T. H. 2155
W. 168

T Bevis
Jan-1900

Digitized by Google

Vollständige, hiſtoriſch und kritiſch bearbeitete

Sammlung

der

württembergiſchen Geſeze.

Herausgegeben

von

Dr. A. L. Reyſcher.

Zehnter Band.

Enthaltend den dritten Theil der Sammlung der Kirchen-Geſetze.

Tübingen,

In Commiſſion bei Ludw. Friedr. Fues.

1836.

Sammlung

der

katholischen Kirchengesetze

von

Dr. Joh. Jakob Lang,

Professor d. R. an der Universität Tübingen.

(X. Band der Reyscher'schen Gesetzsammlung.)

Tübingen,

In Commission bei Ludw. Friedr. Fues.

1836.

Vorrede

zu der

Sammlung der katholischen Kirchengesetze.

Die Sammlung der das katholische Kirchenwesen in Württemberg betreffenden Gesetze und Verordnungen, welche ich hiemit dem Publikum übergebe, bildet den zehnten Band der vollständigen Sammlung der württembergischen Gesetze, deren Herausgabe mein Freund und Kollege, Herr Prof. Dr. A. L. Reyscher besorgt, und einen selbstständigen dritten Theil der Sammlung der württembergischen Kirchengesetze, von welchen der erste Theil die Kirchengesetze von 1418 bis 1802, der zweite die evangelischen Kirchengesetze von 1803 — 1834. enthält. Die beiden ersten Theile hat Herr Diakonus M. Th. Eisenlohr zu Marbach a. N. bearbeitet.

Hinsichtlich des Plans habe ich nur zu bemerken, daß er nicht dieser Sammlung der Kirchengesetze eigenthümlich, sondern dem ganzen Werke angehört, weßhalb ich auf die allgemeine Vorrede zum ersten Bande verweisen zu dürfen glaube. Ohne jenem allgemeinen Plane untreu zu werden, habe ich indessen die Bedürfnisse der katholischen Geistlichen ganz vorzüglich im Auge gehalten und insbesondere auch die Erleichterung berücksichtigt, die mir diese Sammlung bei den Vorträgen über das Württembergische Kirchenrecht, welche ich von Amts wegen zu hal-

ten habe, bieten wird. Insofern kann es diesem Werke nur zum Vortheil gereichen, daß ich bei jenen Gesetzen und Verordnungen, die nach dem allgemeinen Plane der Sammlung der evangelischen Kirchengesetze, der Schulgesetze, Staatsgrundgesetze, der Gerichts-, Regierungs- oder Finanzgesetze angehören, aber nebenbei eine kirchliche Beziehung haben, mich nicht auf bloße Anzeige ihrer Existenz beschränkt, sondern einen Auszug des Wesentlichen mitgetheilt habe. Solche Gesetze und Verordnungen haben dann nach dem allgemeinen Plane keine Numern in dieser Sammlung erhalten, sondern sind mit † bezeichnet. Jene Gesetze und Verordnungen hingegen, welche durchaus eine praktische Gültigkeit und selbst ein historisches Interesse nicht mehr haben, sind demselben Plane gemäß zwar unter eigenen Numern in der Reihenfolge aufgeführt, jedoch nur ihrem Inhalte nach kurz bezeichnet worden.

Was die Quellen und Hülfsmittel dieser Sammlung betrifft, so war ich bemüht, überall aus Originalien zu schöpfen, und nur, wo dieß mir schlechterdings unmöglich war, begnügte ich mich mit beglaubigten Kopieen. Den größten Theil der Erlasse habe ich aus einigen Dekanats-Registraturen erhalten, und diese, sofern sie bloß Kopieen waren, mit dem Normalienbuch des K. katholischen Kirchenraths verglichen. Im Uebrigen war es mir vergönnt, die Registratur des K. Geheimen Raths, das K. Staats- und Haus-Archiv, das K. Archiv des Innern, die Registratur des K. katholischen Kirchenraths, die Registraturen des Bischöflichen Ordinariats, der K. Regierung des Schwarzwaldkreißes, und mehrere andere auf das Vollständigste zu benützen, wofür ich den betreffenden Königlichen und der Bischöflichen Behörde meinen schuldigen Dank

abzustatten habe. Insbesondere kann ich nicht umhin, die ausgezeichnete Gefälligkeit einiger Herren Dekane und des Herrn Registrators bei dem K. katholischen Kirchenrathe dankbar zu preißen. In den Noten sind die Registraturen, aus welchen ich die betreffenden Erlasse erhalten, bezeichnet; nur habe ich bei den Dekanaten, der Raumersparniß wegen, nicht die Registraturen speziell benannt, bemerke indessen ausdrücklich, daß ich bemüht war, mir den Zutritt in Registraturen verschiedener Theile des Landes zu verschaffen, um möglichste Vollständigkeit zu gewinnen.

Von gedruckten Hülfsmitteln habe ich anzuführen: das Allgemeine Intelligenzblatt für Neuwürttemberg, die Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen für das Bisthum Konstanz mit ihren Fortsetzungen *), das Staats- und Regierungsblatt, die Schriften von Knapp, besonders dessen Handbuch für die katholische Geistlichkeit in Württemberg **), und Maurers Uebersicht der für die katholische Geistlichkeit in Württemberg bestehenden Staats- und Kirchengesetze, nebst Beilagen ***). Indessen muß ich ausdrücklich bemerken, daß ich mich, wie auch aus den Noten hervorgeht, nirgends auf einen bloßen Abdruck der in Knapps und Maurers Schriften aufgenommenen Verordnungen beschränkte, wenn es mir, und dieß hat nur wenige Ausnahmen, möglich war, die Originalien aufzufinden. Im Uebrigen habe ich alle Notizen benützt, welche mir Kapffs Repertorium für die evangelisch luther. Geistlichkeit, Müllers Kirchliches Intelligenzblatt, Gaupps Werk: das bestehende

*) In den Noten ist dieselbe angeführt mit: „Gedruckte Sammlung."

**) Diese Schrift ist immer gemeint, wenn in den Noten Knapp ohne weitere Anführung citirt ist; seine übrigen Sammelwerke sind speziell bezeichnet.

***) Diese Beilagen sind in den Noten mit dem Namen „Maurer" citirt.

Recht der evangel. Kirche in Württemberg, Mohls Staatsrecht und andere Werke darboten.

So kann ich denn dem Publikum und besonders den katholischen Geistlichen eine in jeder Beziehung zuverlässige und vollständige*) Sammlung übergeben, welche, gleichwie durch viele einzelne bisher nicht gedruckte, Erlasse, so auch noch durch die hier das erstemal veröffentlichte Dotationsurkunde des Bisthums Rottenburg nebst Beilagen (s. Anhang zur Sammlung) bereichert worden ist. Durch das sorgfältig bearbeitete alphabetische Inhalts-Register hoffe ich die Brauchbarkeit der Sammlung wesentlich erhöht zu haben.

Was schließlich die Einleitung betrifft, so muß ich mir die Bitte erlauben, bei der Beurtheilung den Gesichtspunkt nicht ausser Acht zu lassen, daß darin lediglich eine Zusammenstellung von geschichtlichen Thatsachen bezweckt werden wollte und konnte.

---

*) Auffallen könnte es vielleicht, daß ich ein von Maurer in den Beilagen unter Nr. 263. abgedrucktes Dekret des General-Vikariats in Ellwangen, Disciplinar-Vorschriften für die Geistlichen betreffend, nicht aufgenommen habe. Dieß habe ich damit zu rechtfertigen, daß, wie ich mich in der Registratur des Bischöflichen Ordinariats überzeugte, dieses Dekret bloßer Entwurf geblieben ist.

Tübingen, im August 1836.

Prof. Dr. Lang.

Inhalt.

Einleitung
in die katholischen Kirchen-Gesetze.

Seite

Kurze Charakteristik der drei Perioden für die Entwicklung des katholischen Kirchenwesens in Württemberg (§. 1.) 1
Vorwürttembergische Zustände (§. 2—5.) 2

Erste Periode.
Vom Jahre 1803 bis zum Tode des Fürsten Primas, Bischofs von Konstanz. (10. Febr. 1817).

Die Ober-Landes-Regierung in Ellwangen (§. 6.) 6
Toleranz-Verhältnisse in Neuwürttemberg (§. 7.) 7
Thätigkeit der Ober-Landes-Regierung und Mitwirkung der ausländischen Ordinariate (§. 8—9.) 7
System der Württembergischen Regierung über das Verhältniß der Kirche zum Staat (§. 10—13.) 9
Errichtung des Kön. katholischen geistlichen Raths und Thätigkeit desselben (§. 14.) 12
Toleranz-Verhältnisse seit der Vereinigung Neu-Württembergs mit den alten Landen (§. 15.) 14
Unterhandlungen mit dem Römischen Stuhle über eine eigne Landeshierarchie (§. 16.) 14
Thätigkeit der Staatsbehörde für das Wohl der katholischen Kirche des Landes im Allgemeinen (§. 17.) 16
Errichtung des Interkalarfonds insbesondere und Verbesserung des Pfründ-Einkommens (§. 18—25.) 17
Gottesdienstordnung (§. 26.) 24
Wirksame Schritte zur Aufstellung einer eignen Landeshierarchie, insbesondere Errichtung des inländischen General-Vikariats in Ellwangen für die ehemals Augsburger Bisthums-Antheile des Landes (§. 27—34.) 25
Errichtung einer katholischen Landes-Universität und eines Priester-Seminars in Ellwangen (§. 35.) 31
Vereinigung der ehemals Würzburgischen Bisthums-Antheile mit dem inländischen General-Vikariat (§. 36.) 32
Päbstliche Anerkennung des General-Vikariats in Ellwangen (§. 37.) . 33
Placetum regium im Verhältniß zur inländischen Kirchenbehörde (§. 38.) 35

Zweite Periode.
Vom Jahr 1817. bis zur Errichtung des Landesbisthums 14. Mai 1828.

Provisorische Vereinigung sämmtlicher Landestheile unter einer inländischen Ober-Kirchenbehörde (§. 39—40.) 36

Seite

Vereinigung Württembergs mit andern deutschen Staaten evangelischer Regenten zu gemeinsamen Schritten für die definitive Einrichtung der katholischen Kirche ihrer Länder (§. 41.) 38
Eröffnung der Frankfurter Verhandlungen (§. 42—43.) . . . 39
Gesandtschaft nach Rom und deren Unterhandlungen (§. 44—45.) . 41
Die Bullen Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam (§. 46—47.) 43
Innere kirchliche Verhältnisse in Württemberg insbesondere vollständige Gleichstellung der Katholiken mit den evangelischen Unterthanen (§. 48.) . 45
Die Verfassungs-Urkunde (§. 49.) 46
Stellung des K. katholischen Kirchenraths (§. 50.) 47
Der Interkalarfond (§. 51.) 48

Dritte Periode.

Die Verhältnisse seit der Errichtung des Bisthums.

Quellen für diese Verhältnisse (§. 52.) 49
Die oberrheinische Kirchenprovinz, das Bisthum, das Domkapitel (§. 53. u. 54.) 51
Die Diözese Rottenburg und ihre Eintheilung (§. 55.) . . . 54
Verhältniß der Staatsgewalt zur katholischen Kirche. Schutz- und Aufsichtsrecht (§. 56.) 55

Gegenstände des Schutzrechts.

1) Die Metropolitan-Verfassung (§. 57.) 56
2) Die bischöflichen Rechte (§. 58.) 60
3) Die Stellung der Geistlichen (§. 59.) 60
4) Die Bildung der Kandidaten des geistlichen Standes (§. 60.) 68
5) Rekurs an die Landesbehörden (§. 61.) 69
6) Aufhebung von Sporteln und Taxen bei den geistlichen Behörden (§. 62.) 71
7) Gewährleistung für die Würdigkeit der zu geistlichen Stellen zu befördernden Individuen (§. 63.) . . . 71
8) Verbot der Pluralität der Benefizien (§. 64.) . . . 72
9) Die Subsidien für die Kirche — Kirchenfonds — Ausscheidung des Kirchenguts — Dotation des Bisthums — Ständische Verhandlungen darüber — Resultate (§. 65—69.) 74—82

Aufsichtsrecht des Staats.

1) Das Placetum Regium (§. 70—72.) . . 83—87
2) Eidliche Verpflichtung der Geistlichen gegen den Staat (§. 73.) 88
3) Unterthanen-Verhältniß der Geistlichen (§. 74.) . . 90
4) Beaufsichtigung der Kirchenbehörden (§. 75.) . . . 92
5) Abhaltung auswärtigen geistlichen Einflusses (§. 76.) . 93
6) Nothwendigkeit einer Erlaubniß zur Annahme von Würden, Pensionen, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen (§. 77.) 74
7) Beaufsichtigung des Verkehrs mit in- und ausländischen geistlichen Behörden (§. 78.) 95

Katholische Kirchen-Gesetze*).

		Seite
1803. 1. Jan.	†) Organisations-Edikt für die neuen Lande	1
3. Jan.	†) Dekret des Herzogl. Hofkommissarius in Gmünd, den Zeitpunkt der Majorennität betr.	1
5. Jan.	1) Bischöfl. Konst. Verordnung, die Pflicht des Seelsorgers an Sonn- und Festtagen Predigt und Katechese zu halten betreffend . .	1
5. Jan.	2) Bischöfl. Konstanz. Verordnung, den Schulbesuch der Seelsorger, die Sommerschulen und die Christenlehren betreffend . .	3
5. Jan.	3) Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die Abhaltung der Pastoral-Konferenzen betr.	6
13. Jan.	4) Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die zweckmäßige Herstellung richtiger Pfründurbarien betreffend	8
8. Febr.	5) Bischöfl. Konstanzisches Regulativ, die zweckmäßige Abhaltung der Konferenzen betreffend	10
10. Febr.	6) Bischöfl. Augsburg. Verordnung, die Erfüllung der seelsorgerlichen Pflichten und die Ermahnung zum Gehorsam gegen die landesherrlichen Gesetze und Verordnungen betr.	12
14. Febr.	†) Religions-Edikt für Neuwürttemberg.	14
26. Febr.	7) Reskript der Herzoglich. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, das absolute Verbot der Ehe zwischen Ehebrecher und Ehebrecherin betreffend . . .	15
3. März.	†) Zirkular-Reskript der Herzoglichen Ober-Landes-Regierung in Ellwangen an die Landvogteien, betreffend die Einführung einer Tax-Gebühr für die Heiraths-Erlaubniß in der Minderjährigkeit, und daß die venia aetatis ad effectum nubendi keineswegs die veniam aetatis ad propriam bonorum administrationem in sich begreife und so umgekehrt . . .	15
4. März.	8) Dekret der Herzogl. Hofkammer in Ellwangen, die Sterbfälle ehemaliger Konventualen und geistlicher Pensionairs überhaupt, so wie deren Pensionen betreffend .	15
17. März.	9) Bischöfl. Konstanz. Hirtenbrief, die Einschränkung der Bittgänge betreffend .	16
30. März.	10) Dekret des Bischöfl. Ordinariats in Würzburg, die Abstellung von Feiertagen betreffend	20
31. März.	11) Bischöfl. Konstanz. Ord.-Zirkular, die Vorlesung und Erklärung des Sonn- und Festtäglichen Evangeliums in der Frühmesse betreffend	21

*) Die durch kleinere Lettern unterschiedenen Gesetze sind dem Plane des Unternehmens gemäß (s. die allgemeine Vorrede vor den Staatsgrundgesetzen S. LXXXII. ff.) nicht abgedruckt, sondern nur angeführt.

		Seite
1803. 2. April.	12) Herzogliches Dekret, die Präsentation nur Württembergischer Unterthanen durch die Patrone betreffend, deren Patronatrecht limitirt ist	22
7. April.	13) Dekret der Herzogl. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, das öffentliche Kirchengebet für das Churfürstliche Haus betreffend	23
8. April.	14) Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Kundmachung und Aufbewahrung der bischöflichen Verordnungen betreffend	25
18. April.	15) Bischöfl. Konstanz. Verordnung für die Geistlichkeit, die Disciplin und besonders den Wirthshausbesuch betreffend	26
23. April.	16) Dekret des bischöfl. Vikar. in Augsburg, betr. die Nothwendigkeit eines Ausweises der in der Aushülfe bei der Seelsorge eintretenden ehemaligen Religiosen mit der Ordinariats-Erlaubniß im Weltpriesterstande leben zu dürfen und mit einer Approbation ad curam . .	29
2. Mai.	17) Dekret des bischöfl. Ordinariats in Würzburg, betr. den Inhalt der Predigten, die Vorbereitung dazu, und Abmahnungen, philosophische, politische und ökonomische Gegenstände zur Ungebühr auf die Kanzel zu bringen .	29
11. Mai.	18) Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die abgewürdigten und beibehaltenen Feiertage betreffend	30
16. Mai.	19) Dekret des Bischöfl. Ordinariats in Würzburg, die Abstellung von Feiertagen betreffend	32
11. Juni.	20) Dekret der Churf. Ob. Landes-Regierung in Ellwangen, die Publikation bischöfl. Verordnungen betreffend . .	34
3. Juli.	21) Verordnung der Churf. Ob. Landes-Reg. in Ellw., die Verhütung des Aberglaubens betreffend	35
6. Juli.	22) Bischöfl. Konstanz. Verordnung, den geistlichen Geschäftsgang betreffend .	36
10. Juli.	23) Bischöfl. Konstanz. Zirkular, die Auswahl der Gegenstände für die Konferenzen betreffend	43
11. Juli.	24) Dekret der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, die Abschaffung des lateinischen Chorgesanges und des nachmittäglichen Gottesdienstes an Werktagen betreffend	44
11. Juli.	25) Dekret des Bischöfl. Vikariats in Würzburg, die Verlegung des Festes des Schutz- und Kirchen-Patrons auf den folgenden Sonntag betreffend . . .	45

			Seite
1803.	13. Juli.	26) Reskript der Churf. Ober-Landes-Reg. in Ellwangen an den Stifts-Pfarrer in Ellwangen, Dispensationen betreffend	45
	2. August.	27) Zirkular-Dekret der Churf. Ober-Landes-Reg., die Nothwendigkeit einer Erlaubniß für nicht charakterisirte Personen betreffend, wenn sie den Landesherrn zum Pathen wählen wollen	46
	9. Aug.	28) Reskript der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, die verbotene Feier der abgebotenen Feiertage betr.	47
	20. Aug.	29) Dekret der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, die Landkapitels-Konferenzen betreffend . .	47
	3. Sept.	30) Bischöfl. Konstanzischer Erlaß, die Kapitels-Konferenzen betreffend . .	48
	25. Sept.	†) General-Reskript der Churf. Ob. Land. Regierung in Ellwangen, die Kirchweihen betreffend	49
	7. Okt.	31) Zirkular-Reskript der Churfürstl. Oberlandes-Regierung in Ellwangen an die Landvogteien, betreffend die Mitwirkung des geistlichen Amts zur Vollziehung kirchlicher Anordnungen und zur schleunigen allgemeinen Kundmachung anderer obrigkeitlicher Verordnungen . .	49
	10. Okt.	32) Dekret der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, die noch beibehaltenen Feiertage und die Verlegung der Kirchen-Patronatfeste betreffend .	50
	14. Okt.	†) Churf. Normal-Resolution, die Bestrafung des Ehebruchs betreffend . . .	51
	30. Okt. — 5. Nov.	†) Dekret des Churf. Landvogtei-Gerichts in Ellwangen, betreffend das Verbot, sich in bereits gerichtlich angebrachten und in Dispensations- und Gnadensachen unmittelbar an den Landesherrn zu wenden . . .	51
	31. Okt.	33) Reskript der Churf. Ober-Landes-Reg. in Ellwangen an die katholischen Dekanate, den Gottesdienst an den abgewürdigten Feiertagen betreffend . .	52
	7. Dez.	34) Dekret der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, die Abstellung der nächtlichen Gottesdienste betreffend	53
	13. Dez.	35) Dekret des Bischöfl. Würzburgischen Vikariats, die Abhaltung der Christ-Mette betreffend	54
	15. Dez.	36) Bischöfl. Konstanz. Pastoralweisung, die abgestellten Feiertage betreffend	54
	17. Dez.	37) Dekret des Bischöfl. General-Vikariats in Augsburg, die Verkündung landesherrlicher Verordnungen von der Kanzel betreffend	59

			Seite
1803.	21. Dez.	38) Dekret des Churf. Landvogtei-Gerichts Rotweil an sämmtliche Ober- und Stabs-Aemter, zur Ausführung der Verordnungen über die abgewürdigten Feiertage	59
1804.	6. Jan.	39) Bischöfl. Konst. Ordinariats-Verordnung, die österliche Beicht und Kommunion und die Abtheilung der Kommunikanten in gewisse Klassen betreffend . .	61
	26. Jan.	40) Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Prüfung der Kurat-Geistlichen betreffend	63
	28. Jan.	†) Reskript der Churf. Ober-Landes-Reg. in Ellwangen, die Trauungen in Kirchen und Sakristeien betreffend	65
	28. Jan.	41) Dekret des Bischöfl. Vikariats in Augsburg, betreffend das Verbot der Eheverkündungen an den abgewürdigten Feiertagen . .	65
	1. Febr.	42) Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Einschränkung der Bittgänge betreffend	65
	14. Febr.	†) Dekret des Landvogtei-Sanitäts-Kollegiums in Ellwangen, das Verbot des Begrabens der Leichen in Kirchen betr. .	67
	21. Febr.	43) Reskript der Churf. Ober-Landes-Reg. in Ellwangen, Verlegung einiger Feiertage und Patrozinienfeste auf die nächst darauf folgenden Sonntage betreffend .	67
	23. Febr.	44) Dekret der Churf. Ober-Landes-Reg. in Ellwangen, die Einführung der Kirchen-Konvente in den katholischen Gemeinden betr. Nebst der Instruktion	68
	14. März.	45) Dekret des Bischöfl. Vikariats in Augsburg, betr. die Theilnahme der katholischen Geistlichen an den Kirchen-Konventen, und die Mittheilung eines Duplikats der Kirchen-Konvents-Protokolle an den Dekan, zum gutächtlichen quartalweisen Bericht des letztern an das bischöfliche Vikariat	71
	21. März.	46) Dekret der Churf. Ober-Landes-Reg. in Ellwangen, die Zuziehung der Ortspfarrer zur jährlichen Heiligen-Rechnungs-Abhör betr.	71
	30. März.	†) General-Reskript der Churf. Ober-Landes-Reg. in Ellwangen, die Kirchweihen betr.	72
	3. April.	†) Dekret der Churf. Ober-Landes-Reg. in Ellwangen, die Kirchweihen betr. .	72
	12. April.	47) Bischöfl. Konst. Ordinariats-Zirk., die Abhaltung der Kirchweihfeste betr. .	72
	9. Mai.	†) Dekret der Churf. Ober-Landes-Reg. in Ellwangen, betr. die Beerbung säkularisirter und pensionirter Ermönche, deren Verlassenschafts-Obsignation, Inventur und Theilung	73

			Seite
1804.	19. Mai.	48) Erlaß des Bischöfl. Speyerschen Generat-Vikariats in Bruchsal, betr. die Verlegung des der Stadt Weil auf das Kirchweihfest verliehenen Ablasses auf den dritten Sonntag im Oktober, in Folge der Verlegung der Kirchweihe auf den 3. Okt. . . .	74
	26. Mai.	49) Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die Leichenreden betr.	74
	28. Mai.	†) Verordnung, die Aufhebung der Asyle in den neuen Churlanden betr.	76
	30. Juni.	50) Dekret der Churf. Ober-Landes-Reg. in Ellwangen, die Tabellen über die Geistlichen und die Anzeige von Todesfällen derselben betr.	76
	7. Juli.	51) Zirkular-Reskr. der Churf. Regierung in Stuttgart an die Ober- und Staabs-Aemter der alten Lande, die Publikation kirchlicher General-Verordnungen betr.	77
	18. Juli.	†) Reskript der Churf. Ober-Landes-Reg. in Ellwangen an die Landvogteien, die Abstellung des Gewitterläutens betr. . .	78
	26. Juli.	52) Reskript der Churf. Ober-Landes-Reg. in Ellwangen, das Verfahren bei Einholung von bischöflichen Ehedispensationen betr.	78
	3. Aug.	53) Verordnung der Churf. Ober-Landes-Reg. in Ellwangen, die Testamente des Geistlichen und vor den Pfarrern betr.	79
	10. Aug.	54) Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Messestipendien betr. .	80
	16. Aug.	55) Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die bessere Einrichtung der Konferenzen betr. nebst einer Sammlung von Fragen und Aufgaben . . .	81
	20. Aug.	56) Dekret der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, die Führung der Kirchenbücher betreffend . . .	105
	2/6. Sept.	57) Dekret der Churf. Ob. Landes-Regierung in Ellwangen, die abgestellten Feiertage und Bittgänge betreffend .	105
	10. Sept.	†) Reskript der Churf. Ob. Landes-Regierung in Ellwangen, das Verbot der Reihentänze der Handwerker und des Tanzens an Sonntagen betreffend	107
	26. Sept.	58) Reskript der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, die Abordnung eines weltlichen Kommissairs zu den Landkapitels-Konferenzen und den Prüfungen der Kurat-Geistlichkeit betreffend . .	107
	20/28. Sept.	59) Verordnung der Churf. Ob. Landes-Reg. in Ellwangen, das bei Sterbfäl-	

			Seite
		len katholischer Geistlicher zu beobachtende Benehmen betreffend	108
1804.	28. Sept.	†) Verfügung der Churf. Ob. Landes-Regierung in Ellwangen, die Abhaltung der Wochenmärkte an den abgewürdigten Feiertagen betreffend	109
	28. Sept.	60) Reskript der Churf. Ob. Landes-Regierung in Ellwangen, das Abhauen der Maien und anderer Zweige an den Frohnleichnams- und andern Festen betreffend	110
	5. Okt.	61) Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Empfehlung der Kuhpocken-Impfung durch die Seelsorger betreffend . . .	111
	25. Okt.	†) Reskript der Churf. Ob. Land. Reg. in Ellwangen, die Verfassung der Seelentabellen und Bevölkerungs-Listen betreffend . .	111
	10. Nov.	62) Erlaß des Bischöfl. Speyerschen General-Vikariats in Bruchsal, die Verlegung der Christmette von Mitternacht auf 6 Uhr Morgens betreffend	111
	25. Nov.	63) Reskript Serenissimi an die Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, das Hinwegfallen der in der aufgehobenen Klosterkirche zu Zwiefalten gestifteten Jahrtage betreffend	112
	26. Nov.	†) Spezial-Reskript der Churf. Ob. Landes-Regierung zu Ellwangen, den Ort der Proklamation betreffend . . .	112
	17. Dez.	64) Reskript der Churfürstl. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, die Aufstellung landesherrlicher Dekane betr.	112
1805.	11. Jan.	†) Zirkular-Reskript der Churf. Regierung zu Stuttgart, die vor der bürgerlichen Niederlassung, Proklamation und Kopulation eines Chirurgus nothwendige Legitimation mit einem Meisterbrief betreffend . . .	115
	18. Jan.	†) Zirkular-Reskript der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen an die Landvogtei-Gerichte, betreffend die Anweisung der Ober- und Staabs-Aemter jedesmal in ihren Beiberichten zu den Dispensations-Gesuchen in Ehesachen die Religions-Eigenschaft der suppliirenden Personen ausdrücklich anzugeben	115
	22/30. Jan.	67) Dekret der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, betreffend Anzeigen und Beschwerden der katholischen Geistlichen beim bischöflichen Ordinariat in Sachen, welche nicht dahin gehören .	115
	15. Febr.	†) Reskript der Churf. Regierung, die Beglaubigung der Urkunden, besonders auch der von Geistlichen ausgestellten Scheine durch die amtlichen Behörden betreffend . . .	116

			Seite
1805.	2. März.	68) Reskript der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, betreffend die Erfordernisse der bischöfl. Fasten-Patente, damit sie Genehmigung erhalten können	117
	2. April.	69) Bischöfl. Konstanz. Zirkular, die Dispensgesuche betreffend . . .	118
	5. April.	70) Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, Feldsegnungen betreffend .	120
	13. April.	71) Reskript des bischöfl. Konstanz. General-Vikariats, Ehedispensen durch die päbstliche Nunziatur in Luzern betreffend	120
	4. Mai.	72) Erlaß des bischöfl. Speyerschen General-Vikariats in Bruchsal, die Anschaffung des Feiertags Johannes des Täufers, und die Abhaltung des gewöhnlichen werktägigen Gottesdienstes an demselben betreffend . .	121
	4. Mai.	73) General-Reskript der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, die Anzeige von Todesfällen katholischer Geistlichen und den Wiederbesetzungsbericht hinsichtlich der vakant gewordenen Pfründe, so wie die Patronatrechte betreffend . .	121
	5. Mai.	†) Rang-Reglement	123
	13. Mai.	74) Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die Visitationen betreffend . . .	124
	22. Mai.	75) Bischöfl. Konst. Verordnung, die Visitationen betreffend	127
	26. Juni.	76) Reskript der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen an das Landvogtei-Gericht —, die Unterordnung der Kloster-Geistlichen unter die neu aufgestellten Dekane betreffend . . .	134
	17. Juli.	77) Reskript der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, die Kirchenvisitation durch einen bischöfl. Deputaten betreffend	135
	30. Juli.	†) Spezial-Reskript des Churfürstl. evangel. Kirchenraths, die Zulässigkeit der Beiziehung von katholischen Taufpathen und die nothwendige Zahl der Taufpathen betreffend	136
	5. Aug.	†) General-Reskript, die bei Beglaubigung öffentlicher Urkunden, und Privatschriften, besonders gegen das Ausland zu beobachtenden Vorschriften betreffend	136
	7. Aug.	†) Zirkular-Dekret der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, betreffend die Berücksichtigung des Vermögens und des wahrscheinlichen Nahrungsstandes der Heirathsleute	137
	7. Aug.	78) Dekret der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen an die Landvogtei-Gerichte, betreffend die Nothwendigkeit einer Anzeige an die örtli-	

			Seite
		chen Civil-Behörden von Seiten der Seelsorger, so oft ein spurius oder sonst ex damnato coitu erzeugtes Kind zur Taufe gebracht wird	137
1805.	14. Aug.	†) Reskript der Churf. Ob. Landes-Reg. in Ellwangen, die Leichenordnung betr.	138
	15/19. Aug.	†) Reskript der Churf. Ob. Landes-Reg. in Ellwangen, die Bestrafung des Ehebruchs betreffend	138
	23. Aug.	79) Dekret der Churf. Ob. Landes-Reg. in Ellwangen, die Stempelordnung betr.	138
	26. Okt.	80) Dekret des bischöfl. Vikariats in Augsburg, betreffend die unangemessene Kleidung und Lektüre und die in Folge der leztern gehaltenen unpassenden Predigten der Geistlichen	138
1806.	7. Jan.	†) General-Reskript, die Form und die Ueberschrift der Eingaben an Königl. Kollegien und die Errichtung eines Staatsministeriums betr.	139
	11. Jan.	†) Kön. Verordnung, das Verbot der Eingabe von Exhibita an den König ohne Rubrum betreffend	139
	11. Jan.	81) Dekret des Kön. Landvogtei-Gerichts in Ellw., das öffentliche Kirchengebet für das Königl. Haus betreffend	139
	21. Jan.	82) Dekret des Bischöfl. Vikariats in Würzburg, das Gebet Salvum fac Regem betreffend	140
	22. Jan.	83) Erlaß des bischöfl. Speyerschen General-Vikariats in Bruchsal, das Gebet salvum fac Regem, und das Gebet für den König nach der Predigt betreffend . . .	140
	5. Febr.	†) Reskript der K. Ob. Landes-Reg. in Ellwangen, das Verbot der Lichtkärze in den neuen Landen betreffend	141
	26. Febr.	84) Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Exequien der Geistlichen betreffend	141
	18. März.	†) Kön. Organisations-Manifest .	142
	4. April.	†) Rang-Reglement	143
	12. April.	†) Kön. Verordnung, die Form der eingereichten Bittschriften betreffend . . .	143
	15. April.	†) Gen. Reskript, die Zeit der Volljährigkeit betreffend	143
	19. April.	†) General-Reskript, die Fertigung der Taufscheine betreffend	143
	20. April.	85) Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die Administration der Taufe betreffend .	144
	22. April.	†) General-Reskript, die Vorschrift eines Papierformats bei Berichten, Memorialien ꝛc. betreffend	147
	1. Mai.	86) Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Fronleichnamsprozession betreffend	147

			Seite
1806.	24. Mai.	†) Zirkular-Reskript der K. Ober-Landes-Regierung, betreffend die Unvereinbarkeit der Dispensations-Gesuche ad effectum nubendi et administrandi bona in einem und demselben Exhibito	148
	29. Mai.	†) Erndt-General-Reskript . .	148
	2. Juni.	87) Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Gebeinhäuser betreffend	148
	13. Juni.	†) Erlaß des evangel. Feldprobstes an die Kön. Garnisons-Pfarrämter, die kirchlichen Funktionen bei Garnisonen in katholischen Orten betreffend	149
	28. Juni.	88) Zirkular-Reskript des Kön. kath. geistl. Raths an die Kreishauptleute, die wirkliche Einsetzung des Königl. kathol. geistl. Raths betreffend . .	150
	10. Juli.	89) Reskript des Kön. kath. geistl. Raths, die Zensur der geistlichen katholischen Schriften betreffend . . .	151
	10. Juli.	90) Verordnung des K. kath. geistl. Raths, die Besetzung und Beschreibung der katholischen Kirchenpfründen betreffend	151
	12. Juli.	91) Erlaß des Bischöfl. Speyerschen General-Vikariats in Bruchsal, betreffend die Beerdigung der Selbstmörder ꝛc. . .	156
	12. Juli.	92) Reskript des Kön. kath. geistl. Raths, die Dispensations-Gesuche der Katholiken wegen kanonischer Hindernisse betr.	156
	15. Juli.	†) Dekret der Kön. Ob. Land. Regierung, die Zensur der Schriften betreffend . .	157
	31. Juli.	†) General-Reskript, die Bestrafung der fleischlichen Verbrechen betreffend . . .	157
	5. Aug.	†) Zirk. Reskript der Kön. Ob. Land. Regierung, die Mitbeurkundung der Taufscheine durch die Ober- und Stabs-Beamten betreffend	157
	30. Aug.	93) Erlaß des Bischöfl. Speyerschen General-Vikariats in Bruchsal, betreffend das Kirchengebet für den König, und die Unterlassung der bisher üblichen Gebete, welche sich auf das deutsche Reich bezogen . . .	158
	31. Aug.	†) Kön. Dekret, die Post-Porto-Freiheit betr.	158
	4. Sept.	†) Dekret der Kön. Ob. Land. Regierung, die Titulatur der K. Kollegien, Direktionen und Departements betreffend	158
	7. Sept.	94) Dekret des Bischöfl. Vikariats in Würzburg, das Kirchengebet für den König betreffend	158
	2/8. Sept.	†) Dekret der Kön. Ob Land. Regierung, die unmittelbare höchste Bewilligung zur Verheirathung sämmtlicher Hof- und Civildiener betr.	159
	11. Sept.	95) Dekret des Bischöfl. Vikariats in Würzburg, die Disziplin der Geistlichen betreffend	159

			Seite
1806.	16. Sept.	96) Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Behandlung des Postporto betreffend	160
	19. Sept.	†) Zirkular-Reskript der Kön. Ob. Land.-Regierung, die gemeinschaftlichen Oberämter betreffend	161
	1. Okt.	†) Kön. Steuer-Verordnung	161
	6. Okt.	97) Reskript der Kön. Ob. Land. Regierung, das Hauen der Maien und anderer Zweige an dem Frohnleichnams- und andern Festen betreffend	161
	15. Okt.	†) Religions-Edikt	161
	11/17. Okt.	†) Dekret der Kön. Ob. Land. Regierung, die Nichtanwendung der Vorschrift über die Nothwendigkeit einer allerhöchsten Erlaubniß zur Verheirathung Königlicher Diener auf bloße Kommundiener betreffend	162
	17. Okt.	†) Dekret der Kön. Ob. Land. Regierung, die Stellen, bei welchen die Heirathsgesuche der Kön. Diener einzureichen sind, betreffend	163
	21. Okt.	†) Dekret der Kön. Ob. Land. Regierung, die Untersuchung und Anzeige der fleischlichen Vergehen betreffend	163
	28. Okt.	98) Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Ersetzung der Meßnerdienste betreffend	163
	4. Nov.	†) Zirk. Reskript der K. Ob. Land. Regierung, die Einlieferung von Leichnamen auf die Universitäts-Anatomie in Tübingen betreffend	164
	6. Dez.	99) Erlaß des Bischöfl. Speyer'schen General-Vikariats in Bruchsal, die durch die Auflösung des deutschen Reichs in dem römischen Missale nothwendig gewordenen Aenderungen betreffend	164
	5/12. Dez.	†) General-Reskript, die Annahme akademischer Würden betreffend	164
	27/28. Dez.	100) Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Feier des ersten Januars als Gedächtnißtags für die Annahme der Königswürde betreffend	164
	31. Dez.	101) Reskript der Kön. Ob. Land. Regierung, die Nothwendigkeit einer Erlaubniß für nicht charakterisirte Personen betreffend, wenn sie den Landesherrn zum Pathen wählen wollen	165
1807.	2. Jan.	102) Bischöfl. Konst. Ord. Verordnung, das Gebet für die Landesherrn betreffend	165
	3. Jan.	103) Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Pfründbeschreibungen betreffend	167
	16. Jan.	†) Reskript der Kön. Ober-Regierung, die Einschärfung des Verbots von Berichten an den König unmittelbar betreffend	168
	17. Jan.	†) Kön. General-Reskript, die Gerichtsbarkeit über die Exemten betreffend	168
	22. Jan.	†) Königl. Verordnung, das Staats- und Regierungsblatt betreffend	168

			Seite
1807.	30. Jan.	104) Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, betreffend die Erforderniſſe der biſchöfl. Fasten-Patente, damit ſie Genehmigung erhalten können	169
	17. Febr.	†) Dekret der Kön. Ober-Regierung, die Einführung der Alt-Württembergiſchen Geſetze in die neuen Lande betreffend . . .	169
	10. März.	105) Dekret des Biſchöfl. Vikariats in Würzburg, die Oration in feria 6ta in Parasceve betreffend, mit einer Beilage	169
	12. März.	106) Biſchöfl. Konſtanz. Zirkular, die Nothwendigkeit von Ausruf- oder Erlaubniß-ſcheinen der weltlichen Obrigkeit zur Vornahme der Proklamation und Kopulation betr.	170
	13. März.	107) Extractus Protocolli Episcopalis Vicariatus Generalis Wormatiensis, betreffend die Abänderung verſchiedener Gebete in Missali Romano pro Imperatore Romano .	171
	12. April.	†) Königl. Verordnung, das Trauergeläute für Fürſten, Grafen und Rittergutsbeſitzer betr.	171
	16. April.	108) Reſkript des Königl. kathol. geiſtl. Raths, die Schilderung der Dekane und Dekanats-Kommiſſarien durch die Kreishauptleute betreffend	172
	19/21. April.	109) Dekret des Kön. kath. geiſtl. Raths, die Konkurs-Prüfungen der kathol. Geiſtlichen betreffend	173
	2. Mai.	110) Dekret des Kön. kath. geiſtl. Raths, die Unzuläſſigkeit des Vikarirens auſſer Lands, im Vaterort oder deſſen Umgegend betr.	174
	8. Mai.	†) Erlaß des Königl. Juſtiz-Miniſteriums, die Beſtrafung des Ehebruchs betr.	175
	10. Mai.	†) Erlaß des Kön. Miniſt. des Innern, die Faſſung und Eingabe der Memorialien betr.	175
	17. Mai.	†) Kön. Reſolution, das Kirchengebet für die Patronat- und Patrimonial-Herrſchaften betr.	175
	22. Mai.	†) Königl. Verordnung, das Verbot des Läutens beim Gewitter betreffend . .	175
	26. Mai.	111) Dekret des Kön. kath. geiſtl. Raths, die Haltung des Regierungsblatts von Seiten aller angeſtellten Geiſtlichen betreffend	176
	27. Mai.	†) Kön. General-Reſkript, das diesjährige Erndte-Generale betreffend	176
	5. Juni.	112) Dekret des biſchöfl. Vikariats in Würzburg, betreffend die Vorſchrift für die Pfarrer, in den Bittgeſuchen um Dispenſation von Ausrufungen und Ehehinderniſſen zureichende Gründe anzugeben und die Bittſchriften lateiniſch abzufaſſen	176
	13. Juni.	†) Reſkript der Kön. Ober-Regierung, wonach die Beamten in den Taufſcheinen nur die Aechtheit der Unterſchrift der Geiſtlichen zu beurkunden haben	177

			Seite
1807.	16. Juni.	†) Staats-Min. Erlaß, das Verbot der Geschenkannahme bei Beiberichten u. s. w. betr.	177
	23. Juni.	113) Reskript des Kön. kathol. geistl. Raths, die für Annahme von Vikarien erforderliche Anzeige an den Kön. kathol. geistl. Rath, so wie die Anzeige von dem Eintritt eines Geistlichen in den Pfarrbezirk an den Dekan durch die Pfarrer betreffend . .	177
	25. Juni.	114) Verordnung des Kön. kath. geistl. Raths, die Berichte über erledigte kathol. Kirchendienste betreffend . . .	178
	12. Juli.	†) Reskript der Kön. Ob. Regierung, die Ausstellung von Heirathsscheinen für Konskriptionspflichtige betreffend	179
	16. Juli.	115) Schreiben des Kön. kathol. geistl. Raths an die Ordinariate, betreffend die Nothwendigkeit der Konfirmation jeder nicht vom Landesherrn geschehenden Besetzung einer Kirchenpfründe	179
	24. Juli.	116) Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die Wegräumung von Hindernissen des Pfarrgottesdienstes betreffend	180
	16/28. Juli.	117) Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Aufhebung der wechselseitigen Patronatrechte zwischen Baden und Württemberg betreffend	181
	31. Juli.	118) Dekret des bischöflichen General-Vikariats in Würzburg, betreffend die den Dekanen ertheilte Erlaubniß, in Fällen allgemeiner Noth besondere Andachten anzuordnen	182
	1. Aug.	119) Königliches Dekret, betreffend die Einziehung der Zehenten, welche den Pfarreien in Hof- und Domainen-Kammer-Orten zustanden, bei Vakaturen gegen Aequivalent	183
	10. Aug.	†) Dekret der K. Ob. Finanz-Kammer, die Berichterstattungen über Lehens-Veränderungs-Gesuche betreffend	183
	29. Aug.	120) Dekret des bischöflichen General-Vikariats in Würzburg, betreffend die Form der auszustellenden Tauf-, Ausrufungs- und Vollmachts-Scheine und die dabei anzuwendende Vorsicht . . .	184
	3. Sept.	†) Dekret des K. Ehegerichts, die Dispensation zwischen Evangelischen und Katholiken hinsichtlich der Ehe betreffend . . .	186
	9. Sept.	121) Königl. Verordnung, die Bildung katholischer Garnisons-Gemeinden betreffend	187
	1. Okt.	122) Dekret des Kön. Staats-Ministeriums, betreffend die Erfordernisse der von den Patrimonial-Herrn zu nominirenden und präsentirenden Geistlichen . .	187

			Seite
1807.	1. Okt.	†) K. General-Reskript, betreffend die Aufhebung der bei Falliehen bestehenden Heiratsbeschränkungen und die Gestattung keiner anderen, als der kanonischen und Konskriptions-Ordnungsgemäßen Einschränkungen	188
	7. Okt.	†) Spez. Reskr. der K. Ob. Reg., die Beerdigung der auf fremder Ortsmarkung gestorbenen Personen betreffend	188
	29. Okt.	†) Reskr. des K. Ehegerichts, die Kopulation der Ausländer und Vaganten betreffend	188
	2. Nov.	†) Kön. Dekret, den Geschäftskreis des Kön. Staats-Ministeriums betreffend . . .	189
	10. Nov.	†) Spez. Reskr. der K. Ob. Reg, die Publikation des Staats- und Regierungsblattes von den Kanzeln betreffend	189
	10. Nov.	†) Reskr. der K. Ob. Reg., die Ausschreiben der in die pfarramtlichen Funktionen einschlagenden Gegenstände betreffend	189
	14. Nov.	123) Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Verhandlungen der Königl. Bevollmächtigten mit dem Päbstlichen Nunzius betreffend .	190
	15. Nov.	†) K. General-Reskript, die Einführung von Familien- und Kirchenregistern betreffend .	190
	24. Nov.	124) Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Errichtung von Landkapitels-Lesegesellschaften und die Landkapitels-Konferenzen betreffend	191
	24. Nov.	125) Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, betreffend Ermahnung an junge Geistliche, sich dem Lehrfache zu widmen . . .	192
	8. Dez.	126) General-Reskript des Kön. kath. Geistl. Raths an sämmtliche Königl. Beamte und katholische Dekane und Dekanats-Kommissarien, die Erneuerung und Ausdehnung des Verbots der nächtlichen Gottesdienste auf sämmtliche katholische Kirchen in dem Königreiche betr.	193
	10. Dez.	127) Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, an sämmtliche katholische Pfarrer und Lokal-Kapläne, das Königl. Staats- und Regierungsblatt betreffend . .	194
	12. Dez.	128) Kön. Verordnung, den Stempel bei den Nominations-Präsentations- und Tischtitels-Urkunden betreffend	194
	17. Dez.	†) Kön. Brandschadens-Versicherungs-Ordnung	195
	17/29. Dez.	†) Kön. General-Verordnung, die neue Einrichtung der Bevölkerungs-Tabellen betr.	195
	24. Dez.	†) Königl. Dekret, die Universität Tübingen betreffend	195
1808.	1. Jan.	†) Königliches Haus-Gesetz . . .	198
	5. Jan.	129) Bischöfl. Wormsischer Protokoll-Extrakt, betreffend die Abstellung der nächtlichen Gottesdienste und die Verlegung	

			Seite
		der auf nicht gebotene Feiertage fallenden Patrozinien-Feste auf die nächst folgenden Sonntage	198
1808.	14. Jan.	130) Dekret des bischöfl. Vikariats in Würzburg, die Abstellung der nächtlichen Andachten und die Verlegung der Patrozinien auf den nächst folgenden Sonntag betreffend	200
	16. Febr.	131) Dekret des Königl. kathol. geistl. Raths, die Dekane betreffend, welche sich um den Civilverdienstorden melden dürfen	200
	26. Febr.	132) Dekret des Königl. kathol. geistl. Raths, die Abhaltung von stillen Hochzeiten in den geschlossenen Zeiten betreffend	201
	3. März.	†) Dekret des Königl. kathol. geistl. Raths, das Verbot der Beerdigung vor 48 Stunden nach dem Tode betreffend . .	201
	8. März.	133) Spezial-Reskript des Kön. kathol. geistl. Raths, die Landkapitels-Lesegesellschaft betreffend	202
	12. März.	134) Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Errichtung einer Lesegesellschaft in jedem Landkapitel betreffend .	202
	16. März.	†) Erlaß der Königl. Ober-Finanz-Kammer, die Verwandlung der Falliehen in Erbliehen oder in Zinsgüter betreffend . .	204
	21. März.	†) Finanz-Minist. Resol., die Aufhebung der Steuerfreiheit der piorum corporum, der Kirchen und Pfarreien, der Gemeinden und Privaten betreffend	208
	23. März.	135) Extractus Protocolli Episcopalis Vicariatus Generalis Wormatiensis, betreffend die Ertheilung der Fakultät von Ordinariats wegen an sämmtliche zur Diözese Worms gehörige Württembergische Pfarrer, ihre Pfarrgenossen auf die Abstinenz-Tage das ganze Jahr hindurch zu dispensiren . . .	208
	16. April.	†) Dekret der K. Ober-Reg, wonach nur solche Weibspersonen auswandern dürfen, welche auf glaubhafte Weise die Möglichkeit, sich im Auslande zu verheirathen, darthun . .	209
	21. April.	136) Reskript des K. kath. geistl. Raths, die Landkapitels-Konferenzen und Lesegesellschaften betr.	209
	23. April.	†) K. Verordnung, die Trauung der Militärpersonen betr.	211
	8. Mai.	†) K. Verordnung, die Beerdigungsart der Selbstmörder, todt gefundener Personen u. s. w. betreffend	211
	17. Mai.	†) Erlaß der K. Ober-Reg., eine Erläuterung der General-Verordnung über die Bevölkerungs-Tabellen betr.	211
	18. Mai.	†) K. Zensur-Ordnung	212

			Seite
1808.	25. Mai.	†) K. Verordnung, das exekutivische Verfahren gegen die Kön. Civildiener betr. . .	212
	28. Mai.	†) Dekret der K. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Depart., das neue Diäten-Regulativ betr.	213
	31. Mai.	†) Dekret der K. Ober-Reg., die Kosten der Visitationen in Patrimonial-Orten betr. .	214
	10. Juni.	†) Erlaß der K. Ober-Reg., gegen das Heirathen der Substituten	214
	11. Juni.	137) Dekret des K. kath. geistl. Raths, das Terminiren auswärtiger Mönche betr.	214
	11. Juni.	†) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Unzulässigkeit der Hochzeiten an Sonn- und Festtagen betr.	215
	13. Juni.	138) Reskr. der K. Ober-Reg., das Schießen am Frohnleichnamstage betr. . . .	215
	17. Juni.	†) Erndt-General-Reskript . . .	216
	20. Juni.	†) General-Verordnung des K. Ob. L. Oek. Kolleg., die Verleihung der den verschiedenen Geistlichen Stifts- und Armen-Verwaltungen, Kirchen-Fabriken und andern Korporationen zustehenden Heu- und Oehmd- auch großen und kleinen Zehnten, Theil- und Land-Garb-Gefälle betr.	216
	23. Juni.	†) K. Reskript, die Bestrafung der Baumverderber und die Belehrung von Seiten der Geistlichen betr	216
	23. Juni.	†) Erlaß des K. Ehegerichts, das Heirathen der Militärpflichtigen betr.	217
	25. Juni.	†) Erlaß des Kön. Medizinal-Depart., Warnung wegen giftiger Kräuter und Wurzeln betreffend	217
	28. Juni.	139) Reskr. des K. kath. geistl. Raths, die Residenz der Geistlichen betr. . .	217
	29/30. Juni.	140) Reskr. der K. Ober-Reg., das Schießen an dem Frohnleichnamstage betr. .	219
	2. Juli.	†) Erlaß des Min. der geistl. Angel., Adjunktionen und Exspektanz-Ertheilungen bei Patronatsstellen betr.	219
	10. Juli.	141) Bischöfl. Konstanz. Verord., das praktische Bibelstudium betr. . . .	219
	14. Juni — 29. Juli.	†) K. Verordnung, das Heirathen der Kön. Vasallen betr.	220
	30. Juli.	†) Erlaß der Kön. Ober-Reg., die Form wie die Taufscheine ausgestellt werden sollen, betr.	220
	2. Aug.	142) Extractus Protocolli Episcopalis Generalis Wormatiensis, betr. die Anweisung aller in den K. Württ. Landen befindlichen Wormsischen Diözesan-Pfarrer, nebst der von Staatsgewalt wegen befohlenen Führung der deutschen Kirchenregister, auch ihre sonstige in latein. Sprache nebenher fortzuführen . .	221
	2. Aug.	143) Spezial-Dekret des K. kath. geistl.	

			Seite
		Raths, die Gottesdienſtordnung an Sonn- und Werktagen betr.	221
1808.	9. Aug.	144) Dekret des K. k. geiſtl. Raths, die Dispenſationen der Brautleute wegen Verwandtſchaft und Schwägerſchaft betr. .	223
	10. Aug.	145) Biſchöfl. Konſtanz. Ord. Zirkular, die Mitwirkung der Kapläne hinſichtlich der Aufſicht und des chriſtlichen Unterrichts in den Volksſchulen betr.	224
	11. Aug.	146) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, die Paſtoral-Konkurs-Prüfungen betr. .	225
	18. Aug.	147) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, den katholiſchen Gottesdienſt an Sonn- und Feiertagen betr.	226
	19. Aug.	†) General-Verordnung des K. Ob. L. Oek. Kolleg., die Wohnſteuer betr. . . .	226
	20. Aug.	148) Biſchöfl. Konſt. Ordinariats-Zirk., die abgeſtellten Feiertage betr. . .	226
	24. Aug.	149) Biſchöfl. Konſtanz. Ordinariats-Zirkular, die Waſſer- und Salzweihe am Dreikönigstage und die Feuerweihe am Charſamſtage betr.	228
	31. Aug.	150) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, die Ablegung der Mönchskleidung betr. .	229
	3. Sept.	†) Erlaß der K. Ober-Reg., die Form, wie die Taufſcheine in Patrimonial-Orten ausgeſtellt werden ſollen, betr.	229
	4. Sept.	†) K. Verordnung, die Nichtigkeit der auſſer Lands von einem Unterthanen ohne allerhöchſte Erlaubniß eingegangenen Ehe betr. .	230
	6. Sept.	†) Reſkr. der K. Ober-Reg., wonach Schulheiſſen keiner Heirathś-Erlaubniß bedürfen .	230
	10. Sept.	†) K. Verordnung, die Prüfung und Aufſtellung der katholiſchen Schullehrer in den deutſchen Schulen betr.	230
	10. Sept.	†) General-Reſkr., die Einführung einer allgemeinen Schulordnung in den katholiſchen Elementarſchulen des Königreichs betr. . .	230
	13. Sept.	†) Inſtruktion der Landbaumeiſter und Baukontroleurs	231
	1. Okt.	151) Reſkr. des K. kath. geiſtl. Raths, die erforderlichen Eigenſchaften der die katholiſche Theologie Studierenden betr. . .	231
	6. Okt.	†) K. Verord., die Abſtellung der Kirchhöfe innerhalb der Städte und Dörfer betr. . .	233
	14. Okt.	152) Biſchöfl. Konſtanz. Ordinariats-Befehl, die Sammlung der Biſchöflichen Hirtenbriefe und Verordnungen betr. .	233
	18. Okt.	153) Reſkr. des K. kath. geiſtl. Raths, die katholiſchen Kirchen-Viſitationen betr. .	234
	26. Okt.	154) Biſchöfl. Konſtanz. Ordinariats-Zirkular, die öffentliche Gebete für die glückliche Entbindung der Gemahlin des Landesfürſten oder Erbprinzen betr. . .	239

		Seite
1808. 10. Nov.	155) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die von den kathol. Geistlichen zu führenden Befehlbücher betr.	240
11. Nov.	†) Zirkular-Reskript der K. Ober-Reg., das Verbot der Jahrmärkte an Sonntagen betr.	241
14. Nov.	†) Stempel- und Tax-Ordnung	241
12. Dez.	156) Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Exorzismen betr.	241
15. Dez.	157) Dekret des K. kath. geistl. Raths, das Kirchengebet für den König nach dem Hochamte betr.	242
15. Dez.	158) Bischöfl. Konstanz. Anordnung, die Verlegung der nächtlichen Andacht in der Christnacht auf eine Morgenstunde betr.	242
15. Dez.	159) Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, das Erscheinen von auswärtigen Geistlichen beim Gottesdienst an abgestellten Feiertagen betr.	243
18. Dez.	†) Dekret des K. Min. des Innern, die Ablieferung von Leichnamen an die Anatomie betr.	244
18. Dez.	†) Rangreglement	244
24. Dez.	160) Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Weisung, die Sammlung der bischöflichen Hirtenbriefe und Verordnungen betr.	244
24. Dez.	161) Reskr. des K. kath. geistl. Raths, die Schreibmaterialien-Vergütung für die Dekane betr.	245
28. Dez.	162) Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die erste Kommunion der Schulkinder betr. nebst Beilage	246
1809. 2. Jan.	163) Bischöfl. Konstanz. Verord. für alle rheinische Bundeslande des Bisthums, die Dispense wegen nöthiger Arbeit an Sonn- und Feiertagen betr.	250
10. Jan.	164) Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Verordnung, die Brüderschaften in dem K. Würtembergischen Bisthumsantheil betr.	251
10. Jan.	165) Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Abkurung der Pfründen betr.	251
18. Jan.	166) Bischöfl. Konstanz. Verord., die Verkündigung des vorschriftmässigen Eheunterrichts betreffend	253
20. Jan.	167) Bischöfl. Konst. Ordinariats-Zirk., die Residenz der Pfarrer und Benefiziaten betreffend	261
26. Jan.	168) Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Weisung, die Berichte über die Hilfspriester betreffend	262
4. Febr.	169) Dekret des K. kath. geistl. Raths an die K. Ober- und Dekanat-Aemter, Berichte über die Beschaffenheit erledigter katholischer Kirchendienste betr.	264
12. Febr.	170) Bischöfl. Konst. Ordinariats-Zir-	

			Seite
		kular, die Gleichförmigkeit im Gebrauch der Benediktionen und Ritus betr. . .	264
1809.	4. März.	171) Bischöfl. Konstanz. Verord., die Bittgänge betr.	265
	4. März.	172) Bischöfl. Konst. Ordinariats-Zirk., die Homilie während der Frühmesse betr.	265
	4. März.	173) Bischöfl. Konstanz. Verord., Wallfahrts- und Gnaden-Oerter betr.	266
	6. März.	174) Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die fortgesetzte Ausbildung der Hilfspriester im Fache der Homiletik und Katechetik betr.	266
	6. März.	175) Bischöfl. Konst. Ordinariats-Weisung, die ungesäumte Einberichtung der Sterbfälle geistlicher Personen betr. .	269
	9. März.	176) Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Formalien bei der Eheverkündung betr.	270
	11. März.	177) Bischöfl. Konstanz. Anordnung, das öffentliche Gebet am Pfingstmontag betr.	271
	13. März.	178) Bischöfl. Konstanz. Ordin. Zirk., das Opfergeben betreffend . . .	273
	15. März.	†) Gen. Reskript, die Beerdigungsart der Selbstmörder betr.	274
	16. März.	179) Bischöfl. Konstanz. allgemeine Gottesdienstordnung	274
	21. März.	†) K. Resolution, die Unterwerfung des Grund-Eigenthums der piorum corporum, der Kirchen und Pfarreien, der Gemeinden und Privaten, die bisher steuerfrei waren, unter die Gefäll- und Grundsteuer betreffend	280
	24. März.	180) General-Reskr., die Religions-Uebung der katholischen Unterthanen im Königreiche betreffend	284
	28. März.	†) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Errichtung von Schulinspektoraten und ihr Verhältniß zu den Dekanaten betr. . . .	282
	28. März.	†) Dekret des K. kath. geistl. Raths, Instruktion für die katholischen Schulinspektoren	282
	10. April.	†) Instruktion und Anweisung der K. Ober-Finanz-Kammer, zur Besteurung der bisher Exemten	282
	10. Mai.	†) General-Reskr., die Aufhebung aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreiche betr. .	283
	15/20. Mai.	†) Reskr. der K. Ober-Reg., Abstellung der Fackel- und Johannisfeuer betr. . . .	283
	23. Mai.	181) Dekret des K. kath. geistl. Raths, das Verhalten der Dekane beim Absterben katholischer Geistlicher betr. . . .	283
	8. Juni.	†) Verordnung, die Kommun-Schaafwaide-Verleihungen betr.	284
	3. Juli.	†) Staats-Min. Erlaß, die Ablieferung der Duplikaten aller Impressen Kön. Kollegien an das Staats-Minist. betr.	284

			Seite
1809.	27. Juni / 4. Juli.	†) Dekret der K. Ober-Reg., die nach aufgehobener Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu treffenden Einrichtungen und die Verhältnisse der Patrimonial-Herrn betr.	284
	11/13. Juli.	†) Erlaß der K. Ober-Reg., wodurch verboten wird, an Ausländer Stipendien zu reichen	285
	12. Juli / 5. Aug.	182) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Abschaffung der Dekanatamts-Boten betreffend	285
	10. Aug.	†) Spezial-Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Ungleichheit des Alters bei Brautleuten betreffend	285
	20. Aug.	†) K. Konskriptions-Ordnung . .	286
	14. Sept.	†) Erlaß der K. Ober-Reg., die Bevölkerungslisten betreffend	286
	19. Sept.	†) Instruktion für die Distrikts-Kommission	286
	4/6. Okt.	†) Dekret der K. Ober-Reg., die Zeit für die Einreichung der Heiraths-Erlaubniß-Bittschriften betr.	287
	7. Okt.	†) Verordnung, die Reisekosten-Anrechnung Königlicher Diener betr.	287
	11. Okt.	†) Dekret der K. Konskriptions-Kommission, die genaue Angabe des Alters in den Konskriptions-Listen und die Verantwortlichkeit dafür betr.	287
	19. Okt.	183) Spezial-Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Ausfertigung der Tischtitels-Urkunden für die in das Priesterseminar eintretenden Theologen betr. . . .	287
	21. Okt.	184) Bischöfl. Konstanz. Dekret, die Dispensationen im dritten und vierten Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft betreffend	288
	7. Nov.	†) Verordnung der K. Konskriptions-Kommission, die Behandlung der Heirathskonzessions-Gesuche in der Minderjährigkeit betr.	289
	11. Nov.	185) Bisch. Konst. Ordin. Zirk., die Formulare zu den Verzeichnissen über die Amts-Verhältnisse der Kurat-Geistlichkeit und zu den Uebersichten über die öffentliche Gottesverehrung und die Pastoral-Konferenzen betr.	289
	13. Nov.	†) Dekret der K. Ober-Fin.-Kammer, die Steuerfreiheit derjenigen Pfarreien, welche unter 500 fl. tragen, betr.	297
	14. Nov.	†) Erlaß der K. Konskriptions-Kommission, die Abstellung des persönlichen Solicitirens von Kantonisten, besonders wegen Heirathserlaubniß in der Minderjährigkeit betr. .	297
	9. Dez.	186) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Dispensationen im dritten und 4ten Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft betreffend	297
	29. Dez.	†) K. Resolution, betr. den Grundsatz, daß	

			Seite
		Niemand durch Versetzung seinen Rang verliert, wenn er nicht zur Strafe versetzt werde .	298
1810.	2/11. Jan.	†) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Besorgung des Quart-Kalenders für Katholiken durch die Oberämter betr.	298
	11. Jan.	†) Dekret der K. Konskriptions-Kommission, den Stempel bei Eingabe einzelner Konskriptions-Pflichtiger betr. . . .	298
	21. Jan.	†) Verordnung, die Bestrafung der katholischen Geistlichen wegen Skortation durch Dienstverlust und Unfähig-Erklärung zu fernerer Anstellung	299
	31. Jan.	187) Dekret des Bischöfl. General-Vikariats in Augsburg, die Nothwendigkeit der kanonischen Institution zur Ausübung der Seelsorge betr. . . .	299
	8. Febr.	188) Reskr. des K. kath. geistl. Raths an die Dekanate, die Abschaffung der Dekanats-Boten betr.	300
	11. Febr.	†) Gen. Verordnung, die neue Einrichtung der Waisen-, Zucht- und Irrenhaus-Anstalten betreffend	301
	14. Febr.	189) Bischöfl. Konst. Ordinariats-Zirkular, die österliche Kommunion betr.	301
	20. Febr.	190) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die künftige Vornahme der Konkursprüfungen vor dieser Behörde betr. . . .	302
	20. Febr.	†) K. Resolution, die Stolgebühren bei Vereinigung der dissentirenden Einwohner zu einer neuen kirchlichen Gemeinde betr. . . .	303
	2. März.	†) Dekret der K. Ober-Fin.-Kammer, die Accise von den Pfarrzehnten betr. . .	303
	14. März.	†) K. Verordnung, die Hauslaufen betr. .	303
	7/21. März.	191) Dekret der Kön. Ober-Fin.-Kammer, Rechnungs-Depart. an die Kreis-Steuerräthe, die Abreichung der Besoldung auch während der Erledigung einer Kirchenstelle betr.	304
	24. März.	192) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die gegenseitige Erleichterung bei den Familienregistern betr.	304
	4. März / 3. April.	†) K. Verordnung, die Nichtigkeit der von Militär-Personen ohne Erlaubniß geschlossenen Ehen betr.	305
	8. April.	†) Dekret der K. Konskriptions-Kommission, die Gesuche der Invaliden um Heirathe-Erlaubniß betr.	305
	9. April.	†) Erlaß des K. Staats-Min., die Anwendung der Pensionen und Gratialien als Mittel der Hülfs-Vollstreckung in Schuldforderungs-Sachen betr.	305
	24. April.	193) Spezial-Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Nichtanwendung der allerhöch-	

			Seite
		ſten Vorſchrift hinſichtlich des Tragens einer Kokarde auf die katholiſche Geiſtlichkeit betr.	306
1810.	2. Mai.	†) Spezial-Reſkr. des K. Ob. Land. Oek. Kolleg., die Beſteurung der Häuſer und Güter, welche Geiſtliche als pars salarii genießen, betr.	306
	2. Mai.	†) Inſtruktion für die Einbringer der Waiſen- und Zuchthaus-Gefälle betr. . . .	306
	18. Mai.	†) Kön. Württembergiſch-Baieriſcher Staats-Vertrag	307
	24. Mai.	194) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, die Kleidung der in Stuttgart anweſenden Geiſtlichen betr.	307
	25. Mai.	†) Spezial-Dekret der K. Konſkriptions-Kommiſſion, die Nothwendigkeit einer Nachſuchung der Heirathe-Konzeſſion für die volljährigen Erkapitulanten und abſolut Untüchtigen bei der Diſtrikts-Kommiſſion betr. .	308
	29. Mai.	195) Spezial-Reſkr. des K. kath. geiſtl. Raths an das Dekanat —, die Aufſtellung der Landkapitels-Vikarien betr. .	308
	29. Mai.	†) Dekret der K. Konſkript. Kommiſſ., die Heirathe-Erlaubniß für abweſend geweſene Kantoniſten betr.	311
	1. Juni.	†) Dekret der K. Konſkript. Kommiſſ., die Heirathe-Erlaubniß für die Minderjährigen betreffend	311
	4. Juni.	196) Biſchöfl. Konſt. Verord., die feierliche Inſtallation der katholiſchen Geiſtlichen betr.	312
	11. Juni.	197) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, das Verhältniß der Vikarien betr. . .	322
	12. Juni.	198) Dekret des K. Miniſt. des Innern, das Schieſſen am Frohnleichnamsfeſt betr.	323
	12. Juni.	†) Dekret der K. Konſkript. Kommiſſ., die Heirathe-Erlaubniß für entlaſſene Offiziers-Bediente betr.	323
	19. Juni.	†) Generat-Verordnung, die Aufbewahrung der Familien-Regiſter betr. . . .	324
	19. Juni.	199) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, die Art, wie die bürgerlichen Ortsnutzungen in den Pfründbeſchreibungen anzuführen ſind, betreffend	324
	23. Juni.	200) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, die Familien-Regiſter und Bevölkerungs-Liſten betr.	325
	23. Juni.	†) Reſkr. der K. Ober-Reg., den Anfang der geſchloſſenen Zeit betr.	325
	28. Juni.	201) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, die Reiſen der Vikare betr. . . .	325
	1. Juli.	†) Dienſt-Reglement für die K. Württemb. Infanterie	326
	5. Juli.	202) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, die Tiſchtitels-Urkunden betr. . .	326

			Seite
1810.	12. Juli.	203) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, die Landkapitels-Leſegeſellſchaften betr. .	327
	15. Juli.	†) Dekret der K. Konſkript. Kommiſſ., die Form der Ertheilung des Heiraths-Konſenſes an die volljährigen Kantoniſten betr. . .	329
	21. Juli.	204) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, die Stolgebühren aus Dienſtobliegenheiten der Vikare betr.	330
	4. Aug.	†) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, die Aufnahme katholiſcher Kinder in das Waiſenhaus betr.	330
	7. Aug.	205) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, die katholiſchen Studierenden, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen wollen, betreffend	330
	16. Aug.	†) Reſkr. der K. Ober-Reg. an die Kreishauptleute, die Bevölkerungs-Liſten betr.	334
	1. Sept.	206) Dekret des Fürſt-Biſchöfl. General-Vikariats in Augsburg, die Aufſicht der Dekane über die Kapitels-Geiſtlichkeit betreffend	334
	6. Sept.	†) Erlaß der K. Ober-Reg., die Waenung vor dem Genuſſe der ſ. g. Tollbeere oder Belladona in Kirchen und Schulen betr. . .	336
	17. Sept.	†) Erlaß der K. Ober-Fin. Kammer, betr. die mit den Kön. Oberforſtämtern bei Falliehens-Veränderungen wegen der Bau- und Beennholz-Gerechtigkeiten zu pflegende Kommunikation	336
	26. Sept.	†) Erlaß der K. Ober-Reg., die Mittel betr. welche nach dem Genuſſe der Tollbeere oder Belladona ſchnell und mit Sicherheit anzuwenden ſind	336
	3. Okt.	†) Dekret der K. Ob.-Fin. Kammer, den Tax von Taufzeugen betr.	337
	7. Okt.	†) K. Dekret, den Rang der Oberamts-Aktuare bei Zuſammenkünften mit Dekanen betr. .	337
	16. Okt.	207) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, die Beiträge der Landkapitelsmitglieder zur Suſtentation der Kapitels-Vikare betr. .	337
	24. Okt.	†) K. Verord., die Verweiſung der bei den ehemaligen Reichsgerichten anhängigen Prozeſſe und der Ehe-Sachen an das K. Ob. Appellat. Tribunal betr.	339
	25. Okt.	†) Dekret der K. Konſkript. Kommiſſ., die Konſkriptions-Pflichtigen und ihre Heiraths-Geſuche in der Minderjährigkeit betr. . .	339
	3. Nov.	†) K. Verord., die kirchlichen Einrichtungen im Königreiche betr.	339
	3. Nov.	†) Kirchliche Eintheilung des Königreichs	339
	5. Nov.	208) Biſch. Konſt. Ord. Verord., die Aufbewahrung der amtlichen Akten bei jeder Pfarre oder ſonſtigen Pfründe betr. . .	340

			Seite
1810.	6. Nov.	209) Bisch. Konst. Ord. Weisung, die nöthige Sorgfalt für die vorschriftmässige Führung der Pfarrbücher betr. . . .	343
	16. Nov.	†) Spezial-Reskr. der K. Ober-Fin. Kammer, den Reyzehnten betr. . . .	344
	22. Nov.	†) Verord. des Minist. des Inn. und der geistl. Angeleg., die Aufbewahrung der Kirchenbücher und Familien-Register, und die doppelte Führung der erstern betr. . . .	345
	24. Nov.	210) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Verwaltung der erledigten Kirchenpfründen und die Abkurungen betr. . . .	346
	4. Dez.	211) Reskr. des K. kath. geistl. Raths, die nothwendige Gewissenhaftigkeit der Dekane in ihren Berichten betr. . . .	351
	5. Dez.	212) Dekret des K. kath. geistl. Raths, das Verhältniß der Hilfspriester, Vikarien und Verweser zu ihren Pfarrern und Dekanen betr.	352
	12. Dez.	†) Verordnung, die Einlieferung der Kadaver nach Tübingen betr.	352
	19. Dez.	†) Verordnung, die Trennung der Hebammen- und Leichensäger-Dienste betr. . . .	352
	25. Dez.	213) Dekret des K. kath. geistl. Raths, das Gebet für den König betr. . .	353
	25/26. Dez.	†) Erlaß des K. Minist. des Inn., betr. das Verbot des Supplizirens um Heirathe-Erlaubniß unmittelbar bei Sr. Kön. Majestät, nachdem dieselbe von der K. Konskript. Kommission abgeschlagen worden	353
	27/27. Dez.	†) K. Dekret, das Zusammenläuten mit allen Glocken in den Landvogtei-Städten am Neujahrstag, zur Feier der Annahme der Königswürde betreffend	353
	28. Dez.	†) Dekret des K. Min. der geistl. Angel., die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und die Trauung verschiedener Konfessionsverwandten betr.	353
1811.	17. Jan.	214) Zirkular-Dekret der K. Ober-Studien-Direktion, die Jünglinge betr., welche sich dem Studium der katholischen Theologie widmen	354
	17/22. Jan.	†) Dekret der K. Ober-Reg., das Tanzen an den Sonntagen betr.	355
	7/24. Jan.	215) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Behandlung der Ehesachen betr. .	355
	24. Jan.	216) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Kandidaten der Theologie betr. . .	356
	5. Febr.	217) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Bittschriften der Geistlichen um Kirchenpfründen betr.	357
	10. Febr.	†) Dekret der K. Ober-Reg., die Nothwendigkeit der Zuziehung der K. Konskriptions-Kom-	

			Seite
		miſſion bei jeder Ertheilung einer Heirathś-Erlaubniß betr.	357
1811.	12. Febr.	218) Miniſt. Erl., die Nichtbefreiung öffentlicher Lehrer von der Paſtoral-Konkursprüfung betr.	358
	14. Febr.	†) Dekret der K. Konſkript. Kommiſſ., die Heirathś-Erlaubniß für Volljährige betr.	358
	21. Febr.	219) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, die Pfründbeſchreibungen betr.	358
	24. Febr.	†) Erlaß des K. Kriegs-Miniſt., die Anordnung eines allgemeinen Familien-Regiſters für das Kön. Militär betr.	359
	28. Febr.	220) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, die Dekane, welche ſich um den Civilverdienſt-Orden melden können betr.	362
	28. Febr.	221) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, die Berechnungsart der Pfründeeinkünfte bei den Abkurungen betr.	362
	6. März.	†) Erlaß des K. Miniſt. der geiſtl. Angel., die Mitwirkung der Geiſtlichen zu dem angeordneten Familien-Regiſter für das K. Militär betreffend	363
	7. März.	222) Spezial-Reſkr. des K. kath. geiſtl. Raths, die Feier des Joſephstags betr.	364
	9. März.	223) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, die Aufſtellung eines Verweſers für die erledigten Pfarreien betr.	364
	19. März.	†) Erlaß der K. Ober-Reg., die Abſtellung der Thorſperre während des Gottesdienſtes betr.	365
	29. März.	224) Erlaß des General-Vikariats in Konſtanz, die Disziplin der Geiſtlichen betreffend	365
	4. April.	225) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, die Interkalar-Gelder betr.	366
	8. April.	†) Erlaß des K. Miniſt. der geiſtl. Angel., Vorſchrift für die Geiſtlichen, die Behandlung der Eheſachen von Militärperſonen betr.	367
	10. April.	226) Biſchöfl. Konſtanz. General-Vikariats-Erlaß, die Inſtallation der Geiſtlichen betr.	369
	10. April.	227) Biſchöfl. Konſt. Ordinariats-Zirk., die Bittgänge betr.	370
	20. April.	228) Reſkr. des K. kath. geiſtl. Raths, die Kapitalien und Kapitalbriefe der katholiſchen Kirchenſtellen betr.	371
	29. April.	†) Dekret der K. Konſkript. Kommiſſ., betr. die monatlichen Eingaben der Heirathsgeſuche Volljähriger und diejenigen Fälle, in welchen die Landvogtei-Aemter dieſelben erledigen dürfen	372
	30. April.	229) Biſchöfl. Konſt. Ordinariats-Weiſung, die von dem Dekan den aus ſeinem Kapitel abgehenden Vikarien auszuſtellenden Zeugniſſe betr.	372

			Seite
1811.	3. Mai.	†) Dekret der K. Ob. Finanz-Kammer, die gerichtlichen Güter-Taxationen zum Behuf der Berechnungen von Lehen-Veränderungs-Gebühren betr.	373
	18. Mai.	230) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Kleidung der in Stuttgart anwesenden Geistlichen betr.	373
	15. Juni.	†) K. Verordnung, die Leichname der Selbstmörder betreffend	374
	1. Juli.	†) Kön. Verordnung, die Anordnung eines Staatsraths (mit der bes. Sektion des Kultus) betr.	374
	9. Juli.	†) Kön. Verordnung, betr. die künftige Administration der Geistlichen und Armen-Verwaltungen, ingleichen der öffentlichen Stiftungen durch die K. Kameral-Verwaltungen	374
	9. Juli.	†) Erlaß der K. Ober-Reg, die Taxe von Tänzen in der geschlossenen Zeit betr.	374
	6/11. Juli.	231) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Nichterwähnung jüdischer Gutsherrschaften im Kirchengebete betr.	375
	13. Juli.	232) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Annahme, Entlassung und das Verhältniß der Vikare betr.	375
	20. Juli.	233) Dekret des K. k. geistl. Raths, die vazirenden, privatisirenden, resignirten, pensionirten und auswärtigen Geistlichen betr.	377
	24. Juli.	†) Erlaß der K. Rekrutirung-Sektion, die gleichbaldige Eröffnung der allerhöchst ertheilten Heirathö-Konzessionen betr.	378
	30. Juli.	234) Dekret des K. kath. geistl. Raths, den Vortritt der evangelischen Geistlichen vor den katholischen betr.	378
	1. Aug.	235) Reskr. des K. kath. geistl. Raths, die Kleidung der katholischen Geistlichen betr.	379
	1. Aug.	†) Rang-Reglement	380
	26. Juli — 2. Aug.	†) Kön. Verordnung, die Haustaufen in Filialien ohne Pfarrkirchen betr.	380
	6. Aug.	236) Dekret des K. kath. geistl. Raths, das Verbot des Funktionirens und Terminirens auswärtiger Mönche betr.	380
	05. Juli — 19. Aug.	237) Reskr. der Sektion der innern Administration, die Abstellung mehrerer Gebrechen im Kultus und dem Betragen der Geistlichkeit betr.	381
	29. Aug.	238) Erlaß des Bischöfl. Konstanz. General-Vikariats, den bei den Haustaufen zu beobachtenden Anstand betr.	382
	23. Sept.	239) Dekret des General-Vikariats in Würzburg, das Tabakrauchen, Bier- und Branntweintrinken der Geistlichen betr.	382
	25. Sept.	†) Reskr. der K. Sektion der innern Administration, die Trennung der Leichensäger- und Hebammen-Dienste und die Entschädigung desfalls betreffend	383

			Seite
1811.	26. Sept. 5. Okt.	240) Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Sprache beim katholischen Gottesdienste betr.	383
	10. Okt.	241) Reskr. des K. kath. geistl. Raths, die Schreibmaterialien-Vergütung für die Dekane betr.	383
	12. Okt.	242) Minist. Erl., betr. die Besetzung von Kirchenstellen, an welchen das Patronatrecht piis corporibus zustand	384
	17. Okt.	243) Erlaß des K. Minist. des Inn., das Auslaufen der Königl. Unterthanen an auswärtige Wallfahrts-Orte betr.	385
	18. Okt.	†) Erlaß der K. Krondomainen-Sektion, die Verwaltung der Stiftungen durch die Kameralämter unter der Oberaufsicht des Finanz-Departements betr.	386
	19. Okt.	†) Instruktion für die niederen Civilgerichte	386
	26. Okt.	244) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Begräbnisse betr.	386
	5. Nov.	245) Reskr. des K. kath. geistl. Raths, die lateinische Vesper betr.	386
	8. Nov.	246) Dekret der K. Ober-Studien-Direction, die von den katholischen Geistlichen alle halbe Jahre einzusendenden Verzeichnisse der Theologiae Consecraneorum betr.	387
	4. Dez.	247) Dekret der K. Ober-Studien-Direktion, die Nichtzulassung der Söhne von Aeltern aus der niedern Volksklasse zum Studium der kathol. Theologie betr.	390
	12. Dez.	248) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die von dem Absterben eines katholischen Geistlichen zu machenden Anzeigen betr.	390
	20. Dez.	249) Dekret der K. Krondomainen-Sektion, mit einem Regulativ über die Kult-Erfordernisse für die katholischen Kirchen	391
	24. Dez.	†) Erlaß der K. Krondomainen-Sektion, die Berichte wegen Ertheilung von Pfründen und Gratialien, und die Ausgaben bei den milden Stiftungen betr.	392
1812.	2. Jan.	†) K. Norm. Verordnung, betr. die Behandlung der Leichname derjenigen, welche sich wegen begangener Kriminal-Verbrechen selbst entleiben	393
	14. Jan.	250) Reskript des Kön. kathol. geistl. Raths, den katholischen Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen betr.	393
	21. Jan.	251) Reskr. des K. kath. geistl. Raths, den katholischen Gottesdienst betr.	394
	23. Jan.	252) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die bei den Konkurs-Prüfungen zu haltenden Predigten betr.	395
	28. Jan.	253) Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Verwaltung der erledigten Kirchenstellen, die Pfründrechnungen und Abkurungen betr.	395

			Seite
1812.	11. Febr.	†) Reskr. der K. Krondomainen-Sektion, betr. die Regulirung der Besoldungs-Angelegenheiten der Schullehrer ꝛc. und Meßner ohne Beiziehung des Kirchenkonvents mit Beiziehung des ersten Ortsgeistlichen	398
	21. Febr.	†) Reskr. der K. Krondomainen-Sektion, den Repszehnten betr.	398
	27. Febr.	254) Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Ehedispensationsgesuche der Katholiken betreffend	399
	28. Febr.	†) Verfügung der Kön. Krondomainen-Sektion, die Ernennung der Heiligen- und Almosen-Pfleger betr.	400
	26. März.	†) Verordnung, betr. das Verbot für die Geistlichen, den Militärpflichtigen Atteſtate wegen angeblicher Gebrechen auszuſtellen . . .	401
	9. April.	255) Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die von den Geistlichen zum Behuf der Konskription zu fertigenden Auszüge aus den Familienregistern betr.	401
	13. April.	256) Dekret des Bisch. Gen. Vikariats in Würzburg, die Abhaltung der missa rogationum betr.	401
	14. April.	†) Verfügung der K. Rekrutirungs-Sektion, betr die Folgen des von einer erhaltenen Heirathe-Erlaubniß binnen ſechs Wochen nicht gemachten Gebrauchs für minorenne Konskribirte	402
	8. Mai.	†) Verfügung der Kön Krondomainen-Sektion, betr. die Vorausſetzungen für die Aufnahme von Pfründnern und Ertheilung von Gratialien aus den milden Stiftungen . .	402
	14. Mai.	257) Biſchöfl. Konſtanz. Verordnung, die Badekuren der Geiſtlichen betr. . .	403
	15. Mai.	†) Verfügung der Kön. Krondomainen-Sektion, betr. die Verleihung der den Stiftungen zuſtehenden Zehnten durch die Kameralverwaltung, in deren Bezirk den Stiftungen Zehnten zuſtehen	404
	19. Mai.	258) Spezial-Reskr. des K. kath. geistl. Raths, die geſchloſſene Zeit betr. . .	404
	20. Mai.	†) Verfügung der K. Sektion der Kommun-Verwaltung, ein Koſten-Regulativ für die Bevölkerungslisten betr. . . .	404
	10. Juni.	†) Erlaß der K. Sektion des Medizinal-Weſens, betr. die Warnung von dem Genuß der Saamenkörner von der ſ. g. Zeitloſe durch die Pfarrer	405
	20. Juni.	259) Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Tagsgebühren der Pfarrverweſer betr.	405
	25. Juni.	†) Erlaß der Sektion der K. Kommun-Verwaltung, betr. den Erſatz der Abſchrifts-Gebühren bei Heirathsgeſuchen mit 6 kr. von jedem Mann	405
	27. Juni.	260) Dekret des K. kath. geistl. Raths,	

			Seite
		die Taxe für die Dispensation in der geschlossenen Zeit betr.	406
1812.	6. Juli.	†) K. Reskript, die Allodifikation der Lehen betr.	406
	11. Juli.	†) Reskr. des K. Minist. der geistl. Angel., die Einsegnung der gemischten Ehen betr. .	407
	11. Aug.	261) Dekret des K. kath. geistl. Raths, das Kirchengebet während des Kriegs betr. . .	408
	10. Sept.	†) Erlaß der K. Sektion des Medizinal-Wesens, die Warnung vor dem Genuß der Lorbeere betr.	408
	10. Sept.	262) Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Kleidung der Geistlichen betr. . .	408
	12. Sept.	263) Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, den Uebertritt von der evangelischen zur katholischen Religion betr. . . .	409
	15. Sept.	†) Erlaß des K. Justiz-Minist., betr. die Möglichkeit einer Ehescheidung wegen Zuchthaus- oder Festungs-Strafe auf zehen Jahre . .	409
	28. Sept.	264) K. Verordnung, das General-Vikariat, die katholische Landes-Universität und das Priester-Seminar in Ellwangen betr. .	409
	29. Sept.	265) Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Bekanntmachung der Verordnungen wegen giftiger Gewächse durch die Geistlichen und Schullehrer betr.	411
	6. Okt.	266) Kön. Mandat, die katholische Landes-Universität im Königreiche betr. . .	412
	8. Okt.	267) Bekanntmachung des Fürsten von Hohenlohe, Bischofs zu Tempe, als General-Vikars in Spiritualibus et Pontificalibus, betr. die Uebernahme des General-Vikariats für den im Königreiche Württemberg gelegenen Antheil des Bisthums Augsburg . . .	415
	13. Okt.	268) Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Ordensgelübde betr.	415
	15. Okt.	269) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Verwendung der Landkapitels-Vikarien zu Pfarr-Verwesereien in einem benachbarten Landkapitel betr.	415
	20. Okt.	270) Erlaß des K. Kult-Minist., die Frohnpflichtigkeit derjenigen Schullehrer betreffend, welche als Meßner Meßnerei-Güter besitzen	416
	20. Okt.	271) Dekret des General-Vikariats in Ellwangen, die Prüfung der Geistlichen pro cura animarum betr. . . .	416
	28. Okt.	272) Bischöfl. Konst. Ordinariats-Zirk., die Einsendung besonderer Dekanats-Zeugnisse bei der Nachsuchung der Dimmissorien in ein anderes Bisthum betr. . .	418
	30. Okt.	273) Dekret der K. Kuratel der katholischen Landes-Universität, die Einholung der Erlaubniß zum Studium der kathol. Theologie betr.	419

			Seite
1812.	30. Okt.	274) Dekret der K. Kuratel der katholischen Landes-Universität, die Nothwendigkeit, katholische Theologie auf der Landes-Universität zu studiren betr. .	419
	31. Okt.	†) Reskr. der K. Rekrutirungs-Sektion, die Heirathś-Erlaubniß für epileptische Volljährige betreffend	419
	14. Nov.	275) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Studirenden der katholischen Theologie betreffend	420
	28. Nov.	276) Dekret des K. Kult-Minist., betr. die bei dem Vorschlag zur Besetzung der Kirchenstellen nothwendige Erwähnung des Einkommens der bisherigen Stellen der Kompetenten oder ex officio Vorgeschlagenen und der Eigenschaft als Patronat-Geistlicher	420
	1. Dez.	†) Verfügung der Kön. Krondomainen-Sektion, die Unterstützung derjenigen Heiligen-Pflegen betr., welche mehr Ausgaben als Einnahmen haben	420
	9. Dez.	277) Minist. Erl., den Termin zur Einsendung der Nominationen auf Schul- und Meßners-Dienste betr.	421
	12. Dez.	†) Kön. Resolution, die Besetzung der Lehrstellen der obersten Klassen bei den der Konfession nach gemischten Instituten betr. . . .	421
	15. Dez.	278) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Suppliken der Vikarien um Kirchenstellen betreffend	421
1813.	2. Jan.	279) Dekret des Königl. kathol. geistl. Raths, einen jährlichen Trauergottesdienst für die in Rußland Gebliebenen betr. .	422
	5. Jan.	280) Dekret des Königl. kathol. geistl. Raths, die Pastoral-Konkurs-Prüfungen der kathol. Geistlichen betreffend . .	423
	5. Jan.	281) Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, die Kleidung der Geistlichen betreffend	423
	7. Jan.	282) Reskr. des K. kath. geistl. Raths, die Berichte der Dekane hinsichtlich der Abwesenheit der Geistlichen betr. . . .	424
	15. Jan.	†) K. Verordnung, die verbotene Annahme von Hochzeits- und andern ähnlichen Geschenken von Seiten Königl. Diener betr. . . .	425
	1. Febr.	†) Erlaß des K. Minist. der geistl. Angel. die ausschließliche Bekanntmachung der Verordnungen und Verfügungen im Staats- und Regierungsblatt durch den betreffenden Minister und Departements-Chef betr. . . .	425
	17. Febr.	†) Verfügung der Kön. Krondomainen-Sektion, die Stiftungs-Kapitalien, ihre Ablösung und die Verwahrung der Kapitalbriefe betreffend	425

			Seite
1813. 17. Febr.		†) Erlaß des K. Finanz-Minist., die sorgfältige Packung der zu den Königl. Hauptkassen einzusendenden Gelder betr. . .	425
25. Febr.	283)	Reskr. der Sektion der innern Administration, die Versendung von Dienstsachen bei den katholischen Dekanaten durch Frohnboten betr.	426
7. März.		†) Erlaß des K. Justiz-Minist., betreffend die Gestattung eines Vertheidigers bei Untersuchungen von Dienstvergehen der Diener der 10 ersten Rangklassen	426
10. März.	284)	Kön. Reskript an das Staats-Ministerium, die Benennung von Gottes-Gnaden in bischöflichen Erlassen betreffend	427
12. März.		†) Verordnung, Maaßregeln gegen die Krätze betreffend	427
16. März.	285)	Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Landkapitels-Konferenzen betreffend. .	427
20. März.	286)	Zirk. Dekret des K. kath. geistlichen Raths, das Placetum Regium betreffend	432
2/23. März.	287)	Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Kopulation der Inländer im Ausland betreffend	432
30. März.	288)	Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, betr. die Verschiebung des Bittgangs am Markustag, wenn er auf einen Sonntag fällt, auf den nächsten Montag	436
1. April.	289)	Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, Vakatur-Rechnungen, Abkurungen und Interkalar-Gelder betreffend . . .	434
3. April.	290)	Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Anzeige von dem Tode eines Dekans oder Dekanats-Komissairs an das K. Kult-Ministerium betreffend	436
22. April.	291)	Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Einsendung der Interkalar-Gelder betr.	437
27. April.		†) Erlaß der K. Ober-Studien-Direktion an die Vorstände der Königl. Lyzäen und Gymnasien, die Behandlung der Gesuche um Zulassung zum Studium der katholischen Theologie betreffend . . .	437
13. Mai.	292)	Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Katechese und Predigt bei den Konkurs-Prüfungen betreffend	438
16. Mai.		†) K. unmittelbares Dekret, die Korrespondenz der im Feld stehenden Offiziere und Soldaten in das Königreich betr. . .	438
1. Juni.	293)	Dekret des K. kath. geistl. Raths an die katholischen Dekanate, ein Finanz-Ministerial-Dekret v. 24. Mai 1813 über die Besteurung der Besoldungs-Güter und Gefälle der Geistlichen betr. . .	438

			Seite
1813.	8. Juni.	†) Erlaß der K. Krondomainen-Sektion, die Erleichterung der auf den milden Stiftungen liegenden Lasten mittelst Konkurrenz der Kommun-Kassen betreffend . . .	440
	12. Juni.	294) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die von den kathol. Geistlichen zu fertigenden Steuerfassionen betreffend . .	440
	13. Juni.	295) Kön. Reskript an das Konferenz-Ministerium, die Gestattung des Fortbezugs des sogenannten Mortuarii von verstorbenen Geistlichen im Generalvikariats-Sprengel von Ellwangen betreffend	441
	25. Juni.	†) Verfügung der Krondomainen-Sektion, die Aufbewahrung der Stiftungs-Kapitalbriefe betreffend	441
	26. Juni.	296) Zirkular Dekret des K. kath. geistl. Raths, die bei einer Kirchenpfründe entstehenden Prozesse betreffend . . .	441
	1. Juli.	297) Erlaß des K. Minist. des Innern und der geistl. Angelegenheiten an die K. Landvogtei-Aemter, die Abstellung eines Mißbrauchs bei dem Absterben eines Menschen betreffend . . .	442
	3/7. Juli.	†) Erlaß des K. Kriegs-Departements, die Heirathserlaubniß für minorenne Invaliden betreffend	443
	12. Juli.	†) Erlaß des K. Justiz-Minist., die Trauung im Auslande ohne Erlaubniß betr.	443
	26. Juli.	†) Erlaß der Sektion der innern Administration, die neue Einrichtung der Bevölkerungslisten betreffend . . .	443
	16. Aug.	†) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums, die Post-Porto-Freiheit der milden Stiftungen betreffend	446
	21. Aug.	†) Dekret der K. Reichs-General-Ober-Post-Direktion, die Post-Porto-Freiheit der Administrativ-Behörde des katholischen Interkalar-Fonds betreffend	446
	22. Aug.	298) Dekret des K. kath. geistl. Raths, Aeußerungen über die politischen Verhältnisse betreffend	447
	14. Sept.	†) Erlaß der K. Kron-Domainen-Sektion, die Visitation der Stiftungs-Gebäude betreffend	447
	3. Nov.	†) Erlaß der K. Kron-Domainen-Sektion, die Behandlung der Holz-Besoldungs-Abgaben an Geistliche in Veränderungs-Fällen betreffend	447
	1. Dez.	299) Dekr. des bischöfl. Gen. Vikariats in Würzburg, die Einweihung der nicht geweiheten Plätze auf den Kirchhöfen betr.	448
	4. Dez.	†) Staats-Minist. Dekret, die Proklamationen von Verlobten in Kirchen betr., in wel-	

			Seite
		chen nicht jeden Sonntag Gottesdienst gehalten wird	448
1813.	23. Dez.	†) K. Gen. Verord. die Konkurrenz der Exemten zu den Kriegs- und Militär-Präſtationen betreffend	449
1814.	4. Jan.	†) Spezial-Reſolution der K. Kronsmainen-Sektion, betreffend die Erleichterung der auf den milden Stiftungen liegenden Laſten durch Zuziehung der Kommun-Kaſſen .	449
	23. Jan.	300) Reſkript des K. Kult-Miniſt., die Vereinigung des im Königreiche gelegenen Antheils des erledigten Bisthums Würzburg mit dem General-Vikariats-Sprengel von Ellwangen betr.	449
	8. Febr.	301) Dekret des Miniſt. der geiſtl. Angelegenheiten, die Paſtoral-Konkurs-Prüfungen betr.	450
	12. Febr.	†) Erlaß des K. Steuer-Kollegiums, betreffend die Nothwendigkeit einer Heirathserlaubniß für Zollaufſeher, welche vom Könige ernannt werden	451
	26. Febr.	302) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, das Verbot der Ausſtellung von Zeugniſſen für Konſkriptions-Pflichtige betr. . .	451
	5. März.	303) Spezial-Reſkr. des K. katholiſchen geiſtl. Raths, vorläufige Dispenſationen der Dekane betr.	451
	5. März.	304) Zirkular-Dekret des K. kath. geiſtlichen Raths, die Mitwirkung der Geiſtlichen zur Ausführung der Maaßregeln gegen das Nervenfieber betr. . . .	452
	8. März.	305) Zirkular-Dekret des K. kath. geiſtlichen Raths, die zwiſchen dem Königl. Württembergiſchen und dem Königl. Baieriſchen Gouvernement verabredete Aufhebung der Stolgebühren bei Durchführung auswärtiger Leichen betr.	454
	21. März.	306) Hirtenbrief des Biſchofs von Temepe, als General-Vikars des Sprengels Ellwangen, die Vereinigung des vormaligen Würzburger Bisthums-Antheils mit dieſem Sprengel betr. . . .	454
	6. April.	†) Verordnung, die Beerdigung todtgeborner oder frühzeitig verſtorbener Kinder betr. .	454
	6. April.	†) Vorſchrift des K. Miniſt. des Innern und der geiſtl. Angelegenheiten, betreffend die gemeinſchaftliche Bericht-Erſtattung der Pfarr- und Schultheißen-Aemter an das Oberamt über die Epidemien . .	455
	11. April.	†) Verordnung, betreffend die Einreichung der Bittſchriften um Gratialien aus der K. Staats-Kaſſe bei dem K. Finanz-Miniſterium .	455
	12. April.	307) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, die Verfertigung der Steuerfaſſionen betr.	455

			Seite
1814.	19. April.	308) Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, die zu sinnlichen Vorstellungen von Christi Himmelfahrt und der Sendung des heiligen Geistes betr. . .	459
	7. Mai.	309) Spezial-Reskript des K. katholischen geistl. Raths, die Erlaubniß zur Einholung einer geistlichen Dispens und die Sponsalien betr.	460
	9/11. Mai.	310) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Anordnung eines allgemeinen Dankfestes wegen Wiederbefreiung des Oberhauptes der katholischen Kirche betr.	461
	16. Mai.	311) Zirkular des General-Vikariats in Ellwangen, die ungeweihten Plätze auf Kirchhöfen, die Beerdigung todtgeborner oder ungetaufter Kinder, und deren Eintragung in die Geburts- und die Sterb-Regiſter betreffend	461
	8. Juni.	312) Bischöfl. Konstanz. Anordnung, die ungeweihten Plätze auf Kirchhöfen, die Beerdigung todtgeborner oder ungetaufter Kinder und deren Eintrag in die Geburts- und Sterbregiſter betr.	462
	16. Juni.	313) Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, die Weiterbildung der Hülfs-Prieſter betr.	463
	3. Sept.	†) Erlaß der Miniſt. des Inn. und der geiſtl. Angelegenheiten, betreffend die Warnung vor dem Genuße einer Giftpflanze	465
	22. Sept.	314) Dekret des K. katholiſchen geiſtl. Raths, die Belehrung der Parochianen, über die Wohlthätigkeit der Kuhpocken-Impfung betr.	465
	16. Okt.	315) Miniſt. Erl., die Beſtimmung von Kaplaneien zur Aushülfe in den Landkapiteln betreffend	465
	27. Okt.	316) Reskript des Kön. kath. geiſtl. Raths, die Beſtätigung der gedrukten biſchöflichen Konſtanziſchen Verordnungen betreffend	466
	6. Dez.	317) Spezial-Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, betr. die Devolution des Präſentations-Rechts, an den Landes-Herrn .	467
1815.	24. Jan.	318) Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, die jährliche Einſendung der nöthigen Daten zur Kenntniß des religiös-ſittlichen Zuſtandes der Parochianen betr.	467
	14. Jan. / 3. Febr.	†) Erlaß der K. Krondomainen-Sektion, die Steuerpflichtigkeit der milden Stiftungen betreffend	468
	17. Febr.	†) Rekrutirungs-Geſez für das Königreich	468
	28. Febr.	319) Spezial-Dekret des K. kath. geiſtl.	

			Seite
		Raths, die Frage, wann ein Prieſter als angeſtellt zu betrachten ſey, betr. .	469
1815.	7. März.	320) Erlaß des K. Miniſt. der geiſtlichen Angelegenheiten, die zu den katholiſchen Kirchenſtellen gehörigen Lehen und Zinsgüter betr.	469
	9. März.	†) Erlaß der K. Section der innern Adminiſtration, das Tanzen in den geſchloſſenen Zeiten betr.	471
	11. März.	†) K. Verordnung, die Aufſtellung einer allgemeinen Landmiliz betr.	471
	13. März.	†) Verfaſſungs-Urkunde . . .	471
	15. März.	†) Erlaß der K. Section der innern Adminiſtration, die Diſpenſation zum Tanzen bei Mittwochs-Hochzeiten und in der geſchloſſenen Zeit betr.	472
	13. April.	321) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, die Adminiſtration und Abkurung vakanter Kirchenſtellen betr.	472
	21. April.	†) Königl. Verordnung, die Konkurrenz der Exemten und insbeſondere der Geiſtlichen zu Kriegskoſten betr.	473
	12. Mai.	322) Erlaß der K. Krondomainen-Sektion, die katholiſchen Kultbedürfniſſe betr.	473
	17. Mai.	†) Verordnung, die Verpachtung der zwiſchen der K. Ober-Finanz-Kammer und den Stiftungen gemeinſchaftlichen Zehnten betr. . .	474
	25. Mai.	†) Erlaß der K. Section des Landbau-Weſens, betr. die durch die Komeeal- oder Stiftungs-Verwaltungen den Geiſtlichen alsbald zu gebende Nachricht von eegangenen Bau-Reſolutionen bei Kirchen- Pfaer- und Schul-Gebäuden	474
	8. Juli.	323) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, die Prädikaten-Tabellen der Geiſtlichen betreffend	475
	13. Juli.	324) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, die Anlage der Laudemial-Gelder zum Beſten der Pfründen betr. . . .	477
	29. Juli.	325) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, den Pfarr-Verband der von der Ortsreligion diſſentirenden Einwohner betr. .	477
	22. Aug.	†) Erlaß der K. Kron-Domainen-Sektion, die Bewilligung von Unterſtützungen aus öffentlichen Stiftungen und die Errichtung von Lokal-Armen-Deputationen betr. . .	478
	18. Okt.	†) Erlaß der K. Section der innern Adminiſtration, betr. die Aufhebung des Verbots, den Ertrag inländiſcher Familien-Stiftungen an Ausländer verabfolgen zu laſſen	479
	25. Okt.	†) Erlaß der K. Section der Staats-rechnungen, betr. die Verabfolgung der Beſoldungen für katholiſche Schulleheer, Meßner und Organiſten an die Amts-Verweſer. .	479

			Seite
1815.	30. Okt.	†) Spezial-Erlaß des Depart. des Inn., betr. die ungeachtet der höchsten Heirathś-Erlaubniß nothwendige Dispensation von der Minorennität	479
	31. Okt.	326) Zirkular-Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Ermahnungen des Volks zum gewissenhaften Gehorsam gegen die Landesfürsten und die weltlichen Obrigkeiten durch die Geistlichen betr.	479
	2. Dez.	327) Zirk. Dekr. des K. kath. geistl. Raths, betr. die Abstellung des Kriegsgebets nach abgeschlossenem Frieden	480
	27. Dez.	†) Erlaß des K. Minist. des Inn., betr. das Läuten mit allen Glocken in den Landvogteis Städten zur Feier des auf den Neujahrstag fallenden Festes der Annahme der Königswürde	481
1816.	4. Jan.	328) Erlaß des Kön. Minist. der geistl. Angel., die Sanktion bischöfl. Erlasse von Seiten des Staats betr. . . .	481
	20. Jan.	329) Zirk. Dekr. des K. kath. geistl. Raths, die Aufnahme der Kronprinzessin in das Kirchengebet betr.	481
	28. Jan.	330) Erlaß des Kön. Minist. der geistl. Angel., die Pastoral-Konkurs-Prüfungen der katholischen Geistlichen betr. .	482
	14. März.	331) Zirk. Dekr. des Kön. kath. geistl. Raths, die Uebernahme des Tischtitels auf den Interkalarfond betr. . . .	482
	12. April.	332) Bekanntmachung des General-Vikars von Ellwangen, die Errichtung des General-Vikariats in Ellwangen betr. . .	483
	20. April.	333) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Vergütung für die Pfarrmessen an die Pfarrverweser betr.	483
	1. Mai.	†) K. General-Verord., ein gleichförmiges Verfahren bei Vollziehung von Todesstrafen betr.	483
	16. Mai.	334) Zirkular-Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, die Allodifikationsfälle bei den niedern Kirchen- und Schuldiensten betr.	484
	6. Juni.	335) Zirkular-Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Dekanats-Vikare betr.	485
	11. Juni.	336) Königl. Verordnung, die Kandidaten des katholischen geistlichen Standes betr.	485
	28. Juni.	†) General-Verord., die künftige Ablegung der Rechnungen über die den Waisenhäusern gebührenden freiwilligen Gaben, und die Zucht- und Waisenhäusern zustehenden gesetzlich regulirten Gefälle betr.	486
	9. Juli.	337) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die von den Geistlichen in den Büchern der Hebammen zu attestirenden Punkte betr.	487
	11. Juli.	338) Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, Benedikionen und Exorzismen betreffend	487

			Seite
1816.	15. Juli.	†) K. Verordnung, den Geschäftskreis des K. Staats-Ministeriums betr.	488
	6. Aug.	†) Erlaß des Minist. der geistl. Angel., die Führung der Kirchenbücher und Familienregister in Ansehung der von der Konfession der Pfarrei ihres Wohnorts dissentirenden, einer benachbarten Pfarrei ihrer Konfession zugetheilten, Orts-Einwohner betr.	488
	13. Aug.	339) Zirk. Dekr. des Kön. kath. geistl. Raths, die jährlichen Tabellen über die milden Gaben für die Waisenhäuser betr. nebst Formular	489
	2. Sept.	†) Erlaß der K. Sektion der innern Administration, betr. das Erscheinen der Orts-Geistlichen vor dem Könige bei dessen Durchreise	491
	19. Sept.	340) Zirk. Dekr. des Kön. kath. geistl. Raths, die Beiberichte zu den Suppliken um Zulassung zur Konkurs-Prüfung betr.	491
	10. Okt.	341) Zirk. Dekr. des Kön. kath. geistl. Raths, die Bezeichnung der portofreien Paquete auf der Addresse betr.	492
	10. Okt.	342) Erlaß des Kön. Minist. der geistl. Angel., die Benennung „Katholischer Kirchenrath" statt „Katholischer geistlicher Rath" betreffend	492
	2. Nov.	343) Dekret des Königl. kath. Kirchenraths, das Kirchengebet für den König betreffend	493
	8. Nov.	†) Königl. Verordnung, die Organisation des K. Geheimen Raths betr.	494
	13. Nov.	†) Minist. Erlaß, die Sektion des Stiftungs-Wesens und deren Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens betr.	494
	16. Nov.	†) Erlaß der Königl. Sektion der inn. Administr., die Dispensation von Mittwochs-Hochzeiten ausschließlich durch das K. Ehegericht betreffend	494
	16. Nov.	†) Kön. Verord., betr. die Urlaubs-Ertheilung durch den Departements-Chef	495
	18. Nov.	344) Minist. Erl., das dem Wiederbesetzungs-Berichte beizulegende Verzeichniß der Kompetenten um eine Kirchenstelle betr.	495
	21. Nov.	345) Zirk. Dekret des K. kath. Kirchenraths, die Anzeige von Kön. Gratialien und Unterstützungen in öffentlichen Blättern betreffend	496
	25. Nov.	†) K. Reskr., die Heirathe-Erlaubniß-Gesuche der Staatsdiener betr.	496
	28. Nov.	†) Dekret des Kön. kath. Kirchenraths, betr. die vorzugsweise Bedachtnahme auf Unteroffiziere und Soldaten, welche im Invaliden-Traktament oder in einem andern ähnlichen Genusse stehen, bei Besetzung der niedern Stellen	496

			Seite
1816.	3. Dez.	346) Dekret des K. kath. Kirchenraths, die Dienstreverse der kathol. Geistlichen betr.	497
	5. Dez.	347) Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die Dispensation vom Abstinenz-Gebot betr.	500
	14. Dez.	†) Erlaß des K. Minist. des K. u. Sch. W., betr. die möglichste Vermeidung von Worten aus der lateinischen und französischen Sprache in Anbeingen nnd Berichten ꝛc. an den König, so wie in Königl. Reskripten ꝛc., ferner die Vermeidung des bisherigen „ad Mand. sacrae reg. Maj." und des „Allerhöchst", wo es überflüssig ist.	501
	21. Dez.	348) Zirk. Dekret des K. kath. Kirchenraths, die Feier des Neujahrstags betr.	501
	24. Dez.	†) Verord., die Form der amtlichen Berichte und Vorträge der K. Beamten und Behörden an den König und an die höhern Stellen betr.	502
1817.	2. Jan.	†) Verord., in Betreff der Bittschriften und anderer Eingaben	502
	3. Jan.	†) Erlaß des K. Min. des K. u. Sch. W., betr. die Kommunikation der zu verschiedenen Departements gehörigen Stellen unter einander, die Gestattung der Bekanntmachung von Verfügungen durch die K. Kollegien und Sektionen, und die Nothwendigkeit, solche Bekanntmachungen vor dem Abdruck vorzulegen . . .	502
	4. Jan.	349) Auszug aus einem Schreiben des Ministers des Kirchen- und Schul-Wesens an den General-Vikar, Fürsten von Hohenlohe, Bischof von Tempe in Ellwangen, das placetum regium betr.	502
	6. Jan.	†) Aufruf der Zentral-Leitung für die freiwilligen Wohlthätigkeits-Vereine, die Errichtung von Oberamts- und Lokal-Leitungen betr.	503
	7. Jan.	†) K. Verordnung, die Errichtung von Wohlthätigkeits-Vereinen für das ganze Königreich betreffend	504
	7. Jan.	†) Erlaß des K. Geh. Raths, die Errichtung einer Zentral-Leitung der Wohlthätigkeits-Vereine betreffend	504
	15. Jan.	350) K. Verord., die allgemeine Einführung der Kirchen-Konvente in den kathol. Landestheilen betr.	504
	21. Jan.	351) Bischöfl. Konst. Hirtenbrief, die Pflicht der Wohlthätigkeit betr.	509
	29. Jan.	†) Erlaß der K. Ob. Post-Direkt., die Postporto-Freiheit der Wohlthätigkeits-Vereine betr.	509
	30. Jan.	†) Gesetz, die Preßfreiheit betr. . . .	509
	1. Febr.	†) Dekret des Kön. kath. Kirchenraths, die Stempelfreiheit verschiedener Urkunden, namentlich der Bittschriften und Eingaben. Berichte, Kopulations-Scheine, Stammtafeln, Taufscheine, Todtenscheine u. s. w. betr. .	510

			Seite
1817.	8. Febr.	†) Erlaß des Kön. Minist. des Kirchen- und Schulwesens, die Einreichung von Heirathś-Erlaubniß-Gesuchen der höhern Staatś-diener bei den ihnen vorgesetzten Behörden betr.	510
	11. Febr.	352) Hirtenbrief der Bischöfe von Tempe und Evara, den Wohlthätigkeits-Verein betr.	510
	11. Febr.	353) Dekret des Kön. kathol. Kirchen-raths, das wechselseitige Verhältniß der Pfarrer und Vikarien betr. . . .	510
	11. Febr.	354) Erlaß des Risch. General-Vikariats in Ellwangen, die Dispens-Ertheilung durch die Dekane betr.	512
	12. Febr.	355) Dekret der Sektion der Kronforste, die Abgabe von Holzbesoldungen katholischer Kirchenpfründen im Fall von Vakaturen betr.	513
	20. Febr.	356) Dekret des K. kath. Kirchenraths, die Verlassenschafts-Inventuren und Theilungen bei verstorbenen Geistlichen betr. .	513
	20. Febr.	357) Minist. Erlaß, die Besetzung der niedern Kirchendienste betr.	514
	28. Febr.	†) Erlaß des K. Geh. Raths, die vom russischen Feldzuge und den vorhergehenden vermißten Offiziere und Soldaten betr. . . .	514
	1. März.	358) Dekret des K. kath. Kirchenraths, das Placetum Regium betr. . .	515
	3. März.	†) Kön. Verfassungs-Entwurf . .	516
	14. März.	†) Erlaß des K. Geh. Raths, die Aufhebung einer die Vertragsfreiheit der Eltern in gemischter Ehe hinsichtlich der religiösen Erziehung der Söhne beschränkenden Bestimmung betr. .	516
	15. März.	359) Reskript des Kön. kath. Kirchenraths, die cura animarum, das heilige Oel, und Dispensations-Gesuche betr. .	516
	8. April.	†) Erlaß der K. Rekrutirungs-Sektion, die Nachvisitation derjenigen Minderjährigen betr., welche heirathen wollen, und welche Minderjährige überhaupt Heirathś-Gesuche eingeben dürfen	517
	8. April.	360) Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, den Bedarf des heiligen Oels betr.	517
	9. April.	361) Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, die Kirchen-Konvente betr.	518
	11. April.	†) Erlaß der Kön. Sektion des Stiftungs-Wesens, die Unterstützung der Armen aus den Stiftungen betr. . . .	519
	15. April.	†) K. Reskript, die Versorgung der Armen und die Wirksamkeit der Wohlthätigkeits-Vereine betr.	520
	15. April.	362) Dekret des K. kath. Kirchenraths, die Volksbelehrung hinsichtlich giftiger Kräuter betr.	520
	17. April.	†) Erlaß der K. Rekrutirungs-Sektion, das Verbot des Sollizitirens, insbesondere bei Heirathś-Gesuchen betr.	521

			Seite
1817.	21. April.	363) Minist. Erlaß, die Veränderung mit Patronat-Stellen betr.	521
	22. April.	364) Dekret des K. kath. Kirchenraths, die Mitwirkung der Geistlichen zur Verbannung des Bettels und Belebung des Wohlthätigkeits-Sinnes betr.	522
	22. April.	†) Erlaß der Kön. Rekrutirungs-Sektion, betr. die Ertheilung der Heirathe-Erlaubniß an Majorenne, mit Ausnahme der Epileptischen, durch die Oberämter	523
	29. April.	†) Erlaß des Kön. Minist. des Inn., die Uebertragung der Verwaltung der Stiftungen an die Gemeinde-Räthe betr.	523
	8. Mai.	365) Spezial-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, das Begraben der Todten ausschließlich durch den Todtengräber betr. .	523
	9. Mai.	†) Verordnung, die Wahl und Bestätigung der Heiligen-Pfleger betr.	524
	20. Mai.	366) Erlaß des K. Minist. des Kirchen- und Schulwesens, das inländische General-Vikariat betr.	524
	24. Mai.	367) Dekret des K. kath. Kirchenraths, die Vereinigung aller katholischen Landestheile unter ein inländisches General-Vikariat betreffend	525
	30. Mai.	368) Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, den Wohlthätigkeits-Verein betr.	526
	31. Mai.	369) Reskr. der K. Sektion der innern Administration, das Schießen am Frohnleichnamsfeste betr.	527
	2. Juni.	†) Ministerial-Erlaß, die Heirathe-Erlaubniß für Schullehrer betr.	527
	5. Juni.	†) K. Bekanntmachung, die Auflösung der Stände-Versammlung betr. . . .	527
	11. Juni.	†) Erlaß des Kön. Ehegerichts, betr. die Beiberichte zu den Bittschriften der zurückgelassenen Ehegatten von den im russischen und früheren Feldzügen vermißten Soldaten um anderweitige Verheirathung, und die Erinnerung solcher Personen an die Folgen der Rückkehr der vermißten Gatten	528
	15. Juli.	370) Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, die Umtriebe von Sektirern betr.	528
	15. Juli.	371) Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, enthaltend eine Ermahnung der Geistlichen, den im Verfassungs-Entwurf ausgesprochenen Gesinnungen zu huldigen . . .	528
	6. Aug.	†) Verordnung, betr. die Ausleihung von Kapitalien der milden Stiftungen und die Nothwendigkeit einer Einwilligung der Kirchen-Konvente	528
	13. Aug.	372) Dekret des K. kath. Kirchenraths, die Anzeige von dem Tod eines Dekans betr.	529

			Seite
1817.	29. Aug.	373) Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, die Kirchen-Visitationen betreffend	529
	13. Sept.	374) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Kirchen-Visitationen in den katholischen Dekanaten betr. (mit 5 Beilagen.) .	530
	15. Sept.	375) Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, die Feier des K. Geburtsfestes betr.	567
	22. Sept.	†) K. Restr., betr. die Grundsätze bei der Trennung des Parochial-Verbandes Württemberg. Filialen mit ausländischen Pfarreien . .	568
	23. Sept.	376) Zirkular-Dekret des K. kath. Kirchenraths, das Einrücken von Zeitungs-Artikeln von rein persönlicher Beziehung auf Ihre Königl. M. M. betr. . .	568
	2. Okt.	†) Verordnung, die den Bewohnern und Nutznießern hereschaftlichee Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten betr. . .	569
	5. Okt.	377) Minist. Erlaß, die Vereinfachung des Geschäftsganges im katholischen Kirchen- und Schulwesen betr.	569
	25. Okt.	378) K. Verordnung, die kathol. Lehranstalten im Königreich betr. . . .	571
	18. Nov.	†) K. Bekanntmachung, die Veränderung und Umbildung der Grundsätze und Formen der Staats-Verwaltung betr.	573
	11. Dez.	379) Erlaß der K. Minist. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, die Verlegung des inländischen General-Vikariats und des Priester-Seminars nach Rottenburg betr.	574
	17. Dez.	†) Erlaß des K. Minist. des Inn. und des Kirchen- und Schulwesens, die Ertheilung der Heirathe-Erlaubniß an Kanzelisten durch den Departements-Chef betr. .	576
	28. Dez.	380) Minist. Erlaß, die Verheirathung an Ehebrecher betr.	576
1818.	8. Jan.	381) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Eingaben der kath. Geistlichen um Anstellung oder Beförderung betr. . . .	577
	13. Jan.	382) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die ordentlichen Pastoral-Konkurs-Prüfungen der katholischen Geistlichen betr. .	577
	13. Jan.	†) Erlaß des K. Minist. des Innern, das Heirathen unvermöglicher Personen betr. .	578
	16. Jan.	383) Hirtenbrief des Bischofs von Evara, Ermunterung zur Wohlthätigkeit betreffend	578
	22. Jan.	†) Organische Bestimmungen, die Vereinigung der katholisch-theologischen Fakultät mit der Universität Tübingen und die Errichtung eines höhern katholischen Konvikts betr. .	578

			Seite
1818.	29. Jan.	†) Erlaß des Kön. Finanz-Minist., betr. die Ablösung der Grund-Abgaben über den Betrag von 1 fl. 30 kr., welche an die K. Kammern oder an die unter der Aufsicht des Staats stehenden Gemeinde-Stiftungs- und andern öffentlichen Administrationen zu entrichten sind	580
	10. Febr.	384) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Urlaube der katholischen Geistlichen betr. mit einer Beilage	580
	10. Febr.	385) Erlaß des General-Vikariats, die Aufbewahrung der Monstranz betr. .	582
	24. Febr.	†) K. Verordnung*), die Aufgebote Aus- und Eingewanderter betr.	585
	28. Febr.	386) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Geschäfte der Landkapitels-Vorsteher bei der Erledigung einer Pfarrei oder Kaplanei betr.	582
	17. März.	387) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Befreiung von Entrichtung des Klee-Zehenten betr.	585
	24. März.	388) Reskript des Kön. kath. Kirchenraths, die Leitung, Auswahl der Bücher und Rechnungsführung bei den Landkapitels-Lesegesellschaften betr. . . .	586
	28. März.	389) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die gewissenhafte Beschreibung der Kirchenpfründen betr. . . .	586
	31. März.	390) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Ernennung der Vikarien betreffend	587
	6. April.	†) Verordnung, das Verbot der Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin betr. .	588
	7. April.	391) Erlaß des General-Vikariats, die Fertigung und Einsendung der Konferenz-Protokole, Tabellen, und der Aufsätze betr.	588
	7. April.	392) Erlaß des General-Vikariats, den Bedarf des heiligen Oels betr. . .	591
	9. April.	393) Zirkular Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Zeugnisse zu Anstellungs- und Beförderungs-Bittschriften der Geistlichen betr.	592
	10. April.	394) Erlaß des General-Vikariats, die Dispensationen von der Proklamation betreffend	592
	14. April.	†) Aufruf der Zentral-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, die Gründung bleibender Armen-Anstalten betr. .	593
	16. April.	†) Erlaß der K. Regierung des Schwarzwald-Kreises, die Behandlung des Ablö-	

*) Durch ein Versehen wurde die K. Verordnung vom 24. Febr. 1818. hinter den Erlaß vom 28. Febr. gestellt.

				Seite
			sungs-Geschäftes bei stiftischen und burgermeisteramtlichen Grundholden betr. . . .	593
1818.	28. April.	395)	Erlaß des K. Minist. des Innern, das Schießen am Frohnleichnams-Feste in den kathol. Orten des Königreichs betr. .	593
	5. Mai.	†)	Erlaß der Zentral-Leitung des Wohlthätigkeits-Wesens, die Armen-Versorgung betr.	594
	8. Mai.	†)	Kön. General-Verordnung, die Straf-Befugniß der verschiedenen Staats-Behörden, und die Rekurse gegen Straf-Verfügungen betreffend	594
	9. Mai.	396)	Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Ablösung der Passiv-Zinsen bei Kirchen-Stellen betr.	594
	14. Mai.	397)	Note des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals, die Dispensation von Proklamationen betr. . .	595
	16. Mai.	398)	Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchen-Raths, die Konferenz-Aufsäze der Geistlichen und das bei den Landkapitels-Konferenzen zu führende Protokoll betr. .	596
	18. Mai.	†)	K. Verordnung, betr. die Beiziehung eines katholischen Geistlichen bei amtlicher Untersuchung der Zwistigkeiten zwischen Eheleuten, wenn der eine Theil dem evangelischen und der andere dem katholischen Glaubens-Bekenntnisse zugethan ist	597
	2. Juni.	399)	Hirtenbrief des Bischofs von Evara, die Firmung betr. mit einer Beilage	597
	11. Juni.	400)	Erlaß des General-Vikariats, die jährliche Einsendung der Daten- und Prädikaten-Tabellen über die Geistlichen an die Kirchen-Behörde betr. mit 3 Formularien	611
	17. Juni.	†)	K. Verordnung, die Verlegung des Rechnungs-Termins von Georgii auf den 1. Juli	612
	17. Juni.	†)	Verordnung, betr. den Besuch der Landes-Universität, so wie auswärtiger Universitäten, die Vorprüfung für das akademische Studium, die Aufhebung des Verbots bei auswärtigen Universitäten akademische Würden anzunehmen	612
	18. Juni.	401)	Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Firmung betr.	612
	25. Juni.	†)	Gesez, die allgemeine Einführung der Schuz-Pocken-Impfung betr.	614
	27. Juni.	†)	Instruktion für die Armen-Kommission	614
	13. Juli.	402)	Minist. Erlaß, die Verwandlung der Naturalien der Pfründen in einen beständigen Gehalt betr.	615
	14. Juli.	403)	Erlaß des K. kath. Kirchenraths die Berichts-Erstattung bei Ablösungen von Geld- oder Natural-Gefällen betr. .	615

			Seite
1813.	15. Juli.	†) Erlaß der zur Redaktion der allgemeinen Militair-Familien-Register niedergesezten General-Stelle, die Behandlung der Militair-Familien-Register betr.	616
	28. Juli.	404) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Einlegung der Kirchenpfründ-Gebäude in die Brand-Versicherung betreffend	617
	28. Juli.	405) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths die Erwerbung von Pfarrgärten betr.	618
	30. Juli.	†) Erlaß des ehegerichtl. Senats des K. Ob. Tribunals an die gemeinschaftlichen Oberämter, die Behandlung der Eh-Dispensations-Gesuche von Militair-Personen betr.	618
	4. Aug.	406) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Amts-Charaktere der katholischen Geistlichen betr. . . .	619
	6. Aug.	407) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, Empfehlung der Tübinger theol. Quartal-Schrift betr.	620
	25. Aug.	408) Erlaß des bischöflichen General-Vikariats in Rottenburg, die Form der Eingaben betr.	620
	29. Aug.	409) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Eingaben der Land-Kapitels-Kammerer an den K. kath. Kirchenrath durch die Dekanate betr.	621
	12. Sept.	†) K. Verordnung, die Parochial-Verhältnisse der zur Orts-Religion sich nicht bekennenden christlichen Einwohner betr. . . .	621
	13. Sept.	†) K. Verordnung, das Verfahren bei der Ablösung der Leibeigenschafts-Abgaben und des Lehen-Verbandes, so wie bei Ablösung und Verwandlung der Grund-Gefälle betr. .	626
	15. Sept.	410) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, Ehedispensen betr. . .	626
	23. Sept.	†) Erlaß des K. Finanz-Minist., die Ablösung der Fallehen betr.	627
	29. Sept.	†) Erlaß des K. Finanz-Minist. betr. die Ablösung der Geld- und Natural-Gülten von 1 fl. 30 kr. und darunter, und die Verlichts-Erstattung wegen derjenigen, welche mehr betragen	627
	10. Dez.	411) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Vertheilung von Bibel-Uebersetzungen und deren Erklärung betr. .	627
	11. Dez.	†) Erlaß des K. Studienraths, nähere Bestimmungen die Legitimation zum Studium der kathol. Theologie betr. . . .	628
	12. Dez.	412) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchen-	

				Seite
			raths, die Stolgebühren bei Taufen unehelicher Kinder betr.	628
1818.	31. Dez.	†)	K. Edikt Nr. I. über die Gemeinde-Verfassung	629
	31. Dez.	†)	K. Edikt Nr. II. über die Oberamts-Verfassung	629
	31. Dez.	†)	K. Edikt Nr. III. über die Verwaltung der Stiftungen	630
	31. Dez.	†)	K. Edikt Nr. IV. über die Rechtspflege in den untern Instanzen	630
	31. Dez.	†)	K. Edikt Nr. V. die Zahl und die Gehalte der bei der Bezirks-Verwaltung anzustellenden Justiz- und Regierungs-Beamten betr. .	631
1819.	11. Jan.	†)	Erlaß des K. Minist. des Inn. an die Kreis-Regierungen, die Etats der Kreis-Regierungen, des Oberkonsistoriums, katholischen Kirchenraths und Studienraths und die an dieselben einzusendenden Kostenzettel und Spezial-Ausgaben-Etats betr.	631
	19. Jan.	†)	Aufruf der Zentral-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, die Lokal-Armen-Anstalten betr.	632
	21. Jan.	413)	Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Beförderung der Zwecke des Wohlthätigkeits-Vereins durch die Kirchen- und Schuldiener betr.	632
	30. Jan.	414)	Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Einpfarrung der in evangelischen Orten wohnenden Katholiken in die nächste katholische Pfarrei betr. . .	633
	16. Febr.	415)	Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die ordentliche Pastoral-Konkurs-Prüfung der kathol. Geistlichen betr. . . .	634
	18. Febr.	416)	Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Einsendung der Kostenzettel der Dekane und Kammerer über eine erledigte Kirchenpfründe betr.	635
	9. März.	417)	Spezial-Reskr. des General-Vikariats, die Kirchen-Konvente betr.	635
	26. März.	†)	Verordnung, die Geschäftstheilung zwischen Oberamtsgericht und Oberamt betr. . .	636
	29. März.	418)	Minist. Erlaß, die Bestrafung der fleischlichen Vergehen katholischer Geistlichen betr.	637
	24. April.	419)	Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Form der einzuschickenden Prädikaten-Tabellen betr.	637
	30. April 5. Mai.	†)	K. Verordnung, betr. die Verlegung des Rechnungs-Termins der Gemeinden, Stiftungen und Oberamts-Pflegen vom 23. April auf den 1. Juli jeden Jahrs . . .	639
	3. Mai.	†)	Verordnungen, die Vollziehung des Edikts über die Gemeinde-Verfassung, über die Oberamts-Verfassung, über die Verwaltung der Stiftungen betr.	639
	4. Mai.	†)	K. Verordnung, betr. die Verpflegung sich selbst entleibender Verbrecher . . .	639

			Seite
1811.	29. Mai.	420) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, betr. die Dekretur jener Kultkosten, welche die Kameral-Kassen zu bezahlen haben .	639
	8. Juni.	421) Zirk. Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Anzeige von der Ankunft und dem Abgang eines Vikars durch den Dekan betreffend	643
	8. Juni.	†) Erlaß des K. Steuer-Kollegiums, den Ansatz und die Verrechnung der Taxen bei Stiftungen betreffend	643
	22. Juni.	†) Erlaß des K. Min. des Inn., die Unzulässigkeit einer Ausstellung von Heirathsd-Erlaubniß-Scheinen für Majorenne betr. . .	643
	22. Juni.	422) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, ein neues Formular zur Beschreibung der katholischen Kirchenpfründen betr.	644
	6. Aug.	423) Reskr. des General-Vikariats, die Dispensationen von den Proklamationen betr.	644
	7. Aug.	†) K. Rekrutirungs-Gesetz . . .	645
	7. Aug.	†) K. Verordnung, die Sicherung der ungehinderten Verfügung über die militärpflichtige Mannschaft betreffend	645
	7. Aug.	424) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, den Uebergang von einer Konfession zur andern betr. . . .	645
	9. Aug.	425) Erlaß des K. Obertribunals, das Erkenntniß über Verweigerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung bei Verehlichungen von Katholiken betr. .	646
	21. Aug.	426) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Begutachtung und Einsendung der Kultkosten-Zettel betr. . . .	647
	30. Aug.	†) Erlaß des K. Minist. des Inn., betr. die Gesuche um Dispensation von der Minderjährigkeit und die Beiberichte dazu . .	648
	25. Sept.	†) Verfassungs-Urkunde . . .	648
	21. Okt.	†) Erlaß des K. Minist. des Inn., betr. die Ablösung derjenigen Grundabgaben über 1 fl. 30 kr. welche an die K. Kammern oder an Gemeinde- Stiftungs- und andere Korporationen zu entrichten sind	649
	3. Dez.	427) Erlaß des K. General-Vikariats, die Vertheilung von Bibeln, die Erklärung und Auslegung der hl. Schrift betr. . . .	649
	10. Dez.	428) Minist. Erlaß, die Anwesenheit des General-Vikars und seiner Kommissarien bei den Prüfungen der Theologie Studirenden im Wilhelmsstifte betr.	649
	21. Dez.	428) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, betr. den Verfassungs-Eid, welchen die Dekane, Kammerer und Kapläne abzulegen haben	650
	21. Dez.	†) Instruktion für die Kreis-Regierungen	651

			Seite
1820.	13. Jan.	430) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die zu den Bibliotheken der Landkapitels-Lesegesellschaften gehörigen Bücher betreffend	651
	25. Jan.	431) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Jahres-Rechnungen der erledigten Kirchenstellen betr.	652
	1. Febr.	432) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Termine für die Prädikaten-Tabellen betreffend	653
	29. Febr.	433) Erlaß des General-Vikariats, die Oekonomie-Einrichtung der Pfarr-Verweser und Vikarien betr.	654
	11. April.	434) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die bei der Erledigung einer Pfründe vorzunehmende Absonderung der Pfründ-Gefälle betreffend	654
	13. April.	435) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, den Termin zur Einsendung der Pfründ-Rechnungen betr.	655
	18. April.	436) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Aufbewahrung der den Landkapiteln gehörigen Kapitalbriefe betr.	656
	29. April.	437) Verfügung des K. kath. Kirchenraths, die Wiederbesetzungs-Berichte über erledigte niedere Kirchendienste betr. .	656
	5. Mai.	438) Erlaß des General-Vikariats, die Kirchen-Visitationen betr.	657
	17. Juni.	439) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Kultkosten-Rechnungen betreffend	657
	20. Juni.	440) Verfügung des K. kath. Kirchenraths, die Dispensations-Gesuche der Katholiken von der Bluts-Verwandschaft und Schwägerschaft betr.	658
	22. Juni.	†) Abgaben-Gesetz für das Etats-Jahr $18^{19}/_{20}$.	659
	1. Juli.	441) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Fragen aus der Dogmatik und dem Kirchenrecht, bei der Pastoral-Konkurs-Prüfung betr.	660
	7. Juli.	442) Erlaß des General-Vikariats, die Meldung katholischer Geistlichen um Patronatsstellen, welche die Kongrua nicht tragen, betreffend	660
	10. Juli.	†) Verfügung des Minist. des Inn., die Führung der Register über die Geburten, Ehe- und Todesfälle und der Familien-Register für die Juden betr.	661
	12. Aug.	443) Minist. Erlaß, die Mittheilung der Bauplane zu Kirchen- Schul- und Pfarrhaus-Gebäuden durch die Kreis-Regierungen an den K. kath. Kirchenrath betr. . .	662
	22. Aug.	†) Verfügung des K. Minist. des Inn.,	

			Seite
		betr. die Ueberlassung der Dispensations-Ertheilung zum Tanzen bei Mittwochs-Hochzeiten an die K. Oberämter	662
1820.	2. Sept.	444) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Pastoral-Konkurs-Prüfung betr. .	663
	12. Sept.	445) Erlaß des General-Vikariats, die Bitt- und Oeschgänge betr. . . .	663
	20. Sept.	†) Erlaß des K. Minist. des Inn., betr. die Revision der Kostenzettel, die Verbesserung bloßer Rechnungsfehler durch die Revisoren und die Annahme, daß ein Diener, welcher weniger verrechnet, als das Diäten-Regulativ gestattet, wirklich weniger gebraucht habe . . .	664
	2. Nov.	446) Min. Erlaß, die Genehmigung zu neuen Anschaffungen und Reparaturen für Kirchenstellen betr.	664
	8. Nov.	447) Min. Erlaß, die Erhöhung der Staats-Stipendien für Theologie-Studirende betr.	665
	28. Nov.	†) Verfügung des K. Fin. Min. und der Hof-Domainen-Kammer, die den Bewohnern und Nutznießern herrschaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten betreffend	666
1821.	5. Jan.	448) Erlaß des General-Vikariats, den Urlaub der Geistlichen betr. . . .	666
	11. Jan.	449) Note des ehegerichtlichen Senats des K. Ob. Tribunals, die Dispensation wegen Alters-Ungleichheit verschiedener Konfessions-Verwandten betr. . .	666
	16. Jan.	450) Erlaß des General-Vikariats, die Anzeige über die durch Ernennung auf Patronatsstellen eingetretenen Veränderungen in den Dienst-Verhältnissen betr. . .	667
	23. Mai 1820. / 31. März 1821.	451) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Kirchen-Visitationen betr. . .	667
	14. Juni.	452) Min. Erlaß, die Besetzung der Meßnerei-Stellen betr.	673
	28. Juni.	†) Gesetz über die Verhältnisse der Civil-Staats-Diener betr.	673
	29. Juni.	†) Abgaben-Gesetz für die Etats-Jahre $18^{20}/_{23}$.	673
	30. Juni.	†) Abschied, die Organisation der Gemeinde-Verfassung, der Oberamts-Verfassung, der Rechtspflege ꝛc. betr.	674
	30. Juni.	†) Verordnung der Minist. der Justiz und des Inn., in Betreff der Kontrole über die Vornahme der Zubringens-Inventuren und der Theilungen bei auffer ihrem Wohnort getrauten und gestorbenen Personen betr. . .	674
	7. Juli.	453) Minist. Erlaß, das Verhältniß der Konvikts-Direktion zum General-Vikariat betr.	674
	7. Juli.	454) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Besteurung der vakanten Kirchenstellen betr.	675

			Seite
1821.	17. Juli.	455) Erlaß des General-Vikariats, den Besuch der Christenlehre betr. . .	676
	28. Juli.	456) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Beiträge zur Landkapitels-Lesegesellschaft während der Vakaturzeit einer Kirchenstelle betr.	677
	14. Aug.	†) Aufforderung der Zentral-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, zur feyerlichen Theilnahme an den Zwecken des Vereins	677
	18. Aug.	†) Verfügung der Minist des Inn. und der Finanzen, die Abänderung der bisherigen Verwaltungs-Formen bei den Waisen- und Zuchthaus-Gefällen betr.	677
	3. Sept.	457) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Befreiung des Interkalarfonds von der Entrichtung der Besoldungssteuer betreffend	678
	7. Sept.	458) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Einsendung der Konferenz-Akten an den K. kath. Kirchenrath betr. .	678
	18. Sept.	459) Erlaß des General-Vikariats, die Landkapitels-Konferenzen betr. . .	679
	25. Sept.	460) Verfügung des K. kath. Kirchenraths, den Besuch des katechetischen Religions-Unterrichts betr.	679
	9. Okt.	461) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Landkapitels-Lesegesellschaften betreffend	680
	18. Okt.	†) Rang-Ordnung	682
	10. Nov.	462) Verfügung des Kön. kath. Kirchenraths, den Interkalarfond der katholischen Kirchenstellen des Königreichs betr. . .	682
	27. Dez.	†) Erlaß des K. Minist. des Inn., die Einschränkung der Feier der Kirchweihen betr. .	689
1822.	25. Jan.	463) Erlaß des General-Vikariats, die Bitt- und Oelch-Gänge betr. . .	689
	22. Febr.	464) Erlaß des General-Vikariats, die ewige Anbethung betr.	690
	1. März.	†) Verwaltungs-Edikt	691
	2. März.	465) Zirk. Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Konvertiten betr. . .	692
	8. März.	466) Erlaß des General-Vikariats, das Auslaufen des Pfarrvolks nach ausländischen Wallfahrts-Orten betr. . . .	692
	11. März.	†) Kön. Verordnung, die Erläuterung einzelner Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts betr.	694
	18. März.	467) Erlaß des General-Vikariats, die ewige Anbethung betr.	695
	29. März.	†) Verordnung, die Behandlung des Postporto bei sämmtlichen Amtsbehörden betr. . .	695
	29. März.	468) Erlaß des General-Vikariats, die Vakaturen der Kirchenstellen betr. . .	695
	11. April.	†) Erlaß des K. Minist. des Innern, betr.	

			Seite
		die Sitz- und Stimmordnung gemeinschaftlicher aus verschiedenen Departements zusammen gesetzter Kommissionen nach dem persönlichen Range ohne Rücksicht auf das Departement . .	697
1822.	13. April.	469) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, den Besuch der Sonntags-Christen-Lehre von Seiten der beurlaubten Soldaten betreffend	697
	22. Febr. / 25. April.	470) Erlaß des General-Vikariats, den Besuch der Christenlehre von Seiten der beurlaubten Soldaten betr. . . .	698
	25. April.	471) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, Empfehlung einer Schrift von Hazzi über den Dünger betreffend	699
	3. Mai.	472) Erlaß des General-Vikariats, öffentliche Belehrungen des Volks über die Schädlichkeit und Sträflichkeit der Forstfrevel und Holzerzesse betr. . . .	699
	4. Mai.	473) Zirk. Erlaß des K. kathol. Kirchenraths, die Erwerbung von Güterstücken für die Pfarrstellen betr. . . .	700
	4. Mai.	474) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Behandlung des Postporto betr. .	702
	14. Mai.	†) Erlaß des K. Minist. des Inn. und des K. und Sch. W., betr. den Ersatz von Unterstützungen aus Staatsmitteln durch die aus dem Staatsdienst austretenden Diener und die aus der Verpflichtung zum Kirchendienst austretenden Theologen	703
	1. Juni.	475) Zirk. Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Proklamationen betr. . .	703
	4. Juni.	476) Verfügung des K. kath. Kirchenraths, die Dienstgebäude der katholischen Pfarrer und Kapläne betr. . . .	703
	9. Juni.	477) Minist. Erlaß, die Anrechnung eines Gefährtes für einen Dekan bei Reisen in Gemeinschaft mit einem Oberbeamten betr.	707
	17. Juni.	†) K. Verordnung, die Einsendung der einer Detretur bedürfenden Kostenzettel über Staats-Ausgaben betr.	708
	8. Juli.	478) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Diäten und Reisekosten für die Amtsreisen der Landkapitels-Vorsteher betr.	708
	9. Juli.	479) Minist. Erlaß, die Visitation der Kirchen- und Schulstellen in Hofkammerlichen Orten betr.	709
	23. Juli.	†) Erlaß der K. Armen-Kommission an die gemeinschaftlichen Oberämter, betr. den jährlich auf den 1. Mai an die K. Armen-Kommission einzusendenden Bericht über den Fortgang der Armen-Industrie-Anstalten	710
	29. Juli.	†) Erlaß des K. Minist. des Innern, die Feier der Kirchweihen betr. . . .	710

			Seite
1822.	2. Aug.	†) Verfügung des K. Minist. des Inn., die Postporto-Befreiungen betr. . . .	710
	6. Aug.	480) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel bei der Pastoral-Konkurs-Prüfung betreffend	711
	15. Sept.	†) Justiz-Novelle, die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechtsverwaltung betr.	711
	18 Sept.	†) Verfügung des K. Justiz-Min., den Nicht-Transport Gefangener am Sonntage betr.	711
	23. Sept.	481) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, den Termin zur Einsendung der summarischen und Prädikaten-Tabellen der Geistlichen und Schullehrer betr. . .	712
	15. Okt.	482) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Pfründ-Beschreibungen und Wiederbesetzungs-Berichte betr. . .	712
	21. Okt.	483) Verfügung des K. kath. Kirchenraths, den Stand des Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen auf Georgii 1822. betr. . .	713
	28. Okt.	484) Minist. Erlaß, die Besetzung von Patronats-Kirchenstellen betr. . . .	713
	18. Nov.	485) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Ablösung von Passiv-Zinsen der Kirchenstellen betr.	715
	29. Nov.	486) Erlaß des General-Vikariats, die Landkapitels-Konferenzen betr. . .	716
	7. Dez.	487) Minist. Erlaß, die Ersatz-Verbindlichkeit wegen Unterstützungen aus Staatsmitteln für zum Schulfach übergehende Theologen betreffend	716
	24. Dez.	488) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Kongrua der Patronats-Pfründen betreffend	717
	31. Dez.	489) Spezial-Reskr. des General-Vikariats, die Einsegnung gemischter Ehen betreffend	719
1823.	3. Jan.	490) Minist. Erlaß, die Gehalte, welche Kirchen- und Schuldiener vom Staate beziehen, betreffend	719
	11. Jan.	491) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Pfarramts-Sigille betr. . . .	720
	18. Jan.	492) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Konvertiten betr. . . .	721
	18. Jan.	493) Auszug aus dem Protokoll des K. kath. Kirchenraths, die bürgerlichen Ortsnutzungen der Pfarrer betr. . .	722
	28. Jan.	†) Verordnung, die Verbreitung eines methodischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichts betreffend	723
	17. Jan. 4. Febr.	494) Erlaß des General-Vikariats, den Priester-Mangel betr.	723

			Seite
1823.	13. Febr.	495) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Einrichtung der Beiberichte betr. .	727
	13. Febr.	496) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Bittschriften der Geistlichen um Anstellung und Beförderung betr. . . .	728
	13. Febr.	497) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Beiberichte zu Anstellungs-Gesuchen der Geistlichen betr. . . .	729
	18. Febr.	498) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, den Priester-Mangel betr. . . .	730
	19. Febr.	†) Verfügung des K. Studienraths, die Bestimmung des Kirchen-Konvents zur nächsten Aufsichts-Behörde über die lateinischen Schulen des Königreichs betr. . . .	733
	28. Febr.	499) Erlaß des General-Vikariats, die Form der Eingaben betr. . . .	733
	5. April.	500) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Verlegung des Rechnungs-Termins vom 24. April auf den 1. April betr. .	734
	7. April.	501) Minist. Erlaß, die Verbindlichkeit auswandernder Geistlicher zum Ersatz aller auf sie verwendeten Kosten betr. . . .	735
	19. April.	†) Verfügung des K. Minist. des Inn., die Behandlung der Amts-, Korporations-, Gemeinde- und Stiftungs-Bauten betr. .	736
	30. April.	502) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, Klagsachen gegen Geistliche betr.	736
	8. Mai.	503) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Amts-Sigille betr. . . .	737
	21. Mai.	†) Verfügung des K. Min. des Inn., die Vornahme von Bauten an Kirchen, Pfarrhäusern und Schulgebäuden betr. . . .	738
	29. Mai.	†) Verfügung der K. Minist. der Justiz, des Innern und der Finanzen, die Einsendung der zu betreffenden Kostenzettel betr.	738
	6. Juni.	†) Erlaß des K. Minist. des Inn. an das evang. Konsistorium, den kathol. Kirchenrath, den Studienrath ꝛc., die Anzeige von Untersuchungen gegen Staats- und Kirchendiener betr. . . .	738
	23. Juni.	504) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Pastoral-Konferenzen betr.	739
	26. Juni.	505) Verfügung des K. kath. Kirchenraths, den amtlichen Briefwechsel der katholischen Geistlichen in Privat-Angelegenheiten betreffend	741
	28. Juni.	†) Kön. Verordnung, in Betreff der Vereinfachung des Geschäftsgangs im Departement des Innern	741
	8. Juli.	506) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Erwerbung von Güterstücken für die Kirchenstellen betr. . . .	744
	8. Juli.	507) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Pfründbeschreibungen betr. . .	745

			Seite
1823.	22. Juli.	508) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Kirchen-Visitationen betr.	763
	9. Aug.	509) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Aufnahme von Ausgaben für Ackerkultur in die Jahres-Rechnungen der Pfründen betreffend	763
	16. Aug.	510) Erlaß des General-Vikars, die Zahl der jährlichen Bittgänge betr. . .	764
	19. Aug.	†) Erlaß des K. Justiz-Minist. an die Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Aufgebots-Dispensationen von Personen, welche in verschiedenen Kreisen wohnen	764
	28. Aug.	511) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Zahl der jährlichen Bittgänge betreffend	764
	8/13. Okt.	†) Erlaß des Kön. Justiz-Minist. an die Kreis-Gerichtshöfe *), betr. die Dispensations-Gesuche in verschiedenen Oberämtern Wohnender	765
	14. Okt.	512) Verfügung des Kön. kath. Kirchenraths, den Stand des Interkalarfonds betr.	765
	14. Okt.	†) Spezial-Erlaß des Kön. Minist. des Innern an das evangel. Konsistorium, betr. die Kompetenz zur Entscheidung von Zehntstreitigkeiten zwischen Pfarreien und Zehntpflichtigen	765
	14. Nov.	†) Erlaß des K. Minist. des Innern an die Kreis-Regierungen **), die Verminderung der Kräpe betr. . . .	766
	18. Nov.	513) Erlaß des General-Vikariats, die Christenlehre an Sonntagen betr. . .	766
	22. Nov.	514) Spezial-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, Bestrafung eines Geistlichen wegen ordnungswidriger Einmischungen in seine Predigt betr.	767
	4. Dez.	515) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, den Termin für die Einsendung der Rechnungen über die Landkapitels-Lesegesellschaften betr.	768
	4. Dez.	516) Note des K. kath. Kirchenraths an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, die Legitimation der kathol. Geistlichen zur Prozeßführung in Angelegenheiten ihrer Kirchenstellen betr. . . .	768
	11. Dez.	517) Minist. Erlaß, den Ersatz von Staats-Unterstützungen beim Uebertritt vom Studium der katholischen Theologie zu andern Studien betr.	769

*) Durch Versehen wurde der Minist. Erl. vom 8/13. Okt. hinter die beiden Erlasse vom 14. Okt. gestellt.

**) Durch Versehen wurde der Ministerial-Erlaß vom 14. Nov. hinter den Gen. Vik. Erl. vom 18. Nov. gestellt.

			Seite
1824.	3. Jan.	518) Verfügung des K. kath. Kirchenraths, die Sonntags-Christenlehren und Schulen betr.	770
	3. Jan.	519) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Gebühren für die Tauf- Ehe- und Todtenscheine betr.	772
	7. Febr.	520) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Einsendung der Konferenz-Arbeiten betr.	773
	2. März.	521) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Einpfarrung der in protestantischen Orten wohnenden Katholiken in die nächste katholische Pfarrei betr. . .	773
	2. März.	522) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, Empfehlung des Korrespondenz-Blattes des landwirthschaftlichen Vereins für die Geistlichen betr.	774
	16. März.	523) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Pflicht der Vikare, ihren Ein- und Austritt dem Dekanat anzuzeigen, betr.	775
	16. März.	†) Erlaß der K. Armen-Kommission an die gemeinsch. Oberämter, den Jahres-Bericht über die öffentlichen Armen-Industrie-Anstalten und seine Beilagen über die Zahl der von den Ihrigen verwahrlosten Kinder, über öffentliche Schulgärten und Kinder-Baumschulen, über die Zahl der armen und nicht armen Theilnehmer an den Kinder-Industrie-Anstalten betreffend	775
	2. April.	524) Hirtenbrief, den deutschen Kirchengesang betreffend	776
	26. April.	†) Verfügung des K. Minist. des Inn., die Tagebücher der Geburtshelfer und Hebammen betreffend	785
	15. Mai.	525) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, den Gottesdienst an Namens- und Geburtstagen der Gutsherrschaft betr. .	785
	1. Juni.	526) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Taggebühr der Pfarrverweser betr. .	786
	10. Juni.	†) Erlaß des Kön. Minist. des Kirchen- und Schulwesens, die Beförderung der geistlichen Lehrer an lateinischen Schulen auf Kirchenstellen betr.	786
	11. Juni.	527) Erlaß des General-Vikariats, den Gottesdienst an Namens- und Geburtstagen der Gutsherrschaft betr. . . .	787
	18. Juni.	†) Erlaß des Kön. Minist. des Inn. und des K. und Sch. W., betr. die Entlassung von Staats- und Körperschafts-Dienern in Folge einer Absolution von der Instanz wegen eines kassationswürdigen Vergehens . .	787
	19. Juni.	528) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Dekanats-Visitationen betr. . .	788

			Seite
1824.	5. Juli.	529) Verfügung des K. kath. Kirchenraths, die Aktiv-Kapitalien der katholischen Pfarrstellen, Kaplaneien und Präsenzen, der Landkapitel und des Interkalarfonds betreffend	792
	18. Juli.	†) Abgaben-Gesetz für die Etats-Jahre $18^{24}/_{25}$	793
	10. Aug.	530) Verfügung des K. Steuer-Kollegiums, die Dispensations-Ertheilung für Katholiken zu Trauungen in der geschlossenen Zeit betr.	793
	17. Aug.	531) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, Prozessionen ausser der Kirche an Sonntagen betreffend	794
	20. Sept.	532) Verfügung des K. Min. des Inn., die Errichtung von zwei niedern Konvikten für die Zöglinge des katholischen geistlichen Standes betr.	794
	22. Sept.	533) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Freiheit der Vikarien von Bezahlung der Einkommensteuer betr.	798
	5. Okt.	534) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, Reverse der Theologen über Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen betr.	799
	30. Nov.	†) Erlaß des Kön. Justiz-Minist. an die Kreis-Gerichtshöfe, die Trauerzeit von verwittweten Personen betr. . . .	799
	20. Dez.	535) Minist. Erlaß, die bei der Ertheilung der Staats-Erlaubniß zur Nachsuchung von Ehedispensationen zu beobachtenden Grundsätze betreffend	800
	31. Dez.	†) Erlaß der Kön. Regierung des Isarkreises an die Oberämter, die Benachrichtigung der Geistlichen von Selbstmorden und todtgefundenen Personen betr. . . .	800
1825.	4. Jan.	536) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Kleidung der katholischen Geistlichen betr.	801
	13. Jan.	537) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, das bürgerliche Ehehinderniß der Trauerzeit betreffend	801
	15. Jan.	538) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, Wartboten betr.	802
	15. Jan.	539) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Aufbewahrung der Original-Kapitalbriefe betreffend	802
	18. Jan.	540) Verfügung des K. kath. Kirchenraths, den Stand des Interkalarfonds betr. . .	803
	19. Jan.	†) Erlaß des K. Justiz-Minist. an die Kreis-Gerichtshöfe, die Dauer der Gültigkeit des kirchlichen Aufgebots betr. . .	803
	4. Febr.	541) Erlaß des General-Vikariats, die Verbreitung unmoralischer Schriften, und die Wirksamkeit der Geistlichen gegen dieselbe betr. .	803

			Seite
1825.	22. Febr.	542) Minist. Erlaß, betr. den Ersatz der Staats-Stipendien und Konviktskosten von Seite derjenigen Priester, welche vom Studium der kathol. Theologie abgiengen und später zu demselben zurückkehrten . .	804
	3. März.	543) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, betr. die Pflicht der Vikarien, sich bei ihrem Ein- und Austritt bei dem Dekan zu melden	805
	2. April.	544) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Ausfertigung pfarrlicher Zeugnisse betreffend	806
	4. April.	†) K. Verordnung, die Ueberweisung der Ehesachen an die Oberamts-Gerichte betr. . .	807
	21. April.	†) Erlaß des K. Minist. des Inn. an die Kreis-Regierungen, die Quartier-Freiheit der Geistlichen betr.	807
	2. Mai.	†) Verfügung des Kön. Oberlehenhofs, betr. die Aufhebung der Verord. vom $\frac{14. \text{ Juni}}{29. \text{ Juli}}$ 1808. hinsichtlich der Heirathen von Vasallen . .	807
	5. Mai.	545) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Einlage der Kirchenpfründ-Gebäude in die Brandversicherung betr. .	807
	6. Mai.	546) Erlaß des General-Vikariats, die Registratur-Einrichtung betr. . .	808
	10. Mai.	547) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Registratur-Einrichtung bei den Dekanat-Aemtern betr.	809
	14. Juli.	548) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, das Alter für die Aufnahme in die niedern Konvikte betr.	817
	2. Aug.	549) Verfügung des K. kath. Kirchenraths, das Proklamiren der Katholiken in der geschlossenen Zeit betr. . . .	819
	4. Aug.	†) Erlaß des K. Minist. des Inn., die Bevölkerungstabellen betr.	819
	23. Aug.	†) K. Verordnung, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftl. Oberämter betr.	820
	27. Aug. / 7. Sept.	550) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, eine Anweisung der Pfründner zur Beobachtung der Vorschriften des neuen Pfandgesetzes betr. nebst einer Beil. .	825
	23. Sept.	551) Erlaß des General-Vikariats, die Primizfeier der neugeweihten Geistlichen und ihren Eintritt in ihren Posten betr. .	829
	1. Okt.	552) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Umzugskosten der Vikarien betr.	830
	1. Okt.	553) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Inventarien über Kirchengeräthschaften betreffend	831
	31. Okt.	554) Erlaß des General-Vikariats, öffentliche Kopulationen an Sonntagen betr.	832
	5. Nov.	555) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Feier des Neujahrstags betr. .	833

			Seite
1823.	8. Nov.	556) Miniſt. Erlaß, den Erſatz der Studienkoſten von Seiten eines durch unglücklichen Zufall an der Fortſetzung der Studien gehinderten Theologen betr.	833
	13. Nov.	†) Verfügung des K. Miniſt. des Inn., den Eintrag der neugebornen Kinder in die Impfbücher durch die Geiſtlichen betr. . . .	834
	1. Dez.	†) Verfügung der K. Miniſt. der Juſtiz u. des Inn., den Eintrag der Väter von unehelich Gebornen in die Geburts-Regiſter betr. .	834
	16. Dez.	†) Erlaß des Kön. Juſtiz-Miniſt. an die Kreis-Gerichtshöfe, die ehegerichtlichen Unterbehörden in Dekanats-Städten betr. .	835
	22. Dez.	557) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, Geſchenk-Annahme von Seiten der Dekane betr.	835
	25. Dez.	558) Erlaß des K. Miniſt. des Inn. an den K. kath. Kirchenrath, die Paſtoration der Oberamtsgerichts-Gefangenen betr.	836
1826.	5. Jan.	559) Verfügung des K. kath. Kirchenraths, den Stand des Interkalarfonds betr. . .	836
	14. Jan.	560) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Appellation in Prozeſſen, welche die Kirchenpfründen angehen, betr. . . .	837
	17. Jan.	561) Erlaß des General-Vikariats, die Paſtoration der Oberamtsgerichts-Gefangenen betr.	837
	21. Jan.	562) Erlaß des K. Juſtiz-Min. an den Kriminal-Senat des K. Gerichtshofs in N., die Paſtoration der Oberamtsgerichts-Gefangenen betr. . . .	838
	21. Jan.	563) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Paſtoration der Oberamtsgerichts-Gefangenen betr.	840
	16. Febr.	564) Verfügung des K. kath. Kirchenraths, die Aufnahme in die katholiſchen Konvikte betr.	840
	28. Febr.	565) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Anzeige über Lebens-Veränderung betr.	842
	29. März.	566) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Bittſchriften der katholiſchen Geiſtlichen um Anſtellung u. Beförderung und die Beiberichte dazu betr.	843
	4. April.	567) Erlaß des General-Vikariats, die Erlaubniß, in vorbehaltenen Fällen oberamtsgerichtliche Gefangene zu abſolviren, betr.	843
	11. April.	568) Erlaß des General-Vikariats, Leichengottesdienſte, Jahrtäge ꝛc. an Sonn- und Feiertagen betr.	844
	24. April.	569) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Wirkſamkeit der Geiſtlichen für die Zwecke des Waiſenhauſes in Weingarten betr. .	845
	22. Mai.	†) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, die Behandlung der Beſtellgebühr bei Poſt-Verſendungen an Staats-Behörden betr.	845

			Seite
1825.	3. Juni.	†) Erlaß des K. Minist. des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens, die Ausscheidung der Besoldungen der Kirchen- und Schuldiener bei der Staatskasse betr. . .	845
	15. Juni.	570) Erlasse des K. kath. Kirchenraths, die Aufsicht der Pfarrgeistlichen über die Konvikturen betr.	846
	20. Juni.	571) Erlaß des General-Vikariats, die Verhütung des Einschleichens in fremde Diözesen, um die Firmung zu erhalten, betr.	847
	19. Aug.	572) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Besprechungen auf den Konferenzen betr.	847
	7. Sept.	573) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Erwähnung der Nichttheilnahme an geheimen akademischen Verbindungen in den Anstellungs-Gesuchen der jungen Geistlichen betr.	848
	14. Sept.	574) Zirk. Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Pastoral-Konferenz-Aufsätze betr.	848
	23. Sept.	575) Erlaß des K. Justiz-Minist., die Entscheidung der Ehestreitigkeiten in den vormals österreichischen Gebietstheilen des Landes betr.	849
	26. Sept.	†) Erlaß des K. Minist. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betr. die Unzulässigkeit einer Anrechnung von Auslagen für Brücken-, Pflaster-, Thorsperr-Geld neben dem im Diäten-Regulativ v. 17. Juni 1822 festgesetzten Aversum für die Reisekosten der Civil-Staatsdiener	850
	11. Nov.	576) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, den Rang der katholischen Geistlichen im Verhältniß zu den evangelischen betr.	851
	20. Nov.	†) Erlaß des K. Minist. des Inn. an die Kreis-Regierungen, die Nothwendigkeit einer Erlangung des Staatsbürgerrechts von Seiten eines nominirten ausländischen Geistlichen betr.	851
	24. Nov.	577) Erlaß der K. Regierung des Donaukreises, die Vermeidung des Deficits bei Stiftungen betr.	852
	24. Nov.	†) K. Verordnung, die Gebühren bei gerichtlichen Untersuchungen und bei Vollziehung der Strafen betr.	853
	27. Nov.	578) Erlaß des General-Vikariats, die Weihnachtskrippen betr.	853
	30. Nov.	579) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Abschaffung der Taxen und Sporteln bei dem bischöflichen General-Vikariat betr.	854
	12. Dez.	580) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Beantwortung der Fragen aus dem Kirchenrecht und der Dogmatik bei den Pastoral-Dienstprüfungen betr.	855
	12. Dez.	581) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Untersuchung der vakant gewordenen Kirchenstellen beim Abgang der Pfründner betr.	855

			Seite
1826.	12. Dez.	582) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, das Tagbuch der Pfründner über ihre Pfründ-Einnahmen und Ausgaben betr. . .	859
	16. Dez.	583) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, den Priester-Mangel betr.	861
1827.	3. Jan.	†) Abgaben-Gesetz, für das Finanzjahr $18^{26}/_{27}$	863
	4. Jan.	584) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Abhaltung der Elementar-Schuljugend von den Tanzbelustigungen der Erwachsenen betr.	863
	18. Jan.	585) Verfügung des K. kath. Kirchenraths, den Stand des Interkalarfonds betr. . .	863
	8. Febr.	586) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Verbindlichkeit zur Tragung des Postporto betr. . . .	864
	9. Juli.	†) Abgaben-Gesetz für $18^{27}/_{30}$ . . .	864
	18. Aug.	587) Zirkul. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Sicherheit für die Kapitalien der Kirchenstellen und Landkapitel betr. .	864
	21. Aug.	588) Erlaß des General-Vikariats, die angekleideten Bilder und Statuen in den Kirchen betr.	865
	22. Aug.	589) Ministerial-Erlaß, die Taxen für Verwandtschafts-Dispensen betr. . .	866
	20. Sept.	590) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Pfründbeschreibungen betr. . . .	867
	15. Okt.	†) Erlaß des K. Minist. des Innern an die Kreis-Regierungen, die Belohnung der Geistlichen für ihre Anwesenheit bei der Stiftungs-Rechnungs-Abhör betr. . . .	873
	23. Okt.	591) Erlaß der K. Regierung des Jaxtkreises, die Verantwortlichkeit der Geistlichen für die richtige Aufbewahrung der Regierungs-Blätter betr.	873
	24. Okt.	592) K. Reskript, die Verkündung der päbstlichen Bullen zu Errichtung des Erzbisthums zu Freiburg und der bischöflichen Kirche zu Rottenburg am Neckar betr. . . .	874
	25. Okt.	593) Erlaß des Bischofs Johann Baptist von Evara als Vollziehers der päbstlichen Bulle: Provida solersque, die Vollziehung der genannten Bulle betr.	906
	13. Nov.	594) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Schreibmaterialien-Vergütung für die Dekanat-Aemter betr. .	920
	27. Nov.	595) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Klagen über Leistungen an Meßnerei-Stellen betr.	920
	15. Dez.	596) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Rechnungsstellung über das Landkapitels-Vermögen betr. . . .	921
1828.	19. Jan.	597) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die zu den Kirchenstellen gehörenden Lehen betr.	921
	23. Jan.	†) Verfügung des K. Minist. des Innern,	

			Seite
		betr. die Entrichtung des Porto's und der Bestellgebühr bei Zusendungen an die Behörden der Amtskörperschaften, der Gemeinden u. der unter der Aufsicht des Staats stehenden Stiftungen .	922
1828.	14. Febr.	598) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Präsentation der ernannten Geistlichen vor der Gemeinde betr.	923
	19. Febr.	599) Erlaß des General-Vikariats, die erste Kommunion der Kinder betr. . .	925
	22. März.	600) Zirkul. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Beifügung der Taufnamen der Vikarien in Berichten betr.	926
	28. März.	†) Gesetz, in Betreff der Abänderungen einiger Bestimmungen der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung	927
	31. März.	601) Bekanntmachung des K. Minist. des Innern, die Ernennung des Bischofs von Rottenburg und die Bildung des dortigen Domkapitels betr.	927
	15. April.	†) Gesetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitz-Recht	928
	24. April.	†) Verfügung des K. Minist. des Inn., die Ausstellung der Geburtsbriefe und Bürgerrechts-Verzichts-Urkunden betr. . . .	928
	26. April.	602) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die bürgerl. Verhältnisse der Nupturienten betr.	929
	20. Mai.	603) Erlasse des K. kath. Kirchenraths, den deutschen Kirchengesang betr. . .	930
	21. Mai.	604) Bekanntmachung des K. Minist. des Inn., die erfolgte Einsetzung des Bischofs und Domkapitels in Rottenburg betr. .	932
	21. Mai.	605) Verfügung des K. Minist. des Inn., die Form der amtlichen Korrespondenz mit den bischöfl. Behörden zu Rottenburg betr.	933
	29. Mai.	606) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die älteren Pfarramts-Sigille betr.	935
	8. Juni.	†) Königliches Haus-Gesetz . . .	935
	20. Juni.	607) Bischöfl. Reskript, die Sponsalien und ihre Aufhebung betr.	935
	23. Juni.	†) Allgemeines Sportel-Gesetz . .	936
	30. Juni.	608) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, Jahrtags-Stiftungen betr. .	938
	5. Juli.	609) Verfügung des Kön. kath. Kirchenraths, den Stand des Interkalarfonds betr.	938
	8. Juli.	†) Verfügung des K. Min. des Inn., die Dienst-Kautionen der Oberamtspfleger und Gemeinde- und Stiftungs-Rechner betr. . .	939
	20. Aug.	†) Verfügung der Minist. der Justiz, der ausw. Angel., des Inn., des Kriegswesens und der Finanzen, den von den Dienst-Kandidaten zu liefernden Ausweis über den Besitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Rechtes betr.	939
	26. Aug.	†) Verfügung des K. Minist. des Inn., die Diäten- und Reisekosten-Anrechnungen der Dekane betr.	939

			Seite
1828.	14. Okt.	610) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, Güter- und Zehent-Verpachtungen erledigter Kirchenstellen betr. . .	940
	15. Nov.	611) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, den Priester-Mangel betr. .	941
	22. Nov.	612) Verfügung des K. kath. Kirchenraths, die bei Ernennungen der Patrone zu katholischen Kirchen- und Schuldiensten künftig zu beobachtenden Vorschriften betr.	941
	15. Dez.	†) Verfügung des K. Min. des Innern, die Führung der Schutzpoken-Impfbücher betr.	942
	24. Dez.	613) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Prädikaten-Tabellen betr.	943
1829.	27. Jan.	614) Bischöfl. Ordinariats-Erlaß, betr. das Verbot aller Kosten und Lasten, welche den Geistlichen und Gemeinden bei Amtsreisen, ordentlichen und ausserordentlichen, des Landesbischofs oder der Kapitularen veranlaßt werden könnten . . .	943
	9. Febr.	†) Erlaß des K. Min. des Inn. an die Kreis-Regierungen, betr. die Beziehung einer Gebühr für die Anwohnung bei der Stiftungs-Rechnungs-Abhör von Seiten der Geistlichen	944
	21. Febr.	†) Verfügung der Minist. der Justiz, der auswärt. Angelegenheiten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betr. Instruktion zur Vollziehung des Sportel-Gesetzes	944
	6. März.	615) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Umzugskosten der Vikarien betr.	944
	28. März.	616) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Anlegung der Pfründ-Kapitalien betr.	945
	7. April.	617) Erlaß des Bischöfl. Ordinariats, die Eingaben der Geistlichen um Zulassung zur Pastoral-Dienstprüfung betr. . .	946
	23. April.	†) Verfügung des K. Min. des Inn., die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs betr. . . .	947
	29. April.	618) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Termine für die Bezahlung der Jahrtags-Gebühren betr. . . .	947
	29. April.	619) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die bürgerlichen Verhältnisse der Rupturienten betreffend	948
	27. Mai.	620) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, den Termin zur Einsendung der Berichte betr.	950
	3. Juni.	621) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, den Dialekt der Geistlichen betr.	951
	13. Juni.	622) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Beaugenscheinigung der Kirchengebäude betr.	951
	7. Juli.	†) Spez. Erlaß des K. Justiz-Minist., den Ort der Proklamationen betr. . . .	952

			Seite
1829.	7. Juli.	623) Verordnung des Bischöfl. Ordinariats, die Pfarrverweser und Vikarien betr.	952
	11. Juli.	624) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Belohnung für das Trauergeläute betr.	962
	12. Sept.	625) Verfügung des Kön. kath. Kirchenraths, den Stand des Interkalarfonds betr.	962
	3. Okt.	626) Zirk. Erlaß des K. kathol. Kirchenraths, den Urlaub zu Reisen in das Ausland betreffend	963
	20. Nov.	†) Erlaß des K. Min. des Inn. und des K. und Sch. W., die Urlaubs-Ertheilung durch die Dekane betr.	963
	21. Nov.	627) Verfügung der K. Minist. der Justiz und des Innern, die Abtheilung des Pfründ-Einkommens erledigter kathol. Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen betr.	954
	25. Nov.	628) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Weiterbeförderung der Zirkular-Erlasse betreffend	968
	16. Dez.	629) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Schilderung des Betragens der aus dem Dekanatsbezirk abgehenden Vikare betreffend	969
	24. Dez.	630) Bischöfl. Ordin.-Verordnung, die kirchliche Einsetzung und Vorstellung der Pfarrer und Kapläne betr.	969
1830.	2. Jan.	631) Minist. Erlaß, die Besetzung der Meßnerstellen betreffend	978
	5. Jan.	632) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Prädikaten-Tabellen über die Geistlichen betr.	979
	30. Jan.	633) K. Verordnung, betr. die Ausübung des verfassungsmässigen Schutz- und Aufsichts-Rechts des Staates über die katholische Landeskirche	980
	3. Febr.	634) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Trauung gemischter Ehen durch den Konfessions-Pfarrer des Bräutigams betr.	989
	13. März.	635) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Aufforderung an junge Geistliche, sich dem Lehrfache zu widmen, betr.	990
	21. April.	636) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Pfründbeschreibungen betr.	991
	28. April.	637) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Brandversicherung der Kirchengebäude betr.	992
	7. Mai.	638) Erlaß des bischöfl. Ordinariats, betr. die Uebertragung der Holzmacher- und Beifuhrlöhne, welche die Kirchendiener zu bezahlen haben, an die Staatskasse	992
	12. Mai.	639) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Urlaube der Dekane betr.	993
	15. Mai.	640) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, betr. die Uebertragung der Holzmacher- und Beifuhrlöhne, welche die Kirchen- und	

			Seite
		Schuldiener zu bezahlen haben, an die Staatskasse	994
1830.	5. Juni.	641) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Ablösung der Blut- und Bienen-Zehnten betr.	997
	5. Juni.	642) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Zinstermine für die Pfründ-Kapitalien betr.	998
	26. Juni.	643) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Reisekosten-Vergütung der Vikarien betreffend	999
	3. Juli.	644) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Form der Berichte betr. .	999
	7. Juli.	645) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Beiberichte zu Dienstbewerbungen betr.	1000
	21. Juli.	646) Verfügung des K. kath. Kirchenraths, den Stand des Interkalarfonds betr. . .	1002
	22. Juli.	647) Minist. Erlaß, die Urlaubs-Ertheilung an katholische Geistliche betr. . . .	1002
	7. Aug.	†) Erlaß des K. Min. des Inn. und des Kirchen- und Sch. W., die Sportelfreiheit bei Ueberführung eines Verstorbenen in seine Heimath betr.	1002
	7. Sept.	648) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Kindtaufen betr. . .	1003
	9. Okt.	649) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Verwendung der Pfründ-Kapitalien betr.	1003
	9. Nov.	650) Erlaß des Bischöfl. Ordinariats, die jährliche Tabelle über die vakanten Kirchenstellen betr.	1004
	4. Dez.	651) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, kirchliche Mißbräuche betr. . . .	1005
	18. Dez.	652) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Anzeige der Pfarrverweser von dem Antritt ihrer Amtsverweserei bei dem Oberamt betr.	1006
1831.	5. Jan.	653) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Aushülfe bei den Dekanaten betr. .	1006
	8. Jan.	654) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Proklamation während der geschlossenen Zeit betr.	1007
	25. Jan.	655) Erlaß des Bischöfl. Ordinariats, den Priester-Mangel betr. . . .	1008
	7. Febr.	656) Verfügung des Kön. Minist. des Innern, die Gesuche von Katholiken um Dispensation von den Ehe-Verboten wegen Bluts-Verwandtschaft und Schwägerschaft betreffend	1010
	14. Febr.	†) Bestimmungen für die Zöglinge des Wilhelms-Stifts in Tübingen . . .	1011
	1. März.	†) Verfügung des K. Minist. des Inn., den Bezug von patronatherrschaftlichen Taxen und Expeditions-Gebühren betr. . . .	1012

			Seite
1831.	1. März.	657) Erlaß des Bischöfl. Ordinariats, die Abstellung kirchlicher Mißbräuche betr.	1012
	9. März.	658) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Theilnahme der Pfarrer an der Fürsorge für entlassene Strafgefangene betr.	1013
	12. März.	†) Erlaß des K. Minist. des Inn. und des Kirchen- und Sch. W., die Nothwendigkeit der Eröffnung von Entscheidungs-Gründen an die Betheiligten betr. . . .	1013
	26. März.	659) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die den Pfründ-Rechnungen anzuhängenden Ausweise über Geldverwendungen betreffend	1013
	29. April.	660) Erlaß des Bisch. Ordinariats, die Proklamation der aus dem Bisthum Augsburg Eingewanderten und der in dasselbe Ausgewanderten betr. . . .	1015
	29. April.	661) Erlaß des Bisch. Ordinariats, die wechselseitige Aushülfe der Geistlichen an der Gränze zwischen den Diözesen Augsburg und Rottenburg betr.	1016
	10. Mai.	662) Erlaß des Bischöfl. Ordinariats, die Ehe-Dispensations-Gesuche der Katholiken betreffend	1017
	8. Juni.	†) Erlaß des K. Minist. des Inn. und des K. und Sch. W., die Erledigung von Zahlungs-Frist-Gesuchen hinsichtlich angesetzter Sporteln betr.	1019
	21. Juni.	†) Verfügung der Kön. Kommission für die Erziehungshäuser, die Vertheilung der jährlichen Opfer- und anderer Kollekten-Gelder für die beiden Waisenhäuser zu Stuttgart und Weingarten betr.	1019
	2. Juli.	663) Verfügung des Kön. kath. Kirchenraths, den Stand der Interkalarfonds betr.	1020
	5. Juli.	664) Erlaß des Bischöfl. Ordinariats, den Priester-Mangel betr. . . .	1020
	8. Juli.	†) Verfügung der K. Minist. des Inn. und der Finanzen, die Abstellung der von den Pfarrämtern in verschiedenen Sporteifällen bisher erstatteten Quartal-Berichte betr. .	1022
	13. Juli.	665) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, das Eheverbot, wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft in den ehemals österreichischen Orten betr.	1023
	22. Juli.	666) Verfügung des K. Minist. des Inn., den Ansatz der Sporteln bei ehegerichtl. Erkenntnissen des bischöflichen Ordinariats betr.	1024
	9. Aug.	667) Minist. Erlaß, die Erhöhung des Pfründ-Einkommens besetzter Stellen betr. . .	1024
	27. Aug.	668) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Beiträge der Pfarrverweser zur Landkapitels-Lesegesellschaft betr. . .	1025
	30. Aug.	669) Erlaß des Bischöfl. Ordinariats, die Aushülfe in der Seelsorge bei Krank-	

			Seite
		heitsfällen der Geistlichen, deren Versetzung, Entlassung Krankheits- oder Altershalber betreffend	1025
1831.	1. Sept.	†) Erlaß des K. Minist. des Inn. und des Kirchen- und Sch. W., an das Konsistorium, den Uebertritt von Ausländern zu einer andern Konfession betr. . . .	1028
	20. Sept.	670) Erlaß des Bischöfl. Ordinariats, die Bitten der Geistlichen um Pfarreien, mit welchen Dekanate verbunden sind, betr.	1028
	16. Nov.	671) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betr.	1029
	19. Nov.	672) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Belohnung der Vikarien für Versehung einer Pfarrei betr. . . .	1032
	22. Nov.	673) Erlaß des Bischöfl. Ordinariats, das Benehmen der Geistlichen und das Gebet beim Ausbruch der Cholera betr. . . .	1032
	23. Nov.	674) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Selbstverwendung der jährlichen Bauschillinge durch die Kirchenpfründner betreffend	1033
	20. Jan.	675) Erlaß des Bischöfl. Ordinariats, die gehörige Ausfertigung der Eides-Formularien für neu eingesezte Geistliche betr.	1033
	12. März / 18. April.	†) Erlaß des K. Minist. des Inn. und des Kirchen- und Sch. W., betr. die Nothwendigkeit einer Publikation aller Normal-Verfügungen der K. Ministerien und der ihnen nachgesetzten Kollegien, sobald sich die Staatsbürger im Ganzen oder einzelne Klassen danach zu richten haben, durch das Staats- und Regierungs-Blatt	1034
	26. April.	676) Ministerial-Erlaß, die Sportel für eine wiederholte Pastoral-Prüfung betr.	1034
	9. Mai.	677) Verfügung des K. kath. Kirchenraths, den Stand des Interkalarfonds betr. . .	1035
	31. Mai. / 8. Juni.	†) Erlaß des K. Minist. des Inn. und des K. und Sch. W., betr. die Bekanntmachung der Dienstprüfungs-Resultate durch Aufnahme der Namen der Geprüften nach alphabetischer Ordnung in das Staats- und Regierungs-Blatt	1035
	7. Juli.	678) Minist. Erlaß, die Urlaubs-Gesuche der Garnisons-Pfarrer betr.	1035
	2. Aug.	†) Verfügung des K. Minist. des Innern, betr. eine Instruktion zur Fertigung der Tabellen über den Stand der Bevölkerung . .	1036
	16. Aug.	679) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, das im Falle der Erledigung des Dekanats über die bei demselben aufbewahrten Pfründ-Kapital-Briefe zu fertigende Verzeichniß betr.	1039
	25. Aug.	680) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Anlegung von Pfründ-Geldern ohne Sicherheit betr.	1039
	11. Okt.	†) Erlaß des K. Minist. des Inn. und	

			Seite
		des K. und Sch. W., die Behandlung der Dispensations-Gesuche wegen Alters-Ungleichheit der Nupturienten betr. . . .	1040
1832.	13. Nov.	†) Verfügung des K. Finanz-Minist., in Betreff der von der Staats-Finanz-Verwaltung in die Brandschadens-Versicherung zu bringenden Kirchen und Kapellen . . .	1040
	27. Nov.	681) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Aufnahme der Familien des ritterschaftlichen Adels in die Familien-Register betr.	1041
	11. Dez.	682) Verfügung der K. Minist. der Justiz und des Inn., in Betreff der Verfügung vom 21. Nov. 1829. hinsichtlich der Abtheilung des Pfründ-Einkommens kathol. Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen	1043
	31. Dez.	†) Verfügung des K. Minist. des Innern, die Tabellen über den Stand der Bevölkerung betr.	1043
1833.	19. Febr.	683) Erlaß des Bischöfl. Ordinariats, die Auslagen-Entschädigung für die Pastoration der in evangelischen Orten wohnenden Katholiken betr.	1044
	10/19. Juli.	684) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Einreichung von unvollständigen Bittschriften betr.	1045
	20. Aug.	685) Verfügung des K. kath. Kirchenraths, den Stand des Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen betr.	1046
	12. Nov.	686) Zirk. Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Zins-Termine für die Pfründ-Kapitalien betr.	1046
	4. Dez.	†) Revidirtes Gesetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitzrecht	1047
1834.	18. März.	687) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Ausstellung der die Anstellung im Kirchendienst bedingenden Erklärung über die Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen betr.	1047
	22. März.	688) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Zins-Termine der Pfründ-Kapitalien betreffend	1048
	8. April.	689) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Beiberichte zu den Anstellungs-Gesuchen betreffend	1049
	22. April.	690) Erlaß des Bischöfl. Ordinariats, die Reise-Entschädigung der Vikare und Pfarrverweser betr.	1050
	17. Mai.	691) Zirk. Erlaß des K. kathol. Kirchenraths, die Weinbesoldungen der Geistlichen betreffend	1051
	23. Mai.	692) Erlaß des Bischöfl. Ordinariats, die Untersuchung der Verwandtschafts-Grade vor Eingehung der Ehe betr. . . .	1052
	19. Juni.	693) Erlaß des K. Minist. des Inn. und des K. und Sch. W., betr. die Gleichstellung der Patronats- und Kollatur-Kir-	

			Seite
		chen- und Schuldiener in Absicht auf die Anstellungs- und Bestätigungs-Sportel .	1053
1834.	25. Juni.	694) Erlaß des K. Min. des Inn. und des Kirchen- und Sch. W., die Ertheilung des Urlaubs an Kirchen- und Schuldiener betr.	1054
	1. Juli.	695) Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die bürgerlichen Verhältnisse der Rupturienten betreffend	1055
	1. Juli.	696) Erlaß des K. Minist. des Inn. und des Kirchen- und Sch. W., die veränderlichen Besoldungstheile bei katholischen Kirchenstellen betr.	1057
	9. Juli.	†) Minist. Erlaß, die Berichtigung von Sportel-Ansätzen und die Rückerstattung von Sporteln betreffend	1057
	24. Juli.	697) Minist. Erlaß, die Bestellung der Verweser für Kaplaneien, mit welchen Präzeptorate verbunden sind, betr.	1058
	29. Aug.	698) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, das Postporto für die Versendung der Bücher der Lesegesellschaften betreffend	1058
	2. Sept.	699) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Beiberichte zu den Gesuchen um Verleihung von Kirchenstellen betreffend	1059
	28. Okt.	700) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Bittschriften um Kirchenstellen betr.	1060
	11. Nov.	701) Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, tabellarische Verzeichnisse über die durch Verweser versehenen Kirchenstellen betreffend	1061
	19. Dez.	702) Zirk. Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Untersuchung der Pfründgebäude in Erledigungsfällen betr. . .	1062

Einleitung

in

die katholischen Kirchengesetze seit 1803.

1.

Uebersicht.

Gegenwärtige Einleitung bezieht sich auf eine verhältnißmäßig kurze Zeit, die jedoch durch die verschiedenen Zustände des katholischen Kirchenwesens in Württemberg von selbst in drei Perioden zerfällt. Die erste Periode, sich anschließend an die Zeit, in welcher Württemberg keine, oder nur wenige Katholiken hatte, in welcher die Katholiken, die später Württembergische Unterthanen wurden, unter vielen weltlichen und geistlichen Regierungen zerstreut lebten, charakterisirt sich als die Periode der allmäligen Vereinigung dieser Katholiken unter einer weltlichen Regierung, gegenüber von mehreren unter sich nicht verbundenen, mit der Staats-Regierung nur in losem Verbande stehenden, von ihr äußerlich ganz unabhängigen, ausländischen geistlichen Behörden. Es ist die Periode des Strebens nach kirchlicher Vereinigung dessen, was nun einmal von der über den Schiksalen der Völker und Länder waltenden Vorsehung politisch und bürgerlich verbunden zu seyn bestimmt war. Mit dem Absterben des letzten ausländischen Prälaten, dem katholische Württemberger in kirchlicher Beziehung untergeben waren, fängt die zweite Periode an, die Periode einer vorläufigen Vereinigung sämmtlicher katholischer Unterthanen Württembergs unter einer einzigen provisorischen inländischen Oberkirchenbehörde. Mit dem Augenblik, in welchem diese provisorische Vereinigung durch Errichtung des Landesbisthums in einen, in jeder Beziehung definitiven Zustand der kirchlichen Verhältnisse Württembergs übergieng, beginnt die dritte Periode, die Periode der Reorganisation des katholischen Kirchenwesens in ganz Württemberg, beruhend auf den Verhandlungen, welche zwischen der mit andern deutschen Ländern in Verbindung getretenen, für die religiösen Interessen ihrer katholischen Unterthanen unablässig thätigen Landes-Regierung und dem Oberhaupte der römisch-katholischen Kirche gepflogen worden waren. Eine Darstellung der Entwiklung des katholischen Kirchenwesens in Württemberg durch

die bezeichneten drei Perioden, muß sich an die vorwürttembergischen Zustände der neu acquirirten Landestheile anschließen.

Vorwürttembergische Zustände.

2.

Da das jetzige Königreich Württemberg aus zwei Haupttheilen, dem ehemaligen Herzogthum Württemberg, und den in Folge der politischen Ereignisse seit dem Jahre 1802. erworbenen Landestheilen besteht, da in dem ehemaligen Herzogthum keine einzige katholische Kirchengemeinde existirte, so kann, wo es sich um die kirchlichen Verhältnisse der jetzigen katholischen Württemberger vor dem Jahre 1803 handelt, nur von dem zweiten Haupttheile des Königreichs die Rede seyn. Das neu erworbene Land ist aber theils aus, ehemals unabhängigen, kleinen Reichslanden, theils aus ehemaligen Bestandtheilen größerer Staaten, insbesondere Oesterreichs zusammengesetzt, welche Friederich II. allmälig, namentlich in Folge des Pariser Vertrags vom 20. Juli 1802, durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803, ferner durch den Preßburger Frieden vom 26. Dez. 1805., durch die Rheinbundes-Akte vom 12. Juli 1806, durch den Wiener Frieden vom 14. Okt. 1809, durch den Vertrag von Compiegne vom 24. April 1810. und durch den Vertrag mit Baiern vom 18. Mai 1811. erwarb. Die Städte und Landschaften, welche durch diese Verträge an das Haus Württemberg fielen, gehörten, so weit sie katholische Einwohner hatten, vor ihrer Vereinigung mit dem Herzogthum in fünf verschiedene Bisthümer, in die Diözesen Konstanz, Augsburg, Würzburg, Worms und Speier, neben welchen noch der exemte Sprengel Ellwangen bestand. Natürlich waren die kirchlichen Einrichtungen schon nach den verschiedenen Diözesan-Statuten sehr verschieden; noch bunter aber mußten die kirchlichen Verhältnisse sich gestalten, insofern man die Einwirkung berüksichtigt, welche die weltliche Gewalt überall auf die Kirche übt, und welche nach den Grundsätzen der Regierungen, denen diese Städte und Landschaften unterworfen waren, eine unendliche Mannigfaltigkeit zur Folge hatte. Doch lassen sich in der letztern Beziehung Hauptklassen bilden, wenn man die freien Städte, die Gebiete geistlicher Fürsten, die Gebiete reichsunmittelbarer weltlicher Herren und die Parzellen größerer Staaten, insbesondere Oesterreichs unterscheidet. In den drei ersten Klassen hatte sich begreiflich ein eigenthümliches Kirchenstaatsrecht nicht ausgebildet, und die Verhältnisse der Kirche zur weltlichen Gewalt beruhten nicht auf besonderen Quellen, sondern waren theils mehr thatsächlich bestehend, als rechtlich normirt, theils lediglich auf das gemeine Staatsrecht basirt. Insbesondere hatte sich in den freien Städten das kirchliche Verhältniß so ziemlich auf dieselbe Weise gestaltet; die Magistrate übten überall die in der Natur der Sache begründeten jura circa sacra majestatica, wenn dieselben auch nicht in das rechtliche Bewußtseyn der Regenten aufgenommen waren, doch wenigstens faktisch aus, neben dem, daß die Stadtgemeinden regelmäßig sehr ausgedehnte

Patronatrechte besaßen, die sie freilich nicht selten über ihre ursprünglichen Gränzen auszudehnen suchten, woraus sich ein zum Theil sehr kleinlicher Kampf mit den Kirchenbehörden um einzelne Gerechtsame entspann, ein Kampf, dem erst das Geschick dieser Korporationen mit ihrer Mediatisirung ein Ende machte. Auch in den Gebiethen der reichsunmittelbaren Herren, der geistlichen wie der weltlichen, ist die Geschichte des Verhältnisses der geistlichen zur politischen Gewalt die Geschichte eines fortgesezten Kampfes um Rechte und Privilegien. Die größten Gebiethe ehemaliger geistlicher Fürsten in dem gegenwärtigen Württemberg waren Ellwangen und Mergentheim, jenes mit theilweiser geistlicher Exemtion vom Bisthum Augsburg, dieses den Diözesan-Rechten von Würzburg untergeben. Die geistliche Verfassung von Ellwangen war ein äußerst buntes Gemisch von in einander eingreifenden sich gegenseitig beschränkenden Rechten, welches, wie es aus Streitigkeiten erstanden ist, auch wieder zu Streitigkeiten führte; denn was im 15. Jahrhundert zur Säkularisation des Klosters Ellwangen führte, der Streit der Benediktiner-Mönche mit ihrem Abte, das dauerte auch fort zwischen dem Kapitel und seinen Pröbsten, wozu noch das eigenthümliche Verhältniß zum Bischof von Augsburg kam, von dessen geistlicher Jurisdiktion nur das Stift, dessen Geistliche und Beamten, nicht aber das Landvolk und die Landpfarrer, so weit sie überhaupt zur Diözese Augsburg und nicht zu Würzburg und Konstanz gehörten, eximirt waren, während Kapitel und Probst gegen einander Präsentations- und Institutions-Rechte hatten. Von der großen Anzahl von Urkunden, welche das K. Geheime Staats- und Haus-Archiv in Stuttgart aus dem Archive der vormaligen fürstlichen Probstei, aus der Registratur des Kapitels und der Geistlichen Verwaltung in Ellwangen aufbewahrt, bezieht sich in der That auch der bei weitem größere Theil auf den Streit der Pröbste mit ihrem Kapitel. — In Mergentheim waren die Verhältnisse im Ganzen viel einfacher, weil der Deutschmeister keine Art von bischöflicher Jurisdiktion hatte, diese vielmehr in vollem Maaße von dem Bischof von Würzburg geübt wurde, während freilich der Fürst nicht blos in seinem Fürstenthum ausschließlich Patron war, sondern auch außerhalb desselben für eine große Anzahl von Pfründen Präsentations-Rechte besaß.

Fortsetzung.

3.

Unendlich besser als in allen diesen kleineren Gebiethen hatten sich die kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse in jenen Gegenden gestaltet, welche zu der großen österreichischen Monarchie gehörten. Hier allein kann von einem Rechtszustande die Rede seyn, und neben dem gemeinen Reichsrechte bestand wirklich ein österreichisches Partikularrecht in kirchlichen Dingen. Die Quellen dieses Partikularrechts sind theils die Privilegien des Erzhauses Oesterreich, wohin in kirchlicher Beziehung namentlich das jus advocatiae und das privilegium de

non evocando, welches letztere besonders auch auf ausländische Ordinariate angewandt wurde, gehörten, theils die besonderen Verträge, welche die österreichischen Regenten mit auswärtigen Bischöfen über die Ausübung ihrer Jurisdiktion abgeschlossen hatten, die s. g. Concordata Austriaca, wie sie auch insbesondere von Zeit zu Zeit mit dem Ordinariate Konstanz abgeschlossen wurden [1]); theils die Landesherrlichen Verordnungen über jene kirchlichen Gegenstände, die mit dem öffentlichen Wohle in Verbindung stehen, oder die s. g. Verordnungen in Publico-ecclesiasticis, wozu denn insbesondere die zu verschiedenen Zeiten von der Landes-Regierung erklärten, namentlich zulezt vom Fürsten Kaunitz gegen den Päbstlichen Nunzius in Wien ausgesprochenen, in einer eigenen Verordnung vom 19. Dez. 1781. publizirten Grundsätze über die Majestätsrechte in kirchlichen Dingen gehören [2]).

Diese österreichischen Verordnungen sind historisch um so wichtiger, als die darin aufgestellten Ansichten und Normen noch jezt hauptsächlich die Basis für die kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse in Württemberg bilden und die Behörde, welche in Württemberg verfassungsmäßig die landesherrlichen Rechte über die katholische Kirche ausübt, zu verschiedenen Malen auf sie sich bezogen hat.

---

1) Diese Konkordate sind (mit Ausnahme der im Codex Austriacus und in Rieggers Corpus juris eccles. Bohem. et Austr. enthaltenen) nicht gedruckt, aber sehr interessant. Die wichtigsten sind vom Jahre 1629, auf welche sich Nachträge vom Jahre 1756 beziehen, die handschriftlich in unserm Besitze sind. Sie enthalten die Erledigung einer Reihe von Beschwerden der geistlichen Behörde gegen die weltlichen Beamten und dieser gegen jene, und beziehen sich namentlich auf klerikalische Erbschafts-Traktate, und Verwaltung der milden Stiftungen, auf Avokation der Zehnt- und Pfründsachen durch die Landesstellen ex capite juris feudalis aut Patronatus Regii, auf Abzug bei geistlichen Erbschaften, auf die Kosten der Regulirung von Erbschaften verstorbener Geistlichen, auf die Verhältnisse der weltlichen und geistlichen Behörden hinsichtlich des Rangs, auf die Ausschliessung letzterer, insofern von Geistlichen ein Laie zum Erben eingesezt worden, auf die Publikation von Exkommunikationen ohne Anzeige an die Landesbehörde, auf die Verwaltung vakanter Beneficien, und den Einzug ihrer Einkünfte durch die weltlichen Beamten, so wie die Präsentation von Vikarien derselben, auf die Taxen für die Präsentation, auf die Oberaufsicht der weltlichen Beamten über die Bruderschafts- und Fabriken-Einkünfte, auf die Sequestration der Pfründ-Einkünfte, auf die Zuziehung der Geistlichkeit zur Rechnungsabhör der Kirchen und Stifter, auf Beeinträchtigung der Geistlichkeit hinsichtlich der Zollfreiheit der Benefizien-Güter, Besteuerung derselben, und Ansprüche auf Umgeld rücksichtlich der Kompetenz-Weine, auf Sportel- und andere Misbräuche, auf Beeinträchtigung der geistlichen Novalzehnten, auf Zeugen-Requisitionen durch die geistlichen Behörden, auf Besteuerung verpachteter geistlicher Güter, auf die Freiheit der Prälaten-Wahlen, auf die Kopulation von Vagabunden und unvermöglichen Leuten, auf die Bestrafung der Geistlichen, welche Deserteurs verhehlen, auf das Verbot der Eheverlöbnisse von Offizieren und Minderjährigen, auf das Maas der Alimente und der Dos in Scheidungs- und Defloration-Fällen u. dgl. m.

2) S. Käiserl. Königl. Verordnungen, welche über Gegenstände in materiis publico-ecclesiasticis erlassen worden. Augsb. 1783. S. 66 ff.

Fortsetzung.

4.

Was nun ferner die inneren kirchlichen Verhältnisse in den vorwürttembergischen Zeiten betrifft, so waren diese nur in so fern mannigfaltig, als überhaupt die Diözesanstatuten gegenüber vom gemeinen kanonischen Rechte unter sich verschieden seyn können. Der größte Theil des spätern katholischen Württembergs gehörte zur Diözese Konstanz, in welcher die Grundlage des Diözesanrechts durch die bischöflichen Statuten gebildet wurde. Bald nach dem Konzil von Trient im Jahr 1567 hielt nämlich der Bischof von Konstanz Marcus Siticus hauptsächlich zum Zweck der solennen Publikation der Beschlüsse des allgemeinen Konzils eine Diözesan-Synode, auf welcher Synodal-Konstitutionen promulgirt wurden, die zum größten Theile aus den Tridentinischen Dekreten, aus den Synodal-Statuten der Metropolitankirche von Maynz und aus den ältern Konstanzer Konstitutionen geflossen sind [3]). Auf der Synode von 1609, unter Bischof Jakobus wurden diese Diözesan-Statuten revidirt, und in dieser revidirten Gestalt blieben sie die Grundlage des Partikularkirchenrechts der Diözese Konstanz [4]). Daneben erschien eine große Masse von einzelnen bischöflichen Verordnungen, wie sie gerade das Bedürfniß erheischte. — Auch in der Diözese Augsburg wurde schon 1567 unter dem Kardinal Otto Truchseß eine Synode gehalten, deren Dekrete die Grundlage des Augsburgischen Diözesan-Rechts bildeten, und welche auf einer weitern Synode von 1610 unter Bischof Heinrich revidirt wurden [5]). In den Diözesen Würzburg und Worms dagegen wurden zwar viele einzelne Verordnungen erlassen, allein eine zusammenhängende Diözesan-Gesetzgebung findet man hier nicht. Anders war es wieder in der Diözese Speyer, wo zwar auch seit dem Konzil von Trient keine Synode gehalten wurde, wo jedoch unter dem berühmten Fürst-Bischof August Grafen von Stirum im Jahr 1786 eine authentische Sammlung der bischöflichen Hirtenbriefe und Diözesan-Verordnungen von dem Jahre 1720 bis 1786 erschien.

Fortsetzung.

5.

Dieß ist der Zustand der Quellen für die Diözesen, aus deren Bestandtheilen später unsere jetzige Diözese Rottenburg hervorgieng. Bedenken wir die Wechselfälle, welchen im vorigen Jahrhundert diese Diözesen unterworfen waren, das Waffengetümmel, welches nur

---

3) Sie sind besonders gedruckt und aufgenommen in Harzheim concilia Germaniae. T. VII. pag. 419. seq.

4) Sie sind ebenfalls besonders gedruckt und aufgenommen in Harzheim T. VIII. p. 822. seq. Eine neue Ausgabe derselben mit einigen Supplementen erschien auf Befehl des Bischofs Franz Konrad, Kardinals von Rodt 1759.

5) Vgl. Harzheim T. VII. p. 148. seq. T. IX. p. 22. seq.

wenige Jahre unterbrochen wurde, so erklärt sich leicht, wie in Verhältnissen, unter denen die Gesetze schweigen mußten, das Unkraut mannigfaltiger Mißbräuche auf einem Felde, das zu bearbeiten die Zeiten nicht erlaubten, mit dem noch übrigen guten Saamen aufkeimen konnte. Der Diözesan-Verband selbst war theils in Folge der vielen totalen und partiellen Exemtionen, theils in Folge der Zerstücklung der Sprengel unter verschiedenen weltlichen Regierungen, äusserst lose; die französische Revolution äusserte auch in kirchlicher Beziehung ihren zerstörenden Einfluß, indem sie hier die Flucht der bischöflichen Behörden, dort Unbotmäßigkeit einzelner Geistlichen, überall aber einen unkirchlichen von religiösen Interessen sich lossagenden Sinn und endlich mit der Zerstörung der weltlichen Grundlagen unserer deutschen Diözesen einen blos provisorischen Zustand hervorrief, der nimmer zum Gedeihen des kirchlichen Lebens beitragen konnte. Es war wahrhaft ein kirchliches Chaos, in welchem sich die von Württemberg neu erworbenen katholischen Städte und Landschaften zur Zeit dieser Erwerbung befanden. Sehen wir nun, was ihrerseits die Württembergische Regierung für die Entwirrung der Verhältnisse und für den von Anfang an im Auge gehaltenen Zweck einer Organisation zur Landeskirche that.

Erste Periode.

Von 1803 bis 1817.

Das Organisations-Manifest vom Jahr 1803.

6.

Friederich der II., welcher um die Zeit der Erwerbung der Entschädigungslande bekanntlich mit den Ständen seines Stammlandes in Mißhelligkeit lebte, vereinigte das von ihm neu erworbene Land nicht mit dem angestammten, sondern bildete daraus ein Neuwürttemberg unter eigenen Verwaltungsbehörden. Zum Zweck dieser abgesonderten Verwaltung der s. g. Entschädigungslande, wurde durch das Organisations-Manifest vom 1. Jan. 1803 in Beziehung auf Regierungs- und Justiz-Sachen in Ellwangen eine Ober Landes-Regierung niedergesetzt. Schon in diesem Manifeste spricht sich die Absicht aus, eine eigne katholische Landes-Hierarchie zu begründen. Zufällig war nämlich mit keinem der Entschädigungslande ein Bischofssiz an Württemberg gefallen, und so blieb auch die kirchliche Verwaltung unter fünf ausländische Ordinariate zersplittert. Von diesen Ordinariaten konnte und wollte man die Neuwürttemberger nicht einseitig losreißen, und die Zeit war zu Unterhandlungen mit dem Römischen Stuhle, welche nach den Grundsätzen des gemeinen Kirchenrechts allein eine Trennung bewirken konnten, nicht geeignet. So sprach denn das Organisations-Manifest den Grundsatz aus, daß es hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit und kirchlichen Admini-

stration in so fern bei der bisherigen Episkopal-Jurisdiktion bleibe, als die Fälle auf blos geistliche Gegenstände Bezug hätten. In Ehe-Dispensations- und andern nicht blos geistlichen Angelegenheiten sollten die Ordinariate mit dem ersten Senat der in Ellwangen konstituirten Ober-Landes-Regierung kommuniziren, ohne dessen Kognition, „bis und dann in Absicht einer eigenen Landes-Hierarchie neue Vorkehrungen würden getroffen werden können", keine Verfügungen, Abstrafungen, Amts-Entsetzungen statt finden durften. Dieser erste Senat der Ober-Landes-Regierung war demnach die Behörde, welche die Landesherrlichen Rechte über das katholische Kirchenwesen auszuüben hatte, und in der That bezeugen auch die von jener Behörde an die Landkapitelsvorstände ertheilten in unserer Sammlung enthaltenen zahlreichen Plazets für bischöfliche Verordnungen diese Stellung der Ober-Landes-Regierung.

Die Toleranz-Verhältnisse in den neuen Landen.

7.

Im Uebrigen mußten nun auch die Toleranz-Verhältnisse in Neuwürttemberg gesetzlich geordnet werden, da für die Entschädigungs-Lande die an sich unzeitgemäßen Grundsätze, welche noch für das Stammland galten, keine Anwendung finden konnten. In Altwürttemberg nämlich gab es überhaupt nur einzelne katholische Einwohner, welche überdieß, selbst zu der Zeit, wo die Landesfürsten der katholischen Kirche angehörten, sehr harten Beschränkungen unterworfen waren [6]). Eine Anwendung dieser Toleranzgesetze auf Neuwürttemberg war unmöglich; und so erschien schon unterm 14. Febr. 1803. ein Religions-Edikt, wodurch für die Entschädigungslande nicht nur der bisherigen Religions-Uebung ungestörte Fortdauer und Schutz, auch jeder christlichen Konfession der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, soweit solches nicht einer Säkularisation unterworfen wäre, zugesagt ist, sondern auch freies öffentliches Religions-Exercitium für alle Gemeinden einer der drei christlichen Konfessionen und ausgedehnte Haus-Andacht für die von der Orts-Religion Dissentirenden eingeführt wird [7]).

Verhältniß zu den ausländischen Ordinariaten.

8.

Mit diesen Zusicherungen war es nun aber gewiß verträglich, daß die Ober-Landes-Regierung solche ausserwesentliche Religions-Uebungen, die mit den damals herrschenden Ansichten über öffentliches Wohl nicht vereinbar waren, unter Mitwirkung der Ordinariate abzustellen suchte, und insbesondere auf eine gewisse Gleichförmigkeit der Gottesdienstlichen Handlungen in sämmtlichen katholischen Gegenden des neuen Landes drang. Und in dieser Beziehung waren die aus-

6) S. Einleitung zu den protest. Kirchengef. §. 57.
7) Vgl. Samml. S. 14. protest. Kirch.Gef. II. Nr. 351.

ländischen kirchlichen Behörden größtentheils sehr willfährig, wie die mannigfaltigen bischöflichen Verordnungen über Feiertage, nächtliche Gottesdienste, Predigt und Katechese an Sonn- und Festtagen, die Einschränkung der Bittgänge, die Patrozinienfeste, den lateinischen Chor-Gesang, den Nachmittags-Gottesdienst an Werktagen u. dgl. m. in unserer Sammlung beweisen. Auf der andern Seite ist es begreiflich, daß nicht nur manche Geistliche, sondern auch selbst Laien, gegen derartige Einschreitungen von Seiten der Ober-Landes-Regierung mißtrauisch waren, theils weil sie am Alten, Hergebrachten hiengen, theils weil überhaupt so wesentliche politische Veränderungen, wie der Wechsel der Landesherrschaft nur allmälig Vertrauen auf die neuen Behörden aufkommen lassen konnten. Daher mochten sich auch nicht selten geistliche und weltliche Unterthanen in Dingen, die an und für sich nicht zur Kognition der geistlichen Behörden gehörten, an die Ordinariate gewendet, und diese, noch nicht gewöhnt an die Regierungs-Grundsätze, welche in Neuwürtemberg geltend gemacht wurden, nicht immer die denselben entsprechenden Antworten gegeben haben. Unter diesen Verhältnissen ist es erklärlich, daß sich die Regierung zur strengen Handhabung des landesherrlichen Plazets um so mehr veranlaßt sah, als die geistlichen Behörden nicht im Unterthanen-Verband standen. Daher der strenge Befehl an die Dekane und Pfarrer, keine vom Ordinariat oder beziehungsweise ausländischen Dekanat an sie erlassene Verordnung zu publiziren, vielmehr dieselben dem Landvogtei-Gericht und beziehungsweise dem Ober- oder Stabs-Amte vorzulegen [8]); daher die Anordnung, wonach den Landkapitels-Konferenzen ein Mitglied des Landvogtei-Gerichts ad audiendum et videndum, daß nichts dem Staat und der öffentlichen Ruhe Nachtheiliges darin vorgehe, anwohnen solle [9]), daher das Verbot von Anzeigen und Beschwerden Geistlicher beim bischöflichen Ordinariat in Sachen, welche nicht dahin gehören [10]), daher endlich auch die Aufstellung von inländischen Dekanats-Kommissären statt der ausländischen Dekane [11]).

Fortsetzung.

9.

Uebrigens kann nicht unerwähnt bleiben, wie auch die bischöflichen Ordinariate ihrerseits die Pflicht des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit wiederholt verkündigten, und dadurch nicht wenig zur Beruhigung der Gemüther der neuen Unterthanen beitrugen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die bischöflich augsburgische Verordnung vom 10. Febr. 1803, auf das bischöflich Würzburgische

8) Dekr. vom 11. Juni 1803. (Nr. 20.) — Zirkular-Reskr. vom 7. Juli 1804. (Nr. 51.)
9) Dekr. vom 20. Aug. 1803. (Nr. 29).
10) Dekr. vom 22/30 Jan. 1805. (Nr. 67.)
11) Reskr. vom 17. Dez. 1804. (Nr. 64.)

Dekret vom 2. Mai 1803, auf das bischöflich Konstanzische Zirkular vom 10. Juli 1803 [12]). Insbesondere darf hier die Thätigkeit gepriesen werden, welche der General-Vikar, Freiherr von Wessenberg, von dem Augenblike der Uebernahme seines Amtes an entwikelt hat, um in der Diözese Konstanz, der ohnehin der größere Theil Neuwürttembergs angehörte, die Kirche aus dem Verfall, in den sie die Zeitverhältnisse gebracht hatten, zu erheben. Vieles, was wir weiter unten als das Verdienst der Württembergischen Staatsbehörde hervorheben werden, hat die erste Anregung durch den damaligen Vorstand der Konstanzer Kirchenbehörde erhalten; Manches dagegen, was von der Staatsbehörde zur Verbesserung des kirchlichen Zustandes ausgieng, ist von ihm mit der bereitwilligsten Thätigkeit ausgeführt worden. Wer im Stande ist, die Registraturen der Dekane sorgfältig zu durchgehen, kann sich von dieser umfassenden Thätigkeit und von der Unterstüzung, welche die wohlwollenden Bestrebungen der Staatsbehörde bei dem General-Vikariat fanden, leicht überzeugen. Aber auch die übrigen Ordinariate giengen verhältnißmässig in die Absichten der württembergischen Regierung ein, und so gestalteten sich die kirchlichen Verhältnisse im Ganzen auf eine befriedigende Weise, obwohl die Zersplitterung unter fünf geistliche Behörden, neben welchen die Exemtion von Ellwangen auf Verlangen der Landesherrschaft noch fortdauerte, den Geschäftsgang nicht wenig erschwerte, und von den Ordinariaten Worms und Speyer, der wenigen, zu ihren Sprengeln gehörigen Pfarreien halber, den neuen Einrichtungen nicht ein gleiches Interesse abgewonnen werden mochte.

Kirchenstaatsrechtliches System.

10.

Das System der Württembergischen Regierung über das Verhältniß der Kirche zum Staat ergiebt sich zum Theil schon aus den Instruktionen für die Landes-Organisation vom 19. Febr. 1803, für die Landvögte vom 25. Febr. 1803, und für die Ober- und Stabs-Beamten vom 21. Febr. desselben Jahrs [13]). Als Rechte des Landesherrn in Rücksicht auf geistliche Verfassung werden in der ersten Instruktion aufgeführt: „Jus reformandi — Bestimmung der Religion im Staate, unter der in den Reichsgesetzen ausgedrükten Einschränkung; sublimis advocatia ecclesiastica et inspectio. Die Befugnisse, welche aus lezterem Rechte fließen, sind folgende: das Recht, die Erlaubniß zu Kirchen-Versammlungen in dem Staate zu ertheilen oder abzuschlagen, solche mit Kommissarien zu beschicken [14]) ꝛc. Das Recht, kirchlichen Gesetzen vor der Landesherrlichen Bestätigung

12) Nr. 6. 17. 23.

13) Wir fanden diese Instruktionen in einem Bande Reskripte eingetragen, welcher im K. Archiv des Innern aufbewahrt ist.

14) Vgl. z. B. Dekr. vom 20. Aug. 1803. (Nr. 29.) — Reskr. vom 26. Sept. 1804. (Nr. 58).

die Gültigkeit zu verweigern [15]). Das Recht, die Visitationen des Bischofs, wenn sie ohne Vorwissen des Landesherrn geschehen wollen, zu hintertreiben, und den Bischöfen, wenn die Visitationen angezeigt worden, landesherrliche Kommissarien beizugeben [16]). Das Recht die mit landesherrlicher Genehmigung bekannt gemachten Gesetze und Anordnungen in geistlichen Sachen durch Festsetzung bürgerlicher Strafen auf die Uebertretung zu schärfen [17]). Das Recht zu verhüten, daß nichts wider die Rechte und Gesetze des Staats gelehrt und geschrieben werde [18]). Das Recht, der Bekanntmachung scholastischer Lehrsätze, die Einwilligung zu ertheilen oder abzuschlagen. Das Recht, Religions-Streitigkeiten zu vermitteln, damit der Staat keinen Nachtheil davon habe. Das Recht der Einwilligung in eine bestimmte Liturgie [19]). Das Recht, die Begehung der Festtage durch Gesetze einzuschärfen, zugleich aber zu wachen, daß dem Staate aus der Menge der Fest- und Feiertage kein Nachtheil erwachse [20]). Das Recht, wegen wichtiger Ereignisse Festtage, so wie überhaupt öffentliche Gebete anzuordnen [21]). Das Recht der Aufsicht, daß in den Predigten und Gebeten nichts dem Staate Nachtheiliges vorgetragen werde. Das Recht, Kirchen und kirchlichen Korporationen die Erwerbung weltlicher liegender Güter zu untersagen. Bei Wahlen: das Recht und die Pflicht, die Wahl durch öffentliche Anstalten zu schützen; das Recht in die Wahl des Gewählten einzuwilligen, oder diese Einwilligung zu verweigern [22]). Das Recht, geistlichen Gütern und Stiftungen nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens eine andere Bestimmung zu geben (I. P. O. Art. V. §. 14. 25.). Das Recht, Konzession zu Anlegung der Kirchhöfe zu ertheilen."

Fortsetzung.

11.

In Beziehung auf das Kirchenvermögen enthält dieselbe Instruktion folgende Bestimmung: „Oberaufsicht über Kirchen-Güter, milde Stiftungen, deren Einkünfte, Verwendung und Verrechnung ist im Allgemeinen als ein Ausfluß der Uns zustehenden Landeshoheit anzusehen, und sind insbesondere Stiftungen, wenn solche gleich zunächst unter der Leitung des Beamten einem Theil der magistratischen Behörden anvertraut worden, als öffentliche Anstalten der besondern Aufsicht der Landvögte untergeordnet. Die Verwendung des

15) Vgl. z. B. Dekr. vom 11. Juni 1803. (Nr. 20.)
16) Vgl. z. B. Reskr. vom 17. Juli 1805. (Nr. 77).
17) Vgl. z. B. die landesherrlichen Plazets zu der Bischöfl. Konst. Ver. vom 5. Jan. 1803. (Not. 2.), zu dem Bisch. Konst. Hirtenbr. vom 17. März 1803. (Not. 11.), zu dem Bischöfl. Konst. Zirk. vom 1. Febr. 1804. (Not. 49.)
18) Vgl. z. B. Reskr. vom 10. Juli 1806. (Nr. 89).
19) Vgl. z. B. Dekr. vom 2. Aug. 1808. (Nr. 143).
20) Vgl. z. B. Dekr. vom 10. Okt. 1803. (Nr. 32).
21) Vgl. z. B. Dekr. vom 27/28. Dez. 1806. (Nr. 100.) Dekr. vom 11. Aug. 1812. (Nr. 261).
22) Vgl. Dekr. vom 22. Okt. 1807. (in Not. 80).

Ueberschusses von derlei Einkünften muß vorzüglich zum Behuf staats-polizeilicher Anordnungen geschehen. Das gesammte s. g. Kirchengut, oder das Vermögen der milden Stiftungen, ist der allgemeinen Besteurung wie jedes Privat-Eigenthum unterworfen [23]). Im Uebrigen ist dasselbe nach Maasgabe des Locals und der besondern eintretenden Umstände durch Unterhandlungen möglichst zu restringiren zu trachten, und hauptsächlich in katholischen Territorien genau zu bestimmen, was eigentlich Kirchengut seye; wobei besonders auf das von der Reichsdeputation d.d. 11. Febr. 1803. angenommene Supplement des Entschädigungs-Plans Rüksicht zu nehmen ist."

Fortsetzung.

12.

Hinsichtlich der geistlichen Jurisdiktion ist hier folgende Stelle aus der Instruktion für die Ober- und Stabs-Beamten hervorzuheben: „Was die Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen, worunter wir übrigens Scortations- und Ehebruchs-Sachen keineswegs gezählt wissen wollen [24]), betrifft, so hat der Beamte in Ansehung der Katholischen bis auf weitere Verordnung an Unsere Ober-Landes-Regierung zu berichten, und die von dort erhaltenen Befehle zu befolgen. Uebrigens sind in allen Orten von dem weltlichen Vorsteher mit Zuziehung des Geistlichen und zweier Magistrats-Glieder monatliche Kirchen-Conventе zu halten, bei welchen die sittlichen Vergehungen gerügt, und die Beförderung der sittlichen Bildung, sowie der Schul- und Armen-Anstalten in Ueberlegung gezogen wird. Es kann aber von keinem Strafrecht, das dieser Versammlung zustünde, die Rede seyn [25])." In der Instruktion für die Landvögte wurde diesen die Handhabung der vorhandenen Gesetze und der Verfassung in weltlichen und geistlichen Sachen besonders anempfohlen, und ihnen aufgegeben, keine Gelegenheit zu verabsäumen, der Religion und dem Gottesdienst Ansehen und Achtung zu verschaffen.

Das landesherrliche Patronatrecht insbesondere.

13.

Neben diesen Rechten der Landeshoheit wurde aber auch noch insbesondere in der Instruktion für die Organisations-Kommission das Patronatrecht als der Ausfluß der Territorial-Rechte in Anspruch genommen; denn es heißt darin: „Das Patronatrecht ist Auswärtigen und Territorial-Besitzern, welchen es erweislicher Maßen als ein besonderes weltliches Recht zustehet, nicht zu bestreiten, im Uebrigen aber als Emanation der Landeshoheit durchgängig anzusprechen [26])".

---

23) Vgl. Min. Resol. vom 21. März 1808. (S. 208).
24) Vgl. Gen. Reskr. vom 31. Juli 1806. (S. 157).
25) Vgl. Dekr. vom 23. Febr. 1804. (Nr. 44).
26) Vgl. Herzogl. Dekr. vom 2. April 1803. (Nr. 12). — Gen. Reskr. vom 4. Mai 1805. (Nr. 73.) — Organ. Man. vom 18. März 1806. (S. 142.)

Hiedurch ist Dreierlei ausgesprochen, was seiner Konsequenzen wegen hier herausgehoben zu werden verdient. Einmal ist das Laien-Patronatrecht schlechthin für ein weltliches Recht erklärt, und damit der Streit, ob es geistlicher, weltlicher oder gemischter Natur sey, abgeschnitten. In Folge dieser Ansicht ergiebt sich von selbst, daß für alle Streitfragen über Laien-Patronatrechte die Landes-Gerichte kompetent seyen. Sodann ist eben damit, daß nur Auswärtigen und Territorial-Besitzern ein Patronatrecht zugestanden wird, jedes andere, also namentlich jedes geistliche, sowie das Patronatrecht der Korporationen und Städte als nicht existirend anzusehen. Endlich wird das Landesherrliche Patronatrecht für die Regel erklärt, und unmittelbar auf die Landeshoheit, nicht auf andere Titel des Privat- oder öffentlichen Rechts zurückgeführt. Ohne uns hier in den bekannten, seit den Säkularisationen des Jahres 1803. angeregten Streit über den Rechtsgrund des Landesherrlichen Patronatrechts einzulassen, ohne ferner auf den Widerspruch näher einzugehen, der darin zu liegen scheint, daß einerseits das Patronatrecht als Emanation der Landeshoheit vindicirt, andererseits aber als jus quaesitum von Auswärtigen und Territorial-Besitzern anerkannt wird, wollen wir hier nur das geltend machen, was Niemand bei unparteiischer Würdigung der besondern Verhältnisse Neuwürttembergs zu läugnen im Stande seyn wird, daß, wie im Allgemeinen der landesherrliche Patronat den Regenten als Beschützer der Kirche und Kultus-Anstalten und dadurch als Beförderer der religiösen und sittlichen Bildung seines Volkes, also in einem sehr würdigen Verhältnisse darstellt, so insbesondere in Neuwürttemberg jener praktisch geltend gemachte Anspruch viel dazu beitrug, die wohlwollenden Absichten Friederichs II. in Beziehung auf die Wiederherstellung der katholischen Kirche seiner neuen Lande zu realisiren. Wer wollte es auch nicht zugeben, daß eine über alle Parteilichkeit erhabene Regierung unbedingt besser im Stande sey, den Stadtgemeinden die geeigneten Geistlichen zu geben, als diese bei der Ausübung ihres Patronatrechts, wobei notorisch die kleinlichsten Rücksichten so oft dem Wohle der Kirche substituirt worden sind, sich zu verschaffen vermögen. Freilich kann und wird eine bloß vom rechtlichen Gesichtspunkte ausgehende Untersuchung zu andern Resultaten führen; ist aber der rechtliche Gesichtspunkt, nachdem Umgestaltungen wie jene in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses eingetreten waren, der einzige oder der unbedingt fest zu haltende?

Verhältnisse seit dem Jahre 1806.

Errichtung und Thätigkeit des K. katholischen geistlichen Raths.

14.

Einen neuen Abschnitt in dieser Periode macht das Jahr 1806.

— Ver. vom 10. Juli 1806. I. (Nr. 90). — Min. Erl. vom 12. Okt. 1811. (Nr. 242).

Nachdem Friederich II. durch den Preßburger Frieden vom 25. Dez. 1805. zum König und Souverain ernannt war und am 30. Dez. deſſelben Jahrs mit der Verfaſſung des alten Landes den Grund zur bisher ſtattgehabten getrennten Verwaltung der angeſtammten und neu erworbenen Landestheile aufgehoben hatte, trat an die Stelle der doppelten Verwaltungsbehörden in den alten und neuen Landen für das ganze Königreich ein Staatsminiſterium mit den ihm untergeordneten Kollegien. Nach dem Organiſations-Manifeſte vom 18. März 1806 §. 62. ſollte in Anſehung der katholiſchen Kirche neben dem Biſchof und deſſen Offizialat ein beſonderer ſ. g. geiſtlicher Rath zu Beſorgung und Wahrung der Souverainetäts-Rechte beſtehen. Durch ein Zirkular-Reſkript dieſes Königlich Katholiſchen geiſtlichen Raths vom 28. Juni 1806 [27]) publizirte derſelbe auch ſeine wirklich erfolgte Einſetzung. Von dem Augenblicke dieſer Einſetzung an entwickelte jenes Kollegium eine Thätigkeit in allen zu ſeinem Reſſort gehörigen Gegenſtänden, die, wenn auch ſpäter manchmal angefochten, dennoch für die Wohlfart der katholiſchen Kirche in Württemberg dem unparteiiſchen Beurtheiler ſehr günſtige Reſultate lieferte. Vor allem war dieſe Thätigkeit auf eine gute Einrichtung des Pfründeweſens gerichtet; denn da die Ernennung zu Pfründen vermöge des landesherrlichen Patronatrechts nur auf die Vorſchläge dieſes Kollegiums geſchah, ſo hatte ſich dasſelbe eine genaue Kenntniß eben ſo wohl der Perſonalitäten, als der Kirchenſtellen ſelbſt zu verſchaffen. Dazu diente die Verordnung vom 10. Juli 1806 über die Beſetzung und Beſchreibung der katholiſchen Kirchenpfründen mit den ihnen nachfolgenden gleichen Betreffs [28]), ſodann die Anordnungen, welche eine genaue Schilderung der Dekane und übrigen Geiſtlichkeit von den Dekanen abwärts bezweckten [29]), ſo wie die Einführung von Konkursprüfungen, denen ſich alle Geiſtliche unterwerfen mußten, wenn ſie auf irgend eine Kirchenpfründe angeſtellt, oder befördert werden wollten [30]), und deren erſte noch unvollkommene Einrichtung, wonach ſie in vier verſchiedenen Städten vorgenommen wurden, dadurch ſpäter eine bedeutende Verbeſſerung erhielt, daß ſie nach der ſpätern Anordnung vor dem geiſtlichen Raths-Kollegium ſelbſt zu beſtehen waren [31]). Wurde durch die Anordnung dieſer Konkursprüfungen bloß ein unzweifelhaftes Recht des Königlichen Patrons, der nur nach Maasgabe der Befähigung zu Pfründen präſentiren wollte, ausgeübt, ſo bewirkten ſie zugleich ein wiſſenſchaftliches Streben unter dem jüngern wie unter dem ältern Klerus, welcher leztere jedoch die billige Rückſicht erfuhr, daß Männer, welche am 19. April 1807. das funfzigſte Jahr zurükgelegt hatten, von der Prüfung dispenſirt wurden [32]).

---

27) Nr. 88.
28) Vgl. Nr. 90. mit den in der Note 119. angeführten Dekreten.
29) Vgl. Dekret vom 16. April 1807. (Nr. 108). — Dekr. vom 27. April 1811. vom 16. April 1812. (in Note 436 zum Dekr. vom 8. Juli 1815. Nr. 523).
30) Vgl. Dekr. vom 19/21. April 1807. (Nr. 109.) und Note 138.
31) Vgl. Dekret vom 20. Febr. 1810. (Nr. 190).
32) Vgl. Dekr. vom 11. Aug. 1808. (Nr. 146).

Veränderte Toleranz-Verhältnisse.

15.

Neben diesen Bestrebungen des Königlich katholischen geistlichen Raths für die Ordnung des katholischen Kirchenwesens erfuhren nun aber auch die Toleranz-Gesetze eine den Katholiken günstige Veränderung. Denn nachdem die alten und neuen Lande unter eine Verwaltung gebracht, und damit die Schranken gefallen waren, welche beiderlei Landestheile wie verschiedene Staaten unter einem Regenten trennten, mußte das unterm 14. Febr. 1803. bloß für Neuwürttemberg erlassene Religions-Edikt einem neuen, das ganze Königreich umfassenden Toleranz-Gesetz, dem Religions-Edikt vom 15. Okt. 1806. weichen. Finden sich hierin auch noch Spuren einer Begünstigung der evangelischen Religion, wie sie sich namentlich in den Bestimmungen über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen aussprechen, so war es einer spätern Zeit vorbehalten, diese Ungleichheit abzustellen [33]), und jedenfalls gewannen die Katholiken im Stammlande die bürgerlich-politische Existenz, welche sie früher nur in den Entschädigungslanden hatten.

Unterhandlungen mit dem Römischen Stuhle.

16.

In eben diese Zeit, kurz nach dem Preßburger Frieden, fallen nun auch die Unterhandlungen mit dem Römischen Stuhle über eine die katholische Kirche in Württemberg betreffende Konvention [34]). König Friederich hatte es sich von Anfang seiner Erwerbung der neuen Landestheile an recht eigentlich zur Ehrensache gemacht, in jeder Beziehung seine katholische Unterthanen auch durch Feststellung der äussern Verhältnisse des katholischen Kirchenwesens zu gewinnen. So dachte er schon bei Erlaßung des ersten Organisations-Edikts vom 1. Jan. 1803. an die Einrichtung „einer eigenen Land-Hierarchie" und immer kehrt in den Erlassen jener Zeit die Voraussetzung wieder, daß das damalige kirchliche Verhältniß nur provisorisch und eine vertragsmäßige neue Einrichtung alsbald zu erwarten sey. Um so bereitwilliger kam das Württembergische Gouvernement dem Verlangen entgegen, das der päbstliche Stuhl bald nach dem Frieden vom 25. Dez. 1805 in Folge der im deutschen Reiche, und besonders in den Königreichen Württemberg und Baiern entstandenen Veränderungen bezeigte, die gottesdienstlichen und hierarchischen Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland berichtiget zu sehen. Der zu diesem Zweke an beide genannte Höfe gesandte Nunzius war der Erzbi-

33) Vgl. Geh. Raths-Erl. vom 14. März 1817.

34) Wir entnehmen die folgenden Notizen der von Württemberg an mehrere souveraine Höfe mitgetheilten, durch ein Dekret des K. kathol. geistl. Raths vom 14. Nov. 1807 an die Dekane publizirten Uebersicht der Unterhandlungen, welche wir in der Regiftratur des K. Geheimen Raths fanden. Ueber die Einrichtung der katholischen Kirche Württembergs selbst, wie sie durch die Konvention bezweckt war, sind uns Mittheilungen nicht vergönnt.

schof von Tyrus, Graf della Genga (später Pabst Leo XII). Schon im Julius 1806 war derselbe in Regensburg angekommen, und wandte sich von da aus an den Württembergischen, mit dem Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten beauftragten Staatsminister, um ihm das Verlangen auszudrücken, mit dem Württembergischen Hofe sogleich nach Beendigung der Verhandlungen mit der Krone Baiern in Unterhandlung zu treten. Auf diesen Antrag gieng man gerne ein, unter der einzigen Bedingung, daß dieses Geschäft in Stuttgart statt zu finden habe. Nach langer Zwischenzeit kam endlich der Nunzius unterm 25. Sept. 1807. in Stuttgart an, wo er mit zwei Königlichen Bevollmächtigten ohne Verzug die Unterhandlungen begann. Schon in der ersten Konferenz war man dahin überein gekommen, daß man, da von einem mit einem protestantischen Souverain abzuschließenden Vertrage die Rede sey, nicht die gewöhnliche Form eines Konkordats, sondern jene einer Konvention zwischen dem Könige und dem Päbstlichen Stuhle wählen wolle, nach welcher Ersterer ein die Verhältnisse seiner katholischen Unterthanen zu dem Römischen Stuhle bestimmendes Gesetz erlassen, und in Folge desselben der Pabst den Bischöfen die erforderlichen Instruktionen ertheilen werde. Sowohl die Konvention als ein vom Könige an den Pabst zu erlassendes Schreiben wurde vom Nunzius entworfen, und in den Unterhandlungen über diese Entwürfe war man bald so weit gekommen, daß schon am 28. Okt. 1807. die Württembergischen Bevollmächtigten dem Könige das Resultat der Konferenzen in der Art vorlegen konnten, daß nur noch wenige Punkte höchsten Orts zu erledigen blieben. Diese Erledigung verdankte man bald der Bereitwilligkeit des Königs, die noch vorhandenen Schwierigkeiten zu heben, und beide kontrahirende Theile sahen nun das Geschäft in so weit als beendigt an, daß der Nunzius die Konvention mit dem einzigen Vorbehalt der förmlichen Päbstlichen Uebereinstimmung in Beziehung auf die zum Theil in liegenden Gütern zu regulirende Dotation der geistlichen Pfründen am 1. Nov. zu unterzeichnen versprechen konnte. Insbesondere war man übereingekommen, daß der König die Konventions-Akte, so wie das Schreiben an den heiligen Vater durch einen eigends zu diesem Zwecke zu ernennenden Bevollmächtigten nach Rom senden wollte, um die gleichmäßige Ratifikation des Päbstlichen Stuhls einzuholen. Ganz unerwartet erklärte jedoch am 1. Nov. der Nunzius, neue Befehle von Rom erhalten zu haben, welche ihn verbänden, seine Vollmacht für erloschen anzusehen, alle Unterhandlungen abzubrechen, und sich ohne Zeitverlust nach Paris zu begeben. Diese Erklärung, in einem Augenblike, wo man die Unterhandlungen als beendigt, das gesteckte Ziel als erreicht betrachten zu dürfen glauben konnte, erregte allerdings Bitterkeit auf Seite des Württembergischen Hofes, welche sich auch unverhohlen sowohl in der Note des Staats-Sekretärs der auswärtigen Angelegenheiten an den Päbstlichen Nunzius, als in der Mittheilung einer Uebersicht dieser abgebrochenen Verhandlungen an mehrere souveraine Höfe aussprach. Hauptsächlich aber war diese Abbrechung, mochte sie nun ihren Grund worin immer haben, eine

Kalamität für die Interessen der katholischen Kirche in Württemberg, und nur das unversiegbare Wohlwollen, welches Friederich nach wie vor seinen katholischen Unterthanen bewies, war Bürgschaft dafür, daß diese die Scheiterung jener Unterhandlungen nicht empfinden sollten. Dieß bewies schon die Erklärung des Königs an den Nunzius, daß Er nunmehr, ohne andere Rechte und Interessen, als diejenigen, welche Er als König, Souverain und Vater Seiner Unterthanen zu berücksichtigen habe, zu Rathe zu ziehen, solche Maasregeln treffen werde, welche Er für das Wohl Seiner katholischen Unterthanen für nothwendig und angemessen finde. Diese Verheißung gieng denn auch pünktlich in Erfüllung, wie eine große Anzahl von Verordnungen von diesem Zeitpunkte an bis zum Jahre 1812. in unserer Sammlung beweist.

Thätigkeit der Staatsbehörde für die Weiterbildung der Geistlichen.

17.

Vor allem beschäftigte sich die Staatsbehörde damit, theils in Unterstüzung der, nun noch vorläufig ausländischen Kirchenbehörden, besonders des unabläßig in dieser Richtung thätigen Ordinariats in Konstanz, theils durch selbstständige Anordnungen, eine geordnete Aufsicht über die Geistlichen hinsichtlich ihrer Sitten, Ausbildung, Amtsthätigkeit, Residenz, Prüfungen zu bewirken, wohl einsehend, daß von der Tüchtigkeit dieses Standes das religiöse Wohl der katholischen Unterthanen zunächst abhängig sey, und daß gerade hiedurch die Regierung die ihr über die Kirche zustehende advocatia Majestatica auf das Zweckmäßigste ausüben könne. Hieher rechnen wir zuvörderst die Anordnungen, welche die Studierenden der katholischen Theologie betreffen. Denn da es dem Staate daran liegt, daß weder Mangel noch Ueberfluß an Geistlichen Statt finde, und daß die jungen Leute, die sich diesem Studium widmen, die erforderlichen Eigenschaften besitzen, so traf der Königliche katholische geistliche Rath die Einrichtung, daß jeder Kandidat bei dem genannten Kollegium um die Erlaubniß zum Eintritt in das Seminar und um die Bestätigung des beigebrachten Priestertitels zu bitten, und in seiner Bittschrift die nöthigen Data zur näheren Kenntniß seiner Persönlichkeit vorzulegen hatte [35]). Zugleich suchte man durch die angestellten Geistlichen selbst in deren Kreisen das theologische Studium zu befördern, und durch periodische Berichte nähere Kenntniß von den Jünglingen zu erhalten, die sich demselben widmeten [36]). Wie sehr man zugleich bemüht war, die Fortbildung der Geistlichen in ihren Berufs-Studien zu fördern, beweisen die Verordnungen über die Landkapitels-Konferenzen und Lesegesellschaften, wobei man sich hauptsächlich an

35) Vgl. Dekr. vom 1. Okt. 1808, vom 7. Aug. 1810. und vom 24. Jan. 1811. (Nr. 151. 205. 216.)

36) Vgl. Dekr. vom 17. Jan. und 8. Nov. 1811. (Nr. 214. 246.)

die Einrichtungen anschloß, welche in der Diözese Konstanz schon früher ins Leben getreten waren [37]). Das Haupt-Augenmerk wurde dabei auf die jüngeren Geistlichen, die Vikarien und Hülfspriester geworfen, die durch diese Einrichtung die beste Gelegenheit erhielten, ihre Studien zu ergänzen, und sich für ihre praktische Laufbahn geschickt zu machen. Theilweise zu gleichem Zwecke diente die Aufstellung der Landkapitels-Vikarien, welche neben ihrer Bestimmung zur Aushülfe bei den Pfarrern des Kapitels noch besonders Gelegenheit erhalten sollten, sich in den Dekanatsgeschäften zu orientiren, um ihrerzeit ebenfalls zu diesem Amte verwendet werden zu können [38]).

Errichtung des Interkalarfonds.

18.

Ein weiterer Gegenstand für die thätigste Vorsorge der Staatsbehörde war eine geordnete Einrichtung des gesammten Pfründwesens. In das Jahr 1808 fällt namentlich die Entstehung des für die materielle Verbesserung der Kirchenstellen so wohlthätigen Interkalarfonds [39]). Wir glauben uns daher schon hier über die Bedeutung dieses Fonds und über das Verdienst seiner Stifter und Verwalter aussprechen zu dürfen [40]). Da seit der Theilung der Benefizien die Einkünfte der katholischen Kirchenpfründen, auch während deren Erledigung fortlaufen, so nennt man diese Zwischengefälle jezt Interkalar-Gefälle. Ueber die Verwendung dieser Zwischeneinkünfte bestanden zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Gegenden sehr abweichende Grundsätze. Ursprünglich mögen die Einkünfte eines untergeordneten erledigten Kirchenamts der Mutterkirche, von der sie herkamen, zugeflossen seyn. Allein in den Germanischen Ländern pflegten Schirmvögte und Patrone, indem sie das von den Königen bei Erledigung der bischöflichen Kirchen und Abteien geltend gemachte jus regaliarum nachahmten, die Einkünfte der vakanten Benefizien an sich zu reissen. Die Kirchengesetze suchten diesen Ansprüchen Schranken zu setzen, und verordneten deshalb nicht bloß, daß die Bischöfe für die Erhaltung der Einkünfte erledigter Pfründen durch Ernennung eigener Verwalter Sorge tragen sollten, sondern belegten auch jene widerrechtlichen Besitz-Ergreifungen mit schweren kirchlichen Strafen [41]). Half dieß auch gegen jene Anmaßungen, so traten doch an die Stelle der weltlichen Eindringlinge an vielen Orten geistliche,

37) Vgl. Bisch. Konst. Ver. vom 5. Jan. 1803. (Nr. 3).
38) Vgl. Reskr. vom 29. Mai 1810. (Nr. 195).
39) Vgl. die katholische Kirche Württembergs bei dem Eintritte des Jahres 1818. S. 33 ff. — Tübinger Theolog. Quartalschrift Jahrg. 1825. S. 45 ff. — Mohl das Staatsrecht des Königr. Württemberg. Bd. II. S. 566 und f.
40) „Die Stifter, Förderer und Verwalter des Württembergischen katholischen Interkalarfonds verdienen den größten allgemeinen Dank." Mit diesen Worten schließt die interessante Abhandlung in der Theolog. Quartalschr. a. a. O.
41) Vgl. cap. 4. X. de officio judicis ordinar. (1. 31.) c. 12. X. de poenis (5. 37.) c. 13. de elect. in 6°. (1. 6).

indem die Bischöfe selbst und Archidiakonen nicht selten die Einkünfte der erledigten Kirchenstellen für sich in Anspruch nahmen. Und so sah sich Bonifaz VIII. zu verfügen veranlaßt, daß kein Prälat die Güter der ihm untergeordneten Kirche, so lange die Stellen vakant seyen, zu okkupiren, oder in seinen Nutzen zu verwenden sich erlaube, sondern daß vielmehr jene Einkünfte entweder zum Vortheil der vakanten Kirchen verwendet, oder den Nachfolgern der abgegangenen Pfründner reservirt werden sollten [42]). Dieselbe Verordnung schärfte auch Clemens V. wieder ein [43]). Da jedoch der erstgenannte Pabst eine Ausnahme gestattet hatte, wenn diese entweder durch ein spezielles Privilegium oder eine gute Gewohnheit, oder eine andere zu billigende Ursache sich rechtfertige, so wurde die Ausnahme bald zur Regel, indem sich für Bischöfe und selbst für Archidiakonen ein mißbräuchliches Recht bildete, die Früchte vakanter Benefizien zu okkupiren (jus deportus), ein Recht, was selbst bis auf unsere Zeit herab in manchen Gegenden geltend gemacht wurde. Jedenfalls sollte nach der Bestimmung des Konzils von Trient dieser Genuß nur nach Abzug der für den Amtsverweser nothwendigen Kongrua stattfinden [44]) und in den Stiftern war durch das statutenmäßige Gnadenjahr jener Einziehung der Einkünfte vorgebeugt; in manchen Ländern dagegen befolgte man überhaupt den Grundsatz, daß die Früchte der erledigten Pfründe zum Nuzen der Kirche verwendet werden müßten.

Fortsetzung.

19.

So war es namentlich in Oesterreich, wo zunächst aus den Gütern der aufgehobenen Stifter und Klöster ein Religionsfond in jeder Provinz errichtet wurde. In denselben wurden ferner aufgenommen die Güter der gesperrten Nebenkirchen, die eingezogenen Benefizien, die Stiftungs-Kapitalien der Brüderschaften, die der Geistlichkeit auferlegten Beiträge und endlich durch Dekret vom 28. Okt. 1783. die Interkalar-Einkünfte von geistlichen Benefizien. Die Interkalar-Zeit sollte nach Dekret vom 15. Okt. 1787. vom Tage der Erledigung bis zum Tage der Investitur des neuen Seelsorgers dauern. Die Verwaltung dieses Religionsfonds jeder Provinz wurde der Landesstelle übergeben, den Bischöfen sollte jedoch Einsicht in den Rechnungsstand gewährt werden. Sobald eine Kuratpfründe vakant wurde, hatte das Ordinariat einen Provisor oder Pfarrverweser aufzustellen, welcher die Pfründe bis zu deren Wiedervergebung zu verwalten und die Interkalar-Einkünfte dem Religionsfond zu verrechnen hatte. Seine Belohnung erhielt der Verweser aus dem Religionsfond, mußte aber die auf der Pfründe haftenden Stiftungen unentgeldlich persolviren. Trug die Pfründe mindestens 500 fl., so erhielt der Ver-

42) Vgl. c. 9. de officio ordinarii in 6to. (1. 16).
43) Clem. un. de supplend. neglig. praelator. (1. 5).
44) Conc. Trid. Sess. 24. c. 18. de reform.

weser monatlich 25 fl., trug sie weniger, nur 20 fl. In der Zeit der Theurung wurde jedoch diese Belohnung durch Dekret vom 3. Nov. 1804. von 20 fl. auf 25 fl., von 25 auf 30 fl. erhöhet. Daneben wurden ihm die Kurrent-Messestipendien durch Dekret vom 14. Febr. 1799. überlassen. Von den Ueberschüssen der einzelnen Religionsfonds wurde eine Zentral-Kasse in Wien errichtet, aus welcher die Provinzen erforderlichen Falls unterstützt werden sollten, nach Dekret vom 20. Dez. 1794 [45]).

Fortsetzung.

20.

Diese Einrichtung scheint den Gründern des in Württemberg existirenden Interkalarfonds vor Augen geschwebt zu haben. Nur hat der letztere die Eigenthümlichkeit, daß er lediglich aus Interkalar-Gefällen gebildet wurde, während die Oesterreichischen Religionsfonds noch anderweitige sehr bedeutende Quellen hatten. Nachdem unterm 30. Dez. 1808. die Zustimmung der höhern Staatsbehörde zur Anlegung des Fonds erfolgt war, richtete man das nächste Augenmerk auf die Anlegung eines Kapital-Grundstoks. Zu diesem Zweck flossen in den Fond die bereits seit dem Jahr 1806 eingegangenen Interkalar-Gelder. Mit dem 21. Febr. 1809 fieng die Verwaltung an, und ward so gut geführt, daß der Grundstock an Georgii 1821, an welchem Termin die Rechnung zum erstenmale im Staats- und Regierungsblatte publizirt wurde, schon 117869 fl. 27 kr. 1 hl. betrug. Da dieser Fond sich sowohl von dem Bisthums- und allgemeinen katholischen Kirchengut als von allen übrigen Stiftungsfonds unterscheidet, so soll er zu keinen andern kirchlichen Zwecken, sondern nur zum Besten der Kirchenstellen verwendet werden; ebendeßhalb sind auch die Finanzbehörden von dessen Verwaltung gänzlich ausgeschlossen, und es wird dieselbe von einem eigenen Verwalter unter der Aufsicht und Leitung des katholischen geistlichen (Kirchen-) Raths geführt, welcher jährlich die Rechnung prüft und justifizirt und diese Rechnung sowohl der höchsten Staats- als der bischöflichen Stelle zur Einsicht mittheilt, zugleich aber auch seit dem Jahre 1821. jedes Jahr die Ergebnisse in dem Staats- und Regierungsblatt publizirt. Wie nun aber der Interkalarfond lediglich in den Einkünften der vakanten Kirchenstellen seine Zufluß-Quellen hat [46]), so versteht es sich auch wohl von selbst, daß

45) Ein solcher Religionsfond bestand auch in den vorderösterreichischen Provinzen, welche in Folge des Preßburger Friedens von Württemberg erworben worden sind. Dieser Fond wurde indessen zum Württembergischen Staatsgut gezogen, und erst im Jahre 1820 verhandelten die ständischen Kommissarien über dessen Wiedererstattung zu kirchlichen Zwecken. Vgl. unten §. 66. und die Note.

46) Hiebei ist nur die Ausnahme zu bemerken, daß man, um die Einkünfte anfänglich zu vermehren, und die geeigneten Verwendungen bälder machen zu können, **beneficia simplicia**, die ohnedieß entbehrlich waren, einzog, um ihre Dotation dem Fond zuzuwenden, auch einigen reicheren Pfründen einen jährlichen Beitrag zum Interkalarfond auferlegte.

aus diesen Einkünften zunächst der Aufwand für die Verweserei der vakanten Benefizien bestritten werde, und daß nur der Ueberschuß dem Fond zufliesse. Deßhalb besteht in Württemberg die Einrichtung, daß zuvörderst der Amtsverweser aus den Einkünften der erledigten Pfründe mit 1 fl. täglich belohnt wird, woneben er noch die Stolgebühren bezieht, dagegen die gestifteten Jahrtage unentgeldlich halten muß. Das Einkommen der ersten 30 Tage gebührt überdieß nach Abzug der Ausgaben für den Verweser dem Dekan des Landkapitels, der ausser diesem s. g. Dekanatmonat für die Verwaltung seines beschwerlichen Amtes keinen Gehalt bezieht. Endlich erhält der Landkapitelskammerer eine Belohnung von fünf Prozent der Einkünfte für die Verwaltung der Interkalargefälle bis zur Einsendung an die Zentral-Verwaltung. Was über diese Ausgaben sich als Ueberschuß ergiebt, fließt in die Kasse des Interkalarfonds. Je länger dann eine Stelle unbesezt bleiben muß, desto reichlicher ist der Zufluß für jenen Fond, wobei jedoch um den Verdacht zu entfernen, als würden Stellen bloß zum Zweck der Bereicherung des Fonds offen gelassen, ausdrüklich hervorzuheben ist, daß bei solchen Pfründen, welche die Kongrua nicht ertragen, die Interkalar-Gefälle sogleich denselben überlassen bleiben, bis die Stelle das gebührende Einkommen von 500—600 fl. abwirft, und dieß ist dann allein der Grund, warum Stellen zuweilen, wenn es ohne Benachtheiligung der Parochianen geschehen kann, über die, im gemeinen Kirchenrechte bestimmte Zeit unbesezt bleiben.

Fortsetzung.

21.

Was nun die Verwendung der Einkünfte des Fonds betrifft, so ist diese in der Bekanntmachung des K. k. Kirchenraths vom 10. Nov. 1821 [47]) angegeben. Die erste und Haupt-Ausgabe dient zur Ergänzung der Pfarrgehalte. Auch in Württemberg waren, und sind noch, manche Pfarrstellen, welche die auf 500—600 fl. fixirte Kongrua nicht trugen. Da es für die Wirksamkeit der Geistlichen eine wesentliche Vorbedingung ist, daß sie, in ihrer äußern Lage gegen Mangel geschüzt, nicht genöthigt seyen, ihr veränderliches, hauptsächlich in Stolgebühren bestehendes Einkommen mit Härte zu erheben, wodurch sie das Zutrauen ihrer Parochianen verlieren, und sich dem Vorwurfe unklerikalischen Geizes aussetzen müßten, auch jede auf zeitlichen Erwerb abzielende Nebenbeschäftigung theils gegen die Kirchengesetze theils gegen die Ehrbarkeit verstößt, so wird die Errichtung des Interkalarfonds, die so viel zur Feststellung der äussern Verhältnisse der Pfründner beitrug, nicht anders als zweckmäßig genannt werden können. Indessen nicht bloß die Zweckmäßigkeit dieser Verwendung, auch ihre volle Rechtsbeständigkeit ist leicht nachzuweisen, wenn man sich nur an die historische Entstehung der Kurat-Benefizien

47) Vgl. Nr. 462.

erinnert. Denn, da die Ausscheidung der einzelnen Pfründen lediglich den Zweck hatte, dem Geistlichen seine bestimmten Einkünfte aus dem gesammten Kirchengute anzuweisen, dieses aber seiner rechtlichen Natur nach fortwährend für die sämmtlichen kirchlichen Bedürfnisse haftet, so wird eine Verwendung der Einkünfte vakanter Benefizien zur Aufbesserung zu gering dotirter, da dadurch wohl erworbenen Rechten auf keine Weise zu nahe getreten wird, sich vollständig rechtfertigen. Deßhalb kann es auch einem rechtlichen Bedenken nicht unterliegen, daß in Württemberg einerseits zur Erhöhung des Diensteinkommens der katholischen geistlichen Lehrer an den lateinischen Schulen, theils entbehrliche Benefizien supprimirt, theils die Einkünfte des Interkalarfonds verwendet wurden [48]), andererseits die Güter und Gefälle einer andern katholischen Kirchenstelle, vorzüglich der ehemaligen Mutterkirche, welche in dem Pfarrsprengel der dürftigen Kirche lagen, sofern sie die erstere entbehren konnte, zur Erhöhung der Einkünfte dieser ärmeren Stellen beigezogen wurden [49]). Reichten solche Zuschüsse nicht hin, oder waren dergleichen gar nicht vorhanden, und konnten weder die Kirchenpflegen und andere geeignete Fonds, so weit es ihre stiftungsmäßigen Bestimmungen und Kräfte erlaubten, beigezogen, noch die Gemeinden, namentlich bei neu errichteten Pfarrpfründen, in Anspruch genommen werden, so trat der Interkalarfond ein. Die alljährlich über den Stand des Fonds mitgetheilten Nachrichten gestatten eine Einsicht in die bedeutenden Verbesserungen, welche in dem Pfründewesen durch denselben bewirkt sind.

Fortsetzung.

22.

Die zweite Ausgabe des Interkalarfonds dient zur Ergänzung der Pensionen für dienstuntüchtig gewordene Pfarrer. Hiebei hält man sich zunächst ganz an das gemeine Kirchenrecht, indem die Pfarrstelle durch einen Stellvertreter versehen, dem Pfarrer aber nach Abzug dessen, was der Verweser erhält, das Einkommen der Pfründe gelassen wird. Da indessen ein solcher Verweser täglich 1 fl. erhält, wozu ihm noch die Stolgebühren zufallen, so kann bei gering dotirten Pfarrstellen leicht der Fall eintreten, daß dem pensionirten Pfarrer ein hinreichendes Einkommen nicht verbleibt. Deßhalb tritt in solchen Fällen der Interkalarfond ein, und sichert den Pensionärs ihr standesmäßiges Auskommen.

Fortsetzung.

23.

Die dritte Ausgabe bildet sich dadurch, daß seit dem Jahre

48) Vgl. Minist. Erlaß vom 12. Febr. 1811. (Nr. 218).

49) Dieß soll übrigens nach der Verfügung vom 10. Nov. 1821 in der Regel nicht mehr statt finden. Die Summe solcher Beiträge betrug vom 21. Febr. 1809 bis Georgii 1821 im Ganzen 8729 fl. 50 kr.

1816 der Interkalarfond dazu benüzt wird, den hergebrachten Tischtitel zu ertheilen [50]); denn da auf den titulus beneficii nie, auf den titulus patrimonii aber nur höchst selten ordinirt werden kann, so bleibt als Ordinationstitel nur der titulus mensae übrig. Diesen kann in Württemberg zwar noch immer jede Person verleihen; allein es ist eine wesentliche Erleichterung der Kandidaten des geistlichen Standes und eine sehr zweckmässige Beförderung des theologischen Studiums, daß jedem mit den erforderlichen geistigen und körperlichen Eigenschaften versehenen Theologen die Aussicht auf diesen s. g. landesherrlichen Tischtitel eröffnet ist, der ihn für den Fall einer vor Erlangung einer Pfründe eingetretenen unverschuldeten Dienstuntüchtigkeit hinsichtlich des standesmässigen Unterhalts sicher stellt. Wenn hienach das Eintreten des Interkalarfonds an die Bedingung geknüpft ist, daß die Dienstuntüchtigkeit eine „unverschuldete" sey [51]), so enthält diese Bedingung allerdings eine Abweichung vom gemeinen Rechte; jedoch läßt sich von der Humanität der Staatsbehörde erwarten, daß nicht jede verschuldete Dienstuntüchtigkeit den Anspruch auf den Genuß der durch den Tischtitel guarantirten Unterstützungs-Summe aufheben werde [52]). Billig indessen, und jedenfalls bei der subsidiären Natur des titulus mensae zu rechtfertigen ist die weitere Bestimmung, daß später eintretende günstige Vermögens-Verhältnisse, oder die Erlangung einer die Kongrua übersteigenden Pfründe, die Verpflichtung zum Ersatz für den Titulaten zur Folge haben.

Fortsetzung.

24.

Die vierte Ausgabe des Interkalarfonds ist bestimmt zu den Kosten der nothwendigen ausserordentlichen Vikarien, wenn die Pfarrstelle diese Kosten nicht abwirft. — Ausserdem kann der Fall eintreten, daß ein Pfründner wegen ausserordentlicher Ausgaben für seine Pfründe Geld aufnehmen muß; in diesem Falle kann er ein Geld-Anlehen beim Interkalarfond machen, und insbesondere wird für Erwerbung zweckmässiger Grundstücke ein 25jähriges Provisorium ertheilt; ja die aus dem Interkalarfond angewiesenen Besoldungen werden in

50) Vgl. Zirk.Dekr. vom 14. März 1816. (Nr. 331).

51) Vgl. Verf. vom 10. Nov. 1821. Nr. III. b.) Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 28. — Vgl. Die katholische Kirche Württembergs ꝛc. ꝛc. S. 40. Scheurlen Bemerkungen über den landesherrlichen Tischtitel der katholischen Priester in Würtemberg im Archiv der Kirchenrechtswissenschaft von Weiß. Bd. II. Nr. 7.

52) Verschuldet ist ja jede Dienstunfähigkeit, welche auch nur in Folge eines Versehens eintritt. Gewiß wäre es hart, wenn ein Vikarius, der auf dem Wege zum Filial aus Mangel an Vorsicht mit dem Pferde stürzte, oder von demselben abgeworfen würde, keinen Anspruch auf Unterhalt hätte, weil er bei größerer Vorsicht dem Unfall hätte ausweichen, das Pferd hätte bändigen können. Und doch ist es auch gut, wenn die Geistlichen nicht gar zu fertige Rossebändiger sind! —

solchen Fällen im Kapital-Werth verabfolgt [53]). — Ausser diesen Ausgaben wurden vor dem Jahre 1821. auch noch für andere Zwecke der katholischen Kirche Verwendungen der Interkalarfonds-Einkünfte gemacht. Doch sind diese seit jenem Jahre auf jährliche 500 fl., welche für die allgemeinen katholisch-kirchlichen Institute bezahlt werden, fixirt [54]). — So „blüht und wächst die Anstalt des Württembergischen Interkalarfonds, Niemand nachtheilig, in ihrer Einrichtung einfach und zweckmässig, gesegnet in den Haupt- und Nebenwirkungen — eine Anstalt, dergleichen sich noch wenige Staaten werden rühmen können, und welche der früher schon in Oesterreich bestandenen Einrichtung den Rang abgewonnen hat" [55]).

Einführung der Pfründbeschreibungen.

25.

Mit der eben beschriebenen Thätigkeit der Staatsbehörde für die Verbesserung des Pfründ-Einkommens steht der Inhalt aller jener Erlasse in Verbindung, welche eine genaue Kenntniß der einzelnen Pfründen bezwecken. Diese war viel schwerer zu erlangen, so lange die Stellen besetzt waren, weil hier leicht durch Nebenrücksichten die Beschreibungen ungenau werden konnten. Daher wurde hauptsächlich die Zeit der Erledigung benützt, um möglichst genaue Data zu erhalten. Wenn hiebei in der Diözese Konstanz schon durch die zweckmässige Herstellung richtiger Pfründ-Urbarien vorgearbeitet war [56]), so wurden nun, wie früher die weltlichen Beamten mit diesem Geschäfte beauftragt waren [57]), die Dekane und Dekanats-Kommissäre für jeden Erledigungsfall zu genauen Beschreibungen der vakant gewordenen Pfründen aufgefordert [58]). Hiedurch gelangte man zur nothwendigen Kenntniß der Pfründ-Verhältnisse im Einzelnen und konnte dasjenige anordnen, was in jedem besonderen Falle zur Verbesserung der Pfründe wesentlich oder möglich war. Hiemit hängen denn auch die genaueren Bestimmungen über die Verwaltung erledigter Pfründen zusammen, wie sie in den Dekreten vom 24. Nov. 1810. und vom 28. Febr. 1811 gefunden werden [59]).

---

53) Vgl. Zirkular-Erlasse vom 28. Juli 1818, vom 4. Mai 1822 und vom 8. Juli 1823. (Nr. 405. 473. 500).

54) Die Gesammt-Ausgabe für andere Zwecke der katholischen Kirche betrug vom Jahre 1809 bis zum 10. Nov. 1821. die Summe von 5731 fl. 22 kr. Seit dem 1. April 1833 sind indessen wieder jährliche 300 fl. als Auslage-Entschädigungen an Geistliche für die Paforation von, in evangelischen Orten wohnenden Katholiken auf den Interkalarfond angewiesen. Vgl. Bisch. Ord. Erl. vom 19. Febr. 1833. (Nr. 683).

55) Die katholische Kirche Württembergs. S. 34.

56) Vgl. Bisch. Konst. Ver. vom 13. Jan. 1803. (Nr. 4.).

57) Vgl. Gen. Reskr. vom 4. Mai 1805. Ver. vom 10. Juli 1806. Dekr. vom 3. Jan. 1807. (Nr. 73, 90, 103.)

58) Ver. vom 25. Juni 1807. Dekr. vom 4. Febr. 1809. (Nr. 114. 169).

59) Nr. 210. 221.

Gottesdienstordnung.

26.

Indessen beschränkte sich die Sorge der Staatsbehörde nicht auf materielle Verbesserungen der Kirchenstellen, sondern sie dehnte sich auch auf die Gottesdienstordnung aus. Die Tendenz aller hierauf sich beziehenden landesherrlichen Verordnungen ist die möglichste Reinheit des Pfarrgottesdienstes, wie ihn die Liturgie der katholischen Kirche fordert, und hierin übte die Staatsgewalt ihr Schutz- und Aufsichtsrecht mit der größten Strenge, um einerseits Verbreitung von Aberglauben zu verhüten, andererseits willkührlichen und unbefugten Neuerungen im Pfarrgottesdienste entgegenzutreten. In letzterer Beziehung griff König Friederich, welcher auf einer Reise durch das Königreich mehrere einseitige Abänderungen, namentlich Verbannung der lateinischen Sprache aus der Messe und andern geistlichen Verrichtungen wahrgenommen hatte, unmittelbar selbst ein, indem er, weil „durch die der niedern Geistlichkeit dadurch gestattete Willkührlichkeit von Dorf zu Dorf eine Disharmonie entstehe, wodurch die Einförmigkeit des Kultus und ebenso leicht die Ruhe der Gewissen gestört werden könne", verordnete, „daß aller Orten die lateinische Sprache bei dem Kultus, wie vorher gewöhnlich, wieder hergestellt oder beibehalten werden solle, ohne sich zu erlauben in dem alt hergebrachten Ritus das geringste abzuändern [60])". Die Anordnungen des Königlichen geistlichen Raths waren in diesen Beziehungen zunächst lokal, indem diese Behörde vorerst in den einzelnen Städten auf die Erreichung der bezeichneten Zwecke hinwirkte [61]). Beförderung des christlichen Unterrichts in Predigt, Christenlehre und Sonntagsschule, daneben Beschränkung unnöthiger und nichts sagender Andacht zum Vortheil der Arbeitsamkeit waren Hauptrücksichten [62]). Daher namentlich auch das Verbot des Auslaufens der Unterthanen an ausländische Wallfahrtsorte, „wodurch nicht nur das Hauswesen und die Kinderzucht derselben vernachlässigt und ihr Wohlstand zerrüttet, sondern auch der religiöse Aberglauben genährt, und öfters zu groben Ausbrüchen von Unsittlichkeit Anlaß gegeben werde [63])". Aus ähnlichen Gründen wurde das Funktioniren und Terminiren auswärtiger Mönche verboten [64]).

Neue Unterhandlungen mit dem Römischen Stuhle.

27.

Während auf diese Weise die Landesbehörde für das katholische

60) Vgl. Reskr. vom (23. Juli) 19. Aug. 1811. Reskr. vom 21. Jan. 1812. (Nr. 237. 251).
61) Vgl. z. B. Dekr. vom 2. Aug. 1808. (Nr. 143).
62) Vgl. Dekr. vom 2. Aug. 1808. Reskr. vom 14. Jan. 1812. (Nr. 143. 250).
63) Vgl. Min.Erl. vom 17. Okt. 1811. (Nr. 243).
64) Vgl. Dekr. vom 6. Aug. 1811. (Nr. 236).

Kirchenwesen in Württemberg wirkte, und durch diese Wirksamkeit jedenfalls die Zersplitterung des Kirchen-Regiments und den Mangel einer eignen Landeshierarchie weniger fühlbar machte, ward es im Jahre 1812. dem Könige möglich, seinem Ziele, der Aufstellung inländischer Kirchenbehörden näher zu rücken. Obgleich die im Jahre 1807. angeknüpften Unterhandlungen um ein Konkordat sich, wie schon bemerkt, zerschlagen hatten, so ordnete Friederich dennoch im folgenden Jahre den Königl. geistlichen Rath von Keller nach Rom ab, um den Abschluß zu Stande zu bringen, und da so unvorhergesehene Ereignisse, wie die Gefangennehmung und Abführung des Pabsts nach Savona, die Unterbrechung der dortigen Verhandlungen, durch welche schon mehrere interessante Resultate gewonnen waren, herbeiführten, so ward derselbe geistliche Rath 1811 nach Paris gesandt, um von da zu Pius VII. sich zu begeben; allein der Zutritt zum Pabst ward ihm von Seiten der französischen Regierung nicht gestattet, und so kehrte er unverrichteter Dinge wieder zurück.

Verhältnisse seit dem Jahre 1812.

Errichtung des inländischen General-Vikariats in Ellwangen.

28.

Unterdessen war Klemens Wenzeslaus, Kurfürst von Trier, Bischof von Augsburg und Probst von Ellwangen mit Tod abgegangen und dadurch der bischöfliche Stuhl von Augsburg erledigt worden. Der König, dessen Sorge für eine zweckmäßige Organisation der katholischen Kirche seines Landes auch aus den erwähnten wiewohl fruchtlosen Sendungen hervorleuchtet, wollte nun den Württembergischen Antheil am Bisthum Augsburg nicht ohne geistliche Oberaufsicht lassen, und zugleich diese Veranlassung benützen, den ersten Schritt zur Einrichtung einer inländischen Oberkirchen-Behörde zu thun [65]). Er richtete demgemäß seine Aufmerksamkeit auf den vormaligen Weihbischof von Augsburg, Bischof von Tempe, Franz Karl, Fürsten von Hohenlohe, welcher mit Königlicher Genehmigung bis zur definitiven Kirchen-Organisation die Geschäfte eines General-Vikars und die bischöflichen Funktionen für den Württembergischen Antheil des Bisthums Augsburg und den exemten Sprengel in Ellwangen übernehmen sollte. Indessen hatte diese Uebernahme eigenthümliche in den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts gegründete Schwierigkeiten. Denn zunächst setzte sie eine den Kirchengesetzen entsprechende Trennung der in Württemberg be-

65) Eine kurze Geschichte der Errichtung des General-Vikariats Ellwangen und der Vereinigung des im Königreich Württemberg gelegenen, zum Bisthum Würzburg gehörigen Antheils mit demselben enthält das Archiv für die Pastoralkonferenzen in den Landkapiteln des Bisthums Konstanz von 1815. Heft 6. S. 893 ff.

legenen Bisthums-Parzellen von der Diözese Augsburg voraus, und erforderte sodann für den designirten General-Vikar das kanonische Mandat zur geistlichen Verwaltung des neu errichteten Sprengels. Beides konnte nach bekannten kirchenrechtlichen Grundsätzen nur vom Pabste gewährt werden, dessen fortwährende Gefangenschaft jedoch ein unübersteigliches Hinderniß zu seyn schien. Der Bischof von Tempe fühlte auch gar wohl das Gewicht der großen Verantwortlichkeit, wenn er in eine ohne päbstliche Genehmigung vorzunehmende Trennung der Württembergischen Bisthums-Antheile von der Diözese Augsburg willigte, und die geistliche Verwaltung derselben bloß aus präsumtiver Vollmacht ex titulo necessitatis et charitatis übernehme.

Fortsetzung.

29.

Derselbe glaubte nun in der ältern Disziplin der katholischen Kirche einen Ausweg aus dieser Verlegenheit auffinden zu können, und da man ihm von Seiten des Gouvernements nicht entgegen war, so suchte er unterm 11. Aug. 1812. bei dem Fürsten Primas von Dalberg, dem als Erzbischof von Regensburg Metropolitan-Rechte über die Diözese Augsburg zustanden, sowohl um die erwähnte Trennung vom Diözesan-Verband mit Augsburg als um das kirchliche Mandat zur Verwaltung des neuen Sprengels nach. Diese Bitte hatte einen Vorgang im Großherzogthum Baden, wo nach dem Tode des Fürst-Bischofs von Würzburg der Großherzog unter der Erklärung, daß er die Ausübung der Jurisdiktion des Würzburger Vikariats über die in dieser Diözese gelegenen badischen Landes-Antheile nicht ferner gestatten würde, dem Fürsten Primas das Ansinnen gemacht hatte, die Verwaltung jenes Antheils der Würzburger Diözese dem inländischen bischöflichen General-Vikariat zu Bruchsal zu übertragen, ein Ansinnen, welchem der Erzbischof wirklich entsprochen hatte. Um so mehr war ein günstiger Erfolg für die erwähnte Bitte des Bischofs von Tempe zu erwarten. In seiner Antwort vom 25. Aug. 1812 erklärte sich auch der Metropolit dahin, daß er einem ähnlichen Ansinnen des Königs von Württemberg zu entsprechen sich zur Pflicht mache. Nur hob er zugleich den wesentlichen Unterschied der beiden Fälle hervor, daß das Vikariat zu Bruchsal eine schon förmlich organisirte bischöfliche Stelle sey, welche im Königreich Württemberg nicht bestehe; da nun nach der bekannten Verfassung der katholischen Kirche jeder selbst kanonisch eingesetzte Bischof die Verwaltung seiner Diözese nur mit Beiwirkung seines geistlichen Senats führen dürfe, so müsse er die Einrichtung derselben zur vorläufigen Bedingung machen.

Fortsetzung.

30.

Würde demnach der Bischof in seinem Gesuche den Umstand

hervorgehoben haben, daß die Intention des Württembergischen Gouvernements gerade auf die Errichtung einer Kollegial-Behörde als General-Vikariats gienge, so würde schon damals die Sache leicht erledigt worden seyn. Da indessen das Schreiben des Fürsten Primas so abgefaßt war, daß man es leicht dahin verstehen konnte, es verlange der Erzbischof, daß der König sich selbst unmittelbar an ihn wende, und ihm seine Intention zu erkennen gebe, so erklärte der König, daß er von einer weitern Korrespondenz mit dem Metropolitan keine Notiz nehmen werde. Der Bischof fühlte sich aber hiemit in seinem Gewissen nicht beruhigt, weshalb ihm denn auch gestattet wurde, sich an den päbstlichen Nunzius in Luzern zu wenden, dessen Antwort vom 17. Sept. 1812. jedoch den von Seiten des Württembergischen Gouvernements gehegten Intentionen nicht entsprach. Denn der Nunzius verwies den Bischof lediglich an das Augsburger Domkapitel; dieses werde zweifelsohne nach den Kirchensatzungen im bestimmten Termin einen Kapitels-Vikar gewählt haben, der nun einzig die Ausübung der Jurisdiktion über die gesammte Diözese hätte, welche nur vom Pabst kraft seiner Machtvollkommenheit beschränkt werden könne. Dieser Kapitels-Vikar könne dem Bischof von Tempe die nothwendigen Fakultäten für die Württembergischen Unterthanen delegiren, was bei den sehr dringenden Gründen für diese Delegation wohl keine Schwierigkeit haben werde.

Fortsetzung.

31.

Nachdem der Bischof diese Antwort zur Kenntniß des Königlichen Kultministeriums gebracht hatte, erhielt er von diesem eine Königliche Resolution vom 28. Sept. 1812. mitgetheilt, worin zu erkennen gegeben wird, daß der König keineswegs in die Proposition des Nunzius einzugehen wisse, um so weniger, als Er eines Theils durchaus den Einfluß eines auswärtigen, wenn gleich kanonisch rechtmäßig konstituirten, Vikariats nicht gestatten werde, andern Theils aber das s. g. General-Vikariat in Augsburg weder in legaler Hinsicht gegen den Souverain, noch nach kanonischen Grundsätzen irgend einen rechtmäßigen Akt vorzunehmen fähig, und daher nicht abzusehen sey, wie eine kanonische Institution von Seiten dieses anmaßlichen General-Vikariats, welches ohnehin mit den diesseitigen Verhältnissen ganz und gar nicht bekannt, und mithin von ganz unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen zu seyn scheine, zur Beruhigung des Gewissens des Bischofs dienen könnte. Der König erwarte also von den richtigen Ansichten desselben, daß auch er in Gemäßheit der einstimmigen gutächtlichen Aeusserungen der geistlichen Räthe sich benehmen, somit von der Antwort des Nunzius keine Notiz nehmen, sondern zu Folge seiner frühern, dem Geiste der kanonischen Gesetze und den gegenwärtigen Umständen ganz angemessenen, Erklärungen (wovon jedoch nichts zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist) sich nach den allerhöchsten Beschlüssen richten werde.

Fortsetzung.

32.

Die hier erwähnten Beschlüsse sind von demselben Datum, wie die angeführte Resolution und zum Theil in dem Staats- und Regierungs-Blatte publizirt [66]), zum Theil dem Bischof durch eine Note des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 29. Sept. 1812. insinuirt. Hienach wurden dem Bischof von Tempe in der Eigenschaft eines General-Vikars in Spiritualibus et Pontificalibus vier Geistliche als Räthe [67]) und ein Sekretär beigegeben, und zum Sitze des General-Vikariats die Stadt Ellwangen bestimmt. Dem General-Vikar wurde dieselbe Episkopal-Jurisdiktion zu verwalten überlassen, wie sie bisher der Bischof von Augsburg durch seinen General-Vikar in dem diesseitigen Bisthums-Antheil ausübte, mithin nach der im Bisthum seither bestandenen Verfassung. In allen zur Kenntniß und Kognition der Staatsbehörde gehörigen Angelegenheiten sollte sich der General-Vikar unmittelbar an das Königliche Kult-Ministerium wenden, welches demselben die allerhöchste Entschliessung eröffnen würde. Von den vier Räthen sollten zwei in Ellwangen wohnen, die andern auf ihren Pfarreien. In der Sitzung hatten immer die zwei erstern und der näher wohnende von den Letztern anwesend zu seyn; der vierte sollte nur in wichtigern Fällen erscheinen; minder bedeutende oder dringliche Geschäfte konnten mit den zwei anwesenden Räthen erlediget werden. In den Sitzungen präsidirte der General-Vikar mit votum decisivum, wenn vota paria waren. Die weitern Bestimmungen betreffen die Ordination der Geistlichen, die vorangehende Prüfung und das Examen pro cura, den Eid der Treue des General-Vikars und den Revers der General-Vikariats-Räthe, die Bekanntmachung über die Errichtung des General-Vikariats durch den katholischen geistlichen Rath in Stuttgart und den General-Vikar und endlich die feierliche Einsetzung. Letztere fand am 9. Okt. 1812. statt, nachdem der Fürst von Hohenlohe den Eid der Treue in die Hände des Königs abgelegt und die vier Räthe ihre Reverse ausgestellt hatten. Die vorhin erwähnte Bekanntmachung des General-Vikars vom 8. Okt. 1812. [68]) enthält die Aufforderung an die betreffende Geistlichkeit, ihm in allen geistlichen Angelegenheiten Folge und Gehorsam zu leisten und die Versicherung, daß der neue General-Vikar das Seinige dazu beigetragen habe, um nach der allerhöchsten Intention Sr. Königlichen Majestät und nach den kanonischen Satzungen die erforderliche institutio canonica zu erhal-

66) Vgl. Kön. Ver. vom 28. Sept. 1812. (Nr. 264).

67) Die Ministerialnote vom 29. Sept. enthielt noch die Eröffnung, daß wenn der Fürst Ursache hätte, künftig mit einem der ihm zugegebenen Räthe unzufrieden zu seyn, Seine K. Majestät auf geschehene Anzeige und nach vorgängiger Kognition wegen Substituirung eines andern Geistlichen das Weitere verfügen werden.

68) Gedruckt Fol.

ten, daß der heilige Vater auch von all diesem unterrichtet sey, und er demnach kein Bedenken habe, nach der allergnädigsten Intention Sr. Königlichen Majestät die Stelle eines Vicarii Generalis in Spiritualibus et Pontificalibus für denjenigen Antheil des Bisthums Augsburg, welcher im Königreich Württemberg gelegen sey, provisorisch zu übernehmen, bis die Umstände erlaubten, durch Gründung der neuen Bisthümer mittelst päbstlicher Konfirmation die geistliche Hierarchie vollkommen herzustellen.

Fortsetzung.

33.

So war nun zwar ein General-Vikariat von der Staatsgewalt für die ehemaligen Augsburger Diözesan-Antheile eingesetzt, allein an einer kirchenverfassungsmäßigen Trennung vom Bisthum Augsburg, so wie an der für die Ausübung jeder geistlichen Jurisdiktion nothwendigen kirchlichen Bevollmächtigung, die begreiflich nicht von der Staatsgewalt substituirt werden konnte, fehlte es. Einer kirchlich gesinnten Pfarrgeistlichkeit konnte dieser Mangel natürlich nicht gleichgültig seyn, und wenn auf der einen Seite die Unruhe derselben über den sonderbaren Zustand noch von der benachbarten Augsburgischen Geistlichkeit genährt worden seyn mag, so trug die Bekanntmachung des Bischofs von Tempe in den ausgehobenen Worten nicht dazu bei, die Zweifel, welche sich dabei laut zu erheben anfiengen, zu beschwichtigen. Der Bischof war von der Staatsgewalt, wie selbst die erwähnte Bekanntmachung errathen ließ, zu der Uebernahme des neuen Amts ohne gültigen kirchlichen Titel gedrängt worden, und bei den Ansichten die sich über diese Angelegenheiten in den Staatsbehörden festgesetzt hatten, war auch nicht abzusehen, wie weitere Schritte gethan werden konnten, ohne die frühern zu kompromittiren. Glücklicherweise erfolgte in dieser schwierigen Lage des General-Vikariats ein Anstoß von Aussen, dessen Resultate die Verlegenheit beseitigten. Zunächst war gewiß das Augsburgische General-Vikariat oder das Domkapitel berufen, seine Jurisdiktionsrechte auf den neuen Sprengel geltend zu machen. Jedoch war von dieser Seite kein, wenigstens kein offizieller Schritt gethan worden. Unterdessen hatte das kapitlische General-Vikariat dem Fürsten Primas als Metropolitan seine Konstituirung angezeigt; in dem vom Erzbischof unterm 20. Okt. 1812. erlassenen Reskripte auf jene Anzeige äusserte derselbe unter Anderem, daß, da er nun durch öffentliche Blätter die weitere Nachricht erhalten habe, daß der im Königreich Württemberg gelegene Theil dieser Diözese, getrennt von den übrigen durch den Weihbischof, Fürsten von Hohenlohe, verwaltet werden solle, und er überzeugt sey, derselbe werde sich ohne kanonische Bevollmächtigung dieser Verwaltung nicht unterziehen, er bei fortwährender Unzugänglichkeit des päbstlichen Stuhls, nichts anders vermuthen könne, als daß der für die ganze Diözese ernannte Vicarius Capituli, durch besondere Verhältnisse bewogen, für den Württembergischen Antheil

den benannten Weihbischof subdelegirt habe, und daß er hierüber als Metropolit von diesem General-Vikariat officielle Verlässigung erwarte. Dieses erzbischöfliche Reskript wurde vom Augsburger General-Vikariat dem Bischof von Tempe zugesandt, und derselbe ersucht, da jenseits offizielle Auskunft über die vorliegenden Verhältnisse ermangele, zu eröffnen, wie das auffordernde Schreiben des Metropoliten nach aufhabender Pflicht beantwortet werden solle. Nach Erwägung dieser Lage der Dinge und da die Voraussetzungen des erzbischöflichen Reskripts nicht zutrafen, überzeugte sich nunmehr das Ellwanger General-Vikariat von der Nothwendigkeit einer neuen Korrespondenz mit dem Fürsten Primas, um von ihm die nöthigen kirchlichen Vollmachten zu erhalten. Zu dieser Korrespondenz war jedoch eine Erlaubniß der Staatsbehörde nothwendig, welche nach einigen Schwierigkeiten endlich dahin gegeben wurde, daß zwar eine Korrespondenz stattfinden dürfe, daß aber der König davon durchaus keine Notiz nehmen werde, und demnach auch die hierauf von dem Metropoliten erfolgenden Resultate nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden dürften. Der Bischof von Tempe gab nunmehr unterm 27. Nov. 1812. eine förmliche Bittschrift an den Erzbischof ein, und beruhigte zugleich das General-Vikariat in Augsburg, indem er dasselbe von der eröffneten Korrespondenz mit dem Fürsten Primas benachrichtigte. Letzterer stand denn auch nicht an, der Bitte des Bischofs zu willfahren, indem er sich in seiner Resolution vom 25. Dez. 1812. auf sein früheres Antwortschreiben berief, worin er sich geneigt gezeigt hätte, die abgesonderte provisorische Verwaltung der zur verwaisten Diözese Augsburg gehörigen Königlich Württembergischen Lande kraft seiner Metropolitan-Gewalt zu genehmigen und die zur Verwaltung erforderliche Vollmacht zu ertheilen, sobald er sich durch die hinlängliche Gewißheit der bestimmten Entschließung Seiner Königlichen Majestät, den Württembergischen Antheil der Augsburger Diözese der interimistischen Verwaltung des bisherigen bischöflichen General-Vikariats zu entziehen, zu dieser Ausübung der ursprünglichen Metropolitangewalt für befugt halten könnte, und der nach der Verfassung der katholischen Kirche zur Diözesan-Verwaltung erforderliche geistliche Senat errichtet seyn würde. Da ihn nunmehr der Bischof benachrichtiget habe, daß nicht allein dieser Senat, sondern auch ein Priester-Seminar und eine theologische Fakultät von dem Könige errichtet worden seyen, so sey die höchste Entschließung, dem ausländischen Vikariat zu Augsburg nach dem eingetretenen Ableben des bisherigen Bischofs keinen weiteren Einfluß mehr auf das zu dieser Diözese gehörige königliche Gebiet zu gestatten, durch die That hinlänglich beurkundet. Dem gestellten Ansuchen zu Folge genehmige er also nunmehr kraft seiner, Sede Pontificia impedita eintretenden, Metropolitan-Gewalt die provisorische Trennung der Königlich Württembergischen Lande von der Augsburger Diözese und ertheile dem Bischof die kanonische Bevollmächtigung, diesen Theil der besagten Diözese tam in Pontificalibus quam in Pastoralibus et Jurisdictionalibus bis zu der so lang und so sehnlich gewünschten Errichtung der

deutschen Diözesan-Verfassung zu verwalten, wobei er jedoch die Rechte des Päbstlichen Stuhls ausdrücklich vorbehalte.

Fortsetzung.

34.

Hiemit war den Forderungen der Kirchenverfassung Genüge geschehen, und so konnte denn nun auch das Augsburger Vikariat nach einer Anordnung der Königlich Bairischen Regierung dem General-Vikariat Ellwangen die den getrennten Sprengel betreffenden Akten herausgeben. Nur war es noch eine besondere Verlegenheit für die Kirchenbehörde in Ellwangen, daß nach den Bedingungen, welche, wie schon bemerkt, die Staatsbehörde für die Korrespondenz mit dem Metropoliten gesetzt hatte, eine Bekanntmachung der Erzbischöflichen Resolution unterbleiben mußte, und sonach die Pfarrgeistlichkeit des Ellwanger Sprengels nicht offiziell beruhigt werden durfte. Jedoch erledigte sich diese Schwierigkeit dadurch, daß die Resolution des Metropoliten in einer öffentlichen Zeitschrift gedruckt erschien [69]) und auf diese Weise der untergeordneten Geistlichkeit nicht unbekannt blieb. So war denn in Württemberg der erste Schritt zur Aufstellung einer eigenen Landes-Hierarchie glücklich gelungen.

Errichtung einer katholischen Landes-Universität und eines Priester-Seminars in Ellwangen.

35.

Mit der Einsetzung des General-Vikariats wurden zugleich zwei neue Institutionen ins Leben gerufen, die den bedeutendsten Einfluß auf die Förderung der katholisch-kirchlichen Interessen übten. Es wurde eine katholische Landes-Universität und ein Priester-Seminar errichtet. Die mit allen Rechten und Befugnissen einer Universität, namentlich mit dem Rechte, akademische theologische Würden zu ertheilen ausgestattete katholisch-theologische Lehranstalt, an welcher von nun an ausschließlich von den katholischen Württembergern Theologie studirt werden sollte [70]), erhielt fünf Lehrstühle für sämmtliche zur Theologie gehörige Fächer, welche auf den Vortrag des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, der zuvor mit dem General-Vikar der tauglichen Personen halber Rücksprache zu nehmen hatte, vom Könige besetzt wurden. Die dem Staate gebührende Ober-Aufsicht in wissenschaftlicher, religiöser und disziplinärer Hinsicht wurde einer besondern Kuratel, welche aus dem Vorstand und den geistlichen Mitgliedern

69) In dem Intelligenzblatt Nr. IV. zum Jahrgang 1813. der Litteraturzeitung für katholische Religionslehrer von F. K. Felder. S. 27., wo sich zugleich das Schreiben des Fürsten Primas an den Bischof von Temne vom 23. Aug. 1812, so wie eines vom 15. Dez. 1812 an den geistlichen General-Vikariatsrath Mets zu Ellwangen befindet.

70) Vgl. Dekr. vom 30. Okt. 1812. (Nr. 274.).

des Königlichen katholischen geistlichen Raths bestand und dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten unmittelbar untergeordnet war, übertragen. War schon auf die Ernennung der Professoren dem General-Vikar der gebührende Einfluß eingeräumt, so wurde dessen Aufsichtsrecht noch besonders hervorgehoben, insofern demselben die Befugniß gelassen wurde, die Universität durch einen Abgeordneten visitiren zu lassen, wobei nur ein landesherrlicher Kommissarius in der Art konkuriren sollte, daß von beiden der Bericht an den General-Vikar gemeinschaftlich zu erstatten war. Fand Letzterer Einrichtungen und Verbesserungen nothwendig, welche sich nicht auf rein kirchliche Gegenstände oder Dogmen der katholischen Kirche bezogen, so sollte die Sache an den Minister der geistlichen Angelegenheiten und von diesem an den König zur Entscheidung gebracht werden. Hatten die Studirenden, die noch während ihrer Studienzeit mit Stipendien unterstützt und durch Preiße zum Fleiß angeeifert wurden, die Theologie in drei Jahren absolvirt, während welcher am Schlusse jedes Jahrs Prüfungen vorgenommen wurden, deren Resultat mit den übrigen Zeugnissen und mit einer genauen Darstellung des wissenschaftlichen und Disziplinar-Zustandes der Universität sowohl an die Kuratel als an den General-Vikar zu berichten war, so traten sie in das Priester-Seminarium ein, welches gleichfalls in Ellwangen für vierzig Kandidaten des geistlichen Standes errichtet war. Bei diesem Seminar, in welchem die Kandidaten auf Staatskosten ein Jahr lang erhalten wurden, hatte man einen Regens und vier Repetenten angestellt, von welchen zwei auch zu Privat-Lektionen und Repetitionen an der Universität bestimmt waren. Die dem Staate gebührende Oberaufsicht über das Seminar wurde dem Königlichen katholischen geistlichen Rathe übertragen und in allen zum Ressort des General-Vikars geeigneten Fällen geschahen die Kommunikationen durch das Königliche Kult-Ministerium [71]). So war denn mit der inländischen Ober-Kirchenbehörde zugleich eine doppelte höhere Bildungs-Anstalt entstanden, und hiemit der Grund zu einer geistlichen Erziehung gelegt, die dem Staate und der Kirche die herrlichsten Früchte gebracht hat.

Vereinigung der Würzburgischen Diözesantheile mit dem inländischen General-Vikariats-Sprengel.

36.

Das inländische General-Vikariat trat alsbald in seinem Kreise in Wirksamkeit und übte, geschützt und gehoben durch die königliche Gnade, seine Rechte und Pflichten ungestört aus. Bald sollte auch sein Sprengel bedeutend erweitert werden. Am Ende des Jahres 1813 starb der Verweser des Bisthums Würzburg, General-Vikar, Freiherr Schenk von Stauffenberg und schon am 23. Jan. 1814. wurde zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch die

71) Vgl. Kön. Ver. vom 28. Sept. und K. Mand. vom 6. Okt. 1812. (Nr. 264. 266).

Geschäfte eines General-Vikars und die bischöflichen Funktionen für den im Königreiche gelegenen Antheil des erledigten Bisthums Würzburg auf den Bischof von Tempe übergegangen seyen. Unterm 21. März desselben Jahrs verkündete der Bischof in einem Hirtenbriefe, daß er die geistliche Verwaltung des Zuwachses zum bisherigen Sprengel der gesetzlichen Verfassung und dem ältesten Herkommen der katholischen Kirche gemäß förmlich übernommen habe. So war nun nur noch jener Theil des Landes, welcher den Bisthümern Konstanz, Worms und Speyer angehörte, ausländischen Kirchenbehörden untergeben.

Päbstliche Bestätigung des inländischen General-Vikariats.

37.

Unterdessen sollte sich jetzt auch die kirchliche Stellung des General-Vikars, der es bisher noch an der Genehmigung des päbstlichen Stuhls gemangelt hatte, befestigen. Mit dem Sturze Napoleons endigte die Gefangenschaft des Pabstes und noch ehe er wieder in Rom eingezogen war, ordnete König Friderich, indem er von dem in der Instruktion für die Landes-Organisations-Kommission schon im Jahre 1803 angesprochenen Landesherrlichen Rechte, wegen wichtiger Ereignisse Festtage, so wie überhaupt öffentliche Gebete anzuordnen, den schönsten Gebrauch machte, aus Veranlassung der Wiederbefreiung des Hauptes der katholischen Kirche, ein allgemeines Dankfest an[72]), welches am Pfingstmontage, den 30. Mai 1814., in sämmtlichen katholischen Pfarrkirchen des Königreichs feierlich abgehalten wurde. Nach dem Einzuge des Pabstes in Rom, sobald der Geschäftsgang dort wieder eingerichtet war, säumte der Fürst von Hohenlohe nicht, um die päbstliche Genehmigung alles dessen zu bitten, was während des gehemmten Zutritts zu der Person des Kirchen-Oberhauptes und unter der ausdrücklichen Bedingung, jene Genehmigung einzuholen, geschehen war. Der König unterstützte diese Bitte durch sein mächtiges Vorwort bei dem heiligen Vater, und um seine Aufmerksamkeit auf Alles, was das Wohl seiner katholischen Unterthanen betraf, zu beurkunden, sandte derselbe den geistlichen Rath von Keller zum zweitenmale nach Rom, um sowohl diese als andere kirchliche Angelegenheiten bei dem heiligen Stuhle zu betreiben. War es gleich erklärlich, daß der Pabst jene interimistische Verwaltung ungern gesehen haben mochte, so stand zu erwarten, daß diese mit so viel Eifer und Thätigkeit geleiteten Unterhandlungen mit einem erwünschten Erfolge gekrönt werden würden. Unterm 21. März 1816 erließ der Pabst ein Breve an den General-Vikar, welches den Wünschen des Königs und der Bitte des Bischofs v. Tempe vollkommen entsprach. Nachdem in jenem Breve der Pabst die Gewissenhaftigkeit des Gene-

72) „Auf besondern Allerhöchst eignen Befehl" publizirt durch Dekret des K. kath. geistl. Raths vom 11. Mai 1814. (Gedr. Fol.)

ral-Vikars bei Uebernahme seiner neuen Stelle anerkannt hatte, fügte er hinzu, wie er nie aufhören werde, jene betrübte Lage der vergangenen Zeit zu bedauren, in welcher die Ordnung kirchlicher Geschäfte so traurig gestört worden sey, bemerkte auch noch besonders in Beziehung auf Württemberg, daß, wenn nicht der so vielfach versuchte Zutritt zu seiner Person immer vereitelt worden wäre, durch seine Dazwischenkunft und Apostolische Vollmacht Alles der gewöhnlichen Ordnung gemäß geschehen seyn würde. Daneben wurden alle jene Handlungen, welche eine legitime Jurisdiktion erfordern und die von dem General-Vikar oder von Andern in dessen Namen vorgenommen worden waren, kraft päbstlicher Machtvollkommenheit bestätigt, und ihnen die vollständigste Gültigkeit beigelegt. Zugleich übertrug der Pabst dem Fürsten von Hohenlohe auch für die Zukunft das General-Vikariat über die im Königreich Württemberg befindlichen Theile der Bisthümer Augsburg und Würzburg und versah ihn mit aller jener Autorität und Vollmacht, welche ehemals den Bischöfen von Augsburg und Würzburg zukam, und die ihnen entweder von Rechtswegen oder aus einer Gewohnheit oder aus einem Privilegium eigen war [73]). Der General-Vikar machte diese Anordnungen des päbstlichen Stuhles in einem eigenen Hirtenbriefe unterm 12. April 1816 den ihm untergebenen Katholiken bekannt, und hiemit war der Zweck so vieler Bestrebungen, Verhandlungen und Reisen glüklich erreicht, und für die Zukunft noch dadurch gesichert, daß der Pabst auf Ersuchen des Königs dem geistlichen Rathe von Keller die Würde eines Bischofs von Evara und mit dieser bischöflichen Würde zugleich das Amt eines Provicarius apostolicus für den Fall der Verhinderung des General-Vikars und das Recht der Nachfolge in die Stelle des letztern ertheilte. Hätte damals Herr von Keller zu weiteren Unterhandlungen Vollmacht gehabt, so dürfte ein günstiges Resultat kaum zweifelhaft gewesen seyn. Allein diese Vollmacht war ihm nicht gegeben worden, weil man an eine neue Gestaltung des gesammten deutschen Kirchenwesens dachte, von welcher man die württembergischen Katholiken nicht ausschließen wollte. Der Abgesandte wurde zurückgerufen, ohne sich in weitere Spezial-Unterhandlungen einlassen zu dürfen, und deshalb ist es auch nicht richtig, wenn behauptet wurde, Versuche der Württembergischen Regierung zur Reorganisation der katholischen Kirche des Landes seyen damals an der Unwillfährigkeit Roms gescheitert [74]). Vielmehr waren die Gesinnungen des Pabstes den Wünschen des Königs so günstig, und das Verhältniß zwischen dem Oberhaupte der Kirche und dem Landesherrn überhaupt von der Art, daß

---

73) Das Breve ist abgedrukt in Stäudlin und Tzschirner Archiv für alte und neue Kirchengeschichte. Bd. III. St. 3. S. 712 — 714.

74) S. Eröffnungs-Rede des Freiherrn von Wangenheim bei den Frankfurter Verhandlungen; abgedrukt im Kirchen- und Staatsfreund an alle gute teutsche Christen. Jena 1818. S. 65 und ff. und im Organon oder kurze Andeutungen über kirchliches Verfassungswesen der Katholiken ꝛc. ꝛc. Augsburg 1829. S. 167 ff.

sich schon damals zum Voraus erwarten ließ, die Vereinigung seiner sämmtlichen katholischen Unterthanen unter das inländische General-Vikariat werde bei der ersten Gelegenheit von dem päbstlichen Stuhle erlangt werden dürfen. Diese so wünschenswerthe Vereinigung sollte der König indessen nicht erleben. Denn noch ehe der rechte Zeitpunkt dafür eingetreten war, gieng Friderich mit Tod ab. Das Wohlwollen, welches ihn für seine katholischen Landeskinder belebte, der Eifer, mit dem er an der Reorganisation der katholischen Kirche seines Staats arbeitete, und die gerechte Unparteilichkeit, welche alle seine, die Religions-Verhältnisse betreffenden, Regenten-Handlungen leitete, haben ihm in dem Herzen jedes wohlgesinnten Württembergischen Katholiken ein unvergängliches Denkmal gesezt. Die Vorsehung hatte es seinem Nachfolger überlassen, mit weiser Umsicht zum glücklichen Ziele zu führen, was der Königliche Vater mit so vieler Beharrlichkeit vorbereitet hatte.

Verhältniß des inländischen General-Vikariats zum Staat.

38.

Die Errichtung eines inländischen General-Vikariats hatte zur nothwendigen Folge, daß die Stellung desselben zur Regierung in etwas von dem Verhältnisse der ausländischen Kirchenbehörden abweichen mußte. Der Inhaber der Kirchengewalt war im Unterthanenverbande, und damit die Ursache einer Reihe von Weitläufigkeiten, welche die Exterritorialität der Ordinariate herbeiführen mußte, abgeschnitten. Die Organe der Kirchengewalt waren bisher der Staats-Regierung nicht verantwortlich; dieses Verhältniß hatte sich wesentlich geändert. Es war nicht mehr nothwendig, die untergeordnete Geistlichkeit für die Publikation bischöflicher Erlasse verantwortlich zu machen, eine Nothwendigkeit, welche ebenso, wie sie das Vertrauen zwischen den niedern und höhern Kirchenbehörden schwächen, so auch der Würde der letztern gefährlich werden mußte. Deßhalb wurde von dem Königlich katholischen geistlichen Rathe schon unterm 20. März 1813 an die Dekanate ausgeschrieben, daß über die von dem General-Vikariat Ellwangen ergehenden gedruckten Erlasse künftig das Placetum Regium bei jenem Kollegio nicht mehr einzuholen sey, indem bei der Kirchenbehörde die Einleitung getroffen sey, daß dieselbe zur Vermeidung aller Anstände künftig jedem gedruckten Erlasse, welcher die allerhöchste Sanktion erhalten habe, auf der ersten Seite oben vor dem Eingange die Aufschrift „mit Königlich allerhöchster Genehmigung" voransetze [75]). Dagegen wurde auch, wie aus dem in unserer Sammlung im Auszuge mitgetheilten Ministerial-Schreiben vom 4. Jan. 1817. zu ersehen ist, die Gränze für die Nothwendigkeit des landesherrlichen Plazets näher bestimmt [76]).

75) Vgl. Zirk. Dekr. vom 20. März 1813. (Nr. 286.)
76) Vgl. Auszug aus dem Ministerial-Schreiben vom 4. Jan. 1817. (Nr. 349.)

Hienach sind nicht alle Erlasse der Kirchenbehörde dieser Bestätigung bedürftig, sondern nur jene, welche eine allgemeine Verfügung enthalten, und für die gesammte kirchliche Gemeinde wirksam werden sollen. Dabei ist jedoch kein Unterschied gemacht hinsichtlich des Gegenstandes der kirchlichen Anordnungen, je nachdem er liturgischer, disziplinärer oder auch vielleicht dogmatischer Art sey. Und in der That kann auch ein solcher Unterschied, sobald einmal das Placetum regium als Ausfluß der landesherrlichen jura circa sacra anerkannt ist, nicht gemacht werden. Zwar scheint die inländische Kirchenbehörde bei Gelegenheit eines im Jahr 1816. ohne vorher eingeholtes Placet erlassenen Fasten-Mandates die Ansicht aufgestellt zu haben, rein kirchliche Anordnungen könnten ihrer Natur nach ohne Genehmigung der Staats-Regierung getroffen werden. Allein diese Ansicht wurde von dem Königlichen Ministerium und dem Königlichen katholischen geistlichen Rathe verworfen, und wohl mit Recht. Denn ein Plazet, als die Erklärung der Staatsgewalt, daß weder in der Fassung, noch in dem Inhalte der kirchlichen Anordnung etwas dem Staate Anstössiges enthalten sey, und daß sie folglich ohne Anstand publizirt werden könne, kann eigentlich nur bei rein kirchlichen Angelegenheiten vorkommen. Bei gemischten, also bei theils kirchlichen, theils bürgerlichen Gegenständen hat die Staatsgewalt nicht etwa blos ihr Plazet zu geben, sondern mitzusprechen, mit zu verordnen. Soweit der Gegenstand bürgerlicher Natur ist, kann die Thätigkeit der Staatsgewalt nicht eine blos negative, abwehrende seyn, sondern sie wird positiv eingreifend. Sie spricht und verordnet mit, soweit die Sache den Staat angeht, und genehmigt nur dasjenige, was zum Ressort der Kirche gehört. Uebrigens sind diese Grundsätze über das landesherrliche Genehmigungsrecht nichts Isolirtes, das nur in Württemberg zum Vorschein gekommen wäre, sondern dieser Staat theilt sie mit den meisten Regierungen Deutschlands.

Zweite Periode.

Von 1817 bis 1828.

Vereinigung der Diözesan-Antheile von Konstanz, Worms und Speyer mit dem inländischen Kirchensprengel.

§. 39.

Wir haben im Eingang die zweite Periode charakterisirt als die Periode einer vorläufigen Vereinigung sämmtlicher katholischer Unterthanen Württembergs unter einer einzigen provisorischen inländischen Kirchenbehörde. Sie umfaßt die Zeit vom Jahre 1817. bis zum Jahre 1828. Am 10. Febr. 1817. starb Karl Theodor von Dalberg, nachdem er den Abend seines vielbewegten Lebens als Privatmann nur noch seinen geistlichen Aemtern gewidmet hatte. Durch seinen Tod wurden neben dem Stuhle von Regensburg, auch die Bisthümer von

Konstanz und Worms erledigt. Somit war der Zeitpunkt eingetreten, von welchem Württemberg die Trennung aller seiner katholischen Unterthanen vom ausländischen Diözesan-Verband erwarten durfte, denn die Trennung Weils der Stadt von dem ebenfalls erledigten Bisthum Speyer konnte keine Schwierigkeit haben. König Wilhelm drückte sogleich dem Pabste das Verlangen aus, daß nunmehr auch die im Königreiche gelegenen Theile der Diözesen Konstanz, Worms und Speyer mit dem inländischen General-Vikariat vereinigt, und der geistlichen Leitung des Bischofs von Tempe als General-, jener des Bischofs von Evara als Provikars anvertraut werden möchten. Auch die beiden Bischöfe wandten sich an das Kirchen-Oberhaupt mit der Bitte für die verwaisten Bisthums-Antheile bald möglichst kirchliche Vorsorge zu treffen. Schon in einem Breve vom 26. März 1817. ertheilte nunmehr der Pabst den Bischöfen die zur Uebernahme der kirchlichen Oberaufsicht und provisorischen Verwaltung nöthige geistliche Jurisdiktion und Vollmacht. Unterm 20. Mai 1817 wurde sodann diese Bevollmächtigung durch das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens im Staats- und Regierungsblatte öffentlich bekannt gemacht [77]), und unterm 24. desselben Monats wieß der Königliche katholische Kirchenrath die Dekanate und untergeordneten Kapitels-Geistlichen an, nunmehr dem inländischen General-Vikariat allein den kanonischen Gehorsam zu leisten, auch von keiner ausländischen kirchlichen Behörde mehr irgend eine Weisung anzunehmen und zu befolgen, sondern alles, was ihnen noch zukommen könnte, der Staatsbehörde einzusenden [78]). Ein Hirtenbrief der Bischöfe von Tempe und Evara von demselben Tage [79]), kündigte der Geistlichkeit den Antritt und die Uebernahme der provisorischen Verwaltung des Sprengels an, und ein Erlaß des General-Vikariats vom 17. Juni 1817 [80]) forderte alle Geistliche auf, der provisorischen Oberkirchenbehörde den kanonischen Gehorsam zu geloben.

Päbstliche Genehmigung dieser Vereinigung.

40.

Bereits unterm 5. April 1817. erließ Pius ein Schreiben an den König [81]), worin er Ihn mit voller Anerkennung der Königlichen Sorgsamkeit für die katholischen Unterthanen von der Erfüllung seines Wunsches benachrichtigte. Zwar erklärt darin der Pabst, wie er es vorgezogen hätte, sogleich im Einverständnisse mit dem Könige die kirchlichen Verhältnisse in Württemberg bleibend zu konstituiren, wie er aber, um dem Königlichen Verlangen zu entsprechen, einstweilen und bis zur definitiven Organisation der katholischen Kirche,

77) Vgl. Minist. Erl. vom 20. Mai 1817. (Nr. 366.)
78) Vgl. Dekr. vom 24. Mai 1817. (Nr. 367.)
79) Vgl. Note 483.
80) Vgl. Note 484.
81) Aufbewahrt im Kön. geheim. Staats- und Haus-Archiv zu Stuttgart.

dem Bischof von Tempe die nöthigen Fakultäten ertheilt habe. Daneben sprach der Pabst seine zuversichtliche Hoffnung aus, der König werde in Gemäßheit seines eifrigen Strebens nach Ordnung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse in seinem Lande alsbald einen zuverläßigen Mann nach Rom senden, um dort mit einem päbstlichen Bevollmächtigten über jene definitive Organisation zu unterhandeln. Bei diesen Gesinnungen des Pabstes schien nun neben dem, daß vorläufig die kirchlichen Verhältnisse Württembergs in erwünschten Stand gebracht waren, bald eine definitive Einrichtung erwartet werden zu dürfen.

Vereinigung Württembergs mit andern deutschen Regierungen zur definitiven Organisation der kirchlichen Verhältnisse.

41.

Eine definitive Organisation der katholischen Kirche in Württemberg wurde indessen von der Staatsregierung nicht als ein Gegenstand isolirter Verhandlung mit dem Römischen Stuhle angesehen, und da nun einmal das Bedürfniß des Augenblicks befriedigt war, so zog man es vor, in Gemeinschaft mit andern deutschen Regierungen, die ebenso wie die Württembergische die Nothwendigkeit einer Organisation des katholischen Kirchenwesens einsahen, auf dieses Ziel hinzuarbeiten. Jene Nothwendigkeit beruhte übrigens nicht bloß auf dem Interesse, das jede Staats-Regierung an der Feststellung des Kirchenwesens haben muß, sondern sie war zugleich eine rechtliche, der nun nach befestigtem Frieden auf keine Weise ausgewichen werden konnte; sie beruhte auf den §§en 35 und 62. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahr 1803., deren getreue Ausführung freilich durch die Auflösung des deutschen Reichs und die Verwicklungen der nächstfolgenden Jahre zurückgehalten werden mußte, auf die aber nun von Seiten Oesterreichs angetragen wurde, welches die in jenem Reichsgesetze verheißene Diözesen-Einrichtung und die bleibende Ausstattung der Domkirchen in Anregung brachte. So entstanden diplomatische Mittheilungen zwischen dem Oesterreichischen und Württembergischen Hofe, so wie mehreren andern deutschen Staatsregierungen, in welchen zunächst Württemberg allgemeine Grundsätze über den Abschluß eines Konkordats durch deutsche Staaten aufstellte, und eine Versammlung von Abgeordneten der deutschen Länder zur Berathung dieser Angelegenheit in Antrag brachte. Dieser Antrag fand besonders unter den kleineren deutschen Staaten protestantischer Fürsten Anklang. Die größern konnten nicht sogleich darauf eingehen, weil ihr katholisches Kirchenwesen theils schon Gegenstand obschwebender Unterhandlungen in Rom war, theils bereits seine Organisation erhalten hatte. Das Letzte war namentlich in den beiden größten Staaten katholischer Regenten, in Oesterreich und Baiern der Fall. Zwar zeigte Oesterreich viele Theilnahme an dieser Angelegenheit, schloß sich aber von den Verhandlungen aus,

weil seine kirchlichen Verhältnisse längst geordnet waren; Baiern dagegen hatte bereits unterm 5. Juni 1817. seinerseits ein umfassendes Konkordat mit dem Päbstlichen Stuhle abgeschlossen, und konnte demnach an den beantragten Berathungen keinen Theil nehmen. Preussen, Hannover und die Niederlande waren allerdings dem Antrage geneigt, hatten aber in Rom schon Schritte gethan, deren Erfolg abzuwarten war; jedoch behielten sich die Regierungen von Preussen und Hannover die Theilnahme noch vor, sind aber bekanntlich in Folge der Resultate ihrer Separat-Unterhandlungen nie beigetreten. Dagegen erklärten sich Württemberg und Baden, die beiden Hessen, die herzoglich-sächsischen Länder, Nassau, Oldenburg, Meklenburg-Schwerin, die Lippeschen Länder, Waldek und die freien Städte Bremen, Lübek und Frankfurt a. M. [82]) für eine gemeinschaftliche Berathung, und sandten ihre Kommissarien in den Ort der Verhandlungen, zu welchem Frankfurt bestimmt war.

Tendenz der Vereinigung.

42.

Bereits am 24. März 1818 wurden die Sitzungen der Abgeordneten durch eine Rede des Königlich Württembergischen Bundestagsgesandten Freiherrn von Wangenheim eröffnet [83]). Hatte nun diese Rede den Gegenstand der Berathungen und Verhandlungen zu weit gefaßt, indem der Redner es für räthlich erklärte, daß sich die Kommissäre „über die Verhältnisse der katholischen Kirche in sich, d. h. über ihr Wesen aussprechen, die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staat, und des Staates zur katholischen Kirche bezeichnen, die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Pabste und des Pabstes zur katholischen Kirche, sowohl überhaupt als auch in besonderer Beziehung auf Deutschland bestimmen, die Verhältnisse des Pabstes zu evangelischen Fürsten, insofern diese katholische Landestheile unter ihrem Szepter haben, und umgekehrt evangelischer Fürsten zum Pabste (zur Römischen Kurie, zum heiligen Stuhle) festsetzen und berathen sollten, ob die Bestimmung dieser Verhältnisse durch ihre Anerkennung in einem Konkordate zu suchen, oder in einer Deklaration zu fordern seyn dürfte, und was in dem einen oder andern Falle wirklich auszusprechen, oder nur in der Ausübung als gemeinschaftlicher und unwandelbarer Grundsatz festzuhalten sey, auf welche Weise der eine oder andere Weg der Unterhandlung mit dem Pabste einzuschlagen und festzusetzen sey, und endlich welche Schritte dann zu thun seyn möchten, wenn wider bes-

82) Im Jahre 1822 trat Hamburg bei, Waldek aber zurück. Sachsen-Hildburghausen hat an den Verhandlungen keinen Antheil genommen.

83) S. Kirchen- und Staatsfreund, und Organon a. a. O. Andreas Müller Lexikon des Kirchenrechts. Bd. V. S. 418 ff. — Die Rede gab Veranlassung zu der Schrift: Onymus, über die Verhältnisse der deutschen katholischen Kirche. Würzburg, 1818. 8.

seres Hoffen mit dem Pabste auf die eine oder die andere Art kein Einverständniß zu erzielen wäre", so glaubte dagegen die Majorität der Versammlung, es sey vor der Hand die Verpflichtung der Fürsten aus den §§en 35. und 62. des Reichsdeputations-Hauptschlusses zur Einrichtung der Diözesen und Domkapitel und zu einer festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen anzuerkennen; im Uebrigen aber seyen die Grundsätze über die Abschließung eines Konkordats, welche Württemberg schon früher auf die Anregung der ganzen Sache von Seiten Oesterreichs den verschiedenen Höfen durch seine Bundestags-Gesandtschaft mitgetheilt hatte, zur Basis der Berathungen zu machen. Eben jene „Grundsätze" bezogen sich aber lediglich einmal auf die Art und Weise in welcher ein Konkordat für deutsche Staaten abzuschließen seyn dürfte, und sodann auf die Gegenstände, welche in das Konkordat aufgenommen werden dürften. Als solche waren bezeichnet: I. die Errichtung und Dotirung der Erz- und Bisthümer, der Domkapitel und Seminarien in den deutschen Staaten. II. Besondere Bestimmungen in Hinsicht der Erz- und Bischöfe; der Domherrn und Seminariums-Vorstände. III. Kirchenrechte der Katholiken in den deutschen Staaten. IV. Kirchenfonds der katholischen Kirche in den deutschen Staaten, und zwar Lehranstalten, Kirchenanstalten, Wohlthätigkeitsanstalten.

Die Frankfurter Grundzüge.

43.

Diese Punkte waren der Gegenstand von Verhandlungen durch 17 Sitzungen hindurch. Die Resultate derselben wurden dem Protokolle der 17. Sitzung vom 30. April 1818 als die Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten loco dictaturae in 100 §§en beigefügt [84]). Nachdem die einzelnen Abgeordneten bei ihren Regierungen über diese Grundzüge nähere Instruktionen eingeholt hatten, begannen die unterdessen unterbrochenen Verhandlungen am 17. Juli 1818 wieder. In diesen wurde über die in Folge der

84) Der Kirchen- und Staatsfreund enthält S. 11 — 62. die Punktation der Grundzüge in den zehn ersten Sitzungen, aber in einer Weise, daß man nicht mit Bestimmtheit auf ihre Authentizität schließen kann. Die Grundzüge selbst sind abgedruckt in der Schrift: Die neuesten Grundlagen der teutsch-katholischen Kirchenverfassung. Stuttgart, 1821. 8°. S. 270 ff., ferner in dem schon angeführten Organon S. 174 ff., in Ernst Münch, Vollständige Sammlung aller ältern und neuern Konkordate. Leipzig, 1831. Thl. II. S. 338 ff und in Andreas Müller Lexikon des Kirchenrechts. Bd. V. S. 425 ff. Allein diese Abdrücke enthalten nur die Modifikationen bis zur 18. und 19ten Sitzung und nicht die definitive Fassung, welche den Grundzügen in der 26ten Sitzung vom 3. Okt. 1818 gegeben wurde. Insofern sind jene Abdrücke unbrauchbar. Wir haben uns bei den Stellen, die wir aus den Grundzügen weiter unten anführen werden, des Original-Abdrucks in Fol. mit den authentischen Nachträgen bedient.

eingezogenen Instruktionen verlangten Abänderungen weiter debattirt, und die Grundzüge erhielten in der 18ten und 19ten Sitzung einige Modifikationen und in der 26ten vom 3. Okt. 1818 endlich ihre definitive Fassung, in welcher sie bestimmt waren, für die Länder, deren Regierungen sich dazu vereiniget hatten, ein Staats-Grundgesetz zu bilden und nach ihrer Publikation eine Art Religions-Edikt darzustellen. Auf die Basis dieser Grundzüge glaubten die in der Frankfurter Kommission repräsentirten Regierungen die Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten organisiren zu können. Für diese neue Organisation war aber die Auktorität des päbstlichen Stuhles nothwendig, weshalb nun die nöthigen Schritte zur Erlangung der päbstlichen Beistimmung und Auktorisation gethan werden mußten. Indessen konnten diese Grundzüge sowohl ihrem Umfange als ihrem Inhalt nach nicht für geeignet erachtet werden, die unmittelbare Grundlage für Unterhandlungen mit dem römischen Stuhle abzugeben, indem Vieles darin theils der päbstlichen Auktorität nicht bedurfte, theils eine Gutheißung in Rom unmöglich erlangen konnte. Deßhalb entschloß man sich einen Auszug aus den Grundzügen zu verfertigen, der alle jene Punkte umfassen sollte, welche man als von der römischen Bestätigung abhängig anerkannte. Dieser Auszug erhielt die Form einer in lateinischer Sprache abgefaßten Deklaration der vereinigten Regierungen und wurde als solche von sämmtlichen Kommissären unterm 17. Okt. 1818 genehmigt. Denn man war hinsichtlich der Art und Weise, wie ein Vertrag mit dem Kirchenoberhaupte einzugehen sey, von Anfang an darüber einverstanden, daß die Form eines eigentlichen Konkordats umgangen und vielmehr jene einer Deklaration, über die höchstens Erläuterungen von beiden Seiten stattfinden dürften, gewählt werden solle.

Sendung von Abgeordneten nach Rom und deren Unterhandlungen.

44.

Hiemit waren denn die Sachen so weit gediehen, daß von Seiten Württembergs und Badens eine Gesandtschaft nach Rom organisirt werden konnte, welche dem Pabste die genannte Deklaration vorzulegen und dessen Antwort in Empfang zu nehmen bestimmt war. Zu Gesandten wurden ernannt von Württembergischer Seite der Freiherr von Schmitz-Grollenburg, von Baden der Freiherr von Türkheim. Nachdem die Gesandtschaft unterm 22. März 1819 die erste Audienz beim Pabst gehabt hatte, übergab sie die Deklaration unterm 24ten desselben Monats wirklich[85]). Beinahe fünf Monate verstrichen, ehe die Gesandten auf diese Deklaration eine offizielle Antwort erhielten. Der Grund dieser Zögerung mochte

85) Sie erschien zuerst öffentlich in französischer Uebersetzung in der Chronique religieuse. Paris 1819. 8. T. II. p. 541 ff., sodann in deutscher Uebersetzung in der Tübinger Theol. Quartalschrift Jahrg. 1819. S. 660 ff.

theils in der Wichtigkeit der vorliegenden Fragen, theils aber auch in den Prinzipien liegen, die in den Grundzügen ausgesprochen, und wenn auch dem Päbstlichen Hofe nicht offiziell mitgetheilt, doch gewiß demselben nicht unbekannt geblieben waren [86]). Daraus mag sich auch die Vorsicht erklären, mit welcher die endlich ertheilte Antwort abgefaßt ist. Diese Antwort wurde in einer offiziellen Note des Staatssekretairs Kardinals Consalvi vom 10. Aug. 1819. gegeben, welche den Titel hatte: Esposizione dei Sentimenti di Sua Santità Sulla Dichiarazione de' Principi e Stati Protestanti riuniti della confederazione Germanica [87]). In diesem Aktenstücke geht der Pabst von der Bemerkung aus, daß er schon in der Natur und in der Einrichtung der katholischen Kirche gewisse Gränzen finde, die er nicht überschreiten dürfe, Gränzen, welche ihm theils durch die Dogmen, theils aber auch durch die Disziplin gesetzt seyen, insofern die römischen Bischöfe die Verbindlichkeit anerkenneten, in gewissen Theilen der letzteren nie irgend eine Neuerung vorzunehmen und andere nicht Abänderungen zu unterwerfen, wenn nicht die wichtigsten und unerläßlichsten Gründe es geböten. Auf diese Grundlage hin wird in der Urkunde die übergebene Deklaration beleuchtet, der Inhalt derselben theils angenommen, theils modifizirt, theils verworfen, schließlich jedoch der Vorschlag gemacht, insofern die verlangten Aenderungen nicht angenommen werden wollten, einstweilen die bezeichnete neue Begränzung der Diözesen in Vollzug zu setzen, um hernach in gutem Einverständnisse den Kirchen weiter vorzusehen.

Fortsetzung.

45.

Die Gesandten ihrerseits, welche schon an dem Gedeihen der Unterhandlung zweifeln zu müssen fürchteten, wurden durch ihre, auf diese Darstellung der Gesinnungen des Pabstes eingeholten, neuen Instruktionen in den Stand gesetzt, schon unterm 3. Sept. 1819 eine offizielle Note an den Kardinal Staatssekretair zu erlassen, die zugleich von einer Verbalnote begleitet war [88]). In jener offiziellen Note wird die Deklaration für eine Magna charta libertatis ecclesiae catholicae romanae erklärt, welche keine Veränderung noch irgend einen Zusatz aufnehmen könne, der ihr fremd wäre. Nachdem die

86) Wie viel der Inhalt der bekannten Eröffnungs-Rede des Freiherrn von Wangenheim hiebei mitgewirkt habe, lassen wir unsrer Seits dahin gestellt. So viel scheint gewiß, daß sowohl die Annahme, in Rom werde jene Rede unbekannt bleiben, als die Meinung, sie werde dem Zwecke der Verhandlungen nicht entgegen wirken, auf einer unbegreiflichen Täuschung beruheten.

87) Italienisch und in deutscher (nicht sehr getreuer) Uebersetzung abgedruckt in den Neuesten Grundlagen S. 332 ff., und aus diesen bloß deutsch im Organon S. 207 ff., in Ernst Münchs Sammlung II. S. 378 ff. und in Andreas Müller Lexikon des Kirchenrechts Bd. V. S. 454 ff.

88) Abgedruckt in den Neuesten Grundlagen S. 307 ff. und in Ernst Münchs Sammlung II. S. 367 ff.

Intentionen der vereinigten Fürsten und Staaten, sowie der Gesichtspunkt, unter welchem die Deklaration entworfen und verfaßt worden sey, dargestellt sind, geht die Note auf die einzelnen Punkte ein, und bezeichnet die Modifikationen, denen man von Seiten der Regierung beistimmen zu können glaubte. In der Verbal-Note wird erklärt, daß die übergebene offizielle Note die äussersten Zugeständnisse enthalte, die man machen könne, ohne den Rechten der Regierungen und der katholischen Unterthanen zu vergeben. Schließlich wird darin für den Fall, daß der Pabst die Deklaration ungeachtet der zugestandenen Modifikationen nicht genehmigen zu können glaube, der erwähnte Vorschlag, einstweilen die bezeichnete neue Begränzung der Diözesen in Vollzug zu setzen, angenommen und um Mittheilung der Ansicht des heiligen Vaters über die Art und Weise gebeten, wie sich jene Organisation für sich allein verwirklichen könne. — Nach diesen Verhandlungen reisten die Gesandten in ihr Vaterland zurück.

Weitere Verhandlungen in Frankfurt und deren Resultate.

46.

In Frankfurt begannen neue Verhandlungen, welche vom 22. März 1820. bis zum 24. Jan. 1821. dauerten. In diesen beschäftigten sich die Abgeordneten unter fortwährend mit Rom gepflogenen Kommunikationen mit dem vom Pabste zuletzt gemachten Vorschlage einer vorläufigen Umschreibung und Dotation für die neu zu errichtenden Bisthümer. Daneben wurde auf der Grundlage der früher festgestellten „Grundzüge" und mit Eingehung in die von dem Römischen Stuhle vorgeschlagenen Aenderungen am Inhalte der Deklaration, so weit jene Aenderungen bereits genehmigt waren, eine Verordnung berathen, welche die vereinigten Regierungen nach der endlichen Feststellung der kirchlichen Verhältnisse, jede einzeln in ihrem Gebiete erlassen sollte, und welche später unter dem Namen einer Kirchenpragmatik öffentlich bekannt geworden ist [89]). Diese Pragmatik sollte eine Art neuen Religions-Edikts für die katholischen Unterthanen der vereinigten Fürsten und Staaten abgeben. Ebenso wurde ein Formular für das Fundations-Instrument, wie es in jedem betreffenden Staate mit entsprechenden Veränderungen abgefaßt werden sollte, aufgesetzt [90]). Die Unterhandlungen, die unterdessen durch das Organ der Württembergischen Gesandtschaft mit Rom fortgesetzt wurden,

89) Sie ist abgedruckt und mit Bemerkungen begleitet in: Beiträge zur neuesten Geschichte der deutsch-katholischen Kirchenverfassung in der oberrheinischen katholischen Kirchenprovinz von J. M. L. R.....s. Straßburg, 1823. 8. und in Ernst Münchs Sammlung II. S. 323 ff.

90) Es ist abgedruckt in den Beiträgen S. 71. u. in Ernst Münchs Sammlung II. S. 332 ff. Publizirt wurde die Fundations-Urkunde des Bisthums Fulda unterm 18. Sept. 1829, in welcher jenes Formular die Grundlage

führten endlich zu einem lange ersehnten Resultat, indem unterm 16. Aug. 1821. die in unserer Sammlung enthaltene Errichtungs- und Umschreibungs-Bulle für die Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz, welche mit den Worten: „Provida solersque“ anfängt, nachdem das Konzept derselben den deutschen Regierungen mitgetheilt, und durch einen Vertrag der vereinigten Staaten vom 8. Febr. 1822 genehmigt war [91]), von Pius VII. erlassen wurde. Zum Exekutor dieser Errichtungs- und Umschreibungs-Bulle ist darin der Württembergische General-Vikar, Bischof von Evara cum facultate subdelegandi ernannt. Hiemit war nun der feste Grund zur baldigen Organisation der Provinz und somit auch zur definitiven Einrichtung der katholischen Kirche in Württemberg gelegt.

Fortsetzung.

47.

Bald nachdem die genannte Bulle erlassen war, versammelten sich die Abgeordneten der vereinigten Regierungen wieder in Frankfurt zu neuen Verhandlungen, welche vom 16. Okt. 1821. bis zum 8. Febr. 1822. dauerten, an welchem Tage die letzte Sitzung, im Ganzen die sechzigste, gehalten wurde. Gegenstand und Resultat dieser letzten Verhandlungen war die landesherrliche Verordnung, welche sämmtliche Regierungen in ihren Gebieten zu erlassen sich verpflichteten, sobald die vollständige Besetzung der neuerrichteten bischöflichen Sitze und Ordinariate bewerkstelligt seyn würde, welche Verordnung denn auch wirklich in Württemberg unterm 30. Jan. 1830 erlassen worden und in unserer Sammlung zu finden ist [92]). Nachdem man über den Inhalt und die endliche Fassung dieser s. g. Kirchenpragmatik übereingekommen war, löste sich die Frankfurter Kommission auf, die Abgeordneten kehrten in ihre Heimath zurück und alle weiteren Verhandlungen und Kommunikationen mit Rom über die Personalien bei der Besetzung wurden forthin unter den Bundestags-Gesandten der vereinigten Regierungen und durch das Organ des Württembergischen Geschäftsträgers in Rom besorgt. Ihr Resultat war die unterm 11. April 1827 von Leo XII. erlassene, in unserer Sammlung befindliche Bulle: „Ad dominici gregis custodiam.“ Sie enthält als Ergebnisse jener Unterhandlungen die Bestimmungen über die künftige Wahlart der Bischöfe und des Erzbischofs, über den Informativ-Prozeß, über die Wiederholung der Wahl, wenn die erste nicht kanonisch gewesen wäre, über die erstmalige Konstituirung der Kapitel und die künftige Erwählungsart der Mitglieder derselben, über die Seminarien, über den freien Verkehr

---

bildet. Sie ist abgedruckt in Andreas Müller Lexikon. Bd. V. S. 144 ff. und in C. E. Weis's Corpus Juris ecclesiastici catholicorum hodierni quod per Germaniam obtinet academicum. Giessae 1833. S. 304.

91) Dieser Vertrag ist übrigens nicht offiziell bekannt gemacht worden.

92) Nr. 633. Vgl. unten §. 52.

mit dem heiligen Stuhl und die volle Ausübung der bischöflichen Rechte. Mit der Königlichen Bestätigung, welche diese Bulle zugleich mit der Bulle Provida solersque erhielt [93]), und nachdem der Bischof von Evara als Vollzieher der Bulle: Provida solersque das ihm aufgetragene Geschäft wie für die übrigen Diözesen, so auch für die Rottenburger vollführt hatte [94]), war die Organisation der katholischen Kirche Württembergs zu einem Landesbisthum vollendet und die Diözese Rottenburg als integrirender Theil der oberrheinischen Kirchenprovinz in die Reihe der deutschen Diözesen eingetreten. Das Provisorium hörte endlich mit der Installation des ersten Bischofs dieser Diözese und ihres Domkapitels am 20. Mai 1828 auf [95]).

Verhältnisse der katholischen Kirche in Württemberg seit dem Regierungs-Antritt des Königs Wilhelm.

48.

Hatte sich in dieser Periode zuerst eine provisorische Vereinigung sämmtlicher Katholiken des Landes unter einer kirchlichen Oberbehörde gebildet und ein definitiver Zustand durch die Einleitungen zur Errichtung eines Landesbisthums vorbereitet, so ist dieselbe auch in anderer Beziehung für die Gestaltung des kirchlichen Verhältnisses insbesondere zum Staat von Bedeutung. Wie sehr König Wilhelm jeden Unterschied der bürgerlichen und politischen Rechte, der sich auf das Glaubensbekenntniß stützen würde, ausgeglichen haben wollte, beweist fast jede Verordnung aus der ersten Zeit seiner Regierung. So die Königliche Verordnung, die Organisation des Königlichen Geheimen Raths betreffend, worin bei Ernennung der Mitglieder dieser obersten Staatsbehörde der Ausschluß jeden auf das Glaubensbekenntniß sich stützenden Unterschieds verheißen wird [96]). So der Verfassungs-Entwurf vom 3. März 1817 in welchem überall jene Gleichheit der Rechte anerkannt ist. Ebenso blieb es einem der ersten legislativen Akte des jetzigen Königs vorbehalten, eine noch im Religions-Edikt vom 15. Okt. 1806. enthaltene, an sich zwar geringfügig erscheinende, aber nichts desto weniger drückende Ungleichheit zu beseitigen. Diese Ungleichheit bestand darin, daß neben sonst geltender Vertragsfreiheit in einer gemischten Ehe die Söhne nicht in der katholischen Religion erzogen werden durften, sobald der Vater Protestant war. Die Aufhebung dieser Beschränkung erfolgte durch einen Erlaß des Königlichen Geheimen Raths schon unterm 14. März 1817.

---

93) Vgl. K. Ver. vom 24. Okt. 1827. (Nr. 592).

94) Vgl. den Erlaß des Bischofs von Evara vom 25. Okt. 1827. (Nr. 593).

95) Die hohe Feyer der kirchlichen Inthronisation des Hochwürdigsten Bischofs von Rottenburg Joh. Bapt. von Keller und der Installation des gesammten Domkapitels. Rottenburg, 1828. 8.

96) Vgl. K. Ver. vom 8. Nov. 1815. (S. 494 †).

Diese Gleichstellung der Konfessionen spricht sich auch in dem Bestreben aus, die Mitglieder der einen Kirche von der Einwirkung auf die Verhältnisse der andern fern zu halten. So verordnet der §. 32. des fünften Edikts vom 18. Nov. 1817. daß bei jenen Gegenständen, welche auf rein kirchliche Angelegenheiten Bezug haben, diejenigen Mitglieder des Ober-Regierungs-Kollegiums, welche zu einer andern Konfession sich bekennen, aller Theilnahme sich enthalten sollen. In dieselbe Kategorie gehört die Sorgfalt, die sich aus der Königlichen Entschließung vom 30. Juli 1819. ausspricht, unüberlegtem Religions-Wechsel entgegenzuwirken: der Staatsbürger, welcher seine Religion zu ändern gesonnen ist, hat vor Allem seinem bisherigen Seelsorger hievon die Anzeige zu machen, und darüber daß dieß geschehen sey, ein Zeugniß beizubringen, ehe er in die andere Kirche aufgenommen werden kann [97]). Wenn alle diese und ähnliche Verfügungen die beruhigende Ueberzeugung von dem Schutze gewähren, deren sich die katholische Kirche im Lande zu erfreuen hat, so erhielt diese Ueberzeugung ihre vollste Bürgschaft in der nach langen Vorbereitungen und reiflicher Ueberlegung zu Stande gekommenen Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819, in welcher auch die katholische Kirche die staatsgrundgesetzliche Garantie ihrer freien und ungestörten Existenz erlangte.

Die Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819.

49.

Wiederholt ist vor Allem der Grundsatz der staatsbürgerlichen Gleichheit aller Bekenner der drei christlichen Glaubensbekenntnisse ausgesprochen (§. 27). Doch bleibt hiebei die Verfassungs-Urkunde nicht stehen, indem sie nicht nur in Uebereinstimmung mit der deutschen Bundes-Akte §. 16. den Einzelnen den Genuß ihrer bürgerlichen und politischen Rechte garantirt, sondern auch jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Konfessionen freie Religions-Uebung und den vollen Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zusichert (§. 70.), und die verfassungsmäßige Autonomie einer jeden Kirche in Betreff ihrer innern kirchlichen Angelegenheiten anerkennt (§. 71). Insbesondere schließt sich in der leztern Beziehung das Grundgesetz rücksichtlich der katholischen Kirche den Prinzipien des katholischen Kirchenrechts an, wenn es (§. 78.) dem Landesbischof nebst dem Domkapitel die Leitung der innern kirchlichen Angelegenheiten überläßt, und beiden die Ausübung aller derjenigen Rechte ausdrücklich zusichert, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind. Auch in Beziehung auf das Kirchengut stellt die Verfassungs-Urkunde die katholische Kirche der evangelischen gleich, indem sie zur Bestreitung derjenigen katholisch-kirchlichen Bedürfnisse, wozu

97) Vgl. Zirk.Erl. vom 7. Aug. 1819. (Nr. 424).

keine örtliche Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht ausreichen und besonders für die Kosten der höhereu Lehranstalten die Ausscheidung eines eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfonds vom Staatsgute und die nähere Ausmittlung der künftigen Verwaltungsweise anordnet (§. 82. vergl. mit §. 77). Ebenso in Beziehung auf die persönlichen Vorrechte der Kirchendiener stellt sie die drei Kirchen einander gleich (§. 80.)[98], wie sie denn auch (§. 73.) den Kirchendienern (ohne Unterschied der Religion), welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zu Versehung ihres Amtes unfähig werden, Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhe-Gehalt gewährt, und daneben (§. 81.) für katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, hinreichenden Unterhalt zusichert.

Stellung des Königlichen katholischen Kirchenraths.

50.

Die Stellung des Königlichen katholischen Kirchenraths hat die Verfassungs-Urkunde ungeändert gelassen. Nach ihr wird, wie schon seit dem Jahre 1806, der König fortfahren, die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde auszuüben. Können wir in dieser grundgesetzlichen Bestimmung und in der weiteren, daß eben diese aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde bei Besetzung der geistlichen Aemter, so weit sie vom Könige abhängt, jedesmal ihre Vorschläge zu machen hat, nur das Bestreben der Staatsgewalt verehren, den Württembergischen Katholiken eine beruhigende Gewißheit zu geben, daß Männer, welchen als Mitgliedern der Kirche deren Rechte vollkommen bekannt, und deren Interessen heilig seyn werden, die Organe für Ausübung der Schutz- und Aufsichtsrechte des Staats seyn sollen, so finden wir hierin eine Verpflichtung zur Dankbarkeit der Katholiken; wir können vom richtigen Standpunkte aus um so weniger Jenen beistimmen, welche in der Existenz des katholischen Kirchenraths eine Gefährdung der kirchlichen Freiheit erblicken, glauben uns jedoch auch gegen Jene aussprechen zu dürfen, welche, ganz Verschiedenartiges zusammenstellend, in dem §. 79. der Verfassungs-Urkunde das Palladium der kirchlichen Freiheit der Katholiken erblicken wollen. In der That sind die Rechte der Staatsgewalt über die katholische Kirche ihrem Wesen nach von der Art, daß sie ebensowohl von protestantischen als katholischen Organen ausgeübt werden können. Wenn von Einmischung Fremder in die innern Angelegenheiten der Kirche die Rede ist, so sind katholische Räthe des Fürsten, als Organe seiner höchsten Gewalt, rechtlich die Sache betrachtet, eben so fremd, als protestantische;

98) Vgl. hiemit den Zirk.Erl. vom 11. Nov. 1826. (Nr. 576.)

denn das Kollegium, welches die s. g. jura circa sacra ausübt, übt nur Rechte des Staats, nicht Rechte der Kirche, nicht jura in sacra aus. Wenn von Religions-Reversalien der Württembergischen Herzoge Karl Alexander und Karl bei dieser Gelegenheit die Rede ist, und der §. 76. der Verfassungs-Urkunde, wonach jene Reversalien in Wirksamkeit treten sollen, sobald der König einer andern als der evangelischen Konfession zugethan wäre, mit dem erwähnten §. 79. in der Weise zusammengestellt wird, als ob, was für die eine Kirche Recht sey, es auch für die andere seyn müsse, so beruht dieß auf einer argen Verwechslung der Verhältnisse. Denn in jenen Religions-Reversalien verzichteten die katholischen Herzoge nicht auf Ausflüsse ihrer Staatsgewalt, sondern auf die Ausübung der mit der Staatsgewalt aus historischen Gründen verbundenen Kirchengewalt. Die Kirchengewalt, als den mit Macht versehenen Willen der Kirche, kann aber allerdings nur ein Mitglied der Kirche inne haben, und wenn von dem katholischen Regenten gefordert wird, daß er nicht die protestantische Kirchengewalt ausübe, so ist diese Forderung eine vollkommen rechtliche. Daraus läßt sich aber nicht die Konsequenz ableiten, daß der evangelische Regent Rechte der Staatsgewalt über die katholische Kirche durch Katholiken ausüben müsse, insofern Katholiken und Protestanten gleiche Rechte haben sollen. Wenn daher in Württemberg ein aus katholischen Mitgliedern bestehendes Kollegium die landesherrlichen Rechte über die katholische Kirche ausübt, so ist dieß eine Begünstigung und kein Rechtsanspruch. Auf der andern Seite ist es eben so unrichtig, die Stellung des katholischen Kirchenraths als verfassungswidrig zu bezeichnen, weil er nicht unter dem Könige unmittelbar steht, sondern dem Ministerium untergeordnet ist; denn theils enthält der §. 79. der Verfassungs-Urkunde nichts von jener angesprochenen Unmittelbarkeit, theils würde diese mit den §§. 51. und 56. nicht zu vereinigen seyn. Erkennen wir es demnach mit Dank an, daß der §. 79. mehr gab, als der rechtliche Anspruch fordern konnte und sollte sich der Fall ereignen, daß der aus Katholiken bestehende Kirchenrath seine Kompetenz überschritte, so bieten die Grund-Einrichtungen des Königreichs noch ganz andere und zweckmässigere Mittel zur Abhülfe dar, als die Aufhebung einer verfassungsmässig bestehenden Behörde.

Der Interkalarfond.

51.

Schon in der ersten Periode haben wir eine Darstellung des Zwecks und der Entstehung des Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen gegeben. Die Quellen und die Zwecke dieses Fonds blieben auch in dieser und der folgenden Periode dieselben. In dem Rechenschaftsbericht an die Ständeversammlung von $18^{23}/_{24}$ hatte der ständische Ausschuß des Interkalarfonds Erwähnung gethan und der Ständeversammlung anheimgestellt, ob dieselbe sich veranlaßt sehen würde, hierüber etwas weiteres an die Regierung gelangen zu

lassen [99]). Die Kammer der Abgeordneten beschloß in der drei und zwanzigsten Sitzung vom 28. April 1824. eine Kommission zu wählen und ihr diesen Gegenstand zur Begutachtung zuzuweisen. Die Kommission wurde in der 24ten Sitzung vom 29. April 1824. gewählt und legte der Kammer der Abgeordneten in deren sechzigster Sitzung vom 22. Juni 1824. einen durch Klarheit und richtige Würdigung der Verhältnisse ausgezeichneten Bericht vor, worin sie aus der Entstehung des Fonds zeigte, daß derselbe nicht Staatsgut, sondern Privat-Eigenthum der katholischen Kirche in Württemberg sey, auf welches der §. 124. der V. U. keine Anwendung finde, und darauf antrug, daß die Kammer sich mit den in den öffentlichen Blättern bisher mitgetheilten Nachrichten und Rechnungs-Auszügen über den katholischen Interkalarfond begnügen solle [100]). Die Kammer beschloß hierauf in ihrer 77ten Sitzung vom 6. Juli 1824., diesen Gegenstand auf die Ausscheidung des Kirchenguts auszusetzen, und so blieb der Interkalarfond in der schon erörterten Lage.

Dritte Periode.

Von 1828 bis 1835.

Die Verordnung vom 30. Januar 1830.

52.

Mit der Einsetzung des Bischofs und des Domkapitels war die Organisation der katholischen Kirche Württembergs vollendet. Dieses Ergebniß langjähriger Verhandlungen und Bemühungen steht uns noch zu nah, als daß sich die Folgen desselben schon sichtbar dargestellt hätten. Zwar ist Manches seit dem Jahre 1828. geschehen, was als Vorbereitung für eine segensreiche Entwicklung des kirchlichen Lebens gelten kann; indessen ist es noch zu sehr im ersten Anfange, als daß uns ein reicher Stoff für die der dritten Periode angehörenden acht Jahre geboten wäre. Auf der andern Seite gestatten weder Personen noch Verhältnisse jetzt schon eine vollständige geschichtliche Darstellung Dessen, was seitdem sich gebildet hat, und da bei noch obschwebenden Differenzen über die Resultate die Urkunden selbst, welche darüber Licht verbreiten würden, der Untersuchung und Benützung vor der Hand entzogen sind, so müssen wir uns darauf beschränken, das bereits bekannt gewordene zu einem kurzen Abrisse der bestehenden kirchlichen Einrichtungen zu benützen. Neben der Bulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827. bilden dazu das

99) S. Verhandlungen in der Kammer der Abgeordn. im Jahr 1823. Erstes ausserord. Beil. Heft. S. 150.

100) Verhandl. der Kammer der Abgeord. von 1824. Heft XII. S. 1185. ff.

Königliche Fundations-Instrument für das neu errichtete Bisthum vom 14. Mai 1828. und die Landesherrliche Verordnung vom 30. Jan. 1830. betreffend die Ausübung des verfassungsmässigen Schutz- und Aufsichtsrechts des Staats über die katholische Landeskirche die vorzüglichsten Hülfsmittel. Die Verordnung hat eine eigene Geschichte vor und nach ihrer Erlassung. Jene ist bis jetzt von dem Schleier des diplomatischen Geheimnisses bedeckt, den zu lüften wir theils nicht den Beruf, theils nicht die Mittel haben. Was wir darüber zu sagen vermögen, reduzirt sich auf Folgendes: Ihre Quelle sind die der vorigen Periode angehörigen, in der Versammlung von Abgeordneten der zur Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Fürsten und Länder entworfenen „Grundzüge" (§. 43). Wie jene Grundzüge selbst im Laufe der Verhandlungen mehrfach modifizirt wurden, so trafen diese Modifikationen auch die Verordnung, welche die Landesherrn nach definitiver Einrichtung und Besetzung der Bisthümer in ihren Landen zu erlassen übereingekommen waren. Wir werden diese Modifikationen in den wesentlichsten Punkten weiter unten nachzuweisen im Stande seyn. Was die Geschichte der hier besprochenen Verordnung nach ihrer Erlassung betrifft, so soll sich gegen die darin zum Grunde liegenden und befolgten Prinzipien ein eignes an die Bischöfe der oberrheinischen Provinz gerichtetes päbstliches Breve vom 30. Juni 1830. in sehr starken Ausdrücken ausgesprochen haben [101]). Allein theils ist in diesem Breve die Verordnung nicht namentlich genannt, theils passen die Ausstellungen nicht zum Inhalt der Verordnung, wenigstens nicht so weit spätere authentische Interpretationen den Sinn der Ausdrücke festgestellt haben, theils endlich ist die Authentizität des Breve's selbst nicht mit Gewißheit zu ermitteln, da dasselbe nirgend offiziell publizirt worden ist. Insofern können wir von dem Inhalte desselben füglich abstrahiren. Dagegen hat die Verordnung in Württemberg selbst eine spezielle Opposition erfahren, die theils schon zu bestimmten Resultaten geführt hat, theils noch unerlediget ist. Es hat nämlich der Ritterschaftliche Abgeordnete Freiherr von Hornstein bald nach Erlassung der Verordnung, aber kurz vor dem Schlusse des Landtags von 1830, der Ständeversammlung eine Motion übergeben, in welcher er vorschlug, die Regierung zu bitten, die Verordnung vom 30. Jan. 1830. mit ihren Verletzungen aufzuheben. Da diese Motion auf dem Landtage selbst nicht mehr berathen werden konnte, überdieß der ständische Ausschuß seiner Bestimmung gemäß sich in der Zwischenzeit vom Landtage 1830. bis zum Landtage 1833. von der Verfassungsmässigkeit der Verordnung zu überzeugen hatte, so berücksichtigte er bei seinen Berathungen zugleich die erwähnte Motion. Das Resultat dieser Berathungen war eine Anzahl von Zweifeln, über welche der Ausschuß sich von dem K. Geheimenrath Aufschluß und Erläuterung erbat. Diese Erläuterungen sind in dem Rechenschaftsbericht mit

101) Es ist abgedruckt in Andreas Müller Lexikon des Kirchenrechts Bd. V. S. 161. ff.

aufgenommen [102]), und bilden zum Theil wichtige Nachträge zur Verordnung selbst. Ein einziger — minder wichtiger Punkt blieb vom Geheimenrathe unerledigt, während der Ausschuß über seine übrigen Zweifel beruhigt wurde. Freiherr von Hornstein indessen beruhigte sich bei den Ansichten des Ausschusses nicht, und so wiederholte er auf dem Landtage von 1833. und ebenso auf dem gegenwärtigen den oben erwähnten Antrag, dessen Schicksal nun vor der Hand abzuwarten ist [103]).

Die oberrheinische Kirchen-Provinz und ihre Verfassung.

Der Bischof und sein Kapitel.

§. 55.

Die Landesdiözese bildet mit dem Erzbisthum Freiburg, den Bisthümern Mainz, Fulda und Limburg die oberrheinische Provinz unter dem Erzbischof von Freiburg [104]). Der Sitz des Bischofs und seines Domkapitels ist in Rottenburg a. N., die Kathedrale die Kirche zum heiligen Martin [105]). Das Domkapitel besteht aus einer Dignität, dem Domdekanat und sechs Kanonikaten, neben welchen noch für sechs Dom-Präbendaten Kaplaneien errichtet sind. Weder über das Verhältniß des Bischofs zum Erzbischof, noch über jenes des Kapitels zum Bischof sind ausser den im Folgenden anzuführenden Grundsätzen des Fundations-Instruments und der Verordnung vom 30. Jan. 1830. partikulare Bestimmungen publizirt. Dem Domkapitel ist durch die Bulle Provida solersque die Befugniß ausdrücklich zugestanden, in Betreff des Chordienstes, der Vertheilung der Gefälle und anderer was immer für Gebühren, der Tragung von Lasten, der Führung und Leitung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsame Statuten, Kapitelsschlüsse und Verfügungen, insofern sie in sich erlaubt und den kanonischen Vorschriften nicht entgegen sind, unter dem Vorsitze, der Aufsicht und mit Gutheißung des zeitigen Vorstehers zu verfassen und herauszugeben. Zwar hat das Kapitel bereits seine Statuten entworfen; allein wir können sie, da sie noch nicht genehmigt und offiziell publizirt sind, nicht benützen. Das Domkapitel ist in den Wirkungskreis der alten Presbyterien eingetreten, und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese. In demselben führt der Dekan die Direktion. Es sorgt für die Diözesan-Verwaltung, wenn der

---

102) Rechenschaftsbericht des von der Stände-Versammlung von 1830 gewählten Ausschusses über seine Amts-Verwaltung von 1830—1833. Stuttgart 1833. S. 366. ff.

103) Ein Abdruck des Antrags findet sich in der Zeitschrift: „der Katholik" Jahrg. 1830. Augustheft. S. 217. ff.

104) Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 7.

105) Fundations-Instrument vom 14. Mai 1828.

bischöfliche Stuhl gehindert oder erledigt ist. Die Verwaltungsform ist kollegialisch [106]).

Besetzung des bischöflichen Stuhls und der Kapitels-Stellen.

54.

Sowohl der bischöfliche Stuhl als die Stellen der Domkapitularen werden durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt [107]). Wie diese Form beschaffen sey, ergiebt sich aus der auf die Verhandlungen mit dem Römischen Stuhl erlassenen päbstlichen Bulle: Ad dominici gregis custodiam Nr. 1—4. Indessen hatten die Frankfurter Grundzüge §. 13. 15. 27. und 30. und das Konzept der Kirchenpragmatik §. 19. 25. 26. hierüber andere Normen beliebt. Hienach sollte die kanonische Wahl des Bischofs und der Kapitularen auf folgende Weise vor sich gehen: Sämmtliche Landdekane der Diözese sollten aus ihrer Mitte und zwar für jeden Fall einer Bischofswahl aufs Neue, eine der gesetzlichen Zahl der Domkapitularen gleiche Anzahl von Dekanen wählen. Diese sollten dem Domkapitel beigegeben werden, und mit den Domherrn das Wahlkollegium bilden. Vor der Wahl sollte dem Landesherrn das aus dem jure circa sacra fliessende Recht zustehen, die exclusivam zu ertheilen; die Wahl selbst sollte in Gegenwart eines landesherrlichen Kommissärs auf die gewöhnliche Art des kanonischen Skrutiniums geschehen. Das Wahlkapitel sollte drei taugliche Personen erwählen, aus welchen der Landesherr Denjenigen ernennen sollte, welcher die bischöfliche Würde oder eine Domherrn-Stelle erhielte, falls er nicht von dem ihm, jedoch nur unter Angabe der Gründe, zustehenden Rekusations-Recht Gebrauch machen würde, in welchem lezteren Falle das gebildete Wahlkollegium eine neue Wahl vornehmen sollte. Wenn der Bischof ernannt sey, sollte das Kapitel dem Erzbischof und durch die Staatsbehörde dem Pabste die vorläufige Anzeige davon machen. Ersterer sollte sogleich den Informativprozeß führen und denselben zur Päbstlichen Bestätigung des Ernannten auf dem nämlichen Wege nach Rom senden, welche Bestätigung längstens binnen vier Monaten erwartet werden sollte. Würde in dieser bestimmten Zeit keine Entschliessung erfolgt seyn, so träte der Erzbischof in seine ursprünglichen, zum Theil in Deutschland noch üblichen Konfirmationsrechte und Pflichten ein. Erhebe aber der Pabst über die Person des Ernannten innerhalb jener Zeit Anstände, so werde er dieselben in der Provinz, unter dem Vorsitz eines Bischofs und unter landesherrlicher Mitwirkung durch ein eigens dafür gebildetes Gericht, dessen Anordnung dem Staate zu überlassen wäre, untersuchen und prüfen lassen. Fänden sich die Anstände unbegründet, so würde der Pabst innerhalb 2

106) Fundat. Instrument. Nr. 8.
107) Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 14.

Monaten nach dem Erkenntniß die Bestätigung ertheilen, und wenn sie nicht erfolgte, so würde die erzbischöfliche Bestätigung auf oben angezeigte Weise eintreten; wären aber die Anstände begründet, so würde eine neue Wahl stattfinden. Den Domdekan sollte der Landesherr aus der Mitte des Kapitels ernennen. — Die ursprüngliche Vorlage, welche den in Frankfurt versammelten Kommissarien gemacht worden war, lautete in Betreff der Kapitularen: „Die Domherren ernennt der Landesregent aus dem katholischen Klerus des Landes, wird aber vorläufig vom Bischof und der zu den kirchlichen Angelegenheiten verordneten Staatsstelle Vorschläge verlangen. Bei der Wahl derselben wird besonders darauf Rücksicht genommen werden, daß das Domkapitel, dieser Senat des Bischofs, mit Männern besetzt werde, die sich in verschiedenen Fächern der theologischen Wissenschaften, des Schulwesens, der Sprachen, des Kirchenrechts ꝛc. auszeichnen und genau mit der Landesverfassung bekannt sind. Sie sollen Landeskinder, nicht unter 30 Jahren alt, von untadelhaftem Wandel seyn, auch sechs Jahre in der Seelsorge oder sonst in einem Kirchenamte sich ausgezeichnet haben." — Dieser Antrag, so weit er sich auf die Ernennung bezieht, wurde jedoch von den Kommissarien in der sechsten Sitzung vom 31. März 1818. beseitigt, und an dessen Stelle im §. 27. der Grundzüge der Satz aufgenommen: „Die Ernennung der Domkapitulare, mit Ausnahme des Domdechants, geschieht abwechselnd von dem Landesherrn und dem Bischofe. Dieser ist jedoch verbunden, vorher das Gutachten seines Kapitels einzuholen, und keine dem Regenten mißfällige Personen zu ernennen. Die geschehene Ernennung unterliegt der landesherrlichen Bestätigung." Allein auch hiebei blieb es nicht, und ebensowenig bei dem in der 26ten Sitzung beschlossenen Inhalte jenes §.: „Die Besetzung der Domherrnstellen geschieht bei künftiger Erledigung, auf die nehmliche Weise wie die des bischöflichen Sitzes, durch das Wahl-Kollegium, welches drei Individuen erwählt, aus denen der Landesherr Eins ernennt, jedoch mit der Bestimmung, daß dem Landesherrn frei steht, alle drei Gewählten ohne Angabe der Gründe zu verwerfen." Es waren nämlich die Grundsätze über die Wahl und beziehungsweise Ernennung des Bischofs, der Domkapitulare und des Domdekans zwar schon in der Deklaration an den Pabst aufgestellt, von diesem aber in der Esposizione theils modifizirt, theils verworfen worden. Die späteren Verhandlungen mit dem Römischen Stuhle führten zu den Bestimmungen, welche in der Bulle Ad dominici gregis custodiam enthalten, in dem Fundations-Instrument wiederholt und im Wesentlichen folgende sind [108]): 1) So oft der bischöfliche Stuhl erledigt ist, wird das Kapitel innerhalb eines Monats vom Tage der Erledigung an den Landesherrn von den Namen der zu dem Didzesan-Klerus gehörigen Kandidaten, welche dasselbe nach den kanonischen Vorschriften würdig und tauglich erachtet, in Kenntniß setzen; würde einer von diesen Kandidaten dem Landesherrn minder

108) Vgl. unsre Sammlung S. 901. und Fundations-Instrument Nr. 1.

angenehm seyn, so wird das Kapitel ihn aus dem Verzeichnisse streichen, nur muß die übrig bleibende Anzahl der Kandidaten noch hinreichend seyn, daß aus ihr der neue Vorsteher gewählt werden könne; dann aber wird das Kapitel zur kanonischen Wahl nach den gewöhnlichen kanonischen Formen (also nicht ausschließlich in der Form des Skrutiniums) vorschreiten und dafür Sorge tragen, daß die Urkunde über die Wahl in authentischer Form innerhalb einer Monatsfrist vorgelegt werde. Nach dem Fundations-Instrument hat sich der König vorbehalten, zu der Wahlhandlung einen landesherrlichen Kommissär abzuordnen, ohne dessen Zustimmung die Wahl nicht verkündet, noch irgend ein Schritt zu deren Vollziehung geschehen darf [109]). Die Bewerkstelligung des Informativ-Prozesses wird von dem Pabste nach der Instruktion Urbans VIII. einem der Provinzialbischöfe oder einem in Würden stehenden Geistlichen der betreffenden Diözese übertragen; überzeugt sich aus demselben der Pabst von den kanonischen Eigenschaften des Gewählten, so bestätigt er denselben sobald als möglich durch ein apostolisches Schreiben. Wenn aber die Wahl nicht nach kanonischen Regeln vorgenommen, oder der Gewählte nicht mit den kanonischen Eigenschaften versehen ist, so ist dem Kapitel gestattet, zu einer neuen Wahl zu schreiten. 2.) So oft das Dekanat, ein Kanonikat oder Vikariat erledigt wird, legt abwechslungsweise der Bischof oder das Kapitel innerhalb sechs Wochen vom Tage der Erledigung dem Landesherrn vier Kandidaten vor, welche die höhern Weihen und die kanonischen Eigenschaften haben sollen. Der Landesherr bezeichnet sodann dem Bischof denjenigen, der ihm minder angenehm seyn sollte, damit er aus dem Verzeichnisse gestrichen werde. Hierauf schreitet der Bischof oder beziehungsweise das Kapitel zur Ernennung eines der übrigen Kandidaten, dem dann der Bischof die kanonische Institution ertheilt [110]).

Die Diözese und deren Eintheilung.

55.

Die Diözese Rottenburg besteht aus den katholischen Theilen des Königreichs Württemberg. Ihre Gränzen erstrecken sich auf die Staatsgränzen [111]). In derselben findet keine Art von kirchlicher Exemtion statt, weder für einzelne Personen, noch für ganze Körperschaften [112]). Die Diözese ist in Dekanatsbezirke abgetheilt, deren Umfang so viel thunlich, mit jenem der Staats-Verwaltungsbezirke übereinstimmt [113]). Die Landkapitels-Vorstände sind die Dekane und

109) Fundat. Instrument. Nr. 1.
110) Fundat. Instrum. Nr. 6.
111) Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 11.
112) Grundzüge §. 20. Konzept der Pragmatik §. 2. Fundat. Instrum. Eing. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 2.
113) Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 12. Vgl. damit die Grundzüge §. 45.: „... es ist zu wünschen, daß zur Erleichterung des gemeinschaftlichen Geschäftsgan-

die Kammerer. Die Dekanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden besetzt, wobei besonders auf solche Pfarrer Rücksicht genommen wird, welche in Verwaltungsgeschäften geübt sind [114]). Die Dekane sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der in ihren Dekanatsbezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungs- und bischöflichen Behörden zu berichten, und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen. Eine eigene Instruktion zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor [115]). Die Landkapitels-Kammerer haben den Wirkungskreis, welchen sie in den meisten deutschen Diözesen von alten Zeiten her hatten, nämlich eine Aufsicht über die Kirchenpfründen und die damit verbundenen Rechnungsgeschäfte, die Verwaltung der Kasse der Interkalar-Gelder, der Landkapitels-Kasse und der Kasse der Landkapitels-Lesegesellschaft, die Stellung der Vakatur-Rechnung einer jeden Kirchenstelle von deren Erledigung bis zur Wiederbesetzung und endlich die Aufsicht über die Tagbücher, welche die Kirchenpfründner über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen haben [116]). Bis zum Jahre 1831. war der Landkapitels-Kammerer in Verhinderungsfällen der regelmäßige Substitut des Dekans. Da indessen manche Gründe gegen diese Substitution sprechen und da namentlich der Dekan die Kontrole und Aufsicht über die Verwaltungen, Rechnungen und Abkurungen des Kammerers zu führen hat, so wurde die Stellvertretung des Letztern für den Dekan aufgehoben und angeordnet, daß überall ein Pfarrer als Dekanatsgehülfe widerruflich bestimmt werden solle [117]).

Verhältniß der Staatsgewalt zur Kirche.

Uebersicht.

56.

Was das Verhältniß der Staatsgewalt zur katholischen Kirche in Württemberg betrifft, so sind die Rechte und Pflichten, welche

---

ges der Dekanatssitz in oder nahe an dem Orte sey, in welchem der weltliche Bezirksbeamte wohnt." Konzept der Pragm. §. 16. 18.

114) Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 23. Uebereinstimmend ist das Konzept der Pragmatik §. 31. Vergl. Grundzüge §. 46.: „Die Ernennungsart der Dekane ist von den in jedem Staat bestehenden Einrichtungen abhängig. Da sie aber nicht anders als unter gemeinschaftlichem Einverständniß des Staats und der Kirche geschehen kann, so soll in Zukunft die Anstellung besonderer landesherrlicher und besonderer bischöflichen Dekane nicht mehr statt finden." — Ueber die frühere Wahl der Landkapitels-Vorsteher vgl. Reskr. vom 17. Dez. 1804. (Nr. 64. Not. 80.) — Vgl. auch Bisch. Ord. Erl. vom 20. Sept. 1831. (Nr. 670).

115) Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 24. Uebereinstimmend ist das Konzept der Pragm. §. 32.

116) Ueber ihre Anstellung vgl. Nr. 64. Not. 80.

117) Vgl. Erlaß vom 5. Jan. 1831. (Nr. 653).

jene für sich anspricht und anerkennt, sämmtlich in der Verordnung vom 30. Jan. 1830. detaillirt. Sie reduziren sich, wie schon die Ueberschrift dieser Verordnung andeutet, auf Schutz- und Aufsichtsrechte, oder wie die Kirchenrechtsdoktrin sich auszudrücken pflegt, auf das jus Advocatiae majestaticae und das jus inspiciendi et cavendi. Das s. g. jus reformandi ist in der Verordnung weder in seinem ursprünglichen noch in dem modernen technischen Sinn ausdrücklich erwähnt, wiewohl sie die Toleranz-Bestimmungen der Verf.Urkunde in den 2 ersten §§en theils wiederholt, theils näher ausführt.

Das Landesherrliche Schutzrecht.

In Beziehung auf die Metropolitan-Verfassung.

57.

Unter das landesherrliche Schutzrecht, welches sowohl die Kirche überhaupt als auch die Provinz und die Diözese insbesondere, so wie die einzelnen Katholiken umfaßt, lassen sich folgende Bestimmungen subsumiren:

1) In der oberrheinischen Kirchenprovinz ist die Metropolitan-Verfassung wieder hergestellt, und unter den Gesammt-Schutz der Staaten gestellt, welche sich zu dieser Provinz vereinigt haben. Die Ausübung der dem Erzbischof von Freiburg zustehenden Metropolitan-Rechte ist diesem ausdrücklich garantirt.[118]) Eine Aufzählung der anerkannten Rechte des Erzbischofs findet sich in der Verordnung nicht. Nur gelegentlich sind dieselben in Verbindung mit andern Bestimmungen erwähnt. So erhellt aus dem § 4., daß von dem Erzbischof allgemeine Anordnungen in der Provinz ausgehen werden, aus dem §. 9., daß er Provinzial-Synoden veranlassen könne, aus dem §. 10., daß kirchliche Streitsachen in der Provinz und also durch eine Provinzial-Behörde geschlichtet werden sollen, aus §. 19., daß die in demselben gestattete freie Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche nur unter Berücksichtigung der aus dem Metropolitan-Verbande hervorgehenden Verhältnisse stattfinde. Dagegen enthalten sowohl die Frankfurter „Grundzüge" als das Konzept der Kirchenpragmatik eine detaillirte Aufzählung der Metropolitan-Rechte. Nach dem letztern soll, da die wichtigeren den Zeitumständen und der fortschreitenden Kultur entsprechenden Verbesserungen in Kirchensachen von den Provinzial-Synoden erwartet werden, in der Regel alle zehn Jahre eine solche Synode stattfinden, die erste aber im Laufe der nächsten fünf Jahre gehalten werden. Ausserdem soll zur Erledigung aller, die Kirchenprovinz betreffenden, Verwaltungs-Angelegenheiten, jährlich eine Synodal-Konferenz stattfinden, wozu mit Genehmigung der Regierungen der Erzbischof so wie auch jeder Bischof einen Bevollmächtigten absendet.[119]) Es soll ein Synodal-

118) Fundat. Instrum. Nro. 10. Ver. v. 30. Jan. 1830. §. 7. u. 8.
119) Konzept der Pragm. §. 9. Die Grundzüge erwähnen dieser Sy-

Gericht gebildet werden (judices in partibus), wozu aus jeder der fünf Diözesen der Provinz ein Mitglied abzuordnen ist; die Wahl dieser Mitglieder soll nach Analogie der Bischofswahl stattfinden. Diese Behörde behandelt, unter dem Vorsitz eines aus ihrer Mitte von ihr selbst gewählten Direktors, als Synodal-Gericht sowohl die Beschwerden höherer Art, welche gegen Geistliche erhoben werden, als auch solche Appellationssachen, welche an eine dritte Instanz gelangen können. Es können daher in keinem Falle kirchliche Streitigkeiten der Katholiken ausserhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden.[120]) Der kirchlichen Provinzial-Verfassung gemäß werde der Erzbischof, heißt es weiter, folgende Metropolitanrechte ausüben: a) den Vorsitz und das Direktorium bei Provinzial-Synoden; b) die Untersuchung der persönlichen Klagen gegen die Bischöfe mit den Komprovinzial-Bischöfen, in den Fällen aber, wo auf Deposition oder Privation des Angeklagten zu erkennen wäre, die Ueberweisung der Sache an das Synodal-Gericht (judices in partibus), welches im Namen des Pabstes spreche, zur Fällung des Erkenntnisses; c) für die in geeigneten Fällen an das Metropolitan-Gericht gehende Appellation Aufstellung seines Kapitels in zweiter

---

nodalkonferenzen nicht, dagegen über die Provinzialsynoden enthalten sie §. 59. dieselbe Bestimmung. Die Verordnung vom 30. Jan. 1830. dagegen enthält ihrer Seits keine Zeitbestimmung für die Synoden, erwähnt aber §. 9. der Konferenzen. — Vgl. auch Fundat. Instrum. Nr. 5. und Note 813.

120) Konzept §. 10. 11. Die Grundzüge bestimmten in dieser Beziehung §. 94.: „Wenn von einem erzbischöflichen Urthel eine Appellation nach Rom stattfindet, darf keine Evokation ausser Deutschland, oder an päbstliche in Deutschland allenfalls bestehende Nunziaturen Platz greifen, sondern der Pabst wird nach Maaßgabe der Basler Konzilienschlüsse und der älteren deutschen Konkordate, Synodalrichter in der Provinz zum Spruche bevollmächtigen, und es können demnach in keinem Falle die Streitigkeiten der Katholiken ausser der Metropolitanprovinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Dem zufolge wird gleich nach Konstituirung der Bisthümer für Aufstellung dieser Synodalrichter, welche vom Pabste ad generalitatem causarum zu bevollmächtigen sind, gesorgt werden. Beschwerden, welche über deutsche Geistliche bei dem Pabste angebracht werden, sind allezeit zuerst an ihre unmittelbaren geistlichen Vorgesetzten und ordentlichen Richter zurück zu verweisen, und in keinem Falle anders als in der eben festgesetzten Art durch bevollmächtigte inländische Richter zu untersuchen und zu entscheiden. Rücksichtlich der Ernennung der Synodalrichter wäre es nach Art. XIV. §. 5. der Wahlkapitulation Kaisers Franz II. zu halten, wo diese Wahl den Synoden, in deren Ermangelung aber dem Bischof unter Beirath des Kapitels überlassen wird, ohne jedoch der päbstlichen Genehmigung zu bedürfen. Die Landesherrn werden die gewählten von ihnen genehmigten Richter kräftig schützen." — In der Verordnung v. 30. Jan. 1830. sind diese Beschlüsse im §. 10 ganz kurz angedeutet: „In keinem Falle können kirchliche Streitsachen der Katholiken ausserhalb der Provinz und von auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden." Vgl. auch Fundat. Instrum. Nr. 5.

Instanz, für die Behandlung der Streitsachen in der eigenen Diözese, Abtheilung seines Kapitels in zwei Senate, wovon der eine in der ersten und der andere in der zweiten Instanz zu entscheiden habe; d) Anhaltung der Bischöfe zur Erfüllung ihrer Amtspflichten im kanonischen Wege, und erforderlichen Falls nach vorhergegangener Rücksprache mit dem betreffenden Staate, Ausübung des jus supplendi;[121]) e) Visitation der bischöflichen Diözesen der Provinz, jedoch nur aus wichtigen Gründen, und mit Genehmigung des betreffenden Staats, welcher nach Gutbefinden einen landesherrlichen Kommissär beiordnen wird; f) Sorge für die verwaisten Kirchen, jedoch unbeschadet der Rechte der Domkapitel, daher auch in Nothfällen, wenn der päbstliche Stuhl erledigt, oder der Pabst unzugänglich ist, oder auf welche Art es auch sey, gehindert seyn sollte, allen Bedürfnissen seiner Provinz vorzustehen; g) namentlich aber Ausübung seiner ursprünglichen Konfirmationsrechte und Pflichten, wenn die päbstliche Bestätigung eines neuen Bischofs innerhalb der Zeit von 6 Monaten, binnen welcher die bischöflichen Sitze wieder besetzt seyn sollen, nicht erfolgt, es sey, daß keine Gründe der Verweigerung angegeben, oder daß die angegebenen von dem Synodal-Gericht auf unrichtigen Thatsachen beruhend, oder unerheblich befunden worden, oder daß der päbstliche Stuhl selbst in dieser Zeit erledigt oder gehindert seyn sollte.[122]) In Erledigungs- oder Hinderungsfällen des erz-

---

121) Vgl. Fundat. Instrum. Nr. 4.: „Zugleich aber werden wir darüber wachen, daß der Bischof seine Amtswirksamkeit den Diözesanen, geistlichen und weltlichen Standes, unter keinem Vorwand versage."

122) Konzept der Pragm. §. 13. Grundzüge §. 57. vgl. mit §. 15. Letztere enthalten die angeführten Rechte in einer etwas andern Reihenfolge und erwähnen dabei noch das Recht des Erzbischofs, bei Wahlen der Bischöfe den Informativ-Prozeß zu führen, und die Bischöfe der Provinz zu konsekriren; auch nennen sie zu g) nicht eine Frist von 6, sondern von 4 Monaten. Daß der Pabst, dem in der Deklaration ähnliche Propositionen gemacht wurden, nicht auf dieses Recht des Erzbischofs zur Einleitung des Informativ-Prozesses eingieng, ergiebt sich aus der Bulle Ad dominici gregis custodiam (§. 54.); eben so, daß er es verweigerte, seine Bestätigung auf eine bestimmte Zeit einschränken zu lassen. Ueber diese Punkte gibt die Esposizione vom 10. Aug. 1819. Aufschluß. Es heißt darin: „In Beziehung auf die Personen, welche die Prozesse der zu Bisthümern zu Erhebenden machen sollen, ist zwar der hl. Vater eines Theils zu willfahren geneigt, daß der Prozeß von jenem Bischof der Provinz vorgenommen werde, welchem dieß in Beziehung auf die weisen Anordnungen der Konstitution Cum onus Gregors XIV. und der Instruktion Urbans VIII., so weit sie auf die gegenwärtigen Umstände anwendbar sind, zusteht; andern Theils kann er sich hiezu nicht so enge verpflichten, daß er nicht davon abgehen könnte, wenn er es für absolut nöthig erkennete. Der hl. Vater ist Gott verantwortlich für die Institution, die er den Bischöfen ertheilt. Das hl. Concil von Trient erinnert den Pabst zwar in ehrerbietigen, aber in energischen Worten an seine enge Verpflichtung, ut bonos maxime atque idoneos Pastores singulis Ecclesiis praeficiat, indem es ihm den schrecklichen Ausspruch vor Augen hält, quod ovium

bischöflichen Stuhls tritt der älteste Bischof der Provinz von Rechtswegen in die Verwaltung der Metropolitanrechte und Verrichtungen

---

Christi sanguinem, quae ex malo negligentium et sui officii immemorum Pastorum regimine peribunt, Dominus Noster Jesus Christus de manibus ejus sit requisiturus. Weiter muß die Person, welche den Prozeß über die Eigenschaften des zu Erhebenden macht, im vollen Vertrauen des Kirchenhauptes, das für dessen Tüchtigkeit selbst verantwortlich ist, stehen. Wenn folglich der Fall eintreten würde, daß der Bischof, welchem nach der in der erwähnten Konstitution und Instruktion die Sache zukäme, sich des Vertrauens des Kirchenhauptes nicht erfreuete, so kann letzteres durch kein Gesetz verbunden seyn, Vertrauen zu einer Person zu haben, zu der es dasselbe nicht hat; und deßhalb sieht sich der hl. Vater gezwungen zu erklären, daß, indem er die gegenwärtige Anordnung der Deklaration in der erwähnten Art genehmigt, er sich nicht versagen kann, diesen ganz gerechten Vorbehalt beizufügen. Ferner erklärt Seine Heiligkeit freimüthig, wie er niemals einwilligen werde, daß man dem Pabste einen Termin vorschreibe, innerhalb welchem er dem Erwählten die kanonische Institution zu geben habe. Es ist schon gesagt worden, daß der Pabst Gott strenge für die Tüchtigkeit der Hirten verantwortlich ist, denen er die Regierung der Partikularkirchen anvertraut. Hieraus folgt, daß der Pabst nicht nur ein Recht hat, sich über die Tüchtigkeit Jener zu versichern, denen er die kanonische Institution gibt, sondern auch, daß er verpflichtet ist, über ihre Würdigkeit die möglichst genauen Erkundigungen einzuziehen, wenn er durch den Prozeß selbst oder ohne Prozeß Veranlassung hat, gegründete Zweifel über die Eigenschaft des Gewählten zu hegen. Welches auch die Gesetzgebung der Kirche aus der Zeit gewesen seyn mag, innerhalb welcher die erledigten Bisthümer providirt werden sollten, so ist doch gewiß, daß die Päbste sich nicht als an einen Termin gebunden erkannt haben, um den Erwählten die Bestätigung zu ertheilen. Und man könnte nur mit dem größten Unrecht voraussetzen, daß der Pabst ohne die wichtigste und gerechteste Ursache die Erfüllung einer Pflicht, wie die, der erledigten Kirche Hirten zu geben, verzögern wolle. Wenn auch irgend einmal eine solche Verzögerung eintrat, so ist es doch sehr bekannt, daß dieß nur in Folge der wichtigsten Ursachen geschah, welche sie unerläßlich machten. Welches Interesse könnten auch die Päbste haben, den Erwählten die kanonische Institution zu verzögern, oder gar zu verweigern? Die Würde des hl. Vaters und des hl. Stuhls, nicht minder als die ihm obliegende Verpflichtung, sich nicht Fesseln anlegen zu lassen, welche ihm die Erfüllung seiner Pflicht unmöglich machen würden, erfordern, daß der fragliche Punkt der Deklaration entweder weggelassen oder modificirt werde. Zu diesem Ende schlägt der hl. Vater, beseelt von dem entschiedensten Geiste der Vereinigung und nichts eifriger wünschend, als sorgfältige Vorsehung für die erledigten Stühle zu treffen, vor, in dem fraglichen Satz der Deklaration den Ausdruck **quam citius fieri potuit** statt der Worte **intra terminum sex mensium** zu setzen." Dieser Ausdruck ist denn auch in die Bulle **Ad dominici gregis custodiam** Nr. 2. aufgenommen. — Hinsichtlich der Konsekration spricht sich die **esposizione** so aus: „In Beziehung auf die Konsekration der Bischöfe muß der hl. Vater das hervorheben, was gleichsam beiläufig in dem fraglichen Artikel gesagt ist, nämlich daß es den Metropoliten zukomme, sie vorzunehmen, was der gegenwärtigen Disziplin entgegen ist. Nach der jetzigen Disziplin ist die Konsekration der Bischöfe dem Pabste reservirt, und Niemand kann sich das Recht beilegen, die neuen Bischöfe zu konsekriren, wenn er nicht vom Pabste hiezu autorisirt ist. Der hl.

ein, und das bestehende Metropolitan-Gericht wird von ihm bevollmächtigt.[123])

In Beziehung auf die bischöflichen Rechte.

§8.

2) Der Bischof tritt nach erlangter Konsekration in die volle Ausübung[124]) der mit dem Episkopat verbundenen Rechte und Pflichten, und

---

Vater sieht nicht nur gar keinen Grund ein, warum er diesen Theil der allgemeinen Disziplin verändern sollte, sondern er glaubt auch, daß eine Veränderung zum Schaden der Kirche ausschlagen würde. Das System, welches der hl. Stuhl befolgt, die Konsekration der neuen Bischöfe, welche ausserhalb Rom konsekrirt werden, jenem Bischof zu kommittiren, welchen der zu konsekrirende gewählt hat, vorausgesetzt nur, daß er in der Gemeinschaft mit dem hl. Stuhle sey, verletzt auf der einen Seite nicht nur das Recht des Pabstes nicht, sondern ist auch auf der andern Seite dahin gerichtet, den Erwählten die Kosten zu ersparen, die sie haben würden, wenn sie sich ihrer Weihe wegen an den Metropoliten wenden müßten, indem es oft seyn kann, daß der Metropolit zu weit von der Residenz des Erwählten entfernt ist." Schließlich fügt der Pabst nur noch bei, daß er nicht zweifle, daß hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses, welches die neuen Bischöfe in der gewöhnlichen von der Kirche genehmigten Formel ablegen müssen, keine Neuerungen gemacht werden sollen, und daß alles genau erfüllt werde, was in dem **Pontificale romanum** vorgeschrieben sey.

123) Konzept der Pragm. §. 14. Fundat. Instrum. Nr. 11. Die Grundzüge konnten hierüber nichts enthalten, weil man in den frühern Verhandlungen von Ansichten über das erzbischöfliche Amt ausgieng, welche eine eigentliche Sedisvakanz bei dem erzbischöflichen Stuhle ausschlossen. Der §. 54. der Grundzüge lautete nämlich: „Damit der erzbischöfliche Stuhl nicht lange offen bleibe, ist am zweckgemässesten befunden, daß nach dem Ableben des Metropoliten, immer der älteste der Komprovinzialbischöfe d. i. der, so die meisten Dienstjahre als Bischof zählt, in diese Würde eintrete, jedoch in der Art, daß die erzbischöfliche Würde nur dann auf einen bischöflichen Stuhl zurückkehrt, wenn sämmtliche bischöfliche Stühle der Provinz diesen Vorzug genossen haben." Von dieser Ambulanz der erzbischöflichen Würde, welche ausser in der alten afrikanischen Kirche keinen Vorgang für sich gehabt hätte, war man indessen frühe zurückgekommen, da schon die Deklaration die Feststellung des erzbischöflichen Sitzes in Aussicht stellt, und nur einstweilen die Uebertragung der Verwaltung der Provinz an den Bischof von Rottenburg verlangte, wogegen die Bulle **Provida solersque** den Sitz des Erzbischofs bleibend in Freiburg konstituirte. Vgl. Ver. v. 30. Jan. 1830. §. 7. „Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist ꝛc."

124) Insoferne von der Konsekration die volle Ausübung der bischöflichen Rechte abhängig gemacht ist, stimmt dieß mit dem gemeinen Rechte überein. In der Esposizione vom 10. Aug. 1819. war angenommen, man meine damit, daß der bestätigte, aber noch nicht konsekrirte Bischof die Jurisdiktionsrechte nicht ausüben könne; allein da der Bischof jedenfalls vor der Konsekration keine Pontifikalhandlungen vornehmen kann, so hängt die volle Ausübung der bischöflichen Rechte immer von der Konsekration ab.

die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schützen. So spricht sich der §. 17. der Verordnung vom 30. Jan. 1830. aus,[125]) und sichert hiemit dem Bischof die volle Ausübung seiner Rechte zu, nachdem schon die Verfassungs-Urkunde diese Rechte unter ihre Garantie gestellt hatte. Eine Aufzählung der einzelnen Rechte findet sich indessen weder in der Verordnung noch in dem Konzept der Kirchenpragmatik. Nur gelegentlich sind in der Verordnung einige Rechte des Bischofs erwähnt. So erhellt aus dem §. 4., daß der Bischof allgemeine Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, erlassen, aus §. 9., daß er auf der Provinzial-Synode erscheinen und zu den Synodal-Konferenzen einen Abgeordneten absenden,[126]) aus §. 18., daß er Diözesan-Synoden, wenn sie nöthig erachtet werden, mit Genehmigung des Landesherrn zusammen berufen könne; aus §. 19., daß er in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche in allen die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen stehe, und daß die Diözesan-Geistlichen sich in allen kirchlichen Angelegenheiten nur an ihren Bischof zu wenden haben;[127]) aus §. 23., daß die Dekane im Einverständnisse mit den bischöflichen Behörden ernannt werden; aus §. 24., daß die Dekane die bischöflichen Weisungen zu vollziehen und an die bischöflichen Behörden zu berichten haben; aus §. 27. und 29. die Theilnahme bischöflicher Behörden und Kommissäre an der Prüfung der Kandidaten des geistlichen Standes [128]) und den Anstellungs-Prüfungen der Geistlichen; aus §. 34., daß jeder Geistliche vor der kirchlichen Institution auf die Pfründe, dem Bischof den kanonischen Gehorsam zu geloben habe; aus §. 38. die Mitaufsicht des Bischofs über die Güter der katholischen Kirchenpfründen, so wie über alle allgemeine und besondere kirchliche Fonds. Dagegen findet sich in der Deklaration an den Pabst von dem Jahr 1819. ein vollständiges Verzeichniß der unter die Advokatie der Staatsgewalt aufgenommenen bischöflichen Rechte. Als solche sind dort besonders herausgehoben:

a) das Recht die Geistlichkeit seiner Diözese zur Synode zu versammeln, sie zu visitiren, kirchliche Verordnungen zu erlassen, und über Alles, was zu seinem bischöflichen Amte gehört, sowohl mit dem heiligen Stuhl als mit seiner Geistlichkeit und seinen Gläubigen frei zu verkehren.

b) Das kirchliche Strafamt gegen strafbare Geistliche und selbst gegen Laien auszuüben, und im Falle die kirchenhirtlichen Ahndungen ohne Erfolg blieben, auch die Unterstützung der Staatsgewalt und der Beamten aufzurufen, wenn er es für zweckmäßig findet.[129])

125) Vgl. auch Fundat. Instrum. Nr. 4.
126) Vgl. Fundat. Instrum. Nr. 5.
127) Vgl. Fundat. Instrum. Nr. 12.
128) Vgl. Fundat. Instrum. Beil. D. §. 5.
129) In der Esposizione ist gegen diese Stelle der Deklaration bemerkt, daß

c) Auf gesetzliche Art neue Pfarreien zu errichten, die bestehenden zu trennen, oder zu vereinigen.

d) Geistlichen, die nach vorhergegangenen Prüfungen und Konkurs zu geistlichen Stellen fähig erfunden wurden, die kanonische Institution auf die Benefizien zu ertheilen, die ihnen verliehen worden.[130])

e) Darüber zu wachen, daß in katholischen Schulen nichts gegen den reinen Glauben und die katholische Lehre gelehrt werde, so wie auch mit Hülfe der weltlichen Macht in Kirchen und Schulen den Gebrauch von Büchern zu verbieten, welche in dieser Beziehung die kirchliche Zensur verwerflich findet.[131])

f) Sorge zu tragen, daß die Kandidaten der Theologie in den Disziplinen des katholischen Glaubens wohl unterrichtet, und zu einer Sittlichkeit, die Geistlichen ziemt, gebildet werden.

g) Die Aufsicht über das bischöfliche Seminar zu führen und den Vorsteher desselben zu ernennen.[132])

h) Nach Umständen und nach dem Wunsche der Fürsten öffentliche Gebete anzuordnen.

---

es dem Pabste aufgefallen sey, wenn man die Gewalt der Bischöfe auf pfarramtliche Zurechtweisungen beschränke und ihnen überlasse, ihren Rekurs an die Civilgewalt zu nehmen, ohne der Zensuren auch nur im Geringsten zu erwähnen, deren doch die Kirche von ihrer Entstehung an sich fortwährend bedient habe. Der hl. Vater glaube daher, daß die Erwähnung derselben nicht unterlassen werden dürfe, und mache den Vorschlag, daß nach den Worten: „ad corrigendos quoque Laicos" hinzugefügt werde: „admonitiones et ecclesiasticas censuras adhibere."

130) Gegen diese Ausdrücke machte die Esposizione in sofern Einwendungen, als es die Kirchengewalt, und die bischöflichen Rechte beeinträchtige, wenn, wie es in dieser Stelle geschehe, die Kollation der Benefizien Andern zugesprochen und dem Bischof nur die Institution gelassen sey; es sey bekannt, daß dem Bischof, welcher die Institution ertheile, die Kollation zustehe, dem Patron aber bloß die Präsentation. Offenbar hat hier die Esposizione die technische Bedeutung der Worte im kanonischen Rechte im Auge, welche allerdings in der Deklaration etwas bei Seite gesetzt ist.

131) Der päbstliche Stuhl nimmt in der Esposizione an diesem Satze in sofern Anstand, als er darin eine Beschränkung des den Bischöfen unabhängig von der bürgerlichen Gewalt zuständigen Rechts zu erblicken fürchtet, unter Verhängung von Kirchenstrafen den Gebrauch verderblicher Bücher überall, nicht blos in den Kirchen und Schulen zu verbieten. Da indessen hier nur von den in die Advokatie der Staatsgewalt aufgenommenen bischöflichen Rechten die Rede ist, so liegt in dieſem Satze jene Beschränkung nicht, wiewohl nicht geläugnet werden soll, daß jenes Recht nur auf eine unsern gegenwärtigen Verhältnissen angemessene Weise geübt werden könne.

132) In der Esposizione, in welcher der römische Stuhl freilich überhaupt von dem Gesichtspunkt ausgeht, welchen das Konzil von Trient für die Seminarien als eigentliche und einzige theologische Lehranstalten eröffnet hat, und wonach die ganze Erziehung der Geistlichen in diesen Seminarien stattfinden soll (vgl. unten §. 59.), wird dieſes Recht des Bischofs als den Kir-

i) In gerichtlichen Sachen, besonders wo es sich um das Sakrament handelt, zu erkennen;[133]) jedoch kann sich das bischöfliche Erkennt-

---

chensatzungen nicht hinreichend entsprechend bezeichnet und gefordert, daß nach der Vorschrift des Tridentinischen Konzils und der hergebrachten Disciplin dem Bischof die vollständige Leitung des Seminars, die Verwaltung der Güter desselben, die Wahl nicht nur allein des Rektors, sondern aller Lehrer und der andern Beamten, als wozu er das Recht habe, überlassen werde. Wenn auch nicht dem Buchstaben, so ist doch dem Geiste dieser Forderung in Württemberg entsprochen.

133) Auch an diesem Satze der Deklaration fand die **Esposizione** bedeutende Ausstellungen zu machen. Es ergebe sich daraus, heißt es in derselben, daß man darin die Absicht habe, den Bischöfen das ihnen zustehende Recht zu entziehen, über die kirchlichen Sachen und insbesondere über die Ehesachen zu erkennen. Der hl. Vater könne nicht bergen, daß er hinlänglich sichere Beweise habe, die ihn nicht zweifeln ließen, daß man den Bischöfen die Befugniß den größten Theil der kirchlichen Sachen zu entscheiden nicht zuerkennen, sondern sie der Kompetenz der bürgerlichen Gewalt unterwerfen wolle. Er habe sich in dieser Ansicht durch die Wahrnehmung bestärken müssen, daß man in dem fraglichen Satze der Deklaration nicht nur das Wort **Ecclesiasticis** vermieden und dafür **Spiritualibus** gesetzt habe, welches sich nach den Tagesansichten lediglich auf Gewissenssachen beziehe, sondern auch sogar dem Ausdruck **causis** das Wort **Rebus** substituirt habe. Wenn die Fürsten und Staaten nicht als Prinzip anerkennen wollten, daß die Entscheidung der kirchlichen und besonders der Ehesachen den Bischöfen zustehe, so könne dieß der hl. Vater nur beklagen und mißbilligen; um keinen Preiß aber könne sich das Kirchenhaupt dazu verstehen, die Rechte des Episkopats zu zerstören, das kanonische Recht gänzlich über den Haufen zu werfen und einen dogmatischen Kanon des Konzils von Trient aufzugeben. Da es nun ein Dogma des katholischen Glaubens sey, daß die Ehesachen vor die geistlichen Richter gehörten, so könne der hl. Vater weder von der durch das Konzil von Trient (Sess. 24. can. 12.) geheiligten Bezeichnung **Causae matrimoniales**, noch von dem Ausdruck **Causae ecclesiasticae** abgehen und dafür **Res spirituales** annehmen, welcher letztere offenbar dahin gerichtet sey, Rechte des Episcopats aufzuheben und das kanonische Recht umzustoßen. — Ob hier der römische Stuhl die Ansichten der weltlichen Gewalt richtig aufgefaßt habe, müssen wir dahin gestellt seyn lassen: wir können aber zur Beurtheilung dieser Entgegnung dadurch beitragen, daß wir den §. 90. der Grundzüge zur Vergleichung aufnehmen. Er lautet vollständig so: „Die Behandlung der Ehesachen wird in jedem Staate durch besondere Verordnungen festgesetzt, durch welche die Einwirkung des Staats und der Kirche möglichst genau ausgeschieden, und was hienach bei den einer gemeinschaftlichen Behandlung vorbehaltenen Gegenständen den kirchlichen Behörden überlassen bleibt, fest bestimmt wird. Die Hauptgesichtspunkte hiebei sind folgende, worüber jedoch der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten die Entscheidung vorbehalten wird: a) Da nach katholischen Konfessionsgrundsätzen die Ehe ein Sakrament ist, so muß sie auch, als solches, nach den Dogmen dieser Kirche behandelt werden. b) die Eheversprechungen, wo solche noch bestehen, unterliegen als bloße Verträge, sammt den etwa daraus entspringenden Klagen ganz allein der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Staats. c) die Trauung muß vor dem Pfarrer eines der Verlobten, oder vor dessen Stellvertreter geschehen, sie darf aber ohne obrigkeitlichen Trauschein, bei Strafe

niß nicht auf Civilsachen der Geistlichen erstrecken, welche dem weltlichen Richter angehören.[134])

Ausser diesen in einem Artikel zusammen gestellten Rechten erwähnt die Deklaration noch gelegentlich, daß der Bischof aus den Kanonikern seinen Stellvertreter in spiritualibus et pontificalibus, und auch Offiziale, wenn er es für gut finde, frei wählen könne,[135]) und

---

der Richtigkeit, nicht vorgenommen werden. d) Die Ehe als Vertrag ist durchaus Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung. Die bloß kanonischen, die Ehe als Vertrag nicht beziehenden Ehehindernisse erkennt der Staat in so fern an, als er nicht erlaubt, dieselben willkührlich zu überschreiten. Er wird es sich aber angelegen seyn lassen, gemeinschaftlich mit der Kirche die Gesetzgebung über die Ehehindernisse möglichst gleichzustellen, um alle Störungen in den bürgerlichen und kirchlichen Verhältnissen zu vermeiden. e) Wenn keine Vereinigung zwischen Staat und Kirche zu Stande kommt, so bleibt der Gesetzgebung eines jeden Staats anheim gegeben, ob und in wiefern die in die Civil-Gesetzgebung nicht aufgenommenen, blos kirchlichen Ehehindernisse bürgerliche Wirkungen haben sollen. f) Dispensationsgesuche über Ehehindernisse, welche dem Staat und der Kirche gemeinschaftlich sind, werden bei der bürgerlichen und kirchlichen Behörde angebracht, welche beide über die zu ertheilende Entschliessung sich vereinigen. Es werden dafür so viel thunlich keine Taxen erhoben. g) Die Klagen auf Ehescheidung von Tisch und Bett können nur von dem bürgerlichen Gerichte behandelt und entschieden werden. Es sollen aber die Seelsorger veranlaßt werden, auf alle Weise dahin zu wirken, damit in vorkommenden Fällen eine solche Scheidung abgewendet, oder doch durch Versöhnung der getrennten Eheleute wieder aufgehoben werde. h) Die Klagen auf Nichtigkeits-Erklärung der Ehe werden gleichfalls vor dem weltlichen Gerichte angebracht, und von diesem die den Klagegrund ausmachenden Thatsachen und Rechtsverhältnisse untersucht und erörtert. Ist die Sache zum Spruche reif, so geben die Akten an die kirchliche Behörde, welche auf den Grund der vollständig geschehenen Untersuchung die Entscheidung zu geben hat. Die Vollziehung des von ihr gegebenen Urthels steht den einschlagenden Staatsbehörden zu. Die Appellation von einem solchen Urthel geht an das Metropolitangericht, und, bewandten Umständen nach, der Rekurs an die Staatsbehörde. i) Bei gemischten Ehen können in Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religions-Grundsätze Klagen auf Trennung der Ehe nur vor dem weltlichen Richter angebracht, und von demselben entschieden werden. Nichtigkeitsklagen hingegen werden, in Beziehung auf den katholischen Theil, wie oben Artikel 8. bestimmt ist, behandelt. k) Die Bestimmung, in welcher Konfession die Kinder aus gemischten Ehen, auf den Fall, wenn die Aeltern sich darüber vor der Eheschliessung nicht vereinigt haben, erzogen werden sollen, hängt von der bürgerlichen Gesetzgebung eines jeden Staats ab, und es kann wegen dieses Gegenstandes von keinem Geistlichen die Trauung verweigert werden."

134) In der Esposizione wird hiegegen bemerkt, wie der Pabst es nicht als Prinzip anerkennen könne, daß die Civilsachen der Geistlichen vor die weltlichen Richter gehören. Dagegen wurde der Vorschlag gemacht, für diese Worte den Artikel 20. §. 2. des Konkordats mit dem Könige von Neapel, oder den Art. 12. Lit. c. des bairischen Konkordats zu substituiren, in welchen über die Civilsachen der Geistlichen gesagt werde: quas laici judices definient.

135) Hiegegen erhob die Esposizione einen doppelten Widerspruch, einmal insofern der Satz den Bischof bei der Auswahl seines Vikars auf die Kanoniker

daß er auch künftig zu denjenigen Pfründen ernenne, wovon ihm früher als Bischof das Ernennungsrecht zugestanden habe.[136]) — Uebrigens war man in der Deklaration ausführlicher in der Aufzählung der bischöflichen Rechte als in den Grundzügen, aus welchen die Deklaration hervorgegangen ist. Der §. 19. der Grundzüge sagt nur allgemein, daß der Bischof von seiner Bestätigung und Konsekration an aus eignem Rechte seine Diözese frei, wie es der katholischen Kirchenverfassung gemäß sey, verwalten dürfe, und er werde hierin vom Staate nicht nur nicht gehindert, sondern vielmehr gegen alle äussere Beschränkungen geschützt werden; er habe das Recht Alles dasjenige zu thun, was zur Erhaltung der katholischen Lehre, zur Beförderung der Disziplin und der Liturgie, sein Amt von ihm fordere. Nach §. 20. findet keine Exemtion einzelner Personen oder ganzer Körperschaften vom Diözesan-Verbande und der bischöflichen Jurisdiktion

---

beschränken zu wollen schien, und sodann in Beziehung auf die Vicarii in pontificalibus. In der erstern Beziehung bemerkte der Pabst, der General-Vikar, welcher in dem, was die Jurisdiktion betreffe, als Eine Person mit dem Bischof selbst betrachtet werde, müsse schon nach der Natur seines Amts das volle Vertrauen des Bischofs besitzen. Deßwegen glaube der hl. Vater, der weder das Gewissen der Bischöfe beunruhigen, noch ihre Freiheit hierin beschränken könne, daß er ihnen nicht vorschreiben müsse, ihren General-Vikar unter den Kanonikern zu wählen. Nur das könne er zugeben, daß wenn der Bischof nicht einen Kanoniker zu seinem General-Vikar wähle, er verbunden sey, ihn aus seinen eignen Mitteln zu besolden. Es scheint jedoch, daß hierin der Römische Stuhl nachgegeben habe; wenigstens enthält die Bulle Provida solersque zwar Bestimmungen über den Gehalt des General-Vikars, wenn er mit dem Domdekan eine und dieselbe Person sey, ebenso wenn er ein einfacher Kanoniker sey, dagegen keine für den Fall, wenn der Bischof darauf beständе, einen Nicht-Kanoniker zum General-Vikar zu ernennen. In der zweiten Beziehung bemerkte die Esposizione, es könne weder dem Bischof noch den Kapiteln irgend ein Recht zukommen, daß einer aus ihrer Mitte zur Würde eines Weihbischofs erhoben werde. Diese Ernennung hänge hauptsächlich von dem hl. Stuhle ab, und der Bischof könne nur den Pabst bitten, daß er geruhe, ihm einen Weihbischof zu bestimmen, wobei er ihm höchstens das Subjekt anzeigen könne, von dem er wünsche, daß es bestimmt werden möchte. Uebrigens sey die Tüchtigkeit dieses Subjekts durch den gewöhnlichen kanonischen Prozeß zu erweisen, wenn es der hl. Vater annehmen solle. Der Pabst, welcher gar keinen Grund finde, diese Disziplin abzuändern, welche unbestritten nicht nur in allen Staaten katholischer Fürsten, sondern auch in jenen der akatholischen ausgeübt werde, halte sich für verpflichtet, darin keine Abänderung vorzunehmen.

136) Die Deklaration will die Nominations- und Kollations-Rechte zu Pfarreien und andern kirchlichen Pfründen in dem status quo gelassen wissen und unterscheidet demzufolge die Pfründen, zu welchen die Bischöfe als solche ernannten (beneficia liberae collationis), die Pfründen, an welchen einzelnen Personen Patronatrechte zustanden, und die übrigen, welche letztere unter dem Ernennungsrechte des Landesherrn stehen. Zu diesen übrigen zählt sie insbesondere jene, die von ehemaligen jetzt nicht mehr bestehenden kirchlichen Korporationen verliehen wurden. Die Esposizione zieht aus dieser Unterscheidung drei Folgerungen, einmal daß man die monatliche Alterna-

ſtatt.[137]) Von ſpeziellen Rechten erwähnt der §. 21. das dem Biſchof zuſtehende kirchliche Zenſur- und Strafrecht gegen Laien und Geiſtliche, welches aber in folgenden Fällen nur unter Mitwirkung und Zuſtimmung der Staatsbehörde von ihm ausgeübt werden könne:

a) wenn Laien wegen ſolcher Vergehungen gegen die Kirchenzucht in Unterſuchung geriethen, daß wider ſie Exkommunikation auszuſprechen wäre. Andere Vergehungen der Laien gegen die Kirchenzucht ſeyen, wenn die in den pfarramtlichen Befugniſſen liegenden Belehrungen, Ermahnungen und Verweiſe nicht zur Beſſerung führten, von dem Pfarramte an die Staatsbehörde zu bringen und allein von dieſer zu ahnden und zu beſtrafen.

b) wenn gegen Geiſtliche wegen ſchwerer Verſäumung oder Verletzung ihrer Dienſtpflichten, oder wegen unſittlichen Lebenswandels, ſtrengere Straferkenntniſſe nothwendig würden, als: Suſpenſion vom Amte, Gefängniß, Dimiſſion, Abſetzung und bei erwieſener Unwürdigkeit oder Untauglichkeit zum geiſtlichen Stande: Entlaſſung aus demſelben. In dieſem letzten Falle liege es dem Biſchof ob, den verurtheilten Geiſtlichen mit Aufhebung aller aus den Weihen entſpringender Vortheile und Verbindlichkeiten, und mit Verluſt des

---

tive, deren ſich der hl. Stuhl erfreute, aufheben wolle, ſodann daß die proteſtantiſchen Souverains alle jene Pfründen verleihen (conferire) wollten, von welchen ſie glaubten, daß ſie von den alten Biſchöfen Deutſchlands, nicht als Biſchöfen, ſondern als Patronen verliehen worden ſeyen und welche den größten Theil der Pfründen ausmachten, die von den Biſchöfen verliehen zu werden pflegten, endlich daß die Fürſten alle jene Pfründen verleihen wollten, an welchen den ſupprimirten geiſtlichen Korporationen Patronatrechte zugeſtanden. Den erſten Punkt, obwohl er den Konkordaten Nikolaus V. entgegen ſey, gab der Pabſt in der Esposizione in der Weiſe zu, daß er den Biſchöfen die päbſtlichen Rechte zugeſtehen wollte. Den zweiten und dritten Punkt dagegen glaubte er nicht genehmigen, ſondern nur den Biſchöfen die Verleihung dieſer Pfründen unter der Bedingung überlaſſen zu können, daß ſie dieſelben nur ſolchen Perſonen conferirten, welche auſſerdem, daß ſie deren würdig, auch noch den betreffenden Regierungen angenehm ſeyen. Da es indeſſen zu keinem förmlichen Konkordat zwiſchen den Regierungen und dem römiſchen Stuhle kam, ſo blieb hierin, wenigſtens in Württemberg, die Praxis, wie ſie ſich einmal auf der Baſis des landesherrlichen Patronatrechts gebildet hatte (vgl. oben §. 13.) unverändert. In den beiden Heſſen wurden ſeit der Errichtung der Biſthümer den Biſchöfen ſehr umfaſſende Zugeſtändniſſe hinſichtlich der Beſetzung der Pfarrſtellen gemacht, in Kurheſſen durch eine Verordnung vom 30. Aug. 1829., in Heſſen-Darmſtadt durch eine Verordnung vom 8. Febr. 1830. Man findet beide Verordnungen in C. E. Weiſs Corpus juris Ecclesiastici Catholicorum hodierni quod per Germaniam obtinet academicum. Gissae 1833. 8. S. 302. 323.

137) Den §. 19. und 20. der Grundzüge faßt die Deklaration in folgendem Satze zuſammen: „Sobald der Biſchof konſekrirt, und nachdem jede Art von Exemtion, die etwa in ſeiner Diözeſe ſtatt gefunden hätte, aufgehoben iſt, kann er die biſchöflichen Verrichtungen in ihrem ganzen Umfange ungehindert ausüben.“ Im Lateiniſchen drückte ſich die Deklaration auf eine Weiſe aus, welche freilich ein Mißverſtändniß leicht machte. Wenn es näm-

Tafeltitels in den Laienstand zurückzusetzen. [138]) Geringere Vergehungen der Geistlichen, und solche, welche kein öffentliches Aergerniß veranlaßt hätten, könnten von der bischöflichen Behörde durch Ermahnungen, Verweise, Bußübungen und andern dergleichen Disziplinarstrafen ohne Mitwirkung der Staatsbehörde geahndet und bestraft werden; hingegen bleibe auch hier dem Geistlichen der recursus ab abusu an die Staatsbehörde offen. [139]) Hafte Gefahr auf dem Verzuge, so sey der Bischof oder sein Vikariat zwar befugt, Suspension vorläufig zu erkennen, jedoch verpflichtet, davon der Staatsbehörde sofort Anzeige zu machen. — Nach §. 22. steht vermöge dieser Disziplinargewalt dem Bischofe das Recht zu, von den gegen die katholische Lehre anstossenden Druckschriften den Gebrauch bei öffentlichen Religionsvorträgen in Kirche und Schule, jedoch nur mit Vorwissen und Bewilligung des Staats, zu verbieten. Auch ertheilt nach §. 23. der Bischof in allen kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme, wenn dringende Ursachen vorhanden sind, die erforderlichen Dispensationen. Namentlich könne er einen Welt- oder Ordensgeistlichen, wenn derselbe hinlängliche, das Seelenheil fördernde, Gründe habe, aus dem geistlichen Stande auszutreten, mit Aufhebung aller diesem Stande anklebenden Vortheile und Verbindlichkeiten in den Laienstand zurückversetzen. [140]) Nach §. 24. soll sich der eigentliche Amtseinfluß des Bischofs auf höhere und niedere Lehran-

---

lich heißt: **omni exemtione per Dioecesin suam sublata libere ac pleno jure fungetur munere Episcopali**, so konnte allerdings der Ausdruck **pleno jure** in Verbindung mit den vorhergehenden Worten eine Andeutung auf das Verhältniß deutscher Bischöfe zum römischen Stuhl enthalten, die der letztere in seiner überhaupt mit so großer Vorsicht abgefaßten **Esposizione** um so weniger unberührt lassen konnte, als demselben die Unterscheidungen, welche die deutsche Kirchenrechts-Doktrin zwischen **regimen plenum** und **minus plenum** und wie sie dieselben macht, gewiß nicht unbekannt sind. Daher erklärt sich die ganze Ausführung in der **Esposizione** über die Zulässigkeit und Nothwendigkeit päbstlicher Reservationen und einer seit Jahrhunderten anerkannten Beschränkung gewisser, ursprünglich bischöflicher Rechte, an deren Aufhebung die deutschen Regierungen vielleicht nicht einmal gedacht haben.

138) Daß deponirte Geistliche nicht an und für sich in den **status laicalis** reduzirt werden, läßt sich freilich leicht nachweisen; ob aber überhaupt mit der Deposition eines Priesters durch den Bischof auch nur eine sg. **reductio in statum laicalem** verbunden werden **könne**, ist nach **Concil. Trident. Sess. 23. can. 4.** (vergl. mit **cap. 4.**) praktisch mehr als blos zweifelhaft. — Vgl. auch **Eichhorn**, Grundsätze des Kirchenrechts, Bd. I. S. 450. Bd. II. S. 103. — Historisch kann die Frage wohl aufgeworfen werden, ob es ehemals wirklich eine solche **reductio** gegeben habe; doch scheinen die wichtigsten Gründe für die Verneinung auch dieser Frage zu sprechen.

139) Vgl. unten §. 61.

140) Wie dieß freilich mit dem Not. 138. angeführten Ausspruch des **Concil. Trid.** und der Praxis der Kirche seit allen Jahrhunderten vereinigt werden könne, ist schwer abzusehen; wir verweisen auf unsere Abhandlung über das Laisiren in der Tübinger Theolog. Quartalschr. Jahrg. 1831. S. 382. ff.

stalten blos auf das Religiöse beschränken; die allgemeine Oberaufsicht, die übrige Leitung derselben und namentlich die Bestimmung der Lehrgegenstände gehe aber lediglich vom Staate aus. Sollte der Bischof eine Untersuchung in Beziehung auf die Lehre der Universitäts-Professoren für nöthig erachten, so könne solche nicht anders als auf Verfügung der Regierung stattfinden. — Nach §. 33. steht die Ernennung des General-Vikars und des Weihbischofs dem Bischof in der Art zu, daß er dem Landesherrn innerhalb 4 Wochen nach der Erledigung dieser Stellen das Mitglied aus dem Domkapitel anzeige, welchem dieselben zu übertragen wären, und wenn die Person dem Landesherrn angenehm sey, der Bischof die Ernennung zur Bestätigung vorlege. Nach §. 35. soll der Bischof bei Besetzung der theologischen Lehrstellen gehört werden. Nach §. 37. ernennt der Bischof den geistlichen Vorsteher des Priester-Seminars nach vorgängiger Kommunikation mit der Staatsstelle, auf deren Begutachtung die landesherrliche Bestätigung folgt, welche jedoch aus erheblichen Gründen auch verweigert werden kann. Nach §. 38. steht dem Bischof in Hinsicht des Unterrichts und der Disziplin unter der Aufsicht des Staats die Leitung des Seminars zu. Nach §. 39. hat der Bischof den geweiheten Priestern die nöthige Approbation zur Aushülfe in der Seelsorge zu ertheilen. Nach §. 43. soll dem Bischof die Ernennung zu einer bestimmten Anzahl von Pfründen überlassen werden. Nach §. 44. soll ein Geistlicher, ehe er die kanonische Institution erhält, dem Bischof den kanonischen Gehorsam angeloben. Nach §. 45. kann der Bischof, jedoch nur unter Mitwirkung des Staats, zweckmässige Veränderungen in den Dekanaten und Pfarrsprengeln vornehmen. Nach §. 47. steht die Aufstellung und Versetzung der Kapitels-Vikarien, so wie aller Hülfspriester dem Bischof zu, der der Staatsbehörde jedesmal Nachricht giebt. Nach §. 78. können Veräusserungen einzelner Kirchen-Vermögenstheile nur im Falle anerkannter Noth oder unverkennbarer Vortheile mit Bewilligung des Bischofs und Genehmigung des Staats stattfinden.

In Beziehung auf die Stellung der Geistlichen.

59.

3) Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genusse der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung [141]). Das Letztere bezieht sich theils überhaupt auf den

141) Verord. vom 30. Jan. 1830. §. 35. Uebereinstimmend hiemit ist der §. 44. des Konzepts der Pragmatik. Beide sind aus dem §. 44. der Grundzüge hervorgegangen, worin zugesagt ist, der Staat werde darauf halten, daß den Geistlichen die zur Ausführung ihrer wichtigen Berufsgeschäfte erforderliche Achtung und Auszeichnung erwiesen werde.

Rang der Geistlichen im Staat, theils auf die Gleichheit ihrer äuſseren Stellung mit jener der protestantischen Geistlichen. In jener Beziehung verweisen wir auf die neueste Rangordnung vom 18. Okt. 1821., in welcher den katholischen Geistlichen der ihrer kirchlichen Stellung entsprechende weltliche Rang gesichert ist [142]), wie denn auch nach Erlaß vom 30. April 1823. in Fällen gerichtlicher und auſsergerichtlicher Klage gegen Geistliche theils durch Anordnung einer gütlichen Erledigung der Sache vermittelst des Dekans, theils durch Vorschrift einer in jeder Hinsicht das Amtsverhältniß des Geistlichen schonenden Weise der Vorladung und Vernehmung, theils endlich durch Schonung des amtlichen Ansehens bei der Hülfs-Vollstreckung die dem geistlichen Stande gebührende Achtung geschützt wird, womit denn auch der befreiete Gerichtsstand der Geistlichen in Verbindung zu setzen ist. Was die Gleichheit der äußern Stellung mit den protestantischen Geistlichen betrifft, so genießen schon nach der Verfassungs-Urkunde §. 80. die katholischen Kirchendiener dieselben persönlichen Vorrechte, die den Dienern der protestantischen Kirche eingeräumt sind.

In Beziehung auf die Bildung der Geistlichen.

60.

4) Wie der Staat für die zweckmässige Bildung der Kandidaten des geistlichen Standes durch die Errichtung der katholisch-theo-

---

142) Der katholische Landesbischof steht in der dritten Rangstufe neben den General-Majors, Präsidenten der Landes-Kollegien und Staatsräthen. Der Domdechant und der General-Vikar steht in der vierten Rangstufe neben den Direktoren der Landes-Kollegien, den General-Superintendenten (Prälaten), Kammerherrn, Obersten; sie haben Personal-Adel und Hoffähigkeit. Die Domkapitulare und die Vorstände der katholischen geistlichen Bildungs-Anstalten stehen in der sechsten Rangstufe neben den Geheimen-Hofräthen, den Kanzlei-Direktoren bei den Ministerien und dem Obertribunal, den Majors, den ordentlichen Professoren der Landes-Universität, den wirklichen Räthen der Ministerien und Landes-Kollegien, den Rektoren der Gymnasien. Die Dekane stehen in der siebenten Rangstufe, neben den auſserordentlichen Professoren der Landes-Universität, den Hofräthen, Oberamtmännern, Oberamtsrichtern, Rittmeistern und Hauptleuten ꝛc. Die Pfarrer stehen in der achten Rangstufe neben den Legations-Sekretärs, Lieutenants, Oberamts-Aerzten ꝛc. — In Hirtenbriefen und Reskripten hat sich der Bischof der Aufschrift: „N. N. (Vor- und Geschlechtsnamen) Bischof von Rottenburg", jedoch ohne weitern Beisatz, im Kontext der mehrfachen Zahl (Wir) zu bedienen. In Fällen, wo es sich von den persönlichen Verrichtungen oder Befugnissen des Bischofs handelt, erhalten die amtlichen Schreiben die Aufschrift: „An Seine Bischöfliche Hochwürden, den Herrn Bischof N. N. in Rottenburg." In den an den Bischof persönlich gerichteten Berichten und Eingaben wird die Anrede: „Hochwürdigster Bischof", im Kontext: „Euer Bischöflichen Gnaden", in den Anbringen an das Bischöfliche Ordinariat, die Bezeichnung: „Hochwürdiges Bischöfliches Ordinariat" gebraucht.

logischen Fakultät bei der Landes-Universität, durch die Dotation des Priester-Seminars, durch die der Aufnahme in das letztere vorgehende Prüfung und endlich für die Sicherung der Kirche vor verarmten Geistlichen durch Ertheilung des landesherrlichen Tischtitels gesorgt habe, ist aus der Beilage D) zum Fundations-Instrument und den §§en 25—28. der Verordnung vom 30. Jan. 1830 zu ersehen [143]). Diese §§en sind hervorgegangen aus den §§. 35—41. der Grundzüge, aus welchen jedoch noch die Bestimmungen auszuheben sind, daß der Bischof bei der Verhandlung über die Aufnahme in das Priester-Seminar Rücksicht auf die während der drei Kurse beobachteten Fortschritte der Kandidaten und auf die Zeugnisse des Rektors und der Professoren der theologischen Fakultät nehmen werde, daß die Aufnahme in das Priester-Seminar für den Eintritt in den geistlichen Stand entscheide und daher von einem dreijährigen Studium auf einer höhern Lehranstalt, sodann von der geprüften Würdigkeit der Kandidaten abhänge, über welche der Staat und die Kirche gemeinschaftlich zu erkennen haben [144]), endlich daß, da es offenbar Verletzung der dem geistlichen Stande gebührenden Achtung sey, wenn die Priester-Seminarien, diese Pflegschulen des Klerus, zugleich zu Korrektionshäusern für straffällige Geistliche misbraucht würden, für eine zweckmässigere Einrichtung in dieser Hinsicht gesorgt werden solle.

---

143) Uebereinstimmend sind die §§en 34 — 37. des Konzepts der Pragmatik. Das Wesentliche dieser Bestimmungen war auch in die Deklaration an den Pabst aufgenommen. Die Esposizione erklärte sich freilich in zum Theil sehr starken Ausdrücken gegen die wissenschaftliche Bildung der Kandidaten des geistlichen Standes auf den Universitäten, und verlangte jene Einrichtung der bischöflichen Seminarien, welche in dem Concil. Trid. Sess. 23. vorgeschrieben worden sey, scheint jedoch den Einfluß und die Aufsicht des Bischofs auf die Universitäts-Studien der künftigen Geistlichen zu geringe anzuschlagen. — Sowohl die Grundzüge als die Deklaration bezeichnen den Tischtitel als nothwendig für Erlangung der höhern Weihen. Dagegen erklärte sich die Esposizione, insoferne daraus hervorzugehen scheine, daß man jeden andern kanonischen Titel der Ordination ausschließen wolle. In der That sind nun die §§en 27. und 28. der Verordnung vom 30. Jan. 1830., wahrscheinlich in Folge jener Ausstellung so gefaßt, daß auch andere Titel als zulässig für die Erlangung der höhern Weihen erscheinen. Der Titulus pauperiatis kommt freilich in der Oberrheinischen Provinz nicht wohl vor, da nach §. 88. der Grundzüge keine Regierung die Verbindlichkeit übernimmt, Klöster zu erhalten, wieder herzustellen oder neu zu errichten. Auch ist schwer abzusehen, wie der Titulus Beneficii in Anwendung kommen sollte, da die ganze Einrichtung in der Oberrheinischen Provinz ihn auszuschliessen scheint. Dagegen kann ausser dem landesherrlichen Tischtitel auch ein anderer Tischtitel beigebracht werden, und der Titulus patrimonii ist keineswegs ausgeschlossen.

144) Vgl. Fundat. Instrum. Beil. D. §. 5.

In Beziehung auf das Rekurs-Recht.

61.

5) Den Geistlichen, so wie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Rekurs an die Landesbehörden. Diese Bestimmung des §. 36. der Verordnung vom 30. Jan. 1830. und die gleichlautende des §. 45. der konzipirten Kirchenpragmatik ist hervorgegangen aus dem §. 87. der Grundzüge: „Wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt stattfinden sollte, bleibt es allen, die sich gekränkt fühlen, unbenommen, den Rekurs an den Staat zu nehmen (recursus ab abusu)." [145]) Sie ist ebensowohl ein Ausfluß des weltlichen Aufsichts- als des landesherrlichen Schutzrechts. Eine nähere Begränzung dieses Rechts, den Rekurs von Bestimmungen der geistlichen Gewalt anzunehmen, ist allerdings in der oberrheinischen Kirchenprovinz von der weltlichen Gewalt nirgend gegeben. Indessen hält es nicht schwer, diese Begränzung in der Natur der Verhältnisse selbst aufzufinden. Würde ein solcher Rekurs in rein geistlichen Sachen ergriffen werden müssen, so wäre es die Aufgabe der dazu berufenen Staatsbehörde, ohne sich in das Innere einzumischen, die geistliche Stelle auf die Gränzen ihrer Gewalt hinzuweisen, und bei fruchtlosem Versuche die zunächst übergeordnete geistliche Stelle zur Einschreitung zu vermögen. Soll der Rekurs bürgerliche Sachen betreffen, so ist dieß ein Fall, der in der oberrheinischen Provinz nicht wohl vorkommen kann. Jedenfalls dürfte man mit diesem Rechte der Staatsgewalt den Rekurs anzunehmen, nicht eine eigentliche Devolution verwechseln, d. h. das Recht, die in der Kirchengewalt liegenden Befugnisse selbst auszuüben, wenn die Kirchenoberu sie nicht ausüben, oder sie nicht ausüben wollten; denn eine solche der kirchlichen Selbstständigkeit widersprechende Devolution ist nirgend in der oberrheinischen Provinz angesprochen.

In Beziehung auf Taxen und Sporteln.

62.

6) Die Grundzüge erklären in §. 43. f., bei Gelegenheit der Pfründe-Verleihungen: es werde Bedacht darauf genommen werden, daß kirchliche Behörden durchaus keine Sporteln mehr erheben, in §. 90. lit. f., bei Gelegenheit der Dispensationen über Ehehindernisse: es würden dafür, soviel thunlich, keine Taxen mehr erhoben werden, im §. 95.: bei Bestätigung der Erzbischöfe und Bischöfe sollten keine Taxen oder Abgaben, von was immer für einer Art, an den römischen Hof bezahlt werden; wenn aber Kanzleigebühren entrichtet werden sollten, so seyen diese vorher nach einem mäßigen Anschlage besonders zu bestimmen. Wie es mit Durchsetzung dieser letzten Be-

145) Vgl. auch Grundzüge §. 21. (oben §. 57).

stimmung bei der ersten Besetzung der bischöflichen Stühle ergangen sey, ist nicht öffentlich bekannt worden; daß Taxen bezahlt wurden, und zwar an die Datarie ist gewiß, und jedenfalls ist die Summe zu groß gewesen, als daß sie blos für eine Kanzleigebühr hätte gelten können [146]). Um so gewisser sind die erstgenannten Bestimmungen in der oberrheinischen Provinz durchgeführt. Zwar spricht das Konzept der Pragmatik §. 30. noch von „mässigen Expeditions-Gebühren", welche bei der Diözesan-Verwaltung angesezt werden dürften. Die Verordnung vom 30. Jan. 1830. dagegen verfügt übereinstimmend mit dem Fundations-Instrument Nr. 9. allgemein im §. 22. „die ganze Diözesan-Verwaltung wird für die Diözesanen geistlichen und weltlichen Standes unentgeldlich geführt. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyn, und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden." Schon unterm 26. Nov. 1826. war in Württemberg die K. Entschließung erfolgt, daß die Gesammtheit der bisher von Seiten des bischöflichen General-Vikariats in Rottenburg bezogenen Sporteln und Taxen für immer abgestellt seyn sollte [147]).

In Beziehung auf Erlangung geistlicher Würden und Stellen.

63.

7) Gleichfalls unter das landesherrliche Schutzrecht sind zum grösseren Theil die Bestimmungen zu subsumiren, welche für die Erlangung der bischöflichen Würde, der Domkapitularstellen, der Pfarreien und übrigen Kirchenpfründen gewisse persönliche Voraussetzungen fordern. So kann nach §. 13. der Verordnung zum Bischof nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats, worin sich der erledigte Bischofssitz befindet, oder einer der Staaten ist, welche sich zu dieser Diözese vereinigt haben. Nebst den vorgeschriebenen kanonischen Eigenschaften fordert der Staat, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchen-Verfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sey [148]). Die Grundzüge hatten, in §. 14., ausserdem daß sie einige kanonische Bestimmungen über Alter und theologische Studien besonders erwähnt hatten, die Zeit von wenigstens 8 Jahren bestimmt, in welchen derselbe vor der Ernennung sich entweder der Seelsorge gewidmet, oder ein höheres Lehramt versehen und sich sonst in kirchlichen Geschäften geübt haben müsse, und ausdrücklich ausgesprochen, daß er gute Zeugnisse der Sitten, des Eifers und religiöser Verträglich-

146) Der Bischof von Rottenburg entrichtete 2072 fl. 51 kr. an die Datarie.
147) Zirk.Erl. vom 30. Nov. 1826. (Nr 579.)
148) Vgl. Fundat. Instrum. Nr. 2.

keit für sich haben solle. Jene Zeitbestimmung findet sich denn auch in der Deklaration. Die Esposizione dagegen hatte diesen Forderungen an den Kandidaten des bischöflichen Amts entgegengehalten, daß durch dieselben die Anzahl der wählbaren Personen zu sehr beschränkt würde und namentlich Solche ausgeschlossen werden könnten, welche entweder vermöge des Adels ihrer Geburt oder der Wohlhabenheit ihrer Familien nicht leicht in den Dienst der Seelsorge oder in ein akademisches Lehramt treten würden. Diese Bedenken sind indessen, wie die Verordnung beweist, nicht berücksichtigt worden, wenn nicht etwa die Auslassung der Zeitbestimmung für die Seelsorge und das akademische Amt Resultate späterer Verhandlungen sind. Aehnliche Forderungen wie an den Bischof stellt die Verordnung §. 20. [149]) für die Domkapitular-Stellen auf, zu welchen nur Diözesan-Geistliche gelangen können, die Priester, 30 Jahre alt, und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge oder ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, und mit der Landes-Verfassung genau bekannt sind. Noch genauer als die Verordnung und das gleichlautende Konzept der Pragmatik §. 27. bestimmen diese Voraussetzungen die Grundzüge §. 29.: „Bei Ernennung der Domkapitulare wird kein Unterschied der Geburt berücksichtigt, und es ist besonders darauf zu sehen, daß das Domkapitel, dieser Senat des Bischofs, mit Männern besetzt werde, die sich in den verschiedenen Fächern der theologischen Wissenschaften, des Schulwesens, der Sprachen und des Kirchenrechts auszeichnen, und mit der Landes-Verfassung genau bekannt sind. Sie sollen Unterthanen eines zur Diözese gehörigen Staats, nicht unter 30 Jahre alt, von ganz untadelhaftem Wandel seyn, 6 Jahre in der Seelsorge, oder sonst in einem Kirchen- oder öffentlichen Lehramte sich ausgezeichnet haben." Gegen diese Voraussetzungen, welche mit Ausnahme der Zeitbestimmung von 6 Jahren, auch in der Deklaration an den Pabst erwähnt waren, ist in der Esposizione nichts erinnert. — In Beziehung auf Pfarreien und sonstige Kirchenpfründen fordert der Staat, daß der Geistliche in einer von den Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorgenommenen Konkurs-Prüfung bestanden sey, zu welcher nur Geistliche zugelassen werden, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hülfspriester angestellt waren und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen. Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Klassifikation wird bei künftigen Beförderungen der Geprüften berücksichtigt. Eben hierher gehört auch noch die weitere Bestimmung, daß Patrone nur Diözesan-Geistliche präsentiren können [150]). Wenn hiemit der §. 31. der Verordnung die Verheissung einer Klasseneintheilung der Pfarreien und sonstigen Kirchenpfründen nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags verbindet, damit auch die Patrone ihre Auswahl hienach einzurichten vermögen,

149) Gleichlautend mit dem Fundat. Instrum. Nr. 7.
150) Verord. vom 30. Jan. 1830. §. 29—31.

so erhält diese Verheißung ihre nähere Erklärung und Bestimmung aus den Grundzügen §. 43. lit. d., wo, nachdem den Patronen der Besitz des Patronatrechts garantirt ist, folgende Uebereinkunft unter den vereinten Regierungen getroffen ist: „damit die Ausübung dieses Rechts erleichtert und der kirchliche Zweck befördert werde, sollen jährlich Generalkonkurse nach den in den Kirchensatzungen enthaltenen Vorschriften gehalten, die fähig befundenen Konkurrenten nach dem Maaß ihrer Kenntnisse und sittlichen Eigenschaften in mehrere Klassen kollocirt, und die Patrone gebunden seyn, den zu präsentirenden aus der Zahl der im Konkurse als fähig und würdig befundenen zu entnehmen. Da auch in verschiedenen Staaten zweckmäßig befunden ist, sämmtliche Pfarrstellen nach dem Grad ihrer Wichtigkeit, womit wenigstens der Regel nach auch das mehrere oder mindere Erträgniß im Verhältniß steht, in mehrere Klassen abzutheilen, so werden da, wo diese Einrichtung besteht oder eingeführt wird, demnächst die Patrone bei Verleihung der wichtigeren Stellen an die Kandidaten der ersten Klasse des Konkurses zu binden, bei Mittelstellen zur Auswahl in den beiden obern Klassen anzuweisen, bei geringeren oder s. g. Anfangsstellen zu einer ganz freien Auswahl unter sämmtlichen Klassen zu berechtigen seyn."

In Beziehung auf Pluralität der Benefizien.

64.

8) Da die den allgemeinen Kirchengesetzen ohnedieß widerstreitende, in Deutschland ehemals freilich sehr häufige Pluralität der Benefizien dem Wohle der Kirche und der Erreichung ihrer Zwecke unbedingt widerstreitet, so ist es ferner nur eine sehr preißwürdige Anwendung des landesherrlichen Schutzrechtes, wenn die Verordnung vom 30. Jan. 1830. §. 32. den Besitz zweier Kirchenpfründen, deren jede die Kongrua trägt, ohne Rücksicht auf deren Art, unter keinem Vorwande gestattet. Damit in der genauesten Verbindung steht die Pflicht der Pfründner zur Residenz, welche derselbe Paragraph unter die Garantie des Staats stellt [151]). Die Entfernung von der Pfründe kann nur mit Erlaubniß und auf einige Zeit geschehen. Wer diese Erlaubniß geben könne, wie sie nachgesucht werden müsse, und wie in den dießfallsigen Bestimmungen die Staatsbehörden eine genaue Kontrole führen, ist aus den zahlreichen weltlichen und kirchlichen Verordnungen über diesen Gegenstand in unserer Sammlung zu ersehen [152]).

---

151) Uebereinstimmend sind die Grundzüge §. 49. 50. und das Konzept der Pragmatik §. 41.

152) Vgl. Reskr. vom 28. Juni 1808. Bisch. Konst. Zirk. vom 20. Jan. 1809. Bisch. Konst. Ver. vom 14. Mai 1812. Min.Erl. vom 5. Okt. 1817. Gen. Zk.Erl. vom 5. Jan. 1821. Zirk.Erl. vom 3. Okt. 1829. Min.Erl. vom 20. Nov. 1829. Min.Erl. vom 22. Juli 1830. Bisch. Ord.Erl. vom 30. Aug. 1831. Min.Erl. vom 7. Juli 1832. Min.Erl. vom 25. Juli 1834.

In Beziehung auf Kirchenfonds.

65.

9) Unter die landesherrliche Advokatie ist endlich auch die Pflicht der weltlichen Gewalt zu subsumiren, der Kirche die äussern Mittel zufliessen zu lassen, welche zur würdigen und ziemenden Abhaltung des Gottesdienstes und zum ehrbaren Unterhalt der Geistlichen erforderlich sind, auf daß die Kirche nicht auf die Liberalität bloßer Privatpersonen oder gar auf das Almosensammeln reduzirt werde. Diese Verpflichtung ist denn auch auf das Vollständigste anerkannt, und es sind Bestimmungen getroffen worden, welche durch ihren Inhalt die volle Ueberzeugung von der Wirklichkeit dieser Verpflichtung aussprechen. Es fehlt übrigens auch nicht an Thatsachen, welche zur positiven Anerkennung jener Verpflichtung in Württemberg führen mußten. Bei der Säkularisation, welche im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts die Güter der katholischen Kirche in Deutschland zur Disposition der Landesherrn stellte, waren seit dem Jahre 1803. allmälig über 450000 fl. jährlicher Einkünfte aus aufgehobenen geistlichen Instituten an Württemberg gekommen. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803. hatte im §. 35. ausdrücklich ausgesprochen, daß alle diese säkularisirten Kirchengüter „der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherrn, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen seyn sollten, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit" ꝛc. ꝛc. Insofern war für den Staat Württemberg nicht bloß jene allgemeine aus der Advokatie folgende Verpflichtung vorhanden, die Bedürfnisse des katholischen Kultus zu befriedigen, sondern auch eine bestimmte positive. Dieser Verpflichtung ist nun aber in einer Weise und in einem Maaße genügt worden, daß jede Ausstellung eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die Staatsgewalt wäre. Es ist schon oben die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde zur Sprache gekommen, wonach die katholische Kirche zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtliche Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfond erhalten soll. Die „Grundzüge" welche im §. 2. die oben erwähnte Pflicht des Staats, nicht nur die Hindernisse möglichst zu beseitigen, welche die katholische Kirche in der Ausübung ihrer von ihm garantirten Rechte stören könnten, sondern ihr auch diejenigen Mittel zu gewähren, welche zur Erreichung obiger Zwecke wesentlich nöthig sind, ausdrücklich anerkennen, enthalten eine ganz ähnliche Bestimmung, wenn sie §. 71. sagen: es solle möglichst Bedacht darauf genommen werden, in jedem deutschen Staate neben der Dotation der Bisthümer und der dazu gehörigen Institute, einen eigenthümlichen von dem Staatsgut

abgesonderten allgemeinen Kirchenfond nen zu bilden, und von weltlichen katholischen Kirchengliedern unter der Aufsicht des Staats und der Kirche verwalten zu lassen, damit aus demselben diejenigen kirchlichen Bedürfnisse bestritten werden könnten, für deren Befriedigung örtliche Fonds entweder gar nicht vorhanden, oder doch nicht zureichend seyen. Dieser Fond hat nach §. 72. den Zweck, die kirchlichen Lehr- und Wohlthätigkeits-Anstalten zu unterstützen. Vorzugsweise werden daselbst dahin gerechnet: Errichtung neuer Pfarreien in zu weit entlegenen bisherigen Filialien, Verbesserung zu gering dotirter Pfarreien und Kaplaneien ꝛc., welche die festgesetzte Kongrua noch nicht haben, und zu deren Aufbringung kein Rechtstitel besteht, oder nicht zur Ausführung gebracht werden kann, Anstalten zur Unterhaltung dienstuntüchtiger oder kranker auf Pfründen wirklich angestellter Geistlichen, Stipendien für studirende Theologen, Aufzugsgelder für Hülfspriester ꝛc. ꝛc. Aus diesen Bestimmungen der Grundzüge ist der §. 39. der Verordnung vom 30. Jan. 1830., mit welchem der §. 48. des Konzepts der Kirchenpragmatik gleichlautend ist, hervorgegangen und darin wiederholt die Bildung des allgemeinen Kirchenfonds, sobald sie thunlich seyn wird, zugesagt.

Fortsetzung.

66.

Was nun bisher zur Bildung des Fonds wirklich geleistet wurde, ist Folgendes: Schon die Verfassungs-Urkunde hatte a. a. O. zum Behuf der Ausscheidung des Fonds aus dem Staatsgute und der nähern Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise die Niedersetzung einer Kommission in gleicher Weise verordnet, wie für das altwürttembergische evangelische Kirchengut. Jene Ausscheidung ist zwar noch nicht zu Stande gekommen, und insofern trägt für jetzt noch die Staatskasse die Lasten, welche jenem allgemeinen Kirchenfond zugedacht sind, weßhalb auch dieselben noch jedesmal in das Budget aufgenommen und mit den Ständen verabschiedet werden. Indessen war schon im Jahr 1817. von der Regierung eine Kommission niedergesetzt worden, um sich mit der Ausscheidung der zur Dotation des künftigen Bisthums und Domkapitels und der höheren Lehranstalten erforderlichen Fonds vorbereitend zu beschäftigen. Das General-Vikariat machte dann im Jahr 1819 den Antrag zur Erneuerung dieser Kommission, und endlich in der 14ten Sitzung der 2ten Kammer vom 15. Febr. stellte der Bischof von Evara einen Antrag dahin: „daß die in Gemäßheit des §. 82. der Verfassungs-Urkunde zu Herstellung und Ausscheidung des katholischen Kirchenguts und dessen kirchlicher selbstständiger Verwaltung, nach gleichen rechtlichen Bestimmungen mit dem evangelischen, anzuordnende Kommission, mit Beziehung auf die schon im Jahr 1817 zu gleichem Zwecke niedergesetzte Kommission und ihre vorläufigen Anträge sobald nur möglich noch während dieser Versammlung in verfassungsgemäße Wirksamkeit und in den Stand gesetzt werde, das begonnene Werk glücklich zu vollenden und die ka-

tholische Kirche des Reichs den großmüthigen gekrönten Stifter eines auf die Prinzipien und wesentlichen Bedingungen der katholischen Kirchenverfassung gegründeten Rechtszustandes dankbar preise." Schon unterm 3/4. März 1820. forderte zuvorkommend ein Reskript des K. Geheimen Raths, da die Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Königlichen und ständischen Kommission für angemessen gehalten werde, um die Vollziehungs-Weise des §. 82. der Verfassungs-Urkunde und die sonstigen dabei zur Sprache kommenden Verhältnisse in nähere Berathung zu nehmen, die beiden Kammern auf, ihrer Seits Kommissarien zu wählen. Unterm 12. Dez. erstattete Dekan Vanotti im Namen der mit der Ausscheidung beauftragten Abtheilung der während der inzwischen eingetretenen Vertagung zurückgebliebenen Kommission über diesen Gegenstand der 2ten Kammer Bericht, welcher die bisherigen Verhandlungen mit den Königlichen Kommissarien und den damaligen Stand der Angelegenheit auseinander setzte, ohne jedoch noch einen Antrag an die Kammer zu enthalten. Hienach hatte sich die Kommission, ohne sich auf die frühere durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahr 1803. und die späteren Staats-Verträge begründeten Rechte der katholischen Unterthanen Württembergs einzulassen, jedoch auch ohne selbige aufzugeben, hauptsächlich an den §. 82. des Verfassungs-Vertrags gehalten. So hatten sich ihr vier Hauptfragen ergeben: I. Was bedarf die katholische Kirche Württembergs, um in ihren kirchlichen religiösen Bedürfnissen gedeckt und selbst für die Zukunft möglichst gesichert zu seyn? II. Wie hoch beläuft sich nach den frühern Rechnungen und Etats sowohl als nach muthmaßlicher Vorherbestimmung der künftige Kostenbetrag dieser Institute und Anstalten? III. Wie können und sollen diese erforderlichen Summen gedeckt, welche Fonds ausgemittelt und ausgeschieden werden, um die Bedürfnisse der katholischen Kirche einerseits auf eine sichere, doch dem Staate selbst minder lästige, Weise auch für die Zukunft zu bestreiten? VI. Endlich wie soll dieser ausgeschiedene katholische Kirchenfond verwaltet werden? — In Beziehung auf die zwei ersten Fragen ergaben sich als kirchliche Bedürfnisse der katholischen Bürger Württembergs, welche das katholische Kirchengut zu decken habe: A.) Erziehung und möglichste Bildung der Jugend in den untern oder deutschen Volksschulen. Da es hiebei nicht die Absicht war, die bisher örtlichen Lasten der Besoldungen der Schullehrer auf den Staat oder das Kirchengut überzuwälzen, sondern nur die allgemeinen, keinen Ort besonders berührenden, Anstalten für Schulen, und die Unterstützung armer Gemeinden in dieser Beziehung auf das Kirchengut übernommen, und fest begründet werden sollten, so hatten sich die königlichen und ständischen Kommissarien zur Uebernahme folgender Punkte des allgemeinen Schulwesens vereinigt: a.) Ergänzung der zu geringen Schulgehalte auf die Gebühr. b.) Ein katholisches Schullehrer-Seminar. c.) Pensionen für die Schullehrer, auch deren Wittwen und Waisen. d.) Ausserordentliche Beiträge zu Schulhäusern. e.) Beiträge zu den Druckkosten allgemeiner Lehr- und Lesebücher. f.) Belohnung für die Schulinspektoren. g.) Jährliche Prämie für ausgezeichnete Leh-

rer. Die Summe für alle diese allgemeinen Schulzwecke wurde auf jährliche 16000 fl. beanschlagt. B) Gelegenheit und Mittel zur weiteren Bildung Jener, die dem geistlichen Stande sich widmen, und als Lehrer, Diener der Religion, auftreten wollen. In dieser Beziehung hatten die Berathungen der gemeinschaftlichen Kommission das Resultat, daß neben den katholischen Ober- und Unter-Gymnasien zwei niedere Konvikte zu errichten seyen, deren Kosten zu 24714 fl. berechnet wurden, daß das höhere Konvikt in Tübingen 38723 fl. 14 kr. Kostenaufwand fordere, und das Priester-Seminar 10814 fl. 29 kr. C) Begründung und feste Dotation eines Bisthums nebst den mit demselben verbundenen Instituten. Die Gegenstände, welche hier in Betracht kamen, waren: Beitrag zum Erzbisthum, Wahl-Bestätigungs- und Weihungs-Kosten des Bischofs und der Domkapitularen, Diensteinkommen der Bischöfe und des Domkapitels, Besoldungen des Kanzleipersonals und Kanzlei-Erfordernisse, Synoden, Korrektionshaus für Geistliche in Rottenburg, sowie nöthiger Unterhalt für entsetzte Geistliche; Allgemeiner Dispositions- und Meliorationsfond, Domkirche, Dekanats-Visitationen, Entschädigung für die Schreibmaterialien der Dekane, Beitrag zu den Anstellungskosten der Pfarrer, ausserordentliche Dekanats- und andere geistliche Kommissionen, Preisaufgaben für die katholischen Geistlichen, Beiträge zu allgemeinen liturgischen Druckschriften, Gesangbücher und Katechismen, ausserordentliche Beiträge zu Kirchen und Pfarrg[illegible]uden. Sämmtliche Gegenstände wurden auf 50910 fl. jährlichen Aufwandes veranschlagt. D) Die Bestimmung der Besoldung der Pfarreien, die theils keinen örtlichen Fond haben, in Gemäßheit des §. 82. der Verfassungs-Urkunde, theils solcher, deren Besoldung, von den ehemaligen Kloster- und Stiftsgütern herrührend, zwar auf dem Kammergute haftet, aber bisher erst zum Theil und nicht hinreichend ausgeschieden war. Die Kosten für die erste Art Pfarreien belaufen sich auf 10790 fl. jährlich, deren Uebernahme auf das Kirchengut keinen Anstand fand. Auch in Ansehung der ehemals inkorporirten, nunmehr inkammerirten, Pfarrstellen erkannten die königlichen Kommissarien die rechtliche Verbindlichkeit, ihre noch fehlende Kongrua zu ergänzen, an; allein sie waren zur Ergänzung nicht legitimirt und beauftragt, weßhalb dieser Punkt der Regierung vorgelegt werden mußte. Was endlich die Ergänzung der Kongrua der übrigen Pfarrstellen betrifft, so liegt diese dem Interkalarfond ob, womit sich die ständischen Kommissarien beruhigten. So waren die zwei ersten, die wichtigsten, Fragen beinahe vollständig erledigt. Was die dritte und vierte Frage, die Frage der Ausscheidung und Verwaltung dieses Kirchenfonds betrifft, so hatten die ständischen Kommissarien unterm 1. Sept. 1820. die Vorschläge übergeben: 1) daß vorerst die im Lande befindlichen Theile des ehemals vorder-Oesterreichischen Religions- und Studienfonds, soweit dieselben disponibel, dem katholischen Kirchengut zugewiesen [153]);

153) In den durch den Preßburger Frieden von Württemberg erworbenen, vorher österreichischen, Landestheilen war aus den Einkünften der aufgehobenen

2) der weitere Bedarf durch die Zuweisung der sämmtlichen Einkünfte so vieler Kameralämter gedeckt werden sollte, als nach dem Betrag der Summen erforderlich seyn würden; 3) daß vorzüglich solche Kameralämter genommen werden sollten, die theils ursprünglich katholische Kirchengüter waren, z. B. Ellwangen, Rottenmünster, theils so gelegen, daß der Ertrag derselben gleich für die nächstgelegenen katholischen Kirchen-Institute verwendet werden könnte, z. B. Rottenburg, Horb; 4.) daß die Administration dieser Fonds, mit Ausnahme der für die Volksschulen und Gymnasien zu verwendenden Summen durch eigene Kirchenguts-Beamten unter Aufsicht und Leitung des Bischofs und Domkapitels, jedoch den Staats-Rechten unbeschadet, unter besonderen dießfalls zu bestimmenden Normen und Beschränkungen geschehen sollte. — Die Königlichen Kommissarien erkannten die Nothwendigkeit, diese Gegenstände als Theile der gemeinschaftlichen Berathung und Arbeit der Kommission vorzunehmen und zu berathen, glaubten aber, dieselben erst dann vornehmen zu können, wenn die Gegenstände, die auf das katholische Kirchengut begründet werden sollten, nebst ihrem Bedarf ausgeschieden und bestimmt seyn würden. Insbesondere glaubten sie, die Berathung über die Verwaltungs-Weise so lange ausgesetzt lassen zu können, bis bei Vollzug des §. 77. der Verfassungs-Urkunde dieser Gegenstand zur Sprache käme, indem dann die hiebei aufzustellenden Grundsätze auch für das katholische Kirchengut anzuwenden wären, und folglich keiner besondern Berathung bedürften, ausser in so weit einige Abänderungen, die von den kirchlichen Verhältnissen herrührten, allenfalls eintreten müßten. So mußte denn die Erledigung und Berichtigung der letztern Punkte bis zur Erledigung der erstern aufgeschoben werden.

Fortsetzung.

67.

In der Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Mai 1821. erstattete der Dekan Vanotti im Namen der Kommission einen zweiten Bericht über die Ausscheidung des Kirchenguts. Dieser Bericht verbreitete sich zuerst über das katholische Volksschulwesen, dessen Bedürfnisse in den inzwischen stattgefundenen Berathungen der gemeinschaftlichen Kommission sich viel höher herausgestellt hatten, als in dem ersten Berichte angeschlagen war, nämlich auf jährliche 42280 fl. Sodann behandelt der Bericht die katholischen Gymnasien, deren Bedürfnisse sich auf 26300 fl. gestellt hatten. Ferner berichtete die Kommission über die Verhandlungen, welche die Ausmittlung einer angemessenen Besoldung jener Pfarreien betrafen, deren ursprünglicher Fond

---

Klöster und Stifter ein eigner Religionsfond zu Kirchen- und Schulzwecken errichtet. Dieser Fond war von Württemberg inkammerirt worden und wurde nun von den ständischen Kommissarien seiner ursprünglichen Bestimmung vindizirt. Vgl. §. 19. Note 42.

Klöstern einverleibt war, nunmehr aber mit dem Klostervermögen dem Kammergut zugetheilt ist, ein Geschäft, welches nach der Ansicht der ständischen Kommissarien mit der Ausscheidung des katholischen Kirchenguts in engster Verbindung steht, worüber aber die Ministerien des Innern und der Finanzen der entgegengesetzten Ansicht waren, und sich dahin ausgesprochen hatten, daß auch die Uebereinkunft der Frankfurter Kommission mit dem päbstlichen Hofe erst die Normen für jene Ergänzung an die Hand geben werde, und also abzuwarten sey. Endlich hatten die ständischen Kommissarien dem Bericht zu Folge auf die wirkliche Ausscheidung und Zuweisung der Domainen gedrungen, die zur Deckung von Summen, über die man übereingekommen war, erforderlich seyn würden. Sie hatten hiezu die Gefälle der Kameralämter Rottenburg, Horb, Rottenmünster, Ellwangen und Weingarten oder Wiblingen, soweit dieselben hinreichten, bezeichnet. Mit diesem Berichte waren 3 Anträge verbunden, 1) den König in einer eigenen Addresse zu bitten, den Abschluß der Verhandlungen über die Ausscheidung des katholischen Kirchenguts im Allgemeinen beschleunigen zu lassen, und die Erledigung der übrigen Gegenstände, namentlich die Administrations-Normen und Ueberweisung der zuzuscheidenden Güter, den geeigneten Stellen aufzutragen; 2) in derselben Addresse zu bitten, daß die nöthige Ergänzung der Besoldungen bei den Pfarrstellen, die früher Klöstern einverleibt waren, deren Güter nunmehr dem Staate gehören, eintrete; 3) den König zu bitten, die Organisation der lateinischen Lehranstalten sogleich vornehmen und die dazu nothwendigen Summen einstweilen auf den allgemeinen Reservefond anweisen zu lassen. In der Sitzung vom 8. Juni 1821. wurde der erste Antrag genehmigt, die Berathung des zweiten auf die Vorlegung der Addresse ausgesetzt, der dritte als bereits erledigt übergangen [154]). Auf dem Landtage von 1823. forderte ein königliches Reskript vom 16. Dez. 1823. die Stände zur Bevollmächtigung von Kommissarien auf, um die Verhandlungen über die Ausscheidung des katholischen Kirchenguts in einer gemeinschaftlichen Kommission wieder aufzunehmen. Diese Wahl fand schon am 17. Dez. statt, und wurde unterm 19. desselben Monats in einer Addresse angezeigt. Unterm 6. Mai 1824. wurde der König in einer weitern Addresse um Verfügung der Fortsetzung jener Verhandlungen gebeten. Eine entsprechende Resolution erfolgte unterm 29. Mai 1824., und unterm 8. Juli 1824. wurden die beiderseitigen Kommissarien zur Fortsetzung ihres Geschäfts während der Zeit bis zum nächsten Landtage ermächtigt. Es waren jedoch unterdessen nur wenige Sitzungen gehalten und das Geschäft nicht sehr gefördert worden; und auch auf dem Landtage von 1827. hatte sich gezeigt, daß im Drange der landtäglichen Verhandlungen der Zweck der Kommission nicht erreicht werden konnte. Beide Kammern baten deßhalb den

154) Die Addresse findet sich in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten im Jahr 1821. Abthl. 17. S. 1006. und ff.

König in einer Addresse vom 2. Juli 1827., die beiderseitigen Kommissarien in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtag zusammenzuberufen und Alles das vorbereiten zu lassen, was erforderlich sey, damit bei dem nächsten Landtage von Seiten der Regierung den Ständen ein Gesetzes-Entwurf über diesen Gegenstand vorgelegt werde. Dieser Addresse folgte zwar ein entsprechendes Reskript vom 5. Juli 1827.; allein ein wirklicher Zusammentritt hatte nicht statt.

Fortsetzung.

68.

Unterdessen fand die Errichtung des Bisthums statt, und es wurde in Folge derselben wenigstens ein Theil der Bestimmungen des §. 82. der Verfassungs-Urkunde realisirt, insofern die Bedürfnisse des Bisthums und der mit demselben wesentlich verbundenen Institute auf die Einkünfte der Kameral-Verwaltungen Rottenburg und Horb radizirt sind. Allerdings verlangte die Bulle „Provida solersque“ die Dotation durch ständige Güter und Grundstücke und andere mit Spezialhypotheken versehene Einkünfte, welche späterhin in ständige Güter und Grundstücke verwandelt und von der Kirche als Eigenthum besessen und verwaltet werden sollten, was auch dem Begriffe von Kirchengut allein entspricht. Allein beweisen einestheils die aus dem Beigebrachten zu ersehenden Schwierigkeiten, welche mit einer solchen Dotation nach den besondern Verhältnissen Württembergs verbunden sind, daß es am guten Willen nicht fehlte, und ist anderntheils die Dotations-Urkunde das Resultat eines Vertrags mit dem Römischen Stuhle, so enthält sie auch in ihren Ausdrücken als vertragsmäßige Urkunde alle Sicherheit, welche die Katholiken Württembergs für die Existenz und Erhaltung ihres Bisthums wünschen können. Ohnedieß spricht eine königliche Resolution vom 15. Mai 1825. ausdrücklich aus: wenn in der Folge es sich zutrage, daß sich die Bedürfnisse der Kirche vermehren sollten, vorzüglich wenn unter einem besondern Titel von Leistungen z. B. wegen vermehrter Anzahl der Alumnen im Diözesan-Seminarium die in der Bulle bezeichnete Summe nicht zureichen würde, so sey der Königliche Wille und die Absicht der Regierung, diese so wie alle jene Bedürfnisse zu befriedigen, welche die Kirche zu ihrer Erleichterung entweder im Ganzen oder im Einzelnen nöthig habe, selbst wenn sie in der ersten Gründung oder Ausstattung nicht angezeigt worden wären. Hiemit erklärte sich denn auch der Pabst befriedigt, und gab seine Beistimmung, „daß jene Einkünfte, so wie sie aus der Dotation hervorgehen, jedoch mit Vorbehalt der Verwandlung derselben und Umbesserung in wirkliches Eigenthum und Besitz der Güter und Gründe, sobald nur immer dieß bewirkt und zu Stande gebracht werden kann, in der That auf Real-Güter, sogenannte Domainengüter, nämlich Zehnten, Gültfrüchte, Zinsen und Abgaben auf Grundstücke versichert werden, und für ihre Gewährleistung durch Spezialhypothek vorgesorgt werde, vermöge welcher zwei Kameral-Verwaltungen von

der Regierung zur Sicherung dieser Abgaben ausgeschieden sind, mit der ihnen besonders und für immer aufgetragenen Verpflichtung, alles das zu leisten, was die in der Dotations-Urkunde bezeichnete Summe erfordert und erreicht, auch keiner andern Anweisung, sie möge wo immer herkommen, Raum und Folge zu geben, bevor nicht das der Kirche Zugesicherte geleistet worden, doch so, daß die s. g. Real- oder Pfandkosten und Abgaben der Verwaltung, welche auf den für das Pfand bezeichneten Gegenständen haften, in der That abgezogen werden [155])." Hieraus erklärt sich nun auch der §. 37. der landesherrlichen Verordnung vom 30. Jan. 1830., worin die Verwaltungsweise der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, so wie des dem Erzbischof bestimmten Beitrags der Anordnung jeden Staats nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anheim gegeben ist. Auf diese Verhältnisse bezieht sich auch ein Vortrag des Bischofs von Rottenburg, den er in der Sitzung der zweiten Kammer vom 23. März 1830. hielt, in Folge dessen dieselbe unterm 30. März 1830. eine Adresse eingab, in welcher mit Beziehung auf die indessen vollzogene Gründung und Sicherstellung des Landesbisthums mit seinem Domkapitel und Priester-Seminar die Hoffnung ausgesprochen wurde, daß nun auch die Vollendung der Ausscheidung des katholischen Kirchenguts ihrem Ziele entgegengeführt werde, und die Bitte um einen Gesetz-Entwurf gestellt wurde, auf welchen hin die Bedürfnisse der katholischen Kirche vollständig erhoben, zum Vollzug des §. 82. der Verfassungs-Urkunde ausgeschieden und die Kirche deßfalls so sicher gestellt werde, wie dieß der König bei Fundirung des Landes-Bisthums in Folge der in Mitte liegenden Uebereinkunft mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche durchzuführen angeordnet habe. Dieser Adresse schloß sich die Kammer der Standesherrn vollständig an.

Beschluß.

69.

Um eine Uebersicht über diejenigen Ausgaben zu erhalten, die der Staat wirklich für kirchliche Zwecke macht, theilen wir in der angefügten Tabelle aus den Rechenschaftsberichten der ständischen Ausschüsse die Resultate seit 1820/21. mit. Zwar sind diese Resultate nicht durchaus gleichmässig zu erkennen, theils weil in spätern Rechenschaftsberichten früher getrennt gehaltene Posten vereinigt sind, theils weil mit den Ausgaben zu rein kirchlichen Zwecken solche vermischt sind, die wenigstens zugleich Staatszwecken dienen. Wir rechnen dahin besonders die Ausgaben für Besoldungen der Schullehrer,

155) Vgl. Erl. des Bischofs von Evara vom 25. Okt. 1827. (Nr. 593). Die Dotations-Urkunde (das Fundations-Instrument) haben wir im Anhange vollständig mitgetheilt. Der erwähnte Vertrag mit dem Päbstlichen Stuhle war uns nicht zugänglich.

welche mit jenen der Geistlichen zusammengestellt sind, ferner die Gratialien für Schullehrerswittwen, die Ausgaben für Lyzäen und Gymnasien, die Ausgaben für das Schullehrer-Seminar. Indessen diente der erwähnte Staatsaufwand entweder zugleich mit kirchlichen Zwecken, oder er ist doch an die Stelle jener Verwendungen getreten, welche in früherer Zeit die Kirche aus ihrem Vermögen zu machen hatte, als sie noch vielfach anstatt der für solche Zwecke fehlenden Staatsanstalten wirkte. Dieß vorausgesetzt, erhalten wir das gewiß nicht uninteressante Resultat, daß der Staat Württemberg, abgesehen von allen Lokalkirchenfonds und deren Verwendung für kirchliche Zwecke, vom Juli 1820. bis zum Juli 1835. entweder unmittelbar oder mittelbar für die katholische Kirche des Landes die Summe von 3,564,533 fl. 11 kr. verwendet hat. Im Durchschnitt können wir daher auf 1 Jahr 237,635 fl. rechnen — ohngefähr den 59ten Theil des gesammten Staatsbedarfs. Nehmen wir die katholische Bevölkerung als ein Drittheil der gesammten, so kommen wir zu dem überraschenden Resultat, daß die katholische Kirche in Württemberg ein Dreizehntheil des verhältnißmässig gestellten Staatsbedarfs consumirt. Erwägen wir nun, daß bei dem Genusse eines Dreizehntheils die Lokalkirchenfonds, die Pfründen und Stiftungen ausser aller Berechnung bleiben mußten, so kann kein Zweifel übrig bleiben, daß die Kirche jedenfalls mehr als den Zehnten von allen Staats-Einnahmen bezieht! —

Das landesherrliche Aufsichts- und Verwahrungsrecht. In Beziehung auf Verordnungen der Kirchengewalt.

70.

Zu den Rechten, welche die Staatsgewalt zufolge des Jus inspiciendi et cavendi über die katholische Kirche theils in der Verordnung vom 30. Jan. 1830. theils anderwärts geltend macht, gehört vor Allem

1) das Placetum regium im ausgedehntesten Sinne des Worts. Verfassungsmässig begründet ist dieses Recht durch den §. 72. des Staats-Grundgesetzes wonach die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung weder verkündet noch vollzogen werden können. Die Verordnung wendet diesen Grundsatz auf die einzelnen Organe der Kirchengewalt, auf den Pabst, den Erzbischof, den Bischof, Diözesan-Synoden [156]) und die übrigen kirchlichen Behörden an. Die Quelle, aus welcher die einschlagenden Paragraphen geflossen, sind die Frankfurter Grundzüge, welche in Beziehung auf den Pabst im §. 91. und 92. festsetzen: „Alle römischen Bullen, Breven oder sonstige Erlasse können nur mit Bewilligung des Staats publizirt und in Anwendung gebracht werden, und haben ohne diese keine rechtliche Wirkung. Die Genehmigung des

156) Provinzial-Synodal-Schlüsse sind in der Verordnung nicht namentlich erwähnt.

Staats ist nicht nur für alle neueren päbstlichen Bullen und Konstitutionen, sondern auch für alle früheren päbstlichen Anordnungen nothwendig, sobald von Neuem Gebrauch davon gemacht werden will. Selbst die mit Genehmigung der Regierung publizirten päbstlichen Erlasse haben nur so lange Kraft, als der Staat seine frühere Billigung nicht zurücknimmt." Offenbar sind diese Bestimmungen den österreichischen Verordnungen in ecclesiastico-publicis vom 12. Sept. 1767., 20. März 1781. und 17. März 1791. entlehnt, in welchen wörtlich bestimmt ist, „daß nicht nur neue päbstliche Bullen, Breven und Konstitutionen, bevor sie angenommen und kundgemacht werden, sondern auch alle vorhergegangenen päbstlichen Anordnungen, sobald man davon Gebrauch machen will, die Landesfürstliche Genehmigung erhalten müssen, und daß selbst für die angenommenen Bullen die verbindende Kraft nur so lange dauere, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas Anders zur Beobachtung eingeführt wird [157])." Vergleicht man hiemit den §. 5. der Verordnung und des Konzepts der Kirchenpragmatik, so wird sich eine genaue selbst wörtliche Anschließung an die österreichischen Bestimmungen nicht verkennen lassen. Die Verordnung schließt sich im Grunde noch genauer an die Fassung der österreichischen Verordnungen an, als die Grundzüge und das Konzept der Pragmatik. Die Grundzüge und das Konzept nämlich lassen die mit Genehmigung der Regierung publizirten päbstlichen Verordnungen so lange in Kraft, als der Staat seine Bewilligung nicht zurücknimmt; die Verordnung dagegen läßt die verbindende Kraft der Bullen und ihre Gültigkeit nur so lange dauern, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anderes eingeführt wird. Dagegen spricht sich das Konzept in einer andern Beziehung umfassender aus, als die Grundzüge und die Verordnung, insofern es diesen Endtermin für die verbindende Kraft der Kirchengesetze, nicht bloß für die päbstlichen, sondern auch die „sonstigen kirchlichen Erlasse" ausdrücklich annimmt [158]). Um nun aber diese Sätze der Verordnung in ihrer wahren Bedeutung — denn daß sie wenigstens mehrdeutig sind, kann nicht wohl geläugnet werden — zu verstehen, ist es wesentlich, die authentischen Interpretationen damit zusammen zu stellen, welche der ständische Ausschuß von Seiten des K. Geheimen Raths veranlaßt hat [159]). Derselbe hatte an dem dritten Satze des §. 5. der Verordnung: „die Staatsgenehmigung ist nicht nur für alle neu erscheinenden päbstlichen Bullen

157) Vgl. Codex Austriacus V. geistliche und weltliche Bullen.

158) „Auch die mit Genehmigung der Regierung publizirten päbstlichen und sonstigen kirchlichen Erlasse behalten nur so lange Kraft, als der Staat seine Bewilligung nicht zurücknimmt."

159) Vgl. Rechenschaftsbericht des von der Stände-Versammlung von 1830 gewählten Ausschusses über seine Amts-Verwaltung in der Periode von 1830—33. Stuttg. 1833. S. 366. ff.

und Konstitutionen, sondern auch für alle früheren päbstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will", Anstand genommen; denn er spreche, wörtlich genommen, aus, daß keine Kirchen-Satzung mehr angewendet werden dürfe, sie sey denn jedesmal, so oft die Kirchen-Satzung auf einen gegebenen Fall in Anwendung komme, von der Regierung, welche hiebei an die einschlägige Kirchen-Satzung nicht gebunden wäre, bestätigt worden. Es wären hienach alle Kirchen-Satzungen, es wäre das ganze kanonische Recht der Katholiken aufgehoben, ihre kirchlichen Angelegenheiten könnten nicht mehr nach den bestehenden Gesetzen, sondern sie müßten jedesmal nach dem Ermessen der Regierung, welche die Anwendung dieser Gesetze sistiren oder gestatten könnte, entschieden werden, so daß eigentlich in den kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken ein gesetzloser Zustand, in welchem das Ermessen der Regierung die Stelle der Gesetze verträte, eintreten würde. Wegen der Unmöglichkeit, eine solche Ansicht anzunehmen, bezog der Ausschuß den Satz auf jene Kirchen-Satzungen, die in Deutschland nicht rezipirt seyen, z. B. die mittelalterlichen Verordnungen gegen Jene, welche sich von der Kirche trennen wollen, oder in Betreff der Novalzehnten. In der vom K. Geheimen Rathe erbetenen Erläuterung erklärte dieser auch wirklich dem ständischen Ausschusse, „es könne dem dritten Satze des §. 5. der Verordnung nicht der Sinn unterstellt werden, daß auch für solche päbstliche Anordnungen, welche bisher im Gebrauche waren, jedesmal so oft sie angewendet werden wollen, die Staatsgenehmigung erforderlich sey, sondern der wohlverstandene Sinn jenes Satzes gehe lediglich dahin:

„daß frühere päbstliche Anordnungen, die bisher nicht im Gebrauche waren, die Staatsgenehmigung bedürfen, so oft davon Gebrauch gemacht werden soll."

In seinem Gutachten über diese Erläuterung hält der Ausschuß seinen erhobenen Anstand für beseitigt, indem es ganz unverfänglich sey, zu verordnen, daß die bisher nicht im Gebrauch gewesenen Kirchen-Satzungen auch in Zukunft ohne vorgängige Staatsgenehmigung nicht angewendet werden sollten.

Fortsetzung.

71.

Noch größer war das Bedenken des Ausschusses gegen den zweiten Satz des §. 5. gewesen, wonach selbst für angenommene Bullen ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange dauert, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anderes eingeführt wird. In zwei Eingaben an den K. Geheimen Rath vom 31. Dez. 1830. und vom 19. Sept. 1832. führt der Ausschuß aus: „Es könne dieser Satz möglicher Weise so gedeutet werden, als habe die Staatsgewalt das Recht, alte, im Staate längstens rezipirte Kirchensatzungen, welche (wie dieses bei dem corpore juris canonici und den Schlüssen der neueren Konzilien der Fall sey) in der Form

päbstlicher Bullen, Konstitutionen und Anordnungen erschienen sind, selbst dann einseitig aufzuheben und durch andere Anordnungen einseitig zu ersetzen, wenn diese Kirchen-Satzungen wesentliche Institutionen oder Glaubenslehren der katholischen Kirche betreffen. Ein solches Recht der Staatsgewalt wäre jedoch unvereinbar mit dem §. 72. der Verfassungs-Urkunde, der nur ausspreche, daß die noch nicht verkündeten und deßwegen noch nicht zur Anwendung gebrachten, d. h. daß neue kirchliche Anordnungen vor ihrer Verkündung vom Staats-Oberhaupte genehmigt werden müssen. In dem §. 72. der Verfassungs-Urkunde sey nicht der Rechtsbestand der bereits bestehenden katholischen Kirchenverfassung von der Staatsgenehmigung abhängig gemacht, wie dieses aus dem Wort-Inhalte des §. 72. der Verfassungs-Urkunde und aus der Vergleichung dieses §. mit den §§. 70. 24. 27. 71. und 78. der Verfassungs-Urkunde hervorgehe. Die Verhältnisse der Kirche zum Staate seyen durch die Verfassungs-Urkunde bestimmt und könnten im Wege der Verordnung nicht anders bestimmt werden, als sie durch die Verfassungs-Urkunde bestimmt seyen. Wenn die Staatsgewalt einseitig alte Kirchensatzungen aufheben könnte, und neue an deren Stelle zu setzen berechtigt wäre, so hätten die Katholiken nur so lange die freie ungehinderte Ausübung ihrer Religion und ihrer Gewissensfreiheit, als der Staat von seinem Rechte keinen Gebrauch machen wolle, so hätte die Staatsgewalt, und nicht die Kirche unter Aufsicht des Staats, die inneren kirchlichen Angelegenheiten zu leiten, so wären die Autonomie der Kirche, sowie die Rechte der bischöflichen Stelle und die §§. 72. 24. 27. 70. 71. und 78. der Verfassungs-Urkunde aufgehoben. Die österreichische Verordnung vom 17. März 1791. enthalte zwar wörtlich dieselben Bestimmungen, welche der zweite Satz des §. 5. der Verordnung vom 30. Jan. 1850. ausdrücke, allein in Oesterreich lege man der Verordnung vom 17. März 1791. nicht den Sinn bei, daß die Staatsgewalt berechtigt sey, alte Kirchensatzungen, welche wesentliche Institutionen und Glaubenslehren betreffen, einseitig aufzuheben. Die Verträglichkeit der katholischen Religion mit allen Staatseinrichtungen sey so sehr durch die Erfahrung erwiesen, daß die Staatsgewalt nicht nöthig habe, sich das Recht vorzubehalten, diese Religion für den Fall, daß sie einmal in der Folge mit der Staatseinrichtung in Widerspruch gerathe, in ihren wesentlichen Bestimmungen abzuändern. Daß die Staatsgewalt berechtigt sey, ganz unwesentliche kirchliche Anordnungen, durch welche das Staatswohl beeinträchtigt werden könnte, nöthigenfalls einseitig aufzuheben, sey noch nie in Zweifel gezogen worden. So sey in mehreren Staaten der mitternächtige Gottesdienst am Christtage und das Recht, vermöge dessen Verbrecher in der Kirche nicht arretirt werden dürfen, aus polizeilichen Gründen aufgehoben worden. Aber wenn von wesentlichen Abänderungen in den Einrichtungen, welche die inneren kirchlichen Angelegenheiten betreffen, die Rede sey, so könne die Staatsgewalt nicht einseitig, sondern nur im Einverständnisse mit der Kirche verfahren." — Auf die in dieser Richtung vom Aus-

schusse gestellten Bitten erklärte der K. Geheime Rath unterm 18. Juni 1832.: „daß die Staatsgewalt einseitig keine neue Kirchensatzungen erlassen könne", und als der Ausschuß den weiteren Satz zu begründen versuchte, daß die Staatsgewalt einseitig keine alten, längst bestehenden und rezipirten Kirchensatzungen, sofern sie wesentliche Institutionen und Glaubenslehre betreffen, aufheben könne, erhielt er unterm 10. Jan. 1833. die Erklärung:

„Wenn der ständische Ausschuß in dem Erlasse des K. Geheimen Raths vom 19. Juni 1832. den Satz zu finden glaube, daß die Staatsgewalt alte, längst rezipirte und in Ausübung befindliche Kirchensatzungen, selbst dann, wenn sie wesentliche Institutionen und Glaubenslehren der Katholiken betreffen, einseitig aufheben könne, so werde ihm hierauf zu erkennen gegeben, daß das, was das Reskript vom 18. Juni 1832. von dem Rechte der Staatsgewalt, bisher schon geduldete oder förmlich genehmigte kirchliche Verordnungen aufzuheben, enthalte, sich keineswegs auf Glaubenslehren und wesentliche Religionshandlungen beziehe, indem solche nach der eigenen Aeusserung des ständischen Ausschusses mit dem Staatszwecke nicht in Widerspruch gerathen können, und es nicht in der Absicht der Staatsregierung liegen könne, die Glaubens- und Religionsfreiheit der katholischen Unterthanen irgend anzutasten.

Der K. Geheime Rath zweifle nicht, daß durch diese Erläuterung alle Anstände gehoben seyn werden. Und da die in der Sache gegebenen Erklärungen des K. Geheimen Raths durch die von dem ständischen Ausschusse beabsichtigte Aufnahme derselben in den Rechenschaftsbericht hinreichende Publizität erhalten, so erachte der K. Geheime Rath eine weitere Bekanntmachung für überflüssig."

Mit dieser Erklärung hat sich der Ausschuß beruhigt, indem, wie er in seinem Gutachten ausführte, hienach der zweite Satz des §. 5. nichts enthalte, was mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stünde, und überhaupt nichts was den katholischen Religionstheil beunruhigen könnte.

Beschluß.

72.

Vom Erzbischof sagen die Grundzüge §. 56., derselbe sey wie die Bischöfe, rücksichtlich seiner Verfügungen an das placitum regium gebunden; und der §. 83. der Grundzüge, welcher als die Quelle des §. 4. der Verordnung vom 30. Jan. 1830. und zugleich als Erläuterung derselben zu betrachten ist, sagt: „da die Kirche in ihrem äusseren Wirken den Staat auf mannigfache Art berühret, so hat der Bischof bei allen seinen Amts-Verrichtungen, welche einen Bezug auf den Staat haben, oder haben können, z. B. bei Versammlung von Synoden, Visitationen in den Diözesen, Ausschreiben von Feier- und Festtagen, neu zu verordnenden Prozessionen, Erbauung neuer Kirchen, Errichtung, Suppression, Union, Dismembration von Pfarreien und Pfründen, nicht minder bei Er-

lassung von Verfügungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit ꝛc., wenn er dieselbe dadurch zu etwas verbinden will, seine Verfügungen vorerst der Genehmigung des Staats zu unterwerfen, und dieselben, wenn diese erfolgt seyn wird, nicht anders als mit der Bemerkung der ertheilten Staatsgenehmigung (placetum regium) kund zu machen. Bei allen andern kirchlichen Verfügungen aber, welche auf den Staat und die politische Ordnung der Dinge keinen Bezug haben, z. B. wenn sie rein moralischen oder dogmatischen Inhalts sind, folglich an und für sich einer Genehmigung des Staats nicht unterliegen können, hat er dieselbe vor der Publikation den Staatsbehörden nur zur Einsicht vorzulegen, und selbe nicht eher, als wenn sie mit dem landesherrlichen Vidit versehen sind, bekannt zu machen. Die bloße Ausführung, Erneuerung und Anwendung bereits genehmigter und noch gültig bestehender Verordnungen unterliegt diesen Beschränkungen um so weniger, als der dem bischöflichen General-Vikariat beigegebene weltliche Rath in dergleichen Fällen ohnehin die Gesetze und allgemeinen Verwaltungsgrundsätze des Staats nicht ausser Acht lassen wird." — Aus diesen Sätzen ist der §. 4. der Verordnung und der gleichlautende §. 4. des Konzepts im Grunde nur ein Auszug, dessen Wortfassung sich wieder an die österreichische Verordnung vom 17. März 1791. §. 3. u. 5. anschließt. Der ständische Ausschuß hatte gegen den §. 4. kein Bedenken und erklärte sich gegen den v. Hornsteinischen Antrag, daß von der Regierung die ausdrückliche Zusicherung gegeben werde: die Königliche Genehmigung solle nicht verweigert werden, wenn die kirchlichen Anordnungen nichts dem Staate Nachtheiliges enthalten, da dieser Grundsatz, wenn er auch nicht ausgesprochen würde, dessen ungeachtet bestehe.

73.

Eid der Geistlichen.

2) Die besondere Verpflichtung der Geistlichen gegen den Staat durch einen Eid. Der Erzbischof hat nach §. 7. der Verordnung, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, sich gegen die Regierungen der vereinten Staaten, in der Eigenschaft als Erzbischof, eidlich zu verpflichten. Ausführlicher ist die Fassung des Konzepts der Pragmatik, indem es §. 12. als Inhalt jener eidlichen Verpflichtung angibt, daß der Erzbischof sein Amt zur Beförderung des Seelenheils der Katholiken in der Provinz verwalten und nichts unternehmen werde, was auf irgend eine Art zum Nachtheil der Rechte der Staaten und der Bischöfe gereichen könnte. Dem Inhalte, wenn auch nicht der Wortfassung nach, stimmen mit dem Konzept die Grundzüge überein. Der Grund, warum diese Inhaltsbestimmung des Eides nicht in die Verordnung aufgenommen ist, liegt wohl darin, daß der Pabst in der Esposizione sich gegen jenen Inhalt des erzbischöflichen Eides, der auch in der Deklaration bezeichnet war, darum erklärt hatte, weil der Erzbischof vielmehr dem Oberhaupte der Kirche in der

Eigenschaft seines gesetzlichen Obern, als den weltlichen Fürsten, versprechen müßte, sein erhabenes Amt zum ewigen Seelenheile der Katholiken auszuüben, und die Rechte der Bischöfe nicht anzutasten. Dagegen war der Pabst damit einverstanden, daß der Erzbischof den Fürsten und Staaten verspreche, ihre legitimen Rechte in allem dem, was Bezug auf die bürgerliche Ordnung hat, nicht zu stören. — Nach §. 16. der Verordnung legt der Bischof vor der Konsekration in der Eigenschaft als Bischof den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab. Schon in der Deklaration an den Pabst war der Inhalt dieses Eides näher bestimmt, indem sie anführt, daß der Bischof versprechen werde, nichts zu unternehmen, und an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen, wodurch das Wohl des Staats gefährdet werden könnte, und wenn er von irgend einem Anschlage der Art Kenntniß erhalten sollte, solches dem Landesherren zu eröffnen. In der Esposizione hatte hierauf der Pabst die Mittheilung der Eidesformel verlangt, welche ihm auch wirklich mit der Note der Gesandten vom 3. Sept. 1819. übergeben wurde. Diese Formel ist nach den Grundzügen §. 17. und dem Kouzept der Pragmatik §. 21. folgende:

„Ich schwöre und verspreche bei den heiligen Evangelien Gottes, Seiner Königlichen Majestät und Allerhöchst dero Nachfolgern, so wie den Gesetzen des Staats Gehorsam und Treue. Ferner verspreche ich kein Einverständniß zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen und weder im In- noch im Auslande Verbindungen einzugehen,[160]) welche die öffentliche Ruhe gefährden; vielmehr, wenn[161]) ich von irgend einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey er in meiner Diözese oder anderswo Kunde erhalten sollte, solches Seiner Königlichen Majestät zu eröffnen.“[162])

Ueber die Gutheissung dieser Formel von Seiten des Pabstes kann wohl kein Zweifel seyn; aber Näheres darüber ist uns offiziell nicht bekannt. Ebenso ist nichts offiziell über den Eid bekannt, welchen die Bischöfe dem Pabste als dem Oberhaupte der Kirche zu leisten haben. In der Deklaration kommt darüber nichts vor, und die Esposizione deutet nur darauf hin, wenn sie sagt: „sonst werde in Betreff der Konsekration weiter nichts mehr angefügt, weil ausser dem, was bereits berührt worden sey, in der Deklaration hinsichtlich des Aktes sonst nichts mehr vorkomme. Der heilige Vater wolle deßwegen nicht zweifeln, daß nach den Absichten der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes, hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses, welches die neuen Bischöfe in der gewohnten von der Kirche approbirten Formel ablegen müßten, keine Neuerun-

160) Die Grundzüge haben hier: „und keine verdächtige Verbindungen, weder im In- noch im Auslande zu haben ꝛc.“

161) Grundzüge: „und wenn ꝛc.“

162) Das Fundations-Instrument enthält Nr. 3. ganz dieselbe Formel für den Eid des Bischofs.

gen gemacht,[163]) und deßhalb das genau erfüllt werden solle, was in Bezug auf die erhabene Ceremonie der Konsekration in dem Pontificale Romanum vorgeschrieben sey." Allerdings sprechen die Grundzüge §. 18. von einer schriftlichen Angelobung, welche die Erz- und Bischöfe durch die Staatsbehörde nach Rom zu schicken hätten. Die Formel ist folgende:

„Ego N. electus et nominatus Ecclesiae N. episcopus promitto Sanctissimo Domino N. Papae ejusque successoribus canonice intrantibus obedientiam canonicam juxta decreta universalis ecclesiae me exhibiturum, jura et autoritatem ecclesiae catholicae defendenda et promovenda curabo et divinum munus regendae ecclesiae N. mihi commissum in animarum populique salutem pro viribus me executurum spondeo."

Ob gerade diese Formel angenommen worden ist, können wir nicht sagen. Weder in dem Konzept der Pragmatik noch in der Verordnung ist davon die Rede. — Was endlich die übrigen Geistlichen betrifft, so wird nach §. 34. der Verordnung jeder Geistliche, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupte des Staats den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den kanonischen Gehorsam geloben. Uebereinstimmend hiemit sind die Grundzüge §. 44. und das Konzept der Pragmatik §. 43.[164])

Bürgerliche Verhältnisse der Kirchendiener.

74.

3) Eine besondere Erwähnung verdient das Verhältniß der Geistlichen als Unterthanen gegenüber von den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats. Die Grundzüge stellen in §. 80. den Satz auf, daß nach den natürlichen Verhältnissen zwischen Staat und Kirche, die Mitglieder der katholischen Kirche, sowohl Laien als Geistliche, Unterthanen und Bürger des Staats, in welchem sie sich befinden, seyen und als solche unter dessen Gesetzen und der Gerichtsbarkeit stünden. Hiemit stimmt denn auch das Konzept der Pragmatik §. 6. und die Verordnung §. 6. überein. Die Quelle dieses in Württemberg von jeher geltend gemachten,[165]) und auch in der Verfassungsur-

163) Es geht hieraus hervor, daß die Stelle des §. 18. der Grundzüge, welche so lautet: „da die von den Erz- und Bischöfen, so wie von allen Geistlichen abzulegende Glaubensprofession billig einfacher gefaßt werden sollte, so erwartet man von der ersten Synodal-Versammlung eine zweckmäßige Abänderung," dem päbstlichen Stuhle nicht unbekannt geblieben war.

164) Ueber die Reverse der Geistlichen gegen den Staat vgl. Dekr. vom 3. Dez. 1816. (Nr. 346.), über die Ausstellung derselben Erl. v. 14. Febr. 1828. (Nr. 598.), über die eidliche Verpflichtung gegen den Bischof Bisch. Ord. Erl. v. 24. Dez. 1829. (Nr. 630.) und vom 20. Jan. 1832. (Nr. 675.)

165) Vgl. hiefür Ver. v. 23/28 Sept. 1804. (Nr. 59.) Dekr. v. 1. Juni 1813. (Nr. 293.) Dekr. v. 20. Febr. 1817. (Nr. 356.) K. Ed. IV. v. 31. Dez. 1818. Erl. v. 30. April. 1823. (Nr. 502.) K. Ver. v. 23. Aug. 1825. §. 2. 21. 24.

kunde §. 73. für sämmtliche Kirchendiener ausgesprochenen[166]) Satzes ist offenbar in dem österreichischen Rechte zu suchen, welches das Privilegium fori des gemeinen kanonischen Rechts, als auf der ausdrücklichen oder stillschweigenden Verleihung der Landesfürsten beruhend insofern aufgehoben hat, als weltliche Gegenstände nur von den weltlichen Gerichten verhandelt werden, wiewohl auch in Oesterreich dem Klerus unter den weltlichen Gerichten ein privilegirtes Forum angewiesen ist. Aehnliche Vorrechte sind in Württemberg dem geistlichen Stande gelassen z. B. befreiter weltlicher Gerichtsstand,[167]) Ehrenbürgerrecht und Antheil an den Gemeindenutzungen,[168]) Immunität von allen Hand- und Jagdfrohnen, Bothengehen, Wachen, Einquartirungen,[169]) von der Konkurrenz zu den Kriegskosten in Geld und Naturalien,[170]) das Beneficium competentiae gleich den königlichen Dienern.[171]) Dagegen gibt es keine Befreiung von Steuern für die Geistlichen[172]) und keinen geistlichen Gerichtsstand. Letzteres sprach auch ausdrücklich die Deklaration an den Pabst aus, indem im Art. VI. lit. i.: „In geistlichen Sachen, besonders wo es sich um das Sakrament handelt, zu erkennen," als Recht des Bischofs angeführt, dagegen erklärt wurde: „jedoch kann sich das bischöfliche Erkenntniß nicht auf Civilsachen der Geistlichen erstrecken, als welche dem weltlichen Richter angehören." Hierüber findet sich denn auch eine eigene Erklärung in der Esposizione, indem sie die Annahme des Prinzips, daß die Civilsachen der Geistlichen vor die weltlichen Richter gehörten, verweigert und als Einziges was der Pabst thun könne, um seine Kondeszenz so weit auszudehnen, als es seine Pflichten erlaubten, den Vorschlag macht, statt der angezeigten Worte der Deklaration den zweiten Paragraphen des Art. 20. des Konkordats mit Sicilien, oder den Paragraphen Lit. C. des 12. Artikels des Konkordats mit Baiern zu substituiren, in welchen es in Betreff der Civilsachen der Geistlichen heißt: Quas Laici Judices definiunt. Der Pabst verhehlt sich nicht, daß man zur Unterstützung der in der Deklaration erwähnten Einrichtungen vielleicht „die Mißbräuche (abusi)" anführen werde, welche man in irgend einem katholischen Staate habe einführen wollen; aber er wiederholt auch bei diesem Umstande (wie früher bei den

166) „Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen."

167) Vgl. K. Ed. IV. v. 31. Dez. 1818. (S. 630.) Rang-Ordnung v. 18. Okt. 1821. (S. 682.) Justiz-Novelle v. 15. Sept. 1822. §. 1.

168) Vgl. Protok. v. 18. Jan. 1823. (Nr. 493) Ges. v. 15. April 1828. Ges. v. 4. Dez. 1833.

169) Kommun-Ord. Kap. 9. Abschn. 1. §. 8. 9. Kap. 10. Abschn. 2. §. 2. und 9. Ges. v. 15. April 1828. Art. 55.

170) Instrukt. v. 21. April 1815. über die Anwendung der General-Ver. v. 23. Dez. 1813.

171) K. Ver. v. 25. Mai 1808. Dekr. v. 30. April 1823.

172) Ges. v. 15. April 1828. Art. 12.

Seminarien) daß es vergebens sey, Mißbräuche anzuführen, welche der heilige Stuhl nie gebilliget und gegen welche er immer geeifert habe. — Daß unter diesem katholischem Staate Oesterreich verstanden sey, ist weniger als zweifelhaft.

Beaufsichtigung der Kirchenbehörden in ihrer Amtsthätigkeit.

75.

4) Zu dem jus inspiciendi et cavendi müssen diejenigen Bestimmungen gerechnet werden, welche sich zunächst auf die unmittelbare Beaufsichtigung der Kirchenbehörden in ihrer Amtsthätigkeit beziehen. Sie betreffen theils den Erzbischof, theils den Bischof und das bischöfliche Ordinariat, theils die Synoden. In Beziehung auf den Erzbischof enthält allerdings die Verordnung vom 30. Jan. 1830. ausser dem schon erwähnten Placetum keine Bestimmung. Dagegen enthält der §. 57. der Grundzüge Nr. 5. die Uebereinkunft, daß der Erzbischof bei der Visitation der ihm untergeordneten Bischöfe, die er überhaupt nur aus wichtigen Gründen und mit Genehmigung des Staats vornehmen könne, einen landesherrlichen Kommissär beigeordnet erhalten solle. Dieser Satz ist in dem Konzept der Pragmatik §. 13. Lit. c., wiederzufinden, nur mit der Abänderung, daß hier von einer erzbischöflichen Visitation der Diözesen die Rede ist.[173]) Ferner sollte es nach §. 32. der Grundzüge jedem der an der Provinz Theil nehmenden Staaten überlassen seyn, dem erzbischöflichen Vikariat für die Metropolitan-Geschäfte einen besondern weltlichen Rath auf seine Kosten beizuordnen. Diese Uebereinkunft, welche ebenso für die Staaten, welche an einem Bisthum Theil nehmen, getroffen wurde, ist indessen nicht zur Ausführung gebracht worden. — In Beziehung auf den Bischof und auf das bischöfliche Ordinariat ist dagegen ein landesherrlicher Beamter als weltlicher katholischer Rath wirklich angestellt, welcher nach §. 32 der Grundzüge hinreichende Kenntnisse der Landesverfassung und Verwaltung haben, bei den Verhandlungen des Kollegiums, dessen Sitzungen er ohne Unterschied beiwohnt, besonders darauf, daß die Gesetze und allgemeinen Verwaltungs-Grundsätze des Staats niemals ausser Acht gelassen werden, sein Augenmerk richten soll, rein geistliche Sachen ausgenommen, mit den übrigen Mitgliedern des Kollegiums ein gleiches Stimmrecht auszuüben hat, und nach vorher vernommenem Gutachten des Bischofs vom Landesherrn ernannt wird. Uebereinstimmend hiemit ist derselbe in Württemberg zugleich Kanzleidirektor der bischöflichen Behörde. Herauszuheben ist

173) Solche Erzbischöfliche Visitationen kamen allerdings ehemals vor, aber nur in Folge eines Provinzial-Synodal-Schlusses, welchen das Concil. Trid. sess. 24. c. 3. de reform. ausdrücklich fordert. Die Vernachlässigung der Provinzial-Synoden ist daher der Hauptgrund, warum schon lange die Erzbischöflichen Visitationen nicht mehr vorkommen.

noch besonders, wie die Staatsgewalt darüber wachen zu wollen verheißen hat, daß der Bischof seine Amts-Wirksamkeit den Diözesanen geistlichen und weltlichen Standes unter keinem Vorwande versage.[174])

Die Synoden betreffend, können nach §. 9. der Verordnung, welche in dieser Beziehung mit dem §. 59. der Grundzüge und dem §. 9. des Konzepts der Pragmatik übereinstimmt, Provinzialsynoden nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Kommissarien beiordnen, gehalten werden. Gleiches gilt nach §. 18. der Verordnung (Grundzüge §. 59. Konzept der Pragmatik §. 23.) von den Diözesansynoden und nach §. 9. der Verordnung (Konzept der Pragmatik §. 9.) von den Synodal-Konferenzen, zu welchen der Bischof mit Genehmigung der Regierung einen Bevollmächtigten absendet.[175])

Abhaltung auswärtigen geistlichen Einflusses.

76.

5) Zu dem jus inspiciendi et cavendi sind diejenigen Bestimmungen zu rechnen, welche sich auf die Abhaltung einer den Ansichten und Zwecken der Regierung nicht entsprechenden Einmischung ausländischer Kirchenbehörden oder kirchlichen Personen in die Kirchenangelegenheiten der Diözese und Provinz beziehen. Hieher gehören folgende Erklärungen und Maaßregeln:

a) die Grundzüge sprechen in §. 93. offen aus, daß in den vereinigten deutschen Staaten nie ein päbstlicher Nunzius für immer residiren könne, und daß sein Erscheinen in ausserordentlichen Fällen vorher im diplomatischen Wege werde eingeleitet werden. Es soll über diese Erklärung auch wirklich in den diplomatischen Unterhandlungen mit dem römischen Hofe diesem eine Mittheilung gemacht worden seyn.

b) Die schon erwähnte Bestimmung des §. 10. der Verordnung vom 30. Jan. 1830. über die Ausschließung auswärtiger Richter von der Verhandlung kirchlicher Streitsachen der Katholiken.[176]) In Verbindung hiemit steht die Bestimmung des Fundations-Instruments, daß etwa von auswärtigen Richtern verhängte Straferkenntnisse gegen die katholischen Unterthanen ohne Königliche Genehmigung nicht vollzogen werden dürfen.[177])

---

174) Fundat. Instrum. Nr. 4.

175) Fundations-Instrument. Nr. 5. — Der ständische Ausschuß hatte, eben so wie der Freiherr von Hornstein in seinem Antrage, die Synodal-Konferenzen mit den Synoden verwechselt und auf diese Voraussetzung hin es auffallend gefunden, daß man die Bischöfe von dem persönlichen Erscheinen auf den Provinzial-Synoden verhindern und ihnen Bevollmächtigte substituiren wollte. In unserer Note 813. zur Verordnung vom 30. Jan. 1830. haben wir bereits die berichtigende Erklärung des K. Geheim. Raths mitgetheilt. S. Rechenschaftsber. S. 573. u. f.

176) Vgl. §. 57.

177) Fundat. Instrum. Nr. 5.

c) Die Erklärung des §. 2. der Verordnung, so wie des Fundations-Instruments, daß in keinem der zur oberrheinischen Provinz gehörenden Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion statt finden könne. Schon in der Deklaration an den Pabst war diese, in den Grundzügen §. 20. verabredete und auch in dem Konzept der Pragmatik §. 2. erwähnte Erklärung enthalten. Die Esposizione erklärte sich zwar gegen die Ausübung der bischöflichen Verrichtungen in deren vollem Umfange, insofern damit jene Bande gelöst werden sollten, wodurch in der gegenwärtigen Kirchendisziplin die Bischöfe und die Gläubigen an den obersten Hirten gebunden würden; gegen die Unzulässigkeit aller Exemtion indessen erklärte sie sich nicht.[178])

d) Schon die Grundzüge erklären §. 7., daß die politischen Gränzen einzelner deutscher Staaten auch die Gränzen der darin befindlichen oder neu zu errichtenden Bisthümer bezeichnen sollten. Sollte daher, so fährt der §. 8. fort, in der Folge ein deutscher Staat einen Zuwachs an katholischen Unterthanen erhalten, so sollen auch diese dem inländischen Bischof, oder wenn deren mehrere im Staate sind, dem nächsten untergeordnet und von aller Verbindung mit dem bisherigen Bischof, nach kanonischer Form, getrennt werden. In die Circumscriptions-Bulle ist diese Bestimmung nicht aufgenommen, daher in einem vorkommenden Falle, da die kanonische Form der Trennung vorbehalten ist, der päbstliche Stuhl zum Zweck der Sectio und Unio, die bei den bischöflichen Diözesen ein päbstliches Reservatrecht ist, angegangen werden muß. Die Verordnung hat jene Bestimmung des §. 7. der Grundzüge in den §. 11. aufgenommen.

Nothwendigkeit einer Erlaubniß für die Geistlichen, von Auswärtigen Würden, Pensionen, Orden oder Ehrentitel anzunehmen.

77.

6) Wenn nach §. 33. der Verordnung, womit die Grundzüge §. 51. und das Konzept der Pragmatik §. 42. übereinstimmen, kein Geistlicher ohne Einwilligung seines Landesherrn Würden, Pensionen, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen darf, so ist diese Beschränkung theils eine allgemeine, theils eine eigenthümliche des geistlichen Standes. Fremde Orden können, zwar nicht nach einem ausdrücklichen württembergischen Gesetze, wohl aber nach einer allgemeinen Sitte der europäischen Staaten, welche auch in Württemberg zur bestimmten Gewohnheit geworden ist, von keinem Unterthanen ohne Erlaubniß des Landesherrn angenommen und getragen werden. Titel und Würden dürfen von keinem Württemberger ohne Königliche Erlaubniß von einem fremden Staate angenommen und geführt werden, da die Annahme und Führung derselben einer Taxe unterworfen ist.[179]) Dagegen besteht kein allgemeines Gesetz, welches die

178) Vgl. §. 58. Not. 137.
179) Sportelgesetz v. 23. Juni 1828.

Annahme einer Pension von Auswärtigen dem Staatsbürger verböte; insofern ist dieses Verbot für Geistliche ein eigenthümliches. Daß sie keine Pfründe ausser Lands haben dürfen, folgt schon aus §. 32. der Verordnung, insofern ihre inländische Pfründe die Kongrua trägt. Würde indessen auch diese Pluralität der Pfründen nicht im Wege stehen, so könnten sie keinesfalls eine auswärtige Pfründe mit der Verpflichtung zur Residenz annehmen, weil sie auf ihrer inländischen nach demselben Paragraphen residiren müssen. Eine auswärtige Pfründe ohne Pflicht zur Residenz wäre aber als Pension zu betrachten, zu deren Annahme der inländische Geistliche die Königliche Erlaubniß haben müßte.

Verkehr der Geistlichen mit den höhern in- und ausländischen Kirchenbehörden.

78.

7) Als Ausfluß des jus inspiciendi und cavendi sind endlich die Bestimmungen zu betrachten, welche sich auf den Verkehr der Geistlichen mit den höhern in- und ausländischen Kirchenbehörden beziehen. Es gehört hieher:

a) der §. 19. der Verordnung, wornach nur der Erzbischof, Bischof oder Bisthums-Verweser in allen die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche stehen, und hiebei die aus dem Metropolitan-Verbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen müssen, alle übrige Diözesan-Geistliche dagegen sich in allen kirchlichen Angelegenheiten nur an ihren Bischof zu wenden haben.[180]) Will sich demnach ein Geistlicher an das allgemeine Kirchenoberhaupt wenden, so kann er dieß nicht unmittelbar thun, sondern er hat seine Eingabe dem Bischof zu überreichen, und dieser wird entscheiden, ob der Gegenstand von dem Ordinariat selbst, oder etwa von dem Erzbischof oder von dem Pabste zu erledigen sey. In den letzteren Fällen wird die Eingabe mit einem Beiberichte des Ordinariats begleitet werden. Keineswegs ist also hiemit die bischöfliche Behörde für die letzte Instanz erklärt, vor welchem Irrthum schon die oben erwähnten Verabredungen in den Grundzügen über die Synodal-Konferenzen und die judices in partibus verwahren können. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Zweifel, welche im ständischen Ausschusse darüber erhoben wurden, ob man durch den §. 19. der Verordnung dem katholischen Laien das Recht habe entziehen wollen, sich in den hiezu geeigneten Fällen in der Instanzenfolge an den Erzbischof und sogar an das allgemeine Oberhaupt der Kirche beschwerend zu wenden, weil die Verordnung nur von Diözesan-Geistlichen spreche. Uebrigens ist auf die in Folge jener Zweifel vom ständischen Ausschuß unterm 10. Jan. 1833. an den Kb-

180) Fundations-Instrum. Nr. 12. — Der letzte Satz findet sich in dem §. 24. des Konzepts der Pragmatik nicht; sonst ist dasselbe mit der Verordnung übereinstimmend.

niglichen Geheimen-Rath gerichtete Anfrage bis jetzt, so viel bekannt, noch keine Erläuterung erfolgt.[181])

b) Mit dem bischöflichen Ordinariat können solche Behörden, die demselben nicht unterworfen sind, z. B. die katholisch theologische Fakultät in Tübingen, der Vorstand des Konvikts nicht unmittelbar kommuniziren, sondern diese Kommunikation wird durch den Königlichen katholischen Kirchenrath vermittelt.[182])

181) Rechenschaftsber. v. 1833. S. 378.
182) Min. Verf. v. 21. Mai 1828.

†) Organisations-Edikt für die neuen Lande.

Vom 1. Januar 1803.

††) Dekret des Herzogl. Hofkommissarius in Gmünd, den Zeitpunkt der Majorennität betreffend.

Vom 3. Januar 1803.

1.

Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die Pflicht des Seelsorgers an Sonn- und Festtagen Predigt und Katechese zu halten betreffend.

Vom 5. Januar 1803. [1])

Des Hochwürdigsten ꝛc. ꝛc. Wir zu den geistlichen Sachen verordneter Vicarius Generalis etc. Geben hiemit der gesammten Kuratgeistlichkeit hiesigen Bisthums zu vernehmen.

Der wichtigste Theil der Seelsorge besteht in dem christkatholischen sittlich religiösen Unterricht, welcher den Verstand mit himmli-

†) Reg.-Ges. Gedr. fol. Nr. V. „Die geistliche Gerichtsbarkeit und kirchliche Administration betreffend, so bleibt es in Absicht der catholischen Lande in so fern bey der bißherigen Episcopal-Jurisdiction, als die Fälle auf blos geistliche Gegenstände Bezug haben. In Ehe-Dispensations- und andern nicht blos geistlichen Angelegenheiten aber wird das Ordingriat mit dem 1sten Senat der Ober-Landes-Regierung communiciren, und dürfen, biß und dann in Absicht einer eigenen Land-Hierarchie neue Vorkehrungen werden getroffen werden können, keine Verfügungen, Abstrafungen, Amts-Entsetzungen ohne dessen Cognition statt finden." (Vgl. Org.Man. vom 18. März 1806. K. Verordn. vom 3. Novbr. 1810. Gen.Vik.Erlaß vom 11. Febr. 1817.) — „Wegen Errichtung eines catholischen Seminarii in Ellwangen zu Erziehung tüchtiger Geistlicher und Schullehrer . . behalten Wir uns das Weitere zu verfügen vor." — (Vgl. Reskr. vom 13. Juli 1803.)

††) s. Reg.Ges. — Die Zeit der Majorennität ist in allen neuen Besitzungen auf das zurückgelegte 25te Jahr bestimmt, vor welchem Zeitpunkt keine Mannsperson sich in den Stand der Ehe begeben darf, ohne Dispensation erhalten und die Taxe bezahlt zu haben. Vergl. Zirk.Reskr. vom 5. März 1803. Gen.Reskr. vom 15. April 1806. und Zirk.Reskr. vom 24. Mai 1806. K. Ver. vom 7. Aug. 1819.

1) Gedruckte Sammlung S. 84. Gedr. — S. Note 2. Vgl. Reskr. vom 14. Jan. 1812. Gen.Vik.Erlaß vom 17. Juli 1821. u. s. f.

schen Wahrheiten erleuchten, das Herz mit reiner Liebe zu Gott und der Tugend entzünden, und den Wirkungen der göttlichen Gnade den Weg bahnen soll.

Se. Churfürstl. Gnaden sind überzeugt, daß der größte Theil der Seelsorger ihres Kirchsprengels die erhabene Pflicht eines solchen Unterrichts lebhaft erkenne, und redlich erfülle.

Mit Befremden haben jedoch Höchstdieselbe vernommen, daß in einigen Kapiteln noch die Gewohnheit unter den Seelsorgern herrsche, nach welcher sie diese Pflicht des christkatholischen Unterrichts an Sonn- und Feyertagen ohne Rücksicht auf den Geist der Kirchen-Gesetze darauf einschränken, nur abwechselnd entweder eine Christenlehre, oder Predigt zu halten.

Da nun Se. Churfürstl. Gnaden von Herzen wünschen und ernstlich wollen, daß in dieser höchst wichtigen Sache der Geist der kirchlichen Verordnungen und die Diözesan-Gesetze in ihrem Bisthum allgemein, genau und mit Eifer beobachtet werden; so glauben Höchstdieselbe an die gutgesinnten Seelsorger Ihres Bisthums keine neue und zu hohe Forderung zu machen, wenn Sie dieselben im Herrn ermahnen, und mit väterlichem Nachdruck darauf bestehen: Daß alle und jede Seelsorger

1) An den Sonntagen und an den Hauptfesten der Kirche Vormittags eine Predigt, oder einen homiletischen Vortrag, Nachmittags eine Christenlehre halten;

2) Die andern gebotenen Feyertage aber wenigstens durch eine von beyden Arten des christlichen Unterrichts heiligen sollen; indem sonst dergleichen Feyertage ohne Seelennutzen, und ohne Sinn für den erhabenen Zweck ihrer Anordnung blos mit Müssiggang und sinnlichen Ergötzungen gefeyert zu werden pflegen.

Auf solche Art allein kann das Bedürfniß, sowohl der Eltern als der Jugend, nach christlich-sittlichem Unterricht hinreichend befriediget werden.

Wir zweifeln nicht, daß sämmtliche Seelsorger, durch diese höchste Verordnung des hochwürdigsten Fürst-Bischofs theils bestärkt, theils aufgemuntert, derselben mit freudigem Eifer nachleben werden.

Alle bischöflichen Commissarien und Dekane erhalten den Auftrag, für die Bekanntmachung und Befolgung derselben zweckmäßige Sorge zu tragen, und im Fall der Nichtbeobachtung, davon an die geistliche Regierung, oder an das General-Vikariat die Anzeige zu machen.

Constanz, am 5ten des Jänners 1803.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg,
geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

2.

Bischöfl. Konstanz. Verordnung, den Schulbesuch der Seelsorger, die Sommerschulen und die Christenlehren betreffend.

Vom 5. Januar 1803. [2])

Des Hochwürdigsten ꝛc. ꝛc. Wir zu den geistlichen Sachen verordneter Vicarius Generalis etc. Geben hiemit der gesammten Curat-Geistlichkeit hiesigen Bisthums zu vernehmen.

Mit lebhaftem Vergnügen haben Se. Churfürstl. Gnaden aus den Visitations-Berichten ersehen, daß die würdigen Seelsorger in den verschiedenen Kapiteln Ihres Bisthums sich die Vervollkommnung des Unterrichts der Jugend in den christkatholischen Wahrheiten und Tugenden von Herzen angelegen seyn lassen.

Durchdrungen von der Wichtigkeit dieses Gegenstandes — lassen Höchstdieselbe sämmtlichen Seelsorgern den fleißigen Besuch, und die Leitung der Schulen, und die an Sonn- und Feyertagen abzuhaltenden Christenlehren mit aller Wärme zur fortgesetzten eifrigen Sorgfalt empfehlen.

Insbesondere geht Ihr sehnlicher Wunsch dahin:

1) Daß so viel möglich, in jeder Gemeinde ein abgesonderter katechetischer Unterricht für die Kinder und für die erwachsene Jugend eingerichtet werden möge;

2) Daß jeder Seelsorger die Volks-Schule in jeder Woche zwey oder drei mal besuche, vorzüglich in der Absicht, um den dasigen Religions-Unterricht zweckmäßig zu befördern.

3) Daß die Seelsorger sich bestmöglich verwenden sollen, damit dem noch herrschenden Mangel an Sommerschulen abgeholfen werde.

I. Es ist wohl jedem eifrigen Seelsorger einleuchtend, daß nicht nur die Kinder, sondern auch die erwachsene Jugend des christlichen Unterrichts bedürfen.

---

2) Gedruckte Sammlung S. 85. — Gedr. — Beide bischöfliche Verordnungen unter Nr. 1. und 2. erhielten in einem geschriebenen Dekret der Herzogl. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen an die Landvogteien vom 29. April 1803. folgendes ausdrückliche Placetum: Friderich II. u. g. G. z. W. L. G. In der Anlage lassen wir euch mehrere Exemplarien der von der Geistlichen Regierung in Constanz erlassenen bischöflichen Verordnungen, die Verbesserung des kirchlichen und Schulunterrichts betreffend, mit dem gnädigsten Auftrag zugeben, solche in den zu dem bischöflichen Constanzischen Sprengel gehörigen Orten eures Bezirks auszutheilen und deren Promulgation zu besorgen; ferner habt ihr nicht nur die Dechane und Pfarrer anzuweisen, sich die genaue Beobachtung der darinn enthaltenen heilsamen Verfügungen angelegen seyn zu lassen, sondern auch den Ober- und Staabsbeamten aufzugeben, sorgfältig darüber zu wachen, daß der Inhalt jener Verordnungen jederzeit befolgt werde. Melden Wir in Gnaden ꝛc. ꝛc. Ellwangen, den 29. April 1803. Herzogliche Ober-Landes-Regierung I. Senats. Vgl. Spez.Dekr. vom 2. Aug. 1808.

Jedes Lebensalter bedarf desselben, damit der Saame des Guten, welcher schon in die weiche Seele des Kindes gestreut wird, nicht frühzeitig von der Sinnlichkeit erstickt, und von erwachenden Leidenschaften und bösen Beyspielen zertreten werde, sondern in der Jugend Blüthe trage, und im Alter Früchte bringe.

Wie mancher Jüngling, wie manche Tochter werden von Ausschweifungen und Lastern zurückgehalten, wenn sie an die in der Kindheit eingesogenen Grundsätze christlicher Tugend öfter und nachdrucksam wieder erinnert werden! Würde hingegen der Jugend auf dem kritischen Scheideweg zwischen Tugend und Laster kein christlicher Unterricht gereicht; so wäre sie der Verführung preisgegeben, und ihre sittliche Verwilderung wäre unvermeidlich.

Eben so einleuchtend ist aber auch, daß eine Absonderung des Unterrichts für die Kinder, und für die erwachsene Jugend in mancher Hinsicht nützlich und nothwendig sey, indem die Milch, welche dem Säugling gereicht wird, keine schikliche kernhafte Nahrung, für die zur Selbstständigkeit aufwachsenden Jünglinge und Töchter ist, und es in diesen einen natürlichen Widerwillen gegen die Christenlehre erweckt, wenn sie dieselbe gemeinschaftlich mit den kleinen Kindern besuchen müssen.

Diesem so wesentlichen Bedürfniß kann an denjenigen Orten, wo Kapläne, oder Beneficiaten angestellt sind, am besten durch die zweckmäßige Mitwirkung derselben mit ihren Pfarrherrn abgeholfen werden.

Der hochwürdigste Fürst-Bischof ermahnen daher sämmtliche Kapläne und Beneficiaten, in dieser Absicht den Pfarrherrn unter die Arme zu greifen, und sich mit denselben in die abgesonderte Christenlehre schicklich abzutheilen. Sie werden hieran keinen Anstand finden, wenn sie bedenken, daß ihre berufsmäßige Bestimmung nach dem erhabenen Zweck ihrer heiligen Weihe, und nach den allgemeinen Kirchen- und besondern Bisthums-Gesetzen in der Seelsorgs-Aushilfe besteht; daß die Erndte groß ist, der Arbeiter aber verhältnißmäßig wenige sind, und daß uns der Apostel Paulus zur gegenseitigen Unterstützung in Tragung unserer pflichtmäßigen Lasten ermahnet.

An Orten aber, wo keine Kapläne oder Beneficiaten angestellt sind, vertrauen der hochwürdigste Fürst-Bischof auf den Pastoral-Eifer würdiger Pfarrer, daß er sich verdoppeln werde, um das Reich der Kinder Gottes zu vermehren.

Die Feyertage können an solchen Orten den Christenlehren für die erwachsene Jugend am schicklichsten gewidmet werden.

Uebrigens muß auch hier der Ernst des Seelsorgers dasjenige in Ausführung bringen, was seine Liebe eingeleitet hat.

Daher wird allen Seelsorgern nachdrücklich empfohlen, sich mit den weltlichen Herrschaften und Beamten ins Einverständniß zu setzen, damit kein Jüngling und keine Tochter zur Ehe gelassen werde, bevor sie durch fleißigen Besuch der Christenlehren hinlänglichen Unterricht in den Religions-Wahrheiten erhalten haben.

II. An die Christenlehre im Tempel schließt sich der christliche Unterricht in der Schule am nächsten an.

Dieser muß jener den Weg bahnen, und mit ihr ein zusammenhangendes Ganzes ausmachen.

Wie wichtig daher der öftere Schulbesuch durch den Seelsorger sey, ist von selbst einleuchtend.

Kinder und Schullehrer bedürfen seiner Aufmunterung und Belehrung. Unmöglich kann der Seelsorger mit wahrem Nutzen katechisiren, wenn er die Schule nicht kennt und vernachläßigt. Auch wird der Schullehrer nicht leicht ein treuer Gehilfe des Seelsorgers seyn, wenn dieser sich um dasjenige nicht bekümmert, was in der Schule vorgeht. Der eifrige Seelsorger ist daher ein Freund der Schule, und selbst der erste Schullehrer.

III. Der Mangel an Sommerschulen ist ein Gebrechen, dessen schlimme Folgen auf die moralische Bildung der Jugend jedem Seelsorger fühlbar seyn muß.

Welchen wohldenkenden Seelsorger muß es nicht schmerzen, wenn er sieht, daß das im Winter Erlernte während dem Sommer von den Kindern wieder vergessen wird, und daß die guten Eindrücke durch so langwierige Zerstreuung im Keim erstickt werden. An manchen Orten ist durch vertrauliche Zusammenwirkung des Seelsorgers, und der weltlichen Obrigkeit diesem Mangel gesteuert worden.

Der Seelsorger, dem es von Herzen um Beförderung des Guten zu thun ist, gehe in dieser Absicht mit Bescheidenheit der weltlichen Obrigkeit entgegen; er bemühe sich Anfangs, um der völligen Verödung der jungen Köpfe und Herzen vorzubeugen, dahin, daß wenigstens ein Tag in der Woche während dem Sommer für die Schule gewonnen, und an Sonn- und Feyertagen ein paar Stunden der Sommerschule gewidmet werden mögen! Er suche den Eltern begreiflich zu machen, daß die Kinder ihnen nicht zu jeder Stunde in ihren Feld-Arbeiten aushelfen können; daß die Eltern ihrer Aushilfe nicht zu jeder Stunde bedürfen; daß endlich der Mensch nicht blos vom irdischen Brod lebe, folglich die Eltern vor den Augen Gottes und der heiligen Kirche wahre Kindermörder seyen, wenn sie dem Geist ihrer Kinder das himmlische Brod vorenthalten, und daß die künftigen Sünden und Laster, das Elend und das Verderben der Kinder dereinst solche Eltern vor Gottes Richterstuhl anklagen und verdammen werden.

Das bischöfliche Ordinariat ist bey jeder Gelegenheit bereitwillig, in dieser Absicht die Bemühungen würdiger Seelsorger zu unterstützen.

Die Herren Dekane werden angewiesen, bey ihren Visitationen, und in ihren Berichten vorzüglich auf die drey wichtigen Gegenstände dieser bischöflichen Verordnung Rücksicht zu nehmen.

Constanz, am 5ten des Jänners 1803.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

3.

Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die Abhaltung der Pastoral-Konferenzen betreffend.

Vom 5. Januar 1803. [3]

Des Hochwürdigsten ꝛc. ꝛc. Wir zu den geistlichen Sachen verordneter Vicarius Generalis etc. Geben hiemit der gesammten Kuratgeistlichkeit hiesigen Bisthums zu vernehmen.

Der Heiland und die Apostel ermahnen die Arbeiter im Reiche Gottes beständig zum Gemeingeist und zur thätigen Bruderliebe, welche darin besteht, einander gegenseitig die Lasten ihres Berufs zu erleichtern, und in christlicher Wahrheit und Tugend zu stärken.

In dem Geiste unserer Kirchenverfassung aber, deren Wesen auf Einigkeit im Glauben und in der Liebe abzielt, ist es tief gegründet, daß die Geistlichen sich gemeinschaftlich über dasjenige berathen, belehren, und aneifern sollen, wodurch das Seelenheil Ihrer Pflegempfohlenen befördert werden kann.

Eine der ursprünglichsten und heilsamsten Einrichtungen in unserer Kirchenverfassung sind daher diejenigen Versammlungen der Geistlichen und Seelsorger, deren Absicht dahin gerichtet ist, durch wechselseitige Mittheilung nützlicher Gedanken und Erfahrungen einander im Geiste christlich apostolischer Liebe und Einigkeit zu stärken, zur treuen und zweckmäßigen Erfüllung aufzumuntern, die Erwerbung fruchtbarer Pastoralkenntnisse zu erleichtern, und mit den vorhandenen Gebrechen und Mängeln in dem christlichen Unterricht und der üblichen Gottesverehrung, so wie auch mit denen den Zeit- und Ortsumständen angemessensten Mitteln zur Abhilfe derselben bekannt zu machen.

Dahin gehören vorzüglich auch die Kapitels- oder sogenannten Rural-Conferenzen, deren öftere Abhaltung schon in den ältesten bischöflichen Verordnungen so nachdrucksam empfohlen wird.

Die Unterlassung solcher Conferenzen ist ein bedaurenswürdiges Zeugniß von der eingerissenen Lauigkeit und Gleichgültigkeit gegen die wohlthätigsten Dibzesan-Gesetze.

Se. Churfürstl. Gnaden wünschen von Herzen, daß der todte Buchstabe der ältern bischöflichen Verordnungen in Ansehung der Con-

---

3) Gedr. Samml. S. 92. — Vgl. Bisch. Konst. Regul. vom 8. Febr. 1805. Bisch. Konst. Zirk. vom 10. Juli 1803. Dekr. vom 20. Aug. 1805. Bisch. Konst. Erl. vom 3. Sept. 1805. Bisch. Konst. Zirk. vom 16. Aug. 1804. Reskr. vom 24. Sept. 1804. Dekr. vom 24. Nov. 1807. Reskr. vom 21. April 1808. Bisch. Konst. Zirk. vom 11. Nov. 1809. Dekr. vom 16. März 1813. Reskr. vom 24. März 1818. Gen.Vik.Erl. vom 7. April 1818. Zirk.Erlaß vom 16. Mai 1818. und 7. Sept. 1821. Gen.Vik.Erl. vom 18. Sept. 1821. vom 29. Nov. 1822. Zirk.Erl. vom 23. Juni 1825. Erlaß vom 19. Aug. 1826.

ferenzen wieder belebt, und diese zweckmässige Einrichtung in allen Kapiteln unverzüglich wieder möchte in Gang gebracht werden.

Sämmtliche Herren Dekane erhalten demnach den Auftrag, mit ihrer Kapitels-Geistlichkeit einen Plan, nach welchem die Conferenzen gehalten werden mögen, zu entwerfen, und sodann den Entwurf dem bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

In diesem Plan wird unter andern die Abtheilung der Kapitels-Geistlichkeit nach Regiunkeln bestimmt werden müssen. [4])

Die nähere und detaillirte Einrichtung der Conferenzen wird in billigem Vertrauen auf die Einsichten und die Bruderliebe der hochwürdigen Herren Kapitels-Glieder ihrem eigenen vertraulichen Einverständnisse und ihrer Uebereinkunft überlassen. Es ist eben nicht nothwendig, daß in allen und jeden Kapiteln pünktlich die nämliche Form beobachtet werde. Lokal- und Personal-Umstände können sogar hie und da Verschiedenheiten erfordern. Das Wesentliche ist, daß alle diese Versammlungen der nämliche Geist der Wahrheit, der Liebe und der Eintracht beseele, welcher die Versammlungen der ersten Christen so musterhaft auszeichnet!

Möchte dieser heilbringende Geist sich in vollem Maaß über dieselben ergießen, sie belehren und leiten!

Die Conferenzen werden alsdann eine treffliche Uebungs-Schule für Seelsorger abgeben; sie werden ihren Verstand mit nützlichen Kenntnissen bereichern; sie werden schädliche, dem Geist der christkatholischen Lehre widerstrebende Irrthümer und Vorurtheile zerstreuen; sie werden unter der Geistlichkeit die Liebe zum Studium berufsmäßiger Wissenschaften beleben und anfeuern; sie werden die geistlichen Mitbrüder einander von der schätzbarsten und edelsten Seite bekannt machen; sie werden ihre Aufmerksamkeit durch wechselseitige Mittheilung auf die wahren Bedürfnisse des Seelenheils schärfen; sie werden einen wohlthätigen Wetteifer und Gemeingeist unter ihnen erregen; sie werden verhindern, daß das Salz der Erde dumm werde, und das Licht der Gläubigen sich verfinstere; kein Seelsorger wird je diese Versammlungen verlassen, ohne einen verstärkten Antrieb zu seinen Berufspflichten mit sich zu nehmen, und niemals werden sie in Schauspiele einer eitlen Sucht zu glänzen, oder in Kampfplätze spitzfindiger und unfruchtbarer Zanksucht, am wenigsten in Trink- oder Spielparthien ausarten, wenn ihr heiliger Zweck im Auge behalten wird, wenn jenes herrliche Spruch des heiligen Augustins: in necessariis Unitas, in dubiis Libertas, in omnibus Charitas! ihr Hauptstatut ist, und wenn jene Liebe den Vorsitz führt, die aus einem ungeheuchelten Glauben hervorgeht, die den Irrenden schonend zurecht weißt, den Unmündigen Muth und Hoffnung einflößt, und alle zur Selbstvervollkommnung kräftig aufmuntert, und welche daher der Apostel als den Endzweck und die Seele aller Unternehmungen anempfiehlt.

---

4) Vgl. Bisch. Konst. Regul. vom 8. Febr. 1803. Dekr. vom 16. März 1813.

Se. Churfürstl. Gnaden sehen mit Freuden den Berichten entgegen, welche Höchstdieselbe von der Anordnung und den Früchten dieser Versammlungen unterrichten werden.

Constanz, am 5ten des Jänners 1803.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

4.

Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die zweckmäßige Herstellung richtiger Pfründurbarien betreffend.

Vom 13. Januar 1803. [5])

Des Hochwürdigsten ꝛc. ꝛc. Wir zu den geistlichen Sachen verordneter Vicarius Generalis etc. Geben hiemit der gesammten Curat-Geistlichkeit der Reichsangehörigen des hiesigen Bisthums zu vernehmen.

Schon seit längerer Zeit, besonders aber bey Gelegenheit der im Laufe dieses Jahres abgehaltenen Visitationen haben viele Pfarrherrn und Benefiziaten die Anzeige gemacht, daß ihre Pfründurbarien theils mangelhaft, theils völlig verlohren gegangen seyen. Dieselben bemerken zugleich, wohl nicht ohne Grund: unter ihren Vorfahrern seyen aus Abgang der Urbarien manche Rechte und Besitzungen ihrer Pfründen in Vergessenheit und Verlust gerathen.

Das bischöfliche Ordinariat hält es für einen wichtigen Gegenstand seiner Obsorge, daß den nachtheiligen Folgen dieser Unordnung für die Zukunft, wirksam vorgebeugt, und jeder schwankenden Ungewißheit der mit den Pfründen verbundenen Rechte und Besitzungen auf eine bestimmte Art abgeholfen werde.

Alle Pfarrherrn und Benefiziaten erhalten in dieser Absicht auf ausdrücklichen Befehl des hochwürdigsten Herrn Ordinarius die wohlmeinende und ernstliche Weisung:

1) Die Urbarien über die sämmtlichen Rechte und Besitzungen ihrer Pfründe, so ferne sie ganz abgehen, verfertigen zu lassen, und so ferne sie mangel- oder fehlerhaft sind, zu erneuern oder zu berichtigen und zu ergänzen;

---

5) Gedruckte Sammlung S. 131. — Vgl Bisch. Konst. Verordn. vom 5. Nov. 1810. Dekr. vom 21. Febr. 1811. Reskr. vom 20. April 1811. Zirk.Erl. vom 28. März 1818. Erl. vom 8. Juli 1823. Zirk.Erl. vom 15. Jan. 1825. Zirk.Erl. vom $\frac{27. \text{ Aug.}}{7. \text{ Sept.}}$ 1825. Zirk.Erl. vom 18. Aug. 1827. Erl. vom 20. Sept. 1827. Zirk.Erlaß vom 28. März 1829. Zirk.Erlaß vom 5. Juni 1830.

2) Dieselben, wo es nicht schon geschehen ist, durch die betreffenden Aemter bekräftigen und legalisiren zu lassen, und

3) sich über beydes, daß es wirklich geschehen sey, bey dem Herrn Dekan durch amtliche Zeugnisse inner Jahr und Tag auszuweisen.

Zugleich erhalten die Herren Pfarrer und Benefiziaten den Auftrag, diejenigen Capitalien ihrer Pfründen, welche nicht schon gerichtlich verhypothezirt sind, mit einer solchen gerichtlichen doppelten Real-Hypoteke versehen zu lassen.

Da die Erneuerung und Berichtigung der Urbarien einerseits den lebenden Herren Pfarrern und Benefiziaten Kosten verursachen werden, und anderseits für die Sicherheit aller künftigen Inhaber der Pfründen von wesentlichem Nutzen sind; so wird denjenigen, welche in dem Fall sind, für die angeordnete Erneuerung oder Berichtigung ihrer Pfründurbarien Auslagen machen zu müssen, von Seite des Ordinariats ein Provisorium zugesichert, welches nach Verhältniß jener Auslagen bestimmt werden soll.

Endlich werden sämmtliche Pfarrherren und Benefiziaten angewiesen, in Zukunft über ihre Pfründeinkünfte von Monat zu Monat, und von Jahr zu Jahr ordentliche und genaue Verzeichnisse nach den verschiedenen Rubriken der Einnahme und der mit der Verwaltung und Behebung verbundenen Auslagen und Kosten zu führen, [6]) damit durch Vergleichung dieser Verzeichnisse mit den Urbarien die Verlassenschafts-Abhandlungen beschleunigt, und die Erzielung richtiger Abkurungen, so wie auch die Berichtigung der Interkalar-Gefälle erleichtert werde. Diese sämmtlichen Pfründakten, Urbarien, und Rechnungen sollen abgesondert von andern Schriften und an einem sichern Orte aufbewahrt werden. Von den Kapitalbriefen aber sind die Originalien in das Kapitelsarchiv, und zwar in einer mit zwey Schlössern versehenen Kiste, zu welcher der Herr Dekan den einen Schlüssel und der Herr Kämmerer den andern haben soll, verwahrlich zu hinterlegen, in Händen der Pfründbesitzer hingegen nur, von dem Herrn Dekan gehörig vidimirte Abschriften zu lassen.

Die Herrn Dekane und bischöfl. Commissarien sind beauftragt, bey den Visitationen, und bey jeder andern schicklichen Gelegenheit von den Pfründurbarien und Rechnungen Einsicht zu nehmen, und über deren etwa entdeckte Gebrechen anher Bericht zu erstatten. Findet sich sodann, daß der Inhaber einer geistlichen Pfründe dieser höchsten Verordnung zuwider aus sträflicher Nachläßigkeit ein ordentliches Urbarium anzuschaffen unterlassen, oder dasselbe durch willkührliche Einschiebsel entstellt habe; so wird derselbe sich müssen gefallen lassen, die Errichtung eines Urbariums mit seinen eigenen Kosten zu bestreiten, ohne den Vortheil eines Provisoriums zu erhalten.

Constanz, ex Regimine Ecclesiastico den 13. Jänner 1803.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

---

6) Vgl. Erlaß vom 12. Dez. 1826.

5.

Bischöfl. Konstanzisches Regulativ, die zweckmäßige Abhaltung der Konferenzen betreffend.

Vom 8. Februar 1803. [7])

I. Das Kapitel ist in Distrikte oder Reginnkeln abgetheilt. Im Ganzen ist diese Abtheilung auch für die Conferenzen beyzubehalten. Wegen zu weiter Entfernung eines oder des anderen Mitgliedes einer Reginnkel darf jedoch mit ihren Grenzen eine schickliche Abänderung geschehen. Denn es ist für den Zweck der Conferenzen wesentlich, daß die Herren Geistlichen eines jeden Conferenzdistrikts einander nahe genug seyen, um an den Conferenztagen ohne große Unbequemlichkeit die Hin- und Herreise zurücklegen zu können. — Ob gewisse Orte für die Conferenzen festgesetzt, oder ob damit abgewechselt werden wolle? hängt von willkührlicher Uebereinkunft ab, und es kann beydes seine Vorzüge haben.

II. In jedem Distrikt ist zur Leitung der Conferenzen ein Direktor, und zur Führung des Protokolls ein Sekretär zu wählen. Bey der allgemeinen Conferenz aber wird die Direktion am schicklichsten dem Herrn Dekan überlassen. Was

III. Die Zahl und Zeit der Conferenzen betrift; so sollen

a) in jedem Distrikt drei Conferenzen gehalten werden, und hierauf soll eine allgemeine Conferenz folgen, bey welcher ein Ausschuß aus allen Distrikten erscheint, und die Resultate der besondern Distrikts-Conferenzen in ein ordentliches Ganze vereinigt. Uebrigens ist es zweckmäßig,

b) daß die Zeit zu ihrer Abhandlung von dem Herrn Dekan bestimmt, und durch die Direktoren kund gemacht werde;

c) daß die Conferenzen in allen Reginnkeln so viel möglich in der nämlichen Woche gehalten werden;

d) daß der Anfang der Conferenzen um 2 Uhr Nachmittags, und der Beschluß im Winter und Herbst um 4 Uhr, im Frühling und Sommer um 5 oder 6 Uhr geschehe. Wo dieses aus besondern lokalen Gründen nicht angienge, wäre die Conferenz von 9 Uhr Morgens bis Mittag zu halten.

IV. Was die Bestimmung der Gegenstände der Conferenz betrifft; so wird

a) in der Conferenz jedes Mitglied derselben aufgefordert, dergleichen Gegenstände in Vorschlag zu bringen; diese Vorschläge werden sodann gesammelt, und

---

7) Gedr. Samml. S. 94. — Vergl. Bischöfl. Konst. Verordn. vom 5. Jan. 1803. Bisch. Konst. Zirk. vom 10. Juli 1805. und vom 16. Aug. 1804. Dekr. vom 24. Novbr. 1807. Reskr. vom 21. April 1808. Dekr. vom 16. März 1813. Gen.Vik.Erl. vom 7. April 1818.

b) von den Direktoren und dem Herrn Dekan gemeinsam geprüft, und gemeinsam für jede Conferenz die Gegenstände bestimmt;

c) die Bekanntmachung der auf solche Art bestimmten Gegenstände wird jedesmal am Ende der Sitzung für die künftige geschehen;

d) für das erstemal wäre die Bestimmung der Gegenstände der Verabredung der Herren Kapitels-Vorsteher zu überlassen, welche dieselben vier Wochen vor der Conferenz kund machen müßten.

e) Unter die Gegenstände dürfte niemal ein blos dogmatischer Satz aufgenommen werden. Jeder Gegenstand der Conferenz muß eine praktische Beziehung auf den Seelsorger haben. Insbesondere ist auch die zweckmäßigste Art, die bischöflichen Verordnungen in Erfüllung zu bringen, ein würdiger Gegenstand der Conferenzen.

V. Durch die Conferenzen sind schriftliche Arbeiten zu veranlassen. Jedes Mitglied übernimmt einen Aufsatz, oder die Rezension des Aufsatzes eines andern Mitglieds. Diese Aufsätze und Rezensionen werden entweder in der Conferenz verlesen, oder unter den Mitgliedern in Umlauf gesetzt. Dieß geschieht auch mit dem Conferenz-Protokoll. Dabey versteht sich von selbst, daß nicht eine eitle Sucht zu glänzen, sondern die reine Absicht, sich und andere zu belehren die Triebfeder und Seele sowohl der schriftlichen Arbeiten, als der mündlichen Vorträge seyn muß. —

Die Sprache der Conferenzen ist übrigens die deutsche. Schriftliche Aufsätze dürfen jedoch auch in lateinischer Sprache verfaßt werden.

VI. Zur ordentlichen Aufrechthaltung der Conferenzen wird dienlich seyn, festzusetzen:

a) Daß jeder Geistliche ausser einem erweislichen wichtigen Verhinderungsfall zu erscheinen habe, widrigenfalls aber eine Geldbuße in die Kapitelkasse erlegen solle. In dem Protokoll sind jedesmal die Anwesenden und Abwesenden mit den Ursachen der Abwesenheit zu bemerken. Die Nachläßigen im Erscheinen erhalten vom Ordinariat Verweise.

b) Bey den Conferenzen werde dem letzten Hilfspriester, wie dem ersten Pfarrherrn, das gleiche Recht eingeräumt, seine Meinung mit bescheidener Freymüthigkeit zu eröffnen! Zwischen Regular- und Sekular-Seelsorgern finde hier kein Unterschied Statt! Auch ist zu wünschen, daß würdige Mitglieder der Mendikantenklöster an den Conferenzen Theil nehmen. Jeder könne hier als Lehrer auftreten; aber auch der gelehrteste sey hier ein Schüler!

c) Um der möglichen Ausartung vorzubeugen, sind bey den Conferenzen keine Gastereyen und Spielparthien zu gestatten, und es ist gegenseitig festzusetzen, daß wer einen Trunk verlangt, ihn bezahlen müsse.

d) Die gemeinsamen Kosten für Schreibmaterialien, Bücher, Porto u. dgl. können aus der Kapitelkasse bestritten werden. Wäre aber diese zu dürftig, so würden die nöthigen Kosten leicht durch verhältnißmäßige Beyträge bestritten werden können.

e) Das erste und unverbrüchlichste Gesetz für alle Mitglieder sey die aufrichtigste Bruderliebe, welche, frey von Eitelkeit, und fern von Zanksucht und Rechthaberey ein mildes und belehrendes Licht verbreitet, schonend zurechtweist, und den Muth und Eifer für das Gute belebt und anfeuert.

Für die Beobachtung guter Ordnung haben die Direktoren wachsame Sorge zu tragen.

VII. Um den Resultaten der Conferenzen die möglichste Fruchtbarkeit zu verschaffen, sind dieselben, nämlich die Protokolle und Aufsätze, wenn die Conferenzen vorüber sind,

a) dem Herrn Dekan zuzusenden, welcher sie sodann ungesäumt in allen Reginkeln zirkuliren läßt, und

b) wird das Wesentliche davon an Uns eingesendet, damit Wir daraus den Geist der Conferenzen beurtheilen, und ihren Mitgliedern Unsere wohlmeinenden Bemerkungen eröffnen können.

Constanz den 8. Hornung 1803.

6.

Bischöfl. Augsburg. Verordnung, die Erfüllung der seelsorgerlichen Pflichten und die Ermahnung zum Gehorsam gegen die landesherrlichen Gesetze und Verordnungen betreffend.

Vom 10. Hornung 1803. [8])

GENERALE an die Säcular- und Regular-Geistlichkeit des Bisthums Augsburg.

Unsere heilige Religion ist in Ansicht der vollständigen Reinigkeit ihrer Glaubens- und Sittenlehre, für jeden Staat schon aus der Ursache die vernünftigste und wünschenswürdigste, weil sie alle Menschen durch das Band der aufrichtigsten Bruderliebe unter sich, und mit dem Ganzen vereiniget, Gottesanbethung im Geist und in der Wahrheit lehret, und den Menschen durch ein gerechtes und gottseliges Leben in dieser Welt, und durch eine freudenvolle Zuversicht auf ein besseres Leben veredelt und glücklich machet.

Ihr heilsamer allumfassender Einfluß auf die Beförderung der zeitlichen Glückseligkeit weltlicher Staaten ist unverkennbar, wenn man erwägt, daß sie es ist, die zur Begründung der Länderwohlfahrt weit stärkere Gründe darbeut, als jene sind, die von der mensch-

---

8) Gedr. Fol. — Diese Verordn. erhielt durch ein Herzogl. Dekret vom 20. März 1803. (Registr. des K. kathol. Kirchenr.) die landesherrliche Genehmigung. — Vgl. Bisch. Würzb. Dekr. vom 2. Mai 1803. Reskr. vom 31. Okt. 1803. Bisch. Augsb. Dekr. vom 26. Okt. 1805. Zirk. Dekr. vom 31. Okt. 1815. Spez. Erl. vom 22. Novbr. 1825.

lichen Klugheit, und von zeitlichen Vortheilen ersonnen werden; denn die Quelle, aus welcher sie fließen, ist durch keine Leidenschaften getrübt.

Ist nun diese heilige Religion die kostbarste Gabe des Himmels zum Heil der Menschen, und zugleich das sicherste Beförderungsmittel des Staatenglückes, so ist leicht zu erachten, wie schwer die Pflichten der Diener derselben sind, davon den gedeihlichsten Gebrauch zu machen, den Landesregenten, so zu sagen, in die Hand zu arbeiten, und ihre völkerbeglückenden Absichten auf das thätigste zu unterstützen.

Jeder Seelsorger muß es für seine erste Berufspflicht halten, seine seelsorglichen und priesterlichen Obliegenheiten auf das genaueste zu erfüllen; er muß also seinen Amtsverrichtungen im Vortrage des reinen Gotteswortes in den Predigten und in den Christenlehren das vollste Genügen leisten, er muß es für eine seiner ersten Sorgen sich angelegen seyn lassen, zum guten Unterrichte der Jugend in der heiligen Religions- und Sittenlehre, dann überhaupt nach den bestgemeinten landesväterlichen Absichten und Anordnungen nach Kräften unermüdet mitzuwirken, er muß zu Erreichung dieses heilsamen Zweckes in öfterer Nachsicht in den Schulen unverdrossen seyn, er muß in Besuchung der Kranken thätig seyn.

Die Seelsorger werden aber mit all ihrem Fleiße, mit all ihrer Mühe und Arbeit sich des Segens hiervon nie zu erfreuen haben, wenn sie nicht durch einen untadelhaften Lebenswandel ihre Pfarruntergebenen von der Heiligkeit jener Religion überzeugen, deren Diener und Lehrer sie sind. Excesse, die den Priesterstand entehren, müssen ihnen ein Greuel seyn, wovon schon der Anlaß zu einer Vermuthung ein Verbrechen wäre; ja, sie müssen sogar solche Handlungen vermeiden, die mit der Würde ihres Standes nicht vereinbarlich, und in den Augen und nach den Meinungen des Volkes für Priester unschicklich sind.

Zuförderst werden alle Priester, besonders aber die Seelsorger ermahnt, daß sie das Volk von allen Anzüglichkeiten gegen die landesherrlichen Verordnungen und Einrichtungen mit Ernste abhalten, und ihm die Gefahren und den Nachtheil lebhaft vorstellen, der für sie aus derley unberufenem, aus Unvernunft entspringenden Gerede entstehen kann, und wird. Es ist dabey die Wahrheit mit allem Nachdrucke an das Herz zu legen, daß die Unterthanen ihren Regenten den Gehorsam nicht aus Zwang, sondern im Gewissen zu leisten schuldig sind, und daß sie bey dem Richterstuhle Gottes einst ihren Ungehorsam gegen ihre Landesherrn, und die von ihnen aufgestellten Obrigkeiten schwer werden zu verantworten haben.

Aus allem erhellet nun von selbst, wie gewissenlos und strafbar ein Priester, besonders ein Seelsorger handeln würde, der sich erlaubte, das gutmüthige Volk durch gehäßige Vorspiegelungen wider die landesherrlichen Gesetze und Verordnungen in Gährung zu bringen. Man vermuthet nicht, daß sich ein Priester oder Seelsorger so ein unpriesterliches Betragen werde zur Schuld kommen

lassen. Sollte aber, wider besseres Verhoffen, so Etwas dennoch geschehen, so haben sich die schuldig befundenen die unangenehmen Folgen davon selbst zuzuschreiben, indem sie bey dem Ordinariat keine Assistenz finden, sondern noch überhin nach Verhältniß mit geeigneten canonischen Strafen werden belegt werden.

Von dieser Verordnung hat der Hr. Dechant jedem seiner Kapitularen einen Abdruck zur genauesten Nachachtung zustellen zu lassen, auch die in seinem und derenselben Pfarrbezirken etwa befindlichen Geistlichen davon zu verständigen.

Gegeben aus dem bischöfl. General-Vicariat.

Augsburg am 10ten Hornung 1803.

Auf besondern höchsten Befehl.

Anton Cölestin Nigg,
Domkapitular und Generalvikar.

---

†) Religions-Edikt für Neuwürttemberg.

Vom 14. Februar 1803.

---

†) S. Prot. Kirchengef. Nr. 351. — Gedr. Fol. — Inhalt: Sämmtlichen Entschädigungslanden soll ihre bisherige Religionsübung, und jeder christlichen Konfession der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, soweit solches keiner Säkularisation unterworfen ist, so wie ihres Schulfonds, nach der Vorschrift der Reichsgesetze, verbleiben. Jedoch soll keinem christlichen Religions-Verwandten der drei Bekenntnisse die Aufnahme und der Aufenthalt in den neuen Landen erschwert oder verweigert werden können. Keines derselben schließt von herrschaftlichen Aemtern und der Erlangung des vollen Ortsbürgerrechts (mit Ausnahme der Munizipal-Aemter) aus. Die, der herrschenden Ortskonfession nicht zugethanen Unterthanen, erhalten das Recht der ausgedehnteren Hausandacht, haben jedoch Mitglieder der gewöhnlichen Ortspfarrei zu bleiben, dahin die Stolgebühren zu entrichten, ihre Kinder, wenn nicht Dispensation eintritt, in der Ortskirche taufen, sich und die ihrigen daselbst proklamiren und trauen zu lassen, dagegen soll ihre Gewissensfreiheit unverletzt bleiben und ihnen gestattet seyn, wenn ihr Vermögen und ihre Anzahl es zuläßt, eine eigene Kirchengemeinde zu bilden. — Das Bischöfl. Ordinariat in Konstanz erließ unterm 10. März 1803. ein auf das Relig.Edikt bezügliches Zirkular, worin dasselbe seine volle Uebereinstimmung mit den im Relig.Edikt ausgesprochenen Grundsätzen verkündet, und zugleich der Geistlichkeit den Auftrag giebt, den Geist der darin anempfolenen Duldung unter dem Volke bei jeder Gelegenheit mit bescheidener Klugheit zu verbreiten und Mißverständnissen durch zweckmäßige Erläuterung zu begegnen. Indessen wurde von diesem Zirkular von Seiten der Landes-Regierung keine Notiz genommen. — Vergl. die abändernden Bestimmungen des Religions-Edikts vom 15. Oktbr. 1806. Gen.Reskr. vom 24. März 1809. K. Verordn. vom 12. Septbr. 1818. Verf.Urk. §. 24. 27. 70. Verordn. vom 30. Jan. 1830. §. 1. 2.

7.

Reskript der Herzogl. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, das absolute Verbot der Ehe zwischen Ehebrecher und Ehebrecherin betreffend.

Vom 26. Februar 1803. [9])

Friderich II. ꝛc. ꝛc.

Wir wollen für Unsere sämtliche neu erworbene Lande die allgemeine Verordnung gemacht haben, daß unter keinerlei Vorwand irgend einem Ehebrecher weder nach erfolgter Scheidung, noch nach dem Tod des unschuldigen Ehegatten, gestattet werde, sich mit seiner Mitschuldigen, sey es im nämlichen Ort, oder ausserhalb desselben, zu verheirathen; wornach Ihr Euch nicht nur in vorkommenden Fällen achten, sondern auch den Euch untergeordneten Behörden sogleich die nöthige Weisung ertheilen wollet.

Melden Wir ꝛc.

†) Zirkular-Reskript der Herzoglichen Ober-Landes-Regierung in Ellwangen an die Landvogteien, betreffend die Einführung einer Tax-Gebühr für die Heiraths-Erlaubniß in der Minderjährigkeit, und daß die venia aetatis ad effectum nubendi keineswegs die veniam aetatis ad propriam bonorum administrationem in sich begreife und so umgekehrt.

Vom 3. März 1803.

8.

Dekret der Herzogl. Hofkammer in Ellwangen, die Sterbfälle ehemaliger Konventualen und geistlicher Pensionairs überhaupt, so wie deren Pensionen betreffend.

Vom 4. März 1803. [10])

Friderich. Aus Veranlassung der wirklich im Werk begriffenen Auseinandersezung mit den Convents-Gliedern der aufgeho-

9) Archiv des Innern. — Vergl. Verordn. vom 6. April 1818.

†) S. Reg.-Ges. — Archiv des Innern. — Vergl. Dekret vom 3. Jan. 1803. Gen.-Reskr. vom 15. April 1806. Zirk.-Reskr. vom 21. Mai 1806. Spez.-Erl. vom 30. Okt. 1815. K. Verordn. vom 7. Aug. 1819.

10) Knapp Repert. II. S. 137. — Vergl. Dekr. vom 9. Mai 1804. Verordn. vom 25/28. Sept. 1804.

benen Klöster wollen Wir folgende allgemeine Verordnungen gnädigst festgesezt haben.

1) daß die Steuer-Einnehmer auf die Sterbfälle der ehemaligen Convents-Mitglieder und Geistlichen Pensionisten überhaupt genau sehen, —
2) bei jedem Fall das Ratum der verfallenen Pension sorgfältig berechnen, —
3) die Effecten der Verstorbenen, nach dem darüber entworfenen Inventario, zur Hand nehmen und verwerthen, —
4) keinem ehemaligen Convent-Mitgliede, oder sonstigen Geistlichen, denen im Ausland ihre Pension zu verzehren erlaubt worden ist, diese Pension ohne gehörige Beurkundung ihrer Existenz zu verabfolgen, —
5) In Ansehung derjenigen Kloster- und anderer Geistlichen, welche irgend eine Anstellung erhalten, die gehörige Abrechnung zu pflegen, damit sie nicht Pension und Competenz zugleich beziehen.

Welch' allgemeine Verordnungen Wir also bei jedem eintrettenden Fall befolgt wissen wollen.

Daran ꝛc. ꝛc. Ellwangen, den 4. Merz 1803.

Ex spec. Resol. Decr. Dom. Duc.

Herzogl. Hof-Kammer.

9.

Bischöfl. Konstanz. Hirtenbrief, die Einschränkung der Bittgänge betreffend.

Vom 17. März 1803. [11])

Des Hochwürdigsten ꝛc. ꝛc. Wir zu den geistlichen Sachen verordneter Vicarius Generalis etc. Entbieten allen Herren Pfarrern, und Seelsorgern hiesigen Bisthums Unsern Gruß in dem Herrn, und geben zu vernehmen:

Unsere liebreiche Mutter die christkatholische Kirche hat es sich zu allen Zeiten angelegen seyn lassen, jedes Mittel, jede Anstalt

11) Gedruckte Sammlung. S. 134. Allgemeines Intelligenz-Blatt für Neu-Würtemb. 1804. Nro. 14. S. 108. Knapp Repertor. I. S. 169. Wir fanden ein vom 10. Hornung 1803. datirtes Original dieses Hirtenbriefs auf, glaubten aber das Datum der gedr. Samml. beibehalten zu müssen. — Dieser Hirtenbrief erhielt in einem Reskript der Herzogl. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen an die Landvogteien vom 18. März 1803. folgendes ausdrückliche Placetum: Friderich. In der Anlage lassen Wir Euch eine Abschrift des von dem bischöflichen Ordinariat in Konstanz zur Publication anher mitgetheilten Hirtenbriefs wegen Einschränkung der Bittgänge, mit dem gnädigsten Auftrage zugehen, selbigen in den zu dem bischöflich Kon-

mit zärtlicher Sorgfalt zu befördern, wodurch die wahre christliche Andacht, deren Wesen in ungeheucheltem Glauben, und reiner göttlicher Liebe besteht, geweckt, und belebt wird.

Aus diesem Gesichtspunkt hat die Kirche von jeher auch die Prozessionen, oder Bittgänge betrachtet, und dergleichen angeordnet. Sie hat mit Freude bemerkt, daß diese Art feyerlicher Andachtsübungen zur Verherrlichung der wichtigsten Gegenstände unsrer heiligen Religion sehr geschickt sey, indem sie auf die Gemüther des christlichen Volkes einen vorzüglich lebhaften Eindruck macht, und das Vertrauen, die Liebe, und die Dankbarkeit gegen den allmächtigen und allgütigen Gott in einem hohen Grade belebt, und verstärket.

Die von der Kirche angeordneten Bittgänge werden daher die heilsamsten Wirkungen hervorbringen, wenn sie nach jenem einzig wahren Gesichtspunkt der Kirche gehalten werden; wenn mithin sorgfältig alles dabey vermieden wird, was die Flamme reiner Andacht ersticken, oder wodurch zu sinnlicher Zerstreuung und sittlicher Unordnung Anlaß gegeben würde.

So oft hingegen die Kirche wahrnahm, daß in die Abhaltung feyerlicher Bittgänge sich solche Mißbräuche eingeschlichen hatten, war sie eifrig darauf bedacht, dieselben durch zweckmäßige Vorschriften zu entfernen, und abzuschaffen.

Das bischöfliche Ordinariat hält sich für verpflichtet, die heilsamen Vorschriften der Kirche in Ansehung der Bittgänge wirksam aufrecht zu erhalten, und ertheilt daher, um denjenigen Mißbräuchen, welche bey Abhaltung der Bittgänge noch häufig bemerkt werden, und die Gott gefällige Absicht dieser Andachtsübungen geradezu zerstören, mit Nachdruck abzuhelfen, den Seelsorgern des Bisthums Constanz nachstehende Weisungen, an welche sie sich in Zukunft genau zu halten haben.

Da die eigentlichen Ursachen dieser Mißbräuche darin bestehen, daß die Bittgänge

1) An manchen Orten noch zu sehr vervielfältiget sind, und

---

stanzischen Sprengel gehörigen Orten Unserer neuen Lande gehörig zu promulgiren, und nicht nur die Dekane und Pfarrer anzuweisen, sich genau nach den darin enthaltenen heilsamen Verfügungen zu achten, sondern auch den Ober- und Staabs-Aemtern aufzugeben, sorgfältig darüber zu wachen, daß der Inhalt des Hirtenbriefes jederzeit befolgt und in Contraventionsfällen bei Unserer Herzoglichen Ober-Landes-Regierung Anzeige gemacht werde, um das Erforderliche dagegen vorkehren zu können. Melden Wir in Gnaden ꝛc. ꝛc. Ellwangen den 18. März 1803. Ex spec. Resol. S. D. D. Herzogliche Ober-Landes-Regierung I. Senats. — Dieses Reskript wurde unterm 20. April 1803. den Landvogteien eingeschärft. Vergl. Knapp Repertor. I. S. 167. S. 176. Handb. Nr. 20. u. 21. S. 204. u. 205. — Vergl. auch Bischöfl. Konst. Verordn. vom 1. Februar 1804. Dekret vom 2/4. Septbr. 1804. Gen.Vik.Erl. vom 12. Septbr. 1820. Gen.Vik.Erl. vom 25. Jan. 1822. Gen.Vik.Erl. vom 16. Aug. 1823. Zirk.Erl. vom 28. Aug. 1823.

2) An zu entlegene Orte angestellt werden; so halten es der Hochwürdigste Ordinarius für nothwendig, sowohl in Hinsicht der Zahl der Bittgänge, als in Hinsicht der Entfernung derselben von den Pfarrkirchen in Gemäßheit älterer Kirchen-Diözesangesetze folgende Einschränkungen zu verordnen.

Erstens: Sollen auch in Zukunft diejenigen Prozessionen, welche an hohen Festtagen des Jahres, am Fronleichnamsfeste und während dessen Octav, an dem Festtag des heil. Markus, [12]) und in der Bittwoche entweder inner den Kirchen, oder in der Nähe derselben angestellt zu werden pflegen, so wie alle diejenigen, welche von der ganzen katholischen Kirche nach Anweisung der Rubriken angeordnet sind, z. B. am Palmsonntag mit geziemender Feyerlichkeit abgehalten werden.

Ueberdies

Zweytens: Wird jeder Pfarrkirche erlaubt, während dem Jahre zwey Bittgänge an noch bestehenden gebotenen Feyertagen, und an solchen Orten, wo dergleichen Bittgänge an Feyertagen wegen dem vorgeschriebenen Gottesdienst nicht Statt finden können, auch an den Werktagen abzuhalten. Darunter sollen jedoch auch diejenigen Bittgänge begriffen seyn, welche nach einer löblichen, rührenden und herzerhebenden Sitte in der Absicht gehalten werden, um für die Fluren den Segen desjenigen zu erflehen, welcher allein der Aussaat der Menschen Wachsthum und Gedeihen geben kann. Wo diese letztere Art von Bittgängen in der Bittwoche üblich war, da mag diese Zeit denselben auch fernerhin gewidmet werden.

Drittens: In jedem Orte, wo nur ein die Seelsorge ausübender Priester vorhanden ist, soll der Bittgang inner der Gemarkung des Pfarrsprengels, oder höchstens bis zu einer von der Pfarrkirche nicht über eine Stunde entfernten Kirche angestellt werden.

Viertens: Wo zwey, oder mehrere Curatpriester sich befinden, soll der eine zu Hause bleiben, und dem Volke die heilige Messe lesen, der oder die andern Priester aber die Prozession niemals an einen über zwey Stunden von der Pfarrkirche entlegenen Ort abzuhalten befugt seyn.

Fünftens: Jeder Seelsorger ist verbunden, den Bittgang allemal so einzurichten, daß, wenn er Vormittags gehalten wird, das mitgehende Volk wenigstens bis Mittag wieder zu Hause eintreffen, und wenn der Bittgang Nachmittags gehalten wird, die Zurückkunft unfehlbar vor Sonnenuntergang geschehen muß. Durch die genaue Beobachtung dieser Vorschrift wird sehr vielen Unordnungen, und Ausschweifungen, welche sich bei den Bittgängen bey längerer Dauer derselben einzufinden pflegen, vorgebeugt werden. Das Uebernachten bey Prozessionen wird aufs strengste verboten. Der Seelsorger suche durch zweckmäßige Belehrung den irrigen Wahn zu zerstören, als wenn die Entfernung des Ortes den Bittgang in den Augen Gottes wohlgefälliger und verdienstlicher machen könne;

12) Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 30. März 1813.

er suche durch Darstellung der leidigen und sündhaften Folgen zu weiter Bittgänge die Ueberzeugung vom Gegentheil zu bewirken! Würde hierin ein Seelsorger einem unvernünftigen und unchristlichen Verlangen seiner Gemeine nachgeben; so hätte er die unnachsichtliche Ahndung des Ordinariats zu erwarten. Die Pfarrkinder aber, welche diese bischöfliche Verordnung gewissenlos hintansetzen würden, wären nicht als treue Kinder der Kirche, sondern als pflichtvergessene Störer der religiösen und sittlichen Ordnung zu betrachten.

Sechstens: Wird dem Seelsorger, welcher das Volk sowohl auf dem Rückweg, als Hinweg zu begleiten verpflichtet ist, aufgetragen, sowohl selbst, als mittelst des Schullehrers und Meßners und der Ortsvorgesetzten dafür zu sorgen, daß bey den Bittgängen Ordnung und sittlicher Anstand herrsche, daß die Männer und Weiber in der gehörigen Absonderung bleiben, daß diejenigen, welche hierin die Ordnung und den Anstand verletzen, sogleich zurecht gewiesen, und daß insbesondere bey den Bittgängen keine Reiterey, kein Besuch des Wirthshauses, und keine Zerstreuung des Volkes am Wallfahrtsorte gestattet werden.

In dieser Absicht

Siebentens: Und um aller Unordnung vorzubeugen, soll

a) der Seelsorger, bevor der Bittgang die Pfarrkirche verläßt, oder sobald alle Bittgehenden sich an den Zug angeschlossen haben, an das versammelte Volk eine schickliche Anrede über den frommen Zweck des Bittganges, und über die dabey zu beobachtende Ordnung halten, und darin lebhaft darstellen, daß der Bittgang in den Augen Gottes nur dann verdienstlich seyn könne, wenn die Mitgehenden von wahrer aufrichtiger Andacht, Liebe und Dankbarkeit gegen den Allmächtigen beseelt sind, und wenn sie diese innern gottesfürchtigen Empfindungen durch ein auferbauliches Betragen ausdrücken; daß hingegen Bittgänge, wenn sie mit noch so vieler Beschwerde verbunden wären, aber ohne wahre Andacht und sittliche Ordnung gehalten würden, unmöglich den göttlichen Segen herbey ziehen könnten, sondern ohnfehlbar den göttlichen Vorwurf erneuern müßten: „Dieses Volk ehrt mich mit den Lippen, aber sein Herz ist ferne von mir!“

Auch wird es

b) zur bessern Erbauung des Volkes sehr dienlich seyn, in jener Kirche, welche das Ziel des Bittgangs ist, (wenn es die Umstände gestatten), eine kurze Predigt, oder geistliche Anrede zu halten.

Ferner wird

c) den Seelsorgern bestens empfohlen, die gute Ordnung und die Andacht des bittgehenden Volkes auch dadurch zu befördern, daß sie neben andern Gebeten die gemeinschaftliche Absingung geistlicher Lieder auf dem Hin- und Herwege einzuführen sich bemühen.

Endlich soll

Achtens: Um die Störung der Andacht hintanzuhalten, von den Seelsorgern nach Anweisung der Herren Dekane der sorgfältige Bedacht genommen werden, daß nicht mehrere Gemeinen auf einen

Tag und auf eine Stunde zusammen eintreffen, als die Kirche bequem fassen kann.

Sämmtliche Herren Commissarien und Dekane werden angewiesen, diese wohlmeinenden und ernstlichen Vorschriften des bischöfl. Ordinariats durch alle Seelsorger dem versammelten Volk von der Kanzel verkünden zu lassen, über deren Beobachtung ein wachsames Auge zu halten, und jede Uebertretung derselben an Uns einzuberichten.

Constanz, den 17. Merz 1803.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

10.

Dekret des Bischöfl. Ordinariats in Würzburg, die Abstellung von Feiertagen betreffend.

Vom 30. März 1803. [13])

Einem von Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Würtemberg erhaltenen Befehle gemäß hat die Herzoglich-Regierung zu Ellwangen das Fürstbischöfliche Ordinariat eingeladen, die zur hiesigen Diöcese gehörigen und in den Herzoglichen Landen angestellten Pfarrer aufzufordern, daß sie von Amts wegen zur Abstellung der Feyer jener Festtage beywirken, welche durch die Diöcesan-Verordnung vom 1. März 1770. auf die nächstvorhergehenden Sontage verlegt worden sind. Da das Ordinariat überzeugt ist, daß dieser Antrag ganz dem Zwecke erstgedachter Verordnung und den Pflichten eines Seelsorgers gemäß sey; so wird

1tens den Pfarrern und andern Geistlichen bei nahmhafter in jedem Uebertrettungsfalle unnachsichtlich zu verhängender Strafe untersagt, an den verlegten Feyertagen einen andern, als den sonst an jedem Werktage in der Woche hergebrachten Gottesdienst zu halten. [14])

2tens Werden dieselben angewiesen, sowohl in Predigten und Catechisationen, als bey schicklichen Gelegenheiten im privat Umgange ihre Pfarrgenoßen über den heilsamen Zweck jener Verordnung zu belehren, den Ursachen der Nichtbefolgung nachzuspühren, irrige Meinungen und Vorurtheile zu berichtigen und

---

13) Reg. des Königl. kathol. Kirchenr. — Vergl. Bischöfl. Konst. Verordn. vom 11. Mai 1803. Bischöfl. Würzb. Dekr. vom 16. Mai 1803. Bisch. Konst. Pastor.Weis. vom 15. Dez. 1803.

14) Vgl. auch Dekr. vom 11. Juli 1803. Reskr. vom 9. Aug. 1803. Dekret vom 10. Oktbr. 1803. Reskript vom 31. Oktbr. 1803. Dekret vom 26. Sept. 1804. Reskr. vom 17. Juli 1805. Dekr. vom 2. Aug. 1808. Bisch. Konst. Zirk. vom 20. Aug. 1808.

zu benehmen, und wenn lediglich Hang zum Müßiggang der gemeinschaftlichen Bischöflichen und Landesherrlichen Absicht entgegen stehen sollte, ihren Pfarrgenoßen die so vielfältigen, sowohl in der Beförderung ihres häuslichen Wohlstandes als in den Lehren und Vorschriften der Religion liegenden Beweggründe nachdrukſam ans Herz zu legen.

Bei der Decanal-Visitation haben die Pfarrer durch Vorzeigung ihrer schriftlichen Aufsätze sich auszuweisen, was sie zur Beförderung dieses Zweckes das Jahr hindurch in ihren öffentlichen Vorträgen geleistet haben.

Decretum Würzburg d. 30. März 1803.

11.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Vorlesung und Erklärung des Sonn- und Festäglichen Evangeliums in der Frühmesse betreffend.

Vom 31. März 1803.[15])

An alle Herren Pfarrer, und Benefiziaten und Seelsorger des Bisthums.

Es ist eine durch die bisherige Erfahrung bestätigte Klage, daß an den Pfarrorten, wo eine Frühmesse eingeführt ist, diejenigen Gläubigen, welche derselben an Sonn- und gebotenen Feyertagen beyzuwohnen pflegen, größtentheils den ihnen so nöthigen christlichen Unterricht versäumen oder entbehren, indem die Einen der Frühmesse gerade in der Absicht, um dem längern Pfarrgottesdienst und damit verbundenen Religionsunterricht auszuweichen, den Vorzug ge-

---

15) Gedruckte Sammlung. S. 140. Maurer Nr. 107. S. 208. Unterm 6. April 1803. erhielt dieses Zirkular durch folgendes Dekret der Ober-Landes-Regierung in Ellwangen an die Landvogteien, das Landesherrliche Placetum: Friderich II. U. g. G. z. L. G. Nachdem Wir gnädigst genehmigt haben, daß die Unserm Beyfall unterstellte bischöfl. Konstanzische Ordinariats-Verfügung, nach welcher jeder — die Frühemeß haltender Priester an Sonn- und Festtägen nach dem ersten Evangelium solches dem versammelten Volk vorlesen und über einen Text desselben einen viertelstündigen Unterricht nach dem Geist der Kirchen-Gesätze zur Beförderung der Religion, und Sittlichkeit halten soll, in Unsern zu Konstanzer Dioeces gehörigen Herzoglichen Landen zur Beobachtung promulgirt werde; So überschließen Wir euch eine Abschrift berührter Verordnung, mit dem Auftrag, solche in den — zum besagten Ordinariat gehörigen Herzogl. Ortschaften gehörig verkünden zu laßen. Melden Wir in Gnaden, womit Wir euch stets wohl beygethan verbleiben. Ellwangen den 6. April 1803. Ex Mand. S. D. D. sp. — Vergl. auch Dekr. vom 2. Aug. 1808. Bisch. Konst. Zirkular vom 20. Aug. 1808. Bisch. Konst. Zirk. vom 4. März 1809.

ben, die Andern aber gegen ihren Willen durch ihre Dienstverhältnisse und häusliche Geschäfte von der Besuchung der Predigten und Christenlehren häufig abgehalten werden.

Auf solche Art gereichen die Frühmessen, welche zur Beförderung der Gottesverehrung und des allgemeinen Seelenheils bestimmt sind, der wahren Gottesverehrung zum offenbaren Abbruch, und vielen Seelen zum größten Nachtheil Es wird nämlich zwar von allen Gläubigen die heilige Messe gehört; aber nur von wenigen im Geist und in der Wahrheit. Ein großer Theil, weil es demselben am nöthigen Unterricht in der Religion gebricht, wohnt der heiligsten Religionshandlung des Meßopfers gleichsam nur wie leblose Statuen bey, ohne innere Andacht, ohne Erhebung des Gemüths zu Gott, und ohne Erbauung. Zugleich bekömmt der schädliche Wahn, als bestehe die Pflicht der von der Kirche gebotenen Gottesverehrung an Sonn- und Feyertagen lediglich in der Anhörung einer heiligen Messe beständige Nahrung, und das Wesentliche des Christenthums wird vernachlässiget.

Um hierin den Bedürfnissen des Seelenheils zweckmäßig abzuhelfen, wird von bischöflichen Ordinariatswegen für das ganze Bisthum verordnet: „Daß der an Sonn- und Feyertagen die Frühmesselesende Priester jedesmal nach dem ersten Evangelium dem anwesenden Volk das Evangelium des Tages vorlesen, und einen viertelstündigen Unterricht über einen Text desselben vortragen solle."

Diese bischöfliche Ordinariats-Verordnung soll an allen Orten, wo eine Frühmesse eingeführt ist, durch den Pfarrer an einem Sonntag dem versammelten Volk von der Kanzel verkündet werden.

Die Herren Commissarien und Dekane aber werden angewiesen, für die Beobachtung dieser Verordnung wachsame Sorge zu tragen.

Constanz, den 31. Merz 1803.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

12.

Herzogliches Dekret, die Präsentation nur Württembergischer Unterthanen durch die Patrone betreffend, deren Patronatrecht limitirt ist.

Vom 2. April 1803. [16])

Seine Herzogliche Durchlaucht lassen anliegendes unterthänigstes Anbringen der Herzoglichen Organisations-Commission

16) Normal-Buch des K. kath. Kirchenr. — Württ. Org.Man. vom 18. März 1806.

der Ober-Landes-Regierung mit dem Auftrag gnädigst zugehen, daß sich dieselbe Auskunft ertheilen lassen solle, wo das Patronatrecht illimitirt oder limitirt seye, indem es Höchstdero Absicht ist, daß überall, wo der letztere Fall statt findet, nur auf Württembergische Unterthanen angetragen werde.

Stuttgart den 2. April 1803.

Friderich.

13.

Dekret der Herzogl. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, das öffentliche Kirchengebet für das Churfürstliche Haus betreffend.

Vom 7. April 1803. [17])

Friederich II. ꝛc. ꝛc.

Unsern günstigen Gruß zuvor; Lieber, Getreuer!

Wir verordnen gnädigst, daß anliegendes Formular zu dem öffentlichen Kirchengebett von Euch sogleich an sämmtliche Parochien

---

17) Kreis-Reg.Reg. — Schon unterm 6. Dez. 1802. reskribirte die Herzogliche Ober-Landes-Kommission dem Dekan und Stadtpfarrer in Rottweil folgendermassen:

Von Seiten der Herzoglichen Oberlandes-Commission wird hiemit dem Hochehrwürdigen Herrn Dekan und Statt-Pfarrer alhier eröfnet, daß Seine Herzogliche Durchlaucht von Wirtemberg zu Beobachtung einer Gleichförmigkeit in den Entschädigungs-Ländern gnädigst verordnet haben,

Sich in Ansehung der Fürbitte in dem öffentlichen Kirchen-Gebet für Höchstdieselbe und die Herzogliche Familie derjenigen Formul zu bedienen, welche in der Beylage abschriftlich enthalten ist.

Es wolle daher der Herr Dekan und Statt-Pfarrer nicht nur auf die sonst gewönliche Weise die unverweilte Einleitung machen, daß sowohl in der Statt Rottweil als auch in den Rotweilschen und Rottenmünsterschen Pfarreyen seines Dekanats jene Formul in das Kirchengebet mit aufgenommen, und ohne Ausnahme in den sämtlichen Kirchen an Sonn- und Festtagen verlesen werde, sondern auch von der wirklich geschehenen Anordnung seiner Zeit die Anzeige machen.

Sign. Rottweil den 6. Xbr. 1802.

Herz. Wirtb. Ober-Landes-Commissarius.

Formel
der Fürbitte in dem Kirchengebet für Seine Herzogliche Durchlaucht und die Herzogliche Familie.

ꝛc. Besonders aber bitten wir dich für deinen Knecht, unsern Herzog, für die Herzogin, seine Gemahlin, für unsern Erbprinzen und dessselben Ge-

in Eurem Landvogtei-District befördert werde, damit es von dem Tage an, wo das Manifest wegen der Kurwürde promulgirt seyn wird, hinführo jedesmal in das ordentliche Kirchengebett eingeschaltet werde. Melden Wir in Gnaden, womit wir Euch stets wohl beigethan verbleiben.

Ellwangen den 7. April 1803.

Ex speciali Decreto serm. Domini Ducis.

Herzogliche Oberlandes-Regierung I. Senats.

Formular.

Auch wollest du dem Römischen Kayser, allen Christlichen Königen, Kurfürsten, Fürsten, und Obrigkeiten, Seegen, Gnade und Einigkeit verleihen.

Besonders aber bitten Wir dich für deinen Knecht, unsern Kurfürsten, für die Kurfürstin seine Gemahlin, für seinen Sohn, unsern Kurprinzen, und dessen Geschwister, für die verwittwete Herzoginnen, auch alle übrigen des Churfürstlichen Hauses Herzoge und Herzoginnen.

Gieb stets unserem Churfürsten ein gutes zum Wohlthun williges Herz, richtige Gedanken, einen festen Muth, daß Er unerschütterlich in Erfüllung seiner schweren Regenten-Pflichten bleibe; uns aber flöße stets Liebe, und Ehrfurcht gegen ihn, und Gehorsam gegen die Gesetze ein, auf daß wir ein stilles und ehrbares Leben führen, nach seinem Willen thun, und seinen Seegen und Gnade verdienen mögen.

Gieb uns, o Gott, daß unsere Feinde und Wiedersacher von ihrer Feindseeligkeit ablassen.

---

schwister, für die verwittibten Herzoginen, auch alle übrigen des Herzoglichen Hauses Prinzen und Prinzessinen.

Gib stets unserm Herzog ein gutes zum Wohlthun williges Herz, richtige Gedanken, einen vesten Muth, daß er unerschütterlich in Erfüllung Seiner so schweren Regenten-Pflichten bleibe; Uns aber flöße stets Liebe und Ehrfurcht gegen Ihn, und Gehorsam gegen die Gesetze ein, auf daß wir ein stilles und ehrbares Leben führen, nach deinem Willen thun, und deinen Seegen und Gnade verdienen mögen. ꝛc. —

Vgl Dekr. vom 11. Jan. 1806. B. Würzb. Dekr. vom 21. Jan. 1806. B. Speyerisch. Erl. vom 22. Jan. 1806. B. Speyerisch. Erl. vom 30. Aug. 1806. Bisch. Konst. Ver. vom 2. Jan. 1807. Bisch. Konst. Ord. Zirk. vom 26. Okt. 1808. Dekr. vom 15. Dez. 1808. Dekr. vom 25. Dez. 1810. Dekr. vom 2. Nov. 1816.

14.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Kundmachung und Aufbewahrung der bischöflichen Verordnungen betreffend.

Vom 8. April 1803. [18])

An alle bischöfliche Commissarien und Dekane und an die gesamte Curatgeistlichkeit des Bisthums.

Das erste Erforderniß zur Wirksamkeit aller Verordnungen besteht wesentlich darin, daß alle Personen, welche sie betreffen, schleunige, vollständige und bleibende Kenntniß davon erhalten. Nun hat aber das bischöfliche Ordinariat aus vielen Berichten der Herren Commissarien und Dekane mit Befremden ersehen, daß dieselben Seine Verordnungen sehr unrichtig und keineswegs in hinreichender Anzahl erhalten, um deren Bekanntmachung und Vertheilung unter alle Seelsorger ihres Bezirks gehörig besorgen zu können.

Den Prokuratoren der geistlichen Regierung wird daher nachdrucksamst eingeschärft: daß sie an jeden Herrn bischöflichen Commissarius und Dekan von denjenigen bischöflichen Verordnungen, deren Wissenschaft jedem Seelsorger nothwendig ist, eine solche hinreichende Anzahl Exemplare übersenden sollen, daß jeder Curatpriester des Commissariat- oder Dekanatbezirks Eines erhalten, und überdieß noch ein halbes Dutzend im Dekanat vorräthig zurückbleiben möge. Würde sich finden, daß ein Prokurator diesen Befehl nicht beobachtet habe; so hat derselbe unnachsichtlich eine nach den Umständen zu bestimmende Geldstrafe zu gewärtigen.

Um aber in Ansehung dessen eine größere Gewißheit zu erhalten, werden

Erstens die Herren Commissarien und Dekane angewiesen, den Empfang der bischöflichen Verordnungen mit Bemerkung der Zahl erhaltener Exemplare an die Prokuratoren zu bescheinen.

Zweitens haben die Prokuratoren dem bischöflichen Generalvikariat über jede bischöfliche Verordnung diese Empfangsscheine der Herren Commissarien und Dekane, sobald sie alle eingelangt sind, vorzulegen, und sich dadurch zu legitimiren.

Zugleich wird von dem pflichtmäßigen Eifer der Herren Commissarien und Dekane mit Zuversicht erwartet, daß sie die Exemplare der bischöflichen Verordnungen nach deren Empfang ungesäumt an die Seelsorger ihres Bezirks versenden werden.

Damit übrigens die bischöflichen Verordnungen nach dem Absterben eines Seelsorgers nicht zerstreut werden, sondern beständig bei der Kurazie verbleiben mögen, wird ferner verordnet:

---

18) Gedruckte Sammlung S. 89. — Vgl. Bisch. Konst. Bef. vom 14. Okt. 1808. Bisch. Konst.-Weis. vom 24. Dez. 1808. Bisch. Konst. Ver. vom 5. Nov. 1810.

A. Jeder Pfarrer und Seelſorger ſoll die bisherigen biſchöflichen Verordnungen, Zirkulare ꝛc. in ein Buch zuſammen binden laſſen, und auch die künftigen bey den Pfründakten wohl verwahren und zuſammenlegen, über alle aber ein ordentliches Verzeichniß führen.

B. Beym Abſterben eines Seelſorgers haben die Herren Dekane dieſe Sammlung biſchöflicher Verordnungen auf die nämliche Art, welche unterm 13. Herbſtmonat 1802 in Hinſicht der Pfründakten vorgeſchrieben worden iſt, in Verwahr zu nehmen, im Fall ſie mangelhaft wäre, die Ergänzung derſelben zu beſorgen, und dieſelbe ſeiner Zeit dem Nachfolger des Verſtorbenen gegen einen Empfangſchein zuzuſtellen.

Endlich iſt bey den Viſitationen von den Herren Dekanen Einſicht zu nehmen, ob die unter Lit. A. ertheilte Vorſchrift wegen Sammlung und Aufbewahrung der biſchöflichen Verordnungen beobachtet werde.

Conſtanz, den 8. April 1803.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Weſſenberg, geiſt. Regierungs-Präſident und Generalvikar.

15.

Biſchöfl. Konſtanz. Verordnung für die Geiſtlichkeit, die Disciplin und beſonders den Wirthshausbeſuch betreffend.

Vom 18. April 1803. [19])

Eminentiſsimi et Reverendiſsimi etc. etc. Vicarius in spiritualibus generalis etc. Venerabili Clero hujus Dioeceſis Constantienſis Salutem in Domino!

Sancta mater Ecclesia praeceptum divini Salvatoris nostri (Math. V. 14.) omni aetate secuta, Clericis in sortem Domini vocatis, maxime sacerdotibus, etc. animarum pastoribus, qui fidelium sunt ad salutem duces, ac magistri, demandat, inculcatque, ut forma facti gregis ex animo vitae et morum suorum integritate vivam christianae virtutis ac perfectionis imaginem aliis repraesentent, et doctrinam, quam ore praedicant, opere ipso confirment; cum enim a rebus saeculi in altiorem sublati locum conspiciantur, jubet pia mater, vitam moresque suos

19) Gedruckte Sammlung. S. 141. — Eine Herzogl. Reſolution vom 4. Juni 1803. verfügt indeſſen ausdrücklich, daß nur der Exzeß in öfterem und unzeitigem Beſuche der Wirthshäuſer ſo wie im Eſſen und Trinken daſelbſt der Gegenſtand eines Verbots ſeye, und nur unter dieſer Modifikation die obige Verordnung ſtatt finden könne. Vgl. auch B. Würzb. Dekr. vom 11. Sept. 1806. Biſch. Augsb. Dekr. vom 1. Sept. 1810. B. Konſt. Erl. vom 29. März 1811.

omnes ita componere, ut gestu, incessu, sermone, aliisque rebus omnibus nil niai grave, moderatum, et religione plenum perseverant, atque per morum honestatem externam, internae perfectionis, ac sanctitatis speciem commonstrent. Ea de causa rectores Ecclesiae ac sanctioris disciplinae curam solicite intenti, Clericis inhibuere, ne tabernas accedant, nisi itineris, vel alia necessitatis causa compulsi.

Documento sunt canones conciliorum tam generalium, quam particularium continua annorum serie editi, et promulgati, insuper decreta hujatis synodi dioecesanae, et mandata episcopalia, quibus omnibus frequentatio popinarum, seu tabernarum tanquam vitae, et honestati Clericorum omnino adversa prohibetur.

Neminem vestrum latet, Sacerdotes Christi, et curatores animarum! quanto dedecore dignitatem excelsae vocationis vestrae vitiet, et quam vehementer efficaciam verbi divini enervet, ociosos cernere Clericos bibulis immixtos quos temulentiae, aliorumque vitiorum arguere subsequa die festiva e publico suggestu oporteret.

Quo effectu, quove fructu eos perstringetis, quibuscum paulo ante inter pocula familiariter nimis conversati estis? Quo animo virtutem modestiae, et temperantiae commendabitis, qui ipsi earumdem limites transgressi cum clamantibus conclamastis, et cum ebriis vino quoque incaluistis?

Praedicatio animum audientis non penetrat, quam dicentis vita non commendat.

Neo vobis tantum, verum ipsis etiam sacrosanctis religionis mysteriis affertis contumeliam; quam enim reverentiam exhibebit populus dispensationis sacramentorum ab eo peractae, qui, uti non raro factum fuisse cum dolore audivimus e popina ad Ecclesiam vel moriturientium lectos vocari debuit?

Contemptum non evitat, qui se spectaculum exhibet incultae plebi nunquam non avidae, ut in sacerdote animadvertat, quo sua excusare vitia queat; omnium quippe oculi in eum conjiciuntur et quod ipse fecerit, id sibi omnes faciendum aut putant, aut factum a se quoque flocci habent.

Inde vivum animi dolorem facile colligetis, quem Eminentissimus et Reverendissimus D. D. Ordinarius, perpendens, quae honori statua sacerdotalis, et edificationi corporis Christi, quod est Ecclesia, derogant, ex eo perceperit, quod numerentur in Clero Dioeceais suae adhuc permulti, qui spretis canonum sanctionibus hospicia in singulos fere dies compotationis causa frequentare non desistunt; ecclesiasticae legis praevaricatores, inducentes turpem, et indecoram consuetudinem, qua ecclesiasticus status hoc maxime tempore plurimum deprimitur, et disciplina sancta profligatur.

Firmiter secum statuit Eminentissimus D. D. Ordinarius e

medio tollere hanc corruptelam, indeque pro muneris sui pastoralis ratione innovat decreta ea de re pridem typis edita, nihil intentatum relicturus, quo legis servet vigorem, et observantiam urgeat.

Quemadmodum vero unumquemque e venerabili Clero paterno amore complectitur, ita omnes et singulos Dioecesis suae Clericos obstetatur, ut memores conditionis suae tabernas devitent, ne paternis monitis severitas poénarum in canonibus statutarum succedere debeat.

Sperat, quin confidit Eminentissimus D. D. Ordinarius nullum D. D. Clericorum fore, qui se ipsum circumveniat, vel alios in errorem inducat, ac si honestati ordinis sui non repugnet adire tabernas, et in iisdem haerere. Honestum omnino non est, quod legi perfectionis adversatur. Honestum a virtute divelli nunquam potest. Qui offendit in uno, factus est omnium reus, legem Ecclesiae refractarium in modum violando, perdendo tempus, et perenne virtutis incrementum negligendo; quidquid enim temporis in popina consumitur, hoc religionis cultui, et propriae perfectionis studio decerpitur, et quod de proventibus Ecclesiae qui sunt patrimonium Christi ac pauperum, in tabernis potitando deteritur, hoc pauperum necessitatibus surripitur.

Quid vobis necesse est in eo versari loco, in quo continuum vos discrimen subire oportet ab arcta perfectionis clericalis via declinandi? Offensio populi momento exoritur, difficillime reparatur, praecipue a sacerdote, et animarum curatore, qui non una alterave tantum, sed omnibus virtutibus debet esse conspicuus; cujus tam excellens est electio, ut quae aliis Ecclesiae membris non imputantur ad culpam, in illo tamen vertuntur in vitium.

Exemplum vobis ob oculos ponimus fidelis animarum pastoris, cui gregis cura unice cordi est, et sacerdotis, qui vitae innocentia non minus, quam morum piissimorum religione Deo soli vivere, et praelucere anhelat. Otio torpentem, aut a sacris occupationibus cessantem nunquam videbitis. Tempus, quo ab Ecclesia vacabit, lectioni sacrae impendet, ut a Deo discat, quod doceat, et obtineat eum, qui secundum doctrinam est, fidelem sermonem, quo possit exhortari in doctrina sana. Nunc visitabit aegrotum, nunc solatio levabit afflictum; erudiendis parvulis nunc dabit operam, nunc in meditationis, et orationis studio se exercebit, ut Deus aperiat ostium sermonis ad loquendum mysterium Christi, et manifestandum illud ita, ut oportet loqui. Molestiae potius, quam oblectamenti loco habebit otiosas confabulationes, tabernis maxime peculiares. Familiarius, jucundiusque ipsi nil erit, quam vel cum cultioribus, probis, timoratisque viris sociare sermonem ad mentem scientia, et virtutibus excolendam idoneum, vel in honesta deambulatione contemplationi Dei in magnis, et innumeris operibus ejus inhaerere.

In ea sane tempora prolapsi sumus venerabiles viri, in quibus festinandum nobis est, ut a paucis sumamus exempla virtutum! verum sufficit vos admonitos esse.

Excitet omnes spiritus sanctae vocationis, firmetque ad sectandum eorum exempla, qui mandatis Ecclesiae conscientiae ductu venerabundi obtemperant.

DD. Commissarios et rur. capitulorum Decanos igitur officii sui admonitos esse cupimus, ut observantiae innovati hujus decreti sedulo invigilent; eos, qui non attento legitimi superioris ecclesiastici mandato tabernas extra casum itineris, vel alterius negotiorum causa obvenientis necessitudinis posthac frequentaverint, paterne corripiant; si vero insuperhabitis monitionibus hujusmodi pessimae consuetudini inhaeserint, Nobis pro commerita poena denuntient.

Constantiae, 18. Aprilis 1803.

(L. S.) Ignat. Henric. l. B. de Wessenberg, Vicarius Generalis et Regiminis Eccles. Praeses.

16.

Dekret des bischöfl. Vikariats in Augsburg, betr. die Nothwendigkeit eines Ausweises der in der Aushülfe bei der Seelsorge eintretenden ehemaligen Religiosen mit der Ordinariats-Erlaubniß im Weltpriesterstande leben zu dürfen und mit einer Approbation ad curam.

Vom 23. April 1803. [20])

17.

Dekret des bischöfl. Ordinariats in Würzburg, betr. den Inhalt der Predigten, die Vorbereitung dazu, und Abmahnungen, philosophische, politische und ökonomische Gegenstände zur Ungebühr auf die Kanzel zu bringen.

Vom 2. Mai 1803. [21])

---

20) Reg. des K. kath. Kirchenraths. —

21) Reg. des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Bisch. Augsb. Verordn. vom 10. Febr. 1803. Reskript vom 31. Okt. 1803. Bisch. Augsb. Dekret vom 26. Okt. 1805. Zirk.Dekret vom 31. Okt. 1815. Spez-Erlaß vom 22. Nov. 1825.

18.

Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die abgewürdigten und beibehaltenen Feiertage betreffend.

Vom 11. Mai 1803. [22])

Des Hochwürdigsten ꝛc. ꝛc. Wir zu den geistlichen Sachen verordneter Vicarius Generalis etc. Geben anmit allen Seelsorgern und christkatholischen Gemeinden der Churfürstl. Würtembergischen Lande in hiesigem Bisthum zu vernehmen:

Bekanntlich haben bereits unterm 9ten Jänner 1782. des letztverstorbenen Herrn Bischofen Maximilian Christoph Hochfürstliche Gnaden in ihrem ganzen Schwäbischen Bisthums-Antheil, und somit auch in denen, dazugehörigen dermal Churfürstl. Würtembergischen Landen die Anzahl der gebotenen Feyertage, und die Begehung derselben nach einem gleichförmigen Verhältniß festgesetzt, wie es schon vorher im J. 1771. vermög' eines apostolischen Briefs Sr. Päbstlichen Heiligkeit Clemens des XIV. für die Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Erbstaaten geschehen war.

Jedoch ist bisher die für die kaiserl. königl. Oesterreichischen Erbstaaten angeordnete Uebertragung der Feyertage der heiligen Schutzpatronen eines jeden Ortes auf den zunächst darauf folgenden Sonntag noch nicht auf die dermaligen Würtembergischen Lande ausgedehnt worden.

Nunmehr haben aber Se. Churfürstl. Durchlaucht von Würtenberg dem bischöflichen Ordinariat den Wunsch zu erkennen gegeben, daß die Feyertage ganz in dem nämlichen Maaß, und auf die nämliche Art wie in den kaiserl. königl. Oesterreichischen Erblanden eingeschränkt werden möchten.

---

22) Gedr. Sammlung S. 91. — Knapp Repert. I. S. 308. — Die in dieser Verordnung erwähnte Konstanzische Verordnung vom 9. Jan. 1782. geben wir in der Beilage als Anhang. Beide Verordnungen erhielten durch ein Dekret der Ober-Landes-Regierung in Ellwangen an das Landvogtei-Gericht — vom 22. Aug. 1803. folgendes landesherrliche Placet: Dem Churfürstlichen Landvogtei-Gericht wird auf dessen unterthänigsten Bericht und Anfrage, ob die von dem Bischöflichen Ordinariat zu Konstanz erlassene zwey Verordnungen vom 9ten Jenner 1782. und 11. Mai l. J. in Hinsicht der dispensirten Feyer und Verlegung der Kirchen-Patronatsfeste zu einem Dioecesan-Gesetz erhoben werden sollen? anmit gnädigst angefügt, daß die Churfürstliche Ober-Landes-Regierung hiebei nichts zu erinnern finde, und somit diese Verordnungen verkündet werden können. Decretum Ellwangen den 22. August 1803. — Vgl. Knapp Repert. I. S. 307. Handb. Nr. 73. S. 276. — Vgl. Bisch. Würzb. Dekret vom 30. März 1803., vom 16. Mai 1803. und vom 11. Juli 1803. Dekr. vom 10. Okt. 1803. Bisch. Konst. Pastoral-Weis. vom 15. Dez. 1803, Reskr. vom 21. Febr. 1804. Bisch. Wormſ. Prot.Extr. vom 5. Jan. 1808. Bisch. Würzb. Dekr. vom 14. Jan. 1808.

Da nun das bischöfliche Ordinariat diesen verehrlichen Wunsch in reifliche Erwägung gezogen, und in demselben die preiswürdige Absicht ersehen hat, daß durch eine zu große Anzahl der Feyertage die wahre Gottesverehrung und Andacht nicht geschwächt werden, und die Ausschweifungen, die Ueppigkeit und der Müssiggang nicht eine den Sitten, dem Gewerb und dem häuslichen Wohlstand nachtheilige Nahrung erhalten mögen, so wird anmit verordnet:

Erstens. In allen Pfarr- und andern Kirchen der dermaligen Churfürstl. Würtenbergischen Lande in hiesigem Bisthum soll die Feyerung des heil. Kirchen- und Schutzpatrons eines jeden Ortes künftig auf den zunächst darauf folgenden Sonntag übertragen werden. Diejenigen Tage, an welchen das Fest der Schutzpatronen bisher feyerlich gehalten wurde, sind in Zukunft nicht mehr als Feyertage anzusehen, und die Ortspfarrer und Seelsorger haben den öffentlichen Gottesdienst an solchen Tagen nicht mehr mit Feyerlichkeiten, gesungenen Aemtern, Predigten oder Christenlehren, sondern in eben der Gestalt und Maß abzuhalten, wie es an andern Werk- oder Arbeitstagen zu geschehen pflegt.

Zweytens. In allem Uebrigen haben die Seelsorger und die christkatholischen Gemeinen sich ganz an die Bischöfl. Verordnung über die Feyertage vom 9ten Jänner 1802, zu halten, und dieselbe gewissenhaft zu beobachten.

Die gegenwärtige bischöfliche Verordnung soll von allen Seelsorgern in dem dermaligen Churfürstl. Würtenbergischen Bisthums-Antheil am nächsten Sonntag vor Pfingsten von der Kanzel verkündet werden, und von dem Pfingsttag an volle Gültigkeit und Ausübung erhalten.

Das bischöfliche Ordinariat erwartet zuversichtlich, daß die christkatholischen Gemeinen, durch ihre Seelsorger über die wohlmeinende Absicht dieser Anordnung gehörig belehrt, dieselbe mit schuldiger Ehrerbietung aufnehmen, und mit reinem Christeneifer befolgen werden.

Den Herren Dekanen wird über deren genaue Beobachtung ein wachsames Auge zu halten empfohlen.

Constanz, den 11ten May 1803.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg,
geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

19.

Dekret des Bischöfl. Ordinariats in Würzburg, die Abstellung von Feiertagen betreffend.

Vom 16. Mai 1803. [23])

Bewogen durch dasjenige, was die Churfürstlich Würtenbergische Regierung von Ellwangen mittelst wiederholter Zuschrift vom 25ten des Aprils d. J. und hierinn enthaltenen Antrages auf die Abstellung aller jener Feyertage, welche nicht durch das im Jahre 1771 für die vorderöstreichischen Lande erlassene Patent für fortdauernd gebothene Festtage vermög eines dieserwegen ergangenen Päbstlichen Breve sind erkläret worden, dem dahiesigen Fürstbischöflichen Ordinariate zur Willfährigen Erwägung mitgetheilet hat; auch überzeugt von den sowohl geistlichen als zeitlichen Vortheilen, welche die Uebereinstimmung sämtlicher katholischen — in den Kurfürstlich-Würtenbergischen Landen gelegenen Kirchensprengel in Beobachtung der fernerweit bestehenden Festtage gewähren wird, verordnen Wir hiermit, ganz im Einklange mit der in vorgedachten päbstlichen Breve modifizirten Ziel und Maßgabe, auch von hiesigen Ordinariats wegen:

Erstens. Sollen in den Sr. Kurfürstlich Durchlaucht von Würtenberg neu acquirirten Katholischen Städten, Flecken, Ortschaften und Gemeinden mit Aufhebung aller übrigen, nur noch nachstehende Festtage als gebothene Festtage beibehalten und gefeyert werden, nähmlich der h. Oster Sonntag sammt dem darauf folgenden Montag, der h. Pfingst Sonntag mit dem darauf folgenden Montag, wie auch alle andere Sonntage durch das ganze Jahr.

Nebst diesen

Der h. Christtag, Neujahrstag, das Fest der h. 3. Könige, Christi Himmelfart, des h. Frohenleichnams, und die 5. St. Mariens Feste, als Mariens Reinigung, Verkündigung, Himmelfart, Geburt und Empfängniß.

Auch sollen noch fernerhin gefeyert werden der Festtag der h. h. Apostеln Peters und Pauls, das Fest aller Heiligen, das Fest des heil. Erzmartyrers Stephans und das Fest eines jeden Orts Haupt- und Schutzpatrons.

Sollte aber der eine oder andere Ort mehrere Haupt- und Schutzpatronen sich gewählet haben; so wird nur der Festtag desjenigen zur gebothenen Feyer beybehalten, dem die Stadt, der Flecken, oder das Dorf das gröβte Vertrauen zuwenden zu wollen sich erkläret.

Zweytens. An den vorgemeldten — zur gebothenen Feyer fortbestehenden Festtagen sollen die in obgedachten Landen angesessenen

23) Reg. des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Bischöfl. Würzb. Dekr. vom 30. März 1803. Bisch. Konst. Ver. vom 11. Mai 1803. Dekr. vom 10. Okt. 1803. Bisch. Konst. Pastor. Weis. vom 15. Dez. 1803.

Katholischen Christen nach altem Gebrauche und Gebothe der katholischen Kirche hin wie vor schuldig und verbunden seyn, der heil. Messe beizuwohnen, und von knechtlicher Arbeit sich zu enthalten. An allen übrigen bisher zur Feyer gebothenen nun aber aufhörenden Festtagen sollen nicht nur, gemäß der von Benedict dem XIV. ertheilten Begünstigung, alle Hand- und knechtliche Arbeiten erlaubet und zugelaßen seyn; sondern wir entledigen und befreyen auch gesagte Christglaubigen von der Schuldigkeit an diesen Tagen Messe zu hören, und von den an den Vorabenden gebothenen Fasttägen, wenn anderst nicht wegen der vierzigtägigen oder einfallenden Quatember-Fasten ohnehin gefastet werden muß.

Drittens. Da aber hiedurch der Gewissensruhe der Glaubigen und dem Bedürfnisse derjenigen will vorgesehen werden, welche im Schweise ihres Angesichtes ihr Brod gewinnen müssen, so ist man jedoch keineswegs gesonnen, die Verehrung der Heiligen und die an diesen Tagen gewöhnliche heilsame Buswerke zu mindern oder zu hindern. Daher sollen die zu Ehren der Heiligen, als auch zur Erinnerung der Glaubens-Geheimnisse vorgeschriebene priesterliche Tagezeiten und Meßen sowohl an den Vorabenden beibehalten, und wie vorher in allen und jeden Kirchen fortgeführet werden. Dahingegen die an gesagten Vorabenden schuldige h. Fasten hiermit auf die Mittwochen und Freytage des Advents verleget wird; so, daß nunmehr an diesen Tagen gebothene Fasttäge müssen gehalten werden.

Viertens. Damit aber nicht allein die, welche geistlichen Standes sind, und die bemittelten weltlichen Standes, welche auch an den Werktägen der heil. Messe und dem Gottesdienste beizuwohnen pflegen, sondern auch jene, welche ihrer Hand-Arbeiten wegen nur an den gebothenen Festtagen die Kirche besuchen, das Andenken und die Verehrung der Heiligen Aposteln und Martyrer, an deren Festtagen nunmehr das Geboth zu feyern und Messe zu hören aufhöret, beibehalten; so wird des Endes noch weiter verordnet, daß an dem 29ten Tage des Brachmonats nebst der vorzüglichen Feyerlichkeit der h. h. Apostel-Fürsten Peters und Pauls, auch das Gedächtniß der andern heil. Aposteln; den 26ten Tag des Christmonats aber nebst der Feyerlichkeit des heil. Stephans auch der andern heiligen Märtyrer Gedächtniß soll begangen werden; wobei in den geistlichen Tagezeiten sowohl als in der heil. Messe die Collecte von allen heil. Aposteln insgemein beizusezen ist; so wie auch am 26ten des Christmonats in den Tagezeiten und der heil. Messe die mehreren heiligen Martyrer gemeinsame Collekt beizusetzen ist.

Schließlich werden Pfarrer und Seelsorger, denen diese Ordination zur öffentlichen Kundmachung und Ausübung in den ihnen anvertrauten katholischen Kirchensprengeln zugehet, ernstgemessen angewiesen, solche alsbalden und zwar am nächsten Sonn- oder Feyertage nach Empfang derselben ihren versammelten Pfarrgemeinen von der Kanzel mit der beigesetzten Belehrung vorzulesen, und kund zu machen, daß solche von nun an ihre Gültigkeit habe.

Wir wiederhohlen zugleich und erneuern anmit die Weisungen, welche dieselbe schon in dem jüngst obhin im Betreffe der reducirten Feyertage erlaßenen Ordinariats-Verfügung vom 30ten März l. J. unter den Ziffern 1. und 2. zu ihrer gehorsamsten Nachachtung erhalten haben. Decretum Würzburg bei dem Fürst-Bischöflichen Ordinariate den 16ten Mays 1803.

Freiherr Schenk von Stauffenberg
Vicarius Generalis.
Gr. Ep. hip. suffr. herb.

20.

Dekret der Churf. Ob. Landes-Regierung in Ellwangen, die Publikation bischöfl. Verordnungen betr.

Vom 11. Juni 1803. [24])

Wir gesinnen an Euch gnädigst, Ihr wollet

1.) von Landvogtey-Gerichts wegen sämmtlichen in Eurem Land-Vogtey-Bezirk befindl. kathol. Rural-Kapitels-Dekanen, so wie

2.) durch die betreffenden O. oder St. Aemter

a.) allen und jeden außer Unseren neuen Landen wohnenden Dekanen, welche etwa in Eurem Land-V. Bezirk vorhandene Pfarr-Aemter unter sich haben, und

b.) dießen leztern samt und sonders ohne Unterschied eröffnen, daß sich keine dießer gedachten geistl. Stellen bey Strafe unterfangen solle, eine vom Ordinariat oder resp. Decanat an sie erlaßene Verordnung, ohne die höchste Landesherrl. Genehmigung zu promulgiren, weshalb die Decani dergleichen publicanda dem Land-Vogtey-Gericht, die Pfarrer aber dem betr. O. oder St. A. jederzeit bei ihrem Empfang vorzulegen hätten, und wornach Ihr leztere Stellen zur gleichbaldigen Anzeige an Euch bescheiden, Ihr selbst aber, wenn ihr nicht vorher die dießfallsige Weisung erhalten habet, an Unsere Ch. O.L.R. I. Sen. berichten wollet. Melden Wir ꝛc. ꝛc.

Ellwangen, den 11. Juni 1803.

Ex spec. Ref. Smi Dni Elect.

Ch. O.L.R. I. Sen.

---

24) Reg. des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Zirk. Reskr. vom 7. Juli 1804. Reskr. vom 2. März 1805. Zirk. Dekr. vom 20. März 1813. Reskr. vom 27. Okt. 1814. Min. Erl. vom 4. Jan. 1816. Min. Schreiben vom 4. Jan. 1817. Dekr. vom 1. März 1817. V. U. §. 72. K. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 4.

21.

Verordnung der Churf. Ob. Landes-Reg. in Ellw. die Verhütung des Aberglaubens betreffend.

Vom 3. Juli 1803. [25])

Friederich II. U. G. z. l. G.

Da es Unserer, auf das Wohl Unserer neuen Lande stets gerichteten Aufmerksamkeit nicht entgangen ist, daß mehrere Unserer Unterthanen durch Vorspieglung geheimer Kräfte irre geführt, und von Betrügern nicht selten in ihrem Vermögen zurückgebracht worden sind, es aber äusserst daran gelegen ist, diesem durch Schazgräbereien, Geisterbeschwörungen, Gebrauch betrügerischer Afterärzte und deren vorgeblicher Wunderkuren, durch Seegensprechungen bei Menschen und Vieh, durch vorgespiegelte Herbeischaffung entwendeter und verlohrner Sachen, durch das sogenannte Siebdrehen, Wahrsagen aus der Haud, aus der Charte und auf andere Art sich äusserudeu Unfug zu steuern, so finden Wir Uns bewogen, hierüber folgende Verordnung ergehen zu lassen.

1.) Die Geistlichen haben sowohl der Jugend bei dem unter ihrer besondern Aufsicht und unmittelbaren Leitung stehenden Schulunterricht, in den Catechisationen und sonsten, als auch den Erwachsenen, theils in den öffentlichen Vorträgen, theils bei der Privatseelsorge, und bei jeder andern schiklichen Gelegenheit das Sündliche, Schädliche und Lächerliche des durch solche Kunstgriffe genährten Aberglaubens faßlich und einleuchtend zu zeigen.

2.) Insbesondere auch darauf zu sehen, daß von dem übrig gebliebenen Nachtmahlwein, Hostien ꝛc. nichts hinweggebracht, und damit, so wie mit dem Tauf- und Weihwasser kein Misbrauch getrieben werde.

3.) Wer sich irgend eine Handlung dieser Art zu schulden kommen läßt, ist unnachsichtlich mit achttägiger Thurnstrafe, auf Wiederbetreten mit Zuchthaus oder nach Beschaffenheit seines Vergehens noch härterer Strafe zu belegen, und im Fall eines dadurch bewirkten besondern Schadens, oder eines höhern Grades von Bosheit als eigentlicher Betrüger nach den Vorschriften des peinlichen Rechts zu bestrafen. Unter jeden Umständen sind aber demselben alle dabei gebrauchte Bücher, Schriften und Werkzeuge abzunehmen.

4.) Diejenigen, welche bei dieser Art Leute inner oder ausserhalb Unserer Churfürstlichen Lande Rath gesucht, und solche Mittel zu Erreichung ihrer Absichten gebraucht haben, sind das erstemal von den Beamten über die Thorheit dieser Dinge zu unterrichten, und für die Zukunft ernstlich zu warnen, im Wiederbetretungsfall aber, nach Umständen mit zehen Reichsthalern, oder mit achttägigem Gefängniß zu bestrafen.

25) Gedr. fol. — Vgl. Bisch. Konst. Zirk. vom 2. Juni 1806.

5.) Unsere Churfürstlichen Beamte werden es sich zu einer besondern Angelegenheit machen, diejenigen Leute, welche durch die oben angeführte Kunstgriffe und Vorspieglungen andere Leichtgläubige und Nichtunterrichtete misbrauchen, aufzufinden, ihr Vergehen genau zu untersuchen, und vollständige Berichte an Unsere Ober-Landes-Regierung einzusenden.

6.) Insbesondere ist den Zolleinnehmern, Accisern und andern Unterbehörden einzuschärfen, daß sie auf die Einbringung und Spedirung von Schriften, welche dergleichen abergläubische Dinge enthalten, ein wachsames Auge haben, und, wenn sie solche vorfinden, dieselbe an die Behörde einliefern.

7.) Das Hausiren mit diesen, wie mit andern der Religion und den Sitten nachtheiligen Schriften ist durchaus verboten, und Buchdrucker und Buchhändler, welche dergleichen Schriften verschliessen würden, sind neben der Confiscation derselben von Unserer Ober-Landes-Regierung nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen.

Damit nun der heilsame Zweck dieser Unserer Verordnung desto zuverlässiger erreicht werde, ist dieselbe sogleich zu publiciren, von den Canzeln zu verlesen, und über deren Festhaltung von den Beamten fleissig zu wachen.

Daran geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Ellwangen den 3. Juli 1803.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Electoris.

Churfürstl. Ober-Landes-Regierung
I. Senats.

22.

Bischöfl. Konstanz. Verordnung, den geistlichen Geschäftsgang betreffend.

Vom 6. Juli 1803. [26])

Des Hochwürdigsten ꝛc. ꝛc. Wir zu den geistlichen Sachen verordneter Vicarius Generalis etc. Geben allen Bischöfl. Kommissarien, Dekanen und Deputaten zu vernehmen:

Bekanntlich ist die Ordnung die Seele aller Geschäfte; jede Abweichung aber von der festgesetzten Ordnung eine Wunde, welche den Geschäften beygebracht wird. Die Aufmerksamkeit auf alle Umstände, die auf das Wesen des Geschäftes Einfluß haben mögen, und die Genauigkeit in der Anwendung der vorgeschriebenen Formen sind wesentliche Erfordernisse des guten Geschäftsmannes. Die Anzahl geschickter Geschäftsmänner, welche diesen Foderungen ent-

26) Gedr. fol. — Gedruckte Sammlung S. 144.

sprechen, würde unter der Geistlichkeit des Bistums allerdings größer seyn, wenn die Einrichtung getroffen wäre, daß die Theologen auf den Universitäten und Lyzäen über die Behandlung der Geschäfte einen praktischen Unterricht erhielten, und sich darüber einer praktischen Prüfung unterziehen müßten. Weil aber bisher diese Einrichtung nicht besteht, so ist es leicht erklärbar, was die Erfahrung täglich lehrt, daß manche würdige Seelsorger, die an Kopf und Herz für ihren Beruf vorzüglich gut gebildet sind, von der Behandlung eines Geschäftes keine richtigen Begriffe besitzen. Solche würdige Seelsorger sind es aber doch vorzüglich, deren Anstellung als Kommissarien, Dekane und Bischöfl. Deputaten gewunschen werden muß, weil ihr Verstand, ihre Einsicht und Moralität zur Beförderung alles Guten am wirksamsten beytragen können. Von den Landesherren läßt sich daher mit Vertrauen erwarten, daß Sie hierinn mit der Zeit durch zweckmäßige Anordnungen bey den theologischen Studien-Anstalten den billigen Wünschen des Bischöfl. Ordinariats entsprechen werden. Um aber inzwischen diese Lücke wenigst einigermassen auszufüllen, ist für die Zukunft angeordnet worden, daß in dem Bischöfl. Semingrium allen Alumnen eine praktische Anleitung zur Behandlung der geistlichen Geschäfte gegeben werden solle. Die guten Folgen dieser Anordnung können jedoch erst späterhin fühlbar werden. Um aber auch dem gegenwärtigen Bedürfniß so viel möglich abzuhelfen, erachtet es das Bischöfl. Ordinariat für nothwendig, allen Herren Kommissarien, Dekanen, Deputaten und andern geistlichen Personen, die sich den Geschäften beständig, oder in einzelnen Fällen widmen mögen, nachstehende Vorschriften zur genauen Beobachtung zu ertheilen:

Erstens: Alle Berichte und schriftliche Eingaben, deren Gegenstände zur Wissenschaft und Entscheidung des Bischöfl. Ordinariats geeignet sind, sollen unmittelbar entweder an die Bischöfl. geistliche Regierung, oder an den Vicarium Generalem addreßirt und eingesendet werden. Jedoch versteht sich von selbst, daß

Zweytens: Diejenigen Eingaben und Berichte, welche vor das Bischöfl. Offizialat (als eine besondere Behörde) geeignet sind, unmittelbar an dieses zu addreßiren sind. Auch sollen

Drittens: Die Konduitlisten, die Berichte von den Kapitels-Konferenzen und über Dekanal-Visitationen jederzeit an den Bischöfl. Herrn Ordinarius, in Höstdessen Abwesenheit aber, an das Generalvikariat eingesendet werden.

Viertens. In einem Bericht, oder Schreiben soll jedesmal nur ein Gegenstand behandelt werden. Würde in Zukunft solch ein Bericht oder Schreiben zween, oder mehrere Geschäftsgegenstände enthalten; so hätte der Briefsteller ohnfehlbar die Rücksendung der Eingabe, mit dem Auftrag zu gewärtigen, die verschiedenen Gegenstände in abgesonderten Aufsätzen, deren jeder mit dem Datum und der Unterschrift versehen seyn muß, darzustellen. Dieses fodert die Ordnung der Akten in den Bischöfl. Registraturen.

Fünftens. Bey strengen, rechtlichen, oder Disziplinar-Unter-

suchungen hat sich der Bischöfl. Kommissarius zu größerer Legalität jedesmal eines geistlichen Aktuars zu bedienen; in andern Geschäftsaufträgen hingegen wird der Gebrauch eines Aktuars in der Regel nicht gestattet. Um hierinn allem Mißverständniß vorzubeugen, wird es in Zukunft bey jedem einzelnen Geschäfts-Auftrag in dem Kommissorium besonders bemerkt werden, wenn ein Aktuar beyzuziehen ist. So oft mithin in dem Kommissorium die Beyziehung eines Aktuars nicht aufgetragen ist, hat die Beyziehung eines solchen zu unterbleiben.

Sechstens. Dem Kommissarius, welchem eine Untersuchung aufgetragen wird, empfehlen wir angelegenst,

A) Vor dem Antritt der Untersuchung diejenigen Aktenstücke, die den Gegenstand und Anlaß der Untersuchung enthalten, mit aller Aufmerksamkeit zu studieren, die wichtigsten Momente herauszuheben, und dieselben allenfalls vorläufig in Sätzen und Artikeln aufzuzeichnen, um darnach seine Fragen bey dem Verhör selbst schicklich einrichten zu können; übrigens aber

B) Gegen keinen Theil, weder den Kläger, noch den Beklagten sich ein Vorurtheil zu erlauben, sondern mit unbefangenem Gemüth, und mit der einzigen Absicht zur Untersuchung zu schreiten: der wahren Beschaffenheit der Sache gründlich nachzuforschen.

Siebentens. Bey der Untersuchung selbst sind

A) Die sämmtlichen Kläger, und die Zeugen, welche sie anführen, nach vorangegangener Requisition des weltlichen Amtes einer nach dem andern vorzurufen, und jeder allein und abgesondert zu Protokoll zu vernehmen.

B) Der Beklagte hingegen ist von dem Kommissarius nur dann zu verhören, wenn ihm der ausdrückliche Auftrag dazu gegeben wird. In diesem Fall hat der Kommissarius den Beklagten, jedoch erst nach vollendeter Einvernehmung der sämmtlichen Kläger und ihrer Zeugen über die einzelnen Klagpunkte, sodann auch über die etwaigen Einwendungen gegen die Person der klägerischen Zeugen in Hinsicht ihrer Fähigkeit in der Sache die Wahrheit zu attestiren, und schließlich die Zeugen, worauf sich der Beklagte beruft, zu Protokoll zu vernehmen.

C) Lauter aber auch das Kommissorium nicht dahin, daß der Kommissarius den Beklagten verhören soll; so hat er diesem doch jedesmal, nachdem die Kläger und deren Zeugen einvernommen sind, seinen Geschäfts-Auftrag im Allgemeinen zu eröffnen, und ihm freyzustellen: ob er Zeugen zu seiner Rechtfertigung in Vorschlag bringen wolle? Geschieht dieses, so sind die vorgeschlagenen Zeugen ohnverzüglich über die Klagpunkte zu Protokoll zu vernehmen.

D) Sobald der Kommissarius diese Geschäfte inner den Gränzen seines Kommissoriums vollendet hat; so bleibt ihm nichts übrig, als das aufgenommene Untersuchungs-Protokoll ungesäumt an das Bischöfl. Ordinariat einzusenden.

Achtens. Bey der Abfassung des Protokolls sind nachstehende Formalitäten zu beobachten:

A) Der Anfang des Protokolls ist mit der Benennung des Orts,

des Hauses, des Tages, der Stunde und des Kommissarius und Aktuars auf folgende Art zu machen:

Actum Ravensburg. Den 20ten Oktober 1803. um 8 Uhr Vormittags in dem Gasthof N. Praesentibus R. D. Commissario N. N. et actuante me N. N.

Mit einer solchen Eingangsformel ist bey jeder Sitzung das, obgleich stets fortlaufende Protokoll neuerdings zu eröffnen. Sodann

B) Wird das Erscheinen der Partheyen, oder Zeugen kurz mit den Worten angezeigt:

Erscheint N. N. und bringt vor: — Hiernächst werden

C) Auf der linken Seite des halbbrüchigen Bogens (jedes Protokoll muß Halbbrüchig geschrieben werden) die Fragen unter Ziffern 1. 2. 3. u. s. f. bey dem Verhör jedes Einzelnen niedergeschrieben, und der Parthey laut vorgelesen, ihre Antworten aber auf der rechten Seite richtig und treu und in möglichst gedrängter Kürze, jedoch ohnbeschadet der Deutlichkeit, aufgezeichnet. Der Kommissarius lasse die Parthey, deren Vortrag protokollirt wird, ungestört alles, was sie vorzutragen wünscht, vortragen, suche das Verworrene dieses Vortrags durch zweckmässige Fragen deutlicher zu machen, und nehme sodann dasjenige zu Protokoll, was mit der gestellten Frage in einiger Beziehung steht. Oefters geben die Antworten zu neuen unvorhergesehenen Fragen den natürlichen Anlaß, welcher niemal unbenützt zu lassen ist.

D) Die ersten Fragen sollen jedesmal in Gemäßheit des angeschlossenen Formulars den Vor- und Zunamen, das Alter, den Stand, oder das Gewerb, die Ursache des Erscheinens und die Pflicht und Willigkeit der zuvernehmenden Person die Wahrheit auszusagen betreffen. — Nach diesen allgemeinen Fragen ist zu den einzelnen, die sich auf den Gegenstand des Geschäfts beziehen, überzugehen.

E) Damit das Verhör in Ordnung und mit Klarheit geführt werde, ist es dienlich, die Klagpunkte in kleinere Fragen zu zergliedern, nach der alten Regel, welche die vollständige Erörterung eines jeden Gegenstandes umfaßt: Quis? quid? ubi? quibus auxiliis? cur? quomodo? quando? — Durch gehörige Anwendung dieser Regel wird der Kommissarius alle wesentliche Umstände eines Faktums leicht in volles Licht zu setzen im Stand seyn.

F) Am Schlusse des Verhörs einer jeden einzelnen Person sind die derselben gestellten Fragen, und die von ihr gegebenen Antworten mit vernehmlicher Stimme aus dem Protokoll vorzulesen, und ist sodann, je nachdem die Parthey damit einverstanden ist, oder noch etwas zu erinnern hat, auf der rechten Seite des Protokolls am Ende ihrer Aussagen zu bemerken:

Nachdem das Protokoll dem Deponenten deutlich vorgelesen worden, hat er es mit seiner Aussage übereinstimmend gefunden, oder

Erinnert er weiter; Es sey ꝛc.

Ferner ist jeder Deponent ohne Unterschied, er sey Kläger, Beklagter, oder Zeug, anzuweisen, seine ihm vorgelesenen, und von

ihm anerkannten Aussagen mit seiner Namens-Unterschrift, oder, wenn er nicht schreiben kann, mit seinem Handzeichen zu versehen. Diese Unterzeichnung ist zur Legalität des Protokolls wesentlich nothwendig, und darf niemal unterbleiben. — Der Kommissarius hat schließlich jedem Deponenten vor dessen Entlassung Stillschweigen über das Gehörte und Ausgesagte aufzulegen.

G). Die Abnahme eines Eides von den Partheyen, oder Zeugen soll der Kommissarius niemal vorzunehmen befugt seyn, wenn und bevor er nicht einen ausdrücklichen Auftrag und bestimmte Vollmacht dazu von dem Bischöfl. Ordinariat erhalten hat.

H) Nach jeder Sitzung ist das Protokoll mit folgender Formel zu beschliessen: Geschehen wie obsteht, oder Actum ut supra, mit Bemerkung der Stunde z. B. 12 Uhr Vormittags, und hat der das Protokoll führende Kommissarius, oder Aktuar jedesmal seine Unterschrift beyzufügen. Endlich

I) Sind die Seiten des Protokolls zu numeriren, und ist dasselbe auf der Aussenseite mit der betreffenden Ueberschrift zu versehen: Protokoll in Sachen, z. B. in Klagsachen der Pfarrgemeinde A. gegen den Pfarrer N. N.

Nenntens. Wenn Aktenstücke als Beweisgrund einzusenden sind, die Einsendung der Originalien aber nicht geschehen kann, oder Anstand findet; so hat der einsendende Kommissarius, Dekan oder Bischöfl. Deputat die Abschriften entweder durch ein weltliches Amt beglaubigen zu lassen, oder selbst zu beglaubigen.

Die Beglaubigung, oder Vidimazion geschieht aber dadurch,

a) Daß die Abschrift mit der Urschrift aufmerksam verglichen, und sodann

b) Am Ende der Abschrift bezeugt wird: daß dieselbe nach geschehener Vergleichung mit der Urschrift vollkommen gleichlautenden Innhalts befunden worden sey, welches Zeugniß

c) Mit der Namensunterschrift, dem Datum und dem Pettschaft der beglaubigenden Person zu versehen ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Niemand in seiner eigenen Sache eine gültige Vidimirung vornehmen könne.

Die vorstehenden Anweisungen zur Geschäftsbehandlung liegen in der Natur der Geschäfte, sind einfach und einleuchtend. Die Beobachtung derselben schützt die Geschäftsführung vor Unförmlichkeiten, giebt ihr Bestimmtheit und Präzision, und bringt Ordnung, Zusammenhang und Licht in dieselbe.

Das Bischöfl. Ordinariat erwartet daher mit Zuversicht, daß alle Herren Kommissarien, Dekane und Bischöfl. Deputaten sich mit dem ihnen eigenen Eifer bestreben werden, in ihrem Geschäftskreis die oben vorgezeichnete Ordnung in Verbindung mit dem Regulativ vom 9ten Christmonats in Ausübung zu bringen.

Konstanz den 6ten Heumonat 1803.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

Formular eines Protokolls.

Actum Feldbach den 2ten August 1803. um 8 Uhr Vormittags in dem Gasthof N. Praesentibus R. Domino Commissario, N. N. et Actuante me J. N.

Erscheint vor der Kommißion Johann Spiegel, und bringt vor

ad 1.

Wie er mit Namen und Zunamen heiße?

Johann Spiegel.

ad 2.

Wie alt er sey?

30 Jahre und 5 Monate.

ad 3.

Welches sein Stand, Amt oder Gewerb sey?

Ein Schmid seiner Profeßion und zugleich Bannwart zu Feldbach.

ad 4.

Ob er wisse, aus welchen Ursachen er vorgerufen worden sey?

Er könne sich die Ursache wohl einbilden, um nemlich über Herrn Kaplan N. Zeugenschaft abzulegen.

ad 5.

Ob er dem Beklagten nicht verwandt sey?

Ja, er sey dem Herrn Kaplan verwandt.

ad 6.

Wie nahe?

Seine Großmutter und die Mutter des Herrn Kaplans seyen Schwestern gewesen.

ad 7.

Ob er wider den Herrn Kaplan oder seinen Gegentheil Feindschaft hege, und worinn diese bestehe?

Nein, er hege wider keinen aus beyden eine Feindschaft.

ad 8.

Ob er bey dem Ausgang der Sache einen Nutzen zu hoffen, oder einen Schaden zu beſorgen habe?

Nein, der Ausgang der Sache könne ihm eigentlich von keinem Schaden noch Nutzen ſeyn; er wünſche aber, daß die Ordnung hergeſtellt werde.

ad 9.

Ob ihm nicht von Jemanden Etwas wegen ſeines Zeugniſſes gegeben oder verſprochen worden ſey?

Es ſey ihm nichts weder gegeben, noch verſprochen worden.

ad 10.

Ob er alſo die wahre Beſchaffenheit der Sache, ſo weit er ſie wiſſe, gewiſſenhaft anzugeben entſchloſſen ſey?

Allerdings! Er wolle für alle ſeine Ausſagen gut ſtehen.

(Hier folgen die beſondern Fragen und Antworten, die durch den Gegenſtand der Unterſuchung beſtimmt werden.)

ad 30.

Ob er noch etwas weiters anzugeben wiſſe?

Nein, er habe alles geſagt, was er wiſſe.

ad 31.

Ob er nöthigenfalls erbiethig ſey, ſeine Ausſagen mit einem Eide zu bekräftigen?

Allerdings!

Nachdem Obſtehendes dem Deponenten deutlich vorgeleſen worden, hat er es mit ſeinen Ausſagen übereinſtimmend anerkannt, und weil er des Schreibens unkundig iſt, mit ſeinem Handzeichen unterfertigt. ✝

Worauf er nach aufgelegtem Stillſchweigen des Gehörten und Ausgeſagten entlaſſen wurde.

Geſchehen, wie obſteht um 12 Uhr Mittags.

J. N. Actuar. mpra.

23.

Bischöfl. Konstanz. Zirkular, die Auswahl der Gegenstände für die Konferenzen betreffend.

Vom 10. Juli 1803. [27])

An alle Herren Dekane und Bischöfl. Deputaten.

Das Bischöfl. Ordinariat, indem Es den Rural-Kapiteln die eigene freye Auswahl der Gegenstände ihrer geistlichen Konferenzen überläßt, setzt in die klugen Einsichten derselben das zuversichtliche Vertrauen, daß sie sich dabey streng an den in dem Bischöfl. Regulativ vorgeschriebenen Gesichtspunkt halten werden, ihre brüderlichen Berathungen keinen andern Gegenständen, als solchen zu widmen, die eine praktische Beziehung auf den Seelsorger, dessen Amtskreis und Berufspflichten haben.

Diese Sphäre wichtiger Gegenstände ist so weitumfassend und unerschöpflich, daß sich nicht wohl denken läßt, es könne jemal in Hinsicht einer zweckmässigen Auswahl eine Verlegenheit entstehen, durch welche man sich möchte verleiten lassen, zu blos theoretischen, spekulativen und solchen Gegenständen seine Zuflucht zu nehmen, deren Erörterung für die Seelsorger entweder überflüssig, und ohne praktischen Nutzen, oder denselben keineswegs zuständig ist. Dahin gehören insbesondere alle dogmatische Lehren, und alle in das Kirchen-Staats-Recht, oder das Verhältniß zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt einschlagende Fragen. Würden dogmatische Lehren in den Konferenzen debattirt; so wären schädliche Mißverständnisse, Irrungen und Verketzerungen unvermeidlich. Würden hingegen in den Konferenzen Fragen des Kirchen-Staatsrechts in Berathung gezogen; so wäre vorauszusehen, daß bey den Landesherrlichen Behörden ohnfehlbar Mißtrauen und eine ungünstige Stimmung gegen die Konferenzen zum großen Nachtheil derselben würden erregt, und die Ideen mancher Geistlichen über verfassungsmässige, positive Bestimmungen und Verhältnisse, deren Regulirung, Beurtheilung und Anwendung einzig der Zusammenwirkung und Uebereinkunft des Bischöfl. Ordinariats und der Landesherren zustehen kann, würden verwirrt und schwankend gemacht werden. In keinem Fall aber könnten solche theoretische Erörterungen, wären sie auch noch so gelehrt, den Seelsorgern in Hinsicht ihres Berufs eine nützliche Aufklärung und Aufmunterung verschaffen.

Das Bischöfl. Vikariat ertheilt daher, um über die Auswahl der Konferenzgegenstände die nöthige Aufsicht führen zu können, allen Herren Dekanen und Bischöfl. Deputaten die Weisung, die für

27) Gedr. Fol. — Gedr. Samml. S. 97. — Vgl. Bisch. Konst. Ver. vom 5. Jan. 1803. Bisch. Konst. Regulat. vom 8. Febr. 1803. B. Konst. Zirk. vom 16. Aug. 1804. Dekr. vom 24. Nov. 1807. Reskr. vom 21. April 1808. Dekr. vom 16. März 1813.

die Konferenzen bestimmten Gegenstände jedesmal gleich nach ihrer Auswahl zur Genehmigung einzuberichten, welche letztere nach geschehener Prüfung und allenfalls nothwendiger Berichtigung zur Vermeidung alles Aufenthalts in dem Fortgang der Konferenzen ohngesäumt erfolgen wird.

Diese Weisung des Bischöfl. Vikariats soll in den nächsten Konferenzen eines jeden Kapitels von den Directoren bekannt gemacht, und sonach als ein allgemeines Konferenz-Statut beobachtet werden.

Konstanz den 10ten Heumonat 1803.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungspräsident und Generalvikar.

24.

Dekret der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, die Abschaffung des lateinischen Chorgesanges und des nachmittäglichen Gottesdienstes an Werktagen betreffend.

Vom 11. Juli 1803.[28])

Friderich II. ꝛc. ꝛc.

Unsern gn. Gruß zuvor, Wohledelgebohrner, lieber Getrener!

Nach der mit dem bischöfl. Ordinariat zu Constanz gepflogenen Correspondenz bleibt es unabänderlich bei Unserer frühern höchsten Verordnung, daß kein latein. Chor-Gesang und an Werktägen, wozu auch die abgestellten Feyertäge gehören, gar kein nachmittägl. Gottesdienst ohne Ausnahme mehr gehalten werden darf,[29]) worauf Ihr also neuerdings ernstlich halten und in Anstandsfällen an Unsere Churfürstl. Ober-Landes-Regierung uth. berichten wollet. Melden Wir in Gnaden, womit Wir Euch stets wohl beigethan verbleiben.

Ellwangen, den 11. Julli 1803.

Churfürstl. Ober-Landes-Regierung
I. Senats.

---

28) Kreis-Reg.Reg. — Vgl. Spez.Dekr. vom 2. Aug. 1808.

29) Vgl. auch Bisch. Würzb. Dekr. vom 30. März 1803; Reskr. vom 9. Aug. 1803. Dekr. vom 10. Okt. 1803. Reskr. vom 31. Okt. 1803. Bisch. Konst. Pastor.Weis. vom 15. Dez. 1803. B. Konst. Zirk. vom 20. Aug. 1808.

25.

Dekret des Bischöfl. Vikariats in Würzburg, die Verlegung des Festes des Schutz- und Kirchen-Patrons auf den folgenden Sonntag betreffend.

Vom 11. Juli 1803. [30])

Von allhiesig bischöflichen Ordinariate wird hiemit verordnet, daß das Fest des Schutz- und Kirchen-Patrons in den Churfürstlich Würtenbergischen und zur diesseitigen Diözeß gehörigen Ortschaften nicht mehr an den bisher gewöhnlichen Tägen, sondern auf den darauf folgenden Sonntag; falls aber auf diesen Sonntag schon ein anderer mit der Feyernng noch bestehender Festtag einfallet, ein beregtes Schutz- oder Kirchen-Patrons-Fest an dem unmittelbar vorausgehenden Sonntag abgehalten werden solle. Dechant Pfarrer zu S— hat dieses den betreffenden in dem Churfürstlich-Würtenbergischen Territorium gelegenen diesseitigen Diözesan-Pfarrern sogleich bekannt zu machen, und über die genaue Vollziehung dieser Verordnung ein wachsames Aug zu halten.

Decretum Würzburg den 11. Julius 1803.

Freiherr Schenk von Stauffenberg
Vicarius Generalis
Gr. Ep. hip. suffr. herb.

26.

Reskript der Churf. Ober-Landes-Reg. in Ellwangen an den Stifts-Pfarrer in Ellwangen, Dispensationen betreffend.

Vom 13. Juli 1803. [31])

Auf seine Anfrage in Betreff der Dispensation

a) ex caulis gravioribus ratione divortii quoad thorum et mensam

b) in impedimentis matrimonii ab ecclesia statutis, exceptis iis, ex quibus solus summus pontifex dispensare potest,

30) Reg. des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Bisch. K. Ver. vom 11. Mai 1803. Dekr. vom 10. Okt. 1803. Reskr. vom 21. Febr. 1804. Bisch. Worms. Prot.Extr. vom 5. Jan. 1808. B. Würzb. Dekr. vom 14. Jan. 1803.

31) v. Reischach'sche Samml. — Vgl. Organ.Ed. vom 1. Jan. 1803. Reskr. vom 26. Juli 1804.; vom 12. Juli 1806. Dekr. vom 9. Aug. 1808. Dekr. vom 27. Febr. 1812. Gen.Vik.Erl. vom 11. Febr. 1817. Zirk.Erl. vom 15. Sept. 1818. Verf. vom 20. Juni 1820. — vom 7. Febr. 1831. Bisch. Ord.Erl. vom 10. Mai 1831. — vom 23. Mai 1834.

c) in tribus proclamationibus juxta Concil. Trident. faciendis wird demſelben zu erkennen gegeben, daß man, weil der Staat eigene impedimenta ſtatuirt, und in ſolchen dispenſirt, oder erklärt, daß kein impedimentum civile vorhanden ſey, ehe dem Ordinariat oder dem Pfarrer als unmittelbarem Seelſorger die Erlaubniß zu heirathen von dem ſich Verehelichenden oder ein Zeugniß ihres geſchloſſenen Kontrakts vorgelegt wird und weil das dreimalige Proklamiren ein bloſes Kirchengeſetz iſt, folglich eine bloß geiſtliche Sache zu ſeyn pflegt, es in der Hauptſache bei dem bisherigen Herkommen zu belaſſen gedenke, biß ſeiner Zeit anderweite Anordnungen im Ganzen werden getroffen werden.

Was insbeſondere die Scheidung zu Tiſch und Bett betrifft, ſo iſt jederzeit desfalls mit der Civil-Obrigkeit, ſofern dieſelbe vorbereitungsweiſe Cognition von der Sache zu nehmen hat, die nöthige Communication zu pflegen.

Noch wird neurlich den Beamten aufgegeben, ſich von den Supplikanten dasjenige, was ſie für die erhaltene Dispenſation an das Ordinariat haben bezahlen müſſen, angeben zu laſſen, und in Anſtandsfällen zu berichten.

Dieſſeits wird in ſo lange keine Tax eingezogen.[32])

27.

Zirkular-Dekret der Churf. Ober-Landes-Reg., die Nothwendigkeit einer Erlaubniß für nicht charakteriſirte Perſonen betreffend, wenn ſie den Landesherrn zu Pathen wählen wollen.

Vom 2. Auguſt 1803.[33])

Friederich. Da Unſere höchſte Perſon ſeit geraumer Zeit mit allzuhäufigen Geſuchen um Uebernahme von Pathenſtellen, von Leuten ohne Unterſchied, beheliget wird, ſo wollen Wir hiemit verordnet haben: daß Leute, die nicht charakteriſirt ſind, ohne Unſere vorhergegangene gnädigſte Erlaubniß, Uns zum Pathen zu wählen, nicht befugt ſeyn ſollen, wornach Ihr alſo Eure Amts-Untergebene anzuweiſen habt.

Daran ꝛc. ꝛc. Stuttgardt, in Conſ. Regim. den 2ten Auguſt 1803.

---

32) Vgl. Zirk.Erl. vom 30. Nov. 1826. K. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 22.

33) Knapp Repert. II. S. 27. Handb. Nr. 129. S. 343. Dieſe Verordnung wurde unterm 31. Dez. 1806. durch dieſelbe Behörde eingeſchärft.

28.

Reskript der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, die verbotene Feier der abgebotenen Feiertage betreffend.

Vom 9. August 1803. [34])

Friderich II. ꝛc. ꝛc.

Unsern gn. Gruß zuvor, Wohledelgebohrner, Liebe Getreue!

Wir wollen in Unseren neu erworbenen Landen zur Bezwekung strengerer Beobachtung der wegen der abgebottenen Feyertägen ergangenen Verordnung gnädigst aufgegeben haben;

1.) genau darüber zu wachen, daß an den abgebottenen Feyertägen der Gottesdienst nicht anders, als an den Werktägen gehalten werde.

2.) Das Besuchen der Wirthshäuser, in so fern es nicht von Reisenden, oder täglichen Tischgästen geschieht, an diesen Tagen bei einer, im Wiederholungs-Fall zu verdoppelnden Strafe von 5. fl. zu untersagen.

Wornach Ihr Euch nicht nur zu achten, sonderns solches auch Euren untergeordneten Behörden zu eröfnen habt. Melden Wir in Gnaden, womit Wir Euch stets wohl beigethan verbleiben. Ellwangen, den 9ten August 1803.

Ex Spec. resol. Ser^mi. Domini Electoris.

Churfürstl. Ober-Landes-Regierung
I. Senats.

29.

Dekret der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, die Landkapitels-Konferenzen betreffend.

Vom 20. August 1803. [35])

Friderich II. ꝛc. ꝛc.

Unser gn. Gruß zuvor, Wohledelgebohrner, Liebe Getreue.

Da Wir auf eine Anzeige des bischöfl. Ordinariats zu Constanz wegen Abhaltung der Land-Capitel-Conferenzen demselben

34) Kreis-Reg.Reg. — Knapp Repert. I. S. 306., Handb. Nr. 72. S. 275. Maurer Nr. 99. S. 199. — Vgl. Bisch. Würzb. Dekr. vom 30. März 1803. Dekr. vom 11. Juli 1803. Dekr. vom 10. Okt. 1803. Reskr. vom 31. Okt. 1803. Bisch. Konst. Pastor.Weis. vom 15. Dez. 1803. Dekr. vom 2/6. Sept. 1804. B. K. Zirk. vom 20. Aug. 1808.

35) Kreis-Reg.Reg. — Vgl. Bisch. Konst. Erlaß vom 3. Sept. 1803. Reskr. vom 26. Sept. 1804.

zu erkennen gegeben haben, daß Wir solche in ihrem dermaligen Stand einstweilen belassen, und der in Unsern Churfürstl. Landen befindl. Geistlichkeit gnd. gestattet haben wollen, an solchen Theil zu nehmen; zu Vermeidung etwaiger Mißbräuche aber zweckmäßige Bestimmungen erforderlich sind, alß wollet Ihr auf jedesmal von dem Decanat Unserem Ansinnen gemäß an Euch gemachte Anzeige von der Abhaltung einer solchen Conferenz und Benennung der darinn abzuhandelnden Gegenstände ein Mitglied des Landvogtei-Gerichts zur Beywohnung der Conferenz ad audiendum et videndum, daß nichts dem Staat und der öffentlichen Ruhe Nachtheiliges darinn vorgehe, abordnen. Melden Wir in Gnaden, Womit Wir euch stets wohl beigethan verbleiben.

Ellwangen den 20. Aug. 1803.

Churfürstliche Ober-Landes-Regierung
I. Senats.

30.

Bischöfl. Konstanzischer Erlaß, die Kapitels-Konferenzen betreffend.

Vom 3. September 1803. [36])

Die Churfürstl. württemberg. Regierung zu Ellwangen hat diesseitiger Einrichtung der Kapitels-Konferenzen ihren Beyfall geschenkt, und wird nach gegebener Versicherung der Theilnahme der Geistlichkeit in den churfürstl. Landen an diesen Versammlungen kein Hinderniß entgegensezen.

Sie erwartet aber mit Recht, daß die hh. Geistlichen die bischöfliche Regulative und Vorschriften, nach welchen sich bei den Conferenzen benohmen werden soll, getreu beobachten werden.

Es dürfte je zuweilen ein Churfürstlicher Commissarius sich bei den Capitels-Conferenzen einfinden, und von deren inneren Einrichtung Einsicht nehmen.

Wenn ein solcher Commißar dabei erschiene, So ist derselbe als ein Ehrengast aufzunehmen, und ihm der erste Plaz einzuräumen. Indessen wird dessen Gegenwart den geistl. Conferenz-Director nicht hinderen die Leitung der Deliberationen fortzusezen, denn die Absicht der Gegenwart eines churfürstl. Commissarii gehet nicht dahin, den Gang der Deliberationen zu stören, oder einen Einfluß in die Direction zu behaupten, sondern blos um sich von der Güte und Zweckmäßigkeit der Conferenzen zu überzeugen.

Die hh. Geistliche erhalten also hier eine sehr erwünschliche Gelegenheit, durch bescheidenes kluges Benehmen ihre eigene Personen und ihre Conferenz-zusammenkünfte vortheilhaft zu empfehlen.

Der hr. Decan werden sich demnach besonders zur Angelegenheit machen, den Conferenzen allen den sittlichen Anstand und Ehr-

36) Kreis-Reg.-Reg. — Vgl. Dekr. vom 20. Aug. 1803. Reskr. vom 26. Sept. 1804.

würdigkeit zu verschaffen, wodurch sich Priester und Seelsorger schon für sich selbst auszuzeichnen haben.

Um gegen die Churfürstliche Würtemberg. Behörden vertrauliche Offenheit zu bethätigen, ist jedesmal, So oft eine Conferenz an einem zum würtembergischen Gebiethe gehörigen Ort abgehalten werden will, drey Wochen zuvor der Landvogtey zu R — von Ort, Tag, und Stunde, in welchen die h. Capitularen zusammenkommen, geziemende Voranzeige zu machen und anheimzustellen, ob ein herr abgeordneter die Conferenz mit seiner Gegenwart beehren wolle.

Konstanz, den 3.ten Sept. 1803.

Hfr. Bischöfl. Konstanz. Geistl. Reggs.Präsident, Vicar. Gener. officialis, u. Geistl. Räthe
Fh. v. Wessenberg.

---

†) General-Reskript der Churf. Ob.Land.Regierung in Ellwangen, die Kirchweihen betreffend.

Vom 25. September 1803.

31.

Zirkular-Reskript der Churfürstl. Oberlandes-Regierung in Ellwangen an die Landvogteien, betreffend die Mitwirkung des geistlichen Amts zur Vollziehung kirchlicher Anordnungen und zur schleunigen allgemeinen Kundmachung anderer obrigkeitlicher Verordnungen.

Vom 7. Oktober 1803. [57])

Friderich II. ꝛc. ꝛc.

Da die Fälle öfters eintreten, wo es der Mitwirkung des geistl. Amts bedarf, theils um kirchliche Anordnungen zum Vollzug zu

---

†) s. Reg.-Ges. — Kreis-Reg.-Reg. — Die Kirchweihen in den gesammten neuen Landen sollen an Einem Tage, und zwar vom J. 1804. an, am Sonntag an oder nach Martini gefeiert werden (nach dem Ge.-Reskr. vom 30. März 1804. am dritten Sonntag im Oktober). Der Kirchweih-Sonntag soll doppelt geheiligt, folglich an demselben keine Tanz-, Spiel- oder andere geräuschvolle oder der Religions-Andacht zuwiderlaufende Belustigung geduldet werden. An dem darauf folgenden Montag, höchstens Dienstag, nicht an andern, oder mehreren Tagen, soll allgemeine Volks-Belustigung durch Tänze, erlaubte Spiele und andere Vergnügungen, jedoch der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung unbeschadet, gestattet seyn. Es soll den Unterthanen bei Strafe, und ohne alle Ausnahmen verboten seyn, irgend eine zu einer andern Zeit gefeierte ausländische Kirchweih zu besuchen. — Vgl. Gen. Reskr. vom 30. März 1804. Dekr. vom 3. April 1804. Min.Erl. vom 27. Dez. 1821. Min.Erl. vom 29. Juli 1822.

57) Archiv des Innern. — Vgl. Bisch. Angeb. Dekr. vom 17. Dez. 1803. Spez.Reskr. vom 10. Nov. 1807. (welches Beschränkungen enthält).

bringen, theils um eine schleunige allgemeine Kundmachung anderer obrigkeitl. Verordnungen durch den Weg der öffentlichen Verkündigung von der Kanzel zu erzielen, so haben Wir Uns, zu Vermeidung künftiger Collisionen zwischen den weltl. und geistl. Behörden, veranlaßt gesehen, für Unsere neuen Lande folgendes zu verfügen:

1.) Sollen dergleichen Anordnungen und Publicanda an die betreffenden O. u. St.Aemter dirigirt und überschrieben,

2.) von diesen sofort der Befehl erbrochen, die erforderliche Expeditionen entworfen und unterschrieben, dann

3.) dem Decan zur Mitunterschrift zugefertigt, und

4.) hierauf den betreffenden Pfarrämtern insinuirt und zum Vollzug gebracht werden.

In eilenden Fällen aber, und wo Gefahr auf dem Verzug haftet, mithin eine vorherige Mittheilung an das Dekanat nicht wohl thunlich ist, ist das Bisherige von dem O. oder St.Amt allein zu beobachten, und die vorgeschriebene vorgängige Communication mit dem Decan zu gelegener Zeit, jedoch in allen Fällen, nachzuholen.

Diese U. höchste Verordnung lassen Wir Euch mit dem Anfügen gn. unverhalten, sie unverweilt sämtl. O. und Stabsämtern des Euch gst. anvertrauten L.V.Bezirks zu genauer Nachachtung bekannt zu machen. Melden ꝛc.

Chfl. O.L.R. I. Sen.

32.

Dekret der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, die noch beibehaltenen Feiertage und die Verlegung der Kirchen-Patronatfeste betreffend.

Vom 10. Oktober 1803. [38])

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht Unser gnädigster Herr zu verordnen gnädigst geruht haben, daß in Höchstdero neuen Katholischen Landen die schon von länger her, und auch neuerdings wieder durch die geistlichen Behörden aufgehobene Feyertäge nicht mehr gefeyert, und folglich auffer dem Osterson-

38) Kreis-Reg-Reg. — Knapp Repert. I. S. 311. Hdb. Nr. 74. S. 277. Maurer Nr. 100. S. 200. — Vgl. Bisch. Würzb. Dekr. vom 30. März 1803. Bisch. Konst. Ver. vom 11. Mai 1803. Bisch. Würzb. Dekr. vom 16. Mai 1803. Bisch. Würzb. Dekr. vom 11. Juli 1803. Dekr. vom 11. Juli 1803. Reskr. vom 9. August 1803. Reskr. vom 31. Okt. 1803. Bisch. Konst. Pastor.Weis. vom 15. Dez. 1803. Reskr. vom 21. Febr. 1804. Dekr. vom 2/6. Sept. 1804. B. Speyerisch. Erl. vom 4. Mai 1805. Reskr. vom 17. Juli 1805. B. Wormis. Prot.Extr. vom 5. Jan. 1808. Bisch. Würzb. Dekr. vom 14. Jan. 1808. B. K. Zirk. vom 20. Aug. 1808.

und darauf folgenden Monntag, dem Pfingstsonn- sammt darauf folgenden Monntag, und allen andern Sonntägen durch das ganze Jahr, dann dem heiligen Christtage, dem Fest des heiligen Erzmartyrers Stephan, dem neuen Jahrstage, dem Fest der heiligen 3. Könige, Christi-Himmelfahrt, und des heiligen Frohnleichnams, der 5. Mariä Feste, als Mariä Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und Empfänguiß, der Festtage der heiligen Apostein Peter und Paul, des Festes aller Heiligen, des Festes des heiligen Joseph, und des Festes eines jeden Orts-, Haupt-, und Schutz-Patronen, welches aber auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt worden ist: — alle übrige Feyertäge als abgewürdigt gehalten, somit an den übrigen blos der Gottesdienst, wie an den andern Werktägen gehalten, und das Volk zur Arbeit angehalten werden solle, so wird solches dem Churfürstlichen Landvogtei-Gericht eröfnet, um hievon alle Ober- und Stabs-Aemter zu verständigen, und auf den Vollzug genau, und nach Maasgabe des schon unterm 9. Auguſt l. J. in Causa erlassenen gnädigsten Dekrets zu wachen.

Decr. Ellwangen, den 10.ten Oktober 1803.

Churfürstl. Ober-Landes-Regierung
I. Senats.

---

†) Churf. Normal-Resolution, die Bestrafung des Ehebruchs betreffend.

Vom 14. Oktober 1803.

---

††) Dekret des Churf. Landvogtei-Gerichts in Ellwangen, betreffend das Verbot sich in bereits gerichtlich angebrachten und in Dispensations- und Gnadensachen unmittelbar an den Landesherrn zu wenden.

Vom 30. Oktober (5. November) 1803.

---

†) s. Ger.Ges. — Intell.Blatt für NeuWrt. von 1803. Nr. 33. S. 273. — Es soll Leibes- nicht mehr Geldstrafe eintreten. — Vergl. Reskr. vom 15/19. Aug. 1805. Gen.Reskr. vom 15. Juli 1806. Min Erl. vom 8. Mai 1807.

††) s. Reg.Ges. — Solche Bittschriften werden unbeantwortet kassirt. — Vgl. Reskr. vom 16. Jan. 1807.

33.

Reskript der Churf. Ober-Landes-Reg. in Ellwangen an die katholischen Dekanate, den Gottesdienst an den abgewürdigten Feiertagen betreffend.

Vom 31. Oktober 1803. [39])

Da Wir von mehreren Orten her mißliebig zu vernehmen gehabt haben: daß die in Unsern neuen katholischen Landen von Uns, unter vorgängiger Communication mit den geistlichen Behörden, gnädigst erlassenen Verordnungen, nach welchen die abgewürdigten Feiertage nicht mehr gefeiert werden sollen, noch nicht durchgängig befolgt werden, und daß an einigen Orten die Seelsorger und Pfarrer selbst, — anstatt ihrer Seits durch strenge Beobachtung des Gesezes und durch Belehrung des Volks hierüber zu dem heilsamen Zweck der Verminderung der allzugrossen Anzahl von Feiertagen mitzuwirken, vielmehr die ihnen anvertraute Gemeinden auf mehrfache Weise von der Beobachtung der hierunter ertheilten Vorschriften bisher abgehalten haben; so sehen Wir Uns veranlaßt, Euch, unter Beziehung auf die darinn über diesen Gegenstand enthaltene weitere Bestimmungen, wiederholt zu befehlen: an allen Fest- und Feiertagen, welche nicht in den früheren, Euch bekannten, Verordnungen namentlich ausgenommen sind, keinen andern Gottesdienst und zu keiner andern Stunde, als wie an den Werktagen, zu halten; — auch wollen Wir Euch das bisher bei Uebertrettung des Gesezes zum Vorwand dienende Beichtabhören an den abgewürdigten Feiertagen, weil durch solches die Absicht des Gesezes nicht erreicht werden kann, für die Zukunft ernstlich untersagt haben.

Wir erwarten zugleich: Ihr werdet hiebei Unsere landesväterliche Absicht, welche einerseits die Beförderung der wahren Gottesverehrung und Andacht, andererseits aber die Verhütung der Ausschweifungen, Ueppigkeit und des Müßiggangs zum Zweck hat, nicht länger verkennen, und Euch durch einen irrigen und strafwürdigen Religionseifer zur Uebertrettung des Gesezes verleiten lassen. Im Gegentheil habt Ihr es Euch zum angelegentlichsten Geschäfte zu machen, die Eurer Seelsorge anvertrauten Gemeinden über die Absicht und den Zweck dieser so wohlthätigen Verordnung zu belehren, das Volk zur Arbeit an den aufgehobenen Feiertagen um so mehr anzuweisen, als die früher eingetrettene allzugroße Nachsicht bei Ent-

39) Kreis-Reg.Reg. — Knapp Repert. I. S. 312.; Handb. Nr. 76. S. 278. Maurer Nr. 101. S. 201. — Unter demselben Datum ergieng ein ähnliches Reskript an die Landvogtei-Gerichte; vgl. Knapp Repert. I. S. 314. Hdb. Nr. 77. S. 280. — Vgl. Bisch. Würzb. Dekr. vom 30. März 1803. Reskr. vom 11. Juli 1803. Reskr. vom 9. Aug. 1803. Dekr. vom 10. Okt. 1803. Bisch. Konst. Pastor.Weis. vom 15. Dez. 1803. Dekr. vom 26. Sept. 1804. B. Konst. Zirk. vom 20. Aug. 1808.

richtung der schuldigen Zinnszahlungen von öffentlichen Capitalien künftig ihrer Unthätigkeit nicht mehr zu statten kommen wird, so wie auch dasselbe zum Gehorsam gegen die Landesherrlichen Befehle zu ermahnen, und ihm die Erfüllung des ganzen Umfangs seiner bürgerlichen Pflichten einzuschärfen. [40]) Ueber den genauen Vollzug dieser gesezmäßigen erneuerten Vorschriften werdet Ihr bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und unausbleiblicher Ahndung verantwortlich gemacht.

Daran ꝛc. Ellwangen, den 31. Octbr. 1803.

Churfürstl. Ober-Landes-Regierung,
I. Senats.

34.

Dekret der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, die Abstellung der nächtlichen Gottesdienste betreffend.

Vom 7. Dezember 1803. [41])

Friderich II. ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Wohlgebohrner, Lieber, Getreuer.

Da Wir den nächtlichen Gottesdienst in der Christnacht, beym heiligen Grabe, und an Ostern, auch überhaupt alle — nach einmal eingetretener Dunkelheit bisher abgehaltene Gottesdienste abgestellt wissen wollen, indem mit solchen Gottesdiensten Mißbräuche, welche durch die polizeiliche Aufsicht niemals ganz verhindert werden können, verbunden sind, so ertheilen Wir euch hiemit den gnädigsten Auftrag, die in euren Landvogtei-Bezirk gehörigen Ober- und Staabs-Aemter hienach zu bescheiden, und jedem Amt aufzugeben, diese Verordnung dem Decano, in dessen Sprengel das Oberamt gelegen, zu eröffnen, und von ihm zu verlangen, daß er die Pfarrer seines Dekanats nicht nur zu deren Befolgung anweise, sondern auch ihnen aufgebe, die Verordnung und ihren wohlthätigen Zwek von den Canzeln zu verkünden, wobei ihr den Dekanen noch weiter zu erkennen zu geben habt, daß wegen des Früh-Gottesdienstes seiner Zeit das Erforderliche werde verfügt werden. Melden Wir in Gnaden, womit wir euch stets wohl beigethan verbleiben.

Ellwangen, den 7. Dezember 1803.

Churfürstl. Ober-Landes-Regierung
I. Senats.

40) Vgl. B. Augsb. Ver. vom 10. Febr. 1803. Zirk.Dekr. vom 31. Okt. 1815.

41) Kreis-Reg.Reg. — Vgl. Visch. Würzb. Dekr. vom 13. Dez. 1803. B. Speyersch. Erl. vom 10. Nov. 1804. Gen.Reskr. vom 8. Dez. 1807. B. Wormsf. Prot.Ertr. vom 5. Jan. 1808. B. Würzb. Dekr. vom 14. Jan. 1808. B. Konst. Anordn. vom 15. Dez. 1803.

35.

Dekret des Bischöfl. Würzburgischen Vikariats, die Abhaltung der Christ-Mette betreffend.

Vom 13. Dezember 1803. [42])

Da Se. Hochfürstlichen Gnaden unser Hochwürdigster Bischof auf den von mehreren Orten her geäußerten Wunsch, daß die sonst in Mitte der Nacht gehaltene Christmette auf eine andere Stunde des Morgens möge verlegt werden, in dem Höchst Ihnen untergebenen Bisthume eine Einförmigkeit in Ansehung der eben erwähnten Metten eingeführt wissen wollen; so ergeht an Dechant und Pfarrer zu S — hiemit der Befehl, den in seinem Landkapitel gelegenen Pfarrern diese höchste Gesinnung bekannt zu machen, und ihnen zugleich die bestimmte Weisung zu geben, daß die bisher um Mitternacht gehaltene Mette künftig am ersten Christtage früh um 5. Uhr in der sonst gewöhnlichen Art gehalten werden soll: Hiebei ist aber auch diesen Pfarrern ausdrücklich zu bedeuten, daß sie, wenn ihre Landesherrschaft für Beibehaltung der mitternächtlichen Zeit sich auf eine bestimmte Weise erklären sollte, nicht nur auf keine Art sich widersetzen, sondern vielmehr wie sonsten Nachts um 12. Uhr die Mette halten sollen.

Dechant Pfarrer hat über den Vorgang der Sache sobald als möglich hieher zu berichten.

Decretum Würzburg d. 13. Dec. 1803.

Bischöfliches Vikariat
Gregorius Zirkel suffr. herb.
Leibes Dechant.

36.

Bischöfl. Konstanz. Pastoralweisung, die abgestellten Feiertage betreffend.

Vom 15. Dezember 1803. [43])

Des Hochwürdigsten ꝛc. ꝛc. Wir zu den geistlichen Sachen verordneter Vicarius Generalis etc. Entbiethen allen Pfarrern und Seelsorgern in den Reichsangehörden des hiesigen Bisthums Unsern Gruß in dem Herrn, und geben ihnen zu vernehmen:

Die Abstellung gewisser Feyertage und die Verwandlung derselben in Werktage ist längst durch bestimmte Entscheidungen des

42) Reg. des K. k. Kirchenr. — Vgl. Dekr. vom 7. Dez. 1803. B. Speyerisch. Erl. vom 10. Nov. 1804. Gen.Reskr. vom 8. Dez. 1807. B. Worms. Prot.Extr. vom 5. Jan. 1808. B. Würzb. Dekr. vom 14. Jan. 1808. B. Konst. Anordn. vom 15. Dez. 1808.

43) Gedruckte Sammlung. S. 162 — Knapp Repert. I. S. 317. — (Im

päbstlichen Stuhls, nämlich durch die Bulle Clemens des Vierzehnten vom 16. May 1772 festgesetzt, und sohin die Feyerung solcher Tage unter gemeinsamer Mitwirkung des bischöflichen Ordinariats und der Landesherren durch öffentliche Kundmachungen untersagt worden. Dessen ohngeachtet wird noch immer in der Beobachtung dieses heilsamen Verbots, und in der Art, wie die abgestellten ehemaligen Feyertage in Hinsicht des Gottesdienstes und der Berufsarbeiten begangen werden, eine auffallende Verschiedenheit bemerkt, und an nicht wenigen Orten hat sich die willkührliche Uebung eingeschlichen, mehrere dieser Tage einerseits wieder mit einem feyerlichen Gottesdienst zu begehen, andererseits durch schädlichen Müssiggang zu entehren.

Um dieser in so mancher Hinsicht verderblichen Unordnung nach Kräften zu steuern, findet sich das bischöfliche Ordinariat im Einverständniß mit der höchsten Landesherrschaft veranlaßt, an die sämmtlichen Geistlichen und Seelsorger in Ansehung der abgestellten Feyertage nachstehende Instruktionen und Weisungen zu erlassen:

Erstens empfehlen Wir jedem Seelsorger, gleich jetzt und künftig alle Jahre am ersten Sonntag nach Allerheiligen die Gemüther seiner Pflegempfohlenen durch eine passende Predigt über die christliche Pflicht des Gehorsams gegen die bekannten, im Einverständniß zwischen der Kirche und dem Staat hervorgegebenen Vorschriften in Hinsicht der abgewürdigten Feyertage zu belehren.

Hiebey haben sich die Seelsorger vorzüglich zu bestreben, den irrigen Wahn, womit sich noch so manche Christen täuschen, zu zerstreuen: als habe die Kirche bey der Abstellung gewisser Feyertage die freye Wahl gelassen, sie zu feyern, oder nicht zu feyern, an

---

Auszug) Intelligenzblatt für NeuW. von 1804. Nr. 4. S. 25. — Diese Bischöfliche Pastoralweisung erhielt durch ein Dekret der Churf. Ob.Land.Reg. in Ellwangen an die Landvogteien vom 30. Dez. 1803. (s. Knapp Repert. I. S. 316. Handb. Nr. 78. S. 281. Maurer Nr. 102. S. 205.) das folgende landesherrliche Placetum: Friderich II. u. G. G. z. W. L. G.

Das Ordinariat von Constanz hat uns eine Pastoral-Weisung vorgelegt, welche selbes in Betreff der abgewürdigten Feyertäge an seine Kurat-Geistlichkeit zu erlassen gesinnet wäre. Da diese Weisung nicht nur den ächten Religions-Grundsätzen, sondern auch dem Wohl des Staats, und der Unterthanen angemessen ist, so haben Wir derselben unsere Beistimmung ertheilt, und geben daher auch euch den Auftrag, diese Weisung, von welcher ihr euch einige Exemplare von euren Dekanen zu verschaffen habt, mit allem erforderlichen Nachdruk zu unterstüzen, damit die Früchte der Abwürdigung überflüssiger Feyertäge dadurch ihrer Reife näher gebracht werden mögen. Melden Wir in Gnaden, womit Wir Euch stets wohl beigethan verbleiben. Ellwangen, den 30. Dez. 1803.

Churfürstl. Ober-Landes-Regierung I. Senats.

Vgl. Bisch. Würzb. Dekr. vom 30. März 1803. B. K. Ver. vom 11. Mai 1803. Bisch. Würzb. Dekr. vom 16. Mai 1803. Dekr. vom 11. Juli 1803. Reskr. vom 9. Aug. 1803. Dekr. vom 10. Okt. 1803. Reskr. vom 31. Okt. 1803. Dekr. vom 2/5. Sept. 1804. Verf. vom 28. Sept. 1804. B. Konst. Zirk. vom 20. Aug. 1808.

denselben seine Berufsarbeiten zu verrichten oder nicht zu verrichten. Diese Täuschung wird unfehlbar verschwinden, wenn das Volk mit der Absicht, durch welche die Kirche bey der Abstellung jener Feyertage geleitet wurde, näher bekannt gemacht wird. Diese Absicht geht wesentlich dahin, die Anlässe zum Müßiggang und zu Ausschweifungen, welche die zu große Menge der Feyertage unter dem Vorwande der Gottesverehrung dargeboten hat, wegzuräumen. Es ist demnach die bestimmte Willensmeinung der Kirche, daß an den abgewürdigten Festtagen aller feyerliche Gottesdienst unterbleibe, und dieselben von den Gläubigen eben so, wie andere Werktage lediglich durch treue Erfüllung der Berufspflichten geheiliget werden. Eine Feyerlichkeit aber, welche die Kirche verboten hat, kann Gott keineswegs wohlgefällig seyn, und die Enthaltung von Berufsarbeiten an den abgewürdigten Feyertagen ist nicht nur nicht verdienstlich, sondern wirklich sündhafter Müßiggang. Um diesen Wahrheiten den erwünschten Eingang beym Volk zu verschaffen, haben sich die Seelsorger zu bemühen, demselben die Kirche nach dem Geist ihres göttlichen Stifters als eine gute und weise Mutter darzustellen, welche unbeschränktes Vertrauen verdient, und deren Anordnungen rechtschaffene Christen, wie gehorsame Kinder, ohne Murren und ohne Widerrede befolgen, und ohne sich anzumaßen, über die Zweckmäßigkeit dieser Anordnungen der Mutter eigensinnig abzusprechen. Sie werden ihren Pflegempfohlenen sagen: daß der kein guter katholischer Christ sey, welcher es in Gegenständen der Gottesverehrung besser wissen will als die Kirche, und seinen Eigensinn zum Richter ihrer Verordnungen aufwirft. Sie werden übrigens einleuchtend darstellen, daß jede Macht, sey es geistliche oder weltliche, die berechtigt war, ein Gesetz zu machen, ebenfalls berechtigt seyn müsse, das Gesetz wieder aufzuheben, je nachdem die Beförderung des öffentlichen geistlichen und zeitlichen Wohls die Festsetzung oder Aufhebung des Gesetzes verlangt. Endlich läßt das bischöfliche Ordinariat mit väterlicher Liebe die christlichen Gemeinen durch ihre Seelenhirten ermahnen, die Sonntage und die verminderte Zahl der noch bestehenden gebotenen Feyertage desto eifriger der Andacht und der religiösen Versammlung des Geistes zu widmen, und sie durch fleißigen Besuch des Gottesdienstes und des christlichen Unterrichts und durch Enthaltung von allen solchen Geschäften zu heiligen, wodurch die allgemeine Erbauung gestört werden könnte. Diese Belehrungen, wenn sie mit Wohlwollen, Wärme und edler Würde vorgetragen werden, können den erwünschten Eindruck nicht wohl verfehlen, sondern werden das christliche Volk immer mehr in den Geist der kirchlichen und politischen Anordnungen in Hinsicht der Feyertage einzuweihen vermögen, damit dasselbe willig und aus eigener Ueberzeugung den Gehorsam leiste, welchen es bisher meistens aus Unwissenheit versagt hat.

Zweytens. Unter schwerer Verantwortung und unfehlbarer Ahndung haben die Seelsorger sich aller öffentlichen Verkündigung

oder Zusage der abgestellten ehemaligen Feyertage völlig zu enthalten. Eben so

Drittens haben die Seelsorger dafür zu sorgen, daß das Einläuten solcher Tage an den Vorabenden durch ein Glockenzeichen schlechterdings unterbleibe; auch darf

Viertens, keine öffentliche Andacht an den Vorabenden der abgewürdigten Festtage gehalten werden.

Fünftens. Wird dem Seelsorger nicht gestattet, an solchen Tagen irgend eine gottesdienstliche Uebung zu veranstalten, die nicht auch an andern Werktagen hergebracht ist. Der Gottesdienst ist mithin ganz auf die nämliche Art, wie an Werktagen abzuhalten.

Sechstens. Dürfen auf die abgestellten Feyertage keine besondere willkührliche Andachten, Jahrtage und Bittgänge versetzt, und an denselben insbesondere keine Bruderschaftsfeste begangen werden, sondern diese sind jedesmal auf den nächstfolgenden Sonntag, an welchem jedoch der christliche Unterricht keinen Abbruch leiden darf, zu verlegen.

Siebentens. Wird neuerdings nachdrucksamst eingeschärft, daß an solchen Tagen von keinem Geistlichen eine Eheverkündigung vorgenommen werden dürfe, indem eine solche Eheverkündigung als nichtig und ungültig angesehen werden müßte.

Achtens. Alle besondern Verwilligungen, welche die eine oder die andere Pfarrgemeine wegen Feyerung gewisser Tage von dem bischöflichen Ordinariat jemals erhalten haben möchte, und welche mit denen, der päbstlichen Bulle völlig conformen bischöflichen und landesherrlichen Anordnungen, insbesondere mit der bischöflichen Verordnung vom 9. Jänner 1782, und mit der gegenwärtigen nicht übereinstimmen, werden anmit ausdrücklich zurückgenommen und für unkräftig erklärt.

Neuntens. Wird den Seelsorgern bestens empfohlen, darauf zu wachen, daß an den abgestellten Feyertagen die gewöhnlichen Schulen, wie an den Werktagen, gehalten, und von den Kindern fleißig besucht werden.

Zehntens. Haben sich die Seelsorger zur genauen Ausführung sämmtlicher Anordnungen in Betreff der abgewürdigten Festtage mit den weltlichen Beamten und Vorstehern in enges Einverständniß zu setzen, damit die erwünschte Ordnung durch harmonische Zusammenwirkung erzielt werden mögen. Insbesondere

Elftens, haben sie sich bey den Herrschaften und Beamten davon zu versichern, daß an solchen Tagen in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnungen niemals öffentliche Lustbarkeiten, Tänze u. dgl. gehalten werden mögen, weil Schwelgerey und lärmende Belustigungen die mächtigsten Reize sind, die das Volk an die abgestellten Feyertage gefesselt haben.

Zwölftens. Wird die Empfehlung der Verrichtung standes- und berufsmäßiger Arbeiten an abgewürdigten Festtagen, als der Gott gefälligsten Art, solche der Arbeit bestimmte Tage zuzubringen, die vorzüglichste Kraft durch das Beyspiel der Seelsorger er-

halten, wenn sie an solchen Tagen ihre eigenen Dienstboten zur Arbeit anhalten, und ihre Grundstücke bearbeiten lassen. Hierin wird allen Seelsorgern eine rühmliche Gleichförmigkeit empfohlen.

Dreyzehntens. In der Christenlehre und bey der Erläuterung des Katechismus in der Schule sollen die Seelsorger bey dem Abschnitt, wo von der Pflicht der Gottesverehrung und der Heiligung der Sonn- und Feyertage gehandelt wird, über die Macht der Kirche, solche Feyertage einzusetzen, und über die Pflicht, die abgestellten Feyertage, wie Werktage zu begehen, einen faßlichen Unterricht nach dem Sinn des ersten Artikels des gegenwärtigen Hirtenbriefs ertheilen. Uebrigens ist es

Vierzehntens, zur Verdrängung der noch obwaltenden Vorurtheile in Hinsicht der abgestellten Feyertage allerdings erforderlich, den Religionsunterricht von falschen Zusätzen, die dem Geiste des Evangeliums und der katholischen Kirche fremd sind, gereinigt vorzutragen, und alles dasjenige, worauf der Glaube auf Eigennutz, Trägheit, Irrwahn und Heucheley beruht, aus dem christlichen Unterricht sowohl in der Kirche, als in der Schule gewissenhaft zu beseitigen, und in die verdiente Vergessenheit zu setzen. Der Religionslehrer darf nie ausser Acht lassen, daß, so wie alle Tugenden, so auch alle Wahrheiten ein unzertrennliches Ganzes ausmachen, und daß eben so die Irrthümer und Vorurtheile in der engsten Verbindung miteinander stehen, und aus einem einzigen leicht ein ganzer Knäuel von Irrthümern wird, welcher dann nur durch eifrig fortgesetzte Bemühung wieder aufgelöst werden kann.

Kein Seelsorger wird hoffentlich die Reinheit der Gesinnungen, von welchen diese Anweisungen beseelt sind, mißkennen. Wir setzen vielmehr auf alle das Vertrauen, daß sie mit edelm Wetteifer zur Entfernung schädlicher Mißbräuche aus dem Gebiete der Gottesverehrung redlich zusammenwirken werden.

Die Herren Dekane und Deputaten haben mit Eifer und Nachdruck darauf zu dringen, daß die vorstehenden Weisungen pünktlich vollzogen, und von keinem Seelsorger ein böses Beispiel gegeben werde, worüber von Zeit zu Zeit an das bischöfliche Ordinariat Bericht zu erstatten ist.

Constanz, am 15. Dezember 1803.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

37.

Dekret des Bischöfl. General-Vikariats in Augsburg, die Verkündung landesherrlicher Verordnungen von der Kanzel betreffend.

Vom 17. Dezember 1803. [44])

Vicariatus Officium findet sich durch mehrerley Anfragen, welche die in dem neu Würtemb. Bißthums District entlegenen Pfarrer wegen Verkündigung der Landesherrlichen Verordnungen von der Kanzel gemacht, durch die betreffenden Dechanaten denselben auftragen zu laßen veranlaßt, sie sollen deshalb kein Bedenken tragen, jedoch die Verkündung erst nach abgehaltenem Gottesdienste, bevor die hiezu versammelte Pfarrgemeinde auseinander gehet, vornehmen, damit dieß in ihrer Andacht nicht gestöret werde. Decretum in Vicariatu Eppli Augusto Die 17ma Xbris 1803.

Ant. Nigg, Vicarius generalis.

38.

Dekret des Churf. Landvogtei-Gerichts Rotweil an sämmtliche Ober- und Stabs-Aemter, zur Ausführung der Verordnungen über die abgewürdigten Feiertage.

Vom 21. Dezember 1803. [45])

Rotweil den 21. Xbris 1803.

Der bestehenden höchsten Verordnungen unerachtet hat man wider Erwarten zu bemerken, daß sich die Unterthanen und Angehörige noch immer unterstehen, an abgewürdigten Feyertägen neben dem werktägigen gewöhnlichen Gottesdienste noch andere für die Feyertägliche Zeit gewidmete Andachten vor- oder Nachmittags in den Kirchen zu pflegen.

Um diesen gesetzwidrigen sträflichen Vergehungen mit allem Ernste zu begegnen, mithin nichts zu unterlassen, was zur Handhabung jener wohlthätigsten Verordnungen zweckdienlich seyn kann, so ergeht an sämmtliche Ober- und Staabs-Beamte die gemessene Weisung

44) Dekan.Reg. — Vergl. Reskr. vom 7. Oktober 1803. Spez.Reskr. vom 10. Nov. 1807.

45) Kreis-Reg.Reg. — Vgl. Bisch. Konst. Pastor.Weis. vom 15. Dez. 1803. und die dort in der Note angeführten landesherrlichen und bischöfl. Erlasse.

1.) allen angehörigen Pfarrern und Mößnern zu befehlen; an allen Werk- und abgesezten Feyertägen sogleich nach geendigtem Gottesdienste die Kirchen, Kapellen, oder sonstige Betthäuser zu verschließen, und solche selbigen Tags zu sonstigen Andachts-Uebungen durchaus nicht mehr zu öfnen mit der beyzusetzenden Bedrohung, daß der Inhaber des Kirchen-Schlüßels, es sey dieser der Pfarrer oder der Mößner auf den Contraventions-Fall mit einer angemessenen Straf belegt werden soll.

2.) Allgemein und bei willkührlicher Straf ist zu verbiethen, daß sich ein Unterthan oder dessen Kinder, Knechte, oder Mägde an einem abgesezten Feyertage feyertäglich ankleiden, hiedurch gleichsam ihren Müßiggang öffentlich ankünden, insbesondere aber des Gottesdienstes wegen ausserhalb Orts sich anmaßlich begeben.

3.) Die Schultheißen und Dorfs-Magistrate sind sammt und sonders verbindlich zu machen, auf diesen Unfug zu sehen, und diejenige, so sich diesen Verordnungen widersezen, aufzunotiren und durch den Schultheiß bei der amtlichen Behörde zur Bestrafung unverzüglich anzuzeigen.

4.) Die Schultheißen selbst aber, welche sich in dergleichen Anzeigen nachläßig oder nachsichtig bezeugen, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

5.) Da man die weitere Verfügung treffen wird, daß diejenige Landleute, welche sich an mehrbesagten Tägen in der Stadt in feyerlichen Kleidungen und im Müßiggange werden erblicken lassen, von den dahiesigen Polizei-Dienern alsogleich arretirt und zur strafenden Behörde gebracht werden, so ist diese besondere Verordnung denen Landleuten um so genauer und zwar durch die Orts-Pfarrer von der Kanzel herab bekannt zu machen, damit sich ein jeder ohne angebliche Entschuldigung desto gewisser vor Strafe und Nachtheil hüten möge.

6.) Dieses nemliche wird auch geschehen, wenn sich dergleichen Landleute dahier in den Wirthshäusern antreffen lassen, gegen welche alsdann die in der höchsten Verordnung vom 9. Aug. l. J. gdst. vestgesetzte Strafe zu verhängen ist.

7.) Denen Schullehrern ist zu bedeuten, sich nicht beigehen zu lassen, die Schule auf abgewürdigte Feyertäge einzustellen, sondern diese ist wie an anderen Tagen zu halten; die Eltern der saumseeligen nicht erscheinenden Kinder aber nach der provisorisch erlassenen Verordnung vom 15. Nov. d. J. zur vorgeschriebenen Bestrafung zu notiren.

8.) Die Orts-Pfarrer sind nochmals zu erinnern, als Diener des Staats mit allen Kräften zu arbeiten, daß die landesherrliche Absichten und Gesetze, welche sogar in der christlichen Moral ihren Grund finden, und zum wahren Besten der Unterthanen abzweken, zur allgemeinen Sitte bei ihren Untergebenen Kirchen-Gemeinden überführt, und diese zu einem thätigeren Leben und zum Gehorsam gegen die obrigkeitliche Gesetze aufgemuntert werden.

Zu denen Ober- und Stabs-Aemtern aber versiehet man sich mit aller Zuversicht, sie werden ihrer Seits nichts ermangeln lassen,

allen im Mittel liegenden höchsten Verordnungen aufs genaueste nachzukommen, gegen jeden Contravenienten die verdiente Strafe auf der Stelle eintretten lassen, und durch den unabläßig zu bezeugenden Amts-Eifer die allgemeine Absicht dieser höchsten Verordnungen in Erfüllung zu setzen sich eifrigst bestreben.

39.

Bischöfl. Konst. Ordinariats-Verordnung, die österliche Beicht und Kommunion und die Abtheilung der Kommunikanten in gewisse Klassen betreffend.

Vom 6. Januar 1804. [46])

An alle Seelsorger des Bisthums Constanz.

Die Zeit der vierzigtägigen Fasten, welche der Feyer der Auferstehung des Herrn vorangeht, ist nach der Absicht der Kirche vorzüglich dazu bestimmt, daß jeder katholische Christ seinen Wandel und die innersten Falten seines Herzens redlich prüfe, und sich durch reumüthige Buße und aufrichtige Sinnesänderung zum würdigen Empfang des heiligen Abendmahls vorbereite.

Der würdige Seelsorger läßt es sich daher während dieser Zeit besonders angelegen seyn, auf die moralische Bildung und Besserung seiner Pflegempfohlenen von jedem Alter durch verdoppelten Eifer im christlichen Unterricht hin zu arbeiten.

Seine Predigtvorträge richtet er absichtlich dazu ein, den wahren Bußgeist rege zu machen und zu entzünden, und in den Katechesen bemüht er sich, nach den Bedürfnissen der Kinder sowohl, als der erwachsenen Jugend einen vollständigen Unterricht über die Sakramente der Buße und des heil. Abendmahls zu geben.

Gute, rechtschaffene Christen, welche die Fastenzeit heilig und zu ihrem Seelennutzen zuzubringen bedacht sind, beeifern sich, diesem Unterricht beyzuwohnen. Der Eltern Pflicht ist es zwar, das ganze Jahr hindurch, ihre Kinder zum fleißigen Besuch der Christenlehren anzuhalten. Während der Fastenzeit aber werden sie zur Erfüllung dieser Pflicht noch besonders durch den Beweggrund aufgefordert, daß ihre Kinder in die heiligen Geheimnisse der Religion eingeweiht, und ihrer Gnadenmittel empfänglich gemacht werden mögen.

Die österliche Zeit, innerwelcher jeder katholische Christ nach würdiger Vorbereitung mittelst der Busse zum Tisch des Herrn hinzutreten verbunden ist, bleibt im hiesigen Bisthum auch dieses Jahr, wie bisher auf vierzehn Tage vor, und vierzehn Tage nach Ostern festgesetzt.

---

46) Gedruckte Sammlung. S. 58. — Vergl. B. Konst. Zirk. vom 14. Febr. 1810.

Verschiedene wichtige Gründe mißrathen es, in den jetzigen Verhältnissen eine weitere Ausdehnung der österlichen Zeit wenigst im Allgemeinen, und wo nicht ein besonders dargestelltes Bedürfniß vorwaltet, zu gestatten.

Um aber die zu große Beichtkonkurse zu verhüten, welche der Erreichung des so wesentlichen Nutzens der Beichtanstalt überhaupt und der österlichen Beicht insbesondere sehr hinderlich sind, wird jeder Seelsorger angewiesen, mit Rücksicht auf die Orts- und Personalverhältnisse seiner Pfarre eine solche Abtheilung seiner Pfarrgenossen zu veranstalten, daß er selbst nach und nach alle seine Pfarrangehörigen an den in die österliche Zeit fallenden Sonn- und Festtagen und an deren Vorabenden zur Beicht hören könne.

Zu dieser Abtheilung können verschiedene Normen gewählt, und nach Umständen angewendet werden. Sie kann nach Bezirken, oder nach Klassen geschehen.

Die Eintheilung nach Bezirken ist nach den Filialorten, oder auch den Gemeindsdistrikten, ohngefähr auf die nämliche Art, wie bey dem zehn- und vierzigstündigen Gebet, wo die Betstunden auf die Haushaltungen ausgetheilt werden, ausführbar.

Die Abtheilung nach Klassen kann geschehen, in

1) verheirathete Männer,
2) ledige Mannspersonen,
3) verheirathete Frauenspersonen,
4) ledige Weibspersonen,
5) Knaben von 12 bis 16 Jahren, und
6) Mädchen von eben diesem Alter, wobey es jedoch angemessen ist, daß für diejenigen Kinder, die zur ersten Kommunion zugelassen werden, ein besonderer Tag ausgewählt werde.

In großen Pfarren dürfte die Abtheilung in beyder Hinsicht sowohl nach Bezirken, als Klassen anwendbar seyn.

Die Abtheilung nach Klassen findet aber auch in den kleinen Pfarrgemeinen schickliche Anwendung.

Die österliche Kommunion soll nach dem Sinne der Kirche von allen Pfarrgenossen in der eigenen Pfarrkirche geschehen.

Auch von den österlichen Beichten wird gewunschen, daß sie so viel immer möglich in den eigenen Pfarrkirchen abgelegt werden. Jedoch ist man weit entfernt, hierin dem Gewissen und dem Vertrauen der Beichtenden Schranken anzulegen.

Das Bischöfl. Ordinariat wünscht, daß die benachbarten Pfarrer sich zur Erzielung besserer Ordnung und Gleichförmigkeit in Hinsicht der Abtheilung ihrer Pfarrgenossen zum Behuf der österlichen Beicht und Kommunion untereinander verabreden, und sich, wo es thunlich ist, einverstehen möchten, an den festgesetzten Beichttagen in der verabredeten Pfarrkirche sich zur gegenseitigen Aushilfe im Beichthören zu versammeln.

Diese Bischöfl. Anweisungen werden an alle H. H. Seelsorger mit dem Bischöfl. Fastenpatent versendet, und den Kapitelsobern

wird empfohlen, zur zweckmäßigen Ausführung derselben nach Möglichkeit durch kluge Einleitung mitzuwirken.

Nach Abfluß der österlichen Zeit wird aber von allen H. H. Dekanen der Bericht erwartet: ob und wie ferne obige Weisungen in Vollzug gesetzt worden seyn, oder nicht? wobey die allenfalls vorwaltenden Anstände in Hinsicht jeder Pfarre zu bemerken sind.

Constanz, am 6. Jänner 1804.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

40.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Prüfung der Kurat-Geistlichen betreffend.

Vom 26. Januar 1804. [47])

An die H. H. Bischöfl. Kommissarien, Dekane, und Examinatores in Partibus.

Die wohlthätige Absicht bey Anordnung der Prüfungen, welchen sich die Kuratgeistlichen von Zeit zu Zeit, so oft nämlich ihre Admißion zur Seelsorge erlöscht, unterziehen müssen, war und bleibt wesentlich dahin gerichtet: das fortwährende Studium der Berufswissenschaften unter den Seelsorgern aufzumuntern, und in beständiger Uebung zu erhalten.

---

47) Gedr. Fol. — Gedruckte Samml. S. 168. — Intelligenzbl. für Neu W. Nr. 16. S. 124. Das Zirkular erhielt unterm 11. April 1804. durch ein Reskript der Ob. Land. Reg. in Ellwangen (Intelligenzbl. a. a. O. S. 123.) folgendes landesherrliche Placet: „Es hat Uns das Bischöfl. Konstanz. Ordinariat ein von demselben erlassenes Zirkular: die künftige Prüfungen der Kurat-Geistlichkeit betreffend, zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt. Da Wir nun die darinn enthaltene Anordnungen in Absicht auf jenen Gegenstand zweckmäßig gefunden, und daher die Ausführung derselben in Unsern zum Bischöfl. Konstanz. Sprengel gehörigen Landen einstweilen, und bis seiner Zeit etwa andere ins allgemeine gehende Einrichtungen hierinn getroffen seyn werden, mit dem Vorbehalt genehmiget haben, zu den in Gemäßheit des Zirkulars vorzunehmenden Prüfungen der Kurat-Geistlichkeit einen weltlichen Commissarium abzuordnen: so machen Wir euch solches, unter Anschluß eines gedruckten Exemplars des gedachten Zirkulars mit dem Anfügen gnädigst bekannt, daß ihr den Gang dieser Prüfungen beobachten, und so oft ihr es für gut finden solltet, einen Commissarium dazu abordnen, auch nach jedem halben Jahr über sämmtliche darinn abgehaltene Prüfungen, und deren Resultate anhero berichten wollet." — Vgl. Reskr. vom 26. Sept. 1804. Dekr. des Ger. H. in Ellw. vom 20. Okt. 1812. Reskr. vom 15. März 1817. R. Ord. Ber. vom 7. Juli 1829. Nr. V.

Um indessen für die Kuratgeistlichkeit diese Anstalt so viel möglich zu erleichtern, wird von dem Bischöfl. Ordinariat die Vollmacht, die Prüfungen vorzunehmen mehrentheils den H. H. Bischöfl. Kommissarien, Dekanen, oder Deputaten aufgetragen, welche sodann über den Erfolg des Examens an das Generalvikariat den Bericht zu erstatten haben.

Damit aber diese Erleichterung nicht zur Veranlassung werde, daß solche Prüfungen zum Nachtheil ihrer wichtigen Absicht in eine Formalität ausarten, findet es das Bischöfl. Ordinariat, mit Rücksicht auf die bisher gemachte Erfahrung der Ordnung angemessen, den H. H. Bischöfl. Examinatoren in Partibus nachstehende Instruktionen zu ertheilen:

I. Die H. H. Dekane und andere Kommissarien in Partibus, welchen öfters dergleichen Prüfungsaufträge zuzugehen pflegen, haben sich jeder einen bestimmten Adjunkten, und für den Verhinderungsfall desselben einen Substituten in ihrer Nachbarschaft auszuwählen, und dem Ordinariat in Vorschlag zu bringen, welches deren Bestättigung nach erkannter Fähigkeit vorbehält. So oft ein Adjunkt, oder dessen Substitut abgeht, sind andere Subjekte an ihre Stellen vorzuschlagen. Wo es die Lokalität gestattet, wird schicklich von den H. H. Dekanen der Bischöfl. Hr. Deputat als Adjunkt zugezogen werden. Die Adjunkten und Substituten sind übrigens eben so, wie die Kommissarien an gegenwärtige Instruktion gebunden, und sind darüber von den Kommissarien im Namen des Bischöfl. Ordinariats in Pflichten zu nehmen.

II. Jeder Examinandus ist verbunden, sich bey dem Kommissarius, Dekan, oder sonst aufgestellten Examinator in Partibus einige Tage vorher schriftlich anzumelden, damit dieser ihm die schickliche Zeit zur Vornahme der Prüfung bestimmen könne.

III. Sobald die Zeit der vorzunehmenden Prüfung von dem Kommissarius bestimmt ist, hat derselbe auch dem Adjunkt Nachricht davon zu geben, und ihm die Gegenstände der Prüfung mitzutheilen.

IV. Die Gegenstände einer jeden solchen Prüfung sollen jedesmal in ein Paar Sätzen aus der Dogmatik, Moral, Pastoral und dem Kirchenrecht bestehen. Die H. H. Examinatoren werden sich bestreben, aus allen diesen Fächern immer solche Fragen auszuwählen, welche mit den Hauptzweigen der Seelsorge in praktischer Beziehung stehen, von welchen z. B. bey der Ausspendung der heil. Sakramente, besonders im Beichtstuhl, in dem christlichen Unterricht, beym Krankenbesuch ꝛc. öfters eine Anwendung vorkommen kann.

V. Die Fragen aus der Moral und Pastoral sollen von den zu Examinirenden schriftlich beantwortet werden. Diese Beantwortungen sind jedesmal nebst einem Gutachten der Examinatoren über die Note des Erfolgs aus sämmtlichen Prüfungsgegenständen an das Bischöfl. Generalvikariat einzusenden.

Gegenwärtige Bischöfl. Anordnung wird den H. H. Kommissarien, Dekanen, Deputaten und allen in der Seelsorge stehenden Geistlichen zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, und

die H. H. Dekane haben insbesondere dafür zu sorgen, daß jedem Kuratgeistlichen ein Exemplar zugestellt werde.

Konstanz am 26ten Jänner 1804.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungspräsident. und Generalvikar.

---

†) Reskript der Churf. Ob. Land. Reg. in Ellwangen, die Trauungen in Kirchen und Sakristeien betreffend.

Vom 28. Januar 1804.

41.

Dekret des Bischöfl. Vikariats in Augsburg, betreffend das Verbot der Eheverkündungen an den abgewürdigten Feiertagen.

Vom 28. Januar 1804.[48])

42.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Einschränkung der Bittgänge betreffend.

Vom 1. Februar 1804.[49])

Die Erfahrung des verwichenen Jahres hat das bischöfliche Ordinariat vollkommen überzeugt, daß die bischöfliche Verordnung

---

†) s. Prot. Kirch. Ges. Nr. 355. — Intelligenzbl. für NeuW. Nr. 9. S. 65. — Knapp Repert. II. S. 566. Handb. Nr. 205. S. 675. — Maurer Nr. 244. S. 460. — Trauungen in den Häusern der Geistlichen oder auch anderer Privatpersonen sind ohne gebetene und erhaltene Dispensation nicht gestattet; sondern alle Verlobte sollen sich entweder in der Kirche vor dem Altar oder in den Sakristeien vor einer gehörigen Anzahl von Verwandten und Zeugen trauen lassen. — Vgl. Sportel-Ges. vom 23. Juni 1828. Die Filialisten betr. vergl. Verord. vom 12. Sept. 1818.

48) Reg. des K. kath. Kirchenraths. — Vgl. auch Reskr. vom 31. Okt. 1803. und die dort in der Note angeführten Erlasse.

49) Gedruckte Sammlung S. 138. Knapp Repert. I. S. 178. — Dieses Zirkular erhielt durch ein Dekret der Ob. Land. Reg. in Ellwangen an die Landvogteien vom 2. März 1804. (Knapp Repert. I. S. 177; Handb. Nr. 22. S. 205.) folgendes landesherrliche Placet: Friderich II. u. g. G. z. W. l. G. In der Anlage lassen Wir euch eine Abschrift des kürzlich von dem Bischöflich Constanz. Ordinariat an die Geistlichkeit in Betreff der Einschränkung der Bittgänge erlassenen Zirkulars mit dem Auftrag gnädigst

vom 17ten März 1803, in Betreff der Bittgänge durchgängig zum erwünschten Vollzug gediehen wäre, wenn alle Seelsorger sich gleichförmig nach der deutlichen Vorschrift benommen hätten, ohne sich durch den Eigensinn ungestümmer Eiferer für hergebrachte Mißbräuche und blinder Feinde der ungewöhnten Ordnung in den Gemeinen von ihrer Pflicht abwendig machen zu lassen; daß hingegen die Abweichungen von der vorgeschriebenen Ordnung, welche sich die Seelsorger an einigen Orten eigenmächtig erlaubt haben, den benachbarten Seelsorgern ihre pflichtmäßige Bemühung zur Einführung und Handhabung der Ordnung sehr erschwert, und die Folgsamkeit ihrer Gemeinen gehindert haben.

Um nun diesen Anständen mit wirksamem Nachdruck zu begegnen, werden den sämmtlichen Seelsorgern nachstehende Weisungen ertheilt:

Erstens. Die bischöfliche Verordnung vom 17ten Merz 1803 soll im Laufe des Monats Merz des gegenwärtigen Jahres neuerdings von der Kanzel verlesen, und die heilsame Absicht derselben in einer passenden Predigt dargestellt werden.

Zweytens. Soll jeder Seelsorger, wo es im vorigen Jahre noch nicht geschehen ist, seinem Herrn Dekan sogleich nach dem Empfang dieses Zirkulars ein getreues Verzeichniß der in seiner Pfarre bisher üblichen Bittgänge, nebst einem Plan, wie dieselben in Gemäßheit der bischöflichen Anordnung am schicklichsten beschränkt und eingerichtet werden könnten, vorlegen. Aus diesen Berichten hat sodann jeder Herr Dekan unverzüglich einen tabellarischen Bericht zu verfassen, und spätestens in sechs Wochen nach dem Empfang dieses Zirkulars an das bischöfliche Ordinariat einzusenden.

Drittens. Werden die Herren Dekane beauftragt, auf die Befolgung der Vorschriften der bischöflichen Verordnungen ein wachsames Auge zu halten, und jede Uebertretung anher anzuzeigen, widrigenfalls sie die Verantwortlichkeit mit den Uebertretern theilen würden.

Viertens. Um den Herren Dekanen ihre Sorgfalt und Wachsamkeit zu erleichtern, erhalten die Kapitels-Deputaten den Auftrag, nach der verfassungsmäßigen Pflicht ihres Amtes für die Be-

---

zugehen, denjenigen Ober- und Stabs-Aemtern eures Landvogtei-Bezirks, in welchen die zum bischöflich Constanzischen Sprengel gehörige Orte sich befinden, Abschriften von diesem Zirkular mit der Weisung zuzusenden, nicht nur über die genaue Befolgung der in Rücksicht auf die Einschränkung der Bittgänge darinn wiederholt eingeschärften frühern Vorschriften zu wachen, sondern auch die Seelsorger bei Beobachtung dieser heilsamen Verordnungen auf die nachdrücklichste und wirksamste Weise zu unterstützen. Melden Wir in Gnaden, womit Wir euch stets wohl beigethan verbleiben. Ellwangen, den 2ten Merz 1803. Vgl. auch Bisch. Konst. Hirtbr. vom 17. März 1803.; Dekr. vom 2/6. Sept. 1804.; Gen.Vik.Erl. vom 30. März 1813.; Gen.Vik.Erl. vom 12. Sept. 1820.; Gen.Vik.Erl. vom 25. Jan. 1822. Gen.Vik.Erl. vom 16. Aug. 1823. Zirk.Erl. vom 28. Aug. 1823.

folgung der bischöflichen Verordnung, jeder inner den Gränzen seiner Regiunkel zu wachen, und jede Uebertretung sogleich an das Dekanat zu berichten, damit dieses die Anzeige an das bischöfliche Ordinariat befördern möge.

Um diese Einschärfung der bischöflichen Verordnung des vorigen Jahres mit allem möglichen Nachdruck zu versehen, werden von dem bischöflichen Ordinariat alle Landesherren wiederholt und dringend ersucht, die weltlichen Amtsbehörden zur wirksamen Unterstützung der Seelsorger anzuweisen.

Von dem gegenwärtigen Zirkular soll jedem Seelsorger ein Exemplar durch sein Dekanat zugestellt werden.

Constanz, den 1sten Hornung 1804.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

---

†) Dekret des Landvogtei-Sanitäts-Kollegiums in Ellwangen, das Verbot des Begrabens der Leichen in Kirchen betreffend.

Vom 14. Februar 1804.

43.

Reskript der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, Verlegung einiger Feiertage und Patrocinienfeste auf die nächst darauf folgenden Sonntage betreffend.

Vom 21. Februar 1804. [50])

Nachdem das bischöfliche Vikariat zu Augspurg, und die hiesige Exemtion ihre geistliche Beistimmung gegeben hatte, daß die Feyertage Johann Baptist, der zwei Bistums-Patronen Ulrich und Affra, und des Ellwangischen Landes-Patronen Vitus, so wie alle Patrocinien-Feste sowohl in den Pfarr- als Filial-Kirchen, und übrigen Kapellen, von dem Tage, auf welchen sie jährlich fallen, auf den darauf folgenden nächsten Sonntag verlegt werden sollen, so wurde den Churfürstlichen Landvogtei-Gerichten dieses erbfnet, um hievon die Ober- und Stabs-Beamte neuerdings zu verständigen und für den Vollzug der Anordnung neuerdings zu wachen.

---

†) s. R g.Ges. — Intelligenzbl. für Neu-W. Nr. 9. S. 65. — Vgl. Reskr. vom 14. Aug. 1805.

50) Intelligenzbl. für Neu-W. Nr. 9. S. 65. — Vgl. Bisch. Konst. Ver. vom 11. Mai 1803. Bisch. Würzb. Dekr. vom 11. Juli 1803. Dekr. vom 10. Okt. 1803. Bisch. Wormf. Prot. Extr. vom 5. Jan. 1808. Bisch. Würzb. Dekr. vom 14. Jan. 1808.

44.

Dekret der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, die Einführung der Kirchen-Konvente in den katholischen Gemeinden betr. Nebst der Instruction.

Vom 23. Februar 1804. [51])

Friderich II. ꝛc. ꝛc. Unsern gn. Gruß zuvor, Wohlgebohrner, lieber, Getreuer!

Wir haben bekanntermaßen zu Erhaltung und Beförderung wahrer Religions-Uebung und Sittlichkeit für den evangelischen Theil Unserer neuen Lande sogenannte Kirchen-Convente angeordnet, und denselben zu Erreichung dieses heilsamen Zweks eine Instruction ertheilt. Da nun die in lezterer enthaltene Vorschriften, nicht allein die Religion, sondern vorzüglich auch die Sitten-Polizei, das Erziehungs- und Armenwesen ohne Rükſicht auf die Verschiedenheit eines Glaubens-Bekenntniß zu Gegenstand haben, folglich dieselbe in dieser Hinsicht der beabsichtigten allgemeinen Anwendbarkeit und Brauchbarkeit für Unsere katholische wie für Unsere evangelische Unterthanen vollkommen entsprechen, so laßen wir euch in der Anlage eine Anzahl von Exemplarien dieser Kirchen-Convents-Instruction mit dem gnädigsten Auftrag zugehen, dieselbe den euch untergeordneten Ober- und Staabs-Aemtern mit der Weisung zuzusenden, daß leztere solche auch unter die katholische Gemeinden ihrer Amts-Bezirke austheilen, und diese anweisen sollen, sich hiernach zu benehmen, bis ihnen etwa nach erfolgter künftigen Organisation der katholischen Kirchen-Verfaßung ebenfalls eigene ähnliche Vorschriften hierunter werden ertheilt worden seyn. Melden Wir in Gnaden, womit Wir euch stets wohl beigethan verbleiben. Ellwangen, den 23. Febr. 1804.

Churfürstl. Ober-Landes-Regierung
I. Sen.

Beilage.

Instruction für die Kirchenconvente der Neuwürtembergischen Lande. [52])

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst zu verordnen geruht haben, daß zu Erhaltung und Beförderung wahrer Re-

51) Kreis-Reg.Reg. — Vgl. Bisth. Augsb. Dekr. vom 14. März 1804. K. Ver. vom 15. Jan. 1817. Gen. Vik.Ctl. vom 9. April 1817. Edikt I. vom 31. Dez. 1818. — K. Ver. vom 23. Aug. 1825. §. 4.

52) Gedr. fol. — Intelligenzbl. für Neu-W. Nr. 2. S. 10. — Vergl. Prot. Kirchenges. Nr. 352.

ligionsübung und Sittlichkeit, so wie zu Erreichung anderer für das Kirchen- Schul- und Armenwesen wohlthätigen Zwecke in Höchstdero neuen Landen sogenannte Kirchenconvente angeordnet werden sollen; so wird hiemit auf höchste gnädigste Verfügung den geistlichen und weltlichen Behörden folgende Instruction in dieser Rücksicht ertheilt.

Das Kirchenconvent formirt sich in den Städten aus dem Beamten und Decan, oder dem ersten Geistlichen; und auf den Dörfern, wo kein Beamter wohnet, aus dem Pfarrer und Schultheißen; überhaupt also aus der ersten weltlichen und geistlichen Behörde. Hiezu werden in Städten, wie auf den Dörfern, zwei Personen des Gerichts oder Magistrats beigezogen, deren Wahl man dem weltlichen und geistlichen Vorsitzer überläßt, ihnen jedoch dabei die Pflicht auflegt, nur die Tauglichkeit der Personen dabei zu berücksichtigen.

Ueber die Verhandlungen dieser Versammlung ist ein besonderes Protokoll von dem Beamten, auf den Dörfern aber, wo dergleichen nicht sind, von dem Schultheißen, oder wenn dieser die gehörige Fähigkeit hiezu nicht hätte, von dem Pfarrer, zu führen.

Diese Zusammenkünfte sollen regelmäßig alle Monate einmal gehalten, und nicht ohne gültige Entschuldigung ausgesetzt werden, und zwar soll dies auch auf Filialien geschehen, wo jedoch ein Sonntag, an dem der Pfarrer ohnedies Amts-Verrichtungen dort hat, dazu bestimmt werden kann.

Im Allgemeinen ist der Zweck dieser Versammlungen dieser: sich über Verbesserungsmittel im Kirchen- und Schulwesen gemeinschaftlich zu berathschlagen, die Kirchenzucht zu erhalten, Sittlichkeit zu befördern, und diejenigen, welche durch irgend ein Laster öffentliches Aergerniß geben, davon zurückzuhalten, und durch Warnung und Belehrung zu bessern.

Jedem Mitgliede der Versammlung liegt es daher ob, dergleichen Gegenstände nach seiner Wissenschaft und ohne Menschenfurcht oder andere Rücksichten zur Anzeige zu bringen, worauf sodann die Parthien nach Befinden der Umstände persönlich vorzuladen sind; es ist jedoch dies nur von solchen zu verstehen, welche keinen privilegirten Gerichtsstand haben. Um aber bei dem möglichen Fall, daß auch von solchen Personen, (ob man es gleich nicht erwarten sollte) öffentliches Aergerniß gegeben würde, auch diese zur Besserung zu bringen; so ist in diesem Fall durch eine von Convents wegen an die ihnen vorgesetzte Behörde zu erlassende Anzeige die Ablegung ihres Fehlers oder Lasters zu veranlassen.

Insbesondere aber hat sich das Kirchenconvent mit sorgfältiger Aufsuchung der in dem Kirchen- und Schulwesen seines Orts sich zeigenden Gebrechen zu beschäftigen, die Gründe davon, so wie die anzuwendenden Verbesserungsmittel zu erforschen, und sodann an das Ober- oder Staabsamt und Decanat, als an die gemeinschaftliche Behörde, einen ausführlichen Bericht monatlich zu erstatten, welche sämtlich, bei einer Dioces eingekommene Berichte weiters, ebenfalls monatlich, mit einem Hauptbericht an das Churfürstliche

Landvogtey-Gericht zu befördern sind, dieses aber einen vierteljährigen Generalbericht an die Churfürstliche Oberlandesregierung zu erstatten hat.

Auch allzuhäufige Schulversäumnisse, willkührliches gänzliches Ausbleiben aus den Schulen, oder Schulveränderungen, wenn solche ohne gültige Ursachen geschehen, müssen ein Gegenstand der Aufmerksamkeit des Kirchenconvents seyn, und sind deswegen die Eltern der versäumenden Kinder zuerst an bessere Erfüllung ihrer elternlichen Pflicht durch zweckmäßige Vorstellungen zu erinnern, im Fall aber diese Ermahnungen nichts verfangen sollten, ist davon gleichfalls Anzeige an die gemeinschaftliche Ober- oder Staabs- und Decanatamtliche Behörde, und von dieser, bewandten Umständen nach, an das Churfürstliche Landvogtey-Gericht zu machen.

Nicht weniger und vorzüglich hat das verordnete Kirchenconvent darauf zu sehen, daß dem Aberglauben und dem Irrthum auf jede nur mögliche Art gesteuert werde, und zu dem Ende den weltlichen Beamten aufzurufen, die ihm eingeräumte Polizeigewalt nach Befinden der Umstände ohne Schonung eintreten zu lassen.

Ein gleiches gilt von Vergehungen gegen die Sonntagspolizei, z. B. das Treiben lärmerregender Gewerbe an Sonntagen, mit Ausnahme der Nothfälle, Singen und Lärmen auf der Straße und in Wirthshäusern ꝛc. insbesondere, wenn solche der von dem Kirchenconvent bereits gegebenen Warnungen ungeachtet wiederholt werden.

Je wichtigern Einfluß das Privat-Erziehungswesen auf die Bildung guter Staatsbürger hat, desto nothwendiger ist es, auch diesem Gegenstand, insofern solcher zu der öffentlichen Kenntniß kommt, eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen. Es wird demnach hiemit dem Kirchenconvent aufgegeben, genau über die Erfüllung der zwischen Eltern und Kindern statthabenden wechselseitigen Pflichten zu wachen, und zu Erreichung der hierunter hegenden Absicht kein Mittel unversucht zu lassen.

Die Administration der milden Stiftungen ꝛc. ist zwar der Aufsicht des Kirchenconvents nicht untergeordnet; jedoch ist es nöthig, daß dasselbe von dem Zustande dieser Corporum Wissenschaft habe, um bei statthabenden Ausgaben desto bestimmtere und zweckmäßigere Anträge machen zu können. In so fern also ist es dem Kirchenconvent unbenommen, desfalls sich die erforderlichen Notizen darüber von den Administrations-Behörden ertheilen zu lassen.

Endlich sind von der Versammlung über Polizeimängel und Gebrechen überhaupt, insofern solche auf Sittlichkeit Bezug haben, wenn sie auch gleich in das Gebiet des weltlichen Beamten allein gehören, gemeinschaftliche Berathungen anzustellen, und der Beamte darauf aufmerksam zu machen, wo sodann dieser die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen nicht verfehlen wird.

Indem sämtlichen Gliedern des Convents hiermit nachdrücklichst aufgegeben wird, sich genau nach diesen Bestimmungen zu richten, wird denselben noch beigefügt, daß sich die Versammlung, deren Beisitzer sie sind, durchaus kein Strafrecht anzumaßen, sondern bloß

durch Erinnerungen, und bei deren Fruchtlosigkeit durch Anzeigen bei den weltlichen Behörden zu wirken habe.

Verordnet Ellwangen, den 11. October 1803.

Churfürstl. Ober-Landes-Regierung
I. Sen.

45.

Dekret des bischöfl. Vikariats in Augsburg, betreffend die Theilnahme der kathol. Geistlichen an den Kirchen-Konventen, und die Mittheilung eines Duplikats der Kirchen-Konvents-Protokolle an den Dekan, zum gutächtlichen quartalweisen Bericht des Letztern an das bischöfl. Vikariat.

Vom 14. März 1804. [53])

46.

Dekret der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, die Zuziehung der Ortspfarrer zur jährlichen Heiligen-Rechnungs-Abhör betreffend.

Vom 21. März 1804. [54])

Dem Churfürstlichen Landvogtei-Gericht N. wird auf seinen unterthänigsten Bericht vom 21. v. M., in Betreff der Beiziehung der Ortspfarrer zur jährlichen Heiligen-Rechnungs-Abhör, zu erkennen gegeben, daß es hierunter sich nach dem — dem gemeinen teutschen Kirchen-Recht, und den Konstanzischen Diöcesan-Statuten angemessenen Herkommen bis auf weitere Verordnung zu achten, somit die Ortspfarrer nicht nur zur Abhör zuzulassen, sondern auch Nahmentlich den Abhör-Receß von ihnen mit unterschreiben zu lassen habe.

Decretum Ellwangen den 21. Merz 1804.

Churfürstliche Ober-Landes-Regierung
I. Senats.

---

53) Reg. des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Dekr. vom 25. Febr. 1804. K. Ver. vom 15. Jan. 1817. Gen.Vik.Erl. vom 9. April 1817.

54) Kreis-Reg.Regist. —

†) General-Reskript der Churf. Ob. Land. Regierung in Ellwangen, die Kirchweihen betreffend.

Vom 30. März 1804.

---

††) Dekret der Churf. Ob. Landes-Regierung in Ellwangen, die Kirchweihen betreffend.

Vom 3. April 1804.

47.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Abhaltung der Kirchweihfeste betreffend.

Vom 12. April 1804. [55])

An die gesammte Kuratgeistlichkeit in dem diesseitigen Kurwürtembergischen Bistums-Antheil.

Die mancherley Mißbräuche, die bey der jährlichen Feyer der Kirchweyhen, welche bisher in den verschiedenen Pfarren an verschie-

---

†) s. Reg.Ges. — Gedr. fol. — Intelligenzbl. für Neu-W. Nr. 14. S. 105., wo jedoch das Datum dieses Gen.Reskripts verdrukt ist, indem es unterm 30ten und nicht unterm 20. März erlassen wurde. Knapp Repert. II., S. 25. — Das Kirchweihfest soll sowohl in als ausser den Kirchen und Kapellen, ohne Ausnahme, und ohne Unterschied der Religions-Parthie, in den gesammten neuen Churlanden am dritten Sonntag im Oktober gehalten, dieser Sonntag aber durchaus der religiösen Feier gewidmet, und an demselben kein Tanz, Spiel oder andere störende Lustbarkeit gestattet werden. An dem darauf folgenden Montag, und höchstens Dienstag, sollen ordnungsgemäße Volks-Ergötzlichkeiten gestattet, und folglich Tänze, erlaubte Spiele und Lustbarkeiten zugelassen werden. Allen Unterthanen soll bei 10 Thalern Geld- oder angemessener Leibesstrafe verbotten seyn, auf auswärtige, zu einer andern Zeit veranstaltete Kirchweih-Lustbarkeiten hinaus zu ziehen. — Vergl. Gen.Reskr. vom 25. Sept. 1803. Dekr. vom 3. April 1804. Bisch. Konst. Zirk. vom 12. April 1804. Bisch. Speyer'sch. Erlaß vom 19. Mai 1804. Min.Erl. vom 27. Dez. 1821. Min.Erl. vom 29. Juli 1822.

††) s. Reg.Ges. — Kreis-Reg.Registr. — Die Landvogtei-Gerichte sollen die Beamten und Pfarrer instruiren, daß von nun an in keinem Ort an den andern Tagen, wo bisher die Kirchweihe gehalten wurde, weder in den Kirchen die diesfallsigen feierlichen Gottesdienste, Aushängung des Kirchenfahnen u. s. w. noch ausser denselben Tänze, Schießen, oder andere derlei Kirchweih-Lustbarkeiten gestattet werden. — Vgl. Gen.Reskr. vom 25. Sept. 1803. Gen.Reskr. vom 30. März 1804. Bisch. Konst. Zirkul. vom 12. April 1804. Min.Erl. vom 27. Dez. 1821. Min.Erl. vom 29. Juli 1822.

55) Knapp Handb. Beilage zu Nr. 128. S. 341. Munder Beilage zu Nr. 161. S. 507. — Dieses Zirkular erhielt noch besonders unterm 23. Juni

denen Tagen begangen wurde, sich eingeschlichen haben, veranlassen das Bischöfl. Ordinariat im Einverständniß mit Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Würtemberg und Höchstihrer Landesstelle in Ellwangen zu verordnen: daß von nun an das Andenken an die Einweyhung sämmtlicher Kirchen in dem ganzen Kurwürtemberg. Bistums-Antheil am nemlichen Tag, und zwar am 3ten Sonntag im Oktober gefeyert werden solle.

Da diese Verordnung vorzüglich zur Absicht hat, daß alle Pfarrgenossen das Andenken der Kirchweyhe in ihrer eigenen Pfarrkirche begehen, und zurückgehalten werden mögen, mit Vernachläßigung des eigenen pfärrlichen Gottesdienstes auswärtige Kirchen zu besuchen; so werden alle Seelsorger angewiesen, ihre Pflegempfohlenen ernstlich und nachdrücklich zu ermahnen, daß sie an dem von nun an überall auf den nemlichen Sonntag verlegten Kirchweyhfeste in ihrer eigenen Pfarrkirche sich einfinden sollen, um daselbst dem allgütigen Gott für die große Wohlthat der wahren Religion und der kirchlichen Anstalten zur gemeinsamen öffentlichen Gottesverehrung mit kindlicher Andacht zu danken, und ihn für die Aufnahme unserer christkatholischen Kirche anzuflehen.

Die gegenwärtige Bischöfliche Verordnung soll von den betreffenden Seelsorgern am nächsten Sonn- oder gebothenen Feyertag nach deren Empfang von der Kanzel verkündet werden.

Den H. H. Dekanen und Bischöfl. Deputaten aber wird die wachsame Aufsicht über die genaue Beobachtung derselben bestens empfohlen.

Constanz den 12. April 1804.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg,
Geistl. Regierungs-Präsident, und Generalvikar.

---

†) Dekret der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, betreffend die Beerbung säkularisirter und pensionirter Exmönche, deren Verlassenschafts-Obsignation, Inventur und Theilung.

Vom 9. Mai 1804.

1808. durch ein Dekret des K. kath. geistl. Raths das Königliche Placet (Knapp und Munder, a. a. O.) indem dasselbe von der bischöfl. Behörde in Konstanz unterm 28. April 1808. den Dekanen zugesandt wurde, um sie auch in den nach dem Jahre 1806. neu acquirirten Landestheilen in Anwendung zu bringen. — Vgl. Gen.Reskr. vom 30. März, Dekr. vom 3. April 1804. Min.Erl. vom 27. Dez. 1821. Min.Erl. vom 29. Juli 1822.

†) s. Ger.Ges. — v. R.ischach'sche Samml. — Die Landvogtei-Gerichte werden hier als der erste ordentliche Gerichtsstand aller und jeder exemter Per-

48.

Erlaß des bischöfl. Speyer'schen General-Vikariats in Bruchsal, betreffend die Verlegung des der Stadt Weil auf das Kirchweihfest verliehenen Ablasses auf den dritten Sonntag im Oktober, in Folge der Verlegung der Kirchweih auf den 3. Okt.

Vom 19. Mai 1804. [56])

49.

Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die Leichenreden betreffend.

Vom 26. Mai 1804. [57])

Des Hochwürdigsten ꝛc. ꝛc. Wir zu den geistlichen Sachen verordneter Vicarius Generalis etc. An die Kuratgeistlichkeit des Bisthums Constanz.

In einem beträchtlichen Theil des Bisthums ist die Abhaltung sogenannter Leichenreden bey Begräbnissen noch bisher in Uebung geblieben, während sie in andern Gegenden des Bisthums seit vielen Jahren aus verschiedenen Gründen eingestellt ist.

Nun ist es zwar Unsere Gesinnung nicht, die Leichenreden, wo sie noch üblich sind, einzustellen. Wir fühlen Uns aber zur Fürsorge berufen, daß auch diese Art des christlichen Unterrichts ihrem Zweck und den Verhältnissen entsprechend eingerichtet, und alles das

---

sonen, folglich auch der sämmtlichen Geistlichen bezeichnet, sie hätten demnach alle bezeichnete Geschäfte durch Abordnung eines Mitgliedes aus ihrer Mitte, oder wo der Wohnsitz des Verstorbenen zu entlegen sey, durch Abordnung des dem Sterbe-Orte nächsten Beamten, zu besorgen, wobei, insofern die Ermönche kein Beneficium gehabt hätten, die Geistlichkeit nicht zu konkurriren habe. In Ansehung der Beerbung gälten die gemeinen Rechtsgrundsäze, wenn der Pensions-Akkord nicht Anderes bestimmt gehabt hätte. Verlassenschafts-Effekten, welche Eigenthum des aufgehobenen Klosters und dem Verstorbenen nur zum lebenslänglichen Gebrauch überlassen gewesen seyen, seyen vor allen Dingen abzusondern und zur Staats-Einnehmerei zurückzugeben. — Vgl. Dekr. vom 4. März 1803. Ver. vom 25/28. Sept. 1804.

56) Reg. des K. kath. Kirchenraths. — Vgl. Gen.Reskr. vom 30. März 1804.

57) Gedruckte Sammlung S. 170. Knapp Repert. II. S. 68. — Diese Verordnung erhielt das landesherrliche Placet durch folgendes Dekret der O. Land.Reg. in Ellwangen vom 8. Juni 1804. (Knapp Repert. II. S. 67., Handb. Nr. 136. S. 558.): Friderich II. U. g. G. z. W. l. G. Da Wir einen Hirtenbrief des Ordinariats Constanz vom 26ten v. M. über die bessere Einrichtung der Leichenreden, da, wo sie herkömmlich sind, genehmigt haben, so lassen Wir euch ein solches zu Eurer Wissenschaft und Nachachtung ohnverhalten. Melden ꝛc. ꝛc. —

Unschickliche und Zweckwidrige dabey weggelassen werden möge, dessen Bemerkung in mehrern Ländern, namentlich im Oesterreichischen die Untersagung der Leichenreden veranlaßt hatte.

Jedem Nachdenkenden muß es einleuchten, daß die Begräbnißstätte keineswegs zu einer Rednerbühne geeignet sey, auf welcher über die Person und das Leben des Verstorbenen, dessen vergängliche Reste so eben in der Hoffnung seeliger Auferstehung dem Schoos der geweyhten Erde anvertraut worden sind, eine Revision vorzunehmen, Gericht zu halten, und Lob oder Tadel auszusprechen. Niemanden geziemt es weniger, als dem Seelsorger, dem Gericht und Urtheil des göttlichen Richters gleichsam vorzugreifen.

Die würdigste Art, wodurch der christliche Seelsorger und seine Gemeinde die Beerdigung eines Mitgenossen des Christenthums zu feyern vermag, besteht in der Belebung des Glaubens an die Wahrheiten des Heils, der Liebe Gottes und seines Gesetzes und des Vertrauens zu dem gerechten Richter der Lebendigen und der Todten, welcher die Guten belohnt, und die Bösen bestraft, des reumüthigen Sünders aber sich väterlich erbarmet. Zu dieser Absicht kann ohne Zweifel eine kurze, aber kraftvolle Rede über dergleichen wichtige Gegenstände um so wirksamer beitragen, als die Gemüther der Anwesenden durch den Eindruck der Zeremonien des Leichenbegängnisses und der Beerdigung auf dem gemeinsamen Gottesacker ohnehin zur fruchtbaren Aufnahme und Erwägung religiöser Wahrheiten empfänglicher gemacht werden.

Allen H. H. Pfarrern und Seelsorgern in denjenigen Städten und Ortschaften, wo die Abhaltung der Leichenreden noch in Uebung ist, ertheilen Wir demnach folgende Weisung:

1.) in den Leichenreden, welche niemal über 10. Minuten, oder höchstens eine Viertelstunde dauern sollen, jedesmal eine jener großen Wahrheiten des Christenthums, deren der sinnliche Mensch so leicht vergißt, und die doch für ihn von der höchsten Wichtigkeit sind, nämlich über Leben und Tod, über die Vergänglichkeit der irrdischen Güter, über Auferstehung, Unsterblichkeit, Gericht, ewige Vergeltung, über Gottes Gerechtigkeit und Barmherzigkeit, über wahre Sinnesänderung und Herzensbesserung u. d. gl. in gedrängter Kürze, aber mit Nachdruck und Salbung darzustellen; hingegen

2) sich jeder Erwähnung der Person des Verstorbenen, alles Lobes oder Tadels über denselben, aller Erzählung aus seiner Lebensgeschichte, und jeder Anspielung auf dessen Wandel und Eigenschaften völlig zu enthalten.

Auf solche Art werden die Leichenreden wahren Nutzen stiften, dem Prediger selbst wird manche Verlegenheit erspart, und diejenigen Fehler werden künftig vermieden bleiben, welche sonst die Leichenreden so manchem billigen Tadel blos stellen, und ihren Nutzen zweifelhaft machen.

Constanz am 26ten May 1804.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg,
geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

†) Verordnung, die Aufhebung der Asyle in den neuen Churlanden betreffend.

Vom 28. Mai 1804.

50.

Dekret der Churfürstl. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, die Tabellen über die Geistlichen, und die Anzeige von Todesfällen derselben betreffend.

Vom 30. Juni 1804. 58)

Friderich II. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor Wohlgebohrner, lieber Getreuer!

Um über sämmtl. Unsere Geistliche beeder Religionen eine vollständige Uebersicht zu erhalten, und fortführen zu können, so wird euch anmit der Auftrag ertheilt:

1.) Alle in dem Landvogtei-Bezirk vorhandene oder dazu gehörige (aber nicht auswärts angestellte oder titulirte) Geistliche in zwei Listen nach der Religions-Abtheilung zusammenzutragen, und diese zu Unserer Churfürstl. Oberlandes-Regierung einzusenden, mit folgenden genau bestimmten und belegten Rubriken:

a.) Tauf- und Geburts-Name,
b.) Geburts- und Vater-Ort,
c.) Geburts-Tag,
d.) Ort, wo er die niedere Schulen, die Philosophie und die Theologie absolvirt hat,
e.) Fächer der Theologie, welche er gehört,
f.) Tag und Ort der Ordination,
g.) bisherige Dienstleistungen, Ort, Art und Zeit derselben,
h.) wirklicher Aufenthalt und Dienst,
i.) Fähigkeit, Wissenschaft, Fleiß, auch etwaige besondere Kenntnisse, Neigungen und Anlagen. Insbesonders bei den Katholiken der Mangel an der Cura,
k.) sittliches Betragen.

Beede leztern Rubriken sind durch Dekanats-Zeugnisse zu belegen, und von euch zu bestättigen, oder zu berichtigen.

Endlich

l.) besondere Bemerkungen.

---

†) s. Ger. Ges. — Intelligenzbl. für Neu-W. Nr. 23. S. 177. Knapp Repert. I. S. 73. — Alle und jede Asyle der Kirchen, Klöster, Kirchhöfe, der geistlichen und andern religiösen Gebäude sind für aufgehoben und unwirksam erklärt, und jeder dahin fliehende Verbrecher soll daselbst ergriffen und von dem ordentlichen Richter nach den Gesetzen untersucht und bestraft werden. —
58) Kreis-Reg.-Regist. — Vgl. Dekr. vom 8. Juli 1815.

2.) Neu erscheinende, und abgehende Geistliche, so wie auch andere wichtige Veränderungen, die nicht sonst schon bei Unserer Churfürstl. O.L.Regierung bekannt werden, sind nachzutragen; Insbesonders soll

3.) von jedem Todesfall eines in einem Pfarrei-Beneficio oder anderm Dienst absterbenden Geistlichen [59]) durch den Ober- oder Stabs-Beamten nebst den schon vorgeschriebenen anderwärtigen Anzeigen, auch sogleich die Anzeige an Unsere Churfürstl. O.Landes-Regierung gemacht, und dabei die etwaigen Bemerkungen und Verbesserungs-Vorschläge in Bezug auf die Wiederbesezung der Pfarrei oder des Dienstes angefügt werden. Melden Wir in Gn., womit Wir euch Stets wohl beigethan verbleiben. Ellwangen den 30. Jun. 1804.

Churfürstl. O.Landes-Regierung
I. Senats.

51.

Zirkular-Reskript der Churfürstlichen Regierung in Stuttgart an die Ober- und Staabs-Aemter der alten Lande, die Publikation kirchlicher General-Verordnungen betreffend.

Vom 7. Juli 1804. [60])

Da Wir Uns veranlaßt sehen in den katholischen Orten Unseres Churfürstenthums künftighin keine kirchliche General-Verordnungen mehr ohne Unsre vorhergegangene Höchste Cognition publiziren zu laßen, so geben Wir euch hiemit gnädigst auf, den in euren Amts-Bezirken befindlichen katholischen Geistlichen zu erkennen zu geben, daß sie in Zukunft alle dergleichen an sie ergehende bischöfliche Verordnungen nicht eher zu publiziren haben, bis sie von Uns hiezu die gnädigste Erlaubniß erhalten haben werden. Ihr habt sie daher anzuweisen, obgedachte Verordnungen euch vor der Publikation zuzustellen und Ihr habt solche sodann zu Unserer Churfürstlichen Regierung einzusenden und von derselben euch gnädigsten Bescheidt zu gewärtigen.

Daran ꝛc. ꝛc. Ex sp. B. S. E.

59) Vgl. Gen.Reskr. vom 4. Mai 1805. Ver. vom 10. Juli 1806. Ver. vom 25. Juni 1807. Bisch. Weis. vom 6. März 1809. Dekr. vom 12. Dez. 1811.

60) Konzept aus der Reg. des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Dekr. vom 11. Juni 1803. Reskr. vom 2. März 1805. Dekr. vom 20. März 1813. Reskr. vom 27. Okt. 1814. Min. Erl. vom 4. Jän. 1816. Min. Schreiben vom 4. Jan. 1817. Dekr. vom 1. März 1817. Verf.U. §. 72. K. Ver. vom 30. Jan. 1850. §. 4.

†) Reskript der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen an die Landvogteien, die Abstellung des Gewitterläutens betreffend.

Vom 18. Juli 1804.

52.

Reskript der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, das Verfahren bei Einholung von bischöflichen Ehedispensationen betreffend.

Vom 26. Juli 1804. [61])

Friderich II. ꝛc. Unsern gn. Gruß zuvor, Wohlgebohrner, lieber, Getreuer!

Auf eure unterm 30ten v. M. an Uns gemachte unterthänigste Anzeige über eine von euch in Betreff der von den beiden Bürgers-Söhnen Martin und Moriz N. von —, Oberamts —, bei dem bischöflichen Ordinariat eingeholten Dispensation zu ihrer Verheurathung ertheilte provisorische Verfügung, geben Wir euch gnädigst zu erkennen, daß es hiebei für dießmal sein Bewenden haben könne. In Ansehung der weitern Anfrage aber, wie sich die Ober- und Staabsbeamte bei vorhabenden Verehlichungen ihrer katholischen Amts-Untergebenen in denjenigen Fällen, wo die Einholung einer bischöfl. Dispensation wegen kanonischen Hindernissen nach der dermal noch bestehenden Observanz erforderlich ist, zu verhalten haben, ertheilen Wir euch den gn. Auftrag, die untergeordnete Ober- und Staabs-Beamte provisorisch dahin zu instruiren: bei jeder solchen Heurath zu erheben, ob nicht eine Dispensation erforderlich sey, und dann das ihnen zu übergebende Dispensations-Gesuch selbst gehörig zu prüfen, und hievon bei Unserer Churfürstlichen Ober-Landes-Regierung die Anzeige zu machen, von woher die Erlaubniß wegen Einholung der Dispensation bei der geistlichen Behörde ertheilt werden wird.

Im Fall alsdann die Dispensation von dem bischöfl. Ordina-

---

†) s. Reg.Ges. — Intelligenzbl. Nr. 30. S. 233. — Hienach soll beim Anfang eines Gewitters bloß ein kurzes Zeichen mit einer einzigen Glocke gegeben werden, um dadurch zur gewöhnlichen Andacht zu erwecken. — Vgl. Reskr. vom 17. Juli 1805. K. Ver. vom 22. Mai 1807.

61) Kreis-Reg.Registr. — Vgl. Reskr. vom 13. Juli 1803. Zirk.Reskr. vom 28. Juni 1806. Reskr. vom 12. Juli 1806. Dekr. vom 9. Aug. 1808. Dekr. vom 27. Febr. 1812. Reskr. vom 7. Mai 1814. Minist.Erl. vom 20. Dez. 1824. Min.Erl. vom 25. Aug. 1827. Min.Verf. vom 7. Febr. 1831. Bisch. Ord.Erl. vom 10. Mai 1831. Bisch. Ord.Erl. vom 25. Mai 1834.

riat eingeholt, und ertheilt worden ist, so haben die Ober- und Stabs-Beamte wiederum hierüber sowohl, als über die von den geistlichen Behörden dafür angesezten Taxgebühren [62]) Bericht an Unsere Churfürstliche Ober-Landes-Regierung zu erstatten. Melden Wir in Gnaden, womit Wir euch stets wohlbeigethan verbleiben.

Ellwangen, den 26. Juli 1804.

Churfürstliche Ober-Landes-Regierung
I. Senats.

53.

Verordnung der Churf. Ober-Regierung in Ellwangen, die Testamente der Geistlichen und vor dem Pfarrer betreffend.

Vom 3. August 1804. [63])

Friderich II. ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue!

Da in einigen Unsern katholischen Neuen Landen die Geistliche bisher bei Errichtung ihrer letzten Willensverordnungen besondere von den gemeinen bürgerlichen Rechten abweichende persönliche Privilegien angesprochen zu haben scheinen, dergleichen Ausnahmen aber, in so fern solche ihren Grund nicht schon in der Natur der Sache selbst haben, mit einer guten, und zweckmäßigen Gesetzgebung, welche sich die Erreichung der möglichsten Gleichförmigkeit im Staat zum Augenmerk machen muß, sich nicht vereinbaren lassen, so wollen Wir gnädigst verordnet haben, daß

1.) die bisher Unsern katholischen Geistlichen etwa zugestandene

---

62) Vgl. Zirk.Erl. vom 30. Nov. 1826. K. Ver. vom 30. Jan. 1330. §. 22.

63) Gedr. fol. — Intelligenzbl. Nr. 52. S. 249. Knapp Repert. II. S. 523, Handbuch Nr. 195. S. 662. Maurer Nr. 239. S. 449. — Zu dieser Verordnung gehört folgendes Dekret der O.Land Reg. als Begleitschreiben:

Da vermöge höchster Resolution d. d. 31ten Julii 1804. alle etwa bisher von der katholischen Geistlichkeit in Neu-Würtemberg angesprochene Privilegien bei Errichtung ihrer lezten Willens-Verordnungen aufgehoben, und die Geistlichen hierinnfalls den allgemeinen, in Neuwürtemberg geltenden, bürgerlichen Gesetzen unterworfen, auch den Ordinariaten kein Recht in Testaments- und Erbschaftssachen mehr gestattet, und die an einigen Orten, besonders auf dem Lande noch übliche Errichtung der Testamente anderer nicht geistlicher Personen vor dem Pfarrer, und zwei Zeugen in Zukunft, als eine unzulässige Ausnahme von den allgemeinen Gesezen für ungiltig erklärt werden solle, so wird dem Churfürstlichen Landvogtei-Gericht die gehörige Anzahl von Exemplarien des in dieser Hinsicht abgefaßten General-Rescripts zur zweckmäßigen Vertheilung an alle Ober- und Stabs-Aemter, und an die catholische Geistlichkeit andurch zugefertigt.

Decretum Ellwangen den 3. August 1804.

Churfürstliche Ober-Landes-Regierung
I. Senats.

persönliche Privilegien bey Errichtung ihrer letzten Willensverordnungen von nun an aufgehoben, und dieselbe an die in den gemeinen bürgerlichen Gesetzen vorgeschriebene Formen und Solennien gebunden seyn sollen;

2.) Soll eben so die an einigen Orten üblich gewesene bischöfliche Bestätigung der von den Geistlichen errichteten letzten Willensverordnung aufhören, und ohne Wirkung seyn, auch dürfen dahin durchaus keine Testaments- oder Erbschafts-Abgaben an Taxen, Spolien, und dergleichen mehr entrichtet werden; wogegen

3.) die Geistlichen als exempte Personen an ihre Landvogtey-Gerichte, deren Gerichtsbarkeit sie ohnehin in allen — nicht zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen geistlichen — Sachen in erster Instanz unterworfen sind, gewiesen werden, um daselbst entweder gerichtliche Testamente zu errichten, oder ihre nach den Vorschriften des gemeinen Rechts errichtete letzte Willensverordnungen ad acta geben zu können;

4.) Diese höchste Verordnung bezieht sich nicht nur auf die Weltgeistlichen, sondern auch auf die aufgehobenen und säkularisirten Religiosen;

5.) Solle auch die an einigen Orten besonders auf dem Lande etwa noch üblich gewesene Errichtung der Testamente vor dem Pfarrer, und 2 Zeugen in Zukunft als ungültig erklärt seyn.

Diese Unsere höchste Verordnung ist zur allgemeinen Wissenschaft und gebührenden Nachachtung bekannt zu machen.

Daran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Ellwangen, den 3. August 1804.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Electoris.

Churf. Oberlandes-Regierung
I. Senats.

54.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Messestipendien betreffend.

Vom 10. August 1804. [64])

An die gesammte Geistlichkeit.

Die Uebernahme von Meßstiftungen oder Stipendien bringt eine Pflicht zur Persolvirung der Messen nach dem frommen Sinne des Stifters, oder Stipendiengebers, mit sich, welche jedem Priester heilig seyn muß.

---

64) Gedruckte Sammlung S. 173. — Dieses Zirkular wurde erst unter dem Datum v. 24. Jan. 1804. an das Dekanat — gesandt und erhielt durch ein Reskript des K. kath. geistl. Raths v. 24. März 1807. die Königliche Genehmigung.

Hieraus ergiebt sich von selbst, der moralische Vorwurf, der den Priester trifft, welcher in Erfüllung dieser übernommenen Pflicht nachlässig ist, oder mehrere Meß-Stipendien annimmt, als welchen er wahrscheinlich Genüge zu leisten vermag.

Indessen ereignet es sich zuweilen, daß bey Verlassenschaftsabhandlung solcher Priester, welchen die Persolvirung gewisser Messen wegen Stiftungen oder Stipendien oblag, aus Mangel an hinlänglicher Auskunft der Zweifel entsteht, ob die schuldige Persolvirung von dem Verstorbenen bereits geschehen sey, oder nicht.

Um nun den bey diesen Anlässen häufig sich ergebenden Irrungen für die Zukunft vorzubeugen, giebt annit das bischöfliche Ordinariat nach dem ausdrücklichen Wunsch der Länderstellen allen Geistlichen des Bisthums die Weisung: über die Meß-Stipendien und die Stiftungsmessen und deren Persolvirung von Tag zu Tag und von Woche zu Woche ordentliche und genaue Verzeichnisse zu führen, und dieselben am Schluß eines jeden Jahres den Kapitels-Dekanen einzureichen. Diesen aber wird aufgetragen, die jährliche Einsendung dieser Ausweise von allen Geistlichen ihres Kapitels sorgfältig zu betreiben, und sodann im Kapitelarchiv aufzubewahren, um solche auf Aufoderung der Verlassenschafts-Behörden verstorbener Geistlichen in der Absicht vorlegen zu können, damit mit Gewißheit die geschehene Persolvirung eingesehen und für die allenfalls noch rückständigen Messen der Betrag aus dem nachgelassenen Vermögen herausgegeben werden möge.

Constanz, am 10ten August 1804.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

55.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die bessere Einrichtung der Konferenzen betreffend, nebst einer Sammlung von Fragen und Aufgaben.

Vom 16. August 1804. [65])

Die Fortschritte, welche die Pastoral-Conferenzen seit zwey Jahren bereits in den mehresten Landkapiteln des Bisthums Constanz gemacht haben, und der mannigfaltige Nutzen, welcher dadurch theils gestiftet, theils zu einer spätern Erndte vorbereitet worden ist, gehö-

65) Gedruckte Samml. S. 102. — Vgl. Bisch. Konst. Verordn. v. 5. Jan. 1803. Bisch. Konst. Regul. v. 8. Febr. 1803. Bisch. Konst. Zirk. v. 10. Juli 1803. Dekr. v. 24. Nov. 1807. Reskr. v. 21. April 1808. Dekr. v. 16. März 1813.

ren unter die allererfreulichsten Erfahrungen, die sich dem bischöflichen Ordinariat in seinem Wirkungskreis darbieten. Dasselbe sieht sich dadurch aufgefordert, Seinerseits alles anzuwenden, um diese Berathungen der Seelsorger über die wichtigen Gegenstände ihres Berufs immer mehr mit dem christlich-apostolischen Geiste des Evangeliums zu beseelen, ihre Fruchtbarkeit zu vermehren, und die herzliche thätige Theilnahme an denselben zu erhöhen. Eine edle, christliche Freyheit, auf reinen Eifer für die Sache Gottes, und auf wahre Bruderliebe gegründet, und ein steter unverwandter Hinblick auf den Zweck gegenseitiger Belehrung sollen sich in den Conferenzen aufs engste vereinigen. Die Beförderung dieser so wesentlichen Vereinigung liegt dem bischöflichen Ordinariat vorzüglich am Herzen. Dasselbe glaubt zu dieser Absicht ein zweckmäßiges Mittel zu wählen, indem es dem ganzen Clerus eine — Sammlung von Fragen und Aufgaben über wichtige Pastoralgegenstände — in die Hände giebt, eine Sammlung, die einerseits den Conferenzen und jedem ihrer Mitglieder ein weites und reichhaltiges Feld zur Bearbeitung eröffnet, und andererseits die vorzüglichsten Gesichtspunkte, in denen die Conferenzen, ihrer Bestimmung gemäß, arbeiten sollen, einem jeden in einer kurzen Uebersicht vor die Augen stellt. Der Gebrauch dieser Sammlung wird nach Unserer Ueberzeugung zweckmäßig in Folgenden bestehen:

Erstens. Jedem Conferenz-Mitglied wird die Auswahl desjenigen Gegenstandes, den es bearbeiten will, frey gestellt.

Zweytens. Ueber diejenige Aufgabe, welche jedes einzelne Mitglied zur besondern Bearbeitung gewählt hat, macht dasselbe einen ausführlichen Aufsatz. Jedes befleißt sich, mit emsigem Studium die gewählte Materie umfassend, gründlich, und mit beständiger Rücksicht auf die heiligen Schriften, auf die Kirchengesetze, auf Kirchengeschichte und auf Pastoralerfahrungen auszuarbeiten. Die Anwesenden lesen ihren Aufsatz selbst vor; die (aus wichtigen Gründen) Abwesenden schicken ihn an den Conferenz-Direktor, damit er durch ein anderes Mitglied, allenfalls den Sekretär, vorgelesen werde. Nachdem ein solcher Aufsatz vorgelesen ist, wird jedesmal ein Mitglied nach dem andern aufgerufen, seine Gedanken über den Gegenstand mündlich oder schriftlich zu eröffnen, und Bemerkungen über den Inhalt des vorgelesenen Aufsatzes zu Protokoll zu geben.

Drittens. Wünscht ein Mirglied gewisse Fragen, die in der nachstehenden Sammlung nicht enthalten sind, zu bearbeiten, oder zur Sprache zu bringen; so steht ihm dieses zwar frey; jedoch sind alsdann die Fragen nach dem Sinne des Zirkulars vom 10ten Heumonat 1803 dem bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen. Uebrigens

Viertens: behält das bischöfliche Ordinariat sich vor, von Zeit zu Zeit Supplemente zu der gegenwärtigen Sammlung nachzutragen.

Die Herren Dekane, bischöflichen Deputaten und Conferenz-Direktoren werden beauftragt, jedem Geistlichen ihres Kapitels ein

r.	$18^{26}/_{27}$ fl.	$18^{32}/_{33}$ k.	fr.	$18^{33}/_{34}$ fl.	fr.	$18^{34}/_{35}$ fl.	fr.
-	23,240	—68	—	44,568	—	44,568	—
—	54,812	—41	35	51,635	29	52,569	48
—	— —	—	—	— —	—	— —	—
—	1,798	5893	15	1,518	40	1,473	—
—	6,093	2175	46	4,934	22	5,113	3
—	146,026	319	59	132,215	23	132,489	42
—	1,311	2822	3	1,132	45	1,216	45
—	4,990	—50	—	5,550	—	5,550	—
—	— —	— —	—	— —	—	— —	—
—	— —	— —	—	— —	—	— —	—
—	— —	— —	—	— —	—	— —	—
—	— —	— —	—	— —	—	— —	—
—	— —	— —	—	— —	—	— —	—
	238,271	50 70	38	231,554	39	242,980	18

nme 3'564,533 fl. 11 kr.

Exemplar dieser Sammlung zuzustellen, und für die Beobachtung vorstehender Artikel treue Sorge zu tragen.

Constanz, den 16. August 1804.

Bischöfl. General-Vikariat.

Ignaz Heinrich Frhr. v. Wessenberg,
General-Vikar.

Conferenz-Fragen.

A. Allgemeine.

1. Wie müssen die Kapitels-Conferenzen eingerichtet werden, wenn sie für die Pastoral den Nutzen bringen sollen, den sie bringen können?

2. Welches sind die wahren, im Evangelium und in den apostolischen Schriften gegründeten, von der Kirche und den frömmsten und gelehrtesten Männern zu allen Zeiten empfohlenen wesentlichen Grundsätze der Pastoral?

B. Vorbereitung zum geistlichen und Seelsorger-Stand.

3. Man wünschte, ein räsonirtes Verzeichniß der besten, ältern und neuern Pastoralschriften zu sehen, wovon jeder Seelsorger eine oder die andere mit Nutzen gebrauchen könnte.

4. Es ereignet sich oft, daß Jemand schon in der Wiege zum geistlichen Stand bestimmt wird, und denselben in der Folge auch antritt, unbekümmert, ob der Stand für ihn, und er für den Stand sey: woraus denn insgemein sowohl für derley Subjekte, als für den Stand große Nachtheile entstehen; da fragt sich: wie diesem Uebel abgeholfen werden könne?

5. Wenn es sich indessen doch zuträgt, daß so einer zu frühzeitigen Bestimmung nicht wohl vorgebogen werden könnte, worauf haben die Eltern und Erzieher solcher Kinder vorzüglich zu sehen, um sie zu ihrem künftigen Stand würdig vorzubereiten?

6. Da vernünftige Menschen ihrer Standeswahl eine genaue Deliberation vorausschicken sollen, so entsteht die Frage, wie eine solche Deliberation beschaffen seyn soll, und was sowohl der Direktor als der Deliberant zu beobachten haben, damit dieser von einer gottgefälligen Standeswahl so viel möglich versichert seyn könne?

7. Wenn der Deliberant einige Neigung zum geistlichen Stand zeigt, welche Mittelstraße hat man zu gehen, damit man ihm diesen Stand weder zu beschwerlich noch zu leicht vorstelle! — man wünschte zu diesem Behuf

a) eine detaillirte Beschreibung der Vortheile und Beschwerden zu erhalten, welche der geistliche Staud in sich faßt, und

b) eine Belehrung über die ächten und unächten Kennzeichen des göttlichen Berufs zum geistlichen Stande; — eine Entwicklung der Trugschlüsse, vor denen man sich vorzüglich zu hüten hat, um sich

hierinfalls nicht selbst irre zu führen, oder von andern irre geführt zu werden?

8. Wenn sich der Deliberant zum Studium der Theologie entschlossen hat, was hat er von diesem Augenblick an zu thun und zu lassen, um würdig in das Heiligthum dieses Studiums einzugehen, und darin auszuharren? —

9. Man wünschte, ein, für einen jeden braven jungen Mann, erreichbares Ideal eines rechtschaffenen Studiosus Theologiä dargestellt zu sehen, welches ihm zum Muster dienen dürfte, um sich in allen seinen Verhältnissen so zu betragen, daß man einst einen würdigen Seelsorger an ihm erwarten könne. —

10. Wie hat man sich zum Priesterhause vorzubereiten, um erwarten zu können, daß man in demselben den Zweck der Ausbildung zu seinem Beruf erreichen werde?

11. Welche Subjekte aus der studierenden Klasse sollte man zum geistlichen Stand zulassen, und welche nicht?

12. Wie hat sich ein Cleriker im Priesterhause zu verhalten, um sich zum Beruf des Priesters und Seelsorgers würdig vorzubereiten?

13. Woher kömmt es, daß die Alumnen eines Priesterhauses insgemein das Ende ihres dortigen Aufenthalts so sehnlich wünschen? Wodurch können ihnen die dasigen Beschäftigungen so beliebt gemacht werden, daß sie nur der Befehl ihrer Obern, nicht aber ihr eigener Wunsch aus dem Priesterhause entfernen könnte?

14. Was haben a) der Tonsurist, b) der Minorist, c) der Subdiakon, d) der Diakon, nach dem Geiste der Kirche, zu thun, und wie können sie sich auf die würdigste Art zu einer höhern Weyhe vorbereiten? —

15. Darf man den Priesterstand wählen, um in demselben für sich allein zu leben? oder geht man nicht, indem man die heiligen Weyhungen empfängt, stillschweigend die Bedingniß ein, daß man nunmehr für andere leben wolle? Was folgt hieraus? —

16. Gesetzt, Jemand hätte den geistlichen Stand angetreten, und fühlte erst jetzt, daß er dazu, z. B. wegen der Enthaltsamkeit, dem Krankenbesuch u. dgl. nicht so aufgelegt wäre, wie es seyn sollte, was hat ein solcher für Mittel zu ergreifen, um den Fehler zu seiner und Anderer Seligkeit zu verbessern?

C. Wesentliche Eigenschaften des würdigen Geistlichen, und Bildung seines Charakters in Geist und Wandel.

17. Welches ist der wahre Geist des christkatholischen Priesterthums? wie kann man ihn erwerben, erhalten, erneuern?

18. Woher kam es, daß man in der ersten Kirche so viele, und woher kömmt es, daß man bey unsern Zeiten verhältnißmäßig so wenige, im wahren Sinne des Wortes, würdige Geistliche zählt?

19. Auf welche Art kann und soll ein Geistlicher zuerst sein eigenes Herz nach dem Geiste Jesu und seiner Apostel bilden, um sodann den Geist des Evangeliums auch über seine Pflegempfohlenen verbreiten zu können?

20. Worin besteht die wahre Würde eines Geistlichen? was hat er zu thun, damit er seinen Stand ehre, und nicht der Stand allein ihn ehrwürdig machen müsse?

21. Wie kann sich ein Geistlicher die Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Gottes- und Menschenliebe, als Grundlagen des priesterlichen Lebens in einem hohen Grad eigen machen?

22. Bey welchen Gelegenheiten insbesondere kann es der Geistliche zeigen, daß Glaube, Hoffnung und Liebe in ihm wohnen?

23. Warum, wie, wann, wo, und für wen soll ein Geistlicher beten? Ist das Gebet ein wesentlicher Theil seiner Amtsverrichtungen?

24. Jeder Geistliche soll täglich einige Zeit auf Betrachtung und jährlich einen oder den andern Tag auf eine heilige Rekollektion (Geistes-Revision) verwenden. Wie soll dies geschehen, damit es Nutzen stifte?

25. Man wünschte einen für Weltpriester passenden Leitfaden, sowohl zur täglichen Meditation, als zur jährlichen Gemüthsversammlung.

26. Was haben die Worte: „Der Priester ist der Stellvertreter des Volkes vor Gott" für einen Sinn, und was für Verhaltungsregeln für den Geistlichen lassen sich daraus herleiten?

27. Was ist die christliche Demuth? wie kann man diese Tugend erwerben? wann und wie soll der Priester sie ausüben?

28. Wie kann sich ein Geistlicher am sichersten von Eigendünkel, Hochmuth, Ehrgeiz und Herrschsucht bewahren? Im Fall aber, daß er blos die Würde seines Standes behauptet, wie kann er sich gegen den Vorwurf des Stolzes und des Mangels an Herablassung sicher stellen?

29. Wenn ein Geistlicher bey seinen Verrichtungen den lauten Beyfall der Menschen erhält, was hat er zu thun, um nicht stolz darüber zu werden?

30. Was ist die christliche Geduld? In welchem Grade, und wann soll der Geistliche diese Tugend ausüben? Durch welche Mittel kann er dazu gelangen?

31. Was ist christliche Sittsamkeit? Wie kann sich der Geistliche diese Tugend eigen machen?

32. Worin besteht die christliche Starkmuth? Wodurch kann der Seelsorger sich dieselbe eigen machen; wodurch gegen Kleinmuth sich verwahren?

33. Was ist die christliche Klugheit? Wie kann der Geistliche zeigen, daß er ein wahrhaft christlichkluger Mann sey?

34. Ist Verschwiegenheit für den Geistlichen, auch ausser Beichtsachen, eine nothwendige Tugend? Wie kann er sie erwerben, wenn er sie noch nicht besitzt? Wann, wie, wo kann und soll er sie ausüben?

35. Was ist christliche Mäßigkeit? wie soll sie von einem Geistlichen ausgeübt werden? Durch welche Mittel kann er sich vor den dieser Tugend entgegengesetzten Lastern bewahren?

36. Worin besteht der Geist der christlichen Abtödtung? Wie kann und soll jeder Geistliche diese Tugend ausüben?

37. Durch welche Mittel kann ein Geistlicher a) es dahin bringen, daß die Keuschheit eine wahre Herzenstugend in ihm werde? b) wie kann er bey gewissen schlüpfrigen Dingen, die er oft Amtshalber sehen und hören muß, seine Unschuld erhalten? welche Regeln hat er zu beobachten, damit er sich nie über die Grenzen der Schamhaftigkeit und Sittsamkeit verleiten lasse, wenn er bey solchen Anlässen reden, oder handeln muß? c) Welche Grundsätze hat ein Geistlicher im Umgang mit dem andern Geschlechte sowohl in, als ausser seinem Hause zu beobachten, um seine Tugend weder zu verlieren, noch verdächtig zu machen?

38. Wenn ein Geistlicher auf was immer für eine Art Aergerniß gegeben hat, wie kann er den Fehler wieder gut machen, um ferner in seinem Wirkungskreis Nutzen zu stiften? Und wenn dieses gleichwohl nicht mehr erreichbar wäre, was hat er alsdann zu thun?

39. Welche Mittel müssen angewendet werden, um die Vergehungen der Geistlichen auf die am wenigsten auffallende Art unschädlich zu machen?

40. Vom wahren Eifer eines Geistlichen a) worin besteht er, und wie muß sich dieser Eifer bey den verschiedenen Verrichtungen seines Amtes äussern? b) Wie kann sich ein Geistlicher am leichtesten vor Lauigkeit und Trägheit bewahren? c) Was hat ein Geistlicher zu thun, wenn in ihm der Eifer beym Gebet, im Predigen, bey Christenlehren, Krankenbesuchen, Administrirung der heiligen Sakramente, u. s. w. erkaltet oder gar erloschen ist?

41. Da Heucheley nirgends leichter, als in dem geistlichen Leben sich einschleicht, und gerade da auch das gröste Unheil stiftet, so wünschte man a) eine Darstellung der Grundursachen und Veranlassungen dieses Lasters, so wie der Verwahrungsregeln dagegen, b) eine genaue und lebhafte Beschreibung eines Heuchlers, nebst einer rührenden Anrede an einen solchen; damit er sich bekehre, und c) Vorschläge, wie dieses Laster in seinen Keimen erstickt, oder wenn es sich des Herzens schon bemächtiget hätte, ausgerottet werden könnte, zu erhalten?

42. Welches sind die häuslichen Tugenden, denen der Geistliche nachstreben soll, damit er auch im häuslichen Leben ein Vorbild der Gemeine seyn möge?

43. Nach dem heiligen Paulus sollen wir Kinder an Unschuld, und Männer an Verstand seyn. Welches ist der eigentliche Sinn dieser herrlichen Lehre? und was hat der Seelsorger zu thun, um ihren Sinn praktisch zu erreichen?

D. Pfründbewerbungen.

44. Welches sind die rechtmäßigen, und welches die unrechtmäßigen Mittel und Wege, zu Kirchenämtern, und vorzüglich zu Pfarreyen zu gelangen?

45. In der ersten Kirche mußte man die frömmsten Männer bitten, und gleichsam zwingen, Kirchenämter anzunehmen. Jetzt laufen und bitten und zwingen durch allerley Mittel, oft die Unwürdig-

sten, um Kirchenämter zu erhalten. Woher kömmt dieses? und was giebt es für Mittel, diesem Unfug einzuhalten, und bey Besetzung der Kirchenämter den Geist der alten Kirche wieder zurückzurufen?

46. Welche Beweggründe sollen der Bewerbung um eine Seelsorgerpfründe zur Triebfeder dienen?

E. Das Verhältniß des Geistlichen zu zeitlichen Gütern.

47. Was ist die christliche Freygebigkeit? Wie, wann, und gegen wen soll ein Geistlicher diese Tugend ausüben?

48. Welches sind die Pflichten eines Geistlichen in Hinsicht auf Allmosen? Wem, wie, und wie viel soll er geben?

49. In wie weit ist es dem Geistlichen erlaubt, die Kircheneinkünfte für sich auf Speise, Trank, Kleider, Meubels, Ergötzung, u. dgl. zu verwenden?

50. In Ansehung des Werthes, welchen der Geistliche zeitlichen Gütern beylegen darf, wird gefragt: a) Wie kann sich ein Geistlicher am sichersten vor Habsucht und Kargheit bewahren? b) Vor welchen Gefahren soll sich ein Geistlicher bey einer reichen Pfründe hüthen, und womit soll sich ein anderer bey einer armen Pfründe trösten und freuen?

51. Wenn es einem Geistlichen einfällt, immer reichere Pfründen zu ambitioniren, was hat er zu bedenken und zu thun, um diese Versuchung zu überwinden?

52. In wie ferne darf ein Geistlicher nach dem Evangelium und den Kirchensatzungen seine Anverwandten aus den Kirchengütern unterstützen, und in wie ferne nicht?

53. Wovon lebten die Apostel und die heiligsten Bischöfe und Priester der ersten Jahrhunderte? und was ließen sich hieraus für Lehren für die jetzige Geistlichkeit abstrahiren?

54. Was lehren die Concilien und heiligen Väter von den Besoldungen derjenigen Geistlichen, die sich aus ihrem eigenen Vermögen erhalten könnten; und wie könnten diese Lehren wieder in Ausübung gebracht werden?

55. Was für Mißbräuche hat der Geiz, Wucher und Eigennutz aus den Bibelstellen; dignus est operarius mercede sua: qui altari servit, de altari et vivat, u. dgl. herausgefolgert, und in die Kirchen eingeführt? Wie könnten diese Mißbräuche wieder ausgerottet werden?

56. Was sagen die Satzungen der Kirche von den Meßstipendien, Opfern, Stohlgebühren, und andern dergleichen Accidentien der Geistlichen?

57. Welche Pflichten hat ein Geistlicher nach den Kirchengesetzen in Hinsicht gestifteter Messen, und sonst übernommener Meßapplicationen?

58. Welche Hospitalitätsregeln hat ein Geistlicher zu beobachten? und wie kann er sich dabey vor Geiz und vor Verschwendung bewahren?

59. Darf ein Geistlicher Geschenke annehmen? In wie ferne,

von wem, unter welchen Voraussetzungen? Soll er auch Geschenke geben? unter welchen Vorsichtsregeln?

60. Wie hat sich ein Geistlicher zu betragen, wenn man ihm seine Einkünfte anstreitet, schmälert, entzieht?

61. Darf ein Geistlicher über seine Pfründeinkünfte testiren? Was sagen hievon die ältern und neuern Kirchensatzungen? Wie muß er sein Testament einrichten, damit er nicht nur vor den Menschen, sondern auch vor dem Gericht Gottes bestehe?

F. Aeusseres Betragen des Geistlichen, Umgang, Gesellschaft, Ergötzungen, Einsamkeit.

62. Welche Behutsamkeit hat ein Geistlicher im Umgange mit Weltmenschen zu beobachten, damit er nicht selbst geärgert werde, und auch andere nicht ärgere, sondern erbaue?

63. Welcher Menschen Gesellschaft soll der Geistliche sorgfältig meiden, und welche suchen? Auf welche Eigenschaften und Umstände hat er hierin Rücksicht zu nehmen?

64. Worin besteht der Wohlstand, den ein Geistlicher gegen Weltmenschen zu beobachten hat? welches sind seine Grenzen, und was muß er dabey nothwendig beobachten, um dem heiligen Charakter des Priesters, und seinen Amtsverrichtungen nicht nachtheilig zu werden?

65. Welche Mittel hat ein Geistlicher zu gebrauchen, um sich in seinen Amtsverrichtungen nicht durch menschliches Ansehen irre machen zu lassen?

66. Wie läßt sich die unerschütterliche Amtstreue mit der Hochachtung vereinigen, oder erhalten, die der Geistliche den Angesehenen dieser Welt zu leisten hat, gesetzt, daß sie pflichtwidrige Dinge von ihm verlangen, oder er ihnen harte Wahrheiten beybringen muß?

67. Man hört die Klage so oft aus dem Munde der Geistlichen, daß sie bey den Weltmenschen so tief herabgesetzt seyen. Ist die Klage gegründet? und wenn sie es hie und da ist, ist ihr Amt, oder ihre Person Schuld daran? Welche Mittel sind zweckmäßig, wodurch der Geistliche das Ansehen seines Standes befördern kann, und soll?

68. Was sagen die Kirchensatzungen, und andere ehrwürdige Documente von den Schmausereyen, von den Hochzeit-, Leichen-, Bruderschafts- und Jahrtags-Gastmahlen, vom Wirthshausbesuche, vom Spielen und Jagen der Geistlichen?

69. Da alle Menschen der Ergötzung bedürfen; so fragt es sich: Welche Ergötzungen sind dem Geistlichen erlaubt, räthlich und anständig?

70. In wie ferne ist die Einsamkeit für den Geistlichen in Beziehung auf seinen Beruf vortheilhaft?

71. Wie hat sich ein Geistlicher auf Reisen zu verhalten? Worin besteht der Geist der Kirchensatzungen in dieser Hinsicht? Könnte es nicht geschehen, und wie? daß die Weltgeistlichen meistens in den Häusern ihrer Amtsbrüder einkehrten?

72. Jedermann gesteht es ein, daß der Müssiggang ein sehr schädliches Laster sey. Durch welches Mittel kann sich nun ein Geistlicher vor diesem Laster bewahren?

73. Worin besteht der Geist der Kirchensatzungen in Ansehung der Kleidung und des äussern Anstands der Geistlichen?

74. Welchen Geist der Subordination unter der christlichen Geistlichkeit hat das N. T. eingeführt, und was sagen hievon die Concilien, die heiligen Väter und die kanonischen und bürgerlichen Rechte?

75. Wie muß der Gehorsam der Geistlichen gegen ihre geistlichen und weltlichen Obern beschaffen seyn?

76. Welche Verhaltungsregeln hat ein Geistlicher bey Kriegszeiten zu beobachten? Wie soll er sich gegen Freund und Feind, gegen kranke Soldaten, bey Plünderungen, bey einer in der Nähe gelieferten Schlacht, bey der Flucht des Feindes oder Freundes, bey Einquartirungen, Lieferungen, Excessen u. s. w. verhalten? Wie kann er insbesondere hier den Verfügungen und dem Sittenverderbnisse vorbeugen?

77. Man klagt so viel über die Frechheit der Zeiten, den Verfall der Sitten, die Nachlässigkeit in Beobachtung der Kirchendisziplin, die Abnahme des Glaubens und der Gottesfurcht. Hat hieran die Geistlichkeit gar keine Schuld? Welche? Warum? Wie ließe sich dieses verbessern?

78. Olim sacerdos populo erat formidabilis: nunc contra, populus terrori est sacerdoti, sagt der Heil. Isidor. Gilt das nicht auch von unsern Zeiten? Warum? Was entsteht daraus? Wie ließe sich die Primarordnung wieder erzielen?

G. Berufmäßige Studien des Geistlichen.

79. In der Voraussetzung, daß jeder Geistliche die nöthigen Wissenschaften mit in das Amt bringe, fragt es sich, wie er es anzugehen habe, um sich vor der Vergessenheit seiner Kenntnisse zu bewahren, immer weitere Einsichten zu verschaffen, und mit dem Geiste der Zeit wenigstens so fortschreiten, daß er auch im höhern Alter kein Fremdling in dem wichtigen Resultat derjenigen Arbeiten sey, welche der Eifer und der Forschungsgeist Anderer im Fache geistlicher Wissenschaften stufenweis ans Licht gefördert hat.

80. Gewinnt der Geistliche für sich und die Seelsorge, wenn er öfters geprüft wird? Wie oft, wie, von wem, und über welche Gegenstände sollen diese Prüfungen gehalten werden, um für die praktische Seelsorge wahren Nutzen erwarten zu lassen?

81. Durch welche Einrichtung können auch der ärmern Klasse von Geistlichen immer die bessern, ältern und neuern moralischen und religiösen Schriften zum Gebrauch eingehändiget werden, ohne daß sie dieselben alle selbst kaufen müssen?

82. Wenn ein Geistlicher aus allen Umständen merkt, daß er für den Platz, auf dem er steht, die nothwendigen Wissenschaften nicht besitzt, was wären ihm für Mittel anzurathen, um die mangelnden Kenntnisse zu erwerben, und wie können und sollen seine geistlichen Mitbrüder mitwirken?

83. Welches sind die vorzüglichsten Bücher, die ein in der Seelsorge stehender Geistlicher haben soll? Man erwartet hierüber einen mit Gründen belegten Vorschlag.

84. Man wünschte kernhafte und lehrreiche Auszüge aus größern neuern Werken, welche Pastoral-Gegenstände behandeln, zu erhalten, damit das Pastoral-Archiv den ärmern Geistlichen den Mangel jener Werke ersetzen möchte.

85. Welche Gegenstände des Kirchenrechtes sind einem Geistlichen dieses Bisthums in der Ausübung vorzüglich zu wissen nothwendig?

Man wünschte hierüber ein praktisches Compendium zu erhalten, das in den verschiedenen in diesem Bisthum befindlichen Staaten durchgehends anwendbar wäre.

86. In wie ferne ist dem Geistlichen die Kenntniß der bürgerlichen Gesetzgebung des Landes nothwendig, oder doch nützlich? und zu welchen Absichten kann und soll er diese Kenntniß in seinem Berufskreise mit Nutzen anwenden? Vor welchem Gebrauche juristischer Kenntnisse hat er sich hingegen zu hüten?

87. In wie ferne bedarf ein Geistlicher wirthschaftlicher Kenntnisse? und wie kann er sich dieselben am leichtesten verschaffen?

88. Sollen die Geistlichen, und vorzüglich die Pfarrherren auf dem Lande, nicht einige medizinische Kenntnisse besitzen? Welche? Wie können sie dieselben erlangen? In welchen Fällen und mit welcher Vorsicht dürfen sie dieselben anwenden?

II. Verhalten des Geistlichen in verschiedenen Verhältnissen, Lagen und Umständen nach dem Geiste seines Berufs.

89. Welches sind die wichtigsten Versuchungen, denen ein Seelsorger ausgesetzt ist, und welches sind die wirksamsten Mittel, diesen Versuchungen zu widerstehen, und wohl gar Nutzen daraus zu ziehen?

90. Welches sind die vorzüglichsten Mittel, sich die Gefährlichkeiten, Mühseligkeiten und Bekümmernisse der seelsorglichen Amtsverrichtungen zu lindern?

91. Gerade die rechtschaffensten Seelsorger werden oftmals mißkannt, und müssen oft den meisten Undank von den Menschen erfahren. Wie haben sie sich in solchen Fällen zu benehmen, um weder kleinmüthig, noch verdrossen, noch mürrisch zu werden?

92. Die Seelsorger ziehen sich öfters den Haß derjenigen zu, welche sie von ihren verkehrten Wegen abwendig machen wollen. Wie haben sie sich in solchen Fällen nach dem Geiste des Evangeliums und der Kirche zu benehmen?

93. Womit kann und soll sich ein Seelsorger trösten und aufmuntern, wenn er bey all seinem Eifer und seinen Bemühungen nur einen geringen, oder gar keinen Nutzen verspürt, um immer wieder mit neuem Eifer und Liebe an dem sittlich-religiösen Wohl seiner Pflegempfohlenen zu arbeiten?

94. Das Evangelium und die Kirchensatzungen sagen, daß sich

ein Geistlicher nicht in Weltgeschäfte einlassen soll. Wie ist das zu verstehen, und was haben sich hiebey die Geistlichen vorzüglich zu merken?

95. Wie hat sich ein Seelsorger bey seinen eigenen Krankheiten zu verhalten, damit sie ihm wahrhaft verdienstlich, und sein Betragen seinen Pfarrangehörigen erbaulich werden möge?

96. Man hat die traurige Beobachtung schon oft gemacht, daß Verstockung das Ende eines bösen Lebenswandels des Priesters sey. Woher kömmt dieses, und welche Vorbauungsmittel soll ein Geistlicher gegen dieses schreckliche Uebel anwenden?

97. Welches sind die Verhaltungsregeln eines vazirenden Priesters, damit er der Kirche zur Ehre, und den Gläubigen zum bestmöglichen Nutzen gereiche?

98. Welches sind die Verhaltungsregeln, Pflichten und Rechte eines Hilfspriesters, und wie hat sich der Pfarrer gegen ihn zu verhalten?

99. Welches sind die Pflichten und schicklichsten Verhaltungsregeln eines bey einem bürgerlichen oder militärischen Spital angestellten Geistlichen?

100. Was hat ein Geistlicher zu thun, der die Seelsorge über Züchtlinge hat, damit ihnen ihre Züchtigung zur wahren moralischen Besserung gereiche?

101. Welches sind die Grundsätze, nach denen ein Geistlicher, dem die Seelsorge über ein Nonnenkloster anvertraut ist, in seinem ganzen Betragen handeln soll?

102. Man wünschte eine genaue Darstellung der Pflichten und Eigenschaften eines würdigen Karecheten an einer Schule, und eines geistlichen Professors an einem Gymnasium nach dem Bedürfniß jetziger Zeiten.

103. Was sollen Geistliche, denen etwa ihr Stiftungsbrief nichts anders, als Messe lesen, oder Chorsingen anweist, nach dem Geist ihres Berufs und der Kirchengesetze noch weiter thun, um würdige Geistliche zu seyn?

104. Welches sind die Berufspflichten eines bey keinem Amte angestellten, von seinem eigenen Vermögen lebenden Priesters? Was ist er schon vermöge der heiligen Weyhungen seinen Mitmenschen schuldig?

105. Was hat der Seelsorger beym Antritt seines Amtes zu beobachten, um seiner künftigen nützlichen Wirksamkeit Bahn zu machen?

106. Welches sind die Pflichten eines Pfarrers a) gegen die katholische Kirche überhaupt, und b) gegen die ihm anvertraute Kirche insbesondere; c) gegen den Pabst, Erzbischof, Bischof; d) gegen den Landesfürsten und seine Repräsentanten; e) gegen den Patron und die Ortsbeamten; f) gegen seine Pfarrangehörigen; g) gegen den Schullehrer und Meßner; und was darf er mit Recht von ihnen erwarten?

107. Worin bestehen die charakteristischen Kennzeichen einer Pfarre

oder unabhängigen Seelsorge, und einer Curatie? Welche Arten von Dependenz giebt es hierin unter den Seelsorgern? Welches sind die Verhältnisse und Gränzen dieser Dependenz?

108. Welches Vertrauen soll sich der Pfarrer von Seite seiner Pflegempfohlenen wünschen, und welches soll er als unwürdig seines Bestrebens betrachten? Welche Mittel soll und darf er anwenden, um das ächte Vertrauen zu gewinnen und zu erhalten?

I. Sittlich-religiöse Verbesserung der Pflegempfohlenen, besonders durch Unterricht.

109. Wie verhält sich ein kluger Seelsorger, wenn in seiner Gemeine einige sind, welche religionswidrige Grundsätze lehren und ausbreiten, und dabey, wo und wie sie können, dem Ansehen des Pfarrers durch Wort und That Abbruch thun?

110. Wie hat sich der Pfarrer in Ansehung öffentlicher Gotteslängner und Religionsspötter zu benehmen?

111. Welchen Gebrauch kann und darf ein Pfarrer von Privatanzeigen über unsittliche Handlungen eines Pfarrangehörigen machen; und darf er selbst zu solchen Anzeigen auffordern?

112. Welche Mittel hat der Pfarrer in Ansehung öffentlicher und verstockter Sünder anzuwenden, um sie auf bessere Wege zu bringen, und um den Nachtheil des Aergernisses, welches sie geben, so viel möglich, zu verhüten? In wie ferne lassen sich hierin die Bußen der alten Kirche anwenden?

113. Wie hat sich der Seelsorger zu verhalten in Ansehung des Aergernisses und Verderbnisses, welches durch unsittliche, oder sonst scandalöse Bilder veranlaßt wird, a) überhaupt; b) wenn er solche Bilder bey einem Pfarrgenossen antrifft; c) wenn ein Krämer solche im Ort feil bietet?

114. Welche Mittel kann und soll der Pfarrer anwenden, um ein einzelnes in seiner Gemeine herrschendes Laster, z. B. der Trunkenheit, der Spielsucht, der Ueppigkeit in Kleidern, u. s. w. allmählig auszutilgen?

115. Wie kann der Pfarrer dazu mitwirken, die öffentlichen Lustbarkeiten des Volkes für dessen Moralität weniger gefährlich und nachtheilig zu machen?

116. Wodurch kann der Pfarrer dem in jeder Hinsicht so verderblichen Hang mancher Christen zum frequenten Wirthshausbesuch entgegenwirken?

117. Welche Vorsorge liegt dem Pfarrer ob, wo das Baden in Flüssen u. dgl. üblich ist, um dem sittlichen Verderbnisse vorzubeugen, welches dadurch veranlaßt werden kann?

118. Welche Beweggründe zur Tugend und Sittlichkeit kann der Pfarrer mit Rücksicht auf die Kultur des Volkes anwenden, ohne der Reinheit der christlichen Sittenlehre etwas zu vergeben?

119. Welches sind die schicklichsten Waffen, womit der Pfarrer den Eigensinn ganzer Gemeinen, und einzelner Menschen bestreiten kann und darf?

120. Wie kann der Seelsorger die verschiedenen Gemüthsneigungen, Vorurtheile, Fähigkeiten und Schwachheiten seiner Heerde zur Beobachtung der nämlichen Gesetze des Evangeliums und der Kirche vereinigen?

121. Welches Benehmen gegen einen fehlenden Pfarrangehörigen empfehlen dem Pfarrer das Evangelium und der Geist der Kirchengesetze, und auf welche Art kann er den Fehlenden verbessern?

122. Was räth und empfiehlt dem Pfarrer die Klugheit und der Geist der Religion in Ansehung gefallener Personen, um sie vor größerm sittlichem Verderben zu bewahren, und auf den Pfad der Moralität, Ehrbarkeit und öffentlichen Achtung zurückzuleiten, ohne daß durch zu schonende Behandlung die Verführung und das Laster Aufmunterung erhalten?

123. Ist die Glückseligkeit, oder die innere Güte einer Handlung, oder der Wille Gottes, oder was die Schule sensio moralis nennt, oder was ist endlich sonst der oberste Grundsatz der Moralität?

124. Giebt es eine Rangordnung der Pflichten? Welche? Welche Vorsichtsregeln müssen bey der Collision der Pflichten beobachtet werden?

125. Wie unterscheidet sich wahre, vernünftige Selbstliebe von der Selbstsucht? Wo hört jene auf, und wo fängt diese an?

126. Was ist Selbstverläugnung? Auf welchem Wege wird sie erworben? Ist sie zur Erlangung der Tugend nothwendig?

127. Welche Vorstellungsarten hat der Seelsorger in seinem Unterrichte zu vermeiden, und welche hat er darin anzuwenden, damit das christliche Volk die Mittel zur Tugend nicht mit der Tugend selbst verwechsle?

128. Welche Beweggründe und Triebfedern kann und soll der Seelsorger in Bewegung setzen, um wahre Nächstenliebe in seiner Gemeine zu erwecken, und die häßlichen Neigungen zur Feindseligkeit, zur Schadenfreude, zur Partheysucht, zur Unduldsamkeit und zur Verläumdungssucht entfernt zu halten, oder zu entkräften?

129. Welche Vorstellungsart und Beweggründe empfehlen sich als die wirksamsten, mittelst deren die Seelsorger Vertrauen, Liebe und Folgsamkeit gegen den Regenten, seine Gesetze und Anordnungen dem Volke überhaupt, und insbesondere der Jugend schon bey dem ersten Unterricht einflößen kann und soll?

130. Durch welche Vorstellungsart und Beweggründe kann der Seelsorger Ehrfurcht, Liebe und Folgsamkeit gegen die Kirche einflößen?

131. Welches sind die wesentlichsten Grundsätze, auf welche die Lehre von der Restitution nach dem Geiste der reinen christlichen Moral von dem Seelsorger gegründet werden muß?

132. Welche Grundsätze und Beweggründe sind nach der christlichen Moral den Vorurtheilen des Volkes, und vorzüglich der Dienstboten, von der Zulässigkeit der Selbstentschädigung, entgegen zu setzen?

133. Durch welche Mittel können die Seelsorger auf die Moralität, Treue und Rechtschaffenheit der zahlreichen Klasse der Dienstboten ganz besonders einwirken?

134. Man wünschte Entwürfe solcher Anstalten für die Bildung guter Dienstboten zu erhalten, die in allen größern Städten, mehr oder weniger, unter vorzüglicher Mitwirkung der Seelsorger, ausgeführt werden könnten?

135. In einigen Gegenden dieses Bisthums werden die zu beeidigenden Partheyen an den Seelsorger gewiesen, damit er ihnen einen vollständigen Unterricht über Eid und Meineid ertheile; wie soll dieser Unterricht beschaffen seyn?

136. Was ist Fanatism? Worin besteht das Schädliche desselben? Wie unterscheidet er sich von Gottesfurcht und Religiosität?

137. Woher kömmt die große Vorliebe des Volks für die abgestellten Feyertage, für die Bittgänge und Wallfahrten? Und wie ließe sich diese blinde und ungeordnete Vorliebe mäßigen, und auf wichtigere Zwecke leiten?

138. Wie ist der gemeine Mann über den Zweck des Glockenläutens beym Gewitter zu belehren, und ihm begreiflich zu machen, daß das Wetterläuten auf der einen Seite schädlich sey; auf der andern aber die Wirkung keineswegs hervorbringe, die er davon erwartet?

139. Welches ist die Absicht der Kirche bey der Anordnung der jährlichen Feyerung der pfärrlichen Kirchweyhe? Und welche Materien empfehlen sich vorzüglich für den Unterricht bey diesem Anlaß?

140. Welches sind die kräftigsten Trostgründe für Eltern, deren Kind ohne die heilige Taufe gestorben ist?

141. Woher kömmt es, wenn die Moralität der Menschen mit ihrer Geisteskultur nicht gleichen Schritt hält, sondern vielmehr, wie leider nur gar zu oft der Fall ist, mit ihr im umgekehrten Verhältnisse steht?

142. Da so viele Eltern für das sittliche Betragen ihrer Kinder so gar nicht bekümmert sind, wie könnte in diesem Punkt ihr Eifer angefacht werden?

143. Man bemerkt oft schon bey kleinen Kindern einen starken Hang zum Stehlen, Lügen, Fluchen und Verwünschen; wie könnte man diesen Uebeln vorbeugen, damit sie nicht mit den Kindern aufwachsen?

144. Wie sind kleinere und größere Kinder zu behandeln, welche ihre gewissenlose Eltern bösen Gelegenheiten preis geben, oder auf irgend eine andere Art selbst verführen, damit sie mehr der Stimme der Vernunft und Religion, als ihren Eltern Gehör geben?

145. Welche Aufsicht hat der Seelsorger über fremde Handwerksburschе, die in seiner Gemeine arbeiten, berufmäßig zu führen?

146. Welches sind die vornehmsten sittlich-religiösen Pflichten eines christlich-katholischen Bürgers gegen die Kirche, den Staat, seine Familie und seine Mitbürger, und wie kann sie ihm der Seelsorger so an das Herz legen, daß er sich bey ihrer Erfüllung wahrhaft glücklich fühle?

147. Welches sind die besten Erbauungsbücher, die ein Seelsorger bei Kranken und Sterbenden gebrauchen kann, und warum sind gerade diese die brauchbarsten, die der Verfasser nennen wird?

148. Wie sind die Kranken und Sterbenden in Rücksicht auf die Verschiedenheit des Alters, des Vermögens und Glückstandes, des Ehe- oder ledigen Standes zweckmäßig zu behandeln?

149. Wie kann und soll der Seelsorger zum geistlichen und leiblichen Wohl der Kranken seiner Gemeine überhaupt, und den Blödsinnigen- und Wahnsinnigen insbesondere recht viel beytragen?

150. Welches sind die Pflichten und Vorsichtsregeln, die der Seelsorger bey den verschiedenen Gattungen der Sterbenden zu beobachten hat?

151. Was ist von Leichenreden zu halten? Wie müssen sie eingerichtet seyn, wenn sie wahrhaft erbaulich seyn sollen?

152. Wie könnten die Leichenbegängnisse gehalten werden, damit die Anwesenden mit den reinsten Gefühlen von Tod, Unsterblichkeit und Auferstehung vom Grabe zurückkehren möchten?

K. Berufmäßiges Verhalten in Hinsicht zeitlicher Angelegenheiten der Pfarrgenossen.

153. Wie hat sich der Pfarrer zu benehmen, wenn seine Gemeine wegen zeitlichen Interessen in Partheyen getheilt ist? Wie bey obwaltender Unzufriedenheit mit ihrer Herrschaft, oder den Beamten?

154. In wie ferne darf der Seelsorger, ohne sein geistliches Amt zu kompromittiren, sich auch des zeitlichen Wohls seiner Pflegempfohlenen annehmen, z. B. durch Beförderung der Baumzucht, der Pokeneinimpfung, der Vorsorge bey Viehseuchen u. s. w.?

155. Wie kann der Pfarrer am zweckmäßigsten mit der mitwirkenden Sorge für die zeitlichen Bedürfnisse der Armen seiner Pfarrgemeine die Sorgfalt für ihre Moralität verbinden?

156. In welchen Fällen, und in wie weit ist es für den Pfarrer geziemend, das Geschäft eines Rathgebers, oder Vermittlers in Streitsachen zwischen seinen Pfarrgenossen zu übernehmen?

157. Unter welchem Gesichtspunkte hat ein Seelsorger die zeitlichen Uebel, Krankheiten, Hungersnoth, Hagel, Feuersbrünste, Viehseuchen u. s. w. nach der Lehre des N. T. seinem Volke darzustellen?

158. Wie hat sich ein Seelsorger in Hinsicht auf die in seiner Gemeine etwa herrschenden Meinungen vom Schatzgraben, von Wahrsagereyen, Händedeutungen, Kartenschlagen, Diebangebungen, Zaubereyen, Hexereyen, Geisterbeschwörungen und Erscheinungen zu verhalten?

Man wünschte a) wahre documentirte Geschichten zu erhalten, welche beweisen, wie sehr die Leichtgläubigkeit durch derley Sachen schon geprellt worden sey, und b) eine Darstellung der Ursachen, in welchen sich der Volksaberglaube in solchen Sachen gründet, und von denen er Nahrung schöpft, so wie der Mittel zur allmähligen Ausrottung desselben?

L. Gottesdienstliche Verrichtungen und öffentliche Andachtsübungen.

159. Welche Hindernisse stehen dem fleißigen Besuch des eigenen pfärrlichen Gottesdienstes, und besonders des christlichen Unterrichts von Seiten der Pfarrgenossen hauptsächlich entgegen, und welche Ursachen begünstigen und veranlassen das Auslaufen derselben in fremde Kirchen?

160. Wie ließen sich jene Hindernisse am wirksamsten wegräumen, und die Anlässe des Auslaufens heben oder vermindern?

161. Welche Mittel sind vorzüglich empfehlungswürdig, um bey den Prozessionen Ordnung und Erbauung zu erhalten?

162. Wo das Opfergehen noch gewöhnlich ist, fragt es sich, wie es einzurichten sey, damit die Ordnung des Gottesdienstes und die Andacht nicht gestört werde?

163. Wie soll und kann der Seelsorger dazu beytragen, um das Volk für die wohlthätige Absicht der bischöflichen und landesherrlichen Verordnungen in Hinsicht der abgestellten Feyertage zu gewinnen, und dasselbe zu freywilligen Arbeiten an diesen Tagen zu vermögen?

164. Was ist von dem Schießen, türkischer, oder anderer Musik, Paradierung, Reitereyen u. dgl., die man öfters bey öffentlichen Gottesdiensten hört und sieht, zu halten? Welches ist der Ursprung dieser Gebräuche? Wie betrachten die Kirchengesetze dieselben? Wie ist das Volk darüber zu belehren?

165. Wie hat sich der Seelsorger zu benehmen, wenn entweder von seiner Gemeine, oder von einzelnen Pfarrangehörigen das Ansuchen an ihn gestellt wird, an einem Sonn- oder gebotenen Feyertage über das Verbot knechtlicher Arbeit zu dispensiren?

166. Auf welche Art könnte die Sonn- und Feyertagsruhe für das Volk recht nützlich angewendet werden?

167. Wie sollte die gemeinsame Andachtsübung der Gläubigen, sowohl während der heiligen Messe, als der Vesper eingerichtet seyn?

168. Wie lassen sich die Betstunden am erbaulichsten einrichten, um dabey der Einförmigkeit und Gedankenlosigkeit zu steuern?

169. Welches sind die wesentlichen Erfordernisse eines guten, nützlichen und die wahre Andacht befördernden Gebetbuchs für das Volk?

170. Wie müßte ein Buch eingerichtet seyn, und was müßte es enthalten, wenn es die ganze Volksliturgie in sich schliessen sollte?

171. Man hat schon oft den Wunsch geäussert, daß das Brevier, Missale, Benedictional, Ritual u. s. w. verbessert werden möchte. Es fragt sich also: Was soll in diesen Büchern verbessert werden, wie kann dieses auf die zweckmäßigste und leichteste Art geschehen?

172. Wie sollten christkatholische Kirchen von Innen aussehen, damit sie der Würde des Gottesdienstes entsprächen, und nichts in sich hätten, das einem vernünftigen Katholiken anstößig seyn könnte?

173. Was sagen und entscheiden die Kirchensatzungen von wunderthätigen Bildern und Votivtafeln?

174. Was ist nach den Kirchensatzungen von Neben-, Feld-

Wallfahrtskapellen zu halten? Welche Vorsichtsmaßregeln sind zu empfehlen, um zu verhindern, daß sie dem pfärrlichen Gottesdienste, der wahren Andacht und Moralität nicht Nachtheil bringen?

175. Welches war die ursprüngliche Bestimmung der Klosterkirchen? Sind dieselben bey dieser Bestimmung geblieben? Welchen Ursachen ist der frequente Besuch derselben mit Umgehung der Pfarrkirchen zuzuschreiben?

176. Durch welche, in dem Geist der Kirchensatzungen liegende Mittel könnten die Pfarrkirchen wieder zu ihrem ursprünglichen Ansehen gebracht werden?

177. Wie verfährt der kluge und rechtschaffene Seelsorger, wenn er ausser der Kirche, was immer für einen Gegenstand, benedicíren soll? Welche Belehrungen und Ermahnungen läßt er der Benedíktion vorangehen, und mit welchen beschließt er sie? Nimmt er auch Geld oder Geldeswerth dafür an?

178. Welches sind überhaupt die wahren Grundsätze, nach welchen man sich bey den Benedíktionen benehmen soll?

179. Wie sind die Leute zu behandeln, die sich für besessen, oder sich, oder ihr Vieh für behext ausgeben?

180. Man wünschte andächtige und erbauliche Muster von Benedíktionen zu sehen, die bey der Prozession am Fronleichnamsfeste und bey den Bittgängen um die Fluren gebraucht werden könnten?

M. Von den heiligen Sakramenten.

181. Wie kann auf die leichteste Art verhindert werden, daß bey der heiligen Taufe dem Kinde weder die Kälte der Zeit, noch des Taufwassers nachtheilig werde?

182. Auf welche Art ließe sich die Ausspendung der heiligen Taufe erbaulicher und lehrreicher einrichten?

183. Worin besteht die schönste und rührendste Weise, die Kinder zum heiligen Sakrament der Firmung vorzubereiten?

184. Was hat der Pfarrer, nachdem die Kinder gefirmt worden sind, mit ihnen, und sonst weiter noch zu beobachten?

185. Bey welchen Anlässen und auf welche Art kann der Seelsorger seinen Pflegempfohlenen das Andenken der Taufe und Firmung wichtig machen?

186. Auf welche Art ließe sich a) die erste Communion der Kinder ihnen selbst, und b) überhaupt den anwesenden Gläubigen recht erbaulich machen?

187. Sollte bei Ausspendung der heiligen Communion nicht eine zweckmäßige Ermahnung über die Absicht und Bestimmung dieses heiligen Sakraments vorangehen? Man wünschte mehrere Skizzen solcher Anreden zu erhalten.

188. Welches sind die gründlichsten Beweise für die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der Beichtanstalt?

189. Wie müßte die Beichtanstalt eingerichtet seyn, um von ihr den wahren Nutzen, d. i., die Bekehrung der Sünder erwarten zu können?

190. Welches ist die wahre und fruchtbare Vorbereitung zur Beicht, sowohl von Seite des Beichtenden, als des Beichthörenden?

191. Was sollen Kinder wissen, die zur ersten Beicht gehen? Was hat der Seelsorger vor, in und nach der Beicht mit ihnen vorzunehmen, um ihnen und den übrigen Christen diese heilige Handlung recht wichtig und erbaulich zu machen?

192. Welche Wege kann und darf ein Seelsorger einschlagen, damit seine Pfarrangehörigen eher ihm, als einem andern Priester beichten?

193. Welche Vortheile hat es für die Pfarrangehörigen, wenn sie ihrem eigenen Seelsorger beichten, und wie ließe sich ihnen dieses recht begreiflich machen?

194. Sollten nicht in jeder Pfarre, auch ausser der österlichen Zeit, gewisse allgemeine Beicht- und Bußtage bestimmt werden? Was wären für Einrichtungen zu treffen, um diesen Anstalten ein hohes Interesse zu verschaffen?

195. Welche Nachtheile haben die großen Beichtconkurse für die Beichtanstalt? Wie hat sich der Beichtvater bey denselben zu benehmen; und berechtigt ihn der Conkurs, daß er seine Pönitenten geschwinder und mit Uebergehung wesentlicher Dinge abfertige?

196. Wie können Conkurse bey dem Beichten am leichtesten vermieden werden?

197. Worauf hat der Beichtvater vorzüglich Rücksicht zu nehmen, auf die Disposition des Beichtenden, oder auf die Integrität der Beicht?

198. In welchen Fällen ist es rathsam, das Beichtkind auszufragen und zu prüfen? Wie müssen diese Fragen und Prüfungen beschaffen seyn? Darf der Beichtvater auch ohne Veranlassung fragen? Welche Vorsicht und Bescheidenheit muß er bey den Fragen anwenden, aus Rücksicht sowohl für das Beichtkind selbst, als für die dritte Person?

199. Wie hat der Seelsorger ein Beichtkind, welches ihm irrige unsittliche, oder lare Grundsätze, die demselben von einem andern Beichtvater beygebracht worden sind, eröffnet, zurechtzuweisen?

200. Woraus kann der Beichtvater auf die Aufrichtigkeit der Reue seines Beichtkindes schließen? — Welches sind die zweydeutigen, und welche die zuverlässigen Kennzeichen der wahren Reue?

201. Das Concilium von Trient macht den Beichtvätern zur Pflicht, den Beichtenden heilsame Bußen aufzulegen: was wird unter diesen satisfactionibus salutaribus verstanden, und welche insonderheit sollen für jede Gattung der Sünden aufgelegt werden?

202. Auf welche Umstände hat der Beichtvater bey Bestimmung der Bußen Rücksicht zu nehmen?

203. Ist es schon genug, ganz ungebildeten, des Lebens unkundigen, rohen Sündern Bußen aufzulegen; oder welche kurze Anleitung muß ihnen gegeben werden, wie, wo und wann sie die ihnen auferlegte Buße verrichten sollen?

204. Was wird zu einem aszetischen Besserungsmittel, welches der Beichtvater mit Nutzen empfehlen kann, erfordert?

Man wünschte dergleichen, mehr oder weniger allgemein anwendbare aszetische Besserungsmittel für einzelne böse Gewohnheiten, Laster und Sünden zu vernehmen, die theils zur Reform der Handlungsweise, theils zur Meidung sündhafter Gewohnheiten dienen?

205. Wäre es nicht rathsam, daß den Beichtvätern Bußkanonen vorgeschrieben würden, und wie müssen diese beschaffen seyn?

206. Welchen Unterricht hat der Seelsorger nach dem Sinn der Kirche über die Kraft und Wirkung der priesterlichen Lossprechung zu ertheilen, und welchen Vorurtheilen hat er hierin entgegen zu arbeiten?

207. Welches sind die bewährtesten Regeln, nach welchen der Beichtvater entweder die Lossprechung ertheilen, oder auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit verschieben, oder gänzlich versagen soll?

208. Wie hat sich ein Geistlicher zu verhalten, wenn er über Laster und Sünden, die ihm in der Beicht anvertraut worden sind, von andern Personen in, oder ausser dem Beichtstuhl angesprochen wird?

209. Wie hat sich ein Pfarrer in Ansehung der Pfarrkinder zu verhalten, welche die österliche Beicht unterlassen?

210. Sollte das Beichthören während der Predigt und zur Nachtzeit nicht allgemein, und in allen Kirchen, und für immer abgestellt seyn? Was sprechen hierüber die Kirchengesetze und die Pastoralerfahrungen?

211. Welche Vorurtheile haben die Christen insgemein gegen das heilige Sakrament der letzten Oelung, und wie können diese gehoben werden?

212. Wann und wem soll das heilige Sakrament der letzten Oelung mitgetheilt werden, und wem nicht?

213. Wie sollte die Mittheilung der letzten Oelung eingerichtet seyn, damit sie für den Kranken und die Umstehenden erbaulich werde?

214. Was hat man dem Volke sowohl in Christenlehren, als Predigten von dem heiligen Sakramente der Priesterweyhe beyzubringen?

215. Welchen Unterricht soll der Seelsorger öffentlich von dem heiligen Sakrament der Ehe geben, und welchen soll er angehenden Eheleuten ertheilen? Was soll und darf er bey dieser Gelegenheit vom Gebrauche des Ehestandes sagen?

216. Was ist von den Ehen gar junger, zu alter, im Alter zu ungleicher, mittelloser Leute zu halten? Welche Wege darf und soll der Seelsorger einschlagen, derley Ehen zu verhüten?

217. Ist der Pfarrer nicht im Gewissen verbunden, die Einsegnung bey dem Mangel der nöthigen Religionskenntnisse zu verschieben, und darf er hierin vom Landesherrn nicht alle Unterstützung erwarten? Welche Religionskenntnisse sind aber hier für nothwendig zu halten?

218. Welche Anleitung kann und soll der Seelsorger seinen Pfarr-

genossen geben, damit sie die von der Kirche und dem Staate festgesetzten Ehehindernisse genau wissen, richtig beurtheilen und gewissenhaft anzeigen?

219. Wodurch kann der Seelsorger schon vor Abschließung der Ehen seiner Pflegempfohlenen berufmäßig mitwirken, damit ihre Ehen glücklich ausfallen, und unglückliche Ehen verhindert werden?

220. Wäre es nicht zuträglich, (wenn) an Orten, wo oft binnen ein oder zwey Jahren kaum Eine Ehe-Einsegnung geschieht, allemal bey diesem Anlaß eine Predigt vom Ehestande und dessen weitumfassenden Pflichten gehalten würde?

Man wünschte derley Predigten zu erhalten, denen der gute Erfolg einen wahren Werth gegeben hat.

221. Es giebt vielleicht wenige Orte, wo nicht bey der Einsegnung einige mehr oder minder schädliche Mißbräuche herrschten. Welche sind diese in jeder Pfarrgemeine des Bisthums? und welches wären die passendsten Mittel sie auszutilgen?

222. Welche Gründe sind die eindringlichsten und wirksamsten, deren sich ein Seelsorger bedienen kann, um die Einigkeit in der Ehe zu empfehlen, und den gestörten Ehefrieden herzustellen?

Man wünschte Dialogen zwischen dem Seelsorger und Eheleuten zu erhalten, in welchen verschiedene Gattungen von Ehezwistigkeiten behandelt, geprüft und beygelegt werden.

223. Wie kann und soll ein Seelsorger kinderlose Eltern, oder solche, die arm und mit Kindern überhäuft sind, trösten und mit ihrem Schicksal zufrieden machen?

224. Wie hat sich der Seelsorger bey Ehebruchsgeschichten, sowohl gegen den fehlerhaften als unschuldigen Theil zu verhalten?

N. Erziehung und Unterricht der Jugend.

225. In wie ferne hängt das sittliche und das physische Wohl von der Erziehung ab?

226. Wie kann und soll die Geisteskultur junger Leute geordnet werden, damit durch sie Religiosität und Moralität in gleichem Grade gewinnen?

227. Wie können den Kindern Liebe und Ehrfurcht gegen Gott, Achtung und Gehorsam gegen ihre Eltern, Schamhaftigkeit und Sittsamkeit unter ihres Gleichen, und Andacht in der Kirche beygebracht werden?

228. Welches sind die zweckmäßigsten Belohnungen und Strafen, die ein Seelsorger den Eltern für ihre guten oder bösen Kinder anrathen soll?

229. Welche Begriffe soll man einem Kinde von Gott während eines Donner- und Hagelwetters beybringen?

230. Was kann und soll ein Seelsorger kleinen, jedoch schon zum Gebrauch ihrer Vernunft gelangten Kindern vor, bey und nach dem Hinscheiden ihrer Eltern Heilsames sagen?

231. Warum, und wie kann und soll ein Seelsorger die Eltern

warnen, damit sie ihre Kinder den Dienstboten, besonders vom andern Geschlechte, so wenig überlassen, als möglich?

232. Der Geschlechtstrieb meldet sich oft schon bey kleinen Kindern. Wie wäre er theils durch physische, theils durch moralische Mittel zu leiten, damit er auf keine Weise, und vorzüglich nicht in Onanie ausarte?

233. Man wünschte, daß geschickte Aerzte den physikalischen Theil der vorstehenden Frage bearbeiten, und ihre guten Räthe in dem Archiv der Conferenzen niederlegen möchten.

234. Welche Pflichten hat der Seelsorger in Ansehung der Schule seiner Gemeine?

235. Welche Pflichten hat der Seelsorger den Eltern in Hinsicht des Schulunterrichts zu empfehlen?

236. Welche besondere Rücksicht verdient in Ansehung der Schule die Gesundheit der Kinder, und wie kann der Seelsorger zu ihrer Erhaltung mitwirken?

237. Welche Scheukungen sind in Volksschulen die zweckmäßigsten?

238. Auf welche Art können die Kinder bey dem Unterrichte am leichtesten in Aufmerksamkeit erhalten werden?

239. Wie sind schüchterne, zurückhaltende, lebhafte und blöde Kinder in der Schule zu behandeln?

240. Wie soll die Einbildungskraft, das Gedächtniß und die Urtheilskraft der Kinder in der Schule vorzüglich bey dem Religionsunterricht geübt werden?

241. Welche Fächer umfaßt das Bedürfniß des Unterrichts der Kinder, und welche Lehrgegenstände sollen in Landschulen vorkommen, und welche sollen vorzüglich betrieben werden?

242. Wie lassen sich auf dem Lande die Repetir-, Sonn- und Feyertags-, wie auch Nachtschulen am nützlichsten, und die letztern so einrichten, daß allem Aergernisse und der Verführung vorgebogen bleibe?

243. Durch welche Mittel könnten auf dem Lande die Sommerschulen allgemein eingeführt werden?

244. Welche Pflichten hat der Seelsorger in Hinsicht der Studirenden seiner Gemeine, sowohl wenn sie in der Fremde auf Schulen sich befinden, als wenn sie sich in den Ferien zu Haus aufhalten?

245. Wenn ein studirender Jüngling entweder auf dem Wege zum sittlichen Verderben, oder wenn er schon sittlich verdorben ist, was hat der Seelsorger zu thun, um ihn zu retten und auf bessere Wege zu bringen?

O. Geist der Verfassung der Ruralkapitel.

246. Jedes Ruralkapitel hatte bisher seine eigenen Statuten, die die Kapitelsverfassung reguliren. Es fragt sich, ob und was an solchen Statuten verbessert werden sollte, um sie dem Geiste der Zeit mehr anpassend zu machen?

247. Es giebt Landkapitel, die ein eigenthümliches Vermögen

haben, aus welchem den Kapitelsgliedern von Zeit zu Zeit etwas abgegeben wird. Es fragt sich aber: könnte ein solches Vermögen nicht zweckmäßiger, z. B. zu einem Fond pro Emeritis, vel aegrotis pauperibus Confratribus und dergl. verordnet werden? Auf welche Art und unter welchen Modifikationen könnte das am besten geschehen?

Man wünschte hierüber ausführliche Pläne aus jenen Ruralkapiteln zu erhalten, die in dem Falle sind, von dem die Frage handelt.

248. Worin besteht der Zweck der geistlichen Exercicien, welche die Kirchengesetze den Geistlichen empfehlen, und wäre es nicht thunlich, daß die Mitglieder eines Kapitels jährlich einmal etwa auf drey Tage sich zu allgemeinen oder wenigstens distriktweisen geistlichen Exercicien versammelten? Wie könnte das in einem jeden Kapitel geschehen, und was müßte dabey abgehandelt werden?

249. Die Synodalien dieses Bisthums verordnen, daß jährlich ein oder zweymal in den Ruraldistrikten Kapitel gehalten werden. Wie könnte dies zum wahren Nutzen der Seelsorge, der Seelsorger und der Kapitelsverfassung geschehen? Könnte nicht wenigstens eine Kapitelsversammlung mit der allgemeinen Conferenz verbunden werden, und wie?

250. Welches sind die Pflichten eines Landdekans? Was für Rechte geben ihm die allgemeinen Kirchensatzungen; die des Bisthums Constanz insbesondere in den Synoden vom Jahre 1567 und 1600, und endlich die seither ergangenen bischöflichen Verordnungen, so wie die Partikularstatuten eines jeden Kapitels?

Man wünschte ein erreichbares Ideal eines rechtschaffenen Landdekans in allen seinen Verrichtungen und Verhältnissen zu erhalten.

251. Wie sollen die Dekanal-Visitationen in aller Hinsicht beschaffen seyn, damit ihr Hauptzweck, das Beste der Seelsorge, erreicht werden möge?

252. Welches sind die Pflichten und Rechte eines Kämmerers? Wie könnte und sollte es mit der Revision und Abhöre der Kapitelsrechnungen gehalten werden, damit man darüber von einer guten Ordnung überzeugt seyn könnte?

253. Man hat in den meisten Kapiteln einen Sekretarius, der von dem Kapitel erwählt wird, und, wie die Erfahrung zeigt, insgemein nichts zu thun hat. Wäre es nicht zweckmäßiger, den Sekretarius von dem Dekan ernennen zu lassen, der ihn sodann zu seinen Amtsgeschäften beyziehen könnte? Welche Pflichten könnte man ihm auflegen, und welche Rechte einräumen?

254. Welches sind die Pflichten und Rechte der Deputaten, Sertarien oder Juraten? Was für eine Instruktion könnte ihnen gegeben werden, um sie sowohl für die Seelsorger als Kapitelsgeschäfte wirkend und nützlich zu machen?

255. Auf welche Art könnten die Kapitelsarchive am zweckmäßigsten eingerichtet werden? Was sollte in denselben hinterlegt werden, und welchen Gebrauch sollte man den Kapitularen von dem Archive gestatten?

256. Wenn ein Geistlicher auf dem Lande stirbt; so sind seine Bücher für seine Erben gewöhnlich von gar keinem Werthe. Wäre es also nicht besser, wenn die Geistlichen ihre Bücher an die Kapitel, deren Mitglieder sie sind, vermachten, um daraus eine Kapitelsbibliothek zu bilden? Wie müßten diese Bibliotheken eingerichtet, wo in jedem Kapitel aufgestellt, von wem und wie besorgt werden, damit die Fundatoren von einem guten Gebrauche versichert seyn, die Ueberlebenden aber den wahren Nutzen daraus ziehen könnten?

257. Wie sollte es mit der Aufnahme in die Kapitel und der Einsetzung neuer Seelsorger in ihr Amt gehalten werden, damit beydes erbaulich, jedoch nicht im Mindesten kostspielig würde?

258. Man sieht sehr oft, daß die Leichenbegängnisse der Geistlichen und ihre Jahrtage gerade wegen den anwesenden Geistlichen auch da noch theuer zu stehen kommen, wo auf die kleine Verlassenschaft Gläubiger, oder dürftige Anverwandte warten. Was könnten und sollten also die Geistlichen bey solchen Anlässen thun, damit ihnen nicht der mindeste Vorwurf gemacht werden könnte?

259. Wie könnten die Abkurungen in der möglichst kürzesten Zeitfrist beendiget und weniger kostspielig gemacht werden? Könnten dazu nicht die Geistlichen schon während ihrer Lebenszeit durch genaue Führung richtiger Einnahms- und Ausgabsbücher viel beytragen? Wie sollten diese Bücher beschaffen seyn? oder ließe sich nicht ein Haushaltungs-Mannale verfertigen, welches alle Fächer enthielte, in welche ein Geistlicher die jährlichen, monatlichen und täglichen Einnahmen und Ausgaben eintragen könnte? Und wäre es nicht sehr nützlich, wenn jeder Geistliche dieses Haushaltungsbuch der bischöflichen Visitation zur Einsicht vorlegen müßte?

260. Wäre es nicht nützlich, wenn jeder Pfarrer auch sonst alles Merkwürdige, was seine Pfarrgeschäfte betrifft, (die Sachen, die für das forum conscientiae gehören, ausgenommen) in eine Art von Protokoll oder Journal aufzeichnete; und wie ließe sich ein solches Journal am zweckmäßigsten einrichten?

261. Welches wäre die empfehlungswürdigste Art, die Pfründarchive so einzurichten, daß alles dahin gehörige, z. B. Stiftungsbriefe, Verträge, Verbindlichkeiten, Urbarien, Obligationsbriefe, bischöfliche und landesherrliche Verordnungen, Taufscheine u. s. w. leicht gefunden werden und nicht leicht verloren gehen könnten?

262. Welches sind die Rechte und Pflichten eines Pfarrers in Hinsicht der Fabrik-Administration seiner Kirche? Was hat er dabey sorgfältig zu thun, aber auch sorgfältig zu meiden?

263. Da der Stand der Geistlichen ungemein entehret wird, wenn durch ihre schlecht geführte Hauswirthschaft andere beschädiget werden, und nach ihrem Tode Verlust leiden müssen; so entsteht die Frage: welche Mittel es gebe, wodurch dem Schuldenmachen der Geistlichen, und dem daraus sich ergebenden Schaden der Gläubiger vorgebeugt werden könnte?

264. Welche Pflichten, Vorsichtsmaßregeln und Grundsätze der

Klugheit empfehlen dem Geistlichen sein Stand und Beruf, und der Geist der Kirchensatzungen in Ansehung seiner männlichen und weiblichen Dienstboten bey der Auswahl ihrer Personen, in seinem täglichen Benehmen gegen sie, in Hinsicht ihres Betragens gegen andere, und in Hinsicht auf ihre Entlassung aus seinem Dienste?

265. Aus welchem Gesichtspunkt hat der Seelsorger den Ordensgeistlichen zu betrachten, und wie hat er ihn als Hilfspriester und Ordensmann zu behandeln?

266. Wie können die Seelsorger den Mendikanten in ihrer Sammlung von Lebensmitteln (Termin) behilflich seyn, damit einerseits den Mendikanten die Erniedrigung, welche dem nöthigen Ansehen des Priesterstandes zu nahe tritt, erspart bleibe; andererseits aber das Wort des Herrn in Erfüllung gehe: „Der Arbeiter ist seines Lohnes werth?“

267. Wenn ein Geistlicher aus einem Mendikantenorden gleichwohl das Allmosen von Haus zu Haus zusammensuchen muß, welche Behutsamkeit ist ihm bei diesem Geschäfte nothwendig, um seiner Priesterwürde nichts zu vergeben, und seinem religiösen Charakter keinen Abbruch zu thun?

268. In welchen Eigenschaften soll ein Geistlicher aus dem Orden des heiligen Augustin, Benedikt und Franziskus nach dem Geist seiner Regel sich vorzüglich auszeichnen? oder welches ist der wahre Geist der Regeln dieser heiligen Ordensstifter, und in wie ferne kann dieser Geist auch für unsre Zeiten noch wohlthätig wirken?

269. Ist diese Klage so ganz gegründet, daß die Ordensstände überhaupt von dem Zweck und dem Geist ihres Instituts abgewichen seyen? und wenn sie es hie und da wäre, durch welche Mittel ließe sich dieser Klage am wirksamsten abhelfen?

P. Kirchengeschichte.

270. Wann, durch wen, durch welche Mittel und mit welchem Erfolg wurde das Christenthum in den verschiedenen Provinzen, aus welchen das Bisthum Constanz besteht, eingeführt?

271. Welche Verdienste haben sich Columbanus, Gallus, Magnoaldus und andere um die Ausbreitung des Christenthums in dieser Diözese erworben?

272. Welches sind die Verdienste des Heil. Karls von Boromä, um die Verbesserung des öffentlichen Religionsunterrichtes, und überhaupt um die Pastoral-Theologie?

273. Wäre es nicht gut, wenn man eine Legende hätte, in welcher die Lebensgeschichte derjenigen Heiligen, die in den verschiedenen Kirchen des Bisthums als Patroni primarii verehret werden, kurz, aber aus ächten geprüften Quellen erzählt würden, zur Erbauung der Gläubigen und zum Behuf des Predigtamtes?

274. Welchen Nutzen kann der Seelsorger für seine Berufsgeschäfte aus der Kirchengeschichte ziehen, und aus welchem Gesichtspunkt muß er sie studiren?

275. Nach welcher Methode sollte die Kirchengeschichte überhaupt und die des Bisthums insbesondere geschrieben werden, um für den Seelsorger in jeder Hinsicht lehrreich zu seyn?

56.

Dekret der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, die Führung der Kirchenbücher betreffend.

Vom 20. August 1804. [66])

Da die Führung der Kirchenbücher in mancher Hinsicht selbst für den Staat von großer Wichtigkeit ist, und daher, so viel die protestantische Pfarreyen in den neuen Landen betrift, die Einführung der Duplicate von den Kirchenbüchern durch eine an das Churfürstlich Evangelische Ober-Consistorium zu Heilbron erlassene Verfügung bereits angeordnet ist, [67]) so hat das Churfürstl. Land-Vogtei-Gericht nun auch den katholischen Geistlichen in Neu-Würtemberg die Verfertigung von Duplikaten der Kirchenbücher mit dem Anhang aufzutragen, gedachte Duplicate am Schluß jeden Jahrs an das Land-Vogtei-Gericht einzuschiken; hiebei auch die Geistlichen noch weiter anzuweisen, die von weltlichen Behörden aus jenen Büchern anverlangt werdenden Auszüge unverweigerlich und in gehöriger anständiger Form ausgestellt, denselben jedesmalen zu ertheilen. Decr. Ellwangen den 20. Aug. 1804.

Churfürstliche Ober-Landes-Regierung
I. Senats.

57.

Dekret der Churf. Ob. Landes-Regierung in Ellwangen, die abgestellten Feiertage und Bittgänge betreffend.

Vom 2/6. September 1804. [68])

Ungeachtet mit Einstimmung und Mitwirkung der Bischöflichen Ordinariate durch die Verordnungen vom 9. Augst., auch

66) Kreis-Reg.Reg. — Vgl. Gen.Reskr. vom 15. Nov. 1807. Gen.Ver. vom 19. Juni 1810. Ver. vom 22. Nov. 1810.

67) Vgl. Prot. Kirch.Ges. Nr. 359.

68) Kreis-Reg.Reg. — Knapp Repert. I. S. 325. Handb. Nr. 79. S. 281. — Vgl. Bisch. Konst. Hirtbr. vom 17. März 1803. Bisch. Würzb. Dekr. vom 30. März 1803. Reser. vom 9. Aug. 1803. Dekr. vom 10. Okt. 1803.

10. und 31. Octbr. v. J. die allzuhäufigen Feiertage in dem katholischen Theile der neuen Lande abgestellt worden sind, so muß man doch bemerken: daß diese Verordnungen noch nicht mit derjenigen Pünktlichkeit gehalten werden, welche für das wahre Wohl der Unterthanen und für die Emporbringung besserer Cultur so nothwendig ist. Noch werden in manchen Orten an abgestellten Feiertagen und andern Werktagen feierliche Gottes-Dienste gehalten, ausserordentlich zu Beicht gehört und ausser den von der katholischen Kirche einzig gebottenen Bittgänge am Markus-Tag[69]) und 3. Tage in der Bittwoche, Wallfarten und Kreuzgänge angestellt, wodurch der Unterthan nicht nur so sehr als zuvor an der Arbeit verhindert, sondern sogar noch zu Zechen in auswärtigen Wirthshäusern verleitet wird.

Es wird daher dem Churfürstlichen Land-Vogtey-Gericht der Auftrag ertheilt, ohne irgend eine öffentliche Bekanntmachung sämmtliche katholische Pfarrer zweckmäßig zu instruiren: daß sie durch vernünftige Belehrung und selbstiges Vorangehen, das Volk von dem Sinn und dem Nuzen der Abwürdigung der allzuhäufigen Feiertage und der dißfallsigen weiteren Gottes-Diensts-Verordnungen zu überzeugen suchen und auch ihres Orts ernstlich daran seyn sollen: daß diese Verordnungen genau beobachtet und ihre Absicht nicht mehr auf solche Art vereitelt werde.

Die geläutertsten Grundsäze über diesen Gegenstand enthält eine Bischöflich Konstanzische Verordnung vom 18. Dec. v. J., welche im 4ten Stück des allgemeinen dißjährigen Intelligenzblatts abgedruckt worden.

Es hat auch das Churfürstl. Land-Vogtey-Gericht von sämmtlichen Pfarrern Anzeige zu verlangen: wie sie den oberwähnten Verordnungen durch dienliche Vorstellungen Eingang bei ihren Gemeinen zu verschaffen gesucht? auch was sie selbst zur Beförderung des heilsamen Zwecks ihrerseits beigetragen haben?

Diese Anzeigen sind seiner Zeit Churfürstlicher Ober-Landes-Regierung vorzulegen.

Decr. Ellwangen, den 3/6. Sept. 1804.

Ex spec. Res. Ser. Dom. El.

Churfürstl. Ober-Landes-Regierung,
I. Senats.

Reskr. vom 31. Okt. 1803. Bisch. Konst. Vastor. Weis. vom 15. Dez. 1803. Bisch. Konst. Zirk. vom 1. Febr. 1804. Bisch. Konst. Zirk. vom 20. Aug. 1808. Gen. Vik. Erl. vom 12. Sept. 1820. Gen. Vik. Erl. vom 25. Jan. 1822. Gen. Vik. Erl. vom 16. Aug. 1820. Zirk. Erl. vom 28. Aug. 1823.

69) Vgl. Gen. Vik. Erl. vom 30. März 1813.

†) Reskript der Churf. Ob. Landes-Regierung in Ellwangen, das Verbot der Reihentäge der Handwerker und des Tanzens an Sonntagen betreffend.

Vom 10. September 1804.

58.

Reskript der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, die Anordnung eines weltlichen Kommissairs zu den Landkapitels-Conferenzen und den Prüfungen der Kurat-Geistlichkeit betreffend.

Vom 26. September 1804. [70])

Friderich II. ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Wohledelgebohrner, lieber, getreuer!

Auf den von euch erstatteten unterthänigsten Anfrage-Bericht wegen Abordnung eines weltlichen Commissarii, zu den Landkapitels-Conferenzen der catholischen Geistlichkeit, und zu den Prüfungen der Curat-Geistlichkeit, so oft ihre Seelsorge erlöscht, geben wir euch andurch gnädigst zu erkennen, daß Wir es zwar allgemein gebilligt haben wollen, daß ihr dieses Commissarium zu Anwohnung der Conferenzen und der Prüfungen der Geistlichen in und zunächst der Landvogteistadt N. dem Landvogtei-Gerichts-Assessor N., so wie eben dasselbe zu gleichem Endzwek in dem Nischen dem N. übertragen habet.

Hingegen wollen Wir euch bemerken, daß dergleichen Abordnungen eines Commissairs zu den Conferenzen der Geistlichen nur in ganz besondern Fällen, oder wenn das ganze Capitel zusammen kommen sollte, statt finden, jedesmal aber die bei einer solchen Conferenz, wozu diesseitige Geistliche kommen, zu verhandelnde und verhandelte Gegenstände euch vorgelegt werden müssen;

so wie es ferner bei den Examinibus pro renovanda cura in der Regel gleichfalls nicht nöthig ist, einen Commissarium dazu abzuordnen, hingegen unabänderlich darauf bestanden werden muß, daß die Resultate der Prüfungen von halb Jahr zu halbjahr euch vorgelegt werden, um solche sodann an Unsere Churfürstliche Ober-Landesregierung einsenden zu können, damit dieselbe jederzeit von

---

†) s. Reg.Ges. — Intelligenzblatt für NeuW. Nr. 40. S. 315. — Knapp Repert. II. S. 350. — Vgl. Dekr. vom 17/22. Jan. 1811.

70) Kreis-Reg.Reg. — Vgl. Dekr. vom 20. Aug. 1803. Bisch. Konst. Erl. vom 3. Sept. 1803. Bisch. Konst. Zirk. vom 26. Jan. 1804. Erl. des Gen.Vik. in Ellw. vom 20. Okt. 1812.

der Brauchbarkeit, und den Fähigkeiten der Geistlichen gehörig unterrichtet ist, Melden Wir in Gnaden, womit Wir euch stets wohl beigethan verbleiben. Ellwangen den 26. Septbr. 1804.

Churfürstliche Oberlandes-Regierung
I. Senats.

59.

Verordnung der Churf. Ob. Landes-Reg. in Ellwangen, das bei Sterbfällen katholischer Geistlicher zu beobachtende Benehmen betreffend.

Vom 22/25. September 1804. [71])

Friderich. In Betreff der Sterbfälle katholischer Geistlichen und der dabey vorkommenden Obsignationen, Inventarisationen [72]) und Erbschafts-Verhandlungen, auch anderer Verrichtungen, wollen Wir folgendes gnädigst verordnet haben:

1.) Gleichwie alle Geistliche überhaupt in nicht geistlichen Sachen als exemte Personen unter der Gerichtsbarkeit ihrer Landvogtey-Gerichte stehen; Ebenso kommt auch die Gerichtsbarkeit über das Testaments- und Verlassenschaftswesen der Geistlichen den Landvogtey-Gerichten zu.

2.) Auf den Sterbfall eines Geistlichen ist so schleunig als möglich die ganze Verlassenschaft mit Zuziehung zweier Urkunds-Personen, in der Landvogteystadt von einem Landvogtey-Gerichts-Assessor in den andern Ober- oder Staabsamtssitzen von dem Beamten — und in den Dörfern von dem Schultheiß, zu obsigniren.

3.) Nach der Beendigung des Leichen-Gottesdiensts wird von dem Landvogteygerichtlichen Deputato mit der Reseration und Inventur fortgefahren, und hierauf das etwaige Testament oder andere Disposition eröfnet.

4.) Erscheint ein Anstand, so wird derselbe von dem Deputato vollständig untersucht, und an das Churfürstl. Landvogtey-Gericht zur schleunigen Entscheidung einberichtet.

5.) Ist ein Executor des Testaments von dem Erblasser ernannt, so wird ihm die weitere Erledigung der Erbschaft mit der Verbindlichkeit übertragen, darüber am Ende einen vollständigen Bericht an das Landvogtey-Gericht zu erstatten.

6.) Ausser dem aber wird von dem Deputato die Berichtigung der Passiven aller Art, die Befriedigung der Legatarien und auch

---

71) Kreis-Reg. Reg. — Intelligenzbl. für Neu W. Nr. 41. S. 321. — Knapp Nr. 119. S. 319. — Maurer Nr. 145. S. 276. — Vergl. Dekr. vom 23. Mai 1809. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Dekr. vom 20. Febr. 1817. Erl. vom 28. Febr. 1818. Erl. vom 12. Dez. 1826. Minist.-Verf. vom 21. Nov. 1829.

72) fehlt im Intelligenzbl.

die Erbstheilung vorgenommen und die Erbschaft den Erben ausgeantwortet.

7.) Bei diesen sämtlichen Erbschafts-Verhandlungen, als blos weltlichen Jurisdictions-Geschäften, hat die Geistlichkeit nicht zu konkurriren. Deßwegen wird also bei den Sterbfällen vakanter Priester, worunter auch die zeitlichen Vikarien, die zur Ruhe gesetzten Pfründer, und alle in keinem wirklichen Beneficio, wenn gleich in einem andern Dienst absterbende Priester verstanden sind, von Seiten der Geistlichkeit Niemand beygezogen. [73])

8.) Bei den Sterbfällen wirklicher Pfründer, Pfarrer, Beneficiaten entgegen konkurrirt die geistliche Oberbehörde:

a.) wegen Absonderung der zur Kirche oder zur Pfründe gehörigen Effekten, welche Absonderung bei dem notorischen Eigenthum sogleich schon vor der Obsignation geschehen kann.

b.) Wegen Untersuchung der zur Pfründe gehörigen Realitäten und Einkünfte; Sollte hiebey ein Mangel oder anderer Anstand erfunden werden, so ist die Sache genau zu erheben, und an Churfürstl. Hofkammer zur Erledigung einzuberichten; Namentlich gehört hieher auch die Baufällschätzung.

c.) Zur Abrechnung und Abkurung zwischen dem Verstorbenen und dessen Nachfolger. In Betreff des dißfallsigen Termins soll es einsweilen bei dem Herkommen verbleiben.

d.) als Testaments-Executor wegen der zu Messen, Jahrtägen, oder andern geistlichen Verrichtungen gemachten Legaten und Stiftungen.

Zu diesen Geschäften und so lange selbe andauren, ist der betreffende Kapitels-Dekan beizuziehen, und ihm die Hin- und Her-Reisekosten, so wie die Entschädigungs- und Taggelder nach der siebenden Classe Unseres neuen Diäten-Reglement anzuweisen.

9.) Das Verzeichniß sämtlicher Kosten soll dem Landvogtey-Gericht ad moderandum et decernendum eingegeben, und von diesem für alle weitere dißfalsige Geschäfte nichts angerechnet und bezogen werden.

10.) Dem Deputato wird Beschleunigung der Sache und Verhütung unnöthiger Kosten zur Haupt-Pflicht gemacht.

11.) In Ansehung des Leichbegängnisses, der Leich-Gottes-Dienste, der Verweserey der Pfründe, der Gebühren zum Rural-Kapitel und dergleichen, bleibt es einsweilen bei dem Herkommen, in soferne dieses keinen Mißbrauch oder Uibermaaß enthält. [74])

Diese Unsere gnädigste Verordnung lassen wir Euch zu Eurer Nachachtung, wie auch zur weiteren Bekanntmachung und gleichfalsigen Nachachtung für die Ober- und Staabs-Beamten auch Schultheißen, und für die Kapitels-Dekanen eures Landvogteybezirks in Gnaden unverhalten.

Melden Wir ꝛc. ꝛc. Ex spec. Resol. Serenis. Dom. Electoris. d. d. 25. Sept. 1804.

---

73) Vergl. Dekr. vom 4. März 1803.; vom 9. Mai 1804.

74) Vergl. Visch. Konst. Zirk. vom 26. Febr. 1806.

†) Verfügung der Churf. Ob. Landes-Regierung in Ellwangen, die Abhaltung der Wochenmärkte an den abgewürdigten Feiertagen betreffend.

Vom 28. September 1804.

60.

Reskript der Churf. Ob. Landes-Reg. in Ellwangen, das Abhauen der Maien und anderer Zweige an den Frohnleichnams- und andern Festen betreffend.

Vom 28. September 1804. [75])

Friderich. Da an dem Frohnleichnams-Fest, und auch an anderen festlichen Tagen katholischer Religions-Genossen, gewöhnlich sogenannte Maien oder andere Zweige von Holzarten, zu Verzierung der Altäre inn- und außerhalb der Kirche, oder auch zu andern religiösen Absichten, gebraucht zu werden pflegen, aber der Mißbrauch wahrgenommen worden: daß entweder die Pfarrherrn ihre Meßner deßhalb selbst, ohne alle schuldige Anfrage, in die Herrschaftliche Waldungen zum Hauen schicken, oder auch andere Leute dergleichen Bedürfnisse eigenmächtig hauen, dieses eigenmächtige Verfahren aber mit der Ordnung der Dinge nicht bestehen kann, sondern von Uns hiemit ernstlich verbotten seyn solle; so wollen Wir Euch gnädigst aufgegeben haben, allen Euch untergeordneten Ober- und Staabs-Aemtern zu bedeuten: daß sie dieses Unser allerhöchstes Verbott nicht nur den angehörigen Ort-Pfarrern zu ihrer schuldigen Nachachtung und daß sich Keiner mehr eines solchen willkührlichen Befehls und Geheißes an ihre Meßner, oder andere Personen, zum Holzhauen erlauben solle, zur unterthänigsten Nachachtung insinuiren, sondern auch dieses nemliche Verbott den in ihren Amts-Bezirken befindlichen Unterthanen und Angehörigen mit dem Anhang kund machen sollen: daß jeder Contravenient und in Fällen, wo Kinder, Pfleglinge, oder auch Dienstbotten, sich deßhalb verfehlen sollten, ihre Eltern, Vormünder und Dienst-Herrn, mit der gewöhnlichen Wald-Rüge und gesezlichen Strafe angesehen werden würden.

Da aber Unsere Absicht hiebei nicht ist, dergleichen Gebräuche

†) s. Reg.Ges. — Intelligenzblatt für NeuW. Nr. 42. S. 330. — Die Wochenmärkte sollen genau an den Tagen, auf welche sie fallen, abgehalten werden, wenn auch der Tag ehemals ein Feiertag war. Nur an den wirklich noch bestehenden Feiertagen findet eine Ausnahme statt. — Vgl. Bisch. Konst. Pastoral-Weisung vom 15. Dez. 1803. und die dort angeführten Erlasse.

75) Kreis-Reg.-Reg. — Knapp Repert. II. S. 89., Handb. Nr. 80. S. 283. Maurer Nr. 105. S. 205. Nach Knapp a. a. O. wurde diese Verordnung ihrem ganzen Inhalt nach und unter ausdrücklicher Berufung auf dieses Reskript unterm 6. Okt. 1806. wiederholt und erneuert.

gänzlich zu beseitigen, so habt Ihr den Communen und Pfarrern zu bedeuten: daß sich Erstere bei dergleichen Fällen des nothwendigen Bedürfnisses an Leztere wenden, und diese sodann die Anzeige bei dem betreffenden Ober-Forst-Amt, mit beiläufiger Anzeige des Bedarfs dieser oder jener Holz-Gattung, bei Zeiten machen, und von daher gewärtigen sollen: auf welchen Plätzen und Wald-Distrikten? und in welchem Maas? diese nöthigen Holz-Gattungen gefällt werden sollen.

Melden ꝛc. Ellwangen, in Churfürstlicher Ober-Landes-Regierung, 1. Senats, den 28. Septbr. 1804.

61.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Empfehlung der Kuhpoken-Impfung durch die Seelsorger betreffend.

Vom 5. Oktober 1804. [76])

---

†) Reskript der Churf. Ob. Land. Reg. in Ellwangen, die Verfassung der Seelentabellen und Bevölkerungs-Listen betreffend.

Vom 25. Oktober 1804.

62.

Erlaß des Bischöfl. Speyerschen General-Vikariats in Bruchsal, die Verlegung der Christmette von Mitternacht auf 6 Uhr morgens betreffend.

Vom 10. November 1804. [77])

---

76) Gedruckte Sammlung S. 174. — Die Seelsorger werden ermahnt, sowohl im öffentlichen als im Privatunterrichte die älterlichen Pflichten in Hinsicht der Gesundheitspflege neugeborner Kinder überhaupt mit Nachdruck zu empfehlen, und insbesondere die Kuhpocken als eine Wohlthat darzustellen, Aengstlichkeit in dieser Hinsicht zu verscheuchen, Vorurtheil, Eigensinn und Sorglosigkeit zu bekämpfen und auf solche Weise den Aerzten zweckmäßig in die Hände zu arbeiten. — Vgl. Dekr. vom 22. Sept. 1814. Ges. vom 25. Juni 1818.

†) s. Protest. Kirchen-Ges. Nr. 358. — Intelligenzbl. für NeuW. Nr. 46. S. 361. — Vgl. Gen.Ver. vom 17/29. Dez. 1807. und die dort angeführten Erlasse.

77) Reg. des K. kath. Kirchenraths. — Vgl. Dekr. vom 7. Dez. 1803. Bisch.

63.

Reskript Serenissimi an die Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, das Hinwegfallen der in der aufgehobenen Klosterkirche zu Zwiefalten gestifteten Jahrtage betreffend.

Vom 25. November 1804. [78])

---

†) Spezial-Reskript der Churf. Ob. Landes-Regierung zu Ellwangen, den Ort der Proklamation betreffend.

Vom 26. November 1804.

64.

Reskript der Churfürstl. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, die Aufstellung landesherrlicher Dekane betreffend.

Vom 17. Dezember 1804. [79])

Friederich II. ꝛc. Wir haben euren unterthänigsten Bericht vom 21. Sept. l. J. in Betreff der katholischen Dekanate in eurem Landvogtey-Bezirk eingesehen, und geben euch hierauf gdst. zu erken-

---

Würzb. Dekr. v. 13. Dez. 1803. Gen.Reskr. vom 8. Dez. 1807. Bisch. Wormf. Prot.Extr. vom 5. Jan. 1808. Bisch. Würzb. Dekr. vom 14. Jan. 1808. Bisch. Konst. Anordn. vom 15. Dez. 1808.

78) v. Reischach'sche Sammlung. — (Es wird verfügt, daß, da die Klosterkirche zu Zwiefalten geschlossen und das Kloster ganz aufgehoben ist, auch die gestifteten Jahrstäge hinwegfallen.) Der gleiche Grundsatz wurde in einem Reskript Serenissimi vom 25. Nov. 1804. auf das Anbringen der Ob. Land.Regierung über die Abhaltung der Jahrstäge zu Mariaberg ausgesprochen, und derselbe als Normal-Verschrift erklärt. v. Reischach'sche Samml. —

†) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 360. — Die Proklamation Neu-Verlobter muß bei der Braut in ihrem Gebnrts-Ort, bei dem Bräutigam aber vorzüglich in seinem Aufenthalts-Ort oder Wohn-Ort geschehen, und darf bei Dispensations-Fällen die Entrichtung der schuldigen Stolgebühren keineswegs umgangen werden. — Vgl. Just.Min.Erl. vom 7. Juli 1829.

79) Kreis-Reg.Regiſtr. — Vgl. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 12. 23. 24.

nen, daß es bei der Einrichtung — Verfassung und Eintheilung sämtlicher dieser Kapitul und Decanate, in soweit sich dieselbe auf die innern Verhältnisse der Kirche und ihrer Geistlichkeit beziehen, noch in so lang sein Verbleiben haben solle, bis die ganze katholische Kirchen- und Geistlichkeits-Verfassung Neu-Würtembergs eine andere Form erhalten wird.

Hingegen ist es offenbar widersprechend und mit vielen Anständen und Nachtheilen verknüpft, daß Neu-Würtembergische Pfarrer und andere Geistliche Landesherrliche Erlasse durch ausländische Decane erhalten, und daß umgekehrt Erstere durch Leztere ihre Eingaben an die Landesherrliche Stellen gehen lassen. Auch ist es für den ganzen Geschäfts-Gang und zur Beförderung der Ordnung nothwendig, daß unter den Geistlichen Unserer Lande eine nähere Vereinigung, Repraesentation und Einförmigkeit eingeführt werde.

In diesen lezten Hinsichten wollen Wir provisorisch verordnet haben, daß sämtliche katholische Geistliche Neu-Würtembergs in Betreff ihres Verbandes mit den Landesherrl. Collegien und Behörden in Dekanate eingetheilt, und daß für diese Dekanate, im Fall eines oder das andere durch einen Ausländer bekleidet würde, ein inländischer Pfarrer als Amts-Verweser jedoch besagtermaßen nur in Hinsicht des Verbandes der Geistlichkeit mit dem Staat — aufgestellt werden solle. [80])

---

80) Diese Dekanats-Kommissaire wurden von Anfang an ernannt. Die eigentlichen Dekane dagegen wurden, wie in den meisten Diözesen Deutschlands, so auch in den Bisthümern Konstanz, Augsburg, Würzburg, Speyer (Vgl. Constitt. Synodi Dioeces. Constant. P. II. Tit. 3 §. 2. 3; Decreta Synod. Dioeces. August. P. III. c. 11. §. 2. 3.; Samml. der bisch. Speyerisch. Hirtenbr. und Diöcesan-Verord. S. 25.) durch die kanonisch instituirten Mitglieder der Landkapitel gewählt und vom Bischof oder dessen General Vikar nach vorgängiger Untersuchung bestätigt. Diese Wahl, welche jedoch nur auf einer bischöflichen Konzession beruhete, wie denn auch in der Diözese Speyer jedesmal die Erlaubniß zur Vornahme besonders nachgesucht werden mußte, bestand auch unter der Württembergischen Regierung noch bis in den Anfang des Jahres 1808. So bestellte der K. kathol. geistl. Rath noch unterm 22. Okt. 1807. durch ein Dekret den Kreishauptmann — zum Kön. Kommissair bei dem Wahlgeschäfte in N. und verfügte zugleich, daß die Wahl entweder an dem Dekanats-Hauptorte unter dem Präsidium des Kommissairs von den anwesenden Kapitularen vorgenommen werden, oder aber demselben jedes Mitglied des Kapitels seine Stimme schriftlich einsenden sollte. Dabei wurde der Kommissair instruirt, darauf zu sehen, daß nur ein inländischer Pfarrer, der wegen seiner persönlichen Qualitäten, und wegen der Lage seines Pfarrsitzes der zweckmäßigste sey, das Dekanatamt erhalte. Als bischöflicher Kommissair sollte nur ein inländischer benachbarter Dekan oder Pfarrer zugelassen werden. In einem weitern Reskript des K. kath. geistl. Raths vom 12. Jan. 1808 wurde es, nachdem die bischöfliche Behörde gegen diese Wahl protestirt hatte, misbilligt, daß dieselbe, ohne den bischöflichen Kommissair abzuwarten, vorgenommen worden war, weshalb dem erwählten Dekan gestattet wurde, von seinem Pfarrsitze aus die Stimmen der sämmtlichen Kapitularen schriftlich einzusammeln. Diese Wahl war die letzte De-

In näherer Anwendung dieser unserer gnädigsten Verordnung bleibt nun

1) für das Dekanat Rotweil Konstanzer Dibces der Stadtpfarrer N. zu Rotweil als Dekan; diesem Dekanat sind aber auch die Pfarreien Mühlhausen, und Airheim, welche unter das ausländische Kapitul Wurmlingen gehören, so wie der Beichtvater von Margarethehausen zuzutheilen.

2) Da sämtl. Pfarrer in dem Oberamt Zwifalten Konstanzer Dibces auswärtigen Landkapiteln und ausländischen Dekanen zugetheilt sind, so wird der Pfarrer N. zu Zwifalten als Dekanatsamts-Verweser für sämtl. Pfarrer in dem Oberamt Zwifalten ernant.

Jeder wirklicher Dekan oder Amts-Verweser hat jährl. auf Georgii eine Geld-Vergütung von 10 fl. für Schreib-Materialien aus den Kirchen-Pflegschaften seines Bezirks einzunehmen, zu derer Auszahlung die Pfleger von unsrer Churfürstl. Hofkammer die Legitimation einzuholen haben, und erhalten werden. [81])

Ihr wollet also diese unsere provisorische Anordnung und die derselben zum Grund liegende Absicht den obbenanten Dekan und Dekanatamts-Verwesern, nicht minder der gesamten denselben untergeordneten Geistlichkeit [82]), so wie den betreffenden Ober- und Staabsämtern eröfnen, auch die betreffende auswärtige Dekane davon zweckmäßig benachrichtigen, überhaupt aber die ganze Sache in ihre Ordnung bringen und seiner Zeit darüber wieder berichten.

---

kans-wahl. Theils das Bestreben einzelner bischöflicher Kurien, eine bischöfliche Ernennung an die Stelle der hergebrachten Wahl zu setzen, theils die Aufstellung des Grundsatzes, daß der Dekan wo möglich an dem Sitze der Bezirksbehörde Pfarrer seyn solle, verbunden mit Folgerungen aus dem landesherrlichen Patronatrechte, bewirkten allmählig die durch keine eigentliche Verordnung begründete Praxis, mit der Nomination zur Dekanats-Pfarrei zugleich die Ernennung zum Dekan zu verbinden. Mit den Landkapitels-Kammerern, die früherhin ebenfalls gewählt wurden, ging es auf ähnliche Weise. Noch ein Reskript des K. kathol. geistl. Raths vom 18. Juli 1811. (Vgl. auch Knapp Neueste Organ. Beil. Nr. 182.) verfügte die schriftliche Abstimmung der Kapitels-Mitglieder. Später werden die Kammerer allgemein ernannt.

81) Vgl. Reskr. vom 24. Dez. 1808. Reskr. vom 10. Okt. 1811. Zirk.Erl. vom 13. Nov. 1827.

82) Ein Reskript des Landvogtei-Gerichts Ellwangen vom 6. Juli 1805 erklärt in Beziehung hierauf: „daß alle Regular-Geistliche, sie seyen nun pensionirt oder noch im Kloster befindlich, gleich den Säkular-Geistlichen den neu angeordneten Dekanats-Verwesern untergeordnet seyen." Eben so ein Dekret des K. kath. geistl. Raths vom 24. Nov. 1807: „Uebrigens sind sie nicht nur dem Ordens-Obern in Rücksicht der innern Disciplin untergeordnet, sondern es hat auch das Dekanat-Amt sie im Betreff ihres Studirens und moralischen Betragens unter seine specielle Leitung und Aufsicht zu nehmen." Vgl. Reskr. vom 26. Juni 1805.

Melden Wir in Gnaden, womit Wir euch stets wohl beygethan verbleiben. Ellwangen den 17ten December 1804.

Churfürstliche Oberlandes-Regierung
I. Senats.

---

†) Zirkular-Reskript der Churf. Regierung zu Stuttgart, die vor der bürgerlichen Niederlassung, Proklamation und Kopulation eines Chirurgus nothwendige Legitimation mit einem Meisterbrief betreffend.

Vom 11. Januar 1805.

---

††) Zirkular-Reskript der Churf. Oberlandes-Regierung in Ellwangen an die Landvogtei-Gerichte, betreffend die Anweisung der Ober- und Staabs-Aemter, jedesmal in ihren Beiberichten zu den Dispensations-Gesuchen in Ehesachen die Religions-Eigenschaft der supplicirenden Personen ausdrücklich anzugeben.

Vom 18. Januar 1805.

67.

Dekret der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, betreffend Anzeigen und Beschwerden der katholischen Geistlichen beim bischöfl. Ordinariat in Sachen, welche nicht dahin gehören.

Vom 22/30. Januar 1805. 83)

Friederich II. ꝛc.

Unsern gn. Gruß zuvor Wohledelgebohrner, Liebe Getreue!

Wir haben aus einigen Vorgängen ersehen, daß katholische Geistliche der Neuen Lande in Sachen, welche sonst der Ordnung nach

†) Reg.Ges. — Knapp Handb. Nr. 204. S. 674.
††) s. Reg.Ges. — Archiv des Innern. — Vgl. Dekret vom 27. Febr. 1812.
83) Kreis-Reg-Regiſtr. — Vgl. Verf.U.k. §. 76. Ver. v. 30. Jan. 1830. §. 6.

nicht zum bischöflichen Ordinariat gehören, sich dahin ohne Vorwissen der ihnen vorgesezten landesherrlichen Behörden, und auch ohne an dieselben irgend eine Vorstellung zu machen, mit Anzeigen und Beschwerden wenden.— Da Wir aber einem solchen ordnungswidrigen Betragen für die Zukunft begegnet wissen wollen, so ertheilen wir euch anmit den Auftrag, daß ihr hievon sämmtliche Katholische Geistliche eures Landvogtei-Bezirks mittelst der neuen angeordneten provisorischen Decanate, ohne jedoch dieses Verbott durch Intelligenz-, oder andere öffentliche Blätter bekannt zu machen, gehörig in Kenntniß sezt, und unter Androhung schärferer Ahndung verwarnet, dieser höchsten Anordnung künftig nicht mehr entgegen zu handeln. Melden Wir in Gnaden, womit Wir euch stets wohlbeigethan verbleiben.

Ellwangen den $^{22}/_{30}$. Januar 1805.

Ex speciali Resolutione Ser. Domini Electoris.

Churfürstliche Oberlandes-Regierung
I. Senats.

---

†) Reskript der Churf. Regierung, die Beglaubigung der Urkunden, besonders auch der von Geistlichen ausgestellten Scheine durch die weltlichen Behörden betreffend.

Vom 15. Februar 1805.

---

†) s. Reg.Ges. — Knapp Repert. II. S. 586; Handb. Nr. 211. S. 697. — Hienach sollen die Ober- und Stabs-Beamten nicht nur die Haupturkunden, sondern sämmtliche einzelne Schriften, worauf sich bezogen wird, wie auch namentlich die von den geistlichen Behörden (welchen ohnehin die einseitige Führung Churfürstl. Amts-Sigille nicht gebührt) ausgestellten und mit Privat-Petschaften versehenen Tauf-, Kopulations-, Todten- oder andere Scheine, jedesmal selbst durch eigenhändige, unverkennbare Namens-Unterschrift und das genau aufgedruckte Amts-Sigill als ächt beglaubigen, übrigens aber Sorge tragen, daß sämmtliche Urkunden auf ganzen Bogen gefertigt und soviel leerer Raum gelassen werde, daß die weitern Bescheinigungsformeln und Sigille beigefügt werden können. Vgl. Gen.Reskr. vom 5. Aug. 1805. Gen.Reskr. vom 19. April 1806. Zirk.Reskr. vom 5. Aug. 1806. Reskr. vom 13. Juni 1807. Erl. vom 30. Juli 1808. Erl. vom 3. Sept. 1808. Ueber die Einführung von Pfarr-Amts-Sigillen vgl. Erl. vom 11. Jan. und 3. Mai 1823.

68.

Reskript der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, betreffend die Erforderniſſe der biſchöfl. Faſten-Patente, damit ſie Genehmigung erhalten können.

Vom 2. März 1805. [84])

Friederich II. U. G. z. E. l. G.

Wir haben das von euch dem Oberamt unter $\frac{\text{26. Febr.}}{\text{1. Merz}}$ 1805. unterthänigſt eingeſendete Faſten-Dispensations-Decret des Ordinariats Augsburg eingeſehen. Nun hätte zwar das Ordinariat den Entwurf dieſes Decrets für die demſelben zugetheilte neuen Lande noch vor dem Drucke unmittelbar an Unſere Churfürſtl. Oberlandes-Regierung zur Landesherrlichen Genehmigung einſchicken ſollen; auch wäre zu erwarten geweſen, daß das Ordinariat gleich den Ordinariaten Konſtanz und Würzburg die Samſtäge allgemein dispensiren würde. Aus bewegenden Urſachen wollen Wir jedoch für dieß und das Leztemal die Publication dieſes Dispens-Decrets gnädigſt erlaubt; zugleich aber noch euch dem Oberamt ſowohl, als vorzüglich dem Decanat-amt zu erkennen gegeben haben, wie wir in dem befragten Decret ſehr ungern erſehen mußten, daß nicht nur für die Dispensation (anſtatt der in andern Bistümern blos im allgemeinen vorgeſchriebenen guten Werken) eine Kirchenbeth-Andacht an den Werktägen angeordnet, ſondern dieſe Andacht ſogar durch eine Neuerung auf den Nachmittag verlegt worden ſey. Ohne Uns in den Werth einer ſolchen Beth-Andacht dermalen einzulaſſen, ſo muß es Grund-Geſetz des Staates ſeyn, daß an den Werktägen auſſer den Stillen Meſſen kein öffentlicher zufälliger Gottesdienſt angeordnet, und daß dem Kirchengehen das Arbeiten ſubſtituirt werde. Uebrigens habt ihr euch für dießmal noch gleichwohl nach dem Dispens-Decret, ohne jedoch bei der angetragenen Beth-Andacht einen Zwang auszuüben, zu halten.

Daran geſchieht unſere Meinung, und wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Ellwangen den 2ten März 1805.

Churfürſtl. Oberlandes-Regierung
I. Senats.

84) Dekan.Reg. — Vgl. Dekret vom 11. Juni 1803. Zirk.Reſkr. vom 7. Juli 1804. Dekr. vom 30. Jan. 1807. Dekret vom 20. März 1813. Reſkr. vom 27. Okt. 1814. Min.Erl. vom 4. Jan. 1816. Min.Schreiben vom 4. Jan. 1817. Dekr. vom 1. März 1817. V.U. §. 72. K. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 4.

69.

Bischöfl. Konstanz. Zirkular, die Dispensgesuche betreffend.

Vom 2. April 1805. [85])

Aus wichtigen Gründen, welche Wir einer reifen Prüfung unterworfen haben, finden Wir uns von bischöfl. Ordinariats wegen bewogen, den bisher üblichen Gebrauch des Eydes bei dem Examen solcher Ehepartheyen, die um die Dispense im dritten und vierten Grad nachsuchen, aufzuheben, und die HH. Dekane anzuweisen, in solchen Fällen vor der Vernehmlassung der Partheyen ihnen lediglich eine mündliche Versicherung de dicenda veritate abzunehmen.

Aus nicht minder wichtigen Gründen aber müssen wir darauf dringen, daß von den HH. Dekanen und Seelsorgern der beiliegenden Anweisung, wodurch Wir die Beförderung der Moralität beabsichtigen, genaue Aufmerksamkeit gewiedmet, und sie nach Kräften zur Vollziehung gebracht werde.

Konstanz den 2ten April 1805.

HF. Bischöfl. Konstanz. Geistl. Reggs.Prsdt.,
Vicrs. Glis., Offic. und geistl. Räthe
Fhr. v. Wessenberg.

Beilage.

Des Hochwürdigsten ꝛc. Wir zu den geistlichen Sachen verordneter Vicrs. Gnls. etc.

Wir haben seit einiger Zeit die Bemerkung gemacht, daß sich die Gesuche um Dispens über den ersten und zweiten Grad der Verwandtschaft zum Nachtheil des Kirchengeboths sehr vervielfältigen.

Da das Kirchengeboth, welches die Ehen in diesen Graden untersagt, auf äusserst wichtigen Gründen beruht, und die Handhabung der Moralität wesentlich bezweckt; so halten Wir uns für verpflichtet, allen Kräften aufzubieten, um dem, wie es scheint, hie und da sehr gesunkenen Ansehen dieses Gesetzes wieder zweckmäßig aufzuhelfen.

In dieser Absicht geben Wir den HH. Kommissarien, Dekanen und Seelsorgern nachstehende Weisungen:

85) Gedruckte Sammlung S. 178, wo beide Erlasse vom 2. März datirt sind, obgleich das vor uns liegende Original vom 2. April ist. — Vgl. bischöfl. Konst. Dekret vom 21. Okt. 1809. Dekret vom 9. Dez. 1809. Bisch. Ord. Erl. vom 10. Mai 1831.

I. Die HH. Seelsorger haben ihren erwachsenen Pflegempfohlenen bey schicklichen Anlässen die Wichtigkeit des Kirchengeboths, welches in der Natur, in der Schrift und in der gesunden Vernunft unwiderleglich gegründet ist, mit ernstlichem Nachdruck ans Herz zu legen, und ihnen zu erklären: a) daß in Zukunft von diesem Kirchengeboth nur aus höchst wichtigen Gründen eine Dispense erwartet werden dürfe; — b) daß in solchen Fällen, wo es sich zeigen wird, daß Eigennutz, Geiz oder Laster die Beweggründe des Dispensgesuches sind, von Seite des bischöflichen Ordinariats die Empfehlung und Unterstützung zum Behuf der Dispens schlechterdings werde verweigert werden; — c) daß endlich jede Unwahrheit, durch deren Angabe eine Partheyen gegen Eid und Gewissen die Dispense erschleicht, die also erschlichene Dispens völlig entkräfte und ungültig mache, indem die Dispense nur in der Voraussetzung ertheilt wird, daß die dargelegten und unter einem Eyd versicherten Beweggründe wirklich in der Wahrheit gegründet seyen.

II. Da nach dem klaren Sinn und Ausdruck des Kirchenraths von Trient nur sehr wichtige Staatsgründe eine Dispense im ersten und zweyten, gleichen oder vermischten Verwandtschaftsgrad rechtfertigen können; so haben die HH. Seelsorger alle Mühe anzuwenden, solche Partheyen, welche die Dispense in diesen Graden nachzusuchen im Begriff stehen, sobald nicht äusserst wichtige Gründe obwalten, von ihrem Vorhaben abwendig zu machen, und ihnen vorzustellen, daß keine Hoffnung vorhanden sey, bey so wenig wichtigen Gründen die Dispense zu erhalten.

III. Den HH. Dekanen und allen jenen, welche im Fall sind, ein Examen solcher Partheyen vorzunehmen, wird aufgetragen: a) denselben die Wichtigkeit und die Folgen des Eydes mit Nachdruck zu erklären; b) das Examen künftig nicht mehr in lateinischer, sondern in deutscher Sprache aufzusetzen; c) dasselbe nach geschehener Vorlesung von den Partheyen und Zeugen unterzeichnen zu lassen; sodann d) wenn die angegebenen Gründe blos auf zeitliches Interesse sich beziehen, und von geringem Gewichte sind, den Partheyen wohlmeinend zu rathen, von dem Dispensgesuch abzustehen, und daß dieser Rath ertheilt worden sey, in dem remisso Examinis ausdrücklich zu bemerken.

IV. In Hinsicht der österreichischen Unterthanen ohne Unterschied, seyen sie zu Schwäbisch-Oesterreich, Voralberg, oder Breisgau gehörig, bemerken Wir noch besonders, daß das bischöfliche Offizialat dahier künftig für österreichische Unterthanen, die um die Dispense in den oben bemerkten Graden nachzusuchen im Begriff stehen, kein Attestat: daß die Nachsuchung Statt finde, werde ausfertigen lassen, bevor ihm nicht das remissum Examinis vorgelegt seyn wird. Das remissum Examinis ist mithin in Zukunft allemal gleich bey dem ersten Dispensgesuch an den betreffenden Prokurator einzusenden.

Konstanz den 2ten April 1805.

Fhr. v. Wessenberg. (L. S.)

70.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Feldsegnungen betreffend.

Vom 5. April 1805. [86])

Die in der Katholischen Kirche hergebrachten Bittgänge um die Fluren und die bey diesem Anlaß gewöhnliche Segnung derselben können von dem Eifer der Seelsorger leicht dazu benutzt werden, die Herzen der wallenden Gemeine mit wahrem kindlichem Vertrauen zu dem himmlischen Vater zu erfüllen, von welchem allein das Gedeihen abhängt, der seine Sonne auch über diejenigen, die ihn mit Worten oder Handlungen lästern, scheinen läßt, und welcher die Arbeit des Redlichen und Frommen zwar nicht immer mit einer reichlichen Erndte schon hier auf Erden belohnt, aber doch zuverlässig am Tage der ewigen Erndte mit unsterblichen Gütern belohnen wird.

Zu dieser Absicht verordnen Wir den Gebrauch nachstehender Benedikzionen und Gebete.

Zugleich wünschen Wir, daß nach der Ablesung der Evangelien eine zwar kurze, aber kernhafte Anrede an das Volk gehalten werden möchte, welche dazu geeignet ist, wahres Vertrauen zu Gott einzuflößen, und die ächten Mittel zur Erwerbung des göttlichen Wohlgefallens zu empfehlen, wozu die folgenden Evangelien und Gebete selbst schönen Anlaß und Stoff darbieten.

Constanz, am 5. April 1805.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungspräsident und Generalvikar.

71.

Reskript des bischöfl. Konstanz. General-Vikariats, Ehedispensen durch die päbstliche Nunziatur in Luzern betreffend.

Vom 13. April 1805. [87])

Ein Vorfall, der sich ohnlängst ereignet hat, daß von einem Reichsunterthan eine Ehedispense bey der päbstlichen Nunziatur in

86) Gedruckte Sammlung S. 180. — Die diesem Zirkular angehängte Liturgie lassen wir als nicht hierhergehörig aus.

87) Dekan. Reg. —

Luzern mit Umgehung der diesseitigen bischöflichen Behörde erschlichen worden ist, vermüssiget Uns, die HH. Dekane und Seelsorger anzuweisen, daß sie, wenn ihnen eine von einer päbstlichen Nunziatur gefertigte Ehedispense zukommen sollte, dieselbe nicht in Vollziehung setzen, sondern unverzüglich an Uns einsenden sollen, indem Wir keiner Dispense dieser Art, deren Beweggründe nicht vom bischöflichen Ordinariat untersucht, und gutgeheißen worden sind, und die vom bischöflichen Ordinariat selbst bey der päbstlichen Behörde nachgesucht worden ist, eine Wirkung zuerkennen können.

Constanz den 13ten April 1805.

Bischöfliches Gl. Vicariat.
Fhr. v. Wessenberg. (L. S.)

72.

Erlaß des bischöfl. Speyerschen General-Vikariats in Bruchsal, die Abschaffung des Feiertags Johannes des Täufers, und die Abhaltung des gewöhnlichen werktägigen Gottesdienstes an demselben betreffend.

Vom 4. Mai 1805. [88])

73.

General-Reskript der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, die Anzeige von Todesfällen katholischer Geistlichen und den Wiederbesetzungsbericht hinsichtlich der vakant gewordenen Pfründe, so wie die Patronatrechte betreffend.

Vom 4. Mai 1805. [89])

Friederich II. ꝛc.

Unsern gnäd. Gruß zuvor, Wohledelgebohrner, Liebe, Getreue!

Auf jeden Todfall eines katholischen Geistlichen Pfründers, als Pfarrers, Beneficiaten, und investirten Caplans ꝛc. bleibt es bei der

---

88) Reg. des K. k. Kirchenr. — Vgl. Dekr. vom 10. Okt. 1803.

89) Kreis-Reg.Registr. — Vgl. Dekret vom 30. Juni 1804. Ver. vom 25/28. Sept. 1804. Ver. vom 10. Juli 1806. Ver. vom 25. Jun. 1807. Dekret vom 4. Febr. 1809. Dekret vom 19. Juni 1810. Zirk. Erl. vom 15. Okt. 1822.

bereits bestehenden Ordnung, daß augenblicklich die Todesanzeige von dem betreffenden Ober- oder Stabs-Amt an Euch, und durch Euch an Uns höchst unmittelbar gemacht werde.

Zugleich soll eben die Todesanzeige von dem Ober- oder Stabs-Amte geraden Wegs zu Unserer Churfürstlichen Ober-Landes-Regierung eingeschikt werden.

In dieser Anzeige muß der Vor- und Zuname, das Alter des Verstorbenen, sowohl das physische, als wie lange er die Pfründe versehen hat, ferner dessen etwaige Nebenämter oder Titel, z. B. Dekan ꝛc. nicht minder die Gattung der Pfründe, und ob — und wie ferne selbe wieder zu besetzen seye? angegeben werden.

Dadurch wird unter andern auch die Absicht erreicht, daß die Vakatur durch das allgemeine Intelligenzblatt in ganz Neuwürtemberg sogleich bekannt gemacht werde, damit sich die Competenten in Zeiten melden können.

So bald als möglich, und längstens in 8 Tagen darauf ist von dem Amt an euch, und durch euch an Unsere Churfürstl. Ober-Landes-Regierung ein ausführlicher bestimmter, und erschöpfender Bericht zur Wiederbesetzung der Pfründe zu erstatten. [90])

In diesem Bericht sollen nebst den etwaigen besondern Puncten vorkommen

a) die Gattung der Pfründe,

b) das Dekanat, wohin sie gehört,

c) die Obliegenheiten und Verrichtungen derselben, namentlich ob eine Seelsorge (Cura) damit verbunden sey?

d) die Gerechtsamen der Pfründe,

e) das Einkommen, und zwar, in was dieses bestehe? in Zehenten, wo und in welchen? Großen, kleinen, Blutzehenten, ganz alleinigen oder Theilweisen? in Pfarrgütern, ob diese zur Pfarrei gehören (Wittums-Güter) oder ob sie dem zeitlichen Pfarrer nur zur Benützung von der Kirchenpflege, oder anderst woher, und wie, angewiesen seyen? — in Competenz an Geld oder Naturalien, und in welchen, auch woher, und ex quo Titulo diese gereicht werden: — In Accidentien und Stohlgebühren ꝛc. Sollte es auch nicht möglich seyn, jeden Bestandtheil des Einkommens in Geld anzuschlagen, so ist doch wenigstens das ganze Einkommen in einer Hauptsumme des Geldbetrags nach einem jährlichen Mitteldurchschnitt, eher etwas zu nieder, als zu hoch anzugeben.

f) die Beschwerden und Abgaben besezte oder unbesezte und zufällige: in was sie bestehen, und wie hoch sie sich im Geldwerth belaufen?

g) bei Pfarreyen insbesondere, ob Filialien und welche dazu gehören? ob es Dörfer, Weiler, Höfe, einzelne Häuser ꝛc. seyen? ob sie im Lande oder auswärts gelegen? wie viel Seelen jedes zähle? und wie hoch sich also die ganze Seelenzahl sammt dem Pfarrort belaufe? wie weit jedes vom Pfarrort entfernt liege? wie jedes

90) Vgl. die abändernde Bestimmung in der Ver. vom 10. Juli 1806.

mit der Pfarrei im Verband stehe, ob es excurrendo versehen werde oder nicht.

h) Ferner bei Pfarreyen, ob andere investirte Geistliche im Ort, oder auf einem Filial seyen? ob diese dem Pfarrer Hülfe leisten? ob der Pfarrer einen Vikarium oder Kaplan brauche, für immer oder nur in ausserordentlichen Fällen, wie viel ihn dessen Unterhalt beiläufig jährlich im Geldwerth koste?

i) Wer das Patronat- und Präsentations-Recht vor der Staats-Veränderung, und ex quo Titulo gehabt, und ausgeübt habe? ob dasselbe limitirt, oder illimitirt sey? Ob Anstände oder Widersprüche dabei vorwalten?

k) Ob und welche Abänderungen und Verbesserungen bei der Pfründe, und derselben Einrichtung getroffen werden dürften?

Uebrigens sind alle Patronats-Präsentations-Rechte, welche ehemals inländischen unmittelbaren oder untergeordneten Körperschaften zustunden, auf Uns übergegangen, und in ein einziges Allgemeines Neuwürttembergisches Patronat vereinigt worden[91]). Daher sich auch jeder — in was immer für einem inländischen Patronat gestandene — oder nunmehr in das Allgemeine Patronat aufgenommene Geistliche um jede Pfründe, ohne Unterschied des Ortes, und unter Voraussetzung seiner Fähigkeit zu der vakanten Pfründe, melden darf.

Sollten etwa einzelne Familien im Besitze eines Patronatrechts seyn, so wollet ihr hierüber besonders berichten, indem Wir dabei wenigstens das Landesherrliche Bestätigungs-Recht auszuüben entschlossen sind[92]).

Melden Wir in Gnaden. Womit Wir euch stets wohl beigethan verbleiben. Ellwangen den 4. Mai 1805.

Churfürstl. Ober-Landes-Regierung
I. Senats.

---

†) Rang-Reglement.

Vom 5. Mai 1805.

---

91) Vgl. Min.Erl. vom 12. Okt. 1811.

92) Vgl. Herz. Dekr. vom 2. April 1803. Org.Man. vom 18. März 1806. Ver. vom 10. Juli 1806. Schreiben vom 16. Juli 1807. Das Formular zu Präsentations-Urkunden s. in d. Verf. vom 22. Nov. 1828.

†) s. Reg.Ges. —

74.

Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die Visitationen betreffend.

Vom 13. Mai 1805. [93])

I.

Quaestiones,
ad quas Dominus Decanus, qua talis respondeat.

Nota. Eaedem Quaestiones etiam Deputato Episcopali proponuntur.

1) Quoties Capitula haberi soleant? — quamdiu jam sit ab ultimo Capitulo celebrato?

2) An et qua ratione celebrentur dies anniversarii Capitularium defunctorum? — an non gliscant in eorum celebratione abusus, e. g. sumptuosae epulationes, vel compotationes? — an illa occasione instituatur deliberatio de rebus disciplinaribus, bonum Capituli spectantibus, nec non de rebus, curam animarum concernentibus?

3) Num in litteris circularibus pro re nata addat monitiones ad fovendam disciplinam clericalem?

4) Quid observetur circa conferentias? — quoties et quomodo instituantur? — quid iisdem et earum utilitati adhuc obstet? — quibus mediis obstacula removeri et inter D. D. Capitulares studium et scientia pastoralis promoveri possint?

5) An Capitulares, si periculose decumbant, a D. Decano invisentur?

6) An Capitulares quidem sine licentia D. Decani instituant longius iter et diutius absint a Parochiis suis?

7) Num inter Capitulares sui Decanatus regnet pax et concordia, seu spiritus disidii, dissidentiae et livoris?

8) An Parochi generatim de Vicariis suis ex Seminario prodeuntibus contenti sint, nec ne? — quid in illis forsan generatim reprehensibile inveniant et emendandum?

9) An Decretum episcopale, vi cujus cuivis Vicario a suo Parocho saltem annua remuneratio 50 fl. solvatur, ab omnibus rite observetur?

10) An bona Capituli communia debite administrentur, rationes annuae conficiantur et revideantur? — Quis, vel qui revideant?

11) Num teneat et asservet Protocollum, in quod omnia,

---

93) Gedruckte Sammlung S. 218. — Vergl. Bisch. Konst. Ver. vom 22. Mai 1805. Reskr. vom 17. Juli 1805. Reskr. vom 18. Okt. 1808. Gen. Vik. Erl. vom 29. Aug. 1817. Erl. vom 15. Septbr. 1817. Gen. Vik. Erl. vom 5ten Mai 1820. Erl. vom 25. Mai 1820. (21. März 1821).

Decanatum, seu Capitulum concernentia, quae ei obveniunt, diligenter inscribat?

12) An teneat praescriptum catalogum, in quo admissio cujusvis Presbyteri in Capitulo accurate designata sit? *Exhibeatur!*

13) An et ubi Scripta Capitulum concernentia, e. g. Statuta, Decreta et Mandata Episcopi, Recessus Visitationis, Litterae censuales, Ratiocinia etc. asserventur? Num adsit Archivium Capituli?

14) An nihil sit specialiter monendum praeter ea, quae jam in relationibus ad Romanam Curiam denuntiata sunt, pro bona disciplina, ad tollendos in clero et populo abusus et promovendam Religionem?

15) An adsistentes Capituli, Deputati, Sextarii et Jurati debite secundum mentem Statutorum adjuvent D. Decanum in custodienda disciplina?

16) An et quae Impedimenta obstent D. Decano, vel Deputato Episcop. in rite perfungendo officio?

17) In quo consistant officii sui emolumenta?

II.

Sequuntur

Quaestiones,

Quas visitatores clericis Beneficiatis praeter illas, quibus a Singulis per Litteras respondendum est, pro locorum circumstantiis oretenus proponant, vel super quibus Testimonium Praepositorum loci excipiant, vel etiam propria inspectione se informent ac certiores reddant, et comperta in Protocollo Visitationis fideliter consignent.

1) An visitandus Meditationem quotidianam, et quandoque sacra Exercitia, quibus tanquam Salutaribus remediis internus homo dirigi et refici debet, religiose peragat?

2) An Singulis Diebus Lectioni Sacrae Scripturae tempus quoddam impendat? quo ordine? cum, vel sine commentario?

3) Num habeat Sacram Scripturam? quam ejus Editionem? num etiam habeat Concilium Tridentinum, Catechismum Romanum et Synodalia? *Si hos libros non habeat, intra bimestre sub Poena Suspensionis eos sibi comparare jubeatur! — Quos habeat Theologos-Dogmaticos? Morales? Pastorales? Quos Canonistas? Concionatores, Catechistas? Exhibeantur et perlustrentur Libri!*

4) Qua utatur conversatione? an frequentet hospitia? nundinas? venationem? aleam? convivia?

5) Quo habitu utatur in Ecclesia? in domo? extra domum? in itinere?

6) Cujus aetatis sit *oeconoma?* num sit ejus parens? bonae famae?

7) An pro Moribus et Religionis cultu suorum Domesticorum debite curet?

8) An per totum annum resideat? et pro casu legitimae absentiae a Parochia quomodo provideat Parochiae?

9) An Libri Baptizatorum, Confirmatorum, Matrimonio Junctorum, ac Defunctorum juxta Ordinationes rite confecti sint?

10) Num etiam quilibet Parochus *Registrum Anniversariorum* teneat, et num iis satisfaciat? *Exhiberi jubeatur!*

11) An manuscriptos Sermones et catecheseos asservet? *Jubeantur exhiberi!*

12) An non excurrat diebus Dominicis et Festivis ad externas Ecclesias?

13) An Fests Confraternitatum, Patronorum etc. exterarum Ecclesiarum Parochianis suis promulget?

14) An ubique divina Officia statis semper horis accurate celebrentur?

15) An confirmandi instituantur de Sacramento Confirmationis et de Praeparatione necessaria, et quomodo?

16) Quo habitu et quo loco excipiantur Confessiones? Num etiam in Sacristia?

17) Quid constet de Praxi Religiosorum Mendicantium in danda et neganda Absolutione?

18) An extrema unctio moribundis conferatur tempore debito? — Quid observetur circa parvulos decumbentes?

19) An et quatenus Parochi sese immisceant in formandis Nuptiis?

20) An celebrentur Nuptiae in Diebus Dominicis, vel Festivis de Praecepto? An Festis dispensatis? num dies (i. e. Spatium 24 Horarum) interstitius post ultimam denuntiationem observetur?

21) Quid observetur a Parocho quoad Visitationem Parochianorum morbo decumbentium?

22) Quoties visitetur Schola a quovis Parocho (et Vicario) tam in loco primario, quam in filialibus?

* *Maxime proficuum, imo necessarium erit, ut Visitatores ipsi Scholas accedant, et Parvulos tam a Ludimagistro, quam a Parocho in sua Praesentia examinari jubeant!*

23) An adsint Studiosi ex Parochiis Capituli in Academiis, Lyceis vel Gymnasiis? Quae fama quoad Mores? Quomodo se gerant Tempore Feriarum? An nullas Corruptelas inducant? Libros noxios? Proterva Principia? Luxurias?

24) An et quae contra quemvis Parochum Querimoniae, vel etiam mali Sermones et Calumniae innotescant?

25) An Ordinationes Episcopales a quovis Parocho rite asserventur? *Exhiberi jubeatur Collectio, eamque perlustrent Visitatores!*

26) Idem quaeritur quoad Leges, quae a Regimine civili Prospectu Rerum circa Sacra emanarunt?

27) Num assistant Magistratus et Officiales civiles Parochis, si requirant corum opem, pro bono spirituali promovendo et coercendis refractariis?

28) An Parochi nullo Aere alieno sint gravati, et quod ad reluitionem remedium?

29) An et qua Ecclesiae indigeant Reparatione? Quis ad Reparationem teneatur? Num Paramentis indigeant?

30) Num Aedes Parochiales et Beneficiales ruinosae? Quis ad reparationem obligatus?

Consultum erit, ut D. D. Visitatores Episcopales, vel ipsum Dynastam loci, vel ejus Officiales Honoris Gratia accedant, Primores autem Communitatis decenter requisitos et invitatos interrogent, num contenti sint cum Parocho, vel quas Querelas contra eundem habeant. Hac Occasione omni Studio utantur ad stabiliendam Concordiam et fovendam, firmandamque Fiduciam, qua indiget Pastor Animarum.

Audiant etiam Visitatores Aedituum et Scholae Magistrum circa ea, quae divinorum Officiorum Ordinem, Sacram Ecclesiae Suppellectilem, Scholam etc. concernunt.

Caeterum ea Prudentia et Discretione utantur, ne conflictus, vel offensae oriantur.

Datum Constantiae, 13. Maji 1805.

(L. S.) Ignat. Henric. l. B. de Wessenberg, Vicarius Generalis.

75.

Biſchöfl. Konſt. Verordnung, die Viſitationen betreffend.

Vom 22. Mai 1805 [94]).

Quaestiones,

Clericis beneficiatis et Vicariis praevie communicandae, ut ab ipsis pro locorum et personarum circumstantiis in folio separato, propria manu subscripto respondeatur.

---

*) Responsiones scribantur in Lingua germanica et extradantur advenientibus D. D. Visitatoribus.

**) Veritas Responsionum super illis Quaestionibus, quae *) notatae sunt a D. D. Visitatoribus specialius indagabitur.

---

94) Gedruckte Samml. S. 222. — Vergl. Biſch. Konſt. Ver. vom 13. Mai 1805. Reſkr. vom 17. Juli 1805. Reſkr. vom 28. Okt. 1808. Gen. Vik. Erl. vom 29. Aug. 1817. Erl. vom 13. Sept. 1817. Gen. Vik. Erl. vom 5. Mai 1820. Erl. vom 25. Mai 1820. (21. März 1821).

a) Officii sui munia generatim concernentes.

1) Quod nomen, cognomen? Patria? Aetas? Studium? Ubi vitae clericalis fundamenta posuerit? An in Seminario, et in quo, ac per quod tempus? Ubi, a quo et quo titulo ordinatus fuerit? (*in terris Bavaricis, Würtembergicis et Badensibus:* num legibus concursus satisfecerit?)

2) Ex quo tempore parochus vel beneficiatus loci sit? A quo patrono et quando Domino Ordinario fuerit praesentatus? An jus patronatus sit stabile vel alternativum? An sit investitus? An ad curam animarum absolute, vel ad tempus duntaxat et ad quod sit admissus? *Jubeatur, litteras admissionis vel investiturae exhibere!* Num autem alicubi, ubi, et quotannis curam animarum exercuerit?

3) Quibus libris ad sui ipsius aliorumque perfectionem praecipue utatur?

4) An multi pauperes et indigentes sint in parochia? An et quomodo per se et alios iis provideat?

5) Quid praestet quoad infirmorum visitationem? et moribundis debitam assistentiam?

6) An *processus et lites* habeat cum Parochianis vel cum Magistratu seu Domino loci? Quae causa litis? Num pendeat apud judicem? An remedia pacis amica probaverit?

b) Capitulum concernentes.

7) An D. Decanus, Cammerarius et reliqui Capituli Superiores officiis suis satisfaciant?

8) An nihil in specie pro bono Capituli monendum habeat?

c) Ratione cultus divini.

* 9) An singulis dominicis et num etiam festis de praecepto habeatur concio? Qua hora?

* 10) Qua forma et quo ordine materiarum? An scribat eas, antequam promat? Quoties conciones catecheticae? An etiam et quales conciones occasionales?

* 11) An etiam missa matutina habeatur, et num inter ipsam populus homilia erudiatur?

* 12) An singulis saltem dominicis sit catechesis? An etiam festivis?

* 13) An catecheses distinctae pro adulta juventute et pro parvulis instituantur? Quibus horis?

14) Qua methodo et quo ordine catechesin per annum cum parvulis instituat? Et quomodo in quadragesima?

15) Qua methodo et quo ordine catechesin cum adultioribus?

16) An parvuli diligenter comparcant, nec ne?

17) An omnes adulti, nondum conjugati, e. g. filii, domestici? diligenter compareant?

18) An et qualis habeatur musica vel cantus sub officiis divinis?

* 19) Qui libri precatorii populo sint in usu?

* 20) Quid observetur quoad officia divina in festis dipensatis?

21) Quid hisce diebus extra ecclesiam a populo fiat? An laboret, nec ne? An populus non erronèe putet, nullum esse

discrimen inter festa de praecepto et inter festa dispensata? Quae causae erroris? Quae remedia ad ejus extirpationem impendantur?

22) An et quomodo die dominica annuncientur festa? Vigiliae? Jejunia? Ordinationes ecclesiasticae, et ubi id in usu est, politicae?

23) An in sabbatis et profestis diebus habeantur vesperae? A quibus personis psallentur? An in lingua germanica?

* 24) An in diebus dominicis et festivis de praecepto fiant officia funebria?

25) An pro parochianis et quibus diebus applicetur missa? An sexus sint separati in ecclesia? Quis invigilet parvulis? Num in podio (der Emporkirche) Ordo servetur?

26) An et quando parochianis et ritus et ceremonias, tam illas, quae semper obveniunt, quam certis festis adfixas explicet? — An eosdem de fine institutionis festorum et de utilitate spirituali inde percipienda rite edoceat?

* 27) An orationes funebres adhuc in usu sint? Et quae in iis materiae tractentur?

* 28) Quales processiones adhuc in usu sint, et quae in illis notetur devotio in populo? Qui abusus?

29) An frequentes sint sacrae peregrinationes *speciales et personales*? Quo? Qui advertantur abusus? Quae remedia opponantur?

* 30) An adsint confraternitates? Quales? Quis fundus? Qui reditus? Quis administrationem curet? An et a quo ratiocinia revideantur? An et qui abusus?

* 31) An oblationes super altare in usu sint? Quando? Quotics intra officium fiat oblatio?

32) An parochiani saepius excurrant ad ecclesias exteras tempore officii divini? Quae causae? Quid impendat, ut parochianos apud parochialem ecclesiam retineat?

33) Quis ad officium sedilui seu sacristae nominet?

34) An sit vir probus, exactus et diligens in officio suo? An simul magister scholae?

35) Quis usus circa id, quod sedituo solvitur ex stipendiis missarum, et aliorum jurium, quae vocant, stolae?

36) An adsint capellae? Quis erexerit? An et quae destinatio? An officium divinum ibi fiat? Unde sustententur? Num subsit devotiuncula, verae pietati nociva?

37) Quantus sit fundus ecclesiae (der Kirchenheilige?) Status activus et passivus? A quo administrentur rationes annuae? Quae sit applicatio redituum? An rationes reddantur in praesentia parochi et ejusdem consilia admittantur? An subscribat?

d) Quoad SS. Sacramentorum dispensationem.

38) *Baptismus.* An adsit obstetrix bene instructa et bonae famae? An instructa a parocho super Baptismo? An quandoque hac de re examinetur a parocho?

39) An baptizatos ab obstetrice sub conditione rebaptizet? Aut solum ceremonias suppleat?

40) Quot patrini et patrinae adhiberi soleant? An etiam catholici?

41) An baptismus infantum non differatur?

*42) An aquam baptismalem calefieri curet, ne frigida noceat parvulo? An infante recens nato aegrotante vel tempestate praefrigida, domum ejus accedat, utut remotam, eumque ibi baptizet?

*43) An illico post collatum baptismum modo praescripto notetur in speciali libro, annus, dies, hora, (non solum baptismi sed et nativitatis?) Nomen, cognomen, parentes, patrini? An testimonium baptismale exhibeat non nisi praevia indagatione de ejus dandi necessitate, et obtenta per oratorem a magistratu civili licentia.

44) *Confirmatio.* — An omnes parochiani adulti confirmati sint? Quamdiu non in loco vel saltem viciniis confirmatum fuerit?

45) Quomodo instituant confirmandos de sacramento et necessaria praeparatione?

46) An afferantur a confirmatis parocho testimonia confirmationis et mox in libro speciali notentur?

47) *Communio.* — Qua aetate parvuli admittantur ad S. communionem? Et quoties per annum?

48) An *prima* communio parvulorum fiat cum aliqua solennitate? Et quali?

*49) An parochiani in regula ad communionem accedant in ecclesia parochiali, vel extra? Num pro viribus primum urgeat? An dies quaedam pro confessione et communione specialiter statutae sint? An parochiani secundum ordinationem de 6. Jan. 1804 in classes divisi?

50) Quomodo in specie instituatur communio paschalis cum adultis? An haec communio ante Pascha promulgetur?

51) An dentur et exhibeantur elapso tempore paschali schedae testimoniales de confessione et communione paschali? Quando et a quo, et quomodo colligantur?

52) Quoties sanctissimum exponatur in ostensorio? Et quoties in ciborio?

53) Quoties detur Benedictio cum venerabili?

54) Quoties renovetur sacramentum et purificetur?

*55) An et quoties habeantur horae comprecatoriae pro adoratione Sanctissimi Sacramenti? Quibus precibus hac occasione utatur?

56) *Poenitentia.* An parochianis fiat copia saepius confitendi? Quoties et quibus horis sedeat pro S. tribunali? An frequentes sint concursus?

57) Qua aetate parvuli admittantur ad confessionem? Num antea rite instruantur et examinentur? A quo?

* 58) An parochus in concursu ad vicinas ecclesias ibi compareat?

* 59) An propter concursum confitentium, et quoties per annum omittatur concio, vel catechesis in propria parochia?

60) Quibus principiis theologicis dirigat confitentes? Qua methodo? Quem poenitentiae modum imponere soleat? Quomodo tractet personas mutas et maniacas?

61) An de obligatione, utilitate morali et convenienti modo confitendi, et communicandi concionetur?

62) *Matrimonium.* Quando examen cum sponsis instituat? De quibus praesertim materiis? An testes adsint?

63) An nulli inter sponsos vigeant abusus?

* 64) An denunciationes tantum fiant diebus dominicis et festis de praecepto? An dies interstitius observetur ante copulationem? Quibus diebus fiant copulationes?

65) An sponsi afferant praeter testimonium baptismale et denuntiationem etiam testes schedas de confessione et communione?

66) An a vagis, qui se pro conjugatis gerunt et diutius, vel saepius in parochia morantur, requirat testimonium matrimonii? Quid si nullum testimonium habeant, faciat?

* 67) An praeter benedictiones, quae sunt in rituali, adhibeantur adhuc aliae et quales?

* 68) An et quoties infra annum promulget impedimenta et requisita matrimonii? An ex cathedra in concursu populi? Quibus formalibus? *Exhibeat mandata hac de re emanata!*

69) An de matrimonio et gravissimis ejusdem obligationibus quandoque concionetur?

70) Quid observetur in benedictione tempestatum ordinaria et extraordinaria?

71) An et quoties et quamdiu pulsentur campanae tempore tempestatis?

e) Respectu Scholae.

72) An habeatur in loco schola? (An etiam in filialibus?) An bene, seu male constituta sit? Quoties in hebdomate congregetur?

* 73) An infantes diligenter mittantur a parentibus, nec ne? Num inde parentes saepe commoneat? An negligentia monitionibus surda, a potestate seculare mulctetur? Quomodo?

74) An sexus in scholam separati sint? An in certas classes ratione sexus, aetatis, et profectus divisi sint? An praemia distribuantur? Quae, et quoties? Qua solennitate? Cujus impensis? A quo classificatio fiat? — A quo et quomodo parvuli castigentur?

75) Quis nominet ad officium ludimagistri? An emittat parocho professionem fidei?

76) An scholae magister sit vir in arte peritus? Ubi instructus? probus? in officiis suis diligens?

*77) An habeatur cura sanitatis, ne parvuli detrimentum patiantur propter angustias spatii, inclusum aerem etc.?

*78) Quae cura catecheseos in schola per parochum? Per ludimagistrum? Quis catechismus? Qui caeterum libri classici? Cujus sumptibus libri comparentur?—

*79) Quandiu infra annum schola teneatur? Num etiam per aestatem? Quid obstet?

80) Qua aetate parvuli ad scholam mittantur? Qua emancipentur? Quae ad emancipationem requirantur?

*81) An schola pro adultiori juventute diebus dominicis et festivis (die Wiederholungsſchule) diligenter teneatur et visitetur?

82) Quomodo praecaveatur periculo seductionis?

f) Respectu morum.

83) Quod numeret parochianos? An rotulum teneat? *Exhibeatur!*

84) An parochiani mixti sint cum acatholicis? Quae servetur tolerantia?

85) An et quae occasiones ad libidinis coruptelam adsint? Quae remedia impendat?

86) Num inter juventutem sit pietas erga parentes, docilitas, ac modestia? sive vitia quaedam in illa grassentur?

87) Quam sollicitudinem gerat parochus de separatione infantum et domesticorum utriusque sexus, quoad cameras?

88) An non sit in parochia abusus inter juvenes balneorum promiscuorum?

89) An in educatione filiorum seu physica seu morali parentes non admittant notorios defectus, et in officiis erga domesticos negligentes sint, praesertim quoad curam spiritualem?

90) An nulli libri moribus et puritati fidei infesti et prohibiti serpant inter parochianos? An nemo tales spargat?

91) Idem quaeritur de cantilenis et imaginibus inhonestis? — Quae cura parochi, ne mercatores forenei talia in populum spargant?

92) An parochiani plurimi otio sint dediti? An multi adsint mendicantes? An mendicantes ad laborem adigantur? An pauperibus de communitate provisum sit, vel ex fundatione aliqua, vel aliis modis? Num habeat rotulum, qui pauperum nomina et classificationem contineat (einen Armenbeſchrieb!) *Exhibeat!*

93) An et quae luxuria praesertim dominetur? Qui fontes praecipui? An remedia?

94) Quem modum observet parochus in emendandis ejusmodi vitiis et abusibus? salva semper lege correctionis et denunciationis evangelicae?

95) An praxes vigeant superstitiosae, e. g. Opiniones erroneae de thesauris reconditis? De chiromantia? De Alchimia?

De Magia et praestigiis? Quid ad tales opiniones confirmandos conducat? Quomodo eas extirpare laboret?

*96) Quid faciat parochus ad promovendam juramenti sanctitatem?

*97) An et quomodo juvenes in eligendo vitae statu dirigat consilio?

g) Respectu Vicariorum et Capellanorum.

*98) An vicarius sive capellanus bene quoad omnia fungatur officio suo? An quoad:

a) Conciones et catecheses?

b) Visitationem aegrotorum?

c) Devotam missae celebrationem?

d) Studium?

e) Residentiam?

f) Debitam et officiosam subordinationem?

g) Honestatem clericalem in habitu, in consortio mulierum, quoad hospitia, venationem et aleam?

99) Quae sit ipsius occupatio tempore, a ministerio superstite?

100) Quale salarium ei praebeat parochus? An victum in propria mensa?

h) Respectu religiosorum mendicantium.

101) Quales per annum adveniant pro colligendis eleemosynis (zum Terminiren)? Et quoties? An mediis licitis et honestis collectionem instituant?

102) An adjuvent parochum in officiis divinis? Num etiam in concionibus et catechesi? Qua dexteritate, quo zelo?

103) An nihil de illorum vitae honestate et exemplo monendum?

104) An nihil de illorum principiis in theologia et praxi in alendis et fovendis superstitionibus?

105) An magna polleant in animos populi anthoritate? Quo fundamento fulciatur haec anthoritas?

i) Respectu Eremitarum.

106) An adsit in parochia eremita? — Unde victum et amictum habeat! An sit aliquo voto simplici castitatis obstrictus? Quomodo se occupet? An opere manuali? An in schola subsidio sit? An diu noctuque solus habitet? Ubi? qui mores et quae fama? An tempus otiosis forsan excursionibus et eleemosynarum collectione terat? An tabernas frequentet? An rixis et potui scandalose deditus? An ad eremitorium personas alterius sexus vel suspectas admittat? — An divina officia in parochiali ecclesia frequentet? An in eadem confiteatur et communicetur? —

k) Respectu bonorum et reditnum parochialium.

107) In quo consistant parochi reditus? —

a) In fructibus terrarum ad parochiam pertinentium (Widdum?)

b) In censibus?

c) In *decimis* | majoribus? et minoribus?

d) In stipendiis?

e) In emolumentis *stolae?*

f) in fixo pecuniario?

108) Ad qualem summam reditus annui computatione plurium annorum ascendant?

*109) An adsint bene instructi libri, sive urbaria super bonis, censibus, decimis, stipendiis, taxalibus stolae etc.? *Exhibeantur visitatori!*

110) An propriam oeconomiam habeat rusticam? Cur illam elocationi praeferat? An illa eum non nimium a suis officiis impediat?

111) An propter bona vel reditus parochiae litibus sit involutus? Quo adversario? Quid objectum litis? Ex quo tempore? Et quis status litis?

112) An ex bonis vel reditibus nihil fuerit deperditum vel alienatum, cum, vel sine consensu Ordinariatus? An servet litteras censuales (Kapitalbriefe?) An originalia seu copias vidimatas? Ubi sint originalia?

l) Respectu Magistratus civilis.

*113) Quomodo concordet cum dinasta et ejus officialibus et cum Magistratu loci? Num querelas et dissidia debite vitet —?

114) Quibus mediis debitam erga Magistratum et leges politicas reverentiam commendet?

Datum Constantiae, 21. Maji 1805.

(L. S.) Ignat. Henr. I. B. de Wossenberg, Vicarius Generalis.

76.

Reskript der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen an das Landvogtei-Gericht —, die Unterordnung der Kloster-Geistlichen unter die neu aufgestellten Dekane betreffend.

Vom 26. Juni 1805. [93])

(Friderich)

Auf die in eurem unterm 20/25. Mai l. J. anhero erstatteten unterth. Bericht über Aufstellung neuer katholischer Decanate in weltlichen Angelegenheiten, aus Veranlassung des Decanats N. und N., gemachte Anfrage: ob auch pensionirte Kloster-Geistliche den neu aufgestellten Decanen untergeordnet seyn sollen, wollen Wir euch gdst. dahin beschieden haben:

---

93) Kreis-Reg. Reg. — Vergl. Reskr. vom 17. Dez. 1804.

Daß allerdings auch alle Regular-Geistliche, sie seyen nun pensionirt, oder noch im Kloster befindlich, gleich den Saecular-Geistlichen, den angeordneten Decanat-Amts-Verweſern untergeordnet seyn.

Melden ꝛc. ꝛc.

Ellwangen den 26. Juni 1805.

77.

Reskript der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen, die Kirchenvisitation durch einen bischöfl. Deputaten betreffend.

Vom 17. Juli 1805. [96])

Friderich II. ꝛc. ꝛc.

Unsern gn. Gruß zuvor Wohlgebohrner, liebe Getreue!

Auf euer über die dem Decan N. zu N. von den bischöfl. Ordinariat zu Constanz aufgetragene, und sonst alle 3 Jahre vorzunehmende Visitation sämmtlicher Pfarrer, Vikarien, und Benefiziaten seines Kapitels an Unsere Churfürstliche Oberlandes-Regierung unterm 25ten v. M. erstattetes unterthänigstes Anbringen geben wir euch gnädigst zu erkennen, daß wir der Vornahme dieser Visitation kein Hinderniß in den Weg gelegt, dabei aber gnädigst verordnet haben wollen, daß die Fragen, welche theils der Dekan, theils die Pfarrer und übrige Benificiaten zu beantworten haben, den diesseitigen Staats-Gesetzen gemäß gemacht, und beantwortet werden sollen: wo es sich

1) ad 13 Num. II. Quaest.: quas Visitatores clericis beneficiatis etc. von selbst versteht, daß diese Frage sich auf das Verbott der Promulgation bezieht, auch auf jeden Fall in keinem andern Sinn genommen werden darf, indem darauf beharrt werden muß, daß keiner Bruderschafts- und dergl. Feste auswärtiger Kirchen verkündiget werden dürfen, um dadurch das schädliche Hinauslaufen der Unterthanen aus ihrem Pfarrort zu verhindern; daß

2) ad 22. eodem die Pfarrer und ihre Gehülfen nicht allein zur Visitation der Schule, sondern auch hauptsächlich zu Selbstertheilung des Religionsunterrichts verpflichtet und angehalten werden müssen [97]); daß ferner

---

96) Kreis-Reg.Reg. — Vergl. Visch.Konst. Ver. vom 13. und 22. Mai 1805. Reskr. vom 18. Okt. 1808. Gen.Vik.Erl. vom 29. Aug. 1817. Erl. vom 15. Sept. 1817. Gen.Vik.Erl. vom 5ten Mai 1820. Erl. vom 20. Mai 1820. (21. März 1821.) Zirk.Erl. vom 28. Juli 1823.

97) Vgl. B. Konst.Ver. vom 5ten Jan. 1803. B. Konst.Zirk. vom 10. Aug. 1808.

3) ad qu. 20. quaest. clerio. benef. et Vicar. etc. die dießfallsigen Landesherrlichen Verordnungen in Hinsicht des an abgewürdigten Feyertagen zu haltenden werktäglichen Gottesdienstes genau beobachtet werden müssen[98]); Ebenso

4) daß ad qu. 23. nicht gestattet werde, Vorabend-Vespern einzuführen, sondern dieselbe vielmehr auch da, wo sie bisher herkömmlich waren, nach Möglichkeit in Abgang gebracht, und das Arbeiten an diesen Vorabenden ohne Unterschied eingeführt werden solle; und daß endlich

5) ad qu. 74 die hierunter bestehenden Landesherrlichen Verordnungen wegen dem Wetterläuten auf das genaueste eingeschärft und befolgt werden[99]).

Wir gesinnen nun an euch, ihr werdet alle diese Punkte dem Dekan zu seiner Nachachtung eröffnen, und sowohl selbst, als auch insbesondere durch die Ober- und Stabs-Aemter darüber wachen, daß die ganze Visitation überall in der behörigen Ordnung mit den möglichst wenigsten Kosten und ohne Beeinträchtigung des Staats vor sich gehe. Melden wir in Gnaden, womit Wir euch stets wohl beigethan verbleiben. Ellwangen den 17. Juli 1805.

Churfürstl. Ober-Landes-Regierung
I. Senats.

---

†) Spezial-Reskript des Churfürstl. evangel. Kirchenraths, die Zulässigkeit der Beiziehung von katholischen Taufpathen und die nothwendige Zahl der Taufpathen betreffend.

Vom 30. Juli 1805.

---

††) General-Reskript, die bei Beglaubigung öffentlicher Urkunden und Privatschriften, besonders gegen das Ausland zu beobachtenden Vorschriften betreffend.

Vom 5. August 1805.

---

98) Vgl. Dekr. vom 10. Okt. 1803. und die dort angeführten Erlasse.

99) Vgl. Reskr. vom 18. Juli 1804. K. Ver. vom 22. Mai 1807.

†) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 365.

††) s. Reg.Ges. — Vergl. Reskr. vom 15. Febr. 1805. Gen.Reskr. vom 19. April 1806. Zirk.Reskr. vom 5ten Aug. 1806. Reskr. vom 13. Juni 1807. Erl. vom 30. Juli 1808. Erl. vom 3. Sept. 1808.

†) Zirkular-Dekret der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen an die Landvogtei-Gerichte, betreffend die sorgfältige Berücksichtigung des Vermögens und des wahrscheinlichen Nahrungsstandes der Heirathsleute.

Vom 7. August 1805.

78.

Dekret der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen an die Landvogtei-Gerichte, betreffend die Nothwendigkeit einer Anzeige an die örtlichen Civil-Behörden von Seiten der Seelsorger, so oft ein spurius oder sonst ex damnato coitu erzeugtes Kind zur Taufe gebracht wird.

Vom 7. August 1805. [100])

Damit für die Zukunft die fleischliche Verbrechen desto gewisser zur Entdeckung gebracht, und allen Verheimlichungen vorgebeugt werden möge, so wird hiemit verordnet, daß von nun an alle Seelsorger und deren Hülfs-Priester schuldig seyn sollen, in allen Fällen, wo ein spurius, oder sonst ex damnato coitu erzeugtes Kind zur Taufe gebracht wird, hierüber sogleich die Anzeige an die örtliche Civil-Behörde zu machen.

Dem Churfürstl. Landvogtei-Gericht wird demnach aufgegeben, diese Verordnung denen disseitigen katholischen Decanaten ihres Bezirks mit dem Auftrag bekannt zu machen, die untergeordneten Pfarrämter oder Curatien von dieser gesetzlichen Verfügung zur genauen Befolgung zu verständigen. Und haben Wir übrigens den evangelisch-lutherischen Decanaten die erforderliche Weisung dißfalls durch das Churf. OberConsistorium bereits zugehen lassen.

Den 7. Aug. 1805.

Chfl. O. L. R. 1. Sen.

†) s. Reg.-Ges. — Archiv des Innern. — Das Herkommen, daß unvermögliche Leute z. B. Dienstboten sich mit einander verehelichen, ohne eine eigne gemeinschaftliche Haushaltung zu führen, wird erwähnt, und die Beamten werden angewiesen, bei vorhablichen Verheirathungen und hierüber an die Pfarrämter auszustellenden Erlaubniß-Scheinen sorgfältig auf das Vermögen und den wahrscheinlichen Nahrungsstand der Heiratheleute nach Anleitung der altwürttembergischen Kommun-Ordnung zu sehen.

100) Archiv des Innern. — Vergl. Dekr. vom 21. Okt. 1806.

†) Reskript der Churf. Ob. Landes-Reg. in Ellwangen, die Leichenordnung betreffend.

Vom 14. August 1805.

---

††) Reskript der Churf. Ob. Landes-Reg. in Ellwangen, die Bestrafung des Ehebruchs betreffend.

Vom 15/19. August 1805.

79.

Dekret der Churf. Ob. Landes-Reg. in Ellwangen, die Stempelordnung betreffend.

Vom 23. August 1805. [101])

80.

Dekret des bischöfl. Vikariats in Augsburg, betreffend die unangemessene Kleidung und Lektüre und die in Folge der leztern gehaltenen unpassenden Predigten der Geistlichen.

Vom 26. Okt. 1805. [102])

---

†) s. Reg. Ges. — Kreis-Reg.-Reg. — Es wird verordnet, daß der Gefahr des Scheintodes, aber auch den Nachtheilen der Lebenden vorgebeugt, daß kein Begräbniß in den Kirchen oder andern dergleichen Plätzen gestattet (vergl. Dekr. vom 14. Febr. 1804), keine Art Schmauserei, keine Störung des Schulunterrichts geduldet werde. Vgl. auch B. Konst. Zirk. vom 26. Febr. 1806. Dekr. vom 3. März 1808.

††) S. Ger. Ges. — Intelligenzbl. für Neu-W. Nr. 35. S. 273. — Vergl. Resol. vom 14. Okt. 1803. Gen.-Reskr. vom 31. Juli 1806. Min. Erl. vom 8. Mai 1807.

101) Geschr. Fol. — Durch dieses Dekret werden die Dekanate angewiesen, die Stempel-Ordnung vom 26. Juli 1805. (s. Finanz-Ges.) den Pfarrern bekannt zu machen, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu richten. — Vgl. Stempel- und Tax-Ordnung vom 14. Nov. 1808. Dekr. vom 11. Jan. 1810. Ges. vom 23. Juni 1828.

102) Reg. des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Bisch. Würzb. Dekr. v. 2. Mai 1803.

†) General-Reskript, die Form und die Ueberschrift der Eingaben an Königl. Kollegien und die Errichtung eines Staatsministeriums betreffend.

Vom 7. Jan. 1806.

---

††) Kön. Verordnung, das Verbot der Eingabe von Exhibita an den König ohne Rubrum betreffend.

Vom 11. Jan. 1806.

81.

Dekret des Kön. Landvogtei-Gerichts in Ellw., das öffentliche Kirchengebet für das Königl. Haus betreffend.

Vom 11. Jan. 1806 [103].

Da Se. Königliche Majestät durch ein Allerhöchstes Decret vom 5/9. Jan. d. J. Allergnädigst befohlen haben, daß in Allerhöchst Dero sämmtl. Landen das öffentliche Kirchengebeth nach dem beiliegenden Formular abgeändert werden solle, so wird solches dem Decanats-Verweser hiemit eröffnet, um sowohl sich selbst hienach zu achten, als auch die ihm untergeordneten Pfarrämter zu gleichmäßiger Nachachtung anzuweisen, mit der weitern Bemerkung, daß von dem Bischöflichen Ordinariat deßwegen das Weitere ihm zugehen werde.

Dec. Ellwangen den 11. Jan. 1806.

Auf Allerhöchsten Königl. Special-Befehl
Ex Decreto Regim.
Königl. Landvogteigericht.

Formular. Desgleichen wollest du aller christlichen Obrigkeit Seegen, Gnade und Eintracht verleihen; besonders aber bitten

---

†) s. Staats-Grund-Ges. Nr. 113. — Reskript-Samml. von 1806. S. 5. — Vergl. K. Ver. vom 12. April 1806. Zirkular-Reskr. vom 28. Juni 1806 Ver. vom 2. Jan. 1817.

††) s. Reg.Ges. — Vgl. Ver. vom 2. Jan. 1817.

103) Dekan-Reg. — Vgl. Dekr. vom 7. April 1803. B. Würzb.Dekr. vom 21. Jan. 1806. B. Speyersch.Erl. vom 22. Jan. 1806. B. Speyersch.Erl. vom 30. Aug. 1806. Bisch. Konst.Ver. vom 2. Jan. 1807. Bisch. K.Zirk. vom 26. Okt. 1808. Dekr. vom 15. Dez. 1808. Dekr. vom 25. Dez. 1810. Dekr. vom 2. Nov. 1816.

wir dich für deinen Knecht unsern König, für die Königin seine Gemahlin, für seinen Sohn unsern Kronprinzen, und dessen Königl. Geschwister und deren Gemahlinnen, für die verwittibte Herzoginnen, auch Alle des Königl. Hauses Prinzen und Prinzessinnen ꝛc.

82.

Dekret des Bischöfl. Vikariats in Würzburg, das Gebet Salvum fac Regem betreffend.

Vom 21. Jan. 1806 [104]).

Die Königlich Würtembergische Regierung zu Ellwangen hat dem diesseitig — Fürstbischöflichen Vikariate bekannt gemacht, daß Se. churfürstliche Durchlaucht die Königs-Würde angenommen haben, und daher den Wunsch geäußert, daß das Gebeth Salvum fac Regem nostrum, wie solches in allen katholischen Kirchen gebräuchlich sey, sowohl teutsch als lateinisch auch in allen in Allerhöchst Dero Staaten befindlichen katholischen Kirchen gesprochen und das bisherige Volks-Kirchen-Gebeth nach der Predigt nach dem zugleich anher mit überschickten Exemplar abgeändert werden möge.

Dechant Pfarrer zu — erhält hiemit von bischöflichen Ordinariatswegen den Auftrag, solches den in den Königlich Würtenbergischen Landen befindlichen und zur hießeitigen Diözeß gehörigen Pfarrern mit der Weisung bekannt zu machen, daß sie sich hinkünftig beider Gebethe bedienen; zu welchem Ende auch ihm eine Abschrift von dem nach der Predigt jedesmal zu verrichtenden Volks-Kirchen-Gebethe mitgetheilt wird.

Decretum Würzburg den 21ten des Jänners 1806.

Bischöfliches Vikariat
Gregorius Episc. hipp. suffr.
Leibes Dechant.

83.

Erlaß des bischöfl. Speyerschen General-Vikariats in Bruchsal, das Gebet salvum fac Regem, und das Gebet für den König nach der Predigt betreffend.

Vom 22. Jan. 1806 [105]).

104) Reg. des K. kath. Kirchenr. — Die Gebetsformel siehe in der Beilage zum Dekr. v. 11. Jan. 1806. — Vgl. Dekr. vom 7. April 1803. B. Speyersch. Erl. vom 22. Jan. 1806. B. Speyersch. Erl. vom 30. Aug. 1806. Dekr. vom 15. Dez. 1808. Dekr. vom 25. Dez. 1810. Dekr. vom 2. Nov. 1816.

105) Reg. des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Dekr. vom 7. April 1803. Dekr.

†) Reskript der K. Ob.Landes-Reg. in Ellwangen, das Verbot der Lichtkärze in den neuen Landen betreffend.

Vom 5. Febr. 1806.

84.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Exequien der Geistlichen betreffend.

Vom 26. Febr. 1806 [106]).

An die Curat-Geistlichkeit.

Mit Bedauern haben Wir vernommen, daß bey den Exequien der verstorbenen Geistlichen hie und da noch einige Mißbräuche sich einschleichen, die der Würde des geistlichen Standes, welcher in allem das gute Beispiel geben sollte, widersprechen, und dessen Mitgliedern den Vorwurf zuziehen, daß sie das Erbtheil der Armen durch ungeziemende, und mit einer erbaulichen Trauer unvereinbarliche Gastereien verkürzen.

Damit nun solche Mißbräuche, die sich Einzelne zuweilen zu Schulden kommen ließen, nicht dem ganzen Stand als Schandfleck zugerechnet werden mögen, finden Wir Uns veranlaßt, Nachstehendes zur allgemeinen Richtschnur zu verordnen:

1) In Zukunft sollen bey den Exequien geistlicher Mitbrüder keine Mahlzeiten mehr statt finden;

2) Es haben dabei jedesmal nur die nächst gelegenen Kapitelsbrüder, welche beynahe durchgehends nicht über eine Stunde entfernt sind, zu erscheinen.

3) Dieselben begeben sich gleich nach vollendeten Exequien nach Haus, wo sie meistens sehr bequem bis auf Mittag wieder eintreffen können.

4) Auch das Einkehren in Wirthshäusern wird bei diesen Anlässen als unanständig untersagt;

---

vom 11. Jan. 1806. B. Würzb. Dekr. vom 21. Jan. 1806. B. Speyersch. Ord. vom 30. Aug. 1806. Dekr. vom 15. Dez. 1808. Dekr. vom 25. Dez. 1810. Dekr. vom 2. Nov. 1816.

†) s. Reg.Ges. Knapp Repert. II, S. 71. Maurer Nr. 176. S. 350. — Hiernach sind die Zusammenkünfte des ledigen Gesindes in Spinnstuben ohne Aufsicht verboten; dagegen sind sie den Hausvätern und Müttern, jedoch so gestattet, daß nicht mehr als drei Haushaltungen daran Theil nehmen, auch das anwesende Gesinde und die Kinder unter guter Aufsicht gehalten werden.

106) Gedruckte Sammlung S. 234. — Dieses Zirkular wurde unterm 14. Juli 1808 auch für die Geistlichkeit der Speyerer Diözese vom Bisch. Speyerschen Vikariat in Bruchsal publicirt. Vgl. auch Ver. vom 25/28. Sept. 1804. Reskr. vom 14. Aug. 1805.

5) Da die Abhaltung der Exequien auf solche Art den Kapitelsbrüdern keine, oder doch nur unbedeutende Kosten verursachen können, so wird von der uneigennützigen Denkart derselben billig erwartet, daß sie diesen letzten Liebesdienst gegen ihren verstorbenen Mitbruder unentgeldlich entrichten werden.

Sollte aber dennoch einer oder der andere auf eine Entschädigung Anspruch machen, so darf dieselbe niemals einen Gulden übersteigen.

6) Die übrigen Herrn Kapitelsbrüder haben ihre statutenmäßige Verpflichtungen für den verstorbenen Mitbruder zu Hause zu entrichten.

7) Die Herren Kapitelsvorsteher werden beauftragt, sogleich für die Zukunft zu bestimmen, welche vier Kapitelsbrüder an jedem Orte, wenn daselbst ein Mitbruder verstirbt, das Leichenbegängniß und die Exequien zu besorgen haben sollen, und über die genaue Beobachtung obiger Vorschriften ein wachsames Auge zu halten.

Alle und jede Herren Seelsorger, Pfarrer und Benefiziaten haben von dieser Verordnung eine Abschrift zu ihren Pfründakten zu hinterlegen, und keiner ist befugt, durch eine letzte Willensverfügung derselben zu derogiren, indem eine hievon abweichende Disposition als nichtig würde angesehen werden.

Uebrigens wird diese bischöfliche Verordnung auch der hohen Landesstelle mitgetheilt.

Constanz, am 26. Hornung 1806.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

---

†) Kön. Organisations-Manifest.

Vom 18. März 1806.

---

†) s. Staats-Grund-G. Nr. 116. — Reskr.-Samml. von 1806. S. 6. — „Zum Geschäftskreise des Geistlichen Departements gehört der Cultus, sowohl der evangelischen als katholischen Religion ꝛc. ꝛc." (§. 8). Zu dem Geschäftsumfange des zweiten Senats des Ober-Justiz-Collegiums gehören unter andern auch Ehesachen. (§. 43). „In Ansehung der katholischen Kirche besteht, neben dem Bischof und dessen Officialate, ein besonderer sogenannter geistlicher Rath, (Vgl. Zirk.-Reskr. vom 28. Juni 1806. Min. Erl. vom 10. Oct. 1816. Ed. V. vom 18. Nov. 1817. V. U. §. 79) zu Besorgung und Wahrung der Souverainetäts-Rechte. Derselbe wird mit 2 weltlichen und 1 geistlichen katholischen Räthen besetzt, und erhält 1 Secretair und 1 Cancellisten". (§. 62). „Die zu adeligen Gütern gehörigen Kirchen und Schulen sind an alle in Ansehung der sie betreffenden Gegenstände ergehende Königliche Anordnungen gebunden, und den dazu bestellten Behörden in gleicher Maaße untergeordnet, wie sämmtliche Kirchen und Schulen des Königreichs. — Die Rittergut-Besitzer sollen nur da, wo sie das Pa-

†) Rang-Reglement.

Vom 4. April 1806.

††) Kön. Verordnung, die Form der eingereichten Bittschriften betreffend.

Vom 12. April 1806.

†††) Gen. Reskript, die Zeit der Volljährigkeit betreffend.

Vom 15. April 1806.

††††) General-Reskript, die Fertigung der Taufscheine betreffend.

Vom 19. April 1806.

---

tronatrecht hergebracht haben, dieses ferner durch Ernennung der Subjekte zu Pfarreien und Schulen ausüben, die Ernannten aber, welche Landes-Eingebohrne seyn müssen, von der vorgängigen Prüfung und zwar . . . die katholischen . . . vor dem Bischofe und dessen Officialate unter Unserer höchsten Oberaufsicht, und endlich von Unserer jedesmaligen Confirmation abhängen". (§. 65). Vgl. Herz. Dekr. vom 2. April 1803. Gen.Reskr. vom 4. Mai 1805. Ver. vom 10. Juli 1806. Schreiben vom 16. Juli 1807. Staats-Min.Dekr. vom 1. Okt. 1807 u. f. f.

†) s. Reg.Ges. — Reskr.Samml. v. 1806. S. 21. Vgl. Rang-Reglement vom 18. Dez. 1808. vom 1. Aug. 1814. vom 18. Okt. 1821.

††) s. Reg.Ges. — Gedr. Fol.

†††) s. Reg. u. Ger.Ges. — Reskr.Samml. von 1806. S. 30. — „und befehlen, daß von nun an keiner Unserer Königl. Unterthanen vor zurückgelegtem 25. Jahre seines Alters für majorenn gehalten, oder in eine eheliche Verbindung zugelassen werden soll, wofern ihm nicht durch Unsere Königl. Oberlandes-Regierung eine besondere Dispensation hierzu ertheilt seyn wird". Vgl. Hofkommissions-Dekr. vom 3. Jan. 1803. Zirk. Reskr. vom 3. März 1803 und Zirk.Reskr. vom 24. Mai 1806. K. Ver. vom 7. Aug. 1819. K. Ver. vom 28. Juni 1823.

††††) s. Reg.Ges. — Reskr.Samml. von 1806. S. 31. — Hienach sind die ausgestellten Taufscheine durch die Ober- und Stabs-Beamten zu beglaubigen, und in denselben, wie in allen zu Minorennitäts-Dispensations-Gesuchen zu erstattenden Beiberichten ist das Alter der Supplikanten nicht mit Zahlen, sondern mit Worten auszudrücken. Vgl. Reskr. vom 15. Febr. 1805. Gen.Reskr. vom 5. Aug. 1805. Zirk.Reskr. vom 5. Aug. 1806. Reskr. vom 13. Juni 1807. Erl. vom 30. Juli 1808. Erl. vom 3. Sept. 1808. Zirk. Erl. vom 2. April 1825.

85.

Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die Administration der Taufe betreffend.

Vom 20. April 1806. [107])

Des Hochwürdigsten ꝛc. ꝛc. Wir zu den geistlichen Sachen verordneter Vicarius Generalis etc.

Nach dem liebreichen Geiste des Christenthums und der katholischen Kirche sollen die Religionsanstalten, indem sie das moralische Wohl befördern, dem physischen keinen Nachtheil bringen.

Der Absicht des Heilands und seiner Kirche läuft es ganz entgegen, den Neugebornen der Gefahr auszusetzen, daß bey seinem Eintritt in die christliche Gemeine sein Austritt aus dem physischen Leben befördert werde, und daß das Kind an der Quelle des sittlichen Lebens seinen körperlichen Tod finde.

Die Kirche ist vielmehr in allen ihren Anordnungen mütterlich bedacht, auf die Lokal- und Personalbedürfnisse und auf der Zeiten fortschreitende Kenntnisse milde und sorgsame Rücksicht zu nehmen, und es giebt keinen Grund, warum diese Rücksicht sich nicht auch auf die Taufhandlung erstrecken sollte.

Nun eifern die bewährtesten Aerzte, besonders seitdem die Heilkunst größere Fortschritte gemacht hat, einstimmig gegen jede Verkältung neugeborner Kinder, und behaupten daher, daß der Gebrauch des kalten Wassers bey der Taufe zu allen Jahrszeiten, zur rauhen Winterszeit aber auch die Taufe in den kalten, zumal in den weit entlegenen Kirchen für die neugebornen Kinder sehr nachtheilige, oft tödtliche Folgen haben könne. Dessen kann sich jeder aus den trefflichen Schriften eines Franks, Metzlers u. a. m. überzeugen.

Einleuchtend ist es aber, daß bey solchen Gegenständen, die auf das physische Wohl Einfluß haben, die sachkundigen Belehrungen und Warnungen gelehrter und erfahrner Aerzte nicht dürfen unbeachtet gelassen, und von der Hand gewiesen werden.

---

107) Gedruckte Sammlung S. 231. — Knapp Repert. II. S. 512. — Diese Verordnung erhielt durch ein Reskript der K. O. Landes-Reg. in Ellwangen vom 14. April 1806. (Knapp Repert. II. S. 511.; Handbuch Nr. 192. S. 660.) folgendes landesherrliche Placet: Friderich ꝛc. ꝛc. U. G. z. l. G. Wir haben den Uns von dem bischöflichen Ordinariat zu Constanz vorgelegten Entwurf eines Hirtenbriefes, die Administration des Sacraments der Taufe betreffend, eingesehen und finden gegen die Publication desselben nichts zu erinnern, welches Wir Euch zu Eurem Benehmen hierdurch allergnädigst eröffnet haben wollen. Hieran geschieht Unser Königlicher Wille und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Ellwangen den 14. April 1806. — Vgl. K. Ver. vom 14. März 1810. K. Ver. vom 26. Juli (2 Aug.) 1811. Bisch. Konst. Erl. vom 29. Aug. 1811. Zirk. Erl. vom 7. Sept. 1830.

A. In unserm Bisthumsritual ist längst schon wohlthätig angeordnet, daß das kalte Taufwasser, um dem zarten Körper des Kindes nicht zu schaden, vor dem Gebrauch etwas erwärmt, oder mit warmem Wasser vermischt werden soll.

Die Beobachtung dieser Vorschrift ist eine Pastoralpflicht, welcher kein, für das Wohl seiner Pflegempfohlenen zärtlich besorgter Seelenhirt sich entziehen kann, noch wird.

Der Gebrauch des laulichten Wassers verdient ganz gewiß auch im Sommer den Vorzug, weil jede schnelle Abwechslung von Wärme und Kälte dem empfindlichen Körper eines kaum gebornen Kindes nachtheilig werden kann. Der Seelsorger handelt hierin seiner Pflicht gemäß, und in jeder Rücksicht am besten, wenn er das Sicherste wählt.

Die Herren Seelsorger werden daher angewiesen,

Erstens, vor der Taufe jedesmal das kalte Wasser mit etwas warmem zu vermischen; zu dieser Absicht

Zweytens, immer eine Portion Taufwassers in dem Pfarrhof an einem temperirten Ort in einem reinen geschlossenen Gefäß aufzubewahren. Eine kluge Vorsicht verlangt

Drittens, daß dieses Taufwasser nur im Pfarrhof und nirgend anderswo aufbewahrt werde, weil die Erfahrung lehrt, daß noch immer manche Leute unter dem Volk mit dem Taufwasser abergläubischen Mißbrauch zu treiben geneigt sind. Endlich soll, damit das Kind keinen Schaden leide,

Viertens, das Taufwasser nicht in überflüßiger Quantität, und nicht in weiter Entfernung vom Haupte des Täuflings, sondern nahe an dessen Haupt aufgegossen werden.

B. Was aber das Taufen in der Kirche, oder in den Häusern betrifft; so wurde in Ansehung des Orts zur Ertheilung der Taufe zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern eine große Verschiedenheit beobachtet. Der Ort trägt zum Wesen der Taufe nichts bey. Zwar verordnet die alte Kirche, daß die Neubekehrten aus dem Juden- und Heidenthume öffentlich sollen getauft werden, um die ganze versammelte Gemeine zum Zeugen ihrer kirchlichen Handlungen und Verpflichtungen zu machen. Bey uns aber können nur unmündige und schwache Kinder in Betrachtung kommen, die ohnehin gewöhnlich nur in Gegenwart von drey oder vier Personen getauft werden, die in der Mitte eines ganzen katholischen Volkes heranwachsen, und die der feyerlichen Volkszeugenschaft zum Beweis ihres Eintritts in den kirchlichen Bund nicht mehr bedürfen.

Jede Bedenklichkeit in Hinsicht der Haustaufe, so oft sie das physische Wohl des Kindes empfiehlt, wird verschwinden, wenn man noch ferner erwägt und beherziget, daß das heilige Abendmahl, welches nach der christkatholischen Lehre das Allerheiligste ist, den Kranken in die niedrigsten und schlechtesten Hütten hingetragen werde, mithin auch nicht zu besorgen ist, die Heiligkeit der Taufe möchte durch den Ort ihrer Ausspendung gefährdet werden; daß von Versehung der Kranken mit dem heiligen Abendmahl und der heiligen

Oelung auch die weiteste Entfernung und die unfreundlichste, strengste Kälte den Seelsorger nicht freyspreche; daß er sich mithin dadurch von der Haustaufe neugeborner Kinder ebenfalls nicht abhalten lassen dürfe, indem diese schwachen menschlichen Geschöpfe ähnliche Ansprüche an ihn machen, wie die Kranken.

Wohlmeinend ermahnen wir demnach die Herren Seelsorger, nach dem Beyspiel anderer Bisthümer, z. B. Würzburg, Salzburg ꝛc. ꝛc.

Erstens, künftig die Taufe der Neugebornen bey rauher Witterung, besonders zur kalten Jahrszeit und vorzüglich an den Filialen und in entfernten Höfen, so oft es von den Eltern verlangt wird, im Geburtshause des Kindes vorzunehmen.

Zweytens. In Hinsicht dieser Haustaufe zwischen Reichern und Aermern keinen Unterschied Platz zu geben, und über die bisher festgesetzte und hergebrachte Stolgebühr weder eine Bewirthung noch eine besondere Gabe anzunehmen, vielweniger zu fodern, insbesondere auch keinen sogenannten Taufsuppen, wo sie noch herkömmlich und nicht abgestellt sind, beyzuwohnen.

Dritteus. Bey diesen Haustaufen übrigens den gebührenden Anstand niemal ausser Acht zu lassen, und jedesmal mit der Stole und in Begleitung des Meßners sich in die Wohnung des Täuflings zu begeben.

Viertens. Die Hebammen zu belehren und ihnen zu empfehlen, daß sie von der Taufe neugeborner Kinder in den Kirchen dann und so oft abrathen sollen, als die Taufe ausser dem Hause dem Kinde nachtheilig werden könnte, sey es wegen großer Entlegenheit, rauher Witterung, oder kränkeludem Zustand des Kindes, u. dgl.

Es versteht sich von selbst, daß in den Fällen, wo das Kind in Todesgefahr geboren wird, oder nach der Geburt plötzlich gefährlich erkranket, die Nothtaufe durch die Hebamme, oder bey deren Abgang durch eine andere unterrichtete Person vorgeschrieben bleibe, und die Ankunft des Seelsorgers nicht abgewartet werden könne. Jedoch ist derselbe sogleich zu benachrichtigen, und er hat baldmöglichst die Taufe unter Bedingung nachzutragen.

Die Hebammen und Eltern sind hierüber von den Seelsorgern gehörig zu unterrichten. Auch wird diesen neuerdings empfohlen, die Prüfung der Hebammen in Hinsicht der Taufe wenigst alle zwey Jahre zu wiederholen, weil sonst diese Personen aus Mangel an Uebung leicht etwas Wesentliches vergessen könnten.

Bey diesem Anlaß werden die Seelsorger noch auf einen Mißbrauch aufmerksam gemacht, nämlich, daß Kinder zu Taufpathen gebraucht werden. Dieses ist aus zwey wichtigen Gründen nicht zu gestatten.

Erstens, weil Kinder nicht im Stand sind, die Pflichten der Pathen einzusehen, noch dieselbigen aus freywilligem Entschluß zu übernehmen, und sie mithin, wie Puppen eine zwecklose Zeremonie verrichten.

Zweytens, weil sie wegen der ihrem Alter anhängigen Schwä-

che und Ungeschicklichkeit der Gefahr ausgesetzt sind, den Täufling fallen zu lassen, oder ihm sonst Schaden zuzufügen.

Dieser Hirtenbrief, welcher im Einverständniß der hohen Landesstellen kundgemacht wird, soll von allen Seelsorgern dem versammelten Volke von der Kanzel herab vorgelesen werden, und Wir erwarten von ihrem Eifer, daß sie Unsere gute Absicht durch zweckmäßigen Unterricht wirksam befördern werden.

Constanz, am 20ten April 1806.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

---

†) General-Reskript, die Vorschrift eines Papierformats bei Berichten, Memorialien ꝛc. betreffend.

Vom 22. April 1806.

86.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Fronleichnamsprozession betreffend.

Vom 1. Mai 1806. [108])

An die gesammte Bisthums-Geistlichkeit.

Mit der freudigsten Theilnahme haben Wir aus vielen Kapiteln den Bericht erhalten, daß die Ablesung der Evangelien bey der Oeschbenediktion in deutscher Sprache überall, wo sie nach unserm Wunsch geschehen ist, zu wahrer Erbauung gedient und allgemein den Beyfall der frommen Gläubigen erhalten habe.

Wir halten es für zweckmäßig und der Gottesverehrung im Geiste und in der Wahrheit entsprechend, daß auch bey dem feyerlichen Umgang an dem Fronleichnamsfeste die vier Evangelien in deutscher Sprache vorgelesen werden.

Das Fronleichnamsfest ist, als der von der Kirche veranstaltete Triumph des Glaubens jedem katholischen Christen wichtig, und es ist daher der Absicht der Kirche gemäß, daß alles Volk an den für diese Feyer angeordneten öffentlichen Verrichtungen mit Geist und

---

†) s. Reg.Ges. — Reskr.Samml. von 1806. S. 31. — Die Höhe des Bogens beträgt nach der Decimal-Eintheilung 1 Schuh 1 Zoll 2 Lin., die Breite 7 Zoll 2 1/2 Lin.; nach der ältern Duodecimal-Eintheilung die Höhe 1 Schuh 1 Zoll 5 3/4 Lin., die Breite 8 Zoll 8 1/5 Lin. Oberhalb der Rubrik ist ein 1 Zoll breiter Raum offen zu lassen.

108) Gedruckte Sammlung S. 198. — Die angehängte Liturgie lassen wir als nicht hierhergehörig aus.

Herz Theil nehme, und durch das göttliche Wort lebhaft daran erinnert werde, das Kennzeichen des wahren Glaubens sey die Liebe Gottes und des Nächsten, wozu die laute Vorlesung der nachstehenden vier Evangelien in deutscher Sprache zweckmäßig beytragen wird.

Constanz, den 1. May 1806.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

---

†) Zirkular-Reskript der K. Ober-Landes-Regierung, betreffend die Unvereinbarkeit der Dispensations-Gesuche ad effectum nubendi et administrandi bona in einem und demselben Exhibito.

Vom 24. Mai 1806.

---

††) Erndt-General-Reskript.

Vom 29. Mai 1806.

87.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Gebeinhäuser betreffend.

Vom 2. Juni 1806. [109])

An alle Herren Pfarrer und Seelsorger des Bisthums Constanz.

Schon öfters haben die auf Gottesäckern hervorgegrabenen Gebeine der Verstorbenen dem Aberglauben des Volkes Stoff und Anlaß zu solchen Handlungen gegeben, welche die Religion eben so sehr verdammt, als die gesunde Vernunft sie verabscheut.

Dies ist eine Thatsache, worüber die Erfahrung jedem Seelsor-

---

†) s. Reg. und Ger.Ges. — Reskript.Sammlung von 1806. S. 83. — Vergl. Zirk.-Reskr. vom 3. März 1803. Gen.Reskr. vom 15. April 1806.

††) s. Finanz-Ges. — Reskript.Samml. von 1806. S. 61. — „Kein Ackerbesitzer ist befugt, auf seinem Acker selbst auszuzählen, sondern es soll das Auszählen durch die beeidigten Zehend-Knechte geschehen" (Ausnahme bei zweifelhafter Witterung, wo es ein anderer Bürger thun kann, wovon den Zehendknechten sogleich Anzeige zu machen ist). „In der Regel wird von einem Acker auf den andern gezählt; wenn es aber auf ungerade Garben ausgeht, so ist eine halbe oder Drittel-Garbe für den Zehenden zu nehmen."

109) Gedruckte Sammlung S. 236. — Vgl. auch Ver. vom 3. Juli 1805.

ger die Belege liefert. Die christkatholische Kirche dringt mit allem Ernst und Nachdruck auf Beseitigung alles dessen, was dem Aberglauben Nahrung verschafft. Das bischöfliche Ordinariat hält sich daher für verpflichtet, in Hinsicht der von Zeit zu Zeit aus den Gräbern wieder in Vorschein kommenden Gebeine der Verstorbenen Anordnungen zu treffen, die, so viel möglich, dem Aberglauben den beliebten Gegenstand aus den Augen entfernen.

Wir erachten zu dieser Absicht, als die schicklichsten Mittel, und verordnen:

1) Daß in Zukunft, so oft Todtengebeine auf einem Gottesacker bey der Zubereitung einer Grabstätte ausgegraben werden, dieselben auf Anweisung des Seelsorgers von dem Todtengräber mit allem dem, was sonst mit ausgegraben worden ist, und zu verwesten Leichnamen gehört, z. B. Bretter, Nägel von Särgen, ꝛc. ꝛc. neben der neuen Gruft zusammengelegt, und beym Begraben sogleich auf den hinab gesenkten Sarg geworfen, und sodann wieder mit der Erde zugedeckt werden sollen, welches auch auf jenen Gottesäckern zu geschehen hat, wo sogenannte Beinhäuser (ossoria) vorhanden sind, in welche künftig keine ausgegrabene Gebeine mehr hinterlegt werden dürfen.

2) Daß die Beinhäuser, wo solche noch bestehen, Tag und Nacht, ausser der Zeit, wo allenfalls nach einem alten Herkommen gewisse Gebete daselbst verrichtet werden, beständig wohl verschlossen bleiben sollen, worüber die Meßmer verantwortlich zu machen sind.

Alle und jede Seelsorger sollen von diesem Zirkular eine Abschrift zu den Pfarrakten hinterlegen, und dessen Inhalt genau beobachten.

Die Herren Dekane und bischöflichen Deputaten aber werden beauftragt, darauf bey den Visitationen besondere Rücksicht zu nehmen.

Constanz, am 2. Brachmonat 1806.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

---

†) Erlaß des evangel. Feldprobstes an die Kön. Garnisons-Pfarrämter, die kirchlichen Funktionen bei Garnisonen in katholischen Orten betreffend.

Vom 13. Juni 1806.

---

†) s. Militair-Ges. — Knapp Handb. Nr. 92. S. 297. — Bei Garnisonen in kathol. Orten bleiben die kirchlichen Funktionen, wenn der Mann katholisch ist, dem katholischen Orts-Geistlichen, wenn die Frau katholisch ist, dem evangelischen Feldprediger überlassen. Vgl. Zirk.Reskr. vom 16. April 1806. (Prot. Kirch.Ges. Nr. 368.). —

88.

Zirkular-Reskript des Kön. kathol. geistl. Raths an die Kreishauptleute, die wirkliche Einsetzung des Königl. kathol. geistl. Raths betreffend.

Vom 28. Juni 1806. [110])

Friderich ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Da nun Unser Katholischer Geistlicher Rath, den Wir nach dem §. 63. des Staats-Verwaltungs-Manifests vom 18. März l. J. in Ansehung der Katholischen Kirche von ganz Württemberg angeordnet haben, seine Sitzungen wirklich eröffnete, und folglich alle Eingaben, Berichte ꝛc., welche das Katholische Kirchenwesen und die Geistlichkeit, namentlich auch die Ernennung zu Pfründen ꝛc. selbst bey Unsern Patronaten auſſer Lands [111]) — ferner Dispensations-Gesuche in Ehe- und andern dergleichen Sachen betreffen, [112]) an dies Collegium, unter der Addresse

An den König.

Zum Königl. Hochlöblichen Katholisch-Geistlichen Rath

zu

Stuttgart

einzuschicken sind, so habt ihr sowohl euch selbst darnach zu achten, als auch diß unter den euch zugetheilten Ober- und Staabs-Aemtern ꝛc. katholischen Dekanaten, und etwaigen Landesherrlichen Dekanats-Commissariaten, zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung schleunigst Circulando bekannt zu machen.

Daran geschieht Unser Königl. Wille und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart im Königl. Kathol. Geistl. Rathe den 28. Juny 1806.

---

110) Kreis-Reg.Regiſtr. — Knapp Repert. II. S. 5. Handb. Nr. 93. S. 297 Maurer Nr. 147. S. 282. — Vergl. Manif. vom 18. März 1806. — Min.Erl. vom 10. Okt. 1816. Ed. V. vom 18. Nov. 1817.

111) Bei Knapp und Maurer fehlt: „auſſer Lands."

112) Daß dahin namentlich die Dispensation von der zweiten und dritten Proklamation gehöre, ist ausgesprochen in einem Spezial-Reskr. des Kön. kath. geistl. Raths vom 12. Dez. 1807. in den Worten: „als Wir schon früher verordnet haben, daß die Proklamations-Dispensen bei Unserm Geistlichen Raths-Collegio nachgesucht werden sollen." — Vgl. jedoch Dekr. vom 27. Febr. 1812. Reskr. vom 5. März 1814. Dekr. vom 9. Okt. 1817. Gen. Vik Erl. vom 10. April 1818. Zirk.Erl. vom 15. Sept. 1818. Verf.Urk. §. 79. Verf. vom 20. Jun. 1820. Min.Erl. vom 20. Dez. 1824. Min. Verf. vom 7. Febr. 1831. Bisch. Ord.Erl. vom 10. Mai 1831. u. vom 23. Mai 1834.

89.

Reskript des Kön. kath. geistl. Raths, die Zensur der geistlichen katholischen Schriften betreffend.

Vom 10. Juli 1806. [113])

Friderich II. ꝛc. U. G. z. L. G.

Da wir verordnet haben, daß die geistlichen katholischen Schriften, worunter namentlich auch die Kalender, insofern sie sich auf die katholische Religions-Parthie beziehen, begriffen sind, ehe sie in Unsern Königl. Staaten zum Druck befördert werden, durch unser für Katholische geistliche Angelegenheiten niedergesetztes Raths-Collegium censirt werden sollen, so eröffnen wir euch diese Verordnung mit dem Auftrag, solche besonders unsern Königl. Ober- und Stabsämtern, den Dekanaten, nicht minder den Buchdrukern, Buchbindern, Buchhändlern und Verlegern zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen.

Daran ꝛc.

Stuttgart im Königl. Katholisch geistl. Rath den 10. Juli 1806.

90.

Verordnung des K. kath. geistl. Raths, die Besetzung und Beschreibung der katholischen Kirchenpfründen betreffend.

Vom 10. Juli 1806. [114])

Friderich. Unsern Gruß zuvor, Lieber getrener. Um Ordnung und Einförmigkeit bei Besezung der Katholischen Kirchenpfründen, Pfarreien, Caplaneien, Beneficien ꝛc. einzuführen, und zu beobachten, verordnen Wir folgendes:

1.) Diese Pfründen sind entweder im Lande, oder sie sind zwar ausser Lands, jedoch in Unserm Patronate. Die Pfründen im Lande gehören entweder zu Unserm Patronate, oder das Patronat-Recht stehet nach dem §. 65. Unsers Staats-Verwaltungs-Manifests einem Ritter-Besizer, oder gar einem Ausländer zu.

Wegen der von Ausländern in Unserm Lande hergebrachten Patronaten wird in jedem einzelnen vorkommenden Fall das Nähere verfügt werden.

113) Kreis-Reg.Regiſtr. — Vgl. Dekr. vom 15. Juli 1806. Zensur-Ordnung vom 18. Mai 1808. Gesetz über Preßfreiheit vom 30. Jan. 1817.

114) Kreis-Reg.Regiſtr. — Knapp Repert. II. S. 11. Hdb. Nr. 40. S. 222. Maurer Nr. 35. S. 85. — Vgl. Gen.Reſtr. vom 4. Mai 1805.

Unser innländisches sowohl, als ausländisches Patronat ist ein ganzes, und alle aus den ehemaligen Verfassungen der einzelnen Theile Unserer Lande geflossene Absonderungen und Verschiedenheiten haben aufgehört. [115])

Ueber Unsere im Ausland innhabenden Patronate haben diejenigen Beamten zu wachen, welche entweder bisher dazu beauftragt waren, oder welche die nächstgelegenen sind.

II.) Von jedem Todfall eines geistlichen Pfründners hat das betreffende Ober- oder Staabs-Amt augenblicklich, und durch die erste ordentliche Gelegenheit zu Unserm Königl. Katholischen Rath dahier die Anzeige zu machen, und in dieser den Ort und Tag des Todes, den Tauf- und den Geschlechts-Namen des Abgelebten, ferner die Gattung seiner Pfründe, ob es eine Pfarrei, Beneficium, Caplanei ꝛc. seye, so wie auch das Land-Capitel, oder Dekanat, wohin sie gehört, nicht minder dessen etwaige Neben-Aemter, oder Titel, z. B. Capitels-Dekan, Kammerer, Secretarius, Deputat, oder geistlicher Rath ꝛc. und endlich die Art seines Todes, anzugeben, und dann noch beizufügen: ob diese Pfründe wieder zu besezen sey.

III.) Jede solche Todes-Anzeige, so wie die, durch Beförderung des Pfründers oder sonst auf andere Art veranlaßte, Erledigung einer Pfründe wird sowohl in der Königlich privilegirten Stuttgardtischen Zeitung, als auch in der Schwäbischen Chronik, zu dem Ende bekannt gemacht werden, damit diejenigen, welche diese Pfründe zu erhalten wünschen, sich darum melden können. [116])

IV.) Wer sich um eine Pfründe nicht ordentlich meldet, wird nicht als Competent angenommen; jedoch darf eine Supplik auch auf mehrere zu gleicher Zeit erledigte Pfründen gerichtet werden, und es kann sich sogar jeder noch unversorgte Geistliche in einer — innerhalb eines Monats a dato: und dann alljährlich mit Anfang des Januars, einzureichenden Supplik zu allen — inner diesem Jahre in Erledigung kommenden Pfründen ohne Ausnahme melden. [117])

V.) Jede Supplik muß, mit Umgehung aller Weitläufigkeit, den Tauf- und Geschlechts-Namen, den Geburtstag, den Geburts- und Vater-Ort, den Tag und den Ort der Priesterweihe, den dermaligen Aufenthaltsort, und den wirklichen Dienst und Charakter des Supplikanten, enthalten. Es muß darinn bewiesen werden: daß der Supplikant wirklicher Landes-Unterthan und Titulant, und

---

115) Vgl. Gen.Reskr. v. 4. Mai 1805. Org.Manif. v. 18. März 1806. §. 65.

116) Vgl. Reskr. v. 30. Juni 1804. Gen.Reskr. v. 4. Mai 1805. Verordn. v. 25. Juni 1807.

117) Ueber Nr. IV—VII. vgl. Dekr. vom 5. Februar 1811. Dekr. vom 15. Dez. 1812. Erl. vom 8. Jan. 1818. Zirk.Erl. vom 9. April 1818. Erl. vom 13. Febr. 1823. Erl. vom 29. März 1826. Zirk.Erl. vom 7. Sept. 1826. Zirk.Erl. vom 26 Dez. 1826. Zirk.Erl. vom 7. Juli 1830. Zirk.Erl. vom 10/19. Juli 1833. Erl. vom 8. April 1834. Zirk.Erl. vom 28. Okt. 1834.

wahlfähig sey. Es muß angegeben werden: wo der Supplikant die Kinderschule? wo er die niederen Studien? wo er die Philosophie, und wo die Theologie besucht habe? auch wo, und wie lang er im bischöfflichen Seminarium gewesen sey? und woher er den Titulum ordinationis? und welchen er erhalten habe? In Rücksicht des theologischen Studiums insbesondere hat er sämmtliche besondere Fächer bestimmt aufzuzählen, welche er absolvirt hat, und hierüber die Fortgangs- und Sitten-Zeugnisse in beglaubigten Abschriften beizulegen. Ueberhin hat er sich urkundlich auszuweisen: ob, wann, in wie weit und auf wie lange er von dem Bischoff zu der Seelsorge authorisirt sey? Endlich hat er auch anzuführen: an welchen Orten? und in welchen Stellen er seit der Zeit seiner Priesterweihe, und wie lange jedesmal, sich aufgehalten und gedient habe? Sollte er schon bisher auf einer Pfründe oder einem andern Dienste angestellt gewesen seyn, so ist bei jeder Pfründe oder Dienst der Tag seiner Anstellung und etwaigen Wieder-Austritts zu bemerken; übrigens steht es noch jedem Supplikanten frei, seine individuellen Bemerkungen, Verhältnisse, Neigungen, Bitten und deren Gründe beizufügen. Wenn ein Supplikant einmal die allgemeinen, nicht mehr abänderlichen Data angegeben, und mit Belegen bestärket hat, so kann er in den nachfolgenden Suppliken sich darauf beziehen.

VI.) Jede Supplik soll in der Regel dem Dekan, wäre dieser aber noch etwa ein auswärtiger Pfarrer, dem statt desselben aufgestellten innländischen Dekanats-Commissario des Land-Capitels, worinn der Supplikant wohnt, übergeben, und von da aus mit einem pflichtmäßigen Beibericht sowohl über den Inhalt der Supplik überhaupt, als über die individuellen Geistes- und Körpers-Fähigkeiten, den Fleiß, Eifer, und die Treue, das sittliche Betragen und die besondern Verhältnisse des Supplikanten, mit den etwaigen Bemerkungen, zu Unserem Katholischen Geistlichen Rath eingeschickt werden. [118])

Wenn sich mehrere Suppliken auf die nemliche Pfründe beziehen, so steht es dem Dekano, oder Dekanats-Commissario, frei, dieselben in einem tabellarischen Beibericht zusammen zu fassen.

Jede Bittschrift muß noch innerhalb des 3 wöchigen Termins, vom bekannt gemachten Erledigungs-Tag der Pfründe an gerechnet, übergegeben werden; — am ersten ordentlichen Botten- oder Posttag darauf hat der Dekan, oder Dekanats-Commissarius, sämmtliche an ihn übergebene Snppliken zu Unserm Katholischen Geistlichen Rath einzusenden. Für die pünktliche Beobachtung dieser ganzen Vorschrift werden die Dekane, oder Dekanats-Commissarien, persönlich verantwortlich gemacht.

Nur in ausserordentlichen Fällen, wovon der Grund ausdrücklich anzuführen ist, darf ein Supplikant sein Exhibitum geradenwegs an den Katholischen Geistlichen Rath einsenden.

---

118) Vgl. auch Staats-Min.Erl. vom 16. Juni 1807. Zirk.Erl. vom 16. Dez. 1826.

VII.) Gleichwie sich um jede Pfründe jeder inländische Geistliche ohne Unterschied, nur unter der Voraussezung seiner approbirten Fähigkeit, melden kann, eben so werden bei vorkommenden Erledigungsfällen alle diejenigen, welche sich weder überhaupt, noch insbesondere, oder nicht in der gehörigen Zeit und Form, bittlich gemeldet haben, nicht als Competenten angenommen.

VIII.) Innerhalb 8. Tagen von dem Todestag des Pfründers, oder von dem Insinuations-Tag der auf eine andere Art veranlaßten Erledigung angerechnet, hat der betreffende Beamte mit dem Dekan, oder mit dem Dekanats-Commissario, einen ausführlichen bestimmten und eidschöpfenden Bericht über die Wieder-Besezung der erledigten Pfründe aufzunehmen, und an Unsern Königlichen Katholischen Geistlichen Rath einzuschicken. Dieser Bericht soll, neben den etwaigen besonderen Punkten, enthalten:

a) Die Obliegenheiten und Verrichtungen der Pfründe, insbesondere, ob eine Seelsorge damit verbunden seye? ob, wenn es eine Pfarrei ist, Filialien und welche namentlich? Dörfer, Weiler, Höfe, Mühlen, andere einzelne Häuser ꝛc. dazu gehören? ob diese im Lande, oder auswärts, und wie weit sie vom Pfarr-Ort entfernt liegen? ob, und welche Excursionen des Pfarrers dahin zu geschehen haben? wie hoch sich die Seelen-Zahl des Pfarr-Orts und eines jeden Filials im Einzelnen, und sonach überhaupt, belaufe? ob der Pfarrer einen oder mehrere Hülfs-Priester brauche? für immer oder nur in ausserordentlichen Fällen? ob diese schon für sich oder anderwärts her besoldet seyen? oder ob sie von dem Pfarrer erhalten werden müssen?

b) Die Gerechtsame und das Einkommen der Pfründe, namentlich, in was dieß bestehe? in Zehenden, wo, und in welchen, grossen, kleinen, Neubruch, Blut-Zehenden, ganz alleinigen, oder Theilweisen? in Gütern, von welcher Gattung und Grösse? auch ob sie in oder ausserhalb dem Lande gelegen seyen? ob diese der Pfründe selbst gehören, (Wittums-Güter) oder ob sie dem zeitlichen Pfründer nur zur Benuzung, auch wie, von wem, warum und wie lange, angewiesen seyen? in ewigen Zinsen und Gülten, an Geld, oder Naturalien, und welchen? in Capitalien, in welchen? in Competenz-Besoldung, an Geld, oder Naturalien, in welchen, auch woher, und aus welchem Titel, diese gereicht werden? ob und welche bürgerliche Nuzungen an Allmanden, Vieh-Ausschlägen auf der Waide, Holz und dergleichen, mit der Pfründe, und auf welche Art, und in welcher Qualität, verbunden seyen? ob Frohnen, und welche? zur Pfründe geleistet werden müssen? ob und welche sonstige nuzbare Gerechtsame zur Pfründe gehören? endlich ob? und welche fixe Emolumente mit der Pfründe verbunden seyen? ꝛc. Der Ertrag von Zehenden, Gerechtsamen und Gütern ist in einer Durchschnittssumme von den lezten 9. Jahren, und der Werth der Naturalien eben in einer solchen Durchschnittssumme des mittlern Preises auszumitteln, und so eine Haupt-Gelds-Summe des ganzen Einkommens zu ziehen. Ob der Pfründer eine Wohnung? wo, und welche

er habe? auch wenn die Bau-Last aufliege? Diß ist besonders anzuführen und der beiläufige Werth des Mieth-Zinnses davon, eher zu nieder, als zu hoch, blos zu bemerken; wenn auch gleich die etwaigen Gärten schon oben unter den Gütern zu begreifen sind, so ist doch hier noch insbesondere beizufügen: ob ein, oder mehrere Hausgärten? und von welcher Qualität und Quantität, vorhanden seyen? Die Stolgebühren, Opfer- Meß- und Jahrtags-Stipendien und andere Accidenzien werden nach einem beiläufigen jährlichen Durchschnitts-Werth, eher zu nieder, als zu hoch, besonders angehängt.

Auf die nemliche Art werden die Beschwerden und Abgaben der Pfründe beschrieben, und ausgeworfen: in was sie bestehen? und wie hoch sie sich in jährlichem Geldwerth belaufen? namentlich gehören hieher die Steuern, die Einzugs- und Güter-Bau-Kosten, die Abgaben an Geld und Naturalien aller Art, sowohl die ständigen, als unbeständigen, an Zinsen, Gebühren ꝛc. der etwaige Unterhalt der Hülfs-Priester an Kost und Salarium ꝛc.

Auch die Ausgaben sind in eine Summe zusammen, sonach diese von obiger Hauptsumme des Einkommens abzuziehen, und endlich die bleibende reine Haupt-Summe des Einkommens einzusezen.

c) Woher? und ex quo titulo das Patronat-Recht komme? ob das Nominations- und Präsentations-Recht getheilt? oder in dem nemlichen Patron vereiniget seyen? ob dasselbe limitirt, oder illimitirt seye? ob Anstände oder Widersprüche, welche und woher? dabei vorwalten?

d) Ob und welche Abänderungen und Verbesserungen etwa bei der befragten Pfründe getroffen werden, auch in wie fern und wie dieselbe wieder zu besezen seyn dürfte? [119])

IX.) Da die in dem vorhergehenden § angeordneten Beschreibungen sämmtlicher Pfründen, am füglichsten, vollständigsten und zuverläßigsten mit Zuziehung und Einvernehmung der betreffenden zeitlichen Pfründer gemacht werden können, so sollen die Ober-Amtleute mit den concurrirenden Steuer-Einnehmern, geistlichen und andern Verwaltern und mit den betreffenden Pfründern, über jede katholische Pfründe ihres Amts-Bezirks diesen Beschrieb aufnehmen und innerhalb 3 Monat a dato zu Unsern Kathol. Geistl. Rath einschicken. Für die Richtigkeit derselben wird jeder Pfründer sowohl, als Beamte, so weit es jedem obliegt, persönlich verantwortlich gemacht.

Wenn sodann einmal ein solcher approbirter Beschrieb vorliegt, so dürfen bei den nachfolgenden Erledigungsfällen nur die etwa erforderlichen Abänderungen einberichtet werden.

---

119) Vgl. Gen.Reskr. vom 4. Mai 1805. Dekr. vom 3. Jan. 1807. Ver. vom 25. Juni 1807. Dekr. vom 4. Febr. 1809. Dekr. vom 19. Juni 1810. Dekr. vom 21. Febr. 1811. Zirk.Erl. vom 28. März. 1818. Zirk.Erl. vom 15. Okt. 1822. Erl. vom 8. Jul. 1823. Erl. vom 20. Sept. 1827. Zirk.Erl. vom 21. April 1830.

Vorstehende Verordnung ist nicht nur jedem Ober- oder Staabs-Amt sowohl, als katholischen Dekanat, oder aber, wo dieses dermalen noch von einem auswärtigen Pfarrer bekleidet würde, dem aufgestellten oder aufzustellenden inländischen Decanats-Commissario, zu ihrer Wissenschaft und pünktlichen Nachachtung circulando mitzutheilen, sondern es haben auch die Decane, oder Decanats-Commissarien, ihrer gesammten untergeordneten Geistlichkeit die §§. III.-VII, insofern diese die Form des Suppliciren um eine Pfründe vorschreiben, schleunig bekannt zu machen.

Daran geschieht Unser Königlicher Wille und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, im Königl. Kathol. Geistlichen Rath den 10. Juli 1806.

91.

Erlaß des Bischöfl. Speyerschen General-Vikariats in Bruchsal, betreffend die Beerdigung der Selbstmörder, daß im Fall eines erwiesenen Verbrechens eine sepultura inhonesta, worüber dem weltlichen Richter die Verfügung zustehe, daß im Zweifel eine sepultura honesta minus solemnis, endlich daß im Falle der Selbstmord Folge einer erwiesenen Krankheit sey, eine sepultura honesta et solemnis statt finde.

Vom 12. Juli 1806. [120])

92.

Reskript des Kön. kath. geistl. Raths, die Dispensations-Gesuche der Katholiken wegen kanonischer Hindernisse betreffend.

Vom 12. Juli 1806. [121])

Dem Dekan — zu — wird auf seine Anfrage v. 8. l. M. wie er sich bei den Dispensations-Gesuchen, die Ehesachen betr. zu

120) Reg. des K. kath. Kirchenr. — Vgl. K. Ver. vom 8. Mai 1808. Gen. Reskr. vom 15. März 1809.

121) Dekan.Reg. — Vgl. Reskr. vom 13. Juli 1803. Reskr. vom 26. Juli 1804. Zirk.Reskr. vom 28. Juni 1806. Dekr. vom 9. Aug. 1808. Dekr. vom 27. Febr. 1812. Spez.Reskr. vom 5. März u. 7. Mai 1814. Min. Erl. vom 20. Dez. 1824. Min.Erl. vom 22. Aug. 1827. Min.Verf. vom 7. Febr. 1831. Bisch. Ord.Erl. vom 23. Mai 1834.

verhalten habe, zu erkennen gegeben, daß diejenigen Katholiken, welche die Geistl. Dispensation wegen kanonischen Hindernissen bei vorhabender Verehlichung einholen, in Gemäßheit der Verordnung vom 26. Jul. 1804. vorläufig eine Bittschrift um Erlaubniß zu Einholung dieser Dispensation mit amtlichem Beibericht bei dem Kön. Kath. Geistl. Rath einzureichen haben.

Stuttgart den 12. Juli 1806.

---

†) Dekret der Kön. Ob.Land.Regierung, die Zensur der Schriften betreffend.

Vom 15. Juli 1806.

---

††) General-Reskript, die Bestrafung der fleischlichen Verbrechen betreffend.

Vom 31. Juli 1806.

---

†††) Zirk.Reskript der Kön. Ob.Land.Regierung, die Mitbeurkundung der Taufscheine durch die Ober- und Stabs-Beamten betreffend.

Vom 5. August 1806.

---

†) s. Reg.Ges. — Kreis-Reg.Reg. — Vergl. Reskr. vom 10. Juli 1806. Zensur-Ordn. vom 18. Mai 1808. Ges. über Preßfreiheit vom 30. Jan. 1817.

††) s. Reg.Ges. — Reskr.Samml. von 1806. S. 99. — „Die bei dem Ehebruch bisher Statt gefundene Kirchenbuße wollen Wir hiemit abgestellt haben." (§. 13.) „Die wegen eines fleischlichen Vergehens bestrafte Personen dürfen ohne ausdrückliche Dispensation des zweiten Senats Unseres Königl. Ober-Justiz-Collegiums nicht anders, als am Mittwoch kopulirt werden. Auch ist der geschwächten Person das Tragen des gewöhnlichen Ehrenkränzchens bei Strafe von 10 fl. verboten." (§. 16.) „Alle Untersuchungen der fleischlichen Vergehen sind künftig allein von Unsern weltlichen Beamten, ohne Zuziehung der Geistlichen vorzunehmen, und wollen Wir die bisher bestandenen sg. gemeinschaftlichen Ober-Aemter gänzlich aufgehoben haben." (§. 17.) — Vergl. Resol. vom 14. Okt. 1803. Reskr. vom 15/19. Aug. 1805. Zirk. Reskr. vom 19. Sept. 1806. Dekr. vom 21. Okt. 1806. Min.Erl. vom 8. Mai 1807. Verwalt.Ed. vom 1. März 1822. K. Ver. vom 28. Juni 1823. K. Ver. vom 4. April und 23. Aug. 1825.

†††) s. Reg.Ges. — Reskr.Samml. von 1806. S. 107. — Dieß ist eine Auslegung des Gen.Reskr. vom 19. April 1806. auf alle Fälle, welche Mal-

93.

Erlaß des Bischöfl. Speyerschen General-Vikariats in Bruchsal, betreffend das Kirchengebet für den König, und die Unterlassung der bisher üblichen Gebete, welche sich auf das deutsche Reich bezogen.

Vom 30. August 1806. [122])

---

†) Kön. Dekret, die Post-Porto-Freiheit betreffend.

Vom 31. August 1806.

---

††) Dekret der Kön. Ob. Land. Regierung, die Titulatur der K. Kollegien, Direktionen und Departements betreffend.

Vom 4. September 1806.

94.

Dekret des Bischöfl. Vikariats in Würzburg, das Kirchengebet für den König betreffend.

Vom 7. September 1806. [123])

Die Königliche Regierung zu Würtenberg hat bei dem Bischöflichen Vikariate den Antrag gemacht, daß künftig in den öffentli-

---

monial- oder Civil-Angelegenheiten betreffen. — Vergl. Reskr. vom 15. Febr. 1805. Gen.Reskr. vom 5. Aug. 1805. Gen.Reskr. vom 19. April 1806. Reskr. vom 13. Juni 1807. Erl. vom 30. Juli 1808. Erl. vom 3. Sept. 1808.

122) Reg. des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Dekr. vom 7. April 1803. Dekr. vom 11. Jan. 1806. Bisch. Würzb. Dekr. vom 21. Jan. 1806. Bisch. Speyersch. Erl. vom 22. Jan. 1806. Bisch. Würzb. Dekr. vom 7. Sept. 1806. Dekr. vom 2. Nov. 1816.

†) s. Reg.Ges. — Reskr. Samml. von 1806. S. 115. — Vgl. Dekr. vom 16. Sept. 1806. Ver. vom 29. März 1822. Erl. vom 4. Mai 1822. Min.Erl. vom 2. Aug. 1822. Verf. vom 23. Jan. 1828.

††) s. Reg Ges. — Knapp Rep. II. S. 529. — Sämmtliche Kollegien u. s. w. haben die Titulatur und Anrede Euer Königliche Majestät zu erhalten.

123) Reg. des K. kath. Kirchenraths. — Vgl. Bisch. Speyersch. Erl. vom 30. Aug. 1806. Dekr. vom 2. Nov. 1816.

chen Kirchen-Gebethen, Litaneyen u. dem Missali für keinen andern weltlichen Regenten, als blos für Se. Majestät des Königs zu Würtenberg, insbesondere nicht mehr für das nun aufgelößte teutsche Reich und deßen Kayser gebethet werden möge.

Da diesem Antrage zufolge der neuen Ordnung der Dinge nichts im Wege steht; als wird Dechant Pfarrer zu — hiemit angewiesen, solches den diesseitigen Diözesan-Pfarrern Namens des Bischöflichen Vikariats bekannt zu machen, u. die anpassende Abänderung der bisher gewöhnlichen Kirchen-Gebethe zu veranlaßen.

Dechant hat sonach an die Königliche Landes-Regierung zu Stutgart über die Bekanntmachung dieser Verordnung seinen Bericht zu erstatten. Decretum Würzburg den 7.en des Septembers 1806.

Bischöfliches Vikariat
Gregorius Epus hipp. suffr.

---

†) Dekret der Kön. Ob. Land. Regierung, die unmittelbare höchste Bewilligung zur Verheirathung sämmtlicher Hof- und Civildiener betreffend.

Vom 28. September 1806.

95.

Dekret des Bischöfl. Vikariats in Würzburg, die Disziplin der Geistlichen betreffend.

Vom 11. September 1806. [124])

Da die Anzeige bei dem Fürstbischöflichen Vikariate gemacht worden ist, daß mehrere Kapläne, Kooperatoren, auch sogar Pfar-

---

†) s. Reg.Ges. — Prot. Kirch.Ges. Nr. 375. — Reskr.Samml. von 1806. S. 118. — Knapp Repert. I. S. 479. — Alle Hof- und Civildiener, ledig oder Wittwer, sollen sich ohne höchste unmittelbare Erlaubniß in keine Eyeverbindung einlassen; von den geistlichen Behörden soll weder Dispensation, noch Proklamation oder priesterliche Einsegnung ohne produzirte Legitimation geschehen; der entgegen handelnde Diener soll seiner Stelle verlustig und zu keiner weitern Anstellung fähig seyn, der entgegen handelnde Geistliche seine Stelle verlieren, und, wenn er sich durch Bestechung oder interessirte Absichten verleiten ließ, noch mit Festung oder sonstiger körperlicher Strafe belegt werden. — Nach einem Reskr. vom 3. April 1802. (Knapp Repert. I. S. 479.) sollten die Wittwen und Waisen solcher Beamten, welche sich ohne Einwilligung verheirathen, nie Pensionen oder Gratialien aus den herzogl. Kassen erhalten. — Vgl. Dekr. vom 11/17. Okt. 1806. Kön. Reskr. vom 25. Nov. 1816. Min.Erl. vom 8. Febr. 1817. Ges. vom 28. Juni 1821. §. 9. —

124) Reg. des K. kath. Kirchenr. — Dieses Dekret erhielt laut eines Reskripts

rer sich in die Bier- und Weinschenken setzen, dem Kartenspiel, und Tabakrauchen sich ergeben, und dabei nicht nur das ihnen zur Amtsführung nöthige Ansehen, und die ihnen schuldige Achtung bei dem Volke verlieren, sondern auch öfters stumme Zeugen frecher Reden, und ausgelassener Handlungen nicht ohne Verletzung ihrer Berufspflichten werden müssen, und daher öfters vor die Civil-Gerichte vorgeladen werden, um Zeugschaft darob abzulegen; als wird dem Dechant Pfarrer zu — aufgegeben, auf diese Unsitte und dieses unwürdige Betragen aufmerksam zu seyn, und diejenigen, welche so Standes vergeßen handeln, vorerst zu warnen, dann aber, wenn die Warnung fruchtlos ist, dieselben namentlich bei dem bischöflichen Vikariate anzuzeigen. Dechant hat also das an ihn erlassene Dekret unter den Geistlichen seines Kapitels, auch die pensionirten Religiosen nicht ausgenommen, circuliren, u. von ihnen unterschreiben zu lassen, sodann in seiner Repositur zu hinterlegen, und sorgfältig über die Vollstreckung desselben zu wachen.

Decretum Würzburg den 11. Sept. 1806.

Bischöfliches Vikariat
Gregorius Eppus hipp. suffr.
Leibes Dechant.

96.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Behandlung des Postporto betreffend.

Vom 16. September 1806. [125])

In Gemäsheit der angeschloßenen allerhöchsten Verordnung hat das Dekanats-Commissariat des Landkapitels —

1.) alle für die — denselben von hieraus zukommende Paquete, welche nicht als Porto frey auf der Addresse bezeichnet sind, zu bezahlende Post-Portos sich von den Jutereſſenten vergüten zu lassen, hingegen

2.) alle hieher einzuschikende Paquete entweder als „befreyte Königl. Dienst- Kirchen- Schul- milde Stiftungs- oder Armen-Sache" auf der Addresse zu bezeichnen; oder auf Kosten des Interessenten zu frankiren; widrigenfalls jedes Paquet wieder zurückgeschickt werden würde.

Decretum Stuttgart im Königl. Katholisch. Geistl. Rath. d. 16. Sept. 1806.

---

des K. kath. geistl. Raths vom 30. Okt. 1806. die landesherrliche Genehmigung. — Vgl. auch Bisch. Konst. Ver. vom 18. April 1805. Bisch. Augsb. Dekr. vom 1. Sept. 1810. Bisch. Konst. Erl. vom 29. März 1811.

125) Dekan.Reg. — Vergl. Kön. Dekr. vom 31. Aug. 1806. Ver. vom 29. März 1822. Erl. vom 4. Mai 1822. Min.Erl. vom 2. Aug. 1822. Verf. vom 26. Juni 1825. Verf. vom 23. Jan. 1828.

†) Zirkular-Reskript der Kön. Ob.Land.Regierung, die gemeinschaftlichen Oberämter betreffend.

Vom 19. September 1806.

††) Kön. Steuer-Verordnung.

Vom 1. Oktober 1806.

97.

Reskript der Kön. Ob.Land.Regierung, das Hauen der Maien und anderer Zweige an dem Frohnleichnams- und andern Festen betreffend.

Vom 6. Oktober 1806. [126])

†††) Religions-Edikt.

Vom 15. Oktober 1806.

---

†) s. Reg.Ges. u. Ger.Ges. — Knapp Repert. I. S. 418. — Hienach sind durch das General-Reskr. vom 31. Juli 1806. die gemeinschaftlichen Oberämter nur in Beziehung auf die Untersuchung fleischlicher Verbrechen aufgehoben. — Vergl. Dekr. vom 21. Okt. 1806. Gen.Reskr. vom 19. Febr. 1807. Verw.Ed. vom 1. März 1822. Kön. Ver. vom 28. Juni 1823. K. Ver. vom 4. April u. 23. Aug. 1825.

††) s. Finanz-Ges. — Gedr. Fol. — Besteurung der geistlichen und weltlichen Hospitäler u. s. f. Kirchen-Fabriken.

126) Ist bloße Wiederholung des Reskripts vom 28. Sept. 1804.

†††) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 377. u. 378. — Reg.Bl. von 1807. Nr. 112. S. 609. — Inhalt: I. Jede christliche Kirche, sie gehöre zu den beiden protestantischen, oder zur katholischen Konfession, hat gleiche Ansprüche auf Königl. Schutz. Jeder kirchlichen Gemeinde ist die Fortdauer ihrer bisherigen Religionsübung und der „Genuß ihrer nach Vorschrift Unserer Gesetze zu verwaltenden Güter und Einkünfte, so wie ihres Schulfonds" zugesichert. II. Vermehren sich in einem bisher unvermischten Orte die Genossen einer andern Konfession so sehr, daß sie eine Gemeinde bilden können, so wird ihnen auf ihr Ansuchen die freie Religionsübung nach den Vorschriften ihres Kultus, in dem Innern eines Kirchengebäudes gestattet, jedoch ohne Kosten und Beschwerniß der Mitglieder aus der bisherigen Gemeinde und ihrer Fundationen. III. Die dissentirenden Orts-Einwohner, welche eine Gemeinde nicht bilden können, dürfen eine benachbarte Kirche besuchen, einen Geistlichen ihrer Konfession zum häuslichen Religions- und Kinder-Unterricht, zur Administration der Sakramente, namentlich der Taufen und Trauungen in Privathäusern (wobei nur vor und nach dem Akt diese Geistlichen dem Ortspfarrer amtlich Anzeige zum Zweck des Eintrags ins Kirchenbuch zu machen haben), zur Beerdigung und Abhaltung einer Rede am Grabe herbeirufen. Uebrigens werden solche Dissentirende in allem, was ihre Gewissensfreiheit nicht beschränkt,

†) Dekret der Kön. Ob. Land. Regierung, die Nichtanwendung der Vorſchrift über die Nothwendigkeit einer allerhöchſten Erlaubniß zur Verheirathung Königlicher Diener auf bloße Kommundiener betreffend.

Vom 11/17. Oktober 1806.

---

zur Ortspfarrei gerechnet, und haben in allen Fällen die Stolgebühren dahin zu entrichten. (Vgl. Dekr. vom 29. Juli 1815. Abgeändert durch Kön. Ver. vom 12. Sept. 1818.). IV. Bei Beſetzung aller Aemter und Stellen wird auf den Unterſchied der Konfeſſion keine Rückſicht genommen (Verf. Urk. §. 21. 27.). V. Die Verſchiedenheit des chriſtlichen Glaubensbekenntniſſes ſchließt keinen Unterthanen der drei chriſtl. Konfeſſionen von der Aufnahme in das Orts-Bürgerrecht, und den vollen Genuß der davon abhängenden bürgerlichen Rechte aus. VI. Zu einer gemiſchten Ehe bedarf es keiner Dispenſation, bei Ehehinderniſſen, verificirt die Obrigkeit des Orts der Abſchließung die beiderſeitigen Dispenſationen (Vergl. Dekret vom 3. Sept. 1807.; nach Spez.Konſ.Erl. vom 2. Okt. 1812. und 12. Nov. 1813. dürfen Brautleute verſchiedener Religion ſo lange nicht proklamirt, noch weniger getraut werden, bis der katholiſche Theil ſich über die rükſichtlich geſetzlicher oder kanoniſcher Ehehinderniſſe eingeholte Dispenſation ausgewieſen hat.). Die Kinder aus dieſen Ehen werden in der Regel bis zu den Unterſcheidungs-Jahren in der Religion des Vaters erzogen. (Nach einem Prot.Extr. der Ob.Reg. vom 11. April 1809. hat die Taufe eines Kindes aus einer gemiſchten Ehe der Geiſtliche der Religion zu verrichten, in welcher das Kind erzogen werden ſoll.) Doch gilt vertragsmäßige Abänderung der Regel; nur müſſen Söhne evangeliſcher Väter nothwendig in der evangeliſchen Religion erzogen werden (Abgeändert durch Geh. Raths-Erk. vom 14. März 1817.; Erl. vom 16. November 1831.); ſolche Verträge gelten jedoch nur, wenn ſie vor der Obrigkeit des Gatten abgeſchloſſen ſind (Vergl. Min.Dekr. vom 28. Dez. 1810.). Nach erreichten Unterſcheidungsjahren ſteht es den aus ſolchen Ehen erzeugten Kindern frei, ſich zu einer andern Kirche zu bekennen (vergl. Erl. vom 16. Nov. 1831.); jedoch ſollen die in Königl. Civildienſten ſtehenden Perſonen keine Religionsveränderung vornehmen, ohne ſolche durch den Departementschef, zu dem ſie gehören, angezeigt zu haben. VII. Die zur Gültigkeit jeder Ehe erforderliche Einſegnung geſchieht bei gemiſchten Ehen vom Pfarrer des Bräutigams (vergl. auch Erl. vom 13. Juni 1806.); es iſt aber auch eine zweite Einſegnung durch den Pfarrer der Braut geſtattet (wobei der Pfarrer der kathol. Braut die Handlung auch zuerſt vornehmen kann; nur hat der evangeliſche Geiſtliche in keiner andern als der evangeliſchen Kirche, und er braucht nur nach evangel. Ritus zu trauen. Spezial-Konſ.Erl. vom 3. Juli 1821.; Konſ.Erl. vom 11/29. Dez. 1829.; Min.Dekr. vom 28. Dez. 1810. u. vom 11. Juli 1812, Gen.Vik.Reſkr. vom 31. Dez. 1822., Erlaß vom 3. Febr. 1830.). Alle dieſe Verfügungen ſollen in allen Theilen des Königreichs, was auch bisher gegolten habe, ſowohl beim Civil als Militair als geſetzliche Norm gelten. — Vergl. überhaupt Rel.Ed. vom 14. Febr. 1803.; Gen.Reſkr. vom 24. März 1809.; Verf.Urk. Kap. III. §. 27. Kap. VI. §. 70.; Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 1. 2.

†) ſ. Reg.Geſ. — Knapp Repert. I. S. 481. Hdb. Nr. 110. S. 331. — Vgl. Dekr. vom 3/8. Sept. 1806.

†) Dekret der Kön. Ob. Land. Regierung, die Stellen, bei welchen die Heirathsgesuche der Kön. Diener einzureichen sind, betreffend.

Vom 17. Oktober 1806.

---

††) Dekret der Kön. Ob. Land. Regierung, die Untersuchung und Anzeige der fleischlichen Vergehen betreffend.

Vom 21. Oktober 1806.

98.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Ersetzung der Meßnerdienste betreffend.

Vom 28. Oktober 1806. [127])

Friderich. Da die erledigten katholischen Messner-Stellen von dem Königl. Katholischen Geistlichen Rath, nach vorangegangenen Vorschlägen der Ober- und Pfarr-Aemter, wobei die Gemeinden gar nicht zu concurriren haben, zu ersetzen sind; so wird solches der Königlichen Kreiß-Hauptmannschaft, und zugleich den — derselben untergeordneten Ober- und kathol. Pfarr-Aemtern zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Decretum Stuttgart im Königl. Kathol. Geistlichen Rath den 28. Oct. 1806.

Ex speciali Resolutione.

---

†) s. Reg.-Ges. — Knapp Repert. I. S. 481.. Hdb. Nr. 113. S. 315. — Abgeändert. Vergl. K. Reskr. vom 25. Nov. 1816. u. 19. Febr. 1817. — Vergl. Dekr. vom 2/8. Sept. 1806.

††) s. Reg.Ges. — Knapp Repert. I. S. 344. (wo dieses Dekret durch Druckfehler vom 21. Nov. datirt ist.). Die gemeinschaftlichen Unterämter (Pfarrer und Schultheiß) haben nicht mehr die fleischlichen Vergehen zu untersuchen, sondern die Unterbeamten haben an das Oberamt, die Pfarrer an die Unterbeamten jeden ihnen bekannt werdenden Fall anzuzeigen. — Vergl. Dekr. vom 7. Aug. 1805. Gen.Reskr. vom 31. Juli 1806. und Min.Verf. vom 1. Dez. 1825.

127) Kreis-Reg.Regiſtr. — Knapp Repert. II. S. 94., Handb. Nr. 139. S. 560. Maurer Nr. 179. S. 352. — Vgl. Reskr. vom 11. Febr. 1812. Min.Erl. vom 20. Febr. 1817. Verf. vom April 1820. (Rgbl. Nr. 22. S. 193.). Min.Erl. vom 14. Juni 1821. Min.Erl. vom 2. Jan. 1830.

†) Zirk. Reskript der K. Ob. Land. Regierung, die Einlieferung von Leichnamen auf die Universitäts-Anatomie in Tübingen betreffend.

Vom 4. November 1806.

99.

Erlaß des Bischöfl. Speyer'schen General-Vikariats in Bruchsal, die durch die Auflösung des deutschen Reichs in dem römischen Missale nothwendig gewordenen Aenderungen betreffend.

Vom 6. Dezember 1806. [128])

---

††) General-Reskript, die Annahme akademischer Würden betreffend.

Vom 6/12. Dezember 1806.

100.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Feier des ersten Januars als Gedächtnißtags für die Annahme der Königswürde betreffend.

Vom 27/28. Dezember 1806. [129])

Da Seine Königliche Majestät zu verordnen geruhten, daß der 1te Januar, als der Gedächtnißtag der Annahme der Kö-

---

†) s. Reg.Ges. — Knapp Repert. I. S. 51., wo das Reskript in der Rubrik vom 17. Nov., in der Unterschrift vom 4. Nov. da'irt ist. — Vgl. Min. Dekr. vom 18. Dez. 1808. Ver. vom 12. Dez. 1810. K. Ver. vom 15. Juni 1811. Min.Verf. vom 23. April 1829.

128) Reg. des Kön. kath. Kirchenr. — Vgl. Bisch. Konst. Ver. vom 2. Jan. 1807. Bisch. Würzb. Dekr. vom 10. März 1807. Extr. Prot. Episc. Wormat. vom 13. März 1807.

††) s. Schul-Ges. — Reskr.Samml. von 1806. S. 147. (Als Konsistorial-Reskript s. Knapp Repert. II. S. 584. Prot. Kirch.Ges. Nr. 380.). — Das darin enthaltene Verbot, wonach kein K. Diener oder Unterthan akademische Würden von einer fremden Universität annehmen dürfe, ist durch Ver. vom 17. Juni 1818. §. 6. aufgehoben.

129) Dekan.Reg. — Vergl. Regbl. 1807. Nr. 3. S. 11. — In der Regie-

nigswürde und der Stiftung der Monarchie alljährlich gehörig gefeiert, und daher auch in der — an diesem Tage zu haltenden Predigt in sämtlichen Kirchen des Königreichs dieser frohen Begebenheit ausdrüklich gedacht werden soll; so wird solches hiemit dem Decanat — zur Nachachtung und weitern Bekanntmachung eröffnet. Decr. Stuttgart im K. Katholischen Geistl. Rath den 27/28. Dec. 1806.

101.

Reskript der Kön. Ob. Land. Regierung, die Nothwendigkeit einer Erlaubniß für nicht charakterisirte Personen betreffend, wenn sie den Landesherrn zum Pathen wählen wollen.

Vom 31. Dezember 1806. [130])

102.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Verordnung, das Gebet für die Landesherrn betreffend.

Vom 2. Januar 1807. [131])

Eminentissimi et Reverendissimi etc. etc. Vicarius in spiritualibus Generalis etc.

Notum sit venerabili Clero Dioecesis Constantiensis, in terris Foederis Rhenani existenti, in Missali Romano deinceps sequentes faciendas esse additiones et mutationes:

---

rungsregistratur zu Reuttlingen ist ein Original dieses Dekrets vom 27/29. Dez. 1806. — Vgl. Dekr. vom 24/27. Dez. 1810. Min. Erl. vom 27. Dez. 1815. Zirk. Dekr. vom 21. Dez. 1816. Zirk. Erl. vom 5. Nov. 1825.

130) Knapp Repert. II. S. 28.; Handb. Nr. 130. S. 343. Ist bloß eine Einschärfung des Zirk. Dekrets vom 2. Aug. 1803.

131) Gedruckte Sammlung S. 244. — Diese bischöfliche Verordnung, welche unterm 6. Dez. 1806. auch von dem bischöfl. Speyer'schen General-Vikariat in Bruchsal ausgeschrieben wurde, erhielt durch ein Reskript des K. kath. geistl. Raths vom 8. Febr. 1807. folgende landesherrliche Bestätigung: „Friderich ꝛc. ꝛc. U. G. z. L. G. Wir haben die unterm 22. d. zu Unserer Genehmigung allerunterthänigst eingeschickte Ordinariatsverordnung vom 2. v. M., das liturg. Gebeth im Meßkanon, in der Charwoche, und in der Messe selbst eingesehen, und geben euch hierauf zu erkennen, daß Wir solche anmit, als Unsere Anträgen entsprechend, allergnädigst genehmigt haben wollen u. s. w." — Vgl. Bisch. Würzb. Dekr. vom 10. März 1807. Extr. Prot. Episc. Worm. vom 13. März 1807.

In Canone Missae post verba:
Antistite nostro *N.* addatur:

ET REGE NOSTRO *N.*

Feria VI. in Parasceve, Oratio quae est inscripta *pro Imperatore*, sic mutetur:

Oremus et pro Rege nostro *N.* ut Deus et Dominus noster det illi sedium suarum assistricem sapientiam, qua populum sibi commissum gubernet in omni justitia, ad nostram perpetuam pacem.

Oremus. Flectamus genua.

R. Levate.

Omnipotens sempiterne Deus, qui regnis omnibus aeterna potestate dominaris: respice ad nostram propitius terram, ut et Rex juste imperando, et populus fideliter obediendo, ad gloriam tui nominis et publicam tranquillitatem, unanimi pietate conspirent. Per Dominum.

R. Amen.

Sabbato sancto. In Hymno: *Exultet*, Stropha: *Respice etiam ad devotissimum Imperatorem nostrum N.* sic mutetur:

Respice etiam ad Famulum tuum Regem nostrum N.

In Orationibus ad Diversa, loco Orationum pro Imperatore, vel Rege, sequentes adhibeantur.

Pro Rege. Oratio.

Deus, a quo omnis potestas ordinata est, da Famulo tuo Regi nostro *N.* salutem mentis et corporis, ut ad peragendum injunctum officium usquequaque proficiat. Per Dominum.

Secreta.

Suscipe, sancte Pater omnipotens aeterne Deus, cum ineffabili salutis nostrae Victima, quas, jubente te, facimus pro Rege nostro *N.* obsecrationes, orationes, postulationes, et gratiarum actiones; ut ipse in communem salutem omnia disponat: nos autem quietam et tranquillam vitam agamus in omni pietate et castitate. Per Dominum.

Postcommunio.

Deus, qui sapientia tua Principes inter homines constituisti, ut disponerent orbem terrarum in aequitate et justitia, mitte eandem sapientiam de coelis sanctis tuis, ut sit cum Rege nostro *N.* et cum ipso laboret, ut sciat quid acceptum sit apud te. Per Dominum.

Datum Constantiae, 2. Januarii 1807.

Ignat. Henr. l. B. de Wessenberg,
Vicarius Generalis.

103.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Pfründbeschreibungen betreffend.

Vom 3. Januar 1807. [132])

Durch das Reskript vom 10. Juli v. J. §. IX. wurden sämtliche betreffende Aemter aufgefordert, die angeordneten Beschreibungen der katholischen Kirchenpfründen innerhalb 3. Monaten anher einzuschicken.

Obschon mehrere Aemter diesem Befehle bisher nicht Folge leisteten, so hielt man doch mit Betreibung desselben in Hinsicht anderer unterdessen vorgefallenen ausserordentlichen Beschäftigungen stets zurück. Da nun aber die Beschreibungen nicht länger mehr im Anstand gelassen werden können, so wird der Königl. Kreishauptmannschaft N. andurch aufgegeben, die sämtlichen untergeordneten Ober-Staabs- auch Patrimonial-Aemter zur Verfertigung und Einschickung der angeordneten Beschriebe aller katholischen Kirchenpfründen dergestalt anzuweisen, daß solche längstens mit Ende Februars anher einkommen, widrigenfalls ohne weitere Erinnerung sogleich am 1ten März die Einschickung durch eigene — auf Kosten eines jeden Beamten abzusendenden Kanzleiboten bewirkt werden würde.

Aus den bereits eingeschickten Beschreibungen erhellet, daß die ertheilte Vorschrift nicht durchaus befolgt worden ist, es hat daher die K. Kreishauptmannschaft zugleich folgende dießfallsige Bemerkungen noch einmal bekannt zu machen:

1.) Ist bei jeder Pfründe die Wohnung des Pfründners und der dermalige Zustand derselben zu beschreiben, und auch anzuführen, ob und welcher Hausgarten sich dabei befindet; der angeschlagene Werth der Wohnungs-Miethe darf jedoch nur innerhalb Falzes angemerkt werden, der Ertrag des Hausgartens aber ist bei andern Gütern specifice auszuwerfen.

2.) Die fixen Emolumente von Jahrtags-Gebühren ꝛc. gehören specifice in Auswurf; die accidentien hingegen an Stolgebühren, Opfer, etwaigen Meßstipendien ꝛc. sind blos innerhalb Falzes mit ihren beiläufigen jährlichen Summen zu bemerken.

3.) Da unter die Ausgaben und Beschwerden der Pfründen die Oekonomie-Kosten nicht gehören; so verstehet sich dies insbesondere auch von den Kosten, die auf domestiquen, auf Beholzung ꝛc. verwendet werden.

4.) Für Hülfs-Priester passirt nur dann eine Ausgabe, wenn

132) Kreis-Reg.Registr. — Knapp Repert. II. S. 22, wo dieses Dekret fälschlich vom 7. Jan. 1807. datirt ist. — Vgl. Ver. vom 10. Juli 1806. Ver. vom 25. Juni 1807. Dekr. vom 19. Juni 1810. Zirk.Erl. vom 28. März 1818. Zirk.Erl. vom 15. Okt. 1822. Erl. vom 8. Juli 1823. Erl. vom 20. Sept. 1827.

eine Pfarrei solche bestimmt, z. B. zur obliegenden Excursion auf ein Filial, erfordert, nicht aber, wenn dergleichen blos bei ausserordentlichen Veranlassungen, oder wegen hohen Alters, Krankheit ꝛc. des Pfarrers angestellt werden.

5.) In Hinsicht der Pfründen, wovon das Patronatrecht Patrimonial-Herrn, Rittergutsbesitzern, oder Ausländern zusteht, ist besonders bestimmt anzugeben, auf welchem Grunde und Titul dieses Patronat — und die davon ausfließende Nominations- und Präsentations-Rechte beruhen, und wie die Ausübung derselben hergebracht sey.

6.) Der Beschrieb jeder Pfründe ist von dem dermaligen Pfründner mit dem Tauf- und Geschlechts-Namen zu unterschreiben.

Decretum Stuttgart im Königl. kathol. Geistl. Rath
den 3. Jan. 1807.

---

†) Reskript der K. Ober-Regierung, die Einschärfung des Verbots von Berichten an den König unmittelbar betreffend.

Vom 16. Januar 1807.

---

††) Kön. General-Reskript, die Gerichtsbarkeit über die Exemten betreffend.

Vom 17. Januar 1807.

---

†††) Königl. Verordnung, das Staats- und Regierungsblatt betreffend.

Vom 22. Januar 1807.

---

†) s. Reg.Ges. — Knapp Repert. I. S. 121. — Vgl. Dekr. vom 30. Okt. (5. Nov.) 1803.

††) s. Ger.Ges. — Gedr. fol. — Regbl. von 1807. Nr. 31. S. 157. — Eine Erläuterung dieser Verordnung in Betreff der Anwendung auf die Geistlichen durch Dekret des K. Justiz-Kollegiums vom 6. März 1810. siehe in protest. Kirch.Ges. II. S. 83. ††). — Vergl. IV. Ed. über die Rechtspflege vom 31. Dez. 1818.

†) s. Reg.Ges. — Gedr. fol. — Regbl. von 1807. Nr. 1. S. 1. — Die Dekane und Pfarrer werden legitimirt, das Regierungsblatt aus dem sogenannten Heiligen-Fond zu bestreiten. — Vgl. Dekr. vom 26. Mai 1807. Dekr. vom 10. Dez. 1807.

104.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, betreffend die Erfordernisse der bischöfl. Fasten-Patente, damit sie Genehmigung erhalten können.

Vom 30. Januar 1807. [133])

Das dießjährige Fastendispens-Dekret des bischöfl. Ordinariats Augsburg wurde unter der Modification genehmiget, daß die Erlaubniß Fleisch zu essen auch auf die Samstage (den Quatembern und den Charsamstag ausgenommen) ausgedehnt werde; man giebt daher solches dem Dekanat mit dem Anhange zu erkennen, daß gedachtes Patent ohne diese Modification nicht promulgirt werden dürfe. Zugleich hat man nemlich das Ordinariat aus den bekannten Gründen, und der Gleichförmigkeit mit den gesammten Königlichen Staaten halber aufgefordert, das Fleischessen an den Samstägen allgemein zu erlauben; indem die besonderen Dispensationen der Pfarrer kein Genüge leisten, und diese Erlaubniß von den übrigen sämmtlichen Ordinariaten schon länger ertheilet ist.

Decretum Stuttgart im Königl. kathol. Geistl. Rath den 30. Jan. 1807.

---

†) **Dekret der Kön. Ober-Regierung, die Einführung der Alt-Württembergischen Gesetze in die neuen Lande betreffend.**

Vom 12. Februar 1807.

105.

Dekret des Bischöfl. Vikariats in Würzburg, die Oration in feria 6ta in Parasceve betreffend, mit einer Beilage.

Vom 10. März 1807. [134])

Dechant Pfarrer zu — erhält in der Anlage die gedruckte Oration, welche feria 6ta in Parasceve statt jener pro Imperatore zu

133) Dekan.Registr. — Vergl. Dekr. vom 2. März 1803., 20. März 1813. Min.Schreiben vom 4. Jan. 1817.

†) s. Reg.Ges. — Regbl. von 1807. Nr. 4. S. 15. — Vgl. Organ.Manif. vom 18. März 1806. §. 65. Dekr. vom 14. Juni 1807.

134) Reg. des Kön. kath. Kirchenr. — Beil. gedr. fol. — Vgl. Bisch. Speyersch.

gebrauchen ist, mit der Weisung, dieselbe an alle Pfarr- und Filial-Kirchen seines Kapitels, in welchen die Ceremonien gefeyert werden, zur Einlage in das Meßbuch ungesäumt zu befördern.

Decretum Würzburg den 10. März 1807.

Bischöfliches Vicariat
Gregorius Epus hipp. suffr.

Beilage.

Oratio pro Rege vel magno Duce.

Feria VI. in Parasceve recitanda.

Oremus pro Rege (Magno Duce, Principe) nostro N., ut Deus et Dominus noster det illi pacem et tranquillitatem, ut et is pro data sibi potestate Ecclesiam Dei exterius amplificet et nos eandem fide et charitate non ficta interius dilatemus.

Oremus

V. Flectamus genua.

R. Levate.

Omnipotens sempiterne Deus, in cujus manu sunt omnium potestates et omnium jura regnorum, respice ad famulum tuum Regem (magnum Ducem) nostrum N., ut sicut tua miseratione suscepit regiminis gubernacula, sic virtutum etiam omnium percipiat incrementa, quibus decenter ornatus injunctum sibi officium pro Tui Nominis honore populique christiani salute digne peragat. Per Dominum etc.

106.

Bischöfl. Konstanz. Zirkular, die Nothwendigkeit von Ausruf- oder Erlaubnißscheinen der weltlichen Obrigkeit zur Vornahme der Proklamation und Kopulation betr.

Vom 12. März 1807. [135])

Es hat sich bei mehrern Vorfällen gezeigt, daß bei den Eheverkündigungen mancherlei Anstöße aus der Ursache sich ergeben haben,

---

Erl. vom 6. Dez. 1806. Bisch. Konstanz. Ver. vom 2. Jan. 1807. Extr. Prot. Episc. Worm. vom 15. März 1807.

135) Reg. des K. kath. Kirchenr. — Dieses Zirkular erhielt laut Reskripts des

weil solche ohne vorherige Erlaubniß der weltlichen Beamtung zu der vorhabenden Verehlichung der Brautleute vorgenommen worden sind.

Um den hieraus entstehenden Unordnungen Schranken zu sezen, wird mittelst gegenwärtigem Circular allen Herren Pfarrern und Seelsorgern der Königl. Bayrischen, Königl. Würtembergischen, Grosherzogl. Badenschen und Hochfürstl. Hohenzollerschen Landen die bestimmte Weisung ertheilt, daß keiner derselben unter eigener Verantwortung und zu befahren habender Strafe ein Brautpaar ohne vorher ihm vorgelegten Ausruf- oder Erlaubnißschein der betreffenden Obrigkeit weder verkünden, noch kopuliren, noch demselben die Kopulations-Erlaubniß auf einen andern Pfarrer ausstellen sollen.

Der Herr Dekan erhält den Auftrag, dieses Zirkular allen Herren Pfarrern und Seelsorgern seines Kapitelsbezirks zur Wissenschaft zu bringen.

Konstanz den 12. Merz 1807.

Hochfürstl. Bischöfl. Konst. Geistl. Reg.-Präsident, Vicar. Gener. Offic. und Geistl. Räthe
v. Wessenberg.

107.

Extractus Protocolli Episcopalis Vicariatus Generalis Wormatiensis, betreffend die Abänderung verschiedener Gebete in Missali Romano pro Imperatore Romano, nach Einverleibung von Pfarreien, welche zur Wormsischen Diözese gehören, in das K. Württembergische Staatsgebiet.

Vom 13. März 1807. [136])

---

†) Königl. Verordnung, das Trauergeläute bei dem Absterben der der Kön. Souverainetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Rittergutsbesitzer betreffend.

Vom 12. April 1807.

K. kath. geistl. Raths vom 31. März 1807. die landesherrliche Genehmigung. — Vgl. Zirk.Erl. vom 1. Juni 1822.

136) Reg. des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Bisch. Speyersch. Erl. vom 6. Dez. 1806. Bisch. Konst. Ver. vom 2. Jan. 1807. Bisch. Würzb. Dekr. vom 10. März 1807.

†) s. Prot. Kirch-Ges. Nr. 585. — Regbl. von 1807. Nr. 17. S. 77. —

108.

Reskript des Königl. kathol. geistl. Raths, die Schilderung der Dekane und Dekanats-Kommissarien durch die Kreishauptleute betreffend.

Vom 15. April 1807. [137])

Friderich ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor, lieber Getreuer!

Auf euern allerunterthänigsten Bericht vom 7. et praes. 14. l. M., in Betreff der Schilderung der kathol. Dekane und Dekanats-Commissarien des Kreises, geben Wir euch andurch zu erkennen, daß wir Uns, da alle niedere Geistlichen durch die Beamten und Dekane oder Königl. Dekanats-Commissarien, diese aber allein durch die Beamten geschildert werden, veranlaßt gefunden haben, die Charakteristik der Dekane ꝛc. auch von Unsern Kreishauptleuten zu verlangen, welche sich aber solche aus einer andern Quelle, als von den Beamten zu verschaffen haben. Aus diesem Grunde können Wir von dem Auftrage um so weniger abgehen, als ohnehin den Kreishauptleuten eine genaue Kenntniß und Beobachtung der Dekane und Königl. Dekanats-Commissarien des Kreises erforderlich ist.

Ihr habt daher eine geeignete Quelle zu entdecken, um Uns die Schilderung der angezeigten Geistlichen eures Kreises, so weit es euch dermalen möglich ist, vorschriftmäßig einzuschicken. Daran geschiehet Unser Königl. Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart, im Königl. kathol. geistl. Rath den 16. April 1807.

Hienach findet für die ehemals reichsunmittelbaren Fürsten und ihre Gattinnen das Trauer-Geläute drei Wochen, für die ehemals reichsunmittelbaren Grafen und deren Gattinnen vierzehn Tage, für die Rittergutsbesitzer und deren Gattinnen acht Tage, für andere Glieder der Familie jedesmal die Hälfte der Zeit, für die Rittergutsbesitzer des Tags nur einmal statt. — Vgl. Deklaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürsten Turn und Taxis vom 8. Aug. 1819. §. 4. — Dem Patron als solchem gebührt kein Trauergeläute. Min.Erl. vom 14. Mai 1827. (Prot. Kirch.Ges. Nr. 385. Not. 85). — Vgl. die Deklaration der staatsrechtl. Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels vom 8. Dez. 1821. §. 18. (Regbl. Nr. 91. S. 879.).

137) Kreis-Reg.Registr.

109.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Konkurs-Prüfungen der kathol. Geistlichen betreffend.

Vom 19/21. April 1807. [138])

In dem allerhöchsten Staats-Verwaltungs-Manifeste vom 18. Merz des v. J. §. 65. und 66. ist bereits der allgemeine Grundsaz festgesezt, daß jeder, der in den Königl. Staaten zu was immer für einem Dienste angestellt oder befördert zu werden wünscht, sich vorläufig einer Prüfung seiner Kenntnisse zu unterwerfen habe.

Um diese allgemeine Verordnung auf die katholischen Kirchendienste anzuwenden, haben Se. Königl. Majestät vermöge allerhöchster Resolution vom 19. d. M. folgendes provisorisch zu verordnen geruht.

I. Es sind in den vier Städten, Stuttgart, Rotweil, Biberach und Ellwangen besondere Conkursprüfungskommissionen angeordnet. Der vorsizende Examinator, an welchen man sich zu wenden hat, ist in Stuttgart der katholische geistliche Rath und Stadtpfarrer Brentano; in Rotweil der Dekan, Stadtpfarrer Dr. Haßler von Oberndorf; in Biberach der Dekan, Pfarrer Steinhauser von Alberweiler; in Ellwangen der Dekan Stadtpfarrer Wagner.

II. Die Prüfungen geschehen in Gegenwart eines weltlichen Beamten, als Königl. Commissarii, jährlich zweimal, nämlich mit Anfang der Monate Mai und Oktober. Die Tage werden in dem Staats- und Regierungs-Blatte jedesmal bekannt gemacht werden.

Für dieses Jahr sind es: Montag der 11. Mai, und Mittwoch der 7. October.

III. Jedem Kandidaten steht es frei, von welcher dieser vier Kommissionen er sich examiniren lassen will.

IV. Die Examinanden haben gemeinschaftlich die Reise- und Aufenthalts-Kosten der Examinatoren, welche nicht in dem Orte des Examens wohnen, und dabei wirklich anwesend waren, zu vergüten.

V. Neben den sämmtl. theolog. Fächern, und der praktischen Pastoral macht die Pädagogik und Didaktik mit der allgemeinen Katechetik einen eigenen Gegenstand der Concursprüfung aus.

---

138) Rgbl. von 1807. Nr. 21. S. 94. — Vgl. Organis.-Man. vom 18. März 1806. §. 65. und 66. Staats-Min.-Dekr. vom 1. Okt. 1807. Dekr. vom 11. Aug. 1808. — Nach einem Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths vom 25. Febr. 1808. (Rgbl. von 1808. S. 119.) dürfen bei diesen Konkursprüfungen nicht nur die Welt-, sondern auch die noch vorhandenen Ordens-Geistlichen der Mendikanten-Klöster, auch die im Lehrfach sich übenden, oder als Hofmeister angestellten Priester, jedoch diese leztern nur im Fall, wenn sie zugleich in Pastoral-Geschäften sich üben, erscheinen. — Vgl. die abändernden Bestimmungen des Dekrets vom 20. Febr. 1810. Erl. vom 16. Febr. 1819. Zirk.-Erl. vom 1. Juli 1820. Kön. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 29. 30.

VI. Dieser Prüfung haben sich zu unterwerfen:

1) alle Kandidaten, wenn sie auf irgend eine Kirchenpfründe im Königreiche angestellt werden wollen. Jedoch werden dieselben nur dann zugelassen, wenn sie erweisen können, daß sie bereits zwei Jahre lang in der Seelsorge sich geübt haben.

2) Die bereits angestellten Geistlichen, welche sie noch nicht erstanden haben, wenn sie auf was immer für eine andere Kirchenpfründe im Königreiche befördert werden wollen.

VII. Da die Conkursprüfung mit der bischöflichen Prüfung zur Erlangung oder Erneurung der Cura nicht zu vermengen ist, so kann weder diese, noch die Berufung auf eine unter andern Regierungen bereits erstandene Conkursprüfung davon freisprechen.

VIII. Nur diejenigen Geistlichen dürfen um Anstellung oder Beförderung auf eine Kirchenpfründe, oder bei eintretenden Patronatrechten um allerhöchste Confirmation bitten, welche zufolge der erstandenen Conkursprüfung für fähig erklärt worden sind.

Die Dekane oder Königl. Dekanats-Commissarien haben daher vom 1. Jun. d. J. an, keine Bittschrift um Beförderung oder Confirmation anzunehmen, wo diese Verordnung nicht als erfüllt dargethan ist. Decret. Stuttgart, den 21. April 1807.

Königl. kath. geistl. Rath.

110.

Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, die Unzulässigkeit des Vikarirens auser Lands, im Vaterort oder in dessen Umgegend betreffend.

Vom 2. Mai 1807. [139])

Es ist verordnet, daß alle landeseingeborne Priester innerhalb der Kön. Staaten sich in der Seelsorge üben müssen, wenn sie Anstellung daselbst hoffen wollen. Daher wird dem Dekanat aufgegeben, solches den wirklich als Vikarien auser den Kön. Landen dienenden diesseitigen Geistlichen zu eröffnen.

Da das Vikariren im Vaterorte, oder in der Umgegend desselben schon an sich und im Allgemeinen mit manchen Nachtheilen verbunden ist, insbesondere aber dem Vereinigungsgrundsatze der Kön. Staaten widerspricht, [140]) so hat das Dekanat den Geistlichen die

---

139) Abschrift aus der Privatsamml. des Herrn Regens des Priestersemin. — Vgl. Dekr. vom 13. Juli 1811. Zirk.-Erl. vom 31. März 1818.

140) Diese Ansicht wird auch bei eigentlichen Anstellungen auf Pfründen durchgeführt; jedoch soll dieselbe nach einem Erlaß des Kön. Minist. des Innern an den Kön. kath. Kirchenrath vom 15. März 1833. keineswegs als eine unter allen Umständen und abgesehen von individuellen Verhältnissen anzuwendende Regel gelten, und derselben insbesondere in Absicht auf Entfernung des Dienstortes von dem Heimathsorte keine weite Ausdehnung gegeben werden.

Weisung zu ertheilen, daß sie in der Regel immer an ihnen bisher minder bekannten Gegenden und Orten des Königreichs als Vikarien dienen, widrigenfalls aber sich selbst beizuschreiben hätten, wenn sie deßwegen andern nachgesetzt werden. Decretum Stuttgart im Kön. kathol. geistl. Rath den 2. Mai 1807.

---

†) Erlaß des Kön. Justiz-Ministeriums, die Bestrafung des Ehebruchs betreffend.

Vom 8. Mai 1808.

---

††) Erlaß des Kön. Minist. des Innern, die Fassung und Eingabe der Memorialien betreffend.

Vom 10. Mai 1807.

---

†††) Kön. Resolution, das Kirchengebet für die Patronat- und Patrimonial-Herrschaften betreffend.

Vom 17. Mai 1807.

---

††††) Königl. Verordnung, das Verbot des Läutens beim Gewitter betreffend.

Vom 22. Mai 1807.

---

†) s. Ger.-Ges. — Hoffacker Jahrb. der Gesezgeb. I, 80. — Vgl. Resol. vom 14. Okt. 1803. Reskr. vom 15/19. Aug. 1805. Gen.Reskr. vom 31. Juli 1806.

††) s. Reg.Ges. — Reg.Blatt von 1807. Nr. 28. S. 125. Eingeschärft durch Dekr. vom 13. Aug. 1808. (Rgbl. Nr. 37. S. 417.) und vom 24. März 1810. (Rgbl. Nr. 13. S. 101.).

†††) Prot. Kirch.Ges. Nr. 387. — Rgbl. von 1807. Nr. 40. S. 182. — Hienach soll in dem öffentlichen Kirchengebet der Patronat-Herrschaften, und, wo das Patronatrecht der Patrimonial-Herrschaft nicht zusteht, auch der leztern gedacht werden. — Vgl. jedoch hinsichtlich jüdischer Patrimonial-Herrschaften Dekr. vom 6/11. Juli 1811.

††††) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1807. Nr. 32. S. 141. — Nur in katholischen Pfarrkirchen, nicht aber in Kapellen und Nebenkirchen soll hienach beim Anfang eines Gewitters ein kurzes Zeichen mit einer einzigen Glocke gegeben werden. — Vgl. Reskr. vom 18. Juli 1804. Reskr. vom 17. Juli 1805.

111.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Haltung des Regierungsblatts von Seiten aller angestellten Geistlichen betreffend.

Vom 16. Mai 1807. [141])

Dem Königl. Dekanat — wird hiemit die neuerliche Weisung ertheilt, dafür besorgt zu seyn und darüber zu wachen, daß jeder Pfarrer und Curat- oder Lokalkaplan das Königliche Staats- und Regierungsblatt und zwar von seiner Entstehung an, richtig erhalte, und sammle, und daß die Pfarrer dasselbe ihren Cooperatoren, Kaplänen ꝛc. jedesmal zur Einsicht mittheilen.

Decr. Stuttgardt im Königl. kathol. Geistl. Rath den 26. Mai 1807.

†) Kön. General-Reskript, das diesjährige Erndte-Generale betreffend.

Vom 27. Mai 1807.

112.

Dekret des bischöfl. Vikariats in Würzburg, betreffend die Vorschrift für die Pfarrer, in den Bittgesuchen um Dispensation von Ausrufungen und Ehehindernissen zureichende Gründe anzugeben und die Bittschriften lateinisch abzufassen.

Vom 5. Juni 1807. [142])

141) Dekan.Reg. — Knapp Revert. II. S. 362, Handb. Nr. 180. S. 636. — Vgl. Ver. vom 22. Jan. 1807. Dekr. vom 10. Dez. 1807.

†) s. Fin.Ges. — Rgbl. von 1807. Nr. 36. S. 161. — „Wegen der Novalzehenden in den Uns durch die Bundesakte mit voller Souverainetät zugefallenen Fürstenthümern, Grafschaften, so wie den vormals Ritterschaftlichen und Johanniter-Ordens-Besitzungen, haben Wir bereits allergnädigst verordnet, daß diejenigen Novalzehenden, welche die Fürsten, Grafen, Johanniter-Ordens-Commandeurs und übrige Gutsbesitzer von bereits kultivirten Gütern schon früher bezogen haben, denselben auch fernerhin bleiben, der Zehende von solchen Gütern hingegen, welche erst umgebrochen und angebaut werden, Uns vorbehalten, und für die Abscheidung dieses Gefälls der 23. Aug. 1806. als dies normativus bestimmt seyn soll."

142) Reg. des Kön. kathol. Kirchenraths.

†) Reskript der Kön. Ober-Regierung, wonach die Beamten in den Taufscheinen nur die Aechtheit der Unterschriften der Geistlichen zu beurkunden haben.

Vom 13. Juni 1807.

---

††) Staats-Minist. Erlaß, das Verbot der Geschenkannahme bei Beiberichten u. s. w. betreffend.

Vom 16. Juni 1807.

113.

Reskript des Kön. kathol. geistl. Raths, die für Annahme von Vikarien erforderliche Anzeige an den Kön. kathol. geistl. Rath, so wie die Anzeige von dem Eintritt eines Geistlichen in den Pfarrbezirk an den Dekan durch den Pfarrer betreffend.

Vom 23. Juni 1807. [143])

Da kein Geistlicher als Vikar angenommen werden darf, der nicht zuvor von dem Königl. katholisch-geistlichen Rath die Erlaubniß dazu erhalten hat, so wird solches den katholischen Dekanen und Dekanats-Commissarien hiemit zur Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß von allen Geistlichen, welche ohne diesseitiges Vorwissen in den Landkapitels-Bezirk, in was immer für einer Eigenschaft seit dem 23. April d. J. eingetreten sind, oder in Zukunft eintreten werden, ohne Verzug an den Königl. katholisch-geistlichen Rath eine Anzeige gemacht, auch die auf den 23. April d. J. erforderten Notizen über die Geburt, Studien, Priesterweihe ꝛc. wo sie noch ausstehen, nach der tabellarischen Vorschrift mit eingeschickt werden sollen.

---

†) s. Reg.Ges. — Knapp Repert. II. S. 519, Handb. Nr. 193. S. 661. — Vergl. Reskr. vom 15. Febr. 1805. Gen.Reskr. vom 5. August 1805. Gen.Reskr. vom 19. April 1806. Zirk.Reskr. vom 5. Aug. 1806. Erl. vom 30. Juli 1808. und Erl. vom 3. Sept. 1808.

††) s. Reg.Ges. — Kapff Repert. I. S. 296. — Vgl. Ver. vom 15. Jan. 1813. V. Ed. vom 31. Dez. 1818. §. 26. 27. Kön. Ver. vom 23. August 1825. §. 25. Erl. vom 22. Dez. 1825.

143) Rgbl. von 1807. Nr. 49. S. 229. — Vergl. auch Dekr. vom 30. Juni 1804. Bisch. Konst. Weisung vom 26. Jan. 1809. Dekr. vom 13. und 20. Juli 1811. Zirk.Erl. vom 31. März 1818. Zirk.Erl. vom 8. Juli 1819. Bisch. Ord.Ver. vom 7. Juli 1829.

Zu diesem Ende erhalten zugleich sämmtliche Pfarrer den Auftrag, von jedem Geistlichen, der in den Pfarr-Bezirk eintritt, dem Dekan oder Dekanats-Commissarius eine Anzeige zu machen.

Stuttgart, den 25. Jun. 1807.

Königl. Kathol. Geistl. Rath.

---

114)

Verordnung des Kön. kathol. geistl. Raths, die Berichte über erledigte kathol. Kirchendienste betreffend.

Vom 25. Juni 1807. [144])

Da die unterm 10. Jul. v. J. erlassene Verordnung wegen der Berichte, welche in Erledigungsfällen katholischer Kirchenpfründen zu erstatten sind, bisher nicht von allen Beamten pünktlich beobachtet wurde; so wird hiemit dieselbe folgendermaßen erneuert:

1) Von dem Absterben eines jeden katholischen Geistlichen, ohne Ausnahme, hat der Dekan, oder Dekanats-Commissär unverzüglich an das Königl. katholisch-geistliche Raths-Collegium eine Anzeige zu machen, und in dieser den Tauf- und Geschlechtsnamen, auch den amtlichen Charakter des Verstorbenen, so wie den Ort, die Art und die Zeit des Todes anzugeben.

2) In den Erledigungsfällen der Pfarreien, Cooperaturen, Curat-Caplaneien, Caplaneien, oder anderer Kirchenpfründen und Dienste hat innerhalb 14 Tagen von dem Todestage, oder von dem Insinuations-Tage des Rescripts an, wodurch die Erledigung der Stelle mittelst Beförderung u. s. w. des Geistlichen, bekannt gemacht wird, der Ober- oder Patrimonial-Beamte mit dem Dekan einen genauen Bericht über die Beschaffenheit der Kirchenpfründe zu erstatten, wobei

a) die vorliegende Beschreibung derselben zum Grunde zu legen, und in Gemäsheit der vorzunehmenden Revision das Erforderliche zu berichtigen, oder zu ergänzen ist.

b) Wenn bei der Kirchenpfründe Rückstände von ausserordentlichen Ausgaben auf Bauwesen, Renovationen u. dgl. vorhanden sind, die vermög eines provisorischen Dekrets oder sonst auf den Nachfolger übergehen; so ist ein vollständiges Verzeichniß derselben vorzulegen, aus welchem sowohl die Schuldigkeit und die Tilgungsart, als der Betrag des Rükstandes hervorgeht.

---

144) Rgbl. von 1807. Nr. 51. S. 241. — Vgl. Dekr. vom 30. Juni 1804. Gen. Reskr. vom 4. Mai 1805. Verordn. vom 10. Juli 1806. Dekr. vom 3. Jan. 1807. Dekr. vom 4. Febr. 1809. Dekr. vom 19. Juni 1810. Zirk. Erl. vom 15. Okt. 1822. Erl. vom 8. Juli 1825. Erl. vom 20. Sept. 1827.

c) Eben dieses ist zu beobachten, wenn der abgekommene Geistliche irgend einen Ersaz oder Rükstand, als z. B. an dem ihm obgelegenen Bauwesen, der Erhaltung der Feldgüter, oder dergleichen zu leisten hat.

d) Sind die etwaigen weitern, blos auf die Person des abgekommenen Geistlichen sich beziehenden Gegenstände anzuführen.

e) In jedem Falle sollen die Bemerkungen und Vorschläge zu den bei der Pfründe etwa zu treffenden Abänderungen und bessern Einrichtungen, nebst der Angabe, wie der sittliche und religiöse Zustand der Pfarr-Gemeinde beschaffen sey, angehängt werden.

f) Bei den Kirchenpfründen, wozu das Nominations- und Präsentations-Recht ganz oder zum Theil, mit oder ohne besondere Beschränkung, einem diesseitigen Gutsbesitzer oder Fremden zustehet, ist sowohl über die Eigenschaft, den Grund und Erwerbstitel, als über die hergebrachte Ausübung desselben bestimmt, mit Beilegung der Extrakte aus den vorhandenen Urkunden zu berichten; es wäre denn, daß die Beschreibung der Pfründe oder ein, schon in einem Erledigungsfalle erstatteter Bericht alle diese Punkte bereits enthielte, in welchen Fällen sich nur darauf zu beziehen ist.

Stuttgart den 25. Jun. 1807.

Königl. Kathol. Geistl. Rath.

---

†) Reskript der Kön. Ob. Regierung, die Heirathserlaubniß für Konskriptionspflichtige betreffend.

Vom 12. Juli 1807.

115.

Schreiben des Kön. kathol. geistl. Raths an die Ordinariate, betreffend die Nothwendigkeit der Konfirmation jeder nicht vom Landesherrn geschehenden Besetzung einer Kirchenpfründe.

Vom 16. Juli 1807. [115])

Jede Besetzung einer Pfarrei oder was immer für einer andern Kirchenpfründe in den Kön. Würtembergischen Staaten, welche nicht

---

†) s. Reg.Ges. — Knapp Conskript.Ges. S. 153. — Vgl. Dekr. vom 3. Jan. 1803. Gen.Reskr. vom 15. April 1806. Dekr. vom 15. Juli u. 25. Okt. 1810. Dekr. vom 10. Febr., 14. Febr. und 29. April 1811.

115) Normal-Buch des Kön. kath. Kirchenr. — Vgl. Gen.Reskr. vom 4. Mai 1805. Organ.Man. vom 18. März 1806.

von Sr. Kön. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn selbst geschieht, erfodert, um vollgiltig zu seyn, die allerhöchste Confirmation des Souverains, und zwar auf dem Original der Präsentations-Urkunde. [146])

Indem wir nun die Ehre haben, Ein ꝛc. hievon zu benachrichtigen, erwarten wir, daß dasselbe ohne diese Confirmation keine Wiederbesetzung einer Kirchenpfründe zugeben, und auch keine sich hierauf beziehende Verfügung treffen werde, und zwar dies um so mehr, als es Einem ꝛc. unangenehm seyn müßte, wenn eine ordnungswidrige Wiederbesetzung von diesseits als ganz nichtig erklärt werden sollte.

Eines ꝛc.

116.

Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die Wegräumung von Hindernissen des Pfarrgottesdienstes betreffend.

Vom 24. Juli 1807. [147])

Des Hochwürdigsten ꝛc. ꝛc. Wir zu den geistlichen Sachen verordneter Vicarius Generalis etc.

Das bischöfliche Ordinariat hält sich für verpflichtet, den sorgfältigen Bedacht darauf zu nehmen, alle Hindernisse wegzuräumen, die dem fleißigen Besuch des pfärrlichen Gottesdienstes und der vorschriftmäßigen Ertheilung des christlichen Unterrichts im Wege stehen.

In dieser Absicht finden Wir für nöthig, nachstehende allgemeine Anordnungen zu treffen:

Erstens. An Sonn- oder gebotenen Feyertagen, wo in einigen Kirchen besondere Schutzpatronen- oder Bruderschaftsfeste gefeyert werden, darf künftig unter schwerer Verantwortung kein Seelsorger der Nachbarschaft sich daselbst einfinden, um Aushilfe zu leisten, indem dadurch einerseits gehindert wird, daß jeder Seelsorger seiner Amtspflicht gemäß in seiner Pfarrkirche Predigt und Christenlehre halte, und andererseits das Auslaufen der Pfarrkinder in fremde Kirchen zu mannigfaltigem Nachtheil Anlaß und Vorschub erhält.

Eben so wenig kann daher ferner gestattet werden, daß ein Pfarrer wegen einer Bruderschaftsandacht einer benachbarten Kirche den Gottesdienst in seiner Kirche früher, als gewöhnlich, halte.

---

146) Vgl. Verf. vom 22. Nov. 1828.

147) Gedruckte Sammlung S. 245. — Diese Verordnung wurde durch einen Erlaß an das Dekanat — vom 28. März 1816. eingeschärft. — Vgl. auch Dekr. vom 2. Aug. 1808. Reskr. vom 14. Jan. 1812. Gen.Vik.Erl. vom 18. Nov. 1823. Verf. vom 3. Jan. 1824. Erl. vom 17. Aug. 1824.

Sollte indessen der Fall eintreten, daß der Ortsseelsorger den bey einem solchen Kirchenpatrons- oder Bruderschaftsfeste vorkommenden Geschäften allein nicht vorstehen könnte; so bleibt demselben unbenommen, einen Kaplan, Beneficiaten oder Ordensgeistlichen zur Aushilfe zu berufen, damit die Pfarrangehörigen nicht Ursache haben, über Schmälerung der Tagesfeyer, oder des Beichtstuhls sich zu beschweren.

Zweytens. Da Wir bemerkt haben, daß die an Monatsonntagen und gewissen Bruderschaftsfesten übliche Prozession an vielen Orten Nachmittags gehalten, und daß dadurch Anlaß zur Unterlassung der Christenlehre gegeben werde; so wird anmit verordnet, daß dergleichen Prozessionen künftig niemals mehr Nachmittags, sondern jederzeit Vormittags unmittelbar nach der Predigt mit möglichster Abkürzung der Zeit, gehalten werden sollen.

Alle Herren Seelsorger werden angewiesen, nach geschehener Kundmachung dieser Verordnung dieselbe bey den pfärrlichen Akten aufzubewahren.

Die Dekanate aber werden beauftragt, für pünktliche Beobachtung derselben wachsame Sorge zu tragen.

Constanz, am 24. July 1807.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

117.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Aufhebung der wechselseitigen Patronatrechte zwischen Baden und Württemberg betreffend.

Vom 16/28. Juli 1807 [148]).

Da Seine Königliche Majestät mit dem Großherzoglich badischen Hofe dahin übereingekommen sind, daß die wechselseitig dem einen Souverain in den Landen des andern zustehenden Patronat-Rechte, unter Vorbehalt des Eigenthums der Güter, Zehenten und Gefälle, insofern solche nicht zu Unterhaltung der Kirche oder Salarirung des Pfarrers bestimmt sind, gegen einander aufgehoben seyn sollen, so wird solches der Königlichen Kreishauptmannschaft N. zur Nachricht und Nachachtung mit dem Auftrage eröffnet, hievon Circulando sämmtlichen Ober- und Patrimonial-Aemtern des Kreises,

---

148) Kreis-Reg.-Reg. — Knapp Repertor. II. S. 135. Handb. Nr. 151. S. 576. Maurer Nr. 188. S. 360. Bei Knapp und Maurer ist dieses Dekret durch einen Druckfehler vom 16/18. Juli datirt.

in denen sich katholische Pfarreyen befinden, und durch diese die betreffenden Pfarrer in Kenntniß zu setzen.

Decretum Stuttgart im Königlichen katholischen Geistlichen Rath den 16/28. Juli 1807.

Ad Mandatum sacrae regiae Majestatis.

118.

Dekret des bischöflichen General-Vikariats in Würzburg, betreffend die den Dekanen ertheilte Erlaubniß, in Fällen allgemeiner Noth besondere Andachten anzuordnen.

Vom 31. Juli 1807. [149])

Nachdem die geistlichen Bedürfnisse und Wünsche einzelner Gemeinen oder auch Kapituln der Diöcese kein Gegenstand allgemeiner Verordnungen sind, auch dergleichen Verordnungen zu ihrer Bekanntmachung immerhin beträchtlich viel Zeit erfordern, so wird hiemit dem Dechante, Pfarrer zu N. die Erlaubniß ertheilet, in allen Fällen allgemeiner Noth, als einer den Feldfrüchten schädlichen Dürre oder des zu häufigen Regens, oder auch herrschender Seuchen, die die Menschen und Thiere dahin raffen, besondere Andachten anzuordnen, um die Abwendung des Uebels vom Himmel zu erflehen.

Findet der Dechant eines Kapitels für ersprießlich, eine solche Andacht auf alle Kirchspiele des ihm anvertrauten Sprengels auszudehnen, so hat sich derselbe zuvor mit dem größeren Theile seiner Kapitularen zu besprechen, und auf ihre Gesinnungen Rücksicht zu nehmen. Sind es aber einzelne Pfarrer oder Gemeinen, welche eine solche Andacht für sich verlangen, so haben sie ihre Gründe dem Dechante darzulegen, der nach dem Befunde derselben die geeignete Erlaubniß ertheilen wird.

In beiden Fällen der mehr allgemeinen oder mehr beschränkten Anordnung soll eine solche Andacht nie über drey Täge fortgesetzet, jedoch mit aller dem Zwecke derselben angemessenen Feyerlichkeit begangen werden.

---

149) Reg. des K. kath. Kirchenraths. — Diese Verordnung erhielt zugleich mit der Ver. vom 29. Aug. 1807. das landesherrliche Placet, unter der Modifikation, daß die Andacht niemals in einem Wallgange bestehe, oder an einem Werktage gehalten werde. Vgl. Note zu dem Dekr. vom 29. Aug. 1807.

Solche Andachten dörfen jedoch nicht in Wallgänge, oder eigentliche Feyertäge ausarten, sondern sie sind entweder auf den gewöhnlichen Pfarr-Gottesdienst oder auf eine Abend-Bethstunde, während welcher das Sanctissimum zur Anbethung ausgesezet wird, zu beschränken.

Die Wahl der Gebethe und Gesänge, etwa auch der Entwurf eines auf den Gegenstand besonders passenden Gebethes bleibt dem Dechante und respect. Pfarrer des Ortes überlassen.

Das bischöfliche Vikariat, indem es die Dechante ermächtiget, in der Anordnung besonderer Andachten mit Rücksicht auf Zeit, Ort, Umstände und der christlichen Gemeinen Anliegen fürzufahren, gewärtiget in einzelnen Fällen nur die einfache Anzeigen derselben.

Decretum Würzburg den 31. Juli 1807.

Bischöfliches Vikariat.
Gregorius Epus hipp. suffr.
F. Leibes, Dechant.

119.

Königliches Dekret, betreffend die Einziehung der Zehenten, welche den Pfarreien in Hof- und Domainen-Kammer-Orten zustanden, bei Vakaturen gegen Aequivalent.

Vom 1. Aug. 1807. [150])

Da Seine Königliche Majestaet gnädigst verordnet haben, daß die in den Hof- und Domänen-Kammer-Orten den Pfarrern als Besoldungs-Theil bisher zugestandene Zehnten künftighin bei jeder entstehenden Vakatur eines Pfarr-Dienstes zur Königl. Hof- und Domänen-Kammer eingezogen und dagegen dem jeweiligen neuen Pfarrer ein verhältnißmäßiges Aequivalent an Geld oder Naturalien dafür ausgesetzt werden solle, so wird solches dem Ministerio des Geistlichen Departements hiemit zur Nachricht gnädigst angefügt.

Decretum Stuttgart den 1. August 1807.

Friderich.

†) Dekret der K. Ob. Finanz-Kammer, die Berichtserstattungen über Lehens-Veränderungs-Gesuche betreffend.

Vom 10. Aug. 1807.

150) Normal-Buch des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Min.-Erl. vom 13. Juli 1818.

†) s. Reg. u. Fin.-Ges. — Regbl. von 1807. Nr. 69. S. 355. — Da dieses Dekret, welches sich zunächst nur auf die Berichte der Kameral-Verwalter

Dekret des bischöflichen General-Vikariats in Würzburg, betreffend die Form der auszustellenden Tauf-Ausrufungs- und Vollmachts-Scheine und die dabei anzuwendende Vorsicht.

Vom 29. Aug. 1807 [151]).

Es haben sich seit einiger Zeit mehrere Fälle ergeben, daß Pfarrer und Curaten theils aus Unkunde der bestehenden Gesetze,

---

bezieht, den Geistlichen, welche Lehens-Veränderungen beim Kön. kath. geistl. Rath anzuzeigen haben, durch ein Ministerial-Erlaß vom 7. März 1815. als Norm für ihre Berichte angewiesen wurde, so wird dasselbe hier aufgenommen. Es lautet:

„Diejenige Cameral-Verwalter, welche über Lehens- und besonders über Fall-Lehens-Veränderungs-Gesuche Bericht zu erstatten haben, werden hiedurch gemessenst angewiesen, künftig folgende Umstände, die bei Würdigung solcher Bitten entscheidend sind, genau und pflichtmäßig zu erörtern, oder sich zu gewärtigen, daß ihnen der Bericht als unvollständig auf ihre Kosten wieder zurückgeschickt werde.

1) Wird ein vollständiger Auszug des Lagerbuchs oder desjenigen Documents, worinn das Lehengut nach seinen Bestandtheilen und Meßgehalt, Abgaben, Lasten und Beschwerden einer- anderseits den allenfallsigen Beneficien, z. B. Beholzungs-Recht, Beiträgen zu Bauwesen ꝛc. beschrieben ist, erwartet.

2) Müssen die Umstände, welche den Lehensmann zur Abtretung des Guts veranlaßen, entweder aus eigener Ueberzeugung des Beamten, oder mittelst eingezogener Berichte von den Orts-Obrigkeiten, bestätiget werden.

3) Wäre ein Gut durch Absterben des Besitzers erledigt worden, so ist anzuzeigen, ob er eine Wittwe, die sich wieder verheurathen wollte und könnte, oder Kinder, die zum Antritt des Gutes tüchtig sind, oder nahe Verwandte, welche sich um den Bestand melden zu können eine durch das Herkommen begründete Ansprache haben, hinterlassen.

4) Bei einem Lehenmann, der das Gut abtreten will, ist sein Alter und körperliche Beschaffenheit anzuzeigen.

5) Ist der Werth des Gutes anzuzeigen, und zwar

a) wie er sich bei der vorigen Veränderung verhalten habe?

b) wie er neuerdings durch besonders zu verpflichtende sachverständige Personen geschäzt worden?

c) wie er durch die Uebergabs- oder Kaufs-Summe bestimmt sey?

6) Muß der vorige Guts-Brief dem Lehenmann abgenommen und eingeschikt werden.

7) Wann das Gesuch zugleich auf eine Veränderung in der bisherigen Qualität gerichtet ist, so wird erwartet, daß

a) durch Auszüge aus den vorhandenen Rechnungen oder Protokollen angezeigt werde, einerseits die Fall-Bestands-Hauptrechts- oder andere Laudemial-Gebühren, welche vor den hiernächst vorgegangenen Veränderungen, bezogen worden, anderseits aber, wie viel die dem Gutsbesitzer etwa zugestandenen Benefizien seit den lezten 10. Jahren, nach damaligen Preißen im Durchschnitt ein Jahr in das andere betragen.

b) Der höhere Werth, den ein Fall-Lehen durch die Veränderung entweder in ein Erblehen oder Zinß-Gut erlangt, angegeben werde.

8) Bei demjenigen, welcher die Belehnung nachsucht, muß angezeigt werden:

theils auch durch die von den Oratoren producirten, aber falschen Dimissions- und Subdelegations-Scheine sich haben verleiten lassen, Copulationen vorzunehmen, welche nach den hierüber erwachsenen Untersuchungen als nichtig mußten aufgehoben werden.

Um dergleichen unangenehmen Ereignissen für die Zukunft vorzubeugen, und besonders um auswärtigen Vikariaten keine weitere Veranlassung zu geben, gegen Unsere Diöcesan-Pfarrer Beschwerde zu führen, sieht sich das bischöfliche Vikariat veranlasset, die Aufmerksamkeit der Pfarrer und Curaten auf diesen Gegenstand zu schärfen, ihnen ein fortwährendes Studium der in das Matrimonial-Wesen einschlagenden Gesetze anzuempfehlen, und ihnen vorzüglich die fleißigere Anwendung und Beibehaltung der in der methodus practica enthaltenen Formeln zur Verbindlichkeit zu machen.

Zu diesem Ende sollen demnach

1) die von den Pfarrern und Curaten auszustellenden Tauf- Ausrufungs- Entlassungs- und Vollmachts-Scheine nie anders, als nach den in der methodus practica dispensationum matrimonialium enthaltenen Formeln in Zukunft ausgestellt werden.

2) Soll fernerhin keine Vollmacht zur Copulation blos in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt werden, sondern dieselbe soll jederzeit bestimmt und an einen namentlich bezeichneten Priester mit Angabe seiner Funktion und des Ortes seines Aufenthaltes gerichtet seyn. Hiebey bleibt es jedoch unbenommen, diesem die facultatem Subdelegandi alium quemcunque Sacerdotem zu geben.

---

a) Ob er im Güterbau, erfahren, und dem Betrieb des Guts vollkommen gewachsen sei?

b) Ob er von der Behörde Concession, ein Vermögen zu verwalten, erlangt habe, und Conscriptionsfrei sei, weswegen mit dem Oberamt zu communiciren ist.

9) Wenn einzelne Theile eines geschlossenen Guts aus erheblichen Gründen entweder in der Eigenschaft des Hauptguts, oder in der Eigenschaft von Erblehen oder Zinsgütern, ausgezogen werden wollten, so muß nicht nur eine ausführliche Beschreibung derselben, sondern auch eine gerichtliche Werthschätzung nach pct. 7. distinct. a. et b. und endlich ein Entwurf, welche Abgaben von dem Hauptgut auf die auszuziehende Stüke nach Verhältniß des Meßes und der Ertrags-Fähigkeit, zu legen seyn dürften, zur Prüfung und Genehmigung eingeschikt werden." Vgl. Decr. vom 13. Juli 1815. Zirk. Erl. vom 19. Jan. 1828.

15.) Reg. des K. kath. Kirchenraths. — Daß diese Verordnung das Placetum Regium erhielt, beweiset ein Reskript des K. kath. geistl. Raths an das Dekanat, worin ihr und der Verordnung vom 31. Juli 1807. die Genehmigung folgender Maßen ertheilt wird: „Auf eure allerunterthänigste Anzeige vom 16. d. M. geben wir euch zu erkennen, daß Wir die — hier in originali zurückgehenden B. Verordnungen, wovon die eine das Sponsal- und Matrimonial-Wesen, — die andere die Haltung außerordentlicher Andachten betrifft, jedoch erstere nur in so fern sie mit Unsern Staatsgrundsätzen übereinstimmt — und letztere unter der Modification, daß die Andacht niemals in einem Wallgange bestehe — oder an einem Werktage, wo die Arbeit und Erfüllung der Berufspflichten als Gottesdienst gelten, und nur stille Messen statt finden, gehalten werde, allergnädigst genehmiget haben wollen. Daran ꝛc."

3) Sollen in Zukunft den Sponsis die auf die eheliche Einsegnung sich beziehenden Scheine, Zeugnisse oder Vollmachten nicht mehr in offenem Formate gegeben, sondern jederzeit verschlossen und unter der gehörigen Addresse an die Behörde gerichtet werden.

Auf diese Weise glaubet das bischöfliche Vikariat mehr Einförmigkeit und bestimmte Ordnung in diesen wichtigen Theil der praktischen Seelsorge zu bringen und den Vortheil zu erhalten, daß jede Abweichung von der vorgezeichneten Formel gleich bei dem ersten Anblicke den Verdacht der Verfälschung erregen muß.

Es wird daher sowohl derjenige Pfarrer, welcher gegen diese vorschriftliche Ausstellung eines Scheines handelt, als auch derjenige, welcher einen unter anderer Form ausgestellten Schein (sollte er auch von einem auswärtigen Diöcesan-Pfarrer ausgestellt seyn) annimmt und nicht sogleich wieder an den betreffenden Pfarrer oder an das bischöfliche Vikariat einschicket, für alle daraus sich ergebende Folgen verantwortlich gemacht.

Dechant Pfarrer zu — hat vorstehendes allen Pfarrern und Curaten seines Kapitels zur genauesten Befolgung bekannt zu machen, und ihnen beinebst noch besondern Fleiß auf die Untersuchung der Sigille, der Handschriften und orthographischen Fehler anzuempfehlen.

Decretum Würzburg am 29. Augusts 1807.

Bischöfliches Vikariat.

Gregorius Epus hipp. Suffr.

F. Leibes, Dechant.

---

†) Dekret des K. Ehegerichts, die Dispensation zwischen Evangelischen und Katholiken hinsichtlich der Ehe betreffend.

Vom 3. September 1807.

---

†) s. Ger.-Ges. — Rgbl. von 1807. Nr. 78. S. 405: „Wenn bei Ehen, welche zwischen zwei Parthien, davon die eine Evangelisch-Lutherischer, die andere Katholischer Religion ist, geschlossen werden, eine vorläufige Dispensation nothwendig ist, so hat jeder der beiden Theile bei dem Collegium seiner Religion, mithin der protestantische bei dem K. Ehegericht eine Bittschrift mit dem Beibericht der von den Gesetzen hiezu berechtigten Behörde einzureichen. Wenn hierauf zwischen dem K. Ehegericht und dem Kath. geistl. Rath in der Sache Communication gepflogen worden, und beide Kollegien sich wegen einer Resolution vereiniget haben, so wird sie von jedem derselben an seine Unterbehörde erlassen, die Taxe aber jedesmal von demjenigen Collegium, unter welchem der Bräutigam steht, angesezt und ausgeschrieben".

121.

Königl. Verordnung, die Bildung katholischer Garnisons-Gemeinden betreffend.

Vom 9. Sept. 1807 [152]).

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Decrets vom 9ten Sept. allergnädigst zu verordnen geruht, daß in Stuttgart und Ludwigsburg eigene katholische Garnisons-Gemeinden unter der Aufsicht der katholischen Pfarrer gebildet, und zu diesem Ende die beiden bereits vorhandenen katholischen Feldprediger angestellt werden sollen.

122.

Dekret des K. Staats-Ministeriums, betreffend die Erfordernisse der von den Patrimonial-Herrn zu nominirenden und präsentirenden Geistlichen.

Vom 1. Oktober 1807. [153])

Das Collegium hat in einem Anbringen vom 22. u. 24. Septbr. 1807 folgende 2 Fragen vorgelegt:

1) Ob es zu gestatten sey, daß die — von den Patronat-Herrschaften nominirten und präsentirten Geistlichen erst nach der Präsentation sich der Pastoral-Concurs-Prüfung zu unterziehen hätten, oder ob nicht vielmehr kein Geistlicher präsentationsfähig seyn sollte, welcher nicht vorher schon die Prüfung erstanden habe? und

2) Ob ein in den diesseitigen Staaten gebürtiger katholischer Geistlicher, welcher von einem andern Patron auf eine wirkliche Kirchenpfründe im Auslande präsentirt und von dem Bischofe investirt ist, noch als diesseitiger Landes-Unterthan zu betrachten sey, und folglich von einem Patron auf eine Kirchenpfründe innerhalb der Königlichen Staaten nominirt und präsentirt werden könne?

Diese 2 Fragen wurden durch ein Königl. Staats-Ministerial-Dekret vom 1. October desselben Jahrs nachstehender maaßen erörtert und regulirt:

ad 1) dürfen nach dem deutlichen Innhalt der Königl. Verordnung vom 21. April 1807 Nr. 8. (Reg. Bl. Nr. 21) die Patronat-Herr-

152) Regbl. von 1807. Nr. 82. S. 425.

153) Normal-Buch des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Knapp Neueste Organisation I. S. 684. — Vgl. Organ. Man. vom 18. März 1806. Dekr. vom 19/21. April 1807. Dekr. vom 11. Aug. 1808. Dekr. vom 20. Febr. 1810. u. s. f. K. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 31.

schaften nur solche nominiren und präsentiren, welche zuvor schon die Pastoral-Prüfung erstanden haben, und als Anstellungs- oder Beförderungsfähig erklärt sind.

ad 2) verliehre ein in den Königlichen Staaten gebürtiger katholischer Geistlicher, wenn er von einem andern Patron auf eine wirkliche Pfründe im Auslande präsentirt und von dem Bischof investirt ist, durch Annahme einer auswärtigen Kirchenpfründe das Königliche Unterthanen-Recht ꝛc.

---

†) K. General-Reskript betreffend die Aufhebung der bei Fallehen bestehenden Heirathsbeschränkungen und die Gestattung keiner anderen, als der kanonischen und Konskriptions-Ordnungsgemäßen Einschränkungen.

Vom 1. Okt. 1807.

---

††) Spez. Reskr. der K. Ob. Reg., die Beerdigung der auf fremder Ortsmarkung gestorbenen Personen betreffend.

Vom 7. Okt. 1807.

---

†††) Reskr. des K. Ehegerichts, die Kopulation der Ausländer und Vaganten betreffend.

Vom 29. Oktober 1807.

---

†) s. Reg. u. Ger.-Ges. — Rgbl. von 1807. Nr. 86. S. 461.

††) s. Prot. Kirch.-Ges. Nr. 392. — Reuchlin K. G. S. 190. Knapp Handb. Nr. 12. S. 185. Maurer Nr. 19. S. 43. Hienach haben der Pfarrer, Meßner und Todtengräber des Sterbeortes, wenn sie auf keine Weise bemüht gewesen sind, auf die Stolgebühren für die Beerdigung des in sein Heimwesen zurückgebrachten Leichnams, den die Gemeinde des Sterbeorts zurückzuhalten nicht befugt ist, keinen Anspruch. — Vergl. Zirk. Dekr. vom 8. März. 1814. Sport.-Tar. von 1828. Min.Erl. vom 7. Aug. 1830.

†††) s. Prot. Kirch.-Ges. Nr. 394. — Rgbl. von 1807. Nr. 99. S. 554. — Hiernach darf kein Geistlicher Ausländer oder Vaganten ehelich trauen, wenn nicht der Justiz-Beamte des Bezirks, in welchem sie sich trauen lassen wollen, nach vorgängiger Prüfung der Zeugnisse und Urkunden die schriftliche Erklärung ertheilt haben wird, daß die nachgesuchte Kopulation keinem gesezlichen

†) Kön. Dekr., den Geschäftskreis des K. Staats-Ministeriums betreffend.

Vom 2. November 1807.

---

††) Spez. Reskr. der K. Ob. Reg., die Publikation des Staats- und Regierungsblattes von den Kanzeln betreffend.

Vom 10. November 1807.

---

†††) Reskr. der K. Ob. Reg., die Ausschreiben der in die pfarramtlichen Funktionen einschlagenden Gegenstände betreffend.

Vom 10. November 1807.

Anstande unterworfen sey. Entgegenhandelnde Geistliche haben das erstemal eine Strafe von 20 Reichsthalern, das zweitemal die Dienst-Entlassung zu erwarten.

†) s. Reg.Ges. — Knapp neueste Organ. Beil. Nr. 1. S. 1. —„ §. 9. In Bezug auf das geistliche Departement können nur wesentliche Abänderungen des Cultus, Erstreckung der Toleranz auf fremde Religionsgemeinden, Errichtung neuer Lehr- und Bildungsanstalten und dergleichen allgemein eingreifende Angelegenheiten, sich zur Behandlung für das K. Staats-Ministerium eignen. —" Vgl. K. Ver. vom 15. Juli u. 8. Nov. 1816.

††) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 396 — Knapp Repert. II. S. 365. — Hienach sollen nicht alle in dem Staats- u. Reg.Bl. enthaltene Verordnungen und Nachrichten von der Kanzel verkündet werden, sondern nur die in Religions- und Kirchen-Sachen ergehenden Verordnungen, und wo es ausnahmsweise besonders befohlen wird. Vergl. Zirk.-Reskr. vom 7. Okt. 1803. B. Augsb. Dekr. vom 17. Dez. 1803.

†††) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 395. — Knapp neueste Organ. Beil. Nr. 56. S. 111. — Hienach soll in den Fällen, wo in Konskriptions- oder andern Regiminal- oder Polizei-Angelegenheiten Verordnungen ergehen, welche wegen ihrer Beziehung auf pfarramtliche Funktionen den Pfarrämtern besonders bekannt gemacht werden müssen, in dem Ausschreiben an die Oberämter denselben jedesmal die Kommunikation mit den Dekanen ausdrücklich aufgetragen werden, damit alsdann von diesen das Erforderliche an die Pfarrer ausgeschrieben wird.

123.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Verhandlungen der Königl. Bevollmächtigten mit dem Päbstlichen Nunzius betreffend.

Vom 14. November 1807.[154])

---

†) General-Reskript, die Einführung von Familien- und Kirchenregistern betreffend.

Vom 15. November 1807.

---

154) Dekan. Reg. —

†) s. Prot. Kirch. Ges. Nr. 397. — Regbl. vom 1807. Nr. 105. S. 577. — „Wir befehlen daher

I. in Ansehung der Kirchen-Register, daß

1) vom 1ten Jenner 1808 an, die Geburts- und Tauf-Register, die Ehe-Register und die Todten-Register durchgängig nach der Vorschrift geführt werden sollen, welche die angeschlossenen Tabellen mit den Nummern I. II. und III. für die evangelischen und katholischen Pfarreien enthalten.

2) Bei der Behandlung dieses Geschäfts ist auf diejenigen Erläuterungen Rücksicht zu nehmen, welche theils in den angeführten verschiedenen Beispielen, theils in den Bemerkungen am Ende der Columnen gegeben sind.

3) Die Führung der Kirchen-Register geschieht durch den Pfarr-Geistlichen einer jeden evangelischen oder katholischen Pfarr-Gemeinde, welcher jeden hieher gehörigen Actus innerhalb der nächsten 24 Stunden in das betreffende Register einzutragen, und für jede Parochie eigene Register zu errichten hat.

4) Wenn in einem Orte nur einzelne Religions-Verwandte sich befinden, welche keinen Gottesdienst daselbst haben, oder einer benachbarten Kirche ihrer Confession nicht zugetheilt wären, so sind die Geburten, Ehen und Todesfälle, die sich bei denselben ereignen, in das Kirchen-Register des Wohnorts aufzunehmen. (Vgl. Min. Erl. vom 6. Aug. 1816.)

5) Wo die Juden eine Synagoge in einem Ort haben, sind mit Weglassung der hier nicht anwendbaren Columnen ähnliche Geburts- Ehe- und Todten-Register von den Vorstehern derselben zu führen.

Ist keine Synogoge vorhanden, so hat der erste Ortsvorsteher die Obliegenheit dazu.

II. Da die Familien-Register den Vortheil einer genauen Uebersicht aller in den Kirchen-Registern enthaltenen Verhältnisse jeder einzelnen Familie gewähren, so verordnen Wir, daß dieselben von jedem katholischen und evangelischen Pfarrer errichtet werden sollen: Dabei ist

1) diejenige Form zu beobachten, welche die Beilage Num. IV. enthält.

2) Für jede Orts-Gemeinde in einer Parochie ist ein besonderes Familien-Register zu führen.

3) Jedem, der eine eigene Haushaltung führt, ist ein besonderes Blatt darinn zu widmen, auf welchem alle in seiner Familie vorkommenden Veränderungen, nach den in der Beilage Num. IV. enthaltenen Beispielen, auf das genaueste zu bemerken sind.

4) Wenn eine Familie in einen Ort zieht, um daselbst ansäßig zu werden,

Zahl der Gebohrnen.	Tauf-Namen des Kindes.	
1.	Anna Maria.	Gallus kathol. Barbar.
2.	Carl. (fremd.)	Emanue tig, d. 1. Josephin
3.	Jacob Friedrich. (unehelich.)	Cathari sen, Vater: hause
4.	Zwillinge: a) Catharina † den 26. ej.	Matthia katho:
5.	b) Johannes † den 19. ej.	Barbar
6.	Ein todtgebohrner Knabe.	Matthia katho: Margar
Diese Zahlen beziehen sich auf den Jahrgang.		Hier rakter, Bei mit An ren: „ Die eheliche derselbe

Ober-Sielmingen. A. Fol.

Copulations-Tag, Monat und Jahr.	Haus-Mutter.	Geburtstag, Monat und Jahr.
14. April 1761.	Margaretha I. † den 3. Octob. 1771.	10. Juli 1744.
14. Juli 1772.	Maria Barbara II.	27. Sept. 1753.

in Unter-	weil. Johann Mak, Bäcker in Ober-Sielmingen.	I. Vater.
ännin.	weil. Catharina Barbara, geb. Schreiber.	Mutter.
	weil. Johann Martin Murr, Bauer in Unter-Sielmingen.	II. Vater.
	weil. Barbara, geb. Weinmännin.	Mutter.

eburt.	Confirmation bei den Evangelischen. Erste Communion bei den Katholiken.	Verehelichung.	Tod.
pr. 1762.			10. Jan. 1764.
uli 1764.	1778.	S. U. Sielm. fol.	
ov. 1766	1780.	Siehe fol.	
uli 1769.			8. Mai 1771.
Rai 1773.			19. Juni ej. a.
ärz 1774			1. Apr. 1779.
pt. 1775.	1789.	S. fol.	
br. 1781.	1795.		
ug. 1784.			9. Apr. 1786.
ov. 1787.	1801.		
pt. 1794.			
Rai 1798.			

124.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Errichtung von Landkapitels-Lesegesellschaften und die Landkapitels-Konferenzen betreffend.

Vom 24. November 1807.[155])

Da die Pastoralkonkursprüfungen deutlich zeigen, daß ein großer Theil der Geistlichkeit mit der neuen kathol. theol. Literatur nicht

---

so hat der Pfarr-Geistliche sich nach den erforderlichen Daten bei der betreffenden Stelle des vormaligen Aufenthaltsorts zu erkundigen, und das Resultat einzutragen.

5) Die Einschreibung in das Familien-Register soll in alphabetischer Ordnung geschehen, und ist zu diesem Ende der erforderliche Raum bei jedem Buchstaben für die Einschaltungen offen zu lassen. Gleichwohl muß ein genauer Index am Ende eines jeden Orts-Registers angehängt werden.

6) Jede Veränderung in einem der drei Kirchen-Register ist sogleich auch in das Familien-Register an dem dazu geeigneten Orte einzutragen.

Indem Wir von den Dekanen der evangelischen und katholischen Kirche erwarten, daß sie nach der Verbindlichkeit, welche sie als Pfarrer haben, die richtige Führung der ihre Parochie betreffenden Register sich ernstlich werden angelegen seyn lassen, wollen Wir denselben hiemit aufgegeben haben, die Pfarr-Geistlichen in ihren Diöcesen, zu der strengsten Genauigkeit in Führung der sämtlichen Register, so wie zur Reinlichkeit der Bücher und Deutlichkeit der Handschrift, mit Vermeidung aller Abkürzungen der Vornamen anzuhalten.

Zu diesem Ende haben die Dekane bei jeder Kirchenvisitation und auch ohne diese von Zeit zu Zeit von den sämtlichen Registern Einsicht zu nehmen, die Familien-Register mit den Kirchen-Registern zu vergleichen, jeden Fehler sogleich berichtigen zu lassen, jede vorsezliche Ueberschreitung oder Vernachlässigung der vorgeschriebenen Ordnung aber ohne Nachsicht zu berichten.

Und da Wir verordnet haben wollen, daß innerhalb der ersten sechs Monaten des künftigen Jahrs alle Familien-Register für jeden Ort einer Parochie vollständig gefertigt seyn sollen, so haben die Dekane am 1. Julius des künftigen Jahrs resp. an Unser Königl. Ober-Consistorium und Unsern katholischen Geistlichen Rath zu berichten, ob dieses von allen Pfarrern der Diöcese, nach der vorgeschriebenen Ordnung geschehen sey?

Die Kosten dieser sämtlichen Register, wozu gedruckte Tabellen gebraucht werden sollen, sind von den evangelischen piis corporibus oder den katholischen Kirchenpflegen zu übernehmen; für die Verfertigung der Register selbst aber darf unter keinem Vorwand eine Belohnung gegeben werden." — Vergl. Dekr. vom 20. Aug. 1804. vom 24. März 1810. Gen.Ver. vom 19. Juni 1810. Ver. vom 22. Nov. 1810. Verfüg. vom 10. Juli 1820.

155) Dekan.Reg. — Knapp Handb. Nr. 133. S. 547. Maurer Nr. 163. S. 320. — Vgl. Bisch. Konst. Ver. vom 5. Jan. 1803. B. Konst. Regulat. vom 8. Febr. 1803. B. Konst. Zirk. vom 10. Juli 1803. B. Konst. Zirk. vom 16. Aug. 1804. Reskr. vom 8. März 1808. B. Konst. Zirk. vom 12. März 1808. Reskr. vom 21. April 1808. Dekr. vom 12. Juli 1810. Dekr. vom 16. März 1813. Reskr. vom 24. März 1818. Zirk.Erl. vom 13. Jan. 1820. Zirk.Erl. vom 9. Okt. 1821. Zirk.Erl. vom 23. Juni 1823.

bekannt ist; so wird — um dem Geiste der Lectür unter den Religionsdienern immer mehr Eingang zu verschaffen, dem Dekanate — der Auftrag gemacht, in seinem Dekanatsbezirke allmählig einen literärischen Verband durch Einführung zweckmäßiger Lesegesellschaften zu stiften.

Zu diesen Gesellschaften sollen die Pfarrer sowohl, als die Cooperatoren und Kapläne, einen proportionirten jährlichen Beitrag an Geld liefern, damit von dem Zusammenfluße dieser Beiträge gute, neue theologische Bücher angeschafft werden könnten. [156]) —

Unter die circulirenden Bücher gehört z. B. die oberdeutsche Literatur-Zeitung, damit die Mitglieder der Gesellschaft mit den besten herauskommenden Schriften aller Fächer, besonders des theologischen bekannt werden; ferner die Journale von Linz und Meersburg, die theologische Jahrschrift von Ulm ꝛc. dann einzelne schöne Schriften, die Pastoral, Moral, Katechetik, Pädagogik und Didaktik, das Predigtfach betreffend, — so auch einzelne gründliche Abhandlungen über Gegenstände der Theologie und des Kirchenrechts ꝛc. —

Man überläßt nun dem Dekan, und andern mit der neuesten Literatur mehr bekannten Mitgliedern, diese Anstalt nach Lokalumständen genauer zu bestimmen und einzurichten; erwartet aber über diese Ausführung und Einrichtung mit dem 1ten May nächsten Jahres einen vollständigen Bericht.

Eben so empfehlungs würdig sind die in der Konstanzer Diözese bereits eingeführten Landkapitels-Konferenzen, welche nicht nur da, wo sie bereits existiren, fortgesetzt, sondern auch in jenen Dekanaten, wo sie noch nicht bestehen, wenn sie auch zu andern Diözesen gehören, eingeführt werden sollen.

Bei diesen Konferenzen sollen insbesondere die Vikarien zur Ausarbeitung zweckmäßiger theologischen Aufsätze angehalten, ihnen die besten Schriften über die gewählten Gegenstände angezeigt, und sie über die in jedem Jahre gelesenen neuen Schriften geprüft werden. [157])

Decretum Stuttgart im Königl Kathol. Geistlichen Rath am 24. Novb. 1807.

125.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, betreffend Ermahnung an junge Geistliche, sich dem Lehrfache zu widmen.

Vom 24. November 1807. [158])

Da es ein sehr wichtiges und gegenwärtig auch sehr dringendes Bedürfniß ist, daß bei den höheren Schulanstalten nie ein Mangel

156) Diese Beiträge laufen auch während der Vakatur-Zeit einer Kirchenstelle fort. Vgl. Zirk.Erl. vom 28. Juli 1821.

157) Vgl. Bisch. Ord.Ver. vom 7. Juli 1829.

158) Dek.Reg. — Vgl. Min.Erl. vom 10. Juni 1824. Erl. vom 13. März 1830.

an tüchtigen Lehrern existire; so wird das Dekanat — anmit beauftragt, den jungen Geistlichen, welche eine Neigung zum Lehramt fühlen, und vorzüglich Talente hiezu haben, zu eröffnen, daß man es gern sehe, wenn sie sich auf die lateinische, griechische ꝛc. ꝛc. Sprache, auf die Geschichte, Geographie, Mathese, Naturlehre und andere Gegenstände, welche in gut eingerichteten Gymnasien u. Lycaeen gelehrt werden, mit besonderem Fleiße verlegen, zu Präceptoraten in lateinischen Stadtschulen, oder zu Professuren an Gymnasien u. Lycaeen dahier unter Beylegung der dießfalsigen Zeugnisse gebührend melden und der Prüfung unterwerfen. Diejenigen welche sich diesem Berufe widmen, und dem Staate durch Treue und Eifer in einem solchen Lehramte zu dienen sich bestreben, dürfen sich versichert halten, daß man auch in der Folge auf ihre Bitten um Beförderung, selbst auf bessere Kirchenpfründen vorzügliche Rücksicht nehmen werde.

Decretum Stuttgart im K. K. G. R. d. 24. Nov. 1807.

126.

General-Reskript des Kön. kath. Geistl. Raths an sämmtliche Königl. Beamte und katholische Dekane und Dekanats-Kommissarien, die Erneuerung und Ausdehnung des Verbots der nächtlichen Gottesdienste auf sämmtliche katholische Kirchen in dem Königreiche betreffend.

Vom 8. Dezember 1807. [159])

(Friderich ꝛc. ꝛc.) Da Wir Uns bewogen finden, das schon bestehende Verbot der Abhaltung nächtlicher Gottesdienste zu erneuern, und dasselbe auf sämtliche katholische Kirchen in Unsern Königl. Staaten ohne Unterschied auszudehnen; so verordnen Wir hiemit, daß die sogenannte Christmette in der Christnacht, die nächtlichen Betstunden in der Charwoche bei dem Oelberge und dem heiligen Grabe, die Auferstehungs-Ceremonie in der Osternacht, so wie jede andere öffentliche Andachtsübung nach einmal eingetretener Dunkelheit gänzlich abgestellt werden solle, wogegen dieselben auf die Frühstunden verlegt werden können.

Wir versehen Uns daher zu Unsern sämtlichen Königl. Beamten, und katholischen Dekanen, und Dekanats-Kommissarien, daß sie die genaueste Befolgung dieser Verordnung sich ernstlich angelegen

---

159) Rgbl. vom 1807. Nr. 111. S. 605. — Vgl. Dekr. vom 7. Dez. 1803. Bisch. Würzb. Dekr. vom 13. Dez. 1803. B. Speyersch. Erl. vom 10. Nov. 1804. B. Wormsf. Prot.Extr. vom 5. Jan. 1808. B. Würzb. Dekr. vom 14. Jan. 1808. B. Konst. Anordn. vom 15. Dez. 1808.

seyn lassen, und jede Ueberschreitung derselben zur strengen Ahndung sogleich berichten werden. Daran ꝛc. im Königl. kathol. geistl. Rath den 8. Dec. 1807.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

127.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths an sämmtliche katholische Pfarrer und Lokal-Kapläne, das Königl. Staats- und Regierungsblatt betreffend.

Vom 10. Dezember 1807.[160])

Da die Anzeigen eingekommen sind, daß mehrere katholische Pfarrer und Kurat- oder Local-Kapläne das Staats- und Regierungs-Blatt nicht ordnungsgemäß empfangen; so erhalten dieselbe den Auftrag, auf den Fall, wenn dieses nicht richtig bei ihnen eingehen würde, sogleich das Amt, durch welches sie es bekommen sollten, zu erinnern, und bei dessen Fruchtlosigkeit durch den betreffenden Decan anhero die Anzeige zu machen. Zugleich haben die sämmtlichen Decane oder Königl. Decanats-Commissarien bei jeder Visitation der ihnen untergebenen Pfarreien und Local-Kaplaneien genau darauf zu sehen, daß das Regierungs-Blatt von jedem unmangelbar gehalten, und aufbewahrt werde, indem man die Ausrede des nicht erhaltenen Regierungs-Blatts als einen Entschuldigungsgrund in vorkommenden Fällen nicht annehmen wird. Stuttgart, den 10. Dec. 1807.

Kön. Kath. Geistl. Rath.

128.

Kön. Verordnung, den Stempel bei den Nominations- Präsentations- und den Tischtitels-Urkunden betreffend.

Vom 12. Dezember 1807.[161])

160) Rgbl. von 1807. Nr. 114. S. 617. — Vergl. Ver. vom 22. Jan. 1807. Dekr. vom 26. Mai 1807. Erl. vom 23. Okt. 1827.

161) Rgbl. von 1807. Nr. 113. S. 613. — Diese Verordnung, welche für Nominations- und Präsentations-Urkunden einen Stempel von 15 kr., für Tischtitels-Urkunden einen Stempel von 6 kr. vorschrieb, ist durch das Dekr. vom 1. Febr. 1817. antiquirt.

ung.

ffend.

inrich-

Kloster-
— Vgl.

ourde das
t wurden
nommen,
ſtellt ſeyn
n Landes-
nun aber

— „Wir
inrichtung
ben, nach
n den ver-
ſeelen-Be-
n geſamm-

eine Ueber-
tenen Ver-
nntniß der
miger Be-

e politiſche
des Ober-
Hauptta-
ches als-
it ſeinem
Ober-Re-

n, wel-
zu berichtigen
haben. Sie werden von den Ober- und Souverainetäts-Beamten geprüft,

seyn
sog
den

Ab

D
lid

Dur
ort
B

Pfa
Bla
trag
würd
erinn
anhe
cane
ihner
sehen
nnd
Regi
den

Mân
2

76
78

Kön
Pf

166

16

vom

†) Kön. Brandschadens-Versicherungs-Ordnung.

Vom 17. Dezember 1807.

---

††) Königl. Dekret, die Universität Tübingen betreffend.

Vom 24. Dezember 1807.

---

†††) Kön. General-Verordnung, die neue Einrichtung der Bevölkerungs-Tabellen betreffend.

Vom 17/29. Dezember 1807.

---

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1808. Nr. 4. S. 30. — Nach §. 3. sind Kloster-Gebäude, Kirchen und Kapellen von dem Institut ausgeschlossen. — Vgl. Ges. vom 28. März 1828. Zirk.Erl. vom 28. April 1830.

††) s. Schulges. — Regbl. vom 1807. Nr. 117. S. 628. — Hier wurde das Studiren auf fremden Universitäten verboten, und von diesem Verbot wurden nur die Studirenden der katholischen Theologie für so lange ausgenommen, als nicht in den Kön. Staaten katholische geistliche Lehrstühle aufgestellt seyn würden. Diese Ausnahme wurde nach Gründung einer katholischen Landes-Universität durch Dekret vom 30. Okt. 1812 aufgehoben. Vgl. nun aber Verordn. vom 17. Juni 1818.

†††) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 402. — Rgbl. von 1808. Nr. 1. S. 1. — „Wir haben Uns veranlaßt gefunden, zu Erzielung einer zweckmäßigern Einrichtung der Bevölkerungslisten die angeschlossenen zwei Formulare vorzuschreiben, nach welchen für die Zukunft die Orts-Bevölkerungs-Tabellen statt der in den verschiedenen Landestheilen bisher eingeführt gewesenen sogenannten Seelen-Bevölkerungs- und andern hierauf Bezug habenden Tabellen in Unsern gesammten Königl. Staaten zu verfertigen sind.

Die mit dem Buchstaben A. bezeichnete Tabelle soll eine allgemeine Uebersicht über die Bevölkerung eines jeden Orts und die darinn eingetretenen Veränderungen, die andere aber mit dem Buchstaben B. eine nähere Kenntniß der verschiedenen Einwohnerklassen gewähren, wobei Wir zu gleichförmiger Behandlung des Geschäfts folgendes verordnet haben wollen.

I) Bei Fertigung der Bevölkerungs-Listen ist ganz allein auf die politische Eintheilung in Kreise und Oberämter Rücksicht zu nehmen. Ueber jedes Ober- und Souverainetätsamt ist aus den einzelnen Orts-Tabellen eine Haupttabelle zu fertigen und dem vorgesezten Kreisamt zu übergeben, welches alsdann sämtliche Tabellen der zu seinem Kreis gehörigen Oberämter mit seinem Begleitungs-Bericht an das Ober-Polizei-Departement der Königl. Ober-Regierung einzusenden hat.

II) Die Fertigung der Orts-Tabellen ist eine Obliegenheit derjenigen, welche die Familien-Register an jedem Ort zu führen und jährlich zu berichtigen haben. Sie werden von den Ober- und Souverainetäts-Beamten geprüft,

welche die Haupt-Tabelle für das Oberamt durch den Stadt- und Amtsſchreiber oder in deſſen Ermanglung durch eine andere hiezu geſchikte Perſon unter ihrer Aufſicht zuſammentragen zu laſſen, und mit ihrer Unterſchrift dem Kreisamt zuzuſtellen haben.

III) Ueber jeden Ort, der eine eigene Markung hat, iſt eine eigene Orts-Tabelle zu fertigen, welche in der Haupttabelle unter einer eigenen Nummer einzutragen iſt. Die auf der Markung eines Hauptorts liegenden Schlöſſer, Weiler, Höfe, Mühlen ꝛc. werden in der Orts-Tabelle als Beſtandtheile dieſes Orts behandelt. In der Haupttabelle werden ſie zwar bei dem Ort, zu welchem ſie gehören, angezeigt, ſie erhalten aber keine eigene Nummer, indem ſie nicht als für ſich beſtehend angeſehen werden können. Kolonien, welche zwar urſprünglich auf fremden Markungen angebaut ſind, hingegen eine eigene Gemeinde-Verfaſſung und einen eigenen Orts-Magiſtrat haben, ſind wie andere Hauptorte zu behandeln, und erhalten daher ihre eigene Orts-Tabelle und eine eigene Nummer in der Oberamtstabelle.

IV) Sämtliche unter einem Oberamt ſtehenden Orte ſind in der Haupttabelle in der Maaſe von einander zu unterſcheiden, daß zuerſt die Königl. Kammer-Orte und ſodann die Patrimonial-Orte nach der Ordnung ihrer Beſizer eingetragen werden. Bei jedem Ort iſt beſonders zu bemerken, ob es eine Stadt oder ein Marktflekken, Dorf, Weiler oder Schloßgut ſei.

V) Wenn mehrere Orte einen eigenen untergeordneten Stab oder eine beſondere Patrimonialherrſchaft ausmachen, ſo iſt zwar jeder Ort mit ſeiner eigenen Nummer in der Oberamts-Tabelle anzuführen; es ſind aber ſämtliche in dieſer näheren Verbindung mit einander ſtehende Orte unter der ausdrüklichen Bemerkung ihres beſondern Verhältniſſes zuſammenzuſtellen.

VI) Finden bei einem Hauptort und den auf deſſen Markung liegenden einzelnen Höfen, Schloßgütern ꝛc. verſchiedene Verhältniſſe Statt, ſo daß das eine der Königl. Kammer, das andere einem Patrimonialherrn, oder beide verſchiedenen Patrimonialherren zugehören: ſo iſt das einzelne Gut ſowohl unter dem Hauptort, unter deſſen Bevölkerung es begriffen iſt, als auch an der ſeinem beſondern Verhältniß angemeſſenen Stelle, unter Beziehung auf die Bevölkerungs-Angabe bei jenem Hauptort, in die Tabelle einzutragen.

VII) Bei Orten, welche zwiſchen mehreren Königl. Ober- oder Souverainetäts-Aemtern getheilt ſind, hat jeder Beamte die zu ſeinem Oberamts- oder Souverainetäts-Diſtrikt gehörigen Unterthanen in ſeine Tabelle aufzunehmen. Iſt ein Ort zwar einem einzigen Oberamt untergeordnet, hingegen zwiſchen verſchiedenen Patrimonialherrſchaften getheilt, oder theils der Königl. Kammer, theils einem Patrimonialherrn zugehörig, ſo iſt die Bevölkerung unzertrennt an der Stelle, wo der Ort zuerſt genannt wird, anzuzeigen, jedoch zugleich in der erſten Columne der Bevölkerungs-Tabelle unter dem Namen des Condominialorts der Antheil jeder Condominialherrſchaft und die Zahl der zu jeder Herrſchaft gehörigen Hinterſaſſen kürzlich zu bemerken, und da, wo der Ort unter dem Namen der andern Miteigenthumsherrſchaft eingetragen wird, auf die erſte Stelle nur hinzuweiſen.

VIII) Wenn die Souverainetät über einen Ort mit einem auswärtigen Souverain gemeinſchaftlich iſt, und die Unterthanen abgetheilt ſind: ſo werden nur die unter Württembergiſcher Staatshoheit ſtehenden Einwohner in die Tabelle aufgenommen. Stehen aber die Einwohner unabgetheilt unter der gemeinſchaftlichen Hoheit beider Souveraine, ſo iſt die geſammte Einwohnerzahl mit Bemerkung des diſſeitigen Antheils an der Souverainetäts-Gemeinſchaft in der erſten Columne unter dem Namen des Condominialorts beizuſezen, hingegen unter der eigentlichen Bevölkerungs-Angabe nur die diſſeitige Quote in Auswurf zu bringen. Ausländiſche Orte, welche mit einem Würtembergiſchen Ort in einer Filialverbindung ſtehen, werden, als nicht hieher gehörig, ganz

Namen der Ortschaften.	Bevölkerung nach der vorigen Eingabe.		Zu n… Geborne.			
			Eheliche.		Uneheliche.	
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.

Namen der Ortschaften.	Totalsumme der Orts-angehörigen.	Nach V… Männli…		
		unter 14 Jahren.	von 14 — 18 Jahren.	v… 18 — Jah…

Digitized by Google

es
ch

nd
ji=
rt
er
ſi=
h=
d,

n=
er
en
g
d=
s=
ſt=
he
ig=

ber
ber
ber
ort

rbe
ine
de=

den
m,
ſich
e n
ei=
lbe
in
be=
rb,
von
r n
weit
e s
ter
von
en=
bs=

ön.
ec.
be=
ung
ten=

Verschiedenheit

nliches Geschlecht.

von 8 — 25 Jahren.	von 25 — 40 Jahren.	von 40 — 60 Jahren.	
321	670	650	abge
84	130	90	
58	59	41	. hie
5	8	13	
56	88	81	
14	14	17	
—	1	—	n
60	96	83	
—	—	1	5232
27	51	51	
—	—	—	
6	16	18	2
591	1133	1045	3
4941			7
		Probe: 10	272
			5504
			7
			5
			5
			215
			5289

ausgeschlossen; so wie im Gegentheil inländische Orte, welche ausserhalb des Königreichs eingepfarrt sind, ohne Rükſicht auf die kirchliche Verbindung nach Masgabe ihrer politischen Verhältnisse zu behandeln sind.

IX) Bei der Angabe des Bevölkerungs-Zustands eines jeden Orts sind alle zu der Orts-Gemeinde gehörigen und in die sogenannten Familien-Register eingetragenen Personen aufzuzählen, ohne Unterschied, ob sie in dem Ort anwesend sind, oder sich aus einer temporairen Ursache auswärts, inn- oder ausserhalb des Königreichs aufhalten. In dieser Hinsicht sind junge Leute, welche entweder in Kön. Militärdiensten stehen, oder während ihrer Studien, ihrer Lehr- oder Wanderjahre, oder als Dienstboten von Hause abwesend sind, in die Bevölkerungs-Liste ihres Geburtsorts aufzunehmen.

X) Die auf diese Art sich ergebende Personen-Zahl ist in der Tabelle A. unter der Rubrik: Verbleiben Ortsangehörige, einzutragen, und der Eintrag dieser Columne macht jedesmal in der Tabelle des nächstfolgenden Jahrs den Innhalt der zweiten Columne unter der Rubrik: Bevölkerung nach der vorigen Eingabe, aus. Die Columne der im Ort befindlichen Personen aus andern Orten des Königreichs und Ausländer begreift die Dienstboten, Handwerks-Gesellen, Lehrjungen, Kostgänger und Andere unter sich, welche sich zwar um einer temporairen Ursache willen in dem Ort aufhalten, hingegen einer andern Gemeinde des Königreichs oder einem fremden Staat zugehören.

XI) Die Tabelle B. bezieht sich ganz allein auf die in das Familien-Register sich eignenden Angehörigen der Orts-Gemeinde. Es wird daher auch in der zweiten Columne nur die Einwohnerzahl, welche die Tabelle A. unter der Rubrik der verbleibenden Ortsangehörigen enthält, mit Ausschluß der im Ort befindlichen Personen aus andern Orten und Staaten, eingetragen.

Bei der Haupt-Eintheilung nach Verschiedenheit der Nahrung und Gewerbe können ausser den Bedienſteten nur diejenigen aufgezählt werden, welche eine eigene Haushaltung führen, oder wenigstens als für sich bestehende Gemeinde-Mitglieder, welche von keiner andern Familie abhängen, anzusehen sind.

Unter die Columne der Handelsleute, Professionisten ꝛc. werden alle diejenigen gezählt, welche sich mit den sogenannten städtischen Gewerben, mit dem Handel und der Verarbeitung roher Producte abgeben, sie mögen sich in den Städten oder auf den Dörfern aufhalten. Die Columne der Bauren und Weingärtner begreift diejenigen unter sich, die den Feldbau auf eigene Rechnung treiben, sie mögen eigene Grundstücke besizen, oder dieselbe als Pächter oder Nuznieſſer innhaben, und die Güter, die sie bauen, mögen in Baurenhöfen, in geringern Söldengütern oder in einzelnen Grundstücken bestehen. Wenn ein Gemeinde-Mitglied sich theils mit einem städtischen Gewerb, theils mit dem Feldbau nährt; so ist es nach dem Gewerb, das vorzüglich von ihm getrieben wird, in der Tabelle aufzuzählen. Zu den Taglöhnern sind nur solche Personen zu rechnen, welche ganz allein von Taglohns-Arbeit ihre Nahrung gewinnen. In die Columne der Personen ohne bürgerliches Gewerb gehören die Patrimonialherren, die von dem Ertrag ihrer Güter leben, andere Häuser- und Güterbesizer, welche von Hausmiethzinsen und von Verpachtung ihrer Grundstücke den Unterhalt beziehen, Kapitalisten und Pensionairs, die ausser ihren Kapitalzinsen und Pensionen keine andere Erwerbs-Quelle haben.

XII) Alle Angaben der beiden Bevölkerungs-Tabellen in den gesamten Kön. Staaten haben sich auf einen bestimmten Tag, welchen Wir auf den 31. Dec. jeden Jahrs festgesezt haben wollen, zu beziehen, von den in jedem Ort befindlichen auswärtigen Personen ist alle Jahre auf diesen Tag eine Zählung zu veranstalten. Die Notizen in Ansehung der Ortsangehörigen können grösstentheils aus den Familien-Registern ausgehoben werden.

†) Königliches Haus-Gesetz.

Vom 1. Januar 1808.

129.

Bischöfl. Wormsischer Protokoll-Extrakt, betreffend die Abstellung der nächtlichen Gottesdienste und die Verlegung der auf nicht gebotene Feiertage fallenden Patrozinien-Feste auf die nächst folgenden Sonntage.

Vom 5. Januar 1808. [162])

Extractus Protocolli Episcopalis Vicariatus Generalis Wormatiensis. d. d. Lampertheim den 5. Januar 1808.

Conclusum.

Scribatur dem Dechant zu N., und den übrigen zu den Königlich-Würtembergischen Landen eingehörigen Bischöflich-Wormßischen

---

XIII) An die Fertigung der Orts-Bevölkerungs-Tabellen, wozu gedrukte Tabellen von den Hof- und Kanzlei-Buchdrukern Gebrüdern Mäntler zu nehmen sind, ist jedesmal gleich in den ersten Tagen des Januars Hand anzulegen, und dieses Geschäft so zu beschleunigen, daß innerhalb desselben Monats die Tabellen über alle Ober- und Souverainetäts-Aemter des gesammten Königreichs bei dem Ober-Policei-Departement der Königl. Ober-Regierung unfehlbar einkommen. Sollten wider Erwartung am lezten Tag des Januars von einem oder dem andern Kreisamt die Tabellen nicht eingelangt seyn: so wird man dieselben auf Kosten der Schuldhaften durch eigene Boten abholen lassen." — Vgl. Erl. vom 17. Mai 1808. Erl. vom 14. Sept. 1809. Reskript vom 16. Aug. 1810. Erl. vom 26. Juli 1813. Kön. Ver. vom 28. Juni 1823. Min.Erl. vom 4. Aug. 1825. — Ueber das Kosten-Regulativ s. Vers. vom 20. Mai 1812.

†) s. Staats-Grund-Ges. Nr. 120. — Regbl. v. 1810 Nr. 54. S. 531. — Nach §. 18. sollte jede ohne die K. Einwilligung von den Prinzen und Prinzessinnen des Kön. Hauses geschlossene Ehe null und nichtig seyn. Nach §. 19. sollte im Falle einer solchen vorangegangenen Trauung der Geistliche, der sie verrichtet hat, zu lebenslänglicher, die Zeugen oder andere Personen, welche sich dazu haben gebrauchen lassen, zu sechsjähriger Gefängniß-Strafe verurtheilt werden. Nach §. 21. sollte ein Prinz oder eine Prinzessin des Kön. Hauses nie und unter keiner Voraussetzung eine Ehe zur linken Hand eingehen können. Nach §. 22. sind diejenigen Eheverträge, welche ohne des Königs Genehmigung und Bestätigung von Prinzen und Prinzessinnen abgeschlossen würden, wenn sie auch mit ebenbürtigen Personen abgeschlossen wären, eben so nichtig und ungültig. Die Nichtigkeit soll nach §. 23. unheilbar seyn. Im Fall einer intendirten Ehescheidung sollte nach §. 24. vom Könige, wenn er sie gut heißt, ein eigenes Konsistorium zur Trennung der Ehe niedergesetzt werden. — Vgl. Hausges. vom 8. Juni 1828, wodurch das vorliegende mit wenigen Ausnahmen aufgehoben ist.

162) Reg. des Königl. kathol. Kirchenraths. — Vgl. Dekr. vom 7. Dez. 1803.

Dioecesan-Pfarrern: Da Ein Königlich Würtembergisches Katholisches geistliches Raths-Collegium das bischöfliche general-Vicariat ersucht der Königlichen höchsten Verfügung zu Abstellnng des nächtlichen Gottesdienstes durch geeignete bischöfliche Ordination beizuwirken, auch die auf nichtgebotene Feier-Tage fallende Kirchen-patrocinien-Feste auf die nächstfolgende Sonntage zu verlegen, an gedachte Stelle auch bereits sub hodierno die willfährige Ruck-Antwort erlassen worden:

Als wird

1.) Eingangs benannten Pfarrern von Ordinariats wegen in Bezug der schon lange Jahre bestehenden bischöflichen Verordnung befohlen, die jährliche Christ-Metten Morgens früh um 5. Uhr, die zweite Messe um 7. Uhr, dann den feierlichen Gottesdienst mit Amt und Predigt um 9. Uhr abzuhalten, um sämmtlichen Pfarrbefohlenen Gelegenheit zu verschaffen, dem Gottesdienste wechßelweiß beiwohnen zu können. — Was

2.) die Auferstehungs-Ceremonia betrift, so ist diese ohnehin auf Landpfarreien nicht üblich; sollte sie aber ohne dießeitiges Wissen in einer oder der anderen eingeführt worden seyn; so wäre diese künftig ganz zu unterlassen.

3.) Die abendliche Betstunden belangend, so wären diese besonders in der Charwoche Künftighin so einzurichten, daß solche bei einbrechender Dunkelung schon beendigt seien.

4.) Die Kirchen-patrocinien-Feste (wann sie nicht auf einen schon gebotenen Feier-Tag fallen) sollen nicht in die cadente, sondern den nächsten Sonntag darauf (als wohin sie hiemit von bischöflichen Ordinariats wegen verlegt sind) gefeiert werden, welches Pfarrer jegliches Jahr zur Wissenschaft ihrer Pfarrbefohlenen den vorhergehenden Sonntag zu verkünden hätten. Ihm Dechant geschiehet hierdurch der Auftrag die einschlägige Pfarrer hievon zu benachrichtigen und denselben die genaueste Befolgung dieser bischöflichen Verordnung einzuschärfen.

in fidem
Joss
Assessor et Secret.

Bisch. Würzb. Dekr. vom 13. Dez. 1803. Bisch. Speyersch. Erl. vom 10. Nov. 1804. Gen.Reskr. vom 8. Dez. 1807. Bisch. Konst. Ver. vom 11. Mai 1803. B. Würzb. Dekr. vom 11. Juli 1803. Dekr. vom 10. Okt. 1803. Reskr. vom 21. Febr. 1804. B. Würzb. Dekr. vom 14. Jan. 1808. B. Konst. Anordn. vom 15. Dez. 1808.

130.

Dekret des bischöfl. Vikariats in Würzburg, die Abstellung der nächtlichen Andachten und die Verlegung der Patrozinien auf den nächst folgenden Sonntag betr.

Vom 14. Januar 1808. [163])

Seine Hochfürstliche Gnaden der Hochwürdigste Bischof haben sich mit dem von Sr. Majestät dem Könige aus Policey Rücksichten erlaßenen Verbothe der nächtlichen Andachten vereiniget, und verfügen auch Ihrer Seits, daß dieselben in Zukunft unterbleiben und die sogenannte Christmette und die Ceremonie der Auferstehung an dem frühen Morgen dieser Festtage; die Anbethung aber im Grabe nur während der Stunden des Tages statt haben solle. Das Andenken der Gefangennehmung des Heilandes am Oelberge mag, wo es hergebracht ist, zur Abendszeit gefeiert, jedoch nicht über eine halbe Stunde ausgedehnet werden. Zugleich verfügen Höchst Sie, daß die Patrocinien, welche nicht allgemein gebothene Feiertage sind, auf den nächstkommenden Sonntagen verleget werden sollen.

Dechant Pfarrer zu N. hat dieses den betreffenden Pfarrern des ihm anvertrauten Kapituls bekannt zu machen mit der Weisung, über die kirchlichen Absichten dieser Verfügungen ihre Gemeinden zweckmäßig zu unterrichten.

Decretum Würzburg den 14. Jenners 1808.

Bischöfliches Vikariat.

Freiherr Schenk von Stauffenberg
Vikarius Generalis
Gregorius Epus hippens suffr.

131.

Dekret des Königl. kathol. geistl. Raths, die Dekane betreffend, welche sich um den Civilverdienstorden melden dürfen.

Vom 16. Februar 1808. [164])

Se. Königliche Majestät haben vermög allerhöchster Resolution vom 10. d. M. allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die Dekane

163) Reg. des Königl. kathol. Kirchenr. — Vgl. Bisch. Konst. Ver. vom 11. Mai 1803. B. Würzb. Dekr. vom 11. Juli 1803. Dekr. vom 10. Okt. 1803. Dekr. vom 7. Dez. 1803. B. Würzb. Dekr. vom 13. Dez. 1803. Reskr. vom 21. Febr. 1804. B. Speyersch. Erl. vom 10. Nov. 1804. Gen. Reskr. vom 8. Dez. 1807. B. Wormsf. Protok. Extr. vom 5. Jan. 1808. B. Konst. Anordn. vom 15. Dez. 1808.

164) Dek. Reg. — Vgl. Dekr. vom 28. Febr. 1811.

im Königreich, wenn sie 25. Jahre als solche gedient haben, sich in Zukunft bei dem jährlich abzuhaltenden Kapitel des Civilverdienst-Ordens unter den im §. 3. der Ordensstatuten für die Königlichen Räthe vorgeschriebenen Bedingungen um die Ertheilung dieses Ordens melden dürfen.

Dieses wird nun dem Königlichen Decanats-Commissaire des Landkapitels N. zur Nachachtung bekannt gemacht.

Decretum Stuttgart im Königlichen Katholischen Geistlichen Rath den 16. Febr. 1808.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis Proprium.

132.

Dekret des Königl. kathol. geistl. Raths, die Abhaltung von stillen Hochzeiten in den geschlossenen Zeiten betreffend.

Vom 26. Februar 1808. [165])

Da die Haltung stiller Hochzeiten zur geschlossenen Zeit weder durch kirchliche noch durch Allerhöchste Königliche Verordnungen bisher untersagt sind, so können sie ohne weitere Anfrage einsweilen noch vorgenommen werden. Decretum Stuttgart den 26. Febr. 1808.

---

†) Dekret des Königl. kathol. geistl. Raths, das Verbot der Beerdigung vor 48 Stunden nach dem Tode betreffend.

Vom 3. März 1808.

---

165) Abschr. aus der Privatsamml. des Hrn. Regens des Priestersemin. — Vgl. Dekr. vom 27. Juni 1812.

†) s. Reg. Ges. — Die Leichname sollen nie vor 48 Stunden nach dem Tode beerdigt werden, es wäre denn, daß der Kranke eine epidemische Krankheit gehabt, oder bei heiser Sommerzeit der Kadaver in Fäulniß übergegangen oder eine Sektion vorgenommen worden wäre, in welchem Falle der Geistliche sich ein ärztliches Zeugniß ausstellen zu lassen hat. — Vgl. Reskr. vom 14. Aug. 1805.

133.

Spezial-Reskript des Kön. kathol. geistl. Raths, die Landkapitels-Lesegesellschaft betreffend.

Vom 8. März 1808. [166])

(Friderich ꝛc.) U. G. zuvor, Lieber Getreuer.

Wir haben euren allerunterthänigsten Bericht vom 29. v. M. über die — im Landkapitel N. errichtete Lesegesellschaft eingesehen, und wollen die dießfalls getroffene Anordnung unter folgenden Modificationen hiemit allergnädigst genehmiget haben:

1) Die Mitglieder haben nach dem Beispiel anderer Kapitel, als Neuhausen ꝛc. einen höhern jährlichen Beitrag, und zwar die Pfarrer und Cooperatoren 6 fl. die Gymnasiums-Professoren und Capläne 3 fl. und die Vicarien 1 fl. 30 kr. wenigstens — und zwar in Quartal- oder halbjährigen Vorausbezahlungen vom Anfang dieses Jahrs 1808 an zu geben;

2) die — bereits unter den Mitgliedern zirkulirten Bücher sind nicht zu verkaufen, sondern

3) vielmehr denselben auf Verlangen zur bequemen Durchlesung neuerdings ganz unentgeltlich abzugeben. Hiebei verstehet es sich aber von selbst, daß ihr befugt seyd, euch der dießfallsigen Auslagen wegen aus den jährlich eingehenden Beiträgen zu entschädigen. Daran geschieht Unser Königlicher Wille und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart im Königl. Kathol. Geistl. Rath den 8. März 1808.

134.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular die Errichtung einer Lesegesellschaft in jedem Landkapitel betr.

Vom 12. März 1808. [167])

Zur Belebung der pflichtmäßigen Liebe zu den Berufs-Wissenschaften und des gemeinschaftlichen Eifers in Beförderung alles Guten im Wirkungskreise der Seelsorge sind von Seite des bischöflichen

166) Dek.Reg. — Vgl. Dekr. vom 24. Nov. 1807. B. Konst.Zirk. vom 12. März 1808. Reskr. vom 21. April 1808. Dekr. vom 12. Juli 1810. Zirk.Erl. vom 13. Jan. 1820. Zirk.Erl. vom 28. Juli u. 9. Okt. 1821. Zirk.Erl. vom 27. Aug. 1831.

167) Gedruckte Sammlung S. 129. — Vgl. Dekr. vom 24. Nov. 1807. Reskript vom 8. März 1808. Reskr. vom 21. April 1808. Dekr. vom 12. Juli 1810. Reskr. vom 24. März 1818. Zirk.Erl. vom 9. Okt. 1826.

Ordinariats schon seit sechs Jahren die Pastoral-Conferenzen mit Nachdruck betrieben worden.

Zu der nämlichen Absicht finden Wir es angemessen, daß in jedem Landkapitel nach dem Geiste des Berufs ein wissenschaftlicher und litterärischer Verband sämmtlicher Geistlichen durch Errichtung zweckmäßiger Lesegesellschaften gegründet und befestiget werde.

Unter die Schriften, die für solche Lesegesellschaften geeignet sind, zählen Wir eigentlich und zunächst nur solche, die nicht alle von jedem einzelnen angeschafft werden können, und die weder als Schul- noch sonst als Handbücher ohnehin allgemein eingeführt sind, oder doch seyn sollten; mithin vorzüglich

1) solche Journale und gelehrte Zeitungen, die theils gute und lehrreiche Aufsätze über Gegenstände der praktischen Theologie und des Schulwesens enthalten, theils mit der bessern theologischen und pädagogischen Litteratur bekannt machen;

2) solche neue Werke, die das Studium der heiligen Schriften erleichtern, und die Ausbildung im Predigtfache, in der Katechetik, in der praktischen Psychologie, in der Pädagogik ꝛc. am vorzüglichsten befördern; wobey mitunter auch solche Schriften Rücksicht verdienen, die gute Kenntnisse in der Naturkunde, Gesundheitslehre, Geographie und Landwirthschaft beyzubringen vermögen.

3) Endlich solche Schriften, welche zur Selbsterbauung und Geistes- und Herzensbildung vorzüglich empfohlen zu werden verdienen, wohin auch nebst andern historischen Schriften gute, lehrreiche Biographien zu rechnen sind.

Wir überlassen mit wahrem Vertrauen den Kapitelsvorstehern die Auswahl dieser Bücher, und begnügen Uns hier von den Journalen nebst dem Conferenz-Archiv dieses Bisthums nur die theologische Monatschrift von Linz, das theologische kleine Magazin von Felder und die Zeitschrift für Pädagogik und Schulwesen von Gutsmuths als vorzüglich brauchbar und empfehlungswürdig anzuführen.

Sollten übrigens die einzelnen HH. Dekane über die Auswahl der Bücher nähere Winke und Auskunft von Uns zu erhalten wünschen; so sind Wir auf Verlangen stets bereit, dieselbe zu ertheilen.

Jeder Herr Dekan hat gemeinschaftlich mit dem bischöflichen Deputat, wo ein solcher aufgestellt ist, und mit den Conferenz-Direktoren am Anfang eines jeden Jahres ein Verzeichniß der für die gemeinsame Lektüre bestimmten Schriften aufzusetzen, und zu der Absicht zirkuliren zu lassen, daß jedes Mitglied des Kapitels auch andere Schriften in Vorschlag bringen könne, jedoch so, daß dem Dekan, dem bischöflichen Deputat, und dem Conferenz-Direktor mit Vorbehalt höherer Genehmigung die definitive Auswahl zukömmt. Diese Verzeichnisse sind sodann alle Jahre jedesmal spätestens auf Ostern dem bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

Für das erste Jahr hat jeder Pfarrer 2 fl., jeder Kaplan oder Benefiziat 1 fl. 30 kr. und jeder Cooperator 1 fl. zum Ankauf der Schriften für die Lesegesellschaft an das Dekanat abzugeben.

Am Ende jedes Jahres werden diese Schriften an die Meistbie-

tenden der Kapitels-Glieder beym Anlaß der Conferenzen verkauft, und der Erlös im künftigen Jahre wieder zur Anschaffung neuer Schriften verwendet.

Wo die Kapitelskassen über die nöthigen Ausgaben einen beträchtlichen Ueberschuß besitzen, hat davon ebenfalls zu diesem Behuf ein Beytrag zu geschehen.

Auch die Einrichtung verdient nebenher empfohlen zu werden, daß von allen Mitgliedern des Kapitels Verzeichnisse ihrer besten Bücher an das Dekanat eingereicht, und von diesem daraus ein vollständiger numerirter Katalog verfaßt, und sämmtlichen Kapitelsgliedern in der Absicht mitgetheilt werde, damit einer dem andern mit seinen Büchern aushelfen möge.

Von jedem Dekanat ist bis auf den ersten May dieses Jahres an das bischöfliche Ordinariat zu berichten: wie die Lesegesellschaft in seinem Kapitel in Ausführung gebracht worden sey?

Nicht Begierde zu Glänzen, oder zu Scheinen, sondern aufrichtige Liebe zu berufmäßiger Vervollkommnung der Kenntnisse und Gesinnungen sey die herrschende Triebfeder der Lesegesellschaften, so wie der Conferenzen!

Constanz, den 12. März 1808.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr von Wessenberg, Geistl. Regierungs-Präsident, und Generalvikar.

---

†) Erlaß der Königl. Ober-Finanz-Kammer, die Verwandlung der Fallehen in Erblehen oder in Zinsgüter betreffend.

Vom $\frac{\text{13. Februar}}{\text{16. März}}$ 1808.

---

†) s. Reg. u. Fin.Ges. — Regbl. v. 1808. Nr. 11. S. 134. — Da dieser Erlaß für die Geistlichen durch Minist.Erl. vom 7. März 1815 als Norm für die Verwandlung der zu ihren Kirchenstellen gehörigen Lehen ausdrücklich bezeichnet ist, so folgt er hier wörtlich:

„Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 13. vor. M. den allergnädigsten Entschluß zu erkennen gegeben, die in Allerhöchstdero Staaten befindlichen Fall-Lehen zu Beförderung des Wohlstandes der gegenwärtigen Inhaber und ihrer Nachkommen, entweder in Erblehen oder in Zinsgüter unter erleichterten Bedingungen verwandeln zu lassen.

Diese allerhöchste Intention Sr. Königl. Maj. solle an den gehörigen Orten von den Predigern durch Verkündigung auf der Kanzel am nächsten Sonntag zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die großen Vortheile einer solchen Veränderung, welche die Güter-Besizer durch die freie Benutzung und Veräusserung ihrer Grundstücke erlangen, und gleiche Freiheiten ihren Kindern versichern können, den Unterthanen zu Gemüthe geführt werden. Den Königlichen Cameral-Beamten aber wird der Befehl ertheilt, jeden Besizer

von dergleichen Gütern hierauf einzeln zu Protokoll zu vernehmen, ob und unter welchen Bedingungen er gedachte Veränderung verlange, und sodann die Erklärungen sämtlicher Fall-Lehens-Besizer spätestens innerhalb drei Monaten an das Landwirthschaftliche Departement Königl. Ober-Finanz-Kammer mit Bericht einzusenden.

Damit nun die Cameral-Beamte sowohl was die Hauptsache, als was die Formen betrift, den richtigen Gesichtspunkt fassen mögen; und das ihnen aufgetragene Geschäft gleichformig behandeln, so wird denselben folgende nähere Erläuterung und Anweisung hiemit ertheilt.

1) Unter Fall-Lehen, welche entweder in Erblehen oder in Zinsgüter verwandelt werden wollen, werden solche Güter verstanden, die nach dem Buchstaben der Amts-Dokumente und Lehen-Briefe nur auf Leib und Leben Eines Besizers, oder auf Leib und Leben eines Besizers und seines Weibs verliehen sind, und die weder im Ganzen noch in einzelnen Theilen veräußert, verpfändet oder vererbt werden können, bei denen endlich, wenn der Besizer mit Tod abgeht, der Heimfall angenommen wird, und das Recht, über das Gut frei zu disponiren, ausgeübt werden kann, wofern der Lehen- und Eigenthums-Herr solches einem der Descendenten oder Collateral-Erben des verstorbenen Besizers wieder gegen ein neues Bestand-Geld auf Lebenszeit nicht verleihen wollte.

Dergleichen Güter sind unter dem Namen: Fall-Lehen, Schupf- oder Schuppis-Lehen, Gnaden-Lehen, Zwei- und Vier Augen-Güter, oder Ein- und zweifällige Güter, Leib- und heimfällige Güter bekannt.

Hingegen sind nicht als Fall-Lehen anzusehen, mithin auch nicht in die Beschreibungen aufzunehmen, diejenige Güter, bei welchen die Erb-Gerechtigkeit Statt findet; mithin auch sogenannte Gnaden-Güter nicht, wofern bei ihnen der Ausdruk „auf Leib und Leben gegeben oder verliehen" nicht vorkommt, wenn gleich das Handlohn davon nach Gnaden oder Willkühr bezahlt werden muß, weswegen dieselben auch schon in dem General-Rescript vom Jahr 1663. erbliche Gnaden-Güter genannt werden.

Eben so wenig sind diejenige Güter als Fall-Lehen anzusehen, von welchen in Veränderungs-Fällen des Besizers oder Trägers ein Fall, z. B. das beste Stük Haupt-Vieh, gegeben oder nach seinem wahren Werthe bezahlt werden muß, und die auch bisweilen, wiewohl uneigentlich, Fahl- oder Fall-Güter genannt zu werden pflegen.

2) Unter Erblehen, in welche die Fall-Lehen nach der allerhöchsten Intention Sr. Königl. Maj. verwandelt werden können, werden solche Güter verstanden, welche auf alle Erben übergehen, und die, unter Beobachtung der gesezlichen Vorschriften, im Ganzen oder Theilweise veräußert und verpfändet werden können, übrigens aber in dominio directo des Lehenherrn bleiben.

3) Unter Zins-Gütern, in welche die Fall-Lehen verwandelt werden können, werden endlich solche Güter verstanden, bei welchen aller Lehens-Verband aufhört, und die von den Besizern ohne vorherziges Supliciren, und ohne ferner bei Veränderungen der Taxe zu unterliegen, zertrennt, versezt und veräußert werden dürfen.

4) Eine Beschreibung der Fall-Lehen in Hinsicht auf Bestand-Theile, Rechte und Gerechtigkeiten und deren Werth, so wie auf Abgaben und Lasten und deren Werthschäzung muß das Fundament seyn, wenn die Besizer sich für die eine oder für die andere Veränderungs-Art ihrer Güter vorläufig erklärt haben werden.

In einer solchen Beschreibung, bei deren Abfassung die Cameral-Beamte auf das genaueste und pflichtmäßigste bei schwerer Ahndung zu Werk zu gehen haben, wird folgendes erwartet.

A.) Im Allgemeinen:
a) Die Benennung des Orts und des Königl. Ober- und Cameralamts, auch wenn es ein Patrimonial-Ort wäre, der Name der Patrimonial-Herrschaft, oder des fremden Souverains, welchem der Ort gehört.
b) Die Anzeige des Dokuments, des Jahrs, seiner Errichtung und des Blatts, worinn das Gut im Allgemeinen oder Theilweise beschrieben ist.
c) Der Name und das Alter des Guts-Besizers oder Trägers, und
d) des Jahres, wann er mit dem Gut belehnt worden ist.

B.) Im besonderen, und zwar:
a) in Absicht auf die Bestand-Theile der Fall-Lehen, nämlich
aa) Wohnungen und die dazu gehörigen Wirthschafts-Gebäude, z. B. Scheuern, besondere Viehstallungen, Wasch- und Bakhäuser, Wagenschöpfe, Keller ꝛc. und ob diese Gebäude, und wie hoch, in der Brandversicherung assecurirt seien.
bb) Leere Hofstätte und die sogenannte Hofraithe.
cc) Baum- und Gras- auch Gemüse-Gärten.
dd) Wiesen und Mäder.
ee) Aeker.
ff) Weingärten.
gg) Waldungen.
hh) Waiden und öde Felder.
ii) See, Fisch- und Krebs-Wasser.
Wobei bemerkt wird, daß dergleichen Feldgüter nicht stükweise und noch viel weniger mit den Nebenliegern, sondern nach der Gesammt-Morgenzahl einer jeden Gattung, aufzuzählen, und endlich diese zu summiren ist.
kk) Der bisherige Steuer-Anschlag sämtlicher Gebäude und Feldgüter, welche zu einem Fall-Lehen gehören.

b) In Absicht auf die mit dem Besize eines Fall-Lehens verbundenen Rechte, Freiheiten und Beinuzungen, und zwar:
aa) welche die Cameralverwaltung oder das Ober-Forstamt dem Lehensmann zu Theil werden läßt, z. B. Belohnungen für die Lieferung der Gült- und Theil-Früchte, Frohndienste-Leistung und dergleichen; Bau-Brenn- und Zaun-Holz, und andere Materialien, Bau-Reparations-Kostens-Beiträge; Waid- und Aekerich-Genuß u. s. w. sofern solches Lagerbuch- oder Observanzmäßig ist. Jedes solcher Rechte, Freiheiten oder Beinuzungen solle dem wahren Werthe nach angeschlagen und der Betrag angemerkt werden;
bb) welche dem Lehensmann von Communen oder Privaten ertheilt werden, z. B. Gemeinde Güter-Antheil, Bau- und Brennholz, Waide-Gerechtigkeit ꝛc. oder Geld und Früchte zur Beihülfe. Der Belauf und Werth derselben solle angegeben und zu Geld berechnet werden.

c) In Absicht auf die Beschwerden, welche auf den Fall-Lehen ruhen, und zwar
aa) an Geld: Heller- und Grund-Zinse, Bede, Urbar-Zins, Spann- und Handdienst, oder Frohngeld, Rauch- oder Feuergeld, Wohnzins, Garnspinnen, Pflug-Geld; alle sogenannte Küchengefälle an Gänsen, Capaunen; alten und jungen Hennen, Eiern, Käsen, Fischen und dergl. nach Lagerbuch- oder observanzmäsigen Preisen berechnet;
bb) an Naturalien, und zwar: Rokken, Dinkel, Haber, Gerste u. s. w. Wein und Bier, nach dem Württemb. Maaß. Unter den Naturalien sind auch die Landgarbe und der Theil-Wein, ferner Landachten

nach Zeig, zu bemerken, und der Ertrag nach einer 12jährigen Durchschnitts-Berechnung anzugeben.

cc) Hand- und Spann- oder Fuhrfrohnen. So ferne dafür etwas bestimmtes an Geld bezahlt werden muß, ist der Betrag unter den Geld-Gefällen einzubringen.

Hingegen sind die Dienste, welche in Natura geleistet werden müssen, hier aufzuzählen, und der wahre Werth an Geld auszuwerfen. Auch haben die Cameral-Beamte hier zu bemerken, welche Gattungen von Frohnen und zu welchem Zwek solche schlechterdings ferner beizubehalten wären.

dd) Steuren, bei welchen nur anzumerken ist, wie viel das Ordinarium oder eine einfache Steuer bisher betragen habe, und wie viel dergleichen Steuer-Simpla als Jahres-Quantum gewöhnlich bezahlt werden müssen.

ee) Zehenden. Hier ist blos anzuzeigen, ob die Güter Zehendpflichtig oder Zehendfrei seien.

ff) Laudemial-Gebühren. Unter diesen sind die gewöhnlichsten: Weeglöse, welche meist in einer bestimmten Summe besteht, deren Betrag nun anzuzeigen ist.

Handlohn, Auffarth, Bestandgeld, Ehrschaz, Fall. Diese Abgaben bestehen entweder in einem gewißen Theil des Werthes der zum Fall-Lehen gehörigen Güter; oder sie richten sich in einer durch die Observanz begründeten Proportion nach dem jährlichen Steuer-Simplum, welches auf das Gut radicirt ist; oder sie stehet zu Gnaden, in welchem Fall gewöhnlich gewiße Procente von dem Guts-Werth als Fall oder Bestand angesezt werden.

Weitere Abgaben, welche bisweilen neben dem Handlohn, Bestandgeld, Ehrschaz ꝛc. entrichtet werden müssen, sind: Bestes Haupt, Pferds-Fall, Küh-Fall, Haupt-Recht, wofern das leztere nicht local, sondern mit dem Besiz der Fall-Lehen verbunden ist. Bei diesem Gegenstand haben die Cameral-Beamte auf die Bestimmungen der Saal-Lager- oder Grundbücher, oder auf die — den Besizern ertheilten Lehen-Briefe, und auf eine unfürdenkliche Observanz, wodurch für den Fall, Handlohn u. s. w. oder für das nicht ausgeübte Heimfall-Recht etwas gewisses festgesezt ist, genau zu achten, sich darnach sorgfältig zu erkundigen, und den Betrag, nebst der Gebühr, welche bei der lezten Veränderung eingezogen wurde, und wann diese sich ereignet habe, anzuzeigen. Endlich ist hier

gg) auch noch dasjenige zu bemerken, was der Besizer eines Fall-Lehens neben den Abgaben an die Königl. Cameral-Beamtungen, einem andern Corpus, oder der Patrimonial-Herrschaft zu entrichten hat, und der Betrag und Werth dieser Abgaben anzuzeigen.

5) Auf jeden Fall, besonders aber, weil die Bestimmung der Laudemial-Gebühren sich nach dem Werthe der Güter richtet, wird eine Taxation derselben nothwendig.

Die Cameral-Beamte haben daher sämtliche Bestandtheile der Fall-Lehengüter nach ihrem wahren Werth und so, wie solche nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit und Eigenschaft verkauft werden könnten, gerichtlich anschlogen zu lassen, und zu diesem Geschäft den Vorsteher jeden Orts, und zwei sachkundige Magistratspersonen eines benachbarten Orts zu bestellen, und sie besonders zu verpflichten, auch die Taxations-Urkunden, welche sie auszustellen haben, einzuschiken.

6) In denen von den Cameral-Beamten zu erstattenden allerunterthänigsten Berichten, welchen das Beschreibungs- und das Erklärungs-Protokoll, bei-

†) Finanz-Minist. Resol., die Aufhebung der Steuerfreiheit der piorum corporum, der Kirchen und Pfarreien, der Gemeinden und Privaten betreffend.

Vom 21. März 1808.

135.

Extractus Protocolli Episcopalis Vicariatus Generalis Wormatiensis betreffend die Ertheilung der Fakultät von Ordinariats wegen an sämmtliche zur Diözese Worms gehörige Württembergische Pfarrer, ihre Pfarrgenossen an den Abstinenz-Tagen das ganze Jahr zu dispensiren.

Vom 23. März 1808. [168])

---

des auf halbgebrochenes Papier und jedes Lehen numerirt, beizulegen ist, wird über das Anerbieten eines jeden Inhabers pflichtmäßiges Gutachten erwartet. Auch ist anzuzeigen, ob und unter welchen Umständen das Heimfall-Recht wirklich ausgeübt, oder nach welchen Grundsäzen vorhin die Abkaufs-Contrakte behandelt worden seien. Endlich haben die Cameral-Beamte zu bemerken, was die Guts-Inhaber nach ihrer individuellen Lage zunächst als erleichterndes Mittel, die Abkaufs-Summen bestreiten zu können, ansehen, und wie ferne ihren Wünschen entsprochen werden könnte, worunter die Zerschlagung der Schuldigkeit theils in baare Bezahlungen, theils in verzinßliche oder unverzinßliche Zieler, theils aber in eine beständige, nach Zeit-Preisen in Geld zu reluirende Natural-Abgabe und die Aufhebung der Natural- Hand- und Spann-Dienste zu begreifen seyn dürfte. Den Guts-Inhabern ist jedoch als eine unerläßliche Bedingung zu eröfnen, daß die Geld- und Natural-Abgaben künftig von einem der Besizer des Guts, welcher als Träger aufzustellen, ohne Kosten der Gefäll-Beamtung zu liefern, und die Trägerei-Zettel von den Theilhabern unterhalten und auf ihre Kosten erneuert werden müßten." — Vgl. Dekr. vom 13. Juli 1815. Zirk.Erl. vom 19. Jan. 1828.

†) s. Fin.Ges. — Knapp Handb. Nr. 181. S. 636. — Hiedurch wurde das Grundeigenthum der Edelleute, der **piorum corporum**, Kirchen und Pfarreien, der Gemeinden und Privaten der Gefäll- und Grundsteuer unterworfen. Doch bezog sich dieß nach einer Resol. vom 30. Juni 1808 (Knapp Handb. Nr. 182. S. 636.) blos auf Königliche oder allgemeine Landessteuern, nicht aber auf die sog. Amts- und Kommunschadens-Umlagen. — Vgl. Kön. Res. vom 21. März 1809. Instr. vom 10. April 1809. Dekr. vom 15. Nov. 1809. Erlaß vom 14. Jan. (3. Febr.) 1815, wodurch für die Stiftungen die Steuerfreiheit provisorisch wieder eingeführt wird. Abgab.Ges. vom 22. Juni 1820 u. s. f.

168) Reg. des K. kathol. Kirchenr. — Vgl. B. Konst. Ver. v. 8. Dez. 1816.

†) Dekret der Königl. Ober-Reg., wonach nur solche Weibspersonen auswandern dürfen, welche auf glaubhafte Weise die Möglichkeit sich im Auslande zu verheirathen darthun.

Vom 16. April 1808.

136.

Reskr. des Kön. kathol. geistl. Raths, die Landkapitels-Konferenzen und Lesegesellschaften betreffend.

Vom 21. April 1808. [169])

Friderich. U. G. ꝛc. ꝛc.

Wir haben den — unterm 7. l. M. eingeschikten Entwurf einer Les-Gesellschaft und der Kapitels-Conferenzen mit Wohlgefallen eingesehen und wollen denselben provisorisch und unter folgenden Modificationen allergnädigst bestätiget haben.

I. In Betreff der Konferenzen.

A. Soll der Punkt, die Prüfung der Vicarien betreffend genau beobachtet werden: die Prüfung hat aber blos zu untersuchen; a) ob die Vicarien lesen? b) was sie lesen? c) ob sie darüber nachdenken und sich etwas davon gemerkt haben [170]).

Die Mitglieder des Landkapitels sollen nicht alle nach — zur Konferenz berufen, sondern das Landkapitel in mehrere Regiunkeln abgetheilt werden, und in jeder Regiunkel die darin befindlichen Geistlichen unter einem besondern Direktor ihre besonderen Conferenzen halten; dagegen soll jede Regiunkel die Resultate und Aufsäze ihrer Conferenzen den übrigen Regiunkeln mittheilen.

B) Bey jeder Konferenz wird ein kurzes Protokoll a) über die Anwesenden, b) über die abgehandelte Gegenstände, c) über die vorgelesenen Aufsätze, d) über die Vikarien-Prüfung, und was sonst noch in der Konferenz bemerkungswerthes vorkommt, geführt, und dem Dekanats-Commissario als Central-Director aller Konferenz-Distrikte eingesendet.

C) Bei den Konferenzen sind,

1) keine Fragen über eigentliche Dogmatik, als wodurch nur Anlaß zu Verketzerungen oder sonstigen Streitigkeiten gegeben würde,

---

†) s. Reg.Ges. — Knapp Rep. I. S. 94. —

169) Dek.Reg. — Vgl. B. Konst. Ver. vom 5. Jan. 1803. B. Konst. Regulat. vom 8. Febr. 1803. B. Konst. Zirk. vom 10. Juli 1803. B. Konst. Zirk. vom 16. Aug. 1804. Dekr. vom 24. Nov. 1807. Reskr. vom 8. März 1808. B. Konst. Zirk. vom 12. März 1808. Dekr. vom 12. Juli 1810. Dekr. vom 16. März 1813. Zirk.Erl. vom 16. Mai 1818. Zirk.Erl. vom 28. Juli u. 9. Okt. 1821.

170) Vgl. B. Ord.Ver. vom 7. Juli 1829. Nr. V.

2) Auch keine Fragen über das jus publicum circa sacra, als wodurch man anstößig werden könnte und endlich

3) Auch keine Discussionen über individuelle Pfarrangelegenheiten, — in Beziehung auf den Staat, aus leicht begreiflichen Ursachen vorzunehmen.

Die Konferenzen haben sich auf Pastoral-Gegenstände zu beschränken, und die Lesegesellschaft hat nie den Karakter eines literarischen Zirkels zu überschreiten.

D) Weiters muß hier strenge darauf gesehen und besonders vom Central-Directorio gewacht werden, daß die Konferenzen nicht in Comporationes ausarten, und wenn gleich nicht gehindert wird, daß die Mitglieder, welche über Land zusammenkommen, entweder vor oder nach der Konferenz Erfrischungen zu sich nehmen; so soll doch dabei alles auf das Bedürfniß beschränkt werden.

Endlich

E) Haben sowohl die Pfarrer, als die Kapläne des Orts in diesen Konferenzen miteinander zu erscheinen.

II. Rücksichtlich der Lesegesellschaft sind

a) alle Geistliche im Kapitel-Bezirk verbunden, der Lesegesellschaft beizutreten.

b) Die Kapitels-Mitglieder haben nach dem Beispiele anderer Kapitel als — einen höhern jährlichen Beitrag und zwar die Pfarrer und Cooperatoren 6 fl. die Kapläne 3 fl. und die Vikare 1 fl. 30. wenigstens, und zwar mit vierteljähriger Pränumeration vom Anfang dieses Jahrs 1808 an zu entrichten [171]).

c) Die Ordensgeistlichen sollen von den Beiträgen befreit, dagegen die geistlichen Normalschullehrer den Vikarien gleichgehalten werden.

d) Die Journale dürfen nicht in duplo angeschafft werden, sondern es sind dagegen andere nüzliche Schriften aus den Fächern, welche die Verordnung vom 24. Nov. v. J. anzeiget, und selbst auch ein oder das andere philosophische und belletristische Buch anzuschaffen.

e) Der Bibliothek-Fond à 50 fl. hat nicht zu den Lesegesellschaften der Geistlichen zu concurriren, sondern er muß seiner bisherigen Bestimmung gewidmet bleiben.

f) Wenn mehrere, und größere Schriften unter den Kapitelsmitgliedern circuliren, so ist diesen mehr als 8 Tage Zeit zum Lesen zu belassen.

Daran geschieht ꝛc. ꝛc.

Stutgart im K. K. G. R. den 21. April 1808.

---

171) Vgl. B. Ord.Ver. vom 7. Juli 1829. Nr. V. Zirk.Erl. vom 27. Aug. 1831.

†) Kön. Verordnung, die Trauung der Militairpersonen betreffend.

Vom 23. April 1808.

---

††) Kön. Verordnung, die Beerdigungs-Art der Selbstmörder, todtgefundenen Personen u. s. w. betreffend.

Vom 8. Mai 1808.

---

†††) Erlaß der K. Ober-Reg., eine Erläuterung der General-Verordnung über die Bevölkerungs-Tabellen betreffend.

Vom 17. Mai 1808.

---

†) s. Prot. Kirch-Ges. Nr. 408. — Rgbl. von 1808. Nr. 19. S. 231. — Hienach soll die Trauung von Militairpersonen nicht mehr auf erlassene Schreiben von Seiten der Garnisons-Prediger, sondern ausschließlich nur allein auf die in Originali den Pfarrämtern vorzulegenden Erlaubniß-Scheine der Regimenter vorgenommen werden. Vgl. Erl. vom 23. Juni 1808. Kön. Ver. v. 1. März u. 2. April 1810. Min.Erl. vom 8. April 1811.

††) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1808. Nr. 27. S. 395. — Reuchlin K. G. S. 212. — „Todtgefundenen Personen, bei welchen nicht zu eruiren ist, ob sie durch eigne Hand-Anlegung, oder irgend einen andern widrigen Unfall ihr Leben verlohren haben, ist ein ehrliches öffentliches Begräbniß in dem Ort, auf dessen Markung sie todtgefunden wurden, zu gestatten". „Wer den Selbstmord attentirt, das Attentat aber überlebt, ist der Obsorge der geistlichen Lehrer und seiner Familie, so wie auch der besondern Aufsicht der Orts-Polizey zu übergeben". Vgl. Gen.Reskr. vom 15. März 1809. Min. Erl. vom 23. April 1829. —

†††) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 409. — Rgbl. von 1808. Nr. 24. S. 265. — „Aus Veranlassung einiger auf die Fertigung der neuen Bevölkerungs-Tabellen sich beziehenden Anfragen wird die am $^{17}/_{29}$. Dec. v. J. ergangene Königl. General-Verordnung hiemit folgendermassen erläutert:

I. In der auf den 30. des nächstkommenden Monats Junius zu fertigenden Tabelle, wovon das im ersten Stück des dießjährigen Staats- und Regierungsblatts abgedrukte Formular mit A. bezeichnet ist, wird, weil die vorhin eingeschikten Tabellen nicht ganz nach den nemlichen Grundsätzen ausgefertigt worden sind, mithin eine Vergleichung mit den früheren Bevölkerungs-Angaben nur auf unsichere Resultate führen würde, die zweite Columne unter der Rubrik: Bevölkerung nach der vorigen Eingabe, samt den für die Angabe des Zuwachses und Abgangs bestimmten Columnen unausgefüllt gelassen, hingegen unter der Rubrik: „Verbleiben Orts-Angehö-

†) Kön. Zensur-Ordnung.

Vom 18. Mai 1808.

††) Kön. Verordnung, das exekutivische Verfahren gegen die Königl. Civildiener betreffend.

Vom 25. Mai 1808.

---

rige" die Gesamtzahl der in das neue Familien-Register aufgenommenen und am 30. Jun. d. J. wirklich lebenden Ortsangehörigen eingetragen.

Dieser Eintrag macht sodann in der auf den 31. December d. J. zu fertigenden weiteren Tabelle den Innhalt der 2ten Columne aus.

II. In der Tabelle B können unter der Rubrik, Ehen, nur wirklich bestehende Ehen, keineswegs aber geschiedene oder in den Wittwenstand versezte Personen aufgezählt werden.

III. Was die in gedachter Tabelle enthaltene Abtheilung der Einwohner nach Verschiedenheit ihrer Nahrung und Gewerbe betrift; so sind auch Personen weiblichen Geschlechts darin aufzunehmen, wenn sie als ledig oder im Wittwenstand eine eigene Haußhaltung führen, und als für sich bestehende, von keiner andern Familie abhängende Gemeinde-Glieder behandelt werden, oder wenn sie, wie z. B. die Hebammen ein öffentliches Amt bekleiden.

IV. Unter der Rubrik: Bedienstete sind die Schultheissen in den Königl. Eigenthums-Orten als Königl. Diener aufzuzählen, welches auch in Ansehung der Kastenknechte, Zoller, Acciser, Umgelder, und anderer niedern Königl. Diener zu beobachten ist.

V. Zu den in Commundiensten stehenden Personen gehören sowohl die Magistratsglieder, als auch alle einen besonderen Commundienst, von welcher Art er auch seyn mag, versehende Personen.

VI. Bekleidet eine Person zugleich ein herrschaftliches Amt, und einen Commundienst; so ist dieselbe unter beiden Columnen aufzuzählen, so wie, wenn ein herrschaftlicher oder Commundiener ein besonderes Gewerb treibt, derselbe auch unter die Gewerb treibende Klasse aufzunehmen ist. In Ansehung der Gewerbtreibenden Einwohner-Klassen unter sich, verbleibt es bei der Vorschrift, daß jeder nach dem Gewerb, das vorzüglich von ihm getrieben wird, in die Tabelle einzutragen ist.

VII. Die in jedem Ort gefertigten Bevölkerungs-Tabellen, sind nicht nur von dem Pfarramt, sondern auch von dem weltlichen Vorsteher in Ansehung der in dessen Amtsbehörde einschlagenden Notizen unterschriftlich zu beurkunden." — Vgl. Ver. vom 17/29. Dez. 1807. Erl. vom 14. Septbr. 1809. Reskr. vom 16. Aug. 1810. Erl. vom 26. Juli 1815. K. Ver. vom 28. Juni 1823. Min.Erl. vom 4. Aug. 1825.

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1808. Nr. 25. S. 273. — Vgl. Ges. über die Preß-Freiheit vom 30. Jan. 1817. Verf.Urk. §. 28. —

††) s. Ger.Ges. — Rgbl. von 1808. Nr. 25. S. 277. — Wenn gegen Kön. Diener eine Exekution wegen Schuld-Forderungen zu verhängen ist, und es an andern Gegenständen zur Hülfs-Vollstreckung fehlt, so soll nur ein Drittel ihrer Besoldung als Exekutions-Mittel angewendet werden. Bei Wech-

†) Dekret der Kön. Ob. Finanz-Kammer, Rechnungs-Depart., das neue Diäten-Regulativ betreffend.

Vom 28. Mai 1808.

---

sel-Forderungen gegen dieselben kann kein persönlicher Arrest erkannt werden, sondern das Wechsel-Verfahren findet bloß in Absicht auf die schleunige Exekution und die übrigen Theile des Wechsel-Prozesses statt. — Diese Bestimmungen werden in der Praxis auch auf die Kirchendiener angewendet. — Vgl. Min. Erl. vom 9. April 1810. Ges. vom 28. Juni 1821. Zirk.Erl. vom 30. April 1825.

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1808. Nr. 25. S. 279. — Auszug aus der Instruktion: §. 1. die Reisekosten und Diäten richten sich nach dem Amte des Dieners, nicht nach dem ihm persönlich beigelegten Rang und Charakter. §. 2. Die Kosten unterscheiden sich in Diäten, Reisekosten, und Tag-Gelder §. 3. Diäten, als die Erstattung des verursachten besondern Aufwands an Kost, Logis, Bedienung und Neben-Auslagen, finden nur bei amtlichen Verrichtungen ausser dem Wohnorte statt. Der Tarif ist im Umfang des Königreichs überall gleich. §. 5. Für Neben-Auslagen, Trinkgelder und dergl. findet, da sie im Tarif berücksichtigt sind, keine Anrechnung statt. §. 6. Die Reisekosten werden in Fällen, wo die Pferde unverweilt zurückgesendet werden können, nach der Post-Taxe ohne Fütterungskosten berechnet. Bei kleinern Reisen, wo die Pferde beibehalten und gefüttert werden müssen, soll in jeder Amtsstadt alle Jahre der Roßlohn von den Magistraten regulirt, und nach dieser regulirten Taxe gerechnet werden. §. 7. Die Anrechnung darf bestehen: a) nach der Posttaxe in dem Roßlohn, der Miethe für das Gefährt per Station in den Residenzen für eine Kutsche 1 fl., für eine Chaise 45 kr., in den übrigen Orten für eine Kutsche 45 kr., für eine Chaise 30 kr., Schmiergeld per Station 12 kr., Postillons-Trinkgeld auf 6 und 4 Pferde 1 fl. 30 kr., auf 3 oder 2 Pferde 1 fl. 21 kr. b) ohne die Posttaxe auf 1 Tag für den Kutscher oder Reitknecht Taggeld 24 kr. 2 Essen à 30 kr. 1 fl., Frühstück 8 kr., Schlafgeld 4 kr. zus. 1 fl. 36 kr.; für die Pferde, Miethlohn nach der magistrat. Taxe, Fütterung 3 Vierling Hafer nach den Fourage-Preisen, für Heu und Stallmiethe der Betrag des Hafers, Stall-Trinkgeld per Pferd täglich 8 kr., für das Gefährt täglich in den Residenzen für eine Kutsche 1 fl., für eine Chaise 45 kr., in den übrigen Orten für eine Kutsche 45 kr., für eine Chaise 30 kr., Schmiergeld täglich 12 kr. §. 8. Die Rubriken: verhufschlagt, versattelt, Stallmiethe ꝛc. fallen ganz weg. §. 9. Im Fall es weniger kostet, sollen die Pferde zurückgeschickt werden. §. 11. Chaussee-Thorꝛc. Gelder werden spezifizirt verrechnet. §. 12. Reparation des Gefährts wird erstattet, wenn sie mit den Kosten-Zetteln der Handwerksleute belegt ist. §. 13. Bei Versendung mehrerer Personen passiren die Reisekosten nur der ersten derselben, da sie die übrigen aufzunehmen hat. §. 15. Tage-Gelder dürfen nicht angerechnet werden, also auch nicht für die zu Hause zu fertigenden Relationen, ausser wo Partheien die Kosten zu tragen haben (§. 16.), in welchem Falle für die ausserordentlichen Geschäfte mit Einschluß der zu Hause zu fertigenden Relationen, von denen 8 Folia auf einen Tag gerechnet werden, Taggelder im Betrage des dritten Theils des Diäten-Tarifs bezahlt werden. §. 17. Außerordentliche Auslagen, als: Einheizen, Briefporto, Botenlohn, Schreibmaterialien, bei Relationen Schreibgebühr dürfen angerechnet werden.

†) Dekr. der K. Ober-Reg., die Kosten der Visitationen in Patrimonial-Orten betreffend.

Vom 31. Mai 1808.

---

††) Erl. der K. Ober-Reg., gegen das Heirathen der Substituten.

Vom 10. Juni 1808.

137.

Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, das Terminiren auswärtiger Mönche betreffend.

Vom 11. Juni 1808. [172])

Da man dem Franziskaner-Convent zu Gmünd, so lange es noch als solches bestehen wird, den katholischen Antheil des Kreises Rottenburg in den eigenen sowohl, als souverainen Orten unter heutigem zum Termin angewiesen hat, so wird dieses dem Königlichen Kreishauptmann mit dem Auftrage bekannt gemacht, es denjenigen Ober- und Patrimonial-Aemtern seines Kreises, in denen sich Ka-

---

§. 18. Die Geschäfte sind wo möglich in herrschaftlichen Häusern oder den Rathhäusern vorzunehmen. Wo dieß nicht geschehen kann, darf das erwiesener Massen bezahlte Miethgeld angerechnet werden, welche Anrechnung bei Geschäften von kurzer Dauer wegfällt. §. 19. Bei Geschäften in mehreren nahe gelegenen Orten soll der Turnus nach möglichster Zeit- und Kosten-Ersparniß eingerichtet werden. — Nach dem Tarif rechnen Prälaten und kathol. geistl. Räthe Diät 5 fl. 3 Pferde und 1 Kutsche. Dekane ausser ihrem Sprengel Diät 3 fl. 45 kr. 2 Pferde 1 Chaise, in ihrem Sprengel Diät 3 fl. 2 Pferde und 1 Reitknecht, und wenn sie über 60 Jahr alt sind 1 Chaise. — Vgl. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Dekr. vom 1. April 1813. Min.Erl. vom 20. Sept. 1820. Min.Erl. vom 9. Juni 1822. Erl. vom 8. Juli 1822. Min.Erl. vom 26. Sept. 1826. Erl. vom 12. Dez. 1826. Nr. VII. Min.Verf. vom 26. Aug. 1828.

†) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 410. — Knapp Repert. II. S. 25. Handb. Nr. 127. S. 340. — Hienach bezahlt hinsichtlich der Kirchen- und Schul-Visitationen in den Patrimonial-Orten die K. Ober-Finanz-Kammer die Reisekosten des Visitators, in die übrigen Kosten treten die Kommunen, und die Kassen der piorum corporum, wenn keine besondere Kirchenfonds vorhanden sind, zu gleichen Theilen ein. —

††) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1808. Nr. 28. S. 313. — Keinem Substituten soll hiernach der Heirathe-Konsens ertheilt werden.

172) Kreis-Reg.Regist. — Vgl. Dekr. vom 6. Aug. 1811.

tholiken befinden, zu notifiziren, damit von denſelben dem alldort erſcheinenden Terminario, welcher übrigens mit aller Beſcheidenheit zu Werke zu gehen, inſtruirt werden wird, kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Zugleich hat der Kreishauptmann den Franziskanern von Hechingen und allen andern auswärtigen Mendikanten das Terminiren in ſeinem Kreis von nun an alles Ernſtes zu verbiethen.

Decretum Stuttgart den 11. Juni 1808.

Königl. kathol. Geiſtl. Rath.

---

†) Dekret des K. kath. geiſtl. Raths, die Unzuläſſigkeit der Hochzeiten an Sonn- und Feſttagen betreffend.

Vom 11. Juni 1808.

138.

Reſkr. der Kön. Ober-Reg., das Schießen am Frohnleichnamstage betreffend.

Vom 13. Juni 1808. [173])

Friderich. Es iſt bei Uns die Anfrage gemacht worden: ob das, durch die General-Verordnung vom 13. April d. J. gegebene Verbot gegen das Schießen innerhalb der Orte, ſich auch auf die, bei der Frohnleichnams-Feierlichkeit gewöhnliche Salve erſtrecke? Da Wir nun verordnet haben wollen: daß das Schießen innerhalb der Orte gänzlich unterbleiben, und nur auſſerhalb der Orte geſtattet ſeyn ſolle, und daß daher auch die am Frohnleichnams-Feſt gewöhnlichen Salven auſſerhalb des Orts gegeben werden ſollen; ſo laſſen Wir Euch ſolches des Endes unverhalten, um dieſe allerhöchſte Verordnung in allen Orten des Euch allergnädigſt anvertrauten Kreiſes, wo Katholiken ſind, bekannt zu machen.

Daran geſchieht Unſer Königlicher Wille und Wir bleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den 13. Juni 1808.

---

†) ſ. Reg.Geſ. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 31. Okt. 1825.

173) Kreis-Reg.Reg. — Knapp Repert. II. S. 291. Handb. Nr. 81. S. 284. Maurer Nr. 106. S. 207. — Vgl. Reſkr. vom 19/20. Juni 1808. Min.Dekr. vom 12. Juni 1810. Reſkr. vom 31. Mai 1817. Min.Erl. vom 23. April 1818.

†) Ernd-General-Reskript.

Vom 17. Jun. 1808.

---

††) General-Verordnung des K. Ob. L. Dek. Kolleg., die Verleihung der den verschiedenen Geistlichen- Stifts- und Armen-Verwaltungen, Kirchen-Fabriken und andern Korporationen zustehenden Heu- und Oehmd- auch großen und kleinen Zehnten, Theil- und Land-Garb-Gefälle betreffend.

Vom 20. Juni 1808.

---

†††) Kön. Reskript, die Bestrafung der Baumverderber und die Belehrung von Seiten der Geistlichen betreffend.

Vom 23. Juni 1808.

---

†) s. Fin.Ges. — Rgbl. von 1808. Nr. 30. S. 349. — Hier wird unter anderm verordnet, „daß der Klee-Einbau in die Winter-Flur zum Ertrag des Dinkel-Felds und die Klee-Einpflanzung in dem Sommer-Oesch, zum Haberfeld-Ertrag geschlagen, und als Dinkel und Haber in die Zehend-Berechnung genommen, alle Früchten- und Futter-Kräuter-Einpflanzungen in das Brach-Feld aber, von welchem auf mehreren Orts-Markungen bisher weder der große noch der kleine Decimator den Zehenden bezogen hat, wenn die betreffende Communitäten und einzelne Güter-Besizer keinen rechtsgültigen Beweis einer gesetzlichen Befreiung führen können, unter den großen oder kleinen Fruchtsorten zum Zehenden berechnet, verliehen und eingezogen werden sollen." Jedoch sollen diejenigen Aecker, welche schon im Winter- oder Sommer-Oesch mit dreiblätterigem Klee bestellt worden sind, und den Zehenden aus dem Dinkel- und Haber-Feld bereits gegeben haben, in dem dritten oder Brach-Jahr von dem übergehaltenen Klee, welcher noch über Sommer benutzt, und dann zur Herbst-Saat gestürzt wird, da wo es bisher der Fall war, auch fernerhin von der Entrichtung des Klee-Zehendens frei bleiben, alle andere Klee-Aecker im Brachfeld aber, so wie überhaupt die Brach-Einpflanzungen ohne weitere Ausnahme der Zehendreichung unterworfen werden. — Vgl. Zirk.Erl. vom 17. März 1818.

††) s. Fin. u. Reg.Ges. — Rgbl. von 1808. Nr. 28. S. 329. — Es wird hier allgemein die Verpachtung durch öffentlichen Aufstreich an den Meistbiethenden angeordnet. Vgl. Dekr. vom 28. Jan. 1812. Ver. vom 17. Mai 1815.

†††) s. Straf-Ges. — Rgbl. von 1808. Nr. 30. S. 345.

†) Erlaß des K. Ehegerichts, das Heirathen der Militairpflichtigen betreffend.

Vom 23. Juni 1808.

††) Erlaß des K. Medizinal-Depart., Warnung wegen giftiger Kräuter und Wurzeln betreffend.

Vom 25. Juni 1808.

139.

Reskript des Kön. kath. geistl. Raths, die Residenz der Geistlichen betreffend.

Vom 28. Juni 1803. [173])

Friderich ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Da die auf Kirchenpfründen angestellten Geistlichen vermög der Kirchensatzungen zur Residenz verpflichtet sind, da ferner dieselbe auch als Staatsdiener in Betrachtung kommen, und diese leztere ohne eine von ihren Obern erhaltene Erlaubniß sich von ihren Posten nicht entfernen dürfen, so finden Wir Uns bewogen, in dieser Hinsicht für alle wirklichen Kirchenpfründner oder deren Verweser, nachstehendes provisorisches Regulativ zur pünktlichen Nachachtung ergehen zu lassen:

1) Wird allen angestellten Geistlichen ohne Ausnahme, den Pfarrern, Pfarr-Kaplänen, Cooperatoren und Kaplänen, auch den auf ein solches Amt gesezten Verwesern die aus der Natur des Dienstes und aus den Kirchensazungen fliesende Schuldigkeit der Residenz neuerdings dahin eingeschärft, daß sie diese Schuldigkeit sowohl körperlich als geistig pünktlich und getreu erfüllen.

2) Da schon das zu vielmalige oder unzeitige Auslaufen unter

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1808. Nr. 30. S. 351. — Es soll überhaupt kein militairpflichtiges Individuum getraut werden, welches nicht die Militair-Bewilligung vorzeigen kann.

††) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1808. Nr. 30. S. 353. — Vgl. Erl. vom 6. und 26. Sept. 1812. Erl. vom 10. Juni und 10. Sept. 1812. Dekr. vom 29. Sept. 1812. Min.Erl. vom 3. Septbr. 1814. Dekr. vom 15. April 1817.

174) Dek.Reg.— Knapp Repert. I. 407, Handb. Nr. 48. S. 247. Maurer Nr. 114. S. 218. — Vgl. Bischöfl. Konst. Zirkular vom 20. Jan. 1809. Dekr. vom 28. Jun. 1810. Bisch.Konst.Ver. vom 14. Mai 1812. Ver. vom 16. Nov. 1816. Min.Erl. vom 5. Okt. 1817. Zirk.Erl. vom 3. Okt. 1829. Min. Erl. vom 20. Nov. 1829. K. Ver. vom 30. Jan. 1830 §. 32. B. Ord.Erl. vom 30. Aug. 1831. Nr. 3.

Tages in benachbarte Orte nicht ohne Nachtheil des Dienstes sowohl der Pastoration als insbesondere des Religionsunterrichtes dahin gehen kann, so versehen Wir Uns ernstlich, daß diesfalls jedes Uebermaß und jeder Mißbrauch, insbesondere auch das Auslaufen an den Sonn- und Festtagen vor Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes, oder das Auslaufen mit Hintansezung des Religions-Unterrichts in den Schulen, werde vermieden werden, und Wir ertheilen euch deshalb den Auftrag, hierüber sorgfältigst zu wachen, die etwaigen Uebertreter zu notiren; und sie in Zeiten davon zu warnen.

3) Jeder der benannten Geistlichen, welcher Amtshalber oder auf höhern Auftrag auch nur Eine Nacht von seinem Posten weggehen muß, hat hievon vorher, oder wenn dies nicht möglich wäre, wenigstens nachher, und ebenso von seiner Zurückkunft euch die schriftliche Anzeige zu erstatten.

4) Jeder, der, ausser dem Amtsberufe auch nur Eine Nacht von seinem Posten weggehen will, muß vorher euch die Anzeige unter Anführung der Gründe seines Vorhabens machen.

5) In jedem Falle, wo die Abwesenheit über 3 Tage dauern soll, muß nicht nur diese Anzeige an euch gemacht, sondern auch noch eure schriftliche Genehmigung abgewartet werden.

6) Soll die Absenz über 6 Tage oder über einen Sonn- oder Festtag dauren, so ist das Urlaubsgesuch mit eurem Beibericht an Unser Katholisch Geistliches Raths Collegium einzuschicken und von demselben die Resolution abzuwarten [175]). Eben dieses findet

7) auch bei vorhabenden Reißen in eine Unserer beiden Residenz-Städte Stuttgardt oder Ludwigsburg

8) bei Reisen in das Ausland seine Anwendung.

9) Ihr sollt zu dem Ende sowohl über das zu oftmalige oder unzeitige Auslaufen (2) als über jede amtliche (3) oder privat Abwesenheit (4—8) ein genaues Register führen, und dasselbe alle Halbe Jahr mit dem 30ten Juny und 31ten December an Unser Katholisch Geistliches Raths Collegium übersenden, auch darin eure eigene persönliche Abwesenheiten getreu aufnehmen [176]).

10) Versteht es sich von selbst, daß durch keine Abwesenheit der Dienst leiden darf, und ihr habt daher in Ermanglung der Vorsorge des betreffenden Kirchenpfründners auf dessen Kosten einen tüchtigen Verweser aufzustellen, vor dessen Erscheinung (den Nothfall ausgenommen) kein Geistlicher seinen Posten verlassen darf.

Wir geben euch ernstgemessen auf, diese Unsere provisorische Anordnung unter eurer Kapitels-Geistlichkeit sogleich bekannt zu machen, streng darüber zu wachen, und euch daran zu halten, auch nicht die geringste Nachsicht oder Schonung euch zu Schulden kommen zu lassen.

---

175) Nach einem Spez.Min.Erl. vom 13. Juni 1811 sollen Pfarrer ihre Pfarreien nur dann verlassen dürfen, wenn es ihre Gesundheit erfordert. (Normal-Buch des K. kath. Kirchenr.) —

176) Vgl. Reskr. vom 7. Jan. 1813. Erl. vom 10. Febr. 1818.

Daran geschieht Unser Königl. Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt im Königl. Geistl. Katholischen Rathe den 28. Juny 1808.

140.

Reskript der Kön. Ob. Reg., das Schießen an dem Frohnleichnamstage betreffend.

Vom 19/20 Juni 1808. [177])

Friderich. Wir haben Uns, aus Veranlassung eines kürzlich bei dem Frohnleichnams-Fest durch das Schießen mit gröberem Geschütz in Biberach geschehenen Unglücksfalls, bewogen gefunden, zu befehlen: daß das Schießen nicht anders mehr, als aus Böllern, welche vorher nachgesehen werden müssen, gestattet seyn solle.

Diese allerhöchste Verordnung habt Ihr in Eurem Kreiß-Bezirk allgemein bekannt zu machen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den 19/20. Juni 1808.

†) Erlaß des K. Min. der geistl. Angel., Adjunktionen und Exspektanz-Ertheilungen bei Patronatsstellen betreffend.

Vom 2. Jul. 1808.

141.

Bischöfl. Konstanz. Verordnung, das praktische Bibelstudium betreffend.

Vom 10. Juli 1808. [178])

Mannigfaltige Erfahrungen [179]) haben uns überzeugt, daß das Studium der heiligen Schrift von vielen Geistlichen des Bisthums noch

177) Knapp Repert. II. S. 292, Handb. Nr. 82. S. 285. — Vgl. Reskr. vom 13. Juni 1808. Min.Dekr. vom 12. Juni 1810. Reskr. vom 31. Mai 1817. Min.Erl. vom 28. April 1818.

†) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 411. — Kapff Repert. I. S. 386. — Hiernach sind Exspektanz-Ertheilungen auch bei Patronatsstellen schlechthin verboten.

178) Dek.Reg. — Gedruckte Sammlung S. 260, wo diese Verordnung vom 1. Juli datirt ist. Dieselbe erhielt laut eines Reskripts des K. kath. geistl. Raths vom 9. Aug. 1808. die landesherrliche Bestätigung, welche für die bischöfliche Verordnung ebenfalls der Datum vom 10. Juli angiebt.

179) „Bemerkungen" (Gedr. Samml.).

nicht mit dem Eifer kultivirt werde, zu welchem doch das christliche Lehramt jeden Seelsorger so dringend auffordert.

In der vertrauten Bekanntschaft mit den heiligen Schriften, besonders des neuen Bundes, in der richtigen Kenntniß ihres Sinnes und Geistes und in der Fertigkeit in zweckmäßiger Anwendung der einzelnen Stellen besteht ohnstreitig die Grundlage eines fruchtbaren christlichen Religions-Unterrichts.

Die Erwerbung dieser Grundlage setzt aber frühzeitiges und stets fortgesetztes Studium der heiligen Schriften voraus. Um nun zu Beförderung dieses Studiums Unserer Seits nach Kräften mitzuwirken, verordnen Wir:

1) daß künftig die praktische Bibelerklärung nebst den übrigen vorgeschriebenen Fächern zum Hauptgegenstand der Konkursprüfungen wegen der Aufnahme in das bischöfliche Seminar soll erhoben werden;

2) daß bey den Prüfungen der Geistlichen wegen Erneuerung der Admission zur Seelsorge auch jedesmal die Erklärung einer Stelle des neuen Testaments schriftlich ausgearbeitet, und an uns eingesendet werden soll [180]).

Gegenwärtige Verordnung wird allen HH. bischöflichen Kommissarien, Dekanen und Deputaten zur weitern Kundmachung und genauen Befolgung zugesendet.

Konstanz am 10. July 1808.

Fürstbischöflich Konstanz. Geistl. Reggs. Präs. Vicar. glis. osllis. u. geistl. Räthe
Freiherr von Wessenberg.

---

†) Kön. Verordnung, das Heirathen der Kön. Vasallen betreffend.

Vom 14. Juni (29. Juli) 1808.

---

††) Erlaß der K. Ob. Reg., die Form, wie die Taufscheine ausgestellt werden sollen, betreffend.

Vom 30. Juli 1808.

---

180) Vgl. Dekr. des Gen.Vik. in Ellw. vom 20. Okt. 1812. B. Ord.Ver. vom 7. Juli 1829. Nr. V.

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1808. Nr. 30. S. 351. — Hienach hatten die Vasallen bei Verheirathung mit einer Adelichen eine Anzeige zu machen, bei einer Heirath unter ihrem Stande Erlaubniß einzuholen. — Aufgehoben durch Verf. vom 2. Mai. 1825.

††) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1808. Nr. 36. S. 405. — Das Alter ist mit

142.

Extractus Protocolli Episcopalis Generalis Wormatiensis, betreffend die Anweisung aller in den Königl. Württembergischen Landen befindlichen Wormsischen Diözesan-Pfarrer, nebst der von Staatsgewalt wegen befohlenen Führung der deutschen Kirchen-Register auch ihre sonstigen in lateinischer Sprache nach den pünktlichen, in der Diözesan-Agend und nachherigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften nebenher fortzuführen.

Vom 2. August 1808. [181])

143.

Spezial-Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Gottesdienstordnung an Sonn- und Werktagen betreffend.

Vom 2. August 1808. [182])

Friderich ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor, lieber Getreuer!

Es kann Uns nicht gleichgültig seyn, wenn die öffentlichen Gottesdienste den Satzungen der Kirche, den Forderungen der Moral, den Ortsverhältnissen und dem Wohl des Staats nicht entsprechen, auch ist keine Zeit zu verlieren, um in dem Aeußerlichen dasjenige — was diesem Endzweck und Unsern Verordnungen zuwiderlauft wegzuräumen, vorderſamst ist es nothwendig, daß die Pfarrkirchen der Oberamts-Städte den Uebrigen als Muster vorangehen.

Aus diesen Gründen finden Wir Uns veranlaßt, in Hinsicht der bisherigen Gottesdienstordnung in den beyden Stadtpfarreyen zu N. auf euren — des Dekans allerunterthänigsten Bericht vom 9ten v. M. unter Vorbehalt der weitern künftigen Anordnungen schon jetzt gleich Folgendes zu verfügen:

1) Unter der Frühmesse an den Sonn- und Feyertägen ist nach dem ersten Evangelium solches auch deutsch mit der Erklärung etwa aus Deresers deutschem Brevier dem Volke declamatorisch

---

Worten im Taufschein auszudrücken, und letzterer vom Oberamt zu beurkunden. Vgl. Reskr. vom 15. Febr. 1805. Gen Reskr. vom 5 Aug 1805. Gen. Reskr. vom 19. April 1806. Zirk.Reskr. v. 5. Aug. 1806. Reskr. vom 15. Juni 1807. Erl. vom 3. Sept. 1808. Zirk.Erl. vom 2. April 1825.

181) Reg. des K. k. Kirchenr. —

182) Kreis-Reg.Reg. — Vgl. Bisch.Ver. vom 24. Juli 1807. — Dekr. vom 18. Aug. 1808.

vorzulesen; und das Nemliche bei der Schülermesse, so wie bei der Spitalmesse zu beobachten [183]).

2) Die in der ersten Stadtpfarrkirche bisher um 11 Uhr gewöhnliche Messe ist in Zukunft um 1/2 11 Uhr von den 4 Cooperatoren p. turnum zu lesen, und dabei das in Hinsicht des Evangeliums Sub Nr. 1. Angeordnete zu befolgen.

Die Predigt und das Amt haben zu der bisher bestimmten Zeit zu geschehen, doch soll, da die Figuralmusik nur an hohen Festen statt findet, an den gewöhnlichen Sonn- und Feyertägen unter dem Amt deutsch gesungen werden.

3) An den Sonntagen Nachmittags hat die Christliche Lehre für die Schul-Kinder, welche denselben nach der bereits erlassenen Verordnung unter der Woche zu ertheilen ist, aufzuhören; dagegen ist aber für die aus der Schule getretene Jugend die Sonntagsschule, die schon längst bestehen sollte, von 12 bis 2 Uhr unter der Leitung und Aufsicht des Stadtpfarrers und der Cooperatoren zu halten, dann ertheilt um 1/4tel nach 2 Uhr jeder Stadt-Pfarrer selbst in der Kirche eben dieser erwachsenen Jugend den Christlichen Unterricht mit vor- und nachgehendem deutschen Gesang [184]).

Endlich folgt um 3 Uhr eine deutsche Vesper-Andacht, wovon aber der Stadtpfarrer befreit ist, und welche den Cooperatoren obliegt.

Der Rosenkranz und das Salve werden durch den deutschen Vesper-Gesang, und durch das Vorbeten des Priesters künftighin als überflüssig wegfallen.

4) Der Umgang an den Monat-Sonntägen, so wie die übrigen dergleichen Umgänge, dürfen alle Zeit nur in der Kirche, nie ausserhalb der Kirche gehalten werden. Die Nachmittagspredigt an dem Rosenkranzfest, hat als der Sonntagsschule nachtheilig zu cessiren. Die Nachmittagspredigt am Palmsonntag ist nach der Sonntagsschule statt der Catechese, und die Predigt am Charfreytag Morgens zu halten [185]).

5) Da an den Werktagen kein feyerlicher Gottesdienst statt haben kann, und das Arbeiten und die Erfüllung der Berufspflichten statt des Kirchengehens gilt, so sind die Werktagspredigten in der Fastenzeit zu unterlassen.

6) Die lateinischen Metten haben durchaus, so wie überhaupt alle lateinische Chorgesänge zu cessiren [186]).

Der Gesang der Corporis Christi Octav ist am Vorabend mit einer zweckmäßigen deutschen Abendandacht zu machen, und der

---

183) Vgl. Bisch. Konst. Zirkul. vom 31. März 1803. B. Konst. Zirk. vom 20. Aug. 1808. Bisch. K. Zirk. vom 4. März 1809.

184) Vgl. B. Konst. Ver. vom 5. Jan. 1805. Reskr. vom 14. Jan. 1812. Gen.Vik.Erl. vom 17. Juli 1821. Verf. vom 25. Sept. 1821.

185) Gen.Vik.Erl. vom 18. Nov. 1823. Verf. vom 5. Jan. 1824.

186) Vgl. Dekr. vom 11. Juli 1803.

Seegen in der ganzen Octav täglich nur zweimal, nemlich bei der Pfarrmeß, und in der Abend-Andacht zu geben. Auch ist die Nachmittags-Predigt am Frohnleichnamsfest zu unterlassen, indem nach einer bischöflichen Verordnung, ohnehin vor dem Ausgang der Procession eine kleine Exhortation gehalten werden soll.

7) Ein Amt an Werktagen kann nur dann statt haben, wenn gestiftete Jahrtäge solches fordern

Das Salve an den Samstägen hat aufzuhören, ohne daß das Beichten dadurch gehindert wird.

8) Die Predigten im Wegenthal haben zu unterbleiben, und die dortigen Jahrtäge, sind so wie auch die bisher in dem Gutleuthaus gewöhnlichen Messen in der Pfarrkirche zu lesen.

Ueber die pünktliche Befolgung dieser Anordnungen sehen wir seiner Zeit dem Bericht entgegen.

Daran geschieht Unser Königlicher Wille und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart den 2ten August 1808.

Königlich Katholischer Rath.

144.

Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Dispensationen der Brautleute wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft betreffend.

Vom 9. August 1808. [187])

Friderich II. ꝛc. ꝛc. U. G. Z. K. G.

Wir geben euch rücksichtlich der bei verwandten Brautleuten von dem Bischofe zu ertheilenden Dispensen zu erkennen, daß, wegen den Dispensationen im 3. und 4. Grade der Schwägerschaft, dasjenige, was das Herkommen mit sich bringet, auch fernerhin noch zu beobachten ist, nemlich in den Orten, wo bisher in den erwähnten Verwandschafts-Graden Dispensen eingeholt werden mußten, soll dieses auch in Zukunft so geschehen, dagegen darf in andern z. B. österreichischen Orten, wo diese Grade bereits aufgehoben sind, ein dergleiches Befreyungs-Gesuch bei der geistlichen Stelle nicht mehr angebracht werden. Uebrigens muß aber auf jeden Fall, wo man sich von dem Bischofe dispensiren lassen will vorhero bei Unserem

---

187) Reg. des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Reskr. vom 13. Juli 1803. Reskr. vom 26. Juli 1804. Zirk. Reskr. vom 28. Juni 1806. Reskr. vom 12. Juli 1806. Dekr. vom 27. Febr. 1812. Spez.-Reskr. vom 5. März u. 7. Mai 1814. Min.Erl. vom 20. Dez. 1824. Min.Erl. vom 22. Aug. 1827. Min.Verf. vom 7. Febr. 1831.

katholischen Geistlichen Raths-Collegio um die Erlaubniß dazu gebethen werden. Daran geschieht unser Königlicher Wille, und wir bleiben euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart den 9. Aug. 1808.

Königlicher Katholischer Geistlicher Rath.

145.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Mitwirkung der Kapläne hinsichtlich der Aufsicht und des christlichen Unterrichts in den Volksschulen betreffend.

Vom 10. August 1808. [188])

An die Curat-Geistlichkeit.

Die Kaplaneyen und Frühmeßpfründen sind wesentlich zur Aushilfe in der Seelsorge bestimmt. Dieser Grundsatz, der in neuern Zeiten durch das Einverständniß zwischen den Landesherrschaften und den bischöflichen Behörden gesetzliche Kraft erlangt hat, beruht auf der gründlichen Ueberzeugung, daß jeder Geistliche, vermöge der heiligen Weihen und der Anstellung in der Kirche die Verbindlichkeit übernimmt, seine Fähigkeiten mit redlichem Eifer und Fleiß der sittlich-religiösen Wohlfahrt der christlichen Gesellschaft zu widmen. Wenn gleich der Buchstabe der ursprünglichen Stiftungsbriefe vieler solcher Pfründen von dieser Verbindlichkeit schweigt, so wird doch die Erfüllung derselben durch jene Obliegenheiten, welche die Stiftungsbriefe vorschreiben, keineswegs gehindert. Stünde aber auch ein Stiftungsbrief wirklich entgegen, so giebt es doch unverkennbar einen höhern Stiftungsbrief für alle Pfründen in der christlichen Kirche, und dieser Stiftungsbrief, dem alle andern untergeordnet sind, ist das Evangelium.

Das Evangelium duldet aber keine Diener des Altars, die im Weinberge des Herrn müßig sind, und nicht zur Beförderung christlicher Wahrheit und Tugend thätig mitwirken.

Jeder Geistliche ist demnach zur zweckmäßigen Aushilfe in dem ganzen Umfange der Seelsorge verbunden.

Ein sehr wichtiger Theil der Seelsorge besteht in dem fleißigen Besuch der Schule und dem katechetischen Unterricht in derselben.

Mithin sind die Kapläne, und Frühmesser auch hierin nach dem Bedürfniß der Umstände und nach dem Maaß ihrer Kräfte und Fähigkeit auszuhelfen verbunden.

Diese Verbindlichkeit bringt insbesondere mit sich:

Erstens: Daß die Kapläne und Benefiziaten in Pfarren, die

---

188) Gedrukte Sammlung S. 258. — Vgl. B. Konst. Ver. vom 5. Jan. 1803. Reskript vom 17. Juli 1805.

mehrere Schulen in sich begreifen, den Besuch eines verhältnißmäßigen Antheils dieser Schulen, und den christlichen Unterricht in den Schulen zu übernehmen haben; wobey es sich von selbst versteht, daß jedem Pfarrer dennoch die Obliegenheit bleibt, von Zeit zu Zeit von dem Zustand des Unterrichts auch in solchen Schulen, die ein Kaplan gewöhnlich zu besuchen hat, genaue Einsicht zu nehmen.

Zweitens. Daß die Benefiziaten in allen Pfarren, so oft der Pfarrer durch Krankheit oder andere rechtmäßige Ursachen verhindert ist, im Schulbesuch und in Ertheilung des christlichen Unterrichts in der Schule des Pfarrers Stelle gewissenhaft zu ersetzen schuldig sind.

Um diese Anordnung, die im Einverständniß mit der landesfürstlichen Regierung getroffen wird, gehörig in Ausübung zu bringen, werden die Herren Dekane beauftragt, inner vier Wochen, nach Einvernehmung der betreffenden Pfarrer und Benefiziaten, gründlichen Bericht zu erstatten: wie in jeder Pfarre, wo ein oder mehrere Benefiziaten angestellt sind, vorstehender Anordnung schon bisher Genüge geleistet worden ist, oder künftig am zweckmäßigsten Genüge geleistet werden könnte?

Bey diesem Anlaß empfehlen Wir neuerdings die Befolgung der allgemeinen bischöflichen Anordnung vom 5. Jänner 1803, wodurch den Benefiziaten die Pflicht aufgelegt wird, sich in Besorgung der für die verschiedenen Classen der Jugend abgesonderten Christenlehren in der Kirche mit ihren Pfarrherrn schicklich abzutheilen *).

Constanz, den 10ten August 1808.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

146.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Pastoral-Konkurs-Prüfungen betreffend.

Vom 11. August 1808. [189])

Inhalt: Der Pastoral-Konkurs-Prüfung habe sich jeder Geistliche zu unterziehen, der bei einer geistlichen Pfründe angestellt zu werden verlange. Habe der Geistliche am 19. April 1807 das 50te Lebensjahr zurückgelegt, so dürfe er um einen Privat-Konkurs bittlich einkommen.

Decretum Stuttgart den 11. Aug. 1808.

*) Siehe Nr. 2.

189) Abschr. eines Auszugs in der Privat-Samml. des Hrn. Regens des Priester-Seminars. — Vgl. Dekr. vom 19/21. April 1807. Staats-Min. Dekr. vom 1. Okt. 1807. Dekr. vom 20. Febr. 1810. u. s. f.

147.

Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, den katholischen Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen betreffend.

Vom 18. August 1808. [190])

Man findet sich von Staats wegen veranlaßt, nach der bestehenden Kirchenordnung allen Pfarrern — Pfarr-Kaplänen und Hülfs-Priestern, auch Vicarien neuerdings hiemit einzuschärfen, daß sie an Sonn- und Feiertägen den Vor- und Nachmittägigen pfarrlichen Gottesdienst zu den gewöhnlichen Stunden, mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten, und in der dazu bestimmten Pfarr- oder Filial-Kirche, nicht aber in andern Kirchen und Kapellen verrichten, namentlich auch in den besondern Wallfahrtskirchen keine gottesdienstlichen Handlungen vornehmen, oder sich auch nur dahin begeben sollen.

Das Decanat-Commissariat erhält daher den Auftrag, diese Verordnung seiner unterhabenden Geistlichkeit sogleich bekannt zu machen, auf deren Befolgung genau zu wachen, und die etwaigen Contravenienten dem diesseitigen Collegio — anzuzeigen, damit die gebührende Strafe über sie verhängt werden kann.

Uebrigens ist dadurch jene Aushülfe nicht verbothen, welche ein Hülfspriester eines Ortes ohne Benachtheiligung seiner pfarrlichen Gottesdienste in einer benachbarten Pfarrkirche, wo eine solche Aushülfe erforderlich wird, nicht in Neben-Kirchen, Wallfahrts-Kirchen oder Kapellen, zur Beförderung des reinen pfarrlichen Gottesdienstes leistet.

Decretum Stuttgartt im Königlich Katholischen Geistlichen Rath den 18. Aug. 1808.

†) General-Verordnung des K. Ob. Land-Oek. Koll., die Wohnsteuer betreffend.

Vom 19. August 1808.

148.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die abgestellten Feiertage betreffend.

Vom 20. August 1808. [191])

Des Hochwürdigsten ꝛc. ꝛc. Wir zu den geistlichen Sachen verordneter Vic. Gen. etc.

Der im Jahr 1806. vorgenommenen Einschränkung der Zahl

190) Dekan.Reg. — Knapp Handb. Nr. 101. S. 303. Maurer Nr. 31. S. 258. Vgl. Spez.Dekr. vom 2. Aug. 1808. Reskr. vom 14. Jan. 1812.

†) s. Fin.Ges. — Rgbl. von 1808. Nr. 42. S. 457. — Vgl. Ges. vom 18. April 1828.

191) Gedruckte Sammlung S. 242. — Dieses Zirkular erhielt durch ein

von Feyertagen lag die heilsame Absicht zum Grunde, den in jeder Rücksicht so schädlichen Müßiggang durch zweckmäßige Arbeitsamkeit zu verdrängen, die Anläße, welche die Sinnlichkeit und der Leichtsinn zur Schwelgerey und Ausschweifung mißbrauchten, zu vermindern, und den Eifer für wahre Gottesverehrung und den christlichen Unterricht an den Sonntagen und den noch übrigen gebothenen Feyertagen zu befördern.

Seither mußten Wir mit Bedauern vernehmen, daß dieser Absicht an verschiedenen Orten durch vorschriftwidrige Abhaltung feyertäglicher Gottesdienste an abgestellten Festtagen entgegengearbeitet werde.

Der Nachtheil dieses — die Ordnung störenden Benehmens wurde dadurch sehr vergrößert, daß einerseits dem Müssiggang wieder Thür und Thor geöffnet wurde, und andererseits dennoch oftmals der christliche Unterricht in Predigten und Christenlehren unterblieb, wodurch nach der kirchlichen Vorschrift die Sonn- und gebothenen Feyertage geheiliget, und für das Seelenheil fruchtbar gemacht werden sollen.

Durch diese Unordnungen sind Wir veranlaßt, mit allem Nachdruck folgende Anordnungen einzuschärfen:

1) An allen abgestellten Feyertagen hat jede Art von öffentlichem Gottesdienste, die nicht in Rücksicht der Weise, Zeit und Dauer desselben auch an andern Werktagen Statt findet, schlechterdings zu unterbleiben. Insbesondere hat mithin an solchen Tagen und derselben Vorabenden alles feyerliche Geläute, der doppelte, nämlich Früh- und Spätgottesdienst, und jede öffentliche Nachmittags- und Abendandacht gänzlich zu unterbleiben. Hingegen soll

2) an allen Werktagen (seyen es abgestellte Feyertage oder nicht), an welchen die heilige Messe von vielem Volk besucht wird, während derselben das heilige Evangelium und die Epistel deutsch vorgelesen werden. Auch sollen

3) die Herren Seelsorger dafür sorgen, daß an allen abgestellten Feyertagen die Schule fleißig besucht, und auch die Sommerschulen vorschriftmäßig abgehalten werden.

4) An den Sonn- und gebotenen Feyertagen soll in allen Pfarrkirchen in Gemäßheit der bischöflichen Verordnung vom 6ten Jänner 1803 ein vor- und nachmittägiger Unterricht mit Predigt und Christenlehre Statt finden, damit auf solche Art das christliche Volk hinreichende Gelegenheit erhalte, im Verlauf eines jeden Jahrs über den Inhalt der Religion vollständig belehrt zu werden.

Reskr. des K. kath. geistl. Raths vom 14. Jan. 1809. die landesherrliche Genehmigung. — Vgl. V. Würzb. Dekr. vom 30. März 1803. V. Konst. Zirk. vom 31. März 1803. Dekr. vom 11. Juli 1803. Reskr. vom 9. Aug. 1803. Dekr. vom 10. Okt. 1803. Reskr. vom 31. Okt. 1803. V. Konst. Pastor. Weis. vom 15. Dez. 1803. Dekr. vom 2/6. Sept. 1804. Reskr. vom 17. Juli. 1805. Dekr. vom 2. Aug. 1808. V. K. Zirk. vom 4. März 1809. Reskr. vom 14. Jan. 1812.

Alle Herrn Seelsorger werden angewiesen,

1) Diese Unsere Verordnung am zweyten Sonntag im September von der Kanzel zu verkünden, und mit einem zweckmäßigen Unterricht zu begleiten, damit dem Volk die wahre Absicht dieser Anordnung begreiflich, und demselben die irrige Meinung benommen werde, daß diejenigen, welche sie befolgen, und an besagten Tagen arbeiten und keine Messe hören, sich gegen irgend ein Geboth versündigen;

2) unter schwerer Verantwortlichkeit ihren Inhalt mit gewissenhafter Genauigkeit zu befolgen, und

3) durch die untergeordneten Kirchenbeamten, Kirchendiener und Meßner befolgen zu lassen.

Die Herren Dekane und bischöflichen Deputaten werden angewiesen, auf die Befolgung Unserer Verordnung ein wachsames Auge zu halten, und jeden Uebertretungsfall sogleich an Uns einzuberichten.

Constanz, am 20. Aug. 1808.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

149.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Wasser- und Salzweihe am Dreikönigstage und die Feuerweihe am Charsamstage betreffend.

Vom 24. Aug. 1808. [192]

An die sämmtlichen Dekanate.

Das bisher übliche Formular bey der Segnung des Wassers und Salzes am Feste der heiligen drey Könige, hat wegen seiner Länge, besonders an solchen Orten, wo die zum Gottesdienst bestimmte Zeit enge begrenzt ist, Anlaß gegeben, daß der christliche Unterricht am Vormittag verhindert wurde. Wir finden es daher angemessen, ein kürzeres Formular zum allgemeinen Gebrauch für diese Segnung vorzuschreiben.

Wir befehlen daher allen Seelsorgern, sich bey der erwähnten Segnung künftig des beiliegenden Formulars zu bedienen, und diese Segnung überall vor dem Anfang der Messe vorzunehmen.

---

192) Dekan.Reg. — Gedr. Samml. S. 270. — Die angehängte Liturgie lassen wir als nicht hierher gehörig weg. — Das Zirkular erhielt durch ein Reskr. des K. kath. geistl. Raths vom 29. Okt. 1808, die landesherrliche Bestätigung. —

Da das neue Formular der Benediktion beynahe aus lauter auf den Geist der Zeremonie passenden Stellen der heiligen Schrift besteht, so werden die Herren Seelsorger darin einen erwünschten Anlaß zu zweckmäßigen Lehrvorträgen finden.

Zu gleicher Zeit empfehlen Wir allen Herren Seelsorgern, den Gebrauch des Volkes, bey Gelegenheit der Feuerweyhe am Charsamstag Holz herbey zu tragen, allmählich zu beseitigen, wobey es dienlich seyn wird, daß dem Volk, um ihm das Unschickliche seines Gebrauchs begreiflich zu machen, vorgestellt werde, die vorgeschriebene, im Missal erhaltene, Benediktion habe auf das Holz gar keine Beziehung, mithin sey das Holz bey der Segnung völlig überflüßig, und könne nur dazu dienen, einen abgeschmackten verwerflichen Aberglauben zu unterhalten.

Constanz, am 24. August 1808.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungspräsident und Generalvikar.

150.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Ablegung der Mönchskleidung betreffend.

Vom 31. Aug. 1808. [193])

Da außer den noch beysammen lebenden Franziskaner- oder Kapuziner Mönchen kein Geistlicher des Königreichs in einem Mönchs-Habite gekleidet seyn darf, so erhält das Decanats-Commissariat N. den Auftrag, im Fall sich in dessen Landkapitels-Bezirke ein Priester noch in Mönchstracht befinden würde, demselben zu bedeuten, daß er sich sogleich in Weltkleidung versetze. Ueber die geschehene Vollziehung dieser Weißung ist sofort anhero zu berichten.

Decretum Stuttgart im Königlich Katholischen Geistlichen Rath den 31. August 1808.

†) Erlaß der Kön. Ob. Reg., die Form, wie die Taufscheine in Patrimonial-Orten ausgestellt werden sollen, betreffend.

Vom 3. September 1808.

193) Dekan.Reg. — Dasselbe Dekret wurde auch unterm 25. Okt. 1808 ausgeschrieben. Knapp neueste Organis. Beil. Nr. 185. S. 412.

†) s. Reg.Ges. Rgbl. von 1808. Nr. 42. S. 457. — Solche Taufscheine sind

†) K. Verordnung, die Nichtigkeit der auſſer Lands von einem Unterthanen ohne allerhöchſte Erlaubniß eingegangenen Ehe betreffend.

Vom 4. Sept 1808.

---

††) Reſkript der K. Ob. Reg., wonach Schultheiſſen keine Heiraths-Erlaubniß bedürfen.

Vom 6. Sept. 1808.

---

†††) Kön. Verordnung, die Prüfung und Aufſtellung der katholiſchen Schullehrer in den deutſchen Schulen betreffend.

Vom 10. Sept. 1808.

---

††††) General-Reſkript, die Einführung einer allgemeinen Schulordnung in den katholiſchen Elementar-Schulen des Königreichs betreffend.

Vom 10. Sept. 1808.

---

von dem Patrimonial-Beamten zu beurkunden, deſſen Unterſchrift von dem Kön. Souverainetäts-Oberamt zu verifiziren iſt. Vgl. Reſkr. vom 15. Febr. 1805. Gen.Reſkr. vom 5. Aug. 1805. Gen.-Reſkr. vom 19. April 1806. Zirk.Reſkr. vom 5. Aug. 1806. Reſkr. vom 13. Juni 1807. Erl. vom 30. Jul. 1808.

†) ſ. Prot.Kirch.Geſ. Nr. 415. — Rgbl. von 1808. Nr. 41. S. 449. — Hier wird die Strafe des Verluſtes des Unterthanen- und des Bürger-Rechts, welche durch ein Gen.Reſkr. vom 20. Okt. 1741. (ſ. Prot. Kirch.Geſ. Nr. 254) eingeführt war, aufgehoben, dagegen die Trauung auſſer Landes für ungültig, die Ehe für nichtig erklärt. — Vgl. Dekr. vom 2/23. März 1813. Min.Erl. vom 12. Juli 1813. Ver. vom 7. Aug. 1819.

††) ſ. Reg.Geſ. — Knapp Repert. I. S. 484. Handb. Nr. 112. S. 314. —

†††) ſ. Schul.Geſ. — Rgbl. von 1808. Beil. zu Nr. 44. Vgl. Dekr. vom 28. März 1809. K. Ver. vom 15. Jan. 1817.

††††) ſ. Schul-Geſ. — R bl. von 1808. Nr. 47. S. 529.

†) Instruktion der Landbaumeister und Baukontroleurs.

Vom 13. Sept. 1808.

151.

Reskript des Kön. kath. geistl. Raths, die erforderlichen Eigenschaften der die kathol. Theologie Studierenden betreffend.

Vom 1. Okt. 1808. [194])

Dem Königl. Dekanats-Commissariat N. wird folgende Verordnung zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit eröffnet:

Es liegt dem Staate daran, daß nicht zu wenige und nicht zu viele katholische Priester immerfort vorhanden seyen, und daß diejenigen jungen Leute, welche diesen Stand antreten wollen, die dazu sowohl nach den Kirchensazungen als nach den Staatsverordnungen, erforderlichen Eigenschaften besitzen. Zu diesem Ende hat jeder Candidat, welcher von dem Bischoff in das Priester-Seminarium einberufen wird, sogleich bei dem Königlichen katholischen Geistlichen Raths-Collegio um die Erlaubniß zum Eintritt in dasselbe, auch um die Bestättigung des beigebrachten Priestertitels zu bitten, und bei dieser Supplic folgendes zu beobachten:

1.) Muß der Taufschein im Original beigelegt werden.

2.) Sind die Eltern mit Namen, Stand und Character, auch Aufenthaltsort, und ob sie noch am Leben seyen oder nicht, anzugeben;

3.) Hat der Candidat seine Vermögens-Umstände, und dabei insbesondere anzuzeigen, wie er sich während der Studierzeit durchgebracht habe; — wie er die Seminariums-Kosten bestreiten könne, und ob er nachher noch etwas von seinem Privat-Vermögen zuzusetzen, oder einen Vermögensanfall zu erwarten habe?

4.) Soll derselbe seine Erziehungs- und Bildungs-Geschichte von der Kindheit an bis daher ausführlich und bestimmt anführen, insbesondere wo, wann, und wie lange er die Elementarschulen, das

---

†) s. Reg.-Ges. — Knapp Handb. Nr. 16. S. 192. — Hienach sind bloße Verschönerungen in den Amts-Wohnungen, oder unnöthige Erweiterungen nicht passiren zu lassen. Einrichtungen und Aenderungen selbst auf eigne Kosten des Bewohners fordern Erlaubniß des Kön. Land-Bau-Departements, und begründen keinen Anspruch auf Entschädigung u. s. w.

194) Dekan.Reg. — Knapp Repert. II. S. 473, Handb. Nr. 196. S. 664. — Vgl. Dekr. vom 7. Aug. 1810; Dekr. vom 17. und 24. Jan. 1811.

Gymnasium, die philosophischen Kurse und das theologische Studium besucht und absolvirt habe. Ueber jede Klasse des Gymnasiums und über jeden Gegenstand der philosophischen Kurse sind die Studien- und Sitten-Zeugnisse in den Originalien beizubringen.

5.) Vorzüglich muß der Candidat absolutorische Zeugnisse über das ganze theologische Studium gleichfalls in den Originalien beibringen, und dadurch beweisen, daß er die sämtlichen theologischen Fächer, insbesondere das Bibelstudium, die Kirchengeschichte, Dogmatik, Moral, Pastoral- und das Kirchenrecht ordnungsmäßig gehört, und während eines — wenigstens dreyjährigen Studiums ganz absolvirt, auch sich untadelhaft betragen habe. Diejenigen Candidaten, welche sich noch über mehrere Gegenstände, insbesondere über ausgebreitetere Kenntnisse in den orientalischen Sprachen ausweisen, dürfen sowohl hier, als auch in der Zukunft eine Auszeichnung erwarten.

6.) Ebenso hat jeder Supplicant sich über das Studium der Paedagogik und Didaktik durch Zeugnisse zu legitimiren, und dabei die neueren Schriften, nach welchen er sich gebildet hat, anzuführen.

7.) Nur diejenigen Candidaten, welche aus den in §. 5. und 6. aufgeführten sämmtlichen Fächern ohne Ausnahme die Zeugnisse eines ganz guten Fortgangs und des untadelhaften sittlichen Betragens für sich haben, dürfen um Zulassung zum Priesterstande einkommen.

8.) Wenn ein Supplicant andere Wissenschaften, oder Künste, sich eigen gemacht hat, wenn er Musik, fremde Sprachen, vorzüglich die französische, die Zeichnungskunst ꝛc. verstehet, so wird es ihm zur Empfehlung gereichen.

9.) Jeder Candidat soll in der Regel das 23ste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder nahe daran stehen.

10.) Durch ein ärztliches Amts-Zeugniß ist darzuthun: daß der Supplicant die zum Priesterstand erforderliche Geistes- und Körpers-Constitution, Gesundheit und physische Fähigkeit ohne Mangel oder Fehler besitze.

11.) Muß das Bischöffliche Decret, wodurch der Candidat in das Seminarium einberufen und ihm die Ertheilung der Priester-Würde zugesichert wird, im Original vorgelegt werden.

12.) Muß der Supplicant eben so die Tischtitels-Urkunde beibringen, wodurch eine Gemeinde, Körperschaft, oder ein Patrimonial-Herr nach den Kirchensazungen demselben auf den Fall, als er vor seiner wirklichen Anstellung unfähig werden sollte, sich standesgemäß zu erhalten, diesen Unterhalt mit Wohnung, Speis und Trank, Kleidung und andern Bedürfnissen in der gesezlichen Form verbürgt. *)

---

*) Vgl. Dekr. vom 19. Okt. 1809. Dekr. vom 5. Juli 1810. Dekr. vom 7. Aug. 1810. Zirk.Dekr. vom 14. März 1816.

13.) Ist die Supplic mit einem Ober- und Decanatamtlichen Beibericht zu begleiten, worinn nach vorgängiger Einvernehmung des etwa betreffenden Unter- oder Patrimonial-Beamten, des Pfarrers, und der Orts-Vorsteher nicht nur die Richtigkeit der Supplic und ihres Innhaltes überhaupt, sondern auch insbesondere der strengsten Wahrheit gemäß bezeugt wird, wie der sittliche Character und die Aufführung des Supplicanten sowohl von Jugend auf, als vorzüglich in den drey lezten Jahren beschaffen gewesen sey; — auch ob seiner Bitte nichts im Weeg stehe, und was etwa sonst noch zu bemerken komme.

14.) Bei dem Eintritt in das Priester-Seminarium hat der Candidat das ihm zugekommene Decret des Königlich Katholischen Geistl. Raths, wodurch ihm die Erlaubniß dazu ertheilt, auch der Priestertitel bestätiget wird, dem bischöfflichen Vorsteher im Original zu übergeben.

15.) Jeder Eintritt in das Priester-Seminarium, ja selbst jede Empfangung einer Weihe, wo dieser Verordnung zuwider gehandelt wird, ist strafbar, und wird in Rücksicht auf Wirkung im Staate nicht anerkannt.

16.) Auf den vorhabenden Austritt aus dem Seminario nach erhaltener Priester-Weihe muß jeder neue Geistliche die bestimmte Anzeige, unter Beilegung einer beglaubigten Abschrift von der Priesterweihe-Urkunde, und eines verschlossenen Zeugnisses des Seminariums-Vorstehers über seine Adplication, Ausbildung und Aufführung im Seminario, bei dem Königlichen Katholischen Geistlichen Rath machen.

Decretum Stuttgart im Königlichen Katholischen Geistlichen Rath den 1. Octbr. 1808.

---

†) K. Verordnung, die Abstellung der Kirchhöfe innerhalb der Städte und Dörfer betreffend.

Vom 6. Oktober 1808.

153.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Befehl, die Sammlung der bischöflich konstanzischen Hirtenbriefe und Verordnungen betreffend.

Vom 14. Oktober 1808.[195])

Wichtige Beweggründe haben uns dazu vermocht: eine Sammlung der Bischöffl. Hirtenbriefe, Verordnungen und Zirkulare her-

†) s. Feg.Ges. — Rgbl. von 1808. Nr. 46. S. 505.

195) Knapp Handb. Nr. 19. S. 203. — Maurer Nr. 30. S. 76. —

vorzugeben, welche während der Bischöffl. Regierung Sr. Hoheit, des HHs. Fürst-Primas, für das Bisthum Konstanz erschienen sind.

Wir zweifeln nicht, daß dadurch allen HH. Seelsorgern und Geistlichen in mehr als einer Hinsicht ein Gefallen geschehe, indem sie mittelst dieser Sammlung in dem Gebrauch und Aufbewahrung der bischöffl. Verordnungen sehr erleichtert werden.

Es ist daher unsere Willensmeinung: daß alle und jede Seelsorger, Beneficiaten, und Geistliche des Bisthums Konstanz ein Exemplar dieser Art erhalten sollen.

Indem wir einerseits für einen guten Druck haben sorgen lassen, waren wir anderseits darauf bedacht: den Preis des Exemplars so viel möglich zu verringern.

Das Exemplar wird demnach wolgebunden um den Preis von 1 fl. 30 kr. abgegeben.

Wir werden die gebundenen Exemplare, wenn sie fertig sind, durch die Procuratoren an die Dekanate versenden.

Einstweilen werden die Decanate beauftragt: von jedem Geistlichen des Kapitels die Bezahlung einzufordern, und sodann unmittelbar an das Bischöffl. Fiskalat-Amt dahier franko einzusenden.

Sollten hie und da noch für die Kirchen besondere Exemplare gewünscht werden, so ist solches an das Bischöffl. Fiskalat-Amt einzuberichten. Wir bemerken übrigens noch: daß auch die für das Fest der Heiligen drei Könige neu angeordnete Benedikions-Formel; wovon wir jüngst ein Exemplar an die Decanate versendet haben, in der Sammlung p. 271. enthalten sey.

Konstanz am 14ten Okt. 1808.

Fürstbischöffl. Konstanz. Geistl. Reg. Präs. Vicar. und geistl. Räthe.

153.

Reskript des Kön. kath. geistl. Raths, die katholischen Kirchenvisitationen betreffend.

Vom 18. Oktober 1808. [196])

Friderich. Wir wollen Eurer allerunterthänigsten Bitte um die Erlaubniß: eine Kirchen-Visitation in eurem Landkapitel vor-

---

Dieser Ordinariats-Befehl erhielt durch Reskr. des K. kath. geistl. Raths vom 5. Nov. und 10. Dez. 1808. die landesherrliche Bestätigung. Vgl. auch Bisch. Konst. Weis. vom 24. Dez. 1808.

196) Knapp Neueste Org. Beil. Nr. 188. S. 434, Handb. Nr. 43. S. 231—239. — Vgl. Bisch. Konst. Ver. vom 13. und 22. Mai 1805. Reskr.

nehmen zu dürfen, allergnädigst willfahrt haben, und geben Euch auf: zugleich im Namen des Staates zu visitiren, und die in der Anlage enthaltene Fragen hiebei zum Grunde zu legen.

In dieser Hinsicht habt ihr diese Visitationen den betreffenden Pfarrern wenigstens 14. Tage vorher schriftlich anzuzeigen, damit sie sich auf die vorgeschriebene Predigt oder Katheches rüsten können. Zugleich ist denselben ein Auszug derjenigen Fragen zuzuschicken, die schriftlich beantwortet werden sollen, deren Beantwortung sie dann Euch vorlegen müssen. Wir nehmen zwar nicht an, als wenn diese Frage-Punkte bereits alle eingeführt wären, jedoch erwarten wir mit Grunde: daß die meisten bei guten und würdigen Seelsorgern als eingeführt vorliegen, und wo dieses der Fall nicht seyn würde, habt ihr die Einführung derselben zu bewürken.

Was übrigens die Visitations-Kosten betrift; so bleibt es einsweilen bei der bisherigen Observanz. Daran ꝛc.

Stuttgardt, im Königl. kathol. Geistl. Rath den 18. Oktbr. 1808.

Beilage.

Visitations-Fragen.

Nachstehende Fragen sind vor Ankunft der Visitation schriftlich zu beantworten:

1.) Status ecclesiasticus et officia annexa.
   a.) Pfarrer, wie er heiße, woher, wie alt? wie lange Pfarrer? in loco? et caetera data.
   b.) Kaplan, desgleichen.
   c.) Vikar.
   d.) Schullehrer.
   e.) Provisor.
2.) Status politicus et officia connexa.
   a.) Der Beamte; nur der Name; und ob Patrimonial oder Landesherrlich?
   b.) Der Schultheiß.
   c.) Die Richter (nur wie viel?)
   d.) Der, oder die heiligen Pfleger (die Namen.)
   e.) Die Hebamme.
   f.) Ihre Gehülfin.
3.) Status Parochiae.
   a.) Wer Patrimonialherr?
   b.) Decimator major sey?
   c.) Wer das Jus praesentandi, nominandi, Parochum, Capellanum habe.
   d.) Wer den Schullehrer zu ernennen habe?
   e.) In welche Diöcese die Pfarrey gehöre?
   f.) Welche Filiale, Höfe ꝛc. zur Pfarrey gehören? wie weit je-

---

vom 17. Juli 1805. Gen.Vik.Erl. vom 29. Aug. 1817. Erl. vom 13. Sept. 1817. Gen.Vik.Erl. vom 5. Mai 1820. Erl. vom 23. Mai 1820. (21. März 1821.) Zirk.Erl. vom 22. Juli 1823.

des vom Pfarrorte entfernt sey? welche Gottesdienste auf den Filialien zu halten? ob sie eigene Kirchen oder Capellen haben? ob darauf ein Kurat-Kaplan?

4.) Status Animarum ist bey dieser Visitation einzugeben. Diesen macht der Pfarrer zur österlichen Zeit bei Einsammlung der Communion-Zettel, etwa nach folgender Formel:

Pfarrey N. N.

Comm.	Confit.	nond.	Confess.	Protest.	Jud.	Simpl.	Summa.
320.	66.	104.		6.	20.	—	516.
Filial N. N.							
130.	29.	60.		—	—	1.	220.
450.	95.	164.		6.	20.	1.	756.
						Summa	736.

Davon abzuziehen Ausländer — — — — 2.
Württemberger aus andern Orten in Diensten hier — 7.
Bleibt die Seelenzahl der wirklich im Dorfe befindlichen und dahin gehörigen — — — — — — 727.
Hiezu kommen die vom Dorfe Abwesenden — — 17.
Verschollene — — — — — — — 3.
Ist also die reine hieher gehörige Seelenzahl — 747.

Gebohren wurden im vorigen Jahre:

	Knaben,	Mädchen,	Summe,
Im Pfarrorte:			
Im Filialorte:	—	—	—

Darunter 1. todtgebohrnes, 1. uneheliches, Fremde 2.

Gestorben im vorigen Jahr:

	Erwachsene,	Kinder,	Summe,
Im Pfarrort:	6.	10.	16.
Im Filial:	4.	8.	12.
	10.	18.	28.

Darunter 1. Fremdes.

Kopuliert im vorigen Jahre:
Im Pfarrort, — — — — — — 3.
Filial, — — — — — — — 1.
4.

I. Pfarrliche Funktionen.

1.) Welcher ordentlicher, so wie außerordentlicher Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen gehalten wird?
2.) Ob der Pfarrer keine neue Andachten eingeführt, oder verbotene Nebenandachten fortgesetzt habe?
3.) Ob, und welche Bruderschaften vorhanden?
4.) Ob, und wie viele Processionen üblich?
5.) Wie viele Bittgänge zu auswärtigen Capellen, oder Pfarreyen, und zu welchen, angestellt werden?
6.) Ob unter dem Jahre keine Bettstunden und in welchen Fällen, und auf welche Weise gehalten werden?
7.) Wie der Gottesdienst in der Charwoche gehalten werde?
8.) Ob der deutsche Kirchengesang eingeführt werde? Nach welchem Gesangbuch? und welche Schwierigkeit er hiebei finde?

9.) Ob und welche Ordensgeistliche zur Aushülfe und Terminiren kommen? Was sie sammeln? Ob sie dem Volke keinen Hexenrauch ꝛc. austheilen?

II. In Hinsicht der Kirche.

1.) Ob das Kirchengebäude im guten baulichen Zustande sich befinde? Wem die Bau- und Reparaturlast zukomme?
2.) a.) Ob hinlängliche und anständige Paramente vorhanden sind? Ob sie reinlich und ganz erhalten werden? ob sie gut und sicher bewahrt werden, und wo?
b.) Ob sich ein Inventarium der Kirchensachen vorfinde, und wann es das letztemal erneuert worden?
3.) Ob der Meßner in Betreff der Reinhaltung der Kirche seine Pflicht erfülle?
4.) Ob sich außer der Hauptkirche noch Nebenkirchen vorfinden, und ob und welcher Gottesdienst in denselben gehalten werde?
5.) Ob Opferstöcke vorhanden? wie sie besorgt, und was jährlich daraus erhoben wird?
6.) Ob der Kirchhof sich außer dem Dorfe, oder bei der Pfarrkirche, befinde? Ob er geräumig genug sey? und wie eingefaßt? Ob man mit dem Begräbniß der Leichen 2mal 24 Stunden wenigstens warte?
7.) Ob und welcher Kirchen- und Kapellen-Fond vorhanden sey? Ob er zu den nöthigen Ausgaben hinreiche? oder auch was übrig behalte? und wie viel?
8.) Wer die Heiligen-Pfleger seyen, und ob der Pfarrer mit ihnen gut zufrieden sey? Ob er zur jährlichen Rechnungsabhör beigezogen werde, und mitunterschreibe? auch nöthigenfalls seine Monita eingeben dürfe? (cf. Milde Stiftungen.)

III. Pfarrbücher, Register ꝛc.

1.) Ob die Pfarrbücher in gehöriger Ordnung geführt werden?
2.) Desgleichen das Familien-Register?
— die Königl. Verordnungen in Ecclesiasticis; und ob hierüber ein Repertorium geführt werde?
3.) Ob das Regierungsblatt fleißig gesammelt und mit dem Register jährlich eingebunden werde?
4.) Ob der Pfarrer ein eigenes Buch halte, worinn er von Sonntag zu Sonntag aufzeichne:
a.) Den Text und Inhalt der gehaltenen Predigt?
b.) Den Inhalt der Catechese.
c.) Ob er ein gut eingebundenes Verkündbuch in Quart führe?
5.) Ob der Pfarrer auch ein Buch: ordo Divinorum, halte, in welchem aufgezeichnet ist: was für gottesdienstliche Handlungen so wohl ordentliche, als ausserordentliche, von Woche zu Woche, das ganze Jahr hindurch in der Pfarrey, oder den Filialien, vorgenommen, und wie sie gehalten werden? Ob sie auch von Jahr zu Jahr fortgesetzt werden?
6.) Ob er am Dankfeste beim Schlusse des Jahrs nach der Predigt aus dem Verkündbuche verlese:

1.) Wie viel Kinder des Orts a.) männlichen, b.) weiblichen Geschlechts; wie viel Fremde im Jahre getauft worden.
2.) Wie viel Ehepaare kopuliert.
3.) Wie viel einheimische, a.) Erwachsene, b.) Kinder, — wie viel Fremde, a.) Erwachsene, b.) Kinder, gestorben.
4.) Wie viel Einwohner zur österlichen Zeit in der Pfarrey waren.
5.) Wie viele Predigten, a.) in der Kirche, b.) bei Begräbnissen, und c.) wie viel Catechesen gehalten worden.
7.) Ob der Pfarrer nicht auch ein eigenes Buch halte, worin:
a.) eine kleine Chronik des Dorfs aus den Pfarrakten,
b.) die Real- und Personal-Schuldigkeiten,
c.) die Gerechtsame der Pfarrey,
d.) eine Liste der Jahrtäge,
e.) die üblichen Stohltaxen,
f.) Die Pfarrkompetenz,
g.) die merkwürdigen Ereignisse im Dorfe auf jedes Jahr in politisch und kirchlicher Hinsicht eingetragen sind.
8.) Ob sich ein gut verwahrter Kasten vorfinde, in dem alle Pfarrakten Rubrikenmäßig geordnet, nebst einem in das Detail gehenden General-Catalog aufbewahrt werden?

IV. Pfarr-Revenüen ꝛc.

1.) Ob der Pfarrer seine Pfarrkompetenz richtig erhalte?
2.) Ob er in Beziehung des Zehendens nicht beeinträchtigt werde? Ob man ihm hierüber keine Schwierigkeiten mache? Ob er in keinem Streit hierüber befangen sey? Ob man ihm bei seinen rechtmäßigen Klagen, sowohl in Betreff seiner Einnahme, als auch sonst, Justiz administriere?
3.) Ob er auch von Tag zu Tag und Jahr zu Jahr seine sämmtlichen Einnahmen an Geld und Naturalien, sowohl die beständigen als zufälligen, richtig und spezificirt aufschreibe?
4.) Ob bei der Pfarrey auch liegende Güter: Waldungen ꝛc. seyen, und wie viel? Ob er sie selbst administriere? oder in Pacht gegeben habe? in welchem Zustande sie sich befinden?
5.) Ob ein Pfarr-Urbarium vorhanden sey?
6.) Ob das Pfarrhaus ꝛc. in gutem Stande sich befinde?
7.) Wer die Pflicht zu bauen und zu unterhalten habe?
8.) Ob es geräumig genug, auch gesund, reinlich ꝛc. sey?

V. Pfarrl. Person.

1.) Ob er sich mit Lesung nützlicher Bücher beschäftige, und mit welchen vorzüglich?
2.) Ob und welchem Studio er sich außer seinen Berufsgeschäften hauptsächlich widme?
3.) Was er für eine Bibliothek besitze? Was für Bücher im Kirchenrecht, in der Dogmatik, Moral, Pastoral, Bibel-Erklärung, Katechetik, Homiletik, Pädagogik, und Didaktik? Ob auch philosophische und belletristische?
4.) Ob er auch Aufsätze an die Konferenzen liefere?
5.) Ob er mit dem Beamten, dem Ortsvorsteher der Gemeinde, im Frieden lebe?

6.) Ob er gegen keine der Obigen etwas zu klagen habe?

VI. Schule.

1.) Ob der Lehrer das Jahr hindurch fleißig Schule halte?
2.) Wie oft der Pfarrer die Woche hindurch die Schule besuche? Ob er die vorschriftmäßige Aufsicht darüber führe, und die Befolgung der hierüber erlassenen Königl. Verordnungen betreibe?
3.) Ob der Pfarrer den Schulkindern den ihm aufgetragenen Religions-Unterricht in der Schule vorschriftmäßig, d. i. jeder der 3. Klassen, wöchentlich in 2. verschiedenen Stunden gebe?

VII. Gemeinde.

1.) Wie der sittliche und religiöse Zustand seiner Gemeinde im Allgemeinen beschaffen sey?
2.) Welche Ausschweifungen oder Unordnungen etwa in seiner Pfarrey, Filialien ꝛc. herrschen?
3.) Was er überhaupt, als der Moralität und guten Polizey entgegen, abgestellt wünsche?
4.) Ob und wie viele uneheliche Kinder seit dem letzten Jahre getauft worden?
5.) Was im letzten Jahre sich in der Pfarrey an Unglücksfällen, Verbrechen, oder auch an guten Handlungen, Stiftungen, guten Einrichtungen, zugetragen habe?
6.) Ob sich in der Pfarrey andere Religionsverwandte, z. B. Dienstboten, Beisitzer, Bürger, und wie viele, sich befinden?
7.) Ob sich in diesem Falle seine Pfarrkinder nach dem allerhöchsten Religions-Edikt, friedfertig, liebreich, und ordnungsmäßig verhalten?
8.) Ob sich im Dorfe keine Separatisten, die den öffentlichen Gottesdienst vernachlässigen oder verachten, ob sich sonst keine Menschen, welche öffentlich einen ärgerlichen Lebenswandel führen, darinn befinden?

154.

Bischöfl. Konst. Ordinariats-Zirkular, die öffentlichen Gebete für die glückliche Entbindung der Gemahlin des Landesfürsten, oder Erbprinzen betreffend.

Vom 26. Okt. 1808. [197])

An die Kuratgeistlichkeit in den Rheinischen Bundesländern des Bisthums Konstanz.

Da es sich von Zeit zu Zeit ereignet, daß in einzelnen Gebiethen dieses Bisthums für die glückliche Entbindung der Durchlauch-

197) Gedruckte Sammlung, erste Fortsetzung S. 24. Vgl. Dekr. vom 15. Dez. 1808. Dekr. vom 25. Dez. 1810.

tigsten Gemahlinnen höchster Landesfürstlicher Personen öffentliche Gebete veranstaltet werden; so finden wir es dem Geist der christkatholischen Kirche angemessen, zur Beförderung heilsamer Gleichförmigkeit für solche Fälle eine Gebetformel vorzuschreiben, von welcher künftig in allen Kirchen der betreffenden Landesantheile öffentlicher Gebrauch gemacht werden soll.

Wir ertheilen demnach den Dekanaten die Weisung, dafür zu sorgen, daß künftig in vorkommenden Fällen jedesmal das nachstehende Gebet öffentlich vorgebetet werde.

Konstanz, am 26. Weinmonat 1808.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

Oeffentliches Gebet,

um die glückliche Entbindung der Gemahlin des Landesfürsten oder Erbprinzen.

Gütigster Gott und Vater! der du dem Ehestand deinen Segen verleihest, damit die Zahl derjenigen, welche du durch Jesum Christum an Kindesstatt aufnimmst, vermehret werde, erhöre unsere kindliche Fürbitte für deine Dienerin, unsere Königin (Kronprinzessin, Großherzogin, Fürstin) und für das theure Geschöpf, welches du in ihr durch den Hauch des Lebens beseelet hast. Wir bitten vertrauensvoll um deine väterliche Fürsorge, daß dieses dein Geschöpf zum Trost und zur Freude des Königl. (Großherzogl., Fürstl.) Hauses das Tageslicht erblicke, daß es durch den Geist deiner Gnade zur seligmachenden Wiedergeburt gelange, und dir in den Tagen seines irdischen Lebens auf dem Wege der Heiligkeit und Gerechtigkeit diene, damit es einst mit allen deinen Heiligen sich ewig in dir erfreuen möge. Um dieses bitten wir dich durch Jesum Christum, unsern Herrn, Amen.

155.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die von den kathol. Geistlichen zu führenden Befehlbücher betreffend.

Vom 10. November 1808. [198])

Da zu vermuthen stehet, daß mehrere Individuen der katholischen Geistlichkeit Württembergs die ihnen von Zeit zu Zeit zukommende Königliche Verordnungen nicht, wie es seyn sollte, abschreiben und aufbewahren, sondern von denselben nur eine oberflächliche

198) Dekan.-Reg. — Knapp Repert. I. S. 412. Handb. Nr. 10. S. 182. Maurer Nr. 18. S. 43.

Notiz nehmen; so wird das Decanat — hiemit beauftragt, den untergeordneten Kapitels-Geistlichen zu bedeuten, daß sie von nun an alle Landes-Herrliche Verordnungen, die ihnen zukommen, mit Ausnahme derjenigen, welche im Regierungsblatt enthalten sind, in ein ordentliches Buch eintragen, und darüber ein Register führen, das sie bei jeglicher Decanat-Visitation vorlegen müssen.

Ueber die Befolgung dieser Verordnung ist genau und strenge zu wachen, und von den Nichtbeobachtern derselben die Anzeige anhero zu machen.

Decretum Stuttgart im Königl. katholischen geistlichen Rath den 10. Novemb. 1808.

---

†) Zirkular-Reskript der K. Ob. Reg., das Verbot der Jahrmärkte an Sonntagen betreffend.

Vom 11. November 1808.

---

††) Stempel- und Tax-Ordnung.

Vom 14. November 1808.

156.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Exorzismen betreffend.

Vom 12. Dezember 1808. [199])

Wir sehen uns durch mehrere neue Vorfälle veranlaßt, allen Geistlichen ohne Unterschied den Gebrauch irgend eines Exorzismus an vorgeblich besessenen Personen dergestalt zu untersagen, daß niemals und von Keinem ein Exorzismus an einer solchen Person vorgenommen werden dürfe, bevor von uns eine besondere Erlaubniß dazu begehrt und verwilliget worden ist.

Auch wird allen Geistlichen neuerdings eingeschärft, an keinen auswärtigen Personen, die nicht ihrer geistlichen Sorgfalt anvertraut sind, oder an ihrem Eigenthum irgend eine Benedikzion vorzunehmen.

---

†) s. Reg.Ges. — Knapp Handb. Nr. 138. S. 559. Maurer Nr. 177. S. 351.

††) s. Fin. u. Reg.Ges. — Rgbl. von 1809. — Vgl. Dekr. vom 23. Aug. 1808. Dekr. vom 11. Jan. 1820. Dekr. vom 1. Febr. 1817. Ges. vom 23. Juni 1828. wodurch die Stempel- und Tax-Ordnung antiquirt ist.

199) Gedruckte Sammlung, erste Fortsetzung S. 23. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 11. Juli 1816.

Den Seelsorgern aber wird untersagt, solche Angehörige, die Benedikzionen verlangen, an fremde Geistliche, besonders an Mendikanten zu verweisen.

So oft kein hinreichender Grund zur Vornahme einer Benedikzion vorliegt, sind diejenigen, welche sie verlangen, geradezu abzuweisen.

Die H. H. Dekane werden beauftragt, diese unsere Weisung allen Geistlichen, den Ordensgeistlichen sowohl, als den Weltpriestern im Umfang ihres Dekanats bekannt zu machen und über deren genaue Beobachtung wachsame Aufsicht zu halten.

Der Uebertreter derselben würde mit Ernst und Nachdruck zur Strafe gezogen werden.

Konstanz, am 12. Christmonat 1808.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, Geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

157.

Dekret des K. Kath. geistl. Raths, das Kirchengebet für den König nach dem Hochamte betreffend.

Vom 15. Dezember 1808. [200])

Es wird verordnet, daß nach dem Hochamte an Sonn- und Festtagen nebst dem Gebet, so nach der Predigt gehalten wird, auch noch ein Gebet für Seine Königl. Majestät mit dem Vers Salvum fac servum tuum, Regem nostrum, Domine etc. und der gewöhnlichen Oration gesungen werden soll.

Decretum Stuttgart im Königl. kathol. geistl. Rath den 15. Dez. 1808.

158.

Bischöfl. Konstanz. Anordnung, die Verlegung der nächtlichen Andacht in der Christnacht auf eine Morgenstunde betreffend.

Vom 15. Dezember 1808. [201])

Um eine heilsame Gleichförmigkeit in Hinsicht der Christnachtsfeyer einzuführen, verordnen Wir im Einverständniß der Souveräne:

200) Abschrift Auszugs in der Privatsamml. des Herrn Regens des Priesterseminars. — Vgl. Bisch. Würzb. Dekr. vom 21. Jan. 1806. B. Speyersch. Erl. vom 22. Jan. 1806. Dekr. vom 25. Dez. 1810.

201) Gedruckte Sammlung, erste Fortsetzung S. 9. — Diese Anordnung erhielt

Von nun an soll in den sämmtlichen Rheinischen Bundeslanden des Bisthums Konstanz aller Orten die um Mitternacht üblich gewesene Andacht dergestalt auf Morgenstunden verlegt werden, daß die Metre bis 6 Uhr beendigt, und um 6 Uhr das erste Hochamt vor ausgesetztem Hochwürdigsten in der Monstranz gehalten werde.

Die hohen Landesstellen sind übrigens ersucht worden, die Offenbelassung und den Besuch der Wirthshäuser und jede Art nächtlichen Herumschwärmens während der heil. Christnacht unter schwerer Ahndung einzubiethen.

Konstanz, am 15ten des Christmonats 1808.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg,
Geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

159.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, das Erscheinen von auswärtigen Geistlichen beim Gottesdienst an abgestellten Feiertagen betreffend.

Vom 15. Dezember 1808. [202])

Wir haben zur Beförderung heilsamer Ordnung allen Seelsorgern wiederholt eingeschärft, den Gottesdienst an abgestellten Festtagen aller Orten lediglich auf die nemliche Art, wie an andern Werktagen abzuhalten.

Nun sind Wir aber aufmerksam gemacht worden, daß hie und da diese Anordnung durch das Erscheinen auswärtiger Geistlichen an solchen Tagen in einer Kirche vereitelt werde.

Wir verbiethen demnach ausdrücklich, daß jedesmal an einem abgestellten Feyertage in irgend einer Kirche ein auswärtiger Geistlicher zur Vornahme gottesdienstlicher Handlungen sich einfinde, oder zugelassen werde.

Alle H. H. Dekane und bischöfliche Deputaten haben über die Beobachtung dieses Verbots genau zu wachen, jede Uebertretung aber zur ernstlichen Strafe anzuzeigen.

Konstanz, am 15. Christmonat 1808.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg,
Geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

---

die landesherrliche Genehmigung laut Reskr. des Königl. kathol. geistl. Raths vom 15. Febr. 1810. Vgl. Dekr. vom 7. Dez. 1803. Bisch. Würzb. Dekr. vom 13. Dez. 1803. B. Speyersch. Erl. vom 10. Nov. 1804. Gen. Reskr. vom 8. Dez. 1807. B. Wormsf. Prot. Extr. vom 5. Jan. 1808. B. Würzb. Dekr. vom 14. Jan. 1808.

202) Gedruckte Sammlung, erste Fortsetzung S. 28.

†) Dekret des K. Minist. des Innern, die Ablieferung von Leichnamen an die Anatomie betreffend.

Vom 18. Dezember 1808.

---

††) Rangreglement.

Vom 18. Dezember 1808.

160.

Bischöflich Konstanz. Ordinariats-Weisung, die Sammlung der bischöflichen Hirtenbriefe und Verordnungen betreffend.

Vom 24. Dezember 1808. [203])

Damit die Absicht der Herausgabe der bischöflichen Hirtenbriefe und Verordnungen in einer gedruckten Sammlung nicht durch Willkühr vereitelt werde, finden Wir nöthig, Folgendes zu verordnen:

Erstens: An jeder Pfarre, Kuratie und an jeder andern mit Seelsorge verbundenen Pfründe gehört die Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen wesentlich zu denjenigen Akten, die jederzeit bey der Pfarre, der Kuratie oder der mit Seelsorge verbundenen Pfründe verbleiben müssen.

Zweytens: Bey den Visitationen haben die H. H. Dekane und bischöfliche Deputaten genaue Einsicht zu nehmen, ob aller Orten diese Sammlung bey den Pfrundakten sich aufbewahrt befinde. Das Gegentheil wäre jedesmal dem bischöflichen Ordinariat anzuzeigen, welches nicht ermangeln wird, diese Vernachläßigung ernstlich zu ahnden.

Drittens: Bey Dekurationen und bey Sterbfällen haben die Dekanate sich ebenfalls in Gewißheit zu setzen, ob die Sammlung bi-

---

†) s. Reg.Ges. — Regbl. von 1808. Nr. 56. S. 637. — Vergl. Zirk.Reskr. vom 4. Nov. 1806. Ver. vom 12. Dez. 1810. Ver. vom 15. Juni 1811. Min.Verf. vom 23. April 1829.

††) s. Reg.Ges. — Regbl. von 1809 Nr. 2. S. 5. — Katholische Bischöfe in Kl. I.; die pensionirten Kapitularen von Ellwangen und Homburg in Kl. IV.; die kathol. Kapitularen und kathol. geistliche Räthe in Kl. VII.; Dekane und Pfarrer in Kl. X. — Vgl. Rangregl. vom 4. April 1806. vom 1. Aug. 1811. vom 18. Okt. 1821.

203) Gedruckte Sammlung, erste Fortsetzung S. 29. — Vergl. Bisch. Ordinariats-Befehl vom 14. Okt. 1808. B. Konst. Ver. vom 5. Nov. 1810.

schöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen, so weit sie bis dahin fortgesetzt worden ist, vollständig vorliege? Im Fall sie sich ganz oder zum Theil nicht vorfände, ist auf Kosten des abgehenden Pfrundbesitzers oder Kuraten, oder auf Kosten der Verlassenschaft des Verstorbenen die vollständige Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen anzuschaffen.

Die H. H. bischöflichen Kommissarien, Dekane und Deputaten werden wegen genauer Vollziehung vorstehender Anordnung verantwortlich gemacht.

Konstanz, am 24. Christmonat 1808.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg,
Geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

161.

Reskript des Kön. kath. geistl. Raths, die Schreibmaterialien-Vergütung für die Dekane betreffend.

Vom 24. Dezember 1808. [204])

Friderich, ꝛc. Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Wir geben euch in Hinsicht des Schreibmaterialien-Verbrauches bei dem Dekanatamte hiemit zu erkennen, daß

1.) die in Privatsachen verbrauchten Schreibmaterialien euch von den Interessenten mit dem Stempelpapier vergütet werden müssen;

2.) für den sämmtlichen Schreibmaterialien-Verbrauch in Amtssachen aber Wir euch provisorisch jedjährlich auf Georgii 10 fl. an Geld ausgeworfen haben wollen, welche 10 fl. pro Georgii $180^{6}/_{7}$. das erstemal und so fort an zu beziehen sind, dergestalt, daß wo eine Veränderung in der Person des zeitlichen Dekans, oder Decanats-Commissarii vorgegangen wäre, oder noch vorgehen würde, nach der Dienstzeit zwischen dem Vor- und Nachfahrer abgerechnet werden muß. Diese jährliche 10 fl. habt ihr aus der Landkapitels-Casse zu erheben; sollte dieses aber aus was immer für einem Grunde nicht zu bewirken seyn, so habt ihr unter Angebung dieser Anstände und mit euren weiteren Vorschlägen anher zu berichten.

Daran geschieht Unser Königl. Wille, und Wir bleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 24. Dezember 1808.

Königl. Katholischer Geistlicher Rath.

---

204) Dekan-Reg. — Knapp Neueste Org.-Beil. Nr. 183. S. 411. Handbuch Nr. 37. S. 220. — Vgl. Reskr. vom 17. Dez. 1804. Reskr. vom 10. Okt. 1811. Zirk.Erl. vom 13. Nov. 1827.

162.

Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die erste Kommunion der Schulkinder betreffend.

Vom 28. Dezember 1808. [205])

Des Hochwürdigsten ꝛc., ꝛc.

Viele und wiederholte Berichte würdiger Seelsorger haben uns auf zween Hindernisse aufmerksam gemacht, die bisher der Beförderung des Schul-Unterrichts noch im Wege stehen, und deren Beseitigung eine allgemeine Anordnung erfordert,

A) Das erste Hinderniß besteht darin, daß den Kindern größtentheils der Zutritt zur ersten Kommunion gestattet wird, bevor sie fähig sind, aus der Schule entlassen zu werden. Die Folge hievon ist, daß der Schulbesuch der Kinder in den noch übrigen Schuljahren sehr vernachläßigt wird, weil die Kinder nach der ersten Kommunion in der Meinung der Eltern das Ziel ihres Lernens schon erreicht haben, und somit einer der stärksten Antriebe zum fleißigen Schulbesuch unwirksam wird.

Wir sehen Uns daher veranlaßt, im Einverständniß mit den landesfürstlichen Behörden allgemein zu verordnen: daß in Zukunft kein Kind früher zum heiligen Abendmahl zugelassen werden dürfe, bevor es nach bestehenden Schulgesetzen fähig erkannt ist, die Entlassung aus der Schule zu erhalten.

Die Zulassung zur ersten Kommunion und die Entlassung aus der Schule soll mithin künftig im nehmlichen Zeitpunkt Statt finden, und stets mit einander in Verbindung stehen.

Bey dem Anfang eines jeden Winterschulkurses hat jeder Seelsorger aus denjenigen Kindern eine besondere Klasse zu bilden, die in Hinsicht ihres Alters und der bisdahin erlangten Kenntnisse fähig werden dürften, bey der nächstkünftigen österlichen Zeit zur ersten Kommunion zugelassen zu werden.

Diese Kinder sind alsdann während dem Winterkurs von dem Seelsorger mit vorzüglicher Aufmerksamkeit zu behandeln, und wöchentlich wenigstens zweymal besonders zu unterrichten.

In jenen Gegenden, wo die Seelsorger ohnehin verbunden sind, wöchentlich einer jeden der drey Klassen von Schulkindern einen besondern zweystündigen Unterricht zu ertheilen, haben an dem Unterricht, der den zur ersten Kommunion und zur Entlassung vorläufig bestimmten Kindern gewidmet wird, alle Kinder der III. Klasse in den gewöhnlichen zween Stunden Antheil zu nehmen.

---

205) Gedruckte Sammlung, erste Fortsetzung S. 10. — Diese bisch. Ver. erhielt die landesherrl. Genehmigung laut Reskr. des Kön. kath. geistl. Raths vom 15. Febr. 1810. Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 19. Febr. 1828.

Kein Seelsorger, dem das sittlich-religiöse Wohl seiner Pflegempfohlenen wahrhaft am Herzen liegt, wird die Mühe scheuen, welche von ihm dieser Unterricht verlangt, wodurch ganz eigentlich die Grundlage der Religion und Moralität in jungen Gemüthern gelegt werden soll. In Pfarren, die solche Filialen haben, deren Schulen nicht durch Kapläne, oder Hilfspriester besonders besorgt werden, wird gestattet, daß die Herren Pfarrer die Schüler der Filialen mit den übrigen zum erwähnten Unterricht in der Hauptschule vereinigen.

Ohne der obigen Regel Abbruch zu thun, wird dem klugen Ermessen der Seelsorger übertragen, Kindern, die vor Erreichung des festgesetzten Zeitpunkts zur Entlassung aus der Schule in Todesgefahr kommen, nach Erkenntniß ihrer Fähigkeiten das heilige Abendmahl zu reichen. Aber nach ihrer Genesung sind solche Kinder nicht wieder vor ihrer Entlassung aus der Schule zur Kommunion zuzulassen.

Weil es übrigens noch zum Abbruch guter Ordnung oft geschieht, daß Schulkinder noch vor Entlassung aus ihrer Ortsschule in fremde Gemeinen als Dienstboten oder Lehrjungen sich begeben, so werden alle Herren Seelsorger angewiesen, in solchen Fällen einander wechselseitig Zeugnisse auszustellen: ob und warum solche Kinder noch nicht aus der Schule entlassen seyen. So lange hingegen solch ein auswärtiges Kind seinem neuen Seelsorger hierüber kein Zeugniß des Seelsorgers seines Geburtsorts vorweißt, hat jener es als ein Kind, das noch nicht aus der Schule entlassen ist, anzusehen.

Was die erste Beicht der Kinder betrifft, so wird das neunte Jahr ihres Alters im Allgemeinen als der schicklichste Zeitpunkt dazu festgesetzt.

Der besondere Unterricht zur Beicht ist der dazu geeigneten Klasse der Schüler ebenfalls in der Fastenzeit wöchentlich dreymal in der Woche zu geben. Wir halten es für sehr heilsam, daß die Kinder vor dem Zutritt zur Kommunion mehrmal zur Beicht angehalten werden. Diese ist zur Erweckung, Stärkung und richtigen Leitung des moralischen Gefühls besonders dann ein sehr zweckmäßiges Mittel, wenn die Seelsorger im christlichen Unterrichte die Kinder auf jene Fehler aufmerksam machen, die ihrem Alter vorzüglich eigen sind.

B) Ein zweytes Hinderniß des christlichen Schulunterrichts zeigt sich in der Unterbrechung einer bestimmten Ordnung in demselben. Diese Unterbrechung wurde bisher an vielen Orten durch den Mangel an Sommer-Schulen, und überall durch die Vorbereitung der Kinder während der Fastenzeit zur Beicht und Kommunion veranlaßt.

Die Vorbereitung der Kinder zur Beicht und Kommunion während der Fastenzeit soll zwar auch künftig von allen Seelsorgern geschehen; sie wird aber künftig keine Unterbrechung in einer bestimmten Ordnung des christlichen Unterrichts mehr hervorbringen, wenn der Unterricht über Beicht und Kommunion auf den Schluß des ganzen Schulkurses ausgesetzt, und zum letzten Hauptstück des kate-

chetischen Unterrichts der zweyten und dritten Klasse von Schulkindern gemacht wird.

Uebrigens ist es einleuchtend, daß der Schulunterricht nur dann die erwünschten Früchte hervorbringen könne, wenn aller Orten auf Abhaltung und Besuch der Sommerschulen ernstlich gedrungen wird. Zur Erreichung dieser Absicht wird den Herren Seelsorgern neuerdings empfohlen, mit allem Nachdruck und Eifer mitzuwirken.

Ein mächtiges Hinderniß des fleißigen Schulbesuchs zeigt sich in der Dürftigkeit vieler Schulkinder. Dieser Dürftigkeit hilfreich unter die Arme zu greifen, ist eines der verdienstlichsten Werke christlicher Liebe. An manchen Orten sind die Gemeinsmittel unzureichend, um die armen Kinder mit den Erfordernissen zur Schule zu versehen. Hier ist es des eifrigen Seelenhirten würdig, durch Lehre und Beyspiel die Vermöglichern zur Liebessteuer aufzumuntern, und in der Kirche Sammlungen für die bedürftigen Schulkinder der Gemeine zu veranstalten.

In Ansehung der Zulassung der Kinder zur ersten Kommunion geben Wir in Erwägung der Wichtigkeit dieser religiösen Handlung nachfolgende allgemeine Vorschriften:

1) Die erste Kommunion der Kinder soll in allen Pfarrkirchen am weißen Sonntage gehalten werden. Dieser Tag ist hiezu vorzüglich geeignet, weil an demselben die österliche Kommunion der Erwachsenen, besonders wenn die anbefohlene Klassen-Abtheilung beobachtet wird, der besondern Feyerlichkeit wegen der Kinder-Kommunion am wenigsten hinderlich seyn kann, und auch in frühern Zeiten der Kirche die Aufnahme der Katechumenen unter die Zahl der Gläubigen am weißen Sonntag Statt hatte.

2) Da es billig und anständig ist, daß Kinder, die aus der Schule entlassen werden, und zum Tische des Herrn den Zutritt, und hiemit die feyerliche Aufnahme in die Gemeinschaft der erwachsenen Gläubigen erhalten, zuvor öffentliche Beweise von ihrer Würdigkeit ablegen, so soll der Seelsorger mit ihnen an einem vorher bestimmten schicklichen Tag in der Woche vor dem Palmsonntag, oder vor dem weißen Sonntag eine öffentliche Schulprüfung veranstalten, wozu die H. H. Beamten, Ortsvorgesetzten, die Eltern und Pathen, und die ganze Gemeine von der Kanzel einzuladen sind.

Nach dieser Prüfung ist der Seelsorger befugt, den Unwissenden die Entlassung aus der Schule und die Zulassung zur heiligen Kommunion zu versagen.

3) Die erste Kinder-Kommunion soll aller Orten mit einer passenden liturgischen Feyerlichkeit gehalten werden. Die besondere Einrichtung dieser Feyerlichkeit überlassen Wir dem Eifer und der Klugheit der Hrn. Seelsorger. Jedoch wollen Wir allgemein, daß die Kommunion unter dem pfärrlichen Hauptgottesdienste, mit einer passenden Anrede und mit gemeinsamer Erneuerung der Taufgelübde von Seite der Kinder geschehe.

Von dem aufrichtigen, reinen und standhaften Berufseifer der Seelsorger erwarten die obigen Anordnungen die treue Ausführung, welche mit göttlichem Beystand mannigfaltige Früchte der Tugend und Frömmigkeit hervorbringen wird.

Jedem Seelsorger ist ein Exemplar dieser Verordnung zuzustellen, und den H. H. Kommissarien, Dekanen und Deputaten wird die wachsame Aufsicht über deren Erfüllung übertragen.

Konstanz, am 28sten Christmonat 1808.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr von Wessenberg, Geistl. Regierungs-Präsident, und Generalvikar.

Beilage.

Besondere Erläuterung vorstehender Verordnung für den Königl. Würtembergischen Bisthumsantheil.

Um die vorstehenden Anordnungen für den Königlichen Würtembergischen Bisthumsantheil mit der dasigen neuen Schulordnung v. 10ten Sept. dieses Jahres vollkommen in Einklang zu bringen, erhalten alle Seelsorger dieses Bisthumsantheils in Hinsicht der besondern Vorbereitung der Schulkinder zur Beicht und Kommunion nachstehende nähere Weisungen:

1) Da in den Königl. Würtembergischen Staaten, wo die Seelsorger nach der Schulverordnung ohnehin verbunden sind, wöchentlich zweymal einer jeden der drey Klassen von Schulkindern den besondern Religionsunterricht zu ertheilen, und, wo die Schüler erst im 14ten Jahre aus der Schule entlassen werden; so sollen die Schüler, welche bey ihrem Austritt aus der Elementarschule zur ersten Kommunion zugelassen werden, nur in der Fastenzeit mit den übrigen Schülern der dritten Klasse, wie bisher angeordnet war, dreymal in der Woche durch einen in der Kirche zu gebenden Unterricht zum würdigen Empfang des heil. Abendmahls besonders vorbereitet werden. Dieser besondere Unterricht zur Kommunion, wovon zwey Stunden die Stelle des sonst in der Schule zu ertheilenden Religionsunterrichts einnehmen, die dritte aber an einem Vakanztag Nachmittags gehalten werden muß, ist um so mehr hinreichend, als die Schüler bereits ein reiferes Alter erreicht haben, und durch mehrere Jahre hindurch mit dem gesammten Inhalte der Religionslehre bekannt gemacht worden sind.

2) Der besondere Unterricht zur Beicht ist in den Königl. Würtembergischen Staaten der dazu geeigneten zweyten Klasse der Schüler ebenfalls in der Fastenzeit dreymal wöchentlich in der Kirche zu geben.

Konstanz, am 28. Christmonat 1808.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, Geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

163.

Bischöfl. Konstanz. Verordnung für alle Rheinische Bundeslande des Bisthums, die Dispense wegen nöthiger Arbeit an Sonn- und Feiertagen betreffend.

Vom 2. Januar 1809. [206])

Des Hochwürdigsten ꝛc. ꝛc.

Die katholische Kirche hat zu allen Zeiten aus wichtigen sittlich-religiosen Gründen die gewissenhafte Beobachtung des Verbots, an Sonn- und gebotenen Feyertagen der körperlichen Arbeit obzuliegen, mit Nachdruck empfohlen.

Die Sonn- und gebotenen Feyertage sind nach der Absicht der Kirche wesentlich dem christlichen Unterricht und der gemeinsamen Erbauung und Gottesverehrung gewiedmet. Durch Beschäftigung mit körperlichen Arbeiten aber würde diese heilsame Absicht größtentheils vereitelt.

Indessen können zuweilen Fälle sich ereignen, wo die Kirche es für zuläßig und rathsam erachtet, ohne wesentlichen Abbruch jenes Verbots von demselben eine Dispense zu bewilligen.

Dieser Fall ist vorzüglich dann vorhanden, wenn bey anhaltendem Regenwetter zur Zeit der Heu- oder Fruchtärndte ein Sonn- oder gebotener Feyertag dazwischen einfällt, an denen das Wetter zum Einsammeln und Einführen der Aerndte geeignet ist.

Die Früchte des Feldes und die gute Witterung sind wichtige Gaben Gottes, deren vernünftige Benutzung zu hindern das Verbot, an Sonn- und Festtagen zu arbeiten, keineswegs zur Absicht hat.

Für solche Fälle, wo die Feldfrüchte dem Verderben ausgesetzt sind, geben Wir daher den Seelsorgern nachstehende Weisungen:

1) So oft anhaltend nasse Witterung zur Zeit der Heu- oder Fruchtärndte einfällt, hat aller Orten der Seelsorger den sämmtlichen Pfarrgenossen vorläufig die Erlaubniß zu ertheilen, an dazwischen kommenden Sonn- und gebotenen Feyertagen, an denen das Wetter der Aerndte günstig seyn würde, nach geendigtem Gottesdienste die Aerndtegeschäfte sowohl Vor- als Nachmittag besorgen zu dürfen.

2) Der Seelsorger hat diese Erlaubniß in solchen Fällen jedesmal im Einverständniß mit dem Beamten, oder in Abwesenheit eines solchen nach erfolgter Rücksprache mit dem Ortsvorgesetzten zu ertheilen, und durch diesen letztern der Gemeine ohne Verzug kund machen zu lassen, wenn die Kundmachung nicht gerade schicklich von der Kanzel geschehen kann. Auch ist an solchen Sonn- oder Festtagen der vormittägige Gottesdienst zu einer frühern Stunde abzuhalten, die öffentliche Vesper- oder Abendandacht aber ganz zu unterlassen. Hingegen

206) Gedruckte Sammlung, erste Fortsetzung S. 30.

3) Bleibt es jedem untersagt, von dem Kirchenverbot jemals eine Ausnahme sich herauszunehmen, bevor ihm die kirchliche Dispens entweder unmittelbar von dem Seelsorger, oder in dessen Namen durch den Ortsvorgesetzten zur Kenntniß gebracht worden ist.

4) Den Seelsorgern empfehlen Wir aber, ihre Pflegempfohlenen über die christliche Pflicht zu belehren, von der kirchlichen Dispense, so oft sie in Gemäßheit Unserer obigen Anordnungen ertheilt wird, den zweckmäßigen Gebrauch zu machen, indem es in solchen Fällen pflichtwidrige Nachläßigkeit wäre, Gottes Segen in den Feldfrüchten unbenutzt zu lassen, und diese Früchte dem Verderben Preis zu geben.

Die H. H. Seelsorger werden beauftragt, diese bischöfliche Anordnung künftig alle Jahre am ersten Sonntag nach der Bittwoche von der Kanzel zu verkünden, und dieselbe gleichförmig zu beobachten.

Konstanz, am 2. Jänner 1809.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg,
Geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

164.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Verordnung, die Bruderschaften in dem Kön. Württembergischen Bisthumsantheil betreffend.

Vom 10. Januar 1809. [207])

165.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Abkurung der Pfründen betreffend.

Vom 10. Januar 1809. [208])

Die Ordnung bringt es mit sich, daß in jedem Falle, wo eine Pfründe von einem neuen Inhaber angetreten wird, zwischen diesem und dem Vorfahrer, oder seiner Verlassenschaft in Hinsicht der Einkünfte ohngesäumt völlige Richtigkeit gepflogen, d. i., eine solche Abkurung getroffen werde, die jeden Anlaß zu Rechtsstreiten beseitigt.

207) Gedruckte Sammlung S. 15. — Diese bischöfl. Verordn. erhielt die landesherrliche Genehmigung nicht und die bischöfliche Stelle selbst suspendirte die Kundmachung und Ausführung derselben allgemein in Reskripten, deren eines vom 5. April 1809, welches durch ein Reskript des Königl. kathol. geistl. Raths vom 27. April 1809 die Genehmigung erhielt, vor uns liegt.

208) Gedruckte Sammlung, erste Fortsetzung S. 31. — Vgl. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Dekr. vom 28. Febr. 1811. Dekr. vom 28. Jan. 1812. u. s. f.

Wir sind durch ganz neue Vorfälle belehrt, daß die Unterlassung solcher Abkurungen leicht die Quelle von Prozessen werde, die einerseits dem geistlichen Stand Unehre bringen, und anderseits wegen Abgang gründlicher Belege und durch Berufung auf bloß mündliche Aeusserungen nicht leicht zu entscheiden sind.

Um diese Quelle der Uneinigkeit zwischen geistlichen Amtsbrüdern, die den übrigen Christen stets durch Liebe zum Frieden und Billigkeit vorleuchten sollten, so viel möglich zu verschütten, ertheilen Wir anmit in Ansehung der Abkurungen nachstehende Vorschriften:

I. In keinem Fall, wo eine Pfründe neu besetzt wird, der Vorfahrer an derselben mag noch am Leben seyn, oder nicht, darf die ordentliche Abkurung unterbleiben. Diese muß jedesmal schriftlich aufgesetzt, und von den interessirten Theilen unterzeichnet werden. Die H. H. Dekane haben dafür zu sorgen, daß die Abkurungsaufsätze so klar und deutlich, als möglich verfaßt werden, und alle Rubriken des Pfrundeinkommens umfassen. Von dem unterzeichneten Aufsatz ist jedesmal ein Exemplar zu den Dekanalakten zu hinterlegen.

II. Die Abkurung soll niemals verschoben, sondern sobald es immer möglich ist, vorgenommen werden.

III. Bey der Abkurung ist jedesmal das an jedem Ort in Berechnung des Pfrundeinkommens herkömmliche Pfrundjahr zum Grund zu legen. Der Termin dieses Pfrundjahrs mag aber seyn, welcher er wolle, so muß jedesmal das ganze Jahreseinkommen in Rechnung gebracht, und hievon jedem interessirten Theile sein Betreffniß zugeschieden werden.

IV. Auch da, wo, vermöge privativer Verfügungen der Landesfürsten, die Staatsbeamten bey den Abkurungen Einfluß nehmen, haben die H. H. Dekane sich dafür zu verwenden, daß obige Grundsätze genau in Vollziehung kommen mögen.

V. Wenn ein Dekan sich in Beobachtung dieser Vorschriften eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen ließe, so würden Wir ihn zu strenger Verantwortung und nach Umständen zur Strafe ziehen.

Ueberhaupt empfehlen Wir es den H. H. Dekanen als eine ihrer wichtigsten Amtspflichten, daß sie sich bey jedem Anlaß bestreben sollen, Zwistigkeiten und Prozesse über zeitliche Güter zwischen den ihnen unterstehenden Geistlichen zu verhüten, und solche im Entstehen gütlich beyzulegen.

Dieß verlangt der Geist des Evangeliums, *) dies der Apostel Paulus, da er an die Christen zu Korinth schreibt: auch schon das sey ein Fehler, daß sie so leicht miteinander wegen vergänglichen Gütern in Streit gerathen, und den entstandenen Streit nicht unter sich gütlich vermitteln. **)

Konstanz, am 10. Jänner 1809.

(L. S.) Ignaz Heinrich, Freyherr v. Wessenberg,
Geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

*) Matth. V. 25. 26. **) I. Korinth. VI. 5. 7.

166.

Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die Verkündung des vorschriftmäßigen Eheunterrichts betreffend.

Vom 18. Januar 1809. [209])

In hiesigem Bisthum ist es von Altersher vorgeschrieben, daß ein Unterricht über die Ehe alle Jahre am ersten Sonntage nach dem Feste der Erscheinung Christi den Pfarrgemeinen von der Kanzel vorgelesen werde.

Der den Bisthumssynodalien beygedruckte Unterricht berührt indessen meistens nur die Ehehindernisse, welche in neuern Zeiten in verschiedenen Gegenden des Bisthums einige besondere Bestimmungen erhalten haben, deren gleichförmige Reguliruug von dem Konkordat mit dem päbstlichen Stuhl noch erwartet wird. Hingegen sind darin die Pflichten in Hinsicht der Ehe nicht mit jener Deutlichkeit und Ausführlichkeit dargestellt, welche das moralische Bedürfniß des christlichen Volkes verlangt.

Wir finden Uns daher bewogen, nachstehende Verfügungen zu treffen:

I. Künftig soll alle Jahre am ersten Sonntage nach dem Feste der Erscheinung Christi der nachstehende Unterricht über die Ehe von der Kanzel verlesen, und mit einer zweckmäßigen kurzen Anrede über die Heiligkeit, die Wichtigkeit und die Pflichten des Ehestandes begleitet werden.

II. Die in jedem Lande bestehenden Ehehindernisse sind am folgenden Sonntage Nachmittags in einer besondern Christenlehre, welcher alle aus der Schule bereits entlassenen ledigen Leute, aber nur diese beywohnen sollen, vorzutragen und so viel es nöthig ist, zu erläutern.

Auch soll

III. Der ausführliche Unterricht über die Hindernisse und die Pflichten der Ehe in den Sonntagsschulen alle Jahre wiederholt, und darüber Prüfung angestellt werden.

IV. Bey dem vorschriftmäßigen Brautexamen sollen die Brautleute von den Seelsorgern sowohl in Ansehung der Pflichten, die aus der Ehe hervorgehen, und durch die verschiedenen Ereignisse im Ehe-

209) Gedr. Samml. erste Forts. S. 57. — Das bischöfl. Ordinariat hatte mittelst Schreibens vom 9. März 1809 dem Königl. kathol. geistl. Rath diese Verordnung zur Genehmigung vorgelegt. In der Antwort hierauf vom 27. Jan. 1810 wurde die Einwendung gegen den 8ten Punkt im §. 3. des Eheunterrichts gemacht, daß derselbe mit dem Art. 6. des Religions-Edikts vom 15. Okt. 1806 in offenbarem Widerspruch stehe, und deßhalb in den neu umzudruckenden Exemplaren des christl. Eheunterrichts für die Kön. Württ. kathol. Staaten gänzlich hinweg gelassen werden müßte. Diese Umdruckung erfolgte jedoch nicht.

stand veranlaßt werden, als der Ehehindernisse noch besonders und umständlich belehrt und geprüft werden.

Wir erwarten, daß alle Seelsorger sich beeifern werden, vorstehende Anordnungen nicht nur dem Buchstaben, sondern auch dem Geiste nach in Ausführung zu bringen.

Die H. H. Dekane und bischöfl. Deputaten haben bey den Visitazionen sich über die Vollziehung durch genaue Erkundigung zu verläßigen.

Konstanz am 18. Jänner 1809.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg,
Geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

Auf bischöfl. Befehl soll alle Jahre folgender christkatholischer Unterricht über das heil. Sakrament der Ehe von der Kanzel verlesen werden. Er ist besonders würdig, daß ihn jedermann mit Aufmerksamkeit anhöre.

§. 1.

Wichtigkeit der ehelichen Gesellschaft.

Die Ehe ist eine gesellschaftliche Verbindung, durch welche zween ledige christliche Personen, Mann und Weib sich nach göttlichen und menschlichen Gesetzen mit einander verheurathen. Diese eheliche Verbindung ist von Gott dem Allmächtigen zuerst in dem Paradies angeordnet, und dann von Jesus Christus zu einem heil. Sakrament erhoben worden, dergestalt, daß Gott durch dieses Sakrament den Eheleuten Gnade giebt, in ihrem ehelichen Stande bis in den Tod gottselig zu verharren, und ihre Kinder christlich zu erziehen. Matth. 16. Kap.

Der christkatholische Ehestand ist also eine höchst wichtige, ehrwürdige und heilige Verbindung. Denn er hat kein geringeres Ziel und Ende, als vernünftigen und unsterblichen Geschöpfen das Leben zu geben, und sie zu guten Christen, zu nützlichen, rechtschaffenen und glücklichen Menschen zu erziehen; sodann sich gegenseitige Hilfe und Beystand zu leisten, die Lasten und Widerwärtigkeiten des Lebens einander zu erleichtern, und die Freuden desselben zu vervielfältigen und zu vergrößern; endlich um desto eifriger zum gemeinschaftlichen zeitlichen und ewigen Wohlergehen der Eheleute, und ihrer Hausgenossen und Kinder selbst, wie auch zum allgemeinen Besten der Mitchristen und Mitbürger zu arbeiten, je stärker, und vielfältiger die Bande, und Verhältnisse sind, welche die Eheleute mit ihren Kindern, Hausgenossen, und der übrigen bürgerlichen Gesellschaft verbinden. I. B. Mos. I. 28. II. 18.

§. 2.

Pflichten der Heurathenden.

Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß die Ehe, um den Se-

gen Gottes herbey zu ziehen, mit der äußersten Vorsichtigkeit, und reifsten Ueberlegung, blos in der Absicht, den besagten heiligen und gemeinnützigen Endzweck des Ehestands zu erreichen, mit dem aufrichtigen Vorsatze, die christlichen Pflichten eines so wichtigen Berufs zu erfüllen, auf eine rechtmäßige, nach den Gesetzen bestimmte, und auch vor der Welt ehrbare Weise geschlossen werden müsse.

Man muß daher, bevor man in den Ehestand eintritt, sich zu einer von Gott gesegneten und glücklichen Ehe gehörig vorbereiten. Diese Vorbereitung muß vorzüglich darin bestehen, daß man in der Jugend seinen Aeltern, wie es Gott befiehlt, Ehrerbietigkeit, Liebe und Gehorsam bezeige; sich im Christenthum einen gründlichen Unterricht verschaffe; die zu einer guten Hauswirthschaft nöthigen Kenntnisse, Geschicklichkeiten und Tugenden zu erwerben sich befleisse; die Jugendjahre in Gottesfurcht, Unschuld und christlicher Eingezogenheit zubringe, und sich sorgfältig vor jenen Untugenden und verderblichen Leidenschaften des Zorns, der Streit- und Händelsucht, der Unkeuschheit, der Spiel- und Trinksucht und Schwelgerey hüte, welche, wenn sie in Jugendjahren leichtsinnig angewöhnt werden, nachher Unfrieden, Misvergnügen, Untergang des Hauswesens, schlechte Kinderzucht, und den Verlust des göttlichen Segens in den Ehestand hineinbringen.

Personen, die nicht im Stande sind, eine Familie anständig zu ernähren, oder vermög ihrer übeln Gesundheit gesunde Kinder zu erhalten nicht hoffen dürfen, oder nicht aufrichtig entschlossen sind, die heiligen Pflichten des christlichen Ehestands gewissenhaft zu erfüllen; oder welche die nöthigen Kenntnisse, Eigenschaften und Geschicklichkeit zur christlichen Kinderzucht, zu einer friedsamen, vergnügten Ehe, und zu einer wohlgeordneten Hauswirthschaft nicht besitzen, werden besser thun, wenn sie entweder gar nicht, oder doch so lange nicht in den Ehestand treten, bis sie zu bessern Umständen gelangen, oder jene Untugenden, und Hindernisse abgelegt und weggeräumt haben, die sie nichts, als eine unglückliche Ehe erwarten liessen.

§. 3.

Regeln, über die nächste, oder unmittelbare Vorbereitung zur heiligen Ehe.

Erstens sollen die angehenden Eheleute, Bräutigam und Braut vor ihrem ordentlichen Seelsorger erscheinen, und in Beyseyn zweier Zeugen ihr eheliches Versprechen (Sponsalien) machen, wo diese noch in Uebung sind. Ueberall aber, auch wo die Sponsalien nicht mehr in Uebung sind, sollen sie von ihrem Seelsorger über den christkatholischen Unterricht examinirt, und in den christlichen Pflichten des vorhabenden ehelichen Berufs sorgfältig unterwiesen werden, dergestalt, daß die in dem katholischen Christenthum nicht genugsam unterrichteten, oder in einem öffentlichen ärgerlichen Lebenswandel gegen die heilsamen Ermahnungen ihres Seelsorgers verstockten und widerspänstigen von demselben zu dem heiligen Ehestand, oder zur

öffentlichen Verkündung und Einsegnung der Ehe, bis zu ihrer Besserung, nicht zuzulassen sind.

Zweytens soll die vorhabende Ehe dreymal an nachfolgenden Sonn- und gebotenen Festtagen von der Kanzel verkündet werden, woferne nicht wegen wichtigen Ursachen eine besondere Dispense darüber ertheilt wird.

Drittens sollen sich die angehenden Eheleute durch andächtiges Gebet, gottesfürchtigen Lebenswandel, und gute Werke Gottes Beystand erwerben, und sich zur heiligen Einsegnung ihrer Ehe durch würdigen Empfang der heiligen Sakramente der Busse und des Altars, worüber sie ihrem Seelsorger das schriftliche Zeugniß aufzuweisen haben, vorbereiten.

Viertens haben die Seelsorger mit allem Ernste jede Brautleute zu ermahnen, und auch, mit Hilfe der weltlichen Obrigkeit, wenn es nöthig wäre, abzuhalten, daß sie nicht vor ihrer ehelichen Einsegnung in einem Haus beysammen wohnen, oder einen ärgerlichen Umgang miteinander sich erlauben.

Fünftens muß jede Ehe von dem eignen Pfarrer der Brautleute, oder mit dessen, oder des Bischofs schriftlicher Bewilligung, von einem andern Priester, in Gegenwart zweer Zeugen eingesegnet, und geschlossen werden, weil ohne dieses, nach Verordnung des allgemeinen Kirchenraths von Trient jede Ehe nichtig und kraftlos wäre.

Sechstens. Wenn gleich jene Ehen, die von den Kindern ohne Wissen und Willen der Aeltern eingegangen werden, nach den Gesetzen nicht ungiltig sind; so sollen doch die Kinder auch hierinn ihren Aeltern die schuldige Ehrerbietigkeit erweisen, und sich ohne ihre Berathung und Bewilligung in diesen heiligen, und mit manchen Gefahren für Tugend und Zufriedenheit verbundenen Stand nicht begeben.

Siebentens. Bey Hochzeiten katholischer Christen sollen alle Misbräuche, unanständige Leichtfertigkeit, und unmäßige Pracht und Schwelgerey gewissenhaft vermieden, und dieselben nach der christlichen Zucht, Ehrbarkeit und Bescheidenheit eingerichtet werden.

Achtens. Obwohl Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen Christen nicht ungültig sind; so sind sie doch, wegen nachtheiligen Folgen in Absicht auf Religionsübung, oder auf dauerhafte Liebe und Einigkeit, oder auch auf die Erziehung der Kinder sorgfältig zu misrathen und zu vermeiden. [209 b])

§. 4.

Von den Ehehindernissen.

In dem neuen Testamente ist hievon kein ausdrückliches, schriftliches Gebot vorhanden. Die Ehegesetze Moses aber, oder des alten Testaments haben an sich selbst für uns Christen keine verbindliche Kraft, ausser so ferne sie Naturgesetze sind, denen Gott alle Menschen unterworfen hat. Indessen sind die mosaischen Ehever-

209 b) Vgl. die vorhergehende Note.

bote doch um sittlicher Ursachen willen heilsam. Daher hat die katholische Kirche dieselben zur Richtschnur ihrer Eheverbote genommen. Sie hat aber auch einige Ehehindernisse, um der christlichen Ordnung und Ehrbarkeit willen in Absicht auf das Sakrament der Ehe hinzugesetzet.

Einige dieser Ehehindernisse machen die Ehe ganz ungültig und kraftlos. Andere machen die Antretung der Ehe unerlaubt und sündhaft.

Einige Ehehindernisse können durch keine menschliche Gewalt aufgehoben werden; andere hingegen können aus billigen und wahrhaften Ursachen durch Dispensazion aufgelöst werden, z. B. die Ehehindernisse wegen Gelübden, und Bluts- oder Verschwägerungs-Anverwandtschaft vom 2ten bis zum 4ten Grade.

§. 5.

Pflichten der Eheleute.

Christliche Eheleute sollen alles das auf das Gewissenhafteste gegen einander beobachten, was der Endzweck ihres Ehestands (§. 1.) erfodert; und daher sich zu der von Gott angeordneten Absicht die eheliche Freundschaft erzeigen, (1. Kor. VII. 3—6.), eines dem andern seine Beschwerden erleichtern, und die Wohlfart ihres Lebens gegenseitig erhöhen. Insbesondere sollen sie ihre heilige Verbindung, und eheliche Treue auf keine Art, nicht einmal durch sündhafte Begierden verletzen (Hebr. XIII. 4.), noch weniger durch eigenmächtige Ehescheidung aufgeben. (Matth. V. 32.); vielmehr sich Treue und Glauben unverbrüchlich halten, und einander bis in den Tod nimmermehr verlassen. (1. B. Mos. II. 24.) Zu dem Ende müssen sie, so wie überhaupt in aller christlichen Gottseligkeit, und gewissenhaften thätigen Tugend, so auch insbesondere in der Liebe, Geduld, Friedsamkeit, Ehrbarkeit, und standmäßigen Keuschheit eines des andern Muster zu seyn sich beeifern, weil ohne wahre Frömmigkeit der Eheleute die Ehe nicht glücklich, und das Glück der Ehe von keiner Dauer seyn kann. Deswegen müssen sie einander in der Liebe Gottes und des Nächsten, in der guten Erziehung der Kinder, in der Hoffnung des ewigen Lebens stärken, zum fleißigen Besuch des Gottesdiensts aufmuntern, und täglich miteinander beten.

§. 6.

Schuldigkeiten des Mannes.

Der Mann hat das Vorrecht von Gott dem allmächtigen Schöpfer erhalten, daß er, zwar nicht Tyrann, nicht willkührlicher Beherrscher, aber Vater, Beschützer, Versorger seines Hauses, seiner Frau und Kinder, und in dem allem ein sichtbares Ebenbild der wohlthätigen und schützenden Oberherrschaft Gottes, und der Fürsorge Jesu Christi für seine Kirche seyn solle. (1. B. Mos. III. 16. Ephes. V. 23. 1 Korinth. II. 3. VII. 12.)

Er soll daher nicht sowohl auf dieses Vorrecht selbst, als auf die Ehre eifersüchtig seyn, seinen Beruf mit Liebe und Klugheit zu

erfüllen; er soll seine Ehegattin lieben, wie Jesus Christus seine Kirche liebet, für sie sorgen, sie beschützen, ihr Vermögen erhalten, auch, so viel es möglich ist, auf ihre Versorgung nach seinem Tode bedacht seyn, und überhaupt ihre Zufriedenheit, ihr Wohlergehen, und ewiges Seelenheil durch sein christliches Betragen befördern. (Ephes. V. 25. Kolossi. III. 19.)

§. 7.

Schuldigkeiten der Ehefrau.

Die Ehefrau soll hinwieder nach Gottes Gesetz ihren Mann ehren, lieben, und ihm in allem, was recht und nicht wider Gottes Gesetze ist, gehorsamen, und mit gewissenhafter Treue zugethan seyn; durch Sorgfalt, Gefälligkeit, und Freundlichkeit ihres Mannes Sorgen und Arbeiten erleichtern, und seine Zufriedenheit erhalten, und durch Anständigkeit, Arbeitsamkeit, kluge Sparsamkeit, und gute Ordnung im Hauswesen seine Achtung und sein Zutrauen zu gewinnen, und immer mehr zu verdienen sich befleissen. (Ephes. V. 22. I. Petri III. 1. Kolossi. III. 13.)

§. 8.

Pflichten der Aeltern überhaupt.

Aeltern müssen ihre Kinder, es mögen derselben wenige, oder viele seyn, als Geschenke der Vorsehung Gottes, und als ihr kostbarstes Gut auf der Welt schätzen und lieben. Ihre gute, christliche Erziehung und Versorgung bey weitem nicht als eine harte Beschwerde, sondern als ein zwar mühsames, aber auch höchst trostvolles, und verdienstliches Geschäft betrachten, wodurch sie nicht allein ihre Kinder zeitlich und ewig glückselig machen, sondern sich auch um die Welt, um des Nächsten Wohl vor Gott ausnehmend verdient machen können, und wobey sie sich einer ganz besondern schützenden Fürsorge des allgemeinen himmlischen Vaters sowohl in Absicht auf sich selbst, als in Absicht auf ihre Kinder getrösten dürfen.

§. 9.

Besondere Pflichten 1) in Ansehung des leiblichen Wohlergehens der Kinder.

Die Pflichten der Aeltern für das leibliche Wohlergehen der Kinder fangen schon an, ehe das Kind das Tageslicht erblickt, damit dasselbe gesund gebohren werde, und zur heiligen Taufe gelange. Aeltern haben Pflichten der Obsorge 1.) für die Gesundheit ihrer Kinder; 2.) für ihre Erziehung zu guten und nützlichen Gliedern des gemeinen Wesens, durch Unterricht zu Haus, in der Schule und in der Kirche, durch Angewöhnung zur Arbeit, Sparsamkeit und Ordnung; 3.) für ihre Bestimmung zu einer künftigen nützlichen Lebensart; 4.) für ihre anständige Versorgung; 5.) die Sorgfalt, den Kindern etwas zu erwerben und zu ersparen, wenigstens denselben eine gute Auferziehung, und den guten Namen der Aeltern zu hinterlassen.

§. 10.

2.) Pflichten in Ansehung ihrer Seelenwohlfart.

Die Aeltern müssen das Seelenheil, das eigentliche und höchste Glück ihrer Kinder dadurch befördern, daß sie den Geist der Kinder zur göttlichen Religion frühzeitig durch Lehre und Beyspiel hinlenken, ihr Herz an gute, liebreiche und fromme Gesinnungen gegen Gott und Jesum Christum unsern Erlöser, und gegen alle Menschen gewöhnen, und sie (die Kinder) von Kindheit auf zum Gehorsam, zur Andacht in der Kirche, Sittsamkeit und Fleiß in der Schule, Ehrlichkeit und Redlichkeit, und zu aller christlichen Gottseligkeit, und zum täglichen Gebete anleiten. (Ephes. VI. 4.)

Der Gehorsam gegen Vater und Mutter ist die erste und nöthigste Tugend der Kinder. Um Kinder dazu zu gewöhnen, muß man ihnen nach dem Beyspiele des Tobias, frühzeitig Ehrfurcht vor Gott einflößen, als dessen Stellvertreter auf Erde sie die Aeltern ansehen sollen. Man muß schon in der zartesten Kindheit anfangen, dem Kinde keinen Eigensinn, Zorn und Widerwillen ungeahndet hingehen zu lassen. Duldet man aus blinder Liebe an kleinen Kindern Eigensinn und Zorn, so werden diese Fehler mit ihnen aufwachsen, und Kinder, die man zu ihrem Verderben blind liebt, und denen man nicht frühzeitig mit liebreichem Ernst den Kopf und die Neigungen unter das Gesetz der Ordnung beugt, werden, wenn sie aufwachsen, die Geisel ihrer Aeltern (Sprüchw. XXII. 15. XXIX. 17.) und anderer Menschen. Um Kinder gut zu erziehen ist eine gewisse Schärfe nöthig; aber diese Schärfe muß durch vernünftige Liebe gemildert seyn; nicht mit Unbarmherzigkeit, oder wildem Zorn soll man die Kinder züchtigen, willkührlich plagen, und kleinmüthig machen. (Ephes. VI. 4.) Den Kindern muß vielmehr recht fühlbar gemacht werden, daß man sie blos zu ihrem eigenen wahren Besten strafe. Sobald die Kinder in die Jahre des reifern Verstandes eintreten, müssen die Aeltern ihre Befehle und Ermahnungen mit vernünftigen Vorstellungen verbinden. Vorzüglich hüte man sich, Kinder mit Scheltworten und Flüchen in der Hitze des Zornes zu strafen. Sie werden dadurch nicht nur nicht gebessert, sondern vielmehr im Unrecht bestärkt und gegen die Eindrücke des Guten verhärtet.

Wohlerzognen Kindern versprach Gott seinen Segen in diesem, und dem künftigen Leben. (Exod. XX. 12. Matth. XVIII. 2. XIX. 13. ꝛc.) Sie sind die Freude, der Trost und die Ehre ihrer Aeltern. (Denkspr. X. 1. Genes. XLI. 41. ꝛc.)

§. 11.

Pflichten der Hausväter und Hausmütter gegen ihre Dienstboten

Hausväter und Mütter müssen keine verdächtigen und lasterhaften Dienstboten in ihr Haus aufnehmen, oder darin behalten, damit nicht ihre Kinder etwa durch sie verführt, oder Gottes Segen durch die Sünden der Dienstboten aus dem Haus verscheucht werde. Auch müssen Dienstboten zum fleißigen Gottesdienst, zu dem öftern

Gebrauch der heil. Busse und Kommunion ermahnt, und ihre Fehler wohlmeinend mit guten Warnungen und Ermahnungen verbessert werden. Uebrigens muß man die Dienstboten wegen ihren nützlichen Diensten schätzen, sie nicht verächtlich und hart behandeln, ihnen nichts an ihrem verdienten Liedlohn abbrechen, ihnen Geduld und Freundlichkeit, Mitleiden und Gutthätigkeit beweisen, und nicht vergessen, daß wir alle einen Vater, und gerechten Richter im Himmel haben, vor dem kein Ansehen der Person gilt. (Ephes. VI. 9. Kolosss. X. 1.)

§. 12.

Häusliche Frömmigkeit.

Fromme Familien genieſſen nicht nur den göttlichen Segen des Friedens und der Zufriedenheit, sondern auch des glücklichen Fortgangs ihres Hauswesens, und des göttlichen Schutzes über ihre Kinder. Fromme Haushaltungen sind ein Segen für das ganze Land. (1. B. Mos. XVIII. 17. Sprüchw. III. 33.)

Fromme christliche Haushaltungen sind aber jene, wo die christlichen Pflichten zwischen Eheleuten, Aeltern, Kindern und Dienstboten treu und eifrig beobachtet werden, und wo Gottesfurcht, Gehorsam und Liebe gegen Gott, und gegen Jesum Christum, Friede der Eheleute, christliche Kinderzucht, Fleiß in der Arbeit, Sparsamkeit und Ordnung in der Hauswirthschaft die Oberhand haben.

Als die Hilfsmittel, damit Gottesfurcht und Frömmigkeit im Haus erhalten und befördert werde, sind zu empfehlen: 1) an Sonn- und Festtagen die fleißige Gegenwart der Aeltern und Kinder nebst den übrigen Hausgenossen bey Predigt und Christenlehre, beym vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienste; der öftere würdige Gebrauch der heil. Beicht und Kommunion; und daß Aeltern zu Haus ihre Kinder aus Predigt und Christenlehre fragen, und dieselben zum andächtigen Gebete, und Vorlesen der heil. Evangelien, und anderer geistlicher Bücher zu Haus anhalten.

2) An Werktagen aber, wenn die Arbeit es erlaubt. die andächtige Anhörung der heil. Messe, das gemeinschaftliche Morgen- und Nachtgebet, das Gebet vor und nach dem Tische, wenn der englische Gruß geläutet wird, wenn die Stunde schlägt; die Sorgfalt der Aeltern, daß ihre Kinder nicht den muthwilligen Gesellschaften und Gefahren der Verführung nachlaufen; und daß, wenn Vater und Mutter Nachts in die Ruhe gehen, Söhne und Töchter, und Dienstboten zu Hause seyen, und die Thüren verschlossen werden.

Das ist eine christliche Ehe und Haushaltung, wo diese Pflichten treu erfüllt werden; wo Gottes Gesetz und Wort die Hausregel ist, nach welcher Aeltern und Kinder täglich leben; da wohnet Gott, Gottes Friede, und Gottes Segen.

167.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Residenz der Pfarrer und Benefiziaten betreffend.

Vom 20. Januar 1809. [210])

Die Residenz der verpfründeten Geistlichen bei ihren Kirchen und den ihrer Sorgfalt anvertrauten Gemeinen ist durch alte und neuere Kirchengesetze als wesentliche Pflicht angeordnet.

Von dem Kirchenrathe von Trient (Sess. VI. c. 1. 2. XXIII. de reformat. c. 1. XXIV. de reform. c. 12.) wurden die ältern Anordnungen erneuert, näher bestimmt und mit Nachdruck eingeschärft, und die auf ihn gefolgten Synoden unsers Bisthums haben die genaue Beobachtung der dießfälligen Beschlüsse des Kirchenraths zu Trient unter Strafe verordnet, und den Dekanen wachsame Aufsicht darüber empfohlen.

In neuern Zeiten hat die Pflicht zur Residenz noch neue Stärke gewonnen, indem der Grundsatz wieder geltend gemacht wird, daß jeder, der eine geistliche Pfründe besitzt, zur Mitwirkung in der Seelsorge verbunden sey.

Dessen ungeachtet haben sich in Ansehung der Residenzverbindlichkeit neuerlich hie und da verschiedene Abweichungen und Irrungen ergeben.

Damit nun hierin die von den Kirchengesetzen beabsichtigte Ordnung nicht durch Willkühr und Misdeutungen beeinträchtiget werde, setzen Wir nachstehende Regeln fest, die künftig von allen verpfründeten Geistlichen dieses Bisthums genau zu beobachten sind:

1) Ohne vernünftige und wichtige Ursache soll kein Pfarrer und kein Benefiziat (Kaplan oder Frühmesser) von seinem Posten sich entfernen.

2) Wenn ein Pfarrer aus solchen Ursachen auf mehrere Tage sich von seinem Posten zu entfernen gedenkt, so hat er dazu mit der Anzeige des Beweggrunds von dem Dekanat die Erlaubniß zu begehren.

3) Erstreckt sich die Abwesenheit auf mehr als acht Tage, so ist an das bischöfliche Ordinariat vorher die Anzeige zu machen und dessen Erlaubniß abzuwarten.

4) Jedesmal ist bey solchen Anzeigen und Gesuchen zu bemerken, auf welche Art und durch wen in Abwesenheit des Pfarrers der Seelsorge vorgesehen werden könne und wolle.

5) Wenn ein Kaplan oder Frühmesser auf kurze Zeit von seinem Posten sich entfernen will, so hat er darüber mit seinem Pfarrer sich ins Einverständniß zu setzen.

---

210) Gedruckte Sammlung, erste Fortsetzung S. 35. — Vgl. Dekr. vom 28. Juni 1808. Bisch. Konst. Ver. vom 14. Mai 1812. Min.Erl. vom 5. Okt. 1817. Gen.Vik.Erl. vom 5. Jan. 1821. K. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 32. B. Ord.Erl. vom 30. Aug. 1831.

6) Gedenkt ein Kaplan oder Frühmesser auf längere Zeit, z. B. acht Tage sich zu entfernen, so ist die Bewilligung des Dekans erforderlich. Zu einer noch längern Abwesenheit kann nur eine auf Berichterstattung des Dekanats erfolgte Bewilligung des bischöflichen Ordinariats berechtigen.

7) So oft ein Kaplan oder Frühmesser sich auch nur auf einen Tag von seinem Posten entfernt, hat er darüber rechtzeitig seinem Pfarrer die Anzeige zu machen.

8) Das Nämliche hat der Pfarrer im ähnlichen Fall gegen seinen Kaplan oder Frühmesser zu beobachten.

9) Während der Abwesenheit des Pfarrers soll der Kaplan oder Frühmesser, wenn er die Kraft und Fähigkeit dazu besitzt, die Pfarrgeschäfte besorgen, in so weit dieses nicht von einem am Ort aufgestellten beständigen Hilfspriester zu geschehen hat.

Uebrigens empfehlen Wir bey diesem Anlaß den Kaplänen und Frühmessern Ehrerbietung und Dienstfertigkeit gegen ihre Pfarrer, und diesen brüderliche Liebe und Freundlichkeit gegen jene. Sie sind alle Amtsbrüder; Jünger des nämlichen göttlichen Lehrmeisters; Diener der nämlichen Kirche. Ihr Beruf ist nur Einer: Mit vereinigten Kräften sollen sie im Garten Gottes das Unkraut ausjäten, und das Wahre und Gute, die Lehre Jesu, ungeheuchelte Gottesfurcht und reine Tugend zu pflanzen sich bestreben. Einer helfe die Last des Andern tragen; Einer diene dem Andern; einig im Berufsgeist durch das Band des Friedens. Dadurch werden sie andern ein Beyspiel, wie Christi Gesetz erfüllt werden müsse. (Gal. V. 26. VI. 2. Röm. XII. 16. I. Petr. IV. 10.)

Den Dekanaten wird aufgetragen, für die Kundmachung und genaue Beobachtung vorstehender Anordnungen wachsame Sorge zu tragen.

Konstanz, am 20. Jänner 1809.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg,
Geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

168.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Weisung, die Berichte über die Hilfspriester betreffend.

Vom 26. Januar 1809. [211])

Da die Ordnung, welche Wir durch unsere frühern Verfügungen in Hinsicht der Anstellung der Hilfspriester beabsichtigt haben,

---

211) Gedruckte Sammlung, erste Fortf. S. 47. — Vgl. Reskr. vom 23. Juni 1807. B. Konst. Zirk. vom 11. Nov. 1809. Dekr. vom 13. Juli 1811. Zirk.Erl. vom 31. März 1818. B. Ord.Ver. vom 7. Juli 1829.

hie und da einige Störungen erlitten hat, die größtentheils vom Mangel vorschriftmäßiger Berichte herrühren; so sehen Wir uns veranlaßt, nachstehende Vorkehren zu treffen:

Erstens. Ausser der Konduitliste des Klerus, welche die Dekanate durch die Verordnung vom 20ten Junius 1801 jedes Jahr auf Ostern einzusenden beauftragt sind, soll künftig von jedem Dekanat alle sechs Monate, und zwar einmal um Allerheiligen, das andere mal um Pfingsten ein vollständiges und genaues Verzeichniß der Vikarien mit Bemerkung der Zeit, wann sie ihre Vikariate angetreten haben, und ihres bisherigen Betragens an das bischöfl. Generalvikariat eingesendet werden.

Zweytens. So oft irgendwo ein Hilfspriester nöthig wird, ist durch das betreffende Dekanat sogleich Bericht an Uns zu erstatten. Uebrigens ist

Drittens von jedem Dekanat, in dessen Kapitelsbezirk ein oder mehrere Hilfspriester nöthig sind, darüber sechs Wochen vor Ostern, und sechs Wochen vor der Herbstweyhe nach dem Inhalt der bischöfl. Verordnung v. 25. Junius 1802. Lit. B. an Uns Bericht zu erstatten.

Viertens. So oft in einem Kapitel mit einem, oder mehrern Vikarien eine Abänderung von Uns getroffen, oder ein neuer Vikar irgendwo aufgestellt wird, haben die Dekanate jedesmal spätestens vierzehn Tage nach Empfang Unserer diesfälligen Verfügung anher zu berichten: ob der alte Vikar von seiner Stelle abgetreten, und der neue sie angetreten habe?

Fünftens. Wenn durch den Sterb- oder Krankheitsfall eines Pfarrers die schleunige Anstellung eines Hilfspriesters nöthig wird; so steht es dem Dekanat zu, und es ist seine Pflicht, einen solchen provisorisch aufzustellen. Jedoch hat das Dekanat darüber ohngesäumt an das bischöfl. Ordinariat zu berichten, welches die getroffene provisorische Verfügung des Dekanats entweder stillschweigend genehmigen, oder durch eine andere Bestimmung abändern wird.

Sechstens. Wo Kapläne oder Frühmesser aufgestellt sind, ist es Unser ausdrücklicher Wille, daß diese bey Sterb- oder Krankheitsfällen der dortigen Pfarrer die Seelsorge, so weit es ihnen möglich ist, übernehmen, wofür ihnen nach Umständen eine gebührende Remunerazion auszuscheiden ist. Auch verordnen Wir

Siebentens, daß in solchen Fällen, so lange nicht eigene Kapitels-Vikarien angestellt sind, die tauglichen Beneffiziaten, in Ermanglung nicht angestellter Weltpriester, sich wo es immer thunlich ist, zur provisorischen Versehung der Pfarren sollen gebrauchen lassen.

Wir erwarten, daß alle Dekanate diese Weisungen pünktlich in Erfüllung setzen, und Uns der Nothwendigkeit überheben werden, die Vollziehung durch neue Befehle zu betreiben.

Konstanz, am 26. Jänner 1809.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg,
Geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

169.

Dekret des Königl. kathol. geistl. Raths, an die Kön. Ober- und Dekanat-Aemter, die Berichte über die Beschaffenheit erledigter katholischer Kirchendienste betreffend.

Vom 4. Februar 1809. [212])

Da die Berichte über die Beschaffenheit erledigter katholischer Kirchendienste nicht immer nach der Vorschrift, welche das Decret vom 25. Juni 1807. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 51.) enthält, noch in der gehörigen Zeit erstattet werden; so wird hiemit sämtlichen Ober- und Decanat-Aemtern der gemessene Befehl ertheilt, die gesezliche Ordnung künftig auf das genaueste zu beobachten. Der Dekan hat jedesmal den Bericht sogleich nach erfolgter Erledigung zu entwerfen, und denselben dem Oberamt zur Einsicht und, wo es nöthig wäre, zur Berichtigung oder Ergänzung mitzutheilen. In Fällen, wo ein Patrimonial-Beamter zu concurriren hat, ist derselbe durch die Königl. Beamte zur ungesäumten Erfüllung seiner Pflicht aufzurufen.

Indem übrigens der bisherige Termin von 14 Tagen zur Einsendung dieser Berichte auf 4 Wochen, vom Erledigungs-Tage an gerechnet, verlängert wird, erwartet man desto zuverläßiger, daß derselbe in keinem Falle mehr werde versäumt werden. Decr. Stuttg. im kathol. geistlichen Rath, den 4. Februar 1809.

170.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Gleichförmigkeit im Gebrauch der Benediktionen und Ritus betreffend.

Vom 12. Februar 1809. [213])

Wir sind von einzelnen Dekanaten benachrichtet, daß die von Uns in neuern Zeiten für verschiedene Anläße, namentlich bey den Oesch- und Fronleichnamsprozessionen, und bey der Weyhung des Wassers und Salzes angeordneten Benediktionen und Ritus von mehrern Seelsorgern nicht gebraucht werden, woraus eine Ungleichför-

212) Regbl. von 1809. Nr. 8. S. 58. — Vgl. Gen.Reskr. vom 4. Mai 1805. Ver. vom 10. Juli 1806. Ver. vom 25. Juni 1807. Dekr. vom 19. Juni 1810. Zirk.Erl. vom 15. Okt. 1822. Erl. vom 8. Juli 1823. Erl. vom 20. Sept. 1827.

213) Gedruckte Sammlung, erste Fortsetzung S. 57.

migkeit entsteht, die der Ordnung und Erbauung nachtheilig ist, und unserer Absicht geradezu widerspricht.

Wir finden es demnach nothwendig, die sämmtlichen Seelsorger anzuweisen, daß alle und jede ohne Ausnahme sich der von uns bereits vorgeschriebenen, wie auch in Zukunft der allenfalls noch vorzuschreibenden Benediktionen und Ritus bedienen sollen, ohne sich hierin eine willkührliche Abweichung zu erlauben.

Die Dekanate werden unter ihrer Verantwortlichkeit beauftragt, dafür zu sorgen, daß diese Unsere Weisung von allen unterstehenden Seelsorgern genau beobachtet werde.

Die Uebertreter, wenn es je wieder dergleichen geben sollte, sind uns zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen.

Konstanz, am 12. Hornung 1809.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Weissenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

171.

Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die Bittgänge betreffend.

Vom 4. März 1809. [214])

172.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Homilie während der Frühmesse betreffend.

Vom 4. März 1809. [215])

Damit durch die von Uns angeordneten Homilien über das Evangelium bey den Frühmessen an Sonn- und gebotenen Feyertagen die vorgesteckte Absicht wahrhaft erreicht werde, müssen Wir dabey einen solchen Gebrauch der beßten katholischen Schriftausleger empfehlen, daß jedesmal aus dem vorkommenden Evangelium ein wichtiger Lehrsatz ausgehoben, derselbe durch richtige Erläuterung der evangelischen Stellen, die sich auf ihn beziehen, ins wahre Licht gestellt, und dessen Folgen auf unsere Pflichten und unsere Seligkeit mit faßlicher Klarheit entwickelt werden.

214) Gedr. Samml., erste Forts. S. 67. — Diese Verordnung erhielt die landesherrliche Genehmigung nicht und wurde von der bischöfl. Stelle selbst laut Reskripts vom 30. März 1809 suspendirt.

215) Gedr. Samml., erste Fortsetzung S. 56. — Vergl. Bisch. Konst. Zirk. vom 31. März 1803. Spez.-Dekr. vom 2. Aug. 1808. Bisch. Konst. Zirk. vom 20. Aug. 1808.

Zu diesem Behufe kann insbesondere das Erbauungsbuch für katholische Christen auf alle Tage des Kirchenjahres, welches der H. Prof. Dereser herausgegeben hat, mit vorzüglichem Nutzen gebraucht werden.

Die Seelsorger finden darin treffliche Muster homiletischer Vorträge.

Wir empfehlen daher allen Geistlichen, die im Fall sind, die angeordneten Frühmeßhomilien vorzutragen, die Anschaffung und Benutzung des erwähnten Werkes.

Wir sind auch geneigt, zur Erleichterung solcher Geistlichen in den Fällen, wo sie an eigener Verfertigung und dem Memoriren der Homilien gehindert sind, zu gestatten, daß sie die passenden Lektionen über das Evangelium aus dem genannten Buche vorlesen mögen, wobey Wir aber voraussetzen müssen, daß diese Vorlesung langsam, mit Nachdruck und gehöriger Deklamazion geschehe, indem sonst der Eindruck verloren gienge.

Konstanz, am 4ten März 1809.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

173.

Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die Wallfahrts- und Gnaden-Oerter betreffend.

Vom 4. März 1809.[216])

174.

Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die fortgesetzte Ausbildung der Hilfspriester im Fache der Homiletik und Katechetik betreffend.

Vom 6. März 1809.[217])

Des Hochwürdigsten ꝛc., ꝛc.

Der Seelsorger ist, vermöge seines Berufs und Amtes, Lehrer der Religion; ihm liegt es ob, die Keime der Religiosität und Sitt-

216) Gedr. Samml., erste Fortf. S. 65. — Diese Verordnung erhielt das landesherrliche Placet nicht, und ihre Kundmachung und Ausführung wurde von der bischöfl. Stelle selbst laut Reskr. vom 5. April 1809, allgemein suspendirt. Vergl. Min.Erl. vom 17. Okt. 1811. Gen.Vik.Erl. vom 8. März 1822.

217) Gedr. Samml., erste Fortsetzung S. 60. — Diese Verordnung erhielt

lichkeit frühzeitig in den Gemüthern zu entwickeln, zu beleben und zur Reife zu befördern; seine Pflicht ist es, den Wahrheiten des Christenthums auf alle Verhältnisse des menschlichen Lebens fruchtbaren Einfluß zu verschaffen, und seine Pflegempfohlenen zu ihrer ewigen Bestimmung anzuleiten, zu erziehen.

Die Kunst mittelst des Unterrichts den Verstand zu erleuchten, und das Herz zum Guten zu lenken, es zur Tugend zu bilden, und vom Bösen zu entwöhnen, ist demnach ein wesentliches Erforderniß des Seelsorgers. Er muß, wie Paulus an den Timotheus*) schreibt, lehrkundig seyn.

Die Kunst des Unterrichts ist aber einerseits mit vielen Schwierigkeiten umwunden, und andererseits eines hohen Grades der Vervollkommnung empfänglich. Jene Schwierigkeiten zu beseitigen, diesen Grad von Vollendung zu erreichen, dahin soll der Religionslehrer unausgesetzt streben; er soll daraus ein Hauptgeschäft seines Lebens machen.

Die beßte Beredsamkeit wird zwar immer die des Herzens seyn, weil sie vom Herzen kömmt und zum Herzen dringt. Aber eben diese Beredsamkeit, um die Menschen Gott und der Tugend zu gewinnen, setzt einen aufgeklärten Verstand, ein gebildetes Herz, ein geläutertes Gefühl, einen regen Eifer für das Wohl des Nächsten, eine gründliche Kenntniß des Menschen und der Quellen jener ewigen Wahrheiten voraus, die Gott uns geoffenbart hat, um mittelst Befolgung derselben unser Heil zu wirken.

Selbst jene unter den jungen Geistlichen, die von früher Jugend auf in den Schulen und hernach im Seminar ihre Fähigkeiten zum Lehramt fleißig auszubilden bemüht waren, stehen beym Eintritt in die Laufbahn der Seelsorge noch weit vom Ziele zurück, und können nur durch lange fortgesetzte Uebung, geschärften Beobachtungsgeist und unabläßiges Studium sich zum Rang ausgebildeter Prediger und Katecheten zu erheben hoffen.

Nach der Erfahrung bringen aber noch immer manche Kandidaten des geistlichen Standes von den Gymnasien und Lyzäen in die theologischen Schulen, und von diesen in das bischöfliche Seminar so mangelhafte Kenntnisse mit sich, daß es unmöglich wird, sie in dieser, der praktischen Bildung gewiedmeten, Anstalt, wo der Aufenthalt auf die Zeit von 10 Monaten oder eines Jahres beschränkt ist, für das Predigt- und Katechetenamt dergestalt zu befähigen, wie es erwünschlich wäre.

Wir erachten es daher für nöthig, durch besondere Vorkehren der fortgesetzten homiletischen und katechetischen Ausbildung junger Hilfspriester fürzusorgen.

Zwar sind die von Uns angeordneten Pastoralkonferenzen und

---

laut Dekret des Kön. kath. geistl. Raths vom 12. März 1811. die landesherrliche Genehmigung. Vgl. Bisch. Konst. Weis. vom 6. November 1810. Gen. Vik. Erl. vom 16. Juni 1814. Bisch. Ord. Ver. vom 7. Juli 1829. Nr. V.

*) 1. Br. III. 2.

Lesegesellschaften der Geistlichkeit auch auf diesen Zweck hinzuwirken bestimmt.

Um Uns aber von der steten Fortbildung der jungen Geistlichen in den Fächern der Homiletik und Katechetik näher zu versichern, treffen Wir noch folgende Anordnungen:

I. In jedem Kapitel wird das bischöfliche Ordinariat einen oder mehrere Pfarrer von bewährten Kenntnissen als Zensoren der Hilfspriester in Hinsicht ihrer Ausbildung im Fache der Homiletik und Katechetik bestellen.

II. Diesen Zensoren ist durch das Dekanat ein genaues Verzeichniß der Hilfspriester des Kapitels, so wie solches von Zeit zu Zeit an Uns eingeschickt werden muß, zuzustellen, und jede Abänderung derselben sogleich anzuzeigen.

III. Jeder Hilfspriester ist schuldig, an den Zensor, dem er zugewiesen ist, jeden Monat eine von ihm verfaßte, wirklich gehaltene Predigt und Katechese einzusenden. Diese Predigt und Katechese soll halbbrüchig geschrieben seyn, damit der Zensor seine Bemerkungen daneben aufzeichnen kann.

IV. Der bischöfliche Zensor hat die eingesandten Predigten und Katechesen zu beurtheilen in Beziehung

a) auf die darin ausgesprochenen Grundsätze;
b) auf die Popularität des Vortrags;
c) auf die Bestimmtheit und Deutlichkeit der Begriffe;
d) auf die Würde und Reinheit der Diktion;
e) auf die Anordnung und den Zusammenhang der Theile, und insbesondere
f) auf die zweckmäßige Anwendung der heil. Schrift.

Jeder Verstoß gegen den einen oder den andern dieser Punkte ist auf dem leer gelassenen Raum der Aufsätze zu bemerken, damit ihn der betreffende Hilfspriester verbessere.

V. Alle Jahre soll wenigst einmal im Früh- oder Spätjahr an einem Werktage in der Kirche des bischöfl. Zensors bey verschlossenen Thüren von jedem der ihm zugewiesenen Hilfspriester eine Predigt gehalten werden. Dazu sind, wo es immer thunlich ist, ein paar benachbarte Pfarrer einzuladen. Der Tag, an welchem diese Uebung Statt finden soll, ist von dem Zensor den Hilfspriestern jedesmal vier Wochen vorher bekannt zu machen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß eine solche Zeit zu wählen ist, wo die Amtsverrichtungen die Anwesenheit der Hilfspriester in ihren Pfarren nicht wesentlich erfodern.

VI. Der im Art. V. angeordneten Uebung haben sich die Hilfspriester so lange zu unterziehen, bis sie von Uns ausdrücklich davon freygesprochen werden. Hiezu können sich aber nur jene Hilfspriester Hoffnung machen, welche schon längere Zeit in der Seelsorge stehen, und nach den Berichten des Zensors einen ausgezeichneten Grad von Ausbildung in den erwähnten Fächern erreicht haben. Aber auch in diesem Fall bleiben die Hilfspriester stets verbunden, die im

III. Art. anbefohlene monatliche Einsendung einer Predigt und Katechese an den Zensor fortzusetzen.

VII. Bey den Dekanalvisitationen sollen alle Hilfspriester gehalten seyn:

a) ihre schriftlichen Predigten und Katechesen den Visitatoren zur Einsicht vorzuweisen;

b) in Gegenwart der letztern und des betreffenden Zensors einen Predigtvortrag zu halten, und

c) in der Schule zu katechisiren. Die Beurtheilung darüber, von den Visitatoren und dem Zensor unterzeichnet, ist den Visitationsakten beyzulegen.

VIII Der bischöfliche Zensor hat die ihm zugewiesenen Hilfspriester, die bey ihm Rath, Anleitung und Zurechtweisung begehren, und zuweilen seine Schule besuchen sollen, von Zeit zu Zeit mit bessern ältern und neuern Schriften im Predigt- und katechetischen Fach bekannt zu machen, damit sie durch fleißiges und aufmerksames Studium guter Muster sich ihnen nachbilden mögen. Auch sind zu dieser Absicht

IX. unter den Büchern für die angeordneten Lesegesellschaften der Geistlichen jährlich einige aus den bessern homiletischen und katechetischen Werken anzuschaffen. Die Hilfspriester sollen, um zu beweisen, daß sie diese Schriften gehörig benutzt haben, bey den Konferenzen über dasjenige, was sie daraus vorzüglich gelernt haben, kurze Auskunft zu geben, von dem Konferenzdirektor angehalten werden.

X. Alle Jahre haben die bischöfl. Zensoren zweymal, nämlich um Pfingsten und um Allerheiligen ihren Bericht über die Fähigkeiten, die Verwendung und den Fortgang der Hilfspriester im Predigt- und katechetischen Fach einzusenden, worauf bey der Ausstellung bischöfl. Zeugnisse wegen Anstellungen und Beförderung besondere Rücksicht wird genommen werden.

Den H. H. Dekanen und bischöfl. Deputaten wird die Kundmachung, und gemeinschaftlich mit den von Uns aufzustellenden Zensoren die Ausführung vorstehender Anordnungen übertragen.

Konstanz, am 6. März 1809.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

175.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Weisung, die ungesäumte Einberichtung der Sterbfälle geistlicher Personen betreffend.

Vom 6. März 1809. [218])

Obgleich es die Pflicht des Dekanatamtes mit sich bringt, die

218) Gedr. Samml., erste Fortf. S. 64. — Ein im Wesentlichen gleichlau-

Sterbfälle geistlicher Personen in ihrem Kapitelsbezirke ohngesäumt an das bischöfl. Ordinariat einzuberichten, so bemerken Wir doch, daß dieß von mehrern Dekanaten theils ganz unterlassen werde, theils nur gelegenheitlich mit andern Berichten geschehe.

Wir erneuern demnach anmit die Weisung an alle Dekanate, jeden Sterbfall eines Pfarrers, Kuraten, Kaplans, Frühmessers oder unverpfründeten Hilfspriesters, der in ihrem Kapitelsbezirk sich ereignet, sogleich dem bischöfl. Ordinariat anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige ist auch der Bericht über die auf den Sterbfall sich beziehenden Gegenstände, die einer besondern Erledigung bedürfen, zu verbinden.

Konstanz, am 6. März 1809.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

176.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkulär, die Formalien bei der Eheverkündung betreffend.

Vom 9. März 1809. [219])

Bisher war es in den meisten Pfarren üblich, daß der Seelsorger sich bey den Eheverkündungen der Ausdrücke bediente: Der ehrsame und züchtige Jüngling; die tugendsame und züchtige Jungfrau.

Diese Uebung mochte in ihrem Ursprung auf löblichen Gründen beruhen.

Da Wir aber vernehmen, daß dem Seelsorger in neuern Zeiten die ungestüme Zumuthung gemacht werde, jene Ausdrücke auch bey den Eheverkündungen solcher Personen zu gebrauchen, von denen es bekannt ist, daß sie sich wider Zucht und Ehrbarkeit schwer versündiget haben, so finden Wir es angemessen, zur Vermeidung alles Aergernisses die H. H. Seelsorger allgemein anzuweisen, sich in Zukunft bey den Eheverkündungen der einfachen Ausdrücke: der ledige Sohn N. N. und die ledige Tochter N. N. ohne weitern Beysatz zu bedienen.

Die allgemeinen Religionspflichten bringen es von selbst mit sich, daß alle Christen, die sich durch das heil. Band der Ehe verbinden wollen, mit reinem Gewissen und frommen Absichten hinzutreten, und sich zu diesem wichtigen Stand gehörig vorbereiten.

Dadurch aber, daß sie von der Kanzel als ehrsam, tugendhaft

---

tendes Dekret des bischöfl. Ordinariats in Konstanz war schon unterm 24. März 1807. erlassen worden und hatte durch Reskript des Kön. kath. geistl. Raths vom 23. April 1807. die landesherrliche Genehmigung erhalten.

219) Gedruckte Sammlung, erste Fortsetzung S. 63.

und züchtig verkündet werden, kann ihr vorhergegangener Fehler wider Zucht und Ehrsamkeit nicht zugedeckt und wieder gut gemacht werden, sondern dieß kann einzig durch wahre, aufrichtige und gründliche Sinnesänderung und Besserung des Wandels geschehen.

Die Dekanate haben für die allgemeine Befolgung dieser Anordnung wachsame Sorge zu tragen.

Konstanz, am 9. März 1809.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

177.

Bischöfl. Konstanz. Anordnung, das öffentliche Gebet am Pfingstmontage betreffend.

Vom 11. März 1809. [220])

Des Hochwürdigsten ꝛc. ꝛc.

Die Pfingstfeyer biethet den Christen eine ganz besondere Veranlassung dar, die göttliche-Wohlthat des öffentlichen christlichen Unterrichts zu erwägen, und dafür durch eine angemessene feyerliche Gottesverehrung ihre Dankbarkeit gemeinsam auszudrücken.

Wir verordnen demnach, daß am Pfingstmontag nach der Predigt oder Homilie über das Evangelium von dem Seelsorger das nachstehende Gebet laut und mit Nachdruck vorgebetet werde.

Konstanz, am 11. März 1809.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

Oeffentliches Gebet.

Gott, unser Vater! ewiger Urquell der Wahrheit! deiner unendlichen Güte verdanken wir es, daß die beseligende Lehre deines Sohnes Jesus Christus seit Jahrhunderten auch unserm Vaterland leuchtet. Deine erbarmungsvolle Liebe war es, die mitten in den nächtlichen Finsternissen des Heidenthums, wodurch unsern Vätern das Licht der Wahrheit verhüllt war, heilige Männer erweckte, und mit himmlischer Kraft ausrüstete, um die Götzen zu stürzen, und über ihren Trümmern das Zeichen des Kreuzes zu errichten, an welchem Christus für die Sünden der Welt zum ewigen Heil aller derjenigen sich geopfert hat, die von Herzen an Ihn glauben, und seine Vorschriften erfüllen. Denn selig sind, die dein Wort hören, und es beobachten!

Der heil. Geist, den du einst am Pfingsttage, der Verheissung

220) Gedruckte Sammlung, erste Fortsetzung S. 70.

deines Sohnes gemäß, auf seine versammelten Jünger herabgesandt hast, ergoß sich auch über die apostolischen Männer, die zuerst unsere Väter für das Christenthum empfänglich gemacht, sie aus rohen, sinnlichen Götzendienern zu Anbetern Gottes im Geist und in der Wahrheit umgeschaffen, und die kirchlichen Anstalten gestiftet haben, wodurch die göttliche Wohlthat des öffentlichen christlichen Unterrichts bis auf uns fortgepflanzt wurde.

Siehe! o Allgütiger! wir sind heute in deinem Tempel versammelt, um Dir für die größte deiner Wohlthaten gemeinsam unsere Empfindungen der Dankbarkeit auszudrücken.

Wir sind aber, o Herr! ganz von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Dir nur jene Dankbarkeit wohlgefällig seyn könne, die sich durch kindlichtreue Benutzung deiner Wohlthaten an den Tag legt.

Gieb demnach, o Vater des Lichtes! daß der Geist der Wahrheit und Liebe, der die Apostel und ihre Nachfolger zu heldenmüthigen Bekennern und Vollziehern der Lehre Christi machte, auch unsere Herzen entflamme und stärke, damit wir die Erkenntniß unsrer göttlichen Religion und die Ausübung ihrer Vorschriften allen andern Gütern standhaft vorziehen, und auf solche Art ihres erhabenen Trostes und ihrer Früchte des ewigen Heils würdig und theilhaftig werden mögen.

Belebe in uns, o Gott! die Begierde nach deinem Wort, zu dessen Verkündung dein Sohn, unser Herr und Heiland, seine Kirche und ihre Diener bevollmächtiget hat! Entferne von unserm Verstand das Blendwerk des Aberglaubens und des Irrthums, und beschirme unser Herz vor den täuschenden Versuchungen der Sinnlichkeit, der Eigenliebe und verkehrter Neigungen, damit wir stets mit Demuth und Einfalt, wie gute Kinder, der unverfälschten Lehre Jesu Gehör verleihen, und sie gewissenhaft befolgen mögen.

Bewahre uns, o Herr! vor den Eingebungen eines thörichten Stolzes, damit wir nicht, entblößt von christlichen Tugenden, uns mit dem leeren Christennamen begnügen, oder durch den Wahn: die Lehre und Anordnungen Christi besser zu verstehen, als deine heil. Kirche, die die Säule und Grundfeste der Wahrheit ist, auf Abwege verleitet werden, und uns, gleich dem Schilfrohr von jedem Winde menschlicher Meynungen hin und her getrieben, von deiner ewigen Wahrheit entfernen.

Erleuchte und stärke besonders unsere obersten Seelenhirten, den Pabst und den Bischof, denen Jesus Christus die Gewalt gegeben hat, deine Kirche zu regieren, damit durch ihre wachsame Sorgfalt dein Reich — das Reich der Wahrheit und Tugend stets zunehme, damit hingegen in deiner Kirche keine Pflanze, die du, o Vater im Himmel! nicht gepflanzt hast, gedeihe.

Erhalte und befestige, o Gott! die Bande brüderlicher Vereinigung in der christkatholischen Kirche, damit alle ihre Mitglieder, auf dieser Erde, gleich Zweigen Einer Rebe in Christo vereinigt, sich gegenseitig zu allem Guten aufmuntern, und nach die-

sem irdischen Leben reich an Früchten christlicher Tugend vor dem Richterstuhle deines Sohnes erscheinen mögen, wo Er einem jeden vergilt nach seinen Werken.

Von inniger Bruderliebe getrieben, bitten wir dich endlich, Allgütiger! der du den Menschen nach deinem Ebenbilde geschaffen, und aus unendlicher Barmherzigkeit durch deinen Sohn alle Menschen zur ewigen Seligkeit berufen hast; — verbreite unter ihnen immer mehr die Herrschaft der christlichen Lehre; wecke die hartnäckigen Sünder aus ihrem tödtlichen Schlafe; zerstreue die Nacht des Unglaubens und des Aberglaubens; erhelle das Gemüth des Irrenden mit dem Strahl deiner Gnade, und durch das erbauende Beyspiel tugendhafter Gläubigen, und erfülle alle Herzen mit dem lebendigen Feuer deiner himmlischen Liebe, damit auf Erde, wie im Himmel nur Ein Hirt seyn möge und Eine Heerde, die dich preise in Ewigkeit, Amen.

178.

Bischöfl. Konst. Ordinariats-Zirkular, das Opfergehen betreffend.

Vom 13. März 1809. [221])

Um die Störung der Ordnung und Andacht, die in den Kirchen durch das Opfergehen vielfältig veranlaßt wird, nach Möglichkeit zu beseitigen, wird den H. H. Seelsorgern empfohlen, sich nach folgenden Maasregeln zu benehmen:

I. Das Opfergehen in Hinsicht der Bruderschaft von der Liebe Gottes und des Nächsten, wo solche eingeführt ist, hat künftig immer erst am Schlusse des nachmittägigen Gottesdienstes zu geschehen. Ueberhaupt soll

II. an Sonn- und gebotenen Feyertagen das Opfergehen beym vormittägigen Gottesdienste, wo es immer möglich ist, unterbleiben, und auf den Nachmittag nach der Vesper verlegt werden.

III. Wo und so oft aber wegen wichtigen Umständen das Opfergehen, es sey an Sonn- oder Feyertagen, oder bey Exequien, oder ehelichen Einsegnungen an Werktagen noch ferner beym vormittägigen Gottesdienst geschieht, darf dasselbe künftig erst nach der Kommunion des Priesters, in einem einzigen Gang, und ohne um den Hochaltar zu gehen Statt finden. Diese Anordnung muß aller Orten befolgt werden.

---

221) Gedruckte Sammlung, erste Fortsetzung S. 72. — Dieses Zirkular hat wohl das landesherrliche Plazet nicht erhalten. Da wir jedoch darüber zweifelhaft sind, so glaubten wir es aufnehmen zu sollen.

IV. Während dem Opfergehen ist jedesmal ein passendes Lied zu singen, damit dabey so viel möglich die Zerstreuung des Geistes gehindert, und Andacht befördert werde.

Die H. H. Dekane und bischöfl. Deputaten haben für die Beobachtung dieser Vorschriften zu sorgen.

Konstanz, am 13. März 1809.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

---

†) General-Reskript, die Beerdigungs-Art der Selbstmörder betreffend.

Vom 15. März 1809.

179.

Allgemeine Gottesdienstordnung für alle rheinischen Bundeslande des Bisthums Konstanz.

Vom 16. März 1809. [122])

Des Hochwürdigsten ꝛc. ꝛc.

Verschiedene Veränderungen, welche durch die Zeitumstände in

---

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1809. Nr. 22. S. 177. — Hiedurch wird die bestandene Absonderung des Begräbniß-Platzes auf den Kirchhöfen abgestellt, und verordnet, daß nur die Leichname hingerichteter Verbrecher durch den Nachrichter unter dem nächstgelegenen Hochgerichte begraben werden sollen. — Vgl. Kön. Ver. vom 8. Mai 1808.

122) Gedr. Sammlung, erste Zertf. S. 49. Diese Gottesdienstordnung ist in Württemberg nicht allgemein zur Ausführung gekommen und in einem Reskripte des Kön. kath. geistl. Raths vom 20. April 1809. wurde dem anfragenden Dekan zu erkennen gegeben, „daß die Ausführung der ganz neuen Bischöfl. Verordnungen, welche die Form des öffentlichen Gottesdienstes betreffen, einstweilen bis auf weitere Verfügung zu unterlassen sey.“ Auch wurde in bischöfl. Reskripten, deren eines vom 5. April 1809. vor uns liegt, und dessen Genehmigung ein Reskript des K. kath. geistl. Raths vom 27. April 1809. ausspricht, die Kundmachung und Ausführung der Gottesdienstordnung allgemein suspendirt und dieselbe für eine bloße Instruktion erklärt, über deren Ausführbarkeit das Ordinariat Bericht verlangte. — Vergl. übrigens auch Gen.Reskr. vom 24. März 1809. — Da indessen dennoch diese Gottesdienstordnung in vielen Pfarreien wenigstens theilweise Eingang fand (vgl. die katholische Kirche Württembergs bei dem Eintritte des Jahres 1818. Stuttgart S. 25.), so glaubten wir, dieselbe aufnehmen zu sollen.

Hinsicht der Geistlichkeit und der Kirchen, besonders in Städten herbeygeführt wurden, stellen Uns die Nothwendigkeit dar, mittelst einer genauern zweckmäßigen Bestimmung der Gottesdienstordnung dem religiösen Bedürfniß aller Klassen der Gläubigen auf eine dem wahren Geiste des katholischen Christenthums entsprechende Weise fürzusorgen.

Wir verordnen demnach, daß künftig der Gottesdienst in allen Pfarren nach den folgenden Vorschriften eingerichtet werde:

I. An allen Orten ohne Ausnahme, wo an Sonn- und gebotenen Festtagen eine Frühmesse Statt findet, soll in Gemäßheit der bischöfl. Verordnung vom 31sten März 1803. von dem die Frühmesse lesenden Priester nach dem ersten Evangelium dasselbe in deutscher Sprache laut und mit Nachdruck vorgelesen, und darüber ein viertelstündiger passender Unterricht ertheilt werden.

Haben irgendwo in mehrern Kirchen Frühmessen Statt, die von solchen Christen besucht werden, die dem vormittägigen Hauptgottesdienst aus guten Gründen nicht beywohnen können, so ist die angeordnete homiletische Erklärung des Evangeliums bey der Frühmesse in jeder dieser Kirchen vorzutragen.

In den Städten, wo in den Pfarrkirchen ausser der Frühmesse und dem Amt noch eine Messe zu einer bestimmten Stunde gelesen wird, muß bey dieser, wie oben das Evangelium und die Erklärung desselben deutsch vorgetragen werden.

Das nämliche soll bey den in andern Kirchen, insbesondere in Spitalkapellen zu lesenden Messen Statt finden.

Uebrigens erwartet das bischöfl. Ordinariat, daß die Frühmessen nirgends zur Vernachlässigung des pfärrlichen Hauptgottesdienstes werden mißbraucht werden.

II. Der pfärrliche Hauptgottesdienst soll an allen Sonn- und gebotenen Festtagen Vormittags in einem Amte mit deutschem Meßgesang und in einer Predigt bestehen, die zwischen dem Amte gleich nach dem ersten Evangelium anzufangen hat. Nur aus sehr wichtigen und besondern Gründen, die jedoch selten Platz finden können, behalten wir Uns vor, für einzelne Orte ausnahmsweise zu gestatten, daß die Predigt vor dem Amte gehalten werde.

Die Auswahl der Meßgesänge aus den vorhandenen gutgeheissenen Gesangbüchern wird einstweilen, bis ein Didzesan-Gesangbuch von Uns hervorgegeben wird, den Hrn. Seelsorgern überlassen. Jedoch haben alle inner sechs Wochen Uns durch ihr Dekanat die getroffene Auswahl anzuzeigen, deren Bestättigung Wir uns ausdrücklich vorbehalten.

In diese deutsche Meßgesänge ist nach Verschiedenheit der Kirchenfeste und Jahrszeiten eine schickliche Abwechslung zu bringen, damit sie nicht durch einförmige Wiederholung in geistlosen Mechanismus ausarten.

Sowohl während der Frühmesse, als während dem Pfarramt darf künftig nirgend mehr der Rosenkranz laut abgebetet werden,

indem dieses Gebet, so gut an sich selbst dessen Bestandtheile sind, für die Meßandacht nicht geeignet ist. Statt dessen sind während der Frühmesse und dem Pfarramt aller Orten entweder deutsche Lieder abzusingen, oder zweckmäßige Gebete, dergleichen sich in allen bessern katholischen Gebetbüchern *) vorfinden, gemeinsam zu verrichten, oder es ist beydes (die Gesänge und Gebete) mit einander zu verbinden.

III. In bedeutenden Städten, wo mehrere Geistliche und geschickte Musikanten sich befinden, wird angemessen befunden, daß der deutsche Meßgesang während dem Pfarr- oder Hochamt besonders an höhern Festen (ausser der Advents- und Fastenzeit) mit einer zweckmässigen Figuralmusik begleitet werde.

In solchen Städten soll aber die Predigt ebenfalls unter diesem Amte nach dem Evangelium gehalten werden.

IV. In einer Nebenkirche darf künftig nirgendwo an Sonn- oder gebotenen Feyertagen ein Hauptgottesdienst dieser Art Statt finden.

Auch darf während dem Pfarrgottesdienste in diesen Nebenkirchen keine stille Messe gelesen werden: vielmehr sind dieselben indessen zu schliessen. Diese Anordnung finden Wir deswegen nothwendig, damit nicht der pfärrliche Gottesdienst gegen den deutlich erklärten Sinn der katholischen Kirche Abbruch leide.

V. Da der Kirchenrath von Trient im VI. Hauptstück der XXII. Sitzung den Wunsch zu erkennen giebt, daß die bey der heil. Messe anwesenden Gläubigen nach dem Beyspiele der Christen in der ersten Kirche nicht blos geistlicher Weise, sondern auch durch wirkliche Theilnahme kommunizirten, so wird den Seelsorgern empfohlen, die Einleitung zu treffen, daß an Sonn- und gebotenen Festtagen sowohl beym Früh- als Spätgottesdienste sogleich nach der Kommunion des Priesters, und nicht erst nach der Messe, das heil. Abendmahl empfangen werden möchte.

VI. Der nachmittägige Gottesdienst hat nach abgehaltenen Christenlehren in einer Vesper mit deutschem Gesang, oder Lytaneyen, und in andern gemeinsamen Gebeten zu bestehen, deren Auswahl mit gehöriger Abwechselung nach Verschiedenheit der Feste und Jahrszeiten Wir einstweilen den Dekanaten und Seelsorgern unter den nämlichen Bedingungen, die oben im II. Art. in Hinsicht der Auswahl der Meßgesänge festgesetzt sind, übertragen.

Die deutschen Vespern werden am zweckmässigsten im Choralton gesungen, weil er den feyerlichsten Eindruck macht, und der allgemeinen Fassungskraft am angemessensten ist.

Dabey versteht es sich von selbst, daß die sehr wichtige Sonntagsschule nicht vernachläßiget werden darf, sondern entweder vor,

*) Vorzüglich in Dereser's Erbauungsbuch für katholische Christen auf alle Tage des Kirchenjahrs, und in Dessen Gebetbuch.

oder nach dem nachmittägigen Gottesdienste vorschriftmäßig gehalten werden muß.

VII. An den Werktagen, wohin auch alle abgestellte Festtage gehören, darf niemals und nirgend, auch nicht in den Städten ein feyerlicher Gottesdienst, insbesondere kein Amt, und keine Vesper, oder eine andere öffentliche Nachmittagsandacht Statt finden, wie bereits durch frühere bischöfl. Verordnungen verfügt worden ist.

Demnach hat auch an den Vorabenden solcher abgestellten Festtage jeder öffentliche nachmittägige Gottesdienst zu unterbleiben.

Hingegen soll an allen Werktagen (seyen es abgestellte Feyertage, oder nicht), an denen die heil. Messe von vielem Volke besucht wird, während derselben das Evangelium und die Epistel deutsch, jedoch ohne Erklärung vorgelesen werden.

Nach Leichenbegängnissen und an den gestifteten großen Jahrtagen, die mit vorzüglicher Feyerlichkeit begangen werden, mag, wo es bisher üblich war, ein Amt gehalten werden; jedoch jedesmal nur Eines de Requiem, ohne Lobamt, mit einem zweckmäßigen deutschen Kirchengesang unter alleiniger Begleitung der Orgel.

VIII. In allen Städten soll die Schuljugend an den Werktagen, wo sie zur Schule verbunden ist, jedesmal unmittelbar, bevor sie zur Schule geht, einer mit deutschem Gesang, oder mit passenden Gebeten, oder mit beyden zugleich verbundenen Messe beywohnen.

IX. In den Flecken und Dörfern soll das Gleiche beobachtet werden, in so ferne nicht besondere Umstände die Ausführung hindern.

Damit aber solche Umstände zu einer Ausnahme berechtigen können, müssen sie sehr wichtig seyn, und nicht gehoben werden können. Auch müssen sie vorerst an Uns einberichtet, und es muß von Uns darüber entschieden worden seyn.

X. Am Palm-Sonntage unter dem Hochamt, und am Charfreytage vor dem feyerlichen Gottesdienste soll zur Beförderung der Betrachtung der Leiden und des Todes unsers göttlichen Erlösers in allen Pfarrkirchen die Paßion in deutscher Sprache dem versammelten Volke laut vorgelesen werden, und zwar am Charfreytage aus dem Evangelium des heil. Johannes, am Palmsonntage aber aus einem der übrigen 3 Evangelisten.

XI. Die erste Kommunion der Jugend soll künftig aller Orten am weissen Sonntag unter dem mit deutschem Gesang verbundenen Hochamt nach der Kommunion des zelebrirenden Pfarrers von ihm mit einer passenden liturgischen Feyerlichkeit ausgespendet werden, nachdem er die Jugend durch eine zweckmäßige Anrede vorbereitet hat.

Wo ein besonderer Katechet, oder ein Hilfspriester angestellt ist, hat dieser durch die Vorbetung zweckmäßiger Gebete u. dgl. zur würdigen Vorbereitung dieser feyerlichen Handlung mitzuwirken, der Pfarrer aber die Anrede zu halten, und das heil. Abendmahl

auszuspenden. Eine ähnliche liturgische Vorbereitung der Kinder zum heil. Sakrament der Busse soll alle Jahre um die österliche Zeit Statt finden.

XII. In der Fronleichnams-Oktav ist, so wie am Vorabende und am Feste selbst, zu einer dem Volke bequemen Abendstunde die deutsche Vesper, oder eine andere zweckmäßige Andacht, die aus Gesängen, Lytaneyen, und sonstigen öffentlichen Gebeten bestehen soll, abzuhalten.

Das Hochwürdigste soll während der Oktav am Morgen unter der Pfarrmesse, und Abends unter der Vesperandacht in der Monstranz ausgesetzt seyn, aber sowohl am Morgen, als Abends jedesmal wieder in den Tabernakel reponirt werden.

Am achten Tage der Fronleichnamsoktav ist in der Frühe nach einem von deutschem Gesang begleiteten Amt die Prozeßion mit dem Hochwürdigsten um die Kirche zu halten, und sodann in dieser mit dem Segen die Feyerlichkeit zu beschliessen.

Ein anderer öffentlicher Gottesdienst, als der eben angeordnete soll an diesen Tagen nirgend abgehalten werden.

XIII. Am Vorabende vor Allerseelentag soll in jeder Pfarrkirche eine passende Belehrungsrede, und sodann eine Andacht zum Gedächtniß der Verstorbenen mit deutschem Gesang, passender Lytaney und Gebeten veranstaltet werden.

XIV. Für die Werktage soll aller Orten, wo mehrere Messelesende Priester angestellt sind, eine gewisse Meßordnung festgesetzt werden, wobey besonders darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß der Schullehrer durch den Meßnerdienst, wo er ihm obliegt, nicht im Schulhalten gehindert werde.

Die Dekanate haben für die Einführung solcher Meßordnungen Sorge zu tragen, und, wie es geschehen ist, an das bischöfl. Ordinariat einzuberichten.

Während der im VIII. und IX. Art. angeordneten Messe für die Schuljugend darf in der nämlichen Kirche keine andere Messe gelesen werden.

XV. Bey den Betstunden soll durchgehends eine zweckmässige Abwechselung von Kirchenliedern, von Psalmen, die im Choralton gesungen werden, von Lytaneyen und Gebeten eingeführt, und auf solche Art die blosse Lippenandacht, die der göttliche Stifter unserer Religion so nachdrücklich verwirft, beseitigt werden.

Die H. H. Dekane haben für die Ausführung und Beobachtung dieser Anordnung mit besonderm Eifer und genauer Wachsamkeit zu sorgen.

XVI. In Städten, wo mehrere Pfarren sich befinden, ist die Kirchweyhe, wozu der dritte Sonntag im Oktober bestimmt wird, und das allgemeine Dankfest, welches am letzten Sonn- oder gebotenen Feyertage des Jahres feyerlich begangen wird, in allen Pfarrkirchen am nämlichen Tage zu halten. An dem Sonntag aber, wo das Patrozinium einer solchen Pfarrkirche gefeyert wird, soll

auch in den übrigen Pfarren der feyerliche Gottesdienst Vor- und Nachmittag ganz wie an andern Sonntagen gehalten werden.

XVII. Damit in Hinsicht der öffentlichen Aussetzung des Hochwürdigsten die Absicht der Kirchenverordnungen nicht durch Mißbräuche vereitelt werde, verordnen Wir Folgendes:

a) Das Hochwürdigste in der Monstranz soll künftig in allen Pfarrkirchen nur am heil. Christtag, Osterfest, und Pfingsten, an Mariä Himmelfahrt, am Fronleichnamsfest, und in dessen Oktav täglich zweymal ausgesetzt werden.

Da jedoch um die Zeit, wo Mariä Himmelfahrt gefeyert wird, noch gewöhnlich die Aerndte dauert, und die Witterung oft so beschaffen seyn kann, daß die Einheimsung der Früchte an diesem Tage nöthig wird; so wird für diesen Fall erlaubt, daß an dem Tage Mariä Himmelfahrt selbst nur ein abgekürzter vormittägiger Gottesdienst in einer frühern Stunde, der feyerliche vor- und nachmittägige Gottesdienst aber samt der Aussetzung des Hochwürdigsten am Sonntage nachher gehalten werde.

b) An den übrigen Sonn- und gebotenen Feyertagen soll weder bey dem vormittägigen, noch bey dem nachmittägigen Gottesdienste das Hochwürdigste ausgesetzt werden.

Jedoch soll an diesen Tagen das Hochwürdigste im Ziborium nach der heiligen Messe auf den Altar gesetzt, vor demselben das Gebet für das Wohl der Christenheit, für den Landesfürsten, und zur Sommerszeit für günstige Witterung und den Segen der Feldfrüchte in deutscher Sprache verrichtet, und damit ein passendes Lied verbunden werden. Das nämliche soll am ersten Sonntag jedes Monats auch am Schluß des nachmittägigen Gottesdienstes Statt haben.

c) Am grünen Donnerstag soll das Hochwürdigste ganz nach Vorschrift des römischen Missals auf einen Seitenaltar, oder in eine angebaute Kapelle in einen verschlossenen Tabernakel gebracht werden. Hierauf haben sogleich die Betstunden anzufangen, die bis 6 Uhr Abends dauern. Nach deren Vollendung ist das Volk in der Stille zu entlassen.

d) Am Charfreytage fangen in der Frühe um sechs Uhr die Betstunden wieder an. Um acht Uhr beginnt der Hauptgottesdienst mit kurzer Predigt und Ablesung der Leidensgeschichte unsers Herrn in deutscher Sprache; dann folgen die Ritus, und die Missa Praesanctificatorum nach der Vorschrift des römischen Missals.

Nach Beendigung dieses Gottesdienstes werden die Betstunden wieder, wie am grünen Donnerstage bis sechs Uhr Abends fortgesetzt, und beschlossen.

e) Für die Betstunden am grünen Donnerstag und am Charfreytag sollen passende Betrachtungen, Lytaneyen, und Gebete gewählt werden, worüber die Dekanate an das bischöfl. Ordinariat zu berichten haben.

f) Am Charsamstag ist Abends zu einer dem Volke bequemen Stunde, jedoch noch vor einbrechender Dunkelheit das Hochwürdig-

ste unter dem dreymaligen Alleluja-Gesang hervorzutragen, und auszusetzen; dann folgt von Seite des Volkes das Lied: Der Heiland ist erstanden ꝛc., oder ein ähnliches samt dem deutschen: Gott dich loben wir und einem Schlußgebete in gleicher Sprache, worauf die Gemeine mit der stillen Segnung zu entlassen ist.

g) An keinem andern Tage, als an den vorbenannten darf künftig das Hochwürdigste in der Monstranz oder im Ziborium ausgesetzt werden.

Durch vorstehende Vorschriften haben Wir die Absicht, nach dem Sinne des Kirchenraths von Trient (Sess. XXII. de reform.) die Gottesdienste in allen Pfarrkirchen von solchen Zusätzen, die dem Geiste des katholischen Christenthums fremd sind, zu reinigen, und diesem Geiste gemäß gleichförmig einzurichten.

Wir wollen, daß diese Verordnung in allen Pfarren dem versammelten Volke von der Kanzel verlesen werde, und empfehlen zugleich allen Seelsorgern, und durch diese ihren Pflegempfohlenen, stets der Ermahnung des Apostels Paulus an die Korinther (c. XVI.) eingedenk zu seyn, welcher will: daß in der Kirche alles zur Erbauung mit Anstand und Ordnung geschehe.

Die Dekanate werden beauftragt, spätestens nach zween Monaten umständlich zu berichten: wie in jeder Pfarre die vorstehenden Anordnungen in Ausübung gebracht, oder welche Anstände allenfalls noch zu heben sind.

Die H. H. Seelsorger können bey der Ausführung und Handhabung vorstehender Gottesdienstordnung, die den vollen Beyfall der höchsten Staatsgewalt erhalten hat, der kräftigen Unterstützung der landesfürstl. Amtsbehörden, so weit sie erfoderlich seyn mag, sich versichert halten.

Konstanz, am 16. März 1809.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

---

†) Königl. Resolution, die Unterwerfung des Grundeigenthums der piorum corporum, der Kirchen und Pfarreien, der Gemeinden und Privaten, die bisher steuerfrei waren, unter die Gefäll- und Grund-Steuer betreffend.

Vom 21. März 1809.

---

†) s. Fin.Ges. — Vgl. Res. vom 21. März 1808. Instr. vom 10. April 1809. Dekr. vom 13. Nov. 1809. — Vergl. die abändernden Erl. vom 14. Jan. (3. Febr.) 1815. Abgab-Ges. vom 22. Juni 1820. u. s. f.

180.

General-Reskript, die Religions-Uebung der katholischen Unterthanen im Königreiche betreffend.

Vom 24. März 1809. [223])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Wir haben durch das unterm 15. Okt. 1806. erlassene Religions-Edikt Unsern Königlichen katholischen Unterthanen eine freie und ungehinderte Religions-Uebung zugesichert.

Je weniger Wir daher gestatten können, daß Unsern in jenem Edikte so bestimmt ausgesprochenen landesväterlichen Absichten auf irgend eine Art entgegengewirkt, oder Neuerungen eingeführt werden, die gegen die Gewissen Unserer treuen katholischen Unterthanen anstossen könnten, und mit dem von Uns festgestellten Grundsatze eines gleichen Anspruchs jedes Religionstheils an Unsern Königl. Schutz unvereinbar wären; desto mehr finden Wir Uns bewogen, Unsern sämtlichen Königlichen Beamten die genaueste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand wiederholt zu empfehlen.

---

223) Regbl. von 1809. Nr. 13. S. 97. — Vgl. Rel.Ed. vom 14. Febr. 1803. u. 15. Okt. 1806. In einem Allerhöchsten Dekret vom 11. März 1809. an das Kön. Staats-Ministerium werden folgende Grundsätze ausgesprochen: In Angelegenheiten der Religionsübung, welche sehr leicht mit wirklichen Glaubenssachen bei dem Volke vermengt werden können, empfehlen Vernunft und Erfahrung der Regierung oder ihren Stellvertretern, mit Schonung und Nachsicht gegen Schwache, auch selbst solche, die durch Bigottismus irre geleitet werden, zu Werke zu gehen, nie aber durch positive und scharfe Verordnungen einen Kampf zwischen der Staatsgewalt und der innern, wenn auch irgend vermeintlichen Ueberzeugung, herbeizuführen. Es ist besser einige übertriebene selbst abergläubische Gewohnheiten bestehen zu lassen, so lange sie nicht offenbar dem Staate nachtheilig sind, als — besonders wenn der Regent einem andern Glaubensbekenntniß zugethan ist, als seine Unterthanen, — durch vorschnelle Aufklärungs-Betriebsamkeit die Meinung hervorzubringen, daß er seine höchste Gewalt gebrauche, oder gebrauchen lasse, um nach und nach den ererbten Glauben, oder die hergebrachten gottesdienstlichen Uebungen zu untergraben. — ... Der St... ist auf eine gelinde apostolische, und dem Geiste der Religion allein anständige Weise über diejenigen Gegenstände zu belehren, wo er im Irrthum zu seyn scheint. Alle Einführung teutscher Gebete, Gesänge oder Psalmen soll — welches auch die Meinung des Ordinariats zu — darüber seyn möge — auf so lange bestimmt unterbleiben, bis die bald zu erwartende neue Hierarchie in den Königl. Staaten statt haben wird, wo es alsdann jedem Bischof, als Hirten seiner Gemeinde, Pflicht seyn wird, unter Aufsicht und Mitwirkung der Regierung diejenigen Verbesserungen einzuführen, die er dem Wohl der Seelen seines Kirchensprengels für angemessen halten wird. — (Registr. des Kön. Geheim. Raths). — Vergl. Verf.Entw. vom 3. März 1817. §. 52—54. Verf.Urk. vom 25. Sept. 1819. §. 24. 27. 70. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 1.

Insbesondere verordnen Wir, daß zwar die schon bestimmt aufgehobenen kirchlichen Feiertage auch künftig als aufgehoben anzusehen seien; hingegen soll in Ansehung der angeordneten Uebung des Gottesdiensts, der übrigen kirchlichen Feierlichkeiten und Andachten, wie der Vesper u. s. w. an den noch gesezlich bestehenden Feiertagen, jede Anordnung, wodurch den religiösen Bedürfnissen der Bekenner der katholischen Religion zu nahe getreten würde, um so mehr unterbleiben, als die bevorstehende Einführung einer neuen Hierarchie für die katholische Kirche Unsers Reichs solche Einrichtungen herbeiführen wird, welche allein Unserer allerhöchsten Absicht, das wahre Wohl Unserer katholischen Unterthanen zu befördern, entsprechen können. Daran ꝛc. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 24. Merz 1809.

Ad Mand. S. R. Maj. propr.

---

†) Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Errichtung von Schulinspektoraten und ihr Verhältniß zu den Dekanaten betreffend.

Vom 28. März 1809.

---

††) Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, Instruktion für die katholischen Schulinspektoren.

Vom 28. März 1809.

---

†††) Instruktion und Anweisung der Kön. Ober-Finanzkammer zur Besteurung der bisher Exemten.

Vom 10. April 1809.

---

†) s. Schul-Ges. — Knapp Handb. Nr. 167. S. 597. Maurer Nr. 204. S. 390. Hienach haben die Dekane als solche zwar bei dem Schulwesen nicht mehr zu konkurriren, jedoch ihre Dekanats-Visitationen, nach Maaßgabe der diesfallsigen Instruktion, auch auf die Schulen auszudehnen. Vgl. Schulordn. vom 10. Sept. 1808.

††) s. Schul-Ges. — Knapp Handbuch Nr. 169. S. 614. — Maurer Nr. 203. S. 391. Vgl. Schulordn. vom 10. Sept. 1808.

†††) s. Fin.Ges. — Knapp Handb. Nr. 183. S. 677. — Vgl. Min.Resol. vom 21. März 1808. Kön. Resol. vom 21. März 1809. Dekr. vom 1. und

181.

†) **General-Reskript, die Aufhebung aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreiche betreffend.**

Vom 10. Mai 1809.

---

††) **Reskript der Kön. Ober-Regierung, Abstellung der Fakel- und Johannis-Feuer betreffend.**

Vom 15/20. Mai 1809.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, das Verhalten der Dekane beim Absterben katholischer Geistlicher betreffend.

Vom 23. Mai 1809. [224])

Man läßt dem Dekanate auf seine bei der Todes-Anzeige des pensionirten Pfarrers N. in — gemachte Anfrage: ob es bei dem Todfalle wirklich angestellter Kirchenpfründer der Obsignation und Inventur, oder wenigstens den Exequien und der Abkurung beizuwohnen habe? — in der Anlage das unterm 28ten Sept. 1804. erlassene Reskript, als nochweilige Norm, mit der Bemerkung zugehen: daß nach der dermaligen Staats-Verfassung ein jeweiliger Ober-Amtmann die in den §§. 1.—6. vorgeschriebene Verrichtungen zu besorgen, der Dekan aber sich in Rücksicht seiner Reise-Kosten und Diäten an das neueste Diäten-Reglement zu halten habe.

Decretum Stuttgardt, im K. Katholischen Geistl. Rath, den 23. Mai 1809.

---

12. Juni 1813. Dekr. vom 12. April 1814. Vgl. den abändernden Erl. vom 14. Jan. (3. Febr.) 1815. Abgab.Ges. vom 22. Juni 1820. u. s. f.

†) s. Ger. und Reg.Ges. — Rgbl. von 1809. Nr. 23. S. 189. — Vgl. Dekr. vom 27. Juni (4. Juli) 1809.

††) s. Reg.Ges. — Knapp Handb. Nr. 67. S. 272. Maurer Nr. 97. S. 197.

224) Knapp Handb. Nr. 120. S. 322. — Vgl. Ver. vom 25/28. Sept. 1804. Dekr. vom 28. Mai 1808. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Dekr. vom 20. Febr. 1817. Erl. vom 28. Febr. 1818. Erl. vom 12. Dez. 1826. Min.Verf. vom 21. Nov. 1829.

†) Verordnung, die Kommun-Schaafwald-Verleihungen betreffend.

Vom 8. Juni 1809.

---

††) Staats-Min. Erlaß, die Ablieferung der Duplikaten aller Impressen Kön. Kollegien an das Staats-Ministerium betreffend.

Vom 3. Juli 1809.

---

†††) Dekret der Kön. Ob. Regierung, die nach aufgehobener Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu treffenden Einrichtungen und die Verhältnisse der Patrimonial-Herrn betreffend.

Vom 27. Juni (4. Juli) 1809.

---

†) s. Reg. Ges. — Rgbl. von 1809. Nr. 28. S. 234. — „Die Größe der Schaafheerde, und wie viel der Bestänber beibringen darf, ist sowohl in den öffentlichen Blättern und Ausschreiben, als in dem Protokolle anzuzeigen, in letzterem aber auch noch weiter zu bemerken, ob die Ober- und Unter-Amtleute, die Geistlichen, u. s. w. Freischaafe halten dürfen. Bei den weltlichen und geistlichen Dienern kann übrigens diese Befugniß sich allein auf ihren Amtssitz, und in keinem Fall auf eine größere Anzahl erstrecken, als der höchst besteuerte Bürger auf die Waide zu treiben berechtigt ist." .... „Die geistlichen und weltlichen Beamten dürfen in ihren Amts-Bezirken ... Waiden nicht in Bestand nehmen." — Vgl. Dekr. vom 19. Juni 1810. Prot. vom 18. Jan. 1823. Ges. vom 15. April 1828. Ges. vom 4. Dez. 1833.

†) ††) s. Reg. Ges. — Vgl. Erl. vom 7. März 1812; vom 23. Juni 1815; v. 3/17. März 1817.

†††) s. Reg. u. Fin. Ges. — Knapp Neueste Organ. Beil. Nr. 75. S. 141. — Hienach hören die Beiträge der Patrimonial-Herrn zu dem Aufwand auf Kirchen und Schulen auf, in so ferne diese nicht auf einer speziell und mit bestimmten Rechten und Gefällen korrespondirend übernommenen, oder auf einer dinglichen Verbindlichkeit haften, und es tritt für diese Lasten an deren Stelle nur nach allgemein gesetzlichen Normen der Staat ein. — Vergl. Gen. Reskr. vom 10. Mai 1809. Prot. vom 18. Jan. 1823.

†) Erlaß der Kön. Ob. Regierung, wodurch verboten wird, an Ausländer Stipendien zu reichen.

Vom 11/13. Juli 1809.

182.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Abschaffung der Dekanatamts-Boten betreffend.

Vom 12. Juli (5. August) 1809.[225]

Da Se. Königl. Majestät zu befehlen geruhten, daß die — gegen alle Ordnung, und gegen die — im allgemeinen erlassenen Verfügungen noch bestehenden Dekanatamts-Boten abgeschaft, — und alle Erlasse von und an Decanate auf dem ordnungsmäßigen Weg der Post, oder durch — von der Reichsoberpost-Direction confirmirte Boten spedirt werden sollen; so hat das Decanat — diesen Allerhöchsten Befehl sogleich zu vollziehen, — mithin den etwa vorhandenen Kapitelsboten zu entlassen, — und die Dekanatamtlichen Erlasse auf die vorgeschriebene Art zu besorgen.

Decretum Stuttgart im Königl. Katholischen Geistlichen Rath d. 12. Juli (5. August) 1809.

Ad Mandatum sacrae Regiae Majestatis proprium.

---

††) Spezial-Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Ungleichheit des Alters der Brautleute betreffend.

Vom 10. August 1809.

---

†) s. Reg.Ges. — Kreis-Reg.Reg. — Vgl. Erl. vom 18. Okt. 1815.

225) Dekan.Reg. — Prot. Kirch.Ges. Nr. 434. Knapp Repert. I. S. 203. Hdb. Nr. 54. S. 254. Maurer Nr. 82. S. 179., wo der gleiche Erlaß unterm 14. Juli von dem Königl. Minist. des Inn. an die Kreishauptleute ausgeschrieben ist. — Vgl. Reskr. vom 8. Febr. 1810. Note zum Reskr. vom 10. Okt. 1811. Reskr. vom 25. Febr. 1813.

††) s. Reg.Ges. — Knapp Repert. I. S. 297. — Das höhere Alter des

†) Kön. Konskriptions-Ordnung.

Vom 20. August 1809.

---

††) Erlaß der Kön. Ob.Regierung, die Bevölkerungslisten betreffend.

Vom 14. September 1809.

---

†††) Instruktion für die Distrikts-Kommission.

Vom 19. September 1809.

Bräutigams steht der Verehlichung nicht im Wege; eine Dispensation sey nur erforderlich, wenn die Braut um 12 Jahre älter sey als der Bräutigam. — Vgl. auch Note vom 11. Jan. 1821. Min.Erl. vom 11. Okt. 1832.

†) s. Reg.Ges. — Knapp Conscriptions-Gesetze S. 4. ff. — Nach §. 8. ändert die Verheirathung vor zurückgelegtem 25. Jahre an dem militairpflichtigen Verhältnisse nichts; nach vollendetem 25 Jahre aber sollen diese, so wie diejenigen, welche nach erlangtem majorennem Alter mit Erlaubniß der Distrikts-Kommission sich verheirathen, nicht zum Militair gezogen werden, bis sie durch Ehescheidung oder Tod ihrer Ehegattinnen, ohne aus der aufgelösten Ehe Kinder zu haben, in den ledigen Stand zurücktreten. — Ueber die bedingte Befreiung der Studirenden §. 10; vgl. auch Dekr. vom 7. Aug. 1810. — Vgl. Rekrutirungs-Gesez vom 17. Febr. 1815.

††) Rgbl. von 1809. Nr. 44. S. 389. — Der Unterschied zwischen Königl. Kammer-Orten und Patrimonial-Orten könne nicht mehr statt finden (die Markgräfl. Badischen Besitzungen zu Stetten am kalten Markt und Mönchhöfe ausgenommen), sondern es seyen sämmtliche Orte, welche nicht unmittelbar unter dem Oberamtsstab stehen, unter der Schultheisserei oder dem Unteramt, dem sie zugetheilt sind, ohne Rücksicht auf die einem Gutsherrn daran zustehenden Rechte und Gefälle anzuführen. Bei der Columne der Bedienstеten sey in der 2ten Abth. die Benennung patrimonial-herrschaftliche Dienste in Rücksicht der inzwischen eingetretenen Veränderungen gegen den Ausdruck „gutsherrliche Dienste" zu verwechseln. Endlich sey am Schlusse jeder Tabelle noch die Anzahl der in jedem Oberamt befindlichen Städte, Marktflecken, Dörfer u. s. w. besonders zu bemerken. — Vgl. Gen.Ver. vom 17/29. Dez. 1807. Erl. vom 17. Mai 1808. K. Ver. vom 28. Juni 1823. Min.Erl. vom 4. Aug. 1825.

†††) s. Reg.Ges. — Knapp Conscript.Ges. S. 78. ff. — Nach §. 8. hat die Konskriptions-Kommission die oberste Erkenntniß über die Heirathe-Konzes-

†) Dekret der Kön. Ob. Regierung, die Zeit für die Einreichung der Heiraths-Erlaubniß-Bittschriften betreffend.

Vom ⅛. Oktober 1809.

---

††) Verordnung, die Reisekosten-Anrechnung Königlicher Diener betreffend.

Vom 7. Oktober 1809.

---

†††) Dekret der Kön. Konskriptions-Kommission, die genaue Angabe des Alters in den Konskriptions-Listen, und die Verantwortlichkeit dafür betreffend.

Vom 11. Oktober 1809.

183.

Spezial-Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Ausfertigung der Tischtitels-Urkunden für die in das Priesterseminar eintretenden Theologen betreffend.

Vom 19. Oktober 1809. [226])

Dem K. Oberamt — wird andurch zu erkennen gegeben: daß in Zukunft die Tischtitels-Urkunde für die in das Priester-Semi-

---

sions-Gesuche der pflichtigen Kantonisten. Jedoch ertheilt die Distrikts-Kommission den Kantonisten die Heiraths-Erlaubniß nach zurückgelegtem 25. Jahr. Die Heiraths-Erlaubniß in der Minderjährigkeit ertheilt dagegen die Konskriptions-Kommission u. s. w. — Vgl. Dekr. vom 29. April 1811.

†) s. Reg.-Ges. — Knapp Repert. I. S. 485. Hdb. Nr. 114. S. 315. — Die Exhibita seyen wo möglich jedesmal in der ersten Hälfte des Monats einzureichen.

††) s. Reg.-Ges. — Rgbl. von 1809. Nr. 48. S. 422. — Nur die wirklich gebrauchten Pferde, nicht die erlaubte Anzahl derselben, wenn diese nicht gebraucht wird, dürfen in Anrechnung gebracht werden. — Vgl. Dekr. vom 28. Mai 1808.

†††) s. Reg.-Ges. — Knapp Repert. I. S. 275. — Für die Extrakte aus den Taufbüchern und Familien-Registern, welche bei den Konskriptions-Akten sorgfältig zu asserviren sind, werden die Geistlichen verantwortlich. — Vgl. Dekr. vom 9. April 1812.

226) Knapp Handb. Nr. 197. S. 668. — Vgl. Reskr. vom 1. Okt. 1808. Dekr. vom 5. Juli und 7. Aug. 1810. Zirk.-Dekr. vom 14. März 1816.

narium eintretende Theologen sogleich in der gehörigen Form vom Ober-Amt und Magistrat, unter Vorbehalt der Bestätigung des K. Ober-Landes-Oeconomie-Collegii, — nicht aber in einem bloßen Protokolls-Extract, wodurch die Geschäfte nur vermehrt werden, auszufertigen und mit den Suppliken anher einzuschicken seyen; wo sodann die Bestätigung — mittelst disseitiger Communication, — werde besorgt werden ꝛc.

Decr. Stuttgardt, im Königl. Kathol. Geistlichen Rath, den 19ten Octbr. 1809.

184.

Bischöfl. Konstanz. Dekret, die Dispensationen im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft betreffend.

Vom 21. Oktober 1809. [227])

Wir haben uns bewogen gefunden: den Herrn Pfarrern der ehemahligen Oestreichischen, jezt Königl. Würtemb. Pfarr-Orte, anmit die Vollmacht zu ertheilen: ihre ehemal. Oestreichische Pfarrgenossen, die zu heurathen Willens sind, über den 3ten und 4ten Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, wenn der 2te Grad nicht mitberührt ist, nomine Ordinariatus zu dispensiren.

In Hinsicht der Pfarrgenossen aber, die ehedem Reichsangehörige gewesen, bleibt es bei der frühern Bestimmung, daß für dieselbe die Dispensation in oberwähnten Graden bei dem Bischöfl. Ordinariat unmittelbar einzuholen, und hiefür die gewöhnliche Taxe zu entrichten seye.

Konstanz am 21ten Octbr. 1809.

Hochfürstl. Bischöfl. Konstanzisch. Geistl. Reg. Präsident. ꝛc.

---

227) Knapp Handb. Nr. 160. S. 261. — Vergl. Dekr. vom 9. Dez. 1809. Bisch. Konst. Zirk. vom 2. April 1805. Bisch. Ord. Erl. vom 23. Mai 1834.

†) Verordnung der Kön. Konskriptions-Kommission, die Behandlung der Heiraths-Konzessions-Gesuche in der Minderjährigkeit betreffend.

Vom 7. November 1809.

185.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die Formulare zu den Verzeichnissen über die Amts-Verhältnisse der Kurat-Geistlichkeit und zu den Uebersichten über die öffentliche Gottes-Verehrung und die Pastoral-Konferenzen betreffend.

Vom 11. November 1809. [228])

An alle Kommissariate und Dekanate.

Um die heilsamen Absichten verschiedener bischöfl. Verordnungen zuverläßiger befördern und erreichen zu können, geben Wir den Kommissariaten und Dekanaten folgende Weisungen:

I. Die durch die bischöflichen Verordnungen vom 20. Juny 1801 und vom 26. Jänner 1809 vorgeschriebenen Verzeichnisse, die über die Amtsverhältnisse der Kuratgeistlichkeit überhaupt, und die Hilfspriester insbesondere jährlich an uns eingeschickt werden sollen, sind künftig genau nach den nachstehenden tabellarischen Formularen (Ziffern I. und II.) zu verfertigen. Ueberdies soll

II. in Beziehung auf die Form der öffentlichen Gottesverehrung und die Pastoralkonferenzen eine nach den (unter Ziffer III u. IV.) vorgezeichneten Formularen verfaßte tabellarische Uebersicht alle Jahre auf Ostern (wenn Wir für einzelne Dekanate nicht aus besondern Gründen einen andern Termin bestimmen) an Uns eingesendet werden.

Konstanz, am 11. Wintermonat 1809.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistlicher Regierungs-Präsident und Generalvikar.

---

†) s. Reg. Ges. — Rgbl. von 1809. Nr. 52. S. 457. — Vgl. Dekr. vom 1. Juni 1810. Dekr. vom 15. Juli und 23. Okt. 1810. Spez. Erl. vom 30. Okt. 1815. Ecl. vom 8. April 1817. K. Ver. vom 28. Juni 1823.

228) Gedr. Sammlung, erste Fortsetzung S. 73. — Dieses Zirkular erhielt laut Reskript des K. kath. geistl. Raths vom 5. Mai 1810. die landesherrliche Genehmigung. — Vgl. Bisch. Ord. Zirk. vom 20. Juni 1801. (Gedr. Samml. S. 63.) Bisch. Weisung vom 26. Jan. 1809. Gen. Vik. Erl. vom 7. April 1818.

I.

Ueber die Pfarrer, Kuraten, Pfründner

Ort der Anstellung.	Namen und Geburtsort.	Jahr und Tag der Geburt.	Zeit der Priesterweyhe.	Anstellungen seit der Priesterweyhe.	Datum und Dauer der Admission.	Pfründ-Einkommen.

Bemerkungen zur richtigen Ausfüllung

Verschiedene Anstellungen seit der Priesterweyhe. Es soll die Zeit angegeben werden, wann und wo jeder bisher angestellt war.

Admission. Es soll die Zeit genau angezeigt werden, wann er auf die jetzige Pfründe investirt, und wann seine Admission, und auf wie lange sie ertheilt wurde?

Einkünfte. Hier soll angegeben werden, was der Pfarrer oder Benefiziat an Geld, Naturalien, Zehnten ꝛc. bezieht.

Eifer und Talent im Predigtfach. Hier ist zu bemerken: a) wie oft er predige; b) mit welcher Geschicklichkeit in Hinsicht der Komposition und des Vortrags?

Tabelle.

im Kapitel N. für das Jahr 18 . .

Eifer und Talent im Predigtfache.	Eifer und Talent fürs Katechisiren.	Eifer im Schulbesuch.	Besuch der Konferenzen.	Konferenz-Arbeiten.	Wissenschaftliche Bildung.	Moralität.

der Rubriken.

Eifer und Talent im Katechisiren. Hier wird bemerkt: a) wie oft er katechisire; b) mit welcher Geschicklichkeit; c) ob besondere Katecheſen für die Kinder und die erwachsene Jugend gehalten werden.

Eifer im Schulbesuche. Hier ist zu bemerken: a) wie oft der Pfarrer die Schule besuche im Pfarrort, und in den Filialen; b) ob er der Wiederholungsschule beywohne?

Besuch der Konferenzen. Hier ist Zeit und Ort anzugeben, wann und wo den Konferenzen beygewohnt wurde.

Konferenzarbeiten. Hier sind die Nummern der Konferenzaufgaben zu bemerken, die jeder in diesem Jahre geliefert hat, mit Verweisung auf die IV. Tabelle.

Wissenschaftliche Bildung. Hierüber ist eine Note im Allgemeinen zu geben.

Moralität. Die Note hierüber muß so bestimmt seyn, daß genau ermessen werden kann, ob und worin eine Verbesserung nöthig wäre.

II.

Ueber die Hilfspriester im

Ort der wirklichen Anstellung.	Namen und Geburtsort.	Jahr und Tag der Geburt.	Zeit der Priesterweyhe.	Anstellungen seit der Priesterweyhe.	Datum und Dauer der Admission.	Besoldung.

Bemerkungen zur richtigen Ausfüllung

Verschiedene Anstellungen seit der Priesterweyhe. Es soll die Zeit und der Ort angegeben werden, wann, und wo jeder bisher angestellt war?

Admission. Es soll die Zeit genau bestimmt werden, wann die wirkliche Admission anfieng, und wann sie aufhören wird. Z. B. a 1mo Jan. 1808 ad 1mum Jan. 1810.

Besoldung. Hier soll angegeben werden, worin alle Emolumente des Hilfspriesters bestehen, z. B. an Geld 55 fl., freyen Applikazionen, Holz, Licht, Wasch, Näherey ꝛc.

Eifer und Geschicklichkeit in Predigtübung. Hier wird bemerkt: a) wie oft ihn zu predigen treffe, z. B. hält abwechselnd mit dem Pfarrer die Früh- und Spätpredigt; oder hält wegen Schwächlichkeit des Pfarrers allezeit die Spätpredigt; b) ob ausgezeichnet, gut, mittelmäßig, oder schlecht, sowohl in Hinsicht der Komposition als des Vortrags.

Tabelle.

Kapitel N. für das Jahr 18 . .

Eifer und Talent im Predigtsache.	Eifer und Talent im Katechisiren.	Eifer im Schulbesuche.	Besuch und Beywohnung der Konferenzen.	Konferenz-Arbeiten.	Wissenhaftlich Bildung.	Moralität.

der Rubriken.

Eifer und Geschicklichkeit in Katechesübungen. Hier wird bemerkt: a) ob der Hilfspriester eine besondere Katecheſe mit den Kindern oder Filialisten halte, oder mit dem Pfarrer abwechsle. Z. B. hält alle Sonn- und Festtage Christenlehre mit den Filialisten Vormittag, und wechselt mit dem Pfarrer Nachmittag, b) mit welcher Geschicklichkeit.

Eifer im Schulbesuche. Hier ist zu bemerken: wie oft der Hilfspriester die Schule besuche im Pfarrort, wie oft im Filial, und ob er allezeit der Wiederholungsschule beywohne.

Besuch der Konferenzen. Hier müssen Zeit und Ort angegeben werden, wo der Hilfspriester den Konferenzen beywohnte. z. B. am 16. May zu N.; am 17. Herbstmonat zu N.

Konferenzarbeiten. Hier müssen die Konferenzaufgaben bemerkt werden, welche er in diesem Jahre bearbeitet.

Wissenschaftliche Bildung. Hierüber wird eine Note im Allgemeinen gegeben.

Moralität. Die Note hierüber muß so bestimmt seyn, daß genau ermessen werden kann, ob und worin eine Verbesserung nöthig wäre.

III.

Ueber den öffentlichen Gottesdienst

Pfarrort.	Pfarrer und Vikar.	Sonntäglicher Frühgottesdienst.	Sonntäglicher Spätgottesdienst.	Katechese.	Nachmittäginer Gottesdienst.

Bemerkungen zur richtigen Ausfüllung

Sonntäglicher Frühgottesdienst. Hier muß bemerkt werden: a) ob unter der Messe die vorgeschriebene Homilie gehalten werde oder nicht? und b) ob ein deutscher Gesang gehalten, oder laut vorgebetet werde, und was?

Sonntäglicher Spätgottesdienst. Hier muß bemerkt werden: a) ob allemal Predigt, und zwar nach dem Evangelium des Amtes gehalten werde? b) Was unter der Messe geschehe? Ob Figuralmusik, oder Volksgesang bestehe? Ob das Hochwürdigste nach der Verordnung ausgesetzt werde, oder wie?

Katechese. Hier ist zu bemerken: ob besondere Christenlehren für die Kinder, und für die erwachsene Jugend Statt finden? Ob die Katechese in der Frühe für Filialisten, und ohne Abbruch der Predigt gehalten werde? Ob die Hauptkatechese Nachmittag sey? Ob alle Sonn- und Festtage? Bis in welches Alter die Ledigen zum Erscheinen angehalten werden? Ob auch Verheurathete dazu angemuthet werden?

Nachmittägiger Gottesdienst. Worin er bestehe? ob in deutschen Vespern oder sonst passenden Gesängen, Gebeten, Lytaneyen u. dgl.

Tabelle.

im Kapitel N. für das Jahr 18 . .

Werktägiger Gottesdienst zur Advent- und Fastenzeit.	Ausser der Fastenzeit, und bey Exequien.	Prozessionen, Ritus dabey.	Oesch- und Fronleichnamsprozession.	Liturgische Kommunionen	Bruderschaften.

der Rubriken.

Werktägiger Gottesdienst. Ob im Advent und zur Fastenzeit das Evangelium und die Epistel deutsch vorgelesen werden? ob mit einer Homilie? Was unter der Messe geschehe?

Werktägiger Gottesdienst ausser der Fastenzeit. Ob die Messe still gelesen werde? ob etwas darunter gebetet werde, und was? Was bey Exequien und Anniversarien geschehe? Ob Stellen aus der heil. Schrift, z. B. nach Deresers Brevier vorgelesen werden? oder das tägliche Evangelium? Was bey angestellten Betstunden geschehe?

Was für Prozessionen Statt haben? Welche gewöhnliche, welche ungewöhnliche? Welche Andacht während denselben verrichtet wird?

Wie die Oesch- und Fronleichnams-Prozession gehalten werde? Ob nach dem vorgeschriebenen Ritus?

Ob liturgische Kommunionen gehalten werden? Zur österlichen Zeit, an Weihnachten, und sonst mit den Kindern, oder auch mit den Erwachsenen?

Bruderschaften. Welche bestehe? ob die der Liebe Gottes und des Nächsten eingeführt sey?

IV. Tabelle.

Ueber die im Kapitel N. gehaltenen Pastoralkonferenzen für das Jahr 18 . .

Namen der Regiunkel.	Dahin gehörige Pfarrorte.	Dahin gehörige Geistlichen.	Direktor und Sekretär.	Ort und Zeit der gehaltenen Konferenzen.	Mitglieder, welche gegenwärtig waren.	Mitglieder, welche abwesend waren.	Gelieferte Aufsätze.	Ob und wann diese an die höhere Behörde abgeschickt worden.

Bemerkungen, wie diese Rubriken richtig auszufüllen.

Regiunkeln. Hier müssen die Namen der Regiunkeln, in welche das ganze Kapitel eingetheilt ist, nacheinander angezeigt werden.

Pfarrorte. Hier müssen die zu der vorangesetzten Regiunkel gehörigen Pfarrer genannt werden.

Geistliche. Hier werden nebst den vorangesetzten Pfarrern auch die übrigen Geistlichen genannt. Es werden aber darunter alle in der Seelsorge stehende Priester verstanden, welche sich in dieser Regiunkel befinden.

Konferenzdirektor und Sekretär. Wenn der Konferenzdirektor selbst Sekretär ist, so ist dieses hier zu bemerken.

Ort und Zeit der gehaltenen Konferenz. Hier soll der Pfarrort, der Tag und die Stunde genannt werden.

Mitglieder, welche abwesend waren. Hier soll ausdrücklich die Ursache angegeben werden, warum ein oder das andere Mitglied abwesend war.

Gelieferte Aufsätze. Hier soll kurz der Inhalt jedes Aufsatzes und sein Verfasser bemerkt werden.

Ob, und wann diese an die höhere Behörde abgegeben worden? Hier bemerkt der Hr. Dekan den Tag, wann er die Aufsätze erhalten, und wann er sie an die höhere Behörde abgegeben.

†) Dekret der Kön. Ob. Fin. Kammer, die Steuerfreiheit derjenigen Pfarreien, welche unter 500 fl. tragen, betreffend.

Vom 13. November 1809.

---

††) Erlaß der Kön. Konskriptions-Kommission, die Abstellung des persönlichen Sollicitirens von Kantonisten, besonders wegen Heiraths-Erlaubniß in der Minderjährigkeit betreffend.

Vom 14. November 1809.

186.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Dispensationen im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft betreffend.

Vom 9. Dezember 1809. [229])

Friederich ꝛc. ꝛc. Wir geben Euch auf das von dem Bischöflichen Ordinariat Konstanz rücksichtlich der Dispensen im 3ten und 4ten Grade der Blutsverwandtschaft an Euch erlassene, und Unserem Kathol. Geistl. Raths-Collegio zur Bestätigung vorgelegte Decret anmit zu erkennen: daß wegen diesen Dispensationen dasjenige, was das Herkommen mit sich bringt, auch fernerhin zu beobachten ist; nemlich in den Orten, wo bisher in den erwähnten Verwandtschafts-Graden Dispensen eingeholt werden mußten, soll dieses auch nochweils so geschehen; dagegen darf in andern z. B. vorherigen öst-

---

†) s. Fin Ges. — Knapp Repert. II. S. 450. Hdb. Nr. 184 S. 643. — Ausgeschrieben vom K. kath. geistl. Rath unterm 25. Nov. 1809. — Vgl. Min. Resol. vom 21. März 1808. Königl. Resol. vom 21. März 1809. Reskr. vom 2. Mai 1810. Dekr. vom 1. Juni 1813. vom 12. April 1814.

††) s. Reg. Ges. — Rgbl. von 1809. Nr. 53. S. 465. — Vgl. Min. Erl. vom 25/26. Dez. 1810. Erl. vom 17. April 1817.

229) Knapp Nr. 60. S. 260. Vergl. Bisch. Konst. Dekret vom 21. Okt. 1809. Wegen der bestimmten Beziehung auf das bischöfl. Dekret wird hier der Text, wie ihn Knapp hat, gegeben. An das Dekanat N. ergieng ein Reskript unter demselben Datum, welches, obgleich im Wesentlichen übereinstimmend, doch des bischöflichen Dekrets nicht ausdrücklich Erwähnung thut, sondern nur im Eingang sagt: „Wir haben aus einigen von den Dekanaten eingekommenen bischöflichen Decreten ersehen, daß das Ordinariat Konstanz die Dispens im 3. und 4. Grade zu resuscitiren sucht, und geben Euch daher zu erkennen" ꝛc. — Vgl. bisch. Konst. Zirk. vom 2. April 1804. B. Ord. Erl. vom 23. Mai 1834.

reichischen Orten, wo diese Grade bereits aufgehoben sind, ein dergl. Befreiungs-Gesuch bey der geistl. Stelle nicht mehr angebracht werden, und es hat deßwegen auch kein Dekanat eine solche Dispense zu ertheilen.

Daran ꝛc. Stuttgardt den 9ten Dec. 1809.

K. Katholisch Geistlicher Rath.

---

†) Kön. Resolution, betreffend den Grundsatz, daß Niemand durch Versetzung seinen Rang verliere, wenn er nicht zur Strafe versetzt werde.

Vom 29. Dezember 1809.

---

††) Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Besorgung des Quart-Kalenders für Katholiken durch die Oberämter betreffend.

Vom 2/11. Januar 1810.

---

†††) Dekret der Kön. Konskriptions-Kommission, den Stempel bei Eingaben einzelner Konskriptions-Pflichtiger betreffend.

Vom 11. Januar 1810.

---

†) s. Reg. und Fin.Ges. — Ausgeschr. durch das Fin.Min. den 13. Jan. 1810. — Durch Min.Erl. vom 10. Okt. 1813 auf die Geistlichen angewendet. — Vgl. V. U. S. 47.

††) s. Reg.Ges. — Knapp Repert. IV. S. 80. — Hienach haben die Vorsteher der Orte, wo sich Katholiken befinden, jedes Jahr am 1. Okt. die für die katholischen Familien sowohl an sich als wegen der Ortsschulen nöthige Anzahl der Kalender anzuzeigen, und die Oberämter diese Anzahl von dem Kalender-Admodiateur zu beschreiben, und die daher erhaltenen Kalender durch eben die Vorsteher gegen Bezahlung austheilen zu lassen.

†††) s. Reg. u. Fin.Ges. — Knapp Conskript.Ges. S. 185. — Tauf-Scheine erforderten den Stempel von 24. kr., bei Honoratioren von 1 fl. Vgl. Dekr. vom 1. Febr. 1817. Ges. vom 23. Juni 1828.

†) Verordnung, die Bestrafung der katholischen Geistlichen wegen Skortation durch Dienst-Verlust und Unfähig-Erklärung zu fernerer Anstellung.

Vom 21. Januar 1810.

187.

Dekret des Bischöfl. General-Vikariats in Augsburg, die Nothwendigkeit der kanonischen Institution zur Ausübung der Seelsorge betreffend.

Vom 31. Januar 1810. [230])

Dem Vernehmen nach will von neu angehenden Pfarrern die Meinung angenommen werden, als wären sie berechtiget, sogleich nach erhaltener Präsentation und noch vor erlangter Bischöfl. Institution die Pfarr-Vikarien zu entlassen, und die Seelsorge selbst zu übernehmen.

Hierüber wird nun das Kapitel-Dechanat zu dem Ende aufmerksam gemacht, um durchaus nicht zu gestatten, daß ein präsentirter Pfarrer ohne Bischöfl. Vikariats-Weisung, oder kanonische Institution sich der Seelsorge an der Pfarrei unterziehe, indem nach der von Jesu Christo eingesezten Hierarchie Missio Canonica Jure divino nothwendig ist, und kein präsentirter Pfarrer, ohne von dem betreffenden Bischof die behörige Sendung, und Jurisdiction erhalten zu haben, actus parochiales erlaubt und giltig exerciren darf, und wenn er es thut, seine Absolutionen ungültig, und die Matrimonia, denen er assistirt, invalida wären.

Den Priestern sollte doch Concilium tridentinum nicht unbekannt seyn, welches so deutlich circa Jurisdictionem ad Valorem absolutionis requisitam spricht; ebenso dürfen sie das impedimentum Clandestinitatis circa matrimonium nicht ignoriren.

Deßwegen haben die Synodalia augustana P. III. C. 7. so deutlich verordnet, „peculiari ratione in eos animadvertemus, qui vel clam. vel palam absque collata sibi a Nobis potestate in Beneficia Curata, eorumque functiones sese temere ingesserint, qui cum nullam in solvendo, ligandoque potestatis executionem habeant, populum sibi confitentem absolutione sua fallunt, et Beneficio sacramenti defraudant.

Die öffentliche Installation per Decanum in Ecclesia paro-

---

†) s. Straf-Ges. — Rgbl. von 1810. Nr. 4. S. 25. — Vergl. Min. Erl. vom 29. März 1819, wodurch diese Verordnung abgeschafft ist.

230) Dekan.-Reg. — Vgl. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Bisch. Konst.Erl. vom 10. April 1811.

chiali, wo dieselbe gewöhnlich, ist daher nicht die eigentliche kanonische Mission, oder Institution, sondern vielmehr ein für das Volk belehrender Akt über die Würde, und Gewalt eines Seelsorgers. [231])

Die neu präsentirten Pfarrer haben daher den — von dem Bischöfl. Vikariat begnehmigten Vicariis in spiritualibus die pfärrliche Seelsorge so lange zu überlassen, bis sie die kanonische Institution oder nach Umständen einsweilen die provisorische approbation hierorts erhalten haben.

Die gegenwärtige Information hat das Kapitel-Dechanat bei vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen, und die dagegen handelnden alsogleich anher anzuzeigen. Decretum in Vicariatu Eppli Augustano Die 31ma Januarij 1810.

Jos. Ignat. Lumpert,
Cons. Eccles.

188.

Reskript des Kön. kath. geistl. Raths an die Dekanate, die Abschaffung der Dekanats-Boten betreffend.

Vom 8. Februar 1810. [232])

Friderich ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor Lieber Getreuer!

Es hat bei der — unterm 12. July v. J. getroffenen Abschaffung der Landkapitels-Boten sein unabänderliches Verbleiben. Eben so versteht es sich von selbst, daß alle eure Erlasse an einzelne Geistliche, und umgekehrt alle Eingaben dieser an euch in Privatsachen auf Kosten des Interessenten spedirt werden müssen.

Betreffend hingegen die Versendung Unserer Befehle oder der Bischöflichen Anordnungen und anderer amtlicher Erlasse, und Berichte, Anzeigen u. s. w. innerhalb des Landkapitels-Bezirks, wo weder die Post noch confirmirte Boten gebraucht werden können, so sind diese je nach Dringlichkeit der Sache entweder durch Expresen, selbst reitende Boten, oder besonders wenn es Circularien an sämmtliche Landkapitels-Geistliche sind, mittelst der sonst gewönlichen Laufzettel zu versenden. Hierüber haben Wir unter Einem Unsere Kreis-Aemter und durch diese die Ober- und Unter-Aemter instruiret. Ihr habt nun alle zu eurem Bezirk gehörigen Pfarreyen und Pfarr-Kaplaneyen in ein Verzeichniß aufzunehmen, sonach unter denselben

---

231) Vgl. bisch. Konst.Ver. vom 4. Juni 1810. Erl. vom 14. Febr. 1828. B. Ord.Ver. vom 16. Dez. 1829.

232) Dekan.Reg. — Dasselbe Reskript ist an die Kreishauptleute ausgeschrieben. s. Knapp Handb. Nr. 55. S. 254. Repert. IV. S. 144. Maurer Nr. 83. S. 180. — Vgl. Dekr. vom 12. Jul. (5. Aug.) 1809. Restr. vom 25. Februar 1813. Erl. vom 25. Nov. 1829.

über den Gang der Circularien einen — der geographischen Lage, den Wegen und andern Umständen entsprechenden Turnus durch den Landkapitels-Bezirk entweder durchaus —, oder in Abtheilungen zu entwerfen, diesen — dem oder den betreffenden Ober-Aemtern mitzutheilen, und erforderlichen Falls zu verbessern, — darüber die sämmtlichen Pfarrer und Pfarrkapläne, besonders über die Laufzettel, zu belehren, und auf solche Art die Sache in den gehörigen Gang zu bringen, auch auf den Fall, als ein Orts-Vorsteher oder Frohnbote die Ordnung verletzen sollte, sogleich an das Ober-Amt die Anzeige zu machen.

Daran geschieht Unser Königl. Wille, und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttg., den 8. Febr. 1810.

Königl. Kath. Geistlicher Rath.
Ex speciali Resolutione.

---

†) General-Verordnung, die neue Einrichtung der Waisen-, Zucht- und Irrenhaus-Anstalten betreffend.

Vom 11. Februar 1810.

189.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Zirkular, die österliche Kommunion betreffend.

Vom 14. Februar 1810. [233])

Schon oftmals ist die genaue Beobachtung der in diesem Bisthum bestehenden Anordnung: daß jeder katholische Christ die österliche Communion in seiner eigenen Pfarrkirche empfangen soll, — eingeschärft worden. Durch mehrere neuere Vorfälle sehen Wir Uns aber veranlaßt, alle Seelsorger dieses Bisthums neuerdings anzuweisen:

1) Daß sie ihren Pflegempfohlenen die Pflicht: die österliche

---

†) s. Reg Ges. — Rgbl. von 1810. Nr. 8. S. 57. — Bes. §. 15., wo die den Waisenhäusern zufließenden Opfer näher bestimmt sind. — Vgl. Instrukt. vom 2. Mai 1810. §. 11. Dekr vom 4. Aug 1810. Gen.Ver. vom 28. Juni 1816. Zirk.Dekr. vom 13. Aug. 1816. Min.Verf. vom 18. Aug. 1821. Verf. vom 21. Juni 1831.

233) Gedruckte Sammlung, vierte Fortf. S. 169. Knapp Hdb. Nr. 147. S. 574. Repert. IV. S. 388. Maurer Nr. 184. S. 356. — Dieses Zirkular erhielt die landesherrliche Bestätigung durch ein Reskript des K. kath. geistl. Raths vom 24. März 1810 — Vgl. B. Konst. Ver. vom 6. Jan. 1804.

Communion in der eigenen Pfarrkirche zu empfangen, ans Herz legen sollen, und

2) Daß kein Seelsorger in seiner Kirche einen auswärtigen Pfarrgenossen, wenn er ihm nicht eine schriftliche Erlaubniß seines eigenen Seelsorgers vorweist, zur österlichen Communion zulassen dürfe.

Die Dekanate haben für die genaue Beobachtung dieser Weisungen Sorge zu tragen.

Konstanz, am 14ten Hornung 1810.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

190.

Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, die künftige Vornahme der Konkursprüfungen vor dieser Behörde betr.

Vom 20. Februar 1810. [234])

Se. Königl. Majestät haben sich bewogen gefunden, die Concurs-Prüfungen der katholischen Geistlichen im Königreiche, mit Aufhebung der bisher provisorisch bestandenen Prüfungs-Commissionen in Stuttgart, Biberach, Rothweil und Ellwangen, dem Königlichen Katholischen Rath zu übertragen. Diese Concurs-Prüfungen werden daher nach den bestehenden Verordnungen vom 19. April 1807. (Staats- und Regierungs-Blatt No. 21.) und vom 25. Febr. 1808. (Staats- und Regierungs-Blatt No. 10.) von dem Königlichen Katholischen Geistlichen Rath künftig vorgenommen werden, und wird hiemit die Eröffnung derselben für das Frühjahr dieses Jahrs auf den 15. May, und für das Spätjahr auf den 25. Sept. festgesetzt.

Sämmtliche Geistliche, welche bei der Concurs-Prüfung erscheinen wollen, haben sich jedesmal 14 Tage vor dem Prüfungs-Termin mittels eines Exhibitums bei dem Königlichen Geistlichen Rath zu melden, am Tage vor der Prüfung aber sich auf der Kanzlei des Katholischen Geistlichen Raths persönlich zu stellen, und das weitere zu erwarten.

---

234) Rgbl. von 1810. Nr. 8. S. 65. — Vergl. Org.Manif. vom 18. März 1806. Dekr. vom 19/21. April 1807. Staats-Min.Dekr. vom 1. Okt. 1807. Dekr. vom 11. Aug. 1808. Dekr. vom 25. Jan. 1812. Dekr. vom 5. Jan. 1813. Min.Dekr. vom 8. Febr. 1814. Min.Erl. vom 28. Jan. 1816. Erl. vom 13. Jan. 1818. Erl. vom 16. Febr. 1819. Zirk.Erl. vom 1. Juli 1820. Erl. vom 2. Sept. 1820. Zirk.Erl. vom 6. Aug. 1822. Erl. vom 12. Dez. 1826. Bisch. Ord.Erl. vom 7. April 1829. Königl. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 29. 30.

†) Königl. Resolution, die Stolgebühren bei Vereinigung der dissentirenden Einwohner zu einer neuen kirchlichen Gemeinde betreffend.

Vom 20. Februar 1810.

---

††) Dekret der Kön. Ob. Finanzkammer, die Accise von den Pfarrzehnten betreffend.

Vom 2. März 1810.

---

†††) Königliche Verordnung, die Haustaufen betreffend.

Vom 14. März 1810.

---

†) s. Prot. Kirch. Ges. Nr. 442. — Normal. Buch des Kön. kath. Kirchenr. — Hienach sollen den bereits angestellten Geistlichen und Schullehrern die vor der Vereinigung bezogenen Stol- und andere Gebühren bis zu ihrem Abgang vom Dienst ungeschmälert entweder in jedem einzelnen Falle abgereicht, oder denselben eine durch wechselseitige Uebereinkünft festzusetzende jährliche Aversal-Summe dafür gegeben werden. — Vgl. Ver. vom 12. Sept. 1818, neben welcher die hier ausgesprochenen Grundsätze noch in sofern gelten, als Filialisten sich von einer Kirche lostrennen.

††) s. Fin. Ges. — Knapp Handb. Nr. 7. S. 180., Repert. IV. S. 15. — Von jenen Pfarrzehnten, welche um Geld verliehen oder am Stock, Holm, oder Baum den Zehntpflichtigen oder andern Personen um ein gewisses Geld überlassen werden, darf keine Accise, dagegen von solchen Zehnt-Theilen, welche in natura schon wirklich erhoben waren und dann zu Haus oder auf dem Felde verkauft werden, soll die Accise mit 1 Kr. vom Gulden eingezogen werden.

†††) s. Prot. Kirch. Ges. Nr. 444. — Rgbl. von 1810. Nr. 12. S. 93. — Hienach sind die Haustaufen vom Anfange Oktobers bis Ende März allgemein gestattet, und weder Geistliche noch Meßner haben dafür mehr als die gewöhnlichen Gebühren anzusprechen. In den übrigen sechs Monaten ist für eine Haustaufe Dispensation und Entrichtung der Taxe nothwendig. — Vgl. Sportel-Tarif von 1828. — Vergl. auch Bisch. Konst. Ver. vom 20. April 1806. Bisch. Konst. Erl. vom 29. Aug. 1811. Kön. Ver. vom 26. Juli (2. Aug.) 1811. Kön. Ver. vom 28. Juni 1823. Kön. Ver. vom 23. Aug. 1825. §. 11.

191.

Dekret der Kön. Ober-Finanzkammer, Rechnungs-Departement an die Kreis-Steuerräthe, die Abreichung der Besoldung auch während der Erledigung einer Kirchenstelle betreffend.

Vom 7/24. März 1810. [235])

Da die Interkalar-Gefälle von erledigten Katholischen Geistlichen Diensten sowohl nach den Grundsäzen der katholischen Kirche, als nach den vorliegenden allerhöchsten Bestimmungen, nur allein zu kirchlichen Zwecken zu verwenden sind, und — nach allerhöchster Verordnung vom 7ten diß, auch von denjenigen katholischen Geistlichen Diensten, welche ihre Einkünfte aus dem K. Aerario beziehen, für jezt und künftig ohne Anstand verabfolgt werden sollen; so hat der Kreyß-Steuer-Rath — die Cameral-Verwalter seines Distrikts hievon zu ihrer Nachachtung mit dem Anfügen in Kenntniß zu sezen: daß sie die Besoldungs- und Competenz-Gelder und Naturalien während der Erledigung der katholischen Kirchen-Stellen eben so, wie zur Zeit, wo sie besezt sind, ununterbrochen abreichen sollen.

Decr. Stuttgardt, in K. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Depart. den 24. März 1810.

192.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die gegenseitige Erleichterung bei den Familienregistern betreffend.

Vom 24. März 1810. [236])

Da es oft zu geschehen pflegt, daß ledige Weibspersonen auswärts entbunden werden, und von dergleichen ausserehelich gebornen Kindern keine Anzeige an dem Wohnort der Mutter geschieht, überhaupt aber eine stete Communication der Pfarrämter unter einander über alle Veränderungen, die bei einem nur wegen temporären Ursachen sich in einer fremden Parochie aufhaltenden Familienglieds vorkommen, sehr zu wünschen ist; so wird dem Dekanate — zur

235) Knapp Repert. IV. S. 1., Handb. Nr. 4. S. 174. — Diesem Dekret gemäß erließ auch das Kön. Forst-Departement ein ähnliches an die Oberforstämter unterm 3. Mai 1810. (Knapp Repert. IV. S. 2., Hdb. Nr. 5. S. 175.). — Vgl. Dekr. vom 12. Febr. 1817.

236) Dekan. Reg. — Knapp Neueste Organ. Beil. Nr. 186. S. 413., Hdb. Nr. 68. S. 273. Maurer Nr. 246. S. 465.

eigenen Nachachtung und zur Eröffnung an die untergeordneten Pfarrer und Pfarrkapläne hiemit zu erkennen gegeben, daß von allen dergleichen Ereigniſſen jedesmal der Parochus des eigentlichen Wohnorts ſolcher Perſonen (vorausgeſezt, daß derſelbe zum Königreiche gehöre,) zu benachrichtigen iſt, um davon für das Familien-Regiſter den erforderlichen Gebrauch machen zu können.

Decretum Stuttgart, im Königl. Kathol. Geiſtlichen Rath, den 24. März 1810.

---

†) Kön. Verordnung, die Nichtigkeit der von Militär-Perſonen ohne Erlaubniß geſchloſſenen Ehen betreffend.

Vom 4. März (2. April) 1810.

---

††) Dekret der Kön. Konſkriptions-Kommiſſion, die Geſuche der Invaliden um Heiraths-Erlaubniß betr.

Vom 8. April 1810.

---

†††) Erlaß des Königl. Staats-Miniſteriums, die Anwendung der Penſionen und Gratialien als Mittel der Hülfs-Vollſtreckung in Schuldforderungs-Sachen betr.

Vom 9. April 1810.

---

†) ſ. Mil.Geſ. — Rgbl. von 1810. Nr. 14. S. 109. — Der trauende Geiſtliche wird hier zugleich nach den Umſtänden ſeiner Verſchuldung „mit empfindlicher Strafe" bedroht. — Vgl. Ver. vom 23. April 1808. Dienſt-Regl. vom 1. Juli 1810. Min.Erl. vom 8. April 1811.

††) ſ. Mil.Geſ. — Knapp Conſcript.Geſ. S. 199. — Die Geſuche gehen bei volljährigen Invaliden an das Kön. Kriegs-Kollegium, bei minderjährigen an die Kön. Konſkriptions-Kommiſſion, bei Mitgliedern des formirten Invaliden-Korps an das Kommando deſſelben. Vgl. Erl. vom $^{4}/_{7}$. Juli 1813.

†††) ſ. Ger.Geſ. — Rgbl. von 1810. Nr. 15. S. 117. — Durch dieſen Erlaß, der übrigens in der Rubrik vom 7. April datirt iſt, wird die Ver. vom 25. Mai 1808., nach welcher in Schuldforderungs-Sachen gegen Kön. Diener nur ein Drittheil ihrer Beſoldung als Mittel der Hülfs-Vollſtreckung gebraucht werden darf, authentiſch auch auf die vom Souverain ſelbſt ausgeſetzten Penſionen und Gratialien ausgedehnt, was jedoch von Penſionen, die von Auswärtigen herrühren, nicht gelten ſoll.

193.

Spez. Dekret des Königl. kathol. geistl. Raths, die Nichtanwendung der allerhöchsten Vorschrift hinsichtlich des Tragens einer Kokarde auf die katholische Geistlichkeit betreffend.

Vom 24. April 1810. [237])

Das allerhöchste Decret in Betreff des Tragens einer Cocarde kann auf die katholische Geistlichkeit nicht ausgedehnt werden, welches dem Königl. Kreiß-Amt auf die dißfalls gemachte allerunterthänigste Anfrage — zur Nachachtung eröffnet wird.

Decr. Stuttgardt, im Königl. Katholischen Geistlichen Rath den 24. April 1810.

Ex speciali Resolutione.

---

†) Spezial-Reskript des Kön. Ob. Land. Oek. Kollegiums, die Besteurung der Häuser und Güter, welche Geistliche als pars salarii genießen, betreffend.

Vom 2. Mai 1810.

---

††) Instruktion für die Einbringer der Waisen- und Zuchthaus-Gefälle betreffend.

Vom 2. Mai 1810.

---

237) Knapp Handb. Nr. 25. S. 208., Repert. IV. S. 129.

†) s. Fin. Ges. — Knapp Repert. IV. S. 533. — Hienach sind die den Geistlichen in partem salarii überlassenen Gebäude und Güter nach dem Dekret vom 13. Nov. 1809. zu behandeln, und die davon zu bezahlenden Steuern nicht der Heiligen-Vogtei aufzurechnen, sondern von den Geistlichen einzuziehen, welche dieselben in partem salarii genießen, indem nur von denjenigen Objekten, welche nicht in partem salarii gegeben sind, die Heiligen-Vogtei die jährlichen Steuern zu entrichten hat. — Vgl. Min. Resol. vom 21. März 1808. Kön. Resol. vom 21. März 1809. Dekr. vom 13. Nov. 1809. Dekr. vom 1. Juni 1813. Dekr. vom 12. April 1814.

††) s. Fin. Ges. — Rgbl. von 1810. Nr. 19. Beil. S. 161. — Der §. 11. verordnet, die den Waisenhäusern vom monatlichen Opfer und von Opfern bei Taufen zufliessenden Gefälle betreffend, daß der Untereinbringer jedesmal nach geendigtem Gottesdienst, was an Opfer für das Waisenhaus gefallen ist, in Gegenwart des Geistlichen zu zählen habe, welcher letztere nicht nur den

†) Königl. Württembergisch-Bairischer Staats-Vertrag.

Vom 18. Mai 1810.

194.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Kleidung der in Stuttgart anwesenden Geistlichen betreffend.

Vom 24. Mai 1810. [238])

Da man öfters bemerkt hat, daß die nach Stuttgart kommenden Geistlichen nicht in decenter Kleidung erscheinen; so will man anmit bekannt gemacht haben, daß alle Geistliche, welche sich in hiesige Residenzstadt verfügen, daselbst, wenn sie sich vor dem diesseitigen Collegio oder einzelnen Räthen präsentiren, in schwarzen Röcken mit Schuhen und aufgeschlagenen Hüten angethan seyn müssen.

Vorzüglich haben dieses diejenigen zu beobachten, welche sich bei den dahier abzuhaltenden Concurs-Prüfungen einfinden, wornach also von dem Dekanat das Erforderliche der Geistlichkeit zu eröffnen ist.

Decretum Stuttgart im Königlichen Kathol. Geistlichen Rath, den 24. May 1810.

Betrag des von dem Einbringer in Empfang genommenen Geldes gleichbald in dessen Partikular einzuschreiben, sondern auch am Ende des Jahrs, daß nichts weiter gefallen sey, darin zu beurkunden habe. — Vgl. Gen.-Ver. vom 11. Febr. 1810. Gen.-Ver. vom 28. Juni 1816. Zirk.-Dekr. vom 13. Aug. 1816. Min.-Verf. vom 18. Aug. 1821. Verf. vom 21. Juni 1831.

†) s. Staats-Grund-Ges. B. III. Einl. S. 8. — Rgbl. von 1811. Nr. 14. S. 129. — Nach Art. 2. schließt sich bei der Gemarkung von Waldmannshofen die Grenzlinie zwischen Württemberg und Baiern, und alles, was der Linie östlich liegt, gehört mit allen Territorial-, Lehen- und Patronats-Rechten der Krone Baiern, so wie das westlich dieser Linie Liegende mit allen Territorial-, Lehen- und Patronats-Rechten der Krone Württemberg. Nach Art. 3. verbleiben die in den Händen der Privaten und Stiftungen befindlichen Patronats-Rechte denselben unter der Souverainetät und nach den Gesetzen desjenigen Monarchen, welchem das Gebiet zugewiesen ist. Nach Art. 7. werden die auf die Besitzungen der vormaligen Bisthümer, Abteien und Klöster reichsschlußmäßig radizirten Pensionen der Bischöfe, Aebte, Kanoniker und Konventualen, und zwar nach dem Betreffniß der übergehenden Theile dieser Besitzungen übernommen.

238) Dekan.-Reg. — Vgl. Dekr. vom 18. Mai und 1. Aug. 1811. Dekr. vom 10. Sept. 1812. Gen.-Vik.-Erl. vom 5. Jan. 1813. Zirk.-Erl. vom 4. Jan. 1825.

†) Spezial-Dekret der K. Konskript. Kommiss., die Nothwendigkeit einer Nachsuchung der Heiraths-Konzession für die volljährigen Exkapitulanten und absolut Untüchtigen bei der Distrikts-Kommission betreffend.

Vom 25. Mai 1810.

195.

Spezial-Reskript des Kön. kath. geistl. Raths, an das Dekanat —, die Aufstellung der Landkapitels-Vikarien betreffend.

Vom 29. Mai 1810.[239])

Friderich ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor Lieber Getreuer!

Wir haben mit besonderem Wohlgefallen den von euch unterm 13. Febr. d. J. eingesandten Entwurf zur Aufstellung der Kapitels-Vikarien, sowohl für die sämtlichen Landkapitel des katholischen Antheils im Königreiche überhaupt, als für das Dekanat — ins besondere, aufgenommen, und wollen daher denselben, jedoch unter dem Vorbehalt einer allgemein zu erlassenden Verordnung, unter folgenden Modifikationen provisorisch bestätigt haben.

1.) In dem Landkapitel — sollen zwei ausserordentliche Hülfspriester aufgestellt werden, welche die Stelle der Ordens- und anderer überflüssiger Priester um so eher ersetzen sollen, als alle dergleichen Geistlichen nach und nach aufhören, und aussterben.

2.) Die Kapitelsvikarien sollen sich in allen vorkommenden Fällen, da, wo ein Pfarrer oder Pfarrkaplan einer ausserordentlichen Hülfe bedarf, zu Verwesereyen, bei Sterbfällen und andern Vakaturen, periodischen Krankheiten der Kirchenpfründner, amtlicher Abwesenheit, Reisen, so wie auch bei Patrozinien, Festen und Beichttagen ꝛc. gebrauchen lassen.

3.) Von diesen zwei Kapitels-Vikarien soll vor der Hand nur der Eine kurirend, d. i. ein solcher Priester seyn, welcher noch nicht angestellt ist, sondern lediglich dazu bestimmt wird, zu allen Zeiten, bei gewöhnlich und ausserordentlichen Fällen zuerst und überall, wo er nothwendig wird, in der Seelsorge auszuhelfen.

---

†) s. Reg.Ges. Knapp Conscript.Ges. S. 211. —

239) Dekan.Reg. — Knapp Neueste Organ.Bell. Nr. 191. S. 449., Hdb. Nr. 212. S. 699. — Schon unterm 22. März 1808 ergieng ein Zirkular, worin der K. kath. geistl. Rath die Dekanate zur gutächtlichen Aeußerung über die Aufstellung ordentlicher Vikarien für einen gewissen Sprengel aufforderte (Normal-Buch des K. k. Kirchenr.). — Vgl. Dekr. vom 16. Okt. 1810. Dekr. vom 15. Okt. 1812. Min.Erl. vom 16. Okt. 1814.

Der zweite Kapitelsvikar soll aus den im Landkapitel vorhandenen angestellten Geistlichen und zwar aus denjenigen Cooperatoren und Kaplänen gewählt werden, welche an ihren Stellen am ehesten entbehrlich sind, und deren Kaplaneyen keine eigene Pastoration erfordern. — [240])

4.) In Fällen, wo diese zwey Hülfs-Priester nicht hinreichen, sind andere Kapläne zur ausserordentlichen Aushülfe beizuziehen, jedoch kann dieses nur von entbehrlichen Kaplänen gelten ꝛc. [241])

5.) Der kursirende Kapitels-Vikar soll außer der Dienstzeit soviel möglich im Mittelpunkte des Landkapitels sich aufhalten, und es ist deshalb auf die Lage der Pfarrsitze, zugleich aber auch darauf zu sehen, ob und welche Pfarrer des Landkapitels sich nicht abgeneigt zeigen, den kursirenden Vikar ausser der Dienstzeit in ihr Pfarrhaus aufzunehmen.

6.) Die Dauer des Aufenthalts bei einem Pfarrer, bei welchem er ausser der besondern Dienstzeit eintritt, muß sich wenigstens auf ein halbes Jahr erstrecken.

7.) Die Besoldung der Landkapitels-Vikarien ist theils während, theils ausser der besonderen Dienstzeit zu bestimmen. Rücksichtlich der letzteren betrifft diese Bestimmung jedoch nur den kursirenden Vikar.

8.) Derjenige Pfarrer, welcher einen Landkapitels-Vikar nothwendig hat, ist verpflichtet, denselben, zumal, wenn der Ort einige Stunden entlegen ist, oder bei übler Witterung, oder schlechten Wegen, auf seine eigene Kosten, so wie seine Gepäcke, Bücher und Kleidungsstücke abholen zu lassen, und ihm deshalb ein Reitpferd zuzuschicken, und denselben seiner Zeit wieder zurückbringen zu lassen.

9.) Ferner ist jeder Pfarrer, bei welchem der Landkapitels-Vikar Dienste leistet, schuldig, ihm freye Wohnung, nebst Bett und andern Meubles, vollständige Verpflegung, Licht, Heizung, Bedienung, und alles gleich einem andern Vikar, abzureichen, auch hat er ihn in der Wasch frey zu halten.

10.) Die Kost muß für einen solchen Priester anständig und frugal, auch nahrhaft und reinlich zubereitet seyn, und Mittags in einer Suppe, Rindfleisch, Gemüß samt Beilage, und Abends einer Suppe, Gebratenem oder Ragout bestehen. An Wein gebührt demselben jedesmal über Tisch Ein Schoppen, oder in Gegenden, wo der Wein nicht üblich ist, ½ Maaß Bier.

11.) Ausserdem hat jeder Pfarrer dem Kapitels-Vikar während der Dienstzeit an baarem Geld täglich 15 kr. einschlüssig der Tage der Hin- und Herreise, unverweigerlich abzureichen.

12.) Auch sollen für die Funktionen, welche der Landkapitels-Vikar verrichtet, demselben die Stohlgebühren jedesmal von dem Pfarrer überlassen werden.

---

240) Hier folgen einige rein örtliche Bestimmungen.

241) Auch hier folgen einige rein örtliche Bestimmungen.

13.) Auſſer der beſondern Dienſtzeit des kurfirenden Kapitels-Vikar hat derjenige Pfarrer, bei welchem er ſich aufhält, und der von ſeiner temporären Anweſenheit, in Hinſicht der Aushülfe, die er ihm zu leiſten verbunden iſt, ihm ſeine Wohnung, nebſt Bett und andern nothwendigen Meubels, auch Licht, Waſch, Heitzung, Bedienung, gleich einem ordentlichen Vikar, zum Voraus zu geben.

14.) In Rückſicht der Beſoldung und Verpflegung an Koſt, ſamt Trunk, auſſer der Dienſtzeit, ſoll als Norm feſtgeſetzt werden, daß nach eurem, des Dekans, Gutbefinden entweder der Pfarrer dem Vikar die oben beſtimmte Koſt ſamt Trunk und 15 kr. Taggeld zu reichen, und dafür von der Geſammtheit der Kontribuenten die Vergütung zu erhalten hat, wobey auf den Fall, daß mehrere Pfarrer den Vikar zu halten geneigt wären, derjenige ihn aufnehmen ſoll, der am wenigſten verlangt, oder aber, daß der Vikar ſein Taggeld mit 15. kr. und für die Koſt und den Trunk täglich 40. kr. von der Geſammtheit der Kontribuenten erhält, und dann wegen der Koſt und Trunk dem Pfarrer, bei dem der Vikar die Koſt nehmen muß, und dem Vikar die Uebereinkunft überlaſſen bleibt.

15.) Zu der vorbeſtimmten Beſoldung und Koſt, ſamt Trunk, des kurſirenden Landkapitels-Vikar auſſer der Zeit einer beſondern Dienſtleiſtung, müſſen alle Pfarrer und Pfarrkapläne ohne Ausnahme, und diejenigen Kooperatoren und Kapläne, deren Stellen bei ihrer Erledigung einen Verweſer erfordern, kontribuiren.

16.) Dieſe Summe habt ihr auf den Ertrag des fixen Einkommens nach den von euch zu berichtigenden neueſten Pfarrbeſchreibungen, und zwar auf jedes 100 fl. zu repartiren, mit dem Anhang, daß, was über 50. fl. iſt, ſchon für 100. fl. gelte, ſo daß z. B. 550. fl. dem Ertrag von 600. fl. gleich zu berechnen ſind.

17.) Der Kapitels-Vikar hat ein eigenes Buch zu führen, in welches er die Tage und Zeit ſeiner geleiſteten Aushülfe genau eintragen und von demjenigen Pfarrer, dem er Dienſte geleiſtet hat, ſich dieſelbe atteſtiren laſſen ſoll, das Verzeichniß aber derſelben, ſo wie der ihn betreffenden Gebühren, hat der Kapitels-Vikar euch nach jedem halben Jahr vorzulegen, deren Richtigkeit ihr ſodann nach einer von euch darüber vorher geführten Kontrol, zu prüfen, zu corroboriren und die etwa unbeſtändige Beſoldung des Vikars beizuſchreiben habt.

18.) Ihr ſollt aber noch beſonders über die von dem Kapitels-Kammerer einzuſammelnden Beiträge und Auflagen für die Verpflegung und Beſoldung des Kapitel-Vikars auſſer der Dienſtzeit ein ſpecificirtes Verzeichnis abfaſſen, und daſſelbe in der Kapitels-Regiſtratur aufbewahren.

19.) Endlich geben Wir euch auf, Unſerem katholiſchen geiſtlichen Rathscollegio ein auſſerhalb des Landkapitels-Bezirks gebürtiges taugliches Subjekt zu einem kurſirenden Kapitels-Vikar in allerunterthänigſten Vorſchlag zu bringen, und darüber noch beſondern Bericht anhero zu erſtatten.

Dabey habt ihr unter den euch bekannten Geiſtlichen eine ſtrenge Auswahl zu treffen, und vorzüglich auf jene körperliche und geiſtige

Eigenschaften zu sehen, welche zu einem soviel umfassenden Beruf erforderlich sind. Gründliche und ausgebreitete Kenntnisse, Pastoral-Klugheit und Erfahrung, Verschwiegenheit, ein gesetztes Alter und Charakter, so wie ein unsträflicher Wandel und erprobte Rechtschaffenheit, machen die einem Kapitels-Vikar wesentlich nothwendige und unnachläßliche Bedingungen aus; auch ist neben diesen Eigenschaften soviel möglich noch besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß derselbe zur Förderung des Kirchengesangs auch musikalische Kenntnisse, und Fertigkeit in irgend einem Fache der Musik besitze. Solltet ihr keinen bestimmten Geistlichen, der auch seinerseits dazu geneigt wäre, vorzuschlagen wissen, so habt ihr unbestimmt um die Anweisung eines solchen dahier zu bitten.

Uebrigens werden wir es auch gerne sehen, wenn ihr auch die benachbarten Dekanate, die sich hiezu geneigt zeigen, zu gleicher Aufstellung der Kapitels-Vikarien nach denen vorliegenden Grundsäzen aufmuntern, und denselben die Anordnung mittheilen werdet. — Ueber den Erfolg und die etwaigen Anstände habt ihr längstens nach Verlauf eines halben Jahrs anhero zu berichten, und in diesem Berichte besonders diejenigen Pfarrer nahmhaft zu machen, welche sich bei Ausführung dieses Plans durch Thätigkeit und Uneigennützigkeit vorzüglich auszeichnen, so wie wir auch jene Vikare, die einen besondern Eifer im Dienste beweisen, und ein tadelloses moralisches Betragen zeigen, bei Gelegenheit Unserer vorzüglichen Rücksicht würdigen wollen. Daran geschieht U. K. W., u. W. bl. euch in Gn. gewogen.

Stuttgardt, den 29. Mai 1810.

Königl. Kathol. Geistlicher Rath.

---

†) Dekret der Kön. Konskriptions-Kommission, die Heiraths-Erlaubniß für abwesend gewesene Kantonisten betreffend.

Vom 29. Mai 1810.

---

††) Dekret der Kön. Konskriptions-Kommission, die Heiraths-Erlaubniß für die Minderjährigen betreffend.

Vom 1. Juni 1810.

---

†) s. Reg.Ges. — Knapp Conscript.Ges. S. 212. — Den Kantonisten über 26 Jahre, welche nicht bestraft oder für untüchtig befunden worden sind, solle das Kreisamt den Konsens ertheilen können, wogegen über die unter dem genannten Alter stehenden, wenn sie nicht ganz untüchtig sind, zu berichten sey.

††) s. Reg.Ges. — Knapp Conscript.Ges. S. 213. — Hienach geht das Dekret, welches die Erlaubniß enthält, unmittelbar an das Oberamt. Vgl. Ver. vom 7. Nov. 1809. Dekr. vom 15. Juli und 25. Okt. 1810. Erl. vom 8. April 1817. K. Ver. vom 28. Juni 1823.

196.

Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die feierliche Installation der katholischen Geistlichen betreffend.

Vom 4. Juni 1810. [242])

Die Heiligkeit und die hohe vielumfassende Wichtigkeit des Bandes, welches nach der Anordnung Christi den Seelenhirten mit seiner Heerde vereinigen soll, gab schon frühzeitig zu der Einrichtung Anlaß, daß die kanonische Einsetzung der Seelsorger in ihr Amt mit gewissen Feyerlichkeiten geschah, welche zur Absicht hatten: das Band zwischen dem Seelenhirten und seiner Heerde festzuknüpfen, indem ihre wechselseitige Verpflichtungen ihnen lebhafter ins Gemüth geprägt und öffentlich dargestellt wurden.

Auch läßt sich nicht verkennen, daß zu diesem heilsamen Zwecke die Einsetzung oder Installazion des Seelsorgers in sein Amt die schicklichste Gelegenheit darbiethe.

Wir haben Uns daher, um diesem feyerlichen Akt die dem Geist des katholischen Christenthums angemessenste Richtung und den möglichst wirksamen Eindruck zu verschaffen, bewogen gefunden, mit Rücksicht auf die bisherige Observanz in diesem Bisthum nachstehende Anordnungen zu treffen, und zur genauen Nachachtung bekannt zu machen:

1) Jeder Pfarrer und Kurat soll auf die von Uns angeordnete feyerliche Weise, der Gemeine, deren Seelsorge ihm anvertraut wird, durch einen von dem bischöfl. Ordinariat besonders dazu bevollmächtigten Kommissarius, der allezeit der Kapitels-Dekan, oder im Falle dieser gehindert wird, der bischöfl. Deputat, oder, wenn auch kein solcher aufgestellt ist, ein von dem Dekan zu bestellender anderer Kapitels-Vorsteher seyn soll, vorgestellt, und installirt werden.

---

242) Gedruckte Sammlung, zweite Fortsetzung S. 89. Knapp neueste Organ. Beil. Nr. 187. S. 414. — Diese Verordnung erhielt die landesherrliche Bestätigung durch folgendes Dekret des K. kath. geistl. Raths vom 14 Juli 1810. (Knapp Neueste Org. a. a. O. 3 Handb. Nr. 116. S. 317): „Man will die vom bischöfflichen Ordinariat Konstanz unterm 10. (4.) v. M. erlassene und anhero zur Bestätigung vorgelegte Verordnung in Betreff der Feyerlichkeiten bei Anstallirung eines Seelsorgers mit dem Placeto Regio anmit provisorisch versehen haben, und giebt dem Dekanat solches mit dem Anhange zur Nachachtung zu erkennen, daß jedoch diese Investitur-Ceremonie niemals von einem ausländischen Dekan oder Geistlichen, sondern nur von dem diesseitigen Dekan oder Dekanats-Commissaire in dem vorkommenden Falle vollzogen werden darf. Decretum Stuttgart im Kön. kath. geistl. Rath den 14. Juli 1810. — Vergl. Bisch. Augsb. Dekret vom 31 Jan. 1810. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Bisch. Konst. Erl. vom 10. April 1811. Erl. vom 14. Febr. 1828. Bisch. Ord. Ver. vom 16. Dez. 1829.

2) Diese Vorstellung des neuen Pfarrers soll, wenn es immer thunlich ist, in den ersten Tagen nach seinem Eintritt in die Pfarre, geschehen; wenigstens soll sie auf keinen Fall über acht Tage verschoben werden.

3) Sie soll zur bessern Bequemlichkeit des bevollmächtigten bischöfl. Kommissarius an einem Werktage Statt haben, welcher auch in anderer Hinsicht zu dieser Feyerlichkeit mehr geeignet ist, als der Sonntag, wo in jeder Pfarrkirche Hirt und Heerde vereinigt seyn sollen, und zu keinen Exkursionen Anlaß gegeben werden darf.

4) Um der Feyerlichkeit mehr Würde zu verschaffen, hat nebst dem bischöfl. Kommissarius und dem neuen Pfarrer dort, wo nicht schon mehrere Geistliche am Orte selbst angestellt sind, noch ein benachbarter Pfarrer, den der Dekan einlädt, beyzuwohnen, und das über den Akt verfaßte Protokoll mitzunterzeichnen.

5) Der Dekan erhält für jeden einzelnen Fall nebst dem gewöhnlichen Investiturbrief, eine Installations-Vollmacht folgenden Inhalts:

„Von Gottes Gnaden Wir ꝛc. ꝛc."

„Unsern lieben Bisthumsangehörigen in der Pfarre N. N. Unsern bischöfl. Segen in Christo Jesu unserm Herrn!"

„Da durch den Todfall (die Versetzung) des Herrn ——— eures vorigen (wohlverdienten) Seelsorgers die Pfarre ——— erledigt, und Uns von Sner. (Majestät, oder königl. Hoheit, oder dem Durchlauchtigsten Fürsten u. dgl.) ein neuer Pfarrer in der Person des Herrn ——— bisherigen (Pfarrers, Hilfspriesters ꝛc. ꝛc. zu ——— durch eine förmliche Urkunde vom ——— vorgestellt worden ist, der Unser Zutrauen als ein zu dieser Seelsorge geeigneter Geistlicher hat; so ertheilen Wir aus bischöfl. Vollmacht, und oberhirtlicher Sorgfalt für euer Seelenheil dem Herrn ——— Dekan des Kapitels ——— und Pfarrer zu ———, oder wenn er verhindert seyn sollte, einem von ihm zu ernennenden Pfarrer des besagten Kapitels, den Auftrag, den Herrn ——— in Unserm Namen in diese Pfarre und alle damit verbundene Rechte und Pflichten einzusetzen, und euch als euern rechtmäßigen Seelsorger vorzustellen."

„So wie wir den neu ernannten Pfarrer mit dem schweren Amte eines Seelsorgers beauftragen, und ihn im Namen Gottes für die genaueste Erfüllung seiner großen Obliegenheiten die ihm anvertraute Heerde durch Worte und Beyspiele, und Ausspendung der heiligen Sakramente zu weiden, verantwortlich machen; so befehlen Wir auch Unsern lieben Bisthumsangehörigen in dieser Pfarre, daß sie diesem ihrem neuen Seelsorger mit einer seinem Stande und Amte angemessenen Achtung begegnen, ihm ihr kindliches Zutrauen schenken, und seinen zu ihrem Seelenheile abzweckenden Anordnungen willigen Gehorsam leisten sollen; worüber Wir ihre Gewissen beschweren."

„Wir wollen, daß diese Unsere Verordnung öffentlich in der Kirche vor versammelter Pfarrgemeine verkündiget, von den gegen-

wärtigen Geistlichen, und den ersten Vorgesetzten der Gemeine unterzeichnet, und zu den Pfarrakten gelegt werde."

„Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Einsetzungs-Anordnung durch Unsern zu geistlichen Sachen bestellten Generalvikar unterzeichnen, und durch Beydruckung unsers bischöfl. Sigels bekräftigen lassen."

„Konstanz am ꝛc."

L. S.

6) Der Dekan läßt am Sonntage zuvor den Tag und die Stunden, wenn dieser Akt vor sich gehen soll, von der Kanzel der Pfarrgemeinde anzeigen, und sie zum Erscheinen einladen.

7) Am Tage der Installazion wird der neue Pfarrer von dem Dekan und dem, oder den andern Geistlichen unter Läutung der Glocken in die Kirche begleitet, wo die Pfarrgemeinde seiner in stiller Andacht wartet.

8) Abholung mit Kreuz und Fahnen aus dem Pfarrhause, so wie das Paradiren mit Gewehr wird gänzlich untersagt, weil dadurch die Erbauung und Ordnung leicht gestört wird, und viele Pfarrgenossen gehindert werden, dem wichtigen Akt, der in der Kirche vorgeht, mit ungetheilter Aufmerksamkeit beyzuwohnen.

9) Gasterey darf am Tage der feyerlichen Vorstellung im Pfarrhause keine Statt finden, sondern nur eine frugale Bewirthung des Dekans und seines Aßistenten.

10) In der Mitte oder gegen den Eingang des Chors ist ein kleiner mit einem Teppich bedeckter Tisch hinzustellen, worauf die Kirchenschlüssel, die Schlüssel zum Tabernakel und zum Taufstein, das Evangelienbuch, das bischöfl. Ritual und die bischöfl. Verordnungen gelegt werden sollen. Neben dem Tisch von beyden Seiten ist die Schuljugend zu versammeln.

11) Der Dekan nebst dem Aßistenten mit Chorhemden und Stohlen bekleidet, führt den neuen Pfarrer an den Choraltar aus der Sakristey, wo sich derselbe mit Alb und Stohl ankleidete.

Sodann ist die Vorstellung des neuen Pfarrers mit den liturgischen Formen und Feyerlichkeiten vorzunehmen, welche in dem nachstehenden Regulativ umständlich vorgezeichnet sind.

Gegeben Konstanz am 4. Juni 1810.

Aus besonderm Auftrag Sner. Eminenz.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

Liturgie
bey der feyerlichen Investitur.

Der Dekan stimmt an den Gesang:

„Geist der Wahrheit, Geist der Liebe, Den der Herr den Jüngern gab ꝛc." oder eine deutsche Uebersetzung

des *Veni creator spiritus!* Der Chor singt das Lied ganz. Dann spricht knieend vor dem Altar mit lauter Stimme der Dekan:

V. Ich gebe euch ein neues Geboth, daß ihr einander liebet!

Ein Aßistent antwortet:

R. Wie ich euch geliebt habe, sollt auch ihr einander lieben!
V. An diesem wird man euch erkennen, daß ihr meine Jünger seyd!
R. Wenn ihr einander liebet!
V. Wahrlich sage ich euch, wer an mich glaubt, der wird auch die Werke thun, die ich thue!
R. Und er wird noch größere thun, denn ich gehe zum Vater!
V. Der heilige Geist, den der Vater in meinem Namen senden wird, der wird euch alles lehren!
R. Er wird euch an alles erinnern, was ich euch immer sage!
V. Herr, erhöre mein Gebet!
R. Herr, laß unser Rufen zu dir kommen!
V Der Herr sey mit Euch!
R. Und mit deinem Geiste!

Laßt uns beten:

Gott! wir flehen heute zu dir, um jenen heiligen Geist, welcher ehemals nach der Verheissung Jesu von dir über die schüchternen Jünger herabgesendet, sie in muthige Verkünder der Wahrheit umschuf; um jenen heiligen Geist, der ihre Herzen mitten unter den Stürmen der Verfolgungen, mit deinem Frieden, mit der Heiterkeit der Tugend, und mit dem Bewußtseyn der Sache Gottes beseelte! Sende ihn herab diesen Geist der Wahrheit und Liebe auf diese Versammlung deiner Anbeter, daß sie alle nur eines Sinnes in dem Glauben an dich, in dem Vertrauen auf dich, und in der Liebe zu dir seyn mögen; damit sie den, welchen du ihnen in deinem Namen zu ihrem Heile als Hirt und Vorsteher angewiesen hast, mit Achtung, Zutrauen und Gehorsam für den Verkündiger deines Willens, und den Ausspender deiner Gnaden erkennen, gerne seine Stimme hören, und ihr folgen mögen.

Sende ihn herab diesen heiligen Geist auf den neu bestellten Hirten dieser Heerde, daß er Licht sey seinem Verstande, um seine wichtigen Pflichten zu erkennen, und Feuer seinem Herzen, um mit unverdrossenem Eifer durch Worte und Beyspiele an dem Heile der Heerde zu arbeiten, die du heute seiner Sorgfalt anvertrauest, um sie auf dem Wege, den du uns durch Jesum deinen Sohn gezeigt hast, zu dir zu führen. Wir bitten dich darum durch eben denselben Jesum Christum, deinen Sohn, unsern Herrn.

R. Amen.

Nach diesem tritt der Dekan, oder ein ihn begleitender Geistlicher, der dazu besonders eingeladen wurde, auf die Kanzel, liest den bischöfl. Installationsbefehl vor, und hält darauf, (wenn es immer Zeit und Umstände gestatten) eine kurze passende Anrede über die wech-

selseitigen Verpflichtungen zwischen dem Seelenhirten und seiner Heerde. Nach der Anrede kniet der Dekan mit dem neuen Pfarrer vor den Hochaltar, und nachdem sie da ein kurzes Gebet in der Stille verrichtet haben, treten sie vor den Tisch in oder vor dem Chore, und der Dekan spricht mit lauter Stimme:

Andächtige und vielgeliebte Pfarrgenossen der Pfarre N. N. Im Namen unsers Hochwürdigsten Bischofs trete ich vor euch, um an die Stelle eures verstorbenen (abgekommenen) Seelsorgers N. N. gegenwärtigen Herrn N. N. als rechtmäßigen Pfarrer in alle geistliche Rechte und Pflichten einzusetzen, und euch aufzufodern, ihn als solchen zu erkennen, und zu achten.

§. 1.

Der Dekan übergiebt ihm die Kirchenschlüssel mit diesen laut und vernehmlich gesprochenen Worten:

Nehmen Sie hin, geliebter Mitbruder im Herrn! die Schlüssel dieses Gotteshauses, als ein Sinnbild der pfarrlichen Gewalt, welche Ihnen heute von der christlichen Kirche über gegenwärtige Pfarrgemeine eingeräumt wird. Erinnern Sie sich der Worte des Heilands, die er zu seinem treuen Jünger Petrus sprach: „du bist der Fels, auf den ich meine Kirche bauen will; dir will ich die Schlüssel des Himmels geben; was du immer auf Erden lösen wirst, das wird auch gelöset seyn im Himmel, und was du auf Erden binden wirst, das wird auch gebunden seyn im Himmel.“ Gebrauchen Sie diese Gewalt dazu, um Ihre Pflegempfohlenen von den schweren Banden der Sünde zu befreyen, und sie unter dem süssen Joche des Christenthums auf dem beseligenden Wege der Tugend zum Reiche Gottes zu leiten. Oeffnen Sie ihnen mit diesem Schlüssel die Thüre zum Gastmahl der Liebe, das der himmlische Vater hier seinem Sohne und seinen Freunden täglich bereit hält. Laden Sie Ihre Pflegempfohlenen dazu ein, gelegen und ungelegen mit sanften Bitten und nachdrücklichen Vorstellungen!

Dulden Sie nicht, daß hier im Tempel des Allerheiligsten die Andacht und Ordnung gestört, und öffentliches Aergerniß gegeben werde; sondern sorgen Sie mit Eifer dafür, daß Niemand ohne hochzeitliches Kleid erscheine, um nicht, wenn der Herr kommt, in die Finsterniß verworfen zu werden.

§. 2.

Er übergiebt ihm die Schlüssel zum Taufbronnen, oder führt ihn dahin, wenn dieses füglich geschehen kann, und spricht:

Hier übergebe ich Ihnen die Schlüssel zum Taufbronnen. Empfangen Sie damit von der christlichen Kirche den Auftrag unsers Herrn Jesus Christus, welcher seinen Jüngern befahl: „gehet hin in alle Welt, lehret und taufet im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes!“ Sie erhalten damit die Voll-

macht, als ein Jünger des Herrn das Reich Gottes auf Erden zu vermehren, und das Reich der Finsterniße zu vertilgen. Hier öffnen Sie dem zarten Säuglinge den Eingang in die christliche Kirche, ertheilen ihm die Wiedergeburt durch das Wasser, und den heiligen Geist zum christlichen Leben, zerstören in ihm die Strafe der Sünde, und machen ihn zum wahren Tempel des heiligen Geistes. Hier nehmen Sie in seinem Namen von den Taufpathen die feyerlichen Gelübde ab, daß er gänzlich Jesu Christo und seiner nach der Heiligkeit strebenden Kirche wolle angehören, und nicht anhangen dem Satan und seinen unheiligen Werken. Und dann salben Sie ihn nach dem alten Gebrauche der katholischen Kirche mit dem Oele und Chrisam, um ihn zu dem lebenslänglichen Kampfe vorzubereiten, den er mit der Welt, in die er eingetreten ist, wird zu kämpfen haben.

§. 3.

Er übergiebt ihm das Evangelienbuch, oder die heilige Schrift, und spricht:

Empfangen Sie hier das heilige Evangelienbuch, und damit die Vollmacht, als aufgestellter Religionslehrer, die Glaubens- und Sittenlehre des Christenthums, so wie sie in diesem göttlichen Buche enthalten ist, öffentlich vorzutragen, und Ihren Pflegempfohlenen mit den Worten des Heilands zuzurufen: „Wer Ohren hat zu hören, der höre! Das Reich Gottes ist nahe.“ Seyen Sie unermüdet, der Jugend die christliche Lehre durch gründlichen und faßlichen Vortrag tief in die Seele einzuprägen! Treten Sie als wahrer Apostel und Glaubensbote des Herrn bey jeder Versammlung der Gemeine auf den Predigtstuhl; legen Sie hier alle Menschenfurcht ab, und ergreifen Sie das zweyschneidende Schwerdt des göttlichen Wortes! Tragen Sie die reine unverfälschte Lehre Jesu Christi jederzeit in der reinsten Absicht mit Salbung und Nachdruck vor, und bemühen Sie sich, der Gnade Gottes mitzuwirken, und das, was Sie lehren, selbst zu vollbringen, um nicht, indem Sie die Pflicht zu tadeln erfüllen, sich selbst dem Tadel blos zu stellen. Predigen Sie immer mit aufrichtiger und thätiger Liebe; denn auch eine englische Beredsamkeit ohne Liebe ist eine klingende Schelle! Und Gottes Geist wird Ihnen beystehen!

§. 4.

Der Dekan nimmt zwey Kinder an der Hand, und führt sie dem neuen Pfarrer zu.

Hier führe ich Ihnen, im Namen Jesu des größten Kinderfreundes, die Kinder Ihrer neuen Pfarrgemeine zu. Erinnern Sie sich an die Worte unsers Herrn: „lasset die Kleinen zu mir kommen, denn ihnen ist das Himmelreich.“ Machen Sie es sich zum angelegensten Geschäfte Ihres Hirtenslebens, diese Kinder in die Schule Jesu zu führen, und Sie zu ernähren mit der Muttermilch seiner heiligen Religion. Bedenken Sie, daß Sie in diesen Kindern die Aussaat für das künftige Zeitalter vor sich sehen, das nun gleichsam

in Ihre Hände gelegt ist. O die Engel dieser guten Kinder stehen vor dem Angesichte des Vaters, um dort Ihre treue Sorgfalt für sie zu erzählen — aber auch um Klage zu führen, wenn eines aus Ihrer Schuld vernachläßiget, und durch die Bosheit dieser Welt von dem Wege des Lebens irregeführt werden sollte!

§. 5.

Er weist ihm den Beichtstuhl an, und spricht:

Hier ist der geistliche Richterstuhl, wo Sie an Gottes Statt die Sünden vergeben oder behalten sollen nach der Vollmacht, die Jesus seinen Jüngern gab, als er sie anhauchte und sagte: „nehmet hin den heiligen Geist; welchen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben, welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten!“ Gleichwie Jesus kam, zu suchen, was verlohren war; so gehe auch Ihr einziges Bestreben dahin, den reumüthigen Sünder so liebevoll wie er von seinem Sündenwege abzuleiten, und zu ihm — zu seinem Kreuze zurückzuführen. Hier seyen Sie Ihren Pfarrkindern ganz das, was Jesus am Bronnen Jakobs der Samariterin, im Hause Simons der weinenden Maria, im Tempel der verurtheilten Ehebrecherin, und am Kreuze dem in sich gehenden Schächer war. Sind hiebey Ihre Bemühungen beschwerlich, o so stärken Sie Ihren Muth durch einen Blick auf das mühevolle Leben und die Leiden des göttlichen Heilandes, der als ein guter Hirt für das Heil seiner Schaafe sich aufgeopfert hat, und gedenken Sie der Freude, die im Himmel über die Busse eines reumüthigen Sünders entstehet!

§. 6.

Er weist ihm den Altar an, und spricht:

Hier ist der heilige Altar, zu dem Sie heute das Erstemal als aufgestellter Pfarrer treten. Er ist das Sinnbild des blutigen Golgata, wo Jesus Christus für das verlohrne Menschengeschlecht sich selbst seinem himmlischen Vater als ein Versöhnungsopfer darbrachte. Hier vollbringen auch Sie nach dem Befehle Jesu — dies thut zu meinem Andenken — das unblutige Opfer, welches wir die Messe nennen, für ihre Pfarrkinder, und erneuern Sie dabey auf eine herzerhebende Weise in ihnen das Gedächtniß jenes Todes aus unbegrenzter Liebe, damit sie die göttliche Absicht desselben — die Versöhnung mit Gott, und die Austilgung der Sünde — immer mehr und mehr an sich empfinden mögen.

§. 7.

Hier lassen Sie als Bevollmächtigter der Kirche die angehende Eheleute vortreten, und weihen diese von Gott angeordnete Gesellschaft durch die Gnade des heiligen Sakraments zu einem unauflöslichen und heiligen Bunde, und bestätigen sie durch die Kraft des Wortes und des Segens, welche Sie über sie aussprechen, im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes.

§. 8.

Hier, vielgeliebter Mitbruder, treten Sie auch als Fürbitter für Ihre Pflegempfohlenen auf, und als Fürbitter für das Vaterland und die ganze Menschheit. Hier wird das Anliegen jedes Einzelnen auch Ihr Anliegen. Beten Sie hier für den Landesfürsten (die hohe Obrigkeit), daß Gott, der Himmel und Erde regiert, seine (ihre) Bitten erhöre, die Untergebenen im Frieden durch weise Gesetze zu ihrer Wohlfart zu leiten.

Hier beten Sie für die Familien dieser Gemeinde, daß unter ihnen die eheliche Liebe, der häusliche Friede, Gehorsam gegen höhere Anordnungen, Genügsamkeit, Arbeitsamkeit, und Gottesfurcht herrsche. Hier beten Sie für die Kranken und Nothleidenden, für die Armen, Witwen und Waisen, daß der Vater im Himmel sich ihrer erbarme, und ihre Thränen verwandle in Freuden! Hier beten Sie vorzüglich für die Väter und Mütter dieser Gemeinde, daß Gott ihnen Weisheit und Muth gebe, ihre Kinder nach der Lehre des Christenthums zu erziehen, damit das Reich Gottes schon auf dieser Erde verherrlicht werde.

§. 9.

Er reicht ihm die Schlüssel zum Tabernakel, und spricht:

Hier reiche ich Ihnen die Schlüssel zum Heiligthum, das den höchsten Werth aller Dinge übertrift. Diese göttliche Seelenspeise wird Ihnen anvertraut, um sie unter Ihre Pflegempfohlenen auszutheilen zur beständigen Erinnerung des Andenkens an den Tod unsers Herrn, zur Nahrung ihrer Seele, und zur Unterhaltnng der heiligen Gemeinschaft dieser Gläubigen unter sich selbst, und mit Ihnen als ihrem Seelsorger, und mit Jesu als dem unsichtbaren Oberhaupte der ganzen christlichen Kirche. Rufen Sie Ihren Pflegempfohlenen zu, wenn ihr christlicher Muth unter den Sorgen dieses Lebens, und unter dem Drucke der Leidenschaften zu unterliegen in Gefahr steht: „Kommet zu mir, die ihr mit Mühe und Arbeit beladen seyd, ich will euch erquicken; wer dieses Brod ißt, wird nimmermehr hungern, und wer aus dieser Quelle trinkt, wird nimmermehr dürsten.“ Verwenden Sie aber auch alle Sorgfalt dafür, daß keines Ihrer Pflegempfohlenen unvorbereitet und unwürdig zum Tische des Herrn hinzutrete, und sich dadurch des Gerichtes schuldig mache, sondern daß alle durch würdigen Empfang des heiligen Abendmahls immer mehr mit Christus vereiniget werden mögen.

Tragen Sie auch dieses Heiligthum als stärkende Wegzehrung Ihren kranken Pfarrkindern zu, damit sie, durch den Genuß desselben gestärkt, die Schrecken des Todes überwinden, und die freudige Hoffnung zum ewigen Leben in sich erwecken mögen. Scheuen Sie nicht das Krankenlager, und nicht die Hütte der Armen. Eilen Sie vielmehr mit Begierde dahin, wo die Menschheit so wehmüthig Ihre Hilfe anruft, und wo Sie die schönste Frucht Ihrer Bemühungen einärndten können.

Legen Sie den Kranken unter herzlichem Gebet Ihre priesterlichen Hände auf, und salben Sie dieselben mit dem heiligen Oele, um ihr banges und geängstigtes Herz wegen den Folgen der Sünden vollends zu beruhigen, und vor der Furcht des Todes sicher zu stellen. O freuen Sie sich, wenn Sie hier den Kranken im Kampfe der körperlichen Leiden und der Gemüthsruhe die Fülle des Trostes, den die Religion enthält, mitgetheilt haben, und ihnen am Rande des Grabes mit hoher Zuversicht sagen können: „dort, jenseits des Grabes sehen wir uns wieder mit Christus vereinigt!“

§. 10.

Er übergiebt ihm das Ritual und die bisch. Verordnungen, und spricht:

Damit Sie aber alle Ihre amtlichen Verrichtungen ganz nach der Vorschrift und dem Sinne der katholischen Kirche mit Anstand und Ordnung zur gemeinschaftlichen Erbauung verrichten mögen; so übergebe ich Ihnen hier das in unserm Bisthum Konstanz vorgeschriebene Ritual, und die bischöfl. Verordnungen, wornach Sie sich als ein untergeordneter Diener der katholischen Kirche benehmen sollen. Ihr ganzes Bestreben gehe unermüdet dahin, den öffentlichen Gottesdienst nach diesen Vorschriften einzurichten, damit das daran theilnehmende Volk dadurch zur Wahrheit und Tugend nach dem Geiste unsers heiligen Evangeliums, und der Absicht der katholischen Kirche belehret und gestärket werde.

§. 11.

Endlich, nachdem ich mich aller Aufträge, womit ich an Sie, und an diese christliche Gemeine von dem Bischof gesendet bin, entlediget habe, muß ich zuerst Sie, vielgeliebter Mitbruder im Herrn! auffodern, mir öffentlich hier durch ein eidliches Versprechen zu geloben, den geistlichen Rechten und Pflichten, in welche ich Sie heute einsetzte, nach ihren Kräften nachkommen zu wollen.

Der Dekan steht auf der Treppe des Altars; um ihn die übrigen Geistlichen; am Altare kniet der neue Pfarrer nieder, und legt das gewöhnliche *Juramentum Investiendorum* ab: *) **)

Ich N. N. eingesetzter Pfarrer zu N. gelobe vor Gott und den Gegenwärtigen, daß ich dem Hochwürdigsten Bischofe N. N. zu Konstanz, seinem Generalvikar und Offizial, Gehorsam leisten, und mit Ehrfurcht alle seine Anordnungen getreu und pünktlich vollzie-

*) In Kirchen, wo der Hochaltar von dem Volke zu entfernt steht, als daß dasselbe die Worte der Eidesleistung verstehen könnte, ist diese vor einem am Eintritt des Chors gestellten mit einem Teppich bedeckten Tisch, worauf ein Kruzifix mit zween brennenden Kerzen zu stellen ist, abzunehmen.

**) Das Glaubensbekenntniß hat er schon vorher, nach bisherigem Herkommen, im Pfarrhaus vor dem Dekan abzulegen.

hen wolle. Ich gelobe, mich von der hiesigen Pfarre, in welche ich heute eingesetzt wurde, ohne seine Erlaubniß niemals zu erfernen, sondern derselben nach dem Befehle Jesu Christi und nach der Vorschrift der heiligen katholischen Kirche als ein getreuer Hirt mit unermüdeter Sorgfalt durch Worte des Heils, tugendhaften priesterlichen Wandel und Ausspendung der heil. Sakramente vorzustehen. Ich gelobe, für die Erhaltung aller Kirchengüter in meiner Pfarre, soviel an mir liegt, mit wachsamer Treue Sorge zu tragen, vorzüglich aber mit unabläßigem Eifer für die Ehre des Hauses Gottes und für das Heil meiner Pfarrkinder mich zu verwenden.

So wahr mir Gott helfe, und seine heiligen Evangelien.

Hierauf wendet sich der Dekan mit den Assistenten und dem neuen Pfarrer gegen das Volk, und spricht:

Nun fodere ich auch euch, liebe Pfarrgenossen! im Namen euers Bischofs auf, vor dem Angesichte Gottes zu geloben, daß ihr gegen euern neuen Pfarrer, als welcher von der Kirche Gottes euch als Seelenhirt vorgesetzt worden ist, eure Pflichten als ächte Christen mit lebenslänglicher Treue erfüllen wollet, damit es ihm möglich gemacht, und erleichtert werde, daß er sein heil. Amt zum ewigen Heil eurer unsterblichen Seelen verwalte. Die Vorgesetzten der Pfarrgenossen werden demnach aufgefordert, jezt herbeyzutreten, und im Namen aller Pfarrgenossen ihrem neuen Seelsorger die ihm schuldige Ehrerbiethung und Folgsamkeit durch einen Handschlag zu verheissen.

Der neue Pfarrer empfängt nun von den Vorgesetzten vor dem Altar den Handschlag, und erwiedert dann ihren Gruß mit dem Segen des Apostels, den er laut ausspricht:

„Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, die Liebe Gottes, und die Mittheilung des heiligen Geistes sey mit uns allen, Amen!“

(Nach dieser Handlung hält der neue Pfarrer das Amt der heiligen Messe. Nach dem Evangelium kehrt er sich zum Volke, oder besteigt die Kanzel und liest das Evangelium Joh. X, 1—15. worüber er sodann, wenn die Zeit und Umstände es zulassen, eine kleine Homilie halten kann.)

Nach dem Amte stimmt er an:

Herr großer Gott! dich loben wir ꝛc. worauf folgende Verse, und das im bischöfl. konstanzischen Ritual vorgeschriebene Gebet folget:

V. Sie waren dein, und du hast sie mir gegeben!
R. Und sie haben deine Reden bewahrt!
V. Ich habe ihnen die Worte mitgetheilt, welche du mir gegeben hast!
R. Und sie haben dieselben angenommen!
V. Heiliger Vater! bewahre sie in deinem Namen, die du mir gegeben hast!

R. Auf daß sie Eines seyen, gleich wie wir!
V. Herr erhöre mein Gebet!
R. Herr laß unser Rufen zu dir kommen!
V. Der Herr sey mit euch!
R. Und mit deinem Geiste!

Laßt uns beten.

Jesus, ewige Wahrheit, Wort des Vaters, Heiland voll Liebe! Du hast mir einen Theil deiner Heerde anvertraut, (die der Vater dir gegeben hat). So laß mich denn auch, ich bitte dich darum, durch deine Allmacht beschützet, durch deine Weisheit geleitet, und durch deine Güte befestiget werden; damit ich mein Hirtenamt recht verwalte, und meine Schaafe durch Wort und Beyspiel, durch Gebet und Sakramente nach meinem Berufe weide. Erhalte du sie in deinem heiligen Namen; denn dein sind sie. Gieb mir auch die Gnade, daß ich keines davon zu Grunde gehen lasse. Dein sind sie, meine Pfarrkinder alle, denn du hast sie mit deinem köstlichen Blute erlöset; dein sind sie, denn du weidest und erquickest sie an Leib und Seele mit dem täglichen Brode und mit deinem theuern Leib und Blut. Dir also empfehle ich sie, als dein Eigenthum, und überlasse sie dir ganz, damit du sie bis ans Ende weiden, leiten, erhalten, beschützen und vollkommen machen mögest; damit ja keines ins Verderben fallen möge; damit alle von deinen heiligen Engeln auf den Händen getragen; damit alle am Tage des Gerichtes nicht mit den Verworfenen zur Linken, sondern mit den Auserwählten zu deiner Rechten gestellt werden; damit sie die Stimme aus deinem Munde hören: Kommet ihr Gesegneten meines Vaters; nehmet das Reich in Besitz, das euch von Anbeginn bereitet worden ist! wo du mit dem Vater und dem heiligen Geiste als gleicher Gott lebst und regierst von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Chor. Laßt uns Gott loben; laßt uns Gott danken! Amen!

197.

Dekret des K. kath. geistl. Raths, das Verhältniß der Vikarien betreffend.

Vom 11. Juni 1810. [243])

---

1) Kein Vikar ist schuldig, an Sonn- und Festtagen auf die kommenden Beichtleute stundenlang im Beichtstuhle zu warten; sondern es ist genug, daß der Vikar an dergleichen Tagen in dem Beichtstuhl sitze, wenn wirklich Beichtende vorhanden sind und der Meßner dieß ihm meldet.

---

243) Abschr. Auszugs aus der Privatsamml. des Herrn Regens des Priesterseminars. — Vgl. Dekr. vom 21. Juli und 5. Dez. 1810. Dekr. vom 15. Juli 1811. Dekr. vom 11. Febr. 1817. B. Ord.Ver. vom 7. Juli 1829.

2) Der Vikar hat zwar die gestifteten Jahrtags-Messen ohne besondere Vergütung zu lesen, jedoch muß ihm der Pfarrer wöchentlich 2 Messen frei lassen, und kein Vikar ist gehalten, dem Pfarrer seine Stipendienmessen abzunehmen und unentgeldlich zu lesen.

3) Der Pfarrer soll den Vikar standesgemäß behandeln und eben so ihm auch von seinen Dienstboten begegnen lassen; besonders soll ihm wöchentlich das Zimmer 2mal gereinigt, und monatlich das Bett frisch überzogen werden.

Zum Essen soll ihm gutes Bier oder wenigstens an Sonn- und Feiertagen auch bei ausserordentlichen Anstrengungen ein Schoppen Wein statt des Biers gegeben werden. Decretum Stuttgart den 11. Juni 1810.

198.

Dekret des Kön. Ministeriums des Innern, das Schiessen am Frohnleichnamsfest betreffend.

Vom 12. Jun. 1810. [244])

Da Se. Königliche Majestät durch die allerhöchste Resolution vom 9. h. in Absicht des Schiessens am Frohnleichnamsfest zu verordnen geruht haben: daß solches nicht anders, als aus Böllern, wo welche sind, keineswegs aber aus Gewehren, geschehen dürfe; so wird hiervon das Kreißamt — zu seiner Nachachtung und Eröffnung an die ihm untergebene Beamte in katholischen Orten, in Kenntniß gesetzt.

Stuttgardt, den 12. Juni 1810.

Ministerium des Innern.

---

†) Dekret der K. Konskript.Kommiss., die Heirats-Erlaubniß für entlassene Offiziers-Bediente betreffend.

Vom 12. Juni 1810.

---

244) Kreis-Reg.Reg. — Knapp Handb. Nr. 83. S. 286. Repert. IV. S. 174. — Vgl. Reskr. vom 13. und 19/30. Juni 1808. Reskr. vom 31. Mai 1817. Min.Erl. v. 28. April 1818.

†) s. Reg.-Ges. — Knapp Conscript.Ges. S. 214.

†) General-Verordnung, die Aufbewahrung der Familien-Register betreffend.

Vom 19. Juni 1810.

199.

Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, die Art, wie die bürgerlichen Ortsnutzungen in den Pfründbeschreibungen anzuführen sind, betreffend.

Vom 19. Jun. 1810. [245])

Da die bürgerlichen Ortsnutzungen an Allmand, Viehwaide, Holz, Obst ꝛc., welche jedem Pfarrer, oder Pfarrkaplan als Ehrenbürger gebühren, in den Pfründbeschreibungen als Accidenzien gleich dem Ertrag vom Stohl und Opfer nur innerhalb Falzes anzusetzen, nicht aber unter die Summe der fixen Einkünfte der Kirchen-Pfründen zu berechnen sind; so wird das Dekanat — beauftragt, sich künftig bei Verfassung der Wiederbesetzungs-Berichte und Pfründ-Beschreibungen genau nach dem Angeführten zu achten.

Decr. Stuttgart im Königl. Kathol. Geistl. Rath den 19. Juni 1810.

---

†) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 449. — Rgbl. von 1810. Nr. 27. S. 263. — Die Familien-Register sollten hienach ausschließlich auf dem Rathhause eines jeden Orts, oder, wo sich kein Rathhaus befinde, in demjenigen Zimmer, wo die Fleckenbücher oder Gerichtsprotokolle lägen, in einem eignen Kasten, wozu der Pfarrer den Schlüssel hätte, und welcher auf Kosten der Kirchenpflege zu verfertigen wäre, aufbewahrt werden. Die Pfarrer sollten bei schwerer Verantwortlichkeit wöchentlich einmal, und zwar in der Regel an jedem Montag Vormittags alle in der Woche zuvor eingetretene Veränderungen in das Familien-Register pünktlich eintragen. Dem Dekane liege ob, hierüber genaue Aufsicht zu tragen und besonders zur Zeit der Kirchenvisitationen bei den Ortsvorstehern u. s. w. nachzufragen, ob von Seiten der Pfarr-Aemter hierin nichts versäumt werde. — Vgl. Gen.Reskr vom 15. Nov. 1807. — Abänderungen enthält die Ver. vom 22. Nov. 1810.

245) Dekan.Reg. — Knapp Hdb. Nr. 52. S. 251. Repert. IV. S. 288. Dieses Dekret wurde, wörtlich wiederholt, auch ausgeschrieben unter dem 25. Juni 1812 (Normal.Buch des Kön. kath. Kirchenr.). — Vgl. Gen. Reskr. vom 4. Mai 1805. Ver. vom 10. Juli 1806. Dekr. vom 3. Jan. 1807. Ver. vom 25. Juni 1807. Dekr. vom 4. Febr. 1809. Ver. vom 8. Juni 1809. Zirk-Erl. vom 28. März 1818, Prot. vom 18. Jan. 1823.

200.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Familien-Register und Bevölkerungs-Listen betreffend.

Vom 23. Jun. 1810. [246])

Da die Familien-Register und Lokal-Bevölkerungs-Listen nicht allgemein mit der erforderlichen Genauigkeit geführt werden; so werden die katholischen Dekanatämter hiemit angewiesen, die ihnen untergebenen Geistlichen zu künftiger, strenger Beobachtung der bestehenden Vorschriften in Ansehung dieses Gegenstandes zu erinnern und anzuhalten. Decretum im Königl. kathol. geistl. Rath den 23. Jun. 1810.

---

†) Reskript der Kön. Ob. Regierung, den Anfang der geschlossenen Zeit betreffend.

Vom 23. Juni 1810.

201.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Reisen der Vikare betreffend.

Vom 28. Juni 1810. [247])

Man findet sich veranlaßt, die unterm 28ten Juni 1808. ergangene provisorische Verfügung in Betreff der Abwesenheiten der Geistlichen von ihren Stellen, dahin zu erläutern, daß auch die Vikarien und andere nicht angestellte Geistliche, wenn sie in einer der beiden Residenzen Stuttgart oder Ludwigsburg ausser der Durchreise und Prüfung erscheinen wollen, vorher die Erlaubniß bei dem dissei-

246) Rgbl. von 1810. Nr. 28. S. 276. — Vgl. Dekr. vom 20. Aug. 1804. Gen.-Reskr. vom 15. Nov. 1807. Gen.-Ver. vom 17/29. Dez. 1807. Dekr. vom 24. März 1810. Ver. vom 22. Nov. 1810.

†) s. Reg.-Ges. — Knapp Handb. Nr. 95. S. 300. Repert. IV. S. 337. Maurer Nr. 130. S. 257. — Hienach fängt die geschlossene Zeit nicht mit dem Sonntag Esto mihi, sondern vom Ascher-Mittwoch an. — Vgl. Reskr. vom 19. Mai 1812; über die Taxe für die Trauung in der geschlossenen Zeit. Dekr. vom 27. Juni 1812. Sportel-Ges. vom 23. Juni 1828.

247) Dekan.-Reg. — Knapp Neueste Org. Beil. Nr. 173. S. 391. Handb. Nr. 49. S. 250. Maurer Nr. 115. S. 222. — Vgl. Reskr. vom 28. Juni 1808.

tigen Collegio einholen und abwarten müssen. Das Dekanat hat solches den sämmtlichen Geistlichen zur Nachachtung zu eröffnen. Decr. Stuttgart im Königl. kath. geistl. Rath, den 28. Juni 1810.

---

†) Dienst-Reglement, für die K. Württembergische Infanterie.

Vom 1. Juli 1810.

202.

Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Tischtitels-Urkunden betreffend.

Vom 5. Juli 1810. [248])

Man findet sich veranlaßt, über die Ausstellung der Tischtitel folgende Erläuterungen ergehen zu lassen, wovon das Königl. Dekanat jeden Seminariums-Candidaten vorläufig zu belehren, und wogegen dasselbe auch keinen Tischtitel künftighin anzunehmen und einzuschicken hat.

1.) ist es ordnungswidrig, daß, wie es bisher an einigen Orten noch geschah, ein Tischtitel von einer Gemeinde versichert, sodann einem Fürstlichen, Gräflichen, oder adelichen Gutsbesizer zur Rückbürgschaft gegeben, und von diesem erst dem Candidaten die Tischtitels-Urkunde ausgestellt wurde. Der von einer Gemeinde ausgestellte Tischtitel ist ganz hinlänglich, und als solcher mit der Supplik um Zulassung in das Seminar anhero einzuschicken.

2.) Auch die Fürstlichen, Gräflichen und adelichen Gutsbesitzer müßen, wenn sie einen Tischtitel ausstellen wollen, denselben durch gerichtliche Verschreibung von Special-Unterpfänder versichern, und ein sogenannter Patronats-Titel kann nicht angenommen werden.

Decretum Stuttgart im Königl. Kathol. Geistl. Rath den 5. Juli 1810.

---

†) s. Mil.Ges. — Knapp Repert. IV. S. 339. im Auszug. — Abschn. I. Cap. 26. Von den Kirchenparaden. Cap. 29. §. 14. Plaz und Kleidung der Beurlaubten in den Kirchen. Cap. 34. Vom Heirathen. Abschn. II. S. 21. Von der Trauer und den Begräbnissen. — Vgl. Erl. vom 8. April 1811.

248) Dekan.Reg. — Knapp Handb. Nr. 198. S. 668. Repert. IV. S. 563. — Vgl. Reskr. vom 1. Okt. 1808. Nr. 12. Dekr. vom 19. Okt. 1809. Dekr. vom 7. Aug. 1810. Zirk.Dekr. vom 14. März 1816.

203.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Landkapitels-Lesegesellschaften betreffend.

Vom 12. Juli 1810. [249])

Schon unterm 24ten November 1807. wurde eine allgemeine provisorische Verordnung an sämmtliche Decanate und Decanats-Commissariate des Königreichs erlassen, welche die Einführung der Kapitels-Lesegesellschafften zu der Verbreitung einer allgemeinern Kenntniß der Theologischen und andern Wissenschaften bezweckte.

So sehr man den rühmlichen Eifer und die Bemühungen der vorzüglichern Decane und mancher einzelner Mitglieder dieser Lesegesellschaften zur Beförderung einer so nüzlichen Anstalt nicht mißkennet, so mußte man dennoch inzwischen mit Mißfallen wahrnehmen, daß der Erfolg den gerechten und billigen Erwartungen noch nicht ganz entsprochen hat.

Man sieht sich daher veranlasst, um diese zwekmäßige Leseanstalt da, wo sie durch die Nachlässigkeit der Vorsteher oder einzelner Mitglieder in's Stocken gerathen ist, wiederum in bessern Gang zu bringen, und den Eifer der übrigen auf's neue anzufachen, unter Beziehung auf die erste Verordnung folgende nähere Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung provisorisch festzusezen.

§. 1.

Jedes Dekanat eines grösseren Landkapitels hat, um die für die Lese-Gesellschaft angeschafte Bücher und Schriften schneller und leichter in Umlauf zu bringen; das ihm untergeordnete Landkapitel in gewisse Bezirke, oder Regionkula A., B., C., D. ꝛc. einzutheilen.

§. 2.

In jedem dieser Bezirke hat der Dekan einen eigenen Aufseher zu bestimmen, welcher die Versendung der Bücher, das Porto und die richtige Wieder-Einlieferung der zirkulierten Bücher und Schriften an den Dekan, so wie das Einziehen der Beyträge und Strafgelder zu besorgen hat.

§. 3.

Das Direktorium der Lesegesellschaft hat der jedesmalige Decan

249) Dekan.Reg. — Knapp Handb. Nr. 135. S. 554. Repert. IV. S. 311. Maurer Nr. 171. S. 338. — Vgl. Dekr. vom 24. Nov. 1807. Reskr. vom 8. März 1808. Bisch. Konst. Zirk. vom 12. März 1808. Reskr. vom 21. April 1808. Reskr. vom 24. März 1818. Zirk.Erl. vom 13. Jan. 1820. Zirk.Erl. vom 28. Juli u. 9. Okt. 1821. Zirk.Erl. vom 27. Aug. 1831.

oder Decanats-Commissaire zu führen, welcher zugleich Kapitels-Bibliothekar ist, jedoch unter seiner Leitung und Verantwortlichkeit, sich auch seines Vikars oder Kaplans bedienen kann.

§. 4.

Die Kapitels-Bibliothek soll, wie es immer möglich, an dem Hauptsitz des Landkapitels seyn. Der Dekan hat daher für einen geräumigen Plaz zur Errichtung der Kapitelsbibliothek und für die erforderliche Schränke zur Aufbewahrung der verschiedenen in Umlauf gebrachten Schriften zu sorgen; sollte dieses durchaus nicht möglich seyn, so hat er einen andern tauglichen Plaz im Kapitel, am ehesten in einer Stadt, hiezu ausfindig zu machen, und jenem Pfarrer sodann die Besorgung und Aufbewahrung der Bücher unter eigener Dafürhaftung und fortwährender Leitung und Aufsicht aufzutragen.

§. 5.

Die Art, wie die Bücher im Landkapitel am leichtesten und am schnellsten circulieren können, bleibt dem Dekan näher zu bestimmen überlassen.

§. 6.

Rücksichtlich des Geldbeytrags in die Kasse der Lesegesellschaft hat es bey der erlassenen Verordnung sein Verbleiben, welcher zufolge

Jeder Pfarrer und Cooperator jährlich 6. fl. —
ein Kaplan, — — — — 3. fl. —
ein Vicar — — — — 1. fl. 30 kr.

in Quartal-Raten unverweigerlich an den Distrikts-Aufseher abzureichen und dieser an den Dekan einzuschicken hat.

§. 7.

Für die richtige Lieferung des Geldbeytrags sind die Bezirksaufseher verantwortlich.

§. 8.

Nebst den theologischen und pädagogischen Schriften hat der Decan auf die Anschaffung einiger philosophischen und belletristischen Schriften Bedacht zu nehmen.

§. 9.

Die angeschafte Bücher und periodische Schriften, Journale ꝛc. darfen auf keine Weise verkauft werden, sondern sind als Eigenthum der Kapitelsbibliothek zu bilden [249a]), deren Gebrauch jedem Mitglied offen steht.

§. 10.

Jedes Mitglied der Lesegesellschaft hat einen in Folio zu bindenden

---

249a) Knapp und Maurer: „sondern sind als Eigenthum der Kapitelsbibliothek anzusehen, und daraus nach und nach eine eigene Kapitelsbibliothek zu bilden."

Catalog über die das Jahr hindurch circulirten Bücher und Schriften zu führen, und zu der Pfründ-Repositur zu legen.

§. 11.

Jedes Mitglied kann nachher ein ihm beliebiges Werk auch auf längere Zeit, jedoch höchstens auf ein Viertel-Jahr, auswählen, und gegen Legschein zu sich nehmen.

§. 12.

Jedes Mitglied der Lesegesellschaft hat das Recht Bücher zum Ankauf für die Lesegesellschaft in Vorschlag zu bringen.

§. 13.

Am Schlusse des Jahres hat das Dekanat ein Verzeichniß der circulirten Bücher und Schriften anher einzuschiken, welches von allen partizipierenden unterschrieben werden soll, zum Zeugniß, daß diese Bücher ihnen richtig zugekommen seyen.

§. 14.

Auch hat das Dekanat über die richtig eingezogene Geldbeyträge Bericht zu erstatten, und darinn besonders diejenigen nahmhaft zu machen, welche sich ein Versäumniß in Beobachtung der Ordnung, oder des Beytrages zu Schulden kommen liessen.

Diese Verordnung hat das Dekanat — allen Kapitelsmitgliedern zu eröffnen.

Decr. Stuttgart im Kön. Kathol. Geistl. Rath den 12ten Juli 1810.

---

†) Dekret der K. Konskr. Kommiss., die Form der Ertheilung des Heiraths-Konsenses an die volljährigen Kantonisten betreffend.

Vom 15. Juli 1810.

---

†) s. Reg.Ges. — Knapp Conscript.Ges. S. 218. — „6) Findet der Orts-Geistliche, welcher das im Concessions-Schein ausgesprochene Alter mit dem Taufbuch zu conferiren hat, daß ein Irrthum vorwalte, und der Cantonist noch nicht volljährig sey, so wird es ihm zur Pflicht gemacht, weder mit der Proclamation, noch weniger mit der Copulation voranzugehen, sondern ungesämt Bericht an das Oberamt zu erstatten". Vergl. Reskr. vom 12. Juli 1807. Dekr. vom 25. Okt. 1810. Dekr. vom 10. Febr. 14. Febr. 29. April 1811. — Insbesondere Rekrutir.Ges. vom 17. Febr. 1815, wodurch die Ausstellung eines Heiraths-Erlaubniß-Scheins für Majorenne abgeschafft ist. Vgl. Min.Erl. vom 22. Juni 1819.

204.

Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Stolgebühren aus Dienstobliegenheiten der Vikare betreffend.

Vom 21. Juli 1810. [250])

Der Vikar hat nur diejenigen Stolgebühren zu beziehen, welche die Funktionen abwerfen, die er excurrendo ausser dem Pfarrsitze verrichtet. Im Predigen soll er mit dem Pfarrer abwechseln. Die Katecheſe in der Schule darf zwar zwischen dem Pfarrer und Vikar getheilt werden, jedoch muß jeder in einer und derselben Klasse, welche er übernommen, die Katecheſe für beständig halten. Die Sonntags-Katecheſe wird nur mit den größern und den aus der Werktagsschule Getretenen entweder vom Pfarrer oder vom Vikar, so wie es die allgemeine Schulordnung vorschreibt, gehalten. Decretum Stuttgart den 21. Juli 1810.

---

†) Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Aufnahme katholischer Kinder in das Waisenhaus betreffend.

Vom 4. August 1810.

205.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die katholischen Studirenden, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, betreffend.

Vom 7. August 1810. [251])

Da eine fortgesezte Uebersicht derjenigen katholischen Studenten, welche sich dem Priester-Stande widmen wollen, nothwendig

---

250) Abschr. Auszugs in der Privatsamml. des Hrn. Regens des Priesterseminars. Vgl. Dekr. vom 11. Juni 1810. Dekr. vom 13. Juli 1811. B. Ord.Ver. vom 7. Juli 1829.

†) s. Reg.Ges. — Knapp Handb. Nr. 215. S. 707. Repert. IV. S. 599. Dieses Dekret bezieht sich lediglich auf die Gen.Ver. vom 11. Febr. 1810, deren größere Publizität und Verbreitung, so wie Erklärung dadurch bezweckt wird, um den wohlthätigen Absichten derselben für die katholische Bevölkerung mehr Eingang zu verschaffen.

251) Dekan.Reg. — Knapp Conscriptions-Gesetze S. 226. Handb. Nr. 190. S. 654. — Vergl. Reskr. vom 1. Okt. 1808. Zirk.Dekr. vom 17. Jan. 1811. Dekr. vom 24. Jan. 1811. Dekr. vom 8. Nov. 1811.

wird, und da auch alle diese Subjecte sich dazu zweckmäßig befähigen müssen, so wird folgendes bekannt gemacht.

I.) Nach der Königl. Militär-Conscriptionsordnung vom 20. August 1809. §. 10. hat Jeder, welcher sich zum katholischen Priesterstand vorbereiten will, bei der Königl. Ober-Studien-Direction [252]) die Erlaubniß zum Studium der katholischen Theologie vorschriftmäßig nachzusuchen. Dieses soll nun

II.) in der Regel längstens im 17. Lebens-Jahre und sogleich am Ende desjenigen Schul-Jahres geschehen, nach welchem der Supplicant das philosophische Studium in der Absicht, sich dem geistlichen Stande zu widmen, antritt.

III.) Zu gleicher Zeit, wo eine solche Supplic bei der Königl. Ober-Studien-Direction eingereicht wird, muß der Supplicant sein Vorhaben auch dem Königl. katholischen geistlichen Rath in einem besondern Exhibito mit Ober- und Decanat-amtlichen Beiberichten vorlegen, und zwar in folgenden Punkten und Beilagen:

a.) Muß er seinen Tauf- und Geschlechts-Namen und den Geburtsort, unter Anschluß des von dem Ober-Amt beurkundeten Original-Geburtsscheins, auch

b.) den Namen, Stand und Aufenthaltsort des Vaters, — und

c.) sein itziges und noch zu hoffendes Vermögen, insbesondere wie er die Studien-Kosten bestreite, — ob und welches Stipendium oder sonstige Stiftung er genieße oder zu erwarten habe, bestimmt angeben.

d.) Muß er seine Erziehungs- und Bildungs-Geschichte von der Geburt, vorzüglich aber von dem Anfang des Unterrichts und der Elementarschulen an bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt, von Jahr zu Jahr beschreiben, und

e.) über jeden bisher zurückgelegten Jahres-Curs des Gymnasiums die Studien- und Sitten-Zeugnisse in den Originalien vorlegen, zugleich

f.) sich ausweisen, wie weit er es
in der Music,
in dem Zeichnen, und
in der französischen Sprache
gebracht habe.

Sollte er noch in andern Nebenfächern oder Künsten Kenntnisse besitzen, so hat er sie auch anzuführen.

g.) Muß er ein von seinem Pfarrer bestättigtes und von dem Ober-Amt beurkundetes ärztliches Zeugniß anschließen, daß er die zum katholischen Priester-Stand erforderliche Geistes- und Körper-Constitution und Gesundheit ohne Gebrechen habe;

h.) ist von ihm anzugeben: welche Studienanstalt er im innstehenden Schul-Jahre besuchen, und welche Haupt- und Neben-Fächer er hören wolle und könne.

---

252) Nach Dekr. vom 30. Okt. 1812 bei der Kön. Kuratel der katholischen Landes-Universität. — Vgl. die Abänderungen in der Kön. Ver. vom 11. Juni 1816.

i.) Der dekanatamtliche Beibericht hat sich, nach Einvernehmung des Pfarrers, sowohl auf die Supplic und deren Beilagen überhaupt, als insbesondere über die etwa empfehlende oder hinderliche Umstände, und was sonst noch zu bemerken kommt, einzulassen.

k.) Ebenso hat das Ober-Amt seiner Seits, nach Einvernehmung der Ortsvorsteher, den Beibericht abzufaßen, und auf solche Art das Exhibitum um so ungesäumter anhero einzuschicken, als Gefahr auf dem Verzug haftet.

IV. Sollte ein solcher Student seine Bitte um die Allerhöchste Erlaubniß zum Fortstudieren bei der Königl. Ober-Studien-Direction in der Folge wiederhohlen, so hat er auch bei dem Königl. katholischen geistlichen Rath ein neues — in sub Nr. III. vorgeschriebenen Punkten nach den inzwischen erfolgten Veränderungen und Zusätzen zu ergänzendes Exhibitum mit Decanat- und oberamtlichen Beiberichten einzureichen.

V.) Jeder, welcher die Allerhöchste Erlaubniß zum Studium der katholischen Theologie erhalten hat, muß am Ende des ersten, und sofort eines jeden folgenden Schul-Curses bey dem Königl. katholischen geistlichen Rath, mit dekanatamtlichem Beibericht sich über die in diesem Jahre gehörten Haupt- und Neben-Fächer, so wie über sein Fortschreitten in der Musik, der Zeichnungskunst und französischen Sprache, auch über seinen sittlichen Wandel, durch Original-Zeugniße ausweisen, und zugleich wieder angeben: welche Studienanstalt er im innstehenden Schuljahre besuchen, und welche Haupt- und Neben-Fächer er hören wolle und könne.

VI.) Würde ein zum Geistlichen Stand autorisirter Student sterben, oder sonst auf was immer für eine Art aus dieser Laufbahn austretten, so ist die diesfallsige Anzeige längstens am Ende desselben Schuljahrs von dem betreffenden Pfarrer an den Decan, und von diesem an den Königl. katholischen geistlichen Rath zu machen.

VII.) Nach absolvirtem theologischem Studio hat jeder Candidat dasjenige zu beobachten, was von dem Königl. katholischen geistlichen Rath unterm 1. Octbr. 1808. über den Eintritt in das Priester-Seminarium bekannt gemacht wurde, jedoch so, daß er sich in Betreff der Punkte, welche von ihm in Gemäßheit dieser gegenwärtigen Anordnung früher anhero beigebracht wurden, auf die diesfallsigen Exhibita nur zu berufen braucht. Das ärztliche Zeugniß aber über dessen Fähigkeit zum katholischen Priesterstand muß neuerdings beigebracht werden.

Bey dem 12. Paragraph der gedachten Verordnung vom Jahr 1808. kommt zu bemerken, daß auch diejenigen Priestertitels-Urkunden, welche der Bestättigung des Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegiums bedürfen, zugleich mit der Supplik um die Zulassung zum Priester-Seminarium, in der gehörigen Form ausgestellt, an den Königl. katholischen geistlichen Rath eingeschickt werden sollen, indem die Bestättigung sodann von diesseits bewirkt werden wird. [253]).

253) Vgl. Zirk.Dekr. vom 14. März 1816.

VIII.) Schon in der Königl. Militair-Conscriptions-Ordnung ist der Erlaubniß zum Studieren die Bedingung unterstellt, daß der Studierende sich durch Talente, Fleiß und gute Aufführung empfehle, auch seiner Bestimmung wirklich entspreche. In dieser Hinsicht, und um katholische Geistliche zu bilden, welche nach den Forderungen des Staats und der Kirche ihren Posten ausfüllen, werden der oben angeführten Verordnung über den Eintritt in das Priester-Seminarium noch folgende nähere Bestimmungen beigefügt:

Jeder Candidat muß

a) den ganzen philosophischen Curs mit allen dabei vorkommenden eigentlichen und andern Haupt- und Neben-Fächern, ohne Ausnahme, wie sie an der Studienanstalt, wo er studirt, angeordnet sind, wenigstens 2. —, oder wenn die Einrichtung dieser Studienanstalt es mit sich bringt, 3. — Jahre lang —, hienach

b) ebenso den theologischen Curs mit allen dabei vorkommenden Fächern, namentlich auch, so weit es immer möglich ist, mit den orientalischen Sprachen, wenigstens 3. Jahre lang, planmäßig gehört und absolvirt, insbesondere

c) das Schulfach, namentlich die Paedagogic, Didactic und Katechetik sich eigen gemacht haben; anbei

d) in der Musik, wo möglich im Singen und Klavier, — in der freien Handzeichnung, — in der französischen Sprache, — in der Naturgeschichte, — und in der Landwirthschaft, und zwar, wo diese Gegenstände nicht öffentlich gelehrt werden, wenigstens durch Privat-Studien, Kenntnisse besitzen.

Nur diejenige, welche sich über alle diese Forderungen und über ihr sittliches Betragen, durch gute Zeugnisse ausweisen, und sonst nichts gegen sich haben, dürfen hoffen, zum Priester-Seminarium zugelassen zu werden, in welchem sie sich alsdann noch ein Jahr lang aufhalten und vollends ausbilden müssen.

Wer sich zugleich dem Lehrfach eigentlich widmet, soll in der Supplik um die Zulassung zum Seminarium die Lehrkanzel, zu welcher er sich vorzüglich befähigte, angeben, und hat hier und in Zukunft eine besondere Auszeichnung zu erwarten.

IX.) Diejenigen Studenten, welche schon vor dieser Bekanntmachung die Erlaubniß zum Studium der katholischen Theologie erhalten haben, müssen mit dem Ende des laufenden Schuljahrs $18^{09}/_{10}$. alles dasjenige, was hier vorgeschrieben ist, bei dem diesseitigen Collegio nachtragen.

Hienach hat das Decanat sowohl selbst sich zu achten, als unverzüglich die untergeordneten Pfarrer, Pfarr-Kaplane und Kuraten zu instruiren, damit sie sich über die betreffenden Studenten ihres Sprengels in vollständige Kenntniß setzen, und darin fortan ununterbrochen erhalten, auch dieselben zeitlich belehren, besonders aber damit sogleich mit dem Ende des Schul-Curses $18^{09}/_{10}$. die hier in Frage kommende Studenten das Vorgeschriebene einreichen. Endlich ist dieses Decret von dem Decanat dem Königl. Ober-Amt, namentlich wegen der Beiberichte, mitzutheilen.

Decr. Stuttgart im Königl. kathol. Geistl. Rath den 7. August 1810.

†) Reskript der K. Ob. Reg. an die Kreishauptleute, die Bevölkerungslisten betreffend.

Vom 16. August 1810.

206.

Dekret des Fürstbischöflichen General-Vikariats in Augsburg, die Aufsicht der Dekane über die Kapitels-Geistlichkeit betreffend.

Vom 1. September 1810. [254])

Nach vielen und lauten Klagen über die sinkende Moralität der Geistlichkeit, und nach reifer Erwägung der Mittel, welche dagegen in dermaligen Zeitumständen anwendbar wären, wird auf besondern höchsten Befehl Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht unsers Hochwürdigsten Herrn Ordinarius allen Herrn Dekanen des Bisthums der dringende Auftrag gemacht.

a) Daß sie sich durch sich selbst, durch die Kapitelkämmerer und Assistenten und in jedem Kapiteldistrikt durch einen und den andern Pfarrer, auf den sie Vertrauen setzen

†) s. Prot. Kirchen-Ges. Nr. 453. Knapp Hdb. Nr. 17. S. 194. Repert. IV. S. 72. Maurer Nr. 28. S. 64. — Der Termin wird statt des 31. Dez. auf den 1. Nov. jeden Jahres festgesetzt, und zur Fertigung eine Frist von 6 Wochen gestattet, so daß mit dem 15. Dez. jeden Jahrs die Listen eingekommen seyn müssen, widrigenfalls die ausstehenden auf Kosten der Schuldhaften durch eigne Boten abgeholt werden. So oft ein Orts-Angehöriger sich anderswo niederläßt, oder ein Auswärtiger in den Ort zieht, soll der erste weltliche Orts-Vorsteher dem Pfarramt davon Nachricht ertheilen, auch jedes Familienhaupt gehalten seyn, von allen in der Familie ausserhalb Orts sich zutragenden Ereignissen, welche nicht in die Kirchen-Register des Orts, wohl aber in das Familien-Register eingetragen werden, z. B. wenn ein Familien-Mitglied ausserhalb Orts stirbt, oder eine Orts-Angehörige auswärts entbunden wird, dem Pfarrer die Anzeige zu machen. Jeder ins Ort ziehende Innländer hat von seinem vormaligen Wohnort einen Auszug aus dem Familien-Register in Beziehung auf seine Person und Familie mitzubringen und dem Pfarrer zu übergeben, welcher letztere auch von Zeit zu Zeit zur Vervollkommnung der Familien-Register von den Bürger-Zetteln Einsicht nehmen und sie mit den Registern vergleichen kann. — Vgl. Gen. Ver. vom 17/29. Dez. 1807. Erl. vom 17. Mai 1808. 26. Juli 1813. K. Ver. vom 28. Juni 1823. Min. Erl. vom 4. Aug. 1825.

254) Dekan. Reg. — Dieses Dekret erhielt laut Reskript des K. kathol. geistl. Raths v. 6. Dez. 1810. die landesherrliche Bestätigung, jedoch mit der Auflage an den Dekan, vor dem Berichte an die bischöfl. Behörde Anzeige an die landesherrliche Behörde zu machen. Vgl. auch Bisch. Konst. Ver. vom 18. April 1803. Bisch. Würzb. Dekr. vom 11. Sept. 1806. Bisch. Konst. Erl. vom 29. März 1811.

1tens über das sittliche Betragen des Klerus, besondes der jüngern Pfarrer, Benefiziaten und Kapläne;

2tens über ihre Lehren im Predigen, Katechisiren, und in ihren Privatdiscursen;

3tens über die Ausspendung der h. Sakramente, hauptsächlich des h. Bußsakramentes;

4tens über das Brevier-Gebeth;

5tens über die priesterliche Kleidung; dann

6tens über die Reinlichkeit der Kirchen und Kirchenparamente,

7tens über die Beschaffenheit der Schulen, und Verwendung der Seelsorger für dieselben;

8tens über die Sittlichkeit der Pfarrjugend, und endlich

9tens über die Religiosität der Pfarrgemeinden sorgfältig erkundigen, und verläßige Erkundigungen einziehen und sich so in beständiger Kenntniß und voller Uebersicht des ganzen Kapitel-Zustandes erhalten.

b) Daß sie mit den Kämmerern, Assistenten und einem und dem andern Pfarrer, wie oben, jährlich ein und anderesmal zusammentretten, sich wechselseitig ihre eingeholte Erkundigungen mittheilen, und darüber reife Ueberlegung, und Berathung vornehmen; dann

c) daß sie größere Gebrechen an das bischöfliche General-Vikariat zur Remedur einberichten;

d) geringer fehlende Pfarrer, Benefiziaten, Kapläne, und übrige Säcular- und Regular-Geistliche in das Dekanat vorrufen, ein und zweimal ihrer Fehler erinnern und sie zur Besserung anmahnen, und wenn dieses fruchtlos seyn sollte, sie dem bischöflichen General-Vikariat anzeigen, daß sie auch dießseits pflichtmäßig erinnert und ermahnet werden können.

Sollten sich die Fehlenden dennoch nicht bessern, wird man dießseits nicht verfehlen, alle andere geeignete Mittel zu ihrer Besserung anzuwenden, besonders auch mit dem Königl. Würtembergischen katholischen geistlichen Rathskollegium in Stuttgart sich in Korrespondenz zu setzen, daß für derley Fehlende die Beförderung bis zu ihrer Besserung zurückgesezet werde.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht unser Hochwürdigster Herr Ordinarius setzen in sämmtliche Kapitel-Vorstände ungetheiltes Vertrauen, und erwarten von ihnen die genaueste Erfüllung ihrer Pflichten. Von dieser Pflichterfüllung werden künftig zu erstattende öftere und genauere Berichte, durch welche das Oberhirtenamt in beständig. — offizieller Kenntniß des religiösen Kapitelzustandes erhalten wird, sprechende, und für die Kapitel-Vorstände nicht nur pflichtmäßige, sondern auch ehrenvolle Beweise seyn.

Augsburg den 1. Sept. 1810.

Fürstbischöfliches General-Vikariat.

Joh. Ignaz Lumpert.

G. Rath u. Siegler.

†) Erl. der K. Ober-Reg., die Warnung vor dem Genuſſe der ſogenannten Tollbeere oder Belladonna in Kirchen und Schulen betreffend.

Vom 6. September 1810.

---

††) Erlaß der K. Ob. Finanz-Kammer, betreffend die mit den Kön. Oberforſtämtern bei Falllehens-Veränderungen wegen der Bau- und Brennholz-Gerechtigkeiten zu pflegende Kommunikation.

Vom 17. September 1810.

---

†††) Erlaß der K. Ober-Reg., die Mittel betreffend, welche nach dem Genuſſe der Tollbeere oder Belladonna ſchnell und mit Sicherheit anzuwenden ſind.

Vom 26. Sept. 1810.

---

†) ſ. Reg. und Schul-Geſ. — Rgbl. von 1810. Nr. 38. S. 371. — Vgl. Erl. vom 26. Juni 1808. Erl. vom 26. Sept. 1810. Erl. vom 10. Juni u. 10. Sept. 1812. Dekr vom 29. Sept. 1812. Min.Erl. vom 3. Sept. 1814. Dekr. vom 15. April 1817.

††) ſ. Reg. u. Fin.Geſ. — Rgbl. von 1810. Nr. 41. S. 407. — Da dieſer Erlaß, welcher zunächſt die Kameral-Verwalter angeht, den Geiſtlichen, die Lehens-Veränderungen beim Kön. kathol. geiſtl. Rath anzuzeigen haben, durch Miniſt.Erl. vom 7. März 1815. als Norm angewieſen wurde, ſo folgt er hier wörtlich:

„Da bei Fall-Lehen-Veränderungs-Geſuchen öfters die den Beſitzern entweder ausdrücklich ſtipulirten, oder herkömmlich bewilligten Abgaben an Bau- Brenn- Zaunholz ꝛc. aus Königlichen Waldungen, desgleichen an Torf aus Königl. Torfplätzen, nicht richtig angezeigt werden: ſo wird ſämmtlichen Königl. Cameral-Beamten, welche über Fall-Lehens-Allodifikations-Geſuche zu berichten haben, hiedurch aufgegeben, nicht nur die Bau- und Brennholz- und Torfgerechtigkeiten der Falllehen-Beſizer, und ob ſolche ganz unentgeldlich, oder gegen herabgeſezte (Gnaden-) Preiſe ſtatt finden, aufs genaueſte zu unterſuchen, ſondern auch hierüber, und über den wahren Werth derſelben, mit den betreffenden Königl. Oberforſtämtern Communication zu pflegen, und deren ſchriftliche Aeuſſerung den Berichten beizulegen.“ — Vgl. Dekr. vom 13. Juli 1815. Zirk.Erl. vom 19. Jan. 1828.

†††) ſ. Reg. u. Schul-Geſ. — Rgbl. von 1810. Nr. 40. S. 397. — Vgl. Erl. vom 10. Sept. 1812. Dekr. vom 29. Sept. 1812. Min.Erl. vom 3. Sept. 1814. Dekr. vom 15. April 1817.

†) Dekret der K. Ob. Finanz-Kammer, die Taxe von Taufzeugen betreffend.

Vom 3. Okt. 1810.

---

††) Kön. Dekret, den Rang der Oberamts-Aktuare bei Zusammenkünften mit Dekanen betreffend.

Vom 7. Oktober 1810.

207.

Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Beiträge der Landkapitelsmitglieder zur Sustentation der Kapitels-Vikare betreffend.

Vom 16. Oktober 1810. [255])

Man findet sich bewogen, den §. 16. des am 29. May l. J. an das Dekanat — zunächst zur Probe erlassenen, aber auch für andere Decanate eventuell bestimmten Decrets, in welchem die Beiträge der Kapitels-Mitglieder zur Sustentation des Land-Kapitels-Vikars regulirt sind, dahin zu modificiren, daß für die Zukunft ein anderer, und zwar folgender Maaßstab zur Berechnung dieser Beiträge und zu Vermeidung aller etwa sich ergebenden Anstände statt finden solle.

a) Alle jene Kirchenstellen, welche nach berichtigtem Pfründbeschrieb nicht mehr als 500 fl. ertragen, sollen mit jedem Hundert Gulden einfach zum Unterhalt des Landkapitels-Vikars jährlich beitragen.

Das nemliche gilt auch von den ersten fünf Hundert Gulden derjenigen Kirchenstellen, welche mehr als 500 fl. jährlich abwerfen.

b) Von jedem Hundert Gulden Ertrag über 500 fl. bis 900 fl. einschlüssich muß das Doppelte; sodann

---

†) s. Fin. Ges. — Knapp Handb. Nr. 194. S. 662. Repert. IV. S. 562. — Bei Ueberschreitung einer gewissen Zahl von Taufzeugen ist die Taxe nur von jenen anzusetzen, welche bei der Taufhandlung über die bestimmte Zahl anwesend sind, nicht für abwesende. Vgl. Sportel-Ges. vom 23. Juni 1828.

††) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 458. — Rgbl. von 1810. Nr. 43. S. 434. — Die Dekane führen den Vorsitz, die Oberamts-Aktuare als Oberamts-Verweser haben die Direktion der Geschäfte. — Vgl. K. Ver. vom 23. August 1825. §. 16.

255) Dekan.Reg. — Knapp Neueste Org.Beil. Nr. 192. S. 455. Handb. Nr. 213 S. 704. — 706. — Vgl. Reskr. vom 29. Mai 1810.

c) von jedem Hundert Gulden Ertrag über 900 fl. und so fort, muß das Dreyfache entrichtet werden.

d) Uebrigens bleibt es bei dem §. 16. nach welchem das Ungerade des Pfründertrags von 51. bis 99. fl. einschlüssich schon gleich 100. fl. beizutragen hat.

Diesemnach hat zu contribuiren eine Kirchenstelle

mit	400. fl. Ertrag . . .	4.	Theile
—	451. fl.	5.	—
—	600. fl.	7.	—
—	700. fl.	9.	—
—	800. fl.	11.	—
—	900. fl.	13.	—
—	1000. fl.	16.	—
—	1100. fl.	19.	—
—	1200. fl.	22.	—

und so fort drey Theile von jedem weitern Hundert Gulden Ertrags.

Wenn also z. B. in einem Landkapitel folgende zwölf Pfarreyen wären, nemlich

die 1ste	Pfarrey mit 2050. fl. Ertrags	46.	Theile,
— 2te	. . . 1500. fl. . .	31.	—
— 3te	. . . 1360. fl. . .	28.	—
— 4te	. . . 1256. fl. . .	25.	—
— 5te	. . . 1080. fl. . .	19.	—
— 6te	. . . 840. fl. . .	11.	—
— 7te	. . . 790. fl. . .	11.	—
— 8te	. . . 730. fl. . .	9.	—
— 9te	. . . 600. fl. . .	7.	—
— 10te	. . . 480. fl. . .	5.	—
— 11te	. . . 450. fl. . .	4.	—
— 12te	. . . 340. fl. . .	3.	—
		—	:· 199. Theile

so wäre der auf die Landkapitels-Geistlichkeit fallende Kostenbelauf des Landkapitels-Vikars für ein Jahr in 199. Theile zu distribuiren, und wenn dieser Jahrs-Kostensbelauf z. B. die Summe von 179. fl. 16. kr. ausmachte, so würden auf 1/199tel — :· 54 kr. als Beitrag fallen.

Hienach hat sich das Dekanat pünktlich zu achten.

Decr. Stuttgart im Königl. Kathol. Geistl. Rath den 16ten Octbr. 1810.

†) Kön. Verordnung, die Verweisung der bei den ehemaligen Reichsgerichten anhängigen Prozesse und der Ehe-Sachen an das K. Ob. Appellat.Tribunal betreffend.

Vom 24. Oktbr. 1810.

---

††) Dekret der K. Konskript.Kommiss., die Konskriptionspflichtigen und ihre Heiraths-Gesuche in der Minderjährigkeit betreffend.

Vom 25. Oktober 1810.

†††) Königl. Verordnung, die kirchlichen Einrichtungen im Königreiche betreffend.

Vom 3. November 1810.

---

††††) Kirchliche Eintheilung des Königreichs.

Vom 3. November 1810.

---

†) s. Ger.Ges. — Rgbl. von 1810. Nr. 46. S. 464. — Vgl. Justiz-Nov. vom 15. Sept. 1822.

††) s. Reg.Ges. — Knapp Conscript.Ges. S. 250. — Von den Kantonisten, welche das 23te Jahr zurückgelegt haben, dürfen ohne Unterschied Dispensations-Gesuche angenommen und eingeschickt werden, von Kantonisten des zurückgelegten 22. Jahres aber nur, wenn sie Defekte haben oder dringende Umstände vorliegen. Die gemeinschaftlichen Oberämter haben in den Berichten punctatim anzuführen a) das Alter und die Konskriptions-Verhältnisse des Kantonisten unter Beilegung des Taufscheins und Extrakts der Konscriptions-Liste und bei physischen Gebrechen des Visitations-Protokolls; b) die Gründe zur Verehelichung in minorennitate; c) ob er zum Heirathen physisch gehörig erstarkt, d) einer soliden Aufführung, e) einer Haushaltung und Gewerbe vorzustehen, f) eine Familie zu ernähren im Stande sey; g) ob er sich nie gegen die Konskript.Gesetze verfehlt, oder wie er deshalb bestraft worden. Vgl. Ver. vom 7. Nov. 1809. Dekr. vom 1. Juni und 15. Juli 1810. Dekr. vom 10. Febr. u. 14. Febr. 29. April 1811. Erl. vom 8. April 1817. K. Ver. vom 28. Juni 1823.

†††) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 460. — Rgbl. von 1810. Nr. 48. S. 479. — „In Ansehung der katholischen Kirche bleibt es vor der Hand bei der dermaligen Eintheilung, in die bereits bestehenden Land-Capiteln". Vgl. Organ. Ed. vom 1. Jan. 1806. Restr. vom 17. Dez. 1804. Organ.Man. vom 18. März 1806.

††††) Rgbl. von 1810. Beil. zu Nr. 53. S. 62. ff. — Die katholische

208.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Verordnung, die Aufbewahrung der amtlichen Akten bei jeder Pfarre oder sonstigen Pfründe betreffend.

Vom 5. November 1810.[256])

Wiederholte Anordnungen haben die Inhaber der Pfarren und andern Pfründen verbindlich gemacht, nicht nur die Pfarrmatrikeln, die Stiftungsbriefe, die Pfrundurbarien und die bischöfl. Verordnungen, sondern auch die andern Schriften, die auf das Amt, oder die Pfründe sich beziehen, sorgfältig zu bewahren, damit jeder Nachfolger im Amt, oder auf der Pfründe in genauer Kenntniß aller ihrer Verhältnisse stets erhalten werde.

Beym Anlaß neuerer Sterbfälle, und auch aus Visitationsberichten erhielten wir aber neuerdings die Ueberzeugung, daß diese Anordnungen noch immer nicht allgemein befolgt werden.

Manche Pfarrer und Benefiziaten hegen, wie es scheint, die ganz unrichtige Meinung, die Weisungen, Reskripte ꝛc., die ihnen von den vorgesetzten Behörden zukommen, seyen durchgehends nur als persönlich anzusehen, da sie doch meistens nicht so sehr die Person des zeitlichen Inhabers, als das Amt, oder die Pfründe betreffen.

Um nun in der Aufbewahrung sämmtlicher pfarramtlicher und Pfrund-Schriften eine allgemeine zweckmäßige Ordnung zu bewerkstelligen, werden die diesfälligen Pflichten der Pfarrer und Pfrundinhaber durch nachstehende Vorschriften genauer bestimmt:

1. Die Täuf- Ehe- und Sterb-Bücher sind genau nach der vorgeschriebenen Form einzurichten. Besonders bemerken Wir in Hinsicht des Ehebuchs, daß die von den Brautleuten dargebrachten Taufzeugnisse im Auszug eingetragen werden sollen, damit diese Zeugnisse nicht als Nebenpapiere verlohren gehen. Ueberdies sollen von jedem Pfarrer und Kuraten genaue tabellarische Verzeichnisse a) der Gefirmten, b) der jährlichen Kommunikanten, c) der zur Schule verpflichteten Jugend beyderley Geschlechts, wie auch

---

Kirche war damals in die Bisthümer Augsburg, Konstanz, Speyer, Worms und Würzburg und den exemten Sprengel Ellwangen eingetheilt. Vgl. die angeführte Beilage zum Rgbl. S. 74 — 80.

256) Gedruckte Sammlung, zweite Forts. S. 101. — Diese Verordnung erhielt laut Schreibens des K. kath. geistl. Raths an das bisch. Ordinariat Konstanz vom 18. Okt. 1810. die landesherrliche Genehmigung, jedoch mit der Modifikation, „daß sich die Dekane an die ihnen von uns ertheilte Dekanat-Visitations-Instruktion, in so weit dieser schon frühere diesseitige Verordnungen zum Grunde liegen, zu halten haben". — Vgl. B. Konst. Ver. vom 13. Jan. 1803. B. Konst. Zirk. vom 8. April 1803. B. Konst. Bef. vom 14. Okt. 1808. B. Konst. Weis. vom 24. Dez. 1808. Min Ver. vom 22. Nov. 1810.

d) derjenigen, die zum Besuche der Christenlehre und der Wiederholungsschule verbunden sind; ferner e) der Ortsarmen, f) der fremden Dienstbothen, und g) genaue, aus den Matrikeln erhobene Familien-Beschriebe geführt, und alle Jahre erneuert werden. Sowohl die alten, als neuen Verzeichnisse dieser Art sind mit Bemerkung der Jahrgänge bey den Pfarrakten aufzubewahren.

II. Alles, was im Jahre hindurch von der Kanzel verkündet wird, soll von jedem Pfarrer und Kuraten, in einem eigenen Verkündigungsbuch aufgezeichnet werden.

III. In Hinsicht der Aufbewahrung der bischöfl. Hirtenbriefe u. Verordnungen ist von allen Pfrundinhabern genau dasjenige zu beobachten, was durch die Vorschriften vom 8. April 1803., und vom 24. Christmonat 1808. angeordnet worden ist. Die H. H. Dekane haben für die Befolgung dieser Vorschriften zu haften.

IV. Unter die Verzeichnisse, welche jeder Pfrundinhaber besonders und genau zu führen, aufzubewahren und jährlich zu ergänzen hat, gehört auch das Verzeichniß der Jahrzeiten, und anderer gestifteten kirchlichen Verbindlichkeiten.

Ferner hat

V. jeder Pfarrer und Benefiziat die Stiftungsbriefe, Urbarien, die jährlichen Beschriebe der Pfrundeinkünfte (der bischöfl. Verordnung vom 13. Jäner 1803. gemäß) und der dabey nothwendigen Ausgaben, und andere die Dotazion, die Einkünfte und die Gerechtsame der Pfründe berührenden Aktenstücke sorgfältig zu bewahren. [257]) Auch sind

VI. von jedem Pfarrer und Kuraten über Kirchenparamente, Ornate u. s. w. genaue Inventarien zu verfassen, und die Kirchenrechnungs-Auszüge von Jahr zu Jahr in ein hiezu bestimmtes Kirchenbuch einzutragen.

VII. Von jedem Pfarrer und Kuraten ist ein Verzeichniß der gehaltenen Predigten mit Bemerkung des Textes, der Hauptsätze und der Abtheilungen, und so auch der gehaltenen Katechesen zu führen, stets fortzusetzen und bei den Pfrundakten aufzubewahren. Ueberdies wird

VIII. jedem Pfarrer und Benefiziaten befohlen, alle Resoluzionen, Weisungen, Reskripte, die ihm von Seite landesherrlicher Stellen, des bischöfl. Ordinariats, oder eines bischöfl. Kommissärs oder Dekanats zukommen, und sich nicht einzig und lediglich auf seine Person beziehen, bey den Pfarr- oder Pfrundakten aufzubewahren, und ein eigenes Protokoll zu führen, worinn das Datum des Empfangs, der kurze Inhalt des Aktenstücks, mit dem Datum, wann, und von welcher Behörde dasselbe zugefertigt worden ist, und ebenso die von ihm amtlich geschriebenen Erledigungen zu verzeichnen sind. Hierinn findet kein Unterschied Statt,

257) Hinsichtlich der Kapitalbriefe vgl. Reskr. vom 20. April 1811.

solche Schreiben mögen die Aufschrift an die Person des Pfarrers oder Kuraten, oder an das Pfarramt führen. Jedem Seelsorger und Beneficiaten muß der Vortheil einleuchten, der ihm selbst und jedem Nachfolger zugeht, wenn die Akten ordentlich vorliegen, aus denen über früher verhandelte Angelegenheiten des Amts oder der Pfründe Aufschluß geschöpft werden kann. Wir erwarten demnach daß künftig keiner die Mühe scheuen wird, solche Schriften 1) mit der Ueberschrift des Inhalts und Datums zu versehen, und 2) in Faszikeln nach der Rubrik der Gegenstände neben den übrigen Pfrundakten zu bewahren; 3) über diese sämmtlichen unter Ziffer III. IV. VII. bemerkten Schriften ein genaues Verzeichniß zu führen, welches jederzeit den Akten beiliegen soll. Eine Abschrift solcher Verzeichnisse oder Repertorien über die bey der Pfründe liegenden Akten muß von jedem Pfrundbesitzer dem Dekanat übergeben werden, von welchem sie den Kapitelsakten beizulegen, und bei den Dekanalvisitazionen, wenn neue Aktenstücke hinzugekommen wären, wieder zu ergänzen sind.

IX. Die Aktenstücke, Urkunden, Verordnungen und andere Schriften, deren Aufbewahrung eben angeordnet worden ist, bilden zusammen das Pfarr- oder Pfrund-Archiv, und sollen aller Orten in einem besondern Schranke oder Behältniß verwahrt werden. Sollte aus diesem Pfrundarchiv in Geschäftsverhandlungen ein Aktenstück müssen ausgehoben werden; so soll nicht das Original selbst, sondern nur eine beglaubigte Abschrift hinausgegeben, oder wo die Beylegung des Originals nothwendig wäre, dasselbe zurück erbeten werden.

Der Schrank oder das Behältniß selbst soll von der Kirchenfabrick, oder wenn diese unvermöglich wäre, durch Aufnahme eines Provisoriums angeschaft, und so verfertigt werden, daß für jedes Fach der pfarramtlichen Geschäftsführung besondere Abtheilungen angebracht seyen, worinn die Schriften in Folio-Format können eingelegt, der ganze Schrank aber verschlossen werden.

X. Die Dekanate haben, wo es nicht schon geschehen ist, für das Dekanatamt einen besondern Schrank zum Kapitelsarchiv auf Kosten des Kapitelsärariums machen zu lassen, worinn nicht blos für die besondern Fächer der Geschäftsführung, sondern auch für jeden Pfarrort des Kapitels abgesonderte Repositorien für die, sie betreffenden Aktenstücke anzubringen sind.

XI. Bei Sterbfällen, und so oft eine Pfründe auf einen andern Besitzer übergeht, haben die Dekanate dafür zu sorgen, daß dieser neue Besitzer sämtliche Pfrundakten richtig erhalte. Was daran abgeht, soll, so weit es möglich ist, auf Kosten des Vorfahrers ersetzt und ergänzt werden. Damit die Dekane hierin ihre Pflichten wirksam erfüllen können, haben sie den Schlüssel zu dem Kasten, worin die Pfrundakten enthalten sind, gleich nach dem Sterbfall abzuverlangen, und dann baldmöglichst diese Akten zu durchgehen.

XII. Bei Visitationen haben die H. H. Visitatoren bey jedem Pfarr- und Pfrundhaus sich durch eigene genaue Einsicht zu ver-

läßigen: ob die vorstehenden Anordnungen befolgt werden, oder nicht. Im letztern Fall ist von den Visitatoren für die ohngesäumte Ersetzung des Mangelhaften zu sorgen, und in dem Visitationsberichte bestimmt zu bemerken, in welchem Zustand das Pfarr- oder Pfrund-Archiv vorgefunden, und was von Visitationswegen verfügt worden sey.

Da jedem Pfarrer, Kuraten und Benefiziaten ein Exemplar gegenwärtiger Anordnung zugestellt wird; so würde in Zukunft zur Entschuldigung einer diesfälligen Vernachläßigung vergebens Unwissenheit vorgeschützt werden.

Konstanz, am 5ten Wintermonat 1810.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

209.

Bischöfl. Konstanz. Ordinariats-Weisung, die nöthige Sorgfalt für die vorschriftmäßige Führung der Pfarrbücher betreffend.

Vom 6. November 1810.[258])

An alle Dekanate und Pfarrer.

Die große Wichtigkeit der sogenannten Pfarrbücher für die Gesellschaft hat schon in frühern Zeiten die Kirchenvorsteher veranlaßt, bestimmte Vorschriften über die zweckmäßige Einrichtung dieser Bücher zu geben.

In neuern Zeiten hat dieser Gegenstand die vorzügliche Aufmerksamkeit der Landesregierungen auf sich gezogen, und in den meisten Staaten sind nunmehr näher bestimmte Vorschriften vorhanden, in welcher Form die Pfarrbücher abgefaßt werden sollen.

Die Seelsorger sind in dieser Angelegenheit sowohl dem Staate, als der Kirche verantwortlich.

Damit aller Orten die Führung der Pfarrbücher nach den für jedes Land bestehenden Vorschriften genau beobachtet werde, und die eingeführte beßere Ordnung nirgend durch Nachläßigkeit Abbruch leide, ist vom bischöfl. Ordinariat wiederholt verordnet worden, daß bei den Visitazionen jedesmal in allen Pfarren sorgfältige Einsicht der sämtlichen Pfarrbücher von den Vi-

---

258) Gedruckte Sammlung, zweite Fortsetzung S. 104. — Vgl. Gen.-Reskr. vom 15. Nov. 1807. und die dort in der Note angefürten Erlasse. B. Konst. Ver. vom 6. März 1809.

sitatoren genommen, und für die ohngesäumte Berichtigung des darin mangelhaft befundenen Sorge getragen werde.

Nicht minder ist es den Dekanaten zur Pflicht gemacht worden, bey jedem Sterbfall eines Seelsorgers die gleiche Sorgfalt anzuwenden.

Zur nämlichen Absicht fügen Wir diesen frühern Verordnungen jetzt noch folgende bey:

1) Jeder Pfarrer soll seinem jeweiligen Hilfspriester von den Pfarrbüchern eine solche genaue Einsicht geben, daß derselbe mit der vorschriftmäßigen Art ihrer Einrichtung vollständig bekannt gemacht, und in den Stand gesetzt werde, die Pfarrbücher, sey es bey Vakaturfällen, oder auch bey Erlangung einer eigenen Kuratpfründe selbst gehörig fortzuführen.

2) Die von Uns aufgestellten Zensoren über die Hilfspriester eines jeden Kapitels werden angewiesen, sich von jedem Hilfspriester Entwürfe von Formularen der Pfarrbücher, in der für das betreffende Land vorgeschriebenen Form verfertigen zu lassen, und sie über dasjenige, was darin mangelhaft gefunden wird, zu belehren.

Auf solche Art wird verhindert, daß ein Geistlicher zu einer Pfarrpfründe gelange, ohne die genaue Kenntniß von der vorschriftmäßigen Einrichtung der Pfarrbücher, deren Führung ihm obliegt, bereits zu besitzen.

Konstanz, am 6. Wintermonat 1810.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

---

†) Spezial-Reskript der K. Ob. Finanz-Kammer, die Repszehnten betreffend.

Vom 16. November 1810.

---

†) s. Fin.Ges. — Knapp Hdb. Nr. 217. S. 710. Repert. IV. S. 612. Maurer Nr. 265. S. 505. — Da der Winterreps als das Produkt zweier Jahrgänge anzusehen ist, folglich dem Groß-Zehntherrn für den ihm im Sommerfeld entgehenden Fruchtzehnten billig eine Entschädigung gebührt, so ist nach diesem Reskript der Zehnte von dem ins Sommerfeld gesäeten und in der Brache eingeheimsten Winterreps zwischen dem großen und kleinen Dezimator gleich zu theilen. — Vgl. Reskr. vom 21. Febr. 1812.

†) Verordnung des Minist. des Innern und der geistl. Angel., die Aufbewahrung der Kirchenbücher und Familien-Register, und die doppelte Führung der erstern betreffend.

Vom 22. November 1810.

---

†) s. Prot. Kirch. Ges. Nr. 462. — Rgbl. von 1810. Nr. 51. S. 508. — „Da die Aufbewahrung des Familien-Registers auf dem Rathhause manche Inconvenienzen zur Folge hat, so wird hiemit

1) verordnet, daß dasselbe in dem Pfarrhause, und zwar in dem unterm 19. Jun. d. J. (Staats- und Reg. Blatt vom J. 1810. Nr 27.) angeordneten Kasten aufbewahrt werden solle.

Dieser Kasten ist mit 2. Handhaben, und mit einem die Aufschrift: „Kirchenbücher" in grossen deutschen Lettern führenden Blechschilde zu versehen.

In jeder Pfarr-Gemeine sind 2 bis 3 Bürger zu ernennen, welchen von dem Orts-Geistlichen der Platz, wo der Kasten sich befindet, zu zeigen, und deren Pflicht es ist, bei entstehender Feuersgefahr die Kirchen- und Familien-Register zu flüchten.

2) Die Kirchenbücher sind als das Haupt-Dokument doppelt zu führen, und ist der Anfang mit dem Jahrgang 1808. zu machen.

Das Eine, neuere Exemplar, soll im Pfarrhause, in dem ad 1) bemerkten Kasten, das Andere in der Sakristei, oder der Kirche, an einem wohlverwahrten Orte, oder, wo dieses nicht Statt fände, in einem andern, von dem Kirchen-Convent unter Genehmigung des Dekans, nach der Localität zu bestimmenden sichern Gebäude, mit den ältern Kirchenbüchern, aufbewahrt werden.

3) Diese doppelten Kirchenbücher sind von den Geistlichen, mit Ausnahme der auf das Papier zu verwendenden Kosten, welche von den Orts-Kassen zu bestreiten sind, unentgeldlich zu führen, und ist übrigens zu dem zweiten, im Pfarrhause bleibenden Exemplare statt der für das Haupt-Exemplar erforderlichen gedruckten Tabellen nur gewöhnliches Papier zu nehmen.

4) Jeder Geistliche hat von 8 zu 8 Tagen in das Haupt-Kirchenbuch das Nöthige aus dem im Pfarrhause befindlichem Exemplar nachzutragen, und wie überhaupt für die Richtigkeit des Familien-Registers und des Haupt-Kirchenbuchs, so auch für die Gleichheit beider Exemplare des Leztern bei schwerer Verantwortung zu haften.

5) Die in der Kirche oder an einem dritten Orte aufbewahrten Haupt-Kirchenbücher dürfen, unter welchem Vorwand es auch sei, nie über Nacht im Hause behalten werden. Endlich wird es

6) den Dekanen zur strengsten Pflicht gemacht, bei den Kirchen-Visitationen auf die richtige Führung der Kirchenbücher und des Familien-Registers genau Acht zu haben, sie zu vergleichen, und den Erfund in den Relationen zu bemerken, oder auch, nach Beschaffenheit des Falls, sogleich Bericht zu erstatten." Vgl. Dekr. vom 20. Aug. 1804. Gen. Reskr. vom 15. Nov. 1807. Gen. Ver. vom 19. Juni 1810.

210.

Dekret des K. kathol. geistl. Raths, die Verwaltung der erledigten Kirchenpfründen und die Abkurungen betreffend.

Vom 24. November 1810. [259])

Um die Verwaltung der in Erledigung kommenden katholischen Kirchenstellen, als: Pfarreyen, Pfarrkaplaneyen, Cooperaturen [260]), und anderer Benefizien in eine einförmige Ordnung zu bringen, werden anmit dem Dekanat die Grundsäze mitgetheilt, nach welchen dasselbe sich bis zur Erscheinung einer allgemeinen definitiven Verordnung zu achten, und welche es auch dem betreffenden Ober- und Unter-Amt, Stadt- oder Amt-Schreiber mittheilen soll.

1) Das Rechnungsjahr [261]) bei den sämtlichen Kirchenpfründen ohne Ausnahme ist von nun an auf Georgii bestimmt, dergestalt, daß dasselbe mit dem 23ten April anfangt und mit dem 22ten April des nächsten Jahrs sich endigt.

Hienach sind also die erforderliche Abrechnungen und Einrichtungen zu treffen. [262]).

2) Der Revenüen-Bezug eines Kirchendieners hört mit dem Tage des Todes, der Beförderung, der Versezung, der Entsezung, oder der Entlassung auf.

In den Fällen, wo die Allerhöchste Bestättigung eintritt, wird der Erledigungstag durch das Datum der Allerhöchsten Resolution bestimmt. [263])

3) Von diesem Erledigungs-Tage an vertritt der Landkapitels-Dekan die Person des Kirchendieners, und derselbe hat zu dem Ende bey Pfarreyen und Pfarrkaplaneyen einen Verweser zu bestellen, der die sämmtlichen Obliegenheiten der Kirchenstelle in seinem Namen und unter seiner besondern Leitung versieht, bis zu dem Tage einschlüssig, wo der neu ernannte Kirchendiener installirt und vorgestellt wird. Ueber den Eintritt des Verwesers wird der Dekan an das Königliche katholische geistliche Raths-Collegium die alsbaldige Anzeige machen. [264])

---

259) Dekan.Reg. — Knapp Revert. IV. S. 2. Hdb. Nr. 1. S. 161. Maurer Nr. 1. S. 1. — Vgl. die Nachträge zu diesen Bestimmungen, besonders im Dekr. vom 28. Juni 1812. Dekr. vom 1. April 1813. Dekr. vom 13. April 1815. Erl. vom 28. Febr. 1818. Min.Verf. vom 21. Nov. 1829.

260) Bei Knapp und Maurer steht nach Cooperaturen noch: „Caplaneyen".

261) Knapp u. Maurer „Rechnungswesen".

262) Vgl. Dekr. vom 28. Febr. 1811. Dekr. vom 28. Jan. 1812. K. Ver. vom 17. Juni 1818. Durch den Erl. vom 5. April 1823. wird der Rechnungstermin auf den 1. April verlegt.

263) Vgl. auch Erl. vom 11. April 1820. Min.Verf. vom 21. Nov 1829.

264) Vgl. Dekr. v. 9. März. 1811. Zirk.Erl. vom 31. März 1818. Gen. Vik.Erl. vom 17. Jan. (4. Febr.) 1823.

4) Der Verweser soll in dem Pfründgebäude wohnen, seine übrigen Bedürfniße aber sich selbst verschaffen. Hiezu ist ihm täglich — Ein Gulden an Geld bestimmt, und dann fallen ihm auch noch die mit der Pfründe verknüpfte zufällige Einnahmen vom Stohl und Opfer zu. Die fixen Jahrtags- und andere Gebühren und Praesenzgelder gehören in die Pfründ-Administration, und der Verweser muß für obigen Gehalt alle während seiner Dienstzeit vorfallenden dergleichen Obliegenheiten erfüllen. [265])

5) Bei den Pfarreyen, deren Einkommen im laufenden Rechnungs-Jahr den täglichen Gulden für den Verweser nicht abwirft, wird das Fehlende aus dem Intercalar-Fond zugesezt. [266])

6) Wenn die Dienste einer erledigten Pfarrey von einem oder mehreren anderen in dem Orte noch weiters angestellten Geistlichen einstweilen versehen werden können, so soll kein besonderer Verweser aufgestellt, sondern dem oder den Geistlichen, welche diese Dienste übernehmen müssen, die Accidenzien vom Stohl und Opfer, auch die fixen Jahr-Tags- und andere Gebühren, und Praesenzgelder überlassen werden.

7) Bei Cooperaturen und Caplaneyen wird kein Verweser aufgestellt; nur die etwaigen während der Vakatur vorfallenden gestifteten Meß-Adplicationen sind mit 24 kr. pr. Messe, und die mit besondern Praesenzgeldern verknüpften Functionen durch Ueberlassung dieser Praesenzgelder, zu vergüten; die übrigen Dienste hat der Ortspfarrer, mit den vorhandenen weitern Hülfs-Priestern, gegen Bezug der etwaigen Accidenzien zu versehen; es wäre dann, daß die Aufstellung eines eigenen Verwesers unumgänglich nothwendig seyn sollte, in welchem ausserordentlichen Fall sogleich von dem Dekan an das Königliche katholische geistliche Raths-Collegium Bericht zu erstatten ist.

8) Bei Sterbfällen der Geistlichen sind zwar die Obsignation, Inventarisation [267]), und übrigen Erbschaftsverhandlungen durch die Competente weltliche Behörde ausschließlich zu besorgen; hingegen hat sowohl in diesen als in andern Erledigungs-Fällen der Kirchenpfründen der Dekan und der Kammerer des Landkapitels zu konkurieren:

a.) Bey der Absonderung der zur Kirche oder zur Pfründe gehörigen Effecten, auch der pfarrlichen Schriften von der Masse des abgehenden Kirchendieners;

b.) Bey der Untersuchung der zur Kirchenpfründe gehörigen Realitäten, Effecten und Einkünfte, ob sie, sowohl an sich als in dem gehörigen guten Zustande vorhanden seyen; Insbesondere kommen die Gebäude und Grundgüter in Betrachtung, welche durch unpartheyische Sachverständige zu beaugenscheinigen, und über den Abgang oder Mangel zu schäzen sind.

---

265) Vgl. Dekr. vom 20. Juni 1812. Dekr. vom 1. April 1813. Nr. 8. Erl. vom 1. Juni 1824. B. Ord. Ver. vom 7. Juli 1829. Nr. III.

266) Vgl. Dekr. vom 20. April 1816.

267) Vgl. Ver. vom 25/28. Sept. 1804. Dekr. vom 23. Mai 1809. Dekr. vom 20. Febr. 1817. Erl. vom 28. Febr. 1818. Min.Verf. vom 21. Nov. 1829.

Bey den Gebäuden ist nebst den aus der Natur der Pfründe fließenden besonderen Bauschuldigkeiten der allgemeine Grundsaz anzunehmen, daß jeder zeitliche Kirchenpfründner dasjenige zu leisten habe, was einem Miethbewohner obliegt. Das Resultat der Untersuchung ist dem Nachfolger sogleich zur Anerkenntniß um so mehr vorzulegen, als von diesem, wenn er die Pfründe ohne Ausstellung einmal angetretten hat, in der Folge keine Nachforderung oder Entschuldigung angenommen wird;

c) Bey der Liquidirung der etwa bey der Kirchenpfründe vorhandenen — vermöge eines provisorischen Dekrets auf den Nachfolger übergehenden Rükstände von ausserordentlichen Ausgaben auf Bauwesen, Renovationen ꝛc. [268]).

9) Zu gleicher Zeit hat der Landkapitelskammerer zu untersuchen: ob der abgehende Kirchenpfründner vom Anfang des laufenden Rechnungsjahrs an bis zum Erledigungstage die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Kirchenpfründe, an Geld und Naturalien, richtig, spezificirt, und vollständig aufgeschrieben habe, so daß daraus ohne Anstand der fire Ertrag entnommen, und am Ende die Abtheilung gepflogen werden kann.

Sollte sich hierinn ein Mangel zeigen, so hat der Landkapitelskammerer die Rechnung auf Kosten des abgehenden Kirchenpfründners vollständig herzustellen.

10) Eben so ist erforderlichen Falls von dem Kammerer dafür zu sorgen, daß aus der Masse des abgehenden Kirchenpfründners soviel, eher zu viel als zu wenig, auf die endliche Abrechnung abgesondert, und in gute Verwahrung gebracht werde, als dieser an den laufenden Jahrs-Revenüen über sein Betreffniß [269]) eingenommen hat.

11) Diese Geschäfte des Dekans und des Kammerers sollen, gleich den weltlichen Verlassenschafts-Verhandlungen, mit möglichster Beschleunigung und Zeitersparniß geschehen, und einen — höchstens zwey Tage dauren; auch muß dabey das Diäten-Regulativ vom 28. May 1808. unverbrüchlich beobachtet werden, dergestalt, daß der Dekan und der Kammerer die darinn den Spezialsuperintendenten innerhalb ihres Amtsbezirks ausgeworfenen Diäten und Reisekosten, auch Taggelder zu verrechnen, und aus der Masse des abgehenden Kirchenpfründners zu empfangen haben. [270]).

12) Vom Tage der Erledigung einer Kirchenpfründe bis zum wirklichen Eintritt des neuen Kirchenpfründners führt der Landkapitelskammerer die ganze Verwaltung derselben, wie sie von dem

---

268) Vgl. Erl. vom 28. Febr. 1818. Verf. vom 4. Juni 1822. Nr. 5. 16. Erl. vom 12. Dez. 1826.

269) Knapp u. Maurer: „Bedürfniß".

270) Vgl. Dekr. vom 28. Mai 1808. K. Ver. vom 17. Juni 1822. Erl. vom 8. Juli 1822.

Kirchenpfründner selbst geführt werden sollte [271]). Insbesondere bezahlt er den Verweser, der sich auch bey der Verwaltung unentgeldlich gebrauchen lassen muß. Sämtliche öffentliche Rechner und andere Personen, von denen die Kirchenpfründe etwas zu empfangen hat, sollen daher während der Erledigung die Quartalien und andere Abgaben an Geld und Naturalien dem Kapitelskammerer, oder statt dessen dem Verweser, eben so, wie sonst dem Pfründner selbst, abreichen, und es tritt in dieser Hinsicht keine Wirkung der Vakatur ein.

13) In dem ersten Monat vom Erledigungstag an, hat der Dekan die fixen Einkünfte der Kirchenpfründe mit einem Zwölftel des laufenden Jahrsbetrags zu beziehen, hievon aber dem aufgestellten Verweser dreyßig Taggebühren zukommen zu lassen.

Bey Kirchenpfründen, die für den laufenden Jahrgang nicht über einen Gulden täglich abwerfen, kann dem Dekan nichts zufallen.

Eben so muß der Dekanatmonat abgekürzt werden, wenn in einem außerordentlichen Fall der neue Kirchenpfründner vor Verfluß der dreißig Tage schon ernannt oder bestättigt wird.

14) Der neue Kirchendiener tritt vom Tage des Allerhöchsten Ernennungs- oder Bestättigungs-Dekrets an in den Revenüenbezug ein.

15) Jeder Pfarrer und Pfarrkaplan wird sogleich an einem der ersten Tage nach seinem wirklichen Eintritt von dem Dekan installirt und der Gemeinde vorgestellt. [272]).

Ueberhaupt hat der Dekan von dem geschehenen Aufzug eines jeden Kirchendieners sogleich an das Königliche katholische geistliche Raths-Collegium die Anzeige zu machen.

16) Die laufende Pfründrechnung ist von dem neuen Kirchendiener bis zum 22ten April, als dem Rechnungsschluß, fortzusezen. [273])

17) Sobald es geschehen kann, längstens aber mit dem Tag Georgii, wenn es früher nicht möglich war, hat der Kapitelskammerer die vorher entworfene Berechnung des ganzen fixen Jahrsbetrags der Pfründe an Geld und zu Geld gemachten Naturalien, also mit Ausnahme der Accidenzien und der freien Wohnung, dem Dekan, und sowohl dem abgegangenen Kirchendiener oder dessen Erben, als dem Nachfolger vorzulegen, und die so genannte Abkurung zu pflegen, das heißt, abzutheilen, wie viel es an dem reinen Betrag

a) dem abgegangenen Kirchendiener,

b) dem Dekan,

---

271) Vgl. Dekr. vom 1. April 1813. Nr. 6. Dekr. vom 13. April 1815. Verf. vom 10. Nov. 1821. Nr. IV. Erl. vom 12. Dez. 1826. Min.Verf. vom 26. Aug. 1828.

272) Vgl. B. Augsb. Dekr. vom 31. Jan. 1810. B. Konst.-Ver. vom 4. Juni 1810. B. Konst.Erl. vom 10. April 1811. Erl. vom 14. Febr. 1828. B. Ord.Ver. vom 16. Dez. 1829.

273) Vgl. Erl. vom 5. April 1823.

c) für die Zwischenzeit vom Abfluß des Dekanatsmonats an bis zum Tag der Allerhöchsten Ernennung oder Bestättigung des neuen Kirchenpfründners (Interkalargefälle) —,

d) Diesem neuen Kirchendiener betreffe, auch jedem Theilhaber sein Betreffniß, und zwar bey dem Dekan, den Interkalargefällen und dem Nachfolger über Abzug der Verweserey-kosten wirklich zuzustellen. Die Richtigkeit der ganzen Rechnung und der Abkurung ist von dem Dekan, von dem abgegangenen Kirchendiener oder dessen Erben, und von dem Nachfolger zu bezeugen.

Zugleich sind auch die laut §. 8. litt. c. etwa auf den Nachfolger übergehende Rückstände zu vergleichen und wirklich zu berichtigen. [274]).

18.) Für die Administration der erledigten Kirchenpfründe (§. 12.), für die Stellung der dießfallsigen Rechnung, und für die vorläufige Entwerfung der Abkurung hat der Landkapitelskammerer von jedem Gulden des reinen, namentlich auch über die Verweserey-kosten sich ergebenden Ertrags der Kirchenpfründe von dem Tage der Erledigung an (§. 2.) bis zum Tag der Wiederbesetzung (§. 14.) 3 kr. zu verrechnen und zu beziehen, davon aber zugleich die erforderlichen Schreibmaterialen anzuschaffen [275]). Die weitere Administrationsgebühr vom Tag der Wiederbesetzung der Kirchenpfründe bis zum Tag der Installation hat der Nachfolger allein zu leiden. Für die Abhör der Vakatur-Rechnung, und für die Berichtigung und Vollziehung der Abkurung (§. 17.) hat sowohl der Dekan als der Kammerer ein —, in ausserordentlichen Fällen zwey Diäten und Taggelder, wie §. 11., anzurechnen, und samt den erforderlichen Reisekosten sich hälftig von dem abgegangenen, und hälftig von dem neuen Kirchenpfründner vergüten zu lassen.

19) Die Vakatur-Rechnung und Abkurung sammt Beylagen hat der Kammerer, nach für sich zurück behaltener — vom Dekan beglaubigter Abschrift, im Original mit einem Bericht und mir dem Dekanatamtlichen Beybericht ungesäumt an das Königl. katholische geistliche Raths-Collegium, unter Anschluß des ganzen Kostensverzeichnisses in Duplo, einzuschicken. Zugleich hat er auch eben dahin die sich über die Administrations-Gebühr, und über die etwaigen Verweserskosten ergebenden Interkalargefälle einzuliefern [276]).

Decretum Stuttgart im Königl. kathol. geistl. Rath den 24. Nov. 1810.

---

274) Vgl. Min.Verf. vom 21. Nov. 1829.

275) Vgl. Dekr. vom 1. April 1813. Nr. 6. u. 11. Erl. vom 28. Febr. 1818.

276) Vgl. Dekr. vom 4. April 1811. Dekr. vom 28. Jan. 1812. Dekr. vom 13. April 1815. Min.Verf. vom 21. Nov. 1829.

211.

Reskript des Kön. kathol. geistl. Raths, die nothwendige Gewissenhaftigkeit der Dekane in ihren Berichten betreffend.

Vom 4. Dezbr. 1810. [277])

Friderich ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Wir haben bei mehreren Anläßen wahrnehmen müssen, daß von einigen Decanaten in Personalsachen ihrer untergeordneten Geistlichen, bei den über Fehler und Vergehen derselben zu erstattenden Anzeigen und Berichten, in den Schilderungslisten, in den Visitationsberichten, vorzüglich auch in den Beiberichten zu Suppliken um Anstellung oder Beförderung, um Zulassung zum theologischen Studium und Seminarium ꝛc. auf Kosten der pflichtschuldigen strengen Wahrheit und Offenheit, Begünstigungen, Schohnungen, und andere Nebenrücksichten sich erlaubt, die guten Eigenschaften eines Geistlichen übertrieben herausgehoben, die bösen aber entweder verschwiegen oder bemäntelt werden, und daß die Entfernung minder guter Subjekte aus dem Landkapitel als ein Entschuldigungsgrund angenommen wird, ohne sich darum zu bekümmern, wie dadurch ein anderer Bezirk und Ort gefährdet werde. — Die Decanate sind die Mittelbehörden, auf deren strengste Unpartheilichkeit und umfassende Anzeigen und Berichte Wir trauen sollen. Weichen dieselben von dieser wesentlichen und unerläßlichen Pflicht ab, so machen sie sich an dem Staate und der Kirche, deren Wohl immer dem Vortheil der Einzelnen vorzuziehen ist, einer Untreue, und in den meisten Fällen zugleich auch an anderen verdienten Geistlichen einer Ungerechtigkeit schuldig.

Indem Wir nun sämmtliche Decanate von diesem Irrwege ernstlich abwarnen, lassen Wir ihnen unverhalten, daß wir den Decan, der sich wider Verhoffen hierinn etwas zu Schulden kommen lassen sollte, nicht nur zur Strafe ziehen, sondern auch für jeden Schaden und Nachtheil, der dadurch entsteht, persönlich tenent machen werden.

Daran geschieht Unser Königlicher Wille, und Wir bleiben euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart den 4. Dez. 1810.

Königlicher Katholischer Geistlicher Rath.

277) Dekan.Reg. — Knapp Handb. Nr. 42. S. 230. Repert. IV. S. 137. Maurer Nr. 24. S. 50. — Vgl. Erl. vom 13. Febr. 1823. Zirk. Erl. vom 7. Juli 1830. Erl. vom 8. April 1834.

212.

Dekret des Königl. kathol. geistlichen Raths, das Verhältniß der Hilfspriester, Vikarien und Verweser zu ihren Pfarrern und Dekanen betreffend.

Vom 5. Dezember 1810. [278])

Man findet sich veranlaßt, dem Decanate neuerdings den Auftrag zu ertheilen, Sorge zu tragen, daß, was sich von selbst verstehet, die Hülfspriester, Vicarien und Verweser in Cult- und lithurgischen Funktionen ohne ausdrükliche Genehmigung des Pfarrers oder Decans, nichts verändern. Zugleich ist den Vicarien überhaupt ein subordinirtes, harmonisches Betragen gegen ihre Pfarrer, den Pfarrern aber eine ordnungsmäßige Behandlung ihrer Vicarien einzuschärfen. Decretum Stuttgart im Königlichen Katholischen Geistlichen Rath den 5ten Dec. 1810.

†) Verordnung, die Einlieferung der Kadaver nach Tübingen betreffend.

Vom 12. Dezember 1810.

††) Verordnung, die Trennung der Hebammen- und Leichensäger-Dienste betreffend.

Vom 19. Dezember 1810.

278) Dekan.Reg. — Knapp Handb. Nr. 100. S. 303. Revert. IV. S. 248. Mauter Nr. 133. S. 260. — Vergl. Dekr. vom 13. Juli 1811. Dekr. vom 11. Febr. 1817. Bisch. Ord.-Ver. vom 7. Juli 1829.

†) s. Reg.Ges. — Regbl. von 1810. Nr. 54. S. 539. — Vgl. Zirk.Reskr. vom 4. Nov. 1806. Min.Dekr. vom 18. Dez. 1808. K. Ver. vom 15. Juni 1811. Min.Verf. vom 23. April 1829.

††) s. Reg.Ges. — Kreis-Reg. Reg. — Knapp Handb. Nr. 107. S. 310. Repert. IV. S. 259. Mauter Nr. 143. S. 274. — Vgl. Reskr. vom 25. Sept. 1811.

213.

Dekret des Königl. kathol. geistl. Raths, das Gebet für den König betreffend.

Vom 25. Dezember 1810. [279])

Die allerhöchste Verordnung, welche an Sonn- und Festtagen nach geendigtem Gottesdienste die lateinische Collect pro Rege mit dem Vers Salvum fac Regem etc. verordnet, wird wiederholt.

Decretum Stuttgart, den 25. Dez. 1810.

---

†) Erlaß des K. Min. des Innern, betreffend das Verbot des Supplizirens um Heirathserlaubniß unmittelbar bei Sr. Kön. Majestät, nachdem dieselbe von der Königl. Kon t. Kommission abgeschlagen worden.

Vom 25/26. Dezbr. 1810.

---

††) Königl. Dekret, das Zusammenläuten mit allen Glocken in den Landvogtei-Städten am Neujahrstag, zur Feier der Annahme der Königswürde betreffend.

Vom 23/27. Dezember 1810.

---

†††) Dekret des Kön. Minist. der geistl. Angelegenheiten, die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, und die Trauung verschiedener Konfessions-Verwandten betreffend.

Vom 28. Dezember 1810.

---

279) Abschrift Auszugs in der Privatsamml. des Herrn Regens des Priestersemin. — Vgl. B. Würzb. Dekr. vom 21. Jan. 1806. B. Speyerscher Erlaß vom 22. Juni 1806. Dekr. vom 15. Dez. 1808.

†) s. Reg.-Ges. — Knapp Conscript. Ges. S. 285. — Die Kontravenienten sollen das erstemal mit einer großen Frevel-Strafe, das zweitemal mit achttägiger Thurmstrafe belegt werden.

††) s. Reg.-Ges. — Knapp Handb. Nr. 131. S. 344., Repert. IV. S. 307. Vergl. Dekr. vom 27/29. Dez. 1806. Min.-Erl. vom 27. Dez. 1815. Zirk. Dekr. vom 21. Dez. 1816. Zirk.-Erl. vom 5. Nov. 1825.

†††) s. Prot. Kirch.-Ges. Nr. 465. — Knapp Handb. Nr. 94. S. 298., Repert. IV. S. 188. Maurer Nr. 129. S. 234. — „A.) Die allgemeinen

214.

Zirkular-Dekret der Königl. Ober-Studiendirektion, die Jünglinge betreffend, welche sich dem Studium der katholischen Theologie widmen.

Vom 17. Januar 1811. [280])

Den unten bemerkten Königl. kathol. Dekanat-Aemtern wird hiemit aufgegeben

1) sich von allen denjenigen Jünglingen aus ihren Diözesen, welche gegenwärtig, oder künftig mit allerhöchster Erlaubniß sich dem

---

Grundsäze wegen religiöser Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend, behalten

1.) alle zwischen Ehegatten verschiedener christlicher Religionen vor dem Religions-Edikt vom 15. Oct. 1806. eingegangenen Verträge, wodurch die Religions-Eigenschaft der aus gemischten Ehen erzeugten Kinder bestimmt wird, in Ansehung der nach dem Religions-Edikt gebornen Kinder volle Rechtskraft; nur muß der Vertrag den, zur Zeit, als er geschlossen wurde, in dem Wohnort des Ehegatten geltenden Gesezen nicht zuwider lauffen; und ist es übrigens gleichgültig, ob der Vertrag vor der Obrigkeit, oder, wenn das damalige Gesez eine Obrigkeitliche Dazwischenkunft nicht erforderte, privatim geschlossen worden.

2.) In Ermanglung ausdrücklicher Verträge zwischen Ehegatten verschiedener Religion behält dasjenige ältere Landes-Gesez, Statut oder Gewohnheits-Recht; welches in dem Gebiet, wo die Eheleute nach der Trauung ihren ersten Wohnsiz nahmen, über die den Kindern aus gemischten Ehen zu gebende Religions-Eigenschaft entschied, auch nach Publication des Religions-Edikts in Ansehung der nachher gebohrnen Kinder, als ein zwischen Eheleuten eingegangener stillschweigender Vertrag, seine Kraft, wenn gleich der Inhalt des ältern und neuern Gesezes nicht übereinstimmt.

3.) Die wegen der religiösen Erziehung der Kinder eingegangenen ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträge, sie mögen vor oder nach dem Religions-Edikt geschlossen seyn, können durch neuere, jedoch vor der Obrigkeit zu schliessende Convention in Ansehung der nachher zur Welt kommenden Kinder abgeändert werden. In jedem solchen Fall liegt jedoch der competenten Obrigkeit ob, zu erkennen: ob nicht von der einen oder andern Seite ein Eingriff in die Freiheit des andern contrahirenden Theils geschehen seye?

B.) In Betreff der vorgekommenen speziellen Fälle ist

3.) dem katholischen geistlichen Rath aufgegeben worden, dem katholischen Dekan zu bedeuten: daß er sich in Zukunft nicht mehr anmassen solle, protestantischen Geistlichen die Fakultät zur Einsegnung protestantischer Ehegatten ertheilen zu wollen.

4.) Eben so wird demselben eröffnet werden: daß protestantischen Geistlichen nicht zuzumuthen seye, Trauungen zwischen Eheleuten verschiedener Religion nach der Form des Tridentinischen Conciliums zu verrichten." — Vgl. Rel.Ed. vom 15. Okt. 1806. §. 6. 7. Geh.Raths-Erl. vom 14. März 1817. Erl. vom 16. Nov. 1831.

280) Dekan.Reg. — Vergl. Dekr. vom 7. Aug. 1810. Dekr. vom 24. Jan. 1811. Dekr. vom 8. Nov. 1811.

Studium der kathol. Theologie, oder vor dem wirklichen Anfang desselben, der Philosophie, auf einer auswärtigen Universität, oder sonstigen höhern Lehr-Anstalt widmen, alle halbe Jahre, um Ostern und Michaelis, Zeugnisse über die von denselben im Laufe des vergangenen Halbjahrs besuchten Vorlesungen, so wie über ihren Fleiß, und ihr sittliches Verhalten einsenden zu lassen, und dieselben — nicht in Abschrift — sondern in Originali zur Königl. Ober-Studien-Direktion einzuschicken.

2) Von jedem Zöglinge aus ihren Diözesen, der künftig die Erlaubniß zum Studium der katholischen Theologie erhalten wird, wenn er demselben nicht auf einem der Lyzeen des Reichs sich widmet, der Königl. Oberstudien-Direktion anzuzeigen, welche auswärtige höhere Lehranstalt er zu diesem Zwecke beziehe, und wann er dahin abgehe.

Decretum Stuttgart in Königl. Ober-Studien-Direktion den 17. Januar 1811.

---

†) Dekret der Kön. Ober-Regierung, das Tanzen an den Sonntagen betreffend.

Vom 17/22. Januar 1811.

215.

Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, die Behandlung der Ehesachen betreffend.

Vom 1/24. Januar 1811. [281])

Da Seine Königliche Majestät verordnet haben, daß es in Ansehung der Behandlung der Ehesachen der Katholiken ganz, wie bisher, gehalten werden soll, bis die Bisthümer besezt seyn werden,

---

†) s. Reg.Ges. — Knapp Handb. Nr. 179. S. 635., Repert. IV. S. 560. Maurer Nr. 229. S. 434. Prot. Kirch.Ges. Nr. 474. — Es soll mit diesem Gegenstand, der von der Meinung der Geistlichen ganz nicht mehr abhängig ist, bei beiden Religionstheilen gehalten werden, wie es bisher war, wenn solches nicht durch Verordnungen der Polizey, wohin allein es ressortirt, verboten wird. — Vgl. Reskr. vom 10. Sept. 1804.

281) Kreis-Reg.Regiſtr. — Knapp Handb. Nr. 63. S. 263., Repert. IV. S. 149. Maurer Nr. 88. S. 187. — Vergl. Kön. Ver. vom 23. Aug. 1825. §. 13. Justiz-Minist.Erl. vom 23. Sept. 1826. Bisch. Reskr. vom 20. Juni 1828. Erll. vom 13. Juli 1831.

so hat die Königliche Landvogtei solches den weltlichen Justizämtern und katholischen Dekanaten zur Nachachtung zu eröffnen.

Decretum Stuttgart im Königlichen Katholischen Geistlichen Rath den 7/24. Januar 1811.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

216.

Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, die Kandidaten der Theologie betreffend.

Vom 24. Januar 1811. [282])

Dem Decanat wird anmit eröffnet, daß die in dem dießseitigen Circular-Decret vom 7. Aug. v. J. §. §. III. IV. V. et IX. von und wegen den katholischen Studenten abverlangten Eingaben und Berichte fortan zu der Königl. Oberstudien-Direction, welche nun mit einem Mitglieded es dießseitigen Collegiums vermehrt wurde, und nicht mehr auher zu erstatten sind. Dagegen bleibt es bei den übrigen Punkten des besagten Decrets und des frühern Circular-Decrets vom 1. October 1808, namentlich in Betreff der Zulassung zum Priester-Seminarium, unabänderlich, und nur diejenigen Theologen haben die Zulassung zu erwarten, welche diesen Vorschriften sowohl während als am Ende ihrer Studien vollkommenes Genüge leisten.

Auch hat man schon einigemal mißfällig ersehen müssen, daß Studenten, welche zum Priesterstand bestimmt sind, sich erlauben, Jahrskurse, besonders der Rhetorik, Poesie, Philosophie zu überspringen, und — vorzüglich an ausländischen Studienanstalten — die angeordneten Hauptprüfungen zu umgehen, auch statt der absolutorischen Studien- und Sitten-Zeugnisse nur Frequentations-Scheine beizubringen. Sollte sich ein Student dergleichen Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen lassen, so hat er sich die nachtheiligen Folgen in der Nichtzulassung zum Priester-Seminario selbst zuzuschreiben.

Endlich wird bemerkt, daß, wenn etwa eine zur Supplik um die Zulassung zum Priester-Seminarium, erforderliche Original-Belege früher an die Königliche Oberstudien-Direction eingegeben worden seyn sollte, dieses in jener Supplik ausdrüklich angeführt werden müsse.

Das Decanat hat jeden Studenten, der sich dem geistlichen

---

282) Dekan.Reg. — Vgl. Reskr. vom 1. Okt. 1808. Dekr. vom 7. Aug. 1810. Dekr. vom 17. Jan. 1811. Dekr. vom 8. Nov. 1811.

Staude widmen will, in Zeiten hienach ausführlich zu belehren, und überhaupt über die pünktliche Beobachtung zu wachen.

Decretum Stuttgart im Königl. Kathol. Geistlichen Rath den 24. Jan. 1811.

217.

Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, die Bittschriften der Geistlichen um Kirchenpfründen betreffend.

Vom 5. Februar 1811. [283])

Da man hiemit verordnet haben will, daß jeder bereits wirklich angestellte Geistliche, welcher nicht um eine bestimmte Stelle, sondern im Allgemeinen um Beförderung auf eine bessere Stelle eine Bittschrift dahier überreicht, eben darinn angebe, wie hoch sich das Einkommen seiner bisherigen Stelle, sowohl in Fixo als an Accidentien, und zwar beides zu Geld berechnet, belaufe, dessen Richtigkeit sodann der Dekanatamtliche Beibericht zu bezeugen hat: so wird dem Dekanat der Auftrag ertheilt, solches mit dem Anhange bekannt zu machen, daß auf General-Suppliken um Beförderung, denen es an diesen Erfordernissen fehlt, keine Rücksicht werde genommen werden.

Uebrigens bleibt es bey dem Circular-Reskript vom 10ten July 1806. und jeder Competent hat in seinem Exhibito auch die Dauer der neuesten Bischöfl. Admission zur Seelsorge anzugeben.

Decretum Stuttgardt, im Königl. Kathol. Geistl. Rath, den 5ten Febr. 1811.

†) Dekret der Kön. Ob. Regierung, die Nothwendigkeit der Zuziehung der Kön. Konskriptions-Kommission bei jeder Ertheilung einer Heiraths-Erlaubniß betreffend.

Vom 10. Februar 1811.

283) Normal.Buch des Kön. kath. Kirchenraths. — Knapp Handb. Nr. 41. S. 229., Repert. IV. S. 182. Maurer Nr. 36. S. 94. — Vgl. Ver. vom 10. Juli 1806. Dekr. vom 15. Dez. 1812. Erl. vom 8. Jan. 1818. Zirk.Erl. vom 9. April 1818. Erl. vom 13. Febr. 1823. Erl. vom 29. März 1826. Zirk.Erl. vom 7. Juli 1830. Zirk.Erl. vom 10/19. Juli 1833. Erl. vom 8. April 1834. Zirk.Erl. vom 28. Okt. 1834.

†) s. Reg.Ges. — Knapp Conscript.Ges. Anhang S. 85. Nr. III. — Vgl. Dekr. vom 25. Okt. 1810. Dekr. vom 14. Febr. u. 29. April 1811. Erl. vom 8. April 1817.

218.

Minist. Erlaß, die Nichtbefreiung öffentlicher Lehrer von der Pastoral-Konkurs-Prüfung betreffend.

Vom 12. Februar 1811. [284])

Dem Königl. katholischen Geistlichen Rath wird auf das Anbringen vom 5ten huj. zu erkennen gegeben, daß eine allgemeine Verfügung wegen Befreiung der angestellten katholischen Lehrer von der Pastoral-Concurs-Prüfung nicht statt finden könne, indem auf der einen Seite unter den gegenwärtigen Umständen und bei dem Mangel an Subjekten, welche zu Lehrstellen besonders tüchtig wären, auf die Beibehaltung der fähigeren Lehrer und auf Erhöhung ihres Dienst-Einkommens entweder durch Suppression entbehrlicher Beneficien, oder von den Einnahmen des Interkalarfonds der Bedacht wird genommen werden, auf der andern Seite aber den minder fähigen Lehrern, wenn sie ohne die Concurs-Prüfung erstanden zu haben, sich um ein erledigtes Kirchenamt bewerben, auf ihre Bitten und nach Zulassung ihrer übrigen Zeugnisse die Vornahme einer besonderen Prüfung nicht wird erschwert werden.

Stuttgart den 12. Februar 1811.

Cult-Ministerium.

---

†) Dekret der Kön. Konskriptions-Kommission, die Heirathserlaubniß für Volljährige betreffend.

Vom 14. Februar 1811.

219.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Pfründbeschreibungen betreffend.

Vom 21. Februar 1811. [285])

Nach dem anliegenden Formular hat jeder angestellte katholische Geistliche, Pfarrer, Pfarr-Kaplan, Cooperator, Kaplan ꝛc. die Be-

---

284) Normal-Buch des Kön. kathol. Kirchenraths.

†) s. Reg.Ges. — Knapp Conscript.Ges. Anhang S. 86. Nr. IV. — Vgl. Dekr. vom 10. Febr. u. 29. April 1811.

285) Dekan.Reg. — Knapp Handb. Nr. 122. S. 323., Repert. IV. S. 288. Das in diesem Dekret vorgeschriebene Formular lag demselben gedruckt bei. Wir nahmen es nicht auf, insofern dasselbe durch das unterm 8. Juli 1825.

schreibung seiner Kirchenstelle innerhalb 4. Wochen auf Kanzlei-Papier-Format (größeres darf nicht gebraucht werden) an das Dekanat zu übergeben, und das Dekanat soll dieselbe genau prüfen.

Die jährlichen Veränderungen in den Erträgnissen der Naturalien sowohl, als in den Geldpreisen und sonst, hat fortan jeder angestellte Geistliche pünctlich und spezifizirt in einem — Rubrikenweise eingerichteten Buch aufzuschreiben.

Wer diese Anordnungen aus Unfähigkeit oder Saumseligkeit unterläßt, der muß es auf seine Kosten besorgen lassen. Wer sich in der Richtigkeit oder Vollständigkeit etwas zu Schulden kommen läßt, der hat nicht nur allein dafür zu haften, sondern auch angemeßene Ahndung zu gewärtigen. [286])

Die eingekommene und richtig befundene Beschreibungen sind von den Dekanen sowohl bey der Verpflegung des Land-Kapitels-Vikars, [287]) jedoch nur längstens auf 9. Jahre lang, zum Grund zu legen, als auch bei den Wiederbesetzungsberichten der Kirchenstellen, hier mit den bis dahin sich ergebenden Veränderungen, [288]) und eben so in allen anderen dazu geeigneten Fällen zu gebrauchen.

Decretum Stuttgart, im Königlichen katholischen geistlichen Rath, den 21ten Febr. 1811.

---

†) Erlaß des Kön. Kriegs-Ministeriums, die Anordnung eines allgemeinen Familien-Registers für das Kön. Militair betreffend.

Vom 24. Februar 1811.

---

erlassene antiquirt ist. — Vergl. Bisch. Konst. Ver. vom 13. Jan. 1803. Zirk.Erl. vom 28. März 1818. Erl. vom 22. Juni 1819. Erl. vom 20. Sept. 1827. Zirk.Erl. vom 21. April 1830.

286) Nach Zirk.Erl. vom 28. Juli 1818. versteht es sich von selbst, daß bei jedem Pfründ-Gebäude der Brandschadensversicherungs-Anschlag angezeigt werden müsse.

287) Vgl. Dekr. vom 16. Okt. 1810. Nr. VIII.

288) Vgl. Ver. vom 10. Juli 1806.

†) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 466. — Regbl. von 1811. Nr. 11. S. 105. — „Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß für das ganze Königliche Militair ein Familien-Register errichtet und fortgesezt werden solle, dessen Ausführung auf nachfolgende Art allergnädigst bestimmt wurde. Die einzelne und erste Aufnahmen haben zu besorgen:

a) Bei den Regimentern und Bataillons der ganzen Armee die Auditors und die theils evangelische, theils katholische Garnisons-Geistliche, oder wo keine Garnisons-Prediger vorhanden sind, die Orts-Geistliche. Zu ihrer Erleichterung hat der Commandeur ihnen auf Ansuchen einen tauglichen Quartier-Meister beizugeben.

b) Bei dem Invaliden-Corps und der Gensdarmerie werden die Aufnahmen beſorgt durch den dazu beſtimmten Auditor dahier und den Garniſons-Prediger.

c) Bei Militaires, die an kein Regiment attachirt ſind, desgleichen bei penſionirten und reducirten Officiers und bei Wittfrauen von Militair-Perſonen, wenn ſolche noch Militair-Forum haben, in der Garniſon Stuttgart, Ludwigsburg und Ulm die dazu beſtimmten Auditors nebſt den Garniſons- oder mit Beſorgung der Garniſons-Geiſtlichen Angelegenheiten beauftragten Orts-Geiſtlichen.

d) In Orten wo Garniſonen ſind, nehmen die Auditors auch die Familien der Stadt-Commandanten und der dort lebenden penſionirten oder reducirten Officiers und der Officiers-Wittfrauen in die einzuſendenden Tabellen auf.

e) Leben penſionirte und reducirte Officiers, oder Officiers-Wittwen in Orten, wo keine Garniſonen ſind, ſo ſollen die Orts-Geiſtliche beauftragt werden, die erforderliche Notizen und Tabellen an die Central-Stelle einzuſenden.

Wittfrauen werden unter dem Namen des Mannes eingetragen, deſſen Todestag ſodann angeführt wird.

f) Wittwen von Unter-Officiers und Gemeinen Soldaten, welche ſich bei keinem Regiment mehr aufhalten, ſollen nicht mehr in die Militair-Familien-Regiſter, ſondern in die ihrer Wohn-Orte kommen.

Für das Verfahren wird folgendes vorgeſchrieben:

1) Die Auditors und Geiſtliche bearbeiten das Geſchäft gemeinſchaftlich.

2) Sie haben ſich nach dem in dem Staats- und Regierungs-Blatt von 1807. Nro. 105. publicirten Geſez genau zu richten, auch dasjenige zu befolgen, was ihnen die allergnädigſt angeordnete Central-Stelle, nämlich das General-Auditoriat und die Feld-Probſtey, auftragen wird, ſo wie ſie bei Anſtands-Fällen ſich an ſolche zu wenden haben, und durch dieſelbe die nöthigen gedruckten Tabellen erhalten werden.

3) Sie haben das Geſchäft mit aller Sorgfalt, Fleiß und Accurateſſe zu führen, daß darauf in Vorfallenheiten die rechtlichen Beweiße von Familien-Verhältniſſen gegründet werden können.

Sie werden ihre hierunterhabende Verantwortlichkeit beherzigen, und in der Ueberzeugung arbeiten, daß beim Militair, wo Einheimiſche und Fremde ſind, wo ſich die Wohnorte ſo oft ändern und die Väter den Familien ſo ſchnell entriſſen werden können, die genaue Führung dieſer Regiſter noch von größerer Wichtigkeit ſeye, als bei dem Civil-Stande, und daß eben deßwegen auch die größte Sorgfalt des Gouvernements eintrete.

4) Alle unverheurathete Militair-Perſonen gehören nicht in die Militair-Familien-Regiſter, ſondern bleiben blos in den Familien-Regiſtern des Wohnorts ihrer Eltern, unter der Rubrik ihrer Eltern.

5) Dagegen ſind in die Militair-Familien-Regiſter aufzunehmen, alle Verheurathete oder im Wittwer-Stand lebende Militair-Perſonen, ſie mögen Kinder haben oder nicht. Jede dieſer Perſonen iſt in eine der gedruckten Tabellen genau nach der Vorſchrift des ebenangeführten Geſezes im Staats- und Regierungs-Blatt einzutragen.

Dabei ſind zuerſt die Angaben der Militair-Perſonen ſelbſt von den Auditors von jeder Familie in eine eigene gedruckte Tabelle, die als Concept dient, zu ſammeln, aber nicht für ſich allein ſchon als richtig anzunehmen und einzutragen, ſondern die Auditors haben dieſe Angaben den Garniſons- oder in deren Ermangelung, den Orts-Geiſtlichen, zu communiciren, welche ſodann bei denjenigen Angaben, die nicht aus den Kirchenbüchern ihrer Orte

zu verificiren sind, an den Geistlichen der betreffenden Orte zu schreiben und eine amtliche unentgeldliche Verification derselben aus den Kirchenbüchern dieser Orte zu verlangen haben, worauf dann erst die Familien-Tabellen von dem Auditor und Geistlichen gemeinschaftlich zu verfertigen sind.

Da die Familien-Register öffentliche Documente mit Beweißkraft seyn sollen, so müssen über die im Auslande vorgefallenen Geburten, Todes-Fälle und Copulationen die nothwendigen data dokumentiert beigebracht werden. Die Ausländer in der Königlichen Armee haben demnach über ihre, ihrer Frauen und Kinder Geburten, Copulationen und ihrer Familie vorgekommene Todes-Fälle aus dem Ausland, die zu Erreichung des Zweckes der Familien-Register erforderlichen Documente vorzulegen.

6) Die Familien-Tabellen müssen in Beziehung auf alle Militair-Personen des ganzen Reichs, welche noch vor dem 1. Juli 1811. getraut werden, oder früher schon geheurathet haben, längstens auf den 1. August 1811. von den betreffenden Auditors zum General-Auditoriat rein und deutlich geschrieben, und von der Aufnahms-Behörde unterschrieben eingeschickt werden. Es sind daher 2 gleichlautende Exemplarien zu fertigen, deren eines beim Regiment bleibt, das andere aber eingeschickt wird.

7) Alle diejenige, welche vom 1. Juli 1811. an, erst heurathen, so wie in Zukunft alle Neu-Verheurathete, sind sogleich nach ihrer Verheurathung gleichfalls jeder in eine eigene gedruckte Familien-Tabelle von dem Auditor und Geistlichen einzutragen und ein Exemplar derselben gleich nach ihrer Verfertigung an das General-Auditoriat einzusenden.

8) Am Ende eines jeden Jahrs haben die Garnisons- oder Orts-Geistliche, von allen bei der Garnison während des ganzen Jahrs vorgekommenen Taufen und Todes-Fällen, wie auch von allen bei Kindern der Militair-Personen vorgekommenen Copulationen und Confirmationen vollständige Extracte aus dem Tauf- Todten- Confirmations- und Ehe-Büchern den Auditors zu übergeben, wornach die Aufnahms-Behörde das beim Regiment befindliche Exemplar revidirt, obige Extracte aber auf den 31. Dec. an das General-Auditoriat einzusenden hat.

Ist etwa nach der Uebergabe dieser Extracte in demselben Jahr noch ein oder der andere Fall vorgekommen, so versteht sich von selbst, daß derselbe mit den Extracten des folgenden Jahrs noch nachzuhohlen ist.

In gegenwärtigem Jahr sind diese Extracte in Hinsicht auf alle die Fälle, welche vom 1. Juli an vorkommen, gleichfalls auf den 31. Dec. einzusenden.

9) Jeder bei einer Militair-Person, oder ihren Frauen und Kindern, ausser der Garnison vorkommende Todes-Fall, Taufe, Copulation, Confirmation, ist von dem Geistlichen des Orts, wo einer dieser Fälle vorgekommen, sogleich dem Garnisons-Geistlichen, oder in Ermanglung desselben, dem Orts-Geistlichen, wo das betreffende Regiment in Garnison ist, amtlich, mittelst eines genauen Extracts aus dem Taufbuch, Ehebuch ꝛc. des Orts, wo die Taufe, Copulation ꝛc. ꝛc. vorgenommen worden, zu notificiren, von diesem und dem Auditor in die Tabelle einzutragen, und mit den übrigen Notizen und Tabellen auf den 31. Dec. jeden Jahrs an das General-Auditoriat einzusenden.

10) Kommen die in vorigen Punkten erwähnte Fälle ausser dem Königreich vor, so soll der Hausvater oder Mutter von dem Geistlichen des Orts, wo die Taufen, Copulationen ꝛc. vorgefallen, ein glaubwürdiges Zeugniß hierüber beibringen und dem Auditor zustellen.

11) Auf alle von Auditors oder Geistlichen — in Betreff der Familien-Register — zu schreibende Briefe, oder zu erstattenden Berichte, ist zu sezen, „Militair-Dienst-Sache von der N. N. Stelle," wo sie dann von der Königlichen Post, oder den Amtsboten, unentgeltlich spedirt werden.

220.

Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, die Dekane, welche sich um den Civilverdienst-Orden melden können, betreffend.

Vom 28. Februar 1811. [289])

Zu Beziehung auf das General-Dekret vom 16ten Februar 1808. wird dem Dekanat ferner eröffnet, daß diejenigen Dekane, welche nach der in gedachtem General-Dekret eröffneten Allerhöchsten Resolution vom 10ten ejusdem um die Verleihung des Civil-Verdienstordens sich bewerben zu können glauben, ihre Eingaben an das Ordens-Kapitel, ohne die Bestimmung des Tages, auf welchen das Kapitel gehalten wird, abzuwarten, dem Königl. Ministerio der Geistl.-Angelegenheiten zur Beilegung der erforderlichen Zeugnisse einsenden können und sollen.

Decretum Stuttgart im Königl. Kathol. Geistl. Rath den 28ten Febr. 1811.

221.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Berechnungsart der Pfründeinkünfte bei den Abkurungen betr.

Vom 28. Februar 1811. [290])

Die Regulirung des Rechnungstermins der katholischen Kirchenstellen des Bißthums Konstanz vom Tage Joannis Baptistae (24ten Juni) auf den Tag Georgii [23ten April] [291]) hat die Folge, daß

12) Wird eine Militair-Person zu einem andern Regiment oder Garnison versezt, so theilt der Auditor und Geistliche an den Auditor und Geistlichen, wohin er jezt gehört, eine vidimirte Abschrift der Familien-Tabelle mit.

13) Tritt eine verheurathete, oder im Wittwer-Stand lebende Militair-Person aus dem Militair-Stand aus, so hat der Auditor des betreffenden Regiments es dem General-Auditor nebst dem Ort, wo jener künftig seinen Aufenthalt nehmen wird, zu berichten; worauf sodann die Central-Stelle dem Geistlichen dieses Orts, den diese Person betreffenden Extract aus dem Militair-Familien-Register zusenden wird." — Vergl. Gen.Reskr. vom 15. Nov. 1807. Min.Erl. vom 6. März 1811. Erl. vom 15. Juli 1818.

289) Dekan.Reg. — Knapp Handb. Nr. 148. S. 574., Repert. IV. S. 391. Vgl. Dekr. vom 16. Febr. 1808.

290) Dekan.Reg. — Knapp Handb. Nr. 2. S. 168., Repert. IV. Nr. 4. S. 10. Maurer Nr. 2. S. 9. — Vergl. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Min.Verf. vom 21. Nov. 1829.

291) Vgl. Dekr. vom 28. Jan. 1812. und die abändernde Bestimmung des Erl. vom 5. April 1825.

bei den dießfallsigen Abrechnungen (Abkurungen) auf das Rechnungsjahr, wo die Terminsveränderung vor sich geht, nur 10. Monate oder $^{10}/_{12}$tel des Jahres kommen, indem die 2. Monate, $^{2}/_{12}$tel, von Georgii bis Joannis Baptistae wegfallen. In diese 10-monatliche Periode fließt nun aber der ganze Jahrsertrag der Pfründeinkünfte zusammen. Dieser Jahrsertrag kann daher nicht blos in 10. Theile (Monate) vertheilt werden, weil sonst die Partizipanten mehr erhalten würden, als es ihnen pro rata trift, sondern es sind 12. Monatstheile daraus zu machen. Der durch Tod oder sonst austretende Kirchenpfründner hat an diesem Jahrsertrag von $^{12}/_{12}$tel das Betreffniß von dem bisherigen Anfangstermin des Pfründrechnungsjahrs [Joannis Baptistae] bis zu seinem Austrittstag, und nicht mehr zu empfangen. Der neue Kirchenpfründner tritt mit dem Tage der Allerhöchsten Ernennung oder Bestätigung in den Revenüen-Bezug ein, und empfängt das Ratum von diesem Tage an bis auf Georgii, mit welchem Tage, und nicht erst mit Joannis Baptistae, sein neues Rechnungsjahr anfängt, nach welchem neuen Termin auch bei seinem dereinstigen Wieder-Aus.rt abgekurt wird.

Folglich kann dieser neue Kirchenpfründner bei seiner Eintrittsabkurung keinen weitern Anspruch machen.

Es bleiben daher bei jeder Abkurung, wo der neue Rechnungsjahrstermin eingeführt wird, (mit Abschneidung der nicht in Berechnung kommenden Bruchzahlen) 2 Monate oder $^{2}/_{12}$ des laufenden Jahrsertrags übrig und disponibel.

Diese gehören in die Categorie der Interkalargefälle, und sind daher auch bei jeder solchen Abkurung mit den weitern eigentlichen Interkalargefällen anher einzuschicken.

Indem nun solches dem Dekanate, als Nachtrag zum Circular-Dekret vom 24. Nov. v. J. zur Nachachtung eröffnet wird, hat sich dasselbe hienach auch bei allen noch rükständigen-Abkurungen zu benehmen.

Sollte etwa bei einer oder der andern Kirchenpfründe eine Ausnahme von dem im Bißthum als Regel geltenden Rechnungsjahrstermin Joannis bestehen, so ist hierüber besonders zu berichten.

Decretum Stuttgart im Königlichen katholischen geistlichen Rath, den 28. Febr. 1811.

---

†) Erlaß des Kön. Min. der geistl. Angelegenheiten, die Mitwirkung der Geistlichen zu dem angeordneten Familien-Regiſter für das Kön. Militär betreffend.

Vom 6. März 1811.

---

†) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 468. — Regbl. von 1811. Nr. 12. S. 110. — „Da Se. Königl. Maj. die Errichtung eines allgemeinen Familien-Regi-

222.

Spezial-Reskript des Kön. kath. geistl. Raths, die Feier des Josephstags betreffend.

Vom 7. März 1811. [292])

Friederich. Auf die allerunterthänigste Anfrage vom 5. d. M., ob der St. Josephs-Tag als ein abgestellter Feiertag zu betrachten sey? wird euch hiemit zu erkennen gegeben: daß es dißfalls noch weils nach dem in jedem Orte üblichen Herkommen zu halten ist. ꝛc.

Daran ꝛc. Stuttgardt den 7ten März 1811.

Königl. Katholischer Geistlicher Rath.

223.

Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, die Aufstellung eines Verwesers für die erledigten Pfarreien betr.

Vom 9. März 1811. [293])

Dem Dekanat wird hiemit in Hinsicht der Aufstellung eines Verwesers für die erledigte Pfarreyen, wo ein solches nach dem Cirkular-Dekret vom 24. Nov. v. J. erforderlich ist, Folgendes zur Nachachtung zu erkennen gegeben:

Wenn ein Pfarrer stirbt, oder sonst von der Pfarrey wegkommt, der einen Vikar gehalten hat, so darf dieser Vikar, wenn er nicht vermög der erstandenen Pastoral-Concurs-Prüfung zur Anstellung auf eine Pfarrey fähig erkannt ist, nicht als Verweser der Pfarrey bleiben, sondern er muß sogleich durch den Landkapitels-Vikar, [294])

---

sters für das Kön. Militär anzuordnen geruhten, so werden die sämtlichen evangelischen und katholischen Geistliche des Reichs in Hinsicht der ihnen obliegenden Mitwirkung zu diesem Zweke auf den Innhalt der ergangenen Verordnung (Staats- und Reg.Blatt vom 5. Merz d. J. Nr. 11.) verwiesen, deren Bestimmungen dieselben in allen sie betreffenden Punkten auf das genaueste zu befolgen, und überhaupt den Militär-Behörden auf jede Weise zu richtiger Führung des Familien-Registers an die Hand zu gehen haben." — Vgl. Min.Erl. vom 24. Febr. 1811. Erl. vom 15. Juli 1818.

292) Knapp Handb. Nr. 75. S. 278., Repert. IV. S. 157. Maurer Nr. 103. S. 204.

293) Normal.Buch des Kön. kathol. Kirchenraths. — Knapp Neueste Org. Beil. Nr. 193. S. 458., Handb. Nr. 123. S. 339., Repert. IV. S. 305. — Vgl. Dekr. vom 24. Nov. 1810., vom 20. Juni 1812., vom 1. April 1813., vom 20. April 1816. Zirk.Erl. vom 31. März 1818. Gen.Vik.Erl. vom 17. Jan. (4. Febr.) 1823.

294) Vgl. Reskr. vom 29. Mai 1810.

oder einen andern zur selbstständigen Versehung einer Pfarrey geeigneten Priester abgelöst werden.

Wenn hingegen ein vermög der erstandenen Pastoral-Concurs-Prüfung zur Anstellung auf eine Pfarrey fähig erkannter Priester als Vikar vorhanden ist, so darf dieser vom Erledigungstage der Pfarrey an noch Einen Monat lang als Verweser bleiben, und erst nachher soll er durch den Landkapitels-Vikar abgelöst werden. Wenn jedoch auch zu dieser Zeit der Landkapitels-Vikar schon in einem andern Orte besondere Dienste leistet, so steht nichts entgegen, daß der fähige Vikar noch fernerhin als Verweser bleibe.

Decr. Stuttgardt, im Königl. Katholischen Geistlichen Rath, den 9. März 1811.

---

†) Erlaß der Kön. Ob. Regierung, die Abstellung der Thorsperre während des Gottesdienstes betreffend.

Vom 19. März 1811.

224.

Erlaß des General-Vikariats in Konstanz, die Disziplin der Geistlichen betreffend.

Vom 29. März 1811. [295])

Zu Unserm großen Befremden sind uns ohnlängst im Allgemeinen mißbeliebige Anzeigen zugekommen:

1.) Daß viele Geistliche, ohngeachtet der strengen kanonischen, und wiederholten Bischöfl. Verbothe die Wirthshäuser zu frequentiren fortfahren;

2.) Daß Manche sich bei Hochzeiten gar zu lange verweilen, anstatt sich auf einen freundlichen Anstandsbesuch zu beschränken.

3.) Daß Einige sich herausnehmen, Bälle zu besuchen, um denselben beizuwohnen; daß endlich

4.) es sich nicht selten ereigne, daß Pfarrer, Kapläne in Gesellschaft ihrer Hauserinnen sich bei derlei Lustbarkeiten einfinden, und mit denselben überhaupt mannigfältig herumziehen.

Da ein solches Betragen nicht nur der Kirchenzucht geradezu widerstreitet, sondern es auch für sich selbst einleuchten muß, daß

---

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1811. Nr. 14. S. 135.

295) Reg. des Kön. kath. Kirchenr. — Vgl. Bisch. Konst. Ver. vom 18. April 1803. Bisch. Würzb. Dekr. vom 11. Sept. 1806. Bisch. Augsb. Dekr. vom 1. Sept. 1810.

dadurch die Würde des Geistlichen- und Seelsorgerstandes tief herabgesetzt, und bedeutendes Aergerniß veranlaßt werde; so untersagt Uns zwar einerseits unsere gute Meinung von dem diesseitigen Bißthums-Clerus zu glauben, daß es viele Geistliche gebe, auf welche die obigen allgemeinen Anzeigen wirkliche Anwendung finden könnten, anderseits aber müßen Wir auch unnachsichtlich darauf bestehen, daß dergleichen Unordnungen und Unfuge an keinem Geistlichen, wer er immer sey, geduldet, sondern jeder, der sich derselben schuldig macht, mit Ernst und Nachdruck zurecht gewiesen, und im Fall die Beßerung ausbleibt, die amtliche Anzeige hieher gemacht werde, damit Wir zur gründlichen Beßerung der Fehlerhaften und zur Herstellung kanonischer Ordnung die gehörigen Maasregeln ergreifen können.

Das Dekanat hat unverzüglich zu berichten: ob und wie ferne dergleichen Unordnungen bisher im dortseitigen Dekanats-Bezirk sich eingeschlichen haben.

Künftig aber ist in den vorgeschriebenen Konduitlisten jede Unordnung dieser Art, wo solche statt findet, genau und spezifisch anzuzeigen.

Konstanz am 29ten Merz 1811.

Fürstbisch. General-Vicariat
J. F. v. Wessenberg.

225.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Interkalar-Gelder betreffend.

Vom 4. April 1811. [296])

Man findet sich veranlaßt, den letzten Punkt des §. 19. vom Circular-Decret vom 24. Nov. v. J. in Betreff der Interkalar-Gefälle dahin abzuändern, daß à dato keine Interkalar-Gelder mehr an das diesseitige Collegium eingeschickt, sondern alle diese Gelder von dem Landkapitels-Kammerer zurückbehalten werden sollen. Dabey versteht es sich von selbst, daß der Landkapitels-Kammerer diese Gelder zur jedesmaligen Disposition baar und bei seiner Dafürhaftung wohlverwahrt bereit halten muß. Das Dekanat hat sich sofort alle Jahre zweymal gelegenheitlich die Rechnung dieser Gelder vorlegen zu lassen, und von Zeit zu Zeit den Zustand dieser Interkalar-Casse zu untersuchen, und in Anstandsfällen das Erforderliche sogleich zu besorgen, und zu berichten.

Mit Georgii 1812. und so fort jährlich muß jeder Landkapi-

---

296) Dekan.-Reg. — Knapp Handb. Nr. 118. S. 318., Repert. IV. S. 282. — Vgl. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Dekr. vom 28. Jan. 1812. Dekr. vom 1. April 1813. Verfüg. vom 10. Nov. 1821.

tels-Kammerer die Rechnung einschicken, was an Interkalar-Geldern eingekommen, dagegen auf diesseitige Anweisung wieder ausgegeben worden, und wie viel er noch an baarem Geld vorräthig hat?

Decretum Stuttgart im Königlichen Katholischen Geistlichen Rath den 4. April 1811.

---

†) Erlaß des Kön. Minist. der geistl. Angelegenheiten, Vorschrift für die Geistlichen, die Behandlung der Ehesachen von Militairpersonen betreffend.

Vom 8. April 1811.

---

†) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 471. Regbl. vom 1811. Nr. 117. S. 163. — „In dem von Sr. Königl. Majestät genehmigten neuen Militair-Dienst-Reglement, Abtheilung I. Cap. 34. §. 5. ist in Betreff der Heirathen der Militair-Personen folgendes verordnet:

„damit nach ertheilter allerhöchster Erlaubnis zum Heirathen keine Schwierigkeiten mehr vorkommen, so soll der Commandeur, wenn er ein an ihn gebrachtes Heirathsgesuch zu weiterer Meldung geeignet findet, ehe er solches weiter bringt, durch den Auditor unter Zuziehung des Feld- oder Garnisons-Predigers, zu dessen Gemeine der Bräutigam gehört, oder, in Ermanglung dessen, des Geistlichen vom Orte, untersuchen lassen, ob der Ehe gesezliche Hinderniße im Wege stehen, als z. B. verbotene Grade, manglende Einwilligung der Eltern oder Vormünder ꝛc., worüber ein ordentliches Protokoll zu führen ist, welches der Auditor und der Prediger unterzeichnen."

„Die Proklamation und Trauung geschieht vom Feld- oder Garnisons-Prediger, zu dessen Gemeinde der Bräutigam gehört, oder in Ermanglung dessen, vom Geistlichen des Orts."

„Wenn Beurlaubte sich an einem andern Ort wollen trauen lassen, so muß ihnen der Geistliche, welcher sie hätte trauen sollen, ein Dimissoriale geben, damit der kopulirende Geistliche die Gewißheit habe, daß der Trauung keine gesezlichen Hinderniße im Wege stehen."

Indem diese Verordnung hiemit sämtlichen Geistlichen, besonders in den Garnisonen des Reichs, zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht wird, so wird zu weiterer Erläuterung zugleich folgendes angefügt:

1) Die Concurrenz der Geistlichen zur gemeinschaftlichen Untersuchung mit dem Auditor findet, wie in Hinsicht auf Schließung der Ehen, so auch in Hinsicht auf Ehedissidien, und wo von Ehescheidung und Trennung zu Tisch und Bett die Frage entstehet, Statt.

2) Bei Untersuchungen der ersten Art, sind zwar Bräutigam und Braut persönlich von dem Auditor und Geistlichen zu vernehmen, aber ihre mündlichen Aussagen sind nicht als an sich hinreichend anzusehen, vielmehr haben sie, wenn sie nicht an dem Orte der Garnison selbst zu Hauße sind, von dem Pfarrer ihres Orts ein officielles Schreiben in Beziehung auf die etwaigen Ehehinderniße, nebst allen bei Untersuchungen der Ehen von Civil-Personen erforderlichen Dokumenten, wie Geburtsscheine ꝛc. beizubringen, und der an der Untersuchung theilnehmende Geistliche hat nöthigenfalls mit jenem Pfarrer eben so,

wie es bei Schließung der Ehen von Civil-Personen in ähnlichen Fällen geschiehet, zu communiciren.

3) Sind die Braut-Leute, deren Verehelichung — oder die Eheleute, deren Dissidien — oder Trennung der Gegenstand der Untersuchung ist, von einerlei Confession, so hat ein Geistlicher ihrer Confession, sind sie aber von zweierlei Confessionen, so haben zwei Geistliche von beiderlei Confessionen an der gemeinschaftlichen Untersuchung mit dem Auditor Theil zu nehmen.

4) Wo ein Garnisons-Prediger, oder, (wie in Ulm) ein ausschließend mit den kirchlichen Funktionen bei dem Militair beauftragter Ortsgeistlicher angestellt ist, hat dieser an allen, eine Militair-Person betreffenden Untersuchungen in Ehesachen, bei welchen der eine oder beide Theile von seiner Confession sind, Theil zu nehmen, wie auch alle Proklamationen und Trauungen solcher Militair-Ehen, bei welchen der Bräutigam von seiner Confession ist, zu verrichten; jedoch steht es demselben frei, in einem solchen Falle die Copulation auch dem der nämlichen Confession zugethanen Pfarrer an dem Geburtsort des Bräutigams, oder an dem Geburts- oder Wohnort der Braut, mit Vorbehalt der Stolgebühren, zu überlassen. Wo aber kein solcher Geistlicher, besonders für die Garnison aufgestellt ist, kommen diese Untersuchungen, Proklamationen und Copulationen denjenigen Ortsgeistlichen der betreffenden Confession zu, welche sonst diese Functionen bei Civil-Personen ihrer Confession zu versehen haben.

Jedoch bleibt es im leztern Fall einer Militair-Person, deren Braut von gleicher Confession ist, frei gestellt, sich auch an dem Orte der Braut durch einen Geistlichen ihrer beiderseitigen Confession (mit welchem der an der Untersuchung Theil nehmende Geistliche an dem Ort des Bräutigams zu communiciren, und wenn beide Theile der katholischen Religion zugethan sind, dem Geistlichen der Braut, einen Erlaubnißschein auszustellen hat) trauen zu lassen.

5) Wenn in einer Garnison kein Garnisons- oder Ortsgeistlicher der einen oder der andern Confession sich befinden sollte, so hat den Untersuchungen der Militair-Personen in Hinsicht auf diejenigen Personen, von deren Confession kein Geistlicher im Ort ist, ein Geistlicher aus der Nachbarschaft anzuwohnen, und werden hiemit die in dem angefügten Verzeichnisse genannten Geistlichen mit der Uebernahme dieser Geschäfte beauftragt.

In den Fällen, wo die ausserhalb der Garnisonen wohnenden Geistlichen bei Matrimonial-Untersuchungen zu konkurriren haben, wird, wofern nicht (wie in Mergentheim) der benachbarte Geistliche ohnehin von Zeit zu Zeit Amtshalber in die Garnison kommt, zu Vermeidung der Kosten, zu Folge allerhöchsten Befehls Sr. Königl. Majestät jedesmal der betreffende Soldat mit dem Auditor in den Wohnort des Geistlichen commandirt werden.

6) Wenn in Hinsicht auf eine Verheirathung einer evangelischen Militair-Person mit einer evangelischen oder katholischen Braut, oder einer katholischen Militair-Person mit einer evangelischen Braut eine Dispensation z. B. wegen Verwandschaft, geschlossener Zeit, Proklamation, bei dem evangelischen Ehegericht nachzusuchen ist, so hat der evangelische Garnisons- oder Ortsgeistliche, welcher der Untersuchung angewohnt hat, das Exhibitum der betreffenden evangelischen Person, oder Personen, nebst dem von ihm und dem Auditor unterschriebenen und mit dem Regiments-Sigill versehenen Attestat, welches die Resultate der geschehenen Untersuchung enthält, dem Feldprobst zu weiterer Beförderung zu übersenden.

Das Exhibitum der katholischen Person, oder Personen hingegen, ist auf gleiche Weise mit einem Beiberichte des betreffenden katholischen Garnisons- oder Ortsgeistlichen an den Königl. Katholischen geistlichen Rath einzusenden." — Vgl. Ver. vom 23. April 1808. Ver. vom 1. März (2. April) 1810. Dienst-Reglem. vom 1. Juli 1810. Erl. vom 30. Juli 1818.

226.

Bischöfl. Konst. General-Vikariats-Erlaß, die Installation des Geistlichen betreffend.

Vom 10. April 1811. [297])

Die Hochlöbl. Königl. Würtembergische Geistl. Rathsstelle hat auf unsere an dieselbe erlassene Vorstellung Uns über den 15ten Artikel des am 24ten Nov. v. J. erlassenen Zirkular-Dekrets, worinn bestimmt wird: „daß jeder neu angestellte Pfarrer, Pfarrkaplan ꝛc. an einem der ersten Tage nach seinem wirklichen Eintritt von dem Dekan installirt werden soll," nachstehende Erklärung gegeben: „daß bey dieser Bestimmung die Absicht keineswegs vorwalte, die bischöfliche Proklamazion eines neuen Kirchenpfründners dadurch zu hindern, sondern vielmehr sey bey der obgedachten Bestimmung über die Zeit der Installazion vorausgesetzt, daß alles bereits geschehen sey, was die kanonische Satzungen vorschreiben."

Indem Wir dieses dem Herrn Dekan anmit zur Kenntniß bringen, so bemerken Wir zugleich, daß sich gemäß dieser Erläuterung von selbst verstehe, daß vor der Installirung nicht nur die bischöfliche Proklamazion auf die von Uns geschehene Fertigung der Proklamazions-Urkunde vorangehen, und der Termin der bestimmten Tage nach derselben verflossen seyn, sondern auch das bischöfliche Investitur- oder Installazions-Dekret wirklich in Händen des Dekanats erliegen müsse.

Die Beschleunigung des diesfälligen Geschäftsgangs hängt vorzüglich davon ab, daß die Königliche Bestättigungs- oder Proklamazions-Urkunden Uns jedesmahl baldmöglichst eingesendet, und nachhin, wenn die bischöfliche Proklamazions-Urkunde beym Dekanate eingekommen ist, die Proklamazion sogleich angeordnet, nach Verfluß der folgenden 9 Tage aber der Bericht über die geschehene Proklamazion ohne Aufschub an den betreffenden Prokurator dahier eingeschickt werde.

Konstanz am 10ten April 1811.

Hochfürstl. Konstanz. geistl. Regierungs-Präsident, Vicarius gener. Offic., und geistl. Räthe.

Freih. v. Wessenberg.

297) Dekan.Reg. — Vgl. Bisch. Augsb. Dekret vom 31. Jan. 1810. Bisch. Konst. Ver. vom 4. Juni 1810. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Erl. vom 14. Febr. 1828. Bisch. Ord.Ver. vom 16. Dez. 1829.

227.

Bischöfl. Konst. Ordinariats-Zirkular, die Bittgänge betreffend.

Vom 10. April 1811. [298])

Damit die heilsame Absicht der bischöfl. Verordnungen vom 11. Merz 1803. und vom 4ten Merz 1809. [299]) in Betreff der Bittgänge zuverläßig und gleichförmig erreicht werde, finden Wir nöthig, ihre Beobachtung mit folgenden nähern Bestimmungen neuerdings einzuschärfen.

1.) Schon durch die bischöfl. Verordnung vom 4. Merz 1809. ist die frühere Verwilligung, daß an solchen Orten, wo zwei oder mehrere Geistliche angestellt sind, der Bittgang zweier Stunden wegs geführt werden dürfe, zurückgenommen worden. In Zukunft ist daher nirgend mehr ein entfernterer Bittgang als höchstens von einer Stunde gestattet.

2.) In der auswärtigen Kirche, wohin der Bittgang geführt wird, hat der Seelsorger, der den Bittgang führt, das betreffende Evangelium von der Kanzel zu verlesen und eine Erklärung oder zweckmäßige Anrede darüber zu halten.

3.) Wird neuerdings aufs strengste befohlen, daß niemals zween bittgehende Pfarrgemeinden an dem nehmlichen Ort zusammentreffen dürfen. Auch darf beim Anlaß der Bittgänge keine sogenannte Nachmeße gelesen oder abgewartet werden, weil hiedurch ein Theil des Volkes veranlaßt wird, Wirthshäuser zu besuchen und sich zu zerstreuen.

4.) Wird unnachsichtlich darauf bestanden, daß außer den Bittgängen in der Bittwoche und am Markus-Tage [300]) nur noch zween gehalten werden dürfen, worunter aber der Flurengang am Auffahrts-Tage schon begriffen seyn soll.

Wir wollen, daß diese Anordnungen in allen Pfarren von der Kanzel verkündet werden.

Das Dekanat sowohl als jeder einzelne Pfarrer werden wegen genauester Befolgung dieser Anordnungen aufs strengste verantwortlich gemacht, und wir sind fest entschloßen, jede Uebertretung der-

298) Reg. des Kön. kath. Kirchenr. — Vergl. Bisch. Konst. Hirtenbr. vom 17. März 1803. Bisch. Konst. Zirk. vom 1. Febr. 1804. Dekr. vom 2/6. Sept. 1804. Gen.Vik.Erl. vom 12. Sept. 1820. Gen.Vik.Erl. vom 25. Jan. 1822. Gen.Vik.Erl. vom 16. Aug. 1823. Zirk.Erl. vom 28. Aug. 1823.

299) Vgl. jedoch Note zur Bisch. Konst. Ver. vom 4. März 1809.

300) Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 30. März 1813.

selben auf erhaltenen Bericht mit kanonischen Zensuren nachdrüklich zu bestrafen.

Konstanz am 10. April 1811.

Fürst-bischöfl. Konstanz. Geistl. Regierungs-Präsident Vicar. general. official. und geistl. Räthe
Ignaz Heinrich Freiherr v. Wessenberg.

228.

Reskript des Kön. kath. geistl. Raths, die Kapitalien und Kapitalbriefe der katholischen Kirchenstellen betr.

Vom 20. April 1811. [301])

Friderich ꝛc. U. G. z., L. G.!

Wir finden uns veranlaßt, in Betref der zu den Dotationen der katholischen Kirchenstellen gehörigen aktiv Kapitalien die längst bestehenden Verordnungen zu erneuern, und deren genaue Befolgung euch und dem LandKapitelsKammerer auf das strengste einzuschärfen.

1.) Von dem Dekan und LandKapitelsKammerer muß sogleich eine genaue Untersuchung gepflogen werden, ob und wie viele aktiv Kapitalien zu einer jeden Kirchenstelle, Pfarrey, Pfarrkaplaney, Cooperatur, Kaplaney ꝛc. gehören, — ob sie unmangelhaft vorhanden, auch gerichtlich versichert sind. Sollte etwas an dem Fond fehlen, so hat der Dekan mit dem LandKapitelsKammerer unnachsichtlich zu bewirken, daß derselbe innerhalb eines ViertelJahrs ergänzt, und mit gerichtlichen Unterpfändern versichert werde.

2.) Ist von jedem solchem gerichtlichen KapitalBrief eine Abschrift zu nehmen, durch das OberAmt beglaubigen zu lassen, und von dem betreffenden KirchenPfründner bey den PfründAkten zu behalten.

3.) Die Originalien der gerichtlichen KapitalBriefe hat der Dekan, unter eigener Dafürhaftung in Verwahr zu nehmen, so wie dieses mit den gerichtlichen KapitalBriefen von der Kirchenstelle, die der Dekan selbst inne hat, der Land-KapitelsKammerer beobachten soll.

4.) Bei einer erfolgenden Kapital-Ablößung muß der Dekan und respee LandKapitelsKammerer besorgt seyn, daß das Geld sogleich wieder auf gerichtliche Versicherung verzinslich angelegt, und daß

---

301) Dekan.Reg. — In der Registratur des Kön. Geheim. Raths fanden wir diesen Erlaß mit dem Datum vom 30. April 1811. — Knapp Handb. Nr. 24. S. 207., Repert. IV. S. 94. Maurer Nr. 45. S. 103. — Vergl. Bisch. Konst. Ver. vom 13. Jan. 1803. Verf. vom 5. Juli 1824. Zirk.Erl. vom 15. Jan. 1825. Zirk.Erl. vom 27. Aug. (7. Sept.) 1825. Zirk.Erl. vom 18. Aug. 1827. Reskr. vom 29. April 1828. Zirk.Reskr. vom 5. Juni 1830. Zirk.Reskr. vom 9. Okt. 1830.

die Abschrift des KapitalBriefes bei der Hinausgabe des Originals kassirt werde.

Ueber die pünktliche Vollziehung werden der Dekan und der Land-KapitelsKammerer persönlich verantwortlich gemacht, und erwarten Wir nach Verfluß des ViertelJahrs den Bericht.

Daran geschiehet Unser Königl. Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart den 20. April 1811.

Königlich Katholischer Geistlicher Rath.

---

†) Dekret der Kön. Konskript.Kommission, betr. die monatlichen Eingaben der Heirathsgesuche Volljähriger und diejenigen Fälle, in welchen die Landvogtei-Aemter dieselben erledigen dürfen.

Vom 29. April 1811.

229.

Bischöfl. Konst. Ordinariats-Weisung, die von dem Dekan den aus seinem Kapitel abgehenden Vikarien auszustellenden Zeugnisse betreffend.

Vom 30. April 1811. [302])

Da es sich sehr oft ereiguet, daß Hilfspriester oder Vikare von einem Kapitel in das andere versetzt werden; so bringt es die eingeführte Ordnung mit sich, daß das Dekanat, aus dessen Kapitel ein Vikar in ein anderes übergeht, demselben ein verschlossenes schriftliches Zeugniß mitgebe, worin alle Personalverhältnisse dieses Vikars, die in den angeordneten tabellarischen Verzeichnissen an das bischöfl. Ordinariat einberichtet werden müssen, bestimmt und genau vorgemerkt sind.

Das Dekanat, in dessen Kapitel der Vikar eintritt, hat von ihm dieses verschlossene Zeugniß abzuverlangen, und sodann den In-

---

†) s. Reg.Ges. — Knapp Conscript.Ges. Anhang S. 87. Nr. V. — Vgl. Reskr. vom 12. Juli 1807. Instr. vom 19. Sept. 1809. Dekr. vom 15. Juli und 25. Okt. 1810. Dekr. vom 10. Febr. und 14. Febr. 1811. Erl. vom 25. Juni 1812. Erl. vom 22. April 1817.

302) Gedruckte Sammlung, dritte Fortsetzung S. 128. — Vgl. Bisch. Ord. Ver. vom 7. Juli 1829.

halt dieſes Zeugniſſes in ſein Verzeichniß der Hilfspriester einzutragen.

Constanz, am 30ten April 1811.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Weſſenberg, geiſtl. Regierungs-Präſident und Generalvikar.

---

†) Dekret der Kön. Ob. Finanz-Kammer, die gerichtlichen Güter-Taxationen zum Behuf der Berechnungen von Lehen-Veränderungs-Gebühren betreffend.

Vom 3. Mai 1811.

230.

Dekret des Kön. kath. geiſtl. Raths, die Kleidung der in Stuttgart anweſenden Geiſtlichen betreffend.

Vom 18. Mai 1811. [303])

Da man mißliebig wahr nehmen mußte, daß immer noch Geiſtliche hier in Stuttgart in einer — ihrem Stande nicht ganz angemeſſenen Kleidung erſcheinen; ſo hat das Dekanat den ſämmtlichen Geiſtlichen ſeines Amts-Bezirks neuerdings und zwar unter Bedrohung ſchärferer Ahndung zu eröffnen, daß ſie dahier, eine bloße Durchreiſe ausgenommen, anſtändig gekleidet, namentlich in einem reinen ſchwarzen Rocke (nicht Frack) oder Ueberrock, nebſt dergleichen Weſte, Beinkleidern, Strümpfen und Schuhen, wie auch einem ordentlich aufgeſchlagenen (nicht runden) Hute erſcheinen müſſen.

---

†) ſ. Reg. und Fin.Geſ. — Regbl. von 1811. Nr. 21. S. 218. — Da dieſes Dekret, welches zunächſt die Kameral-Beamten angeht, den Geiſtlichen, welche Lehens-Veränderungen beim Kön. kathol. geiſtl. Rath anzuzeigen haben, durch Miniſt.Erl. vom 7. März 1815. als Norm angewieſen wurde, ſo folgt es hier wörtlich:

„Da die gerichtlichen Güter-Taxationen, welche zum Behufe der Berechnungen von Lehen-Veränderungs-Gebühren erforderlich ſind, nicht immer mit der gehörigen Genauigkeit vorgenommen werden; ſo wird ſämtlichen Cameral-Beamten hiedurch befohlen, dergleichen Anſchläge einer genauen und ſtrengen Prüfung zu unterwerfen, und in allen Fällen, wo entweder ein Laudemium zu entrichten iſt, oder eine Lehens-Allodification nachgeſucht wird, ſich pflichtmäſig und beſtimmt zu äuſſern, ob gegen den gerichtlichen Güter-Anſchlag nichts zu erinnern ſei.“ — Vgl. Dekr. vom 13. Juli 1815. Zirk.Erl. vom 19. Jan. 1828.

303) Dekan.Reg. — Vgl. Dekr. vom 24. Mai 1810. Dekr. vom 1. Aug. 1811. Dekr. vom 10. Sept. 1812. Gen.Vik.Erl. vom 5. Jan. 1813. Zirk.Erl. vom 4. Jan. 1825.

Das Dekanat hat dieſe Verordnung unter ſämmtlichen Geiſtlichen circuliren, und von jedem unterſchreiben zu laſſen; Auch iſt ſolches bei jedem neu eintretenden Geiſtlichen zu beobachten.

Decretum Stuttgart im Königl. kath. Geiſtlichen Rathe den 18. May 1811.

---

†) Königl. Verordnung, die Leichname der Selbſtmörder betreffend.

Vom 15. Juni 1811.

---

††) Königl. Verordnung, die Anordnung eines Staatsraths (mit der beſ. Sektion des Kultus) betreffend.

Vom 1. Juli 1811.

---

†††) Königl. Verordnung, betreffend die künftige Adminiſtration der Geiſtlichen und Armen-Verwaltungen, ingleichen der öffentlichen Stiftungen durch die Kön. Kameral-Verwaltungen.

Vom 9. Juli 1811.

---

††††) Erlaß der Kön. Ob. Regierung, die Taxe von Tänzen in der geſchloſſenen Zeit betreffend.

Vom 9. Juli 1811.

---

†) ſ. Reg.Geſ. — Regbl. von 1811. Nr. 28. S. 301. — Die Leichname von bürgerlichen Perſonen, welche auf Koſten des Staats zu begraben ſind, ſo wie jene von allen Selbſtmördern, ſie ſeyen bürgerlich oder Militair, ſollen an die Anatomie in Tübingen oder an die militairiſch-chirurgiſchen Inſtitute zu Stuttgart und Ludwigsburg, jenachdem die eine oder andere dieſer Städte näher gelegen iſt, abgeliefert werden. — Vgl. Zirk.Reſkr. vom 4. Nov. 1806. Min.Dekr. vom 18. Dez. 1808. Ver. vom 12. Dez. 1810. Norm.Ver. vom 2. Jan. 1812. Min.Verf. vom 23. April 1829.

††) ſ. Reg.Geſ. — Rgbl. von 1811. Nr. 31. S. 329.

†††) ſ. Reg Geſ. — Rgbl. von 1811. Nr. 34. S. 357. — Knapp neueſte Org Beil. Nr. 101. S. 211., Handb. Nr. 140. S. 560. — Vgl. Erl. vom 18. Okt. und 24. Dez. 1811. Verf. vom 15. Mai 1812. Abgeändert durch Min.Erl. vom 29. April 1817.

††††) ſ. Reg.Geſ. — Knapp Repert. IV. S. 562. — Es ſey die höhere Taxe anzuſetzen. — Vgl. Erl. vom 9. und 15. März 1815. Min.Verfüg. vom 22. Aug. 1820. Kön. Ver. vom 23. Aug. 1825. §. 11.

231.

Dekret des Königl. kath. geistl. Raths, die Nichterwähnung jüdischer Gutsherrschaften im Kirchengebete betreffend.

Vom 6/11. Juli 1811. [304])

Da Seine Königliche Majestät sich bewogen gefunden haben, zu verordnen: daß in keinem Kirchen-Gebethe einer Gutsherrschaft, welche der jüdischen Religion zugethan ist, Erwähnung geschehen solle; so wird solches dem Dekanat zur weitern Eröffnung und Nachachtung hiemit zu erkennen gegeben.

Decretum Stuttgardt, im Königl. Katholischen Geistlichen Rath, den 6/11ten Juli 1811.

232.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Annahme, Entlassung und das Verhältniß der Vikarien betreffend.

Vom 13. Juli 1811. [305])

Man hat mit Befremden ersehen müssen, daß in mehreren Landkapiteln Pfarrer und Pfarrkapläne vorhanden sind, welche wegen Alters, Krankheit oder sonst ihren Obliegenheiten, insbesondere in dem Predigen, Religionsunterricht und Schulbesuch, nicht mehr gehörig vorstehen können, und in Ermanglung eines dienstfähigen Kaplans, doch keinen Vikar halten. Indem man nun für diese Unordnung die Decane streng verantwortlich macht, läßt man ihnen den Auftrag zugehen, jeden Pfarrer und Pfarrkaplan, welcher sich in der besagten Lage befindet, zur ungesäumten Annahme eines Vikars für immer oder wenigstens für die Zeit seiner Unfähigkeit unnachsichtlich anzuhalten, und darüber innerhalb 4. Wochen im Einzelnen mit Gutachten zu berichten.

304) Dekan.Reg. — Knapp Handb. Nr. 121. S. 522., Repert. IV. S. 287. Maurer Nr. 109. S. 211. — Unterm 6/7. Juli eröffnete das Kön. Ministerium der geistl. Angelegenheiten dem K. Konsistorium eine allerhöchste Resolution, welche unserm Dekrete zum Grunde liegt, und ausserdem den Grundsatz ausspricht, daß das mit dem Besitze eines Guts verbundene Patronatrecht dem Landesherrn so lang anheim falle, als ein Jude im Besitze des Guts bleibe (s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 476.).

305) Dekan.Reg. — Knapp Neueste Organ.Beil. Nr. 190. S. 446., Handb. Nr. 90. S. 293. Maurer Nr. 119. S. 226. — Vgl. Zirk.Erl. vom 31. März 1818. Bisch. Ord.Ver. vom 7. Juli 1829. Bisch. Ordin.Erl. vom 30. Aug. 1831. Nr. 1.

Zugleich werden wegen der Vikarien überhaupt folgende Grundsätze zur provisorisch gleichförmigen Richtschnur neuerdings bekannt gemacht und eingeschärft:

1.) Jeder unangestellte Geistliche muß sich selbst, und zwar innerhalb des Königreichs, welches er ohnehin nicht verlassen darf, um ein — von seinem Vaterorte entferntes Vikariat [306]) umsehen; zugleich kann er sich aber bei dem diesseitigen Collegio um die Anweisung eines Vikariats, mit Dekanatamtlichem Beibericht, worinn besonders die hiebei in Frage kommenden Punkte angezeigt werden sollen, bittlich melden, so wie er jeder diesfallsigen Anweisung folgen muß.

2.) Jedem Pfarrer ist es erlaubt, um einen Vikar, den er selbst wählte, und der mit ihm darüber einverstanden ist, unter Beilegung der eigenhändigen Erklärung desselben und mit Dekanatamtlichem Beibericht dahier einzukommen. Der Beibericht muß sich besonders über die gegenwärtigen persönlichen Verhältnisse des Pfarrers und des vorgeschlagenen Vikars äußern, ob sie nemlich zu einander und für die Pfarrgemeinde passen, oder welche Eigenschaften für einen Vikar bei diesem Pfarrer und die Kirchenstelle vorzüglich erforderlich sind. Wenn ein Pfarrer keinen bestimmten Priester zum Vikar vorzuschlagen weißt, so hat er mit dem Dekanatamtlichen Beibericht im Allgemeinen um die Anweisung eines solchen zu bitten, und seine Anträge und Desiderien, auch welche besondere Dienste und Excursionen der Vikar leisten soll anzugeben [307]).

3.) In ausserordentlichen Fällen behält man sich die Aufstellung oder Versetzung eines Vikars bevor.

4.) Jedem Vikar ist von dem Pfarrer ein gehörig meublirtes, im Winter geheiztes besonderes Zimmer [308]) nebst Licht, die Wasche, die Bedienung und frugaler Tisch nebst einer Suppe zum Frühstück, abzureichen. Zum Mittagessen sowohl als Nachtessen darf ihm nicht mehr als, nach der Beschaffenheit der Gegend entweder ein Schoppen Wein oder eine halbe Maas Bier gegeben werden. Wenn ein Vikar diesen Trunk nicht in Natura geniessen will, so hat ihm der Pfarrer dafür das Geld zu geben. In der Zwischenzeit des Tags findet kein Trunk statt. [309])

5.) Jedem Vikar müssen wochentlich wenigstens 4. Messen frei bleiben.

6.) In dem Exhibito, worinn ein Pfarrer um einen Vikar bestimmt oder unbestimmt bittet, hat er anzugeben, welches Geldsalar, wobei 52. fl. als das Minimum, und bei den wichtigsten und beschwerlichsten Vikariaten 104. fl. als das Maximum gelten, auch in jedem einzelnen Fall die Entscheidung vorbehalten bleibt, er dem Vi-

306) Hinsichtlich dieser Klausel vgl. Dekr. vom 2. Mai 1807. Zirk-Erl. vom 31. März 1818.

307) Vgl. Reskr. vom 25. Juni 1807. Bisch. Konst. Weis. vom 26. Jan. 1809.

308) Vgl. Verf. vom 4. Juni 1822. Nr. 8.

309) Vgl. Dekr. vom 11. Juni und 21. Juli 1810.

kar geben, und welche Emolumente, Stohlgebühren oder anderes, wovon der Durchschnitts-Betrag pflichtmäßig anzugeben ist, er ihm überlassen wolle. In Rücksicht der Stohlgebühren ist als allgemeine Norm anzunehmen, daß sie dem Vikar für alle jene Handlungen, welche er außerhalb des Pfarrorts verrichtet, zufallen. [310])

7.) Kein zu einem Vikariat geeigneter Geistlicher darf ohne Vikariat bleiben. Hierüber sollen die Decane streng wachen.

8.) Eben so sollen die Decane fortan wachen, daß an jedem Orte, wo ein Vikar erforderlich ist, sogleich Einer ordnungsgemäß aufgestellt werde.

9.) Kein Pfarrer darf seinen Vikar entlassen, und kein Vikar darf von einem Ort austreten, ohne daß vorher hievon unter Angebung des Grunds, wenigstens im Allgemeinen, mit Dekanatamtlichem Beibericht anhero die Anzeige gemacht, und die Genehmigung erlangt worden wäre. Sowohl bei der Entlassung als dem Selbstaustritt eines Vikars wird man übrigens den Pfarrer oder den Vikar ohne wichtige Gründe nicht beschränken.

10.) Diejenigen Pfarrer, welche etwa ihren Vikar nicht der Ordnung und Würde gemäß behandeln, und diejenigen Vikarien, welche sich nicht auf solche Art und subordinirt betragen würden, haben sich die unangenehmen Folgen selbst beizumessen. [311])

Der Inhalt dieses Decrets ist jedem Geistlichen ohne Ausnahme bekannt zu machen, und diese Bekanntmachung ist von jedem unterschriftlich zu bezeugen.

Decretum Stuttgart, im Königlichen Katholischen Geistlichen Rath den 13ten Juli 1811.

233.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die vazirenden, privatisirenden, resignirten, pensionirten und auswärtigen Geistlichen betreffend.

Vom 20. Juli 1811. [312])

Die vazirenden, privatisirenden, resignirten, pensionirten und auswärtigen Geistlichen, über deren Eintritt in ein Ort sowohl, als über den Austritt jederzeit sogleich die Anzeige anher zu machen ist, [313]) dürfen nur mit der Erlaubniß des Pfarrers, in der Pfarr-

310) Vgl. Dekr. vom 21. Juli 1810.

311) Vgl. Dekr. vom 11. Juni und 5. Dez. 1810. Dekr. vom 11. Febr. 1817.

312) Dekan. Reg. — Knapp Handb. Nr. 47. S. 246., Repert. IV. S. 143. Maurer Nr. 72. S. 160. — Vgl. Dekr. vom 6. Aug. 1811. Zirk. Erl. vom 24. Dez. 1828. Zirk. Erl. vom 5. Jan. 1830.

313) Vgl. Reskr. vom 23. Juni 1807. Zirk. Erl. vom 8. Juni 1819.

Kirche, sonst in keiner Nebenkirche oder Kapelle, auch nur während einer ordentlichen Messe ihre stille Messe lesen. Es wird daher solches dem Dekanate zur Nachachtung und weitern Eröffnung mit dem Beisaze zu erkennen gegeben, daß dergleichen Geistliche überhaupt von dem Ortspfarrer und dem Dekanate in besondere Aufsicht und Leitung zu nehmen sind. Eben so sind die durchreisenden ausländischen Geistlichen genau nach den bischöfl. Verordnungen zu behandeln, und rüksichtlich des Staates in scharfe Aufsicht zu nehmen.

Decretum Stuttgart im Königl. Kathol. Geistlichen Rath, den 20ten July 1811.

---

†) Erlaß der Königl. Rekrutirungs-Sektion, die gleichbaldige Eröffnung der allerhöchst ertheilten Heiraths-Konzessionen betreffend.

Vom 24. Juli 1811.

234.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, den Vortritt der evangelischen Geistlichen vor den katholischen betr.

Vom 30. Juli 1811. [314])

Seine Königl. Majestät haben bei der Bereisung Allerhöchstdero Staaten bemerkt, daß in paritätischen Orten, sowohl den älteren, als wo evangelische Kirchen von Allerhöchstdenselben neu errichtet wurden, die katholischen Geistlichen den Vortritt vor den evangelischen bisher genommen haben.

Bei den tolerantesten Gesinnungen können Seine Königliche Majestät dieses Benehmen den Verhältnissen der Kirche und Religion, zu der Allerhöchstdieselben Sich Selbst bekennen, nicht angemessen finden, und haben sich daher bewogen gefunden, vermög Allerhöchster Resolution vom 23. d. M. zu befehlen, daß an jedem Orte, wo Geistliche beider Religionen sich befinden, immer die evangelischen den Vorrang haben sollen.

Das Dekanat wird daher beauftragt, hievon die in dergleichen Orten befindlichen katholischen Geistlichen in Kenntniß zu setzen.

Decretum Stuttgart im Königlichen Katholischen Geistlichen Rath den 30. July 1811.

Ad Mandatum Sacrae regiae Majestatis proprium.

---

†) s. Reg.-Ges. — Rabl. von 1811. Nr. 35. S. 366.

314) Dekan Reg. — Vergl. Prot. Kirch.-Ges. Nr. 478. — Vergl. Reskr. vom 25. Juli (19. Aug.) 1811. Zirk.-Erl. vom 11. Nov. 1826.

235.

Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, die Kleidung der katholischen Geistlichen betreffend.

Vom 1. August 1811. [315])

Das Königl. kathol. Geistliche Raths-Kollegium hat zwar erwarten müssen, daß jeder katholische Geistliche, welchem die gehörige Achtung für seinen Stand und das Publicum wichtig und ehrwürdig ist, sich in seiner Kleidung auf zweymalige ernstliche Aufforderung so benehmen werde, daß keine weitere Rüge, in welcher Beziehung es seyn möchte, statt finden dürfte; — dessen ungeachtet haben Seine Königliche Majestät bei der Bereisung der Königlichen Staaten zu bemerken gehabt, daß die katholische Geistlichkeit im Reiche in Absicht ihrer Kleidung, so wohl amtlichen als gewöhnlichen, die größte Ungleichheit habe.

Mehrere Pfarrer und Kapläne haben sich Sr. Königl. Majestät in ganz bürgerlicher Kleidung, und der — die erledigte Pfarrey — versehende Geistliche sogar im Ueberrock vorgestellt; selbst diejenigen Pfarrer, welche in amtlicher Kleidung erschienen, waren verschieden angekleidet, einige hatten lange Kleidung und Mäntel, andere kurze, einige Ueberschläge (schwarz seidene mit weisen Bändern eingefaßte Täfelein am Halskragen), andere keine.

Da es sowohl zur Dezenz als zur Erhaltung der äusern Achtung des Volcks gegen den geistlichen Stand nothwendig ist, daß die Geistlichen, ins besondere die Pfarrer immer anständig gekleidet erscheinen, und da es vorzüglich die Schicklichkeit und die schuldige Ehrfurcht gegen Se. Königl. Majestät erfordert, daß, wenn dem allerhöchsten Befehle zu Folge sich geistliche Vorsteher allerhöchst denselben präsentiren, sie nicht in einem aller Ordnung und Respekt zuwider laufenden Costüm seyen, so haben Se. Königl. Majestät vermöge allerhöchsten Rescripts vom 23ten v. M. befohlen, daß alle katholische Geistliche, welche Pfarreyen bekleiden, oder als Kapläne ꝛc. bei den Pfarrkirchen angestellt sind, nie anders als in langer schwarzer Kleidung von wollenem Zeuch und mit einem Ueberschlag erscheinen, — wenn sie aber in dem Fall sind, vor Sr. Königl. Majestät oder sonst an öffentlichen Orten und Gelegenheiten sich zu präsentiren, auch noch den weiten schwarzen Mantel auf den Schultern und bis auf den Boden herunterhangend tragen sollen.

Das Dekanat hat sich nun nicht nur selbst hienach zu achten, sondern auch diese allerhöchste Verordnung ungesäumt seinen untergeordneten Pfarrern und Kaplänen zu eröffnen, ihnen die genaueste

315) Dekan.Reg. — Vergl. Dekr. vom 24. Mai 1810. Dekr. vom 18. Mai 1811. Geh.Vik.Erl. vom 5. Jan. 1813. Zirk.Erl. vom 4. Jan. 1825.

Befolgung derselben auf das bestimmteste einzuschärfen, und hierüber zu wachen.

Decretum Stuttgart im Königl. kathol. Geistl. Rathe den 1ten August 1811.

Ad Mandatum Sacrae regiae Majestatis proprium.

---

†) Rangreglement.

Vom 1. August 1811.

---

††) Kön. Verordnung, die Haustaufen in Filialien ohne Pfarrkirchen betreffend.

Vom $\frac{\text{26. Juli}}{\text{2. Aug.}}$ 1811.

236.

Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, das Verbot des Funktionirens und Terminirens auswärtiger Mönche betreffend.

Vom 6. Aug. 1811. [316]).

Der Königl. Landvogtei wird hiemit aufgegeben, den untergeordneten Königl. Ober- und Unter-Aemtern, und den katholischen Decanaten neuerdings einzuschärfen, daß kein ausländischer Mönch innerhalb des Königreichs Messe lesen, Beicht anhören, Predigen,

---

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1811. Nr. 38. S. 401. — Erzbischof in der I. Kl.: Bischöfe in der III. Kl.; die pensionirten Kapitularen von Ellwangen und Gomburg in der IV. Kl.; Räthe des kath. geistl. Raths in der V. Kl.; Kapitularen der zu errichtenden Kapitel in der VI. Kl.; Dekane in der VII. Kl.; die übrigen angestellten Geistlichen in der IX. Kl. — Vgl. Rangregl. vom 4. April 1806. vom 18. Dez. 1808. v. 18. Okt. 1821.

††) s. Prot. Kirch-Ges. Nr. 480. — Rgbl. von 1811. Nr. 38. S. 409. — In Filialien ohne Pfarrkirchen, welche von ihrem Mutterorte weiter als eine halbe Stunde entfernt sind, oder, wo der Pfarrer bisher schon die Verbindlichkeit zur Vornahme von Haustaufen hatte, sollen letztere auf Verlangen der Eltern das ganze Jahr hindurch statt finden können. — Vgl. Ver. vom 14. März 1810. Bisch.Erl. vom 29. Aug. 1811.

316) Kreis-Reg.Reg. Knapp Handb. Nr. 103. S. 305. Repert. IV. S. 248. — Vgl. Dekr. vom 11. Juni 1808. Dekr. vom 20. Juli 1811.

oder eine sonstige Function verrichten, und eben so wenig terminiren oder was immer für eine Sammlung machen dürfe.

Decretum im Königl. Kath. Geistl. Rath am 6. Aug. 1811.

237.

Reskript der Kön. Sektion der innern Administration, die Abstellung mehrerer Gebrechen im Kultus und dem Betragen der Geistlichkeit betreffend.

Vom $\frac{\text{23. Juli}}{\text{19. Aug.}}$ 1811. [317]).

I. Sektion der innern Administration.

Im Namen des Königs.

Seine Königliche Majestät haben während Höchst ihrer Reise mehrere Mißbräuche, welche sich in der geistlichen Verfassung beider Hauptreligionen in dem Königreich eingeschlichen haben, zu bemerken Gelegenheit gehabt, und wollen daher folgendes verfügt haben.

1.) Da von der zur Diöcese des Bistums Constanz gehörigen katholischen Geistlichkeit die Messe und mehrere andere geistliche Verrichtungen nicht mehr, wie bisher, in der lateinischen, sondern in der deutschen Sprache abgehalten würden, hiezu aber die allerhöchste landesherrliche Erlaubniß, ohne welche dieses nicht Statt finden dürfte, nicht eingeholt worden ist, es auch gegen die allerhöchste Intention geht, in dem einmal eingeführten Cultus etwas zu ändern, oder den Bischöffen zu gestatten, ohne erhaltene allerhöchste Genehmigung eigenmächtige Verfügungen zu treffen, endlich durch die der niedern Geistlichkeit dadurch gestattete Willkührlichkeit von Dorf zu Dorf eine Disharmonie entsteht, wodurch die Einförmigkeit des Cultus und eben so leicht die Ruhe der Gewissen, gestört werden kann; so haben Allerhöchstdieselbe verordnet: daß aller Orten die lateinische Sprache bey dem Cultus, wie vorher gewöhnlich, wiederhergestellt oder beybehalten werden solle, ohne sich zu erlauben, in dem althergebrachten Rytus das geringste abzuändern ꝛc.

Wie nun von dem Königl. Kultministerium diese allerhöchste Verfügungen werden in Vollzug gesezt werden, so wird den Königl. Landvogteien und Oberämtern hiemit aufgegeben, da wo die Ent-

---

317) Kreis-Reg.Reg. — Knapp neueste Org. Beil. Nr. 175. S. 396. — Handb. Nr. 84. S. 286. Maurer Nr. 117. S. 223. — Die Nr. 2. bezieht sich auf die Kleidung der Geistlichen und ist vom Kön. kath. geistl. Rath besonders ausgeschrieben (Dekr. vom 1. Aug. 1811.); die Nr. 3. bezieht sich auf den Vortritt der evangelischen Geistlichen vor den katholischen, und ist ebenfalls besonders ausgeschrieben (Dekr. v. 30. Juli 1811.); die Nr. 4. geht auf die Kleidung der evangelischen Geistlichen und ist vom Konsistorium ebenfalls besonders ausgeschrieben (Prot. Kirch.Ges. Nr. 479.) — Vgl. Dekr. vom 26. Sept. (3. Okt.) 1811. Reskr. vom 5. Nov. 1811. Reskr. vom 21. Jan. u. 29. Jan. 1812. Zirk.Erl. vom 11. Nov. 1826.

fernung geistlicher Vorsteher die Erfüllung dieser Verordnungen schwierig macht, diese zu ersezen, auf die Befolgung derselben gehörig zu wachen, und jeden Contraventionsfall bei der Behörde anzuzeigen.

Stuttgart den 23. Julii (19. Aug. 1811).

Auf besondern allerhöchsten Befehl.

238.

Erlaß des Bisch. Konstanz. Generalvikariats, den bei Haustaufen zu beobachtenden Anstand betreffend.

Vom 29. August 1811.[318])

Wir sehen uns veranlaßt, in Hinsicht der Haustaufe mit Beziehung der bischöflichen Verordnung vom 20. April 1806 die Vorschrift zu erneuern, daß die Seelsorger die Haustaufe niemals anders, als mit der Würde, die diesem heiligen und ehrwürdigen Akt gebührt, und die zur christlichen Erbauung der Anwesenden gereicht, vornehmen sollen.

Dieselben haben sich demnach in das Haus, wo die Ausspendung der heiligen Taufe statt findet, jedesmal in Begleitung des Meßners, mit dem Taufwasser und heiligen Oel versehen, und mit dem Chorrock und Stol angethan zu begeben, und den Ritus auf gleiche Art, wie in der Kirche vorgeschrieben ist, zu verrichten.

Die Dekanen werden beauftragt, für die Befolgung der gegenwärtigen Weisung, wachsame Sorge zu tragen.

Konstanz am 29. August 1811.

Fürstbischöfl. General-Vicariat.

Freyherr von Wessenberg.

239.

Dekret des General-Vikariats in Würzburg, das Tabakrauchen, Bier- und Brantweintrinken der Geistlichen betreffend.

Vom 23. Septbr. 1811.[319])

Das General-Vikariat ist in Kenntniß gesetzt worden, daß nebst dem Tabakrauchen und übermäßigen Biertrinken auch manche ältere

---

318) Dekan.Reg. — Vgl. B. Konst. Ver. vom 20. April 1806. K. Ver. vom 14. März 1810. K. Ver. vom 26. Juli (2. Aug.) 1811.

319) Reg. des K. k. Kirchenr. — Dieses Dekret erhielt durch Reskript des K. k. geistl. Raths vom 12. Okt. 1811 die landesherrliche Genehmigung.

und jüngere Cleriker sich das Trinken des Brandweins zur Gewohnheit gemacht haben.

Sämmtliche Dechante der Diözes erhalten andurch den Auftrag, bei ihren Visitationen hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten, den betreffenden Individuen das Unschickliche des Einen sowohl, als das höchst schädliche des Andern zu Gemüthe zu führen, ihnen die unausbleiblichen Folgen davon auf Leib und Seele vor Augen zu legen, und sie brüderlich zu warnen, diese oft verschwisterte, dem Charakter des geistlichen Hirtenamtes aber immer entehrende Unsitten sorgfältig zu vermeiden, oder falls sie damit befangen seyn sollten, sich derselben wieder zu entwinden.

Decretum Würzburg den 23. Sept. 1811.

General-Vikariat des Bisthums Würzburg.

Freiherr Schenk von Stauffenberg,
Vicarius Generalis.

Leibes, Dechant.

---

†) Reskript der K. Sektion der innern Administration, die Trennung der Leichensäger- und Hebammen-Dienste und die Entschädigung desfalls betreffend.

Vom 25. September 1811.

240.

Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Sprache beim katholischen Gottesdienst betreffend.

Vom 26. Sept. (3. Okt.) 1811. [320])

241.

Reskript des K. kath. geistl. Raths, die Schreibmaterialien-Vergütung für die Dekane betreffend.

Vom 10. Oktober 1811. [321])

Friderich. U. G. z. L. G.

Wir geben euch auf eure allerunterthänigste Vorstellung vom

---

†) s. Reg.Ges. — Knapp Handb. Nr. 108. S. 311. Repert. IV. S. 260. — Vgl. Ver. vom 19. Dez. 1810.

320) Dekan.Reg. — Knapp Neueste Organ. Beil. Nr. 176. S. 399. Handb. Nr. 97. S. 301. Maurer Nr. 134. S. 260. — Vgl. Reskr. vom 23. Juli (19. Aug.) 1811, von welchem dieses Dekret nur in der Fassung und durch einige Auslassungen abweicht. Vgl. Dekr. vom 5. Nov. 1811.

321) Dekan.Reg. — Knapp Neueste Organ. Beil. Nr. 184. S. 412. Handb.

17. August andurch zu erkennen: daß die euch, als Dekan, für das Vergangene und die Zukunft jährlich gebührenden 10. fl. zu Schreibmaterialien in Dienstsachen, als eine Landkapitels-Ausgabe anzusehen, und daher, wenn das Landkapitel keinen hinlänglichen Fond hat, unter die sämtlichen zum Landkapitel gehörigen Pfarrer als ein Beitrag zur Landkapitelskasse, zu reparriren sind.

Gegeben in Unserem Königl. kathol. geistl. Rath. Stuttgart den 10. Oct. 1811.

242.

Ministerial-Erlaß, betreffend die Besetzung von Kirchenstellen, an welchen das Patronatrecht piis corporibus zustand.

Vom 12. Oktober 1811.[322])

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchster Resolution vom 11. d. M. verordnet, daß ebenso, wie bei der Universität Tübingen[323]) auch die von den Hospitälern und andern öffentlichen Stiftungen herrührenden Patronatrechte künftig aufhören sollen, indem Seine Königliche Majestät sich vorbehalten, solche Patronat-Dienste vermög des Allerhöchst Denselben zustehenden Collatur-Rechts in Erledigungs-Fällen zu besetzen.

Dem K. kathol. geistl. Rath wird solches zur Nachricht, und um in vorkommenden Erledigungs-Fällen katholischen Geistlicher Dienste,

---

Nr. 38. S. 221. — In der Dekan.Registratur zu — fanden wir ein Exemplar dieses Reskripts, welches ausser dem obigen Inhalt, auch den Grundsatz ausspricht, daß Herrschaftliche Boten die von dem Dekanat abgehenden oder in dasselbe einkommenden Dienstsachen, welche auch auf der Post frey laufen, gleich andern Dienstsachen abliefern müssen. (Vgl. Dekr. v. 12. Juli (3. Aug.) 1809.) — Vgl. Reskr. vom 17. Dez. 1804. Reskr. vom 24. Dez. 1808. Zirk.Erl. vom 13. Nov. 1827.

322) Normal-Buch des K. k. Kirchenr. — Vgl. prot. Kirch.Ges. Nr. 485. — Vgl. Gen-Reskr. vom 4. Mai 1805.

323) Vgl. Organ-Gesetze für die Universität Tübingen vom 17. Sept. 1811. §. XIII. (Rgbl. von 1811. Nr. 46. S. 492). Dem Senat der Universität wurden die Patronatrechte zurückgegeben durch Min.Erl. vom 26/29. März. 1819. (Prot. Kirch.Ges. Nr. 605.), und zwar dem ganzen Senat, ohne Rücksicht auf die früheren Rechte der alten Senats-Professoren. Dabei wurde auch bestimmt, daß die Bewerber um die katholische Pfarrei Ringingen ein Zeugniß des kathol. Kirchenraths wegen ihrer Wahlfähigkeit beizubringen haben, daß die Wahl in der Regel nur in der 7ten Woche von der Erledigung an gerechnet, vorzunehmen sey, daß die Pfarrei Ringingen auch künftig zu dem katholischen Interkalarfond beitragen solle.

auf welche diese Allerhöchste Verordnung anwendbar wäre, sich zu achten, eröffnet.

Stuttgart den 12ten October 1811.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.

243.

Erlaß des K. Ministeriums des Innern, das Auslaufen der Königl. Unterthanen in auswärtige Wallfahrts-Orte betreffend.

Vom 17. Oktober 1811.[324])

Se. Königl. Majestät haben Sich bewogen gefunden, das Auslaufen der Königl. Unterthanen in ausländische Wallfarts-Orte, wodurch nicht nur das Hauswesen und die Kinderzucht derselben vernachlässiget, und ihr Wohlstand zerrüttet, sondern auch der religiöse Aberglaube genährt, und öfters zu groben Ausbrüchen von Unsittlichkeit Anlaß gegeben wird, für die Zukunft gänzlich abzustellen.

Den Königl. Landvogteiämtern wird daher hiemit aufgetragen, diese allerhöchste Willensmeinung sowohl in den ihnen untergebenen Landvogteibezirken allgemein bekannt zu machen, als auch die benachbarten auswärtigen Stellen, in deren Amtsbezirk dergleichen Wallfarts-Orte sich befinden, oder durch deren Distrikte das Auslaufen auf entferntere Wallfartsorte bisher stattgefunden hat, hievon zu benachrichtigen.

Auch haben dieselbe sämtliche ihnen untergeordneten Oberbeamte gemessenst anzuweisen, keinem ihrer Amtsuntergebenen zu einer Wallfart ins Ausland, unter welchem Vorwand es auch sey, einen Paß zu ertheilen, und bei jedem Verdacht, daß der Reisende die Erlaubniß zu einer solchen Wallfart mißbrauchen dürfte, die Ausstellung des Passes so lange zu versagen, bis der Reisende sich über einen andern erlaubten Reisezwek hinlänglich ausgewiesen haben wird.

Stuttgart den 17. Okt. 1811.

Kön. Ministerium des Innern.

---

324) Rgbl. v. 1811. Nr. 54. S. 590. — Vergl. Gen.Vik.Erl. vom 8. März 1822.

†) Erlaß der K. Krondomainen-Sektion, die Verwaltung der Stiftungen durch die Kameralämter unter der Oberaufsicht des Finanz-Departements betreffend.

Vom 18. Okt. 1811.

---

††) Instruktion für die niedern Civilgerichte.

Vom 19. Okt. 1811.

244.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Begräbnisse betreffend.

Vom 26. Oktober 1811. [325])

. . Indessen ist die Anordnung zu treffen, daß die Begräbnisse in benannten Ortschaften nicht mehr nach Familien, sondern nach der Reihe und Zeitordnung, wo jemand gestorben ist, geschehen.

Stuttgart im K. kath. geistlichen Rath, den 26. Okt. 1811.

245.

Reskript des Kön. kath. geistl. Raths, die lateinische Vesper betreffend.

Vom 5. Nov. 1811. [326])

Friderich. Lieber Getreuer.

In denjenigen Dorfschaften, wo bisher keine lateinische Vesper oder sonstige lateinische Abendandacht statt gefunden, ist Unser aller-

---

†) Reg. u. Fin.Ges. — Normal-Buch des K. kath. Kirchenraths. — Knapp Neueste Organ. Beil. Nr. 102. S. 212. Handb. Nr. 141. S. 562. — Vgl. K. Ver. vom 9. Juli. 1811. Erl. vom 24. Dez. 1811. Verf. vom 15. Mai 1812. Abgeändert durch Min.Erl. vom 29. April 1811.

††) s. Ger.Ges. — Rgbl. von 1811. Nr. 53. S. 573. — „§. 28. . . Zur Warnung für Meineid ist, so oft nach der Beschaffenheit der Personen oder Umstände das Gericht es für nöthig erachtet, und bey minder Gebildeten immer, ein Geistlicher von der Confession des Schwörenden beyzuziehen".

325) Reg. des K. k. Kirchenr. — Der Anfang des Dekrets ist rein lokal.

326) Kreis-Reg.Reg. — Knapp Neueste Org. Beil. Nr. 177. S. 400. Handb. Nr. 98. S. 302. Maurer Nr. 135. S. 261. — Vgl. Dekr. vom 26. Sept. (3. Okt.) 1811.

höchstes Decret vom 3. Octbr. über die liturgischen Verrichtungen nicht in Anwendung zu bringen, welches euch auf den allerunterthänigsten Anfrage-Bericht vom 30. v. M. zur Nachachtung hiemit allergnädigst erwiedert wird.

Gegeben Stuttgardt in Unserem Königl. Katholischen Geistlichen Rath, den 5ten Nov. 1811.

246.

Dekret der Kön. Ober-Studien-Direktion, die von den katholischen Geistlichen alle halbe Jahre einzusendenden Verzeichnisse der Theologiae Consecraneorum betreffend.

Vom 8. November 1811. [327])

Den katholischen Dekanat-Aemtern ist per Circulare dd. 17. Jan. d. J. aufgegeben worden, alle halbe Jahre, nemlich an Ostern und Michaelis, Bericht wegen der katholischen Theologiae Consecraneorum zur Königlichen Ober-Studiendirection zu erstatten und dahin die Studien- und Sitten-Zeugnisse derselben einzusenden. Diese Berichte sind bisher sehr ungleichförmig eingekommen, und damit der Zweck der ganzen Einrichtung, nemlich sowohl von jedem einzelnen die nöthigen, ihn, seinen Studienlauf u. s. w. betreffenden Notizen, als, durch die Zusammenstellung der einzelnen Berichte die nöthige Uebersicht über das ganze Studienwesen bei den katholischen Theologiae Consecraneis zu erhalten, desto sicherer erreicht werde, findet man sich veranlaßt obige Verordnung mit folgendem näher zu bestimmen, und resp. zu erweitern.

a.) Jeder katholische Decan oder Decanats-Commissair hat alle halbe Jahre ein nach dem anliegenden Formular gefertigtes Verzeichniß der aus seinem Amts-Sprengel gebürtigen oder ratione des Aufenthalts-Orts ihrer Eltern dahin gehörigen Theologiae Consecraneorum einzuschicken.

In dieses Verzeichniß sind alle diejenige Jünglinge, welche die Absicht haben, sich dem geistlichen Staude zu widmen, von dem Zeitpunkt an, wo sie nur noch 1. Jahr von dem Autritt des philosophischen Cursus entfernt sind, (sofern sie nemlich zu dieser Zeit schon einen Entschluß über ihre künftige Bestimmung gefaßt

---

327) Dekan.Reg. — Knapp Neueste Org.Beil. Nr. 189. S. 443, Hardh. Nr. 53. S. 251. — Vgl. Dekr. vom 7. Aug. 1810. Dekr. vom 17. Jan. und 24. Jan. 1811.

haben) einzutragen, und so lange nachzuführen, bis sie entweder wirklich in ein bischöffliches Seminarium eingetretten sind, oder von dem Vorhaben, sich dem geistlichen Stande zu widmen (auf welche Weise die diesfallsige Erklärung geschehen seyn mag, z. B. durch die wirkliche Ergreifung eines andern Standes u. s. w.) abstrahirt haben. Diejenige welche auf diese Weise oder wegen Todesfällen künftig aus der Liste wegfallen, werden in der des letzten halben Jahrs noch genannt, mit der Bemerkung, daß, und der Ursache, warum sie künftig wegbleiben. Nicht nur die auf ausländischen, sondern auch die auf inländischen Lehrinstituten befindlichen Theologiae Consecranei sind in diesen Listen aufzuführen. — Die einzelnen Individuen werden nach der Ordnung des Standpunkts ihrer Studien aufgezählt.

b.) Welche Notizen von jedem Einzelnen anzugeben sind, ist aus dem anliegenden Formular zu ersehen.

c.) Diese Verzeichnisse sind je auf den 30ten März und 30ten September einzusenden, und

d.) mit denselben auch die Studien- und Sitten-Zeugnisse in originali (welche die Decanate nach dem Empfang zu eröfnen befugt sind, wenn solche etwa ihnen verschlossen zukommen sollten) der auf ausländischen Lehr-Instituten oder auch im Innland, aber nicht auf den unter der Oberaufsicht der Königlichen Ober-Studien-Direction stehenden Lyceen und Gymnasien zu Rotweil, Ellwangen, Ehingen und Mergentheim sich aufhaltenden Theologiae consecraneorum einzuschicken.

Sollten auf die genannten Termine der Berichts-Erstattung die Zeugnisse noch nicht haben erhalten werden können; so ist die Tabelle dennoch einzuschicken, der Abgang der Testimonien darinn zu bemerken, und diese seiner Zeit nachzuliefern.

e.) Sollte sich in einem Land-Capitel auf die genannte Termine kein Theologiae Consecraneus befinden, so hat auf dieselbe doch jedesmal der Decan, oder respe. Decanats-Commissair, eine kurze berichtliche Anzeige hievon einzusenden.

Decr. Stuttgart in Königlicher Ober-Studien-Direction den 8. Nov. 1811.

Verzeichniß

der katholischen Theologiae Consecraneorum aus dem Landkapitel N. N.

auf den 30. März — Sept. 1811.

Geburts-Ort.	Namen.	Alter, Geburts-Jahr und Tag	Stand und Aufenthalt des Vaters.	Concession zum Studieren.	Studienlauf und dermaliger Standpunkt.	Beschäftigung an letztem Semester.	Zeugnisse hierüber und über sittliches Verhalten.	Studienplan für das nächste Semester.	Bemerkungen.
N. N. Oberamts N. Dekanatamts N.	Nebst den Zunahmen wird der vollständige Taufnahmen angegeben, und um die Uebersicht, wie viel auf jedes Jahr Theol. Studiosi kommen, zu erleichtern, gleich hier aber das Jahr, wann nach der gewöhnlichen Ordnung das betreffende Individuum das Studium Theol. absolvirt haben würde. z. B. 1816 Johann. Evangel. N.	z. B. 18 Jahr, gebohren 1793 den 18. May.	Der Stand darf nicht blos, wie schon öfter geschehen, mit solchen allgemeinen Ausdrücken, wie z. B. Beamter, Bürgerl. ꝛc. angegeben werden, sondern ist bestimmter anzuzeigen, z. B. Amtspfleger zu — Chirurgus zu ꝛc.	Hier wird angegeben, ob und in diesem Fall unter welchem Datum die Concession zum Studium ertheilt sey, oder ob sie das Individuum noch nicht erhalten habe, gegenwärtig etwa gerade nachsuche ꝛc.	z. B. Im letzt verflossenen Sommer-Semester auf dem Lyceum zu Rotweil im 2ten Curs der Philosophie. Hat das Gymnasium daselbst frequentirt 1804 — 1810; Philosophie ebendaselbst angefangen 1810, wird Theologie anfangen 1813 und (nach der gewöhnlichen Ordnung) endigen 1816.	Hier werden bei den auf auswärtigen Lehr-Instituten befindlichen Jünglingen die von ihnen gehörten Collegien namentlich angeführt.	Hier wird bemerkt, ob solche beiliegen oder nicht.	Nach der Angabe des Individuums anzuzeigen, so wie der Ort des Aufenthalts.	Hier hat Dekan seine Aeusserung über Talente, Kenntnisse, sittliches Verhalten ꝛc. nach dem, was er etwa auf irgend eine Weise Gelegenheit gehabt hat, sich hierüber für Notizen zu sammeln beizufügen, ferner sonst das Individuum und seine Qualifikation zum geistlichen Stand z. B. in Rücksicht auf körperliche Constitution, kanonische Hindernisse ꝛc. betreffende Bemerkungen, Desiderien über die Ordnung in seinem Studienlauf ꝛc. Namentlich ist auch anzuzeigen, ob und wie etwa von der höhern Behörde ertheilte Weisungen z. B. über Supplirung der Studien in gewissen Fächern befolgt seyen.

247.

Dekret der Kön. Ober-Studien-Direktion, die Nichtzulassung der Söhne von Aeltern aus den niedern Volksklassen zum Studium der katholischen Theologie betreffend.

Vom 4. Dezember 1811. [328])

Da Seine Königliche Majestät vermöge allerhöchster Resolution vom 19. v. M. zu bestimmen allergnädigst geruht haben, daß es auch in Beziehung auf die Zulassung zum Studium der katholischen Theologie bei den ertheilten allerhöchsten Befehlen bleibe, wornach Söhne von Eltern aus den niedern Volksklassen nicht studiren dürfen, so wird solches den Ober- und katholischen Dekanat-Aemtern der Landvogtei am mittlern Nekar mit dem Anfügen unverhalten, wie in vorkommenden Fällen denjenigen Individuen, auf welche sich diese allerhöchste Resolution bezieht, hienach die nöthige Weisung wegen der — in Absicht auf ihre künftige Bestimmung zu machenden Einrichtungen zu geben sey.

Decr. Stuttgart, in Königl. Ober-Studien-Direction den 4ten Dezbr. 1811.

Ad Mandatum sacrae Regiae Majestatis.

248.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die von dem Absterben eines katholischen Geistlichen zu machenden Anzeigen betreffend.

Vom 12. Dezember 1811. [329])

Man findet sich veranlaßt, das Dekanat zu belehren [330]), daß der Todfall eines jeden Geistlichen, ohne Unterschied, auch der im Auslande befindlichen Pensionärs, oder anderer Geistlichen, und zwar von demjenigen Dekan, wohin der befragte Geistliche diesseits vor

328) Kreis-Reg.Reg. — Vergl. auch Dekret vom 27. Sept. (3. Okt.) 1811. (Knapp Neueste Organ. Beil. 199. S. 467), wo dasselbe für die Protestanten verordnet wurde. Vgl. jedoch Verf.Urk. §. 22. 29, wodurch obiges Dekret antiquirt ist.

329) Dek.Reg. — Knapp Neueste Org. Beil. Nr. 172. S. 390. Handb. Nr. 51. S. 250. Dieses Dekret ist in einigen Erlassen und so auch bey Knapp vom 14. Dezember datirt. — Vgl. auch Dekr. vom 30. Juni 1804. Gen. Reskr. vom 4. Mai 1805. Ver. v. 10. Juli 1806 Ver. v. 23. Jun. 1807.

330) „wiederholt zu belehren" haben einige Erlasse, so auch Knapp.

seinem Austritt eingetheilt war [331]), in Gemäßheit der bestehenden Verordnung dem unterzeichneten Collegio jedesmal pünktlich anzuzeigen sey.

Decretum Stuttgart im Königlichen Katholischen Geistlichen Rath den 12. Dec. 1811.

249.

Dekret der K. Kron-Domainen-Sektion, mit einem Regulativ über die Kult-Erfordernisse für die katholischen Kirchen.

Vom 20. Dezember 1811. [332])

Im Namen des Königs!

Dem Landvogtey-Steuer-Rath N. übersendet man in der Anlage ein Regulativ über die Kult-Erfordernisse für die Katholischen Kirchen von 2. 3. und 1. Geistlichen, um die — in seinem Bezirke befindlichen Kameral-Verwalter mit dem Anhange hievon in Kenntniß zu sezen: daß künftig eine weitere Anrechnung unpaßirlich sey.

Stuttgardt den 20. Decbr. 1811.

Verzeichniß der jährlichen Cult-Kosten in den katholischen Kirchen.

I.)

Speis- oder Communikanten- und Meßwein:

a) Wo 3. Geistliche angestellt sind, jährl. — — 30 fl. —
b) — 2. — — — — — 20 fl. —
c) — 1. — ist, jährlich — — — 12 fl. —

II.)

Wachs.

a) Aus obigem Grund, jährlich, 40. Pfund weisses Wachs.
b) — — — — 30. Pf. — —
c) — — — — 20. Pf. — —

III.)

Oel zum ewigen Licht und Schmieren der Uhr und Glocken, für jede Kirche jährlich reines und gutes Brennöl, — — 52 Pf.

---

331) „so wie der Todesfall eines noch im Kloster befindlichen Kapuziner- oder Franziskaner-Layenbruders" hat ein Erlaß an das Dekanat N. —

332) Kreis-Reg.Reg. — Knapp Handb. Nr. 33. S. 216. Repertor. IV. S. 135. Maurer Nr. 60. S. 116. — Vgl. Erl. vom 12. Mai 1815. Erl. vom 24. Nov. 1826.

IV.)

a) 1½ Pf. guten Weihrauch in die Pfarr-Kirche und 4 Pf. Waldrauch zum Begraben,

b) u. c) 1. Pf. guter Rauch und 4. Pf. Waldrauch für jede dieser Pfarrkirchen.

V.)

Für Hostien.

a) jährlich,	—	—	—	—	—	—	—	7 fl.	—
b)	—	—	—	—	—	—	—	6 fl.	—
c)	—	—	—	—	—	—	—	6 fl.	—

VI.)

Für Kirchenwasch.

a) jährlich	—	—	—	—	—	—	—	16 fl.	—
b)	—	—	—	—	—	—	—	12 fl.	—
c)	—	—	—	—	—	—	—	8 fl.	—

VII.)

Für Beesen, Dächte zum ewigen Licht, Kohlen, Baumwolle, Kreide, Salz, Nägel, Glusen, Bindfaden, Schmeer und für das Directorium in jeder Pfarrkirche, auch andere Kleinigkeiten, dürfte jedem Meßner jährlich die Summe von —:· 4 fl. — gegeben werden.

Die Anschaffung und Erhaltung der übrigen Kirchen- und Meßdiensts-Bedürfnisse hangt von dem jährlichen Bedürfniß ab.

---

†) Erlaß der K. Krondomainen-Sektion, die Berichte wegen Ertheilung von Pfründen und Gratialien, und die Ausgaben bei den milden Stiftungen betreffend.

Vom 24. Dez. 1811.

---

†) s. Reg. u. Fin.Ges. — Knapp Handb. Nr. 142. S. 565. Repert. IV. S. 337. — Hienach sollen alle Ausgaben der piorum corporum zur Notiz des Kameral-Verwalters gebracht werden, um sie nach den dabei eintretenden Umständen und Bestimmungen entweder zur höheren Kognition vorzulegen, oder selbst den Rechner zur Ausgabe zu legitimiren. Bei pressanten, geringfügigen und unbedenklichen Erogationen genügt es jedoch, wenn unter Verantwortlichkeit der Rechner die K. Kameral-Verwaltung von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Ausgabe sich nachher überzeugt. — Vgl. Ver. vom 9. Juli 1811. Erl. vom 18. Okt. 1811. Erl. vom 22. Aug. 1815. Min.Erl. vom 29. April 1817.

†) Kön. Norm. Verordnung, betreffend die Behandlung der Leichname derjenigen, welche sich wegen begangener Kriminal-Verbrechen selbst entleiben.

Vom 2. Januar 1812.

250.

Reskript des Kön. kath. geistl. Raths, den katholischen Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen betreffend.

Vom 14. Januar 1812. [333])

Friderich ꝛc. Lieber Getreuer!

Da die Predigt und der Religions-Unterricht einen so wesentlichen Theil der Gottes-Verehrung ausmachen, daß die Predigt an allen Sonntagen und Festtagen Vormittags, der Religions-Unterricht aber an allen Sonntagen nachmittags ertheilt werden muß, und weder dieser noch jener durch was immer für Neben-Andachten oder sonst verdrängt oder unterlassen werden darf; da ferner am Sonntag die Christenlehre in der Kirche nur für die aus der Schule ausgetretene Jugend, nicht aber für die Schulkinder, als welche diesen Unterricht unter der Woche in der Schule erhalten, statt haben soll, und blos dabei die geeigneten Kinder der dritten Elementar-Klasse zugelassen werden; so habt ihr nicht nur euch selbst hienach zu achten, sondern auch die untergeordnete Geistlichkeit neuerdings hievon in Kenntniß zu setzen, und über die genaue Befolgung strenge zu wachen.

Gegeben im Unserm Königl. kathol. Geistl. Rathe. Stuttgart den 14. Jänner 1812.

---

†) s. Straf-Ges. — Rgbl. v. 1812. Nr. 3. S. 33. — Vgl. Ver. vom 15. Juni 1811. Ver. vom 4. Mai 1819. Min.Verf. vom 23. April 1829.

333) Dekan.Reg. — Knapp.Handb. Nr. 102. S. 304. Repert. V., 1. S. 334. V., 2. S. 234. Maurer Nr. 132. S. 259. — Vgl. Bisch. Konst.-Ver. vom 5. Jan. 1803. Spez.Dekr. vom 2. Aug. 1808. Dekr. v. 18. Aug. 1808. B. Konst. Zirk. vom 20. Aug. 1808. Gen.Vik.Erl. vom 18. Nov. 1823.

251.

Reskript des Kön. kath. geistl. Raths, den katholischen Gottesdienst betreffend.

Vom 21. Jan. 1812. [334])

Friderich ꝛc. Lieber Getreuer.

Wir geben euch auf das eingereichte Exhibitum — in Betreff der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Septbr. v. J. wegen Einführung und Beibehaltung der Lateinischen Lythurgie folgendes zur Nachachtung und Bekanntmachung an die untergeordnete Kapitels-Geistlichkeit zu erkennen:

1.) Alle von Uns in Angelegenheiten der katholischen Kirche erlassenen allgemeinen oder speziellen Anordnungen, namentlich wegen des Verbothe der nächtlichen Andachten, wegen der eingestellten Feiertage ꝛc. müssen auch künftig in ihrer vollen Kraft bleiben und ist von euch keine eigenmächtige Abweichung davon zu gestatten.

2.) In Hinsicht auf die inneren Gottesdienstlichen, namentlich die Lythurgischen Einrichtungen, bleibt es ebenfalls bey denjenigen Bischöflichen Anordnungen, welche Unsere allerhöchste Sanction erhalten haben; dagegen ist

3.) In jedem andern Falle alles auf denjenigen Zustand zurückzuführen, oder darinn zu belassen, wie derselbe in den einzelnen katholischen Pfarrkirchen vormals bey der Vereinigung der Orte mit dem Königreich, zufolge solcher Bischöflichen Anordnungen bestand, welche die Sanction der vormaligen Landes-Herrschaft erhalten haben.

Ueber die Befolgung dieser Anordnung habt ihr genau zu wachen, und die Kontravenienten anzuzeigen. Gegeben in Unserm Königl. kathol. geistlichen Rathe.

Stuttgart den 21. Jänner 1812.

---

334) Dekan.Reg. — Dasselbe Reskript fanden wir auch in einer etwas veränderten Form, nämlich so wie es Knapp Neueste Organ.Beil. Nr. 178. S. 400. Handb. Nr. 99. S. 302. und Maurer Nr. 132. S. 262. geben, wo auch eine andere Unterschrift sich findet. Ein beinahe gleichlautendes Reskript erließ die K. Sektion der innern Administration unterm 29. Jan. 1812 an die Landvogtei N. — Vgl. Reskr. vom 25. Juli (19. Aug.) 1811.

252.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die bei den Konkurs-Prüfungen zu haltenden Predigten betreffend.

Vom 23. Januar 1812. [335])

Dem Dekanat wird hiemit aufgegeben, bekannt zu machen, daß diejenigen Geistliche, welche sich der ordentlichen Pastoral-Konkurs-Prüfung unterziehen, eine — von ihnen schon früher verfertigte, und gehaltene Predigt mit sich nehmen sollen, um sodann solche bey der Prüfung ausweudig und freyer sprechen zu können.

Decretum Stuttgart im Königl. katholischen Geistlichen Rathe den 23. Jänner 1812.

253.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Verwaltung der erledigten Kirchenstellen, die Pfründrechnungen und Abkurungen betreffend.

Vom 28. Januar 1812. [336])

Man findet sich veranlaßt,

I.) dem am 24. November 1810. erlassenen Circular-Dekret über die Verwaltung der erledigten Kirchenstellen und die diesfallsigen Pfründrechnungen und Abkurungen [337]) folgende Erläuterungen und Abänderungen provisorisch nachfolgen zu lassen:

A.) ad §. 1, 16 et 17, bei den Kirchenstellen deren Rechnungs- und Abkurungs-Termin noch nicht auf Georgii regulirt ist, verstehet es sich von selbst, daß zwar die Jahrsrechnung, worinn die Vakatur vorkommt, noch auf den alten Termin gestellt, jedoch in der Abkurung der neue Termin Georgii mittelst der in dem Circular-Dekret vom 28. Febr. 1811. bestimmten Compensation eingeführt werden muß [338]).

Diese Einführung des Rechnungs- und Abkurungs-Termins Georgii ist bei jeder erstmaligen Vakatur einer dazu geeigneten

335) Dek.Reg. — Knapp Handb. Nr. 26. S. 208. Repert. V. S. 153. Maurer Nr. 50. S. 109. — Vgl. Dekr. vom 13. Mai 1813. Min.Erl. vom 28. Jan. 1816. Erl. vom 16. Febr. 1819.

336) Dekan.Reg. — Knapp Handb. Nr. 3. S. 169. Repert. V. S. 2. Maurer Nr. 3. S. 11. — Vgl. Erl. vom 28. Febr. 1818. Min.Vers. vom 21. Nov. 1829.

337) Vgl. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Dekr. vom 1. April 1813.

338) Vgl. Dekr. vom 28. Febr. 1811 und hinsichtlich der Abänderung des Rechnungs-Termins den Erl. vom 5. April 1823.

Kirchenstelle, wenn auch, wegen der zu kurzen Dauer der Vakatur oder sonst, keine Interkalargefälle fließen, selbst alsdann, wenn am nemlichen Tag die Vakatur und die Wiederbesetzung zusammentreffen, zu bewirken.

Gleichwie aber die Abkurung überhaupt nicht nach Monaten, sondern nach Tagen berechnet wird, eben so soll bei der Rektifikation des Rechnungs-Termins auf Georgii die Zwischenzeit nicht, wie es in dem besagten Dekret vorgeschrieben war, mit 2. Monaten, sondern mit 62. Tagen angesezt werden.

Desgleichen ist der Dekanatmonat (Circular-Dekret vom 24. November 1810. §. 13.) auf 30. Tage zu berechnen.

B.) ad §. 2. Der Revenüen-Bezug eines Kirchendieners hört mit dem Tage des Todes, der Entsetzung, oder der Entlassung einschlüßig, — mit dem Tage der Beförderung oder Versetzung aber ausschlüßig auf.

C.) ad §. 14. Der Revenüen-Bezug eines neuernannten, beförderten oder versezten Kirchendieners fangt mit dem Tage der Allerhöchsten Resolution einschlüssig an.

D.) ad §. 15. Das Dekanat hat die ihm von dem Königl. Kathol. Geistl. Rath zukommende Präsentation dem Ordinariat sogleich einzusenden, bei der Einlangung der Bischöflichen Investitur-Urkunde den Ernannten zum ungesäumten Dienstantritt aufzurufen, sonach am ersten geeigneten Tage von demselben den Revers, nachdem er für sich eine Abschrift genommen, unter Beidrukung seines Siegels und Unterzeichnung des Orts und Tags, auch des Tauf- und Geschlechts-Namens und des neuen Karakters, ausstellen zu lassen, und die Richtigkeit dieser Ausstellung zu bezeugen; hierauf bei den Pfarrern und Pfarr-Kaplänen die Installation und Vorstellung vorzunehmen; endlich die Anzeige mit Beilegung des Reverses anher zu machen. [339])

E.) ad §. 18.) Wenn die Vakatur in zwey Jahrsrechnungen zerfällt, und zweymalige Rechnungs-Abhören und Abkurungen vorgenommen werden müssen, so ist jedesmal die Hälfte der bestimmten Reisekosten und Diäten dem Interkalarfond, jedoch diesem ohne Taggelder, aufzurechnen, und ad §. 19. abzuziehen, weil bei der ersten Rechnung und Abkurung der Nachfolger, bei der zweyten der Vorfahrer nicht konkurrirt.

II.) Zugleich werden folgende weitere provisorische Instruktionspunkte beigefügt;

1.) Soll jede Interkalar-Rechnung nach dem gedruckten Formular zu den Beschreibungen der Katholischen Kirchenstellen verfaßt, d. i. die bei der Pfründe vorkommenden Gefällzweige in die Rubriken abgetheilt, und daher jede Gefällsrubrik, wenn auch während des Rechnungsjahrs, worinn die Vakatur vorkommt, bei einer oder der andern nichts eingegangen wäre, aufgeführt, jedoch in sol-

339) Vgl. Erl. vom 14. Febr. 1828.

chem Falle die Ursache beigesezt werden, warum dieses oder jenes Gefäll nicht flüssig war.

Hingegen haben

2.) die Interkalarrechnungen von den Pfründbeschreibungen insofern abzuweichen, daß in den Ersteren von den Gefällen weder eine Deduktion, woher sie entstanden, zu machen ist, noch dieselben nach einem Durchschnitt, sondern in Rechnungsform so auszuweisen sind, wie in dem Rechnungsjahre, worinn die Vakatur vorkam, sie sich wirklich ergeben, und die Geldpreise bestanden haben. Eben so ist es auch

3.) nicht nöthig, bei jeder Gefälls-Rubrik sogleich die hierauf haftenden Lasten abzuziehen; indem es bei den Interkalarrechnungen nicht so, wie bei den Pfründbeschreibungen, darum zu thun ist, was jedes Gefäll über Abzug der Ausgaben rein erträgt. Die Ausgaben sind daher nach der Einnahme, jedoch ebenfalls Rubrikenweise aufzuführen.

4.) Müssen die während der Vakatur verfallenen verschiedenen Zehnten nach der General-Verordnung vom 20ten Juny 1808. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 29. S. 329.) und nach den jährlich neu erscheinenden Vorschriften und Ernde-Generalreskripten von dem Landkapitels-Kammerer an den Meistbiethenden im öffentlichen Aufstreiche pachtweise hingegeben, die auf die Verleihung gehenden Kosten aber den Beständern anbedungen werden. Hieraus entstehet die Folge, daß in derley Fällen jedesmal legale Verleihungsprotokolle der Interkalarrechnung beizuschließen sind. Sollte jedoch die Verpachtung nicht thunlich, oder mit Nachtheil verbunden seyn, so ist mit möglichster Ordnung und Kosten-Ersparniß der Selbst-Bezug vorzunehmen.

In jedem Fall ist der Verweser oder der Pfarrer beizuziehen.

5.) Eben so sollen bei den Wittums- Gemeinds- und andern Gütern die während der Vakatur vorkommenden Feld- Ernde- Drasch- und dergleichen Geschäfte samt den diesfallsigen Kosten mit möglichster Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit angeordnet werden.

Wenn die Naturalien selbst eingeheimset werden, so ist es nothwendig, die Erträgnisse hievon mit legalisirten respect. Garben- Drasch- Herbst-Regisiern und andern Zeugnissen zu beurkunden.

6.) Ueber den Verkauf der Naturalien an Früchten, Wein, Futter, Holz ꝛc. ist der Erlös durch legale Zeugnisse zu belegen. So wie

7.) es sich von selbst verstehet, daß alle nicht jährlich bestimmte Empfänge mit Zertifikaten bedekt werden müssen.

8.) Obgleich die Vakatur-Rechnung und die Abkurung keines Stempelpapiers bedürfen, so sind doch nach der vorliegenden Stempelordnung die etwaigen Konti und Quittungen, mit Ausnahme der Tag- und Botenlöhne, auf Klassenmäßige Stempelbogen zu schreiben. Uebrigens ist durchgehends das Kanzley-Papierformat, und kein grösseres zu gebrauchen.

9.) Darf weder der Dekan die Obliegenheiten des Landkapitel-

Kammerers noch dieser die Obliegenheiten des Dekans übernehmen [340]). Der Dekan aber ist dafür verantwortlich, daß der Kammerer seinen Pflichten genug thue, und folglich hat er auch desto strenger darauf zu wachen, daß das Kammerariat mit einem Mann besezt sey, der demselben in jeder Hinsicht ganz gewachsen ist.

III.) In Beziehung auf das Circular-Dekret vom 4. April 1811. wird weiter verordnet, daß jeder Landkapitels-Kammerer alljärlich mit dem 22ten April, nicht früher und nicht später, die Interkalargelder von allen bis zu diesem Tag einschlüßich erledigt gewesenen Kirchenstellen anher einschicke [341]). Das Geld muß nach den für die öffentlichen Kassen bestehenden, namentlich im Regierungs-Blatt vom Jahre 1811. Nro. 25. bekannt gemachten Vorschriften in Sorten abgetheilt, verzeichnet, und gepackt, auch samt dem Begleitungsbericht mit zwey Couverts, deren das innere an die Administration des Interkalarfond, das äusere an den Königl. Kathol. Geistl. Rath mit der Seitenbemerkung „Dienst-Gelder, fl. kr. vom Land-Kapitels-Kammerer N. N." zu addressiren ist, verschlossen werden. Sollten keine Interkalargelder verfallen, und einzuschicken seyn, so muß der Land-Kapitels-Kammerer dieses anzeigen. In einem wie im andern Falle hat er zugleich auch den Dekan in Kenntniß zu setzen.

Decretum Stuttgart im Königl. Kathol. geistlichen Rath, den 28. Jan. 1812.

---

†) Reskript der K. Krondomainen-Sektion, betreffend die Regulirung der Besoldungs-Angelegenheiten der Schullehrer ꝛc. und Meßner ohne Beiziehung des Kirchenkonvents mit Beiziehung des ersten Ortsgeistlichen.

Vom 11. Februar 1812.

---

††) Reskript der K. Krondomainen-Sektion, den Repszehnten betreffend.

Vom 21. Febr. 1812.

---

340) Vgl. Erl. vom 28. Febr. 1818. Erl. vom 5. Jan. 1831.

341) Vgl. Dekr. vom 1. und 22. April 1813.

†) s. Reg.Ges. — Knapp Neueste Organ.Beil. Nr. 89. S. 177. Handb. Nr. 13. S. 186. — Vgl. Dekr. vom 28. Okt. 1806.

††) s. Fin.Ges. — Dekan.Reg. — Hier wird verordnet, „daß der Reps als ein neues, im Lagerbuch nicht genanntes und in N. erst seit 9 bis 10 Jahren angebautes Gewächse, im Winter- und Sommerfelde vom großen, in der Braache aber vom kleinen Dezimator verzehendet werden soll. — Wenn aber, wie es öfter der Fall ist, der zur Repssaat bestimmte Acker im Sommerfelde gar nicht benüzt, sondern blos zur Aussaat des Winter-Repses verbe-

254.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Ehedispensations-Gesuche der Katholiken betreffend.

Vom 27. Februar 1812. [342])

Um die erforderliche Gleichförmigkeit und Ordnung in Hinsicht der an das unterzeichnete Collegium geeigneten verschiedenen Ehe-Dispensationsgesuche der Katholiken zu bewirken, so sieht man sich zu folgenden Belehrungen veranlaßt, wovon die Königl. Landvogtey den untergeordneten Oberämtern, und durch diese den zu Verfassung der Exhibiten authorisirten Personen, auch den katholischen Dekanaten, und durch diese den Pfarrern und Pfarrkaplänen, zur genauen Nachachtung die Eröffnung zu machen hat.

1.) Die Exhibita dürfen, wie bekannt, nur von hiezu befugten Personen verfaßt werden, und die Supplikanten haben jederzeit den Oberamtlichen Beibericht einzuholen. Ein Dekanatamtlicher Beibericht findet nirgends statt, wohl aber hat das Oberamt bei jedem Dispensgesuch vorher durch den Pfarrer sich in Gewißheit zu setzen, und es im Beiberichte zu bemerken, daß demselben von dieser Seite nichts entgegen stehe, ohne daß jedoch die Beibringung eines diß-fallsigen Zeugnisses erforderlich ist.

Ueberhaupt muß das Oberamt sich in die volle Gewißheit setzen, und es im Beibericht bestättigen: daß dem Gesuche sowohl, als der Verehelichung, von keiner Seite her etwas im Wege stehe.

2.) Wenn ein Theil einer anderen Religion zugethan, so muß dieses ausdrücklich bemerkt werden.

3.) In den Bittschriften wegen Verwandschafts-Dispensation, welche in sofern nachzusuchen ist, als es die katholischen Kirchengesetze und die Observanz erheischen, muß der Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft in Gemäßheit der Taxordnung bestimmt

---

reitet, der Reps sodann zu Ende des Sommers gesäet, und im folgenden Jahre, also in der Braache, eingeheimset wird, so ist der Reps als das Acker-Produkt von zwei Jahren, nämlich vom Sommerigen, und Braach-Jahre anzusehen, mithin der Zehnte davon zwischen dem großen und kleinen Dezimator gleich zu theilen. — Wird aber der Winter-Reps erst nach eingeheimster Sommerärnte in die Stoppeläcker gesäet, und entgeht also dem großen Dezimator durch den Repsbau nichts am großen Zehnten im Sommerfelde, so gehört der Repszehnte im Braachfelde dem kleinen Dezimator allein" ꝛc. — Vgl. Reskr. vom 16. Nov. 1810.

342) Kreis-Reg.Reg. — Knapp Handb. Nr. 58. S. 257. Repert. V. S. 189. Maurer Nr. 85. S. 182. — Vgl. Reskr. vom 18. Jan. 1805. Zirk.Reskr. vom 28. Juni 1806. Reskr. vom 12. Juli 1806. Gen.Reskr. vom 31. Juli 1806. Dekr. vom 9. Aug. 1808. Spez.-Reskr. vom 5. März und 7. Mai 1814. Min.Erl. vom 5. Okt. 1817. Zirk.Erl. vom 15. Sept. 1818. Min.Erl. vom 30. Nov. 1824. Min.Erl. vom 20. Dez. 1824. Erl. vom 13. Jan. 1825. Min.Erl. vom 22. Aug. 1827. Min.Verf. vom 7. Febr. 1831. B. Ord.Erl. vom 23. Mai 1834.

angezeigt, und im Beiberichte bestätiget werden, wo sodann die Beilegung einer Stammtafel überflüßig ist.

4.) Bei Gesuchen um Dispens von der halbjährigen Trauerzeit muß statt eines Todenscheines der Todestag des verstorbenen Ehetheils im Exhibito angegeben, und im Beiberichte bestätiget werden; auch soll die Woche nach Anleitung der Taxordnung bestimmt angezeigt werden, in welcher man dispensirt zu werden wünschet; wenn aber vor der geschlossenen Zeit die Dispens nicht mehr eintreten kann, so muß in der Bittschrift ausdrücklich gesagt werden, ob eine stille Hochzeit gehalten werden wolle.

Die Beilegung eines ortsgerichtlichen Zeugnisses über das Vermögen, die Nothwendigkeit der Wiederverheurathung ꝛc. ist überflüssig.

Bei den Trauer-Dispensgesuchen der Weiber hat sich das Oberamt in die Gewißheit der Nichtschwangerschaft, als einer weßentlichen Bedingung zu sezen, und diese im Beibericht zu bemerken, ohne daß die Beilegung eines Zeugnisses erforderlich ist.

5.) Wenn auch über die Mittwochs-Kopulation dispensirt wird, so hat es doch jederzeit bei dem Verbot des Kränzleintragens sein Verbleiben.

6.) Darf wegen der Ehedispensen, ausser in ganz außerordentlichen und dringenden Fällen, um so weniger ein expresser Bot hieher geschikt werden, als sie ohnehin immer sogleich expedirt werden. Wo übrigens das Oberamt die Verantwortlichkeit selbst erkennen wird, welche aus einer Zögerung seiner Seits entstünde.

Decretum Stuttgart im Königl. katholischen Geistlichen Rath, den 27. Febr. 1812.

---

†) Verfügung der K. Krondomainen-Sektion, die Ernennung der Heiligen- und Allmosen-Pfleger betreffend.

Vom 28. Februar 1812.

---

†) s. Reg. u. Fin.Ges. — Kreis-Reg.Reg. — Knapp Neueste Organ.Beil. Nr. 90. S. 178. Handb. Nr. 8. S. 180. — Der Kirchenkonvent, oder wenn keiner bestehe, der Pfarrer und der erste weltliche Ortsvorsteher, mache von dem Abgange eines Heiligen-Pflegers dem Kameralbeamten die Anzeige und die Vorschläge zur Wiederbesetzung; die Kameralverwaltung aber kommunizire hierüber mit dem Oberamt und Dekanat und erstatte in Gemeinschaft mit denselben an die dritte Abtheilung der Krondomainen-Sektion Bericht, worin sowohl über die zu wählende Person, als auch besonders über den Gehalt, über die Funktionen, und was dabei irgend zum Vortheil des pii corporis verfügt werden könne, die geeigneten Anträge enthalten seyn sollen. — Vgl. Ver. vom 9. Mai 1817.

†) Verordnung, betreffend das Verbot für die Geistlichen, den Militairpflichtigen Atteſtate wegen angeblicher Gebrechen auszuſtellen.

Vom 26. März 1812.

255.

Dekret des Kön. kath. geiſtl. Raths, die von den Geiſtlichen zum Behuf der Konſkription zu fertigenden Auszüge aus den Familienregiſtern betreffend.

Vom 9. April 1812.[343])

Da beſchwerend angezeigt worden, daß die Auszüge, welche die Geiſtliche zum Behuf der Conſcriptions-Liſten verfertigen, nicht immer mit derjenigen Pünktlichkeit verfaßt ſeyen, welche die geſetzliche Claſſification der Conſcriptions-Pflichtigen erheiſchet, und dieſes zum Theil von der unrichtigen Führung der Familien-Regiſter herkommen mag, ſo wird das Dekanat beauftragt, der ihm untergeordneten Pfarrgeiſtlichkeit die genaue Führung dieſer Bücher und die gröſte Aufmerkſamkeit auf die aus öffentlichen Büchern für die Conſcription zu fertigenden Auszüge ernſtlich einzuſchärfen. Damit aber die Geiſtlichen nicht ohne ihr Verſchulden in Anſpruch genommen werden, ſo hat das Dekanat die Einleitung zu treffen, daß von Seiten der Landvogteyen, oder der Oberämter, den Geiſtlichen genaue Formularien zur Hand geſtellt werden, welche alles dasjenige enthalten, was aus den öffentlichen Büchern von denſelben auszuziehen, und zu beantworten iſt.

Decretum Stuttgart im Königlichen Katholiſchen Geiſtlichen Rath den 9. April 1812.

256.

Dekret des Biſch. Gen. Vikariats in Würzburg, die Abhaltung der missa rogationum betreffend.

Vom 13. April 1812.[344])

Nachdem das General-Vikariat in Erfahrung gebracht hat, daß

†) ſ. Prot. Kirch.-Geſ. Nr. 493. — Rgbl. von 1812. Nr. 15. S. 165. — Die entgegenhandelnden Geiſtlichen ſollen das erſtemal mit einer Geldbuße von 30 Reichsthalern, im Wiederbetretungsfall aber mit Remotion vom Amte beſtraft werden. — Vgl. Dekr. vom 26. Febr. 1814.

343) Dekan.-Reg. — Knapp Nr. 30. S. 214. — Vgl. Dekr. vom 11. Okt. 1809.

344) Reg. des K. kath. Kirchenr. — Dieſes Dekret erhielt laut Reſkripts des K. k. geiſtl. Raths vom 16. Mai 1812 die landesherrliche Genehmigung.

in einigen Gegenden des Bisthums Würzburg der Gebrauch bestehe, daß die Missa rogationum exposito Sanctissimo abgehalten zu werden pflege, welches aber so sehr dem ritus und der Rubrik als der Absicht der Kirche und der Einförmigkeit der kirchlichen Ceremonien in der ganzen Diözese entgegen ist, so wird anmit befohlen, daß in Zukunft die missa rogationum ganz der Vorschrift gemäß mit Unterlassung der Aussezung des Sanctissimum gelesen werde, wovon die Pfarrer, wenn es nöthig seyn sollte, ihre Pfarrgenossen von Pastoralamts wegen gehörig zu unterrichten haben.

Den Kapitels-Dechanten wird anmit aufgegeben, dieses Dekret gehörig bekannt zu machen und auf die Einhaltung desselben Aufsicht zu halten.

Decretum Würzburg den 13. April 1812.

General-Vikariat des Bisthums Würzburg.

Freiherr Schenk von Stauffenberg,
Vicarius Generalis.

---

†) Verfügung der K. Rekrutirungs-Sektion, betreffend die Folgen des von einer erhaltenen Heiraths-Erlaubniß binnen sechs Wochen nicht gemachten Gebrauchs für minorenne Konskribirte.

Vom 14. April 1812.

---

††) Verfügung der K. Krondomainen-Sektion, betreffend die Voraussetzungen für die Aufnahme von Pfründnern und Ertheilung von Gratialien aus den milden Stiftungen.

Vom 8. Mai 1812.

---

†) s. Reg.Ges. — Knapp Conscript.Ges.Anh. S. 194. — Wenn Minorenne von der erhaltenen Heiraths-Erlaubniß nicht in der Art Gebrauch machen, daß sie nach einem Zeitraum von 6 Wochen wenigstens einmal proklamirt sind, so sollen sie als unproklamirt der Aushebung unterworfen seyn. — Vgl. auch Min.Erl. vom 19. Jan. 1825.

†) s. Reg.Ges. — Knapp Handb. Nr. 143. S. 566. — Um das richtige Verhältniß der Ausgaben zu den Einnahmen der milden Stiftungen herzustellen, solle so lange die Zahl der Partizipanten nicht vergrößert oder ergänzt werden, bis kein Deficit mehr vorhanden ist. — Vgl. Verf. vom 1. Dez. 1812. Erl. vom 8. Juni 1813. Spez.Ref. vom 4. Jan. 1814.

257.

Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die Badekuren der Geistlichen betreffend.

Vom 14. Mai 1812 [845]).

Um die kanonischen Gesetze rücksichtlich der Residenz der angestellten Geistlichen gehörig zu handhaben, und andern Unschicklichkeiten und Aergernissen zu begegnen, finden Wir für nöthig, zu verordnen, das fernerhin kein Geistlicher bey schwerer Ahndung sich unterfangen soll, die öffentlichen Bäder zu besuchen, sey es auf einige Tage, oder auf längere Zeit, ohne von Uns zuvor unter Beyfügung eines ärztlichen Zeugnisses, welches die physischen Gründe der benöthigten Badekur enthält, die Erlaubniß nachgesucht, und erhalten zu haben. Den Besuch der Bäder, in der blossen Absicht, um da dem Spiele oder einer andern Ergötzlichkeit nachzuhängen, untersagen Wir auf das nachdrücklichste unter schwerer Ahndung.

Wir ertheilen den bischöflichen Kommissarien, Dekanen und Deputaten den Auftrag, über diese Verordnung zu wachen, und die Uebertreter bey eigener Verantwortlichkeit ungesäumt anzuzeigen.

Wo übrigens ein Gesetz besteht, welches von den Seelsorgern zur Abwesenheit von ihrem Posten in gewissen Fällen auch die Nachsuchung der landesfürstlichen Erlaubniß erfordert; so versteht es sich von selbst, daß die gegenwärtige Verordnung hierin nichts abändere.

Constanz, am 14. Mai 1812.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg,
Geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

---

845) Gedruckte Sammlung, dritte Fortsetzung S. 137. — In einem Ministerial-Erlaß an den K. kath. geistl. Rath vom 23. April 1812. heißt es zwar, daß, da bei den im Königreiche bestehenden Verordnungen, nach welchen kein Geistlicher ohne erwiesene Kränklichkeit und erhaltene aberhöchste Genehmigung ein öffentliches Bad besuchen dürfe, die Veranlassung zu der obigen Bisch. Verordnung für die katholischen Geistlichen des Reichs hinwegfalle, letztere Seiner Königl. Majestät nicht zur allerhöchsten Sanktion vorgelegt werden könne; allein da durch spätere Reskripte des K. kath. geistl. Raths vom 8. Okt. 13. Okt. 5. Nov. und 10. Nov. den Dekanaten die Publikation mit dem Anhange gestattet wurde, „wie es sich von selbst verstehe, daß die Geistlichen, welche sich einer Badekur bedienen wollen, die vorgeschriebene Erlaubniß dazu hier nachsuchen müssen", so nehmen wir diese Bisch. Ver. auf. — Vgl. Reskr. vom 28. Juni 1808. Bisch. Konst. Zirk. vom 20. Jan. 1809. Min.Erl. vom 5. Okt. 1817. K. Ver. vom 30 Jan. 1830. §. 32.

†) Verfügung der K. Krondomainen-Sektion, betreffend die Verleihung der den Stiftungen gehörenden Zehnten durch jene Kameral-Verwaltung, in deren Bezirk den Stiftungen Zehnten zustehen.

Vom 15. Mai 1812.

258.

Spezial-Reskript des Kön. kath. geistl. Raths, die geschlossene Zeit betreffend.

Vom 19. Mai 1812. [346])

Friderich. Da in der katholischen Kirche keine geschlossene Zeit für die Pfingsten angeordnet ist, so steht der Verehelichung des — von Seiten Unseres Katholischen Geistlichen Raths-Collegiums nichts entgegen ꝛc.

Gegeben in Unserem Königl. Kathol. Geistl. Rath, Stuttgart den 19. Mai 1812.

---

††) Verfügung der K. Sektion der Kommun-Verwaltung, ein Kosten-Regulativ für die Bevölkerungslisten betreffend.

Vom 20. Mai 1812.

---

†) s. Fin.Ges. — Knapp Neueste Organ. Beil. Nr. 146. S. 291. — Vgl. Erl. vom 9. Juli und 18. Okt. 1811. Min.Erl. vom 29. April 1817.

346) Knapp Handb. Nr. 96. S. 300. Repert. V. S. 318. — Vgl. Reskr. vom 23. Juni 1810; Verf. vom 10. Aug. 1824. Nach einem Spezial-Reskript vom 13. Juli 1812 hat übrigens die geschlossene Zeit für Proklamation und Trauung ihre vollen Wirkungen, wenn auch nur eines der Verlobten evangelischer Konfession ist.

††) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 499. — Rgbl. von 1812. Nr. 22. S. 249. Inhalt: 1) Die Geistlichen dürfen je auf 300 Seelen 1 Tag anrechnen (ein Stadtpfarrer 45 kr., ein Dorfpfarrer, Helfer 30 kr.). Wegen Filialien findet keine Reisekosten-Anrechnung statt. 2) Die erweisliche Auslage für gedruckte Tabellen und Schreibmaterialien wird besonders vergütet ꝛc. Die Beiziehung von Urkundspersonen fällt weg. — Vgl. Gen.Ver. vom 17/29. Dez. 1807.

†) Erlaß der K. Sektion des Medizinal-Wesens, betreffend die Warnung vor dem Genuß der Saamenkörner von der sogenannten Zeitlose durch die Pfarrer.

Vom 10. Juni 1812.

259.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Tagsgebühren der Pfarrverweser betreffend.

Vom 20. Juni 1812. [347])

In Beziehung auf das Circular-Dekret vom 24. Nov. 1810. §. 4. u. 5. wird die nebst den Stohl- und Opfer-Accidentien aus den Interkalar-Gefällen zu bezahlende Verwesers-Tagsgebühr bei den seit dem 23. April d. J. in Erledigung gekommenen, und fortan in Erledigung kommenden Pfarreyen (wegen der Verwesereyen der Pfarrkaplaneyen und Kaplaneyen sowohl an sich als in Betreff der Gebühren, bleibt das angeführte Circular-Dekret ganz unverändert) von 1 fl. auf 1 fl. 12 kr. gesetzt.

Der bei einer Pfarrey etwa auch während der Vakatur neben dem Pfarrverweser nothwendig bleibende ständige Vikar hat als solcher täglich 1 fl. zu beziehen.

Hievon ist der Landkapitels-Kammerer und der Landkapitels-Vikar in Kenntniß zu setzen.

Decr. Stuttgart im Königl. Katholischen Geistlichen Rath den 20. Juny 1812.

---

††) Erlaß der Sektion der Kön. Kommun-Verwaltung, betreffend den Ersatz der Abschrifts-Gebühren bei Heirathsgesuchen mit 6 kr. von jedem Mann.

Vom 25. Juni 1812.

---

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1812. Nr. 25. S. 297. — Vgl. Erl. vom 25. Juni 1808. Erl. vom 6. u. 26. Sept. 1810. Erl. vom 10. Sept. 1812. Dekr. vom 29. Sept. 1812. Min.Erl. vom 3. Septbr. 1814. Dekr. vom 15. April 1817.

347) Dekan.Reg. — Knapp Handb. Nr. 124. S. 338. Repert. V., 2. S. 312. — Vgl. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Dekr. vom 1. April 1813. Nr. 8. Dekr. vom 20. April 1816. Erl. vom 1. Juni 1824. B. Ord. Ver. vom 7. Juli 1829. Nr. III.

††) s. Reg.Ges. — Knapp Conscript.Ges. Anhang Nr. 39. S. 200. — Vgl. Dekr. vom 29. April 1811.

260.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Taxe für die Dispensation in der geschlossenen Zeit betreffend.

Vom 27. Juni 1812. [348])

Da mittels hohen Dekrets des Königl. Ministeriums der Geistlichen Angelegenheiten d. d. 25. et praes. 27. Juni l. J. verordnet worden ist, daß den Katholiken des Reichs gleich den Protestanten die ganze in der neuesten Tax-Ordnung vom Jahr 1808. bestimmte Taxe von der Dispensation der Trauung in der geschlossenen Zeit anzusetzen sey; so wird die Königliche Landvogtei am obern Nekar anmit beauftragt, solches den untergeordneten Oberämtern zur Nachachtung bei den künftig unter den Katholiken eintretenden Fällen bekannt zu machen, und ihnen dabei zu bemerken, daß die geschlossene Zeit nach katholischen Kirchen-Gesetzen zu beobachten sey, und nach eben diesen Gesetzen auch bei erfolgter Dispensation, die Trauungen der Katholiken in der geschlossenen Zeit nur in der Stille, und besonders ohne Tanz-Musik und sonstige Feierlichkeiten, zu geschehen haben. [349])

Decretum Stuttgart im Königl. Kathol. Geistlichen Rath den 27. Juni 1812.

ex speciali resolutione.

†) Königl. Reskript, die Allodifikation der Lehen betr.

Vom 6. Juli 1812.

348) Kreis-Reg.Registr. — Knapp Handb. Nr. 61. S. 262., Revert. V, 2. S. 315. — Vgl. Reskr. vom 23. Juni 1810. Reskr. vom 19. Mai 1812. Verf. vom 10. Aug. 1824.

349) Vgl. Dekr. vom 26. Febr. 1808.

†) s. Reg. und Fin.Ges. — Regbl. von 1812. Nr. 29. S. 336. — Da die Geistlichen bei Verwandlung der zu ihren Kirchenstellen gehörigen Lehen durch Minist.Erl. vom 7. März 1815. auf dieses Reskript ausdrücklich verwiesen sind, so folgt es hier wörtlich:

„Friderich. L. G.! Da Wir die Erleichterung und allmählige Auflösung des Lehens-Verbands der Bauren-Güter der allgemeinen Wohlfart und der Landes-Cultur überhaupt für verträglich ansehen, auch in der Lehens-Verbindung zum Theil ein Hinderniß liegt, welches der Theilnahme aller Gemeinde-Glieder an den Gemeinheits-Rechten in so fern entgegen steht, als diese Rechte öfters Zugehörungen von geschlossenen Lehen-Gütern sind: So haben Wir nach Anhörung Unsers Staats-Raths beschlossen und verordnen andurch:

I.) Die Allodificirung der Bauren-Lehen überhaupt, und die Verwand-

†) Reskript des Kön. Minist. der geistl. Angelegenheiten, die Einsegnung der gemischten Ehen betr.

Vom 11. Juli 1812.

---

lung der Fall-Lehen insbesondere in Erblehen, freye Zinsgüter und volles Eigenthum, soll auf alle mögliche Weise begünstigt werden.

II.) Bey den von der Königl. Ober-Finanz-Kammer und den Corporationen und Stiftungen abhängenden Fall-Lehen wird nach den bißfalls bereits eingeführten Grundsätzen ferner verfahren werden.

III.) Ueber die Zertrennung eines Fall-Lehens der Ober-Finanz-Kammer wird, nach jedesmaliger Begutachtung der Kron-Domainen-Section, von dem Finanz-Minister bey Uns angefragt werden.

IV.) Der in dem ersten Artikel ausgesprochene Grundsatz bezieht sich auch auf die von Fürstlichen, Gräflichen, Adelichen und andern Gutsbesitzern, als Lehenherrn, abhängige Baurenlehen.

V.) Kein Gutsbesitzer darf die von einem Fall-Lehens-Inhaber nachgesuchte Verwandlung oder Allodification des Lehens aus bloßem Eigenwillen und ohne Anführung wichtiger Gründe zurükweisen. Die Modalitäten und Bedingungen derselben hängen von einer freywilligen Uebereinkunft des Lehensherrn mit dem Lehensmann ab. Es sind aber den Gutsherrn die von der Finanz-Kammer hierinn befolgten Grundsätze, jedoch ohne einen Zwang, anzuempfehlen. Die Uebereinkunft beyder Theile ist dem Königl. Beamten anzuzeigen, und von diesem der neu constituirten Behörde zur Prüfung vorzulegen.

VI.) Sollte ein Gutsbesitzer aus offenbarem bösem Willen seinem Lehenträger die Erlaubniß zu Verwandlung des Fall-Lehens unter annehmlichen Bedingungen versagen, so ist Uns davon durch Unsern Minister des Innern die unmittelbare allerunterthänigste Anzeige zu machen.

VII.) Es steht den Gutsbesitzern frey, die von ihnen herrührende Fall-Lehen beym Heimfall, oder auf Nachsuchen der Lehenträger zertrennen, oder auch nur einen Theil des Fall-Lehens in ein Erblehen oder Eigenthum verwandeln zu lassen.

VIII.) Von einer eintretenden Zertrennung aber ist die Königl. Beamtung zu benachrichtigen.

IX.) Geschlossene nicht fallbare Bauernhöfe und Erblehen-Güter, in wessen Ober-Eigenthum sie auch seyen, dürfen sowohl durch Erbschaft, als auf andere Weise, nach vorheriger Anzeige bey dem Gutsherrlichen Beamten, zertrennt werden.

Ihr habt hienach das Erforderliche zu verfügen und bekannt zu machen.

Mit der Vollziehung ist Unser Minister des Innern, und so weit es die von der Ober-Finanz-Kammer abhängenden Lehen betrifft, Unser Finanz-Minister besonders beauftragt." — Vgl. Dekr. vom 13. Juli 1815. Zirk.-Erl. vom 19. Jan. 1828.

†) s. Prot. Kirch.-Ges. Nr. 502. — Knapp Repert. V, 2. S. 321. — Inhalt: Hat der Bräutigam keinen Pfarrer seiner Konfession, so kann, ohne daß Dispensation nöthig wäre, ein inländischer Geistlicher dieser Konfession zur Trauung berufen, oder dieselbe dem Ortspfarrer oder dem Pfarrer der Braut überlassen, und in den zwei letzten Fällen die Einsegnung durch einen Geistlichen von der Konfession des Bräutigams noch nachgeholt werden. — Hat der Bräutigam einen Pfarrer seiner Konfession, so hat dieser zu trauen

261.

Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, das Kirchengebet während des Kriegs betreffend.

Vom 11. August 1812. [350])

---

†) Erlaß der Kön. Sektion des Medizinal-Wesens, die Warnung vor dem Genuß der Tollbeere betr.

Vom 10. September 1812.

262.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Kleidung der Geistlichen betreffend.

Vom 10. September 1812. [351])

Man findet sich wiederholt veranlaßt, einzuschärfen: daß diejenige Geistliche, welche zur Pastoral-Konkursprüfung, oder anders als bei bloßen Durchreisen nach Stuttgart kommen, in ordnungsmäßig festtäglicher schwarzer Kleidung mit aufgeschlagenem nicht aber rundem Hut erscheinen sollen; widrigenfalls die Contravenienten sich die alsbaldige Hinausweisung und andere unangenehme Folgen selbst zuschreiben müßen. Das Dekanat hat nun dieses der unter-

---

und eine Abweichung fordert Dispensation. Ist die Trauung von dem Pfarrer der Konfession des einen Theils geschehen, so kann die nochmalige Einsegnung von einem andern Geistlichen, als dem Pfarrer des andern Theils nur dann verrichtet werden, wenn derselbe keinen Pfarrer hat; zur Einsegnung an einem dritten Orte, welcher weder Wohnort des Bräutigams noch der Braut noch des einsegnenden Geistlichen ist, wird Dispensation erfordert. — Vgl. Rel.Ed. vom 15. Okt. 1806. §. 3. 7. — Gen.Vik.Reskr. vom 31. Dez. 1822. Erl. vom 3. Febr. 1830.

350) Norm.Buch des Kön. kath. Kirchenr. — Vgl. Dekr. vom 2. Dez. 1815.

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1812. Nr. 40. S. 454. — Die Belehrungen über giftige Pflanzen sollen jährlich zweimal, nämlich in der ersten Hälfte des Monats Mai und in der ersten Hälfte des Monats August durch die Ortsgeistlichen in einem Anhang nach Predigten bekannt gemacht und erklärt werden. — Vgl. Erl. vom 25. Juni 1808. Erl. vom 6. u. 26. Sept. 1810. Erl. vom 10. Juni 1812. Dekr. vom 29. Sept. 1812. Min.Erl. vom 3. Sept. 1814. Dekr. vom 15. April 1817.

351) Normal.Buch des Kön. kath. Kirchenraths. — Knapp Handb. Nr. 85. S. 288., Repert. V, S. 261. — Vgl. Dekr. vom 24. Mai 1810. Dekr. vom 18. Mai und 1. Aug. 1811. Gen.Vik.Erl. vom 5. Jan. 1815. Zus. Erl. vom 4. Jan. 1825.

geordneten Geistlichkeit zur pünktlichen Nachachtung bekannt zu machen, auch sich selbst in vorkommendem Falle hienach zu benehmen.

Decretum Stuttgart im Königlichen Katholischen Geistl. Rath den 10. Sept. 1812.

263.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, den Uebertritt von der evangelischen zur katholischen Religion betreffend.

Vom 12. September 1812. [352])

Dem Decanat wird hiemit aufgegeben, seine untergeordnete Pfarrgeistlichkeit für den Fall, wo eine — der evangelischen Religion zugethane Person zur kathol. Religion überzutreten verlangt, dahin zu instruiren, daß solche Personen vorläufig zur Entdekung dieses Vorhabens bey ihrem bisherigen Pfarrgeistlichen ihrer Confession anzuweisen, und sodann die Anzeige hievon dem Decanate zu machen sey. Das Decanat hat hierauf über die Verhältniße der betreffenden Personen und über die allenfallsigen Anstände Bericht anher zu erstatten.

Decretum Stuttgart im Königl. Kathol. Geistl. Rath den 12. September 1812.

†) Erlaß des Kön. Justiz-Ministeriums, betreffend die Möglichkeit einer Ehescheidung wegen Zuchthaus- oder Festungs-Strafe auf zehn Jahre.

Vom 25. September 1812.

264.

Königl. Verordnung, das General-Vikariat, die katholische Landes-Universität und das Priester-Seminar in Ellwangen betreffend.

Vom 28. September 1812. [353])

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom

352) Dekan.Reg. — Knapp Handb. Nr. 32. S. 216., Repert. V. S. 158. Maurer Nr. 56. S. 113. Im Normal.Buch des Kön. kath. Kirchenraths ist dieses Dekret vom 12. Okt. datirt. — Vgl. Zirk.Erl. vom 7. Aug. 1819. Zirk.Erl. vom 2. März 1822. Zirk.Erl. vom 18. Jan. 1823. Min.Erl. vom 1. Sept. 1831.

†) s. Ehr.Ges. — Rgbl. von 1812. Nr. 40. S. 454.

353) Rgbl. v. 1812. Nr. 42. S. 489. — Knapp Neueste Org. Beil. Nr. 166.

28. Sept. zu genehmigen geruht, daß bis zu definitiver Organisation der katholischen Kirche im Königreiche der Bischoff von Tempé, Fürst von Hohenlohe, die Geschäfte eines General-Vikars und die bischöflichen Funktionen für den diesseitigen Antheil des durch den Todesfall des Churfürsten von Trier, Bischofs von Augsburg, erledigten Bisthums Augsburg und den exemten Sprengel in Ellwangen übernehme.

Dabei haben Allerhöchstdieselben dem Bischoff in der Eigenschaft als General-Vikar den vormaligen Dekan von Laupheim und Pfarrer in Rißtissen, Mets, den General-Commissair des exemten Sprengels in Ellwangen, Stifts- und Landkapitels-Dekan Wagner, den Pfarrer Beslin in Röhlingen, und den Pfarrer Huberich in Sechtenhausen als Räthe beigegeben, und den seitherigen Oberfinanz-Kammer-Registrator Abele zum Secretair des General-Vicariats allergnädigst ernannt.

Für den Siz des General-Vicars haben Se. Königl. Maj. die Stadt Ellwangen zu bestimmen geruht.

Sodann haben allerhöchstdieselben zur Bildung und für den Unterricht katholischer Theologen eine katholische Landes-Universität in der Stadt Ellwangen mit allen Rechten und Befugnissen einer Universität, namentlich dem Rechte, akademische theologische Würden zu verleihen, allergnädigst errichtet und fundirt.

Zu Professoren derselben wurden ernannt: der seitherige Professor an dem Lyceum in Rottweil Drey für die Dogmatik, in Verbindung mit Dogmen-Geschichte; der dem Generalvikar als Rath zugegebene Pfarrer Beslin in Röhlingen für die theologische Moral, und gemeinschaftlich mit Ersterem für Encyclopädie, Methodologie und Pastoral-Theologie; der bisherige Professor Spegele in Rottweil für das Fach der orientalischen Sprachen und der Hermeneutik des alten Testaments; der Pfarrer Graz in Unterthalheim für die griechische Sprache und die Hermeneutik des neuen Testaments, (beide Leztere haben überdieß die Nebenfächer der biblischen Archäologie, Chronologie ꝛc. unter sich zu theilen); der Pfarrer Wachter in Sulmingen für Kirchengeschichte und Kirchenrecht.

Die Oberaufsicht über die ganze Anstalt haben Se. Königl. Maj einer besondern Curatel, welche aus dem jedesmaligen Präsidenten oder Direktor und den geistlichen Räthen des Königlichen katholischen geistlichen Raths besteht, zu übergeben, auch zu verordnen geruht, daß der von den Professoren zu entwerfende Lehrplan für die drei Jahre des theologischen Studienkurses dem Generalvikar mitgetheilt, und der jährliche Bericht des Rektors der Univer-

---

S. 379., Handb. Nr. 208. S. 690. Maurer Nr. 247. S. 466. — Vgl. Kön. Mandat vom 6. Okt. 1812. Bekanntm. vom 8. Okt. 1812. Minist. Reskr. vom 25. Jan. 1814. Hirtenbr. vom 21. März. 1814. Bekanntm. vom 12. April 1816. Min.Erl. vom 20. Mai 1817. Dekr. vom 24. Mai 1817. Kön. Ver. vom 25. Okt. 1817. Min.Erl. vom 11. Dez. 1817. Kön. Reskr. vom 24. Okt. 1827. Bisch. Erl. vom 25. Okt. 1827.

sität über den wissenschaftlichen und Disciplinar-Zustand derselben und das Resultat der Prüfungen an die Curatel und den Generalvikar erstattet werde.

Zu Belebung des Fleisses der Studierenden und zur Belohnung ausgezeichneter Kenntnisse haben Se. Königl. Majestät jährliche Preise, so wie zur Unterstüzung ärmerer Studirenden 20 Stipendien allergnädigst ausgesezt.

Endlich haben Allerhöchstdieselben neben der katholischen Universität ein dem General-Vicar untergeordnetes Priester-Seminarium für 40 Candidaten des katholischen geistlichen Standes, welche nach absolvirtem dreijährigen theologischen Studienlauf auf Ein Jahr in dasselbe eintreten, und darin auf Kosten des Staats unterhalten werden, in Ellwangen zu errichten und zu fundiren geruht.

Zum Regens desselben wurde der Landkapitels-Camerer und Pfarrer Wagner in Schemerberg, zum Subregens und Oekonomus der Landkapitels-Camerer und Pfarrer Wiehu in Kirchen bei Ehingen, und zu Repetenten die Vikare Wild in Zipplingen, Feurle in Neckarsulm, Hirscher in Röhlingen, und Herbst von Rottweil allergnädigst ernannt.

Die dem Staate gebührende Oberaufsicht über das Priester-Seminarium ist dem Königl. katholischen geistlichen Rath übertragen, und in allen zum Ressort des Generalvikars geeigneten Fällen geschehen die Communicationen durch das Königl. Kult-Ministerium.

265.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Bekanntmachung der Verordnungen wegen giftiger Gewächse durch die Geistlichen und Schullehrer betreffend.

Vom 29. September 1812. [354])

In dem Staats- und Regierungs-Blatt vom 19ten Septbr. Nro. 40. wurde von der Königl. Section des Medizinalwesens verordnet, daß die in dem Staats- und Regierungs-Blatt von 1810. Nro. 38. d. d. 6/15. Septbr. S. 371. und Nro. 40. d. d. 26/29. Septbr. S. 397. wie auch Nro. 30. d. d. 25. Juni 1808. S. 353. bekannt gemachten Belehrungen über giftige Pflanzen jährlich zweymal, nemlich in der ersten Hälfte des Monats May, und in der ersten Hälfte des Monats August, der Jugend sowohl durch die Ortsgeistliche in

354) Normal-Buch des Kön. kath. Kirchenraths. — Knapp Nr. 89. S. 292. Maurer Nr. 125. S. 250. — Vgl. Erl. vom 25. Juni 1808. Erl. vom 6. und 26. Sept. 1810. Erl. vom 10 Juni und 10. Sept. 1812. Min. Erl. vom 5. Sept. 1814. Dekr. vom 15. April 1817.

einem Anhang nach den Predigten und in den Sonntags-Schulen, als auch durch die Schullehrer in den Schulen, bekannt gemacht und gehörig erklärt werden sollen. Man sieht sich veranlaßt, dem Dekanat und Schul-Inspektorat hiemit aufzugeben: den sämmtlichen Pfarrgeistlichen und Schullehrern die genaueste Befolgung der so eben allegirten Verordnungen bei ihrer persönlichen Verantwortung wiederholt einzuschärfen.

Um sich aber des pünktlichen Vollzugs dieser Verordnungen vollkommen zu versichern, hat das Dekanat bei der Kirchen- und das Schul-Inspektorat bei den jährlichen Schulvisitationen jedesmal darnach zu fragen, ob und an welchem Tage der Pfarrgeistliche und Schullehrer diese Verordnung vollzogen haben, wo sodann das Resultat in dem Visitations-Berichte zu bemerken ist.

Hiernach hat sich nun nicht nur das Dekanat selbst zu benehmen, sondern auch dieses Dekret den Schulinspektoraten seines Dekanats-Bezirks vi Commissionis Specialis mitzutheilen.

Decretum Stuttgart im Königl. Katholischen Geistlichen Rathe den 29ten Septbr. 1812.

266.

Königl. Mandat, die katholische Landes-Universität im Königreiche betreffend.

Vom 6. Oktober 1812. [355])

Friderich, von Gottes Gnaden ꝛc.

Thun kund und zu wissen: Um den katholischen Unterthanen Unseres Königreichs einen Beweis Unserer Landesväterlichen Gnade und Fürsorge zu geben, und insbesondere den Candidaten des katholischen geistlichen Standes die Mittel zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung zu gewähren, haben Wir Uns allergnädigst entschlossen, eine katholische Landes-Universität in Unserem Königreiche zu errichten und zu fundiren.

Wir verordnen demnach und wollen

I.) Der Siz der katholischen Landes-Universität ist in Unserer guten Stadt Ellwangen.

II.) Wir ertheilen derselben alle Rechte und Befugnisse einer Universität, und namentlich das Recht, akademische theologische Würden zu verleihen.

III.) Die Universität soll fünf Professoren haben:

Zwei für die christliche Dogmatik, Moral, Pastoral-Methodologie, Encyclopädie ꝛc.

---

355) Rgbl. von 1812. Nr. 43. S. 497. Knapp Neueste Org. Beil. Nr. 167. S. 381., Handb. Nr. 209. S. 692. Maurer Nr. 248. S. 469. — Vgl. Ver. vom 25. Sept. 1842. Kön. Ver. vom 25. Okt. 1817.

Zwei andere für die hebräische und griechische Sprache, nebst der Exegese des alten und neuen Testaments, und den dazu gehörigen Hülfs-Wissenschaften, biblische Archäologie, Chronologie, Geographie ꝛc.

Der Fünfte lehrt Kirchengeschichte und Kirchenrecht. Ausser dem sind zu Privat-Lectionen für die Studierenden, zu Repetitionen u. s. w. zwei von den an dem Priester-Seminarium in Ellwangen angestellten Repetenten bestimmt.

IV.) Die Ernennung der Professoren geschieht von Uns unmittelbar auf den Vortrag Unsers Ministers der geistlichen Angelegenheiten, welcher zuvor mit dem Bischoff oder General-Vicar, wegen der dazu tauglichen Personen, Rüksprache zu nehmen hat.

V.) Den Gehalt eines jeden Professors bestimmen Wir auf jährlich Eintausend Gulden, wogegen dieselben für die Vorlesungen keine Honorarien annehmen dürfen.

VI.) Für die Lehrzimmer, und zu Abhaltung der Disputations- und anderer öffentlicher Akte, so wie zu den Sizungen des Rektors und der Professoren, sind die erforderlichen Gebäude von Uns angewiesen.

VII.) Die Studierenden haben einen dreijährigen theologischen Studienlauf zu machen und treten sodann auf Ein Jahr in das Priester-Seminarium ein, das Wir in Unserer guten Stadt Ellwangen errichtet und fundirt haben.

VIII.) Um den ärmern Studierenden eine Unterstüzung zu gewähren, werden an zwanzig Studierende jährliche Stipendien, und zwar an

10 je — 100 fl., und
10 je — 75 fl.

ausgetheilt.

Gute Zeugnisse und erwiesene Dürftigkeit sind die Bedingungen, unter welchen die Candidaten die Bewilligung eines solchen Stipendiums bei der Curatel der Universität nachsuchen dürfen.

IX.) Um den Fleiß der Studierenden zu beleben, und ausgezeichnete Kenntnisse zu belohnen, wird alle Jahr für die Studierenden eine Preißfrage aufgegeben. Die vorzüglichste Abhandlung erhält eine goldene Preis-Medaille.

X.) Nach jedem Jahrs-Curse wird neben den Disputations-Uebungen eine Prüfung mit den Studierenden vorgenommen. Das Resultat derselben ist mit den übrigen Zeugnissen der Studierenden und mit einer genauen Darstellung des wissenschaftlichen und Disciplinar-Zustandes der Universität sowohl an die Curatel, als an den Bischoff oder den General-Vicar, zu berichten.

XI.) Die Bibliothek des Priester-Seminariums ist der Universität gemeinschaftlich.

XII.) Die nächste Aufsicht über die Universität führt der Rector. Er wird alle Jahr aus der Zahl der Professoren und zwar in Unserem Namen durch Unsern Minister der geistlichen Angelegenheiten

neu ernannt, und ist zugleich Dekan der Facultät. Für die rectoratamtliche Functionen erhält er eine jährliche Zulage.

XIII.) Die dem Staate gebührende Ober-Aufsicht über die Universität in wissenschaftlicher, religiöser und disciplinarer Hinsicht übertragen Wir einer besondern Curatel, welche aus dem jeweiligen Präsidenten oder Director, und den geistlichen Räthen Unsers Königl. katholischen geistlichen Raths bestehen soll, und Unserm Minister der geistlichen Angelegenheiten unmittelbar untergeordnet ist.

An diese Curatel hat der Rector theils die allgemeinen Berichte zu erstatten, theils in einzelnen Fällen, welche einer höheren Entscheidung bedürfen, sich zu wenden.

XIV.) Wofern der Bischoff oder General-Vicar die Universität durch einen Abgeordneten visitiren lassen wollte, werden Wir, auf geschehene Anzeige von dieser Absicht, einen Commissarius zur gemeinschaftlichen Vornahme dieser Visitation ernennen.

Der Bericht ist gemeinschaftlich an den Bischoff oder General-Vicar zu erstatten.

Findet Jener Einrichtungen und Verbesserungen nothwendig, welche sich nicht auf rein kirchliche Gegenstände oder Dogmen der katholischen Kirche beziehen; so ist die Sache an Unsern Minister der geistlichen Angelegenheiten und von diesem an Uns zur allerhöchsten Entscheidung zu bringen.

XV.) Ein besonderer Lehrplan soll den Gang der wissenschaftlichen Bildung der Studierenden bezeichnen, und durch Disciplinar-Gesetze behalten Wir Uns vor, die geeigneten Einrichtungen zu machen, um die äussere Ordnung unter den Studierenden zu erhalten, und ächte Religiosität und Sittlichkeit unter denselben zu befördern.

Zu mehrerer Bekräftigung, daß alles dieses Unsere allerhöchste Willensmeinung sei, und Wir es so gehalten wissen wollen, haben Wir die gegenwärtige Urkunde in gehöriger Form ausfertigen lassen, solche eigenhändig unterzeichnet und befohlen, dieselbe mit dem Reichs-Sigill zu versehen.

So geschehen und gegeben in Unserer Königl. Residenz-Stadt Stuttgart, den 6. Okt. im Jahre nach Christi Geburt 1812. Unserer Königlichen Regierung im VIIten.

Friderich.

Interims-Minister der geistlichen Angelegenheiten,
Graf v. Mandelsloh.

Ad Mand. Secr. Reg. Maj. propr.

Staats-Secretair v. Wellnagel.

267.

Bekanntmachung des Fürsten von Hohenlohe, Bischofs zu Tempe als General-Vikars *in Spiritualibus et Pontificalibus*, betreffend die Uebernahme des General-Vikariats für den im Königreich Württemberg gelegenen Antheil des Bisthums Augsburg.

Vom 8. Oktober 1812. [356])

268.

Dekret des Königl. kathol. geistl. Raths, die Ordensgelübde betreffend.

Vom 13. Oktober 1812. [357])

Dem Dekanat wird auf seine Anfrage vom 10ten d. M., die Dispense über Ordensgelübde betreffend, zu erkennen gegeben: daß die dißfallsigen Bischöflichen Verfügungen dem Königl. Kathol. Geistl. Raths-Collegio vorzulegen sind, worauf sodann das geeignete verfügt werden wird.

Dekretum Stuttgardt in unserem Königl. Kathol. Geistl. Rath, den 13ten Oktober 1812.

269.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Verwendung der Landkapitels-Vikarien zu Pfarrverwesereien in einem benachbarten Landkapitel betreffend.

Vom 15. Oktober 1812. [358])

Man giebt dem Dekanat andurch zu erkennen, daß die Landkapitels-Vikarien, wenn sie in dem ihnen angewießenen Landkapitel

---

356) Gedr. fol. — Reg. des Kön. Geheim. Raths. — Vgl. Kön. Ver. vom 28. Sept. 1812. Min.Reskr. vom 23. Jan. 1814. Hirtenbr. vom 21. März 1814. Bekanntm. vom 12. April 1816. Min.Erl. vom 20. Mai 1817. Dekr. vom 24. Mai 1817. Min.Erl. vom 11. Dez. 1817.

357) Knapp Handb. Nr. 149. S. 575., Repert. V. S. 186. Maurer Nr. 185. S 357.

358) Dekan.Reg. — Knapp Hdb. Nr. 214. S. 706., Repert. V, 2. S. 68. — Vgl. Reskr. vom 29. Mai 1810.

disponibel sind, zu Pfarrverweserenen in einem anderen benachbarten Landkapitel gebraucht werden können und sollen. Das Dekanat hat sich also hierüber mit jedem benachbarten Dekanate in ununterbrochener Kommunikation zu erhalten, und dergleichen Requisitionen respec: zu erlassen und zu erfüllen.

Decretum im Königl. kathol. Geistl. Rathe.

Stuttgart den 15ten Octbr. 1812.

270.

Erlaß des Königl. Kult-Ministeriums, die Frohnpflichtigkeit derjenigen Schullehrer betreffend, welche als Meßner Meßnerei-Güter besitzen.

Vom 20. Oktober 1812. [359])

Dem Königl. katholischen Geistlichen Rath wird auf das Anbringen vom 23. Mai d. J. zu erkennen gegeben, daß, da die Meßnereien nach der allgemeinen Schulordnung nicht nothwendig mit den Schuldiensten verbunden sind, die Frohn-Freiheit der Schullehrer von den mit ihrem Schuldienst verbundenen Besoldungs-Gütern nicht auf die Meßnerei-Güter ausgedehnt werden könne.

Sollte jedoch in einem einzelnen Falle das Einkommen eines Schullehrers, der zugleich Meßner ist, so gering seyn, daß die Frohn-Freiheit von den Meßnerei-Gütern wünschenswerth würde, so ist deshalb eine besondere Anzeige zu machen.

Stuttgart den 20ten October 1812.

271.

Dekret des General-Vikariats in Ellwangen, die Prüfung der Geistlichen pro cura animarum betr.

Vom 20. Oktober 1812. [360])

Die heilsame Absicht bei der Anordnung der Prüfungen, welchen sich die Kuratgeistlichen von Zeit zu Zeit, so oft nämlich ihre admission zur Seelsorge erlöscht, zu unterziehen haben, bleibt auch

---

359) Normal. Buch des Kön. kath. Kirchenraths. — Vgl. Gesetze vom 15. April 1828. und 4. Dez. 1833.

360) Bisch. Ord. Reg. — Maurer Nr. 10. S. 31. — Vergl. Bisch. Konst. Zirkul. von 26. Jan. 1804. Dekr. vom 26. Sept. 1804. Bisch. Konst. V. vom 10. Juli 1808. Reskr. vom 15. März 1817. Bisch. Ord. Ver. vom 7. Jul. 1829. Nr. V.

in Zukunft im Wesentlichen dahin gerichtet, das fortwährende Studium der Berufswissenschaften unter den Seelsorgern aufzumuntern und in beständiger Uebung zu erhalten.

Um aber diese wohlthätige Anstalt für die Geistlichkeit so viel möglich zu erleichtern, wird von dem General-Vikariat für die entferntern Dekanate, als für N. N. die Vollmacht, die Prüfung pro cura animarum vorzunehmen, den Herrn Dekanen aufgetragen, wozu denselben zum gleichförmigen Verfahren hiemit nachstehende Instruktion ertheilt wird.

I.) Jeder Examinandus ist verbunden, sich bei dem betreffenden Herrn Dekan einige Tage vorher schriftlich anzumelden, damit dieser ihm die schikliche Zeit zur Vornahme der Prüfung bestimmen kann.

II.) Die Gegenstände einer jeden solchen Prüfung sollen jedesmal in ein paar Sätzen

1) aus der Dogmatik,
2) aus der Moral,
3) aus der Pastoral,
4) aus dem Kirchenrechte und der Kirchengeschichte,
5) aus der Schrifterklärung,
6) endlich aus der Pädagogik

bestehen.

Wobei sich die Herren Examinatores bestreben werden, aus allen diesen Fächern immer nur solche Fragen auszuwählen, welche mit der praktischen Seelsorge in wesentlicher Beziehung stehen, als z. B. mit der Ausspendung der heiligen Sakramente, mit dem Beichtstuhle, mit dem christlichen Unterrichte, mit dem Kranken- und Schulbesuche u. s. w.

III.) Die Fragen aus der Moral, Pastoral und Exegese sollen von den Examinanden allezeit schriftlich beantwortet werden. Diese Beantwortungen sind jedesmal nebst einem Gutachten des Examinators, über die Note des Erfolgs, sowohl aus den mündlichen als schriftlichen Prüfungsgegenständen, an das General-Vikariat einzusenden.

IV.) Was aber diejenigen Geistlichen betrifft, welche sich in jenen, dem General-Vikariat näher gelegenen Dekanaten befinden, nämlich in jenen N. N. diese haben sich in vorkommenden Fällen bei dem General-Vikariat in Ellwangen zu melden, und sich dort nach ertheilter Anweisung, bei einem dazu besonders ernannten geistlichen Rath, dem Examen pro cura zu unterziehen.

Diese Anordnung ist durch die Herren Dekane der in ihrem Dekanats-Bezirke befindlichen Geistlichkeit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen.

Ellwangen den 20. Oktober 1812.

Bischöflichen General-Vikariats
Vic. Gen. und Räthe
Franz Carl Fürst v. Hohenlohe,
Bischof v. Tempe.

272.

Bischöfl. Konst. Ordinariats-Zirkular, die Einsendung besonderer Dekanats-Zeugnisse bei der Nachsuchung der Dimissorien in ein anderes Bisthum betreffend.

Vom 28. Oktober 1812. [361])

Da seit einiger Zeit bey der Nachsuchung von Dimmissorien in ein anderes Bisthum die Vorlegung eines Dekanats-Zeugnisses mehrmal unterblieben ist; so werden die sämmtlichen Kommissariate und Dekanate angewiesen, dem Bittschreiben um solche Dimmissorien für ein Individuum des betreffenden Kapitels jedesmal ein verschlossenes Zeugniß mit bestimmter Angabe des Alters, der bisher geleisteten Seelsorgsdienste, der Talente und des Fleißes in der Seelsorge und besonders im Jugendunterricht, wie auch des moralischen Verhaltens beyzulegen.

Wir werden sodann ein solches Zeugniß mit den dahier befindlichen tabellarischen Verzeichnissen vergleichen, und den Inhalt der Dimmissorien darnach einrichten.

Constanz, am 28sten Oktober 1812.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

273.

Dekret der Kön. Kuratel der katholischen Landes-Universität, die Einholung der Erlaubniß zum Studium der kathol. Theologie betreffend.

Vom 30. Oktober 1812. [362])

Da einer allerhöchsten Verordnung gemäß künftighin alle Gesuche um Zulassung zum Studium der katholischen Theologie bey der Königlichen Curatel der katholischen Landes-Universität Ellwangen eingereicht werden sollen; so hat die Königl. Landvogtey solches unverzüglich durch die Ober- und Dekanatämter, wie auch durch die Vorsteher der Lycäen und Gymnasien und der lateinischen Lehranstalten, mit dem Beisatze bekannt machen zu lassen: daß nun dergleichen

361) Gedruckte Sammlung, dritte Fortsetzung S. 148.

362) Kreis-Reg.Regist. — Knapp Neueste Organ.Beil. Nr. 168. S. 385., Handb. Nr. 210. S. 696. — Vergl. Dekr. vom 7. Aug. 1810., und die Abänderungen in der Kön. Ver. vom 11. Juni 1816.

Gesuche nicht mehr an die Königl. Oberstudien-Direction zu dirigiren seyen.

Decr. Stuttgardt, bey der Königl. Curatel der katholischen Landes-Universität, den 30sten Octbr. 1812.

274.

Dekret der Kön. Kuratel der kath. Landes-Universität, die Nothwendigkeit, katholische Theologie auf der Landes-Universität zu studiren, betreffend.

Vom 30. Oktober 1812. [363])

Da Seine Königl. Majestät zur Bildung und für den Unterricht katholischer Theologen eine katholische Landes-Universität in der Stadt Ellwangen zu errichten, und zu fundiren allergnädigst geruht haben: so wird der Königl. Landvogtei anmit aufgegeben, die Ober- und Decanat-Aemter, so wie auch die Vorsteher der katholischen Lyceen und Gymnasien und lateinischen Lehranstalten zu instruiren, daß sie diejenigen, welche die allerhöchste Erlaubniß zum Studium der katholischen Theologie erhalten haben, zur Fortsezung ihrer Studien auf der katholischen Landes-Universität in Ellwangen anweisen, wo sie sich bei dem Rector der Universität zu melden haben, indem dieselben sich nun auf keine auswärtige Studien-Anstalt mehr begeben dürfen.

Decret. Stuttgart, bei der Königl. Curatel der kathol. Landes-Universität den 30. Oktbr. 1812.

---

†) Reskript der Kön. Rekrutirungs-Sektion, die Heiraths-Erlaubniß für epileptische Volljährige betreffend.

Vom 31. Oktober 1812.

---

363) Kreis-Reg. Registe. — Vgl. Kön. Dekr. vom 24. Dez. 1807. Abgeändert durch Ver. vom 17. Juni 1818. Erl. vom 11. Dez. 1818.

†) s. R-g.Ges. — Knapp Neueste Organ.Beil. Nr. 98. S. 202. — Die Gesuche sind ohne Ausnahme an die K. Rekrutirungs-Sektion zu verweisen, damit diese dieselben nebst der genauen ärztlichen Beschreibung des Krankheitsfalls durch die Kön. Sektion des Medizinal-Wesens beurtheilen lasse. — Vgl. Erl. vom 22. April 1817.

275.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Studirenden der katholischen Theologie betreffend.

Vom 14. November 1812. [364])

Katholische Theologen, welche ferner sich diesem Studium widmen wollen, haben sich beim Rektor der Universität zu stellen.
Decretum Stuttgart den 14. Nov. 1812.

276.

Dekret des Kön. Kult-Ministeriums, betreffend die bei dem Vorschlag zur Besetzung der Kirchenstellen nothwendige Erwähnung des Einkommens der bisherigen Stellen der Kompetenten oder ex officio Vorgeschlagenen und der Eigenschaft als Patronat-Geistlicher.

Vom 28. November 1812. [365])

Vermöge Dekrets des Königl. Cult-Ministerii d. d. 28. November 1812. Nro. 4413. die Besetzung der Pfarrei — betreffend, wurde verordnet:

Daß bei allen competenten oder ex officio in Vorschlag gebrachten Geistlichen das Einkommen ihrer Stellen und bei denjenigen, welche auf Patronats-Pfründen angestellt sind, ihre Eigenschaft als Patronats-Geistliche jedesmal anzuführen seyen.

†) Verfügung der Kön. Krondomainen-Sektion, die Unterstützung derjenigen Heiligen-Pflegen betreffend, welche mehr Ausgaben als Einnahmen haben.

Vom 1. Dezember 1812.

364) Abschrift Auszugs in der Privatsamml. des Herrn Regens des Priesterseminars.

365) Normal.Buch des Kön. kath. Kirchenraths.

†) s. Fin.Ges. — Knapp Handb. Nr. 144. S. 568. — Sey das Defizit nicht durch möglichste Benützung der Einnahms-Quellen und durch Ersparnisse zu decken, so müßten die Ausgaben für Kultus, Unterricht und Wohlthätigkeit so viel möglich beschränkt, ja letztere nöthigenfalls eingestellt werden. Decke sich hiedurch das Defizit noch nicht, so müsse wegen künftiger Kirchen-

277.

Minist. Erlaß, den Termin zur Einsendung der Nominationen auf Schul- und Meßners-Dienste betreffend.

Vom 9. Dezember 1812. [366])

Dem Königl. kathol. Geistlichen Rath wird auf das Anbringen vom 12ten Dez. v. M., den Termin zur Einsendung der Nominationen auf Schul- und Meßners-Dienste betreffend, zu erkennen gegeben, daß, da es diesfalls ganz wie bei geistlichen Stellen, nach der Analogie des kanonischen Rechts, zu halten, und der Termin von 4. Monaten anzunehmen sey, zwar keine allgemeine Verordnung hiernach zu erlassen, jedoch in künftig eintretenden Erledigungsfällen dieser Art der Patronat-Herrschaft das Nöthige diesfalls zur Nachachtung zu erkennen zu geben sey.

Stuttgart den 9ten December 1812.

Minist. der geistl. Angelegenheiten.

†) Königl. Resolution, die Besetzung der Lehrstellen der obersten Klassen bei den der Konfession nach gemischten Instituten betreffend.

Vom 12. Dezember 1812.

278.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Suppliken der Vikarien um Kirchenstellen betreffend.

Vom 15. Dezember 1812. [367])

Das Dekanat hat den sämmtlichen in seinem Land-Kapitel be-

und Pfarrhaus-Bau- und Reparatur-Kosten, sobald sie bedeutend seyen, der Zehntherr in Anspruch genommen werden, die übrigen dem Heiligen obliegenden Ausgaben seyen zwischen der Gemeinde und dem Heiligen abzutheilen, und letzterem nur soweit aufzulegen, als er fortwährend und ohne seinen Vermögensstock aufzehren zu müssen bestreiten könne. — Vgl. Verfüg. vom 8. Mai 1812. Erl. vom 8. Juni 1813. Spez.-Resol. vom 4. Jan. 1814. Erl. vom 24. Nov. 1826.

366) Normal-Buch des Kön. kath. Kirchenr. — Vergl. auch Minist.Erl. vom 20. Febr. 1817.

†) s. Schul-Ges. — Knapp Handb. Nr. 135. S. 581. — Die Lehrstelle der obersten Klasse, nebst dem Rektorat, soll dem tüchtigsten unter den angestellten Lehrern, ohne Rücksicht auf die Konfession übertragen werden.

367) Dekan.-Reg. — Knapp Nr. 86. S. 289. Maurer Nr. 37. S. 95.

städtischen und dort eintretenden Vikarien, zu Ersparung der Kosten und Verminderung der Akten, zu eröffnen, daß, sobald sie einmal generaliter um erledigte Kirchenstellen kompetirten, bis zu ihrer wirklichen Anstellung überflüssig sey, sich speziell um eine vakante Pfründe zu verwenden, es wäre dann der Fall, daß ein Vikar besonders wichtige Umstände für sich vorzubringen wisse.

Decretum im Königl. kathol. Geistlichen Rathe.
Stuttgart den 15. Decemb. 1812.

279.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, einen jährlichen Trauergottesdienst für die in Rußland Gebliebenen betreffend.

Vom 2. Januar 1813.[368])

Seine Königliche Majestät haben vermög allerhöchsten Dekrets vom 1. l. M. zu befehlen geruhet, daß nächsten Freitag, den 8ten d. M. in allen kathol. Kirchen des Königreichs ein feyerliches Todtenamt für die Seelen aller in gegenwärtigem Kriege im Dienste des Vaterlandes verstorbenen Offiziers und Gemeinen, kathol. Religion, abgehalten werde, — und daß solches jährlich am 1. December, oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den Tag darauf, zu wiederholen sey.

Das Dekanat hat sich nun nicht nur selbst hienach zu achten, sondern es auch den untergeordneten Pfarrern zur genauesten Nachachtung sogleich zu eröffnen.

Zugleich ist die Verfügung getroffen: daß alle Hof- Militär- und Civil-Diener, die der Katholischen Religion zugethan sind, an jedem Orte diesem Gottesdienst beiwohnen.

Decretum, Stuttgart im Königl. Kathol. Geistl. Rath, den 2ten Januar 1813.

Auf besondern allerhöchsten eigenen Befehl.

— Vgl. Ver. vom 10. Juli 1806. Erl. vom 8. Jan. 1818. Erl. vom 13. Febr. 1823. Erl. vom 29. März 1826. Zirk.Erl. vom 7. Juli 1830. Zirk.Erl. vom 10/19. Juli 1833. Erl. vom 8. April 1834. Zirk.Erl. vom 28. Okt. 1834.

368) Dekan.Reg. — Knapp Nr. 205. S. 673. Maurer Nr. 242. S. 455.

280.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Pastoral-Konkursprüfungen der katholischen Geistlichen betreffend.

Vom 5. Januar 1813. [369])

Die ordentlichen Pastoral-Concursprüfungen der katholischen Geistlichkeit sind für dieses Jahr auf den 4ten Mai und 31. Aug. festgesetzt; es wird solches mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Geistlichen, welche sich einer dieser Concursprüfungen unterziehen wollen, vier Wochen zuvor in einem Exhibitum bei dem Königl. kath. geistl. Rath sich zu melden, am Tage vor der Prüfung aber auf der Kanzlei dieses Collegiums zum Einschreiben zu erscheinen haben. Decret. Stuttgart, im Königl. kathol. geistl. Rath den 5. Jan. 1813.

281.

Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, die Kleidung der Geistlichen betreffend.

Vom 5. Januar 1813. [370])

Mit größtem Mißfallen haben wir erfahren müssen, daß sich Einige aus der jüngern Geistlichkeit in soweit vergessen haben, daß sie selbst bei ihren öffentlichen Amts-Verrichtungen in gefärbten Kleidern aufgetreten sind. Ob nun gleich der Mann nicht nach seinem Kleide zu beurtheilen ist, so verräth doch öfters auch das Kleid den Geist des Mannes. Dem Geistlichen geziemt vorzüglich auch in seinem ganzen Aeußern ein besonderer Anstand, und sowohl alles Unreinliche, als auch eine gesuchte Ziererei und Eitelkeit sollen von dem Seelsorger gleich weit entfernt seyn, indem beides den innern Geist und eine Hinwegsetzung über seinen Stand offenbart und wenigstens dem schwächern Theile, den der Seelsorger vorzüglich erbauen soll, zum Aergernisse wird. Deswegen empfiehlt der Apostel seinem Titus so nachdrücklich: „Du aber sey vorzüglich in allem ein Vorbild der Tugend, in der Lehre eben so unbestechlich als im Betragen ehrwürdig; unantastbar sey dein Wort, aber auch durchaus anständig dein Aeusseres, damit

369) Rgbl. v. 1813. Nr. 4. S. 33. — Vgl. Dekr. vom 20. Febr. 1810. Min.Dekr. vom 8. Febr. 1814. Min.Erl. vom 28. Jan. 1816. Erl. vom 13. Jan. 1818. Erl. vom 16. Febr. 1819. Bisch. Ord.Erl. vom 7. April 1829. K. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 29. 30.

370) Reg. des bischöfl. Ordinariats. — Vgl. Dekr. vom 1. Aug. 1811. Kirk.Erl. vom 4. Jan. 1825.

sich der Auflaurer schämen müsse, wenn er dir nichts böses nachsagen kann" Tit. II, 7. So spricht sich auch darüber der Kirchenrath von Trient aus: sess. XIV. de reform. cap. 6. „ut clerici per decentiam habitus extrinseci morum honestatem intrinsecam ostendant". Wir ermahnen demnach alle Geistliche recht nachdrucksam, daß dieselben in dieser Hinsicht sowohl die kirchlichen als die landesherrlichen Verordnungen genau beobachten, sich durchaus anständig kleiden, und besonders bei ihren öffentlichen Amts-Verrichtungen jedesmal im Talar erscheinen möchten. Den Herrn Dekanen aber ertheilen Wir hiemit den Auftrag, dafür zu wachen, sich von den Herrn Pfarrern in dieser Hinsicht Auskunft geben zu lassen, und seiner Zeit darüber auch an Uns Bericht zu erstatten, damit Wir nöthigenfalls strengere Maaßregeln eintreten lassen, und die Ordnung erhalten können.

Ellwangen den 5. Jan. 1813.

Bischöfl. General-Vikariat und Räthe
Franz Carl, Bisch. v. Tempe.

282.

Reskript des Kön. kath. geistl. Raths, die Berichte der Dekane hinsichtlich der Abwesenheit der Geistlichen betreffend.

Vom 7. Januar 1813 [371]).

Friderich ꝛc. Lieber Getreuer

Wir geben euch auf euren allerunterthänigsten Bericht vom 2. l. M., die Absenzen der Geistlichen betreffend, hiemit auf, künftighin in diesem Berichte jedesmal anzugeben, ob die Geistlichen bei ihrer Abwesenheit die vorgeschriebene Ordnung immer beobachtet, und die dekanatamtliche Bewilligungen jedesmal statt gehabt haben.

Gegeben Stuttgart in Unserm Königl. kathol. Geistl. Rathe, den 7. Jänner 1813.

---

371) Dekan.Reg. — Bei Knapp Handb. Nr. 50. S. 230. Repert. V. S. 262. findet sich ein Reskript desselben Betreffs vom 12. Jan. 1813. — Vgl. Reskr. vom 23. Juni 1808. Erl. vom 10. Febr. 1818.

†) Kön. Verordnung, die verbotene Annahme von Hochzeit- und andern ähnlichen Geschenken von Seiten Königl. Diener betreffend.

Vom 15. Januar 1813.

---

††) Erlaß des K. Minist. der geistl. Angel., die ausschließliche Bekanntmachung der Verordnungen und Verfügungen im Staats- und Regierungsblatt durch den betreffenden Minister und Departements-Chef betr.

Vom 1. Februar 1813.

---

†††) Verfügung der K. Kron-Domainen-Sektion, die Stiftungs-Kapitalien, ihre Ablösung und die Verwahrung der Kapitalbriefe betreffend.

Vom 10. Februar 1813.

---

††††) Erlaß des K. Finanz-Minist., die sorgfältige Packung der zu den Königl. Hauptkassen einzusendenden Gelder betreffend.

Vom 17. Februar 1813.

---

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1813. Nr. 4. S. 33. — Vgl. Staats-Min. Erl. vom 16. Juni 1807. V. Ed. vom 31. Dez. 1818. §. 27. K. Ver. vom 23. Aug. 1825. §. 25. Erl. vom 22. Dez. 1825.

††) s. Reg.Ges. — Normal.Buch des K. kath. Kirchenr. — Aufgehoben durch Min.Erl. vom 3. Jan. 1817.

†††) s. Reg. u. Fin.Ges. — Knapp Repert. V., 1. S. 120. — Vgl. Verf. vom 25. Juni 1813.

††††) s. Fin.Ges. — Regbl. von 1813. Nr. 9. S. 75. — Vgl. Dekr. vom 1. April 1813.

283.

Reskript der K. Sektion der innern Administration, die Versendung von Dienstsachen bei den katholischen Dekanaten durch Frohnboten betreffend.

Vom 25. Februar 1813 [372].

Departement des Innern.
Section der innern Administration.

Im Namen des Königs!

Da durch eine Verfügung des Königl. Katholischen Geistlichen Raths vom 8. Febr. 1810. die Versehung von Botendiensten durch die bey den Katholischen Landkapiteln angestellten Diener wiederholt untersagt, und den Katholischen Dekanaten aufgegeben worden ist, sich zu Versendung von Dienstsachen, wie es die Evangelischen Dekane thun, der Frohnboten zu bedienen; so hat das Königl. Landvogteiamt — die ihm untergeordnete Oberämter dahin anzuweisen, daß sie die pünktliche Besorgung der von den Katholischen Dekanen durch Frohnboten verschickten Dienstsachen anordnen, und bei vorkommenden Beschwerden schleunige Untersuchung und Abhülfe eintreten lassen sollen.

Stuttgart, den 25. Febr. 1813.

Auf besondern Befehl.

†) Erlaß des Kön. Justiz-Minist., betreffend die Gestattung eines Vertheidigers bei Untersuchungen von Dienstvergehen der Diener der zehn ersten Rangklassen.

Vom 7. März 1813.

372) Kreis-Reg.Reg. — Knapp Handb. Nr. 56. S. 256. Repert. V. S. 108. Maurer Nr. 84. S. 181. Unterm 13. März 1813. vom K. kath. geistl. Rath. an die Dekanatämter ausgeschrieben (Normal-Buch des K. kath. Kirchenraths). — Vergl. Dekr. vom 12. Juli (5. August) 1809. Reskr. vom 8. Febr. 1810.

†) s. Reg.Ges. — Hoffaker Jahrb. der Gesetzgeb. I, 238.

284.

Königl. Reskript an das Staats-Ministerium, die Benennung „von Gottes Gnaden" in bischöflichen Erlassen betreffend.

Vom 10. März 1813. [573])

Friderich ꝛc. Liebe Getreue.

Wir haben euern allerunterthänigsten Bericht in Betreff der von dem Fürsten von Hohenlohe als Bischof von Tempe und General-Vikar zu Ellwangen gebrauchten Benennung „von Gottes Gnaden" eingesehen, und befehlen hierauf, daß solche aus dessen Titel hinweggelassen werden soll. Unser Cult-Minister hat hienach das Nöthige zu verfügen. Gegeben Stuttgart den 10. März 1813.

Friderich.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Maj. propr.

---

†) Verordnung, Maaßregeln gegen die Krätze betr.

Vom 12. März 1813.

285.

Dekret des K. kath. geistl. Raths, die Landkapitels-Konferenzen betreffend.

Vom 16. März 1813. [574])

In dem Circular-Dekrete vom 24ten Novbr. 1807. die Einrichtung der Lesegesellschaften betreffend, hat man den Dekanaten zugleich aufgegeben, die Landkapitelsconferenzen möglichst zu betreiben. Da jedoch die über den ersteren Gegenstand bisher eingegangene Jahrsberichte von dem Fortgange der leztern entweder gar keine, oder — wenige Dekanate ausgenommen, doch nicht genügende

573) Reg. des K. Geheim. Raths. — Vgl. Min.Verf. v. 21. Mai 1828.

†) s. Reg.Ges. —Rgbl. von 1813. Nr. 13. S. 109. — §. 2 werden auch die Pfarrer zur Mitwirkung aufgefordert. — Vgl. Min.Erl. vom 14. Nov. 1823.

574) Gedr. Fol. — Knapp Hdb. Nr. 134. S. 548. Repert. V, 2. S. 60. Maurer Nr. 164. S. 321. — Vgl. B. Konst. Ver. vom 5. Jan. 1803. Dekr. vom 24. Nov. 1807. Reskr. vom 21. April 1808.

Auskunft geben, so hat man um eine so gemeinnützige litterärische Anstalt zu befördern, und den Eifer und die Liebe zu den wissenschaftlichen Studien zu beleben, für nothwendig erachtet, folgende nähere Bestimmungen der Landkapitelskonferenzen zu erlassen.

§. 1.

In den jährlich einzuschikenden Dekanat-Berichten über die Lesegesellschaft, worinn zugleich auch die Conferenzen bisher aufgenommen wurden, sollen künftig diese beiden Gegenstände getrennt, und über leztere besonders Bericht erstattet werden.

§. 2.

Die Conferenzen sollen in jedem Landkapitel des katholischen Antheils unsers Reichs jährlich zweymal, und zwar in der Zwischenzeit von Ostern bis Allerheiligen, gehalten werden.

§. 3.

Der Dekan hat auch in Hinsicht der Conferenzen, wie diß bei Einrichtung der Lesegesellschaften geschehen ist, das ihm untergeordnete Landkapitel in gewiße Bezirke oder Regiunkeln A. B. C. D. ꝛc. einzutheilen. [375]).

§. 4.

In jeder dieser Regiunkeln des Landkapitels hat der Dekan im Einverständnisse mit den Mitgliedern, einen eigenen Conferenz-Direktor aufzustellen, wobey es sich von selbst versteht, daß in der Regiunkel des Dekanatsitzes der Dekan das Direktorium führe, so wie derselbe zugleich Central-Direktor in den sämmtlichen Regiunkeln ist.

§. 5.

Vor Abhaltung der Conferenzen hat der Dekan mit den Regiunkel-Direktoren die Verabredung über die Wahl und Entwurf der Conferenz-Gegenstände zu treffen, und die Austheilung derselben zu besorgen, so zwar, daß bei jeder solchen Zusammenkunft drey Fragen gleich für die nächste Conferenz bestimmt werden.

§. 6.

Jeder Regiunkel-Direktor hat die gewählten drey Fragen sechs Wochen vor der abzuhaltenden Conferenz zur schriftlichen Ausarbeitung den Mitgliedern mitzutheilen. Von diesen drey Fragen muß wenigstens eine vollständig beantwortet und ausgeführt werden [376]).

§. 7.

Es können zwar für die verschiedene Regiunkeln auch verschiedene Fragen und Aufgaben gewählt werden, jedoch haben die Mitglieder einer Regiunkel auch gleiche Aufgaben zu bearbeiten.

---

375) Vgl. B. Konst. Ver. vom 5. Jan. 1803. B. Konst. Regul. vom 8. Febr. 1803.

376) Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 29. Nov. 1822.

§. 8.

Jedes Conferenzmitglied hat seinen schriftlichen Aufsaz unmittelbar an den Regiunkels-Direktor einzuschiken, welcher die gesammelte Aufsäze 14. Tage vor der Conferenz unter den sämmtlichen Mitgliedern der Regiunkel circuliren läßt.

§. 9.

Der Direktor eröffnet die Conferenz, und bestimmt ein Mitglied, um das Protokoll zu führen, worinn

a.) die Anwesende mit Namen angeführt werden, ebenso

b.) die Abwesenden, welche eine schriftliche Anzeige an das Direktorium einzuschicken, und die Ursache ihrer Abwesenheit anzugeben haben [377]). Dann

c.) sollen die abgehandelte Gegenstände, und

d.) der Hauptinnhalt der besondern Unterredung, welche mit den Vikarien in der Conferenz vorzunehmen ist. Endlich

e.) was überhaupt sonst noch bemerkenswerthes vorkommt, in das Conferenz-Protokoll aufgenommen werden [378]).

§. 10.

Ueber die eingeschikte und circulirte schriftliche Aufsätze sollen nun mündliche Deliberationen und litterarische Unterredungen statt haben. Dabey soll es jedem Mitglied frey stehen, seine begründete Ansicht oder Bemerkungen gegen jene Aufsätze mit Bescheidenheit vorzutragen, jedoch sind alle leidenschaftliche Einstreuungen und Anzüglichkeiten besonders zu vermeiden [379]).

§. 11.

Da diese Conferenzen vorzüglich zu Erweiterung der praktischen Religions-Wissenschaften für Religions-Lehrer und Seelsorger dienen sollen, so darfen in dieselbe auch keine fremdartige Gegenstände aufgenommen werden. Nie darfen daher diese freundschaftliche Unterredungen über wissenschafftliche Gegenstände in polemische, und noch viel weniger in politische Diskußionen ausarten. Vielmehr sollen sie sich gröstentheils auf Pastoral-Gegenstände, besonders über Homiletik, und christliche Beredsamkeit, mit Rükksicht auf den Vortrag, Deklamation und Mimik (Gebehrden-Sprache), so wie auf Catechetik, Liturgik, und Casuistik im bessern Sinne des Wortes beschränken, bei welch lezterem Fache jedoch zu bemerken kommt, daß hier vorzüglich auf die richtige Anwendung der theoretischen Grundsätze, auf wirkliche (nicht, wie in den älteren Casuistischen Werken häufig geschah, auf erdichtete) Fälle, statt auf zeitversplitternde

377) Vgl. Zirk.Erl. vom 16. Mai 1818. Zirk.Erl. vom 23. Juni 1823.

378) Vgl. Zirk.Erl. vom 16. Mai 1818. Zirk.Erl. vom 7. Sept. 1821. Zirk.Erl. vom 23. Juni 1823.

379) Schriftliche Bemerkungen auf den zirkulirenden Aufsätzen sind untersagt. Vgl. Zirk.Erl. vom 14. Sept. 1826.

zwecklose Disknßionen, zu sehen ist. Eine solche Casnistik kann um so eher als ein zweckmäßiger Gegenstand dieser Conferenzen gewählt werden, als die in unserm Zeitalter allzuhäufig gewordene Compendiensucht dem tiefern Eindringen in das Gebiet der Wissenschaften, so wie der richtigen Anwendung erlernter Grundsätze und erworbener Kenntniße, woran es besonders angehenden Geistlichen noch sehr zu mangeln scheint, große Hindernisse sezt. [380]).

§. 12.

Bei den Conferenzen haben die Direktoren besonders darauf zu sehen, daß von den Vikarien durch freundschaftliche Besprechung erforscht werde, ob und was sie für Schriften lesen, und welche Fortschritte sie in Kenntnissen, besonders auch der neuesten Litteratur, machen, und ob sie sich dieselbe wirklich aneignen.

§. 13.

Zugleich sollen die Vikarien von den Conferenz-Direktoren angehalten werden, nicht nur ihre schriftliche Aufsätze in einem schönen und fließenden Style abzufassen, sondern auch ihre ohnehin monatlich den Censoren einzureichende theils lateinisch, theils deutsche Aufsätze in den Conferenzen noch besonders vorzulegen, wobei übrigens der Dekan darauf zu sehen hat, daß das Amt eines Censors mit jenem eines Regiunkel-Direktors soviel möglich vereiniget werde [381]).

§. 14.

Bei jeder Conferenz soll schon vorläufig bestimmt werden, wie viele und welche Mitglieder abwechselnd bei der nächsten Conferenz abwesend seyn darfen, um zu Hause und in vicinia die Pastoration, welche nie hierunter leiden darf, in unvorhergesehenen Fällen zu besorgen; die abwesende haben jedoch ihre Aufsätze unfehlbar an den Direktor einzuschicken [382]).

§. 15.

Das Protokoll über die abgehaltene Conferenz hat jedesmal der Regiunkel-Direktor an den Dekan als Central-Direktor einzuschiken, und allenfalls mit Bemerkungen zu begleiten.

§. 16.

Kein Mitglied (und jeder zum Dekanate gehöriger angestellter Geistliche Pfarrer, Pfarrkaplan, Kaplan, Verweser oder Vikar ist als solches anzusehen) darf sich ohne wichtige und besonders anzuzeigende Ursache von der Abfassung schriftlicher Aufsätze vielweniger von dem

380) B. Konst. Zirk. vom 10. Juli 1803. B. Const. Zirk. vom 16. August 1804. Reskr. vom 21. April 1808.

381) Vgl. Dekr. vom 24. Nov. 1807. Reskr. vom 21. April 1808. B. Ord. Ver. vom 7. Juli 1829. Nr. V.

382) Vgl. Zirk.Erl. vom 16. Mai 1818.

Besuche der Conferenzen dispensiren, und hat der Dekan in besonderen Fällen hierüber Bericht zu erstatten [383]).

§. 17.

Nie darfen diese litterarischen Versammlungen in Commessationen, oder Trinkgelage ausarten, und sollen dieselbe, wo möglich, jedesmal nur an Nachmittägen, auch nicht in Wirthshäusern abgehalten werden. Uebrigens sind Erfrischungen, zumal für jene Geistlichen, welche über Land herkommen, nach Bedürfniß gestattet [384]).

§. 18.

Außer den zwey ordentlichen Konferenzen, welche in den betreffenden Regiunkeln abgehalten werden, wäre es sehr erwünschlich, wenn von dem Central-Director im Monate Oktober ein General-Convent im Orte, oder wo er es sonst dienlich findet, veranstaltet würde, bei welchem die Regiunkels-Direktoren sich versammeln, und der Dekan die Resultate der bisher abgehaltenen Konferenzen in einer vollständigen Uebersicht vorlegen, über die Fortschritte dieser litterärischen Anstalten, so wie über die allenfalls sich ergebende Hindernisse seine Bemerkungen mittheilen, und die übrige Direktoren auffordern würde, ihre Ansichten sowohl als Vorschläge zu Verbesserung vorzutragen, wo alles gemeinschaftlich geprüft, und das gut gefundene angenommen und ausgeführt werden könnte. Das Verhandelte müßte auch hier in ein Protokoll aufgenommen werden.

§. 19.

Von dem Central-Direktorio aus sollen auch ausschlüßlich alle erforderliche Weisungen, Belehrungen und Erinnerungen an einzelne Mitglieder, besonders an die Vikarien über ihr Fortschreiten, oder Stillestehen in litterärischer Bildung ergehen.

§. 20.

Das Dekanat hat einen summarischen Jahrsbericht über die abgehaltenen Konferenzen an unser Katholisches Geistliches Rathscollegium einzuschicken, und die sämmtliche Protokolle der verschiedenen Regiunkeln sowohl als des allenfalls abgehaltenen General-Convents sammt den schriftlichen Aufsätzen eines ieden Mitglieds in Originali beizulegen, wo sodann — nach genommener Einsicht die Protokolle sowohl, als die Aufsätze zurück folgen, und gestattet wird, dieselbe auch den bischöfflichen Behörden, wenn sie davon Notiz nehmen wollen, vorzulegen [385]).

§. 21.

Diese Jahrsberichte sollen, damit sie nicht alle zumal einkommen, in drey Terminen, nämlich im Spätjahr, Frühjahr und Som-

383) Vgl. Zirk.Erl. vom 16. Mai 1818.
384) Vgl. Reskc. vom 21. April 1808.
385) Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 7. April 1818.

mer-Anfang hieher eingeschickt werden, und zwar in folgender Ordnung:

Die Dekanate von den Landvogteyen am untern Neckar, an der Jart, und am Kocher, an dem ersten Dezember, die Dekanate an der Fils und Rems, Rothenburg und an der Alp, am mittlern und obern Neckar, am ersten Februar, die Dekanate der Landvogteyen an der Donau, am 1ten April und die am Bodensee den 1ten Juni.

Decretum Stuttgart, im Königl. kathol. geistl. Rath den 16. März 1813.

286.

Zirk. Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, das Placetum Regium betreffend.

Vom 20. März 1813. [386])

Da bei dem bischöflichen General-Vicariat Ellwangen die Einleitung getroffen wurde, daß dasselbe zur Vermeidung aller Anstände bei den untergeordneten Geistlichen sowohl als der aufgestellten Censur-Behörde künftig jedem gedruckten Erlasse, welcher die allerhöchste Sanction erhalten hat, auf der ersten Seite oben vor dem Eingang die Aufschrift: „mit Königl. allerhöchsten Genehmigung" voransetze; so giebt man solches dem Dekanat zur Nachachtung und mit dem Anhange zu erkennen, daß über solche von dem General-Vicariat Ellwangen ergehende gedruckte Erlasse künftig das Placetum regium bei dem diesseitigen Collegio nicht mehr einzuholen ist.

Decretum Stuttgart im Königl. kathol. geistlichen Rathe den 20. März 1813.

Auf besondern Befehl.

287.

Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, die Kopulation der Innländer im Auslande betreffend.

Vom 2[illegible] März 1813. [387])

Seine Königl. Majestät haben durch eine Normalresolution

386) Dekan.Reg. — Vgl. Dekr. vom 11. Juni 1803. Zirk.Reskr. vom 7. Jul. 1804. Reskr. vom 2. März 1805. Min.Erl. vom 4. Jan. 1816. Min. Schreiben vom 4. Jan. 1817. Dekr. vom 1. März 1817. Verf. Urk. § 72. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 4.

387) Dekan.Reg. — Knapp Repert. V, 2. S. 323. Aufgeschrieben von der

vom 16. Decemb. v. J. et praes. 1ten dieses in Betref der Copulation eines Inuländers ausserhalb des Königreichs in dem Geburts- oder Wohn-Ort der Braut zu verordnen geruhet, daß bei Verehelichung eines Königl. Unterthanen mit einer Ausländerin, sobald die 3malige Proclamation in dem Wohnort des Bräutigams statt gefunden hat, die Copulation ausser Landes zwar ohne besondere Erlaubniß-Einholung geschehen kann, jedoch aber solches der weltlichen und geistlichen Obrigkeit des Wohnorts zuvor angezeigt werden muß.

Das Dekanat wird nun beauftragt, sich nicht nur selbst hiernach pünktlich zu achten, sondern diese Normalresolution der untergeordneten Pfarrgeistlichkeit zur genauen Nachachtung bekannt zu machen. Decretum Stuttg. im Königl. kathol. geistl. Rathe den 2/23. März 1813.

Auf besondern Allerhöchsten eigenen Befehl.

288.

Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, betreffend die Verschiebung des Bittgangs am Markustag, wenn er auf einen Sonntag fällt, auf den nächsten Montag.

Vom 30. März 1813. [388])

Da in diesem Jahre das Fest des heil. Markus auf einen Sonntag fällt, so gebietet es schon die allgemeine Ordnung, daß der an diesem Tage abzuhaltende Bittgang auf einen andern Tag zu verschieben sey, indem sonst die Sonntagsfeyer durchaus gestört werden müßte. Damit demnach der Sonntagsfeyer dadurch kein Abbruch geschehen möge, so ertheilen Wir dem Herrn Dekan hiemit den Auftrag, allen Pfarrern seines Dekanatssprengels bekannt zu machen, daß sie dießmal den am Feste des heil. Markus üblichen Wallgang auf den kommenden Montag zu verkünden und zu halten haben, so wie sich der Dekan selbst darnach zu benehmen hat. Decretum ꝛc. den 30. März 1813.

K. Sektion der innern Administration unterm 7. Jan. 1813. (Prot. Kirch. Ges. Nr. 508). — Vgl. Ver. vom 4. Sept. 1808.

388) Reg. des bisch. Ordinariats. — Vgl. B. Konst. Hirtbr. vom 17. März 1805. Dekr. vom 2/6 Sept. 1804. — Bik.Erl. vom 12. Sept. 1820.

289.

Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, Vakatur-Rechnungen, Abkurungen und Interkalar-Gelder betr.

Vom 1. April 1813.[389])

In Beziehung auf die Circular-Dekrete vom 24. Nov. 1810 und 28. Jan. 1812, die Vakatur-Rechnungen und Abkurungen, auch Interkalargelder der katholischen Kirchenstellen betreffend, werden folgende weitere Erläuterungen ertheilt.

1) Zwar sollen in der Regel alle Eingaben des Landkapitelskammerers an den Königl. katholischen geistlichen Rath, als: die Vakatur-Rechnungen und Abkurungen, Beantwortungen und Erledigungen der Revisions-Erinnerungen, Anfragen, Berichte u. s. w., durch das Dekanat eingeschikt werden; wenn jedoch das Dekanat nichts besonderes beizuberichten weiß, so genügt es, wenn dasselbe bloß am Ende der kameralistischen Eingabe beisetzt: vidit Dekan N. den ten [390])

2) Die Correspondenz des Landkapitelskammerer mit der Interkalarfonds-Administration läuft nicht durch das Dekanat, und geschieht in der Form der Noten. Die Addresse heißt:

„An die Königliche Hochlöbliche Administration des katholischen Interkalarfonds

in

Dienstsache. Stuttgart.
Dienstgelder. fl. kr.

vom Landkapitelskammerer N.

3) Eben an diese Administration hat der Landkapitels-Kammerer die Gelder, oder statt dieser die etwa ergangenen Anweisungen und dafür erhaltenen Quittungen unmittelbar einzuschicken, und bloß der dafür erfolgende Empfang-Schein ist von demselben innerhalb 4 Wochen im Original dem Dekanat zur Einsicht vorzulegen [391]).

4) Bei dem Einschicken der Gelder muß auf jeder Rolle der Geschlechtsnamen des Landkapitelskammerers beigesetzt, auch überhaupt die neueste Finanz-Ministerial-Vorschrift vom 17. Febr. 1813. (Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 9. S. 75.) genau beobachtet werden.

5) Die in einem Rechnungsjahr von Georgi bis dahin sich ergebenen Vakaturrechnungen und Abkurungen sollen in der Regel mit dem Jahrsschluß an den Königl. katholischen geistlichen Rath ein-

389) Gedr. Fol. — Knapp Hdb. Nr. 6. S. 176. Repert. V, S. 8. Maurer Nr. 9. S. 26. — Vgl. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Dekr. vom 28. Jan. 1812. Erl. vom 28. Febr. 1818. Verfüg. vom 10. Nov. 1821. Min.Verf. vom 21. Nov. 1829.

390) Vgl. Erl. vom 29. Aug. 1818.

391) Vgl. Dekr. vom 4. April 1811. Dekr. vom 28. Jan. 1812. Nr. III.

befördert werden. Hierauf erfolgt das Revisions-Resultat, und der hiernach betreffende Geldbetrag sammt den etwaigen Anweisungen und Quittungen ist an die Interkalarfonds-Administration einzuschicken [392]).

Namentlich sind also mit dem 21. Apr. 1813. nur von den durch die Revision berichtigten Abkurungen des Rechnungsjahr $18^{11}/_{12}$ die Gelder und Quittungen noch vollends einzuschicken.

6) Die gemeinschaftlichen Reisekosten, und Diäten-Zettel des Dekanats und des Kammerariats sind auf dem nemlichen Bogen in duplo, wovon jedoch das Duplikat keines Stempels bedarf, zusammenzuschreiben. Sowohl für die Abkurung (Circulardekret vom 24. Nov. 1810. §. 18.) als für die von dem abgehenden Kirchendiener auf jeden Fall allein zu bezahlenden früheren Geschäfte (ebendaselbst §. 11.) und die damit zu verbindende Beerdigung und Exequien, so wie für die etwaige Supplirung der Negligenz des abgehenden Kirchendieners in der Führung der Kirchenbücher und in der Aufzeichnung der Pfründ-Einnahmen und Ausgaben, auch überhaupt für jede Kostenanrechnung ohne Ausnahme, sollen die Zettel von einander abgesondert zur Revision und Dekretur eingeschikt werden.

Bei den Reisekosten muß, wo es immer thunlich ist, der §. 13. des Regulativs vom 28. Mai 1808. (Staats und Regierungs-Blatt Nro. 25. S. 279) beobachtet werden [393]).

7) In den Vakatur-Rechnungen passiert während der Erledigungszeit einer Kirchenstelle, oder von dem neuen Kirchendiener, ausser der Bezahlung oder urkundlichen Verwendung des bestimmten Bauschillings, keine Bauausgabe, sie wäre dann zuvor als dringend nothwendig von dem Königlichen katholischen geistlichen Rath dekretirt worden [394]).

8) In den Fällen, wo kein besonderer Verweser aufgestellt wurde (Cirkular-Dekret vom 24. Nov. 1810. §. 6. u. 7) ist über die während der Vakatur-Zeit, theils in dem Dekanal-Monat, theils nachher, dem funktionirenden Geistlichen zu vergütenden Stiftungs-Messen und andere dergleichen Verrichtungen das Verzeichniß mit Angabe der Tage, an welchen die Funktionen zu besorgen waren, in der Abkurung aufzuführen [395]).

9) Wenn bey der Wiederbesetzung einer Kirchenstelle Abänderungen in dem Pfründeinkommen getroffen werden, welche also nicht den Vorfahrer, den Dekanal-Monat und den Interkalarfond, sondern blos den Nachfolger berühren, so sind dieselben in der Vakatur-Rechnung und Abkurung nicht zu berücksichtigen oder aufzunehmen.

---

392) Vgl. Dekr. vom 22. April 1813.

393) Vgl. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Nr. 11. u. 18. Erl. vom 28. Febr. 1818. Erl. vom 12. Dez. 1826. Min.Verf. vom 26. Aug. 1818.

394) Vgl. Verf. vom 4. Juni 1822. Nr. 5. 16.

395) Vgl. Dekr. vom 20. Juni 1812. Dekr. vom 20. April 1816.

10) Es passirt durchaus kein Ausstand oder Abgang an den Interkalar-Gefällen, und eben so wenig dürfen die vorliegenden Gelder anders wohin, als zur Salarirung der erforderlichen Verweser verwendet werden.

11) Unter der von dem reinen Betrag der Interkalar-Gefälle abzuziehenden Administrationsgebühr des Landkapitelskammerers à 3 kr. vom Gulden, sind auch alle dißfallsigen Auslagen, namentlich etwaige Reisekosten, die Erfordernisse zum Einpacken der einzuschickenden Gelder u. s. w. begriffen [396]). Für die Administrationsgebühr bedarf es keines Zettels. Uebrigens muß sich der Verweser der erledigten Kirchenstelle, oder der sonst im Ort vorhandene Geistliche, zu den Lokal-Geschäften der Pfründ-Administration unentgeldlich von dem Landkapitelskammerer gebrauchen lassen.

12) Der Landkapitelskammerer hat sich in Gemeinschaft mit dem Dekan innerhalb dreier Monate bei jeder Kirchenstelle des Landkapitels über den von dem Gefäll-Perceptions-Termin zu unterscheidenden Abkurungs-Termin, durch die Beischaffung der vorhergehenden Abkurung im Original, oder bey neu errichteten Kirchenstellen durch die Beischaffung des Auszugs aus der Kameral- Stiftungs- oder Rentamts-Rechnung von dem Jahre, in welchem der dermalige Kirchendiener die Pfründe antrat, und die Kompetenz zu beziehen anfieng, in volle Gewißheit zu sezen, auch diese frühere Abkurung oder sonstigen Dokumente mit der Vakatur-Rechnung und Abkurung, welche von einer Kirchenstelle zum erstenmal hieher einkommt, einzuschicken.

Decretum Stuttgart im Königlichen katholischen geistlichen Rath, den 1. April 1813.

290.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Anzeige von dem Tode eines Dekans oder Dekanats-Kommissairs an das Kön. Kult-Ministerium betreffend.

Vom 3. April 1813. [397])

Da künftig [398]) von dem Todesfall eines Dekans oder Dekanats-Commissaire neben der gewöhnlichen Anzeige an das Un-

---

596) Vgl. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Nr. 18. Erl. vom 28. Febr. 1818.

597) Dekan.Reg. — Knapp Handb. Nr. 36. S. 219. — Abgeändert durch Dekr. vom 13. Aug. 1817.

598) In Folge eines Kult-Min-Erlasses vom 29. März 1813. (Normal-Buch des K. kath. Kirchenraths).

terzeichnete Collegium, auch an das Königliche Cultministerium eine schleunige Anzeige gemacht werden soll, so ist hievon der dießfalls eintrettende gesetzliche Dekanats-Verweser zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Decr. Stuttgart im Königl. Kathol. Geistl. Rath den 5. April 1813.

Auf besondern Befehl.

291.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Einsendung der Interkalar-Gelder betreffend.

Vom 22. April 1813. [399])

In Beziehung auf das in Betreff der Vakatur-Rechnungen und Abkurungen erlassene Circular-Dekret vom 1ten l. Monats §. 5. wird weiter verordnet, daß, wenn von den Interkalargeldern einer erledigt gewesenen Kirchenstelle ein Vorrath von 100 fl. oder darüber, welcher als dem Interkalarfond gewiß zugehörig, auch als entbehrlich angesehen werden kann, bei dem Landkapitels-Kammeariat vorhanden ist, dieser nach Georgii zu jeder Zeit, ohne auf das End-Resultat der Revision zu warten, abschläglich an die Administration des katholischen Interkalarfond dahier eingeschickt werden solle.

Decretum Stuttgart im Königl. Kathol. Geistlichen Rath den 22. Apr. 1813.

---

†) Erlaß der Kön. Ober-Studien-Direktion an die Vorstände der Kön. Lyzäen und Gymnasien, die Behandlung der Gesuche um Zulassung zum Studium der katholischen Theologie betreffend.

Vom 27. April 1813.

---

399) Dekan.Reg. — Knapp Handb. Nr. 117. S. 713. Repert. V S. 13. Maurer Nr. 170. S. 338. — Vgl. Dekr. vom 1. April 1813. Verfüg. vom 10. Nov. 1821.

†) s. Schul-Ges. — Knapp Handb. Nr. 104. S. 305.

292.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Katechese und Predigt bei den Konkursprüfungen betreffend.

Vom 13. Mai 1813. [400])

Dem Dekanat wird hiemit zur weiteren Bekanntmachung eröffnet, daß es in der Folge denjenigen Geistlichen, welche sich der Pastoral-Konkursprüfung unterziehen, gestattet sey, auch eine Katechese, so wie eine Predigt schon zu Hause einzustudiren, um sie dann bei der Prüfung mündlich vortragen zu können.

Decretum Stuttgart im Königl. kathol. geistl. Rathe den 13. May 1813.

---

†) Königl. unmittelbares Dekret, die Korrespondenz der im Feld stehenden Offiziere und Soldaten in das Königreich betreffend.

Vom 16. Mai 1813.

293.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths an die katholischen Dekanate, ein Finanz-Ministerial-Dekret vom 24. Mai 1813 über die Besteuerung der Besoldungs-Güter und Gefälle der Geistlichen betreffend.

Vom 1. Juni 1813. [401])

Wegen der Besteurung der Besoldungs-Güter und Gefälle der Geistlichen ist von dem Königl. Finanz-Ministerio unter'm 24. May

---

400) Dekan.Reg. — Knapp Handb. Nr. 27. S. 209. Repert. V. S. 154. Maurer Nr. 51. S. 109. — Vgl. Dekr. vom 23. Jan. 1812. Min. Erl. vom 28. Jan. 1816. Erl. vom 16. Febr. 1819.

†) s. Militair-Ges. — Dieses Dekret, wonach die Korrespondenz nur durch das Haupt-Quartier und die K. geheime Kriegskanzlei vermittelt werden soll, wurde unterm 3. Juni 1813 durch ein Dekret des K. kath. geistl. Raths den kathol. Dekanaten zur Nachachtung publizirt. —

401) Dekan.Reg. — Knapp Nr. 186. S. 646. Die Beilage hat Knapp Hdb. Nr. 185. S. 644. Repert. V, 2. S. 247, in etwas veränderter Form. — Vgl. Dekr. vom 13. Nov. 1809. Reskr. vom 2. Mai 1810. Dekr. vom 12. Juni 1813. Dekr. vom 12. April 1814.

l. J. das in Abschrift anliegende Decret, an die Königl. Section der Steuern erlassen worden. Das Dekanat hat sich hienach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die untergeordnete Kapitels-Geistlichkeit hievon zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen. Zugleich ist eine Abschrift der nach dem gedruckten Formular gefertigten und durch das Dekanat verbesserten Beschreibung von jeder Kirchenstelle, von jedem Pfründner fertigen zu lassen, und solche in Bälde hieher einzuschicken.

Decr. Stuttgart im Königl. Kathol. Geistl. Rath, den 1ten Juny 1813.

Beilage.

Der Section der Steuren wird in Ansehung der bei Anwendung der Königl. Resolution vom 31. Oct. 1809 [402]) wegen Besteurung der Besoldungs-Güter und Gefälle der Geistlichen vorgekommenen Anstände, unter Rückanschluß der in dem Anbringen vom 4. April und 6. Julii 1812 vorgelegten Aktenstücke, auch einiger weitern Bittschriften d. d. 15. und 20. April und 18. Oct. 1812. Folgendes zu erkennen gegeben.

I.) Nur bestimmte Besoldungs-Güter und Gefälle der Geistlichen, nicht ihre anderwärtige Besoldungen, sind der Grundsteuer unterworfen, und sie mögen herrühren, von wem sie wollen, sey es vom Staate, Corporaten, oder Privaten von den Beneficiarien zu versteuren. Gebäude, die denselben zur Wohnung oder den gewöhnlichen Haushaltungs-Bedürfnissen eingeräumt sind, und keinen Ertrag gewähren, sind nicht unter die zu versteurende Gegenstände zu rechnen.

II.) Die Besoldungs-Güter und Gefälle eines Geistlichen, welche nicht zusammen ohne Hinzurechnung anderer Besoldungstheile, mehr als 500. fl. jährlich ertragen, sind von der Grundsteuer insoweit sie derselben nicht vorher unterworfen waren, freyzulassen.

III.) Hingegen sind die Besoldungs-Güter und Gefälle eines Geistlichen Beneficiarii, welche zusammen mehr als 500. fl. jährlich ertragen, durchaus, und ohne Abzug des Betrags von 500. fl. in die Steuer zu legen.

IV.) Die Besteurung desselben richtet sich nach den bei Besteurung der Exemten überhaupt angenommenen Grundsätzen. Sie findet in denjenigen Fällen statt, in welchen die übrigen vormals Exemten in die Steuer-Concurrenz gezogen werden. Auch kommt den Geistlichen Besoldungs-Gütern und Gefällen, insoweit sie nicht vorher steuerbar waren, der in der Instruktion vom 10ten Apr. 1809. zugestandene Abzug 1/8tel für den Administrations-Aufwand zu gute.

V.) Der Ertrag der Besoldungs-Güter und Gefälle ist, da wo urkundlich und ordentlich aufgenommene Competenzen vorhan-

402) Ausgeschrieben unterm 13. Nov. 1809.

den, und nach einem gleichen Maaßstabe gefertigt sind, nach diesen Competenzen zu berechnen, und dießfalls mit dem Königl. Ober-Consistorium und dem Katholisch Geistlichen Rathe zu communiciren.

VI.) Auf die nach diesen Berechnungen und Einschätzungen sich ergebenden Steuer-Summen ist mit den Geistlichen Beneficiarien auch in Beziehung auf das Vergangene, und zwar auf das Jahr von Georgii $180^{8}/_{9}$. $^{9}/_{10}$. $^{10}/_{11}$. und $^{11}/_{12}$ abzurechnen, und ihnen das etwa zu viel bezahlte zurück zu erstatten, das fehlende aber von ihnen nachzuholen.

Stuttgart den 24. Mai 1813.

Finanz-Ministerium.

---

†) Erlaß der K. Krondomainen-Sektion, die Erleichterung der auf den milden Stiftungen liegenden Lasten mittelst Konkurrenz der Kommun-Kassen betreffend.

Vom 8. Juni 1813.

294.

Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, die von den kathol. Geistlichen zu verfertigenden Steuerfassionen betreffend.

Vom 12. Juni 1813. [403])

Statt der im Circular-Decret vom 1. d. verlangten Beschreibungen der sämmtlichen Kirchenstellen, sind nur von denjenigen Kirchenstellen, deren steuerbare Zehenden, Güter und Gefälle sich auf mehr als 500. fl. jährlichen Ertrag belaufen, die nach der neuern Vorschrift des Königl. Finanz-Ministeriums vom 24ten v. M. nach Pflicht und Gewissen aufzunehmende Steuerfassionen innerhalb 4. Wochen an das Dekanat zu übergeben, von diesem in Gemeinschaft mit dem Land-Kapitel-Kammerer schleunigst zu prüfen, und nach der Richtigbefindung oder Berichtigung, mit dem Vidit des Dekans

---

†) s. Reg.Ges. — Knapp Handb. Nr. 145. S. 569. — Vgl. Verf. vom 8. Mai u. 1. Dez. 1812, womit dieser Erlaß beinah gleichlautend ist. Spez. Res. vom 4. Jan. 1814.

403) Knapp Nr. 187. S. 646. — Vgl. Dekr. vom 1. Juni 1813. Dekr. vom 12. April 1814.

versehen, an das betreffende Oberamt zur gleichfallsigen Prüfung und Einschickung hieher mitzutheilen.

Uebrigens wird jeder Fatent von selbst wissen, daß die auf den steuerbaren Gegenständen haftenden Real-Lasten, an ewigen Zinsen ꝛc. namentlich auch die auf den Zehenden haftende und zu leistende subsidiarische Baulast, nicht unter dem 1/8tel der Administrationskosten, sondern zum Voraus besonders abzuziehen seyen.

Decretum Stuttgart, im Königl. Kathol. Geistl. Rath, den 12ten Juni 1813.

295.

Königl. Reskript an das Konferenz-Ministerium, die Gestattung des Fortbezugs des sogenannten Mortuarii von verstorbenen Geistlichen im General-Vikariats-Sprengel von Ellwangen betreffend.

Vom 13. Juni 1813. [404])

---

†) Verfügung der K. Krondomainen-Sektion, die Aufbewahrung der Stiftungs-Kapital-Briefe betr.

Vom 25. Juni 1813.

296.

Zirkular-Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die bei einer Kirchenpfründe entstehenden Prozesse betr.

Vom 26. Juni 1813. [405])

Da man bei sich ereignenden Streitigkeiten über Güter, Gefälle, und Rechte geistlicher Pfründen, und den daraus entstehenden gerichtlichen Proceduren nicht geschehen lassen kann, daß der Pfründner hierinn nach eigener Willkühr, und vielleicht zum Nachtheil der Pfründe handle, so hat jeder angestellte Geistliche, wenn er in ei-

---

404) Regstr. des K. Geh. Raths. — Vgl. Kön. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 22.

†) s. Reg.-Ges. — Vgl. Knapp Hdb. S. 44. §. 69. — Vgl. Verf. vom 10. Febr. 1813.

405) Dekan. Reg. — Knapp Handb. Nr. 123. S. 337., Revert. V, 2. S. 155. Maurer Nr. 150. S. 288. — Vgl. Note vom 4. Dez. 1823. Erl. vom 14. Jan. 1826.

nen solchen Fall kommen sollte, vor Einlassung in einen Prozeß die Anzeige hievon durch sein Dekanat anher zu machen, und unter kurzer Anführung der Verhältnisse der Sache die Legitimation, dieselbe durch einen geeigneten Sachverwalter im rechtlichen Wege auszuführen, nachzusuchen, wo sodann der Dekan und Landkapitelskammerer verpflichtet sind, dem Pfründner hiebey alle erforderliche Assistenz zu leisten.

Nach dieser Verordnung hat sich nun nicht nur der Dekan selbst zu achten, sondern dieselbe auch allen seinen untergeordneten Pfarrern, Pfarrkaplänen ꝛc. zur gleichmäßigen Nachachtung zu eröffnen.

Decretum Stuttgart im Königl. Kathol. Geistl. Rath den 26. Juny 1813.

297.

Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern und der geistl. Angelegenheiten an die Königl. Landvogtei-Aemter, die Abstellung eines Mißbrauchs bei dem Absterben eines Menschen betreffend.

Vom 1. Juli 1813. [406])

Durch die Visitations-Relationen über den Medicinal-Zustand des Königreichs ist von der auffallenden Gewohnheit Nachricht eingegangen: daß in manchen Gegenden, wo die Unterthanen sich zur Katholischen Religion bekennen, sich nach dem Absterben eines Menschen die ganze Gemeinde abwechselnd versammle, um Tag und Nacht bei dem Todten theils zu wachen, theils zu betten.

Da nun diß für die Wachenden und Bettenden bei ansteckenden Krankheiten sehr gefährlich werden kann, und dadurch Epidemien entstehen, oder entstandene unterhalten, da ferner Gebette für die Verstorbenen eben so gut in der Kirche, oder von jedem in seinem Hause, gesprochen werden können; so erhält die Landvogtei den Auftrag: durch die ihr untergeordneten Oberämter diesen Mißbrauch abstellen, und das Wachen bei den Todten, unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln, auf zwei Personen beschränken zu lassen.

Stuttgardt, den 1. Juli 1813.

Königl. Ministerium des Innern und der geistlichen Angelegenheiten.

406) Knapp Handb. Nr. 63. S. 270., Repert. V, 2. S. 320. — Unterm 5. Mai 1814. wurde der Inhalt dieses Erlasses durch ein Dekret des Kön. kath. geistl. Raths eingeschärft.

†) Erlaß des Kön. Kriegs-Departements, die Heirathserlaubniß für minorenne Invaliden betr.

Vom 3/7. Juli 1813.

---

††) Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums, die Trauung im Auslande ohne Erlaubniß betreffend.

Vom 12. Juli 1813.

---

†††) Erlaß der Kön. Sektion der innern Administration, die neue Einrichtung der Bevölkerungslisten betreffend.

Vom 26. Juli 1813.

---

†) s. Militair-Ges. — Vgl. Knapp Handb. S. 135. §. 194. — s. Dekr. vom 8. April 1810.

††) s. Ger.-Ges. — Hofacker Jahrb. der Ges.Geb. I. 244. — Vgl. Königl. Ver. vom 4. Sept. 1808. Kön. Ver. vom 7. Aug. 1819.

†††) s. Prot. Kirch.-Ges. Nr. 516. — Knapp Repert. V, 1. S. 99. — Vgl. Gen.-Ver. vom 17/29. Dez. 1807. Erl. vom 17. Mai 1808. Reskr. vom 16. Aug. 1810.

Die dem Erlaß anliegende Instruktion (gedr. fol.) lautet folgender Massen:

§. 1.

In Ansehung des Termins der Bevölkerungs-Listen, welcher für die Zukunft auch für die kirchlichen Seelen-Tabellen von dem Königlichen Ober-Consistorium und dem katholischen geistlichen Rath gleichförmig angeordnet werden wird, verbleibt es bei der Vorschrift des Circular-Rescripts vom 16. August 1810. nach welchem sämtliche in den Tabellen befindliche Notizen sich auf den Zustand vom 1. November beziehen müssen, und der Abgang und Zuwachs jedesmal vom 1. November des vorhergegangenen bis zum 31. Oktober des laufenden Jahrs in der Maaße zu berechnen ist: daß sämtliche Individuen, welche am 31. Oktober bis Nachts 12. Uhr gebohren oder gestorben sind, zur Tabelle des laufenden Jahrs gehören, die nach 12. Uhr Gebohrnen oder Gestorbenen aber in die Tabelle des folgenden Jahrs aufzunehmen sind.

Die Fertigung und Einsendung der Tabellen ist vorschriftmäßig so zu beschleunigen, daß sie insgesammt am 15. December jeden Jahrs bey der Sektion der innern Administration eingekommen sind.

§. 2.

Zu Vervollständigung der in den Bevölkerungs-Listen enthaltenen Angaben, und um die Richtigkeit derselben mit der gehörigen Zuverlässigkeit prüfen zu können, hat man sich veranlaßt gesehen, neue mit einigen weitern Rubriken versehene Formularien, sowohl für die Tabellen über den Bevölkerungs-Zustand im Allgemeinen, als für die Tabellen über die Bevölkerung nach den verschiedenen Einwohner-Klassen, theils für die Königl. Landvogtei-

Aemter, theils für die Ober-Aemter entwerfen zu laſſen, und den hieſigen Hof- und Kanzlei-Buchdruckern Mäntler ausſchließlich in Verlag zu geben.

Da jede Tabelle aus zwei Bogen beſteht; ſo iſt der Preis für jedes Stük auf 4. kr. beſtimmt worden, um welchen nunmehr dieſe Tabellen, damit ſie bei der Ausfertigung der dißjährigen Bevölkerungs-Liſten zu Grund gelegt werden können, bei den Verlegern, gegen portofreier Einſendung des Gelds, in Bälde zu beziehen ſind.

§. 3.

In der Tabelle A.

über den Zuſtand der Bevölkerung im Allgemeinen,

begreifen ſämmtliche Rubriken, bis zu der Rubrik:

Anzahl ſämmtlicher Orts- (oder Landoogtei-) Angehörigen,

ſo wie dieſe Rubrik ſelbſt, nur diejenigen Einwohner, welche in die Familien-Regiſter der einzelnen den Ober-Amts oder Landvogtei-Bezirk ausmachenden Ortſchaften aufgenommen ſind. Es verſteht ſich alſo von ſelbſt, daß in die Rubrik:

Anzahl der ſämmtlichen Orts- (Landvogtei-) Angehörigen,

nach der vorigen Eingabe nur die in der vorhergehenden Bevölkerungs-Liſte unter der Rubrik:

Anzahl ſämmtlicher Orts- (Landvogtei-) Angehörigen,

ausgewieſen Summe, und nicht, wie bisher bei einigen Bevölkerungs-Liſten unrichtig geſchehen iſt, die

Total-Summe ſämmtlicher im Ort (Landvogtei) befindlicher Perſonen, oder eine ſonſtige veränderte Summe, aufgenommen werden darf.

§. 4.

Unter der Rubrik:

Zuwachs, Gebohren,

müſſen, was bisher nicht durchaus geſchehen iſt, alle Gebohrne des Jahrs, ſomit auch die Todtgebohrne, und zwar mit beſonderer Berükſichtigung der

ehlichen männlichen, weiblichen, unehlichen männlichen, weiblichen,

Todtgebohrnen,

aufgezählt werden.

§. 5.

Unter

Hereingezogenen aus andern Orten des Königreichs,

ſind blos diejenigen Innländer zu zählen, welche in das Familien-Regiſter des Orts, wohin ſie gezogen, aufgenommen, und in demjenigen des Orts, wo ſie abgezogen, in Abgang gebracht worden ſind, und worüber die Correſpondenz den Pfarr-Aemtern obliegt.

Hieher gehören insbeſondere

a.) herrſchaftliche Diener mit ihren Ehegattinnen und Kindern;

b.) Perſonen und Familien, welche ſich während des Jahrs bürgerlich niedergelaſſen haben, oder als Beiſitzer aufgenommen worden ſind, oder

c.) ſolche, welche in ein Ort gekommen ſind, um daſelbſt beſtändig zu wohnen, z. B. penſionirte Diener, derſelben Wittwen und Kinder ꝛc.

Perſonen, die nur temporär im Ort ſich aufhalten, und nicht im Familien-Regiſter ſtehen, namentlich Dienſtboten ꝛc., gehören nicht hieher; auch dürfen diejenigen in das Ort gehörigen Perſonen, welche vorher unter den Abweſenden gezählt worden, und nun wieder zurükgekommen ſind, nicht als Hereingezogene betrachtet, und als ſolche in Zuwachs gebracht werden; es wäre denn, daß ſie früher als Hinausgezogene in Abgang geſezt, und ſomit

während ihrer Abwesenheit nicht im Familien-Register aufgeführt gewesen wären.

§. 6.

Als hereingezogene Ausländer können nur diejenigen in die Rubrik:

Hereingezogene aus fremden Staaten,

eingebracht werden, welche wirklich als Unterthanen aufgenommen, und in das Familien-Register des Orts eingeschrieben worden sind. Es ist ein namentliches Verzeichniß derselben der Tabelle beizulegen, worinn bei jedem das Datum des Receptions-Rescripts anzuführen ist.

§. 7.

Bei der Abgangs-Rubrik:

Hinausgezogene

in andere Orte (Landvogteien) des Königreichs, | in fremde Staaten,

finden umgekehrt die nemlichen Bemerkungen statt, welche in den §§. 5. u. 6. enthalten sind. Die Hinausgezogenen müssen nicht temporär abwesend seyn, sondern anderwärts ein bleibendes Domicil erhalten haben, und im Familien-Register des Orts in Abgang notirt seyn. Ueber diejenigen, welche in fremde Staaten gezogen sind, ist ebenfalls ein Namens-Verzeichniß beizulegen, und in demselben bei jeder Person das Datum des Entlassungs-Rescripts anzuführen.

§. 8.

Beim Zuwachs und Abgang ist eine neue Rubrik:

durch ausserordentliche Zufälle,

in die Formularien aufgenommen worden, um dasjenige einzubringen, was wegen Aenderung in der Eintheilung der Ober-Amts-Bezirke, Purification der Grenzen mit benachbarten Staaten, und Verbesserung in der vorjährigen Tabelle eingeschlichener Fehler, in Zuwachs oder Abgang zu schreiben ist, und worüber die Details entweder unter der Rubrik: Bemerkungen, oder in besonderen Beilagen anzugeben sind.

§. 9.

Durch Zusammenstellung der Rubriken:

Anzahl sämmtl. Orts- (Landvogtei-) Angehörigen vom vorigen Jahr,
Zuwachs und Abgang,

muß die Zahl derjenigen erhoben und dargethan werden, die am ersten November des Jahrs, von welchem die Liste gefertigt wird, jedem Orte, dem Ober-Amt, und der Landvogtei wirklich angehören, und in die Rubrik:

Anzahl sämmtlicher Orts- (Landvogtei-) Angehörigen,

einzutragen sind, ohne daß hiebei Rüksicht zu nehmen ist, ob die Angehörigen temporär abwesend sind, oder nicht.

§. 10.

Wenn nun von dieser Summe die Abwesenden

a.) in andern Orten des Königreichs,
b.) im Ausland,

abgezogen, sodann die im Ort sich aufhaltenden Fremden,

a.) aus andern Orten des Königreichs,
b.) Ausländer, die sich im Ort aufhalten,

wieder hinzugeschlagen werden; so ergiebt sich die

Total-Summe sämmtlicher im Ort (Landvogtei) befindlichen Personen.

§. 11.

Da hiebei blos das örtliche Verhältniß berüksichtigt werden kann, so müssen z. B. Dienstboten, wenn sie, obgleich einem Orte des nemlichen Ober-

†) Erlaß des Königl. Finanz-Miniſteriums, die Poſtportofreiheit der milden Stiftungen betreffend.

Vom 16. Auguſt 1813.

††) Dekret der Kön. Reichs-General-Ober-Poſt-Direktion, die Poſtportofreiheit der Adminiſtrativ-Behörde des katholiſchen Interkalar-Fonds betreffend.

Vom 21. Auguſt 1813.

Amtes angehörig, doch in einem andern Orte eben dieſes Ober-Amtes in Dienſten ſich befinden, in dem erſtern unter den Abweſenden in andern Orten des Königreichs, und in dem zweiten unter den Anweſenden aus andern Orten des Königreichs aufgeführt, und ſomit auf die nemliche Art berechnet werden, wie es bei den kirchlichen Seelen-Tabellen bisher eingeführt war.

§. 12.

Um der Richtigkeit der Berechnung verſichert zu ſeyn, iſt es unumgänglich nothwendig, daß die correſpondirenden Rubriken zuſammengerechnet und gegen einander verglichen werden, und hierdurch eine zuverläſſige Probe erzielt wird.

Da dieſes bisher nicht durchgängig geſchehen, und deswegen manche Bevölkerungs-Liſte ganz fehlerhaft zur Redaktion der General-Tabelle eingekommen iſt: ſo verſieht man ſich, daß bei ſämmtlichen Orts- Ober-Amts- und Landvogtei-Bevölkerungs-Liſten die — in den angeſchloſſenen Formularien — vorgeſchriebenen Proben künftig um ſo gewiſſer angeſtellt werden, als man widrigenfalls denjenigen Beamten, deren Liſten die Probe nicht haben, ſondern fehlerhaft erfunden werden ſollten, die Tabelle auf ihre Koſten zur Umänderung zurükſenden wird.

§. 13.

Was die Tabelle B.

„Bevölkerungs-Liſte nach den verſchiedenen Einwohner-Klaſſen"

betrifft, ſo erleidet ſolche gegen die bisherige Tabelle, nur bei der Rubrik: „Ehen," eine Abänderung, und es ſind die angegebenen neuen Rubriken in dem Formular bereits ſo einleuchtend bezeichnet, daß man jede weitere Erklärung derſelben für überflüſſig hält.

§. 14.

Schließlich kommt noch zu bemerken, daß das ſummariſche Verzeichniß über die verſchiedenen Wohnorte auch ferner den Bevölkerungs-Liſten beizulegen iſt. (cf. St. u. R.Bl. von 1809. Nro. 44. p. 390.) — Vgl. Kön. Ver. vom 28. Juni 1823. Min.Erl. vom 4. Aug. 1825.

†) ſ. Fin.Geſ. — Regbl. von 1813. Nr. 36. S. 289. — Die Briefe und Pakete ſind auf der Addreſſe als Stiftungs-Sachen gehörig zu deklariren, und die von den Stiftungs-Beamten aufgegebenen mit dem amtlichen Siegel zu verſehen. — Vgl. Min.Erl. vom 2. Aug. 1822.

††) ſ. Fin.Geſ. — Knapp Repert. V, 2. S. 137. — Die Kön. Oberpoſt- und Poſtämter haben Geldſendungen, die von den katholiſchen Landkapitels-Kammerern an die Adminiſtration des kathol. Interkalar-Fonds eingeſchickt werden und gehörig deklarirt, auch mit der Aufſchrift „Kammeratiat des

298.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, Aeußerungen über die politischen Verhältnisse betreffend.

Vom 22. August 1813.[407])

Da Seine Königliche Majestät allen Königlichen Dienern jedes Gerede und Aeußerung über die politischen Verhältniße, über den neu ausgebrochenen Krieg, die diesfalls nöthigen Maasregeln und dergleichen, bei Strafe der Cassation, auch nach Befund der Umstände noch schwererer Ahndung, verboten haben, so wird solches dem Regens des Priester-Seminarii in Ellwangen zur Nachachtung, und um das bei dem Priester-Seminar angestellte Personal davon in Kenntniß zu setzen, auch dieselben die geschehene Publication unterschreiben zu lassen, bekannt gemacht.

Stuttgart, den 22. Aug. 1813.

Königl. Kathol. Geistl. Rath.

---

†) Erlaß der Kön. Krondomainen-Sektion, die Visitation der Stiftungs-Gebäude betreffend.

Vom 14. September 1813.

---

††) Erlaß der Kön. Krondomainen-Sektion, die Behandlung der Holzbesoldungs-Abgaben an Geistliche in Veränderungsfällen betreffend.

Vom 3. November 1813.

Landkapitels N. N." versehen sind, portofrei zu belassen. Eben so die Korrespondenz und Akten-Pakets, wenn sie gehörig als Kirchen-Sachen deklarirt und mit dem amtlichen Sigill petschirt sind. — Vergl. Min.Erl. vom 2. Aug. 1822.

407) Gedr. fol.

†) s. Reg.Ges. — Befehlbuch der Spital-Verwaltung N. — Die Stifts-, Almosen- und Heiligen-Pfleger, nicht die Kameral-Verwalter, sollen die in ihren Orten und Orts-Markungen befindlichen Stiftungs-Gebäude jährlich Einmal nach der Erndte visitiren; den Stiftungs-Verwaltern ist gestattet, einmal im ersten Jahre ihrer Anstellung sämmtliche Stiftungs-Gebäude ihrer Distrikte zu visitiren. Jede andere ausserordentliche Visitation fordert Legitimation.

††) s. Fin.Ges. — Knapp Repert. V, 1. S. 362. — Die Kameralbeamten sollen bei Personal-Veränderungen in geistlichen Stellen in allen Fällen, wo

299.

Dekret des bisch. Gen. Vikariats in Würzburg, die Einweihung der nicht geweihten Plätze auf Kirchhöfen betreffend.

Vom 1. Dezember 1813. [408])

Nachdem das General-Vikariat in Kenntniß gekommen ist, daß in der einen oder andern Pfarrey sich Plätze in den Kirchhöfen befinden, welche nicht eingeweihet seyn sollen: so wird Dechant Pfarrer — zu — anmit angewiesen, in allen zum Kapitel gehörigen Pfarreyen ungesäumt Erkundigung einzuziehen, ob sich dergleichen Plätze in den Kirchhöfen vorfinden, und wo dieses der Fall seyn sollte, den betreffenden Pfarrer sogleich Namens des General-Vikariats zu ermächtigen, daß er den ganzen Kirchhof ohne Ausnahme irgend eines Platzes gehörig und ordentlich einweihen solle.

Decretum Würzburg den 1. Dezember 1813.

General-Vikariat des Bisthums Würzburg
Leibes Dechant.
Löwenheim Sem. Regens.

---

†) Staats-Minist. Dekret, die Proklamationen von Verlobten in Kirchen betreffend, in welchen nicht jeden Sonntag Gottesdienst gehalten wird.

Vom 4. Dezember 1813.

Holzbesoldungen aus Königl. Waldungen abzugeben sind, den Kön. Oberforstämtern beglaubigte Extrakte aus den an sie erlassenen Konfirmations-Dekreten des Kön. kath. geistl. Raths zu ihrer Legitimation mittheilen, um dadurch die Abgabe der Holzbesoldungen an die neu ernannten Geistlichen in den bestimmten Terminen zu bewirken.

408) Reg. des Kön. kath. Kirchenr. — Dieses Dekret erhielt laut Reskriptes des Kön. kath. geistl. Raths vom 4. Jan. 1814. die landesherrliche Genehmigung. — Vgl. Gen. Vik. Zirk. vom 16. Mai, Bisch. Konst. Anordn. vom 8. Juni 1814.

†) s. Prot. Kirch. Ges. Nr. 519. — Regbl. von 1813. Nr. 57. S. 441. — Wenn für die Verwandten einer Konfession nicht an jedem Sonntage, sondern nur von 14 zu 14 Tagen Gottesdienst in der Kirche gehalten wird, so sind (in so ferne nicht die Bewohner eines solchen Orts als Filialisten einem andern Pfarrorte zugehören, dessen Kirche sie am andern Sonntage besuchen, und in so ferne die Proklamationen solcher Filialisten nicht an diesem letztgedachten, sondern nur am Wohnorte der Rupturienten vorgenommen werden) die zu verkündigenden Braut-Paare am ersten Sonntage zum ersten- und

†) Königl. Gen. Verordnung, die Konkurrenz der Exemten zu den Kriegs- und Militair-Präſtationen betreffend.

Vom 23. Dezember 1813.

---

††) Spez. Reſolution der K. Krondomainen-Sektion, betr. die Erleichterung der auf den milden Stiftungen liegenden Laſten durch Zuziehung der Kommun-Kaſſen.

Vom 4. Januar 1814.

300.

Reſkript des Kön. Kult-Miniſteriums, die Vereinigung des im Königreiche gelegenen Antheils des erledigten Bisthums Würzburg mit dem General-Vikariats-Sprengel von Ellwangen betreffend.

Vom 23. Januar 1814. [409])

Da Se. Königl. Maj. auf das erfolgte Abſterben des Gene-

---

am übernächſt folgenden zum 2ten- und 3tenmal zugleich zu proklamiren. — Bitten ſolche Verlobte um Diſpenſation von der 2ten und 3ten Proklamation, ſo darf ihnen nur die für die Diſpenſation von der 3ten Proklamation verordnete Taxe angeſetzt werden, ſo oft ſie ſich nicht gleich in der Woche nach der erſten Proklamation, ſondern erſt in der mit dem nächſten Sonntage anfangenden 2ten Woche trauen laſſen, und ſolches in dem Berichte des gemeinſchaftlichen Oberamts bezeugt wird.

†) ſ. Reg.Geſ. — Rgbl. von 1814. Nr. 1. S. 1. — Vergl. Ver. vom 21. April 1815. Min.Erl. vom 21. April 1815.

††) ſ. Reg.Geſ. — Knapp Handb. Nr. 146. S. 572. — Es genügt, wenn die Kommunen ſich dazu verſtehen, ihren Orts-Heiligen ſo viel von ihren Ausgaben abzunehmen, daß die Stiftungen den Ueberreſt, ohne ihren gegenwärtigen Vermögens-Stock angreifen zu müſſen, beſtreiten können, wobei die Wiederergänzung des ehemaligen Stiftungsfonds auf beſſere Zeiten verſchoben werden kann. Die Gemeinde kann jedoch in Zukunft die dem Heiligen abgenommenen Ausgaben wieder ganz oder zum Theil auf die Stiftung übertragen, ſobald dieſe im Stande ſeyn wird, dieſelben ganz oder zum Theil zu beſtreiten. Stiftungsmäßige Ausgaben ſind alle, welche zur Beförderung des Kultus und des Unterrichts dienen, die Unterſtützung der Armuth zum Gegenſtand haben, Schullehrers- und Proviſorats-Beſoldungen, Kirchen- und Schulhaus-Baukoſten, Organiſten- und Meßner-Gehalte, Brandſchadens-Beiträge von den Schulhäuſern, Unterſtützungen armer Reiſender. — Vgl. Verf. vom 8. Mai und 1. Dez. 1812. Erl. vom 8. Juni 1813. Erl. vom 24. Nov. 1826.

409) Rgbl. von 1814. Nr. 6. S. 53. — Vergl. Ver. vom 28. Sept. 1812. Bekanntmach. vom 8. Okt. 1812. Hirtenbr. vom 21. März 1814. Be-

ral-Vicars von Würzburg, Freiherrn Schenk von Stauffenberg, vermöge allerhöchsten Rescripts vom 23. Jan. zu genehmigen geruhten, daß der Bischoff von Tempé, General-Vicar von Ellwangen, Fürst von Hohenlohe, nunmehr die Geschäfte eines General-Vicars und die bischöflichen Functionen auch für den im Königreiche gelegenen Antheil des erledigten Bisthums Würzburg übernehme, so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 23. Jan. 1814.

Staats- und Cult-Minister v. Jasmund.

301.

Dekret des Ministeriums der geistl. Angelegenheiten, die Pastoral-Konkurs-Prüfungen betreffend.

Vom 8. Februar 1814. [410])

Da die ordentlichen Pastoral-Concurs-Prüfungen katholischer Geistlichen für dieses Jahr auf den 3 Mai und 30. Aug. festgesezt sind, so wird solches mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Geistlichen, welche sich einer dieser Concurs-Prüfungen unterziehen wollen, vier Wochen zuvor in einem Exhibitum bei dem Königl. Geistlichen Rath sich zu melden, am Tage vor der Prüfung aber auf der Kanzlei dieses Collegiums zu erscheinen haben.

Zugleich wird den Dekanen aufgegeben, in ihren Beiberichten zu den Eingaben derjenigen Geistlichen, welche sich zur Concurs-Prüfung melden, jedesmal bestimmt zu bemerken, wie der Canzel-Vortrag derselben, besonders die Declamation, beschaffen sei, und wie sie sich als Catecheten, und in der Leitung der Orts-Schule bisher erprobt haben. Dabei sind die frühern Studien-Zeugnisse derselben, welche nicht schon vorher eingeschikt worden, auszugsweise anzuführen. Stuttgart, den 8. Febr. 1814.

Königl. Ministerium der geistl. Angelegenheiten.
In Abwesenheit des Ministers, Graf v. Mandelsloh.

---

kanntm. vom 12. April 1816. Min-Erl. vom 20. Mai 1817. Dekr. vom 24. Mai 1817. Min.Erl. vom 11. Dez. 1817. Kön. Reskr. vom 24. Okt. 1827. Bisch. Erl. vom 25. Okt. 1827.

410) Rgbl. von 1814. Nr. 8. S. 65. — Vergl. Dekr. vom 20. Febr. 1810. Dekr. vom 5. Jan. 1815. Min.Erl. vom 28. Jan. 1816. Zirk.Dekr. vom 19. Sept. 1816. Erl. vom 16. Febr. 1819. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 29, 30.

†) Erlaß des Kön. Steuer-Kollegiums, betreffend die Nothwendigkeit einer Heiraths-Erlaubniß für Zollaufseher, welche vom Könige ernannt werden.

Vom 12. Februar 1814.

302.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, das Verbot der Ausstellung von Zeugnissen für Konskriptionspflichtige betreffend.

Vom 26. Februar 1814. [411])

Da man durch das Königliche Kriegs-Departement zur Kenntniß gekommen ist, daß noch immer Geistliche und Schullehrer Zeugnisse für Conscriptionspflichtige über Defektuosität ausstellen; so wird dem Dekanat und dem Schulinspektorat hiemit aufgetragen, das deßwegen unterm 26 März 1812. ergangene und im Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 15 S. 165 bekannt gemachte Verbot den untergeordneten Geistlichen und Schullehrern wiederholt mit dem Beisaze einzuschärfen, daß sie sich überhaupt alles unbefugten Zeugniß-Ausstellens und Schriftverfassens zu enthalten haben.

Decretum Stuttgart im Königl. Katholischen Geistlichen Rath den 26 Febr. 1814.

Auf besondern Befehl.

303.

Spezial-Reskript des Kön. kath. geistl. Raths, vorläufige Dispensationen der Dekane betreffend.

Vom 5. März 1814. [412])

Friderich, von Gottes Gnaden ꝛc. Liebe Getreue!

In Betreff der um Dispens von den kirchlichen Proklamationen, oder um die Erlaubniß zur Verehlichung in der geschlossenen Zeit, supplizierenden Personen wird euch auf den allerunterthänigsten Be-

---

†) s. Reg.Ges. — Vgl. Prot. Kirch.Ges. Nr. 375. Not. 75.

411) Geor. fol. — Knapp Handb. Nr. 9. S. 181., Repert. V. S. 65. Maurer Nr. 17. S. 41. — Vgl. Ver. vom 26. März 1812.

412) Knapp Handb. Nr. 59. S. 259., Repert. V, 1. S. 187. Vgl. Dekr. vom 27. Febr. 1812. Gen.Vik.Erl. vom 11. Febr. 1817. Hinsichtlich der kirchlichen Dispensation vgl. Gen.Vik.Erl. vom 10. April 1818.

richt vom 28. v. M. eröffnet: daß es nicht in eurer Befugniß liegt, über die vorschriftmäßige kirchliche Proklamation vorläufig zu dispensiren, oder einen Pfarr-Geistlichen zu legitimiren, daß er die Nupturienten, nachdem sie 2. mal proklamirt worden, gleich ehelich einsegne. Eben so wenig habt ihr die Abhaltung der Hochzeiten in der Fastenszeit, ohne daß vorher die Parthien um die erforderliche Erlaubniß dazu bei Unserm Katholischen Geistlichen Raths-Collegio nachgesucht, und solche erhalten hätten, zu gestatten, sondern es sind vielmehr die Nupturienten anzuweisen: daß sie sich wegen dem Gesuche um Dispens, von einer der kirchlichen Proklamationen sowohl, als wegen ihrer Verehlichung in der geschloßenen Zeit; durch das Oberamt und dessen Beybericht hieher zu wenden haben, von wo aus sodann ihren Bitten nach Befund der Umstände, gegen die in der neuesten Taxordnung bestimmte Taxe, wird willfahrt werden; und müßen sich die Parthien selbst beimessen, daß, wenn sie bei herannahender geschloßener Zeit ihre respectiven Bitten zu spät dahier einreichen, die Resolution darauf nicht in Zeiten mehr erlaßen werden kann.

Gegeben Stuttgardt, in Unserem Königlichen Katholischen Geistlichen Rath, den 5. März 1814.

304.

Zirkular-Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Mitwirkung der Geistlichen zur Ausführung der Maasregeln gegen das Nervenfieber betreffend.

Vom 5. März 1814. [413])

Aus den von der Königl. Section des Medicinal-Wesens mitgetheilten hier beiliegenden Verordnungen vom 22. März v. J. und 24. Febr. d. J. [414]) wird das Dekanat ersehen, was für Maasregeln diese Stelle zur Verhütung der weitern Ausbreitung des Nervenfiebers von Medicinal-Polizey-wegen zu treffen für nöthig erachtet hat. Da nun aber dem Vernehmen nach der Ausführung dieser Maasregeln zum Theil Vorurtheile im Wege stehen, und besonders die Anwendung der mineral-Säuren Räucherungen nicht allenthalben befolgt werden; so hat das Dekanat den untergebenen Kapitels-Geistlichen unter Bekanntmachung mit den obenerwähnten Verordnungen der Königl. Section des Medicinal-Wesens aufzugeben, daß sie jede Gelegenheit ergreiffen sollen, um diese Vorurtheile zu bekämpfen und ihre Pariochanen von der Nothwendig-

413) Dekan.Reg. — Vgl. Prot. Kirch.Ges. Nr. 521.
414) s. Reg.Ges. —

keit der gedachten Polizey-Maasregeln zur Abwendung gröſserer Gefahr zu überzeugen, wobei indeſſen die von diesseits unterm 17. v. M. rücksichtlich des Benehmens der Geistlichen bei dem Besuche solcher kontagiösen Nervenkranken erlassene Belehrung [415]) in voller Anwendung zu bleiben hat.

Decretum Stuttgart im Königl. kathol. geistl. Rathe den 5. März 1814.

---

415) Gedr. fol. — Diese Belehrung lautet so: Bei dem Versehen der an dem kontagiosen Nerven- Spital- oder Faulfieber krank liegenden Personen haben die katholischen Pfarrer und Hülfs-Priester folgende ihre und ihrer Pfarrkinder Sicherheit gegen Ansteckung bezweckende Vorschriften zu beobachten.

1) Der Geistliche soll allein, ohne Meßner, und ohne alle Begleitung anderer Leute, in der Stille, ohne Glockenzeichen, zu dem Kranken gehen, sich ausser der mit sich zu tragenden Stola keiner Kirchenbekleidung bedienen, und Niemand aus dem Orte in das Haus, am wenigsten in die Stube des Kranken zulassen. In keinem Fall dürfen die Meßner, welche zugleich Schullehrer sind, ihm folgen.

2) Die Kranken dieser Art sollen wo möglich zulezt, nach Beendigung der öffentlichen Funktionen und der Besuche bei anderen Kranken, versehen werden.

3) Der Geistliche hat zu solchen Gängen ein besonderes langes Oberkleid zu gebrauchen, und dieses an einem abgesonderten Orte, an welchem von Zeit zu Zeit mineralsaure Räucherungen gemacht werden, aufzubewahren, auch sogleich bei der Zurückkunft wieder abzulegen, und sich desselben nicht bei sonstigen Verrichtungen zu bedienen.

4) Vor dem Ausgehen müssen Gesicht und Hände mit Wasser und Essig gewaschen, und etwas Wein zu sich genommen werden.

5) In den Zimmern des Kranken sind noch vor der Ankunft des Geistlichen die mineralsauren Räucherungen zu erneuern, die Fenster mit Vorsicht zu öffnen, welche auch während der Anwesenheit desselben offen bleiben sollen.

6) Die Funktion ist, so viel es die Heiligkeit derselben erlaubt, zu beschleunigen und sind daher auch alle nicht wesentlich nothwendige Zeremonien und Zusprüche wegzulassen.

7) Beim Weggehen aus dem Krankenhause müssen die Hände mit Seife gewaschen und der Mund mit Weinessig ausgespült werden.

8) Der Geistliche wird nicht sogleich nach dem Versehen eines solchen Kranken wieder andere Kranken- Schul- oder was immer für Besuche machen.

9) Die Stadtkapläne oder Vikarien, welche zugleich lateinische Schullehrer sind, sollen, so lange es nur immer möglich ist, mit dem Besuch der Nervenkranken verschont bleiben. Sollte jedoch in ausserordentlichen Fällen dieses unumgänglich nothwendig werden, so müssen sie den Schulunterricht für diese Zeit aussetzen.

10) Für die Militairspitäler werden unverzüglich eigene Geistliche aufgestellt, und es dürfen weder diese zu irgend einer pfarrlichen oder gottesdienstlichen Verrichtung in den Ortskirchen zugelassen, noch die Militairspitäler von den ordentlichen Orts-Geistlichen besucht werden, indem sie dadurch die Gefahr der Ansteckung für ihre Pfarrkinder selbst vermehren würden.

305.

Zirkular-Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, die zwischen dem Königl. Württembergischen und dem Königl. Baierischen Gouvernement verabredete Aufhebung der Stolgebühren bei Durchführung auswärtiger Leichen betr.

Vom 8. März 1814. [416])

Da mit dem Königl. Baierischen Gouvernement die Uebereinkunft getroffen wurde, daß die Stolgebühren bei Durchführung auswärtiger Leichen für die Gränzbewohner wechselseitig ganz aufgehoben, und daher von den fremden Pfarrern oder Kirchendienern keine wirkliche Dienste, wie Begleitung der Leiche, Geläute ꝛc. ꝛc. gefordert werden sollen; so hat der Dekan sich nicht nur selbst hienach zu achten, sondern solches auch seinen untergeordneten Pfarrern zur gleichmäßigen Nachachtung zu eröffnen.

Dekretum Stuttgart im Königlich katholischen Geistlichen Rathe den 8. März 1814.

Auf besondern Befehl.

306.

Hirtenbrief des Bischofs von Tempe, als General-Vikars des Sprengels Ellwangen, die Vereinigung des vormaligen Würzburgischen Bisthums-Antheils mit diesem Sprengel betreffend.

Vom 21. März 1814. [417])

---

†) Verordnung, die Beerdigung todtgeborner oder frühzeitig verstorbener Kinder betreffend.

Vom 6. April 1814.

---

416) Maurer Nr. 233. S. 438. — Vgl. auch Reskr. vom 7. Okt. 1807.

417) Gedr. fol. — Maurer Nr. 31. S. 78. — Vgl. die Einleit. und Ver. vom 28. Sept. 1812. Bekanntmach. vom 8. Okt. 1812. Min. Reskr. vom 23. Jan. 1814. Bekanntm. vom 12. April 1816. Min. Erl. vom 20. Mai 1817. Dekr. vom 24. Mai 1817. Min. Erl. vom 11. Dez. 1817.

†) s. Prot. Kirch.-Ges. Nr. 522. — Rgbl. von 1814. Nr. 17. S. 149. — Der Vater jedes neugebornen Kindes, oder, wenn derselbe abwesend, oder

†) Vorschrift der Kön. Ministerien des Innern, und der geistl. Angelegenheiten, betreffend die gemeinschaftliche Berichts-Erstattung der Pfarr- und Schultheißen-Aemter an das Oberamt über die Epidemien.

Vom 6. April 1814.

---

††) Verordnung, betreffend die Einreichung der Bittschriften um Gratialien aus der Kön. Staats-Kasse bei dem Kön. Finanz-Ministerium.

Vom 11. April 1814.

307.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Verfertigung der Steuerfassionen betreffend.

Vom 12. April 1814. [418])

Friderich. K. G.

In der Anlage wird euch der über die zu fertigende Steuer-Fassionen unterm 28. Julii v. J. erstattete Anfrage-Bericht sammt Beilage remittirt, indem die Grundsteuer-Fassionen nach der unter Einem ergehenden neuen Vorschrift und Form eingeschikt werden müssen.

Gegeben Stuttgart in Unserm Königl. kath. Geistl. Rathe, den 12. April 1814.

---

nicht mehr am Leben ist, die nächsten Anverwandten, bei unehelichen Kindern die Geburtshelfer oder die Hebammen haben von der Geburt des Kindes den Orts-Geistlichen die Anzeige zu machen, was auch bei todtgebornen Kindern und selbst bei unzeitigen und monströsen Geburten allgemein zu beobachten ist. Jedes angezeigte todtgeborne, so wie jedes nach der Geburt, gleichviel ob getauft oder nicht getauft, gestorbene Kind ist in die Geburts-, Familien- und Todten-Register mit Bemerkung des Orts und der Zeit der Beerdigung einzutragen. Sowohl todtgeborne als ungetauft gestorbene Kinder sind ohne Rücksicht auf das Religions-Bekenntniß der Eltern nirgend anderswo als auf dem gemeinen öffentlichen Todtenacker zu begraben. — Vgl. Zirkular des Gen. Vik. vom 16. Mai 1814. Visch. Konst. Anordn. vom 8. Juni 1814. Spezial-Erl. vom 8. Mai 1817.

†) s. Reg.Ges. — Regbl. von 1814. Nr. 17. S. 150. — Die Berichte sind gemeinschaftlich, bei Verhinderung oder Saumseligkeit des Schultheißen, vom Orts-Pfarrer allein zu verfassen.

††) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 523. — Rgbl. von 1814. Nr. 18. S. 157.

418) Dekan.Reg. —

Beilage.

Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, die Steuerfassionen betreffend. [419])

In Beziehung auf die unterm 1. Juny 1813. ausgeschriebene Finanz-Ministerial-Resolution vom 24. May desselben Jahrs, die Grund-Besteurung der Kirchenstellen betreffend, läßt man dem Dekanat, unter Anschluß eines gedrukten Exemplars der Instruction und Anweisung zur Besteurung der Exemten vom 10. April 1809., folgende weitere Erläuterungen und Aufträge zugehen.

1.) Wird die Bemerkung vorausgeschickt: daß ein Unterschied zwischen der Steuer-Fassion, welche zum Zweck hat, auszumitteln, ob bei einer Kirchenstelle die Grundbesteurung statt finde, und zwischen der erst seiner Zeit dahier erfolgenden Steuer-Katastrirung und Taxation der grundsteuerbaren Gegenstände obwaltet. Hier ist blos von den Fassionen die Rede, welche eingeschickt werden sollen, und zwar

2.) von allen denjenigen, aber auch nur von solchen Pfarreien und Kaplaneien, deren grundsteuerbaren Einkommensgegenstände nach den dießfalls besonders vorgeschriebenen Berechnungen und Anschlägen, auch Abzügen, zusammen mehr als 500. fl. jährlich ertragen.

3.) Grundsteuerbare Gegenstände sind die in den Königlichen Staaten befindliche Zehenden, eigene Güter, und Gefälle von Fallgütern, Erblehen, und Zinßgütern. Ausgeschlossen sind die Aktivkapitalien, die Kompetenzen, die besezte Gebühren, die Accidenzien und die zur Wohnung und den gewöhnlichen Haushaltungs-Bedürfnissen eingeräumte Gebäude.

4.) Wenn eine Kirchenstelle sich im Besitz eines altsteuerbaren Guts befindet, z. B. wenn ein Pfarrer einen schon vorher grundsteuerbaren Garten von einem Privaten durch Geschenk oder Kauf zur Pfarrstelle acquirirt hat, und bisher versteuert, so gehört dieses Gut nicht in die dermalige Fassion, sondern die Steuer gehet wie bisher fort. Ebenso bleibt auch ein solches altsteuerbares Gut, wenn es bisher zu den Amts- und Commun-Anlagen konkurrirte, diesen fortan unterworfen.

5.) In den Steuerfassionen muß bei den Zehenten der Umfang derselben, und der Gesamt-Meßgehalt aller zehendbaren Güter, bei den eigenen Gütern jedes einzelne Stück nach seiner Lage und dem Meßgehalt, bei den Lehen- und Zinß-Gefällen die Natur, die Gattung und der Betrag derselben beschrieben, bei allen drey Rubriken aber die etwa verschiedenen Gemarkungen von einander abgesondert werden. Das Württembergische Meß ist neben dem alten sowohl bei den Gütern als bei den Naturalien anzusezen.

---

419) Gedr. fol. — Knapp Handb. Nr. 188. S. 647. — Vgl. Instruktion vom 10. April 1809. Dekr. vom 13. Nov. 1809. Reskr. vom 2. Mai 1810. Dekr. vom 1. und 12. Juni 1813.

6.) Der Anschlag der Naturalien geschiebt nach den in der Pfründbeschreibung vorkommenden, hier durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes zu bestätigenden Durchschnittspreißen. Es kann aber auch der doppelte Kammer-Anschlag, wie er hier folgt, zu Grund gelegt werden:

1. Scheffel	Waizen oder Kernen	8. fl.	—
1. — —	Mühlkorn	7. fl.	—
1. — —	Roggen, Gersten, Erbis, Linsen, Wicken, Akerbohnen, Heidenkorn, Welschkorn	6. fl.	—
1. — —	Dinkel	4. fl.	—
1. — —	Haber, Einkorn, Mischling, Niederreutern	3. fl.	—
1. — —	Abzug	1. fl.	30. kr.
1. — —	Spizen, Schwachs, Sömlach	1. fl.	—
1. Sack	Briers, Köffach	—	5. kr.
1. Fuder	Stroh	6. fl.	—
1. Wanne	à 1100 Pfund Heu, Oemd	8. fl.	—
1. Eimer	Wein	20. fl.	—
1. — — —	Oberländer	16. fl.	—
100. Stäck	Kraut	—	45. kr.
1. Pfund	Flachs	—	20. kr.
1. Pfund	Hanf	—	12. kr.
1. Simri	Oehl	1. fl.	30. kr.
1. —	Grundbirn	—	16. kr.
1. —	Obst	—	20. kr.
1.	Gans	—	24. kr.
1.	alte Henne	—	16. kr.
1.	junges Huhn	—	8. kr.
100.	Eyer	1. fl.	—
1. Meß	buchenes Brennholz	8. fl.	—
1. —	eichenes — —	6. fl.	—
1. —	thannenes — —	4. fl.	—
100.	Reisach buchenes	3. fl.	—
100.	—— thannenes	—	40. kr.

7.) Die auf einem Zehenden oder Gut haftende Hauptbaulast an den Pfarr- oder Kirchen-Gebäuden samt den Brandbeiträgen, die Vogtrechtsabgaben, Haltung des Vaselviehes, u. s. w. sind gleich den Cultur- Einheimsungs- Drasch- ꝛc. Kosten, auch andern Passiv-Zinßen und Reallasten anzusezen und abzuziehen.

8.) Die mit der Kirchenstelle verbundene allgemeine Ausgaben auf einen Vikar, für dessen Salarirung und ganze Verpflegung 365. fl. anzurechnen sind, jedoch gegen Abzug der deswegen fließenden Einnahme, auf den Landkapitelsvikar, auf ein Versehe- oder sonstiges Dienst-Pferd, an das bischöffliche Ordinariat, zur Landkapitelskasse, eines jährlichen Banschillings, und dergleichen, dürfen ebenso, wie in der Pfründbeschreibung, angesezt und abgezogen werden.

9.) Von dem nach Abzug der besondern und allgemeinen Ausgaben erscheinenden reinen Gesamtertrag aller Grundsteuer-Gegenstände ist in Hinsicht des damit verbundenen eigenthümlichen Administrationsaufwands noch ein Achtel in Abzug zu bringen.

10.) Zwar sind in der Fassion die befragte Steuren nicht ausgäblich anzurechnen; wenn jedoch die nach Abzug des vorbemerkten Achtels erscheinende reine Endsumme des Gesamtertrags der steuerbaren Gegenstände sich der Exemtionssumme von 500. fl. so nähern sollte, daß dieselbe bei einer Steuerabgabe auf oder unter diese 500. fl. fallen würde, so ist dieser Umstand am Ende der Fassion zu bemerken.

Hienach hat nun das Dekanat von jedem Pfarrer oder Kaplan, dessen reines Einkommen in grundsteuerbaren Gegenständen nach den ertheilten Vorschriften, Bestimmungen und Erläuterungen, mehr als 400. fl. beträgt, die Steuerfassion nach dem beiliegenden Formular auf dem vorgeschriebenen Papierformat abzuverlangen, dieselbe in Gemeinschaft des Landkapitels-Kammerers nach der Pfründbeschreibung und den besondern Fassionsvorschriften zu prüfen, und nach der Berichtigung an den Königlichen katholischen Geistlichen Rath, und zwar innerhalb 6 Wochen unfehlbar einzuschicken. Die Fassion des Dekans ist von dem Landkapitels-Kammerer und dem ihm nächstgelegenen geeigneten Pfarrer, ebenso ist die des Landkapitels-Kammerers von dem Dekan und dem ihm nächstgelegenen geeigneten Pfarrer zu prüfen. Die Grundsteuer-Fassionen unterscheiden sich also von den Beschreibungen der Kirchenstellen rücksichtlich des Zwecks, der Form der Gegenstände, der Anschläge, des 1/8tel Abzugs und darin, daß sie nicht von allen Kirchenstellen einzusenden sind. Man versieht sich dabei sowohl in der Materie, als in der Form, der größten Richtigkeit und Pünktlichkeit.

Die Fassionen derjenigen Kirchenstellen, welche nicht über 500. fl. reines Einkommen von grundsteuerbaren Gegenständen haben, werden seiner Zeit wieder zurückfolgen.

Sollte es auch vollkommen entschieden seyn, daß in einem Landkapitel gar keine Fassion statt findet, so ist doch darüber von dem Dekan mit dem Landkapitels-Kammerer hieher die Anzeige zu machen.

Decretum Stuttgart, im Königl. kathol. Geistl. Rath, den 12. April 1814.

Formular.

Grundsteuer-Fassion.

der katholischen Pfarrei (Kaplanei) in N.

Oberamts N., Landkapitels N., vom Jahr 1814.

1.) Zehenden
Beschrieb. (S. §. 5.)

	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahmen ꝛc. ꝛc. . . .				
Ausgaben ꝛc. ꝛc. (S. §. 7.) . .				
Bleibt reiner Ertrag				

II.) Eigene Güter
Beschrieb. (S. §. 5.)
Einnahmen ꝛc. ꝛc. . . . fl. kr.
Ausgaben ꝛc. ꝛc. (S. §. 7.) . . fl. kr.
Bleibt reiner Ertrag . . . . fl. kr.

III.) Gefälle von Falllehen, Erblehen, Zinßgütern u. dgl.
Einnahmen ꝛc. ꝛc. . . . fl. kr.
Ausgaben ꝛc. ꝛc. (S. §. 7.) . . fl. kr.
Bleibt reiner Ertrag . . . . fl. kr.
Summa —: fl. kr.
Allgemeine Ausgaben ꝛc. (S. §. 8.) . . . fl. kr.
Bleibt fl. kr.
Hievon ein Achtel für den besondern Administrations-Aufwand . . . . . fl. kr.
Bleibt reines Einkommen fl. kr.

Diese Fassion übergiebt pflichtgemäß
N. den ten 1814.

N. N.
Pfarrer
Kaplan

Die Richtigkeit bezeugen Dekan N. in N.
Landkapitels-Kammerer N. in N.
(oder Pfarrer N. in N.)

308.

Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, die zu sinnlichen Vorstellungen von Christi Himmelfahrt und der Sendung des heiligen Geistes betreffend.

Vom 19. April 1814. [420])

Da Wir in Erfahrung gebracht haben, daß hie und da noch an einigen Pfarren Unseres General-Vikariatsprengels zu sinnliche Vorstellungen von der Himmelfahrt Christi, und der Sendung des heiligen Geistes statt finden; so sehen Wir Uns um so mehr bewogen, diese unwürdigen Vorstellungen, wo sie immer noch üblich seyn mögen, gänzlich abzuschaffen, indem durch dergleichen Vorstellungen gewöhnlich weit mehr Anlaß zu mancherlei Unordnungen in der Kirche, als zur wahren Erbauung und Würdigung dieser heiligen Ge-

420) Bisch. Ord. Feg. — Maurer Nr. 139. S. 258. — Vgl. Gen. Vik. Erl. vom 27. Nov. 1821.

heimniße gegeben wird. Es wurden diese zu sinnlichen Vorstellungen auch schon früher sowohl durch kirchliche, als durch landesherrliche Verordnungen abgestellt, und finden nur an den wenigsten Kirchen noch wirklich statt. Wir geben demnach den Herren Dekanen den Auftrag, diese Unsere Anordnung allen Pfarrern ihres Dekanats-Sprengels bekannt zu machen, und für die genaue Beobachtung derselben, wo es nöthig ist, zu wachen, auch Uns seiner Zeit zu berichten, ob solche allgemein ausgeführt wurde. Uebrigens hegen Wir zu allen Seelsorgern das Zutrauen, daß sie dabei Unsere Absicht erkennen, und derselben gänzlich entsprechen, auch das christliche Volk darüber gehörig belehren, und vollkommen beruhigen werden.

Ellwangen, den 19. April 1814.

Bischöfl. General-Vikariat.

309.

Spezial-Reskript des Kön. kath. geistl. Raths, die Erlaubniß zur Einholung einer geistlichen Dispens, und die Sponsalien betreffend.

Vom 7. Mai 1814. [421])

Friderich, von Gottes Gnaden ꝛc.

Lieber Getreuer!

Wir geben euch auf euern a. u. Bericht vom 30. v. M. andurch Folgendes zu erkennen:

ad 1.) Die dißeitige Erlaubniß ist zu jeder Einholung einer geistlichen Dispens erforderlich, es mögen die Fälle nach der Taxordnung taxable seyn oder nicht.

ad 2.) Wenn keine bischöffliche Dispens eingeholt wird, so ist auch keine Erlaubniß dazu von dißeits nöthig.

ad 3.) Einstweilen bis auf weitere Verordnung ist es mit den Sponsalien in jedem Orte so zu halten, wie es bisher üblich war.

Gegeben Stuttgardt, in Unserm Königl. Kathol. Geistlichen Rathe, den 7ten May 1814.

---

421) Knapp Handb. Nr. 57. S. 257., Repert. V. S. 188. Maurer Nr. 90. S. 189. — Vergl. Reskr. vom 26. Juli 1804. Zirk.Reskr. vom 28. Juni 1806. Reskr. vom 12. Juli 1806. Dekr. vom 9. Aug. 1808. Dekr. v. 27. Febr. 1812. Spez.Reskr. v. 5. März 1814. Minist.Erl. vom 20. Dez. 1824. Min.Erl. vom 22. Aug. 1827. Bisch. Reskr. vom 20. Juni 1828. Min.Verf. vom 7. Febr. 1831.

310.

Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, die Anordnung eines allgemeinen Dankfestes wegen Wiederbefreiung des Oberhauptes der katholischen Kirche betreffend.

Vom 9/11. Mai 1814. [422])

311.

Zirkular des General-Vikariats in Ellwangen, die ungeweihten Plätze auf Kirchhöfen, die Beerdigung todtgeborner oder ungetaufter Kinder, und deren Eintragung in die Geburts- und Sterberegister betreffend.

Vom 16. Mai 1814. [423])

Wir haben Uns aus den dekanatamtlichen Berichten überzeugt, daß in Hinsicht der Beerdigungsplätze todtgeborner oder nach der Geburt ohne Taufe verstorbener Kinder an einigen Pfarreien noch ein Unterschied statt finde. Es ist nun aber durch längere Erfahrung sattsam erwiesen, daß aus einem solchen Beerdigungs-Unterschiede, nebst dem, daß hiedurch mancherlei schädliche religiöse Vorurtheile unter dem Volke unterhalten werden, zugleich auch andere sowohl für den Staat, als für die Kirche sehr nachtheilige Folgen entstehen. Wir finden Uns demnach bewogen, hierüber Nachstehendes zu verfügen, daß nämlich:

1) Künftig auf den Kirchhöfen keine abgesonderten, und ungeweihten Plätze mehr statt finden dürfen, und wo dergleichen noch statt fanden (sie mögen besonders eingefaßt seyn oder nicht) sind dieselben nach der kirchlichen Vorschrift einzuweihen, (wenn solche nicht schon als eingeweiht angesehn werden könnten), die allenfalls noch bestehende, besondere Einfassung in der Stille unter Mitwirkung der weltlichen Behörden, welche gemäß einer allerhöchsten Verordnung [Staats- und Regierungs-Blatt, vom 9. April d. J. Nro. 17.] hiezu angewiesen sind, wegschaffen, und den Platz mit dem allgemeinen Gottesacker vereinigen zu lassen.

2) Alle todtgeborne, oder vor der heiligen Taufe gestorbene Kinder sind ohne Unterschied, wie die getauften, auf den gemeinschaftlichen, eingesegneten Gottesacker zu begraben, und dürfen durchaus nicht mehr, wie es hie und da noch geschah, an verborgene, abgesonderte, und uneingeweihte Orte gebracht werden.

---

422) Gedr. fol. — Reg. des Kön. Geheim. Raths.

423) Bisch. Ord. Reg. — Maurer Nr. 20. S. 44. — Vgl. Bisch. Würzb. Dekr. vom 1. Dez. 1813. Ver. vom 6. April 1814. Bisch. Konst. Anordn. vom 8. Juni 1814. Spez. Erl. vom 8. Mai 1817.

3) Jeder Pfarrer und Kurat hat nicht nur Sorge zu tragen, daß ihm von allen todtgebornen Kindern, so wie von der Geburt, und dem Absterben ungetaufter Kinder sogleich die Anzeige von den Hebammen gemacht, und jene in die betreffenden Geburts- und Familien-Register aufgenommen werden, sondern alle todtgeborne oder ohne Taufe verstorbene Kinder sind auch insbesondere in das Sterb- oder Todten-Register mit genauer Anzeige des Tages, an welchem sie gestorben, und der Umstände ihrer Geburt und des Todes einzutragen.

4) Endlich haben die Seelsorger bei jeder Gelegenheit, im öffentlichen Religions-Unterricht, und bei besondern Anlässen die Gläubigen über die Unzuläßigkeit eines Unterschieds zwischen geweihten und ungeweihten Plätzen, und über die deswegen noch herrschenden Vorurtheile mit Eifer und Klugheit zu belehren.

Dem Herrn Dekan ertheilen Wir die Weisung, dieses Unser Circular ungesäumt allen Pfarrern und Kuraten seines Sprengels zur gleichförmigen, und genauen Nachachtung bekannt zu machen.

Gegeben, Ellwangen den 16. May 1814.

312.

Bisch. Konstanz. Anordnung, die ungeweihten Plätze auf Kirchhöfen, die Beerdigung todtgeborner oder ungetaufter Kinder und deren Eintrag in die Geburts- und Sterberegister betreffend.

Vom 8. Juni 1814. [424])

Um einigen angezeigten Mißbräuchen und Unordnungen zu begegnen, sehen Wir uns im Einverständniß mit der Königl. Würtemberg. Kathol. Geistl. Raths-Stelle in Stuttgart veranlaßt, in Hinsicht der Begräbnisse Nachstehendes zu verordnen:

1.) Künftig dürfen auf den Gottesäckern keine abgesonderte und ungeweihte Plätze mehr Statt finden.

2.) Aller Orten, wo auf den Gottesäckern und Kirchhöfen sich noch dergleichen ungeweihte Plätze (sie mögen besonders eingefaßt seyn, oder nicht) befinden; sollen diese Plätze von dem betreffenden Seelsorger nach der kirchlichen Vorschrift eingesegnet werden.

3.) Die todtgebornen, oder vor empfangener Taufe verstorbenen Kinder sind jedesmal mit der Anzeige des Tags und der Umstände ihres Todes in das Sterbbuch einzutragen, und insbesondere

---

424) Gedruckte Sammlung, vierte Fortsetzung S. 168. Knapp Hdb. Nr. 126. S. 339., Repert. V, 2. S. 56. Maurer Nr. 160. S. 306. — Vgl. Bisch. Würzb. Dekr. vom 1. Dez. 1813. Ver. vom 6. April 1814. Zirkul. des Gen. Vik. vom 16. Mai 1814. Spez. Erl. vom 8. Mai 1817.

ist darin vorzumerken, an welchem Tag ihr Begräbniß geschehen sey.

Die Dekanate haben für die Beobachtung dieser Anordnungen bey Visitationen, und andern Anläßen wachsame Sorge zu tragen.

Konstanz am 8ten Brachmonat 1814.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg, geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

313.

Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, die Weiterbildung der Hülfspriester betreffend.

Vom 16. Juni 1814. [425])

Der Seelsorger ist vermöge seines Berufs Lehrer der Religion; ihm liegt die heilige Pflicht ob, den Wahrheiten des Christenthums auf alle Verhältnisse des menschlichen Lebens fruchtbaren Einfluß zu verschaffen, und seine Pflegempfohlenen zu ihrer ewigen Bestimmung anzuleiten und zu erziehen. Hiezu wird aber, wie Paulus an Timoth. I. Br. III, 2. schreibt, wesentlich erfordert, daß der Seelsorger durchaus lehrkundig sey. Die schwere Kunst mittels des Unterrichts den Verstand zu erleuchten, und das Herz zum Guten zu lenken, es zur Tugend zu bilden, und vom Bösen zu entwöhnen, kann nur durch stets fortgesetzte, zweckmässige Uebung erlernt, und zu einiger Vollkommenheit gebracht werden.

Diese schöne Kunst setzt vorzüglich einen aufgeklärten Verstand, ein gebildetes Herz, ein geläutertes Gefühl, einen stets lebendigen Eifer für das ewige Seelenheil des Nächsten, eine gründliche Kenntniß sowohl des Menschen, als der Quellen jener ewigen Wahrheiten voraus, die Gott uns geoffenbaret hat, um mittels Befolgung derselben unser Seelenheil zu wirken. Es stehen nun aber selbst jene unter den jungen Geistlichen, die von früher Jugend an in den Schulen, und nachher im Seminar ihre Fähigkeiten zum Lehramte fleißig auszubilden bemüht waren, beim Eintritt in die Laufbahn der Seelsorge noch weit vom Ziele zurück, und können nur durch stets fortgesetzte Uebung, geschärften Beobachtungsgeist, und unabläßiges Studium sich zum Range eines ausgebildeten geistlichen Lehrers zu erheben hoffen.

Wie weit steht aber mancher angehende Geistliche von diesem schönen Ziele zurück, besonders wenn er öfters noch von dem schädlichen Wahne behaftet ist, daß mit dem Eintritt in die praktische

---

425) Bisch. Ord.Reg. — Maurer Nr. 251. S. 479. — Vgl. Bisch. Konst. Ver. vom 6. März 1809. Bisch. Ord.Ver. vom 7. Juli 1829. Nr. V.

Seelsorge das Studium, und die weitere Ausbildung aufhören dürfen?

Diese Erfahrung macht es Uns zur Pflicht, durch besonderes Vorkehren für die fortgesetzte Ausbildung junger Hülfspriester in den Hauptfächern der Pastoral Fürsorge zu treffen.

Die schon bestehenden Kapitels-Konferenzen und Lesezirkel sind zwar auch auf diesen Zweck hinzuwirken bestimmt; um Uns aber von der steten Fortbildung der jungen Geistlichen in allen Pastoralfächern näher zu versichern, treffen Wir folgende Anordnungen.

I) Alle Hülfspriester haben künftig jedes Vierteljahr eine schriftliche Predigt und Katechese an das Dekanatamt einzureichen, der Herr Dekan aber hat sich zwei Pfarrer von bewährten Kenntnissen auszuwählen, mit denen derselbe sowohl die eingereichten schriftlichen Predigten und Katechesen als die weitern schriftlichen Ausarbeitungen genau zu prüfen, und die geprüften Arbeiten mit belehrenden Anmerkungen und Winken den Verfassern wieder zurückzustellen hat.

II) Der Herr Dekan hat ferner mit seinen Adjunkten für jedes Vierteljahr eine wichtige Frage aus der Moral, und einen lehrreichen Pastoralfall zur schriftlichen Bearbeitung den Hülfspriestern vorzulegen, welche mit ihren Predigten und Katechesen zugleich auch alle Vierteljahr diese schriftlichen Arbeiten an das Dekanatamt einzusenden haben.

III) Alle halb Jahre, nämlich um Pfingsten und Allerheiligen hat der Herr Dekan die genannten schriftlichen Arbeiten den Verfassern abzuverlangen, und solche mit einem Beibericht über die Fähigkeiten, die Verwendung und den Fortgang der Hülfspriester an Uns einzusenden, um Uns von den Fortschritten derselben überzeugen zu können.

IV) Dem Herrn Dekan und dessen Adjunkten empfehlen wir ins besondere, die jungen Hülfspriester mit ihrem Rath und ihrer Anleitung zu unterstützen, und dieselben von Zeit zu Zeit mit bessern ältern und neuern Schriften über das Pastoralfach bekannt zu machen, damit sie durch fleissiges und aufmerksames Studium guter Muster sich ihnen nachbilden mögen.

Schlüßlich geben wir dem Herrn Dekan den Auftrag, diese Unsere Anordnungen den betreffenden jungen Geistlichen ungesäumt kund zu machen, und für die genaue Ausführung derselben zu sorgen.

Gegeben Ellwangen den 16. Juni 1814.

Bischöfl. General-Vikariat
Franz Carl, Bisch. v. Tempe.

†) Erlaß der Minist. des Innern und der geistl. Angelegenheiten, betreffend die Warnung vor dem Genuße einer Giftpflanze.

Vom 3. September 1814.

314.

Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, die Belehrung der Parochianen über die Wohlthätigkeit der Kuhpocken-Impfung betreffend.

Vom 22. September 1814. [426])

Die Geistlichen sollen ihre Parochianen durch Privat-Belehrungen von der Wohlthat der Kuhpocken-Impfung, als des einzigen Mittels der Blattern-Seuche zu steuern und sie in der Folge ganz auszurotten, überzeugen und die deßfalls entgegenstehenden Vorurtheile mit der nöthigen Klugheit bekämpfen, besonders aber durch geeignete Kanzelvorträge und Ermahnungen in dem Beichtstuhle der dem Sittengesetze höchst zuwiderlaufenden Rohheit der Gemeinde-Glieder, welche theils aus irrigen religiösen Ansichten, theils vornehmlich aus niedrigem Eigennutz wünschen, daß sie einen Theil ihrer Kinder verlieren, begegnen.

Decretum Stuttgart den 22. Sept. 1814.

315.

Minist. Erlaß, die Bestimmung von Kaplaneien zur Aushülfe in den Landkapiteln betreffend.

Vom 16. Oktober 1814. [427])

Seine Königliche Majestät haben auf die Allerhöchstdenselben gemachte Anzeige von dem eingetretenen Mangel an Subjecten zu Besetzung der bisher bestandenen Landkapitels-Vi-

---

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1814. Nr. 40. S. 319. — Vgl. Erl. vom 25. Juni 1808. Erl. vom 6. und 26. Sept. 1810. Erl. vom 10. Juni und 10. Sept. 1812. Dekr. vom 29. Sept. 1812. Dekr. vom 15. April 1817.

426) Abschrift Auszugs in der Privatsamml. des Herrn Regens des Priesterseminars. — Vergl. Bisch. Konst.-Zirk. vom 5. Okt. 1804. Ges. vom 25. Juni 1818.

427) Normal.Buch des Kön. kath. Kirchenr. — Vgl. auch Reskr. vom 29. Mai 1810.

kariate und der Nothwendigkeit einer anderwärtigen Einrichtung in Ansehung der kirchlichen Aushülfe vermöge Allerhöchsten Reſcripts vom 10ten d. M. zu genehmigen geruhet, daß

1.) in jedem Landkapitel, welches fundirte Kaplaneien hat, eine Kaplanei zu eben der Art von Aushülfe, wie ſie bisher der Landkapitels-Vikar zu beſorgen hatte, beſtimmt werde, ſo daß während der Zeit, wenn der Kaplan irgendwo Aushülfe zu leiſten hat, ſeine Lokal-Dienſte, wofern ſie nicht von einem andern, etwa im Ort anweſenden Kaplan übernommen werden können, einſtweilen aufhören.

2.) Hiezu ſollen nur ſolche Kaplaneien gewählt werden, welche vermöge ihrer Fundation die wenigſten und nur minder wichtige Lokal-Dienſte zu leiſten haben.

3.) Dergleichen Kaplaneien können alsdann keiner Suppreſſion oder andern Beſtimmung mehr unterliegen, und ſind

4.) im Erledigungsfalle immer mit jungen tüchtigen Geiſtlichen zu beſetzen, welche, wenn ſie einige Jahre mit Zufriedenheit gedient, Anſprüche auf eine angemeſſene Beförderung erhalten.

5.) Für Landkapitel, wo keine zu obigem Zwek geeignete Kaplanei ſich befindet, iſt, jedoch nur im äuſſerſten Falle, und unter ſpezieller Communikation mit dem betreffenden Ordinariat eine in einem andern Landkapitel gelegene entbehrliche Kaplanei, im Erledigungsfalle zu ſupprimiren, und die Einkünfte ſind zu der Unterhaltung eines beſtändigen Vikars für jenes Landkapitel zu verwenden.

Dem Königl. katholiſchen Geiſtlichen Rath wird ſolches zur weitern Verfügung eröffnet, und iſt das General-Vikariat Ellwangen davon bereits in Kenntniß geſetzt worden, ſowie in Hinſicht auf die nothwendigen Einrichtungen um dem bedeutenden Mangel an Candidaten des katholiſchen Geiſtlichen Standes abzuhelfen, das Weitere von der unterzeichneten Stelle eingeleitet iſt.

Stuttgart den 16ten October 1814.

Miniſterium der Geiſtl. Angelegenheiten.

316.

Reſkript des Kön. kath. geiſtl. Raths, die Beſtätigung der gedruckten Biſchöfl. Konſtanziſchen Verordnungen betreffend.

Vom 27. Oktober 1814. [428])

Friderich II. ꝛc. ꝛc. Da die hier wieder angeſchloßenen gedrukten biſchöfl. Verordnungen, in ſo ferne ſie den katholiſchen kon-

428) Reg. des Kön. kath. Kirchenraths. — Vgl. Dekr. vom 11. Juni 1803. Zirk.Reſkr. vom 7. Juli 1804. Reſkr. vom 2. März 1805. Min.Erl. vom 4. Jan. 1816. Miniſt.Schreiben vom 4. Jan. 1817. Dekr. vom 1. März 1817. Verf.Urk. §. 72. Kön. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 4.

stanzischen Diözesen-Antheil des Königreichs betreffen, schon vor dem Drucke im Manuskripte Unserem K. g. R.Colleg. zur Bestättigung vorgelegt, und mit dem Placeto regio versehen wurden, so geben wir euch solches auf den allerunterthänigsten Bericht vom 14. l. M. mit dem Anhange zu erkennen, daß dergleichen gedrukte Verordnungen keiner weiteren Bestättigung mehr bedürfen, und deren Einsendung künftig unterbleiben kann.

Gegeben Stuttgart im Kön. kath. geistl. Rath den 27. Okt. 1814.

317.

Spezial-Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, betreffend die Devolution des Präsentationsrechts an den Landesherrn.

Vom 6. Dezember 1814. [429])

Die Königliche Landvogtei wird andurch beauftragt, der Großherzoglich Badenschen Universität Freyburg zu eröffnen, daß die Pfarrei Wendelsheim, wozu ihr das patronatische Nominations-Recht zustehet, seit dem 22. April l. J. erledigt, und folglich am 22. August der gesezliche Termin zur Nomination erloschen sey. Da keine Nominations-Urkunde zur Bestättigung dahier eingekommen, so habe sich das Devolutions-Recht für Seine Königliche Majestät gegründet. Man erwarte jedoch binnen 4. Wochen von der Universität die Angabe der Ursachen, warum solches nicht geschehen sey, wornach man auf jeden Fall die Anträge zur Wiederbesezung Allerhöchsten Orts erstatten werde.

Decretum Stuttgart, im Königl. Kathol. Geistl. Rath den 6ten Dezbr. 1814.

318.

Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, die jährliche Einsendung der nöthigen Daten zur Kenntniß des religiös-sittlichen Zustandes der Parochianen betreffend.

Vom 24. Januar 1815. [430])

Es sind in tabellarischer Form über nachstehende Rubriken genaue Daten mit gutächtlichen Bemerkungen abzugeben:

429) Kreis-Reg.Regist. — Vergl. Dekr. vom 6/11. Juli 1811., welches von demselben Prinzip ausgeht, wie das vorliegende.

430) Privatsamml. des Herrn Regens des Priestersemin.

1) die Seelenzahl der Parochianen;
2) die Zahl der im letzt verflossenen Jahre gebornen Kinder und zwar
a) eheliche,
b) uneheliche;
3) die Zahl der im letzten Jahre verstorbenen Parochianen, und wie viele derselben die heil. Sterbsakramente nicht empfangen haben.
4) Ob die Parochianen an Sonn- und gebotenen Feiertagen fleissig der Predigt und dem christlichen Unterrichte anwohnen, und welchen Erfolg bisher die Frühpredigten gehabt haben?
5) Wie überhaupt der Zustand der Moralität unter den Parochianen beschaffen sey, und (ob) bei denselben keine besondere Laster herrschend seyen, und im unglücklichen Falle, welche?

Diese Tabelle ist alle Jahre im Jänner an das General-Vikariat einzusenden.

Ellwangen den 24. Jänner 1815.

Franz Carl, Bisch. v. Tempe.

---

†) Erlaß der Kön. Krondomainen-Sektion, die Steuerpflichtigkeit der milden Stiftungen betreffend.

Vom $\frac{14. \text{ Januar}}{5. \text{ Februar}}$ 1815.

---

††) Rekrutirungs-Gesetz für das Königreich.

Vom 17. Februar 1815.

---

†) s. Fin.Ges. — Knapp Hdb. Nr. 219. S. 721., Repert. V, 2. S. 251. — Alle Stiftungs-Güter und Gefälle, auf welchen im Jahre 1808. eine altbergebrachte Steuerfreiheit haftete, sollen von Georgii 1815. an provisorisch steuerfrei seyn. — Vgl. Fin.Min.Resol. vom 21. März 1808., und die daselbst angeführten späteren Erlasse. Abgab.Ges. vom 22. Juni 1820. u. s. f.

††) s. Reg. und Militair-Ges. — Rgbl. von 1815. Nr. 11. S. 85. — Ausgenommen sind von der allgemeinen Militairpflicht katholische, in das Priester-Seminarium aufgenommene Seminaristen; die sich für das geistliche Lehramt gebildet haben. — Vergl. Kronskriptions-Ordnung vom 20. Aug. 1809. Dekr. vom 15. Juli 1810., welche durch dieses Dekret aufgehoben sind. — Vgl. Min.Erl. vom 22. Juni 1819.

319.

Spezial-Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Frage, wann ein Priester als angestellt zu betrachten sey, betreffend.

Vom 28. Februar 1815. [431])

Die Königliche Landvogtei erhält hiemit den Auftrag, dem Großherzoglich-Badenschen Bezirks-Amt — auf seine hier in Betreff der von Vikar N., als vormaligen Hofmeister bei dem Grafen N. gegen denselben erhobenen Sustentations-Klage gemachte Anfrage vom 17. d. M. zu erkennen zu geben, daß man dießseits nur dann einen Priester als wirklich angestellt ansehe, wenn er entweder zu einer Kirchenpfründe, einer Professur, oder einem sonstigen öffentlichen Lehramt mit einem damit verbundenen fixen Einkommen, definitiv ernannt sey. . . .

Decretum Stuttgart im Königlichen katholischen geistlichen Rathe den 28. Februar 1815.

320.

Erlaß des Kön. Ministeriums der geistl. Angelegenheiten, die zu den katholischen Kirchenstellen gehörigen Lehen und Zinsgüter betreffend.

Vom 7. März 1815. [432])

Um eine genaue Uebersicht sämtlicher zu katholischen Kirchenstellen gehöriger Lehen und Zins-Güter zu erhalten, und zugleich nach den allerhöchsten Verordnungen vom 13. Febr. 1808. und 6. Juli 1812. die Verwandlung der Fall-Lehen in Erblehen oder Zinß-Güter zu befördern, werden hiemit den katholischen Geistlichen folgende Vorschriften ertheilt:

1.) Jeder angestellte Geistliche hat innerhalb 6 Wochen aus den Lagerbüchern, Urbarien, Lehen oder Zinß-Rodeln, Güterbeschreibungen, Lehenbriefen und andern etwa vorhandenen Documenten bestimmt zu erheben, ob und welche Lehen oder Zinß-Güter zu seiner Kirchen-Stelle gehören, was der Lehenmann dem Lehenherrn an Laudemial-Gebühren, jährlichen Gefällen, Frohnen ꝛc. und die-

431) Kreis-Reg. Registr.

432) Rgbl. von 1815. Nr. 12. S. 98. — Vgl. Dekr. vom 10. Aug. 1807. Erl. vom 13. Febr. (16. März) 1808., vom 17. Sept. 1810. Dekr. vom 3. Mai 1811. Kön. Reskr. vom 6. Juli 1812. Dekr. vom 13. Juli 1815. Zirk. Erl. vom 19. Jan. 1828.

ser Jenem an Leib-Geldern, Holz u. s. w. zu leisten habe; und worinn der Ertrag der Zinßgüter bestehe? Um hiebei mit Sicherheit zu Werk zu gehen, werden die Geistlichen auf die von der Königl. Ober-Finanz-Kammer unterm 16. Merz 1808 erlassene, im Staats- und Reg.Blatt desselben Jahrs S. 134 bis 138. befindliche nähere Erläuterung in Betreff dieses Gegenstandes verwiesen, mit deren Innhalt sie sich genau bekannt zu machen haben.

II.) Der Erfund ist von jedem Geistlichen dem Dekan und Camerer des Landkapitels vorzulegen, welche solchen genau zu prüfen, nöthigenfalls zu ergänzen und zu berichtigen, auch wenn dieses geschehen, nicht nur in der Pfründe-Beschreibung die etwa erforderlichen Veränderungen nach dem Resultate vorzunehmen, sondern auch eine tabellarische Uebersicht von den Lehen und Zinß-Gütern jeder Pfarrei, Pfarr-Caplanei, Präsenz und dergl. des Landkapitels, mit Bemerkung der Eigenschaft des Lehens, des Namens des Lehensbesitzers, der lezten Lehens-Veränderung, der Schuldigkeit der Laudemial-Gebühren, und den sowohl im lezten als in früheren Fällen wirklich angesetzten Betrag derselben, zu entwerfen und aufzubewahren haben.

III.) Jede Lehen-Veränderung, insbesondere, wenn sie durch Absterben des Lehenmanns erfolgt, so wie jedes Gesuch um Abtretung des Lehens, ist, nach vorangegangener Communication mit dem Oberamt und den andern dazu geeigneten Behörden, mit dem Beiberichte des Dekans und des Camerers, sogleich dem Königl. katholischen Geistlichen Rath anzuzeigen, und dabei dasjenige zu beobachten, was die Königl. Ober-Finanz-Kammer wegen der Königl. Lehen unterm 10. Aug. 1807. (St. und Reg.Blatt S. 355.) 17. Sept. 1810. (St. und Reg.Blatt S. 407.) und 3. Mai 1811. (St. und Reg.Blatt S. 218.) den Königl. Cameral-Verwaltungen vorgeschrieben hat.

Insbesondere ist in den geeigneten Fällen beizusetzen, ob und warum ein Fall-Lehen nicht in ein Erblehen oder Zinßgut verwandelt werden wolle?

IV.) Bei dem wirklich eintretenden Fall einer Verwandlung der Fall-Lehen in Erblehen, oder, was vortheilhafter ist, in Zinsgüter haben die betreffenden Geistlichen sowohl als der Dekan und der Camerer in der Beschreibung und in der Taxation der Güter, in der Berechnung der Loskaufs-Summe für die Laudemial-Gebühren, so wie für das Eigenthum des Guts, und in der Bestimmung der Mittel, die Loskaufs-Summe durch baares Geld, Capital-Versicherung, Uebernahme ewiger Geld- und Frucht-Zinse, oder Güter-Abtretung ꝛc. zu leisten, dasjenige zu beobachten, was von den Königl. Cameral- und Stiftungs-Verwaltungen bei den dahin gehörigen Lehen in Anwendung gebracht wird. Der ausführliche und mit den nöthigen Belegen zu begleitende Bericht hierüber ist an den Königl. katholischen Geistl. Rath jedesmal einzusenden, worauf des Weitere, insbesondere auch hinsichtlich der Mittheilung an das betreffende bischöfliche Ordinariat, ergehen wird. Soviel endlich

V.) Die Verwendung der Laudemial-Gebühren von den Lehen der Kirchenstellen betrift, so wird wegen dieses Gegenstandes das Geeignete nachfolgen.

Stuttgart, den 7. Merz 1815.

Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.
v. Jasmund.

---

†) Erlaß der Kön. Sektion der innern Administration, das Tanzen in den geschlossenen Zeiten betr.

Vom 9. März 1815.

---

††) Kön. Verordnung, die Aufstellung einer allgemeinen Landmiliz betreffend.

Vom 11. März 1815.

---

†††) Verfassungs-Urkunde.

Vom 15. März 1815.

---

†) s. Reg.Ges. — Kreis-Reg.Regiſtr. — Alle Tänze in der geschlossenen Zeit sind der erhöheten Dispensations-Taxe unterworfen. — Vergl. Erl. vom 9. Juli 1811. Erl. vom 15. März 1815. Min.-Verfüg. vom 22. Aug. 1820. Kön. Ver. von 28. Juni 1823. Kön. Ver. vom 23. Aug. 1825. §. 11.

††) s. Militair-Ges. — Rgbl. von 1815. Nr. 13. S. 105. — Von der Dienstpflicht zu der Landmiliz wurden alle durch das Rekrutirungs-Gesetz vom 17. Febr. 1815. §. 5. lit. a—l. von der Militair-Pflichtigkeit Eximirte ausgenommen. — Die Verheirathung wurde durch die Einreihung in die Miliz nicht beschränkt.

†††) s. Staats-Grund-Ges. III. S. 299. Nr. 130. Rgbl. von 1815. Nr. 15. S. 117. — Nach §. 2. wurde den katholischen Bischöfen des Königreichs, und einstweilen dem General-Vikar zu Ellwangen, und dem an Dienstzeit ältesten katholischen Dekan eine Viril-Stimme ertheilt. — Nach §. 52. sollten die Rechte der drei christlichen Konfessionen verbleiben, wie sie durch das Religions-Edikt vom 15. Okt. 1806. bestimmt waren. Jeder kirchlichen Gemeinde wurde der Genuß ihrer Güter und Einkünfte so wie ihrer Schul- und Armen-Fonds zugesichert. Kein Religionstheil sollte an den Mitgenuß der Güter, Einkünfte und Stiftungen der Kirche eines andern Religionstheils Ansprüche machen können. Nach §. 53. sollte keines der drei christlichen Religions-Bekenntnisse von Staats-Aemtern ausschliessen. — Vergl. Verf. Urk. vom 25. Sept. 1819.

†) Erlaß der Kön. Sektion der innern Administration, die Dispensation zum Tanzen bei Mittwochs-Hochzeiten und in der geschlossenen Zeit betreffend.

Vom 15. März 1815.

321.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Administration und Abkurung vakanter Kirchenstellen betreffend.

Vom 13. April 1815. [433])

Zu Vereinfachung und zweckmäßigerer Einrichtung des Geschäftsganges bei den Administrationen und Abkurungen der erledigten Kirchenstellen erhaltet das Dekanat und das Kammerariat folgende neue Belehrung:

1.) Ist keine Abkurung mehr, sondern blos die Administrationsrechnung zu stellen und einzuschicken. Die Abkurung wird mit dem Abhör-Rezeß von hieraus folgen.

2.) Die Administrations- und Rechnungs-Gebühr des Kämmerers wird dahier berechnet, und in dem von dem Kämmerer zu seinen Akten zu legenden Abhörrezeß angesezt werden.

Da hiedurch der Kammerer seine Entschädigung und Belohnung vollkommen erhaltet, und da er die Realisirung der Abkurung in seiner Wohnung vorzunehmen hat; so passirt weder von ihm, noch von dem Dekan ferner ein Rechnungsabhör- und Abkurungs-Kostenzettel, und überhaupt außer den Kosten wegen der Beerdigung und der Leichengottes-Dienste, auch der damit zu verbindenden Separation der Pfründakten, Effekten und Naturalien, und ausser den etwa durch die Negligenz des abgekommenen Kirchenpfründners verursachten Kosten ferner kein Kostenzettel. [434])

Decretum Stuttgart im Königlich katholischen geistlichen Rathe. Den 13ten April 1815.

---

†) s. Reg.Ges. — Kreis-Reg-Regist. — Die Dispensation ist nicht bei dem Kön. Ehegerichte, sondern von der Kön. Sektion der innern Administration zu ertheilen. — Vgl. Erl. vom 9. Juli 1811. Erl. vom 9. März 1815. Min.Verf. vom 22. Aug. 1820. Kön. Ver. vom 28. Juni 1823. Kön. Ver. vom 23. Aug. 1825. §. 11.

433) Dekan.Reg. — Knapp Repert. V. S. 13. Maurer Nr. 6. S. 20. Vgl. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Nr. 11. 18. 19. Dekr. vom 1. April 1813. Nr. 5. 6. Erl. vom 25. Jan. 1820. Min.Verf. vom 21. Nov. 1829.

434) Vgl. Erl. vom 28. Febr. 1818. Erl. vom 12. Dez. 1826.

†) Königliche Verordnung, die Konkurrenz der Exemten und insbesondere der Geistlichen, zu den Kriegskosten betreffend.

Vom 21. April 1815.

322.

Erlaß der Kön. Kron-Domainen-Sektion, die katholischen Kult-Bedürfnisse betreffend.

Vom 12. Mai 1815. [435])

In dem Regulativ für die Bedürfnisse des katholischen Gottesdienstes vom 20. December 1811. ist festgesezt, daß für Meß- und Communicanten-Wein in Orten,

wo 3 Geistliche sind, jährlich 30 fl.
wo 2 Geistliche sind, jährlich 20 fl.
wo 1 Geistlicher ist, jährlich 12 fl.

verrechnet werden dürfen.

Dieses Regulativ für den Wein-Verbrauch ist bei den gestiegenen Wein-Preißen nicht mehr anwendbar.

An Meßwein dürfen des Jahrs für jeden Geistlichen zwanzig Maas guter alter Wein verrechnet werden. Wo die Abreichung des Communikanten-Weins eingeführt ist, dürfen des Jahrs zwölf, achtzehn bis vier und zwanzig Maas Wein in Rechnung gebracht werden, je nachdem der Pfarrsprengel größer oder kleiner ist. Der Communikanten-Wein kann etwas geringerer Qualität seyn, als der Meßwein. Das Wein-Bedürfniß ist nach den courirenden Local-Wein-Preißen anzuschaffen.

---

†) s. Reg. und Fin.Ges. — Gedr. Quart. — Knapp Hdb. Nr. 218. S. 713., Repert. V, 1. S. 220. Maurer Nr. 162. S. 309. — Der Artikel X. dieser Verordnung, welcher die Geistlichen betrifft, wurde durch Dekret des Kön. kath. geistl. Raths vom 2. Mai 1815. den Dekanaten und Kammeraria-ten zur Publikation besonders empfohlen. Er lautet: „Die Geistlichen, welche Güter und Gefälle als Besoldungs-Theile genieſſen, sind wegen derselben sowohl für das Vergangene als für die Zukunft von der Concurrenz zu den Kriegskosten in Geld und Naturalien befreit. — Was aber die Einquartirungen betrifft; so kann ihnen zwar die kommunordnungsmäßige Quartierfreiheit nicht entzogen werden; in so fern sie aber, bei bedeutenden Einquartirungen von selbst sich geneigt beweisen werden, zur Erleichterung ihrer Gemeinden, Offiziere in Quartier und in die Verpflegung zu übernehmen; so wird ihnen für diese Verpflegung von der Gemeinde Entschädigung zugesichert." — Vgl. Ver. vom 23. Dez. 1813. Min.Erl. vom 21. April 1825.

435) Gedr. fol. — Knapp Repert. V. S. 160. Maurer Nr. 61. S. 119. — Vgl. Dekr. vom 20. Dez. 1811. Erl. vom 24. Nov. 1826.

Ueberhaupt hat das Regulativ für die Bedürfniße des katholischen Gottesdienstes nur den Zweck, die hie und da bestandenen Mißbräuche abzustellen, nicht aber dem Gottesdienste, so wie er in jedem Orte eingeführt ist, das Nöthige zu entziehen. Wenn daher der Dekan und Pfarrer bescheinen, daß man mit demjenigen, was in dem Regulativ vom 20. December 1811. und in gegenwärtigem General-Rescripte festgesezt ist, nach den lokalen Verhältnißen nicht ausreichen könne, so darf das wirkliche Bedürfniß in Rechnung gebracht werden.

Auch bleiben die hie und da bestehenden besonderen Verträge mit den Pfarreyen in ihrer bisherigen Wirkung. Man versieht sich aber zu den Orts-Geistlichen und Heiligenpflegern, daß sie darauf Bedacht nehmen werden, den Stiftungen jeden unnöthigen Aufwand zu ersparen, wie dann an Cult-Bedürfnißen nie mehr, als nöthig ist, verwendet werden soll, selbst auch in dem Falle, wenn dieser Aufwand nach dem Cult-Kosten-Regulativ als zuläßig erscheinen würde.

Die Stiftungs-Verwaltung hat dafür zu sorgen, daß die katholischen Pfarrer und Heiligenpfleger ihres Bezirks von gegenwärtiger Verfügung in Kenntniß gesezt werden.

Stuttgart, den 12. Mai 1815.

Königl. Kron-Domainen-Section,
dritte Abtheilung.

---

†) Verordnung, die Verpachtung der zwischen der Kön. Ober-Finanz-Kammer und den Stiftungen gemeinschaftlichen Zehnten betreffend.

Vom 17. Mai 1815.

---

††) Erlaß der Königl. Sektion des Landbau-Wesens, betreffend die durch die Kameral- oder Stiftungs-Verwaltungen den Geistlichen alsbald zu gebende Nachricht von ergangenen Bau-Resolutionen bei Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäuden.

Vom 25. Mai 1815.

---

†) s. Reg. und Fin.Ges. — Rgbl. von 1815. Nr. 25. S. 191. — Vergl. Gen.Ver. vom 20. Juni 1808.

††) s. Reg. und Fin.Ges. — Knapp Repert. V, 1. S. 78.

323.

Dekret des Königl. kath. geistl. Raths, die Prädikaten-Tabellen der Geistlichen betreffend.

Vom 8. Juli 1815. [436])

Die Prädikaten-Tabellen der im Dekanat befindlichen Geistlichen sind von jezt an in drei abgesonderten Abtheilungen zu verfertigen.

Die erste Abtheilung enthält die auf Kirchen-Stellen, Pfarreyen, Pfarrkaplaneyen und Kaplaneyen angestellte,

die zweyte Abtheilung die auf bloße Lehrstellen und dergleichen, ohne Kirchen-Pfründen angestellte,

die dritte Abtheilung die nicht angestellten Geistlichen, als: Vikarien, Pensionäre, Mendikanten-Mönche, Privat-Lehrer, Hofmeister ꝛc.

Die Liste der Pfarrer, Pfarr-Kapläne und Kapläne wird nicht mehr nach der alphabetischen Ordnung ihrer Namen, sondern der Orte ihrer Kirchenstellen gefertigt, so, daß in der ersten Columne

436) Gedruckt fol. — Knapp Repert. V, 1, S. 182. Maurer Nr. 73. S. 160. — Schon durch das Dekret vom 30. Juni 1804. verlangte die damalige Ober-Landes-Regierung in Ellwangen von den Landvogtei-Gerichten Listen über die sämmtlichen zu den Landvogtei-Bezirken gehörigen Geistlichen, um über sie eine vollständige Uebersicht zu erhalten und fortführen zu können. Durch ein Dekret vom 27. April 1811. (Knapp Handb. Nr. 44. S. 239.) forderte der Kön. kath. geistliche Rath die Dekane auf, die sämmtlichen zum Königreich gehörigen, in den Landkapitels-Bezirken sich aufhaltenden Geistlichen in einer Tabelle zu verzeichnen. Die Prädikate bezogen sich auf den Geschlechts- und Vornamen, Amts-Charakter, Wohnort, den Wuchs und die Gestalt, die Konstitution der Sinne, Brust und Stimme, Gesundheit, die Anlagen und Fähigkeit zur Seelsorge überhaupt, zum Predigen, zum Religions-Unterricht, auf das vorstechende Temperament, moralische Betragen, den Fleiß, Eifer und die Treue im Dienste bei der Seelsorge und den Schulen, den Anstand, die Klugheit, religiöse Duldsamkeit, Fähigkeit und Neigung zum Lehrstand, die Kenntnisse und Fertigkeit in der Musik, in fremden Sprachen, im Zeichnen, in andern Wissenschaften und Künsten, wozu noch besonderen Bemerkungen Raum gegeben war. Dabei wurde Unparteilichkeit zur besondern Pflicht gemacht. Zugleich wurde ein besonderes Verzeichniß der im Landkapitels-Bezirk sich aufhaltenden fremden Geistlichen, in welches ihr Name, beiläufiges Alter, Vaterland, der Ort ihres damaligen Aufenthalts, das Wohnhaus, Ursache und Dauer ihres Aufenthalts, ihre Beschäftigung und ihr Betragen aufgenommen werden sollten, verlangt, und eingeschärft, daß kein fremder Geistlicher, ausser der mit Erlaubniß des Pfarrers in der Pfarrkirche während einer ordentlichen Messe zu lesenden stillen Messe, eine Funktion verrichten dürfe. — Ganz gleichen Inhalts ist ein Dekret des Kön. kath. geistl. Raths vom 16. April 1812. (Knapp Handb. Nr. 45. S. 243.); in gleicher Weise wurde durch Dekret vom 11. Mai 1813. (Knapp Handb. Nr. 46. S. 246., wo das Dekret irrig vom 11. Juni datirt ist) eine Prädikaten-Tabelle verlangt. — Mit dem hier aufgenommenen Dekrete fangen dann die jährlichen und ordentlichen Prädikaten-Tabellen an. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 11 Juni 1818. Erl. vom 24. April 1819. Zirk.Erl. vom 1. Febr. 1820. Zirk.Erl. vom 23. Sept. 1822. Zirk.Erl. vom 24. Dez. 1828. Zirk.Erl. vom 5. Jan. 1830.

nach alphabetischer Ordnung die Orte der Pfarreyen und Pfarr-Kaplaneyen, in der zweyten Columne die Pfarrer und Pfarr-Kapläne angezeigt werden, wie aus beiliegendem Schema zu ersehen ist, in welchem das Landkapitel Mergentheim zum Muster dient.

Wenn bey einer Pfarrey eine oder mehrere Kaplaneyen sind, so folgen diese unmittelbar auf die Pfarrey, und wo mehrere Kaplaneyen sind, werden diese nach dem Dienstalter ihrer Innhaber gesezt.

Die Listen der zweyten und dritten Abtheilung werden nach alphabetischer Ordnung der Geschlechts-Namen jener Individuen, die in diese Abtheilungen gehören, gefertigt. Diese Namen werden in die zweyte Columne, welche die Aufschrift hat:

„Namen der Pfarrer ꝛc.,"

eingetragen, und die Aufschrift so geändert:

„Namen der geistlichen Individuen der zweyten, der dritten Abtheilung."

In der ersten Columne wird alsdann ihr Wohnort angegeben.

Endlich ist noch eine besondere Beilage über die sich im Land-Kapitels-Bezirke aufhaltende ausländische Geistlichen, mit den bisher vorgeschriebenen Rubriken anzuschliessen.

Diese Prädikaten-Tabelle hat das Dekanat für das laufende Jahr sogleich zu fertigen und einzusenden, für die Zukunft aber ist dieselbe, ohne ein besonderes Ausschreiben abzuwarten, jährlich unfehlbar an dem ersten Posttag nach Johannis Baptistä, auf welchen Tag die Tabelle geschlossen wird, hieher einzubefördern.

Decretum Stuttgart, im Königlichen Katholischen Geistlichen Rath, den 8. Julius 1815.

Schema

für die erste Abtheilung.

Landkapitel Mergentheim.

Orte der Pfarreien, Pfarr-kaplaneien u. Kaplaneien.	Namen der Pfarrer, Pfarr-kapläne und Kapläne.	Folgen die übrigen Kolumnen.
1) Apfelbach, Pfarrei.	Maurer, Bernhard, Pfarrer.	
2) Bartenstein, Pfarrei.	Mayer, Jos. Anton, Pfarrer.	
3) Bernsfelden, Pfarrei.	Hepp, Johann Baptist, Pfarrer.	
4) Haltenbergstetten, Pfarrei.	Simon, Juvenal, Pfarrer.	
5) Harthausen, Pfarrkapl.	vacat.	
6) Igersheim, Pfarrei.	Dimpert, Kaspar, Pfarrer.	
7) Laudenbach, Pfarrei.	Hefele, Anton, Pfarrer.	
8) Markelsheim, Pfarrei.	Riegler, Michael, Pfarrer.	
9) Mergentheim, Stadtpfarr.	Engelhard, Konrad, Dekan und Stadtpfarrer.	
Kaplanei zu St. Rochus.	Deimer, Michael, Kaplan.	
10) Rengertshausen, Pfarrei.	Eberlin, Karl, Pfarrer.	
11) Roth, bei Mergentb. Pfarr.	Wiest, Xaver, Pfarrer.	
12) Stuppach, Pfarrei.	vacat.	

324.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Anlage der Laudemial-Gelder zum Besten der Pfründe betreffend.

Vom 13. Juli 1815. [437])

Unterm 7. März l. J. wurden bereits wegen der den katholischen Kirchenstellen gehörigen Lehen an die Geistlichkeit Belehrungen und Vorschriften erlassen. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 12. S. 98). Da man aber auch in Erfahrung brachte, daß die in Veränderungsfällen eingehenden Laudemial-Gelder (Fallgebühr, Abfahrt, Weglöse, Handlohn, Bestand, Auffahrt, Erschatz u. dgl.) in einigen Gegenden des Königreichs von dem zur Zeit des Lehenfalls vorhandenen Kirchenpfründner für sich eingezogen und behalten wurden; so wird anmit dieser Mißbrauch mit Einverständniß der bischöflichen Stellen für immer abgeschafft, und zugleich die Verordnung eingeschärft, daß jedes eingehende Laudemium von dem betreffenden Pfarrer, Pfarrkaplan oder Kaplan, unter der Leitung des Dekanats und des Kamerariats zum Fonds der Kirchenstelle als Kapital angelegt, oder zu Güter-, Gefälle- ꝛc. Ankauf verwendet werde. Hienach sind in den Beschreibungen der Kirchenstellen die Laudemien blos mit dem Betrag der Schuldigkeit innerhalb Falzes urkundlich anzuzeigen, ohne ferner den zwanzigsten Theil derselben einnahmlich auszuwerfen.

Decretum Stuttgart im Königlichen katholischen geistlichen Rath, den 13. Julius 1815.

Auf besondern Befehl.

325.

Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, den Pfarr-Verband der von der Orts-Religion dissentirenden Einwohner betreffend.

Vom 29. Juli 1815. [438])

Das Dekanat hat innerhalb 6 Wochen zu berichten, in welchen Orten oder Höfen des Landkapitels-Bezirks Katholiken zu einer protestantischen, oder Protestanten zu einer katholischen Pfarrey eingepfarrt seyen. Hierunter sind nur ansässige Bürger und Beisaßen

437) Gedr. fol. — Knapp Revert. V, 2. S. 68. Maurer Nr. 152. S. 290. — Vgl. Erl. vom 7. März 1815. Zirk.Erl. vom 19. Jan. 1828.
438) Gedr. fol. — Vgl. Rel.Ed. vom 15. Okt. 1806. §. 3. Kön. Ver. vom 12. Sept. 1818.

verstanden, nicht aber Bedienstete vom Civil- und Militär-Stand, Dienstbotten, Handwerkspursche ꝛc., die nur zufälligen Aufenthalt im Orte haben. Bei der Frage, wohin ein Ort, Hof, oder eine Familie eingepfarrt sey, kommt es darauf an, welcher Pfarrer die Pfarr-Rechte besitze, die Pfarr-Bücher zu führen, und sammt dem Meßner die Stohlgebühren, selbst alsdann, wenn er die Handlung nicht verrichtet, auch etwa nur Rekognitions-Gelder, zu fordern habe. Mit diesem Pfarrverband ist es nach Maßgabe des Königlichen Religions-Edikts vom 15. Oktober 1806 §. III. vereinbahrlich, daß die Parochianen der anderen Confession eine benachbarte Kirche und Schule ihrer Confession besuchen, und die Pfarrhandlungen von einem Geistlichen ihrer Confession vornehmen lassen, auch hiefür denselben sammt dessen Kirchendiener belohnen, was gemeiniglich durch den Namen: Adoptiv- oder Charitativ-Filialisten, bezeichnet wird ꝛc. ꝛc. [439])

Decretum Stuttgart, im Königlichen Katholischen Geistlichen Rath, den 29. July 1815.

---

†) Erlaß der Kön. Krondomainen-Sektion, die Bewilligung von Unterstützungen aus öffentlichen Stiftungen und die Einrichtung von Lokal-Armen-Deputationen betreffend.

Vom 22. August 1815.

---

439) Das Folgende bezieht sich lediglich auf die Einrichtung des verlangten Berichts.

†) s. Reg.Ges. — Kreis-Reg.Registr. — In dringenden Fällen solle ausnahmsweise durch gemeinschaftlichen Beschluß des geistlichen und weltlichen Orts-Vorstands auch das betreffende pium corpus zu unverzüglicher Leistung angewiesen werden dürfen, wo dann die gesetzliche Genehmigung nachzuholen sey; das gemeinschaftliche Oberamt und die Stiftungs-Verwaltung sollten einen jährlichen Betrag an Geld oder Naturalien ausmitteln, über welchen die Lokal-Behörden für die Noth der Armen verfügen dürften. Am Amtssitze sollten förmliche Armen-Deputationen aus dem Oberamtmann, Stiftungs-Verwalter und ersten Geistlichen, so wie mehreren Mitgliedern des Magistrats und allenfalls dem Oberamts-Arzte errichtet werden, welche in regelmäßigen Sitzungen über die Bewilligungen zu beschließen hätten; der Oberamtmann und Stiftungsverwalter könnten augenblicklich verfügen, hätten aber darauf Anzeige in der Sitzung zu machen und Genehmigung nachzuholen. — Vgl. Erl. vom 24. Dez. 1811. Kön. Ver. vom 15. Jan. 1817.

†) Erlaß der Kön. Sektion der innern Administration, betreffend die Aufhebung des Verbots den Ertrag inländischer Familienstiftungen an Ausländer verabfolgen zu lassen.

Vom 18. Oktober 1815.

---

††) Erlaß der Kön. Sektion der Staatsrechnungen, betreffend die Verabfolgung der Besoldungen für katholische Schullehrer, Meßner und Organisten an die Amts-Verweser.

Vom 25. Oktober 1815.

---

†††) Spezial-Erlaß des Departements des Innern, betreffend die ungeachtet der höchsten Heirathserlaubniß nothwendige Dispensation von der Minorennität.

Vom 30. Oktober 1815.

326.

Zirkular-Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Ermahnungen des Volks zum gewissenhaften Gehorsam gegen die Landesfürsten und die weltlichen Obrigkeiten durch die Geistlichen betreffend.

Vom 31. Oktober. 1815. [440])

Circulare.

Es liegt schon in dem Geiste der christlichen Religion, daß die Verkündiger des Evangeliums ihre Zuhörer zu einem gewissenhaften

---

†) s. Reg.Ges. — Kreis-Reg.Registr. — Vgl. Erl. vom 11/13. Juli 1809.; die seitdem verfallenen Portionen sollten nachträglich ausbezahlt werden.

††) s. Reg.Ges. — Knapp Repert. V, 1. S. 96. — Ausgenommen sind Personal-Zulagen.

†††) s. Reg.Ges. — Vgl. Zirk.Reskr. vom 3. März 1803.

440) Dekan.Reg. — Knapp Repert. V, 1. S. 262. — Vgl. Bisch. Augsb. Ver. vom 10. Febr. 1803. Bisch. Würzb. Dekr. vom 2. Mai 1803. Reskr. vom 31. Okt. 1803. Bisch. Augsb. Dekr. vom 26. Okt. 1805. Spez.Erl. vom 22. Nov. 1823.

Gehorsam gegen die Landesfürsten und die weltlichen Obrigkeiten ernstlich ermahnen und auffordern sollen; daher hat sich die katholische Kirche, wie die Synodalien der deutschen Bisthümer beweisen, von jeher besonders angelegen seyn lassen, diesen Geist unter den katholischen Seelsorgern zu unterhalten, und von Zeit zu Zeit durch neue Verordnungen wieder zu beleben. So gebiethen z. B. die Synodalien von Konstanz Part. I. Tit. XVIII. Nr. VII XI. et XII. sehr nachdrücklich, nicht nur öfters die Pflicht des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit faßlich und mit Eifer einzuschärfen, sondern sich auch aller Ausdrücke sorgfältig zu enthalten, die in den Gemüthern der Zuhörer die Pflicht des Gehorsams und der Unterwürfigkeit schwächen könnten. Aehnliche Aufforderungen enthalten auch die Synodalien der Augsburger Diözese.

Diesen weisen Vorschriften gemäß werden nun die katholischen Geistlichen ernstlich erinnert, daß sie sich in ihren öffentlichen Kanzel-Vorträgen aller politischer Andeutungen und Anspielungen enthalten, welche zu Nichts dienen können, als das Volk zu reitzen, daß sie im Gegentheil nach ihrer Bestimmung und dem Geiste der Religion zur Ruhe, Unterwürfigkeit und Gehorsam gegen die Regierung zu ermahnen, und hierin zu erhalten bemüht seyn sollen.

Die Dekanen haben sich daher nicht nur selbst in ihrem kirchlichen Lehramt hienach zu richten, sondern auch die untergeordnete Pfarrgeistliche alles Ernstes mit der Bemerkung dazu anzuhalten, daß ihr amtliches Wirken als Lehrer der Religion auf Gründung und Erhaltung der Ruhe und des Friedens unter ihren Gemeinden nach dem Sinne des Evangeliums gerichtet seyn müsse, widrigenfalls sie sich eines grossen Misbrauches dieses heiligen Amtes schuldig machen würden.

Decretum Stuttgart im Königl. Kathol. Geistl. Rathe. Den 31. Okt. 1815.

Auf besondern Befehl.

327.

Zirkular-Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, betreffend die Abstellung des Kriegs-Gebets nach abgeschlossenem Frieden.

Vom 2. Dezember 1815. [441])

---

441) Reg. des Kön. Geheim. Raths. — Vgl. Dekr. vom 11. Aug. 1812.

†) Erlaß des Königl. Minist. des Innern, betreffend das Läuten mit allen Glocken in den Landvogtei-Städten, zur Feier des auf den Neujahrstag fallenden Festes der Annahme der Königs-Würde.

Vom 27. Dezember 1815.

328.

Erlaß des Kön. Minist. der geistl. Angelegenheiten, die Sanktion bischöflicher Erlasse von Seiten des Staats betreffend.

Vom 4. Januar 1816. [442])

Dem Kön. kathol. Geistlichen Rath wird auf die Anzeige vom 9ten Nov. des vorigen Jahrs, das Circulare des General-Vicariats Ellwangen an die Decane vom 30. Octbr. des vorigen Jahrs betreffend, zu erkennen gegeben, daß zwar dergleichen blos informative — keine neue Anordnung enthaltende Circulare der Sanction von Seiten der Staats-Gewalt an sich nicht bedürfen, gleichwohl, um sogleich Einsicht von denselben zu erhalten, die Einleitung getroffen worden sey, daß das General-Vicariat jedesmalen eine Abschrift davon einsende, welche sodann dem Kön. katholischen Geistlichen Rath wird zugefertigt werden.

Stuttgart den 4. Janr. 1816.

Ministerium der Geistl. Angelegenheiten.

329.

Zirkular-Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, die Aufnahme der Kronprinzessin in das Kirchengebet betr.

Vom 20. Januar 1816. [443])

---

†) s. Reg.Ges. — Kreis-Reg.Regist. — Vgl. Dekr. vom 27/28. Dez. 1806. Kön. Dekr. vom 21/27. Dez. 1810. Zirk.Dekr. vom 21. Dez. 1816. Zirk. Erl. vom 5. Nov. 1825.

442) Reg. des Kön. kathol. Kirchenr. — Vergl. Dekr. vom 11. Juni 1803. Zirk.Reskr. vom 7. Juli 1804. Resk. vom 2. März 1805. Dekr. vom 20. März 1813. Reskr. vom 27. Okt. 1814. Min.Schreiben vom 4. Jan. 1817. Dekr. vom 1. März 1817. Verf.Urk. §. 72. Kön. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 4.

443) Normal.Buch des Kön. kathol. Kirchenr. — Ein ähnliches Dekret erließ das General-Vikariat in Ellwangen unterm 22. Jan. 1816.

330.

Erlaß des Königl. Minist. der geistl. Angelegenheiten, die Pastoral-Konkurs-Prüfungen der kath. Geistlichen betreffend.

Vom 28. Januar 1816. [444])

Für die ordentlichen Pastoral-Concursprüfungen der katholischen Geistlichen wird im gegenwärtigen Jahre der 7. Mai und der 3. Sept. bestimmt. Die Examinanden haben sich jederzeit 4 Wochen früher bei dem Königl. Katholischen Geistl. Rath schriftlich zu melden, und am Tage vor der Prüfung sich auf der Kanzlei dieses Collegiums zum Einschreiben zu stellen. Zugleich wird denselben bemerkt, daß sie die Predigt sogleich am zweiten Prüfungstage zu halten haben.

Stuttgart, den 28. Jan. 1816.

Kön. Ministerium der Geistl. Angelegenheiten.
v. Jasmund.

331.

Zirkular-Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Uebernahme des Tischtitels auf den Interkalarfond betr.

Vom 14. März 1816. [445]).

Circulare.

Seine Königliche Majestät haben vermög Allerhöchster Resolution vom 6ten l. M. zum Besten der Geistlichkeit zu genehmigen geruhet, daß die Tischtitel aller katholischen Geistlichen von nun an, bis zu einer anderwärtigen definitiven Einrichtung auf den katholischen Interkalarfonds übernommen werden, wornach dieselben also keinen Tischtitel mehr beizubringen haben.

Decretum Stuttgart im Königlich katholischen Geistlichen Rath den 14ten März 1816.

Auf besondern Allerhöchsten Befehl.

---

444) Rgbl. von 1816. Nr. 5. S. 29. — Vgl. Dekr. vom 20. Febr. 1810. Dekr. vom 23. Jan. 1812. Dekr. vom 5. Jan. 1813. Dekr. vom 13. Mai 1813. Min.Dekr. vom 8. Febr. 1814. Erl. vom 15. Jan. 1818. Erl. vom 16. Febr. 1819. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 29. 30.

445) Dekan.Reg. — Knapp Repert. V, 2. S. 319. Maurer Nr. 240. S. 451. — Vergl. Reskr. vom 1. Okt. 1808. Dekr. vom 19. Okt. 1809. Dekr. vom 5. Juli 1810. Dekr. vom 7. Aug. 1810. Kön. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 28.

332.

Bekanntmachung des General-Vikars von Ellwangen, die Errichtung des General-Vikariats in Ellwangen betreffend.

Vom 12. April 1816. [446])

333.

Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, die Vergütung für die Pfarrmessen an die Pfarrverweser betreffend.

Vom 20. April 1816. [447])

Da die Pfarrmesse an den Sonn- und gebothenen Feier-Tagen für die Pfarrgemeinde auch von einem Pfarrverweser adplicirt werden muß, so sind bei denjenigen erledigten Pfarreien, welche nicht durch einen mit einem ordentlichen Taggeld belohnten Verweser, sondern durch den Ortskaplan blos gegen die Stol- und Opfer-Accidentien und gegen die Vergütung für die zu verrichtenden Meßadplicationen versehen werden, einem solchen als Pfarrverweser dienenden Kaplan für jede soun- und feiertägliche Pfarrmeß-Adplication 24 kr. aus den Interkalargefällen des Dekans und des Interkalarfonds zu vergüten, welches man als Zusatz zum §. 5. des General-Decrets vom 24. Nov. 1810. und zum §. 8. des Decrets vom 1. April 1813. der Administration des Interkalarfonds zur Nachachtung hiemit zu erkennen gibt.

Decretum Stuttgart im Königl. Kathol. Geistl. Rath den 20. April 1816.

---

†) Königl. General-Verordnung, ein gleichförmiges Verfahren bei Vollziehung von Todes-Strafen betreffend.

Vom 1. Mai 1816.

---

446) Gedr. fol. — Es wird darin die päbstliche Zustimmung zu der Errichtung des General-Vikariats bekannt gemacht. — Vgl. die Einleit. und Ver. vom 28. Sept. 1812. Bekanntmach. vom 8. Okt. 1812. Min.-Reskr. vom 23. Jan. 1814. Hirtenbr. vom 21. März 1814. Min.Erl. vom 20. Mai 1817. Dekr. vom 24. Mai 1817. Min.Erl. vom 11. Dez. 1817.

447) Dekan.Reg. — Vgl. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Dekr. vom 1. April 1813.

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1816. Nr. 20. S. 117. — §. 3. Der Delinquent ist durch einen von ihm selbst gewählten, oder im Entstehungsfalle vom Ober-

334.

Zirkular-Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Allodifikationsfälle bei den niedern Kirchen- und Schuldiensten betreffend.

Vom 16. Mai 1816. [448])

Circulare.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß Schullehrer, Meßner, Organisten ꝛc. die Allodifikation von Dienstlehen, welche dieselbe von der Allerhöchsten Herrschaft, Kirchenfabrik, und milden Stiftungen, den Patronen und Grundherrschaften in Partem Salarii besitzen, zu bewirken sich bemühen, hiebei aber in der Folge dem Dienste wesentliche Nachtheile zugehen könnten, so ertheilt man dem Dekanat die Auflage, unter Communication mit den in seinem Landkapitel befindlichen Schulinspektoren sämmtliche Pfarrer und Lokal-Kapläne anzuweisen, daß sie unter besonderer Verantwortung auf jede vorhabende Veränderung eines Lehenguts, welches Meßner, Schullehrer, Organisten ꝛc. besitzen, aufmerksam seyen, und jeden vorkommenden Allodifikations-Fall sogleich dem Dekanate anzeigen, wornach dieses sodann je nach dem Verhältnisse des Lehens das betreffende Königl. Oberamt, oder die Königl. Kammeral- oder Stifts-Verwaltung sogleich von den Verhältnissen des Lehenguts zum Dienst in Kenntniß zu setzen, so wie auch eine Anzeige unverweilt hieher zu erstatten hat.

Decretum Stuttgart im Königlichen Katholischen Geistlichen Rath den 16. May 1816.

---

amt berufenen Geistlichen von der Konfession des Inquisiten zum Tode vorzubereiten. Diesem Geistlichen steht es frei, den Delinquenten zu jeder Stunde zu besuchen, und seine Besuche nach Gutbefinden anbauern zu lassen. §. 9. Der Delinquent wird auf dem Gange nach dem Richtplatz begleitet von zwei Geistlichen seiner Konfession. §. 11. Vor Besteigung des Schaffots verrichtet der Delinquent mit den ihn begleitenden Geistlichen ein kurzes Gebet. Auf das Schaffot wird er von einem oder beiden Geistlichen begleitet. §. 13. Nach der Beendigung des Exekutions-Akts soll einer der Geistlichen, welche den Delinquenten begleiteten, noch auf dem Platze eine kurze, dem Gegenstand angemessene Rede an die versammelte Menge halten. — Vgl. Königl. Ver. vom 24. Nov. 1826.

448) Dekan.Reg. — Knapp Repert. V, 2. S. 78. Maurer Nr. 11. S. 33. — Vgl. Kön. Ver. vom 6. Jul. 1812. Min.Erl. vom 7. März 1815.

335.

Zirkular-Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Dekanats-Vikare betreffend.

Vom 6. Juni 1816. [449])

Circulare.

Se. Königl. Majestät haben vermög Allerhöchster Resolution vom 2ten April l. J. zu genehmigen geruhet, daß jedem Dekan, wo es noch nicht der Fall ist, bei thunlicher Gelegenheit ein beständiger Vikar beigegeben werde, theils um denselben in seinen Dekanats- und Pfarrgeschäften zu erleichtern, theils um junge Geistliche zugleich auch in den Dekanats-Geschäften zu unterrichten, und zu üben. Jeder solcher Vikar hat neben den Pastoral-Obliegenheiten dem Dekan auch ohne weitere Belohnung in den Dekanats-Geschäften, besonders im Schreiben hülfreiche Dienste zu leisten, und so wie man hiernach jedem darum einkommenden Dekan einen Vikar auswählen und anweißen wird, welcher diesem doppelten Zwecke zu entsprechen fähig erscheint, eben so haben die Dekane bei ihren Vorschlägen nur auf solche Individuen Rücksicht zu nehmen, welche die hiernach erforderlichen Eigenschaften vereinigen.

Decretum Stuttgart im Königl. kath. geistl. Rath den 6ten Juni 1816.

Auf besondern Allerhöchsten Befehl.

336.

Königl. Verordnung, die Kandidaten des katholischen Geistlichen Standes betreffend.

Vom 11. Juni 1816. [450])

Se. Königl. Majestät haben, um das Studium der katholischen Theologie zu befördern, und die Zahl der Candidaten des katholischen geistlichen Standes auf eine dem Bedürfniß entsprechende Weise zu vermehren, Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch ein allerhöchstes Rescript vom 6. dieses Monats zu verordnen, daß diejenigen, welche sich dem katholischen Geistlichen Stande widmen wollen, — gleich den protestantischen Schülern, welche für das Stu-

449) Dekan.Reg. — Knapp Repert. V, 2. S. 338. — Vgl. Zirk.Erl. vom 31. März 1818.

450) Rgbl. von 1816. Nr. 24. S. 154. — Vergl. Dekr. vom 7. Aug. 1810. Erl. vom 11. Dez. 1818.

dium der Theologie beſtimmt ſind, ſchon im 14ten Jahre ihres Alters, nach erſtandener Prüfung, und wenn ſie die erforderlichen Talente, Fleiß und Kenntniſſe erprobt haben, zum künftigen Studium der katholiſchen Theologie in der Maße legitimirt werden ſollen, daß ſie den Lauf durch die Gymnaſien und Lyceen, und auf die katholiſche Landes-Univerſität, ohne eine nochmalige Erlaubnis nachzuſuchen, fortſezen dürfen, und nur diejenigen von der Beziehung der Univerſität ausgeſchloſſen werden, welche durch Unfleiß oder Unſittlichkeit ſich unfähig oder unwürdig gemacht haben, in den geiſtlichen Stand zu treten.

Zugleich iſt allen dermalen auf den Gymnaſien und Lyceen befindlichen und als fähig und würdig prädicirten Schülern, welche ſich dem katholiſchen Geiſtlichen Staude widmen wollen, die Legitimation hiezu ertheilt worden.

Endlich haben Se. Königl. Majeſt. zur Unterſtützung der dem katholiſchen geiſtlichen Stande gewidmeten Schüler der Gymnaſien und Lyceen, welchen es an den Mitteln gebricht, die Koſten des Aufenthalts in dieſen Lehr-Inſtituten zu beſtreiten, Sechzig Stipendien huldreichſt auszuſetzen geruht. Welches alles, unter Vorbehalt der nähern Beſtimmungen in Hinſicht auf die Prüfungen und der Erforderniſſe zu Erlangung eines Stipendiums, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttg. den 11. Jun. 1816.

Miniſterium der Geiſtlichen Angelegenheiten.
Graf v. Zeppelin.

---

†) General-Verordnung, die künftige Ablegung der Rechnungen über die den Waiſenhäuſern gebührenden freiwilligen Gaben, und die Zucht- und Waiſenhäuſern zuſtehenden geſetzlich regulirten Gefälle betreffend.

Vom 28. Juni 1816.

---

†) ſ. Reg.Geſ. — Rgbl. von 1816. Nr. 28. S. 187. — Unter A. die Einziehung und Verrechnung der Gefälle vom monatlichen Opfer, vom Opfer bei allen öffentlichen und Haus-Taufen, bei Hochzeiten und Eheverlöbniſſen, von freiwilligen Geſchenken durch die Orts-Geiſtlichen. In der Beilage zwei Tabellen, die eine für die Pfarrer, die andere für die Dekane. — Vgl. Gen.Ver. vom 11. Febr. 1810. Inſtrukt. vom 2. Mai 1810. Zirk.Dekr. vom 13. Aug. 1816. Min.Verfüg. vom 18. Aug. 1821. Erl. vom 24. April 1826. Verf. vom 21. Juni 1831.

337.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die von den Geistlichen in den Büchern der Hebammen zu attestirenden Punkte betreffend.

Vom 9. Juli 1816. [451])

Circulare an sämmtliche katholische Dekanate.

Dem Dekanat wird hiemit aufgegeben, die untergeordneten Pfarrgeistlichen anzuweisen, daß sie in den Tagebüchern, welche die Hebammen nach der im Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1812. Nro. 20. Pag. 226. abgedruckten General-Verordnung über die ihnen vorkommenden Geburten zu führen haben, die bei den Rubriken „Folgen für die Mutter, Folgen für das Kind" insoweit attestiren, als ihnen die Folgen amtlich und zuverlässig bekannt geworden sind, wornach sich auch das Decanat selbst zu achten hat.

Decretum Stuttgart im Königl. Kathol. Geistl. Rath den 9. July 1816.

Auf besondern Befehl.

338.

Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, Benediktionen und Exorzismen betreffend.

Vom 11. Juli 1816. [452])

Wir mußten mit größtem Misbelieben vernehmen, daß hie und da ein Seelsorger den Meinungen und Wünschen des Volks nachgebend, und seiner Würde als Lehrer und Führer desselben vergessend, sich herabwürdige, die Benediktionen und den Exorzismus, ganz dem Geiste der Kirche entgegen anzuwenden, und so, statt die Unwissenden in dergleichen Fällen zu belehren, solche vielmehr in ihrer Unwissenheit und Aberglauben zu bestärken.

Es wurden dagegen von Zeit zu Zeit die heilsamsten Verordnungen erlassen, und Wir finden Uns durch einige zu Unserer Kenntniß gekommene Vorfälle veranlaßt, solche zu erneuern, und allen Seelsorgern Unsers Sprengels nachdrucksamst zu untersagen, ohne eine ausdrückliche Genehmigung von Uns den Exorzismus anzuwenden. Dagegen ermahnen Wir alle Seelsorger, nicht nur in öffentlichen Vor-

451) Reg. des Kön. Geheim. Raths. — Vgl. Min. Verf. vom 26. April 1824

452) Dekan. Reg. — Maurer Nr. 21. S. 47. — Vgl. Bisch. Konst. Zirk. vom 12. Dez. 1808.

trägen, sondern auch bei jedem andern Anlasse ihre Pfarrangehörigen sowohl über die gewöhnliche Entstehungs-Art der Krankheiten, als auch über die bekanntesten Verhütungsmittel derselben gehörig zu belehren, sie bei widrigen Vorfällen auf Gottes weise und väterliche Vorsehung hinzuweisen, und hiedurch die Pflichten eines eben so eifrigen als klugen Seelsorgers in jeder Hinsicht treu zu erfüllen.

Sollte in irgend einem Falle ein unwissendes Pfarrkind sich in dieser Hinsicht auf keine Weise beruhigen wollen; so hat der Pfarrer durch das Dekanatamt über einen solchen Fall an Uns zu berichten; worauf das ordnungsmässige verfügt werden wird.

Uebrigens geben Wir dem Herrn Dekan den besondern Auftrag, über die genaue Befolgung dieser Anordnung zu wachen, und die derselben entgegen handelnden Geistlichen ihres Landkapitels sogleich Uns anzuzeigen, damit Wir gegen sie die geeignete Maasregeln eintreten lassen können.

Decretum Ellwangen den 11ten July 1816.

Bischöfliches General-Vicariat,
absente Rev. D. D. Vic. General.
Josephus de Mets,
Vicariatus Generalis Consiliarius.

---

†) Königl. Verordnung, den Geschäftskreis des Kön. Staats-Ministeriums betreffend.

Vom 15. Juli 1816.

---

††) Erlaß des Ministeriums der geistl. Angelegenheiten, die Führung der Kirchenbücher und Familien-Register in Ansehung der von der Konfession der Pfarrei ihres Wohn-Orts dissentirenden, einer benachbarten Pfarrei ihrer Konfession zugetheilten Orts-Einwohner betreffend.

Vom 6. August 1816.

---

†) s. Staats-Gr.Ges. III. S. 336. Nr. 146. — Rgbl. von 1816 Nr. 32. S. 219. — Nach I. d) sollten zum Wirkungs- und Geschäfts-Kreise des Kön. Staats-Ministeriums alle allgemeine Staats-, Landes- und kirchliche Angelegenheiten gehören. — Vgl. Kön. Dekr. vom 2. Nov. 1807. Kön. Ver. vom 8. Nov. 1816.

††) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 548. — Rgbl. von 1816. Nr. 35. S. 231. — Die Tauf-, Ehe- und Todtenbücher sollen von dem Parochus ihrer Konfession, dem sie zugetheilt sind, die Familien-Register aber von dem Parochus

339.

Zirkular-Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die jährlichen Tabellen über die milden Gaben für die Waisenhäuser betreffend, nebst Formular.

Vom 13. August 1816. [453])

Circulare an sämmtliche katholische Decanate.

Man läßt in der Anlage dem Decanat Formulare zur Fertigung der jährlichen Tabellen über die durch die Geistlichen einzuziehenden, und durch das Decanat einzuliefernden milden Gaben für die Waisenhäuser mit dem Auftrage zugehen, sich nicht nur selbst hienach zu richten, sondern solche auch den untergeordneten Pfarrern ꝛc. ꝛc. zur gleichmäßigen Nachachtung mitzutheilen.

Decretum Stuttgart im Königl. Kathol. Geistl. Rath den 13. August 1816.

Lit. A.

Ort N. N.
Oberamts N. N.
Dekanat-Amts- oder Landkapitels N. N.

In dem hiesigen Ort sind vom 1. April 1816. bis dahin 1817. für das Königl. Waisenhaus zu Stuttgart (Ludwigsburg) folgende freiwillige Gaben und Collekten gefallen, als:

1.) vom monatlichen Opfer, nach den geführten Opferbüchlein
2.) vom Opfer bei Taufen, nach eben demselben . . . .
3.) von Hochzeiten und Eheverlöbnissen . . . . . .
4.) von Geschenken, die dem Pfarramt ohne Schenkungsbrief zugestellt worden . . . . . .
5.) von ausgetheilten Waisen-Gutthaten-Büchlein . . .

Zusammen —:

welche hiemit zum Hochlöblichen Dekanatamt zu weiterer Besorgung eingesandt werden, und wird zugleich von Amtswegen bezeugt, daß weder mehr noch weniger gefallen ist, auf den 1. April 1817.

Pfarrer N. N.

---

ihres Wohnorts, dem zu diesem Ende der Parochus der Dissentirenden von jeder Taufe, Trauung, Sterbfall ꝛc. sogleich nach vorgenommenem kirchlichen Akte, schriftliche Nachricht zu geben hat, geführt werden. — Vgl. Gen. Reskr. vom 15. Nov. 1807. I. 4. — Kön. Ver. vom 12. Sept. 1818. Verfüg. vom 10. Juli 1820.

453) Reg. des Kön. Geh. Raths. — Formular gedr. 4. — Vgl. Gen.Ver. vom 11. Febr. 1810. Instr. vom 2. Mai 1810. Dekr. vom 4. Aug. 1810. Gen.Ver. vom 28. Juni 1816. Erl. vom 24. April 1816.

Lit. B.

Landvogtei N. N.
Dekanat oder Landkapitel N. N.

In dem hiesigen Dekanats-Bezirk (oder Landkapitel) sind für das Königl. Waisenhaus zu Stuttgart (Ludwigsburg) vom 1. April 1816. bis dahin 1817. folgende freiwillige Gaben und Collekten gefallen, als:

Urkunden. No.	Ortschaften.	Monatliches Opfer.			von Taufen.			von Hochzeiten und Eheverlöbnissen.			andere Geschenke.			von ausgetheilten Gutthaten-Büchlein.			Summa.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1.	Amtsstadt: N. N.																		
	Andere Orte:																		
2.	N. N.																		
3.	N. N.																		
4.	N. N.																		
	u. s. w.																		
—:·																			

Zusammen unter allen Rubriken —:·

welche hiemit zur Königl. Waisenhaus-Pfleg Stuttgart (Ludwigsburg) baar eingesandt werden, und wird zugleich von Amtswegen bezeugt, daß nichts weiter gefallen ist;
auf den 1. April 1817.

Dekan zu
oder des Landkapitels N. N.

†) Erlaß der Kön. Sektion der innern Administration, betreffend das Erscheinen der Orts-Geistlichen vor dem Könige bei dessen Durchreise.

Vom 2. September 1816.

340.

Zirkular-Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, die Beiberichte zu den Suppliken um Zulassung zur Konkursprüfung betreffend.

Vom 19. September 1816. [454])

Circulare.

Man ertheilt dem Dekanat den Auftrag, künftig dem Beiberichte zu den Suppliken derjenigen Geistlichen, welche sich um Zulassung zur Pastoral-Konkursprüfung melden, eine eigene Tabelle anzuschließen, in welcher in besondern Kolumnen die Beschaffenheit der Stimme, des mündlichen Vortrags, der Aktion und des schriftlichen Aufsatzes, so wie der Eifer im Schulbesuche und in der Pastoration überhaupt, die Geistlichkeit im Kathechisiren, der Zustand der Brust und Gesundheit genau anzumerken ist.

Da in der Konstanzer Diözes eigene Censoren aufgestellt sind, welche die Aufsicht über die Predigten und litterärischen Fortschritte der Geistlichen haben, [455]) so kann das Dekanat in geeigneten Fällen über die betreffenden Punkte von denselben Erkundigung einziehen.

Decretum Stuttgart im Königl. Kathol. Geistl. Rath den 19ten September 1816.

---

†) s. Prot. Kirch.-Ges. Nr. 549. — Dekan.-Reg. — Inhalt: Da die Geistlichen vor dem Könige bei Seiner Durchreise zu erscheinen haben, so sollen die Unterämter und Schultheissen von der bevorstehenden Durchreise die Orts-Geistlichen in Kenntniß setzen.

454) Dekan.-Reg. — Knapp Repert. V. S. 264. Maurer Nr. 55. S. 112. — Vgl. Min.-Dekr. vom 8. Febr. 1814. Erl. vom 16. Febr. 1819.

455) Vgl. Bisch. Konst. Ver. vom 6. März 1809. Bisch. Konst. Weis. vom 6. Nov. 1810. Bisch. Ord.-Ver. vom 7. Juli 1829. Nr. V.

341.

Zirkular-Dekret des Kön. kathol. geistl. Raths, die Bezeichnung der portofreien Paquete auf der Adresse betreffend.

Vom 10. Oktober 1816. [456])

Circulare.

Um allen Irrungen rücksichtlich der Postporto von Paqueten an das diesseitige Collegium vorzubeugen, wird dem Dekanat hiemit aufgegeben, bei allen Portofreyen Paqueten die bestimmte und völlig ausgeschriebene Bezeichnung, Kirchensache, Schulsache, Dienstsache, Armensache, je nachdem der Innhalt unter eine dieser Rubriken sich eignet, auf der Addreße zu machen. Auch hat das Dekanat hievon die Schulinspektorate und LandkapitelsKammerer zur gleichmäßigen Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Decretum Stuttgart im Königl. Kathol. Geistl. Rath den 10. Oct. 1816.

342.

Erlaß des Kön. Ministeriums der geistl. Angelegenheiten, die Benennung „katholischer Kirchenrath" statt „katholischer geistlicher Rath" betreffend.

Vom 10. Oktober 1816. [457])

Da Se. Königl. Majestät Sich bewogen gefunden haben, vermöge allerhöchsten Rescripts vom 10. Okt. zu verordnen, daß der bisherige Königl. katholische Geistliche Rath künftig die Benennung: katholischer Kirchenrath führen soll, so wird solches hiemit zur Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 10. Okt. 1816.

Kön. Ministerium der geistl. Angelegenheiten.
Graf v. Zeppelin.

456) Reg. des Kön. Geh. Raths. — Vergl. Minist.Erl. vom 2. Aug. 1822. Verf. vom 26. Juni 1823.

457) Rgbl. von 1816. Nr. 46. S. 303. — Vgl. Kön. Man. vom 18. März 1806. Zirk.Reskr. vom 28. Juni 1806. Ed. V. vom 18. Nov. 1817.

343.

Dekret des Kön. kath. Kirchenraths, das Kirchengebet für den König betreffend.

Vom 2. November 1816. [458a])

Wegen des Absterbens des Königs Friderichs Majestät soll

1.) die auf die eingetretene Regierungs-Veränderung sich beziehende, in der Anlage enthaltene Verkündigung und Gebeth, [458b]) bis auf weitere Verordnung, in allen katholischen Kirchen bei dem Pfarrgottesdienste an Sonn- und gebothenen Feyertagen nach der Predigt gesprochen werden, und ist

2.) die Fürbitte für den König und das Königliche Haus künftig nach dem angeschlossenen Formular zu sprechen.

Man giebt daher dem Dekanat auf, sich nicht nur selbst danach zu richten, sondern auch die gesammte Kapitelsgeistlichkeit zur Befolgung dieses Auftrags ungesäumt anzuweisen.

In Hinsicht auf die Einstellung der öffentlichen Spiele, und der Musik, mit Ausnahme des Orgelspielens bei dem Gottesdienste, so wie des Glockenläutens, sind bereits die Landvogteyämter beauftragt, das Nöthige durch die gemeinschaftliche Oberämter zu besorgen, worauf das Dekanat verwiesen wird.

Decretum Stuttgart im Königlich katholischen Kirchen-Rath, den 2. November 1816.

Auf besondern Befehl.

458a) Gedr. fol. — Die Fürbitte für den König lautet nach dem Formular: „Allen Regenten wolleſt Du Seegen, Gnade und Einigkeit verleihen. Besonders aber bitten wir Dich für deinen Knecht, unsern König, die Königin, seine Gemahlin, die Prinzessin, des Königs Tochter, für die verwittwete Königin, des Königs Geschwister, ihre Gemahle und Kinder, die Herzoge, des Königs Oheime, deren Gemahlinnen, auch alle Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

Gieb stets unserm König ein gutes, zum Wohlthun williges, Herz, richtige Gedanken, einen festen Muth, daß Er unerschütterlich in Erfüllung seiner so schweren Regenten-Pflichten bleibe; uns aber flöße stets Liebe und Ehrfurcht gegen Ihn, und Gehorsam gegen die Gesetze ein, auf daß wir ein stilles und ehrbares Leben führen, nach Deinem Willen thun und Deinen Seegen und Gnade erlangen mögen." — Ein ähnliches Dekret erließ das General-Vikariat in Ellwangen unterm 4. Nov. 1816. — Vgl. Dekr. vom 7. April 1803. Dekr. vom 11. Jan. 1806.

458b) Diese Verkündigung nahmen wir als bloß vorübergehend nicht auf.

†) Königl. Verordnung, die Organisation des Königl. Geheimen-Raths betreffend.

Vom 8. November 1816.

---

††) Minist. Erlaß, die Sektion des Stiftungs-Wesens und deren Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens betreffend.

Vom 13. November 1816.

---

†††) Erlaß der Kön. Sektion der innern Administration, die Dispensation von Mittwochs-Hochzeiten ausschließlich durch das Kön. Ehegericht betreffend.

Vom 16. November 1816.

---

†) s. Staats-Grund-Ges. III. S. 339. Nr. 149. — Rgbl. von 1816. Nr. 52. S. 347. — Nach §. 1. sind dem Kön. Geheimen Rathe alle übrigen Staats-Verwaltungs-Stellen untergeordnet. Nach §. 2. wird der König bei der Ernennung jeden auf das christliche Glaubens-Bekenntniß sich gründenden Unterschied ausschließen. Nach §. 4. sind in dem Geheimen Rathe nothwendig vorzutragen allgemeine Staats-, Landes- und Kirchen-Angelegenheiten; alle Vorschläge zu Besetzung der höhern Staats- und Kirchen-Aemter, mit Einschluß der Dekanate; Verhältnisse der Kirche zum Staate, in so fern neue Bestimmungen nothwendig sind, oder einzelner Kirchen zu einander, wenn die Kön. Zentral-Stellen dieser Konfessionen sich nicht vereinigen. Nach §. 14. hat das Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens, welchem für die Angelegenheiten der katholischen Kirche ein Mitglied des katholischen Kirchen-Raths als Ministerial-Rath beizugeben ist, für die verfassungsmäßigen Rechte der verschiedenen christlichen Kirchen und anderen Glaubens-Bekenntnisse, der Schulen und der Stiftungen zu wachen, und ist dafür verantwortlich. Zu dem Geschäftskreise derselben gehören der Kultus der evangelischen, katholischen und jeder andern Kirche, die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenguts und des Stiftungs-Vermögens. Unter seiner unmittelbaren Leitung steht der Katholische Kirchenrath. — Vgl. Kön. Dekr. vom 2. Nov. 1807. Kön. Ver. vom 15. Juli 1816.

††) s. Reg. Ges. — Normal-Buch des Kön. kath. Kirchenraths.

†††) s. Ger. u. Reg Ges. — Kreis-Reg. Registr. — Knapp Annal. I. S. 66. — Vgl. Min. Erl. vom 5. Okt. 1817.

†) Kön. Verordnung, betreffend die Urlaubs-Ertheilung durch den Departements-Chef.

Vom 16. November 1816.

344.

Miniſt. Erlaß, das dem Wiederbeſetzungs-Berichte beizulegende Verzeichniß der Kompetenten um eine Kirchenſtelle betreffend.

Vom 18. November 1816. [459])

Dem Königl. kathol. Kirchen-Rath wird der Auftrag ertheilt, künftig jedem Wiederbeſetzungs-Berichte einer geiſtlichen Stelle ein Verzeichniß der Competenten in dem Falle beizulegen, wenn die Zahl derſelben mehr als 3—4. betrüge.

In dieſem Verzeichniß iſt oben (wie in dem Berichte ſelbſt) das Einkommen des Dienſtes anzugeben, die Competenten ſind nach der Zeit-Ordnung der Prieſterweihe aufzuführen, und in 4 Columnen

die Prieſter-Jahre
die Alters-Jahre
die Dienſt-Jahre und
die Beſoldung

anzuzeigen.

General-Competenten ſind, wenn die Spezial-Competenten ausgeſchloſſen werden, in dem Berichte wie bisher nahmhaft zu machen.

Stuttgart den 18ten November 1816.

Miniſterium des Kirchen- und Schul-Weſens.

---

†) ſ. Reg.Geſ. — Knapp Annal. I. S. 198. — Nur die Geſuche um Urlaub zu Reißen auſſer Lands, und über vier Wochen ſind dem Könige vorzulegen. — Vgl. Reſkr. vom 28. Juni 1808. Min.Erl. vom 5. Okt. 1817. Zirk.Erl. vom 3. Okt. 1829. Min.Erl. vom 20. Nov. 1829.

459) Normal.Buch des Kön. kath. Kirchenr. — Für jede zu beſetzende Kirchenſtelle ſind immer vom Kön. kathol. Kirchenrath drei Geiſtliche vorzuſchlagen, und dieß muß nach einem Erl. des Kön. Miniſt. des Innern an den Königl. kath. Kirchenrath vom 15. März 1833. ſelbſt dann geſchehen, wenn ſich nicht drei Geiſtliche um die Stelle gemeldet hätten, da jeder Geiſtliche in Folge der für ſeine Ausbildung genoſſenen Unterſtützung der allgemeinen Verpflichtung für den vaterländiſchen Kirchendienſt unterliegt.

345.

Zirkular-Dekret des Kön. kath. Kirchenraths, die Anzeige von Königlichen Gratialien und Unterstützungen in öffentlichen Blättern betreffend.

Vom 21. November 1816. [460])

Seine Königl. Majestät haben bemerkt, daß die geistlichen und weltlichen Beamten auf dem Lande auch von unbedeutenden Gratialien, und Unterstützungen, welche Allerhöchstdieselben, oder der Königinn Majestät bewilligen, oft weitläufige Anzeigen in den öffentlichen Blättern machen.

Da nun dieses abgestellt, und die Beamten angewiesen werden sollen, Anzeigen von Unterstützungen nur dann einrücken zu lassen, wenn das Geschenk von größerem Belang z. B. von mehreren Hundert Gulden sey, so daß es einer öffentlichen Erwähnung eher verdiene, so wird solches dem Dekanatamt eröffnet, um sich nicht nur selbst hienach zu achten, sondern hievon auch die untergeordnete Pfarrgeistlichkeit zur gleichmäßigen Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Decretum Stuttgart im Königl. Kathol. Kirchenrath, den 21. Nov. 1816.

Auf besondern Allerhöchsten Befehl.

---

†) **Kön. Reskript, die Heiraths-Erlaubniß-Gesuche der Staatsdiener betreffend.**

Vom 25. November 1816.

---

††) **Dekret des Kön. kath. Kirchenraths, betreffend die vorzugsweise Bedachtnahme auf Unteroffiziere und Soldaten, welche im Invaliden-Traktament oder in einem andern ähnlichen Genusse stehen, bei Besetzung der niedern Stellen.**

Vom 28. November 1816.

---

460) Dekan.Reg. — Vergl. Knapp Annal. I. S. 96. — Vergl. Zirk.Dekr. vom 23. Sept. 1817.

†) s. Reg.Ges. — Knapp Annal. I. S. 102. — Nur von Räthen und höhern Dienern sollen die Gesuche dem Könige vorgelegt, alle andere von Dienern geringerer Kategorie durch die Departements-Chefs erledigt werden. — Vergl. Dekr. vom 2/3. Sept. und 17. Okt. 1806. Min.Erl. vom 8. Febr. 1817. Ges. vom 28. Juni 1821.

††) s. Reg.Ges. — Normalien-Buch des Kön. kath. Kirchenraths.

346.

Dekret des Kön. kathol. Kirchenraths, die Dienstreverse der kathol. Geistlichen betr., mit 4 Beilagen.

Vom 3. Dezember 1816. [461])

Da auch alle angestellte katholischen Geistliche auf dem Lande eine eidliche Verpflichtung gegen des iezt regierenden Königs Majestät mittelst Erneuerung ihrer bisherigen Dienst-Reverse übernehmen und ablegen sollen; so wird der Königl. Landvogtey, unter Anschluß der nöthigen Anzahl Exemplare dieser verschiedenen Dienstreversen für die Dekane, Pfarrer und Kapläne des Landvogtey-Bezirks, hiemit der Auftrag ertheilt, diese Reverse von den Dekanen unmittelbar, und durch dieselben vi Commissionis Specialis von allen untergeordneten Pfarrern und Kaplänen mit eigenhändiger Unterschrift ausfertigen, sieglen, auch bei den Leztern die Beglaubigung von den Dekanen beifügen zu lassen, sodann alle diese Reverse einzufordern, und zusammen hieher einzuschiken.

Decretum Stuttgart im Königl. katholischen Kirchenrathe den 3ten December 1816.

Auf besondern Befehl.

I. Dienst-Revers eines Dekans.

Ich Endesunterzeichneter gelobe und verspreche dem allerdurchlauchtigsten Könige, Wilhelm, König von Württemberg meinem allergnädigsten Herrn, getreu und hold zu seyn; Alles, was zum Besten des Königs und des Landes gereichen kann, nach meinen Einsichten und Kräften zu befördern; insbesondere die Grund-Verfassung des Königreichs gewissenhaft zu wahren, und meine Dienstobliegenheiten den Bestimmungen derselben gemäß zu erfüllen; das mir anvertraute Dekanatamt zum Besten des Staats sowohl als der Kirche zu versehen; keine Zusammenkünfte, Unternehmungen, oder Anschläge zu veranlaßen, oder zuzugeben, welche zum Nachtheil derselben und gegen die öffentliche Ruhe gereichen könnten; vielmehr, wofern mir etwas von dieser Art zur Kenntniß gelangen sollte, hievon die ungesäumte Anzeige an den Königl. katholischen Kirchenrath zu machen; über die pünktliche Beobachtung und Vollstrekung der Staatsgeseze und höchsten Verfügungen zu wachen, auch Ehrfurcht und Gehorsam gegen dieselben allgemein zu verbreiten; nicht nur keine päbstliche, bischöfliche, oder was immer für eine kirchliche Verordnung, welche nicht zuvor die Königliche Genehmigung erhalten hat, zu verkünden, oder verkünden zu lassen, sondern auch jede ohne diese allerhöchste Genehmigung mir zukommende dergleichen Verordnung sogleich an den Königlich katholischen Kirchenrath einzuschiken; eben dahin jeden in das Kirchenwesen einschlagenden bedeutenden Vorfall, so wie jede Veränderung zu berichten; über das Vermögen des Land-

461) Normal-Buch des Kön. kath. Kirchenr. — Die Beilagen sind gedr. Fol. — Vergl. Kön. Ver. vom 20. Jan. 1830. §. 34.

kapitels, und dessen Erhaltung und Verwaltung zu wachen, und Sorge zu tragen; endlich mich mit den mir angewiesenen Einkünften zu begnügen, und dieselben nicht auf eine unerlaubte Art zu vermehren.

Alles bei meiner Priesterwürde, und in Kraft eines Eides.

Dessen zu wahrer Urkund habe ich diesen Dienst-Revers eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

den ten

II. Dienst-Revers eines Kammerers.

Ich Endesunterzeichneter gelobe und verspreche, dem allerdurchlauchtigsten Könige Wilhelm, König von Württemberg, meinem allergnädigsten Herrn, getreu und hold zu seyn; Alles, was zum Besten des Königs und des Landes gereichen kann, nach meinen Einsichten und Kräften zu befördern; insbesondere die Grundverfassung des Königreichs gewissenhaft zu wahren, und meine Dienstobliegenheiten den Bestimmungen derselben gemäß zu erfüllen; das mir anvertraute Amt eines Landkapitels-Kämmerers zum Besten des Staats sowohl als der Kirche zu versehen; — mich den allgemeinen Pflichten und Schuldigkeiten, welche den Verwaltern milder Stiftungen obliegen, zu unterziehen; — das Vermögen des Landkapitels unter der Aufsicht des Dekans getreu zu verwalten; — auch die Einnahmen und Ausgaben der Landkapitels-Lesegesellschaft, und die wegen des vorhandenen Landkapitelsvikars eben so zu besorgen; — bei der Erledigung einer Kirchenstelle des Landkapitels nach den diesfallsigen Instruktionen und Vorschriften sogleich die Pfründ-Administration zu übernehmen, und die Dekuration zu vollziehen; — die eingehenden Landkapitels-Interkalar- und andere Gelder wie mein Eigenthum als ein guter Haushalter zu verwahren und zur rechten Zeit abzugeben; — mit dem Dekan die Aufsicht und Leitung über die Benutzung aller Kirchenpfründen und Präsenzen des Landkapitels zu führen, und insbesondere von den zur Pfarrstelle des Dekans gehörigen Kapital-Briefen die Originalien aufzubewahren; — gemeinschaftlich mit dem Dekan die Beschreibungen der Kirchenstellen zu berichtigen und zu erneuern; — in Verhinderungsfällen und beim Abgang des Dekans sogleich als gesetzlicher Dekanatamts-Verweser aufzutreten *); — die sämmtlichen Kammerariats-Akten ordnungsgemäs zu registriren und besonders zu verwahren; — endlich mich mit den mir angewiesenen Emolumenten zu begnügen, und sie nicht auf eine unerlaubte Art zu vermehren.

Alles bei meiner Priesterwürde und in Kraft eines Eides.

Dessen zu wahrer Urkund habe ich diesen Dienstrevers eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

den ten

III. Dienst-Revers eines Pfarrers und Pfarr-Kaplans.

Ich Endesunterzeichneter gelobe und verspreche, Seiner jetzt regierenden Königlichen Majestät Wilhelm, meinem allergnä-

*) Vgl. Erl. vom 5. Jan. 1831.

digsten König und Herrn, getreu und unterthänig zu seyn; das Beste des Staates sowohl als der Kirche nach allen meinen Kräften zu befördern; an keinen Zusammenkünften, Unternehmungen oder Anschlägen Theil zu nehmen, welche zum Schaden derselben und gegen die öffentliche Ruhe gereichen könnten; vielmehr, woferne mir etwas von dieser Art zur Kenntniß gelangen würde, hievon die ungesäumte Anzeige zu machen; nicht nur keine päbstliche, bischöfliche oder was immer für eine kirchliche Verordnung, welche die Königliche Genehmigung nicht hat, und mir nicht durch meinen Dekan zukommt, zu verkünden oder zu vollziehen, sondern auch von jeder dergleichen Verordnung, welche mir außer diesem Wege zukommen sollte, den Dekan alsbald zu benachrichtigen; — die Staatsgesetze und allerhöchsten Verfügungen sowohl selbst auf das pünktlichste zu befolgen, als auch meiner Gemeinde Ehrfurcht und Gehorsam gegen dieselben einzuflößen; — die allgemeinen und besonderen Obliegenheiten meiner Kirchenstelle, wie sie immer beschaffen seyn und erforderlich werden mögen, ohne Ausnahme, mit bestem Fleiß und Eifer zu erfüllen, namentlich auch die Schulordnung auf das genaueste zu vollziehen; — die Tauf- Ehe- und Todten- auch Familien-Register nach der Vorschrift zu führen und zu verwahren; — Armer und Nothleidender mich vorzüglich anzunehmen; — gegen andere Religionsverwandte christliche Duldung zu zeigen und zu lehren; — über die mir untergeordneten Hülfspriester zu wachen, daß sie ihren Obliegenheiten getreulich und pünktlich nachkommen, auch mich gegen dieselben überhaupt so zu benehmen, wie ich es nach der bestehenden Ordnung schuldig und verbunden bin; — auf den Fall, als ich meinen Obliegenheiten wegen Krankheit, Alter oder sonst nicht gehörig vorstehen könnte, statt Meiner einen Vikar in dem Pfründhause auf meine Kosten anzunehmen, oder wenn ich dieß nicht im Stande wäre, hievon die Anzeige zu machen; — meine Pfründeinkünfte nach der Vorschrift von Jahr zu Jahr aufzuzeichnen; — mich damit zu begnügen, und sie nicht auf eine unerlaubte Art zu vermehren, — auch dieselben samt den Gütern und Gerechtsamen der Pfründe in dem gehörigen guten Zustande zu erhalten; — endlich über die mir anvertraute Kirche, deren Güter, Paramente und andere Gottesdienst-Erfordernisse zu wachen und Sorge zu tragen.

Alles bei meiner Unterthanspflicht und Priesterwürde, und in Kraft eines Amtseids, auch so lieb mir die Gnade meines Königs und meine Kirchenpfründe ist.

Dessen zu wahrer Urkund habe ich diesen Revers eigenhändig ausgestellt, unterzeichnet und besiegelt.

den ten 181

Pfarr

IV. Dienst-Revers eines Kaplans.

Ich Endesunterzeichneter gelobe und verspreche dem allerdurchlauchtigsten Könige Wilhelm, König von Würtemberg, meinem allergnädigsten Herrn, getreu und hold zu seyn; Alles, was zum Besten des Königs und des Landes gereichen kann, nach meinen Ein-

sichten und Kräften zu befördern; an keinen Zusammenkünften, Unternehmungen oder Anschlägen Theil zu nehmen, welche zum Schaden derselben und gegen die öffentliche Ruhe gereichen könnten; vielmehr woferne mir etwas von dieser Art zur Kenntniß gelangen würde, hievon die ungesäumte Anzeige zu machen; — insbesondere die Grundverfassung des Königreichs gewissenhaft zu wahren, und meine Dienst-Obliegenheiten den Bestimmungen derselben gemäs zu erfüllen; — die Staatsgeseze und höchsten Verfügungen nicht nur selbst auf das pünktlichste zu befolgen, sondern auch anderen Ehrfurcht und Gehorsam gegen dieselben einzuflößen; — die allgemeinen und besondern Obliegenheiten meiner Kirchenstelle, wie sie immer beschaffen seyn, und erfoderlich werden mögen, namentlich auch in dem Schulwesen, mit bestem Fleiß und Eifer zu erfüllen, und dabei mich als dem Pfarrer subordinirt zu betrachten, und zu benehmen; — gegen andere Religionsverwandte christliche Duldung zu zeigen und zu lehren; — meine Pfründeinkünfte nach der Vorschrift von Jahr zu Jahr aufzuzeichnen; — mich damit zu begnügen, und sie nicht auf eine unerlaubte Art zu vermehren; auch dieselben samt den Gütern und Gerechtsamen der Pfründe in dem gehörigen guten Zustande zu erhalten.

Alles bei meiner Priesterwürde, und in Kraft eines Eides.

Dessen zu wahrer Urkund habe ich diesen Revers eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

den ten

Kaplan.

347.

Bischöfl. Konstanz. Verordnung, die Dispensation vom Abstinenz-Gebot betreffend.

Vom 5. Dezember 1816. [462])

Dem Wunsch des Königl. Würtemberg. Kathol. Kirchen-Raths gemäß, und in Erwägung der dermaligen Theurung der Früchten, und Mehlspeisen, deren Preise jede der Fleischspeisen übersteigen, finden Wir uns bewogen den sämtlichen Hrn. Pfärrern und Seelsorgern der K. Würtemb. Lande hiesigen Bisthums die Vollmacht zu ertheilen, daß sie ihren Pfarrgenossen, welche bey Ihnen darum ansuchen, und es bedürfen, für so lange, als die dermalige Theurung anhält, über den Genuß der Fleischspeisen an allen Fasttagen mit alleiniger Ausnahme des Aschermittwochs und der 3 letzten Tage der Charwoche dispensiren mögen.

Konstanz am 5. Decbr. 1816.

Fürstbischöfl. geistl. Regierung.
In Abwesenheit des Präsidenten, der Direktor
Dr. Reininger.

---

462) Dekan.-Reg. — Maurer Nr. 98. S. 198. — Vgl. Bisch. Worms. Prot. Extr. vom 23. März 1808.

†) Erlaß des K. Minist. des Kirchen- und Sch. Wesens, betreffend die möglichste Vermeidung von Worten aus der lateinischen und französischen Sprache in Anbringen und Berichten ꝛc. an den König, so wie in Königl. Reskripten ꝛc., ferner die Vermeidung des bisherigen „ad Mandatum sacrae regiae Majestatis“ und des „Allerhöchst,“ wo es überflüssig ist.

Vom 14. Dezember 1816.

348.

Zirkular-Dekret des Kön. kath. Kirchenraths, die Feier des Neujahrstags betreffend.

Vom 21. Dezember 1816. [463])

Circulare.

Da Seine Königl. Majestät vermöge allerhöchsten Rescripts vom 19ten l. M. zu verordnen geruhten, daß der erste Januar, als der Gedächtnißtag der Annahme der Königswürde und der Stiftung der Monarchie alljährlich gehörig gefeyert und daher auch in der an diesem Tage zu haltenden Predigt in sämmtlichen Kirchen des Königreichs dieser frohen Begebenheit ausdrücklich gedacht werden solle, so wird das Dekanat beauftragt, sich nicht nur selbst darnach zu achten, sondern auch den Inhalt gegenwärtigen Circular-Decrets sogleich der untergeordneten Kapitels-Geistlichkeit durch eigene Frohnboten bekannt zu machen, und das Dekret selbst dem betreffenden Dekan auf eben die Art zuzufertigen.

Decretum Stuttgart im Königl. Kath. Kirchenrath den 21. Dez. 1816.

A. B. d. K.

---

†) s. Reg.Ges. — Normal.Buch des Kön. kath. Kirchenraths.

463) Dekan.Reg. — Ein gleichlautendes Dekret erließ unterm 27ten d. M. das Bischöfl. General-Vikariat in Ellwangen. — Das Ministerium des Inn. und des Kirchen- und Schul-Wesens schrieb unterm 24. diese Verordnung an die Landvogtei-Aemter mit dem Auftrag aus, in den Landvogtei-Städten Morgens 8 Uhr 1/4 Stunde lang mit allen Glocken läuten zu lassen. — Vergl. Dekr. vom 27/28. Dez. 1806. Kön. Dekr. vom 24/27. Dez. 1810. Min.Erl. vom 27. Dez. 1815. Zirk.Erl. vom 5. Nov. 1825.

†) Verordnung, die Form der amtlichen Berichte und Vorträge der Kön. Beamten und Behörden an den König und an die höhern Stellen betreffend.

Vom 24. Dezember 1816.

---

††) Verordnung in Betreff der Bittschriften und anderen Eingaben.

Vom 2. Jan. 1817.

---

†††) Erlaß des K. Minist. des Kirchen- und Schul-Wesens, betreffend die Kommunikation der zu verschiedenen Departements gehörigen Stellen unter einander, die Gestattung der Bekanntmachung von Verfügungen durch die Kön. Kollegien und Sektionen, und die Nothwendigkeit, solche Bekanntmachungen vor dem Abdruck dem Ministerium vorzulegen.

Vom 3. Jan. 1817.

349.

Auszug aus einem Schreiben des Ministers des Kirchen- und Schulwesens an den General-Vikar, Fürsten von Hohenlohe, Bischof von Tempe in Ellwangen, das Placetum Regium betreffend.

Vom 4. Jan. 1817 [461]).

. . . Er findet sich daher veranlaßt, . . . die Bemerkung beizufügen, daß es zwar unstreitig zu dem Rechte der Bischöffe und der

---

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1816. Nr. 60. S. 407. — Vgl. Zirk.Erl. vom 3. Juli 1830.

††) s. Reg.Ges. — Regbl. von 1817. Nr. 1. S. 1.

†††) s. Reg.Ges. — Normal.Buch des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Min. Erl. v. 1. Febr. 1813.

464) Reg. des K. k. Kirchenraths. — Vgl. Dekr. vom 11. Juni 1803. Zirk. Reskr. vom 7. Juli 1804. Reskr. vom 2. März 1805. Zirk.Dekr. vom 20 März 1813. Reskr. vom 27. Okt. 1814. Min.Erl. vom 4. Jan. 1816. Dekr. vom 1. März 1817. W.U. S. 72. K. Ver. vom 30 Jan. 1830. S. 4.

sie vertretenden General-Vikariate gehöre, Dispensationen von den Fasten und dem Gebote der Enthaltsamkeit vom Fleischessen zu ertheilen, und daß dergleichen Dispensationen, wenn sie auf das Ansuchen einzelner Gläubigen gegeben werden, mithin keinen öffentlichen Charakter annehmen, als Gewissens-Sache der Landesherrlichen Genehmigung nicht bedürfen.

Gehen sie aber in eine allgemeine Verfügung über und sollen sie für die ganze kirchliche Gemeinde wirksam werden, so muß hierüber, wie überhaupt für alle ins Allgemeine gehenden kirchlichen Anordnungen, (sie mögen bindend oder lösend seyn) das Placitum regium eingeholt werden, weil das Staats-Oberhaupt, gegen welches die Kirchen jeder Confession im Subjections-Verbande stehen — immer von dem Gange der kirchlichen Angelegenheiten unterrichtet seyn muß, um die Gränze zwischen der Staats- und Kirchen-Gewalt rein zu erhalten, und jeden störenden Eingriff der Kirchen-Gewalt sogleich wirksam abzuwenden.

Wenn dieses weltliche Hoheits-Recht — das als einer der wesentlichsten Ausflüsse des Juris circa sacra erscheint, — das sicherste Verhinderungs-Mittel gegen die Einmischung der Kirchen-Gewalt in die höhere Staats-Gewalt ist, so wird es zugleich der Kirchen-Gewalt zu einer wohlthätigen Stütze, weil die bischöflichen Anordnungen durch die Landesherrliche Genehmigung im Ansehen gewinnen, und neben dem allgemeinen noch den besondern Schutz des Staates dadurch erhalten, da das Staats-Oberhaupt nicht zugeben wird, daß die von ihm genehmigten kirchlichen Anordnungen nicht gehörig geachtet werden.

Bei diesen Erläuterungen zweifelt der Unterzeichnete nicht, daß das hochwürdige General-Vikariat Ellwangen die wahren Verhältnisse und insbesondere den wesentlichen Unterschied zwischen allgemeinen und besondern bischöflichen Verfügungen in rein kirchlichen Angelegenheiten erwägend — dem von der Regierung aufgestellten, auch in andern Staaten beobachteten, der Natur der Sache angemessenen Grundsatze seine Beistimmung nicht versagen ... werde.

Sich damit ꝛc. ꝛc. Stuttgart den 4. Jan. 1817.

Minister des Kirchen- und Schulwesens.

---

†) Aufruf der Zentral-Leitung für die freiwilligen Wohlthätigkeits-Vereine, die Errichtung von Ober-Amts- und Lokal-Leitungen betreffend.

Vom 6. Jan. 1817.

---

†) s. Reg.-Ges. — Knapp Annal. II. S. 404. — Die Lokal-Leitungen wurden mit den Kirchen-Konventen verbunden und daher aus den geistlichen

†) Kön. Verordnung, die Errichtung von Wohlthätigkeits-Vereinen für das ganze Königreich betreffend.

Vom 7. Jan. 1817.

---

††) Erlaß des K. Geh. Raths, die Errichtung einer Zentral-Leitung der Wohlthätigkeits-Vereine betreffend.

Vom 7. Jan. 1817.

350.

Königliche Verordnung, die allgemeine Einführung der Kirchen-Konvente in den katholischen Landestheilen betreffend.

Vom 15. Jan. 1817 [465]).

Wilhelm ꝛc.

Da die in dem protestantischen Theile unseres Königreichs, und auch in einigen katholischen Landkapiteln bestehende Anstalt der Kirchen-Convente in den katholischen Landestheilen noch nicht allgemein eingeführt ist, Wir aber von der Zweckmäßigkeit derselben für

---

und weltlichen Orts-Vorstehern, einzelnen Armen-Freunden und erfahrenen Hausfrauen zusammengesetzt. Die Oberamts-Leitungen an dem Oberamts-Sitze wurden zusammengesetzt aus dem Oberamtmann, dem Dekan, oder wenn ein solcher im Orte nicht vorhanden war, dem ersten Geistlichen, und den wesentlichsten Mitgliedern der Kirchen-Konvente, den Stiftungs- und Amts-Pflegern. — Vgl. Kön. Ver. vom 7. Jan. 1817. u. Geh. Raths-Erl. vom 7. Jan. 1817. Erl. vom 29. Jan. 1817. K. Reskr. vom 15. April 1817. Aufr. vom 14. April 1818. Erl. vom 5. Mai 1818. Instr. vom 27. Juni 1818. Aufr. vom 19. Jan. 1819. Aufford. vom 14. Aug. 1821.

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. v. 1817. Nr. 2. S. 9. — Vergl. Aufruf vom 6. Jan. 1817 und Geh. Raths-Erl. vom 7. Jan. 1817. Erl. vom 29. Jan. 1817. K. Reskr. vom 15. April 1817. Aufr. vom 14. April 1818. Erl. vom 5. Mai 1818. Instr. vom 27. Juni 1818. Aufr. vom 19. Jan. 1819. Aufford. vom 14. Aug. 1821.

††) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1817. Nr. 2. S. 10. — Vgl. Aufruf vom 6. Jan. 1817 u. K. Ver. vom 7. Jan. 1817. Erlaß vom 29 Jan. 1817. K. Reskr. vom 15. April 1817. Aufr. vom 14 April 1818. Erl. v. 5. Mai 1818. Instr. vom 27. Juni 1818. Aufr. vom 19. Jan. 1819. Aufford. vom 14. Aug. 1821.

465) Rgbl. von 1817. Nr. 5. S. 33. — Vgl. Dekr. vom 23. Febr. 1804. B. Augsb. Dekr. vom 14. März 1804. Gen.Vik.Erl. vom 9. April 1817. Edikt I. vom 31. Dez. 1818. Gen.Vik.Reskr. vom 9. März 1819.

die Erhaltung äusserer Ordnung und für die Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit, so wie für die Wirksamkeit der Geistlichen Uns überzeugt halten: so wollen Wir hierdurch Kirchen-Convente in allen katholischen und gemischten Pfarr-Orten unter den nachfolgenden hier zusammen gestellten Bestimmungen angeordnet haben.

Bestimmungen, die katholischen Kirchen-Convente betr.

I. Der Kirchen-Convent bildet sich in den Städten aus dem Königl. Beamten und dem Stadtpfarrer und auf den Dörfern, wo kein Beamter wohnt, aus dem Pfarrer und dem Schultheiß, überhaupt also aus der ersten weltlichen und geistlichen Orts-Behörde.

Ausserdem werden in Städten, wie in Dörfern, zwei Personen des Gerichts, oder Magistrats beigezogen, deren Wahl dem weltlichen und geistlichen Beamten überlassen bleibt, welchen zur besondern Pflicht gemacht wird, nur die wirkliche Tauglichkeit der Personen und insbesondere ihr sittliches Verhalten bei der Wahl derselben zu berüksichtigen.

II. Ist der Beamte in einem Orte, wo die Pfarr-Gemeinde der katholischen Kirche zugethan ist, ein Protestant; so hat derselbe zwar Sitz und Stimme in dem Kirchen-Convente; jedoch darf er von lezterer in Religions-Sachen, so weit sie die katholischen Kirchen-Einrichtungen insbesondere betreffen, keinen Gebrauch machen, sondern seine Befugniß beschränkt sich auf polizeiliche Gegenstände.

III. In Orten, wo eine katholische und eine protestantische Parochie besteht, findet (den Fall, daß gemeinschaftliche Gegenstände durch Vereinigung von Mitgliedern beider Kirchen-Convente zu behandeln wären, ausgenommen) für jede ein besonderer Kirchen-Convent Statt.

IV. Sind einzelne Einwohner eines Orts einer auswärtigen Parochie ihres Religions-Theils als wirkliche Parochianen zugetheilt, so haben sie vor dem Kirchen-Convente ihrer Parochie gleich den übrigen Filialisten, zu erscheinen.

Einzelne katholische oder evangelische Orts-Einwohner hingegen, welche nur eine auswärtige Kirche ihres Religionstheils besuchen, ohne zur Parochie derselben zu gehören, unterliegen in denjenigen Orten der Kirchenconventlichen Ordnung, in welchen sie seßhaft und den Parochianen beigezählt sind. Es darf ihnen jedoch nichts zugemuthet werden, was mit ihrer Confession nicht vereinbar wäre, und wodurch der gesezlich eingeräumten Religions-Freiheit zu nahe getreten würde.

V. Die Kirchen-Convente werden alle Monate Einmal auf dem Rathhauß oder im Pfarrhause, gehalten, und dürfen, ohne dringende Gründe, nie unterbleiben. Für die Filialorte ist in der Regel ein Feiertag oder auch ein Sonntag dazu zu bestimmen, und hat in diesem Falle der Pfarrer die etwa im Filial Statt findende Sonntagsschule, so wie den Nachmittags-Gottesdienst, selbst zu halten, und nach demselben die Kirchenconventlichen Verhandlungen vorzunehmen, dagegen aber dem Vicar die Sonntagschule und den Gottesdienst im Pfarrorte zu überlassen.

VI. Ueber die Verhandlungen des Kirchen-Convents ist ein besonderes Protokoll, und zwar, wo ein Beamter ist, von diesem, wo keiner ist, vom Pfarrer zu führen, der in diesem Fall auch den Kirchen-Convent zusammenberuft und über die Gegenstände, welche zur Berathung kommen sollen, die nöthigen Belehrungen voranschickt.

VII. Im Allgemeinen ist der Zweck der Kirchenconvente, sich über die Mittel zu Verbesserung des Kirchen- und Schulzustandes gemeinschaftlich zu berathen, die Kirchenzucht zu erhalten, Religiosität und Sittlichkeit zu befördern, und diejenigen, welche durch ihr Betragen öffentliches Aergerniß geben, durch Belehrung und Warnung zu bessern.

VIII. Jedem Mitgliede des Kirchenconvents liegt es ob, alles, was ihm in irgend einer dieser Beziehungen zur Wissenschaft kommen würde, ohne Menschenfurcht, oder andere Rücksichten zur Anzeige zu bringen.

IX. Wenn gegen einzelne Personen eine Beschuldigung vorgebracht wird, so sind dieselben, nach Beschaffenheit der Umstände, und wenn sie keinen privilegirten Gerichtsstand haben (denn in diesem Falle hat sich der Kirchenconvent auf eine Anzeige an die vorgesezten Behörden zu beschränken) vor den Convent zu bescheiden.

Dieses leztere findet auch in Ansehung der im Urlaube befindlichen Soldaten Statt, welche den Kirchenconventlichen Ermahnungen und Ahndungen gleich andern Parochianen unterliegen.

X. Insbesondere sollen die in dem Kirchen-Polizeiwesen des Orts, vorhandenen Gebrechen und die Abweichungen von den bestehenden Verordnungen der Kirche und des Staats, namentlich auch in Ansehung der Feier des Sonntags und der gebotenen Feiertage, des Besuchs des Pfarr-Gottesdienstes von Seite der Erwachsenen und des christlichen Religions-Unterrichts von Seite der Jugend, der Befolgung der Kirchengebote, der Beobachtung der österlichen Beichte und Communion u. s. w., so wie die Gründe der bemerkten Gebrechen, und die anzuwendenden Verbesserungs-Mittel, sorgfältig untersucht werden.

XI. Zur Beförderung des Schulwesens sind zwar durch die Königl. Verordnung vom 10. Sept. 1808 in jedem Pfarrort eigene Local-Commissionen angeordnet worden, deren Pflicht es ist, die Gebrechen des Schulwesens durch zweckmäßige Vorkehrungen zu beseitigen, und überhaupt Vorschläge zur Verbesserung der Orts-Schulen zu machen. Da aber diese Local-Commissionen beinahe aus eben denselben Personen bestehen, welche den Kirchenconvent bilden, so kann gerade der Zeitpunkt, in welchem der Kirchenconvent sich monatlich versammelt, dazu benuzt werden, um auch den Zustand der Schulen in den Pfarr- und Filial-Orten, so wie die zwekdienlichsten Mittel zu genauer Ausführung der allgemeinen Schul-Verordnung, insbesondere auch zur Verminderung der Schulversäumnisse in Berathung zu nehmen, und alles dasjenige in Anwendung zu bringen, was den Local-Schul-Commissionen §. 29. der allgemeinen Schul-Verordnung vorgeschrieben ist.

XII. Auch dem Aberglauben und andern schädlichen Vorurtheilen soll der Kirchenconvent auf jede mögliche Art zu steuern suchen, und wo es nöthig wäre, dem weltlichen Beamten sogleich eine Anzeige machen, um die polizeiliche Gewalt eintreten lassen zu können.

Es ist hiebei insbesondere das Augenmerk auf Alles dasjenige zu nehmen, was in der Verordnung vom 3. Jul. 1809 gegen Schatzgräbereien, Geisterbeschwörungen, Afterärzte und ihre Wunderkuren, Segensprechen und dergl. verfügt ist.

XIII. Je wichtiger der Einfluß ist, den die häusliche Erziehung auf die Bildung des Menschen und Bürgers hat, desto nothwendiger ist es, diesem Gegenstande so weit derselbe zur öffentlichen Kenntniß kommt, eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen.

Es haben daher die Kirchenconvente mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß Eltern und Kinder ihre wechselseitigen Pflichten erfüllen, daß insbesondere auch die Waisen wohl erzogen werden, und sowohl Pfleger als Verwandte, insofern jene der Aufsicht der Leztern mit anvertraut sind, ihren Obliegenheiten Genüge leisten; wie denn kein Mittel unversucht zu lassen ist, was zu diesem wohlthätigen Zweke führen könnte.

XIV. Ein weiterer Gegenstand der kirchenconventlichen Thätigkeit ist die Erhaltung der für Sittlichkeit und häusliche Ordnung so wichtigen Einigkeit zwischen Eheleuten und Verwandten. Die Kirchenconvente werden es sich insbesondere angelegen seyn lassen, bei entstandenen Ehedissidien eine Wiederaussöhnung zu Stande zu bringen, bei eigenmächtiger Trennung aber die Schuldigen durch Belehrung, Warnung, und nöthigenfalls durch Correctionen zur Rükkehr und Erfüllung ihrer Pflichten zu vermögen.

XV. Die Administration der milden Stiftungen ist zwar dem Kirchenconvente nicht untergeordnet; jedoch ist es nöthig, daß derselbe von dem Zustande dieser Stiftungen Wissenschaft habe, um bei eintretenden Ausgaben desto bestimmtere und angemessenere Anträge machen zu können. Es ist daher dem Kirchenconvente unbenommen, sich dießfalls die erforderlichen Notizen von den Administrations-Behörden, nach den an die Stifts-Verwaltungen unterm 20. Aug. 1815 ergangenen Weisungen, ertheilen zu lassen.

XVI. Endlich sind auch über Polizei-Mängel und Gebrechen überhaupt, in sofern solche auf Sittlichkeit und auf die Forderungen der Ehrbarkeit und des öffentlichen Anstandes Bezug haben, wenn sie gleich an sich nur in das Gebiet des weltlichen Beamten gehören, gemeinschaftliche Berathungen zu pflegen, und die Beamten darauf aufmerksam zu machen, damit dieselben zweckmäßige Verfügungen dagegen treffen können.

XVII. Damit aber das in so vielfacher Beziehung nüzliche Institut der Kirchenconvente nicht aus Mangel einer nähern unmittelbaren Aufsicht erschlaffe und unwirksam werde, so wird Folgendes angeordnet:

1) von dem Reſultate der kirchenconventlichen Verhandlungen iſt, wenn nicht etwa ſogleich eine höhere Verfügung nothwendig wäre, alle Vierteljahre an das gemeinſchaftliche Oberamt Bericht zu erſtatten, welches leztere alle Jahre Einmal, und zwar im Monat Julius (es wäre denn, daß beſondere Fälle eine gleichbaldige höhere Verfügung erforderten) von den kirchenconventlichen Verhandlungen, unter Ausſchluß eines gedrängten Auszugs der Protokolle den Königl. katholiſchen geiſtlichen Rath in Kenntniß zu ſezen hat; wobei ein Duplicat des Berichts von dem Dekan jedesmal an die betreffende Biſchöfliche Stelle einzuſenden iſt,

2) haben die Dekane nach vollendeter Kirchen-Viſitation jedesmal die Mitglieder des Kirchenconvents zu verſammeln, und mit denſelben eine allgemeine Kirchenconvents-Sitzung zu halten, worinn dem Viſitator alle ſeit der lezten Viſitation geführten Protokolle und Acten mit einer von dem Pfarrer verfaßten Ueberſicht vorzulegen ſind. Der Viſitator durchgeht ſodann dieſelben nach den einzelnen in der gegenwärtigen Anordnung enthaltenen Gegenſtänden, und unterſucht, was deswegen bei dem Kirchenconvente verhandelt worden, in wiefern daſſelbe ſich thätig bewieſen und die Zweke des Inſtituts zu befördern geſucht habe.

Sofort vernimmt er die Kirchenconvents-Mitglieder: ob und was ſie in Hinſicht der genauen Befolgung der Kirchenconvents-Ordnung und der abgehandelten Gegenſtände ſelbſt zu erinnern haben, und ertheilt die nöthigen Weiſungen.

In dem Viſitations-Berichte hat endlich der Dekan genau anzuzeigen, wie er den Zuſtand des Kirchenconvents in jedem Orte gefunden habe? und ſich zugleich über die theils von ihm ſelbſt getroffenen, theils etwa nothwendigen höheren Verfügungen zu äußern.

Nach dieſen Beſtimmungen haben ſich ſämtliche gemeinſchaftliche Oberämter und die Mitglieder der Kirchenconvente ſtreng zu achten, und findet übrigens nach fruchtlos vorangegangenen Erinnerungen und Warnungen dasjenige Strafrecht (in einem Gefängniß von einigen Stunden und in kleineren Geldbußen beſtehend) Statt, welches die evangeliſchen Kirchenconvente bisher ausgeübt haben.

Dieſe Verordnung wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht. Gegeben, Stuttgart, den 15. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer Rath.

351.

Bisch. Konst. Hirtenbrief, die Pflicht der Wohlthätigkeit betreffend.

Vom 21. Januar 1817 [466]).

---

†) Erlaß der K. Ob. Post-Direktion, die Postporto-Freiheit der Wohlthätigkeits-Vereine betreffend.

Vom 29. Januar 1817.

---

††) Gesetz, die Preßfreiheit betreffend.

Vom 30. Januar 1817.

---

466) Gedr. Samml. Vierte Fortf. S. 181. — Vgl. Ellw. Hirtbr. vom 11. Febr. 1817. Dekr. vom 22. April 1817. Gen.Vik.Erl. vom 30. Mai 1817. Hirtenbr. des Bisch. v. Evara vom 16. Jan. 1818.

†) s. Reg.Ges. — Knapp Annal. I. S. 151. — Vgl. Aufr. vom 6. Jan. 1817. K. Ver. vom 7. Jan. 1817. Geh. Raths-Erl. vom 7. Jan. 1817. K. Reskr. vom 15. April 1817. Aufr. vom 14. April 1818. Erl. vom 5. Mai 1818.

††) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1817. Nr. 6. S. 41. — Nach §. 3. wird das Verbot der Verbreitung von Druckschriften durch Rücksichten auf Religion, Kirche und Sittlichkeit ꝛc. bestimmt. Nach §. 4. darf zwar Jeder seine Ansichten und Ueberzeugungen im Gebiethe der Religion durch den Druck bekannt machen, jedoch nur in dem ernsten Tone, der dem Forscher nach Wahrheit geziemt, mit Beobachtung der der Gottheit schuldigen Ehrfurcht und mit sorgfältiger Vermeidung Alles dessen, woraus sich auf die Absicht schließen läßt, Subjekte und Gegenstände die für heilig gehalten werden, den Lehrbegriff oder einzelne Glaubens-Lehren einer im Staate anerkannten Kirche, der Verachtung und Lächerlichkeit aussetzen zu wollen. Auch bleiben überdieß Kirchendiener wegen ihres Vortrages in Druckschriften in Hinsicht auf den bestehenden Lehrbegriff ihrer Kirche, den ihnen vorgesetzten kirchlichen Behörden verantwortlich. Nach §. 5. wird jede Form des gedruckten Vortrags über moralische Gegenstände, welche eine bößliche Absicht des Schriftstellers verräth, andere zu Verbrechen und Lastern, welche als solche von Staat und Kirche anerkannt werden, anzureitzen, für eine unerlaubte Handlung erklärt.

†) Dekret des K. kath. Kirchen-Raths, die Stempelfreiheit verschiedener Urkunden, namentlich der Bittschriften und Eingaben, Berichte, Kopulations-Scheine, Stammtafeln, Taufscheine, Todtenscheine u. s. w. betreffend.

Vom 1. Februar 1817.

---

††) Erlaß des K. Min. des Kirchen- und Schul-Wesens, die Einreichung von Heiraths-Erlaubniß-Gesuchen der höhern Staatsdiener bei den ihnen vorgesetzten Behörden betreffend.

Vom 8. Februar 1817.

352.

Hirtenbrief der Bischöfe von Tempe und Evara, den Wohlthätigkeits-Verein betreffend.

Vom 11. Februar 1817 [467]).

353.

Dekret des Köu. kath. Kirchen-Raths, das wechselseitige Verhältniß der Pfarrer und Vikarien betr.

Vom 11. Februar 1817.[468])

Es liegt zwar schon überhaupt in der Amtspflicht der Dekane, über die Sitten und das Leben der Geistlichen ihres Bezirks zu wachen,

---

†) s. Reg.Ges. — Dekan.Reg. — Vgl. Dekr. v. 23. Aug. 1805. Stempel- und Tax-Ord. vom 14. Nov. 1808. Dekr. vom 11. Jan. 1810. Ges. vom 23. Juni 1828.

††) s. Reg.Ges. — Normal.Buch des K. kath. Kirchenr. — Ausgeschrieben vom K. Justiz-Ministerium unterm $^{6}/_{19}$. Febr. 1817. (Knapp Annal. I. S. 103.) — Vgl. Dekr. vom $^{2}/_{8}$. Sept. 1806. K. Reskr. vom 25. Nov. 1816.

467) Gedr. Fol. — Vgl. B. Konst. Hirtenbr. vom 21. Jan. 1817. Dekr. vom 22. April 1817. Gen.Vik.Erl. vom 30. Mai 1817. Hirtenbr. des Bisch. v. Evara vom 16. Jan. 1818.

468) Gedr. Fol. — Knapp Annalen I. S. 84. Maurer Nr. 250. S. 476. — Vgl. Dekr. vom 11. Juni, vom 21. Juli und 5. Dez. 1810. Dekr. vom 13. Juli 1811. Bisch. Ord.Ver. vom 7. Jul. 1829. Zirk.Erl. vom 16. Dez. 1829.

und besonders die jüngere Priester und Vikarien, welche den Pfarrern als Gehülfen in der Pastoration zugegeben sind, in ihre Aufsicht zu nehmen; indessen sieht man sich durch mehrfach eingetretene Unordnungen, wozu die Unbescheidenheit und Anmaßung einiger Hülfspriester oder Vikarien zuweilen Veranlassung gaben, genöthigt, dem Dekan eine strengere Aufsicht zu empfehlen, und denselben daher anzuweisen:

1) seine Aufmerksamkeit besonders dahin zu richten, daß die Vikarien seines Dekanats nicht nur in allen ihnen übertragenen Pastoral-Geschäften, sondern auch in der Hausordnung sich als ihren Pfarrern durchaus untergeordnet betragen, ihnen alle schuldige Ehre und Achtung erweisen, keine unbescheidene Anforderungen an dieselben wegen Vermehrung des ihnen beim Eintritte zugesicherten Gehalts machen, sich nicht in die häuslichen Angelegenheiten des Pfarrers mischen, sondern ganz ihrem Berufe leben, und diejenige Zeit, welche ihnen die Pastoral-Funktionen übrig lassen, zu ihrer weiteren Ausbildung in den Kenntnissen und Uebungen des Seelsorgenstandes benützen.

2) Sind die Pfarrer anzuhalten, daß, sobald sie sich in Hinsicht auf den einen oder den andern der obigen Punkte von unbescheidenen oder unverträglichen Vikarien beschwert finden, so wie auch, wenn sie an denselben einen Hang zum unordentlichen Leben in und ausserhalb ihres Wohnorts bemerken, ihrem Dekan die Anzeige machen, damit dieser den Schuldigen die nöthigen Ermahnungen und Warnungen geben, und, wenn diese fruchtlos sind, die Anzeige höheren Orts machen kann.

3) Eben so hat aber auch der Dekan die Klagen der Vikarien anzuhören, zu untersuchen und nach Befund derselben Ordnung und Ruhe zwischen dem Pfarrer und seinem Vikar von Amtswegen herzustellen.

4) Ist bei jeder Gelegenheit die untergeordnete Geistlichkeit daran zu erinnern, daß die Harmonie und das erbauliche Zusammenwirken der Pfarrer und der Vikarien in der Seelsorge nur dann gestört werde, wenn dem Inhalte der kirchlichen Verordnungen zuwider die Pfarrer ihre Hülfspriester nicht wie Brüder, Mitarbeiter und Freunde behandeln, sie nicht in allem Guten unterstützen, vor Verirrungen warnen, ihre Fehler mit Ernst und zugleich mit Sanftmuth rügen, wenn die Hülfspriester dagegen nicht auch Folgsamkeit gegen ihre Pfarrer, Verträglichkeit, Bescheidenheit, unverdrossene Arbeitsamkeit, Geduld und Genügsamkeit zeigen, und dabei bedenken, daß sie nur durch Uebung dieser Tugenden sich in der Seelsorge wahrhaft vervollkommen, und sich dadurch allein zur künftigen Beförderung empfehlen können.

Schließlich wird dem Dekan aufgetragen, in seinen Berichten über die Geistlichen, die Tabelle über die Vikarien mit eigenen wei-

teren Rubriken zu versehen, die das Nöthige über die obigen Punkte enthalten.

Stuttgart im Königl. katholischen Kirchenrath den 11. Febr. 1817.

Auf besondern Befehl.

354.

Erlaß des Bisch. General-Vikariats in Ellwangen, die Dispens-Ertheilung durch die Dekane betr.

Vom 11. Februar 1817 [469]).

Wir finden Uns veranlaßt, die Herrn Decane auf die große Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen, welche dieselben sowohl als die Pfarrer auf sich nehmen, wenn sie bei den einlaufenden verschiedenen Verehelichungs- und Dispensations-Gesuchen ꝛc. in kirchlicher Hinsicht vorschreiten, oder von der Bischöflichen Dispense Gebrauch machen, ehe sie die vollkommene rechtliche Versicherung in Handen haben, daß in Beziehung auf den Civil-Contrakt alle Bedingungen vollkommen erfüllt seyen. Wir ertheilen daher den Decanen den Auftrag, daß dieselben bei derlei Berichten jedesmal bestimmt angeben, daß in dieser Hinsicht alle vorliegende Vorschriften genau beobachtet worden, und kein Hinderniß mehr entgegenstehe, als wofür Wir sie bei jeder einzelnen Ertheilung einer bischöflichen Dispensation verantwortlich machen.

Decr. Ellwangen den 11. Februar. 1817.

Bischöfliches General-Vicariat.
Fidem copiae Test.
Secret. Sautermeister.

---

469) Beglaub. Abschr. aus der Reg. der Regenz des Priester-Semin. — Vgl. Organ-Ed. vom 1. Jan. 1803. Reskr. vom 13. Juli 1803. Reskr. vom 5. März 1814.

355.

Dekret der Sektion der Kronforste, die Abgabe von Holzbesoldungen katholischer Kirchenpfründen im Fall von Vakaturen betreffend.

Vom 12. Februar 1817. [470])

Zu Folge einer Aeusserung des K. kath. Kirchenraths vom 11. v. M. sind nach der — der katholischen Kirchen-Verfassung entsprechenden Anordnung die Gehalte sämmtlicher katholischer Kirchenstellen auf die Quartale und andere Verfallstermine gegen Quittung an den Dekan oder den Kirchenpfründner jedesmal ganz abzureichen, ohne auf Vakaturen Rücksicht zu nehmen.

Das Oberforstamt hat sich nun in Absicht auf die Abgabe der mit den katholischen Kirchenstellen verbundenen Holzbesoldungen hienach zu achten.

Stuttgart den 12. Februar 1817.

Sektion der Kronforste.

356.

Dekret des Kön. kath. Kirchen-Raths, die Verlassenschafts-Inventuren und Theilungen bei verstorbenen Geistlichen betreffend.

Vom 20. Februar 1817. [471])

Da sowohl den katholischen Dekanen, als der gesammten niederen Geistlichkeit, wenn sie in höheren Weihen stehet, gleich der evangelisch-lutherischen und anderen Exemten außerhalb der Residenz die Wahl zustehet, ob das Geschäft ihrer Verlassenschafts-Inventuren und Theilungen durch den Königlichen Tutelarrath, der solches sodann dem betreffenden Königlichen Oberamt vi Commissionis zu übertragen pflegt, oder durch das Waisengericht des Orts, an welchem der Geistliche sich befindet, geschehen soll, so wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart im Königl. Katholischen Kirchenrath den 20. Febr. 1817.

Auf besondern Befehl.

---

470) Knapp Annalen II. S. 189. — Vgl. Dekr. vom 7/24. März 1810.

471) Gedr. Fol. — Knapp Annalen I. S. 84. — Vgl. Ver. vom 25/28. Sept. 1804. Dekr. vom 23. Mai 1809. vom 24. Nov. 1810. Erl. vom 28. Febr. 1818. Min.Verf. vom 21. Nov. 1829.

357.

Minist. Erlaß, die Besetzung der niederen Kirchendienste betreffend.

Vom 20. Februar 1817[472]).

Dem Königl. katholischen Kirchen-Rath wird hiemit zufolge des auf Anträge des Königlichen Geheimen Raths ergangenen Königl. Rescripts vom 15ten d. M. zu erkennen gegeben, daß künftig von dem Königl. katholischen Kirchenrath die zu dessen Geschäftskreise gehörige niedere Dienste, welche nicht etwa von Communen bisher selbst besezt wurden, wie Meßners- Organisten- und deutsche Schullehrers-Stellen (sey es durch Selbst-Ernennung oder durch Bestätigung der dazu vermöge Patronat- oder Wahlrechts ernannten Individuen) für sich ohne Anfrage besezt werden dürfen.

Stuttgart, den 20. Febr. 1817.

Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens.

†) Erlaß des K. Geheimen Raths, die vom russischen Feldzuge und den vorhergehenden vermißten Offiziers und Soldaten betreffend.

Vom 28. Februar 1817.

472) Normal-Buch des K. k. Kirchenr. — Vgl. Dekr. vom 28. Okt. 1806. Min.Erl. vom 9. Dez. 1812. Min.Erl. vom 14. Juni 1821. Min.Erl. vom 2. Jan. 1830.

†) s. Ger.Ges. — Rgbl. von 1817. Nr. 14. S. 109. — „In Ansehung der ehelichen Verbindung zwischen Vermißten und deren noch lebenden Ehegatten bewirkt der Termin des präsumtiven Todes, daß die eheliche Gemeinschaft zwischen beiden Ehegatten bis zu jenem Termin fortdauert, nach Verfluß desselben hingegen dem Ehegatten des für todt angenommenen Vermißten unverwehrt ist, sich nach vorheriger Cognition der ehegerichtlichen Behörden wieder zu verheirathen, und wenn gleich die früheren ehelichen Rechte des Vermißten, falls er gegen alle Vermuthung zurückkehren sollte, durch die spätere Ehe nicht aufgehoben werden, so hat doch die letztere überhaupt, und nahmentlich in Beziehung auf die darin erzeugten Kinder alle Wirkungen einer im guten Glauben geschlossenen sogenannten putativen Ehe." — Vgl. Erl. vom 11. Juni 1817.

358.

Dekret des Kön. kath. Kirchenraths, das Placetum Regium betreffend.

Vom 1. März 1817. [473])

Departement des Kirchen- und Schulwesens. Königl. Kathol. Kirchenrath.

Im Namen des Königs.

Auf das erfolgte Absterben des Fürsten Primas, Erzbischoffs von Regensburg, Bischoffs von Konstanz und der dadurch eingetretenen Veränderung bei den Ordinariaten von Konstanz, Worms und Speyer wird dem Dekanat vermöge höchsten Rescripts vom 27. Febr. l. J. eröffnet, wie das diesseitige Collegium durch die eingetretene bis itzt nur aus öffentlichen Blättern zur Kenntniß gekommene Erledigung des bischöfflichen Stuhls sich veranlaßt findet, das bestehende Staats-Gesetz in Erinnerung zu bringen, wornach keine Anordnung irgend einer kirchlichen Behörde promulgirt und in Ausübung gebracht werden dürfe, ehe sie dem Staat angezeigt sey und das placetum regium erhalten habe. Bei den vorliegenden Umständen erwartet man daher um so mehr von dem Dekanat und seiner sämmtlichen Kapitels-Geistlichkeit, daß sie alles, was ihnen von irgend einer kirchlichen Behörde zukommt, den dem Staate gelobten Pflichten gemäß sogleich in originali hieher einschicken, und weitere höchste Entschließung abwarten werden, ehe sie irgend etwas in Vollzug setzen.

Eben so versieht man sich zu dem Dekanat, und der Kapitels-Geistlichkeit, daß sie von nun an in keine Communication mit irgend einer auswärtigen Kirchenbehörde tretten werden, ehe diese als solche von seiner Königlichen Majestät anerkannt worden ist.

Endlich sind eintrettende dringende Fälle sogleich dem K. katholischen Kirchenrath zur Anzeige zu bringen.

Das Dekanat hat sich die geschehene Insinuation dieses allerhöchsten Befehls von jedem untergeordneten Geistlichen seines Bezirks bescheinigen zu lassen, und wird demselben überhaupt die genaueste Befolgung und Aufmerksamkeit hiemit nachdrücklich eingeschärft.

Stuttgart den 1. März 1817.

Auf Befehl des Königs.

473) Dekan. Reg. — Vgl. Dekr. vom 11. Juni 1803. Zirk. Reskr. vom 7. Juli 1804. Reskr. vom 2. März 1805. Zirk. Dekr. vom 20. März 1813. Reskr. vom 27. Okt. 1814. Min. Erl. vom 4. Jan. 1816. Min. Schreiben vom 4. Jan. 1817. V. U. §. 72. K. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 4.

†) Kön. Verfaſſungs-Entwurf.

Vom 3. März 1817.

---

††) Erlaß des K. Geheimen Raths, die Aufhebung einer, die Vertrags-Freiheit der Eltern in gemiſchter Ehe hinſichtlich der religiöſen Erziehung der Söhne beſchränkenden Beſtimmung betreffend.

Vom 14. März 1817.

359.

Reſkript des K. kath. Kirchenraths, die cura animarum, das heilige Oel, und Dispenſations-Geſuche betr.

Vom 15. März 1817. [474])

Departement des Kirchen- und Schulweſens. Königl. Kathol. Kirchenrath.

Im Namen des Königs.

Auf verſchiedene dahier geſchehene Anfragen wird dem Deka-

---

†) ſ. Staats-Grund-Geſ. III. S. 343. Nr. 150. — §. 8. über die Religions-Verhältniſſe des Königs. §. 34 über die Religions-Verhältniſſe der Mitglieder des Geheimen Raths. §. 36 über die im Geheimen Rathe vorzutragenden Kirchen-Angelegenheiten. §. 38 über das Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens. §. 52 — 54 über Glaubens-Freiheit und Bekenntniß der Staatsbürger. §. 119 — 124 über die kirchliche Einrichtung im Allgemeinen. §. 135 — 140 über die katholiſche Kirche. §. 155 über Staatsgeſetze in Beziehung auf die Kirche und die kirchliche Autonomie. §. 157 über die kirchliche Geſetzgebung der katholiſchen Kirche. §. 189 über den Schutz der Verfaſſung für die katholiſch-theologiſche Lehr-Anſtalt und das Prieſter-Seminar. §. 243 über den Antheil der katholiſchen Kirche an der Landſtandſchaft. §. 253 über die Mitgliedſchaft des Biſchofs und zweier katholiſcher Geiſtlichen in der zweiten Kammer. §. 254 über das Religions-Bekenntniß der Mitglieder der Stände-Verſammlung. §. 258 über Sitz und Stimme des Biſchofs, eines von dem Domkapitel aus ſeiner Mitte und eines von demſelben aus der Mitte der Curat-Geiſtlichkeit auf Lebenszeit zu wählenden Mitglieds in der Stände-Verſammlung. §. 265 über die Religions-Verhältniſſe der Wahlmänner. — Vgl. K. Bekanntm. vom 5. Juni 1817. Verf.-Urk. v. 25. Dez. 1819. — Ver. vom 30. Jan. 1830.

†) ſ. Prot. Kirch.Geſ. Nr. 558. — Rgbl. von 1817. Nr. 17. S. 131. — Die Beſtimmung des Rel.Ed. vom 15. Okt. 1806 §. 6, wonach in dem Falle, wenn der Vater evangeliſcher Konfeſſion iſt, die Söhne nothwendig auch in dieſer Konfeſſion erzogen werden müſſen, wird aufgehoben. — Vgl. auch Dekr. vom 28. Dez. 1810. Erl. vom 16. Nov. 1831.

474) Dekan.Reg. — Vgl. Biſch. Konſt. Zirk. vom 26. Jan. 1804. Dekr. des Gen.

nat in Beziehung auf den Erlaß vom 1. d. M. folgendes zur Nachachtung hiemit zu erkennen gegeben:

1) In Betreff der cura animarum, welche bei irgend einem Kapitelsgeistlichen exspiriret, wird dem Dekanat überlassen, solche nach der bisherigen Observanz bis auf Weiteres zu verlängern.

2) Wegen dem für das Dekanat erforderlichen heiligen Oele ist bei dem General-Vicariat in Ellwangen die nöthige Vorsorge getroffen worden, von wo aus dasselbe für diesmal bezogen, und in der Charwoche abgeholt werden kann.

3) Was die Dispensationsgesuche bei Ehehindernissen anbelangt, so wird dem Dekanat über jeden einzelnen Fall auf geschehene besondere Anzeige, Bescheid zugehen.

Uebrigens sind, wie es sich von selbst versteht, alle Verfügungen des Bischöflichen Ordinariats Konstanz, welche noch im Namen des verstorbenen Bischofs expedirt wurden, in Vollzug zu bringen.

Stuttgart den 15ten März 1817.

---

†) Erlaß der K. Rekrutirungs-Sektion, die Nachvisitationen derjenigen Minderjährigen betreffend, welche heirathen wollen, und welche Minderjährige überhaupt Heirathsgesuche eingeben dürfen.

Vom 8. April 1817.

360.

Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, den Bedarf des heil. Oels betreffend.

Vom 8. April 1817 [475]).

Da wir wahrgenommen haben, daß die Dekanatämter Unseres General-Vikariats-Sprengels in der Charwoche ihre Kapitels-Boten bisher ohne schriftliche Ausweisung und Anzeige ihres Bedarfes an heiligem Oel an das General-Vikariat in Ellwangen abgeschickt haben; so finden wir es der Ordnung angemessen, den Her-

---

Vik. vom 20. Okt. 1812. Gen.Vik.Erl. vom 8. April 1817. Gen.Vik.Erl. vom 7. April 1818.

†) s. Reg.Ges. — Knapp Annal. I. S. 127. — Vgl. Ver. vom 7. Nov. 1809. Dekr. vom 1. Juni u. 25. Okt. 1810. K. Ver. v. 28. Juni 1823.

475) Maurer Nr. 182. S. 354. — Vgl. Reskr. vom 15. März 1817. Gen.Vik.Erl. vom 7. April 1818.

ren Dekanen den Auftrag zu ertheilen, daß dieselben künftighin bei jedesmaliger Versendung der Kapitels-Boten einen schriftlichen Anzeigebericht an Uns einzureichen und um Verabfolgung des für ihren Dekanats-Bezirk benöthigten heiligen Oels zu bitten haben.

Dekretum Ellwangen den 8. April 1817.

361.

Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, die Kirchen-Konvente betreffend.

Vom 9. April 1817 [476]).

Die im Staats- und Regierungsblatt Nro. 5. befindliche Königliche Verordnung vom 15. Jäner d. J. die Kirchen-Konvente betreffend, ist in ihrer Tendenz so schön und erhaben, zur ächten Religiosität, Sittlichkeit und guten Ordnung so förderlich, daß es allen Pfarrern unsers Sprengels pflichtmässig angelegen seyn soll, dieselbe mit Eifer und Klugheit in genauen Vollzug zu setzen.

Durch ernstes Zusammenwirken mehrerer rechtschaffener Männer einer Gemeine kann allererst äußere Ordnung leichter und kräftiger gehandhabt werden. Und wem mag es unbekannt seyn, daß jene auf Begründung der innern Ordnung in den Gemüthern, wenigstens auf Wegräumung vieler Hindernisse großen Einfluß habe? Bei offenbaren Vergehen Einzelner gegen Sittlichkeit können die pflichtmässigen Ermahnungen und Verweise vermittelst dieser Anstalt mehr geschärft werden, und also tiefern Eindruck machen. Die Pflicht dem Königlichen Gesetze zufolge alle Monate einen Kirchen-Konvent zu halten und die Resultate jedesmal zu Protokoll zu nehmen, dränget die Mitglieder, über den Zustand der Gemeine, über die sich ergebenden Vorfälle, über deren Veranlassungen und Gründe, so wie über Mittel zur Abhülfe oder Förderung nachzusinnen, dieselben in Anwendung zu bringen, und so mancherlei Gutes theils anzubahnen, theils auszuführen, was ohne Seegen nicht bleiben wird.

Es wird so die edle Wirksamkeit der Seelsorger selbst mehr unterstützt, und die Besiegung mancher Hindernisse des Guten erleichtert.

Vorläufig legen wir besonders das allen Pfarrern nahe, daß sie allererst mit den weltlichen Orts-Vorstehern die Wahl der 2 Beistände reiflich bestimmen und dabei die Tauglichkeit dieser Personen, ins besondere ihr sittliches Verhalten in ernsten Bedacht nehmen;

---

476) Bisch. Ord.Reg. — Maurer Nr. 148. S. 283. — Vgl. Dekr. vom 23. Febr. 1804. B. Augsb. Dekr. vom 14. März 1804. K. Ver. vom 15. Jan. 1817. Ed. I. vom 31. Dez. 1818. Gen.Vik.Reskr. vom 9. März 1819.

denn davon hängt großen Theils das Gedeihen dieser Anstalt, und mitunter das Beste der Gemeinen ab.

Aus der Königlichen Verordnung selbst, die so umfassend und ausführlich ist, wird jedem einleuchten, welch ein grosser Umfang wichtiger Gegenstände sich daraus für die gemeinsame Berathung ergebe — z. B. die Kirchenzucht, der Zustand der Ortsschulen, der Gehalt der Sittlichkeit in der Gemeine, die häusliche Erziehung der Kinder, die Einigkeit zwischen Eheleuten und Verwandten, die Sorge für Arme ꝛc. wobei wir in Hinsicht des letztern Gegenstandes noch insbesondere bemerken, daß die dringende Nothwendigkeit, so wie der wohlthätige Einfluß dieser bleibenden Anstalt sich nie mehr, als jetzt erweißt, wo durch sie die örtlichen Wohlthätigkeits-Vereine in dieser Zeit der Theurung mehr gebildet, und zur Unterstützung der Armen kräftiger in Thätigkeit gesetzt werden.

Wir erwarten demnach, daß sämmtliche Pfarrer in Hinsicht der angeordneten Kirchen-Konvente sich stets eifrig und weise erzeigen, und die Würde ihres Berufes beurkunden werden.

Bei vorkommenden besonders schwürigen Fällen können sie sich an die ihnen vorgesetzten Dekane, oder durch diese an Uns wenden.

Nach den jährlich auch an Uns einzureichenden Berichten über die gehaltenen Kirchen-Konvente wird dann mehr speziell das Geeignete verfügt werden.

Diese Unsere Anordnung hat nun der Herr Dekan sämmtlichen Pfarrern seines Dekanats-Bezirkes bekannt zu machen, auf die Befolgung derselben zu achten, und sie nach Kräften zu fördern, wobei wir demselben noch besonders zur Pflicht machen, sowohl jetzt zur Einleitung, als vorzüglich bei der vorzunehmenden Visitation, der Königlichen Verordnung gemäß, den scharfsichtigsten Bedacht auf erwähnte Kirchen-Konvente zu nehmen.

Decretum Ellwangen, den 9. April 1817.

Bischöfliches General-Vikariat.

---

†) Erlaß der K. Sektion des Stiftungs-Wesens, die Unterstützung der Armen aus den Stiftungen betr.

Vom 11. April 1817.

---

†) s. Reg.-Ges. — Gedr. Fol. — Vgl. Ver. vom 6. Aug. 1817.

†) Kön. Reskript, die Versorgung der Armen und die Wirksamkeit der Wohlthätigkeits-Vereine betr.

Vom 15. April 1817.

362.

Dekret des Kön. kath. Kirchenraths, die Volksbelehrung hinsichtlich giftiger Kräuter betreffend.

Vom 15. April 1817 [477]).

Departement des Kirchen und Schulwesens.
Königl. Kathol. Kirchenrath.

Im Namen des Königs!

Da sich aus einer wegen Verfälschung des Biers durch Bella donna in Tübingen statt gehabten Untersuchung ergeben hat, daß die Verordnungen wegen Sicherung vor giftigen Kräutern und Wurzeln, und namentlich die wegen der Bella donna (St. u. R. Bl. 1810 Nro. 38. S. 371. u. Nr. 40. S. 397) ergangenen Verfügungen, nicht an allen Orten befolgt, und insbesondere die mit Circular-Decret vom 29. Sept. 1812. eingeschärfte jährlich 2. mal von den Kanzeln und in den Schulen zu wiederholende Belehrung außer Acht gelassen worden; so ertheilt man dem Dekanat den Auftrag, den untergeordneten Pfarrern die genaueste Befolgung der erwähnten Verordnungen neuerdings aufzugeben.

Zugleich hat das Dekanat den Schulinspektoren seines Amtsbezirks diesen Erlaß vi commissionis Specialis mitzutheilen, und werden die Schulinspektoren angewiesen, genau darüber zu wachen, daß die in den Schulen angeordneten Belehrungen über die Giftpflanzen in den Monaten May und August unfehlbar ertheilt werden.

Die Tage, an welchen diese Belehrungen und Verwarnungen geschehen, haben die Pfarrer jedes Jahr in das Verkündbuch, die Schullehrer aber in das Schulbuch einzutragen, die Dekane aber und die Schulinspectoren haben bei ihren Visitationen darnach zu

---

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1817. Nr. 22. S. 165. — Vgl. K. Ver. vom 7. Jan. 1817. Geh. Raths-Erl. vom 7. Jan. 1817. Erl. vom 29. Jan. 1817. Aufr. vom 14. April 1818. Erl. vom 5. Mai 1818 Instr. vom 27. Juni 1818. Aufr. vom 19. Jan. 1819. Aufford. vom 14. Aug. 1821.

477) Dekan.Reg. — Knapps Annalen I. S. 95. — Vgl. Erl. vom 25. Juni 1808. Erl. vom 6. u. 26. Sept. 1810. Erl. vom 10. Juni u. 10. Sept. 1812. Dekr. vom 29. Sept. 1812. Min.Erl. vom 3. Sept. 1814.

ſehen, und des Erfunds in den dißfallſigen Berichten ausdrücklich Erwähnung zu machen.

Stuttgart den 15. April 1817.

---

†) Erlaß der K. Rekrutirungs-Sektion, das Verbot des perſönlichen Sollicitirens, insbeſondere bei Heirathsgeſuchen betreffend.

Vom 17. April 1817.

363.

Miniſt. Erlaß, die Veränderung mit Patronat-Stellen betreffend.

Vom 21. April 1817 [478]).

Auszug.

Ehe und bevor mit einer Patronat-Pfarrei eine Veränderung in Anſehung ihres Sprengels, ihrer Dotation u. ſ. w. vorgenommen wird, iſt jedesmal mit dem Patronatherren darüber Rückſprache zu nehmen, und derſelbe in den Stand zu ſetzen, ſeine Rechte zu wahren. Tritt von ſeiner Seite ein ungegründeter Widerſpruch ein, ſo hat die Staats- und Kirchengewalt in ihrer Vereinigung das Recht, die Einwilligung des Patronat-Herrn zu ergänzen, ohne daß ein Rechtsſtreit darüber zuzulaſſen wäre.

Dieſe Grundſätze werden dem K. katholiſchen Kirchenrath nicht nur als Norm für die Zukunft vorgeſchrieben, ſondern auch bemerkt, daß derſelbe ſie auch auf den gegenwärtigen Fall hätte anwenden ſollen.

---

†) ſ. Reg.Geſ. — Knapp Annal. I. S. 125. — Vgl. Erl. vom 14. Nov. 1809.

478) Normal.Buch des K. k. Kirchenr. — Vgl. den gleichlautenden Beſchluß des K. Geh. Raths vom 7. Mai 1817 in den Prot. Kirch.Geſ. Nr. 561. Min.Erl. vom 28. Okt. 1822.

364.

Dekret des Kön. kathol. Kirchenraths, die Mitwirkung der Geistlichen zur Verbannung des Bettelns und Belebung des Wohlthätigkeits-Sinnes betreffend.

Vom 22. April 1817 [479].

Departement des Kirchen- und Schulwesens. Königl. kathol. Kirchenrath.

Im Namen des Königs.

Man findet es den gegenwärtigen Zeitumständen angemessen, daß die Pfarrer und Pfarrkapläne die nächste schickliche Gelegenheit ergreiffen, ihren Pfarrangehörigen unter Beziehung auf den Konstanzischen Hirtenbrief vom 21. Jänner l. J. wiederholt die Pflicht der Wohlthätigkeit ans Herz zu legen, und insbesondere wie nöthig es sey, durch zweckmäßige und ergiebige Beiträge zur Unterstützung und Versorgung der Armen mitzuwirken. Diese Unterstützung müsse aber vorzüglich dahin gerichtet seyn, daß den Dürftigen eine ihrem Alter, Geschlechte und sonstigen Umständen angemessene Arbeit verschaft werde; indem das Bettelgehen außer dem Müßiggang noch viele andere Laster erzeuge, und also der öffentlichen Sittlichkeit sehr gefährlich werde; auch die christliche Religion allen ihren Bekennern die Pflicht der Arbeitsamkeit, um sich den Lebens-Unterhalt zu verschaffen, dringend empfehle.

Eine solche Gelegenheit, über diesen wichtigen Gegenstand mit Nachdruck zu predigen, biete sich gerade ietzt an, da es sehr zweckmäßig seyn werde, in allen Pfarreyen öffentliche Bethstunden um den Segen der Feldfrüchte zu halten.

Das Dekanat hat daher die untergebene Seelsorger zur Abhaltung dieser Bethstunden zu veranlassen, und sie zugleich aufzufodern, daß sie ihren Pfarrangehörigen bei diesem Anlaß eine Predigt obigen Inhalts vortragen.

Aber auch bei andern Gelegenheiten, besonders bei Kirchenkonventen oder wann die Mitglieder der Lokalleitung versammelt sind, sollen die Seelsorger dringende und überzeugende Vorstellungen von der Schädlichkeit des Bettels machen, und die Ortsvorstände von der Nothwendigkeit durch zweckmäßige Beschäftigung der Armen, den Bettel zu verdrängen überzeugen.

---

479) Dekan.Reg. — Vgl. Aufruf vom 6. Jan. 1817 und die in der Note angeführten Erlasse. B. Konst. Hirtenbr. vom 21. Jan. 1817. Ellw. Hirtbr. vom 11. Febr. 1817. Gen.Vik.Erl. vom 30. Mai 1817. Hirtbr. des Bisch. von Evara vom 16. Jan. 1818.

Wie nun sowohl der Dekan selbst, als die ihm untergeordnete Geistlichkeit dieser Anordnung entsprochen, erwartet man in Bälde Bericht. Stuttgart den 22. April 1817.

Auf besondern Befehl.

---

†) Erlaß der K. Rekrutirungs-Sektion, betreffend die Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß an Majorenne, mit Ausnahme der Epileptischen, durch die Oberämter.

Vom 22. April 1817.

---

††) Erlaß des K. Minist. des Innern, die Uebertragung der Verwaltung der Stiftungen an die Gemeinde-Räthe betreffend.

Vom 29. April 1817.

365.

Spezial-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, das Begraben der Todten ausschließlich durch den Todtengräber betreffend.

Vom 8. Mai 1817 [480]).

Departement des Kirchen- und Schulwesens. Königl. kath. Kirchenrath.

Im Namen des Königs.

Da aus den von dem Königl. Kriminal-Tribunal anher mitgetheilten Untersuchungs-Akten ersichtlich war, daß eine gewisse Maria Anna — aus —, welche mit Joseph — aus — im Konkubinat lebte, am 15ten Sept. 1814 in — ein unehliches Kind tod zur Welt gebracht habe, welches auf Anordnung des nun verstorbenen Pfarrers — nicht von dem Todtengräber, sondern von seinem Vater, dem —, auf den dortigen] Kirchhof begraben worden ist; nach der

---

†) s. Reg.Ges. — Knapp Annal. I. S. 130. — Vgl. Rekr. vom 31. Okt. 1812.

††) s. Reg.Ges. — Vgl. K. Ver. vom 9. Juli 1811. Erl. vom 18. Okt. u. 24. Dez. 1811. Verf. vom 15. Mai 1812.

480) Dekan.Reg. — Vgl. Ver. vom 6. April 1814. Gen.Vik.Erl. vom 16. Mai 1814. Bisch. Konst. Anordn. vom 8. Juni 1814.

Aussage des Todtengräbers aber überhaupt in — die Sitte bestehe, daß die Begräbnisse von derley todgebohrnen Kindern von ihren Vätern mit Ausschluß des Todengräbers vollzogen werden; so wird dem Dekanat hiemit aufgegeben, in Kirchlicher Hinsicht dafür besorgt zu seyn, daß auf den Kirchhöfen der zu seinem Kapitel gehörigen Pfarrorte keine Begräbnisse von Jemand anders, als nur von dem ordentlich aufgestellten Todengräber, und zwar nach vorheriger Anzeige bei dem Pfarrer auf dessen Anordnung vorgenommen werde, wornach also das Dekanat seine gesammte untergeordnete Curat-Geistlichkeit zu instruiren und anzuweisen hat. Zugleich bemerkt man, daß nach dem Antrag des Königl. Kriminal-Tribunals, über diesen Gegenstand auch mit der Königlichen Section der innern Administration Rücksprache gepflogen wurde, und man daher nicht zweifelt, daß auch von Jenseits deshalb das Erforderliche an das Königl. Ober-Amt ergehen werde.

Stuttgart den 8ten Mai 1817.

---

†) Verordnung, die Wahl und Bestätigung der Heiligen-Pfleger betreffend.

Vom 9. Mai 1817.

366.

Erlaß des Kön. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, das inländische General-Vikariat betreffend.

Vom 20. Mai 1817 [481]).

Seine Königl. Majestät haben auf das Ableben des Fürsten Primas, Erzbischoffs von Regensburg, Bischoffs von Constanz ꝛc. dem römischen Hofe das Verlangen ausgedrückt, daß die kirchliche Verwaltung in den, zu den Diöceseu Constanz, Worms und Speyer

---

†) s. Reg.-Ges. — Rgbl. v. 1817. Nr. 30. S. 225. — Die Wahl geschieht von den Kirchen-Konventen, und wird nach vorgängiger Prüfung von den gemeinschaftlichen Oberämtern und Stiftungs-Verwaltungen bestätigt. Eine Entschließung der Sektion des Stiftungs-Wesens ist nur einzuholen, wenn mit dem Dienst-Verhältniß oder dem Gehalt eine Veränderung vorgehen müßte. — Vgl. Verf. vom 28. Febr. 1812.

481) Rgbl. v. 1817. Nr. 33. S. 245. — Vgl. Ver. vom 28. Sept. 1812. Bekanntm. vom 8. Okt. 1812. Min.-Reskr. vom 23. Jan. 1814. Hirtenbr. vom 21. März 1814. Bekanntm. vom 12. April 1816. Min.-Erl. vom 11. Dez. 1817. Kön. Reskr. vom 24. Okt. 1827. Bisch.-Erl. vom 25. Okt. 1827.

bisher gehörigen, Landestheilen dem Bischoff von Tempe, General-Vikar, Fürst von Hohenlohe, einstweilen, und bis zur endlichen Feststellung des katholischen Kirchenwesens im Königreich übertragen werden möchte.

Se. Päbstliche Heiligkeit haben auch diesem Verlangen des Königs entsprochen, und durch ein Breve vom 26. März d. J. den Bischoff von Tempe, General-Vikar, Fürst von Hohenlohe provisorisch zur geistlichen Verwaltung der zu jenen Diöcesen bisher gehörigen katholischen Landestheile bevollmächtigt.

Da auf diese Art nunmehr alle katholischen Geistliche und Unterthanen des Königreichs Einem innländischen General-Vikariat untergeordnet sind, so wird dieses zufolge höchsten Rescripts vom 19. dieses Monats hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Anfügen, gebracht, daß wegen endlicher Erledigung der katholischen Kirchen-Angelegenheiten die weiteren Verhandlungen mit dem römischen Hofe werden gepflogen werden. Stuttgart, den 20. May 1817.

Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.
Wangenheim.

367.

Dekret des Kön. kath. Kirchenraths, die Vereinigung aller katholischen Landestheile unter ein innländisches General-Vikariat betreffend.

Vom 24. Mai 1817. [482])

Departement des Kirchen- und Schulwesens. Königl. kathol. Kirchenrath.

Im Namen des Königs.

Seine Königliche Majestät haben auf das Ableben des Fürsten Primas, Bischof zu Konstanz ꝛc. dem römischen Hof das Verlangen ausgedrückt, daß die kirchliche Verwaltung in den zu den Diözesen Konstanz, Worms und Speyer gehörigen Landestheilen dem Bischof von Tempe, General-Vicar, Fürsten von Hohenlohe einsweilen und bis zur endlichen Festsetzung des katholischen Kirchenwesens im Königreiche übertragen werden möchte.

Diesem Verlangen des Königs ist auch entsprochen, und durch ein päbstliches Breve vom 26. März d. J. der Bischof von Tempe provisorisch zur geistlichen Verwaltung der zu jenen Diözesen bisher gehörigen katholischen Landestheile bevollmächtigt worden, so, daß nunmehr alle katholische Geistliche und Unterthanen

---

482) Dekan.Reg. — Knapp Annalen I. S. 92. — Vgl. Erl. vom 20. Mai 1817. und die in der Note angeführten Erlasse.

von jedem auswärtigen kirchlichen Bande getrennt, und Einem inländischen General-Vicariat untergeordnet sind [483]).

Indem man das Decanat von dieser päbstlichen Anordnung in Kenntniß setzet, wird dasselbe sowohl, als die ihm untergeordnete Kapitels-Geistlichkeit angewiesen, nunmehr dem inländischen General-Vicariat allein den kanonischen Gehorsam zu leisten; und wird in Hinsicht der Art ihrer Verpflichtung gegen den General-Vicar das Weitere angeordnet werden [484]). Dabei versieht man sich zu der Geistlichkeit insgesamt, sie werde von keiner ausländischen kirchlichen Behörde mehr irgend eine Weisung annehmen und befolgen, sondern alles, was ihr noch zukommen könnte, sogleich dem diesseitigen Collegio, als der ihr vorgesetzten Staatsbehörde durch das Dekanat pflichtmäßig einsenden. Stuttgart den 24. May 1817.

Auf Befehl des Königs.

368.

Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, den Wohlthätigkeits-Verein betreffend.

Vom 30. Mai 1817. [485])

---

483) Unterm 24. Mai 1817. erließen deshalb der Fürst von Hohenlohe, Bischof von Tempe als General-Vikar und der Bischof von Evara als Provikar einen Hirtenbrief, worin sie der Geistlichkeit in Folge des im gegenwärtigen Dekret erwähnten Breve's den Antritt und die Uebernahme der provisorischen Verwaltung des Sprengels anzeigen.

454) Unterm 17. Juni 1817. erschien demgemäß eine Aufforderung des General-Vikariats in Ellwangen an alle Geistliche, dieser Stelle den kanonischen Gehorsam zu geloben, das Formular war folgendes: „Da Seine päbstliche Heiligkeit nach dem Ableben des Hochwürdigsten Fürsten Primas, Erzbischofs von Regensburg, Bischofs von Konstanz, den bisher zum Bisthum Konstanz gehörigen Königl. Würtembergischen Landes-Antheil mit dem innländischen General-Vikariat zu Ellwangen zu vereinigen geruht haben, so geloben und versprechen wir Endesunterzeichnete, Dekan, Kammerer, Pfarrer, Pfarrkapläne, Kapläne, Vikarien und andere Geistliche des vormals zum Bisthum Konstanz gehörigen Landkapitels —, den Hochwürdigsten Bischof von Tempe, General-Vikar, Fürst von Hohenlohe als unsern von Sr. päbstlichen Heiligkeit bestättigten, und mit aller Vollmacht versehenen Oberhirten zu verehren, und Hochdemselben als solchem, in allen geistlichen Angelegenheiten, Geschäften und Pflichten unsers Standes und Amtes, wie bisher dem Bischof von Konstanz, den kirchlichen und landesherrlichen Verordnungen gemäß, den vollkommensten kanonischen Gehorsam zu leisten, und alle geistliche Anordnungen und Vorschriften, welche uns von diesem unserm Oberhirten mit Genehmigung des Staates zugehen, mit unverbrüchlicher Treue, Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit in Vollzug zu bringen. — Alles getreu und ohne Gefährde".

485) Gedr. Fol. — Vgl. Dekr. vom 22. April 1817.

369.

Reskript der Kön. Sektion der innern Administration, das Schießen am Frohnleichnamsfeste betr.

Vom 31. Mai 1817 [486]).

Departement des Innern. Sektion der innern Administration.

Im Namen des Königs.

Dem K. Landvogtei-Amte am mittlern Nekkar wird hiedurch auf seine Anfrage, in Betreff der Feyer des Frohleichnams-Festes zu erkennen gegeben, daß man denjenigen Ortschaften, welche dießfalls bittweise eingekommen sind, gestattet haben will, unter Beobachtung der Feuer-Polizei-Gesetze und des Verbots vom 20ten Juni 1808 [487]), Vormittags bei dem Gottesdienste, während der vier Evangelien auch mit Klein-Gewehr vier Salven zu geben. Wornach das K. Landvogtei-Amt die betreffenden Gemeinden zu verständigen, und das Erforderliche vorzukehren hat.

Auf besondern Befehl.

Stuttgart den 31. May 1817.

---

†) Ministerial-Erlaß, die Heiraths-Erlaubniß für Schullehrer betreffend.

Vom 2. Juni 1817.

---

††) Königliche Bekanntmachung, die Auflösung der Stände-Versammlung betreffend.

Vom 5. Juni 1817.

---

486) Kreis-Reg.Reg. — Vgl. Reskr. vom 13. Juni 1808. Min.Dekr. vom 12. Juni 1810. Min.Erl. vom 28. April 1818.

487) Dieses Verbot siehe Nr. 140 wo es vom 19/30. Juni 1808 datirt ist.

†) s. Reg.-Ges. — Schullehrer, welche aus der Staatskasse ganz oder größtentheils besoldet werden, haben Heiraths-Erlaubniß nachzusuchen. —

††) s. Staats-Grund-Ges. III, S. 444. Nr. 153. Rgbl. von 1817. Nr. 37. S. 275. — Zusicherung, daß die Wohlthaten des Verfassungs-Entwurfs, in so weit dieser sich nicht auf eine landständische Repräsentation bezieht, verwirklichet werden. —

†) Erlaß des K. Ehegerichts, betreffend die Beiberichte zu den Bittschriften der zurückgelassenen Ehegatten von den im russischen und früheren Feldzügen vermißten Soldaten um anderweitige Verheirathung, und die Erinnerung solcher Personen an die Folgen der Rückkehr der vermißten Gatten.

Vom 11. Juni 1817.

370.

Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, die Umtriebe von Sektirern betreffend.

Vom 15. Juli 1817. [487])

371.

Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, enthaltend eine Ermahnung an die Geistlichen, den im Verfassungs-Entwurf ausgesprochenen Gesinnungen zu huldigen.

Vom 15. Juli 1817 [488]).

---

††) Verordnung, betreffend die Ausleihung von Kapitalien der milden Stiftungen, und die Nothwendigkeit einer Einwilligung der Kirchen-Konvente.

Vom 6. August 1817.

---

†) s. Ger.Ges. — Rgbl. von 1817. Nr. 45. S. 350. — Vgl. Geh.Raths-Erl. vom 28. Febr. 1817.

487) Dekan.Reg. — Die Seelsorger sollen gegen solche unter dem Deckmantel der Religion, das Wohl des Staats und der Kirche untergrabende Umtriebe wachsam seyn; die Dekanate sollen wo möglich ganze Kapitels-Versammlungen halten, um Besprechung der Geistlichen zu veranlassen; die Pfarrer sollen sich in der Stille mit den verständigsten Ortsvorstehern in Kommunikation setzen, wo die Gemeinden noch frei sind, und in allgemeinen Ermahnungen wirken, wo dagegen Umtriebe sich zeigen, sogleich dagegen arbeiten und ihre Bemerkungen wie der weltlichen Obrigkeit, so auch dem Dekanat anzeigen, welches die bischöfliche Behörde in Kenntniß zu setzen hat.

488) Gedr. Fol. —

††) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1817. Nr. 49. S. 382. — Rgl. Min.Erl. vom 11. April 1817.

372.

Dekret des Kön. kath. Kirchenraths, die Anzeigen von dem Tod eines Dekans ꝛc. betreffend.

Vom 13. August 1817. [489])

Departement des Kirchen- und Schulwesens.
Königl. katholischer Kirchenraths.

Im Namen des Königs.

Dem Dekanat wird anmit zu erkennen gegeben, daß die vermöge General-Decrets vom 3. April 1813 bisher an das Kön. Cult-Ministerium durch eigne Boten zu machende Anzeige von dem Ableben eines Dekans, oder in dieser Kategorie stehenden Dieners, künftig zu unterlassen, und diese Anzeige nur allein an den Kön. kath. Kirchenrath mit der ersten Post zu machen ist.

Stuttgart den 13ten Aug. 1817.

Auf besondern Befehl.

373.

Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, die Kirchen-Visitationen betreffend.

Vom 29. August 1817 [490]).

Da die Kirchen-Visitationen wegen Kriegsunruhen und andern ungünstigen Umständen seit mehrern Jahren unterbleiben mußten, diese aber nunmehr glücklich gehoben sind; so finden wir es für nothwendig, dieselben und zwar in den nächsten Monaten wieder vornehmen zu lassen.

Wir geben demnach dem Herrn Dekan den Auftrag, die seinem Dekanatssprengel untergeordneten Kirchenstellen in Unserem Namen zu visitiren. Damit aber die heilsame Absicht dieser Visitationen um so gewißer erreicht, dieses wichtige Geschäft selbst möglichst erleichtert, und zugleich nach einer gleichförmigen Norm verfahren werde; so wurden im gemeinsamen Einverständnisse mit der obersten Staats-Behörde Instruktionen entworfen, Vorschriften und Fragepunkte festgesetzt, welche dem Herrn Dekan demnächst werden mitgetheilt werden.

489) Knapp Annalen I. S. 63. — Vgl. Dekr. vom 3. April 1813. —
490) Reg. des Bischöfl. Ordinariats. — Maurer Nr. 159. S. 304. — Vgl. Bisch. Konst. Ver. vom 13. u. 22. Mai 1805. Reskr. vom 17. Juli 1805. Reskr. vom 18. Okt. 1808. Erl. vom 13. Sept. 1817. Gen. Vik. Erl. vom 5. Mai 1820. Erl. vom 23. Mai 1820. (21. März 1821).

Das Duplikat der Visitations-Resultate hat dann derselbe an Uns einzusenden. Sollten über vorkommende wichtige Beschwerden und Klagen gegen Kirchen-Diener eigne Protokolle aufzunehmen seyn; so sind auch von diesen, wie von den allgemeinen Berichten, Duplikate sogleich an Uns zu übersenden.

Uebrigens erwarten wir von dem Herrn Dekan, daß er sich die möglichst genaue Kenntniß über den religiösen, sittlichen und kirchlichen Zustand seines Landkapitels verschaffen, und mit rücksichtloser Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit denselben Uns vorzulegen bemühet seyn werde.

Decretum Ellwangen den 29. August 1817.

Bischöfliches General-Vikariat.

374.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Kirchen-Visitationen in den katholischen Dekanaten betreffend, mit fünf Beilagen.

Vom 15. September 1817. [491])

Departement des Kirchen- und Schulwesens. Königlicher katholischer Kirchen-Rath.

Im Namen des Königs.

Seine Königliche Majestät haben in Beziehung auf die Kirchen-Visitationen in den katholischen Dekanaten des Königreichs auf den von dem Königlichen Geheimen Rath an Allerhöchstdieselben erstatteten Vortrag folgendes zu bestimmen geruht:

1.) Die Kirchen-Visitationen sind von dem Dekan oder dem Dekanats-Commissär für jetzt, und bis zur endlichen Organisation des katholischen Kirchenwesens, allein vorzunehmen, und soll daher weder der Landkapitels-Kammerer, Sekretär oder Deputat noch ein Geistlicher aus dem Bezirke, der visitirt wird, beigezogen werden.

Die Dekane selbst werden durch andere dazu zu beauftragende Dekane visitirt. [492])

2.) Die Kirchen-Visitationen sollen in der Regel nur alle drei Jahre statt finden.

---

491) Gedr. fol. — Knapp Annalen II. S. 192. ff. — Vergl. Visch. Konst. Ver. vom 13. u. 22. Mai 1805. Reskr. vom 17. Juli 1805. Reskr. vom 18. Okt. 1808. Gen.Vik.Erl. vom 29. Aug. 1817. Gen.Vik.Erl. vom 5. Mai 1820. Erl. vom 23. Mai 1820. (21. März 1821.) Min.Erl. vom 9. Juli 1822 Zirk.Erl. vom 22. Juli 1823.

492) Vgl. Erl. vom 19. Juni 1824.

Im gegenwärtigen Jahre haben zwar die Dekane die schon so lange unterbliebenen Visitationen in allen Pfarreyen des Dekanats vorzunehmen; künftig geschehen dieselben aber jährlich nur in einem Drittheil der Landkapitels-Pfarreyen.

3.) Die Diäten und Reisekosten sollen nach dem Diäten-Regulativ vom Jahr 1808 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1808. Nro. 25. S. 284.) statt haben, und nach der in demselben enthaltenen Bestimmung die Anrechnung eines Gefährts nur Dekanen, die über 60 Jahre alt sind, oder bei denen wegen Kränklichkeit auf besonderes Ansuchen eine Ausnahme von der Regel gemacht würde, gestattet seyn.

4.) Diese Visitations-Kosten hat, bis zur Aussonderung des eigenen katholischen Kirchenguts, die Staats-Casse zu übernehmen.

5.) Die bisher übliche Verköstigung des Dekans im Hause des von ihm visitirten Pfarrers ist, da sie den zwischen beiden statt findenden Verhältnissen und der Forderung der Unpartheilichkeit, die dabei an den Dekan gemacht wird, nicht entspricht, allgemein abzustellen. Eine Ausnahme hievon wird nur für einzelne Orte auf besonderes Ansuchen gestattet werden.

Das Dekanat erhält nun den Auftrag, diese Visitation im Laufe der nächsten zwei Monate in allen Pfarr- und Pfarrkaplanei-Orten seines Dekanats-Bezirks, den Dekanatssitz allein ausgenommen, von Staats-wegen vorzunehmen, auch die Aufträge zu befolgen, die ihm deshalb vom General-Vicariat in Ellwangen mit Allerhöchster Genehmigung bereits zugekommen sind, oder noch zukommen dürften.

Um in möglichster Vollständigkeit von dem dermaligen Zustand des Kirchenwesens und der öffentlichen Sittlichkeit Kenntniß zu erhalten, wird nicht nur allein dem Dekanat anliegende Instruction für sich zur Nachachtung zu(ge)fertiget, sondern dasselbe erhält auch angebogene Instruction für die functionirende Geistlichkeit mit den angehängten Fragepunkten als Leitfaden, und zur genaueren Bestimmung derjenigen Punkte, auf welche der Visitator seine Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten hat.

Diese Fragepunkte sind 14 Tage vor der Visitation jedem in Dienst stehenden Geistlichen zur genauen und gewissenhaften Beantwortung mitzutheilen.

Im Jänner des kommenden Jahrs hat das Dekanat dem (den) Haupt- und Special-Bericht über die vorgenommene Visitation mit den von der gesammten functionirenden Geistlichkeit beantworteten Fragepunkten, und mit einer Abschrift des geführten Protokolls an den Königlichen Kirchenrath, und ein Dupplicat an das General-Vicariat Ellwangen einzuschicken.

Stuttgart, den 13. Sept. 1817.

Auf besondern Befehl.

Beilage I.

Visitations-Instruktion für die Dekane.

1) Die Kirchen-Visitation wird jährlich während der Sommer-Monate, jedoch nur in einem Drittheil der Landkapitels-Pfarreien vorgenommen. Der Königlich katholische Kirchenrath behält sich aber bevor, auf die Berichte der Dekane, oder wenn sonst das Bedürfniß eintritt, in einzelnen Pfarreien außer dem dreijährigen Turnus eine Visitation anzuordnen. Auch der bischöflichen Behörde bleibt es überlassen, mit Allerhöchster Staats-Genehmigung eine außerordentliche Visitation selbst vorzunehmen.

2) Wird der Dekan durch anhaltende Kränklichkeit gehindert, die Visitation selbst vorzunehmen, so hat er davon dem Königlichen katholischen Kirchenrath sogleich die Anzeige zu machen.

3) Die Dekane haben das ihnen übertragene Geschäft mit Gewissenhaftigkeit, Pünktlichkeit und Klugheit ohne Ansehen der Person zu besorgen, so daß man hieraus ihren Eifer für Aufklärung, Sittlichkeit, Religion und Volksbildung unverkennbar abnehmen könne.

4) Auf die Visitation eines Ortes muß jedesmal, wie es der Umfang und die Wichtigkeit dieses Geschäftes ohnehin fordert, ein voller Tag verwendet werden.

5) Dem Visitator ist es nicht erlaubt, sein Quartier und seine Verköstigung im Hause des von ihm zu visitirenden Pfarrers zu nehmen. Sollten aber einige Orte kein anderes schickliches oder erträgliches Unterkommen für den Dekan gewähren, so hat er eine Ausnahme bei dem Königlichen katholischen Kirchenrath besonders nachzusuchen.

6) Die Visitation soll, so weit es die pfarramtliche Geschäfte des Dekans gestatten, ohne Heimkehr und ununterbrochen fortgesetzt werden.

7) Die Tage, an welchem(n) der Dekan die Amts-Orte zu visitiren gedenkt, müssen dem Oberamt angezeigt werden, damit den Orts-Vorständen auf den Visitations-Tag keine abhaltende Geschäfte aufgetragen werden.

8) Vierzehn Tage vor der Visitation macht der Dekan dem gemeinschaftlichen Amte des Orts (Unter- oder Schultheißen- und Pfarr-Amte) den Tag der Visitation bekannt, mit der Weisung, die Gemeinde, den Schullehrer, die Schuljugend, den Orts-Magistrat davon in Kenntniß zu setzen, und die erforderlichen Anordnungen in Hinsicht des Durchgangs, der Versammlung der Kinder in der Schule, des Gottesdienstes ꝛc. zu treffen.

Zu gleicher Zeit wird die Geistlichkeit erinnert, die schriftliche Beantwortung der angeschlossenen und bei den Pfründakten zu verwahrenden Frage-Punkte bereit zu halten; auch hat der Dekan, wie es der Turnus erfordert, entweder den Text zu einer Predigt, oder die Materie zu einer abzuhaltenden Kirchen-Katechisation zu bestimmen.

9) Der Pfarrer, oder dessen außerordentlicher Vikar, soll bei der

einen Visitation in der Kirche predigen, bei der andern Christenlehre halten. Hat der Pfarrer einen ständigen Vikar, oder ist ein Cooperator oder Kaplan im Orte, so soll der eine predigen, der andere die Christenlehre halten. An den Orten, wo mehrere Kapläne sind, müssen dieselben abwechslungsweise entweder mit der Predigt oder Christenlehre beauftragt werden. Es bleibt jedoch dem Visitator überlassen, zumal, wenn er den Pfarrer und die ältere Kapläne schon mehrmal gehört, oder ihre Kenntnisse kennen zu lernen Gelegenheit hatte, die Predigt oder Christenlehre dem Vikarius, oder einem seit kurzer Zeit angestellten Kaplan ausser der Reihe zu übertragen. Nach der Christenlehre und Predigt wird die Messe mit deutschem Volksgesang gehalten.

10) Diesem Gottesdienst, welcher Sonntags zuvor von der Kanzel zu verkünden ist, haben wenigstens die Schulkinder und die Sonntags-Schüler anzuwohnen.

11) Der Visitator hat bei der Predigt, Kateches und den lyturgischen Gebeten auf Inhalt, Ordnung und Popularität, auf Lebhaftigkeit, Wärme und Anstand im Vortrag, bei der Messe auf Anstand und Würde, bei dem Gesang auf die Wahl des Liedes, auf die Melodie und den Vortrag acht zu geben, und was er hieran auszusetzen findet, nachher mit liebreichem Ernst zu rügen, auch von allem diesem in den Marginal-Noten zu den Frage-Punkten eine kurze Erwähnung zu thun.

12) Zur Untersuchung der Kirchen- und Pfründ-Gebäude soll ein Bauverständiger beigezogen werden, [493]) und ist hiebei genau nachzusehen, ob ein solches Gebäude von dem Bauherrn und dem Pfründner, oder auch von den allenfallsigen Miethleuten im vorgeschriebenen baulichen Zustande erhalten werde oder nicht.

Fände es sich, daß hie und da Gebrechen entdeckt würden, so hat der Dekan hievon, wenn die Sache dringend wäre, derjenigen Behörde, der die Baulast obliegt, oder wenn die Vernachlässigung dem Pfründner zu Schulden kommt, dem Königlich katholischen Kirchenrath sogleich die Anzeige zu machen.

13) Die Untersuchung der Kirchenbücher und Pfründ-Akten muß mit aller Genauigkeit geschehen. Der Abschnitt VII. der Frage-Punkte dient hiebei dem Visitator zum Leitfaden. In den Tauf- Traunngs- Todten- und Familien-Registern ist besonders nachzusehen, ob die Angaben in den verschiedenen Büchern übereinstimmen, ob die Veränderungen überall an den gehörigen Orten eingetragen, und auf die übrigen Bücher zurückgewiesen, alle Rubriken vollständig ausgefüllt seyen ꝛc.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient ferner die genau nach den bestehenden Vorschriften einzurichtende Pfründ-Beschreibung und das Aufschreibbuch über die Pfründ-Einnahme und Ausgabe, da davon eine richtige Fassion, und vorzüglich bei Erledigungen eine gerechte Vertheilung der Pfründ-Einkünften abhängt.

493) Vgl. die Abänderung im Zirk.Erl. vom 13. Juni 1829.

14) Da die Schulen durch die besonders aufgestellten Schul-Inspektoren jährlich visitirt werden, so hat der Dekan seine Untersuchung auf den Religions-Unterricht und die damit verwandten Gegenstände, auf den Gottesdienst, auf die Theilnahme der Geistlichen an der Beförderung des Schulwesens, auf die Religiosität und Wandel des Schullehrers, auf die Religiosität und Sitten der Schuljugend ꝛc. zu beschränken, und sich von der Wahrheit der in diesem Abschnitt gemachten Angaben des Pfarrers auf eine verständige Weise zu verlässigen.

15) Bei dem Durchgang mit dem Pfarrer, den Kaplänen, Schullehrern des Orts und der Filialien hat der Visitator

a) die schriftliche Beantwortung der Frage-Punkte, in wiefern sie eine weitere Bestätigung oder Erklärung bedürfen, oder einem Anstand unterworfen sind, durchzugehen;

b) Ueber diejenige Punkte und Fragen, welche übergangen sind, oder bei denen eine Unrichtigkeit sich findet, sollen der Pfarrer, die Kapläne ꝛc. zur Rede gestellt, über die Mängel, die sie etwa bemerklich gemacht haben, über die Art und Weise ihnen abzuhelfen, gehört, bei unstatthaften Klage-Punkten aber, oder wenn sie einen Gegenstand, z. B. Besoldungs-Zehent-Bau-Sachen ꝛc., unrecht behandelt hätten, zurecht gewiesen werden;

c) Schulmeister und Provisoren sind darüber zu hören, ob das, was Abschnitt XI. über den Zustand der Schulen angeführt ist, seine Richtigkeit habe, was sie über das Verhalten der Pfarrer, der Kapläne, Vikarien oder des Magistrats gegen sie oder die Schule zu erinnern wissen, ob sie nicht in ihrer Eigenschaft als Meßner eine unanständige Behandlung zu erdulden, oder in der einen und andern Beziehung Klagen oder Verbesserungs-Vorschläge anzubringen haben.

16) Bei dem Durchgang mit dem Magistrat auf dem Rathhaus erinnert der Visitator die Magistrats-Glieder in einer kurzen Rede an ihre Pflicht, die im Kirchen- und Schulwesen vorhandenen Mängel und Gebrechen, ohne alle persönliche Rücksicht aufzudecken, und dienliche Verbesserungen vorzuschlagen. Hierauf werden sie ersucht, abzutreten, und es wird ein Mitglied um das andere besonders vorgerufen, und nach Anleitung der Frage-Punkte, vorzüglich Abschnitt V., IX., X., XI. und XII. und nach den bei dem §. 6. erwähnten Durchgang und andere(n) Veranlassungen eingezogenen Erkundigungen über die eingeführte Gottesdienst-Ordnung, die Feier der Sonn- und Festtage, die öffentliche Zucht und Moralität in der Gemeinde, die Amtsführung und den Wandel der Kirchen- und Schuldiener ꝛc. befragt.

Die Zeugnisse, welche die Ortsvorsteher von den Geistlichen und Schullehrern in Absicht ihrer Amtstreue und ihres Wandels ablegen, sind, so viel als es möglich ist, mit ihren Worten in dem Protokoll, das der Visitator von jedem Ort besonders selbst zu führen hat, niederzuschreiben.

Sind Klagen vorgebracht worden, welche die Person des Pfarrers, der übrigen Geistlichen, oder des Schulmeisters betreffen, so werden diese privatim darüber gehört. Wären solche Klagen von besonderer Wichtigkeit, so hat der Visitator die Klage-Punkte in ein abgesondertes Protokoll aufzunehmen, und von dem Kläger unterschreiben zu lassen, den Beklagten sonach um seine Verantwortung zu vernehmen, und das Protokoll sogleich mit dem erforderlichen Beiberichte an den Königlichen katholischen Kirchenrath einzuschicken.

17) Das Resultat der auf diese Weise erhobenen Erkundigungen über die Angaben der Geistlichen in ihrer Beantwortung der Frage-Punkte, so wie der Beschwerden und Verbesserungs-Vorschläge, welche dem Visitator bei diesem Durchgang vorgekommen sind, hat derselbe unter den gehörigen Nummern der Frage-Punkte, wenn es der Raum gestattet, nicht nur da, wo es in dem mitgetheilten Formular ausdrücklich gefordert wird, sondern überall, wo er es zur Erläuterung, Bestätigung oder Berichtigung zweckmäßig findet, ad marginem zu bemerken und anzugeben, ob und wie er selbst entschieden, oder ob er diese Sache in einem abgesonderten Bericht an den Königlichen katholischen Kirchenrath und an das General-Vikariat gebracht habe. Fordert der Gegenstand aber eine weitläufige Erörterung, so ist er in den spezial Bericht aufzunehmen, bei der einschlagenden Nummer der Frage-Punkte aber mit wenigen Worten darauf zu verweisen.

18) Wenn Mängel und Unordnungen bei der Visitation angebracht worden sind, welche durch die Königlichen Oberbeamten (Oberamtmann, Kameral-Verwalter, Stiftungs-Verwalter) vermöge der bestehenden Gesetze gehoben werden können, so hat solche der Dekan dem Oberbeamten schriftlich mitzutheilen, um Abhülfe anzusuchen, und daß dieses geschehen, in der Pfarr-Relation an der geeigneten Stelle zu bemerken, auch von dem Erfolg seiner Zeit in dem Nachvisitations-Bericht Erwähnung zu machen.

19) Nach vollendetem Visitations-Geschäft hat der Dekan einen Haupt- und Spezial-Bericht über dieselbe auszufertigen, das Concept bei den Dekanats-Akten zu verwahren, die Reinschrift aber, künftig längstens 6 Wochen nach vollendeter Visitation, diesmal aber im Jänner 1818, an den Königlichen katholischen Kirchenrath, und ein Duplikat derselben an das General-Vikariat einzuschicken. Diesem Bericht sind alle Visitations-Berichte der Geistlichen und eine Abschrift der Protokolle anzuschließen.

20) Der Hauptbericht muß eine Uebersicht von dem kirchlichen, moralischen und religiösen Zustand des gesammten Kapitels im Allgemeinen gewähren, und umfaßt die allgemeinen Vorschläge und Wünsche des Dekanats zur Verbesserung desselben. Insbesondere soll angegeben werden, ob sich der religiöse und moralische Zustand des Dekanats im Ganzen eher verbessert oder verschlimmert habe? aus welchen Gründen? welche Pfarreien sich auf die eine oder andere Weise auszeichnen? ob und wie weit die Königliche und bischöfliche

Verordnungen in Kirchensachen eingeführt seyen, oder welche Hindernisse noch der Einführung entgegen stehen? ꝛc.

Diejenigen Geistlichen, welche sich in Absicht auf Wissenschaften oder Geschäfts-Kenntniß im Kirchen- oder Schulwesen, in der Armen-Verwaltung, bei Konferenzen ꝛc. vorzüglich auszeichnen, müssen besonders namhaft gemacht werden.

21) Der, nach der alphabetischen Ordnung der Pfarreien, zu entwerfende Spezial-Bericht soll einen gedrängten Auszug desjenigen, was der Visitator über den religiösen und moralischen Zustand einer jeden Gemeinde, über den sittlichen Wandel, Geistesfähigkeit und Amtstreue der Geistlichen und der Schullehrer erkundigt hat, enthalten, die besondere Lokal-Hindernisse der Verbesserungen und die Mittel zur Abhülfe angeben ꝛc.

22) Das Unkosten-Verzeichniß ist nach vollendeter Visitation mit genauer Angabe der auf die Visitation verwendeten Monatstage, der Orte und ihrer Entfernung von der Ausgangs- und Ankunfts-Station an den Königlichen katholischen Kirchenrath in Doppelschrift einzureichen.

In der Regel darf hiebei nur ein Tag in Aufrechnung kommen, es sey denn, daß außerordentliche Geschäfte, die zu bescheinigen sind, oder bei einer Entfernung von drei Stunden die Hin- und Her-Reise zwei Tage nöthig machen.

23) Nach dieser Instruktion haben sich die Dekane bei allen künftigen Visitationen, ohne daß es nöthig wird, sie darauf besonders zu verweisen, genau zu achten.

Beilage II.

Visitations-Instruction für die functionirende Geistlichkeit.

Ueber das Benehmen, welches die Pfarr-Geistlichen bei der alle drei Jahre zu erneuernden Kirchen-Visitation zu beobachten haben, wird ihnen nachstehende Weisung zugefertigt:

1.) Der Visitation sind alle angestellten Kirchen- und Schuldiener, so wie die Vikarien und Schul-Provisoren rücksichtlich ihrer Person und ihres Amtes, alle anderen Ortsbewohner aber nur in Beziehung auf Religion und Sittlichkeit unterworfen.

2.) Die Pfarrer (Pfarrkapläne und Pfarrverweser) die Kapläne (Cooperatoren) und Vikarien haben jedesmal die in dem angeschlossenen Formular des Visitations-Berichts (Pfarr-Relation) enthaltene Fragepunkte zu beantworten, und die Beantwortung dem Visitator gleich bei seiner Ankunft in duplo zuzustellen, das Concept aber bei den Pfründakten zu verwahren.

3.) Die Beantwortung muß, wie es sich von Männern, welchen die Erhaltung der Religion und guter Sitten anvertraut ist, von selbst versteht, vollständig, unpartheiisch und gewissenhaft geschehen.

4.) Es wird Papier von gewöhnlichem Kanzlei-Format genom-

men; die Bogen müssen in einander gelegt, geheftet und in der Mitte gebrochen seyn. Nur die rechte Seite wird beschrieben, die linke bleibt für die Bemerkungen des Visitators ganz leer. Wenn ein Geistlicher eine unleserliche Hand führt, so muß er seinen Visitations-Bericht durch seinen Vikar, oder eine andere vertraute Person außer dem Ort abschreiben lassen; jedoch hat er am Ende die Richtigkeit der Angaben eigenhändig zu beurkunden.

Kein Abschnitt und keine Nummer der Fragepunkte soll übergangen oder versetzt werden. Die Fragen dürfen auch nicht mit einem bloßen Ja oder Nein beantwortet werden. Die Antworten müssen vielmehr jedesmal so beschaffen seyn, daß die Frage aus der Antwort selbst vollständig zu ersehen ist. Nur wenn ein Abschnitt oder mehrere Nummern desselben irgendwo keine Anwendung finden, können sie zusammengefaßt und mit der Bemerkung: nicht anwendbar, bezeichnet werden, z. B. Abschnitt X., A. Kapläne, 1—7. nicht anwendbar.

5.) Bei der Visitation wird, wenn nur ein Geistlicher im Ort vorhanden ist, das einemal gepredigt, das anderemal eine christliche Lehre gehalten, worauf die Messe mit deutschen Gesängen folgt. Wo mehrere Geistliche sind, kommt dazu noch eine Christenlehre in der Kirche. Der Dekan wird bestimmen, wer den einen oder den andern Gottesdienst zu halten habe. Der Pfarrer hat diese Gottesdienste, wobei wenigstens die Sonntags- und Werktagsschulpflichtige Jugend anwesend seyn soll, Sonntags vorher zu verkünden.

6.) Dem Visitator müssen alle Kirchenbücher und das Einschreibbuch für die Pfründ-Einnahme und Ausgabe zur Untersuchung vorgelegt werden; er hat auch die Verpflichtung die Pfründ-Registratur zu durchsehen.

7.) In der Schule muß sowohl von den Geistlichen, welchen der Religionsunterricht obliegt, als von den Schullehrern und Provisoren eine kurze Katechisation über einen Paragraph des Katechismus, über einen biblischen Abschnitt, oder über einen Lieder-Vers gehalten werden.

8.) Ueber vorkommende Klagen und Beschwerden gegen ihre Person oder Amtsführung können Kirchen- und Schul-Diener zu Protokoll vernommen werden; es steht ihnen aber auch frei, ihre Vertheidigung schriftlich nachzutragen.

9.) Der Visitator ist befugt einen Kirchen-Convent zu halten und diejenigen Personen, welche es angeht, dazu vorzuladen.

10.) Einladungen, Gastmale, Feierlichkeiten beim Empfang oder Abgang des Visitators, Lustbarkeiten, Geschenke ꝛc. an den Visitator, überhaupt alles, was das Visitationsgeschäft hinderen oder verdächtig machen könnte, ist streng verboten.

11.) Da dem Visitator die Diäten und Reisekosten bereits angewiesen sind, so ist er nicht berechtiget, den Kirchenfabriken und Commun-Cassen oder den Geistlichen unter was immer für einem Titel noch weiter etwas anzurechnen.

Beilage III.

Formular des Visitations-Berichts (Pfarr-Relation) der Pfarrer, Pfarrkapläne und Pfarrverweser.

Visitations-Bericht des Pfarrers (Pfarrkaplans, Pfarrverweser) N. in N.

Abschnitt I.

Verzeichniß der Kirchen- und Schuldiener.

1.) Der Pfarrer / Pfarrkaplan } Name, Geburtsort, Jahr und Tag der Geburt, Jahr und Tag der Priesterweihe, Jahr und Tag der ersten und der letztmaligen Anstellung, ob er den Concurs gemacht und welche Note er erhalten habe?

2.) Kaplan / Cooperator } Namen.

3.) Der Vikar, Namen desselben, ob ständiger oder außerordentlicher, ob und warum unentbehrlich?

4.) Unangestellte Geistliche.

1.) Inländer.

2.) Ausländer.

Namen, Alter, letztmaliger Aufenthalt und bekleidete Stelle.

5.) Der oder die Schullehrer.

6.) Der oder die Provisoren, ob ständige oder außerordentliche.

7.) Meßner.

8.) Organist oder Cantor.

Abschnitt II.

Verzeichniß der Königl. Beamten und Ortsvorsteher.

1.) Beamter (wenn einer im Orte ist) / 2.) Der Schultheiß } Name.

Marginal-Noten des Visitators.

Auf dieser Seite hat der Visitator anzugeben:

a.) Ob der Visitations-Bericht dreifach vorhanden sey und ein Exemplar bei der Pfarr-Registratur aufbewahrt werde.

b.) Kurzes Urtheil über die bei der Visitation gehaltene Predigt, oder Katechisation in Rücksicht auf Inhalt, Disposition, Ausführung, Stimme, Vortrag und Anstand

c.) Kurzes Urtheil über die Beschaffenheit des Kirchengesanges und den Anstand des funktionirenden Priesters, vid. Instruction für die Dekane §. 11.

3.) Der verwaltende Bürgermeister
4.) Der rechnungsführende Bürgermeister } Name.
5.) Die Magistratsglieder (nur wie viele?)
6.) Die Kirchenconventsglieder (nur wie viele?)
7.) Der oder die Stiftungs- Heiligen- Schulpfleger (Name).

Abschnitt III.

Zustand der Pfarrei.

1.) Wer das Jus nominandi parochum habe?
2.) Wer den Schullehrer zu ernennen habe?
3.) Wer den Meßner, Organisten, Cantor zu ernennen habe?
4.) Der oder die Groszehentherren.
5.) Der oder die Kleinzehentherren.
6.) Der oder die Gutsherren.
7.) Welche Filiale, Höfe, Weiler ꝛc. zu der Pfarrei gehören, wie weit jedes vom Pfarrort entfernt sey, ob sie mit der Pfarrei zu demselben Oberamt und Schultheißerei gehören, und wenn nicht, zu welchem Oberamt, zu welcher Schultheißerei, welche Gottesdienste auf den Filialien zu halten seyen, ob sie eigene Kirchen oder Kapellen haben, mit oder ohne Begräbnißplatz, ob auf den Filialien ein eigener Kaplan sey?

Abschnitt IV.

Seelenzahl.

Diese gibt der Pfarrer (Pfarrverweser, Pfarrkaplan) so an, wie dieselbe in die vorjährige Civil-Bevölkerungs-Tabelle eingetragen wurde, und zwar

1.) Gesamte Seelenzahl der Ortsangehörigen des Pfarrsprengels
a.) im Pfarrort —:·
b.) auf den Filialien —:·
c) Total-Summe —:·
2.) Darunter sind eingepfarrt:
a.) Katholiken —:·
b.) andere christliche Religions-Verwandte —:·
3.) Zu anderen Pfarreien des Reiches gehören dermal aus diesen Orten noch:
a.) Katholiken —:·
b.) andere christliche Religions-Verwandte —:·
4.) Juden —:·
5.) Total-Summe von 2, 3 und 4. —:·
6.) Davon sind abwesend
a.) In andern Orten des Königreichs —:·
b.) Im Ausland —:·
c.) Summe —:·
7.) Summe aller anwesenden Ortsangehörigen des Pfarrbezirks —:·
8.) Dazu kommen Fremde
a.) Inländer —:·
b.) Ausländer —:·
9.) Total-Summe aller dermal anwesenden Pfarrgenossen —:·

In dem letzten Jahr wurden geboren:
a.) Knaben —:·
b.) Mädchen —:·
c.) Summe —:·

Darunter:
a.) Todtgeborne —:·
b.) Uneheliche —:·

Gestorben:
a.) unter 14 Jahren —:·
b.) über 14 Jahren —:·
c.) Summe —:·

Darunter:
a.) an gewöhnlichen Krankheiten oder Alter —:·

b.) an Unglücksfällen —:•
c.) an Selbstmord —:•
Copulirt —:• Paare.

Abschnitt V.

Gottesdienstordnung.

1.) Welcher ordentliche, so wie außerordentlicher Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen gehalten werde.

ad 2. Zeugniß des Visitators nach anderweitigen Erkundigungen, vid. Instruction für den Dekan §. 15 et 20.

2.) Ob an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen eine Predigt, und in der Frühmesse und den anderen Messen die Erklärung des Evangeliums, Nachmittags die Vesper, an den Sonntagen aber die Christenlehre für die aus der Schule getretene Jugend und für die Schuljugend 3ter Classe gehalten werden, an welchen Tagen dieses nicht geschehen sey, aus welchen Ursachen? Ob der Gottesdienst zu der ein für allemal bestimmten Zeit pünktlich anfange?

3.) Gottesdienste an Werktagen überhaupt, insbesondere im Advent, Quatember, zur Fastenzeit, im Mai, in der Oktav des Frohnleichnams und aller Seelen, an Jahrtägen. Wie für die Erbauung der Schuljugend gesorgt werde?

4.) Ob der Pfarrer seine Predigten schreibe, oder nur Entwürfe mache (der Dekan soll sie sich vorzeigen lassen, einige nach Hause nehmen und durchgehen, und über ihre Beschaffenheit, Inhalt und Ausarbeitung in margine zu dieser Nummer berichten.)

Ob er die Predigt aus dem Gedächtniß ablege?

ad 5. Urtheil des Visitators über die Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit dieses Plans.

5.) Ob er sich für seine Katechesen einen Plan gemacht, nach welchem Katechismus er die Katechesen halte?

a.) in der Kirche.
b.) in der Schule.

6.) Ob und welche Brüderschaften vorhanden? (die Brüderschaftsbüchlein sollen beigelegt werden;) welche Brüderschaften seit der letzten Visitation aufgehoben oder neu eingeführt worden, ob die Pfarrkinder in auswärtigen Brüderschaften oder anderen dergleichen Verbindungen stehen, mit welchen Orten vorzüglich? Ob der Pfarrer seinen Pfarrkindern die Brüderschaft und Patrocinien-Feste benachbarter Pfarreyen von der Kanzel verkünde?

7.) Ob und wie viele Prozessionen üblich, ob Vormittags, oder auch noch Nachmittags? Ob dabei keine Verkleidungen statt haben, unförmliche oder anstößige Bilder umhergetragen werden? Ritus dabei, insbesondere ob deutsche Lieder gesungen, Anreden gehalten und deutsche Gebete von dem Priester gebetet werden?

8.) Wie viele Bittgänge angestellt werden, ob auch zu auswärtigen Pfarreien oder Kapellen, zu welchen — wie weit diese Orte entfernt seyen? Ritus dabei, insbesondere ob deutsche Lieder gesungen, eine Anrede gehalten und deutsche Gebete von dem begleitenden Priester gebetet werden?

9.) Ob unter dem Jahre keine Betstunden und in welchen Fällen, und auf welche Weise sie gehalten werden?

10.) Wie der Gottesdienst in der Charwoche gehalten werde?

11.) Ob in der Kirche noch ein heiliges Grab, Krippelein, Himmelfahrts-Ceremonie, Pfingsttaube sey?

12.) Welche Ablässe und wie sie jährlich verkündet werden?

13.) Ob und Welche Weihungen von Kräutern und Eßwaaren in und außer der Kirche vorgenommen werden?

14.) Ob die Einwohner des Orts Benedictionen im Hause, auf Feldern, in Ställen ꝛc. verlangen, welche, und wie der Geistliche sich dabei verhalte?

15.) Ob keine Fremde anderer Confession im Dorfe wohnen, wie der Geistliche bei Taufen, Copulationen derselben; ferner wenn sie erkranken und bei Begräbnißen sich benehme?

ad 16 et 17. Zeugniß des Visitators.

16.) An welchen Tagen das Patrocinium und die Kirchweihe gehalten werde? Ob auch noch die Patrocinien und Kirchweihen der Neben- und Filial-Kirchen gehalten werden, an welchen Tagen, wie und wo?

17.) Ob die Ordnung wegen den abgestellten Feiertagen genau beobachtet werde; ob die Gemeinde an diesen Tagen arbeite?

18.) Ob sich der Pfarrer bei der Administration der Sakramente deutscher Formularien bediene? welchen(r)? ob allein oder in Verbindung mit dem lateinischen Ritual?

19.) Ob er bei der vor- und nachmittägigen Gottesverehrung auch den deutschen Kirchengesang einzuführen suche, welche Schwierigkeit dieses habe, welches Gesangbuch dabei gebraucht werde, ob dafür ein Sänger-Chor gebildet sey, ob auch die Schuljugend und das Volk an dem Gesang Theil nehmen?

20.) Ob in Ansehung des Gottesdienstes, der Administration der Sakramente, des Kirchengesanges ꝛc. auf den Filialien eine gleichförmige Einrichtung bestehe, oder ob Abweichungen und welche statt haben?

ad 21. Wahrnehmung des Visitators.

21.) Ob die bisher beschriebene Gottesdienstordnung und Liturgie den Beifall der Gemeinde habe, und wenn nicht, gegen welche Ein-

richtungen vorzüglich eine Abneigung verspürt werde, woher sie rühre und unterhalten werde, welche Gegenmittel angewendet worden?

22.) Ob der Pfarrer keine neue Andachten eingeführt habe und welche?

23.) Ob und welche Ordens- und andere Geistliche dem Pfarrer zu gewissen Zeiten in der Kirche aushelfen, und was ihnen dafür zukomme, ob, und welche Mendikanten-Mönche zum Terminiren kommen, und wie oft des Jahrs, was sie sammlen, auch ob sie an das Volk keine abergläubischen Mittel z. B. Hexenrauch ꝛc. austheilen, ob die Achtung für Staats- und Kirchengesetze und die reine Lehre Jesu durch fremde Geistliche auf keine Weise leide, vielmehr befördert werde.

24.) Ob und zu welchen Wallfahrten die Pfarrangehörigen auslaufen, ob einzeln, oder in ganzen Schaaren; welchen Antheil der Pfarrer oder ein anderer Geistlicher daran nehme?

25.) Ob und in welchen anderen Kirchen und Kapellen außer der Pfarrkirche der Pfarrer oder ein anderer Priester Messen lese?

26.) Ob der Pfarrer an Sonn- und gebotenen Feiertagen nicht seine Pfarrgeschäft(e) verabsäume, und in auswärtigen Kirchen aushelfe?

Abschnitt VI.

Von der Pfarrkirche sowohl, als den Filial-Kirchen und den Kapellen.

1.) Ob das Kirchengebäude, Glocken, Uhren ꝛc. in gutem Zustande sich befinden und erhalten werden? Wem die Baulast und

a.) Bemerkungen des Visitators ad 1. 2. 3. 4. 5. ꝛc.

b.) Zeugniß des Kunstverständigen über die Beschaffenheit der Kirchengebäude.

Unterhaltungs-Kosten obliegen? Ob es im Innern der Kirche reinlich und weiß aussehe?

2.) Ob die Verzierung der Kirche und der Altäre anständig und einfach sey, und ob keine Bilder, Statuen, Votivtafeln ꝛc. die den Aberglauben begünstigen, geduldet werden?

3.) Ob hinlängliche und anständige Paramente vorhanden sind? Ob sie reinlich und ganz erhalten werden? Ob sie sicher und gut bewahrt werden?

4.) Ob die Sakristei reinlich und ordentlich aussehe und ob sie trocken und wohl verschlossen sey?

5.) Ob sich ein Inventarium über alle Kirchensachen vorfinde, wann es das letztemal erneuert worden, ob es von Zeit zu Zeit fortgesetzt werde?

6.) Ob der Meßner in Betreff der Reinlichhaltung der Kirche, der Sakristei und der Paramente, seine Pflicht erfülle; ob er in Absicht auf Treue, Aufsicht und häusliche Ordnung für die ihm anvertrauten Kirchengeräthschaften hinlängliche Sicherheit gewähre; ob er sein Amt in allen andern Beziehungen mit Pünktlichkeit erfülle?

7.) Ob sich in der Kirche eine Orgel befinde, wer sie spiele, und ob sie in gutem Zustande erhalten werde?

8.) Ob sich inner oder außer dem Ort eine Kapelle befinde, welche Gottesdienste darin gehalten werden und wie oft?

9.) Ob in der Pfarrkirche, in den Kapellen, oder auch sonstwo, Opferstöcke vorhanden seyen, wie sie besorgt, was daraus jährlich erhoben und wozu es angewendet werde?

10.) Ob der Kirchhof sich außer dem Ort befinde, ob er geräumig

genug und wie er eingefaßt sey? Ob er reinlich gehalten und gehörig verwahrt werde? Ob noch ein Beinhaus (ossorium) und abgesonderte ungeweihte Plätze vorhanden seyen?

ad (11) Zeugniß des Visitators nach Einsicht des Todtenregisters.

11.) Ob man mit dem Begräbniß der Leichen zweimal vierundzwanzig Stunden wenigstens zuwarte; ob die aufgestellten Todtengräber auch bei der Beerdigung todtgeborner Kinder gebraucht und dem Pfarrer von dem Begräbniß jedesmal zur Eintragung in das Todtenregister die Anzeige gemacht werde?

12.) Wie die Begräbniß geschehe; ob nach der Zeitreihe des Todes oder auf Familien-Plätze?

13.) Ob und welche Kirchen- und Kapellen-Fonds vorhanden seyen; ob sie zu den stiftungsgemäßen Ausgaben hinreichen, oder etwas übrig behalten, und wie viel; ob und zu welchen fremdartigen Zwecken der Ueberschuß in den letzten Jahren verwendet worden?

14.) Ob eine besondere Schulstiftung vorhanden sey, die Rechnung abgesondert gehalten, und der Ertrag ausschließlich für Schulzwecke verwendet werde?

15.) Ob der Pfarrer mit dem Stiftungs- oder Heiligenpfleger zufrieden sey? Ob er die Rechnung zur Einsicht und Prüfung erhalte und zu der jährlichen Rechnungsabhör beigezogen werde, ob er sie mit unterschreibe und seine Monita eingebe; ob auf diese geachtet werde, — was der Pfarrer gethan habe, die Kirchenfonds zu vermehren? Welche neue Stiftungen seit der letzten Visitation gemacht worden, von wem, zu welchen Zwecken? Ob die Namen der Stifter zur bestimmten Zeit von der Kanzel abgelesen und

ihrer Stiftung rühmlich gedacht werde?

16.) Wie viel gegenwärtig die Verwaltungskosten bei der Fabrik betragen, und worin solche vormals bestanden seyen?

Abschnitt VII.

Von den Kirchen- und Pfarrbüchern und der Pfarr-Registratur.

ad 1. Note des Visitators über den eigenen Erfund.

1.) Ob die Pfarrbücher, als: Tauf- Trauungs- und Todtenregister nach der vorgeschriebenen Ordnung genau und leserlich auf gutem nicht fließendem Papier, deutlich, mit guter Dinte, und ohne Abbreviaturen geschrieben, mit dauerhaftem Einband versehen und gut erhalten, auch ob sie paginirt seyen? Ob sie von der Hand des Pfarrers, oder bei der Unfähigkeit des Pfarrers, deutlich zu schreiben, von irgend einer andern Person geschrieben, und in diesem Fall, durch die Namensunterschrift des Pfarrers selbst, am Schluße des Jahrs bestätiget seyen? Ob die Tauf- Todten- und Ehe-Register vom Jahr 1808 an in doppelter Abschrift vorhanden, nach Vorschrift aufbewahrt und bis auf den Tag der Visitation fortgeführt seyen?

* Die Todtgebornen werden sowohl in das Tauf- als in das Todten-Buch eingetragen; bei Unehelichen muß der Vater entweder bestimmt, mit Anführung des Protokolls genannt, oder aber bemerkt seyn: „Vater unbekannt."

2.) Ob das Familienregister eingeführt, richtig fortgesetzt und nach der Vorschrift verwahrt sey?

3.) Ob die Königlichen und bischöflichen Verordnungen gesam-

melt und gut aufbewahrt werden, und ob darüber ein Repertorium gehalten wird?

4.) Ob das Regierungsblatt fleißig gesammelt und aufbewahrt, auch die vollständigen Jahrgänge mit ihren Registern sogleich eingebunden werden?

5.) Ob irgend eine kirchliche Verordnung ohne das placitum regium publicirt, oder sonst eingeführt worden sey?

ad 6 et 7. Bemerkungen des Visitators über das Resultat, welches sich aus der Einsicht dieses Buchs rücksichtlich der Amtstreue und Ordnungsliebe ergeben hat.

6.) Ob der Pfarrer ein eigenes Buch halte, worin er von Woche zu Woche aufzeichnet

a.) den Text und den Inhalt der gehaltenen Predigten;

b.) den Inhalt der Kirchenkatechese;

c.) den Tag, die Klasse und den Inhalt der Werktags-Schulkatechese.

7.) Ob er ein gut eingebundenes Verkündbuch habe, und ob er alles fleißig darin aufzeichne, was für jede Woche verkündet werden muß?

* Der Dekan hat nachzusehen und bei dieser Nummer zu bemerken, ob die Proclamationen der Verlobten im Verkündbuch richtig eingetragen seyen? Ob nach Ausweis des Verkündbuches wenigstens acht Tage vor der jährlichen Aufnahme neuer Schüler, die Liste derjenigen Kinder, welche bereits sechs Jahr alt und schulpflichtig geworden sind, an einem Sonntag nach der Predigt, vollständig von der Kanzel abgelesen und damit eine ernstliche Ermahnung an die Eltern verbunden werde? Ob im Mai und August über die Giftpflanzen die vorschriftmäßige Belehrung und Warnung ertheilt werde?

8.) Ob der Pfarrer auch ein Buch „Gottesdienst-Ordnung" habe, in welchem aufgezeichnet ist, was für gottesdienstliche Handlungen sowohl ordentliche als außerordent-

liche von Woche zu Woche das ganze Jahr hindurch in dem Pfarrort und auf Filialien vorgenommen und wie sie gehalten werden, damit jeder neu eintretende Pfarrer sogleich wisse, was er zu thun habe; ob sie auch von Jahr zu Jahr fortgesetzt und die Veränderungen angemerkt werden?

9.) Ob er am Dankfeste beim Schluße des Jahrs nach der Predigt aus dem Verkündbuch vorlese:

a.) die Zahl und Namen der Getauften, Copulirten und Beerdigten;

b.) die Zahl der Kinder, welche die Werktagsschule und der Jünglinge und Mädchen, welche die Sonntagsschule und Christenlehre besuchten;

c.) Wie viele Predigten in der Kirche, bei Begräbnissen und wie viele Katechesen in der Schule und in der Kirche gehalten worden.

10.) Ob der Pfarrer nicht auch ein eigenes Buch halte, worin

a.) eine kleine Chronik des Pfarrorts und der Filialien, so weit die Tradition, Dokumente und Pfarrakten dazu Stoff geben;

b.) die Real- und Personal-Schuldigkeiten des Pfarrers;

c.) die Gerechtsame der Pfarrei;

d.) eine Liste der Jahrtäge und anderer gestifteten Funktionen;

e.) die üblichen Stohltaxen und Opfer;

f.) Die Pfarr-Competenz, auch die Competenz der Cooperaturen, Kaplaneyen, die Dotation des ständigen Vikars;

g.) die merkwürdigen Ereigniße im Ort auf jedes Jahr, sowohl in politischer als kirch-

licher Hinsicht, eingetragen sind.

11.) Ob auch die älteren Pfarr- Verkünd- und sonstige Kirchenbücher, nachdem man neue angeschafft hat, noch gut erhalten und zum Nachschlagen aufbewahrt werden?

ad 12. Bemerkung des Visitators.

12.) Ob eine den bestehenden Vorschriften entsprechende Beschreibung der Pfarrei nach allen ihren Theilen, auch Einnahm und Ausgab, vorliege, und von Zeit zu Zeit erneuert werde?

13.) Ob sich ein geraumiger, in Fächer eingetheilter, tragbarer und gut verwahrter Pfarrkasten vorfinde, in welchem theils die bisher angezeigten Bücher, Verordnungen ꝛc. theils auch alle übrigen Pfarrakten fleißig gesammelt, und nach Rubriken geordnet, aufbewahrt werden, ob auch über die sämtlichen Pfarrakten ein ins Detail gehender General-Catalog vorhanden sey?

* Diese sämtlichen Punkte müssen eingeführt werden, wenn sie es noch nicht sind und der Dechant hat längstens bei der nächsten Visitation strenge nachzusehen, ob alles in Erfüllung gebracht worden sey.

Abschnitt VIII.

Von dem Pfarr-Einkommen und von den Pfarrei-Gebäuden.

ad 1. 2. 4. et 5. Bemerkung des Visitators, ob die Klage, welche vorgetragen worden ist, gegründet und was zur Abhülfe geschehen sey?

1.) Ob der Pfarrer seine Pfarr-Competenz richtig erhalte.

2.) Ob er in Beziehung des kleinen und großen Zehentens, auch vom Klee und andern Futterkräutern, des Blut- Bienen- Obst-Zehentens ꝛc. von Jemand beeinträchtigt werde? Ob er in keinem Streit hierüber befangen sey? Ob man ihm bei seiner rechtmäßigen

Klage, sowohl in Betreff seiner Einnahme, als auch sonst Justiz administrire?

ad 3. Der Dekan soll sich das Einschreibbuch vorlegen lassen, und wie er es gefunden habe, hier ausdrücklich bemerken. vid. Instruction für die Dekane §. 12.

3.) Ob er von Tag zu Tag, von Jahr zu Jahr seine sämtlichen Einnahmen an Geld und Naturalien, sowohl die beständigen, als zufälligen und eben so die Ausgabe richtig und spezifizirt aufschreibe.

* Wenn dieses nicht geschah, so hat der Dechant den Abgang unverzüglich auf Kosten des Nachläßigen oder Unfähigen zu ergänzen.

4.) Ob dem Pfarrer die bürgerlichen Ortsnutzungen an Allmanden, Wayd und Pförch-Genuß, Holz, Obst ꝛc. ungekränkt eingeräumt werden, und ob er auch die übrigen den Kirchendienern eingeräumten bürgerlichen Benefizien und Rechte genieße.

5.) Ob und was der Pfarrer im verflossenen Jahr an Steuern für seine Besoldungsgüter und Gefälle bezahlt habe? Ob ihm hiebei nach dem Jahresertrag die Congrua von 500 fl. freigeblieben sey?

* Beschwerden und Klagen über Besoldungs- und Steuergegenstände sollen nicht eher in die Relation aufgenommen werden, als bis sie zuvor den einschlagenden Behörden vom Pfarrer und Dekan zur Abhülfe vorgetragen worden sind. Erst wenn dieses geschehen und keine Abhülfe erfolgt ist, darf hier die Sache zur Sprache gebracht werden, mit der Bemerkung, was, wann, wohin und mit welchem Erfolg berichtet worden sey.

ad 6. Zeugniß der Ortsvorsteher hierüber.

6.) Ob bei der Pfarrei auch liegende Güter, Waldungen ꝛc. seyen, welche und wie viele? Ob er sie selbst administrire, oder in Pacht gegeben habe, in welchem Zustand sie sich befinden?

7.) Ob ein Garten am Pfarrhaus vorhanden und darin nichts vernachläßiget sey?

8.) Ob die Kirchenpfründe Kapitalien habe, zu wie viel Prozent, ob sie gerichtlich versichert seyen, und wo die Original-Obligationen aufbewahrt werden?

9.) Ob ein Pfarr-Urbarium vorhanden sey, von welchem Jahr?

* Wenn keines da ist, so muß dem Pfarrer aufgegeben werden, es in möglichster Bälde zu verfertigen und längstens binnen 4 Monaten an das Dekanat zur Einsicht einzuschicken.

ad 10. Zeugniß der Kunstverständigen.

10.) Ob das Pfarrhaus mit allen dazu gehörigen Gebäuden sich in gutem, mittelmäßigem oder schlechtem Zustande befinde? namentlich ob für einen Vikar ein eigenes, heizbares, dem Studiren nicht hinderliches Zimmer vorhanden sey? Welches die Hauptfehler der Pfarrgebäude seyen?

* Beschwerden in Bausachen sollen erst dann in die Pfarr-Relation aufgenommen werden, wenn von der Baubehörde nicht geholfen wird, in diesem Fall soll der Pfarrer den Bauherrn nennen, und das Datum, wann er sich an diesen oder das betreffende Collegium gewendet hat, anführen.

ad 11. Zeugniß des Visitators nach genauerer Einsicht von der darüber geführten Rechnung.

11.) Ob der Pfarrer den jährlichen Bauschilling richtig verwende, und auch auf den Fall, daß ihm keine Bauschuldigkeit obliege, ob er an den Pfarrgebäuden dasjenige besorge, was jeder Miethbewohner besorgen muß, namentlich das Weissen, das Säubern der Oefen und Kamine, die Erhaltung der Fenster, Thüren, Schlösser ꝛc.?

12.) Wer die Pflicht, die Pfarrgebäude zu bauen und zu unterhalten habe, und in wie ferne; wer subsidiarisch einrete?

13.) Ob das Wohnhaus geräumig genug, zweckmäßig und gesund sey; und ob es darin reinlich und ordentlich aussehe?

Abschnitt IX.

Von dem Pfarrer (Pfarrkaplan).

ad 1. et 2. Urtheil des Visitators nach eigener Kenntniß und Nachforschung.

1.) Ob er das Bibelstudium fleißig fortsetze, — ob er sich in fremden Sprachen übe, in welchen? Mit welchen wissenschaftlichen Fächern, und mit welchen Schriften er sich seit der letzten Visitation vornehmlich beschäftiget habe? Ob und was er im Drucke früher und namentlich seit der letzten Visitation herausgegeben habe?

2.) Ob er sich in freien Stunden auch mit Lesung nützlicher unangenehmer Bücher zu seiner weiteren Bildung beschäftige? und mit welchen seit der letzten Visitation? Ob und welchen Studien er sich außer seinen Berufsgeschäften hauptsächlich widme? Ob er sich mit dem Privatunterricht in der lateinischen und griechischen, oder in einer anderen Sprache abgebe? Von wie viel Knaben dieser Unterricht besucht und wie weit sie gebracht werden?

ad 3. Der Visitator hat nachzusehen und hier zu bemerken, ob sich wenigstens Ein gutes Handbuch, für jedes Hauptfach der theologischen Wissenschaften in der Bibliothek vorfinde?

3.) Was er für eine Bibliothek besitze? Was für Bücher im Kirchenrecht, in der Dogmatik, Moral, Pastoral, Bibel-Erklärung, Catechetik, Homiletik, Pädagogik und Didaktik? Ob auch philosophische, belletristische, landwirthschaftliche?

ad 4. Angabe des Visitators, wie er den Zustand dieser Bibliothek gefunden habe.

4.) Ob eine eigene, für die Pfründe gestiftete Bibliothek vorhanden sey? Ob ein Katalog derselben vorliege? welches die wichtigsten Bücher derselben seyen? wie sie erhalten werden?

ad 5. Der Dekan hat sich den Katalog von den, in der Kapitels-Bibliothek befindlichen Büchern vorlegen zu lassen, und in margine zu dieser Nummer zu bemerken, ob er fortgesetzt sey und ob Visitatus die Kapitels-Bibliothek fleißig benütze.

5.) Ob die Bücher der Landkapitels-Lesegesellschaft richtig zirkuliren? ob er gegen die Auswahl derselben nichts zu erinnern habe? Ob der Plan der Lesegesellschaft genau befolgt werde? Ob er auf

Verlangen, die Bücher aus der Kapitels-Bibliothek nach vollendetem Umlauf unweigerlich zur besseren Benutzung bei seinen Studien erhalte? Ob die Rechnung über Einnahme und Ausgabe allen Mitgliedern zur Einsicht zukomme? Ob ein gut gebundener Katalog über die Bücher der Lesegesellschaft bei den Pfründakten hinterlegt sey und jährlich fortgesetzt werde? Ob daneben ein Tagebuch über den Empfang, und die Abgabe der Bücher aus der Lesegesellschaft gehalten werde?

ad 6. Urtheil des Dekans über den Werth dieser Aufsätze im Allgemeinen.

6.) Ob der Pfarrer Aufsätze zu den Conferenzen liefere, was er in Betreff der Conferenzen zu klagen oder zu wünschen habe?

ad 7. Bemerkungen des Visitators.

7.) Ob er mit dem Beamten, den übrigen Ortsgeistlichen, den Ortsvorstehern, der Gemeinde im Frieden lebe?

ad 8. Bestätigung oder Berichtigung des Visitators.

8.) Ob er gegen einen der obigen und was er zu klagen habe?

ad 9. Urtheil über diese Beschwerde.

9.) Ob er sich nicht gegen den Privat-Patron oder Gutsbesitzer oder dessen Rentmeister zu beschweren habe?

ad 10. Anmerkung des Dekans zu dieser Nummer.

10.) Ob er auch unter seinen Hausgenossen Ordnung halte, und eine musterhafte Haushaltung führe?

ad 11. Note des Visitators.

11.) Ob sein Hauswesen mit Schulden belastet sey, und welche Verfügungen deshalb getroffen worden?

ad 12. Anmerkung des Visitators, wenn ihm darüber anderswoher etwas zuverläßig bekannt wäre.

12.) Ob er nicht mit einem ausländischen Geistlichen in Verbindung stehe, zu welchen Zwecken?

13.) In welchen Verhältnißen der Pfarrer mit den etwa im Orte selbst oder in der Nachbarschaft angestellten Geistlichen einer andern Confession stehe?

Abschnitt X.

Von den Hülfspriestern und den unangestellten in- und ausländischen Geistlichen.

A.

Kapläne (Cooperatoren).

1.) Welche Geschäfte der Kaplan in der Kirche und in der Schule zu besorgen habe? Ob er seine Funktionen mit Anstand und Erbauung verrichtet? Ob er sich dazu gehörig vorbereite?

ad 2. et 3. Eigenes Urtheil des Visitators über diese Angaben, und ob der Kaplan über die Verfehlungen ad 3. oder ad 5. 6. 7. zu Rede gestellt und zurecht gewiesen worden, auch ob noch eine strengere Ahndung nöthig sey.

2.) Gaben desselben überhaupt, ob gering, hinreichend, vorzüglich? Gabe zu predigen, zu katechisiren? Ob er in seinen Religions-Vorträgen das Christenthum rein, ohne Aberglauben, Mystik und Aufklärerei vortrage? Ob er eine wissenschaftliche Bildung habe, in welchen Fächern vorzüglich? Ob er die Kranken fleißig besuche, das Beichtgeschäft sich angelegen seyn lasse, in der Schule fleißig sey; mit welchen Nebenbeschäftigungen er sich abgebe?

3.) Wie sein moralisch religiöser Charakter und Wandel beschaffen sey, ob er nicht im übeln Ruf eines verdächtigen Umganges, eines Spielers, Trinkers, Schuldenmachers ꝛc. stehe, ob er seine freie Zeit nützlich zubringe und womit?

4.) Ob er im Umgang mit Anderen Gefälligkeit, Anstand und Würde zu vereinigen wisse, ob er sich nicht an unzeitiges Auslaufen und Wirthshäuserbesuch gewöhne, ob er auch in der Kleidung Anstand und Reinlichkeit beobachte?

5.) Ob er mit dem Pfarrer, den übrigen Geistlichen, den Ortsvorstehern und mit der Gemeinde im Frieden und Eintracht lebe?

6.) Ob er nicht auf unedlen Wegen nach Volksgunst trachte, Geschenke erbettle?

7.) Ob er ohne pfarramtliche Erlaubniß Benediktionen, oder andere ungewöhnliche kirchliche Handlungen vornehme, religiöse Zusammenkünfte veranstalte ꝛc.?

B.

Vikarien.

ad 1—7 und ad 10. Marginal-Note des Visitators, das Zeugniß für oder gegen den Vikar betreffend, nebst der Bemerkung: ob auch der Vikar Ursache habe, mit seiner Behandlung im Hause des Pfarrers zufrieden zu seyn.

Es sollen in Ansehung der Vikarien dieselben Fragen 1—7, wie bei den Kaplänen beantwortet werden.

8.) Was er an Kost, Trunk, und sonstiger Verpflegung erhalte; was an Besoldung, was an Accidentien, ob er sich hiemit zufrieden bezeige?

9.) Ob er ohne Genehmigung des Pfarrers keine Veränderungen in der Liturgie und der Gottesdienstordnung vornehme?

10.) Ob er sich in die Hausordnung füge, und in Allem als untergeordneter Hülfspriester betrage?

C.

Unangestellte inländische Geistliche.

1.) In welcher Absicht er sich im Ort aufhalte?

ad 2. Zeugniß der Visitators.

2.) Wie sein moralisches Betragen beschaffen sey, wie der Wandel seiner Hausgenossen?

3.) Welche Kenntnisse er vorzugsweise besitze, und wozu er noch verwendet werden könnte?

4.) Ob seine Grundsätze nicht nachtheilig auf das Pfarramt, auf liturgische Verbesserungen, auf die Ehrfurcht gegen landesherrliche und bischöfliche Verordnungen einwirken?

5.) Ob er keine auswärtige ordnungswidrige Verbindungen unterhalte?

6.) Ob er zu gottesdienstlichen

Handlungen gebraucht werde? zu welchen?

7.) Ob er ohne pfarramtliche Erlaubniß Benediktionen oder andere kirchliche Handlungen vornehme, religiöse Zusammenkünfte veranstalte ꝛc.

8.) Wovon er seinen Unterhalt beziehe; ob seine rechtmäßigen Einkünfte zu seiner standesmäßigen Unterhaltung zureichen; oder ob er zu abergläubischen und sonst unedlen Erwerbsquellen seine Zuflucht nehme?

D.
Ausländische unangestellte Geistliche.

In Ansehung eines ausländischen unangestellten Geistlichen, sind dieselben Fragen 1—8 zu beantworten, welche so eben in Beziehung auf derlei inländische Geistliche angegeben wurden, und ist beizusetzen:

9.) Ob er zu seinem Aufenthalt die Genehmigung der Polizeibehörde erhalten, auch sich mit genügenden Zeugnissen über seine vorigen Verhältnisse ausgewiesen habe?

Abschnitt XI.
Von der Schule.

ad 1 et 2. Bestätigung des Visitators nach Einsicht des Einschreibbuches, und eingezogenen Erkundigungen, — und Urtheil über den mündlichen Vortrag und die Katechisirkunst derselben.

1.) Ob der Pfarrer und die Hülfspriester (Kapläne, Vikarien) den Religionsunterricht in der Schule unter der Woche vorschriftmäßig, das ist, in jeder der drei Klassen in zwei verschiedenen Stunden geben, welche Klassen der Pfarrer selbst und welche die Hülfspriester übernommen haben, wie, von wem und in wie viel Stunden der Religionsunterricht auf den Filialien ertheilt werde?

* Der Visitator läßt den Pfarrer, Kaplan und Vikar einen kurzen Religions-Unterricht halten.

2.) Ob und wie oft der Pfarrer die Woche hindurch die Schule besuche? Ob er die vorschriftmäßige Aufsicht darüber führe, und die Befolgung der hierüber erlassenen Königlichen Verordnungen betreibe?

3.) Ob er ein Schul-Incipienten-Institut leite, oder doch an dem Unterricht der Incipienten Antheil nehme?

4.) Was er zur Bildung des Schullehrers bisher gethan habe?

5.) Ob die Sonntagsschule gehalten, und wie sie besucht werde, welche Gegenstände darin der Pfarrer selbst, welche die Hülfspriester und welche der Schullehrer betreibe, durch welche Mittel Ruhe und Ordnung erhalten, und die Lernbegierde erregt werde?

6.) Ob der oder die Schulmeister das Jahr hindurch fleißig Schule halten? Ob sie ohne Genehmigung des Pfarrers sich nicht aus dem Orte entfernen, einzelne Schulstunden oder einen ganzen Tag versäumen?

ad 7. Urtheil und Bestätigung des Visitators.

7.) Ob der Schullehrer die Kunst zu katechisiren verstehe, den von dem Geistlichen ertheilten Religions-Unterricht fleißig wiederhole, die zum Auswendiglernen bezeichneten Stellen hersagen lasse und wiederhole, während dem Religions-Unterricht Stille und Ruhe erhalte?

* Der Visitator läßt den Schullehrer eine kurze Katechese über einen beliebigen Gegenstand halten.

ad 8. Note des Visitators.

8.) Ob er nicht durch seinen Wandel oder Grundsätze anstößig werde?

9.) Ob er den Belehrungen und Anordnungen des Pfarrers mit Willigkeit Folge leiste, und ihm mit Achtung und Ehrerbietung begegne?

10.) Ob die Schulkinder erst nach dem zurückgelegten 14. Jahr, und nach einem zweimaligen vollständigen Religions-Cursus, zur ersten Communion zu und aus der Schule entlassen werden?

ad 11. Urtheil des Visitators über die Auswahl der Bücher und ihrer Erhaltung.

11.) Ob eine Schulbücherssammlung und Gemeindsbibliothek vorhanden sey, wie und von wem sie benutzt werde?

Abschnitt XII.

Von der Gemeinde.

ad 1. Urtheil des Visitators nach seiner eigenen Einsicht.

1.) Wie der sittliche und religiöse Zustand der Gemeinde im Allgemeinen beschaffen sey?

2.) Welche Ausschweifungen und Unordnungen etwa in seiner Pfarrei oder in den Filialien ꝛc. herrschen, und zu welchen Zeiten besonders, welches die Quellen davon seyen, ob und durch welche der Lokalität angemessene Mittel und mit welchem Erfolg der Pfarrer denselben entgegen zu arbeiten suche?

ad 3. Angabe des Visitators, welche Belehrungen deshalb dem Pfarrer ertheilt worden.

3.) Was er überhaupt als der Moralität und guten Polizei zuwider abgestellt wünsche? Welche weitere gutächtliche Vorschläge er zur Beförderung der Sittlichkeit und guten Zucht zu machen habe?

4.) Ob und wie viele uneheliche Kinder seit der letzten Visitation geboren worden?

5.) Ob die Ehen zu oder abgenommen, wie die Eheleute im Allgemeinen ihre wechselseitigen Pflichten erfüllen, ob Ehescheidungen von Tisch und Bett verfügt worden, wie viele seit der letzten Visitation, wie die Kinderzucht, wie die Hausordnung im Allgemeinen beschaffen sey?

6.) Ob und wie viele Selbstmorde seit der letzten Visitation

vorgekommen, ob sie wahrscheinlicher von Krankheit, oder von Immoralität herrühren?

7.) Ob der öffentliche Gottesdienst, insbesondere die Predigt und die Christenlehre fleißig besucht werde, ob letztere auch noch von den Unverheiratheten, nachdem sie aus der Sonntagsschule entlassen sind?

8.) Ob eine vernünftige Hausandacht zu oder abgenommen habe, welche Gebet- und andere Erbauungsbücher vorzüglich unter den Parochianen verbreitet seyen?

9.) Ob an Sonn- und Festtagen öffentliche Lustbarkeiten, insbesondere Tänze gestattet werden, wie oft im Jahre?

ad 10 — 13. Bemerkung des Dekans, ob das Oberamt von diesen Beschwerden bereits in Kenntniß gesetzt worden, wann, mit welchem Erfolg?

10.) Ob Privathäuser geduldet werden, wo zur Verführung der Unschuld Unterschlauf gegeben wird?

11.) Ob die Dorfwache den Unordnungen, besonders während des Gottesdienstes, begegne, die Wirthshäuser, Barbierstuben ꝛc. visitire und darin keine Zusammenkünfte dulde? Ob die Hirten nicht vor der Kirche ausfahren, und wenn dieses geschieht, ob sie wieder nach Hause kommen, ehe der Gottesdienst angeht, und ob die Schäfer abwechslungsweise zu Hause bleiben und die Kirche besuchen?

12.) Ob die Polizei-Verordnung, besonders in Beziehung auf Nachtschwärmerei, Wirthshausbesuch, Gassenbettel ꝛc. gehandhabt werde?

13.) Ob bei den Rug-Gerichten der Pfarrer auch gefragt werde und Gelegenheit habe und nehme, dabei sich für Erhaltung und Beförderung der Ordnung zu verwenden?

14.) Ob die weltliche Obrigkeit in Uebereinstimmung mit der Geistlichkeit zur Erhaltung der Ordnung und für das Beste der Kirche und Schulen wirke, oder worin es deshalb von Seite der höheren Beamten und der Ortsvorsteher fehle?

15.) Ob gegenwärtig keine auffallende Unordnung, wobei die Hülfe der weltlichen Obrigkeit nöthig war, vorhanden sey, — ob diese nachgesucht worden, wann, bei welcher Stelle, mit welchem Erfolg?

ad 16. Bestätigung des Visitators nach Einsicht der Kirchen-Convents-Protokolle.

16.) Ob die Kirchen-Convente nach der Vorschrift alle Monate gehalten werden? Ob denselben alle Mitglieder fleißig anwohnen? Ob die Protokolle ordentlich geführt werden? Ob und was der Pfarrer in Hinsicht der genauen Befolgung der Kirchen-Convents-Ordnung und der abgehandelten Gegenstände selbst zu erinnern habe?

17.) Ob der Wohlthätigkeits-Verein nach den gegebenen Vorschriften eingerichtet und in Wirksamkeit getretten sey? Ob von demselben für eine Industrieschule gesorgt und diese fleißig besucht werde, ob für Kranke, Arme, Wittwen, Waisen, Taubstumme und Blinde hinlänglich gesorgt sey?

18.) Was seit der letzten Visitation in der Pfarrei Merkwürdiges an Unglücksfällen, gröbern Verbrechen, oder an ausgezeichnet guten Handlungen, Stiftungen und Einrichtungen ꝛc. sich zugetragen habe?

19.) Ob sich in der Pfarrei andere Religions-Verwandte befinden, und die untergebenen Pfarrkinder friedfertig, liebreich und ordnungsmäßig sich gegen dieselben verhalten?

ad 20. Urtheil des Visitators über die Zulässigkeit der angebrachten Klage.

20.) Ob von andern Religions-Verwandten keine Eingriffe in die durch das Religions-Edikt und die Staatsverfassung begründete Rechte der Katholiken geschehen?

ad 21 et 22. Urtheil des Visitators über diese Menschen, ihre Grundsätze und ihren Wandel, und über die Fähigkeit des Pfarrers, sie zu belehren und zurecht zu weisen.

21.) Ob sich im Ort keine Separisten, die den öffentlichen Gottesdienst vernachläßigen oder verachten, und ob sich sonst keine Menschen, welche öffentlich einen ärgerlichen Lebenswandel führen, oder erklärte Verächter der Religion, der Sittlichkeit und der Kirchenzucht sind, befinden?

22.) Ob überhaupt sich keine neue, der praktischen Religion nachtheilige, irrige, schwärmerische oder unglaubige Meinungen in der Gemeinde zeigten? Wie der Pfarrer die Anhänger derselben zu belehren und zur Wahrheit und Ordnung zurückzuführen suchte? Mit welchem Erfolg? Ob sie Zusammenkünfte halten, und ob bei Tag oder bei Nacht, an welchen Tagen und Stunden? Womit sie sich bei diesen Zusammenkünften beschäftigen, welche Schriften sie gebrauchen?

23.) Ob auf die letzte Visitations-Relation ein Receß eingekommen und befolgt worden sey, oder ob sich deshalb Hindernisse ergeben und welche?

Beilage IV.

Formular des Visitations-Berichts für Kapläne und Cooperatoren.

Visitations-Bericht des Kaplans (Cooperator) N. N.

Abschnitt I.

Personal-Verhältnisse.

1.) Name, Geburtsort, Jahr

und Tag, Priesterweihe, Jahr und Tag, Zeit und Ort der ersten Anstellung, Jahr und Tag der dermaligen Anstellung.

2.) Wer das Jus nominandi capellanum habe?

Abschnitt II.

Gottesdienstordnung.

1.) Welche gestiftete Gottesdienste er zu besorgen habe?

2.) In welcher Ordnung er sich überdem mit den übrigen Geistlichen in die Abhaltung des Gottesdienstes, der Predigten, Christenlehren, in den Schul- und Krankenbesuch ꝛc. theile?

ad 3. Urthell des Visitators über Planmäßigkeit, Inhalt und Ausarbeitung der eingesehenen Predigten.

3.) Ob er seine Predigten schreibe und aus dem Gedächtniß ablege, oder ob er nur Entwürfe mache?

4.) Kommen die Fragen 15. 16. des V. Abschnitts des pfarrlichen Visitations-Berichts (Pfarr-Relation) auch hier zu beantworten, und

Qu. 19. ist beizusetzen, ob es mit Zustimmung des Pfarrers geschehe?

Qu. 20. Ob und wie der Kaplan zur Beförderung des deutschen Kirchengesanges mitwirke?

Qu. 21. et 23. sind von dem Kaplan nur dann zu beantworten, wenn er auf einem Filial einen eigenen Gottesdienst zu besorgen hat, außerdem mit „finden keine Anwendung" zu bezeichnen.

Qu. 26. et 27. wie in der Pfarr-Relation.

* Der Abschnitt VI. der Pfarr-Relation ist ganz allein von dem Pfarrer, auch in Hinsicht der Filialkirchen und der Kapellen zu beantworten, und bleibt also hier hinweg.

Abschnitt III.

In Hinsicht der Pfründbücher und Pfründ-Registratur.

Qu. 3. 5. 6. 12. und 13 wie in der Pfarr-Relation Abschnitt VII. mit den sich von selbst ergebenden Abänderungen.

Abschnitt IV.

In Hinsicht des Pfründ-Einkommens und des Kaplanei-Hauses.

Qu. 1. 2. 3. wie in der Pfarr-Relation, Abschnitt VIII.

Qu. 4. ob er an bürgerlichen Ortsnutzungen und Freiheiten sonst Antheil gehabt habe, und dabei bisher erhalten worden sey; und worin sie bestehen?

Qu. 5. Ob und was er im verflossenen Jahr an Steuern für Besoldungsgüter bezahlt habe, wie viel ihm nach Abzug desselben zum eigenen Unterhalt von dem Pfründ-Einkommen übrig bleibe?

Die Anmerkung zu Qu. 5. der Pfarr-Relation gilt auch hier.

Qu. 6. 7. 8. 9. wie in der Pfarr-Relation.

Qu. 10. bleibt dasjenige hinweg, was auf das Vicariats-Zimmer Bezug hat.

Qu. 11. 12. und 13. wieder wie in der Pfarr-Relation.

Abschnitt V.

In Hinsicht der Person des Kaplans.

Qu. 1. 2. 3. 4. 5. 6. wie in der Pfarr-Relation, Abschnitt IX.

Qu. 7. Ob er mit dem Pfarrer im Frieden lebe?

Qu. 8. 9. 10. 11. 12. 13. wieder wie in der Pfarr-Relation.

* Der Abschnitt X. der Pfarr-Relation wird vom Kaplane übergangen.

Abschnitt VI.

In Hinsicht der Schule.

Die Fragen 1. 2. 3. 4. 5. des XI. Abschnitts der Pfarr-Relation sind von jedem Kaplan, mit den aus seinen Verhältnissen sich ergebenden Abänderungen zu beantworten.

Qu. 6. bis 11. aber nur dann, wenn dem Kaplan die besondere Aufsicht einer Filialschule übertragen ist.

Abschnitt VII.

In Hinsicht der Gemeinde.

Der Kaplan hat die Fragen 1. 2. 3. 21. 22. und 23. aus dem XII. Abschnitt der Pfarr-Relation zu beantworten.

Beilage V.

Formular des Visitations-Berichts für die Vikarien.

Visitations-Bericht des (ständigen oder zeitlichen) Vikars N. in N.

Abschnitt I.

Personal-Verhältnisse.

Name, Geburtsort, Jahr und Tag; Seminarium, wo, wie lang; Priesterweihe, Jahr und Tag; erste Anstellung, Jahr, Tag und Ort derselben; — dermalige Anstellung Jahr und Tag dersel-

ben, ob ständig oder temporär? Ob er den General-Concurs gemacht habe?

Abschnitt II.
Gottesdienstordnung.

Alles, wie in dem Visitations-Bericht des Kaplans.

Abschnitt III.
In Hinsicht der Pfründbücher und Registratur.

Qu. 1. Ob der Vikarius sich mit den Königlichen und Bischöfflichen Verordnungen bekannt mache und sie ihrem Inhalte nach in ein besonderes Tagbuch eintrage?

Abschnitt IV.
In Hinsicht der Revenüen.

ad 1. Urtheil des Visitators über die vorgebrachten Klagen.

1.) Was ihm der Pfarrer an Kost, Lohn und Verpflegung reiche, ob er damit zufrieden sey?

2.) Wie viele Messen ihm frei gelassen seyen, und ob er Stipendien erhalte?

3.) Welche Stohlgebühren und Accidentien auf seinen Antheil kommen?

4.) Ob er zum Gottesdienst und Schulbesuch excurriren müsse, wohin, wie weit entfernt, — ob er ein Reitpferd dazu erhalte, von wem?

5.) Ob er ein gehörig geheiztes, zum Studieren geeignetes Zimmer habe?

Abschnitt V.
In Hinsicht der Person des Vikars.

Qu. 1. 2. 3. 4. und 5. wie in dem Bericht des Kaplans.

ad 6. Urtheil des Visitators über dessen Aufsätze, und die bei den Colloquien bewiesenen Kenntnisse.

Qu. 6. Ob er zu den Conferenzen lateinische Aufsätze verfertige, ob die älteren Geistlichen ein wissenschaftliches Colloquium mit dem Vikar halten?

Qu. 7. 11. und 12. wie der Kaplan.

Abschnitt VI.

In Hinsicht der Schule.

Dieselben Fragen, wie bei dem Kaplan.

Abschnitt VII.

In Hinsicht der Gemeinde.

Qu. 1. 2. 3. dann 21. 22. und 23., wie in der Relation des Kaplans.

375.

Erlaß des General-Vikariats in Ellwangen, die Feier des Königlichen Geburtsfestes betreffend.

Vom 15. September 1817 [494]).

Da Se. Königl. Majestät befohlen haben, daß die Feyer Höchst Ihres auf den 27. d. M. fallenden Geburtsfestes, indem der 27. September auch der Todestag Höchst Ihrer Frau Mutter gewesen, für dieses Jahr und künftig am nächstfallenden Tage den 28. September statt haben soll; so machen wir diesen Allerhöchsten Befehl dem Dekanatamt mit der Weisung bekannt, dafür zu sorgen, daß an allen Pfarreyen des ganzen Landkapitels Höchst solchem genau nachgeachtet werde.

Gegeben Ellwangen, den 15. Sept. 1817.

Bischöfliches Generalvikariat.

---

494) Reg. des bischöfl. Ordinariats. — Knapps Annalen I. S. 114.

†) Kön. Reskript, betreffend die Grundsätze bei der Trennung des Parochial-Verbandes Württembergischer Filialien mit ausländischen Pfarreien.

Vom 22. September 1817.

376.

Zirkular-Dekret des Kön. kathol. Kirchenraths, das Einrücken von Zeitungs-Artikeln von rein persönlicher Beziehung auf Ihre Königl. M. M. betreffend.

Vom 25. September 1817. [495])

Departement des Kirchen- und Schulwesens.
Königl. Katholischer Kirchenrath.

Im Namen des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Reskript vom 8. d. M. verordnet, daß von keinem Königl. Diener, und keiner öffentlichen Behörde und Stelle Zeitungs-Artikel von rein persönlicher Beziehung auf des Königs und der Königin Majestäten zum Einrücken in die öffentlichen Blätter gegeben, noch von den Redaktionen in diese aufgenommen werden sollen, ehe solche durch den Weg des Königlichen geheimen Kabinets zur Einsicht und Genehmigung Seiner Königlichen Majestät gebracht worden seyen, und

---

†) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 577. — Die Trennung, welche nur Ausnahmsweise wegen überwiegender Inkonvenienzen oder zu großen Kosten-Aufwands unterbleibt, geschieht 1) nur aus Veranlassung der Erledigung der Mutterpfarrei. 2) Alle Accidentien und gestiftete Gebühren gehen, als von dem Filial-Verband herrührend, sogleich auf den Pfarrer des neuen Mutter-Orts über. 3) Alle andere Einnahmen, welche der Pfarrer von dem Filial hätte, bleiben demselben nur dann, wenn er erweisen kann, daß sie zur Dotation der Mutter-Pfarrei gehören, und nicht vom Filial-Verband herrühren. Ausserdem gehen sie an den neuen Pfarrer des Filials über. 4) Die Grundsätze unter 2 und 3 gelten auch für Schullehrer und Meßner. 5) Die Beiträge der Filialisten zur Unterhaltung der Kirche, des Pfarrhauses und der Schule des vormaligen Mutter-Orts hören auf. Die im auswärtigen Verband bleibenden Filialisten sollen mit keinen größern Beiträgen als den bisherigen beschwert werden, und der auswärtige Pfarrer soll, wo das Filial eine eigne Parochie bildet, oder eignen Gottesdienst hat, den Orts-Gottesdienst nach den inländischen Anordnungen halten. Diese Vorschriften sollen insoweit beobachtet werden, als nicht Verschiedenheit der Grundsätze oder die Praxis anderer Regierungen gegen Württemberg im Wege der Retorsion Abänderungen an die Hand geben wird.

495) Dekan.Reg. —

daß also künftig dergleichen Artikel jedesmal zuvor dahin sollen eingesandt werden.

Dem Dekanat wird daher solches zur eigenen Nachachtung und weiteren Bekanntmachung an die untergeordnete Pfarrgeistlichen hiemit eröffnet.

Stuttgart den 23. Septbr. 1817.

Auf Befehl des Königs.

---

†) Verordnung, die den Bewohnern und Nutznießern herrschaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten betreffend.

Vom 2. Oktober 1817.

377.

Ministerial-Erlaß, die Vereinfachung des Geschäftsganges im katholischen Kirchen- und Schulwesen betr.

Vom 5. Oktober 1817[496]).

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Resolution vom 24. v. M. auf den Vortrag des K. geheimen Raths, in Beziehung auf die Vorschläge des kathol. Kirchen-Raths zu Vereinfachung des Geschäftsganges folgendes zu bestimmen geruht:

1. Die Normal-Verordnung vom 16. November v. J., nach welcher alle Urlaubs-Gesuche zu Reisen ins Ausland Sr. K. Majestät zur Entschließung vorgelegt werden sollen, wird dahin abgeändert, daß

a) den Dekanen und resp. Schulinspektoren gestattet seyn soll, Geistlichen und Schullehrern auch zu Reisen ins Ausland Urlaub auf sechs Tage zu ertheilen, wobei sie für die Bestellung der Amts-Verweserei verantwortlich zu machen sind [497]),

b) daß der katholische Kirchenrath zu Reisen ins Ausland auf 14 Tage den Geistlichen und Schullehrern Urlaub ertheilen darf [498]).

---

†) s. Reg. u. Fin.Ges. — Rgbl. von 1817. S. 481. — Vgl. Verfüg. vom 28. Nov. 1820. Vers. vom 4. Juni 1822. Nr. 9.

496) Normal.Buch des K. k. Kirchenr. —

497) Ausgeschrieben vom K. kath. Kirchenrath unterm 9. Okt. 1817. Vgl. Knapp Annal. I. S. 198. Maurer Nr. 249. S. 475., wo das Dekret durch Druckfehler vom 19. Okt. datirt ist.

498) Vgl. Reskr. vom 28. Juni 1808. B. Konst. Zirk. vom 20. Jan. 1809.

II. Die Ernennung zu allen deutschen Schullehrerstellen, und die Bestätigung zu allen deutschen und lateinischen Schulämtern, wo ein Patronat- oder Wahl-Recht statt findet, bleibt dem K. kathol. Kirchenrath, oder soviel die lateinischen Lehrämter betrifft, der Centralstelle überlassen, welcher die Leitung des katholischen Schulwesens etwa zufallen wird.

Hingegen ist zu Besetzung der erledigten Präceptorate an den lateinischen Schulen oder Rektorate, jedesmal Bericht an die unterzeichnete Stelle zu erstatten.

III. Die Bestätigung der — zu Patronatdiensten ernannten Geistlichen ist für den Fall, wenn keine gesetzliche Anstände sich erhöben, dem K. kathol. Kirchenrath anheim gegeben; dagegen sind vierteljährige Verzeichnisse der bestätigten Patronat-Geistlichen vorzulegen, und jedesmal eine Anzeige zu machen, wenn die Patronatsherrn zum Nachtheil des Kirchen- und Schul-Diensts die Präsentation verzögern [499]).

IV. Die Erlaubniß für Schulprovisoren zur Annahme von Privat-Lehrer-Stellen hat der K. kathol. Kirchenrath für sich zu ertheilen, ohne daß jedoch hiedurch die Privatlehrer ihre Ordnung in der IVten Classe der Militair-Pflichtigen verlören.

V. Die durch das Organisations-Manifest vom Jahr 1806 vorgeschriebene jährliche Vorlegung von Testimonien-Tabellen aller Geistlichen und Lehrer unterbleibt künftig, es ist aber alle Jahre von jedem Collegium ein General-Bericht über den ganzen Umfang seiner Amtsthätigkeit auch unaufgefordert, nach dem Schlusse des Jahrs zu erstatten.

VI. Alle Pfründ-Güter-Veränderungen durch Verkauf, Tausch oder Abtretung an andere Benefizien [500]), sowie die auf das Pfründ-Einkommen zu legenden Bau- und andere Provisorien, sind in dem Falle, wenn sämmtliche Interessenten (insbesondere auch bei Patronat-Pfründen der Patron [501]), und die bischöfliche Behörde ihre Uebereinstimmung damit erklärt haben, dem katholischen Kirchenrath zur definitiven Erledigung nach Staats- und kirchenrechtlichen Gesezen, überlassen, und findet dieses

VII. auch in Hinsicht der Pfarrsprengel-Veränderungen (mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf den Parochial-Verband mit Auswärtigen beziehen) unter gleicher Bestimmung statt.

VIII. Der katholische Kirchenrath wird von der Erledigung der Dispensations-Gesuche

a) von der Mittwochs-Copulation,

b) Zu Verheurathung während der Trauerzeit,

B. Konst. Ver. vom 14. Mai 1812. K. Ver. vom 16. Nov. 1816. Zirk. Erl. vom 3. Okt. 1829. Min.Erl. vom 20. Nov. 1829. Min.Erl. vom 22. Juli 1830. Min.Erl. vom 25. Juni 1834.

499) Vgl. Verf. vom 22. Nov. 1828.

500) Vgl. Min.Erl. vom 9. August 1831.

501) Vgl. Min.Erl. vom 21. April 1817.

c) während der geschlossenen Zeit,
d) wegen der Trauung ausser der Pfarrkirche, und
e) von der zweiten und dritten Proklamation
enthoben, und sind diese Dispensations-Fälle zur Erleichterung für die Unterthanen und Vereinfachung des Geschäftsganges den gemeinschaftlichen Oberämtern nach mündlichem, zu Protokoll zu nehmenden Vortrage der Parthien, zu übertragen, und dieselben für den vorschriftmäßigen Taxansatz verantwortlich zu machen [502]).

Dem K. kathol. Kirchenrath wird dieses zur Nachachtung und respective weiteren Verfügung eröffnet, und sieht übrigens die unterzeichnete Stelle dem weiteren Berichte wegen Verminderung der Vielschreiberei entgegen.

Stuttgart den 5. October 1817.

Minister des Kirchen- und Schul-Wesens.

378.

Königliche Verordnung, die katholischen Lehranstalten im Königreiche betreffend.

Vom 25. Oktober 1817 [503]).

Se. Königliche Majestät haben Sich nach sorgfältiger Prüfung des Zustandes der katholischen Lehranstalten im Königreiche überzeugt, daß dieselben weder in ihrer innern Einrichtung, noch in ihren Hülfsmitteln dem für den Staat und die katholische Kirche gleich wichtigen Bedürfnisse einer gründlichen und umfassenden Bildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes entsprechen.

Höchstdieselben fanden Sich daher schon im vorigen Jahre bewogen, eine Erweiterung und zweckmäßige Organisation der beiden untern Lehranstalten in Ellwangen und Rottweil anzuordnen, und es wurde deswegen schon unterm 15. Juni dieses Jahrs verfügt, daß in jeder dieser beiden Städte je ein Unteres und ein Oberes Gymnasium, jenes mit vier Abtheilungen und eben so vielen Hauptlehrern, dieses mit fünf Professoren, nebst der erforderlichen Anzahl von Hülfslehrern, bestehen, und auf eine der Forderung einer stufen-

---

502) Ausgeschrieben vom K. kath. Kirchenrath unterm 9. Okt. 1817. Vgl. Knapp Annalen I. S. 66. — Vgl. Erl. vom 16. Nov. 1816. Zirk. Erl. vom 15. Sept. 1818. Verf. vom 20. Juni 1820. Min.Erl. vom 30. Nov. 1824. Min.Erl. vom 20. Dez. 1824. Erl. vom 13. Jan. 1825.

503) Rgbl. von 1817. Nr. 66. S. 513. — Vgl. Ver. vom 28. Sept. 1812. K. Mand. vom 6. Okt. 1812. Org. Bestimm. vom 22. Jan. 1818. Min. Erl. vom 7. Juli 1821. Verf. vom 20. Sept. 1824. Verf. vom 16. Febr. 1826. K. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 25.

weisen Fortbildung der Schüler entsprechende Weise eingerichtet werden soll.

Zugleich wurden die bisherigen, unverhältnißmäßig geringen, Gehalte der Lehrer erhöht, und größere Summen für die nothwendigen litterarischen Hülfsmittel, angewiesen.

Diese Anordnungen konnten aber Sr. Königl. Majestät nicht genügen.

Der von des Höchstseligen Königs Majestät im Jahre 1812, unter dem Namen einer katholisch theologischen Universität errichteten Lehranstalt in Ellwangen fehlte es bei dem Mangel einer philosophischen Fakultät an einer Grundlage, welche die vorhandenen, beschränkten Lyceal-Einrichtungen nicht ersetzen konnten. Ihre isolirte Lage erschwerte überdieß den Lehrern den nothwendigen litterarischen Verkehr, und den Studirenden eine umfassendere Bildung für ihren künftigen Beruf.

So stellte sich das dringende Bedürfniß dar, entweder eine zweite, alle Fakultäten vereinigende Universität neben der in Tübingen bestehenden Landes-Universität zu errichten, oder jene Lehranstalt mit der letztern zu verbinden.

Seine Königl. Majestät konnten wegen des für den erstern Fall nothwendigen, den Kräften des Landes unangemessenen Aufwandes, den überdies innere Gründe nie gerechtfertigt haben würden, keinen Anstand nehmen, das leztere zu wählen, und Sie beschlossen daher die Vereinigung der katholischen theologischen Lehranstalt in Ellwangen mit der Landes-Universität zu Tübingen, in der Eigenschaft einer katholisch theologischen Fakultät mit gleichen Rechten und Verhältnissen, welche die andern Fakultäten genießen.

Um zugleich dem höchst fühlbaren Mangel an Candidaten des katholischen geistlichen Standes durch gehörige Unterstützung derselben zu begegnen, und mit dem öffentlichen Unterrichte eine den Grundsätzen und Forderungen der katholischen Kirche entsprechende Erziehung der Studirenden der katholischen Theologie zu verbinden, hielten Seine Majestät es für nothwendig, mit Vorbehalt der künftigen Errichtung besonderer Bildungs- und Erziehungs-Anstalten in einigen katholischen Gymnasial-Städten für die in den philologischen Vorstudien begriffenen Kandidaten, einstweilen in der Universitäts-Stadt Tübingen ein höheres katholisches Convikt auf öffentliche Kosten zu errichten.

Hiezu sind die zum sogenannten Collegium illustre gehörigen Gebäude und Gärten bestimmt. Da den Katholiken in Tübingen bisher nur die den Evangelischen gehörige Hospital-Kirche zum Mitgebrauche eingeräumt war, so wurde die Einrichtung einer neuen katholischen Kirche in einem jener Gebäude für die katholische Stadt-Gemeinde und das katholische Convikt angeordnet.

In dieses höhere Convikt sollen alle Kandidaten des katholischen geistlichen Standes, welche nach geendigtem Laufe durch die Gymnasien hinreichende Tüchtigkeit zum Uebergange auf die Universität erprobt haben, je auf fünf Jahre (die zwei ersten für die philolo-

gischen und philosophischen, die drei letzten für die theologischen Fakultäts-Studien) aufgenommen werden.

Sie erhalten hier auf öffentliche Kosten, welche künftig nach erfolgter Ausscheidung des katholischen Kirchenguts von diesem zu übernehmen sind, unentgeldlichen Unterricht, Kleidung und Verpflegung.

Die Zahl der Zöglinge ist nach dem Bedürfniß der katholischen Kirche des Landes, für die 5 Jahreskurse, zu 40 für Jeden, auf 200 im ganzen bestimmt.

Ein katholischer Geistlicher, der zugleich Stadt-Pfarrer der katholischen Orts-Gemeinde ist, und im Convikt-Gebäude wohnt, erhält unter dem Titel eines Direktors die oberste Aufsicht und Leitung des Convikts.

Unter ihm sind ausgezeichnete katholische Priester als Repetenten angestellt für die Erhaltung der Disciplin und zur Nachhülfe für den Unterricht der Zöglinge, den die Lehrer der philosophischen Fakultät und so viel die theologischen Fächer betrifft, ausschließlich die Lehrer der katholisch theologischen Fakultät zu geben haben.

Diese Fakultät hat, (wie bisher die katholisch theologische Lehr-Anstalt in Ellwangen) 5 Lehrstühle, und zwar für

das Kirchenrecht und die Kirchen-Geschichte, die griechische Sprache und die Exegese des Neuen Testaments, die Dogmatik, die orientalischen Sprachen und die Exegese des Alten Testaments, die Moral- und Pastoral-Theologie.

Alle diese im Einverständniße des inländischen General-Vikariats getroffenen Anordnungen werden bereits zum Vollzug gebracht.

Stuttgart den 25. Okt. 1817.

Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens.

Wangenheim.

---

†) Königliche Bekanntmachung, die Veränderung und Umbildung der Grundsätze und Formen der Staatsverwaltung betreffend.

Vom 18. Nov. 1817.

---

†) s. Staats-Grund-Ges. III. S. 447. Nr. 155. — Fin.Ges. — Rgbl. von 1817. Nr. 70. S. 541. mit 11 Beilagen: Edikt I—XI. — Das zweite Edikt, soweit es die Verwandlung der Fall- und Erblehen, die Ablösbarkeit der Laudemien, der jährlichen Grund-Abgaben von 1 fl. 30 kr. und weniger, der Theilgebühren und allgemeine Bestimmungen für die Ablösung, die Ablösbarkeit der lebendigen oder Blut-Zehnten aller Art und die Entschädigung dafür u. s. f. betrifft. Vgl. Fin.Min.Erl. vom 29. Jan. 1818. Erl. vom 16. April u. 9. Mai 1818. K. Ver. vom 13. Sept. 1818. Zirk.Erl. vom 18. Nov. 1822. Zirk.Erl. vom 5. Juni 1830. — Das fünfte Edikt, die Organisation und die Geschäftsverhältnisse des K. Geheimen Raths und der

379.

Erlaß des Kön. Minist. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, die Verlegung des innländischen General-Vikariats und des Priester-Seminars nach Rottenburg betreffend.

Vom 11. Dezember 1817. [404])

Seine Königl. Majestät haben den Sitz des innländischen General-Vikariats und des Priester-Seminars von Ellwangen nach Rottenburg zu verlegen geruht.

Departements betreffend, enthält §. 2 die Vereinigung der Minist. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Nach §. 3 sollen in den Sitzungen der ersten Abtheilung des Geh. Raths die Vorschläge zu Besetzung der höhern Kirchen-Aemter und die Verhältnisse der Kirche zum Staat vorgetragen werden. Nach §. 9 werden an die zweite Abtheilung des Geh. Raths Fragen über die Verhältnisse der Kirche zum Staat, insofern neue Bestimmungen nothwendig sind, oder auch Streitigkeiten der Kirchen unter einander, wenn die Central-Stellen dieser Kirchen sich nicht vereinigen können, zur Begutachtung verwiesen. Nach §. 19 wird bei Ernennung der Geheimen Räthe jeder auf das christliche Glaubens-Bekenntniß sich gründende Unterschied ausgeschlossen. — Nach §. 30 gehören zum Ressort des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens die Verhältnisse aller im Staate bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden, nach Maaßgabe der im Verfassungs-Entwurf enthaltenen Bestimmungen, die Aufsicht auf die Verwaltung der denselben gehörenden oder für dieselben bestimmten Fonds, nach Maaßgabe der dem Verfassungs-Entwurf angehängten dritten Verordnung, und die Anfertigung der Etats für die Bedürfnisse für den Kultus von allen Konfessionen. Nach §. 32 sollen bei denjenigen Gegenständen, welche auf rein kirchliche Angelegenheiten Bezug haben, diejenigen Mitglieder des Ober-Regierungs-Kollegiums, welche zu einer andern Konfession sich bekennen, aller Theilnahme sich enthalten, und im Falle der Vorstand des Departements zur katholischen Konfession sich bekennt, soll in solchen Angelegenheiten der evangelischen Kirche der älteste Rath evangelischer Konfession seine Stelle vertreten. Nach §. 33 steht unter dem Minist. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens und ist demselben untergeordnet der katholische Kirchenrath, zur Ausübung der dem Staat über die Kirche zustehenden Rechte, dessen Geschäftskreis, mit Ausnahme des lateinischen Schulwesens, provisorisch unverändert bleiben soll. Derselbe soll aus einem Direktor, aus zwei weltlichen und aus zwei geistlichen Räthen bestehen und demselben das erforderliche Kanzlei-Personal zugegeben werden. Nach §. 39 ist den Kreis-Regierungen in der gesetzlichen Maße die Entscheidung von Streitigkeiten, welche über die Pfarr- und Schul-Gebäude, über die Baulast, so wie in Betreff der Pfarr- und Schul-Gründe entstehen, übertragen. (Vgl. Instr. vom 21. Dez. 1819. K. Ver. vom 28. Jun. 1823. K. Ver. vom 23. Aug. 1825). Nach §. 70 ist die Sektion der innern Administration und die Sektion der Stiftungen aufgehoben. —

404) Regierungsblatt von 1817. Nr. 75. S. 586. — Vgl. Ver. vom 28. Sept. 1812. Reskr. vom 23. Jan. 1814. Min.Erlaß vom 20. Mai 1817.

Zu dieser, im Einverständniß des General-Vikariats, bereits vollzogenen Anordnung wurden Höchstdieselben schon durch die, in so vielfacher Hinsicht wohlthätige Errichtung einer katholisch theologischen Fakultät in Tübingen in Verbindung mit einem Convikte für die Studirenden der katholischen Theologie, bestimmt.

Dem inländischen General-Vikariate wäre bei der Fortdauer des Sitzes in Ellwangen die Theilnahme an der Aufsicht über die Studien der Candidaten des katholischen geistlichen Standes eben so sehr erschwert gewesen, als sie ihm nun durch die nahe Lage der Stadt Rottenburg bei Tübingen erleichtert wird.

Sodann ist die Stadt Ellwangen vom dem weit größeren Theile des katholischen Württembergs entfernt, wogegen Rottenburg ihm nahe liegt.

Das General-Vikariat und die katholischen Unterthanen können daher durch diese Verlegung nur gewinnen. Um jedoch dem General-Vikariat und die(en) katholischen Unterthanen in denjenigen Landes-Theilen, die von Rottenburg entfernter sind, der Stadt Ellwangen aber näher liegen, eine angemessene Erleichterung, und zugleich der Stadt Ellwangen einen Beweiß der höchsten Fürsorge zu geben, genehmigten Se. Königl. Majestät, daß nach dem Wunsche des General-Vikariats, eine diesem untergeordnete kirchliche Stelle, unter der Benennung:

Bischöffliches Commissariat,

in Ellwangen bestehen bleibe, das nach der ihm von dem Vikariat zu ertheilenden Instruktion, und unter der Verantwortlichkeit gegen jenes, einen Theil der kirchlichen Geschäfte, für den ihm angewiesene(n) Bezirk erledige, worüber den betreffenden Dekanen und Pfarr-Geistlichen die erforderliche Weisung bereits zugegangen ist.

Der Bezirk dieses bischöfflichen Commissariats umfaßt den ganzen vormaligen Sprengel des General-Vikariats Ellwangen, mit alleiniger Ausnahme des für Rottenburg schicklicher gelegenen Landkapitels Neckarsulm, und enthält daher folgende Dekanate (mit 122 Pfarreien) nach ihrer dermaligen Eintheilung.

1.) Dekanat Buchheim samt Krautheim.
(Sitz in Schönthal.)
2.) Dekanat Dillingen und Elchingen,
(Sitz in Oberstotzingen.)
3.) Dekanat Ellwangen mit einem Theile der aufgelösten Landkapitel Bühlerthann und Lauchheim.
4.) Dekanat Unterkochen (Sitz in Dewangen) mit dem übrigen Theile jener aufgelösten Landkapitel.
5.) Dekanat Mergentheim.
6.) Dekanat Neresheim.
7.) Dekanat Gmünd.

Das Commissariat selbst besteht aus einem Direktor, zwei Commissariats-Räthen, einem Sekretär, und einem Sekretariats-Adjunkten. ꝛc.

Dekr. vom 24. Mai 1817. Kön. Reskr. vom 24. Okt. 1827. Bisch. Erl. vom 25. Okt. 1827.

Durch höchstes Reskript vom 9. d. M. ist sodann im Einverständniß der kirchlichen Oberbehörde für das General-Vikariat in Rottenburg die Zahl der Räthe auf Sechs Geistliche, wovon Einer zugleich Regens des Priester-Seminars, der Andere Pfarrer an der künftigen Domkirche seyn soll, und einen weltlichen Rath, mit dem Titel „Justiz-Rath" der zugleich Kanzlei-Verwalter ist, — das Kanzlei-Personal aber für jezt auf 1 Sekretär, 1 Registrator, und 2 Canzelliſten bestimmt ꝛc.

Stuttgart, den 11. December 1817.

Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens.

v. Otto.

---

†) Erlaß des Kön. Minist. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, die Ertheilung der Heirathe-Erlaubniß an Kanzelliſten durch den Departement-Chef betreffend.

Vom 17. Dez. 1817.

380.

Minist. Erlaß, die Verheirathung von Ehebrechern betreffend.

Vom 28. Dez. 1817 [505]).

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Resolution vom 22. d. M. verordnet, daß die Verehelichung des N. von N. Oberamts N. mit der ledigen N. daselbst von Landesherrschafts wegen nicht gehindert, übrigens von dem kathol. Kirchenrath, vor der Hand und bis zur Erlassung einer allgemeinen Verordnung, alle Verehelichungs-Gesuche von Personen, die einen Ehebruch mit einander begangen haben, nicht für sich entschieden, sondern darüber an das Ministerium Bericht erstattet werden soll.

Dem katholischen Kirchenrath wird dieses zur weitern Verfügung und Nachachtung eröffnet.

Stuttgart den 28. December 1817.

Ministerium des Innern.

---

†) s. Reg.Ges. — Normal.Buch des K. kath. Kirchenr. —

505) Normal.Buch des K. kath. Kirchenr.

381.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Eingaben der katholischen Geistlichen um Anstellung oder Beförderung betreffend.

Vom 8. Januar 1818. [506])

Seit einiger Zeit fangen katholische Geistliche an, in einer Eingabe um Anstellung oder Beförderung mehrere einzelne Kirchenstellen zu benennen. Dieß läuft gegen die Registratur-Ordnung. Jede solche Eingabe muß entweder die Bitte um Anstellung oder Beförderung überhaupt enthalten, oder sich auf eine benannte Kirchenstelle beschränken. Im letzten Falle können mehrere solche besondere Suppliken mit oder nach einander eingereicht, und in einer auf die andere sich berufen werden. Auch ist es für die Geistlichen, vorzüglich für Vikarien, nachdem sie sich einmal im Allgemeinen gemeldet haben, überflüßig, wieder um eine Kirchenstelle insbesondere einzukommen; es wäre dann, daß ganz außerordentliche Gründe die Veranlassung geben.

Der dekanatamtliche Beibericht, welcher jedoch nicht in eine bloße Empfehlungsformel ausarten, und auch den Beibericht des Schul-Inspektors ausdrücklich enthalten soll, kann nun wieder auf dem Bogen der Eingabe selbst, wenn auf der innern Seite Platz ist, geschrieben werden.

Stuttgart, den 8. Januar 1818.

Königl. katholischer Kirchenrath.

382.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die ordentlichen Pastoral-Konkurs-Prüfungen der katholischen Geistlichen betreffend.

Vom 13. Januar 1818 [507]).

Der 2. Junius und der 1. September d. J. werden zu den ordentlichen Pastoral-Konkurs-Prüfungen der katholischen Geistlichen

506) Rgbl. von 1818. Nr. 4. S. 22. — Vergl. Ver. vom 10. Juli 1806. Dekr. vom 5. Febr. 1811. Dekr. vom 15. Dez. 1812. Einen Nachtrag enthält der Zirk.Erl. vom 9. April 1818. — Vgl. Erl. vom 13. Febr. 1823. Erl. vom 29. März 1826. Zirk.Erl. vom 7. Juli 1830. Zirk.Erl. vom 10/19. Juli 1833. Erl. vom 8. April 1834. Zirk.Erl. vom 28. Okt. 1834.

507) Rgbl. von 1818. Nr. 6. S. 45. — Vgl. Dekr. vom 20. Febr. 1810. Dekr. vom 5. Jan. 1813. Erl. vom 16. Febr. 1819. Bisch. Ord.Erl. vom 7. April 1829. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 29. 30.

bestimmt. Die Kandidaten haben sich 4 Wochen früher bei dem Königl. katholischen Kirchenrathe schriftlich zu melden, und, wenn keine Abweisung folgt, am Tage vor dem Prüfungs-Anfange dahier auf der Kanzley zum Einschreiben zu erscheinen.

Zugleich bemerkt man, daß zu den bisherigen Gegenständen dieser Prüfungen eigene Fragen und Aufgaben über den Inhalt und die Anwendung der auf die katholische Kirche und Geistlichkeit Würtembergs sich beziehenden Staats-Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen hinzukommen.

Stuttgart, den 13. Januar 1818.

Königl. katholischer Kirchenrath.

---

†) Erlaß des Kön. Minist. des Innern, das Heirathen unvermöglicher Personen betreffend.

Vom 13. Januar 1818.

383.

Hirtenbrief des Bischofs von Evara, Ermunterung zur Wohlthätigkeit betreffend.

Vom 16. Januar 1818 [508]).

---

††) Organische Bestimmungen, die Vereinigung der katholisch-theologischen Fakultät mit der Universität Tübingen und die Errichtung eines höhern katholischen Konvikts betreffend.

Vom 22. Januar 1818.

---

†) s. Reg.Ges. — Knapp Annal. II. S. 146. — Die Unvermögenheit allein ist kein Hinderniß für die Verheirathung.

508) Gedr. fol. — Ein diesem Hirtenbrief entsprechendes Ausschreiben des Bisch. Kommissariats in Ellwangen ergieng unterm 4. Febr. 1818. — Vgl. Bisch. Konst. Hirtenbr. vom 21. Jan. 1817. Ellw. Hirtenbr. vom 11. Febr. 1817. Dekr. vom 22. April 1817. Gen.Vik.Erl. vom 30. Mai 1817.

††) s. Schul-Ges. — Reg. des Kön. Geheim. Raths. — Knapp Annal. II. S. 166. — Nach §. 3. können bei der Landes-Universität keine andere, auf die früheren Religions-Verhältnisse sich beziehende Beschränkungen mehr statt haben, als daß in jeder der beiden theologischen Fakultäten nur Lehrer der

eignen Konfession aufgestellt werden können. Nach §. 5. soll vor der wirklichen Ernennung zu einer Lehrstelle der kathol. theolog. Fakultät durch das Kön. Minist. des Innern und des Kirchen- und Sch.W. Rücksprache mit der Bischöflichen Behörde des Landes genommen werden. Nach §. 7. wird von den Gegenständen und dem Leitfaden der Vorlesungen der Professoren und Repetenten die kirchliche Oberbehörde alle Halbjahre durch die Staats-Behörde in Kenntniß gesetzt. Nach §. 9. erhält der Dekan der kathol. theol. Fakultät aus der besonders zu bildenden und aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfonds zu dotirenden Fakultäts-Kasse eine jährliche Belohnung von 50 fl. Zur Bildung dieser Fakultäts-Kasse werden nach §. 10. dem Dekan jährlich 100 fl. aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfonds abgegeben, worüber derselbe jährlich eine besondere Rechnung an das Minist. des Inn. und des K. und Sch.W. abzulegen hat. Aus diesem allgemeinen kathol. Kirchenfonds werden nach §. 11. überhaupt alle Kosten für die theol. Fakultät bestritten. Der kirchlichen Oberbehörde steht es nach §. 13. zu, durch eigne Abgeordnete allen Prüfungen und Disputationen der Kandidaten anzuwohnen. Sollte dieselbe sich besonders veranlaßt finden, eine Untersuchung in Beziehung auf die Ausübung des Lehramts vorzunehmen, so wird dieselbe solches nach §. 14. mit Angabe der Veranlassung dem Kön. Minist. des Inn. und des K. und Sch.W. zuvor anzeigen und den dazu gewählten Kommissair benennen, wo sodann ein Kön. Kommissair demselben beigegeben wird, um die Untersuchung gemeinschaftlich vorzunehmen. Ueber das Resultat derselben werden sich die Staats- und Kirchen-Behörden vereinigen, und das Kön. Minist. des Inn. und des K. und Sch.W. das Nöthige der Fakultät bekannt machen. Nach §. 19. wird statt der gewöhnlichen Kollegien-Gelder aus dem allgemeinen kathol. Kirchenfonds an den Dekan der philosophischen Fakultät die Aversal-Summe von jährlichen 800 fl. in halbjährlichen Raten abgegeben, wogegen die Kandidaten alle philosophischen Vorlesungen unentgeldlich besuchen können. Nach §. 29. wird vom Kön. Minist. des Inn. und des K. und Sch.W. mit der Bischöflichen Behörde Rücksprache über die Tauglichkeit der vom Kön. kathol. Kirchenrathe zur Stelle eines Konvikts-Direktors Vorgeschlagenen genommen. Nach §. 34. macht der kath. Kirchenrath von der Ernennung der Repetenten der bischöfl. Behörde eine Anzeige. Nach §. 48. ist die Bischöfliche Behörde durch den Direktor des Konvikts von der Zeit, in welcher die halbjährigen Prüfungen der Konviktoren und die etwa statt findenden öffentlichen Disputationen gehalten werden sollen, jedesmal in Kenntniß zu setzen, damit der Bischof denselben entweder selbst anwohnen, oder dazu einen Kommissair abordnen könne. Wenn die kirchliche Oberbehörde des Landes in dem Zustande des Konvikts Gebrechen wahr zu nehmen und Vorschläge zur Verbesserung desselben machen zu können glaubt, so wird sie deshalb mit der Staatsbehörde Rücksprache nehmen, und von dieser hierauf das Weitere eingeleitet werden. Bei einer etwaigen kommissarischen Untersuchung des Zustandes des Konvikts nach Umständen die kirchliche Oberbehörde zur Beigabe eines Abgeordneten einzuladen behält sich die Staatsbehörde vor. Da von der mit der Herbst-Prüfung zu verbindenden Hauptprüfung der Kandidaten des dritten theolog. Kurses aus allen theologischen Fächern zugleich die Aufnahme in das Priester-Seminar zu Rottenburg abhängt, so werden nach §. 49. auf die Anzeige des Konvikts-Direktors an die kirchliche Oberbehörde, zwei Abgeordnete derselben zugegen seyn und ihr darüber Bericht erstatten (vgl. Minist. Erl. vom 7. Juli 1821.). Ueber die Aufnahme in das Priester-Seminar wird sodann die kirchl. Oberbehörde mit dem Kön. kath. Kirchenrathe Rücksprache nehmen. Letzterer bringt nach §. 50. im Einverständniß mit der Bischöfl. Behörde den Antrag zur Entlassung der Kandidaten aus dem Konvikt

†) Erlaß des Kön. Finanz-Ministeriums, betr. die Ablösung der Grundabgaben über den Betrag von 1 fl. 30 kr., welche an die Kön. Kammern oder an die unter der Aufsicht des Staats stehenden Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Administrationen zu entrichten sind.

Vom 29. Januar 1818.

384.

Erlaß des Kön. kathol. Kirchenraths, die Urlaube der katholischen Geistlichen betreffend, mit einer Beilage.

Vom 10. Februar 1818 [509])

Um die verschiedenen Mängel in den Berichten der katholischen Dekane über die zeitlichen Abwesenheiten der Geistlichen von ihren Stellen für die Zukunft zu beseitigen, und die betreffenden Notizen stets in vollständiger Uebersicht zu erhalten, werden sämmtliche katholische Dekanat-Aemter des Königreichs hiedurch angewiesen, ihre dießfallsige Berichte in Zukunft jährlich im Monat Januar nach der beigefügten tabellarischen Form (S. Beilage) zu erstatten. In dieses Verzeichniß sollen fürohin auch die Vikarien, über welche besondere Aufsicht zu führen ist, aufgenommen werden.

Stuttgart im Königl. katholischen Kirchenrath, den 10. Febr. 1818.

---

und zu ihrer Aufnahme in das Priester-Seminar an das Kön. Minist. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Von der erfolgten höchsten Genehmigung setzt nach §. 51. der kath. Kirchenrath die kirchl. Oberbehörde in Kenntniß, und giebt zugleich dem Konvikts-Direktor Anweisung und Vollmacht, die Kandidaten zu entlassen und an den Regens des Priester-Seminars zu übergeben, der ihre Aufnahme in das Seminar bei der obern Kirchenbehörde einleitet. — Vgl. Kön. Ver. vom 25. Okt. 1817. Bestimmungen für die Zöglinge des Wilhelms-Stifts vom 14. Febr. 1851.

†) s. Fin.Ges. — Rgbl. von 1818. N. 8. S. 57. — Vgl. Zweites Edikt vom 18. Nov. 1817. Erl. vom 16. April 1818. Kön. Ver. vom 13. Sept. 1818. Fin.Min.Erl. vom 29. Sept. 1818. Erl. des Min. des Inn. vom 21. Okt. 1819. Zirk.Erl. vom 18. Nov. 1822.

509) Rgbl. von 1818. Nr. 11. S. 88. — Vgl. Reskr. vom 28. Juni 1808. Reskr. vom 7. Jan. 1813.

Beilage.

Tabellarisches Verzeichniß

der während des Jahrs 1818. von ihren Stellen abwesend gewesenen katholischen Geistlichen.

Dekanats-Bezirk. N. N.	Name und Amts-Charakter des abwesend Gewesenen.	Wohnort.	Zeit und Dauer der Abwesenheit.	Ort der Abwesenheit.	Ursache der Abwesenheit.	Ob und durch wen das Amt versehen worden.	Ob, und von welcher Stelle, und auf wie lange Urlaub ertheilt war.

N. den 2. Januar 1819. T. Dekan N.

385.

Erlaß des General-Vikariats, die Aufbewahrung der Monstranz betreffend.

Vom 10. Februar 1818. [510])

Da es aus neueren Fällen erhoben worden, wie nachläſſig in einzelnen Pfarreien die Monstranz ꝛc. aufbewahrt und in dem Tabernakel oft lange Zeit gelaſſen werden, wodurch ſie der Gefahr des Kirchenraubs ausgeſetzt werden: ſo finden wir uns bewogen, dem Dekanat aufzugeben, darüber zu wachen, daß derlei Nachläſſigkeiten künftig nicht mehr ſtatt finden, und genaue Obſorge zu tragen, daß dieſelben in einem ganz ſichern abgeſonderten, und von dem Kirchen-Konvente zu beſtimmenden anſtändigen Orte reponirt werden.

Gegeben Rottenburg, den 10. Febr. 1818.

Biſchöfliches General-Vicariat.

386.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Geſchäfte der Landkapitels-Vorſteher bei der Erledigung einer Pfarrei oder Kaplanei betreffend.

Vom 28. Februar 1818. [511])

Den katholiſchen Landkapitels-Dekanen und Kammerern werden in Hinſicht auf die Geſchäfte und Koſten, welche durch die Erledigung einer Pfarrei oder Kaplanei veranlaßt werden, folgende Vorſchriften zur genauen Beobachtung ertheilt:

1) Die Geſchäfte ſind:

a) für den Dekan und den Kammerer zugleich: Die Uebernahme und Unterſuchung nicht nur der Pfarrbücher und der zur Kirchen-Stelle gehörigen Akten, welche Bücher und Akten verzeichnet, und in dem Amts-Regiſtraturkaſten der Stelle unvermiſcht aufbe-

510) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 181. S. 353. — Das gleiche Dekret wurde unterm 27. Febr. 1818 von dem Biſch. Kommiſſariat in Ellwangen ausgeſchrieben.

511) Rgbl. von 1818. Nr. 17. S. 118. — Vgl. Ver. vom 25/28. Sept. 1804. Dekr. vom 23. Mai 1809. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Dekr. vom 28. Jan. 1812. Dekr. vom 1. April 1813. Dekr. vom 13. April 1815. Dekr. vom 20. Febr. 1817. Erl. vom 18. Febr. 1819. Verf. vom 4. Juni 1822. Nr. 13. Erl. vom 12. Dez. 1826. Min.Verf. vom 21. Nov. 1829. Zirk.Erl. vom 19. Dez. 1834.

wahrt seyn sollen, sondern auch der ebenfalls verzeichneten Pfründ-Effekten; ferner die Beaugenscheinigung der Pfründ-Gebäude [512]) und der Pfründ-Güter, so wie der zur Kirchenstelle gehörigen Allmandtheile und die deswegen erforderlichen Anordnungen; endlich die etwa im Pfründsitze nothwendige Vervollständigung der übrigen Materialien zum Wiederbesetzungs-Bericht und zur Erneuerung der Pfründbeschreibung;

b) für den Kammerer allein:

Die Uebernahme der Pfründ-Verwaltung und der vorhandenen Rechnungsschriften, auch die Absonderung und Verwahrung der nicht zum Privat-Vermögen des abgekommenen Kirchenpfründners gehörigen Pfründ-Gelder und Naturalien vom laufenden Rechnungs-Jahre, so wie der etwaigen Ersatz- und Provisorinms-Posten.

2) Die Beaugenscheinigung der Pfründ-Gebäude und Grundstücke wird durch zwei vorher zu bestellende und mit der gesetzlichen Taggebühr zu belohnende verpflichtete Sachverständige vorgenommen.

Dabei ist theils der abtretende Kirchen-Pfründner oder dessen Erbe, oder der Verlassenschaftspfleger, theils der Landkapitels-Kammerer, Namens der Pfründe und des Pfründnachfolgers zu hören.

Diese Beaugenscheinigung beschränkt sich jedoch auf dasjenige, was der abgekommene Kirchenpfründner zu thun schuldig war.

3) Ereignet sich eine Dienstveränderung in der Person des Dekans, so tritt der Kammerer unter Fortsetzung seines Amtes zugleich als Dekanats-Verweser dergestalt ein, daß er zu den angeführten Geschäften den nächsten dazu geeigneten Pfarrer zuzieht, und diese Geschäfte auch auf die im Dekanat-Amtskasten verwahrten Dekanats-Akten, Bücher und Effekten ausdehnt. [513]).

Ereignet sich eine Dienstveränderung in der Person des Kammerers, so hat der Dekan obige Geschäfte mit Zuziehung des nächsten dazu geeigneten Pfarrers zu besorgen, und auf die besonders verwahrten Kammerariats-Akten, Gelder und Effekten auszudehnen, zugleich aber und schleunig wegen provisorischer oder definitiver Besetzung des Kammerariats zu berichten.

4) Der Dekan hat die Beerdigung eines verstorbenen Pfarrers und den unmittelbar darauf folgenden Leichengottesdienst, mit Einem Amte, zu halten, wofür er, namentlich auch für die kurze Leichenrede, die Stolgebühr, wenn er sie je fordern will, blos nach dem im Orte üblichen Typus ansetzen kann, und ohne daß deshalb zu den obigen damit zu verbindenden Geschäften ein größerer Zeitaufwand angerechnet werden darf.

Die Haltung der etwaigen weiteren Leichen- und Jahrtags-Gottesdienste ist eine Obliegenheit des Pfarrverwesers, so wie beim Todesfall eines Kaplans der Pfarrer Alles zu besorgen hat.

5) Gleichwie überhaupt die zu den Geschäften erforderlichen

---

512) Vgl. Verf. vom 4. Juni 1822. Nr. 13.

513) Vgl. Dekr. vom 28. Jan. 1812. II. 9. Erl. vom 5. Jan. 1831.

Bestellungen vorher bei Zeiten besorgt werden sollen; ebenso hat der Dekan bei den Sterbfällen, wo die Anwesenheit der weltlichen Beamten nothwendig wird, die Vornahme der Geschäfte mit der Bemerkung zu betreiben, daß der erste schickliche Tag nach dem Absterben des Kirchenpfründers benützt werden müsse, und daß die Kosten für die Verlassenschaft nicht ohne Noth vermehrt werden dürfen.

Der Kostenzetel der weltlichen Behörde ist nicht hieher einzuschicken.

6) Bei der sogleich nach dem Ableben eines Kirchenpfründers von der weltlichen Orts-Behörde vorzunehmenden Obsignation hat der im Orte wohnende oder gerade anwesende, oder der nächstgelegene Geistliche rücksichtlich der Pfarr- und Pfründ- auch etwa Dekanats- oder Kammerariats-Amts-Sachen zu konkurriren, und den Schlüssel zum Pfründ- und Dekanats- oder Kammerariats-Amts-Kasten zu sich zu nehmen.

7) Der Dekan und der Kammerer müssen, auch auf einem Umwege von einer Poststunde, miteinander in einer Halbkutsche mit zwei Pferden fahren, und der entferntere hat den andern abzuholen und heimzubringen.

8) Wenn zu obigen Geschäften des Dekans und des Kammerers bei Kaplaneien und den kleinsten Pfarrstellen mehr als ein oder bei größern Pfarrstellen mehr als zwei Tage passiren sollen, so muß ein Zeugniß des austretenden Kirchenpfründners, oder des Erben oder des Verlassenschaftspflegers dem gemeinschaftlichen Kostenzettel beigelegt werden, daß der weitere Zeitaufwand nothwendig gewesen sey, was namentlich alsdann statt hat, wenn, ungeachtet der Dekan früher das Seinige that, doch der abgekommene Kirchenpfründer nicht Alles in der Ordnung zurückließ.

9) Da die Dekane und Kammerer für ihr Amt überhaupt besser als vormals gestellt sind, und für die hier befragten besonderen Geschäfte durch die gesetzlichen Taggelder und Diäten belohnt, auch für die Reisekosten entschädiget werden, so können die in den Landkapitels-Statuten vorkommenden oder sonst üblich gewesenen Spolien, Sporteln, und Gebühren nicht mehr statt haben.

10) Die Pfründnaturalien-Verkäufe, auch die Güter und Zehnt-Verpachtungen während der Erledigungs-Zeit sind von dem Landkapitels-Kammerer vorher dem Orts-Vorstande und in der Gegend bekannt zu machen, in Beisein des Verwesers der Kirchenstelle oder des Ortspfarrers vorzunehmen, und in den sonst dazu geeigneten Fällen dem Königl. kathol. Kirchenrath zur Bestätigung vorzulegen [514]).

11) Dem Kammerer ist für die Pfründe-Verwaltung und Rechnung sammt der Abschrift derselben und der Revisions-Erinnerungen und Beantwortungen für die Naturalien-Verkäufe, Zehnt- und Güter-Verpachtungen, auch alle übrigen Geschäfte, und die damit verbundenen Auslagen auf Schreibmaterialien und dergleichen Erfordernisse, Botenlöhne ꝛc. die Belohnung überhaupt und durchgängig ausgeworfen; folglich darf er nichts weiter für sich oder Andere anrechnen, oder von den Käufern oder Pächtern beziehen.

514) Vgl. Zirk.Erl. vom 14. Okt. 1828.

Zugleich werden die Landkapitels-Kammerer angewiesen, wenn bei einer erledigten Kirchen-Pfründe rein 100 fl. oder darüber als dem abgekommenen oder dem nachfolgenden Kirchen-Pfründner auf jeden Fall gewiß zugehörig vorhanden sind, diese, jedoch immer eher zu wenig als zu viel, eben so, wie es mit den Geldern des Interkalarfonds vorgeschrieben ist, und neu eingeschärft wird, am Schlusse des Rechnungsjahrs unverzüglich dem Kirchenpfründner oder dessen Verlassenschafts-Pfleger zuzustellen. Stuttgart, den 28. Februar 1818.

Königlicher katholischer Kirchenrath.

---

†) Kön. Verordnung, die Aufgebote Aus- und Eingewanderter betreffend.

Vom 24. Februar 1818.

387.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Befreiung von Entrichtung des Kleezehnten betreffend.

Vom 17. März 1818 [515]).

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Kön. kath. Kirchenrath.

Im Namen des Königs.

Obgleich die unter den vormaligen Regierungen ergangenen

---

†) s. Prot. Kirchen-Ges. Nr. 583. — Rgbl. von 1818. Nr. 11. S. 81. — Ein Ausgewanderter wird an seinem ehemaligen Wohnorte nur proklamirt, wenn von der ausländischen Obrigkeit ein Zeugniß über allenfallsige Ehehinderniße oder eine Proklamation verlangt werden sollte, wobei sich soweit es nach den Württembergischen Gesetzen geschehen kann, rücksichtlich der Zeit und Wiederholung der Proklamation, nach den Gesetzen des neuen Wohnorts und den Wünschen der ersuchenden Behörde zu richten ist. Bei Ausländern, welche als Unterthanen aufgenommen worden sind, ist, wenn es die betreffenden Personen nicht selbst verlangen, eine Ehe-Verkündung in dem vorigen ausländischen Wohnort nicht nothwendig; hingegen muß, wie dieß die Verordnungen bei Verlobten aus verschiedenen Kirch-Sprengeln erfordern, ein Zeugniß von dem Pfarramte des vorigen Wohnorts, daß kein Ehehinderniß vorliege, beigebracht werden, was wegfällt, wenn die eingewanderte Person vor der Heirath bereits Ein Jahr im Königreiche sich aufgehalten hätte, in welchem Falle nur die Einwilligung der noch lebenden auswärts angesessenen Eltern zur Heirath nachzuweisen ist. — Vgl. Bisch. Ord.-Erl. vom 29. April 1831.

515) Dekan.-Reg. — Maurer Nr. 267. S. 507. — Vgl. Erndte-Gen. Reskr. vom 17. Juni 1808.

Kultur-Verordnungen als eine für die nachfolgende Regierung nicht verbindliche Polizei-Verfügung anzusehen sind, so tritt doch rücksichtlich des Zehentens von den in der Brache angebauten Futterkräutern eine Ausnahme ein, indem durch das Erndte-General-Reskript vom 17. Juny 1808 (St. und Regbl. Nr. 30. S. 350) verordnet wurde, daß in den Orten, wo wie namentlich in den vormals Vorderösterreichischen die Zehentfreyheit des dreyblätterigen Klees in der Brache statt fand, die Unterthanen auch ferner von dieser Entrichtung des Kleezehntens frei bleiben sollen. Das Decanat erhält daher den Auftrag, die untergeordneten Kirchenpfründner zur Nachachtung hievon in Kenntniß zu setzen.

Stuttgart den 17. März 1818.

388.

Reskript des Kön. kath. Kirchen-Raths, die Leitung, Auswahl der Bücher und Rechnungsführung bei den Landkapitels-Lesegesellschaften betreffend.

Vom 24. März 1818. [516])

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Königlicher katholischer Kirchenrath.
Im Namen des Königs!

Dem Dekanat wird auf den Bericht vom 16. l. M. zu erkennen gegeben, daß die Leitung der Landkapitels-Lesegesellschaft und die Auswahl der Bücher von einem jeweiligen Dekan oder Dekanats-Verweser forthin selbst besorgt werden müssen, die Rechnungsführung und Bezahlung aber dem Landkapitels-Kammerer zustehe.

Stuttgart den 24. März 1818.

389.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die gewissenhafte Beschreibung der Kirchenpfründen betr.

Vom 28. März 1818. [517])

Man findet sich aus mehreren Gründen veranlaßt, die sämmtlichen Pfarrer und Kapläne, welche die Beschreibungen ihrer Kir-

---

516) Knapp Annalen II. S. 239. — Vgl. Bisch. Konst. Zirk. vom 12. März 1808. Dekr. vom 12. Juli 1810. Zirk.Erl. vom 13. Jan. 1820. Zirk.Erl. vom 28. Juli u. 9. Okt. 1821.

517) Reg. des K. Geh. Raths. — Knapp Annalen II. S. 190. — Vgl.

chen-Pfründen aufnehmen und erneuern, so wie die Landkapitels-Dekane und Kämmerer, welche diese Beschreibungen fortan gemeinschaftlich berichtigen, abermal darauf aufmerksam zu machen, daß die Einnahmen und Ausgaben von den Zehenten, von den eigenen Gütern, von den Lehen und Grundgefällen, so wie die Geldpreise aller Naturalien, insbesondere auch der in Natura zu reichenden Kuchengefälle und Frohnen nach der reinsten Wahrheit, weder zu hoch noch zu nieder, angesetzt werden müssen. Sollte ein Pfarrer oder Kaplan von diesem Grundsatze abweichen, so ist es um so mehr Pflicht der Landkapitels-Vorsteher, die Ordnung unnachsichtlich herzustellen, je größeres Interesse die Kirchenpfründen und die Geistlichkeit selbst an der pünktlichsten und gewissenhaftesten Beobachtung der Vorschrift haben. Die unterzeichnete Stelle wird nicht nur jede nachherige Reklamation gegen eine aus der Nichtbeobachtung entstandene persönliche Beschädigung zurückweisen, sondern es haben auch diejenigen, welche dadurch an einer Beschädigung der Kirchenstellen oder anderer Fonds die Schuld tragen, es sich beizumessen, wenn sie zum Ersatz des zugefügten Schadens angehalten werden.

Königlich katholischer Kirchenrath.

390.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Ernennung der Vikarien betreffend.

Vom 31. März 1818. [518])

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Königl. Kathol. Kirchenrath.

Im Namen des Königs!

Da künftig die Bestätigung oder Ernennung, so wie die Versetzung der Vikarien in der Regel, wovon die unterzeichnete Stelle in außerordentlichen Fällen Ausnahmen sich vorbehält, dem General-Vikariat unter Beobachtung der bisher bestehenden Verordnungen und Einrichtungen, worunter namentlich gehört, daß kein Geist-

---

Ver. v. 10 Juli 1806. Dekr. v. 3. Jan. 1807. Dekr. v. 21. Febr. 1811. Erl. vom 8. Juli 1823. Erl. vom 20. Sept. 1827. Zirk.Erl. vom 21. April 1830.

518) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 252. S. 482. — Vgl. Dekr. vom 2. Mai 1807. Reskr. vom 23. Juni 1807. B. Konst. Weis. vom 26. Jan. 1809. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Nr. 3. Dekr. vom 21. Febr. 1811. Dekr. vom 9. März 1811. Dekr. vom 13. Juli 1811. Zirk.Dekr. vom 6. Juni 1816. Gen.Vik.Erl. vom 11. Juni 1818. Gen. Vik.Erl. vom 17. Jan. (4. Febr.) 1823. B. Ord.Ver. vom 7. Juli 1829.

licher in seinem Vaterort oder in der Nähe desselben vikariren dürfe, überlassen ist, so werden hievon die Dekanate zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesezt mit dem Auftrage, von jeder Veränderung eines Vikars sogleich hieher mit Anführung der besondern Umstände die Anzeige zu machen.

Zu Besezung der Dekanats-Vikarien ist jedoch, wie bisher, der Bericht an die unterzeichnete Stelle zu erstatten.

Die Aufstellung der nothwendigen Verweser erledigter Kirchenstellen bleibt, wie bisher, Sache des Dekans, welcher hievon sowohl hieher als an das General-Vikariat die Anzeige macht.

Stuttgart den 31ten März 1818.

---

†) Verordnung, das Verbot der Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin betreffend.

Vom 6. April 1818.

391.

Erlaß des General-Vikariats, die Fertigung und Einsendung der Konferenz-Protokolle, Tabellen, und der Aufsätze betreffend, nebst einem Formular.

Vom 7. April 1818 [519].

Da uns nach dem bisherigen Gang die Kapitels-Konferenz-Akten erst nach einem Jahre und darüber zugekommen, die Dekanatämter aber größtentheils die vorläufigen Anzeigen und Berichte hierüber ganz unterließen, so sahen wir uns bis jetzt außer Standes, diesem wichtigen Pastoral-Gegenstande die uns zuständige Aufsicht und Theilnahme zweckmäßig zu widmen, und wollen daher das Dekanat um so ernstlicher zur fleißigen Einsendung der — in dem größten Theile der Diöcese früher schon üblichen Konferenz-Tabellen ermahnt

†) s. Ger.Ges. — Rgbl. von 1818. Nr. 22. S. 180. — Das Gesetz, wornach die Ehe zwischen einem Ehebrecher und einer Ehebrecherin in allen Fällen unerlaubt ist, ist als ein allgemeines, auch die Unterthanen katholischer Konfession verbindendes, Staats-Gesetz anzusehen, und daher eine Dispensation von demselben nur von der höchsten Staats-Gewalt einzuholen und zu ertheilen. — Vgl. Reskr. vom 26. Febr. 1803.

519) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 78. S. 174. — Vgl. Bisch. Konst. Regul. vom 8. Febr. 1803. B. Konst. Zirk. vom 11. Nov. 1809. Dekr. vom 16. März 1813. Zirk.Erl. vom 16. Mai 1818. Zirk.Erl. vom 7. Sept. 1821. Gen.Vik.Erl. vom 18. Sept. 1821.

haben, mit dem Bedeuten, solche mit den noch rückständigen Konferenz-Akten in Bälde nachzutragen, künftighin aber sowohl im Frühling als Herbste unfehlbar binnen 4 Wochen nach den in sämtlichen Regiunkeln des Dekanats abgehaltenen Konferenzen an uns einzusenden.

Die Tabellen sollen nach beiliegendem Formular gefertigt werden, wobei zu bemerken:

a) daß in der Kolonne der zu einer Regiunkel gehörigen Pfarr- und Kaplanei-Orte die Wohnorte des Conferenz-Direktors und Sekretärs oben angesezt werden, die übrigen aber in alphabetischer Ordnung folgen sollen.

b) Die Noten über Talent und Fähigkeiten — wissenschaftliche Bildung — fortgesetztes Studium oder Fleiß überhaupt, — und Theilnahme an der Konferenz-Anstalt insbesondere — sind nach folgendem Stufengange zu geben: schwach, mittelmäßig oder mindergut, gut, sehr gut, vorzüglich,
aber blos mit den Anfangs-Buchstaben
sch. m. g. sg. v. zu bezeichnen.

c) Bei der Rubrik der Aufsätze ist der Inhalt und das Unterscheidende eines jeden Aufsatzes nur mit wenigen Worten anzudeuten, auch der Innhalt des Protokolls am Ende kurz beizufügen.

d) Unter den Bemerkungen dürften Ansichten und Bemerkungen des Dekans und Conferenzdirektors über einzelne Aufsätze, Anstände ꝛc. vorkommen.

e) Von jeder Konferenz, jeder Regiunkel ist eine besondere Tabelle einzureichen.

Uebrigens soll zum Behufe der leichtern Mittheilung künftighin von jedem Mitgliede jeder Aufsatz auf ein abgesondertes Papier geschrieben werden; der Regiunkeldirektor wird diejenigen Aufsätze, die denselben Gegenstand betreffen, unter einem Umschlage sammeln und bezeichnen.

Indem wir nicht zweifeln, daß der Herr Dekan und die Regiunkeldirektoren von selbst schon einiges Interesse an dieser so nützlichen und viel erprobten Anstalt hegen, sehen wir auch zuversichtlich ihrer fernern eifrigen Mitwirkung, wie der genauen Befolgung dieser — mit Beziehung auf die frühere Vorschriften erneuerten Bestimmung entgegen.

Gegeben Rottenburg den 7. Apr. 1818.

Bischöfliches General-Vicariat.

Johann Baptist Bischof von Evara G.V.

Dekanat N.

Regiunkel N.

Ort und Zeit der abgehaltenen Konferenz	Ueber gehörige Pfarr- und Kaplanei-Orte.	a) Mitglieder. b) Fremde Anwesende	Der Mitglieder				Ursache der Abwesenheit eines Mitgliedes	Die Hauptmomente und das Charakteristische eines jeden Aufsatzes. Auch Ursache der etwaigen Unterlassung schriftlicher Arbeit.	Bemerkungen.
			Fähigkeit	Wissenschaftliche Bildung	Litterarischer Fleiß überhaupt	Theilnahme an der Conferenz-Anstalt			

392.

Erlaß des General-Vikariats, den Bedarf des heiligen Oels betreffend.

Vom 7. April 1818 [520]).

Um sowohl den Gesammtbedarf des Oels für den ganzen Vikariats-Sprengel bestimmen zu können, als auch die künftige Austheilung dieses benöthigten Oels an die sämmtlichen Landkapitel bestimmt möglichst zu erleichtern, finden wir Uns bewogen, denjenigen Dekanaten, welche der nächstehenden Vorschrift nicht schon früher nachgekommen sind, den Auftrag zu ertheilen, wenigstens 3 Monate vor der Austheilung der heiligen Oele bestimmt anzugeben, und zu berichten:

1) Wie viel Oels von jeder Gattung — nach Pfund oder Maas berechnet — das betreffende Landkapitel benöthiget sey?

2) Daß jedes einzelne Landkapitel seine eigenen zinnernen Flaschen habe, und hieher zum Füllen einsenden solle; wobei man aber es solchen Dekanaten, die nahe beisammen liegen, unbenommen läßt, ob sie zur Ersparniß der Transportkosten das heilige Oel durch einen gemeinschaftlichen Boten — jedoch in abgesonderten Flaschen, oder durch einen besondern für jedes Land-Kapitel wollen abholen lassen.

3) Daß jeder dieser Oel-Boten von seinem Dekanate, und der Gemeinschaftliche von jedem einzelnen ein Schreiben mitbringen solle, worinn obiger Bedarf wieder bestimmt angegeben, und verzeichnet seyn müsse. Endlich

4) tragen wir den Dekanaten auf, daß sie künftig bei Abholung des heiligen Oels, diejenigen Gebühren, welche sie bisher bei vormaliger Abholung des heiligen Oels in Konstanz und Augsburg zu entrichten hatten, hieher niederlegen.

Rottenburg den 7ten April 1818.

520) Maurer Nr. 183. S. 354. — Vgl. Restr. vom 15. März 1817. Gen.Vik.Erl. vom 8. April 1817.

393.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Zeugnisse zu Anstellungs- und Beförderungs-Bittschriften der Geistlichen betreffend.

Vom 9. April 1818 [521]).

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Königl. kathol. Kirchenrath.

Im Namen des Königs.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, der Verordnung vom 8. Januar d. J. (Staats- und Rggs.Blatt S. 22.) nachzutragen, daß die zu den Bitten der Geistlichen um Anstellung oder Beförderung erforderlichen Schulinspektoratamtlichen Zeugnisse verschlossen beigelegt werden sollen.

Hienach haben die Dekanate sich selbst zu achten, und die Schulinspektorate ihres Bezirkes zu instruiren.

Stuttgart den 9. April 1818.

394.

Erlaß des General-Vikariats, die Dispensationen von der Proklamation betreffend.

Vom 10. April 1818 [522]).

Um den Geschäftsgang bei Dispensgesuchen in kirchlichen Proklamationen in Beziehung auf die vom Staate getroffene Bestimmungen zu erleichtern, und die nachtheilige Zögerungen hierinn zu vermeiden, so wollen Wir das Dekanat provisorisch bevollmächtigen, künftig auf die Gesuche um Dispensation in der 1ten und 2ten kirchlichen Proklamation die Dispense in Unserm Namen zu ertheilen; jedoch behalten Wir Uns bevor, daß Uns von dem Dekanate halb-

521) Dekan.Reg. — Knapp Annalen II. S. 126. Maurer Nr. 38. S. 95. — Vgl. Erl. vom 8. Jan. 1818. Erl. vom 13. Febr. 1823. Zirk.Erl. vom 13. Febr. 1823. Erl. vom 29. März 1826. Zirk.Erl. vom 7. Juli 1850.

522) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 80. S. 177. — Vgl. jedoch Reskr. vom 5. März 1814. Zirk.Erl. vom 15. Sept. 1818. Gen.Vik.Reskr. vom 6. Aug. 1819.

jährig ein Verzeichniß über die ertheilte Dispensationen von jedem einzelnen Falle mit der Angabe der Gründe, aus welchen dispensirt worden, vorgelegt werde.

Rottenburg, den 10. April 1818.

Bischöfliches General-Vicariat.
Johann Baptist Bischof von Evara.

---

†) Aufruf der Zentral-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, die Gründung bleibender Armen-Anstalten betreffend.

Vom 14. April 1818.

---

††) Erlaß der K. Regierung des Schwarzwald-Kreises, die Behandlung des Ablösungs-Geschäftes bei stiftischen und Bürgermeister-amtlichen Grundholden betr.

Vom 16. April 1818.

395.

Erlaß des Kön. Ministeriums des Innern, das Schießen am Frohnleichnams-Feste in den katholischen Orten des Königreichs betreffend.

Vom 28. April 1818 [523]).

Da Seine Königl. Majestät vermöge Entschließung vom 24. d. M. zu verordnen geruhet haben:

daß bei der Feyer des Frouleichnam-Festes in den katholischen Orten des Königreichs das Schießen nur aus Böllern außerhalb der Orte, und nur da, wo solches bisher üblich war, gestattet, und

---

†) s. Reg.Ges. — Knapp Annal. II. S. 412. — Vgl. Aufr. vom 6. Jan. 1817. K. Ver. vom 7. Jan. 1817. Geh. Raths-Erl. vom 7. Jan. 1817. Erl. vom 29. Jan. 1817. K. Reskr. vom 15. April 1817. Erl. vom 5. Mai 1818. Instr. vom 27. Juni 1818. Aufr. vom 19. Jan. 1819. Aufford. vom 14. Aug. 1821.

††) s. Reg.Ges. — Knapp Annal. II. S. 417. — Vgl. zweites Edikt vom 18. Nov. 1817. Min.Erl. vom 29. Jan. 1818. K. Ver. vom 13. Sept. 1818. Min.Erl. vom 29. Sept. 1818. Min.Erl. vom 29 Okt. 1819.

523) Rgbl. von 1818. Nr. 23. S. 193. — Vgl. Reskr vom 13. und 19/30. Juni 1808. Min.Dekr. vom 12. Juni 1810. Reskr. vom 31. Mai 1817.

auf 4 Salven bei Ablesung der 4 Evangelien beschränkt, — das Verbot des Schießens aus Klein-Gewehren aber von neuem bestätigt, und überhaupt alle der religiösen Feyer und Andacht des Fronleichnam-Tags zuwider laufende Aufzüge und Vermummungen verboten seyn sollen;

so wird solches hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 28. April 1818.

Ministerium des Innern.
v. Otto.

---

†) Erlaß der Zentral-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, die Armen-Versorgung betreffend.

Vom 5. Mai 1818.

---

††) Kön. General-Verordnung, die Straf-Befugniß der verschiedenen Staats-Behörden, und die Rekurse gegen Straf-Verfügungen betreffend.

Vom 8. Mai 1818.

396.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Ablösung der Passiv-Zinsen bei Kirchenstellen betreffend.

Vom 9. Mai 1818 [524]).

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Königl. katholischer Kirchenrath.

Im Namen des Königs.
Nach dem Edikt N. II. vom 18ten Nov. v. J. §. 6. u. s. w.

---

†) s. Reg.Ges. — Knapp Annal. II. S. 415. Rgbl. von 1818. Nr. 45. S. 443. — Vgl. Aufr. vom 6. Jan. 1817. K. Ver. vom 7. Jan. 1817. Geh. Raths-Erl. vom 7. Jan. 1817. Erl. vom 29. Jan. 1817. K. Restr. vom 15ten April 1817. Aufr. vom 14ten April 1818. Instr. vom 27. Juni 1818. Aufr. vom 19. Jan. 1819. Aufford. vom 14. Aug. 1821.

††) s. Reg. u. Ger.Ges. — Rgbl. von 1818. Nr. 26. S. 217. — Die administrativen Zentral- und Mittelstellen sind auf Geldstrafen bis zu 20 Thalern und Inkarzeration bis auf 14 Tage beschränkt. Für Beschwerden gegen solche Strafen ist die zweite Abtheilung des Kön. Geheimen Raths bestimmt. —

524) Dekan.Reg. — Knapp Annal. II. S. 120. Maurer Nr. 154. S.

dürfen die ewigen Geld- und Natural-Zinse von 1 fl. 30 kr. und weniger an die Königliche Kameralverwaltungen und andere dergleichen Körperschaften mit dem 20fachen, oder bei den Königlichen Kameralverwaltungen bis zum lezten Decbr. d. J. mit dem 16fachen Betrag abgelöst werden. Da es nun für die Kirchenpfründen ebenso zwekmäßig als vortheilhaft ist, diese Gelegenheit zu Ablösung ihrer in besagte Categorie gehörigen Passivzinse zu benuzen, so hat das Dekanat in Gemeinschaft mit dem Kammerariat es zu bewirken, daß die erwähnten Passivzinse im Laufe dieses Jahrs von den Pfarrstellen, Pfarrkaplaneyen und Kaplaneyen, auch Präsenzen auf solche Art abgelöst werden.

Vorläufig wird für jedes solches Ablösungs-Kapital ein fünfjähriges Provisorium, von Georgii 1818. an, bestimmt, und über Fälle, wo sich ein besonderer Anstand ergibt, Bericht erwartet.

Stuttgart den 9. Mai 1818.

397.

Note des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals, die Dispensation von Proklamationen betr.

Vom 14. Mai 1818 [525]).

Es hat sich der K. katholische Kirchenrath veranlaßt gesehen, mittelst Note vom 2. d. M. an das K. evangelische Ehegericht das Ansinnen zu machen, daß, da nach den in Ehesachen, insbesondere in Beziehung auf Ehetrennungen bestehenden Grundsätzen der katholischen Kirche, welche von den protestantischen abweichen, die Dispensation von allen 3 Proklamationen bei den Katholiken nur aus höchst wichtigen Gründen und besonderen Rükſichten ertheilt werden könne, das Königl. evangelische Ehegericht bei Dispensations-Gesuchen von Parthien, wovon ein Theil der katholischen Religion zugethan sey, hierauf Rükſicht nehmen zu wollen, damit nicht dem protestantischen Theil eine Dispensation verwilligt werde, die dem katholischen versagt werden müsse.

Insofern nun zwar das K. evangelische Ehegericht den von dem vormaligen katholischen geistlichen Rath mittelst Protokoll-Extrakts vom 15ten November 1810 diesfalls gemachten Vorschlag angenommen, und inzwischen hiernach gehandelt hat; so glaubt nunmehr dasselbe doch dem neuerlich gemachten Ansinnen des K. ka-

---

293. — Vgl. zweites Edikt vom 18. Nov. 1817. Min.Erl. vom 29. Jan. 1818. Erl. vom 16. April 1818. Erl. vom 14. Juli 1818. K. Ver. vom 13. Sept. 1818. Min.Erl. vom 29. Sept. 1818. Min.Erl. vom 21. Okt. 1819. Zirk.Erl. vom 18. Nov. 1822.

525) Normal.Buch des K. kath. Kirchenr. —

tholischen Kirchenraths dadurch am besten zu entsprechen, wenn von Seiten des evangelischen Ehegerichts in Zukunft nie mehr eine Dispensation von allen 3 Proklamationen bei einer Parthie, wovon ein Theil der katholischen Religion zugethan ist, ertheilt wird, ohne daß zuvor von dem Königl. katholischen Kircheurath hierüber mit dem evangelischen Ehegericht Communikation gepflogen worden ist —

Sich damit ꝛc. ꝛc.

Stuttgart den 14. Mai 1818.

Ehegerichtlicher Senat des K. Ober-Tribunals.

398.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Konferenz-Aufsätze der Geistlichen und das bei den Landkapitels-Konferenzen zu führende Protokoll betreffend.

Vom 16. Mai 1818. [526])

Man sieht sich zu der Verordnung veranlaßt, daß künftig und zwar mit dem laufenden Jahre anfangend, die Conferenz-Aufsätze der Geistlichen jedesmal, wenn das Dekanat auch die Akten der 2ten Conferenz von dem General-Vikariat wird zurückerhalten haben, von der 1ten und 2ten Conferenz zugleich nebst den Protokollen an das diesseitige Collegium eingeschickt werden sollen.

Zugleich wird wiederholt, daß in dem Protokoll die An- und Abwesenden jederzeit namentlich, unter Anschluß der bestimmten schriftlichen Entschuldigung der Abwesenden, angeführt werden müssen, und sich Niemand der schriftlichen Ausarbeitungen entheben dürfe, wenn er nicht eine besondere Dispens. der unterzeichneten Stelle erhalten hat.

Stuttgardt, den 16. Mai 1818.

Königl. katholischer Kirchenrath.

---

526) Reg. des K. Geh. Raths. — Knapp Annalen II. S. 237. — Vgl. Reskr. vom 21. April 1808. Dekr. vom 16. März 1813. Gen.Vik.Erl. vom 7. April 1818. Zirk.Erl. vom 7. Sept. 1821. Gen.Vik.Erl. vom 18. Sept. 1821. Zirk.Erl. vom 23. Juni 1823.

†) Kön. Verordnung, betreffend die Beiziehung eines katholischen Geistlichen bei amtlicher Untersuchung der Zwistigkeiten zwischen Eheleuten oder Verlobten, wenn der eine Theil dem evangelischen, der andere dem katholischen Glaubens-Bekenntnisse zugethan ist.

Vom 18. Mai 1818.

399.

Hirtenbrief des Bischofs von Evara, die Firmung betreffend.

Vom 2. Juni 1818. [527])

Mit Königlicher Genehmigung.

Allen Glaubigen der vereinigten innländischen Bisthums-Antheile, Heil und Segen in dem Herrn. Gnade sey mit euch und Friede von Gott dem Vater, und unserm Herrn Jesus Christus.

Unter die traurigen Folgen eines allgemein zerstöhrenden Krieges, welcher nahe an dreißig Jahre auf unserm deutschen Vater-

†) s. Ger.Ges. — Rgbl. von 1818. Nr. 31. S. 249. — „1) Der katholische Dekan oder Geistliche hat, jedoch bloß in der Eigenschaft eines Seelsorgers des einen Theils, nebst dem evangelischen Dekan den Untersuchungen und Versöhnungs-Versuchen mitwirkend anzuwohnen, auch das Protokoll mit zu unterschreiben, in so fern er in dem Oberamts-Sitz des Oberbeamten wohnt; der Bericht dagegen über den Erfolg dieser Bemühungen ist nicht zugleich von ihm, sondern ausschließlich von dem Beamten in Gemeinschaft mit dem evangelischen Geistlichen an das evangelische Ehegericht zu erstatten.

2) Wenn aber der Amts-Sitz der beiderseitigen Dekane oder Geistlichen nicht mit dem des Oberbeamten zusammentrifft, und also die Beiziehung beider Geistlichen der Parthie leicht Kosten verursachen könnte; so soll die gleichzeitige Zuziehung des Geistlichen der andern Parthie, sei solche der evangelische oder katholische Theil, dem besondern Verlangen derselben selbst, anheim gegeben werden.

3) Würde hiernach der Fall eintreten, daß kein evangelischer Dekan, oder kein solchen vertretender, im Oberamts-Sitz wohnender, evangelischer Geistlicher bei der Verhandlung zugegen wäre, weil der evangelische Gatte dessen Beiziehung nicht verlangt hätte, und die Ehegatten in einem katholischen Distrikte leben; so hat der Oberbeamte das über die gepflogene Verhandlung aufgenommene Protokoll dem betreffenden evangelischen Dekan zur Einsicht, und, wenn dieser dabei nichts zu erinnern findet, zur Mitunterschrift des darauf sich gründenden oberamtlichen Berichts an das Ehegericht zu überschicken.

Wir versehen Uns nun zu den Geistlichen beider Glaubens-Bekenntnisse, daß sie bei dergleichen Veranlassungen mit pflichtmäßigem Eifer und Sanftmuth auf Herstellung und Befestigung der Zufriedenheit und Ordnung in den ehelichen Verhältnissen wirken werden.

527) Gedr. Fol. — Vgl. Erl. vom 18. Juni 1818.

lande lastete, müßen wir, geliebteste Gläubige unsres vereinigten Kirchensprengels! vorzüglich jene zählen, welche die vollständige Ausübung des Oberhirten-Amtes in der Kirche Gottes hinderten oder zum Theil unmöglich machten.

Das Verhängniß dieser Zeiten führte nehmlich die bedrängte Lage herbei, daß mehrere oder vielmehr die meisten Kirchen unseres deutschen Vaterlandes in einem verwaisten Zustande ohne Bischöfe und Oberhirten geblieben, oder die wenigen Bischöfe, die noch übrig sind — beynahe aller Mittel entblößt, und wegen vorgerücktem hohem Alter die Pflichten der unmittelbaren Aufsicht und oberhirtlichen Leitung in den ihnen anvertrauten Kirchensprengeln auf eine den Kirchen-Sazungen entsprechende Weise zu erfüllen, außer Stand gesezt waren.

Dadurch — wir können es nicht ohne tiefes Betrübniß aussprechen — dadurch wurden die Bischöfe — diese geistlichen Oberhirten — ihren Schaafen fremde, und diese jenen; sie sahen ihre Väter und Führer nicht mehr — nur zu lange nicht mehr — in ihrer Mitte, und hörten nicht mehr die Stimme derselben, wie ehemals in den glücklichern Zeiten, wo die Bischöfe — als treue Nachfolger der Apostel — öfters ihre Kirchen-Sprengel besuchten, und das Hirtenamt daselbst ausübten.

Wie gesegnet ist uns noch das Andenken eines Franz Ludwig Fürst-Bischofs von Würzburg, und des Preißwürdigen noch lebenden Jubel-Seniors Joseph Fürst-Bischofs von Aichstädt, die es nicht mit der Würde eines weltlichen Fürsten und Regenten unvereinbar hielten, auch als geistliche Oberhirten ihre fromme Heerde selbst zu besuchen; wie unvergeßlich und gesegnet ist uns das Andenken eines Joseph Gall Bischofs von Linz, welcher von bürgerlichem Stande in unserem Vaterlande gebohren, die großen Eigenschaften und die Würde eines höhern Vorstehers der Kirche in sich vereinte, und sich oft in der Mitte seiner Schaafe zeigte, um das Amt eines Oberhirten treu zu erfüllen.

Aber wie selten glänzten diese Sterne am Horizont des niedergegangenen Achtzehnten Jahrhunderts! So wurde durch diesen Mangel an Bischöfen das Band, welches alle Glieder in der Kirche Jesu Christi an ihre Hirten, und diese an ihre Oberhirten knüpft, und wodurch Ein Leib sich bildet, an dem zwar viele Glieder, aber nur Ein Haupt ist, Jesus Christus, der hochgelobte Sohn Gottes — immer lokerer gemacht, und die Einheit, wodurch Hirten und Volk mit ihrem Haupte — in Glaube und Liebe zusammenhängen, wurde gestört.

Die heiligsten Religionshandlungen, welche den Bischöfen selbst zu verrichten obliegt, und die von der Kirche Jesu als göttliche Anstalten anerkannt und verehrt werden, wurden in diesen lezt verflossenen verhängnißvollen Zeiten lange — nur zu lange, unterbrochen, und mußten in einer Reihe von Jahren völlig unterbleiben. Dahin gehört vorzüglich auch die Firmung, welche von unsrer heiligen Kirche als eine göttliche Anstalt zur Heiligung und Stärkung der

— durch die Taufe zu göttlichem Leben Wiedergebohrnen geehrt, als solche seit mehr als Jahrtausend vorgestellt, und den Gläubigen durch die Kirchen-Sazungen in vielen Synoden vorgeschrieben worden ist. Auch haben die frommen und eifrigen Bischöfe zu allen Zeiten dieses wahre Heilsmittel mit großer Sorgfalt unter den Gläubigen ausgespendet.

Die Kirche Gottes — als eine zärtliche Mutter — hat es daher jederzeit mit wahrem Schmerz bedauert, wenn diese feierliche und seegensreiche Religionshandlung entweder durch die Lauigkeit und Gleichgültigkeit der Christen oder die Bedrängnisse der Zeiten unterlassen wurde.

Sie hatte schon in den frühern Zeiten eigene öffentliche Kirchenstrafen auf jene gesezt, welche sich bei so heilsamen göttlichen Anstalten eine Nachläßigkeit haben zu Schulden kommen lassen, und in der Kirchenversammlung zu Bordeau *), einer der ältesten christlichen Städte Galliens, worinn schon im 3ten Jahrhundert nach der Geburt unsers Erlösers Concilien zu Erhaltung der reinen Lehre des Evangeliums gehalten wurden, haben die ehrwürdigen Väter der Kirche ihren Schmerz darüber in einem eigenen Canon ausgedrückt,

„daß das heilige Sakrament der Firmung durch die Unbilde je„ner elendesten Zeiten beinahe in Vergessenheit gerathen, und „völlig vernachläßigt worden".

Mit eben so tiefem Schmerze müßen wir auch es bedauren, daß die Ausspendung dieses Heilsmittels in diesen unsern lezten traurigen Zeiten so viele Jahre unterlassen, — ja wir dürfen mit Recht uns der nehmlichen Worte, wie jene heilige Synode, bedienen, — auch unter uns ganz vernachläßiget worden, und in Vergessenheit gekommen ist. Je größer dieses unser Bedauren und Betrübniß war, desto geneigter sind wir den Klagen und Bitten entgegengekommen, welche aus verschiedenen Theilen unseres Kirchensprengels zu unsern Ohren gedrungen sind, — daß doch der überzahlreichen Jugend, welche ohne an dieser göttlichen Anstalt Theil genommen zu haben, schon zu einem bedeutenden Alter herangewachsen ist, diese geistige Wohlthat nicht länger entzogen werde.

Wir freuen uns und danken Gott dem Vater unsers Herrn Jesu Christi, der uns in den Stand gesezt hat, die frommen Wünsche der Gläubigen auch hierinn zu erfüllen, und zu Ausspendung dieses heiligen Sakramentes väterlich Vorsorge zu treffen.

Wir erkennen dankbar die wohlwollende Absicht unsers Landes-Vaters und gnädigsten Königs, wodurch uns zu Herbeischaffung der erforderlichen Mittel hilfreiche Hand geboten worden, ohne den Unterthanen zur Last zu fallen.

Vorzüglich aber danken wir dem Herrn, der unser Gebet erhöret hat, und uns in den Stand sezt, dem Wunsche und der Sehnsucht unsres Herzens zu folgen, daß wir, geliebteste Gläubige selbst

*) a.) Concilium Burdigalense de ao 1582.

in eure Mitte kommen, um den Segen und die Gnade, welche Gottes Erbarmung und die unerschöpfliche Liebe unsers Herrn Jesu Christi mit diesem heiligen Sakramente verknüpft hat, über euch, insbesondere aber über eure Kinder zu bringen. Denn diesen Kleinen hat der Sohn Gottes — der Stifter dieser göttlichen Anstalten — vorzüglich die Fülle seiner Liebe und seiner geistigen Gaben bereitet. Ihr wisset ja, wie gerne Jesus, als er noch auf Erden wandelte, die Kinder zu sich kommen lies, sie liebreich aufnahm und segnete.

Nun da er im Himmel glorreich zur Rechten seines Vaters sizt, und „ihm alle Gewalt gegeben ist, im Himmel und auf Erden" sollte er izt die weniger lieben, welche er schon auf Erden so hoch achtete, daß er das schrecklichste Weh über diejenigen ausrief, die einen der geringsten aus diesen Kleinen ärgern! Sollte Jesus izt — verherrlichet im Reiche seines Vaters — nicht reich genug an Gaben der Liebe seyn, um diese Kleinen zu segnen, und unendlich zu beglücken?

Wir schäzen uns daher glücklich, daß der Herr uns durch seine ewige Erbarmung als sein unverdientes Werkzeug ausersehen hat, um die Gaben der Liebe unter seinen Kindern auf Erden auszuspenden.

Groß sind diese Gaben der Weisheit und Liebe, welche der Herr auch in diese göttliche Anstalt niedergelegt hat. Nachdem wir in der Taufe zu göttlichem Leben gebohren und geheiliget, nun schon nicht mehr, wie der Apostel Paulus an die Christen von Ephesus schreibt — „Fremdlinge und Gäste (im Hause Gottes), sondern den „Geheiligten als Mitbürger und Hausgenossen beigezählt, *) ja der „göttlichen Natur theilhaftig geworden sind; **) so ist es nothwendig, „daß wir nicht nur allem unheiligen Wesen entsagen, und die „Werke der Finsterniß und Bosheit ablegen, ***) sondern unser Gemüth auf die Gebote des Herrn richten, um auf den Wegen der „Gerechtigkeit und Furcht Gottes zu wandeln und daß wir als neu „gebohrne Kinder begierig seyen nach des (göttlichen) Wortes unverfälschter Milch, damit wir durch dieselbe zum Heile heranwachsen." †)

Aber wie das neu gebohrne Kind zwar schon die Anlagen und Empfänglichkeit hat zu gehen, aber noch nicht gleich selbst sich aufrichten und fortschreiten kann, sondern erst nach und nach Kräfte dazu erhaltet, so bedarfen wir auf dem Wege des Heiles, nachdem wir schon durch die Taufe in die Gemeinschaft der Geheiligten aufgenommen sind, neue Kräfte, um auf der Bahn der Tugend und Heiligkeit fortzuschreiten, und gegen die Gefahren, die unserer Tu-

*) Epheſ. 2. 19.
**) II. Petr. 1. 4.
***) Röm. 13. 12. 1. Petr. 2. 1.
†) 1. Petr. 2. 2.

gend drohen, mit Muth anzukämpfen. Und dazu hat Jesus Christus in seiner heiligen Kirche eine eigene Anstalt niedergelegt, nehmlich das Sakrament der Firmung; daher haben die großen Lehrer und Väter unsrer heiligen Kirche schon in den ersten Zeiten die Taufe von der Firmung wohl unterschieden, und die leztere das Sakrament der christlichen Vervollkommnung und Vollendung genannt. *) Ja, es wurde wie der eben so fromme als gelehrte Bischof von Arles, Albaspinäus **) bemerkt, niemanden „der Name „eines Christen zugetheilt, oder niemand für einen vollkommenen Chri„sten gehalten, welcher nicht mit den Gaben des heiligen Geistes „vermittelst der Firmung (gestärkt und) beschenkt worden." Der heilige Cyrillus Bischof von Jerusalem, dessen Licht der Lehre und des Beispiels schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche leuchtete, hat uns den Sinn der heiligen Kirche hierüber unzweideutig aufgeschlossen, indem er in seinem Buche der Katecheſen ***) an die Neutäuflinge sagt: „durch die Gabe des heiligen Chrisma, „die ihr, (in der Firmung) empfangen habt, werdet ihr mit Recht „Christen genannt; indem ihr (erst dadurch) jene Benennung er„wahret, die ihr in der (geistigen) Wiedergeburt (in der Taufe) „erhieltet." „Denn ehevor euch diese Gnade gegeben worden, wa„ret ihr dieses Namens (Christen) eigentlich nicht würdig, sondern „indem ihr dadurch auf dem Wege zum Heil vorwärts gienget, „seyd ihr so weit fortgeschritten, daß ihr Christen geworden seyd." In diesem Sinne sagt auch einer der ältesten und preiswürdigen Bischöfe Galliens, welcher schon im V. christlichen Jahrhundert dem Erzbisthum von Lyon vorgestanden, in seiner Homilie auf das heilige Pfingstfest: „der Eine Geist Gottes giebt in der Taufquelle die Fülle „der Unschuld, in der Firmung die Fülle der Gnade, und weil wir „in dieser Welt unser ganzes Leben hindurch siegend unter unsicht„baren Feinden und Gefahren wallen müßen, so werden wir durch „die Taufe zum Leben wiedergebohren, und nach der Taufe zum „Kampfe gestärkt. In der Taufe werden wir abgewaschen, „nach der Taufe (mit Muth) gestählt. — Die Wiedergeburt (in „der Taufe) rettet schon durch sich jene, welche bald in den Schoos „des Friedens einer seligen Welt sollen aufgenommen werden, die „Firmung aber bewafnet und rüstet zum Kampf gegen diese Welt, „und gegen die gefahrvolle Weltstreite, welche der Christ zu bestehen „hat."

Und wo ist der Christ, der nicht unter den Mühen dieses Lebens in die Lage käme, wo er mit Paulus ausrufen kann: wir waren im größten Gedränge: von „außen Kampf, von innen Furcht." — †)

Gewiß große Wahrheiten, die wir unsern Gläubigen nicht ge-

*) S. Cyprian. epp. S. Ambros. de Sacram.
**) Lib. observ. C. 24.
***) Catech. 3. mystag.
†) Eucher. Lugdun. homil. de pentec.
††) II. Cor. 7, 5.

nug zur Beherzigung anempfehlen können. Daher nennen die großen Lehrer und Väter unserer Kirche — der heilige Bischof Cyprianus, der hl. Cornelius und Leo — dieses Sakrament der Firmung — die Vollendung der Taufe — und das Zeichen oder Siegel, womit die christlichen Kämpfer bezeichnet, und kennbar gemacht werden — auch das Sakrament des heiligen Chrisma und der Salbung, durch welche der Christ, der die Heiligkeit und den Preiß der Seligkeit zu erringen strebt, gleich den Kämpfern in den ältesten Zeiten, die ihre Glieder mit Oehle einrieben, zum Kampf und Siege gestärkt wird.

Eine solche Deutung dieser göttlichen Anstalt, wie sie unsere heilige Kirche zu allen Zeiten gelehrt und in verschiedenen heiligen Synoden der frühern, mittlern, und neuern Zeiten ausgesprochen hat, setzt aber klare Kenntniß unsrer großen Bestimmung und des Zieles, das wir erringen sollen, so wie der Gefahren, die uns auf der dornenreichen Laufbahn zu diesem Ziele drohen, und der Mittel voraus, jene Gefahren zu besiegen, d. h. sie fodert eine gründliche Unterweisung — Unterricht über diese göttliche Anstalt. Wir wollen daher auch unsere Absicht damit ausdrücken, daß wir nur der unterrichteten Jugend dieses heilige Sakrament zu ertheilen gesinnet sind, und wir glauben auch hierin dem Geiste und der Vorschrift unserer heiligen Kirche vollkommen getreu zu handeln; denn wenn gleich in den ältesten Zeiten der Kirche die Firmung gleich nach der Taufe ohne Unterschied des Alters ertheilt worden, wie Tertullian in seinem Buche von der Taufe *) schreibt, — „indem die Firmlinge gleich nach der Taufe „dem Bischofe, wenn er zugegen war zur Hände-Auflegung und Salbung „mit dem heiligen Chrisma dargestellt wurden," so hat doch die Kirche außer dem, daß in jenen ältesten Zeiten meistens nur Erwachsene die heilige Taufe empfiengen, welche daher auch den Unterricht der Catechumenen schon erhalten hatten, späterhin aus weisen Absichten es für schiklicher und heilsamer gefunden, mit der Ausspendung dieses heiligen Sakraments der Firmung so lange zuzuwarten, bis die Confirmanden das Alter erreichen, wo sie von ihrer Vernunft Gebrauch machen, und den Werth und die Würde dieser wohlthätigen Anstalt einzusehen im Stande wären.

Indeßen belehrt uns ein Canon oder Vorschrift der heiligen Synode, welche schon zu Anfange des VIII. Jahrhunderts zu Lüttich **) gehalten worden, daß nur „Kinder, welche sieben Jahre und darüber „alt waren, zur Firmung dem Bischofe vorgeführt werden durften, „und daß jene, die älter waren, vorher ihre Sünden beichten mußten." Aehnliche Bestimmungen und Vorschriften treffen wir in spätern Kirchenversammlungen häufig an, namentlich in den Concilien von Cöln im Jahre 1536. von Tours im J. 1583. von Cambray im J. 1583.

*) Lib. de Baptismo c. 7. et 8. Conf. Div. Cypriani epist. 73. et Cyrill. Hier. Catech. 21.

**) Concil. Leodiense de ao. 710. Can. 2.

und Toulouse 1590. Das Concilium von Mecheln im Jahre 1570. bestimmt ausdrüklich, daß nur wohl unterrichtete und fähige Kinder zum Empfang dieses heiligen Sakraments zugelassen werden; und daß dieses auch die Absicht und der Wille der allgemeinen heiligen Kirchenversammlung von Trient war, überzeugt uns der römische Catechismus, welcher auf Anordnung dieser heiligen Synode für die Seelsorger verfaßt worden, indem er *) fodert, daß die Firmlinge über sieben Jahre zählen sollen. Der große Bischof von Mailand, der heilige Carolus Borromäus, dieser wahre Apostel der neuern Zeit, welcher die Kirchendisciplin streng nach der Vorschrift des damals kaum geendigten Conciliums von Trident einzuführen sich bemühte, hatte im 1. Provinzial-Concilio zu Mailand vom Jahre 1565. einen eigenen Canon festgesezt, daß kein Kind unter sieben Jahren zum Empfang des heiligen Sacramentes der Firmung zugelassen werde, und die hiernach erlassene Anordnungen für seinen Kirchen-Sprengel, welche aus den Bestimmungen der Synode von Trient und Mailand ausgezogen worden, verbieten **) sogar ausdrüklich, daß sich keiner vor dem 12ten Jahre zu dem Empfange dieses Sakramentes hinzunahe — ohne besondere Erlaubniß des kirchlichen Oberhirten. Im Geiste dieser von unserer heiligen Kirche zu verschiedenen Zeiten erlassenen weisen Anordnungen und Vorschriften verbieten auch wir, daß uns bei der wirklichen Ausspendung dieses heiligen Sakraments kein Firmling oder Kind, weß Standes, Geschlechts oder Verhältnisses es seyn möge, zu dieser heiligen Handlung dargestellt werde, welches nicht das Alter von 12 Jahren und darüber hat, nur als einzelne Ausnahme können wir ein Kind, welches das 11te Jahr zurükgelegt, und das 12te Jahr noch nicht erreicht hat, in dem Falle zulassen, wenn es nach bewährten Zeugnissen ganz gut unterrichtet ist.

Da diesem unserm kirchlichen Verbote keine andere Absicht zu Grunde liegt, als jenes Alter zu bestimmen, in welchem die Jugend fähig ist die Würde dieser göttlichen Anstalt zu fassen, und ihren wohlthätigen Einfluß zu empfinden, so hoffen, und trauen wir es der Liebe der Gläubigen zu Ordnung und Gehorsam gegen die kirchliche Vorschriften zu, daß, obgleich so lange nicht mehr gefirmt worden, sie dennoch von selbst abstehen werden, mit Bitten und Vorstellungen gegen diese Anordnungen zudringlich zu werden. Vielmehr glauben wir eben dadurch — zugleich der großen Anzahl von Firmlingen, welche in einer so langen Zwischenzeit, wo dieses heilige Sakrament in unsern vereinigten Bisthums-Antheilen nicht mehr ist ausgespendet worden, sich nur zu sehr vermehrt haben muß, und dem damit verbundenen unvermeidlichen Volks-Gedränge bei einer so feierlichen und heiligen Handlung zu steuern. Nichts kann auch der Würde derselben, und dem wohlthätigen Eindruke und den Früchten, die wir uns

*) Cat. rom. de Sacr. Confirm. Num. 15.
**) Avvertim. n. 2.

unter Gottes Beistand davon versprechen, nachtheiliger entgegenwirken, als wenn, wie leider nur zu oft geschehen, Kinder ohne Unterschied des Alters und der Fähigkeit zu Hunderten oder tausenden sich zu dem Tempel oder Altare, wo diese heilige Handlung vorgeht, hinzudrängen, und durch ihren Ungestümm, womit sie sich und andere wechselsweise vor — und zurükdrüken, — statt zu erbauen, alles in Verwirrung und Unordnung sezen. Wir wußten auch dieser Gefahr, die heiligsten und heilsamsten Anstalten unserer Religion entweiht zu sehen, nicht anders vorzubeugen, als daß wir ein solches bestimmtes Alter festsezen. Wir hoffen aber auch zugleich einen andern Zweck dadurch zu erreichen, daß nemlich auf diese Art die Jugend, welche zu dem Empfange dieses Sakramentes tüchtig von uns erachtet wird, binnen zwei Jahren mit Gottes Beistand in dem ganzen katholischen Sprengel des Königreichs an dieser göttlichen Anstalt Theil nehmen könne.

Künftig wird jedesmal die Ausspendung dieses Heilmittels innerhalb sechs Jahren vollendet werden.

Es kann uns nun nichts näher am Herzen liegen, geliebteste und ehrwürdige Mitarbeiter in dem Weinberge des Herrn! als daß diese heilige und feierliche Religionshandlung einen bleibenden und seegenreichen Eindruck in dem kindlichen Gemüthe der Firmlinge und bei allen Gläubigen erzeuge. Wir geben daher vor allem den würdigen Herrn Dekanen, Pfarrern, Pfarrkaplänen, und allen die Seelsorge übenden Priestern den Auftrag, alle Aufmerksamkeit dahin zu richten, und mit aller Anstrengung ihrer Kräfte die Ausführung unsrer wohlthätigen Absichten durch ihre kräftige Mitwirkung zu unterstüzen, und die Altersfähige Jugend durch den fleißigsten und eifrigsten Unterricht würdig vorzubereiten.

In Gemäsheit dessen haben dieselben sämtlichen Seelsorger vor der wirklichen Ausspendung des Sakraments einige Wochen lang neben dem gewöhnlichen Religions-Unterrichte in der Kirche und Schule, und in den lezten Tagen der Firmung täglich eine Stunde dem vorbereitenden Unterrichte der Jugend über diesen Gegenstand, und der Wiederholung der wesentlichsten Hauptstücke des christlichen Unterrichts zu widmen, und dieselbe von der Würde, Kraft, den heilsamen Wirkungen und Früchten dieser göttlichen Anstalt, so wie über die Eigenschaften, die man haben muß, um sich dieser Wirkungen und dieses Segens theilhaft zu machen, treu zu belehren. Auch trauen wir es ihrem Eifer und zartem Pflichtgefühle zu, daß sie diesen Unterricht und Vorbereitung als die wahren Hirten der ihrer Sorge anvertrauten Jugend selbst ertheilen, und nicht gleich den Miethlingen — andern — auch nicht einmal Schullehrern überlassen.

Wir erwarten noch insbesondere, daß sie an den eintretenden Sonn- und Festtagen eigene Vorträge an das Pfarr-Volk für die Eltern und Pathen der Firmlinge abhalten. Dabei wünschen wir, daß sie in ihren Lehrvorträgen die in diesem Hirtenbriefe aufgestellten Grundsäze unsrer heiligen Religion noch näher entwikeln und erläutern, und den hohen Sinn, welchen unsere heilige Kirche mit dieser

feierlichen und heiligen Handlung verbindet, und seit den ersten Zeiten damit verbunden hat, dem gläubigen Volke und der Jugend so faßlich wie nur möglich aufschließen, und in ihr Gedächtniß und Gemüthe tief niederlegen. Wir bitten und ermahnen dieselben, sich es besonders angelegen seyn zu lassen, das Geheimniß bei dieser wahrhaft göttlichen Anstalt dem gläubigen und frommen Gemüthe in der ganzen Tiefe der Weisheit und Liebe anschaulich zu machen, womit der göttliche Stifter und Erlöser Jesus Christus in seiner Kirche solche Anstalten und Heilmittel (oeconomia salutis) niedergelegt hat, die den Menschen schon in seiner Geburt dem thierischen unheiligen Leben entzogen, und zu göttlichem Leben geweiht, durch die Gefahren, Leiden, Prüfungen und Mühen des Lebens — segnend — schüzend — und stärkend bis an der Verklärung Pforte begleiten. Wir glauben übrigens kaum berühren zu dürfen, daß die würdigen Herrn Seelsorger auch diese Gelegenheit benüzen werden, bei der Vorbereitung den Taufbund zu erneuern.

Schließlich wenden wir uns an euch, ihr christliche Eltern! die ihr so lange eure Kinder der Gelegenheit beraubt sehen mußtet, an dieser wohlthätigen und seegenreichen Anstalt Theil zu nehmen.

Wir dürfen euch nicht erst noch auffordern, diese Gelegenheit, die sich euch jezt darbietet — wo eure Kinder tiefere Eindrücke von dem Werthe der göttlichen Anstalten zu ihrer Heiligung und Beseligung erhalten, nicht zu versäumen. Wir glauben euch nicht erst noch jene strenge Anordnungen und angedrohte Kirchenstrafen zu Gemüthe führen zu dürfen, welche unsere heilige Kirche in verschiedenen Kirchenversammlungen gegen diejenigen Gläubigen ausgesprochen hat, die in Erfüllung dieser heiligen Pflicht sich nachläßig erweisen. Lang entbehrte Wohlthaten erregen von selbst ein Verlangen, dieselben wieder zu genießen, und auch größere Hindernisse hinwegzuräumen, um derselben theilhaftig zu werden.

Ihr habt diese geistlichen Wohlthaten, die einen so großen innern Werth in sich tragen, für eure Jugend nur allzulange entbehrt, als daß ihr nicht nach der frommen Sitte eurer Väter von selbst Sehnsucht tragen solltet, den Bischof, welcher im Namen des obersten Hirtens unsrer heiligen Kirche — Jesu Christi zu euch kommt, als den freundlichen Boten des Herrn, als den Hirten, der bereit ist, sein Leben für euch zu opfern, als euren Freund, Bruder und Vater in eurer Mitte zu sehen, und aufzunehmen.

O mögen eure Herzen ihm auch mit der Achtung, Liebe, und dem Zutrauen entgegenkommen, wie sein Gott-ergebenes Gemüthe von Sehnsucht und Liebe glüht, in eure Mitte zu treten und euch Gottes Gnade und Erbarmen durch Jesum Christum laut zu verkünden — mit euch vereinigt Herz und Hände zu Gott dem Vater unsers Herrn Jesu Christi zu erheben, und die milden Gaben seiner unerschöpflichen Liebe über euch und eure Kinder zu erflehen.

Sollte nicht unser Herz von Begierde brennen, zu kennen die Schaafe, die unsrer oberhirtlichen Leitung anvertraut sind, und die die Stimme des Hirten gerne hören wollen! Sollten wir uns nicht

darnach sehnen, in eurer Mitte uns mit jenen in dem Herrn zu erfreuen, die sich freuen; mit jenen zu trauern, die da trauern, weinen und wehklagen; mit jenen zu leiden, die da Leid tragen, — und uns bestreben, Allen Alles zu werden.! —

Sollten wir nicht wie Jesus — obgleich sein unwürdiger Diener — Sehnsucht tragen, die Kleinen, die ihr christliche Eltern, in die Welt gegeben habt, damit wir sie für das Reich Gottes gewinnen, zu uns kommen zu lassen, ihnen unsere Hände anlegen, und sie zu segnen! — denn „ihnen ist das Himmelreich" sie sind ja vor den Augen Gottes so hoch geachtet, daß ihre Schutzgeister — die Engel, allezeit das Angesicht des himmlischen Vaters schauen" — und Jesus Christus der Sohn Gottes achtet sie so hoch, daß er sie selbst uns zum Muster aufstellte, und sagte „wenn ihr nicht „werdet, wie diese Kleinen, so könnt ihr nicht eingehen in das „Himmelreich." — Ja dies ist auch das wahre Evangelium, und kein anderes, das wir euch, geliebteste Gläubige! verkünden, — dies ist die frohe Botschaft von dem Reiche Gottes, die wir predigen, daß ihr den schuldlosen, reinen, kindlichen, demüthigen und Gott-ergebenen Sinn annehmt, — das von Arglist, Bosheit und Neid weit entfernte zarte, Gott-liebende — fromme Gemüth habet, wie diese Kleinen, die wir in diesem göttlichen Sinn zu stärken, und mit den geistigen Waffen gegen die Feinde ihrer Unschuld und Tugend auszurüsten kommen, — damit auch ihr, wie diese Kleinen Antheil habet, an dem Reiche Gottes, welches Jesus Christus gekommen ist, auf Erden zu stiften, — welches in alle Welt zu verbreiten, er seine Apostel und Jünger ausgesendet hat, das Reich Gottes, welches die Nachfolger der Apostel — die Bischöfe, seit Jahrtausenden unter allen Nationen der Welt verkündet, und festgegründet haben, — wozu auch uns der ewige Sohn Gottes als ein Werkzeug auserwählt hat, würdige Anbether Gottes im Geiste und in der Wahrheit zu bilden, alle — alle einzuladen, an den Segnungen des Reiches Gottes durch Jesum Christum Theil zu nehmen, denn dies ist die große und erfreuliche Wahrheit, die wir verkünden, daß Gott keinen von seiner Erbarmung ausschließt, auch nicht den größten Sünder, wenn er mit dem sehnenden reuevollen Herzen in den Schooß des an Erbarmen reichen Vaters im Himmel zurükkehren will. Dahin geht auch unser Flehen und Bitten, daß dieses Reich der Wahrheit und Tugend, dieses Reich der durch Jesum Christum erleuchteten, gebesserten treuen Verehrer und Kinder Gottes immer mehr erweitert und ausgebreitet werde. Darum bitten wir zu dem Herrn, und hören nicht auf zu flehen, daß Er vor allem uns treue Mitarbeiter an die Seite — in seinen Weinberg sende, die uns willig und eifrig in unsern Bemühungen unterstüzen, und die Lasten und Gefahren, welche ein treuer Hirt auf sich nimmt, mit uns theilen, und nicht ruhen, bis wir die göttliche Verheißung erfüllt sehen, daß nur ein Schaafstall und ein Hirt werde.

Mit dieser tröstenden Hoffnung und mit den väterlichen Ge-

ſinnungen eines treuen Hirten ertheilen wir euch geliebteſte Gläubige unſres Kirchen-Sprengels von Herzen unſern biſchöflichen Segen in dem Herrn.

Gegeben Rottenburg den 2. Juny 1818.

Johann Bapt. Biſchof von Evara.

Beilage.

Inſtruction für ſämtliche Dekanate, und die ihnen untergeordneten — die Seelſorge ausübenden Geiſtlichen der vereinigten Bisthums-Antheile die heilige Firmungs-Anſtalt betreffend. [528])

Da wir geſonnen ſind, die Firmungsreiſe in dem katholiſchen Antheile des Königreichs vorzunehmen, ſo geht unſre Abſicht und Wille dahin, daß alles ſorgfältig vermieden, und beſeitigt werde, was die Ordnung und Ruhe bei dieſer feierlichen Religionshandlung ſtören kann, und da wir die Würde und Erbauung bei derſelben möglichſt zu befördern wünſchen, ſo wollen wir folgende nähere Beſtimmungen in Beziehung auf den biſchöflichen Firmungs-Akt ſelbſt zur genaueſten Nachachtung hier beiſetzen.

Erſtens haben die Dekanate dafür Sorge zu tragen, daß die angeſchloſſene oberhirtliche Belehrungen in allen Kirchen des Landkapitels, wo öffentlicher pfarrlicher Gottesdienſt gehalten wird, gleich nach dem Empfange bei dem erſten ſonntäglichen Gottesdienſte, oder wenn ein gebottener Feſttag früher eintritt, öffentlich von der Kanzel verleſen, und wo die Ertheilung des Sakraments als nahe angekündigt ſeyn wird, gleich davon(ran) die weitere Erläuterungen, Belehrungen und Vorſchriften angeknüpft werden — mit ſteter Hinweißung auf den Geiſt unſerer Religion und Kirche.

Zweitens haben die ſämtliche Seelſorger von jeder Pfarr- und Filial-Gemeinde ein beſonderes Verzeichniß derjenigen Kinder beederlei Geſchlechts, welche das vorgeſchriebene Alter von zwölf Jahren und darüber haben, oder als einzelne Ausnahmen, welche das 11te Jahr zurückgelegt und das 12te noch nicht erreicht haben, wenn ſie nach bewährten Zeugniſſen ganz gut unterrichtet ſind, in tabellariſcher Form, ſo wie der noch nicht gefirmten Erwachſenen aufzunehmen.

Zu dieſem Zwecke legen wir hier ein Muſter bei, wornach die Tabelle über die Confirmanden zu fertigen iſt.

Drittens werden die Herren Seelſorger und ihre Amts-Gehilfen den Vorbereitungs-Unterricht, wie wir ſchon im Verlaufe

---

528) Gedr. Fol. — Knapp Annal. II. S. 95. — Vrgl. Erl. v. 18. Juni 1818.

des Hirtenbriefes bemerkt haben, bis zum Firmungs-Akte selbst fleißig und eifrig fortsetzen, und nach dessen Beendigung am letzten Sonntage vor der Ertheilung eine öffentliche Prüfung in der Kirche mit den Christenlehrpflichtigen vornehmen, wozu nicht nur die Erwachsenen noch nicht gefirmten aufzufordern, sondern auch die Eltern einzuladen sind, um sich von der Fähigkeit und guten Vorbereitung ihrer Kinder zu überzeugen.

Viertens. Da wir es der Ordnung und dem Zweck dieser Anstalt angemessener halten, daß wir diese bischöfliche Funktion jedesmal in dem Dekanats-Size als dem Mittelpunkte des Landkapitels, da, wo es ohne erhebliche Hindernisse geschehen kann, vornehmen, so tragen wir den Herrn Dekanen auf, von der Ankunft des Bischofs, sobald dieselbe ihnen eröffnet seyn wird, sogleich den sämtlichen ihrem Dekanate untergeordneten Pfarrern und Pfarrkaplänen durch Umlauf-Schreiben Nachricht zu ertheilen, und sie zu instruiren, Sorge zu tragen, daß die Firmlinge am bestimmten Tage in dem Dekanatsize sich nach der vorgeschriebenen Ordnung einfinden.

Fünftens, darf keine Pfarr- oder Filial-Gemeinde ohne Führer sich nach dem Ort der Bestimmung begeben, und hat jedesmal der Schullehrer die Jugend mit Anstand und Ordnung herbeizuführen, und bis in die Kirche zu begleiten, wo ihm die Ordnung und der Plaz angewiesen wird, an welchem er sich und die betreffende Jugend zu reihen hat; die Filialgemeinde schließt sich an die Pfarrgemeinde an.

Sechstens. Die Jugend ist in der Reihe nach dem Geschlechte abzutheilen.

Siebentens. Jeder Firmling schließt sich unmittelbar an seinen Firmpathen oder Pathin an. Der Schullehrer, den die Reihe trift, führt die Jugend seiner Gemeinde, an deren Spize er sich gestellt hat, mit der Bitte um die Auflegung der bischöflichen Hände vor, und übergiebt das Duplikat des nach der Vorschrift gefertigten Verzeichnißes der Confirmanden [529]) dem assistirenden Geistlichen, welcher bei der Funktion unmittelbar vor dem hochwürdigsten Bischof hergeht, und nachdem die Firmlinge in der nemlichen Ordnung aufgestellt sind, wie sie in dem Verzeichnisse angegeben sind, so liest er jeden einzelnen, so wie der Bischof sich ihm naht, laut und deutlich vor.

Achtens. Wenn eine ganze Pfarrgemeinde vollendet ist, so tritt sie in der nemlichen Ordnung aus dem Plaze, wo die Firmung

529) Das Verzeichnis hat die Ueberschrift: Confirmanden-Liste des Landkapitels N. N. Pfarrort N. Lehrer N. N., und folgende Form:

Namen der Confirmanden	Tag und Jahr der Geburt.	Namen des Vaters.	Ort und Tag der Firmung	Beicht und Vorbereitung.

ertheilt wird, in welcher sie eingetreten ist. Es erscheint dann ein anderer Schullehrer, wann der vorangegangene abgetreten ist, und es geschieht nun alles wieder wie zuvor.

Neuntens. Sezen wir in den Eifer der Herren Dekane und wer sonst bei dem Firmungs-Akte beschäftigt ist, das Zutrauen, daß sie sich nicht nur damit begnügen, überhaupt alles zu beseitigen, was vor- in und bei dieser Funktion Gedränge, Unordnung und Verwirrung herbeiführen, und den wohlthätigen Eindruk dieser heiligen Handlung schwächen könnte, sondern auch darauf Bedacht nehmen, daß die würdig vorbereitete Jugend Anstand, Ehrerbietung und Bescheidenheit auch im Aeußern, Reinlichkeit in Anzug und Kleidung — obgleich ohne zweckloſen Aufwand — beobachte, und durch Andacht und gutes stilles Betragen sich unter einander und andere anwesende Erwachsene erbaue. Wir erwarten daher, daß die Jugend nach frommer Sitte mit gesenkten Augen und aufgehobenen Händen, mit reinem kindlichen Sinn, und mit einem von Andacht durchglühtem Herzen ihrem Hirten dem Bischof sich nahen, der ihrer harret, um sie, wie Jesus — und in seinem Namen zu segnen.

Mit eben dieser frommen Stimmung des Gemüthes und ehrerbietigen Stellung, werden sie der ganzen feierlichen Handlung beiwohnen, und ihren Platz nicht verlaſſen, bis die ganze Reihe der betreffenden Pfarr- und Filial-Gemeinde vollendet ist.

Zehntens. Unter die Bedingungen einer würdigen Vorbereitung zählen wir nach den Vorschriften der heiligen Kirche außer dem Unterrichte auch die Beicht oder auch den Empfang des heiligen Abendmahls, wenn die Firmlinge aus der Elementar-Schule regelmäßig entlaſſen, und des Abendmahls würdig erfunden worden sind. Da die christliche Jugend nie zu frühe in der Enthaltsamkeit und Entsagung auch erlaubter Dinge, in Selbstverläugnung und frommen Werken der Liebe und Wohlthätigkeit geübt werden kann, und die Kirche das Fasten, die Nüchternheit, das Bethen, Allmosen-Geben, und andere gute Werke auch zum würdigen Empfang dieses Sakraments fodert, so erwarten wir, daß die Herrn Seelsorger auch auf diese Vorschriften Bedacht nehmen werden, in so weit es das zarte Alter und die besonderen Verhältnisse zulaſſen, oder die Entfernung des Orts, schwächliche Gesundheit oder andere erhebliche Hindernisse keine Ausnahme erfordern.

Eilftens. Sollten in einer Pfarr- oder Filial-Gemeinde Schwächliche oder Kranke, und überhaupt solche sich befinden, welche wegen körperlichen Gebrechen oder andern Beschwerden unfähig wären, dem Bischof in der Kirche dargestellt zu werden, und bereits das vorgeschriebene Alter haben, so erwarten wir, daß ihre Seelsorger uns zeitlich hievon die Anzeige machen, damit wir die weitere Einleitung treffen können.

Zwölftens. In Beziehung auf die Firm-Pathen tragen wir den sämtlichen Herrn Seelsorgern noch insbesondere auf, dafür Sorge zu tragen, daß hiezu sittlich gute und fromme Menschen, beiderlei Geschlechts gewählt werden, welche im Stande sind, die Pflichten

zu erfüllen, die ihnen neben den Taufpathen nach Vorschrift der Kirche aufgelegt werden, besonders für das geistige Wohl ihrer Firmlinge und für ihre Erziehung und Bildung Sorge zu tragen, und an ihnen, wenn sie Waisen sind, Vater- und Mutter-Stelle zu vertreten. Wenn die Firmpathen vermöglich sind, so sollen sie ihre Firmlinge auch in zeitlichen Bedürfnißen unterstützen, und nie vergessen, was sie einem dieser Kleinen thun, daß thun sie dem Herrn selbst. Ueber diese Pflichten sollen die Seelsorger die Firmpathen in öffentlichen und Privat-Vorträgen unterrichten, auch haben sie darauf zu sehen, daß, wie die Kirchen-Sazungen ausdrücklich vorschreiben, nicht die nemlichen Pathen gewählt werden, welche die Firmlinge schon aus der Taufe gehoben haben.

Dreizehentens. Was die Vorbereitung zur bischöflichen Funktion selbst betrift, so sezen wir voraus, daß die Herrn Dekane die nöthige Anstalt treffen, daß nichts mangle, was zur Feierlichkeit und Erbauung bei dieser heiligen Handlung gehört, so wie zum Ritus vorschriftmäßig nothwendig und dienlich ist, auch die heiligen Geschirre, Baumwolle ꝛc. besorgt werden. Deßgleichen werden die Herrn Dekane Vorsorge thun, daß es nicht an der erforderlichen Zahl von Priestern, deren es neben dem Assistenten, den wir mitbringen, nicht unter zwei seyn dürfen, und den bestimmten Kirchendienern bei diesem bischöflichen Akte mangle.

Vierzehentens. Wir werden um die bestimmte Stunde diese heilige Handlung mit Anrufung des heiligen Geistes eröffnen; wobei wir es gerne sehen, wenn von der frommen Jugend — im heiligen Gefühle der Unschuld und Liebe zu Gott ein passendes Lied etwa das fast in allen Schulen bekannte vom heiligen Geiste ꝛc. gesungen würde.

Wenn wir diese Funktion am Morgen vornehmen, so erwarten wir, daß eine feierliche Messe in unserer Anwesenheit gelesen werde. Am liebsten wird es uns seyn, wenn unter der Messe von einem Geistlichen mit Würde und Nachdruck vorgebethet, und besonders die Uebung von Glaube, Hoffnung und Liebe laut gesprochen wird, oder abwechselnd die Stimme der Unschuld durch fromme Lieder zu Gott emporsteigt.

Fünfzehntens. Unmittelbar vor der Firmung, die wir mit einer väterlichen Ermahnungs-Anrede eröfnen, oder die im Falle eines Hindernißes ein anderer anwesender Geistlicher abhalten wird, wird das hier angeschlossene Gebeth von einem Geistlichen laut und mit Nachdruck gesprochen. Nach jedesmal vollendeter heiligen Firmungshandlung hat derselbe das gleichsfalls beiliegende Dank-Gebeth der gefirmten Jugend laut vorzusprechen, von welcher es bedächtlich nachzusprechen ist. Das nemliche Gebeth ist sodann als Denkzettel an jeden Firmling auszutheilen. Indem wir nun nichts unterlassen, und noch ferner in Anwendung bringen werden, was wir für geeignet finden, einen tiefen und bleibenden Eindruk von dieser heiligen Handlung in dem kindlichen Gemüthe hervorzubringen, und die Erbauung zu erhöhen, so versehen wir uns aber auch zu den

Kir=
ho=
er=
und

hä=
nd=
en,
ien
ien

er D

Decan

atum und
uer der lez
Admission

Coo

ecan

würdigen Dekanen, Seelsorgern, Pfarrern ꝛc. unsers vereinigten Kirchen-Sprengels, daß sie uns in dem eifrigen Bestreben, die hohen Zwecke, welche dieser göttlichen Anstalt zu Grunde liegen, zu erreichen, kräftig unterstützen, und überall mit Bereitwilligkeit und Liebe unsern frommen Wünschen entgegen kommen werden.

Wir überlassen uns mit Vertrauen der Erwartung, daß sie mit Thätigkeit und Eifer alles anwenden, was bei dieser segenreichen Handlung die Erbauung befördern kann, und alles das beseitigen werden, was dieselbe stören, und dem Geiste und der Würde dieser göttlichen Anstalt entgegengesezte Begriffe und Gesinnungen oder Handlungen herbeiführen könnte.

Gegeben Rottenburg den 2: Juny 1818.

Johann Bapt. Bischof von Evara.

400.

Erlaß des General-Vikariats, die jährliche Einsendung der Daten- und Prädikaten-Tabellen über die Geistlichen an die Kirchenbehörde betreffend.

Vom 11. Juni 1818 [530]).

Mit allerhöchster Königlicher Genehmigung.
An sämmtliche Dekanate.

Zur zweckmäßigen Aufstellung und Leitung der Vikarien ist Uns genaue Kenntniß von den Daten und Prädikaten sowohl der Pfarrer, als auch der Vikarien, Kapläne und andern Geistlichen, die noch zur Aushilfe gebraucht werden können, nothwendig, und da die Uns bisher zugekommenen Notizen im Ganzen zu mangelhaft und unzureichend sind, müßen Wir dem Dekanate aufgeben, die Datenlisten nach den angebogenen 5 Formularien, und die Prädikaten-Tabellen, wie solche jährlich auf den 24. Juny an die Königliche Staatsbehörde eingereicht werden, — nur, daß Uns noch in der Conduit-Liste unter den Bemerkungen, das wechselseitige Betragen der Pfarrer und ihrer Hilfspriester und in der Rubrik der Kenntnisse und Fertigkeit auch die ökonomischen Kenntnisse der Geistlichen angezeigt werden, — mit gewissenhafter Genauigkeit und unverzüglich zu fertigen und anher zu senden; künftig aber die jährlich zu erneuernde Prädikaten- oder Conduit-Liste auch Uns jedesmal auf den 1. July vorzulegen, und jede sich ergebende Veränderung in der Person eines Vikars oder in seiner Besoldung, Dienst-

---

530) Gedr. fol. — Vgl. Dekr. v. 8. Juli 1815, und die dort angeführten Erll. Zirk.Erl. vom 31. März 1818.

bedingnissen, und andern Verhältnissen, wie auch den Tag des Antritts und der Verlassung eines Vikariats-Postens sogleich anzuzeigen.

Uebrigens wollen Wir die bisher bestandenen Anordnungen, die Vikarien und Hilfspriester betreffend, in Behandlung dieser Angelegenheit mit den Modifikationen, welche sich aus der Veränderung der Leitungsstelle von selbst ergeben, zu Grunde gelegt haben, und erwarten vom Dekanat und sämtlicher Geistlichkeit die genaueste Nachachtung.

Rottenburg den 11. Juni 1818.

Bischöfliches General-Vikariat.

---

†) Kön. Verordnung, die Verlegung des Rechnungs-Termins von Georgii auf den 1. Juli betr.

Vom 17. Juni 1818.

---

††) Verordnung, betreffend den Besuch der Landes-Universität, so wie auswärtiger Universitäten, die Vorprüfung für das akademische Studium, die Aufhebung des Verbots bei auswärtigen Universitäten akademische Würden anzunehmen.

Vom 17. Juni 1818.

401.

Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Firmung betreffend.

Vom 18. Juni 1818. [531]).

Da in diesem und dem folgenden Jahre das Sakrament der Firmung in allen katholischen Landkapiteln des Königreichs den hiezu geeigneten Knaben und Mädchen, welche das zwölfte Jahr zu-

---

†) s. Reg. und Fin.Ges. — Rgsbl. von 1818. Nr. 37. S. 325. — Vgl. Ver. vom 30. April (3. Mai 1819.) und hinsichtlich der Pfründen Erl. vom 5. April 1823.

††) s. Schul-Ges. — Rgsbl. von 1818. Nr. 40. S. 368. — Vgl. Gen.Reskr. vom 5/12. Dez. 1806. — K. Dekr. vom 24. Dez. 1807. Dekr. vom 30. Okt. 1812.

531) Gedr. fol. — Knapp Annal. II. S. 101. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 2. Juni 1818.

rückgelegt haben, oder noch älter sind, [532]) ertheilt werden wird, so werden die Dekane beauftragt, alles Erforderliche zu besorgen, daß seiner Zeit der firmende Bischoff bei seinem Eintritt in das Dekanat in der Administration des Sakraments nicht gehindert werde.

Hiebei wird folgendes verordnet:

1.) Der Dekan oder Dekanatsverweser, oder, wenn der Bischoff nicht in dem Pfarrsitze des dermaligen Dekanats-Commissarius, sondern in der Oberamtsstadt sein Quartier nimmt, der Pfarrer der Oberamtsstadt hat den Bischoff bei seiner Ankunft mit dem Geistlichen des Orts und den katholischen Ortsvorstehern, auch der Schuljugend feierlich zu empfangen.

Diese feierliche Ehrbezeugung hat bei seiner Abreise wieder statt.

2.) Die Firmung wird in der Regel, nach früherer Observanz und zu Vermeidung größerer Unkosten, in dem Wohnorte des Dekans, oder in der Oberamtsstadt, wo der Bischoff sein Absteigquartier nimmt, gehalten.

Es hat daher

3.) der Dekan die erforderlichen Anstalten zu treffen, daß Morgens und Mittags aus so vielen Pfarreien die Confirmanden zusammen kommen, als an einem Tage Vor- und Nachmittags gefirmt werden können.

4.) Nebst dem Assistenten, welchen der Bischoff mit sich bringt, sollen zwei Geistliche des Dekanatsitzes, oder wenn dort nur Einer ist, der zweite aus der nächsten Pfarrei bei der Firmung zugegen seyn. Der von anderwärts Herbeigerufene erhält für den Hin- und Hergang und Diät zusammen vier Gulden, welche der Bischoff in seine Rechnung aufnimmt.

5.) Um bei dem Andrange von Menschen Ordnung zu erhalten, hat das Oberamt die erforderlichen polizeilichen Anstalten während der Zeit, in welcher gefirmt wird, zu treffen.

6.) Es ist nicht nöthig, daß die Pfarrer die Confirmanden ihrer Pfarrei an den Ort der Firmung begleiten, wenn sie nicht von selbst diese Gelegenheit ergreifen wollen, dem Bischoff persönlich ihre Ehrerbietung zu bezeigen, wobei sie jedoch für Reise und Verköstigung keine Vergütung ansprechen können.

7.) Weder die Dekane, noch die Pfarrer haben bei dieser Veranlassung gesetzliche Ausgaben. Eben so wenig darf der Landkapitelskasse oder der Kirchenpflege etwas angerechnet oder wie immer aufgebürdet werden. Auch finden keine Geschenke an Personen, welche mit der Firmung beschäftigt sind, statt.

8.) Die Schullehrer sind zu beauftragen, daß sie die Confirmanden ihrer Schule zur Firmung führen, und sowohl auf dem Wege als bei der Firmung selbst die Ordnung unter ihnen er-

---

532) Nach Erlaß des K. k. Kirchenr. vom 21. Juli 1818 können auch Kinder, welche das 11te Jahr zurückgelegt, das 12te aber noch nicht vollendet haben, insofern sie hinreichend unterrichtet sind, bei dringenden Gründen ausnahmsweise gefirmt werden.

halten. Dafür haben ihnen ihre Communen das Taggeld zu bezahlen.

9.) Die Reise der Firmlinge und ihrer Begleiter an den Ort der Firmung, als eine bloße Privatsache, ist von den Eltern zu bestreiten, und können weder der Gemeinde, noch dem Staate einige Kosten dabei zur Last fallen.

10.) Nach vollendeter Firmung hat der Dekan hierüber anher Anzeige zu machen, und derselben seine etwaigen Bemerkungen und Vorschläge zur vollkommenern Einrichtung dieser wichtigen Anstalt beizufügen.

Stuttgart, den 18. Jun. 1818.

Königlicher katholischer Kirchenrath.

---

†) Gesetz, die allgemeine Einführung der Schutz-Poken-Impfung betreffend.

Vom 25. Juni 1818.

---

††) Instruktion für die Kön. Armen-Kommission.

Vom 27. Juni 1818.

---

†) s. Reg.Ges. — Rgsbl. von 1818. Nr. 42. S. 389. — Nach §. 2. soll von allen nach dem 31. Dez. 1816 gebornen Personen niemand in ein Waisenhaus, Seminarium, Konvikt aufgenommen werden u. s. f. niemand heirathen dürfen, er habe denn die Tilgung seiner Ansteckungs-Fähigkeit gehörig dokumentirt, oder unterwerfe sich der Impfung. — Ueber den Eintrag der neugebornen Kinder in die Impfbücher durch die Geistlichen vgl. Min. Verf. vom 13. Nov. 1825. Min.Verf. vom 15. Dez. 1828. — Ueber die Verpflichtung der Geistlichen zur Einführung der Kuhpocken-Impfung mitzuwirken vrgl. B. Konst. Zirk. vom 5. Okt. 1804. Dekr. vom 22. Sept. 1814.

††) s. Reg.Ges. — Rgsbl. von 1818. Nr. 41. S. 374. — Vgl. Aufr. vom 6. Jan. 1817. K. V. vom 7. Jan. 1817. Geh.Raths-Erl. vom 7. Jan. 1817. K. Reskr. vom 15. April 1817. Aufr. vom 14. April 1818. Erl. vom 5. Mai 1818. Aufr. vom 19. Jan. 1819. Aufford. vom 14. Aug. 1821.

402.

Miniſt. Erlaß, die Verwandlung der Naturalien der Pfründen in einen beſtändigen Gehalt betr.

Vom 13. Juli 1818. [533])

Miniſterium des Innern, und des Kirchen- und Schul-Weſens.

Dem katholiſchen Kirchenrath wird auf ſeinen Bericht vom 13ten v. M. zu erkennen gegeben, daß man an der — von ihm vorgetragenen Anſicht die Verwandlung der — zu den Dotationen der Kirchenſtellen gehörigen Zehnten in fixe Aequivalente, womit auch das General-Vikariat einverſtanden iſt, nichts zu erinnern finde.

Es wird daher dem katholiſchen Kirchenrath der Auftrag ertheilt, in jedem Erledigungsfalle einer geiſtlichen Pfründe, zu deren Einkommen Zehnten oder ein größerer Umfang von Gütern gehört, vor den Vorſchlägen zur Wiederbeſetzung die Pfründbeſchreibung nebſt Beilage hieher vorzulegen und gutächtliche Anträge zu erſtatten: ob? und auf welche Weiſe der veränderliche Naturalien-Genuß in einen beſtändigen Gehalt zu verwandeln ſeyn möchte?

Stuttgart den 13. July 1818.

403.

Erlaß des Kön. Kath. Kirchenraths, die Berichts-Erſtattung bei Ablöſungen von Geld- oder Natural-Gefällen betreffend.

Vom 14. Juli 1818. [534])

Das Dekanat hat die Kirchenpfründner und Präſenzpfleger anzuweiſen, daß ſie, wenn bei ihnen von einem Zenſiten das Anſinnen um Ablöſung ewiger Geld- oder Natural-Gefälle geſtellt wird, bei dem Dekanat die Anzeige machen, von welchem ſodann in Gemeinſchaft mit dem Kammerariat anher Bericht zu erſtatten iſt.

Stuttgart, den 14. July 1818.

533) Normal. Buch des K. k. Kirchenr. — Vgl. K. Dekr. vom 1. Aug. 1807.
534) Reg. des K. Geh. Raths. — Knapp Annal. II. S. 122. — Vgl. Erl. vom 9. Mai 1818. Erl. vom 28. Febr. 1826.

†) Erlaß der zur Redaktion des allgemeinen Militair-Familien-Registers niedergesetzten Zentral-Stelle, die Behandlung der Militair-Familien-Register betreffend.

Vom 15. Juli 1818.

---

†) s. Prot. Kirch.-Ges. Nr. 590. — Rgsbl. von 1818. Nr. 45. S. 433.

„I. In die Militär-Familien-Register sind alle zur Militär-Parochie gehörigen Individuen, sie mögen dermalen dem militärischen Forum untergeordnet seyn oder nicht, aufzunehmen. Die Grenzen der Militär-Parochie aber sind durch das Königliche Reskript vom 16. April 1806. (s. Staats- und Regierungsblatt 1806. XIII.) festgestellt und in der Verordnung vom 24. Februar 1814. noch näher bestimmt. Hiernach sind alle active, quiescirende und pensionirte Militär-Personen von jedem Grade und deren Wittwen, insbesondere auch das Gend'armerie-Corps, mit Ausnahme derjenigen Invaliden- und Soldaten-Wittwen, die an keinem Garnisons-Orte sich aufhalten, in die Local-Militär-Familien-Register aufzunehmen. Wer einen militärischen Karacter trägt, gehört nur dann in das Militär-Familien-Register, wenn sein Amt oder seine Beschäftigung ihn mit dem Militär in Verbindung stellt und er seine Besoldung aus der Königlichen Kriegs-Kasse erhält.

II. Mit der Aufnahme und Berichtigung der Local-Militär-Familien-Register sind zunächst an Garnisons-Orten die dort aufgestellten Militär-Geistliche beider Confessionen unter Beistand der Auditoren, so wie sie unten namentlich aufgeführt werden, und bei den unter dem Civil-Forum stehenden Militärs-Personen nöthigen Falls unter Communikation mit dem weltlichen Oberamte beauftragt und für die Genauigkeit und Richtigkeit derselben verantwortlich.

An Orten, wo keine Militär-Parochie und keine Garnison besteht, jedoch einzelne Militärs-Personen oder Wittwen von den unter I. bezeichneten Klassen leben, sind die Civil-Pfarrer beider Confessionen verbunden, sie in einzelne Tabellen aufzunehmen und an die unterzeichnete Central-Stelle alsbald einzusenden.

III. Für die Behandlung des Geschäftes und die Beurkundung der eingetragenen Notizen durch amtliche Correspondenz und Auszüge aus den betreffenden Kirchenbüchern sind in der Verordnung von 1811. unter 1 — 5 genaue Vorschriften gegeben, deren genaue Beobachtung um so mehr den Geistlichen empfohlen wird, als bei entdeckter Nachlässigkeit auf Kosten der Schuldigen diese Register zurückgesendet werden würden. Dies wird der gleiche Fall sein bei den Familien-Registern, welche ohne die Richtigkeit derselben beurkundende Unterschriften von Seiten der Auditors und Geistlichen eingesendet werden.

IV. Für die Einsendung der Local-Militär-Familien-Register, so wie der einzelnen Tabellen, wird hiermit der erste September dieses Jahrs als der letzte Termin festgesetzt, nach dessen Verfluß die unterzeichnete Stelle auf Kosten derjenigen Auditors oder Geistlichen, denen hierunter Nachlässigkeit zur Last fällt, die unvollendeten Familien-Register ergänzen lassen wird.

V. Wo Anstände oder Zweifel in Verfertigung dieser Register obwal-

404.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Einlegung der Kirchenpfründ-Gebäude in die Brandversicherung betreffend.

Vom 28. Juli 1818 [535]).

Departement des Innern. Kön. kath. Kirchenrath.

Im Namen des Königs!

Man hat mehrmal die Entdekung gemacht, daß die Kirchenpfründgebäude der Pfarrstellen und Kaplaneien zu nieder in der Brandschadens-Versicherung angeschlagen sind. Das Dekanat erhält daher den Auftrag, in Gemeinschaft mit dem Landkapitels-Kammerariat in möglichster Bälde zu bewirken, daß diejenigen Kirchen-Pfründ-Gebäude, für welche die Brandschadens-Beiträge von den Kirchenpfründnern oder der Präsenz bezahlt werden, nach den Grundsäzen der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung im wahren Werthe angeschlagen und versichert werden. Dabei versteht es sich von selbst, daß in der Pfründ-Beschreibung bei jedem einzelnen Pfründ-Gebäude der Brandschadensversicherungs-Anschlag angezeigt werden muß.

Stuttgart den 28. July 1818.

---

ten oder Hindernisse ihrer Vollendung entgegen gestellt werden, ist an die unterzeichnete Stelle zu berichten, welche alle hierauf Bezug habende Gegenstände erledigen, auch die erforderlichen Tabellen abliefern wird.

VI. Die Local-Militär-Familien-Register sind in duplo zu fertigen, wovon das eine Exemplar in der Parochie auf gleiche Weise, wie die übrigen öffentlichen Bücher, aufbewahrt wird.

VII. In Beziehung auf die Ergänzung des allgemeinen Militär-Familien-Registers, welches bei der Central-Stelle aufbewahrt wird, haben sämmtliche Auditors und Geistliche bei eigener Verantwortlichkeit alle die Vorschriften genau zu beobachten, welche in der Verordnung vom 24. Februar 1811. unter 7—13 enthalten sind und alle Ergänzungen auf den 31. December jeden Jahrs unfehlbar an die unterzeichnete Stelle einzusenden". Vgl. Min. Erl. vom 24. Febr. und 6. März 1811.

535) Dekan.Reg. — Knapp Annal. II. S. 263. — Maurer Nr. 42. S. 100. — Vgl. Verf. vom 4. Juni 1822. Nr. 3. Zirk. Erl. vom 5. Mai 1825.

405.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Erwerbung von Pfarrgärten betreffend.

Vom 28. Juli 1818. [536])

Departement des Innern. Kön. kath. Kirchenrath.

Im Namen des Königs!

Da es in mehrfacher Rücksicht erwünschlich ist, daß die Pfarrer Gärten, vorzüglich Wurz- und Baumgärten, besonders an oder nahe beim Pfarrhaus besitzen, so hat das Dekanat in Gemeinschaft mit dem Landkapitelskammerariat nicht nur die sämmtl. Pfarrer anzuweisen, sondern auch selbst darüber zu wachen, daß die Pfarrer jede Gelegenheit benützen, wo sie einen neuen Garten erwerben können, wobei vorläufig für jede Erwerbung ein verhältnißmäßiges Provisorium zugesichert wird.

Zugleich wird das Dekanat und Kammerariat neuerdings aufmerksam, und dafür verantwortlich gemacht, daß nicht nur die in den Pfründgärten vorhandene Bäume erhalten, und an die Stelle der abgängigen neue gesetzt, sondern auch dieselben, so weit es immer zweckmäßig ist, vermehrt werden. Für die Befolgung dieser Vorschrift ist bei den Visitationen, in Veränderungsfällen und bei jeder andern Gelegenheit Sorge zu tragen.

Stuttgart den 28. July 1818.

†) Erlaß des eheger. Senats des K. Ob. Tribunals an die gemeinschaftlichen Oberämter, die Behandlung der Ehe-Dispensations-Gesuche von Militairpersonen betreffend.

Vom 30. Juli 1818.

536) Dekan.Reg. — Knapp Annal. II. S. 191. — Maurer Nr. 156. S. 295. — Vgl. Zirk.Erl. vom 4. Mai 1822. vom 8. Juli 1823.

†) s. Ger.Ges. — Knapp Annal. I. S. 247. — Alle Ehe- und Sponsalien-Angelegenheiten sämmtlicher zu Militär-Parochieen gehöriger Personen, sind an die K. Feld-Probstei zu verweisen, namentlich auch in den in der Bekanntm. vom 16. April 1818 den gemeinsch. Oberämtern überlassenen Dispensations-Fällen. — Vgl. Erl. vom 8. April 1811.

406.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Amts-Charaktere der katholischen Geistlichen betr.

Vom 4. August 1818 [537]).

Die Ordnung erfordert es, daß in den Amts-Charakteren der katholischen Geistlichen des Königreichs eine durchgängige Gleichförmigkeit herrsche, und daß kein Geistlicher sich einen Charakter gebe, oder öffentlich geben lasse, der ihm nicht gebührt, oder nicht gebräuchlich ist.

Die der Kirchen-Organisation entsprechende Charaktere sind folgende: 1.) Dekan. 2.) Provisorischer Dekanats-Commissarius, d. i. ein nochweiliger Dekan, welcher nicht in dem bestimmten Dekanats-Sitze Pfarrer ist, 3.) Dekanatsverweser, 4) Landkapitelskammerer, 5.) Schulinspektor, 6.) Stadtpfarrer, 7.) Pfarrer, 8.) Pfarrkaplan, so lange noch ein solcher vorhanden ist, 9.) Kaplan, 10.) Vikar.

Folgende Charaktere dürfen nicht mehr gebraucht werden: Commissarius, Landkapitels-Prokurator, Sekretarius, Definitor, Deputat, Konferenz-Direktor, Prüfungs-Commissarius, Canonikus, Cooperator, Stadtkaplan, Frühmesser, Beneficiat, Dekanats-Vikar, Stadtvikar ꝛc. Pfarrverweser, welche nur auf kurze Zeit aufgestellt sind, haben sich in amtlichen Urkunden als solche zu unterschreiben, ohne diesen Charakter fortzuführen. Diejenigen Kapläne und Vikarien, welche zugleich Präzeptoratsdienste versehen, führen ihren geistlichen Charakter, nicht den eines Präceptors. Ueberhaupt kann aus einer bloßen Verrichtung der Gebrauch eines Charakters nicht gefolgert werden.

Die noch nicht wieder angestellten Pensionairs behalten ihren Charakter.

Das Dekanat hat hienach die sämtlichen Geistlichen seines Landkapitels zu belehren, und über die genaue Befolgung zu wachen. Bei dieser Gelegenheit sind auch die Pfarrer aufmerksam zu machen, daß sie keinen Vikar in das Staatshandbuch aufnehmen lassen.

Stuttgart den 4. Aug. 1818.

537) Reg. des K. Geh. im. Rathe. — Knapp Annal. II. S. 126.

407.

Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, Empfehlung der Tübinger theol. Quartalschrift betr.

Vom 6. Aug 1818. [538])

Da die von den kathol. theol. Professoren in Tübingen unterm 7. v. M. angekündigte theologische Quartalschrift zur Beförderung der theolog. Wissenschaften sehr zweckmäßig ist, so erhält das Dekanat den Auftrag, diese innländische Zeitschrift allen innländischen Geistlichen zur Anschaffung nachdrücklichst zu empfehlen.

Königl. kathol. Kirchenrath.

408.

Erlaß des Bischöflichen General-Vikariats in Rottenburg, die Form der Eingaben betr.

Vom 25. August 1818 [539]).

Cirkulare an sämmtliche Dekanatämter.

Auf die Anzeige der Registratur, daß so viele Eingaben gegen die schon im allgemeinen bekannten, und bei jedem vorkommenden Falle in Erinnerung gebrachten vorgeschriebenen Erfordernisse anstoßen, die die Legung und Wiederauffindung der Akten betreffen, wird hiemit dem Dekanate die schon oft wiederholte Erinnerung gemacht;

1tens jede Eingabe mit einer den Gegenstand genau bezeichnenden, und denselben vollkommen kennbar machenden Rubrik zu versehen,

2tens mehrere Gegenstände nicht in eine und dieselbe Eingabe aufzunehmen, sondern jeden besondern Gegenstand in einer besondern Eingabe vorzulegen.

3tens. Wenn sich die Eingabe auf einen vorher ergangenen Erlaß oder auf frühere Verfügungen bezieht, muß das Datum und die Nummer, die dieselbe in dem Einreichungs-Protocolle führt, allzeit angezeigt werden. Diese Nummer ist von hier aus allzeit am Rande der ersten Seite der Expedition in der Mitte angezeigt.

4tens. Der Format des Papiers darf kein anderer seyn, als der längst schon vorgeschriebene.

538) Reg. des K. Geh. Raths. —
539) Reg. des Bischöfl. Ordinariats. — Vgl. Erl. vom 28. Febr. 1823.

Die wiederholte Umgehung dieser Weisung würde die Folge haben, daß die einkommende Eingabe ohne Erledigung zur Verbesserung zurückgeschikt werden müßte.

Rottenburg den 25. August 1818.

Bischöfliches General-Vikariat.

409.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Eingaben der Landkapitels-Kammerer an den Kön. kath. Kirchenrath durch die Dekanate betreffend.

Vom 29. August 1818. [540])

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Königlicher katholischer Kirchen-Rath.

Im Namen des Königs!

In dem gedrukten Circular-Decret vom 1. April 1813. §. 1. ist ausdrücklich verordnet, daß alle Eingaben des Landkapitels-Kammerer an den Königlichen katholischen Kirchenrath, als: die Pfründrechnungen, die Beantwortungen der Revisions-Erinnerungen ꝛc. ꝛc. durch das Dekanat, welches seine Bemerkungen, oder daß es keine zu machen wisse, beiberichtlich beisetzen muß, eingeschickt werden sollen.

Da diese Anordnung, welche ihren guten Grund hat, schon öfters nicht beobachtet wurde, so sieht man sich veranlaßt, dieselbe neuerdings einzuschärfen, mit der Bedrohung, daß man jede solche Eingabe, welche mit Umgehung des Dekans hier einkommt, auf Kosten des Säumigen zurückschicken, auch im Wiederholungsfall mit Strafen verfahren werde, wornach also das Dekanat den Landkapitels-Kammerer zu belehren, und sich selbst zu achten hat.

Stuttgart, den 29. August 1818.

†) Königl. Verordnung, die Parochial-Verhältnisse der zur Orts-Religion sich nicht bekennenden christlichen Einwohner betreffend.

Vom 12. September 1818.

---

540) Reg. des Kön. Geheim. Raths. — Knapp Annal. II. S. 238. — Vgl. Dekr. vom 1. April 1813.

†) s. Prot. Kirch. Ges. Nr. 594. — Rgsbl. von 1818. Nr. 54. S. 497. „I. Wo an irgend einem Orte des Königreichs sich neben den der herrschen-

den Orts-Confession zugethanen Einwohnern auch solche befinden, welche einer andern christlichen (evangelischen oder katholischen) Confession zugethan (dissentirend) sind, und an ihrem Wohnort selbst keine eigene Gemeinde mit eigenem Cultus bilden können, da sollen dieselbe, es mögen deren mehrere oder weniger sein, sie mögen sich beständig oder nur temporär an diesem Ort aufhalten, in den nächstgelegenen Ort ihrer Confession, die Entfernung sei, wie sie wolle, dergestalt eingepfarrt werden, daß sie in kirchlicher Beziehung eine Filial-Gemeinde des letztern Orts bilden.

II.

Die Dissentirenden haben das Recht die öffentlichen Gottesdienste dieses Orts zu besuchen, daselbst das heilige Abendmahl zu empfangen, und den Pfarrer desselben als ihren Parochus in Krankheitsfällen zu sich (auf ihre Kosten) zu rufen — auch wenn Leich-Predigten gewünscht werden, solche in seiner Kirche von ihm halten zu lassen. An ihn ausschließend sind sie mit den Proclamationen, Copulationen, den Parentationen bei den (nach dem Gebrauch ihrer Kirche vorzunehmenden) Beerdigungen, dem Confirmations-Unterricht, und bei den Katholiken dem Vorbereitungs-Unterricht auf die erste Communion während der Fastenzeit, wie auch der Confirmation selbst gebunden. Die Proclamationen und Confirmationen müssen in der Kirche desselben öffentlich vorgenommen werden; die Copulationen, wie auch die Taufen, können entweder in dieser Kirche, oder in dem Wohnort der Dissentirenden in einem Privathause von dem Parochus ihrer Confession (im letztern Fall gegen Bezahlung der Reise-Kosten), die Taufen überdies bei großer Entfernung der Mutterkirche der Dissentirenden auch in der Kirche des Wohn-Orts von dem Parochus der herrschenden Orts-Confession verrichtet werden.

III.

Die Dissentirenden haben für alle diese Funktionen die Stolgebühren blos an den Parochus ihrer Confession, welchen sie als Filialisten zugetheilt worden, zu bezahlen, ausgenommen:

1.) wenn die Dissentienten bei Beerdigungen auf dem Kirchhof der herrschenden Orts-Confession das Geläute fordern, so haben sie den Orts-Meßner, neben dem etwa bei denselben noch wirklich funktionirenden Meßner ihrer Confession, zu belohnen;

2.) in den Fällen, wo die Dissentirenden sich der Erlaubniß §. II., durch den Pfarrer der herrschenden Orts-Confession taufen zu lassen, bedienen, haben sie blos an diesen die Stolgebühren zu entrichten. Endlich

3.) versteht es sich von selbst, daß die Dissentirenden die Läut-Garben und Läut-Laibe an den Meßner der herrschenden Orts-Confession, wo sie bisher eingeführt waren, auch künftig abzugeben haben, insofern dieselbe nicht für kirchliche Funktionen, welche die herrschende Confession ausschließend angeben, gegeben werden, es wäre denn, daß solche Abgaben auf liegenden Gütern als wahre Real-Lasten hafteten.

IV.

Die Leichname der Dissentirenden sind auf dem Kirchhofe des Wohn-Orts, oder, wenn daselbst kein Kirchhof vorhanden wäre, auf dem Kirchhof der Pfarrkirche ihrer Confession, dem sie nun zugetheilt sind, oder, wenn dieser allzu entfernt oder nicht geräumig genug wäre, noch auch leicht erweitert werden könnte, auf dem Kirchhof der Mutter-Kirche, zu welcher der Wohn-Ort der Dissentirenden gehört, zu beerdigen. Diese Regel gilt jedoch nur da, wo nicht durch ein Herkommen, welchem die Dissentienten nicht gerne entsagen wollen, ein anderes hergebracht ist.

V.

Alle Kirchenbücher (Tauf-, Todten- und Ehe-Register) sind für alle Dissentirende ausschließend von dem Parochus ihrer Confession zu führen, und hat derselbe in sein Taufbuch auch diejenige Taufen, welche etwa (nach §. II.) von dem Parochus der herrschenden Confession in der Kirche des Wohnorts verrichtet werden, dennoch einzutragen. Der Parochus der herrschenden Orts-Confession hat dem ersteren zu diesem Behuf von solchen Taufen Nachricht zu geben, und sie aus dem Taufbuche des Wohnorts auszulassen.

VI.

Die Führung der Familien-Register und die Abfassung der Bevölkerungs-Tabellen hingegen bleibt auch für die Dissentirenden dem Pfarrer der herrschenden Confession an dem Wohnort oder dem Mutterort, von welchem dieser ein Filial ist, überlassen. Zu diesem Behuf muß demselben der Pfarrer der Dissentirenden gleich nach jedem von ihm verrichteten kirchlichen Akt von den Trauungen, Taufen, Sterbfällen ꝛc. die geeigneten Notizen schriftlich ex officio ertheilen.

VII.

Die Schule und den Religions-Unterricht der Jugend betreffend, so steht es

1.) den Dissentirenden in der Regel frei, wenn in ihrem Wohnort eine Schule (der herrschenden Confession) sich befindet, und die Schule des Orts, in welcher sie eingepfarrt werden, nicht über eine Stunde entfernt ist, ihre Kinder in diese oder in jene zu schicken. Sobald aber die Schule ihrer Confession über eine Stunde entfernt ist, so müssen die Kinder die Schule des Wohnorts besuchen.

2.) Wenn am Orte der Dissentirenden gar keine Schule ist, und die Schule des Orts, in welchem sie nun eingepfarrt werden, von ihrem Wohnort nicht weiter als die Schule des Mutter-Orts der herrschenden Confession entfernt ist, so haben ihre Kinder die Schule ihrer Confession zu besuchen. Ist aber diese entfernter als jene, so steht es ihnen frei, welche von beiden sie besuchen wollen, es wäre denn, daß die Schule der dissentirenden Confession eine halbe Stunde weiter als die Schule der herrschenden Confession entfernt wäre. In diesem Fall haben sie die letztere zu besuchen.

3.) In jedem Fall haben die Schul-Kinder der Dissentirenden, nebst den übrigen jungen Leuten, welche in dem dazu geeigneten Alter stehen, die Catechisationen, die letzteren überdies auch die Sonntags-Schule des Orts ihrer Confession, dem sie als Filialisten zugetheilt werden, zu besuchen, wenn es nur immer in Hinsicht auf die Entfernung des Orts möglich ist. Auch sollen diejenigen Kinder, welche die Schule der in ihrem Wohnort herrschenden Confession besuchen, vom 8. Jahre an, wenn ihr Parochial-Ort von ihrem Wohnort nicht mehr als eine halbe Stunde entfernt ist, wenigstens einmal in jeder Woche, bei einer Entfernung, die nicht über eine Stunde beträgt, alle 14 Tage, — endlich bei einer Entfernung über eine Stunde jeden Monat einmal zum Religions-Unterricht in die Elementar-Schule ihres Parochial-Orts kommen.

Ist die Entfernung allzugroß, so daß nicht einmal die Sonntags-Schüler die Catechisationen des Geistlichen ihrer Confession besuchen können, so sollen wenigstens diese angehalten werden, da wo die Elementar-Schüler die Werktags-Schule besuchen, der Sonntags-Schule anzuwohnen, wobei es sich dann von selbst versteht, daß sie als Dissentienten an dem Religions-Unterricht, der in der Sonntags-Schule vorkommt, keinen Theil nehmen.

4.) Der Pfarrer, welchem die Dissentirenden als Filialisten zugetheilt sind, hat in Beziehung auf die Kinder derselben

a.) die Vorschrift der protestantischen Schul-Verordnung vom 26/31. Decbr.

1810. aufs genaueste zu befolgen, daher vor Georgii jeden Jahrs aus den Taufbüchern eine genaue Liste aller Kinder, welche auf Martini desselben Jahrs 6 Jahre complirt haben, zu verfertigen, und sie von der Kanzel zu verlesen, wo sodann alle diese Kinder auf Georgii desselben Jahrs in die Schule aufgenommen, und, wenn die Eltern sich widerspenstig bezeigen sollten, nöthigenfalls dazu gezwungen werden müssen;

b.) hat er sich von den Eltern jedes schulpflichtigen Kindes, wenn sie in dem Fall sind, daß es ihnen (nach Nro. 1. 2.) freisteht, eine bestimmte Erklärung geben zu lassen, welche Schule das Kind besuchen soll;

c.) wofern alle oder einzelne die Schule der herrschenden Orts-Confession besuchen sollten, so hat er das Verzeichniß derselben dem Pfarrer der herrschenden Orts-Confession amtlich zu übergeben. Er soll sodann in diesem Falle

d.) die Schule der Orts-Confession, in welche die Kinder der Dissentienten gehen, in denjenigen Fristen besuchen, welche von den höheren geistlichen Behörden mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse werden bestimmt werden, bei diesen Besuchen nach den Kindern seiner Confession sehen, denselben besonders dann, wenn die Entfernung ihnen nicht gestattet, die Catechisationen und den Religions-Unterricht in seiner Kirche und Schule zu besuchen, so viel möglich Religions-Unterricht geben, und die Eltern anweisen, wie sie den Mangel des öffentlichen religiösen Unterrichts zu Hause zu ersetzen suchen sollen.

e.) Ferner hat er an den öffentlichen Schul-Visitationen in Gemeinschaft mit dem Pfarrer der herrschenden Confession Theil zu nehmen, und den Erfund in der Pastoral-Relation zu bemerken.

f.) Dabei ist er jedoch nicht befugt, in dieser Schule etwas zu verordnen, oder dem Schullehrer für sich Erinnerungen zu geben, sondern er hat, wofern er etwas zu desideriren findet, mit dem Pfarrer der herrschenden Confession (welchem die Inspektion über das Ganze der Schule überlassen bleibt) zu kommuniciren, oder nach Umständen die Sache durch den Dekan seiner Confession an die höhere Behörde gelangen zu lassen.

g.) Für die Theilnahme an den öffentlichen Schul-Visitationen hat er dasselbe Emolument und aus derselben Casse zu beziehen, das auch der Pfarrer der herrschenden Confession dafür bezieht. Die Reisekosten aber für die besondern Schulbesuche sowohl, als für die mit dem Pfarrer der herrschenden Confession gemeinschaftlichen öffentlichen Schul-Visitationen sind ihm, wenn die Dissentienten ein eigenes *pium corpus* haben, aus diesem, wo aber ein solches nicht vorhanden ist, durch Umlage auf die dissentirenden Eltern, deren Kinder jene Schule besuchen, zu ersetzen.

5.) Das Schulgeld ist bloß demjenigen Schulmeister zu bezahlen, dessen Schule die Kinder der Dissentirenden wirklich besuchen, jedoch so, daß sie demjenigen, in dessen Schule sie blos dem Religions-Unterricht (welchen der Geistliche zu geben hat,) anwohnen, nichts zu bezahlen haben.

So wie der evangelische Schulmeister an einem Orte, wo die evangelische Confession die herrschende ist, von katholischen Kindern, welche nicht die evangelische Orts-Schule besuchen, kein Schulgeld zu fordern hat; eben so haben an Orten, wo die katholische Confession die herrschende ist, die evangelischen Eltern, deren Kinder die katholische Schule nicht besuchen, oder besuchen sollen, zu den Schulgeldern für den katholischen Schullehrer nicht zu contribuiren. Es ist mithin die Bestimmung der katholischen Schul-Ordnung, nach welcher die Schul-Gelder als eine Gemeinde-Last nach dem Steuerfuß auf sämmtliche Commun-Steuer-Contribuenten umzulegen sind, wenigstens auf

protestantische Inwohner katholischer Orte nicht anzuwenden, sondern das Schulgeld und das etwa übliche Scheuterholz immer von denjenigen Dissentienten abzureichen, deren Kinder die Schule ihres Wohnorts besuchen.

VIII.

Was den Bau und die Erhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser betrifft, so haben die Dissentienten (wenn nicht durch einen besondern in jedem Fall zu erweisenden Rechtstitel, z. B. durch die Erwerbung eines Laien-Zehenden, auf welchem die Last der Kirchen-Fabrik ruht, oder durch Verjährung die Baulast von den Parochianern auf die bürgerliche Gemeinde übergegangen ist) weder zum Bau und der Reparation der Kirche und des Pfarrhauses in ihrem Wohnorte, noch der in der Parochie, welcher sie bisher zugetheilt waren, zu concurriren; vielmehr treten sie diesfalls in die Rechte und Verbindlichkeiten der kirchlichen Gemeinde ein, in welche sie aufgenommen werden. Dagegen haben die Dissentienten zur Erhaltung und Erweiterung desjenigen Kirchhofs beizutragen, auf welchem nach der Bestimmung des obigen §. IV. die Leichen der Ihrigen zu beerdigen sind. Der Bau und die Unterhaltung der Schul-Gebäude ist demnach als eine Last der bürgerlichen Gemeinde anzusehen, daher auch, wie andere Gemeinde-Lasten, von denjenigen im Ort verbürgerten mitsteuernden Dissentienten mitzutragen, welche ihre Kinder nicht in die Schule ihres Wohnorts schicken. Dagegen haben diese aber zu den Bau- und Erhaltungs-Kosten des Schul-Gebäudes in dem Ort, wohin sie nun eingepfarrt sind, nicht zu contribuiren.

Ist aber in dem Wohnort der Dissentirenden kein Schulgebäude, so kann ihnen nur zugemuthet werden, daß sie zu Erhaltung desjenigen Schulgebäudes, das ihre Kinder wirklich besuchen, beitragen sollen. Die fixe Besoldung des Schullehrers ist, wenn sie nicht auf einem *pio corpore* haftet, gleichfalls aus der Kommun-Kasse ohne Unterschied, welcher Confession die Gemeinds-Glieder zugethan sind, zu entrichten.

IX.

Sämmtliche protestantische und katholische Dekane haben nun innerhalb 6 Wochen, jene an das Königl. evangelische Consistorium, diese an den Königl. Katholischen Kirchen-Rath, zu berichten

1.) ob in ihren Diöcesen sich Orte finden, worinn evangelische und katholische Einwohner vermischt sind.

2.) Wenn sich solche finden, sind dieselben namentlich anzugeben, und ist bei jedem besonders zu bemerken:

a) wie groß die Anzahl der Evangelischen und der Katholischen nach Familien und nach Köpfen sei;

b) ob, und wohin, und unter welchen Bestimmungen die Dissentirenden bisher schon an einem Ort ihrer Confession eingepfarrt gewesen;

c) welches, wenn dieses nicht der Fall gewesen, der nächste Ort ihrer Confession sei, wohin sie eingepfarrt werden könnten, und

d) wie viele Kinder von Dissentienten die Schule des Wohnorts, oder die der Parochie besuchen werden.

Nach erstatteten Berichten werden hierauf die weiteren nach den Lokal-Bedürfnissen und Verhältnissen erforderlichen Verfügungen, nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung, ergehen. — Vgl. Rel.Ed. vom 14. Febr. 1803. Rel.Ed. vom 15. Okt. 1806. Gen.Reskr. vom 15. Nov. 1807. Dekr. vom 29. Juli 1815. Min.Erl. vom 6. August 1816. Verf.Entw. vom 3. März 1817. §. 123. Zirk.Erl. vom 30. Jan. 1819. Zirk.Erl. vom 2. März 1824. K. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 13. Erl. vom 3. Febr. 1830. Bisch. Ord.Erl. vom 19. Febr. 1833.

†) Kön. Verordnung, das Verfahren bei der Ablösung der Leibeigenschafts-Abgaben und des Lehen-Verbandes, so wie bei Ablösung und Verwandlung der Grund-Gefälle betreffend.

Vom 13. September 1818.

410.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, Ehedispensen betreffend.

Vom 15. September 1818 [541]).

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Königl. Kathol. Kirchenrath.

Im Namen des Königs!

Die Dekanate werden unter Beziehung auf das an die vormaligen Landvogteien unterm 9. Oct. 1817. [542]) wegen Selbst-Erledigung verschiedener Ehe-Dispensen zur Bekanntmachung erlassene Circular-Dekret hiedurch in Kenntniß gesezt, daß sämtliche Dispensationsfälle bei den Katholiken blos von Seite des Oberamts, ohne Zuziehung des Dekanats, nach den Vorschriften des General-Decrets vom 27. Febr. 1812. (S. Knapps Hdbch.) und des besagten Erlasses entweder selbst zu erledigen oder beiberichtlich hieher einzubefördern sind.

Was die Dispensation von der Proclamation betrifft, so ist kein Katholik verbunden, eine solche Dispens bei der geistlichen Behörde nachzusuchen. Wenn aber eine Parthie aus eigenem Antriebe, etwa zur vollkommenen innern Beruhigung, wünschen sollte, wegen dieser Dispens sich auch noch an die geistliche Stelle zu wenden, so bleibt es nachher derselben unverwehrt [543]).

---

†) s. Fin. u. Reg.Ges. — Rgbl. von 1818. Nr. 54. S. 503. — Vgl. zweites Edikt vom 18. Nov. 1817. Min.Erl. vom 29. Jan. 1818. Erl. vom 16. April 9. Mai u. 14. Juli 1818. Fin.Min.Erl. vom 23. u. 29. Sept. 1818. Min.Erlaß vom 21. Okt. 1819. Zirk.Erl. vom 18. Nov. 1822.

541) Dekan.Reg. — Knapp Annal. II. S. 84. (Auszug). Maurer Nr. 81. S. 178., wo dieser Erlaß vom 10. Sept. datirt ist. — Vgl. Dekr. vom 27. Febr. 1812. Min.Erl. vom 5. Okt. 1817. Verfüg. vom 20. Jun. 1820. Min.Erl. vom 30. Nov. 1824. Erl. vom 13. Jan. 1825. Min.Verf. vom 7. Febr. 1831. Bisch. Ord.Erl. vom 10. Mai 1831. u. 23. Mai 1834.

542) Vgl. die Note zum Min. Erl. vom 5. Okt. 1817. Nr. VIII.

543) Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 10. April 1818. Gen.Vik.Reskr. vom 6. Aug. 1819.

Die Dekanate haben sich hienach nicht nur selbst zu achten, sondern auch sämtliche Pfarrer zu belehren, und die Königlichen Oberämter zu benachrichtigen.

Stuttgart den 15. Septbr. 1818.

---

†) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Ablösung der Fall-Lehen.

Vom 23. September 1818.

---

††) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Ablösung der Geld- und Natural-Gülten von 1 fl. 30 kr. und darunter, und die Berichts-Erstattung wegen derjenigen, welche mehr betragen.

Vom 29. September 1818.

411.

Zirkular-Erlaß des Kön. kathol. Kirchenraths, die Vertheilung von Bibel-Uebersetzungen und deren Erklärung betreffend.

Vom 10. Dezember 1818. [544])

Cirkular-Erlaß an sämtliche kath. Schulinspektorate.

Vermög höchster Entschließung vom 4. l. M. sollen 10,000 Exemplarien der Uebersetzung des neuen Testaments von dem katholischen Pfarrer van Ess zu Marburg in die katholischen Pfarreyen des Königreichs, und ein Drittheil davon an die katholischen Schulen, als ein Lesebuch für die Schüler der 3ten Classe, und für die Sonntagsschulen abgegeben, die Vertheilung derselben aber durch das bischöfliche General-Vikariat besorgt werden.

---

†) s. Fin.Ges. — Rgbl. von 1818. Nr. 57. S. 515. — Vgl. zweites Ed. vom 18. Nov. 1817. K. Ver. vom 13. Sept. 1818.

††) s. Fin. u. Reg.Ges. — Knapp Annal. II. S. 122. — Vgl. zweites Ed. vom 18. Nov. 1817. Fin.Min.Erl. vom 29. Jan. 1818. Erl. vom 16. April, 9. Mai u. 14. Juli 1818. K. Ver. vom 13. Sept. 1818. Min.Erl. vom 21. Okt. 1819. Zirk.Erl. vom 18. Nov. 1822.

544) Reg. des K. Geh. Raths. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 3. Dez. 1819.

Da jedem Pfarrorte, nach der obigen Vertheilungsart ungefähr 15—16 Exemplarien, und mithin jeder Schule 5 Exemplare zukommen, so wird das Schulinspektorat hievon mit dem Auftrag in Kenntniß gesezt, für einen guten Einband dieser Bücher, Ruck und Eck in Leder, Sorge zu tragen, auch den Pfarrern zu bemerken, daß die etwa dunkeln Stellen den Schülern jedesmal erklärt werden sollen.

Stuttgart den 10. Dec. 1818.

Erlaß des K. Studienraths, nähere Bestimmungen, die Legitimation zum Studium der katholischen Theologie betreffend.

Vom 11. Dezember 1818.

412.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Stolgebühren bei Taufen unehelicher Kinder betr.

Vom 12. Dezember 1818. [545])

Depart. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Kön. kath. Kirchenrath.

Im Namen des Königs.

Schon einigemal mußte man mit größtem Befremden wahrnehmen, daß es noch Pfarreyen gebe, wo für die Taufen unehelicher Kinder mehr als für die Taufen der ehelichen bezogen, oder sonstige Unterscheidungen gemacht werden. — Dieser schreyende Mißbrauch ist Angesichts dessen überall, wo er noch besteht, für immer abzuschaffen. Das Dekanat hat sich die Eröfnung dieses Befehls von den

†) s. Schul-Ges. — Rgbl. von 1818. Nr. 73. S. 686. — Weder die vorläufige Legitimation, noch die deshalb zu erstehende Prüfung ist durch die Anordnung eines höhern Konvikts in Tübingen überflüssig geworden. Es wurde daher in den Städten Ellwangen, Rothweil, Ehingen und Ravensburg eine eigne Prüfungs-Kommission unter dem Vorsitze des kathol. Dekans angeordnet, vor der diejenigen zu erscheinen haben, welche zum Studium der kathol. Theologie legitimirt werden wollen und das 14. Jahr zurückgelegt haben. Die Prüfungen werden jährlich am Dienstag und Mittwoch nach dem 3ten Sonntag im September vorgenommen. — Vgl. Dekr. vom 7. Aug. 1810. vom 30. Okt. 1812. K. Ver. vom 11. Juni 1816.

545) Dekan.Reg. — Knapp Annalen II. S. 381. Maurer Nr. 236. S. 440. —

Pfarrern unterschreiben zu lassen, und über die Befolgung desselben mir den Ortsvorstehern aufs strengste zu wachen.

Stuttgart den 12. Dec. 1818.

---

†) K. Edikt Nr. I., über die Gemeinde-Verfassung.

Vom 31. Dezember 1818.

---

††) K. Edikt Nr. II., über die Oberamts-Verfassung.

Vom 31. Dezember 1818.

---

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1819. Beil. Nr. 1. — §. 14.: „Dem Ortsvorsteher liegt es ob, . . für Aufrechthaltung der Gesetze, der Religion und guter Sitten zu sorgen, . . Mißbräuche und Unordnungen aller Art zu verhüten, zu entdecken und zur Rüge zu bringen". §. 56: „Zu Erhaltung der Sitten-, Kirchen- und Schulpolizey sind zunächst die Kirchen-Convente bestimmt, welche von den Orts-Geistlichen, dem ersten Orts-Vorsteher und drey bis vier weiteren Beysitzern gebildet werden. Letztere werden unter Mitwirkung der Orts-Geistlichen von dem Gemeinde-Rathe aus seiner Mitte gewählt. In Absicht auf die Form ihrer Berathungen und ihre Verrichtungen überhaupt hat es bey den bisher bestandenen Gesetzen auch fernerhin sein Verbleiben" (Vgl. Dekr. vom 23. Febr. 1804. K. Ver. vom 15. Jan. 1817. Gen.Vik.Erl. vom 9. April 1817.) §. 58: „In Absicht auf . . das Ehren-Bürger-Recht . . hat es bis auf weitere Anordnung bey den bisher gesetzlichen Bestimmungen sein Verbleiben". Vgl. Ver. vom 3. Mai 1819. Vgl. Verw.Edikt vom 1. März und K. Ver. vom 11. März 1822, wodurch gegenwärtiges Edikt aufgehoben ist.

††) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1819. Beil. Nr. 2.— Nach §. 2. gehört zum Wirkungskreiß der Oberämter: „d) die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für Erhaltung derselben und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen." . . „g) . . die Erledigung und resp. Vorlegung der Heiraths-Gesuche; h) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Cultur-Tabellen und ähnlicher periodischer Berichte;" . . §. 35. „. . Für Kirchen- und Schul-Diener bildet der Oberamtmann mit dem Dekan noch ferner wie bisher das gemeinschaftliche Oberamt und als solches für die Dienst-Vergehungen jener Beamten die nächste und ordentliche Untersuchungs-Behörde." §. 46. „Dem — zu Erhaltung der Sitten-, Kirchen- und Schul-Polizey bestimmten Kirchen-Convente, als bloßer Lokal-Behörde, hat zwar auch in der Amts-Stadt in der Regel nur der Orts-Vorsteher anzuwohnen; doch ist dem Oberamtmann unbenommen, in besonders wichtigen oder schwierigen Fällen sich bey der Verhandlung einzufinden, und an der kirchenconventlichen Berathung Theil zu nehmen. Ohnehin hat der Oberamtmann in Gemeinschaft mit dem betreffenden Dekan über die sämmtlichen Kirchen-Convente des Oberamtes die gesetzliche Aufsicht zu führen und die Mitglieder des

†) K. Edikt, Nr. III., über die Verwaltung der Stiftungen.

Vom 31. Dezember 1818.

†) K. Edikt, Nr. VI., über die Rechts-Pflege in den untern Instanzen.

Vom 31. Dezember 1818.

Kirchen-Convents zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten, insbesondere aber auch den Orts-Geistlichen in der Ausübung ihrer Pflichten die nöthige Unterstützung zu leisten". — Vgl. Ver. vom 3. Mai 1819. Verw.Ed. vom 1. März u. K. Ver. vom 11. März 1822, wodurch gegenwärtiges Ed. aufgehoben ist.

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1819. S. 22. 23. und Beil. 3. — §. 1. Unmittelbare Aufsicht über die Stiftungen. §. 2. u. 3. Bildung des Stiftungsraths. §. 4. Aktuariat bei demselben. §. 5. Stiftungspfleger. §. 6. Kombination mehrerer Stiftungen. §. 7. Weitere Offizianten. §. 8. Allgemeine Administrations-Vorschriften. §. 9. Stiftungs-Etat. §. 10. Erhaltung der Stiftungen. §. 11. Mittel zur Deckung des Deficit. §. 12. Prüfung und Genehmigung des Etats. §. 13. Vollziehung des Etats. Kirchen-Konvent. §. 14. Verantwortlichkeit desselben und des Stiftungs-Pflegers. §. 15. Verhältniß des Kirchen-Konvents zum Stiftungs-Rathe. §. 16. u. 17. Insbesondere in Absicht auf Armen-Unterstützung. §. 18. Mitwirkung des Bürger-Ausschusses. §. 19. Rechnungs-Stellung. §. 20. Prüfung der Rechnung durch den Stiftungs-Rath und Bürger-Ausschuß. §. 21. und durch das gemeinschaftliche Oberamt. §. 22. Rechnungs-Abhör. §. 23. Revisions- und Abhör-Kosten. §. 24. Stiftungs-Konfraternität. §. 25. Berathung derselben. §. 26. Gemeinschaftliches Oberamt. §. 27. Bezeichnung der zur Kognition des gemeinschaftlichen Oberamts geeigneten Fälle. §. 28. Sonstige Einwirkung des gemeinschaftlichen Oberamts. §. 29. Oberaufsicht der Kreis-Regierung. §. 30. Einsendung der Etats- und Rechnungs-Zustands-Berichte. — Vgl. Ver. vom 3. Mai 1819. Abschied vom 30. Juni 1821. §. 6. — Verwalt.Ed. vom 1. März u. K. Ver. vom 11. März 1822, wodurch gegenwärtiges Edikt aufgehoben ist.

††) s. Ger Ges. — Rgbl. von 1819. S. 23. u. Beil. 4. — §. 2. „. . Der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit sind (mit Ausnahme dringender Sachen §. §. 30 — 33) nicht persönlich unterworfen . . von den unter dem Oberamts-Gericht stehenden Personen . . die Orts-Geistlichen, die Lehrer an den Gymnasien, Lyceen und der sg. lateinischen, nicht aber die an den sg. teutschen und Real-Schulen. . . Uebrigens müssen (sie) in Absicht auf nicht eximirte Güter die untergängliche und die willkührliche Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit anerkennen". §. 27. „Entsteht eine Rechts-Irrung zwischen zwei Gemeinden desselben Oberamts-Bezirkes; so hat der Oberamtmann den Vergleichs-Versuch vorzunehmen. Ein gleiches gilt, wennes zwischen einer Gemeinde und einem ihrer Mitglieder; oder zwischen einer Gemeinde und dem Mitgliede einer andern in demselben Oberamts-Bezirke zum Prozesse kommen

†) K. Edikt Nr. V., die Zahl und die Gehalte der bei der Bezirks-Verwaltung anzustellenden Justiz- und Regierungsbeamten betreffend.

Vom 31. Dezember 1818.

---

††) Erlaß des K. Minist. des Innern an die Kreis-Regierungen, die Etats der Kreis-Regierungen, des Ober-konsistoriums, katholischen Kirchenraths und Studienraths und die an dieselben einzusendenden Kostenzettel und Special-Ausgaben-Etats betreffend.

Vom 11. Januar 1819.

---

sollte." (die Kön. Organisations-Vollziehungs-Kommission hat es, nach einem Erl. der Kön. Reg. des Jaxt-Kreises vom 3. Okt. 1820, für angemessen erachtet, daß die Oberämter auch bei Rechts-Streitigkeiten der Stiftungen ihres Bezirks die Vergleichs-Versuche vorzunehmen haben sollen). §. 28: „Klagen gegen Personen, welche zwar nicht der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit, aber doch der des Oberamts-Gerichts unterworfen sind, werden ohne vorgängige friedensrichterliche Verhandlung vor der Orts-Obrigkeit, unmittelbar bei dem Oberamts-Gericht angebracht". §. 44. „. . . Die Ehe-Sachen betreffend; so gehören solche zwar auch zu dem eigenthümlichen Geschäfts-Kreise des Oberamts-Richters. In Rücksicht auf das Maas seiner übrigen Geschäfte wollen Wir ihn jedoch vor der Hand davon entbinden, und es dabey belassen, daß Ehe-Sachen wie bisher, von dem Oberamtmann in Gemeinschaft mit dem Dekan behandelt werden". (Vgl. Ver. vom 26. März 1819. K. Ver. vom 4. April 1825. Justiz-Min.Erl. vom 23. Sept. 1826.) — §. 54: „. . . Insbesondere genießen einen privilegirten Gerichts-Stand: . . c) die bisher exemten Staats- und Kirchen-Diener . ." (Vergl. Rangord. vom 18. Okt. 1821. Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822.). — §. 118 „. . Auch hängt es vom Ermessen des Richters ab, aus eigner Veranlassung oder auf Verlangen einer Partey einen Geistlichen (zum Eidschwur) beyzuziehen".

†) s. Reg. u. Ger.Ges. — Rabl. von 1819. S. 26. u. Beil.Nr. 5. — §. 22—27 Verbot der Geschenk-Annahme betr. (Vgl. K. Ver. vom 23. Aug. 1825. §. 25. Erl. vom 22. Dez. 1825). Nach §. 27. bilden die Anordnungen über Geschenk-Annahme und deren Folgen ein allgemein verbindendes Gesetz für sämmtliche Staats-Diener. Es liege jedoch hierbei die Absicht nicht zum Grund, in Ansehung der rechtmäßigen Emolumente der Kirchen- und Schul-Diener eine Aenderung zu treffen. Es werden aber die genannten Diener hierin jeden Mißbrauch als der Würde ihres Amtes ganz besonders widerstrebend, zu vermeiden bedacht seyn. — Vgl. Erl. vom 22. Dez. 1825, wornach sich die Anordnungen über Geschenk-Annahme auch auf die Dekane erstrecken. —

††) s. Reg.Ges. — Knapp Annal. III. S. 42. — Vgl. auch Prot. Kirch. Ges. Nr. 600. — Dem kathol. Kirchenrath sind folgende von dem Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens ressortirende Ausgaben

†) Aufruf der Zentral-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, die Lokal-Armen-Anstalten betreffend.

Vom 19. Januar 1819.

413.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Beförderung der Zwecke des Wohlthätigkeits-Vereins durch die Kirchen- und Schuldiener betreffend.

Vom 21. Januar 1819 [546]).

Circulare an sämtliche katholische Dekanate.

Seine Königliche Majestät haben bereits bei der unterm 11. d. M. beschlossenen Uebertragung des Präsidiums der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins und der obersten Aufsicht über sämtliche unter diesem Verein stehende Institute an den Geheimen Rath von — Allerhöchst Dero Willen dahin ausgesprochen, daß sämtlich diese von der verewigten Königin Majestät gegründete Stiftungen in dem Sinne ihrer erhabenen Stifterin und deren Landesmütterlichen Absichten gemäß nicht nur sorgfältig erhalten und gepflegt, sondern mehr und mehr zu erhöhtem Gedeihen gebracht werden sollen. Auch sind bereits die Vorsteher und Mitglieder des Wohlthätigkeits-Vereins aufgefordert worden, zu Erreichung der schönen und hohen Zwecke der verewigten Königin bei diesen Instituten mit verdoppeltem Eifer mitzuwirken.

Das Dekanat hat es nun sich zur besonderen Angelegenheit zu machen, nicht nur selbst die Zwecke des Wohlthätigkeits-Vereins thätigst zu befördern, sondern auch die demselben untergeordneten Kir-

---

zur Kognition und Behandlung zugewiesen worden: a) der Aufwand für das General-Vikariat in Rottenburg und für das Kommissariat in Ellwangen. b) Der Aufwand für das Priester-Seminar in Rottenburg. c) Die Kultuskosten in kathol. Kirchen, in so fern sie von Kameralkassen zu bezahlen sind. d) Die Gratialien für kathol. Schullehrer und ihre Wittwen. e) Die Kosten der von den Dekanen vorzunehmenden Visitationen der kathol. Kirchen. f) Die Kosten der bischöflichen Firmungen. g) Der Aufwand für das kathol. Konvikt in Tübingen. — Vgl. Erl. vom 29. Mai 1819. Zirk.Erl. vom 21. Aug. 1819. Zirk.Erl. vom 17. Juni 1820. Min.Erlaß vom 2. Nov. 1820.

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1819. Nr. 6. S. 54. — Vgl. Aufruf vom 6. Jan. 1817. K. Ver. vom 7. Jan. 1817. Geh.Raths-Erl. vom 7. Jan. 1817. K. Reskr. vom 15. April 1817. Aufr. vom 14. April 1818. Erl. vom 5. Mai 1818. Instrukt. vom 27. Juni 1818. Aufford. vom 14. Aug. 1821.

546) Reg. des K. Geh. Raths. —

chen- und Schul-Diener nachdrücklichst dazu anzuhalten, und darüber zu wachen.

Stuttgart den 21. Januar 1819.

Auf besondern Befehl.

414.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Einpfarrung der in evangelischen Orten wohnenden Katholiken in die nächste katholische Pfarrei betreffend.

Vom 30. Januar 1819. [547])

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Königlicher katholischer Kirchenrath.

Im Namen des Königs!

In der Mehrzahl der von den Dekanaten zu Folge der Verordnung vom 12. Sept. v. J. (St. u. R Bl. 1818. Nr. 54.) erstatteten Berichte hat man die Angabe, um welche es sich hier vorzüglich handelt, vermißt, ob nemlich Katholiken in evangelischen Orten wohnen.

Zu Vermeidung aller Weitläufigkeiten wird nun dem Dekanat aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die erwähnte Verordnung bei denjenigen Katholiken, welche in protestantischen Orten dermal oder künftig wohnen, ohne weiters in Ausführung gebracht, mithin dieselben der nächsten katholischen Pfarrey wirklich und für je und allezeit zugetheilt werden, auch ausschließend an die betreffende katholische Pfarrey die Stolgebühren bezahlen; wobei es sich von selbst versteht, daß über besondere Anstände vorher weiter zu berichten und Entschließung abzuwarten ist.

Stuttgart den 30. Januar 1819.

---

547) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 94. S. 194. — Vgl. Ver. vom 12. Sept. 1818. Zirk.Erl. vom 2. März 1824. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 13. Bisch. Ord.Erl. vom 19. Febr. 1833.

415.

Erlaß des Kön. kathol. Kirchenraths, die ordentliche Pastoral-Konkurs-Prüfung der katholischen Geistlichen betreffend.

Vom 16. Februar 1819. [548])

Die ordentliche und einzige Pastoral-Conkursprüfung der katholischen Geistlichen für das laufende Jahr wird auf den 21. Juni festgesetzt, wobei nur diejenigen Geistlichen zugelassen werden, welche im Jahre 1816. und früher Priester geworden sind. Die Candidaten haben sich 4 Wochen zuvor bei dem Königl. katholischen Kirchenrath schriftlich zu melden, und, wenn keine Abweisung erfolgt, am Montag den 21. Juni, Abends 4 Uhr dahier in der Kanzlei zum Einschreiben zu melden.

Dabei findet man sich veranlaßt, folgende Vorschriften zu wiederholen:

1. Nur diejenigen Geistlichen dürfen um Anstellung oder Beförderung, oder um Confirmation auf eine Kirchenstelle bitten, welche zu Folge der erstandenen Conkursprüfung dazu für fähig erklärt worden sind.

(Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1807. Nr. 21.)

2.) Die Dekane haben in ihrem Beiberichte zu der Eingabe eines Geistlichen, welcher sich zur Conkursprüfung meldet, bestimmt zu bemerken, wie der Kanzelvortrag desselben, besonders die Declamation beschaffen sey, und wie er sich als Catechet und in der Leitung der Schule bisher gezeigt habe. Dabei sind auch die früheren Studien-Zeugnisse, welche nicht schon vorher eingeschickt wurden, auszugsweise anzuführen.

(Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1814. Nr. 8.)

3.) Unter den Gegenständen dieser Prüfung kommen eigene Fragen und Aufgaben über den Inhalt und die Anwendung der auf die katholische Kirche und Geistlichkeit Württembergs sich beziehenden Staats- und Kirchen-Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen vor.

(Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1818. Nr. 6.)

4.) Die Predigt ist sogleich am zweiten Prüfungs-Tage zu halten.

(Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1816. Nr. 5.)

Stuttgart den 16. Febr. 1819.

Königl. katholischer Kirchenrath.

---

548) Rgbl. von 1819. Nr. 14. S. 111. — Vgl. Dekr. vom 19/21. April 1807. Dekr. vom 20. Febr. 1810. Dekr. vom 23. Jan. 1812. Dekr. vom 5. Jan. 1813. Dekr. vom 13. Mai 1813. Dekr. vom 8. Febr. 1814. Min.Erl. vom 28. Jan. 1816. Zirk.Dekr. vom 19. Sept. 1816. v. 13. Jan. 1818. Zirk. Erl. vom 1. Juli 1820. Bisch. Ord.Erl. vom 7. April 1829. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 29. 30.

416.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Einsendung der Kostenzettel der Dekane und Kammerer über eine erledigte Kirchenpfründe betreffend.

Vom 18. Februar 1819. [549])

Dem Dekanat wird zu erkennen gegeben, daß von nun an der im Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1818. Nr. 17. S. 118 — 120 bezeichnete Kostenzedel des Dekans und des Kammerers für jeden Erledigungsfall einer Kirchenstelle nicht mehr erst mit der Pfründ-Rechnung, sondern sogleich mit dem über die Erledigung der Stelle zu erstattenden Berichte, und zwar von dem Dekan und dem Kammerer mit einander nur Ein von beiden unterschriebener und laut des angeführten Regierungsblatts mit den erforderlichen Belegen versehener Kostenzedel, jedoch doppelt, hieher einzuschicken ist.

Stuttgart den 18. Febr. 1819.

Königl. kathol. Kirchenrath.

417.

Spezial-Reskript des General-Vikariats, die Kirchenkonvente betreffend.

Vom 9. März 1819. [550])

Den Eifer des Herrn Dekans, die Kirchenkonvente in bessere Aufnahme zu bringen, haben Wir aus den Uns im vorigen Monate vorgelegten Protokoll-Auszügen und angefügten Bemerkungen mit Wohlgefallen ersehen.

Von nun an hat aber der Herr Dekan alles Ernstes darauf zu bestehen, daß sowohl im Dekanatsitze, als in dem ganzen Landkapitels-Bezirke die Kirchenkonvente nach Vorschrift, und alle Monate nach Gebühr und Ordnung abgehalten werden.

Wegen Wichtigkeit der Sache, und da hiedurch den Pfarrgeistlichen eine ihrem Seelsorgeramte so ersprießliche Wirksamkeit eröffnet worden ist, nehmen Wir hiebei ihre ganze Thätigkeit in Anspruch, und werden in der Folge ihren Pastoraleifer, ihre Klugheit, und väterliche Liebe zu ihren Pfarrgenoßen unschwer daraus entnehmen

549) Reg. des K. Geh. Raths. — Knapp Annal III. S. 119. — Vgl. Erl. vom 28. Febr. 1818. Erl. vom 12. Dez. 1826. Min.Verf. vom 21. Nov. 1829.

550) Maurer Nr. 149. S. 286. — Vgl. K. Ver. vom 15. Jan. 1817. Gen.Vik.Erl. vom 9. April 1817.

können, wenn sie die entgegenstehenden Hindernisse allmählich besiegen, den Geist der deshalb bestehenden Verordnungen immer tiefer erfassen und die schönen Zwecke dieser heilsamen Anstalt, welche freilich dermal erst in ihrem Beginnen ist, mehr und mehr zu erstreben trachten.

Wir geben dem Herrn Dekan auf, die Uns so nahe am Herzen liegende Angelegenheit der Kirchenkonvents-Anstalt in besondere Berathung bei den Pastoralkonferenzen nehmen zu lassen und legen auch eine Muster-Tabelle bei, nach welcher in Zukunft von jedem Pfarrgeistlichen die gepflogenen Verhandlungen summarisch eingetragen, von dem Herrn Dekan gesammelt und mit gewissenhaftem Berichte zur bestimmten Zeit Uns vorgelegt werden sollen.

Bei vorkommenden Fällen hat der Herr Dekan die untergeordneten Pfarrgeistlichen zweckmäßig zu belehren, und denselben seine Assistenz zu gewähren; bei besondern sich ergebenden Schwierigkeiten erwarten Wir die Dekanatamtliche Anzeige, und werden nicht entstehen, wirksame Maasregeln eintreten zu lassen.

Dem Pfarrer und Kammerer N. wolle der Herr Dekan Unsere besondere Achtung und Zufriedenheit über seinen bewiesenen Eifer zu seiner ferneren Ermunterung bezeugen, und Wir wollen erwarten, daß sein gutes Beispiel auf die gesammte Landkapitels-Geistlichkeit erfolgreich einwirken möge.

Rottenburg den 9ten März 1819.

Tabellarische Uebersicht

Pfarr-Ort N.	der kirchenkonventlichen Verhandlungen des ersten Semesters 1819.				Landkapitel N.
Mitglieder des Kirchenkonvents.	Monats-Tage der abgehaltenen Kirchenkonvente.	Gegenstände die in Antrag gekommen sind.	Beschlüsse.	Erfolg.	Bemerkungen.

†) Verordnung, die Geschäfts-Theilung zwischen Oberamtsgericht und Oberamt betreffend.

Vom 26. März 1819.

†) s. Ger. u. Reg.Ges. — Rgbl. von 1819. Nr. 16. S. 122. — Ehe-Sachen sollten hienach auch künftig von den Oberamtleuten in Gemeinschaft mit den Dekanen behandelt werden. — Vgl. Edikt IV. vom 31. Dez. 1818. K. Ver. vom 28. Juni 1823. K. Ver. vom 4. April u. 23. Aug. 1825. Just. Min.Erl. vom 23. Sept. 1825.

418.

Minist. Erlaß, die Bestrafung der fleischlichen Vergehen katholischer Geistlichen betreffend.

Vom 29. März 1819. [551])

Das Königl. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. an den K. kathol. Kirchenrath.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. d. M. die in Betreff der Bestrafung der Scortations-Vergehen katholischer Geistlichen unterm 21. Januar 1810 ergangene geschärfte Verordnung, nach dem Antrage, aufzuheben und zu bestimmen geruht, daß das künftig mit Weglassung des Ansatzes der gewöhnlichen Scortations-Strafe, wieder nach denjenigen Straf-Bestimmungen gehalten werden soll, welche vor Ertheilung jener Verordnung angewendet worden sind.

Dem katholischen Kirchenrath wird dieses zur Nachricht und Nachachtung in künftig vorkommenden Fällen dieser Art, mit dem Anfügen eröffnet, daß zufolge höchsten Befehls, das General-Vikariat von dieser Anordnung von hier aus in Kenntniß gesezt worden sey, und daß die öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung der obigen Verordnung umgangen werden soll, hingegen an das Königl. Justiz-Ministerium der höchste Befehl zur Bekanntmachung an die Gerichtshöfe erlassen worden sey.

Stuttgart den 29. Merz 1819.

419.

Erlaß des Kön. kathol. Kirchenraths, die Form der einzuschickenden Prädikaten-Tabellen betreffend.

Vom 24. April 1819 [552]).

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Kön. kath. Kirchenrath.
Im Namen des Königs.

Die auf Johann Baptist einzuschickenden Prädikaten-Tabellen der Geistlichen sind nach dem hier anliegenden Formular abzufassen.

Stuttgardt den 24. April 1819.

---

551) Normal-Buch des K. k. Kirchenr. — Vgl. Knapp Annal. III. S. 88. wo obiger Erlaß vom Justiz-Ministerium ausgeschrieben sich befindet. Vgl. Ver. vom 21. Jan. 1810.

552) Knapp Annal. III. S. 145. — Vgl. Dekr. vom 8. Juli 1815. und die Note dazu. Vgl. Zirk-Erl. vom 1. Febr. 1820. Zirk.Erl. vom 23. Sept. 1822. Zirk.Erl. vom 5. Jan. 1830.

Geschlechts- und Taufname sammt Charakter und Wohnort.	1) Wuchs und Gestalt. 2) Sinne. 3) Brust und Stimme besonders zum Predigen. 4) Körperliche Gebrechen in Absicht auf das Gehen. 5) Gesundheit	1) Vorstechendes Temperament. 2) Sittliches Betragen. 3) Häusliche u. ökonomische Verhältnisse	Fleiß u. Treue. 1) In der Seelsorge. 2) Bei den Schulen. 3) In Befolgung der königlichen Verordnungen.	1) Anstand. 2) Klugheit. 3) Religiöse Duldsamkeit.	1) Predigt-Vortrag. 2 Religions-Unterricht. 3) Andere seelsorgliche Verrichtungen.	Kenntniß und Fertigkeit.		Besondere Bemerkungen.
						1) Im Lehrfach. 2) In der Landwirthschaft und Oekonomie. 3) Im Verwaltungs- und Rechnungsfach. 4) In Geschäften überhaupt.	5) In der Musik. 6) In fremden Sprachen. 7) Im Zeichnen. 8) In andern Wissenschaften und Künsten.	

†) Kön. Verordnung, betreffend die Verlegung des Rechnungs-Termins der Gemeinden, Stiftungen und Oberamts-Pflegen vom 23. April auf den 1. Juli jeden Jahrs.

Vom $\frac{30.\ \text{April}}{3.\ \text{Mai}}$ 1819.

---

††) Verordnungen, die Vollziehung des Edikts über die Gemeinde-Verfassung, über die Oberamts-Verfassung, über die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

Vom 3. Mai 1819.

---

†††) Kön. Verordnung, betreffend die Beerdigung sich selbst entleibender Verbrecher.

Vom 4. Mai 1819.

420.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, betreffend die Dekretur jener Kultkosten, welche die Kameral-Kassen zu bezahlen haben.

Vom 29. Mai 1819. [553])

Nach den ergangenen Ministerial-Verfügungen über die eingeführte Etats-Wirthschaft unterliegen die Cultuskosten, welche bisher von den Königl. Kameral-Kassen in den neuerrichteten und in den katholischen Kirchen der aufgehobenen Commenden, Klöster und Stifter bezahlt worden sind, vom 1. Juli $18^{18}/_{19}$ an der Cognition

---

†) s. Reg. u. Fin.Ges. — Rgbl. von 1819. Nr. 23. S. 218. —. Vgl. K. Ver. vom 17. Juni 1818. und hinsichtlich der Pfründen Erl. vom 5. April 1823.

††) s. Reg.Ges. — Rgl. von 1819. Nr. 24. S. 227—232. — Vgl. die Edikte vom 31. Dez. 1818.

†††) s. Reg.Ges. — Hoffacker Jahrb. der Gsetzgb. I., 432. — Vgl. Ver. vom 2. Jan. 1812.

553) Gedr. Fol. — Knapp Annal. III. S. 21. Maurer Nr. 62. S. 120. — Vgl. Min.Erl. vom 11. Jan. 1819. Zirk.Erl. vom 21. Aug. 1819. Zirk.Erl. vom 17. Juni 1820. Min.Erl. vom 2. Nov. 1820.

und Dekretur des Königl. katholischen Kirchenraths, weswegen den Landkapitels-Dekanaten Folgendes zu ihrer Nachachtung eröffnet wird:

A) in Beziehung auf die Einsendung der Kostenzettel zur Dekretur:

1) Alle noch nicht zur Dekretur vorgelegten, in dem Etats-Jahr vom 1. Juli $18^{18}/_{19}$ aufgelaufenen Cultuskosten sind spätestens innerhalb 14 Tagen an den katholischen Kirchenrath unter Anschluß der Kostenzettel in einem Verzeichniß zur Dekretur vorzulegen, wie dann auch für die Zukunft alle dergleichen Ausgaben zeitlich zur Dekretur vorzulegen sind. Nach geschehener Prüfung dieser Kostenzettel wird sodann die Zahlungs-Anweisung verfügt werden.

2) Die dem Verzeichniß beizulegenden mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnenden Kostenzettel müssen von den betreffenden Geistlichen und Meßnern beurkundet, und von den Prätendenten unterschrieben seyn, auch wenigstens aus halben Bögen bestehen.

3) Ueber sämmtliche Special-Verzeichnisse der katholischen Cultkosten des Dekanatsbezirks sind sofort summarische Haupt-Verzeichnisse, welche blos den Ort und die Kostensumme enthalten dürfen, zu fertigen, und in solchen die Special-Verzeichnisse nur mit ihrer Nummer auf dem linken Falz zu bemerken.

4) Besoldungen der Geistlichen, Schullehrer, Meßner ꝛc., wenn sie gleichwohl auch zuvor aus Kameralkassen bezahlt wurden, bedürfen keiner besondern Dekretur.

5) Da es eine unerläßliche Bedingung der Etats-Wirthschaft ist, daß alle in einem Etats-Jahr vorkommenden Ausgaben auch im nämlichen Jahre zur Bezahlung angewiesen werden, so erwartet man, daß die jährlich verfallenden Ausgaben auf den Cultus unfehlbar vor dem Ablauf des Etats-Jahrs, und diejenigen, welche erst im Monat Juni verfallen, spätestens zu Anfang des Monats Juli anher vorgelegt werden, weil diejenigen Ausgaben, welche später einkämen, nicht mehr zur Zahlung angewiesen werden könnten.

B) In Beziehung der Verfertigung der Etats oder Voranschläge:

6) Die Fertigung der Etats oder Voranschläge, welche die Größe des von der Kameral-Verwaltung zu bestreitenden Aufwands für den katholischen Cultus auf das nächstbevorstehende Rechnungs-Jahr möglichst genau vorher zu bestimmen, zum Zweck haben, liegt nach einer unterm 26. d. M. ergangenen Ministerial-Resolution ebenfalls den Dekanen ob, und sollen solche spätestens innerhalb 14 Tagen an den Königl. katholischen Kirchenrath eingesandt werden, welcher solche vorher zu prüfen und noch vor dem 15. des nächstkommenden Monats dem Königl. Ministerium vorzulegen hat. Zu diesem Behuf haben

7) die Dekane von den betreffenden Kameral-Aemtern, welche durch die Königl. Kreis-Finanzkammern angewiesen worden sind, ihnen die erforderlichen Notizen zur Fertigung der Voranschläge zu liefern, eine Durchschnitts-Berechnung über den Aufwand in den 6 Jahren von Georgii $18^{12}/_{18}$ und eine Berechnung des Aufwandes

im letzten Jahre, auch zugleich eine Aeußerung, wie hoch sich der Aufwand in dem nächsten Etats-Jahre belaufen möchte, zu verlangen, und diese mit ihrer eigenen Aeusserung, ob sie mit dem kameralamtlichen Kostensanschlage einverstanden seyen oder nicht, vorzulegen.

Es ist aber hiebei zum Hauptaugenmerk zu nehmen, die für die einzelnen Rubriken voraussichtlich nöthigen Summen, unter Beobachtung der bestehenden Regulative, so zu berechnen, daß auf der einen Seite jede mögliche Sparsamkeit beobachtet, auf der andern Seite aber auch die Möglichkeit, mit den angegebenen Summen die bestimmten Zwecke erfüllen zu können, nicht erschwert werde.

8) Die Aeußerung der Dekane, ob sie mit dem kameralamtlichen Kostenanschlage einverstanden seyen, oder nicht, kann unter Anführung der Gründe in gedrängter Kürze, am besten in einer besondern Columne des Etats geschehen; wo aber nichts zu erinnern ist, wird von dem Dekan am Ende des Etats nur sein Vidit beigesetzt.

9) Wo die Cultuskosten nur zum Theil von einer Kameralkasse zu bestreiten sind, im übrigen aber der Kirchenfabrik obliegen, versteht es sich von selbst, daß nur über den von der Kameralkasse zu bezahlenden Antheil ein Etat vorzulegen ist.

10) In jedem Etat ist voraus zu schicken, welches Königl. Kameralamt die Cultkosten ganz oder zum Theil zu bestreiten habe, welchem Stift, Kloster, oder Commende ꝛc. diese Verbindlichkeit vormals obgelegen war, und wie viel Geistliche an der Kirche angestellt seyen.

11) Die Preise für den Speise- oder Communikanten- und den Meß-Wein, ingleichem für Wachs, Oel, Hostien, Rauch ꝛc. sind in demjenigen Geldbetrage anzusetzen, wie er in dem bevorstehenden Etats-Jahr vom 1. Juli $18^{19}/_{20}$ nach Gründen der Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

12) Wo der Fall eintritt, daß die Kameralverwaltung den Meß- oder Communikanten-Wein in Natur abgibt, ist derselbe nicht zu Geld anzuschlagen, sondern es ist nur das Naturalbedürfniß unter der Rubrik Wein aufzuführen.

13) Die Kosten des Cultus bei den in evangelischen Städten in neuerer Zeit errichteten Pfarreien sind separat aufzuführen, und nicht mit den in katholischen Orten zu vermengen.

14) Was die neuanzuschaffenden Kirchenparamente betrifft, so müssen solche unter einer besondern Rubrike mit dem ungefähren Kostenbetrage angezeigt, jedoch aber zur Hauptsumme der Cultuskosten berechnet werden.

15) Baukosten, an Kirchen, Schulen und Pfarrhäusern, dürfen nicht in den Etat aufgenommen werden, weil der gesammte Bauaufwand auf den Etat des Finanz-Ministeriums lauft, und dieses Bauwesen, wie bisher, von den Kameralbeamten besorgt wird.

16) Sämmtliche Spezial-Etats von einem Landkapitel sind in ei-

nem Haupt-Etat zusammenzutragen, und diesem beizulegen, welcher nur die Orte und den Geldbetrag enthalten darf.

Zu näherer Erläuterung wird hier ein Formular für die Special- und Haupt-Etats beigefügt, und dabei bemerkt, daß sich die Rubriken lediglich nach der Verschiedenheit der Verhältnisse richten; indem bei dergleichen Formularien nur von einem allgemeinen Gesichtspunkte ausgegangen werden kann, gleichwohl aber daran gelegen ist, einen Leitfaden zu geben, um den Hauptzusammentrag in der Kanzlei zu erleichtern, welcher durch eine verschiedene formelle Behandlungsart und ein willkührliches Rubriken-System sonst unmöglich gemacht wird.

Man versieht sich nun zu den Dekanat-Aemtern, daß sie mit Einsendung der Etats auf die bestimmte Zeit einhalten, und die gegebenen Vorschriften genau beobachten werden.

Stuttgart den 29. Mai 1819.

Auf besondern Befehl.

Königlicher katholischer Kirchenrath.

Formular.

Summarischer Haupt-Etat

über die Erfordernisse für den kathol. Gottesdienst in denjenigen Kirchen des Landkapitels wo die Kameral-Amts-Kassen die Kosten ganz oder zum Theil zu bestreiten haben.

auf das Jahr
1sten Jul. $18^{19}/_{20}$

Nummer.	Ort.	Kameral-Amt.	6jähriger Durchschnitts-Betrag von $18^{12}/_{18}$.		Aufwand im letzten Etats-Jahr von $18^{18}/_{19}$.		Erforderniß für d. nächste Etats-Jahr $18^{19}/_{20}$ nach den Anträgen des Dekans.		Anträge der katholischen Kirchenraths.		Genehmigte Anträge.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

421.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Anzeige von der Ankunft und dem Abgang eines Vikars durch den Dekan betreffend.

Vom 8. Juni 1819 [554]).

Circulare
an sämmtliche katholische Dekanate.

Es ist unumgänglich nothwendig, daß man diesseits zu jeder Zeit weiß, wo sich jeder Geistliche aufhält. Dem Dekanat wird daher wiederholt eingeschärft, von jedem Abgehen und Ankommen eines Vikars im Landkapitel am ersten Posttage die Anzeige anher zu machen; worunter aber blos das wirkliche Abgehen oder Ankommen, nicht die dießfallsige Anordnung, auch nur das Ankommen eines Vikars aus einem andern Landkapitel, oder das Abgehen desselben in ein anderes, nicht aber die bloße Verwendung eines Vikars zu einer im nemlichen Landkapitel vorfallenden Verweserey oder Aushülfe verstanden ist. Für jede Unterlassung einer solchen Anzeige würde der Dekan eine Geldstrafe sich selbst zuzuschreiben haben.

Stuttgart den 8. Jun. 1819.

---

†) Erlaß des K. Steuer-Kollegiums, den Ansatz und die Verrechnung der Taxen bei Stiftungen betreffend.

Vom 8. Juni 1819.

---

††) Erlaß des Kön. Ministeriums des Innern, die Unzulässigkeit einer Ausstellung von Heiraths-Erlaubniß-Scheinen für Majorenne betreffend.

Vom 22. Juni 1819.

---

554) Reg. des K. Geh. Raths. — Vgl. Reskr. vom 23. Juni 1807. Dekr. vom 20. Juli 1811. Zirk.Erl. vom 16. Dez. 1829.

†) s. Fin.Ges. — Knapp Annal. III., S. 213.

††) s. Reg.Ges. — Knapp Annal. III., S. 107. — Vgl. Rekrut.Ges. vom 17. Febr. 1815, wodurch die Konskr.Ord. vom 20. Aug. 1809 aufgehoben ist.

422.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, ein neues Formular zur Beschreibung der katholischen Kirchenpfründen betreffend.

Vom 22. Juni 1819 [555]).

423.

Reskript des General-Vikariats, die Dispensationen von den Proklamationen betreffend.

Vom 6. Aug. 1819 [556]).

Auf die unterm 31ten vorigen Monats hinsichtlich der Dispensen in den kirchlichen Proklamationsfällen an Uns gebrachte Anfrage wird der Herr Dekan vorläufig auf Unsere Verordnung vom 10. April 1818 verwiesen, und dabei bemerkt, daß die Parthien zwar zu Einholung der geistlichen Dispens von Proklamationen nicht angehalten werden sollen, falls sie solche jedoch ihrer Gewissensberuhigung wegen einholen, so haben sie die bisher übliche Taxe zu 2 fl. 20 kr. für eine und 4 fl. 40 kr. für 2 Proklamations-Dispensen zu bezahlen.

Gegeben im bischöflichen General-Vikariat.

Rottenburg den 6. Aug. 1819.

In Abwesenheit des Hochwürdigsten
Herrn Bischofs von Evara, Provicars etc.
Wagner Cons. vic. gen.

---

555) Dekan.Reg. — Knapp Annal. III., S. 119. — Vgl. Erl. vom 8. Juli 1823, wodurch das noch jetzt zu befolgende Formular vorgeschrieben wurde. Erl. vom 20. Sept. 1827. Zirk.Erl. vom 21. April 1830.

556) Dekan.Reg. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 10. April 1818. Zirk.Erl. vom 15. Sept. 1818. — Ueber die Aufhebung der Taxen. Zirk.Erl. vom 30. Nov. 1826.

†) Kön. Rekrutirungs-Gesetz.

Vom 7. Aug 1819.

---

††) Kön. Verordnung, die Sicherung der ungehinderten Verfügung über die militairpflichtige Mannschaft betr.

Vom 7. Aug. 1819.

424.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, den Uebergang von einer Konfession zur andern betr.

Vom 7. August 1819. [557])

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Königl. Kathol. Kirchenrath.

Im Namen des Königs!

Vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. wurde bestimmt, daß künftig allgemein jeder christliche Staatsbürger bei dem Uebergange von einer christlichen Kirche zur andern vor Allem seinen Entschluß seinem bisherigen Seelsorger anzuzeigen, und darüber, daß

---

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1819. Nr. 51. S. 441. — Nach Art. 7. haben die Orts-Geistlichen zur Entwerfung der Rekrutirungs-Listen durch den Gemeinde-Rath mitzuwirken.

††) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1819. Nr. 51. S. 462. — Nach Nr. 1. bleibt es bei dem Verbot des Heirathens junger Männer vor Zurücklegung des 25sten Lebensjahrs. Die Gesuche um die Dispensation sind von den Kreis-Regierungen zu erledigen. Nach Nr. 2 bleibt es bei der Ver. vom 12(4)Sept. 1808, daß durch eigenmächtige Trauung im Auslande das diesseitige Unterthanen-Recht nicht verloren gehe, sondern die Ehe als nicht geschlossen angesehen werde. — Vergl. Dekr. vom 3. Jan. 1803. Zirk.Reskr. vom 3. März 1803. Gen.Reskr. vom 15. April 1806. K. Ver. vom 4. Sept. 1808. Min.Erl. vom 12. Juli 1813. Min.Erl. vom 30. Aug. 1819. K. Ver. vom 28. Juni 1823.

557) Dekan.Reg. — Knapp Annal. III. S. 20. Maurer Nr. 57. S. 113. — Vgl. auch Prot. Kirch.Ges. Nr. 616. — Vgl. Dekr. vom 12. Sept. 1812. Zirk.Erl. vom 2. März 1822. Zirk.Erl. vom 18. Jan. 1823. — Durch einen Spezial-Min.Erl. vom 4. April 1827 wurde dem Konsistorium eröffnet, daß man einem katholischen Geistlichen, der nur auf wiederholtes Ersuchen dem Wunsche einer sterbenden evangelischen Person zur Versehung mit den Sterb-Sakramenten nach kathol. Ritus nachgab, und hievon dem evangel. Pfarrer die Anzeige machte, nichts zur Last zu legen wisse. — In Beziehung auf Ausländer vgl. Min.Erl. vom 1. Sept. 1831.

dieß geschehen sey, ein Zeugniß desselben beizubringen habe, ehe er in die neue Kirche aufgenommen werde.

Dem Dekanat wird nun diese höchste Verfügung, mit dem Auftrage eröffnet, hievon unter Beziehung auf die bereits bestehende frühere Verordnung des katholischen Kirchenraths vom 12. Sept. 1812. die untergeordnete Pfarr-Geistlichkeit mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen, daß in jedem vorkommenden Falle dem sich Meldenden das Zeugniß nach vorläufiger mündlicher Besprechung mit demselben auszustellen sey.

Stuttgart den 7. Aug. 1819.

Auf Befehl des Königs.

425.

Erlaß des Kön. Ober-Tribunals, das Erkenntniß über Verweigerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung bei Verehlichungen von Katholiken betr.

Vom 9. August 1819 [558]).

Stuttgart den 9ten Aug. 1819.

Der Civil-Senat des Königlichen Ober-Tribunals
an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs N.

Da nach dem Erlaß des Kön. Justiz-Ministeriums d. d. 26ten v. M. Seine Königliche Majestät durch K. Dekret vom 22. ej. m. verordnet haben, daß das Erkenntniß über Verweigerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung bei Verehlichungen von Katholiken, künftighin an die Kreis-Gerichtshöfe in der Maße zu verweisen sey, daß dieselbe nach vorangegangener Vernehmung beider Theile und rechtlicher Erörterung aller wesentlichen Punkte, jedoch ohne processualische Verhandlung und ohne daß eine Berufung, oder ein Rekurs gestattet würde, über dergleichen Gegenstände auf eben die Weise erkennen, wie das protestantische Ehegericht ähnliche Fälle evangelischer Religions-Verwandten behandle: so wird solches dem Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu N. andurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Hiernach ꝛc.

---

558) Kreis-Ger.Hofs-Reg. — Knapp Annal. III. S. 38.

426.

Zirkular-Erlaß des Kön. kathol. Kirchenraths, die Begutachtung und Einsendung der Kultkostenzettel betr.

Vom 21. August 1819. [559])

Zu Folge der ergangenen Verordnungen vom 7ten Juli und 2ten August d. J. wurden in Beziehung auf die Dekretur der wegen des neuen Etats-Systems dem katholischen Kirchenrath zur Cognition vorzulegenden zuvor aus den Kameralamtskassen bezahlten Cultkosten die weitere Vorschriften ertheilt:

1) daß jeder etwas bedeutende Cultkosten-Zettel von dem betreffenden Dekanatamt zu begutachten sey, und
2) daß die Kostenverzeichnisse künftig sogleich und nicht, wie es bisher öfter geschehen, erst nach Verfluß von mehreren Monaten oder am Ende des Rechnungsjahrs zur Dekretur und Zahlungs-Anweisung vorgelegt werden sollen.

Indem nun solches den Dekanatämtern zu ihrer Nachachtung eröffnet wird, gibt man denselben hiebei noch Folgendes zu erkennen:

ad 1) Die Begutachtung der Kostenzettel wird vorzüglich bei denjenigen Kosten-Anrechnungen erfordert, wo es zweifelhaft ist, ob der gemachte Aufwand nicht hätte wohlfeiler bestritten werden können, oder wo das Regulativ überschritten worden. In beiden Fällen sind die etwaigen Rechtfertigungs-Gründe anzuzeigen, von deren Beschaffenheit es sodann abhängt, ob und in wie fern der ausserordentliche Aufwand passiren kann. Es genügt aber keineswegs, blos die vom Pfarramt vorgebrachten Gründe anzuzeigen, sondern es sind dieselben nach den örtlichen Verhältnissen zu würdigen, und bestimmte Anträge, jedoch ohne großen Umschweif zu machen. Eine förmliche Begutachtung findet hingegen bei Kosten-Anrechnungen nicht statt, die nur das gewöhnliche — den Vorgängen und dem Regulativ angemessene Bedürfniß enthalten. Dergleichen Zettel sind nur mit dem Vidit und Unterschrift des Dekans zu begleiten. Im Uebrigen müssen alle zur Dekretur vorzulegenden Kostenzettel mit einem summarischen Verzeichniß, worinn die Zettel mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen sind, eingesandt, und in diesen Verzeichnissen jedesmal voraus bemerkt werden, wie viel Geistliche bei der Kirche angestellt sind, und welches Kloster, Commende oder Stift ehemals die Kosten zu bestreiten hatte.

ad 2) Damit durch die Einsendung einzelner Kostenzettel sowohl den Dekanen als dem katholischen Kirchenrath nicht ein allzugroßer

559) Normal-Buch des K. kath. Kirchenraths. Knapp Annal. III. S. 31. Maurer Nr. 63. S. 126. — Vgl. Min. Erl. vom 11. Jan. 1819. Erl. vom 29. Mai 1819. Zirk. vom 17. Juni 1820.

Zeitaufwand verursacht wird, sind dieselben immer von allen Pfarreyen des Landkapitels, wo nämlich der Staat die Cultkosten zu bestreiten hat, zumal vorzulegen, welches am füglichsten alle Monate geschehen kann, und wobei sich von selbst versteht, daß diejenigen Erfordernisse, welche durch das Regulativ bestimmt sind, z. B. Wachs, Oel, Hostien, Meß- und Communion-Wein, Waldrauch und Weihrauch, nicht getrennt, sondern diese Artikel wo möglich in einem Conto für das ganze Jahr vorgelegt werden.

Da aber die Rechnungs-Abschlüsse bei den Spezialkassen schon im Monate Juni geschehen, so müssen alle Cultkosten von dem laufenden Etatsjahre längstens bis Ende Mai künftigen Jahrs zur Dekretur vorgelegt seyn, daher die Erfordernisse für den Monat Juni noch im Mai anzuschaffen sind.

Stuttgart den 21. August 1819.

---

†) Erlaß des Königl. Minist. des Innern, betreffend die Gesuche um Dispensation von der Minderjährigkeit und die Beiberichte dazu.

Vom 30. August 1819.

---

††) Verfassungs-Urkunde.

Vom 25. Sept. 1819.

---

†) s. Reg.Ges. — Knapp Annal. III. S. 38. — Vgl. Kön. Ver. vom 7. Aug. 1819. K. Ver. vom 28. Juni 1823.

††) s. Staats-Grund-Ges. III. S. 508. Nr. 162. — Rgbl. von 1819. S. 633. — Kap. II. §. 5. „Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen." Kap. III. §. 24. u. 27. Gewissens- und Denk-Freiheit. Erfordernisse zum vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte hinsichtlich des Glaubens-Bekenntnisses. Kap. IV. §. 59. Kompetenz des Geh. Raths in kirchl. Angelegenheiten. Kap. VI. Von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate. (Vgl. Kön. Ver. vom 30. Jan. 1830.) Kap. IX. Von den Landständen. §. 133. Nr. 3. Landstandschaft des Landes-Bischofs, eines von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliedes und des der Amtszeit nach ältesten Dekans katholischer Konfession. §. 135. Nr. 1. Eines der drei christlichen Glaubens-Bekenntnisse als Erforderniß eines Mitglieds der Stände-Versammlung. §. 142. Gleiches Erforderniß zur Ausübung des Wahlrechts jeder Art. §. 146. Wählbarkeit unter derselben Voraussetzung, Ausschließung der Kirchendiener von der Wählbarkeit in dem Oberamts-Bezirk, in welchem sie wohnen und Nothwendigkeit der Genehmigung ihrer Wahl durch die ihnen vorgesetzte höchste Behörde. §. 162. Sitzordnung der Geistlichen katholischer Konfession nach dem Vorzug der Amtswürde.

†) Erlaß des K. Minist. des Innern, betreffend die Ablösung derjenigen Grund-Abgaben über 1 fl. 30 kr., welche an die K. Kammern oder an Gemeinde- Stiftungs- und andere Korporationen zu entrichten sind.

Vom 21. Oktober 1819.

427.

Erlaß des Gen. Vikariats, die Vertheilung von Bibeln, die Erklärung und Auslegung der heil. Schrift betr.

Vom 3. Dezember 1819. [560])

428.

Minist. Erlaß, die Anwesenheit des General-Vikars und seiner Kommissaire bei den Prüfungen der Theologie Studirenden im Wilhelmsstifte betreffend.

Vom 10. Dezember 1819. [561])

Das K. Ministerium des Innern und des Kirchen- u. Schulwesens an den Königl. katholischen Kirchenrath.

Dem K. katholischen Kirchenrath wird auf das Anbringen vom 20ten v. M., die Anwesenheit des Bischofs und der General-Vikariats-

†) s. Reg.Ges. — Knapp Annal. III. S. 93. — Vergl. Zweit. Ed. vom 18. Nov. 1817. Fin.Min.Erl. vom 29. Jan. 1818. Erl. vom 16. April, 9. Mai u. 14. Juli 1818. K. Ver. vom 13. Sept. 1818. Min.Erl. vom 29. Sept. 1818. Zirk.Erl. vom 18. Nov. 1822. K. Ver. vom 28. Juni 1823.

560) Dekan.Reg. — Es wird hier verordnet, „daß die Erklärung und Auslegung der hl. Schrift des N. T. in der Schule, in der Kirche, oder wo sie öffentlich geschieht, nur von dem eigenen Seelsorger oder doch einem von ihm eigen zu bestimmenden Kaplan oder Vikar geschehe; daß sich Niemand von der Pfarr- oder Filial-Gemeinde, auch die Schullehrer nicht ausgenommen, anmaße, an irgend einem öffentlichen Orte, Kirche oder Platze oder in Privathäusern Versammlungen beiderlei Geschlechts zu veranstalten, und nach seiner Privat-Ansicht willkührliche Auslegungen vorzutragen. Hiemit sind wir jedoch keineswegs gesonnen, zu verbieten, daß nicht einzelne Familienväter, Hausmütter ihren Hausgenossen entweder selbst oder von ihren Kindern schöne und erhebende Stellen aus der hl. Schrift des N. T. vorlesen lassen." — Vergl. Zirk.Erl. vom 10. Dez. 1818.

561) Normal-Buch des K. kathol. Kirchenr. — Vgl. Organ.Bestimm. vom 22. Jan. 1818.

Räthe bei den Prüfungen der Conviktoren in Tübingen und die darauf sich beziehende Kosten-Anrechnung betreffend, zu erkennen gegeben, daß

ad 1.) der Bischof oder dessen Commissair den halbjährigen Prüfungen der 2. philosophischen Jahrskurse eben so wie der 3. theologischen anzuwohnen befugt seyen, weil einestheils die organischen Bestimmungen wegen der katholischen theologischen Fakultät und des Convikts in Tübingen keinen Unterschied deßwegen machen, sondern dem Bischof die Befugniß allgemein einräumen, den Prüfungen der Conviktoren selbst anzuwohnen oder einen Commissair abzuordnen, anderntheils der kirchlichen Oberbehörde es nicht gleichgültig seyn kann, wie die philosophische und philologische Vorbildung der künftigen Studierenden der Theologie beschaffen sey.

ad 2.) Versteht es sich von selbst, daß der Abgeordnete des Bischofs Reisekosten und Diäten anrechnen dürfe; der künftige Bischof wird bei dem für ihn bestimmten reichen Gehalt ohne Zweifel von selbst abstehen, eine Anrechnung zu machen; dem General-Vikar kann aber die Bezahlung der Reisekosten und Diäten, wenn er sie verlangt, nicht versagt werden.

ad 3.) Haben die zwei Geistlichen Abgeordneten zu der jährlichen Haupt-Prüfung der Candidaten des dritten theologischen Curses allerdings Reisekosten und Diäten anzurechnen; es sind ihnen diese auch schon im vorigen Jahr ausbezahlt worden, und hätte dafür eine Summe in den Etat des General-Vikariats aufgenommen werden sollen, was künftig zu beobachten ist.

ad 4.) Dem bischöflichen Commissair dürfen diejenigen Reisekosten und Diäten passirt werden, welche er nach der Stelle, die er bekleidet, anrechnen darf; ohne Zweifel wird es kein anderer als ein General-Vikariats-Rath seyn, welchem an Diäten 5. fl. und 1. Wagen mit 3. Pferden passiren. Der dermalige General-Vikar darf 9. fl. Diäten, bei den Reisekosten aber, da er 2. Pferde-Rationen hat, keinen Roßlohn anrechnen. —

Stuttgart den 10ten December 1819.

429.

Erlaß des Kön. kathol. Kirchenraths, betreffend den Verfassungs-Eid, welchen die Dekane, Kammerer, Pfarrer und Kapläne abzulegen haben.

Vom 21. Dez. 1819. [562])

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Kön. kath. Kirchenrath.

Im Namen des Königs.

Da sämmtliche Dekane, Landkapitels-Kammerer, Pfarrer und

562) Dekan.-Reg. —

Kapläne den Eid wegen Wahrung der Verfassung durch eigenhändige Unterzeichnung des Eidesvorhalts, wovon in dem Anschlusse die erforderliche Anzahl Exemplare folgt, schriftlich abzulegen haben; so wird das Dekanat in seinem Kapitel hienach das Nöthige besorgen, und die unterzeichneten Exemplare anher einschicken.

Stuttgart, den 21. Decbr. 1819.

Auf besondern Befehl.

Eidesformel.

„Ich Endes-Unterzeichneter gelobe und verspreche, dem Allerdurchlauchtigsten Könige Wilhelm König von Württemberg, meinem allergnädigsten Herrn, getreu und hold zu seyn; Alles, was zum Besten des Königs und des Landes gereichen kann, nach meinen Einsichten und Kräften zu befördern; insbesondere die Grundverfassung des Königreichs gewissenhaft zu wahren, und meine Dienstobliegenheiten den Bestimmungen derselben gemäß zu erfüllen.

Alles bey meiner Priesterwürde und in Kraft eines Eides. Dessen zu wahrer Urkund habe ich diesen Revers eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

---

†) Instruktion für die Kreis-Regierungen.

Vom 21. Dez. 1819.

430.

Zirkular-Erlaß des Kön. kathol. Kirchenraths, die zu den Bibliotheken der Landkapitels-Lesegesellschaften gehörigen Bücher betreffend.

Vom 13. Januar 1820. [563])

Da man wahrgenommen hat, daß in einigen Landkapiteln die Bücher der Landkapitels-Lesegesellschaft mit der Privat-Bibliothek

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1819. Nr. 90. S. 939. — Nach §. 6 haben sie zu erkennen über die Gesuche um Befreiung von dem Volljährigkeits-Gesetze zum Behufe der Verheirathung. § 10. Sammlung der erforderlichen statistischen Notizen, Bevölkerungs-Tabellen ꝛc. §. 14. Aufsicht auf das Armenwesen. §. 16. Entscheidung von Streitigkeiten, welche über Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude, über die Baulast, so wie über Pfarr- und Schul-Gründe und andere Besoldungstheile der Geistlichen und Schullehrer entstehen. §. 17 b. Aufsicht auf die Stiftungen. — Vgl. Fünft. Edikt vom 18. Nov. 1817. K. Ver. vom 28. Juni 1823.

563) Normal.Buch des K. kath. Kirchenraths. — Vgl. Zirk.Erl. vom 9. Okt. 1821.

des Dekans vermengt, und nicht einmal so bezeichnet werden, daß sie im eintrettenden Falle mit Sicherheit abgesondert werden können: so wird dem Dekanat der Auftrag ertheilt, jedes einzelne Heft und jeden einzelnen Band der Lese-Gesellschaft auf dem Rücken des Einbandes, und etwa auch auf dem Titelblatt so zu bezeichnen, daß sie zu jeder Zeit als solche Bücher erkannt werden können, und zur Vermehrung derselben auf Kosten der Lesegesellschaftskasse, jedoch auf die wohlfeilste Art, einen eigenen Bibliothek-Schrank fertigen zu lassen.

Stuttgart den 13. Jan. 1820.

431.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Jahres-Rechnungen der erledigten Kirchenstellen betreffend.

Vom 25. Januar 1820. [564])

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Königl. Kathol. Kirchenrath.

Im Namen des Königs.

Den Dekanaten und Kamerariaten gieng unterm 13. April 1815. die Weisung zu, blos die Jahrs-Rechnungen der in Erledigung gekommenen Kirchenstellen, ohne die Abkurung hieher einzusenden.

Diese Vorschrift wird anmit erneuert, zugleich aber folgender Maßen erweitert:

1.) In einem Anhange zu jeder Jahrs-Rechnung sind unter Dekanatamtlicher Beurkundung die Theilhaber an dem Pfründ-Einkommen desselben Jahrs samt den Jedem gebührenden Tagen anzugeben, ohne daß jedoch die Antheile selbst berechnet werden dürfen, als welches fortan dahier geschieht.

2.) Eben so ist anzuzeigen, durch welchen Geistlichen, wie viel Tage, und gegen welche gesetzliche Gebühr die Verweßerei vom lezten Tag des Dekanat-Monats an bis zum Tag der Wiederbesetzung versehen worden sey. War kein ordentlicher Verweßer vorhanden, sondern ist die Kirchenstelle durch einen anderstwo wohnenden Geistlichen außerordentlicher Weise versehen worden, so muß angezeigt werden, an welchen Tagen, wegen welchen Verrichtungen, wieviel Gänge derselbe gemacht habe, und welche außerordentliche Vergütung ihm gebühre. War gar kein Verweßer aufgestellt, so ist anzugeben, welche gesetzliche Gebühren für gestiftete Meß- und dergleichen Verrichtungen dem Orts-Geistlichen abzureichen seyen. Wenn wegen

---

564) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 7. S. 22. — Vgl. Dekr. vom 13. April 1815. Min.Verf. vom 21. Nov. 1829.

der Verweßerei von dieſſeits eine beſondere Verfügung ergieng, ſo iſt ſie anzuführen.

Bei dieſer Gelegenheit wird auch die Belehrung ertheilt, daß die Rechnungs-Beilagen, welche ſeither nicht ſelten zu einer Rechnung theils mit Zahlen, theils mit Buchſtaben bezeichnet wurden, nur mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet werden ſollen.

Das Dekanat hat gegenwärtigen Erlaß ſogleich dem Landkapitels-Kammerer mitzutheilen.

Stuttgart den 25. Januar 1820.

432.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, den Termin für die Prädikaten-Tabellen betreffend.

Vom 1. Februar 1820. [565])

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulweſens.
Königl. kathol. Kirchenrath.

Im Namen des Königs.

Die nach dem Formular vom 24. April v. J. zu verfaſſenden Tabellen über die Prädikate der Geiſtlichen, und die beizulegenden Anzeigen über die im Bezirk ſich aufhaltenden ausländiſchen Geiſtlichen ſind im Jahre 1820. erſtesmal und fortan alljährlich nicht mehr auf den Tag Johannis des Täufers, ſondern mit dem 1ten Decbr. hieher einzuſchiken, und zwar pünktlich von ſelbſt, ohne daß eine Erinnerung nothwendig wird.

In der 4ten Columne dieſer Tabelle „Fleiß und Treue" iſt einzurücken: „4.) bei den Paſtoral-Conferenzen"; In der 6ten Columne: „4.) Ordnung bei der Landkapitels Leſegeſellſchaft".

Dabei findet man ſich veranlaßt, wiederholt auf die Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Strenge in Ertheilung der Schilderungsnoten aufmerkſam zu machen, und den Grundſatz aufzuſtellen, daß die vollkommene Erfüllung der Schuldigkeit, ohne mehr oder mit Auszeichnung zu thun, mit der Note, „gut" bezeichnet, und daß eine beſſere Note mit unnachſichtlicher Sparſamkeit und mit jedesmaliger kurzer Beiſezung des Grundes ertheilt werden ſoll. Stuttgart den 1. Febr. 1820.

An
die Dekanate.

---

565) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 74. S. 162. — Vgl. Dekr. vom 8. Juli 1815. Erl. vom 24. April 1819. Zirk.Erl. vom 23. Sept. 1822. Zirk.Erl. vom 24. Dez. 1828. Zirk.Erl. vom 5. Jan. 1830.

433.

Erlaß des General-Vikariats, die Oekonomie-Einrichtung der Pfarrverweser und Vikarien betreffend.

Vom 29. Februar 1820 [566]).

Auf eine erhaltene Anzeige, daß Vikarien, welche als Pfarrverweser dienen, sich eigene Haushälterinnen halten, und mit solchen von einem Posten auf den andern ziehen; und daß dieser Unfug immer mehr einreiße, und sogar schon bei eigentlichen Vikarien eingeführt werden wollte, — können Wir vorderſamst Unser Befremden und Mißfallen über die Nachsicht und das Verschweigen, das den Dekanaten hiebei zu Schulden kommen dürfte, nicht unverhalten lassen, und geben nun dem Dekanat mit Verantwortlichkeit auf, künftighin über die sittliche Aufführung der Vikarien in seinem Bezirke stets ein wachsames Auge zu haben, sie von allem und jedem, was der gesezlichen Ordnung und sittlichen Anständigkeit zuwiderläuft, mit väterlichem Ernste abzumahnen, die Widerspenstigen Uns sogleich anzuzeigen, und insbesondere keinem Vikar, welcher als Pfarrverweser nicht voraussichtlich über die gewöhnliche Vakaturzeit aufgestellt, und von Uns dazu legitimirt wird, die Führung einer eigenen Haushaltung, oder auch das Speisen in den Wirthshäusern zu gestatten. Auch hat Uns das Dekanat ungesäumt ein tabellarisches Verzeichniß der Pfarr-Verweser und übrigen Vikarien seines Bezirkes mit der Bemerkung ihrer Oekonomie-Einrichtung vorzulegen, und solche Bemerkung in die jährlich einzureichenden Prädikaten-Listen der Vikarien aufzunehmen. Wo sich keine Vikarien befinden, ist doch der Abgang derselben anzuzeigen.

Gegeben im bischöflichen General-Vicariat. Rottenburg den 29ten Februar 1820.

In Abwesenheit des Hochwürdigsten Hrn. Bischofs v. Evara G. V.
G. V. R. Meßner.

434.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die bei der Erledigung einer Pfründe vorzunehmende Absonderung der Pfründgefälle betreffend.

Vom 17. April 1820 [567]).

Es ist Pflicht, durch jedes thunliche Mittel vorzubeugen, daß

566) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 254. S. 484. — Vgl. bisch. Ord.Ver. vom 7. Juli 1829.

567) Normal.Buch des K. kath. Kirchenraths. — Vgl. Erl. vom 5. April 1825. Min.Verf. vom 21. Nov. 1829.

nicht die unter dem Jahr verfallenden Kirchenpfründgefälle von leichtsinnigen oder pflichtvergessenen Kirchenpfründern vor der Zeit verschleudert, und bei dem erfolgenden Tod- oder sonstigen Dienstveränderungs-Fall die vergeschriebene Absonderung zum Nachtheil des Dekans, des Interkalar-Fonds, und des Pfründnachfolgers, auch selbst der Kirchenstelle erschwert oder gar unmöglich gemacht werde.

Dem Dekan und dem Kammerer kann in dem Land-Kapitel nicht wohl ein Geistlicher, wo dieses zu besorgen ist, unbekannt bleiben. Sie werden daher auch neuerdings bevollmächtigt und beauftragt, durch jedes thunliche Mittel dafür zu sorgen, daß bei was für immer einer Pfründerledigung die Absonderung der dem abgehenden Pfründner nicht mehr gebührenden Gefälle sogleich bewirkt werden könne.

Sollte sich ein Pfründner nicht in die Ordnung fügen wollen, oder sich sonst ein Anstand ergeben, so hat der Dekan und der Kammerer in Zeiten, nicht erst beim wirklichen Erledigungs-Fall, hieher zu berichten.

Stuttgart den 11. April 1820.

435.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, den Termin zur Einsendung der Pfründrechnungen betr.

Vom 13. April 1820 [568]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an sämmtliche Dekanate.

Der Dekan weißt alle Kirchenstellen seines Landkapitels, von welchen jährlich die Rechnungen durch den Landkapitels-Kämmerer eingeschickt werden müssen. — Derselbe wird also auch neuerdings verpflichtet, die Einschikung jeder Rechnung längstens 4 Wochen nach dem Verfalltag zu bewirken. Die Abhör-Rezesse und Abkurungen gehen von hier aus mittelst Couverts an den Dekan, welcher dieselben dem Landkapitels-Kämmerer zuzustellen, und innerhalb 14. Tagen den pünktlichen Vollzug zu bewirken, auch sich davon durch Einsicht der Quittungen zu überzeugen hat. Wenn ein Dekan diese Vorschriften nicht befolgt, so hat er die unangenehme Ahndung und Dafürhaftung für den etwaigen Nachtheil und Schaden sich selbst zuzuschreiben.

Stuttgart den 13. April 1820.

---

568) Normal-Buch des K. kath. Kirchenr. — In der Registratur des K. Geheim. Raths befindet sich ein vom 11. April 1820 datirtes Exemplar dieses Erlasses.

436.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Aufbewahrung der den Land-Kapiteln gehörigen Kapitalbriefe betreffend.

Vom 18. April 1820 [569]).

Königl. Kathol. Kirchenrath.

Im Namen des Königs.

Um auch bei den — den Landkapiteln gehörigen Kapitalien die Ordnung und Sicherheit herzustellen, wird eingeschärft, daß die Original-Kapital-Briefe in einem beim Dekanatamt befindlichen, und mit 2 verschiedenen Schlössern, zu deren einem der Dekan, zum andern der Kammerer den Schlüssel hat, wohl verschlossenen Behältniß, oder aber, wo ein solches noch nicht vorhanden ist, vom Dekan gleich den Pfründkapitalbriefen aufbewahrt werden sollen.

Suttgart den 18. April 1820.

437.

Verfügung des Kön. kath. Kirchenraths, die Wiederbesetzungs-Berichte über erledigte niedere Kirchendienste betreffend [570]).

Man findet sich veranlaßt, sämtlichen Oberämtern und katholischen Dekanaten zu wiederholen, daß bei jeder Erledigung eines niedern Kirchendienstes, als: Meßner, Organist, Cantor und dergleichen, in dem hieher zu erstattenden Berichte begutachtet werden solle, ob der Dienst nicht mit einer im Orte vorhandenen Schullehrerstelle vereinigt, oder ob nicht daraus wenigstens eine Zulage dem Schullehrer zugeschrieben, oder ob der Dienst nicht zur Errichtung einer neuen Schullehrerstelle benützt werden dürfte. — Die Pfarrer sind gehalten, von jedem in ihrem Pfarrsprengel bei einem solchen niedern Kirchendienste sich ereignenden Erledigungs-Fall unverzüglich dem Dekanat, welches alsdann mit dem Schul-Inspektorat communizirt, die Anzeige zu machen.

569) Dekan.Reg. — Vgl. Reskr. vom 20. April 1811. Zirk.Erl. vom 15. Jan. 1823.

570) Rgbl. von 1820. Nr. 22. S. 193. Die Verfügung hat kein Datum. — Vgl. Dekr. vom 28. Okt. 1806.

438.

Erlaß des General-Vikariats, die Kirchen-Visitationen betreffend.

Vom 5. Mai 1820 [571]).

Im Einverständnisse mit der Staatsbehörde haben Wir Uns bewogen gefunden, die 28. Landkapitel hinsichtlich der Kirchenvisitationen so einzutheilen, daß die Visitation jedesmal in 5. Jahren in allen Dekanaten vollendet werden kann, und gestatten demnach den Dekanen, ihre Visitations-Reisen vom Monate May bis Oktober einschlüssig vorzunehmen, und zwar in nachbestimmten 5. Abtheilungen:

In dem laufenden Jahre haben die Visitationen sogleich vorzunehmen, die Dekanate Amrichshausen, Ellwangen, Geißlingen, Gmünd, Mergentheim, Nekarsulm, Neresheim, Stuttgart, Unterkochen und Wiesensteig, im Jahre 1821, die Dekanate Biberach, Leutkirch, Ravensburg, Saulgau, Tettnang, Ulm, Waldsee, Wangen und Wiblingen, und im Jahr 1822. die Dekanate Ehingen, Hayingen, Riedlingen, Horb, Oberndorf, Rottenburg, Rotweil, Spaichingen, und Wurmlingen.

Gegeben im bischöflichen General-Vikariat.

Rottenburg den 5ten May 1820.

439.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Kult-Kosten-Rechnungen betreffend.

Vom 17. Juni 1820. [573])

Unter Beziehung auf die Verordnung im Staats- und Regierungsblatt vom 10. dies wegen Eingabe und Erledigung der Forderungen an die Staats-Cassen innerhalb des betreffenden Etats-Jahrs [574]) wird dem Dekanatamt folgendes zu erkennen gegeben.

1.) Die noch nicht zur Dekretur vorgelegten katholischen Cultkosten, soweit sie nemlich den Commun-Amts-Cassen und nicht den Kirchenfabriken obliegen, sind unverzüglich zur Dekretur einzureichen.

---

571) Maurer Nr. 66. S. 142. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 29. Aug. 1817. Erl. vom 13. Sept. 1817. Zirk.Erl. vom 22. Juli 1823.

572) Maurer Nr. 64. S. 129. — Vgl. Min.Erl. vom 11. Jan. 1819. Erl. vom 29. Mai 1819. Zirk.Erl. vom 21. Aug. 1819.

573) Vgl. Aufruf der Staats-Hauptkassen-Verwaltung wegen Eingabe der Forderungen an die Staatskassen v. 7. Juni 1820. (Rgbl. Nr. 30. S. 282).

2.) Für die künftigen Etats-Jahre müssen die Rechnungen jedesmal mit dem lezten Mai abgeschlossen werden. Hierunter verstehet man, daß auf diesen Termin alle noch nicht zur Zahlungs-Anweisung vorgelegten Ausgaben auf den Cultus ꝛc. zu verzeichnen, und mit den specifiquen Kostenzetteln zur Dekretur zu übergeben sind.

3.) Damit dieses um so weniger fehlen möge, haben die Lieferanten der Cultbedürfniße ihre Rechnungen oder Couti noch vor dem lezten May den Pfarr-Aemtern zur Prüfung und Beurkundung zuzustellen, welche dieselbe in ein Verzeichniß zu bringen, und solches unverweilt dem Dekanatamt nebst den Kostenzetteln zur weiteren Beförderung zu übersenden schuldig sind.

4.) Die Kosten-Verzeichnisse müssen von jeder Pfarrkirche nunmehr immer in duplo eingereicht werden, wogegen von den Beilagen keine Duplicate erforderlich sind.

5.) Ueber diejenigen Ausgaben, welche am Rechnungs-Schluß (30. Juny.) noch nicht berichtiget oder zur Zahlungs-Anweisung reif sind, erwartet man auf diesen Termin vollständige Nachweisungen, um solche dem Königl. Ministerium zur Verfügung vorlegen zu können.

Für die genaue Beobachtung dieser Verordnung haben die Dekanatämter um so mehr Sorge zu tragen, als der kathol. Kirchenrath sonst nicht im Stande ist, die ihm in Folge der Etats-Wirthschaft untergelegte Decretur der Cultkosten in der Maße zu beschleunigen, daß kein Nachtheil entstehet.

Im übrigen wird auf die Verordnung vom 21ten August v. J. welche hiedurch keine Veränderung erleidet, wiederholt aufmerksam gemacht, und die möglichste Sparsamkeit empfohlen, um jeden überflüssigen und nicht absolut nothwendigen Aufwand zu vermeiden.

Stuttgardt am 17. Juny 1820.

Königlich katholischer Kirchenrath.

440.

Verfügung des Kön. kath. Kirchenraths, die Dispensations-Gesuche der Katholiken wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft betreffend.

Vom 20. Juni 1820. [574])

Da die Dispensation von der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, deren Ertheilung bis zum zweiten Grade einschlüssig durch

---

574) Rgbl. von 1820. Nr. 38. S. 354. — Vgl. Min.Erl. vom 5. Okt. 1817. Bekanntm. vom 16. April 1818. (Rgbl. von 1818. Nr. 22. S. 180.)

die Verordnung des Königl. evangelischen Ehegerichts vom 16. April 1818. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 22.) den gemeinschaftlichen Oberämtern überlassen worden ist, bei den Katholiken nicht von den Oberämtern ertheilt werden kann, sondern alle Gesuche der Staats-Angehörigen katholischer Confession, um Dispens von den Verwandschafts- und Schwägerschafts-Verhältnissen auch ferner noch nach den desfallsigen früheren Vorschriften des katholischen Kirchenraths behandelt werden müssen: So wird dieses mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß in Zukunft bei dergleichen Gesuchen die legalisirte Stammtafel wieder anzuschließen ist.

Stuttgart den 20. Juni 1820.

Soden.

---

†) Abgaben-Gesetz für das Etats-Jahr $18^{19}/_{20}$.

Vom 22. Juni 1820.

Zirk.Erl. vom 15. Sept. 1818. Min.Verf. vom 7. Febr. 1831. Visch. Ord.Erl. vom 10. Mai 1831. u. 23. Mai 1834.

†) s. Fin.Ges. — Rgbl. von 1820. Nr. 33. S. 293. — Frei von der Kapital-Steuer sind nach §. 5. die Kirchen- und Heiligen-Pflegen, so wie die übrigen unter öffentlicher Verwaltung stehenden milden Stiftungen, welche erweislich an einem Deficit leiden. Der Gefäll- und Renten-Steuer sind nach §. 15. unterworfen Zehnten, Zinse, Gülten ꝛc., die auf Grund-Eigenthum oder bestimmte Gefälle fundirten jährlichen Renten, sie werden bei der Staatskasse, bei Korporationen oder Privaten erhoben. Frei von der Gefäll- und Rentensteuer sind die Kirchen- und Heiligen-Pflegen und die übrigen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Stiftungen, welche erweislich an einem Deficit leiden. Nach §. 19. finden von dem jährlichen Betrage der Gefälle Abzüge statt, nämlich a) die auf den Gefällen haftenden Leistungen, wie dieß der Fall seyn kann, wenn auf einem Zehnten die Baulast einer Kirche, die Besoldung eines Geistlichen ꝛc. ruht; b) die Erhebungskosten, wofür $^1/_{10}$ des Betrags berechnet wird; doch werden bei Zehnten, deren Ertrag nach Selbsteinzügen in Berechnung genommen ist, die wirklichen Erhebungskosten abgezogen. Nach §. 23. sind die Besoldungen der Geistlichen der Besoldungs-Steuer unterworfen; doch können nach §. 25. die unter den Besoldungen begriffenen Kapitalien und Gefälle nicht neben der Besoldungs-Steuer noch zu den auf jene Objekte gelegten Steuern gezogen werden. Ueber den Anschlag der Wohnungen vgl. §. 26. — Vgl. Abgab.Ges. vom 29. Juni 1821. vom 18. Juli 1824. vom 3. Jan. u. 9. Juli 1827.

441.

Zirkular-Erlaß des Kön. kathol. Kirchenraths, die Fragen aus der Dogmatik und dem Kirchenrecht bei der Pastoral-Konkurs-Prüfung betreffend.

Vom 1. Juli 1820. [575])

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Königlicher katholischer Kirchenrath.

Im Namen des Königs.

Da bei den Pastoral-Concurs-Prüfungen die Fragen aus der Dogmatik und dem Kirchenrechte lateinisch beantwortet werden sollen, so hat das Dekanat, damit sich die Prüfungs-Kandidaten vorläufig darauf richten können, solches mit der Bemerkung bekannt zu machen, daß keine in deutscher Sprache verfaßte Beantwortung jener Fragen angenommen werden wird.

Stuttgart, den 1. July 1820.

442.

Erlaß des General-Vikariats, die Meldung katholischer Geistlicher um Patronatsstellen, welche die Kongrua nicht tragen, betreffend.

Vom 7. Juli 1820. [576])

Es ist Uns zur Kenntniß gekommen, daß schon mehrmal Geistliche, welche die Ernennung zu einer Patronatpfarrei erhielten, dem Patron oder der Gemeinde die Erklärung abgaben, sich mit dem bisherigen geringen Einkommen der Pfarrstelle begnügen zu wollen, während man von höherer Stelle bemüht war, die Congrua derselben auszumitteln.

Da solche Erklärungen und Uebereinkünfte aus Privat-Interessen die Bemühungen der Behörden für die Kirchenstellen erschweren, oder gar vereiteln, — mit dem nöthigen Einkommen auch die Sicherheit der Kirchenstellen gefährden, — und an sich schon dem Geiste der Kirchengesetze und Ordnung zuwider sind, so wollen Wir sämtliche Geistliche nachdrücklichst davon abgewarnt haben, und geben denselben hiermit im Einverständniß mit einer höchsten Staats-Behörde

575) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 52. S. 110. — Vgl. Dekr. vom 19/21. April 1807. u. f. f. Abgeänd. durch Erl. vom 12. Dez. 1826.

576) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 189. S. 361. — Vgl. Zirk.Erl. vom 24. Dez. 1822.

zu erkennen, daß Wir solche Bedingnisse oder Erklärungen, um zu einer Kirchenstelle zu gelangen, für nichtig ansehen, und wie sie Uns bekannt werden, den ernannten Geistlichen die kirchliche Institution nicht zu ertheilen wüßten.

Das Dekanatamt hat dieses nicht nur allen seinen untergeordneten Geistlichen zu eröffnen, sondern auch solche Verletzungen der Ordnung sogleich und gewissenhaft Uns anzuzeigen.

Gegeben im bischöflichen General-Vicariat Rottenburg den 7ten July 1820.

Johann Baptist Bischof von Evara.

---

†) Verfügung des Minist. des Innern, die Führung der Register über die Geburten, Ehen und Todesfälle und der Familien-Register für die Juden betreffend.

Vom 10. Juli 1820.

---

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1820. Nr. 39. S. 358. — „1) Die Register über die Geburten, Ehen und Todesfälle bei den Juden sind in den Orten, in welchen sich Synagogen befinden, von den Vorstehern derselben, in den Orten aber, in welchen keine Synagogen vorhanden sind, von dem ersten Ortsvorsteher zu führen. (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1807 Nro. 105.) 2) Die Führung der Familien-Register der Juden hingegen ist nach denselben Vorschriften zu behandeln, welche in Ansehung der Familien-Register derjenigen christlichen Glaubensgenossen gegeben sind, die sich nicht zur Confession der Pfarrei ihres Wohnorts bekennen. (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1816 Nro. 35 und v. Jahr 1818 Nro. 54.) Hienach hat das Familien-Register für die Juden der Pfarrer der herrschenden Confession an dem Wohnort oder dem Mutterort, von welchem dieser ein Filial ist, zu besorgen, wie solches bereits bisher von vielen Pfarrern geschehen ist. In den Orten, in welchen sich Pfarrer von verschiedenen christlichen Confessionen befinden, hat derjenige unter ihnen, dessen Pfarrgemeinde der Zahl nach die stärkere ist, sich diesem Geschäfte zu unterziehen. 3) Bei beiderlei Registern ist die Form zu beobachten, welche in Ansehung der Register für die christlichen Glaubens-Genossen vorgeschrieben ist, jedoch, wie es sich von selbst versteht, mit Weglassung der auf die Juden nicht anwendbaren Columnen. 4) Von jeder Geburt und Trauung, desgleichen von jedem Todesfall bei den Juden ist durch den jüdischen Familien-Vater oder durch diejenige Person, welcher die Fürsorge für die betreffende Familie zunächst obliegt, und in Fällen, die Personen betreffen, welche in keiner Familien-Verbindung stehen, bei Geburten durch die Hebamme, bei Trauungen durch den Bräutigam und bei Todesfällen durch denjenigen, welcher die Veranstaltung der Beerdigung besorgt, dem Vorsteher der Synagoge oder dem ersten Orts-Vorsteher und durch diese alsdann, und zwar schriftlich, dem Pfarrer, unfehlbar innerhalb der nächsten 24 Stunden, die Anzeige zu machen, damit jeder Fall sogleich in die Register eingetragen werden kann. Im übrigen wird sich auf den Inhalt gedachter Verordnungen bezogen." — Vgl. Gen. Reskr. vom 15. Nov. 1807. Min.Erl. vom 6. Aug. 1816. Kön. Ver. vom 12. Sept. 1818.

443.

Minist. Erlaß, die Mittheilung der Baupläne zu Kirchen- Schul- und Pfarrhaus-Gebäuden durch die Kreis-Regierungen an den K. kath. Kirchenrath betreffend.

Vom 12. August 1820. [577])

Das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den K. katholischen Kirchenrath.

Dem katholischen Kirchenrath wird auf seinen Bericht vom 27. v. M. die Mittheilung der Baupläne zu Kirchen- Schul- und Pfarrhaus-Gebäuden von Seiten der Kreis-Regierungen an den kathol. Kirchenrath betreffend, zu erkennen gegeben: daß man die Regierung des Jartkreises auf ihre Anfrage wegen dieses Gegenstandes beschieden habe, daß künftig alle Risse und Ueberschläge über die Aufführung neuer kathol. Kirchen- und Schul-Gebäude oder über beträchtliche Erweiterung derselben dem kathol. Kirchenrath zu seiner Aeusserung mitzutheilen seyen, daß aber diese Mittheilung bei Erbauung neuer Pfarrhäuser unterbleiben könne; so fern nicht die Regierung selbst dazu in den Akten eine Veranlassung finde, oder solche von dem kathol. Kircheurath in einzelnen Fällen besonders verlangt werde.

Dabei bleibt es dem katholischen Kirchenrath unbenommen, in allen Fällen, in welchen die für nothwendig oder zweckmäßig erachtete Veränderung einer Pfründe eine Erweiterung des Pfarrhauses erfordert, darüber mit der betreffenden Kreis-Regierung oder Kreisfinanz-Kammer in Communikation zu treten.

Stuttgart d. 12t. August 1820.

†) Verfügung des K. Minist. des Innern, betreffend die Ueberlassung der Dispensations-Ertheilung zum Tanzen bei Mittwochs-Hochzeiten an die K. Oberämter.

Vom 22. August 1820.

577) Normal-Buch des K. k. Kirchenr. — Vergl. Min.Verf. vom 21. Mai 1823.

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1820. Nr. 47. S. 456. — Die Dispensation zum Tanzen bei Mittwochs-Hochzeiten ertheilen die K. Oberämter, jene zum Tanzen in der geschlossenen Zeit (mit Ausnahme der Christ- und Charwoche) die K. Kreis-Regierungen. — Vgl. Erl. vom 9. Juli 1811. Erl. vom 9. u. 15. März 1815. Abänderung durch K. Ver. vom 28. Juni 1823. K. Ver. vom 23. Aug. 1825. §. 11.

444.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Pastoral-Konkurs-Prüfung betreffend.

Vom 2. September 1820. [578])

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Königlicher Katholischer Kirchenrath.

Im Namen des Königs.

Dem Seminariums-Regens wird der Auftrag ertheilt, die neu geweihten Geistlichen vorläufig in Kenntniß zu setzen, daß die Pastoral-Konkurs-Prüfung in Zukunft nirgends als dahier gemacht werden dürfe.

Stuttgart den 2. Sept. 1820.

445.

Erlaß des General-Vikariats, die Bitt- und Oesch-Gänge betreffend.

Vom 12. September 1820. [579])

Da die bisher bestehenden bischöflichen Verordnungen in den verschiedenen Bisthumstheilen, die mit Unserm General-Vikariats-Sprengel vereiniget worden, in Beziehung auf die Bitt- und Oeschgänge sehr verschieden sind, und sogar die neueren Verordnungen des Ordinariats Konstanz, die in dieser Beziehung mit landesherrlicher Genehmigung erlassen worden, nicht allgemein, und sehr verschieden — sogar oft in einem und eben demselben Dekanate — beobachtet werden, und hieraus Unordnungen entstehen müssen; so wollen Wir zur Herstellung einer gleichförmigen Ordnung im Einverständniß mit der Staatsbehörde in Gemäßheit der besagten Konstanzischen Ordinariats-Verordnung festgesetzt haben, daß für die Zukunft nur der gewöhnliche Oeschgang, drei Bittgänge in der Kreuzwoche und einer am Markustag, sodann noch zwey andere Bittgänge, jedoch nur in der Entfernung von einer Stunde erlaubt seyn sollen, wornach sich die Pfarr-Geistlichkeit im Umfange des ganzen General-Vikariats-Sprengels, und die sämmtlichen Bisthums-Angehörigen genaueſt zu

578) Reg. des Semin. — Vgl. Dekr. vom 20. Febr. 1810.

579) Dekan. Reg. — Maurer Nr. 52. S 82. — Vgl. Bisch. Konst. Hirtbr. vom 17. März 1803. Bisch. Konst. Zirk. vom 1. Febr. 1804. Dekr. vom 2/6. Sept. 1804. Bisch. Konst. Zirk. vom 10. April 1811. Gen. Vik. Erl. vom 30. März 1813. Gen. Vik. Erl. vom 25. Jan. 1822. Gen. Vik. Erl. vom 16. Aug. 1823. Zirk. Erl. vom 28. Aug. 1823.

achten haben. Wir versehen Uns aber hiebei zu der Pastoral-Klugheit und zu dem Eifer der sämmtlichen Geistlichkeit, daß sie über das Wohlthätige und Zweckmäßige dieser Verordnung ihre Pfarrangehörigen Ordnungsgemäß bei jeder schicklichen Gelegenheit belehren, und nach Kräften sich beeifern werden, bei den noch bestehenden Bittgängen eine Ordnung handzuhaben, und sie, so viel wie möglich, erbaulich zu machen.

Das Dekanat hat über die Kundmachung dieser Verordnung das Circular-Schreiben von den Pfarrern unterzeichnet anher einzusenden.

Gegeben im bischöfl. General-Vikariat,
Rottenburg den 12. Sept. 1820.

---

†) Erlaß des K. Minist. des Innern, betreffend die Revision der Kostenzettel, die Verbesserung bloßer Rechnungsfehler durch die Revisoren, und die Annahme, daß ein Diener, welcher weniger verrechnet, als das Diäten-Regulativ gestattet, wirklich weniger gebraucht habe.

Vom 20. September 1820.

446.

Minist. Erlaß, die Genehmigung zu neuen Anschaffungen und Reparaturen für Kirchenstellen betreffend.

Vom 2. November 1820. [580])

Das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den K. katholischen Kirchenrath.

Dem katholischen Kirchenrath wird auf dessen Anbringen vom 7t. v. M. die Anschaffung von Paramenten in die Kirche zu — betreffend, unter Rükanschluß des vorgelegten Ueberschlags zu erkennen gegeben, daß da, wo die Staats-Kasse die unbestrittene Verbindlichkeit hat, die Kosten des Gottesdienstes zu bezahlen, dem Kirchenrath die Befugniß eingeräumt werde, zu den nothwendigen neuen Anschaffungen und Reparaturen die Genehmigung alsdann zu ertheilen, wenn für solche Ausgaben eine bestimmte Summe in den Jahrs-Etat eingebracht worden ist, diese Summe nicht überschritten wird, und die einzelne Ausgabe die Summe von 100 fl. nicht übersteigt. —

---

†) s. Reg.-Ges. — Normal.Buch des K. k. Kirchenr.

580) Normal.Buch des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Min.Erl. vom 11. Jan. 1819. Erl. vom 29. Mai 1819.

Vor der Genehmigung hat sich aber der Kirchenrath jedesmal genaue Ueberschläge vorlegen, und diese durch Sachverständige prüfen zu lassen, auch nicht nur überall jede mögliche Sparsamkeit zu beobachten, sondern auch mit Strenge darüber zu wachen, daß nach ertheilter Genehmigung der wirkliche Aufwand die genehmigte Ueberschlags-Summe nicht übersteige.

Stuttgart den 2t. November 1820.

447.

Min. Erlaß, die Erhöhung der Staats-Stipendien für Theologie-Studirende betreffend.

Vom 8. November 1820. [681])

Das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den Königl. katholischen Kirchenrath.

Dem kathol. Kirchenrath wird eröffnet, daß Seine Königliche Majestät in der Absicht, die Jünglinge in den kathol. Landen zu dem Studium der kathol. Theologie aufzumuntern, und die armen während ihrer Vorbereitungs-Zeit in den Gymnasien und Lyceen zu unterstützen, vermöge höchster Entschließung vom 4t. dies gnädigst geruht haben, die bisher für dieselben ausgesezten Stipendien von 2700 fl. auf die Summe von jährlichen —:· 6000 fl.

———:· Sechstausend Gulden

für die dreijährige Finanz-Periode vom 1t. July $18^{20}/_{23}$. zu erhöhen, so daß jährlich 40. Stipendien je zu 100. fl. — und 40. Stipendien je zu 50. fl. — unter diejenigen Jünglinge, welche sich auf den Gymnasien und Lyceen für das Studium der kathol. Theologie vorbereiten, ausgetheilt werden sollen.

Dem Studienrath ist der Auftrag ertheilt worden, diese Stipendien unter Rücksprache mit dem katholischen Kirchenrathe zu vertheilen, jedoch unter der Bedingung, daß diejenigen Jünglinge, welche von ihrem Entschlusse, sich der kathol. Theologie zu widmen, später wieder abgehen, die empfangenen Stipendien der Staats-Kasse zu ersetzen haben.

Der Studienrath wird nun insofern, als diese Jünglinge ihren Entschluß noch vor ihrer Aufnahme in das kathol. Convikt ändern, wegen des Wieder-Ersatzes der empfangenen Stipendien das Erforderliche einleiten; bei denjenigen aber, welche aus dem Convikte freiwillig oder gezwungen künftig austreten werden, hat der kathol. Kir-

---

681) Normal-Buch des K. k. Kirchenr.

chenrath neben dem, was dieselben wegen ihres Aufenthalts im Convikte zu ersetzen haben, auch noch die auf den Gymnasien und Lyceen genossenen Stipendien in Berechnung zu nehmen. — [582])

Stuttgart den 8t. November 1820.

---

†) Verfügung des K. Fin. Minist. und der Hof-Domainen-Kammer, die den Bewohnern und Nutznießern herrschaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten betreffend.

Vom 28. November 1820.

448.

Erlaß des General-Vikariats, den Urlaub der Geistlichen betreffend. (im Auszuge.)

Vom 5. Januar 1821. [583])

. . und geben dem Dekanate zu erkennen, daß bei Absenzen, zu welchen das Dekanat die Erlaubniß zu ertheilen nicht befugt ist, als — bei Absenzen über einen Sonn- oder gebotenen Feiertag, das Gesuch des betreffenden Pfarr-Geistlichen vorher auher zu bringen, auch der ihn vertretende Priester zu benennen, und die Resolution diesfalls abzuwarten ist . . .

449.

Note des ehegerichtlichen Senats des K. Ob. Tribunals, die Dispensation wegen Alters-Ungleichheit verschiedener Konfessions-Verwandten betreffend.

Vom 11. Januar 1821. [584])

Auf die von dem K. katholischen Kirchenrath in Betreff der dem N. von N. ertheilten Dispensation von der Alters-Ungleichheit zum

---

582) Vgl. Min.Erl. vom 14. Mai u. 7. Dez. 1822. Min.Erl. vom 7. April 1823. Min.Erl. vom 11. Dez. 1823. Min.Erl. vom 22. Febr. u. 8. Nov. 1825.

†) s. Reg. u. Fin.Ges. — Rgbl. von 1820. Nr. 70. S. 637. — Vgl. Ver. vom 2. Okt. 1817. Verf. vom 4. Juni 1822. Nr. 9.

583) Dekan.Reg. — Vgl. Bisch. Konst. Zirk. vom 20. Jan. 1809.

584) Normal.Buch des K. k. Kirchenr. — Vgl. Spez.Dekr. vom 10. Aug. 1809.

Behuf seiner Verehlichung mit Eva N. von da, unterm 30. Oktober v. J. an die unterzeichnete Stelle erlassene Note hat dieselbe zu erwiedern die Ehre, daß man diesseits mit dem Grundsatz einverstanden sey, daß bei Personen zweierlei Confession die Dispensation wegen Ungleichheit des Alters von derjenigen Stelle, zu deren Confession die Braut gehört, zu ertheilen sey. — Sich damit ꝛc.

Stutgart den 11. Januar 1821.

Der Ehegerichtliche Senat des K. Ober-Tribunals.

450.

Erlaß des General-Vikariats, die Anzeige über die durch Ernennung auf Patronatsstellen eingetretenen Veränderungen in den Dienstverhältnissen betreffend.

Vom 16. Januar 1821. [585])

An sämtliche Decanate.

In Beziehung auf das Generale vom 11. Juny 1818. und die Daten-Tabellen wird das Decanat N. angewiesen, künftig bei Ernennung auf Patronats-Pfarreien, wenn die Nominations-Urkunde an die Staatsbehörde eingeschickt wird, zugleich auch über die dadurch eingetretene wesentliche Veränderung in den Dienstverhältnissen Anzeigebericht anher zu erstatten, um bey Verfügungen über Aushilfs-Dienste in der Pastoration Rücksicht darauf nehmen zu können, indem es schon einigemal geschehen ist, daß, da man einen Aushülfspriester auf einen andern Posten angewiesen hat, bereits gleichzeitig die landesherrliche Bestättigung einer früher erfolgten patronatischen Nomination eingelangt, wodurch man in den schon erlassenen Verfügungen gestört worden ist.

Gegeben Rottenburg den 16. Jänner 1821.

451.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Kirchen-Visitationen betreffend.

Vom $\frac{\text{23. Mai 1820}}{\text{21. März 1821}}$ [586]).

Depart. des Inn. und des Kirchen- und Schulwesens.
Königl. kathol. Kirchenrath.
Im Namen des Königs.

Im Einverständniß mit dem General-Vikariat wird, um die Uebersicht des ganzen Zustandes eines Land-Kapitels zu erleichtern,

585) Abschrift aus d. Reg. des Semin.

586) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 65. S. 131, wo dieser Erlaß vom 23.

der §. 1. der Visitations-Instruktion, wornach die Kirchenvisitation jährlich während der Sommer-Monate, jedoch nur in einem Drittheil der Land-Kapitelspfarreien vorgenommen werden sollte, dahin abgeändert, daß der Dekan je im 3ten Jahr die Visitation in allen Pfarreien seines Land-Kapitels, vorzunehmen, und während des Sommerhalbjahrs vom 1. Mai bis lezten October zu vollenden hat. Dem Dekanat wird nun aufgetragen, im Laufe des Sommerhalbjahrs 1821. alle Pfarreien seines Bezirks zu visitiren, dieses Geschäft aber so einzutheilen, daß weder die Kosten ohne Noth vermehrt noch der Dekan auf längere Zeit von seinen übrigen Geschäften abgehalten werde.

Die Instruktion, welche den Dekanen, Pfarrern, Kaplänen und Vikarien in Betreff der Visitation im Jahre 1818. zugieng, wird mit den nachstehenden Abänderungen und Erläuterungen zur genauesten Nachachtung eingeschärft.

I.) Visitations-Instruktion für die Dekane. 1.) Der Dekan soll den Turnus seiner Reisen nach der geographischen Lage der Pfarreien mit strenger Rüksicht auf die möglichste Vermeidung besonderer Kosten für die Hin- oder Her-Reise bestimmen. Um das Geschäft nicht unnöthig zu verlängern, soll bei dem Hochamt nirgends Figural-Musik gehalten, sondern die Messe blos mit einem einfachen deutschen Gesang, vom Volk oder von einem Sängerchor begleitet werden. Die Visitation der Kapellen und derjenigen Filialkirchen, bei welchen kein Geistlicher wohnt, unterbleibt, wenn die Visitation in dem Pfarrsprengel deshalb über einen Tag verlängert werden müßte.

2.) Bey dem Durchgang mit dem Gemeinderath und den Bürgerdeputirten können die Fragen über allgemeine Gegenstände, z. B. Absch. V. Nro. 2. 7. 8. 9. 21. 24. Absch. VI. Nro. 6. 11. Absch. VIII. Nro. 4. 6. 7. in Gegenwart Aller gestellt werden. Es ist unnöthig, darüber ein Protokoll aufzunehmen, wenn dasjenige, worinn ihre Antworten von der Pfarrrelation abweicht, sogleich in Margine derselben angemerkt wird. Ueber specielle Gegenstände, vornemlich über den sittlichen Wandel und die Amtstreue des Pfarrers, Kaplans, Vikars, und der Schullehrer und Provisoren, über Absch. XII. ꝛc. soll jeder einzeln und abgesondert zu Protokoll vernommen werden. Beide Behörden können jedoch wenn sie es vorziehen zur speciellen Vernehmlassung einen Ausschuß bestimmen, dem aber der 1te Vorstand jeder Behörde und der Stiftungspfleger nothwendig beigeordnet seyn müssen. Ihre Aussagen werden in indirekter Rede wörtlich zu Protokoll genommen, die Fragen selbst aber in dem Protokoll nicht ausgesezt, weil sie sich aus der vollständigen Antwort von selbst ergeben. Zu

---

Mai 1820 (28. Juli 1821) datirt ist. — Vgl. bisch. Konst. V.V. vom 13. und 22. Mai 1805. Reskr. vom 17. Juli 1805. Reskr. vom 18. Okt. 1808. Gen.Vik.Erl. vom 29. Aug. 1817. Erlaß vom 13. Sept. 1817. Gen.Vik.Erl. vom 5. Mai 1820. Zirk.Erl. vom 22. Juli 1823. Erl. vom 10. Mai 1824.

den Personen, welche zu dem Durchgang zu berufen sind, gehört auch die Hebamme, die zu befragen ist; ob sie verdächtige Schwangerschaften, uneheliche Geburten, und die Geburten todter, unzeitiger oder monströßer Kinder gehörig anzeige, bei Nothtaufen nach der Vorschrift verfahre ꝛc. Die Schullehrer sind jedesmal zu fragen, ob sie als Meßner zu keinen unziemlichen Verrichtungen, wie Bothengängen in Haushaltungsangelegenheiten des Pfarrers, Zehentsammeln ꝛc. gebraucht werden. Sind die Aussagen derjenigen, welche zu Protokoll vernommen werden, zweideutig oder verrathen sie ein absichtliches Zurükhalten und Verbergen, so liegt dem Dekan ob, durch weitere Fragen der Wahrheit nachzuforschen. — Jedes Mitglied der Pfarrgemeinde, welches in kirchlicher und sittenpolizeylicher Beziehung etwas anzubringen hat, kann verlangen bei diesem Durchgang gehört zu werden.

3.) In Margine der Pfarrrelation hat der Dekan nicht nur da, wo es in dem Formular ausdrüklich verlangt wird, sondern überall, wo es zur Bestätigung zur genauern Bestimmung und Aufhellung, oder zur Berichtigung und Widerlegung der gegebenen Antworten nöthig oder nüzlich scheint, seine Bemerkungen kurz und bestimmt, mit Vermeidung aller zweideutigen Ausdrüke und nicht zu sparsam anzufügen. Besonders erwartet man bei jedem Punkt die genaue Angabe, ob der darüber nach der lezten Visitation erlassene Rezeß befolgt worden sey, oder welche Anstände deßhalb noch zu beseitigen seyen. Wenn die Relationen unleserlich geschrieben, unbestimmt, zweideutig oder unvollständig abgefaßt sind, so sollen sie zur Abänderung zurükgegeben werden. II.) Visitations-Instruktion für die funktionirende Geistlichkeit. Eine Exemplar der Pfarrrelation soll dem Dekan 8. Tage vor der Visitation zur vorläufigen Durchsicht zugestellt werden. Wenigstens der Abschnitt, welcher sich in der Pfarrrelation auf den Kaplan oder Vikar bezieht, darf nicht von der Hand des Kaplans oder Vikars, welchen er angeht, wie es gleichwohl unschiklich geschehen ist, geschrieben werden. In den Antworten ist jede Unbestimmtheit und Zweideutigkeit zu vermeiden. Es ist unnöthig die Fragen selbst auszusetzen, dagegen soll die Antwort auch wenn eine oder mehrere Nummern irgendwo keine Anwendung finden, immer so eingerichtet werden, daß die Relation ohne die Fragen gelesen und verstanden werden kann. Die Kapläne und Vikarien haben die in dem Formular bezeichneten Fragen nach ihrem eigenen Wissen zu beantworten, und sich nicht auf die Antwort des Pfarrers zu beziehen. III.) Erläuterungen und Zusätze zu dem Formular der Pfarr-Relation. Auf der ersten Seite der Pfarr-Relation hat der Dekan nach eigener Wahrnehmung und eingezogener Erkundigung ausdrüklich zu bemerken, ob die Geistlichen die vorgeschriebenen deutschen Gebete mit Wärme und Anstand ablesen, und ebenso die übrigen lyturgischen Handlungen verrichten.

Die Numer 3. Abschnitt IV. wurde häufig mißverstanden. Es ist nemlich nicht von denjenigen Angehörigen einer andern Pfarrei,

welche sich ihrer zeitlichen Verhältnisse wegen in dem Orte aufhalten, sondern von dem nicht mehr häufigen, meistens von den ehemaligen Territorial-Verhältnissen herrührenden Fall die Rede, daß ein Theil der Ortsangehörigen des Pfarrsprengels einer andern Pfarrei zugetheilt wäre.

Nachdem die Dissentirenden nun allgemein der nächsten Pfarrei ihrer Confession zugetheilt sind, fällt bei Nro. 2. et 3. die Unterabtheilung a. und b. hinweg.

Absch. V. Nro. 1. ist ebenfalls mißverstanden worden. Es wird in dieser Nummer

1.) eine Beschreibung der Gottesdienstordnung an gewöhnlichen Sonn- und Feiertägen, wie sie in jedem Pfarrdorfe herkommlich ist, verlangt.

2.) Soll angegeben werden, an welchen Sonn- und Feiertägen von dieser Ordnung abgegangen werde, und worinn der außerordentliche Gottesdienst an diesen Tagen bestehe, ob z. B. die Expositio Sanctissimi, ob Processionen in oder außer der Kirche, Vor- oder Nachmittags, ob Lytaneien ꝛc. ꝛc. statt haben.

Die Frage Nro. 3. wie für die Erbauung der Schuljugend gesorgt werde, hat zur Absicht zu erfahren, ob durch Vorbethen oder Singen während der Meße an bestimmten Tagen unter der Woche, durch lyturgische Vorbereitungen zur Beicht, durch lyturgische Communion ꝛc. für die Wekung und Pflege der Religiosität gesorgt sey.

Bey Nro. 13. soll beigesezt werden, ob an bestimmten Tagen und an welchen Benedictionen der Hausthiere einer ganzen Gemeinde, wie z. B. der Pferde ꝛc. statt haben, unter welchen Ceremonien und Feierlichkeiten, ob auswärtige Ortschaften daran Theil nehmen, und was der Pfarrer versucht habe, dem dabei meistens vorfallenden Unfug zu begegnen. Zu Nro. 20. ist der Frage: ob in Ansehung des Gottesdienstes ꝛc. voran zu setzen: ob und welche Gottesdienste auf den Filialien

a.) an Sonn- und Feiertägen

b.) an Werktagen

c.) bei besonderen Veranlassungen gehalten werden? Worauf sich die Verbindlichkeit gründe?

Nach Nro. 20. ist als Nro. 21. einzuschalten. Ob außer den von 1—20. beschriebenen Gottesdiensten und Andachten noch andere öffentliche Andachten in der Pfarrgemeinde herkommlich seyen, welche und an welchen Tagen, ob sie von dem vormaligen Diöcesen-Verband, oder von besonderen Orts-Observanzen, Gelübden herrühren, und wie lange sie schon bestehen?

Zu Nro. 26. nunmehr 27. Ob der Pfarrer seit der lezten Visitation neben seinem eigenen pfarrlichen Gottesdienst den pfarrlichen Gottesdienst in auswärtigen Pfarreien zu versehen, oder sonst Aushülfe zu leisten gehabt habe, wie oft, aus welchen Ursachen, auf wessen Anordnung? Welche Einrichtung er in diesem Falle zu Hause in Absicht auf den vor- und nachmittägigen Gottesdienst getroffen habe.

Absch. VI. Ist beizusetzen:

Nro. 6. Ob dem Meßner außerordentliche etwa gar abergläubische und reinen Religionsgrundsätzen zuwiderlaufende Verrichtungen von der Gemeinde oder von Einzelnen zugemuthet werden? Welche? worauf die Verbindlichkeit ruhe? Ob weder der Meßner noch andere Personen zum Läuten bei Gewittern mit Ausnahme eines einmaligen Zeichens zum Gebeth bei dem Ausbruch desselben gebraucht werden?

Zu Nro. 8. Welchen Anstand es habe, dieselben in die Pfarrkirche zu verlegen?

Zu Nro. 10. Ob die Gebeine begraben oder wenigstens gegen abergläubischen Mißbrauch oder freche Entweihung verwahrt seyen.

Zu Nro. 11. ob die Nachbarn vor oder nach der Begräbniß sich im Leichenhause zu mehr als zwei Personen zum Wachen oder Bethen einfinden.

Nro. 15. ist voranzusetzen: ob der Stiftungsrath gebildet und der Kirchenconvent als Ausschuß deßelben in Thätigkeit gesezt sey.

Ob die den Stiftungen obliegenden Ausgaben vollständig bestritten werden, und ob der Grundstok des Stiftungsvermögens unangegriffen erhalten wurde?

Ob die lezte Jahresrechnung gestellt sey. Wie viele Rechnungen noch unabgehört vorliegen?

Abschnitt VII. Ist einzuschalten.

Nro. 1. Ob in das Tauf- und Todtenregister auch die todgebohrnen Kinder und selbst die unzeitigen und monströßen Geburten eingetragen seyen.

* Der Dekan hat bei dieser Nro. ausdrüklich zu bemerken, ob das Duplicat der Kirchenbücher außer dem Pfarrhofe an einem schiklichen und sicheren Ort aufbewahrt sey.

Nach Nro. 2. ist als Nro. 3. einzuschalten.

Ob die Verordnung vom 28. Juny 1816., Staats- und Regierungsblatt Nro. 28. in Betreff der Sammlungen für das Waisenhaus befolgt werde, ob das Opferbüchlein vorhanden sey, wieviel nach Ausweis desselben im verfloßenen Jahre nach allen Rubriken für das Waisenhaus gesammelt worden sey.

Nro. 10. und 11. Sehr viele Pfarrer giengen in der lezten Pfarr-Relation davon aus, daß ihr Ort zu wenig Stoff zu einer Chronik und zu einer Special-Geschichte des Orts darbiete. Diese Ansicht ist irrig. Auch der kleinste Ort hat seine Geschichte, die in ökonomischer, bürgerlicher, kirchlicher und sittlicher Hinsicht nicht ohne Wichtigkeit ist, und giebt nach einer Reihe von Jahren zu Zusammenstellungen Anlaß, welche in allen diesen Beziehungen einen entschiedenen Werth haben. Die Namen und Charakteristik der ältern Pfarrer, Schullehrer, Ortsvorsteher, Lokalbeamten ꝛc. Die Zusammenstellung der ehelich und unehelich Gebornen, der Ehen, der Todten, der herrschenden Krankheiten, der Bevölkerung in einer bestimmten Periode, die Einführung neuer Cultur- und Industriezweige, die Veränderungen in der Grundherrschaft, in der Gemeindeverfas-

sung, im Kirchen- und Schulwesen ꝛc. führen seiner Zeit zu höchst wichtigen Folgerungen und dienen dazu, die gemeinnützigsten Wahrheiten aus dem nächsten Kreis der Umgebungen anschaulich zu machen.* Der Dekan wird angewiesen mit mündlicher Belehrung da wo es nöthig ist, nachzuhelfen, damit bis zur nächsten Visitation in jeder Pfarrey eine brauchbare Chronik des Pfarrorts und der Filialien vorliege.

Absch. VIII. ist beizusetzen.

Nro. 4.) Im Gegentheil, welche Schritte er gemacht habe, der Pfründe den gesezlichen Genuß derselben zu verschaffen?

Nro. 7.) Ob sämmtliche Gärten der Pfründe mit Bäumen gehörig ausgesezt seyen, und diese gut erhalten werden?

Nro. 12.) ob und wie hoch

a.] das Pfarrhaus,

b.] die Oekonomie-Gebäude in der Brandversicherungs-Anstalt angelegt seyen, und wer die Brandschadensbeiträge zu bezahlen habe?

Abschnitt IX.

Nro. 5. ist einzuschalten.

*Der Katalog soll nach den wissenschaftl. Hauptfächern systematisch geordnet und mit einem alphabetischen Register versehen werden. Nro. 13. Wenn der Pfarrer mit Geistlichen einer andern Confession in amtlicher und nachbarlicher Berührung steht, so hat der Dekan dieser Nummer in Margine seine bestätigende oder berichtigende Bemerkung jedesmal beizusetzen.

Abschnitt XII. ist beizusetzen

Nro. 4.) ob bei unehelichen Schwängerungen noch Kirchenstrafen verfügt werden oder Gewohnheiten, die diesen gleichkommen statt haben und worinn sie bestehen?

Nro. 11. ist beizusetzen, ob die Schäfer und Gemeindshirten

Nro. 12. ist beizusetzen, Kunkelstuben, Sonntagsfeier ꝛc.

Nro. 13. Wann ist das lezte Ruggericht gehalten worden?

Nro. 17. Nach Industrieschule ist zu setzen, oder wie sonst für die Beschäftigung der Kinder der Armen gesorgt sey.

Nro. 25. Es sollte kaum nöthig seyn, zu bemerken, daß statt Visitations-Reaction zu lesen sey: Visitations-Relation. VI.) Formular des Visitationsberichts für Kapläne. Absch. II. soll es statt Q. 26. und 27. heissen Q. 25. und 26.

Die Pfarrer und Kapläne haben diese Erläuterungen und Zusätze in ihr Exemplar des gedrukten Formulars des Visitations-Berichtes, gehörigen Orts einzutragen.

Da die in dem Formular enthaltenen Fragen für den Dekan sowohl als die zu visitirenden Geistlichen nur als Leitfaden dienen sollen, damit ihre Aufmerksamkeit zwekmäßig geleitet werde, so versteht es sich von selbst, daß der Dekan und der Visitandus an dem geeigneten Orte noch außerdem alles dasjenige eintragen können, was sie sonst zur Kenntniß der Behörde zu bringen wünschen.

Stuttgardt den $\frac{\text{23. May 1820}}{\text{22. Merz 1821.}}$

452.

Minist. Erlaß, die Besetzung der Meßnerei-Stellen betreffend.

Vom 14. Juni 1821. [587])

Das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den K. katholischen Kirchenrath.

Dem K. kathol. Kirchenrath wird auf die Berichte vom 2. Jan. und 24. April d. J., die Besetzung der kathol. Meßnerdienste betreffend, zu erkennen gegeben: daß diese Stellen bis auf Weiteres noch ferner von dem katholischen Kirchenrath, jedoch nach vorgängiger Vernehmung der betreffenden Stiftungsräthe und gemeinschaftlichen Oberämter zu besetzen seyen, daß daher auch der Stadtrath in — mit seinem unterm 12. Sept. v. J. vorgebrachten Gesuch um Wiedereinsetzung in das angeblich früher ausgeübte Ernennungsrecht der Meßner-Stelle bei der — Kapelle abgewiesen werden soll.

Stuttgart den 14. Juny 1821.

---

†) Gesetz, über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener.

Vom 28. Juni 1821.

---

††) Abgaben-Gesetz für die Etats-Jahre 1820—1823.

Vom 29. Juni 1821.

---

587) Normal-Buch des K. k. Kirchenraths. — Vgl. Dekr. vom 28. Okt. 1806. Min.-Erl. vom 20. Febr. 1817. Min.-Erl. vom 2. Jan. 1830.

†) s. Reg.-Ges. — Regbl. von 1821. Nr. 48. S. 441. — §. 1. „Unter den Dienern, von welchen dieses Gesetz handelt, sind nicht begriffen die Kirchen- und Schuldiener... Die Verhältnisse derselben richten sich nach denjenigen besondern Vorschriften, welche Wir für die eine oder andere Gattung solcher Diener bereits gegeben haben, und weiter zu ertheilen uns vorbehalten." §. 9. „Keiner der §. 2—5 genannten Diener, es mag sich ein solcher im activen Dienste oder im Quieszenz-Stande befinden, darf ohne vorgängige Anzeige und hierauf erfolgte Entschließung sich in eine eheliche Verbindung einlassen ꝛc." Vgl. Dekr. vom 2/8. Sept. 1806. K. Reskr. vom 25. Nov. 1816. — §. 11. „Besoldungen ꝛc. dürfen nicht über den dritten Theil zu Gunsten von Gläubigern in Beschlag genommen werden." Vgl. Ver. vom 25. Mai 1808 (u. d. Note). Zirk.-Erl. vom 30. April 1823.

††) s. Fin.-Ges. — Regbl. von 1821. Nr. 42. S. 377. — Vgl. Abgab.-Ges. vom 22. Juni 1820 und die dort in der Note ausgehobenen Punkte, mit welchen das gegenwärtige Gesetz in den §§en 8. 18. 19. 22. 26. 28. 29. vollständig übereinstimmt. Abgab.-Ges. vom 18. Juli 1824. vom 3. Jan. und 9. Juli 1827.

†) Abschied, die Organisation der Gemeinde-Verfassung, der Oberamts-Verfassung, die Rechtspflege ꝛc. betr.

Vom 30. Juni 1821.

---

††) Verordnung der Minist. der Justiz und des Innern in Betreff der Kontrole über die Vornahme der Zubringens-Inventuren und der Theilungen bei ausser ihrem Wohnort getrauten oder gestorbenen Personen.

Vom 30. Juni 1821.

453.

Ministerial-Erlaß, das Verhältniß der Convikts-Direktion zum General-Vikariat betreffend.

Vom 7. Juli 1821 [588]).

Das Minist. des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens an den K. katholischen Kirchenrath.

Dem K. katholischen Kirchenrath wird auf sein Anbringen vom 12ten vorigen und pr. 3ten d. M.

---

†) s. Reg. und Ger.Ges. — Regbl. von 1821. Nr. 50. S. 469. — Nach §. 6. steht in den Stiftungs-Räthen das Direktorium dem weltlichen und geistlichen Vorsteher gemeinschaftlich zu, dem weltlichen Orts-Vorsteher wird die erste ordentliche, dem geistlichen Vorsteher im Falle der Stimmen-Gleichheit (Verw. Ed. vom 1. März 1822) die entscheidende Stimme eingeräumt. Nach §. 42. soll die Behandlung der ehegerichtlichen Prozesse, sofern sie nicht Bewohner der Hauptstadt betreffen, den verschiedenen Kreis-Gerichtshöfen zugewiesen werden. — Vgl. Edd. vom 28. Nov. 1817 und 31. Dez. 1818. Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822.

††) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 615. — Regbl. von 1821. Nr. 44. S. 399. — Jedes Pfarramt soll hienach verbunden seyn, von Vierteljahr zu Vierteljahr, vom 1. Jan. jeden Jahres an gerechnet, die Trauungs- und Todten-Listen durchzugehen, und wenn in gedachtem Zeitraume nicht zur Ortspfarrei gehörige, an einem andern Orte ansässige Personen in seiner Pfarrei getraut worden oder gestorben sind, seinem Oberamtsgerichte hierüber eine Anzeige zu erstatten.— Diese Verordnung bezieht sich jedoch nur auf auswärts domicilirte Personen und die Pfarrämter haben nicht überhaupt die Obliegenheit, den Oberamts-Gerichten periodisch fortzusetzende Verzeichnisse über neuverehlichte und verstorbene Personen zu fertigen. Vgl. Prot. Kirchen-Ges. a. a. O. Not. 567, wo hierüber ein Erlaß des Gerichtshofs für den Donaukreis vom 21. Juli 1825 angeführt ist.

588) Normal.Buch des K. k. Kirchenr. — Vgl. K. Ver. vom 25. Okt. 1817. Organ. Bestimm. vom 22. Jan. 1818.

das Verhältniß des Directoriums des katholischen Convikts in Tübingen zu dem bischöflichen General-Vikariat in Rottenburg betreffend,

unter Zurükfendung der vorgelegten Akten zu erkennen gegeben: daß man die dargelegten Ansichten in dieser Sache nicht nur den Verhältnissen, sondern auch den vorliegenden positiven Bestimmungen gemäß finde und daher damit einverstanden sey, daß

1.) dem bischöflichen General-Vikariat keine unmittelbare Einwirkung auf den Zustand des kathol. Convikts mittelst Berichts-Einfordekung von dem Convikts-Directorium und Erlassung von Verfügungen hierauf zukomme;

2.) daß der amtliche Verkehr des Convikts-Direktors als solchen mit dem General-Vikariat auf die in den §§. 48. und 49. der organischen Bestimmungen des Convikts ausgedrükten Fälle beschränkt sey;

3.) daß das General-Vikariat in allen andern Beziehungen wegen des Convikts zunächst mit dem kathol. Kirchenrath in Rükfprache zu treten habe;

4.) daß bei dem hohen Interesse, welches die bischöfliche Stelle für die Bildungs-Anstalt der katholischen Geistlichen hat, es die Pflicht des katholischen Kirchenraths sey, das General-Vikariat von dem Zustande der Anstalt fortwährend in Kenntniß zu erhalten, und jede Auskunft, die es zu erwarten befugt ist, zu ertheilen, und

5.) daß der Convikts-Direktor seine Berichte, die er in der Eigenschaft eines Stadtpfarrers von Tübingen an die höhere Kirchenstelle zu erstatten hat, zunächst an das ihm vorgesezte Dekanatamt zu richten habe.

Man überläßt nun dem K. katholischen Kirchenrath nicht nur das Convikts-Direktorium hienach zu bescheiden, sondern auch dem bischöflichen General-Vikariat darüber Nachricht zu geben.

Stuttgart den 7. July 1821.

454.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Besteurung der vakanten Kirchenstellen betreffend.

Vom 7. Juli 1821 [589]).

---

589) Normal-Buch des K. k. Kirchenr. — Dieser Erlaß enthielt Anordnungen über die Besteurung der vakanten Kirchenstellen, welche jedoch durch den Zirk.Erl. vom 3. Sept. 1821 außer Wirkung gesetzt sind.

455.

Erlaß des General-Vikariats, den Besuch der Christenlehre betreffend.

Vom 17. Juli 1821. [590])

Die Verschiedenheit der in den Pfarreien bestehenden Anordnungen und Observanzen in Beziehung auf die Verpflichtung zum Besuch des catechetischen Religions-Unterrichtes für die erwachsene Jugend, der sogenannten Christenlehre an Sonntagen, hat zu manchen Anständen und selbst zu mehreren Unordnungen Anlaß gegeben, indem an einigen Orten die Jahre der Verpflichtung zu sehr beschränkt, an andern zu weit ausgedehnt wurden. Um diesen Anständen und Unordnungen zu begegnen, und zugleich eine Gleichheit in dem ganzen Kirchensprengel zu erzielen; wollen Wir mit allerhöchster Königlicher Genehmigung verordnet haben und verordnen hiemit:

„Alle ledigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, namentlich auch die in Urlaub befindlichen Soldaten sind verpflichtet, bis zur erreichten Volljährigkeit, also bis nach zurükgelegtem 25sten Lebensjahr die Christenlehre an Sonntagen zu besuchen."

Indem Wir den Dekanen aufgeben, sich nicht nur selbst nach dieser allgemeinen Anordnung genau zu richten, sondern auch davon die sämtliche Pfarrgeistlichkeit in Kenntniß zu sezen, dieselbe aller Orten verkünden zu lassen, darüber die Pfarrangehörigen zu belehren, und über deren Befolgung zu wachen; erwarten Wir zugleich, daß die sämtlichen Seelsorger und Bisthums-Angehörigen auch in dieser Unserer Anordnung Unsere Fürsorge für die weitere Verbreitung und tiefere Begründung der heiligen Religion erkennen werden, daß die Seelsorger sich um so mehr bemühen werden, durch fleißigen und gründlichen Unterricht und strenge Aufsicht Unserer Verfügung zu entsprechen, und daß sich insbesondere christliche Eltern und Hausväter und Hausmütter werden angelegen seyn lassen, ihre Kinder und Untergebenen zum ununterbrochenen Besuch der Christenlehre anzuhalten, und so viel es ihre Verhältnisse gestatten, derselben selbst auch beizuwohnen, und so durch gutes Beispiel vorzuleuchten.

Ueber die Mittheilung dieser Anordnung an die Pfarrämter und deren öffentliche Bekanntmachung von der Kanzel sind Uns Urkunden von den Pfarrern und Ortsvorstehern unterschrieben einzusenden.

Gegeben im bischöflichen General-Vicariat Rottenburg den 17ten July 1821.

Bischof v. Evara.

590) Gedr. fol. — Maurer Nr. 225. S. 429. — Vgl. Verfüg. vom 25. Sept. 1821. Zirk.Erl. vom 13. April 1822. Gen.Vik.Erl. vom 22. Febr. (23. April) 1822.

456.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Beiträge zur Landkapitels-Lesegesellschaft während der Vakatur-Zeit einer Kirchenstelle betreffend.

Vom 28. Juli 1821 [591]).

Das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Königl. kathol. Kirchenrath.
Im Namen des Königs.

Dem Dekanat wird aufgegeben, zu berichten, ob und was bisher die Landkapitelskammerer für die Verwaltung und Verrechnung der Landkapitelslesegesellschafts-Einnahmen und Ausgaben bezogen haben.

Zugleich wird bemerkt, daß die Gesellschaftsbeiträge auch während der Vakaturzeit einer Kirchenstelle fortlaufen, sohin in den Interkalarrechnungen ausgäblich verrechnet werden können. Stuttgart den 28. Jul. 1821.

---

†) Aufforderung der Zentral-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins zur fernern Theilnahme an den Zwecken des Vereins.

Vom 14. August 1821 [587]).

---

††) Verfügung der Minist. des Innern und der Finanzen, die Abänderung der bisherigen Verwaltungs-Formen bei den Waisen- und Zuchthaus-Gefällen betr.

Vom 18. August 1821.

---

591) Dekan.Reg. — Vgl. Spez.Reskr. vom 8. März 1808. Reskr. vom 21. April 1808. Dekr. vom 12. Juli 1810.

†) s. Reg.Ges. — Regbl. von 1821. Nr. 63. S. 639. — Vgl. Aufr. vom 6. Jan. 1817. K. Ver. vom 7. Jan. 1817. Geh.Raths-Erl. vom 7. Jan. 1817. K. Reskr. vom 15. April 1817. Aufr. vom 14. April 1818. Erl. vom 5. Mai 1818. Instrukt. vom 27. Juni 1818. Aufruf vom 19. Jan. 1819.

††) s. Reg.Ges. — Regbl. von 1821. Nr. 63. S. 636. — Vgl. Gen.Ver. vom 11. Febr. 1810. Instr. vom 2. Mai 1810. Gen.Ver. vom 28. Juni 1816, bei deren Inhalt es für die Dekanat-Aemter verbleibt. Verf. vom 21. Juni 1831.

457.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Befreiung des Interkalarfonds von der Entrichtung der Besoldungssteuer betreffend.

Vom 3. September 1821 [592]).

Circulare
an sämmtliche kath. L. K. Kammerariate.

Da nach §. 9. der von dem K. Steuercollegium an die Oberämter ergangenen erläuternden Bemerkungen zu dem Abgabengesetz vom 4. Jul. l. J. der katholische Interkalarfonds mit seinem Einkommensbetreffniß erledigter Kirchenstellen von Entrichtung der Besoldungssteuer befreit ist, so wird der wegen dieses Gegenstandes unterm 7. Jul. von diesseits ergangene Erlaß mit der Bemerkung außer Wirkung gesezt, daß nun keine Besoldungssteuer in die Rechnungen erledigter Kirchenstellen aufgenommen werden dürfe, und jene zeitlichen Kirchendiener, welche am Jahreseinkommen einer Pfründe Theil nehmen, ihren Antheil an demselben selbst zu versteuern haben.

Stuttgart den 3. Septbr. 1821.

458.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Einsendung der Konferenz-Akten an den K. kath. Kirchenrath betreffend.

Vom 7. September 1821 [593]).

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Königlicher katholischer Kirchenrath.

Im Namen des Königs.

Man sieht sich veranlaßt, zur Ersparung des vielfachen Hin- und Hersendens in Uebereinstimmung mit dem General-Vikariat den Dekanaten den Auftrag zu ertheilen, künftig die Conferenz-Ausarbeitungen nicht mehr an das Generalvikariat in Rottenburg, sondern an den K. katholischen Kirchenrath einzusenden, der sie nach genommener Einsicht dem Generalvikariat mittheilen wird. Jedoch ist eben

592) Reg. des K. Geh Raths. — Vgl. Zirk.Erl. vom 7. Juli 1821.
593) Dekan.Reg. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 7. April 1818. Zirk.Erl. vom 16. Mai 1818. Gen.Vik.Erl. vom 18. Sept. 1821. Zirk.Erl. vom 23. Juni 1823. Zirk.Erl. vom 7. Febr. 1824.

dem Generalvikariat gleichzeitig von den abgehaltenen Conferenzen Bericht zu erstatten, und ein Duplikat des Conferenzprotokolls und der vorgeschriebenen Tabelle anzuschliessen.

Stuttgart den 7. Sept. 1821.

459.

Erlaß des Generalvikariats, die Landkapitels-Konferenzen betreffend.

Vom 18. September 1821 [594]).

Wir haben Uns sowohl zur Ersparung der Zeit und Kosten, welche die bisherige Umhersendung der Pastoralkonferenz-Aufsätze der Geistlichen forderte, als auch zur angemessenern Ordnung und Vereinfachung des Geschäftes, besonders um nach Befinden einzelne Aufsätze zurückbehalten, und sogleich auch die weitere Bekanntmachung der geeigneten verfügen zu können, mit dem Königlichen Katholischen Kirchenrathe darüber einverstanden, daß künftig die Konferenz-Ausarbeitungen von den Dekanaten nur mehr an die besagte Staatsbehörde eingereicht werden, welche dann dieselben nach genommener Einsicht unmittelbar an Uns übersenden wird.

Damit Wir aber zum Behufe stetiger Aufsicht und Leitung inzwischen doch von dem Gange und den Resultaten der Pastoralkonferenzen in Kenntniß erhalten werden; so haben die Dekanate Unsrer frühern Weisung vom 7ten April 1818. gemäß im Frühlinge und Herbste über die abgehaltenen Konferenzen Bericht mit einem Duplikat der Protokolle und der tabellarischen Uebersicht unmittelbar an Uns einzuschiken.

Das Dekanat — wird nun hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesezt.

Gegeben im bischöflichen General-Vikariat Rottenburg den 18ten Septbr. 1821.

460.

Verfügung des Kön. kath. Kirchenraths, den Besuch des katechetischen Religions-Unterrichts betreffend.

Vom 25. September 1821 [595]).

Die gemeinschaftlichen Oberämter werden hiemit angewiesen, die katholischen Pfarrämter und Kirchen-Convente in Vollziehung der

---

594) Reg. des bischöfl. Ordinariats. — Maurer Nr. 168. S. 336. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 7. April 1818. Zirk.Erl. vom 16. Mai 1818. Zirk.Erl. vom 7. Sept. 1821.

595) Regbl. von 1821. Nr. 75. S. 706. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 17. Juli

vom biſchöflichen General-Vikariat wegen des Beſuchs des katechetiſchen Religions-Unterrichts (der ſogenannten Chriſtenlehre) an den Sonntagen Nachmittags unterm 17. Juli d. J. mit Königl. Genehmigung getroffenen kirchlichen Anordnung zu unterſtützen, und insbeſondere zur Exekution der erkannten Kirchenzwangsmittel und Kirchenſtrafen mitzuwirken.

Stuttgart den 25. September 1821.

Camerer.

461.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Landkapitels-Leſegeſellſchaften betreffend.

Vom 9. Oktober 1821 [596]).

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulweſens.
Königlicher katholiſcher Kirchenrath.
Im Namen des Königs.

Aus den über die Verwaltung der Landkapitels-Leſegeſellſchaft eingegangenen Berichten hat man wohlgefällig erſehen, daß die meiſten Dekane und Landkapitels-Kammerer ſich dieſem Geſchäfte bisher mit rühmlicher Uneigennützigkeit unterzogen haben. Da aber mit der Verwaltung der Kapitelsleſegeſellſchaft Mühe, Zeitverluſt und nicht ſelten ſogar Koſtenaufwand verbunden iſt, ſo will man denjenigen Dekanen und Landkapitelskammerern, welche davon Gebrauch machen wollen, geſtatten, daß ſie vom laufenden Rechnungsjahr $18^{21}/_{22}$ an von der Einnahme der jährlichen Beiträge der Mitglieder 6 pct., wovon $^3/_5$ dem Dekan und $^2/_5$ dem Land-Kapitels-Kammerer als Entſchädigung und Belohnung zufallen, in Abzug bringen. Dagegen darf der Landkapitels-Kammerer für die Stellung der Rechnung und für Schreibmaterialien nichts in Ausgabe bringen, und muß den Rabbat, welchen die Buchhändler bewilligen, zum Beſten der Leſegeſellſchaft verrechnen.

Dem Dekan liegt wie bisher die Leitung der Leſegeſellſchaft ob, er beſorgt die Auswahl der Bücher, den Umlauf derſelben unter den Mitgliedern, die Aufſtellung in der Kapitels-Bibliothek, die Eintragung in den Katalog, und was ſonſt einem Bibliothekar zuſteht ohne weitere Belohnung entweder ſelbſt oder durch eine von ihm aufzuſtellende und zu belohnende Perſon.

1821. Zirk.Erl. vom 13. April 1822. Gen.Vik.Erl. vom 22. Febr. (23. April) 1822.

596) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 172. S. 343. — Vgl. Dekr. vom 24. Nov. 1807. Reſkr. vom 8. März 1808. B. Konſt. Zirk. vom 12. März 1808. Reſkr. vom 21. April 1808. Dekr. vom 12. Juli 1810. Reſkr. vom 24. März 1818.

Da wo die Lesegesellschaft zur Erleichterung des Umlaufs der Bücher in Distrikte eingetheilt ist, verwalten die Direktoren, die ihnen obliegenden Geschäfte unentgeldlich. Dem Landkapitels-Kammerer steht die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben, der Einzug der Beiträge (die auch während der Vakatur einer Kirchenstelle zu erheben sind,) die Bezahlung der von dem Dekan genehmigten Ausgaben ꝛc. zu. Der Dekan hat die Rechnung des Landkapitels-Kammerers jährlich abzuhören, den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht mitzutheilen, und eine Abschrift derselben seinem Jahrs-Bericht anzuschliessen.

Eine zweite unerläßliche Beilage dieses Berichts macht das von allen Mitgliedern unterzeichnete Verzeichniß aller Schriften, welche während des Jahrs wirklich in Umlauf gesezt wurden. —

Bey dieser Veranlassung kann man nicht umhin, die Dekanate wiederhohlt auf den Zwek dieser Anstalt aufmerksam zu machen. — Die Lesegesellschaften sollen eine gründliche und fortschreitende Kenntniß derjenigen Wissenschaften, welche mit der Bestimmung des Geistlichen zunächst in Verbindung stehen, befördern und unterhalten. — Es soll daher vorzüglich Bedacht darauf genommen werden, nach und nach die wichtigsten Werke, aus der theologischen Literatur, — und deren Hülfswissenschaften, vorzüglich diejenigen, welche ihres hohen Preises wegen von Einzelnen nicht leicht angekauft werden, anzuschaffen. — Den Dekanen wird die Gelegenheit dazu nicht entgehen, wenn sie sich mit den Antiquaren von Augsburg, Stuttgardt, Tübingen ꝛc. in Verbindung setzen, und besonders auch bey Bücherversteigerungen auf die Erstehung klassischer Werke Bedacht nehmen. Von der gesammten jährlichen Einnahme der Kapitels-Lesegesellschaft soll künftig $^2/_{10}$ ausschließlich solchen Ankäufen vorbehalten bleiben. Die Menge der Schriften, welche jährlich erscheint, macht in der neuesten theologischen Litteratur eine sorgfältige Auswahl nothwendig. — Der Dekan hat daher hierüber jedesmal im Nov. durch ein Umlaufschreiben die Wünsche der Kapitelsmitglieder zu vernehmen, ohne daß er jedoch an die Stimmenmehrheit gebunden ist.

Da die von den Buchhändlern als Novitaet zugesendeten Schriften dem bestehenden Gebrauch gemäs nach genommener Einsicht Portofrey zurükgesendet werden dürfen, wenn sie dem Zwek der Anstalt nicht entsprechen, so hat der Dekan mit derjenigen Buchhandlung, bey welcher die Hauptbestellungen gemacht werden, deshalb eine Verabredung zu treffen. — Unter den Schriften die neueste Litteratur betreffend, soll wenigstens eine Litteratur-Zeitung, und ein theologisches Journal sich befinden; es wäre aber zu wünschen, daß auch in kleineren Land-Kapiteln mehrere Litteratur-Zeitungen und Zeitschriften gelesen werden könnten, was durch eine Verbindung der benachbarten Kapiteln und Austausch der Journale zu erzielen seyn wird. — Die Anschaffung derjenigen Schriften, welche blos die Unterhaltung, oder die Bekanntschaft mit kirchlichen und politischen Tags-Neuigkeiten bezweken, will man zwar von diesem Verein nicht ausschließen; jedoch soll für dieselbe höchstens $^1/_{10}$ der jährlichen Einnahmen verwen-

det werden. — Unter dieser Beschränkung sind aber klassische Werke aus der ästhetischen Litteratur, welche den Geistlichen am wenigsten fremd seyn sollen, keineswegs begriffen. —

Stuttgardt den 9ten October 1821.

An die Dekanate.

---

†) Rang-Ordnung.

Vom 18. Oktober 1821.

462.

Verfügung des Königl. kath. Kirchenraths, den Interkalarfond der katholischen Kirchenstellen des Königreichs betreffend.

Vom 10. November 1821.[597])

I. Entstehung des Fonds und Zwecke desselben.

Schon im Jahre 1808 hat der katholische Kircheurath für nöthig und zweckmäßig gefunden, in der Pfründ-Verwaltung der in Erledigung kommenden katholischen Kirchenstellen des Königreichs eine gleichförmige Ordnung einzuführen, und aus den während der Erledigungszeit übrig bleibenden (Interkalar-) Gefällen derselben einen besondern Fonds für außerordentliche katholisch-geistliche Ausgaben auf die unterm 30. December 1808 erfolgte Zustimmung der höhern Staatsbehörde zu bilden.

II. Quellen der Einnahme.

Wenn eine katholische Kirchenstelle, Pfarrei oder Kaplanei, erledigt wird, so fließt nach der Kirchenverfassung das Einkommen derselben ununterbrochen fort.

Allein eben die Kirchensatzungen räumen einen viermonatlichen Termin zur Wiederbesetzung ein; die Ober- und dekanatamtlichen Berichte über die Verhältnisse, Obliegenheiten, Einnahmen und

---

†) s. Reg Ges. — Regbl. von 1821. Nr. 78. S. 749. — Dritte Stufe: Kathol. Landes-Bischof. Vierte Stufe: Kathol. Domdechant; kathol. General-Vikar (mit Personal-Adel). Sechste Stufe: Kathol. Dom-Kapitularen; Vorsteher der kathol. geistl. Bildungs-Anstalten (mit befreitem Gerichtsstand). Siebente Stufe: Dekane. Achte Stufe: Pfarrer und Helfer. — Vgl. Rang-Reglements vom 4. April 1806., vom 18. Dez. 1808. u. vom 1. Aug. 1811.

597) Rgebl. von 1821. Nr. 86. S. 818. — Vgl. Verf. vom 21. Okt. 1822. vom 14. Okt. 1823. vom 18. Jan. 1825. vom 5. Jan. 1826. vom 18. Jan. 1827. vom 5. Juli 1828. vom 12. Sept. 1829. vom 21. Juli 1830. vom 2. Juli 1831. vom 9. Mai 1832. vom 20. Aug. 1833.

Ausgaben der Stelle, so wie die Verbesserungs-Vorschläge müssen abgewartet werden; auch ist es zweckmäßig und billig, den besonderen Bewerbern um diese Kirchenstelle hinlängliche Zeit zu lassen. Es ergiebt sich also während der Erledigung nach Abzug der Verwesers-Gebühren ein Ueberschuß an dem Pfründ-Einkommen, Interkalar-Gefälle. Diese fallen in den ersten 30 Tagen dem Dekan (Dekanat-Monat) welcher als solcher weder von der Kirche noch vom Staate eine Besoldung erhält, für seine Geschäfte zu; die weiteren bis zum Tage der Wiederbesetzung fließen sodann in den allgemeinen Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs. Bleibt eine Kirchenstelle länger als drei bis vier Monate erlediget, so ist es die Folge eines Hindernisses; nie aber geschieht es in der Absicht, den Interkalarfond zu bereichern. Wenn eine Kirchenstelle das gebührende Einkommen (Congrua) nicht hat, so werden ihre Interkalar-Gefälle sogleich derselben zur Verbesserung überlassen, und deswegen vorzüglich bleiben Kirchenstellen manchmal länger erlediget.

Die Anstalt des Interkalarfonds umfaßt alle katholische Kirchenstellen im Königreiche ohne Unterschied.

III. Verwendung der Einkünfte des Fonds.

Durch seine Quelle und Natur unterscheidet sich der Interkalarfonds sowohl von dem katholischen Bisthums- und allgemeinen Kirchengut, als von allen übrigen Stiftungsfonds, und deswegen, so wie vermöge der Kirchen- und Staats-Verfassung kann er nur zum Besten der Kirchenstellen, nicht zu anderen, obgleich kirchlichen Zwecken, verwendet werden. Aber auch bei jenen tritt er nur alsdann ein, wenn es an einer nähern Quelle gebricht. Insbesondere trägt der Interkalarfonds bei:

a) Zu Ergänzung der Pfarr-Gehalte (Congrua).

Hierzu werden zuerst die näheren Quellen benützt. Wenn eine andere katholische Kirchenstelle, vorzüglich die vormalige Mutter-Pfarrei, in dem befragten Pfarrsprengel Güter oder Gefälle besitzt und sie entbehren kann, so werden sie beigezogen. Die Kirchenpflegen und andere hieher geeigneten Fonds treten, so weit es ihre stiftungsmäßigen Bestimmungen und Kräfte erlauben, in das Mittel. Auch die Gemeinde muß, besonders bei der zu ihrem Vortheil neu errichteten Pfarrei beitragen Reichen aber alle diese Zuflüsse nicht hin, so kommt der Interkalarfonds zu Hülfe.

Auf solche Art erhalten in Württemberg nach und nach die katholischen Pfarrer, denen es noch daran gebricht, ihre Congrua.

b) Zu Ergänzung der Pensionen für Pfarrer.

Wenn ein Pfarrer sogar mit einem Hülfspriester seiner Pfarrei nicht mehr vorstehen, und auch nicht auf eine andere Stelle versetzt werden kann, so muß er pensionirt werden. Die erste Quelle hierzu ist das Einkommen seiner Pfarrei. Wo aber dieses über den Gehalt des nothwendigen Stellvertreters nicht hinreicht, da giebt der Interkalarfonds das Fehlende.

c) Zu den Tischtiteln neuer Geistlichen.

Jeder katholische Geistliche muß für seinen nothdürftigen Unterhalt, ehe er angestellt wird, auf den Fall der unverschuldeten Unvermögenheit durch den sogenannten Tischtitel sicher gestellt werden. Diese oft sehr fühlbare Last ist nun den Gemeinden, Spitälern, Gutsbesitzern, selbst der Staats-Kasse durch den Interkalarfonds abgenommen, und die Geistlichen sehen ihr Loos sowohl in Aufbringung eines Tischtitelgebers, als auf den etwaigen Unglücksfall, davon wirklich Gebrauch machen zu müssen, sehr verbessert. Es versteht sich übrigens, daß diese Ausgaben von dem betreffenden Geistlichen, wenn er zu Vermögen kommt, oder aus seiner Verlassenschaft ersetzt werden müssen.

d) Zu den Kosten der nothwendigen außerordentlichen Vikarien.

Wenn ein Pfarrer für längere Zeit außer Stand kommt, seine Obliegenheiten zu erfüllen, und eines Vikars nothwendig bedarf, auch das zu Haltung desselben erforderliche Einkommen nicht hat, und nicht wohl versetzt werden kann, so wird ihm aus dem Interkalarfonds ein Beitrag gegeben.

Einen besondern Vortheil gewährt der Interkalarfonds den Pfarrern und Kaplänen, welche wegen einer außerordentlichen Ausgabe für ihre Kirchenstelle ein Provisorium zu übernehmen haben; indem sie allda eben so leicht das Anlehen bekommen, als die theilweise Abzahlung machen können.

IV. Verwaltung und Rechnungs-Ablegung.

Der betreffende Landkapitels-Kammerer führt über jede erledigte Kirchenstelle unter der Controle des Dekans die Verwaltung, theils nach den ergangenen besonderen Vorschriften vom 24. November 1810, 28. Februar, 30. März und 4. April 1811, 28. Januar und 20. Juni 1812, 1. und 22. April 1813, 13. April 1815, 10. Januar, 28. Februar und 29. August 1818, 18. Februar 1819, 25. Januar und 11. April 1820, theils nach den Instruktionen, welche von den Kirchenpfründnern, auch von den Stiftungs-Pflegern zu beobachten sind. Mit dem Ende des Rechnungsjahrs schickt der Kammerer die Rechnung samt Belegen durch das Dekanat an den katholischen Kirchenrath ein. Hier wird sie von dem aufgestellten Revisor geprüft, und vom Collegio abgehört. Mit dem Abhör-Rezeß ergeht zugleich die vom Revisor gemachte Vertheilung des Pfründ-Einkommens (Dekuration, Abkurung) zwischen dem abgekommenen Kirchenpfründner, dem Dekan (s. oben) dem Interkalarfonds, und dem nachfolgenden Kirchenpfründner, nach Tagen. Ergiebt sich kein Anstand, so wird die Abkurung vom Landkapitels-Kammerer urkundlich vollzogen, und die zum Interkalarfonds gehörigen Gelder werden an den Verwalter desselben nach Stuttgart eingesandt.

Eben der Verwalter des Interkalarfonds ist nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften und besonders ertheilten Weisungen verpflichtet. Die Aufsicht und Leitung führt der katholische Kirchenrath, mit gänzlichem Ausschluß der Finanz-Verwaltung. Die Rech-

nung wird alle Jahre geprüft und ordnungsmäßig justifizirt, sofort samt den Belegen sowohl der höchsten Staatsstelle als dem General-Vikariat zur Einsicht mitgetheilt.

V. Ergebnisse der bisherigen Verwaltung, Einkünfte und Leistungen, auch neuester Zustand des Fonds.

Die erste Rechnung fieng mit dem 21. Februar 1809 an, worin die seit dem Jahr 1806 eingegangenen Interkalargelder vereinnahmt wurden. Ohne einen Grundstock, ohne eine Stiftung, sammelte man blos die neuen Einnahmen, und richtete das Augenmerk vorerst auf die Anlegung eines Kapitalfonds.

Aus der Beilage sind die Ergebnisse der bisherigen Verwaltung, der Einkünfte und Leistungen, und der neueste Zustand des Fonds ersichtlich, wozu man Folgendes zu bemerken hat:

1.) Die Verwendung der Einkünfte des Fonds zu seinen fundationsmäßigen Zwecken richtet sich lediglich nach den eintretenden Bedürfnissen, und ist weder durch die Größe des Zins-Ertrags aus den zu Kapital angelegten Geldern, noch durch den Mehr- oder Minder-Betrag der übrigen ordentlichen und außerordentlichen Einkünfte bedingt. Hierbei wird auf die Erhaltung und Vermehrung des Fonds möglichster Bedacht genommen, damit der Hauptzweck der nothwendigen Gehalts-Ergänzungen für die zu gering gestellten Pfarrer nicht gestört wird, und diesem Hauptzweck müssen auch die anderen Anweisungen nachstehen.

2.) Da nach dem Abkurungs-System die den Landkapitels-Kammerern auf 5 pCt. bestimmte Verwaltungs- und Rechnungs-Gebühr von dem nach Abzug der Ausgaben übrig bleibenden Pfründ-Ertrag berechnet, sofort auf diesen Grund die wirkliche Abkurung vorgenommen, und von der dem Interkalar-Fond zufallenden Rate das Betreffniß der Verwesereikosten abgezogen, der Rest aber an die Interkalarfonds-Verwaltung eingeliefert wird, so sind die in der Interkalarfonds-Rechnung vereinnahmten Interkalar-Gefälle als reiner Ertrag zu betrachten.

3.) Mit den Einnahmen wegen Regulirung des Abkurungs-Termins auf Georgii hat es folgende Bewandniß. Der Jahrs-Rechnungs- und Abkurungs-Termin bei den katholischen Kirchenstellen war sehr verschieden, theils auf den Tag Johannis des Täufers, theils auf Martini, Johann Evangelist, Neujahr, Lichtmeß, Petri-Stuhlfeier und Georgii bestimmt. Die Einführung eines gleichförmigen Termins, wozu der vormalige allgemeine Rechnungs- und Besoldungs-Termin Georgii nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Kirchenstellen und der damit verbundenen Einkünfte sich am angemessensten darstellte, war daher bei Errichtung des Interkalarfonds aus verschiedenen Gründen nöthig, und wurde bisher bei jeder erstmaligen Vakatur einer Kirchenstelle bewirkt. Durch diese Termins-Regulirung ergiebt sich nun bei denjenigen Kirchenstellen, welche einen Tag des ersten Halbjahrs nach Georgii, z. B. den 1. Mai oder Johannis des Täufers (24. Juni) zum Termin hatten, ein Ueberschuß an dem Pfründ-Einkommen desselben Jahrs von Georgii bis

dahin, und dieser Ueberschuß wird zum Interkalarfonds bezogen. Aus eben diesem Grunde wird bei denjenigen Kirchenstellen, welche einen Tag des letzten halben Jahrs vor Georgii, z. B. Martini, Johann Evangelist, Neujahr, Lichtmeß, Petri-Stuhlfeier, zum Abkurungs-Termin hatten, das Betreffniß an dem Pfründ-Einkommen für die durch die Regulirung des Abkurungs-Termins auf Georgii abgehenden Tage dem zeitlichen Kirchen-Pfründner nach dem Verhältniß des Pfründ-Einkommens vom nächst vorangegangenen Jahr, oder, wenn kein wirklicher Kirchen-Pfründner vorhanden ist, dem nothwendigen Verweser mittelst der Verwesers-Gebühren vom Interkalarfonds vergütet. Die aus dieser Termins-Regulirung entspringenden Einnahmen und Ausgaben hören übrigens, so bald sie bei allen Kirchenstellen vollends bewirkt seyn wird, ganz auf.

4) Die außerordentlichen Beiträge von einigen Kirchenstellen wurden bisher zur Verbesserung der geringern verwendet, hören aber in Zukunft in der Regel auf.

5) Unter der Rubrik: „Kosten der Pfarr-Verweser" sind nur diejenigen Verweserei-Kosten zu verstehen, zu deren Bestreitung die Interkalar-Gefälle dieser Pfarrstelle nicht zugereicht haben, und welche aus der Interkalarfonds-Kasse bestritten werden müssen. Diejenigen Verweserei-Kosten, welche von den Interkalar-Gefällen der Pfarrei selbst bestritten werden können, pflegt man schon bei der Abkurung (vid. §. 2.) in Abzug zu bringen.

Auch für die Zukunft wird jedes Jahr durch das Staats- und Regierungs-Blatt öffentliche Rechenschaft über die Verwaltung und den Fortgang des Interkalarfonds abgelegt werden.

Stuttgart den 10. Nov. 1821.

Camerer.

Beilage.

Verzeichniß über die Einnahmen und Ausgaben des Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs, und den Vermögens-Bestand desselben, nach den geprüften und abgehörten Rechnungen vom 21. Februar 1809 bis Georgii 1821.

A) Vom 21. Februar 1809 bis Georgii 1820.

Einnahmen:

1)	Interkalar-Gefälle, außer den 21,179 fl. 40 kr. 3 hl. der zu gering gestellten Kirchenstellen, welche ihnen zu ihrer eigenen Verbesserung sogleich überlassen wurden . . .	102,536 fl. 42 kr. 5 hl.
2)	Zinse aus den neuangelegten Kapitalien	17,235 fl. 47 kr. —
3)	Beiträge von einigen Kirchenstellen in besondern Fällen	8,729 fl. 50 kr. —
4)	Gewinn aus dem Ankauf Württembergischer Staats-Kapitalien	11,960 fl. 42 kr. —
5)	Wegen Regulirung des Abkurungs-Ter-	

mins auf Georgii über Abzug der diesfallsigen Ausgaben . . . . . 23,061 fl. 26 kr. 3 hl.

Summe 163,524 fl. 28 kr. 2 hl.

Ausgaben.

1) Elementar-Kosten:

a) Kosten der Pfarr-Verweser, wozu die Interkalar-Gefälle jener Pfarreien nicht zugereicht haben . . . . . 501 fl. 2 kr.
b) Zins-Raten bei Erwerbung von Kapitalien durch Cession 1150 fl. 18 kr.
c) Prozeß-Kosten . . . . . 19 fl. 6 kr.

1,670 fl. 26 kr. —

2) Central-Verwaltungs-Kosten.

Einrichtungs-Kosten und Besoldung des Verwalters . . 4003 fl. 30 kr.
Revisions-Kosten der Pfründ-Rechnungen bis 1817 . . 1317 fl. 9 kr. 2 hl.
Buchbinder-Kosten und Stempelpapier-Auslagen . . . 17 fl. 30 kr.
Schreibgebühren . . . . . 702 fl. 30 kr.
Dem Aufwärter . . . . . 337 fl. 6 kr.
Paket- und Geldträger-Lohn den Postbedienten, und für Postscheine 92 fl. 25 kr.
Verschiedene Amts-Erfordernisse 188 fl. 13 kr.

6,658 fl. 23 kr. 2 hl.

3) Auf den Hauptzweck der Anstalt, Unterstützung an Geistliche:

a) jährliche Gehalts-Ergäuzungen für Pfarrer . . 15,227 fl. 39 kr. 2 hl.
b) Beiträge zu Ruhegehalten pensionirter Pfarrer . 8,245 fl. 17 kr. —
c) Beiträge zu Haltung von Vikarien . . . . . 14,375 fl. 3 kr. —
d) Für Geistliche auf höchste Dekrete . . . . . 930 fl. 55 kr. 3 hl.

38,778 fl. 54 kr. 5 hl.

4) Auf andere Zwecke der katholischen Kirche.

Nach Maßgabe höherer Verfügungen . . . . . 5,731 fl. 22 kr. —

Es wird jedoch hier bemerkt, daß diese Beiträge seit dem Jahre 1817 bis auf die Summe von jährlichen 500 fl., welche für die allgemeine kathol. kirchlichen Institute bezahlt werden, aufgehört haben.

Summe 52,839 fl. 6 kr. 1 hl.

Hiernach hat der Grundstock an Georgii 1820 betragen
110,685 fl. 22 kr. 1 hl.

und zwar
an Kapitalien
a) zu 5 pCt. . . . 93,054 fl. 28 kr.
b) unverzinslich . . 100 fl.
c) Tischtitels-Guthaben 311 fl. 22 kr.

93,465 fl. 50 kr. —
An Ausständen . . . . . 2,699 fl. 54 kr. —
Kassen-Vorrath, welcher sogleich größtentheils zu Kapital angelegt wurde 14,519 fl. 38 kr. 1 hl.
110,685 fl. 22 kr. 1 hl.

B) Von Georgii 1820 bis 1821.

Einnahmen:

1) Interkalar-Gefälle, außer den 9,358 fl. 46 kr. welche den zu gering gestellten Kirchenstellen zu ihrer eigenen Verbesserung sogleich überlassen wurden . . . 8,818 fl. 12 kr. 3 hl.
2) Zinse aus den Kapitalien . . . 4,768 fl. 51 kr. 3 hl.
3) Beiträge von einigen Kirchenstellen in besondern Fällen . . . . . 1,600 fl. — —
4) Wegen Regulirung des Abkurungs-Termins auf Georgii über Abzug der Ausgaben . . . . . 896 fl. 3 kr. —

Summe 16,083 fl. 7 kr.

Ausgaben.

1) Elementar-Kosten:

a) Kosten der Pfarr-Verweser, wozu die Interkalar-Gefälle jener Pfarreien nicht zugereicht haben . . . . . 256 fl. 39 kr.
b) Kapitalsteuer . . . . . 285 fl. 13 kr.
c) Prozeß-Kosten . . . . . 58 fl. 16 kr.

600 fl. 8 kr. —

2) Central-Verwaltungs-Kosten.

Besoldung des Kassiers . . . 300 fl. —
Schreibgebühren . . . . . 50 fl. —
Dem Aufwärter . . . . . 36 fl. 30 kr.
Buchdrucker- und Buchbinder-Kosten 2 fl. 50 kr.
Für Postscheine ꝛc. . . . . 5 fl. 12 kr.

394 fl. 32 kr. —

3) Auf den Hauptzweck der Anstalt, Unterstützung an Geistliche:

a) Jährliche Gehalts-Ergänzungen für Pfarrer . . . 3,699 fl. 4 kr.

b) Beiträge zu Ruhegehalten pensionirter Pfarrer .	1,046 fl.	54 kr.	
c) Beiträge zu Haltung von Vikarien	1,852 fl.	18 kr.	
d) Für Geistliche auf höchste Dekrete	806 fl.	6 kr.	
			7,404 fl. 22 kr. —

4) Auf andere Zwecke der katholischen Kirche.
Nach Maßgab höherer Verfügung.

Beitrag zu den allgemeinen kathol. kirchlichen Institu= ten			500 fl. — —
Summe			8,899 fl. 2 kr.
Die Einnahmen übersteigen mithin die Ausgaben um			7,184 fl. 5 kr.
und hat sonach der Grundstock an Georgii 1821 betragen			117,869 fl. 27 kr. 1 hl.
nämlich			
an Kapitalien			
a) mit 5 pCt.	112,421 fl.	5 kr.	
b) Tischtitels=Guthaben . .	200 fl.		
		112,621 fl.	5 kr. —
Ausstände		2,353 fl.	36 kr. —
Kassen=Vorrath		2,894 fl.	46 kr. 1 hl.
		117,869 fl.	27 kr. 1 hl.

†) Erlaß des Kön. Minist. des Innern, die Einschränkung der Feier der Kirchweihen betreffend.

Vom 27. Dezember 1821.

463.

Erlaß des General=Vikariats, die Bitt= und Oesch=Gänge betreffend.

Vom 25. Januar 1822 [598]).

Es ist Uns zur Kenntniß gekommen, daß in mehreren Pfarreien

†) s. Reg.Ges. — Vgl. Gen.Reskr. vom 25. Sept. 1803. Gen.Reskr. vom 30. März 1804. Dekr. vom 3. April 1804. Bisch. Ver. vom 12. April 1804. Min.Erl. vom 29. Juli 1822.

598) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 33. S. 83. — Vgl. Bischöfl. Konst.

jährlich zwey Oesch-Prozessionen gehalten werden, und dieser Gebrauch auf die Verordnung des Ordinariats Konstanz vom 13. März 1803, und selbst auf Unsere, unterm 12. Sept. 1820, erlassene Anordnung gestützt werden will.

Da dieser Gebrauch dem Sinne und Inhalt Unserer Anordnung ganz zuwiderlauft, und durch eine zweite förmliche Oeschprozession in der nemlichen Ortsmarkung nur irrige religiöse Ansichten herbeigeführt werden dürften; so finden Wir Uns veranlaßt, hiernach folgende erläuternde Bestimmung zu der bestehenden Anordnung, dem Dekanate N. nachträglich zur genauen Nachachtung zugehen zu lassen:

Wir wollen zwar nicht entgegen seyn, daß von den erlaubten 2 weitern Bittgängen, der eine, statt in eine benachbarte Kirche, in der Markung des Pfarrbezirkes bis zu einer gewissen Stelle, und von da wieder zurückgeführt werde, um so mehr, als bei einer solchen Prozession das Volk mehr versammelt bleiben, und die Ordnung besser beobachtet werden kann; dabei aber hat das Dekanat zu wachen, daß dieser Bittgang nie in eine nochmalige förmliche Oesch-Prozession verwandelt werde, oder daß nicht durch diesen die Zahl der erlaubten Bittgänge vermehrt werde.

Gegeben im Bischöfl. General-Vicariat,
Rottenburg den 25. Jan. 1822.

Joh. Bapt. Bisch. v. Evara, Gv.

464.

Erlaß des General-Vikariats, die ewige Anbethung betreffend.

Vom 22. Febr. 1822 [599]).

In vielen Pfarreien Unsers Bisthums sprengels bestehen unter der Benennung „Ewige Anbethung" Andachtsübungen, welche meistens an Werktagen gehalten werden, und in einigen Orten 10 Stunden, in andern bis 2 Tage dauern.

Wir wünschen angelegenst, so wie Wir die Pflicht der Sorge fühlen, daß aller Orten die Andacht, welche zu dem Ewigen erhebt und mit ihm vereiniget, bestens gepflegt, und daß besonders auch durch gemeinsame, öffentliche Gebethe die Erbauung und Frömmigkeit der Gläubigen vermehrt und gemeinsamer werde; finden aber schon jene

---

Hirtbr. vom 17. März 1803. Bisch. Konst. Zirk. vom 1. Febr. 1804. Dekr. vom 2/6. Sept. 1804. Bisch. Konst. Zirk. vom 10. April 1811. Gen.Vik.Erl. vom 12. Sept. 1820. Gen.Vik.Erl. vom 16. August 1823. Zirk.Erl. vom 28. August 1823.

599) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 15. S. 40. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 18. März 1822.

weitere Ausdehnung der Zeit hierzu um so weniger zweckdienlich, als die Vermehrung der Stunden die bethende Gemeinde mehr vertheilt als sammelt, und besonders an den zur Arbeit bestimmten Tagen Viele der Theilnahme an der Andacht entzieht, oder in ihren Berufsarbeiten hindert, deren ordnungsgemäße Erfüllung gleichfalls der heilige Wille Gottes ist.

Die Andachtsübung selbst ist in Unserm Bisthume weder allgemein noch zusammenhängend, durch die Zeitereignisse schon lange unterbrochen, und die Benennung „Ewige Anbethung" hat in dieser Beziehung ihre Bedeutung verloren.

Um jedoch die gewöhnten Uebungen, in denen auch der Geist der Andacht sich nährt, nicht zu entziehen, sondern vielmehr angemessen zu machen, gestatten und verordnen Wir, daß die sogenannte Ewige Anbethung, wo sie noch an Werktagen und in mehrstündigen Gebethen besteht, in 2 Bethstunden abgeändert werde, die an dem Sonn- oder gebotenen Feiertage, der nach dem bisherigen Tage der Abhaltung fällt, in Anwesenheit des Geistlichen, der die Andacht zur möglichsten Erbauung selbst zu leiten hat, abzuhalten sind, wobey der Predigt und Christenlehre kein Abbruch geschehen darf.

Das Decanat hat nun diese Verordnung, welche Wir im Einverständnisse der Staatsbehörde erlassen, sämmtlichen ihm untergeordneten Pfarrern zur Kenntniß, und wo sie Anwendung findet, zur genauen Nachachtung mitzutheilen, und über die Befolgung seiner Zeit wieder anher zu berichten.

Gegeben im bischöfl. General-Vicariat,
Rottenburg den 22. Februar 1822.

Johann Baptist Bischof v. Evara.

---

†) Verwaltungs-Edikt.

Vom 1. März 1822.

---

†) s. Reg.Ges. — Regbl. von 1822. Nr. 17. S. 131. — Kap. I. §. 14. Sorge des Orts-Vorstehers für Aufrechthaltung der Religion. §. 65. und 66. Genehmigung der Gemeinde-Raths-Beschlüsse, wenn ein Kirchendiener bei der Sache persönlich interessirt ist. Kap. II. §. 69. Aufsicht des Oberamtmanns über die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens; Erledigung — beziehungsweise Vorlegung der Heiraths-Gesuche. §. 70. Konkurrenz des Oberamtmanns mit dem Dekan. §. 89. Höhere Genehmigung der Amts-Versammlungs-Beschlüsse, insofern ein Kirchendiener persönlich dabei interessirt ist. §. 102. Für Kirchen- und Schul-Diener bildet der Oberamtmann mit dem Dekan das gemeinschaftliche Oberamt, und als solches für die Dienstvergehungen jener Beamten die nächste und ordentliche Untersuchungs-Behörde (vgl. K. Ver. vom 23. Aug. 1825). §. 113. Theilnahme des Oberamtmanns bei Kirchen-Visitationen in der Oberamts-Stadt. §. 119. An

465.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Konvertiten betreffend.

Vom 2. März 1822 [600]).

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Königl. katholischer Kirchenrath.

Im Namen des Königs.

In dem Circular-Dekret vom 12. Sept. 1812. wurde den Dekanaten aufgetragen, in Fällen, wenn eine Person der evangelischen Confession zur katholischen Kirche übergeht, über die Verhältniße derselben und über die allenfallsigen Anstände Bericht anher zu erstatten. Indem man nun diese Weisung erneuert, und dem Dekanat eingeschärft haben will, wird zugleich verordnet, daß auch diejenigen Fälle, wenn eine Person von der katholischen zur evangelischen Kirche übergeht, zur Kenntniß des Kirchenraths gebracht werden sollen; worüber der Circular-Erlaß vom 7. Aug. 1819. das Nähere bestimmt. Das Dekanat hat hiernach die demselben untergeordneten Pfarrämter zu instruiren.

Stuttgart den 2. März 1822.

466.

Erlaß des General-Vikariats, das Auslaufen des Pfarrvolks nach ausländischen Wallfahrts-Orten betr.

Vom 8. März 1822 [601]).

Unsere heilige katholische Kirche, die treue Bewahrerin der beseligenden reinen Lehre Jesu Christi, und die sorgsame Pflegerin christlich geziemender Sitten, trägt zwar mitleidige Nachsicht mit den Schwa-

Sonn- und Feiertagen bleibt die Oberamts-Kanzlei — dringende Fälle ausgenommen — geschlossen; nur in durchaus unaufschieblichen Fällen kann eine öffentliche Verhandlung — und auch dann nur ohne Störung des Gottesdienstes geschehen. Kap. III. Von der Verwaltung der Stiftungen. §. 121. Konstituirung des Stiftungsraths mit Zuziehung der Ortsgeistlichen. §. 132—135. Verhältniß desselben zum Kirchenkonvent. §. 145—148. Aufsichtsbehörde für den Stiftungsrath oder gemeinschaftliches Oberamt. Vgl. Kön. Ver. vom 11. März 1822. Ver. vom 23. Aug. 1825. — Ges. vom 15. April 1828.

600) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 57 b. S. 114. — Vgl. Dekr. vom 12. Sept. 1812. Zirk.Erl. vom 7. Aug. 1819. Zirk.Erl. vom 18. Jan. 1823.

601) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 261. S. 492. — Vgl. Min.Erlaß vom 17. Okt. 1811.

chen im Glauben, und duldet mit schonender Liebe, wenn die fromme Einfalt unter ihren Opfergaben der der Gottheit gebührenden Ehrfurcht, Liebe und Dankbarkeit nach dürftiger Erkenntniß mitunter an sich minder würdige Opfergaben spendet; findet aber dieser fromme eigne Sinn in sich selbst ein Genüge, und steht in Gefahr, sich von dem ächten Geiste des Christenthums und der Kirche zu verirren, so ist es theure Angelegenheit Unserer oberhirtlichen Sorgfalt und Wachsamkeit, und — müßen Wir dießfalls die Aufmerksamkeit der Herrn Dekane schärfen, daß sie den Pastoral-Eifer und Klugheit ihrer untergeordneten Pfarrgeistlichen in vollen Anspruch nehmen, mit sanfter Belehrung und heiliger Mahnung die Abgleitenden auf die rechte Bahn wieder zurückzuführen, damit nicht störende Verirrung und leidiges Aergerniß angerichtet werde unter der gläubigen Heerde.

Es ist Uns nemlich zur Kenntniß gebracht worden, daß an verschiedenen Orten Unsers inländischen Bisthumssprengels die Pfarrgenossen an gottgeheiligten Zeiten und Tagen ihr Pfarrgotteshaus und den Pfarrgottesdienst vernachläßigen, und auswärtige Kirchen, selbst entlegene ausländische sogenannte Wallfahrts-Orte an Wochentagen mit Hintansezung höherer Berufs- und Christenpflichten besuchen.

Zwar haben Wir in Unserm diesjährigen Fastenhirtenbrief die Gläubigen an die pflichtgemäße Anhänglichkeit an ihre Mutterkirchen nachdrüklich erinnert, und die Grundsäze ihrem Gemüthe nahe gelegt, wodurch der Antrieb zu dem ungeordneten Auslaufen in fremde Kirchen von selbst hinwegfällt, auch wollen Wir nicht an dem beabsichtigten heilsamen Eindruk dieser Unsrer heiligen Erinnerungen zweifeln.

Ausserdem ist vom 17ten Octbr. 1811. ein landesherrliches Verbot, in ausländische Wallfahrt-Orte auszulaufen, vorhanden, weil dadurch das Hauswesen und die Kinderzucht vernachläßiget, der bürgerliche Wohlstand zerrüttet, und öfters zu groben Ausbrüchen von Unsittlichkeit Anlaß gegeben werde.

Gründe, welche aus der leidigen Erfahrung hergenommen sind, und von jedem wahrhaft religiös Gesinnten für vollgültig müssen anerkannt werden. Nun liegt es an dem, und Wir machen es den Herrn Dekanen zur besondern Amts-Obliegenheit, daß selbe auf ihre untergeordnete Pfarrgeistlichen und bei Gelegenheit ihrer vorzunehmenden Kirchen-Visitationen auf die Pfarrgemeinden hierinn als nach Unsern oberhirtlich gegebenen Belehrungen und eindringlich geäußerten Wünschen, und dem landesherrlich bestehenden Verbote gemäs entsprechend einwirken; und geben Wir hiemit dem Decanate auf

1.) dafür Sorge zu tragen, und hat dasselbe bei Vermeidung eigner Verantwortlichkeit Bedacht zu nehmen, daß allenthalben in dessen Landkapitels-Bezirke der Pfarrgottesdienst nach Vorschrift durch gründliche liebevolle Belehrungen in den Heilswahrheiten, und durch würdige Feyer der heiligsten Religionsgeheimnisse gebührend abgehalten, und hierinn keiner Versäumniß oder Lauigkeit statt gegeben werde, damit der religiöse Glaubige nahe und in

seiner eigenen Mutterkirche finde, was er in Ermanglung auswärts zu suchen, versucht werden möchte.

2.) Hat das Dekanat die durch unpriesterliches Verhalten oder durch eigene Lauigkeit und Geringschäzung des Heiligen Aergerniß gebenden Pfarrgeistlichen ernstlich zu ihrer heiligen Priesterpflicht anzuhalten, damit nicht der Hirte selbst Mistrauen gegen sich erwecke, und zur Zerstreuung seiner Heerde die Veranlassung gebe, und überhaupt die untergeordnete Pfarrgeistlichkeit zu ermahnen, daß sie über die sowohl in dem Hirtenbriefe dargelegte Grundsäze über die Pflicht, der Stimme des eignen Seelenhirten (der aber auch der Achtung und des Vertrauens seiner Gemeinde würdig zu sein, sich nur um so mehr bestreben soll) zu folgen, als über den Innhalt dieser Unsrer Anordnung das Volk zwekmäßig und erbaulich belehren soll.

3.) Ist dieser Gegenstand bei den Pastoralkonferenzen in reife Ueberlegung zu nehmen, und wie allem dießfalls statt findenden Misbrauche zwekdienlich gesteuert werden möge, wechselseitig zu berathen.

4.) Müßen die Kirchenkonvente hierauf aufmerksam gemacht, und zur thätigen Mitwirkung ermuntert werden, wobei sich die Pastoralklugheit der Pfarrgeistlichen zu erproben Gelegenheit hat.

In wie ferne endlich das Dekanat oder mittelst desselben die Pfarrämter und Kirchen-Konvente zu Vermeidung des unzeitigen Auslaufens in ausländische Wallfahrts-Orte die Königlichen Ober-Aemter zur Abhülfe anzugehen haben, muß vorläufig ihrem eigenen Ermessen anheim gestellt werden, ist jedoch in Anstandsfällen auch an Uns anher zu berichten; so wie Wir überhaupt gewärtigen, und den Dekanatamtlichen Anzeigen über die Vollziehung dieser Unsrer Anordnung nach ihrem beabsichtigten Erfolg entgegen sehen.

Gegeben im bischöflichen General-Vicariat, Rottenburg den 8ten Merz 1822.

J. B. Bisch. v. Evara G.V.

---

†) Kön. Verordnung, die Erläuterung einzelner Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts betreffend.

Vom 11. März 1822.

---

†) s. Reg.Ges. — Regbl. von 1822. Nr. 17. S. 189. — Vgl. Verw.Edikt vom 1. März 1822.

467.

Erlaß des General-Vikariats, die ewige Anbethung betreffend.

Vom 18. März 1822 [602]).

Wir finden Uns veranlaßt, zu Unserm allgemeinen Erlasse vom 22. v. M., die Verlegung der Ewigen Anbethung auf Sonn- oder gebotene Feiertage betreffend, hiermit nachzutragen, daß durch die Abhaltung der Bethstunden auch der Sonntags-Schule die vorgeschriebene Zeit nicht entzogen oder verkürzt werden dürfe, und hat das Decanat solches den Pfarrämtern seines Bezirkes zur Nachachtung bekannt zu machen.

Gegeben im bischöfl. General-Vikariat, Rottenburg, den 18. März 1822.

Johann Baptist Bischof v. Evara G.V.

†) Verordnung, die Behandlung des Postporto bei sämmtlichen Amts-Behörden betreffend.

Vom 29. März 1822.

468.

Erlaß des General-Vikariats, die Vakaturen der Kirchenstellen betreffend.

Vom 29. März 1822 [603]).

Wir finden Uns theils durch die vielen Vakaturen der Kirchenstellen, theils durch den Rückstand der Wiederbesetzungs-Berichte der

602) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 16. S. 41. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 22. Febr. 1822.

†) s. Reg.Ges. — Regbl. von 1822. Nr. 25. S. 284. — Vgl. K. Dekr. vom 31. Aug. 1806. Dekr. vom 16. Sept. 1806. — Vgl. Erl. vom 4. Mai 1822. Min.Verf. vom 2. Aug. 1822. Verf. vom 26. Juni 1823. Min. Verf. vom 22. Mai 1826. Min.Verf. vom 23. Jan. 1828.

603) Gedr. fol. — Maurer Nr. 158 b. S. 303. — Außer der Visch. Konst. Verf. vom 6. März 1809 und dem Gen.Vik Erl. vom 16. Jan. 1821 liegen keine Partikular-Verordnungen vor, auf welche das Gen.Vikariat hier verweisen konnte. Es können daher nur die Bestimmungen des gemeinen kanonischen Rechts gemeint seyn. In den Constit. synodi Dioeces. Constant. bezieht sich hierauf P. II. T. 3. §. 7. „Curent etiam (Decani), ut in Decanatibus suis omnia beneficia ecclesiastica intra a jure prae.

erledigten Kirchenſtellen in mehreren Decanaten veranlaßt, die ſämmtlichen H. H. Dekane auf die beſtehenden Verordnungen aufmerkſam zu machen, nach welchen innerhalb der durch die kanoniſchen Satzungen beſtimmten Zeitfriſt zur Wiederbeſetzung der erledigten Kirchenſtellen, Bericht an Uns über den ganzen Zuſtand und die Verhältniſſe einer ſolchen Stelle zu erſtatten, und die erneuerte Pfrund-Beſchreibung einzuſenden iſt, in dem Falle aber, wo die Kirchenſtelle aus vorwaltenden wichtigen Gründen und Umſtänden innerhalb der geſetzlichen Zeitfriſt nicht wiederbeſetzt werden könnte, dieſe Gründe und Umſtände in einem beſondern Berichte an Uns anzugeben.

Indem wir nicht nur für die Zukunft die genaue Beobachtung in eintretenden Fällen hiemit anordnen, wollen Wir zugleich den ſämmtlichen H. H. Dekanen auftragen, nach anliegender Tabelle über die in ihren Dekanats-Bezirken erledigten ſämmtlichen Kirchenſtellen innerhalb 6. Wochen Bericht zu erſtatten.

Gegeben im biſchöflichen General-Vikariat,
Rottenburg den 29ten März 1822.

J. B. Biſchof v. Evara.

Verzeichniß
der im Dekanate N. erledigten Kirchenſtellen.

Ort.	Kirchenſtelle.	Erledigung.	Urſache der ſeitherigen Nicht-Beſetzung.
	Pfarrei. Kaplanei.	d. 1. Juni 1821	

fixum terminum canonice sine diminutione, sine pactis et reversalibus conferantur. Contra facientes ad condignam poenam Nobis, vel Vicario Nostro in scriptis notificent.“ Tit. 12. §. 3. „Et quidem Laici, quibus de Jure in praesentationibus variare permissum est, intra quatuor menses, Ecclesiastici vero patroni, quibus variatio jure prohita est, intra sex menses personam idoneam praesentent. Quo jure etiam eum, qui jus nominandi habet, uti volumus.“ §. 4. „Quod si intra praescriptum tempus Jus suum neglexerunt, Nos auctoritate ordinaria vacantibus Beneficiis ex jure devoluto pro illa vice providebimus.“ (Vgl. jedoch über die Devolution Spez. Dekr. vom 6. Dez. 1814). Vgl. Biſch. Ord. Erl. vom 9. Nov. 1830.

†) Erlaß des K. Minist. des Innern, betreffend die Sitz- und Stimm-Ordnung gemeinschaftlicher aus verschiedenen Departements zusammengesetzter Kommissionen nach dem persönlichen Range ohne Rücksicht auf das Departement.

Vom 11. April 1822.

469.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, den Besuch der Sonntags-Christenlehre von Seiten der beurlaubten Soldaten betreffend.

Vom 13. April 1822 [604]).

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Königlicher katholischer Kirchenrath.

Im Namen des Königs.

Das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens hat die von dem bischöflichen General-Vikariat hieher vorgelegte Belehrung über den Vollzug der Verordnung wegen des Besuchs der Sonntags-Christenlehre, besonders von Seiten der beurlaubten Soldaten, genehmigt.

Die Dekanatämter werden hievon vorläufig mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, nach Empfang jener kirchlichen Vorschrift, welche von dem Generalvikariat ausgeschrieben werden wird, hievon in Abschrift den betreffenden Oberämtern unter Beziehung auf die Verordnung vom 17. Jul. v. J. mit dem Anfügen zuzustellen, daß auch diese die Genehmigung des Ministeriums des Innern (und) des Kirchen- und Schulwesens erhalten habe.

Stuttgart den 13. April 1822.

---

†) s. Reg.Ges. — Normal.Buch. des K. k. Kirchenr. —

604) Dek.Reg. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 17. Juli 1821. Verf. vom 25. Sept. 1821. Gen.Vik.Erl. vom 22. Febr. (23. April) 1822.

470.

Erlaß des General-Vikariats, den Besuch der Christenlehre von Seiten der beurlaubten Soldaten betr.

Vom $\frac{22. \text{ Febr.}}{23. \text{ April}}$ 1822 [605]).

Es sind Uns in Beziehung auf Unsere Verordnung vom 17. July vorigen Jahres, den Besuch der Christenlehre betreffend, besonders wegen der beurlaubten Soldaten mancherlei Beschwerden zugekommen, einer Seits von den Königlichen Behörden über unzweckmäßige Behandlung der Militäristen, und anderen Seits von Pfarrämtern über die Weigerung der Soldaten, Unserer Anordnung zu entsprechen.

Wir sehen Uns dadurch veranlaßt, eine gemeinsame Belehrung über den Vollzug dieser Unserer Anordnung der sämmtlichen Curatgeistlichkeit zu ertheilen.

Jene allgemeine Anordnung wurde im Einverständniß mit den höchsten Staatsstellen getroffen, und sie wurde deßwegen auch unter dem 23. Septbr. vor. Jahrs in dem Regierungsblatt den gemeinschaftlichen Oberämtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Es kann daher auch keinem Zweifel unterliegen, daß die beurlaubten Soldaten von den gemeinschaftlichen Oberämtern auf erhobene Klage bei diesen, selbst durch strengere Strafmittel, zum pflichtigen Besuch der Christenlehre werden angehalten werden.

Wenn daher die pfarramtliche Ermahnungen, welche stets bei solchen Widerspenstigen vorausgehen sollen, und selbst die Vorforderung vor den Kirchenkonvent keinen Erfolg haben dürften, so haben sich die Seelsorger an das gemeinschaftliche Oberamt zu wenden, welches sich die geeigneten Maasregeln gegen die Widerspenstigen eintretten zu lassen, nicht entziehen kann.

In Beziehung auf die Behandlung der Militäristen hat jeder Seelsorger wohl zu berücksichtigen, daß der Militärstand vorzüglich auf edleres Ehr- und Selbst-Gefühl gegründet seye, und deßwegen die seelsorgerliche Klugheit fordere, dieses bessere Gefühl, wie überhaupt bei der Jugend, besonders bei den Militäristen nicht nur zu schonen, sondern ihm eine gute Richtung zu geben, und es so selbst zu erhöhen. Beschimpfende Strafen, Schelten und Herabwürdigung können auch in dieser Beziehung nur eine entgegengesezte Wirkung hervorbringen.

Wenn überhaupt der Seelsorger nirgend mehr Liebe eines Vaters kund thun soll, als in dem christlichen Unterricht, so darf es auch nur der Ernst und die Strenge eines Vaters seyn, wodurch die

605) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 226. S. 431. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 17. Juli 1821. Verf. vom 25. Sept. 1821. Zirk.Erl. vom 13. April 1822.

Widerstrebenden zur Besinnung und zum Gehorsam gebracht werden sollen.

Wir können diese Klugheitsregeln nicht genug in Erinnerung bringen, und halten daher für zwekmäßig, daß den beurlaubten Soldaten bei den Christenlehren ein eigener Stuhl in der Kirche angewiesen werde; daß die Seelsorger allenfallsige Stöhrungen durch Späterkommen oder Unruhe derselben auf schonende und das Ehrgefühl nicht kränkende Weise, obgleich mit Ernst und Würde ahnden, und daß, wenn etwaige Strafverfügungen nothwendig erachtet worden, solche Strafen vermieden werden, welche öffentlich beschämend sind, und wodurch die dem Militairstand überhaupt gebührende Achtung und der Anstand verlezt würden; daß endlich, weil in der Regel doch vorzüglich die Sonntagsschüler in der Christenlehre zu prüfen sind, und diese mehr eine Wiederholung für die Erwachsene ist, wenn Fragen an die Beurlaubten sollten vom Seelsorger für nöthig erachtet werden, solche nur milde Belehrung zum Zwek haben dürfen.

Wir erwarten von den sämmtlichen Geistlichen, daß sie in diesem Geiste Unsere Verordnung in Vollzug zu setzen sich bemühen werden, und die Decanate werden zugleich angewiesen, hiernach stets im Einverständniße mit den weltlichen Behörden die vorkommenden Fälle zu entscheiden.

Gegeben im bischöflichen General-Vikariat, Rottenburg den 22. Febr. (23. April) 1822.

Johann Baptist Bischof von Evara, G.V.

471.

Erlaß des K. kath. Kirchenraths, Empfehlung einer Schrift von Hazzi über den Dünger betreffend.

Vom 25. April 1822.[606])

472.

Erlaß des General-Vikariats, öffentliche Belehrungen des Volks über die Schädlichkeit und Sträflichkeit der Forstfrevel und Holzexcesse betreffend.

Vom 3. Mai 1822 [607]).

Seine Königliche Majestät haben vermög höchster Ent-

606) Dekan.Reg. — Vgl. Prot. Kirch.Ges. Nr. 667.
607) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 104. S. 204. —

schließung vom 18ten vor. Monats verfügt, daß über die Gleichgiltigkeit der ungebildeten und ärmern Menschenklasse besonders auf dem Lande gegen die Forstgesetze und Ordnungen und die deßhalb immer mehr überhand nehmenden Forstfrevel und Holz-Excesse öffentliche Belehrungen des Volks angeordnet werden.

Wir tragen demnach dem Dekanate auf, die untergeordnete Geistlichkeit des Landkapitels darauf aufmerksam zu machen, daß sie das Volk vorzüglich in denjenigen Gegenden, wo die Unordnungen und irrigen Begriffe vorherrschen, bei schiklicher Gelegenheit und insbesondere bei dem Religions-Unterricht in den Schulen, bei den Sonntags-Christenlehren, und Predigten über die Schädlichkeit und Sträflichkeit des Holzdiebstahls, und die Gleichheit desselben mit jedem andern Diebstahl nachdrucksamst belehren.

Gegegen im bischöflichen General-Vikariat.
Rottenburg den 3ten May 1822.

Joh. Baptist Bischof v. Evara.

473.

Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Erwerbung von Güterstücken für die Pfarrstellen betr.

Vom 4. Mai 1822. [608]).

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Königl. kathol. Kirchenrath.

Im Namen des Königs.

Schon unterm 28. July 1818 wurde den Dekanaten aufgegeben, in Gemeinschaft mit den Kammerern nicht nur die sämmtlichen Pfarrer anzuweisen; sondern auch selbst darüber zu wachen, daß die Pfarrer jede Gelegenheit zu Erwerbung eines an oder nahe beim Pfarrhaus liegenden Gartens zu benutzen.

Das Pflichtgefühl für die Kirchenstelle und der persönliche Vortheil sollten jeden Pfarrer bewegen, die sich zu solchen Erwerbungen ergebenden Gelegenheiten sorgfältig aufzusuchen und zu benutzen. Dennoch kommen die Fälle nicht so häufig dahier ein, wie es bei der dermaligen dazu sehr günstigen Zeit zu erwarten wäre.

Man findet sich daher veranlaßt, die sämmtlichen Pfarrer, welche auch den Empfang dieses Erlasses, nach davon zu den Pfarrakten genommener Abschrift, zu bescheinigen haben, wiederholt und nachdrucksamst dazu aufzufordern und zugleich bei denjenigen Pfarrstellen, welche mit Viehställen versehen sind und noch nicht Futter

608) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 157. S. 296. — Vgl. Zirk.Erl. vom 28. Juli 1818. Zirk.Erl. vom 8. Juli 1823.

genug haben, die Aufforderung auf zweckmäßige Wiesen auszudehnen.

Um die Erwerbungen zu erleichtern, werden nicht nur Austausche oder Verkäufe der Weinberge oder unpassender anderer Güter begünstiget, sondern auch die Kaufschillinge oder Aufgelder sammt den etwaigen Einzäunungs- und Einrichtungs-Kosten von dem Interkalarfonds als ein verzinßliches Anlehen angewiesen, und darüber ein 25. jähriges Provisorium ertheilt werden.

Sollte endlich ein zeitlicher Pfarrer blos die jedejährlichen Zinsen bezahlen wollen, so wird man die Bestimmung über die Ablösung des Capitals erst nach dem Dienstabkommen desselben treffen. Wenn dessen ungeachtet das Dekanat oder Kammerariat entdecken sollte, daß ein Pfarrer eine Gelegenheit zu Erwerbung eines Gartens oder einer Wiese versäumt hätte, und wenn das Versäumte nicht sogleich gutgemacht wird, so ist der Fall hieher anzuzeigen.

Zur Geschäftsvereinfachung wird hier noch der Inhalt der dießfallsigen Eingaben der Dekanat- und Kammerariatamtlichen Beiberichte bezeichnet.

1) Ocularriß über das zu erwerbende Grundstück auch das Pfarrhaus und dessen Garten, sammt Umgebung.

2.) Gattung, Lage und Gegend, der alte und dermalige Meßgehalt, Eigenschaft und Beschaffenheit des Guts, ferner ob es Zehentfrei oder wie und wem zehentpflichtig sey.

3.) Bei den Wiesen besonders, ob sie ein- oder zweymädig, d. h. nur zum Heuen oder auch zum Oemden berechtiget seyen; ob sie Gartenrecht haben, oder ob sie sonst eingezäunt werden dürfen.

4.) Ob das Gut ein ganz freies Eigenthum, oder ein eigenes Zinsgut, oder ein Erb- oder Fall-Lehen, (s. Staats- und Reg.Blatt vom Jahr 1808. S. 135.) und in den lezten Fällen, ob es ein für sich bestehendes Ganzes, oder ein Theil eines Zinsguts oder Lehens sey? ob und wie die Zinß- oder Lehens-Schuldigkeit abgelößt oder auf ein anderes Gut übertragen werde, oder werden könne.

5.) Ob und wie das Gut der Staatssteuer, auch den Amts- und Gemeinds Umlagen unterworfen sey; wie hoch jene und wie hoch diese im dermaligen Durchschnitt jährlich sich belaufen?

6.) Die etwaigen ausserordentlichen Umstände, z. B. ein Brunnen, Dienstbarkeit, Weg u. dgl.

7.) Anboth des Verkäufers oder Tauschers.

8.) Unpartheyische Taration und Ertragsberechnung.

9.) Erklärung des Ortsvorstands, und des etwa dabey betheiligten dritten.

Stuttgart den 4ten Mai 1822.

474.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Behandlung des Postporto betreffend.

Vom 4. Mai 1822 [609]).

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Königlicher katholischer Kirchenrath.

Im Namen des Königs.

In Beziehung auf die im Staats- und Regierungs-Blatt erschienene Verordnung vom 29. März d. J. die Behandlung des Postporto bei sämmtlichen Amtsstellen betreffend, wird Folgendes zur Belehrung angefügt.

1.) Auf der Adresse einer jeden Eingabe muß genau unter eigener Dafürhaftung bemerkt werden, ob der Gegenstand eine Kirchen- Schul- Armen-Sache, oder eine Parthiesache oder eine Königliche Dienstsache betreffe.

2.) Unter die Privatsachen gehören namentlich die Anstellungs- und Beförderungs-, Urlaubs-, Dispens-, Gnaden-Gesuche. Für alle Privatsachen muß das Porto bezahlt werden. Das Postporto von Erinnerungserlassen muß von demjenigen bezahlt werden, an welchen die Erinnerung gerichtet ist.

3.) In Parthie- oder Königl. Dienstsachen, so wie überhaupt in Sachen, welche nicht postportofreye Gegenstände betreffen, müssen die Eingaben mit der fahrenden Post versendet werden, wovon nur dann eine Ausnahme statt findet, wenn die Sache als pressant bezeichnet ist. Wenn aber das abzusendende Paquet über 8 Loth wiegt, so ist solches in jedem Fall, es mag der Gegenstand die Portofreiheit genießen, oder nicht, die Sache mag pressant seyn, oder nicht, mit der fahrenden Post zu versenden.

Stuttgart den 4. Mai 1822.

---

609) Beglaub. Abschr. aus der Reg. des Sem. — Vgl. Ver. vom 29. März 1822. — Vgl. K. Dekr. vom 31. Aug. 1806. Dekr. vom 16. Sept. 1806. — Vgl. Min.Erl. vom 2. Aug. 1822. Verf. vom 26. Juni 1823.

†) Erlaß des K. Minist. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den Ersatz von Unterstützungen aus Staatsmitteln durch die aus dem Staatsdienst austretenden Diener und die aus der Verpflichtung zum Kirchen-Dienst austretenden Theologen.

Vom 14. Mai 1822.

475.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Proklamationen betreffend.

Vom 1. Juni 1822 [610]).

Departement des Innern und des Kirchen und Schulwesens.
Königl. kathol. Kirchenrath.

Im Namen des Königs.

Das Dekanat hat sämmtlichen Pfarrern seines Bezirks die längst bestehende Verordnung einzuschärfen, daß keine kirchliche Proklamation vorgenommen werden dürfe, bis alle einer vorhabenden Ehe entgegenstehende Hindernisse, von welcher Art sie auch immer seyen, vollständig gehoben sind.

Stuttgart den 1. Juny 1822.

476.

Verfügung des Kön. kath. Kirchenraths, die Dienstgebäude der katholischen Pfarrer und Kapläne betreffend.

Vom 4. Juni 1822 [611]).

Man findet sich veranlaßt, im Einverständniß mit dem General-Vikariat den katholischen Pfarrern und Kaplänen, auch den Landkapitels-Vorstehern hinsichtlich der zu den Kirchenstellen gehörigen

---

†) s. Reg.Ges. — Normal.Buch des K. k. Kirchenr. — Vgl. Min.Erl. vom 8. Nov. 1820. Min.Erl. vom 7. Dez. 1822 Min.Erl. vom 7. April u. 11. Dez. 1823. Min.Erl. vom 22. Febr. u. 8. Nov. 1825.

610) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 194. S. 366. — Vgl. B. Konst. Zirk. vom 12. März 1807.

611) Rgbl. von 1822. Nr. 35. S. 405. —

Gebäude folgende Belehrungen und Vorschriften im Zusammenhange zu erneuern.

1.) An denjenigen Gebäuden, deren Baulast der Kirchenstelle selbst obliegt, muß jeder zeitliche Pfarrer oder Kaplan seine Obliegenheiten pünktlich und vollkommen erfüllen, auch, so weit er baupflichtig ist, sämtliche Gebäude mit allen Bestandtheilen und Zugehörden im unmangelhaften und guten Stande erhalten, und so bei seinem Dienst-Abkommen zurücklassen.

2.) Trifft einen Kirchendiener eine an sich oder im Verhältniß mit seinem Pfründ-Einkommen so bedeutende Bauausgabe, daß er dadurch in seinem Pfründ-Einkommen merklich verletzt würde, und will er die Ausgabe nicht auf sich nehmen, so ist es seine Sache, vorläufig die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit und die Zweckmäßigkeit des Bauwesens, auch den Kostenbetrag unter Beilegung des Risses und des Ueberschlags mit Ober- und Dekanat- auch Kamerariat-amtlichen Beiberichten bei dem Königl. katholischen Kirchenrath darzuthun, und um die Zusicherung, nach Vollendung des genehmigten Bauwesens aber unter Vorlegung der bescheinigten und vom Dekan, auch Kammerer beurkundeten Rechnung um die wirkliche Bestimmung eines Provisoriums zu bitten, eine Verfügung, durch welche der Bau-Aufwand auf mehrere Jahre vertheilt und festgesetzt wird, wieviel daran jedes Jahr von dem jedesmaligen Pfründ-Inhaber aus dem Einkommen der Pfründe zu leisten sey.

Die Verfügung geschieht von dem katholischen Kirchenrath in Gemeinschaft mit der kirchlichen Oberbehörde.

Unterläßt ein Kirchendiener die Erfüllung dieser Vorschriften, so hat er kein Provisorium zu hoffen. Die Erben desselben können nicht erst um die Zusicherung, sondern nur, wenn diese bereits vorliegt, um die wirkliche Bestimmung des Provisoriums einkommen. In jedem Fall liegt das Auftreiben der erforderlichen Gelder dem zeitlichen Kirchendiener ob. Will er das verzinsliche Kapital bei dem Interkalarfonds aufnehmen, so hat er sich nach erhaltener Zusicherung des Provisoriums deswegen besonders zu melden.

Neben der festgesetzten Rate an dem Kapital hat der Pfründe-Inhaber auch die jährlichen Zinse zu bezahlen. Das Provisorium wird nicht weiter, als man es für nothwendig erkennet, höchstens auf 25 Jahre ausgedehnt.

Der Dekan hat sich durch Einsicht der Quittungen über die jährliche pünktliche Abzahlung des Provisoriums in Gewißheit zu setzen, und erforderlichen Falls die Abzahlung sogleich zu bewirken.

3.) Jedes Gebäude muß so hoch, als es nach der Brand-Versicherungs-Ordnung geschehen darf, versichert werden. Der Dekan und der Kammerer haben in Ermanglung eines Kirchendieners das Erforderliche zu bewirken [612]).

4.) Liegt die Baulast auf der Kirchenstelle nicht allein oder gar nicht, so muß der Kirchendiener, im ersten Fall nebst der Erfüllung

---

612) Vgl. Zirk.Erl. vom 28. Juli 1818. Zirk.Erl. vom 5. Mai 1825.

seines Theils der Bauschuldigkeit, über die Gebäude wachen, und jedes Gebrechen sogleich dem Mit- oder alleinigen Bauherrn zur Abhülfe anzeigen, und sich darüber bescheinigen lassen, auch diese Abhülfe mit Unterstützung des Dekans betreiben. Insbesondere sind in den Fällen, wo eine Königl. Kameral-Verwaltung oder eine Stiftungspflege in Anspruch genommen wird, die hierüber bestehenden Dienst-Vorschriften zu beobachten.

5.) Herkommlich haben mehrere Pfarrer, als solche und abgesehen von der auf ihrem Zehentbezug haftenden Bauschuldigkeit, auch eben so Kapläne, denen keine Bauschuldigkeit obliegt, einen bestimmten jährlichen Bauschilling zu verwenden, oder an den Bauherrn zu bezahlen. Im ersten Fall muß jede auf den Bauschilling zu berechnende Ausgabe vorher vom Dekan, welcher im Anstandsfall mit dem Kammerer communicirt, genehmigt, sonach die wirkliche Verwendung und der Kostenbetrag außer Ausstellung gesetzt, auch alljährlich das Verzeichniß mit den Belegen dem Dekan und dem Kammerer zur Beurkundung übergeben werden. Wenn diese Vorschriften nicht pünktlich erfüllt sind, so findet keine Abrechnung am Bauschilling statt. Beim Dienstabkommen eines Kirchendieners haben der Dekan und der Kammerer über die Verwendung des Bauschillings während der ganzen Dienstzeit desselben nach den vorhandenen beurkundeten Verzeichnissen die endliche Abrechnung zu pflegen. Ergibt es sich, daß der Kirchendiener zu wenig verwendet habe, so ist das Fehlende baar zu ersetzen, und entweder sogleich von dem Kammerer zu verwenden, oder, wenn etwa alles im vollkommenen Stande sich befinder, dem Nachfolger zur künftigen Verwendung oder Wiederherausgabe urkundlich zuzustellen. Hat der abgekommene Kirchendiener mehr, als er schuldig war, ausgegeben, ohne darüber ein Provisorium zu erlangen, so wird angenommen, daß er seine Kirchenstelle verbessern wollte, und folglich nichts zurückerstattet [613]).

6.) Die Baulast mag auf der Kirchenstelle haften oder nicht, so bleibt es immer allen Kirchendienern verboten, ohne vorher bei dem Dekanat, auch bei dem alleinigen oder Mitbauherrn gemachte Anzeige, und darauf erhaltene Genehmigung an oder in den Gebäuden oder deren Zugehörden eine Veränderung vorzunehmen. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, der hat nicht nur den Aufwand selbst zu leiden, sondern auch es sich zuzuschreiben, wenn das Veränderte auf seine Kosten in den vorigen Stand hergestellt wird.

7.) Jede wesentliche Bau-Aufführung oder Veränderung, sie mag geschehen, von wem sie will, ist unter Beilegung des entworfenen Risses durch das Ober- und Dekanatamt dem Kirchenrath anzuzeigen, worauf das Erforderliche eröffnet werden wird.

8.) Wenn etwa in einem Pfarrhause das besondere heizbare Zimmer für einen außerordentlichen Hülfspriester fehlen würde, so

613) Vgl. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Nr. 8. Dekr. vom 1. April 1813. Nr. 7.

ist auf die alsbaldige Hebung dieses Mangels Bedacht zu nehmen, und da, wo die Baulast einem Andern als der Kirchenstelle obliegt, durch den Kirchendiener, erforderlichen Falls durch den Dekan bei der betreffenden Behörde die Einleitung zu treffen [614]).

9.) Verschieden von der Bau-Schuldigkeit, und in der Regel auf den eigentlichen Bauschilling nicht anzurechnen, sind die Leistungen, welche jedem zeitlichen Kirchendiener als Bewohner nach den allgemeinen Grundsätzen obliegen (s. Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1817. Nr. 61. S. 481, und vom Jahr 1820. Nr. 70. S. 637). In diesen Leistungen hat ein Kirchendiener den besonderen Beruf, ohne Präjudiz eher zu viel als zu wenig zu thun [615]).

10.) Der Dekan muß darüber strenge wachen, daß die sämtlichen Dienstgebäude der Geistlichen des Landkapitels gut erhalten, und erforderlichen Falls sogleich in den gehörigen Zustand hergestellt werden.

11.) Bei der Dekanats-Visitation hat der Dekan unter Vernehmung der Feuerschauer, und, wenn er es für zweckmäßig findet, mit unpartheiischen Bauverständigen, alle Dienstgebäude und deren Zugehörden genau zu untersuchen, auch hiernach sogleich das Erforderliche zu besorgen.

12.) Findet der Dekan außer der Zeit der Visitation die Beaugenscheinigung eines Gebäudes für nothwendig, so ist an den Kirchenrath zu berichten, und die Weisung abzuwarten.

13.) Bei dem Dienstabkommen eines Kirchendieners ist es (s. Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1818. Nr. 17. S. 113.) eine Obliegenheit des Dekans und des Kammerers, die Gebäude dieser Kirchenstelle theils selbst zu besichtigen, theils durch zwei verpflichtete Bauverständige untersuchen, und erkennen zu lassen, was ohne und was durch die Schuld des abgekommenen Kirchendieners nicht im gehörigen Stande sey [616]). Rücksichtlich der dem abgekommenen Kirchendiener nicht zur Last fallenden Gebrechen sind obige Vorschriften zu beobachten. Rücksichtlich der Gebrechen zweiter Art ist das Erkenntniß zu vollziehen, und sowohl dem Kirchenrath als dem Generalvikariat die Anzeige zu machen. Sollte jedoch mit diesem Erkenntniß entweder der abgehende Kirchendiener, dessen Erbe, Güterpfleger, oder aber der Kammerer Namens des Dienstnachfolgers und der Kirchenstelle nicht zufrieden seyn, so ist an den Kirchenrath zu berichten, und Bescheid abzuwarten [617]).

14.) Bei Dienst-Veränderungen ist das Weißen und Reinigen vom einziehenden Kirchendiener auf seine Kosten zu besorgen [618]).

15.) Wenn der Dienstnachfolger nicht innerhalb sechs Wochen, vom Tage seines Einzugs an, eine Beschwerde bei dem Dekan ein-

---

614) Vgl. Dekr. vom 13. Juli 1811. Nr. 4.
615) Vgl. Ver. vom 2. Okt. 1817. Verf. vom 28. Nov. 1820.
616) Vgl. Erl. vom 28. Febr. 1818.
617) Vgl. Zirk.Erl. vom 13. Juni 1829.
618) Vgl. Erl. vom 12. Dez. 1826. Zirk.Erl. vom 19. Dez. 1834.

reicht, so wird angenommen, daß ihm alles im gehörigen Stande übergeben worden sey, und er nachher nicht mehr gehört.

16.) Es entspricht dem allgemeinen Grundsatze, daß bei den Pfarrgebäuden des Dekans der Kammerer, und bei den Pfarrgebäuden des Kammerers der Dekan mit dem nächsten Pfarrer diese Vorschriften zu vollziehen, und daß bei erledigten Kirchenstellen der Kammerer die Obliegenheiten des Kirchendieners nach den bestehenden besonderen Instruktionen zu erfüllen hat.

Stuttgart den 4. Juni 1822.

Camerer.

477.

Minist. Erlaß, die Anrechnung eines Gefährts für einen Dekan bei Reisen in Gemeinschaft mit einem Oberbeamten betreffend.

Vom 9. Juni (März) 1822. [619])

Das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das evangelische Consistorium.

Dem evangelischen Consistorium wird auf den Bericht vom $^{5}/_{11}$. v. Monats, die Anrechnung des Gefärths für einen Dekan bei Reisen in Gemeinschaft mit einem Oberbeamten betreffend, zu erkennen gegeben, daß, da einerseits einem Oberbeamten bei Reisen innerhalb seines Amts-Bezirks das ihm ausgesezte Aversum ohne Unterschied, ob er die Reise im Gefärth oder zu Pferd oder zu Fuß macht, paßirt wird, und da anderseits einem Dekan nach Maasgabe des Diäten-Regulativs der Gebrauch zweier Pferde, und sofern er 60 Jahre alt ist, einer Chaise passiren, zwar die Anwendung des §. 13. des Diäten-Regulativs im Falle des Zusammenreisens beider Beamten nicht statt finden könne, daß es sich aber von selbst verstehe, daß wenn der Oberamtmann und Dekan in einem solchen Falle die Reise in Einem Gefärth machen, der Dekan nur seinen wirklichen Aufwand und mithin nicht mehr als die Hälfte der — für ein Gefärth passierlichen Kosten anrechnen dürfe.

Stuttgart den 9. Juny 1822.

---

619) Reg. des K. k. Kirchenr. — Ein Exemplar dieses Erlasses ist vom 9. März 1822 datirt. Vgl. Dekr. vom 28. Mai 1808.

†) Kön. Verordnung, die Einſendung der einer Dekretur bedürfenden Koſtenzettel über Staats-Ausgaben betr.

Vom 17. Juni 1822.

478.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Diäten und Reiſekoſten für die Amtsreiſen der Landkapitels-Vorſteher betreffend.

Vom 8. Juli 1822 [620]).

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulweſens.
Königlicher katholiſcher Kirchenrath.

Im Namen des Königs.

Um die unterm 17. v. M. ergangene K. Verordnung (Staats- und Regierungsblatt Nr. 38.) die Diäten und Reiſekoſten der Civil-Staats-Diener betreffend, auch bey den durch Erledigung einer Kirchenſtelle vorkommenden amtlichen Reiſen der Dekane und Kammerer dergeſtallt in Anwendung zu bringen, daß nach den Beſtimmungen der §§. 4. 5. u. 7. kein Taggeld mehr, hingegen täglich 4 fl. Diät, ſodann an Reiſekoſten auf eine einfache Poſt oder 4 Wegſtunden das Doppelte der jeweiligen Extrapoſttaxe in Anrechnung gebracht werden, ſo muß in jedem Koſtenzettel die Ortsentfernung vom Dekanatsſitz ſowohl als vom zeitlichen Wohnſitz des Kammerers, auch wie weit der eine oder der andere zu reiſen habe, bis ſie mit einander reiſen können, pünktlich angegeben werden.

Stuttgart den 8. Juli 1822.

---

†) ſ. Reg.-Geſ. — Rgbl. von 1822. Nr. 39. S. 431. — Nach §. 1. auch für die Dekanat-Aemter verbindlich. Vgl. Erl. vom 8. Juli 1822. Min. Verf. vom 29. Mai 1823. Verf. vom 26. Aug. 1828.

620) Reg. des Semin. — Vgl. Dekr. vom 28. Mai 1808. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Nr. 11. Erl. vom 13. Sept. 1817. Nr. 3. Min.Verf. vom 29. Mai 1823. Min.Erl. vom 26. Sept. 1826. Min.Verf. vom 26. Aug. 1828.

479.

Ministerial-Erlaß, die Visitation der Kirchen- und Schulstellen in hofkammerlichen Orten betr.

Vom 9. Juli 1822. [621])

Das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens, an den katholischen Kirchenrath.

Bei dem unverkennbaren Interesse, das der Zustand des Kirchen- und Schul-Wesens eines Orts für die Grundherrschaft desselben hat, sind von Seiner Königlichen Majestät durch höchste Entschließung vom 12ten d. M. folgende durch einen Antrag der K. Hof-Domänen-Kammer veranlaßte Anordnungen genehmigt worden.

a) Wird das Kirchen- und Schul-Wesen in einem hofdomänenkammerlichen Orte visitirt, so haben die Orts-Vorsteher, sobald ihnen der Tag der Vornahme dieser Geschäfte bekannt gemacht ist, dem betreffenden Hof-Kameralamt hievon die Anzeige zu machen; damit der Kameralbeamte, wenn er es für nöthig findet, an gedachtem Tage im Orte zugegen seyn könne.

b) Die Visitations-Behörden haben, wenn der hofkammerliche Beamte, oder ein Stellvertreter desselben wirklich im Orte zugegen seyn sollte, denselben ebenfalls über seine Wünsche und Beschwerden in Beziehung auf obige Gegenstände zu vernehmen, und von dieser Vernehmung oder von dem Grund, warum sie nicht stattgefunden habe, jedesmal in ihren Protokollen ausdrückliche Erwähnung zu thun.

c) Sollten die K. Hofkameral-Beamten sich außerdem im Laufe des Jahrs veranlaßt finden, die aufsehenden Behörden auf Gebrechen der öffentlichen Verwaltung in den hofdomänenkammerlichen Orten aufmerksam zu machen, so soll die geeignete Rücksicht hierauf genommen werden.

Indem man nun dem K. kathol. Kirchenrath ein Verzeichniß der hofdomainenkammerlichen Orte im Anschlusse zugehen läßt, ertheilt man ihm den Auftrag, nicht nur die ihm untergeordneten Visitations- und Aufsichts-Behörden hienach zu instruiren, sondern auch sich selbst in vorkommenden Fällen hienach zu achten.

Stuttgart den 9. July 1822.

621) Normal-Buch des K. k. Kirchenr. —

†) Erlaß der K. Armen-Kommission an die gemeinschaftlichen Oberämter, betreffend den jährlich auf den 1. Mai an die K. Armen-Kommission einzusendenden Bericht über den Fortgang der Armen-Industrie-Anstalten.

Vom 23. Juli 1822.

---

††) Erlaß des K. Minist. des Innern, die Feier der Kirchweihen betreffend.

Vom 29. Juli 1822.

---

†††) Verfügung des K. Minist. des Innern, die Postporto-Befreiungen betreffend.

Vom 2. August 1822.

---

†) s. Reg.Ges. — Vgl. Erl. vom 16. März 1824.

††) s. Reg.Ges. — Vgl. Min.Erl. vom 27. Dez. 1821. und die dort angeführten Erlasse.

†††) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1822. Nr. 49. S. 547. — Postporto-Freiheit des Königs und der Königl. Familie; der Staats- und Departements-Ministerien; der Wohlthätigkeits-Vereine für alle Versendungen, welche an die Zentral- Oberamts- oder Lokal-Leitungen gerichtet sind; des Präsidenten des Geh. Raths und der Departements-Chefs; der Präsidenten der beiden Kammern der Landstände; des Direktors des kathol. Kirchenraths; des Studienraths; der Präsidenten der Kreis-Regierungen; des Staats- und Regierungs-Blatts; des gegenseitigen schriftlichen Verkehrs aller Staats- und Kirchenämter in Armensachen; der öffentlichen milden Stiftungen und zwar sowohl des sie betreffenden amtlichen Verkehrs unter sämmtlichen Staats- und Kirchenämtern, als auch der von den Verwaltern ausgehenden und an dieselben ankommenden Briefe und Pakete, wenn sie als Stiftungssache gehörig bezeichnet sind (zu den Stiftungen werden namentlich gerechnet: die Waisen- Zwangs- Arbeits- und Zuchthäuser, das Irrenhaus, Kirchen- und Schulsachen, insbesondere die Fonds für Kirchen und Schulen, der Interkalarfond). Den von den Stellen ausgehenden Briefen und Paketen ist das amtliche Siegel aufzudrücken, und bei den vom Porto befreiten Gegenständen und Anstalten muß auf der Ueberschrift der Grund der Befreiung (z. B. Waisenhaus-Sache) beigesetzt werden. Eine ausdehnende Erklärung des Porto-Freithums ist nicht zulässig. — Vgl. K. Dekr. vom 31. Aug. 1806. Dekr. vom 16 Sept. 1806. Min.Erl. vom 16. Aug. 1813. Dekr. vom 21. Aug. 1813. Zirk.Dekr. vom 10. Okt. 1816. Ver. vom 29. März 1822. Erl. vom 4. Mai 1822. Verf. vom 26. Juni 1823. Min.Verf. vom 22. Mai 1826. Min.Verf. vom 23. Jan. 1828. Erl. vom 29. Aug. 1834.

480.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel bei der Pastoral-Konkurs-Prüfung betreffend.

Vom 6. August 1822 [622]).

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Königlicher Katholischer Kirchenrath.
Im Namen des Königs.

Da eine hinlängliche Anzahl von Bibeln und Exemplaren des Tridentischen Conciliums in der Bibliothek des Kirchenraths vorhanden ist, so haben die zur Konkursprüfung hieher kommenden Geistlichen gar nicht nöthig, diese Bücher mit sich hieher zu nehmen, und wird hiemit das bestehende Verboth, sich bei der Dienstprüfung dahier eigener Bücher, von was immer für einem Innhalte zu bedienen, erneuert, und zwar unter der Bedrohung daß, wer sich künftig unterstehen würde, gegen dieses Verboth zu handeln, oder sich sogar bei den schriftl. Aufgaben, die den Examinanden diktirt werden, mit Ausschreiben zu behelfen, für dießmal kein Fähigkeits-Decret erhalten werde, und im nächsten Jahr die Prüfung in Stuttgart ganz wiederholen müsse.

Das Dekanat hat hienach jeden, der sich in Zukunft der Prüfung unterziehen will, von diesem geschärften Verboth in Kenntniß zu setzen.

Stuttgart den 3. Aug. 1822.

†) Justiz-Novelle, die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechts-Verwaltung betr.

Vom 15. Sept. 1822.

††) Verfügung des K. Justiz-Minist., den Nicht-Transport Gefangener am Sonntage betreffend.

Vom 18. Sept. 1822.

622) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 53. S. 110. — Vgl. Dekr. vom 20. Febr. 1810 und die in der Note angeführten Erlasse.

†) s. Ger.Ges. — Rgbl. von 1822. Nr. 61. S. 673. — §. 1. den befreiten Gerichtsstand betr. §. 8. die Errichtung ehegerichtlicher Senate bei den Kreis-Gerichts-Höfen und die Aufhebung des bis daher bestandenen Ehegerichts betr. Vgl. IV. Edikt vom 31. Dez. 1818. Abschied vom 30. Juni 1821.

††) s. Ger.Ges. — Hoffacker Jahrb. der Gesetzgeb. III., 10.

481.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, den Termin zur Einsendung der summarischen und Prädikaten-Tabellen der Geistlichen und Schullehrer betreffend.

Vom 23. Sept. 1822. [625])

Der Königl. katholische Kirchenrath,
an sämmtliche Schulinspektorate.

Künftig soll die summarische Tabelle nebst der Prädikaten-Tabelle über die Geistlichen und Schullehrer mit dem Begleitungs-Bericht unfehlbar im Laufe des Monats Mai hier einkommen. Dagegen aber ist der ausführliche Bericht über den Zustand der Schulen (Allgemeiner Schulbericht) erst auf den 1sten Juli zu erstatten. Dem allgemeinen Schulbericht ist die allgemeine Tabelle der Schullehrer als eine nothwendige Beilage anzuschließen.

Stuttgart den 23. September 1822.

482.

Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Pfründ-Beschreibungen und Wiederbesetzungs-Berichte betreffend.

Vom 15. Okt. 1822. [626]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an sämmtliche Dekanate.

Der katholische Kirchenrath hält den Grundsatz fest, daß die erledigten Kirchenstellen, wo kein Hinderniß vorhanden ist, nach 3 Monaten besezt werden. Die Ausführung dieses Grundsatzes wird aber noch immer durch Dekane erschwert, welche mit den Berichten und Beschreibungen zurückbleiben. Man sieht sich daher veranlaßt, die Dekanate auf die Vorschrift vom 4. Febr. 1809 (St. u. Reg.Bl. S. 58) aufmerksam zu machen, mit der Drohung, daß, wenn ein

625) Normal.Buch des K. k. Kirchenr. — Vgl. Dekr. vom 8. Juli 1815. Erl. vom 24. April 1819. Zirk.Erl. vom 1. Febr. 1820. Zirk.Erl. vom 5. Jan. 1830.

624) Normal.Buch des K. k. Kirchenraths. — Vgl. Gen.Reskr. vom 4. Mai 1805. Ver. vom 10. Juli 1806. Dekr. vom 3. Jan. 1807. Ver. vom 25. Juni 1807. Dekr. vom 4. Febr. 1809. Erl. vom 8. Juli 1823. Erl. vom 10. Sept. 1827.

Bericht sammt der Beschreibung oder im Verhinderungsfalle die Anzeige über die Ursache der Verhinderung in der gehörigen Zeit hier nicht einkommen sollte, man ohne weiters mit einer Geldstrafe vorfahren, und bei deren Fruchtlosigkeit einen Executions-Boten absenden werde. Zugleich wird bemerkt, daß die Materialien zu den Berichten und Beschreibungen vorher schon während des Daseyns des Kirchendieners, erforderlichenfalls mittelst Exekution gesammelt, die Ertrags-Berechnungen vorzüglich von dem Landkapitels-Kämmerer gemacht, und die endlichen Ausfertigungen der Beschreibung von dem Dekanats-Vikar besorgt werden müssen. Wenn dabei der Dekan und der Kämmerer die neuesten berichtigten Berichte und Beschreibungen zum Muster nehmen, so werden sie sich das Geschäft erleichtern, sowie auch dasselbe in der Folge abnimmt.

Stuttgart den 15. October 1822.

483.

Verfügung des Kön. kath. Kirchenraths, den Stand des Interkalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen auf Georgii 1822 betreffend.

Vom 21. Okt. 1822 [625]).

484.

Minist. Erlaß, die Besetzung von Patronats-Kirchenstellen betreffend.

Vom 28. Okt. 1822 [626]).

Das Königl. Ministerium des Innern, und des Kirchen- und Schul-Wesens

an den K. katholischen Kirchenrath.

Dem katholischen Kirchenrath wird auf sein Anbringen vom 28. Mai d. J., die Anstände betreffend, welche sich in Hinsicht auf die Besetzung der Kirchenstellen aus dem dermaligen Mangel an Geistlichen ergeben, unter Zurükgabe der vorgelegten Aeußerung des General-Vikariats zu erkennen gegeben; daß man allerdings die unter gewißen Voraussetzungen eintretende Befugniß der Staats- und

---

625) Rzbl. von 1822. Nr. 70. S. 766. — Vgl. Verf. vom 10. Nov. 1821; vom 4. Okt. 1823, 18. Jan. 1825, 5. Jan. 1826, 18. Jan. 1827, 5. Juli 1828, 12. Sept. 1829, 21. Juli 1830, 2. Juli 1831.

626) Normal-Buch des K. k. Kirchenr. —

der Kirchen-Behörde zu der Verfügung, wornach eine Kirchenstelle für längere Zeit unbesetzt bleiben solle, anerkennen und daß man damit einverstanden sey, daß eine solche Verfügung in dem dermaligen großen Mangel an Geistlichen bei allen Kirchenstellen, welche mit geringerem Nachtheil als andere unbesetzt gelassen werden können, dringend gerechtfertigt sey.

Hingegen vermag man die Ansicht nicht zu theilen, daß die Befugniß zu einer solchen Verfügung unter der angegebenen Voraussetzung in Beziehung auf Patronat-Kirchendienste darauf beruhe, daß man dem inländischen Geistlichen verbieten könne, eine der weniger nothwendigen Patronat-Kirchenstellen anzunehmen. Denn weder die Bildung für den Kirchendienst mit Unterstützung der Staatskasse, noch die Verleihung des Titels zum Behuf der Ordination dürfte, so lange eine solche Unterstützung oder Verleihung nicht mit der ausdrücklichen Bedingung hiezu verbunden wird, weder dem Staate noch der Kirche das Recht geben, einem noch nicht angestellten Inländer in einem gewissen Falle die Annahme einer Patronats-Pfarrei zu verbieten.

Man glaubt vielmehr, daß es die Kirchenstelle ist, auf welche sich die Verfügung(en) der Staats- und der Kirchen-Behörde in solchen Fällen erstrecken müssen, und daß es der Analogie der Kirchengesetze, welche sogar die gänzliche Aufhebung einzelner Kirchenstellen gestatten, um andere unzureichend ausgestattete Pfründen damit aufbessern zu können, ganz gemäß sey, wenn aus dringenden Gründen des kirchlichen Wohls die Suspension der Besetzung einzelner weniger nothwendigen Stellen verfügt, und das Einkommen derselben während dieser Zeit den Kirchengesetzen gemäß verwendet wird.

Zu einer Verfügung über eine Kirchen-Pfründe, welche eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen anordnet, ist aber bei Patronat-Diensten neben dringenden Gründen des kirchlichen Wohls und neben der Zustimmung der bischöflichen Stelle der Consens des Patrons erforderlich, welcher jedoch, wenn dessen Verweigerung auf unstichhaltigen Gründen beruht, vom Staate ergänzt werden kann [627]).

Der katholische Kirchenrath wird daher angewiesen, in allen Erledigungsfällen von Kirchendiensten, deren Besetzung er in Uebereinstimmung mit dem bischöfl. General-Vikariat wegen Mangels an Geistlichen im Anstand lassen zu dürfen, sich beglaubigt, den Patron, ohne die Präsentation eines Geistlichen abzuwarten, zu seiner Beistimmung hiezu unter Mittheilung der vorliegenden Umstände aufzufordern, und dann, wenn er seinen Consens verweigert, darüber zu erkennen, ob dieser nicht von Amtswegen zu ergänzen sey?

Dabei ist man mit dem katholischen Kirchenrath darüber einverstanden, daß, wenn der Patron einen mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen Ausländer oder einen zu einer andern Kirchen-

627) Vgl. Min.Erl. vom 21. April 1817.

stelle nicht wohl tauglichen Innländer präsentirt, der Besetzung der Kirchenstelle kein Anstand zu geben sey.

Hienach sind auch die in den nachträglichen Anbringen vom 13ten Juli d. J. bemerkten Fälle wegen Wiederbesetzung der erledigten Patronat-Kaplaneyen zu N. und N. beide im Oberamt N., zu erledigen.

Stuttgart, den 28ten October 1822.

485.

Zirkular-Erlaß des Kön. Kath. Kirchenraths, die Ablösung von Passiv-Zinsen der Kirchenstellen betreffend.

Vom 18. Nov. 1822. [628])

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Königl. kathol. Kirchenrath.

Im Namen des Königs!

Es ist in mehrfacher Hinsicht zweckmäßig, daß die Passivzinse der Kirchenstellen an Geld und Naturalien abgelöst werden. Da nun diese Ablosungen dermal von den meisten Zinsherren begünstiget werden, so kann man mit der Ablosung nicht wohl mehr auf die Erledigung der Kirchenstellen zuwarten.

Die Kämmerer haben also bei jeder betreffenden Pfarrey, Kaplaney, oder Präsenz mit dem zeitlichen Kirchen-Diener oder Präsenzverwalter die Ablosungen zu besorgen, und darüber anher zu berichten. Der dermalige Kirchen-Diener hat blos den jährlichen Zins des Ablosungs-Kapitals zu bezahlen; wegen der Tilgung des Kapitals selbst wird erst bei der nächsten Erledigung der Kirchenstelle die Verfügung getroffen werden.

Wenn das Ablosungs-Capital 20. fl. oder darüber beträgt, und der zeitliche Kirchendiener es wider Erwarten verlangt, so wird ihm dasselbe von dem Interkalarfonds verzinslich vorgeschossen werden.

Stuttgart den 18ten Nov. 1822.

---

628) Dekan.-Reg. — Maurer Nr. 155. S. 294. — Vgl. zweites Edikt vom 18. Nov. 1817. Min.-Erl. vom 29. Jan. 1818. Erl. vom 9. Mai 1818. K. Ver. vom 13. Sept. 1818. Min.-Erl. vom 23. Sept. 1818. Min.-Erl. vom 21. Okt. 1819.

486.

Erlaß des General-Vikariats, die Landkapitels-Konferenzen betreffend.

Vom 29. Nov. 1822 [629]).

Um die für die Fortbildung der Geistlichen für Mittheilung gemachter Erfahrungen in der Seelsorge und für den Austausch der Ideen so nüzliche Anstalt der Kapitels-Konferenzen immermehr zu befördern und zu beleben, haben Wir Uns auf den Wunsch mehrerer Seelsorger und auf den Antrag der Staatsstelle bewogen gefunden, zu gestatten, daß die Mitglieder der Konferenzen, wenn sie ein Thema von den durch das Dekanat vorgelegten Fragen beantwortet haben, ein weiteres Thema zu schriftlichen Ausarbeitungen frei wählen können, jedoch mit der Beschränkung, daß jeder, welcher ein von den ausgeschriebenen Fragen abweichendes Thema für die Konferenz zu bearbeiten gedenkt, davon zuvor dem Dekan die Anzeige mache, damit nicht Gegenstände in Berührung kommen, welche zu Irrungen Anlaß geben könnten.

Gegeben im bischöflichen General-Vicariat. Rottenburg, den 29ten November 1822.

487.

Minist. Erlaß, die Ersatz-Verbindlichkeit wegen Unterstützungen aus Staatsmitteln für zum Schulfach übergehende Theologen betreffend.

Vom 7. Dezember 1822 [630]).

Das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens, an den Königlichen Studienrath.

Dem K. Studienrath wird auf seinen Bericht vom 2ten d. M., betreffend die Verbindlichkeit zum Ersatz der — für die Ausbildung zum Studium der kathol. Theologie empfangenen Stipendien, zu erkennen gegeben, daß die Verbindlichkeit des Wiedererſatzes sich nicht auf Stipendien, die vor der Verordnung vom 4ten Nov. 1820 gegeben wurden, erstreken könne, weil erst durch diese Verordnung

629) Maurer Nr. 169. S. 337. — Vgl. Dekr. vom 16. März 1813 §. 6. Zirk.-Erl. vom 23. Juni 1823.

630) Normal.Buch des K. k. Kirchenr. — Vgl. Min.Erl. vom 8. Nov. 1820. Min.Erl. vom 4. Mai 1822. Min.Erl. vom 7. u. 11. Dez. 1823. Min. Erl. vom 22. Febr. und 8. Nov. 1825.

jene Verbindlichkeit begründet worden ist, und daß sie in keinem Falle bei denjenigen einst mit Stipendien begabten Jünglingen eintrete, welche nicht aus eigenem Antriebe oder in Folge einer Verschuldung die theologische Laufbahn wieder verlassen, sondern die in Folge geringerer Talente, ohne ihre Verschuldung zu diesem Studium nicht zugelassen werden.

Was aber diejenigen zum Studium der katholischen Theologie mit Stipenden unterstützten Jünglinge, die später aus freiem Antriebe zum Studium der Theologie nicht übergehen, dagegen aber sich für das Schulfach ausbilden, betrifft, so sind diese von dem Ersatz der nach der Verordnung vom 4ten November 1820. empfangenen Stipendien nicht befreit. Es bleibt ihnen jedoch unbenommen, um Nachlaß des Ersatzes aus Gnade zu bitten. Hiernach ist der Fall des — von — zu erledigen.

Stuttgart den 7. December 1822.

488.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Kongrua der Patronats-Pfründen betreffend.

Vom 24. Dez. 1822. [631])

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Kön. kath. Kirchenrath.

Im Namen des Königs!

Das Dekanat wird beauftragt, den sämmtlichen Geistlichen des Landkapitels, vorzüglich den Vikarien, folgende Belehrung und Warnung zugehen, auch die Eröffnung von Jedem bescheinigen zu lassen.

Es ist ein durch die Erfahrung bestätigter und durch die Kirchensatzungen getadelter Uebelstand, wenn ein Pfarrgeistlicher nicht den hinreichenden Unterhalt (Congrua) hat. Der Mangel verleitet ihn zu unwürdigen und unerlaubten Nebenerwerben, zur Vernachlässigung der Kirchen- Schul- und Sitten-Polizei-Ordnung, und zur Erschleichung einer bessern Stelle, wodurch auch verdientere Bewerber benachtheiligt werden. Ein solcher mit Nahrungs-Sorgen kämpfender Mann lauft Gefahr, muthlos zu werden, in Schulden zu fallen, und für seinen Beruf verlohren zu gehen.

Der Kircheurath bietet deßwegen schon mehrere Jahre lang

---

631) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 190. S. 362. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 7. Juli 1820.

allen Kräften auf, um das beständige Einkommen einer jeden Pfarrstelle auf reine 600. bis 700 fl. zu bringen. Wenn die näheren Quellen erschöpft sind, so kommt der Interkalarfonds zu Hülfe. Bereits ist eine bedeutende Anzahl von Pfarrstellen auf solche Art verbessert worden, und es wird keine Königliche Patronatspfarrstelle mehr besezt, welche nicht wenigstens ein reines beständiges Einkommen von 600 fl. hat. Bei den Pfarrstellen der Privatpatronate findet keine Ausnahme statt; nur hat wegen der aus einem allgemeinen Fonds geschöpften Dotationszulage der bisherige Patron entweder das von Fall zu Fall abwechselnde Ernennungsrecht, oder die Wahl aus drey von ihm vorgeschlagenen Subjekten an Seine Königliche Majestät zu überlassen. Diese Abänderung im Patronatrecht gründet sich auf die Natur desselben. Bereits haben mehrere fürstliche und andere Patrone eine solche Aenderung sich gerne gefallen lassen.

Noch immer kommt jedoch der Fall vor, daß sich Bewerber finden, welche eine geringe Privatpatronatsstelle annehmen. Dergleichen Geistliche hindern also, der vom Generalvikariat unterm 7. Juli 1820. ergangenen Warnung ungeachtet, die durchgängige, für die ganze Kirche, die Geistlichkeit und die Gemeinden wichtige Verbesserung bei den Privatpatronats-Pfarrstellen. Gemeiniglich sind es Vikarien, die sich der zur Ausbildung nothwendigen längeren Unterordnung unter einem Pfarrer zu entziehen, und selbstständig zu werden suchen. Sie hoffen entweder von demselben Patron eine baldige Beförderung, oder, wenn diese länger ausbleibt, durch die Darstellung ihrer kümmerlichen Lage eine vorzugsweise Beförderung auf eine K. Patronatsstelle, oder eine Unterstützung aus dem Interkalarfonds zu erbetteln, oder erkundigen sich nicht einmal über das Einkommen der befragten Kirchenstelle bei dem betreffenden Dekan, und überlassen sich leichtsinnig der Zukunft.

Zwar hat ein Geistlicher, der sich nicht über seinen standesmäßigen Unterhalt ausweist, noch nicht das Recht, die Königliche Bestätigung und die bischöfliche Einsetzung zu verlangen. Wenn aber auch diese Bestätigung und Einsetzung erfolgen, so wird man ihn doch dem Dekan zur strengsten Aufsicht übergeben, und sobald er sich unwürdige Nebenerwerbe erlauben, oder wie immer seine sämmtlichen Pflichten nicht pünktlich und getreu erfüllen sollte, ohne Nachsicht mit den erforderlichen Maßregeln gegen ihn vorschreiten. Nie hat ein solcher aus dem Grunde des zu geringen Einkommens eine vorzugsweise Beförderung auf eine K. Patronatsstelle oder eine Unterstützung aus dem Interkalarfonds zu erwarten.

Stuttgart den 24. Decbr. 1822.

489.

Spezial-Reskript des General-Vikariats, die Einsegnung gemischter Ehen betreffend.

Vom 31. Dezember 1822. [632])

Ueber die Anfrage des Dekanats vom 12ten dieß wird daſſelbe lediglich auf das Religions-Edikt vom 15. Oct. 1806 (wiederholt publicirt im Staats- und Regierungsblatt pro 1807 p. 109. seq.) verwieſen, wornach in Gefolge des §. 7. die zur Gültigkeit jeder Ehe erforderliche Einſegnung bei Ehen verſchiedener Confeſſions-Verwandten von dem Pfarrer des Bräutigams zu geſchehen hat, und dem andern Ehetheil frei geſtellt wird, zu ſeiner Gewiſſensberuhigung ſich auch noch von dem Geiſtlichen ſeiner Confeſſion einſegnen zu laſſen.

Uebrigens mag es in einem ſolchen Fall immer gut und erwünſchlich ſeyn, wenn der katholiſche Seelſorger die Braut jederzeit durch zweckmäßige Zuſprüche zu ſolcher Entſchließung und Beobachtung vermögen wird.

Gegeben im biſchöflichen General-Vikariat.

Rottenburg den 31. Decbr. 1822.

Johann Baptiſt Biſchof v. Evara G.V.

490.

Miniſt. Erlaß, die Gehalte, welche Kirchen- und Schuldiener vom Staate beziehen, betreffend.

Vom 3. Jan. 1823. [633])

Das Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schul-Weſens. An den Kön. katholiſchen Kirchenrath.

Nach einer von der Staats-Haupt-Kaſſen-Verwaltung erhaltenen Nachricht werden die Gehalte, welche Kirchen- und Schuldiener vom Staate beziehen, nicht wie andere Gehalte von der Staats-Haupt-Caſſe, ſondern von den betreffenden Kameral-Aemtern ſpeciell verrechnet. Es kann daher auch die Einweiſung dieſer Gehalte in Veränderungs-Fällen nicht von der Staats-Haupt-Kaſſe, ſondern

632) Dekan.Reg. — Vgl. Rel.Edikt vom 15. Okt. 1806. §. 7. Reſkr. vom 11. Juli 1812. Erl. vom 3. Febr. 1830.

633) Normal.Buch des K. k. Kirchenr. —

nur von den Kreis-Finanz-Kammern, unter deren Leitung die Verwaltung der Kameral-Aemter steht, geschehen.

Der kathol. Kirchenrath erhält daher den Auftrag, nicht nur künftig von allen in Besoldungs-Sachen der Kirchen- und Schul-Diener vorgehenden Aenderungen die zuständige Kreis-Finanz-Kammer in Kenntniß zu setzen, und diese um Einweisung der Besoldung bei dem betreffenden Kameralamt zu ersuchen, sondern auch diese Vorschrift nachträglich bei allen seit dem 1. July 1822 vorgekommenen Aenderungen zur Anwendung zu bringen.

Insbesondere gehören hieher

1) die ständige Abgabe an die Pfarrei — mit 12 fl. 42 kr. vermöge Dekrets vom 7. Sept. v. J.

2) die Zulage an die Pfarrei — vermöge Dekrets vom 23. Oktbr. v. J. und

3) die Abgabe an die Caplanei — zu — vermöge Dekrets vom 22. Novbr. v. J.

Stuttgart den 3. Jan. 1823.

491.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Pfarramts-Sigille betreffend.

Vom 11. Jan. 1823. [634])

Für die Würde und das Ansehen der katholischen Pfarrämter ist es zweckmäßig, ja nothwendig, daß denselben zu Bekräftigung ihrer Zeugnisse und zu ihren Schreiben in amtlichen Angelegenheiten ein gleichförmiges Amts-Sigill verliehen werde, wie dieses bereits in dem protestantischen Theil des Königreichs geschehen, und auch in den Nachbarstaaten der Fall ist. Durch solche Amts-Sigille und deren Gleichförmigkeit wird nicht nur überhaupt die amtliche Kraft der pfarrlichen Zeugnisse erhöht, sondern auch voraussichtlich der Zweck erreicht, daß dann die Staats-Angehörigen nicht nöthig haben werden, die vom Pfarramt ausgestellten Tauf-Trau- und Todten-Scheine und dergleichen, wenn sie im Inland bleiben, noch besonders von dem Königl. Oberamt beglaubigen zu lassen.

Da die Pfarramts-Sigille zu den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinden gehören, so liegt deren Anschaffung nach dem §. 68. der Verfassungs-Urkunde diesen ob, und sind die Kosten derselben je nach dem Herkommen in einzelnen Orten von den Kirchen-, Fabriken-, Heiligen- oder Gemeinde-Kassen ꝛc. zu bestreiten. Es wäre daher Sache der Gemeinde- und Stiftungs-Räthe, für diese An-

---

634) Gedr. fol. — Maurer Nr. 12. S. 34. — Vgl. Erl. vom 3. Mai 1823. Zirk. Erl. vom 29. Mai 1828.

schaffung Sorge zu tragen. Da aber der Aufwand für ein solches Sigill in jedem Fall sehr unbedeutend ist, und ungleich niederer zu stehen kommt, wenn eine große Anzahl bei Einem Meister bestellt wird, und da nur alsdann die nothwendige Gleichförmigkeit so wie die Gewißheit der Brauchbarkeit erzielt werden kann, wenn die Bestellung von Einer Behörde besorgt wird; so ist der katholische Kirchenrath vom Königlichen Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens angewiesen worden, die Besorgung zu übernehmen, wenn die Kirchen-Convente, welche sich von der Zweckmäßigkeit und dem Nutzen dieser Einrichtung von selbst überzeugen werden, ihren dahin gehenden Wunsch dem Dekanat zu erkennen geben.

Das Dekanat wird daher beauftragt, vor Allem die Kirchen-Convente der einzelnen Pfarr-Orte wegen Bestellung eines solchen pfarramtlichen Sigills zur schriftlichen Erklärung aufzufordern, von welcher Kasse die Kosten bestritten werden, die nicht mehr als Einen Gulden und 18 — 20 Kr. für ein Sigill betragen werden.

Die Bestellungen und Erklärungen wegen Uebernahme der Bezahlung sind innerhalb vier Wochen vom Dekanat in ein tabellarisches Verzeichniß zu bringen, und dieses nebst dem korrekt und mit lateinischen Buchstaben deutlich geschriebenen Namen der Pfarrämter, für welche Amts-Sigille anzuschaffen wären, an den Kirchenrath einzuschicken, welcher dieselben dem Petschaftstecher zustellen wird.

Sollte gegen alle Erwartung irgend ein Kirchen-Convent der hierortigen Bestellung eines solchen Pfarramts-Sigills, des geringen Preißes ungeachtet, dennoch nicht beitreten, so ist die Ursache, warum sich dasselbe nicht an den allgemeinen Akkord anschließen wolle, in dem dekanatamtlichen Bericht anzugeben. Die Kirchen-Convente sind jedoch sogleich darauf aufmerksam zu machen, daß jedes von einem andern als dem Haupt-Akkordanten gefertigte Sigill, ehe es gebraucht werden dürfe, vorher untersucht werden müsse, ob solches ganz gleichförmig mit den übrigen, und ob es in jeder Beziehung vollkommen gut gefertigt sey; widrigenfalls es nicht angenommen werde.

Stuttgart den 11. Januar 1825.

Kön. kath. Kirchenrath.

492.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Konvertiten betreffend.

Vom 18. Jan. 1825. [635])

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Königl. katholischer Kirchenrath.
Im Namen des Königs!

Da man mißliebig wahrzunehmen hatte, daß die Verordnun-

635) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 58. S. 115. — Vgl. Dekr. vom 12.

gen vom 12. Sept. 1812. und 7. Aug. 1819., den Uebergang von einer christlichen Kirche zur Andern betreffend, nicht gehörig beobachtet werden, so wird dem Dekanat aufgegeben, dieselbe allen Pfarrgeistlichen einzuschärfen, mit dem Anfügen, daß sie nicht nur bei den Inländern, sondern auch bei den Ausländern ihre Anwendung finden.

Stuttgart, den 18. Jan. 1823.

493.

Auszug aus dem Protokoll des Kön. kath. Kirchenraths, die bürgerlichen Ortsnutzungen der Pfarrer betreffend.

Vom 18. Jan. 1823. [636])

Das Consistorium communicirt in Betreff der bürgerlichen Ortsnutzungen der Pfarrer.

Beschluß.

Wäre zu Protokoll zu bemerken, daß die in der Note des Consistoriums vom 3. Januar hinsichtlich der den Pfarrern zustehenden bürgerlichen Ortsnutzungen enthaltenen Grundsätze auch bei den ka-

Sept. 1812. Zirk.Erl. vom 7. Aug. 1819. Zirk.Erl. vom 2. März 1822. Min.Erl. vom 1. Sept. 1831.

636) Normal.Buch des K. kath. Kirchenraths. — Die hier aufgestellten Grundsätze kamen zur Anwendung in einem Falle, wo der K. kath. Kirchenrath durch Spez.Erl. vom 19. Aug. 1823. folgendermaßen entschied: „Betreffend die Ehrenbürgerrechte, so ist der Pfarrer darauf aufmerksam zu machen, daß hierin die örtliche Observanz das Meiste entscheide, ferner daß, wenn die Schäferei-Gerechtigkeit ein von den Gemeinde-Mitgliedern um 400 fl. jährlich gepachtetes Recht sey, sie nicht als ein Gemeinde-Recht betrachtet werden könne, und daß überhaupt dergleichen Gegenstände zum Ressort des Oberamts und der Kreisregierung gehören." (Vgl. K. Ver. vom 28. Juni 1823.) — Die Note des Konsistoriums lautet folgendermaßen: „In Betreff der bürgerlichen Ortsnutzungen der evangelischen Pfarrer hat die unterzeichnete Stelle die Ehre, dem K. kathol. Kirchenrath auf die Note vom 24. Oct. v. J. hiemit in Antwort zu bemerken, daß schon nach der großen Kirchenordnung S. 180. und der Cynosura ecclesiastica S. 259. ein jeder Pfarrer in seinem Ort, „ob er schon nicht verbürgert, allen gemeinen Nutzen und Waid, Holz, Futter, Obst, Feld, Krautgärten, Wiesen, Aecker ꝛc. mit andern Bürgern genießen solle." Da jedoch nach Vorschrift der Commun-Ordnung, welche auch durch das Verwaltungs-Edikt vom 1. März v. J. §. 25. und 37. hierin vollkommene Bestätigung erhalten hat, in der Regel alle derley Nutzungen zum Besten der Gemeinde-Casse eingezogen und verwendet werden, so versteht es sich von selbst, daß die Pfarrer an dem wirklichen Genusse derselben ihren Antheil nur soweit anzusprechen haben, als sie unter den einzelnen Bürgern selbst ausgetheilt werden. Eben dieser Grundsatz wird auch bei den Pförch- und Schäferei-Nutzungen nach den näheren Bestimmungen der Spezial-Resolution vom 18. Oct. 1752 in Anwendung gebracht und

tholischen Pfarrern ihre Anwendung finden, wornach jeder Pfarrer in der Regel die bürgerlichen Ortsnutzungen als Ehrenbürger anzusprechen habe, wenn nicht besondere Bestimmungen des Lagerbuchs, ausdrückliche Verträge, oder eine rechtliche, örtliche Observanz ein Anderes vorschreiben; Fälle, in welchen die fraglichen Ortsnutzungen den Pfarrern verweigert werden, sollen, wenn der Kirchenrath die Rechtlichkeit der Ansprüche annehmen zu dürfen glaube, an die betreffende Kreisregierung zur Entscheidung gebracht werden.

---

†) Verordnung, die Verbreitung eines methodischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichts betreffend.

Vom 28. Jan. 1823.

494.

Erlaß des General-Vikariats, den Priester-Mangel betreffend.

Vom 17. Jan. (4. Febr.) 1823. [637])

Der überaus große und täglich zunehmende Mangel an Geist-

---

ist der unterzeichneten Stelle nur die Verordnung vom 8. Juni 1819 bekannt, welche hierin einige Modification hätte eintreten lassen.

In allen diesen findet seit der allgemeinen Einführung der Würtemberg. Gesetze in den neuerworbenen Landen kein Unterschied zwischen den Geistlichen in Alt- und Neu-Würtemberg stat., es wäre denn:

1.) daß die ohnehin den allgemeinen Gesetzen derogirenden, besondern Bestimmungen des Lagerbuchs, ausdrückliche Verträge, oder eine rechtliche, örtliche Observanz ein Anderes vorgeschrieben, oder

2.) daß in einem Orte die Gemeinderechts-Verfassung nach den in der Verordnung vom 6. Juli 1812. §. VIII. (St.- und Rgsbl. d. J. Nr. 20.) bezeichneten Merkmalen eingeführt wäre — in welch lezterem Falle der Pfarrer keine Ansprüche auf ein sogenanntes Gemeinderecht, wie solches den Eigenthümern der besondern Gemeindegüter zukommt, sondern nur ein solcher Antheil an den Nutzungen z. B. Viehwaide zukommt, wie ihn die übrigen nicht gemeindsberechtigten Glieder der Gemeinde etwa zu genießen haben. Ausnahmen von dieser Regel bestimmen sich übrigens auch hier nach den Lagerbüchern, ausdrücklichen Verträgen oder örtlichen Observanzen. Sich damit ꝛc. ꝛc. Stuttgart den 3. Jan. 1823." — Vgl. Ver. vom 8. Juni 1809. Ges. vom 15. April 1828. Ges. vom 4. Dez. 1833.

637) Gedr. fol. — Maurer Nr. 124. S. 242. — Vgl. Erl. vom 18. Febr. 1823. Zirk.Erl. vom 16. Dez. 1826. Zirk.Erl. vom 15. Nov. 1828. Bisch. Ord. Erl. vom 25. Jan. 1831. Bisch. Ord.Erl. vom 5. Juli 1831.

†) s. Schul-Ges. — Rgsbl. von 1823. Nr. 13. S. 199. — Vgl. die Bekanntmachung, die Einrichtung der Taubstummen-Anstalt zu Gmünd und der mit derselben zu vereinigenden Blinden-Anstalt betr. von demselben Tage. Rgsbl. S. 192.

lichen, und die dadurch nöthig gewordene ausserordentlichen Maasregeln in Beziehung auf die Pastoration, besonders der verwaisten Pfarrgemeinden, veranlaßten Uns im Einverständnisse mit der Staatsstelle den Dekanen, der gesammten Geistlichkeit und den Gemeinden Unsers Kirchensprengels Belehrungen und Weisungen zugehen zu lassen, wodurch Wir die ersteren zu einem doppelten Eifer in ihrem heiligen Amt, zur freudigen Uebernahme mancher Beschwerde für das Seelenheil vieler verwaisten Gemeinden, die Leztern zur desto größeren Werthschäzung des Gottesdienstes, und des christlichen Unterrichts, zur willigen Entsagung mancher Bequemlichkeit, die ihnen sonst beim Ueberfluß der Geistlichen ward, nun aber nicht mehr gestattet werden kann, ermuntern, und überhaupt solche Verfügungen treffen wollen, wodurch den Misständen so viel möglich vorgebeugt, und zugleich eine möglich genügsame Vorsorge für die Pastoration der Pfarrgemeinden eingeleitet werden kann.

Zum ersteren Zwek brauchen Wir wohl die Seelsorger nur auf den Umfang ihrer heiligen Pflichten, die sie als sie sich dem Dienste der Kirche weiheten, auf sich genommen haben, aufmerksam zu machen, und sie zu erinnern, daß sie Jünger des Herrn seyen, der alle Mühe und Beschwerde auf sich genommen, und sich selbst als der gute Hirt dem Tode hingegeben hat für das Heil seiner Schaafe; daß sie Nachfolger der Apostel seyen, welche ferne Länder durchreist, Meere überschifft hatten, keinen Sturm, kein Ungemach scheueten, um die göttliche Lehre ihres Herrn und Meisters überall zu verbreiten; daß sie, wenn sie auch zur Seelsorge eines bestimmten Ortes berufen sind, doch auch noch die allgemeine Verpflichtung haben, überall das irrende Schaaf aufzusuchen, überall den Saamen des göttlichen Wortes auszubreiten, überall die wankenden Seelen zum Himmel zu führen, wohin sie die Stimme ihres Oberhirten ruft. So beschwerlich und mühsam also auch für manchen Seelsorger es seyn mag, nebst der Sorge für die ihm angewiesene Pfarrgemeinde noch die einer anderen zu übernehmen, so darf und soll keine Beschwerde je einen dergleichen Seelsorger abhalten, solche willig auf sich zu nehmen, oder gar Bequemlichkeit ein Vorwand werden, die Last von sich abzuwälzen: denn es gilt den Weinberg des Herrn, daß er nicht unangebaut liegen bleibe und verwildere, der Arbeiter sind so wenige, und die Erndte so groß: darum laßt uns den Herrn bitten, daß er Arbeiter in seinen Weinberg schike; wir aber selbst dürfen nicht müßig stehen, und uns entschuldigen, daß uns niemand gedungen habe: wir werden zu jeder Tages- und Nachts-Zeit gerufen, und wenn wir getreue Arbeiter sind, wird der Herr uns auch den Groschen den herrlichsten Lohn nicht versagen, er wird uns in unserer Arbeit segnen und stärken.

Wenn die sämmtlichen Geistlichen so ihren Eifer verdoppeln werden, so wird auch keine Gemeinde bei dem größten Mangel an Hilfspriestern ohne hinlängliche Besorgung des Gottesdienstes und Ertheilung des christlichen Unterrichts und der heiligen Sakramente bleiben. Die Decane und Seelsorger werden in Nothfällen aber auch

die Gemeinden belehren, daß sie sich willig dem Drange fügen, den Gottesdienst zur früheren oder späteren Zeit zu halten, denselben in besonderen Fällen abzukürzen, und in der kurzen Zeit nach Erforderniß anders einzurichten, und doch zugleich erbaulich zu machen, selbst auch in besonderen Fällen eine fremde Kirche besuchen zu müssen, durch Vertheilung an Beichttagen den Seelsorger erleichtern, die Taufen, Versehung der Kranken, Beerdigungen möglichst für die Tage fest sezen, wo der Seelsorger zur Besuchung der Schule oder Verrichtung anderer Amtsgeschäfte in dem Orte ohnehin gegenwärtig ist, und überhaupt den großen Mangel und das dringende Bedürfniß an Geistlichen den Gemeinden vorstellen, und ihnen begreiflich machen, daß an den wenigsten Orten Verwesereien durch eigens aufgestellte Geistliche möglich seyen. Durch solch geeignete Vorstellungen besonders der Dekane bei den Gemeinden werden diese nicht nur beruhiget werden, sondern selbst mancher Schritt zur Vereinfachung des Gottesdienstes an Orten, wo derselbe vielleicht durch Nebenandachten überladen ist, gethan und zugleich die große Beschwerde einer doppelten Pastoration vielfach erleichtert werden. Zur Erreichung einer möglichst genügsamen Pastoration der Pfarrgemeinden, besonders der verwaisten, so lange der Mangel an Geistlichen noch andauert, sezen Wir fest:

1.) Obschon Wir Uns in fortwährender Kenntniß der vorhandenen Hilfspriester, ihrer Zahl, ihrer örtlichen Bestimmung, und Verwendung für die Aushülfe erhalten haben, so wollen Wir doch insbesondere, noch den Decanen den Auftrag ertheilen, ungesäumt die Anzeige zu machen, ob in ihren Dekanatsbezirken noch irgend ein entbehrlicher, zur Seelsorge anderswo zu verwendender Geistliche, es sey Vikar oder Kaplan, oder sonst ein Pensionär, vorhanden seye, zu welchen Pastoral-Funktionen derselbe tauglich seye.

2.) Auf den Fall der Erkrankung, oder sonst einer Verhinderung oder auch Erledigung durch Tod, oder Versetzung irgend eines einer Pfarrgemeinde vorstehenden Geistlichen hat das Decanat sogleich provisorisch Vorkehrung zur Verweserei, wie es die Noth in dem Augenblik erfordert, zu nehmen, und von der gemachten Anordnung Uns ungesäumt Anzeige zu machen. [638])

3.) Hat das Dekanat in den vorgenannten Fällen in seinem Berichte sogleich Vorschläge zu machen, wie die Pastoration auf längere Zeit dauernd, während dem Verhinderungs- und Erledigungsfall besorgt werden könne?

Es hat stets genau anzugeben:

a.) ob ein eigener Pfarrverweser unumgänglich nothwendig und ob ein solcher auf der Stelle schon gegenwärtig seye, oder aus dem Dekanatsbezirke oder dessen Umgegend genommen werden könne? oder

b.) ob die Stelle nicht durch einen benachbarten Kaplan könnte

638) Vgl. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Nr. 3. Dekr. vom 9. März 1811. Zirk.Erl. vom 31. März 1818.

versehen werden; wobei jedoch auch mögliche Rücksicht auf dessen Nebenverrichtungen in seinem Pfründort, besonders, wenn derselbe sehr groß, und die Seelenzahl beträchtlich seyn würde, zu nehmen ist. Nur in der absoluten Nothwendigkeit, oder bei äusserster Beschwerde, daß er dieselben nicht versehen könnte, und dessen Verwendung doch anderwärts dringend nothwendig ist, würden Wir denselben davon dispensiren.

c) Ob die Stelle, wenn keine der vorbenannten Mittel anwendbar sind, nicht durch einen benachbarten Pfarrer oder auch abwechselnd durch mehrere Pfarrer der Nachbarschaft binando versehen werden kann; wobei das Decanat zugleich einen Vorschlag machen wird, wie die Gottesdienste in den beiden oder mehreren Pfarreien, und zu welchen Stunden zu halten seyen.

d.) Endlich, wenn keines der benannten Mittel anwendbar seyn sollte, hat das Dekanat in einem solchen erschöpfenden Berichte Vorschläge anher zu machen: ob und in welche benachbarte Gemeinde die Pfarrangehörigen zu weisen seyn möchten; bei welchem äussersten Fall, zu dem Wir Uns nur ungerne entschliessen werden, vorzüglich die Thunlichkeit in Beziehung auf keine zu große Entfernung und auf genügsamen Raum in der Kirche gewissenhaft nachzuweisen ist.

4.) Wollen Wir für die Fälle, wo die Pfarreien binando versehen werden, die Dekane auf die Vereinfachung des Gottesdienstes aufmerksam machen, damit die Kräfte der Geistlichen nicht unnüzer Weise aufgerieben werden, und der Mangel immermehr dadurch anwachse. Wir rechnen dahin, daß die binirenden Geistlichen

a) sich in ihren Vorträgen mehr gründlich als weitschweifig zu fassen suchen, und nicht leicht eine Predigt über eine halbe Stunde ausdehnen.

b.) zuweilen statt des Meßamtes eine stille Meße, jedoch mit Begleitung des Volksgesanges lesen.

c.) Die nicht allgemein vorgeschriebenen Gebete, und überhaupt alle Dehnungen unterlassen.

d.) Manche Nebenandachten einzuschränken suchen. Daß

e.) Konkurse sowohl der Geistlichen als der Gläubigen an Seelengottesdiensten, Jahrtägen, Patrozinien, und das Messelesen in Nebenkirchen, und Kapellen, das späte Messelesen in der Pfarrkirche möglichst beschränkt werden. Daß

f.) an solchen Orten, wo wegen weiter Entfernung oder wegen Mangels einer bequemen Unterkunft über Mittag nicht wohl Nachmittagsgottesdienst an beiden Orten statt finden kann, die Anordnung getroffen werde, daß für beide Gemeinden zu einer und derselben Stunde im Wohnorte des Binirenden die Sonntags-Christenlehre und der sonstige Nachmittagsgottesdienst gehalten wird, daß endlich

g.) die Einleitung geschieht, Taufen, Trauungen, Krankenbesuche, Provisionen, und Beerdigungen dringende Nothfälle ausgenommen, an solchen bestimmten Tagen, wo der benachbarte

Geistliche die Schule besucht, oder andere Amtsgeschäfte verrichtet, vorzunehmen.

Wir erwarten mit Zuversicht, daß sich die Dekane nicht nur genau an diese Vorschriften halten werden, sondern auch sämmtliche Geistliche, welchen jezt manche schwere Bürde aufzulegen die Noth heischt, oder denen vielleicht selbst in ihrem Alter, oder in Schwäche und sonstigen Vorfallenheiten die erwünschliche Aushülfe nicht gewährt werden kann, um so williger die Beschwerden auf sich nehmen werden, als Wir die beruhigende Zusicherung zu geben vermögen, daß dieser Mangel sich in einigen Jahren durch die Gnade Sr. Majestät Unseres Königs bedeutend heben wird, indem Höchstdieselben auf Unsere Vorstellung und die Anträge des Königlich katholischen Kirchenraths die gnädigste Entschließung gefaßt haben, daß aus den untern Kursen der sich dem geistlichen Stande wiedmenden Jünglinge mehrere in die höheren überzugehen bestimmt wurden, und daß, um die dadurch entstehende Lüke von unten wieder auszufüllen, nebst den im Herbst in das Wilhelmsstift aufgenommenen 37 Studierenden mit kommenden Ostern 20 ausserordentlich und für kommenden Herbst wieder 40 Individuen aufgenommen werden sollen. Möge Gott den König für diese höchste Gnade segnen! sie aber auch zugleich den Eifer der Seelsorger anfeuren, noch einige Zeit freudig die doppelte Bürde zu tragen, und zum Heil der Seelen und zur Verbreitung des Reiches Gottes zu wirken.

Gegeben im bischöflichen General-Vicariat.
Rottenburg den 17. Januar (4. Febr.) 1823.

495.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Einrichtung der Beiberichte betreffend.

Vom 13. Februar 1823. [639])

Ungeachtet des belehrenden Reskripts vom 4 Decb. 1810. arten noch immer Dekanatamtliche Beiberichte zu Bewerbungs-Eingaben um Kirchenstellen Königl. Patronats in bloße Empfehlungs-Formeln aus. Der Dekan hat

1.) die etwa in der Eingabe gefundenen Unrichtigkeiten sogleich vom Bittsteller berichtigen zu lassen;

2.) Bloße Pflichterfüllung, weder Mehr noch Weniger, mit Stillschweigen zu übergehen; wohl aber Nachläßigkeiten und Fehler, so wie Auszeichnungen im Guten bestimmt herauszuheben;

3.) Eigenschaften und Verhältnisse, welche einen Bewerber überhaupt oder bei einer Kirchenstelle insbesondere zurückstoßen oder empfehlen, anzuzeigen.

639) Normal-Buch des K. kath. Kirchenraths. — Maurer Nr. 25. S. 52 Vgl. Reskr. vom 4. Dez. 1810. Erl. vom 8. April 1834.

Gleichwie übrigens der Schulinspektor seinen verschlossenen Beibericht dem Dekan unmittelbar zustellen, oder gerade hieher einschicken wird, eben so hat der Dekan ohne Zögerung die ganze Eingabe durch die Post oder sonst zu befördern, und sich die Auslagen vom Bittsteller ersetzen zu lassen, auch den Empfangs-Tag der Bittschrift und des Schulinspektoratamtlichen Beiberichts, so wie den Tag der Absendung im Tagbuch zu bemerken.

Stuttgart den 13. Februar 1823.

Königl. katholischer Kirchenrath.

496.

Erlaß des Kön. katholischen Kirchenraths, die Bittschriften der Geistlichen um Anstellung und Beförderung betreffend,

Vom 13. Febr. 1823. [640])

Nach der bleibenden Einrichtung steht es den gesetzlich befähigten Geistlichen frei, sich um Anstellung oder Beförderung auf Kirchenstellen Königlichen Patronats entweder im Allgemeinen oder zu Folge der im Staats- und Regierungs-Blatt ergehenden Aufforderung um eine Kirchenstelle insbesondere bei dem katholischen Kirchenrath zu melden. Hierüber werden folgende Vorschriften erneuert, welche sogleich sämmtlichen Geistlichen bekannt zu machen sind.

1) In jeder Eingabe muß vom Bittsteller der Tauf- und Geschlechts-Namen, Charakter und Aufenthaltsort, Geburts- und Vaterort, Tag der Geburt und der Priesterweihe, das Datum und Resultat der Pastoraldienstprüfung; von den um Beförderung Bittenden auch noch der Tag der ersten wirklichen Dienstanstellung, die reine Summe ihres dermaligen beständigen Diensteinkommens, und wer auf ihre Stelle im nächsten Erledigungsfall das patronatische Ernennungsrecht auszuüben habe, bestimmt angegeben werden.

2) Die Bittschriften um Anstellung oder Beförderung im Allgemeinen dürfen jedjährlich nur im Januar eingereicht werden, und erlöschen mit dem letzten Dezember desselben Jahrs. Für das laufende Jahr sind von heute an sechs Wochen hiezu anberaumt, und bis zum Abfluß derselben bleiben noch die vorhandenen Bittschriften gültig.

3) Die um Beförderung im Allgemeinen Bittenden werden nur bei denjenigen Stellen, deren reines beständiges Einkommen ihr dermaliges um 100 fl. im Durchschnitt übersteigt, als Bewerber angenommen. Wenn daher ein solcher sich mit einer geringern Stelle

640) Gedr. fol. — Maurer Nr. 59. S. 96. — Vgl. Ver. vom 10. Juli 1805. Dekr. vom 5. Febr. 1811. vom 15. Dez. 1812. Erl. vom 8. Jan. 1818. Zirk.Erl. vom 9. April 1818. Erl. vom 29. März 1826. Zirk.Erl. vom 22. März 1828. Zirk.Erl. vom 7. Juli 1830. Zirk.Erl. vom 10/19. Juli 1833. Erl. vom 8. April 1834. Zirk.Erl. vom 28. Okt. 1834.

begnügen will, so hat er sich im vorliegenden Falle besonders zu melden. Ebenso ist es im vorkommenden Falle besonders, und zwar unmittelbar hieher, zu erklären, wenn Einer eine Kirchenstelle, die 100 fl. mehr erträgt, nicht wünscht.

4) Jeder Bewerber hat, ehe er seine Bittschrift dem Dekan zum Beibericht und zur Einbeförderung übergiebt, den Schulinspektor um den vorgeschriebenen Beibericht schriftlich zu ersuchen, und derselbe wird diesen verschlossen unmittelbar dem Dekan zustellen, oder nach Umständen gerade hieher einschicken.

5) Angehängte Beschränkungen oder Bedingungen passen schon an sich bei besonderen Bewerbungen nicht; aber auch bei allgemeinen werden sie nicht angenommen.

6) Kein Geistlicher darf die auf seine allgemeine oder besondere Bitte erfolgte Ernennung ablehnen.

Stuttgart, den 13. Febr. 1823.

Königlicher katholischer Kirchenrath.

497.

Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Beiberichte zu Anstellungs-Gesuchen der Geistlichen betr.

Vom 13. Februar 1823 [641])

Der Königl. katholische Kirchenrath
an sämmtliche Schulinspektorate.

Zu jeder Eingabe um Anstellung oder Beförderung auf eine Kirchenstelle Königlichen Patronats hat der Schulinspektor einen verschlossenen Beibericht dem Dekan mitzutheilen, oder, wenn er besondere Gründe findet, unter deren Angabe gerade hieher einzuschiken, und den Dekan davon zu benachrichtigen. In diesem Beibericht sind bloße Pflichterfüllungen des Bittstellers mit Stillschweigen zu übergehen, dagegen Nachläßigkeiten oder sonstige Fehler ebenso wie Auszeichnungen in dem Schulbesuch, in der Sonntags-Christenlehre und im Religions-Unterricht unter der Woche, auch in der Beförderung der Elementar- und der Industrie-Schulen, in der Bildung des Schullehrers oder Provisors ꝛc. bestimmt herauszuheben.

Wenn ein Bittsteller sich durch besondere Kenntnisse und Arbeiten im Schul-Wesen bewährt, so hat der Beibericht diese anzuzeigen.

Der Schulinspektor soll den Tag, wo ihn ein Bittsteller um den

641) Normal-Buch des K. k. Kirchenraths. — Vgl. Zirk.Erl. vom 9. April 1818. Erl. vom 29. März 1826. Zirk.Erl. vom 7. Juli 1830.

Beibericht ersucht, und den Tag, wo er den Beibericht abgiebt, im Tagbuch bemerken.

Stuttgart den 13. Februar 1823.

498.

Erlaß des K. kath. Kirchenraths, den Priester-Mangel betreffend.

Vom 18. Februar 1823 [642]).

Von den 620 katholischen Pfarrstellen sammt 264 Kaplaneien und beständigen Vikariaten des Königreichs können dermal wegen des Mangels an Geistlichen 150 —, also je der 6te Posten nicht besetzt werden. Ausserordentliche Vikarien sind wirklich nur 30 vorhanden, und doch steigt gerade jetzt die Anzahl der Pfarrer, welche einen Vikar haben sollen, unverhältnißmäßig.

Ein solcher, ja noch größerer Mangel riß schon in den verflossenen Jahrhunderten einige Mal ein. Dermal drückt er auch andere Länder. In Württemberg würde er nicht so bedeutend seyn, wenn sich immer die erforderliche Zahl von Zöglingen zum geistlichen Stande gemeldet und befähiget hätte. Bisher äußerte er seine Wirkung hauptsächlich auf — zumal entbehrliche Kaplaneien und Vikariate; Nun aber trifft er die Pfarrstellen.

Zwar sind gegen diesen Uebelstand kürzlich wieder Maßregeln ergriffen worden; allein theils können sie erst nach einigen Jahren wirken, theils übersteigt es die diesseitige Macht, alle Hinderuisse zu heben.

Es werden daher weitere außerordentliche Hülfsmittel erforderlich, und der Geistlichkeit liegt die Pflicht ob, das Ihrige beizutragen. Dahin gehört vorderſamst die zweckmäßigste Verwendung der Geistlichen.

Es versteht sich von selbst, das dermal alle Geistlichen zunächst in ihrem Berufsstande für Staat und Kirche dienen müßen, und daß man noch keine Ausnahme gestatten könne. Ebenso wird Jedermann einsehen, daß der allgemeinen Noth der Privatvortheil weichen müße, und daß daher nach Maßgabe des Mangels an Geistlichen keine Kirchenstelle besetzt werden dürfe, welche erledigt bleiben kann. Deßwegen soll ein Geistlicher, ehe er eine Ernennung von einem Privatpatron nachsucht oder annimmt, sich bei dem betreffenden Dekan oder bei dem Kirchenrath erkundigen, ob die befragte Kirchenstelle sogleich wieder besetzt werde.

Jeder Dekan muß, wenn es je noch nicht geschah, unverzüglich sich über die sämmtlichen Kirchenstellen und Geistlichen seines

---

642) Gedr. Fol. — Maurer Nr. 121. S. 231. — Vgl. Gen Vik.Erl. vom 17. Jan. (4. Febr.) 1823. Zirk.Erl. vom 16. Dez. 1826. Zirk.Erl. vom 15. Nov. 1828. Bisch. Ordin.Erll. vom 25. Jan. u. 5. Juli 1831.

Landkapitels, ihre Verhältnisse und Personalien, die genaueste Uebersicht verschaffen, auch mit den benachbarten Dekanen rücksichtlich ihrer Geistlichen in das Vernehmen setzen, damit er vorbereitet in jedem vorkommenden Falle sogleich die angemessene Einrichtung treffen könne.

Kommt ein zeitlicher Pfarrer ausser Stand, seinen Dienst zu versehen, oder eine Pfarrstelle in Erledigung, so hat der Dekan sogleich die nothwendige Vorsorge zu treffen. Auf dessen Bericht wird sodann das General-Vikariat für die Folgezeit entscheiden, ob die Gemeinde in eine nahe Pfarrkirche gewiesen, oder, wenn diß nicht angeht, auch im Gottesdienst von einem benachbarten Kaplan, oder, wenn keiner disponibel ist, binirend von einem benachbarten Pfarrgeistlichen versehen werden soll.

Es versteht sich, daß bei jeder dieser dreierlei Anordnungen nicht blos der Meßgottesdienst, sondern vorzüglich auch die Predigt und der Religionsunterricht sowohl in der Sonntags-Christenlehre als in der Schule nebst den übrigen Pfarr-Obliegenheiten unmangelbar besorgt werden müßen.

In der Ausmittlung des Geistlichen geht das höhere Bedürfnis dem kleinern vor. Deßwegen können Früh- oder Neben-Messen kein absolutes Hinderniß gegen die nothwendige anderwärtige Verwendung eines Geistlichen seyn, und das General-Vikariat wird in den Fällen, wo beide Dienstleistungen unmöglich oder wenigstens zu beschwerlich wären, die minder nothwendige Messe einstellen. Auch die Gränzen eines Dekanats-Bezirks machen im Nothfall keine Ausnahme gegen den von beiden Dekanen ergehenden Ruf.

Die Gemeinden werden die Wege von einem Ort zum andern gut herstellen und erhalten; widrigenfalls sie das Exkurriren dem Geistlichen nicht zumuthen könnten, sondern eine andere Pfarrkirche besuchen müßten.

Erst wenn durchaus keines der bezeichneten Aushülfsmittel thunlich ist, hat der Dekan für die einstweilige Noth einen disponiblen Geistlichen, möglichst nahe her, als im Orte selbst wohnenden Pfarrverweser aufzustellen, und dazu kann vorzugsweise der etwa daselbst vorhandene außerordentliche Vikar belassen werden, welcher außer diesem Fall vom General-Vikariat anderwärts verwendet werden wird. Der Dekan darf aber nicht säumen, das Erforderliche bei dem General-Vikariat einzuleiten.

In den an den Kirchenrath zu erstattenden Berichten ist anzuzeigen, wie die erledigte Kirchenstelle versehen werde, und wann sie wieder besetzt werden müße, auch welche Geistliche sich mit zuvorkommender Bereitwilligkeit, oder aber träge oder gar widerspänstig gestellt haben. Jedem Exkurrent- oder Lokal-Verweser wird die gebührende Belohnung und Entschädigung angewiesen werden.

Es genügt jedoch nicht, daß die vorhandenen sämmtlichen Geistlichen nach Erforderniß verwendet und eingetheilt werden; sondern es ist auch eine unerläßliche Pflicht eines jeden, daß er alle seine Kräfte anstrenge; und gleichwie überhaupt rücksichtlich der amtli-

chen Thätigkeit von den vorigen Zeiten kein Schluß mehr auf jetzt oder die Zukunft gilt, ebenso nehmen Nothfälle jeden Geistlichen doppelt in Anspruch.

Daher darf insbesondere, so lange der Mangel dauert, kein Pfarrer einen Vikar haben, der nicht unumgänglich nothwendig ist. Sollte je gegen diesen Grundsatz noch gehandelt werden, so hat der Dekan sogleich bei seiner Dafürhaftung die Wegnahme des Vikars zu bewirken.

Das Biniren erleichtern sich die Geistlichen dadurch, daß sie den vormittägigen Gottesdienst im ersten Orte früher anfangen, zum und vom Aushülfsort reiten oder fahren, die Predigt auf eine halbe Stunde beschränken, statt des Meßamtes eine stille Messe mit Begleitung des Volksgesanges halten, die nicht allgemein vorgeschriebenen Gebete und Gesänge vor- und nachher unterlassen, auch durchgängig Dehnungen vermeiden, und zweckmäßige Abkürzungen und Vereinfachungen anbringen. Der Nachmittagsgottesdienst kann, wenn der Geistliche keine nothdürftige Unterkunft über Mittag findet, für beide Gemeinden zu einer derselben bequemen Stunde im Wohnorte des Binirenden statt haben, und ist mit der Sonntags-Christenlehre durch Beifügung eines Volksgesangs und Gebetes zu verbinden. Taufen, Trauungen, Krankenbesuche, Provisionen und Beerdigungen sind, dringende Nothfälle ausgenommen, an den Tagen der Schulbesuche zu besorgen. Zur Vereinfachung und Herstellung der reinen Kirchenordnung eignen sich: das Ausstellen des Hochwürdigsten, in der Monstranz oder im Ziborium, an anderen als den allgemein bestimmten Festen; die nicht allgemeinen Prozessionen in und außer der Kirche; die monatsonntäglichen und sonstigen besonderen Feyerlichkeiten; Wallfahrts- und Bruderschafts-Andachten; das störende und aufhaltende Opfergehen ꝛc. Volkskonkurse sind ohnehin der Staats- und Kirchen-Polizey zuwider. An den Werktagen macht es der Geist der Religion und das zeitliche Wohl der Gemeinden zur dringenden Pflicht, daß nicht durch das Kirchengehen die Arbeitsamkeit gelähmt, und die Geistlichen an anderen wichtigen Obliegenheiten, namentlich dem Schulbesuche gehindert werden. Diesem Grundsatze sind entgegen das Meßlesen in Nebenkirchen und Kapellen; das späte Meßlesen in der Pfarrkirche; die Meßämter; die Verlängerung der Pfarrmesse; die Vervielfältigung der Seelengottesdienste; die Nachmittagsandachten; die mehreren Bittgänge; das mönchische Zusammensingen der Geistlichen; das Erscheinen anderortiger Geistlichen bei Seelengottesdiensten, Jahrtägen, Patrocinien u. d. gl.; wogegen es sehr lobenswürdig ist, daß benachbarte Geistliche einander an den Vorabenden allgemeiner Beichttage aushelfen.

Das Dekanat hat sogleich alle Geistlichen, auch, wo es erforderlich ist, die Gemeinden, ferner die Patrone über die außerordentlichen Noth-Maßregeln zu belehren, die thätigen Seelsorger kräftigst zu unterstützen, die Jüngeren mit klugem Rath zu leiten, und überhaupt die Ausführung mit Eifer und Nachdruck zu besorgen, wie

vergessend, daß der Noth Opfer gebracht werden müßen, und daß es gegen das Ganze unverantwortlich wäre, wenn Einer nur für seinen Bezirk zum Nachtheil anderer sorgen wollte.

Insbesondere hat das Dekanat öffentlich und bei jedem Anlaß die Versicherung zu ertheilen, daß es durchaus die Absicht nicht sey, blos wegen des Mangels an Geistlichen eine Kirchenstelle für immer eingehen zu lassen; daß vielmehr die bei der längern Erledigung sich ergebenden Interkalargefälle zur erforderlichen Einkommenserhöhung fließen; ferner daß sogleich, wie der Mangel an Geistlichen es zulasse, der einstweilige Besuch einer andern Pfarrkirche und das Biniren wieder aufhören, und die nothwendigen Kirchstellen werden besetzt werden.

Ueber diesen ganzen wichtigen Gegenstand hat der Kirchenrath dem General-Vikariat Mittheilung gemacht, und sich mit diesem vereiniget.

Stuttgart, den 18. Februar. 1823.

Königl. kathol. Kirchenrath.

---

†) Verfügung des K. Studienraths, die Bestimmung des Kirchen-Konvents zur nächsten Aufsichts-Behörde über die lateinischen Schulen des Königreichs betreffend.

Vom 19. Februar 1823.

499.

Erlaß des General-Vikariats, die Form der Eingaben betreffend.

Vom 28. Februar 1823 [643]).

---

†) s. Schul Ges. — Rgbl. von 1823. Nr. 15. S. 231. —

643) Dekan.Reg. — Eingaben, welche nicht mit einer, den Gegenstand genau bezeichnenden Rubrik versehen, in welchen mehrere Gegenstände aufgenommen sind oder bei welchen das vorschriftmäßige Papierformat, das auch für alle Beilagen und Tabellen nothwendig ist, vermißt wird, werden zur Verbesserung zurückgegeben. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 25. Aug. 1818.

500.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Verlegung des Rechnungs-Termins vom 24. April auf den 1. April betreffend.

Vom 5. April 1823. [644])

Der Königliche katholische Kirchenrath an das Dekanat und Kammerariat N.

Die Bestandtheile und die Selbstverwaltung der katholischen Kirchenpfründen, so wie die Personal-Verhältnisse der Geistlichkeit machen es zur besonderen Pflicht, auf das Wirksamste dafür zu sorgen, daß beim Absterben oder Dienst-Austritt eines Pfarrers oder Kaplans vom empfangenen laufenden Jahrs-Einkommen noch so viel vorhanden sey, um dem Verweser, dem Dekan, dem Interkalarfonds und dem Dienstnachfolger das, was ihnen davon gebührt, geben zu können. Auch spricht sich die Nothwendigkeit immer stärker aus, daß man den bei der katholischen Geistlichkeit besonders angefochtenen Geist der Häuslichkeit befördere, und den der amtlichen Wirksamkeit eben so sehr als der Würde eines Seelsorgers nachtheiligen Vermögenszersplitterungen und Gauten vorbeuge.

Eines der sichersten Mittel zu Erreichung dieser Zwecke und zu Befestigung der Ordnung ist ein solcher Rechnungs- und Abkurungs-Termin der Kirchenstellen, daß nicht leicht ein Pfarrer oder Caplan die eingegangenen und in seiner Verwahrung liegenden Früchte des laufenden Jahrs eher, als er sie wirklich verdienet hat, angreifen kann. Deßwegen war der im Bisthum Worms auf den 1. Jan., im Bisthum Augsburg auf den 2. Febr. und im Bisthum Würzburg auf den [645]) 22. Febr. zur Regel bestimmte Abkurungstermin sehr zweckmäßig.

Als bei den zum Königreich gekommenen sämmtlichen katholischen Kirchenstellen eine Einförmigkeit im Abkurungstermin erforderlich wurde, ist im Jahre 1811. der Tag Georgii deßwegen gewählt worden, weil er der allgemeine Rechnungs- und Besoldungs-Termin war.

Nachdem nun dieser Grund wegfiel, und da der neue Etatstermin, 1. Jul., der Erndtezeit zu nahe, folglich hieher nicht annehmbar, auch mit demselben der Georgii-Termin nicht wohl vereinbar-

644) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 4. S. 18. — Vgl. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Nr. 1. u. 16. Dekr. vom 28. Febr. 1811. Dekr. vom 28. Jan. 1812) I. A. K. Ver. vom 17. Juni 1818. K. Ver. vom 30. April (3. Mai) 1819. Erl. vom 9. Aug. 1823. Zirk.Erl. vom 4. Dez. 1823. Zirk.Erl. vom 15. Dez. 1827. Zirk.Erl. vom 29. April 1829. Min.Verf. vom 21. Nov. 1829.

645) Die Worte: „2. Febr. und im Bisthum Würzburg auf den" fehlen bei Maurer.

lich ist, so wird der harmonirende 1. April zum regelmäßigen Rechnungs- und Abkurungs-Termin bestimmt, und bei jeder erledigten Kirchenstelle ohne Beschädigung eines Geistlichen mittelst des AbkurungsErlasses wirklich eingeführt werden. —

Eben so ist bei den Präsenzen und dergleichen Fonds dieser Rechnungstermin mittelst Schließung der an Georgii 1822. angefangenen Jahrsrechnung mit dem 31. März 1823, in Anwendung zu bringen. Der Kammerer hat jede Pfründrechnung, wie bisher, von und bis zu ihrem Jahrstermin zu stellen, die Angabe der Verwesereigebühren jedoch bis zum Termin des 31. März einschlüßig zu beschränken, sonach den erfolgenden Abkurungsrezeß zu vollziehen.

Bei diesem Anlaß hat das Dekanat abermal die säumtlichen Geistlichen vor dem pflichtwidrigen Vorempfang oder Vorverbrauch ihrer Pfründgefälle nachdrücklichst zu verwarnen, auch mit dem Kämmerer deßwegen sowohl im Allgemeinen als in vorkommenden Fällen die zwekmäßigen Maßregeln unnachsichtlich zu ergreifen [646]).

Stuttgart den 5. April 1823.

501.

Minist. Erlaß, die Verbindlichkeit auswandernder Geistlicher, zum Ersatz aller auf sie verwendeten Kosten betr.

Vom 7. April 1823. [647])

Das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den katholischen Kirchenrath.

Dem katholischen Kirchenrath wird auf seine Anfrage vom 3. d. M., die Ersatz-Schuldigkeit auswandernder Geistlichen betreffend, zu erkennen gegeben, daß katholische Geistliche, welche in dem Wilhelmsstift und beziehungsweise in dem Priester-Seminar ihre Ausbildung und Befähigung erlangt, und mit ihrem Eintritte in diese Anstalten, die Verbindlichkeit übernommen haben, sich dem Dienste der vaterländischen Kirche zu widmen, von dieser Verbindlichkeit zum Behuf des Uebertrittes in ausländische Dienste nur unter der Bedingung des Ersatzes aller auf sie verwendeten Kosten und der genossenen Stipendien dispensirt werden können.

Es wird dabei bemerkt, daß der Erlaß an den Königl. Studienrath vom 7. December v. J., welcher vom Ersatze der für die Vor-

646) Vgl. Erl. vom 11. April 1820.

647) Normal.Buch des K. k. Kirchenr. — Vgl. Min.Erl. vom 8. Nov. 1820. Min.Erl. vom 14. Mai und 7. Dez. 1822. Min.Erl. vom 11. Dez. 1823. Min.Erl. vom 22. Febr. 1825.

bereitung zum Studium der katholischen Theologie genossenen Stipendien bei Jünglingen handelt, welche nachher ihre theologische Laufbahn wieder aufgeben, nicht hieher bezogen werden könne.

Die Festsetzung einer bestimmten Ersatz-Summe für die katholische Conviktoren und Seminaristen beruht auf einer schon lange bei dem Finanz-Ministerium ausstehenden und schon öfters monirten Aeußerung.

Stuttgart den 7. April 1823.

---

†) Verfügung des Kön. Minist. des Innern, die Behandlung der Amts- Korporations- Gemeinde- und Stiftungs-Bauten betreffend.

Vom 19. April 1823.

502.

Zirkular-Erlaß des Kön. kathol. Kirchenraths, Klagsachen gegen Geistliche betreffend.

Vom 30. April 1823. [648])

Der Königl. katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Die sämmtlichen Oberamtsgerichte sind in Betreff der Behandlung der gerichtlichen und außergerichtlichen Klagsachen gegen Geistliche zu folgendem Verfahren angewiesen worden.

1.) Von einer gegen einen Geistlichen angebrachten gerichtlichen oder außergerichtlichen Klage, ist, ehe eine richterliche Verfügung darauf getroffen wird [den Fall wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ausgenommen] jedesmal der dem Geistlichen vorgesezte Dekan zu benachrichtigen, damit derselbe eine gütliche Erledigung der Sache auf Seite des Geistlichen versuchen kann. Wenn aber binnen 4. Wochen keine entsprechende Antwort erfolgt, so ist die auf die Klage zu treffende richterliche Verfügung nur mit Bewilligung des Klägers noch länger im Anstand zu belassen.

2.) Die Vorladung und Vernehmung des Geistlichen soll auf eine sein amtliches Verhältniß in jeder Hinsicht schonende Weise geschehen.

3.) In Fällen der Hülfs-Vollstreckung sollen die durch die Ge-

---

†) s. Reg.Ges. — Rgsbl. von 1823. Nr. 24. S. 319. — Vg'. Verwalt.Ed. vom 1. März 1822. §. 31. u. 133. Verf. vom 21. Mai 1823.

648) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 127. S. 252. —

setze gebothenen Maaßregeln mit aller zuläßigen Schonung des amtlichen Ansehens des Geistlichen vollzogen werden. [649])

Das Dekanat hat die Geistlichen des Landkapitels hievon zu benachrichtigen.

Stuttgart den 30ten April 1823.

503.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Amts-Sigille betreffend.

Vom 3. Mai 1823. [650])

Der Königliche katholische Kirchenrath
an das Dekanat N.

In dem mitfolgenden Kistchen erhält das Dekanat die neu verfertigten Amtssigille für die demselben untergeordnete Pfarrämter, und wird dabei Folgendes verfügt:

1.) Die Pfarrer und Pfarrverweser sollen sich dieser Siegel zu ihrer Correspondenz in amtlichen Angelegenheiten, zu Ausfertigung von Urkunden, Zeugnissen u. dgl. bedienen, und dürfen von nun an hiezu kein anderes Siegel gebrauchen, widrigenfalls man sie bestrafen würde.

2.) Dieselbe sind für jeden eigenen oder fremden Mißbrauch des Amtssiegels verantwortlich und zum Gebrauch desselben in Privatsachen nicht berechtigt.

3.) Die Pfarrer und Pfarrverweser haben sogleich nach Empfang dieser Amts-Siegel den Kostenbetrag, welcher sich mit Einschluß der Auslagen für Verpakung nur auf Einen Gulden und Vierzehen Kreutzer belauft, von derjenigen Orts-Kasse zu erheben, welche sich zu Uebernahme dieser Kosten verbindlich erklärt hat, und für die Bezahlung zu quittiren; sodann die 1 fl. 14 kr. ungesäumet an das Dekanat portofrei zu übermachen.

4.) Die Kosten der Sigille derjenigen Pfarrämter, bei welchen das betreffende K. Kameralamt dergleichen auf die Kirchenpflege fallende Ausgaben zu bestreiten hat, sind von dem betreffenden Pfarrer vorzuschießen, und sodann unter den übrigen Cultkosten des Orts zur Zahlungs-Anweisung anher vorzulegen.

5.) Das Dekanat wird beauftragt, die Gelder von den einzelnen Pfarreien einzuziehen, und den Gesammtbetrag als portofreie

649) Vgl. K. Ver. vom 25. Mai 1808 u. die Note. Ges. vom 28. Juni 1821. K. Ver. vom 23. Aug. 1825. §. 24.

650) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 13. S. 37. — Vgl. Erl. vom 11. Jan. 1823. Zirk.Erl. vom 29. Mai 1828.

Kirchensache bezeichnet, anher einzuschicken, wofür in der Anlage die Quittung des Hofgraveurs Hirsch zum Voraus übersendet wird.

6.) Wenn ein solches Pfarrsigill verlohren gehen oder verdorben werden sollte, so soll sogleich ein in der Form und Größe ganz gleiches, kein anderes!, auf Kosten des Schuldigen unter der Leitung des Dekans angeschafft werden.

Zugleich wird dem Dekanat neben dem pfarramtlichen Siegel auch das Dekanats-Siegel mit einem schwarzen Heft zum amtlichen Gebrauch übersendet, wofür der Betrag bereits von der Staatskasse bezahlt ist.

Stuttgart den 3ten Mai 1823.

---

†) Verfügung des Kön. Minist. des Innern, die Vornahme von Bauten an Kirchen, Pfarrhäusern und Schulgebäuden betreffend.

Vom 21. Mai 1823.

---

††) Verfügung der Kön. Minist. der Justiz, des Innern und der Finanzen, die Einsendung der zu dekretirenden Kostenzettel betreffend.

Vom 29. Mai 1823.

---

†††) Erlaß des Kön. Minist. des Innern an das evang. Konsistorium, den kathol. Kirchenrath den Studienrath ꝛc., die Anzeige von Untersuchungen gegen Staats- und Kirchendiener betreffend.

Vom 6. Juni 1823.

---

†) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 699. — Rgsbl. von 1823. Nr. 28. S. 376. — Auch künftig ist von allen Neubauten und von bedeutenderen Erneuerungen an Kirchen, Pfarrhäusern und Schulgebäuden, deren Unterhaltung den Gemeinden und Stiftungen obliegt, der vorgesetzten höhern Kirchen- oder Schul-Behörde durch das gemeinschaftliche Oberamt unter Beilegung des geprüften Baurisses und Ueberschlags Anzeige zu machen und deren Entschließung hierauf zu erwarten. — Vgl. Min.Erl. vom 12. Aug. 1820. Verf. vom 19. April 1823.

††) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1823. Nr. 30. S. 419. — Vgl. Ver. vom 7. Juni 1822. Erl. vom 8. Juli 1822. Verf. vom 26. Aug. 1828.

†††) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 700. — Normal.Buch des K. kath. Kirchenraths.

504.

Zirkular-Erlaß des K. katholischen Kirchenraths, die Pastoral-Konferenzen betreffend.

Vom 23. Juni 1823. [651])

Der Königl. katholische Kirchenrath an die Dekanate N. N.

Im Einverständniß mit dem Generalvikariat wird nach dem Wunsche mehrerer Conferenzmitglieder gestattet, daß jeder, wenn er eine von den durch das Dekanat vorgelegten Fragen beantwortet hat, noch einen Gegenstand zur schriftlichen Ausarbeitung frei wähle. Damit jedoch einem leicht möglichen Mißbrauch dieser Vergünstigung vorgebeugt werde, wird verordnet, daß jeder, welcher sich selbst ein Thema zur freien Bearbeitung wählt, davon dem Dekan die Anzeige zu machen habe. Hat der Dekan gegen die Auswahl des Thema etwas zu erinnern, so wird er dieses innerhalb 14 Tagen thun [652]). Uebrigens ist es nicht nur jedem Mitglied gestattet, sondern sie werden auch aufgefordert, von Zeit zu Zeit ein interessantes Thema für die schriftliche Bearbeitung oder mündliche Berathung in Vorschlag zu bringen, und ihren Vorschlag in das Protokoll aufnehmen zu laßen.

Es hat sich die Meinung verbreitet, daß diejenigen Mitglieder der Conferenz, welche das 60te Jahr angetreten haben, oder als Landkapitelskämmerer, Schulinspektoren ꝛc. ꝛc. neben ihrem Pfarramt beschäftiget sind, von schriftlichen Ausarbeitungen von selbst befreit seyen. Da jedes Mitglied der Conferenzanstalt schuldig ist, alles, was in seinen Kräften liegt, dazu beizutragen, damit diese Versammlung Allen möglichst lehrreich, ermunternd und angenehm werde, so kann nur eine von Alter oder bleibenden geistigen oder körperlichen Gebrechen herrührende Unfähigkeit es rechtfertigen, wenn ein Mitglied keine schriftliche Ausarbeitung zu der Conferenz einsendet. Will ein Mitglied aus solchen Gründen von schriftlichen Aufsätzen für immer dispensirt werden, so ist das Gesuch in besonderen Eingaben an den K. Kirchenrath und das Generalvikariat zu

---

Von jeder Verfügung einer Untersuchung gegen einen Staatsdiener soll jedesmal ungesäumt von dem betreffenden Departements-Chef Anzeige an Se. Kön. Majestät, überdieß je am 1. Jan. und 1. Juli jeden Jahrs eine Uebersicht solcher Untersuchungsfälle vorgelegt werden, welche die genannten Stellen zur jedesmaligen Anzeige eines Untersuchungsfalls an das K. Min. des Inn. und zu je auf den 15. Juni und 15. Dez. jeden Jahrs einzusendenden Uebersichten angewiesen werden.

651) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 165. S. 330. — Vgl. Dekr. vom 24. Nov. 1807. u. f. f.

652) Vgl. Gen.Vik.Erl. von 29. Nov. 1822.

bringen, in dem Conferenzprotokoll aber jedesmal das Datum der erhaltenen Dispens zu bemerken [653]).

Sollte sich dadurch bey dem hohen Alter vieler Pfarrer die Zahl derjenigen Mitglieder eines Bezirks, welche schriftliche Aufsätze bey der Conferenz einzureichen haben, so sehr vermindern, daß nicht jedesmal wenigstens 4 Aufsäze einkommen, und 6 Mitglieder der Berathung anwohnen, so wird der Dekan angewiesen, die Versammlung (Regiunkel) wenn nicht besondere örtliche Hindernisse im Wege stehen, provisorisch aufzulösen und die Mitglieder den nahe gelegenen Bezirken zuzutheilen.

Die Protokolle müssen künftig von den mündlichen Verhandlungen, in wie fern sie nicht blos in einer Debatte über die schriftlichen Ausarbeitungen bestehen, sondern andere Gegenstände berühren, eine ausführliche und bestimmte Rechenschaft enthalten. —

Sie sollen deshalb während der Conferenz blos entworfen, und erst nachher von dem Conferenz-Sekretär ausgearbeitet, und dem Conferenzdirektor zur Mitunterschrift zugeschikt werden. In diesem Protokoll ist jedesmal des Colloquiums mit den Vikarien, der Materie desselben und der Kenntniße, welche sie an den Tag gelegt haben, ausführlich zu erwähnen.

In demselben ist ferner der Anfang und Schluß der Conferenz, die Namen aller zum Bezirk gehörigen Mitglieder, und ob sie der Conferenz angewohnt haben oder nicht, nebst der eingesendeten Entschuldigung zu bemerken [654]).

Die schriftlichen Ausarbeitungen eines jeden Distrikts sind von dem Direktor sogleich nach der Conferenz an den Dekan zu senden, damit dieser dieselben noch vor der Einsendung an den K. Kirchenrath unter den Mitgliedern der übrigen Bezirke in Umlauf setze, der Umlauf muß jedoch spätestens nach 6 Wochen beendigt seyn [655]).

In einigen Dekanaten ist der Fall vorgekommen, daß einer oder der andere seinen Aufsatz geradehin aus einem Buche abschrieb, und als eigene Arbeit bey der Conferenz einreichte. Um diese Täuschung, welche auch für alle Mitglieder der Conferenz beleidigend ist, und die Zweke der Anstalt vereitelt, nachdrüklich bestrafen zu können, sieht man sich veranlaßt, jedes Mitglied aufzufordern, dem Dekan die Anzeige zu machen, wenn wahrgenommen wird, daß ein Conferenzaufsatz ganz oder zum größten Theil aus einem Buche abgeschrieben sey; der Dekan aber hat es auch ohne eine solche Anzeige in dem Conferenzbericht zu bemerken, wenn er nach seiner Kenntniß von den Fähigkeiten der Mitglieder oder aus andern Gründen vermuthet, daß ein Aufsatz nicht die eigene Arbeit des angeblichen Verfaßers sey.

Uebrigens will man dadurch keinem Verfasser einer Abhandlung

653) Vgl. Zirk.Erl. vom 16. Mai 1818. Erl. vom 19. Aug. 1826.

654) Vgl. Dekr. vom 16. März 1813. §. 9. Zirk.Erl. vom 16. Mai 1818. Zirk.Erl. vom 7. Sept. 1821. Erl. vom 19. August 1826.

655) Die Einsendung der Konferenz-Arbeiten betr. vgl. Zirk.Erl. vom 7. Febr. 1824.

verwehren, von seiner Lektür einen verständigen Gebrauch zu machen; nur soll, wie es bey allen Abhandlungen Sitte ist, der Schriftsteller, aus welchem eine größere Stelle ausgezogen wird, namentlich angegeben werden.

Stuttgart den 23ten Jun. 1823.

505.

Verfügung des Kön. kath. Kirchenraths, den amtlichen Briefwechsel der katholischen Geistlichen in Privat-Angelegenheiten betreffend.

Vom 26. Juni 1823. [656])

Man sieht sich veranlaßt, sämtliche katholische Dekane, Kämmerer, Schul-Inspektoren und Pfarrer zu erinnern, daß sie nach Vorschrift der Verordnung vom 29. März 1822 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 25) bei Aufgaben amtlicher Schreiben auf die Post die Bezeichnung derselben, ob deren Inhalt Kirchen-, Schul-, Stiftungs-, Armen-Sachen, oder aber Privat-Angelegenheiten betreffe, niemals unterlassen, vielmehr hierin um so mehr mit der größten Genauigkeit verfahren, als zwar die Kirchen-, Schul-, Stiftungs- und Armen-Sachen die Portofreiheit genießen, hingegen für den amtlichen Briefwechsel in Privat-Angelegenheiten das Porto unter Vorbehalt des Wieder-Ersatzes zu entrichten ist.

Stuttgart den 26. Juni 1823.

---

†) Kön. Verordnung, in Betreff der Vereinfachung des Geschäftsgangs im Departement des Innern.

Vom 28. Juni 1823.

---

656) Rgsbl. von 1823. Nr. 37. S. 524. — Vgl. Zirk.Dekr. vom 10. Okt. 1816. Ver. vom 29. März 1822. Erl. vom 4. Mai 1822. Min.Verf. vom 2. Aug. 1822. Min.Verf. vom 22. Mai 1826. Min.Verf. vom 23. Jan. 1828.

†) s. Reg.Ges. — Rgsbl. von 1823. Nr. 36. S. 503. — §. 5. über die Ablösung von Grundgefällen der Stiftungen über 1 fl. 30 kr. (Vgl. Instr. vom 21. Okt. 1819). Nach §. 7. werden die Gesuche um Dispensation von der Volljährigkeit zum Behuf der Verheirathung, wenn der Bittsteller das 23te Jahr zurückgelegt hat, von dem Oberamt in Gemeinschaft mit dem Dekanat erledigt. (Vgl. Gen.Reskr. vom 15. April 1806. Ver. vom 7. Nov. 1809. Dekr. vom 25. Okt. 1810. Ver. vom 26. März 1819. Ver. vom 7. Aug. 1819. Min.Erl. vom 30. Aug. 1819.) Ebenso ist die Dispensation

vom Verbot des Tanzens in der geschlossenen Zeit (mit Ausnahme der Char- und Christwoche) und die Dispensation vom Verbot der Haustaufen in der Zeit vom Anfang Aprils bis Ende Septembers zu ertheilen. (Vgl. Erl. vom 9. und 15. März 1815. Min.Verf. vom 22. Aug. 1820. K. Ver. vom 23. Aug. 1825. — K. Ver. vom 14. März 1810. K. Ver. vom 26. Juli (2. Aug.) 1814. Streitigkeiten über Kirchen-Pfarr- und Schulgebäude, über die Baulast, über Pfarr- und Schulgründe und andere Besoldungstheile der Geistlichen, insofern der Streit zwischen Gemeinden, Stiftungen oder überhaupt zwischen Untergebenen des Oberamts geführt wird, sind der Entscheidung und Verfügung des Oberamts in der verfassungsmäßigen Instanzen-Ordnung zugewiesen. (Vgl. Ed. V. vom 18. Nov. 1817. Instr. vom 21. Dez. 1819. K. Ver. vom 23. Aug. 1825.) Durch §. 10. erhalten die Bevölkerungs-Listen eine veränderte Einrichtung. „Nur der Gang der Bevölkerung wird künftig alljährlich in einer summarischen Berechnung des Zuwachses und Abgangs dargestellt. Eine nähere Uebersicht des Standes der Bevölkerung nach Altersklassen, nach dem Familienstand und nach dem kirchlichen Verhältniß wird künftig in der Regel und sofern nicht besondere Befehle ihre frühere Wiederholung verfügen, nur von 10 zu 10 Jahren, erstmals wieder auf den 1. Nov. 1832 gefertigt". Das Nähere über die künftige Einrichtung der Tabellen ist in folgender Instruktion von demselben Tage enthalten:

Art. 1.

Die jährlich abzufassende Tabelle über den Gang der Bevölkerung erhält folgende Rubriken:

A.) Anzahl der Orts- (Gemeinde- Oberamts-) Angehörigen im vorigen Jahr.
B.) Zuwachs:
 I) Geborne,
  1.) Eheliche,
  2.) Uneheliche.
 II) Hereingezogene,
  1.) aus andern Orten des Königreichs,
  2.) aus fremden Staaten.
C) Abgang:
 I) Gestorbene.
 II) Hinausgezogene:
  1.) in andere Orte des Königreichs,
  2.) in fremde Staaten.
D) Gegenwärtige Anzahl der Orts- (Gemeinde- Oberamts-) Angehörigen.

Art. 2.

Die Rubriken A. und D., ebenso jede der unter B. und C. angegebenen Special-Rubriken zerfallen in die Unterabtheilungen:
Männliche und Weibliche.

Art. 3.

Die Todtgebornen sind sowohl unter dem Zuwachs durch Geburt, als unter dem Abgang durch Tod zu berechnen.

Art. 4.

Die Zählung der abwesenden Orts-Angehörigen und der anwesenden Fremden in einzelnen Jahren oder auch einzelnen Punkten bleibt jedesmaliger besonderer Anordnung vorbehalten.

Art. 5.

Die von zehn zu zehn Jahren zu fertigende Tabelle über den Stand der Bevölkerung wird in folgende Rubriken getheilt:

A.) Anzahl der Orts- (Gemeinde- Oberamts-) Angehörigen.
B.) Alters-Klassen:

1.) unter 6 Jahren,
2.) vom vollendeten 6. — 14. Jahr
3.) vom — 14. — 20. —
4.) vom — 20. — 25. —
5.) vom — 25. — 40. —
6.) vom — 40. — 60. —
7.) vom — 60. — 70. —
8.) vom — 70. — 80. —
9.) vom — 80. — 90. —
10.) vom — 90. — 100. —
11.) über 100 Jahre.

C.) Familienstand:
1.) Verehelichte,
2.) Wittwer,
3.) Wittwen,
4.) Geschiedene,
5.) Unverehelichte.

D.) Kirchliches Verhältniß:
I) Christen,
1.) Evangelische,
a) Lutherische,
b) Reformirte,
2.) Katholiken,
3.) von andern christlichen Religions-Parthieen.
II) Juden.

Art. 6.

Die Rubrik A. und die unter B. aufgeführten Special-Rubriken zerfallen in die Unterabtheilungen: Männliche und Weibliche. In der vierten Special-Rubrik unter Lit. C. sind auch die zu Tisch und Bett bleibend geschiedene Katholiken zu zählen.

Art. 7.

Die Oberamts-Tabellen mit den Orts-Tabellen werden von den Kreis-Regierungen gesammelt, und dem Ministerium des Innern eingesendet.

Das statistisch topographische Bureau bearbeitet aus ihnen die Tabellen über die Bevölkerung der Kreise und des Königreichs. Erstere werden den Kreis-Regierungen mitgetheilt.

Art. 8.

Das summarische Verzeichniß der verschiedenen Wohnorte wird den Bevölkerungs-Tabellen nicht mehr beigelegt.

Art. 9.

Der Termin für die Berechnung bleibt bei der einen und der andern Tabelle der 1. November, so wie überhaupt alle bisherigen Vorschriften über die Aufnahme der Bevölkerung, die mit der vorstehenden Verordnung und der gegenwärtigen Instruktion nicht im Widerspruch stehen, ihre Kraft behalten". — Vgl. K. Gen. Ver. vom $^{17}/_{29}$ Dez. 1807. Erl. vom 17. Mai 1808. Erl. vom 14. Sept. 1809. Reskr. vom 16. Aug. 1810. Erl. vom 26. Juli 1813. Min.Erl. vom 4. Aug. 1825, Min.Verf. vom 2. Aug. und 31. Dez. 1832.

506.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Erwerbung von Güterstücken für die Kirchenstellen betr.

Vom 8. Juli 1823. [657])

Der Königl. katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Das Dekanat hat sämmtlichen Geistlichen seines Bezirks Folgendes zu eröffnen:

Bereits unterm 28ten Jul. 1818. und 4ten Mai 1822. wurden die Pfarrer aufgemuntert, jede Gelegenheit zu Vergrößerung des Hausgartens und zu Erwerbung zwekmäßiger Grasgärten oder Wiesen zu benützen.

Die Absicht geht auf eine würdige und nüzliche Nebenbeschäftigung, auf bessere Begründung und Sicherung des Diensteinkommens, insbesondere auch bei den Landpfarrern dahin, daß jeder einige Stüke Melkvieh halten könne.

Man findet sich veranlaßt, diese Aufmunterung zu wiederholen, und nachstehende weitere Verbesserungen der Kirchenstellen zu empfehlen:

1.) Vereinigung mehrerer einzelner kleiner Gärten, Wiesen, Aeker und Waldungen in ein zusammenhängendes, gutes und nahe gelegenes Ganzes durch Tausch oder Kauf;

2) Eintauschung oder Ankaufung von Aekern, wenn es zu Gleichstellung der Zelgen erforderlich ist;

3.) Verwendung der ohnehin für die Kirchenstellen zwekwidrigen Aktivkapitalien zum vorbezeichneten Güterankauf. Eben diese Kapitalien eignen sich auch zum Ankauf von Zehentrechten in der Orts- oder einer anderen nahen Markung, wo die Kirchenstelle bereits Zehentrechte der nemlichen Gattung besizt.

4.) Zu einem solchen Kauf, wo kein Provisorium vorkommt, können die Aktiv-Kapitalien von einer andern Kirchenstelle gegen die General-Hypothek des ganzen Pfründeinkommens geliehen werden.

5.) Vom Interkalarfonds werden nicht nur fortan verzinsliche Anleihen, und zwar ohne Ablösungs-Provisorium für den dermaligen Kirchendiener gegeben werden, sondern man ist auch geneigt, die einer Pfarrstelle daraus angewiesenen Besoldungen im Kapitalwerth zu einem solchen Ankauf verabfolgen zu lassen.

6.) Ein großer Akerbau paßt nicht für Kirchenstellen. Man wird es also unterstüzen, wenn ein Pfarrer oder Caplan seine zu vielen Aeker in wenigere, gute und nahe gelegene verwandelt, die Zelgen gleich stellt, und die weiteren Aeker zu Erwerbung anderer Güter oder sicherer Gefälle vertauscht oder verkauft.

7.) Weinberge taugen gar nicht für Kirchenstellen. Man wird es also gerne sehen, wenn sie in eine andere Benützungsart verwan-

657) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 158. S. 299. — Vgl. Zirk.Erl. vom 28. Juli 1818. Zirk.Erl. vom 4. Mai 1822.

delt, oder gegen ein zweckmäßiges Gut oder Gefäll vertauscht oder verkauft werden.

8.) Die Baumzucht ist von den Geistlichen auf den dazu geeigneten Gütern nach allen Kräften zu befördern.

9.) Aktiv Capitalien können zur Ablosung oder Abkaufung der Passiven von größerem Belange mit Ausnahme der Bauschillinge, verwendet werden. Auch hiezu kann eine Kirchenstelle der andern ihre Aktiv Kapitalien leihen.

10.) Für Capläne sind weder Güter außer dem Hausgarten, noch Zehenten zweckmäßig.

11.) Hat ein Caplan Güter oder Zehenten, und kann er sie an den Orts- oder einen andern Pfarrer gegen Grundgefälle oder Besoldungen vertauschen, so wird man es gerne genehmigen.

12) Gleichwie der Kirchendiener doppelt verpflichtet ist, die zu seiner Kirchenstelle gehörigen Güter nicht nur im guten Stande zu erhalten, sondern auch nach Möglichkeit zu verbeßern; ebenso muß dieß bey Verpachtungen die erste Bedingung seyn, und der Miethbrief oder das Protocoll muß die Mittel zu Erreichung dieser Absicht näher bestimmen. Hierauf ist vom Dekanat und Kammerariat unnachsichtig zu wachen.

Zu allen dergleichen Verhandlungen haben der Dekan und der Kämmerer den Kirchendiener mit Rath und Beistand zu leiten und zu unterstüzen, sonach das Ganze mit gutächtlichem Berichte vorzulegen, worauf nach gepflogener Communikation mit dem Generalvikariat die Entschließung folgen wird.

Bey dieser Gelegenheit werden die Dekane und Kämmerer ferner beauftragt, bey den mit Aktiv-Kapitalien dotirten Pfarrstellen und Caplaneyen es innerhalb eines Jahrs zu bewirken, daß die Zinstermine, so weit es auf Seiten des Gläubigers thunlich ist, auf den Januar verlegt werden, was fortan bei jedem neuanzulegenden Kapital sogleich geschehen soll.

Endlich sind auch die für die Kirchenstellen zweckmäßigen Verwandlungen der Falllehen in bloße Zinsgüter nach Möglichkeit zu befördern.

Stuttgart den 8. Jul. 1823.

507.

Erlaß des Kön. kathol. Kirchenraths, die Pfründ-Beschreibungen betreffend.

Vom 8. Juli 1823 [658]).

Die Nothwendigkeit und der Nutzen erschöpfender und einför-

658) Gedr. fol. — Vgl. Ver. vom 10. Juli 1806. Dekr. vom 13. Jan. 1807. Ver. vom 25. Juni 1807. Dekr. vom 4. Febr. 1809. Dekr. vom 21. Febr.

miger Beschreibungen der katholischen Kirchenstellen sprechen sich von selbst aus. Als deßhalb unterm 10. July 1806 und 28. März 1818 Weisungen, auch unterm 21. Februar 1811 und 22. Juny 1819 Formulare erlassen wurden, war es vorauszusehen, daß in der Folge noch manche Verbesserung anwendbar seyn werde. Durch die bisherigen Erfahrungen und Beobachtungen sieht man sich endlich in den Stand gesetzt, dasjenige, was in den vorgekommenen Fällen einzeln an die Dekanate ergieng, in ein Ganzes zu fassen, und sowohl dieselben zu erleichtern, als zugleich diesen wichtigen Gegenstand so, wie er seyn soll, durchgängig zu ordnen.

Es hat daher jeder Pfarrer und Kaplan bis zum letzten December 1823 die Beschreibung seiner Kirchenstelle nach dem beyliegenden Formular mit pflichtschuldiger Gewissenhaftigkeit in dem Inhalt und der Form pünktlich zu bearbeiten, und mit den Beilagen im Kanzley-Papierformat, gut geschrieben, paginirt und geheftet, dem Dekan zu übergeben. Bei erledigten Pfarrstellen soll der Verweser, und bei erledigten Kaplaneyen der Pfarrer die Beschreibung besorgen. Die jüngeren Kapläne und die Vikarien werden dabey nicht nur ihrem, sondern auch anderen alten Pfarrern Dienste leisten.

Der Dekan wird das Geschäft, etwa auch durch vorläufige Mittheilung einer neuesten berichtigten Beschreibung zum anschaulichen Muster, erleichtern.

Wenn eine Beschreibung nicht längstens am 1. Januar 1824 vollständig übergeben seyn sollte, so muß der Dekan ohne weitere Anfrage sie sogleich auf Kosten des Schuldigen durch einen dazu geeigneten Geistlichen fertigen lassen.

Eben der Dekan hat mit dem Kämmerer jede Beschreibung zu prüfen, und erforderlichen Falls zur Berichtigung zurückzugeben. Der Kämmerer insbesondere hat mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen, daß die Erzeugnisse und die Preise der Naturalien nach dem wahren örtlichen Durchschnitte angesetzt werden. Zu dem Ende kann er auch Zeugnisse vom Ortsvorstande verlangen.

Am 1. April 1824 sind vom Dekanat alle Beschreibungen mit der erforderlichen Beurkundung hieher einzuschicken. Bis zum 1. Juny 1824 sollen Duplikate vom betreffenden Kirchen-Diener zum Hochwürdigen General-Vikariat, zum Dekanat, zum Kammerariat und zur Registratur der Kirchenstelle, auch ein Auszug zum Schulinspektorat gefertiget, und durch das Dekanat übergeben werden.

Die unter den Verbesserungs-Vorschlägen der Pfarrey-Beschreibungen in Antrag kommenden Umpfarrungen sind vom Dekanat dem Schulinspektorat, und sodann dem Oberamt zur Verfolgung mitzutheilen. Dabey sind auch die Erklärungen der betreffenden Filialisten, der beiderseitigen Pfarrer, Ortsvorstände und Patrone einzuholen, wobey allen Einflüssen des Eigennutzes und anderen Nebenabsichten um so kräftiger vorgebeugt werden muß, als dem derma-

---

1811. Zirk.Erl. vom 28. März 1818. Erl. vom 22. Juni 1819. Erl. vom 20. Sept. 1827. Zirk.Erl. vom 21. April 1830.

ligen Pfarrer und Meßner gegen ihren Willen von ihrem beständigen Einkommen nichts entgeht. Die Berichte sind für jeden solchen Fall abgesondert zu erstatten.

Stuttgart den 8. July 1823.

Formular.

Beschreibung der katholischen Pfarrstelle in N. Oberamts und Dekanats N.

Mit Beylagen.

A.) Verhältnisse der Pfarrey.

I. Geschichte.

Entstehung der Pfarrey und der Pfarrstelle; oder, wenn diese nicht angegeben werden kann, wenigstens das muthmaßliche Alter derselben.

Staatsverband und Gutsherrschaft, wie sie früher bestunden, und wann, auch wie sie eine Veränderung erlitten haben, sowohl vom Pfarrorte als von jedem Filial.

Einverleibung der Pfarrstelle und ihres Einkommens an ein Stift, Kloster, Komenthurey, Universität, Spital.

Einflüsse der Reformation.

Aenderungen im Pfarrsprengel; im Pfarreinkommen; im Patronate.

Andere merkwürdige Begebenheiten.

Bißthums- und Landkapitels-Verband bis zum Jahr 1803.

II. Pfarrsprengel.

Der Pfarrsprengelsgrundriß, in der Form der Landkarten, mit der Nordgegend oben, ist auf einem Bogen beyzulegen. Die physische Entfernung ist nach Reisestunden zu 5400 Mannsschritten anzuzeigen, in folgendem Maßstabe:

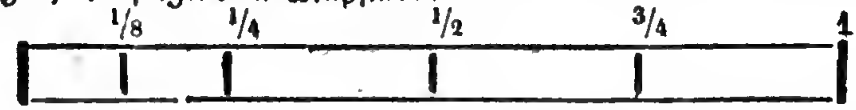

Darinn sind aufzunehmen: Der Pfarrort mit den einzelnen Mühlen ꝛc. ꝛc. und alle Filiale. Ist ein Ort vereinödet (auseinandergebaut) so müssen die nächsten und die entferntesten Häuser bemerkt werden. Ferner sind aufzunehmen alle Orte und Höfe, deren katholische Einwohner nach der Verordnung vom 12. Sept. 1818 hieher pfarren; alle Orte und Höfe, in deren Markung diese Kirchenstelle etwas besitzt oder bezieht; die umliegenden nächsten katholischen und evangelischen Pfarrsitze sammt allen dazwischen liegenden Filialen derselben, namentlich auch diejenigen, deren Einpfarrung hieher in Vorschlag kommt; der Ober- und Dekanats-Amtssitz. Dabei sind anzuzeigen die vom Pfarrhause ausgehenden Fahr- und Fußwege; die Landstraßen und Vicinalwege; die Berge; die Flüsse,

Bäche und Weiher; die Brücken und Stege; die Waldungen und Moose; endlich die etwaigen Oberamts- und Staats-Grenzen.

Die Pfarrsprengelstabelle ist in folgender Form zu fassen:

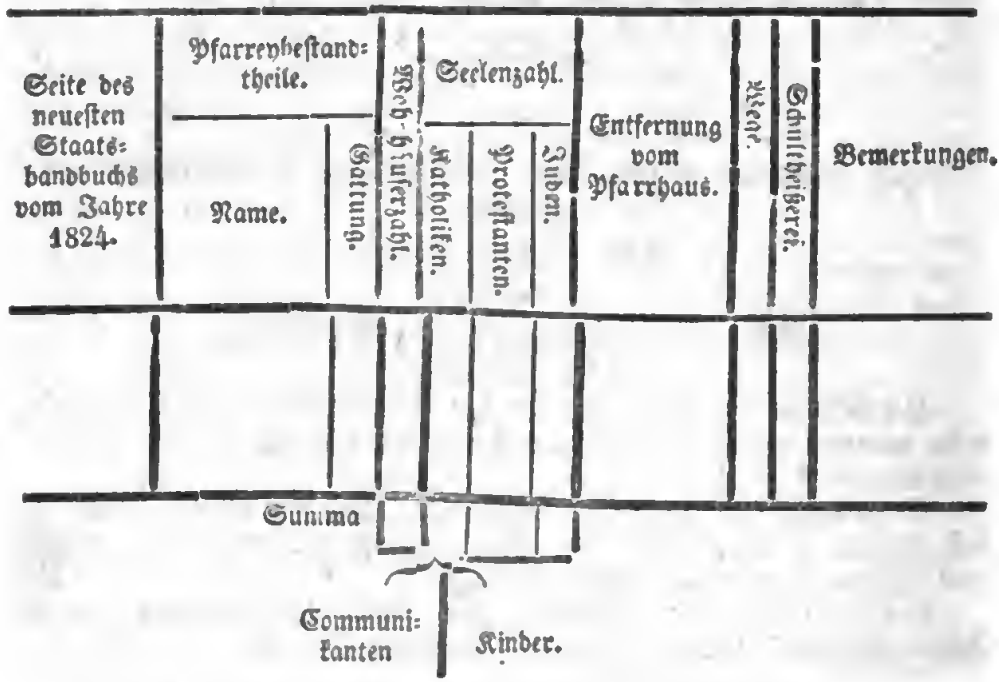

Zuerst kommen die ordentlichen Bestandtheile der Pfarrey, sodann die vermöge der Verordnung vom 12. Sept. 1818 hieher pfarrenden außerordentlichen Filialisten. Bey den ordentlichen Bestandtheilen sind die zu derselben Märkung, und sodann die zu derselben Schultheißerey gehörigen unmittelbar nach einander zu setzen. Hat ein Filial ordentlichen Gottesdienst, so folgen ihm alle denselben besuchenden weiteren Filiale. Wenn ein Ort vereinödet ist, so muß dieß bemerkt werden. Die Wohnhäuserzahl muß auch die von Protestanten, Juden ꝛc. ꝛc. bewohnten Gebäude begreifen. Bei den Protestanten muß bemerkt werden, wohin sie pfarren, und bey den Juden, wo sie ihren Rabbiner, Synagoge, Schule und Begräbniß haben. Die Seelenzahl ist nach der neuesten Bevölkerungs-Tabelle anzusetzen. Gehört etwa ein Filial zu einem andern Oberamt, so ist dieses in der Colonne der Schultheißerey anzuzeigen.

Zu beschreiben ist die Lage des Pfarrorts und seiner nächsten Umgebung, hoch oder tief, eben oder bergig, angenehm oder unangenehm, gesund oder ungesund; das Clima, die Luft, die Fruchtbarkeit, die Beschaffenheit des Wassers, auch der etwaige Mangel daran; die ökonomischen Verhältnisse, auch besonderen Nahrungsquellen und Erwerbsarten der Gemeinde und ihrer Familien.

III. Kirchen.

Die Pfarrkirche sammt ihrem Schutzheiligen ist zu beschreiben; derselben Bauart, alt oder neu; das wenigstens muthmaßliche Jahr ihrer Erbauung; die Lage, Beschaffenheit, Helle oder Dunkelheit, baulicher Zustand, Länge und Breite nach Schuhen; wieviel Perso-

nen, vorzüglich zum Knien, und dann auch zum Stehen Platz finden; ob besondere Stühle für die Schulkinder und für die erwachsene männliche Jugend vorhanden seyen; ob sie eine oder mehrere Emporkirchen, abgesonderte Oratorien, unterirdische Gewölbe, eine Orgel, einen Musik-Chor oder dergleichen habe; ob die Predigten und Christenlehren eine besonders starke Brust und Stimme erfordern, oder ganz leicht fallen.

Die Lage und Umgebung sowohl als das Innere, Thüren, Fenster; der Thurm, die Sakristey, die Emporkirchen sammt der Orgel, die Altäre, die Communikantenbank, der Taufstein, die Kanzel, die Beichtstühle, die Betstühle, die Gänge ꝛc. ꝛc., sind durch einen Okularriß anschaulich darzustellen.

Die Verhältnisse des Kirchenfonds und dessen Verwaltung; der Vermögensstand und dessen Ueberschuß oder Unzulänglichkeit, auch wer im letzten Fall einzutreten habe, sind anzugeben.

Wenn im Pfarrorte oder in dessen Markung, oder in einem Filiale eine Nebenkirche oder Kapelle vorhanden ist, so gelten obige Vorschriften, mit dem Zusatz, welche Gottesdienste, öffentliche oder Privat-Andachten, darin statt finden können, auch wem die Baulast obliege.

VI. Gottesacker.

Lage, in oder außer dem Pfarrorte, an der Pfarrkirche oder einer Nebenkirche oder Kapelle; Entfernung von der Pfarrkirche nach Schritten; Weg von derselben dahin; Einfassung; Meßgehalt; ob er für die Gemeinde zu klein; oder für wieviel Personen überflüßiger Platz vorhanden sey; ob die Beerdigungen, der allgemeinen Regel gemäß, nach der Zeitordnung des Sterbens in zwey Reihen der Erwachsenen und der Kinder, oder warum sie noch nicht so geschehen. Er ist in einem Okularriß anschaulich darzustellen.

Befindet sich in einem Filiale ein Gottesacker, so gilt Alles, wie vor, mit Anführung der dahin gehörigen weiteren Filiale.

V. Schulen.

Im Pfarrorte; Anzahl der Lehrer und beständigen Provisoren; Lage und Beschaffenheit des Schulhauses; Entfernung von der Pfarrkirche, auch von einer nähern Nebenkirche oder Kapelle; Wege; Beschaffenheit, Geräumigkeit, Höhe oder Niedere, Helle oder Dunkelheit, Gesundheit eines jeden Schulzimmers. Der Schulbestand ist in folgender Tabelle darzustellen.

Bestandtheile.	Dermalige Anzahl der Schulpflichtigen.				Bemerkungen.
	Werktagsschule.		Sonntagsschule.		
	Knaben.	Mädchen.	Jünglinge.	Jungfrauen.	

Auch die eingetheilten Höfe ꝛc. ꝛc., wo sich etwa dermal kein Schulpflichtiger befindet, sind anzuführen. Die einzutragende Anzahl der Schulpflichtigen gründet sich auf die neueste Aufnahme zum Winterkurs.

Wenn etwa Filialisten dieser Pfarrey in einer anderen, oder Filialisten einer andern Pfarrey in dieser Pfarrey die Schule besuchen, so sind die Gründe und alle Verhältnisse anzugeben.

Ob der Schuldienst mit dem Meßner- auch mit dem Organisten-Dienst verbunden sey, oder warum noch nicht.

Besteht in einem Filial eine Schule, so ist dabey Alles wie vor zu beobachten.

VI. Hülfspriester.

Sind eine oder mehrere Kaplaneyen vorhanden, so müssen sie unter Berufung auf die Beschreibung derselben namhaft gemacht werden.

Sind ein oder mehrere beständige Vikariate vorhanden, so muß der Grund und die Entstehung, die besondere Dienstleistung und die Dotation beschrieben werden.

Hat ein Kaplan oder beständiger Vikar den Gottesdienst, Schulbesuch und andere Verrichtungen in einem Filial zu besorgen, so muß dies besonders angegeben werden.

Wenn, abgesehen von der Person des zeitlichen Pfarrers, an einem oder mehreren Tagen des Jahrs ein ausserordentlicher Hülfspriester von einem andern Orte her gebraucht werden muß, so sind der Grund, die Dienste und die Dauer der Anwesenheit anzugeben; auch wer denselben aufzubringen, zu verpflegen und zu belohnen schuldig sey.

VII. Besondere Obliegenheiten des Pfarrers.

Hieher gehören alle Gottesdienste, liturgische Handlungen und andere Verrichtungen, welche von der allgemeinen Regel und Ordnung abweichen, es mögen beständige oder willkührliche, oder gar keine Gebühren damit verbunden seyn oder nicht. Von jeder solchen besonderen Obliegenheit ist die Entstehung und der Grund, der Umfang, und die damit verbundene Belohnung anzuführen.

Die Beschreibung des ordentlichen sonn- fest- und werktaglichen Gottesdienstes, nach Zeit und Art, ist vorauszuschicken.

Sodann sind anzuzeigen:

a) Die eingeführten Bruderschaften und dergleichen, mit ihren Verrichtungen, auch wie ihr Fonds verwaltet werde:

b) die außerordentlichen Gottesdienste, namentlich wegen einer Bruderschaft, am Patrozinium, an der Kirchweihe, an Reliquien- und dergleichen Festen ꝛc. ꝛc.

c) an welchen Tagen und zu welcher Stunde Prozessionen, in und ausser der Kirche,

d) an welchen Tagen und zu welcher Stunde der Flurgang,

e) an welchen Tagen und wohin, auch in welcher Entfernung Bittgänge gehalten werden.

f) Die auf der ganzen Pfründe, oder auf einem Theil derselben, oder mit besonderen Gebühren gestifteten Jahrtäge.

Wenn die letzte Gattung eine gröſsere Zahl ausmacht, so ist folgende Tabelle aufzunehmen.

Zahl.	Stiftungs-Jahr.	Stifter.	Verrichtungen. Aemter.	Messen.	Nebengebete.	Tag der Verrichtungen.	Gebühren. Betrag. fl.	kr.	Quelle.	Bemerkungen.
Summa						— :·				

Wenn bei solchen Pfarrjahrtagen ein oder mehrere Orts-Kapläne Nebenmessen sammt Gebeten zu verrichten haben, so müssen diese unter den Rubriken der Verrichtungen und der Gebühren mit besonderen Colonnen aufgeführt werden.

Die Verrichtungen des beständigen Vikars laufen unter den pfarrlichen.

Die seit der letztmaligen Pfarrey-Beschreibung neu gestifteten Jahrtäge sind besonders zu bemerken.

Für jedes Amt oder Messe muß ein bestimmter Tag angesetzt werden.

Sollte etwa gegen die Regel noch eine solche Verrichtung in einer Nebenkirche oder Kapelle des Pfarrorts geschehen, so ist der Grund, warum sie nicht in die Pfarrkirche übertragen werden könne, nebst der Art der Verrichtung beizufügen.

Die in Filial-Kirchen gestifteten Jahrtäge sind besonders aufzuführen.

Hat der Pfarrer in einem Filial eine andere besondere Obliegenheit außer der Schule, den Nothtaufen und Krankenprovisionen, so ist die Entstehung, die Schuldigkeit, der Umfang und die Belohnung anzugeben.

Beschreibung der katholischen Kaplaney in N. Oberamts und Dekanats N.

Mit Beylagen.

(Wenn in einem Pfarrorte sich mehrere Kaplaneyen befinden, so müssen sie durch Beinamen, z. B. zur heiligen Anna, unterschieden werden.)

A. Verhältnisse der Kaplaney.

I. Geschichte.

Entstehung, wenigstens das muthmaßliche Alter der Kaplaney; Besondere Schicksale, Einverleibung; Aenderungen im Dienste, Einkommen, Patronate, u. s. w.

II. Besondere Obliegenheiten des Kaplans.

S. Pfarreybeschreibung.

Hat der Kaplan ein Filial im Gottesdienst, im Schulbesuche, in den Nothtaufen, Krankenprovisionen besonders zu besorgen, so muß diese Obliegenheit ausführlich dargestellt werden.

Die Nebenmessen ꝛc. ꝛc. zu den Pfarrjahrtägen sind unter Berufung auf die Pfarrey-Beschreibung anzuführen.

Die zur Kaplaney allein gestifteten Jahrtäge sollen, wie die Pfarrjahrtäge in der Pfarreybeschreibung, und zwar, wenn es mehrere sind, auch tabellarisch angegeben werden.

B. Einkommen der Pfarrstelle.

(Kaplaney.)

I. Beständiges Einkommen.

A) Einnahmen.

1) Von eigenen Gütern.

a) In der Markung des Wohnortes.

aa) Gebäude.

Durch einen beyzulegenden Okularriß sind anschaulich darzustellen der Pfarrort und dessen Markung; der Umfang und die Straßen-Eintheilung des Orts, auch der durch- oder vorbey-fließende Bach oder Fluß; der geschlossene oder offene Hof, worinn die Pfarrgebäude stehen; das Wohnhaus sammt allem Zugehör, Scheuer sammt Ställen, Schweinställen, Geflügelställen, Schopfen, Holzlege, Wasch- und Back-Küche; der eigene oder Gemeinds-Brunnen; der oder die Haus-Gärten; die unmittelbaren Umgebungen; die Pfarrkirche, die Nebenkirchen und Kapellen; der Gottesacker; das oder die Kaplaneyhäuser; das Schulhaus. Die Entfernung von jedem dieser Gebäude ist nach Schritten zu bezeichnen. Ferner sind auf dem Okularriß anzuzeigen die weiteren der Pfarrstelle eigenen Gärten, die Wiesen, Aecker, Weinberge, Waldungen und Fischweiher, auch die dem Pfarrer zehentpflichtigen Bezirke der Ortsmarkung.

Ueber das Wohnhaus ist ein weiterer Okularriß beyzulegen, welcher zeigt die äußere Form und Ansicht, Länge, Breite und Höhe, sodann alle inneren Bestandtheile, vom gewölbten oder ungewölbten Keller an, stockweise bis zum Dach, mit den Stiegen, Gängen, Thüren, Oefen, und Kreuzstöcken.

Bei jedem Gebäude ist anzugeben, wann und von wem es erbaut oder zum letzten Mal wesentlich ausgebessert worden.

Bei jedem der Brandversicherung einverleibten Gebäude ist die Zahl des Katasters und der Anschlag anzuzeigen. —

Zu beschreiben ist, vorzüglich beym Wohnhaus, die Himmelsgegend, die Lage, hoch oder tief, eben oder am Berge, trocken oder feucht, gesund oder ungesund; die Aussicht, weit oder beschränkt, hell oder dunkel, angenehm oder unangenehm; die Bauart; der dermalige Zustand; die Beschaffenheit der Zimmer; die Höhe; ob sie getäfert, geipst, angestrichen, oder tapezirt seyen; ferner die Beschaffenheit der Wege zur Pfarrkirche, zu jeder Nebenkirche und Kapelle, zum Gottesacker, zu jedem Kaplaneyhaus, zum Schulhaus, und im Pfarrorte überhaupt.

Wenn keine eigene Waschküche vorhanden ist, so muß angezeigt werden, wo, etwa in einem Gemeindswaschhaus, der Pfarrer waschen lassen könne, und wie weit dieses entfernt sey.

Eben dieses muß beim Brunnen angegeben werden; auch ob es ein Rohr- Pump- oder Schöpf-Brunnen sey; die Beschaffenheit des Wassers; ob Mangel eintrete, und wie alsdann geholfen werde.

Der Werth der Amtswohnung ist nach dem Ortstypus und nach dem Besoldungssteueranschlag innerhalb Falzes zu bemerken.

Die Bauschuldigkeit, an dem Wohnhaus sammt Zugehör, den Oekonomiegebäuden, dem Brunnen, dem Hofe und den Gartenmauern ꝛc. ꝛc. ist ausführlich und bestimmt, auch mit den Gründen unterstützt zu beschreiben: wem sie obliege; ob und welcher Unterschied zwischen einem Hauptbauwesen und den Ausbesserungen bestehe; wer die Brandbeyträge bezahle; ob die Kirchenstelle als solche, nicht als Zehentherr, eine Baulast trage, einen jährlichen Bauschilling zu verwenden oder zu bezahlen habe; ob und welche Ausnahme von der Regel, daß der zeitliche Kirchendiener die Bewohnersleistungen zu erfüllen habe, bestehe; ob und welche Ausnahme von der bey alten Pfarreyen geltenden Regel, daß die Bauschuldigkeit auf der Kirchenpflege hafte, und bei deren Unvermögenheit auf die Zehentherren des Pfarrsprengels übergehe, bestehe; wer diese Zehentherren seyen, und nach welchem Maßstabe sie beyzutragen haben. Die auf der Kirchenstelle als solcher haftende Bau- und Brandgelder-Schuldigkeit wird in dem anfangenden zehenjährigen Durchschnitte wenigstens muthmaßlich berechnet, und wie der Bauschilling in der unten folgenden Rubrik der allgemeinen Ausgaben aufgeführt; die auf den Zehenten fallende Baulast aber wird in der betreffenden Zehentrubrik aufgeführt.

bb) Gärten.

Jeder Garten muß einzeln beschrieben und im Ertrag berechnet werden. Wenn zwey Gärten blos durch den Zaun von einander getrennt sind, oder ein Garten ebenso in Gras- und Gemüse-Garten abgetheilt ist, so müssen sie als Ein Garten erscheinen.

Bey jedem Garten muß angegeben werden: die Gattung, als: Kräuter- oder Gras-Garten, Krautbeet, Grundbirnenland; der Name der Gegend, die Umzäunung; die Anstößer; die Entfernung vom Wohnhaus; der zu benennende alte Meßgehalt auf dem vordern Falze, und der dermalige Württembergische Meßgehalt in der Mitte; die Beschaffenheit nach der Lage, dem Boden, der Himmelsgegend, und nach der Güterklassifikation des Orts; ob er zehentfrey, oder wem und wie er zehentpflichtig sey. Ist ein Garten lehen- oder zinsbar, so muß die Lehen- oder Zins-Eigenschaft, ob es ein für sich bestehendes ganzes Gut, oder ein Theil davon, auch was, wohin, und wann zu zinsen sey, ausführlich und bestimmt angegeben werden, mit dem Zusatz, was der Verwandlung in ein zinsfreyes Eigenthum im Wege stehe. Ist ein Garten an sich von jeher der ordentlichen Grundsteuer unterworfen, so muß beygefügt werden, ob nur die Staatssteuer, oder ob auch Amts- und Gemeinde-Umlagen zu bezahlen seyen, und von jeder Gattung kommt der laufende ordent-

liche Durchſchnitt in Ausgabe. Endlich iſt die Anzahl, die Gattung, das Alter und die Beſchaffenheit der im Garten ſtehenden Obſtbäume anzuzeigen.

Von jedem Garten ſind die Einnahmen und Ausgaben beſonders und poſtenweiſe im dermaligen Durchſchnitt anzuſetzen, mit dem reinen Reſte. Die Ausgabe auf den Dünger iſt vom Fuhrlohn deſſelben zu trennen. Unter die Ausgaben gehört die Umzäunung, inſoferne ſie der Kirchenſtelle obliegt.

Summa — :· fl. kr.

cc) Wieſen.

Alles, wie bey den Gärten, mit dem Zuſatze, ob die Wieſe ein- oder zwey-mädig, das heißt, nur zum Heuen, oder auch zum Oemden berechtiget ſey; ob die Zehentpflichtigkeit ſich nur auf das Heu, oder auch auf das Oemd erſtrecke.

Von jeder Wieſe iſt der Ertrag beſonders zu berechnen.

Summa — :· fl. kr.

dd) Aecker.

Wie bey den Gärten, mit dem Zuſatze rückſichtlich der Zehentpflichtigkeit, wohin und wie der große, auch wohin und wie der kleine Zehent zu reichen ſey. Die Aecker müſſen nach den zu benennenden Fluren (Oeſchen) mit Bemerkung des Zelgwechſels mit Winterfrucht, Sommerfrucht und Brache im nächſtvorgehenden, laufenden und nächſtfolgenden Jahre aufgeführt werden.

Die Einnahmen, die Garbenzahl jeder Gattung voran, und die Ausgaben ſind von jeder Zelg voll anzuſetzen. Wo die Brache keinen Nutzen abwirft, da iſt der Grund anzugeben. In der Brachzelg ſind die auf die Winterfrucht-Saat vorkommenden Ausgaben aufzuführen. Am Ende iſt die Durchſchnittsſumme des reinen Ertrags der ſämmtlichen Aecker auszuwerfen.

Summe — :· fl. kr.

ee) Waldungen.

Wie bei den Gärten, mit Bezeichnung der Gattung und des Standes vom Holze. Der Ertrag des Holzes iſt, wie er nach dem Forſttypus von nun an geſchehen darf, eher zu nieder als zu hoch anzunehmen. Daſſelbe wird nach dem Werth auf dem Stocke angeſchlagen, ohne daß ein Macher- oder Fuhr-Lohn in Ausgabe kommt. Wenn wegen der Lage des Waldes oder wegen der weitern Entfernung der Macher- oder Fuhr-Lohn höher als gewöhnlich ſteigt, ſo iſt dies anzuzeigen, und beym Anſchlag des Holzes zu berückſichtigen. Unter die Ausgaben gehört die Wald-Cultur und Verbeſſerung.

Summe — :· fl. kr.

ff) Weinberge.

Fiſchwaſſer.

Dieſe Rubriken erſcheinen nur da, wo wirklich ſolche Güter vorhanden ſind. Alsdann gilt das bey der Gartenrubrik Bemerkte.

Bey den Weinbergen iſt ferner anzugeben, von welcher Gattung und wie alt die Reben ſeyen.

Bey den Fiſchwaſſern iſt beſonders zu bemerken, ob ſie wirklich

ein Eigenthum der Kirchenstelle (Weiher, Teich) seyen, oder ob blos die Kirchenstelle das Recht zu fischen in einem Fluß, und wie weit besitze; auch für welche Gattung von Fischen und für wieviel sie geeignet seyen.

Summe — :· fl. kr.

Hauptsumme von den eigenen Gütern in der Markung des Wohnorts.

— :· fl. kr.

b) In der Markung des $\frac{\text{katholischen}}{\text{protestantischen}}$ Pfarrdorfs N.

(des Weilers N. Filials der katholischen Pfarrey N.)

Hier erscheinen nur die Rubriken von den wirklich vorhandenen Gütern.

Summe — :· fl. kr.

Hauptsumme von allen eigenen Gütern

— :· fl. kr.

2) Zehenten.

In den Beschreibungen der Pfarrstellen ist anzuzeigen, wer in der Markung des Pfarrsitzes und in den der Filiale sammt Zugehörden Zehenten aller Gattungen beziehe, auch wie viel Güter zehentfrey seyen.

In der Markung N.

Hier sind nebst dem Hauptort die in derselben Markung begriffenen Weiler, Höfe, Mühlen, einzelne Häuser zu benennen.

a) Groß-Zehenten.

Die Beschreibung des Zehentrechts wird vorausgeschickt, ob es dieser Kirchenstelle allein in der ganzen Markung zustehe, oder nach welchem Verhältniß und unter welche Mitzehentherren es getheilt sey, namentlich ob jeder Zehentherr seine ihm besonders und allein zehentpflichtigen Felder habe, oder ob die Gemeinschaft sich auf alle Felder erstrecke, und entweder sogleich die Garben auf dem Felde, oder erst die ausgedroschenen Früchte sammt dem Stroh in der Scheuer und wie getheilt werden. Von der zehentpflichtigen ganzen Markung oder den besonderen Bezirken oder Güterstücken ist vorn der zu benennende (alte), in der Mitte der dermalige Meßgehalt anzugeben. Hat diese Kirchenstelle verschiedene, z. B alleinige und theilbare, Zehentrechte, so müssen sie in Unter-Rubriken abgesondert werden. Bestehen Ausnahmen vom regelmäßigen Zehentrecht, z. B. die 20, oder 30ste Garbe, so muß es besonders aufgeführt werden. Wenn das Großzehentrecht sich auf umgebrochene Wiesen erstreckt, so sind diese mit ihrem alten und dermaligen Meßgehalt hier besonders aufzuführen, und in der Heuzehentrubrik zu bemerken. Eine ganz besondere Gattung machen die einer Pfarr-Stelle gehörigen Neubruchzehenten. Der Zelgwechsel in dem nächstvorgehenden, dem laufenden, und dem nächstfolgenden Jahr ist bey den Zehent-Feldern zu bemerken. Alle dem Zehenden unterworfene Fruchtgattungen sind zu benennen.

Nach den Unterrubriken der Zehentrechte sind auch die Ertragsberechnungen abzusondern. Die Einnahmen mit Voransetzung der

Garbenzahl jeder Fruchtgattung, und die Ausgaben sind, wie oben bey den eigenen Aeckern, für jede Flur (Oesch) zelgweise voll anzusetzen. Wenn auf den Zehenten die Baulast, etwa sammt den Brandversicherungs-Beyträgen, an der Pfarrkirche und den Pfarrgebäuden übergeht, und fortan wirklich zu leiden ist, so soll der Durchschnitts-Jahrsbetrag der nächsten 10 Jahre angesetzt werden.

Die Durchschnittssumme des reinen Ertrags von jeder Unterrubrik ist auszuwerfen, und am Ende ist die Hauptsumme aller Großzehenten zusammen zu ziehen.

Summe — :· fl. kr.

b) Klein-Zehenten.

Wie beim Großzehenten. Wo es mit dem Kleinzehentrecht dieselben Verhältnisse hat, wie beym Großzehenten, da wird sich auf obige Rubrik berufen. Wenn aber das Kleinzehentrecht vom Großzehentrecht abweicht, so muß dasselbe ausführlich beschrieben werden. Immer ist der alte und der dermalige Meßgehalt der ganzen zehentpflichtigen Markung ꝛc. ꝛc. anzugeben, und erst darnach zu bemerken, wie viel Morgen jährlich in der Brache oder sonst mit Kleinzehent-Gegenständen angepflanzt werden. Alle diesem Kleinzehentrechte unterliegenden Gegenstände sind zu benennen, mit dem Beysatze, ob und warum einige dermal nicht vorkommen. Bei dem Klee und Esper sind die hierorts geltenden Verhältnisse besonders auseinander zu setzen. Wenn die Erzeugnisse der Kleinzehentgegenstände alle Jahre ganz gleich sind, so genügt es an einer allgemeinen Durchschnittsberechnung; Außer diesem Fall aber, und wenn das Kleinzehentrecht nur auf einen Bezirk, auf eine oder zwei Fluren (Oesche) beschränkt ist, so muß die Ertragsberechnung wie beym Großzehenten geschehen. Wenn von einem Gegenstande, z. B. Grundbirnen, Kraut ꝛc. ꝛc. statt des Zehentens ein Beet zur Benutzung dient, so ist dieses hier aufzuführen, in der Rubrik der eigenen Güter jedoch zu bemerken.

Summe — :· fl. kr.

c) Heuzehenten.

Wie beym Großzehenten. Ob nur das Heu, oder auch das Oemd zehentbar sey; — Aus Grasgärten, aus Wiesen.

Summe — :· fl. kr.

d) Obstzehenten.

Wie beym Großzehenten. Alle zehentbaren Obstsorten sind zu benennen, mit dem Beysatze, warum etwa dermal einige nicht vorkommen.

Summe — :· fl. kr.

e) Blutzehenten.

Wie vor. Die zehentbaren Gegenstände, mit Einschluß der Bienen, und wie, in Natura oder an Geld, sie gezehntet werden, sind zu benennen.

Summe — :· fl. kr.

f) Weinzehenten.

Diese Rubrik wird nur da aufgeführt, wo wirklich ein Wein-

zehentrecht besteht. Alsdann wie beym Großzehenten. Auch ist die Beschaffenheit des örtlichen und dieses Zehentweins zu schildern.

Hauptsumme aller Zehenten

— :· fl. kr.

Wenn die Kirchenstelle in mehreren Markungen Zehenten zu beziehen hat, so wird, wie bey den eigenen Gütern, die Hauptrubrik in Unterrubriken a — b ꝛc. ꝛc. getheilt. Von den Markungen außer dem Pfarrsprengel erscheinen nur die Rubriken den von (von den) der Kirchenstelle wirklich zustehenden Zehentrechten. Bey dem betreffenden Zehenten wird die darauf fallende subsidiarische Baulast beschrieben, und wie oben verausgabt.

3) Grundgefälle.

In der Markung N.

Die Markung wird durch die Lage des mit dem Grundgefäll beladenen Guts, nicht durch den Wohnort des zeitlichen Besitzers oder Zinsmannes bestimmt. Wenn aus verschiedenen Markungen Grundgefälle fließen, so ist die Rubrik, wie bey den eigenen Gütern und Zehenten, in Unterrubriken zu theilen.

Die Begriffe von Lehen oder Zinsgütern sind im Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahre 1808 S. 135 angegeben, und hienach ist die Eigenschaft eines jeden in dieser Rubrik vorkommenden Guts auszudrücken. Jedes Lehen- oder Zinsgut ist einzeln, mit seinem Namen, dem summarischen Bestand, dem Namen und Antrittstag des dermaligen Besitzers, allen darauf haftenden Abgaben und Leistungen, Gutsfrohnen zu dieser Kirchenstelle, auch dem Zins- oder Leistungs-Termin aufzuführen. Ist ein Lehen- oder Zins-Gut unter mehrere Besitzer vertheilt, so sind die Theile nach einander zu setzen, und zuletzt kommt mit dem Lehen- oder Zinsträger die Summe der Grundgefälle in Auswurf.

Bey dem Lehen ist anzuzeigen, ob und in welchen Veränderungsfällen, auch was an Weglöse, Ab- und Auf-Fahrt, Ehrschatz, Handlohn, Bestand oder dergleichen bezogen werde; ob diese Laudemien für jeden Veränderungsfall unabänderlich festgesetzt seyen, oder wie sie, nach dem Gutswerth, dem Kaufschilling oder der Schätzung, nach dem Steuerbetrag, oder sonst berechnet werden, oder ob sie in der Willkühr des Lehenherrn, zu Gnaden, stehen. Auch sind die Laudemialansätze der vorgegangenen Lehenfälle zu bemerken. Hievon kommt nichts in Auswurf.

Ueber jedes Lehen ist der Lehenbrief, oder, wenn etwa keiner vorhanden wäre, ein Belehnungsprotokollauszug, auch, wenn diese keine vollständige Auskunft geben, ein Lagerbuchsauszug beyzulegen.

Die Naturalien sind auf dem vordern Falze nach dem zu benennenden alten, in der Mitte nach dem dermaligen württembergischen Maße anzusetzen, auch nach dem letztern in Geld auszuwerfen.

Die Zelg- oder sonst abwechselnden Zinse sind so, wie sie von Jahr zu Jahr fallen, mit Benennung des nächstvorgehenden, laufenden und nächstfolgenden Jahres, voll anzusetzen, der Geldbetrag aber ist im betreffenden Durchschnitte der Summe auszuwerfen.

Die hieher gehörigen Gutsfrohnen sind nach ihrer Art und Zeit zu beschreiben, und sodann im Geldwerth auszuwerfen.

Wenn die Kirchenstelle vermöge der Stiftung, des Lagerbuchs, des Lehen- oder Zins-Briefs, eines Vertrags, oder wie immer rechtlich verbunden ist, den Zins selbst einzuziehen und abzuholen, oder dem Zinsmann für die Einlieferung, oder für die Frohnen etwas zu geben, so sind diese Ausgaben, nicht aber bloße Schankungen, sogleich nach dem Einnahmsposten anzusetzen und abzuziehen.

Summe — :· fl. kr.

4) Capitalzinse.

Capitalien fl. kr.	
— :·	Die Capitalien sind postenweise mit dem Namen der Schuldner nebst dem Zinstermine aufzuführen.

Summa — :· fl. kr.

5) Besoldungen.

Abtheilungen dieser Rubrik entstehen durch die Verschiedenheit der Besoldungsgeber, z. B. Kameralverwaltung, Grundherrschaft, Kirchenpflege, Gemeinde, Interkalarfonds ꝛc. ꝛc. Bey Erstern ist der Sitz der Verwaltung anzuzeigen.

Bey jedem Besoldungsgeber sind alle von daher fließenden Besoldungsgegenstände nacheinander aufzuführen, mit dem Grunde der Schuldigkeit, den Verfallterminen, der Art und Zeit, auch dem Orte des Empfangs. Die Naturalien sind auf dem rechten Falze nach dem zu benennenden alten, in der Mitte nach dem dermaligen württembergischen Maße anzusetzen, und nach diesem in Geld auszuwerfen. Bey dem Holz ist die Gattung, auch wer es im Wald fälle und aufmache, und zum Haus führe, anzugeben, und hienach der Preis anzusetzen. Bey dem Wein ist anzugeben: die Klasse, ob es alter oder neuer sey, auch wo er abgegeben und von wem er zugeführt werde.

Nur rechtlich schuldige Ausgaben, keine Trinkgelder, auch keine Meßgelder ꝛc. ꝛc. passiren.

Summe — :· fl. kr.

6) Gebühren.

Diese Rubrik bezieht sich auf die der besonderen Obliegenheiten; jedoch kommen hier nur die gestifteten und unabänderlichen Gebühren vor.

Bey jedem Posten ist der Geber, der Grund, und der Verfalltermin anzuführen.

Wenn die Gebühr in einem Grundzins oder in einem Capitalzins besteht, so gilt hier dasselbe, wie oben in der Rubrik der Grundgefälle oder der Capitalzinse, und in der Rubrik der Grundgefälle oder der Capitalzinse ist es zu bemerken. Bey jeder von einem Privaten zu bezahlenden Gebühr ist das Unterpfand, und ob sie unablöslich oder ablöslich sey, anzugeben.

Wenn auf einem eigenen Gut oder Zehenten der Kirchenstelle eine besondere Obliegenheit, z. B. Jahrtag, haftet, so ist die Gebühr mit 24 kr. für ein Amt oder Messe sammt Nebengebet bey dem Gut oder Zehenten zu verausgaben, und hier wieder zu vereinnahmen.

Summe — :· fl. kr.

Summarien aller beständigen Einnahmen.

Seite —,	1) Von eigenen Gütern	fl.	kr.
— —.	2) Zehenten		
— —.	3) Grundgefälle		
— —.	4) Capitalzinse		
— —.	5) Besoldungen		
— —.	6) Gebühren		

Endsumme aller beständigen Einnahmen.

— :· fl. kr.

B) Allgemeine Ausgaben.

Hieher gehören nur die auf der ganzen Kirchenstelle als solcher haftenden Ausgaben. S. auch oben die Rubrik der Gebäude.

Die Ausgabe auf einen beständigen Vikar ist bey einer Dorfspfarrey auf 365 fl., bey einer Stadtpfarrey auf 400 fl. anzusetzen.

Hieher gehören ferner die nicht auf den eigenen Gütern oder Zehenten, sondern auf der ganzen Kirchenstelle haftenden Schutz- und Schirm-Ausgaben; wobey anzugeben ist, wem und wohin, auch auf welchen Termin sie abgeliefert werden müssen. Von den Naturalien ist der alte zu benennende Meßgehalt auf dem vorderen Falze zu bemerken. Die rechtlich schuldigen Lieferungskosten sind auch zu verausgaben.

Summe — :· fl. kr.

Bleibt reines beständiges Einkommen.

— :· fl. kr.

II. Unbeständiges Einkommen.

A) Accidenzien.

1) Von der Stohle.

Jede Stohlhandlung, Taufe, Aussegnung, Traunng, Versehen, Beerdigung ꝛc. ꝛc. ist mit ihrer herkommlichen Taxe anzuzeigen, und der Durchschnittsjahrsbetrag kommt in Auswurf.

2) Opfer.

a) an den Vierfesten;
b) an anderen Tagen;
c) bey Traunngen;
d) bey Leichengottesdiensten;
e) die Ostereinnahmen.

3) Für willkührliche Verrichtungen.

Hieher gehören alle abänderlichen Gebühren, namentlich für Prozessionen, für den Flurgang, für Bittgänge, für nicht gestiftete Wetter- und dergleichen Messen, und für andere willkührliche geistliche Verrichtungen; ferner die Einnahmen wegen der Bruderschaften und dergleichen.

4) Nebeneinnahmen.

Für die Bevölkerungstabelle; für die Abhör der Kirchen-Rechnungen; für Schul-Visitationen, Prüfungen u. dgl. Hier sind auch die Einnahmen von der Kirchenpflege oder anderwärts her zu Christenlehr- und Schul-Schaukungen anzuzeigen.

B) Ortsnutzungen.

Weiden, insbesondere Antheil an der Schafweide und dem Pfdrch; Allmandfelder, wo die oben bey der Rubrik der eigenen Güter angeführten Vorschriften zu beobachten sind; Allmand-Holz und Torf ꝛc. ꝛc.

C) Hausgeräth der Pfarrstelle.

(Caplaney.)

Nur die der Kirchenstelle selbst gehörige, nicht die etwa von der Kirche in Verwahrung gegebene Stücke sind hier nach ihrer Form und Beschaffenheit beschrieben aufzuführen. Namentlich der allgemein vorgeschriebene tragbare Pfarrkasten, das Pfarr-Amtssiegel; alle Bücher. Anfangsjahr und Folge des Staats- und Regierungs-Blatts.

D) Registratur der Pfarrstelle.

(Caplaney.)

Das stückweise Verzeichniß aller vorhandenen Urkunden und Akten, Stiftungsbriefe, landesherrlicher und bischöfflicher Verordnungen; die Güter-, Zehent-, Lehen- und Zins-Beschreibungen; die Pfarrbücher jeder Gattung, mit ihrem Anfangsjahr und der Folge; die Beschreibungen der Kirchenstelle; mit jedesmaliger Beysetzung des Datums.

E. Patronatrecht.

Wem das Ernennungsrecht zustehe; aus welchem Grunde; und mit welcher etwaigen besondern Beschränkung.

F) Verbesserungs-Vorschläge.

I.

Kirchliche.

a) Ob keine Aus- oder Einpfarrung statt finden dürfte, dieß ist in jeder Pfarreybeschreibung anzuzeigen. Dabei geht man von dem Grundsatze aus, daß jedes Filial dahin pfarr- und schulpflichtig seyn soll, wohin es den kürzesten und besten Weg hat, und daß das Auslaufen in eine Kirche oder Schule außer dem Pfarrsprengel nicht geduldet werden darf. In dieser Hinsicht sind von jedem einzupfarrenden Filial anzuzeigen: die Seite des neuesten Staatshandbuchs; der Oberamts- und Schultheißerey- auch Gemeinds-Verband; die Zahl der Wohnhäuser und der Katholiken; die Entfernung und die Wege von den beyden Pfarrsitzen, weßwegen auch nebst dem Filial der andere Pfarrsitz auf obigem Pfarrsprengelsgrundriß bemerkt werden muß; ferner die bisherigen Kirchen- Kirchhofs- und Schul-Verhältnisse des Filials; ob in der Pfarrey, wohin die Einpfarrung geschehen soll, die Pfarrkirche, der Gottesacker und das Schulzimmer Raum genug für die neuen Filialisten haben, endlich die etwaigen Hindernisse. Das beständige und unbeständige Einkommen des Pfarrers so wie des Schullehrers und Meßners vom befragten Filial ist besonders zu beschreiben.

b) Ob und welche Unordnungen und Mißbräuche bey der Pfarrey überhaupt und bey dieser Kirchenstelle insbesondere abzuschaffen, und welche bessere Einrichtungen zu treffen seyn dürften.

c) Bey jeder Kaplaney ist zu begutachten, ob und wie sie im Erledigungsfall in ein beständiges Vikariat verwandelt, oder zugleich im Lehrfach benützt werden könnte.

II.

Oekonomische.

In jeder Pfarreybeschreibung ist anzuzeigen, ob und welche anderortige Kirchenstellen in diesem Pfarrsprengel Güter oder Gefälle besitzen. Die Verbesserungs-Vorschläge beziehen sich auf das Einkommen; auf das Wohngebäude und dessen Zugehörden, rücksichtlich der Lage, der Umgebungen, der innern Einrichtung; auf den Brunnen; ob und wie die Vergrößerung des vorhandenen, oder noch ein weiterer Hausgarten, der zu Haltung einiger Stücke Melkviehs erforderliche Wieswachs, zu Herstellung eines gleichmäßigen Zelgbaues weiteres Ackerfeld zu erwerben; ob und wie die zerstreuten kleinen Güterstücke in ein zusammenhängendes Ganzes, weit entlegene in nahe, schlechte in gute zu verwandeln; ob und wie eine Arrondirung in den Zehenten zu erzielen; wie die noch vorhandene Activ-Lehen mit ihren Laudemien in bloße Zinsgüter zu verwandeln; wie die Kapitalien zweckmäßiger zu verwenden; ob und wie die Besoldungen in ihren Gegenständen zweckmäßiger zu bestimmen, und die Abreichung derselben, statt jährlich auf einmal, in Quartalien zu vertheilen; wie die besonderen und allgemeinen Ausgaben wegzubringen seyn dürften.

Wenn diese Kirchenstelle nicht die volle Congrua hat, so sind die Quellen anzugeben, von wem nach rechtlicher Schuldigkeit, oder aus welchem sonstigen Lokalfonds sie ergänzt werden sollte und könnte.

Ebenso ist anzugeben, welche Tausche oder Käufe mit anderen Kirchenstellen getroffen, oder was zur Einkommens-Verbesserung einer andern Kirchenstelle von dieser abgetreten werden dürfte.

Die Richtigkeit vorstehender Beschreibung bezeugen

N. den ten

Dekan N. N. Pfarrer N. N.

Kämmerer N. N. (Kaplan N. N.)

Rücksichtlich der Schul-Gegenstände

Schulinspektor N. N.

Vorstehendem Formular werden folgende allgemeine Weisungen beygefügt:

1) Die sachdienlichen Belege, Urkunden, Urtheile, Verträge, und andere Aktenstücke über die Entstehung und Ausbildung der Pfarrey und der Kirchenstelle, über die nachgefolgten Aenderungen, über besondere Stiftungen, über den Pfarrsprengel, über die Obliegenheiten des Kirchendieners, über Verhältnisse mit den andern Glaubensgenossen, über die Bauschuldigkeit, über Lehen, über einzelne Einnahmen oder Ausgaben, über das Patronatrecht, über Provisorien und so weiter, müssen aus den Registraturen und Archiven der Kirchenstelle, der Kirchenpflege, anderer Kirchenstellen, des Deka-

nats, des Patrons, der Gemeinde, des Guts- und des Landes-Herrn, des vormaligen Bißthums u. s. w., auch aus Urkundensammlungen und statistischen Werken sorgfältig beygebracht, und in beglaubigten Abschriften beygelegt werden.

2) Alle Beylagen sind mit fortlaufenden arabischen Zahlen oben rechter Hand zu bezeichnen, und in der Beschreibung auf dem vorderen Falze anzuführen. Wenn ein Beleg schon früher beygelegt wurde, so ist sich hier darauf zu berufen.

3) Die Abweichungen dieser Beschreibung von der nächstvorgehenden sind in einer mit der Beschreibung einzuschickenden Note zu erläutern.

4) Außer den unveränderlichen Posten ist kein kleinerer Ansatz als Kreuzer bey dem Geld, und Simri bey dem Getreide zu machen.

5) Wenn eine Einnahms- oder Ausgabs-Post aus mehreren Theilen besteht, so sind diese innerhalb des Falzes anzusetzen, und erst der Hauptbetrag der Post kommt wie andere in Auswurf.

6) Die auf einer Einnahms-Rubrik oder Post besonders haftenden Ausgaben sind unmittelbar nach dieser Rubrik oder Post anzusetzen, und der reine Rest der Einnahme kommt in Auswurf.

7) Die Summen der Einnahmen und der Ausgaben, woraus ein reiner Rest gezogen wird, sind auf dem Falze zu ziehen; die reinen Reste aber und die Hauptsumme werden in die Mitte gesetzt.

8) Es darf weder ein Latus noch ein Transport gemacht werden.

9) Wenn eine Rubrik leer lauft, so ist dies durch 0 anzuzeigen, und, wo es erforderlich wird, der Grund beyzusetzen.

10) Wenn bey einer Rubrik oder Post der Einnahmen oder Ausgaben eine für die nächstfolgenden Jahre bleibende Veränderung eintritt, so ist diese zum Grund zu legen, jedoch auch der Durchschnitt der vorgehenden Jahre anzuzeigen.

11) Wenn eigene Güter oder Zehenten verpachtet sind, so sollen die Pachtschillinge blos angezeigt, die Einnahmen und Ausgaben aber so, wie sie beym Selbst-Bau oder Einzug sich ergäben, angesetzt werden, mit beygefügter Erläuterung über die Verschiedenheit des reinen Ertrags.

12) Alle Naturalien müssen nach dem dermaligen württembergischen Maaße in der Mitte angesetzt, und zu Geld berechnet werden.

13) Die Geldpreise bestimmen sich nach dem wahren örtlichen Durchschnitte der 9 letzten mittleren Jahrgänge. Wenn diese den allgemeinen Etatspreisen nicht gleich kommen, so muß der Grund der Abweichung angegeben, und durch das Zeugniß des Ortsvorstandes bestätiget werden.

508.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Kirchen-Visitationen betreffend.

Vom 22. Juli 1823 [659]).

Der Königl. katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Da verschiedene Dekanate ihre Berichte über die im Jahre 1822. vorgenommene Kirchenvisitation nicht zur gehörigen Zeit eingesendet haben, so findet man sich zu nachstehender Wiederholung der bestehenden Verordnungen veranlaßt:

1.) Jeder Dekan muß die Kirchen-Visitation in dem betreffenden Jahre, welches jedesmal von hier aus besonders festgesezt werden wird, längstens bis zum 1. Novbr. vollendet haben.

2.) Längstens mit dem 1. März muß sowohl der Visitationsbericht als der Kostenzettel, jedoch beyde abgesondert, an Einem Tag eingesendet werden.

Stuttgart den 22ten Jul. 1823.

509.

Erlaß des Königl. kath. Kirchenraths, die Aufnahme von Ausgaben für Akerkultur in die Jahres-Rechnungen der Pfründen betreffend.

Vom 9. August 1823 [660]).

Es versteht sich von selbst, daß die Ausgaben auf die Brache und auf die Wintersaat der Aeker, auch auf die Düngung in die nemliche Jahrsrechnung, wo sie wirklich vorfallen, aufgenommen werden müssen. Dagegen sind bei jeder Kirchenstelle, wo der Abkurungs-Termin auf den 1. April regulirt ist, die Frühjahrs-Ausgaben auf die wirkliche Sommerfruchtsaat der Aeker einförmig, selbst auch alsdann, wenn sie etwa schon im Merz vorkommen sollten, erst mit dem April in die neue Jahrsrechnung aufzunehmen.

Stuttgart den 9. August 1823.

K. katholischer Kirchenrath.

659) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 67. S. 143. — Vgl. Erl. vom 13. Sept 1817. Min.Erl. vom 11. Jan. 1819. Gen.Vik.Erl. vom 5. Mai 1820. Erl. vom 23. Mai 1820 (21. März 1821).

660) Normal.Buch. des K. k. Kirchenr. — Vgl. Erl. vom 5. April 1823. Zirk.Erl. vom 26. März 1831.

510.

Erlaß des General-Vikariats, die Zahl der jährlichen Bittgänge betreffend.

Vom 16. August 1823 [661]).

In Beziehung auf unsere General-Verordnung vom 12. Sept. 1820 — die festgesetzte Zahl der jährlichen Bittgänge betreffend — finden Wir Uns nach gepflogener Kommunikation mit der Staatsbehörde veranlaßt, nachträglich zu bestimmen, daß der gewöhnliche Oeschgang in den zwey außerordentlichen Bittgängen schon mitbegriffen seye, und in Folge dessen, nur 6 Bittgänge jährlich in jeder Pfarrei statt finden dürfen.

Gegeben im bischöfl. General-Vikariat,
Rottenburg den 16. August 1823.

J. B. Bisch. von Evara Gv.

†) Erlaß des K. Justiz-Minist. an die Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Aufgebots-Dispensationen von Personen, welche in verschiedenen Kreisen wohnen.

Vom 19. August 1823.

511.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Zahl der jährlichen Bittgänge betreffend.

Vom 28. August 1823. [662])

Der Königliche katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Dem Dekanate wird in Beziehung auf die Bittgänge nach der auch vom General-Vikariat unterm 16. l. M. ergangenen Erklärung eröffnet, daß überhaupt nur 6 Bittgänge, höchstens auf eine Poststunde weit im Inulande, erlaubt sind, nehmlich am Markustag, an den drei ersten Tagen der Bittwoche, sodann am Auffahrts-

661) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 34. S. 84. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 12. Sept. 1820. Gen.Vik.Erl. vom 25. Jan. 1822. Zirk.Erl. vom 28. Aug. 1823.

†) s. Ger.Ges. — Müller, Kirchl. Intell.Bl. S. 257. — Vgl. Just.Min.Erl. vom 8/13. Okt. 1823.

662) Dek.Reg. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 16. Aug. 1823.

fest, und zwar auch da, wo bisher ein anderer Tag dazu verwendet wurde, der Flurgang, und endlich nur ein ausserordentlicher Bittgang, welcher auch innerhalb der Markung des Pfarrorts bis zu einer gewissen Strecke auf demselben Hin- und Herwege geführt werden kann.

Das Dekanat hat strenge zu wachen, daß diese Anordnung nicht überschritten werde.

Stuttgart den 28. August 1823.

512.

Verfügung des Kön. kath. Kirchenraths, den Stand des Interkalarfonds betreffend.

Vom 14. Oktober 1823. [663])

---

†) Spez. Erlaß des K. Minist. des Innern an das evangel. Konsistorium, betreffend die Kompetenz zur Entscheidung von Zehntstreitigkeiten zwischen Pfarreien und Zehntpflichtigen.

Vom 14. Oktober 1823.

---

††) Erlaß des K. Justiz-Minist. an die Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Dispensations-Gesuche in verschiedenen Oberämtern Wohnender.

Vom 8/13. Oktober 1823.

---

663) Rgbl. von 1823. Nr. 56. S. 785. — Vgl. Verf. vom 10. Nov. 1821. vom 21. Okt. 1822. vom 18. Jan. 1825. vom 5. Jan. 1826. vom 18. Jan. 1827. vom 5. Juli 1828. vom 12. Sept. 1829. vom 21. Juli 1830. vom 2. Juli 1831.

†) s. Prot. Kirch. Ges. Nr. 706. — Hier ist als Grundsatz anerkannt, daß das Verhältniß der Zehntherrn zu den Zehntpflichtigen, mit Ausnahme des Noval-Zehntrechts, ein rein privatrechtliches sey; daß demnach Streitigkeiten über dieses Verhältniß auf eine beide Theile verbindende Weise nur von dem Richter entschieden werden können. Eine Entscheidung der Verwaltungs-Behörde habe, wenn die unter ihr stehende berechtigte Person die Sache an sie gebracht habe, nur für diese eine verbindende Kraft; wolle sich dabei der Zehntpflichtige nicht beruhigen, so könne er den Rechtsweg einschlagen oder gegen sich einschlagen lassen, und eine provisorische Vollziehung jener Entscheidung der Verwaltungs-Behörde könne in einem solchen Falle nie statt finden.

††) s. Ger. Ges. — Müller K. Intell. Bl. S. 258. — Vgl. Just. Min. Erl. vom 19. Aug. 1823.

513.

Erlaß des General-Vikariats, die Christenlehre an Sonntagen betreffend.

Vom 18. November 1823 [664]).

Wir sehen Uns veranlaßt, der sämmtlichen Pfarrgeistlichkeit die längst bestehende Verordnung, daß an allen Sonntagen die Christenlehre in der Kirche für die aus der Kinderschule getretene Jugend, in der Regel nach der Sonntagsschule und vor dem Nachmittagsgottesdienst wenigst dreiviertel Stunden lang gehalten werden soll, nachdrücklich in Erinnerung zu bringen. Ausgenommen können nur werden der Oster- und Pfingst-Sonntag, so wie wegen angestrengter Arbeit der Landleute Ein Sonntag in der Heuerndte, Einer in der Fruchterndte und endlich Einer in der Weinlese, wo solche statt findet. Wenn daher an irgend einem andern Sonntag die Christenlehre nicht sollte gehalten werden können, so muß der nächstfolgende oder vorgehende Feyertag für die ausfallende Christenlehre benützt werden.

Wir ermahnen die Pfarrgeistlichen, diese höchst wichtige Pflicht, die ein wesentlicher Theil ihrer Amtsthätigkeit ist, treu und unverdrossen zu erfüllen; indem sie gerade hier am meisten bei der Jugend zu wirken, die in der Schule erhaltene Lehren, welche so leicht bei den noch so zarten Eindrücken der Schuljugend verfliegen, erneuert in's Gedächtniß zu rufen, bei reiferem Verstand zu erhöhen, wirksamer in den schon mehr erstarkten Herzen zu beleben, und so der vielfach eingerissenen Unsittlichkeit und Verderbenheit einen starken Damm entgegen zu setzen vermögen. Sie werden sich bemühen, ihre Pfarrangehörigen für diese seegenreiche Anstalt liebzugewinnen, und sie zu belehren, daß für die Jugend der Besuch der Christenlehre eben so wesentlich zur würdigen Feyer des Sonntags als die Anhörung der Predigt und der heil. Messe für das christliche Volk überhaupt gehöre, auch alle Hindernisse, welche der Abhaltung oder dem Besuch der Christenlehre, wie der Sonntagsschule entgegen seyn könnten, zu beseitigen, namentlich den vormittägigen Hauptgottesdienst nicht zu spät anfangen, oder durch besondere Feyerlichkeiten, willkührliche Verkündigungen, Nebengebete, Opfergehen, und insbesondere durch keine, etwa noch übliche Prozessionen, welche ausser der Kirche an den Sonntagen ganz zu unterbleiben haben [665]), und dergleichen verlängern.

Bei größeren Beichttagen werden sich benachbarte Seelsorger an den Vorabenden gegenseitig aushelfen, damit an den Sonntagen selbst der Pfarrgottesdienst nicht hinausgeschoben werde.

664) Gedr. fol. — Maurer Nr. 195. S. 367. — Vgl. Bisch. Konst. Ver. vom 5. Jan. 1803. Bisch. Konst. Ver. vom 24. Juli 1807. Dekr. vom 2. Aug. 1808. Reskr. vom 14. Jan. 1812. Verf. vom 3. Jan. 1824.

665) Vgl. Erlaß vom 17. Aug. 1824.

Ueberhaupt ist die Einrichtung durchgängig so zu treffen, daß auch die Filialisten nicht im geringsten verhindert werden, die Sonntags-Christenlehre und Schule regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Eben dieser Christenlehre und Schule darf endlich durchaus keine nachmittägige Betstunde, Predigt oder andere Ceremonie hinderlich werden.

Wir machen die Dekane auf diesen wichtigen Gegenstand besonders aufmerksam, und fordern sie zur genauen Aufsicht und Wachsamkeit auf. Sie werden bei den Dekanats-Visitationen die Verkündbücher, wo jederzeit die Abhandlung der Christenlehre einzutragen ist, genau durchgehen und nachsehen, ob sich Geistliche hierinn keine Nachläßigkeiten zu Schulden kommen lassen, so wie sie Uns die Geistlichen, welche sie als saumselig in dieser Hinsicht kennen, zur strengeren Rüge anzeigen werden. Wir versehen Uns jedoch zu Unserer Bisthums-Geistlichkeit, daß sie auch hierinn ihren Eifer und ihre Pflichttreue bewähren, und da, wo es so Noth thut, bei der Jugend, den Saamen des Guten in die jungen Herzen zu streuen, sich eifrigst bestreben, und keine Pflichtverletzung, die Wir streng ahnden müßten, sich zu Schulden kommen lassen werde.

Gegeben im bischöflichen General-Vikariat
Rottenburg, den 18ten Novbr. 1823.
Johann Baptist Bischof v. Evara G.V.

---

†) Erlaß des K. Minist. des Inn. an die Kreis-Regierungen, die Verminderung der Krätze betr.

Vom 14. Nov. 1823.

514.

Spezial-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, Bestrafung eines Geistlichen wegen ordnungswidriger Einmischungen in seine Predigt betreffend.

Vom 22. November 1823 [666]).

Der Pfarrer — von — hat in seiner, bei der Primiz des — am — zu — gehaltenen Predigt, statt die Lehre des Evangeliums rein

---

†) s. Reg.Ges. — Müller Intellig.Bl. S. 261. — Den Geistlichen insbesondere wird dabei eine thätige Mitwirkung empfohlen. — Vgl. Ver. vom 12. März 1813. —

666) Dekan.Reg. — Vgl. B. Augsb. Ver. vom 10. Febr. 1803. B. Würzb. Dekr. vom 2. Mai 1803. Reskr. vom 31. Okt. 1803. B. Augsb. Dekr. vom 26. Okt. 1805. Zirk.Dekr. vom 31. Okt. 1815.

vorzutragen sich in politische Gegenstände eingelassen, Gesetze und Staats-Einrichtungen ordnungswidrig berührt, und dabei die Handlungsweise der Regierung auf eine anzügliche Weise zu vertheidigen gesucht.

Derselbe wird deßwegen in eine Strafe von 15 Reichsthaler verfällt, und das Dekanat hat dieses der gesammten Kapitelsgeistlichkeit bekannt zu machen, auch den Pfarrer — bei seinen öffentlichen Vorträgen in besondere Aufsicht zu nehmen.

Stuttgart, den 22. Nov. 1823.

515.

Zirkular-Erlaß des Kön. kathol. Kirchenraths, den Termin für die Einsendung der Rechnungen über die Landkapitels-Lesegesellschaften betreffend.

Vom 4. Dezember 1823 [667]).

Der Königl. kathol. Kirchenrath
an die Dekanate und Kammerariate N. N.

Da es zweckmäßig ist, daß der Jahrs-Rechnungstermin der Landkapitels-Lesegesellschafts-Rechnungen mit dem Rechnungs-Termin der Kirchenpfründen übereinstimme, so wird dem Dekanat und Kammerariat aufgegeben, die Rechnung der Landkapitels-Lesegesellschaft vom Jahr 1823. bis zum 31. März 1824. fortzusetzen, und sodann in dem Monat April den Bericht anher einzusenden, auch hienach fortzufahren.

Stuttgardt den 4. Decbr. 1823.

516.

Note des Kön. kathol. Kirchenraths an den Civil-Senat des Kön. Obertribunals, die Legitimation der katholischen Geistlichen zur Prozeßführung in Angelegenheiten ihrer Kirchenstellen betreffend.

Vom 4. Dezember 1823 [668]).

Die unterzeichnete Stelle hat auf die Note des Civil-Senats

667) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 173. S. 347. — Vgl. Erl. vom 5. April 1823. Zirk.Erl. vom 15. Dez. 1827.

668) Kreis-Ger.-Hofs-Reg. — Vgl. Zirk.Dekr. vom 26. Juni 1813. K. Ver. vom 28. Juni 1823. Erl. vom 14. Jan. 1826.

des K. Ober-Tribunals vom 26. v. M. in Betreff des nebenbemerkten Gegenstandes zu erwiedern die Ehre,

1) die Prozesse der Kirchen- und Stiftungspflegen, Heiligenfabriken und dergleichen gehören nicht zum Ressort des K. katholischen Kirchenraths, sondern werden von dem örtlichen Stiftungsrathe unter Leitung des gemeinschaftlichen Oberamts und erforderlichen Falls der K. Kreisregierung geführt.

2) Betreffend die Prozesse der Pfarrstellen und Caplaneyen (Kirchenpfründen) so werden diese nach der allgemeinen Belehrung vom 26. Juni 1813. von dem betreffenden Pfarrer oder Kaplan unter der Leitung des Dekans und des Kämmerers geführt, und das diesseitige Collegium ertheilt nach vorheriger Prüfung der Sache hiezu die Legitimation, welche bei der betreffenden Gerichtsstelle vorzuweisen ist. In dem Falle, wo ein Pfarrer mit seinen eigenen Pfarrgenossen in einen Prozeß geräth, wird statt des Pfarrers im Namen der Pfarrstelle der Landkapitels-Kämmerer zur Führung des Prozesses legitimirt.

In jedem Fall versteht es sich von selbst, daß zuerst der Weg einer gütlichen Uebereinkunft versucht wird.

Wenn bei einem Prozeß, wozu die Kirchenstelle von diesseits legitimirt wurde, Kosten auf was immer für eine Weise auf die Kirchenstelle fallen, so wird die Zahlung von dem unterzeichneten Collegium angeordnet.

Sich damit ꝛc. Stuttgart den 4. Dez. 1823.

K. katholischer Kirchenrath.

517.

Minist. Erlaß, den Ersatz von Staats-Unterstützungen beim Uebertritt vom Studium der kath. Theologie zu andern Studien betreffend.

Vom 11. Dezember 1823 [669]).

Das Königl. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den K. kathol. Kirchenrath.

Dem katholischen Kirchenrath wird auf seinen Bericht vom 6. d. M. die Bitte des Studirenden der Rechte — von — um Erlassung des ihm als vormaligen Conviktor obliegenden Kostens-Ersatzes betreffend, zur weiteren Verfügung eröffnet, daß man diese Bitte, da der Bittsteller selbst seine Entlassung aus dem Wilhelmsstifte nach-

669) Normal.Buch des K. k. Kirchenr. — Vgl. Min.Erl. vom 8. Nov. 1820. Min.Erl. vom 14. Mai u. 7. Dez. 1822. Min.Erl. vom 7. April 1823. Min.Erl. vom 22. Febr. u. 8. Nov. 1825.

gesucht hat, und zugleich vom Studium der Theologie zu dem der Rechte übergetreten ist, auch von hier aus nicht begründet finde, vielmehr die Auflage wegen künftigen Ersatzes der Kosten und Beneficien beharrt haben wolle.

Was insbesondere den Ersatz der — von dem Bittsteller aus der Staatskasse genossenen Gymnasial-Stipendien betrift; so ist zwar der Studienrath unterm 7. Decbr. 1822. seinem Antrag gemäs beschieden worden, daß sich die Verbindlichkeit des Wiederersatzes der — für die Vorbereitung zum Studium der kathol. Theologie gegebenen Staats-Stipendien blos auf diejenigen, welche erst nach der Verordnung vom 8. November 1820 solche Stipendien erhielten, erstrecken könne, weil erst durch diese Verordnung die Verbindlichkeit des Wieder-Ersatzes begründet worden sey. Man hat jedoch indessen in älteren Akten gefunden, daß jene Verbindlichkeit schon durch eine Königl. Resolution vom 5. Oct. 1814 für den Fall, wenn ein dem Studium der katholischen Theologie bestimmter Jüngling davon zurüktritt, ausgesprochen, und daß diese Resolution unterm 7. Oct. 1814 an die damalige Curatel der katholischen Landes-Universität mit dem Anfügen ausgeschrieben worden sey, die Studirenden davon in Kenntniß zu setzen. Es ist daher sowohl in dem gegenwärtigen Falle, als in allen künftig vorkommenden Fällen der Wiedererſatz in Beziehung auf alle nach dem 5. Oct. 1814 an Studirende der katholischen Theologie bewilligte Staats-Stipendien anzuordnen.

Stuttgart den 11. Decbr. 1823.

518.

Verfügung des Kön. kathol. Kirchenraths, die Sonntags-Christenlehren und Schulen betreffend.

Vom 3. Januar 1824. [670])

In der allgemeinen Schulordnung für die katholischen Landestheile vom 10. Sept. 1808 sind Sonntagsschulen und Sonntags-Christenlehren angeordnet, um den in den Kinderschulen erhaltenen Unterricht zu wiederholen, zu ergänzen, tiefer einzuprägen, zu üben und mit dem Steigen des Alters zu erweitern.

In Folge derselben und der unterm 14. Januar 1812, 25. September 1821 und 13. April 1822 ergangenen Erläuterungen sind zum Besuch der Sonntagsschule die aus der Kinderschule entlassenen Schüler, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, bis zum 21sten Jahr einschließlich verpflichtet. Sie versammeln sich alle Sonntage des ganzen Jahrs Nachmittags in der Schule, und der Unter-

---

670) Rgbl. von 1824. Nr. 2. S. 13. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 18. Nov. 1823.

richt dauert wenigstens anderthalb Stunden. In den Orten, wo nur Ein Schulzimmer sich befindet, wechseln die Jünglinge mit den Mädchen von Sonntag zu Sonntag ab. Kein Schüler darf, selbst nach zurückgelegtem 14ten Jahre, aus der Werktagsschule entlassen werden, der nicht wenigstens fertig lesen und schreiben kann. Machen häusliche Verhältnisse eines gänzlich unfähigen Schülers die ausnahmsweise Entlassung unumgänglich nothwendig, so ist an den Königl. katholischen Kirchenrath zu berichten. Von der Sonntagsschule bleiben alle Werktagsschüler ausgeschlossen.

Die sonntägliche Christenlehre wird eben hienach, auch in Gemäßheit der vom bischöflichen General-Vikariat unterm 17. Juli 1821 und 23. April 1822 erlassenen Anordnungen in der Kirche von dem Pfarrer für die aus der Schule getretene Jugend beider Geschlechter bis zur Volljährigkeit gegeben. Die Kindrr der zwei ersten Schulklassen dürfen der Sonntags-Christenlehre nicht beiwohnen; nur die geeigneten Schüler und Schülerinnen der dritten Klasse werden zugelassen. Diese Sonntags-Christenlehre ist also von der Kinderlehre, welche unter der Woche in der Schule ertheilt wird, verschieden, und bildet einen Haupttheil des pfarrlichen Gottesdienstes. —

Man hat sich seither bemüht, diese ebenso nothwendigen als nützlichen Sonntags-Christenlehren und Schulen in immer bessern Gang zu bringen. Die guten Früchte zeigen sich in allen Orten, wo der Pfarrer und der Schullehrer, vom Gemeinde-Vorstand unterstützt, ihre Pflichten erfüllen. Doch giebt es noch Orte, wo die Anstalten nicht so blühen, wie es seyn sollte. Ungern hat man sogar in den Berichten zu günstige Schilderungen gefunden. —

Durchgreifende und gegen Nachlässigkeit strenge Masregeln sind daher nothwendig, um sich des vollkommenen Gedeihens beider Anstalten, welche so mächtig auf das Wohl des katholischen Konfessionstheils einwirken, zu versichern. Die Pfarrgeistlichen und die Schullehrer müssen sie als eine ihrer wesentlichsten Amtsobliegenheiten ansehen, und mit Liebe, Eifer und Klugheit erfüllen, auch dabei der Mithülfe des Orts-Vorstandes und der Unterstützung des gemeinschaftlichen Oberamts gewiß seyn.

Das bischöfliche General-Vikariat hat zu diesem Ende wegen der Sonntags-Christenlehre unterm 18. November ein Cirkular-Schreiben an die Dekane erlassen. Die Pfarrgeistlichen werden dasselbe von der Kanzel öffentlich verkündet haben, und die darin ausgesprochenen Ermahnungen und Anordnungen nicht nur selbst pünktlich befolgen, sondern auch ihrer Pfarrgemeinde zur pünktlichen Beobachtung erklären und einschärfen. Die Ausnahmen, welche in diesem Circular-Schreiben bei den Sonntags-Christenlehren an einigen Sonntagen wegen zu großer Anstrengung der Pfarrer gestattet sind, fallen bei den Sonntagsschulen weg, und diese müssen alljährlich ohne Ausnahme 52mal gehalten, folglich in dem Falle, wenn an einem Sonntag ein unabänderliches Hinderniß eintritt, auf den nächstfolgenden oder nächstvorhergehenden Feiertag verlegt werden.

Die vorgeschriebene Dauer von ¾ Stunden darf unter keinem Vorwand jemals abgekürzt werden. —

Den Filialisten ist der Besuch auf jede Art zu erleichtern. Sowohl die Pfarrer als die Schullehrer haben ein besonderes Tagebuch darüber zu führen und jedesmal sogleich den abgehandelten Gegenstand aufzuzeichnen.

Die Dekane und Schul-Inspektoren werden nicht nur bei den Visitationen, sondern auch sonst durch jedes Mittel und bei jeder Gelegenheit über den Gang dieser Anstalten wachen, und sich in volle Kenntniß setzen, auch jede Abweichung sogleich ohne Schonung hieher anzeigen. In den Fällen, wo die Mitwirkung des Ortsvorstands erforderlich wird, ist dieser entweder selbst oder durch das Oberamt dazu zu vermögen.

Der Kirchenrath findet sich zur öffentlichen Warnung verpflichtet, daß jede Nachläßigkeit, jede ordnungswidrige Handlung mit geschärfter Strafe ohne Nachsicht geahndet werden wird.

Stuttgart den 3. Januar 1824.

Camerer.

519.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Gebühren für Tauf-, Ehe- und Todtenscheine betr.

Vom 3. Januar 1824. [671])

Der Königl. katholische Kirchenrath
an die Dekanate. N. N.

Da bisher in dem Ansatz der Gebühren für die Ausstellung der pfarrlichen Tauf-, Ehe- und Todten-Scheine eine Verschiedenheit herrschte, so findet man sich zur Herstellung einer Gleichförmigkeit mit der protestantischen Kirche veranlaßt, die Taxe für jeden dergleichen Scheine, in so ferne derselbe nicht gesetzlich ohne einige Gebühr ausgestellt werden muß, auf 15 kr. zu bestimmen.

Stuttgart den 3. Jan. 1824.

---

671) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 234. S. 439. —

520.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Einsendung der Konferenz-Arbeiten betreffend.

Vom 7. Februar 1824. [672])

Der Königl. katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Sämmtliche Dekanate haben die etwa noch rükständigen Pastoral-Conferenz-Aufsätze vom Jahre 1823 schleunig einzuschicken.

Von dem laufenden Jahre an aber sollen jedesmal die Frühlings-Conferenz-Aufsätze im Anfang des Monats Juli und jene der Herbst-Conferenz im Anfang des Januar unfehlbar mit Bericht vorgelegt werden.

Stuttgardt den 7. Febrar 1824.

521.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Einpfarrung der in protestantischen Orten wohnenden Katholiken in die nächste katholische Pfarrey betr.

Vom 2. März 1824. [673])

Der Königl. katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Aus dem neuesten Staatshandbuch hat man mißfällig ersehen, daß nach der Verordnung vom 12. Sept. 1818. (St. u. Rg. Bl. Nr. 54.) noch nicht sämmtliche Katholiken, die in protestantischen Pfarrorten oder Filialien wohnen, zu einer katholischen Pfarrei eingepfarrt seyen. Es ist dieses ein Beweis der Nachläßigkeit über den Vollzug des Circulair-Erlasses vom 30. Januar 1819. —

Indem das Dekanat hierauf wiederhohlt aufmerksam gemacht wird, hat es unverzüglich, erforderlichen Falls unter Communikation mit den angrenzenden katholischen Dekanatämtern, die umliegenden protestantischen Orte und Höfe auszuscheiden und die betreffenden der nächst gelegenen katholischen Pfarrei für die darinn der-

672) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 79. S. 522. Vgl. Zirk.Erl. vom 7. Sept. 1821. Zirk.Erl. vom 3. Juni 1823.

673) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 95. S. 195. — Vgl. Ver. vom 12. Sept. 1818. Zirk.Erl. vom 30. Jan. 1819. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 13. Bisch. Ord.Erl. vom 19. Febr. 1833.

mal oder künftig wohnenden Katholiken zuzutheilen. Ueber den Vollzug dieser Eintheilung ist unter Anschluß einer Tabelle binnen 3. Monaten die Anzeige zu machen.

Von dieser Eintheilung hat das Dekanat dem betreffenden Oberamte Nachricht zu geben, und dasselbe zu ersuchen, hievon die gemeinschaftlichen Unterämter in Kenntniß zu setzen.

Der katholische Pfarrer, dem ein solcher Ort ꝛc. zugetheilt wird, hat sogleich mit dem betreffenden protestantischen Pfarrer und Ortsvorstande zu communiciren, ob und wie viele Katholiken sich dermal allda befinden, und sich das Nationale derselben sowie der künftig dahin kommenden, in einem Auszug aus dem Familienregister zu erbitten, um dasselbe in ein besonderes Pfarrbuch, das in der Pfarr-Registratur aufzubewahren ist, einzutragen.

Stuttgart den 2. Merz 1824.

522.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, Empfehlung des Korrespondenz-Blattes des landwirthschaftlichen Vereins für die Geistlichen betreffend.

Vom 2. März 1824 [674]).

Der Kön. katholische Kirchenrath,

an sämmtliche Dekanate.

Dem Dekanat werden vermöge Ministerial-Erlasses vom 27ten v. M. in dem Anschlusse mehrere Exemplare einer das Correspondenzblatt des landwirthschaftlichen Vereins betreffenden Anzeige mit dem Auftrage zugefertigt, dieselben an die untergeordneten Kirchen- und Schul-Diener zu vertheilen, denselben die Lesung und Benützung dieser Zeitschrift, deren Tendenz eine reinpatriotische ist, zu empfehlen, und sie zur Prüfung, Anwendung und Vergleichung des Vorkommenden und Mittheilung der daraus sich ergebenden Resultate, auch eigener Vorschläge, Bemerkungen und Erfahrungen, wie dieses bereits von mehreren Geistlichen geschehen ist, aufzumuntern.

Stuttgart den 2. Merz 1824.

---

674) Normal-Buch des K. k. Kirchenr. — Vgl. Prot. Kirch.-Ges. Nr. 720.

523.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Pflicht der Vikare, ihren Ein- und Austritt dem Dekanat anzuzeigen, betreffend.

Vom 16. März 1824 [675]).

Der Königl. katholische Kirchenrath,

an die Dekanate N. N.

Da immer wieder Fälle vorkommen, wo die Geistlichen weder ihren Dienst- Ein- noch Austritt dem betreffenden Dekanat anzeigen, so wird die Vorschrift erneuert, daß jeder in ein Landkapitel eintretende Vikar sich in den ersten 14. Tagen nach dem Eintritt bey dem Dekanat persönlich zu stellen, den Tag seines Austritts aber vor dem wirklichen Austritt wenigstens schriftlich anzuzeigen habe. —

Die Dekane werden erinnert, den Tag des wirklich erfolgten Ein- oder Austritts von jedem Geistlichen sogleich hieher anzuzeigen.

Stuttgart den 16. Merz 1824.

†) Erlaß der K. Armen-Kommission an die gemeinschaftlichen Oberämter, den Jahresbericht über die öffentlichen Armen-Industrie-Anstalten und seine Beilagen über die Zahl der von den Ihrigen verwahrlosten Kinder, über öffentliche Schulgärten und Kinder-Baumschulen, über die Zahl der armen und nicht armen Theilnehmer an den Kinder-Industrie-Anstalten betreffend.

Vom 16. März 1824.

675) Dekan.-Reg. — Maurer Nr. 255. S. 485. Vgl. Zirk.-Erl. vom 3. März 1825. Bisch. Ord.-Ver. vom 7. Juli 1829. Zirk.-Erl. vom 16. Dez. 1829.

†) s. Reg. u. Schul-Ges. — Vgl. Erl. vom 23. Juli 1822.

524.

Hirtenbrief, den deutschen Kirchengesang betreffend.

Vom 2. April 1824. [676])

Mit Königlicher Genehmigung.

Johann Baptist v. Keller, Bischof von Evara, Vicarius Generalis in Spiritualibus et Pontificalibus etc.

Der gesammten Geistlichkeit des bischöflichen General-Vikariats-Sprengels Unsern herzlichen Gruß und Segen!

Es ist uns durch Mittheilungen von der Staats-Stelle zur Kenntniß gekommen, daß die Beförderung des allgemeinen deutschen Kirchengesangs bei dem öffentlichen Gottesdienste nicht immer die verdiente Unterstützung finde, und daß insbesondere öfters die Geistlichen hiefür nicht geneigt sind. Da einseitige Ansichten über diesen wichtigen Gegenstand der öffentlichen Gottesverehrung, besonders wenn sie bei Seelsorgern vorherrschend sind, selbst auf die religiöse Volksbildung nachtheilig einwirken können, so sehen Wir uns veranlaßt, eine allgemeine Oberhirtliche Belehrung an die Geistlichkeit unseres General-Vikariats-Sprengels zu erlassen. Wir glauben diesen Ansichten, womit selbst Geistliche noch möchten befangen seyn, am ehesten dadurch zu begegnen, wenn Wir den reinen Geist der Kirche, wie es überhaupt unser Bestreben ist, auch bei dieser Belehrung und Anordnung darstellen. Mehrere, welche gegen den allgemeinen Kirchengesang eingenommen sind, wähnen, derselbe sey von der Kirche verboten, oder für unzulässig erklärt, und daher als verwerflich anzusehen. Allein die Kirche hat nur die vielen Mißbräuche, die sich von Zeit zu Zeit veroffenbarten, mißbilliget, sie hat nicht den Gesang verboten. Ihre Aussprüche und Vorschriften gründen sich vielmehr auf die Absicht, denselben zu befördern. Nur die Art des Kirchengesanges und die Theilnahme der christlichen Gemeinden an demselben, war zu verschiedenen Zeiten verschieden. In den früheren Zeiten des Christenthums wurden die Psalmen und Hymnen oder Lobgesänge bald von der ganzen christlichen Versammlung vereinigt, bald von Einem gesungen, während alle übrigen mit Stillschweigen zuhörten, bald theilte sich die Versammlung gleichsam in Chöre und Wechselgesang. oder es wurde von der Gemeinde nur der Schluß der Psalmen und Hymnen nachgesungen. Die Kirchenvorsteher, Bischöfe, waren aber immer ebenso wachsam über Verhütung der Unordnungen und Mißbräuche, als sie Bedacht nahmen, nützliche und erbauliche Einrichtungen zu treffen. Die Schriften der heiligen Väter dienen hierinn besonders als Belege.

Einer der frühesten und ruhmwürdigsten Bischöfe Galliens,

676) Gedr. fol. — Vgl. Erll. vom 20. Mai 1828.

Hilarius weist in seinen Schriften *) auf die Theilnahme des Volks am öffentlichen Gebete und Lobgesängen in der Kirche hin — dieselbe Theilnahme bekräftigen Augustin und Chrisostomus, ersterer **) in seinen Predigten, lezterer in den Homilien, wo er bestimmt sagt, ***). „Einst sangen alle versammelt mit vereinter Stimme. Derselbe „Geist mäßigte die Stimme eines jeden und bringt aus allen Stim„men einen angenehmen Gesang hervor.“ Die allgemeine Kirchenversammlung von Trient, welche sich in ihren Aussprüchen ganz auf die Kirchengeseze und Beschlüsse der früheren Concilien gründet, verbietet so wenig den allgemeinen Kirchengesang, daß sie vielmehr mit den gewichtigsten Ausdrücken den Kirchenvorstehern empfiehlt, nur zu verhüten, daß kein unheiliger Gesang in den christlichen Kirchen gestattet werde.

In der allgemeinen Verordnung dieser heiligen Synode ****) über das, was bei der Feyer des Gottesdienstes in der Messe zu beobachten und zu vermeiden, ist dieses bestimmt ausgedrückt; „sie „sollen jene Musik von der Kirche entfernt halten, in welcher ent„weder in die Orgel, oder in den Gesang etwas unreines gemischt, „und wo nur Geräusch und Geschrey gehört wird.“ Die Theilnahme der christlichen Gemeinden an dem Kirchengesang ist daher nie als unzuläßig oder verwerflich in der Kirche Gottes betrachtet worden, nur ihre schiefe Richtung und Anwendung für unsittliche oder blos die Sinne ansprechende Eindrücke wurden für unerlaubt und den Kirchengesezen zuwider erklärt; hieraus erweist sich zugleich, daß die Kirche in ihren Anordnungen über diesen Gegenstand nur die Erbauung der Gläubigen bei ihren gottesdienstlichen Versammlungen vor Augen hatte, und stets nur das zu entfernen suchte, was diesen Zweck, die Erhebung des Gemüthes zu Gott, die reine Andacht und Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit, stören kann.

In diesem Geiste unserer heiligen Kirche sind Wir, die Wir über die treue Befolgung ihrer Vorschriften zu wachen die Pflicht tragen, so wenig gemeint, den allgemeinen Kirchengesang, oder die Theilnahme des Volkes an demselben für unzuläßig oder verwerflich zu erklären, daß wir vielmehr denselben zu befördern, und allgemeiner zu verbreiten Uns zum besondern Gegenstand unsrer Oberhirtlichen Aufsicht machen. Wie könnten wir auch anders lehren, da es derselbe Geist ist, der die Kirche Gottes in ihrem Entstehen leitete, und in der ersten christlichen Zeit auch hierinn das Vorbild gab; selbst heidnische Schriftsteller erkannten es als ein auszeichnendes Merkmal der Christen, daß sie bei ihren gottesdienstlichen Versammlungen, den Herrn durch Lobgesänge priesen und verherrlichten. Dieses Zeugniß giebt Plinius, der bei seiner Nation in großem Ansehen und Würde stand, den Christen in seinem Schreiben an Rom

*) in Psalm. 65. **) Aug. de verb. Apost. Serm. 10. ***) Homil. 36. in 1. Cor. et Hom. 135. ****) Sess. XXII. Decr. de observand. et evitand. in celebr. Missae.

Kaiser Trajan — ein Zeugniß, das durch einen der frühesten Lehrer in der christlichen Kirche, durch Tertullian *) in seiner Vertheidigungsschrift gegen die heidnischen Völker bekräftiget wird, indem er sich bestimmt darauf beruft: „Plinius der jüngere, da er einer Provinz vorstand, durch die große Menge der theils zum Tode verdammten, theils von ihren Aemtern entsezten Christen beunruhiget, fragte den Kaiser Trajan, was er fernerhin zu thun habe, und führte von ihnen an, daß er ausser ihrer hartnäkigen Weigerung zu opfern, nichts anders in Erfahrung brachte, als daß sie sich vor Tages Anbruch versammeln, um Christus als Gott lobzusingen, und zu Erhaltung sittlicher Ordnung und Unterrichts in Bündniß treten.“ Diese allgemeine Theilnahme der ersten Christen an Psalmen und Lobgesängen bei ihren gottesdienstlichen Versammlungen bekräftiget derselbe Tertullian an andern Stellen seiner Schriften **), ebenso andere Väter der Kirche aus den früheren Zeiten, wie Cyprian. ꝛc. Die Geschichte der ältesten christlichen Kirche, wie sie Eusebius, Sokrates, Sozomenus uns hinterlassen haben, lehrt uns auch, daß die ersten Christen ihre gottesdienstlichen Versammlungen mit Psalmen und Liedern eröffneten, — ganz im Geiste des Apostels Paulus, der ja die Colosser ermahnt: „sich wechselseitig zu erbauen und zu belehren ***) mit Psalmen und Gesängen und geistreichen Liedern Gott lobsingend.“ Die Geschichte der Verfolgungen in der christlichen Kirche, ja das Beispiel Jesu selbst, der nach vollendetem Lobgesange mit seinen Jüngern, wie Matthäus uns erzählt, seinen Leiden und Tod entgegen gieng, c. 26, 30. zeugt von der Macht dieser geistreichen Gesänge und Lobpreisungen Gottes über das Gemüth. Die Mitgefangenen hörten selbst Paulus mit seinem Gefährten Silas um Mitternacht im Gefängnisse Loblieder singen, Apostelg. 16, 25. und die christlichen Geschichtschreiber erzählen uns, daß in derselben Zeit der Verfolgung die standhaften Bekenner Jesu im Hingange zum Ort der körperlichen Peinigung und Tode sich wechselseitig durch Lobgesänge und Psalmen im freudigen Bekenntnisse des Christenthums stärkten und ermuthigten, zum klaren Beweise, daß christliche Lobgesänge das Gemüth erheitern, erheben, und kräftigen, besonders in der Stunde der Leiden und Prüfungen. Ja groß ist die Macht des heiligen Gesangs über das Gemüth. Der große Bischof von Hyppon, Augustin, erzählt uns selbst in dem Buche seiner Geständnisse, daß er dem erhebenden und rührenden Kirchengesange in der Ambrosianischen Metropolitankirche zu Mailand großentheils seine Bekehrung verdankte, und daß er nie ohne Rührung und ohne Thränen zu weinen, während dem Gesange an dieser Kirche vorübergieng ****). „Jene Stimmen drangen sanft in meine Ohren, und deine Wahrheit erweichte mein Herz, und von ihr erglühte die fromme Empfindung, und Thränen floßen, und ich fühlte mich bei diesem Erguße innig wohl.“ Wo können wir uns

*) Libr apologet. adversus gent. c. 2. **) Lib. II. ad uxor. c. 9. ***) Ephes. 5, 19. ****) Lib. 9 confess. cap. 6.

auch Gott näher fühlen, als im Gebet und Gesang? wo unsere Erhebung und Vereinigung mit Gott inniger fühlen, als in der allgemeinen Lobpreisung Gottes? Wo kann das christliche Herz mehr für heilige Liebe Gottes, mehr für dankbare Liebe gegen Christus, den ewigen Sohn Gottes, den Retter der Menschheit erglühen, als in heiligem Gesange und Lobpreisungen dessen, der in einem unzugänglichen Lichte wohnt, aber durch Liebe allen zugänglich wird, und der lobpreisenden Stimme der Liebe gerne sein Vaterherz öffnet! Inniger und fester kann sich auch das Band der Liebe und des Wohlwollens für alle Menschen, Brüder und Kinder eines Vaters im Himmel nicht knüpfen als durch allgemeinen Lobgesang in der heiligen Gemeinde, woran alle Glieder eines Körpers innig verbunden mit ihrem Haupte Jesus Christus Theil nehmen, und sich wechselseitig zu heiligen Gefühlen, zu großen und frommen Entschlüssen, und zu wahrer Heiligung stimmen. Da müssen die niedern Verhältnisse des Lebens verschwinden, da die Stimme der Leidenschaften verstummen, wo Einmüthigkeit in Glauben und Liebe und innige Verehrung durch Mund und Herz sich ausspricht, und die frohe Lobpreisung Gottes aus aller Gemüthe emporsteigt zu der Urquelle heiliger Liebe und Seligkeit! Da weckt, rührt und zündet wechselseitig ein Herz das andere zu gleichen Gefühlen der kindlichen Liebe, des Dankes und der Ehrfurcht für Gott, da ist der Vorgeschmack höherer Seligkeiten bei Gott und der vollendeten Harmonie seiner Heiligen durch Christus in Gott.

In diesem Geiste dürfen wir den allgemeinen Kirchengesang selbst als einen Theil der öffentlichen Gottesverehrung erklären. Wir glauben auch durch die Beförderung des Gesanges selbst auf alle Volksklassen wohlthätig einzuwirken. Die erhebenden Wahrheiten der Religion drücken sich durch Gesang dem Gemüthe selbst der Unwissenden und weniger Gebildeten weit leichter, lebhafter und stärker als auf jede andere Weise ein. Der für Anstrengungen im Denken weniger- oder unempfängliche Bürger, Landmann, oder Arbeitsmann behält ein frommes und geistreiches Lied weit leichter als eine auch gelungene Predigt. Ach! nur zu leicht nur zu oft verschwindet schon mit dem Vortrage des Predigers auch der Eindruck seiner Lehren. Aber der fromme Gesang hält Wort und Bild im Gemüthe fest und lebendig, und die erhebende Erinnerung an die laut und offen besungenen trostreichen Wahrheiten unsrer heiligen Religion kehrt gerne wieder in den trüben Stunden des Lebens, wo der Druck der Leiden und Verhängnisse so schwer auf dem Herzen lastet, und mannigfache Versuchungen zum Bösen den Frieden und die Ruhe des Gewissens stören.

Wir haben uns insbesondere auf unsrer Hirtenreise durch den katholischen Antheil des Königreichs von dem wohlthätigen Eindrucke des allgemeinen Kirchengesangs in Absicht auf Weckung und Nährung religiöser Gefühle bei Hirten und Volk überzeugt, besonders wenn derselbe im reinen Stimmen-Einklange vorgetragen wird, wie wir dies vorzüglich im fränkischen Theile des uns anvertrauten General Vikariats Sprengels wahrnahmen.

Erhebend und rührend war unserm Herzen der Anblick frommer Gemeinden, die mit ihren geistlichen Hirten an der Spitze — bei Vornahme unsrer bischöflichen Funktionen — in festlichen Reihen mit lautem Gesange in die Kirche einzogen, wie alles Volk klein und groß, jung und alt — unterrichtete und nicht unterrichtete, alle gleichen Antheil nahmen an den Lobpreisungen und Jubeltönen der Gott verherrlichenden Stimmen, und bei diesem feierlichen Zuge und Gesang kein Mißlaut gehört ward — gewiß die Frucht früherer und großer Bemühungen eifriger Seelenhirten. Welches Gemüth könnte bei solchem Anblicke ungerührt bleiben, wer sollte nicht ergriffen werden von den zum Himmel emporgetragenen vereinten Stimmen der lobpreisenden frommen Gemeinden!

Da die Aufsicht und Leitung des Kirchengesangs, so wie seine allgemeine Verbreitung und zweckmäßige Einrichtung als ein Theil des öffentlichen Gottesdienstes ganz eigentlich den Bischöfen zur Pflicht aufgelegt ist, so wurden auch von denselben bestimmte Anordnungen und Vorschriften von Zeit zu Zeit hierüber erlassen. Die allgemeinen und besonderen Kirchenversammlungen beurkunden durch ihre bekannt gemachten Beschlüsse diese Vorschriften, und die in den verschiedenen Diözesen bestehenden Synodalien, Ritualien und liturgischen Bücher dienen als Belege dafür; sie dringen meist auf weise Einschränkung profaner und auf Verbote unheiliger Gesänge in der Kirche.

Da die deutsche Sprache erst später für die Anwendung zu geistreichen Gesängen und Kirchenliedern sich ausbildete, so konnte auch dieser Zweig der höheren Dichtung zum Lobe und zur Verherrlichung Gottes erst später sich entwickeln, und bei gottesdienstlichen Versammlungen gebraucht werden. Um das Jahr 1390. erschienen solche Lobgesänge oder Hymnen in lateinischer und deutscher Sprache neben einander, und es kann nachgewiesen werden, daß vier Hymnen, welche damals für den gottesdienstlichen Gebrauch auf das Fest der Geburt Jesu in dieser Art verfaßt worden, selbst von andern christlichen Confessionen lange beibehalten worden sind. In dem Bisthum Augsburg sprechen sich die Decreta Synodalia vom Monat Junius 1567. bestimmt dahin aus: „die „schon in früheren Zeiten eingeführten katholischen Gesänge, be„sonders die schon unsere frommen deutschen Vorfahren an den hö„heren Kirchenfesten gebrauchten, wollen wir dem Volke gestatten, „und billigen ihren Gebrauch in der Kirche oder auch bei Proces„sionen.“ *) Die Kirchenordnung des Hochstifts Würzburg vom Jahr 1693. **) beruft sich schon auf früher bestehende deutsche Gesänge und eingeführte Gesangbücher. „Nach Gelegenheit eines „jeden Orts und vorhandenen Personen, so die Musik erlernt ha„ben, soll der Gottesdienst mit deutschen Gesängern aus unsern „approbirten Gesangbüchern nach Gestalt der Feste und Jahrszei-

*) Parte secunda, cap. I. de cultu divino pag. 25. **) C. I. von Sonn-, Fest- und Feyertägen §. I. Nro. 5.

„ten mit gebührender Reverenz und Andacht, auch mit denen bei „katholischer Kirche löblich herkommenden Ceremonien jederzeit ver„richtet, gleich nach vollendeter Meß ein geistliches auf jede Zeit „gerichtetes Gesang von dem gemeinen Volk gesungen, hernach ein „Predig aus Gottes Wort ꝛc. ꝛc.“ Diese bischöfliche Anordnung wurde schon damals auch auf Vespern („da, wo solche in lateinischer Sprache in Manglung der Personen nicht geschehen könnte) ausgedehnt, und zu Verhütung unnützen Geschwäzes und andern dergleichen Leichtfertigkeiten auf den Märkten, offenen Plätzen, Gassen oder Wirthshäusern, auch auf Volksfeste und andere Feyerlichkeiten angewendet.“ Diese weisen oberhirtlichen Verordnungen weisen bestimmt den schon früheren Gebrauch eigener Diözesan-Gesangbücher nach. Die ausgezeichnete Vervollkommnung des deutschen allgemeinen Volksgesanges in diesem Bisthume zeugt von dem rühmlichen Bestreben dessen geistlicher Oberhirten schon aus früherer Zeit, denselben immer allgemeiner zu verbreiten. Auch in anderen deutschen Bisthümern wurde besonders in der lezten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts der allgemeine deutsche Kirchengesang durch eigens eingeführte Gesangbücher befördert. In dem dieser Würzburgischen Diöcese zugetheilten Sprengel des Deutschordens erschien im Drucke zu Mergentheim im Jahr 1777. und in neuerer Zeit im Jahr 1803 ein eignes Gesangbuch. Deßgleichen in dem Bisthum Speier, wovon Wir die 5te Auflage vor uns haben. In Baiern war der deutsche Kirchengesang, wie in Franken, mit gleichem Eifer befördert und verbreitet. Besonders zeugen die in dem Bisthum Salzburg vielfältig verbreiteten Gesangbücher von der Thätigkeit der Erzbischöfe für den Kirchengesang, was auch in dem Bisthum Konstanz dafür geschehen, ist ohnehin bekannt. In diesem Geiste der Kirche und nach dem Beispiele anderer deutschen, durch ihren Ursprung, wie durch apostolische Oberhirten ehrwürdigen Bisthümer wollen auch Wir recht gerne den allgemeinen deutschen Kirchengesang befördern und unterstüzen; Wir wollen auch denselben der gesammten Geistlichkeit unsers General-Vikariats-Sprengels nachdruksamst empfohlen haben, und tragen insbesondere den Herrn Dekanen auf, diese unsere Gesinnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Wir beschränken uns vorderhand darauf, noch im Allgemeinen einige Bemerkungen beizufügen, die diese unsere Absicht bei Beförderung des Kirchengesanges näher kund machen. Und dabei können Wir vor allem den sämmtlichen Geistlichen, welche sich der Einführung und Verbreitung des allgemeinen Gesanges bei den ihrer Sorgfalt anvertrauten Gemeinden widmen, nicht genug empfehlen, daß sie

1) Den Hauptzweck, der allen Religionshandlungen zum Grunde liegen muß, und den selbst für diesen Zweck schon Paulus *) den Christen zu Korinth zur Vorschrift machte, nie ausser Augen verlieren — nämlich die Erbauung der Gott geweihten Gemeinde:

*) I. Korinth. 14, 26.

„wenn ihr zusammen kommt, Brüder! — sagt er — und der eine „von euch hat einen Lobgesang, der andere einen Lehrvortrag, „der andere einen Vortrag in fremder Sprache — so geschehe alles „mit Erbauung."

2) Mit diesem Hauptzwecke bei allen gottesdienstlichen Versammlungen wissen wir es auf keine Weise zu vereinigen, noch es zu billigen, wenn profane Gesänge oder Melodien in die Kirche gebracht werden, welche an die gemeinen Verhältnisse des Lebens oder an theatralische Unterhaltungen und Vorträge der Art erinnern, und ihrem Inhalte und ihrer Form nach eher zu bloßer Unterhaltung und für Conzertsäle sich eignen, als für solche gottesdienstliche Versammlungen, wo nur feyerlicher Ernst, Anstand und Würde vorwalten darf. Nur zu oft wird gegen diese Regel auch von solchen angestoßen, die aus guter Absicht Melodien, welche auf öffentlichen Plätzen und Theatern gesungen werden, auf die Musikchöre in der Kirche Gottes um des Gefälligen willen übertragen, mögen auch denselben Melodien Texte aus Kirchengesängen unterlegt werden. In der Kirche, wo das von Andacht durchglühte Herz sich nur mit der Anbethung Gottes im Geiste und der Wahrheit beschäftiget, soll der Geist auch nur an göttliche Dinge erinnert, zur treuen Erfüllung seiner Pflichten gestärkt, und daher auf keine Weise von dieser Erhebung zu Gott abgezogen werden. Wie könnten wir auch für Einführung oder Anwendung solcher Methoden in die Kirche uns geneigt zeigen, ohne Gefahr der blos sinnlichen Unterhaltung oder gar der Unsittlichkeit, woran dieselbe nur zu oft erinnert, oder führt, das Wort zu sprechen. In hoher Deutung hat der große Bischof Ambros, der Stifter und Verbreiter des allgemeinen Kirchengesanges im ganzen Abendlande alles, was sich hierüber würdig sagen läßt, in das eine Wort und Regel zusammen gefaßt: „in „ipso canendi genere prima disciplina verecundia est. ja, Züchtigkeit — eine heilige Scheue vor allem, was der Erinnerung an göttliche Dinge entfremdet ist, muß die unerläßlichste Bedingung des allgemeinen Kirchengesanges seyn, und alles was damit als unvereinbar sich darstellt, soll als unzulässig standhaft zurückgewiesen werden. Möge dies, sagt ein Kirchenlehrer — selbst großer Beschüzer des Kirchengesangs — Hieronimus: „Möge dies die Jugend „hören, mögen es diejenigen beherzigen, welchen die Psalmen in „der Kirche zu singen als Pflicht obliegt. Mit dem Herzen nicht „mit der Stimme, muß man Gott preisen und lobsingen: Nicht für „ein Trauerspiel ist die Kehle mit dem süßen Zaubermittel des Ge„sanges zu schmeicheln, damit nur theatralische Melodien in der „Kirche gehört werden, sondern in (würdiger) That — in Furcht und „Erkenntniß der göttlichen Schrift." Auf die Befolgung dieser Bedingung werden wir mit Ernste halten und wachsam seyn.

3) Da nach unserm Dafürhalten die glückliche Verbindung des Einfachen mit dem Erhabenen den wahren Geist des Kirchengesanges darstellt, so wünschen Wir, daß die Geistlichkeit bei Beförderung und allgemeiner Verbreitung desselben besonders ihre Aufmerk-

samkeit dahin richte, und von diesem Grundsaz sich vorzüglich leiten lasse. Gewiß war ursprünglich der Gesang der Christen höchst einfach; er erhob sich wenig über den ernsten und feyerlichen Redevortrag — wie die in den Cathedralkirchen und Klöstern bisher übliche Psalmenchöre, ohne Zweifel die älteste Gesangmethode, nachweisen. Pabst Gregor I. — mit Recht der Große genannt — hatte dem einfachen Kirchengesange durch seine tief berechneten und umfassenden Institutionen einen höheren Schwung gegeben; seine Schule verbreitete sich nach Britanien, Gallien und Germanien, selbst Karl der Große war ihr eifrigster Verbreiter, sie hatte sich vorzüglich durch Einfachheit und Erhabenheit ausgezeichnet.

4) Aus diesem Grunde vermögen wir eben so wenig dem mit mehreren Musikinstrumenten begleiteten Kirchengesange oder sobenannten Figural-Musik im Allgemeinen das Wort zu sprechen — sie wird, wegen den vielen Erfordernissen, um den Kenner zu befriedigen, kaum in Städten gelingen, noch viel weniger auf dem Lande, wo es gewöhnlich an allen Mitteln gebricht, den Forderungen der Tonkunst in dieser Beziehung zu entsprechen. Da das Volk nicht fähig ist, ihren Werth zu erkennen, so wird dieselbe auch nicht den Eindruck und Wirkung hervorbringen, den ein einfacher Volksgesang bewirkt; es erstaunt etwa über die glänzende und geräuschvolle künstliche Kirchenmusik — aber der unmündige Verstand und Herz können ihren innern Werth nicht beurtheilen, oder erfassen, dennoch — wir bedauern es, wird nicht selten nicht nur in Städten, sondern selbst auf dem Lande sehr oft diese Figuralmusik zur Hauptsache gemacht, und selbst Geistliche, die den Kirchengesang zu leiten haben, glauben — obgleich bei den dürftigsten Mitteln zur Ausführung — ohne solche künstliche Musik keinen festlichen Gottesdienst vorübergehen lassen zu dürfen.

5) Zu Beförderung des reinern Geschmackes oder Sinnes für den allgemeinen Kirchengesang können wir daher nicht genug die von dem großen Tonkünstler Michael Haydn in Salzburg verfaßte deutsche Kirchen Melodien für Stadt- und Landkirchen empfehlen; sie befriedigen die gesteigerten Forderungen der Kunst eben so sehr, als sie das Gemüth selbst der Volksklassen ansprechen. Schon seit einer Reihe von Jahren werden seine Meßgesänge „Hier liegt vor „deiner Majestät ꝛc.“ mit dem größten Erfolge bereits in allen deutschen Kirchen gesungen, und sie werden immer das Vorspiel des einfachen und erhebenden Kirchengesanges bleiben. Wir wünschen, daß dieser reine Kirchenstyl überall zum Muster diene, und dadurch den hie und da noch vorherrschenden Sinn für unpassende und geschmakloſe Kirchengesänge in der Stadt und auf dem Lande verdrängt werde.

Gerne lassen wir übrigens auch andern Versuchen zu Einführung passender Volksgesänge in der Kirche Gerechtigkeit wiederfahren, und mit Vergnügen bemerken wir dieselbe auch unter inländischen Geistlichen. Es ist daher unsere Absicht, die Kenner unter denselben vielmehr zu Beiträgen für so gemeinnüzige Anstalten

zu Belebung des öfters vernachläßigten Kirchengesanges aufzumuntern.

6) Nur vermögen wir die Sammlungen und Einführung der Lieder nicht der Willkühr einzelner Geistlichen oder Lehrer zu überlassen, und wollen nun bis zur Einführung eines eignen Gesangbuchs nur diejenigen Gesangbücher, welche schon mit kirchlicher Approbation versehen sind, zur einstweiligen Benützung gestatten und bestimmt haben. Dabei sollen durchaus keine Lieder, die nicht in den gutgeheißenen Gesangbüchern enthalten sind, ohne Vorlegung und ausdrückliche Genehmigung eingeführt werden.

7) Uebrigens wird die Beförderung des deutschen Kirchengesanges ohne eigene Bildungsanstalten oder Gesangschulen für die Jugend nie vollständig bewirkt werden können. Von den Schulen — und zwar von den Volksschulen eben so wohl als von höheren Bildungsanstalten, Gymnasien und Lyceen muß die Verbesserung des Kirchengesanges und ihre allgemeinere Verbreitung vorzüglich ausgehen. Diesen Zweck hoffen wir durch Mitwirkung der Staatsbehörde besonders mittelst des Schullehrer-Syminariums noch mehr und mehr zu erreichen. Der Geistliche muß besonders auch auf die Schullehrer einzuwirken sich bestreben, damit sie den Gesangunterricht in der Schule einstweilen nach der Art, wie sie ihn am besten zu geben vermögen, mit ersprieslichem Eifer und Fleiß besorgen.

8) Endlich wünschen Wir, daß, obgleich der Kirchengesang eines der vorzüglicheren Mittel zur Belebung religiöser Gesinnungen ist, derselbe doch nie als Zweck und Hauptsache bei Gottesdiensten angesehen, sondern daß derselbe nach dem Vorbilde der früheren christlichen Sitte in unserer heiligen Kirche mit dem öffentlichen Gebete und Betrachtungen öfters abwechsle. Dadurch wird die allgemeine Erbauung nach den verschiedenen Bedürfnissen der Gläubigen bewirkt.

Schlüßlich bemerken Wir, daß wir durch diese unsere hier ausgedrückte Geneigtheit den allgemeinen Kirchengesang zu befördern, keineswegs gemeint sind, dem von unserer heiligen Kirche vorgeschriebenen Ritus in den priesterlichen Verrichtungen des Gottesdiensts Abbruch zu thun, vielmehr die Festlichkeit der Gottesdienste durch Gesang zu verhöhen und die Theilnahme der Gläubigen an denselben zu beleben. Wir erwarten nun von dem Eifer und Klugheit der Seelsorger, daß sie ihre Pfarrgenossen, besonders aber die Jugend auf dem Wege der sanften Belehrung und durch ihr Beispiel zu williger Theilnahme an diesem allgemeinen Erbauungsmittel führen, und sie überzeugen werden, daß nur die Verherrlichung des Gottesdienstes und die freudige Zuversicht im Umgange mit Gott, kindliche Liebe, Erhebung des Geistes und wahre Erbauung unser Zweck bei dieser unserer Empfehlung des allgemeinen Kirchengesangs seyn könne.

9) In dieser Absicht tragen wir den Herrn Dekanen auf, über den gegenwärtigen Zustand des allgemeinen Kirchengesanges in ih-

ren Bezirken abgesonderte Berichte zu erstatten, und dieselbe mit ihren Vorschlägen zu begleiten, auch besonders uns die in den Pfarrkirchen üblichen Gesänge und Liedersammlungen auswärtiger oder inländischer Verfasser nach Inhalt und Form namhaft zu machen, und über diesen wichtigen Gegenstand bei Konferenzen Fragen zur Ausarbeitung in Umlauf zu bringen.

Gegeben im bischöflichen General-Vikariat.

Rottenburg, den 2. April 1824.

Johann Baptist von Keller.
Bischof v. Evara, General-Vikar.

---

†) Verfügung des Kön. Minist. des Innern, die Tagebücher der Geburtshelfer und Hebammen betreffend.

Vom 26. April 1824.

525.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, den Gottesdienst an Namens- und Geburtstagen der Gutsherrschaft betreffend.

Vom 15. Mai 1824. [677])

Der Königliche katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Zufolge Ministerial-Erlasses vom 8. d. M. wird den Dekanaten folgende Belehrung ertheilt:

Wenn ein Guts- oder Standesherr an seinem und seiner Gemahlin Namens oder Geburtstage in seiner geschlossenen Hauskapelle für sich und seine nächste Umgebung einen besondern feierlichen Gottesdienst durch einen nicht gehinderten Geistlichen wünscht, so ist ihm dieses unbenommen; nur darf es nicht durch amtliche Ausschreiben oder vorherige Verkündigung angeordnet werden. — In der Pfarrkirche darf die werktägliche Gottesdienstordnung weder in der Zeit noch in der Art eine Ausnahme erleiden. Eine Predigt kann

---

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1824. Nr. 23. S. 280. — Die Hebammen haben von den Orts-Geistlichen die Uebereinstimmung dessen, was sie über das Leben der Kinder und Mütter in ihren Tagebüchern bemerkt haben, mit den Tauf- und Todten-Registern des Orts beglaubigen zu lassen. — Vgl. Dekr. vom 9. Juli 1816.

677) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 187. S. 359. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 11. Juni 1824.

gar nicht ſtatt finden. Auch darf an dergleichen Tagen, wenn ſie nicht auf den Sonntag fallen, nie bei der Gemeinde eine Feyer von der Arbeit, oder eine Beeinträchtigung der Schule eingeführt oder geduldet werden. —

Hienach ſind die betreffenden Pfarrämter zu inſtruiren.

Stuttgart den 15. May 1824.

526.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Taggebühr der Pfarrverweſer betreffend.

Vom 1. Juni 1824 [678]).

Königlich katholiſcher Kirchenrath.

Unterm 20. Juny 1812 wurde wegen der damaligen Kriegszeiten die Taggebühr der Pfarrverweſer auf 1 fl. 12. kr. erhöht. Da nun die Preiſe der Dinge gefallen, auch der Zinßfuß von den Kapitalien ſinkt, und deßwegen die Interkalargefälle ſich vermindern, ſo wird, zumal zu Herſtellung eines angemeſſenen Verhältniſſes zu den Dienern aller Klaſſen, die Taggebühr eines Pfarrverweſers vom 1. July 1824 an bis zu anderweitiger Verordnung auf 1 fl. geſezt.

Hievon iſt der Landkapitels-Kämmerer, und die übrige geſammte Geiſtlichkeit ſogleich in Kenntniß zu ſetzen.

Stuttgart den 1. Juny 1824.

---

†) Erlaß des K. Miniſt. des Kirchen- und Schulweſens, die Beförderung der geiſtlichen Lehrer an lateiniſchen Schulen auf Kirchenſtellen betr.

Vom 10. Juni 1824.

---

678) Normal-Buch des K. kath. Kirchenraths. — Vgl. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Nr. 4. Dekr. vom 20. Juni 1812. B. Ord. Ver. vom 7. Juli 1829. Zirk. Erl. vom 19. Nov. 1831. —

†) ſ. Prot. Kirch.Geſ. Nr. 728. — Müller K. Intellig.Bl. S. 209. — Der K. kath. Kirchenrath wird angewieſen bei ſeinen Vorſchlägen zu Kirchenämtern auf Theologen, die 10 — 12 Jahre an lateiniſchen Schulen ſtanden, und gute Zeugniſſe haben, ſelbſt dann Rückſicht zu nehmen, wenn ſie andern Bewerbern in Hinſicht auf Lebens- und Dienſt-Alter und in Rückſicht auf theologiſche Kenntniſſe nicht gleichſtehen. — Vgl. Dekr. vom 24. Nov. 1807. Erl. vom 13. März 1830.

527.

Erlaß des General-Vikariats, den Gottesdienſt an Namens- und Geburtstagen der Gutsherrſchaft betreffend.

Vom 11. Juni 1824. [679])

Es iſt Uns zur Kenntniß gekommen, daß an manchen Orten des Bisthumsſprengels, wo ſich Standes- und Gutsherren befinden, verſchiedene kirchliche Feierlichkeiten ſelbſt mit Predigt und Hochamt angeordnet worden ſeyen. Unter Einverſtändniß mit der Staats-Behörde und unter beſonderer Anordnung des Königl. Miniſteriums geben Wir den Decanaten die Weiſung, daß — wenn ein Standes- oder Gutsherr an ſeinem oder ſeiner Gemahlin Namens- oder Geburtstag in ſeiner Hauskapelle für ſich und ſeine Umgebung durch einen nicht gehinderten Geiſtlichen einen beſonderen feierlichen Gottesdienſt haben wolle, ſo ſeye ihm dieſes unbenommen, nur dürfe es nicht durch amtliche Ausſchreiben oder mit vorheriger Verkündigung geſchehen. In der Pfarrkirche darf die werktägliche Gottesdienſtordnung weder in der Zeit noch in der Art eine Ausnahme leiden. Eine Predigt kann gar nicht ſtatt finden; auch darf an dergleichen Tagen, wenn ſie nicht auf den Sonntag fallen, nie bei der Gemeinde eine Feier von der Arbeit, oder eine Beeinträchtigung von der Schule veranlaßt oder geduldet werden.

Das Decanat wird darüber wachen, daß dieſer Anordnung allgemein entſprochen werde.

Gegeben im biſchöflichen Generalvikariat, Rottenburg den 11ten Juni 1824.

In Abweſenheit des Hochwürdigſten Biſchofs v. Evara, G.V.
Mesmer.

---

†) Erlaß des Kön. Miniſt. des Innern und des Kirchen- und Schul-Weſens, betreffend die Entlaſſung von Staats- und Körperſchafts-Dienern in Folge einer Abſolution von der Inſtanz wegen eines kaſſations-würdigen Vergehens.

Vom 18. Juni 1824.

---

679) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 186. S. 358. — Vgl. Zirk.Erl. vom 15. Mai 1824.

†) ſ. Ger. u. Reg.Geſ. — Normal.Buch des K. k. Kirchenraths. — Vgl. Prot. Kirch.Geſ. Nr. 730.

528.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Dekanats-Visitationen betreffend.

Vom 19. Juni 1824 [680]).

Seine Königliche Majestät haben auf die gemeinschaftlichen Anträge des katholischen Kirchenraths und des bischöflichen General-Vikariats vermöge höchster Dekrete vom 30. v. M. und 4. d. M. gnädigst genehmigt, daß nunmehr auch die katholischen Dekane in ihrer doppelten Amtseigenschaft als Pfarrer und als Vorsteher der Landkapitel einer periodischen Visitation unterworfen werden.

Diese Visitation soll bis auf weitere Anordnung durch ein Mitglied des bischöflichen General-Vikariats und ein Mitglied des Königlich katholischen Kirchenraths gemeinschaftlich vorgenommen, und für das erstemal in den 3. Jahren 1824. 1825. und 1826. in der ganzen Diözes vorgenommen werden.

Indem man das Decanat hievon benachrichtigt, giebt man demselben im Einverständniß mit dem bischöflichen General-Vikariat vorläufig folgendes zur Nachachtung zu erkennen:

1.) Die Visitation wird in der ersten Hälfte des nächsten Monats July ihren Anfang nehmen; der Tag des Eintreffens der beyden Commissarien im Wohnort des Dekans aber wird demselben von diesen noch besonders unmittelbar angezeigt werden. Die Visitatoren logiren in einem Gasthaus.

2.) Da die Dekane als Pfarrer die nämlichen Pflichten und Obliegenheiten wie ihre Amtsgenossen gleicher Cathegorie haben, so wird die Visitation derselben in ihrer pfarrlichen Eigenschaft nach den unterm 29ten July. (13ten Sept.) 1817. und 25ten May 1820. erlassenen Visitations-Instruktion und Vorschriften vorgenommen werden [681]). Der Dekan hat sich daher als Pfarrer ganz hienach zu benehmen, und insbesondere ungesäumt die Pfarrrelation nach dem gedrukten Formular und nach Maasgabe der für die funktionirende Geistlichkeit gegebenen besonderen Instruktion dreyfach vollständig zu fertigen, und jedem der beiden Commissarien bei ihrer Ankunft Ein Exemplar zuzustellen, das dritte Exemplar aber bei den Pfründ-Akten zu verwahren. Ebenso sind die im Pfarrsitz wohnenden Kapläne und Vikarien sogleich anzuweisen, ihre Relationen nach der obengedachten Visitations-Instruktion und Vorschrift zu fertigen.

Der zu visitirende Dekanats-Pfarrer hat zu dem abzuhaltenden Frühgottesdienst nicht blos die Orts-Vorsteher und die Sonn- und Werktagsschüler, sondern die sämmtlichen Pfarrangehörigen bei der

680) Reg. des Bisch. Ordin. — Maurer Nr. 69. S. 145, wo dieser Erlaß vom 10. Mai datirt ist.

681) Vgl. Ver. vom 13. Sept. 1817. Er. vom 23. Mai 1820. (21. März 1821)

am Sonntag zuvor vorzunehmenden Verkündung von der Kanzel aufzufordern, und diesen Gottesdienst mit einer — wenn auch nur kurzen zwekmäßigen Rede selbst zu eröffnen; derselbe hat auch bei den in der Kirche und Schule abzuhaltenden Katecheſen mitzuwirken.

3.) Was die Visitationen der dekanatamtlichen Amtsführung betrifft, so soll diese von den Visitatoren

A.] durch Einsichtnahme und Prüfung der Amts-Registratur überhaupt, und insbesondere aller auf den amtlichen Wirkungskreis und den Zustand der Geschäfte Bezug habenden Urkunden ꝛc. ꝛc.

B.] Durch Vernehmung

a.) des Dekans selbst

b.) der mit demselben als solchen in amtlicher Berührung stehenden Königlichen Beamten und der Geistlichen bewirkt werden.

Damit der Dekan eine Uebersicht erhält, worüber sich die Commissarien bei der Visitation der dekanatamtlichen Obliegenheiten zu unterrichten haben, läßt man demselben einen Auszug aus der den Visitatoren in dieser Beziehung ertheilten Instruktion zugehen.

Der Dekan erhält dabey den Auftrag, die in diesem Auszug enthaltenen Fragen vorläufig schriftlich zu beantworten und zwar in der nämlichen Art, wie bei der Pfarr-Relation, so, daß die Frage aus der Antwort selbst vollständig zu entnehmen ist, weshalb man denselben auf den §. 4. der gedrukten Visitations-Instruktion für die funktionirende Geistlichkeit vom Jahr 1817. verwiesen haben will. Diese schriftliche Beantwortung muß, wie es sich von selbst versteht, unpartheyisch und gewissenhaft seyn. Dieselbe ist dreyfach zu fertigen, davon jedem der beiden Visitatoren Ein Exemplar zuzustellen, und das dritte in der dekanatamtlichen Registratur zu verwahren.

Den Visitatoren sind nicht nur die in den Fragen 1. — 15. bezeichneten Gegenstände je einzeln zur Einsicht vorzulegen, sondern es ist auch denselben jeder zur Vollständigkeit des Visitations-Geschäfts nöthig erachtete weitere Aufschluß zu geben. Von der bevorstehenden Visitation des Dekanatamts hat der Dekan vorläufig auch die sämmtlichen Geistlichen des Dekanatsbezirks mit dem Anhang zu benachrichtigen, daß die beiden Visitatoren bereit seyn werden, diejenige Geistliche, welche etwa Klagen, Beschwerden oder Wünsche in Beziehung auf ihr amtliches Verhältniß zum Dekan, zum gemeinschaftlichen Oberamt, zum Landkapitels-Kämmerer, und zum Schulinspektor vorzubringen haben würden, zu Protokoll zu hören, ohne daß jedoch eine besondere Reise-Kostens-Vergütung statt finde. Dabey werde aber der Kapitels-Geistlichkeit freigestellt, ob sie aus ihrer Mitte einen oder einige Deputirte (etwa nach Bezirken) wählen wolle, welche im Namen aller den Visitatoren die Beschwerden oder Wünsche in besagter Beziehung vortragen können; schriftliche Erklärungen dürfen in der Regel an die Visitatoren nur dann eingesendet werden, wenn ein Geistlicher wegen sehr hohen Alters oder Kränklichkeit oder wegen unverschieblicher Amts-Verrichtungen verhindert ist, seine Klagen oder Beschwerden in obiger Beziehung persönlich vorzutragen, oder durch eine Deputation vortragen zu lassen.

Das Dekanat hat den Geistlichen bei dieser vorläufigen Benachrichtigung zugleich zu erklären, daß der Tag, an welchem die Visitations-Commission sie vornehmen könne, ihnen noch besonders werde bekannt gemacht werden.

Dem Königl. Oberamt hat man unterm Heutigen vorläufig eröffnet, daß die Visitation des Dekanats in seiner doppelten Amtseigenschaft in Bälde werde vorgenommen werden. —

Stuttgart den 19. Juny 1824.

Auszug [682]
aus der Instruktion über die Visitation der katholischen Dekane in ihrer dekanatamtlichen Eigenschaft.

Die Dekane haben sich zu erklären und die Visitatoren sich durch Einsichtnahme zu überzeugen:

1.) Wie das Lokale zu Aufbewahrung der Dekanatamtlichen Akten beschaffen ist?

2.) Ob über die schriftlichen Einläufe und über die etwa beim Dekan als solchem mündlich angebrachten Wünsche und Beschwerden ein Tagbuch geführt, und ob darinn die Art und der Tag der Erledigung bemerkt wird? — ob die einfachereu Gegenstände, die gewöhnlichen Einläufe u. d. gl. sogleich erledigt werden?

3.) Ob von den Berichten des Dekans an die höheren Stellen und von seinen Erlassen an die Pfarrämter Concepte vorhanden sind, worinn wenigstens das Wesentlichste der Berichte und Ausschreiben enthalten ist? ob diese einzeln zu den Akten gelegt oder in einem besondern Conceptbuch zusammengetragen werden?

Ob das Conceptbuch gehörig indicirt und ob in den Specialakten auf daß Conceptbuch zurückgewiesen wird?

4.) Werden die Erlasse der höheren Stellen, welche allgemeinen Innhalts (Normalien) sind, abgesondert gesammelt?

5.) Ist die Dekanats-Registratur von der Pfarr-Registratur gehörig abgesondert? und ist der Kasten für die Dekanatsregistratur in besondere Fächer abgetheilt? werden die allgemeinen Gegenstände getrennt von den auf einzelne Orte und von den blos auf einzelne Personen, Bezug habenden aufbewahrt?

6.) Ist über die Dekanats-Registratur ein Repertorium vorhanden?

7.) Sind die zu den Kirchenstellen (Pfarreien und Kaplaneien) gehörigen Original-Kapitalbriefe vorhanden? und wie sind dieselbe aufbewahrt? liegt darüber das vollständige Verzeichniß vor?

8.) Ist die Landkapitels-Bibliothek geordnet und gut aufbewahrt? Ist hierüber ein nach den wissenschaftlichen Hauptfächern systematisch geordneter Katalog vorhanden? wird über die Abgabe der Bücher an die Geistlichen und deren Zurückempfang ein Tagbuch geführt? sind die vom Kämmerer gestellten und abgehörten Rechnungen vorhanden?

9.) Sind die Akten über die Pastoral-Conferenzen geordnet?

10.) Sind die vorgezeichneten Prädikaten-Listen der Geistlichen

682) Gedr. Fol. Bei Maurer finden sich einige unwesentliche Abweichungen.

nebst der Uebersicht der im Kapitel sich aufhaltenden fremden Geistlichen vorhanden, und werden dieselbe in der Ordnung fortgeführt und ergänzt?

11.) Werden die Entfernungen der Geistlichen von ihren Pösten, mit oder ohne Urlaub, zum Behuf des jährlichen Berichts gehörig aufgezeichnet, und in die vorgeschriebene Tabelle eingetragen?

12.) Werden die Bescheinigungen der Waisenhauspflege für den Empfang der vom Dekan eingeschickten Beiträge der einzelnen Orte aufbewahrt?

13.) Wird über das Kapitels-Vermögen Rechnung geführt, und sind die etwaigen Kapitalbriefe gehörig versichert und aufbewahrt? Welche regelmäßige Einnahmen und Ausgaben hat das Kapitel?

14.) Sind über alle Kirchenpfründen die Beschreibungen vorhanden?

15.) Ist das Dekanats-Siegel vorhanden und in welchem Zustand?

Die Dekane haben sich ferner zu erklären.

16.) Ob und welche Geschäfts-Rückstände vorhanden sind? Wodurch dieselbe entstanden sind? und welche Zeit der Dekan zu ihrer Beseitigung nöthig hat?

17.) Wie ist der sittliche, religiöse, kirchliche und intellektuelle Zustand der Einwohner des Dekanats-Bezirks im Allgemeinen beschaffen? worüber der Dekan aus den mündlichen und schriftlichen Verhandlungen und insbesondere aus der Kapitels-Visitation Kenntniß haben muß.

18.) Wann ist die Dekanatamtliche Visitation des Dekanats-Bezirks das letztemal vollzogen worden? und sind die hierauf sowohl vom königl. katholischen Kirchenrath als vom bischöflichen General-Vikariat gegebene Rezesse pünktlich zur Ausführung gekommen? — Wie hat sich der Dekan über die genaue Befolgung dieser Rezesse versichert?

19.) Steht der Decan mit dem Ober-Amtmann im guten Vernehmen? wird derselbe vom Ober-Amt in allen betreffenden amtlichen Angelegenheiten der Kirchen- und Sitten-Polizey, des Stiftungswesens, in Hinsicht der Kirchen-Convente, der Ehesachen u. s. w. gehörig unterstützt?

20.) Hat der Dekan keine Klage gegen die weltlichen Orts-Vorsteher der Amtsorte, so fern sie den dekanatamtlichen Wirkungskreis berühren, vorzubringen? ist er mit ihrem Betragen in Beziehung auf die Person und das Amt des Dekans zufrieden?

21.) Stehen die dem Dekan untergeordnete Geistliche mit den weltlichen Orts-Vorstehern im guten Vernehmen? Welches ist der Grund der etwa vorhandenen Zwistigkeiten, und welche Einleitungen hat das Dekanat zu deren Hebung getroffen?

22.) Sind die Geistlichen von ihren Gemeinden und von den weltlichen Beamten geehrt, oder warum nicht?

23.) Steht der Dekan mit allen Geistlichen seines Bezirks im guten Verständniß? oder warum nicht?

24.) Welches sind die vorzüglichsten derselben in Beziehung auf Eifer in der Amtsführung und auf priesterliches Betragen?

25.) Was ist an den minder gut prädicirten Geistlichen des Kapitels besonders zu tadeln? ist gegen einen derselben eine Untersuchung anhängig und gegen Wen? und Warum?

26.) Hat der Dekan keine Beschwerde gegen den Kapitels-Kämmerer, insoweit die Pfründgerechtsame und die Pfründ-Verwaltung in Erledigungs-Fällen ꝛc. die Aufsicht oder Mitwirkung des Dekans in Anspruch nehmen?

27.) Was ist dem Dekan über den Zustand des öffentlichen Elementar- Schul- und Unterrichts-Wesens in seinem Bezirk bekannt? ist insbesondere den Geistlichen das Schulwesen angelegen? hat der Dekan über die Amtsführung des Schul-Inspektors etwas zu erinnern? — was ist ihm von der Fähigkeit desselben und von seinem Eifer in Versehung seines Schul-Inspektoratamts bekannt?

28.) Worinn liegt bei ärmern Gemeinden des Kapitels die Haupt-Ursache der Armuth? Was geschieht zur Unterstützung der Armen? — giebt es Armen-Beschäftigungs-Anstalten? welche? und in welchem Zustand sind sie?

Besteht eine Ober-Amts-Leitung? und wird sie von den Geistlichen gebührend unterstützt?

Giebt es im Dekanats-Bezirk Industrie-Anstalten? und Wo?

29.) Sind die Post-Verbindungen des Dekanats genügend, namentlich für die amtliche Korrespondenz des Dekans mit den vorgesetzten Behörden?

30.) Welche Einrichtungen hat der Dekan getroffen, um das Porto von den Parthieen zu erheben?

529.

Verfügung des Kön. kath. Kirchenraths, die Aktiv-Kapitalien der katholischen Pfarrstellen, Kaplaneien und Präsenzen, der Landkapitel und des Interkalarfonds betreffend.

Vom 5. Juli 1824. [683])

Viele katholische Pfarrstellen, Caplaneyen, Präsenzen, und Landkapitel, so wie der Interkalarfonds besitzen Activ-Capitalien.

Die zeitlichen Pfarrer, Capläne, Präsenzpfleger, Landkapitels-Kämmerer und der Interkalarfonds-Verwalter haben blos Abschriften der Schuldverschreibungen in Händen; die Original-Capitalbriefe aber werden bei der Aufsichts-Behörde verwahrt.

---

683) Rgbl. von 1824. Nr. 35. S. 424. — Vgl. Reskr. vom 20. April 1811. Zirk.Erl. vom 27. Aug. (7. Sept.) 1825. Zirk.Erl. vom 28. März 1829.

Da nun die General-Verordnung vom 22. März 1780 vorschreibt, daß die Schuldner der Stiftungen für fromme Zwecke (piorum corporum) bei Ablösung ihrer Capital-Schulden sich nicht mit bloßen Empfangs-Bescheinigungen oder Abschriften der Schuldbriefe begnügen, sondern auf der Herausgabe der Original-Schuldscheine bestehen sollen, widrigenfalls sie der Ablösung ungeachtet fortdauernd als Schuldner angesehen, und zu nochmaliger Zahlung des Capitals angehalten werden würden; so sieht man sich veranlaßt, die sämtlichen jetzigen und künftigen Schuldner der vorbenannten katholischen geistlichen Fonds hierauf aufmerksam zu machen und zu warnen, daß die Heimzahlung eines Kapitals nicht anders als gegen den Rückempfang der Original-Schuldverschreibung, bei Vermeidung der doppelten Zahlung geschehen dürfe, und daß auch theilweise Heimzahlungen nicht angenommen werden, was jeder neuen Schuldverschreibung ausdrücklich beizusetzen ist.

Stuttgart den 5. Juli 1824.

Camerer.

---

†) Abgaben-Gesetz für die Etats-Jahre 1824—1826.

Vom 18. Juli 1824.

530.

Verfügung des Kön. Steuer-Collegiums, die Dispensations-Ertheilung für Katholiken zu Trauungen in der geschlossenen Zeit betreffend.

Vom 10. Aug. 1824 [684]).

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß in Betreff der Dispensations-Ertheilung von Trauungen in der geschlossenen Zeit hie und da unrichtige Ansichten und ungleiche Behandlung statt finden; so wird, nach vorgängiger Rücksprache mit dem K. katholischen Kirchenrathe bekannt gemacht, daß, da die Katholiken zu Trauungen in der geschlossenen Zeit die Dispensation einzuholen haben, sie hie-

†) s. Fin.Ges. — Rgbl. von 1824. Nr. 38. S. 523. — Vgl. Abgab.Ges. vom 22. Juni 1820. u. 29. Juni 1821 (hinsichtlich der Besoldungen ist neu bestimmt, daß von solchen, welche ganz oder theilweise aus Naturalien bestehen die letzteren bis auf dreihundert Gulden einschließlich frei gelassen werden und in der Stufenfolge für die Steuer-Ansätze ausser Berechnung bleiben). Vgl. Erl. vom 22. Sept. 1824. Abgab.Ges. vom 3. Jan. u. 9 Juli 1827.

684) Rgbl. von 1824. Nr. 43. S. 615. — Vgl Spez.Reskr. vom 19. Mai 1812. Dekr. vom 27. Juni 1812.

für eben so die ganze Taxe, wir die Protestanten zu bezahlen verbunden sind. Jedoch ist für die Katholiken die Zwischenzeit vom Sonntag Exaudi bis zum Sonntag Trinitatis nicht, wie bei den Protestanten, geschlossen.

Stuttgart den 10. August 1824.

Süskind.

531.

Erlaß des Kön. kathol. Kirchenraths, Prozessionen außer der Kirche an Sonntagen betreffend.

Vom 17. August 1824. [685])

Aus den Pfarreibeschreibungen, den Kirchenvisitations-Berichten und andern Quellen muß man mißliebig vernehmen, daß ungeachtet der Königlichen und Bischöflichen Verordnungen, noch immer an Sonntagen Prozessionen außer der Kirche gehalten werden, und daß Pfarrgeistliche, statt einander an den Vorabenden der Gemeinds-Beichtäge auszuhelfen, an den Sonn- und Festtagen selbst, mit Vernachläßigung oder Beeinträchtigung ihres örtlichen Gottesdienstes, in benachbarte Pfarrsitze sich begeben.

Man findet sich hiedurch veranlaßt, die Geistlichen zum leztenmal zu verwarnen, damit sich nicht Uebertreter einer exemplarischen Strafe aussetzen.

Das Dekanat hat die Eröffnung dieses Erlasses von jedem Pfarrer bescheinigen zu lassen.

Stuttgart den 17. August 1824.

Königlicher katholischer Kirchenrath.

532.

Verfügung des Kön. Ministeriums des Innern, die Errichtung von zwei niedern Konvikten für die Zöglinge des katholischen geistlichen Standes betreffend.

Vom 20. September 1824. [686])

Durch die Verordnung vom 25. Oktober 1817, die katholischen Lehranstalten im Königreiche betreffend, (St. u. Reg.Blatt S. 513)

685) Normal-Buch des K. kath. Kirchenraths. — Vgl. Bisch. Konst. Ver. vom 24. Juli 1807. Gen.Vik.Erl. vom 18. Nov. 1823.

686) Rgbl. von 1824. Nr. 50. S. 720. — Vgl. K. Ver. vom 25. Okt. 1817. Erl. vom 14. Juli 1825. Verf. vom 16. Febr. 1826.

haben Seine Königl. Majestät Sich vorbehalten, für die in den philologischen Vor-Studien begriffenen Candidaten des katholischen geistlichen Standes besondere Bildungs- und Erziehungs-Anstalten in einigen katholischen Gymnasial-Städten zu errichten.

Nachdem nun die hiezu erforderlichen Geldmittel auf dem letzten Landtage zur Verabschiedung gekommen sind; so haben Seine Königl. Majestät durch höchste Entschließung vom 17. d. M. die wirkliche Errichtung zwei niederer Convicte für den gedachten Zweck angeordnet, und für die innere Einrichtung derselben auf die Höchstdenselben im Einverständnisse mit dem bischöflichen General-Vikariat gemachten Anträge folgende Bestimmungen ertheilt:

§. 1. Die beiden neu zu errichtenden Convicte sind der Bildung und Erziehung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes während der sogenannten Gymnasial-Studien bis zum Uebergang auf die Universität gewidmet.

§. 2. Den Gymnasial-Unterricht genießen die Convictoren in den am Sitze des Convictes befindlichen öffentlichen Lehranstalten; sie sind in dieser Beziehung den Statuten dieser Anstalt unterworfen, und dem Vorstand und den Lehrern derselben zum statutenmäßigen Gehorsam verpflichtet.

Für zweckmäßige Benützung dieses Unterrichts, für Belebung und Leitung des Privatfleißes, für die sittliche und religiöse Erziehung der Zöglinge, so wie für die besondere Vorbildung zu ihrem künftigen Berufe (Unterricht im Kirchengesang ꝛc.) wird von Seite des Convictes gesorgt.

§. 3. Jeder der beiden Convicte umfaßt demnach Zöglinge aus vier verschiedenen Gymnasial-Klassen, welche sich unter die beiden Convicte in zwei gleiche Hälften, in jedem derselben aber in vier möglichst gleiche Jahres-Kurse theilen.

Die Zahl der Convictoren eines Kurses wird nach dem Bedarf der katholischen Kirche in Württemberg für die Folgezeit auf dreißig, für die nächsten Jahre aber auf vierzig, und somit die Gesamtzahl der Zöglinge beider Convicte auf 160, künftig 120 festgesetzt.

§. 4. Die Aufnahme der neuen Zöglinge geschieht alljährlich vor dem Anfang des Winter-Halbjahrs durch den katholischen Kirchenrath.

§. 5. Der Aufzunehmende darf an keinem, von dem Priesterstande ausschließenden Gebrechen des Körpers oder des Geistes, überhaupt aber an keinem chronischen Uebel leiden; er muß in dem fünfzehnten Jahre stehen, d. h. an dem 1. Oktober desselben Jahrs das vierzehnte Lebensjahr bereits zurück gelegt und das sechszehnte noch nicht angetreten haben.

§. 6. Die Aufnahme-Gesuche sind, von dem Candidaten eigenhändig geschrieben, von dessen Vater oder Pfleger aber mitunterzeichnet, vor dem Anfang des Sommer-Halbjahrs dem gemeinschaftlichen Oberamt des Bezirkes, welchem der Bittsteller nach seinen bürgerlichen Verhältnissen angehört, zum Beibericht zu übergeben.

Die Bittschrift muß

a) den vollständigen Namen, den Geburtsort (mit Bezeichnung des Oberamts) Tag, Monat und Jahr der Geburt des Bittstellers,

b) den Namen, Stand und Wohnort der Eltern oder des Pflegers,

c) eine ungefähre Angabe des gegenwärtigen und künftigen Vermögens des Bittstellers, und

d) eine gedrängte Erzählung seiner Lebens- und Bildungs-Geschichte (namentlich wo und wie lang er die Elementar-Schule und weitere Lehr-Anstalten besucht habe) enthalten, auch

e) durch den Taufschein des Bittstellers,

f) durch ein von dem Oberamtsarzt seines letzten Aufenthaltsortes ausgestelltes verschlossenes Zeugniß über seine körperliche Tüchtigkeit (§. 5), und

g) durch die Fortgangs- und Sitten-Zeugnisse der frühern und bisherigen Lehrer des Bittstellers belegt seyn.

§. 7. Diejenigen Candidaten, denen es nach dem Inhalt ihrer Bittschriften oder deren Beilagen an einer der gesetzlichen Eigenschaften (§. 5) mangelt, sind von dem Kirchenrath ohne weiteres zurückzuweisen. Die übrigen werden zu einer im Laufe des Monats August vorzunehmenden Concurs-Prüfung einberufen.

Auf den Grund dieser Prüfung und mit Rücksicht auf die oben (§. 3) festgesetzte Normalzahl entscheidet der katholische Kirchenrath über die wirkliche Aufnahme; die Namen der Aufgenommenen werden durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht.

§. 8. Die Convikts-Zöglinge genießen freie Wohnung in dem Convicts-Gebäude, und eine ihrem Alter und künftigen Stande angemessene Verpflegung.

Für Heitzung und Beleuchtung, für Wäsche, Schreibmaterialien und sonstigen Nebenaufwand wird von jedem Zöglinge bei seinem Eintritt und mit dem Anfang eines jeden Semesters ein Aversal-Beitrag von 10 fl. an die Institutskasse entrichtet.

§. 9. Die ärztliche oder wundärztliche Berathung der Kranken geschieht unentgeldlich; die weitern Krankheits-Kosten (Arzneyen, Kranken-Speisen, Getränke ꝛc.) werden von dem Kranken selbst bestritten.

Nur bei langwierigen oder ansteckenden Krankheiten darf, wofern solches ohne Gefahr für den Kranken geschehen kann, die vorübergehende Entfernung desselben aus der Anstalt verfügt werden.

§. 10. Die Convictoren sind zu Tragung einer gleichförmigen, ihrem künftigen Beruf entsprechenden Kleidung verpflichtet.

Die Anschaffung und Erhaltung derselben, so wie der Betten, der Linnen und der kleinern Hausgeräthschaften liegt den Zöglingen ob.

§. 11. Der Gymnasial-Unterricht sowohl als der besondere Unterricht (im Kirchengesang ꝛc.) wird den Convictoren unentgeldlich ertheilt.

Die benöthigten Bücher, Instrumente, Musikalien ꝛc. hat jeder Zögling auf eigene Kosten anzuschaffen.

§. 12. Die bisher für die dem katholischen geistlichen Stande

bestimmten Gymnasiasten ausgesetzten Staats-Stipendien werden, als unter der Etats-Summe für die niedern Convicte begriffen, mit der wirklichen Eröffnung der leztern eingezogen.

§. 13. Obgleich durch die oben (§. 3.) festgesetzte Normalzahl für den ganzen Bedarf der katholischen Kirche Württembergs zureichend gesorgt ist; so bleibt es doch jedem, welcher die hiezu erforderlichen Mittel und Fähigkeiten besitzt, auch künftig unbenommen, seine Gymnasial-Studien auch außer dem Convicte auf eigene Kosten fortzusetzen, und nach Beendigung derselben um Aufnahme in den höhern Convict (das Wilhelmsstift) oder um Zulassung zu dem akademischen Studium der Theologie außer dem Convicte zu bitten.

§. 14. Mit dem Eintritt in den Convict übernimmt jeder Zögling die Verpflichtung, sich dem katholischen geistlichen Stande zu widmen, für denselben geistig und sittlich auszubilden, und dereinst zum Dienste der vaterländischen Kirchen- oder Lehr-Anstalten gebrauchen zu lassen, im Entstehungs-Fall aber die auf ihn verwendeten Kosten nach dem hiefür bestehenden Tarif zu ersetzen.

§. 15. Das erste Halbjahr wird als Probezeit betrachtet. Wenn demnach im Laufe desselben ein Convictor als unbrauchbar für die Anstalt oder als untauglich zum geistlichen Stande erscheint, so wird derselbe durch den Kirchenrath, jedoch (den Fall eigener Verschuldung ausgenommen) ohne Ersatzleistung, aus dem Convicte entlassen.

§. 16. Wenn ein Zögling nach erstandener Probezeit aus Mangel an Talent oder an Fleiß in den Studien zurückbleibt, so kann derselbe gegen tarifmäßige Ersatzleistung durch den Kirchenrath zu Wiederholung des Jahrskurses angehalten, bei nicht erfolgender Besserung aber auf den Antrag des Kirchenraths durch das Ministerium des Innern aus dem Convict entfernt werden.

§. 17. Wer durch Unsittlichkeit, Irreligiosität oder Unbotmäßigkeit sich des von ihm erwählten Berufes unwürdig beweist, die Ehre des geistlichen Standes oder die Ordnung in der Anstalt gefährdet, wird nach dem Maaß seiner Verschuldung mit Disciplinar-Strafen belegt, mit der Entfernung aus der Anstalt bedroht, oder auf den Antrag des Kirchenraths gegen Ersatz der Kosten aus dem Convicte ausgestoßen.

§. 18. Im Fall eines freiwilligen Austritts aus der Anstalt wird die Ersatzleistung nur in dem Falle nachgesehen, wenn ein Convictor durch irgend einen unglücklichen Zufall ohne sein Verschulden gehindert wird, die angetretene Laufbahn fortzusetzen, oder nach beendigter Bildungs-Laufbahn in den Kirchen, oder Schuldienst einzutreten.

§. 19. Ueber die bisher aufgezählten Verpflichtungen (§. 14—18) hat jeder Convictor und mit ihm dessen Eltern oder Pfleger sogleich nach erfolgter Aufnahme eine förmliche Versicherungs-Urkunde auszustellen, welche bei dem Eintritt in den Convict dem Vorstand zu übergeben, und durch diesen an den katholischen Kirchenrath einzuschicken ist.

§. 20. Jeder der beiden Convicte erhält einen eigenen Inspektor zum Vorstande, welcher aus der Zahl der im Sitze desselben angestellten Professoren oder Kirchendiener auf den Vorschlag des katho-

lischen Kirchenraths unter Rücksprache mit dem bischöflichen Ordinariat (Generalvikariat) durch den König ernannt wird.

Derselbe erhält neben freier Wohnung im Convictsgebäude eine seinen Dienst-Verrichtungen angemessene Belohnung aus der Instituts-kasse.

§. 21. Zur unmittelbaren Aufsicht über die Convictoren, über den Besuch der Unterrichtsstunden, über den Privatfleiß und das sittliche Verhalten der Zöglinge werden für jeden der beiden Convicte zwei Unter-Inspektoren (Repetenten) von dem Kirchenrathe bestellt.

§. 22. Die Verwaltung der Instituts-Kasse, die Besorgung der Oekonomie des Hauses und der Privatrechnungen der Zöglinge wird durch den katholischen Kirchenrath einem dem Vorstande koordinirten Oekonomie-Verwalter übertragen.

Die Annahme und Entlassung des Pförtners und der übrigen Hausdiener bleibt dem Vorsteher der Anstalt überlassen.

§. 23. Die sämtlichen Anstellungen bei den Convicten (die Stellen der Inspektoren mit eingeschlossen) sind nicht als stehende Aemter, sondern als besondere, jederzeit widerrufliche Aufträge zu betrachten.

Der Widerruf erfolgt auf dieselbe Weise wie die Ernennung geschehen ist.

§. 24. Die Oberaufsicht über die beiden Convicte ist dem K. katholischen Kirchenrath übertragen, welcher das bischöfliche Ordinariat (General-Vikariat) alljährlich von dem Zustande derselben, von der Zahl der Zöglinge, von ihren wissenschaftlichen Fortschritten und ihrem sittlichen Betragen in Kenntniß setzt.

Dem Landes-Bischof (General-Vikar) oder dessen Commissarien bleibt unbenommen, bei ihrer Anwesenheit am Sitze der Convicte von denselben Einsicht zu nehmen, und ihre diesfallsigen Wünsche oder Desiderien der Oberaufsichts-Behörde mitzutheilen.

Stuttgart den 20. September 1824.

Schmidlin.

533.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Freiheit der Vikarien von Bezahlung der Einkommenssteuer betr.

Vom 22. September 1824. [687])

Nach einer Mittheilung des Königl. Steuer-Collegiums vom 14. l. M. sind die katholischen Vikarien, wie die protestantischen,

687) Normal-Buch des K. kath. Kirchenraths. — Vgl. Abgab.Ges. v. 18. Juli 1824.

wenn ihr Einkommen, ohne Einrechnung des freien Tisches, die Summe von 100 fl. nicht übersteigt, von Bezahlung der Einkommenssteuer frey; wovon alle Pfarrer und Vikarien in Kenntniß gesetzt werden sollen.

Stuttgart den 22. Sept. 1824.

Königlich katholischer Kirchenrath.

534.

Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, Reverse der Theologen über Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen betreffend.

Vom 5. Oktober 1824. [688])

Der Königl. katholische Kirchenrath
an sämmtliche Dekanate

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 27. Septbr. verordnet: daß den Candidaten der Theologie zu Ernennung auf Kirchen- und Schul-Aemter eine pflichtmäßige Erklärung darüber, ob sie während ihres Aufenthalts auf der Universität in keiner unerlaubten akademischen Verbindung gestanden und namentlich ob sie keinen Antheil an dem geheimen, auf Umsturz der bestehenden Regierungen gerichteten Bund gehabt haben, abgenommen werden soll.

In Folge dessen wird das Dekanat beauftragt, von jedem in seinem Dekanats-Bezirk befindlichen noch nicht angestellten Geistlichen, auch von den geistlichen Verwesern der Lehrstellen eine solche Erklärung abzuverlangen, alle zu sammeln und mit Beurkundung anher einzusenden.

Stuttgart den 5. Octbr. 1819.

---

†) Erlaß des Kön. Justiz-Minist. an die Kreis-Gerichtshöfe, die Trauerzeit von verwittweten Personen betreffend.

Vom 30. November 1824.

---

688) Normal.Buch des K. k. Kirchenr. — Vgl. Zirk.Erl. vom 7. Sept. 1826. Erl. vom 18. März 1834.

†) s. Ger.Ges. — Müller K. Intell.Bl. S. 279. — Proklamirt darf erst nach erlangter Dispensation werden. Alle Gesuche um Dispensation vor der

535.

Minist. Erlaß, die bei der Ertheilung der Staats-Erlaubniß zur Nachsuchung von Ehedispensationen zu beobachtenden Grundsätze betreffend.

Vom 20. Dezember 1824 [689]).

Das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den Königl. Katholischen Kirchenrath.

Dem katholischen Kirchenrath wird auf seinen Bericht vom 2. d. M.

die von dem katholischen Kirchenrath bei Ertheilung der Staats-Erlaubniß zur Nachsuchung von Ehe-Dispensationen bei der bischöflichen Behörde zu beobachtenden Grundsätze betreffend,

in Uebereinstimmung mit seiner Ansicht die Weisung ertheilt, —

bis zu einer neuen Ehegesetzgebung für die Katholiken in Würtemberg in allen denjenigen Fällen der Verwandtschaft und Schwägerschaft, welche nach der vaterländischen evangelischen Ehe-Ordnung nicht dispensabel sind, die Staats-Erlaubniß zur Nachsuchung der Dispensation bei der bischöflichen Behörde zu verweigern. —

Stuttgart den 20. December 1824.

---

†) Erlaß der K. Regierung des Jaxt-Kreises an die Oberämter, die Benachrichtigung der Geistlichen von Selbstmorden und todtgefundenen Personen betr.

Vom 31. Dezember 1824.

12ten, oder bei Wittwen 18ten, Woche müssen den ehegerichtlichen Senaten vorgelegt werden. — Vgl. Dekr. vom 27. Febr. 1812. Min.Erl. vom 5. Okt. 1817. Zirk.Erl. vom 15. Sept. 1818. Erl. vom 13. Jan. 1825.

689) Normal.Buch des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Reskr. vom 26. Juli 1804. Zirk.Reskr. vom 28. Juni 1806. Reskr. vom 12. Juli 1806. Dekr. vom 9. Aug. 1808. Dekr. vom 27. Febr. 1812. Spez.Reskr. vom 7. Mai 1814.

†) s. Reg.Ges. —

536.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Kleidung der katholischen Geistlichen betreffend.

Vom 4. Jan. 1825. [690])

Der Königl. katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Ungeachtet der unterm 1. Aug. 1811. ergangenen Aufforderung, hat man doch neuerdings wieder unangenehme Anzeigen erhalten, und zum Theil selbst sehen müssen, daß Geistliche sich erlauben, bey kirchlichen und andern Feyerlichkeiten, namentlich auch vor Seiner Königlichen Majestät, wo sie in der Amtstracht erscheinen müssen, sich unschicklich (zu) kleiden, insbesondere runde Hüte tragen.

Man sieht sich daher in die unangenehme Nothwendigkeit versezt, den Dekanaten und durch diese allen untergeordneten Geistlichen, auch den in ihrem Bezirke wohnenden geistlichen Professoren und Präceptoren, unter einer Strafe von 10 fl. einzuschärfen, daß jeder sämmtliche zur geistlichen feyerlichen Amtstracht gehörige Kleidungs-Stücke namentlich auch einen aufgeschlagenen dreiekigten Hut innerhalb 4. Wochen anschaffe, und bey geeigneten Fällen nie mehr anders als in derselben zu erscheinen sich erlaube.

Stuttgart den 4ten Jan. 1825.

537.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, das bürgerliche Ehehinderniß der Trauerzeit betreffend.

Vom 13. Januar 1825 [691]).

Um bei den Dispensationen von dem bürgerlichen Ehehinderniß der Trauerzeit einer ungleichförmigen Behandlung und möglichen, Sitten und Anstand verletzenden, Mißbräuchen zu begegnen, wird die — bei Katholiken den Oberämtern eingeräumte Befugniß zu Erledigung von Gesuchen um die gedachte Dispensation—bei Wittwern auf die Zeit nach Ablauf der zwölften Woche, und bei Wittwen, wenn sie nicht schwanger

690) Dekan,Reg. — Maurer Nr. 118. S. 225. — Vgl. B. Augsb. Dekr. vom 26. Okt. 1805. Dekr. vom 24. Mai 1810. Dekr. vom 18. Mai 1811. Dekr. vom 1. Aug. 1811. Dekr. vom 10. Sept. 1812. Gen.Vik.Erl. vom 5. Jan. 1813.

691) Gedr. Fol. — Vgl. Dekr. vom 27. Febr. 1812. Min.Erl. vom 5. Okt. 1817. Zirk.Erl. vom 15. Sept. 1818. Min.Erl. vom 30. Nov. 1824.

sind, auf die Zeit nach Ablauf der achtzehnten Woche eingeschränkt. Alle Gesuche von Katholiken um Dispensation von der Trauerzeit vor der zwölften und beziehungsweise vor der achtzehnten Woche sind vom Oberamt dem katholischen Kirchenrathe mit Bericht vorzulegen, und wird im Voraus hiebei bemerkt, daß solchen Gesuchen ohne besonders erhebliche Gründe nicht werde statt gegeben werden.

Mit der kirchlichen Ehe-Verkündigung darf in jedem Fall erst nach erlangter Dispensation der Anfang gemacht werden.

Stuttgart den 13. Januar 1825.

Auf besonderen Auftrag.

Königlich katholischer Kirchenrath.

538.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, Wartboten betreffend.

Vom 15. Januar 1825. [692])

Der Königl. katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Das Dekanat wird ausdrüklich ermächtiget und angewiesen, diejenigen Geistlichen, welche nach fruchtlosem Erinnern die Erstattung der periodischen oder anderen Berichte verzögern, mittelst Absendung eines Boten auf ihre Kosten hiezu anzuhalten. Dem Boten gebührt für jede Poststunde hin und her zusammen 12 kr., und wenn er nicht am nemlichen Tage abgefertiget wird, täglich 30 kr. Wartgeld.

Stuttgart den 15. Jan. 1825.

539.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Aufbewahrung der Original-Kapitalbriefe betreffend.

Vom 15. Januar 1825. [693])

Der Königl. katholische Kirchenrath
an die Dekanate und Kammerariate N. N.

Da man bemerkt hat, daß die unterm 20ten April 1811. wegen Versicherung der zu den katholischen Kirchenstellen gehörigen Ka-

692) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 96. S. 196.

693) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 46. S. 104.; Vgl. B. K. Ver. vom 13. Jan. 1803. Dekr. vom 20. April 1811. Zirk.Erl. vom 18. April 1820. Zirk.Erl. vom 27. Aug. (7. Sept.) 1825. Zirk.Erl. vom 18. Aug. 1827. Zirk.Erl. vom 28. März 1829.

pitalien und wegen Aufbewahrung der Kapitalbriefe ergangene Verordnung (v. Knapps Handb. S. 207) nicht gehörig besorgt wurde, so wird sie im Einverständniß mit dem bischöflichen General-Vikariat dem Dekanat und Kammerariat mit dem Anhang erneuert, daß über jedes zu einer Kircheustelle gehöriges Aktiv-Kapital ein dreyfaches Unterpfand gerichtlich versichert, und darüber eine vollständige Obligation ausgestellt seyn oder werden muß, wovon das Dekanat das Original in seiner Amts-Registratur aufzuheben, und eine beglaubigte Abschrift dem betreffenden Kirchen-Pfründner mitzutheilen hat. —

Zur Aufbewahrung dieser Pfründkapitalbriefe hat der Dekan ein eigenes verschlossenes kleines Kistchen, mit Handheben versehen, auf Kosten der Kapitelskasse fertigen zu lassen.

Nach einem halben Jahr hat der Dekan über den Vollzug dieser Anordnung Bericht zu erstatten, welchem eine verschlossene Aeusserung des LK.Kämmerers, der sich indessen gelegentlich bey einem Besuch im Dekanatssitz von der Befolgung dieses Auftrags Einsicht zu verschaffen hat, beizufügen ist.

Stuttgart den 15ten Jan. 1825.

540.

Verfügung des Kön. katholischen Kirchenraths, den Stand des Interkalarfonds betreffend.

Vom 18. Januar 1825. [694])

---

†) Erlaß des Kön. Justiz-Ministeriums an die Kreis-Gerichtshöfe, die Dauer der Gültigkeit des kirchlichen Aufgebots betreffend.

Vom 19. Januar 1825.

---

694) Rgbl. von 1825. Nr. 9. S. 128. — Vgl. Verf. vom 10. Nov. 1821. vom 21. Okt. 1822. vom 14. Okt. 1823. vom 5. Jan. 1826. vom 18. Jan. 1827. vom 5. Juli 1828. vom 12. Sept. 1829. vom 21. Juli 1830. vom 2. Juli 1831.

†) s. Ger.Ges. — Wenn 1) nach der ersten oder zweiten Proklamation eine Unterbrechung bis auf drei Monate eingetreten ist, so sind die bereits geschehenen Verkündigungen als nicht geschehen zu betrachten, und muß die dreimalige Verkündigung noch einmal stattfinden. 2) Wenn in sechs oder mehr Monaten nach der dritten Proklamation die Trauung nicht stattfindet, so ist eine Wiederholung des Aufgebots nothwendig. 3) In solchen Fällen wird nach Befund der Umstände die Ertheilung einer Dispensation von der Wiederholung nicht erschwert, auch dieselbe ohne Tax-Ansatz bewilligt.

541.

Erlaß des General-Vikariats, die Verbreitung unmoralischer Schriften, und die Wirksamkeit der Geistlichen gegen dieselbe betreffend.

Vom 4. Februar 1825 [695]).

542.

Minist. Erlaß, betreffend den Ersatz der Staats-Stipendien und Konviktskosten von Seite derjenigen Priester, welche vom Studium der katholischen Theologie abgiengen und später zu demselben zurückkehrten.

Vom 22. Februar 1825 [696]).

Das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens an den Königl. katholischen Kirchenrath.

Dem katholischen Kirchenrath wird auf sein Anbringen vom 18. d. M. den Ersatz der Staats-Stipendien und Convikts-Kosten von Seite derjenigen katholischen Priester, welche früher einmal von dem Studium der Theologie abgiengen, später aber wieder zu demselben zurükkehrten, betreffend, zu erkennen gegeben, daß man dem allgemeinen Antrag, von diesem Ersatz, so oft der betheiligte Candidat zum Studium der Theologie zurükkehrt, unbedingt abzustehen, keine Folge zu geben wisse.

Die Verbindlichkeit zum Ersatz der genossenen Staats-Stipendien tritt nach Maßgabe der K. Entschließung vom 5ten October 1814 in dem Zeitpunkt ein, in welchem der unterstützte Candidat von seiner Bestimmung für das Studium der katholischen Theologie zurüktritt. Die Ersatzforderung fällt somit mit jenem Zeitpunkt der Staats-Kasse an und bildet einen Theil der Aktiv-Ausstände dersel-

---

695) Dekan.Reg. — Die Veranlassung gab eine durch Wallfahrer verbreitete Schrift unter dem Titel: „drei schöne Gebether, einem sterbenden Menschen sehr nützlich und zur Seligkeit ersprießlich zu gebrauchen". Die Dekanate sollen ihre untergebenen Geistlichen anweisen, auf diese und ähnliche Schriften ein wachsames Auge zu haben, und der weitern Verbreitung durch alle zweckdienliche Mittel zu steuern. Aehnliche Vorschriften finden sich in dem Titel **de libris prohibitis** in allen ältern Diözesan-Statuten, namentlich in den Konstanzischen **P. I. T. 3. §. 2. u. 4.**, in den Augsburgischen **P. I. Cap. 4. §. 3. 5.**

696) Normal-Buch des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Min.Erl. vom 8. Nov. 1820. Min.Erl. vom 14. Mai und 7. Dez. 1822. Min.Erl. vom 7. April und 11. Dez. 1823.

ben. Mit der Zurükkehr des Candidaten zum Studium der katholischen Theologie wird die einmal eingetretene Verbindlichkeit nicht wieder aufgehoben. Auch scheint es überhaupt der Klugheit nicht gemäß zu seyn, auf solche Weise den Versuch des Abtretens von der Bestimmung für den katholischen Priesterstand zu erleichtern.

Die Verbindlichkeit zum Ersatz der Convictskosten ist nicht nur die Folge davon, wenn einer die Bestimmung der Ausbildung für den katholischen Priesterstand aufgiebt, sondern selbst davon, wenn einer, ohne jene Bestimmung aufzugeben, entweder eigenmächtig aus dem Convikt tritt, oder zur Strafe aus demselben entlassen wird. Es ist daher nicht abzusehen, wie in den beiden lezteren Fällen deßwegen, weil der Candidat später doch die katholische Priesterweihe erlangt, die Verbindlichkeit zum Kostens-Ersatz wegfallen sollte. Aber auch im ersten Falle dauert, der nachher erlangten Priesterweihe ungeachtet, die Ersatz-Verbindlichkeit fort, weil die Aufnahme in den Convikt dadurch bedingt ist, daß der Candidat die Ausbildung zum katholischen Kirchendienst sich zum Beruf mache, und nie davon abgehe.

Abgesehen aber auch von dem Rechts-Verhältniß würde es in disciplinarischer Beziehung den Convikten zum Nachtheil gereichen, wenn der spätere Zurüktritt zum Studium der katholischen Theologie den früher verschuldeten Kostens-Ersatz in allen Fällen wieder aufzuheben vermöchte.

Hingegen kann allerdings in einzelnen Fällen aus den vom katholischen Kirchenrath für seinen Antrag angeführten Umständen eine Milderung des Ersatzes durch Nachlaß eines Theils davon stattfinden. Nur ist dazu die Bitte der Betheiligten erforderlich und alsdann die Sache in jedem einzelnen Falle nach ihren konkreten Umständen zu beurtheilen.

Die Verfügung über solche Gesuche kommt übrigens nicht dem Kirchenrath zu, sondern es ist jeder Fall Seiner Majestät dem König zur Entscheidung vorzulegen.

Stuttgart den 22. Febr. 1825.

543.

Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, betreffend die Pflicht der Vikarien, sich bei ihrem Ein- und Austritt bei dem Dekan zu melden.

Vom 3. März 1825 [697]).

Der Königl. katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Ungeachtet es schon die Regel des Anstandes fordert, und un-

697) Dekan. Reg. — Maurer Nr. 256. S. 486. — Vgl. Zirk.-Erl. vom 16. März 1824. B. Ord.-Ver. vom 7. Juli 1829. Zirk.-Erl. v. 16. Dez. 1829.

geachtet der unterm 8. Juny 1819. und 16. Merz 1824. wiederhohlten Erinnerungen, kommen doch wieder Fälle vor, daß Vikarien ihre Ankunft oder ihren Abgang den Dekanen nicht anzeigen, und daß auch die Dekane hieher nicht die vorgeschriebene Anzeige machen. — Jeder Vikar muß entweder bey der Durchreise oder inner der ersten 14. Tagen nach seiner Ankunft sich bey dem Dekan persönlich stellen; den Wegzug aber entweder persönlich, oder wenn dieses nicht geschehen kann, schriftlich dem Dekan anzeigen.

Der Dekan hat jeden Eintritt oder Abgang eines Vikars, und zwar von jedem einzeln, nicht von mehreren zugleich, alsbald hier anzuzeigen.

Der kathol. Kirchenrath kann dergleichen Ungezogenheiten der Vikarien, so wie auch die Geschäfts-Vermehrung nicht ferner dulden, und wird bei jedem Unterlassungsfall mit Strafe vorfahren.

Der Dekan hat sogleich alle Vikarien darüber zu warnen, und sich selbst pünktlich darnach zu achten.

Stuttgart den 3t. Merz 1825.

544.

Zirkular-Erlaß des Kön. kathol. Kirchenraths, die Ausfertigung pfarrlicher Zeugnisse betreffend.

Vom 2. April 1825. [698])

Der Königl. katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Nach dem Wort-Innhalt und Sinn bereits bestehender Verordnungen haben die Dekanate den Pfarrämtern ihres Bezirks einzuschärfen, daß

1.) in den zu fertigenden Tauf- Todten- Trauungs- und dergleichen Scheinen das Jahr und der Monats-Tag der Geburt, des Todes, der Trauung, nicht blos mit Zahlen, sondern auch mit Worten deutlich geschrieben werden, und daß

2.) von den Vikarien oder andern Hülfspriestern der Pfarrer zwar derlei pfarrliche Zeugnisse geschrieben werden können, jedoch von den Pfarrern eigenhändig unterschrieben werden müssen. —

Stuttgart den 2t. April 1825.

---

698) Dekan.-Reg. — Maurer Nr. 238 b. S. 448. — Vgl. Gen.Reskr. vom 19. April 1806. Erl. vom 30. Juli 1808.

†) K. Verordnung, die Ueberweisung der Ehesachen an die Oberamts-Gerichte.

Vom 4. April 1825.

---

††) Erlaß des Kön. Minist. des Innern an die Kreis-Regierungen, die Quartierfreiheit der Geistlichen betreffend.

Vom 21. April 1825.

---

†††) Verfügung des K. Ober-Lehenhofs, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. Juni (29. Juli) 1808, hinsichtlich der Heirathen von Vasallen.

Vom 2. Mai 1825.

545.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Einlage der Kirchenpfründ-Gebäude in die Brandversicherung betreffend.

Vom 5. Mai 1825 [699]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Obschon in dem Circular-Erlaß vom 28t. July 1818. der Auftrag ertheilt wurde, in möglichster Bälde zu bewirken, daß diejeni-

---

†) s. Ger.Ges. — Rgbl. von 1825. Nr. 16. S. 185. — „§. 1. Diejenigen Ehesachen, deren oberste Leitung und Entscheidung der bestehenden gesetzlichen Einrichtung gemäß den ehegerichtlichen Senaten der K. höheren Gerichte zusteht, sind den Oberamtsgerichten zugewiesen. §. 2. Hienach hat ins Künftige der Oberamts-Richter die eben bezeichneten Ehesachen in Gemeinschaft mit dem Dekan innerhalb des gesetzlich bestimmten Wirkungskreises unter der Benennung: „gemeinschaftliches Oberamts-Gericht" zu behandeln". — Vgl. IV. Ed. vom 31. Dez. 1818. K. Ver. vom 26. März 1819. K. Ver. vom vom 23. Aug. 1825.

††) s. Reg.Ges. — Vgl. K. Ver. vom 23. Dez. 1813. K. Ver. v. 21. April 1815.

†††) s. Reg. u. Ger.Ges. — Rgbl. von 1825. Nr. 19. S. 337. — Vgl. Ver. 14. Juni (29. Juli) 1808.

699) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 43. S. 101. — Vgl. Zirk.Erl. vom 28. Juli 1818. Vers. vom 4. Juni 1822. Nr. 3.

gen Kirchenpfründ-Gebäude, für welche die Brandschadensbeiträge von den Kirchenpfründnern oder der geistlichen Präsenz bezahlt werden, nach den Grundsätzen der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung im wahren Werthe angeschlagen und versichert werden sollen, so hat man doch neuerlich wahrzunehmen gehabt, daß diese Verordnung mehrfältig nicht beobachtet worden ist. — Der auf das Beste der Kirchenstellen berechnete Grund der Anordnung leuchtet von selbst ein, und Pfarrer und Capläne, welche nicht einem schnöden Eigennutz die Pflicht opfern, hätten derselben nicht einmal bedürft.

Das Dekanat wird daher mit dem Kammerariat an die genaue Vollziehung dieses Erlasses mit dem Anhange erinnert, daß ohne Rücksicht auf die etwa zu nieder versicherten anderen Gebäude des Ortes die bezeichneten Pfründgebäude nach ihrem wahren Werthe, so hoch, als man sie annimmt, versichert werden müssen. Der Vollzug darf nicht blos den Pfarrern und Caplänen überlassen werden, sondern der Landkapitels-Kämmerer hat vor dem innstehenden Termin unverzüglich von Amtswegen einzuschreiten, und er sammt dem Dekan ist persönlich dafür verantwortlich.

Ueber diesen Vollzug ist unter Anschluß eines tabellarischen Verzeichnisses, worinn jedes der hier befragten Gebäude mit dem wahren wirklichen Werth und der in die Brandversicherung genommenen Summe speziell eingetragen seyn muß, binnen einem halben Jahre zu berichten.

Stuttgart den 5. May 1825.

546.

Erlaß des General-Vikariats, die Registratur-Einrichtung betreffend.

Vom 6. Mai 1825. [700])

Ueber eine Anleitung und Vorschrift zur Einrichtung der dekanatamtlichen Registraturen haben wir uns mit dem Königlich katholischen Kirchenrath einverstanden, von welcher Stelle diese Vorschrift den sämtlichen Decanatämtern eröffnet und mitgetheilt werden wird.

Indem nun auch wir den Decanatämtern die pünktliche Befolgung dieser ihnen zukommenden Anleitung auferlegen, gewärtigen wir über den Vollzug binnen längstens 6 Monaten eine Anzeige.

Gegeben im bischöflichen General-Vikariat. Rottenburg den 6. May 1825.

---

700) Beglaub. Abschr. aus der Semin.Reg. — Vgl. Erl. vom 10. Mai 1825.

547.

Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Registratur-Einrichtung bei den Dekanat-Aemtern betreffend.

Vom 10. Mai 1825 [701]).

Der königliche katholische Kirchenrath an das Dekanat N.

Man hat die Ueberzeugung erhalten, daß die Dekane aus Mangel an Ordnung in ihrer Amts-Registratur d. h. in jener Geschäfts-Anstalt, welche zum Zweck hat, Akten zu sammeln, zu bewahren und zu dem erforderlichen Gebrauche aufzufinden, sowohl sich selbst als den vorgesetzten höheren Stellen die Geschäftsführung sehr erschweren. Den Dekanatämtern werden daher zu Herstellung der desfallsigen nothwendigen Ordnung als der wesentlichen Bedingung eines zuverläßigen und schnellen Betriebs der öffentlichen Geschäfte, folgende Anleitung und Vorschriften im Einverständniß mit dem bischöflichen General-Vikariat ertheilt.

I. Einlaufs-Register (Diarium)

§. 1.

Damit die Dekane eine vollständige und ununterbrochene Uebersicht aller bei dem Dekanat vorkommenden Geschäfte erhalten, und sich jeden Augenblick überzeugen können, ob und wann und wie eine Sache von ihnen erledigt wurde, ist es vor allem nothwendig, daß dieselbe ein besonderes Geschäfts-Diarium führen, in welches nicht nur alle bei dem Dekanat eingehenden Schriften, sondern auch die mündliche Vorbringen mit der Bemerkung der Personen kurz eingetragen werden.

§. 2.

Dieses Diarium ist in tabellarischer Form auf ganzen Papier-Bogen zu führen und enthält nach dem hier beigefügten Muster 5 Columnen:

In der ersten Columne die Nummer, welche das Aktenstück nach der Zeit des Einlaufs erhält, und den Ort oder die Orte, woher es kommt und worauf der Inhalt Bezug hat.

In der zweiten den Tag des Empfangs. (das Praesentatum)

In der dritten die Stelle oder die Person von welcher es kommt und den kurzen Inhalt (die Anzeige der Sache von der die Rede ist) und das Datum des Aktenstücks: oder bei blos mündlichen Vorbringen die Person, den Gegenstand und das Datum der mündlichen Eröffnung.

In der vierten den Tag und die Art der dekanatamtlichen

---

701) Gedr. fol. — Vgl. Ern.Vik.Erl. vom 6. Mai 1825.

Erledigung; ob nemlich durch Berichts-Erstattung an eine höhere Stelle, oder durch Rücksprache mit einer koordinirten Behörde, oder durch Ausschreiben und Berichts-Einforderung von den untergeordneten Geistlichen, oder durch reponniren zu den Akten als erledigt.

In der fünften Columne Bemerkungen, z. B. ob und welcher Termin gegeben ist, ob der Gegenstand beim Dekanat wieder vorkommt, auch etwaige Hinweisung auf den Registratur-Fascikel.

Geschäfts-Diarium für 1826.

Nummer des Einlaufs, und Orte.	Tag des Empfangs.	Gegenstand des eingekommenen Aktenstücks und dessen Datum.	Tag und Art der Erledigung.	Bemerkungen: ob und welcher Termin u. s. w.
1. Rottenburg. Dätzingen.	2. Januar.	General-Vik.: ertheilt dem Joseph Engel 2. D. die Dispens der Schwägerschaft dd. 28. Dezember 1825.	3. Januar dem Pfarramt eröfnet.	rekurrirt wegen des zu bezahlenden Taxes.

§. 3.

Dieses Geschäfts-Tagbuch muß mit dem 1. Januar jeden Jahrs von Neuem angefangen werden und auch die Einlaufs-Nummern müssen wieder mit der Zahl 1 beginnen.

II. Das Präsentiren und Sammeln der Akten, Absonderung derselben in Fascikel.

§. 4.

Gleichzeitig mit dem Eintrag der eingekommenen Aktenstücke in das Diarium ist auf die erste Seite eines jeden derselben oben rechter Hand der Tag des Empfangs und die nämliche Nummer zu setzen, welche dasselbe in der ersten Columne des Diariums erhalten hat. Diese Bezeichnung hat den Zweck ein Aktenstück leicht wieder im Diario nach seiner Nummer finden zu können.

§. 5.

Sobald über einen Gegenstand mehrere Aktenstücke entstehen, so werden dieselben in einem Akten-Fascikel gesammelt; die einzelnen Stücke werden in chronologischer Ordnung so wie sie sich ergeben haben, nacheinander gereiht, damit sie eine treue Erzählung und einen vollständigen Zusammenhang des ganzen Inhalts ausmachen.

§. 6.

Ueber jeden abgesonderten Gegenstand ist ein besonderer Akten-Fascikel zu bilden, so daß alles was eine und dieselbe Sache und an dieser einen und denselben Rechtspunkt (im weitern Sinne) betrifft, zusammen und in einen Fascikel gelegt wird, wenn es auch in verschiedenen Hinsichten verhandelt ist. So gehören z. B. alle Aktenstücke, welche ein gewißes Pfründ-Grundstück und zwar entweder dessen Erwerbung oder Veräusserung oder Verpachtung oder die Gerechtsame oder die Lasten, welche darauf haften, betreffen, in ei-

nen Fascikel. Aktenstücke, welche eine fortlaufende Reihe von Verhandlungen zwar über verschiedene Gegenstände und Rechtspunkte, aber zwischen den nämlichen Personen und bei einer und derselben Veranlassung gepflogen, enthalten, gehören in einen Fascikel, z. B. die Akten über die Untersuchung des amtlichen Betragens eines Geistlichen aus Veranlassung vorgekommener Beschwerden und Klagen; oder die Akten über eine dekanatamtliche Visitation, so lange nicht hiedurch abgesonderte Verhandlungen über einzelne Gegenstände und Personen nothwendig werden.

§. 7.

Die auf solche Weise in einen Fascikel nach der Zeitfolge gesammelten Aktenstücke sind auf der ersten Seite oben am Rande linker Hand zu quadranguliren, d. h. mit umschlossenen Ziffern zu versehen, welche nach der im §. 5. besagten chronologischen Anreihung fortlaufen. Wenn ein Aktenstück Beilagen hat, so müssen dieselbe sämmtlich bei dem betreffenden Aktenstück gelassen und als zu demselben gehörig mit Buchstaben bezeichnet werden, z. B. a zu |3| b zu |3| c zu |3|.

Jedem Akten-Fascikel ist ein Umschlag von starkem Papier zu geben, und dieser ist, damit die einzelnen Aktenstücke nicht herausfallen können, mit einem dünnen Bindfaden in der Länge und Breite zu umwinden. Zu noch mehr Sicherheit gegen äussere Beschädigung dient es, wenn auf und unter jedes Akten-Convolut ein Pappendeckel gelegt wird, welcher auf allen Seiten etwas wenig über die Akten hervorragt, damit sie durch die darum gewundene Schnur nicht beschädigt werden. Vergl. ferner die §§. 15 u. 17.

III. Das Vervollständigen der Akten, Fertigung von Concepten der dekanatamtlichen Berichte und Erlasse, Beilegung derselben zu den betreffenden Akten-Fascikeln.

§. 8.

Die Dekane müssen stets dafür sorgen, daß sie über jeden zu ihrem Ressort gehörigen und von ihnen behandelten Gegenstand vollständige Akten haben, damit sie jede Sache in ihrem ganzen Umfang beurtheilen und sich erschöpfend über jeden Gegenstand äussern können: sie müssen daher, wo die Akten mangelhaft sind, solche auf jede Weise durch Nachforschungen und Auszüge aus ihren eigenen und fremden Registraturen zu vervollständigen suchen.

Aus dieser wichtigen und unerläßlichen Sorge geht die Nothwendigkeit hervor, daß die Dekane von allen ihren amtlichen Ausfertigungen sowohl von ihren Berichten an die höhere Stellen als von ihren Communikationen mit den coordinirten Behörden, als von ihren amtlichen Erlassen und Bescheiden an die untergebenen Geistlichen und an Privaten Concepte, wenigstens vollständige Skizzen fertigen und diese in ihrer chronologischen Reihenfolge zu den

betreffenden Aktenfascikeln legen und auf die im §. 7. angegebene Art quadranguliren. Bei Ausfertigungen von besonderer Wichtigkeit erscheint es nothwendig, daß davon die Concepte in extenso jedoch mit Hinweglassung der Curtoisie und sonstiger Formen gefertigt, oder daß statt der Concepte Abschriften der Ausfertigungen zu dem Aktenfascikel in der gehörigen Ordnung gelegt werden.

Sowohl zum Abschreiben als zum Reinschreiben können und sollen die Dekane sich der Dekanats-Vikarien bedienen. Wenn ausserdem noch ein besonderes Conceptbuch geführt werden will, so ist dasselbe zu paginiren und kann dann auch in der 4ten Columne des Diariums „Tag und Art der Erledigung" beigesetzt werden, s. Conceptbuch S..." Ein solches Conceptbuch hat auf jeden Fall den Nutzen, daß der Dekan sich schnell ohne besonderes Nachschlagen in den Akten über den zeitlichen Stand einer Angelegenheit unterrichten kann.

IV. Abtheilung der Akten nach Klassen und Rubriken.

§. 9.

Nach den Bestimmungen, welche den wesentlichen Inhalt eines Aktes ausmachen, sind die Akten entweder General-Akten oder Special-Akten, je nachdem sie entweder eine ganz abstrakte Beziehung haben, und allgemeine Verordnungen, Normen, Berichte ꝛc. als geltende Principien für künftige gleichartige Fälle, — oder aber solche Verhandlungen enthalten, die sich unter Beziehung auf bereits bestehende Normalien blos auf einen speciell örtlichen oder auf einen speciell persönlichen Gegenstand beschränken.

§. 10.

Hienach theilen sich auch die Akten-Rubriken in General-Rubriken und in Special-Rubriken und diese wieder in Lokal-Rubriken und Personal-Rubriken.

§. 11.

Die unter Abschnitt II. angegebene allgemeine Regel der Akten-Anfertigung überhaupt vorausgesetzt, fordert die eigenthümliche Beschaffenheit der General-Akten, daß sie abgesondert von den Special-Akten angefertigt werden; wenn bei einer speciellen Veranlassung eine neue allgemeine Norm gegeben wird, so geht in einem solchen Fall aus einem Special-Akt zugleich ein General-Akt hervor, und jener ist nicht die eigentliche Quelle von diesem, sondern nur Veranlassungsgrund.

§. 12.

Bei den Dekanatämtern können unter die General-Rubriken eingetheilt werden, die Armensachen, Bisthums-Einrichtungen, Dienst-

Bewerbungen und Dienst-Prüfungen der Geistlichen (allgemeine Vorschriften hierüber) Dispensationen und Tax-Sachen, Fasten-Angelegenheiten, Firmung, allgemeine Gottesdienst-Ordnung, deutscher Kirchen-Gesang, Kapitels-Lesegesellschaften und Bibliotheken, Kapitels-Vermögen, Kirchen-Konvente, Kapitels-Conferenzen, Pfründbeschreibungen, Pfründ-Abkurungen, Prädikaten-Tabellen, Religions-Veränderungen, Registratur-Ordnung, Sonntags-Christenlehren und Sonntags-Schulen, Sonntags-Feier, Vikarien, (ihre Pflichten, Versetzungen, Tischtitel ꝛc.) Urlaubs-Bewilligungen, Waisenhaus-Sachen, Wallfahrten und Bittgänge, Wohlthätigkeits-Vereine.

§. 13.

Aus dem vorgesagten ergiebt sich, daß z. B. Allodifikationen, Bau-Angelegenheiten der Pfründ- und Kirchengebäude, Erledigungen und Wieder-Besetzungen der Pfarreien und Kaplaneien, Erwerbungen, Veräusserungen, Verpachtungen und Vertauschung von Pfründ-Grundstücken, Provisorien, Pfarrsprengels-B(V)ereinigungungen, Streitigkeiten über Pfründ-Gerechtsame, über Zehnten und dergleichen, Pensionirungen und Personalgehalts-Zulagen der Geistlichen, Untersuchungen von Beschwerden und Klagen über einzelne Kirchen- und Schuldiener und dergl., so wie auch solche unter der General-Rubrik begriffene Angelegenheiten, welche sich individualisirt haben, zu den speciallokal oder specialpersonal Akten und Rubriken gehören.

V. Das Rubriciren der Akten.

§. 14.

Wenn einmal eine Akten-Rubrik richtig gestellt ist, so ergiebt sich in der Folge von selbst, welche Stücke noch weiter darunter zu bringen sind; allein das richtige Rubriciren ist um deßwillen von der größten Wichtigkeit, weil aus der Rubrike eigentlich zu entnehmen ist, welche Stücke oder welchen Inhalt man in dem gesammelten Fascikel zu erwarten hat, so daß wenn die Rubrike hierin mangelhaft ist, die Fascikel oft die wichtigsten Stücke enthalten, welche Niemand darin vermuthen oder suchen kann. Wenn man daher in einem bestimmten Falle mit der Frage im Reinen ist, welche Aktenstücke zusammen gehören (§. 6.), so muß man bei der Rubricirung dieser Aktenstücke im Diario und im Repertorium vorzüglichen Bedacht dahin nehmen, daß der Punkt, um welchen es sich eigentlich handelt, bestimmt angegeben werde.

§. 15.

Die Akten-Rubrik (der wesentliche Inhalt der Akten) ist auf dem Umschlagbogen eines jeden Aktenfascikels (§. 7.) anzugeben; zugleich sind die Jahrgänge der Verhandlungen beizusetzen und

überdem ist auf dem Umschlag zu bemerken, wo der Fascikel in dem Akten-Repertorium eingetragen ist; z. B.

Generalia
Pastoral-Konferenzen.

Die im Bezirk des Dekanats N. N. und zwar in den Regiunkeln N. und N.
abgehaltene Konferenzen von den Jahren 1818
1819
ꝛc. ꝛc.

s. Repertorium S. . . .
Fascikel XII.

IV. Das Aufbewahren oder Reponiren und das Auffinden der Akten.

§. 16.

In einer Registratur, wo die Akten zum öfteren Gebrauch nothwendig sind, ist vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß jedes Aktenstück von jedem schnell und ohne langes Suchen aufgefunden, und ebenso leicht und bestimmt in sein gehöriges Fach wieder zurückgelegt und aufbewahrt werden kann.

Diese Bedingungen, welche in der Natur der Sache liegen, können aber nur dann erfüllt werden, wenn

a) die Aufbewahrungsart der Aktenfascikel sich auf eine feste und in jedem Falle unwandelbare Ordnung gründet;
b) diese Ordnung nicht auf individuelle noch auf Lokal-Kenntniß beruht, sondern von jedem gleich eingesehen und nach übergebenem Repertorium ohne weiteres verfolgt werden kann.
c) Wenn der Geschäfts-Mechanismus so einfach als möglich ist.

Bei den dekanatamtlichen Registraturen ist auch auf die möglichste Ersparung des Raums sowohl wegen der oft vorwaltenden Beschränktheit des Lokals als auch damit die dekanatamtlichen Akten bei entstehender Feuersgefahr leicht in sichere Verwahrung gebracht werden können, Rücksicht zu nehmen.

§. 17.

Diesen verschiedenen Forderungen und Rücksichten wird dadurch am angemessensten Genüge geleistet, daß alle sowohl schon vorhandenen als sich erst noch bildenden Akten-Fascikel ganz unabgesehen von aller systematischen Ab- und Unter-Abtheilung der darin enthaltenen Gegenstände außen mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und daß sie nur nach diesen aneinander gereiht und aufbewahrt werden. Diese Nummern sind nicht nur auf dem Umschlag des Aktenfascikels zu bemerken, sondern auch auf einen ungefähr zwei Finger breiten Zettel oder Schild von weißem Pappendeckel mit großen Ziffern zu schreiben, welcher Schild dann an dem Bindfaden,

womit der Aktenfascikel umgeben ist, herunterhängen und in die Augen fallen muß. Vergl. §. 7.

Auf diese Art kann der Dekan und jeder in seiner Registratur schnell übersehen, ob und wo jeder Aktenfascikel nach seiner Nummer an dem gehörigen Platze liegt; er kann jeden Fascikel und nach vorgängiger Einsicht des Repertoriums jeden Gegenstand schnell auffinden, und ihn nach davon gemachtem Gebrauch sicher wieder an seinen gehörigen Ort repouiren.

VII. Akten-Verzeichniß (Repertorium).

§. 18.

Zur Erhaltung einer vollständigen und ununterbrochenen Kenntniß von dem Besitze der gesammelten und bewahrten Akten wird ein Verzeichniß darüber gefertigt, welches man in der Geschäftssprache Repertorium oder auch wohl Registrante, einen Index nennt.

Neben dieser Akten-Kenntniß besteht der Hauptzweck des Repertoriums darin, daß man vermittelst desselben jedes Aktenstück leicht aufsuchen und sodann wieder an seinen Ort legen kann; man muß aus dem Repertorium auf das genaueste und befriedigendste sehen können, wo jedes darin verzeichnete Aktenstück in dem Akten-Behältniß liege: dasselbe ist der Schlüssel zu der ganzen Registratur und eben deßhalb ist die genaue Verfertigung desselben sehr wichtig und nothwendig.

§. 19.

Zu Erreichung dieses Hauptzwecks, nämlich der leichten Vorfindlichkeit der Akten, ist es nöthig, daß jede in das Repertorium eingetragene Akten-Rubrik auf die Stelle hinweise, welche der entsprechende Fascikel in dem Akten-Behältniß einnimmt. Dieses Hinweisen des Repertoriums auf die Stellen der Aufbewahrung geschieht dadurch, daß in dem Repertorium bei jeder Rubrik die Nummer bemerkt ist, welche der entsprechende Fascikel in der Registratur führt. Vergl. §. 17.

§. 20.

Das Akten-Repertorium muß eine tabellarische Einrichtung erhalten und in alphabetischer Materienfolge über alle bei dem Dekanatamt bereits vorhandenen und künftig vorkommenden Akten auf ganzen Papierbogen gefertigt werden. Dasselbe kann auf gleiche Weise wie bei den Akten-Rubriken (s. Abschnitt IV.) in ein General- und in ein Special-Repertorium, letzteres in ein topographisches und ein Personal-Repertorium jedoch in einem Band abgetheilt werden.

Der Eintrag in dieses Akten-Verzeichniß darf nicht zu einseitig geschehen, jeder Gegenstand muß nach seiner vollständigen Rubrik mit Benennung des Jahrs der Verhandlung aufgeführt werden, so daß man von dem Inhalt genugsam unterrichtet werde. Das Re-

pertorium muß alle Schriften enthalten, die für sich ein ganzes ausmachen, sie mögen aus einzelnen Aktenstücken oder aus Fascikeln bestehen.

Bei jeder Rubrik läßt man eine Seite oder einige Seiten leer zum weiteren Eintragen.

Das ganze Repertorium wird paginirt. Zum Muster für die äussere Form mag die hier beigesetzte Tabelle dienen.

A. General-Repertorium.

Gegenstand.	Entstehungszeit der Akten.	Reponirungs-Nummmer des Fascikels in der Registratur.	Nummer, welche das neueste Aktenstück im Diarium erhalten hat.
Pastoral-Konferenzen.			
1) Allgemeine Verordnung hierüber von den Jahren 1807 und 1813. Nähere Bestimmungen über die Wahl der Materien, die Art der Abhaltung, über die Protokollführung vom Jahr 1823.	1807 et 1813. 1823.	XI.	
2) Regiunkel-Eintheilung und abgehaltene Konferenzen in den Orten N. und N.			
3) Gesuche um Befreiung von der Anwohnung bei denselben.	1819 bis 1824. 1825.	XII. XIII.	15 u. 104.
B. Special-Repertorium. a) topographisches.			
Orts-Benennung. Gegenstand.			
Pfarrort N.			
Die durch den Tod des Pfarrers N. in Erledigung gekommene Pfarrei N.	1824.	XVI.	
Wiederbesetzung derselben . . .	1825.		74 u. 86.

VIII. Aeussere Einrichtung der Registratur. Das Lokale, und das Akten-Behältniß. (Repositorium)

§. 21.

Um das Verderben oder Zugrundegehen der Dekanats-Akten zu verhindern, ist es nothwendig:

1) daß dieselbe vor Feuers-Gefahr möglichst gesichert seyen; dieselben dürfen daher nicht in der Nähe eines feuergefährlichen Orts, nicht zu nahe an den Ofen aufbewahrt werden.

2) Das Repositur-Zimmer muß durchaus trocken und luftig seyn, wozu die Luftzüge und das Oeffnen der Fenster bei guter Witterung dienlich sind. Dasselbe muß ferner gegen Einbruch, Diebstahl und Muthwillen möglichst gesichert seyn.

3) Die Akten sollen in einem besonderen verschließbaren Behältniß, welches bei etwaiger Feuersgefahr leicht weggetragen werden kann, und daher mit eisernen Handheben zu versehen ist, aufbewahrt werden. Dieser dekanatamtliche Registratur-Kasten muß in verschiedene Fächer von der Tiefe und Breite eines Folio-Blatts eingetheilt, wenigstens 1′ 4″ tief, etwa 4′ hoch, und 3′ 4″ im lichten breit seyn. Derselbe kann auf einen anderen etwa 3′ hohen Kasten, auf eine Commode aufgestellt werden.

4) Wo noch kein solcher Dekanats-Aktenkasten vorhanden ist, mag bei der Fertigung eines neuen der Bedacht genommen werden, daß die Thüre des Kastens bei dem Oeffnen mittelst zweier an den Seitenwänden und an der Thüre selbst von aussen angebrachten eisernen Stäbchen einen Tisch bilde.

Um von den Papieren die schädlichen Insekten abzuhalten, ist es gut, den Registratur-Kasten mit Oelfarbe anzustreichen.

Indem man nun den Dekanen vorstehende Anleitungen und Vorschriften zugehen läßt, welche ihnen, wenn sie gehörig ausgeführt werden, zur Erleichterung ihrer Geschäfts-Führung dienen, hofft man, daß sie sich die vollständige Befolgung werden angelegen seyn lassen, und gewärtigt über den Vollzug berichtliche Anzeige spätestens binnen 6 Monaten.

Das vorgeschriebene Geschäfts-Diarium ist mit dem 1. Juni d. J. anzufangen.

Stuttgart, den 10. Mai 1825.

548.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, das Alter für die Aufnahme in die niedern Konvikte betreffend.

Vom 14. Juli 1825 [702]).

Der Königliche katholische Kirchenrath.

Gleichwie im Regierungsblatt vom 12. d. M. Nr. 28. der Königl. Studienrath eine Verordnung über das Alter derjenigen Schüler, welche in eine lateinische Lehranstalt aufgenommen werden wollen, bekannt machte; ebenso findet sich der Königl. kathol. Kirchenrath veranlaßt, auch noch der Geistlichkeit folgende Belehrung sowohl zu ihrer eigenen Nachachtung als zur weiteren Verbreitung zugehen zu lassen.

---

702) Gedr. fol. — Maurer Nr. 201. S. 381. — Vgl. Min.Verf. vom 20. Sept. 1824. Verf. vom 16. Febr. 1826.

In der höchsten Verordnung wegen der niederen Convikte (Reg.-Bl. v. J. 1824 Nro. 50.) ist bestimmt, daß nur diejenigen in den Convikt aufgenommen werden sollen, welche in dem 15ten Lebensjahre stehen, und in demselben Herbste in das obere Gymnasium übergehen.

Diese Bestimmung harmonirt sowohl mit dem ganzen Studienplane als mit den kanonischen Satzungen rücksichtlich des Alters-Jahrs zum Empfange der Priesterweihe. Für eine Erziehungs- und Bildungs-Anstalt insbesondere wird es erforderlich, daß die Zöglinge derselben Klasse im natürlichen Alter harmoniren.

Zwar mußte man bisher, da wegen des dermaligen Mangels an Geistlichen 40 statt 30 Zöglinge aufgenommen werden, ältere Candidaten ausnahmsweise eintreten lassen; doch schloßen sich jedesmal Mehrere durch das Alter aus, und es wäre ein großer Selbstbetrug, wenn Eltern oder Söhne auf solche Zufälle fortan rechneten. Der Zeitpunkt rückt heran, wo die Regel strenge angewendet werden kann und muß. Der dadurch den jungen Leuten, welche für einen andern Berufsstand schon zu weit herangewachsen sind, zugehende empfindliche Nachtheil fällt denen zum Vorwurf, welche zu spät zum Studiren sich entschloßen, oder einen jungen Menschen verleiteten.

Jeder, der sich für den künftigen geistlichen Stand dem Studiren widmen will, muß die Berechnung darauf machen, daß er in dem obenbezeichneten Alters-Jahre in das obere Gymnasium übertrete.

Die Pfarrgeistlichen haben Gelegenheit, in der ersten Klasse der Volksschule diejenigen Knaben kennen zu lernen, welche nebst den übrigen zum Studiren und zum geistlichen Stande erforderlichen Eigenschaften mit vorzüglichen Talenten begabt sind, Selbsteifer zeigen, und von ihren Eltern eine gute und religiöse Erziehung genießen. Wenn nun die Geistlichen solchen Knaben sogleich in dem geeigneten zarten Alter zum Studiren Muth machen und den Weg öffnen, so erwerben sie sich um den Staat und die Kirche ein Verdienst. Zur Erleichterung dienen die in mehreren Orten errichtete Präceptorate, sowie es sehr löblich ist, wenn Pfarrgeistliche dergleichen Knaben zum Studiren selbst vorbereiten.

Allein nicht selten mußte man bisher entdecken, daß Geistliche und Andere solchen jungen Leuten, welche schon zu alt sind, zum Studiren Muth machen, Unterricht ertheilen, und Unterstützung verschaffen. Wahrlich, dadurch wird nichts gewonnen; vielmehr gereicht es zu großer Verantwortung, wenn man einen Menschen von einem Berufsstande, wozu er bereits bestimmt war, zu einem anderen, den er nicht erreicht, oder für den er nicht geeignet ist, verleitet. Ebendagegen sollen die Pfarrgeistlichen den betreffenden Eltern und Söhnen die passende Warnung ertheilen.

Der Königl. katholische Kirchenrath überläßt sich der Hoffnung, daß diese nothwendig gewordene und wohlgemeinte Belehrung ihren Zweck nicht verfehlen werde.

Stuttgart den 14. Juli 1825.

An die sämmtlichen katholischen Pfarrstellen.

549.

Verfügung des Königl. kath. Kirchenraths, das Proklamiren der Katholiken in der geschlossenen Zeit betreffend.

Vom 2. August 1825[703]).

Da zur Anzeige gekommen ist, daß in vielen Orten die Meinung herrscht, bei den Katholiken sey das Proclamiren in der geschlossenen Zeit erlaubt, und eine dießfallsige Dispens-Einholung von der Staats-Behörde nicht nöthig, so wird zur Nachachtung für sämmtliche katholische Pfarrämter bekannt gemacht, daß auch bei den Katholiken zur Fastenzeit, nämlich vom Aschermittwoch an bis auf den Ostersonntag einschließlich, ohne Dispensation nicht proklamirt werden dürfe, und die diesfallsigen Bestimmungen der allgemeinen Taxordnung ihre Anwendung finden.

Stuttgart den 2. August 1825.

Soden.

---

†) Erlaß des K. Ministeriums des Innern, die Bevölkerungstabellen betreffend.

Vom 4. August 1825.

---

703) Rgbl. v. 1825. Nr. 33. S. 465. — Vgl. Zirk.Erl. v. 8. Jan. 1831.

†) S. Reg.Ges. — Kreis-Reg. Reg. — Es werden folgende Weisungen ertheilt:

1) „Da dem Vernehmen nach in einzelnen Oberamtsbezirken die Ortstabellen vor dem hiefür festgesetzten Termin des 31. Okt. abgeschlossen worden sind, so wird diese nothwendig zu Unrichtigkeiten führende Abweichung von der allgemeinen Regel andurch streng untersagt.

2) Die Bestimmung des Art. 3. der Instruction vom 28. Juni 1823, daß die Todtgebornen sowohl unter dem Zuwachs durch Geburt, als unter dem Abgang durch Tod zu berechnen seyen, wird häufig nicht beachtet und durch einseitige Berechnung der Todtgebornen unter dem Abgang gefehlt; den Verfassern der Ortstabellen ist daher die genaue Beachtung der erwähnten Bestimmung einzuschärfen.

3) Wenn unter den Hereingezogenen aus andern Orten des Königreichs Personen vorkommen, die vorher in keinem andern Orts-Familien-Register eingetragen waren, so ist die Zahl derselben in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben.

4) Die für bürgerlich todt erklärten Soldaten des russischen Feldzugs sind, wo dies noch nicht geschehen ist, unter den Gestorbenen zu zählen. Sollte sich später ergeben, daß eine solche Person noch lebe, und sie an den Ort, wo sie unter den Gestorbenen gezählt wurde, zurükkommen; so wird sie in der nächstfolgenden Tabelle unter dem Zuwachs durch Hereingezogene aus fremden Staaten gezählt.

†) K. Verordnung, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter betr.

Vom 25. August 1825.

5) Dieselbe Bestimmung gilt in Ansehung Verschollener von dem Zeitpunkt an, wo die Vermuthung ihres Todes gerichtlich erklärt ist.

6) Die Zahl der nach den Vorschriften zu 4. u. 5. entweder unter dem Abgang oder dem Zuwachs berechneten Personen ist gleichfalls in der Rubrik Bemerkungen anzugeben, z. B.

„Unter den Gestorbenen ist ein Verschollener, dessen Tod nach gerichtlicher Erklärung vermuthet wird" oder

„Unter den Hereingezogenen aus fremden Staaten, ist ein aus dem russischen Feldzug vermißter, der zurükgekommen, nachdem er früher als für bürgerlich todt erklärt, unter den Gestorbenen gezählt war."

7) Unter der Rubrik „Hinausgezogene in fremde Staaten" sind Auswandernde auch in dem Fall zu zählen, wenn ihnen der Rüktritt ins Vaterland vorbehalten worden ist. Kehren sie zurück, so werden sie unter dem Zuwachs durch Hereingezogene aus fremden Staaten berechnet.

8) Ebenso sind Personen, welche ohne erklärte Auswanderung aber auch ohne einen ihnen zugestandenen Vorbehalt des Staats-Bürgerrechts in auswärtige Staatsdienste getreten, oder in einem fremden Staat ihre bleibende Wohnung genommen, unter dem Abgang durch „Hinausgezogene in fremde Staaten" in demjenigen Jahr zu berechnen, wo der Verlust des Staatsbürgerrechts als Folge der bezeichneten Handlung gegen sie ausgesprochen worden ist." — Vgl. Gen. Ver. v. 17/29. Dez. 1807. Erl. v. 17. Mai 1808. Erl. v. 14. Sept. 1809. Reskr. v. 16. Aug. 1810. Erl. v. 26. Jul. 1815. K. Ver. v. 28. Juni 1823. Min. Verf. v. 2. Aug. und 31. Dez. 1832.

†) S. Reg. Ges. — Rgbl. v. 1825. Nr. 33. S. 457. —

§. 1.

„Das gemeinschaftliche Oberamt besteht aus dem Oberamtmann und je nach Verschiedenheit der Konfession der Betheiligten,

dem evangelischen
oder
dem katholischen Dekan,
oder,

sofern es sich von katholischen Elementar-Schulen und den Lehrern an denselben handelt,

dem Schul-Inspektor

des Bezirks, welchem die in Frage stehenden Individuen, Gemeinden, Anstalten oder Gegenstände angehören.

§. 2.

Zu dem Geschäftskreis der gemeinschaftlichen Oberämter gehören nachfolgende Gegenstände:

1) die Untersuchung von Dienst-Vergehen und berufswidriger Aufführung der im Oberamts-Bezirk angestellten, dem gemeinschaftlichen Oberamt untergeordneten Geistlichen und die Berichts-Erstattung darüber an die höhere Behörde. (Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822. §. 102.)

Das gemeinschaftliche Oberamt ist jedoch befugt, bei solchen Dienst-Vergehen eines Geistlichen, die sich unzweifelhaft zur gerichtlichen Bestrafung eig-

nen, die Sache ohne vorgängige Berichts-Erstattung an das Oberamts-Gericht abzugeben.

Die Aufsicht über die kirchliche Amtsführung der Geistlichen in Hinsicht auf die religiöse Glaubens- und Sittenlehre und auf die Form des Gottesdienstes kommt dem Dekan, mit Ausschluß des Oberamtmanns, zu. Doch sind die Oberamtmänner befugt und verpflichtet, die Dekane auf die in dieser Beziehung zu ihrer Kenntniß gelangenden Verfehlungen der Kirchendiener aufmerksam zu machen, und, wenn hierauf keine genügende Verfügung erfolgt, die Sache an die höhere Staatskirchen-Behörde, (evangelisches Konsistorium, katholischer Kirchenrath,) zu berichten.

In Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse, namentlich im Falle der Uebertretung von Regiminal- Polizei- und Finanz-Gesetzen sind die Kirchen-Diener dem weltlichen Oberamt, mit Ausschluß des Dekans, unterworfen. (Verfassungs-Urkunde §. 73.)

§. 3.

Es gehört ferner zum Geschäftskreise des gemeinschaftlichen Oberamts

2) die Oberaufsicht über das niedere Personal der Orts-Kirchen und der damit in Verbindung stehenden Anstalten, wie Organisten, Meßner, Todtengräber, Leichenläger, insbesondere die Untersuchung und Erledigung ihrer Dienst-Vergehen oder Uebergabe derselben in den dazu geeigneten Fällen an das Oberamts-Gericht.

§. 4.

3) Die Aufsicht über die den Kirchen-Konventen zunächst obliegende Handhabung der Kirchen- und Sitten-Polizei sowohl überhaupt, als insbesondere der Gesetze über die äußere Feier der Sonn- Fest- und Feiertage, über Privat-Erbauungs-Zusammenkünfte, über Separatisten und andere Sekten, und die Erledigung derjenigen Gegenstände dieser Art, welche die Verfügungs-Gewalt der Kirchen-Konvente übersteigen.

§. 5.

4) Die auffergerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten über Kirchen-Stühle und Begräbniß-Plätze.

§. 6.

5) Die Erkennung über Gesuche um Anordnung öffentlicher Kirchen-Kollekten im Oberamts-Bezirk für verunglückte Amts-Untergebene.

§. 7.

6) Die Aufsicht über den äußeren gesetzmäßigen Bestand, die Fortdauer und den Besuch der deutschen und lateinischen Schulen mit Ausnahme der Lyceen, Gymnasien und anderer den Central-Stellen unmittelbar untergeordneten Lehranstalten, so wie über den Wandel der an jenen Schulen angestellten Lehrer und Diener, die Untersuchung, Erledigung und beziehungsweise berichtliche Vorlegung ihrer Dienst-Vergehen und Amts-Verfehlungen, oder Uebergabe solcher Untersuchungen an das Oberamts-Gericht in den dazu geeigneten Fällen.

Die besondere Aufsicht über den Gang des Unterrichts und den Stand der Disciplin, so wie überhaupt die Befolgung des besonderen Unterrichts-Planes und der Schulordnung liegt dem Dekan, beziehungsweise dem Schul-Inspektor, allein ob.

In evangelischen Orten, wo neben dem Dekan besondere Schul-Inspektoren aufgestellt sind, hat das gemeinschaftliche Oberamt nur nach vorgängiger Rücksprache mit diesen zu verfahren.

§. 8.

7) Die Wahrnehmung der Verhältniſſe in Beziehung auf die Einzelnen oder Gemeinden zu Kirchen- und Schul-Stellen zuſtehenden Nominations- und Vorſchlags-Rechte.

§. 9.

8) Die Aufſicht über die Verwaltung der im Oberamts-Bezirke befindlichen Kirchen- Schul- und Armen-Stiftungen, über Familien-Stipendien, über Induſtrie-Schulen und örtliche Wohlthätigkeits-Anſtalten und deren Vermögen, nach den diesfälligen Beſtimmungen des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822.

§. 10.

9) Die Begutachtung der Frage wegen Veränderung der Kirchenſprengel und Schul-Verbande, wegen Errichtung neuer oder Beſchränkung der Zahl der vorhandenen Kirchendiener- oder Schuldiener-Stellen, wegen Ausmittlung neuer Gehalte und Gehalts-Zulagen, wegen Errichtung neuer Kirchen, Pfarr- Schul- und Meßner-Häuſer, wegen Anlegung neuer Todtenäcker und wegen Ausmittlung der dazu erforderlichen Fonds.

Das Erkenntniß, beziehungsweiſe die Berichts-Erſtattung über Anſtände und Streitigkeiten um Beſoldungen und Gehaltstheile der Kirchen- und Schuldiener zwiſchen dem Beſoldungsreicher und dem Beſoldeten, um die Baulaſt an Kirchen- und Schul-Gebäuden, um Erweiterung und Verlegung von Todtenäckern gehört ausſchließend zum Geſchäftskreis des weltlichen Oberamts. (General-Verordnung vom 28. Juni 1823. §. 7. Nro. 16., Staats- und Regierungs-Blatt, S. 507.)

§. 11.

10) Die gemeinſchaftlichen Oberämter erkennen über die Geſuche um Dispenſation vom Verbot des Tanzens während der geſchloſſenen Zeit und vom Verbot der Haustaufen während der ſechs Sommer-Monate. (General-Verordnung vom 28. Juni 1823, §. 7. Nro. 14., Staats- und Regierungs-Blatt a. a. O.)

Die Ertheilung und beziehungsweiſe Einholung der Dispenſation von dem Volljährigkeits-Geſetze zum Behuf der Verheirathung gehört ausſchließend zum Geſchäftskreis des weltlichen Oberamts.

§. 12.

Die gemeinſchaftlichen Oberämter erſtatten endlich

11) die Beiberichte zu den Geſuchen um Aufnahme in die theologiſchen Bildungs-Anſtalten und Schullehrer-Seminare, ſo wie zu den Geſuchen um Aufnahme in die Waiſenhäuſer.

§. 13.

In Anſehung der Eheſachen der Katholiken hat es bis zu einer umfaſſenden Reviſion der diesfälligen Vorſchriften einſtweilen noch bei der Normal-Entſchließung vom 13. Januar 1811 ſein Verbleiben.

§. 14.

Die vor das gemeinſchaftliche Oberamt gehörigen Gegenſtände (§. 2.) können weder von dem Oberamtmann noch von dem Dekan einſeitig, ſondern nur im Einverſtändniſſe beider Beamten behandelt, unterſucht und erledigt oder berichtet werden.

Eine Ausnahme hievon findet Statt:

a. in dem durch das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 141. vorgesehenen Falle der Lokal-Abhör einer Stiftungs-Rechnung, und

b. so oft wegen einer auf dem Verzug haftenden Gefahr eine vorgängige gemeinschaftliche Berathung unzulässig ist.

In diesem Falle ist der eine oder der andere der beiden Beamten, je nach der Natur des Geschäfts, berechtigt, für sich allein einzuschreiten und zu verfügen. Er hat jedoch sogleich den andern Beamten von dem, was geschehen ist, in Kenntniß zu setzen.

§. 15.

In denjenigen Oberamts-Bezirken, in welchen das Dekanat seinen Amtssitz ausserhalb der Oberamts-Stadt hat, haben sich die beiden Beamten über einen zu möglicher Erleichterung der Amts-Untergebenen und zu schneller Förderung der Geschäfte gereichenden Geschäftsgang zu verabreden.

Insbesondere hat der ausserhalb des Oberamtssitzes wohnende Dekan für diejenigen Geschäfte, bei welchen der persönliche Zusammentritt der beiden Beamten nothwendig ist, wie z. B. bei der Abhör von Stiftungs-Rechnungen, bei Untersuchungen gegen Kirchen- und Schul-Diener ꝛc., nach Maßgabe der in dem Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 145. für die Rechnungs-Abhören enthaltenen Bestimmung den ersten Geistlichen seiner Konfession in der Oberamts-Stadt zu seinem Stellvertreter zu bestellen. Sollten besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel begründen, so haben die beiden Beamten deßhalb bei der vorgesetzten höheren Behörde (in Stiftungssachen bei der Kreis-Regierung, in Kirchen- und Schulsachen bei dem evangelischen Consistorium oder katholischen Kirchenrath) anzufragen.

Der die Stelle des Dekans vertretende Geistliche hat diesen jedesmal von den vorgekommenen Verhandlungen in Kenntniß zu setzen, die Weisungen desselben anzunehmen und zu befolgen.

§. 16.

Der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte bei dem gemeinschaftlichen Oberamt kommt dem Oberamtmann zu (Rang-Ordnung vom 18. Oktober 1821, §. 7.).

In Fällen der Vertretung des Oberamtmanns durch seinen gesetzlichen Amts-Verweser kommt der Vorsitz dem Dekan oder Schul-Inspektor, die Leitung der Geschäfte aber dem Oberamts-Verweser zu.

§. 17.

Die an das gemeinschaftliche Oberamt gerichteten Schreiben und Eingaben sind in der Regel bei dem Oberamt abzugeben, welches dieselben sofort dem Dekanat mitzutheilen, und zur Erledigung des Gegenstandes das Erforderliche vorzubereiten hat.

Für die Ausfertigung der gemeinschaftlichen Beschlüsse hat das Oberamt zu sorgen. Doch kann sich der Dekan, beziehungsweise der Schul-Inspektor, der Entwerfung der erforderlichen Ausfertigungen bei Gegenständen, die mehr das Innere des Kirchen- und Schulwesens betreffen, nicht entziehen. Die Ausfertigungen werden von beiden Beamten unterzeichnet.

§. 18.

Ueber die vor das gemeinschaftliche Oberamt gehörigen Gegenstände läßt der Oberamtmann ein besonderes Diarium führen.

Die Akten des gemeinschaftlichen Oberamts werden in der Registratur des Oberamts verwahrt.

§. 19.

Die Verhandlungen des gemeinschaftlichen Oberamts finden in der Regel in dem Amtszimmer des Oberamts Statt.

§. 20.

Wenn sich die beiden Beamten über die zu treffende Verfügung in einzelnen Fällen nicht vereinigen können; so haben sie den Gegenstand der betreffenden höheren Behörde vorzulegen und deren Entscheidung zu erwarten.

§. 21.

Das gemeinschaftliche Oberamt ist befugt, innerhalb des den Oberamtmännern gesetzlich zustehenden Strafmaßes Geld- und Gefängniß-Strafen zu erkennen. Doch kann dasselbe gegen Geistliche nur Verweise und Ordnungs-Strafen (z. B. wegen versäumter Termine, wegen Nachläßigkeiten bei erforderten Berichten) verfügen. Wird eine Bestrafung derselben wegen Amts-Verfehlungen nothwendig, so hat das gemeinschaftliche Oberamt darüber an die höhere Behörde zu berichten.

Die vom gemeinschaftlichen Oberamt angesetzten Geldstrafen fallen der Oberamtspflege zu.

§. 22.

Sind bei einem Gegenstand des gemeinschaftlichen Oberamts Angehörige der evangelischen und der katholischen Konfession zugleich betheiligt; so hat der Oberamtmann sich deshalb mit den Dekanen beider Konfessionen zu benehmen und mit diesen nach Beschaffenheit der Umstände sich angelegen seyn zu lassen, durch übereinstimmendes Zusammenwirken eine gütliche Erledigung der Sache herbeizuführen.

§. 23.

Wenn bei Gegenständen, die zu dem Wirkungskreis des weltlichen Oberamts gehören, die Mitwirkung von Geistlichen erforderlich ist; so kann der Oberamtmann deshalb, auch ohne vorgängige Rücksprache mit dem Dekan, die geeigneten Ansinnen an dieselben in der Form von Ersuchungs-Schreiben erlassen. Im Falle eines Anstandes hat er sich jedoch zunächst an das Dekanatamt zu wenden.

§. 24.

In denjenigen Fällen, in welchen die Kirchendiener der weltlichen Obrigkeit allein unterworfen sind (§. 2. Nr. 1), hat das Oberamt die Vorladung und Vernehmung derselben auf eine ihr amtliches Verhältniß in jeder Hinsicht schonende Weise zu bewirken, bei einer gegen Kirchen-Diener anzuordnenden Hülfs-Vollstreckung aber die durch die Gesetze gebotenen Maßregeln mit aller zulässigen Schonung ihres amtlichen Ansehens zu vollziehen.

Wenn in Fällen dieser Art die Entfernung eines Kirchen- oder Schul-Dieners von seinem Amtssitze für mehrere Tage nothwendig wird, so hat der Oberamtmann den Dekan oder Schul-Inspektor hievon zeitig genug in Kenntniß zu setzen, um wegen Versehung des Dienstes das Erforderliche vorkehren zu können.

§. 25.

Die Geschäfte des gemeinschaftlichen Oberamts sind von beiden Beamten unentgeldlich zu versehen.

Die Anrechnungen von Belohnungen und die Annahme von Geschenken für solche Geschäfte oder aus Anlaß derselben werden nach den in dem fünften Edikt vom 31. December 1818 gegebenen Bestimmungen, wegen des Be-

550.

Zirkular-Erlaß des K. kathol. Kirchenraths, eine Anweisung der Pfründner zur Beobachtung der Vorschriften des neuen Pfandgesetzes betreffend.

Vom $\frac{\text{27. Aug.}}{\text{7. Sept.}}$ 1825 [704]).

Der königliche katholische Kirchenrath an das Dekanat und Kammerariat N.

Das Dekanat und Kammerariat ist zwar schon unterm 2. d. M. auf den vom K. Obertribunal unterm 4. Juny d. J. an alle bey Einführung des neuen Pfandgesetzes betheiligten Eigenthümer und Gläubiger erlassenen öffentlichen Aufruf mit der Weisung aufmerksam gemacht worden, sich sowohl selbst zu achten, als auch die untergebenen Geistlichen hienach zu belehren. Man sieht sich aber gleichwohl veranlaßt, den sämmtlichen Pfarrämtern in dieser Beziehung noch den hiebey angeschlossenen besondern Auftrag zu ertheilen.

Hiemit hat man zugleich die Vorschriften in Verbindung gesetzt, welche das Königliche Min. des Inn. und des Kirchen- und Schul-Wesens unterm 22. August für alle unter diesem Departement stehende Verwaltungen, Pflegen und Kassen aus Anlaß des neuen Pfandgesetzes erlassen hat.

Indem man nun dem Dekanat in der Anlage die nöthige Zahl von gedruckten Exemplarien dieser verschiedenen Aufträge zur alsbaldigen Austheilung an die Pfarrämter und Kaplaneyen zugehen läßt, wird der Dekan angewiesen:

1) In Beziehung auf seine Pfarrpfründe und die in seiner Pfarrey befindlichen Kaplaneyen, Präsenzen und Schulstellen sich selbst hienach zu achten.

2) Die vorgeschriebene Anmeldung bey allen zum Kapitels-Vermögen gehörigen Aktiv-Capitalien und sonstigen mit Vorzugs- oder Pfand-Rechten verbundenen Forderungen, gemeinschaftlich mit dem Landkapitels-Kämmerer zu besorgen.

3) Die von den Pfarrämtern an das Dekanat einzusendenden Verzeichnisse der Kirchenpfründt-Kapitalien mit den beym Dekanat in Original deponirten Kapitalbriefen genau zu vergleichen und sich zu vergewissern, ob dieses Verzeichniß vollständig sey, sodann sich zu überzeugen, ob die von den Pfarrern eingeschickten Anmeldungs-

zugs unerlaubter Emolumente und der Geschenk-Annahme geahndet." — Vgl. Gen.Reskr. v. 31. Juli 1806. Zirk.Reskr. v. 19. Sept. 1806. Verw.Ed. v. 1. März 1822. K. Ver. v. 28. Juni 1825. K. Ver. v. 4. April 1825.

704) Dekan.Reg. — Vgl. Bisch. Konst. Ver. v. 13. Jan. 1803. v. 20. April 1811. Zirk.Erl. v. 15. Jan. 1825. Zirk.Erl. v. 18. Aug. 1827.

Scheine mit dem besagten Verzeichniß übereinstimmen, und ob die Anmeldung bei keinem Pfründkapital unterlassen worden sey.

4) Diese Vergleichung und Kontrolle hat bey den zur Pfarrpfründe des Dekans gehörigen Kapitalien der Kämmerer vorzunehmen. Das Dekanat und Kammerariat haben sodann über die Vollziehung dieser verschiedenen die Anmeldung betreffenden Documente genauen und erschöpfenden Bericht an den Kirchenrath spätestens bis zum 15. Nov. d. J. zu erstatten, denselben aber in besondere Abschnitte,

a) über die Pfarrey- und Kaplaney-Pfründten,
b) über die Präsenzen,
c) über den Kapitelfonds, und
d) über die Schulstellen

abzutheilen. Es ist bey jedem Abschnitt bestimmt anzugeben, ob alle und jede hieher gehörigen Forderungen angemeldet worden seyen.

Die anher eingeschickten Anmeldungsscheine wird man seiner Zeit wieder zurückgehen lassen.

Was dann die oben besagten vom Ministerium ertheilten Vorschriften betrifft, wovon man dem Dekanat und dem Kammerariat in der Anlage für ihre Amts-Registraturen zwey Exemplare noch besonders zugehen läßt, so versieht man sich zu dem Dekan und zu dem Kämmerer, daß sie sich die genaue Nachachtung dieser Vorschriften jederzeit werden angelegen seyn lassen.

Stuttgart den 27. Aug. (7. Sept.) 1825.

Beilage [705]).

Der Königlich katholische Kirchenrath.

Die mit der Einführung des neuen Pfandgesetzes verbundenen, die Sicherstellung des Eigenthums und der Pfandgläubiger bezweckenden Maßregeln, sowie der deßhalb von dem Königlichen Obertribunal am 4. Juni d. J. an alle bei Einführung des Pfandgesetzes betheiligten Eigenthümer und Gläubiger erlassene öffentliche Aufruf (s. Nr. 24. des Reg.Blatts) legen dem katholischen Kirchenrath die Pflicht auf, die seiner Oberaufsicht untergeordneten Körperschaften, Pflegen und Verwaltungen an die rechtzeitige Wahrung ihrer Ansprüche zu erinnern und auf jede Weise darüber zu wachen, daß von denselben in dieser Hinsicht um so weniger etwas versäumt werde, als eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die auf die Versäumung der Anmeldungsfrist angedrohten Rechts-Nachtheile nach dem Gesetz nicht zulässig ist.

Das Pfarramt erhält daher den Auftrag, die Eigenthums-Vorzugs- oder Pfandrechts-Ansprüche seiner Pfarrpfründe, als nämlich

a) die mit Forderungen aus Kapital-Anlehen verbundenen Vorzugs- und gerichtliche Pfandrechte,
b) alle etwaige andere mit Vorzugs- oder Pfandrechten verbundenen Forderungen derselben

vorschriftsmäßig nach Maßgabe der Anmeldungs-Instruktion (Reg.

---

705) Gedr. fol. —

Blatt 1825. S. 310.) bei den betreffenden Ortsbehörden oder unmittelbar bei dem Königl. Oberamtsgericht anzumelden.

Das Pfarramt hat zugleich dafür zu sorgen, daß diese Anmeldung auch bei den im Pfarrbezirk befindlichen Kaplaneipfründen und Präsenzen, deßgleichen von denjenigen mit besonderen Dotationen an Kapitalien begabten Schulstellen, bei welchen der Ortsgeistliche oder der Schullehrer selbst die zum örtlichen Schul-Fonds gehörigen Aktiv-Kapitalien zu verwalten hat, vorschriftmäßig besorgt werde.

Damit man über den genauen Vollzug der vorstehenden Anordnung Gewißheit erhalte, hat das Pfarramt spätestens bis zum 1. November d. J. über die Vollziehung der Anmeldungen sowohl von dem Pfarrer oder Pfarrverweser selbst, als von den betreffenden Kaplänen, Präsenz-Verwaltern, und von den betreffenden Schullehrern dem Dekanatamt genauen Bericht zu erstatten, und hiebei dem Dekan vollständige Verzeichniße der zu jeder Pfründe und Schule gehörigen Aktiv-Kapitalien je abgesondert nebst den hierauf Bezug habenden Anmeldungs-Scheinen vorzulegen: in dem Bericht muß mit Bestimmtheit angegeben werden, ob die Anmeldung bei keinem der obigen Ansprüche unterlassen worden sey, und ob von allen Anmeldungen die Scheine vorliegen. Der Pfarrer oder Pfarrverweser ist für die Richtigkeit dieser Angabe verantwortlich. Die Anmeldungs-Scheine müssen zur schnelleren Uebersicht oben am Rande ziffrirt werden und die Ziffern sollen sich auf die Nummern der besagten Verzeichniße beziehen.

Stuttgart, den 27. August 1825.

In Hinsicht auf die Bestimmungen des neuen Pfand-Gesetzes über das Rechts-Verhältniß der Pfand-Gläubiger, so wie in Rücksicht auf die in dem neuen Prioritäts-Gesetze verfügte Aufhebung oder Beschränkung der Vorzugs-Rechte, die bisher mit einzelnen Forderungen öffentlicher Kassen verbunden waren, hat das Königl. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens für die unter diesem Departement stehende Verwaltungen, Kassen und Pflegen unter'm 22. August d. J. folgende Vorschriften ertheilt:

1) In Beziehung auf neue Anlehnungen öffentlicher Kassen an Privat-Personen hat es

a) bei den bestehenden Vorschriften, wonach solche Anlehen in der Regel nur gegen Versicherung mit öffentlichen Unterpfändern im dreifachen Betrag der Hauptschuld gemacht werden dürfen, und nur für den Zweck der Unterstützung einzelner Gemeinde-Glieder eine Ausnahme statt findet (Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822. §. 135.), bis auf Weiteres sein Verbleiben;

b) die Anlehnungen können nur auf gerichtliche Schuld- und Pfand-Verschreibungen gemacht werden, die von fünf Mitgliedern der Unterpfands-Behörde mit dem Beisatz unterschrieben sind, daß auch der Eintrag der Unterpfänder in das Unterpfands-Buch mit denselben Unterschriften versehen, und daß die Verzinslichkeit der Forderung in dem Unterpfands-Buch bemerkt sey;

c) die erfolgte Ausbezahlung eines Anlehens ist, wie bisher, durch die Unterschrift des Schuldners besonders bescheinigen zu lassen.

2) Im Falle der Erwerbung einer Kapitalschuld durch Cession muß vor allen Dingen der Eintrag der Cession in dem Unterpfands-Buch vollzogen und darüber ein beglaubigter Auszug aus diesem Buch zur Schuld-Verschreibung beigebracht seyn, ehe die Ausbezahlung des Kapitals erfolgen darf.

3) Bei Veräusserung von Liegenschaften ist, wenn nicht baare Bezahlung des Kaufschillings bedungen ist, nach Erwägung der besonderen Umstände des einzelnen Falles entweder zureichende Sicherheit durch Bestellung von Unterpfändern für den Betrag des Kaufschillings, oder der Vorbehalt eines Unterpfandsrechts auf der verkauften Sache, oder die Aufschiebung der Wirksamkeit des Kauf-Contrakts bis zur Bezahlung des vollen Kaufschillings zu bedingen. In diesem letzten Falle ist sodann noch besondere Bestimmung beizufügen, wie es im Falle der Wieder-Aufhebung des Kauf-Contrakts in Ansehung der in der Zwischenzeit bezogenen Früchte aus dem Gut, so wie wegen der Entschädigung des Verkäufers, wenn der Werth des Guts dem bedungenen Kaufpreiß nicht mehr gleichkommen sollte, gehalten werden soll.

Wenn baare Bezahlung des Kaufschillings bedungen wird, und diese nicht gleich bei dem gerichtlichen Erkenntniß erfolgt, so ist sogleich bei der Unterpfands-Behörde auf die geeignete Vormerkung im Unterpfands-Buch anzutragen, damit auf dem verkauften Gut vor Bezahlung des Kaufschillings kein Pfandrecht bestellt werden kann.

4) Wenn eine öffentliche Kasse ein Gebäude oder ein liegendes Gut erkauft, so ist vor Bezahlung des Kaufschillings zu untersuchen, ob und welche Pfand-Rechte auf demselben haften, und, wenn dasselbe wirklich mit Pfand-Rechten beschwert ist, auf deren gleichbaldige Ablösung zu dringen. Der Kaufschilling darf in diesem Falle nur auf den Grund eines Collegial-Beschlusses der Unterpfands-Behörde oder eines richterlichen Erkenntnisses und nur an die hiebei zugleich bezeichnete Behörde oder Person bezahlt werden.

5) Ein Verwalter oder Rechner kann die Zustimmung zur Veräusserung eines seiner Kasse verpfändeten Guts nur unter der Bedingung ertheilen, daß entweder die Forderung, für welche dasselbe haftet, vollständig bezahlt, oder ein anderes Unterpfand von gleichem Werth eingesetzt wird.

6) Bei sich ergebenden Rechnungs-Resten und andern aus der Kassen- und Rechnungs-Führung entstandenen Forderungen der Stiftungen an ihre Pfleger liegt es dem Kirchen-Convent und Stiftungsrath oder beziehungsweise der nächsten Aufsichts-Behörde ob, den gesetzlichen Pfandrechts-Titel der Stiftung sogleich zu wahren, und entweder auf Bestellung von Unterpfändern für den anderthalbfachen Betrag der Forderung zu dringen, oder, in so weit dieses nicht geschehen kann, den Pfandrechts-Titel im Unterpfands-Buch vormerken zu lassen.

7) Dasselbe ist zu beobachten, wenn einer Stiftung Vermächtnisse anfallen, deren Ausbezahlung nicht alsbald verlangt werden kann.

8) Bei Forderungen einer öffentlichen Kasse, die nicht mit Un-

terpfändern versichert sind, hat der Rechner, wenn der Schuldner mit Tod abgeht oder eine Vermögens-Uebergabe vornimmt, und von der Theilungs-Behörde nicht für gleichbaldige Befriedigung der Forderung oder für die Bestellung von Unterpfändern gesorgt wird, den gesetzlichen Pfandrechts-Titel auf die Erbschafts-Masse in dem Unterpfands-Buch vormerken zu lassen und die Schuld selbst alsbald einzuklagen.

9) Ausstände an Staats- Amts- und Communal-Anlagen, Contrakts-Forderungen, Gefällen, Strafen, Zinsen ꝛc. darf kein Rechner ohne besondere Ermächtigung der Aufsichts-Behörde anborgen. Er hat vielmehr alle Forderungen seiner Kasse, wenn die Bezahlung derselben nicht erfolgt, spätestens 3 Monate nach der Verfallzeit einzuklagen und auf Hülfsvollstreckung zu dringen, auch, wie dieß geschehen ist, in der Rechnung zu beweisen.

Die Rechnungs- Revisions- und Abhör-Behörden sind dafür verantwortlich, daß in keiner Rechnung einer öffentlichen Kasse ein Ausstand, der zur Zeit des Rechnungs-Schlusses schon 3 Monate alt war, zugelassen werde, wenn nicht

a) entweder eine besondere Ermächtigung der Aufsichts-Behörde (Gemeinderath, Stiftungsrath, Amtsversammlung) zur Anborgung des Ausstands auf bestimmte Zeit vorliegt, oder

b) nachgewiesen ist, daß der Rechner den Ausstand ordnungsmäßig eingeklagt habe, und die Bezahlung nun auf obrigkeitlicher Execution beruhe.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Räthe und die Amts-Versammlungen dürfen Ausstände bei Privat-Personen nur dann auf eine zu bestimmende Frist anborgen, wenn besondere Unglücksfälle, z. B. Hagel- oder Frost-Schaden ꝛc. ꝛc. oder ähnliche Umstände eine zeitige Zahlungs-Verlegenheit des Schuldners herbeigeführt haben, und anzunehmen ist, daß der Schuldner nach einiger Zeit wieder zahlungsfähig sey.

Nach diesen Vorschriften haben sich nun auch sämmtliche Kirchen-Pfründner (Pfarrer und Kapläne), die Präsenz-Verwalter, und die Schul-Lehrer beziehungsweise genau zu achten.

Stuttgart, den 7. September 1825.

551.

Erlaß des General-Vikariats, die Primizfeier der neu geweihten Geistlichen und ihren Eintritt in ihren Posten betreffend.

Vom 23. September 1825[706]).

Da die Alumnen nach empfangenen Weihen bisher längere Zeit sich auf die ihnen angewiesenen Posten nicht begeben haben, so wird

706) Dekan. Reg. — Maurer Nr. 257. S. 487. —

den Decanaten unter Beziehung auf die schon früher gemachten Ermahnungen sowohl für den gegenwärtigen als künftige Fälle aufgegeben, strenge darauf zu sehen, daß zu Verhütung schon öfters vorgefallener Unordnungen die neuen Priester nicht wie bisher mehrere Wochen zu ihrer Primitz verwenden, sondern vom Tage der Ausweihung an innerhalb 3 Wochen sich jederzeit an ihren bestimmten Posten einfinden, worüber die Decanate, wo Alumnen als Vikarien hinkommen, über die diesfallsige genaue Beobachtung abgesonderte Berichte anher zu erstatten, auch überhaupt genau darauf zu sehen haben, daß bei der abzuhaltenden Primitz keine lärmenden Lustbarkeiten statt finden.

Gegeben im Bischöflichen General Vicariat Rottenburg den 25ten Septbr. 1825.

J. B. Bisch. v. E. G.V.

552.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Umzugskosten der Vikarien betreffend.

Vom 1. Okt. 1825. [707])

Der Königl. katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Dem Dekanat läßt man eine Abschrift des Ministerial-Erlasses vom 26ten v. M., betreffend die Beiträge zu den Reisekosten der katholischen Vikarien mit der Bemerkung zugehen, daß die Ausnahme c.) nur für die Fälle gemeint sey, wenn ein Pfarrer einen Geistlichen aus Privatrücksichten außerordentlicher Weise als Vikar verlangt, nicht aber, wenn ein Pfarrer nach der allgemeinen Ordnung einen Geistlichen zu seinem Vikar vorschlägt. —

Von jedem zu einem Reisekostensbeitrag berechtigten Vikar ist unter Beilegung eines Zeugnisses über die Entfernung seines vorigen Wohnorts vom Neuen der Zettel einzuschiken, um die Ausbezahlung des Beitrags verfügen zu können. —

Stuttgart den 1ten October 1825.

Abschrift

Ministerial-Erlasses
an den K. katholischen Kirchenrath d. do 26. Sept. 1825.

Vermöge höchster Entschließung vom 24. d. M. haben Seine Königliche Majestät gnädigst verfügt, daß den katholischen

---

707) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 258. S. 488. — Vgl. Zirk.Erl. vom 6. März 1829. Zirk.Erl. vom 26. Juni 1830. Bisch. Ord.Erl. vom 22. April 1834.

Pfarramts-Gehülfen vom 1ten July d. J. an Beiträge zu ihren Umzugskosten mit je 30 kr. für die Poststunde ihres Reisewegs unter der Beschränkung abgereicht werden sollen, daß

a) bei der erstmaligen Abordnung eines neugeweihten Priesters aus dem Seminar in Rottenburg, oder eines neu aufgenommenen ausländischen Priesters auf eine Pfarrgehülfen-Stelle,

b) bei der Versetzung auf vorheriges Ansuchen oder in Folge eigener Verschuldung des Vikars,

c) bei der Versetzung auf Ansuchen des Geistlichen, welchem ein Vikar beigegeben wird,

d) bei der Versetzung auf eine Pfarrey oder Lehrersstelle als AmtsVerweser, sodann überhaupt

e) bei jeder Versetzung eines Vikars für die ersten 4. Poststunden seines Reisewegs eine Vergütung nicht statt finden solle.

Stuttgart den 26. Sept. 1825.

553.

Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Inventarien über Kirchengeräthschaften betreffend.

Vom 1. Okt. 1825 [708]).

Es sind von dem K. Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Finanz-Ministerium folgende Anordnungen getroffen worden:

1.) Die Inventarien über die auf Kosten des Staats angeschafften Kirchengeräthschaften sollen nicht mehr von den Kameral-Aemtern, sondern von den Pfarr-Aemtern, welche die Inventarstücke zu verwahren und zu verantworten haben, unter der steten Kontrolle der Decanatämter geführt werden. Es ist daher bey jeder katholischen Pfarrey, bey welcher die Kirchengeräthschaften auf Kosten des Staats angeschafft werden, über sämtliche zur betreffenden Kirche gehörigen Mobilien, Bücher u. s. w. ein Inventar doppelt aufzunehmen, und davon künftig ein Exemplar bey dem Pfarramte, das andere bey dem Dekanatamte für den Zweck der Fortführung des Inventars zu verwahren.

2.) In den Inventarien der Pfarr- und Dekanatämter ist künftig Abgang und Zuwachs genau nachzutragen, und bei jeder Kirchenvisitation in einer Pfarrey, wo die Kirchengeräthschaften auf Kosten des Staats angeschafft werden, ist von dem Visitator eine Revision des Inventarbestands vorzunehmen.

---

708) Semin.Reg. —

3.) Bey neuen Anschaffungen sind in dem Kostenzettel jedesmal die Blätter der Inventarien des Pfarr- und Dekanatamts, auf welchen die neue Anschaffung bemerkt wurde, anzugeben, indem sonst die Zahlungs-Anweisung des Kostenzettels ausgesetzt bleiben würde.

Stuttgart den 1. Oct. 1825.

554.

Erlaß des General-Vikariats, öffentliche Kopulationen an Sonntagen betreffend.

Vom 31. Okt. 1825 [709]).

Wir haben aus mehreren Berichten der Dekane und Relationen der Kirchenvisitationen ersehen, daß noch in manchen Gegenden, und an vielen Orten der Mißbrauch statt findet, an Sonntagen öffentliche Copulationen selbst bey dem allgemeinen Gottesdienste vorzunehmen, und Hochzeiten mit öffentlichem Geräusch und Tanzbelustigungen abzuhalten.

Da durch dergleichen Copulationen an Sonntagen der öffentliche Gottesdienst gestört, und häufig Anlaß gegeben wird, aus den Pfarreyen auszulaufen, und besonders der Jugend, die Christenlehre und Sonntagsschule zu versäumen, auch mancherlei Unfug und Ausschweifungen zu begehen; so sehen Wir Uns veranlaßt, im Einverständnisse mit der Staatsbehörde diesem Misstande dadurch zu steuern, daß alle öffentliche, feyerliche Copulationen an Sonntagen hiemit untersagt werden.

Die Dekane werden sich nicht nur selbst darnach achten, sondern auch die untergeordnete Pfarrgeistlichkeit zur Nachachtung anhalten, so wie die Pfarrgemeinden, wo dieser Mißstand bisher stattgefunden hat, hiernach zu belehren sind.

Gegeben im bischöflichen General-Vikariat.

Rottenburg den 31. Octbr. 1825.

In Verhinderung des Hochwürdigsten Bischofs von Evara General-Vikars ꝛc. durch Unpäßlichkeit, Wagner, Gen.Vik.Rath.

---

709) Gedr. Fol. — Maurer Nr. 141. S. 271. — Vgl. Dekr. vom 11. Juni 1808.

555.

Zirkular-Erlaß des K. katholischen Kirchenraths, die Feier des Neujahrstags betreffend.

Vom 5. November 1825. [710])

Seine Königl. Majestät haben sich veranlaßt gefunden, die feierliche Begehung des bevorstehenden Neujahrstags abzustellen, und zugleich zu befehlen, daß in der abzuhaltenden Predigt nur im Allgemeinen Gott für seine Gnade gedankt und er um Schutz und Beistand für die Zukunft angefleht werde.

556.

Minist. Erlaß, den Ersatz der Studienkosten von Seiten eines durch unglücklichen Zufall an der Fortsetzung der Studien gehinderten Theologen betreffend.

Vom 8. November 1825 [711]).

Das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens an den Königl. katholischen Kirchenrath.

Dem katholischen Kirchenrath wird auf sein Anbringen vom 25t. v. M. zu erkennen gegeben, daß Convikts-Zöglinge, welche durch einen, nicht durch ihr Verschulden veranlaßten, unglücklichen Zufall an Fortsetzung ihrer Studien gehindert werden, und in Folge dessen aus dem Convikt auszutreten genöthigt sind, zum Ersatz der Studienkosten, sowie der genossenen Staats-Stipendien nach Maßgabe der deßhalb bestehenden Vorschriften nicht angehalten werden können.

Hienach kann auch eine Ersatz-Anforderung an den — wegen Blödsinns und Schwermuth aus dem Wilhelmstifte entlassenen Studirenden N. von N. Oberamts N. nicht stattfinden.

Stuttgart den 8. November 1825.

---

710) Reg. des Priesterfem. — Vgl. Dekr. vom 27/28 Dez. 1806. K. Dekr. vom 12/27. Dez. 1810. Min.Erl. vom 27. Dez. 1815. Zirk.Dekr. vom 21. Dez. 1816.

711) Normal.Buch des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Min.Erl. vom 8. Nov. 1820. Min.Erl. vom 14. Mai u. 7. Dez. 1822. Min.Erl. vom 11. Dez. 1823.

†) Verfügung des Kön. Minist. des Innern, den Eintrag der neugebornen Kinder in die Impfbücher durch die Geistlichen betreffend.

Vom 13. November 1825.

---

††) Verfügung der Kön. Minist. der Justiz und des Innern, den Eintrag der Väter von unehelich Gebornen in die Geburts-Register betreffend.

Vom 1. Dezember 1825.

---

†) s. Prot. Kirch.-Ges. Nr. 758 — Rgbl. von 1825. Nr. 46. S. 717. — „Es werden daher die Geistlichen, welche Geburts-Register zu führen haben, hiemit aufgefordert, da wo sie es nicht bisher schon auf diese Art gehalten haben sollten, von nun an sich die Impfbücher ihrer Gemeinden nach bestimmten der Bevölkerung angemessenen Zwischenräumen regelmäßig vorlegen zu lassen, und die neugebornen Kinder eigenhändig in dieselben einzutragen, am Schlusse des Jahrs aber die Vollständigkeit des Eintrags durch ihre Unterschrift zu beurkunden. — Bei den Kirchen-Visitationen haben die Dekane sich von der richtigen Einhaltung dieser Bestimmung pflichtmäßig zu überzeugen". — Vgl. Ges. vom 25. Juni 1818. Min.-Verf. vom 15. Dez. 1828.

††) s. Prot. Kirch.-Ges. Nr. 761. — Rgbl. von 1825. Nr. 48. S. 747. — Es wird Folgendes verfügt: „1.) Jedes Pfarramt hat je auf den 1. Januar und 1. Juli jeden Jahrs dem Oberamt seines Bezirks ein Verzeichniß der in den letztverflossenen sechs Monaten in seiner Pfarr-Gemeinde gebornen unehelichen Kinder zu übergeben.

Das Verzeichniß hat in tabellarischer Form die vier Felder zu enthalten:

1) Tag der außerehelichen Geburt,
2) Vornamen des Unehelich-Gebornen,
3) Namen der Mutter,
4) Vaterschaft.

2.) Das Oberamt hat in diesem Verzeichniß bei jedem unehelichen Kind denjenigen, welcher nach der über den Unzuchtsfall geführten amtlichen Untersuchung als Vater anzunehmen ist, unter Angabe des Tags der Untersuchung und des Namens der untersuchenden Behörde, zu benennen, oder wenn die Untersuchung vor dem Oberamts-Gericht oder der Amtsstelle eines andern Bezirks anhängig war, durch Rücksprache mit dieser Stelle benennen zu lassen, und sofort das Verzeichniß an das Pfarramt zurückzusenden.

3.) In Fällen, in welchen der Vater wegen noch nicht geführter Untersuchung nicht angegeben werden kann, ist dieses von der betreffenden Amtsstelle (Oberamt oder Oberamts-Gericht) zu bemerken, und das Pfarramt hat sodann diesen Fall in dem nächsten Verzeichniß wieder einzubringen.

4.) In den Fällen, in welchen die amtliche Untersuchung über die Vaterschaft kein sicheres Resultat liefert, ist dieses in dem Verzeichniß mit den Worten „Vater unbekannt" auszudrücken.

5.) Das Pfarramt hat aus dem zurückgekommenen Verzeichniß die Geburts-Register in Beziehung auf die Väter der Unehelich-Gebornen zu ergänzen, und da, wo der Vater benannt ist, dessen Namen unter Angabe des

†) Erlaß des Kön. Justiz-Minist. an die Kreis-Gerichtshöfe, die ehegerichtlichen Unterbehörden in Dekanats-Städten betreffend.

Vom 16. Dezember 1825.

557.

Erlaß des Kön. kathol. Kirchenraths, Geschenkannahme von Seiten der Dekane betreffend.

Vom 22. Dezember 1825 [712]).

Der Königl. kathol. Kirchenrath
an das Dekanat N.

Dem Dekanat wird auf Befehl des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens vom 15. Dec. bekannt gemacht, daß die Bestimmungen, welche in den §§. 26. und 27. des V. Edikts vom 31. Dec. 1818
(Reg.Bl. von 1819. N. 4.)
in Betreff der Geschenk-Annahme gegeben sind, sich auch auf die Dekane erstrecken.

Stuttgart den 22. December 1825.
Auf besondern Befehl.

Tags der amtlichen Untersuchung und des Namens der untersuchenden Behörde in das Geburts-Register einzutragen. Das Verzeichniß selbst ist als eine Beilage des Geburts-Registers aufzubewahren.

5.) In Fällen, wo der Vater eines Unehelich-Gebornen erst im Civil-Rechtswege durch ein die Vaterschaft anerkennendes rechtskräftiges Urtheil erhoben wird, ist es Obliegenheit der erkennenden Gerichtsstelle, das betreffende Pfarramt unmittelbar, wenn sich dasselbe in dem Bezirke des erkennenden Oberamts-Gerichts befindet, außerdem aber durch das demselben vorgesetzte Oberamt unter Angabe des Tags des rechtskräftigen Urtheils davon in Kenntniß zu setzen, und das Pfarramt hat hierauf die erhaltene Nachricht in die Geburts-Register einzutragen.

7.) Ohne solche amtliche Nachrichten kann ein Pfarramt den Vater eines unehelichen Kindes nur dann in dem Geburts-Register bemerken, wenn dieser sich selbst dem Pfarramt als solchen angiebt, diese Angabe in dem Geburts-Register mit seiner Unterschrift bestätigt, und auch die Angabe der Mutter des Kindes hiemit übereinstimmt.

8.) Wenn Unehelich-Geborne durch eine nachherige Heirath zwischen ihren Eltern die Rechte Ehelich-Geborner erlangen, so haben die Pfarrämter dieses in den Geburts-Registern nachträglich zu bemerken". —

†) s. Ger.Ges. — Müller Kirchl. Int.Bl. S. 283.

712) Dekan.Reg. — Vgl. Erl. vom 16. Juni 1807. Ver. vom 15. Jan. 1813. V. Ed. vom 31. Dez. 1818. §. 26. 27. K. Ver. vom 23. Aug. 1825.

558.

Erlaß des Kön. Minist. des Innern an den Kön. kathol. Kirchenrath, die Pastoration der Oberamtsgerichts-Gefangenen betreffend.

Vom 25. Dezember 1825 [713]).

Dem katholischen Kirchenrath wird auf seinen Bericht vom $^{16}/_{23}$. vorigen Monats die religiöse Berathung der Untersuchungs-Gefangenen betreffend, unter Zurükgabe der vorgelegten Acten zu erkennen gegeben, wie es keinem Anstande unterliegen könne, daß die an den Sitzen der Oberamtsgerichte angestellten katholischen Geistlichen die Pflicht haben, die Untersuchungs-Gefangenen ihrer Confession während der Dauer ihrer Verhaftung in Hinsicht auf ihre religiösen Bedürfnisse, und zwar ohne besondere Belohnung zu bedienen, und daß man es für angemessen halte, jene Geistlichen für die Zukunft an die Erfüllung ihrer diesfälligen Obliegenheiten zu erinnern.

Der katholische Kirchenrath wird daher beauftragt, im Einvernehmen mit dem bischöflichen General-Vikariat den an den Sitzen der Oberamts-Gerichte angestellten katholischen Geistlichen das Erforderliche eröffnen und dabey zugleich zu ihrer Nachachtung folgende Vorschriften ertheilen zu lassen:

1.) Der Geistliche kann einen Gefangenen nur auf Verlangen oder mit Zustimmung des Oberamts-Richters besuchen.

2.) Einem Inquisiten katholischer Confeßion darf die Beichte nicht ohne die Erlaubniß des Oberamts-Richters, abgenommen werden.

3.) Es bleibt zwar dem Ermessen des Geistlichen überlassen, ob er bey seinen Unterredungen mit einem Gefangenen, so wie bey den mit ihm vorzunehmenden Religionshandlungen die Anwesenheit des Gefangenwärters zulassen will oder nicht. Der Geistliche ist jedoch in jedem Falle dafür verantwortlich, daß sich sein Verkehr mit dem Gefangenen auf keine der religiösen Erbauung fremde Gegenstände erstreke. Stuttgart den 25ten Decbr. 1825.

559.

Verfügung des K. kath. Kirchenraths, den Stand des Interkalarfonds betreffend.

Vom 5. Jan. 1826. [714])

713) Maurer Nr. 110. S. 211. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 17. Jan. 1826. Justiz-Minist.Erl. vom 21. Jan. 1826. Erl. vom 24. Jan. 1826.

714) Rgbl. von 1826. Nr. 5. S. 44. — Vgl. Verf. vom 10. Nov. 1821.

560.

Erlaß des Kön. kathol. Kirchenraths, die Appellation in Prozessen, welche die Kirchenpfründen angehen, betreffend.

Vom 14. Januar 1826 [715]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an das Dekanat und Kammerariat N.

Wenn von einer Kirchenstelle aus Auftrag des katholischen Kirchenraths ein Prozeß geführt wird, und der Prozeß wird in 1ter oder 2ter Instanz verloren, so ist innerhalb des gesetzlichen Termins von 14. Tagen (vom Tage der Urtheils-Publikation anfangend) die Appellation gegen das beschwerende Erkenntniß bei dem Richter, der das Urtheil gefällt hat, anzumelden und zugleich an den katholischen Kirchenrath unter Einsendung des gerichtlichen Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe Bericht zu erstatten, damit der Kirchenrath entscheide, ob die Appellation binnen der nächsten 90. Tage vollzogen oder ob sie verlassen werden solle. Diese vorläufige Appellations-Anmeldung ist deßhalb nothwendig, weil, wenn die Entscheidung darüber, ob innerhalb der 14. tägigen Frist appellirt werden solle, oder nicht, auf die Entschließung des Kirchenraths ausgesezt wird, es sich leicht fügen kann, daß diese Entschließung zu spät eintrift. —

Das Dekanat und Kammerariat haben sich hiernach zu achten. —
Stuttgart den 14. Januar 1826.

561.

Erlaß des General-Vikariats, die Pastoration der Oberamtsgerichts-Gefangenen betreffend.

Vom 17. Jan. 1826. [716])

Es liegt zwar an und für sich schon in den heiligen Verpflichtungen und Befugnißen des Pastoralamtes, insbesondere derjenigen Pfarrgeistlichen, in deren Pfarrbezirken sich oberamtsgerichtliche Gefängnisse befinden, daß dieselben den darinn Verhafteten ihrer Kon-

vom 21. Okt. 1822. vom 14. Okt. 1823. vom 18. Jan. 1825. vom 18. Jan. 1827. vom 5. Juli 1828. vom 12. Sept. 1829. vom 21. Juli 1830. vom 2. Juli 1831.

715) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 151. S. 289. — Vgl. Zirk.Dekr. vom 26. Juni 1813. Note vom 4. Dez. 1823.

716) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 111. S. 213. — Vgl. Min.Erl. vom 25. Dez. 1825; Justiz-Min.Erl. vom 21. Jan. 1826; Erl. vom 24. Jan. 1826. Gen.Vik.Erl. vom 4. April 1826.

fession während der Dauer ihrer Verhaftung den erforderlichen religiösen Beistand mit Seeleneifer, mit geziemender Pastoralklugheit, und uneigennüziger priesterlicher Liebe leisten, somit denselben mit christlichen Belehrungen, Mahnungen, Tröstungen, und mit Administrirung der kirchlichen Heilsmittel beistehen; Wir finden Uns jedoch veranlaßt, die Pfarrgeistlichen an diese ihre Pastoralamts-Obliegenheit nachdrüklich zu erinnern, und zwar nach den in Uebereinstimmung mit der höchsten Staatsbehörde getroffenen Bestimmungen darauf aufmerksam zu machen:

1.) Kann der Geistliche einen Gefangenen seiner Konfession nur auf Verlangen oder mit Zustimmung des Oberamts-Richters besuchen.

2.) Darf einem Inquisiten die sakramentalische Beicht nicht ohne Vorwissen oder Einstimmung des Ober-Amts-Richters abgenommen werden.

3.) Bleibt es zwar dem Ermessen des Geistlichen überlassen, ob er bei seinen Unterredungen mit einem Gefangenen, so wie bei den mit ihnen vorzunehmenden Religionshandlungen die Anwesenheit des Gefangenwärters zulassen will, oder nicht; der Geistliche ist jedoch in jedem Falle dafür verantwortlich, daß sich sein Verkehr mit dem Gefangenen auf keine der religiösen Erbauung fremde Gegenstände erstreke.

4.) Kann und darf für derlei seelensorgliche Liebesdienste durchaus keine Kosten-Anrechnung statt finden.

Hienach hat sich der Herr Dekan selbst zu richten, und die betreffenden Pfarrgeistlichen des Dekanatbezirkes zur genauen Nachachtung alsbald in Kenntnis zu sezen; daß es aber geschehen sey, anher zu berichten.

Gegeben im bischöflichen General-Vikariat. Rottenburg den 17. Jan. 1826.

J. B. Bisch. von Evara G.V.

562.

Erlaß des Kön. Justiz-Minist. an den Kriminal-Senat des K. Gerichtshofs in N., die Pastoration der Oberamts-Gerichts-Gefangenen betreffend.

Vom 21. Januar 1826 [717]).

Das Königl. Justiz-Ministerium
an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs in N.

Stuttgart den 21. Januar 1826.

Es hat das Königl. Justiz-Ministerium aus einem Vortrage der Strafanstalten-Commission Anlaß genommen über die religiöse Be-

717) Kreis-Ger.-Hofs-Reg. — Vgl. Min.Erl. vom 25. Dez. 1823. Gen.Vik. Erl. vom 17. Jan. 1826. Erl. vom 24. Jan. 1826.

rathung der oberamtsgerichtlichen Untersuchungs-Gefangenen mit dem K. Ministerium des Innern nähere Rücksprache zu pflegen, in deren Folge von letzterem wegen der Verpflichtung der Geistlichen, zu diesem Zwecke mitzuwirken, den kirchlichen Oberbehörden diejenige Weisung ertheilt worden ist, welche der Senat aus dem in Abschrift beigeschlossenen Erlasse dieses Ministerium an den katholischen Kirchenrath ersehen wird.

Von dieser getroffenen Verfügung hat der Senat die Oberamts-Gerichte seines Kreises in Kenntniß zu setzen und ihnen zugleich in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand folgende weitere Vorschriften an Hand zu geben:

1.) Ueber die Bestimmung desjenigen unter mehreren am Gerichts-Sitz angestellten Geistlichen, welcher die religiöse Berathung der Untersuchungs-Gefangenen übernehmen, oder über die Art, wie dieses Geschäft unter die mehreren vorhandenen Geistlichen sich theilen soll, wird der Oberamts-Richter mit dem ersten Orts-Geistlichen der betreffenden Confeßion sich ins Einverständniß sezen.

2.) Die Zulassung eines Geistlichen zu dem Untersuchungs-Gefangenen, so wie die, an die besondere Erlaubniß des Oberamts-Richters geknüpfte Vornahme der Beichte mit einem Untersuchungs-Gefangenen katholischer Confession, hängt wesentlich davon ab, ob das Interesse der Untersuchung durch dieselbe in keiner Weise gefährdet erscheint.

3.) So wie die religiöse Berathung eines Gefangenen überhaupt durch die Zustimmung des Oberamts-Richters bedingt ist, so wird auch zu jeder einzelnen Zusammenkunft des Geistlichen mit dem Gefangenen, das vorgängige Einverständniß des Ober-Amts-Richters erfordert.

4.) Von andern kirchlichen Handlungen außer der Beichte, welche der Geistliche mit dem Gefangenen vornehmen will, (z. B. Reichung des heil. Abendmahls) hat er dem Oberamts-Richter zuvor besondere Anzeige zu machen.

5.) Den einmal von dem Oberamts-Richter gestatteten Besuch des Gefangenen kann der Geistliche nach seinem Gutdünken mit oder ohne Zeugen vornehmen; dagegen ist er in Beziehung auf das Lokal der Zusammenkunft an die Weisung des Oberamts-Richters gebunden.

6.) Da es bey der angeordneten Maasregel nicht die Absicht ist, eine regelmäßige religiöse Berathung bey sämmtlichen Untersuchungs-Gefangenen, auch wenn von deren Confession Geistliche am Gerichtssitze angestellt sind, und im Interesse der Untersuchung oder in sonstigen Rücksichten kein Hinderniß entgegen steht, einzuführen, sondern nur denjenigen Gefangenen, bey denen nach der Dauer ihres Verhaftes, nach ihrem Geistes- und Gemüths-Zustand, oder nach ihren selbst geäusserten Wünschen, so wie wegen Krankheits-Umständen eine solche Berathung als Trost oder Besserungs-Mittel besonders begründet erscheint, dieselbe zu gewähren, so hat der Oberamts-Richter hienach in den einzelnen Fällen sich zu richten.

7.) Wenn bei einem Untersuchungs-Gefangenen, von dessen Confession kein Geistlicher am Gerichts-Sitze angestellt ist, in außerordentlichen Fällen, namentlich bey gefährlicher Krankheit die religiöse Berathung als dringendes Bedürfniß erscheint, so wird hiezu der nächstwohnende auswärtige Geistliche dieser Confession berufen, (vorausgesezt, daß die Entfernung seines Wohnorts von dem Gerichts-Sitze nicht mehr als einige Stunden beträgt) und solchen Falls der demselben zu reichende Reise-Kosten-Ersatz unter den Inquisitions-Kosten berechnet.

Hiernach ꝛc. ꝛc.

563.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Pastoration der Oberamtsgerichts-Gefangenen betreffend.

Vom 24. Jan. 1826 [718]).

Der Königl. katholische Kirchenrath
an das Dekanat N.

Die auf diesseitiges Ersuchen vom bischöflichen General-Vikariat unterm 17. d. M. dem Dekanat wegen der religiösen Berathung der in den oberamtsgerichtlichen Gefängnissen Verhafteten gegebene Vorschriften, werden aus höherem Auftrag zur Nachachtung mit dem Anfügen empfohlen, daß zunächst nur die an den Sitzen der K. Oberamts-Gerichte angestellten katholischen Geistlichen die Pflicht haben, die Untersuchungs Gefangenen ihrer Confession während der Dauer ihrer Verhaftung in Hinsicht auf ihre religiösen Bedürfnisse ohne besondere Belohnung zu bedienen. —

Stuttgart den 24. Januar 1826.

564.

Verfügung des Kön. kath. Kirchenraths, die Aufnahme in die katholischen Konvikte betreffend.

Vom 16. Februar 1826 [719]).

Ungeachtet über die Aufnahmsgesuche in die für Zöglinge des katholischen geistlichen Standes errichteten Convikte bestimmte Ver-

718) Dekan.Reg. — Vgl. Min.Erl. vom 25. Dez. 1825. Gen.Vik.Erl. vom 17. Jan. 1826. Justiz-Min.Erl. vom 21. Jan. 1826.

719) Rgbl. von 1826. Nr. 12. S. 124. — Vgl. K. Ver. vom 25. Okt. 1817. Verf. vom 20. Sept. 1824. Erl. vom 14. Juli 1825.

ordnungen und Vorschriften vorliegen, so hat man doch bereits die Erfahrung gemacht, daß dieselben nicht pünktlich beobachtet, und dadurch die Geschäfte unnöthiger Weise vermehrt werden. Man sieht sich daher veranlaßt, folgende Erläuterungen zu ertheilen:

A) Die zwei niedern Convikte in Rottweil und Ehingen betreffend.

In der höchsten Verordnung vom 17. September 1824 §. 6 (Regierungs-Blatt S. 720) sind die Vorschriften über die Aufnahms-Gesuche enthalten. Hiezu wird folgendes bemerkt:

1.) Zu c muß angegeben werden, ob und welches eigene Vermögen der Bittsteller bereits besitze; ob und wie viel er wahrscheinlicher Weise seiner Zeit von den Eltern zu erwarten, wie und durch welche Mittel er sich seit seinem Austritt aus der Elementarschule erhalten; ob und welche Unterstützung er von den Eltern genossen; ob und welche Stipendien er bezogen; welcher Hülfe er von Verwandten oder Anderen sich zu erfreuen; ob er sich durch Privat-Instruktion, und in welchen Fächern etwas verdient; ob und wie er von der Wohlthätigkeit gelebt habe. Sonach ist beizusetzen, wie er die erforderlichen Ausgaben in den Convikten zu bestreiten im Stande sey. Alles dieses muß der Vater, oder nach dessen Ableben die Mutter samt dem Pfleger eigenhändig bestätigen.

2.) Zu d) ist anzuzeigen, wo er die Elementarschule, und wo er jede Klasse des untern Gymnasiums oder der lateinischen Schule besucht habe; hierüber sind sämtliche Zeugnisse beizulegen; das Zeugniß vom letzten Winterkurs muß verschlossen seyn. Noch hat sich der Bittsteller vorläufig mit einem Zeugniß auszuweisen, daß er nach dem bestehenden allgemeinen Studienplan mit dem Anfang des nächsten Winterkurses in das obere Gymnasium übergehen könne.

3.) Das zum Beibericht verschlossen zu übergebende Zeugniß des Oberamtsarztes von dem Orte, wo der Bittsteller in dem letzten Winterkurs eine Lehranstalt besuchte, muß nebst dem Zustande der Gesundheit sich bestimmt über die im §. 5 der gedachten Verordnung genannten Punkte aussprechen.

4.) Ferner muß in der Bittschrift angegeben werden, ob der Bittsteller in der Musik und in welchen Fächern, in fremden lebenden Sprachen und in welchen, im Zeichnen ꝛc., auch bis zu welchem Grade Kenntnisse besitze.

5.) Der Beibericht des gemeinschaftlichen Oberamts leistet kein Genügen, wenn er blos im Allgemeinen die Wahrheit der Bittschrift bezeugt. Unförmliche, so wie an sich oder in den Belegen mangelhafte Bittschriften sollen sogleich zur Verbesserung zurückgegeben werden. In der Sache selbst muß vorzüglich der Dekan sich über die Verhältnisse und das Betragen des Bittstellers genau erkundigen, sonach in dem Beibericht pflichtmäßig angeben, was für oder gegen das Gesuch bekannt sey.

6.) Jede Bittschrift, welche nicht vom 1. bis 31. Mai bei dem diesseitigen Collegium einkommt, oder welche nicht vorschriftmäßig verfaßt und belegt, auch mit dem Beibericht versehen ist, wird un-

berücksichtiget zurückgeschickt, und der Bittsteller hat sich die Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Uebrigens spricht der §. 4 der höchsten Verordnung deutlich aus, daß alljährlich nur eine Aufnahme, im Herbst, und nur in den ersten Curs, folglich weder eine Nach- noch Zwischen-Aufnahme Statt finde.

B) Den höhern Convikt (Wilhelmsstift) in Tübingen betreffend.

In diese Anstalt gehen zunächst nur die Zöglinge der niederen Convikte mit Ausnahme derjenigen über, welche nicht als unfähig oder unwürdig zurückgewiesen werden.

Eine Ausnahme hievon und eine außerordentliche Aufnahme von Zöglingen in das Wilhelmsstift findet nur zur Ergänzung des Abganges Statt, der sich an der in der K. Verordnung vom 17. September 1824 §. 3 für jede Abtheilung der Convikts-Zöglinge vorgeschriebenen Normalzahl im Laufe des vorhergegangenen Jahrs durch Tod, Entfernung oder Entlassung ergeben hat. Eine solche Ergänzung kann nur bei dem Uebertritt einer Abtheilung von Convikszöglingen aus den niederen Convikten in das Wilhelmsstift und nur durch Aufnahme in die übertretende jüngste Abtheilung geschehen.

Die Gesuche um außerordentliche Aufnahme in den höhern Convikt müssen ebenso eingerichtet und mit dem Beiberichte versehen, auch auf denselben Termin bei dem Kirchenrath einkommen, wie die Gesuche um Aufnahme in den niedern Convikt. Es versteht sich, daß bei c und d die Angaben über die vier weitern Gymnasial-Klassen beizufügen sind. Die nicht sogleich zurückgewiesenen Bittsteller haben sich bei dem Königlichen Studienrath der gesetzlichen Prüfung für die Studien-Candidaten zu unterwerfen. Darauf entscheidet der Kirchenrath über die Aufnahme, und macht sie im Regierungs-Blatt bekannt.

Stuttgart den 16. Februar 1826.

Camerer.

565.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Anzeige über Lehens-Veränderung betreffend.

Vom 28. Februar 1826 [720]).

Der Dekan hat zum letztenmal allen Pfarrern des Kapitels warnend zu eröffnen, daß derjenige, welcher eine Lehens-Veränderung ohne Anzeige vornehmen lassen würde, nach aller Strenge werde bestraft werden.

Stuttgart den 28. Febr. 1826.

---

720) Abschr. Auszugs aus der Privatsamml. des Herrn Regens des Priester-

566.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Bittschriften der katholischen Geistlichen um Anstellung und Beförderung, und die Beiberichte dazu betreffend.

Vom 29. März 1826 [721]).

Der Königl. katholische Kirchenrath
an das Dekanat N.

Man findet sich veranlaßt, der gedrukten Vorschrift vom 13. Februar 1823., die Bittschriften um Anstellung oder Beförderung betreffend beizufügen, daß in jeder besonderen oder allgemeinen Bittschrift nicht nur alle vorgeschriebene Data, sondern auch noch der Name, Stand und Wohnort des Vaters, ferner die Dienstlaufbahn des Bittstellers von der Priesterweihe an bis daher bestimmt und ausführlich angegeben werden müssen. —

Im Beibericht ist vom Dekan die Beschaffenheit des Fleisses und der Treue in der bisherigen Dienstleistung des Bittstellers, desgleichen die Beschaffenheit des Privatlebens in sittlicher und ökonomischer Beziehung nach der reinsten Wahrheit, ohne Rükhalt, darzustellen. —

Der besondere verschlossene Beibericht des Schulinspektors darf nie fehlen. —

Werden diese sämmtliche Vorschriften nicht jedesmal pünktlich beobachtet, so hat der Bittsteller es sich selbst oder dem beiberichtenden Dekan oder Schulinspektor beizumessen, daß auf die Eingabe keine Rükksicht genommen wird. —

Stuttgart den 29ten Merz 1826.

Auf besonderen Befehl.

567.

Erlaß des General-Vikariats, die Erlaubniß, in vorbehaltenen Fällen oberamtsgerichtliche Gefangene zu absolviren, betreffend.

Vom 4. April 1826 [722]).

Da in Folge der Anordnung vom 17ten Januar l. J., die Pa-

seminars. — Vgl. Min.Erl. vom 7. März 1815. Erl. vom 14. Juli 1818. Zirk.Erl. vom 19. Jan. 1828.

721) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 40. S. 98. — Vgl. Ver. vom 10. Juli 1806. Dekr. vom 5. Febr. 1811. Dekr. vom 15. Dez. 1812. Erl. vom 8. Jan. 1818. Zirk.Erl. vom 9. April 1818. Erl. vom 13. Febr. 1823. Zirk.Erl. vom 16. Dez. 1826. Zirk.Erl. vom 7. Juli 1830. Zirk.Erl. vom 10/19. Juli 1833. Erl. vom 8. April 1834. Zirk.Erl. vom 28. Okt. 1834.

722) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 113. S. 218. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 17. Jan. 1826.

storalobliegenheit der Geistlichen hinsichtlich der in den Oberamtsgerichtlichen Gefängnißen Verhafteten betreffend, die Erlaubniß von vorbehaltenen Fällen zu absolviren öfters nothwendig wird, so haben Wir Uns bewogen gefunden, denjenigen Pfarrern und Geistlichen, welche diese Obliegenheit auf sich haben, die licentiam a casibus reservatis absolvendi in derlei vorkommenden Fällen anmit zu ertheilen, welches das Decanat denselben zu eröffnen hat.

Gegeben im bischöflichen General-Vikariat, Rottenburg den 4. April 1826.

Johann Baptist Bischof von Evara, G.V.

568.

Erlaß des General-Vikariats, Leichengottesdienste, Jahrtage ꝛc. an Sonn- und Feiertagen betreffend.

Vom 11. April 1826 [723]).

Nach eingegangenen Anzeigen besteht in mehrern Landkapitelsbezirken die Gewohnheit, Leichengottesdienste, Jahrtäge und sogenannte Hausjahrtäge, bei welch leztern die Gräber der verstorbenen Anverwandten besucht und beräuchert werden, an Sonn- und gebotenen Feyertägen abzuhalten.

Da sich diese Gewohnheit schon an sich nicht durchaus rechtfertigen läßt, überdies aber durch dieselbe der allgemeine pfarrliche Gottesdienst über Gebühr verlängert, und durch das Opfergehen unter dem Meßamte Störung der Andacht unvermeidlich wird, besonders auch Versäumnisse des eigenen pfarrlichen Gottesdienstes, der Christenlehre und Sonntagsschule ꝛc. ꝛc. herbeigeführt werden, wenn Exequien oder Jahrtäge naher Anverwandten in auswärtigen Pfarrorten zu besuchen sind; so wollen Wir im Einverständnisse mit der hohen Staatsbehörde die mißbräuchliche Gewohnheit, Exequien, Jahrtäge und sogenannte Hausjahrtäge an Sonn- und Feyertagen abzuhalten, allenthalben wo solche bisher stattgefunden hat, durchaus abgestellt wissen, als welche Exequien und Jahrtäge in der Folge nur an gemeinen Wochentagen abgehalten werden dürfen.

Der Herr Decan hat sich selbst nach dieser Unserer Verfügung zu achten, und dieselbe alsbald den Pfarrgeistlichen seines Bezirkes zur genauen Nachachtung bekannt zu machen, daß es aber geschehen, anher anzuzeigen. Gegeben im bischöflichen General-Vicariat.

Rottenburg den 11ten April 1826.

Joh. Bapt. Bischof von Evara G.V.

723) Dekan-Reg. — Maurer Nr. 142 S. 272. —

569.

Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Wirksamkeit der Geistlichen für die Zwecke des Waisenhauses in Weingarten betreffend.

Vom 24. April 1826 [724]).

Auf das Ansinnen der zur Reorganisation der Waisenhäuser niedergesetzten Kommission, sieht der kathol. Kirchenrath sich veranlaßt, die Dekanat- und Pfarrämter zu fernerer thätigen Wirksamkeit für die Zwecke des Waisenhauses in Weingarten nach Anleitung der General-Verordnung vom 28. Juni 1816 aufzufordern, ihre Gemeinden zu reichlichern milden Gaben für einen so wohlthätigen und gemeinnützigen Zweck öfters und mit Nachdruck zu ermuntern.

Stuttgart den 24. April 1826.

†) **Verfügung der Minn. der Justiz, des Innern und der Finanzen, die Behandlung der Bestellgebühr bei Post-Versendungen an Staatsbehörden betreffend.**

Vom 22. Mai 1826.

††) **Erlaß des K. Minist. des Innern und des Kirchen und Schulwesens, die Ausscheidung der Besoldungen der Kirchen- und Schuldiener bei der Staatskasse betreffend.**

Vom 3. Juni 1826.

724) Abschr. Auszugs aus der Privatsamml. des Herrn Regens des Priesterseminars — Vgl. Zirk.Dekr. vom 13. Aug. 1816.

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1826. Nr. 25. S. 247. — Vgl. Ver. vom 29. März 1822. Min.Verf. vom 2. Aug. 1822. Verf. vom 26. Juni 1823. Min.Verf. vom 23. Jan. 1828.

††) s. Reg. u. Fin.Ges. — Vgl. die Ständ. Verh. auf dem Landtage von 1827, auf welchen diese Ausscheidung verlangt worden war.

570.

Erlasse des Kön. kath. Kirchenraths, die Aufsicht der Pfarrgeistlichen über die Konviktoren betreffend.

Vom 15. Juni 1826. [725])

I. Der Königliche katholische Kirchenrath an das Dekanat N.

Dem Dekanat läßt man anliegende — 23 Exemplare des gedrukten Erlasses vom Heutigen an alle Pfarrgeistliche — betreffend die Aufsicht derselben über die Zöglinge der Convikte in Tübingen, Ehingen und Rottweil während ihres Aufenthalts in ihrer Heimath mit dem Auftrag zugehen, dieselbe an die Pfarrer und Pfarrverweser seines Bezirks zu vertheilen, und in Beziehung auf die Dekanats-Pfarrei sich selbst hienach zu achten, auch wenn etwa dem Dekanat bedeutendere Vorfälle in fraglicher Beziehung zur Kenntniß kommen sollten, davon sogleich an den Kirchenrath pflichtmäßig die Anzeige zu machen.

Stuttgart den 15. Juny 1826.

II. Der Königliche katholiche Kirchenrath.

Sämmtliche katholische Pfarr-Geistliche werden hiemit beauftragt, über das sittliche und religiöse Betragen der Zöglinge sowohl des höheren Convikts in Tübingen, als der beiden niederen Convicte in Rottweil und Ehingen während des Aufenthalts derselben in ihrer Heimath zu den Ferien-Zeiten über Ostern und im Herbste besonders zu wachen, und jedes vorkommende unsittliche Betragen eines solchen Zöglings, worunter hauptsächlich Exzesse im Trinken, verdächtiger Umgang mit dem andern Geschlecht, freche öffentliche Reden gehören, so wie jedes irreligiöse Betragen derselben unmittelbar dem Vorstand des betreffenden Convikts schriftlich anzuzeigen. Den Pfarrern und Pfarr-Verwesern wird zur besondern Pflicht gemacht, keinerlei dergleichen Exzesse der Convictoren zu verschweigen oder zu bemänteln. Dabei wird denselben eröffnet, daß einem jeden Convictor zur Obliegenheit gemacht worden ist, sowohl bei seinem Eintreffen in seiner Heimath als unmittelbar vor seiner Rückreise in das Convikt sich bei seinem Pfarrer persönlich zu melden.

Gegenwärtiger Erlaß ist in das Repertorium der Pfarr-Registratur einzutragen, und bei den Pfarr-Akten aufzubewahren.

Stuttgart den 15ten Juni 1826.

---

725) Nr. I. Dekan.Reg. — Nr. II. Gedr. Fol. — Maurer Nr. 59. S. 115.

571.

Erlaß des General-Vikariats, die Verhütung des Einschleichens in fremde Diözesen, um die Firmung zu erhalten, betreffend.

Vom 20. Juni 1826 [726]).

An die Dekanate N. N.

Da von dem bischöflichen Ordinariat Augsburg das Ansuchen gestellt worden ist, bei der demnächst in — und — statt findenden Ertheilung der heiligen Firmung die württembergischen Pfarrgenossen abzuhalten, daß sie ihre Kinder in die Diözese Augsburg zur Firmung schicken, so hat das Dekanat der dortigen Kapitelsgeistlichkeit aufzugeben, Sorge zu tragen, daß sich keine Firmlinge ihrer Pfarreien in die Diözese Augsburg zur Firmung einschleichen, indem solche ohnehin zurückgewiesen werden würden, und auch der Hochwürdigste Herr Bischof von Evara ꝛc. darauf Bedacht nehmen wird, in dem diesseitigen General-Vikariats-Sprengel die Firmung in Bälde wieder vorzunehmen. Gegeben Rottenburg den 20. Juni 1826.

572.

Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Besprechungen auf den Konferenzen betreffend.

Vom 19. August 1826 [727]).

Da die Conferenzanstalt nicht blos die Verhandlung über einen wissenschaftlichen Gegenstand zur Absicht hat, sondern auch den Mitgliedern Gelegenheit geben soll, sich über alles Wichtige, was in dem Leben eines Seelsorgers vorfällt, freundschaftlich zu besprechen und zu berathen, so reicht die Zeit von etwa zwei Stunden, wie es in einer oder der andern Regiunkel geschah, nicht hin. Auch ist, nach der Verordnung vom 23. Jun. 1823 über die Gegenstände dieser mündlichen Besprechungen in den Protokollen ausführliche Erwähnung zu machen.

Jedes Entschuldigungsschreiben über Abwesenheit von den Conferenzen und über nicht verfertigte Aufsätze hat der Dekanatsverweser mit Bericht vorzulegen.

Stuttgart den 19. Aug. 1826.

726) Reg. des bischöfl. Ordinar. —
727) Semin.Reg. — Vgl. Zirk.Erl. vom 23. Juni 1823.

573.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Erwähnung der Nichttheilnahme an geheimen akademischen Verbindungen in den Anstellungs-Gesuchen der jungen Geistlichen betreffend.

Vom 7. September 1826 [728]).

Der Königl. katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 2t. d. M. befohlen:

„daß von den Candidaten der Theologie bei ihren Anstellungsgesuchen sich namentlich darüber ausgedrükt werden soll, daß sie keine Mitglieder des geheimen Bundes der vormaligen Burschenschaft des deutschen Burschenvereins noch irgend einer der verschiedenen Landsmannschaften, Allemannia, Suevia, Franconia u. s. w. gewesen seyen, mithin sich mit einer nur im Allgemeinen abgegebenen und die verschiedene verbotswidrige Vereine nicht näher bezeichnenden Erklärung nicht begnügt werden soll".

Das Dekanat hat vorstehende höchste Entschließung sämmtlichen in seinem Dekanatsbezirke befindlichen noch nicht angestellten Geistlichen, auch Geistlichen Verwesern von Lehrstellen zur Nachachtung zu eröffnen. Man versieht sich zugleich, es werde keine Bittschrift um Anstellung oder Beförderung einschiken, in welcher nicht alle Vorschriften genau beobachtet sind; indem man sie sonst unberüksichtiget zurükschiken müßte. —

Stuttgart den 7t. Sept. 1826.

574.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Pastoral-Konferenz-Aufsätze betreffend.

Vom 14. September 1826 [729]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Man hat mißfällig bemerken müssen, daß sich Mitglieder der Pastoral-Conferenz-Anstalt beygehen lassen, in den zirkulirenden Auf-

728) Dekan.-Reg. — Maurer Nr. 41. S. 99. Vgl. Ver. vom 10. Juli 1806 und die dort angeführten Erlasse. Eine Modifikation enthält der Erl. vom 18. März 1834.

729) Dekan.-Reg. — Maurer Nr. 166. S. 334. — Vgl. Dekr. vom 16 März 1813. §. 10.

sätzen Anderer eigene Bemerkungen, die zumal Leidenschaftlichkeit verrathen, beizusetzen. Da jedoch dieses gegen alle Ordnung, gegen den Anstand und die schonende Achtung läuft, die ein Mitglied dem andern und dessen Meinung schuldig ist, auch dadurch die Gemüther erbittert und feindselig gestimmt, so wie die Zwecke der Gesellschaft gestört werden, so sieht man sich veranlaßt, ein solches Benehmen ausdrücklich bei Strafe zu verbiethen. Diejenigen Mitglieder, welche über irgend einen Aufsatz Bemerkungen machen zu sollen glauben, haben diese entweder in der Conferenz selbst bescheiden vorzutragen, oder in einer besondern Beilage dem Dekan oder dem Conferenz-Vorstand zu übergeben.

Um dieser strafbaren Handlung noch wirksamer zu begegnen, soll derjenige, welchem ein Aufsatz mit beygesetzten Bemerkungen Anderer zukommt, sogleich diesen ohne weitere Circulation mit der Anzeige, von welchem Geistlichen er denselben bekommen hat, an den Dekan oder Conferenz-Vorstand einschicken. Derjenige, welcher dieses unterläßt, wird als der Thäter angesehen werden.

Stuttgart den 14. Sept. 1826.

575.

Erlaß des Kön. Justiz-Ministeriums, die Entscheidung der Ehestreitigkeiten in den vormals österreichischen Gebietstheilen des Landes betreffend.

Vom 23. September 1826 [730]).

Stuttgart den 23. Sept. 1826.

Das Königl. Justiz-Ministerium
an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in T.

Durch den Ministerial-Erlaß vom 19. Oct. v. J. ist der Civil-Senat vorläufig benachrichtiget worden, daß die durch die Ehedispensations-Sache des N. zu N. zwischen den K. Ministerien der Justiz und des Innern streitig gewordene Frage:

ob für die Entscheidung der Ehestreitigkeiten zwischen Katholiken in den vormals österreichischen Gebietstheilen des Landes die Justiz- oder die Verwaltungs-Behörden zuständig seyen?

der Entscheidung Seiner Königlichen Majestät in Höchst Ihrem Geheimen Rathe unterlegt worden.

Nachdem nun die höchste Entschließung auf das deshalb erstattete Gutachten unter dem 18. d. M. dahin erfolgt ist, daß die Erle-

730) Kreis-Ger.-Hofs-Reg. — Vgl. Maurer Nr. 89. S. 187. — Vgl. Dekr. vom 7/24. Jan. 1811. Ver. vom 26. März 1819. K. Ver. vom 23. Aug. 1825. §. 13. Bisch. Reskr. vom 20. Juni 1828. Erll. vom 13. Juli 1831.

digung von dergleichen Ehe-Streitigkeiten, bis zu Festsetzung einer allgemeinen Anordnung über die Behandlung der katholischen Ehesachen, nach den bisherigen Normen Statt finden soll; so wird dem Senat zu Vollziehung der höchsten Willens-Meinung Nachstehendes eröffnet:

Da in den österreichischen Staaten durch den im Jahre 1786 erschienenen erſten Theil des bürgerlichen Gesetzbuchs die streitigen Ehe-Sachen der Katholiken der geistlichen Gerichtsbarkeit entzogen und die leichteren Ehe-Streitigkeiten bis zur Scheidung von Tisch und Bett den ordentlichen Gerichten erster Instanz, die Nichtigkeitsklage aber den sogenannten Land-Rechten zugewiesen worden sind, sofort gedachte Gesetzgebung in der an die Krone Württemberg gediehenen österreichischen Gebietstheilen zur Zeit ihrer Erwerbung bestand, so ist dieselbe, jener Höchsten Entschließung zufolge, bis zu ergehender weiterer Anordnung auch künftighin in den bezeichneten Landestheilen als Norm anzusehen und zu befolgen.

In dieser Gemäßheit ist bei Ehestreitigkeiten zwischen Katholiken die Gerichtsbarkeit der K. Ober-Amts-Gerichte, beziehungsweise der Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, als der ordentlichen Gerichtsstellen, ausschließlich begründet und es sind demnach solche Streitigkeiten durch letztere gleich andern bürgerlichen Rechts-Sachen, zu erledigen.

Nach diesem Grundsatze hat der Civil-Senat sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die betreffenden Oberamts-Gerichte des Kreises, insbesondere das Oberamts-Gericht N. in Beziehung auf den Eingangs erwähnten Specialfall, zu bescheiden.

Die in Beziehung auf Letzteren mit den Berichten vom 17/19. Dec. 1822 und vom 10. Jun. 1824 vorgelegten Acten folgen hierneben zurück.

Hiernach ꝛc. ꝛc.

---

†) Erlaß des Kön. Minist. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Unzulässigkeit einer Anrechnung von Auslagen für Brücken-, Pflaster-, Thorsperr-Geld neben dem im Diäten-Regulativ v. 17. Juni 1822 festgesetzten Aversum für die Reisekosten der Civil-Staatsdiener.

Vom 26. September 1826.

---

†) s. Reg.-Ges. — Normal-Buch des K. k. Kirchenr. — Vgl. Dekr. vom 28. Mai 1808. Erl. vom 8. Juli 1822.

576.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, den Rang der katholischen Geistlichen im Verhältniß zu den evangelischen betreffend.

Vom 11. November 1826 [731]).

Der Königlich katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Seine Königliche Majestät haben über das Rang-Verhältniß der evangelischen und katholischen Geistlichen im Fall des Zusammentreffens unter sich, auf den vom kathol. Kirchenrath erstatteten Vortrag unterm 3t. l. M. die höchste Entscheidung dahin gegeben, daß die Verordnung vom 23. July 1811, nach welcher in jedem Orte, wo Geistliche beider Confessionen sich befinden, allezeit die evangelischen den Vorrang haben sollen, sich nur auf diejenigen Fälle, wo die Geistlichen als Körperschaften zu erscheinen haben, erstreke, daß hieran durch die Rangordnung vom Jahre 1821., welche nur den persönlichen Rang der Kirchendiener bestimmt, über den Rang der kirchlichen Körperschaften unter sich aber nichts verordnet, nichts abgeändert worden sey, daß jedoch in Orten, deren Einwohner zum größten Theil katholisch sind, wenn die Ortsgeistlichen als Körperschaft erscheinen, den Katholischen der Vortritt in dem Falle gebühren solle, wenn der an der Spitze stehende katholische Ortsgeistliche in einer höhern Dienst-Kategorie als einer der evangelischen Ortsgeistlichen stehe.

Hiernach hat sich der Dekan im eintretenden Falle selbst zu benehmen, und die Geistlichen seines Bezirks in Kenntniß zu setzen.

Stuttgart den 11. Nov. 1826.

---

†) Erlaß des Kön. Minist. des Innern an die Kreisregierungen, die Nothwendigkeit einer Erlangung des Staatsbürgerrechts von Seiten eines nominirten ausländischen Geistlichen betreffend.

Vom 20. Nov. 1826.

---

731) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 196. S. 370. — Vgl. Prot. Kirchen-Ges. Nr. 786. — Vgl. Dekr. vom 30. Juli 1811.

†) s. Prot. Kirchen-Ges. Nr. 788. — Unter demselben Tage dem K. kath. Kirchenrath mitgetheilt. Normal.Buch desselben. — Es wird verfügt: „1.) Ein

577.

Erlaß der K. Regierung des Donaukreises, die Vermeidung des Deficits bei Stiftungen betr.

Vom 24. November 1826 [732]).

Man hat in mehreren Fällen, bei welchen die Dekung der Ausfälle bey den Kirchenpflegen zur Sprache kam, wahrgenommen, daß diese ihre Entstehung öfters entweder in einer ungeordneten Verwaltung, oder in einem übertriebenen Aufwand an Cultbedürfnissen, oder in der Ueberwälzung von Ausgaben auf die Kirchenpflegen, die diesen fremd sind, und welche zu tragen denselben nicht obliegen, ihren Grund haben. Da durch diesen Uebelstand denjenigen zu nahe getreten wird, welche die Verbindlichkeit haben, bey vorhandener Unzulänglichkeit der Kirchenpflegen sowohl die Baulast an den Kirchen- und Pfarr-Gebäuden und die eigentlichen Cultkosten zu deken, als auch um Anständen, die etwa dießfalls erhoben werden könnten, im Voraus zu begegnen, sieht man sich veranlaßt dem K. Gemeinschaftlichen Oberamt eine strenge dießfallsige Beaufsichtigung einzuschärfen, und aufzugeben, mit Nachdruk darauf zu achten, daß eine geordnete Verwaltung der Kirchenpflegen jederzeit geführt werde, und insbesondere keine fremdartigen und ungebührlichen Ausgaben in den Kirchenpfleg-Rechnungen passieren zu lassen.

---

ausländischer Geistlicher, der von einem Patron zu einer innländischen Kirchenstelle nominirt und der Staats-Kirchenbehörde zur Bestätigung präsentirt wird, hat sich, ehe er die leztere erlangen kann, bei dem evangelischen Konsistorium und beziehungsweise kath. Kirchenrath darüber auszuweisen, daß er entweder in seinem Vaterlande fortdauernd als Unterthan anerkannt, und daß ihm und den Seinigen die Rükkehr dahin jederzeit unverwehrt sey, oder, daß er die Aufnahme in das württembergische Staatsbürgerrecht bei der zuständigen Kreis-Regierung nachgesucht hat. Auf den Grund dieses Ausweises wird das evangelische Konsistorium, beziehungsweise der Kirchenrath, im Fall keine sonstige Anstände vorliegen, dem Präsentirten die nachgesuchte Bestätigung ertheilen, und hievon die betreffende Kreisregierung unter Anschluß der vorgelegten Urkunden in Kenntniß setzen, um die etwaigen Mängel nachträglich ergänzen zu können.

2) Wenn ein Ausländer zu einer Pfarrei Königl. Kollatur ernannt wird, ist demselben auf gleiche Weise zur Pflicht zu machen, die Fortdauer seiner ausländischen Heimath oder die dißseitige Aufnahme zu bescheinigen, ehe die Verpflichtung und Einweisung des Ernannten Statt finden kann.

Wonach Fälle dieser Art künftig bis auf Weiteres zu behandeln sind, zu welchem Ende auch das evangelische Konsistorium und der katholische Kirchenrath die nöthige Anweisung erhalten haben." — Vgl. Min.Erl. vom 24. April 1828.

732) Maurer Nr. 231. S. 436. — Vgl. Dekr. vom 20. Dez. 1811. Erl. vom 12. Mai 1815. Verw.Ed. vom 1. März 1822. K. Ver. vom 25. Aug. 1825. §. 9. — Vgl. auch Verf. vom 1. Dez. 1812. Erl. vom 8. Juni 1813. Spez. Resol. vom 4. Jan. 1814.

Ueber das Maaß, was für jedes Kultbedürfniß aufgewendet werden darf, giebt die General Verordnung vom 20. Dezember 1811. [in Knapps Handbuch für die Katholische Geistlichkeit 1. Abth. S. 217.] die Norm.

Da die Revision und Abhör der Kirchenpfleg-Rechnungen nunmehr einen wesentlichen Theil der Amts-Obliegenheiten eines Gemeinschaftlichen Oberamts ausmachen, so ist man auch zu der Erwartung berechtigt, daß diese Veranlaßung besonders werde benüzt werden, um dem Vorstehenden volles Genüge zu leisten.

Ulm den 24ten November 1826.

---

†) K. Verordnung, die Gebühren bei gerichtlichen Untersuchungen und bei Vollziehung der Strafen betr.

Vom 24. Nov. 1826.

578.

Erlaß des General-Vikariats, die Weihnachts-krippen betreffend.

Vom 27. November 1826. [733])

Es ist Uns zur Kenntniß gekommen, daß noch in einigen Pfarreien Unsers innländischen General-Vikariats-Sprengels, wo Nebenkapellen bestehen, in denselben von Privat-Personen sogenannte Weihnachts-Krippen errichtet werden, welche an Sonn- und Fest-Tagen zum häufigen Auslaufen, besonders der Pfarr-Jugend in solche fremde Pfarreien, und folglich zur Versäumniß des pfärrlichen Gottesdienstes Veranlassung geben, und auch in selben oft unwürdige Vorstellungen, die gegen die heilige Geschichte der hohen Geburt unsers göttlichen Erlösers, und die damit verbundenen übrigen lehrreichen Begebenheiten anstossen, und statt Erbauung zu bezwecken, und fromme Gefühle in den Herzen des christlichen Volkes zu erregen, nur diese heilige Geschichte entstellen, und herabwürdigen, sich einschleichen könnten, als Erbauung der theaterähnlichen Berge, Hineinstellen kleiner buntscheckiger Figuren, allerlei Thiere etc.

Obgleich Wir nun aus den mehrjährigen decanatamtlichen Pfarr-Visitations-Berichten überzeugt sind, daß bereits in den sämmtlichen Pfarr-Kirchen Unsers innländischen General-Vikariats-

---

†) s. Ger. Ges. — Rgbl. von 1826. Nr. 47. S. 493. — §. 45. Reisekosten der Geistlichen bei Hinrichtungen betr. Vgl. K. Gen. Ver. vom 1. Mai 1816.

733) Gedr. fol. — Maurer Nr. 140. S. 269. — Vgl. Gen. Vik. Erl. vom 19. April 1814.

Sprengels keine dergleichen Krippen mehr errichtet werden, die der bestehenden Verordnung entgegen, die Andacht der Parochianen hemmen, oder genanntes Auslaufen der Pfarr-Jugend veranlassen könnten; so wie Wir überhaupt auch aus gedachten Pfarr-Visitations-Relationen die Versicherung erhalten haben, daß ebenso in keiner Pfarr-Kirche mehr die ehemals üblichen Vorstellungen einer sogenannten Pfingst-Taube- und Himmelfahrts-Aufzüge-Ceremonien, oder sonst unwürdige oder theatralische Vorstellungen bei den heiligen Gräbern in den 2 letzten Tagen der heiligen Woche geduldet werden, welche ersteren Vorstellungen besonders schon durch ein Bischöfliches General-Decret vom 19. April 1814, und durch Unsere seither an die Decanate erlassene Kirchen-Visitations-Rezesse untersaget worden; so sehen Wir Uns doch aufs Neue durch erhaltene Anzeigen von derlei noch bestehenden Weihnachts-Krippen in den Neben-Kapellen veranlaßt, im Einverständnisse mit der Staats-Behörde Unsere Pfarrgeistlichkeit auch auf diese Krippen aufmerksam zu machen.

Indem Wir nun die früheren Verbote, daß weder in den Pfarr-Kirchen noch in den Neben-Kirchen oder Kapellen Krippen aufgestellt werden dürfen, erneuern; sind Wir jedoch keineswegs gemeint, jene Gemählde zu verdrängen, welche würdige und dem Geiste der Religion entsprechende Vorstellungen enthalten. Dieß wollen Wir besonders von der heiligen Geschichte Jesu unsers Herrn verstanden wissen, welche Wir auf würdige Weise dem Auge und Gemüthe der Gläubigen anschaulich gerne vorgestellt sehen, und daher gestatten wollen, daß in Pfarr-Kirchen (nicht aber in Neben-Kirchen oder Kapellen) über die Weihnachtszeit ein schönes Gemählde über die Geburt Christi auf einen Altar aufgestellt werde. Wir geben dem Dekanate auf, daß es hiernach sowohl selbst, als die gesammte Kapitels-Geistlichkeit sich benehme.

Gegeben im Bischöflichen General-Vikariat,
Rottenburg, den 27. November 1826.

Joh. Bapt. Bischof v. Evara,
General-Vikar.

579.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Abschaffung der Taxen und Sporteln bei dem bischöfl. General-Vikariat betreffend.

Vom 30. Nov. 1826 [734]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Ent-

734) Dekan.Reg. — Vgl. K. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 22.

schließung vom 26. d. M. befohlen, daß die Gesammtheit der bisher von Seiten des bischöflichen General-Vikariats in Rottenburg bezogenen Sporteln und Taxen jezt gleich und für immer abgestellt seyn solle.

Das Dekanat wird hievon zur Nachachtung mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß, wenn gegen Vermuthen irgend eine Taxe, Sportel oder dergleichen von dem bischöflichen General-Vikariat und dessen Angehörigen entweder Einzelnen oder Körperschaften angefordert und gegen Vorstellung darauf beharrt werden sollte, vor der Bezahlung Anzeige anher zu machen ist. —

Stuttgart den 30. Novbr. 1826.

580.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Beantwortung der Fragen aus dem Kirchenrecht und der Dogmatik bei den Pastoral-Dienstprüfungen betreffend.

Vom 12. Dezember 1826 [735]).

Der Königliche katholische Kirchenrath an den Regens des Priester-Seminars in Rottenburg.

Unter Einem wurde die Anordnung getroffen, daß nunmehr bei den Pastoral-Dienst-Prüfungen dahier die Fragen aus dem Kirchen-Recht nicht mehr lateinisch, sondern deutsch gestellt und beantwortet werden. Die Fragen aus der Dogmatik dagegen sind, wie bisher, auch künftig lateinisch zu beantworten.

Was den Seminaristen bey ihrem Austritte aus dem Seminar zu eröffnen ist.

Stuttgart den 12. Dec. 1826.

581.

Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Untersuchung der vakant gewordenen Kirchenstellen beim Abgang der Pfründner betreffend.

Vom 12. Dezember 1826 [736]).

Der Königliche katholische Kirchenrath.

Man findet sich veranlaßt, die Vorschriften über die in Erledigungsfällen der Kirchenstellen von den Landkapitels-Vorstehern vorzunehmenden Geschäfte folgender Maßen zusammenzufassen.

---

735) Semin. Reg. — Vgl. Zirk. Erl. vom 1. Juli 1820.

736) Gedr. fol. — Maurer Nr. 27. S. 56. — Vgl. Ver. vom 25/28. Sept.

I. Die Gegenstände der Untersuchung sind:

a) Die Registratur der Kirchenstelle; insbesondere auch bei Pfarrstellen die Kirchenbücher und das Familien-Register, ob sie vorschriftsmäßig, erstere doppelt, vorhanden und aufbewahrt seyen. Mängel sind sogleich auf Kosten des abgehenden Kirchenpfründners zu ersetzen, und der Landkapitelsvorsteher muß sich von dem Vollzug vergewissern.

b) Das Hausgeräth der Kirchenstelle. Auch hier sind die — dem abgehenden Kirchenpfründner zur Last fallende Mängel und Gebrechen sogleich auf Kosten desselben zu ersetzen, und, daß dieß geschehen, davon hat sich der Landkapitels-Vorsteher Gewißheit zu verschaffen.

c) Ob der abgehende Kirchenpfründner seine Obliegenheiten an den Pfründgebäuden sammt Zugehör vollkommen erfüllt habe. Hier kommt vor:

Das Hauptbauwesen, wenn ihm dieses, zunächst oder subsidiarisch, (auch etwa an der Pfarrkirche) oblag; ob und was vernachlässiget oder verspätet worden sey;

Die Verwendung des Bauschillings während dessen Dienst-Jahre, unter Zugrundlegung der bey dem Dekanat liegenden Verzeichnisse;

Die Erfüllung der Bewohnersleistungen. S. Verordnung vom 4. Juny 1822.

Die Abhülfe der Mängel muß sogleich bewirkt oder wenigstens gesichert werden.

d) Ob die sämmtlichen Grundgüter der Kirchenstelle an sich und die Umzäunung, im gehörigen guten Zustand sich befinden; ob der abgehende Kirchenpfründner nicht zu viel Holz in der Pfründ-Waldung gehauen habe. Es ist durchgängig von dem Grundsatz auszugehen, daß jeder Kirchenpfründner die sämmtlichen Pfründgüter nicht nur nicht vernachläßigen dürfe, sondern vielmehr verbessern müsse. Die hienach schuldige Ersatzleistung ist sogleich zu bewirken. Bei Verpachtungen hält man sich blos an den abgehenden Kirchenpfründner, und diesem bleibt sein Regreß an die Pächter.

e) Ob dem abgehenden Kirchenpfründner an den Gerechtsamen und dem Einkommen der Kirchenstelle, insbesondere auch an den Kapitalien, an eingenommenen Lehen-Laudemien, wegen ordnungswidriger Verträge und dergleichen nichts zur Last falle; die etwa verletzte Ordnung ist sogleich herzustellen.

f) Das Aufschreibbuch der Pfründ-Einnahmen und Ausgaben. Wird dieses fehlend oder mangelhaft erfunden, so ist es sogleich auf Kosten des abgehenden Kirchenpfründners zu ergänzen.

1804. Dekr. vom 23. Mai 1809. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Dekr. vom 1. April 1813. Dekr. vom 13. April 1815. Erl. vom 28. Febr. 1818. Erl. vom 18. Febr. 1819. Verf vom 4. Juni 1822. Min.Verf. vom 26. Aug. 1828. Min.Verf. vom 21. Nov. 1829. Erl. vom 16. Aug. 1832. Zirk.Erl. vom 19. Dez. 1834.

g) Ob der abgehende Kirchenpfründner nichts zum Voraus eingenommen habe. Im Bejahungsfalle ist die Sache sogleich gut zu machen.

h) Die Abkurung für das laufende Pfründjahr ist zu decken.

i) Das etwa noch vorhandene Provisorium ist richtig zu stellen.

k) Werden unbekannte Thatsachen oder Verhältnisse entdeckt, besonders solche, welche auf die Kirchenstelle oder die Kirchenpfründe, auch den Dienstnachfolger Einfluß haben; so sind sie umfänglich aufzunehmen.

l) Ereignet sich eine Erledigung in der mit dem Dekanatamt verbundenen Pfarrey, so hat der Kämmerer als Dekanats-Verweser auch die Akten und Effekten des Dekanatamts, so weit es für diesen Zweck erforderlich ist, zu besorgen.

m) Hat der abgehende Kirchenpfründner zugleich das Kammerariat versehen; so sind vom Dekan diese Akten, Gelder und Effekten besonders zu übernehmen. [737])

n) Dasselbe gilt rücksichtlich der Akten und Effekten, wenn der abgehende Kirchenpfründner zugleich das Schulinspektorat versah.

o) Die am Orte bleibenden Akten und Effekten, wie die ganze Kirchenpfründe sind dem Pfarrverweser oder bei Kaplaneyen dem Pfarrer urkundlich anzuvertrauen.

II. Die beiden Landkapitels-Vorsteher sind besonders verpflichtet, die Ordnung, auch das Beste der Kirchenstelle, ohne schonende Rücksicht auf den abgehenden Kirchenpfründner, zu handhaben und zu wahren.

III. Nie darf ein Landkapitels-Vorsteher allein dieses Geschäft verrichten. Auch darf weder der Verweser der Kirchenstelle, noch der Ortspfarrer, noch ein Kaplan statt eines Landkapitels-Vorstehers eintreten.

Wenn das Geschäft eine zur Pfarrey des Dekans oder des Kämmerers gehörige Kaplaney betrifft, so hat der andere Landkapitels-Vorsteher jedem etwaigen widrigen Einflusse seines Collegen als Pfarrers vorzubeugen.

Wenn ein Landkapitels-Vorsteher verhindert ist, oder wenn der abgehende Kirchenpfründer zugleich Dekan oder Kämmerer war, so muß statt desselben der sowohl persönlich als nach der Lage des Pfarrsitzes am Besten dazu geeignete Pfarrer beygezogen werden.

IV. Die hier angeordneten Geschäfte dürfen an keinem Tage, wo die Beerdigung des verstorbenen Kirchendieners oder ein Leichengottesdienst für denselben gehalten wird, vor sich gehen, auch überhaupt durch nichts aufgehalten oder gestört werden. In Sterbfällen ist der erste thunliche Tag, in anderen Fällen einer der letzten Tage vor der Abreise des bisherigen Kirchenpfründners zu wählen.

V. Der abgehende Kirchendiener oder dessen Erbe oder Verlassen-

737) Hinsichtlich der Kapitalbriefe bei Erledigung eines Dekanat-Amts und der Akten-Uebernahme bei Erledigung eines Kammerariats vgl. Zirk.-Erl. vom 16. Aug. 1832.

schaftspfleger, der Ortsvorstand und der Verweser der Kirchenstelle, auch in Sterbfällen der Oberamtsrichter sollen vorher über die Ankunft der Landkapitels-Vorsteher benachrichtiget werden. Ebenso sind die zur Beaugenscheinigung der Gebäude und der Feldgüter erforderlichen unpartheyischen Sachverständigen vorher zu bestellen, und mit dem Verzeichniß der zu untersuchenden Gegenstände zu versehen, am Tage selbst mittelst Handgelübdes zu verpflichten. Den Erfund haben sie an eben dem Tage schriftlich zu übergeben.

VI. Zur Vereinfachung der Geschäfte und zu Ersparung unnöthiger Kosten werden die Landkapitels-Vorsteher sich durch die betreffende Pfründbeschreibung, durch die Kirchen-Visitations- und andere Akten vorbereiten, sodann am Tage selbst zeitig auf den Weg begeben, und, wo es thunlich ist, in derselben Halb-Kutsche miteinander fahren.

In keinem Fall darf eine zweite Reise statt haben.

Bei Pfarrstellen, die nicht über 4 Poststunden vom Wohnorte des Dekans oder des Kämmerers entfernt sind, muß das Geschäft während der 4 Monate November, December, Januar und Februar in zwey Tagen, sonst wo möglich, dieß auch bey allen Kaplaneyen ohne Ausnahme, in Einem Tage vollendet werden.

Tritt eine unumgänglich nothwendige Ausnahme ein, so ist sogleich die belegte Anzeige zu machen. Würde diese Ausnahme durch die Unordnung des abgekommenen Pfarrers oder Kaplans veranlaßt, so ist mit der durch das Zeugniß des Ortsvorstandes belegten Anzeige sogleich der dießfallsige weitere Kostenzettel doppelt einzuschicken.

VII. Die Reisekosten und Diäten der beyden Landkapitels-Vorsteher sind, wie bey den Landkapitels-Visitationen, nach dem Regulativ vom 28. Mai 1808 (Regierungs-Blatt S. 279) zu berechnen [738]).

In den Zetteln sollen auch die Gebühren der zugezogenen Schätzer aufgenommen werden.

VIII. Der Kostenzettel ist in derjenigen Pfründ-Jahrsrechnung zu verausgaben, in welche der auf den normalmäßigen letzten Pfründ-Bezugstag des abgekommenen Kirchenpfründners folgende erste Tag fällt.

IX. Die Landkapitels-Vorsteher dürfen weder in dem betreffenden Pfründhause absteigen, noch etwas von dem abgehenden Kirchenpfründner oder dessen Erben genießen oder beziehen.

X. Ueber das ganze Geschäft und über alle Gegenstände ist ein Protokoll aufzunehmen, und nach der Vorlesung von dem Pfarrverweser oder bey Kaplaneyen von dem Ortspfarrer, von dem abgehenden Kirchenpfründner oder dessen Erben oder Masse-Verwalter, und von beiden Landkapitels-Vorstehern zu unterzeichnen.

Von diesem Protokoll über die Kirchenstelle ist das über das Dekanat-Kammerariat- oder Schulinspektorat-Amt abzusondern.

XI. Das Untersuchungs-Protokoll ist mit einem ausführlichen Be-

738) Vgl. Verf. vom 26. Aug. 1828.

richte über die Erledigung und zu Wiederbesetzung der Kirchenstelle, abgesondert über jedes der besagten Aemter, binnen 14 Tagen im Original von dem Dekan an den Katholischen Kirchenrath einzuschicken.

XII. In dem Berichte über die Kirchenstelle sind:

a) die im Protokoll enthaltenen Gegenstände zu erläutern und zu erschöpfen;

b) auch andere passende Gegenstände können und sollen aufgenommen werden;

c) ist zu begutachten, wann und mit welchen etwaigen Abänderungen die Kirchenstelle wieder besetzt werden dürfte;

d) die Verbesserungs-Vorschläge sind erschöpfend anzubringen. Jeder zu einer Aus- oder Einpfarrung aber ist hier bloß anzuzeigen, sodann gemeinschaftlich mit dem Oberamt und dem Schulinspektorat vorzulegen.

e) Dieser oder ein besonderer Bericht soll die Aenderungen in der erneuerten Pfründ-Beschreibung erläutern.

XIII. Ist dem Nachfolger an der Kirchenstelle bey der Unterzeichnung des Dienst-Reverses unter Mittheilung des Untersuchungs-Protokolls die Eröffnung zu machen, und von demselben bescheinigen zu lassen, auch diese Bescheinigung mit dem Revers hieher einzuschicken, daß, wenn er nicht binnen 4 Wochen von demselben Tage an eine Gegenanzeige dahier einreiche, man annehmen werde, es sey ihm die ganze Pfründe mit allem Zugehör vollständig und in der Ordnung übergeben worden. Sollte und könnte jedoch ein Fehler erst nach den 4 Wochen entdeckt werden, so habe er alsdann binnen 8 Tagen diese Anzeige nachzutragen. Nach dem Umfluß des halben Jahrs wird keine Anzeige mehr angenommen.

Im Uebrigen bleibt es bey der Vorschrift vom 28. Februar 1818. (S. Regierungs-Blatt S. 118.)

Stuttgart den 12. Dec. 1826.

582.

Erlaß des Kön. kathol. Kirchenraths, das Tagebuch der Pfründner über ihre Pfründ-Einnahmen und Ausgaben betreffend.

Vom 12. Dez. 1826. [739])

Der Königliche katholische Kirchenrath.

Es ist eine in der Natur der Sache gegründete und schon öfters eingeschärfte Dienstpflicht, daß jeder Pfarrer und jeder Kaplan die

---

739) Gedr. fol. — Maurer Nr. 8. S. 25. — Vgl. Wisch. Konst. Ver. vom 13. Jan. 1805.

Einnahmen und Ausgaben seiner Kirchenpfründe sogleich, wie sie vorkommen, in ein besonderes Tagbuch aufschreibe.

Dieses Tagbuch, von einem Rechnungs-Kapiat verschieden, theilt sich — unter Zugrundlegung der Pfrundbeschreibung — in das beständige und in das unbeständige Einkommen, auch in die Einnahmen und in die Ausgaben, ist auf Kanzley-Papierformat (wie der vorliegende Erlaß) mit einem kleinen Falze zu jeder Seite, ohne Rubriken, blos nach der Zeitordnung — mit Beysetzung des Tages, von einem Pfründjahre zum andern, zu führen. Dahin gehören Geld und Naturalien, Garben und daraus gedroschene Früchte samt Stroh, unter den Ausgaben auch der Selbstverbrauch an Naturalien, ferner der auf die Grundgüter verwendete Dünger vom eigenen Vieh wie der erkaufte; dagegen kein Vieh außer den Blutzehenten. Bei dem Holze ist der Lad-Ort anzuzeigen. Alle Naturalien müssen im Württembergischen Maaße angesetzt werden. Wenn eine Post, z. B. verkaufte Frucht, von einem frühern Pfründjahre herrührt, so ist das Jahr zu bemerken. Bey jeder Post ist die betreffende Rubrik der Pfründbeschreibung beizusetzen. Es ist weder ein Latus noch eine Summe zu ziehen. Das Tagbuch beschränkt sich nicht, wie die Rechnung, auf die Gegenstände des laufenden Pfründjahrs, sondern gleichwie besagter Maßen Posten, namentlich Naturalien-Verkäufe, vom vorigen Jahre vorkommen können, eben so sind die übrig bleibenden Naturalien-Vorräthe vom letzten Jahre am Schlusse des Tagbuchs anzuzeigen.

Man hat aber wieder einigemal mißfällig ersehen müssen, daß diese — sogar dem eigenen Interesse der zeitlichen Kirchen-Pfründner entsprechende Pflicht vernachläßiget oder geflissentlich umgangen wurde, wodurch Unordnungen und bey der Abkurung Beschädigungen entstehen.

Der Dekan und der Kämmerer sollen bey jeder Gelegenheit sich von der pünktlichen Befolgung durch persönliche Einsichtnahme überzeugen, und die entdeckten Mängel und Fehler sogleich gut machen lassen, auch hieher anzeigen, damit man gegen den Pflichtvergessenen mit der verdienten Strafe einschreiten kann.

Unter Einem wurden die Dekane und die Kämmerer wiederholt angewiesen, die in einem Erledigungsfall der Kirchenstelle bey dem Aufschreibbuche sich entdeckenden Mängel und Fehler sogleich auf Kosten und ohne Schonung des abgekommenen Kirchenpfründners zu ergänzen und zu berichtigen.

Um sich von der Ordnung noch mehr zu vergewissern, hat jeder Pfarrer oder Kaplan das Tagbuch jedjährlich binnen 4 Wochen nach dem Schlusse des Pfründ-Rechnungsjahres dem Kämmerer, der Kämmerer aber das über seine Pfründe geführte ebenso dem Dekan im Original vorzulegen; dafür sind auch der Kämmerer oder der Dekan beziehungsweise verantwortlich. Der Kämmerer oder der Dekan hat das ihm vorgelegte Tagbuch zu durchgehen, und mit oder ohne Bemerkung, im letzten Falle mit seinem Vidit bezeichnet, an

den Kirchenpfründner zurückzugeben, welcher dasselbe unter den Pfründakten aufbewahren muß.

Dabey wird zugleich der Kämmerer belehrend zeigen, wie etwa das Tagbuch in dem Inhalt und der Form zweckmäßiger zu führen sey.

Der Dekan hat diese erneuerte Vorschrift mittelst Zustellung eines Exemplars jedem Pfarrer und Kaplan bekannt zu machen, und die Bekanntmachung bescheinigen zu lassen.

Jeder Landkapitels-Kämmerer hat im May 1828, nachher nicht wieder, die Tagbücher des Pfründjahrs $18^{27}/_{28}$ von 2 Pfarrstellen, bei welchen eigene Güter und Zehenten sammt den 4 weiteren Rubriken vorkommen, einzuschicken.

Stuttgart den 12. Dec. 1826.

583.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, den Priestermangel betreffend.

Vom 16. Dez 1826 [740]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Bereits unterm 18ten Febr. 1823 ergieng eine Belehrung über den dermaligen Mangel an Geistlichen.

Inzwischen stieg dieser Mangel noch von Jahr zu Jahr, indem im Jahr 1823 nur 13, — 1824 nur 16, — 1825 nur 22, — 1826. nur 21. Priester geweiht wurden; Im Jahre 1827. kommen wieder nur 21. Neue dazu. Daß der Abgang jährlich durch Tod u. s. w. auch dermal — bei der geringen Anzahl der vorhandenen Geistlichen — sich auf 30. und darüber belaufe, dies ist dadurch zu erklären, daß viele verhältnißmäßig ältere Pensionairs angestellt wurden.

Erst im Herbste 1828 fangen die Wirkungen der errichteten Convikte sich zu äussern an, indem alsdann, wenn inzwischen in denselben kein außerordentlicher Abgang eintritt, 38. neue Priester geweiht werden. Im Herbste 1829 erscheinen 30., in dem folgenden Jahre und so fort kommt endlich eine größere Anzahl hinzu, und der Personalstand der Geistlichkeit wird sich allmählich wieder vermehren und ergänzen. —

Bis zum Herbst 1828. steigt also sogar der Mangel, und in den nächstfolgenden zwei Jahren wird die Aenderung noch nicht bedeutend seyn. Dieser Uebelstand ist um so drükender, als die Hülfsmittel erschöpft sind. Es bleibt daher eine strenge Forderung der Pflicht für

740) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 122. S. 238. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 17. Jan. (4. Febr.) 1823. Erl. vom 18. Febr. 1823. Zirk.Erl. vom 15. Nov. 1828. B. Ord.Erll. vom 25. Jan. und 5. Juli 1831.

das Ganze, die Wirkungen der Noth nach Möglichkeit zu vermindern. Eben unterm 18ten Febr. 1823. ergieng die Belehrung über die Art des Binirens. Die Aussicht ist besagter Maßen gewiß, daß dieses der katholischen Kirchenordnung zuwiderlaufende Biniren wieder ganz aufhören wird, allein nochweils ist es unvermeidlich, wenn nicht ganze Pfarrgemeinden den pfarrlichen Gottesdienst entbehren sollen.

Die Dekane werden verantwortlich gemacht, daß sie ihr Augenmerk nicht auf ihr Landkapitel beschränken, sondern die ganze katholische Kirche Würtembergs in das Auge fassen. Hienach werden sie jede Gelegenheit aufsuchen und ergreifen, wo ein Geistlicher erspart werden kann. Sie werden auch ihre Berichte hienach fassen, und dagegen keinen Beibericht geben.

Insbesondere ist es zu unterstützen, daß von zwey besetzten Pfarreien, welche durch einen Geistlichen entweder in der Kirche abwechselnd oder binirend versehen werden können, der eine Pfarrer während des noch steigenden Mangels sich zur Versehung einer erledigten anderwärtigen Pfarrey gebrauchen läßt oder selbst anträgt. Man wird auch auf solche verdiente Männer in der Folge bey Beförderungen besondere Rüksicht nehmen. In dem Beibericht zu der Bitte eines Geistlichen um Beförderung ist von nun an jedesmal besonders anzugeben, mit welcher Bereitwilligkeit und zu welcher Zufriedenheit er für seine Person den Mangel an Geistlichen zu lindern gesucht habe und noch suche. —

Die Dekane haben theils selbst, theils durch die übrigen Geistlichen die Gemeinden und die Einzelnen wiederhohlt und nachdrüklich zu belehren und zu beruhigen, daß die Widerkehr einer bessern Zeit durch die Convikte gesichert, und nicht weit entfernt sey, und daß wegen des Mangels an Geistlichen zwar Kirchenstellen nochweils unbesezt bleiben müssen, jedoch keine Kirchenstelle Gefahr laufe, für immer einzugehen.

Die Privat-Patrone zu Kirchenstellen sind sogleich beim Eintritt eines sie berührenden Erledigungsfalls, nach Umständen auch schon vorher, zu belehren, daß das Wohl und der Nothstand des Ganzen dem Interesse des Einzelnen vorgehe, und daß, gleichwie die Königl. Ernennungsrechte einen Stillstand leiden, eben einem solchen Stillstande die Patronat-Rechte der Mittelbaren sich zu unterwerfen haben, es wäre dann, daß ein mit den gesetzlichen Erfordernissen versehener und auch sonst ausser Ausstellung gesetzter Ausländer gefunden würde [741]).

Sollte ein Geistlicher, um eine Pfarrey oder Caplaney, welche nochweils erlediget bleiben kann und soll, zu erlangen, oder sonst aus was immer für einer Absicht sich Umtriebe erlauben, die mit der Pflicht für das Ganze nicht vereinbarlich sind, so hat der Dekan sogleich dagegen einzuschreiten, auch die Sache zu erheben und einzuberichten [742]).

741) Vgl. Min.Erl. vom 28. Okt. 1822.
742) Vgl. jedoch Min.Erl. vom 28. Okt. 1822.

Diese Belehrung ist allen im Dekanatsbezirke vorhandenen Geistlichen mitzutheilen.

Stuttgart den 16t. December 1826.

---

†) Abgaben-Gesetz für das Finanz-Jahr $18^{26}/_{27}$.

Vom 3. Januar 1827.

584.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Abhaltung der Elementar-Schul-Jugend von den Tanzbelustigungen der Erwachsenen betreffend.

Vom 4. Januar 1827. [743])

Der Königliche katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Da es auf die Sitten der Jugend nachtheilig einwirkt, wenn die Kinder, welche die Elementarschule besuchen, bey den öffentlichen Tanz-Belustigungen der Erwachsenen anwesend sind, so ist es den katholischen Kirchen-Conventen einzuschärfen, daß dieses durch die geeigneten Mittel verhindert werde.

Stuttgart den 4. Jan. 1827.

585.

Verfügung des K. kath. Kirchenraths, den Stand des Interkalarfonds betreffend.

Vom 18. Januar 1827. [744])

---

†) s. Fin.Ges. — Rgbl. von 1827. Nr. 1. S. 2. — Vgl. Ges. vom 22. Jun. 1820. vom 29. Juni 1821. vom 18. Juli 1824. vom 9. Juli 1827.

743) Dekan.Reg. —

744) Rgbl. von 1827. Nr. 4. S. 41. — Vgl. Verf. vom 10. Nov. 1821. vom 21. Okt. 1822. vom 14. Okt. 1823. vom 18. Jan. 1825. v. 5. Jan. 1826. v. 5. Jul. 1828. vom 12. Sept. 1829. vom 21. Juli 1830. vom 2. Juli 1831.

586.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Verbindlichkeit zur Tragung des Postporto betreffend.

Vom 8. Febr. 1827. [745])

Der Königlich katholische Kirchenrath
an sämmtliche Dekanate.

Man findet sich unter Beziehung auf die bestehenden Post-Einrichtungen zur Belehrung an sämmtliche Dekane, Kämmerer und Schulinspectoren, welchen beiden letzteren sie sogleich mitzutheilen ist, veranlaßt, daß von den diesseitigen Erlassen, welche auf der Adreße weder als postfreie, noch als Königliche Dienst- noch als Parthie-Sache bezeichnet sind, sondern den Gegenstand ganz offen lassen, sowohl das Postporto als die Briefträger-Kreutzer von dem Adressaten aus seinem Sacke, ohne ihrend eine Ersatz-Anrechnung an was immer für eine Kasse oder sonst, bezahlt werden muß.

Dieser Fall trifft namentlich alle Erinnerungs- und solche Erlasse, welche durch Nachläßigkeit oder Unordnung herbeigeführt werden.

Stuttgart den 8. Febr. 1827.

†) Abgaben-Gesetz für $18^{27}/_{30}$.

Vom 9. Juli 1827.

587.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Sicherheit für die Kapitalien der Kirchenstellen und Landkapitel betreffend.

Vom 18. August 1827. [746])

Der Königl. katholische Kirchenrath
an sämmtliche Dekanate und Kammerariate.

Da bei einem zweyfachen Unterpfande, wie es früher in einigen Landestheilen bestund, die Sicherheit einer Forderung ohne ganz be-

745) Normal.Buch des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Verf. vom 26. Juni 1823.
†) s. Fin.Ges. — Rgbl. von 1827. Nr. 27. S. 261. — Vgl. Ges. vom 22. Juni 1820. vom 29. Juni 1821. vom 18. Juli 1824. vom 3. Jan. 1827.
746) Reg. des K. Geh. Raths. — Vgl. B. Konst. Ver. vom 13. Jan. 1803. Reskr. vom 20. April 1811. Zirk.Erl. vom 15. Jan. 1825. Zirk Erl. vom 27. Aug. (7. Sept.) 1825. Zirk.Erl. vom 28. März 1829.

sondere Zufälle nicht gefährdet ist, so werden die Landkapitels-Vorsteher angewiesen, bei bereits bestehenden Forderungen der Landkapitels-Kasse oder Kirchen-Stellen ꝛc. ꝛc. an Schuldner, welche eine größere als zweyfache Sicherheit durch Unterpfänder bei der Pfarrbereinigung einzulegen nicht vermögen, sich mit dem zweyfachen Unterpfande jedoch als Vorhypothek zu begnügen, und in einem solchen Falle nicht zur Aufkündigung des Kapitals zu schreiten.

Stuttgart den 18. August 1827.

588.

Erlaß des General-Vikariats, die angekleideten Bilder und Statuen in den Kirchen betreffend.

Vom 21. August 1827 [747]).

Es liegt ganz im Geiste Unserer heiligen katholischen Kirche, die Frömmigkeit der Gläubigen auch durch äußerliche Gebräuche und Feyerlichkeiten, besonders auch durch bildliche Vorstellungen die Verehrung Jesu, seiner heiligen Mutter Mariä und der Heiligen zu weken und zu erhöhen.

Diese bildlichen Vorstellungen dürfen aber ihrem Zwecke nach nur anständig, und müßen in ihren Darstellungen wirklich belebend und erhebend seyn, und von jeher haben die Hirten der Kirche gegen alle abergläubische und unanständige Darstellungen Jesu, Mariä und der Heiligen mit Recht geeifert, und noch insbesondere der Kirchenrath von Trient nicht nur im Allgemeinen jeden Aberglauben in dem Gebrauche der Heiligen-Bilder verboten, sondern den Bischöfen insbesondere aufgegeben, die größte Sorgfalt anzuwenden, daß hiebei nichts ungeordnetes — nichts unheiliges — nichts was unanständig und der Würde des Gotteshauses zuwider ist, vorkomme.

Sess. XXV. de Invocatione Sanctorum ꝛc.

Von den Bischöfen wurden daher von jeher kirchliche Verordnungen gegen derlei Misstände erlassen. Es ist Uns nun seit neuerer Zeit mehrmals und insbesondere in den Berichten der dekanatamtlichen Visitationen zur Anzeige gekommen, und dargestellt worden, daß noch in vielen Kirchen Unseres Diöcesan-Sprengels gegen bestehende Anordnungen angekleidete Bilder und Statuen Jesu, Maria und der Heiligen angetroffen, und bei Prozessionen umhergetragen werden, und dadurch der wahren, und von Unserer heiligen Kirche gebilligten Verehrung Jesu, seiner Mutter und der Heiligen Abbruch geschieht. Wir lassen daher die gemessene Anordnung ergehen, daß die angekleideten Bilder und Statuen aus allen Kirchen

747) Dekan.-Reg. — Maurer Nr. 138. S. 266. —

ohne auffallendes öffentliches Geräusch und mit Pastoral-Klugheit entfernt, und mit ordentlichen Gemählden oder sonst gut geschnitzten und wohl gefaßten Statuen vertauscht werden, somit auch solche angekleidete Bilder bei keinen Prozessionen oder sonstigen öffentlichen religiösen Feyerlichkeiten umhergetragen oder ausgestellt werden.

Wir erwarten von sämmtlichen Dekanaten Bericht über den innerhalb 3. Monat zu vollziehenden Umtausch dieser Bilder und über die Befolgung dieser Unserer mit der Staatsbehörde übereingekommenen Anordnung, und geben zugleich Unserer Geistlichkeit des General-Vikariatssprengels auf, daß sie ihre Pfarr-Angehörigen über den wahren Geist — und die Zweckmäßigkeit dieser Verordnung belehren werden.

Gegeben im bischöflichen General-Vikariat, Rottenburg den 21ten August 1827.

Joh. Baptist Bischof v. Evara G.V.

589.

Minist. Erlaß, die Taxen für Verwandtschafts-Dispensen betreffend.

Vom 22. August 1827. [748])

Das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den K. katholischen Kirchenrath.

Das K. Finanz-Ministerium hat in Beziehung auf die Verwandtschafts-Dispensations-Taxen der Katholiken im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern und K. Steuer-Collegiums beschieden:

daß die Tax-Schuldigkeit mit der Verfügung verfalle, durch welche die Staatserlaubniß zur Verehelichung in einem verbothenen Verwandtschafts-Grade ertheilt wird, wenn auch der nächste Gebrauch dieser Erlaubniß, die Einholung der kirchlichen Dispensation bei der bischöflichen Behörde unterlassen wird, und daß auch jetzt, nachdem in Folge der Aufhebung des Tax-Ansatzes der geistlichen Behörde von dem katholischen Kirchenrath die volle Taxe für die Staats-Erlaubniß angesetzt wird, in dem angezeigten Falle auf dem vollen Bezug derselben zu bestehen ist.

Dabei hat jedoch das K. Finanz-Ministerium beigefügt, daß in Fällen, wo unbesiegbare Hindernisse den Gebrauch der Dispensation unmöglich machen, wie bisher, so auch künftig aus Billigkeitsgründen der Nachlaß im Gnaden-Wege werde eingeleitet werden.

---

748) Normal-Buch des K. k. Kirchenr. — Vgl. Reskr. vom 12. Juli 1806 und die dort angeführten Erlasse. Zirk.-Erl. vom 30. Nov. 1826. K. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 22. Min.-Verf. vom 7. Febr. 1831.

Dem katholischen Kirchenrath wird dieses zu seiner Nachachtung eröffnet. —

Stuttgart den 22. August 1827.

590.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Pfründbeschreibungen betreffend.

Vom 20. Sept. 1827. [749])

Der Königliche katholische Kirchenrath.

Die neueste Vorschrift zu den Beschreibungen der katholischen Kirchenstellen vom 8. Juli 1823 wurde von der Mehrzahl der Pfarrer und Kapläne, auch der Landkapitels-Vorsteher mit lobenswürdigem Fleiße befolgt. Doch schlichen sich selbst in die besseren Arbeiten manche Fehler ein. Auch war es vorauszusehen, daß die Vorschrift, welche man ohne Vorgang oder Muster anfieng, noch einige Abänderungen und Zusätze erhalten werde. Richtigkeit, Vollständigkeit, Bestimmtheit, Klarheit, systematische Darstellung, Vermeidung alles Ueberflüßigen in dem Inhalte, und Pünktlichkeit in der Form sind Forderungen, die auf den höchsten Grad gesteigert werden müssen. Nur dadurch wird die nothwendige und nützliche Absicht erreicht, im Inhalt zweckmäßige und in der Form harmonirende Beschreibungen aller katholischen Kirchenstellen des Königreichs zu bekommen. Auch wird diese Arbeit nach dem Grade der Vollkommenheit, den man ihr jetzt giebt, für die Zukunft erleichtert und vereinfacht.

Bisher hat man im Erledigungs-Falle einer Kirchenstelle die neueste Beschreibung derselben von Seiten des Königlichen katholischen Kirchenraths einer Prüfung unterworfen. Dieses Geschäft kann dem Kirchenrathe nicht länger aufgebürdet bleiben. Die Landkapitels-Vorsteher besitzen nun Belehrungen und verbesserte Muster; die Geistlichen überhaupt sind mehr bewandert; vorzüglich können jetzt die aus dem Seminar kommenden Vikarien gebraucht werden.

In jedem von heute an vorkommenden Erledigungsfalle einer Kirchenstelle und bei anderen Anlässen wird man also die hier vorliegende Beschreibung dem Dekan zur Berichtigung und Ergänzung zuschicken.

Ist diese Beschreibung die auf die Vorschrift vom 8. Juli 1823 unmittelbar gefolgte, so ist sie nicht mehr einzuschicken; die auch ver-

---

749) Gedr. Fol. — Vgl. Ver. vom 10. Juli 1806. Dekr. vom 3. Jan. 1807. Ver. vom 25. Juni 1807. Dekr. vom 4. Febr. 1809. Dekr. vom 21. Febr. 1811. Zirk.Erl. vom 28. März 1818. Erl. vom 22. Juni 1819. Zirk.Erl. vom 15. Okt. 1822. Erl. vom 8. Juli 1823. Zirk.Erl. vom 21. April 1830.

besserten Beilagen derselben können zur neuen Beschreibung genommen werden. Ist aber die zurückgehende Beschreibung bereits eine neuere, so ist sie wieder einzuschicken, und auf die Beilagen derselben soll sich die neueste Beschreibung berufen.

Die Landkapitels-Vorsteher thun wohl daran, wenn sie, besonders bei solchen Kirchenstellen, deren baldige Erledigung zu vermuthen ist, das Geschäft durch den vorhandenen Kirchenpfründner vorbereiten lassen. Nach erfolgter Erledigung der Kirchenstelle ist der im Pfründorte wohnende Verweser zu gebrauchen. Alsdann soll die berichtigte und ergänzte Beschreibung vom abgehenden Pfarrer oder Kaplan, oder vom Verweser, oder vom Dekanats-Vikar gut leserlich ausgefertiget, die Reinschrift vom Dekan pünktlich geprüft, sonach mit dem Berichte über die Erledigung und wegen Wiederbesetzung der Kirchenstelle hieher eingeschickt werden, und zwar binnen 6 Wochen vom Tage der Erledigung an, indem man Zögerungen nicht mehr dulden kann, sondern sogleich nach dem Abfluß der 6ten Woche, ohne Erinnerung, gegen den Dekan mit einer Ordnungsstrafe vorfahren, und bei deren Fruchtlosigkeit einen Executions-Boten beordern wird. Eben deswegen ist der Dekan, wenn er das Seinige in der Ordnung thut, befugt und verpflichtet, jeder Zögerung der ihm untergeordneten Geistlichen durch Exekutionsboten zu begegnen.

Anbei findet man sich veranlaßt, nicht nur die Vorschriften vom 8. Juli 1823 zur genauern und genauesten Nachachtung einzuschärfen, sondern auch dem Formular folgende Punkte nachzutragen:

1) Die Druckfehler, wo S. 2. der Jahrgang 1823 statt 1824. — S. 10 und 20, wo ein römisches A statt eines lateinischen *A*. — S. 18 und 20, wo ein römisches B statt eines lateinischen *B*, — S. 21, wo I Kirchliche statt Kirchliche, — S. 17, wo Naturalien-Preiße statt Naturalien, — S. 24, wo Kosten statt Posten steht, und S. 14. wo nach den Worten „vorn der zu benennende" das Wort „alte" fehlt, entdecken sich von selbst.

2) Der Dekan soll die Angaben über die Verhältnisse der Kirchen-Stelle nach dem neuesten Zustande derselben, aus dem Erfund der Kirchen-Visitationen, bei anderen Gelegenheiten, und nach dem Ergebniß der bei der wirklichen Wiedererledigung zu pflegenden Untersuchung berichtigen und ergänzen. Dabei versteht es sich von selbst, daß, wenn er Uebertretungen bestehender Verordnungen, Mißbräuche entdeckt, er sie sogleich abstellen, nach Umständen zur Bestrafung bringen, und im Begleitungs-Berichte anzeigen, nicht aber mehr in die neueste Beschreibung aufnehmen soll.

3) In der Rubrik der Geschichte sind bei den Einflüssen der Reformation der Zeitpunkt, die Veranlassung und die Wirkungen näher anzugeben. Wenn dermal wirklich andere christliche Glaubensgenossen oder Juden sich im eigentlichen Pfarrsprengel befinden, so ist die Entstehung sammt den Personal-Verhältnissen derselben zu bemerken.

4) Die Pfarrsprengels-Karte und der bei der Schilderung des

Pfarr-Orts, nicht erst bei der Rubrik der Pfründgebäude, beizulegende Plan desselben sammt Markung unterscheiden sich von einander.

5) Erscheint ein neues Staatshandbuch, so ist dieses zu gebrauchen.

6) In der Pfarrsprengels-Tabelle sind alle evangelischen Pfarr-Orte und Filiale (auch die einzelnen Höfe ꝛc.) deren jetzige oder künftige katholische Einwohner in Folge der Verordnung vom 12. Sept. 1818 zur Pfarrei pfarren, selbst alsdann aufzuführen, wenn wirklich kein Katholik sich daselbst befindet.

7) Wenn gleichwohl dermal kein Protestant sich im eigentlichen Pfarrsprengel befindet, so ist doch anzuzeigen, wohin die künftig im Pfarrorte oder in einem Filial sich aufhaltenden Protestanten in Gemäßheit obiger Verordnung pfarren.

8) Bei der Schilderung des Pfarrorts sind auch der Ueberfluß oder Mangel an Brennholz und der Preiß desselben, die Verhältnisse und die Fonds der Gemeindspflege, die Vermögens-Verhältnisse der Privaten, insbesondere ob es Bettler gebe, endlich die herrschenden Charaktere der Pfarrgenossen anzuzeigen.

9) Bey der Pfarrkirche, auch bei jeder Neben- oder Filial-Kirche und Kapelle ist anzugeben, wann und auf wessen Kosten sie erbaut oder wesentlich ausgebessert worden sey.

10) Bei jeder Kirche sind die Plätze zum Knieen nach den Stühlen, im Chor, im Langhause, auf jeder Emporkirche, im etwaigen Oratorium ꝛc. für die Verheiratheten, die Ledigen und die Schulkinder, nach dem Geschlechte, aufzuzählen; dann ist anzugeben, wie viel Personen zum Stehen Raum finden; zuletzt folgt der Schluß, ob die Kirche für die dermalige Seelenzahl groß genug oder zu klein sey.

11) Bei jeder Pfarrkirche und bei jeder Filialkirche, worinn ordentlicher Gottesdienst statt hat, muß angegeben werden, wer zunächst, und, wenn es die Kirchenpflege selbst ist, wer bei der Unvermögenheit derselben die Kult- ꝛc. Kosten, und wer das Bauwesen zu bestreiten habe. Ist eine Ausnahme von den allgemeinen Regeln hergebracht, so muß der Grund davon dargethan werden.

12) In der Rubrik der Schulen ist die Zeit der Werktagsschule, im Winter, im Sommer, und der der Christenlehre vorangehenden Sonntagsschule anzuzeigen.

13) In der Rubrik der Hülfspriester ist anzugeben, an welchen Vorabenden oder aber Festtagen selbst, und woher bisher ein oder mehrere außerordentliche Beicht- oder weitere Gehülfen beigezogen worden seyen.

14) Bei der Rubrik der besonderen Obliegenheiten darf der Dekan sich am Wenigsten auf die Angaben des zeitlichen Pfarrers oder Kaplans verlassen, sondern er muß auch auf anderen Wegen den wahren Stand der Dinge genau erforschen, jede unrichtige oder mangelhafte Angabe berichtigen und ergänzen, und Alles so, wie es nach hergestellter Ordnung bestehen soll, anzeigen. In den Pfarrei-eschreibungen ist die Rubrik folgendermaßen aufzuführen:

A) Ordentlicher Pfarrgottes-Dienst;
Hier ist von der Sonntags-Christenlehre die Vesper in der Zeit zu unterscheiden.

B) Außerordentliche Gottesdienste;
hieher gehören auch die Betstunden, die Abend-Gottesdienste, namentlich an den Samstagen und Festvorabenden, in der Charwoche, der Auferstehung, deren Art, Anfang und Ende; die Aussetzung des Hochwürdigsten; die Segnungen, wobei anzuzeigen ist, ob Johannis-Wein ausgetheilt werde.

C) Bruderschaften und dergleichen;
die damit verbundenen Gottesdienste, Aussetzungen des Hochwürdigsten ꝛc. sind hier namhaft zu machen. Der Fonds, die Einnahmen, Opfer ꝛc. und die Ausgaben sind, es mag eine Verbindung mit der Kirchenpflege bestehen oder nicht, bestimmt anzugeben.

D) Prozessionen;
Bei den ausserhalb der Kirche stattfindenden ist der Bezirk, wohin sie gehen, anzuzeigen.

E) Flurgang;
Auch der Bezirk ist anzuzeigen.

F) Bittgänge;
Bei den blos in die Markung des Pfarrorts gehenden ist der Bezirk anzuzeigen. Bei den aus dem Pfarrsprengel hinausgehenden ist die Entfernung nach einer kleinen Poststunde zu berechnen.

G) Gestiftete Jahrtäge;
1) Auf der Pfründe selbst haftend;
2) Mit besonderer Gebühr.

Ueber diese zweite Abtheilung ist die Tabelle beizulegen, worin zuerst die wochentlichen, dann die monatlichen, dann die vierteljährigen, endlich die einzelnen Jahrtäge, nach der Zeitordnung des natürlichen Jahrs, vorkommen. Alle von demselben Stifter herrührenden Jahrtäge sind zusammen zu setzen. Von den seit der letzten Beschreibung neugestifteten Jahrtägen sind der Fonds und die etwaigen besonderen Bestimmungen zu bemerken.

15) Wie vom Wohnhause, so ist auch von jedem Nebengebäude sowohl die äußere Form als die innere Eintheilung, von unten bis zum Dach, stockweise, durch Risse anschaulich zu machen.

16) Von jedem Keller ist der Raum und die Beschaffenheit, von jedem Stalle ist die Gattung und die Anzahl des dahin bestimmten Viehes, von der Holzlege ist die Anzahl der Klafter, wofür der Raum erkleckt, anzuzeigen.

17) Bei jedem Grundgut, welches mit einer Mauer, einem Zaun oder lebendigen Hage eingefaßt ist, soll angegeben werden, von wem die Einfassung zu bestreiten sey.

18) Bei den Pfründgütern wird das vollkommene freie Eigenthum, die Steuerfreiheit, die Zehentfreiheit, und bei den Wiesen die Doppelmädigkeit, das heißt, das Recht zu heuen und zu ohmden, als Regel vermuthet. Nur Ausnahmen sind also, diese aber nach der Vorschrift ausführlich und bestimmt anzugeben.

19) Die Angaben über den Ertrag der eigenen Güter und der Zehenten geschehen öfters, aus Nebenabsichten und anderen Ursachen, unrichtig. Der Kämmerer muß den wahren Durchschnitts-Ertrag aus den Pfründrechnungen, Aufschreibbüchern und anderen Quellen ausmitteln.

20) Wenn eigene Güter oder Zehenten für die drei nächsten Jahre bleibend verpachtet sind, und der Pachtschilling von dem berechneten Selbstbenutzungs-Ertrag abweicht, so ist die höhere von den beiden Summen am Ende der Rubrik auszuwerfen, und sonach in die Summarien aller Einnahmen zu begreifen.

21) Die Preise der Naturalien, Früchte, Stroh, Futter, Obst, Wein, Holz, Klein- ꝛc. Zehentgegenstände, sind weder nach den Ausnahmen der Jahre $18^{16}/_{18}$, oder nach den auch zu hohen Finanz-Etatsbestimmungen, noch nach den dermaligen zu niederen Ausnahmen, sondern nach mehrjährigen örtlichen Durchschnitten, wie sie zum Theil in den bisher zurückgeschickten Pfründbeschreibungen bezeichnet wurden, anzusetzen, ohne daß es eines Zeugnisses vom Ortsvorstande bedarf. Allerdings können die Preise nach der Verschiedenheit der Orte verschieden seyn.

22) Das Holz, sowohl aus den eigenen Waldungen als von Besoldung, ist in dem Preise anzusetzen, den es im Pfarrorte vor dem Hause hat, und die den Kirchenpfründner treffenden Kosten des Hauens und Aufmachens im Walde, auch des Zuführens sind zu verausgaben und abzuziehen. Dabei ist der Zeitpunkt, wann es aus dem Walde zugeführt wird, anzuzeigen.

23) Wenn die Kirchenstelle in mehreren Markungen eigene Güter, Zehenten oder Grundgefälle besitzt, so sind nach der Markung des Wohnorts die der Filiale, dann die der andern katholischen Pfarrorte und Filiale, dann die der protestantischen Pfarrorte und Filiale, endlich die Ausländischen aufzuführen.

24) In der Rubrik der Grundgefälle ist bei den Laudemien von den Lehen anzuzeigen, ob sie nur im Veränderungs-Falle des Lehenmannes oder auch in dem des Lehenherrn entrichtet werden müssen. Die Zins-Güter sind nur überhaupt zu benennen. Bei vertheilten Lehen- oder Zins-Gütern ist nur der Bestand des Gutes im Ganzen, der Name des dermaligen Lehen- oder Zins-Trägers und der Haupt-Betrag jeden Grund-Gefälls aufzuführen.

25) In der Accidenzien Rubrik von der Stohle sind auch die etwaigen Ausnahmen der Oster- und der Pfingst-Taufe anzugeben.

Wenn bei einem Gegenstande, als: der Trauung, der Beerdigung, ꝛc. mehrere Handlungen mit Gebühren vorkommen, so sind diese zu spezifiziren.

Unter *F*) ist beizusetzen: „Für Pfarrzeugnisse à 15 kr. fl. kr.

26) In der Opfer-Rubrik ist anzuzeigen, an welchen Tagen, zu welcher Zeit, von wem zu Opfer gegangen, oder wie das Opfer gesammelt werde. Die nicht dem Pfarrer zufallenden Opfer sind abzusondern. Als Vierfest-Opfer sind auch die Surrogate derselben aufzuführen. Bei den Oster-Einnahmen ist auszudrücken, warum, von wem und was gegeben werde. Von dieser wirklichen Einnahme des Pfarrers ist der nicht hieher gehörige Ersatz für die Auslagen wegen der österlichen Beicht- und Communion-Zettel abzusondern.

27) Wenn der Pfarrer, nicht aus bloßem guten Willen, sondern aus erwiesener rechtlicher Schuldigkeit, dem Meßner oder anderen Personen (von Kaplänen darf keine Rede mehr seyn) an den Vierfesten oder sonst ein Essen zu geben hat, so ist diese Ausgabe, welche nur im Geldsurrogat, nicht in Natura gereicht werden darf, nach der Opferrubrik anzusetzen.

28) Wenn die Kirchenstelle eine eigene Bibliothek besitzt, so ist der Katalog der Rubrik des Hausgeräthes beizulegen.

29) Ueber die Registratur, wozu auch das Regierungsblatt gehört, ist das systematisch geordnete vollständige Verzeichniß (Repertorium) beizulegen.

30) Die Verbesserungs-Vorschläge sind in jeder der beiden Unter-Rubriken nach ihren Gegenständen durch größere lateinische Buchstaben *A—B* ꝛc. unter Berufung auf die betreffende Seitenzahl der Beschreibung von einander abzusondern.

Zu den ökonomischen Verbesserungs-Vorschlägen kommen ferner:

In jedem Pfarrhause müssen wenigstens folgende heitzbare Zimmer vorhanden seyn: das Wohn- und darneben das Schlaf-Zimmer des Pfarrers, das Wohn- und zugleich Schlaf-Zimmer für einen außerordentlichen Vikar oder andere Hülfspriester, die Dienstboten-Stube;

Bei jedem Pfarrhause soll ein Hühner- und wenigstens Ein Schwein-Stall, eine gedeckte und geschlossene Holzlege für das ordentliche Bedürfniß, und wenn die Küche nicht zu ebener Erde ist, eine Waschküche, etwa mit Backofen seyn;

Es sollen die zehentpflichtigen eigenen Güter zehentfrei gemacht, die Passiv-Abgaben abgelöst, die Dienstbarkeiten weggebracht, zu den einmädigen Wiesen das Oehmdrecht erworben werden;

Statt der für die Kirchenstelle unpassenden Weinberge sind zweckmäßige Realitäten zu erwerben.

Ob nicht Waldungen gekauft oder eingetauscht werden dürften?

Stuttgart den 20. Sept. 1827.

†) Erlaß des Kön. Minist. des Innern an die Kreis-Regierungen, die Belohnung der Geistlichen für ihre Anwesenheit bei der Stiftungs-Rechnungs-Abhör betreffend.

Vom 15. Oktober 1827.

591.

Erlaß der Kön. Regierung des Jaxtkreises, die Verantwortlichkeit der Geistlichen für die richtige Aufbewahrung der Regierungsblätter betreffend.

Vom 23. Oktober 1827. [750])

Die Königl. Würtemb. Regierung des Jartkreises an das K. Gemeinschaftliche Oberamt —

Da man in Kenntniß gesezt worden ist, daß die zu den Pfarr-Registraturen gehörigen Staats- und Regierungsblätter hin und wieder nur unvollständig aufbewahrt werden, und wenn dann von einem Ortsgeistlichen die fehlenden Nummern vermißt werden, wegen deren Wieder-Ergänzung die Orts-Stiftungs-Kassen in Anspruch genommen werden wollen, so ist jeder Orts-Geistliche auf Neue zu belehren, daß er für die richtige und vollständige Aufbewahrung der Regierungsblätter, so wie aller zur Registratur gehörigen Gegenstände persönlich verantwortlich sey, und wird zugleich verordnet, daß je bey dem Abgang eines Pfarrers die Pfarr-Registratur ohne Verzug durch eine von dem Stiftungsrath zu ernennende Deputation und zwar — im Fall der bisherige Pfarrer auf eine andere Stelle oder in Pensionsstand versetzt wird, noch von demselben selbst, im Fall des Absterbens des Orts-Geistlichen aber von dessen Relikten urkundlich übernommen, und auf gleiche Weise dem Amts-Nachfolger übergeben werden, die Ergänzung der bei der Uebernahme sich ergebenen Defekte aber dem abgehenden Pfarrer oder den Relikten des Verstorbenen sogleich angesonnen, bei sich hiebei ergebenden Anstand dem gemeinschaftlichen Oberamt, eine Anzeige gemacht und hierauf von diesem entweder das Erforderliche von Amtswegen verfügt oder geeigneten Falls diesseitige Weisung eingeholt werden solle.

Ellwangen den 23. Oct. 1827.

---

†) s. Reg Ges. — Vgl. Min.Erl. vom 9. Febr. 1829.
750) Dekan.Reg. — Vgl. Dekr. vom 10. Dez. 1807.

592.

Königliches Reskript, die Verkündigung der päbstlichen Bullen zu Errichtung des Erzbisthums zu Freiburg und der bischöflichen Kirche zu Rottenburg a. N. betr.

Vom 24. Oktober 1827 [751]).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da die päbstliche Bulle vom 16. August 1821, welche mit den Worten: „Provida solersque" und diejenige vom 11. April 1827, welche mit den Worten: „Ad Dominici gregis custodiam" beginnt, in so weit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchen-Provinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domcapiteln, so wie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstand haben, von Uns angenommen werden, und Unsere landesherrliche Staats-Genehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werden könnte, was Unsern Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun möchte, oder den Landes-Gesetzen und Regierungs-Verordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre, so wird solches hiermit unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 24. Oktober 1827.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Pius, Episcopus,
servus servorum Dei.
Ad perpetuam rei Memoriam.
Provida solersque Romanorum Pontificum sollicitudo in iis componendis et ordinandis, quae ad

Pius, Bischof,
Diener der Diener Gottes.
Zum immerwährenden Gedächtniß!
Die fürsehende und eifrige Sorgfalt der römischen Päbste in Beilegung und Anordnung alles dessen,

751) Rgbl. von 1827, Nr. 46. S. 435. — Vgl. Bisch. Erl. vom 25. Okt. 1827. Min. Bekanntm. vom 31. März 1828.

aptiorem Dominici gregis custodiam ac procurationem ex ipsa etiam temporum ac locorum natura magis expedire dignoscantur, eos adigit ad novas Episcopales sedes quandoque constituendas et quandoque illarum aliquas transferendas, ut Domino messis benedicente aptiora exinde in fidelis Populi spirituale bonum praesidia queant comparari.

Statim ac itaque reddita fuit Germaniae tranquillitas, Nos ad componendas res Ecclesiasticas in praeterita temporum calamitate perturbatas continuo direximus curas Nostras, iisque in Bavariae Regno quatuor abhinc annis opportune ordinatis Nostras pariter sollicitudines absque mora convertimus ad illos omnes orthodoxae fidei cultores, qui actu subsunt dominationi serenissimorum Principum statuumque Germaniae, nempe Regis Wurtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviae, Liberae Civitatis Francofortensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum Lubecensis et Bremensis, qui se se paratos ostendendo ad omnem operam dandam pro Episcopatuum ab Apostolica sede vel erigendorum vel instaurandorum convenienti dotatione, Legatos communi nomine Romam hujus rei causa miserunt.

Ast cum res omnes Ecclesiasticae, de quibus actum fuit, conci-

was zur besseren Obhut und Pflege der Heerde des Herrn nach der eigenen Beschaffenheit der Zeiten und Orte zweckmäßiger erscheint, treibt dieselben an, bald neue bischöfliche Sitze zu errichten, bald einige derselben zu versetzen, um unter dem Segen des Herrn der Erndte für die geistige Wohlfahrt des gläubigen Volkes dadurch geeignetere Schutzwehre zu errichten.

Kaum war daher Deutschland die Ruhe wieder gegeben, so verwendeten Wir Unsere Sorgen unausgesetzt auf die Herstellung der kirchlichen Angelegenheiten, die durch das Unheil der vergangenen Zeiten in Verwirrung gekommen waren. Und nachdem Wir diese vor vier Jahren in dem Königreich Baiern auf eine zweckmäßige Weise geordnet hatten, so wendeten Wir zugleich ohne Verzug Unsere Sorgfalt auf alle jene Verehrer des wahren Glaubens, welche gegenwärtig unter der Herrschaft der Durchlauchtigsten Fürsten und Staaten von Deutschland, nämlich des Königs von Württemberg, des Großherzogs von Baden, des Kurfürsten von Hessen, des Großherzogs von Hessen, des Herzogs von Nassau, der freien Stadt Frankfurt, des Großherzogs von Mecklenburg, der Herzoge von Sachsen, des Herzogs von Oldenburg, des Fürsten von Waldeck und der freien Hanseestädte Lübeck und Bremen sich befinden, welche, um ihre Bereitwilligkeit an den Tag zu legen, Alles beizutragen, damit durch den apostolischen Stuhl Bisthümer mit schicklicher Ausstattung entweder neu errichtet, oder hergestellt werden möchten, deßhalb eine gemeinschaftliche Gesandtschaft nach Rom sendeten.

Da man sich jedoch nicht über alle kirchlichen Gegenstände, wovon es

liari minime potuerint, spe tamen non decidentes, fore, ut pro eorundem Principum ac statuum sapientia valeant illae in posterum componi, ne interea Christi fideles in dictis regionibus commorantes, quos in maxima spiritualis regiminis necessitate agnoscimus constitutos, diutius propriis destituantur Pastoribus; ad nonnullarum in praecipuis ipsorum Principum et statuum civitatibus ac territoriis Sedium erectionem ac Dioecesium circumscriptionem procedendum esse decrevimus, ut celerrime Ecclesiis illis de suis Episcopis providere valeamus, reservata nobis cura, catholicos aliorum Principum subditos iis Dioecesibus, quas commodiores judicabimus, in posterum adjungendi.

sich handelte, vereinigen konnte, Wir gleichwohl die Hoffnung nicht aufgegeben, daß dieses in der Folge, gemäß der Weisheit jener Fürsten und Staaten, noch werde geschehen können, so haben Wir, damit unterdessen die in jenen Gegenden wohnenden Gläubigen, welche Wir in Betreff der geistlichen Verwaltung in die größte Noth versetzt sehen, nicht länger eigener Hirten entbehren müssen, zur Errichtung einiger bischöflicher Sitze in den vorzüglicheren Städten und Gebieten jener Fürsten und Staaten, und Umschreibung der Diözesen vorzuschreiten beschlossen, um auf das geschwindeste jene Kirchen mit eigenen Bischöfen versehen zu können, Uns die Sorge vorbehaltend, die katholischen Unterthanen anderer Fürsten mit der Zeit jenen Diöcesen anzuschliessen, die Wir für die bequemsten dazu halten werden.

Audito igitur consilio nonnullorum venerabilium fratrum Nostrorum, sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium, ex certa scientiae ac matura deliberatione Nostris deque Apostolicae potestatis plenitudine supprimimus, annullamus et extinguimus titulum, denominationem, naturam et essentiam totumque praesentem statum vacantium tam Episcopalis Ecclesiae Constantiensis quam Praeposituraе vere nullius Sancti Viti Elvacensis, una cum suis capitulis, ad effectum libere procedendi ad infra dicendas novas Ecclesiarum erectiones ac Dioecesium circumscriptiones, atque ulterius immutamus statum praesentem Episcopalium Ecclesiarum Moguntinae ac Fuldensis, ita ut illa a quocumque Metropolitico jure Archiepiscopi Mechliniensis omnino subtracta, et non amplius dispositioni nostrarum Li-

Nach einvernommenem Rathe einiger Unserer ehrwürdigen Brüder, Cardinäle der heiligen römischen Kirche, unterdrücken; zernichten und vertilgen Wir daher mit sicherer Erkenntniß und reifer Ueberlegung und kraft der Fülle der apostolischen Gewalt den Titel, den Namen, die Natur, das Wesen und den ganzen gegenwärtigen Bestand der erledigten sowohl bischöflichen Kirche zu Constanz, als der zu keiner Diöcese gehörigen Probstei zum heiligen Vitus in Ellwangen, sammt ihren Capiteln, in der Absicht, um frei zu der unten zu benennenden neuen Errichtung von Kirchen und Umschreibung der Diöcesen vorschreiten zu können. Ferner verändern Wir den Zustand der bischöflichen Kirchen zu Mainz und Fulda dergestalt, daß jene allein Metropolitan-Rechte des Erzbischofs von Mecheln entzogen werde, und nicht mehr an die Anord-

terarum Apostolicarum incipientium = Qui Christi Domini = datarum tertio Kalendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi subjecta remaneat, atque ista a regulari statu per alias Apostolicas Literas fel. mem. Benedicti decimi quarti Praedecessoris Nostri, quarum initium = In Apostolicae = constituto ad statum secularem translata intelligatur.

Ac scientia, deliberatione et potestate similibus ad omnipotentis Dei gloriam, orthodoxae fidei exaltationem et catholicae Religionis incrementum Friburgum, Brisgoviae civitatem principem, studiorum Academiae aliisque fundationibus insignem atque a novem mille et amplius civibus inhabitatam, in civitatem Archiepiscopalem ac celeberrimum Templum sub titulo assumtionis Beatae Mariae Virginis in Ecclesiam Archiepiscopalem et Parochialem, paritcrque Rottemburgum ad Nicarum, olim caput Ducatus Hohenbergensis, in medio regni Wurttembergiae, in quo Tribunal Provinciae existit, quodque incolae quinque mille quingenti inhabitant, in civitatem Episcopalem, in eaque peramplum Templum sub invocatione Sancti Martini Episcopi et Confessoris in Ecclesiam Episcopalem, nec non Limburgum ad Lahnam, fertili solo in medio Ducatus Nassovici situm et bis mille septingentos continens habitatores in civitatem similiter Episcopalem, et in illa existens Templum sub Invocatione Sancti Georgii in Ecclesiam item Episcopalem, cum omnibus juribus, jurisdictionibus, praeminentiis, honoribus et privilegiis Archiepiscopali et Episcopalibus respective sedibus legitime competentibus, perpetuo erigimus et con-

nung Unſers apoſtoliſchen Briefs, welcher anfängt „Qui Christi Domini etc.“ vom 29. Novbr. 1801 gebunden ſey, dieſe aber von dem klöſterlichen Stande, in welchem ſie ſich gemäß des apoſtoliſchen Briefs Unſerers Vorfahrers Benedict XIV. ſeligen Andenkens, der mit den Worten anfängt: „In Apostolicae etc.“ befand, enthoben, und in weltlichen Stand verſetzt werde.

Mit gleicher Erkenntniß, Ueberlegung und Gewalt, zur Ehre des Allmächtigen Gottes, zur Erhöhung des wahren Glaubens und zur Beförderung der katholiſchen Religion errichten und beſtimmen Wir für alle Zeit Freiburg, die Hauptſtadt im Breisgau, welche ſich durch eine hohe Schule und andere Stiftungen auszeichnet, und von mehr als 9000 Bürgern bewohnt wird, zur erzbiſchöflichen Stadt, und den ſehr berühmten Tempel unter dem Titel der Aufnahme der ſeligen Jungfrau Maria, zur erzbiſchöflichen Kirche und Pfarrkirche; deßgleichen Rottenburg am Neckar, ehemals die Hauptſtadt des Herzogthums Hohenberg, mitten im Königreiche Württemberg, mit einem Provinzial-Juſtiz-Collegium, und 5500 Einwohnern, zur biſchöflichen Stadt, und den dort befindlichen ſehr anſehnlichen Tempel unter Anrufung des heiligen Martin, Biſchofs und Beichtigers, zur biſchöflichen Kirche; ferner Limburg an der Lahn, das in einer fruchtbaren Gegend und in der Mitte des Herzogthums Naſſau liegt, und 2700 Einwohner enthält, gleichfalls zur biſchöflichen Stadt, und den dort befindlichen Tempel unter Anrufung des heiligen Georgs zur biſchöflichen Kirche, mit allen Rechten, Gerichtsbarkeiten, Vorzügen, Ehren und Freiheiten, welche dem erzbiſchöflichen und be-

stituimus; antedictae vero Metropolitanae Ecclesiae Friburgensi praefatas quatuor Episcopales Ecclesias Moguntinam, Fuldensem, Rottenburgensem ac Limburgensem suffraganeas assignamus.

Porro quodlibet Capitulum tam Metropolitanae Friburgensis quam Cathedralium Ecclesiarum Moguntinae ac Rottenburgensis ex unica Decanatus dignitate et sex Canonicatibus, Fuldense vero ex dignitate Decanatus et quatuor Canonicatibus, ac Limburgense ex Decanatus dignitate ac quinque Canonicatibus respective constabunt; ac insuper ad Ministrorum numerum aliquantulum augendum sex in Friburgensi ac Rottemburgensi, quatuor in Moguntina et Fuldensi, ac duo in Limburgensi respective Ecclesiis Praebendae seu Vicariae pro totidem Praebendatis seu Vicariis erunt constabiliendae.

Unicuique autem ex memoratis Capitulis, ut pro chori servitio, pro distributionum et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum ac jurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine ac directione quaecumque Statuta, Capitula et Decreta, licita tamen et honesta et Canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi pro tempore existentis antistitis praesidentia, inspectione et adprobatione condere atque edere, nec non gratiis insignibus ac privilegiis, quibus alia Cathedralium Ecclesiarum in illis partibus Capitula legitime fruuntur et gaudent, frui et gaudere libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impartimur.

ziehungsweise den bischöflichen Sitzen gesetzmäßig gebühren. Der zuvor genannten Metropolitan-Kirche in Freiburg aber weisen Wir die vier genannten bischöflichen Kirchen zu Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg als Suffragan-Kirchen zu.

Die Kapitel der Metropolitan-Kirche zu Freiburg und der Kathedral-Kirchen zu Mainz und Rottenburg werden aus einer Dekanatswürde und sechs Canonicaten; das Capitel zu Fulda aber wird aus einer Decanatswürde und vier Canonicaten; und das zu Limburg aus einer Dekanatswürde und fünf Canonicaten bestehen.

Um die Zahl der Kirchendiener zu vermehren, werden in Freiburg und Rottenburg noch sechs, in Mainz und Fulda vier, und in Limburg zwei Präbenden oder Caplaneien für eben so viele Präbendaten oder Capläne errichtet werden.

Jedem von gedachten Capiteln überlassen und ertheilen Wir die Erlaubniß und die Befugniß, in Betreff des Chordienstes, der Vertheilung der Gefälle und anderer was immer für Gebühren, der Tragung von Lasten, der heilsamen und glücklichen Führung und Leitung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsame, was immer für Satzungen, Capitels-Schlüsse und Verfügungen, so ferne sie in sich erlaubt und anständig, und den canonischen Vorschriften auf keine Weise entgegen sind, unter dem Vorsitze, der Aufsicht, und mit Gutheißung des zur Zeit bestehenden Vorstehers zu verfassen, heraus zu geben, und sich überhaupt des Genusses aller Begünstigungen, Auszeichnungen und Freiheiten, dessen sich andere Kathedral-Kirchen in diesen Gegenden gesetzmäßig zu erfreuen haben,

Cuilibet praefecto Antistiti supradictarum Ecclesiarum expresse injungimus, ut servatis servandis deputet ex Canonicis unum, qui munus Poenitentiarii stabiliter exerceat, ac alterum, a quo Sancta scriptura statis diebus populo exponatur, vel si minus commode Canonici ad haec munera deputari possint, curabunt Episcopi, ut muneribus hujusmodi ab aliis idoneis Presbyteris satisfiat, utque media ad congruam laborum mercedem Presbyteris ipsis comparandam opportune conquirantur.

Einem jeden Vorsteher der oben benannten Kirchen legen Wir ausdrücklich auf, daß er, unter Beobachtung der Vorschriften, einen von den Capitularen beauftrage, das Amt eines Pönitenziars bleibend auszuüben; und einen andern, an gewissen Tagen dem Volke die heilige Schrift auszulegen, oder, wenn nicht füglich zu diesen Obliegenheiten Capitularen angewiesen werden können, so werden die Bischöfe dafür sorgen, daß diesen Amtsverrichtungen von andern tauglichen Priestern Genüge geleistet, und denselben für ihre Bemühung eine hinreichende Belohnung ausgemittelt werde.

Cumque ad praescriptum Sacri Concilii Tridentini pro Cleri educatione ac institutione seminarium puerorum Ecclesiasticum ab Episcopo libere regendum et administrandum existere debeat in singulis ex praedictis tam Archiepiscopali quam Episcopalibus Ecclesiis, ubi is alumnorum alatur numerus, quem respective Dioecesis necessitas et utilitas postulat; cumque in quatuor ex illis jam adesse sciamus, in reliqua Ecclesia, quam primum poterit, congrue erigendum mandamus.

In jeder der oben benannten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen soll nach Vorschrift der heiligen Kirchen-Versammlung von Trient zur Erziehung und Unterweisung der Clerisei, unter der freien Leitung und Verwaltung des Bischofs, eine geistliche Bildungs-Anstalt bestehen, wo eine dem Bedürfnisse und Nutzen der Diözese angemessene Anzahl von Zöglingen unterhalten werden kann.

Da Uns bekannt ist, daß in vier von jenen Diözesen, dergleichen schon bestehen, so befehlen Wir, daß baldmöglichst in der einzigen noch übrigen eine solche zweckmäßig errichtet werde.

Volentes nunc ad quinque supradictarum Dioecesium circumscriptionem procedere, ut distinctis singularum finibus nulla quaestio inter respectivos Episcopos circa Ecclesiasticae jurisdictionis exercitium exsurgere possit, praevia dismembratione infra nominandorum locorum a Dioecesibus et Ecclesiis, e quibus actu depen-

In der Absicht nun, um zu der Umschreibung der oben benannten fünf Diözesen vorzuschreiten, und durch die Ausscheidung der Grenzen derselben jedem Streite über die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit unter den betreffenden Bischöfen vorzubeugen, beschließen und befehlen und bestimmen Wir in der nämlichen Fülle apostolischer Gewalt,

gleichfalls frei und mit Recht zu erfreuen.

dent, de simili Apostolicae potestatis plenitudine sequentia decernimus, praescribimus et constituimus:

Metropolitana Friburgensis Ecclesia pro Dioecesano suo territorio habebit cunctam ditionem Magni Ducatus Badensis, nempe Paraecias intra limites hujusce Ducatus positas, quae partim ad Constantiensem, partim etiam ad Argentinensem, Spirensem, Wormatiensem, Herbipolensem, Basileensem ac Ratisbonensem Dioeceses vel pertinent vel jam pertinebant; alias quatuordecim Paraecias cum sua filiali positas in Principatu Hohenzollern Hechingen, ad praefatam Dioecesim Constantiensem pertinentes, nec non viginti quatuor Paraecias in Principatu Hohenzollern Sigmaringen existentes eidem Constantiensi Dioecesi spectantes, atque insuper octodecim Paraecias Decanatus Vochringen, ac Paraecias septem decim Decanatus Haigerloch in dicto sitas Principatu et ad praedictam Dioecesim pertinentes.

Episcopalis Ecclesia Moguntina pro suo territorio Dioecesano habebit universam ditionem Magni Ducatus Hassiaci, nempe Paraecias omnes Dioecesi Moguntinae reliquas post separationem locorum sub ditione Bavarica existentium, aliaque loca et Paraecias ex Ratisbonensi ac Wormatiensi Dioecesibus, nec non unicam Paraeciam loci Herbstein ex Dioecesi Fuldensi, ad Magnum Ducatum praedictum in temporalibus pertinentes, ac denique Paraecias in locis Darmstadt, Giessa et Offenbach, ejusdem Magni Ducatus Hassiaci, ita tamen ut a primo futuro Episcopo in locis, quae maxima in parte ab Acatholicis inhabitantur, novae pa-

nach vorgängiger Losreißung der unten zu benennenden Orte von den Diöceſen und Kirchen, wovon ſie gegenwärtig abhängen, Folgendes:

Die Metropolitan-Kirche zu Freiburg wird zu ihrem Diöceſan-Sprengel haben das ganze Gebiet des Großherzogthums Baden, nemlich die Pfarreien, welche innerhalb der Grenzen des Großherzogthums liegen, und theils zu der Conſtanzer, theils zu der Straßburger, Speierer, Wormſer, Würzburger, Baſler und Regensburger Diöceſe entweder gehören, oder gehört haben; jene vierzehn Pfarreien ſamt ihren Filial-Kirchen, welche im Fürſtenthume Hohenzollern-Hechingen liegen und zur benannten Conſtanzer Diöceſe gehören, ſo wie vier und zwanzig Pfarreien im Fürſtenthume Hohenzollern-Sigmaringen, die zu eben dieſer Diöceſe gehören, und noch achtzehn Pfarreien des Dekanats Vöringen, neben ſiebenzehn Pfarreien des Dekanats Haigerloch, die in eben dieſem Fürſtenthume liegen und zu eben derſelbe Diöceſe gehören.

Die biſchöfliche Kirche zu Mainz wird zu ihrem Diöceſan-Sprengel haben das ganze Gebiet des Großherzogthums Heſſen, nemlich alle Pfarreien, welche nach der Trennung der unter Bairiſcher Hoheit ſtehenden Orte der Mainzer Diöceſe noch übrig bleiben, und jene Orte und Pfarreien der Regensburger und Wormſer Diöceſen, nebſt der einzigen Pfarrei des Ortes Herbſtein aus der Fuldaer Diöceſe, die zum weltlichen Gebiet des benannten Großherzogthums gehören, endlich die Pfarreien in den Orten Darmſtadt, Gießen und Offenbach im nemlichen Großherzogthum Heſſen, doch ſo, daß von dem erſten künftigen Biſchofe in jenen Orten, die größten-

rochiales Ecclesiae pro Catholicis fundentur, si ipsi in magno sint numero, si vero in exiguo, Paraeciis catholicis vicinioribus adscribantur.

theils von Nichtkatholiken bewohnt werden, neue Pfarrkirchen für die in beträchtlicher Anzahl dort befindlichen Katholiken gegründet, wo sie sich aber nur in geringer Anzahl befinden, solche den nahe gelegenen katholischen Pfarreien zugetheilt werden.

Ecclesia Episcopalis Fuldensis pro Dioecesano suo territorio habebit totum Electoratum Hassiae, videlicet quadraginta Paraecias actu in ipsa Dioecesi comprehensas, Paraecias viginti ex antiqua Metropolitana Dioecesi olim Moguntina, posteaRatisbonensi, atque unam in loco Wolkmarsen ex Dioecesi Paderbornensi, demptis illis Paraeciarum fractionibus, quae in Bavarico Regno existentes proximioribus aliis Paraeciis Dioecesium Regni Bavariae aut jam applicatae fuerunt aut brevi ex Apostolica delegatione applicabuntur. Paraeciarum autem exterarum fractiones in ditione Hassiaca existentes proximiori alicui Dioecesis Fuldensis Paraeciae vel Paraeciis erunt applicandae. Eidem interea Fuldensi Dioecesi unitas relinquimus novem Paraecias in Magno Ducatu Saxonico Vimariensi sitas, de quibus aliter, si opus fuerit, disponendi Nobis et Romanis Pontificibus successoribus Nostris facultatem libere reservamus.

Die bischöfliche Kirche zu Fulda wird zu ihrem künftigen Diöcesan-Sprengel haben das ganze Kurfürstenthum Hessen, nemlich vierzig Pfarreien, die in dieser Diöcese bereits begriffen sind, zwanzig Pfarreien von der alten Metropolitan-Diöcese ehemals Mainz, späterhin Regensburg, und einer Pfarrei in dem Orte Volkmarsen von der Diöces Paderborn mit Ausschluß jener Theile von Pfarreien, welche im Königreich Baiern liegen, und anderen Pfarreien Baierischer Diöcesen entweder schon zugetheilt sind, oder nächstens aus apostolischer Vollmacht werden zugetheilt werden. Jene im Hessischen Gebiete liegenden Theile von auswärtigen Pfarreien aber sollen der nächstgelegenen Pfarrei in der Fuldaer Diöcese zugetheilt werden. Mit der nemlichen Fuldaer Diöcese lassen Wir noch neun Pfarreien im Großherzogthum Sachsen-Weimar vereinigt, mit Vorbehalt der freien Gewalt für Uns und Unsere Nachfolger, die römischen Päbste, wenn es nöthig scheinen sollte, anders darüber zu verfügen

RottemburgensisEpiscopalis Ecclesia pro suo territorio Dioecesano habebit integrum Regnum Wurtteubergense cum Paraeciis omnibus, quae jam ab anno millesimo octingentesimo decimo sexto ab Augustana, Spirensi, Wormatiensi et Herbipolensi Dioecesibus fuerunt separatae, nec non Paraeciis ad suppressam Praeposituram San-

Die bischöfliche Kirche zu Rottenburg wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben das ganze Königreich Württemberg mit allen Pfarreien, welche schon im Jahr 1816 von der Augsburger, Speierer, Wormser und Würzburger Diöcese getrennt worden sind, und jene Pfarreien, welche zur unterdrückten Probstei zum heiligen Vitus in Ellwangen,

eti Viti Elvacensis nullius Dioecesis antea pertinentibus.

Episcopalis demum Ecclesia Limburgensis pro Dioecesano suo territorio habebit totum Ducatum Nassovicum, in quo comprehenduntur quinquaginta octo Paraeciae ad antiquam Ratisbonensem, et Paraeciae quinquaginta duo ad antiquam Trevirensem olim Dioeceses Metropolitanas spectantes, nec non viginti quatuor Paraeciae in Provincia Dillemburg et Weilburg existentes, ac insuper territorium Liberae Civitatis Francofurtensis, in quo cum tribus Filialibus unica existit Parochialis Ecclesia sub Invocatione Sancti Bartholomaei Apostoli, ad quam Catholici omnes dictae Civitatis ac Territorii pertinent, quaeque a supradicta Ratisbonensi Dioecesi pendebat.

Supradictas idcirco Civitates et Ecclesias in Archiepiscopalem et Episcopales erectas cum praedictis locis et Paraeciis quinque supranumeratis Ecclesiis pro respectivo Dioecesano territorio attributis, illorum incolas utriusque sexus tam Clericos quam Laicos pro Clero et Populo perpetuo assignamus, et cujuslibet antistitis jurisdictioni spirituali omnimodo subjicimus, ita ut Personis juxta Canonicas sanctiones dignis et idoneis ad easdem Archiepiscopalem et Episcopales Ecclesias regendas, tam pro hac prima vice quam futuris temporibus apostolica auctoritate, praevio inquisitionis processu a Romano Pontifice ad formam instructionis Piae Memoriae Urbani Papae Octavi Praedecessoris Nostri jussu editae in singulis casibus committendo, praeficiendis liceat, quemadmodum Nos praecipimus et mandamus per se ipsos

die ohne Diöceſan-Verband wargehörten.

Die biſchöfliche Kirche in Limburg wird zu ihrem Diöceſan-Sprengel haben das ganze Herzogthum Naſſau, worin ſich acht und fünfzig Pfarreien befinden, welche zum alten Metropolitan-Sprengel von Regensburg, und zwei und fünfzig, welche zum alten Metropolitan-Sprengel von Trier gehörten, und vier und zwanzig Pfarreien in der Provinz Dillenburg und Weilburg, und zugleich das Gebiet der freien Stadt Frankfurt, worinn eine einzige Pfarrkirche unter der Anrufung des heiligen Bartholomäus mit drei Filialkirchen beſteht, zu welcher von dem oben benannten Metropolitan-Sprengel von Regensburg bisher abhängigen Pfarrei alle katholiſchen Einwohner der benannten Stadt und ihres Gebietes gehören.

Den erwähnten fünf Kirchen weiſen Wir die vorgedachten zu erzbiſchöflichen und biſchöflichen erhobenen Städte und Kirchen ſammt den als betreffende Diöceſan-Sprengel zugegebenen Orten und Pfarreien, und ihre Einwohner beiderlei Geſchlechts, geiſtlichen und weltlichen Standes, als Cleriſei und Volk auf immer zu, und unterwerfen ſie gänzlich der geiſtlichen Gerichtsbarkeit eines jeden Vorſtehers dergeſtalt, daß denjenigen, welche zur Regierung der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen nach den canoniſchen Verordnungen würdig und tauglich erachtet und ſowohl für dieſes erſte Mal, als in Zukunft, durch apoſtoliſches Anſehen nach vorläufigem Unterſuchungs-Proceß, welcher von dem römiſchen Pabſte, nach der auf Befehl Pabſt Urban VIII. ſeligen Andenkens, Unſeres Vorfahrers, herausgegebenen Form, für jeden einzelnen Fall aufzutragen iſt, auf-

vel per alios eorum nomine, postquam tamen praesentes Literae debite atque integre fuerint executae et Praesules ipsi Apostolicae prnvisinnis Literas consecuti fuerint, veram realem et corporalem possessionem regiminis, administrationis et omnimodi juris Dioecesani in praedictis Ecclesiis, Civitatibus ac Dioecesibus et bonis aliisque reditibus pro dntatione assignatis vel assignandis libere apprehendere apprehensamque perpetuo retinere.

gestellt seyn werden, erlaubt sey, so wie Wir es hiemit befehlen und gebieten, durch sich selbst, oder durch andere in ihrem Namen, nachdem jedoch der gegenwärtige Brief gehörig und vollständig vollzogen seyn wird, und sie als Vorsteher Briefe der apostolischen Vorsehung werden erhalten haben, einen wahren, wirklichen und körperlichen Besitz von der Regierung, Verwaltung und einem jeglichen Diöcesan-Rechte über benannte Kirchen und Städte und Sprengel, Güter und andere Gefälle, welche zur Ausstattung angewiesen sind oder noch angewiesen werden, zu ergreifen und den ergriffenen beständig zu behalten.

Decernimus interea, ut omnia et singula loca supramemorata ab iisdem sive Vicariis sive administratoribus legitime deputatis temporarie pergant gubernari, quibus actu subduntur.

Unterdessen beschließen Wir, daß alle und jede oben benannte Orte von den nemlichen Vikarien oder rechtmäßig aufgestellten Verwaltern einstweilen forthin verwaltet werden, denen sie gegenwärtig untergeordnet sind.

Ut autem omnia et singula superius a Nobis disposita celerem felicemque sortiantur effectum, Venerabili Fratri Joanni Baptistae de Keller, Episcopo Evariensi, quem nominamus, eligimus ac deputamus praesentium Literarum nostrarum exequutorem, committimus et mandamus, ut ad supradictarum Ecclesiarum, Capitulorum et Seminariorum in bonis fundisque stabilibus aliisque reditibus cum jure hypothecae specialis et in fundns postmndum ac bona stabilia convertendis ab iis in proprietate possidendis et administrandis respectivam dotationem procedat, modo et forma, quibus a Serenissimis Principibus, quorum sub ditinne singulae Dioeceses sunt positae, oblata et expressa fuerunt per infra memoranda Instrumenta legitima forma exarata et ad Nos trans-

Damit aber die obigen von Uns getroffenen Bestimmungen insgesamt und einzeln in eine schnelle und glückliche Wirksamkeit treten mögen, so ermächtigen und beauftragen Wir den ehrwürdigen Bruder Johann Baptist von Keller, Bischof von Evara, den Wir zum Vollzieher Unseres gegenwärtigen Briefs ernennen, erwählen und abordnen, daß er zu der obengedachte Kirchen-Capitel und Seminarien betreffenden Dotation durch ständige Güter und Grundstücke und andere mit Special-Hypotheken versehene Einkünfte, welche späterhin in ständige Güter und Grundstücke verwandelt und von ihnen als Eigenthum besessen und verwaltet werden sollen, in der Art und Form schreite, wie sie von den Durchlauchtigsten Fürsten, unter deren Botmäßigkeit die einzelnen

missa, quae servantur in actis hujus Congregationis rebus Consistorialibus praepositae, et quorum authentica exempla a praedicto Exequutore singulis Ecclesiis tradentur in eorum respective Archivis asservanda.

Dibzesen stehen, dargeboten und in den unten zu erwähnenden, in rechtsgültiger Form ausgefertigten und Uns übersandten Urkunden ausgedrückt worden ist, welche bei den Akten dieser den Consistorial-Angelegenheiten vorstehenden Congregation aufbewahrt werden, und wovon authentische Abschriften vom vorbesagten Vollzieher den einzelnen Kirchen zur Aufbewahrung in ihren betreffenden Archiven werden übergeben werden.

Videlicet Archiepiscopali Ecclesiae Friburgensi in Brisgovia assignabit Dominatum Lincensem, vulgo Linz, aliosque reditus, quae bona reditusque in totum septuaginta quinque millium tercentum sexaginta quatuor florenorum Rhenensium annuam summam producunt, prout clare ac distincte describitur in Instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Badensis die vigesima tertia Decembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto.

Er wird nemlich der erzbischöflichen Kirche zu Freiburg im Breisgau die Herrschaft Linz und andere Einkünfte anweisen, welche Güter und Einkünfte im Ganzen einen jährlichen Ertrag von siebenzig fünf tausend dreihundert sechs (sechzig) und vier rheinischen Gulden liefern, wie solches klar und deutlich in der auf Specialbefehl des Großherzogs von Baden unter dem 23. December 1820 ausgefertigten Urkunde beschrieben wird.

Fundos vero dictus Joannes Baptista Episcopus ita distribuet, ut ex iis obveniant quotannis Archiepiscopali mensae floreni tresdecim mille quatuor centum, quibus addendo eas praestationes infra enarrandas a tribus Cathedralibus Ecclesiis annuatim persolvendas ejusdem Friburgensis mensae Archiepiscopalis annui reditus erunt florenorum quatuordecim millium septingentorum et decem, Decano Capituli floreni quatuor mille, Primo ex Canonicis floreni bis mille tercentum, cuilibet ex aliis quinque Canonicis floreni mille octingenti, unicuique demum ex sex Praebendatis floreni nongenti, Seminario insuper Dioecesano floreni viginti quinque mille, Fabricae Cathedralis Ecclesiae floreni quinque mille

Der besagte Bischof, Johann Baptist, wird aber die Güter dergestalt vertheilen daß daraus jährlich zukommen:

Dem erzbischöflichen Tische: 13,400 fl;

hiezu die unten aufzuzählenden, von den drei bischöflichen Kirchen jährlich zu entrichtenden Geldleistungen gerechnet, werden die jährlichen Einkünfte des Freiburger erzbischöflichen Tisches . . . 14,710 fl. seyn;

dem Dekan des Kapitels 4,000 fl.

dem ersten unter den Capitularen . . . . 2,500 fl.

jedem der fünf andern Capitularen . . . . 1,800 fl.

jedem von den sechs Präbendaten endlich (Dom-Kapläne) . . . . 900 fl.

ducenti sexaginta quatuor, Cancellariae Archiepiscopali floreni ter mille, Domibus denique Ecclesiasticorum emeritorum et demeritorum vel jam existentibus vel ab Ordinario, cujus jurisdictioni subdentur, erigendis floreni octo mille.

dem Seminarium der Diöceſe weiter . . . 25,000 fl.
der Fabrik der Domkirche 5,264 fl.
der erzbiſchöflichen Kanzlei 3,000 fl.
den Verſorgungshäuſern für ausgediente und dienſtuntaugliche Geiſtliche endlich, welche entweder ſchon beſtehen, oder von dem Ordinarius, unter deſſen Gerichtsbarkeit ſie werden geſtellt werden, noch zu errichten ſind . . . 8,000 fl.

Praeterea pro Archiepiscopali habitatione assignabit Palatium in Civitate Friburgensi foro Ecclesiae Metropolitanae adjacens, antea statibus provincialibus Brisgoviae destinatum, cum suis adnexis pertinentiis atque horto ante portam civitatis, et pro habitatione tam Decani quam sex Canonicorum et sex Praebendatorum alias domos in praedicto Instrumento descriptas.

Außerdem wird er zur Wohnung des Erzbiſchofs das in der Stadt Freiburg am Münſterplatz gelegene, vormals Breisgauiſch-landſtändiſche Haus mit ſeinen Zubehörungen und einem Garten vor dem Stadtthore, dann zur Wohnung des Dekans ſowohl, als der ſechs Capitularen und der ſechs Präbendaten andere in oben erwähnter Urkunde beſchriebene Häuſer anweiſen.

Episcopali Ecclesiae Moguntinae firmis reditibus et proventibus, quibus actu gaudet, annuam tribuet summam viginti mille florenorum Rhenensium, percipiendam ex proventibus ac reditibus Praefecturae Moguntinae ad exigenda vectigalia reditusque Dominicos constitutae, solvendam quotannis praedictae Ecclesiae ea lege, ut memorata summa gaudeat jure hypothecae in bonis, fundis et reditibus Dominicis ejusdem Praefecturae Moguntinae, utque hujusmodi dispositio firma, stabilis et inconcussa maneat, donec ipsi Episcopali Ecclesiae Moguntinae praedia et fundi, quorum fructus viginti millium florenorum summam annuatim producant, pleno jure ab ea possidenda assignentur, prout expresse cavetur in Instrumento

Der biſchöflichen Kirche zu Mainz wird er zu denjenigen feſten Einkünften und Gefällen, deren ſie ſich bereits zu erfreuen hat, einen jährlichen Betrag von 20,000 rheiniſchen Gulden zutheilen, welcher aus den Gefällen und Einkünften des zu Erhebung der Zölle und herrſchaftlichen Einkünfte beſtehenden Mainzer Rent-Amts zu nehmen und der vorerwähnten Kirche jährlich unter der Bedingung auszuzahlen iſt, daß der gedachte Betrag ein Hypothekenrecht der herrſchaftlichen Güter, Grundſtücke und Gefälle dieſes Mainzer Rent-Amts erhalte, und ſolche Beſtimmung feſt, ſtändig und unerſchütterlich bleibe, bis jener biſchöflichen Kirche zu Mainz Güter und Grundſtücke, deren Ertrag jährlich 20,000 fl. abwirft, zum vollen rechtlichen Beſitz angewieſen werden, wie ſolches in der

ex speciali Mandato Magni Ducis Hassiae et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti anni millesimi octingentesimi vigesimi exarato.

Hac autem summa viginti millium florenorum annuorum adjuncta reditibus, qui dotem modo extantem Moguntinae Ecclesiae constituunt, tamquam supplementum dotationis tota quantitas redituum, quae inde exurget, ita a dicto Exequutore distribuenda erit, ut Episcopo florenorum octo millium, Vicario ejus Generali florenorum bis mille quingentorum, cuilibet ex sex Canonicis florenorum mille octingentorum, primo vero ex quatuor Praebendatis nongentorum florenorum, et cuilibet ex aliis tribus octingentorum florenorum annuos reditus liberos praebeant. Haec tamen dispositio quoad Decanum, Canonicos et Praebendatos suum non sortietur effectum, nisi cum Moguntinae Cathedralis Ecclesiae Canonicorum numerus ad senarium fuerit redactus, in quem finem decernimus, ut quatuor ex decem illius Capituli actualibus Praebendis primo quomodocumque vacaturae aliis non conferantur, ad hoc ut idem Capitulum ex Decano et sex Canonicis in posterum constet.

Interea tamen decem viventes Canonici eosdem annuos reditus percipient, quos ante avulsam ac Spirensi Ecclesiae attributam portionem antiquae Moguntinae Dioecesis percipiebant, quique post novam circumscriptionem Dioecesium territorii olim Galliarum per alias Nostras Literas sub plumbo datas tertio Kalendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi statutam illis attributi fuerunt.

auf Spezialbefehl des Großherzogs von Hessen und bei Rhein am 26. August 1820 ausgefertigten Urkunde ausdrücklich zugesagt wird.

Nach Hinzufügung dieses Betrags von jährlichen 20,000 fl. als einer Ausstattungs-Ergänzung zu den Einkünften, welche gegenwärtig das Vermögen der Kirche zu Mainz ausmachen, wird der Gesamtbetrag der hieraus sich ergebenden Einkünfte von dem vorbesagten Vollzieher dergestalt zu vertheilen seyn, daß

dem Bischof . . .	8,000 fl.
dessen General-Vikar	2,500 fl.
jedem der sechs Capitularen	1,800 fl.
dem ersten unter den vier Präbendaten . .	900 fl.
jedem der drei andern	800 fl.

jährliche reine Einkünfte zu Theil werden.

Doch wird diese Bestimmung hinsichtlich des Dekans, der Capitularen und der Präbendaten nicht in Wirklichkeit treten, bis die Zahl der Mainzer Domkapitularen auf sechs zurückgeführt seyn wird, zu welchem Zweck Wir verordnen, daß von den zehen dermaligen Capitelspfründen die vier zuerst erledigt werdenden nicht wieder vergeben werden sollen, damit dieses Capitel künftighin aus einem Dekan und sechs Capitularen bestehe.

Mittlerweile werden jedoch die zehn lebenden Capitularen die nemlichen jährlichen Einkünfte fortbeziehen, welche sie vor Trennung eines Theils der alten Mainzer Diöcese und Zutheilung desselben an die Kirche zu Speier bezogen, und welche nach der neuen, durch einen andern am 29. Novbr. 1801 unter dem Blei-Siegel ausgefertigten Brief von Uns festgesetzten Begreuzung der Diöcesen des vormaligen

Quoad Praebendatos autem in Moguntina Ecclesia Cathedrali actu non existentes, quoniam eorum vice funguntur Presbyteri habentes reditus partim praebendae ex officio fabricae minutae praesentiarum nomine nuncupatae, partim pensionum, quae a Gubernio solvuntur, in praesens hinc hujusmodi Presbyteri idem servitium cum dictis reditibus Cathedrali Ecclesiae praestare pergent, donec iis decedentibus quatuor supramemoratae Praebendae ex nunc pro tunc erigendae constitui possint cum supra enunciata dotatione annuorum florenorum nongentorum pro primo et florenorum octingentorum pro quolibet ex aliis tribus Praebendatis.

Pro Episcopi autem habitatione domus illa cum adjacente horto inserviet, qua huc usque gavisus fuit, idemque peragendum erit tam pro praesentibus quam pro futuris Canonicis, pro quorum habitatione jam assignatae reperiuntur decem domus, quarum quatuor hortos etiam habent adjacentes.

Ad fabricam Cathedralis Ecclesiae manutenendam et ad sustinendos sumptus ad divinum cultum necessarios conservabuntur fundi, praedia aliique reditus a praedicta Ecclesia ab antiquo possessa, quae ad annuam termille tercentum triginta quinque florenorum summam pertingunt.

Idem disponimus circa Seminarium Dioecesanum, quod praevia suppressione Coenobii olim a religiosis viris ordinis Fratrum Eremitarum Sancti Augustini inhabitati in ipso Coenobio cum adnexis Ecclesia atque horto stabiliter erigendum constituimus, ipsique assig-

franzöſiſchen Gebiets ihnen zugetheilt worden waren.

Was aber die bei der Mainzer Domkirche gegenwärtig nicht beſtehenden Präbendirten betrifft, weil deren Stellen Prieſter verſehen, welche theils aus der kleinen Kirchen-Fabrik unter dem Namen Präſenz-Gelder theils aus Ruhegehalten von Seite der Regierung Einkommen beziehen, ſo werden dergleichen Prieſter denſelben Dienſt mit beſagtem Einkommen zu leiſten fortfahren, bis nach ihrem Hintritt die oben erwähnten, jetzt für alsdann zu errichtenden vier Präbenden mit obenbeſagter Ausſtattung von 900 fl. für den erſten, und 800 fl. für jeden der anderen drei Präbendirten, beſtellt werden können.

Zur Wohnung des Biſchofs aber wird dasjenige Haus mit dem anſtoßenden Garten dienen, welches der Biſchof bis jetzt inne gehabt hat, und ebenſo wird es mit den gegenwärtigen ſowohl als künftigen Capitularen zu halten ſeyn, zu deren Wohnung bereits zehn Häuſer ſich angewieſen vorfinden, wovon vier auch Gärten anliegen haben.

Zur Unterhaltung der Domkirchen-Fabrik und zu Beſtreitung der Koſten des Gottesdienſtes werden die Grund-Stücke, Güter und andere Gefälle beibehalten werden, welche vorbeſagte Kirche von Alters her beſitzt, und welche einen jährlichen Ertrag von 3,335 fl. geben.

Daſſelbe beſtimmen Wir in Betreff des Seminariums der Diöceſe, welches Wir nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den Geiſtlichen des Ordens der Einſiedler-Brüder des heiligen Auguſtins bewohnten Kloſters, in dieſem Kloſter mit dazu gehöriger Kirche und Gar-

nandos decernimus annuos reditus partim ex antiquis ejus fundis anno millesimo octingentesimo sexto restitutis, partim ex posterioribus donationibus et legatis provenientes, ac ter millium septingentorum florenorum summam constituentes, firma etiam recentissima et uberrima donatione ipsius favore factas (facta) nec non aliis in posterum forsan faciendis, quarum reditus eidem Seminario perpetuo erunt addicendi.

ten bleibend zu errichten verordnen, und demselben ein theils aus dessen alten, im Jahr 1806 ihm zurückgegebenen Gütern theils aus späteren Schenkungen und Vermächtnissen herrührendes, einen Betrag von 3,700 fl. ergebendes jährliches Einkommen anzuweisen befehlen, indem zugleich die neueste zu dessen Gunsten gemachte reichhaltige Schenkung, und andere vielleicht in Zukunft zu machende, deren Einkommen demselben Seminarium für alle Zeiten zuzuweisen seyn werden, aufrecht zu erhalten ist.

Idem demum disponimus de Domo Emeritorum Pfaffenschwabenhemii existente ac destinata fovendis et sustentandis Clericis aut senio fessis aut morbo fractis, quam praevia suppressione Coenobii olim a Canonicis Regularibus ordinis Sancti Augustini inhabitati in hujusce Coenobii fabrica constitui mandamus, et cujus dotatio annuam profert summam florenorum mille octingentorum viginti duorum ultra ea, quae subsidii charitativi nomine veniunt collecta in parte antiquae Dioecesis Moguntinae postea Ratisbonensis, quaeque solvi huc usque solita non exigua capient incrementa.

Dasselbe verordnen Wir ferner hinsichtlich des Versorgungshauses zu Pfaffen-Schwabenheim, bestimmt zu Verpflegung und Unterhaltung durch Alter entkräfteter, oder durch Krankheit gebeugter, Geistlichen, welches Wir nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den regulirten Chorherren vom Orden des heiligen Augustins bewohnten Klosters, in diesem Kloster-Gebäude einzurichten verordnen, und dessen Ausstattung jährlich 1822 fl. erträgt, außer demjenigen, was unter dem Namen einer freiwilligen Beisteuer in einem Theile der alten Mainzer, später Regensburger Diöcese gesammelt wird, und da es bisher bezahlt zu werden pflegte, keinen geringen Zuwachs erhalten dürfte.

Fuldensis Ecclesia Episcopalis habebit agros, prata et silvas aliosque reditus annuam summam florenorum Rhenensium viginti sex millium tercentum et septuaginta constituentes, prout latius describitur in Instrumento ab antedicto Electore Hassiae sub die quarta decima Martii anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto. Hanc autem dotationem praefatus Exequutor ita distribuet, ut Episco-

Die bischöfliche Kirche zu Fulda wird Felder, Wiesen und Waldung, dann andere Einkünfte haben, welche einen jährlichen Ertrag von 26,370 rheinischen Gulden liefern, wie es weitläufig in der von vorgedachtem Kurfürsten von Hessen unter dem 14. März 1821 ausgestellten Urkunde beschrieben wird. Diese Ausstattung aber wird verbesagter Vollzieher dergestalt vertheilen, daß

po sex mille floreni, Decano Capituli bis mille sexcenti floreni, unicuique ex quatuor Canonicis mille octingenti floreni cuilibet ex quatuor Praebendatis octingenti floreni annuatim obveniant, Fabricae Cathedralis Ecclesiae duo florenorum millia, Seminario Dioecesano septem millia florenorum, et Archiepiscopo Friburgensi tamquam Metropolitano centum septuaginta floreni annuatim persolvantur.

dem Bischof . . . 6,000 fl.
dem Dekan des Capitels 2,600 fl.
jedem der vier Capitularen . . . . 1,800 fl.
jedem der vier Präbendaten . . . . 800 fl.
jährlich zukommen;
in die Fabrik der Domkirche . . . . 2,000 fl.
dem Seminarium der Diöcese . . . 7,000 fl.
dem Erzbischof von Freiburg als Metropolitan . . . . . 170 fl.
jährlich bezahlt werden.

Insuper pro habitatione Episcopi proque Curia Episcopali statuimus domum Cathedrali Ecclesiae proximam ad montem Sancti Michaelis cum duobus adjacentibus hortis et pertinentiis suis; pro habitatione Decani, quatuor Canonicorum et quatuor Praebendatorum alias domos in memorato Instrumento descriptas; ac denique pro Seminario aedificium proximum Cathedrali Ecclesiae jam ad hunc usum destinatum cum horto adjacente.

Ueberdieß bestimmen Wir zur Wohnung des Bischofs und der bischöflichen Curie ein der Domkirche zunächst am St. Michaelisberge gelegenes Haus mit zwei daran stoßenden Gärten und Zubehörungen; und zur Wohnung des Dekans, der vier Capitularen und der vier Präbendaten andere in erwähnter Urkunde beschriebene Häuser; endlich für das Seminarium das der Domkirche nahe gelegene, zu diesem Behuf bereits gewidmete Haus mit daran stoßendem Garten.

Rottemburgensis Ecclesia Episcopalis gaudebit reditibus singillatim descriptis in Instrumento ex speciali Mandato antedicti Regis Württembergensis die decima Novembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto, qui quidem ita a praedicto Exequutore dividendi erunt, ut Episcopali mensae decem mille floreni, Decano Capituli bis mille quatuor centum floreni, unicuique e sex Canonicis floreni mille octingenti, primo e sex Praebendatis floreni nongenti, cuilibet ex aliis quinque Praebendatis floreni octingenti, Fabricae Cathedralis Ecclesiae et manutentioni aliorum aedificiorum floreni mille quatuor centum, Semi-

Die bischöfliche Kirche zu Rottenburg wird die Einkünfte genießen, welche in der auf besonderen Befehl des vorbesagten Königs von Württemberg am 10. Novbr. 1820 ausgefertigten Urkunde einzeln aufgezählt sind, und welche von dem vorbenannten Vollzieher dergestalt zu vertheilen seyn werden, daß

dem bischöflichen Tische 10,000 fl.
dem Dekan des Capitels . . . . . 2,400 fl.
jedem der sechs Capitularen . . . 1,800 fl.
dem ersten unter den sechs Präbendaten 900 fl.
jedem der fünf anderen Präbendaten . . 800 fl.
der Fabrik der Dom-

nario Dioecesano floreni octo mille nonaginta duo, Cancellariae Episcopali floreni sex mille nongenti et sexdecim, Cathedrali Ecclesiae pro divini cultus expensis floreni bis mille centum et quinquaginta, pro aedituo aliisque Ecclesiae inservientibus floreni octingenti, et Archiepiscopo Friburgensi tamquam Metropolitano octingenti sexaginta quatuor floreni annuatim obveniant.

Quod si Decanus ad munus etiam Vicarii Generalis ab Episcopo elegatur, alii floreni mille et centum ipsi erunt persolvendi; si vero simplex Canonicus Capitularis ad praedictum Vicarii Generalis munus ab Episcopo designabitur, eidem florenorum mille septingentorum augmentum attribuetur.

Praeterea pro habitatione Episcopi proque curia Episcopali domum in civitate Rottemburgi versus vallem Nicari sitam Praefecturae Regiae antea destinatam, cum adjacente horto ac pertinentiis suis, pro habitatione Decani Capituli, sex Canonicorum et sex Praebendatorum alias domos in praedicto Instrumento pariter descriptas, nec non pro Seminario Episcopali praevia suppressione conventus olim inhabitati a Fratribus ordinis Beatae Mariae Virginis de monte Carmelo, domum ipsius quondam Coenobii ad Nicarum sitam in Seminarii Clericorum usum respective addici mandamus.

Episcopalis Ecclesia Limburgensis gaudebit bonis, fundis, censibus, decimis, aliisque reditibus

kirche, auch zur Unterhaltung der übrigen Gebäude . 1,400 fl.
dem Seminarium der Diöcese . . . 8,092 fl.
der bischöflichen Kanzlei 6,916 fl.
der Domkirche für die Unkosten des Gottesdienstes . . 2,150 fl.
dem Meßner und andern Kirchendienern 800 fl.
und dem Erzbischof von Freiburg, als Metropolitan . 864 fl.

jährlich zu gut kommen.

Sollte der Dekan von dem Bischofe zum General-Vikar erwählt werden, so sollen ihm weitere 1,100 fl. ausbezahlt werden; sollte aber ein bloßer Capitular zu vorbesagtem Amte eines General-Vikars vom Bischof ernannt werden, so wird ihm ein Zuschuß von 1,700 fl. zugestanden werden.

Außerdem verordnen Wir, daß zur Wohnung des Bischofs und zur bischöflichen Curie ein in der Stadt Rottenburg gegen das Neckarthal hin gelegenes, vormals für die Königliche Landvogtei bestimmtes Haus mit anstoßendem Garten und Zubehörungen, zur Wohnung des Dekans, der sechs Capitularen und der sechs Präbendaten andere in vorbesagter Urkunde gleichfalls beschriebene Häuser; weniger nicht zum bischöflichen Seminar, nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den Geistlichen des Ordens der heiligen Jungfrau Maria vom Berge Carmel bewohnten Klosters, dieses nemlichen vormaligen Klosters am Neckar gelegenes Gebäude zum Behuf eines Priester-Seminars angewiesen werden.

Die bischöfliche Kirche zu Limburg wird Güter, Grund-Stücke, Zinsen, Zehnten und andere Ein-

annuam summam constituentibus viginti unius millium sexcentum sex florenorum, prout apparet ex Instrumento de speciali mandato Ducis Nassoviae die tertia Januarii currentis anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto, quos quidem reditus Exequutor praedictus ita distribuet, ut in singulos annos obveniant Episcopo floreni sex mille, Decano Capituli bis mille quatuor centum floreni, primo Canonico, qui simul Parochus Limburgensis erit, floreni mille octingenti, secundo Canonico floreni pariter mille octingenti, tertio Canonico, qui simul erit Parochus Ecclesiae Dietkirchensis floreni item mille octingenti, quarto Canonico qui simul Parochus erit in Altavilla, floreni bis mille tercentum, et quinto Canonico, simul Parocho in Libera Civitate Francofurtensi ejusque territorio, ea ipsa summa, quam uti Parochus actu jam percipit; super dictarum retentione Paraeciarum cum memoratis quatuor Canonicis Apostolica delegata auctoritate dispensando, cum hoc tamen, quod curae animarum Paraeciarum hujusmodi per idoneos Vicarios ab Ordinario servatis servandis ad formam Canonicarum sanctionum approbandos et instituendos opportune provideatur; primo Sacellano, qui Canonicum Parochum Limburgensem in animarum cura adjuvabit, floreni octingenti, secundo Sacellano, cui missas in Sacello Ptochii Limburgensis satisfacere incumbet, floreni octingenti, Archiepiscopo Friburgensi uti Metropolitano pro rata augmenti ejus dotationis bis centum septuaginta floreni, Seminario intra Provinciam constituto vel constituendo pro Clericorum Limburgensis Dioe-

künfte genießen, welche einen jährlichen Ertrag von 21,600 fl. abwerfen, wie aus der auf Spezialbefehl des Herzogs von Nassau am 3. Januar des laufenden Jahrs 1821 ausgefertigten Urkunde erhellt, welche Einkünfte vorbesagter Vollzieher dergestalt vertheilen wird, daß jedes Jahr zukommen:

dem Bischof . . .	6,000 fl.
dem Dekan des Capitels	2,400 fl.
dem ersten Capitular, welcher zugleich Pfarrer zu Limburg seyn wird	1,800 fl.
dem zweiten Capitular gleichfalls . . .	1,800 fl.
dem dritten Capitular, der zugleich Pfarrer zu Dietkirchen seyn wird, desgleichen	1,800 fl.
dem vierten Capitular, welcher zugleich Pfarrer in Eltville seyn wird	2,300 fl.
und dem fünften Capitular, zugleich Pfarrer in der freien Stadt Frankfurt und deren Gebiete, derselbe Betrag, welchen er als Pfarrer jetzt schon bezieht;	

wobei der Vollzieher, kraft der ihm ertheilten apostolischen Vollmacht, die erwähnten vier Capitularen wegen Beibehaltung der genannten Pfarreien unter dem Vorbehalt zu dispensiren hat, daß der Seelsorge in dergleichen Pfarreien durch geeignete von dem Ordinarius unter Beobachtung des zu Beobachtenden, zu Folge der canonischen Vorschriften zu bestätigende und anzustellende Vikarien auf angemessene Art fürgesehen werde;

dem ersten Caplan, welcher zugleich den

cesis educatione et instructione floreni mille quingenti, Cancellariae denique Episcopali ac pro ceteris sumptibus administrationis tam Ecclesiasticae quam bonorum floreni bis mille centum triginta.

Pfarrer zu Limburg in der Seelsorge unterstützen wird . . 800 fl.
dem zweiten Caplan, welcher in der Capelle des Armenhauses zu Limburg Messe zu lesen verbunden seyn wird. 800 fl.
dem Erzbischof von Freiburg, als Metropolitan, an verhältnißmäßigem Zuschuß seiner Ausstattung . . . . . 270 fl.
dem innerhalb der Kirchen-Provinz errichteten oder noch zu errichtenden Seminar, zu Bildung und Unterweisung der Limburger Diöcesan-Geistlichkeit . . 1,500 fl.
endlich der bischöflichen Kanzlei und für die übrigen Unkosten der Kirchen- sowohl, als Güter-Verwaltung 2,130 fl.

Pro Episcopi praeterea habitatione, praevia suppressione Monasterii seu Coenobii olim a Fratribus ordinis Sancti Francisci inhabitati partem ipsius Monasterii, quam hucusque obtinuit Praefectus Ducalis, cum finitimo horto muris septo, pro Decano vero, quinque Canonicis et duobus Sacellanis alias domos in praedicto Instrumento descriptas respective assignandas decernimus.

Außerdem verordnen Wir, daß er zur Wohnung des Bischofs, nach vorgängiger Aufhebung des Klosters, welches sonst die Geistlichen vom Orden des heiligen Franziskus bewohnten, den Theil jenes Klosters, welchen bisher der Herzogliche Amtmann inne hatte, nebst dem nahe gelegenen, mit Mauern umgebenen Garten; für den Dekan, die fünf Capitularen und die zwei Caplane aber andere in vorbesagter Urkunde beschriebene Häuser anweise.

Antedicto insuper Joanni Baptistae Episcopo injungimus, ut animarum curae in Metropolitana et Cathedralibus Ecclesiis opportune consulat, statuatque, a quibus Presbyteris praevio concursu ad nor-

Weiter geben Wir dem oben benannten Bischofe Johann Baptist auf, daß er für die Seelsorge in der Metropolitan- und in den Kathedral-Kirchen auf angemessene Weise sorge, und bestimme, von

mam Canonicarum Sanctionum a respectivo Ordinario approbandis ac instituendis et qua cum congrua dotatione in Ecclesiis ipsis debeat exerceri, utque designet, in quod Seminarium Provinciae Ecclesiasticae Friburgensis Clerici Dioecesis Limburgensis recipi valeant cum assignatione annua supradictorum mille quingentum florenorum, usque dum proprium Limburgense Seminarium, erigatur; atque ut ulterius summam determinet a respectivis Principibus territorialibus subministrandam, qua Divini cultus impensis in suppressis tam Episcopali Constanticnsi quam Praeposituali Elvacensi Ecclesiis opportune ac stabiliter provideatur; ac demum curet, quod suppressorum Capitulorum actu existentibus Canonicis annua praestatio ad eorum vitam integre ac fideliter persolvatur.

welchen, nach vorgängiger Prüfung in Gemäßheit der canoniſchen Beſchlüſſe vom betreffenden Ordinarius zu beſtätigenden und anzuſtellenden Prieſtern, und mit welcher Ausſtattung dieſelbe in jenen Kirchen ſollte ausgeübt werden, und daß er bezeichne, in welches Seminar der Freiburger Kirchen-Provinz die Geiſtlichen der Limburger Dibceſe, unter jährlicher Anweiſung der oben beſagten 1500 fl. aufzunehmen ſeyen, bis ein eigenes Seminar in Limburg errichtet wird; daß er ferner die von den betreffenden Landesherrn beizubringende Summe feſtſetze, wodurch die Koſten des Gottesdienſtes in den aufgehobenen Kirchen, der biſchöflichen zu Conſtanz und der probſteilichen zu Ellwangen, hinlänglich und bleibend gedeckt werden; und daß er endlich dafür ſorge, daß den jetzt lebenden Capitularen der aufgehobenen Capitel ihr jährliches Einkommen lebenslänglich vollſtändig und getreulich bezahlt werde.

Ad consulendum praetcrea respectivorum Dioecesanorum bono et commoditati praescribimus, ut omnia et singula documenta, respicientia Paraecias et loca ab antiquis Dioecesibus dismembrata novisque applicata, a veteribus Cancellariis extrahantur atque opportuna forma tradantur novis Archiepiscopali et Episcopalibus respective Cancellariis, in quibus perpetuo erunt asservauda.

Wir wollen ferner zum Nutzen und zur Erleichterung der betreffenden Bisthumsgenoſſen angeordnet haben, daß alle und jede auf die von den früheren Sprengeln losgeriſſenen und den neuen zugetheilten Pfarreien und Orte Bezug habenden Urkunden aus den vorigen Kanzleien ausgeſchieden, und in geeigneter Weiſe den neuen erzbiſchöflichen und beziehungsweiſe biſchöflichen Kanzleien zur fortwährenden Aufbewahrung übergeben werden ſollen.

Habita vero ratione redituum supramemoratis Archiepiscopali et Episcopalibus Ecclesiis respective assignatorum, in libris Camerae Apostolicae prout sequitur: nempe Ecclesiam Friburgensem in flore-

Mit Rückſicht auf die betreffenden, den obbemeldten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen angewieſenen Einkünfte verordnen Wir, daß dieſe in den Büchern der apoſtoliſchen Kammer, wie folgt:

nis sexcentum sexaginta octo cum uno tertio, Ecclesiam Moguntinam in florenis tercentum quadraginta octo cum uno sexto, Ecclesiam Fuldensem in florenis tercentum triginta duobus, Ecclesiam Rottemburgensem in florenis quatuor centum nonaginta et Ecclesiam Limburgensem in florenis tercentum triginta duobus taxari mandamus.

nemlich die Kirche zu Freiburg zu . . . . . 668⅓ fl.
die Kirche zu Mainz zu 548⅙ fl.
die Kirche zu Fulda zu 332 fl.
die Kirche zu Rottenburg zu . . . . . 490 fl.
die Kirche zu Limburg zu . . . . . 332 fl.
geschätzt werden.

Atque ut cuncta a Nobis ut supra disposita rite ad exitum producantur, supradicto Joanni Baptistae, Episcopo Evariensi, harum Literarum Exequutori deputato, omnes et singulas ad hujusmodi effectum necessarias et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus per Instrumenta in valida diversorum statuum forma exaranda ad unicujusque Ecclesiae cum suo Capitulo sive erectionem sive novam ordinationem ac respective territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, cunctaque alia ut supra ordinata peragere ac statuere delegata sibi Apostolica auctoritate libere ac licite possit et valeat.

Damit nun Alles, was Wir hiemit verordnet haben, genau in Erfüllung gebracht werde, ertheilen Wir dem vorbesagten Johann Baptist, Bischof von Evara, als aufgestellten Vollzieher dieses Unseres Briefes, alle und jede zu dessen Vollzug erforderlichen und geeigneten Vollmachten, vermöge deren er nach vorgängiger Ausstattung mittelst der in der rechtsgültigen Form der verschiedenen Staaten zu fertigenden Urkunden, sowohl zur Errichtung oder neuen Einrichtung einer jeden Kirche mit ihrem Kapitel, als zur Umschreibung des betreffenden Diöcesan-Gebietes vorzuschreiten, und Alles andere nach Unserer obigen Anordnung in Kraft der ihm ertheilten apostolischen Vollmacht zu vollbringen und zu bestimmen, volle Freiheit und Befugniß haben soll.

Atque ulterius ipsi Joanni Baptistae Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab ejus residentia remotis executionem unam seu plures personam vel personas in dignitate Ecclesiastica constitutam vel constitutas subdelegare, et tam ipse Joannes Baptista quam persona vel personae ab eo sic subdeleganda vel subdelegandae super quacumque oppositione in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura

Auch ertheilen Wir dem vorbenannten Bischof, Johann Baptist, ferner die Gewalt, zum genaueren Vollzug alles dessen, besonders in den von seinem Aufenthalte entfernteren Orten, eine oder mehrere in geistlichen Würden stehende Person oder Personen aufzustellen, welche von ihm mit Vollmachten zu versehen sind, damit sie über jeden Einwand, der bei dem Vollzuge allenfalls gemacht werden könnte, jedoch mit Beobachtung der Rechts-Formen,

servatis tamen de jure servandis, etiam definitive et quacumque appellatione remota pronunciare libere item ac licite possint et valeant ac quilibet eorum respective possit et valeat.

schließlich und ohne Gestattung irgend einer weiteren Berufung, entscheiden können und mögen.

Eidem porro Joanni Baptistae Episcopo expresse injungimus et mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se quam per subdelegatos suos in harum Literarum executionem conficiendorum intra quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad Apostolicam sedem in authentica forma transmittat, in archivio praedictae Congregationis Consistorialis de more asservanda.

Wir weisen auch vorbesagten Bischof Johann Baptist ausdrücklich an, und befehlen ihm, Exemplare von allen, sowohl durch ihn selbst, als durch seine Bevollmächtigten über den Vollzug des gegenwärtigen Briefs aufgenommenen Protocollen, vier Monate nach beendigtem Vollzug, in beglaubigter Form an den apostolischen Stuhl einzusenden, damit solche nach altem Herkommen im Archiv der vorerwähnten Consistorial-Congregation aufbewahrt werden.

Praesentes autem Literas et in eis contenta ac statuta quaecumque etiam ex eo, quod quilibet in praemissis vel in eorum aliquo jus aut interesse habentes vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes, cujusvis status, ordinis, conditionis et praeeminentiae ac speciali quoque, specifica, expressa et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati vel etiam non satis aut nullimodo auditi fuerint, sive ex alia qualibet juridica privilegiata ac privilegiatissima causa, colore, praetextu et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio seu intentionis Nostrae aut interesse habentium consensus aliove quolibet defectu quantumvis magno et substantiali, sive etiam ex eo quod solemnitates et quaecumque alia forsan servanda et adimplenda in praemissis minime

Wir wollen und verordnen, daß gegenwärtiger Brief und Alles, was darinn enthalten und festgesetzt worden ist, zu keiner Zeit deßhalb, als hätten diejenigen, welche im Vorbenannten oder sonst in irgend einem Stücke betheiligt oder berechtigt sind oder es erst künftig zu seyn behaupten, weß' Standes, Ranges, Verhältnisses und Vorzugs, und welch' besonderer einzelner ausdrücklicher und bestimmter Erwähnung sie auch immer würdig seyn mögen, nicht eingewilliget, oder als wären einige aus ihnen nicht gehörig oder gar nicht vernommen worden, oder aus welch' immer einem begünstigten oder höchstbegünstigten Rechtsgrunde, Anscheine, Vorwand oder Verfügung, selbst des geschlossenen canonischen Gesetzbuches, als heimlich oder unter der Hand erschlichen, oder als nichtig, oder wegen Mangels Unserer Willensmeinung oder der Beistimmung der Betheiligten, oder

servata et adimpleta seu caussae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae et justificatae fuerint, notari, impugnari aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari vel in controversiam vocari, sive adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque juris, facti vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, limitationibus, modificationibus, Decretis ac declarationibus generalibus vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse et fore, ac tamquam ex Pontificiae providentiae officio certa scientia et potestatis plenitudine Nostris factas et emanatas perpetuo validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et quomodolibet spectabit, in futurum perpetuo et inviolabiliter observari ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis et Capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus et singulis vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari vel impediri, nec ad probationem seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum unquam teneri, neque ad id in judicio vel extra cogi seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse ac fore volumus atque decernimus.

wegen irgend eines noch ſo großen und weſentlichen Gebrechens, oder deßhalb, als wären die erforderlichen Feierlichkeiten, und was ſonſt zu beobachten und zu erfüllen iſt, nicht beobachtet und erfüllt worden, oder als ſeyen die Gründe, um derer willen der gegenwärtige Brief erlaſſen worden, nicht hinreichend aufgeführt, bewährt und gerechtfertigt, in Anſpruch genommen, angefochten, oder auf andere Weiſe entkräftet, gehemmt, verkürzt, beſchränkt, oder auf's Neue in Streit gezogen werden ſoll. Auch ſoll gegen dieſen Brief durchaus kein Rechtsmittel, wie das der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, der Eröffnung des Mundes, oder welches immer, weder in der Form, noch in der That ſtatt finden, oder derſelbe ſoll unter keinerlei ihm etwa entgegen geſetzten Verordnungen, Widerrufen, Beſchränkungen, Abänderungen, allgemeinen oder beſonderen, oder wie immer gefaßten Beſchlüſſen und Erklärungen begriffen, ſondern immer davon ausgenommen ſeyn und bleiben, und als von Uns in Kraft der päbſtlichen Fürſorge, ſicherer Erkenntniß und Machtvollkommenheit ausgegangen, für immer gültig und kräftig ſeyn und bleiben, daher ſtets volle und ganze Wirkſamkeit erhalten und behalten, und ſomit von allen, die es angeht und angehen wird, in Zukunft ſtets und unverbrüchlich beobachtet werden. Dieſer Brief ſoll auch den obbeſagten Kirchen, Biſchöfen, Capiteln und allen, zu deren Gunſten derſelbe erlaſſen iſt, zu allen künftigen Zeiten und in allen Wegen zum Nutzen gereichen, und ſie ſollen daher in Betreff alles und jedes Vorgedachten oder aus deſſen Anlaß, von Niemand, welches An-

Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis, privilegiis et indultis quamvis specifica et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis ac in Synodalibus provincialibus et universalibus Conciliis editis specialibus vel generalibus Constitutionibus et Ordinationibus, quibus omnibus et singulis illorum tenores praesentibus pro insertis habentes, ad praemissorum effectum latissime ac plenissime, specialiter et expresse scientia et potestatis plenitudine paribus derogamus, ceterisque, contrariis quibuscumque.

Volumus insuper, ut praesentium Literarum transumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis et sigillo personae in Ecclesiastica dignitate munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus exhibitis vel ostensis foret, si forent exhibitae vel ostensae.

sehens er immer sey, auf irgend eine Weise belästigt, gestört, beunruhigt und gehindert werden, und niemal zum Beweis oder zur Erhärtung dessen, was immer in gegenwärtigem Briefe enthalten ist, angehalten, noch dazu gerichtlich, oder außergerichtlich gezwungen werden können, und sollte etwa von Jemand, welches Ansehens er auch sey, wissentlich oder unwissentlich dagegen gehandelt werden, so soll Alles dieses ungültig und durchaus nichtig seyn und bleiben.

Auch sollen Unsere und der apostolischen Kanzlei Regeln, wie die, das wohlerworbene Recht nicht aufzuheben, und bei Suppressionen die Betheiligten zu hören, und dergleichen mehr, nicht dagegen seyn; eben so wenig die, selbst mit päbstlicher Bestätigung oder sonst irgend einer Bekräftigung versehenen, einer besondern und ausdrücklichen Erwähnung würdigen Statuten, Privilegien und Indulten der Kirchen, alle und jede apostolischen, und von Synodal- Provinzial- und allgemeinen Kirchen-Versammlungen ausgegangenen besonderen und allgemeinen Verordnungen und Beschlüsse, welche Wir samt und sonders, indem Wir sie Wort für Wort als hierin enthalten ansehen, zur Ausführung des Vorgedachten, kraft gleichmäßiger Einsicht und Machtvollkommenheit, gänzlich, vollständig, besonders und ausdrücklich, gleich Allem Uebrigen, was entgegen stehen könnte, aufheben.

Wir wollen auch, daß den Abschriften des gegenwärtigen Briefs und auch selbst den Abdrücken, jedoch nur, wenn sie durch die Unterschrift eines öffentlichen Notars beglaubigt, und mit dem Siegel einer in geistlichen Würden ste-

sentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, reordinationis, erectionis, dismembrationis, unionis, aggregationis, applicationis, concessionis, indulti, circumscriptionis, assignationis, attributionis, statuti, commissionis, deputationis, mandati, decreti, derogationis et voluntatis infringere vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo primo, decimo septimo Kalendas Septembris, Pontificatus Nostri anno vigesimo secundo.

Loco † Plumbi.

henden Person versehen sind, überall derselbe Glaube beigelegt werde, wie gegenwärtiger Urschrift beigelegt werden würde, wenn sie vorgelegt und gezeigt würde.

Es soll daher Niemand, wer es auch sey, diese Unsere Anordnung der Unterdrückung, Auslöschung, Zernichtung, Wiederherstellung, Errichtung, Zergliederung, Vereinigung, Beifügung, Zuwendung, Verleihung, Verstattung, Umschreibung, Ueberweisung, Gewährung, Satzung, Beauftragung, Abordnung, Bevollmächtigung, Beschließung, Aufhebung und Willensäußerung entkräften oder freventlich dagegen handeln. Wer sich aber solches zu thun herausnimmt, der wisse, daß er sich die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen werde.

Gegeben zu Rom, bei der heiligen Maria, der älteren, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Eintausend Achthundert Zwanzig und Eins, den sechszehnten des Monats August, Unseres Pabstthums im zwei und zwanzigsten.

Stelle des ✝ Bleies.

Leo, Episcopus,
servus servorum Dei.
Ad perpetuam rei Memoriam.

Ad Dominici Gregis custodiam Pasto(res) praeficere, qui et sacrorum procuratione et ministerio Verbi in semitis illum regant justitiae ac salutis, maxima semper adsiduaque contentione Romani Pontifices adnisi sunt, probe gnari, id sibi ex muneris sui officio a Pa-

Leo, Bischof,
Diener der Diener Gottes.
Zum immerwährenden Gedächtniß!

Die römischen Päbste haben jederzeit mit größter und ununterbrochener Anstrengung sich bestrebt, zur Obhut der Heerde des Herrn Hirten aufzustellen, welche dieselbe sowohl durch Verwaltung des Gottesdienstes als auch durch Verkündigung des göttlichen Wor-

storum Principe inprimis commendari.

Hoc proinde consilio pro summo, quo in Ecclesiae bonum flagrabat studio, felicis recordationis Praedecessor Noster Pius Septimus maxime sibi religioni duxit, intentas in eos orthodoxae fidei cultores sollicitudines convertere, qui Serenissimorum Principum Statuumque Germaniae, Regis nempe Wurttembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviensis, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac liberarum Civitatum Hanseaticarum Lubecensis et Bremensis dominationi subsunt, ac proinde diligentissime iis omnibus perpensis, quae magis ex re esse visa sunt, praesides sacrorum iis adsignandos curavit.

Datis idcirco ad decimum septimum Kalendas Septembris anno millesimo octingentesimo vigesimo primo Apostolicis Literis, quarum initium = Provida solersque = Archiepiscopalis Friburgensis sedes ejusque suffraganeae quatuor, Rottemburgensis nimirum, Moguntina, Limburgensis ac Fuldensis constitutae sunt, cunctis opportune in id operis sancitis, quae ad antistitum censum, ad Canonicorum Collegia, ad Seminaria, ad Paraecias, ad Cathedrales aedes erant praefinienda.

tes auf den Wegen der Gerechtigkeit und des Heils leiten, wohl wissend, daß dieses ihnen nach ihrer Amtspflicht von dem obersten Hirten vorzüglich anbefohlen werde.

In dieser Absicht hat daher Unser Vorfahrer Pius VII., seligen Andenkens, mit dem hohen Eifer, der ihn für die Wohlfahrt der Kirche beseelte, sich es zur heiligsten Gewissens-Pflicht gemacht, eine aufmerksame Sorgfalt auf jene Verehrer des wahren Glaubens zu verwenden, welche von den Durchlauchtigsten Fürsten und Staaten Deutschlands, nämlich: dem Könige von Württemberg, dem Großherzog von Baden, dem Kurfürsten von Hessen, dem Großherzog von Hessen, dem Herzog von Nassau, der freien Stadt Frankfurt, dem Großherzog von Mecklenburg, den Herzogen von Sachsen, dem Herzog von Oldenburg, dem Fürsten von Waldeck und den freien Hanse-Städten Lübeck und Bremen, beherrscht werden, und nachdem derselbe alles reiflichst überlegt hatte, was der Sache am angemessensten war, hat er dafür Sorge getragen, daß denselben Vorsteher der Kirchen zugetheilt werden.

Deßwegen sind durch ein unterm 16. August 1821 ausgefertigtes apostolisches Schreiben, welches mit den Worten anfängt: Provida solersque etc. der erzbischöfliche Sitz zu Freiburg, und dessen vier Suffragan-Sitze, nemlich zu Rottenburg, zu Mainz, zu Limburg und zu Fulda bestimmt worden, nachdem alles zu diesem Werke zweckdienlich beschlossen war, was in Betreff der bischöflichen Einkünfte, der Capitels-Collegien, der Seminarien, der Pfarreien, der Kathedral-

Quin imo Deo bene juvante, qui Pater est luminum et Auctor totius consolationis, in eo jam sumus, ut iis sedibus suos quam primum pastores praeficiamus.

Verum nonnulla adhuc concilianda desiderabantur, quibus in futura tempora de Antistitum praesertim electione opportune pro locorum ratione esset consultum, ut integra in id causae perstent Apostolicae sedis jura, et omnia, quae idcirco erunt ibidem peragenda, communis opinionis testimonio commendentur.

Nostras in id curas impense appulimus, id unice in gravissimo hoc et difficili negotio revolventes animo, ut ea omnia adimerentur, quibus adhuc praepediuntur maxima animarum lucra per memoratae Bullae dispositiones procurata, et optatum exitum tandem nanciscantur, quae in religionis commodum fuerant constituta.

Omni itaque negotii ratione in examen deducta, iisque susceptis consiliis, quae ex rei natura ejusque adjunctis universis occurrerunt, auditis nonnullis ex Venerabilibus Fratribus Nostris, Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, atque ex certa scientia et matura deliberatione Nostris deque Apostolicae potestatis plenitudine haec, quae sequuntur, decernimus ac mandamus.

Kirchen vorher festgesetzt werden mußte.

Nunmehr sind Wir mit der gütigen Hülfe Gottes, der ein Vater des Lichts und der Urheber alles Trostes ist, bereits an dem, daß Wir diesen Sitzen baldigst ihre Hirten vorsetzen.

Allein es erübrigte noch Einiges, was in gütlicher Vereinigung festzusetzen war, wodurch in alle Zukunft, vorzüglich in Betreff der Wahl der Vorsteher mit füglicher Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse Vorsorge gethan wäre, damit die Rechte des apostolischen Stuhles über diesen Gegenstand unversehrt bestehen, und alles, was zu dem Ende daselbst geschehen muß, die allgemeine Zustimmung für sich haben möge.

Diesen Zweck haben Wir einzig vor Augen gehabt, und bei diesem höchst wichtigen und schwierigen Geschäfte dieß einzig zu Herzen genommen, daß alles dasjenige beseitigt würde, wodurch der große Seelengewinn, der durch die Anordnungen der besagten Bulle vorbereitet wurde, noch gehemmt wird, und daß dasjenige, was zum Besten der Religion festgesetzt worden war, endlich das gewünschte Ziel erreichen möge.

Nachdem Wir daher alle einschlagende Verhältnisse einer Prüfung unterworfen, und solche Entschließungen gefaßt hatten, die aus der Natur der Sache und allen ihren Umständen von selbst sich darboten, so haben Wir noch einige von Unsern ehrwürdigen Brüdern, den Cardinälen der heiligen römischen Kirche, einvernommen, und beschließen und befehlen nach erhaltener zuverläßiger Kenntniß und reiflicher Ueberlegung, und mit der Vollmacht

Primo: Quotiescunque sedes Archiepiscopalis vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vo(va)cationis computandum Summos respectivi territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Diœcesanum spectantium, quos dignos et idoneos juxta Sacrorum Canonum praescripta judicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam. Si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis Summo territorii Principi minus gratus extiterit, Capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Antistes eligi valeat; tunc vero Capitulum ad Canonicam electionem in Archiepiscopum vel Episcopum unius ex Candidatis, qui supereruut, juxta consuetas Canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

Secundo: Confectio processus informativi super qualitatibus promovendorum ad Archiepiscopalem vel Episcopales Ecclesias a Romano Pontifice ad formam Instructionis piae memoriae Urbani P. P. Octavi jussu editae uni Episcoporum Provinciae vel Ecclesiastico respective Dioecesis viro in dignitate constituto committetur, quo accepto, si Summus Pontifex

der apoſtoliſchen Gewalt, was folgt:

Erſtens: So oft der erzbiſchöfliche oder ein biſchöflicher Sitz erledigt ſeyn wird, wird das Capitel der betreffenden Cathedral-Kirche Sorge tragen, daß innerhalb eines Monats, vom Tage der Erledigung an gerechnet, die Landesfürſten des betreffenden Gebietes von den Namen der zum Diöceſan-Klerus gehörigen Kandidaten, welche daſſelbe nach den canoniſchen Vorſchriften würdig und tauglich erachtet, die erzbiſchöfliche oder biſchöfliche Kirche fromm und weiſe zu regieren, in Kenntniß geſetzt werden. Wenn aber vielleicht einer von dieſen Candidaten ſelbſt dem Landesfürſten minder angenehm ſeyn möchte, ſo wird das Capitel ihn aus dem Verzeichniſſe ſtreichen; nur muß die übrig bleibende Anzahl der Candidaten noch hinreichend ſeyn, daß aus ihr der neue Vorſteher gewählt werden könne; dann aber wird das Capitel zur canoniſchen Wahl eines aus den noch übrigen Candidaten zum Erzbiſchofe oder Biſchofe nach den gewöhnlichen canoniſchen Formen vorſchreiten und dafür Sorge tragen, daß die Urkunde über die Wahl in authentiſcher Form innerhalb einer Monatsfriſt dem Pabſte vorgelegt werde.

Zweitens: Die Bewerkſtelligung des Informativ-Proceſſes über die Eigenſchaften der Promovenden zum erzbiſchöflichen oder zu dem biſchöflichen Stuhle, wird von dem Pabſte in Gemäßheit der Anweiſung, welche auf Befehl des Pabſtes Urban des VIII. ſeligen Andenkens herausgegeben worden iſt, einem der Provinzial-Biſchöfe oder einem in Würde ſtehenden

compererit Promovendum iis dotibus instructum, quas Sacri Canones in Episcopo requirunt, eam quanto citius fieri poterit juxta statutas formas per Apostolicas Literas confirmabit.

Geistlichen der betreffenden Diöcese übertragen werden; wenn der Pabst aus diesem vorgelegten Informativ-Processe ersieht, daß der gewählte diejenigen Eigenschaften besitze, welche die canonischen Vorschriften von einem Bischofe erfordern, so wird er denselben so bald als möglich nach den bestehenden canonischen Formen durch ein apostolisches Schreiben bestätigen.

Tertio: Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut Capitulum ad novam electionem ut supra Canonica methodo valeat procedere.

Drittens: Wenn aber entweder die Wahl nicht nach canonischen Regeln vorgenommen worden, oder der Gewählte nicht mit den vorgedachten Gaben ausgerüstet befunden wird, so wird der Pabst dem Capitel, aus besonderer Gnade, gestatten, daß es, wie früher, zu einer neuen Wahl auf canonische Weise vorschreiten könne.

Quarto: Capitula tam Metropolitanum quam Cathedralia pro prima vice eo qui sequitur modo efformabuntur:

Viertens: Sowohl das Metropolitan- als die Cathedral-Capitel werden für das erstemal auf folgende Weise gebildet werden:

Postquam Archiepiscopus vel Episcopus respective Sanctae Sedis auctoritate fuerint instituti, eis a Summo Pontifice committetur, ut ejusdem Summi Pontificis nomine ad nominationem Decani, Canonicorum et Vicariorum Capituli proceedant, iisque dent Canonicam institutionem.

Nachdem der Erzbischof, oder beziehungsweise der Bischof, durch das Ansehen des heiligen Stuhls eingesetzt sind, so wird sie der Pabst ermächtigen, in seinem Namen zur Ernennung des Dekans, der Canonici und der Vikarien des Capitels zu schreiten, und solchen die canonische Einsetzung zu ertheilen.

Deinceps vero, quotiescunque Decanatus aut Canonicatus vel Vicariatus vacaverint, Archiepiscopus vel Episcopus cum respectivo Capitulo alternis vicibus intra sex hebdomades a die vacationis proponent summo territorii Principi quatuor Candidatos in sacris ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus, quas Sacri Canones in Capitularibus requirunt. Quod si forte aliquis ex ipsis Can-

In der Folge aber, so oft das Dekanat, ein Canonikat oder ein Vikariat erledigt wird, wird abwechslungsweise der Erzbischof und beziehungsweise der Bischof oder das betreffende Capitel, innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, dem Landesfürsten vier Candidaten, welche die heilige Weihe erhalten haben, und mit den Eigenschaften begabt sind, welche die canonischen Vorschriften

didatis summo territorii Principi minus sit gratus, id quamprimum Archiepiscopo vel Episcopo vel respective(o) Capitulo idem Summus Princeps indicari curabit, ut ab eleneo(cho) Candidatorum deleatur. Tunc vero Archiepiscopus aut Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus aut Praebendae seu Vicariae vel respective Capitulum intra quatuor hebdomades procedet ad nominationem unius ex reliquis Candidatis, cui Archiepiscopus aut Episcopus Canonicam dabit institutionem.

bei den Capitularen erfordern, vorlegen. Wenn aber vielleicht einer von dieſen Candidaten dem Landesfürſten minder angenehm ſeyn ſollte, ſo wird der Landesfürſt dem Erzbiſchof oder Biſchofe oder beziehungsweiſe dem Capitel ſolches eröffnen laſſen, damit jener aus dem Verzeichniſſe geſtrichen werde, dann aber wird der Erzbiſchof oder Biſchof, oder beziehungsweiſe das Capitel, um das Dekanat, ein Canonicat, oder eine Präbende, oder ein Vikariat zu beſetzen, zur Ernennung eines der übrigen Candidaten ſchreiten, welchem der Erzbiſchof oder Biſchof die canoniſche Einſetzung ertheilen wird.

Quinto: In Seminario Archiepiscopali vel Episcopali is Clericorum numerus ali atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui ac educari debebit, qui Dioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus.

Fünftens: In dem erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Seminarium wird eine, der Größe und dem Bedürfniſſe des Sprengels entſprechende, nach dem Ermeſſen des Biſchofs zu beſtimmende Anzahl Cleriker unterhalten, und nach der Vorſchrift der Dekrete des Concilium von Trient gebildet und erzogen werden.

Sexto: Liberum erit cum Sancta Sede de negotiis Ecclesiasticis communicare, atque Archiepiscopus in sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica, uti et Episcopi in propria quisque Dioecesi pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit.

Sechstens: Der Verkehr mit dem heiligen Stuhl in kirchlichen Geſchäften wird frei ſeyn, und der Erzbiſchof in ſeiner Diöceſe und kirchlichen Provinz, wie auch die Biſchöfe, jeder in der eigenen Diöceſe, werden mit vollem Rechte die biſchöfliche Gerichtsbarkeit ausüben, welche ihnen nach den canoniſchen Vorſchriften und der gegenwärtigen Kirchen-Verfaſſung zuſteht.

Haec porro, quae tenore praesentium Apostolicae sanctionis robore communimus, districte mandamus, ut Antistites et Capitula memoratarum sedium in iis, quae ad ipsos spectant, accurate ac diligenter exequantur et servent.

Ferner befehlen Wir ernſtlich, daß dasjenige, was wir nach dem Inhalte des Gegenwärtigen durch die Kraft der apoſtoliſchen Verordnung feſtſetzen, von den Vorſtehern und Capiteln der gedachten Sitze in Allem, was zu ihnen

Id vero et ab Serenissimis Principibus certa jucundaque spe praestolamur, ut animo quo sunt magno et excelso atque ad populorum felicitatem operandam intento animadvertentes, quonam Nostra toto hoc in negotio sese protulerit indulgentia, benevolos se in dies magis praebeant erga catholicos subditos, quos certe fide et obsequio et obediendi studio sibi quamqui(e) maxime devinctissimos tempore quolibet nanciscentur.

steht, genau und pünktlich befolgt und festgehalten werden soll.

Aber auch von den Durchlauchtigsten Fürsten erwarten Wir mit zuverläßiger und freudiger Hoffnung, daß Sie gemäß Ihrer großen und erhabenen und auf Beförderung der Glückseligkeit Ihrer Völker gerichteten Gesinnungen beherzigen, in welchem Grade Unsere Nachgiebigkeit in diesem ganzen Geschäfte dargethan worden ist, und täglich mehr Sich gegen Ihre katholische Unterthanen wohlwollend erzeigen, welche Sie Sich gewiß zu jeder Zeit durch Treue, Liebe und eifrigen Gehorsam innigst verbunden finden werden.

Decernentes easdem praesentes Literas nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis aut nullitatis vitio notari aut impugnari posse, sed semper firmas, validas et efficaces existere et fore, non obstantibus Apostolicis generalibus vel specialibus Constitutionibus et Ordinationibus ac Nostrae et Cancellariae Apostolicae regulis, praesertim de jure quaesito non tollendo ceterisque etiam speciali mentione dignis contrariis quibuscumque, quibus omnibus et singulis, illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum dumtaxat specialiter et expresse derogamus.

Wir verordnen, daß die gegenwärtige Urkunde zu keiner Zeit unter dem Vorwande einer Erschleichung durch verheimlichte Wahrheit und aufgedrungene Unwahrheit, oder der Nichtigkeit in Zweifel gezogen, angefochten und angegriffen werden könne, sondern daß sie allezeit fest, kräftig und wirksam seyn und bleiben solle. Auch sollen nicht dawider seyn können die apostolischen allgemeinen oder besondern Bestimmungen und Anordnungen, und Unsere und der apostolischen Canzlei Regeln, besonders jene, daß wohlerworbene Rechte nicht aufzuheben, und alles übrige Entgegenstehende, wenn es auch speciell zu erwähnen seyn sollte; denn, indem Wir alles dieses samt und sonders also betrachtet haben wollen, als ob es ausdrücklich und wörtlich hier eingerückt wäre, so wollen Wir dasselbe (welches übrigens sonst ferner in Kraft bleiben soll) zu Bekräftigung des Vorstehenden speciell und ausdrücklich ausser Wirksamkeit gesetzt haben.

Volumus insuper, ut praesen-

Wir wollen überdies, daß den

tium literarum tra ısumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis et sigillo personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Abschriften der gegenwärtigen Urkunde, auch den Abdrücken, wenn sie jedoch von der Hand eines öffentlichen Notars unterschrieben und mit dem Siegel einer in geistlicher Würde stehenden Person versehen sind, überall derselbe Glaube beigelegt werde, welcher gegenwärtiger Urschrift beigelegt werden würde, wenn sie ausgehändigt und vorgezeigt würde.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae concessionis, adprobationis, derogationis, statuti, mandati et voluntatis infringere vel ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Es soll daher Niemanden erlaubt seyn, diese Urkunde über Unsere Gutheißung, Aufhebung, Satzung, Bevollmächtigung und Willensäußerung zu entkräften, oder ihr freventlich entgegen zu handeln; wer aber solches zu thun sich herausnimmt, der wisse, daß er sich die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen werde.

Datum Romae apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo septimo, tertio Idus Aprilis, Pontificatus Nostri anno quarto.

Gegeben zu Rom bei dem heiligen Petrus, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Ein Tausend Achthundert Zwanzig und Sieben, den eilften des Monats April, Unseres Oberhirten-Amts im vierten.

Loco † Plumbi.

Stelle des † Bleies.

593.

Erlaß des Bischofs Johann Baptist von Evara als Vollziehers der päbstlichen Bulle Provida solersque, die Vollziehung der genannten Bulle betr.

Vom 25. Okt. 1827 [752]).

Jo. Baptista
Dei et Apostolicae Sedis Gratia Episcopus Evariensis, Vicarius Apostol. Generalis etc. ad infra scripta a Sanctissimo Domino Nostro P. Pio VII. beatissimae memoriae specialiter delegatus.

Johann Baptist
durch Gottes und des apostol. Stuhles Gnade Bischof von Evara, apostolischer General-Vicar ꝛc. Zur Vollziehung des untenstehenden von Sr. Heiligkeit Pabst Pius VII. seligsten Andenkens besonders Bevollmächtigter.

Universis, qui Diocesi Rottenburgensi adscripti sunt, Fidelibus salutem in Domino!

Allen Gläubigen, welche dem bischöflichen Sprengel Rottenburg angehören, unsern Gruß in dem Herrn!

Quum Sanctissimus Dominus Noster Pius P. VII. felicissimae memoriae ad instaurandum ac probe stabiliendum rerum ecclesiasticarum ordinem in quinque unitis, qui Dominationi Serenissimorum Principum, nimirum Potentissimi Regis Wurtembergiae, magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae ac Ducis Nassoviae aeque ac magni Ducis Megapolitani sive Meclenburgio-Sverinensis, Ducum Saxoniae, ac Holsatiae Oldenburgiae, Principum ab Hohenzollern Sigmaringen et Hechingen, Principis in Waldeck ac liberarum civitatum Lubeccae, Francofordiae et Bremae, Germaniae statibus actu subsunt — praevia conventione Sedem apostolicam inter et eosdem Status inita, per apostolicas sub plumbo Litteras incipientes:

Da unser heiliger Vater Pabst Pius VII. seligsten Andenkens zu Wiederherstellung und Festsezung der Kirchenordnung in den fünf vereinten deutschen Staaten, welche in dem Gebiete der Durchlauchtigsten Fürsten nemlich Seiner Majestät des Königs von Würtemberg, des Großherzogs von Baden, des Kurfürsten von Hessen, des Großherzogs von Hessen, des Herzogs von Nassau, so wie des Großherzogs von Meklenburg-Schwerin, der Herzoge von Sachsen und Holstein Oldenburg, der Fürsten von Hohenzollern Sigmaringen und Hechingen, des Fürsten von Waldeck und der freien Städte Lübeck, Frankfurt und Bremen gegenwärtig gelegen sind, nach vorläufig getroffener Uebereinkunft zwischen dem apostolischen Stuhl und denselben Staaten mittelst der Bulle: welche mit den

752) Gedr. fol. — Vgl. Kön. Reskr. vom 24. Okt. 1827. Min. Bekanntm. vom 31. März 1828.

„provida solersque“ sub datum Romae apud Sanctam Mariam majorem anno incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo primo, decimo septimo Calendas Septembris, Pontificatus vero ejus vigesimo secundo, novas in eorum ditionibus dioeceses cum nexu provinciali constituendas esse decreverit, hinc Sanctitas Sua ad Metropolitanae Sedis, aliarumque quatuor Sedium episcopalium erectionem et dioecesium circumscriptionem procedendum esse edixit iisdem apostolicis sub plumbo litteris sequentis tenoris videlicet: etc. [753]).

Ut vero omnia in eisdem apostolicis litteris disposita rite ad exitum perducantur, et sic mandatis Sanctitatis suae ex asse fiat satis, facultatibus utentes, quae ad hunc finem necessariae et opportunae non solum Nobis tanquam litterarum harum Exequutori a Sanctitate sua deputato concessae sunt, sed quibus simul per easdem litteras apostolicas Nobis potestas demandata fuit, ad plenam rerum omnium in locis praesertim a residentia Nostra remotis executionem, unam seu plures personas in dignitate ecclesiastica constitutas subdelegandi, pro quavis harum Dioecesium proprium constituimus, deputavimus ac subdelegavimus virum dignitate ecclesiastica insignitum, in quem easdem, quae Nobis hisce litteris apostolicis concessae fuerant, ad earundem rerum exequutionem transtulimus facultates aut Nobismet ipsis injunctas obligationes. Intuitu eorum itaque, quae ab his

Worten: „Provida solersque“ beginnt, und unter Bleisigil gegeben wurde zu Rom zur heiligen Maria der ältern im Jahre der Menschwerdung des Herrn ein tausend acht hundert zwanzig und eins den 16. August, im zwei und zwanzigsten Jahre seines obersten Hirtenamtes, neue Bisthümer mit Provinzial-Verbande in ihrem Gebiete zu errichten beschlossen hatte, so haben Seine Heiligkeit in derselben Bulle angeordnet zur wirklichen Errichtung des Metropolitan Sitzes und andrer vier bischöflichen Sitze und zur Beschreibung der Diözesen oder Bisthums Sprengel zu schreiten mit folgenden Worten ꝛc.

Damit nun alles, was in diesem apostolischen Schreiben angeordnet worden, zum Vollzug gebracht und auf diese Art dem Befehl Seiner Heiligkeit vollkommen entsprochen werde, so haben Wir — der Vollmachten Uns bedienend, welche zu diesem Zwecke geeignet und nothwendig waren, und Uns nicht nur als dem von Seiner Heiligkeit besonders aufgestellten Vollzieher der Bulle verliehen wurden, sondern durch welche Uns auch die Gewalt übertragen worden, zur vollen Ausführung aller Erfordernisse besonders in den von Unserm Wohnsitze entfernten Orten, eine oder mehrere Personen, in höherer geistlicher Würde stehend zu subdelegiren, für einen jeden dieser Bisthumssprengel einen eigenen mit solch' höherer Würde versehenen Geistlichen aufgestellt, abgeordnet und subdelegirt, und haben denselben die nämlichen Vollmachten, welche Uns in derselben Bulle verliehen waren, zu Vollziehung der-

753) Hier folgt die Nr. 592 mitgetheilte Bulle: Provida solersque wörtlich.

viris ecclesiasticis, de quorum pietate erga superos, sinceritate in enarrandis rebus ad scopum pertinentibus aeque ac dexteritate et peritia rerum agendarum valde confidimus, ad Nos relata ac exposita fuerunt, quaeve Nobis veluti fundamento inservierunt, cui superstrueremus generalem, quam sub conspectu Sanctissimi Patris P. Leonis XII. gloriosissime modo regnantis obsequiosissimo posuimus animo, relationem sive expositionem eorum, quae in saepe laudatis Statibus unitis pro erectione novorum episcopatuum diu desideratorum ad tenorem earundem litterarum apostolicarum — incipientium: —„provida solersque“— gesta sunt. — Nos tandem devictis, quae hactenus ultra quod sperare licuit, ac longa nimis protracti negotii mora in mediam jacta videbantur viam obstaculis ac gravissimi momenti impedimentis, plena instructum ac munitum Nos videmus potestate, vi cujus ad ea jamjam omnia procedimus, quae a Sanctitate sua in eisdem apostolicis litteris peragenda, suplenda, perficiendaque Nobis committuntur.

Tenore praesentis itaque generalis Nostri decreti pro exequntione eorum, quae in apostolicis litteris disposita sunt, pronuntiamus ipsam jam Metropolitanae sedis, nec non quatuor episcopalium, quae ditione Principum ac Statuum unitorum comprehenduntur, sedium actualem erectionem, dioc-

selben Erfordernisse oder die Uns selbst aufgelegte Verbindlichkeiten übertragen. Hinsichtlich dessen nun, was diese Geistlichen, in deren pflichtmäßiges Betragen gegen ihre Vorgesetzten, derer Wahrheitsliebe in Darstellung der zum Zwecke gehörigen Sachen sowohl als in ihre Geschicklichkeit und Geschäfts-Kenntniß Wir vorzügliches Vertrauen setzen, an Uns berichtet und dargestellt haben, was Uns auch zur Grundlage der allgemeinen oder Hauptrelation diente, welche Wir unter die Augen des gegenwärtig ruhmwürdigst regierenden heiligen Vaters Leo XII. mit kindlich gehorsamem Gemüthe gelegt haben, nämlich die Darstellung der Anstalten, welche in den öfters belobten vereinten Staaten zu Errichtung der so lange ersehnten Bisthümer nach dem Wort-Innhalte der Bulle mit den Anfangsworten: „provida solersque“ getroffen worden sind — sehen Wir Uns endlich nach so vielen überwundenen wichtigen und schweren Hindernissen, welche eine über alle Erwartung gehende nur allzulange Zögerung des Geschäfts selbst herbeigeführt haben, mit vollkommner Gewalt oder Vollmacht versehen und ausgerüstet, kraft welcher Wir zur Vollziehung aller jener Dinge nunmehr schreiten, welche Wir von Seiner Heiligkeit in derselben Bulle zu behandeln, zu erfüllen und in Vollzug zu bringen beauftragt sind.

In Gemäßheit Unsers gegenwärtigen General Dekrets zu Vollziehung dessen, was in dem apostolischen Schreiben verordnet ist, verkünden Wir daher die wirkliche Errichtung des Metropolitan-Sitzes, so wie der vier in dem Gebiete der Fürsten und vereinten Staaten begriffenen bischöflichen Sitze, die

cesium novarum circumscriptionem, dotationem, capitulorum constitutionem cathedralium, aeque ac Seminariorum institutionem, aedium sacrarum sive ecclesiarum cathedralium designationem sicut habitationum pro Archiepiscopo et caeteris quatuor episcopis ac canonicis, vicariisque destinatarum conditionem ea demum ratione, quemadmodum Nobis in instrumentis publicis tum immediate, tum mediantibus relationibus eorum, quos ad id negotium subdelegavimus expositum fuit; atque idcirco executorio hoc decreto novam constituimus provinciam ecclesiasticam, quam supradictorum statuum finibus circumscriptam atque Archiepiscopali una — nimirum Friburgensi, et quatuor episcopalibus sedibus — nimirum Rottenburgensi, Moguntina, Limburgensi ac denique Fuldensi comprehensam declaramus.

Quod Rottemburgensem in specie sedem episcopalem attinet, praevia suppressione praepositurae quondam Elvacensis in litteris apostolicis sequentibus enuntiata verbis: „de apostolicae potestatis plenitudine supprimimus, annullamus et extinguimus titulum, denominationem vacantis naturam et essentiam totumque praesentem statum praepositurae vere nullius sancti Viti Elvacensis una cum suis capitulis ad effectum libere procedendi ad (infra dicendas) novas Ecclesiarum erectiones", atque sic enuntiata solemniter extinctione ejusdem praepositurae tenore hujus decreti Nostri executorii pronuntiamus, erigimus ac elevamus primariam in civitate Rottemburgi ad Nicarum

Beschreibung der neuen bischöflichen Sprengel oder Diözesen, die Dotation, Einsezung der Cathedralkapitel so wie der Seminarien für geistliche Zöglinge, Bezeichnung der Cathedral-Kirchen und Bisthumsgebäulichkeiten und Wohnungen für den Erzbischof und für die vier übrige Bischöfe, Domherren, Chorvikarien, auf die Art und Weise, wie solche Uns in den öffentlichen Urkunden sowohl unmittelbar, als vermittelst der von den Subdelegirten, welche Wir zu diesem Geschäfte besonders bevollmächtiget haben, an Uns erstatteten Berichte dargestellt worden; Wir errichten daher durch eben dieses Vollziehungs Dekret die neue Kirchenprovinz, welche Wir innerhalb der Grenzen der obenerwähnten Staaten umschrieben, und mit einem Erzbischöflichen Sitze, nämlich dem zu Freiburg, und vier bischöflichen Sitzen nämlich zu Rottenburg, Mainz, Limburg und endlich Fuld begriffen erklären.

Was nun die Errichtung des bischöflichen Sitzes in Rottenburg insbesondere betrifft, so wollen Wir — nach vorgängiger Unterdrückung oder Aufhebung der vormaligen Probstei Ellwangen, welche in dem apostolischen Sendschreiben in folgenden Worten ausgesprochen ist: „Kraft der Fülle unserer apostolischen Gewalt unterdrücken Wir, zernichten und vertilgen den Titel, den Namen, die Natur das Wesen und den ganzen gegenwärtigen Bestand der zu keiner Diözese gehörigen (erledigten) Probstei zum heil. Vitus in Ellwangen mit ihren Kapiteln in der Absicht, um frey zu der unten zu benennenden Errichtung von Kirchen und Umschreibung der Diözesen vorschreiten zu können," nach

parochialem sub titulo ad S. Martinum episcopum apte cultuque debito instauratam in Cathedralem, atque constituimus hanc civitatem nunc et pro semper sive in perpetuum in Episcopalem cum omnibus juribus, jurisdictionibus ac praeeminentiis Sedi episcopali ac cathedrali legitime competentibus ea tamen ratione ac lege, ut Metropolitanae ecclesiae Friburgensi (cui unita caeteris tribus episcopalibus sedibus Moguntina nimirum Limburgensi et Fuldensi provinciam Rheni superioris ecclesiasticam constituit) nonnisi suffraganea ordine suo prima subjiciatur et velut talis nunc et in perpetuum censeri debeat.

feierlich ausgesprochener Auflösung derselben Probstei kraft dieses Unsers Vollziehungs-Dekrets die Haupt- oder erste Stadtpfarrkirche zu Rottenburg am Neckar unter dem Titel zum heil. Martin dem Bischof für den Gottesdienst gebührend und schicklich hergestellt, zur Kathedralkirche erheben, errichten, und verkünden und bestimmen diese Stadt für nun und allezeit oder immerwährend zur bischöflichen Stadt mit allen Rechten, Gerichtsbarkeit, Vorzügen, Ehren und Freiheiten, welche dem bischöflichen Sitze und der Kathedralkirche gesezmäßig gebühren, in der Art jedoch, — und mit der gesezlichen Vorschrift, daß sie der Metropolitankirche zu Freiburg (mit welcher vereint dieselbe samt den übrigen drei bischöflichen Sitzen — nemlich Mainz, Limburg und Fuld die Kirchenprovinz am Oberrhein bildet) nur als Suffragan-Bisthum in der Ordnung jedoch als die erste unterworfen sey, und nun und für immer als solche angesehen werden müße.

Constituta sic dioecesi episcopali Rottemburgensi ejusdem circumscriptionem, nimirum omnium paroeciarum ac locorum ad eam pertinentium, pronuntiamus ad litterarum apostolicarum tenorem praevia facta dismembratione a dioecesibus et ecclesiis, qua singulari conventione per Exequutorem Jo. Bap. Episcopum Evariensem cum sede apostolica inita de die decima quinta Junii jam anno millesimo octingentesimo decimo sexto omnes paroeciae et loca quae catholicam profitentur religionem toto regni Wurtembergiae ambitu comprehensa ab Augustana, Spirensi, Wormatiensi et Herbipolensi recentiori tempore

Nachdem Wir auf diese Art den bischöflichen Sprengel, oder die Diözese Rottenburg festgesezt haben, wollen Wir auch die Beschreibung derselben, nemlich aller Pfarren und Orte, welche ihr angehören, dem Innhalte des apostolischen Sendschreibens getreu verkünden. Vorläufig wurden schon in Folge einer besonderen Uebereinkunft, welche von dem Vollzieher Johann Baptist Bischof von Evara mit dem Apostolischen Stuhle unterm 15. Juni im Jahr ein tausend achthundert und sechszehn getroffen worden, alle Pfarren und Orte, die sich zur katholischen Religion bekennend in dem ganzen Umfange des König-

quoque a Constantiensi dioecesibus fuerunt separata cum paroeciis ad suppressam Exposituram sancti Viti nullius dioecesis antea pertinentibus, ac eidem Dioecesi assignamus omnes paroecias ac cuncta loca toto hoc ambitu comprehensa ea ratione, qua in circumscriptionis instrumento, quod anno millesimo octingentesimo vigesimo dd°. Rottemburgi ad Nicarum die 31. Julii Romam missum S. Patri oblatum fuit, descripta ac designata sunt.

Capitulum ecclesiae cathedralis Rottemburgi ea pariter ratione constituimus, qua in litteris apostolicis designatum est, nimirum pronuntiamus tenore decreti Nostri hujus exequutorii quod Capitulum hoc ex una decanatus dignitate et sex canonicatibus ac sex praebendis seu vicariis pro totidem praebendatis nunc et in perpetuum constet.

Quoniam summi momenti rem judicamus, ut Seminaria propria pro quavis Dioecesi ad certum alendorum ac educandorum alumnorum numerum, quemadmodum litterae apostolicae ad mentem et tenorem S. Concilii Tridentini postulant, ac clare enuntiant, erigantur ac constituantur; idcirco pro Episcopali sede Rottenburgensi seminarium quod ad instituta episcopalia gravissima ac nobilissima, et quo majus ad tuendam religionem, sacratiusque Episcopus nihil habeat, vehementer cordi habuimus, pronuntiamus

reichs Würtemberg begriffen sind, von der Augsburgischen, Speyrischen, Wormsischen und Würzburgischen, späterhin aber auch von der Konstanzischen Diözese losgetrennt, samt den Pfarren, die zu der unterdrükten zu keinem Sprengel gehörigen Probstei Ellwangen vorhin gehörten. Daher weisen Wir dieser Diözese alle in diesem ganzen Umkreise begriffenen Pfarren und sämtliche Orte dergestalt an, wie sie in der Beschreibungs-Urkunde näher und ausführlich bezeichnet wurden, welche im Jahre ein tausend achthundert und zwanzig von Uns ausgefertiget zu Rottenburg am Neckar den 31. Juli, und nach Rom gesendet dem heiligen Vater überreicht worden sind.

Das Domkapitel an der Kathedralkirche zu Rottenburg setzen Wir auf die nemliche Weise ein, wie es in dem apostolischen Sendschreiben bestimmt ist; Wir verkünden nemlich in Gemäßheit dieses Unseres Vollziehungs-Dekrets daß dasselbe Kathedralkapitel aus der Würde eines Domdekans und sechs Domherren, so wie aus sechs Präbenden oder Dom-Vikarien für so viele Präbendierte bestehen soll.

Da Wir es von der höchsten Wichtigkeit halten, daß in jedem Bisthumssprengel für eine bestimmte Anzahl der Zöglinge — für ihren Unterhalt und Bildung nach dem Sinne und Vorschrift der heiligen allgemeinen Kirchenversammlung von Trient und nach ihrem klaren Ausspruche Seminarien errichtet und eingesetzet werden sollen, so wollen Wir auch für den bischöflichen Sitz in Rottenburg ein eigenes Seminarium [höhere Bildungsanstalt] errichten, welches, da Wir es zu den hochwichtigsten und edelsten Instituten für die Erhaltung

itaque Seminarium Rottemburgi in cœnobio olim carmelitarum sic dictorum discalceatorum, quod cœnobium jam diu extinctum ac pro educando clero, decem jam ante annos institutum velut praestantissimum praedicamus.

der Religion zählen, und über welches dem Bischof nichts höher stehen kann, unserm Herzen unbeschreiblich nahe liegt und rühmen das Priester-Seminarium von Rottenburg, welches in dem längst erloschenen Carmelitenkloster daselbst schon seit zehen Jahren besteht, als die vortrefflichste geistliche Erziehungs-Anstalt.

Dotationem hujus episcopatus sive cathedralis ejusque institutorum, quemadmodum litterae apostolicae illam enuntiant, et in instrumento, Romam misso dd° Stuttgardiae die Novembris decimo, anno supra millesimum octingentesimo vicesimo describitur, ac in relatione generali a Nobis exarata super iis, quae in regno Wurtembergiae pro erigendo episcopatu gesta sunt, plenius exposita sive explanata ac SS^mo Patri oblata est, acceptamus tenore praesentis decreti exequutorii, ratum habemus ac confirmamus optima spe freti eam ita esse comparatam, ut subministrandis mediis ac indigentiis ad conservanda instituta ecclesiastica pro tuenda incolumitate ac autonomia ecclesiae necessaria apprime sufficiat ac avertendo statui precario, ne ecclesia continuis bellorum turbinibus ac rerum vicissitudini exposita ac quassata quovis, ut ita dicamus, momento novum periculum perdendae religionis ac ejus institutorum aut damnum patiatur, magis congrua sit.

Die Gründung oder Dotation dieses Bisthums, oder der Kathedralkirche und seiner Institute nehmen Wir an, so wie das apostolische Schreiben sie ausspricht, und wie sie in der nach Rom von Stuttgart unterm 10. November des Jahres achtzehnhundert und zwanzig beschrieben ist, und in dem von Uns verfaßten Generalberichte an das Kirchenoberhaupt über das, was in dem Königreiche Würtemberg für die Einrichtung des Bisthums geschehen ist, vollständiger auseinander gesetzt und entwikelt dem heiligen Vater vorgelegt worden, und wollen sie kraft des gegenwärtigen Vollziehungs-Decrets angenommen haben, erklären sie für gültig und bekräftigen dieselbe der sichersten Hoffnung, daß dieselbe so beschaffen sey, um so für die herbeizuschaffenden Mittel und Bedürfnisse, wie solche zu Erhaltung der kirchlichen Institute und für die Schützung, Aufrechthaltung und Unabhängigkeit der Kirche nothwendig sind, vollkommen zu genügen und nur um so mehr geeignet sey, einen willkührlichen Zustand zu verhüten, in welchem die Kirche fortwährend den Stürmen des Kriegs und dem Wechsel der Dinge preisgegeben und erschüttert gleichsam mit jedem Augenblicke neuer Gefahr die Religion und ihre Anstalten zu verlieren

Rd^mi Episcopi proprie erit, ut invigilet, ne dotatio haec a magnanimo Rege Guilielmo ecclesiae oblata in posterum damnum patiatur, cnret potius quam solertissime, (quod ipsi enixissime commendamus) ut integre conservetur et perficiatur, et sic ideae ac conceptui vero ac sincero bonorum ecclesiasticorum, quemadmodum ipsa ecclesia per tot retro saccula sibi hanc efformavit ideam et iis fruebatur bonis pro sublimi religionis fine attingendo, ex asse respondeat. Verum quidem, neque hanc dotationis rationem, quam Ecclesiæ oblatam cernimus, eam, quae in litteris apostolicis praescripta est, vi cujus reditus Ecclesiae „assignati in fundos ac bona stabilia convertendi sint, ab iis (nimirum ab ecclesiis cathedralibus ac seminariis) in proprietate possidendi et administrandi (qui modus — quae ratio propriae ideae ac conceptui sincero de bonis ecclesiasticis, quemadmodum iis per tot retro saecula fruebatur — correspondet) plene haud attingere; ast enim vero, si dotationis instrumentum, quod pactione publica — nimirum conventione cum sancta Sede nititur, terminis quidem nonnisi universalibus omnem quidem exprimat securitatem speciali tamen sub respectu ac conditione eidem major adhuc lux, imo majus eidem dotationis rationi securitatis robur accedit, dum in variis, quas enixissime prosequuti sumus transactionibus de anno 1822. et 1824. cum gubernio initis favorabiles prorsus ad hunc scopum obtinuissemus concessiones praesertim speciali regia con-

ausgesetzt werde und Schaden leide.

Dem Hochwürdigsten Bischof wird es eigentlich obliegen, darüber zu wachen, daß diese Dotation oder Ausstattung des Bisthums, welche von dem großmüthigen König Wilhelm der Kirche dargebracht worden, für die Zukunft nicht Schaden leide, vielmehr soll er die eifrigste Sorge tragen, was Wir ihm nachdrücklichst empfehlen, daß es unversehrt erhalten und vollzogen werde, damit auf diese Art dem reinen und wahren Begriffe und der Idee des Kirchenguts; [wie die Kirche durch so viele vergangene Jahrhunderte sich stets dieselbe Idee davon machte, und im Besitze des für die hohen Religionszwecke so fürträglichen Kirchengutes blieb], vollkommen entsprochen werde.

Es ist zwar wahr, daß selbst auch diese Art von Ausstattung oder Dotation der Kirche, wie sie ihr dargebracht worden, und in dem apostolischen Schreiben enthalten, und in der Bulle vorgeschrieben ist, [wornach die der Kirche angewiesenen Einkünfte in Gründe und beständige Güter zu verwandeln sind, und auch von ihnen — nehmlich von den Kathedralkirchen und Seminarien] als Eigenthum zu besitzen und zu verwalten — welche Art, und welche Beschaffenheit der eigenthümlichen Idee und dem reinen Begriffe vom Kirchengut zusagt, wie sie im Besitze desselben durch so viele Jahrhunderte blieb, nicht entspreche — und denselben Begriff auch nicht erreiche; allein, wenn die Dotationsurkunde auf einen öffentlichen Vertrag — nehmlich auf einer Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhle gestützt, zwar nur in allgemei-

cessione de 13. Maji 1825. Nobis oblatas, quibus — ut ecclesiae indigentiis opportune obveniatur, omnis — in quantum temporis ac rerum vicissitudo ac circumstantiae permittunt, securitas benigno praestita est Regis animo, ea quidem ratione, ut expressis in documento hoc ad finem statutum sit verbis: „quodsi in posterum contingat, ut episcopalis ecclesiae indigentiae angeantur, praesertim si singillatim sub titulo praestationum v. c. ob auctum numerum alumnorum in seminario dioecesano summa illa, quae in litteris apostolicis definita est, haud sufficeret, pronam esse intentionem gubernii, paratam voluntatem regiam atque omni tempore dispositam his quoque quemadmodum omnibus obveniendi indigentiis, quibus ecclesia aut in toto aut in specie sublevandis opus habet, quamvis in dotatione prima iudicatae non fuissent.

nen Ausdrücken schon an sich alle Sicherheit ausdrückt, so kömmt dieser kirchlichen Dotation doch aus einer ganz besondern Rücksicht ein helleres Licht ja selbst der Art ihrer Versicherung ein größeres Gewicht dadurch zu, daß Wir in den verschiedenen Verhandlungen, welche Wir mit der Regierung besonders in den Jahren 1822 und 1824 gepflogen, und mit allem Nachdruck verfolgt haben, für diesen Zweck ganz besonders günstige Zugeständnisse — vorzüglich durch jene besondere königliche Bewilligung bewirkt haben, die Uns unter'm 15. May 1825 ist eröffnet worden, wodurch der Kirche mit wahrhaft Königlichem Wohlwollen — damit für die kirchlichen Bedürfnisse zur rechten Zeit Vorsorge geschehe, so viel es nur immer die Verhältnisse der Zeit und Umstände zulassen, alle mögliche Sicherheit geleistet worden ist, und zwar auf die Art, daß am Ende dieser Urkunde ausdrücklich festgesetzt worden: „Wenn in der Folge es sich zutrage, daß sich die Bedürfnisse der Kirche vermehren sollten — vorzüglich, wenn unter einem besondern Titel von Leistungen, z. B. wegen vermehrter Anzahl der Alumnen im Diözesan Seminarium jene in dem apostolischen Schreiben bezeichnete Summe nicht zureichen würde, so sey der Königliche Wille und die Absicht der Regierung, diese so, wie alle jene Bedürfnisse der Kirche zu befriedigen, welche die Kirche zu ihrer Erleichterung entweder im Ganzen oder im Einzelnen nöthig hat, selbst wenn sie in der ersten Gründung oder Ausstattung nicht angezeigt worden wären.

Quamvis igitur Sanctitas sua

Wenn nun gleich Seine Heilig-

pro paterna qua in Ecclesias, Regiae Majestatis ac serenissimorum Principum munificentia dotatas fertur sollicitudine vehementer optasset — atque desiderasset, ut in prima jamjam episcopatuum statibus unitis comprehensorum fundatione ac erectione, plena ac perfecta reddituum in bonis ac fundis possidendis praestaretur securitas, quemadmodum litterae apostolicae illam enuntiant, habito tamen respectu praesentis rerum conditionis vicissitudinis ac onerum, quae tristi bellorum epochâ vix praeterita in nostrum, quo tenemur statum, translata sunt, annuere ac concedere haud cunctabatur, ut salva tamen reddituum in bona ac fundos proprietate possidendos — mutatione sive conversione, quam primum possibile, efficienda seu perficienda, reditus e hac dotatione provenientes reapse bonis, prout vocantur realibus (recte adpellantur reditus principales — Domainengüter) decimis nimirum, solariis frugibus, censu ac vectigalibus etc. radicentur, iisque jure hypothecae specialis caveatur, vi cujus duo aerarii quaestoria pro vectigalibus tuendis a gubernio constituta ex facultate ac jussu, ut ita dicamus, perpetua obstricta sunt obligatione praestandi ea, quae summam dotatione designatam exposcunt ac attingunt, nec ulli alii adsignationi undecunque latae cedant, antequam praestationem ecclesiae debitam fecerint ita quidem, ut onera sic dicta realia sive hypothecaria et expensae administrationis, quae objectis pro hypotheca designatis respondent, actu subtrahantur, nominantur insuper extractibus legalibus ad manus nostras depositis, suntque eadem, quae in dotatio-

keit gemäß der väterlichen Sorge für die von Sr. Majestät und den durchlauchtigsten Fürsten freigebig ausgestatteten Kirchen gar sehr und sehnlich gewünscht und sehnlich verlangt hätten, daß schon bei der ersten Gründung und Einrichtung der in den vereinten Staaten begriffenen Bisthümer jene volle und vollkommene Sicherheit der Einkünfte, die im Besitze von Gründen und Gütern [Realgut] besteht, wäre geleistet worden, so wie das apostolische Schreiben sie ausspricht, so haben doch Seine Heiligkeit mit Berücksichtigung und in Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse des Wechsels der Dinge und Lasten, welche durch die kaum vorübergegangene traurige Kriegszeit auf unsern Zustand, durch den wir uns noch gedrückt fühlen, überwälzt worden sind, nicht gezögert, ihre Beistimmung und Zusage zu geben, daß jene Einkünfte, so wie sie aus der Dotation hervorgehen, jedoch mit Vorbehalt der Verwandlung derselben und Umbesserung in wirkliches Eigenthum und Besitz der Güter und Gründe — so bald nur immer dies bewirkt und zu Stande gebracht werden kann, — in der That auf Realgüter, sogenannte Domainen-Güter, — nehmlich Zehnten, Gültfrüchten, Zinsen und Abgaben auf Grundstücken versichert werden, und für ihre Gewährleistung durch Specialhypothek vorgesorgt werde, vermög welcher zwei Kameralverwaltungen von der Regierung zur Sicherung dieser Abgaben ausgeschieden sind, mit der ihnen besonders und für immer aufgetragenen Verpflichtung, alles das zu leisten, was die in der Dotations-

nis instrumento designata fuere, Rottemburgum sedes ipsa episcopalis — et Horb civitas paullulum distans ab ecclesia cathedrali, quae ad tales praestationes eo opportuniorem situm praeseferunt, quo magis regionem comprehendunt, frugibus et rerum naturalium copia abundantem, ac quemadmodum iidem extractus legales ac archetypa commonstrant, praestationibus praescriptis probe sufficere videntur. Hinc tutam ac securam pronuntiamus dotationem hanc pro tempore factam ac regia concessione firmatam, quae utpote vim specialis conventionis cum sancta Sede initae, et postmodum variis illustrationibus, argumentis, instrumentis et transactionibus Nobiscum tanquam a Sanctitate Sua specialiter deputato atque sic nomine supremi Ecclesiae Capitis agente, roboratae habet, atque sic eandem, quam tractamus dotationem, scopo securitatis pro tempore praestandae, quemadmodum per litteras apostolicas proxime requiritur, conformem sive respondentem invenimus.

urkunde bezeichnete Summe erfordert, und erreicht, auch keiner andern Anweisung, sie möge wo immer herkommen, Raum, oder Folge zu geben, bevor nicht das der Kirche zugesicherte geleistet worden, doch so, daß die sogenannten Real- oder Pfandkosten und Ausgaben der Verwaltung, welche auf den für das Pfand bezeichneten Gegenständen haften, in der That abgezogen werden. Diese Einkünfte werden überdieß besonders benannt, und verzeichnet in den gesetzlichen Auszügen, die Uns zur Hand gegeben werden, und ebendieselben sind, welche im Allgemeinen in der Gründungs-Urkunde verzeichnet sind, nehmlich Rottenburg — der bischöfliche Sitz selbst — und die der Kathedrale nahe gelegene Stadt Horb, welche zu solchen Leistungen um so erwünschlicher geeignet sind, je mehr sie einen Ueberfluß an Früchten und Menge von Naturerzeugnissen gewähren, und wie dieselben gesetzlichen Auszüge und Urkunden nachweisen, für die vorgeschriebenen Leistungen vollkommen genügend erscheinen.

Sic autem quam primum canonica episcopi et cathedralis capituli institutio ad tenorem litterarum apostolicarum subsecuta fuerit, status ille sic dictus provisorius tandem cessabit, et ejus loco ea redituum ecclesiasticorum conditio — is status durans ingreditur, quo instituta ecclesiastica, quibus regnum Wurtembergicum magnanima Regis Guilielmi I. benevolentia abundantius prae aliis statibus ambitu finium et potestate majoribus adeo gaudet, diguam ac perpetuam recipiant conservationem ac splendo-

Daher verkünden und erklären Wir diese kirchliche Ausstattung oder Dotation, so wie sie für jetzt gegeben ist, für sicher und gesichert, da sie durch Königliche Bewilligung und in Folge einer Spezial-Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhle, auch nachher durch verschiedene Erläuterungen, Belege, Urkunden und Uebereinkünfte mit Uns, als der Wir von Seiner Heiligkeit besonders dazu bevollmächtigt und daher im Namen des obersten Kirchenhauptes unterhandelten, bestätiget und bekräftiget worden ist. Wir finden

rem sive gloriam posteritati tradendam.

daher diese kirchliche Ausstattung, so wie sie von Uns behandelt wird, dem Zwecke einer Gewährleistung oder Sicherstellung, wie sie in dem apostolischen Schreiben gefordert wird, für jetzt gemäs und entsprechend.

Quum denique eadem conventione regiaque concessione cautum atque expressis enuntiatum sit verbis, fundationem hanc sive dotationem hypothecariam interea tantum valere, donec et quodquidem suo tempore partim in fundos partim in reditus ex fundis immobilibus pro pretio convertere velit, ita quidem tenori litterarum apostolicarum fieri satis, probe confidimus.

So wird denn, sobald die kanonische Einsetzung des Bischofs und des Domkapitels nach dem Inhalte des apostolischen Schreibens vollzogen seyn wird, jener sogenannte provisorische Zustand endlich aufhören, und an dessen Stelle tritt nun jene Art der kirchlichen Einkünfte und jener dauerhafte Zustand wirklich ein, durch welchen die kirchlichen Institute, deren sich das Königreich Würtemberg durch das großmüthige Wohlwollen des Königs, Wilhelm des Ersten, im Vorzuge vor andern an Umfang der Gränzen und der Macht selbst größern Staaten zu erfreuen hat, eine würdige und für immer gesicherte Erhaltung erlangen, und einen Glanz oder Ruhm, der es werth ist auf die Nachwelt übertragen zu werden.

Cum demum ecclesiam cathedralem Rottenburgensem velut suffraganeam litterarum apostolicarum tenore declarassemus, hinc quoque singulari ordinatione ac lege cautum est, ut pro nexu hoc cum Metropolitana Ecclesia Friburgensi, cui adscripta censeri debet, tuendo in recognitionem annuatim summa tercentum quatuor florenorum solveretur, ad quam praestationem Regia Majestas Wurtembergiae sese obligavit per dotationis instrumentum authenticum quod a gubernio Sedi apostolicae oblatum fuit.

Da endlich durch dieselbe Uebereinkunft und Königliche Bewilligung Vorsorge getroffen und in bestimmten Worten ausgesprochen ist, daß diese Stiftung oder durch Pfand gesicherte Dotation nur indessen gültig sey, bis zu seiner Zeit dieselbe zum Theil in liegende Grundstücke, zum Theil in Einkünfte aus unbeweglichen Gütern nach ihrem Werthe verwandelt werden, so vertrauen Wir, daß dadurch dem Inhalte des apostolischen Schreibens Genüge geleistet werde.

Eadem denique concessione Regia de praefato anno die et

Da Wir endlich die Cathedrale von Rottenburg der Bulle ge-

mensi cautum, ut administratio fundi episcopalis (per dotationem formati) Episcopo ejusque Capitulo ac sub inspectione ejusdem immediata ac directione officiali cuidam ad id proprie ab Episcopo designando tradatur, quemadmodum in relatione Nostra ad SSmum Patrem dd. Rottemburgi 31. Juli 1825. uberius expositum fuit, atque sic sub hoc quoque respectu votis ac postulationi ecclesiae circa dotationem realem, ut ajunt, sine qua Autonomia Ecclesiae cogitari nequit, ex asse fiat satis.

mäß als Suffragankirche erklärt haben, so ist auch durch eine besondere und gesetzliche Anordnung Vorsorge getroffen, daß für diesen zu wahrenden Verband mit der Metropolitankirche zu Freiburg, welcher sie als zugetheilt zu betrachten ist, zur Anerkenntniß eine Summe von dreihundert und vier Gulden bezahlt werden solle, welche zu leisten Seine Königliche Majestät von Würtemberg sich durch die dem apostolischen Stuhle überreichte Dotations-Urkunde verbindlich gemacht haben.

Traditionem autem actualem rerum hanc dotationem constituentium pariter ac Instrumentorum vel documentorum una cum hypothecis, ac iis omnibus huc pertinentibus proxime et quam primum institutio Episcopi et Capituli cathedralis facta fuerit, actu effici, ac Archetypa desuper in duplo confici, quorum unum exemplum in manus Nostras remittendum probe confidimus, ac tuto expectamus.

Schließlich ist durch dieselbe Königliche Bewilligung von besagtem Tage, Monat und Jahr Fürsorge getroffen, daß die Verwaltung des bischöflichen Fonds, wie er durch die Dotation gebildet worden, dem Bischofe und seinem Kapitel und zwar unter seiner unmittelbaren Aufsicht und Leitung einem besonders dazu von dem Bischofe zu designirenden Official übergeben werde, so wie Wir dieselbe in Unserem an das Kirchenoberhaupt erstatteten Hauptberichte vom 31. Jul. 1825 ausführlicher dargestellt haben; damit auf diese Weise auch in dieser Beziehung den Wünschen und Forderungen der Kirche über die Realdotation, ohne welche die Selbstständigkeit und Autonomie der Kirche nicht gedacht werden kann, vollkommen entsprochen werde.

Coetera omnia, quae nobis in apostolicis litteris exequenda, demandata sunt, Nos reservamus Nobis per alia decreta provideri et quidem celeritate, quae rerum gravitas ac necessitas postulabit.

Die wirkliche Uebergabe der diese Dotation bedingenden Gegenstände und der Urkunden darüber, sammt dem Verpfandungsbriefe oder den Hypotheken und allem andern hieher gehörigen solle, wie Wir vertrauen und sicher erwarten, in der That, sobald die

Einsetzung des Bischofs und des Kathedralkapitels wird vollbracht seyn, bewirkt und die Originalschriften darüber gedoppelt gefertiget werden, wovon ein Exemplar Uns zu übergeben ist.

Hacc autem omnia tam in praefatis apostolicis litteris quam in praesenti decreto executorio contenta ab iis, ad quos spectat, observari volumus non obstantibus quibuscumque in contrarium facientibus, etiam speciali et individua mentione dignis, caeterisque quae Sanctitas Sua in dictis praeinsertis litteris voluit non obstare.

Ueber alles Weitere, was Uns in dem apostolischen Schreiben zu vollziehen anbefohlen ist, behalten Wir Uns vor, durch andere Dekrete Fürsehung zu treffen, und zwar mit der Beschleunigung, welche die Wichtigkeit und die Nothwendigkeit der Sache fordern werden.

Besonders aber wollen Wir, daß alles, was sowohl in den erwähnten päbstlichen Bullen, als in dem gegenwärtigen Vollziehungs-Dekrete enthalten ist, von denjenigen beobachtet werde, die es angeht, ohne Rücksicht auf alles das, was der Sache entgegen seyn dürfte, wenn es auch einer besondern und ausdrücklichen Erwähnung werth wäre, und alles übrige, was Seine Päbstliche Heiligkeit in den oben angeführten Bullen wollte, daß es nicht entgegenstehe.

In quorum fidem praesentes Manu Nostra signatas, nostroque Sigillo munitas dedimus ex Aedibus Nostris Rottenburgi ad Nicarum 25ta Octobris anno 1827.

Zur Bekräftigung dessen haben Wir gegenwärtiges Schreiben eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Sigill versehen, in Unserer Wohnung ausgefertiget.

Rottenburg am Neckar
den 25. Oktober 1827.

J. Bapt. de Keller
Episcopus Evariensis
Exequutor
litterarum apostolicarum.

Joh. Bapt. v. Keller Bischof von Evara, Vollzieher des apostolischen Sendschreibens.

L. S.

594.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Schreibmaterialien-Vergütung für die Dekanat-Aemter betreffend.

Vom 13. November 1827 [754]).

Der Königl. katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 31t. v. M. genehmiget haben, daß jedem katholischen Dekane, vom 1t. Juli $18^{27}/_{28}$. an, die mit den Ständen verabschiedeten Schreibmaterialien-Vergütung von jährlichen 12 fl. auf die Staatskasse angewiesen werde, und die Bezahlung derselben durch die betreffenden Kameralämter geschehen soll; so werden die Dekanate wegen Empfangnahme dieser Vergütung von dem Kameralamt in Kenntniß gesezt.

Stuttgart den 13. Nov. 1827.

595.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Klagen über Leistungen an Meßnerei-Stellen betr.

Vom 27. November 1827. [755])

Der Königliche katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Den Dekanatämtern wird in Gemäßheit einer von dem K. Justiz-Ministerium dem K. Ministerium des Innern ꝛc. gemachten Mittheilung eröffnet:

daß den Gerichten die Weisung ertheilt worden sey, künftig Klagen über Leistungen an Meßnerei-Stellen, so weit sie auf Verhältnisse des öffentlichen Rechts gegründet sind, an die Verwaltungsstellen zur Entscheidung zu verweisen. —

Wenn daher in einzelnen Fällen diese Weisung unbeachtet bleiben sollte, so ist davon zum Behuf weiterer Einleitung hieher Anzeige zu erstatten.

Stuttgart den 27t. Nov. 1827.

754) Dekan.Reg. — Vgl. Reskr. vom 17. Dez. 1804. Reskr. vom 24. Dez. 1808. Reskr. vom 10 Okt. 1811.

755) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 180. S. 352. — Vgl. K. Ver. vom 28. Juni 1823. §. 7. K. Ver. vom 23. Aug. 1825 §. 10.

596.

Zirkular-Erlaß des K. kathol. Kirchenraths, die Rechnungsstellung über das Landkapitels-Vermögen betr.

Vom 15. Dezember 1827. [756]).

Der Königl. katholische Kirchenrath,
an die Dekanate N. N.

Die Rechnungen über das Landkapitels-Vermögen sind jedjährlich vom Kämmerer zu stellen, und nach erfolgter Genehmigung des Dekans und der übrigen Kapitularen ein Vierteljahr nach dem Rechnungs-Abschluß im Duplikat an den Kirchenrath zur Einsicht vorzulegen.

Zur Erzielung der Gleichförmigkeit wird bestimmt, daß künftig jede solche Rechnung — gleich den Rechnungen erledigter Kirchenpfründen — den Termin je vom letzten März bis zum 1ten April des nächstfolgenden Jahrs umfaßen soll. Der Rechnung von $18^{26}/_{27}$. sieht man binnen 4. Wochen entgegen.

Stuttgart den 15. Dec. 1827.

597.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die zu den Kirchenstellen gehörenden Lehen betreffend.

Vom 19. Januar 1828. [757])

Der Königl. katholische Kirchenrath
an die Dekanate und Kammerariate N. N.

Man findet sich veranlaßt, die wegen der Lehen der Kirchenstellen unterm 7. März und 13. July 1815. ergangenen Vorschriften, daß jede Lehens-Veränderung hieher einberichtet, und daß die Laudemialgelder zu Kapital angelegt werden sollen, einzuschärfen. Würde sich wider Verhoffen noch ein Pfarrer oder Kaplan, oder ein Landkapitels-Vorsteher eine Nachläßigkeit oder Abweichung erlauben, so hat er die unangenehmen Folgen sich selbst zuzuschreiben.

756) Dekan. Reg. — Maurer Nr. 174. S. 148. — Vgl. Erl. vom 5. April 1823. Zirk Erl. vom 4. Dez. 1823.

757) Dekan. Reg. — Maurer Nr. 175. S. 348. — Vgl. Dekr. v. 10. Aug. 1807. Erl. vom 13. Febr. (16. März) 1808. Erl. vom 17. Sept. 1810. Dekr. vom 3. Mai 1811. Kön. Reskr. vom 6. Juli 1812. Min. Erl. vom 7. März 1815. Dekr. vom 13. Juli 1815. Erl. vom 14. Juli 1818. Erl. vom 28. Febr. 1826.

Zugleich werden die Landkapitels-Vorsteher beauftragt, ein Verzeichniß sämmtlicher den Kirchenstellen des Landkapitels gehöriger Lehen aufzunehmen, und sowohl die betreffenden Ortsvorstände als die Lehenbesitzer zu warnen, daß ohne Mitwirkung des Dekans keine Lehensveränderung vorgenommen, auch ohne eine vom Kämmerer mitunterzeichnete Quittung kein Laudemium bezahlt werden dürfe.

Die Bescheinigungen über diese Warnung sind hieher einzuschicken.

Bei dieser Gelegenheit sind die Lehensbesitzer und die Ortsvorstände wiederholt zu belehren, daß man aus doppelten Gründen geneigt sey, die den Kirchenstellen gehörigen Lehen in Zinsgüter zu verwandeln.

Stuttgart den 19ten Jan. 1828.

---

†) Verfügung des Kön. Minist. des Innern, betreffend die Entrichtung des Porto's und der Bestellgebühr bei Zusendungen an die Behörden der Amts-Körperschaften, der Gemeinden und der unter der Aufsicht des Staats stehenden Stiftungen.

Vom 23. Januar 1828.

---

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1828. Nr. 6. S. 31. — Es wird verordnet: „1) Alle Personen, welche in ihren eignen Privat-Angelegenheiten den obgedachten Körperschafts-Stellen schriftliche Eingaben zusenden, haben hievon das Porto gleich bei der Aufgabe zu entrichten.

2) Die von der Versendung an eine solche Stelle der Post zukommende Bestell-Gebühr (Austräger-Belohnung) wird, wenn die Versendung frankirt geschieht, zugleich mit dem Porto der aufgebenden Person oder Behörde berechnet.

Eine Ausnahme tritt bei frankirten Geldsendungen, so wie bei den vom Ausland frankirt einlaufenden Sendungen jeder Art ein, als von welcher die Bestell-Gebühr auch ferner, wie bisher, durch den Adressaten an das Abgabe-Postamt zu entrichten ist.

Ebenso wird bei portobefreiten Sendungen an Körperschafts-Stellen die Bestell-Gebühr von dem Adressaten erhoben.

3) Die Anforderung einer Bestell-Gebühr findet überall nicht Statt

a) bei Versendungen in Angelegenheiten des Staats-Dienstes, die durch die Briefpost befördert werden, wenn sie vorschriftmäßig mit der Bezeichnung Königliche Dienst-Sache (K.D.S.) versehen sind;

b) bei Versendungen an einen nicht am Sitz des Abgabe-Postamts wohnenden Adressaten." — Vgl. Ver. vom 29. März 1822. Verf. vom 2. Aug. 1822. Verf. vom 26. Juni 1823. Min.Verf. vom 22. Mai 1826.

598.

Erlaß des Kön. kathol. Kirchenraths, die Präsentation der ernannten Geistlichen vor der Gemeinde betr.

Vom 14. Februar 1828. [758])

Der Königl. katholische Kirchenrath
an das Dekanat N.

Anstatt dasjenige, was nach der Ernennung auf eine Pfarrei oder Kaplanei, insbesondere im Namen und aus Auftrag der oberen Staats-Kirchenbehörde, vom Dekan zu beobachten ist, fortan in jedem einzelnen Falle auszuschreiben, und um den Dekanen die Geschäfte zu erleichtern, ergeht im Allgemeinen folgende Belehrung und Vorschrift:

Die Präsentation des Ernannten oder Bestätigten wird von hieraus nicht mehr durch den Dekan, sondern gerade an das bischöfliche Ordinariat geschickt. Davon erhält der Dekan unter Anschluß zweier Exemplare des — gegen den Staat auszustellenden Dienstreverses, und, wie der neue Pfarrer oder Kaplan, durch das Regierungsblatt Kenntniß.

Wenn das bischöfliche Einsetzungs- oder Zulassungs-Dekret dem Dekan zugekommen seyn wird, so hat er den Pfarrer oder Kaplan einzuberufen, und Folgendes zu besorgen.

I. Bei den Pfarrstellen.

Der Pfarrer soll am ersten oder zweiten Werktage nach der Ankunft bei dem Dekan erscheinen, und dieser giebt ihm ein Exemplar des auszustellenden Dienstreverses, die Pfründbeschreibung und eine beglaubigte Abschrift des nach der Erledigung aufgenommenen, etwa inzwischen ergänzten Pfründ-Untersuchungsprotokolls, erklärt ihm den XIIIten Paragraphen der Normal-Verordnung vom 12. Dec. 1826, und eröffnet ihm die während der dießmaligen Erledigung und bei der Wiederbesetzung der Pfarrei ergangenen Verfügungen über die Kirchen-Stelle oder Pfründe. Zugleich bestimmt der Dekan den ersten thunlichen Werktag zur Einführung und Vorstellung des Pfarrers, und setzt die Pfarrgemeinde durch die Ortsvorsteher davon in Kenntniß.

Bis dahin darf der Neuernannte keine Pfarrhandlung vornehmen.

Am bestimmten Tage, nach der Ankunft des Dekans, bekräftiget der neue Pfarrer im Pfarrhause in Gegenwart des bisherigen

758) Gedr. Fol. — Vgl. Gen.Vik.Dekr. vom 31. Jan. 1810. Fisch. Konst.Ver vom 4. Juni 1810. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Nr. 15. Bisch. Konst. Erl. vom 10. April 1811. Dekr. vom 28 Jan. 1812. Bischöfl. Ord.Ver. vom 10. Dez. 1829. Zirk.Erl. vom 4. Dez. 1830.

Pfarrverwesers und der zwei ersten Gemeinds-Vorsteher das eine Exemplar des eidlichen Dienstreverses mittelst Handgelübdes, Beifügung des Ortsnamens und Datums, seines Tauf- und Geschlechts-Namens, und Aufdrückung seines Privatsiegels, wogegen ihm der Dekan das Duplikat giebt.

Nachdem inzwischen die Pfarrgemeinde mit der Schuljugend sich in der Pfarrkirche versammelt hat, führt der Dekan den neuen Pfarrer dahin, stellt sich mit diesem unter den Bogen zwischen dem Chor und dem Langhaus, oder vor den Kreuzaltar auf einen erhöhten Platz, und verkündet die Königliche Ernennung oder Bestätigung sammt der darauf gefolgten bischöflichen Einsetzung. Der Pfarrer liest mit lauter Stimme den ausgestellten Dienstrevers gegen den Staat ab, und übergiebt ihn dem Dekan. Alsdann geschieht die Verpflichtung gegen das bischöfliche Ordinariat [759]). Nun stellt der Dekan im Namen des Staates und der Kirche den wirklichen neuen Pfarrer der Pfarrgemeinde vor, erklärt theils die Pflichten desselben, theils die der Gemeinde, insbesondere auch ihrer Vorsteher, gegen den Pfarrer, und eröffnet mit Belehrung die, etwa nach der Erledigung und bei der Wiederbesetzung der Pfarrei getroffenen, der Pfarrgemeinde zu wissen nothwendigen Abänderungen und Zusätze in der Kirchen-Gottesdienst- ꝛc. Ordnung. Die Ortsvorsteher geben dem Pfarrer den Handschlag. Endlich folgen die kirchlichen Uebergabs-Ceremonien.

Nach der Zurückkunft im Pfarrhause setzt der Dekan von Seiten des Staates und der Kirche den Pfarrer in die ganze Pfarrpfründe ein, und läßt sich darüber in Gemäßheit der Vorschrift vom 12. Dec. 1826. §. XIII. bescheinigen.

Der Pfarrer darf durchaus keine Gasterei, sondern blos ein frugales Mittagsessen nebst dem normalmäßigen Ersatz der Reisekosten dem Dekan geben.

II. Bei den Kaplaneien.

Der neuernannte Kaplan soll am ersten oder zweiten Werktage nach seiner Ankunft sich bei dem Dekan stellen, diesem auf den eidlichen Dienstrevers gegen den Staat das Handgelöbniß ablegen, eben den Revers mit dem Ortsnamen und Datum, seinem Tauf- und Geschlechts-Namen, auch mit Aufdrückung seines Privatsiegels bekräftigen, und dem Dekan übergeben, dagegen das Duplikat des Reverses empfangen. Hierauf folgt die Verpflichtung gegen das bischöffliche Ordinariat. Die etwa nach der dießmaligen Erledigung und bei der Wiederbesetzung in der Kaplanei-Stelle oder Pfründe getroffenen Abänderungen und Zusätze werden eröffnet. Endlich setzt der Dekan von Seiten des Staates und der Kirche den Kaplan in die Kaplanei-Stelle und Pfründe ein, übergiebt ihm die Kaplanei-Beschreibung sammt einer beglaubigten Abschrift des nach der Erledigung aufgenommenen und etwa inzwischen ergänzten Pfründ-Untersuchungsprotokolls, gegen die in Gemäßheit der allgemeinen Vor-

759) Vgl. K. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 34.

schrift vom 12. Dec. 1826. §. XIII. auszustellende Bescheinigung, und schickt das verschlossene Zeugniß über die vollzogene Handlung durch den Kaplan an dessen Pfarrer.

Bei den Pfarrstellen sowohl als den Kaplaneien sendet der Dekan den von ihm bezeugten Dienstrevers und die Bescheinigung über die Pfründübergabe mit der Anzeige der Einführung des neuen Pfarrers oder Kaplans an den Königlichen katholischen Kircheurath ein.

Stuttgart den 14. Febr. 1828.

599.

Erlaß des General-Vikariats, die erste Kommunion der Kinder betreffend.

Vom 19. Februar 1828 [760]).

Es ist uns aus den eingegangenen Berichten ersichtlich geworden, daß hinsichtlich der Zulassung der Kinder zur ersten heiligen Kommunion nicht allenthalben in den Dekanatbezirken des inländischen Bisthumssprengels die erwünschliche Gleichförmigkeit bestehe. Zwar sind hierüber bischöfliche Verordnungen vorhanden, worunter sich jene vom Ordinariate Konstanz vom 28ten Dec. 1808 an Bestimmtheit und Zweckmäßigkeit besonders auszeichnet; es traten aber die heilsamen Vorschriften nicht überall ins Leben, und die verschiedenen Ansichten der Pfarrgeistlichen gaben der Willkühr manchen Spielraum, daß selbst in benachbarten Pfarrbezirken hierinn Irrungen und Anstände vorwalteten. Um nun die erforderliche Gleichförmigkeit zu erzielen, wollen wir hiemit in Berücksichtigung der Staats-Verhältnisse und der allgemeinen Schulverordnung und hiernach im Einverständnisse mit der Staats-Behörde nach Maaßgabe der oben angeregten — bereits in dem größern Theile des inländischen Bisthumssprengels bestehenden bischöflich konstanzischen Verordnung als allgemeine Vorschrift zur Nachachtung der Pfarrgeistlichen bestimmen und festsetzen:

Daß die Zulassung zur ersten heiligen Kommunion erst nach erfolgtem Austritte aus der Elementarschule und erreichtem 14ten Lebensjahre (nämlich nach vollendetem 13ten Lebensjahre) statt finden dürfe [761]).

---

760) Gedr. Fol. — Maurer Nr. 137. S. 263. — Vgl. V. Konst. Ver vom 28. Dez. 1808.

761) Dieser Satz hat einen Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths an die Schul-Inspektorate vom 1. März 1828 veranlaßt, worin ausgesprochen wird, daß die obige Zeitbestimmung nicht so mißdeutet werden dürfe, als ob das schulpflichtige Kind vor vollendetem 14ten Jahre aus der Schule entlassen werden könne. s. Schul-Ges. —

Wenn indessen Kinder erkranken, ehe dieselben zur öffentlichen Abendmahlfeyer zugelassen werden konnten, so bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Seelsorger überlassen, ihnen nach Prüfung ihrer Fähigkeiten bei wahrscheinlicher Lebens-Gefahr die heilige Kommunion ausnahmsweise zu reichen; nach ihrer etwaigen Wiedergenesung tritt dann wieder die allgemeine Vorschrift ein.

Befinden sich Kinder aus andern Orten im Pfarrsprengel, so hat sich der Pfarrgeistliche mit jenem ihres Geburts-Ortes über Alter und Fähigkeit derselben in's Einvernehmen zu setzen, ehe er dieselben zur ersten heiligen Kommunion aufnimmt; damit nicht der guten Ordnung durch Umgehung Abbruch geschieht. Wenn übrigens der Religions-Unterricht in den Schulen zu wöchentlichen zwei Stunden für jede Schülerklasse ertheilt wird, so darf angenommen werden, daß derselbe im 14ten Jahre der Kinder die zureichende Vollendung erhalten habe. Die nähere Vorbereitung der betreffenden Kinder für den Hinzutritt zur ersten heiligen Kommunion in der vorhergehenden Fastenzeit wird den Seelsorgern und Katecheten die Veranlassung geben, die zwo vorgeschriebenen wöchentlichen Religionslehrstunden in der Schule zur gründlichen Wiederholung der gesammten Religionswahrheiten zu verwenden; dem besondern Unterricht von der heiligen Kommunion haben aber dieselben — ohne Abbruch der Schule — noch eine weitere Stunde in jeder Woche zu widmen. Für den Tag der ersten Kinderkommunion ist der erste Sonntag nach Ostern festgesezt, und soll dieselbe mit passenden Anreden, Gesängen und Gebethen erbaulich abgehalten werden.

Wir gewärtigen von sämmtlichen Pfarrgeistlichen Unsers Sprengels die genaue Befolgung dieser Anordnung.

Gegeben im bischöflichen General-Vikariat,
Rottenburg den 19. Febr. 1828.

In Abwesenheit des Hochwürdigsten Bischofs
von Evara, G.V. Wagner Gen.Vik.Rath.

600.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Beifügung der Taufnamen der Vikarien in Berichten betr.

Vom 22. März 1828 [762]).

Der Kön. katholische Kirchenrath,
an sämtliche katholische Dekanate.

Seit einiger Zeit kommen wieder Anzeigen über Vikarien ein, ohne daß die Taufnamen beigesetzt wurden. —

---

762) Normal-Buch des K. kath. Kirchenraths. — Vgl. Ver. vom 10. Juli 1806. Nr. V. Erl. vom 13. Febr. 1823. Nr. 1.

Da dieses gegen die Registratur-Ordnung lauft, so werden die Dekane erinnert, in jeder Anzeige oder Bericht, wo es sich von einem Vikar handelt, auch den Tauf-Namen beizusetzen, widrigenfalls das eingelaufene Aktenstück dem Dekan nicht portofrey zurückgeschickt werden wird.

Stuttgart den 22. März 1828.

---

†) Gesetz, in Betreff der Abänderungen einiger Bestimmungen der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung.

Vom 28. März 1828.

601.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ernennung des Bischofs von Rottenburg und die Bildung des dortigen Domkapitels betreffend.

Vom 31. März 1828. [765])

In Folge der durch das Regierungs-Blatt vom 30. Oktober v. J. verkündeten päbstlichen Bullen „Provida solersque" und „Ad dominici gregis custodiam" ist der bisherige General-Vikar, Bischof von Evara, Staatsrath v. Keller zum Bischof des neuerrichteten Bisthums Rottenburg ernannt, und von demselben vermöge besonderer päbstlichen Ermächtigung mit Höchster Genehmigung vom 30. März d. J. das künftige Domkapitel auf nachstehende Weise gebildet worden:

Dom-Dekan: der bisherige General-Vikariatsrath Jaumann in Rottenburg;

General-Vikar und erster Domkapitular: zur Zeit noch nicht bestimmt;

zweiter Domkapitular: der bisherige General-Vikariatsrath Wagner in Rottenburg;

dritter Domkapitular: der bisherige General-Vikariat Meßmer daselbst;

---

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1828. Nr. 19. S. 155. — Nach Art. 1. sind die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Kirchen und Kapellen gleich andern Gebäuden in die allgemeine Brandschadens-Versicherung des Königreichs aufzunehmen. — Vgl. Brandschadens-Versicherungs-Ord. vom 17. Dez. 1807. — Zirk.Erl. vom 28. April 1830. Fin.Min.Verf. vom 13. Nov. 1832.

765) Rgbl. von 1828. Nr. 19. S. 161. — Vgl. K. Reskr. vom 24. Okt. 1827. Bisch.Erl. vom 25. Okt. 1827. Bekanntm. u. Verf. vom 21. Mai 1828.

vierter Domkapitular: der bisherige General-Vikariatsrath Dossenberger daselbst;
fünfter Domkapitular: der bisherige Dekan und Stadtpfarrer, Ober-Kirchenrath D. Vanotti in Ehingen;
sechster Domkapitular: der bisherige Dekan und Stadtpfarrer Strobbele in Riedlingen.

Stuttgart, den 31. März 1828.

Schmidlin.

---

†) Gesetz über das Gemeinde- Bürger- und Beisitz-Recht.

Vom 15. April 1828.

---

††) Verfügung des K. Minist. des Innern, die Ausstellung der Geburts-Briefe und Bürgerrechts-Verzichts-Urkunden betreffend.

Vom 24. April 1828.

---

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1828. Nr. 25. S. 197. — Art. 4. Nr. 4. nimmt von der Verpflichtung einer bestimmten Gemeinde als Bürger oder Beisitzer anzugehören alle diejenigen aus, welche bereits ein öffentliches Amt im Kirchen-Fache bekleiden. Art. 5. Voraussetzung des Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrechts zur Verehelichung und Uebernahme eines öffentlichen Amtes. Art. 12. über die Wohnsteuer. Art. 20. über die Zusammenrechnung des Vermögens der Verlobten und Ehegatten zum Behuf der Aufnahme. Art. 22. Ungültigkeit der Aufnahme im Falle sich das Verlöbniß solcher Personen zerschlägt, deren vereinigtes Vermögen nur die Aufnahme zulässig machte. Art. 25. Theilnahme der Ehefrauen am Bürgerrecht der Männer. Art. 48. der Antheil an den Gemeinde-Nutzungen, der den Kirchendienern vermöge ihres Amtes zusteht, ist als Theil des Einkommens ihrer Stellen so lange fortzureichen, als die betreffende Nutzung für die Gemeindeglieder selbst besteht (Vgl. Ver. vom 8. Juni 1809. Protok. des K. kath. Kirchenraths vom 18. Jan. 1823). Art. 55. über die Befreiung der Kirchendiener mit Einschluß der Meßner (Küster) von der Frohnpflicht. Art. 62. Verlust des Gemeinde-Bürgerrechts der Frauenspersonen durch ihre Verheirathung mit dem Bürger oder Beisitzer einer andern Gemeinde. — Vgl. Verw. Ed. vom 1. März 1822. Verf. vom 24. April 1828. Erlasse vom 26. April 1828. Min.Verf. vom 20. Aug. 1828. Erl. vom 29. April 1829. Bürger.Ges. vom 4. Dez. 1833. Erl. vom 1. Juli 1834.

††) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1828. Nr. 26. S. 231. — Vgl. Ges. vom 15. April 1828.

602.

Erlasse des Kön. kath. Kirchenraths, die bürgerlichen Verhältnisse der Nupturienten betreffend.

Vom 26. April 1828.[764])

Der Königl. katholische Kirchenrath an das Dekanat N.

Dem Dekanat läßt man — .. Exemplare des gedruckten Erlaßes vom heutigen an sämmtliche Pfarrämter — die näheren Vorschriften für die Beachtung der bürgerlichen Verhältnisse der Nupturienten enthaltend — mit dem Auftrag zugehen, nicht nur sich selbst genau hienach zu achten, sondern auch jedem Pfarramt seines Bezirks ein Exemplar mitzutheilen, über dessen Empfang sich bescheinigen zu lassen, und die Bescheinigungen bei den Dekanats-Akten aufzubewahren. Sofort ist jedem betreffenden Königlichen Oberamt ein Exemplar unter der Bemerkung mitzutheilen, daß bereits jedem Pfarramt ein solches zur Nachachtung zugestellt worden sey.

Stuttgart den 26. April 1828.

Königlicher katholischer Kirchenrath.

Durch das im Regierungs-Blatt vom 24. d. M. Nro. 25 erschienene Gesetz über das Gemeinde- Bürger- und Beisitz-Recht Art. 5 ist verordnet, daß kein Staatsbürger, der nicht unter den im Art. 4. Nro. 1—5 bezeichneten Ausnahmen begriffen ist, sich verehelichen dürfe, ehe er ein Gemeinde- Bürger- oder Beisitz-Recht im Königreiche besitzt.

Indem nun sämmtliche katholische Pfarrämter auf diese gesetzliche Bestimmung aufmerksam gemacht werden, erhalten dieselbe für die Beachtung der bürgerlichen Verhältnisse der Nupturienten überhaupt noch folgende nähere Vorschriften:

1) Keinem Geistlichen ist gestattet, die kirchliche Trauung eines württembergischen Staatsbürgers vorzunehmen, ehe und bevor der leztere sich bei ihm über den Besitz des Bürger- oder Beisitz-Rechtes bei irgend einer Gemeinde des Königreichs, oder über eine der in dem erwähnten Gesetze Art. 4 Nr. 1—5 bezeichneten Ausnahmen glaubhaft ausgewiesen hat.

2) Ist und bleibt der Bräutigam ein Angehöriger der Gemeinde, bei welcher der um die Trauung ersuchte Geistliche als Seelsorger angestellt ist, so bleibt es dem Ermessen des leztern überlassen, ob und wie fern durch seine persönliche Kenntniß von den bürgerlichen Verhältnissen des Verlobten die Beibringung obrigkeitlicher Zeugnisse über dieselben ersetzt werden könne; der Geistliche bleibt aber für jede dießfallsige Versäumniß persönlich verantwortlich.

764) Gedr. Fol. — Maurer Nr. 243. S. 454. — Vgl. Ges. v. 15. April 1828. Erll. vom 29. April 1829. Bürgerrechts-Ges. vom 4. Dez. 1833 und besonders Erl. vom 1. Juli 1834, in welchem die neuesten Bestimmungen zu finden sind.

3) Hat hingegen der Bräutigam bisher einer andern Gemeinde angehört, oder will derselbe bei oder nach seiner Verehelichung in das Bürger- oder Beisitz-Recht einer andern Gemeinde übertreten, oder ist endlich derselbe bis zu seiner Verehelichung gar nicht im Besitz eines Gemeinde- Bürger- oder Beisitz-Rechts gestanden, so muß der Besitz oder die Erwerbung des erforderlichen Bürger- oder Beisitz-Rechts durch ein schriftliches Zeugniß des zuständigen Gemeinderaths, eine etwaige Ausnahme vom Gemeinde-Verband aber (Art. 4. Nro. 1 — 5) durch eine von der betreffenden Staats-Behörde ausgefertigte Urkunde nachgewiesen werden.

4) Da nach dem Art. 25 des mehrerwähnten Gesetzes die Frauens-Personen des Bürger- und Beisitz-Rechtes ihrer Ehemänner in der Regel von Rechtswegen und ohne besondere Aufnahme theilhaftig werden; so sind die Pfarrämter weder befugt noch verpflichtet, über die bürgerlichen Verhältnisse der Braut eine ähnliche Nachweisung wie über die Verhältnisse des Bräutigams zu fordern. Es werden jedoch dieselben den Gemeinde-Behörden die etwa gewünschten Mittheilungen zum Behufe des Einzugs der im Art. 29 festgesetzten Gebühren nicht verweigern.

5) Von Ausländern (ohne Unterschied des Standes und Geschlechts), welche sich im Königreiche ehelich und häuslich niederzulassen gedenken, ist vor der kirchlichen Trauung noch ein besonderer Ausweis über die Erwerbung des württembergischen Staatsbürgerrechts, in Ermanglung desselben aber die Beibringung einer besondern Bewilligung der Staatsbehörde zu fordern.

Indem die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften den sämmtlichen Pfarrern und Pfarramts Verwesern zur Pflicht gemacht wird, werden dieselben angewiesen, über den Empfang dieses gedruckten Erlasses eine Bescheinigung an das vorgesetzte Dekanatamt einzusenden, und den Erlaß selbst in der Pfarramts-Registratur bei der Sammlung der Staats-Verordnungen gehörig aufzubewahren.

Stuttgart den 26. April 1828.

Auf besondern Befehl.

603.

Erlasse des Kön. kath. Kirchenraths, den deutschen Kirchengesang betreffend.

Vom 20. Mai 1828. [765]).

Der Königl. Katholische Kirchenrath
an das Schulinspektorat N.

Dem Schulinspectorat läßt man — .. 31 Exemplare des ge-

765) Dekan.-Reg. — Gedr. Fol. — Maurer Nr. 213. S. 402. — Vgl. Schul-Ord. vom 10. Sept. 1808. Hirtbr. vom 2. April 1824.

drukten Erlasses vom Heutigen, betreffend die Beförderung des allgemeinen deutschen Kirchengesanges, mit der Weisung zugehen, jedem Schullehrer und Schulamtsverweser ein Exemplar durch sein vorgesetztes Pfarramt zustellen zu lassen. Zugleich hat dasselbe in seinem jährlichen Schulvisitations-Berichte nicht nur diejenigen Schullehrer und Provisoren, welche sich um Einführung des Kirchengesanges besonders verdient gemacht haben, namhaft zu machen, sondern auch diejenigen anzuführen, welche bei hinreichenden Kenntnissen im Gesange sich hierin eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen.

Stuttgart den 20. Mai 1828.

Königlicher katholischer Kirchenrath.

Schon unterm 2ten April 1824. fand sich das bischöfliche General-Vikariat in Rottenburg bewogen, zu Beförderung des deutschen Kirchengesangs eine allgemeine Belehrung und Anordnung mittelst eines Hirtenbriefes an die gesammte Geistlichkeit ergehen zu lassen. Mit Recht wurde darin der Satz aufgestellt, daß die Verbeßerung und allgemeinere Verbreitung dieses Gesanges vorzüglich von den Schulen, und zwar von den Volksschulen, ausgehen müße.

Wenn nun gleich gewiß ist, daß hiezu bisher schon viele Schullehrer mit Fleiß, Eifer und Ausdauer, besonders durch einen methodischen Gesang-Unterricht, rühmlichst mitwirkten, so ist doch auch nicht zu mißkennen, daß sich Andere hierin hätten thätiger zeigen können, und daß hierin an vielen Orten noch viel geleistet werden muß.

Der Königl. kath. Kirchenrath sieht sich daher veranlaßt, diesen Gesang-Unterricht, der schon in der allgemeinen Schulordnung vom 10ten Septbr. 1808. §. 10. beabsichtigt wurde, aufs neue einzuschärfen und sämmtlichen Schullehrern aufzugeben, das Singen in den Schulen mit Ernst und Eifer zu befördern, und besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß der Unterricht darinn methodisch, etwa nach der unterm 10ten Decbr. 1825 empfohlenen Anleitung „Anleitung zum Gesang-Unterrichte in Schulen vom Präzeptor Kübler" ertheilt werde. Auch vertraut man zu den Pfarrgeistlichen, besonders zu denjenigen, welche selbst Musiker sind, daß sie den Schullehrern hierin hilfreiche Hand bieten und dahin mitwirken werden, daß künftig kein Kind die Schule verläßt, welches in der Singlehre nicht so weit vorangeschritten ist, daß es nicht leichte und einfache Melodien deutlich und sicher vom Blatte singen kann.

Dieser Unterricht, und die in der Schule erlangte Sing-Fertigkeit, kann auch leicht in und außer den Sonntagsschulen an besonderen Tagen und Stunden, unter Theilnahme jedes Singfreundes fortgesezt und geübt, und die Zahl der Singenden so vermehrt werden, daß der deutsche Kirchengesang sowohl bei dem vor- als nachmittägigen Gottesdienste und bei andern religiösen Anläßen, als Prozessionen, Bittgängen ꝛc. so wie er in sehr vielen katholischen

Gemeinden in und außerhalb Württemberg längst besteht, nach und nach allgemein eingeführt und vom Volke liebgewonnen wird. Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß es den Lehrern nicht unbedingt überlaßen werden kann, welche Kirchengesänge und Meß-Lieder sie einführen wollen, sondern daß sie deßhalb die Genehmigung ihres Pfarrgeistlichen einzuholen haben.

Die Einrede, daß es manchem Schullehrer am musikalischen Talente und an der Geschicklichkeit, den Singunterricht methodisch zu geben, fehle, sollte bei den Wenigsten mehr statt finden. Durch Uebung läßt sich bei einigem Talente noch manches ersetzen, und die fehlende Geschicklichkeit kann bei nur einiger Fähigkeit und gutem Willen, durch Unterrichtnahme bei einem andern im Singen geübten Schullehrer, durch den Singunterricht selbst, unter Benützung eines guten Lehrbuchs, sowie durch praktische Uebungen bei den Schullehrer-Conferenzen leicht erworben werden.

Indem der Königl. Kirchenrath die genaue Beobachtung der vorstehenden Aufforderung den sämtlichen Schullehrern und Schulamts-Verwesern, so wie Beziehungsweise den sämtlichen Pfarrämtern zur Pflicht macht, hofft er nicht in den Fall zu kommen, desfallsige Nachläßigkeiten ahnden zu müssen.

Stuttgart den 20. Mai 1828.

604.

Bekanntmachung des K. Minist. des Innern, die erfolgte Einsetzung des Bischofs und Domkapitels in Rottenburg betreffend.

Vom 21. Mai 1828[766].

In Folge der durch das Regierungs-Blatt vom 30. Oktober v. J. verkündeten päbstlichen Bullen „Provida solersque“ und „Ad dominici gregis custodiam“ ist das bischöfliche General-Vikariat in Rottenburg unter dem 19. d. M. aufgelöst, und der neuernannte Landes-Bischof, Staatsrath von Keller, so wie das von demselben mit Höchster Genehmigung gebildete Domkapitel (Reg. Blatt S. 161) zum wirklichen Antritt ihrer Würden und zur Ausübung der damit verbundenen Funktionen ermächtigt worden.

Die betreffenden Staats- und Kirchen-Behörden haben sich hiernach gebührend zu achten.

Stuttgart den 21. Mai 1828.

766) Rgbl. von 1828. Nr. 33. S. 356. — Vgl. K. Reskript vom 24. Okt. 1827. Bisch. Erl. vom 23. Okt. 1827. Bekanntm. vom 31. März 1828. — Unterm 24. April 1830 erließ der Landesbischof als solcher den ersten Hirtenbrief, in welchem das Verhältniß des Bischofs zu den Gemeinden dargestellt wird.

605.

Verfügung des K. Minist. des Innern, die Form der amtlichen Korrespondenz mit den bischöflichen Behörden zu Rottenburg betreffend.

Vom 21. Mai 1828 [767]).

Unter Beziehung auf die Bekantmachung vom heutigen Tage, die Einsetzung des neu ernannten Landes-Bischofs und des Domkapitels in Rottenburg betreffend, wird andurch folgendes verordnet:

1) die Communikation zwischen der Staats-Regierung und den bischöflichen Stellen geschieht in der Regel durch den katholischen Kirchenrath, als durch diejenige Staats-Behörde, welche mit der Ausübung der in der Staats-Gewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche verfassungsmäßig beauftragt ist.

Die übrigen Staats-Behörden, das evangelische Consistorium, die katholisch-theologische Fakultät in Tübingen, die Vorsteher der Convicte der höhern und niedern Lehr-Anstalten, so wie überhaupt alle dem bischöflichen Ordinariat nicht untergeordneten Behörden haben sich mit ihren, an das Letztere gerichteten Wünschen, Bitten und Anträgen zunächst an den katholischen Kirchenrath zu wenden.

2) Die Communikation wird gegenseitig in der bei allen coordinirten Stellen gebräuchlichen Form von Noten geführt, mit der einfachen Aufschrift:

„an das bischöfliche Ordinariat,"
oder (im eintretenden Fall):
„an das Domkapitel in Rottenburg"

und

„an den K. katholischen Kirchenrath in Stuttgart."

3) In Fällen, wo es sich nicht sowohl von einem Gegenstande der Diöcesan-Verwaltung als vielmehr von den persönlichen Verrichtungen oder Befugnissen des Bischofs (z. B. von Pontifikalien) handelt, ist die Aufschrift sowohl als der Context der Note nicht an das bischöfliche Ordinariat, sondern

„an Seine bischöfliche Hochwürden, den Herrn Bischof N. N. in Rottenburg"

zu richten.

4) Sollte der Bischof, das bischöfliche Ordinariat oder das Domkapitel zu einer unmittelbaren Eingabe an Seine Königliche Majestät oder an das Königl. Ministerium des Innern sich veranlaßt finden; so haben sie sich hiezu der in der Verordnung vom 24. Dec. 1816 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 407) und deren Beilagen vorgezeichneten Form zu bedienen.

5) Die bischöflichen Ausschreiben an die dem Bischof untergeord-

767) Rgbl. von 1828. Nr. 33. S. 356. — Vgl. Verf.-Urk. §. 79. Min.-Erl. vom 24. Juli 1834.

neten Amtsstellen, namentlich an die Dekane, Land-Kapitels-Kämmerer, Pfarrer u. s. w. werden in der Regel (mit Einschluß der jährlichen Fasten-Dispense) in der bei den Staats-Behörden üblichen Form von Dekreten mit der einfachen Aufschrift:

„das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg
„an
„das Dekanatamt (Pfarramt u. s. w.) N. N.“

erlassen.

Wenn bei feierlichen Anlässen die Form eines Rescripts oder eines Hirtenbriefs gewählt wird, so kann solchen die Aufschrift:

„N. N. (Vor- und Geschlechts-Name) Bischof von Rottenburg“

jedoch ohne weiteren Beisatz gegeben, im Context aber die mehrfache Zahl (Wir) gebraucht werden.

6) Alle von dem Bischof persönlich oder dem bischöflichen Ordinariat ausgehenden Erlasse, Noten und Eingaben werden von dem Bischof mit seinem Tauf- und Geschlechts-Namen, die Ausfertigungen des Domkapitels aber von dem Domdekan als Vorstand desselben unterzeichnet.

7) Bei den amtlichen Berichten der dem Bischof untergeordneten Kirchenstellen an den Bischof oder das bischöfliche Ordinariat kommen die Bestimmungen der schon oben erwähnten Verordnung vom 24. December 1816 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 407), bei den Eingaben von Privaten hingegen die für die Eingaben an die höhern Staats-Behörden gewöhnlichen Formen in Anwendung.

8) In den an den Bischof persönlich (z. B. wegen Pontifikalien) gerichteten Berichten und Eingaben wird die Anrede: „Hochwürdigster Bischof“, im Context: „Euer bischöflichen Gnaden“, in den Anbringen an das bischöfliche Ordinariat hingegen die Bezeichnung: „Hochwürdiges bischöfliches Ordinariat“ gebraucht.

9) Die bischöflichen Behörden sowohl als die denselben untergeordneten Amtsstellen werden sich in ihren Erlassen Berichten und Eingaben gegenseitig und ausschließlich der deutschen Sprache bedienen.

Stuttgart den 21. Mai 1828.

Auf Befehl des Königs:

Schmidlin.

606.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die älteren Pfarramts-Sigille betreffend.

Vom 29. Mai 1828. [768])

Der Königl. katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

In dem Erlaß vom 3ten May 1823, wodurch jedem Dekanatamt und jeder Pfarrstelle ein neu verfertigtes Pfarrsigill zugefertiget wurde, ist ausdrücklich und bey Strafe verordnet, daß die Pfarrer und Pfarrverweser zu ihrer Correspondenz, zu Ausfertigung von Urkunden, Zeugnissen u. dgl. sich der neuen Sigille bedienen und von nun an hiezu kein anderes Sigill gebrauchen sollen.

Um nun diese Anordnung mehr zu sichern, sollen sämmtliche Pfarrämter des Kapitels N. N. N. ihre ehvorige Pfarrsigille an das Dekanat ungesäumt einschicken, welche das Dekanat sammt dem Dekanatssigill in der Dekanats-Registratur aufzubewahren hat.

Stuttgart den 29. May 1828.

†) Königliches Hausgesetz.

Vom 8. Juni 1828.

607.

Bischöfliches Reskript, die Sponsalien und ihre Aufhebung betreffend.

Vom 29. Juni 1828 [769]).

Dem Dekanat wird auf dessen Anfrage vom 9ten laufenden Mo-

768) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 14. S. 39. Unterm 19. Jan. 1831 forderte der Kön. kath. Kirchenrath die Dekanate durch einen Zirkul.r-Erlaß zur ungesäumten Einsendung der ältern Pfarramts- und Dekanats-Sigille auf. Vgl. Erl. vom 11. Jan. u. 3. Mai 1823.

†) s. Staats-Grund-Ges. III. S. 598. Nr. 175. — Rgbl. von 1828. Nr. 45. S. 567. — Art. 18—20 über die Vermählung der Mitglieder des K. Hauses. Art. 65. über Ehestreitigkeiten der Mitglieder des K. Hauses. — Vgl. Hausges. vom 1. Jan. 1808.

769) Maurer Nr. 91. S. 190. — Vgl. Dekr. vom 7/23. Jan. 1811. Spez. Reskr. vom 7. Mai 1814. K. Ver. vom 23. Aug. 1825. §. 13. Justiz-Min.Erl. vom 25. Sept. 1826. Erll. vom 13. Juli 1831.

nats betreffend die eingegangenen Sponsalien oder Eheversprechen zu erkennen gegeben:

1.) Da nach der Verordnung vom 7/24 Januar 1811. die Ehesachen der Katholiken ganz, wie bisher, gehalten werden sollen, bis die Bisthümer besezt seyn werden, so hat es auch in Beziehung auf die gesezlich eingegangenen Eheversprechen oder Sponsalien so lange sein Verbleiben, bis ein allgemeines gleichförmiges Ehegesez für die Katholiken Württembergs erlassen werden wird.

2.) In Folge dessen sind und bleiben giltig eingegangene Eheversprechen ein Hinderniß einer Ehe, die mit einem Dritten eingegangen werden will, l. 5. Dec. Gregorii IX. libr. IV. Tit. I. cap. 31. Ehe daher ein zweites Eheversprechen, oder eine andertwärtige Ehe eingegangen werden will, haben die Parthien vorerst durch das Dekanat die Dispens bei dem bischöflichen Ordinariate nachzusuchen.

3.) Von dieser Verpflichtung, die Dispens von den gesezlich eingegangenen Eheversprechen nachzusuchen, sind die ehemals österreichischen Unterthanen frey, da dieses Hinderniß in den österreichischen Landen durch die Verordnung vom 30. August 1782. schon längst aufgehoben ist, und auch hier die obangeführte Königliche Verordnung vom 7/24. Januar 1811 einstweilen ihre Anwendung findet.

Rottenburg den 20ten Juny 1828.

---

†) Allgemeines Sportel-Gesetz.

Vom 23. Juni 1828.

---

†) s. Fin.Ges. — Rgbl. von 1828. Nr. 42. S. 483. — Aus den allgemeinen Bestimmungen gehört hierher Art. 2: „Die Sporteln werden in dem Departement, in dessen Geschäfts-Kreis der Gegenstand derselben einschlägt, durch die nach Gesetzen und Verordnungen zuständige Behörde angesezt". Art. 3. „Die Sporteln sind zu entrichten, sobald eine nachgesuchte Bewilligung ertheilt, ein Erkenntniß gefällt, oder das Geschäft vollzogen ist, worauf das Gesez die Sporteln legt." Art. 4. „Gegen die gemachten Sportel-Ansäze kann der Betheiligte bei der, der ansezenden Stelle nächst vorgesezten Behörde Beschwerde erheben; er hat jedoch in jedem Falle den Betrag der Sporteln zu bezahlen. Wider ein von der nächstvorgesezten Behörde ausgesprochenes, den Sportel-Ansaz bestätigendes Erkenntniß ist keine weitere Beschwerde zulässig". Art. 5. über die Aufsteigung der Sporteln, wenn die Summe nicht fixirt ist. Aus dem Tarif gehört hierher

1) Die Dispensation vom kirchlichen Aufgebot, und zwar ist angesezt für die Dispensation vom dreimaligen Aufgebot 20 fl.; vom 2ten und dritten 12 fl.; vom dritten 5 fl.; für die Gestattung des Aufgebots in der geschlossenen Zeit 5 fl. (Vgl. Zirk.Erl. vom 8. Jan. 1831); bei Verlobten verschiedener Konfession hat die Behörde des Bräutigams den Ansaz zu machen.

2) Für die Erlaubniß der Beerdigung außerhalb der Parochie des Sterbeorts 5 fl.

3) Vom Staate ernannte Kirchen- und Schuldiener haben ohne Rücksicht auf die Quellen, aus welchen ihr Einkommen fließt, von dem Betrage der Besoldung an Geld, Naturalien, Guter- und Zehent-Genuß oder fixen Accidentien mit dem Ausschluß der Amts-Wohnung oder des dafür bestimmten Hauszinses, so wie der Stolgebühren der Geistlichen, an Sporteln zu entrichten: a) Höhere Geistliche, bis zu den Dekanen einschließlich, Professoren der Seminarien und der Landes-Gymnassen je von 100 fl. ... 15 fl. b) Pfarrer, Kapläne, Kooperatoren und jeder bleibend angestellte Geistliche, so wie Präzeptoren, je von 100 fl. ... 10 fl. (Vgl. dazu Art. 57. und ff. des Gesetzes). Zwischen Patronat-Geistlichen und vom Staate ernannten ist kein Unterschied (Vgl. Min.Erl. vom 19. Jun. 1834).

4) Hinsichtlich der Ehesachen beträgt die Sportel a) für Erkenntnisse, wodurch eine Ehe geschieden, oder für nichtig erklärt wird 10 — 20 fl. b) für Trennung von Tisch und Bett 6 — 10 fl. (der höchste Betrag wird angesetzt, wenn das Vermögen beider auf 12000 fl. sich beläuft) c) für die Dispensation vom persönlichen Erscheinen vor dem Ehegerichte 18 fl. d) für die Aufhebung von Eheverlöbnissen 5 fl. e) für Verzichte auf die Klage, aa) so lange sie nicht vor das Ehegericht gekommen ist, nichts. bb) für Verzichte nach erfolgter oder eingekommener erster Vernehmung des Beklagten ½ derjenigen Sporteln, welche für Erledigung des Prozesses durch Urtheil zu bezahlen gewesen wären. — Vgl. Min.Verf. vom 22. Juli 1831.

5) Für Heirathserlaubniß a) wenn die Braut 12 Jahre älter ist, beträgt die Sportel 30 fl. b) bei Scheidung aa) wegen Ehebruchs für den Schuldigen 20 fl. bb) wegen vera vel quasi desertio, wenn der Beklagte in die Prozeßkosten verurtheilt ist, für diesen 10 fl., wenn die Kosten compensirt wurden, 5 fl. c) zur Ergänzung des Konsenses der Aeltern, Großältern oder Vormünder 8 fl.

6) Für Kandidaten der Theologie beträgt die Prüfungs-Sportel, das erstemal 15 fl.; das zweitemal nichts. (Vgl. Min.Erl. vom 26. April 1832).

7) Hinsichtlich der Seminaristen und Konviktoren beträgt die Sportel a) für die Aufnahme in ein Konvikt 5 fl., b) für die Aufnahme in das Priesterseminar nichts, c) für das Vorrücken aus einem niedern in das höhere Konvikt 5 fl., d) für die Entlassung aus dem Konvikts-Verband, wenn kein Kosten-Ersatz statt findet, und zwar aa) aus einem niedern Konvikt 20 fl. bb) aus dem höhern Konvikt, wenn die niedern nicht durchlaufen sind 20 fl. cc) aus dem höhern Konvikt, wenn die niedern durchlaufen sind, oder aus dem Seminar, wenn der höhere durchlaufen ist, 30 fl. dd) aus dem Seminar, ohne daß die Konvikte durchlaufen sind 15 fl. e) für die Entlassung aus dem Konvikts-Verband. wenn Kosten-Ersatz statt findet, nichts.

8) Für Haustaufe in den Monaten Mai — September, ausser Nothfällen ist die Sportel 15 fl.

9) Für mehr als sechs anwesende Taufpathen je 2 fl.

10) Hinsichtlich der Trauung ist die Sportel a) für Haustrauung, mit Ausnahme des Falles schwerer Krankheit 40 fl. b) für Trauung ausser dem Geburts- oder Wohnort eines der Verlobten 20 fl.; c) in der geschlossenen Zeit 3 — 20 fl.; d) während der Trauerzeit und zwar aa) vor der zurückgelegten 18ten Woche bei Wittwern 10 — 30 fl., bei Wittwen 15 — 40 fl. bb) von der achtzehnten bis fünf und zwanzigsten Woche 5 — 20 fl. In den drei letzten Fällen ist die höchste Sportel anzusetzen, wenn die nachsuchende Person ein Vermögen von 12,000 fl. besitzt.

11) Für Verwandtschafts-Dispensation zum Behufe der Verehelichung ist die Sportel im 1sten Grade der Schwägerschaft und im 2ten der Blutsverwandtschaft ungleicher Linie 30 fl.; im 2ten Grade der Schwägerschaft un-

608.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, Jahrtags-Stiftungen betreffend.

Vom 30. Juni 1828. [770])

Der Königl. katholische Kirchenrath
an die Dekanate und Kammerariate N. N.

Jahrtagsstiftungen können diesseits nur zu stillen Messen in der Pfarr- oder in einer mit Schule verbundenen Filial-Kirche, nicht anderswo, nicht zu was immer für einem Meßamt, angenommen werden.

Erstere Stiftungen sind alsdann, wann der Stiftungsfond als Pfründgegenstand einer Kirchenstelle einverleibt wird, hieher einzuberichten. Eben dieser Stiftungsfonds ist höchstens im Ertrag zu 4. vom 100. zu berechnen, ohne Uibernahme was immer für einer Ausgabe.

Die Meßgebühr ist wenigstens auf 24 kr. anzusetzen.

Jedem Stifter ist vorläufig zu eröffnen, daß, wenn die Gebühr nicht fließe, auch die Obliegenheit unterbleibe. —

Stuttgart den 30. Juny 1828.

609.

Verfügung des K. kath. Kirchenraths, den Stand des Interkalarfonds betreffend.

Vom 5. Juli 1828. [771])

gleicher Linie 25 fl., im 2ten Grade der Blutsverwandtschaft gleicher Linie 20 fl., im 2ten Grade der Schwägerschaft gleicher Linie 15 fl., im 3ten Grade der Blutsverwandtschaft ungleicher Linie 15 fl., im 3ten Grade der Schwägerschaft ungleicher Linie 10 fl., im 3ten Grade der Blutsverwandtschaft gleicher Linie 10 fl., im 3ten Grade der Schwägerschaft gleicher Linie 6 fl. — Vgl. die antiquirte Taxordnung vom 14. Nov. 1808. Zirk.Erl. vom 30. Nov. 1826. Min.Erl. vom 22. Aug. 1827. Min.Verf. vom 21. Febr. 1829. Min.Erl. vom 9. Juli 1834.

770) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 232. S. 437. — Vgl. Zirk.Erl. vom 29. April 1829.

771) Rgbl. von 1828. Nr. 48. S. 612. — Vgl. Verf. vom 10 Nov. 1821. vom 21. Okt. 1822. vom 14. Okt. 1823. vom 18. Jan. 1825. vom 5. Jan. 1826. vom 18. Jan. 1827. vom 12. Sept. 1829. vom 21. Juli 1830. vom 2. Jul. 1831.

†) Verfügung des Kön. Minist. des Innern, die Dienst-Kautionen der Oberamtspfleger und Gemeinde- und Stiftungs-Rechner betreffend.

Vom 8. Juli 1828.

---

††) Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angel., des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, den von den Dienst-Kandidaten zu liefernden Ausweis über den Besitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Rechtes betreffend.

Vom 20. Aug. 1828.

---

†††) Verfügung des K. Minist. des Innern, die Diäten- und Reisekosten-Anrechnungen der Dekane betr.

Vom 26. August 1828.

---

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1828. Nr. 47. S. 604. —

††) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1828. Nr. 58. S. 709. — Jeder, der um Zulassung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Dienstprüfung, Behufs seiner Anstellung im Kirchen-Fache bittet, hat in seiner diesfallsigen Eingabe anzuführen, ob er sich im Besitz eines G. Bürger- oder Beisitz-Rechts befinde, und ein oberamtlich beglaubigtes Zeugniß des betreffenden Gemeinde-Raths beizuschließen. Will Jemand, der dieß unterlassen hatte, später eine Anstellung nachsuchen, so hat er sich auf dieselbe Weise auszuweisen. Zur Uebernahme einer bloßen Amts-Verweserei ist der Ausweiß nicht nothwendig. Bei Beförderungs- und Versetzungs-Gesuchen bereits Angestellter fällt die Nothwendigkeit des Ausweißes weg. — Vgl. Ges. vom 15. April 1828. Art. 5.

†††) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 814. Rgbl. von 1828. Nr. 57. S. 692. — „§. 1. Die für die Königl. Bezirks-Beamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Diäten und Reise-Kosten, so wie über die Bestrafung falscher Angaben bei Reise-Kosten-Berechnungen (V. Edikt vom 31. December 1818, §§. 15, 19 und 20 und Diäten-Regulativ vom 17. Juni 1822) finden auch auf die Dekane beider Confessionen ihre Anwendung.

§. 2.

Die Dekane erhalten hiernach für ihre amtlichen Reisen innerhalb ihrer Dekanats-Bezirke nachstehende Aversal-Entschädigung für Zehrung und Reise-Kosten, und zwar:

a) bei Reisen in diejenigen Orte, welche innerhalb des Oberamts-Bezirks des Dekanats-Sitzes liegen:

für den vollen Tag . . . . Sechs Gulden,
für den halben Tag . . . Vier Gulden;

610.

Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, Güter- und Zehnt-Verpachtungen erledigter Kirchenstellen betr.

Vom 14. Oktober 1828 [772]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an sämmtliche Dekanate und Kammerariate.

Güter- und Zehnt-Verpachtungen erledigter Kirchenstellen, wenn sie nur auf 1 Jahr oder auf mehrere Jahre unter der Bedingung der alsbaldigen Aufkündbarkeit von Seiten des neu eintretenden Pfründners, nach den Vorschriften, insbesondere auch durch Sicherung tüchtiger Bürgen geschehen, sind, sofern der Dekan der Verpachtung zustimmt, nicht mehr dem Kirchenrathe zur Genehmigung vorzulegen. —

Stuttgart den 14. Octob. 1828.

---

b) bei Reisen in solche Orte, welche außerhalb des Oberamts-Bezirks des Dekanats-Sitzes liegen:

für den vollen Tag . . . . Acht Gulden,
für den halben Tag . . . Fünf Gulden.

§. 3.

Der Antheil an den Diäten und Reise-Kosten, welchen die Gemeinde-Kassen in evangelischen Orten bei Kirchen-Visitationen und Investituren der Dekane gesetzlich beizutragen haben, wird im Verhältniß des bisherigen Aufwandes auf zwei Drittheile obiger Aversal-Entschädigung festgesetzt.

§. 4.

Die auf die Gemeinde-Pflegen fallenden Kosten-Antheile sind, wie die Reise-Kosten der Ober-Beamten (V. Edikt vom 31. December 1818, §. 40) durch die Kreis-Regierungen auf die Amts-Pflegen, an welche sodann die einzelnen Gemeinden den schuldigen Ersatz zu leisten haben, zur Bezahlung anzuweisen. Zu diesem Zwecke haben die evangelischen Dekane ihren von drei zu drei Monaten an das evangelische Consistorium zur Dekretur einzusendenden Reise-Kosten-Verzeichnissen Auszüge über die auf die Gemeinden fallenden Kosten-Antheile, und zwar, wenn ein dekanatamtliches Kosten-Verzeichniß Gemeinden mehrerer Oberamts-Bezirke begreift, für die Gemeinden eines jeden Oberamts-Bezirks einen besondern Auszug beizulegen." — Vgl. Dekr. vom 28. Mai 1808. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Nr. 11. Dekr. vom 1. April 1813. Nr. 6. Ed. V. vom 31. Dez. 1818. §§. 15. 19. 20. K. Ver. vom 17. Juni 1822. Erl. vom 8. Juli 1822. Erl. vom 12. Dez. 1826. Nr. VII. und VIII.

772) Regiſtr. des K. Geh. Raths. — Vgl. Erl. vom 28. Febr. 1818.

611.

Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, den Priester-Mangel betreffend.

Vom 15. November 1828 [773]).

Während des Jahrs $18^{27}/_{28}$. bis zum 17ten Sept. als dem Tag der Priesterweihe einschlüßig verlor die katholische Kirche wieder 40. aktive Geistliche, und nur 38. wurden neu geweiht. —

Um alle Kirchen- und Lehr-Stellen, auch Vikariate zu besetzen, wären also am letzten Tage 210. Geistliche, beinahe der vierte Theil zu wenig vorhanden. Im Jahre $18^{28}/_{29}$ befinden sich 29. Zöglinge im Priester-Seminar zu Rottenburg; folglich wird bei der unverhältnißmäßigen Anzahl älterer und gebrechlicher Geistlichen der Mangel noch um etwas wachsen; erst mit der Priesterweihe 1830. kann und wird er allmählich jährlich ungefähr um 10. abnehmen.

Man erwartet, daß die Dekane sich und andere hierüber belehren, und von unzuverläßigen Anträgen und Gesuchen abhalten werden.

Stuttgart den 15ten Nov. 1828.

612.

Verfügung des K. kath. Kirchenraths, die bei Ernennungen der Patrone zu katholischen Kirchen- und Schuldiensten künftig zu beobachtenden Vorschriften betreffend.

Vom 22. November 1828 [774]).

Da nach einer von dem Ministerium des Innern nach Analogie der Königl. Verordnung vom 13. Juni 1809 (Reg.Blatt S. 237) [775]) erlassenen Verfügung die Ernennungs-Urkunde zu katholischen Kirchen- und Schuldiensten von den Patronatherrschaften nach dem anliegenden Formular ausgestellt, und dieselbe von dem ernannten Geistlichen oder Schul-Candidaten mit einer Bittschrift um Ertheilung der Königlichen Bestätigung unter dem Beiberichte des Dekanats oder

773) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 123. S. 241. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 17. Jan. (4. Febr.) 1823. Erl. vom 18. Febr. 1825. Zirk.Erl. vom 16. Dez. 1826. Ord.Erll. vom 25. Jan. u. 5. Juli 1831.

774) Rgbl. von 1828. Nr. 69. S. 862. Vgl. Schreiben vom 16. Juli 1807.

775) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 431.

des Schul-Inspektors dem K. katholischen Kirchenrath vorgelegt werden soll; so wird dieses zur Nachachtung der Betheiligten hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 22. November 1828.

Formular

der Nominations- und Präsentations-Urkunden zu katholischen Kirchen- und Schul-Stellen.

Da die katholische Pfarrei (Kaplanei) (Schul-) (Mesner-Dienst) Oberamts — Dekanats — (Schul-Inspectorats) N., durch das Absterben (durch die Beförderung u. s. w.) des N. N. erledigt, und hierauf von dem Unterzeichneten vermöge der ihm zustehenden Patronat-Befugnisse der N. N. wegen (einzuschalten im Allgemeinen dessen Prädikat und die Ernennungs-Fähigkeit) zu dieser erledigten Stelle ernannt worden ist; so wird derselbe mit der unterthänigsten Bitte um die Königl. Bestätigung und um Einleitung der kirchlichen Institution hiemit präsentirt und ihm gegenwärtige Urkunde zugestellt, um solche dem K. katholischen Kirchenrath zu übergeben, und auch seinerseits die Königliche Bestätigung in der vorgeschriebenen Ordnung nachzusuchen.

N. den

(L. S.)

Unterschrift
des Patronat-Herrn.

---

†) Verfügung des K. Minist. des Innern, die Führung der Schutzpocken-Impfbücher betreffend.

Vom 13. Dezember 1828.

---

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1828. Nr. 71. S. 874. — Nach Nr. 4. a) ist der Impfbuchführer verpflichtet, zum Behuf des Eintrags der Geburtstage und Namen der in dem Gemeinde-Bezirke zur Welt kommenden Kinder, beziehungsweise ihrer Eltern, desgleichen der Todestage der etwa ungeimpft wieder gestorbenen Kinder, das Impfbuch in bestimmten der Bevölkerung angemessenen Zeit-Abschnitten denjenigen Orts-Geistlichen, welche die Geburts- und Sterbe-Register führen, vorzulegen, auch am Schlusse des Jahres die Vollständigkeit ihres Eintrags von ihnen eigenhändig beurkunden zu lassen. — Nach Nr. 6. sind ausgeschriebene Impfbücher nicht mehr bei den in den Händen der Pfarrer befindlichen Familien-Registern, sondern auf dem Rathhaus da, wo auch die Bürger- und Beisitzer-Listen aufbewahrt werden, niederzulegen. — Vgl. Ges. vom 25. Jun. 1818. Min.Verf. vom 13. Nov. 1825.

613.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Prädikaten-Tabellen betreffend.

Vom 24. Dezember 1828 [776]).

Der Königl. katholische Kirchenrath
an sämmtliche Dekanate.

Eine besondere Verfügung kann nicht auf die eingesendeten Prädikate der Geistlichen, sondern nur auf einen besondern Bericht erfolgen.

In dieser Tabelle oder dem Bericht muß auch bestimmt ausgedrückt werden, ob kein, oder wo und welcher ausländische Geistliche vorhanden sey.

Stuttgart den 24. Dez. 1828.

614.

Bischöflicher Ordinariats-Erlaß, betreffend das Verbot aller Kosten und Lasten, welche den Geistlichen und Gemeinden bei Amtsreisen, ordentlichen und ausserordentlichen, des Landesbischofs den der Kapitularen veranlaßt werden könnten.

Vom 27. Januar 1829 [777]).

An sämmtliche Dekanate.

Es liegt dem Bischof und seinem Ordinariate sehr daran, daß bei ordentlichen und außerordentlichen Amtsreisen desselben oder der Domkapitulare den Dekanen, Pfarrern und Geistlichen überhaupt, oder auch den Gemeinden, Körperschaften und deren Kassen keine Kosten und Lasten zugehen; es wird daher auch nach der höchsten Willens-Meinung Seiner Königl. Majestät hiemit verfügt, daß den Dekanen, Pfarrern ꝛc. alle Gastereyen, Vorspannstellungen und ähnliche Ausgaben bei Gelegenheit der Firmungs- und andern ordentlichen oder außerordentlichen Amtsreisen des Bischofs und der Domkapitulare ein für allemal verbothen werden, und namentlich auch aus den Kapitelskasten, Stiftungspflegen ꝛc. keine Ausgaben für solche Amtsreisen bezahlt werden dürfen. Der Bischof wird eine

776) Reg. des K. Geh. Raths. — Vgl. Dekr. vom 20. Juli 1811. Dekr. vom 8. Juli 1815. Zirk-Erl. vom 1. Febr. 1820. Zirk-Erl. vom 5. Jan. 1830.
777) Reg. des bischöfl. Ordinariats.

Ausnahme von diesem Verbothe niemals statt geben; was den Dekanen zur eigenen Nachachtung und zur Bekanntmachung an die ihnen untergebenen Geistlichen hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Rottenburg den 27. Januar 1829.

---

†) Erlaß des K. Minist. des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Beziehung einer Gebühr für die Anwohnung bei der Stiftungs-Rechnungs-Abhör von Seiten der Geistlichen.

Vom 9. Februar 1829.

---

††) Verfügung der Minn. der Justiz, der auswärtigen Angel., des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend Instruktion zur Vollziehung des Sportel-Gesetzes.

Vom 21. Februar 1829.

615.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Umzugskosten der Vikarien betreffend.

Vom 6. März 1829. [778])

Der Königl. katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Die Eingaben der Vikarien samt Beiberichten um den Beytrag zu Umzugskosten, in Gemäßheit der Bestimmungen vom 1. Octbr.

---

†) s. Reg.Ges. Kapff Repert. I., 477. Gaupp K. R. II., 1, 377. — Vgl. Min.Erl. vom 15. Okt. 1827.

††) s. Reg. u. Fin.Ges. — Rgbl. von 1829. Nr. 8. S. 74. — §. 11. Sportel-Verzeichnisse, welche die Pfarrämter zum Beleg der oberamtlichen Sportel-Rechnung an die Oberämter vierteljährig zu übergeben haben, sind, über die Gestattung von Taufen in Privathäusern, über die Ueberschreitung der erlaubten Anzahl von Taufpathen, über die Beerdigung ausserhalb der Parochie des Sterbeorts. — Vgl. Ges. vom 23. Juni 1828. Min.Erl. vom 9. Juli 1834.

778) Dekan. Reg. — Maurer Nr. 259. S. 490. — Vgl. Zirk.Erl. vom 1. Okt. 1825. Zirk.Erl. vom 26. Juni 1830. Bisch. Ord.Erl. v. 22. April 1834.

1825, sind vierteljährig in der letzten Woche des Sept. — Decbr. — Merz — Juny hieher einzuschicken.

Stuttgart den 6. Merz 1829.

616.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Anlegung der Pfründ-Kapitalien betreffend.

Vom 28. März 1829.[779])

Der Königl. katholische Kirchenrath
an die Dekanate und Kammerariate N. N.

Aus Veranlaßung eingekommener Anfragen in Betreff des Betrags, in welchem Anlehen aus öffentlichen Kassen mit Unterpfändern zu versichern seyen, und des dabey zu bedingenden Zinsfußes sind vermöge hohen Ministerial-Erlasses den Kreis-Regierungen folgende Bestimmungen gegeben worden.

1.) Es wird den Amts-Versammlungen Gemeinde- und Stiftungs-Räthen gestattet, die zur verzinslichen Anlegung bestimmten Gelder der Oberamtspflegen, Gemeinde- und Stiftungs-Pflegen, wenn und solange hiezu gegen dreifache Versicherung keine Gelegenheit vorhanden ist, auch gegen zweifache Versicherung, jedoch nur an Einwohner von solchen Gemeinden anzulehnen, in welchen die Pfand-Vereinigung vollständig vollzogen und die neue Pfand-Gesezgebung in unbeschränkte Wirksamkeit getreten ist.

Uebrigens dürfen bloße Nachhypotheken nur nach Abzug des dreifachen Betrags der darauf haftenden Vorhypothek angenommen werden.

---

779) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 49. S. 107. — Schon in einem Spez. Reskr. vom 29. April 1828. (s. Maurer Nr. 47. S. 105) hatte der K. kath. Kirchenrath ausgesprochen, daß wenn die den Kirchenpfründen überlassenen Interkalar-Gelder und die heimbezahlten Pfründ-Kapitalien bei sichern Gemeinden oder bei Privaten gegen 3fach gerichtliches Unterpfand zu 5 oder wenigstens 4½ Proz. nicht sollten untergebracht werden können, diese Gelder einstweilen, bis sich eine solche Gelegenheit gefunden haben werde, bei einer Lokal-Sparkasse, insofern der Kammerer von deren Sicherheit überzeugt sey, anzulegen gestattet sey. — Unterm 14. März 1829 reskribirte ferner der K. kath. Kirchenrath (s. Maurer Nr. 48. S. 106) im Wesentlichen dasselbe, was im obigen Zirk.-Erl. enthalten ist mit dem Zusatze, daß ein anderes zulässiges Mittel Gelder anzulegen in dem Ankauf von Württembergischen Staats-Obligationen bestehe, welche bei dem Handlungshause Gebrüder Benedikt und dem Handlunghause Stahl und Federer in Stuttgart zu haben seyen. — Vgl. übrigens noch B. Konst. Ver. vom 13. Jan. 1803. Reskr. v. 20. April 1811. Zirk.Erl. vom 15. Jan. 1825. Zirk.Erl. vom 18. Aug. 1827. Zirk. Erl. vom 9. Okt. 1830. Erl. vom 25. Aug. 1832.

2.) In Beziehung auf den Zinsfuß wird den Gemeinde- und Stiftungs-Räthen und den Amts-Versammlungen gestattet, bey Anlehen, die an Gemeinde- oder andere öffentliche inländische Kassen gemacht werden, eine geringere als die landläufige Verzinsung, nemlich zu 4½ und zu 4 Prozenten, zuzugeben.

Da sich die unter dem katholischen Kirchenrath stehenden, mit Verwaltungen beauftragten Stellen, hienach gleichmäßig achten sollen; so werden die Landkapitels-Vorsteher hievon in Beziehung auf die Capitalien bei den Kirchenpfründen, Präsenzen, Landkapitels-Kassen ꝛc. mit dem Auftrag in Kenntniß gesezt, in Anstandsfällen je abgesondert zu berichten.

Stuttgart den 28. Merz 1829.

617.

Erlaß des bischöflichen Ordinariats, die Eingaben der Geistlichen um Zulassung zur Pastoral-Dienstprüfung betreffend.

Vom 7. April 1829. [780])

Das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg an das Dekanat N.

Da die Pastoraldienstprüfungen gemeinschaftlich von Kirche und Staat für die Zukunft angeordnet sind, so haben sich diejenigen Geistlichen, welche sich derselben zum Behufe ihrer Beförderung zu unterziehen Willens sind, in Zukunft immer auch bei dem bischöflichen Ordinariate 6 Wochen vorher in einer Eingabe zu melden, und wenn keine entgegenstehende Entschließung erfolgt, sich dabei zu stellen. Auch für heuer haben sogleich die Geistlichen, welche sich der Pastoraldienstprüfung unterziehen wollen, bei dem bischöflichen Ordinariate ihr Gesuch einzureichen.

Rottenburg den 7ten April 1829.

---

780) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 54. S. 111. — Vgl. Dekr. vom 20. Febr. 1810. Dekr. vom 5. Jan. 1813. Erl. vom 13. Jan. 1818. Erl. vom 10. Febr. 1819. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 29. 30.

†) Verfügung des K. Minist. des Innern, die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs betreffend.

Vom 23. April 1829.

618.

Zirkular-Erlaß des K. katholischen Kirchenraths, die Termine für die Bezahlung der Jahrtags-Gebühren betreffend.

Vom 29. April 1829. [781])

Der Königl. katholische Kirchenrath
an die Dekanate und Kammerariate N. N.

Es entspricht dem Pfründ-Jahrs-Termin, daß die Gebühren-Summen für gestiftete Jahrtäge und dergleichen bei den Kirchenpflegen und andern Körperschaften auf den 31. Merz fällig gemacht werden, was nun sogleich zu besorgen ist.

Einzelne Gebühren sind am Verrichtungstage zu beziehen.

Stuttgart den 29. April 1829.

---

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1829. Nr. 18. S. 184. — An die anatomischen Anstalten sind abzuliefern die Leichname 1) der hingerichteten Verbrecher, 2) der Selbstmörder, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen die Selbst-Entleibung einer Zerrüttung ihrer physischen oder Geisteskräfte beizumessen ist, so wie mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit ihres Todes in einem Kriminal-Prozesse befangen waren, und 3) aller Personen, bei welchen die Begräbniß-Kosten einer Gemeinde- oder Stiftungs-Kasse, einer öffentlichen Armen- oder einer Straf-Anstalt zur Last fallen würden, vorausgesetzt, daß eine solche Person nicht an einer kontagiosen Krankheit gestorben ist. Für das Begräbniß von solchen Leichnamen, darf in keiner öffentlichen Rechnung eine Ausgabe passirt werden. — Vgl. Zirk.Reskr. vom 4. Nov. 1806. Min.Dekr. vom 18. Dez. 1808. Ver. vom 12. Dez. 1810. K. Ver. vom 15. Juni 1811. K. Norm. Ver. vom 2. Jan. 1812.

781) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 5. S. 20. — Vgl. Erl. vom 5. April 1825.

619.

Erlasse des K. kath. Kirchenraths, die bürgerlichen Verhältnisse der Nupturienten betreffend.

Vom 29. April 1829 [782]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an das Dekanat N.

Dem Dekanat läßt man — : Exemplare des gedruckten Erlasses an sämmtliche Pfarrämter, eine Erläuterung des §. 4 des diesseitigen Erlasses vom 26. April 1828 über die Beachtung der bürgerlichen Verhältnisse der Nupturienten betreffend, mit dem Auftrage zugehen, nicht nur sich selbst genau hienach zu achten, sondern auch jedem Pfarramt seines Bezirks ein Exemplar mitzutheilen, über dessen Empfang sich bescheinigen zu lassen, und die Bescheinigungen bei den Dekanats-Akten aufzubewahren.

Sofort ist jedem betreffenden K. Oberamt ein Exemplar unter der Bemerkung mitzutheilen, daß bereits jedem Pfarramt ein solches zur Nachachtung zugestellt worden sey.

Stuttgart den 29. April 1829.

Königlicher katholischer Kirchenrath.

Dem Pfarramte N. wird unter Beziehung auf den diesseitigen Erlaß vom 26. April 1828, die bürgerlichen Verhältnisse der Nupturienten betreffend, zu Erläuterung des §. 4. jenes Erlasses, folgendes nachträglich eröffnet:

Nach dem Art. 25 des Gesetzes vom 15. April 1828 wird jede Ehefrau in der Regel des Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Rechtes ihres Ehemannes ohne besondere Aufnahme von Rechtswegen theilhaftig. Die Pfarrämter sind daher nach dem angeführten Erlaße weder befugt noch verpflichtet, die kirchliche Verkündigung oder Trauung einer Frauensperson, welche den Bürger oder Beisitzer einer andern Gemeinde heirathen will, auf eine Nachweisung der förmlichen Aufnahme der Braut in das Bürger- oder Beisitz-Recht ihres Bräutigams, auszusetzen.

Von der andern Seite steht den Gemeinden nach der angeführten Gesetzesstelle ausnahmsweise das Recht zu, einer auswärtigen Weibsperson die Aufnahme in dem Fall zu versagen, wenn gegen sie eine der im Art. 19 desselben Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen bewiesen wird. Auch lassen sich noch manche andere Fälle denken (z. B. bei zweifelhaftem oder mehrfachem Bürger- oder Beisitz-Rechte, bei dem Vorhandenseyn von unehelichen Kindern oder von Kindern

782) Gedr. Fol. — Maurer Nr. 243b. S. 457. — Vgl. Ges. vom 15. April 1828. Erll. vom 26. April 1828. Das abändernde Ges. vom 4. Dez. 1833 und besonders Erl. vom 1. Juli 1831, in welchem diese Verhältnisse, wie sie sich nach dem Ges. vom 4. Dez. 1833 gestaltet haben, erklärt werden.

erster Ehe, bey zweifelhaftem Staatsbürgerrechte der Braut u. s. w.), wo die definitive Feststellung der bürgerlichen Verhältnisse eines oder des andern Theils schon vor der Verehelichung wo nicht nothwendig, doch sehr wünschenswerth ist. Den Pfarrämtern aber kann weder die Verpflichtung auferlegt, noch die Befugniß zugestanden werden, das Gewicht dieser und ähnlicher Anstände zu beurtheilen, die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung derselben auf ihre Verantwortung zu nehmen.

Um daher jedem dießfallsigen Mißverständnisse, so wie jeder Störung der kirchlichen oder bürgerlichen Ordnung im Voraus zu begegnen, erscheint es angemessen, den Gemeinde-Vorstehern schon vor der kirchlichen Verkündigung Gelegenheit zu geben, ihre etwaige Einsprache gegen die Verehelichung zur Kenntniß des Pfarramts und zur Entscheidung der zuständigen Behörde zu bringen. Das Pfarramt wird daher angewiesen,

wenn und so oft ein Gemeinde-Bürger oder Beisitzer eine nicht derselben Gemeinde angehörige Frauensperson zu heirathen, und durch diese Verheirathung seines Bürger- oder Beisitz-Rechts theilhaftig zu machen gedenkt, mit der Proklamation und Trauung derselben nicht eher vorzuschreiten, als nachdem sich die Verlobten darüber, daß sie ihr Vorhaben dem Gemeinde-Vorsteher ihres künftigen Wohnorts angezeigt haben, durch ein schriftliches Zeugniß des letztern ausgewiesen haben.

Die Ortsvorsteher sind verpflichtet, dieses Zeugniß auf geschehene Anmeldung sogleich und unentgeldlich auszustellen, ihre etwaigen Einwendungen gegen die beabsichtigte Verehelichung entweder in das Zeugniß selbst aufzunehmen, oder durch ein besonderes Schreiben dem betreffenden Pfarramt mitzutheilen.

In einem wie in dem andern Falle hat das Pfarramt die Proclamation oder Trauung bis zur definitiven Erledigung jener Anstände einzustellen, und die Nupturienten zur Verfolgung ihrer Ansprüche vor der zuständigen bürgerlichen Behörde anzuweisen.

Stuttgart den 29. April 1829.

Auf besondern Befehl.

620.

Zirkular-Erlaß des K. kathol. Kirchenraths, den Termin zur Einsendung der Berichte betreffend.

Vom 27. Mai 1829 [783]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an die Dekanate, Kammerariate und Schulinspektorate N. N.

Ein rascher Geschäftsgang gehört zu den ersten Obliegenheiten der Angestellten; das Interesse des Staates wie der Kirche, auch der Privaten fodert denselben unerläßlich.

Es ist allgemeine Regel, daß die abgefoderten oder in bestimmten Fällen von selbst zu erstattenden Berichte binnen 4, Wochen abgehen sollen. Der Kirchenrath hat diesen Termin bey einigen Gegenständen auf 6 Wochen verlängert.

Man kennt und schätzt diejenigen zeitlichen Dekane, Kämmerer und Schulinspektoren, welche mit Eifer und Pünktlichkeit die Geschäfte besorgen; allein noch immer giebt es mehrere, die sich des Vorwurfs der Schläfrigkeit und der Unordnung schuldig machen.

Aus Schonung entschloß sich bisher der Kirchenrath Erinnerungen zu erlassen; allein dieser Zeitraub und die Vermehrung der diesseitigen Geschäfte, auch die daraus entspringenden Nachtheile konnten nicht mehr länger gerechtfertiget werden. Man zwingt keinen Geistlichen zu einem Amt; wenn aber Einer ein solches mit Vorzügen und Einkommen annimmt, so muß er auch die Obliegenheiten mit Eifer und Pünktlichkeit erfüllen. Die frühern Entschuldigungen können um so weniger mehr geltend gemacht werden, als nun erschöpfende Vorschriften und deutliche Muster genug vorliegen. —

Von nun an hat sich also jeder Säumige es selbst zuzuschreiben, wenn ihm nach fruchtlosem Verfluß von längstens 6 Wochen oder des sonst allgemein oder besonders anberaumten Termins ohne fernere Erinnerung eine Ordnungsstrafe angesezt, und diese bei längerer Saumseligkeit verdoppelt wird.

Stuttgart den 27. May 1829.

783) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 23. S. 49. —

621.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, den Dialekt der Geistlichen betreffend.

Vom 3. Juni 1829. [784])

Der Königliche katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Noch immer spricht ein großer Theil, auch der jüngern Geistlichen einen ihren Stand herabwürdigenden pöbelhaften Dialect.

Man ist weit entfernt, auf einen gezierten Ton Werth zu legen; allein einem jeden Geistlichen geziemt eine richtige reine Aussprache.

Obigem Gebrechen muß mit Nachdruck begegnet werden.

Stuttgart den 3. Juny 1829.

622.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Beaugenscheinigung der Kirchengebäude betr.

Vom 13. Juni 1829 [785]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Das Königl. Ministerium des Innern ꝛc. hat unterm 4/7. April l. J., in Betreff der Beaugenscheinigung der Kirchengebäude bei Kirchen Visitationen, rescribirt, daß die Beiziehung von Bauverständigen zu genanntem Zweke wenigstens in allen denjenigen Fällen, wo die Baulast nicht der Kirchenpfründe, sondern irgend einem Dritten obliege, als entbehrlich erscheine, weil der Pfründner und die dritten Baupflichtigen sich in dieser Beziehung selbst kontrolliren werden, und daß da, wo die Kirchenpfründe die Baulast trage, die Kosten einer periodischen Besichtigung durch Techniker von lezterer zu bestreiten seyen.

Diese Abänderung des Punktes 12. der Visitations-Instruktion für die Dekane vom Jahr 1817. wird dem Dekanat zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht, und demselben aufgetragen, künftig selbst, und mit Hülfe der Ortsvorsteher — welche diesem Geschäfte unentgeldlich anzuwohnen haben — den baulichen Zustand der Kirchengebäude zu untersuchen, und die Gebrechen derselben aufzunehmen; was dem Dekanat nicht schwer seyn wird, da es sich hier nur

---

784) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 120. S. 230. —

785) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 68. S. 144. — Vgl. Erl. vom 13. Sept. 1817. (Instrukt. für die Dekane Nr. 12.) Verf. vom 4. Juni 1822. Nr. 13.

von einer allgemeinen Angabe der ruinosen Stellen, die ja jedem in die Augen fallen, handelt. Es dürfen daher in Zukunft keine Kostenzettel für dergleichen Beaugenscheinigungen mehr einkommen.

Stuttgart den 13ten Juny 1829.

---

†) Spez. Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, den Ort der Proklamationen betreffend.

Vom 7. Juli 1829.

623.

Verordnung des bischöflichen Ordinariats, die Pfarrverweser und Vikarien betreffend.

Vom 7. Juli 1829. [786])

Mit Königlicher Genehmigung.

Nachdem die kirchlichen Angelegenheiten bestimmt geordnet sind, muß es dem bischöflichen Ordinariate vorzüglich angelegen seyn, die verschiedenartigen Verhältnisse der Geistlichkeit zu regeln und festzusetzen, und die früheren deßfallsigen Verordnungen der verschiedenen Dibzesantheile, aus welchen der diesseitige Bisthumssprengel zusammengesezt ist, zu sammeln, zu prüfen, und nach den nun bestehenden Verhältnissen neu in's Leben zu rufen.

Das bischöfliche Ordinariat richtet hier zuerst sein Augenmerk auf die Hilfspriester, Pfarrverweser und Vikarien, als die dort würdige Hilfsarbeiter im Weinberge des Herrn seyn sollen, wo der ordentliche Seelsorger selbst abgeht, oder wo die Last wegen Umfang des Pfarrsprengels, oder wegen Alters oder Gebrechlichkeit des ordentlichen Seelsorgers zu drükend ist. Sie sind zugleich die Hoffnung und der Trost der Kirche, welche einst, wenn sie sich unter der Aufsicht älterer, erfahrener würdiger Seelsorger herangebildet haben, und gereift sind, wie diese selbst wieder die Stüze derselben und der Segen christlicher Gemeinden werden sollen. Die Stellung dieser jungen Priester als Hilfspriester zu ordnen und festzustellen, ihre Fortbildung zu befördern, und sie dadurch zu befähigen, als selbstständige Seelsorger dereinst zu wirken, ist der Gegenstand und die wohlmeinende Absicht dieser Verordnung; deßwegen ergeht auch

---

†) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 840. — Die Pfarrämter der Wohnorte der Verlobten sind als die zum Aufgebot allein berechtigten Kirchen-Behörden anzusehen. — Vgl. Spez.Reskr. vom 26. Nov. 1804.

786) Gedr. Fol. —

unsere ernstliche Ermahnung an die sämmtliche Geistlichkeit, sich nicht nur genau an die Vorschriften derselben zu halten, sondern auch darauf hinzuwirken, daß dieselben überall beobachtet werden, und sie demnach Segen und Heil denjenigen, zu deren Besten sie gegeben sind, und für die Kirche Gottes bringen mögen.

Wir verordnen daher:

I. In Betref der Aufstellung, Versetzung, Entlassung der Pfarrverweser und Vikarien[787]).

Die Pfarrverweser und Vikarien werden von dem bischöflichen Ordinariate aufgestellt, versetzt und entlassen: nur zeitliche Anordnungen bei Todesfällen, bei Versetzungen, oder im Falle der Erkraukung der ordentlichen Seelsorger, oder bei sonstigen außerordentlichen Vorkommnissen sind hierinn den Dekanen überlassen, und sie haben sogleich Anzeige und Vorschläge wegen zukünftiger Pastoration zu machen.

Die Eingaben um Zuweisung eines Vikars oder Verwesers, um deren Versetzung oder Entlassung sind in der vorgeschriebenen Form an das bischöfliche Ordinariat zu richten, und wenn solche von Pfarrern, Gemeinden u. s. w. geschehen, stets von den Decanen berichtlich einzubegleiten. In den Eingaben um Zuweisung eines Verwesers oder Vikars muß das Bedürfniß aus Lokal- oder Personal-Verhältnissen genau nachgewiesen werden, und die Dekane werden bei dem fortdauernden Priestermangel für die Richtigkeit der Angaben besonders verantwortlich erklärt. Gesuche um Zuweisung bestimmter Individuen sind zwar zulässig, und die bischöfliche Stelle wird auch willig auf diese Gesuche Rücksicht nehmen; die würdigen Seelsorger werden sich aber auch bescheiden, wenn aus besonderen Rücksichten ihren Wünschen nicht immer entsprochen wird; auch werden die Pfarrer bei solchen Gesuchen um bestimmte Individuen auf die bisher genommene zweckmäßige Rücksicht, die Hilfspriester nicht zu nahe bei ihrem Geburts-Ort zu verwenden, aufmerksam gemacht. Bei höheren Anordnungen von Versetzungen sind nur aus den wichtigsten Gründen Eingaben dagegen zulässig, und sie können auch nur bei den dringendsten Gründen berücksichtigt werden; die Dekane haben vielmehr auf den schleunigsten Vollzug der ihnen deßhalb zukommenden Erlasse zu dringen; indem nur zu oft durch ganz ungeeignete Reklamationen Verwirrung im Bezug der zugleich angewiesenen und damit in Verbindung stehenden andern Stellen entsteht, und die Seelsorge an einem oder dem andern Orte durch Verzögerungen Schaden erleidet. Entlassungen der Vikarien finden in der Regel nur durch die Bischöfliche Stelle statt: durch die Dekane und die betreffenden Pfarrer selbst können solche nur für den traurigen Fall geschehen, wo die Bischöfliche Stelle in ihrem Anstellungs-Dekrete wegen mehrfacher Klagen gegen ein unwürdiges In-

787) Vgl. Bisch. Konst. Weis. vom 26. Jan. 1809. Dekr. vom 13. Juli 1811. Zirk. Erl. vom 31. März 1818. Bisch. Ord. Erl. vom 30. Aug. 1831. Nr. 1.

dividuum die Entlassung ausdrüklich zugestanden hat; auch können die Pfarrer durch die Dekane, so wie diese selbst auf gegebene Veranlassung und aus bewegenden Gründen um die Versetzung der Vikarien einkommen; insbesondere aber haben die Dekane sogleich Anzeige zu machen, wenn ein Vikar oder Pfarrverweser im Dekanate entbehrlich wird.

II. In Betreff des Betragens der Vikarien und des gegenseitigen Verhältnißes der Pfarrer und Vikarien [788]).

Die Vikarien sind in ihren amtlichen Verhältnissen den Pfarrern vollkommen untergeordnet, sie haben sich in die bestehende Hausordnung zu fügen, und stehen auch hinsichtlich ihres religiösen und sittlichen Benehmens unter der unmittelbaren Aufsicht der Pfarrer. Die Vikarien haben deßhalb alle Aufträge der Pfarrer im geistlichen Amte nach dessen ganzem Umfange in der Kirche, in der Schule, am Krankenbette und bei sonstigen Pastoralvorfallenheiten genau zu vollziehen; Mängel und Mißbräuche, die sie in der Kirche, in der Schule, in der Gemeinde beobachten, haben sie dem Pfarrer zur Abstellung anzuzeigen; die Vikarien werden sich immer von selbst willig erweisen, treue Mitarbeiter am Reiche Gottes zu seyn, gemeinsam die Lasten und Beschwerlichkeiten zu tragen, und freudig das Alter und die Gebrechlichkeit ihrer Pfarrer zu unterstützen. Ihr ganzes Benehmen, Thun und Lassen, ihr ganzes Betragen und Leben soll wahrhaft geistlich und priesterlich seyn: sie sollen sich deßhalb eine bestimmte Tagordnung machen, und sich genau an dieselbe halten, wenn nicht ausserordentliche Pastoralfälle Ausnahmen fordern. Ordnung ist die Seele der Geschäfte; mit Ordnung kann man viel, ohne Ordnung wenig oder Alles nur lästig vollbringen. Das Erwachen des Tages wie das Schwinden desselben sollen durch Andacht und Betrachtung, wie es einem Priester geziemt, geheiligt werden. Der Tag selbst soll so eingetheilt seyn, daß er unter Gebeth, Arbeiten für den Beruf am Schreibtische, Lesung geistreicher, vorzüglich auf den Beruf des Geistlichen Bezug habender Bücher, Besuch der Schule, wohin die junge Pflanzung ruft, so wie der Kranken die des Trostes harren, durch einen Gang in der freien Natur oder im Umgang mit würdigen Männern vollbracht werde, und so jeder Abend ein Tagewerk zeige, das da segenreich ist und werth, v[illegible] dem himmlischen Hausvater belohnt zu werden, und welches Friede und Freude, Erhebung und Trost dem Gemüthe des würdigen Geistlichen gewährt, und ihn so wahrhaft beseligt. Insbesondere versieht man sich zu den Vikarien, daß sie die vom Pfarrer eingeführte Hausordnung niemals stöhren, sich zur bestimmten Stunde bei Tisch einfinden, nur anständige und ihrem Stande gemäse Gesellschaften besuchen, sich nicht über die Zeit ausser dem Hause aufhalten, namentlich nicht aus dem Orte ohne Zu-

788) Vgl. Dekr. vom 11. Juni und 5. Dez. 1810. Dekr. vom 15. Juli 1811. Dekr. vom 11. Febr. 1817.

stimmung des Pfarrers entfernen, um bei allenfallsigem Bedarf sogleich berufen werden zu können, und sich überhaupt ihrer Aufsicht nicht entziehen werden; sie werden ihren Pfarrern willigen Gehorsam, Achtung und Liebe beweisen; sich nicht mit den Pfarrangehörigen über den Pfarrer, dessen Haushaltung, allenfallsige Streitigkeiten unterhalten und etwaige Beschwerden dem Dekane anzeigen; sie werden sich stets bescheiden und verträglich — besonders anständig gegen Hausgenossen benehmen; werden genügsam seyn, und so sich würdig ihres Standes und werth erzeigen, Mitarbeiter in dem wichtigsten Geschäfte auf Erden, der Sorge für unsterbliche Seelen, zu seyn, sich immer mehr dazu zu befähigen, und sich so zugleich durch Eifer in ihrem Geschäfts-Kreise und ein würdiges Betragen zur Beförderung empfehlen. Dagegen vermögen wir den Pfarrern nicht genugsam an's Herz zu legen, ihre Hilfspriester nicht als Fröhner, sondern als ihre Mitpriester, Mitarbeiter, als ihre jüngeren Brüder und Freunde zu behandeln, und wie sich eine frühere bischöfliche Verordnung ebenso schön als wahr ausgedrückt, sich angelegen seyn lassen, sie in allem Guten zu unterstützen, und dazu aufzumuntern; sie von Verirrungen väterlich zu warnen; ihre Fehler mit Ernst und Sanftmuth zu rügen; sie in der Ausübung der Seelsorge zu leiten, und ihnen in jeder priesterlichen und Pastoraltugend selbst ein Beispiel zu geben. Insbesondere wird den Pfarrern noch aufgegeben, darüber zu wachen, daß die Vikarien nicht zu viel auslaufen, nicht Wirthshäuser, wohl am wenigsten gemeine Wirthsstuben, was streuge untersagt wird, oder gar verdächtige Häuser besuchen, sich nicht dem Trunke, oder sonst einem müssigen oder ausschweifenden Leben ergeben, nicht auf Jagden umherziehen, nicht Abends über die Gebühr und die zum Schluß des Hauses bestimmte Stunde auffer dem Hause verweilen, nicht weltliche oder unanständige Kleidung tragen, nicht auf Gaßen und sonstigen öffentlichen Plätzen Taback rauchen, u. s. w. Dergleichen Excesse werden die Pfarrer streuge rügen, und durch ihr Ansehen ernstlich abstellen, bei Wiederholungsfällen aber unnachsichtlich den Dekanen Anzeige davon machen, welche deßfalls ihr Ansehen werden einschreiten lassen, auch in den Prädikatentabellen darüber Vormerkung zu machen, oder nach Umständen an das bischöfliche Ordinariat besonders zu berichten haben.

III. In Betref der Wohnung, Kost, Bedienung und des Salairs [789]).

Die früher gegebenen Bestimmungen in dieser Beziehung finden dermal noch ihre Anwendung, und dem Vikar ist deßhalb von dem Pfarrer ein gehörig meublirtes, im Winter geheiztes besonderes Zimmer nebst Licht, Wasche, Bedienung, und frugaler Tisch, auch übliches Frühstück, wobei jedoch nie Caffee oder ein ähnliches Ge-

789) Vgl. Dekr. vom 11. Juni, 21. Juni und 24. Nov. 1810. Nr. 4. Dekr. vom 13. Juli 1811. Dekr. vom 20. Juni 1812. Gen.Vik.Erl. vom 29. Febr. 1820. Erl. vom 1. Juni 1824. Zirk.Erl. vom 19. Nov. 1831.

tränk gefordert werden darf, abzureichen. Zum Mittagessen sowohl als zum Abendessen soll ihm nach Beschaffenheit der Gegend entweder ein Schoppen Wein, oder eine halbe Maas Bier, je nach dem das eine oder das andere Getränk allda gewöhnlicher Tischtrunk ist, gegeben werden. Wenn ein Vikar diesen Trunk nicht in Natura genießen will, so hat ihm der Pfarrer solchen in einem billigen Anschlage zu bezahlen. In der Zwischenzeit des Tages findet kein Trunk statt. Das Salair wird nach drei Klassen bemessen, und zwar

die erste	wochentlich	zu	—	1 fl. — kr.
die zweite	—	—	—	1 fl. 30 kr.
die dritte	—	—	—	2 fl. — kr.

Das bischöfliche Ordinariat behält sich vor, in jedem einzelnen Falle, je nach dem Einkommen des Pfarrers, dem Umfang oder der Beschwerlichkeit der Geschäfte, und mit Rücksicht auf die den Gehilfen überlassenen Akzidenzien die Klasse zu bestimmen. In Bezug der Emolumente und Stolgebühren ist wenigstens als allgemeine Norm anzunehmen, daß sie dem Vikar für alle jene Handlungen, welche er ausserhalb des Pfarrortes verrichtet, zufallen. Zur Adpliz irung sollen dem Vikar wenigstens 4 Messen wochentlich frei bleiben, und wenn er auch von diesen 4 Freimessen eine oder die andere für den Pfarrer zu adpliziren hat, sollen diese ihm vom Pfarrer ersezt werden. Der Ertrag des beiläufigen Einkommens an firer Besoldung und Akzidenzien ist in Berichten über die Besetzung der Vikariate immer genau anzugeben. Das Einkommen der Verweser für eine besondere Pfründe ist gegenwärtig im Einverständnisse mit der Staatsstelle auf 1 fl. täglich nebst den Stolgebühren und sonstigen nicht fixen Emolumenten festgesezt. Die Wohnung haben die Verweser in dem Pfründhause anzusprechen. Für eine weitere Verwendung zu einer Verweserei ausser dem bestimmten Orte wird die Belohnung besonders ausgeworfen. Namentlich wollen Wir in Beziehung der Verweser verordnet haben, daß ihnen nicht gestattet seyn soll, eigene Haushaltungen zu führen: sie haben sich ihre Kost und sonstige Verpflegung aus dem Wirthshause oder einem Privathause besorgen zu lassen. Ausnahmen von dieser Regel können nur aus besonderen Gründen auf Antrag der Dekane und unsere ausdrükliche Erlaubniß statt finden.

IV. In Betreff der besonderen Aufsicht durch die Dekane [790]).

So wie alle Geistliche stehen besonders die Vikarien unter der Aufsicht und Leitung der Dekane, und wenn sich irgend Anstände wegen derselben über die vorhergehenden Punkte ergeben, die zunächst von den Pfarrern nicht erledigt werden können, so sind solche den Dekanen vorzulegen, und von denselben zu erledigen, oder zur

790) Vgl. Bisch. Konst. Weis. vom 30. April 1811. Dekr. vom 11. Febr. 1817. Zirk.Erl. vom 16. März 1824. Zirk.Erl. vom 3. März 1825.

weiteren Maasnahme an das bischöfliche Ordinariat gutächtlich einzuberichten. Die Dekane werden nach den gegebenen Normen entscheiden, und wie sie auf einer Seite streng gegen Excesse der Vikarien verfahren werden, werden sie auf der andern Seite dieselben auch gegen etwa unbillige Anforderungen, Ueberbürdungen oder Vernachläßigung, vorzüglich auch gegen ein ungeziemendes Benehmen der Domestiken des Pfarrers gebührend schützen. Der besondern Aufsicht der Dekane werden auch alle Verweser unterstellt, sie haben ihre Amtsführung so wie ihr sonstiges Betragen genau zu beaufsichtigen, und deßhalb strenge darüber zu wachen. Die Verweser selbst werden angewiesen, die Dekane in wichtigeren Fällen und wenn sie sich von denselben zu sehr entfernt befinden, benachbarte erfahrenere Geistliche zu berathen, auch werden die Dekane solchen benachbarten würdigen Geistlichen nach Umständen die besondere Aufsicht übertragen. Namentlich dürfen sich die Pfarrverweser nicht erlauben, eigenmächtige Abänderungen oder Anordnungen in Beziehung auf die vorgefundene Gottesdienstordnung, den Ritus ꝛc. ꝛc. zu treffen; sondern sie sollen, wenn eingeschlichene Mißbräuche zu beseitigen sind, den Dekanen die Anzeige davon machen, und deren Weisung erwarten [791]). Auch finden hier die Anordnungen, welche oben in Hinsicht des Betragens der Vikarien festgesezt worden, bei den Pfarrverwesern gleiche Anwendung. Wir machen die Dekane verantwortlich, in jeder Hinsicht mögliche Nachforschung zu halten, daß die Heerde Gottes nicht durch Leichtsinn und Unerfahrenheit der Verweser und Vikarien Schaden leide. In den jährlich einzureichenden Prädikatentabellen ist unter der Rubrik „Bemerkungen" insbesondere anzugeben, ob im Laufe des Jahres Anzeigen über Excesse und über welche gemacht worden, oder ob die Dekane selbst dergleichen Excesse beobachtet haben. Bei dem Austritt eines Verwesers oder Vikars werden die Prädikate für das Dekanat, wohin solche versezt werden, gewissenhaft ausgefertiget, und verschlossen denselben zugestellt. Jeder Verweser hat sich vor dem Antritt seiner Pastoration bei dem betreffenden Dekan zu stellen, und die Prädicate verschlossen zu überreichen. Der Dekan wird ihn über die Verhältnisse seiner Amtsstelle gehörig instruiren, und ihm die geeigneten Weisungen ertheilen. Auch jeder Vikar hat sich wenigst innerhalb der ersten 8 Tage vom Antritt seiner Stelle bei dem Dekan zu präsentiren, und die verschlossenen Prädikate demselben einzuhändigen. In der Fertigung der jährlichen Prädikatentabellen sind die Notizen des vorigen Dekans zu Grund zu legen. Jeder Verweser und Vikar hat bei seinem Eintrit in das Kapitel dem Dekan auch die Urkunde über die ihm ertheilte Ausübung der Seelsorge vorzuweisen, und der Dekan hat die Zeit der Dauer sogleich vorzumerken.

V. In Betref der Fortbildung der Verweser und Vikarien.

Wenn schon der eigentliche Beruf der Verweser und Vikarien

791) Vgl. Dekr. vom 5. Dez. 1810.

die Aushilfe in der Seelsorge ist; so soll doch diese Aushilfe für sie zugleich eine Uebungs- und Prüfungsschule ihres erhabenen und wichtigen Berufes unter den Augen würdiger älterer und erfahrener Seelsorger seyn, und was sie durch so viele Jahre ihrer Studien-Zeit reichlich zu erlernen Gelegenheit hatten, und im Priesterseminar auszuüben begonnen haben, sollen sie nun stets reifer und reifer in's Leben an sich und anderen bringen. Nur mit Bedauern bemerkt man, daß so manche junge Geistliche mit ihrer Verwendung in der Seelsorge auch die Studien vernachläßigen, und die Bücher auf die Seite legen zu dürfen glauben, während sich erst izt der Verein des theoretischen Lebens mit dem praktischen und so ein gedoppeltes Studium für sie ergiebt. Diese wissenschaftliche Fortbildung und die praktische Anwendung derselben bei den jungen Geistlichen zu erzielen, werden erstlich die bisherigen zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen bestättigt, und dann noch weitere gegeben. In ersterer Hinsicht sind die Verweser und Vikarien wie bisher Theilnehmer an den Kapitels-Lesebibliotheken, und sie haben jährlich 1 fl. 30 kr. zu denselben beizutragen [792]); die betreffende Rate ist ihnen nach der Zeit ihres Aufenthalts im Dekanats-Bezirke zu berechnen. Für diesen Beitrag erhalten sie nicht nur als wirkliche Mitglieder die Lesebücher und Journale in dem gewöhnlichen Umlauf; sondern sie können sich auch zu ihrem Privatstudium, Bücher aus der Kapitels-Bibliothek gegen Scheine auswählen. — Ueber diese ihre Lektür wird sowohl in den allgemeinen als in den unten näher angegebenen besonderen Conferenzen mit ihnen Rücksprache genommen werden. Ferner haben die Verweser und Vikarien den allgemeinen Kapitels-Conferenzen, deren jährlich zwei abgehalten werden, anzuwohnen, die für dieselben aufgeworfenen Fragen zu beantworten, und eine derselben in lateinischer Sprache zu verfassen [793]). Die Prüfung für Ausübung der Seelsorge ist nach der bestehenden oder ferner noch weiter zu bestimmenden Ordnung schriftlich nach allen Theilen der Theologie, des Kirchenrechts, der Moral, Exegese und Pastoral, und auch mündlich über praktische Fälle vorzunehmen [794]). Zur Vergewißerung ihrer praktischen Ausbildung wird aber noch besonders verordnet, daß die Verweser und Vikarien ihre Predigten und Kirchenkatechesen *in Extenso* ausarbeiten und niederschreiben, auch sich auf die Schulkatechesen sorgfältig vorbereiten. Die Vikarien haben sich über die Auswahl des Gegenstandes mit ihren Pfarrern näher zu berathen, auch wohl auf Verlangen denselben ihre Ausarbeitungen vorzulegen. Den Pfarrern wird empfohlen, den Predigten und Katechesen der Vikarien möglichst anzuwohnen, sie auf ihre etwaige Fehler in der Arbeit selbst, oder in Deklamation und Mimik aufmerksam zu ma-

792) Vgl. Reskr. vom 21. April 1808. Zirk.Erl. vom 27. Aug. 1831.

793) Vgl. Dekr. vom 24. Nov. 1807. Reskr. vom 21. April 1808. Dekr. vom 16. März 1813. §. 12. 13.

794) Vgl. B. Konst. Zirk. vom 26. Jan. 1804. B. K. Ver. vom 10. Juli 1808. Gen.Vik.Dekr. vom 20. Okt. 1812.

chen, und so im Predigt- so wie im katechetischen Fache weiter zu bilden. Um jedoch die Ueberzeugung von dem auf einen so wichtigen Theil der Seelsorge zu verwendenden Fleiße, und der daraus hervorgehenden Tüchtigkeit für das Seelsorgeramt noch tiefer zu begründen, soll für diesen Theil, so wie für das Benehmen im Beichtstule, am Krankenbette, in der Schule, und bei anderen Pastoralvorfallenheiten eine eigene Conferenz für die Verweser und Vikarien, im Laufe des Sommers, abgesondert von den Landkapitelsconferenzen, in jedem Dekanate statt finden. Diese Conferenz ist ausdrüklich nur für die Verweser und Vikarien bestimmt, welche ohne Ausnahme derselben anzuwohnen haben. Nur die wichtigsten genau konstatirten Umstände können davon entschuldigen. Die Absicht dieser Conferenz ist rein praktisch, und es sollen keine wissenschaftliche Aufsätze dazu geliefert, dagegen aber die von den Verwesern und Vikarien gehaltenen — und wie verordnet, jederzeit niedergeschriebenen Predigten und Katechesen vorgelegt werden, auch hat jeder Verweser und Vikar dabei abwechselnd ein Bruchstück von einer Predigt oder Katechese vorzutragen. Ferner sollen in dieser Conferenz die Zweifel über praktische Pastoralfälle aus dem ganzen Umfange der Seelsorge vorgetragen, und Rath über das Benehmen im weiten Kreise derselben gepflogen werden. Diese Conferenz hat bei dem Dekane statt, und derselbe wird zwei angestellte Geistliche als Konsultatoren zu denselben beiziehen, wo möglich aus dem Orte selbst, oder aus der Nachbarschaft. Der Dekan hat die Leitung, der Jüngere der Geistlichen führt ein kurzes Protokoll über die Anwesenheit — die Vorlage der Arbeiten und die verhandelten Gegenstände. Diese Vorstände werden die, wenigst 3 Wochen vorher eingesandten, Predigten und Katechesen durchgehen, ihre Bemerkungen darüber machen, und in der Conferenz selbst solche den Verwesern und Vikarien vortragen und sie besonders auf die mehr oder minder gute Ausarbeitungen aufmerksam machen. Auch behält sich das bischöfliche Ordinariat bevor, sich zuweilen Predigten und Katechesen zu selbst eigener näherer Prüfung vorlegen zu lassen. Es mag bei dieser Conferenz ein frugales Mittagessen stattfinden, für welches den von auswärts kommenden Konsultatoren — den Verwesern und Vikarien 48 kr. aus der Kapitels-Kasse zu ersezen ist. Wir zweifeln nicht an der Bereitwilligkeit würdiger Dekane und Pfarrer oder sonstiger Seelsorger, die Mühe und den unbedeutenden Kostenbetrag aus der Land-Kapitels-Kasse, wenn diese auch kein besonderes Vermögen hat — für ein solches praktisches Institut auf sich zu nehmen, das gewiß segenreich auf die jungen Seelsorger einwirken wird. Ueber den Erfolg dieser besonderen Conferenz ist mit dem 1. Dezember unter Anschluß des Protokolles ein Bericht zu erstatten, welchem zugleich eine oder die andere Predigt und Katechese jedes Verwesers und Vikars anzuschliessen ist, und bei der Auswahl ist vorzüglich

Rücksicht auf solche — welche gut — oder nachläßig gearbeitet, und somit Belege des Fleißes oder Unfleißes sind, zu nehmen [795]).

VI. Zu Betref der Beförderung der Verweser und Vikarien und ihre fixe Anstellung.

Nur ein würdiges priesterliches Benehmen und Befähigung zur Seelsorge in wissenschaftlicher und praktischer Beziehung bestimmen den Beruf und Ruf zur Beförderung und fixen Anstellung. Wir werden stets nur darauf — nicht auf die Dauer und Zeit im Priesterstande — in Beförderung auf bessere Vikariate und Verwesereien Rücksicht nehmen; auch uns nur dadurch zur wirklichen Annahme der Nominationen und Präsentationen auf fixe Kirchenstellen bestimmen lassen.

Durch diese unsere Anordnung wollen wir die Verhältnisse der Verweser und Vikarien geordnet haben, und darnach sind die Entscheidungen in Vorkommnissen zu bemessen. Eins aber liegt uns noch am Schlusse zu berühren, am Herzen, Eins, was durch keine Verordnung erzielt werden kann, dieß nämlich, daß der Geist der Religion die Gemüther aller Geistlichen durchdringen, und sie erheben möchte, nicht um des irdischen Lohnes willen, so sehr der Arbeiter auch seines Lohnes würdig ist, und der, welcher dem Altare dient, vom Altare leben soll — nicht um dieses irdischen Lohnes allein willen, sondern im Gefühl ihres höheren Berufs — wie die Apostel und Jünger des Herrn, für sein Reich, das Reich alles Wahren und Guten auf Erden zu wirken, und so Tugend und himmlischen Sinn, und durch sie Segen ringsher zu verbreiten, und Seelen dem Himmel — dem ewigen Reiche Gottes zu gewinnen. Dazu ist erforderlich, daß der Ruf zum geistlichen Stande zum wahren innern Beruf werde: dieser kann er aber nebst der Gnade von Oben nur durch eigene Erhebung des Geistes, durch Belebung des religiösen Gefühls in sich, durch den Aufschwung zu Gott, durch inniges Leben in — und durch Jesus werden, und dieses innere Leben in Gott und Jesus kann nur durch frommes Betrachten der göttlichen Schrift, durch den Hinblick auf heilige Vorbilder und herzliches Gebeth erwekt und gehoben werden. In diesem Geiste hat unsre heilige Kirche Betrachtungen und Gebethe der Geistlichen fast für jede Stunde des Tages vorgeschrieben. Leider aber ist die Erfahrung nur zu häufig, daß sich nun Geistliche nicht nur von dem Buchstaben des Gesezes, sondern selbst auch von dessen Geiste lossagen, und statt ihre Zeit in erhebenden Gebethen, in stiller Betrachtung, einer wahrhaft geistigen Askese, die das eigene Gemüth entflammt und zur kräftigen Vollbringung des schweren Amtes stärkt, statt in einer thätigen Beschäftigung am Schreibtische zur Verfertigung ihrer Predigten, Katechesen oder sonstiger amtlicher Schriften, am Krankenbette, in der Schule u. s. w. zu vollbringen, sich einem müßigen, zerstreuenden Leben, oder oft selbst leichtsinnigen Umgang oder

795) Vgl. B. Konst. Ver. vom 6. März 1809. B. Konst. Weis. vom 6. Nov. 1810. Gen.Vik.Erl. vom 16. Juni 1814. Zirk.Dekr. vom 19. Sept. 1816.

Wirthshausbesuche hingeben, und so den lezten Funken des Heiligen, der in ihnen noch aus ihrer Vorbereitungs-Zeit glimmt, vollends in sich erstiken. Aber wie sollen sie dann leuchten, wenn sie selbst kein Licht in sich haben? wie sollen sie kalte Herzen erwärmen, entzünden, entflammen, da sie selbst keine Wärme, kein Feuer in sich tragen? wie sollen sie als das Salz der Erde stärken und kräftigen, da das Salz selbst taub und unschmackhaft geworden? Wehe solchen blinden Führern, sie fallen mit denen, die sie führen sollen, in die Grube. Geist und Leben sind das erste Erforderniß des Geistlichen: dieser Geist, dieses innere Leben läßt sich nun freilich durch keine äusserliche Verordnung geben, und wir können in dieser Hinsicht die Geistlichen nur bitten, nur ermahnen, und bei ihrer Mitbrüder und Pflegempfohlenen Heil auffordern, diesen Geist in sich lebendig zu machen, und zu erhalten, so daß die älteren Geistlichen den jüngern ein Beispiel auch in Frömmigkeit und gottseligem Leben werden, die jüngeren aber den älteren in Frömmigkeit nachzueifern, und sie öfters als ihre Vorbilder, Gewissensräthe und Beichtväter in ernster Selbstprüfung zu berathen, und ihnen in allem Guten gleich zu werden, sich bestreben. Die Pfarrer, bei denen Vikarie angestellt sind, werden deshalb vorzüglich diesen Geist in denselben zu beleben suchen, ihnen Anleitung dazu, etwa durch eigene gemeinsam gepflogene Geistesübungen, durch Anempfehlung geistreicher Bücher und der täglichen Betrachtung der heiligen Schrift geben, und darauf sehen, daß sie sich stets zu den heiligen Handlungen, besonders zur Feyer der heiligen Messe, der Ertheilung der heiligen Sakramente würdig vorbereiten, dabei nur in der vorgeschriebenen priesterlichen Kleidung erscheinen, diese heilige Handlungen selbst mit Würde, Andacht und Salbung begehen, und so das Leben des Geistes in sich auch im Aeußern kund thun. Die Dekane werden in ihren Berichten über die Geistlichen auch ihre Beobachtungen über dieses innere religiöse, dem Geistlichen zu seinem gedeihlichen Wirken so unumgänglich nothwendig höhere Geistesleben unter dem Clerus dem bischöflichen Ordinariate mitzutheilen, sich angelegen seyn lassen.

Gegeben, Rottenburg in dem bischöflichen Ordinariate den 7ten July 1829.

Der Bischof von Rottenburg,

Johann Baptist v. Keller.

624.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Belohnung für das Trauergeläute betreffend.

Vom 11. Juli 1829.[796])

Der Königliche katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Von mehreren Dekanaten sind Verzeichniße über die — durch das Trauergeläute wegen des Todes Ihro Majestät der verwittweten Königin verursachten Kosten in den Gemeinden, wo die Kameral-Verwaltung oder die Staatskasse die Kultkosten zu bestreiten hat, dem Kirchenrathe eingeschikt, und von diesem dem Königl. Ministerium des Innern zur Dekretur und Zahlungs-Anweisung vorgelegt worden. Allein sie wurden von dieser hohen Stelle zurükgewiesen, und auf wiederhohlte diesseitige Vorstellungen unterm $^{5}/_{8}$. Juny und $^{6}/_{7}$. July l. J. folgendes rescribirt:

daß — da das Läuten bei einer allgemeinen Landestrauer als eine Staatsdienstpflicht von den dienstpflichtigen Ortseinwohnern zu verrichten sey, und wenn es auch in einzelnen Orten auf Kosten der Gemeinde — oder örtlichen Stiftungs-Kasse verlohnt werde, doch der Aufwand dafür keiner dieser beiden Kassen unter dem Titel von Kultkosten obliege; auch in denjenigen Orten in welchen die Kameral- oder Staats-Kasse aus besonderem Titel die Kultkosten zu bestreiten habe, der etwaige Aufwand für die Trauergeläute nicht derselben auferlegt werden könne. Es seyen daher diejenigen, welche in den betreffenden Kirchen das Trauergeläute besorgten, in so weit dieses Geschäft nicht, wie bei den Meßnern, zu der durch die Besoldung belohnten Dienstverrichtungen gehörte, oder insoweit es sich von dem Ersatz von Auslagen handle, mit ihren Ansprüchen an die betreffenden Kirchengenoßen zu verweisen.

Das Dekanat hat sich sowohl in künftigen als auch im gegenwärtigen Falle hienach zu achten, und es den betreffenden Personen zu eröffnen. —

Stuttgart den 11ten July 1829.

Auf hohen Befehl.

625.

Verfügung des K. kath. Kirchenraths, den Stand des Interkalarfonds betreffend.

Vom 12. September 1829.[797])

796) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 241. S. 452. —
797) Rgbl. von 1829. Nr. 42. S. 408. — Vgl. Verf. vom 10. Nov. 1821.

626.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, den Urlaub zu Reisen in das Ausland betreffend.

Vom 3. Okt. 1829 [798]).

Der Königl. katholische Kirchenrath
an die Dekanate und Schulinspektorate N. N.

Da die schon längst bestehende Vorschrift, wornach jeder Kirchen- und Schul-Diener das zum Behuf einer Reise in das Ausland erforderliche Urlaubs-Gesuch bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen hat, zum Theil ausser Acht gekommen zu seyn scheint; so sind sämmtliche Kirchen- und Schul-Diener hierauf zur genauen Nachachtung wiederhohlt aufmerksam zu machen.

Stuttgart den 3. Octbr. 1829.

Auf besondern Befehl.

---

†) Erlaß des K. Min. des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens an das Konsistorium, die Urlaubs-Ertheilung durch die Dekane betreffend.

Vom 20. November 1829.

---

vom 21. Okt. 1822. vom 14. Okt. 1823. vom 18. Jan. 1825. vom 5. Jan. 1826. vom 18. Jan. 1827. vom 5. Juli 1828. vom 21. Juli 1830. vom 2. Juli 1831.

798) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 116. S. 222. Vgl. Prot. Kirch.Ges. Nr. 843. — Vgl. Reskr. vom 28. Juni 1808. K. Ver. vom 16. Nov. 1816. Min.Erl. vom 5. Okt. 1817. Min.Erl. vom 20. Nov. 1829. Min.Erl. vom 22. Juli 1830. Min.Erl. vom 25. Juni 1834.

†) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 846. — Es verbleibe bis auf weiteres bei der Vorschrift daß 1) die evangelischen und katholischen Dekane den ihnen nachgesetzten Geistlichen und Schullehrern auch zu Reisen ins Ausland auf sechs Tage, und 2) das evangelische Konsistorium und der kathol. Kirchenrath den Geistlichen und Schullehrern (mit Einschluß der Reisen ins Ausland) auf 14 Tage Urlaub ertheilen dürfen. — Vgl. Reskr. vom 28. Juni 1808. K. Ver. vom 16. Nov. 1816. Min.Erl. vom 5. Okt. 1817. Zirk.Erl. vom 3. Okt. 1829. Min.Erl. vom 22. Juli 1830. Min.Erl. vom 25. Juni 1834.

627.

Verfügung der K. Ministerien der Justiz und des Innern, die Abtheilung des Pfründ-Einkommens erledigter katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen betreffend.

Vom 21. November 1829. [799])

In Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts, nach welchen ein Kirchenpfründner (Pfarrer, Kaplan u. s. w.), als gesetzlicher Verwalter und Nutznießer der mit seinem Kirchen-Amte verbundenen Kirchenpfründe, die wiewohl schon bezogenen Einkommenstheile der letztern nur in so weit als sein Eigenthum ansprechen kann, als er solche durch Versehung der Kirchenstelle wirklich verdient hat, ist schon durch die Normal-Erlasse des katholischen Kirchenraths vom 24. November 1810 (Knapp, Repert. der Württembergischen Gesetzgebung Thl. IV. S. 2) und vom 28. Februar 1818 (Reg.Blatt vom Jahr 1818, S. 118) den katholischen Dekanen und Kämmerern bei der Erledigung einer Kirchenpfründe die Uebernahme der Pfründe-Verwaltung, die Absonderung und Verwahrung der nicht zum Privat-Vermögen des abgekommenen Pfründners gehörigen Pfründegelder und Naturalien vom laufenden Rechnungs-Jahre, so wie der etwaigen Ersatz-Posten zur Pflicht gemacht worden.

Da indessen bei der Vollziehung der angeführten Vorschriften sich Mißverständnisse und Anstände mancherlei Art ergeben, namentlich bei Sterbfällen katholischer Geistlichen sämtliche zu den Kirchenpfründen gehörige Einkünfte des laufenden Jahrs, mithin auch die noch nicht bezogenen Früchte zu den Erbsmassen gezogen, und die Kirchenpfründen mit ihren Ansprüchen auf die von den Erblassern noch nicht verdienten Besoldungs-Theile nur als die persönlichen Gläubiger der letzteren angesehen worden sind, so soll durch nachfolgende, aus den bestehenden Gesetzen und den angeführten Verordnungen hervorgehende Verfügung dem bezeichneten Uebelstande begegnet, und den Gerichts- und Kirchen-Stellen für die Behandlung des vorgenannten Geschäfts eine genaue bestimmte Anleitung gegeben werden.

§. 1.

Zu der Verlassenschaft eines verstorbenen Kirchenpfründners gehört nur der vom Anfange seines letzten Pfründe-Jahrs bis zu sei-

799) Rgbl. von 1829. Nr. 57. S. 538. — Vgl. Ver. vom 29/29. Sept. 1804. Dekr. vom 23. Mai 1809. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Dekr. vom 28. Febr. 1811. Dekr. vom 28. Jan. 1812. Dekr. vom 1. April 1813. Dekr. vom 13. April 1815. Dekr. vom 20. Febr. 1817. Erl. vom 28. Febr. 1818. Erl. vom 18. Febr. 1819. Erl. vom 25. Jan. 1820. Erl. vom 11. April 1820. Erl. vom 5. April 1823. Erl. vom 12. Dez. 1826.

nem Todestage (diesen einschließlich) zu berechnende Antheil an dem Einkommen der Pfründe.

Der Anfang des letzten Pfründe-Jahrs des Verstorbenen ist nach dem der Abkurung bei seinem Dienst-Antritte zum Grund gelegten Rechnungs-Termin zu ermessen.

§. 2.

Da das Pfründe-Einkommen, wie aus der bei jeder Kirchen-Stelle vorliegenden Pfründe-Beschreibung zu ersehen ist, in verschiedenen Einkünften aus Gütern, Zehenten Grund-Gefällen, Capital-Zinsen, Geld- und Natural-Besoldung, ständigen Gebühren u. dgl. m. gemeiniglich besteht, und solches nur zu verschiedenen Zeiten und nicht ohne mancherlei Kosten zu erheben ist, so kann erst beim Schlusse des Pfründ-Jahrs, in welches der Tod des Pfründners fällt, das reine Einkommen der Pfründe in gedachtem Jahre ermittelt, und hiernach der Antheil berechnet und ausgeschieden werden, der hievon der Erbsmasse, so wie den übrigen Berechtigten (dem Dekan, dem Interkalarfonds, beziehungsweise dem neuen Pfründner) zu gut kommt.

§. 3.

Nach dem Ableben eines Kirchenpfründners hat daher das Waisen-Gericht des Wohnorts des Verstorbenen die Obsignation so bald als möglich vorzunehmen, sofort auch von dem eingetretenen Todesfalle dem zuständigen Oberamts-Gerichte zum Behufe weiterer Maßnehmungen Anzeige zu erstatten.

Das Oberamts-Gericht hat sich mit den beiden Landkapitels-Vorstehern dem Dekan und Kämmerer, die theils mit der Uebernahme der Pfründe-Verwaltung, theils mit der Untersuchung des Zustandes des gesamten Pfründe-Vermögens und der Sicherstellung des mit der Pfründe verbundenen Kirchenamts beauftragt sind, über die Aufnahme der Verlassenschaft an dem ersten passenden Tage zu verständigen, und hiezu nicht nur die gedachten Vorsteher, als Vertreter der Pfründe, sondern auch die Erben oder in Ermanglung oder Abwesenheit derselben, den aufzustellenden Erbsmasse-Verwalter beizuziehen.

§. 4.

Bei dieser Verhandlung hat die Theilungs-Behörde in Gemeinschaft mit der kirchlichen, unter Zugrundelegung der Pfründe-Beschreibung, die Pfründe-Akten, das Pfründe-Vermögen und die in dem letzten Pfründe-Jahr davon bezogenen Einkünfte, soweit sie noch vorhanden sind, abzusondern.

Zu letztgedachtem Behuf sind die vorhandenen Vorräthe theils der verschiedenen Gattungen von Naturalien, aus denen nach Ausweis der Pfründe-Beschreibung die Pfründe-Einkünfte bestehen, theils des baaren Geldes aufzunehmen. (Sturz.)

Zugleich ist nach Anleitung des Tagebuchs für das letzte Pfründe-Jahr zu berechnen, wie viel von jeder der gedachten Gattungen

von Naturalien in diesem Jahre bereits eingezogen, und wie viel baares Geld theils aus unmittelbaren Geld-Einkünften, theils durch Verwerthung von bezogenen Naturalien erhoben, wie viel dagegen von dem Einen oder dem Andern wieder ausgegeben worden sey, wie viel daher von jeder Naturalien-Gattung und vom baaren Geld noch vorhanden seyn sollte. (Nachrechnung.)

Der Betrag jeder Naturalien-Gattung und des baaren Geldes, wie er aus dieser Nachrechnung sich ergiebt, ist je von dem wirklich davon vorhandenen Vorrathe als Eigenthum der Verwaltung des letzten Pfründe-Jahrs auszuscheiden; es wäre denn, daß sogleich nachgewiesen werden könnte, der eine oder der andere dieser Vorräthe rühre ganz oder zum Theile von andern Einnahmen als von den Pfründe-Einkünften des letzten Jahres her. [800])

Ist der Vorrath von dem einen oder dem andern der gedachten Einkommens-Theile geringer, als er nach dem Ergebnisse der Nachrechnung seyn sollte, so ist der Abmangel als Verbrauch des abgekommenen Kirchenpfründners dessen Erbsmasse aufzurechnen.

Im Uebrigen hat sich die kirchliche Behörde überhaupt nach der gedruckten Zusammenstellung der Vorschriften über die in Erledigungsfällen der Kirchen-Stellen von den Landkapitels-Vorstehern vorzunehmenden Geschäfte vom 12. December 1826 zu achten.

§. 5.

Die ausgeschiedenen Vorräthe übernimmt der Kapitels-Kämmerer als Verwalter der Pfründe-Einkünfte vom letzten Jahre; zu Vereinfachung seiner Geschäfte bleibt ihm jedoch unbenommen, aus der Gesamtheit dieser Vorräthe der Erbmasse so viel auf Abschlag ihres künftigen Betreffnisses an den Gesamt-Einkünften des letzten Pfründe-Jahrs sogleich zu überlassen, als ihr an dem Gesamtbetrage des bereits erhobenen Theils dieser Einkünfte über Abzug des ihr als Verbrauch des Erblassers aufgerechneten Betrags, so wie über Abzug der Entschädigung, welche die Pfründe-Verwaltung an dieselbe etwa wegen Vernachläßigung des Pfründe-Vermögens oder der Pfründe-Akten zu fordern haben sollte, muthmaßlich noch zukommen wird.

§. 6.

Ueber das vorbeschriebene, mit größtmöglicher Zeit-Ersparniß vorzunehmende Verfahren sind, unbeschadet des den Landkapitels-Vorstehern vorgeschriebenen, an den katholischen Kirchenrath einzusendenden Protokolls über sämtliche, denselben in den Vorschriften vom 12. December 1826 ertheilten Aufträge, zwei gleichlautende Protokolle anzulegen, welche von dem Oberamts-Richter oder dessen Stellvertreter, dem Dekan und Kämmerer, den Erben oder dem Erbsmasse-Vertreter, als richtig oder mit Anführung ihrer etwaigen Ausstellungen zu beurkunden sind.

---

800) Vgl. die Bedenken des ständischen Ausschusses hiegegen (Rechenschafts-Vers. von 1833. §. 78) und die in Folge derselben erlassene Min.-Vers. vom 11. Dez. 1832.

Das eine Exemplar wird den Erben oder dem Masse-Verwalter ausgehändigt, und dient denselben als Bescheinigung der kirchlichen Behörde für den Empfang der Pfründe-Akten, des Pfründe-Vermögens und der zu den Pfründe-Einkünften des letzten Jahrs gehörigen Vorräthe; das andere erhält der Kämmerer zum geeigneten Gebrauche.

§. 7.

Treten während der Dauer der Verwaltung des letzten Pfründe-Jahrs Verkäufe von Naturalien ein, bei welchen die Erben oder der Vertreter der Erbsmasse des Verstorbenen oder dessen etwa schon ernannter Amts-Nachfolger bedeutend betheiligt sind; so hat der Kämmerer hierüber mit den Berechtigten Rücksprache zu nehmen, ohne daß hiedurch für die Pfründe Kosten veranlaßt werden dürften.

§. 8.

Zu den Ausgaben, welche der Kämmerer als auf den Gesamt-Einkünften des letzten Pfründe-Jahrs haftend zu behandeln hat, sind nicht nur die nach der Pfründe-Beschreibung darauf radicirten Lasten und die Erhebungskosten, sondern auch der Aufwand auf die Reise der beiden Landkapitels-Vorsteher zu der Uebernahme und Untersuchung des Pfründe-Vermögens, so wie die Belohnung des Kämmerers selbst zu rechnen.

§. 9.

Nach Ablauf des letzten Pfründe-Jahrs hat der Kämmerer über sämtliche Pfründe-Einnahmen und Ausgaben während desselben Rechnung zu stellen, und diese dem Dekan, den Erben des Verstorbenen oder dem Erbsmasse-Vertreter, und wenn ein Erbe oder die Erbsmasse unter öffentlicher Curatel steht, auch dem betreffenden Oberamts-Gerichte, so wie dem neuen Kirchenpfründner, falls solcher schon ernannt seyn sollte, zur Anerkennung oder zu etwaigen Ausstellungen vorzulegen. Es ist Obliegenheit des Dekans, in der Rechnung die Dauer der Dienstzeit des abgekommenen und des etwaigen neuen Kirchenpfründners, so wie den Zeitraum der sich hieraus ergebenden Erledigung der Pfründe, desgleichen den Betrag der Amts-Verweserei-Kosten amtlich zu bezeugen.

§. 10.

Bei sich ergebenden Anständen über die Verwaltung des Kämmerers werden sich die Oberamts-Gerichte mit den Dekanat-Aemtern bemühen, solche auf dem kürzesten und einfachsten Wege zu heben. Sollte ihnen aber dieses nicht gelingen, so sind Einwendungen gegen die Zweckmäßigkeit der Verwaltung an den katholischen Kirchenrath zur Erledigung einzuberichten, Beschwerden über angebliche Verletzung privatrechtlicher Ansprüche aber an die Gerichte zur Entscheidung zu verweisen.

§. 11.

Nach Erfüllung aller voranstehenden Vorschriften übergiebt der Kämmerer die gestellte Rechnung dem Dekan, der sie zur Prüfung, Abhör und Abkurung an den katholischen Kirchenrath einzusenden hat.

§. 12.

Die Abkurung oder die Vertheilung des Gesamt-Einkommens der Pfründe im letzten Jahre unter die sämtlichen Berechtigten geschieht unter Zugrundlegung des reinen Betrags, wie er sich bei der Abhör der Rechnung herausstellt.

§. 13.

Den nach vollendeter Prüfung und Abhör der Pfründe-Rechnung und Entwerfung der Abkurung von dem katholischen Kirchenrath dem Kämmerer durch das Dekanatamt zu ertheilenden Abhör- und Abkurungs-Receß hat dieser sämtlichen Betheiligten beziehungsweise dem betreffenden Oberamts-Gerichte (§. 9) zur Einsicht mitzutheilen, und wenn keine gerichtliche Klage dagegen angemeldet wird, mittelst Abrechnung, Zurückforderung oder Hinauszahlung nach allen Theilen urkundlich zu vollziehen.

Bei der Abrechnung mit der Erbsmasse des verstorbenen Kirchenpfründners über den Antheil derselben an den Gesamt-Einkünften des letzten Pfründe-Jahrs sind die ihr als Verbrauch des Erblassers aufgerechneten und die ihr bei der Aufnahme der Vorräthe abschläglich überlassenen Naturalien, in denselben Preißen, wie sie in der Pfründe-Rechnung aufgeführt sind, in Anschlag zu nehmen. Sollte sich ergeben, daß der Verbrauch des Verstorbenen im Ganzen größer, als der ihm gebührende Theil des Gesamt-Pfründe-Einkommens gewesen sey; so hat die Pfründe-Verwaltung den Ersatz des Mehrbetrags gegen die Erbsmasse, ebenso wie andere Gläubiger der letzteren ihre Forderungen, geltend zu machen.

Die Gerichts- und katholischen Kirchen-Stellen des Königreichs haben in vorkommenden Fällen sich vorstehender Verfügung gemäß überall zu benehmen.

Stuttgart den 21. November 1829.

Maucler. Schmidlin.

628.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Weiter-Beförderung der Zirkular-Erlasse betreffend.

Vom 25. November 1829[301]).

Der Königliche katholische Kirchenrath,
an sämtliche katholische Dekanate.

Man hat mehrmal mit Mißfallen wahrgenommen, daß die Cir-

301) Normal-Buch des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Reskr. vom 8. Febr. 1810.

cular-Erlaße von einzelnen Dekanen zu lange behalten werden, was den Geschäftsgang hemmt, und für Minder-Schuldige Strafen verursachen kann. Die Dekanate werden daher erinnert, von jedem Circular-Erlaße sogleich nach dem Einlaufen eine Abschrift zu machen und denselben ohne Verzug weiter zu befördern, auch das Tagebuch hierüber genau zu führen.

Stuttgart den 25. Nov. 1829.

629.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Schilderung des Betragens der aus dem Dekanats-Bezirk abgehenden Vikare betreffend.

Vom 16. Dezember 1829 [802]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

In jeder Anzeige über den Austritt eines Vikars aus dem Dekanats-Bezirk hat das Dekanat pflichtmäßig und unpartheyisch, erforderlichen Falls unter Rücksprache mit dem Schulinspektorat, anzugeben, wie sich dieser Vikar während seines Aufenthalts im Landkapitel sowohl amtlich im Kirchen- und Schulwesen, als privat betragen habe, auch warum er von seinem Posten weggekommen sey.

Stuttgart den 16. Dec. 1829.

630.

Bischöfliche Ordinariats-Verordnung, die kirchliche Einsetzung und Vorstellung der Pfarrer und Kapläne betreffend.

Vom 24. Dez. 1829 [803]).

Mit Königlicher Genehmigung.

Es liegt viel daran, daß das wichtige und heilige Verhältniß zwischen einer christlichen Gemeinde und ihrem Seelenhirten auf bei-

---

802) Dekan. Reg. — Maurer Nr. 253. S. 483, wo dieser Erlaß unrichtig vom 16. Sept. datirt ist. — Vgl. Dekr. vom 11. Febr. 1817. Zirk. Erl. vom 8. Juni 1819. Zirk. Erl. vom 16. März 1824. Zirk. Erl. vom 3. März 1825.

803) Gedr. fol. — Vgl. Bisch. Augsb. Dekr. vom 31. Jan. 1810. Bisch. Konst Ver. vom 4. Juni 1810. Dekr. vom 24. Nov. 1810. Nr. 15. Bisch. Konst Erl. vom 10. April 1811. Erl. vom 14. Febr. 1828.

den Seiten wohl erkannt und gefühlt werde, damit es mit Frucht und Seegen in das Leben trete.

Dieses schöne — aber auch pflichtenschwere — Verhältniß beiden Theilen mit erregender Feyerlichkeit vor das Auge zu halten, dem Gemüthe tiefer einzuprägen, und den Herzen selbst noch lieber und werther zu machen, giebt die kirchliche Einsetzung des Pfarrers in sein Amt einen vorzüglich geeigneten Anlaß; da es zugleich würdig und angemessen erscheint, daß dieselbe vor der versammelten Gemeinde — im Hause Gottes — aus oberhirtlichem Auftrage — vollzogen werde.

Das Ordinariat findet sich daher bewogen, für die Institution der Seelsorger unter Berücksichtigung des — in einem großen Theile des Landesbisthums Rottenburg bereits schon bestehenden Ritus, und zugleich in Beziehung auf die von dem Königlichen katholischen Kirchenrath erlassene Verfügung vom 14ten Febr. 1828, nach welcher die Präsentationen der ernannten und bestättigten Pfarrer und Kapläne von der Staatsbehörde unmittelbar hieher ergehen, und die Verpflichtung der Pfarrer gegen den Staat auch in der Kirche feyerlich ausgesprochen werden soll, — folgende Vorschrift zur allgemeinen Beobachtung zu geben, wodurch an der berührten Anordnung rükksichtlich des Staats nichts geändert wird.

1) Der Dekan hat nach Empfang des bischöflichen Institutions-Dekrets den neuen Pfarrer hievon ungesäumt in Kenntniß zu sezen und einzuberufen; auch dessen Ernennung, Bestättigung und bischöfliche Einsezung der betreffenden Pfarrgemeinde am nächstfolgenden Sonn- oder Feyertage in der Kirche verkünden zu lassen; — nach der Ankunft des Pfarrers diesem sogleich den vorgeschriebenen Dienstrevers gegen den Staat, den kirchlichen Investitur-Eid, die Pfründbeschreibung und das nach der Erledigung der Pfarrstelle aufgenommene Untersuchungs-Protokoll mit den Ergänzungen und erfolgten Verfügungen unter Belehrung wegen etwaiger Einreden zur Einsicht mitzutheilen; dann den nächsten thunlichen Werktag für die Investitur zu bestimmen, und hierzu die Gemeinde durch den Pfarrverweser von der Kanzel, auch durch den Ortsvorsteher, einzuladen; übrigens dem Pfarrer noch zu bedeuten, daß er inzwischen keine pfarramtliche Handlung verrichte.

2) An dem bestimmten Tage der Investitur läßt der Dekan zuerst den neuen Pfarrer in dessen Wohnung in Gegenwart des bisherigen Pfarrverwesers das katholische Glaubensbekenntniß ablegen, den Dienstrevers für den Staat und die eidliche Verpflichtung gegen die Kirche gehörig ausstellen, auch das bischöfliche Installations-Dekret von demselben und dem Pfarrverweser, ohne Zuziehung eines anderortigen Geistlichen, und von den zwei ersten katholischen Gemeinde-Vorstehern unterzeichnen, welches, nachdem es auch in der Kirche abgelesen worden, zu den Pfarrakten gelegt wird. Von dem Dienstreverse und dem Investitur-Eide erhält der Pfarrer ein Duplikat.

3) Die Feyerlichkeit in der Kirche beginnt, nachdem sich die Gemeinde und die Schuljugend auf ein Glockenzeichen dort ver-

sammelt haben, damit, daß der Dekan mit dem Pfarrverweser und den vorerwähnten Gemeindevorstehern den neuen Pfarrer unter Glokkengeläute, jedoch ohne Kreuz und Fahne, und ohne Geräusche und Prunk in die Kirche begleitet. Vor dem Altare des Tabernakels verrichten die Geistlichen knieend ein kurzes stilles Gebeth; begeben sich dann in die Sakristey; und nachdem der Pfarrer die Albe und Stole, und der Dekan auch der Pfarrverweser die priesterliche Chorkleidung angezogen haben, treten sie vor den Haupt-Altar, und der Dekan stimmt an

Das Kirchenlied der Anrufung des heil. Geistes.

Hierauf:

V. Jede gute und vollkommene Gabe kommt von oben,
R. Vom Vater des Lichtes.
V. Herr erhöre mein Gebeth,
R. Und zu dir komme unser Rufen.
V. Der Herr sey mit euch,
R. Und mit deinem Geiste.

Lasset uns bethen:

Gott! wir flehen einmüthig zu dir um deinen heiligen Geist. Erleuchte und stärke uns, daß wir fest beharren und immer zunehmen im lebendigen Glauben und in der heiligen Erkenntniß und Liebe, und so deine wohlgefälligen Kinder seyen; und dich würdig verehren im Geist und in der Wahrheit. — Wir flehen um deinen heiligen Geist für den neuen Seelenhirten, daß er von dir erleuchtet das Licht stets leuchten lasse — im Worte und im Wandel, — im Glauben und in der Liebe, — zum Segen und Heile seiner christlichen Gemeinde. — Wir flehen auch zu dir um deinen heiligen Geist, daß unsere gegenwärtige Handlung würdig geschehe, und deinen Segen erhalte, — durch Jesum Christum, deinen Sohn unsern Herrn. R. Amen.

Die Geistlichen wenden sich nun zum Volke, und treten, um leichter verstanden zu werden, an den Eingang des Chors, wo ein Tisch mit den zu übergebenden Pfarramts-Symbolen aufgestellt ist.

(Der Dekan spricht:) Geliebte im Herrn! Ich stelle euch hier in der Person des N. N. euren neuen Pfarrer vor. Ueber seine Ernennung, Bestättigung und Einsezung, auch den mir ertheilten Auftrag zu der gegenwärtigen Handlung ersuche ich Sie (dem Pfarrverweser das bischöfliche Installations-Dekret überreichend) diesen Hirtenbrief laut vorzulesen.

Nach der Ablesung desselben erklärt der Dekan kurz die Verbindung — mit den wechselseitigen Pflichten — des Pfarrers und der Gemeinde, und ertheilt die während der Erledigung und bei der Wiederbesetzung der Pfarrstelle etwa getroffenen Abänderungen oder Zusäze in der Kirchen- und Gottesdienstordnung ꝛc. eine zweckmäßige Belehrung, worüber sich das bischöfliche Ordinariat die näheren Bestimmungen für die einzelnen Fälle vorbehält. Nach dieser Anrede giebt der Dekan dem Pfarrer die schon unterzeichneten Urkunden seines Dienstreverses gegen den Staat und seiner Verpflichtung gegen die Kirche, um sie vor der Gemeinde laut und vernehmlich abzulesen.

Die leztbemerkte Verpflichtung spricht sich in folgendem Investitur-Eide aus:

„Ich N. N. gelobe vor Gott und den Gegenwärtigen, als „Diener der heiligen katholischen Kirche und Pfarrer in N. dem „Hochwürdigsten Bischofe zu Rottenburg und seinem Capitel den „gesezlichen Gehorsam zu leisten, und die kirchlichen Vorschriften „und Anordnungen mit Ehrfurcht getreu und pünktlich zu vollzie„hen. Ich gelobe, dem Amte, in das ich nun eingesetzt werde, „als ein treuer Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Got„tes mit Wort und Beispiel und Erfüllung aller Obliegenheiten „würdig vorzustehen, — auch mich von meiner Pfarrstelle ohne bi„schöfliche Erlaubniß niemal zu entfernen. Ich gelobe ferner, für „die Erhaltung der Pfarrkirche, Güter und Gerechtsame pflicht„mäßig zu sorgen, und die Pfründgefälle nach Vorschrift zu ver„walten und zu gebrauchen.

„Dieß alles zur Ehre Gottes und zum Heile meiner Pfarrver„trauten. So mir Gott helfe und seine heiligen Evangelien!“ [804]).

Der Dekan empfängt die Urknuden zurück, und übergiebt hierauf dem Pfarrer unter folgenden oder ähnlichen kurzen Erklärungen:

Das bischöfliche Einsetzungs- und Bevollmächtigungs-Dekret für den Pfarrer.

Ich übergebe Ihnen hiermit, th. Mitbruder! die Ihnen eigene Urkunde ihrer kirchlichen Einsetzung und Bevollmächtigung als nunmehrigem Pfarrer dieser Gemeinde.

Ihre so eben feyerlich ausgesprochene Verpflichtung bürgt, daß Sie das in Sie gesetzte Vertrauen stetshin ehren, und rechtfertigen werden, indem Sie ihr wichtiges Amt sich selbst vor Gott und der Gemeinde zur heiligen Angelegenheit machen.

Die Schlüssel zur Kirche:

Empfangen Sie die Schlüssel zu diesem Gotteshause, um es mit seinen heiligen Geheimnissen und Segnungen zu öffnen der Gemeinde, die zu Gottes Reiche berufen ist, und Ihrer Führung vertraut.

Pflegen Sie in diesem Heiligthume mit Würde, Eifer und Liebe die gemeinschaftliche Andacht, den öffentlichen Gottesdienst, das Wort Gottes und die heil. Sakramente mit christlichem Unterricht und wahrer Erbauung. Tragen Sie auch Sorge für die Ehre dieses Hauses, dulden Sie keine Unordnung, keine Störung, kein Aergerniß. Ihnen steht zur Seite das Beispiel des Herrn, der Käufer und Verkäufer aus dem Tempel trieb unter Berufung auf das geschriebene Wort „Mein Haus soll — ein Bethaus seyn ꝛc. Mark. XI. 15—17.

Hier besonders

die Schlüssel zum Taufbronnen —

---

804) Ueber die vollständige Ausfertigung dieser Eids-Formularien vgl. B. Ord. Erl. vom 20. Jan. 1832.

zur Abwaschung und Wiedergeburt des Menschen im Wasser und Geiste — und zur Aufnahme in die christliche Gemeinschaft mit der unerläßlichen Verpflichtung zum heiligen Leben.

(Sich gegen die Gemeinde wendend.)

„Wahrlich" — sprach einst der Hochgelobte, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erde gegeben ist, und der seine Jünger gehen hieß, zu lehren alle Völker, und zu taufen im Namen des Vaters, und des Sohnes und des heil. Geistes, (Matth. XXVIII. 18—20.) „Wahrlich! sage ich — Wer nicht von Neuem gebohren, — wer nicht aus Wasser und heiligem Geiste gebohren wird, kann nicht in das Reich Gottes kommen. Was vom Fleische gebohren ist, ist Fleisch, was aber vom Geiste gebohren ist, ist Geist. Joh. III. 3. 5. 6.

(Wieder zum Pfarrer.)

Daher verrichten Sie die Taufe jedesmal als eine hochwichtige und heilige Handlung. Die — durch das Bad der Wiedergeburt und Erneuung des heil. Geistes begnadigten aber (Tit. III. 5.) erinnern Sie öfter an ihr heil. Taufgelübde, und ermahnen Sie stetshin und nachdrukſamst mit dem großen Völkerlehrer: „Wie neu belebt vom Tode weihet euch Gott, und bietet eure Glieder Gott als Werkzeuge der Gerechtigkeit dar; — Todt der Sünde, lebend aber Gott in Christo Jesu unserm Herrn, mit dem empfangenen Geiste der Kindschaft, in dem wir zu Gott rufen dürfen: Abba, Vater!" Röm. VI. und VIII.

Das Evangelienbuch, —

um darnach in genauer Uebereinstimmung mit der heil. katholischen Kirche, der treuen Bewahrerin der reinen unverfälschten Lehre Jesu Christi, zu lehren und zu ermahnen mit Kraft, Gründlichkeit und Liebe. Das Evangelium hat die Kraft selig zu machen alle, die daran glauben Röm. I. 6. Selig ist, wer Gottes Wort hört und befolgt. Luk. XI. 28.

(Auf die Kanzel zeigend.)

Dort sehen Sie die heil. Stätte, wo Sie als Seelsorger einen wesentlichen und vorzüglichen Theil Ihrer Sendung auszuüben haben. (Matth. XXVIII. 19. und 20.) Ich ermahne und beschwöre Sie, wie einst der Apostel seinen Timotheus, vor Gott und Jesu Christo, der richten wird, — verkündigen Sie das Wort, halten Sie an, es sey gelegen oder nicht, weisen Sie zurecht, warnen Sie, ermahnen Sie mit aller Geduld, (Schonung) und Lehrweisheit. II. Tim. IV. 1—5.) Vergessen Sie nie das bedeutende Wort an denselben Timotheus: Der Hauptzweck der Lehre ist: Liebe aus reinem Herzen und gutem Gewissen und ungeheucheltem Glauben. (I. Tim. I. 5.) Sie werden kein unnüzes Gerede machen, — nicht Menschenweisheit lehren, sondern was der gesunden

Lehre gemäs ist; (Tit. II. 1.) nicht sich selbst predigen, — sondern Christum Jesum, unsern Herrn; II. Cor. IV. für sich werden Sie sorgen, daß Sie, da Sie andern predigen, nicht selbst verwerflich werden, (I. Cor. IX. 27.) wohl aber sich in Allem als ein Beispiel jeder Tugend darstellen, (Tit. I. 7.) — für die Gläubigen ein Muster in Lehre, in Wandel, in Liebe, in Glauben, in Keuschheit. I. Tim. IV. 12.

(Auf die naheſtehenden sämmtlichen Kinder hindeutend.)

Mit diesen Kindern stelle ich Ihnen ihre nachsprossende Pfarrgemeinde, und — die Lieblinge Jesu vor, der die Kleinen so gerne zu sich kommen sah, und es ihnen nicht wehren ließ, um sie zu segnen; — und großes Wehe rief über den, der Eines dieser Kleinen ärgert, die an ihn glauben, und deren Engel das Angesicht des Vaters im Himmel sehen. (Matth. XIX. 13—15. u. a. O.) Im Namen Jesu empfehle ich Ihnen Wachsamkeit über das unschätzbare Kleinod ihrer Unschuld, — und die angelegenste Sorge, daß sie dem Herrn erzogen werden. Es sey Ihnen von Jesus selbst in's Herz gesprochen: „Wer ein solches Kind in seinem Namen aufnimmt, nimmt ihn auf." (Matth. XVIII. 10.) Insbesondere sey es Ihnen eine theuere und süße Pflicht, die Ihnen nebst der wichtigen Aufsicht und Leitung der Schule obliegt, den zutraulichen Kleinen durch den christlichen Unterricht das Brod des Lebens zu brechen, damit sie nach dem Vorbilde ihres Jesus wachsen — wie an Jahren, so an Erkenntniß und Liebe, und Wohlgefallen vor Gott und den Menschen (Luk. II. 52.)

(Der Pfarrer spricht einladend.)

Lasset die Kleinen zu mir kommen, denn solcher ist das Himmelreich! (Indem diese sämmtlich vorrüken, betet er mit erhobenen Händen und Blicken.)

„Vater im Himmel! Geheiliget werde dein Name! — Zukomme uns dein Reich!" — (Ueber die Kinder die Hände ausstreckend.)

Liebe Kinder! der Seegen Jesu ruhe auf Euch! (die Geistlichen.) R. Amen.

(Der Dekan fährt fort.)

Nun lasset mich hier noch die ernsten Ermahnungen des Apostels Paulus sämmtlicher Jugend zu Herzen rufen! Ihr Kinder! seyd gehorsam euren Eltern; denn dies ist recht und Gott gefällig. Ehre deinen Vater und deine Mutter, so lautet jenes Hauptgeboth mit einer Verheißung des Wohlergehens. — Aber auch euch, Eltern ermahne ich mit demselben Apostel: Reizet eure Kinder nicht; sondern erziehet sie in der Zucht und Ermahnung des Herrn. Ephes. VI. 4. Coloss. III. 21. So werdet ihr Freude an ihnen erleben! (Sprüchw. 29. 17. Sirach 30. 1. Insbesondere haltet eure Kinder nicht ab von Kirche und Schule; haltet sie vielmehr an, sich nützliche Kennt-

nisse und Geschicklichkeiten und christliche Lehren und Tugenden für das Leben und Gottes Reich zu erwerben. Sonst, Eltern, droht jenes Wehe auch Euch, und besonders Euch!

(Der Dekan weist auf den Beichtstul.)

Dort — der verschwiegene Stul, wo der Priester sein Ohr willig und in Demuth des Herzens den geheimen Bekenntnissen öffnet, und mit der ihm verliehenen Gewalt „von den Sünden im Namen Gottes loszusprechen" (Joh. XX. 20. 21.) über das innere Leben des sündigen Menschens und Mitbruders richtet, dem er zugleich ein rathender Vater, ein tröstender Freund, und heilender Seelenarzt seyn soll. — Th. Bruder, Diener Gottes! Gott will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe; (Ezech. XVIII. 23. II. Petr. III. 9.) und Jesus ist nicht in die Welt gekommen sie zu verdammen, sondern sie selig zu machen. (Joh. XII. 47. Luk. XIX. 10.) Aber wir wissen ebenso durch Gottes Wort: ohne Buße — ohne Sinnesänderung — keine Vergebung; denn wer in der Sünde bleibt, bleibt im Tode; (I. Joh. III. 14. V. 17.) kann Gottes Reich nicht erben. (I. Cor. V. 9.) Ewig ferne sey es von uns, daß wir gegen den heiligen Geist richten, oder — das Werk des Herrn hinläßig oder trüglich thun! — Möge aber auch nie ein verirrtes und gefallenes Gottes-Kind diesen Ort betreten, ohne sich mit Demuth und Vertrauen der Führung des würdigen Priesters in der wichtigen und schweren Angelegenheit der Besserung hinzugeben; — nie Eines diesen Ort verlassen ohne wieder zu seinem Gott und Vater bekehrt zu seyn, — nie ohne wahre Empfindungen der Reue, und ohne festen Entschluß auch würdige Früchte der Buße zu bringen, und als ein erneuerter Mensch im Geiste und Sinne nach dem Bilde Jesu wahrhaft gerecht und heilig zu leben. Röm. VIII. 29. Ephes. IV. 23. 24. Gott! hilf du gnädig zum Wollen und Vollbringen!!

Hier aber

(auf den Altar weisend)

werden Sie, Priester Gottes, mit Würde und Andacht das große Opfer der göttlichen Liebe feyern; die sich für uns — Sünder — hingegeben hat in Tod, und zwar in Kreuzestod, um uns das Leben zu retten; — hier werden Sie mit ihrer Gemeinde das heil. Abendmahl genießen; laden Sie selbst ihre Pflegempfohlenen öfter und freundlich dazu, mit den Worten unsers Herrn: „Ihr alle, die ihr mühselig und beladen seyd, kommet zu mir, ich will euch erquicken. Nehmet und esset! das ist mein Leib, das ist mein Blut. Wer dieses Brod isset, der wird ewig leben.... Unterlassen sie aber auch nicht die nachdrukſame Warnung des Apostels: (I. Cor. XI. 27—29.) Daß jeder sich wohl prüfe, ehe er zum Tisch des Herrn geht; denn wer da unwürdig ißt und trinkt, ißt und trinkt sich selbst das Gericht. — Hier werden Sie für ihre Gemeinde und mit ihr bethen — im Namen Jesu; und Jesus wird mitten unter ihnen seyn. (Matth. 18.

20.) O möge dann immer, wie hier im Gebete — so im ganzen Leben — das heilige Band des wahren Friedens und der Liebe Alle — Alle einigen, daß es sich zum Segen Aller erfülle: Ein Leib und ein Geist! — wie Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater Aller! (Ephes. IV. 3—6. Coloss. III. 14.) Da auch werden Sie die kirchlichen Weihen und Segnungen sprechen, damit alles von Gott Geschaffene durch Gottes Wort und durch das Gebet geheiliget (1. Tim. IV. 4. 5.) und alles Irdische mit himmlischem Sinne erfaßt, gebraucht, und mit Dank genossen, und kindliches Vertrauen und Ergebenheit gegen Gott erweckt und gestärkt, und mit weiser Thätigkeit verbunden werde. — Hier segnen Sie auch die rechtmäßig geschlossenen Ehen ein, damit die so wichtige Verbindung! — als ein großes Sakrament in Beziehung auf Christus und die Kirche (Ephes. V. 3.) geheiliget, und heilig gehalten werde — mit Liebe und Treue bis in Tod.

(Ueberreichend) die Schlüssel zum Tabernakel, wo das heiligste Sakrament sorgsam aufzubewahren ist — für die öffentliche Verehrung, und zum heiligen Genusse — besonders der Kranken und Sterbenden. — Besuchen Sie die Leidenden immer mit theilnehmendem Herzen, und — von der Kirche gesandt — wie ein Engel mit dem Kelche des Trostes, — mit dem göttlichen Worte des Lebens, — und mit dem Oele der Stärkung.

Endlich übergebe ich Ihnen das

Kirchen-Rituale

mit der Weisung, sich genau an die kirchlichen Verordnungen und Vorschriften zu halten, damit der öffentliche Gottesdienst und alle amtlichen Verrichtungen würdig — mit Anstand, Ordnung und Erbauung — geschehen. (1. Cor. XIV. 40.) Schließen Sie auch durch öftere Belehrungen den höheren Sinn der kirchlichen Gebräuche und Ceremonien liebreich auf, und bringen Sie Leben in die Worte und Erbauung in die Handlungen!!

(An die Gemeinde.)

Nun, theuerste Pfarrgenossen! habe ich auch — meinem Auftrage gemäß — im Namen des Staats und der Kirche Euch sämtlich aufzufordern, daß ihr mit diesem euerm verordneten Seelsorger und Pfarrer in Eintracht und Friede des Herrn wandelt, und zu euerm eigenen Seelenheile treu mitwirket, daher ihm die pflichtmäßige Achtung und Folgsamkeit, welche die Kirche Gottes fordert, von Herzen gelobet!

(Die Vorsteher treten vor, und geben dem Pfarrer im Namen der Pfarrgemeinde den Handschlag.

Der Pfarrer erhebt seine Hände und spricht mit Rührung die Segensworte des Apostels: (II. Cor. XIII. 13.)

„Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sey mit euch allen! Amen."

Vereiniget euch nun, liebe Pfarrangehörigen, mit mir im Geiste, da ich das heilige Meßopfer für euch entrichten werde!

Während der Pfarrer sich vollends zur Messe anzieht, oder nach der Communion derselben, kann von dem Volke das Kirchenlied gesungen werden: Wohl uns, wohl uns, daß Gott uns liebt, ꝛc.

(Es folgt die feyerliche Messe mit deutschem Volksgesange.) Nach dem Evangelium liest der Pfarrer gegen das Volk gewendet, oder in größerer Kirche auf der Kanzel, aus dem Evangelium Johannis C. X. V. 1—15. — das Bild des guten Hirtens — vor. Nach der Messe stimmt derselbe den Lobgesang an: „Herr Gott! dich loben wir" und schließt mit folgendem Gebethe um den göttlichen Beistand und Segen zu seiner Amtsführung:

V. Jesus, du Sohn Gottes, du hast Worte des ewigen Lebens!
R. Wer dich kennt, der kennt den Vatter.
V. Herr, erhöre mein Gebeth, ꝛc.

Lasset uns beten!

Jesus, du guter Hirte! Du kennest deine Schafe, und sie — hören deine Stimme, und folgen ihr. — Du, guter Hirte, gabst das Leben für deine Schafe. — Größere Liebe kann Niemand haben. — Du mein Herr, mein Lehrer und Vorbild! Laß mich mit deiner Gnade festhalten an dir, deinem Worte und Beispiele, daß ich liebe, wie du geliebt hast, und ein guter Hirte sey — dieser Gemeinde, die du meiner Hut übergabst, — den unsterblichen Seelen, die drin sind, und über die ich dir einst zur Rechenschaft stehen muß. — Ich gebe ihnen die Lehren, die von dir sind; — ich bete für sie und mit ihnen in deinem Namen; — deine Gnaden theile ich ihnen mit. — Dich will ich bei ihnen verehren und lieben, damit sie alle Eins seyen und bleiben mit dir; — denn dein sind sie. — Heilige du selbst sie in der Wahrheit; und ich führe sie in dein Reich — zum Vater — durch dich, Jesus Christus, unsern Herrn und Heiland. Amen.

Chor: Lasset uns Gott loben, lasset uns Gott danken.

4) In das Pfarrhaus zurückgekommen — übergibt der Dekan dem Pfarrer die Schlüssel des Hauses, die Pfarrbücher und Akten, und setzt diesen hiermit in die ganze Pfründe ein; läßt sich von ihm die Pfründübergabe schriftlich bezeugen, und sendet nachher die Bescheinigung nebst der betreffenden Verpflichtungs-Urkunde mit Bericht von der geschehenen Installation auch an das bischöfliche Ordinariat ein.

5) Es ist dieser Kirchenfeyer und den übrigen Verhältnissen angemessen, daß von dem neuen Pfarrer keine Gasterei sondern blos ein frugales Essen gegeben werde. Die Reisekosten des Dekans sind von demselben zu ersetzen.

6) Für die Einsetzung der Kapläne,

will man, da sie nur in untergeordnetem Verhältnisse zu kirchlichen Diensten und Aushülfe in der Seelsorge bestimmt sind, oder beauftragt werden, keine kirchliche Feyerlichkeit anordnen. Der Dekan

hat ihre Institution in seinem eigenen Hause unter Beiziehung des Dekanatsvikars, in dessen Ermanglung eines andern Geistlichen, vorzunehmen, und es mit dem Dienst-Revers und der eidlichen Verpflichtung, mit der Bekanntmachung der Kaplanei-Verhältnisse, mit der Pfründ- und Akten-Uebergabe, und dem Anzeigebericht wie bei der Institution der Pfarrer zu halten, übrigens den betreffenden Pfarrer von der geschehenen Einsetzung durch ein geschlossenes und von dem Kaplan selbst zu überbringendes Zeugniß in Kenntniß zu setzen.

Die eidliche Verpflichtung eines Kaplans gegen die bischöfliche Behörde lautet wie folgt:

„Ich N. N. gelobe vor Gott und den Gegenwärtigen, als „Kaplan zu N. meinem Hochwürdigsten Bischofe zu Rottenburg und „seinem Capitel den gesetzlichen Gehorsam zu leisten, — den kirchli„chen Vorschriften und Anordnungen, so viel bei mir steht, genau „und ehrerbietig nachzukommen, — die stiftungsmäßigen Obliegen„heiten der Kaplanei, und die gottesdienstlichen und seelsorglichen „Hülfsleistungen, welche mir von meiner oberhirtlichen Behörde ge„stattet oder aufgetragen werden, mit Treue und Eifer zu erfüllen, „— auch die Rechte und die Person des mir vorgesetzten Ortspfar„rers, als solchen, geziemend zu achten, und ihm stets mit Ehre „und Bereitwilligkeit zu begegnen; — übrigens mich in Allem eines „erbaulichen und priesterwürdigen Wandels zu befleißen. Ich gelobe „auch, mich von meiner Kaplanei ohne bischöfliche Erlaubniß nicht „zu entfernen; — für die Erhaltung der Pfründgüter und Gerecht„same pflichtmäßig zu sorgen, und ihre Gefälle nach Vorschrift zu „verwalten und zu gebrauchen.

„So mir Gott helfe und seine heiligen Evangelien!“

Gegeben Rottenburg in dem bischöflichen Ordinariate den 24. Dezember 1829.

Der Bischof von Rottenburg,
Joh. Baptist von Keller.

631.

Minist. Erlaß, die Besetzung der Meßner-Stellen betr.

Vom 2. Januar 1830. [805])

Das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den K. katholischen Kirchenrath.

Dem K. katholischen Kirchenrath wird auf das Anbringen vom 9t. v. M., betreffend das — von dem Stiftungsrath in — in Anspruch genommene Besetzungsrecht des — daselbst erledigten Meßnerdienstes,

---

805) Normal-Buch des K. k. Kirchenr. — Vgl. Dekr. vom 28. Okt. 1806. Min.Erl. vom 20. Febr. 1817. Min.Erl. vom 14. Juni 1821.

unter Zurükgabe der vorgelegten Akten, aufgetragen, die Bittsteller bescheiden zu lassen, daß man ihre Ansprüche an das befragte Besetzungsrecht nicht gegründet finde, da der katholische Kirchenrath schon bei seiner Errichtung im Jahr 1806. zur Besetzung der katholischen Meßnersstellen, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben in früherer Zeit von Gemeinde- oder Staats-Behörden besetzt wurden, und ohne Rüksicht auf die Kassen, aus welchen sie besoldet werden, ermächtiget und angewiesen worden sey, und diese Befugniß seitdem in allen Erledigungsfällen solcher Stellen ausgeübt habe; da hierinn weder durch die Verfassungs-Urkunde, noch durch das Verwaltungs-Edikt, welche über die Besetzung der niederen Kirchendienste nichts bestimmen, etwas abgeändert worden sey, da ferner aus der Besetzungsweise der Meßnersstellen während der reichsstädtischen Verfassung in — ein Besetzungsrecht des nunmehrigen Stiftungsraths allda auf keine Weise abgeleitet, und endlich auch aus der Besetzungsweise der evangelischen Meßners-Stellen auf diejenigen der Meßners-Stellen an katholischen Kirchen, bei den manchen in den kirchlichen Verhältnissen beider Confessionen bestehenden Verschiedenheiten, nicht geschlossen werden könne.

Stuttgart den 2t. Januar 1830.

632.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Prädikaten-Tabellen über die Geistlichen betr.

Vom 5. Januar 1830. [806])

Der Königliche katholische Kirchenrath an die Dekanate N. N.

In Beziehung auf die Vorschriften vom 24t. April 1819. Nr. 1789. und 1t. Februar 1820. Nr. 674. sind

1.) Die Prädikaten-Tabellen über die sämmtlichen inländischen Geistlichen am 1t. Decbr. jedjährlich, keinen Tag früher noch später auszufertigen, und hieher einzuschiken.

2.) Darin sind alle Geistlichen ohne Unterschied oder Abtheilung nach der Alphabetordnung ihres Geschlechtsnamens mit Beisetzung des Taufnamens und Charakters aufzuführen.

3.) Hievon ist die Anzeige ob und welche ausländische Geistliche sich am 1t. Decbr. im Dekanatsbezirke befinden, abzusondern und auch am 1t. Decbr. besonders einzuschiken, unter Anführung des Zulassungs-Dekrets und mit den Prädikaten der Anwesenden.

Stuttgart den 5t. Januar 1830.

---

806) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 75. S. 163. — Vgl. Dekr. vom 20. Juli 1811. Dekr. vom 8. Juli 1815. Erl. vom 24. April 1819. Zirk.Erl.

635.

Königliche Verordnung, betreffend die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichts-Rechts des Staates über die katholische Landes-Kirche.

Vom 30. Januar 1830 [807]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch Unser Reskript vom 24. Oktober 1827 (Reg. Blatt S. 435) haben Wir den beiden päbstlichen Bullen „Provida solersque" vom 16. August 1821 und „Ad dominici gregis custodiam" vom 11. April 1827, die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begränzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer ꝛc. betreffend, Unsere Königliche Genehmigung ertheilt.

Nachdem nun in Folge der mit dem römischen Hofe getroffenen Uebereinkunft die bischöflichen Stühle und Domkapitel dieser Kirchenprovinz vollständig besetzt, und in die Ausübung der ihnen zukommenden Befugnisse eingewiesen worden sind; so finden Wir Uns zu Wahrung Unseres verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichts-Rechtes über die katholische Landes-Kirche veranlaßt, im Einverständnisse mit den übrigen, bei der oberrheinischen Kirchenprovinz mitbetheiligten Regierungen zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern im Staat öffentlich anerkannten christlichen Kirchen-Gesellschaften gleiche Rechte. [808])

---

vom 1. Febr. 1820. Zirk.Erl. vom 23. Sept. 1822. Zirk.Erl. vom 24. Dez. 1828.

807) Rgbl. von 1830. Nr. 9. S. 81. — Mit dieser Verordnung, welche in sämmtlichen zur oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Ländern in Folge gemeinschaftlicher Verabredung erlassen worden und deshalb sehr oft abgedrukt ist, sind, da sie für Württemberg als eine nähere Ausführung der in der Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819 enthaltenen, das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staat betreffenden Bestimmungen angesehen werden kann, theils die betreffenden Paragraphen des genannten Staats-Grund-Gesetzes, theils einige Erläuterungen des Königl. Geheimen Raths in Verbindung zu bringen, welche durch Anfragen des ständischen Ausschusses über einige beanstandete Punkte dieser Verordnung veranlaßt worden waren. (Vgl. Rechenschafts-Bericht des durch die Stände-Versammlung von 1830 gewählten Ausschusses. Stuttgart 1830. S. 366 ff. und die Einleitung.) —

808) Zum §. 1. der Verordnung vgl. Verf. Urk. §. 5: „der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen." §. 76: „Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer anderen, als der evangelischen Confession zugethan wäre; so

§. 2.

Der volle Genuß dieser Rechte steht allen katholischen Kirchen-Gemeinden, so wie auch den einzelnen Katholiken zu, welche früher in keinem Diöcesan-Verbande gestanden waren. Es kann in keinem der oben erwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion künftig statt finden.

§. 3.

Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestäts-Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus. [809])

---

treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopal-Rechte die dahin gehörigen Bestimmungen der frühern Religions-Reverſalien ein." §. 24: „Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denk-Freiheit, Freiheit des Eigenthums, und Auswanderungs-Freiheit." §. 27: „Jeder ohne Unterschied der Religion genießt im Königreiche ungestörte Gewissens-Freiheit. Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubens-Bekenntnisse. Andere christliche und nicht christliche Glaubens-Genossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden." §. 70: „Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religions-Uebung und der volle Genuß ihrer Kirchen- Schul- und Armenfonds zugesichert." Nach §. 135. Nr. 1. gehört zu den allgemeinen Erfordernissen eines Mitglieds der Stände-Versammlung, daß dasselbe einem der drei christlichen Glaubens-Bekenntnisse angehöre. Dasselbe Erforderniß gehört nach §. 142 und 146 zur aktiven und passiven Wahlfähigkeit. Nach dem letzten Satz können jedoch Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamts-Bezirks, in welchem sie wohnen, gewählt werden und eine anderwärts auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen. — Vgl. Rel. Edd. vom 14. Febr. 1803 und 15. Okt. 1806. Gen. Reskr. vom 24. März 1809. Verf. Entw. vom 3. März 1817. §. 52—54.

809) Zum §. 3. der Verordnung vgl. Verf. Urk. §. 59. Nr. 4., wonach die Verhältnisse der Kirche zum Staat, oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen unter einander, wenn die Zentral-Stellen dieser Kirchen sich nicht vereinigen können, zu dem Geschäftskreise des GeheimenRaths als berathender Behörde gehören. Ferner §. 72., welcher wörtlich heißt: „Dem Könige gebührt das oberstherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staats-Oberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden." §. 79: „Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird." — Vgl. Manif. vom 18. März 1806. Zirk. Reskr. vom 28. Juni 1806. Min. Erl. vom 10. Okt. 1816 Ed. V. vom 18. Nov 1817.

§. 4.

Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staates, und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staats-Genehmigung (placet) kund gemacht oder erlassen werden.

Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staats-Behörden zur Einsicht vorzulegen, ihre Kundmachung kann erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staats-Bewilligung ertheilt worden ist. [810])

§. 5.

Alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anderes eingeführt wird. Die Staats-Genehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päbstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle frühern päbstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will. [811])

---

810) Vgl. Verf.Urk. §. 72 mit §. 71, welcher letzte §. sagt: „Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen." — Vgl. Dekr. vom 11. Juni 1803. Zirk.Reskr. vom 7. Juli 1804. Reskr. vom 2. März 1805. Dekr. vom 20. März 1813. Reskr. vom 27. Okt. 1814. Min.Erl. vom 4. Jan. 1816. Min.Schreib. vom 4. Jan. 1817. Dekr. vom 1. März 1817.

811) Der zweite Satz dieses §en veranlaßte den ständischen Ausschuß zu zwei Eingaben an den Königl. GeheimenRath unterm 31. Dez. 1830. und 19. Sept. 1832, in welchen um eine authentische Erläuterung desselben gebeten wurde, da er mit den §§en 32, 72, 70, 24, 27, 71 und 78 der Verf.Urk. nicht wohl vereinbar sey. Der Königliche Geheime Rath erklärte hierauf zuerst unterm 18. Juni 1832, „daß die Staatsgewalt einseitig keine neue Kirchensatzungen erlassen könne", sodann unterm 10. Jan. 1833: „Wenn der ständische Ausschuß in dem Erlasse des Königl. GeheimenRaths vom 19. Juni 1832 den Satz zu finden glaube, daß die Staatsgewalt alte, längst recipirte und in Ausübung befindliche Kirchensatzungen, selbst dann, wenn sie wesentliche Institutionen und Glaubenslehren der Katholiken betreffen, einseitig aufheben könne, so werde ihm hierauf zu erkennen gegeben, daß das, was das Reskript vom 18. Juni 1832 von dem Rechte der Staatsgewalt, bisher schon geduldete oder förmlich genehmigte kirchliche Verordnungen aufzuheben, enthalte, sich keineswegs auf Glaubenslehren und wesentliche Religionshandlungen beziehe, indem solche nach der eignen Aeusserung des ständischen Ausschusses mit dem Staatszwecke nicht in Widerspruch gerathen können, und es nicht in der Absicht der Staatsregierung liegen könne, die Glaubens- und Religionsfreiheit der katholischen Unterthanen irgend anzutasten. — Der Königl. GeheimeRath zweifle nicht, daß durch diese Erläuterung alle Anstände gehoben seyn wer-

§. 6.

Ebenso, wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen als Staats-Genossen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats. [812])

§. 7.

Die Bisthümer Freiburg, Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg stehen in einem Metropolitan-Verband und bilden die oberrheinische Kirchen-Provinz. Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist; so steht der dortige Bischof der Provinz als Erzbischof vor, und derselbe hat sich, bevor er in seine Amts-Verrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten, in der Eigenschaft als Erzbischof, eidlich zu verpflichten.

§. 8.

Die ihrer Bestimmung gemäß wieder hergestellte Metropolitan-Verfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitan-Rechte stehen unter dem Gesamt-Schutz der vereinten Staaten.

§. 9.

Provinzial-Synoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Commissarien beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synodal-Conferenzen wird der Erzbischof, so wie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten absenden. [813])

§. 10.

In keinem Falle können kirchliche Streitsachen der Katholiken ausserhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt

---

den. Und da die in der Sache gegebenen Erklärungen des Königl. Geheimen-Raths durch die von dem ständischen Ausschusse beabsichtigte Aufnahme derselben in den Rechenschaftsbericht hinreichende Publicität erhalten, so erachte der Königl. GeheimeRath eine weitere Bekanntmachung für überflüssig." — Hinsichtlich des dritten Satzes bat der ständische Ausschuß den Königl. GeheimenRath gleichfalls um Erläuterung, ob derselbe nicht etwa bloß von jenen Kirchen-Satzungen zu verstehen sey, die in Deutschland nicht recipirt seyen. Der Königliche GeheimeRath erklärte hierauf: „Es könne dem dritten Satz des §. 5. der Verordnung nicht der Sinn unterstellt werden, daß auch für solche päbstliche Anordnungen, welche bisher im Gebrauch waren, jedesmal, so oft sie angewendet werden wollen, die Staatsgenehmigung erforderlich sey, sondern der wohlverstandene Sinn jenes Satzes gehe lediglich dahin: daß frühere päbstliche Anordnungen, die bisher nicht im Gebrauche waren, die Staatsgenehmigung bedürfen, so oft davon Gebrauch gemacht werden soll." — Vgl. Rechenschaftsber. S. 389—396. —

812) Vgl. Verf.Urk. §. 73: „Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen." Vgl. Königl. Ver. vom 23. Aug. 1825. §. 2.

813) Da nach den Kirchensatzungen der Erzbischof und die Bischöfe bei den Provinzial-Synoden persönlich zu erscheinen haben, so fragte der ständische Ausschuß bei dem Königl. GeheimenRath an, ob man wirklich beabsichtige, den

werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.

§. 11.

Die fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchen-Provinz sind in Gemäßheit der festgesetzten Regel gebildet, daß sich die Grenzen der Diöcesen auf die Grenzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken.

§. 12.

Eine jede Diözese wird in Dekanats-Bezirke eingetheilt, deren Umfang so viel thunlich mit jenen der Staats-Verwaltungs-Bezirke übereinstimmen soll. [814])

§. 13.

Die Katholiken, welche seither in keinem, oder mit einem Geistlichen anderer Confession im Pfarr-Verband standen, werden einer der im Bisthum bestehenden Pfarreien zugetheilt. [815])

§. 14.

Die bischöflichen Stühle in der Provinz, so wie die Stellen der Domkapitularen werden sämtlich durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt.

§. 15.

Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt, und Staatsbürger des Staates, worin sich der erledigte Bischofssitz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diöcese vereinigt haben. Nebst den vorgeschriebenen canonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchen-Verfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sey.

§. 16.

Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen seiner Bestätigung an das Oberhaupt der katholischen Kirche zu wenden. Vor

---

Erzbischof und die Bischöfe an dem persönlichen Erscheinen bei den Provinzial-Synoden zu verhindern, und worauf sich diese Beschränkung gründe? Der Königl. Geheime Rath hat hierauf die Aufklärung gegeben, „daß sich der zweite Satz des §. 9. der Verordnung nicht auf den ersten beziehe, sondern ein für sich bestehender Satz sey. Der erste Satz des §. 9. handle von den Provinzial-Synoden, und bestimme, daß sie nur mit Genehmigung der Regierungen abgehalten werden können. Bei den Provinzial-Synoden hätten der Erzbischof und die Bischöfe allerdings persönlich zu erscheinen. Der zweite Satz handle von den Synodal-Conferenzen, d. h. von dem Zusammentritt der Bevollmächtigten des Erzbischofes und der Bischöfe für die Erledigung kirchlicher Verwaltungs-Angelegenheiten. Nur bei diesen Synodal-Conferenzen hätten der Erzbischof und die Bischöfe durch Bevollmächtigte zu erscheinen.“ Vgl. Rechenschaftsber. S. 372—374.

814) Vgl. Reskr. vom 17. Dez. 1803.

815) Vgl. Ver. vom 12. Sept. 1818. Zirk.Erl. vom 30. Jan. 1819. Zirk.Erl. vom 2. März 1824. Bisch. Ord.Erl. vom 19. Febr. 1833.

der Consecration legt derselbe in der Eigenschaft als Bischof den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab.

§. 17.

Nach erlangter Consecration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episcopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schützen. [816])

§. 18.

Diöcesan-Synoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammenberufen und im Beiseyn landesherrlicher Commissarien gehalten werden. Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staats-Genehmigung nach Maßgabe der in den §§. 4 und 5 festgesetzten Bestimmungen.

§. 19.

Nur der Erzbischof, Bischof oder Bisthums-Verweser stehen in allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche, jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitan-Verband hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen. Alle übrigen Diöcesan-Geistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten nur an ihren Bischof zu wenden. [817])

§. 20.

Zu Domkapitular-Stellen können nur Diöcesan-Geistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge oder ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, und mit der Landes-Verfassung genau bekannt sind.

§. 21.

Das Domkapitel einer jeden Cathedral-Kirche tritt in den vollen Wirkungs-Kreis der Presbyterien, und bildet unter dem Bischof

---

816) Vgl. Verf.Urk. §. 78: „Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischofe nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind." Nach §. 133. Nr. 3. der Verf.-Urk. ist der Landes-Bischof Mitglied der zweiten Kammer.

817) Da in der Berathung dieses Paragraphen im ständischen Ausschuß Zweifel darüber erhoben wurden, ob man durch den §. 19. der Verordnung dem katholischen Laien das Recht habe entziehen wollen, sich in den hiezu geeigneten Fällen in der Instanzenfolge an den Erzbischof und sogar an das allgemeine Oberhaupt der Kirche beschwerend zu wenden, so ersuchte der Ausschuß unterm 10. Jan. 1833 den Königl. Geheimen-Rath um die an die Stände dahin abzugebende Erklärung, daß die Absicht der Regierung nicht dahin gegangen sey, katholischen Laien ein kirchenverfassungsmäßiges Recht der Beschwerdeführung zu entziehen. Vgl. Rechenschaftsber. S. 378—380. Eine Resolution ist auf diese Eingabe noch nicht erfolgt.

die oberste Verwaltungs-Behörde der Diöcese; der Dekan führt die Direktion.[818])

§. 22.

Die ganze Diöcesan-Verwaltung wird für die Diöcesanen, geistlichen und weltlichen Standes, unentgeldlich geführt. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyn und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden.[819])

§. 23.

Die Dekanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungs-Geschäften geübt sind, besetzt.[820])

§. 24.

Die Dekane sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der in ihren Dekanats-Bezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungs- und bischöflichen Behörden zu berichten, und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen. Eine eigene Instruktion zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor.[821])

§. 25.

Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits statt findet, für die zweckmäßige Bildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch-theologische Lehranstalt errichtet und als Facultät mit der Landes-Universität vereinigt werde, oder daß die Candidaten nöthigenfalls aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfonds der Diöcese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.[822])

§. 26.

Die Candidaten des geistlichen Standes werden nach vollendeten theologischen Studien, ein Jahr im Priester-Seminar zum Praktischen der Seelsorge ausgebildet, und zwar in so weit unentgeldlich, als die in den Dotations-Urkunden für die Seminarien ausgesetzten Summen zureichen.[823])

§. 27.

In das Seminar werden nur diejenigen Candidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden, und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind.

---

818) Vgl. Verf.Urk. §. 78. (Not. 816) und §. 133. Nr. 3., wonach ein vom Domkapitel aus dessen Mitte gewähltes Mitglied in der zweiten Kammer sitzt.
819) Vgl. Zirk.Erl. vom 30. Nov. 1826. Min.Erl. vom 22. Aug. 1827.
820) Vgl. Bisch. Ord.Erl. vom 20. Sept. 1831.
821) Vgl. Verf.Urk. §. 133. Nr. 3, wonach der der Amtszeit nach älteste Dekan katholischer Konfession Mitglied der zweiten Kammer ist.
822) Vgl. Kön. Ver. vom 20. Okt. 1817. Organ.Bestimm. vom 22. Jan. 1818.
823) Vgl. Kön. Ver. vom 28. Sept. 1812. Min.Erl. vom 11. Dez. 1817.

§. 28.

Der landesherrliche Tischtitel giebt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienst-Unfähigkeit der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich drei- bis vierhundert Gulden festgesetzt wird, so wie die besondere Vergütung für Kur- und Pflege-Kosten subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögens-Umstände kommt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Congrua abwirft. [824])

§. 29.

In jeder Diöcese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Commission eine Concurs-Prüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder zu sonst einer Kirchen-Pfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hülfspriester angestellt waren, und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen.

§. 30.

Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Classifikation wird bei künftigen Beförderungen der Geprüften berücksichtigt. [825])

---

824) Vgl. Verf.Urk. §. 74: „Kirchen- und Schul-Diener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zu Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhe-Gehalt." §. 81: „Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden." — Der ständische Ausschuß glaubte zu finden, daß der §. 28. der Verordnung mit dem §. 81. der Verf.Urk. nicht ganz übereinstimme, indem jener festsetze, daß der Tischtitelgeber im Falle der nicht verschuldeten Dienst-Untüchtigkeit eintreten müsse, während nach §. 81. der Verf.Urk. der Fall eintreten könne, daß der Tischtitelgeber auch im Falle verschuldeter Dienst-Untüchtigkeit eintreten müßte. Darum fand sich der Ausschuß veranlaßt, den Königl. Geheimen Rath um Erläuterung zu bitten, wie die im §. 28. gegebene Bestimmung über die Verpflichtung des Tischtitelgebers mit dem §. 81. der Verfassungs-Urkunde in Einklang zu bringen sey. Es ließ sich erwarten, daß der Königl. Geheime Rath, da der §. 81. nicht vom Tischtitel spricht, sondern unabhängig davon den hinreichenden Unterhalt deponirter Geistlicher verlangt, antworten würde, wie er wirklich antwortete, nämlich „daß es nicht die Meinung habe seyn können, durch den §. 28. der Verordnung den §. 81. der Verf.Urk. einseitig abzuändern." Vgl. Rechenschaftsber. S. 385 f. — Ueber die Uebernahme des Tischtitels auf den katholischen Interkalarfond vgl. Zirk.Dekr. vom 14. März 1816. — Ueber Entlassung und Pensionirung von Kirchendienern Krankheits oder Alters halber vgl. Bisch. Ord. Erl. vom 30. Aug. 1831.

825) Vgl. Dekr. vom 19/22. April 1807. Dekr. vom 20. Febr. 1810. Dekr.

§. 31.

Ebenso wird eine Classen-Eintheilung der Pfarreien und sonstigen Kirchen-Pfründen nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags gefertigt, damit auch die Patrone, welche nur Diöcesan-Geistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen. [826])

§. 32.

Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchen-Pfründen, deren eine jede die Congrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seyen, und unter welchem Vorwande es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an dem Sitze seiner Pfründe wohnen, und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen. [827])

§. 33.

Kein Geistlicher kann ohne Einwilligung seines Landesherrn Würden, Pensionen, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§. 34.

Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupte des Staats den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den canonischen Gehorsam geloben. [828])

§. 35.

Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufs-Geschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genuß der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung. [829])

§. 36.

Den Geistlichen, so wie den Weltlichen, bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie Statt findet, der Rekurs an die Landes-Behörden.

§. 37.

Die Verwaltungsweise der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, so wie des dem Erzbischof bestimmten Beitrags, wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen.

---

vom 8. Febr. 1814. Min.Erl. vom 28. Jan. 1816. Erl. vom 13. Jan. 1818. Erl. vom 16. Febr. 1819. Bisch. Ord.Erl. vom 7. April 1829.

826) Vgl. Staats-Min.Dekr. vom 1. Okt. 1807.

827) Vgl. Reskr. vom 28. Juni 1808. Bisch. Konst. Zirk. vom 20. Jan. 1809. Bisch. Konst. Ver. vom 14. Mai 1812. Bisch. Ord. Erl. vom 30. Aug. 1831. Nr. 3.

828) Vgl. Erl. vom 14. Febr. 1828.

829) Vgl. Verf.Urk. §. 80: „Die katholischen Kirchendiener genießen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirchen eingeräumt sind." Vgl. auch §. 160. der Verf.Urk., wonach unter den Geistlichen katholischer Confession, die als solche in der zweiten Kammer Mitglieder sind, der Vorzug der Amtswürde hinsichtlich des Sitzes entscheidet. — Vgl. auch Dekr. vom 30. Juli 1811. Zirk. Erl. vom 11. Nov. 1826.

§. 38.

Die Güter der katholischen Kirchen-Pfründen, so wie alle allgemeinen und besondern kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten, und können auf keine Weise zu andern als katholisch kirchlichen Zwecken verwendet werden. [830])

Die Congrua der Pfarr-Pfründen soll, wo diese weniger als fünf- bis sechshundert Gulden ertragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden. Die Verwaltung der niedern kirchlichen Pfründen wird in den Händen der Nutznießer, welche sich hiebei nach den in jedem Staat bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen.

§. 39.

In jedem der vereinten Staaten wird, sobald es thunlich ist, ein allgemeiner katholischer Kirchenfonds gebildet, aus welchem solche katholisch kirchliche Bedürfnisse aushülfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat, oder keine Mittel vorhanden sind. [831])

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Staats- und Kirchen-Behörden Unseres Königreichs gebührend zu achten.

Gegeben, Stuttgart den 30. Januar 1830.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

634.

Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Trauung gemischter Ehen durch den Konfessions-Pfarrer des Bräutigams betreffend.

Vom 3. Februar 1830 [832]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an das Dekanat N.

Da mehrere neuerdings vorgekommene Fälle gezeigt haben, daß

830) Vgl. Verf.-Urk. §. 70. (Note 808).

831) Vgl. Verf.-Urk. §. 82: „Die katholische Kirche erhält zu Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen und besonders für die Kosten der höhern Lehranstalten, einen eignen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfonds. Zum Behuf der Ausscheidung desselben vom Staatsgut, und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Art, wie oben (§. 77.) bei dem alt-württembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Commission niedergesetzt werden." Vgl. Einleit.

832) Gedr. Fol. — Maurer Nr. 128. S. 253. — Vgl. Prot. Kirch.-Ges.

die über die Trauungen gemischter Ehepaare bestehenden Vorschriften, namentlich die Bestimmung des Punkts VII des Religions-Ediktes vom 15. Oktober 1806 (Regierungs-Blatt von 1807 pag. 610) wornach

„die zur Gültigkeit jeder Ehe erforderliche Einsegnung bei Ehen verschiedener Confessions-Verwandten von dem Pfarrer des Bräutigams zu geschehen hat,“

in Verbindung mit dem §. 11 der — die Parochialverhältnisse der dissentirenden Ortsangehörigen näher begrenzenden Königl. Verordnung vom 12. September 1818 (Reg.Bl. pag. 498) nicht gehörig beachtet werden, so will man sämmtliche katholische Pfarrämter aufs neue erinnert haben, sich genau an obige gesetzliche Bestimmungen zu halten, und weder die eigenmächtige Erlaubniß zu Abweichungen vom Gesetz, namentlich zur Trauung eines gemischten Brautpaars durch einen der Confession des Bräutigams nicht zugethanenen Geistlichen zu ertheilen, noch eine solche vom bloßen Pfarramt der andern Confession gegebene Erlaubniß anzunehmen und zu gebrauchen.

Uebrigens unterliegt die durch den angeführten §. 7 des Religions-Edikts gegebene Freiheit, zur Gewissens-Beruhigung des andern Theiles die Ehe auch noch von einem Geistlichen seiner Confession einsegnen zu lassen, natürlich keiner Einschränkung.

Stuttgart den 3. Februar 1830.

635.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Aufforderung an junge Geistliche, sich dem Lehrfache zu widmen, betreffend.

Vom 13. März 1830[833]).

Der Königliche katholische Kirchenrath an sämmtliche Dekanate.

Da es ein sehr dringendes Bedürfniß ist, daß bey den Gymnasien und lateinischen Schulanstalten kein Mangel an tüchtigen Lehrern eintrete, so wird das Dekanat anmit beauftragt, die jungen

---

Nr. 850. — Vgl. Rel.Ed. vom 15. Okt. 1806. §. 3. 7. Reskr. vom 11. Juli 1812. Gen.Vik.Reskr. vom 31. Dez. 1822.

833) Dekan.Reg. — Durch einen Min.Erl. vom 5. Dez. 1829. wurde der K. kath. Kirchenrath angewiesen, künftig für Kaplanei-Stellen, deren Innhaber zugleich als Präzeptoren anzustellen sind, nur solche Kandidaten, welche die erforderliche Befähigung zur Versehung eines lateinischen Lehramts besitzen, in Vorschlag zu bringen, und nöthigenfalls aus den im Kontakts-Verbande stehenden Pfarrgehülfen die hiezu geeigneten Individuen von Amtswegen aufzurufen. Vgl. Dekr. vom 24. Nov. 1807. Min.Erl. vom 10. Juni 1824.

Geistlichen, welche eine Neigung zum Lehramte und vorzügliche Talente haben, aufzufordern, sich für eine solche Lehrstelle vorzubereiten, und bei dem Königlichen Studienrath auf die im Regierungs-Blatt bestimmten Termine zur Prüfung zu melden.

Stuttgart den 13. März 1830.

636.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Pfründ-Beschreibungen betreffend.

Vom 21. April 1830 [834]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an die Dekanate, Kammerariate und Schulinspektorate N. N.

Zu den Beschreibungen der katholischen Kirchenstellen ergiengen vorzüglich unterm 8ten July 1823. und 20. Sept. 1827. deutliche Anweisungen sammt Formularien. Ohne überflüssige Weitschweifigkeit muß der Innhalt richtig, bestimmt und klar seyn; in der äußern Form muß bey allen Beschreibungen eine bis auf die kleinsten Punkte sich erstreckende Uebereinstimmung herrschen. Die bereits bei einer Kirchenstelle getadelten Unordnungen und Unregelmäßigkeiten dürfen nirgends mehr vorkommen.

Es handelt sich nicht mehr um die erstmalige Aufnahme von Beschreibungen, sondern nur um die Verbeßerung und etwaige Abänderungen der bereits vorhandenen, — offenbar keine große Anstrengung für die Landkapitels-Vorsteher und die Schulinspektoren.

Seither bemühete sich der katholische Kirchenrath über seine Schuldigkeit, die nothwendigen und vorzüglich für die Geistlichkeit nützlichen Zwecke vollends herbey zu führen. Bey jedem Dekanate liegen verbeßerte Muster vor, worinn besonders auch die Abänderungen und Zusätze zu ersehen sind.

Mehrere Landkapitels-Vorsteher und Schulinspektoren laßen es sich angelegen seyn, nach Kräften mitzuwirken. Allein, man kann es nicht verschweigen, es kommen noch immer fehlerhafte Arbeiten ein, wodurch der Geschäftsgang vervielfältiget und erschwert wird. Sey es Ungeschicklichkeit oder Nachläßigkeit, in keinem Falle darf der Kirchenrath sich ferner die Zeit rauben laßen.

Von nun an wird also ohne Schonung jede fehlerhafte Beschreibung oder Beilage auf Kosten des Schuldigen zur Verbesserung gegeben

---

834) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 76. S. 164. — Vgl. Dekr. v. 21. Febr. 1811. Zirk.Erl. vom 28. März 1818. Erl. vom 22. Juni 1819. Erl. vom 8. Juli 1823. Erl. vom 20. Sept. 1827.

werden, auch nach Umständen, oder im Wiederholungsfalle eine Ordnungsstrafe folgen.

Stuttgart den 21. April 1830.

637.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Brandversicherung der Kirchengebäude betreffend.

Vom 28. April 1830 [835]).

Der Königliche katholische Kircheurath
an die Dekanate und Kammerariate N. N.

Den Landkapitels-Vorstehern wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Merz 1828. (Reg.Blatt Nr. 19) — die Abänderung einiger Bestimmungen der Brandschadens-Versicherung betreffend, — der Auftrag ertheilt, dafür zu sorgen, daß besonders da, wo die Pfarrgeistlichen als Großzehntherrn subsidiarisch baupflichtig sind, die — dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten — Kirchen in die allgemeine Brandschadens-Versicherung des Königreichs so hoch als es zulässig ist, aufgenommen werden.

Stuttgart den 28t. April 1830.

638.

Erlaß des bischöfl. Ordinariats, betreffend die Uebertragung der Holzmacher- und Beifuhr-Lohne, welche die Kirchendiener zu bezahlen haben, an die Staatskasse.

Vom 7. Mai 1830. [836])

Das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg
an die Dekanate.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat an das bischöfliche Ordinariat das Anfinnen gelangen lassen, daß die Holzmacherlöhne des Competenzholzes, welches mehrere katholische Kirchenstellen durch die Königliche Kameral-Verwaltungen beziehen, und von den Kirchenstellen den Königlichen Kameralämtern jährlich ersezt werden müssen,

---

835) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 44. S. 102. — Vgl. Ges. vom 28. März 1828. Fin.Min.Verf. vom 13. Nov. 1832.

836) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 270. S. 510. — Vgl. Erl. v. 15. Mai 1830.

so wie die Holz- und Frucht-Fuhrlöhne der Kompetenzen, welche die Königliche Kameral-Aemter an die betreffenden Kirchenstellen zu leisten haben, festgesezt und ausgeglichen werden möchten.

Da man dieses Ansinnen zweckmäßig und auch für die Kirchenstellen vortheilhaft findet, so will man kirchlicher Seits die Dekanate legitimirt haben, unter Zuziehung der Kammerariate und nach genommener Rücksprache mit den betreffenden Kirchendienern und deren Zustimmung eine gütliche Uebereinkunft über vorbemerkte Gegenstände mit den zuständigen Kameralämtern vorbehältlich höherer Genehmigung abzuschliessen.

Die dieses Geschäft betreffende Normen und weitere Instruktion werden den Dekanaten durch den Königlich katholischen Kirchenrath mitgetheilt werden.

Rottenburg den 7ten May 1830.

Bei der Abwesenheit des Bischofs
Domdekan von Jaumann.

639.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Urlaube der Dekane betreffend.

Vom 12. Mai 1830. [837])

Der Königliche katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Aus den vorgelegten Absentenlisten für das Jahr 1829. hat man ersehen, daß Dekane sich auf mehrere Tage von ihrem Amtssitze entfernt, sogar ins Ausland begeben haben. Wenn gleich diese Abwesenheiten nicht über 6 Tage dauerten, also die Zeit, auf welche die Dekane ihren untergeordneten Geistlichen Urlaub verwilligen können, nicht überschritten wurde; so versteht es sich doch, daß der Dekan nicht sich selbst Urlaub geben kann, ohne davon Anzeige zu machen, indem die Oberbehörde stets Kenntniß von dem Aufenthalte der unter ihr stehenden Diener haben muß.

Man sieht sich daher in Uebereinstimmung mit den übrigen Departements zur Eröffnung veranlaßt, daß die Dekane, Dekanats-Commissairs oder Verweser, nicht länger als 24 Stunden ohne diesseitigen Urlaub sich von ihrem Amtssitze entfernen dürfen.

Stuttgart den 12. May 1830.

---

837) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 248b. S. 474.

640.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, betreffend die Uebertragung der Holzmacher- und Beifuhr-Löhne, welche die Kirchen- und Schuldiener zu bezahlen haben, an die Staatskasse.

Vom 15. Mai 1830. [838])

Der Königliche katholische Kirchenrath
an das Dekanat, Kammerariat und Schulinspektorat N.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen sind zum Behuf der Feststellung des Aufwandes der Staats-Kasse für Besoldungen der Kirchen- und Schul-Diener, so wie zur Vereinfachung und Gleichförmigkeit bei dieser Ausgabe-Rubrik dahin übereingekommen: daß durch eine, zwischen den Kirchen- und Schul-Stellen und den betreffenden Kameral-Aemtern unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu erzielende gütliche Uebereinkunft

1) die Holzmacherlöhne, welche die katholischen Kirchen- und Schul-Diener von ihren Holzbesoldungen bisher der Staatskasse zu bezahlen hatten, auf den Grund des Durchschnitts-Aufwands der lezten Jahre festgesetzt, und mittelst Abzugs an der Geld- Frucht- oder Holz-Besoldung der Kirchen- und Schul-Diener für die Zukunft auf die Staats-Kasse bleibend übertragen,

2) die Kosten für die Beifuhr der — den Kirchen- und Schul-Dienern gebührenden Holz- Frucht- und anderer Natural-Besoldungs-Theile, (mit alleiniger Ausnahme des Weins) die bisher von der Staatskasse zu bestreiten waren, auf eine Entfernung von 2 Stunden gegen eine, dem bisherigen Aufwand entsprechende bleibende Geldvergütung auf die besoldete Stelle übernommen, und

3) die Beifuhrkosten bei einer — über 2 Stunden betragenden Entfernung nach Abzug des, auf die 2 ersten Stunden fallenden Antheils von den Kameralämtern bestritten werden sollen.

Nach den von den Königlichen Kreis-Finanz-Kammern erhaltenen Nachrichten haben die betreffenden Kameralämter bereits die Weisung erhalten, bei den Dekanatämtern die erforderliche Einleitung zu dieser Uebereinkunft zu machen, und denselben zu diesem Ende die Verzeichnisse über die, von den Kirchen- und Schul-Stellen bisher bezahlten Holzmacherlöhne, so wie über die, von der Staats-Kasse während der lezten Jahre bestrittenen Holz- Frucht- und Stroh-Beifuhrlöhne vorzulegen.

In Uebereinstimmung mit dem bischöflichen Ordinariat wird daher das Dekanat legitimirt, unter Zuziehung und Mitwirkung des Kam-

838) Gedr. Fol. — Maurer Nr. 271. u. 272. S. 511. — Vgl. Bisch. Ord.Erl. vom 7. Mai 1830.

merariats, und, (wenn es einen Schuldienst betrifft) des Schul-Inspektorats, die in seinem Distrikt befindliche, und zur vorhemerkten Kathegorie gehörende Pfarrer, Kapläne, Schullehrer und Meßner anzuweisen, daß sie mit den betreffenden Kameralämtern über die Feststellung der fraglichen Holzmacher- und Beifuhr-Löhne auf den Grund der in der Anlage bezeichneten, und jedem Interessenten mitzutheilenden allgemeinen Normen unterhandeln und eine billigmäßige Uebereinkunft abschließen.

Das Dekanat hat mit dem Kammerariat, und beziehungsweise Schulinspektorate diese Uebereinkunft zu leiten, sofort jeden abgeschlossenen Vergleich mit einem besondern Gutachten zur Bestätigung vorzulegen, über allenfallsige Anstände zu berichten.

Stuttgart, den 15ten Mai 1830.

Allgemeine Vorschläge für die Regulirung der — den katholischen Kirchen- und Schul-Stellen für die schuldigen Holzmacherlöhne zu bestimmenden Besoldungs-Abzüge, und der — denselben für die Uebernahme der dem Staat obliegenden Beifuhr der Natural-Besoldungs-Theile zu leistenden Geldvergütungen.

A. Holzmacherlöhne.

1) Der Holzmacherlohn ist dem Staat nach demjenigen Durchschnitts-Betrag, welcher in den 3 letzten Jahren für die Aufmachung des betreffenden Besoldungsholzes bezahlt worden ist, zu erstatten, und dagegen derselbe für die Zukunft auf die Staats-Kasse zu übernehmen.

2) Hat der Kirchen- und Schul-Diener bei demjenigen Kameralamt, dem der Holzmacherlohn zu vergüten ist, eine Geldbesoldung zu erheben, so ist der Durchschnitts-Betrag des Holzmacherlohns an derselben abzuschreiben.

3) Bezieht er aber nur eine Frucht- oder Holz-Besoldung, so ist hievon ein verhältnißmäßiger Theil, und zwar vorzugsweise an den Früchten, wo es am füglichsten geschehen kann, für den Durchschnitts-Betrag der Holzmacherlöhne in Abzug zu bringen. und über diesen Frucht- oder Holz-Abzug nach Vernehmung der betheiligten Kirchen- und Schul-Diener mit den Kameralämtern zu unterhandeln, und hiebei der ortsübliche Mittelpreis von derjenigen Frucht- und Holz-Gattung, woran der Abzug geschehen soll, zum Grunde zu legen.

4) Wenn der Holzmacherlohn wegen Mangel an anderen Besoldungstheilen an der Holzbesoldung abgezogen werden muß, so ist, da das Klafter Holz nicht nach Kubikschuhen sondern bei einer bestimmten unveränderlichen Breite nach Höhen-Schuhen abgegeben wird, darauf zu sehen, daß niemals ein ganz kleiner, unter einem Höhe-Schuh betragender Holztheil abgezogen wird, so daß der Rest der Holzbesoldung nicht mehr wohl gewährt werden kann, sondern es ist vielmehr bey den Kameralämtern darauf anzutragen, daß für solche kleine Reste an den Holzmacherlöhnen, die den Werth von einem Hö-

he-Schuh Holz nicht haben, ein Geld-Ersatz nach dem 20fachen Betrag ein für allemal von den Kirchen- und Schul-Stellen geleistet werde, oder, wenn dieß nicht angenommen werden sollte, daß die Kameralämter denjenigen kleinen Holztheil bis zu einem Höhe-Schuh, welcher den Holzmacherlohn übersteigt, gegen eine, dem Besoldeten jährlich zu leistende Geldvergütung an dessen Holzbesoldung in Abzug bringen, um dadurch jede Bruchzahl in den Höhe-Schuhen einer Holz-Klafter zu beseitigen.

5) Diese Unterhandlung hat blos für diejenigen Kirchen- und Schul-Stellen zu geschehen, welche die Holzmacherlöhne selbst bezahlen müssen, und ist nicht auf solche auszudehnen, für welche von den Gemeinden, Kirchenpflegen ꝛc. die Holzmacherlöhne bezahlt werden.

B) Holzbeifuhrlöhne.

1) Die Beifuhr des Besoldungsholzes ist nur bis zu einer Entfernung von 2 Stunden unter Berücksichtigung der von den Kameralämtern bisher gehabten Beifuhrkosten gegen eine bestimmte, den örtlichen Fuhrpreisen, und den möglichen Bezugsorten angemessene jährliche Geldvergütung auf die besoldeten Stellen für die Zukunft zu übernehmen, und es sind zur Vorbeugung künftiger Irrungen die, dem Staat gehörige Walddistrikte, die von dem Wohnort des Besoldeten höchstens 2 Stunden oder weniger entfernt liegen, in dem zu errichtenden Vertrag zu benennen.

2) Rücksichtlich der Beifuhr von einer — über 2 Stunden betragenden Entfernung geht zwar die Absicht des Königlichen Finanz-Ministeriums dahin, daß diese Kosten nach Abzug des, auf die 2 ersten Stunden fallenden Antheils von den betreffenden Kameralämtern bestritten werden sollen; weil jedoch hiebey zwischen den besoldeten Stellen, und den Kameralämtern darüber, wieviel die Entfernung des Walddistrikts, wo das Holz geholt werden muß, über 2 Stunden betrage, und wieviel also das Kameralamt an den Beifuhrkosten zu übernehmen habe, voraussichtlich öfters Streitigkeiten entstehen würden, so ist zur Beseitigung derselben darauf anzutragen, daß die Beifuhr von einem, über 2 Stunden entfernten Bezugsort von dem Kameralamt unter Aufhebung der Entschädigung für das betreffende Jahr besorgt, oder wenigstens, wenn die besoldete Stelle die Beifuhr auch in diesem Fall besorgen sollte, von dem Kameralamt neben der gewöhnlichen — für 2 Stunden bestimmten Vergütung der Mehrbetrag nach den vorzulegenden Abstreichs-Verhandlungen vollständig geleistet werde.

3) Da bey der Feststellung der Vergütung für die Holzbeifuhr nur die gewöhnlichen örtlichen Fuhrpreise zum Grund gelegt werden können, so ist für den Fall, daß die Fuhrlöhne bey Kriegszeiten, Viehseuchen, allgemeinen Landesfrohnen ꝛc. bedeutend gesteigert werden, ein weiterer Ersatz vorzubehalten, auch ist

4) zur Bedingniß zu machen, daß, wenn das Besoldungsholz an einer solchen Stelle, von welcher dasselbe hinweggetragen werden muß, um es führen zu können, angewiesen wird, der Holztragerlohn der besoldeten Stelle besonders zu vergüten sey.

5) Diese Unterhandlung hat auf diejenigen Kirchen- und Schul-Stellen, denen bisher ihr Besoldungsholz durch die Frohnbauern, oder Gutspächter des Staats frey zugeführt wurde, keinen Bezug, indem diese Beifuhr ohne besondere Kosten des Staats noch ferner geschehen kann.

C) Frucht- und Stroh-Beifuhr-Löhne.

1) Da die Beifuhr der Frucht- und Stroh-Besoldungen nur auf eine Entfernung von 2 Stunden auf die besoldeten Stellen gegen eine billigmäßige Geldvergütung übernommen, und der Beifuhr-Kosten bei einer weiteren Entfernung nach Abzug des, auf die 2 ersten Stunden fallenden Antheils von den Kameralämtern bestritten werden solle, so ist hier das nemliche anwendbar, was rücksichtlich der Beifuhr des Besoldungsholzes bereits Nr. 1 2 und 3 bemerkt worden ist.

In Anbetracht, daß

2) die Bezugsorte für die Frucht- und Stroh-Besoldungen, auch wenn dieselbe über 2 Stunden von dem Wohnort des Besoldeten entfernt seyn sollten, schon zum Voraus bestimmt werden können, ist darauf anzutragen, daß dieselbe von den Kameralämtern nahmhaft gemacht, und nach Verhältniß ihrer Entfernung sogleich eine angemessene Geldvergütung für die Beifuhr jeder Frucht und Stroh-Gattung für jeden Bezugsort besonders bestimmt, und dabey bedungen werde, daß die Kirchen- und Schul-Stellen von einem anderen, als den, im Vertrag bemerkten Orten diese Besoldungstheile zu beziehen nicht schuldig seyn sollen.

3) Die Regulirung eines bestimmten Lohns für die Beifuhr der Frucht- und Stroh-Besoldungen erstreckt sich nicht auf diejenigen Kirchen und Schul-Stellen, welche diese Besoldungen bisher in ihrem Wohnort selbst erhoben, oder aus der Nähe desselben durch die Zehnt- oder Güter-Pächter des Staats kostenfrei zugeführt erhalten haben, indem diese Ablieferung auch in der Folge auf die nämliche Art geschehen wird.

641.

Zirkular-Erlaß des Kön. kathol. Kirchenraths, die Ablösung des Blut- und Bienen-Zehnten betreffend.

Vom 5. Juni 1830 [839]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an die Dekanate und Kammerariate N. N.

Blutzehnten einschlüßig des Bienenzehntens passen offenbar nicht

---

839) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 266. S. 505. — Vgl. Ed. II. vom 18. Nov. 1817.

für Kirchenstellen; daher wird die Ablösung und Verwandlung derselben erwünschlich, wie es bereits in mehreren Orten geschah.

Zu dem Ende muß vorderſamſt das Zehntrecht nach ſeinem örtlichen Umfange und den Gegenſtänden, auch der forthinige reine Durchſchnitt-Ertrag genau erhoben werden. Sodann iſt zu überlegen, wie die Ablöſung und Verwandlung zum Beſten der Kirchenſtelle geſchehen könne und ſolle. Das zwekmäßigſte Mittel erſcheint in eigenen Gütern. Wo dieſes Mittel nicht ausführbar iſt, ſo kann ein fünf und zwanzigfacher Kaufſchilling ſtatt finden, welcher einſtweilen ſicher angelegt, bey der erſten thunlichen Gelegenheit aber auf eine gute Realität verwendet werden ſoll. Es bleiben auch andere Mittel nicht ausgeſchloſſen.

Von jeder einzelnen Kirchenpfründe ſind etwaige Anſtände ſogleich einzuberichten. Ergiebt ſich kein Anſtand mehr, ſo hat unter der Leitung des Landkapitels-Vorſteher der betreffende Kirchenpfründner mit den Zehntpflichtigen in Unterhandlung zu treten. Endlich iſt das Ergebniß gutächtlich vorzulegen. —

Stuttgart den 5ten Juny 1830.

642.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Zinstermine für die Pfründ-Kapitalien betreffend.

Vom 5. Juni 1830. [840])

Der Königliche katholiſche Kirchenrath
an die Dekanate und Kammerariate N. N.

Es darf kein Mittel verſäumt werden, das Pfründeinkommen der Kirchenſtellen, beſonders auf den Fall eines Dienſtwechſels, zu ſichern. Darunter gehören auch die Capital-Zinns-Termine.

Diejenigen Termine, welche auf einen Tag der Monate November, December, Januar, Februar und Merz beſtimmt ſind, bleiben.

Jeder andere bisherige Zinns-Termin iſt auf denſelben Tag des Januars zurükzuſetzen, und zwar ſogleich im Rechnungsjahre $18^{30}/_{31}$.

Bei neuen Capital-Anlegungen iſt der Zinnstermin auf den Januar zu reguliren. —

Ausnahmen werden nur da, wo die Regel nicht bewirkt werden kann, namentlich etwa bey den Staats-Capitalien, geduldet. —

Es können auch größere Capitalzinnſe in viertel- oder halb-jährigen Raten, vom 1. April bis 31. Merz angenommen werden.

Stuttgart den 5ten Juni 1830.

---

840) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 268. S. 508. — Vgl. Zirk.Erl. vom 12. Nov. 1833. Zirk.Erl. vom 22. März 1834.

643.

Zirkular-Erlaß des Kön. kathol. Kirchenraths, die Reisekosten-Vergütung der Vikarien betreffend.

Vom 26. Juni 1830 [841]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Das Königliche Ministerium hat in Betreff der Reisekosten der Vikarien angeordnet, daß

1) Von jedem Prätendenten ein Kosten-Verzeichniß (Kostenzettel) auszustellen, und von ihm zu unterschreiben, und

2) dieses Verzeichniß von dem betreffenden Dekan, sofern er nichts dabei zu erinnern hat, mit seinem Vidit versehen werden soll.

Es sind daher diese Verzeichnisse von den betheiligten Vikarien künftig nach dem angebogenen Formular zu fertigen; wofür das Dekanat Sorge zu tragen hat.

Stuttgart den 26ten Juny 1830.

Beilage
Formular für die Umzugskosten der Vikarien

Dekanat N. den ten 183

Verzeichniß der Forderung
für die Umzugskosten des Vikars N. N. zu N.

Der Unterzeichnete ist vermög Dekrets des Bischöflichen Ordinariats vom — — von N., Oberamts N. als Vikar nach N. versezt worden.

Die Entfernung von N. nach N. beträgt nach dem beigefügten postamtlichen Zeugniß . . . . . Stunden. —

Der Unterzeichnete hat daher nach Abzug der ersten 4. Stunden eine Entschädigung auf . . . . Stunden anzusprechen, welche à 30 kr. für die Stunde, beträgt fl. kr. um deren Anweisung bittet.

vidt. Dekanat N. N. — Vikar N. N.

644.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Form der Berichte betreffend.

Vom 3. Juli 1830 [842]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an sämmtliche Dekanate und Kammerariate.

Die Landkapitels-Vorsteher haben ober dem Rubrum ihrer Be-

841) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 260. S. 490. — Vgl. Zirk.Erl. vom 1. Okt. 1825. Zirk.Erl. v. 6. März 1829. Bisch. Ord.Erl. v. 22. April 1834.

842) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 22. S. 48. — Vgl. Ver. v. 24. Dez. 1816.

richte und Anzeigen an die diesseitige Stelle den Kreis und ihren Wohnort wegzulassen, dagegen das Oberamt und das Dekanat, auch ebendaselbst nicht am Ende des Berichts das Datum sodann im Rubrum selbst den Ort, welchen der Bericht betrift, und den Gegenstand kurz zu bemerken.

In Berichten über einen schon früher vorgekommenen Gegenstand, ist unter dem Rubrum das Datum und die Nummer des diesseitigen Erlasses, worauf sich der neue Bericht bezieht, beizusetzen.

Im übrigen bleibt es bey der Vorschrift vom 24. Dec. 1816. (Rg.Bl. Nr. 60).

Jede formwidrige Eingabe wird auf Kosten des Einsenders zurückgeschickt werden.

Stuttgart den 3. Juli 1830.

645.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Beiberichte zu Dienstbewerbungen betreffend.

Vom 7. Juli 1830. [843]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Die Beiberichte des Dekans zu den Eingaben der Geistlichen um Anstellung oder Beförderung sollen auf den größern oder mindern Grad der Tüchtigkeit und Würdigkeit der Bewerber schließen lassen.

Wegen dieser Beiberichte ergiengen bestimmte Weisungen und Belehrungen im General-Rescript vom 10. July 1806. §. VI. in den Cirkular-Erlassen vom 4. Dec. 1810, 5. Febr. 1811, 15. Dec. 1812, 8. Jan. und 9. April 1818, 13. Febr. 1823. und 29. Merz 1826.

Mehrere Dekane erfüllen ihre Pflicht. Es giebt aber noch immer Ausnahmen. Eine leidenschaftliche Verkleinerung lauft gegen den Zweck. Es giebt dagegen immer noch Dekane, die ihre jeden Bewerber lobenden Beiberichte drucken lassen könnten; die einen Mindertüchtigen, einen Minder-würdigen fehlerfrey darstellen, aus Schwachheit, um ihn persönlich zu begünstigen oder aus dem Bezirk wegzubringen. Sie verschweigen die Schattenseiten, und heben die guten Eigenschaften heraus.

Bloße Pflichterfüllung, bloße Fehlerfreyheit eines Geistlichen, im Dienste und im Privatleben wird vermuthet; bey dergleichen Subjekten genügt es, in dem Beiberichte kurz zu sagen:

---

843) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 26. S. 53. — Vgl. Ver. vom 10. Juli 1806. Dekr. vom 4. Dez. 1810. Dekr. vom 5. Febr. 1811. Erl. v. 8. Jan. 1818. Zirk.Erl. vom 9. April 1818. Erll. vom 13. Febr. 1823. Erl. vom 29. März 1826. Zirk.Erl. vom 16. Dez. 1826. Erl. vom. 8. April 1834. Zirk.Erl. vom 2. Sept. u. 28. Okt. 1834.

Er erfüllt seine Pflichten; er ist Gebrechen frei.

Dagegen sind besondere Auszeichnungen mit ihren Thatumständen anzuführen, und kein kleineres oder größeres Zurückbleiben von der Pflichterfüllung, kein Gebrechen, es mag von Nicht-Können oder Nicht-Wollen herrühren, darf verschwiegen werden. Die Rubriken der alljährlichen Prädikaten-Tabellen bezeichnen die meisten Gegenstände. Hat sich in der Person des Bewerbers seit der Zeit der letztjährigen Prädikaten-Tabelle eine Veränderung ergeben, so ist diese ausführlich und bestimmt anzuzeigen. — Kam bey dem Bewerber etwas aktenmäßig vor, was hieher Einfluß hat, so soll der Beibericht sich auf die dießfallsigen neuesten Akten berufen.

Wird bei der Besetzung einer Kirchenstelle die Fähigkeit zum Kammerariat, zum Schulinspektorat, zu einer Lehrstelle gefordert; so hat sich der Beibericht auch hierüber näher und bestimmt zu verbreiten. Der Dekan hat Gelegenheit genug, um die erforderlichen Data zu sammeln. Es ist nicht genug, daß keine amtliche Klage gegen ein Individuum entstund; der Dekan muß jede zuverläßige Quelle benützen. Der Beiberichtgeber darf sich der Verschwiegenheit und des Schutzes des Königl. katholischen Kirchenraths versichert halten. Erfüllt der Dekan seine Pflicht nicht, so macht er sich gegen den Staat, gegen die Kirche, gegen die Gemeinden verantwortlich, der Ungerechtigkeit gegen würdigere Bewerber theilhaftig. Der Königliche katholische Kirchenrath kann keine Anstellung oder Beförderung, welche eine Folge pflichtwidriger Beiberichte ist, sich zurechnen lassen.

Man mußte seither einige Dekane auf ihre Pflichten besonders aufmerksam machen; sieht sich aber nunmehr veranlaßt, die Warnung allgemein zu erlassen. Diejenigen, welche sich wieder eine Abweichung erlauben würden, haben die unangenehmen Folgen und Strafen sich selbst zuzuschreiben.

Noch findet man sich veranlaßt, die Dekane darauf aufmerksam zu machen, daß jede Bittschrift um Anstellung oder Beförderung mit allen Erfordernißen und den beyden Beiberichten längstens am 28sten Tage vom Tage der Bekanntmachung im Regierungsblatt an bei dem katholischen Kirchenrath einkommen muß, oder unberücksichtiget bleibt. Der Dekan hat daher eine zu spät ihm übergebene Bittschrift sogleich zurückzugeben; ordnungswidrige Verspätung des Beiberichts zöge dem Schuldigen Verantwortung zu.

Stuttgart den 7. July 1830.

646.

Verfügung des K. kath. Kirchenraths, den Stand des Interkalarfonds betreffend.

Vom 21. Juli 1830[844]).

647.

Minist. Erlaß, die Urlaubs-Ertheilung an katholische Geistliche betreffend.

Vom 22. Juli 1830[845]).

Das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens, an den K. katholischen Kirchenrath.

Dem katholischen Kirchenrath wird auf sein Anbringen vom 10/21. v. M., die Ertheilung von Urlaub ins Ausland betreffend, eröffnet, daß es bei dem — auf einer Königl. Entschließung vom 24. Sept. 1817 beruhenden Ministerial-Erlaß vom 5. Octbr. desselben Jahrs, wornach

1) die katholischen Dekane den ihnen nachgesezten Geistlichen und Schullehrern auch zu Reisen in das Ausland auf sechs Tage, und

2) der katholische Kirchenrath den Geistlichen und Schullehrern (mit Einschluß der Reisen in das Ausland) auf vierzehn Tage Urlaub ertheilen dürfen, —

bis auf Weiteres sein Verbleiben habe.

Stuttgart den 22. July 1830.

---

†) Erlaß des K. Minist. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, die Sportelfreiheit bei Ueberführung eines Verstorbenen in seine Heimath betr.

Vom 7. August 1830.

---

844) Rgbl. von 1830. Nr. 37. S. 322. Vgl. Verf. vom 10. Nov. 1821. vom 21. Okt. 1822. vom 14. Okt. 1823. vom 18. Jan. 1825. v. 5. Jan. 1826. vom 18. Jan. 1827. vom 5. Juli 1828. vom 12. Sept. 1829. vom 2. Juli 1831.

845) Normal-Buch des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Min.Erl. vom 5. Okt. 1817. Zirk.Erl. vom 3. Okt. 1829. Min.Erl. vom 20. Nov. 1829. Min.Erl. vom 25. Juni 1834.

†) s. Reg. u. Fin.Ges. — Vgl. Spez.Reskr. vom 7. Okt. 1807. Sporteltarif vom 23. Juni 1828.

648.

Zirkular-Erlaß des Kön. kathol. Kirchenraths, die Kindtaufen betreffend.

Vom 7. September 1830 [846]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Es ist durch das Königl. Medizinal-Collegium zur Anzeige gekommen, daß der Grund der zu großen Sterblichkeit der Kinder vorzüglich auch darinn zu suchen sey, daß noch an mehreren Orten der Gebrauch bestehe, die neugebornen Kinder unmittelbar oft schon in der ersten Stunde nach der Geburt, ohne Rücksicht auf Jahrszeit, Kälte, Witterung, Tageszeit, zur Taufe in die oft entlegene Pfarrkirche zu tragen.

Die Pfarrgeistlichen haben gegen diesen Mißbrauch durch Belehrung und Hinweisung auf die höchst nachtheiligen Folgen mitzuwirken, auch sich selbst an die bestehenden Verordnungen, besonders über die Haustaufen, strenge zu halten. Der Dekan wird sich von der Befolgung bey den Pfarr-Visitationen überzeugen und die Dagegenhandelnden anzeigen.

Stuttgart den 7. Sept. 1830.

649.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Verwendung der Pfründ-Kapitalien betreffend.

Vom 9. Okt. 1830. [847])

Der Königliche katholische Kirchenrath
an die Dekanate und Kammerariate N. N.

Bei Prüfung der Kirchen-Pfründ-Rechnungen hat man wahrzunehmen gehabt, daß die Kammerariate bey der gegenwärtig seltenen Gelegenheit, die Pfründgelder bei Communen oder Privaten vorschriftsgemäß anzulehnen, bedeutende Summen auf das Eintreten jener Gelegenheit admassirt lassen.

Um dieser Unordnung vorzubeugen, haben die Kammerariate vorzüglich ihr Augenmerk darauf zu richten, daß für die Pfründgelder (überlassene Interkalargefälle, abgelöste Kapitalien, Ehrschätze, Tausch-Gelder ꝛc.) zweckmäßige Realitäten für die Kirchenstellen erworben

---

846) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 238. S. 447. — Vgl. Bisch. Konst. Ver. vom 20. April 1806.

847) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 269. S. 509. — Vgl. Reskr. vom 20. April 1811. Zirk.Erl. vom 28. März 1829.

werden. Sollte hiezu keine Gelegenheit vorhanden seyn, so sind diese Pfründgelder bei Communen oder Privaten vorschriftgemäß bei Zeiten unterzubringen. Findet sich aber auch hiezu keine Gelegenheit, so sind, wenigstens bis zum Eintreten der Möglichkeit einer bessern Verwendung, Staats-Obligationen (auch gegen Bezahlung von Agio) zu erkaufen, zu welchem Behufe sich dann mit der Königl. Hof-Banque, den Gebrüdern Benedict, dem Handlungshause Stahl und Federer dahier ꝛc. in Communication zu setzen ist.

Bey dieser Gelegenheit werden sowohl die Landkapitels-Kämmerer wiederholt auf die ihnen gegebenen Vorschriften, als die Dekane rücksichtlich der ihnen bey den Kammerariaten obliegenden Leitung und Controll nachdrücklich aufmerksam gemacht. —

Stuttgart den 9. Oct. 1830.

650.

Erlaß des Bischöflichen Ordinariats, die jährliche Tabelle über die vakanten Kirchenstellen betreffend.

Vom 9. November 1830 [848]).

Das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg an die Dekanate.

Dem Dekanat läßt man anbei ein Formular über erledigte Kirchenstellen mit der Weisung zugehen, hiernach jährlich eine Tabelle über sämmtliche im Landkapitel vorhandenen vakanten Kirchenstellen zu fertigen, und je auf den 1ten Januar, und zwar auf 1831, erstmals anher einzusenden.

Rottenburg den 9ten November 1830.

Dekanat.	Ort.	Erledigte Kirchenstelle.	Zeit der Erledigung.	Summarischer Ertrag der erledigten Kirchenstelle.		Verweserei.	Ursache der seitherigen Nichtbesetzung.	Bemerkungen.
				nach der neuesten Pfründ-Beschreibung	nach der letzten Pfründ-Rechnung.			

---

848) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 273. S. 519. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 29. März 1822.

651.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, kirchliche Misbräuche betreffend.

Vom 4. Dezember 1830 [849]).

Der Königliche katholische Kirchenrath.

Der Königliche katholische Kirchenrath ist verpflichtet, die ihm zur Kenntniß kommenden kirchlichen Unordnungen und Misbräuche, besonders wenn sie in das System des Staates, in das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft, der Gemeinden, der Privaten, in die Polizei, in das Schulwesen eingreifen, abzuschaffen. Es ist nicht zu hoffen, daß die reine Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung fruchtbar werde, so lang der Boden von Unkraut bedekt bleibt. Aechte Geistliche handeln hierinn von selbst und belehren das Volk. Allein noch immmer giebt es auch solche, welche dem Schlendrian nachleben, ihrem schnöden Eigennutz fröhnen, Pastoral-Klugheit in Pastoral-Schlaf verwechseln, dem Beifall der Dummheit, des Fanatismus folgen. Nur zu oft erfuhr man bisher erst nach der Erledigung einer Kirchenstelle die allda herrschenden Gebrechen, was dann auch, zumal wenn die Visitations- und andere Berichte verschweigen oder bemänteln, den weitern Nachtheil hat, daß der Kirchenrath zu spät die Geistlichen wegen Beförderungen unterscheiden lernt. Die entdeckten und vom Dekan, auch Schulinspektor noch nicht abgestellten Unordnungen und Misbräuche werden jedesmal sogleich von diesseits gerügt, so wie die Dekane besonders durch den Erlaß vom 14. Februar 1828. bei der Vorstellung eines neuen Pfarrers zur kräftigen Mitwirkung angewiesen sind.

Noch muß man die Erfahrung machen, daß die wohlgemeinten Verfügungen nicht so wirken, wie sie sollten. Manche Pfarrer wollen über die Misbräuche eine allgemeine Bekanntmachung erwarten. Diese Sprache verräth Schwachheit oder bösen Willen. Man müßte annehmen, daß alle Unordnungen und Misbräuche an allen Orten noch vorhanden wären, was nicht der Fall ist. Es erscheinen in einem Orte Gebrechen, wovon der andere nichs weiß, welcher aber wieder seine eigenen hat. Die Dekane und Schulinspektoren fehlten, wenn sie Unordnungen, welche an einem Orte abgestellt wurden, in einem andern bestehen ließen, wodurch das Volk irregeführt und dem würdigen Pfarrer das Amt erschwert und verbittert wird. Jeder Dekan und Schulinspektor weiß, was Unordnung ist; in jeder Amtsregistratur sind die bisher ergangenen Verfügungen zu finden. Es bedarf also nur der Anwendung auf ähnliche Fälle, wodurch nicht nur bälder alle Abweichungen gehoben, und die Einführung einer allgemeinen

849) Gedr. Fol. — Maurer Nr. 274. S. 520. — Vgl. Erl. v. 14. Febr. 1828. Bisch.-Ord.-Erl. vom 1. März 1831.

Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung vorbereitet, sondern auch die Geschäfte vereinfacht werden.

Man läßt den Dekanen und Schulinspektoren unverhalten, daß von nun an nicht mehr bloße Abstellungen, sondern immer schärfere Ahndungen und Bestrafungen geduldeter Unordnungen folgen werden.

Stuttgart den 4. Decbr. 1830.

652.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Anzeige der Pfarrverweser von dem Antritt ihrer Amtsverweserei bei dem Oberamt betreffend.

Vom 18. Dezember 1830 [850]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an die Dekanate N. N.

Damit die Bezirksbeamten die Handschriften der Pfarr-Verweßer bey den — von diesen auszustellenden Tauf- Traunngs- und Todten-Scheinen ꝛc. kennen lernen, soll jeder Pfarrverweßer von dem Antritt seiner Verweßerei sogleich eigenhändig dem Oberamt schriftliche Anzeige machen, welche vom Dekan mit seinem Vidit zu versehen ist.

Stuttgart den 18. Dec. 1830.

653.

Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Aushülfe bei den Dekanaten betreffend.

Vom 5. Januar 1831 [851]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an das Dekanat und Kammerariat N.

In Erledigungsfällen des Dekanatamts wird ein Verweser wegen Krankheit, Abwesenheit und anderer Verhinderung des zeitlichen Dekans wird ein Stellvertreter für die laufenden Dekanatsgeschäfte nothwendig.

---

850) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 284. S. 552. — Vgl. Prot. Kirch.Ges. Nr. 865.

851) Gedr. Fol. — Maurer Nr. 276. S. 532. — Unterm 18. Jan. 1831 erließ auch das Bischöfl. Ordinariat ein Schreiben an die Dekanate, worin denselben aufgetragen wird, über die zur Aufstellung als Dekanats-Gehülfen geeigneten und geneigten Pfarrer zu berichten. Maurer Nr. 277. S. 534. — Vgl. auch Dekr. vom 28. Jan. 1812. II, 9.

Zu den Gründen, vermöge welcher der Dekan nicht zugleich das Kammerariatamt, der Kämmerer nicht zugleich das Dekanatamt versehen soll, kommt, daß der Dekan auch die Controle und Aufsicht über die Verwaltungen, Rechnungen und Abkürungen des Landkapitels-Kämmerers zu führen hat.

Bei den Kammerariaten wurde schon bisher in den genannten Fällen ein anderer Pfarrer als Verweser oder Stellvertreter aufgestellt. Dabei bleibt es; der Dekan hat in jedem solchen Falle sogleich die erforderlichen vorsorglichen Maßregeln zu treffen, und darüber zu berichten.

Für das Dekanatamt soll ein Pfarrer als Dekanats-Gehülfe wiederruflich bestimmt werden. Dieser tritt sodann in jedem Falle, wo der zeitliche Dekan abgeht, sogleich von selbst als Stellvertreter oder Verweser ein, und unterliegt bei seinen Dienstleistungen den Pflichten des Dekans, wie sie der dekanatamtliche Revers ausspricht. Er hat, wann er nicht wirklich Dekans-Dienste leistet, den Rang nach dem Schulinspektor und dem Kämmerer, bei wirklicher Dienstleistung den Dekanatmonat, die Gebühren und Entschädigungen zu beziehen. Die Dekanats-Registratur bleibt im ordentlichen Sitze des Dekanatamtes, und daraus kann der Dekanats-Gehülfe die erforderlichen Akten zum Gebrauche nehmen.

Der Dekan hat nun die neue Einrichtung der Landkapitels-Geistlichkeit, auch den weltlichen Bezirks- und Lokal-Behörden bekannt zu machen, zugleich einen zum Dekanats-Gehülfen geeigneten und geneigten Pfarrer hieher besonders vorzuschlagen, sodann dieses bei dem erfolgenden Abgang desselben von selbst zu wiederholen.

Stuttgart den 5. Januar 1831.

654.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Proklamation während der geschlossenen Zeit betr.

Vom 8. Januar 1831. [852])

Der Königliche katholische Kircheurath
an die Dekanate N. N.

Da von mehreren Seiten her Anfragen wegen der Eheverkündigungen der Katholiken in der geschlossenen Zeit gemacht wurden, auch in Betreff der Nothwendigkeit einer Dispens-Einholung verschiedene Ansichten zu herrschen scheinen, so wird hiemit zu erkennen gegeben:

1) Vom Aschermittwoch bis zum Oster-Sonntag einschließlich

---

852) Dekan.-Reg. — Maurer Nr. 281. S. 547. — Vgl. Verf. v. 2. Aug. 1825.

darf nicht proklamirt werden, wie dieß schon unterm 2t. Aug. 1825. (Reg.Bl. von 1825. p. 465) allgemein verordnet wurde. — Dagegen ist

2) Die Zeit vom ersten Advent bis zum Feste der Erscheinung Christi, — (nicht wie es in Knapp's Handbuch für die katholische Geistlichkeit §. 175. heißt, die zum ersten Sonntag nach der Erscheinung, was nur auf die Protestanten sich bezieht) für die Proklamation nicht geschlossen.

Das neueste Sportel-Gesetz vom Jahr 1828. hat den Begriff der geschlossenen Zeit nicht beschränkt, sondern nur die zu bezahlende Sportel bei Proklamationen in der wirklich geschlossenen Zeit bestimmt.

Das Dekanat hat dieß der Kapitels-Geistlichkeit bekannt zu machen. —

Stuttgart den 8t. Januar 1831.

655.

Erlaß des Bischöflichen Ordinariats, den Priester-Mangel betreffend.

Vom 25. Januar 1831 [853]).

Das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg an die Dekanate.

Durch den fortwährenden Mangel an Hülfspriestern wird das bischöfliche Ordinariat immermehr außer Stand gesezt, für die erledigten Kirchenstellen bei der angestrengtesten Sorgfalt auf eine den Pflichten der Pastoration genügende Weise Vorsehung zu treffen. Kaum hat man darinn nicht geringe Beruhigung zu finden geglaubt, durch die am 6. Okt. v. J. vorgenommene Versendung einer weit größeren Zahl, als bisher von neu geweihten Priestern dem steigenden und dringlichsten Bedürfniße abgeholfen zu haben, so sahe man sich schon bald wieder in dem Falle, die Hülfspriester, mit welchen man auch jene Orte, welche schon seit langer Zeit keinen eigenen Geistlichen hatten, versehen konnte, wieder abzurufen, und auf dringlichere Stellen zu versenden. Da man nun 8 Monate lang keinen Zuwachs von Hülfspriestern erhalten kann, so bleibt bei dem fortwährenden Andringen um Aufstellung eigener Verweser und Vikarien nur übrig, nicht nur das den höheren Zwecken einer würdigen Pastoration keineswegs zusagende Mittel des Biniren und Exkurriren noch fortwährend in Anwendung zu belassen, sondern insbesondere darauf zu sehen, wie mit Rücksicht auf die einzelnen und örtlichen Bedürf-

---

853) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 279. S. 540. — Vgl. Gen.Vik.Erl. vom 17. Jan. (4. Febr.) 1823 Erl. vom 18. Febr. 1825. Zirk.Erl. v. 16. Dez. 1826. Zirk.Erl. vom 15. Nov. 1828. Bisch. Ord.Erl. vom 5. Juli 1831.

niße die zweckmäßigste Eintheilung und Uebersicht der mehr oder minder nothwendig zu besezenden Verwesersstellen erhalten werden kann.

Da die zu diesem Zwecke so nothwendige genauere Notizen, und von Zeit zu Zeit abverlangte amtliche Beiberichte über den Zustand der Pastoration theils nicht vollständig und befriedigend sind, theils sich seit den vor zwey Jahren hierüber eingekommenen Berichten wieder viele Veränderungen ergeben haben, so findet man sich veranlaßt, unter Berufung auf die frühere Anordnung vom 29ten Juli 1828. Folgendes zu erlaßen:

1) Vor allem kann man die Herrn Dekane nicht dringend genug ermahnen, so lange es möglich ist, im Falle der Nothwendigkeit Vorsorge zu treffen, sich der innerhalb des Dekanatbezirks ihnen zu Gebot stehenden Mitel zu bedienen, um nicht auswärts Hilfspriester herbeirufen zu müßen, und zu dem Ende jedesmal die angemessenen Vorschläge anher zu machen, wie durch die eigene Kapläne oder benachbarte Pfarrer für eine erledigte Stelle Vorsehung getroffen werden kann.

2) Wo diese Aushilfe nicht zureicht, sich bei den benachbarten Dekanaten umzusehen, wie durch Kapläne oder entbehrlich werdende Vikarien dem Mangel an Aushilfe abzuhelfen wäre, und hierüber die geeigneten Anträge anher zu machen.

3) Um die Uebersicht der Bedürfnisse zu erleichtern hat das Dekanat nach anliegendem Formular eine Tabelle für die Verweser und Vikarien zu fertigen.

4) In dieser ist nicht nur der gegenwärtige Stand der Verweser und Vikarien einzutragen, sondern nach den besondern und Lokal-Kenntnißen, welche man den Herrn Dekanen zutrauen darf, ist möglichst genau anzugeben,

5) sowohl der Ort, welcher zum Siz der Verweserei zu bestimmen ist — was beim Biniren und Exkurriren besonders nothwendig erscheint, als der zweite Ort, wohin der betreffende Verweser zu exkurriren hat.

6) Da die Entfernung der Orte und Filialien von großem Einflusse ist, so wird dieser genauen Bestimmung eine eigene Rubrik zu widmen seyn.

7) Die genaue Angabe der Seelenzahl kann gleich mit der Bezeichnung der Orte verbunden werden, deßgleichen auch der Ort, wo etwa ein Exkurrent-Gottesdienst mit der Pfarrei oder Verweserei verbunden seyn sollte.

8) Da die beschwerlichen Wege ein großes Hinderniß der Ausmittlung genügender Aushilfe seyn können, so sind auch genau diese anzugeben, besonders Flüße und Berge, welche zu Winterszeit oder bei Ueberschwemmung zu berücksichtigen sind.

9) Insbesondere ist auch der Gehalt bestimmt anzugeben, bei den Verwesern nach den vorliegenden verschiedenen Einrichtungen und Anordnungen, welche in den Bericht aufzunehmen sind. Bei den Vikarien ist das Minimum und Maximum, so wie der Mittelgehalt samt den jeweiligen Veränderungen in besondre Rubrik aufzunehmen.

10) Hiernach sind die in Bestimmung des Gehalts und der Verhältnisse der Verweser und Vikarien an die Dekanate und Kammerariate ergangenen Weisungen mit Angabe der Zeit und des anderweitigen Verhältnisses genau aufzuführen.

Die hienach gefertigten Rubriken und Tabellen sind vom Dekanate in eigenem erschöpfendem Berichte zu motiviren, und näher zu entwikeln, auch damit die besondere Vorschläge und Bemerkungen zu verbinden, allenfalls auch in den einzelnen Rubriken oder Columnen aufzuführen, oder im Berichte näher zu entwickeln. Diese Vorschläge nämlich sollen vorzüglich darthun, wie nach den Lokalkenntnißen des Dekans, oder des vom Dekan hiefür aufzufordernden Pfarrers die Aufstellung eines eigenen Verwesers, oder Vikars zu ersezen wäre, ob nicht innerhalb des Dekanatbezirks, oder selbst von benachbarten Dekanaten Aushilfe und wie auszumitteln wäre? ꝛc.

Noch besondere genaue Bezeichnung verdienen die ständigen Vikariate, deren Besetzung zuerst zu berüksichtigen kommt. Je dringender das Bedürfniß ist, den Forderungen einer unter den Bedrängnißen der Zeit und des drükenden Mangels leider! kaum unklagbaren Pastoration doch so viel möglich zu entsprechen, desto mehr versieht man sich zu den Herrn Dekanen, und der gesammten Pfarrgeistlichkeit, daß sie nicht nur ihren Eifer in Erfüllung der Pflichten verdoppeln, sondern auch die Gemeinden über diesen wahren Nothstand zu belehren, und zu beruhigen sich werden angelegen seyn lassen, so wie die genaueste und gewissenhafteste Angaben und Berichte zu erstatten.

In Erwägung dieser dringenden Verhältnisse sieht man sich genöthiget, das Dekanat unter persönlicher Verantwortung zu schleuniger Fertigung dieser Tabellen und Berichte aufzufordern, welche binnen 4 Wochen unfehlbar, für die Zukunft aber bei jeder Erledigung einzusenden sind, und wird man die Bemühungen der würdigen Vorsteher anzuerkennen wissen.

Rottenburg den 25ten Januar 1831.

Joh. Bapt. Bisch. von Rottenburg.

656.

Verfügung des Kön. Ministeriums des Innern, die Gesuche von Katholiken um Dispensation von den Ehe-Verboten wegen Bluts-Verwandtschaft und Schwägerschaft betreffend.

Vom 7. Februar 1831 [854]).

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei Gesuchen von Ka-

854) Regbl. von 1831. Nr. 10. S. 76. — Vgl. Reskr. vom 26. Juli 1804.

tholiken um Dispensation von den Ehe-Verboten wegen Bluts-Verwandtschaft und Schwägerschaft und zur Erleichterung der Betheiligten wird in Gemäßheit Königlicher Entschließung vom 22. Januar d. J. hiemit verfügt:

1) Staats-Genossen katholischer Confession, welche von den Ehe-Verboten der Bluts-Verwandschaft und Schwägerschaft Dispensation nachsuchen wollen, haben zu diesem Behuf eine an das bischöfliche Ordinariat gerichtete Bittschrift dem zuständigen Dekanatamt zu übergeben, welches hierauf das Gesuch den bestehenden Vorschriften gemäß instruiren, und, begleitet mit seinem Beibericht, dem betreffenden Bezirks-Polizeiamte mittheilen wird.

2) Das Bezirks-Polizeiamt hat sofort die Bittschrift nebst Beilagen dem katholischen Kirchenrath zum Behuf der Erkennung darüber, ob dem Gesuch von Seite des Staates kein Hinderniß im Wege stehe, mit Bericht vorzulegen.

3) Der katholische Kirchenrath wird hierauf im Falle eines Hindernisses die Betheiligten, vorbehältlich ihres Rekurses an das Ministerium des Innern und beziehungsweise an den Königlichen Geheimenrath, durch das Bezirks-Polizeiamt bescheiden lassen.

Im entgegengesetzten Falle aber hat der katholische Kirchenrath sämtliche Aktenstücke dem bischöflichen Ordinariat zum Behuf der Entscheidung über das Gesuch unter der Bemerkung mitzutheilen, daß er dabei nichts zu erinnern finde.

4) Das bischöfliche Ordinariat wird seine Entschließung über das Gesuch unmittelbar an das Dekanatamt ausschreiben, welches sie sofort dem Bezirks-Polizeiamte zur Einsicht mitzutheilen, und in Gemeinschaft mit demselben den Betheiligten zu eröffnen hat.

Dem Bezirks-Polizeiamt liegt dabei insbesondere ob, die mit der Bewilligung solcher Gesuche verbundenen gesetzlichen Sporteln, zugleich mit der Eröffnung der Bewilligung an die Betheiligten anzusetzen, zum Einzug zu bringen und in seiner Sportel-Rechnung unter der Abtheilung

„von Amtswegen angesetzt"

zu verrechnen.

Stuttgart den 7. Februar 1831. Kapff.

---

†) Bestimmungen für die Zöglinge des Wilhelms-Stifts in Tübingen.

Vom 14. Februar 1831.

Zirk.Reskr. vom 28. Juni 1806. Reskr. vom 12. Juli 1806. Dekr. vom 9. Aug. 1808. Dekr. vom 27. Febr. 1812. Spez. Reskr. vom 7. Mai 1814. Verf. vom 20. Juni 1820. Min.Erl. vom 22. Aug. 1827. Bisch. Ord.Erl. vom 10. Mai 1831. vom 23. Mai 1834.

†) s. Schul-Ges. — Gedr. 4to. — Vgl. Organ.Bestimm. vom 22. Jan. 1818.

†) Verfügung des K. Ministeriums des Innern, den Bezug von patronatherrschaftlichen Taxen und Expeditions-Gebühren betreffend.

Vom 1. März 1831.

657.

Erlaß des Bischöflichen Ordinariats, die Abstellung kirchlicher Misbräuche betreffend.

Vom 1. März 1831 [855]).

Das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg an das Dekanat N.

Der Königliche katholische Kirchenrath hat unterm 4ten Dezbr. vorigen Jahrs eine Verfügung über Mißbräuche in Beziehung auf Kirchen- und Gottesdienstordnung an sämmtliche Decanate ergehen lassen.

Es ist leicht abzusehen, daß durch einseitige Einschreitungen der Decane Verwirrungen entstehen müssen, so wie denn auch das bischöfliche Ordinariat den Grundsatz festhalten muß, daß Unordnungen und Mißbräuche, welche sich auf die Gottesdienst-Ordnung beziehen, zunächst an die kirchliche Oberbehörde zu bringen seyen, um deren Abstellung zu bewirken, was selbst eine, durch obigen Erlaß des Königlichen katholischen Kirchenraths veranlaßte hohe Ministerial-Verfügung vom 16. v. M. anerkennt.

Hienach haben die Decane ungesäumt Bericht zu erstatten, welches die im dortigen Decanate bisher noch bestandenen gottesdienstlichen Unordnungen und Mißbräuche seyen, zu deren Abstellung die Decane in Folge des obenangeführten Erlasses sich veranlaßt sehen möchten, oder sich bereits veranlaßt gesehen haben?

Rottenburg den 1ten März 1831.

Joh. Baptist v. K. Bisch. v. Evara.

---

†) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 870. Rgbl. von 1831. Nr. 12. S. 94. — Der Bezug von patronatherrschaftlichen Taxen für die patronatische Verwilligung der Nomination und Präsentation zu Kirchen- und Schulstellen wird als dem Sportelgesetze entgegen, und da den Präsentirten gleich andern Angestellten die Leistung der Staats-Sportel obliegt, für die Zukunft untersagt. Nur Expeditions-Gebühren für die Ausfertigung und Beförderung der Nominations- und Bestallungs-Urkunden werden als Vergütung der Bemühungen und Kosten bis zum Betrage von 3—5 fl. bei Geistlichen, bis zum Betrage von 1—2 fl. bei Schullehrern gestattet.

855) Dekan.Reg. — Maurer Nr. 282. S. 548. — Vgl. Erl. v. 4. Dez. 1830.

658.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Theilnahme der Pfarrer an der Fürsorge für entlassene Strafgefangene betreffend.

Vom 9. März 1831 [856]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an sämtliche Dekanate.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 27. v. M. den — Höchstdenselben vorgelegten Statuten des kürzlich entstandenen — durch die öffentlichen Blätter bereits bekannt gewordenen freiwilligen Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene Höchst-Ihre Genehmigung zu ertheilen, und dem Verein den Schutz der Staats-Regierung zu verheißen gnädigst geruht haben; so werden die Dekanate die Pfarrämter ihres Bezirks auffordern, zur Beförderung der Zwecke dieses Vereins nach den Statuten sich thätig zu benehmen, insbesondere auf die sittliche Besserung der entlassenen Straf-Gefangenen einzuwirken.

Stuttgart den 9ten März 1831.

†) Erlaß des K. Minist. des Inn. und des Kirchen und Schul-Wesens, die Nothwendigkeit der Eröffnung von Entscheidungs-Gründen an die Betheiligten betreffend.

Vom 12. März 1831.

659.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die den Pfründ-Rechnungen anzuhängenden Ausweise über Geldverwendungen betreffend.

Vom 26. März 1831 [857]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an sämmtliche Dekanate und Kammerariate.

Im Anhange jeder einschlagenden Pfründ-Rechnung, 18$^{30}/_{31}$

856) Reg. des K. Geh. Raths. — Vgl. Prot. Kirch.Ges. Nr. 871.
†) s. Reg.Ges. — Normal-Buch des K. k. Kirchenr. —
857) Reg. des K. Geh. Raths. — Maurer Nr. 283. S. 549. — Vgl. Erl. vom 9. Aug. 1823.

erstmals, ist jeden Jahrs folgender Ausweis über Geld-Verwendung zu liefern:

Ausweis:

Beschreib. d. d.

Alte Pfründ-Capitalien . . . fl.

Ueberlassene Interkalar-Gefälle:

a) bis zum Schluß der vorletzten Rechnung fl. kr.
(das erstemal specificirt, künftig summarisch)

b) In der letztvorgehenden Rechnung $18^{29}/_{30}$. fl. kr.
(weil mit dem Jahr vor der laufenden Rechnung hier jedesmal geschlossen wird).

Zusammen fl.

Laudemial-Gefälle:

Von — — ꝛc. Dekret d. d. Nro. fl.

Lehen-Allodifikations-Kaufschillinge:

Von — — ꝛc. Dekret d. d. . . . fl.

Geld-Entschädigungen für abgetretene Einkommens-Theile:

Von der Pfarrstelle in ꝛc. für die Grund-Gefälle ꝛc. in ꝛc. — Dekret d. d. Nro. . . . fl.

Hauptsumme zur Nachweisung fl. kr.

Verwendung.

Kaufschillinge für Grundstücke ꝛc.
Dekret d. d. Nro.
für ꝛc.

Ablösung von Passiv-Grundzinsen ꝛc. ꝛc.
ꝛc. ꝛc.

Geld-Entschädigungen für erworbene Einkommens-Theile:

An die Pfarrstelle in ꝛc. für den Zehnten in ꝛc.

Auf größeres Bauwesen:
ꝛc. ꝛc.

(Summe der bisherigen Rubriken) . . . fl.

Nur diejenigen der hiernächst bezeichneten Rubriken, welche in der einschlagenden Rechnung ihre Anwendung finden, werden in solcher aufgeführt.

Rechnungs-Seite: (Capital-Zins-Rubrik)

Capital-Anlehnungen für die Pfründe im Ganzen — — — fl. kr.

Haupt-Summe der Verwendung — — fl. kr.

wo die Capitalien, alte wie neue, Posten für Posten aufzuführen, und im Ganzen zusammenzurechnen sind, wenn sie auch, als neuangelehnt, (was kurz bemerkt wird) für die laufende Rechnung noch keinen Zins abwerfen.

demnach noch zu verwenden —.· fl. kr.
oder demnach von den Interkalar-Gefällen des Jahrs ($18^{30}/_{31}$) bereits angelehnt.
—.· fl. kr.

Abgelöste Capitalien, wenn nicht anders dieselben im gleichen Betrage sogleich

wieder angelehnt worden sind, werden in der Rubrike „Capitalzinse" nur innerhalb Falzes gesezt, d. h. nicht in die obige Summe aufgenommen.

Stuttgart den 26. Merz 1831.

660.

Erlaß des Bischöflichen Ordinariats, die Proklamation der aus dem Bisthum Augsburg Eingewanderten, und der in dasselbe Ausgewanderten betreffend.

Vom 29. April 1831 [858]).

Das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg an das Dekanat N.

Man sieht sich durch eine Mittheilung des Hochw. Bischöflichen Ordinariats in Augsburg veranlaßt, in Beziehung auf die Eheverkündigungen sämmtliche Pfarrämter auf die über diesen Gegenstand erlassene allerhöchste Verordnung vom 24. Febr. 1818. (St. u. Reg.Bl. Nro. 11.) hinzuweisen; nach welcher ein auf gesezlichem Wege ausgewanderter Württemberger bei seiner Verheurathung im Auslande keiner Eheverkündigung im Königreiche bedarf, ebenso bei Ausländern, welche in das Württembergische Landes-Unterthanen-Recht aufgenommen worden sind, eine Verkündigung in dem vorigen ausländischen Wohnorte nicht nothwendig ist.

Sollte jedoch ein in der Diözese Augsburg gebohrner, und nach Württemberg auf gesezlichem Wege eingewanderter und ansäßiger Katholik für sich verlangen, vor seiner Verehelichung auch in seinem Geburts- oder vormaligen Wohnorte verkündet zu werden, dieses aber wegen örtlichen Verhältnißen oder Zeitenge nicht wohl geschehen können, so hat das Pfarramt nach obangeführter Verordnung zu verfahren, und von der Verkündigung im Auslande zu abstrahiren.

Im weitern Falle, daß ein katholischer Württemberger in die Diözes Augsburg auf gesezlichem Wege ausgewandert ist, und sich daselbst verheurathet, so ist derselbe auf das von ihm oder seinem neuen Pfarramte ausgesprochene Verlangen in seinem Geburtsorte proklamirt zu werden, zu belehren, daß nach obiger Verordnung diese Verkündigung nicht nothwendig seye, daß aber, wenn derselbe hierauf besteht, und obbenannte Hindernisse obwalten, er sich an das Hochw. Bischöfliche Ordinariat in Augsburg zu wenden habe, mit welchem man sich hierüber verständigt hat.

---

858) Dekan.Reg.—Maurer Nr. 285. S. 552. — Vgl. K. Ver. v. 24. Febr. 1818.

Das Decanat hat diese Belehrung bekannt zu machen, und haben sich hiernach sämmtliche Pfarrämter zu achten.

Rottenburg den 29. April 1831.

Joh. B. v. Keller Bisch. v. R.

661.

Erlaß des Bischöfl. Ordinariats, die wechselseitige Aushülfe der Geistlichen an der Gränze zwischen den Diözesen Augsburg und Rottenburg betreffend.

Vom 29. April 1831. [859])

Das Hochwürdigste bischöfliche Ordinariat zu Augsburg hat den Wunsch ausgesprochen, daß es den an der Gränze der beiden Bisthümer Augsburg und Rottenburg wohnenden, und zur Cura approbirten Geistlichen gestattet seyn möchte, sich auf wechselseitiges Ansuchen gegenseitige Aushilfe in der Seelsorge und der Ausspendung des heiligen Sakraments der Buße zu leisten.

Da diese freundnachbarliche Aushilfe nur zum Besten der Seelsorge selbst gereichen kann, so will man im Einverständnisse mit der Staatsbehörde gestattet haben, daß die an den Gränzen des diesseitigen Bisthums wohnenden Geistlichen, auf Ersuchen, jedoch nur in Nothfällen, besonders bei Krankheiten ꝛc. und ohne daß dadurch der eigenen Pastoration ein Nachtheil zugehe, auch in den benachbarten Pfarreien des Bisthums Augsburg Aushilfe leisten dürfen, eben so will man in den obbenannten Fällen den benachbarten Geistlichen des Bisthums Augsburg, welche von ihrem Hochwürdigsten Ordinariate zur Seelsorge ermächtigt sind, und auf Ersuchen in dem diesseitigen Bisthumssprengel Aushilfe zu leisten bereit sind, die hiezu nöthige kirchliche Vollmacht ertheilt haben. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in beiden Fällen die zur Aushilfe erbetenen Geistlichen sich nach den jen- und diesseitigen bischöflichen Verordnungen, Reservaten und den Landesgesezen zu richten haben.

Das Dekanat erhält den Auftrag, von dieser Verfügung die betreffenden Pfarrämter in Kenntniß zu sezen, und über den genauern Vollzug derselben zu wachen.

Rottenburg den 29ten April 1831.

---

859) Maurer Nr. 280. S. 545. —

662.

Erlaß des Bischöflichen Ordinariats, die Ehe-Dispensations-Gesuche der Katholiken betreffend.

Vom 10. Mai 1831 [860]).

Das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg an das Dekanat N.

Zur Vereinfachung der Geschäfte zugleich um bei Behandlung der Ehedispens-Gesuche Gleichförmigkeit und Klarheit zu bewirken, findet man sich veranlaßt, nach genommener Rücksprache mit der Staatsbehörde zu verordnen:

1) Wenn zwei Katholiken sich ehelichen wollen, zwischen welchen das Hinderniß der Bluts-Verwandtschaft oder Schwägerschaft besteht, so haben dieselben sich bei ihrem betreffenden Pfarramte zu melden, und ihr Gesuch anzubringen.

2) Das Pfarramt wird die Bittsteller über das bestehende Ehehinderniß belehren, und denselben erklären, daß die kirchliche Dispens besonders in den näheren Graden, namentlich dem 2ten gleichen Grad der Bluts-Verwandtschaft und dem 1ten Grad der Schwägerschaft nur aus sehr wichtigen kirchlichen Gründen ertheilt werden könne.

3) Diese Gründe sind nach dem gemeinen Kirchenrechte vorzüglich die Hebung eines gegebenen oder zu befürchtenden Aergernisses oder bestehender Feindschaften in den Familien, Abwendung von Gefahren, welche die Sittlichkeit und Religion der Bittsteller bedrohen, das Wohl und die christliche Erziehung noch unmündiger oder unversorgter Kinder, Versorgung und die Pflege alter oder kranker Eltern, oder auch presthafter Geschwistern, die Unmöglichkeit oder wenigstens Unwahrscheinlichkeit, wegen Mangel an einer gehörigen Aussteuer, oder schon vorgerücktem Alter, oder bei einer geringen Ortsbevölkerung, eine passende anderwärtige eheliche Unterkunft und Versorgung zu finden, u. s. w.

4) Finden sich keine dieser oder derartiger Gründe vor, so hat der Pfarrer die Bittsteller zu ermahnen, von dem Dispens-Gesuche abzustehen [861]). Ist dagegen das Pfarramt von der Wichtigkeit und Richtigkeit der angegebenen Gründe überzeugt, oder beharren die Bittsteller auf ihrem Gesuche, so hat dasselbe nach dem angeschlossenen Formular ein Protokoll aufzunehmen, und dieses mit dem Stammbaume über die bestehende Bluts-Verwandtschaft oder Schwägerschaft dem Decanate zuzuschicken.

5) Das Decanat hat die Gründe zu prüfen, und findet dasselbe Anstände oder Mängel in der Protokolls-Aufnahme, so ist hierüber mit dem Pfarramte weitere Communication zu pflegen worauf das Decanat seine Ansicht über den vorliegenden Dispens-Fall dem Protokolle beifügt.

---

860) Dekan.Reg. — Maurer Nr 278. S. 534. — Vgl. Min.Verf. vom 7. Febr. 1831. Bisch. Ord.Erl. vom 25. Mai 1834.

661) Vgl. B. Konst. Zirk. vom 2. April 1803.

6) Sollten noch weitere besondere Gründe, welche das Gewissen der Parthien berühren (casus conscientiae) sich vorfinden, so haben das Decanat oder Pfarramt hierüber unmittelbar an das bischöfliche Ordinariat besondern Bericht zu erstatten.

Das Decanat hat sich nicht nur selbst nach dieser Vorschrift zu benehmen, sondern auch sämmtliche Pfarrämter seines Sprengels darnach zu belehren und Sorge zu tragen, daß dieselbe auch von ihnen gewissenhaft und pflichtgemäs beobachtet werde.

Rottenburg den 10. May 1831.

Joh. Bapt. v. Keller Bisch. v. R.

Formular
eines Protokolls bei Ehedispens-Gesuchen der Katholiken. Verhandelt den 9. Mai 1831. im Pfarrhause zu N. durch den Pfarrer (Pfarrverweser) N.

Protokolls-Aufnahme

betreffend das Bittgesuch des N. N. von N. und der N. N. von N. um Dispens im ten Grade der Bluts-Verwandtschaft (Schwägerschaft) zum Behuf ihrer Verehlichung.

Vor dem Pfarramte erscheinen N. N. ledig (Wittwer) von N. Bauer (Schmid u. s. w.) katholischer Confession, gebohren (zu N.) den ( ) Juni 1793. und N. N. ledig (Wittwe des N. N.) von N. katholischer Confession geb. (zu N.) den ( ) Sept. 1804. Mit ihnen erscheinen als Zeugen N. N. von N. 45. Jahre alt, und N. N. von N. 50 Jahre alt; Verwandte (Bekannte) des (oder der) Bittstellers.

Bittsteller und Bittstellerin wurden über die Ehehindernisse belehrt, und dieselben ermahnt, wenn nicht besondere wichtige Gründe obwalten, von dem Dispens-Gesuche abzustehen, zugleich wurden sie erinnert, die Wahrheit anzugeben, wie sie solches ihren geistlichen und weltlichen Vorgesezten und Obrigkeiten schuldig sind; mit der weitern Verwarnung, daß sonst, die etwa zu erhaltende kirchliche Dispens als erschlichen, ungiltig seyn würde. Hierauf wurde ihnen die Handtreue abgenommen. Bittsteller und Bittstellerin geben nun zu Protokoll:

1) Sie wünschten sich mit einander zu heurathen, seyen aber im ten Grade gleicher (ungleicher) Linie der Blutsverwandtschaft (Schwägerschaft) verwandt, wie der von dem Pfarramte gefertigte und angeschlossene Stammbaum ausweise.
2) Sonstiges Hinderniß ihrer ehelichen Verbindung, außer dem obangegebenen sey ihnen keines bekannt. Sie versprächen, der Gnade, welche ihnen durch die Dispens zu Theil werde, durch einen christlich guten Wandel und treue Pflichterfüllung sich würdig zu machen. Bittsteller N. giebt dann nachstehende Gründe zur Unterstüzung seiner Bitte an:
   a)
   b)
   c) u. s. w.

Auf geschehene Vorlesung
Unterschrift des Bittstellers
N. N.

Desgleichen die Bittstellerin N.

a)
b)
c) u. s. w.

Auf geschehene Vorlesung
Unterschrift der Bittstellerin
N. N.

Desgleichen bekräftigen wir die unterzeichneten hiezu erbetenen Zeugen, daß wir die Bittsteller als christliche rechtschaffene Menschen kennen, und daß die von ihnen angegebenen Gründe richtig und wahr sind.

Unterschrift der Zeugen
N. N.
N. N.

Die Richtigkeit vorstehender Verhandlung
T. Pfarramt N.
Pfr. (Pfarr-Verweser)
N. N.

II.
Aeußerung des Pfarrers
(Pfarrverwesers.)

Enthält statt eines Beiberichts seine Ansicht über das vorliegende Dispensgesuch mit einer kurzen Aeußerung über dasselbe, so wie der angegebenen Gründe in kirchlicher Beziehung.

T. Pfarrer N.

---

†) Erlaß des Kön. Minist. des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens, die Erledigung von Zahlungs-Frist-Gesuchen hinsichtlich angesetzter Sporteln betreffend.

Vom 8. Juni 1831.

---

††) Verfügung der K. Kommission für die Erziehungshäuser, die Vertheilung der jährlichen Opfer- und anderer Kollekten-Gelder für die beiden Waisenhäuser zu Stuttgart und Weingarten betreffend.

Vom 21. Juni 1831.

---

†) s. Reg.-Ges. — Normal-Buch des K. k. Kirchenr. —

††) s. Prot. Kirch.-Ges. Nr. 880. — Rgbl. von 1831. Nr. 27. S. 261. — Hiedurch wird die frühere Bestimmung, wonach die Gaben aus den sämmtlichen evangelischen Dekanaten der Anstalt in Stuttgart, aus den katholischen

663.

Verfügung des K. kath. Kirchenraths, den Stand des Interkalarfonds betreffend.

Vom 2. Juli 1831 [862]).

664.

Erlaß des Bischöflichen Ordinariats, den Priester-Mangel betreffend.

Vom 5. Juli 1831. [863])

Das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg an sämmtliche Geistlichkeit des Bisthums Rottenburg.

Seit Jahren lastet der Priestermangel schwer auf dem diesseitigen Bisthums-Sprengel, und noch dauert derselbe gegenwärtig fort, indem bei 200 Kirchenstellen und mehr als 30 ständige Vikariate erledigt sind. Zwar ist seit mehreren Jahren Vieles geschehen, um diesen Mangel zu heben: beträchtlich mehrere Zöglinge — als die Normalzahl bestimmt, wurden in die niedern Convicte — in das Wilhelmsstift und in das Priester-Seminar aufgenommen, einige Curse wurden selbst abgekürzet und vorgeschoben, so daß in neuerer Zeit die Zahl der Hilfspriester bis zu 150 stieg; allein bei der nothwendigen Verwendung einer Anzahl derselben zu Repetenten in den Convicten, im Wilhelmsstift, im Priester-Seminar und bei alten und kränklichen Pfarrern, sind immer noch bei 120 Kirchenstellen und ständige Vikariate ohne besonderen eigenen Geistlichen, darunter sind allein

Dekanaten aber der Ludwigsburger, jetzt Weingarter Anstalt zugewiesen waren, abgeändert, und die einzelnen Dekanate werden zwischen den beiden Waisenhäusern folgendermassen vertheilt: dem Waisenhaus in Stuttgart sind zugewiesen die sämmtlichen evangel. Dekanate des Neckar- und des Jart-Kreises, aus dem Schwarzwald-Kreise die evang. Dekanate Nürtingen, Calw, Herrenberg, Nagold und Wildbad; dem Waisenhaus in Weingarten sind zugewiesen die sämmtlichen katholischen Dekanate des Königreichs, die sämmtlichen evangel. Dekanate des Donau-Kreises und aus dem Schwarzwald-Kreise, die evangel. Dekanate Tuttlingen, Balingen, Sulz, Freudenstadt, Tübingen, Reutlingen und Urach. — Vgl. Gen.Ver. vom 11. Febr. 1810. Instrukt. vom 2. Mai 1810. Gen.Ver. vom 28. Juni 1816. Min.Verf. v. 18. Aug. 1821.

862) Rgbl. von 1831. Nr. 43. S. 468. — Vgl. Verf. vom 10. Nov. 1821. vom 21. Okt. 1822. vom 14. Okt. 1823. vom 18. Jan. 1825. v. 5. Jan. 1826. vom 18. Jan. 1827. vom 5. Juli 1828. vom 12. Sept. 1829. vom 21. Juli 1830.

863) Gedr. Fol. — Vgl. Gen.Vik. Erl. vom 17. Jan. (4. Febr.) 1823. Erl. vom 18. Febr. 1823. Zirk.Erl. vom 16. Dez. 1826. Zirk.Erl. vom 15. Nov. 1828. Bisch. Ord.Erl. vom 25. Jan. 1831.

bei 60 Pfarreien, welche theils eingewiesen sind, theils binando versehen werden, so wie mehrere Dekane und Pfarrer entweder ganz ohne Vikar, oder ohne den nothwendigen zweiten, auch manche nothwendig zu besetzende Kaplaneien ohne Priester sind, wozu noch das Bedürfniß von mehreren alten und kranken Pfarrern kommt, die ohne Aushilfe gelassen werden müssen. Täglich häufen sich in allen diesen Rücksichten Gesuche, Forderungen und selbst Beschwerden der Dekane, der Pfarrer und der Gemeinden, und das bischöfliche Ordinariat sieht sich dadurch nur zu oft in die peinlichste Verlegenheit gesetzt, den oft gerechtesten Anforderungen nicht entsprechen zu können, und muß oft mit Betrübniß sehen, daß an vielen Orten die Seelsorge kaum hinlänglich versehen werde, und manche Gemeinden unter den bestehenden Verhältnissen sehr leiden.

Seine Königliche Majestät haben deßhalb auch auf die Vorstellung des bischöflichen Ordinariats, und in Folge des Vortrags des Königlichen Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens zu genehmigen geruht, daß eine Beschränkung des Universitäts-Curses der beiden jüngsten im Wilhelms-Stifte zu Tübingen befindlichen Abtheilungen auf je 4½ Jahre, und des Seminars-Curses der drei jüngsten Abtheilungen auf je 8 bis 9 Monate eingeleitet, sofort aber der Universitäts-Curs der erst vom Herbst 1831 an in das Wilhelms-Stift eintretenden Abtheilungen von 5 auf 4 Jahre auf so lange, als der bestehende Priestermangel eine solche außerordentliche Maßregel nöthig macht, abgekürzt werde.

Das bischöfliche Ordinariat kann bei diesem allmähligen Nachrücken der vorhandenen Zöglinge für das katholisch-theologische Studium die Hoffnung hegen, daß die Zahl der Geistlichen in 5 — 6 Jahren der, der ständigen Kirchenstellen und Vikariate nahe kommen werde. Aber es liegt nun Alles daran, daß der Nachwuchs der Zöglinge von unten auf nachhaltig und andauernd sey, sonst würde nur auf Kosten der Zukunft geerndtet werden, der Mangel später wieder eintreten, und nur desto fühlbarer und schmerzlicher lasten. Knaben und Jünglinge, welche Talent und Neigung zum Studieren überhaupt, besonders auch für den geistlichen Stand zeigen, sind daher zum Studieren zu veranlassen, zu unterstützen — heranzuziehen eine junge Saat für die zukünftige Erndte im Reiche Gottes. Dazu sind Einrichtungen in mehreren selbst kleinen Städten durch Errichtung nicht nur von Präzeptoraten, sondern auch von mehreren niederen und höheren Gymnasien gemacht worden, wodurch für manchen Jüngling das Studieren erleichtert wird. Viele Knaben und Jünglinge, besonders vom Lande, dürfte jedoch das längere Verweilen in den Städten und auf Gymnasien abschrecken, ihre Vermögensumstände ihnen solches unmöglich machen, und die Eltern selbst werden bei ihren meist beschränkten ökonomischen Umständen nur schwer ihre Kinder einem Stande widmen wollen, der 16 Jahre Studierens an Präzeptoraten, Gymnasien, an der Universität und im Priester-Seminar erfordert. Dieses Hinderniß, wodurch so viele fähige Kna-

den und Jünglinge zurückgehalten werden, sich dem geistlichen Stande zu widmen, würde vorzüglich dadurch gehoben werden, wenn sich Geistliche, besonders jüngere auf dem Lande, mehr und mehr herbeiließen, Knaben, die mit Zustimmung ihrer Eltern zur Vorbildung für den Priesterstand Lust bezeugen, und Fähigkeit dazu haben, in den Elementen der lateinischen und auch griechischen Sprache, so wie in andern Real-Gegenständen zu unterrichten. Auf diesem Wege würde ihre Vorbereitungszeit an den lateinischen Schulen abgekürzt, und so manches Individuum dem geistlichen Stande gewonnen werden können. Viele Verdienste um die Kirche haben sich früher die Geistlichen in dieser Hinsicht erworben, und wie viele würdige Seelsorger, Gelehrte und Vorstände der Kirche sind auf diesem Wege zum geistlichen Stande gelangt!

Das bischöfliche Ordinariat läßt daher auch hiemit an die sämmtliche Geistlichkeit des Bisthums-Sprengels, besonders an die würdigen Seelsorger auf dem Lande, und vorzüglich an die jüngeren Priester, Pfarrer, Kuplane und Vikarien die dringende Aufforderung ergehen, sich diesem Unterrichte fähiger Knaben zu widmen, und ihre freie Stunden zur Bildung derselben zu verwenden. Hiedurch auch arbeiten sie vorzüglich für das Reich Gottes und seine Verbreitung und Erhaltung, zum Gedeihen unserer heiligen Kirche, zum Segen und Wohl der Menschheit, und zum Glück manches Mannes und christlicher Eltern und Gemeinden, und so vielfacher Segen muß den würdigen Geistlichen selbst wieder zum Segen und Troste werden.

Das bischöfliche Ordinariat wird die Bemühungen der Geistlichen hierin stets mit Zufriedenheit bemerken, und sie selbst auszeichnen.

Möge der Herr immer hinlängliche treue Arbeiter in seinen Weinberg geben und senden, denn der Arbeit ist viel.

Gegeben im bischöflichen Ordinariat.

Rottenburg, den 5. Juli 1831.

Joh. Baptist v. Keller, Bischof von Rottenburg.

---

†) Verfügung der K. Minn. des Innern und der Finanzen, die Abstellung der von den Pfarrämtern in verschiedenen Sportelfällen bisher erstatteten Quartal-Berichte betreffend.

Vom 8. Juli 1831.

---

†) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 881. — Rgbl. von 1831. Nr. 31. S. 286. — Die Pfarrämter sollen nur je am Schlusse des Vierteljahrs in den Sportel-Verzeichnissen der weltlichen Ortsvorsteher beurkunden, daß nicht mehr, als die darin aufgeführten Sportelfälle, oder daß keine hinsichtlich der Gestattung von Taufen in Privathäusern, der Ueberschreitung der erlaubten Anzahl von Taufpathen, der Beerdigung außerhalb der Parochie des Sterbe-Orts vorgekommen seyen. — Vgl. Ges. vom 21. Febr. 1829. (Rgbl. S. 80).

665.

Erlasse des Kön. kath. Kirchenraths, das Eheverbot wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft in den ehemals österreichischen Orten betreffend.

Vom 13. Juli 1831 [864]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an das Dekanat N.

Demselben werden im Anschlusse 26 Exemplare einer diesseitigen Verfügung, den Umfang des Eheverbots der Verwandtschaft und Schwägerschaft in den vormals österreichischen Orten betreffend, mit dem Auftrage zugefertigt, hievon nicht nur jedem Pfarramt seines Bezirks, sondern auch dem Königl. Oberamt mitzutheilen.

Stuttgart den 15. Juli 1831.

Der Königliche katholische Kirchenrath.

Das Königl. Ministerium des Innern hat unterm 6. Juli l. J. verfügt, daß die Katholiken in den vormals östreichischen Orten wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft nur bis zum zweiten Grade gleicher Linie einer Dispensation von dem Eheverbote bedürfen und beziehungsweise der Entrichtung der dafür bestimmten Sportel unterliegen, weil

1) der Königlichen Verordnung vom 7/24. Jan. 1811 gemäß bei Behandlung der Ehesachen der Katholiken die Vor-Württembergischen Normen in Anwendung kommen;

2) weil eben deßwegen die Katholiken in den vormals östreichischen Orten zur Einholung einer Dispensation vom Eheverbote der Verwandtschaft und Schwägerschaft im 3ten und 4ten Grade niemals angehalten wurden, und

3) weil endlich das Sportelgesetz, wenn gleich es in Beziehung auf den Betrag der Sportel bei Dispensationen von dem Eheverbot wegen Verwandtschaft nicht mehr zwischen Protestanten und Katholiken unterscheidet, doch in Beziehung auf die Fälle, in welchen die Einholung einer Dispensation nothwendig ist, nichts verändert hat.

Vorstehende hohe Entschließung wird zur Nachachtung mit dem besondern Anhange eröffnet, daß es auch verschiedene Reichslande gab, in welchen die östreichische Ehegesetzgebung gegolten hat; daß daher gegenwärtiger Erlaß auch auf die Einwohner solcher Orte seine Anwendung findet, und im vorkommenden Falle zu untersuchen ist, welcher Art von Gesetzen die Bittsteller vor ihrer Vereinigung mit Württemberg unterworfen gewesen sind.

Stuttgart den 13. Juli 1831.

---

864) Nr. I. Dekan.Reg. — Nr. II. Gedr. Fol. — Vgl. Dekr. vom 7/24. Jan. 1811. K. Ver. vom 23. Aug. 1825. §. 13. Min.Erl. vom 23. Sept. 1826. Bisch. Reskr. vom 20. Juni 1828.

666.

Verfügung des Kön. Ministeriums des Innern, den Ansatz der Sporteln bei ehegerichtlichen Erkenntnissen des Bischöflichen Ordinariats betreffend.

Vom 22. Juli 1831 [865]).

Nachdem das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg die Anzeige gemacht hat, daß einzelne Bezirks-Polizeiämter sich nicht für ermächtigt halten, für die von ihm ausgehenden ehegerichtlichen Erkenntnisse (z. B. Nichtigerklärung einer Ehe, Scheidung zu Tisch und Bett, Auflösung von Sponsalien), die gesetzlichen Sporteln anzusetzen; so wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß ebenso wie bei den von dem bischöflichen Ordinariate bewilligten Dispensationen vom Heirathsverbote wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, so auch für die einer Sportel unterliegenden ehegerichtlichen Erkenntnisse desselben die Sportel von den Bezirks-Polizeiämtern und zwar jedesmal derjenigen Parthie, welcher das bischöfliche Ordinariat die Verbindlichkeit der Sportel-Entrichtung in seinem Erkenntniß auflegen wird, anzusetzen und vorschriftmäßig zu verrechnen sey.

Stuttgart den 22. Juli 1831.

Kapff.

667.

Minist. Erlaß, die Erhöhung des Pfründ-Einkommens besetzter Stellen betreffend.

Vom 9. August 1831. [866])

Das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. an den K. katholischen Kirchenrath.

Dem kathol. Kirchenrath wird auf seinem Bericht vom 1. d. M. die von ihm im Jahr 1825 verfügte Erhöhung des Pfarr-Einkommens von — betreffend,

unter Zurückgabe der vorgelegten Akten zu erkennen gegeben.

Daß es sich in dem befragten Falle nicht blos von einer einfachen Abtretung eines Pfründtheils an eine andere Pfründe, sondern insofern die Pfründe in — damals nicht erlediget war, auch von der Erhöhung des Dienst-Einkommens eines Pfarrers sich gehandelt habe, und daß ein solcher Fall so wenig in der Competenz des katholischen Kirchen-

865) Rgbl. von 1831. Nr. 33. S. 301. — Vgl. Ges. vom 23. Juni 1828.
866) Normal-Buch des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Min.Erl. v. 5. Okt. 1817. Nr. VI.

raths liege, daß er vielmehr zu Ausschließung aller persönlichen Rükfichten und Begünstigungen jedesmal zur Entscheidung Seiner Majestät des Königs zu bringen ist, wie denn dieses auch bei allen Einkommens-Verbesserungen an besetzte evangelische Pfarrdienste geschieht.

Man versieht sich zu dem katholischen Kirchenrath, daß er sich künftig hienach achten werde. ꝛc. ꝛc.

Stuttgart den 9. August 1831.

668.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Beiträge der Pfarrverweser zur Landkapitels-Lesegesellschaft betreffend.

Vom 27. August 1831 [867]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an sämmtliche Dekanate und Kammerariate.

Man sieht sich veranlaßt in Uebereinstimmung mit dem bischöflichen Ordinariat zu verordnen, daß die Vikarien, welche als Pfarrverweser aufgestellt sind, ihre Beiträge zur Landkapitels-Lesegesellschaft quartaliter — je auf den 1. Jan., 1. April, 1. Juli, 1. Oct., an dasjenige Kammerariat zum Voraus zu entrichten haben, in dessen Bezirk sie zur angegebenen Zeit sich befinden; wornach das Erforderliche zu besorgen ist.

Stuttgart den 27. Aug. 1831.

669.

Erlaß des Bischöflichen Ordinariats, die Aushülfe in der Seelsorge bei Krankheitsfällen der Geistlichen, deren Versetzung, Entlassung, Krankheits oder Altershalber betr.

Vom 30. August 1831. [868])

Das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg
an die Dekanate und sämmtliche Diözesan-Geistlichkeit.

Daß die Seelsorge wohl verwaltet werde, ist die erste Aufsichts-Pflicht des bischöflichen Ordinariats, und ihm muß daher vor Allem

867) Normal.Buch des K. kath. Kirchenraths. — Vgl. Spez.Reskr. v. 8. März 1808. Reskr. vom 21. April 1808. Dekr. vom 12. Juli 1810. B. Ord. Ver. vom 7. Juli 1829. Nr. V.

868) Gedr. Fol. —

daran liegen, daß überall tüchtige Seelsorger nach Verhältnissen der verschiedenen Orte und ihrer Lage angestellt seyen, und das Hirtenamt verwalten. Alter, Kränklichkeit und sonstige Gebrechen machen in dieser Hinsicht oft den würdigsten Seelsorger untauglich, daß er auf der ihm übertragenen Stelle wenig — oder gar nichts mehr zu wirken vermag. Das Amt — die so wichtige Sorge für die Seelen darf darunter nicht leiden, und jeder der eine Seelsorgerpfründe übernimmt, verspricht deshalb schon bei dem Antritt seiner Pfründe — die um des Amtes und nicht der Person willen aufgetragen wird, durch einen Gehilfen oder sonst auf geeignete Weise auf seine und der Pfründe Kosten für die Erfüllung der Amts-Obliegenheiten Sorge zu tragen. Gewiß die gerechteste Forderung, die an einen Seelsorger und Pfründbesitzer gemacht werden kann! Ein pflichttreuer Seelsorger wird daher auch, wenn er in den traurigen Fall kommt, sein Amt nicht mehr gehörig versehen zu können, selbst darauf denken, von seinem Unvermögen die Kirchen- und Staats-Stellen zeitig in Kenntniß zu sezen, damit Vorsorge getroffen werden könne, und wo es ein Pfarrer oder Kaplan je unterlassen sollte, ist es Pflicht der Dekane, die höheren Stellen darauf aufmerksam zu machen. Muß aber die kirchliche Oberbehörde unnachsichtlich auf strenge Erfüllung der aus der Seelsorge hervorgehenden Pflichten dringen, und können hierinn Alter, Krankheit, Schwäche und sonstige Gebrechen — wenigst auf längere Zeit keinen Entschuldigungs-Grund der Vernachläßigung oder gänzlicher Unterlassung darbiethen, so fühlt sich das bischöfliche Ordinariat auch auf der andern Seite verpflichtet, alten, kranken, schwachen, gebrechlichen Seelsorgern durch Ausmittlung von Aushilfe vorzüglich seine Fürsorge zu widmen, ihre Versezung auf minder beschwerliche Stellen, besonders auf Kaplaneien zu erleichtern und zu befördern, oder selbst auch nach Gestalt der Sachen ihre Pensionirung einzuleiten.

Um hierinn so einfach als möglich die Behandlung dieser Gesuche festzusezen, hat die bischöfliche Oberbehörde mit der Staatsstelle Rücksprache genommen, und man findet sich in Folge derselben zu verordnen bewogen:

1.) Wenn ein Pfarrer wegen Alters, andaurender Krankheit, Schwäche oder sonstiger Gebrechen die Seelsorge nicht mehr in ihrer ganzen Ausdehnung zu versehen im Stande ist; so hat das Dekanat sogleich an das bischöfliche Ordinariat die Anzeige zu machen, und zugleich zu bemerken, ob die Aushilfe eines eigenen Vikars nöthig, oder durch einen Pfarrer oder sonstigen Geistlichen aus der Nachbarschaft geleistet werden könne und wolle. Das bischöfliche Ordinariat — wird mit besonderer Rücksicht jedoch — wie oben bemerkt worden — auf das Bedürfniß der Seelsorge und unklagbare Pastoration jede mögliche Erleichterung für die Verhältnisse solcher gebrechlichen Pfarrer eintreten lassen [869]).

869) Vgl. Dekr. vom 13. Juli 1811. Zirk.Erl. vom 31. März 1818. B. Ord. Ver. vom 7. Juli 1829. Nr. I.

2) Wenn ein Pfarrer aus eigenem Antrieb, weil er sich etwa wegen vorgerückten Alters oder körperlicher Leiden zur Versehung einer Pfarrei nicht mehr stark genug fühlt, oder aus andern persönlichen Gründen sich auf eine Kaplanei versezt wünscht, und um solche sich meldet, so hat ein solcher sein Gesuch bei dem Königlich katholischen Kircheurath zur patronatischen Ernennung oder landesherrlichen Bestättigung der patronatischen Ernennung einzureichen, und das Dekanat hat davon nur Anzeige mit Angabe der Umstände, die ein solches Gesuch motiviren, bei dem bischöflichen Ordinariate zu machen [870]).

3) Wenn aber ein solcher Geistlicher mit dem Gesuche um Uebertragung einer bestimmten Kaplanei zugleich die weitere Bitte verbindet, von der neuen Stelle abwesend seyn zu dürfen, so muß er deßhalb mit Angabe der Gründe zugleich ein Gesuch insbesondere an das bischöfliche Ordinariat einreichen, das bischöfliche Ordinariat wird dann über die Gewährung der Bitte mit dem Königlich katholischen Kirchenrath kommuniziren, und darnach mit Berücksichtigung auf die Verpflichtung der kirchlichen Residenz, und daß nur höchst wichtige Gründe von dieser Residenz loszählen können, seine Entscheidung geben [871]).

4) Wünscht ein Pfarrer oder Kaplan gänzlich seiner kirchlichen Dienste entlassen, pensionirt zu werden, so hat sich derselbe zuerst an das bischöfliche Ordinariat zu wenden, welches dann die weitere Einleitungen deßhalb bei den Staatsstellen treffen wird.

Bemerkt muß hiebei werden, daß bis jetzt nirgend ein Pensionsfonds ausgemittelt ist, und nur höchst dringende Verhältniße bei noch stattfindender Beschwerung des Interkalarfonds mit Erfüllung seines Hauptzweckes, Aufbesserung der gering dotirten Pfründen selbst — die Uebernahme einer Pension, es sey im Ganzen oder nur theilweise, auf diesen Fonds rechtfertigen könne [872]).

5) Sonstige Gesuche um Entlassung von Pfarreien, von sonstigen Kirchenämtern, als Dekanaten und Kammerariaten, sind bei dem bischöflichen Ordinariate einzureichen, welches deßhalb mit dem Königlich katholischen Kircheurathe jederzeit Rücksprache nehmen wird; wobei es sich von selbst versteht, daß Gesuche um Auswanderung stets nach den bestehenden gesezlichen vaterländischen Bestimmungen zu behandeln sind.

Wir versehen uns von der Pflichttreue der Dekane und der sämtlichen Geistlichkeit, daß sie stets eine treu verwaltete Seelsorge — und unklagbare Pastoration werden vor Augen haben, und wir machen sie hierüber besonders verantwortlich, daß so der hohe Zweck des Seelsorgeramtes vollkommen erfüllt werde, zugleich erklären wir

870) Vgl. Zirk.Reskr. vom 28. Juni 1806. Verf.Urk. §. 79.
871) Vgl. Reskr. vom 28. Juni 1808. B. Konst. Zirk. vom 20. Jan. 1809. K. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 32.
872) Vgl. Verf.Urk. §. 74. Verf. vom 10. Nov. 1821. Nr. III, b.

uns aber auch für verpflichtet, mögliche Vorsehung zu thun, daß würdigen Seelsorgern in ihrem Alter — und bei eintretender Untauglichkeit die Aussicht eröffnet bleibe, nicht darben zu dürfen, und ihren Unterhalt durch Fürsorge der Kirchen und Staatsstellen gesichert zu sehen.

Rottenburg den 30. August 1831.

Joh. Baptist v. Keller, Bischof von Rottenburg.

---

†) Erlaß des Kön. Minist. des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens, an das Konsistorium, den Uebertritt von Ausländern zu einer andern Konfession betreffend.

Vom 1. September 1831.

670.

Erlaß des bisch. Ordinariats, die Bitten der Geistlichen um Pfarreien, mit welchen Dekanate verbunden sind betreffend.

Vom 20. September 1831 [873]).

An sämmtliche Dekanate.

Das Dekanat hat der dortigen Landkapitels-Geistlichkeit zu eröffnen, daß sämmtliche Geistliche, welche um eine mit einem Dekanatamt verbundene Pfarrei bei der Staatsbehörde einkommen, sich künftig mit ihren motivirten Bitten um Uebertragung des Dekanatsamts auch hieher zu wenden haben. Rottenburg den 20. Sept. 1831.

---

†) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 883. — Hienach sind Ausländer, welche im Königreiche von einer Konfession zur andern übertreten wollen, anzuhalten, von ihrem Entschluß der Obrigkeit ihres Heimaths-Orts und zwar so zeitig Nachricht zu geben, daß eine etwaige Einsprache noch vor dem Vollzug ihres Uebertritts angebracht und erörtert werden kann. Zugleich ist ein solcher Ausländer anzuhalten, sein Vorhaben einem Geistlichen seiner bisherigen Konfession anzuzeigen und darüber ein Zeugniß beizubringen, wobei ein Unterschied zwischen den einzelnen Geistlichen nicht statt findet. — Vgl. Dekr. vom 12. Dez. 1812. Zirk.Erl. vom 7. Aug. 1819. Zirk.Erl. vom 18. Jan. 1823.

873) Reg. des bischöfl. Ordinariats. — Vgl. K. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 25.

671.

Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend.

Vom 16. November 1831 [874]).

Königlicher katholischer Kirchenrath.

Man sieht sich durch mehrfache in verschiedenen Fällen gemachte Anfragen und durch den Wunsch des Bischöflichen Ordinariats veranlaßt, die Pfarrämter von den Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, wie sie in dem Religions-Edikte vom 15. Okt. 1806; dem Gesetze vom 14. März 1817, dem Erlaße des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 28. Dec. 1810, den Erlassen des Königlichen Ministeriums des Innern, des Kirchen- und Schulwesens vom 18. April 1825, vom 14. Sept. 1826, vom 28. März 1827 und vom 11. Juli 1831 enthalten sind, zu ihrer Nachachtung hiemit in Kenntniß zu setzen:

I.) Die Kinder aus gemischten Ehen werden in der Regel bis zu den Unterscheidungs-Jahren in der Religion des Vaters erzogen. Es ist jedoch den Eheleuten erlaubt, durch Verträge eine nach dem Geschlechte der Kinder getheilte Erziehung oder jede andere Bestimmung diesfalls festzusetzen; jene Verträge sind aber nur dann gültig, wenn sie vor der Obrigkeit des Gatten abgeschlossen worden. Nach erreichten Unterscheidungs-Jahren steht es den aus solchen Ehen erzeugten Kindern frei, sich nach eigener Wahl zu einer oder der andern christlichen Kirche zu bekennen.

Die Vorschrift des Religions-Edikts (Art. VI.), daß in dem Falle, wenn der Vater der evangelischen Confession zugethan ist, die Söhne nothwendig auch in dieser Confession erzogen werden müssen, ist, als die Vertrags-Freiheit der Eltern beschränkend, durch die Verordnung vom 14. März 1817 (Reg.Bl. S. 131) aufgehoben worden.

II.) Die Unterscheidungs-Jahre beginnen mit dem Antritt des 14ten Lebensjahres; wer „im 14ten Lebensjahre steht" hat die Unterscheidungsjahre erreicht.

III.) Betreffend die vor Erscheinung des Religions-Ediktes geschlossenen Ehen, so behalten:

1) alle zwischen Ehegatten verschiedener christlicher Religionen vor dem Religions-Edikt vom 15. Oktober 1806 eingegangenen Verträge, wodurch die Religions-Eigenschaft der aus gemischten Ehen erzeugten Kinder bestimmt wird, in Ansehung der nach dem Religions-Edikt gebornen Kinder volle Rechtskraft; nur muß der Vertrag den, zur Zeit als er geschlossen wurde, in dem Wohnorte

874) Gedr.Fol. — Vgl. Rel.Edikt vom 15. Okt. 1806. Min.Erl. v. 28. Dez. 1810. Geh. Raths-Erl. vom 14. März 1817. Vgl. Erl. des Min. des Kirchen- u. Sch. W. an das Konsistorium vom 14. Sept. 1826. (Prot. Kirch. Ges. Nr. 779).

des Ehe-Gatten geltenden Gesetzen nicht zuwiderlaufen; und es ist übrigens gleichgültig, ob der Vertrag vor der Obrigkeit, oder — wenn das damalige Gesetz eine obrigkeitliche Dazwischenkunft nicht erforderte — privatim geschlossen worden.

2) In Ermanglung ausdrücklicher Verträge zwischen Ehegatten verschiedener Religion behält dasjenige ältere Landes-Gesetz, Statut oder Gewohnheits-Recht, welches in dem Gebiet, wo die Eheleute nach der Trauung ihren ersten Wohnsitz nehmen, über die — den Kindern aus gemischten Ehen zu gebende Religions-Eigenschaft entschied, auch nach Publikation des Religions-Edikts in Ansehung der nachher gebornen Kinder als ein zwischen Eheleuten eingegangener stillschweigender Vertrag seine Kraft, wenn gleich der Inhalt des älteren und neueren Gesetzes nicht übereinstimmt.

IV.) Die — wegen der religiösen Erziehung der Kinder eingegangenen ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträge, sie mögen vor oder nach dem Religions-Edikt geschlossen seyn, können durch neuere, jedoch vor der Obrigkeit zu schließende Convention in Ansehung der nachher zur Welt kommenden Kinder abgeändert werden. In jedem solchen Fall liegt jedoch der kompetenten Obrigkeit ob, zu erkennen, ob nicht von der einen oder andern Seite ein Eingriff in die Freiheit des andern kontrahirenden Theils geschehen sey?

V.) Eine Folge der, durch das Religions-Edikt in Verbindung mit dem Gesetze vom 14. März 1817 hergestellten natürlichen Freiheit der Eltern in Betreff der religiösen Erziehung ihrer Kinder ist es, daß die Eltern befugt sind, die einmal gewählte Erziehungs-Religion der Kinder, so lange die elterliche Erziehungs-Rechte in dieser Beziehung fortdauern, nach den Antrieben ihres Gewissens zu verändern; und es versteht sich stillschweigend, daß, wenn die Eltern ihre eigene Religion verändern, sie ebendamit auch eine Abänderung der Erziehungs-Religion ihrer Kinder zu erkennen geben. Da ferner das Religions-Edikt nicht bestimmt, daß die Verträge über die Erziehungs-Religion der Kinder aus gemischten Ehen nur in Ansehung derjenigen Kinder, welche erst nach Abschließung solcher Verträge zur Welt kommen, wirksam seyen; so kann eine solche Beschränkung der natürlichen Freiheit von Eltern verschiedener Confession um so weniger als positiv gegeben angenommen werden, als auch in der Entscheidung vom 28. Dec. 1810, welche gewiß an den Bestimmungen des Religions-Edikts nichts abändern, sondern dieselbe nur erläutern wollte, eine ausdrückliche Vorschrift darüber nicht enthalten ist. Uebrigens ist es zunächst Sache der Gerichte, welchen die Verträge über die Festsetzung der Erziehungs-Religion von Kindern aus gemischten Ehen zur Bestättigung vorzulegen sind, über die Zulässigkeit solcher Verträge in Ansehung bereits geborner Kinder zu erkennen.

VI.) In Beziehung auf die Frage:
„ob der überlebende Gatte nach dem Tode des andern für sich all-

„ein über die Erziehungs-Religion der Kinder verfügen und be-
„ziehungsweise eine Aenderung darin vornehmen könne?“ [875]).
wird bemerkt:

1) daß dieselbe zu verneinen sey, wenn bei einer gemischten Ehe entweder wegen Mangels eines ausdrücklichen Vertrags die Kinder der gesetzlichen Regel nach in der Religion des Vaters zu erziehen waren, und der Vater gestorben ist, — oder wenn im Falle des Vorhandenseyns eines Vertrags einer der Paciszenten gestorben ist.

2) Dagegen ist bei einer gemischten Ehe, in welcher kein Vertrag über die Erziehungs-Religion der Kinder geschlossen worden, der überlebende Gatte befugt, die Kinder aus dieser Ehe in der Religion ihrer verstorbenen Mutter erziehen zu lassen, weil die Gesetze für die Bestimmung der Erziehungs-Religion die Vertragsfreiheit der Eltern anerkennen; weil daher die Gesetzes-Bestimmung, wornach bei dem Mangel eines Vertrags die Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen sind, nicht als eine staatspolizeiliche, sondern nur als eine dem Privatrecht angehörige Vorschrift angesehen werden kann, welche dem Vater gegenüber der Mutter ein Recht gibt, auf das er zu Gunsten der Religion der Letzteren zu verzichten nicht gehindert ist; und weil endlich ein in solchem Falle befindlicher überlebender Gatte, der seine Kinder freiwillig in der Religion ihrer verstorbenen Mutter erziehen läßt, im präsumtiven Einverständniß mit dieser handelt.

3) In keinem Fall darf der überlebende Ehegatte, wenn er zur zweiten Ehe schreitet, die Erziehungs-Religion seiner Kinder erster Ehe zum Gegenstand eines Vertrags mit seiner zweiten Gattin machen, weil die — den Eltern zukommende Festsetzung der Erziehungs-Religion ihrer Kinder als persönliches Recht im engsten Sinne unveräusserlich ist, und die gesetzliche Vertrags-Freiheit über die Erziehungs-Religion sich auf die beiden Eltern beschränkt.

VII.) Die Frage:

„ob von den Bestimmungen des Religions-Edikts wegen der Er-
„ziehungs-Religion der Kinder aus gemischten Ehen eine Aus-
„nahme im Wege der Dispensation zuläßig sey?“

bezieht sich zunächst auf den Fall, wenn ein Katholik, der mit einer evangelischen Frau in der Ehe lebt, und bei dem Mangel eines Vertrags kraft des Gesetzes befugt wäre, seine aus dieser Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Confession zu erziehen, dieselben aus freiem Antriebe, übrigens ohne deßhalb eine Verpflichtung gegen seine Gattin zu übernehmen, in der evangelischen Religion erziehen läßt. In diesem Fall bedarf es einer Dispensation vom Gesetze offenbar nicht.

Das Gesetz verbindet den katholischen Vater bei dem Mangel eines Vertrags nicht, seine Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, sondern es räumt ihm nur gegenüber von seiner evangelischen Ehefrau das Recht ein, alle seine Kinder in jener Religion erziehen zu dürfen. Wenn er nun von diesem Recht keinen Gebrauch macht, sondern vielmehr von selbst und ohne gegen seine Gattin eine

875) Vgl. Prot. Kirch.-Ges. Nr. 882.

vertragsmäßige Verbindlichkeit zu übernehmen, seine Kinder in der Religion seiner Gattin erziehen läßt, so verletzt er überall keine Bestimmung des Gesetzes. Er handelt innerhalb seiner Rechtssphäre und behält sich, weil er keinen Vertrag eingegangen hat, das Recht zur Aenderung seines Willens bevor.

VIII.) Ueber die unehelichen Kinder verordnet das Religions-Edikt nichts. Es bleibt daher bei der allgemeinen Regel, daß der Mutter, welcher die Erziehungs-Pflicht obliegt, auch das Recht der Bestimmung der Erziehungs-Religion zukomme; so lange wenigstens das Kind nicht durch eine nachfolgende Ehe in die vollen Rechts-Verhältnisse eines ehelichen tritt. Dabei ist jedoch die Mutter nicht gehindert, ihr uneheliches Kind in der Religion seines unehelichen Vaters erziehen zu lassen.

Stuttgart, den 16. Nov. 1831.

672.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Belohnung der Vikarien für Versehung einer Pfarrei betreffend.

Vom 19. November 1831 [876]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an sämtliche Dekanate und Kammerariate.

Es sprechen mehrere Gründe dafür, daß die Vikare in ihrem Einkommen und Einnahmen heruntergesezt werden; deßhalb soll auch jeder Vikar, der eine benachbarte Pfarrey binirend versieht, in der Regel nur 40 kr. von dieser Pfarrei zu beziehen haben. —

Stuttgart den 19. Novbr. 1831.

673.

Erlaß des bischöflichen Ordinariats, das Benehmen der Geistlichen und das Gebet beim Ausbruch der Cholera betreffend.

Vom 22. November 1831 [877]).

---

876) Normal-Buch des K. kath. Kirchenraths — Vgl. Erl. vom 1. Juni 1824. B. Ord.Ver. vom 7. Juli 1829.

877) Gedr. Fol. — Vgl. auch Prot. Kirch. Ges. Nr. 883.

674.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Selbstverwendung der jährlichen Bauschillinge durch die Kirchenpfründner betreffend.

Vom 23. November 1831 [878]).

Der Königl. kath. Kirchenrath
an sämmtliche Dekanate und Kammerariate.

Denjenigen Pfarrern und Kaplänen, welche gegen die bestehende allgemeine Anordnung:

„daß die jährlichen Bauschillinge für kleinere Reparaturen nicht „an den Baupflichtigen bezahlt, sondern selbst verwendet, und darüber auch den Hauptbaupflichtigen Ausweise gegeben werden „sollen,“

etwa noch die Bauschillinge bisher an die Königliche Kameral-Verwaltungen bezahlt haben, ist zu eröffnen, daß nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums die Königliche Kreis-Finanz-Kammern angewiesen worden seyen:

„denjenigen katholischen Pfarrstellen, welche jährliche Bauschillinge „an die Kameral-Aemter zu entrichten haben, dieselben für die Zukunft in so weit nachzulassen, als sie den gewöhnlichen Betrag „der kleinen Reparationen nicht übersteigen, und mithin für ein „Surrogat der Naturalleistung dieser Reparationen betrachtet werden können.“

Stuttgart den 23. Nov. 1831.

675.

Erlaß des bischöflichen Ordinariats, die jährliche Ausfertigung der Eidesformularien für neu eingesetzte Geistlichen betreffend.

Vom 20. Januar 1832 [879]).

An sämtliche Decanate.

Da schon häufig der Fall vorgekommen ist, daß bei kirchlichen Einsezungen der Pfarrer und Kapläne auf ihre neuen Pfarreien ꝛc. in den Eidesformularien oberhalb blos der Name des Pfarrers ꝛc. und der Ort der Pfründe eingesezt, der Dienstrevers selbst aber unterhalb mit Ort, Datum und Namensunterschrift des Pfründinnhabers nicht versehen wird, so sieht man sich veranlaßt, die Decanate

878) Reg. des K. Geh. Raths. —
879) Reg. des bisch. Ordinariats. — Vgl. B. Ord.Ver. vom 24. Dez. 1829.

auf die vollständige Ausfertigung dergleichen Dienstreverse für die Zukunft aufmerksam zu machen.

Rottenburg den 20. Jan. 1832.

---

†) Erlaß des Kön. Minist. des Innern, und des Kirchen- und Schul-Wesens, betreffend die Nothwendigkeit einer Publikation aller Normal-Verfügungen der K. Ministerien und der ihnen nachgesetzten Kollegien, sobald sich die Staatsbürger im Ganzen oder einzelne Klassen danach zu richten haben, durch das Staats- und Regierungs-Blatt.

Vom $\frac{12. \text{ März}}{18. \text{ April}}$ 1832.

676.

Minist. Erlaß die Sportel für eine wiederholte Pastoral-Prüfung betreffend.

Vom 26. April 1832. [880])

Das Ministerium des Innern und des Kirchen- u. Schul-Wesens an den katholischen Kirchenrath.

Dem katholischen Kirchenrath wird auf sein Anbringen vom 14t. d. M.

die dem Vikar — in — wegen wiederholt erstandener Dienstprüfung anzusetzende Sportel betreffend,

unter Zurükgabe der vorgelegten Akten zu erkennen gegeben, daß, da die neuerlich von dem Vikar — für den Zweck der Erlangung eines bessern Befähigung-Zeugnisses erstandene Prüfung nur als eine verbesserte erste Dienstprüfung, und nicht als eine zweite ordentliche Dienstprüfung, (Beförderungs-Prüfung, Dekanats-Prüfung) welche nach dem Sportel-Gesetz von weiterer Besportelung frei sind, angesehen werden kann, demselben die gesetzliche Sportel der ersten Dienstprüfung eines katholischen Geistlichen anzusetzen, jedoch an derselben die von ihm bei der erstmaligen Erstehung dieser ersten Dienstprüfung entrichtete Taxe in Abzug zu bringen sey.

Stuttgart den 26. April 1832.

---

1) s. Reg.Ges. — Normal.Buch des K. kath. Kirchenr. —

880) Normal.Buch. des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Ges. vom 23. Juni 1823.

677.

Verfügung des K. kath. Kirchenraths, den Stand des Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen betr.

Vom 9. Mai 1832[880b]).

---

†) Erlaß des K. Minist. des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens betreffend die Bekanntmachung der Dienstprüfungs-Resultate durch Aufnahme der Namen der Geprüften nach alphabetischer Ordnung in das Staats- und Regierungs-Blatt.

Vom $\frac{31.\ \text{Mai}}{8.\ \text{Juni}}$ 1832.

678.

Minist. Erlaß, die Urlaubs-Gesuche der Garnisons-Pfarrer betreffend.

Vom 7. Juli 1832 [881]).

Das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens an den K. katholischen Kirchenrath.

Da man in Folge eines Ansinnens des K. Kriegs-Ministeriums sich zu der Anordnung veranlaßt findet, daß die Garnisons-Pfarrer

1) ihren Gesuchen um Urlaub auf 8 Tage und darüber eine schriftliche Erklärung des Militair-Commandanten: ob der Bewilligung des Urlaubs kein besonderes Amtsgeschäft, das die Anwesenheit des ordentlichen Geistlichen wünschenswerth mache, entgegenstehe? beizulegen, und

2) von jedem ihnen von ihrer Dienstbehörde bewilligten längeren oder kürzeren Urlaub dem Militair-Commandanten Nachricht zu geben, und ihm ihren Stellvertreter zu bezeichnen haben; so wird dieses dem katholischen Kirchenrath zu seiner Nachachtung und mit

---

880b) Rgbl. von 1832. Nr. 25. S. 194. — Vgl. Verf. vom 10. Nov. 1821, vom 21. Okt. 1822, vom 14. Okt. 1823., vom 18. Jan. 1825, v. 5. Jan. 1826, vom 18. Jan. 1827, vom 5. Juli 1828, vom 12. Sept. 1829, vom 21. Juli 1830, vom 2. Juli 1831, vom 20. Aug. 1833.

†) s. Reg.Ges. — Normal.Buch des K. k. Kirchenr. — Vgl. Prot. Kirch.Ges. Nr. 893. —

881) Normal-Buch des K. k. Kirchenr. —

dem Auftrage eröffnet, hienach den katholischen Garnisons-Pfarrern die erforderliche Weisung ertheilen zu lassen.

Stuttgart den 7. July 1832.

---

†) Verfügung des Kön. Minist. des Inn., betreffend eine Instruktion zur Fertigung der Tabellen über den Stand der Bevölkerung.

Vom 2. August 1832.

---

†) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 897. — Rgbl. von 1832. Nr. 40. S. 296. — „Da die in Gemäßheit des §. 10. der K. Ver. vom 28. Juni 1823 in Betreff der Vereinfachung des Geschäftsganges im Departement des Innern (Reg.Blatt S. 508) von zehn zu zehn Jahren zu fertigende Uebersicht über den Stand der Bevölkerung auf den 1. November d. J. erstmals verfällt; so werden zu deren Fertigung hiemit folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die Liste über den Stand der Bevölkerung ist, neben der alljährlich zu fertigenden Liste über den Gang derselben, tabellarisch nach Vorschrift der Art. 5 und 6 der Instruktion vom 28. Juni 1823, die künftige Einrichtung der Bevölkerungs-Listen betreffend (Reg.Bl. S. 513), in allen Gemeinden des Königreichs zu verfassen.

Für etwaige Berichtigungen wird den dort bezeichneten Rubriken die Rubrik: „Bemerkungen" angehängt.

In beiden Listen ist statt der Benennung Orts- (Gemeinde-, Oberamts-) Angehörige der dem hienach (§. 5) erläuterten Sinn dieser Benennung entsprechendere Ausdruck: „Orts- (Gemeinde-, Oberamts-) Einwohner" zu gebrauchen.

§. 2.

In den 3000 oder mehr Einwohner zählenden, so wie in den geringer bevölkerten, aber zum Oberamtssitz dienenden Gemeinden ist dem im Art. 4 gedachter Instruktion enthaltenen Vorbehalt gemäß bei der Aufnahme der Tabelle über den Stand der Bevölkerung zugleich die wirklich anwesende Ortsbevölkerung zu berechnen. (Vgl. Min.Verf. vom 29. Aug. 1834. §. 2.)

Zu dem Ende erhält die gedachte Tabelle in diesen Gemeinden am Schluß die drei weiteren Rubriken:

1) Zahl der abwesenden Orts-Einwohner,
2) Zahl der im Ort sich aufhaltenden Fremden,
3) Summe der im Ort anwesenden Bevölkerung.

Diese Summe wird gefunden, indem von der in der ersten Rubrik aufgeführten Zahl der Orts-Einwohner die abwesenden Einwohner abgezogen, und zu dem Rest die anwesenden Fremden hinzugerechnet werden.

§. 3.

Durch die nach zehn Jahren wiederkehrende Tabelle über den Stand der Bevölkerung sollen die in die jährliche Berechnung des Abgangs und Zuwachses eingeschlichenen Fehler berichtigt, und es soll hiedurch für die Berechnung

dieſes Zuwachſes und Abgangs in den folgenden Jahren eine ſichere Grundlage gewonnen werden.

Zu dem Ende iſt es unumgänglich erforderlich, daß der Stand der Bevölkerung für dieſe Tabelle in jedem Orte nicht wieder bloß durch eine Zuwachs- und Abgangs-Berechnung, ſondern durch eine beſondere Zählung, welche zugleich zur Berichtigung und Ergänzung der Familien-Regiſter zu benützen iſt, aufgenommen werde.

Die Bewirkung dieſer Zählung bildet eine gemeinſchaftliche Obliegenheit des Orts-Vorſtehers und des einen oder der mehreren, mit Abfaſſung der Bevölkerungs-Tabelle beauftragten Geiſtlichen.

Ihrem gewiſſenhaften Ermeſſen bleibt überlaſſen, welches Verfahren hiebei beobachtet, namentlich ob ein Durchgang von Haus zu Haus, oder eine Vertheilung von Fragezetteln zum Ausfüllen, oder die Vorladung der Einwohner veranſtaltet werden ſoll, deßgleichen ob und welche Vereinfachung etwa dem Geſchäft der Zählung durch Benützung der bereits vorhandenen Quellen, namentlich der Familien-Regiſter, der Bürger- und Beiſitzer-Liſten und der Verzeichniſſe der Wohnſteuerpflichtigen, ſo weit dieſen nämlich völlige Zuverläßigkeit zukommt, gegeben werden kann.

§. 4.

In die erſte Rubrik der Tabelle:

„Anzahl der Orts-Einwohner (Orts-Angehörige)"

iſt das Ergebniß der neueſten Zählung, ohne Rückſicht, ob es mit der Abgangs- und Zuwachs-Berechnung übereinſtimmt oder nicht, aufzunehmen. Bedeutendere Abweichungen ſind, wo es geſchehen kann, unter der Rubrik: „Bemerkungen" zu erklären.

§. 5.

Als Orts-Einwohner (Angehörige) ſind zu zählen:

1) alle Perſonen, welche in der Gemeinde als Bürger und Beiſitzer derſelben wohnen, und die ſonſtigen Staats-Angehörigen, welche im Orte Wohnſteuer entrichten; deßgleichen

2) die nach Art. 12 des Bürgerrechts-Geſetzes von der Wohnſteuer befreiten ſtaatsangehörigen Perſonen, welche im Polizei-Bezirke der Gemeinde einen ſelbſtſtändigen Wohnſitz haben, Unteroffiziere und Soldaten alſo nur, in ſo fern ſie einen ſelbſtſtändigen Hauéhalt in der Gemeinde gegründet haben;

3) diejenigen, noch keine eigene ſelbſtſtändige Wohnung beſitzenden Perſonen, deren Eltern oder überlebender Elterntheil nach Ziffer 1 und 2 als Orts-Einwohner zu betrachten ſind, oder zur Zeit ihres Todes als ſolche zu betrachten waren, deßgleichen die im Lande zurückgelaſſenen unſelbſtſtändigen Kinder ausgewanderter früherer Orts-Einwohner.

Dagegen ſind Perſonen, die anderwärts einen ſelbſtſtändigen feſten Wohnſitz genommen haben, und ſomit daſelbſt Wohnſteuer bezahlen, nicht unter die Orts-Einwohner zu zählen, wenn ſie auch dem Orte mit Bürger- oder Beiſitzrecht angehören, oder ſo lange ſie nicht ſelbſtſtändig wohnten, nach Ziffer 3 unter den Orts-Einwohnern zu zählen waren.

§. 6.

Unter die abweſenden Orts-Einwohner (§. 2) ſind alle diejenigen zu zählen, welche auf längere Zeit in der Lehre, auf der Wanderſchaft, in Militär- oder andern Dienſten, in Bildungs- und Erziehungs-Anſtalten ꝛc. auswärts ſich aufhalten, oder verſchollen ſind. Wer blos auf einem umherziehenden Gewerbe reist, iſt nicht unter die Abweſenden zu zählen.

§. 7.

Als im Ort ſich aufhaltende Fremde (§. 2) ſind zu berechnen: alle nicht zu

den Orts-Einwohnern (§. 5) zu zählenden Personen, welche nicht blos vorübergehend als Gäste oder Reisende im Orte anwesend sind, sondern entweder:

a) als Dienstboten, Gewerbs-Gehülfen, Lehrjungen, Schüler und Zöglinge von Bildungs- und andern Anstalten, garnisonirende Soldaten ꝛc. daselbst sich aufhalten, oder

b) zwar selbstständig im Ort wohnen, aber keine diesseitigen Staats-Angehörigen sind. Mit den Letztern werden zugleich ihre bei ihnen im Ort sich aufhaltenden Familien-Genossen gezählt.

§. 8.

Die Notizen sind nach politischen Gemeinden, und wo solche aus einzelnen Parzellen bestehen, von einer jeden derselben abgesondert aufzunehmen.

Im Falle der Umfang der politischen Gemeinde mit dem des Pfarrei-Bezirks nicht harmonirt, oder wegen Verschiedenheit der Confession der Gemeinde-Angehörigen oder bedeutenderen Umfangs der Gemeinde die Familien-Register von verschiedenen Geistlichen geführt werden, hat der Geistliche des Hauptorts der politischen Gemeinde, und, wenn Geistliche verschiedener Confessionen sich daselbst befinden, der Geistliche derjenigen Confession, welche der Zahl ihrer Bekenner nach die überwiegende ist, die Sammlung und Zusammenstellung der ihm von den betreffenden Geistlichen, von jedem in Beziehung auf seine Parochie, zu liefernden Notizen zu besorgen und über die richtige Erhebung sämtlicher Notizen (§. 3) zu wachen.

§. 9.

Die Listen über den Bevölkerungs-Stand der einzelnen Gemeinden sind von dem betreffenden Geistlichen und dem Orts-Vorsteher beglaubigt, längstens bis zum 31. December d. J. den Oberämtern zu übergeben, welche ihre Uebereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu prüfen und für die Verbesserung und Ergänzung etwaiger Mängel und Lücken, so wie für die Richtigkeit der Berechnung Sorge zu tragen haben.

Die Oberämter haben diese Listen mit einer Zusammenstellung der Notizen sämtlicher Gemeinden des Oberamts-Bezirks längstens bis zum 1. März k. J. der betreffenden Kreis-Regierung zu übergeben, welche sie, nachdem sie sich zuvor ebenfalls durch nähere Prüfung von der vorschriftmäßigen Fertigung der Listen überzeugt haben wird, längstens bis zum 1. April k. J. dem Ministerium vorzulegen hat.

§. 10.

Im Uebrigen behält es bei den hinsichtlich der Fertigung der Bevölkerungslisten, insbesondere der jährlichen Listen über den Gang der Bevölkerung bestehenden Bestimmungen, in so weit sie nicht durch Vorstehendes eine Abänderung erlitten haben, sein Verbleiben.

Die geistlichen und weltlichen Orts-Behörden haben sich nun nach Vorstehendem zu achten, die Vorbereitungen zu einer richtigen und genauen Erhebung der Bevölkerung sogleich zu beginnen, über die Mittel, die hiezu erforderlichen Notizen mit möglicher Vollständigkeit und ohne große Belästigung der Orts-Einwohner zu erhalten, sich zu berathen, und die Listen selbst mit pflichtmäßiger Sorgfalt abzufassen. Die K. Oberämter aber werden angewiesen, den Orts-Behörden bei diesem Geschäfte mit Rath und erforderlichen Falls mit kräftiger Unterstützung an die Hand zu gehen und für die vorschriftmäßige Fertigung der Listen Sorge zu tragen". — Vgl. K. Ver. vom 28. Juni 1823. Min.Erl. vom 4. Aug. 1825. Min.Verf. vom 31. Dez. 1832.

679.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, das im Falle der Erledigung des Dekanats über die bei denselben aufbewahrten Pfründ-Kapitalbriefe zu fertigende Verzeichniß betreffend.

Vom 16. August 1832. [882])

Der Königl. katholische Kirchenrath,
an sämmtliche Dekanate und Kammerariate.

Man hat schon in mehreren Fällen die Erfahrung gemacht, daß es zu Verwirrungen und langwierigen Nachforschungen führe, wenn bei Uebergabe eines Dekanatamtes an den Amtsnachfolger die — bei demselben niedergelegten Pfründ-Kapitalien nicht speziell aufgezählt werden. Es wird daher die allgemeine Vorschrift ertheilt, daß im Falle der Erledigung eines Dekanatamtes von dem Dekanats-Adjunkt und dem Kapitels-Kämmerer bei der — in Gemäßheit des Erlasses vom 12t. Decbr. 1826. vorzunehmenden Pfründ-Untersuchung ein specificirtes Verzeichniß über alle bei dem Dekanat aufbewahrten Pfründ-Kapitalien gefertigt, oder das bereits vorliegende mit den vorhandenen Kapitalbriefen genau und unter Bemerkung etwaiger Mängel verglichen; sodann nach erfolgter Wiederbesetzung die Uebernahme dieser Obligationen von dem neuen Dekan in dem Verzeichniß, welches von dem Landkapitels-Kämmerer zum künftigen Gebrauch aufzubewahren ist, bescheinigt werde. Dieselbe Vorschrift ist bei der Akten-Uebernahme erledigter Kammerariat-Stellen zu beobachten. —

Stuttgart den 16t. August 1832.

680.

Erlaß des K. kathol. Kirchenraths, die Anlegung von Pfründ-Geldern ohne Sicherheit betreffend.

Vom 25. August 1832 [883]).

Königlich katholischer Kirchenrath.

Man hat bei den Dekanats-Visitationen gefunden, daß Pfründgelder an Gemeinden oder an Privatpersonen noch hie und da ohne Verpfändung oder anderweite Sicherheit ausgeliehen werden. In-

882) Normal.Buch des K. k. Kirchenr. — Vgl. Erl. vom 12. Dez. 1826.
883) Gedr. fol. — Vgl. Zirk.Erl. vom 28. März 1829 und die dort angeführten weitern Erlasse.

dem man die Landkapitels-Vorsteher auf die bereits deßhalb erlassenen Vorschriften und auf ihre eigene Verantwortlichkeit wiederholt aufmerksam macht; fügt man für den Fall der Anlegung von Pfründgeldern an Gemeinden, welche kein eigenes Vermögen besitzen, noch bei, daß — da nach dem Art. 15. des Prioritäts-Gesetzes vom J. 1825 Wechsel und andere Schuldverschreibungen nur dann eine Ansprache auf das Vorzugsrecht der IV. Classe machen können, wenn die Ausstellung des Wechsels oder Schuldscheines entweder durch eine obrigkeitliche zur Beglaubigung berechtigte Person oder durch zwei Zeugen beurkundet ist — die Schuldverschreibungen der Gemeinden wenigstens oberamtlich beglaubigt, und in dieser Beglaubigung sowohl die Erlaubniß des K. Oberamts zur Aufnahme der Schuld, als auch die im angeführten Gesetze geforderte Einwilligung des Schuldners in gedachter Beurkundung aufgenommen werden müssen.

Stuttgart, den 25. Aug. 1832.

†) Erlaß des K. Minist. des Inn. und des Kirchen- und Schul-Wesens, die Behandlung der Dispensations-Gesuche wegen Alters-Ungleichheit der Nupturienten betreffend.

Vom 11. Oktober 1832.

---

††) Verfügung des K. Finanz-Minist., in Betreff der von der Staats-Finanz-Verwaltung in die Brandschadens-Versicherung zu bringenden Kirchen und Kapellen.

Vom 13. November 1832.

---

†) s. Reg.Ges. — Normal.Buch des K. k. Kirchenr. — In solchen Fällen sollen auch die Vorsteher derjenigen Gemeinde, welcher der — der Dispensation für sich nicht bedürfende Theil angehört, vernommen werden, wie auch überhaupt bei Erledigung von derlei Gesuchen, neben den persönlichen Verhältnissen der Nupturienten die Beziehung der ersteren zu anderweitigen Interessen, namentlich der Gemeinden, welchen die betreffenden Personen anheimfallen, in gebührende Berücksichtigung kommen. — Vgl. Dekr. vom 10. Aug. 1809.

††) s. Fin.Ges. — Rgbl. von 1832. Nr. 56. S. 446. — „1) Die vollkommen feuerfesten Bestandtheile derjenigen Kirchen, Kapellen und der dazu gehörigen Thürme, welche auf Kosten der Staats-Finanz-Verwaltung unterhalten werden, bleiben nach der den Gebäude-Eigenthümern in der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung §. 6. frei gestellten Wahl von der Versicherung ausgenommen. Es ist aber dafür zu sorgen, daß die ausgenommenen Theile in dem Brandschadens-Versicherungs-Cataster genau vorgemerkt werden. Dagegen sind

681.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Aufnahme der Familien des ritterschaftlichen Adels in die Familien-Register betreffend.

Vom 27. November 1832 [884]).

Der Königl. katholische Kirchenrath.

Um die Personal-Matrikel des ritterschaftlichen Adels auf die möglich einfachste Weise fortzuführen, hat das Königliche Ministerium des Innern für angemessen gehalten, durch die Kreis-Regierungen den betreffenden Ober-Aemtern die Einleitung aufzutragen, daß diejenigen ihnen bestimmt bezeichneten Pfarr-Aemter, in deren Parochie die Besitzung einer ritterschaftlichen Gesammt-Familie oder einer abgetheilten Linie derselben, — beziehungsweise der zum Wohnsitze des Aeltesten dienende, wo aber dieses Merkmal nicht anschlagen sollte, der größere Theil jener Besitzung — gelegen ist, alle Mitglieder dieser Gesammt-Familie oder Linie in ihr Familien-Register

2) Uhren, Glocken, Orgeln, Emporbühnen, Kirchenstühle, Altäre und andere dergleichen, mit dem Kirchengebäude niet- und nagelfest zusammenhängende Gegenstände der Brandschadens-Versicherung einzuverleiben; ihr Anschlag ist unter dem Anschlage des Gebäudes mit zu begreifen. Wo dergleichen ergänzende Theile eines Kirchengebäudes von der Kirchenpflege oder der Gemeinde angeschafft und unterhalten werden müssen, während die Baulast von dem Kirchengebäude selbst dem Staate obliegt; da ist es Sache der Kirchenpflege oder der Gemeinde, die gedachten Gegenstände besonders in die Versicherung aufnehmen zu lassen und die Beiträge davon zu entrichten.

3) Hinsichtlich der Versicherung derjenigen Kirchen und Kapellen, wovon dem Staate nur ein gewisser Antheil an der principalen Baulast obliegt, haben die Finanz-Behörden nach den obigen Bestimmungen mit den Theilnehmern an der Baulast sich zu benehmen. Würden diese darauf bestehen, daß auch feuerfeste Bestandtheile in die Versicherung aufgenommen werden; so kann diesem Begehren nachgegeben werden.

4) Was diejenigen Kirchen und Kapellen betrifft, wovon die Baulast zunächst einer Kirchenpflege obliegt, und wobei der Staat, etwa als Zehntherrschaft, nur im Falle des Unvermögens der Kirchenpflege die Baukosten ganz oder theilweise zu tragen hat; so haben die betreffenden Finanz-Behörden sich zu überzeugen, ob die Aufnahme in die Brandschadens-Versicherung mit einem angemessenen Anschlage von Seite der betreffenden Kirchenpflege besorgt worden sey, welcher auch, so lange sie die Mittel dazu besitzt, die Entrichtung der Brandschadens-Beiträge obliegt.

5) Da auch bei Kirchen, wovon der Staat weder die principale, noch eine subsidiarische Baulast hat, der Fall vorkommen kann, daß wegen des Unvermögens der Kirchenpflegen und Gemeinden Baukosten-Beiträge des Staates nachgesucht werden; so haben die Finanz-Behörden durch Rücksprache mit den Oberämtern sich gleichfalls zu versichern, daß dergleichen Kirchen wirklich in die Brandschadens-Versicherung aufgenommen seyen". — Vgl. Ges. vom 28. März 1828. Zirk.Erl. vom 28. April 1830.

884) Gedr. fol. — Vgl. Prot. Kirch.Ges. Nr. 900. —

aufnehmen, und in solchem, unter Rücksprache mit den von ihnen verschiedenen Pfarr-Aemtern der Wohnorte — fortführen, ohne Unterschied wo etwa die einzelnen Mitglieder sich aufhalten. Die gleiche Verfügung wird demnächst auch in Beziehung auf die Personal-Matrikel des standesherrlichen Adels getroffen werden.

Damit nun dieser Anordnung um so gewisser und gleichförmiger Folge verschafft werde, hat der katholische Kirchenrath den Auftrag erhalten, sämmtliche Pfarr-Aemter aufzufordern, den dießfallsigen Requisitionen der Königlichen Ober-Aemter, beziehungsweise der Pfarr-Aemter, denen die Aufnahme einer solchen Gesammt-Familie oder Linie in ihr Familien-Register zukommt, bereitwillig zu entsprechen.

Das Pfarr-Amt wird daher für den Fall, daß es von dem Königlichen Ober-Amt ersucht wird, eine standesherrliche oder ritterschaftliche Gesammt-Familie oder Linie in sein Familien-Register aufzunehmen, und in der Voraussetzung, daß nach den aus Anlaß der Beglaubigung der Matrikel ihm zugekommenen oder später ihm zukommenden Nachrichten einzelne Mitglieder einer solchen Gesammt-Familie oder Linie außerhalb seiner Parochie den Wohnsitz haben oder nehmen sollten, — angewiesen, das betreffende Pfarr-Amt eines jeden dieser Wohnorte einmal für allemal um Mittheilung derjenigen Veränderungen, welche derselbe bei dem fraglichen Mitgliede in sein Familien-Register eintrage, einschließlich der — das Wegfallen aus diesem Familien-Register begründenden Verlegung des Wohnsitzes zu ersuchen, und die dergleichen Mitglieder betreffenden Notizen sofort in das eigene Familien-Register ebenso wie die Notizen über die in der eigenen Parochie wohnenden Mitglieder einzutragen; jedoch so, daß sie gehörig von den Letztern unterschieden seyen, und bei der Bearbeitung der Bevölkerungs-Listen eine dießfallsige Vermischung (nicht) Statt finde, indem, — wie sich von selbst versteht — bei dieser nur diejenigen zu berücksichtigen sind, welche den Wohnsitz im Ort haben.

Für den Fall, daß dem Pfarr-Amt von denjenigen, in dessen Familien-Register eine standesherrliche oder ritterschaftliche Gesammt-Familie oder Linie gewiesen ist, das Ersuchen um obige Mittheilung zukommt, wird dasselbe angewiesen, immer gleichzeitig mit dem Eintrag einer das Mitglied einer solchen Familie betreffenden Veränderung in sein Familien-Register (in welchem dieses Mitglied den allgemeinen Bestimmungen gemäß nichts destoweniger nach wie vor zu erscheinen hat) auch dem zuletzt gedachten Pfarr-Amt Nachricht zu geben, und dieß namentlich auch dann, wenn ihm durch den Orts-Vorstand Kenntniß von einem Wegzuge des fraglichen Mitgliedes ertheilt wird, in dessen Folge es aus seinem Familien-Register wegfällt; insbesondere aber den neuen Wohnort dabei anzuzeigen, damit das mehrgedachte Pfarr-Amt sich sofort mit dem Pfarr-Amte des neuen Wohnorts gleichfalls in Einvernehmen setzen könne.

Stuttgart, den 27. Novbr. 1832.

Auf besondern Befehl.

682.

Verfügung der Kön. Ministerien der Justiz und des Innern, in Betreff der Verfügung vom 21. Nov. 1829 hinsichtlich der Abtheilung des Pfründ-Einkommens katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen.

Vom 11. Dezember 1832. [885])

Nachdem über den Sinn des vierten Absatzes des §. 4. der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 21. November 1829 (Reg. Bl. S. 560), betreffend die Abtheilung des Pfründ-Einkommens katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen, sich das Bedenken erhoben hat, ob nicht durch die gedachte Vorschrift ein Absonderungsrecht habe eingeführt und namentlich die Beweislast in Beziehung auf den Ursprung des daselbst erwähnten Geldvorraths von dem, welcher das Absonderungsrecht in Anspruch nehme, im Fall eines Gants auf die Gläubiger des verstorbenen Pfründners habe überwälzt werden wollen; so sieht man sich veranlaßt, zu Beseitigung jenes Mißverständnisses, die erwähnte Stelle dahin zu erläutern:

daß im Fall eines, zur Zeit der vorläufigen Abtheilung des, der Pfründe und dem verstorbenen Pfründner zugehörigen Vermögens bereits ausgebrochenen Gantes, das vorhandene baare Geld in der Gantmasse bleiben, im Fall eines nach jener Abtheilung erst ausgebrochenen Gantes aber, der Kapitels-Kämmerer gehalten seyn soll, das vorläufig von ihm zur Hand genommene baare Geld auf jeweiliges Verlangen sofort in die Masse zurückzugeben.

Dieser nachträglichen Bekanntmachung gemäß haben sich sowohl die Gerichtsstellen als die Kapitels-Kämmerer vorkommenden Falls zu verhalten.

Stuttgart den 11. December 1832.

Schwab. Schlayer.

---

†) Verfügung des K. Minist. des Innern, die Tabellen über den Stand der Bevölkerung betr.

Vom 31. Dezember 1832.

---

885) Rgbl. von 1832. Nr. 61. S. 523. — Vgl. Min.Verf. vom 21. Nov. 1829. §. 4. Rechenschaftsber. von 1833. §. 78.

†) s. Prot. Kirch.Ges. Nr. 902. — Rgbl. von 1833. Nr. 1. S. 6. — „In Beziehung auf die Instruktion zu Fertigung der Tabellen über den Stand der Bevölkerung vom 2. Aug. d. J. (Reg.Bl. S. 296.) findet man sich durch eingekommene Anfragen veranlaßt, nachträglich Folgendes zu verfügen:

683.

Erlaß des Bischöfl. Ordinariats, die Auslagen-Entschädigung für die Pastoration der in evangelischen Orten wohnenden Katholiken betreffend.

Vom 19. Februar 1835 [886]).

An sämmtliche Dekanate.

Durch die Königliche Verordnung vom 12. Sept. 1818 ward festgesezt, daß die Parochial-Verhältniße der zur Orts-Religion sich nicht bekennenden christlichen Einwohner des Königreichs geregelt, und diese irgend einer nahgelegenen Pfarrei zugeschieden werden sollen; auch den Pfarrer derselben in Krankheitsfällen zu sich — jedoch auf ihre Kosten zu berufen berechtigt seyen. Seit dieser Anordnung haben mehrere Pfarrer Eingaben in Beziehung auf den Kosten-Aufwand bei ganz Armen und auf Entschädigung Anspruch gemacht. Das bischöfliche Ordinariat hegt zu der würdigen Diöcesangeistlichkeit das volle Vertrauen, daß sie stets bereit sey, jeder Aufforderung ohne alle Nebenrücksichten auch bei weiter Entfernung zu entsprechen, armen Kranken den Trost der Religion zu bringen, sie mit den heiligen Sakramenten zu versehen, und als wahre Apostel des Herrn ferne wie nahe zu wirken. Auf der andern Seite wurde es jedoch auch als billig erkannt, daß den Seelsorgern besonders bei weiter Entfernung, und wo oft noch die Mildthätigkeit derselben in Anspruch genommen wird, einige Entschädigung zukomme. Die Kirchen- und Staats-Behörden haben sich in dieser Hinsicht vereint, diese Auslagen-Entschädigung aus dem Interkalarfonds bis

---

1) Selbstständige Personen, welche das diesseitige Staatsbürgerrecht besitzen und einer inländischen Gemeinde als Bürger und Beisitzer angehören, hingegen ihren Wohnsitz weder in dieser noch in einer andern Gemeinde des Landes, sondern mit dem Vorbehalt ihres Staatsbürgerrechts, oder mit einem diesseitigen Heimathschein im Ausland genommen haben, sind mit ihren Familien den Einwohnern desjenigen Orts, dem sie mit Bürger- oder Beisitzrecht angehören, beizuzählen.

2) In der Rubrik: „Bemerkungen" ist besonders anzugeben, wie viele solcher im Ausland wohnenden Orts-Angehörigen unter den Orts-Einwohnern gezählt worden seyen.

3) In so weit in Orts-Tabellen, die bereits an die Oberämter eingesendet sind, Orts-Angehörige, welche im Ausland wohnen, übergangen wurden, ist die Zahl derselben dem Oberamt zum Behuf des Nachtrags in der Orts-Tabelle unverzüglich anzuzeigen.

Die K. Kreis-Regierungen und Oberämter haben für die genaue Befolgung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen." — Vgl. K. Ver. vom 28. Juni 1823. Min.Erl. vom 4. Aug. 1825. Min.Verf. vom 2. Aug. 1832.

886) Vegl. Abschr. aus der Sem.Reg. — Vgl. Ver. vom 12. Sept. 1818. Zirk.Erl. vom 30. Jan. 1819. Zirk.Erl. vom 2. März 1824. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 15.

auf die Summe von 300 fl. vom 1. April 1833. an in der Art festzusezen, daß dieselbe

1) nur für Krankenprovisionen statt finde, und zwar:

a) wenn die Entfernung vom Wohnorte des Geistlichen bis zum Aufenthaltsorte des zu versehenden Kranken wenigstens zwei Poststunden beträgt;

b) wenn der Besuch des Geistlichen nothwendig, wenn er kein wiederholter, sondern der erste Besuch ist, und hiebei zugleich die Sterb-Sakramente ertheilt werden;

c) wenn der Kranke so vermögenslos ist, daß er das Armenrecht genießt. Der Geistliche hat sich hierüber bei Einsendung des Kostenverzeichnißes durch beglaubigte Zeugniße der Ortsvorsteher auszuweisen.

2) Die Entschädigung, welche übrigens nur auf besonderes Ansuchen gereicht wird, beträgt:

a) bei einer Entfernung von zwei bis vier Poststunden beide einschlüssig . . . . . 2 fl.

b) bei einer Entfernung über vier Poststunden 4 fl.

3) Die diesfallsigen Kostenverzeichniße der einzelnen Geistlichen sind bei dem bischöflichen Ordinariate immer wenigstens bis auf den 1. April einzureichen, wo sie gesammelt, und nach erfolgter Revision bei dem Königl. katholischen Kirchenrath auf den Interkalarfonds zur Bezahlung werden angewiesen werden.

Je weniger man durch diese Anordnung eine eigentliche Belohnung für die bei solchen Besuchen stattfindende Mühe und Anstrengung, sondern nur eine billige Entschädigung schöpfen wollte, um so mehr hegt das bischöfliche Ordinariat das gerechte Vertrauen, daß sich die Geistlichen werden angelegen seyn lassen, die hohe Pflicht des Krankenbesuchs für solche vereinzelte Kranke eifrigst und selbst nach Umständen öfters zu erfüllen, und sich auch hier als Väter der Armen und Trostbedürftigen zu erweisen.

Auch haben die Decane darüber streng zu wachen, und im Entstehungsfalle sogleich hieher Anzeige zu machen.

Rottenburg den 19. Febr. 1833.

Joh. Bapt. v. Keller, Bisch. von Rottenburg.

684.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths die Einreichung von unvollständigen Bittschriften betr.

Vom 10/19 Juli 1833. [887])

Der Königl. katholische Kirchenrath
an sämmtliche katholische Dekanate.

Nach mehrfacher Wahrnehmung werden in den bei dem K. katho-

887) Normal-Buch des K. k. Kirchenr. — Vgl. Ver. vom 10. Juli 1806. Dekr. vom 5. Febr. 1811. Dekr. vom 15. Dez. 1812. Erl. vom 8. Jan.

lischen Kirchenrath eingereichten Gesuchen der Geistlichen selten diejenige Notizen über persönliche Dienst- und Einkommens-Verhältnisse vollständig angegeben, deren genaue Angabe längst vorgeschrieben ist. Man sieht sich daher veranlaßt, den Dekanatämtern den Auftrag zu ertheilen, die Geistlichen ihres Bezirks auf die dießfalls bestehenden Verordnungen (S. Maurers Uebersicht ꝛc. §. 57. S. 48. et seq.) aufmerksam zu machen, und im Falle den Dekanen solche unvollständige Bittschriften zum Beiberichte zukommen, dieselben sogleich zur Vervollständigung den betreffenden Geistlichen zurückzugeben. Man bemerkt dabei, daß wenn künftig gleichwohl mangelhafte Bittschriften und nicht zur rechten Zeit dahier einkommen würden, die Einreicher sich selbst zuzuschreiben haben, wenn dieselbe unberücksichtigt bleiben. —

Stuttgart den 10/19. July 1833.

685.

Verfügung des K. kath. Kirchenraths, den Stand des Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen betr.

Vom 20. August 1833. [887b])

686.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Zins-Termine für die Pfründ-Kapitalien betreffend.

Vom 12. November 1833 [888]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an sämmtliche Dekanate und Kammerariate.

In Beziehung auf die — von dem katholischen Kirchenrath unter dem 5. Juny 1830. Nr. 3220. an sämmtliche Dekanate und Kammerariate erlassene Verfügung:

„bei den Pfründ-Kapitalien jeden bisherigen Zins-Termin in den „Monaten April, May, Juny, July, August, September und „October auf denselben Tag des Januars zurückzusetzen",

kommt es häufig vor, daß Kapitels-Vorsteher von Kosten sprechen,

1818. Erl. vom 13. Febr. 1823. Erl. vom 29. März 1826. Erl. vom 8. April 1834. Zirk.Erl. vom 28. Okt. 1834.

887b) Rgbl. von 1833. Nr. 35. S. 233. — Vgl. Verf. vom 10. Nov. 1821. vom 21. Okt. 1822, vom 24. Okt. 1823, vom 18. Jan. 1825, vom 5. Jan. 1826, vom 18. Jan. 1827, vom 5. Juli 1828, vom 12. Sept. 1829, vom 21. Juli 1830, vom 2. Juli 1831, vom 9. Mai 1832.

888) Normal.Buch des K. k. Kirchenr. — Vgl. Zirk.Erl. vom 5. Juni 1830. Zirk.Erl. vom 22. März 1834.

welche durch die gedachte Abänderung verursacht werden, den Schuldnern aber nicht aufgebürdet werden können und dergl.

Diesem scheint die Meinung zu Grund zu liegen, als ob es erforderlich sey, die Abänderung eines Zinstermins in dem Unterpfandsbuche vormerken zu lassen, was offenbar nicht nothwendig ist, indem es genügt, wenn von dem Dekanat oder beziehungsweise dem Kammerariat auf der — in seiner Verwahrung befindlichen Schuld-Urkunde bemerkt (nicht durch etwaige Correctur des ältern Eintrags abgeändert) wird

daß und welcher anderweitige Zinstermin jezt festgesezt worden sey.

Selbst wenn, bei einem Gante, eine solche Schuld-Verschreibung dem Gerichte producirt werden muß, kann, einer solchen Veränderung ungeachtet, doch keinen Augenblick über die Identität der Schuld-Forderung ein Zweifel obwalten.

Die Dekanate und Kammerariate haben sich hiernach zu benehmen.

Stuttgart den 12. Nov. 1833.

---

†) Revidirtes Gesetz, über das Gemeinde-Bürger- und Beisitzrecht.

Vom 4. Dezember 1833.

687.

Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Ausstellung der die Anstellung im Kirchendienst bedingenden Erklärung über die Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen betr.

Vom 18. März 1834. [889])

Der Königliche katholische Kirchenrath
an sämmtliche Dekanat-Aemter.

Nachdem Seine Königliche Majestät bereits durch höchstes Dekret vom 17. Januar 1825 zu bestimmen geruht haben, daß künf-

---

†) s. Reg.Ges. — Rgbl. von 1833. Nr. 56. S. 509. — Vgl. Bürgerrechts-Gesetz vom 15. April 1828. — Art. 5. Nothwendigkeit eines Bürgerrechts vor Uebernahme eines öffentlichen Amts. Art. 12. Wohnsteuer. Art. 47. Erfordernisse zur Ausübung der gemeindebürgerlichen Wahlrechte. Art. 52. Ueber den Antheil an den Gemeinde-Nutzungen, der den Kirchen- und Schul-Dienern vermöge ihres Amtes zusteht. Er ist als Theil des Einkommens so lange fortzureichen, als die betreffende Nutzung für die Gemeindeglieder selbst besteht. (Vgl. Prot. vom 18. Jan. 1823.) Art. 59. Befreiung der sämmtlichen Kirchendiener und der Meßner von der Frohnpflicht. Art. 75 und ff. Erfordernisse für die Verehelichung der Gemeinde-Genossen. (Vgl. Erl. vom 1. Juli 1834.)

889) Vegl. Abschr. aus der Semin.Reg. — Vgl. Zirk.Erl. vom 5. Okt. 1824. Zirk.Erl. vom 7. Sept. 1826.

tighin kein Dienst-Candidat in den Departements der Justiz, des Innern, des Kirchen- und Schul-Wesens ꝛc. angestellt werden soll, welcher nicht auf seine Staatsbürgerlichen Pflichten hin die schriftliche Erklärung ausstellen würde, daß er nie in einer gesetzwidrigen geheimen Verbindung gestanden sey, und mithin auch jezt in keiner solchen stehe; nachdem ferner in Gemäßheit weiterer höchsten Entschließung vom 13. März 1827 als Zeitpunkt, in welchem die hier in Frage stehende Erklärung von jedem einzelnen Candidaten verlangt werden soll, die erste Dienstprüfung bestimmt worden ist: so sind hiedurch die — von diesseits unterm 5. Oktober 1824 und 7. September 1826. ausgeschriebenen Bestimmungen wegen der von den Candidaten der katholischen Theologie hinsichtlich ihrer Theilnahme an akademischen Verbindungen abzugebenden Erklärung beziehungsweise modificirt und aufgehoben worden.

Das Dekanat wird nun hievon nachträglich zu seinem eignen Benehmen und mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, Vorstehendes den in seinem Bezirke befindlichen noch nicht definitiv angestellten Geistlichen mit dem Anfügen zu eröffnen, daß die fragliche — die dereinstige Anstellung im Staats- und Kirchen-Dienst bedingende Erklärung vorerst noch wie bisher gelegenheitlich der Kirchen-Dienstprüfung dahier auszustellen, und daß ein Kanzley-Beamter des K. katholischen Kirchenraths angewiesen sey, jeden Prüfungs-Candidaten über die Nothwendigkeit der Ausstellung der in Rede stehenden Erklärung zu belehren, und demselben das gedruckte Formular der auszustellenden Urkunde zur Unterzeichnung vorzulegen.

Sollte irgend ein Prüfungs-Candidat Anstand finden, diese feierliche Erklärung auszustellen, und mithin dieses Formular zu unterschreiben, so habe er solches dem besagten Kanzleibeamten zu eröffnen. —

Stuttgart den 18ten März 1834.

688.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Zins-Termine der Pfründ-Kapitalien betr.

Vom 22. März 1834 [890]).

Der Königliche katholische Kirchenrath
an sämmtliche Dekanate und Kammerariate

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 5. Juni 1830. Nr. 3220. gibt man zu erkennen:

1) daß, wenn ein in den Monaten Febr. oder Merz zinsfällig ge-

890) Normal-Buch des K. k. Kirchenr. — Vgl. Zirk.Erl. vom 5. Juni 1830. Zirk.Erl. vom 12. Nov. 1835.

wesenes Pfründ-Capital heimbezahlt wird, solches bei einer neuen Anlehnung auf den vorherigen Zinstag fällig gemacht werden darf.

2) Bei Kirchenstellen hingegen, welche noch den Abkurungstermin Lichtmeß haben, muß der Zinstag derjenigen Capitalien, die erst nach dem 1. Febr. zinsfällig sind, auf einen Tag des Jan. oder auf den 1. Febr. — und

3) bei solchen Kirchenstellen, deren Abkurungs-Termin nach Petri Stuhlfeier ist, kann der Zinstermin jener Capitalien, die nach dem 21. Febr. zinsfällig sind, nur auf einen Tag des Jan. oder auf einen der 21. ersten Tage des Febr. regulirt werden.

Stuttgart den 22. Merz 1834.

689.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Beiberichte zu den Anstellungs-Gesuchen betreffend.

Vom 8. April 1834. [891])

Der Königl. katholische Kirchenrath
an das Dekanat und Schulinspektorat N.

Das K. Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens hat unterm 22. v. M. befohlen, daß in den Berichten über die Wiederbesetzung von Kirchenstellen neben den bisher schon vorgeschriebenen Notizen über die Verhältnisse und Eigenschaften der Bewerber künftig auch noch der Ort, wo der Bittsteller ein Heimathrecht hat, und dessen Universitäts-Laufbahn, insbesondere ob er Convictor oder Oppidanus war, angegeben werden soll; zugleich hat das Ministerium die genaue Befolgung der früheren in dieser Beziehung ergangenen Vorschriften in Erinnerung gebracht. —

Dieser Ministerial-Weisung zu Folge wird das Dekanat aufgefordert, den sämmtlichen Geistlichen seines Bezirks, insbesondere den jüngeren von dieser Verfügung Kenntniß zu geben, und denselben die genaueste Angabe sowohl dieser als überhaupt aller auf ihre Personen, Studien und bisherige Dienst-Laufbahn, desgleichen auf ihr Dienst-Einkommen ꝛc. Bezug habenden Notizen bei ihren Gesuchen um Anstellung oder Beförderung nach Maßgabe der verschiedenen desfallsigen Vorschriften (S. Maurer Uebersicht Seite 48. und 49) nicht nur iezt, sondern auch künftig von Zeit zu Zeit wiederholt mit dem Anfügen einzuschärfen, daß jeder sich selbst zuzuschreiben habe,

---

891) Normal-Buch des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Ver. vom 10. Juli 1806. Reskr. vom 4. Dez. 1810. Dekr. vom 5. Febr. 1811. Dekr. vom 15. Dez. 1812. Erl. vom 8. Jan. 1818. Erl. vom 13. Febr. 1823. Erl. v. 29. März 1826. Erl. vom 16. Dez. 1826. Zirk.Erl. vom 7. Juli 1830. Zirk.Erl. vom $^{10}/_{19}$. Juli 1833. Zirk.Erl. vom 2. Sept. u. 28. Okt. 1834.

wenn sein Anstellungs- oder Beförderungs-Gesuch wegen Mangels oder Unvollständigkeit der vorgeschriebenen Notizen ohne Berücksichtigung bleibe.

Zugleich wird dem Dekanat unter Bezugnahme auf die neuesten wegen Abfassung der Beiberichte zu den Anstellungs- und Beförderungs-Gesuchen unterm 7. Juli 1830. und 16. Aug. 1833 ergangenen Aufforderungen aufgegeben, künftig bei jedem solchen Gesuch auch darüber zu wachen, daß der Bittsteller den Ort, wo er ein Heimathsrecht besizt, und seine Universitärs-Laufbahn genau angebe. —

Daß die Beiberichte der Vorgesezten zu allen und jeden Eingaben der Wahrheit treu, ohne alle Nebenrücksichten pflichtgemäß und den Gegenstand nach allen Seiten erschöpfend abgefaßt seyn sollen, versteht sich von selbst; aber es ist besonders bei den amtlichen Aeußerungen über Gesuche um Anstellung und Beförderung Gewissenssache mit der umsichtigsten Genauigkeit, größten Unpartheilichkeit und der unverbrüchlichsten Pflichttreue sich auszusprechen, damit Niemand unrichtig, vielmehr Jedermann richtig beurtheilt, Niemand ohne Verdienst bevorzügt, Niemand unverdient zurückgesezt werde.

Die oberaufsehenden Stellen müssen sich zunächst an die Berichte und Gutachten halten, welche ihnen von dem unmittelbar vorgesetzten Bezirks- oder andern Behörden erstattet werden, um so mehr werden sich die Dekanatämter und Schulinspektorate verpflichtet fühlen, dem Vertrauen und Erwarten des K. katholischen Kirchenraths besonders in Beziehung auf ihre Beiberichte zu den Gesuchen um Anstellung und Beförderung gewissenhaft zu entsprechen. —

Stuttgart den 8. April 1834.

690.

Erlaß des Bischöfl. Ordinariats, die Reise-Entschädigung der Vikare und Pfarrverweser betreffend.

Vom 22. April 1834.[892]

Das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg
an den Regens des Priesterseminars in Rottenburg.

Dem Regens des Priesterseminars wird hiemit eröffnet, daß Seine Königliche Majestät auf Vorschläge der Kirchen- und Staats-Behörde zu genehmigen geruht haben, daß

1) Die Reisekosten der katholischen Vikarien für die erste Anstellung als Pfarrgehülfen unberücksichtiget zu bleiben haben,

---

892) Semin.Reg. — Vgl. Zirk.Erl. vom 1. Okt. 1823. Zirk.Erl. v. 6. März 1829. Zirk Erl. vom 26. Juni 1830.

2) die Reisekosten derselben bei Versetzungen, solche mögen auf ein Vikariat oder auf eine Pfarrverweserey geschehen, in der Art zu vergüten sind, daß den als Vikarien versezten Geistlichen eine Entschädigung von 40 kr. für jede Reisestunde (ohne Abzug der 4 ersten Stunden, wie bisher geschehen ist) geleistet wird.

3) Daß der — von der Etatssumme von 450 fl. verbleibende Rest über die als Pfarrverweser versezten Geistlichen je am Ende des Etatsjahrs nach Verhältniß ihrer Reisestunden jedoch so, daß auf eine Stunde nie mehr als 40 kr. kommen dürfen, zu vertheilen, und

4) die auf vorstehende Weise bestimmte Umzugskosten-Entschädigung der Pfarrgehülfen vom 1. Januar 1834 den Pfarrverwesern aber nur für die vom 1. April l. J. an vorkommenden Reisen zu bewilligen ist.

Dem Regens wird hiemit aufgegeben, die Seminaristen, und besonders den gegenwärtig austretenden Curs mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß die Vikarien und Repetenten ihre Umzugskosten, wie bisher, alle Quartal nach dem vorgeschriebenen Formular, worin blos die — den bisherigen Abzug der 4. ersten Reisestunden betreffende Stelle hinwegzulassen ist, die Pfarr- und Kaplaney-Verweser aber nur gegen das Ende des Etatsjahrs je am 1. Mai, und zwar am 1. Mai 1825. das erstemal durch die betreffenden Decanate nach dem — für die Vikarien vorgeschriebenen, und nach obigen Bestimmungen abzuändernden Formular an Königlichen katholischen Kirchenrath einzusenden haben.

Rottenburg den 22. April 1834.

J. B. v. Keller, Bischof von Rottenburg.

691.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Weinbesoldungen der Geistlichen betreffend.

Vom 17. Mai 1834. [893])

Der Königl. katholische Kirchenrath
an sämmtliche Dekanate und Kammerariate.

Seine Königliche Majestät haben in Betreff der im Verwaltungsjahr $18^{33}/_{34}$ unberichtigt gebliebenen Weinbesoldungen der Kirchen- und Schul-Diener genehmigt, daß denjenigen Geistlichen, welche entweder an den Wein-Bezug von ihrem Wohnorte aus einem besondern Titel keinen Anspruch machen können, oder nicht für alljährliche Annahme der Sportel-Preise sich erklärt haben, für den Eimer Besoldungswein einschließlich des Ersatzes für Fuhrlöhne in der

---

893) Normal-Buch des K. k. Kirchenr. —

IIten Classe	—	—	36 fl.
IIIten "	—	—	30 fl.
IVten "	—	—	24 fl.
Vten "	—	—	20 fl.

vergütet werden.

Dabei ist bemerkt worden, daß diejenigen Geistlichen, welche nach lagerbüchlicher Bestimmung ihre Weinbesoldung an den Gefällen ihrer Weinorte anzusprechen haben, allein wegen Verpachtung der Weingefälle in diesen Orten den Wein nicht in natura erhielten, nach Maaßgabe der örtlichen mittleren Herbstpreise in Geld entschädigt werden. —

Hievon sind diejenigen Pfarrer und Kapläne, welche Weinbesoldung von den K. Kameral-Aemtern zu beziehen haben, in Kenntniß zu setzen. —

Stuttgart den 17. Mai 1834.

692.

Erlaß des Bischöfl. Ordinariats, die Untersuchung der Verwandtschafts-Grade vor Eingehung der Ehe betr.

Vom 23. Mai 1834 [894]).

Circulare an sämmtliche Dekanate.

Bei dem Bischöflichen Ordinariate kamen in neuerer Zeit mehrere Bitt-Gesuche ein, Ehen, welche bei dem bestehenden Hindernisse der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft ungültig geschlossen wurden, revalidiren zu dürfen, und um die deshalb nöthige kirchliche Dispens über die bestehenden verbothenen Grade der Schwägerschaft und Blutsverwandtschaft.

Da diese Vorfälle gegen die bestehenden Kirchen- und Staats-Gesetze sind, und zum Theil von Unwissenheit der bestehenden Ehehindernisse herrühren, so haben die Dekanate sämmtliche Pfarrämter darauf aufmerksam zu machen, daß sie jedesmal genau untersuchen, ob zwischen den Personen, welche sich verehelichen wollen, und die sich in dieser Absicht bei ihnen stellen, kein Hinderniß, besonders in Beziehung auf Verwandtschaft und Schwägerschaft obwalte.

Im Falle eines solchen bestehenden Ehehindernisses haben die Pfarrämter die Parthieen anzuweisen, die Dispens nach der Vorschrift vom 10. Mai 1831 nachzusuchen, wobei wiederholt bemerkt wird, daß in den ehemaligen vorderöstreichschen Orten [895]), in wel-

---

894) Reg. des bisch. Ordinariats. — Vgl. Min.Verf. vom 7. Febr. 1831. Bisch. Ord.-Erl. vom 10. Mai 1831.

895) Vgl. Erll. vom 13. Juli 1831.

chen die östreichischen Ehegesetze geltend waren, die verbothenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft sich bis auf den zweiten Grad gleicher Linie einschlüßlich, in den ehemaligen Reichsorten aber, in welchen die östreichischen Ehegeseze nicht angenommen oder geltend waren, sich bis auf den 4ten Grad gleicher Linie erstrecken, jedoch in leztern Orten mit der Beschränkung, daß die Bittgesuche um die kirchliche Dispens, insoweit sie den vierten Grad ungleicher und gleicher Linie betreffen, unmittelbar durch die Dekanate an das Bischöfliche Ordinariat einzusenden sind [896]).

Die Dekanate und Pfarrämter haben sich genau an diese Weisung zu halten, und bei derartigen Fällen, oder wo immer die Vermuthung einer obwaltenden Verwandtschaft oder Schwägerschaft besteht, in den Pfarrbüchern genau nachzusehen, etwa auch mit den — mit Familien-Verhältnißen bekannten Ortsangehörigen Rücksprache zu nehmen, und die Nupturienten über die bestehenden gesezlichen und kirchlichen Ehehindernisse noch vor den Verkündigungen gewissenhaft zu belehren.

Die Pfarrämter werden sich genau nach dieser Vorschrift richten, um den für sie aus der Nichtbeachtung derselben (entstehenden) unangenehmen Folgen zu entgehen.

Rottenburg den 23. May 1834.

693.

Erlaß des K. Minist. des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens an den Kön. kath. Kirchenrath, betreffend die Gleichstellung der Patronats- und Kollatur-Kirchen- und Schuldiener in Absicht auf die Anstellungs- und Bestätigungs-Sportel.

Vom 19. Juni 1834 [897]).

---

dem kath. Kirchenrath wird dieß auf seine Berichte vom 5. Nov. v. J. und 10. d. M. unter Zurückgabe der Communicate zur Besorgung . . . mit dem Anfügen eröffnet, daß der von dem kath. Kirchenrath verfügte Sportel-Ansatz bei der durch das Sportelgesetz von 1828 ausgesprochenen Gleichstellung der Patronats- und Collatur-Kirchen- und Schuldiener in Absicht auf die Dienst-Anstellungs- und Bestätigungs-Sportel allerdings für rechtlich begründet zu erachten ist, wie dann auch die Verhandlungen mit den Ständen wegen des neuen Sportel-Gesetzes

---

896) Vgl. B. Konst.Dekr. vom 21. Okt. 1809. Dekr. vom 9. Dez. 1809.

897) Normal-Buch des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Sportel-Ges. v. 23. Juni 1828.

(Ständische Verhandlungen von 1826. 2te Abtheil. S. 535 u. 540, 3tes Beilage-Heft von 1828. S. 36. u. 37. Verhandlungen von 1828. 5tes Heft S. 1256 ff.)
hierüber keinen Zweifel übrig lassen.

Stuttgart den 19ten Juni 1834.

694.

Erlaß des K. Minist. des Innern, und des Kirchen- und Schulwesens, die Ertheilung des Urlaubs an Kirchen- und Schuldiener betreffend.

Vom 25. Juni 1834 [898]).

Das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens an den Königl. katholischen Kirchenrath.

Auf den Bericht des Kirchenraths vom 17. d. M. die von demselben angenommene Praxis in Beziehung auf Urlaubs-Bewilligungen für die dem Kirchenrath untergebene Kirchen- und Schul-Diener betreffend, wird hiemit zu erkennen gegeben, daß, da dieser Praxis die Königl. Entschließung vom 24. Sept. 1817, welche dem Kirchenrath durch Ministerial-Erlaß vom 5t. Oct. 1817 eröffnet, und auf einen späteren Aufrage-Bericht des Kirchenraths vom 10. July 1830 durch weiteren Erlaß vom 22. dess. Mts. als bis auf Weiteres in Kraft bleibend wiederholt ausdrücklich bezeichnet worden ist, insoferne entgegensteht, als nach deren Bestimmungen der Kirchenrath, wie das evangelische Consistorium den Geistlichen und Schullehrern (mit Einschluß der Reisen in das Ausland) auf 14 Tage Urlaub ertheilen darf, während nach der gedachten Praxis der Kirchenrath seine diesfallsige Befugniß bei einem Urlaub im Inulande bis auf eine Verwilligung von 4. Wochen ausgedehnt hat, das Ministerium des Innern diese Praxis nicht anzuerkennen vermag, sondern den Kirchenrath angewiesen haben will, nach den Bestimmungen der gedachten Ministerial-Erlasse vom 5t. Oct. 1817 und 22. Juli 1830 diesfalls künftig sich zu achten.—

Stuttgart den 25. Juni 1834.

---

898) Normal.Buch des K. k. Kirchenr. — Vgl. Min.Erl. vom 5. Okt. 1817. Zirk.Erl. vom 3. Okt. 1829. Min.Erl. vom 20. Nov. 1829. Min.Erl. vom 22. Juli 1830.

695.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die bürgerlichen Verhältnisse der Nupturienten betreffend.

Vom 1. Juli 1834. [899])

Königlicher katholischer Kirchenrath.

Es ist die Frage in Anregung gebracht worden, ob den Pfarrämtern welche nach Erscheinung des Bürgerrechts-Gesetzes vom 15. April 1828 hinsichtlich ihrer deßfallsigen Obliegenheiten bei der Verkündigung und Trauung durch die diesseitigen Erlasse vom 20. Apr. 1828 und 29. April 1829 instruirt wurden, nach Promulgation des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes vom 4. Dec. 1833. nicht eine neue Instruktion zu ertheilen sey?

Es kann hiebei nur darauf ankommen, was an den Bestimmungen der angeführten früheren Erlasse über die Beachtung der bürgerlichen Verhältnisse der Nupturienten ꝛc. durch das neue Gesetz abgeändert worden sey? — Diese Frage beantwortet sich bei Vergleichung des Gesetzes vom 15. April 1828 mit dem Gesetze vom 4. December 1833 einfach dahin, daß

I.) der Erlaß vom 29. April 1829 ganz und vom Erlasse dd. 26. April 1828 die Nr. 4. hinwegfalle;

II.) Die Bestimmungen Nr. 1. 2. 3. und 5. des Erlasses vom 26. April 1828 unter der einzigen, aus dem Art. 5. des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes sich ergebenden Modifikation, wornach die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Besitz eines Gemeinde-Genossenschaftsrechts vor der Verehelichung sich auf die im revidirten Bürgerrechts-Gesetz Art. 4. Ziffer 1. 2. 3. und 5. bezeichneten Fälle beschränken, ihre Giltigkeit behalten; und

III.) zu diesen Bestimmungen des Erlasses vom 26. April 1828 die weitere von dem Pfarramte zu beobachtende Vorschrift des Art. 80 des Gesetzes vom 4. December 1833 hinzukomme.

Unter Aufhebung jener Normal-Erlasse vom 26. April 1828. und 29. April 1829 wird daher die Instruktion in Folgendem ertheilt:

1) Es ist den Geistlichen *nicht* gestattet, die Verkündigung und Trauung eines Württembergischen Staats-Bürgers vorzunehmen, ehe und bevor derselbe,

a) entweder durch eine von der zuständigen *Staats-Behörde* ausgefertigte Urkunde sich darüber ausgewiesen hat, daß er sich der Bestimmung des Art. 5. des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes zu Folge *auch ohne den Besitz eines Gemeindegenossenschafts-Rechts* verehelichen dürfe, oder

b) ehe und bevor er sich ausgewiesen hat, daß er

899) Gedr. Fol. — Vgl. Bürgerrechts-Ges. vom 15. April 1828. Erl. vom 26. April 1828. vom 29. April 1829. Bürgerr.Ges. vom 4. Dec. 1833.

α) ein Gemeindegenossenschafts- (Bürger- oder Beisitz-) Recht besitze, und

β) daß seiner Verheirathung hinsichtlich seines Nahrungsstandes kein Hinderniß in dem Wege stehe.

2) Hinsichtlich der Beweisführung über den Besitz eines Gemeinde-Genossenschaftsrechts (1. b α) bleibt es, wenn der Bräutigam ein Angehöriger derjenigen Gemeinde ist und bleiben will, an welchen(r) der um die Verkündigung und Trauung ersuchte Pfarrer seine Stelle bekleidet, dem Ermessen des letztern überlassen, ob und inwieferne durch seine persönliche Kenntniß von den bürgerlichen Verhältnissen des Verlobten die Beibringung obrigkeitlicher Zeugnisse über dieselben ersetzt werden könne; der Geistliche bleibt aber für jede dießfallsige Versäumniß persönlich verantwortlich. Hat hingegen der Bräutigam bisher einer andern Gemeinde angehört, oder will derselbe bei oder nach seiner Verehelichung in das Bürger- oder Beisitzrecht einer andern Gemeinde übertreten, oder ist endlich derselbe bis zu seiner Verehelichung gar nicht im Besitze eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrechts gestanden, so muß der Besitz oder die Erwerbung des erforderlichen Bürger- oder Beisitzrechts durch ein schriftliches Zeugniß des zuständigen Gemeinderaths nachgewiesen werden.

3) Der Nachweis hinsichtlich des Nahrungsstandes ist nach Masgabe des Art. 80 des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes für geführt zu erachten:

a) wenn vom Tage der — dem Bräutigam über seine Heirathsanzeige von dem Schultheißen ausgestellten Bescheinigung, welche dem Pfarramte übergeben werden muß, vierzehen Tage verflossen sind, ohne daß dem Pfarramte ein die Verehelichung für unzulässig erklärender Beschluß des Gemeinderaths zugekommen ist, oder

b) wo das Letztere Statt hatte, wenn der Bräutigam durch ein Zeugniß seines Bezirks-Amtes sich darüber ausweisen kann, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß mehr im Wege stehe, oder

c) wenn der Bräutigam schon vor Ablauf der gesetzlichen Frist von 14 Tagen ein Zeugniß seines Gemeinderaths beibringt, wornach dieser seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß in den Weg legt.

4) Von Ausländern (ohne Unterschied des Standes und Geschlechts), welche in das Königreich einwandern, ist vor der kirchlichen Verkündigung und Trauung neben den zu 1.—3. genannten Erfordernissen noch ein besonderer Ausweis über die Erwerbung des Württembergischen Staats-Bürgerrechts, von andern Ausländern aber die Beibringung einer besonderen Bewilligung der zuständigen inländischen Staats-Behörde zu fordern

Indem die genaue Befolgung gegenwärtiger Vorschriften den sämmtlichen Pfarrern und Pfarrverwesern zur Pflicht gemacht wird, werden dieselben zugleich angewiesen, über den Empfang dieses gedrukten Erlasses eine Bescheinigung an das ihnen vorgesetzte Dekanatamt einzu-

senden, den Erlaß selbst in der Pfarramts-Registratur bei der Sammlung der Staats-Verordnungen gehörig aufzubewahren.

Stuttgart den 1. Juli 1834.

Auf besondern Befehl.

696.

Erlaß des K. Minist. des Innern, und des Kirchen- und Schul-Wesens, die veränderlichen Besoldungstheile bei katholischen Kirchenstellen betreffend.

Vom 1. Juli 1834. [900])

ꝛc. ꝛc.

. . . Wenn aber auch der Ertrag der Wiesen und Zehnten in der Einkommens-Beschreibung etwas zu hoch angesezt seyn würde, so würde er eine Entschädigung für seinen dießfälligen Verlust doch nicht ansprechen können, weil den Geistlichen der Competenz-Anschlag ihrer veränderlichen Besoldungstheile vom Besoldungsreicher überhaupt nicht garantirt werde. . . .

---

†) Erlaß des K. Minist. des Innern an den Kön. kathol. Kirchenrath, die Berichtigung von Sportel-Ansätzen und die Rückerstattung von Sporteln betr.

Vom 9. Juli 1834.

---

900) Normal-Buch des K. k. Kirchenr. —

†) s. Reg. u. Fin.Ges. — Normal-Buch des K. kath. Kirchenraths. — Es wird hier verfügt:

„1. Die Aufhebung, Herabsetzung oder Erhöhung eines Sportel-Ansatzes aus rechtlichen Gründen kann ebensowohl von der Stelle, die sie angesezt hat, als von den höheren Behörden verfügt werden.

2. Wird eine bereits bezahlte Sportel aus Rechtsgründen aufgehoben oder herabgesezt, so ist der zuviel bezahlte Betrag aus der Sportelkasse desjenigen Bezirksamts zu erstatten, welches die betreffende Sportel seiner Zeit erhoben und verrechnet hat, und diese Ausgabe durch Beziehung auf den amtlichen Beschluß, oder die höhere Verfügung, worauf die Zurückzahlung der Sportel oder eines Theils derselben beruht, zu rechtfertigen, auch der Sportelrechnung die von dem Betheiligten hierüber ausgestellte Empfangs-Urkunde beizuschließen.

3. Das gleiche Verfahren ist auch bei dem von dem Ministerium ausgeschriebenen, oder von ihm kraft der ihm verliehenen Vollmacht selbst verfügten völligen oder theilweisen Nachlaß einer bereits entrichteten Sportel im Wege der

697.

Minist. Erlaß, die Bestellung von Verwesern für Kaplaneien, mit welchen Präzeptorate verbunden sind, betr.

Vom 24. Juli 1834. [901])

Das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens an den K. kathol. Kirchenrath.

. . . Hienach wird nun der katholische Kirchenrath angewiesen, in künftigen Fällen nicht mehr für sich mit der Abordnung von Verwesern für die mit Präceptoraten verbundenen Kaplaneien vorzufahren, sondern sich zuvörderst auf eine nach Maasgabe der studienräthlichen Aeußerung über die Verweserei-Bestellung einzurichtende Mittheilung an das bischöfliche Ordinariat zu beschränken, und dessen Erklärung über die kirchliche Zustimmung zu erwarten, sofort aber, wenn dieselbe erfolgt ist, dem Königl. Studienrath, welcher dem wahren Sachverhältnisse nach in Zukunft die Einweisung in die Verweserei des Lehramts zu besorgen hat, zu diesem Ende Mittheilung zu machen, und, wenn sich auf Seiten des Ordinariats Anstände erhoben haben, die weitere Verhandlung zwischen demselben und dem K. Studienrathe zu ermitteln. . . .

Stuttgart den 24. July 1834.

698.

Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, das Postporto für die Versendung der Bücher der Lesegesellschaften betreffend.

Vom 29. Aug. 1834. [902])

Der Königliche katholische Kirchenrath an sämmtliche kathol. Dekanate.

Aus einer — von der General-Post-Direktion in Frankfurth bei dem K. Ministerium des Innern vorgebrachten Beschwerde und aus den — von einigen Dekanatämtern hierüber erstatteten Berichten, hat man ersehen, daß es bei mehreren Dekanatämtern herkömmlich sey, daß die Bücher der Kapitels-Lesegesellschaft unter der Bezeichnung

---

Gnade zu beobachten." — Vgl. Sportel-Ges. vom 23. Juni 1828. Min. Verf. vom 21. Febr. 1829.

901) Normal. Buch des K. k. Kirchenr. — Vgl. Min. Verf. vom 21. Mai 1828.

902) Normal. Buch des K. k. Kirchenraths — Vgl. Min. Verf. vom 2. Aug. 1822.

„Kirchensache" theils durch die Amtsboten und theils durch die Post, ohne ein Porto zu bezahlen, versendet werden.

Gleichwie nun aber die Kapitels-Lesegesellschaft, obgleich dieselbe von den vorgesetzten Staats- und Kirchen-Behörden angeordnet worden ist, und jeder Geistliche daran Theil nehmen muß, immer eine Privat-Anstalt, welcher die Portofreiheit nicht zusteht, verbleibt, so darf bei dergleichen Bücher-Versendungen auf der Adresse die Declaration „Kirchen-Sache" nicht gebraucht werden, sondern es ist da, wo die Versendung der Bücher durch die Amtsboten geschieht, mit denselben ein Uebereinkommen über ein jährliches Trägerlohns-Aversum, das aus der Kapitels-Lesegesellschafts-Kasse entrichtet werden solle, zu treffen, und bei Versendungen, die nach den bestehenden Verordnungen durch die Post zu geschehen haben, ist das Porto jedesmal von dem Empfänger der Bücher zu bezahlen, und demselben am Ende des Jahrs aus gedachter Kasse wieder zu vergüten.

Das Dekanat hat nun hiernach nicht nur sich selbst zu achten, sondern auch die untergeordnete Geistlichkeit hievon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Stuttgart den 29. August 1834.

699.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, die Beiberichte zu den Gesuchen um Verleihung von Kirchenstellen betreffend.

Vom 2. Sept. 1834. [903])

Der Königliche katholische Kirchenrath
an sämmtliche Dekanate.

Nachträglich zu dem diesseitigen allgemeinen Erlasse vom 8t. April 1834. Nr. 1763 wird das Dekanat ferner beauftragt, sich in seinen Beiberichten zu den Gesuchen — um Verleihung von Kirchenstellen — besonders aber bei Stadt- und solchen Pfarreien, wo eine größere Anzahl von gebildeten Pfarrgenossen vorhanden ist, auch über die größere oder mindere Tüchtigkeit des Bittstellers als Prediger, und zwar nicht nur rücksichtlich des Aufsatzes, sondern auch in Beziehung auf den Vortrag nach Stimme, Aktion, Anstand ꝛc. näher und möglichst zuverläßig zu verbreiten.

Stuttgart den 2. September 1834.

903) Normal-Buch des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Erl. vom 8. April 1834 und die dort angeführten Erll.

700.

Zirkular-Erlaß des K. kathol. Kirchenraths, die Bittschriften um Kirchenstellen betreffend.

Vom 28. Okt. 1834 [904]).

Der Königl. katholische Kirchenrath
an sämmtliche Dekanate und Schulinspektorate.

Man hat schon öfters mißliebig wahrgenommen, daß Geistliche, welche sich gleichzeitig um mehrere — zur Wiederbesetzung im Regierungs-Blatt ausgeschriebene Kirchenstellen bewerben, nur Eine dieser Eingaben vorschriftsgemäß verfassen, und in den übrigen sich lediglich auf jene Eingabe kurz beziehen, daß aber auch die Dekanate und Schulinspektorate in ihren diesfälligen Beiberichten, eine gleiche Mangelhaftigkeit sich zu Schulden kommen lassen.

Da nun aber ein solches Benehmen gegen alle Ordnung ist, und zu vielen Inconvenienzen führt, so wird das Dekanat beauftragt, den Geistlichen seines Bezirks, besonders aber den jüngeren und den noch nicht definitiv angestellten zu eröffnen:

daß, wenn mehrere solche Gesuche zu gleicher Zeit oder kurze Zeit nach einander bei dem K. kathol. Kirchenrath eingereicht werden wollen, jede derselben vollständig und ganz den bestehenden Vorschriften gemäß verfaßt seyn müsse, daß überhaupt kein Gesuch um Anstellung oder Beförderung eine bloße Beziehung auf früher vorgetragene Notizen und Unterstützungs-Gründe enthalten dürfe, widrigenfalls jede derlei mangelhafte Eingabe unberücksichtigt bleiben würde.

Man erwartet aber auch von den Dekanaten und Schulinspektoraten, daß jeder ihrer diesfälligen Beiberichte und resp. Zeugnisse vorschriftgemäß und ganz vollständig gefertigt sey; wie denn überhaupt Beziehungen auf einen gleichzeitig, oder auch früher zu einem ähnlichen Gesuch erstatteten Beibericht unzulässig sind und künftig sorgfältig vermieden werden müssen.

Stuttgart den 28 Oct. 1834.

---

904) Normal. Buch des K. kath. Kirchenr. — Vgl. Ver. vom 10. Juli 1806. und die dort angeführten Erll. —

701.

Zirkular-Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths, tabellarische Verzeichnisse über die durch Verweser versehenen Kirchenstellen betreffend.

Vom 11. Nov. 1834. [905])

Der Königliche katholische Kirchenrath
an sämmtliche Dekanate.

Um bei dem K. kathol. Kirchenrath stets die erforderliche Kenntniß und Uebersicht zu haben —

welche Kirchenstellen (Pfarreien und Kaplaneien) durch Verweser und durch welche Geistliche, auch seit wann besorgt werden, —

erhält das Dekanat den Auftrag, hierüber in Bälde vollständigen Aufschluß zu geben, und zwar in tabellarischer Form zu berichten:

1) Benennung sämmtlicher am 1. November d. J. im Dekanats-Bezirk erledigten Pfarreien und Kaplaneien, — nach alphabetischer Ordnung.

2) Erledigt seit Wann?

3) Ob dieselbe durch einen Verweser besorgt wird?

4) Name, Amts-Charakter und Wohnort des Verwesers.

5) Jahr und Tag seiner Aufstellung durch das bischöfliche Ordinariat.

Dieses tabellarische Verzeichniß gewärtigt man für diesmal binnen 14 Tagen, ist aber für die Zukunft jedjährlich je auf den 1. November mit Bericht vorzulegen. —

Stuttgart den 11ten November 1834.

702.

Zirkular-Erlaß des K. kath. Kirchenraths, die Untersuchung der Pfründ-Gebäude in Erledigungs-Fällen betreffend.

Vom 19. Dezember 1834. [906])

Der Königl. katholische Kirchenrath
an sämmtliche Dekanate und Kammerariate.

In den Vorschriften über die in Erledigungsfällen der Kirchenstellen von den Landkapitels-Vorstehern vorzunehmenden Geschäfte vom

905) Normal-Buch des K. kath. Kirchenr. —

906) Normal-Buch des K. k. Kirchenr. — Vgl. Erl. vom 28. Febr. 1818. Verf. vom 4. Juni 1822. Erl. vom 12. Dez 1826.

28. Febr. 1818. und 12. Decbr. 1826. ist ausdrücklich bestimmt, daß die sämmtlichen Pfründgebäude beaugenscheinigt und genau untersucht werden sollen, um insbesondere zu erfahren, ob der abgehende Kirchenpfründner seine Obliegenheiten sowohl in Beziehung auf die Bewohners-Leistungen als auf das Hauptbauwesen, wenn ihm dieses zunächst oder subsidiarisch oblag (auch etwa an der Pfarrkirche) vollständig erfüllt habe.

Damit nun diese Untersuchung um so genauer vorgenommen werde, und die aus etwaigen Vernachläßigungen erwachsenden Ansprüche bei Zeiten gemacht werden können, will man nachträglich zu den obenbesagten Vorschriften (S. Reg. Bl. vom Jahr 1818 und Verordnungen-Sammlung von Maurer II. S. 56) im eigenen Interesse der betreffenden Kirchenpflegen verfügt haben, daß künftig bei der Untersuchung aller Pfründ- und beziehungsweise Kirchengebäude, insbesondere aber bei welchen die Baupflicht ursprünglich auf den Kirchenpflegen und subsidiarisch auf den Kirchenpfründen selbst haftet, neben den zu bestellenden 2. Sachverständigen, auch ein Deputirter des örtlichen Stiftungsraths zur Untersuchung der Baulichkeiten mit beigezogen und die hierüber aufgenommene Urkunde auch von ihm mitunterzeichnet werde. Dieser Deputirte ist von den Kapitels-Vorstehern jedesmal im Voraus durch Aufforderung an den Stiftungsrath gleichzeitig mit den besagten beiden Sachverständigen zu bestellen, und dem Stiftungsrath ist dabei jedesmal ausdrücklich zu bedeuten, daß ihm durch die Absendung eines Mitglieds aus seiner Mitte die Gelegenheit gegeben sey, von dem Erfund der fraglichen Untersuchung zur Wahrung des Interesses der Kirchenpflege, vollständige Kenntniß zu nehmen, und daß man sich in vorkommenden Fällen hieran halten werde. —

Hiernach haben die Landkapitels-Vorsteher das Weitere zu besorgen, und es ist in ihren Berichten über die Vollziehung der bei Erledigungen vorzunehmenden Geschäfte ausdrücklich zu erwähnen, ob die vorstehende Vorschrift befolgt worden sey?

Stuttgart den 19t. December 1834.

Beilagen.

I.

Bischöfl. Konstanzische Verordnung, die Abwürdigung und Beibehaltung gewisser Feiertage betreffend.

Vom 9. Januar 1782.[907])

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Christoph Bischof zu Konstanz ꝛc. ꝛc. entbieten allen und jeden Christglaubigen in sämmtlichen Reichsangehörden Unsers Bisthums Unsern freundlichen und gnädigen Gruß, und geben anmit zu vernehmen:

Nachdeme Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Reichskreises, soweit Unser Kirchensprengel, und die damit verbundene Diöcesanrechte reichen bey Uns wiederholter angesuchet, daß Wir die Anzahl derer zum Theil aus irrigen Begriffen angenommener Feyertägen durch Dispensation vermindern, und die Begehung derer Festen auf ein gleichförmiges Verhältniß mit denen Kaiserl. Königlichen Landen stellen möchten:

Und nachdeme Wir sothanes wiederholtes Bitten und Anlangen bey Sr. Päbstl. Heiligkeit vorgetragen, auch von daraus Uns, und Unserm Bischöfl. Oberhirtenamt offen belassen worden ist, darunter mit der gebethenen Dispensation willfahren zu können. Da Wir auch bey reiflicher Prüfung vorstehenden Gesuchs und aller dahin einschlagender Umstände befunden haben, daß die allzuhäufige Anzahl derer Festtäge weniger Andacht im Gottesdienst, wohl aber mehr Ausschweifungen und Ueppigkeiten hervorbringet, besonders aber durch Dispensation und Verminderung derer Feyertägen denen Gewerben und der Kultur ergiebige Vortheile zufließen; Als haben Wir unter sothanen wichtigen Betrachtungen, und aus willfähriger Rucksicht auf die an Uns dieserhalben wiederholter gebrachte bittliche Vorstellungen, dann zu Herstellung behöriger Gleichförmigkeit in dem äusserlichen Gottesdienst, Uns bewogen gefunden, die gebethene Dispensation, unter Höchstbesagter Päbstlicher Einwilligung anmit zu ertheilen.

Wir dispensiren, und verordnen somit, daß für gebothene Feyertäge alleine beybehalten und gefeyret werden sollen: Der heilige Osterſonn- samt darauf folgenden Montag. Der heili-

907) Gedr. Fol. — Vgl. Nr. 18.

ge Pfingstsonn- samt darauf folgendem Montag, wie auch alle andere Sonntage durch das ganze Jahr. Nebst diesem der heilige Christtag, das Fest des heiligen Erzmartyrers Stephan, der neue Jahrstag, das Fest der heiligen 3. Königen, Christi Himmelfahrt, und des heiligen Frohnleichnams: Nicht minder die fünf Mariäfest, als Mariä Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt, und Empfänguiß. Auch sollen gefeyret werden, der Festtag der heiliger Apostlen Peter und Paul: das Fest Allerheiligen, das Fest des heiligen Josephs, und endlich das Fest eines jeden Ortes Haupt- und Schutzpatronen.

An allen jezt gemelten Festtägen bleibt die ehevorige Pflicht und Schuldigkeit der heiligen Meße andächtig beyzuwohnen, von knechtlichen Arbeiten sich zu enthalten, und an deren Vorabenden, wo es ehedem vorgeschrieben war, zu fasten. An all-übrigen Tägen, sie mögen durch ein allgemeines Kirchengeboth, durch Gelübde, oder durch hergebrachte Uebung in die Zahl der Feyertagen versetzet worden seyn, werden nicht nur alle Hand- und knechtliche Arbeiten anmit erlaubet, sondern Wir entledigen auch Unsere Eingangs erwehnte Bisthums-Angehörigen in Reichsständischen Ort, und Herrschaften von der Schuldigkeit der heiligen Meße beyzuwohnen, eben so, wie von der Pflicht, an den Vorabenden zu fasten, wenn anderst nicht wegen der Vierzigtägigen Fasten oder einfallenden Quatemberzeit das Kirchengeboth der Fasten ohnehin obhanden ist. Und da solchergestalten derley Täge von nun an nicht mehr als Feyer- und Festtäge anzusehen sind; so haben die Ortspfarrern, und Seelsorger die öffentlichen Gottesdienste an derley Tägen nicht mehr mit Feyerlichkeit, gesungenen Aemtern, Predigen, oder Christenlehren, sondern in eben der Gestalt und Maaße abzuhalten, wie es an andern Werk- oder Arbeitstagen zu geschehen pflegt. Worunter Wir jedoch die Kollegiatstifter, Klöster, und jene Kirchen, bey denen eine zahlreiche Geistlichkeit angestellet ist, mit zu begreifen nicht gemeinet sind, als bey welchen die feyerlich gesungenen Aemter, auch an denen nunmehr abgestellten Feyertägen um so ehender fortgeführet werden sollen, als zum Theil die obhabende Stiftungen ihnen diese Verbindlichkeit auflegen, besonders aber auch an Werktägen solche feyerliche Gottesdienste daselbst abgehalten zu werden pflegen: nur soll dießfalls das Volk, wo es etwa zweifeln möchte, genugsam belehret werden, daß selbes hierbey zu erscheinen weder schuldig, noch durch einige Religionspflicht verbunden seye. In den priesterlichen Tagzeiten hingegen, und in heiligen Meßen wird durch diese Unsere Verordnung nicht die mindeste Abänderung, sondern im Gegentheil die Erneuerung gemacht, daß diese sowohl an den nun abgestellten Feyertägen, als an derselben Vorabenden beybehalten, und in ihrer ehevorigen Gestalt in jeder Kirche fortgeführet werden sollen. Damit aber auch bey dieser Unserer Verordnung, durch welche Wir die Täge fast aller Aposteln und Martyrer aus der Zahl der Festtäge herausnehmen,

die Verehrung der Apoſteln, auf welche der Göttliche Heyland ſeine Kirche gebauet hat, und der Martyrer, welche das Zeugniß, ſo Sie für die Wahrheit, und das Evangelium gegeben, mit ihrem Blute beſiegelt haben, immer lebhaft unterhalten werde; So wollen und verordnen Wir, daß an dem 29ten Tage des Brachmonats nebſt der vorzüglichen Feyerlichkeit der heiligen Apoſtelfürſten Peter und Paul, auch das Gedächtniß der anderen heiligen Apoſteln: an dem 26ten Tage des Chriſtmonats aber nebſt der Feyerlichkeit des heiligen Stephans, auch das Gedächtniß der anderen heiligen Martyrer begangen werden ſollen. Dahero ſolle, in den geiſtlichen Kalendern auf den 29. Brachmonat das Feſt folgender Maßen aufgezeichnet werden: Peter und Paul, und das Gedächtniß aller heiligen Apoſteln, und ſolle in Tagzeiten ſowohl, als in der heiligen Meße die Kollect von allen heiligen Apoſteln beygeſetzt werden. An dem 26ten Chriſtmonat aber: Stephanus und das Gedächtniß aller heiligen Martyrer; und ſollen an dieſem Tage, in den Tagzeiten und der heiligen Meße die mehreren heiligen Martyrer gemeinſame Kollecte beygeſetzet werden, ſo wie all dieſes auch in der in dem Jahre 1771 für die dem Allerdurchlauchtigſten Erzhauſe Oeſterreich untergebene Staaten verkündigten Päbſtlich- und Biſchöflicher Verordnung vorgeſchrieben worden iſt. Eben auch in Gemäßheit der jetzt erwähnten Verordnung, nach Verhältniß der Sache ſelbſten, auch zu Vermeidung aller Ungleichheit, verlegen Wir die an den Vorabenden der nunmehr abgeſtellten Feyertägen ehemals vorgeſchriebene Faſttäge auf Mittwochen und Freytag derer vier Adventwochen, ſolchergeſtalten, daß an dieſen Tagen nunmehr gebothene Faſttäge gehalten werden ſollen. Wir geben ſolchemnach allen Pfarreren und Seelſorgern derer betroffenen Städte, Ortſchaften, und Gemeinden Unſeres Bisthums in denen Reichsſtändiſchen Beſitzungen und Angehörden gnädigſt auf, nicht nur durch öffentliche Verkündigung dieſe Unſere Verordnung ihren Pfarrgemeinden zu behöriger Wiſſenſchaft zu bringen, ſondern auch den deutlich- und gründlichen Unterricht zu geben, daß die wahre und Gottgefällige Verehrung der Heiligen, welche ein unabänderlicher Glaubensartickel Unſerer heiligen Religion verbleibet, nicht in müßiger Enthaltung von knechtlicher Arbeit, auch nicht in einer nur auf wenige Augenblicke andaurenden Andacht, unter deren falſchen Scheine ſich gemeiniglich die Eigenliebe verdecket, ſondern in der Ausübung gottſeliger Werke, in der Nachahmung ihrer Tugenden, in einem gottgefälligen Leben beſtehe, wodurch man Chriſto Jeſu, dem Urbild aller Heiligen, gleichförmig werden müſſe. Nicht minder haben alle Seelſorger mit pflichtigem Eifer dafür zu ſorgen; daß die Sonntäge und übrig bleibende Feyertäge mit deſto größerer Andacht, und Frömmigkeit nach dem wahren Geiſte der Religion im Dienſte Gottes zugebracht werden mögen. Dahero nicht nur Sie an jedem Sonntage Vormittags die Predig, und Nachmittags die Chriſtenlehre, an den noch zu feyrenden Feſttägen aber die

Predigt unnachsichtlich abhalten, sondern auch das Volk, daß es an diesen Tagen dem Opfer der heiligen Meße mit brennendem Eifer beywohne, die Geheimniße Unserer heiligen Religion mit heißer Andacht betrachte, und die heiligen Sakramenten zu seinem Seelenheile genieſſe, öfters und mit Nachdruck ermahnen, endlich auch die weltliche Ortsvorstehern ersuchen sollen, wie auch Wir dieselben anmit geziemend ersuchen, ihren zum Schutze der Religion ihnen von Gott gegebenen Gewalt kräftigst dahin zu verwenden, daß an solchen Tagen alle öffentliche Lustbarkeiten, Tänze, Schauspiele, Schlemmerey, Unmäßigkeit, und andere leibliche Ergözungen abgestellt werden, welche das Volk von der Andacht, Zerknirschung des Herzens, und Versammlung des Geistes abzuziehen, und zu allerhand Ausgelassenheiten zu reitzen pflegen, damit Unsere künftige Festtäge nicht Täge des Müßiggangs und des Lasters, sondern Täge der Andacht und Heiligkeit seyen, und unser Gebeth, welches Wir an denselben zu dem Throne Gottes aufsteigen lassen, durch keine unheilige Störer entweihet werden, welche anstatt des Segens den Fluch auf uns herabziehen, und dessen gerechte Strafruthe reitzen könnten und wurden. Diese Unsere Verordnung ist gleich nach Erhaltung derselben in allen Pfarrkirchen von der Kanzel zu verkünden, hienach aber an den Kirchenthüren öffentlich anzuheften, dem Christlichen Volke aber ausdrücklich zu erklären, daß, zu Erziehlung einer allgemeinen Gleichheit: auch der Zeit halber, ungeachtet der schon früher geschehenen Verkündigung diese Unsere Verordnung ihre Würkung erst mit künftigem Osterfest den Anfang nehme, bis dahin aber alles nach dem bisherigen Gebrauch beobachtet werden solle. Gegeben in Unserer Bischöflichen Residenz Mörsburg den 9. Jenner 1782.

Maximilian Christoph
Bischof zu Konstanz. (L. S.)

II.

Königliches Fundations-Instrument für das neu errichtete Bisthum Rottenburg.

Nebst Beil. A—D.

Vom 14. Mai 1828[908]).

Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Seit dem Antritt Unserer Regierung ist es eine Unserer ersten Regentensorgen gewesen, die kirchlichen Verhältnisse Unserer katholischen Unterthanen auf eine mit den Grundsäzen dieser Kirche wie mit den Rechten der Uns von Gott anvertrauten Staatsgewalt übereinstimmende Weise festzusezen, die zu diesem Zwecke von Unseres Höchstseligen Herrn Vaters Majestät und Gnaden angeknüpften Verhandlungen wieder aufzunehmen, und durch jedes Uns zu Gebot stehende Mittel zu einem gedeiblichen Ende zu führen.

Für eines der wirksamsten Mittel zu diesem Zwecke haben Wir eine nähere Vereinigung der mit Uns in gleichem Falle befindlichen Staaten des deutschen Bundes, namentlich zu Errichtung einer eigenen Kirchen-Provinz und somit zu Wiederherstellung der durch die Zeitereignisse gestörten Metropolitan-Verfassung erachtet. In Folge des hierüber in Frankfurt abgeschlossenen Staats-Vertrags vom 7. Octbr. 1818. haben Wir in Gemeinschaft mit den hiedurch vereinten Fürsten und freien Städten die erforderlichen Verabredungen mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche getroffen, worauf unter dem 16. August 1821. die päbstliche Bulle „Provida solersque" und zu deren Ergänzung unter dem 11. April 1827. die weitere Bulle „Ad dominici gregis custodiam" erfolgt sind.

Nachdem Wir nun mit denjenigen der vereinten Staaten, welche die zu der neuen Oberrheinischen Kirchen-Provinz mit dem erzbischöflichen Siz in Freiburg gehörigen Bisthümer zu errichten oder

---

908) Original-Urkunde aus dem Kön. geheimen Staats- und Haus-Archiv in Stuttgart. — Vgl. die päbstliche Bulle: Provida solersque in Nr. 592. K. Verord. vom 30. Jan. 1830. — Das Formular zu diesem Instrument ist von den verbundenen Regierungen durch Uebereinkunft entworfen, und für sämmtliche Bisthümer der oberrheinischen Provinz gleichlautend. Abgedruckt findet man es in Münchs vollständiger Sammlung aller ältern und neuern Konkordate Bd. II. S. 352 ff. Das Kurfürstlich Hessische Fundations-Instrument für das Bisthum Fulda ist abgedruckt in Weis corpus juris eccles. catholicorum. S. 304 ff.

neu einzurichten sich verbindlich machten, durch einen weitern Vertrag vom 8. Febr. 1822. und dessen neueste Ergänzungen die zur wirklichen Vollziehung des obigen Staats-Vertrags erforderliche nähere Uebereinkunft getroffen haben; so wollen Wir für Uns und Unsere Nachkommen zum Besten und zur vollkommenen Beruhigung Unserer katholischen Unterthanen hiemit und in Kraft dieser Urkunde ein eigenes Landesbisthum begründet, gestiftet und ausgestattet haben, welches alle und jede katholischen Landestheile und Einwohner Unseres Königreichs umfasse, also und dergestalt daß auch diejenigen Unserer katholischen Unterthanen, welche früher in keinem Diöcesan-Verbande gestanden sind, diesem neu errichteten Landesbisthum mit Aufhebung aller Art von kirchlicher Exemtion einzelner Personen oder ganzer Körperschaften zugetheilt seyn und bleiben sollen [909]).

Der Siz des Bischofs und seines Domkapitels ist in Unserer Stadt Rottenburg am Neckar, wo die bisherige erste Pfarrkirche zum heiligen Martin zur bischöflichen Kathedrale erhoben wird.

Zur bleibenden Begründung dieses Bisthums und seiner Anstalten haben Wir demselben als Ausstattung angewiesen:

1.) an Gebäuden:

a) zur Wohnung des Bischofs und dessen Cärimoniars den nordöstlichen Flügel des vormaligen Jesuiten-Collegiums, nachherigen Landvogtei-Gebäudes, zunächst dem Silchenthore gelegen, mit der dazu gehörigen Stallung, Remise und sonstigen Neben-Gebäuden;

b) zur Wohnung des Domdekans das mittlere Stockwerk, und

c) zur Wohnung des General-Vikars das obere Stockwerk des südwestlichen Flügels des so eben genannten Gebäudes, beide mit zugehörigen Remisen;

d) zur Wohnung der fünf übrigen Domkapitularen diejenigen Theile des vormaligen Karmeliten-Klosters, am Neckar gelegen, welche seit dem Jahr 1818. von dem bisherigen General-Vikar und von zwei General-Vikariats-Räthen bewohnt wurden, nebst dem der künftigen Dompfarrei zugehörigen Pfarrhofe, zunächst der neuen Domkirche gelegen;

e) zur Wohnung für die fünf Domkapläne (ausser dem bischöflichen Cärimoniar) den hiezu erforderlichen Gelaß
   aa) in dem Erdgeschosse des südwestlichen Flügels des oben genannten Landvogtei-Gebäudes,
   bb) in dem gleichfalls oben erwähnten Karmeliten-Kloster und
   cc) in dem vormaligen Stifts-Probstei-Gebäude, in der Vorstadt Ehingen auf dem rechten Neckarufer gelegen;

f) für die bischöfliche Kanzlei, die Bisthumspflege, das bischöfliche Archiv und die Collegiat-Verhandlungen des Domkapitels das hiezu benöthigte Lokal in dem Erdgeschoße des mehrerwähnten Landvogtei-Gebäudes;

---

909) Vergl. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 2.

g) zur Wohnung des bischöflichen Kanzleidieners das in dem Hofe des so eben berührten Gebäudes stehende, zuletzt von dem Kameralamtsdiener verlassene Nebengebäude; endlich

h) für das Priester-Seminar und die bei demselben Angestellten die nach Obigem noch disponiblen Räume des vormaligen Karmeliten Klosters, wie solche für diese Anstalt theils schon bisher verwendet worden, theils nach Verlegung der bischöflichen Kanzlei in das vielbesagte Hauptgebäude noch weiter verwendet werden können.

2) an liegenden Gründen:

a) zum Gebrauche des Bischofs:
38 Ruth. 34′ Garten hinter dem bischöflichen Gebäude, diesseits des Stadtgrabens, 1 Vrtl. 47 Rth. 93′ Garten daselbst, jenseits des Stadtgrabens, und
20 Rth. Wurzgarten, im Hofe des bischöflichen Gebäudes gelegen;

b) zur Benützung des Domdekans:
1 Vrtl. 14 Rth. 68′ Garten neben und hinter dem demselben angewiesenen Wohngebäude;

c) zum Erholungsplatze für die Seminaristen neben dem innern Hofraume des Seminar-Gebäudes, den ungefähr ½ Morgen Garten, zwischen dem vormaligen Karmeliten-Kloster und der Neckarbrücke gelegen, wie solchen der bisherige General-Vikar, als Bewohner des zunächst anstoßenden Gebäudes neu angelegt, inne gehabt und benützt hat.

3) an jährlichen Einkünften:

Bei den Königlichen Kameralämtern Horb und Rottenburg in vierteljähriger Vorausbezahlung zu beziehen:

für den bischöflichen Tisch	10,000 fl. —
für den Dekan des Domkapitels	2,400 fl. —
für jeden der sechs Domkapitularen — 1800 fl. zusammen mit Einschluß des einem derselben anzuweisenden Ertrags der Dompfarr-Pfründe	10,800 fl. —
Zulage für den bischöflichen General-Vikar, im Fall diese Würde mit der Dom-Dechanei verbunden werden sollte	1,100 fl. —
im Falle der Verbindung mit einer einfachen Domkapitular-Stelle hingegen . . 1,700 fl.	
für den ersten Domkaplan	900 fl. —
für die fünf übrigen Domkapläne à 800 fl. . (beides mit Einschluß des den betreffenden Domkaplaneien zuzuweisenden Ertrags der bisherigen Stadt-Kaplaneien zum h. Lorenz, zum h. Martin, zur h. Brigitte, und der sogenannten Silchen-Kaplanei).	4,000 fl. —
für den Dom-Meßner und die übrigen Kirchen-Diener	800 fl. —
zu den Kosten des Gottesdienstes in der Domkirche	2,150 fl. —

zur baulichen Unterhaltung der Domkirche und der bischöflichen Gebäude	1,400 fl. —
für die bischöfliche Kanzlei	6,916 fl. —
für das Priester-Seminar	8,092 fl. —
endlich	
Beitrag zu der Sustentation des Erzbischofs in Freiburg als Metropoliten der oberrheinischen Kirchenprovinz	864 fl. —
im Ganzen jährliche ——— :	49,422 fl. —

Vierzig Neuntausend, Vierhundert, Zwanzig Zwei Gulden

oder in dem zweiten — bei der Zulage des General-Vikars bezeichneten — Falle

Fünfzig Tausend, Zwanzig Zwei Gulden.

Die vorstehende Dotation an Gebäuden, Grundstücken und Einkünften soll nach allen ihren Theilen unter der Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten, und nichts davon auf irgend eine Weise zu andern als zu katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet werden.

Für die auf die Kameral-Aemter Rottenburg und Horb angewiesenen Einkünfte haften die in den beiliegenden Auszügen aus den Grundbüchern dieser beiden Kameralämter beschriebenen Domänial-Güter und Gefälle als Unterpfand. (A und B.)

Wir wollen jedoch Uns und Unsern Nachfolgern vorbehalten, jene Einkünfte nach ihrem Werthe in Grund-Eigenthum oder in Einkünfte aus demselben umzuwandeln.

Die Verwaltung dieser Ausstattung wird durch den Bischof unter Mitwirkung seines Domkapitels und unter der verfassungsmässigen Aufsicht der hiezu bestellten Staatsbehörden nach den hierüber in der weitern Beilage Lit. C. ertheilten Vorschriften geführt werden.

Indem Wir nun durch diese Stiftung und Ausstattung des mehrerwähnten Bisthums Unsere Landesväterliche Fürsorge für Unsere katholischen Unterthanen beurkunden, und einen bleibenden Zustand ihrer kirchlichen Einrichtungen begründen; so setzen Wir, vermöge des Uns verfassungsmässig zustehenden oberstherrlichen Schutz- und Aufsichts-Rechtes über die Kirche, als Bedingung dieser Stiftung fest:

1) Der bischöfliche Stuhl wird durch die Wahl besetzt; die Form derselben ist folgende:

So oft der bischöfliche Sitz erledigt ist, hat das Kapitel innerhalb eines Monats, vom Erledigungstag an gerechnet, Uns ein Verzeichniß derjenigen Diöcesan-Geistlichen vorzulegen, welche dasselbe für würdig und tauglich hält, der Kirche mit Frömmigkeit und Weisheit vorzustehen.

Sollten unter diesen Kandidaten Uns minder angenehme Personen sich befinden, so wird das Kapitel dieselben auf Unsere Erinnerung aus dem Verzeichnisse streichen. Hierauf hat das Kapitel zur Wahl des neuen Bischofs zu schreiten, wobei es verpflichtet ist,

nur eine solche Person zu wählen, von welcher es sich vor dem feierlichen Wahlakte die Gewißheit verschafft hat, daß dieselbe die vorgeschriebenen Eigenschaften besize und Uns wohlgefällig sey. Wir behalten Uns vor, zu der Wahlhandlung einen landesherrlichen Commissarius abzuordnen, ohne dessen Zustimmung die Wahl nicht verkündet, noch irgend ein Schritt zu deren Vollziehung geschehen darf[910]).

2) Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Bürger Unseres Staates ist.

Nebst den vorgeschriebenen kanonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der innländischen Staats- und Kirchengesetze und Einrichtungen kundig sey[911]).

3) Der gewählte Bischof wird alsbald nach der Wahl solche dem Oberhaupte der katholischen Kirche anzeigen, und um die Bestätigung ansuchen.

Vor der Consecration durch denjenigen Erzbischof oder Bischof, für welchen die landesherrliche Genehmigung zu diesem Acte ausgewirkt worden ist, hat Uns der gewählte Bischof folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre und verspreche bei dem heiligen Evangelium „Gottes, Seiner Königlichen Majestät von Württemberg, und „Allerhöchstdero Thronfolgern, so wie den Württembergischen „Staats-Gesetzen Gehorsam und Treue. Ich verspreche kein „Einverständniß zu unterhalten, an keiner Berathschlagung „Theil zu nehmen und weder im Inn- noch im Auslande Ver„bindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden; „vielmehr, wenn ich von irgend einem Anschlage zum Nach„theile des Staates, sey es in meiner Diözese oder anderswo, „Kunde erhalten sollte, solches Seiner Königlichen Majestät „zu eröffnen.“[912])

4) Nach erlangter Consecration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episkopat verbundenen Rechte und Pflichten, und Wir werden Sorge tragen, daß er hierinn nicht nur nicht gehindert, sondern vielmehr gegen alle äusseren Beschränkungen kräftig geschüzt werde[913]).

Zugleich aber werden Wir darüber wachen, daß der Bischof seine Amtswirksamkeit den Diözesanen, geistlichen und weltlichen Standes, unter keinem Vorwand versage.

5) Es dürfen keine kirchlichen Streitigkeiten der Katholiken Unserer Lande ausserhalb der Kirchenprovinz und vor auswärtigen Rich-

910) Vgl. Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 14.
911) Ebendaselbst §. 15.
912) Ebendas. §. 16.
913) Ebendas. §. 17.

tern verhandelt, oder etwa von diesen verhängte Straferkenntnisse gegen Unsere katholischen Unterthanen ohne Unsere Genehmigung vollzogen werden[914]).

Zur Erledigung aller, die Kirchenprovinz betreffenden Verwaltungs-Angelegenheiten soll, so oft es erforderlich ist, eine Synodal-Conferenz von Abgeordneten aus jeder der fünf Diözesen Statt haben. Die Bevollmächtigung und Instruirung des Abgeordneten aus Unserem Landesbisthume bleibt, nach vorausgegangener Rücksprache und eingeholter landesherrlicher Genehmigung, dem zeitigen Bischof überlassen.

6) So oft die Stelle eines Dekans, eines Kapitulars oder Kaplans an der Domkirche zu Rottenburg erledigt wird, hat der Bischof, abwechselnd mit dem Kapitel, innerhalb sechs Wochen vom Tage der Erledigung an, Uns aus der Diöcesangeistlichkeit ein Verzeichniß von vier Kandidaten vorzulegen, welche die erforderlichen Eigenschaften zu der erledigten Stelle besitzen. Sollten unter diesen Kandidaten Uns minder angenehme Personen sich befinden; so wird der Bischof, beziehungsweise das Kapitel, dieselben auf Unsere Erinnerung aus dem Verzeichnisse streichen. Hierauf hat der Bischof, beziehungsweise das Kapitel, zur Besetzung der erledigten Stelle zu schreiten, wobei sie verpflichtet sind, nur eine solche Person zu bestimmen, von welcher sie vorher sich die Gewißheit verschafft haben, daß dieselbe die erforderlichen Eigenschaften besitze, sich durch Klugheit empfehle, und nicht weniger Uns wohlgefällig sey.

Wir behalten Uns vor, zu dieser Verhandlung einen landesherrlichen Commissarius abzuordnen, und der darauf erfolgten Ernennung Unsere landesherrliche Bestätigung zu ertheilen. Nachdem diese erfolgt ist, wird die Einsezung in den Kirchendienst von dem Bischof vollzogen werden[915]).

7) Zur Stelle eines Domkapitulars können nur Diözesan-Geistliche gelangen, welche Priester, dreissig Jahre alt, und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besizen, und entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, zugleich aber mit der Landes-Verfassung genau bekannt sind[916]).

8) Das Domkapitel der Cathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien, und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungs-Behörde der Diöcese; sorgt auch auf gesezliche Weise für die Diöcesan-Verwaltung, wenn der Bischofssiz gehindert oder erledigt ist; der Dekan führt die Direction; die Verwaltungsform ist collegialisch[917]).

9) Die ganze Diöcesan-Verwaltung für die Diöcesane geistlichen und weltlichen Standes wird unentgeldlich geführt. Taxen

914) Ebendas. §. 10.
915) Ebendas. §. 14.
916) Ebendas. §. 20.
917) Ebendas. §. 21.

oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyn, und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch von ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden[918]).

10) In der oberrheinischen Kirchenprovinz ist die Metropolitan-Verfassung ihrer Bestimmung gemäß vollkommen wieder hergestellt, und steht unter dem Gesammt-Schutze der vereinigten Staaten[919]).

11) Im Erledigungs- oder Hinderungsfalle des erzbischöflichen Stuhles tritt der älteste Bischof der Provinz von Rechtswegen in die Verwaltung der Metropolitanrechte und Verrichtungen ein, und das bestehende Metropolitangericht wird von ihm bevollmächtigt.

12) Nur der Bischof oder Bisthumsverweser steht in allen — die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche; jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitan-Verbande herrührenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen. Alle übrigen Diözesan-Geistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten nur an ihren Bischof zu wenden[920]).

13) Für die wissenschaftliche Bildung der zum geistlichen Stande bestimmten Individuen haben Wir schon früher durch Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät bei Unserer Landes-Universität in Tübingen, durch Gründung dreier hinreichend dotirten Convicte in Tübingen, Rottweil und Ehingen, so wie durch Vermehrung, Erweiterung und Verbesserung der Unterrichts-Anstalten in Unsern katholischen Landestheilen überhaupt umfassende Fürsorge getroffen[921]).

Das Bischöfliche Seminar wird hiernach wie bisher nur diejenigen Kandidaten aufnehmen, welche den theologischen Lehrkurs nach Vorschrift der Landesgesetze vollendet und in einer durch die Staats- und Kirchenbehörde gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung hinreichende Kenntnisse an den Tag gelegt, auch der Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, den Wir den Kandidaten der Priesterweihe für den Fall einer unverschuldeten Dienstuntauglichkeit auch künftig wie bisher zu verleihen gedenken, sich würdig bewiesen haben werden.

Indem Wir die Verwaltung, die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung dieses Priester-Seminars dem Bischof und dessen Domkapitel vertrauensvoll übergeben, versehen Wir Uns zu denselben, daß sie sich hiebei nach den in der Beilage Lit. D. enthaltenen Bestimmungen gebührend achten, und den von Uns zu Ausübung Unseres Ober-Aufsichts-Rechtes bestellten Behörden auch hierin mit pflichtschuldiger Bereitwilligkeit entgegen kommen werden[922]).

Zu mehrerer Bekräftigung und zu Sicherung der genauen Vollziehung des Vorbesagten haben Wir von gegenwärtigem Stiftungsbriefe zwei gleichlautende Urschriften fertigen lassen, wovon die

---

918) Ebendas. §. 22.
919) Ebendas. §. 8.
920) Ebendas. §. 19.
921) Ebendas. §. 25.
922) Ebendas. §. 26 — 28.)

Eine in Unserem Staats-Archive die Andere in dem Archive des Landes-Bisthums zu hinterlegen ist.

Urkundlich Unserer Höchsteigenhändigen Namens-Unterschrift und des beigedruckten größeren Insiegels.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart, den 14. Mai 1828.

Wilhelm.

(L. S.)

Der Minister des Innern von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs, Der Staats-Sekretär Wellnagel.

Beil. A.

zu dem K. Fundations-Instrument des neu errichteten Bisthums Rottenburg a. N.

Beschreibung I. der Staatsgüter. II. der Zehenten und Theilgebühren, und III. der Lehen- und Zinsgüter, als Grundlage zu dem Etat des Kameralamts Rottenburg von $18^{24}/_{25}$.[923])

Beil. B.

zu dem K. Fundations-Instrument des neu errichteten Bisthums Rottenburg a. N.

Beschreibung I. der Staatsgüter. II. der Zehenten und Theilgebühren und III. der Lehen- und Zinsgüter, als Grundlage zu dem Etat des Kameralamtes Horb, von $18^{24}/_{25}$.[924])

Beil. C.

zu dem K. Fundations-Instrument des neu errichteten Bisthums Rottenburg a. N.

Bestimmungen für die künftige Verwaltung der Bisthums-Dotation.[925])

Die Verwaltung und stiftungsmäßige Verwendung der dem neu errichteten Bisthum Rottenburg angewiesenen Dotation ist dem bischöflichen Ordinariat unter nachfolgenden Bestimmungen überlassen:

1) Spätestens auf den ersten Junius jeden Jahrs wird das Ordinariat einen von dem Bisthumspfleger verfaßten Verwaltungs-Etat für das nächst beginnende Etatsjahr mit den etwaigen Bemer-

923) Diese detaillirte Beschreibung glaubten wir, als nicht allgemein interessant, hier nicht aufnehmen zu sollen.

924) S. vorige Note.

925) Ver. vom 30. Jan. 1830. §. 37.

kungen des Bischofs oder Domkapitels dem katholischen Kirchenrath, als der hiefür verfassungsmässig zuständigen Staatsbehörde, in doppelter Ausfertigung zur Einsicht mittheilen.

2) In diesem Verwaltungs-Etat wird die in dem Fundations-Instrument bei der Vertheilung der jährlichen Einkünfte befolgte Rubriken-Ordnung beibehalten; für diejenigen Rubriken aber, welche mehr Aversal-Summen als stehende Ausgabe-Säze enthalten, namentlich für die Kultkosten, die Baukosten, die bischöfliche Kanzlei und das Priester-Seminar, sind specielle Voranschläge beizufügen, nöthigenfalls zu erläutern und zu begründen.

3) Sollte durch diesen Verwaltungs-Etat unter einer oder der andern der in dem Fundations-Instrument aufgeführten Haupt-Rubriken die hiefür in dem gedachten Instrument ausgesezte Summe überschritten werden, so ist diese Ueberschreitung besonders zu rechtfertigen, und über die Deckung des Mehrbedarfs ein bestimmter Antrag beizufügen.

4) Wenn bei dem Verwaltungs-Etat von dem katholischen Kircheurath nichts zu erinnern gefunden, oder dessen Erinnerungen erledigt worden sind, so ist das bischöfliche Ordinariat zur selbstständigen Vollziehung des Etats, namentlich zur Dekretur aller im Verwaltungs-Etat vorgesehenen Ausgaben und zur Anweisung derselben auf die Bisthumspflege innerhalb der hiefür bestimmten Etat-Säze ermächtigt.

5) Ausnahmsweise ist die besondere Zustimmung der Staatsbehörde in nachstehenden Fällen einzuholen:

a) wenn der Bischof, der Vorstand oder ein Mitglied des Domkapitels, oder ein sonstiger Angestellter bei der Domkirche, der bischöflichen Kanzlei oder dem Priester-Seminar persönlich bei der Sache interessirt ist;

b) wenn von einer neuen Besoldung, Besoldungszulage, Pension, oder sonst jährlich wiederkehrenden Ausgabe, von ausserordentlichen Verehrungen oder ähnlichen Begünstigungen die Rede ist;

c) wenn es sich von der Erwerbung eines Gebäudes, Grundstücks oder Grundgefälls handelt.

6) Sollte im Laufe des Verwaltungs-Jahrs, oder am Schlusse desselben sich ergeben, daß der wirkliche Bedarf einzelner Ausgabe-Rubriken den hiefür im Verwaltungs-Etat gemachten Voranschlag übersteige, so wird das bischöfliche Ordinariat dem katholischen Kirchenrath hievon unter Anschluß der erforderlichen Belege unverweilte Mittheilung machen, und zur Deckung jenes Mehrbedarfs die geeigneten Vorschläge beifügen.

7) Auf gleiche Weise ist es zu halten, wenn neue, ausserordentliche, in dem Verwaltungs-Etat gar nicht vorgesehene Ausgaben eintreten.

8) Wenn unter der einen oder der andern Rubrik des Verwaltungs-Etat Ersparnisse eintreten, so können solche ohne besondere Zustimmung der Staatsbehörde weder zur Deckung etwaiger Ausfälle unter andern Etats-Rubriken, noch zu andern nicht etatsmässi-

gen Ausgaben verwendet werden. Es sind vielmehr dieselben in der Regel zu allmähliger Bildung eines Hülfs- und Aufbesserungs-Fonds zu benützen, und mit möglichster Sicherheit nuzbringend anzulegen.

9) Namentlich gilt dies von den Intercalar-Gefällen, welche bei künftig eintretender Erledigung der in der Bisthums-Dotation begriffenen Stellen der Bisthumspflege zu gut kommen.

10) Die allmählige Bildung, der jährliche Zuwachs und der jedesmalige Bestand des Hülfs- und Aufbesserungsfonds ist in dem Verwaltungs-Etat sowohl, als in der Jahrs-Rechnung der Bisthumspflege urkundlich nachzuweisen, der Ertrag desselben aber gleich den übrigen Einnahmen der Bisthumspflege zu verrechnen und gleich andern Ersparnissen derselben zu verwenden.

11) Der Hülfs- und Aufbesserungs-Fonds selbst kann so wenig als die ursprünglichen, im Fundations-Instrument aufgeführten Bestandtheile der Bisthums-Dotation ohne besondere Königliche Genehmigung auf irgend eine Weise angegriffen, mit Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten beschwert, verpfändet, vermindert oder veräussert werden.

12) Seine Jahrs-Rechnung hat der Bisthumspfleger, nach den für das Staatsrechnungswesen bestehenden Vorschriften gestellt, in dreifacher Ausfertigung dem Bischof zu übergeben, der solche, mit seinen und des Domkapitels etwaigen Bemerkungen begleitet, dem katholischen Kirchenrath zur gleichmässigen Einsicht mittheilen wird.

Der katholische Kirchenrath hat solche mit seinen allenfallsigen Erinnerungen der Königl. Ober-Rechnungskammer zur förmlichen Revision und Abhör zuzustellen, die auf solche Weise erledigte Rechnung aber dem bischöflichen Ordinariat zurück zu geben.

Das Original der Rechnung wird im bischöflichen Archive, von den beiden weitern Ausfertigungen aber nach vorgängiger Gleichstellung mit dem erstern die eine bei dem katholischen Kirchenrath die andere bei der Bisthumspflege aufbewahrt.

13) Der Bisthumspfleger wird gleich dem übrigen Kanzlei-Personal von dem bischöflichen Ordinariat ernannt, von dem Könige bestätigt, und durch den Bischof für die Kirche, durch den katholischen Kirchenrath aber für den Staat in Pflichten genommen.

14) Die Dienst-Kaution, welche dem Bisthumspfleger nach der Königl. Verordnung vom 13. Juli 1825. (St. und Reggsbl. S. 435.) zu stellen obliegt, hat derselbe bei dem bischöflichen Ordinariate einzulegen, von wo aus solche dem katholischen Kirchenrath zur gleichmässigen Prüfung, und durch diesen der Königl. Oberrechnungskammer zur Aufbewahrung übergeben wird.

Zur Beglaubigung:
Die Kanzlei-Direction des K. Ministerium des Innern.
Roth.

Beil. D.

zu dem K. Fundations-Instrument des neu errichteten Bisthums Rottenburg a. N.

Statut für das bischöfliche Priester-Seminar in Rottenburg.

§. 1.

Das Priester-Seminar behält im Wesentlichen die demselben bei seiner ersten Gründung im September 1812 und in Folge der Verlegung nach Rottenburg im Dezember 1817 gegebene Einrichtung.

Es ist der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des bischöflichen Ordinariats untergeordnet; die dem Staate gebührenden Ober-Aufsichtsrechte werden durch den hiezu verfassungsmässig bestellten katholischen Kirchenrath ausgeübt.

§. 2.

Der Regens und Subregens des Seminars werden von dem Bischof nach vorgängiger Rücksprache mit dem Domkapitel und dem katholischen Kirchenrath ernannt, und auf den Vortrag des leztern durch das Ministerium des Innern dem Könige zur Bestätigung angezeigt.

Die jedenfalls widerrufliche Anstellung von Repetenten ist dem bischöflichen Ordinariat unter Zustimmung des katholischen Kirchenraths überlassen.

Die Angestellten werden durch den Bischof für die Kirche und durch den Kirchenrath für die Staatsregierung in Pflichten genommen.

Die Entlassung oder Versezung des Regens und Subregens kann nur unter denselben Formen wie bei andern Kirchendienern verfügt werden.

Die Annahme und Entlassung der niedern Dienerschaft geschieht durch den Regens im Einverständnisse mit dem Subregens und dem Bisthumspfleger; bei eintretender Meinungsverschiedenheit wird die Entscheidung des Bischofs eingeholt.

§. 3.

Der Lehr- und Bildungsplan wird wenigstens vier Wochen vor dem Anfang eines neuen Kurses durch die Seminar-Vorsteher dem bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorgelegt, und von dem leztern mit seinen etwaigen Bemerkungen dem katholischen Kirchenrath zur Einsicht mitgetheilt.

Ohne die Zustimmung des leztern oder des demselben vorgesezten Ministerium des Innern kann in dem Lehr- und Bildungsplan, so wie in der Disciplin und Haus-Ordnung keine Aenderung getroffen werden.

§. 4.

Der Normalstand der Zöglinge bleibt auf dreissig festgesezt. So

lang jedoch der vorübergehende Mangel an Geistlichen einige Verstärkung der Jahres-Kurse erfordert, wird der katholische Kirchenrath seine Zustimmung zu der Aufnahme einer größeren Zahl von Zöglingen nicht versagen.

§. 5.

Die Aufnahme der Zöglinge geschieht durch den Bischof auf den Grund einer Prüfung, welche nach Beendigung des akademischen Lehrkurses von der katholischen Fakultät in Beiseyn eines oder mehrerer Abgeordneten des bischöflichen Ordinariats und des Kirchenraths vorgenommen wird.

Das Verzeichniß der Kandidaten wird vom Ordinariate dem katholischen Kirchenrath zur Erinnerung mitgetheilt; dem Leztern steht es zu, diejenigen Kandidaten auszuschließen, welche er wegen unsittlicher Aufführung, wegen Mangels an Kenntnissen oder sonst erforderlichen Eigenschaften der Verleihung des landesherrlichen Tischtitels unwürdig erachtet.

Die Entlassung eines bereits aufgenommenen Zöglings kann nur mit Zustimmung des Kirchenraths verfügt werden.

§. 6.

Vor Ertheilung der Subdiaconats-Weihe wird eine nochmalige Prüfung durch die Seminar-Vorsteher in Beiseyn eines Abgeordneten des katholischen Kirchenraths vorgenommen. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kirchenraths kann diese — wie die endliche Priester-Weihe ertheilt werden.

§. 7.

Die Dienst-Instruktionen der Angestellten und jede Abänderung in denselben sind dem katholischen Kirchenrath zur Einsicht und Zustimmung mitzutheilen.

§. 8.

Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, sowohl bei Gelegenheit der eben erwähnten Subdiaconats-Prüfung, als auch so oft sie es sonst für nöthig oder angemessen erachtet, den Zustand des Priester-Seminars, die Beobachtung der dasselbe betreffenden Vorschriften, so wie das Verhalten der Angestellten und Zöglinge überhaupt kommissarisch untersuchen zu lassen.

Die sich hiebei ergebenden Mängel werden dem bischöflichen Ordinariat zur Abhülfe mitgetheilt.

§. 9.

Bei der ökonomischen Verwaltung der Anstalt kommen die für die Verwaltung der Bisthums-Dotation überhaupt gegebenen Bestimmungen in Anwendung.

Der etwaige Zuschuß der Staatscasse für den vorübergehenden Mehrbedarf an Zöglingen (§. 4.) ist auf jedesmalige Verabschiedung mit den Ständen ausgesezt.

Zur Beglaubigung:
Die Kanzlei-Direction des K. Ministerium des Innern.
Roth.

Register

zu der Sammlung katholischer Kirchengesetze.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten der Sammlung, die Paragraphenzeichen auf die Einleitung hin).

Abendbetstunden sollen nicht nach eingetretener Dunkelheit gehalten werden 193. 198. 200.

Aberglauben, Maaßregeln zur Verhütung desselben. 35. 148.

Abgaben. 659. 673. 793. 863. 864. s. Sporteln, Steuern, Taxen.

Abgaben-Gesetz. 659. 673. 793. 863. 864.

Abkurung s. Pfründen.

Ablösung der Leibeigenschafts-Abgaben, des Lehen-Verbandes, der Grundgefälle, Verfahren dabei. 626.

Ablösungs-Geschäft, dessen Behandlung bei stiftischen Grundholden. 593.

Absolution von der Instanz wegen eines kassationswürdigen Vergehens hat bei Staats- und Körperschaftsdienern die Entlassung zur Folge. 787.

Abstinenztage, auf sämmtliche des Jahrs dürfen die Pfarrer der ehemaligen Diözesen Konstanz und Worms dispensiren. 208. 500.

Abstrafungen durch das Ordinariat erfordern Kognition der Landesstelle. 1.

Accise von Pfarr-Zehnten. 303.

Addresse der postportofreien Paquete soll die bestimmte Bezeichnung: Kirchensache, Schulsache, Dienstsache, Armensache erhalten. 492.

Adelige Güter, die zu ihnen gehörenden Kirchen und Schulen sind den Königlichen Anordnungen unterworfen. 142.

Adjunktionen, namentlich auch auf Patronatstellen, sind schlechthin verboten. 219.

Ad mandatum sacrae regiae majestatis, dieser Ausdruck ist abgeschafft. 501.

Admission zur cura und Prüfungen deshalb. 63. 220. 517.

Akademische Studien, deren Voraussetzungen. 612.

Akademische Würden, Verbot der Annahme derselben von fremden Universitäten. 164; aufgehoben. 612.

Allerhöchst, Vermeidung dieses Ausdrucks. 501.

Almosenpfleger, deren Ernennung. 400.

Alters-Ungleichheit der Brautleute. 285. 1040.

Amtliche Berichte und Vorträge an den König, Form derselben. 502.

Amts-Entsetzungen durch das Ordinariat erfordern Kognition der Landesstelle 1.

Amts-Reisen des Bischofs und der Domkapitulare, bei denselben sind alle Lasten und Kosten für Gemeinden und Geistliche untersagt. 943.

Amts-Sigille geistlicher Behörden. 116.

Amtsversammlungs-Beschlüsse, deren Genehmigung, wenn ein Kirchendiener persönlich dabei interessirt ist. 691.

Amtsverweser der Schullehrer, Organisten, Meßner erhalten deren Besoldung. 479.
Amtswohnungen, bloße Verschönerungen und Erweiterungen sind nicht passiren zu lassen. 231. Einrichtungen und Aenderungen darin auf eigene Kosten erfordern Erlaubniß und begründen keinen Entschädigungs-Anspruch. 231.
Anatomie, Einlieferung von Leichnamen dahin. 164. 244. 352. 374. 393. 947; insbesondere bürgerlicher Personen, welche auf Kosten des Staats zu begraben sind. 374. 947.
Anbetung, ewige. 690. 695.
Andachten, besondere in Fällen allgemeiner Noth dürfen die Dekane anordnen 182; willkührliche an abgestellten Feiertagen sind verboten. 57.
Anstellung der Kirchendiener, Sportel dafür 937; Gleichheit derselben bei Patronats- und Kollatur-Kirchendienern. 1053.
Anzeigen in öffentlichen Blättern von Königlichen Gratialien und Unterstützungen. 496.
Appellationen von Erzbischöflichen Urtheilen. §. 57.
Armen-Industrie-Anstalten, jährlicher Bericht darüber. 710. 775.
Armenkommission, Instruktion für dieselbe. 614.
Armenversorgung 594.
Armenverwaltungen, deren Administration durch die Kameralämter. 374.
Asyle, deren Aufhebung. 76.
Auferstehungs-Zeremonie nach eingetretener Dunkelheit ist abgeschafft. 193. 198. 200.
Ausdrücke, Vermeidung gewisser in Berichten an den König und in Ausschreiben. 501.
Ausgewanderte, wie sie zu proklamiren seyen. 585. 1015.
Aushülfe, gegenseitige der Seelsorger an der Gränze zwischen den Diözesen Augsburg und Rottenburg. 1016.
Ausländer, an dieselben sollten keine Stipendien verliehen werden 284; aufgehoben 479. Deren Religionswechsel, Verfahren dabei 1028. Deren Trauung s. Trauung.
Ausschreiben der in die pfarramtlichen Funktionen einschlagenden Gegenstände. 189.
Auswanderungen der Weibspersonen. 209.
Autonomie der Kirchen in innern kirchlichen Angelegenheiten. 982. §. 49.

Badekuren der Geistlichen. 403.
Bairisch-Württembergischer Staatsvertrag. 307.
Bauausgaben passiren bei erledigten Pfründen nicht. 435.
Bauernlehen, deren Allodifikation. 406.
Baulast an Pfründ-Gebäuden, Grundsätze darüber 703; bei Pfarr- und Schulgebäuden, Berichterstattung darüber geschieht vom weltlichen Oberamt allein 822. Von wem Streitigkeiten darüber zu entscheiden sind 574. 651. 742. 822.
Baumverderber, deren Bestrafung und Belehrung von Seiten der Geistlichen 216.
Baumzucht durch die Geistlichen 745.
Bauplane von Kirchen- und Schulgebäuden sowie Pfarrhäusern, deren Mittheilung an den K. kath. Kirchenrath 662. 738.
Bauprovisorium 704.
Baureſolutionen, deren alsbaldige Bekanntmachung an die Geistlichen und die Kameral- und Stiftungsverwaltungen 474.
Bauschilling darf nicht abgelößt werden 745. s. Pfründgebäude.
Baustreitigkeiten s. Baulast.

Bauten an Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, deren Vornahme ist durch das gemeinschaftliche Oberamt der höhern Kirchen- und Schulbehörde anzuzeigen 738.

Beerdigung ausser der Parochie des Sterbeorts, Sportel dafür 936. Eines auswärts Gestorbenen in seinem Heimathsort ist sportelfrei 1002. In Kirchen ist verboten 67. 138. Todtgeborner oder frühzeitig verstorbener Kinder 454. 523. Von Verbrechern, welche sich selbst entleibt haben 156. 393. 639. Siehe auch Selbstmörder.

Beglaubigung der von Geistlichen ausgestellten Tauf-, Kopulations- und Todten-Scheine 116. 143. 177. 220. 229; besonders gegen das Ausland 136.

Begräbnisse, bei denselben soll den Nachtheilen der Lebenden vorgebeugt werden 138. Bei denselben soll der Gefahr des Scheintodes vorgebeugt werden 138. 201. Bei denselben sollen keine Schmausereien geduldet werden 138. Bei denselben soll keine Störung des Schulunterrichts gestattet werden. Eb. Der Selbstmörder 156. 211. 274. s. Selbstmörder. Der Soldaten 326. Sollen in der Regel nicht vor 48 Stunden nach dem Tode statt finden 201. Sollen nicht nach Familien, sondern nach der Zeitordnung geschehen 386. Todtgefundener Personen 211.

Begräbniß-Plätze, die ausergerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten darüber steht dem gemeinschaftlichen Oberamt zu 821.

Beiberichte, Verbot der Geschenkannahme dafür 177. 631. Zu den Bittschriften der Geistlichen um Kirchenstellen 577. 727. 728. 843. 1000. 1050. 1059; um Zulassung zur Konkurs-Prüfung 491.

Beichte, österliche 64. Beichtunterricht 249.

Belladonna, Warnung vor deren Genuß in Kirchen und Schulen 336. Anzuwendende Mittel nach dem Genusse derselben. Ebd. s. Giftige Kräuter.

Benediktionen, Gleichförmigkeit derselben 264. Sollen nur an die Pfarrangehörigen ertheilt werden 241. 487.

Berichte, amtliche und Vorträge an den König und die höhern Stellen, Form derselben 502; der Dekane und Kammerer insbesondere 999. An den König unmittelbar mit Uebergehung der Instanzen sind verboten 168. Der Dekane, Nothwendigkeit gewissenhafter Abstattung derselben 351. 577. 727. 1000. 1050. Der Landkapitel-Vorsteher, Termin zur Einsendung derselben 950. Ueber Vikarien, sollen deren Taufnamen enthalten 926. Verzögerung derselben hat Wartboten zur Folge 802.

Besoldungen aus dem Interkalarfond, deren Verabfolgung im Kapitalwerth zum Zweck des Güter-Ankaufs für die Pfründen 744. Der Kirchen- und Schuldiener, deren Ausscheidung bei der Staatskasse 845. Alle damit vorgehende Veränderungen soll der K. kath. Kirchenrath den Kreisfinanzkammern mittheilen, und dieselben um Einweisung der Besoldung bei dem betreffenden Kameralamt ersuchen 719.

Besoldungssteuer 439. 659. 673. 793. Freiheit des Interkalarfonds davon 678; der Natural-Besoldungen bis auf 300 fl. 793.

Besoldungsstreitigkeiten der Kirchendiener, Erkenntniß und Berichterstattung darüber gehört zum weltlichen Oberamt 822.

Besoldungstheile der Geistlichen, Streitigkeiten darüber sind von dem Oberamt zu entscheiden 742. Veränderliche, deren Kompetenz-Anschlag wird von dem Besoldungsreicher nicht garantirt 1057.

Besteurung der bisher Exemten 282. 439; der geistlichen und weltlichen Hospitäler, Kirchenfabriken 161; der Häuser und Güter, welche Geistliche als pars salarii genießen 306. 439.

Bettel, Mitwirkung der Geistlichen zur Verbannung desselben 522.

Beurlaubte, deren Platz in der Kirche 326.

Bevölkerungslisten 111. 195. 211. 286. 334. 443. 742. 819. 1036. 1043.

Bei ihrer Verfertigung ist nur auf die politische Eintheilung zu sehen 195. Deren Verfertigung liegt den Orts-Geistlichen ob 195. Einschärfung zur Genauigkeit bei denselben 325. Kosten-Regulativ für dieselben 404. Für die Dissentirenden 623. Für Patrimonial-Orte 286.

Bibel-Erklärung 627. 649.

Bibel-Studium der Geistlichen 219.

Bienen- und Blut-Zehnten s. Zehnten.

Bilder angekleidete in den Kirchen 865.

Bildungs-Anstalten, theologische, Berichterstattung des gemeinschaftlichen Oberamts über die Aufnahme in dieselben 822. Vorsteher derselben, deren Rang 682. §. 59.

Bischöfliche Gerichtsbarkeit, Ausübung derselben 905.

Bischöfliche Kanzlei, deren Dotation 890. Zuweisung aller in den frühern bischöflichen Kanzleien befindlichen Akten an dieselbe 893.

Bischöfliche Rechte §. 58.

Bischöfliche Stellen, Kommunikation zwischen der Staats-Regierung und denselben geschieht durch den Königl. kathol. Kirchenrath 933. §. 78. Haben sich in ihren Erlassen, Berichten, Eingaben der deutschen Sprache zu bedienen 934.

Bischöflicher Tisch, dessen Dotation 889; Verwaltungsweise derselben 988.

Bischöfliches Kommissariat in Ellwangen, ehemaliges 575.

Bischöfliches Ordinariat, Titulatur desselben 933. 934. §. 59. Weltlicher Rath bei demselben §. 75.

Bischof, an denselben haben sich die Diözesan-Geistlichen in allen kirchlichen Angelegenheiten zu wenden 985. 1073. §. 78. Aufsicht des Staats darüber, daß er seine Amtswirksamkeit den geistlichen und weltlichen Diözesanen nicht versage 1071. §. 75. Derselbe hat sich nicht „von Gottes Gnaden" zu nennen 427. Dessen Besitzergreifung vom bischöflichen Stuhl 883. Dessen Eid der Treue und des Gehorsams 985. 1071. §. 73. Dessen erste Einsetzung und Amts-Antritt 932. 985. Dessen Konsekration 985. 1071. §. 58, nach welcher er in die volle Ausübung der mit dem Episkopat verbundenen Rechte und Pflichten eintritt. Ebd. Dessen Landstandschaft 648. Dessen Rang 682. §. 59. Dessen Titulatur 933. 934. §. 59. Dessen Verpflichtung gegen den Pabst §. 73. Dessen Wählbarkeit 984. 1071. §. 63. Verzeichniß der Kandidaten zur Bischofswahl 901. 1070. Dessen Wahl 901. 984. 1070. §. 54. Dessen Wohnung 890. 1068. Päbstliche Bestätigung desselben 902. 984. 1071. Schutz desselben durch die Regierung 983. 1071. §. 58. Was und Wie derselbe zu unterzeichnen hat 934.

Bischof und Domkapitel haben die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche 985. §. 49.

Bisthum, Ernennung und Einsetzung des Bischofs und Kapitels 927. 932. Form der amtlichen Korrespondenz mit den bischöflichen Behörden 933. Fundations-Urkunde für dasselbe 1067. ff. Formular dafür §. 46.

Bisthum Konstanz, dessen Unterdrückung 876.

Bisthum Rottenburg, Errichtung desselben 877. 906. 1067. Dessen Zuweisung als Suffragan-Kirche an die Metropolitan-Kirche in Freiburg 878.

Bittgänge, deren Einschränkung und Art der Abhaltung 16. 65. 105. 265. 370. 663. 689. 764. An abgestellten Feiertagen sind verboten 57.

Bittgang am Markustag soll, wenn letzterer auf einen Sonntag fällt, am darauf folgenden Montag gehalten werden 433.

Bittschriften 502; der Geistlichen um Anstellung, darin ist namentlich zu erwähnen, daß sie keine Mitglieder gewisser akademischer Verbindungen gewesen seyen 848; der Geistlichen um Anstellung und Beförderung 728. 843, sol-

len auch den Ort, wo der Bittsteller ein Heimathsrecht hat, und dessen Universitäts-Laufbahn angeben 1049; der Geistlichen um Kirchenstellen sollen nicht mehrere einzelne Pfründen nennen, sondern entweder allgemein gefaßt, oder nur auf eine Stelle gerichtet seyn 577. 1060; der Geistlichen, unvollständige sollen die Dekane den Bittstellern zur Vervollständigung sogleich zurück geben 1045.
Blindenunterricht 723.
Boten, herrschaftliche, haben die von dem Dekanat abgehenden und an dasselbe einkommenden Dienstsachen gleich andern Dienstsachen abzuliefern 384.
Brandschadensversicherungs-Anstalt, von derselben waren Klostergebäude, Kirchen und Kapellen ausgeschlossen 195; abgeändert 927. 992. 1040.
Brandversicherung, s. Pfründgebäude.
Brautleute, Ungleichheit ihres Alters 285. 1040.
Bruderschaften 251.
Bruderschafts- und dergleichen Feste auswärtiger Kirchen dürfen nicht verkündigt werden 135; an abgestellten Feiertagen sind verboten 57. Wo solche an Sonn- und Feiertagen gefeiert werden, da darf kein Seelsorger der Nachbarschaft sich einfinden 180. Doch darf ein Kaplan, Benefiziat oder Ordensgeistlicher zur Aushülfe gerufen werden. Ebd.
Bürgerliche Rechte, wie weit sie vom Religionsbekenntniß abhängig sind 981.
Bürger- oder Beisitzrecht bedarf Jeder, der sich einer Dienstprüfung unterwirft 939; bedürfen die 1828 angestellten Kirchendiener nicht 928; der Frauenspersonen geht durch Verheirathung mit dem Bürger einer andern Gemeinde verloren 928; ist bei Beförderungs- oder Versetzungs-Gesuchen nicht nachzuweisen 939; ist Voraussetzung zur Verehelichung und Uebernahme eines öffentlichen Amts 928. 1047. 1055.
Bürgerrechts-Verzichts-Urkunden, deren Ausstellung 928.
Bulla Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam, deren Verkündigung in Württemberg 874. ff. §. 46. 47. Dekret zu deren Vollziehung 906.
Bullen, Römische, Nothwendigkeit der Staatsgenehmigung 982. §. 70. 71.

Charsamstag, die Feuerweihe an demselben 229.
Cholera, Benehmen der Geistlichen beim Ausbruch derselben 1032.
Chorgesang, lateinischer, ist abgestellt 44. 222.
Christenlehre 3. 222. 226. 393. 766. 770. Dazu sind alle ledige Leute, namentlich auch die beurlaubten Soldaten bis zum vollendeten 25ten Jahre verpflichtet 676. 679. 697. 698. Mitwirkung der gemeinschaftlichen Oberämter zur Exekution der erkannten Kirchenzwangsmittel hinsichtlich des Besuchs derselben 680. Verzeichnisse der zu ihrem Besuche Verpflichteten 341.
Christmette soll nicht des Nachts gehalten werden 53. 54. 111. 193. 199. 200. 242.
Chirurgen müssen sich zum Zweck der Proklamation und Kopulation mit einem Meisterbrief legitimiren 115.
Civilstaatsdiener, Gesetz über deren Verhältnisse 673.
Concordata austriaca §. 3.

Dankfest, dessen Anordnung wegen Wiederbefreiung des Pabstes 461.
Datentabellen an die Bischöfliche Stelle über den religiös-sittlichen Zustand der Parochianen, jährlich einzusendende 467.
Dekan, ältester, dessen Landstandschaft 648. 986.
Dekanatamt, Verzeichniß der Pfründkapitalien bei dessen Erledigung 1039.
Dekanatamtsboten deren Abschaffung 285. 300. 426.
Dekanate, deren Besetzung 986. §. 55. Die Bewerber darum haben sich auch bei dem Bischöflichen Ordinariat zu melden 1028.

Dekanats-Bezirke sollen soviel thunlich mit den Staatsverwaltungs-Bezirken übereinstimmen 984. §. 55.
Dekanats-Gehülfen, deren Einführung 1006. §. 55.
Dekanats-Kommissaire 113. §. 8.
Dekanats-Monat 349. 396. 435. §. 20.
Dekanats-Pfarreien, Bitten darum sind auch an das Bischöfliche Ordinariat zu richten 1028.
Dekanats-Registraturen, deren Einrichtung 808. 809.
Dekanats-Vikare, deren Einführung 485. 587.
Dekane, Aufstellung landesherrlicher 112. Denselben sind auch die ehemaligen Klostergeistlichen unterworfen 112. 134. Deren Absterben war neben der Anzeige an den K. kath. geistl. Rath auch dem Kultministerium anzuzeigen 436; abgeändert 589. Deren Aufsicht über die Landkapitels-Geistlichkeit 334. 510. 986; besonders über die Hülfspriester und Vikarien 510. Deren Aufsicht über die Pfründgebäude 706. Deren Diäten 213. 283. 708. 939; bei Pfründ-Erledigungen 348; bei Visitationen 531. Deren Dienstreverse 497. Deren Gesuche um Entlassung vom Dekanatamt, wo sie einzureichen 1027. Deren Gewissenhaftigkeit in Berichten und Beiberichten 351. 577. 727. 1000. 1050. Deren Instruktion 986. §. 55. Deren Rang 682. §. 59. Deren Reisekosten, wenn sie mit Oberbeamten reisen 707. Deren Schilderung durch die Kreishauptleute 172. Deren Vertretung ehemals durch die Kammerer bei Erledigung des Dekanats 583; abgeändert 1006. §. 55. Deren Verhältniß zu den Oberamts-Aktuaren bei Zusammenkünften 337. 682. 823. Deren Visitation ehemals durch andere Dekane 530; jetzt durch Mitglieder der Staats- und Kirchenbehörde 788; Instruktion hiefür 790. Die sich um den Civilverdienstorden melden dürfen 200. 362. Dürfen in Fällen allgemeiner Noth besondere Andachten anordnen 182. Dürfen von der 1. und 2ten Proklamation im Namen der Kirchenbehörde dispensiren, sollen aber halbjährlich eine Tabelle über solche Dispensationen einsenden 592. Dürfen nicht Hochzeiten in der Fastenzeit gestatten 451. Haben am Anfange des Jahres mit dem Konferenzdirektor ein Verzeichniß der für die Lesegesellschaft bestimmten Bücher aufzusetzen, dasselbe in Zirkulation zu bringen, um die Vorschläge der Kapitelsmitglieder zu erhalten 202. Haben an die Regierungs- und Bischöflichen Behörden zu berichten 986. §. 55. Haben bei Sterb- und Krankheitsfällen Hülfspriester provisorisch zu ernennen 262. 725. Haben die Beerdigung eines verstorbenen Pfarrers und den darauf folgenden Leichengottesdienst zu besorgen 583. Haben die Landkapitel alle drei Jahre zu visitiren 529. 530. 657. 667. Haben für 24 Stunden Abwesenheit Urlaub beim königl. kath. Kirchenrath einzuholen 993. Haben für den Fall der Erledigung des Kammerariats den nächsten dazu geeigneten Pfarrer zuzuziehen, um mit diesem die gewöhnlichen Geschäfte vorzunehmen, und sollen sogleich wegen provisorischer oder definitiver Besetzung des Kammerariats berichten 583. Haben jeden Todesfall eines Geistlichen ihres Bezirks an das Bischöfliche Ordinariat zu berichten 269. Haben keinen Anspruch auf Spolien, Sporteln und Gebühren 584. Haben über den Austritt des alten und den Eintritt des neuen Vikars 14 Tage nach der Bischöflichen Verfügung zu berichten 262. 643. Haben Urlaub zu ertheilen s. Urlaub. Können sich der herrschaftlichen Boten bedienen 383. Konkurrenz des Oberamtmanns mit denselben 691. 820. Mit ihnen kommuniziren die Oberämter in Gegenständen, welche in pfarramtliche Funktionen einschlagen, damit sie das Erforderliche an die Pfarrer ausschreiben 189. 824. Sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der Geistlichen 986. §. 56. Sollen alle halbe Jahre ein Register über Absenz der Geistlichen an den K. kath. Kirchenrath einsenden 217. 424. 580. Sollen alle 6 Monate an Allerheiligen und Pfingsten ein Verzeichniß der Vikarien an

das Ordinariat einsenden 262. 289. Sollen bei Visitationen ihrer Kapitel sich nicht in den Pfarrhäusern verköstigen lassen 531. Sollen darüber wachen, daß kein zu einem Vikariat geeigneter Geistlicher ohne Vikariat und kein Pfarrer, der dessen benöthigt ist, ohne Vikar bleibe 375. 1026. Sollen die Zirkular-Erlasse ohne Verzug weiter befördern 300. 968. Sollen jährlich eine Tabelle über erledigte Kirchenstellen, welche durch Verweser versehen werden, einsenden 1061. Sollen jede Entfernung von ihrem Amtssitz über 24 Stunden anzeigen 993. Sollen keine Geschenke annehmen s. Geschenkannahme. Sollen nicht vorläufig über die Proklamation dispensiren, oder einen Pfarrgeistlichen nach zwei Proklamationen zur Einsegnung legitimiren 451. 512. Sollen, so oft ein Hülfspriester nothwendig wird, an das Bischöfliche Ordinariat berichten 262. 725. 1026. Sollen über den Aufzug des neuen Pfründners sogleich an den Königl. kath. Kirchenrath berichten 349. Sollen, wenn Hülfspriester in ihrem Kapitel nothwendig sind, sechs Wochen vor Ostern und 6 Wochen vor der Herbstweihe an das Ordinariat berichten 262. Vergütung für Schreibmaterialien 114. 245. 383. 920; dieselbe ist bei einem Mangel sonstiger hinlänglicher Fonds auf die Pfarrer zu repartiren 383. S. auch Landkapitels-Vorsteher, Oberämter gemeinschaftliche.

Dekane und Kammerer, deren Aufstellung 113. Deren gemeinschaftliche Reisen 584. 708. Deren Geschäfte bei erledigten Pfründen sind geschieden 397. 857. Haben bei allen zum Kapitels-Vermögen gehörigen Aktivkapitalien die im Pfandgesetz vorgeschriebene Anmeldung gemeinschaftlich zu besorgen 825. Haben die Pfründner bei Verhandlungen über die Pfründgüter, als Verpachtungen ꝛc. ꝛc. zu berathen 745. Haben gemeinschaftlich bei erledigten Pfründen die Pfarrbücher und die zur Kirchenstelle gehörigen Akten, die Pfründ-Effekten, Gebäude und Güter zu untersuchen 582.

Deklaration der deutschen Regierungen an den Päbstlichen Stuhl §. 43. 44.

Denkfreiheit 648. 981.

Diäten-Regulativ 213. 233. 531; der Dekane 939; des Dekans und Kammerers bei Pfründ-Erledigungen 348. 396. 435; der Landkapitels-Vorsteher 708. Von einem Diener, der weniger verrechnet, als dasselbe gestattet, ist anzunehmen, daß er auch weniger gebraucht habe 664.

Dienstboten, deren Verheirathung ohne eine gemeinschaftliche Haushaltung führen zu können 137. Fremde, Verzeichnisse derselben 341.

Dienstkautionen der Oberamtspfleger, Gemeinde- und Stiftungs-Rechner 939.

Dienstprüfungs-Resultate, deren Bekanntmachung im Staats- und Regierungsblatt 1035.

Dienstrevers der Geistlichen 497. 1033.

Dienstvergehen, Gestattung eines Vertheidigers bei deren Untersuchung 426.

Dies normativus für Novalzehnten 176.

Dimissorien in ein anderes Bisthum 418.

Diözesan-Gränzen, deren Uebereinstimmung mit den Staats-Gränzen 984. §. 55. 76.

Diözesan-Rechte, Augsburgische, Konstanzische, Speierische, Wormsische, Würzburgische §. 4.

Diözesan-Synoden 985. §. 75.

Diözesan-Verwaltung, Unentgeldlichkeit derselben 986. 1072.

Diözese Freiburg 880. Fulda 881. Limburg 882. Mainz 880. Rottenburg 881.

Diözesen-Umschreibung in der oberrheinischen Provinz 879.

Dispensation auf sämmtliche Abstinenztage des Jahrs war den zu den Diözesen Worms und Konstanz gehörenden Pfarrern überlassen 208. 500. Von der Proklamation ist kein Katholik bei der Kirchenbehörde nachzusuchen verbunden; doch ist die Nachsuchung von Seiten des Staats unverwehrt 626; Taxe dafür 644. 937.

Dispensationen, Bischöfliche, ehe von denselben Gebrauch gemacht wird, sollen die Dekane und Pfarrer sich von der Erfüllung aller Civil-Erfordernisse überzeugt haben 512.

Dispensationen geistlicher Behörden, damit soll es bei dem bisherigen Herkommen bleiben 45. 78. 223; zu jeder Einholung derselben ist die Erlaubniß des königl. kath. Kirchenraths erforderlich 460.

Dispensationen quoad aetatem ad effectum nubendi begreifen nicht die veniam aetatis ad propriam bonorum administrationem 15; es soll auch nicht in einem und demselben Exhibitum darum gebeten werden 148; sie sind, wenn der Bittsteller das 23te Jahr zurückgelegt hat, von dem Oberamt in Gemeinschaft mit dem Dekanat zu erledigen 741.

Dispensationen von der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft können bei den Katholiken nicht von den Oberämtern ertheilt werden 658. 1010.

Dispensationen von der Minderjährigkeit, Beiberichte zu den Gesuchen darum 648; gehören vor das weltliche Oberamt 822.

Dispensationen von der Mittwochskopulation 157. 399. 494; waren den gemeinschaftlichen Oberämtern übertragen 570; später den Oberämtern mit Ausschluß der Dekane 626; involviren nicht die Erlaubniß das Ehrenkränzchen zu tragen 157. 399.

Dispensationen von der Proklamation begründen keine Befreiung von der Erlegung der Stolgebühren 112; bei Brautleuten, die in verschiedenen Kreisen wohnen 764; bei Brautleuten verschiedener Konfession 595. Sportel dafür 936; von der ersten und zweiten ertheilen die Dekane im Namen der Kirchenbehörde 592; von der zweiten und dritten 570. 626. siehe Proklamation.

Dispensationen, vorläufige, der Dekane sind untersagt 451. 512.

Dispensationen wegen Altersungleichheit, Verfahren dabei 285. 1040; verschiedenen Konfessionen angehöriger Nupturienten hat die Stelle zu ertheilen, zu deren Konfession die Braut gehört 666.

Dispensationen wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft sollen vor Eingehung der Ehe nachgesucht werden 1052. Sportel dafür 866. 937; soll vom Bezirks-Polizei-Amt angesetzt, zum Einzug gebracht und verrechnet werden 1011. Verfahren bei der Nachsuchung derselben 1010. 1011. 1017. Wann sie in den ehemals österreichischen Orten nothwendig seyen 1023. 1052. Zur Nachsuchung derselben bei der Bischöflichen Behörde ertheilt der Königl. kath. Kirchenrath in allen Fällen die Erlaubniß, welche nach der evangelischen Eheordnung dispensabel sind 800.

Dispensationen zum Tanzen an Mittwochshochzeiten 472. 662; in der geschlossenen Zeit 662. 742. 822.

Dispensationen zur Feldarbeit an Sonntagen 250.

Dispensationen zur Verheirathung in der geschlossenen Zeit s. Zeit geschlossene; in der Trauerzeit s. Trauerzeit.

Dispensationen zur Trauung ausser der Pfarrkirche s. Trauung.

Dispensations-Angelegenheiten erfordern Kommunikation des Ordinariats mit der Landesstelle 1.

Dispensationsbittschriften an die Bischöfliche Behörde in Würzburg wegen Proklamation und Ehehindernissen sollten hinreichende Gründe enthalten und lateinisch abgefaßt seyn 176. vgl. 934.

Dispensations-Gesuche bei Ehehindernissen 517. 1010. 1011. 1017. 1052. In verschiedenen Oberämtern Wohnender 765. Wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, denselben ist eine legalisirte Stammtafel anzuschließen 659.

Dispensations-Sachen sind nicht bloß geistlicher Natur 1. 46. 512.

Dispensations- und Gnaden-Sachen, in solchen soll man sich nicht unmittelbar an den Landesherrn wenden 51.
Dissentirende von der Orts-Religion, deren Begräbniß 622. Deren Beiträge hinsichtlich der Baulast 625. Deren Einpfarrung in die nächste Pfarrei ihrer Konfession 14. 621. 633. 773. 984. Deren Familien-Register und Bevölkerungslisten s. Familien-Register s. Bevölkerungslisten. Deren Gewissensfreiheit und Hausandacht 14. Deren Kirchenbücher s. Kirchenbücher. Deren Pfarrverband 477. 622. Dieselben können, wenn es ihre Anzahl zuläßt, eine eigene Gemeinde bilden 14. 161; Einfluß davon auf die Stolgebühren 303. 622. Entschädigung für deren Pastoration bei weiter Entfernung 1044. Schulverhältnisse von deren Kindern 623. Sie zahlen Stolgebühren an den Orts-Pfarrer 14. 161; abgeändert 622. 633.
Dissidien zwischen Braut- und Eheleuten verschiedener Konfession, Beiziehung eines katholischen Geistlichen 597.
Disziplin der Geistlichen s. Geistliche.
Domdekan, dessen Ernennung 902. 1072. §. 54. Dessen Rang 682. §. 59. Dessen Wohnung 890. 1068. Er führt die Direktion im Domkapitel 986. §. 53. und unterzeichnet alle Ausfertigungen desselben als Vorstand 934.
Domdekanat 878. Dessen Einkünfte 889, wenn damit die Stelle eines General-Vikars verbunden wird 890.
Domkapitel darf, wenn der zum Bischof Gewählte nicht die gehörigen Erfordernisse hat, eine neue Wahl vornehmen 902. Dessen Diözesan-Verwaltung bei gehindertem oder erledigtem Bischöflichen Stuhl §. 53. Dessen Dotation, Verwaltungsweise derselben 988. Dessen erste Bildung 902. 927. Dessen erste Einsetzung 932. Dessen kirchlicher Wirkungskreis; es hat mit dem Bischof die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche des Landes 985. 1072. §. 49. 53. Dessen Recht Statute zu errichten 878. §. 53. Dessen Titulatur 933. Dessen Verwaltungsform ist kollegialisch §. 53. Dessen Zusammensetzung §. 53. Erfordernisse zum Eintritt in dasselbe 985. 1072. §. 63. Landstandschaft eines Mitgliedes desselben 648. 986.
Domkapitulare 878. Deren Einkünfte 889. Deren Ernennung abwechselnd durch den Bischof und das Kapitel 902. 984. 1072. §. 54. Deren Rang 682. §. 59. Voraussetzungen für die Gelangung zu dieser Würde 985. 1072. §. 63.
Domkapläne 878. Deren Einkünfte 889. Deren Ernennung 902. 1072. §. 54.
Domkirche deren Beitrag für den Erzbischof 890. 1070. Deren Dotation für den Gottesdienst 890. Deren Dotation für den Meßner und andere niedere Kirchendiener Ebd. Deren Fabrik. Ebd. Deren Taxanschlag in den Büchern der apostolischen Kammer 893. 894.
Dompfarrer 879.
Dotation der Bischöflichen Kirchen in der oberrheinischen Provinz 884. Der Bischöflichen Kirche Rottenburg insbesondere 869. 1068. Bestimmungen über deren Verwaltungsform 1074. Dieselbe soll nach allen ihren Theilen unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten und nichts davon auf irgend eine Weise zu andern als katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet werden 1070. Vorbehalt der Umwandlung derselben in Grundeigenthum oder in Einkünfte aus demselben 1070.
Dreikönigstag, die Wasser- und Salzweihe an demselben 228.
Dünger, Empfehlung einer Schrift von Hazzi darüber 699.

Ehe, deren Eingehung wird durch Unvermöglichkeit allein nicht gehindert 578.
Ehe einer Militairperson ohne Erlaubniß ist nichtig und der trauende Geistliche empfindlicher Strafe verfallen 305.

Ehe, Supplirung der väterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung in dieselbe durch die Kreis-Gerichtshöfe 646.
Eheangelegenheiten, als nicht blos geistliche Sachen erfordern eine Kommunikation des Ordinariats mit der Landesstelle 1.
Ehebeschränkungen bei Falleben sind aufgehoben, es bestehen nur die kanonischen und konskriptionsordnungsgemäßen 188.
Ehebruch, dessen Bestrafung durch Leibesstrafen 51. 138. 175. Aufhebung der Kirchenbuße als Strafe 157. Derselbe bewirkt an und für sich ein Ehehinderniß 15. 588, über welches der K. kath. Kirchenrath nicht für sich entscheiden, sondern an das K. Ministerium des Innern berichten soll 576.
Ehedispensationen. Bei Brautleuten verschiedener Religion 186. Bei denselben soll, ausser in ganz ausserordentlichen und dringenden Fällen, kein expresser Bote genommen werden 400. Bischöfliche, Verfahren dabei 78. 156. 223. Der Minderjährigen s. Minderjährige. Durch auswärtige päbstliche Nunziaturen sind wirkungslos 120. Im ersten und zweiten Grade sind selten 118. Im dritten und vierten Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft erfordern beim Examen der Nupturienten nicht mehr einen Eid, sondern nur eine mündliche Versicherung de dicenda veritate 118. und können in den ehemals österreichischen Orten des Bisthums Konstanz die Pfarrer ertheilen 288; doch ist dieß bloß Gewissenssache, da der Staat diese Dispensationen für ganz aufgehoben ansieht 297. 1023. 1052. Im dritten und vierten Grad der Schwägerschaft sollen beim Bischof eingeholt werden, wenn das Herkommen dafür ist, nicht aber in den ehemals österreichischen Orten 223. 1023. 1052.
Ehedispensations-Gesuche, Beiberichte dazu sollen jedesmal die Religions-Eigenschaft der Supplikanten angeben 115. 399. Bei Minderjährigkeits-Fällen soll in denselben das Alter jedesmal mit Worten, nicht mit Zahlen bezeichnet werden 143. Darauf wird den Dekanaten über jeden einzelnen Fall auf geschehene besondere Anzeige Bescheid zugehen 517. Einrichtung derselben 399.
Ehedissidien unter Eheleuten verschiedener Konfession, Beiziehung eines katholischen Geistlichen zur amtlichen Untersuchung 597.
Ehefrauen nehmen am Bürgerrechte ihrer Männer Theil 928.
Ehegerichtliche Erkenntnisse des Bischöflichen Ordinariats, Sportel-Ansatz dafür 1024.
Ehegerichtliche Prozesse, deren Behandlung durch die Kreisgerichtshöfe 674.
Ehegerichtliche Senate, deren Errichtung 711.
Ehegerichtliche Unterbehörden in Dekanats-Städten 835.
Ehehindernisse, Belehrung der Nupturienten darüber durch die Pfarrer 1053 s. Dispensationen, Ehebeschränkungen, Ehedispensationen, Heirathserlaubniß.
Eheleute, deren Vermögen wird zur Aufnahme in das Bürgerrecht zusammengerechnet 928.
Eheliche Einsegnung, die darauf sich beziehenden Scheine, Zeugnisse oder Vollmachten sollen nicht in offenem Format den Sponsis gegeben, sondern verschlossen unter gehöriger Addresse an die Behörde gerichtet werden 186.
Ehen, ausser Lands ohne Erlaubniß geschlossene sind nichtig 230. 645. Der königlichen Hof- und Civildiener erfordern die unmittelbare höchste Bewilligung 159. Der königlichen Prinzen und Prinzessinnen ohne königliche Einwilligung sind nichtig, assistirende Geistliche strafbar 198. 935. Der Minderjährigen erfordern Dispensation 1. 15. 143. 645. 648, welche vor das weltliche Oberamt gehört 822. s. auch Minderjährige. Der Vermißten und deren Fortdauer bis zum Termin des präsumtiven Todes 514. 528.

Ehen, gemischte bedürfen keiner Dispensation 162. Deren Einsegnung geschieht durch den Pfarrer des Bräutigams 162. 719. In katholischen Garnisons-Orten sind die kirchlichen Funktionen zwischen dem evangelischen Feldprediger und dem katholischen Ortspfarrer abgetheilt 149. Kinder-Erziehung in denselben 162. 353. 516. 1029—1032. §. 48. Trauung derselben 407. 989; sie geschieht von evangelischen Geistlichen nicht nach der Form des Tridentinischen Konzils 354. Wo bei ihnen vorläufige Dispensation nothwendig ist, hat sich jeder Theil an das Kollegium seiner Religion zu wenden 186. Zur Einsegnung derselben sollen sich katholische Geistliche nicht anmaßen, den evangelischen Fakultät ertheilen zu wollen 354.

Ehesachen, deren Behandlung 335, durch die gemeinschaftlichen Oberämter 631. 636. 822. Deren Verweisung an die gemeinschaftlichen Oberamtsgerichte 807. Der Militairpersonen 367. 618. In den ehemals vorderösterreichischen Landestheilen sind an die Oberamtsgerichte, beziehungsweise an die Civilsenate der königl. Gerichtshöfe verwiesen 849. Sie sind nicht bloß geistlicher Natur 1. 46. 512. Sporteln dafür 937. 1023. Verweisung der bei den ehemaligen Reichsgerichten anhängigen an das königl. Ober-Appellations-Tribunal 339.

Ehescheidung wegen 10jähriger Freiheitsstrafe 409.

Ehescheine, Taxe für dieselben 772.

Eheunterricht 253.

Ehrenbürgerrecht 629. Der Pfarrer 722.

Eid, zur Ablegung desselben ist bei minder Gebildeten immer ein Geistlicher zuzuziehen 386. 631.

Eingaben an den König, ohne Rubrum sind verboten 139; an die Bischöflichen Behörden, deren Form 620; an die Königl. Kollegien, deren Form und Ueberschrift 139; der Kammerer an den königl. kath. Kirchenrath gehen durch das Dekanat 621.

Eingewanderte, wie sie zu proklamiren seyen 585.

Einkommensteuer, Freiheit der Vikarien davon 798.

Einpfarrung der bisher nicht im Pfarrverband gestandenen Katholiken 984.

Einquartierungen, Freiheit der Geistlichen davon 473.

Entlassungsscheine (literae dimissoriales), Vorsicht bei Ertheilung derselben 185.

Entscheidungs-Gründe, Nothwendigkeit von deren Eröffnung an die Betheiligten 1013.

Epidemieen, Berichterstattung durch die Pfarrämter über dieselben 455.

Epistel ist in den Werktagsmessen, wenn sie zahlreich besucht sind, deutsch vorzulesen 227.

Erzbischof von Freiburg, dessen eidliche Verpflichtung gegen die Regierungen in der oberrheinischen Provinz 983. §. 73. Dessen Metropolitanrechte 1073. §. 57. und deren Ausübung bei verhindertem oder unbesetztem Erzbischöflichem Stuhle ebend. Dessen Visitationen soll ein landesherrlicher Kommissair beiwohnen §. 75.

Erzbisthum Freiburg, dessen Errichtung 877. §. 53.

Esposizione dei sentimenti di sua Santità sulla Dichiarazione de' Principe e stati Protestanti riuniti della confederazione Germanica §. 44.

Evangelium soll an Werktagen, wenn die Messe zahlreich besucht ist, deutsch vorgelesen werden 227. 265. Sonn- und festtägliche Vorlesung und Erklärung desselben in der Frühmesse 21. 221.

Evokation ausser Deutschland bei Appellationen darf nicht statt finden §. 57.

Examen der Nupturienten, welchen ein Ehehinderniß entgegen steht 118. 119.

Exekutiv-Verfahren gegen öffentliche Diener 212. 305. 673.
Exemte, deren Besteuerung 282. Deren Konkurrenz zu Kriegs- und Militairprästationen 449.
Exemtion, kirchliche ist aufgehoben 981. 1068. §. 55. 76. Von Ellwangen §. 9.
Exequien der Geistlichen 141. Sollen nicht an Sonn- und Feiertagen gehalten werden 844.
Exmönche, deren Beerbung, Verlassenschafts-Obsignation, Inventur und Theilung 73. Deren Erforderniſſe zur Seelsorge 29. Deren Unterordnung unter die Dekane 134.
Exorzismen 241. 487.
Expektanz-Ertheilungen, namentlich auch auf Patronatstellen sind schlechthin verboten 219.

Fackel- und Johannisfeuer, deren Abstellung 283.
Fakultät, katholisch-theologische, deren Vereinigung mit der Landes-Universität Tübingen 578. 986. 1073. §. 60.
Fakultätskasse 579.
Fallehen, deren Ablösung 627. Deren Verwandlung in Erblehen und Zinsgüter 204—208. 407. 469. 470. 573. 745; Mitwirkung des Dekans und Kammerers dabei 470. Deren Veränderungen, die bei denselben wegen der Bau- und Brennholz-Gerechtigkeiten zu pflegende Kommunikation 336. Die dabei bestandenen Heirathsbeschränkungen sind aufgehoben 188.
Familien-Register 190. Aufnahme der Familien des ritterschaftlichen Adels in dieselben 1041. Der dissentirenden, einer benachbarten Pfarrei zugetheilten Orts-Einwohner 488. 623. Deren Aufbewahrung 324. 345. Der Juden 661. Die gegenseitige Erleichterung dabei 304. Einen Auszug daraus hat jeder in einen Ort überziehende Inländer mitzubringen und dem Pfarrer vorzulegen 334. Für das königl. Militair 359. 616. und Mitwirkung der Geistlichen dafür 363. 616. Für die Extrakte daraus sind die Geistlichen verantwortlich 287. 401. Zu deren genauer Führung sollen die Dekane die Geistlichen streng anhalten 325. Zur Vervollkommnung derselben können die Pfarrer von Zeit zu Zeit Einsicht von den Bürgerzetteln nehmen, und diese mit den F. R. vergleichen 334.
Fastenpatente, Erforderniſſe der Bischöflichen, damit sie Genehmigung erhalten können 117. 169.
Fastenpredigten an Werktagen haben zu unterbleiben 222.
Fasttage vor den abgestellten Feiertagen sind aufgehoben 33.
Feiertag Johannes des Täufers abgestellt 121.
Feiertage, Abstellung der auf die nächst vorhergehenden Sonntage verlegten 20. An denselben sollen keine Wochenmärkte gehalten werden 110. Aufzählung der bestehenden 32. 50. 1063. Recht des Staats, deren Begehung durch Gesetze einzuschärfen und zu wachen, daß ihre zu große Anzahl dem allgemeinen Wohl nicht nachtheilig werde §. 10. Verlegung gewisser auf den darauf folgenden Sonntag 67. Verminderung derselben 30. 32. 1063.
Feiertage, abgebotene, Abhaltung der Schulen an denselben 57. 60. 227. An denselben sind die Kirchen und Kapellen nach geendigtem Gottesdienst zu schließen 60. An denselben soll bloß werktäglicher Gottesdienst gehalten werden 47. 52. 57. 105. 226. 243. 394. 1064. An denselben soll man sich nicht feiertäglich kleiden 60. An denselben sollen die Wochenmärkte wie an Werktagen gehalten werden 110. An denselben sollen keine auswärtige Geistliche in der Kirche zur Vornahme gottesdienstlicher Handlungen sich einfinden oder zugelassen werden 243. An deren Vorabenden ist keine öffentliche Andacht zu halten 57. 227. Belehrung des Volks durch die Geistlichen über

den Zweck der Abstellung derselben 55. 228. Eheverkündigungen an denselben sind verboten, null und nichtig 57. 65. Sie sind nicht zu verkünden und nicht einzuläuten 56. 57. 227. Verbot des Wirthshausbesuchs an denselben 47. 60.
Feldsegnungen 120.
Fest des Kirchenpatrons ist auf den zunächst darauf folgenden Sonntag verlegt 30. 45. 50. 67. 199. 200.
Festtage, Recht des Staats, solche wegen wichtiger Ereignisse anzuordnen §. 10.
Feuerweihe am Charsamstag 229.
Filialien, württembergische von ausländischen Pfarreien, Verhältniß derselben, deren Trennung vom Pfarrverband 568.
Firmung 597—611. 612. soll nicht in fremden Diözesen empfangen werden 847.
Forstfrevel, Belehrung des Volks darüber durch die Geistlichen 699.
Frankfurter Grundzüge §. 43.
Frohnboten, Versendung von Dienstsachen bei den Dekanaten durch dieselben 426.
Frohnleichnamsfest, an demselben soll keine Nachmittagspredigt gehalten werden 223. Das eigenmächtige Abhauen der Maien für dasselbe ist verboten 110. 161.
Frohnleichnamsprozession 147.
Frohnleichnamstag, das Schießen an demselben ist nur ausserhalb des Orts gestattet 215. 219. 593; es darf auch nur aus Böllern geschehen 323. 593; auch durch Kleingewehrfeuer 527. aufgehoben 593.
Frohnpflicht, Befreiung der Kirchendiener, mit Einschluß der Meßner, davon 928.
Frühmesse, Vorlesung und Erklärung des Sonn- und festtäglichen Evangeliums während derselben 21. 221. 265.
Frühmeßpfründen, die darauf Angestellten haben zur Aufsicht und dem christlichen Unterricht in den Volksschulen mitzuwirken 224.
Fundations-Instrument für das Bisthum Rottenburg 1067. Formular desselben §. 46.

Garnisonen in katholischen Orten, Vertheilung der kirchlichen Funktionen 149.
Garnisonspfarreien, katholische 187.
Garnisonspfarrer, deren Urlaub 1035.
Gebäude, herrschaftliche, die den Bewohnern obliegenden Verbindlichkeiten 569. 666.
Gebeinhäuser 148.
Gebete, öffentliche, Recht des Staats, solche anzuordnen und Aufsicht darauf, daß darin nichts dem Staate Nachtheiliges vorgetragen werde §. 10.
Geburtsbriefe, deren Ausstellung 928.
Gefäll- und Rentensteuerfreiheit der Kirchen- und Heiligenpflegen und Stiftungen 659.
Gefangene, deren Pastoration 836. 837. 838. 840. 843.
Gefirmte, Verzeichnisse darüber 340.
Gehalte und Gehalts-Zulagen, deren Ausmittlung für Kirchendiener hat das gemeinschaftliche Oberamt zu begutachten 822.
Geheimer Rath, dessen Organisation in Beziehung auf das Kirchenwesen 449. 573. 574. 648. 981. Bei Ernennung der Mitglieder desselben findet keine Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß statt 494. §. 48.
Geistliche katholische, als Staatsgenossen stehen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats 983. §. 74. Auf ihr Bitten oder ex officio vorgeschlagene, Erwähnung des Einkommens derselben, und ihrer Eigenschaft

als Patronatgeistlicher 420. Ausländische, Bericht über das Vorhandenseyn solcher im Landkapitels-Bezirk 943. Ausländische, Nothwendigkeit des Staatsbürgerrechts für dieselben um eine Anstellung im Lande erhalten zu können 851. Auswandernde, deren Verpflichtung zum Ersatz aller auf sie aus Staatsmitteln verwendeten Kosten 735. Das bei Sterbfällen derselben zu Beobachtende 108. 121. 152. 269. 283. 342. 347. 390. 513. 583. 965. Daten-Tabellen über dieselben 76. 290. Vgl. auch 475. 611. Denselben ist die Ausstellung von Zeugnissen an Militairpersonen wegen angeblicher Gebrechen bei Strafe untersagt 401. 451.

Geistliche katholische, deren Admission zur cura, und Prüfung deshalb 63. 357. 416. 958. Deren Amtscharaktere 619. Deren Anstellungs-Sporteln 937. Deren baldiger Eintritt in ihre neuen Posten nach erhaltenen Weihen 829. Deren Befreiung von der Konkurrenz zu den Kriegskosten und Einquartirungen 473. 807. §. 74. Deren Beiziehung zur amtlichen Untersuchung in Zwistigkeiten zwischen Eheleuten oder Verlobten verschiedener Konfession 597. Deren Benehmen beim Ausbruch der Cholera 1032. Deren Bestrafung wegen Skortation 299; abgeänd. 637. Deren Bibelstudium 219. Deren Bitten um Entlassung von Pfarreien, Dekanaten, Kammerariaten, wo sie einzureichen sind 1027. Deren Bitten um Pensionirung 1027. Deren Bitten um Pfarreien, mit welchen Dekanate verbunden sind, sind auch an das Ordinariat zu richten 1028. Deren Bittschriften um Kirchenstellen, wie sie beschaffen seyn sollen 152. 357. 577. 728. 843. 848. 1049. 1060; denselben sind die Schulinspektoramtlichen Zeugnisse verschlossen beizulegen 592. Deren Dialekt 951. Deren Dienstreverse 497. 924. §. 73. Deren Dimissorien in ein anderes Bisthum 418. Deren Disziplin, besonders Wirthshausbesuch 26. 159. 365. 382. Deren Entschädigung für die Pastoration der in evangelischen Orten wohnenden Katholiken 1044. §. 24. Deren Exequien 141. Deren feierliche kanonische Installation 312. 969. Deren Holzbesoldungen in Veränderungsfällen 447. Deren kanonischer Gehorsam gegen die Kirchenbehörde 526. 988. §. 73. Deren Konkursprüfungen s. Konkursprüfungen. Deren Lectüre 138. Deren Mitwirkung zu Maaßregeln wider das Nervenfieber 452; wider die Krätze 427. 767. Deren Mitwirkung zur Verbannung des Bettels und zur Belebung des Wohlthätigkeits-Sinnes 522. Deren Prädikatentabellen 475. 611. 637. 653. 712. 943. 979. Deren Präsentation vor der Gemeinde 923. 969 ff. Deren Primizfeier 829. Deren Residenz 217. 261. 403. 424. 580. 666. 988. §. 64. Deren Reverse über Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen 799. 1047; und Erwähnung dieser Nichttheilnahme in den Anstellungsgesuchen 848. Deren Sitzordnung in der Ständeversammlung 648. 988. Deren Steuerfassionen 440. Deren Testamente sind nach den gemeinen bürgerlichen Gesetzen zu fertigen und bedürfen keiner bischöflichen Bestätigung 80. Deren Unterordnung unter das weltliche Oberamt in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen 821. §. 74. Deren Verlassenschafts-Inventuren und Theilungen 513. 964. Deren Verpflichtung, das Volk zum gewissenhaften Gehorsam gegen den Landesherrn und die weltliche Obrigkeit zu ermahnen 479. Deren Verpflichtung gegen das Bischöfliche Ordinariat 924. §. 73. Deren wechselseitige Aushülfe in der Seelsorge an der Gränze der Diözesen Augsburg und Rottenburg 1016. Deren Weinbesoldungen 1051. Deren Weiterbildung §. 17. Deren Wirksamkeit gegen Umtriebe von Sektirern 528. Deren Wirksamkeit gegen die Verbreitung unmoralischer Schriften 804.

Geistliche katholische, Aufsicht des Dekans über deren kirchliche Amtsführung 821. Behandlung der Klagsachen gegen dieselben 736. 824. §. 59. Die von ihnen zu führenden Befehlbücher 240. Dürfen in ihren Amtsbezirken Waiden nicht in Bestand nehmen 284. Dürfen ohne landesherrliche Einwil-

ligung keine Würden, Pensionen, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen 988. §. 77. Exekution gegen dieselben 736. §. 59. Haben keine Kokarde zu tragen 306. Haben neugeborne Kinder eigenhändig in die Impfbücher einzutragen 834. 942. Haben vor dem Könige bei dessen Durchreise zu erscheinen 491. In Stuttgart anwesende, deren Kleidung 307. 373. 408. Müssen sich zu den Lokalgeschäften der Administration einer erledigten Pfründe ihres Aufenthaltsorts unentgeldlich gebrauchen lassen 436. Nur solche, welche in der Konkursprüfung für befähigt erkannt sind, dürfen um Anstellung oder Beförderung oder Konfirmation bitten 634. Schonende Behandlung derselben in Beziehung auf Vorladung und Vernehmung durch das Oberamt 824. §. 59. 74. Schutz des Staates für dieselben im Genusse der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung 988. §. 59. Sollen das Volk über Forstfrevel und Holz-Exzesse belehren 699. Sollen sich nicht an das Bischöfliche Ordinariat in nicht dahin gehörigen Sachen wenden 115. §. 8. Tabackrauchen, Bier und Branntwein trinken derselben 382. Ueber solche, welche sich Umtriebe erlauben, um eine Pfründe zu erlangen, die noch unbesetzt bleiben kann, hat der Dekan sogleich an die Staatsbehörde zu berichten 862. Unangemessene Kleidung derselben 138. 379. 408. 423. 801. Unangestellte müssen sich um Vikariate melden 376. 377. Unterliegen vermöge der für ihre Ausbildung genossenen Unterstützung der allgemeinen Verpflichtung für den vaterländischen Kirchendienst 495. Untersuchung von Dienstvergehen derselben gehört vor das gemeinschaftliche Oberamt 820. Vagirende, privatisirende, resignirte, pensionirte und auswärtige, Anzeige von deren Ein- und Austritt an einem Orte 377; dürfen nur mit Erlaubniß des Pfarrers, nur in der Pfarrkirche, und nur während einer ordentlichen Messe ihre stille Messe lesen 377; Aufsicht auf dieselben 378. Verlieren durch Versetzung ihren Rang nicht, wenn sie nicht zur Strafe versetzt werden 298. Vortritt der evangelischen vor den katholischen 378. abgeänd. 851. 988. §. 59. Wann sie als angestellt zu betrachten sind 469. Welche auf wiederholtes Ersuchen dem Wunsche einer sterbenden evangelischen Person zur Versehung mit den Sterbsakramenten nach katholischem Ritus nachgaben und hievon dem evangelischen Pfarrer Anzeige machten, solchen ist nichts zur Last zu legen 645. Welche Ausländer oder Vaganten ohne Kognition des Beamten trauen, werden das erstemal mit 20 Reichsthalern, das zweitemal mit Dienstentlassung gestraft 188. Welche sich dem Lehrfache widmen 192; Aufforderung dazu 990; Beförderung derselben 786. Welche sich die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, Zusicherung eines hinreichenden Unterhaltes für dieselben 987. §. 49. Welche von einem Patron ins Ausland präsentirt und vom Bischof investirt sind, verlieren das Unterthanenrecht 188.

Geistliche Güter und Stiftungen, Recht des Staats, denselben eine andere Bestimmung zu geben §. 10.

Geistliche Verwaltungen, deren Administration durch die Kameralämter 374.

Geistliches Departement nach dem Organisations-Manifest vom 18. März 1806. 142.

Gelder, an die Hauptkassen einzusendende, deren sorgfältige Packung 425.

Gemeinde-Bürger- und Beisitzrecht, Gesetz darüber 928. 1047.

Gemeinderathsbeschlüsse, deren Genehmigung, wenn ein Geistlicher persönlich dabei interessirt ist 691.

Gemischte Ehen s. Ehen.

Gemischte Institute, Besetzung der Lehrstellen der obersten Klassen bei denselben ohne Rücksicht auf Konfession 421.

General-Vikar, dessen Einkünfte 890. Dessen Rang 682. §. 59.

General-Vikariat, inländisches, in Ellwangen 409. §. 28—34. Dessen Aufsicht auf die Studien der Kandidaten des geistlichen Standes 575. Dessen Bestätigung durch den Pabst 483. §. 37. 40. Erweiterung seines Sprengels 415. 449. 454. 524. 525. §. 36. 39. Verhältniß desselben zum Staat §. 38. Verlegung desselben nach Rottenburg 574.
Gerichtsbarkeit, geistliche und die kirchliche Administration betreffend, blieb es nach dem Organ.-Edikt vom 1. Jan. 1803 insofern bei der Episkopal-Jurisdiktion, als die Fälle auf bloß geistliche Gegenstände Bezug hatten S. 1.
Gerichtsbarkeit über die Exemten 168.
Gerichtsstand, befreiter 711. §. 74.
Geschäftsgang, geistlicher 36.
Geschenkannahme, deren Verbot für alle Königliche Diener 425. 631. 824. 835. Durch deren Verbot sind die Emolumente der Geistlichen nicht abgeschafft 631.
Gesetze, altwürttembergische, deren Einführung in den neuen Landen 169.
Gewissensfreiheit 648. 981; der Dissentirenden 14. 161.
Gewitterläuten, Abstellung desselben 78. 175.
Giftige Kräuter und Wurzeln 217. 336. 405. 408. 411. 465. 520.
Glaubensbekenntniß, christliches als Voraussetzung des Genusses der vollen staatsbürgerlichen Rechte 981.
Glaubensbekenntnisse, Staatsbürgerliche Gleichheit aller Bekenner der drei christlichen 648. §. 49.
Gottesdienst, Abstellung der Thorsperre während desselben 365. An abgewürdigten Feiertagen s. Feiertage. Die Sprache bei demselben 381. 383. Feiertäglicher, an demselben soll nichts geändert werden 282. Gleichförmigkeit desselben §. 8. Ist in denjenigen Zustand zurückzuführen oder darin zu belassen, welcher in den einzelnen Pfarrkirchen vormals bei der Vereinigung der Orte mit dem Königreiche zufolge solcher Bischöflicher Anordnungen bestand, welche die Sanktion der vormaligen Landesherrschaft erhalten haben 394. Nächtlicher, sowohl in der Christnacht, als sonst ist abgestellt 53. 54. 193. 198. 200. 242. 394. Oeffentlicher, Tabellen darüber 294. Vereinfachung desselben, wo Pfarreien binando zu versehen sind 726. 732.
Gottesdienstordnung 221. 274. 393. §. 26. soll strenge eingehalten werden 226.
Gratialien aus der Staatskasse, Einreichung der Bittschriften darum 455. Königliche, Anzeige in öffentlichen Blättern darüber 496.
Grundabgaben über 1 fl. 30 kr. an die Stiftungs-Administrationen, deren Ablösung 580. 649. 741.
Grundgefälle, Verfahren bei der Ablösung und Verwandlung derselben 626. Von und unter 1 fl. 30 kr., deren Ablösung 627.
Grundzüge, Frankfurter §. 43.
Güter herrschaftliche, die den Nutznießern daran obliegenden Verbindlichkeiten 569. 666. Weltliche liegende, Recht des Staats, deren Erwerb Kirchen und kirchlichen Korporationen zu untersagen §. 10.
Gutsherrschaft, Gottesdienst an Namens- und Geburtstagen derselben 785. 787. Im Kirchengebet soll einer jüdischen nicht Erwähnung geschehen 375.

Hausandacht der dissentirenden Orts-Einwohner 14.
Hausgesetz, Königliches 198. 935.
Haustaufen 145. 303. 742. 822. Der dabei zu beobachtende Anstand 382. In Filialien ohne Pfarrkirche 380. Sportel dafür 937.
Haustrauungen ohne Dispensation sind verboten 65. Sportel dafür 937.
Hebammen, die in den Büchern derselben von den Geistlichen zu attestirenden Punkte 487. 785.

Hebammen- und Leichensager-Dienste sind zu trennen 352. 383.
Heiligenpflegen, deren Steuerfreiheit 659. Deren Unterstützung, wenn sie mehr Ausgaben als Einnahmen haben 420. 449.
Heiligenpfleger, deren Ernennung 400. Deren Wahl geschieht durch den Kirchenkonvent, die Bestätigung von dem gemeinschaftlichen Oberamt und der Stiftungsverwaltung 524.
Heiligen-Rechnungs-Abhör, Zuziehung der Ortpfarrer dazu 71.
Heirathen, Erkenntniß über die Verweigerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung zu denselben, Verfahren dabei 646. Unvermöglicher Personen sind an sich nicht untersagt 578.
Heiraths-Erlaubniß, deren gleichbaldige Eröffnung 378. Erhalten Substituten nicht 214. Für abwesend gewesene Kantonisten 311. Für entlassene Offiziersbediente 323. Für Kanzellisten, deren Ertheilung durch den Departements-Chef 576. Für Konskriptionspflichtige 179. 286. Für minorenne Invaliden 443. Für Schullehrer ist nothwendig, insofern sie ganz aus der Staatskasse besoldet werden 527. Für Schultheißen ist nicht nothwendig 230. Für Staatsdiener 673. Für Vasallen 220; aufgehoben 807. Für volljährige Exkapitulanten und absolut Untüchtige 308. Für volljährige Kantonisten 329. 358. Für Volljährige mit Ausnahme der Epileptischen haben die Oberämter zu ertheilen 523. Für Zollaufseher, welche vom Könige ernannt werden 451. In der Minderjährigkeit 286. 311. Nothwendigkeit der Zuziehung der Konskriptionskommission zur Ertheilung derselben 357. Sportel dafür 15. 937. Von derselben ist binnen sechs Wochen Gebrauch zu machen 402.
Heiraths-Erlaubniß-Gesuche, Abschrifts-Gebühren für dieselben 405. Der Invaliden 305. 443. Der königl. Diener, bei welchen Stellen sie einzureichen sind 163. 510. Der Minderjährigen, deren Behandlung 289. 517. Der minderjährigen Konskriptionspflichtigen 339. Verbot der unmittelbaren Einreichung bei dem Könige 353. 521. Von epileptischen Volljährigen 419. Wann dieselben dem Könige vorzulegen seyen 496. Zeit für die Einreichung 287. 372.
Heiraths-Erlaubniß-Scheine, deren Unzulässigkeit für Majorenne 643.
Hinrichtungen, Reisekosten der Geistlichen dabei 853.
Hochzeiten an Sonn- und Festtagen sind unzulässig 215. 832. stille sind in der geschlossenen Zeit gestattet 201.
Holzbesoldungen der Geistlichen in Veränderungsfällen 447.
Holzexcesse, Belehrung des Volks darüber durch die Geistlichen 699.
Holzmacher- und Beifuhrlohne der Kirchendiener, deren Uebertragung auf die Staatskasse 992. 994.
Hülfspriester, Aufsicht der Dekane über dieselben 510. 956. Berichte über dieselben 262. Daten-Tabellen über dieselben 292. Deren Ausbildung in Beziehung auf Pfründgeschäfte 344. Die denselben bei ihrem Abgang aus dem Kapitel auszustellenden Zeugnisse 372. Fortgesetzte Ausbildung derselben im Fache der Homiletik und Katechetik 266. 464. 957. Sollen in Kult- und liturgischen Funktionen ohne ausdrückliche Genehmigung des Pfarrers oder Dekans nichts verändern 352. s. Vikarien. Pfarrverweser.

Jahrmärkte an Sonntagen sind verboten 241.
Jahrszeiten, Verzeichnisse derselben 341.
Jahrtage sollen nicht an abgestellten Feiertagen gehalten werden 57. Sollen nicht an Sonn- and Feiertagen gehalten werden 844. Welche an einer Klosterkirche gestiftet waren, fallen mit deren gänzlicher Aufhebung weg 112.
Jahrtags-Gebühren, Termin für die Zahlung derselben 947.

Jahrtags-Stiftungen 938.
Impfbücher, Aufbewahrung derselben 942. Eintrag der neugebornen Kinder in dieselben durch die Geistlichen 834. 942.
Impressen, von sämmtlichen sollen Duplikate an das Staats-Ministerium abgeliefert werden 284. 502.
Infanterie, deren Dienstreglement 326.
Informativ-Prozeß der Bischöfe 882. 901. §. 54. 57.
Installation der Geistlichen 396. Erfordernisse derselben in kirchlicher Beziehung 369.
Institution, kanonische, Nothwendigkeit derselben für präsentirte Geistliche 299. Sie erfordert den Eid der Treue gegen den Landesherrn und Ablegung des kanonischen Gehorsams gegen den Bischof 988.
Interkalarfond 682—686. §. 18. ff. 51. Dessen Befreiung von der Besoldungssteuer 678. Postportofreiheit der Administrativbehörde desselben 446. Stand desselben 713. 765. 803. 836. 863. 938. 962. 1002. 1020. 1035. 1046. Tritt für die Kosten der Verwaltung in Erledigungsfällen ein, wenn die Revenuen der Pfründe nicht hinreichen 347. Uebernahme der Tischtitel auf denselben 482. Zufluß-Quellen desselben 682. §. 20.
Interkalargefälle §. 18. Ablieferung derselben 350. 363. 366. 398. 434. 437. 585. Verwendung derselben in Oesterreich §. 19.
Interkalargelder Verwendung derselben 436.
Invaliden s. Heiraths-Erlaubniß-Gesuche.
Inventarien über Kirchengeräthschaften 831.
Inventarisation bei Todesfällen von Geistlichen 108. 283. 347. 513.
Johannisfeuer, deren Abstellung 283.
Josephstag 364.
Irrenhäuser 301.
Juden, deren Geburts- Ehe- Todten- und Familien-Register 661.
Jurisdiktion geistliche, Rechte des Staats in Beziehung auf dieselbe §. 12.
Jus advocatiae, landesherrliches §. 56. ff. Oesterreichisches §. 3.

Kalender der Katholiken 298.
Kameralverwaltungen, Administration der geistlichen und Armen-Verwaltungen, ingleichen der öffentlichen Stiftungen durch dieselben 374. 386.
Kammerariat, Geschäfte des Dekans bei Erledigung desselben 583.
Kammerer, deren amtliche Korrespondenz 434. Deren Belohnung für die Verwaltung erledigter Pfründen 350. 436. 685. §. 20. Deren Dienstreverse 498. Deren Eingaben laufen durch das Dekanat 621. Deren Gesuche um Entlassung von dem Kammerariat, wo sie einzureichen sind 1027. Haben die Verwaltung der erledigten Pfründen, die vorhandenen Rechnungsschriften, die Pfründgelder und Naturalien, so wie die etwaigen Ersatz- und Provisoriums-Posten zu übernehmen 583. §. 55. Hatten ehemals die Geschäfte des Dekans im Falle einer Dienstveränderung in der Person desselben zu übernehmen 583; abgeändert 1006. §. 55.
Kanonikate in Rottenburg 878.
Kanonische Einsetzung des Domdekans, der Domkapitulare und Kapläne durch den Bischof 903.
Kapitalsteuerfreiheit der Kirchen- und Heiligenpflegen und milden Stiftungen 659.
Kapläne, deren Dienstreverse 499. 923. 978. 1033. Deren Güter und Zehnten 745. Deren Investitureid 978. 988. Deren Mitwirkung zur Aufsicht und dem christlichen Unterricht in den Volksschulen 224. Geschäfte des Pfarrers bei deren Absterben 583.

Kaplaneien, mit welchen Präzeptorate verbunden sind, Bestellung von Verwesern für dieselben 1058.
Katechesen an Sonn- und Festtagen 1. Verzeichnisse darüber 341.
Katholische Kirche, deren politische Rechte, freies Glaubensbekenntniß 980. 981.
Katholischer geistlicher Rath (Katholischer Kirchenrath) 142. 150. 492. §. 14. An denselben haben sich alle Staatsbehörden, das evangelische Konsistorium, die katholisch-theologische Fakultät, die Vorsteher der Konvikte, so wie alle dem Bischöflichen Ordinariat nicht untergeordnete Behörden mit ihren an das letztere gerichteten Wünschen, Bitten und Anträgen zu wenden 933. An denselben sind alle Eingaben, Berichte ꝛc., welche das katholische Kirchenwesen und die Geistlichkeit, Pfründen, Dispensationen in Ehe- und andern dergleichen Sachen betreffen, einzuschicken 150. Dessen rechtliche Stellung §. 50. Dessen Ressort in Kognition und Behandlung von Ausgaben 631. Dessen Strafbefugniß 594. Dessen Titulatur 933. Dessen Unterordnung unter das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens 574. Durch denselben geht die Kommunikation der Staats-Regierung mit den Bischöflichen Stellen 933. Durch denselben übt der König die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche aus 981.
Kinder, todtgeborne oder frühzeitig verstorbene, deren Beerdigung 454. 461. 523; deren Eintragung in die Geburts- und Familien-Register 462. Uneheliche, Eintrag der Väter derselben in die Geburts-Register durch die Geistlichen 834. s. Uneheliche Kinder.
Kinder-Erziehung in gemischten Ehen, s. Ehen, gemischte.
Kinder-Kommunion 245. 923.
Kirche, deren Verhältniß zum Staat 648. 980. ff. §. 56. ff. System der Würtembergischen Regierung darüber §. 10.
Kirchen, die Errichtung neuer, hat das gemeinschaftliche Oberamt zu begutachten 822.
Kirchen und Schulen, die zu adeligen Gütern gehörigen sind den Königlichen Anordnungen unterworfen 142.
Kirchenbücher, Aufbewahrung derselben 345. Auszüge daraus sind in gehöriger Form abzufassen 105. Der dissentirenden, einer benachbarten Pfarrei zugetheilten Orts-Einwohner 488. 623. Führung derselben in duplo 105. 345; unentgeldliche 345.
Kirchendiener, Anzeige von Untersuchungen gegen dieselben an den König, den Departements-Chef 738. Deren Anstellungs-Sporteln 937. 1053. Deren Besoldungen aus Staatsmitteln 719. Deren Freiheit von der Frohnpflicht 928. §. 74. Deren Gleichstellung mit den evangelischen 851. §. 49. 59. Deren privilegirter Gerichtsstand 631. §. 59. 74. Können eine auf sie gefallene Wahl zur Stände-Versammlung nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen 981. Niedere, Oberaufsicht der gemeinschaftlichen Oberämter auf dieselben 821. Sind in ihrem Oberamtsbezirk nicht zur Stände-Versammlung wählbar 648. 981.
Kirchendienste, die Errichtung neuer oder Beschränkung vorhandener wird von dem gemeinschaftlichen Oberamt begutachtet 822. Niedere, deren Besetzung 514. 656.
Kirchenfond, allgemeiner katholischer, dessen Bildung 989. §. 65. Geschichtliche Darstellung der Schritte zur Bildung desselben §. 66.
Kirchenfonds, voller Genuß derselben 981. §. 49.
Kirchengebäude Beaugenscheinigung derselben, bei Kirchenvisitationen 951.
Kirchengebet für das Herzogliche, Churfürstliche, Königliche Haus 23. 139. 140. 158. 163. 169. 170. 171. 239. 242. 253. 481. 493. Für Patronats- und Patrimonialherrschaften 175. In keinem soll einer jüdischen Gutsherrschaft Erwähnung geschehen 375. Während des Kriegs 408. 480.

Kirchengeräthschaften, die Inventarien darüber 831.
Kirchengesang, deutscher 776. 930.
Kirchengüter, Rechte des Staats in Beziehung auf dieselben §. 11.
Kirchengut Garantie desselben in den neu acquirirten Landen 14. Katholisches §. 49.
Kirchenkollekten, die Erkennung über Gesuche darum für verunglückte Amtsuntergebene gehört vor das gemeinschaftliche Oberamt 821.
Kirchenkonvente, deren Bestimmung und Bildung 629. §. 12; insbesondere als Aufsichtsbehörde über die lateinischen Schulen 733. Deren Einführung in den katholischen Gemeinden 68. 71. 504. 518. Deren Unterordnung unter die gemeinschaftlichen Oberämter 821. Jährlich sind darüber Berichte auch an die Kirchenbehörde einzureichen 519. 635. Sind bei der Regulirung der Meßnerbesoldungen nicht beizuziehen 398.
Kirchenparaden 326.
Kirchenparamente und Ornate, Anschaffung derselben 664. Inventarien derselben 341.
Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude, Streitigkeiten zwischen Untergebenen des Oberamts darüber, sind von dem Oberamt zu entscheiden 742.
Kirchenpflegen, deren Steuerfreiheit 659. Vermeidung eines Defizit bei denselben 852.
Kirchenpragmatik, Frankfurter §. 46.
Kirchenprovinz, oberrheinische 874. 983. §. 53. ff. s. Oberrheinische Provinz.
Kirchenrechnungs-Auszüge 341.
Kirchenregister, deren Einführung 190. In der ehemaligen Diözese Worms 221.
Kirchensprengel, die Begutachtung über Veränderung derselben gehört an das gemeinschaftliche Oberamt 822.
Kirchenstaatsrechtliches System in Württemberg §. 10.
Kirchenstühle, die auffergerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten darüber gehört vor die gemeinschaftlichen Oberämter 821.
Kirchhöfe, deren Erweiterung und Verlegung gehört zum weltlichen Oberamt 822. Die Einweihung der nicht geweihten Plätze auf denselben 448. 461. 462. Die Errichtung neuer begutachtet das gemeinschaftliche Oberamt 822. Innerhalb der Städte und Dörfer sind abgestellt 233. Recht des Staats, Konzession zur Anlegung derselben zu geben §. 10.
Kirchliche Eintheilung der katholischen Landestheile vor ihrer Vereinigung mit Württemberg §. 2.
Kirchliche Mißbräuche, deren Abstellung 1005. 1012.
Kirchweihen, ausländische zu einer andern Zeit gehaltene zu besuchen ist den Unterthanen verboten 49. Wann und Wie sie zu halten 49. 72. 74. 710.
König, bei Dessen Durchreise haben die Ortsgeistlichen vor Demselben zu erscheinen 491. Dessen Religionsbekenntniß 648. 980. Dessen Religions-Reversalien 981. Feier von Dessen Geburtsfest 567. Zeitungsartikel von rein persönlichen Beziehungen auf denselben 568.
Königswürde Fest der Annahme derselben 164. 353. 481. 501. 833.
Körperschaftsdiener, Entlassung derselben in Folge einer Absolution von der Instanz 787.
Kommissionen, aus verschiedenen Departements zusammengesetzte, deren Sitz- und Stimmordnung 697.
Kommunikanten-Verzeichnisse 340.
Kommunikanten-Wein 473.
Kommunikation der zu verschiedenen Departements gehörigen Stellen unter einander 502.
Kommunion, erste der Kinder 245. 925. Oesterliche 64. 301.
Kommunion-Unterricht 249.
Kommunschaafwaiden, deren Verleihung 284.

Kongrua der Pfründen 683. §. 20.
Konkordats-Unterhandlungen v. J. 1807. 190. §. 16. v. J. 1808. §. 27.
Konkursprüfungen der Geistlichen 173. 225; abgeändert 302. 423. 450. 482. 663. 987. Vgl. §. 14. 63. Beiberichte zu den Bittschriften um Zulassung zu denselben, Inhalt derselben 491. 643. Beziehen sich auch auf den Inhalt und die Anwendung der auf die katholische Kirche und Geistlichkeit Württembergs sich beziehenden Staatsgesetze, Verordnungen, Einrichtungen 578. 634. Davon sind öffentliche Lehrer nicht befreit 358. Die Eingaben um Zulassung dazu sind auch an das Bischöfliche Ordinariat zu richten 946. Die für dieselben zu gebenden Fragen in der Dogmatik und dem Kirchenrecht sind in lateinischer Sprache zu beantworten 660; abgeändert 855. Die Predigten und Katechesen dabei 395. 438. 482. 634. Sportel für wiederholte 1034. Verbot der Benützung unerlaubter Hülfsmittel dabei 711.
Konsekration, nach erlangter tritt der Bischof in die volle Ausübung seiner Rechte ein §. 58.
Konskriptions-Listen, genaue Angabe des Alters darin, und Verantwortlichkeit dafür 287.
Konskriptions-Ordnung 286.
Konskriptionspflichtige, Heirathserlaubniß für dieselben 179. 286. 311. Abstellung des persönlichen Sollizitirens derselben 297.
Konvertiten, Behandlung derselben 409. 645. 692. 721. §. 48; wenn sie Ausländer sind 1028.
Konvikt, höherer, dessen Errichtung 572. 1073. Aufnahme in denselben 842. Organische Bestimmungen für denselben 578. 1011.
Konvikte Aufnahme-Sportel 937. Niedere, deren Errichtung 794. 1073; Aufnahme in dieselben 841; Alter dafür 817.
Konviktoren, Aufsicht der Pfarrgeistlichen über dieselben während deren Aufenthalt in den Ferien 846. Deren Verbindlichkeit zum Ersatz der genossenen Staatsunterstützungen, wenn sie aus dem Konvikt austreten 804. 833. Prüfungen derselben 579; Anwesenheit des Bischofs und der Bischöflichen Kommissaire dabei, und deren Diäten und Reisekosten hiefür 649.
Konvikts-Direktor, dessen Rang 682. §. 59. Dessen Verhältniß zu der Bischöflichen Behörde 674. Rücksprache mit der Bischöflichen Behörde über die Ernennung desselben 579.
Konvikts-Verband, Sportel für die Entlassung aus demselben 936.
Kopulation s. Trauung.
Korrespondenz der Offiziere und Soldaten aus dem Felde in das Königreich 438.
Korrespondenzblatt des landwirthschaftlichen Vereins, Empfehlung desselben 774.
Kostenzettel, deren Einsendung 708. 738.
Krätze Mitwirkung der Geistlichen zu den Maaßregeln gegen dieselbe 427. 767.
Kreis-Regierungen, deren Instruktion 651.
Kriegskosten, von der Konkurrenz dazu sind die Geistlichen, welche Güter und Gefälle als Besoldungstheile genießen, befreit 473.
Kuhpocken-Impfung, allgemeine Einführung derselben 614. Empfehlung derselben durch die Seelsorger 111. 463.
Kult-Erfordernisse, Regulativ dafür 391. 473.
Kult-Kosten, deren Kognition und Dekretur durch den K. kath. Kirchenrath 639. 647. 657. Termine für die Einsendung der Verzeichnisse über dieselben 658.
Kultus, Sektion desselben im ehemaligen Staatsrath 374. Verbot willkührlicher Abänderungen desselben 381. 383. 386.

Landesherr, die Wahl desselben zum Pathen erfordet für nicht charakterisirte Personen vorgängige Erlaubniß 46. 165.

Landesherrliche Gesetze und Verordnungen, Gehorsam gegen dieselben 12.
Landesherrliches Bestätigungsrecht bei Privatpatronatrechten 123. 179.
Landesherrliches Patronatrecht §. 13.
Landesherrliches Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche 980. ff. Verordnung darüber, deren Geschichte §. 47. 52.
Landes-Universität, katholische, deren Errichtung in Ellwangen 409. 412. §. 35; deren Vereinigung als katholisch-theologische Fakultät mit der Universität Tübingen 571. 578. Nothwendigkeit auf derselben zu studiren 195. 419. 612.
Landkapitel, Eintheilung der katholischen Kirche in solche 339. Deren Kapitalbriefe 656.
Landkapitels-Archiv 342.
Landkapitels-Konferenzen 6. 81. §. 17. Auswahl der Gegenstände für dieselben 43. 81. Berichte über dieselben sind getrennt von den Berichten über die Lesegesellschaften einzusenden 428. 678. 679. Besprechungen auf denselben 847. Denselben sollte ein landesherrlicher Beamter ad audiendum et videndum beiwohnen 47. 107. §. 8., und deshalb sollte jedesmal 3 Wochen vorher der Landvogtei Anzeige gemacht werden 49. Deren Gutheißung durch die Staatsbehörde 192. Deren nähere Einrichtung 209. 427. 740. Deren zweckmäßige Abhaltung 10. 81. Dispensation einzelner Mitglieder von der Fertigung schriftlicher Aufsätze 739. Dürfen nicht in Gelage ausarten 431. Einsendung der Aufsätze und Protokolle derselben 596. 678. 679. 740. 773. Entschuldigungsschreiben wegen Abwesenheit von denselben sind vom Dekan dem K. kath. Kirchenrath mit Bericht vorzulegen 847. Fragen für dieselben 83. Freie Wahl eines Thema zur schriftlichen Ausarbeitung für dieselben 716. 739. Jahresbericht darüber 431. Tabellen über dieselben 296. und deren Einsendung an die Kirchenbehörde 588. Theilnahme der Vikarien 192. 740. Verbot eigner Anmerkungen auf den für dieselben gefertigten Aufsätzen Anderer 849. Zum Zweck derselben sind die Landkapitel in Regiunkeln eingetheilt 428.
Landkapitels-Lesegesellschaften, Beiträge der Pfarrverweser für dieselben sind quartaliter voraus zu entrichten 1025. Beiträge der Mitglieder laufen auch während der Vakaturzeit einer Kirchenstelle 677. Belohnung der Dekane und Kammerer für den Zeitaufwand auf dieselben 680. Bezeichnung der dazu gehörigen Bücher durch die Dekane 651. Deren Einführung und Einrichtung 191. 202 — 204. 210. 327. 586. 680. §. 17. Sind nicht postportofrei 1058. Termin für die Einsendung der Rechnungen über dieselben 768.
Landkapitels-Vermögen, Rechnungsstellung darüber durch den Kammerer 921.
Landkapitels-Vikarien, Beiträge der Landkapitels-Mitglieder zur Sustentation derselben 337; sie richten sich nach den Pfründbeschreibungen 359. Deren Aufstellung 308. §. 17. Deren Ersetzung durch einen im Kapitel angestellten Kaplan 466. Deren Verwendung als Pfarrverweser 364, auch in einem benachbarten Landkapitel 415.
Landkapitels-Vorsteher §. 55. Deren amtliche Reisen bei Erledigung einer Kirchenstelle 348. 708. 858. Deren Geschäfte bei Erledigung einer Kirchenstelle 582. 855. s. Dekane. Kammerer.
Landmiliz, Befreiung davon 471.
Landstandschaft des Bischofs, eines Mitglieds des Domkapitels und des ältesten Dekans 648.
Laudemialgelder gehören zum Fond der Pfründe 477. 921.
Laudemien, deren Ablößbarkeit 573. Sollen ohne eine vom Kammerer mit unterzeichnete Quittung nicht bezahlt werden 922.
Lehen, deren Allodifikation 406. 626; und Aufsicht der Ortsgeistlichen auf dieselbe, im Fall sie in Beziehung auf Meßnerei-Güter stattfinden soll 484. Deren Verwandlung in Zinsgüter 922.

Lehens-Veränderungen, Anzeige derselben an den K. kath. Kirchenrath 470. 842. Die zur Berechnung der Gebühren dabei erforderlichen gerichtlichen Gütertaxationen 373. Sollen bei Pfründen nicht ohne Mitwirkung des Dekans vorgenommen werden 922.
Lehens-Veränderungsgesuche, Berichterstattung darüber 183—185.
Lehramt, theologisches, auf der Universität, Aufsicht der bischöflichen Behörde auf dasselbe 579.
Leibeigenschaftsabgaben, Verfahren bei deren Ablösung 626.
Leichengottesdienste sollen nicht an Sonn- und Feiertagen gehalten werden 844.
Leichenordnung 138.
Leichenreden, Inhalt und Dauer derselben 74.
Leichensager- und Hebammen-Dienste sind zu trennen 352. 383.
Lichtkärzen, deren Verbot 141.
Liturgie, Recht des Staats in dieselbe einzuwilligen §. 10.
Liturgische Einrichtungen 394.

Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche 981. §. 56. ff.
Majorenne, verheirathete sollen nicht zum Militär gezogen werden 286.
Majorennität erfordert das zurückgelegte 25te Jahr 1. 143.
Markustag, der Bittgang an demselben ist, wenn er auf einen Sonntag fällt, auf den Montag zu verschieben 433.
Memorialien, deren Fassung und Eingabe 175.
Messe, Verbot des Gebrauchs der deutschen Sprache bei derselben 381. 383.
Messestipendien sollen Geistliche nicht mehr übernehmen, als sie persolviren können, und Verzeichnisse darüber führen 81.
Meßner, deren Freiheit von der Frohnpflicht 928.
Meßnerdienste, deren Besetzung 163. 421. 514. 673. 978. Deren Besoldungs-Angelegenheiten sind ohne Beiziehung des Kirchenkonvents, aber mit Beiziehung des ersten Ortsgeistlichen zu reguliren 398. Die Allodifikation der zu denselben gehörenden Lehen 484.
Meßnerei-Güter sind, wenn auch die Meßnerdienste mit den Schuldiensten verbunden sind, nicht frohnfrei 416.
Meßnereistellen, Klagen über Leistungen an dieselben, sofern sie auf Verhältnisse des öffentlichen Rechts gegründet sind, gehören vor die Verwaltungsstellen 920.
Meßnerhäuser, die Errichtung neuer hat das gemeinschaftliche Oberamt zu begutachten 822.
Meßwein 473.
Metropolitan-Verband, Berücksichtigung desselben bei dem Verkehre mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche 985. 1073.
Metropolitan-Verfassung ist wieder hergestellt, steht unter dem Gesammtschutz der zur oberrheinischen Provinz vereinten Staaten 983. 1073. §. 57.
Metten, lateinische sollen unterbleiben 222.
Milde Stiftungen s. Stiftungen.
Militär-Familien-Register 359. 363. 616.
Militärpersonen, deren Ehe- und Sponsaliensachen und Dispensationen sind an die Feldprobstei verwiesen 618. Deren Heirathen s. Trauung.
Militärpflicht, davon sind Seminaristen ausgenommen 468.
Minderjährige, deren Heiraths-Erlaubniß-Gesuche 289. 517. 741. Deren Nachvisitation, wenn sie heirathen wollen 517. Deren Verheirathung ändert nichts an der Konskriptionspflichtigkeit 286. Die ihnen ertheilte höchste Heiraths-Erlaubniß macht die Dispensation nicht unnöthig 479. Taxgebühr der Heiraths-Erlaubniß für dieselben 15. 143.

Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, deren Vereinigung und Ressort 574.
Missa rogationum, deren gehörige Abhaltung 401.
Mißbräuche, kirchliche, deren Abstellung 1005. 1012.
Mittwochskopulationen s. Dispensation.
Mönche, ausländische, dürfen nicht im Lande Messe lesen, Beichte hören, predigen oder eine sonstige Funktion verrichten 380. Dürfen nicht im Lande terminiren 215. 380.
Mönchskleidung ist für die Geistlichen verboten 229.
Monstranz, deren sorgfältige Aufbewahrung 582.
Mortuarium 441.

Nachmittags-Gottesdienst an Werktagen ist abgeschafft 44.
Nervenfieber, Mitwirkung der Geistlichen zu den Maaßregeln gegen dasselbe 452.
Neujahrstag s. Königswürde.
Neuwürttemberg §. 6.
Nomination auf Schul- oder Meßnerdienste, dabei ist es ganz wie bei geistlichen Pfründen zu halten und der Termin von 4 Monaten zu beobachten 421.
Nominations-Rechte, Aufsicht des gemeinschaftlichen Oberamts darauf 822.
Nominations- und Präsentations-Urkunden, Formular dafür 941.
Nothtaufen 146.
Novalzehnten s. Zehnten. Dies normativus 176.
Nunziaturen, Päbstliche, an solche darf nicht appellirt werden §. 57.
Nunzius, Päbstlicher, ein solcher wird in den zur oberrheinischen Kirchenprovinz vereinten Staaten nie für immer residiren §. 76.
Nupturienten, bei denselben ist das Vermögen und der wahrscheinliche Nahrungsstand sorgfältig zu berücksichtigen 137. Deren bürgerliche Verhältnisse 929. 948. 1055.

Oberämter, deren Wirkungskreis 629. 691.
Oberämter gemeinschaftliche, deren Aufhebung hinsichtlich der Bestrafung fleischlicher Verbrechen 157. 161. Deren Aufsicht auf die Kirchenpflegen, damit bei denselben kein Defizit entstehe 852. Deren Bildung und Bestimmung 629. 636. 691. 820. Deren Strafbefugniß 824. Unentgeldlichkeit der von ihnen zu besorgenden Geschäfte 824. Verhältniß des Dekans und Oberamtmanns 822. 823. 824. Verhältniß des Dekans zum Stellvertreter des Oberamtmanns 823.
Oberamtsgerichte, gemeinschaftliche 807.
Oberamtsgerichte, Verweisung der Ehesachen in den ehemals vorderösterreichischen Landestheilen an dieselben 849.
Oberamtskanzlei bleibt an Sonn- und Feiertagen geschlossen 692.
Oberamtsrichter, deren Geschäfte bei Verlassenschaften der Geistlichen 964.
Oberlandesregierung in Ellwangen, ehemalige, deren Einsetzung §. 6. Deren Verhältniß zu den ausländischen Ordinariaten §. 8.
Oberregierungskollegium, Verhältniß der evangelischen und katholischen Mitglieder zu Religionsverhältnissen der andern Kirche 574. §. 48.
Oberrheinische Kirchenprovinz, deren Bildung 874. 983. §. 53. Ausserhalb derselben und von auswärtigen Richtern können kirchliche Streitsachen der Katholiken nicht verhandelt werden 983. 984. 1072.
Obsignation bei Todesfällen von Geistlichen 108. 283. 347. 584. 965.
Oel heiliges 517. 518. 591.
Oesterreichisches Partikular-Kirchenrecht, dessen Quellen §. 3.
Opfergehn 273.

Ordensgelübde, die Bischöflichen Verfügungen über die Dispens von denselben sind dem K. kath. Kirchenrath vorzulegen 415.
Ordinariat Bischöfliches, s. Bisthum, Bischof, Domkapitel. Weltlicher Rath bei demselben §. 75.
Organisations-Manifest vom 1. Jan. 1803. 1. §. 6. vom 18. März 1806. 142. §. 14.
Organisten, deren Amtsverweser erhalten die Besoldung der Stelle 479.
Organisten-Dienste, deren Besetzung 514. Die zu denselben gehörigen Lehen und deren Allodifikation 484.
Ortsarme, Verzeichnisse derselben 341.
Ortsgeistliche haben vor dem Könige bei dessen Durchreise zu erscheinen 491. Haben zur Entwerfung der Rekrutirungslisten durch den Gemeinderath mitzuwirken 645. Sind der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit mit Ausnahme dringender Sachen nicht persönlich unterworfen 630.
Ortsvorstand, demselben liegt die Aufrechthaltung der Gesetze, der Religion und guter Sitten ob, Mißbräuche aller Art hat er zu verhüten, zu entdecken und zur Rüge zu bringen 629. 691.

Pabst, kirchlicher Verkehr mit demselben 905. 985. 1073. §. 78.
Papierformat für Berichte ꝛc. 147.
Passivzinsen der Pfründen, deren Ablösung s. Pfründen.
Pastoral-Konferenzen 6. s. Landkapitels-Konferenzen.
Pastoral-Konkursprüfungen s. Konkursprüfungen.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit, deren Aufhebung 283; Folgen dieser für die Beiträge der Patrimonialherrn zu dem Aufwand für Kirchen und Schulen 284.
Patronatherrschaftliche Taxen für Verwilligung der Nomination und Präsentation sind untersagt, dagegen Expeditionsgebühren gestattet 1012.
Patronatpfründen, Adjunktionen und Exspektanz-Ertheilungen darauf sind schlechthin verboten 219. Bei deren Erledigung ist genau über das Nominations- und Präsentationsrecht zu berichten 179. Deren Besetzung erfordert die allerhöchste Konfirmation der Nomination auf der Präsentations-Urkunde 179. Deren Nichtbesetzung wegen Priestermangels 703. 862. Die Bestätigung der darauf ernannten Geistlichen kommt dem K. kath. Kirchenrath zu 570. Die Ernennung darauf hat der Dekan bei Einsendung der Nominations-Urkunden an die Staatsbehörde der Bischöflichen anzuzeigen 667. Veränderungen derselben erfordern Rücksprache mit dem Patronatherrn 521. 570. Welche die Kongrua nicht tragen 660; Warnung vor der Bewerbung um solche 717.
Patronatrecht, das den piis corporibus ehemals zustehende hört auf 384. Das der Laien ist für ein weltliches Recht erklärt §. 13. Das der Rittergutsbesitzer, Ausübung desselben 142. Landesherrliches 123. 152. 384. §. 13; dessen Gränzen zwischen Württemberg und Baiern 307.
Patronatrechte bairischer Privaten und Stiftungen in Württemberg verbleiben denselben unter Württembergischer Souverainetät und Württembergischen Gesetzen 307; eben so umgekehrt die Patronatrechte Württembergischer Privaten und Stiftungen in Baiern 307. Wechselseitige zwischen den Souverains von Württemberg und Baden sind aufgehoben 181.
Patronatstitel kann nicht angenommen werden 326.
Patrone, deren Recht limitirt ist, dürfen nur Württemberger präsentiren 23. 988. §. 63. Die von ihnen Nominirten und Präsentirten haben die Staats-Sportel zu entrichten 1012. Dürfen nur Solche präsentiren, welche die Pastoral-Prüfung erstanden haben 174. 187. Formular für die Nominations- und Präsentations-Urkunden derselben 941. Müssen innerhalb 4 Mo-

nate zu Schul- und Meßnerdiensten nominiren 421. Ungegründeter Widerspruch derselben bei Veränderung oder Nichtbesetzung der Pfründe bewirkt keinen Rechtsstreit, sondern die Staats- und Kirchengewalt in ihrer Vereinigung hat das Recht, die Einwilligung des Patrons zu ergänzen 521. 714.
Patrozinienfeste, bei denselben soll sich kein auswärtiger Pfarrer einfinden, damit der Pfarrgottesdienst nicht leide 180. Sind auf den darauf folgenden Sonntag verlegt 67. 199. 200.
Pension, lebenslängliche, Anspruch der Kirchendiener darauf 987. §. 49.
Pensionairs, geistliche 15.
Pensionen auf die Besitzungen der ehemaligen Bisthümer, Abteien und Klöster, reichsschlußmäßig radizirte der Bischöfe, Aebte, Kanoniker, Konventualen, wurden nach dem Betreffniß der an Württemberg von Baiern übergegangenen Theile dieser Besitzungen übernommen 303.
Perioden für die Entwicklung der katholisch-kirchlichen Zustände in Württemberg §. 1.
Pfandgesetz, Anweisung für die Pfründner sich danach zu achten 825.
Pfarramtliche Scheine, als Tauf-, Trauungs-, Todtenscheine, darin ist der Tag der Geburt, der Trauung, des Todes mit Worten zu schreiben 143. 220. 806. Sind von den Pfarrern immer eigenhändig zu unterzeichnen 806.
Pfarramts-Sigille 720. 737. 935.
Pfarr-Archiv 342.
Pfarrbücher 343.
Pfarrer, alte, kranke, deren Bitte um Versetzung auf eine Kaplanei, wo sie einzureichen, und Anzeige darüber beim Bischöflichen Ordinariat durch den Dekan 1027; an wen die Bitte um Gestattung der Absenz von dieser Kaplanei zu richten. Ebd. Anzeige des Dekans über solche, welche wegen Alters, Krankheit ꝛc. eine Aushülfe nothwendig haben und worin die Aushülfe bestehen müsse 1026. Deren Dienstreverse 498. 923. 971. 1033. Deren Ehrenbürgerrecht und bürgerliche Ortsnutzungen 722. 928. 1047. §. 74. Deren Gesuche um Entlassung, wo sie einzureichen 1027. Deren Investitur-Eid 972. 988. §. 73. Deren Pension 683. §. 22. Deren Rang 682. §. 59. Geschäfte des Dekans bei deren Absterben 583.
Pfarrgärten, deren Erwerbung 618. 700. 744.
Pfarrgottesdienst soll auf keine Weise durch auswärtige Patrozinien und Bruderschaftsfeste beeinträchtigt werden 180.
Pfarrhäuser, die Errichtung neuer ist vom gemeinschaftlichen Oberamt zu begutachten 822.
Pfarrkapläne, deren Dienstreverse 498.
Pfarr-, Kirchen- und Schulgebäude, Streitigkeiten darüber zwischen Untergebenen des Oberamts hat letzteres zu entscheiden 742.
Pfarrpfründen, deren Kongrua 717.
Pfarrsprengels-Veränderungen, wenn sie sich nicht auf den Parochialverband mit Auswärtigen beziehen, sind dem K. kath. Kirchenrath überlassen 570.
Pfarrverweser brauchen sich nicht mit dem Besitz eines Gemeindebürgerrechts auszuweisen 939. Deren Aufstellung, Versetzung, Entlassung 953. Deren Oekonomie-Einrichtung 654. Deren Taggebühren 405. 786. Haben von dem Antritt ihrer Verweserei sogleich eigenhändig dem Oberamt schriftliche mit dem Vidit des Dekans versehene Anzeige zu machen 1006. Provisorische, deren Ernennung durch die Dekane 725. 731. Welche keine ordentlichen Taggelder haben, können für jede sonn- und feiertägliche Pfarrmessenadplikation 24 kr. aus den Interkalargefällen vergütet verlangen 483.
Pfingstmontag, öffentliches Gebet an demselben 271.
Pfründarchiv 342.

Pfründausgaben und Einnahmen, Tagebuch darüber 348. 859.
Pfründbeschreibungen 155. 167. 341. 358. 586. 644. 745. 867. 991. §. 25. Deren alsbaldige Einsendung bei erledigten Pfründen 712. Formular dazu 747. Nachtrag zum Formular 867. Wie darin die bürgerlichen Ortsnutzungen anzuführen sind 324.
Pfründeinkünfte, deren Abtheilung nach dem Tode des Pfründners kann erst am Schlusse des Pfründjahrs, in welches der Tod fällt, vorgenommen werden 965. Die darauf zu legenden Bau- und andere Provisorien sind zur Erledigung dem K. kath. Kirchenrath überlassen 570. 704. Dieselben sind nach dem Tode des Pfründners, soweit sie der Pfründe gehören, sogleich von der Pfründverwaltung in Besitz zu nehmen 966. 1043. Erhöhung derselben bei besetzter Stelle ist der Entscheidung des Königs zu unterstellen 1024. Maaßregeln gegen deren Verschleuderung vor der Verfallzeit 654. 735. Nur die wirklich schon durch die Verwaltung der Stelle verdienten sind im Eigenthum des Pfründners und gehören daher im Falle seines Todes zu seiner Verlassenschaftsmasse 964. 968. Verzeichnisse derselben 341. 348. 859. Werden verabreicht auch während der Erledigung 304.
Pfründen, Ablösung der auf denselben haftenden Passivzinsen 594. 715. Ablösung der dazu gehörigen Blut- und Bienenzehnten 997. Ablösung der dazu gehörigen ewigen Geld- oder Naturalgefälle 615. Aufbewahrung der dieselben betreffenden Akten bei jeder Stelle 340. Behandlung der über dieselben entstehenden Prozesse 441. 837. Beiberichte zu Suppliken um solche 153. 577. 727. 728. 843. 1000. 1050. 1059. Berichte über deren Erledigung 178. 264. Berichte über deren Wiederbesetzung nach dem Tode des Inhabers 122. 154. 712. Berichte des K. kath. Kirchenraths über deren Wiederbesetzung haben ein Verzeichniß der Kompetenten zu enthalten 495. Deren Abkurung 251. 346. 349. 363. 395. 434. 472. 968. Deren Güter werden unter Mitaufsicht des Bischofs erhalten, und können nur zu kirchlichen Zwecken verwendet werden 989. Deren Klasseneintheilung 988. §. 63. Deren Kongrua §. 20. 21. Deren Landemialgelder fallen nicht dem Pfründner zu, sondern sind zum Fond der Pfründe zu schlagen 477. 921. Deren Verwaltung durch die Nutznießer 989. Erhöhung derselben auf die Kongrua 683. 689. Festsetzung der Holzmacher- und Beifuhrlöhne für Naturalien 992. 994. Nichtbesetzung derselben im Falle großen Priestermangels 713. Suppliken darum, deren Beschaffenheit 152. 357. 577. 728. 843. 848. 1049. 1060. Verwandlung der zu denselben gehörigen Naturalien in fixe Aequivalente 615. Zwei kann kein Geistlicher haben 988. §. 64.
Pfründen, erledigte, Belohnung des Kammerers für deren Verwaltung 350. 472. 584. §. 20. Benehmen des Kammerers beim Verkauf von Naturalien des letzten Pfründjahrs 967. Berichte darüber an die Bischöfliche Behörde 695. 725. Deren Besoldungs- und Kompetenzgelder und Naturalien werden verabreicht 304. 513. Deren Besteuerung 675. Deren Vakaturrechnungen 434. 472. 652. 967, und Beurkundung derselben durch den Dekan 967. Deren Verwaltung 346. 347. 397. 472. 584. 966. §. 25. Einsendung der Kostenzettel über dieselben 635. Für dieselben passirt keine Bauausgabe 435. Für dieselben passirt kein Rechnungsabhör- und Abkurungs-Kostenzettel 472. Für jede wiederzubesetzende hat der K. kath. Kirchenrath drei Geistliche vorzuschlagen, selbst wenn sich nicht drei gemeldet hätten 495. Geschäfte der Landkapitelsvorsteher 582. 855. Güter- und Zehntverpachtungen bei denselben 940. Hebung der aus der Verwaltung sich ergebenden Anstände 967. Jährliche Tabellen darüber 1004. 1061. Sturz und Nachrechnung von deren Einkünften des letzten Jahres 965. 966, und Aufnahme von durch den Oberamtsrichter, Dekan, Kammerer und die Erben zu beurkunden-

den Protokollen hierüber 966. 967. Welche Ausgaben auf den Einkünften des letzten Jahres haften 967.
Pfründgärten, Erhaltung und Nachpflanzung der Bäume darin 618.
Pfründgebäude, Aufsicht des Dekans darauf 706. Baulast daran 703. Daran hat jeder Pfründner dasjenige zu beobachten, was einem Miethbewohner obliegt 348. 706. Darin ist das Weißen und Reinigen vom einziehenden Kirchendiener auf seine Kosten zu besorgen 706. Der auf dieselben zu verwendende Bauschilling 705. 745. 1033. Deren Einlegung in die Brandversicherung 617. 704. 807. Deren Untersuchung und Beaugenscheinigung im Erledigungsfalle 583. 706. 1061. Selbstverwendung des Bauschillings durch die Pfründner darauf 1033. Verbot eigenmächtiger Veränderungen daran 705.
Pfründgüter, deren Verpachtung 745.
Pfründgüter-Veränderungen durch Verkauf, Tausch, oder Abtretung an andere Benefizien sind dem K. kath. Kirchenrath zur definitiven Erledigung überlassen 570.
Pfründkapitalbriefe, deren Aufbewahrung 371. 803. 825. Deren Rückgabe an die Schuldner bei Ablösung der Kapitalien 792. Verzeichnisse der bei dem Dekanat aufbewahrten im Falle der Erledigung des Dekanats 1039.
Pfründkapitalien, Anweisung zur Beobachtung der Vorschriften des Pfandgesetzes in Beziehung auf dieselben 825. 826. Deren Anlegung und gerichtliche Versicherung 371. 802. 864. 945. 1039. Deren Verwendung zum Güterankauf für die Pfründen 744. 1003. Deren Verwendung zur Ablösung oder Abkaufung der Passiven 745. Deren Zinstermin 745. 998. 1046. 1048. Sollen nicht unbenützt liegen bleiben 1003. Verzeichnisse derselben und Vergleichung dieser Verzeichnisse mit den Kapitalbriefen durch den Dekan, und bei den Pfründkapitalien des Dekans durch den Kammerer 825. 826.
Pfründrechnungen 395. 655. Aufnahme der Ausgaben für Ackerkultur in dieselben 763. Die denselben anzuhängenden Ausweise über Geldverwendungen 1045.
Pfründrechnungstermine 346. 349. 362. 393. 612. 639. 734.
Pfründrevenüen, Anfang und Ende des Bezugs derselben 346. 349. 363. 696.
Pfründstiftungsbriefe, Aufbewahrung derselben 341.
Pfründurbarien 8. 341.
Pfründverweser, Einkommen derselben 347. 405. §. 20. Müssen sich zu den Lokalgeschäften der Pfründadministration unentgeldlich gebrauchen lassen 436. Sind von den Dekanen (provisorisch) aufzustellen 346. 364. 725. 731.
Placetum 77. 432. 502. 515. 982. §. 38. 70. Strenge Handhabung desselben in Neuwürttemberg §. 8. 10.
Pönitentiar an der Domkirche 879.
Politische Andeutungen und Anspielungen sollen aus den Kanzelvorträgen verbannt bleiben 480.
Politische Verhältnisse, Aeusserungen darüber 447.
Postporto, dasselbe hat der Addressat zu tragen, wenn der Erlaß nicht irgendwie auf der Addresse als postfrei bezeichnet ist 864. Dessen Behandlung bei sämmtlichen Amtsbehörden 695. 702. Dessen Behandlung bei Zusendungen an die Behörden der Amtskörperschaften, der Gemeinden und der Stiftungen 922.
Postportofreie Paquete sollen auf der Addresse die bestimmte ausgeschriebene Bezeichnung: „Kirchensache, Schulsache ꝛc." erhalten 492.
Postportofreiheit 158. 160. 710. Der Administrativbehörde des Interkalarfonds 446. 710. Der milden Stiftungen 446. 710. Findet nicht statt für den amtlichen Briefwechsel der Geistlichen in Privatangelegenheiten 741.
Postversendungen an Staatsbehörden, Behandlung der Bestellgebühr dabei 845.
Präsentation, deren Devolution an den Landesherrn 467. Die dem Dekanat von dem K. kath. Kirchenrath zukommende, hat dasselbe dem Ordinariat sogleich einzusenden 396.

Predigten an Sonn- und Festtagen 1. 393. Einmischung politischer Diskussionen in dieselben und Bestrafung dafür 768. Staatsaufsicht darauf §. 10. Vorbereitung darauf und Abmahnung von ungebührlichem Inhalt 29. 138. 767.
Preiße, jährliche für katholische Theologie Studirende 411.
Preßfreiheit, Gesetz darüber in Beziehung auf religiöse Gegenstände 509.
Priestermangel 723. 730. 861. 941. 1008. 1020. Berechtigt zur Nichtbesetzung von Kirchenstellen, wenn daraus kein besonderer Nachtheil entsteht 713.
Priesterseminar, dessen Errichtung in Ellwangen 409. 411. §. 35. Verlegung nach Rottenburg 574. 879. 1073. Aufnahme in dasselbe 579. 580. 986. 1073. §. 60; dafür findet keine Sportel statt 937. Dessen Bestimmung 905. 986. Dessen Dotation 890. §. 60. und deren Verwaltungsweise 988. Dessen Gebäude 890. Dessen Statut 1077. Dessen Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung 1073. Soll nicht zugleich geistliches Korrektionshaus seyn §. 60.
Primizfeier, deren Beschleunigung 829.
Privilegien des Erzhauses Oesterreich §. 3.
Privilegium de non evocando, österreichisches §. 3.
Probstei Ellwangen, deren Unterdrückung 876.
Professoren der katholisch-theologischen Fakultät, vor deren Ernennung soll mit der Bischöflichen Behörde Rücksprache genommen werden 579.
Proklamation an abgestellten Feiertagen ist verboten, null und nichtig 57. 65. Aus- und Eingewanderter, wie sie zu geschehen habe 585. 1015. Dauer der Gültigkeit derselben 803. Deren Vornahme ist nur erlaubt, wenn alle einer Ehe entgegenstehende Hindernisse gehoben sind 703. Der aus dem Bisthum Augsburg Ein- und in dasselbe Ausgewanderten 1015. Dispensation davon bei Brautleuten, die in verschiedenen Kreisen wohnen 764. Dispensation davon bei Brautleuten verschiedener Konfession 595. Dispensation davon braucht kein Katholik bei der Kirchenbehörde nachzusuchen, doch bleibt ihm die Nachsuchung von Seiten des Staats unverwehrt 626. und geschieht die Nachsuchung, so sollte die Taxe bezahlt werden 644. Dispensation davon dürfen die Dekane nicht vorläufig ertheilen 451. vgl. 592. Dispensation davon hatte das gemeinschaftliche Oberamt zu ertheilen 571; später das Oberamt allein, ohne Konkurrenz des Dekanats 626. Dispensation davon hebt die Verpflichtung zur Erlegung der Stolgebühren nicht auf 112. Dispensations-Sportel dafür 936. Dreimalige, ist ein bloßes Kirchengesetz 46. Eines Chirurgen erfordert dessen Legitimation mit einem Meisterbriefe 115. Erfordert Vorlegung eines Ausrufs- oder Erlaubnißscheins der weltlichen Obrigkeit 170. Form desselben 270. Geschieht in dem Geburtsort der Braut, in dem Aufenthalts- oder Wohnort des Bräutigams 112. 952. In der geschlossenen Zeit 819. 1007. In Kirchen, in welchen nicht jeden Sonntag Gottesdienst gehalten wird 448. Von der ersten und zweiten haben die Dekane kirchlich zu dispensiren die Vollmacht; sie sollen aber halbjährlich ein Verzeichniß an die Kirchenbehörde einsenden 593.
Proklamations-Scheine, Vorsicht bei Ausstellung derselben 185.
Protokoll, Formular eines solchen 41.
Provinzialsynoden, deren Abhaltung §. 57. Nothwendigkeit der Staatsgenehmigung dazu 983. §. 75.
Provisorium, Bewirkung desselben aus dem Interkalarfond 684. §. 24.
Prozesse über Pfründen 441. Legitimation dazu 768. Appellation 837.
Prozessionen ausser der Kirche haben an Sonntagen ganz zu unterbleiben 766. 794.
Prüfung der Kuratgeistlichen pro cura 63. 106. 220. 416.
Publikation Bischöflicher Verordnungen ist von einer Genehmigung abhängig 34. s. auch Placetum.

Quartalschrift, Tübinger theologische, deren Empfehlung 620.

Rangreglement 123. 143. 244. 380. 682.
Rechnungsfehler, deren Verbesserung durch die Revisoren 664.
Rechnungstermin 639. 734.
Regens des Seminars s. Seminarium, dessen Statut.
Registratur-Einrichtung der Dekanate s. Dekanats-Registraturen.
Reisekosten der Landkapitelsvorsteher bei Pfründ-Erledigungen 348. 708. 858. Neben dem dafür festgesetzten Aversum darf kein Brücken- Pflaster- Thorsperrgeld angesetzt werden 850. Oeffentlicher Diener 213. 287.
Rekrutirungslisten, Mitwirkung der Ortsgeistlichen zu deren Entwerfung 645.
Rekurs an die Landesbehörden wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt 988. §. 61.
Religion, Verschiedenheit derselben soll keinen Einfluß haben auf Besetzung der Stellen und Aemter 162, namentlich auch bei der Universität Tübingen 578, auf Ortsbürgerrecht 162, auf staatsbürgerliche Rechte 648.
Religions-Edikt für Neuwürttemberg 14. §. 7. Vom 15. Oktbr. 1806. 161. §. 15.
Religionsfond, vorderösterreichischer §. 19. Not. 45.
Religionsfonds, österreichische §. 19. 66.
Religionsstreitigkeiten, deren Vermittlung durch die Staatsgewalt §. 10.
Religionsübung, freie öffentliche der drei christlichen Konfessionen 981. §. 49. Ungestörte 14. 161. 281. Neuerungen darin durch vorschnelle Aufklärungsbetriebsamkeit werden getadelt 281.
Religionswechsel, Verfahren dabei 409. 645. 692. 721. §. 48.; wenn ein Ausländer konvertiren will 1028.
Religiose, ehemalige bedürfen Erlaubniß zur Ausübung der Seelsorge und zum Leben im Weltpriesterstande 29.
Repetenten im Konvikt, Anzeige des K. kath. Kirchenraths an die Bischöfliche Behörde von deren Ernennung 579. Im Seminar s. Seminarium, dessen Statut.
Repszehnten s. Zehnten.
Revision der Kostenzettel 664.
Ritus, Gleichförmigkeit desselben 264.
Rosenkranz-Andacht, Aufhebung derselben 222.

Salve, Aufhebung desselben 222.
Scheidung von Tisch und Bett, hierüber haben die geistlichen Behörden jederzeit mit der Civilobrigkeit Kommunikation zu pflegen 46.
Scheintod 138.
Scholastische Lehrsätze, Recht des Staats, deren Bekanntmachung die Einwilligung zu ertheilen oder zu versagen §. 10.
Schreiben, amtliche, deren genaue Bezeichnung auf der Addresse 741.
Schulbesuch der Seelsorger 3.
Schuldverschreibungen haben sich die Schuldner der Pfründen, Landkapitel, des Interkalarfonds bei Abtragung der Schuld in originali zurückgeben zu lassen 792.
Schulen, deren Verhältniß zum gemeinschaftlichen Oberamt 821.
Schulinspektorate, deren Errichtung 282.
Schulinspektoren, deren Instruktion und Verhältniß zu den Dekanen 282. Deren Zeugnisse zu Bittschriften der Geistlichen um Anstellung und Beförderung 577. 592. 729. 843.
Schullehrer, deren Prüfung und Aufstellung 230.
Schulordnung 230.
Schulpflichtige Jugend, Verzeichnisse derselben 341.
Schultheissen bedürfen keiner Heirathserlaubniß 230.

Schutzrecht, landesherrliches §. 57. ff.
Seelsorger, deren Schulbesuch 3. s. Geistliche, Pfarrer, Kapläne, Kirchendiener.
Sektion der innern Administration und der Stiftungen ist aufgehoben 574.
Sektirer, Wirksamkeit der Geistlichen gegen deren Umtriebe 528.
Selbstmörder, Behandlung der Leichname jener, welche sich wegen begangener Kriminalverbrechen selbst entleiben 393. Deren Beerdigung 156. 274. 639. Deren Leichname sind an die Anatomie abzuliefern 374. 947. s. auch Anatomie, Beerdigung, Begräbniß.
Selbstmorde, Benachrichtigung der Geistlichen davon 800.
Seminaristen, deren Befreiung von der Militairpflicht 468.
Seminarium bei der Domkirche 879. 1073. §. 60. Dessen Bestimmung 905. 986. Dessen Dotation und deren Verwaltungsweise 988. §. 60. Dessen Statut 1077. Dessen Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung 1073. Die dafür bestimmten Gebäude 890. Soll nicht zugleich geistliches Korrektionshaus seyn §. 60.
Sitz- und Stimmordnung in Kommissionen, welche aus verschiedenen Departements zusammengesetzt sind 697.
Soldaten, deren Heirathen 326. Welche im Invalidentraktament stehen, vorzugsweise Bedachtnahme auf dieselben bei Besetzung niederer Stellen 496.
Sollizitiren, persönliches bei Heirathsgesuchen ist verboten 521.
Sommerschulen 3.
Sonntagsheiligung 107. 241. 355. 711.
Sonntagsschulen 770.
Spolienabgaben an den Bischof sind aufgehoben 80; ebenso an die Dekane 584.
Sponsalien, damit ist es an jedem Orte nach dem Herkommen zu halten 460. 936.
Sponsalienfachen der Militairpersonen 618.
Sportelansätze, Berichtigung derselben und Rückerstattung von Sporteln 1057.
Sportelgesetz, allgemeines 936.
Sporteln, Behandlung der Zahlungsfristgesuche in Beziehung auf dieselben 1019. Bei der kirchlichen Oberbehörde sind abgeschafft 855. 986. 1073. §. 62.
Sportelverzeichnisse, welche die Pfarrämter vierteljährig an die Oberämter abzugeben hatten 944; abgeändert 1022.
Sprache, lateinische und französische, Vermeidung von Ausdrücken aus denselben in Berichten, Anbringen ꝛc. ꝛc. an den König 501.
Staatsdiener, Entlassung derselben in Folge einer Absolution von der Instanz 787.
Staatsdienergesetz 673.
Staatsgesetze und Rechte, gegen dieselben soll nichts gelehrt und geschrieben werden §. 10.
Staatsministerium (ehemaliges), dessen Ressort in Beziehung auf das geistliche Departement 189. 488.
Staatsrath (ehemaliger) 374.
Staats- und Regierungsblatt 168. Ausschließliche Bekanntmachung der Verordnungen und Verfügungen in demselben 425. 1034. Dasselbe haben alle angestellte Geistliche zu halten 176. 194. Für dessen Aufbewahrung sind die Geistlichen verantwortlich 873. Publikation der in demselben enthaltenen Verordnungen von der Kanzel 189.
Staatsunterstützungen, Ersatz derselben durch die aus der Verpflichtung zum Kirchendienst austretenden Theologen 703. 716. 735. 769. 804.
Staatsvertrag, Frankfurter vom 7. Okt. 1818. 1067. Mit Baiern 309.
Ständeversammlung, Erfordernisse zur Mitgliedschaft 648. 981.

Statuen, angekleidete in Kirchen 865.
Stempel bei Bittschriften 510. Bei Eingaben 298. 510. Bei Kopulations- und andern Scheinen 510. Bei Nominations-, Präsentations- und Tischtitelsurkunden 194.
Stempelordnung 138. 241.
Sterbehaus, in demselben soll sich nicht die ganze Gemeinde abwechselnd versammeln 442.
Sterbeort, an demselben darf der Leichnam eines Auswärtigen nicht zurückgehalten werden 188.
Sterbsakramente, deren Verabreichung an Evangelische 645.
Steuerfassionen der katholischen Geistlichen 440. 455. Formular 458.
Steuerfreiheit der piorum corporum, der Kirchen und Pfarreien wurde aufgehoben 208. 280. Der Pfarreien unter 500 fl. Ertrag 287.
Stiftungen, Ansatz und Verrechnung der Taxen bei denselben 643. Bei Rechtsstreitigkeiten haben die Oberämter Vergleichsversuche anzustellen 631. Deren Verwaltung 630. 692.
Stiftungen, milde, deren Ausgaben sind zur Notiz des Kameralverwalters zu bringen 392. Deren Erleichterung durch Konkurrenz der Kommunkassen 440. 449. Deren Postportofreiheit 446. Deren Steuerpflichtigkeit 468. 659. Deren Verwaltung durch die Gemeinderäthe 523. Rechte des Staats in Beziehung auf dieselben §. 11. Unterstützung der Armen daraus 519. Zur Herstellung eines richtigen Verhältnisses ihrer Einnahmen und Ausgaben, soll so lange die Zahl der Partizipanten an Pfründen und Gratialien nicht ergänzt und vergrößert werden, als ein Defizit vorhanden ist 402.
Stiftungen, öffentliche, deren Verwaltung durch die Kameralämter 374. 386.
Stiftungsbauten, deren Behandlung 736.
Stiftungsgebäude, deren Visitation 447.
Stiftungskapitalien, deren Ablösung, und die Verwahrung der Kapital-Briefe 425. 441. Deren Ausleihung unter Einwilligung der Kirchenkonvente 528.
Stiftungsräthe, in denselben haben die geistlichen und weltlichen Vorsteher das Direktorium gemeinschaftlich, die erstern im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme 674. 692.
Stiftungsrechner, deren Dienstinstruktionen 939.
Stiftungsrechnungs-Abhör, Belohnung der Geistlichen für ihre Anwesenheit dabei 873. 944.
Stiftungsvermögen, Aufsicht des Oberamtmanns darauf 691.
Stiftungswesen, ehemalige Sektion desselben 494; aufgehoben 574. Verhältniß des gemeinschaftlichen Oberamts zu demselben 882.
Stipendien, Ersatz derselben, wenn die Empfänger nicht in den geistlichen Stand eintreten 703. 716. 804. Sollten an Ausländer nicht verliehen werden 284; aufgehoben 479.
Stolgebühren, deren Erlegung ist nothwendig, auch wenn die Proklamation in Folge einer Dispensation nicht statt findet 112. Dürfen bei einem auf fremder Ortsmarkung Gestorbenen, dessen Leichnam in die Heimath gebracht wird, vom Pfarrer, Meßner und Todtengräber des Sterbeorts, wenn sie auf keine Weise bemüht gewesen sind, nicht angesprochen werden 188. Für die Durchführung auswärtiger Leichen, sind auf der Gränze zwischen Württemberg und Baiern aufgehoben 454. Für die Taufe unehelicher Kinder dürfen nicht höhere bezogen werden als für die Taufe ehelicher 628. Verhältniß derselben, wenn Dissentirende eine neue Gemeinde bilden 303.
Strafbefugniß der Staatsbehörden 594.
Straferkenntnisse auswärtiger Richter gegen katholische Unterthanen können ohne Königl. Genehmigung nicht vollzogen werden 1071. §. 76.

Strafgefangene, entlassene, Theilnahme der Pfarrer an der Fürsorge für dieselben 1013.
Studirende s. Theologie.
Stuhl, heiliger, Verkehr mit demselben 905. 985. 1073. §. 78. Unterhandlungen König Friderichs mit demselben §. 16. 27. Unterhandlungen der vereinigten deutschen Regierungen mit demselben §. 44. 45.
Substituten erhalten keine Heirathserlaubniß 214.
Synodalgericht und Synodalrichter in der oberrheinischen Provinz §. 57.
Synodalkonferenzen 983. 1072. §. 57. 75.
Synoden, Nothwendigkeit einer Staatserlaubniß zu deren Abhaltung und Beschickung derselben durch landesherrliche Kommissarien §. 10.

Tagegelder öffentlicher Diener bei Amtsgeschäften dürfen nicht angerechnet werden 213.
Tanzbelustigungen der Erwachsenen, von denselben hat der Kirchenkonvent die Elementar-Schuljugend abzuhalten 863.
Tanzen an Sonntagen 355. Bei Mittwochshochzeiten 472. 662. In der geschlossenen Zeit 473. 662. 742. 822.
Taubstummenunterricht 723.
Taufbücher, für die Extrakte daraus sind die Geistlichen verantwortlich 287.
Taufe, deren Administration 144. Soll nicht zu früh nach der Geburt und mit Berücksichtigung der Jahrszeit, Kälte, Witterung, Tageszeit statt finden 1003. Unehelicher Kinder, dafür darf nicht mehr bezogen werden als für die Taufe ehelicher; auch soll kein Unterschied gemacht werden 628.
Taufpathen, als solche können Katholiken bei evangelischen Kindern gewählt werden 136. Als solche sollen Kinder nicht gewählt werden 146.
Taufscheine, deren Beurkundung 157. 177. 220. 229. Deren Form in den Patrimonialorten 229. In denselben ist der Tag der Geburt mit Worten und nicht mit Zahlen zu bezeichnen 143. 220. 806. Müssen von den Pfarrern eigenhändig unterschrieben werden 806. Taxe für dieselben 772. Vorsicht bei Ausstellung derselben 185.
Taufzeugen, die Taxe für die Ueberschreitung einer gewissen Anzahl derselben ist nur für anwesende, nicht für abwesende anzusetzen 337. 937.
Taxen bei der kirchlichen Oberbehörde sind abgeschafft 855. 986. 1072. §. 62.; werden jedoch für die Erlaubniß der Staatsbehörde, Dispensation bei der kirchlichen Behörde zu suchen, erlegt 866.
Taxordnung 241.
Terminiren auswärtiger Mönche ist untersagt 215.
Testamente der Geistlichen sind nach den bürgerlichen Gesetzen zu fertigen und bedürfen keiner Bischöflichen Bestätigung 80. Vor dem Pfarrer sind aufgehoben 80.
Testaments- und Erbschafts-Abgaben und Taxen an die bischöflichen Stellen sind aufgehoben 80.
Theologen, deren Reverse über Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen 799.
Theologie Studirende 231. 330. 354. 356. 387. 420. 485. Anzeige des Todes eines solchen durch den Pfarrer an den Dekan u. s. w. 332. Deren Prüfungsexporteln 937. Haben, wenn sie ihren Entschluß, geistlich zu werden, ändern, Ersatz zu leisten 665. 769. Staatsstipendien für dieselben 665. Voraussetzungen für deren Zulassung zum Seminar 333.
Theologische Bildungsanstalten s. Bildungsanstalten.
Theologische Fakultät, deren Vereinigung mit der Landes-Universität Tübingen 578. 986. 1073. §. 60.
Theologisches Studium, Beförderung desselben in Württemberg §. 17.

Behandlung der Gesuche um Zulassung 437. Davon sollten die Söhne von Aeltern aus den niedern Ständen ausgeschlossen werden 390. antiquirt durch Verf.-Urk. §. 22. 29. Einholung der Erlaubniß dazu 418. Legitimationsprüfungen dafür 628.

Tischtitel, deren Uebernahme auf den Interkalarfond 482. 684. §. 23. 60. Landesherrlicher 987. 1073. §. 23. 60. Müssen die Gutsbesitzer durch gerichtliche Verschreibung von Spezialunterpfändern versichern 326. Von Gemeinden ausgestellte sind hinreichend 326.

Tischtitels-Urkunde, Ausfertigung derselben 287. 332. Was sie zu enthalten habe 232.

Titulatur der Königlichen Kollegien 158.

Titulus beneficii, patrimoni, paupertatis §. 60.

Todesfall, der Mißbrauch, daß die Gemeinde sich abwechselnd im Sterbehause versammelt und betet, soll nicht geduldet werden 442.

Todesstrafen, Verfahren bei Vollziehung derselben in Beziehung auf die dem Delinquenten assistirenden Geistlichen 483.

Todtenäcker, die Errichtung neuer begutachtet das gemeinschaftliche Oberamt 822. s. Kirchhöfe.

Todtenscheine, in denselben ist der Todestag mit Worten zu bezeichnen 806. Sind von den Pfarrern eigenhändig zu unterschreiben 806. Taxe für dieselben 772.

Todtgefundene Personen, Benachrichtigung der Geistlichen davon 800.

Toleranz-Verhältnisse in Neuwürttemberg §. 7. Seit dem Religions-Edikt vom 15. Okt. 1806. §. 15.

Tollbeere, Warnung vor deren Genusse s. Giftige Kräuter.

Trauergeläute bei einer Landestrauer, dafür findet keine Belohnung statt 962. Für Fürsten, Grafen und Rittergutsbesitzer 172.

Trauergottesdienst, jährlicher für die in Rußland Gebliebenen 422.

Trauerzeit, Dauer derselben 799. Dispensation davon 400. 570. 799. 801.; hatten die gemeinschaftlichen Oberämter zu ertheilen 570, später die Oberämter ohne Konkurrenz der Dekanate 626. 801. Dispensations-Sportel 937. Erst nach derselben darf proklamirt werden 799. 801.

Trauung ausser dem Geburts- oder Wohnort eines der Verlobten, Sportel dafür 937. Ausser der Pfarrkirche, dazu dispensirte früher das gemeinschaftliche Oberamt 571, später das Oberamt ohne Konkurrenz des Dekanats 626. Eines Chirurgen erfordert dessen Legitimation mit einem Meisterbriefe 115. Eines Inländers mit einer Ausländerin im ausländischen Geburts- oder Wohnort der Braut ist nach dreimaliger Proklamation im Wohnort des Bräutigams ohne besondere Erlaubniß, jedoch nur nach vorgängiger Anzeige bei der weltlichen und geistlichen Obrigkeit des Wohnortes gestattet 432. Im Ausland ohne Erlaubniß 443. 643. In der geschlossenen Zeit, dazu dispensirten früher die gemeinschaftlichen Oberämter 571, später die Oberämter ohne Konkurrenz der Dekane 626. Taxe für Dispensation von der geschlossenen Zeit 406. 793. 937. In der Trauerzeit, Sportel dafür 937. In Privathäusern erfordert Dispensation 65; Sportel dafür 937. Oeffentliche an Sonntagen ist untersagt 832. Soll in der Kirche oder Sakristei geschehen 65. Soll in der Regel kein Geistlicher vornehmen, ehe der zu trauende württembergische Staatsbürger den Besitz eines Gemeindebürgerrechts nachgewiesen hat 929. Von Ausländern und Vaganten ohne Kognition des Beamten ist verboten. Der entgegen handelnde Geistliche wird das Erstemal mit 20 Rth., das Zweitemal mit Dienstentlassung bestraft 188. Von Ausländern, welche sich im Lande ehelich und häuslich niederlassen wollen 930. Von Militairpersonen darf nur auf einen dem Pfarramt in Originali vorzulegenden Erlaubnißschein der Regimenter vorgenommen werden 211. 217.

Trauungsscheine, in denselben ist der Tag der Trauung nicht bloß mit Zahlen, sondern mit Worten zu bezeichnen, und die Pfarrer haben dieselben eigenhändig zu unterschreiben 806.
Trauungs- und Todtenlisten, dieselben soll jeder Pfarrer vierteljährig durchgehen und die in seinem Orte getrauten und gestorbenen Personen aus andern Orten seinem Oberamtsgerichte anzeigen 674.

Umgang an den Monats-Sonntagen 222.
Umschreibungsbulle Provida solersque 874.
Umtriebe von Sektirern, Wirksamkeit der Geistlichen dagegen 528.
Uneheliche Kinder, bei deren Taufe darf kein Unterschied von der Taufe ehelicher gemacht werden 628. Eintrag der Väter derselben in die Geburtsregister durch die Geistlichen 834. So oft solche zur Taufe gebracht werden, hat der Seelsorger eine Anzeige an die örtliche Civilbehörde zu machen 137.
Universitäten, ausländische, deren Besuch 612.
Unteroffiziere, vorzugsweise Bedachtnahme auf solche, welche im Invalidentraktament stehen, bei Besetzung der niedern Stellen 496.
Unvermöglichkeit allein ist kein Hinderniß für die Verheirathung 578.
Urkunden-Beglaubigung durch die weltlichen Behörden 116, besonders gegen das Ausland 136. 143.
Urlaub der Garnisonspfarrer 1035.
Urlaub der Geistlichen ertheilen die Dekane zu Reisen ins Ausland auf sechs Tage, der K. kath. Kirchenrath auf 14 Tage 569. 963. 1002. 1054. So weit ihn die Dekane nicht ertheilen dürfen, ist das Gesuch der Geistlichen an die Bischöfliche Behörde zu bringen 666. Wann er nothwendig ist, wie zu suchen, bei wem 217. 261. 325. 666. 963. 1002. 1054. §. 64. Zu Badekuren 403.
Urlaubsgesuche zu Reisen ausser Lands und über vier Wochen sind dem Könige vorzulegen 495; abgeändert 569.
Urlaubslisten sind durch die Dekane zu fertigen und im Monat Januar einzusenden 580.

Vaganten, deren Trauung s. Trauung.
Vasallen, deren Heirathen 220; aufgehoben 807.
Venia aetatis ad effectum nubendi begreift nicht veniam ad propriam bonorum administrationem in sich 15.
Verfassungs-Eid der Dekane, Kammerer, Pfarrer und Kapläne 650.
Verfassungs-Entwurf vom 3. März 1817, 516. Ermahnung der Geistlichen, den darin ausgesprochenen Gesinnungen zu huldigen 528. Zusicherung der Durchführung von dessen Wohlthaten 527.
Verfassungs-Urkunde vom 15. März 1815. 471. Vom 25. Sept. 1819. 648. §. 49.
Verfügungen des Ordinariats erfordern Kognition der Landesstelle 1.
Verfügungen durch die Königl. Kollegien und Sektionen, Bekanntmachung derselben 502.
Vergehen, fleischliche, deren Untersuchung und Bestrafung durch weltliche Beamten 157. 163.
Verkündbuch 341.
Verlöbnisse als Ehehinderniß 936.
Verlobte, deren Vermögen wird zu Aufnahme in das Bürgerrecht zusammengerechnet 928; die Aufnahme ist aber in diesem Falle ungültig, wenn sich das Verlöbniß zerschlägt 928.
Vermißte, deren Ehen dauern bis zum Augenblick des präsumtiven Todes fort 514. 528.

Verordnungen, Bischöfliche, dabei ist die Benennung: „Von Gottes Gnaden" zu unterlassen 427. Deren Kundmachung und Aufbewahrung 25. 341. Nothwendigkeit einer Genehmigung zur Publikation derselben 34. 77. 481. 981. 982. Sammlung der Konstanzischen 233. 244. 466. Sollen die Aufschrift: „Mit Königlicher allerhöchster Genehmigung" haben 432.
Verordnungen der Kirchengewalt, auch wenn sie rein geistliche Gegenstände betreffen, können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staats-Oberhaupts weder verkündet noch vollzogen werden 981. 982. §. 10. Bekräftigung derselben durch weltliche Gesetze §. 10.
Verordnungen in publico-ecclesiasticis, österreichische §. 3.
Verordnungen, Landesherrliche, in Kirchensachen, wie sie zu publiziren seyen 49. Publikation derselben von der Kanzel 49. 59. 189.
Verordnungen, österreichische, als Grundlage für die kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse in Württemberg §. 3.
Verordnungen über Feldkultur, welche von den vormaligen Regierungen ausgegangen sind, sind im Allgemeinen als nicht verbindliche Polizei-Verfügungen anzusehen 585.
Versetzung, ausser zur Strafe, hebt den Rang nicht auf 298.
Vertheidiger, Gestattung eines solchen bei Dienstvergehen 426.
Verwaltungs-Edikt 691. 694.
Vesperandacht 222. lateinische 386.
Vikarien, als solche sollen keine Geistliche angenommen werden, die nicht vom K. kath. Kirchenrath die Erlaubniß erhalten haben 177. Anordnung einer besondern Konferenz für dieselben 959. Anzeige von deren Annahme und Entlassung 377. Auch wenn sie Pfarrverweser sind, sollen keine eigne Haushaltung führen und nicht in den Gasthäusern speisen 654. 956. Aufsicht der Dekane über dieselben 510. 956. Beifügung von deren Taufnamen in den Anzeigen über dieselben an den K. kath. Kirchenrath 926. Beitrag des Interkalarfonds zur Haltung derselben für Pfarrer, welche nicht das hinreichende Einkommen haben 684. §. 24. Bitte der Pfarrer um solche und Beibericht des Dekans 376. Brauchen an Sonn- und Festtagen nicht stundenlang auf die kommenden Beichtleute im Beichtstuhle zu warten 322. Brauchen dem Pfarrer seine Stipendienmessen nicht abzunehmen 323. Deren Aufstellung, Versetzung, Entlassung 953. Deren Beförderung und fixe Anstellung 960. Deren Belohnung für eine Pfarrei, die sie binirend versehen 1032. Deren Benehmen gegen die Pfarrer 510. 954. Deren Eintritt in den Landkapitelsbezirk soll dem K. kath. Kirchenrath angezeigt werden 177. 643. 775. 806. Deren Ernennung durch die Kirchenbehörde 587. 953. Deren Fortbildung 957. Deren Freiheit von der Einkommenssteuer 798. Deren Geldsalair 376. 956. und Beitrag des Interkalarfonds dazu 684. §. 24. Deren Prüfung für die Seelsorge 958. Deren Reisen 325. Deren Schilderung durch die Dekane bei dem Abgang aus dem Landkapitelsbezirk 969. Deren standesgemäße Behandlung von Seiten der Pfarrer 323. 352. 376. 377. 511. 954. Deren Stolgebühren 330. 377. Deren Theilnahme an den Landkapitels-Konferenzen 192. 958. Deren Theilnahme an den Landkapitels-Lesegesellschaften 958. Deren Umzugskosten 830. 999. 1050. und vierteljährige Eingaben darum 944. Deren Verpflichtung zu Katechesen 330. Deren Wohnung, Kost, Bedienung und Salair 955. Die denselben bei deren Abgang aus dem Landkapitel vom Dekan auszustellenden Zeugnisse 372. Die einmal generell um erledigte Kirchenstellen kompetirten, brauchen sich nicht mehr speziell um eine Stelle zu melden 421. Haben die gestifteten Jahrtagsmessen ohne besondere Vergütung zu lesen 323. Haben ihren Eintritt in das Landkapitel und ihren Austritt aus demselben dem Dekan anzuzeigen 775. 806. Haben wöchentlich zwei (vier) Messen frei 323. 376. Nothwen-

digkeit für Pfarrer wegen Krankheit, Alter oder sonstigen Gründen solche anzunehmen 375. 1026. Sollen im Predigen mit den Pfarrern abwechseln 330. Sollen ohne Genehmigung des Pfarrers oder Dekans im Kult und in liturgischen Funktionen nichts ändern 352. Welche noch nicht die Konkursprüfung bestanden haben, sollen nicht als Pfarrverweser nach dem Tode des Pfarrers bleiben 364.

Vikarien auſſer Lands, im Vaterort und in deſſen Umgegend iſt unzuläſſig 176. 376.

Viſitationen, den Erzbiſchöflichen ſoll ein landesherrlicher Kommiſſair beiwohnen §. 75. Der Dekane durch die Staats- und Kirchenbehörde 788. Der Kirchenſtellen durch die Dekane im Namen der Kirchenbehörde und Einſendung des Duplikats der Viſitations-Reſultate an die Kirchenbehörde 529. 531. Der Landkapitel durch die Dekane haben alle drei Jahre zu geſchehen 530. 657. 667. und ſollen bis zum 1. November beendigt ſeyn 763. In Beziehung auf das Pfründarchiv 343. In Hofkammerlichen Orten, Anordnungen darüber 709.

Viſitationsbericht Formular desſelben für Pfarrer 538; für Kapläne und Kooperatoren 562; für Vikarien 565. Denſelben und den Koſtenzettel hat der Dekan längſtens bis zum 1. März einzuſchicken 763.

Viſitations-Fragen Biſchöflich Konſtanziſche 124. 135. Sind 14 Tage vor der Viſitation den betreffenden Geiſtlichen zur Beantwortung zuzuſtellen 531. Von Seiten des Staats 234.

Viſitations-Inſtruktion für die Dekane 532. 668. Für die funktionirende Geiſtlichkeit 536.

Viſitations-Koſten bei den Landkapitels-Viſitationen hat bis zur Ausſcheidung des Kirchenguts die Staatskaſſe zu tragen 531. In Patrimonialorten 214.

Volljährigkeit ſ. Majorennität.

Vollmachtsſcheine, Vorſicht bei Ausſtellung derſelben 185.

Vorleſungen der katholiſch-theologiſchen Profeſſoren, von den Gegenſtänden und dem Leitfaden derſelben wird die kirchliche Oberbehörde halbjährlich in Kenntniß geſetzt 579. Philoſophiſche für die Katholiſchen Theologie-Studirenden ſind unentgeldlich 579.

Vorſtellungen zu ſinnliche von der Himmelfahrt und der Sendung des heil. Geiſtes 459.

Wählbarkeit 648. 981.

Wahlen, kirchliche, Recht und Pflicht des Staats, dieſelben durch öffentliche Anſtalten zu ſchützen, in dieſelben einzuwilligen oder die Einwilligung zu verweigern §. 10. Landesherrlicher Kommiſſair dabei 1071. 1072. §. 54.

Wahlrecht, Erforderniß des Bekenntniſſes zu einer der drei chriſtlichen Konfeſſionen 648. 981. 1047.

Waiſenhäuſer 301. 330. 486. Beiberichte zu den Geſuchen um Aufnahme darein erſtattet das gemeinſchaftliche Oberamt 822. Tabellen über die von den Dekanaten an dieſelben abzuliefernden milden Gaben 489. Vertheilung der jährlichen Opfer- und anderer Kollekten-Gelder für dieſelben 1019. Wirkſamkeit der Geiſtlichen für die Zwecke derſelben 845.

Waiſenhaus-Gefälle, Inſtruktion für die Einbringer 306. 677.

Wallfahrts- und Gnadenorte 266. Das Auslaufen der Unterthanen in auswärtige iſt verboten 385. 692.

Wartboten 802.

Weihnachtskrippen, Verbot der Aufſtellung derſelben in Kirchen und Kapellen 853.

Weinberge bei Pfründen ſind mit andern Güterſtücken zu vertauſchen 744.

Weinbeſoldungen der Geiſtlichen 1051.

Werktage, Abschaffung des nachmittägigen Gottesdienstes an denselben 44.
Wiesen, deren Erwerbung für Pfarrpfründen 701.
Wirthshausbesuch der Geistlichen 26. s. Geistliche.
Wohlthätigkeits-Sinn Belebung desselben durch die Mitwirkung der Geistlichen 522. 578.
Wohlthätigkeits-Verein 503. 504. 509. 510. 520. 526. 594. 632. 677.
Wohnsteuer 226. 928. 1047.
Württemberg, dessen Vereinigung mit andern deutschen Regierungen zur definitiven Organisation der kirchlichen Verhältnisse §. 41. 42.
Württembergisch-Baierscher Staatsvertrag 307.
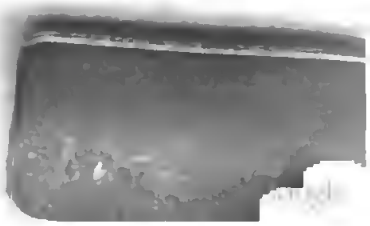
Zehnten, Ablösbarkeit des lebendigen oder Blutzehnten 573. 997. Ablösung des Blut- und Bienenzehnten bei Kirchenpfründen 998. Accise davon, wenn der pfarrliche um Geld verliehen ist oder die Zehntfrüchte dem Pflichtigen um Geld überlassen bleiben 303. Die den Stiftungen gehörigen sind von jener Kameralverwaltung zu verleihen, in deren Bezirk die Zehnten zustehen 404. Die während der Vakatur einer Pfründe verfallenen sind vom Kammerer im Aufstreich zu verpachten 397. Diesen soll kein Ackerbesitzer selbst auszählen, sondern es den beeidigten Zehntknechten überlassen 143. Novalzehnten, Abtheilung desselben zwischen den bisherigen Berechtigten und dem Landesherrn 176. Repszehnten 344. 398. Vom Klee 216. 586. Verpachtung der den verschiedenen Geistlichen- Stifts- und Armen-Verwaltungen, Kirchenfabriken und andern Korporationen zustehenden durch öffentlichen Aufstreich 216. Verpachtung der der K. Oberfinanzkammer und den Stiftungen gemeinschaftlichen 474. Verwandlung der zu den Pfründen gehörigen in fixe Aequivalente 615. Welche den Pfarrern in den Hof- und Domainenkammer-Orten zustanden, sind bei Vakaturen gegen Aequivalent zur K. Hof- und Domainenkammer einzuziehen 183. Wird von einem Acker auf den andern fortgezählt 143.
Zehntfreiheit vom dreiblättrigen Klee 586.
Zehntstreitigkeiten zwischen Pfarreien und Pflichtigen, Kompetenz zur Entscheidung derselben 765.
Zeit, geschlossene, darin sind nur stille Hochzeiten gestattet 201. 406. Deren Anfang 325. Dispensation zum Tanzen darin 472. 662. 742. 822. Findet um Pfingsten für die Katholiken nicht statt 404. 794. Proklamation in derselben 819. 1007. Taxe für die Dispensation zur Trauung in derselben 406. 793. Taxe für Tänze in derselben 374. 471. Zur Verehelichung in derselben dürfen die Dekane nicht vorläufig dispensiren 451; hatten die gemeinschaftlichen Oberämter zu dispensiren 571; später die Oberämter allein 626.
Zeitlose, Warnung vor dem Genusse von deren Saamenkörnern durch die Pfarrer 405.
Zeitungsartikel von rein persönlicher Beziehung auf den König und dessen Gemahlin 568.
Zensoren, geistliche, deren Aufsicht über die Predigten und literärischen Fortschritte der Geistlichen 268. 344. 491.
Zensur der geistlichen katholischen Schriften und Kalender durch den K. kath. geistl. Rath 151. 157.
Zensurordnung 212. s. Preßfreiheit.
Zeugnisse für Militairpflichtige wegen angeblicher Gebrechen sind den Geistlichen bei Strafe verboten 401. 451.
Zirkular-Erlasse, deren Weiterbeförderung durch die Dekane 300. 968.
Zuchthäuser 301. 486.
Zuchthaus-Gefälle, Instruktion für die Einbringer derselben 306. 677.